



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

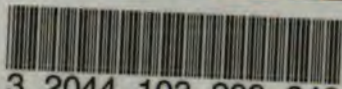
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

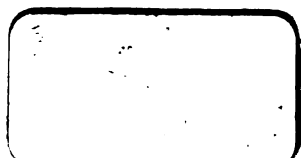


3 2044 103 209 243



HARVARD LAW LIBRARY

Received SEP 14. 1909



100



Das

Staatsrecht der Preussischen Monarchie.

Erster Band.



x

Das Staatsrecht

der

Preussischen Monarchie.

Von
Me¹ + 2
Peter

Dr. Ludwig von Rönne.

Disce justitiam moniti et non temere divos!
Virgil, Aen., VI, 620.

In fünfter Auflage neu bearbeitet

von

Dr. Philipp Born,

Geh. Justizrat und Professor an der Universität Königsberg.

Erster Band.



Leipzig:

F. A. Brochhaus.

1899.

x

Handwritten scribbles and marks in the bottom right corner.

FOR TX
R

SEP 14 1909

Vorwort.

Am 31. Januar 1900 wird ein halbes Jahrhundert verflossen sein, seitdem die jetzt geltende preußische Verfassungsurkunde in Kraft getreten ist, und der demnächstige 5. Dezember ist der halbhartjährige Jahrestag des Eintritts Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten.

Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts wird in der Weltgeschichte eine der großen Entwicklungsphasen des Staates Preußen darstellen. Als diese großen Entwicklungsphasen sind zu bezeichnen: 1) der Übergang der Mark Brandenburg an die Hohenzollern; 2) die Schaffung des Brandenburgisch-Preußischen Staates a) äußerlich durch den Großen Kurfürsten, b) innerlich durch Friedrich Wilhelm I.; 3) die Erhebung Preußens zur europäischen Großmacht durch Friedrich den Großen; 4) die Umgestaltung Preußens zum konstitutionellen Staat und die Erweiterung Preußens zum Deutschen Reich, letzteres nicht im formal-staatsrechtlichen, sondern lediglich im historischen Sinne ausgedrückt.

Diese ganze gewaltige welthistorische Entwicklung Preußens vollzog sich in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit. Die Anfänge und Grundlagen der Staatsentwicklung der übrigen europäischen Großmächte, Österreichs, Frankreichs, Englands und, wenn auch in verwirrtester Art, Italiens, liegen in der Geschichte Jahrhunderte weiter zurück als diejenigen Preußens. Es ist nicht die Absicht, diesem Gesichtspunkt hier weiter nachzugehen.

Die letzte der großen Evolutionsperioden des Preußischen Staates, diejenige der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, ist charakteristisch durch die beiden Momente: Erlaß der Verfassungsurkunde und Aufrichtung des Deutschen Reiches. Der Eintritt Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten vollzog sich spät, viel zu spät, und unter schweren inneren Wirren. Der Fehler des „zu spät“ hat sich in Preußen bitter gerächt und zu inneren Kämpfen geführt, die nur durch die über Menschenmaß sich erhebende Kraft Bismarcks eine Entscheidung im Sinne des historischen preußischen Staatsgedankens finden konnten. Die Tatsache steht jedenfalls fest, daß der monarchische Staatsgedanke heute, am Ende des 19. Jahrhunderts, nur mehr in Preußen und dem durch Preußen bestimmten Deutschland aufrecht ist. Frankreich ist Republik geworden, in England ist die Monarchie jedenfalls seit lange nicht mehr Grund- und Eckstein des Staatsrechtes, Italien ist gleichfalls, abgesehen von seinen inneren Wirren, kein monarchischer Staat im Sinne des deutschen monarchischen Staatsgedankens, und die Zustände in Österreich-Ungarn sind dermaßen verwirrt, daß eine staatsrechtliche Diagnose oder Prognose zur Zeit, so bedeutsam

augenblicklich auch die persönliche Stellung des Monarchen erscheint, völlig abgeschlossen ist. Die staatsrechtlichen Verhältnisse Rußlands können überhaupt nicht zum Vergleiche herangezogen werden. Das preußische Staatsrecht aber hat auch heute noch seine feste Grundlage im monarchischen Prinzip, welchem seit 1848 der konstitutionelle Gedanke kraft der Verfassungsurkunde, ergänzend einerseits, einschränkend andererseits, hinzugetreten ist.* Die Verfassungsurkunde ist gegeben durch den König, der bis zu deren Inkrafttreten der alleinige Gesetzgeber war; die Verfassungsurkunde ist, seit sie besteht, zwar die Hauptquelle, aber nicht die einzige Quelle des preußischen Staatsrechtes, und insbesondere was das Monarchenrecht betrifft, so enthält sie keinerlei erschöpfende Modifikation, sondern setzt die gewaltige weltgeschichtliche Entwicklung der vorangegangenen Jahrhunderte und das durch diese errungene Monarchenrecht voraus.

Dies sind die Grundlagen des preußischen Staatsrechtes, wie sie in den schweren Verfassungskämpfen der sechziger Jahre erkämpft bezw. erhalten und bis heute festgehalten wurden. Auf diesen Grundlagen hat Preußen die Entwicklung zu jener Höhe gewonnen, die die Jahreszahlen 1864, 1866 und 1870 in der Weltgeschichte kennzeichnen. Wer vermöchte zu bestimmen, ob Preußen, wenn die innere Entwicklung des Staatsrechtes eine andere gewesen wäre, etwa im Sinne von Waldeck und Harfort oder selbst nur von Vincke, — wer vermöchte zu sagen, ob Preußen alsdann in der auswärtigen Politik den Weg zu der gewaltigen Höhe der Jahre 1866 und 1870 hätte gehen können? Geschichtlich fest steht aber heute schon, daß das Jahr 1866 jedenfalls in seinen äußeren Erfolgen im engsten Kausalzusammenhange steht mit dem parlamentarischen Verfassungskampfe, der seit 1861 in Preußen um die monarchische Grundlage und die militärische Ausgestaltung des Staates zwischen Krone und Parlament geführt wurde. —

Mit der von großartigem Inhalt erfüllten Entwicklung der Praxis des preußischen Staatsrechtes hat die Theorie auch nicht entfernt gleichen Schritt gehalten. Es ist beschämend, daß wir unumwunden eingestehen müssen: die Wissenschaft des preußischen Staatsrechtes war und ist bis heute in einem kümmerlichen Zustande. Viel Schuld daran trägt ja die frühere Behandlung des Staatsrechtes auf den preußischen Universitäten, und die Schuld hieran trug in erster Linie das hierfür verantwortliche Ressort des preußischen Staatsministeriums, das Kultusministerium. Dies ist ja jetzt besser geworden; aber eine zureichende Ordnung der staatsrechtlichen Studien an den preußischen Universitäten besteht bis heute nicht; diese Seite des juristischen Studiums wird auch heute noch unverantwortlich vernachlässigt; im Referendarexamen ist auch heute noch Staatsrecht das Aschenbrödel, und Verwaltungsrecht existiert für dieses Examen überhaupt nicht. Noch heute kommt es vor, daß an preußischen Universitäten preußisches und deutsches Staats- und Verwaltungsrecht in einer vierstündigen Sommervorlesung erlebigt wird. Das ist, insbesondere beim Vergleich mit dem Privat- oder selbst mit dem Prozeßrecht, geradezu ein Hohn auf die Wissenschaft, denn jener gewaltige Stoff bedarf vier getrennter Vorlesungen, deren jede sechsstündig sein könnte.

Von den Werken über preußisches Staatsrecht aus der vorkonstitutionellen Zeit ist keines dem Lose, Makulatur zu werden, entgangen. Nur die Werke über all-

*) In umgekehrter Reihenfolge sagt v. Könne in der Vorrede zur ersten Auflage: „sic — die preußische Verfassung — ist vor allem eine konstitutionelle Verfassung und bewahrt zugleich nach allen Richtungen hin das monarchische Prinzip.“

gemeines und deutsches Staatsrecht haben zum Teil — Zachariä, Zöpfl — einige wissenschaftliche Bedeutung behaupten können; dazu noch einzelne Monographien: eine Perle unter denselben ist heute noch die Schrift von Perthes über den Staatsdienst aus dem Jahre 1838. Die große Umgestaltung des preussischen Staatsrechtes durch den Erlaß der Verfassungsurkunde hat auf die Wissenschaft nicht in dem Maße befruchtend gewirkt, wie dies hätte erwartet werden müssen. Die Jahrzehnte nach jener großen Umgestaltung des Preussischen Staates standen allzusehr unter dem Zeichen erregter politischer Kämpfe, als daß die Ruhe wissenschaftlicher Betrachtung ausgereifte Früchte hätte hervorbringen können. Nur ein großes und bei allen Mängeln im Einzelnen hochverdienstvolles wissenschaftliches Unternehmen staatsrechtlicher Art ist in seinem Ursprung auf die konstitutionelle Staatsentwicklung Preußens zurückzuführen: das groß angelegte preussische Staatsrecht von P. v. Könne. Dazu treten kleinere monographische Arbeiten und Erörterungen über Einzelfragen, vielfach im Gewande der politischen Tageslitteratur und darum meist des dauernden wissenschaftlichen Wertes ermangelnd. Auch der höchste preussische Gerichtshof, das Obertribunal, war wiederholt in der Lage, staatsrechtliche Sprüche zu fällen; aber selbst die Rechtsprechung höchster Instanz konnte sich der alles beherrschenden Übermacht der politischen Zeitkämpfe nicht immer entziehen.

Bis zur Aufrichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches hat die Wissenschaft des preussischen Staatsrechtes eine höhere Entwicklungsstufe nicht zu erreichen vermocht. Auch bei vollständiger Wertschätzung von Hermann Schulzes Preussischem Staatsrecht muß diese Behauptung aufgestellt werden.

Dagegen hat die Wissenschaft den Einrichtungen des deutschen Gesamtstaates sich sofort mit intensiver Kraft und mit jener Liebe zugewendet, die immer das Geheimnis des Erfolges bildet. Schon in der Zeit des Norddeutschen Bundes traten zahlreiche wissenschaftliche Erörterungen von hohem Werte in die Öffentlichkeit, sei es über Einzelfragen, sei es insbesondere über die Grundlagen des neuen „Bundes“ (Hänel, G. Meyer, v. Martitz u. a. m.), ja selbst eine Gesamtdarstellung des Rechtes des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins, die mit Recht volle wissenschaftliche Anerkennung fand und derselben noch heute wert ist (Thudichum).

Diese schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes sehr kraftvolle wissenschaftliche Bewegung hat durch das Jahr 1870 und die Aufrichtung des Deutschen Reiches eine mächtige Förderung erfahren. Den Siegen der deutschen Heere und den staatsmännischen Großthaten des Jahres 1870 folgten wissenschaftliche Großthaten auf dem Gebiete des Staatsrechtes, deren Bedeutung in der Geschichte der Rechtswissenschaft auch heute noch meiner Überzeugung nach nicht richtig gewertet wird. Auf dem Trümmerhaufen der politischen und historischen Erörterungen, die bis dahin unter der Firma: „Deutsches Staatsrecht“ geboten wurden, erhob sich im Verlauf weniger Jahrzehnte die den übrigen, in Jahrhunderte langer Geistesarbeit gestalteten wissenschaftlichen Rechtsdisziplinen ebenbürtige Disziplin des Staatsrechtes des Deutschen Reiches. Das Verdienst dieser völligen Neugestaltung einer Disziplin der Rechtswissenschaft hat in erster Linie Laband, ihm zur Seite, vielfach in scharfen Kämpfen und Gegensätzen, Hänel, Seydel, G. Meyer.

Daß diese großartige wissenschaftliche Entwicklung nicht spurlos an der Wissenschaft des Staatsrechtes desjenigen Staates, der durch die Macht des staatsmännischen Genius und der Waffen den deutschen Gesamtstaat geschaffen hatte, vorübergehen konnte, ist selbstverständlich. Immerhin war die Befruchtung des preussischen Staats-

rechtes durch die große Entwicklung des Reichsstaatsrechtes auch jetzt noch nicht so bedeutsam, wie man wohl hätte erwarten dürfen. Doch sind zahlreiche kleinere Arbeiten über Einzelfragen, selbständig oder in Zeitschriften, wertvolle kommentatorische Bearbeitungen der Verfassungsurkunde (Arndt, Schwarz), endlich mehrere Gesamtdarstellungen des preussischen Staatsrechtes, die der weiteren Forschung fruchtbar Anregung boten (Bornhak, Frhr. v. Stengel), erschienen.

Bezeichnend für den Aufschwung der Wissenschaft des Staatsrechtes in den letzten Jahrzehnten sind ferner die neu ins Leben getretenen periodischen Zeitschriften für Staats- und Verwaltungsrecht („Archiv für öffentl. Recht“ von Laband und Störk, „Annalen des Deutschen Reiches“ von Firth u. Seydel, „Verwaltungsarchiv“ von Keil u. Schulzenstein), welche neben bewährten älteren Zeitschriften, insbesondere der Tübinger „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“, in zahlreichen kleineren Arbeiten der staatsrechtlichen Wissenschaft reiche Förderung brachten. Nicht minder gilt dies von den beiden großen Unternehmungen, die in lexikographischer Form durch wissenschaftliche Untersuchungen und zusammenfassende Darstellungen dem Staats- und Verwaltungsrecht, einschließlich der sog. Staatswissenschaften, zu dienen bestimmt sind („Wörterbuch des Verwaltungsrechtes“ von Frhr. v. Stengel und „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ von Conrad, Elster, Lexis, Löning).

Für das engere Gebiet des Verwaltungsrechtes war nicht allein praktisch, sondern auch wissenschaftlich das bedeutsamste Ereignis der letzten Jahrzehnte die Errichtung des Oberverwaltungsgerichtes. In mehr als 30 Bänden liegt die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes vor, als Ergebnis sowohl wie als Material wissenschaftlich tief eindringender Forschung. Die Bedeutung dieses Gerichtshofes für öffentliches Recht und seiner Rechtsprechung kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Viele Materien des Verfassungsrechtes sind dem Oberverwaltungsgericht unzugänglich; in anderen, so in der Lehre von den Rechtsquellen, der Staatsangehörigkeit, vom Staatsdienst, speziell nach der Seite der Disziplin, hat der Gerichtshof im einzelnen der Wissenschaft viele Förderung gebracht und, zumal im Beamtenrecht, das Einbringen ungesunder Anschauungen, die leider in der Theorie überwiegen, in die Praxis durch den mächtigen Damm seiner Rechtsprechung verhindert. Auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes im engeren Sinne hat das Oberverwaltungsgericht vielfach überhaupt erst den Boden für die wissenschaftliche Erforschung und Durchbringung der Einzelmaterien zubereitet. Bis zu diesem Augenblick sind die prinzipiellen Grundlagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein noch der Lösung harrendes Problem. Auch das Oberverwaltungsgericht hat diesen schwankenden Boden noch nicht zum festen Fundamente zu gestalten vermocht und ist, freilich verführt und teilweise geradezu gezwungen durch eine nicht ausgereifte Gesetzgebung, dem „ex vinculis ratiocinari“, nämlich des Civilrechtes und Civilprozesses, vielfach erlegen. Doch darin darf kein Vorwurf liegen: das große Problem der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedarf für seine Lösung wohl noch langer Vorarbeit in Theorie und Praxis. Aber heute schon ist die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes ein so machtvoller Faktor des preussischen Staatslebens geworden, daß es als eine der obersten Aufgaben der Wissenschaft erscheinen muß, die von diesem Gerichtshofe gefällten Erkenntnisse theoretisch zu verarbeiten und sich mit deren Ergebnissen zustimmend oder abwehrend auseinanderzusetzen. Es handelt sich hierbei um ein wissenschaftliches Interesse allerersten Ranges für das preussische Staats- und Verwaltungsrecht. —

Mit diesen Erwägungen hat nach meiner Überzeugung die Wissenschaft an eine neue theoretische Bearbeitung des preußischen Staatsrechtes heranzutreten. Und so habe ich das Wagnis einer Neubearbeitung von Rönnes Preußischem Staatsrecht unternommen. In vier Auflagen war dieses Werk in der Zeit von 1856—1881/84 erschienen; die vierte Auflage war unvollendet geblieben, da der Verfasser für die Bearbeitung des Kommunalrechtes der Orts-, Kreis- und Provinzial-Gemeinden den Abschluß der im Gange befindlichen Gesetzgebung abzuwarten mit Recht für geboten hielt, inzwischen aber gestorben ist. Als Ergänzungsband und zugleich als Vorläufer einer Neubearbeitung von Rönnes Staatsrecht erschien sodann das Werk von Professor P. Schoen in Jena: „Das Recht der Kommunalverbände in Preußen“ (1897), welches nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung — nur für Hessen-Rassau ist inzwischen eine neue Gemeinde-Ordnung ergangen — auf der festen Grundlage des dormaligen Standes der wissenschaftlichen Forschung und unter sorgfältiger Berücksichtigung der umfangreichen und einschneidenden Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes eine vortreffliche Darstellung der gesamten in Preußen bestehenden Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen giebt, die in der wissenschaftlichen Welt mit Recht die beste Aufnahme fand. Schoen war in der angenehmen Lage, ganz neu arbeiten zu können; denn die ganze Rönnesche Darstellung des Gemeinderechtes in der dritten Auflage war so gut wie vollständig veraltet infolge des Ganges der Gesetzgebung; auch das Städterecht, für welches eine Umgestaltung der Gesetzgebung nur im einzelnen stattfand, hat Schoen völlig neu bearbeitet.

Das Rönnesche Werk selbst aber bedurfte aus äußeren und inneren Gründen einer Neubearbeitung. Der Wert des alten Rönne lag, wenn ich recht sehe, in drei Punkten: einmal in der sorgsamem Zusammentragung des gesamten Rechtsmaterials an Gesetzen, Verordnungen, Ministerialerlassen für alle Einzelmaterien des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes; Rönne hat nach dieser Richtung einen ungeheuern Fleiß aufgewendet, und sein Werk verdient für diesen Punkt jedenfalls das harte Urtheil Labands nicht. Hier galt es lebiglich, den Rönneschen Standpunkt festzuhalten und die Sammlung des Rechtsmaterials möglichst vollständig bis auf die Neuzeit weiterzuführen. Dabei mag Eines besonders betont werden: Rönne hat vielfach auch die älteren Rechtsmaterialien angegeben und so gezeigt, welchen Weg die Rechtsentwicklung bis zum geltenden Rechte nahm. Dadurch wird die Darstellung mit mancherlei antiquiertem Material belastet und an vielen Stellen sehr schwerfällig. Die Erwägung lag nahe, in dieser Richtung energische Kürzungen vorzunehmen. Unzweifelhaft würde die Darstellung hierdurch erheblich gewinnen, und der ersparte Raum könnte wichtigeren Zwecken, insbesondere der wissenschaftlichen Vertiefung zugewendet werden. Wenn trotzdem von diesen Streichungen Abstand genommen wurde, so geschah es, weil bei der breiten Anlage des Rönneschen Werkes der Gesichtspunkt, daß ein Einblick auch in die Rechtsentwicklung der einzelnen Materien gegeben werden müsse, als wissenschaftlich berechtigt anzuerkennen war.

Als ein zweiter Vorzug des alten Rönne wird die ausgiebige Benutzung der parlamentarischen Materialien zu bezeichnen sein. Rönne war selbst eifriger Parlamentarier und als solcher für juristische Fragen in Reden und Kommissionsberichten vielfach eine maßgebende Autorität. Rönne legte auf dieses Material das größte Gewicht, ein sehr viel größeres als auf theoretische gelehrte Untersuchungen. In größter Vollständigkeit vermerkt Rönne dieses Material sowohl aus Plenar-

wie aus Kommissions-Verhandlungen und Berichten; mit den im Parlamente ausgesprochenen Rechtsansichten setzt er sich allenthalben aufs eingehendste, viel eingehender als mit wissenschaftlichen Untersuchungen, auseinander. — Die parlamentarischen Materialien für die wissenschaftliche Durchdringung von Rechtsfragen zu verwerten, muß auch heute als Recht und Pflicht der Wissenschaft anerkannt werden. Die ausgezeichnete, ja fast unbedingte Wertschätzung aber, die Könne diesen Materialien entgegenbrachte, besteht heute nicht mehr; abgesehen von den seitens der Regierung den Gesekentwürfen beigegebenen und meist als sorgfältige Denkschriften ausgearbeiteten Motiven sowie den Kommissionsberichten ist der Wert der parlamentarischen Materialien nur in einzelnen Fällen ein wissenschaftlich bedeutender, und es wurde demgemäß in der Neubearbeitung auf die erschöpfende Angabe dieser Materialien kein entscheidendes Gewicht gelegt, vielmehr wurden dieselben nur herangezogen, insofern sie in Wirklichkeit für die wissenschaftliche Gestaltung des Stoffes Wert haben.

Eine dritte charakteristische Seite des alten Könne, die mit dem eben erörterten äußeren Punkte in innerem Zusammenhange steht, ist die Bewertung des konstitutionellen Staatsgedankens überhaupt. Der Eintritt Preußens in die Reihe der konstitutionellen Staaten unter den Revolutionsstürmen des Jahres 1848 war die größte Veränderung, ja Umwälzung, die das preußische Staatsrecht überhaupt jemals erfahren hat. Dieses neue preußische Staatsrecht darzustellen und den neuen konstitutionellen Staatsgedanken für Preußen zum wissenschaftlichen Verständnis zu bringen, war die Aufgabe, die Könne sich laut Ausweis der Vorrede zur ersten Auflage seines Werkes in erster Linie gesetzt hatte. Mit der ganzen Gewalt der ersten Liebe hatte Könne den konstitutionellen Staatsgedanken umfaßt und sah in ihm das alleinige Heil der Völker und Staaten, insonderheit seines geliebten Preußens. Von dieser Empfindung ist die ganze Darstellung beherrscht.

Nicht als ob Könne damit ein Gegner des monarchischen Staatsgedankens gewesen wäre. Er bleibt vielmehr überzeugter Anhänger der Monarchie. Aber das Idealbild der Monarchie ist ihm die Monarchie nach englischem und belgischem Vorbild. Mit Vorliebe braucht er die Wendung: das „sogenannte“ monarchische Prinzip. An einzelnen Stellen kommen ihm wohl Bedenken, und es erscheinen dann Sätze, die dem streng monarchischen Gedanken volle Rechnung tragen. Könne hat die große Zeit von 1866 und 1870 in voller Kraft erlebt: es darf wohl als sicher angenommen werden, daß der mit dem preußischen Staatsrecht durch intensivstes Studium vertraute, in hoher richterlicher Staatsstellung befindliche Mann in seiner persönlichen Entwicklung sich von dem Dogma der alleinseligmachenden Kraft des Parlamentarismus mehr und mehr befreite. Aber zu der vollen Festigkeit des monarchischen Staatsgedankens als des Grund- und Ecksteins des Preußischen Staates und Staatsrechtes ist Könne auch in der letzten Auflage seines Staatsrechtes, die er selbst bearbeitete, nicht gelangt. Seine Vorliebe gehört immer den parlamentarischen Einrichtungen und in allen Zweifelsfragen auf dem Grenzgebiete zwischen den Rechten des Königs und des Parlamentes neigt seine Meinung zu letzterem.

In diesem centralen Punkte des preußischen Staatsrechtes mußte die Neubearbeitung sich auf andere Grundlage stellen. Die plenitudo potestatis ruht nach preußischem Staatsrechte im König; der König ist Grund und Quelle alles Rechtes in Preußen. An diesem Fundamentalsatze hat auch die Verfassungsurkunde nichts geändert. Die Verfassungsur-

kunde ist rechtlich vom König gegeben; sie enthält in der Ein- und Durchführung des konstitutionellen Prinzips eine weitgehende Einschränkung der Königsmacht, die durch die historische Entwicklung unbedingt gefordert und längst eine unzweifelhafte sachliche Notwendigkeit geworden war, der sich Preußen leider allzulange entzogen hatte; die durch die Verfassung gezogenen Schranken der absoluten Königsmacht und die durch die Verfassung verbürgten Rechte des Parlamentes müssen unbedingte Anerkennung und sorgsame Wahrung finden; insoweit aber nicht titulo speciali Rechte des Parlamentes festgestellt sind, besteht das alte preußische Königtum unberührt fort mit denjenigen Einschränkungen bezw. Erweiterungen, die ihm die Reichsgründung gegeben hat; der König hat alle diejenigen Rechte behalten, die ihm die Verfassungsurkunde nicht ausdrücklich entzogen hat; bei Zweifelsfragen auf dem Grenzgebiet zwischen königlichen und parlamentarischen Rechten besteht die staatsrechtliche Vermutung immer für das Recht des Königs.

Nach diesen Fundamentalsätzen des preußischen Staatsrechtes mußte das Königtum viel schärfer in den Mittelpunkt der ganzen Darstellung gerückt werden, als dies bei Köhne der Fall war; die verfassungsmäßig verbürgten Rechte des Parlamentes haben dadurch in keiner Weise eine Verkürzung erfahren.

In Zusammenhang mit diesem Kernpunkte des preußischen Staatsrechtes steht ein Moment der äußeren Darstellung. In übergroßer, fast ermüdender Ausführlichkeit schildert Köhne den allmählichen Übergang des altständischen Gedankens in den Gedanken der modernen Volksvertretung, besonders auch die Vorgeschichte der konstitutionellen Verfassung in den Arbeiten von 1815 bis 1823. Die rechtshistorische Wichtigkeit dieser Vorgänge ist unzweifelhaft und darf nicht verkleinert werden; ich habe mich darum auch nicht entschließen können, an dieser Darstellung erhebliche Streichungen vorzunehmen. Aber neben und vor der Entwicklung dieses staatsrechtlichen Prinzips bedurfte es einer gebrängten Darstellung der Entwicklung des preußischen Staatsgedankens selbst, wie er durch die Jahrhunderte hindurch von den Hohenzollern getragen wurde und in diesem — mit berechtigtem Stolz dürfen wir dies aussprechen — ruhmvollsten aller Herrschergeschlechter der Erde verkörpert ist. Eine solche fehlte bei Köhne ganz. Aber nur auf dieser allgemeinen Grundlage kann ein richtiges Verständnis der speziellen Entwicklung vom altständischen Gedanken zum konstitutionellen Staatsprinzip, wenigstens für Preußen, gewonnen werden. Der in dieser fünften Auflage neu eingefügte §. 2: „Die Hohenzollern und der Brandenburgisch-Preussische Staat“ hat versucht, die nach dieser Richtung unbedingt notwendige Ergänzung der Darstellung zu geben. —

Die übrigen Punkte, in denen der Neubearbeiter des Köhneschen Staatsrechtes dem wissenschaftlichen Publikum Rechenschaft schuldet, sind von verhältnismäßig geringerer Bedeutung. Daß auch die vierte Auflage des Köhneschen Staatsrechtes nicht auf der Höhe derjenigen wissenschaftlichen Entwicklung stand, die sich inzwischen durch die epochemachenden Arbeiten der siebziger Jahre für die Disziplin des Staatsrechtes vollzogen hatte, leidet unter Sachverständigen keinen Zweifel. Köhne hat dies selbst empfunden. Im Vorwort zur letzten Auflage eignet er sich den von anderer Seite ausgesprochenen Gedanken an: es gebe im Staatsrecht eine konstruktive und eine erzählende Methode, er seinerseits befolge die er

zählende. Diese ganze Unterscheidung aber ist völlig schief und falsch. Es giebt nur eine einzige wissenschaftlich zulässige Methode der Behandlung des Staatsrechtes: die juristische. Und diese muß auf rechtshistorischer Grundlage konstruktiv sein. Außerlich zwar suchte Köhne der neuen Entwicklung der Wissenschaft durch Citate einigermaßen gerecht zu werden; aber an der wissenschaftlichen Entwicklung selbst hatte er keinen Anteil. Hier die umgestaltende Hand anzulegen, erwies sich als eine Aufgabe von unvorhergesehener, kaum lösbarer Schwierigkeit, sollte überhaupt das Köhnesche Werk erhalten bleiben. Wesentlich nur durch Textveränderungen und in Anmerkungen konnte der Versuch gewagt werden, die Ergebnisse der neueren Staatsrechtswissenschaft der Köhneschen Darstellung einzuverleiben. Aber gerade in diesem Punkte ist sich der Bearbeiter in hohem Grade bewußt, an die Nachsicht der Fachgenossen appellieren zu müssen; eine völlige Neugestaltung des Textes wäre hier eine leichtere Aufgabe gewesen als die ebenso zeitraubende wie abspannende Umarbeitung nach dem Gesichtspunkt, den die Pietät zum Gesetze machte: was kann erhalten und was muß unbedingt geändert werden?

Die noch übrigen Punkte sind fast rein äußerlicher Natur. In der äußeren Einteilung und der Citiermethode habe ich Vereinfachungen vorgenommen, die der ganzen Darstellung eine übersichtlichere Gestalt zu geben bezwecken; Wiederholungen habe ich möglichst gestrichen. Die Darstellung des staatsrechtlichen Verhältnisses Preußens zum Reiche, welche in der vierten Auflage sich im zweiten Bande, gewissermaßen als Anhang zum preussischen Verfassungsrechte befand*, ist in die erste Abteilung des ersten Teiles von den Grundlagen des preussischen Staatsrechtes eingestellt; nur so kommt die Einheit des Staatsorganismus, welche Preußen wie die übrigen Einzelstaaten mit dem Reiche bilden, zum richtigen wissenschaftlichen Ausdruck; im übrigen waren gerade in diesen Paragraphen auch einschneidende sachliche Abänderungen unbedingt geboten. Dem Kapitel vom König als dem Träger der Staatsgewalt unmittelbar angefügt und demgemäß aus der Lehre vom System der Staatsbehörden (bisher in Bb. III) ausgeschieden wurden die Paragraphen über den Staatsrat, das Gesamt-Staatsministerium, das Geheime Kabinett des Königs und das königliche Hausministerium. In den Abschnitt „Träger und Organe der Staatsgewalt“ wurde ferner neben König und Volksvertretung die Lehre vom Staatsdienst (bisher in Bb. III) eingestellt, die nicht dem Verwaltungs-, sondern dem Verfassungsrecht angehört, da die Beamten im monarchischen Staate Gehilfen des Monarchen in Ausübung der Staatsgewalt sind. Die Organisation des Staatsdienstes im Behördensystem dagegen bildet die Grundlage der Staatsverwaltung, gehört somit dem Verwaltungsrecht an.

Es wird sonach der erste Band folgenden Inhalt haben: Teil I enthält die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung, der staatsrechtlichen Grundlagen Preußens, insbesondere des Verhältnisses zum Reich, ferner der Lehre von den Quellen und Hilfsmitteln des Staatsrechtes. Teil II wird sodann das Verfassungs-, Teil III das Verwaltungsrecht zu bringen haben. Von Teil II sind in den I. Band aufgenommen die Abschnitte vom Staatsgebiet, vom Träger und den Organen der Staatsgewalt, nämlich der König und die ihm unmittelbar zur Seite stehenden Be-

*) Die gleiche systematische Stellung weist Seydel in seinem großen Werke über bayerisches Staatsrecht dem Verhältnis zum Reiche an; hier hat dies aber seinen ganz bestimmten wissenschaftlichen Grund, der bei Köhne nicht vorhanden war.

hörden, die Volksvertretung und der Staatsdienst (das Beamtenrecht). Der nächste Abschnitt behandelt sodann die Staatsangehörigkeit. Von diesem Abschnitt enthält Band I noch die Lehre vom Begriff, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, indes die bei Könné sehr ausführlich behandelte Lehre vom Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit — die „Grundrechte!“ — dem zweiten Bande vorbehalten werden mußte. Der übrige Stoff des Verfassungsrechtes sowie das Verwaltungsrecht sollen dann den Inhalt von zwei weiteren Bänden bilden, denen die Schoenische Bearbeitung des Rechtes der Kommunalverbände ergänzend hinzutritt.

Königsberg, im Oktober 1898.

Philipp Born.

Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes.

Erster Teil.

Allgemeines.

Erste Abtheilung.

Die geschichtliche Entwicklung des Preussischen Staates und des heutigen Deutschen Reiches.

	Seite
§. 1. Einleitung	1
§. 2. Die Hohenzollern und der Brandenburgisch-Preussische Staat	10
§. 3. Die älteren landständischen Verfassungen und die Entstehung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.	
I. Die älteren landständischen Verfassungen in Deutschland überhaupt	32
II. Die Stein-Hardenbergsche Periode und die Verfassungsfrage bis 1823	38
III. Die Restauration der älteren ständischen Verfassungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1848	51
IV. Die weitere Entwicklung der Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1848 und die Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850	58
§. 4. Die Bildung des Territorialbestandes der Preussischen Monarchie.	72
Das Verhältnis des Preussischen Staates zum Deutschen Reiche.	
§. 5. A. Geschichtlicher Überblick der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands bis zur Herstellung der Einheit	89
§. 6. B. Staatsrechtliche Stellung des Preussischen Staates im Deutschen Reiche.	118

Zweite Abtheilung.

Von den Quellen und Hilfsmitteln des preussischen Staatsrechtes.

§. 7. Die Quellen des preussischen Staatsrechtes.	
A. Das geschriebene Recht	132
I. Die Hausgesetze der Hohenzollern	132
II. Die Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850.	135
III. Die Gesetze	138
IV. Staatsverträge	142
V. Die Verhandlungen mit den ständischen Körperschaften.	143
§. 8. Die Quellen des preussischen Staatsrechtes.	
B. Das ungeschriebene Recht	143
I. Gewohnheitsrecht und Observanz.	143
II. Die Analogie.	146

	Seite
§. 9. Die Anwendung der Quellen des preussischen Staatsrechtes.	
I. Verhältnis derselben untereinander	149
II. Auslegung der Gesetze	154
§. 10. Die Sammlungen der Quellen, die Hilfsmittel und Literatur des preussischen Staatsrechtes.	
I. Die preussischen Gesetzbücher	160
II. Die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Central-Verwaltungsbehörden	170
III. Von den Hilfsmitteln des preussischen Staatsrechtes	179
IV. Die Literatur des deutschen und preussischen Staatsrechtes	181

Zweiter Teil.

Das Verfassungsrecht.

Erster Abschnitt.

§. 11. Vom Staatsgebiete.	
I. Begriff des Staatsgebietes; Bestandteile desselben	191
II. Rechtliche Natur des Staatsgebietes	193
III. Rechte der Staatsgewalt über das Staatsgebiet	200
IV. Titel und Rang	201

Zweiter Abschnitt.

Der Träger und die Organe der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

Der König.

§. 12. Von der königlichen Gewalt überhaupt und den darin enthaltenen Rechten	204
§. 13. Von dem Rechte auf die Krone (Thronfolge).	
A. Thronfolgerecht	218
B. Thronfolgeordnung	223
§. 14. Von der Erwerbung der Krone und deren Wirkungen.	
I. Regierungsantritt	225
II. Von dem Gegenstande der Thronfolge	228
§. 15. Von dem Verluste der Krone, bezw. der Regierungsfähigkeit	231
§. 16. Von der Stellvertretung des Königs.	
A. Reichsverwesung (Regentschaft).	234
I. Fälle, in welchen die Reichsverwesung eintritt	234
II. Recht zur Reichsverwesung	237
III. Rechte und Pflichten des Reichsverwesers	238
IV. Beendigung der Reichsverwesung	240
B. Von der vorübergehenden Stellvertretung des Königs	241

Zweites Kapitel.

Die dem König unmittelbar zur Seite stehenden Organe.

§. 17. Der Staatsrat	243
§. 18. Das Staatsministerium (Kronrat)	248
§. 19. Das Geheime Kabinett des Königs	257
§. 20. Das Ministerium des königlichen Hauses	259

Drittes Kapitel.

Die Volksvertretung.

	Seite
§. 21. Allgemeine Grundsätze von der Volksvertretung und Rückblick auf deren Entwicklung in Preußen	261
§. 22. Das Zweikammersystem als Grundlage der Volksvertretung	269
§. 23. Das Herrenhaus.	
I. Geschichtlicher Rückblick auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und deren Abänderung	274
II. Die gegenwärtige Zusammenfassung des Herrenhauses	277
§. 24. Das Haus der Abgeordneten.	
I. Von der Zusammenfassung desselben im allgemeinen	289
II. Vom Wahlsystem und der Dauer der Wahlperiode	292
§. 25. Haus der Abgeordneten: Wahlrecht und Wählbarkeit	309
§. 26. " " " " Wahlordnung	324
§. 27. " " " " Verlust der Eigenschaft als Mitglied	334
§. 28. Die Berufung und Versammlung der Volksvertretung	338
§. 29. Von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Beschlüsse des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten	343
§. 30. Die Vertagung und Schließung der Kammern	345
§. 31. Die Auflösung des Hauses der Abgeordneten	352
§. 32. Die Rechte der Volksvertretung.	
A. Die ordentlichen Rechte	356
I. Recht der Mitwirkung bei der Ausübung von Regierungsrechten	358
II. Rechte der Kammern zur Wahrung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger	358
III. Die Rechte der Kammern in betreff ihrer inneren Angelegenheiten	368
B. Die außerordentlichen Rechte der Volksvertretung	368
§. 33. Die persönlichen Rechte der Mitglieder der Volksvertretung, insbesondere die parlamentarische Immunität	369
§. 34. Die rechtliche Stellung der Staatsminister und der königlichen Kommissare zu den Kammern	392
§. 35. Von der Geschäftsbehandlung in den Kammern.	
I. Von der Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle	395
II. Die Geschäftsordnungen	396
III. Prüfung der Legitimation der Mitglieder der Kammern	399
IV. Vorsteher und Beamte der Kammern	401
V. Abteilungen und Kommissionen	402
VI. Behandlung der Vorlagen und Anträge in den Plenarversammlungen	405
A. Behandlung der Gesetzesvorlagen und Anträge	405
B. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen	408
a. Tagesordnung, Sitzungen und Sitzungsprotokolle	408
b. Redeordnung	409
c. Abänderungsanträge und Anträge auf Tagesordnung	410
d. Schluß und Vertagung der Debatte	412
e. Abstimmung	413
VII. Geschäftsverhältnis der beiden Häuser unter sich und zu der Staatsregierung	414
VIII. Ordnungsbestimmungen	414

Viertes Kapitel.

Der Staatsdienst.

§. 36. Von den Staatsbeamten und ihrer rechtlichen Stellung im allgemeinen	416
§. 37. Von der Begründung des Staatsdienerverhältnisses	425
§. 38. Von den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste.	
A. Allgemeine Erfordernisse	437
B. Nachweis der besonderen Befähigung, insbesondere durch Ablegung der Staatsprüfungen	441
§. 39. Erfordernis der Cautionsbestellung für gewisse Ämter	441
§. 40. Von den Pflichten der Staatsdiener	447
§. 41. Von der Ausübung der Disziplin über die Staatsbeamten und von dem Disziplinarverfahren	469

	Seite
§. 42. Von den Rechten der Staatsbeamten.	
I. Rechte, welche sich auf die Amtsfunktionen der Staatsdiener beziehen . . .	483
II. Finanzielle Ansprüche der Staatsdiener gegenüber dem Staate	493
III. Besondere Privilegien der Staatsdiener	509
§. 43. Die besonderen Vorschriften für das Richteramt	517
§. 44. Veränderung und Beendigung des Staatsdienstes	531
§. 45. Die Rechte der Staatsdiener nach Beendigung des Staatsdienstes und die Rechte der Hinterbliebenen derselben	538
§. 46. Von der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und von der gerichtlichen Verfolgung derselben wegen Amts- und Diensthandlungen	579

Dritter Abschnitt.

Das Staatsbürgerrecht.

Erstes Kapitel.

Begriff, Erwerb, Verlust der Staatsangehörigkeit.

§. 47. Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, Indigenat	597
§. 48. Von der Erwerbung der Staatsangehörigkeit	610
§. 49. Von dem Verluste der Staatsangehörigkeit	621

Verzeichnis der Abkürzungen.

- A. A. (a. A.) oder And. Anf. (and. Anf.) = Anderer Ansicht.
a. a. O. = am angeführten Ort.
Abs. = Absatz.
Abschn. = Abschnitt.
Abt. = Abteilung.
A. G. O. = Allgemeine Gerichtsordnung.
A. H. = Abgeordnetenhaus.
A. L. R. = Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.
Ann. = Annalen.
Anw. = Anweisung.
Arch. = Archiv.
Ausf. Anw. = Ausführungsanweisung.
Ausf. Instr. = Ausführungsinstruktion.
Bd. = Band.
Bef. = Bekanntmachung.
Ber. = Bericht.
Bez. A. = Bezirksausschuß.
B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt.
Bornhal, Gesch. = B., Geschichte des preussischen Verwaltungsrechtes (3 Bde., Berlin 1884—86).
Bornhal, St. R. = B., Preussisches Staatsrecht (3 Bde., Freiburg 1888—90).
v. Brauchitsch, mit folgender römischer Zahl = v. B., Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze, und zwar sind, soweit nichts Besonderes bemerkt, citirt: Bd. I nach der 12. Aufl. von 1892, Bd. II nach der 13. Aufl. von 1896, Bd. III nach der 12. Aufl. von 1894.
Bürg. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C. P. O. = Civilprozeßordnung.
Diszipl. G. = Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852.
Dropsen = D., Geschichte der preuß. Politik (14 Bde., Berlin u. Leipzig 1855—86).
Einf. G. = Einführungs-gesetz.
Einf. St. G. = Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891.
Entsch. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf.
Ergzbb. = Ergänzungsband.
Erl. = Erkenntnis.
G. oder Ges. = Gesetz.
Geb. St. G. = Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861.
Gesch. O. = Geschäftsordnung.
G. G. = Gemeindegesetz oder Gemeindeverfassungsgesetz.
G. O. = Gemeindeordnung.
Grundst. G. = Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861.
G. S. = Gesetzsammlung, ohne Zusatz: preussische.
G. L. O. = Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821.
Hänel, I = H., Deutsches Staatsrecht. 1. Bd. (Leipzig 1892).
H. G. B. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
H. H. = Herrenhaus.
J. M. Bl. = Justizministerialblatt.
K. = Kammer.
K. A. G. = Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893.
K. O. oder Kab. O. = Kabinettsordre.
Komm. Ber. = Kommissionsbericht.
Konk. O. = Konkursordnung.

- Kr. A. = Kreisaußschuß.
 Kr. D. = Kreisordnung.
 Kr. D. rh. = Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887.
 Kr. D. w. = Kreisordnung für Westfalen vom 31. Juli 1886.
 Laband I, II = L., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches (3. Aufl., 2 Bde., Freiburg 1895).
 L. G. D. = Landgemeinbeordnung.
 L. G. D. nass. = Landgemeinbeordnung für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897.
 L. G. D. ö. = Landgemeinbeordnung für die sieben östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen
 Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 3. Juli 1891.
 L. G. D. w. = Landgemeinbeordnung für Westfalen vom 19. März 1886.
 Lning, ohne Zusatz = L., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (Leipzig 1884).
 L. B. G. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.
 M. Bef. = Ministerialbekanntmachung.
 M. Bl. d. i. Verw. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
 M. b. J. = Minister des Innern.
 Meier, E., Ref. = E. M., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg
 (Leipzig 1881).
 M. Erl. = Ministerialerlaß.
 Meyer, G., Lehrb. = G. M., Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes (3. Aufl., Leipzig 1891).
 Meyer, G., Verw. R., I, II = G. M., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (2. Aufl., 2 Bde.,
 Leipzig 1893—94).
 M. Instr. = Ministerialinstruktion.
 Mot. = Motive.
 M. Reftr. = Ministerialreskript.
 Mylius, C. C. M. = M., Corpus Constitutionum Marchicarum (6 Tle.).
 Mylius, N. C. C. = M., Novum Corpus Constitutionum Borussiae-Brandenburgensium
 praecipue Marchicarum (13 Tle.).
 Nov. = Novelle.
 O. A. G. = Ober-Appellationsgericht.
 Ob. Trib. = Obertribunal, preussisches.
 O. B. G. = Oberverwaltungsgericht; mit darauf folgender römischer Zahl = Entscheidungen des
 Oberverwaltungsgerichts, Band
 Pl. Beschl. = Plenarbeschl.ß.
 Prov. A. = Provinzialaußschuß.
 Prov. D. = Provinzialordnung.
 Ranke = R., Zwölf Bücher preussischer Geschichte (5 Bde., Leipzig 1874—79).
 R. B. G. = Reichsbeamtengegesetz vom 31. März 1873.
 R. G. = Reichsgesetz.
 R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.
 R. G. Entsch. oder R. Ger. Entsch. in Civils. mit nachfolgender römischer Zahl = Entscheidungen
 des Reichsgerichts in Civilsachen; desgl. in Straff. = Entscheidungen in Straf-
 sachen.
 R. Gew. D. = Reichsgewerbeordnung.
 R. Mil. G. = Reichsmilitärgegesetz vom 2. Mai 1874.
 R. D. H. G. = Reichsoberhandelsgericht.
 R. Str. G. B. = Reichsstrafgesetzbuch.
 R. Verf. = Reichsverfassung.
 S. a. (f. a.) = Siehe auch.
 Schöen = Sch., Recht der Kommunalverbände in Preußen (Leipzig 1897).
 Schulze, ohne Zusatz = Sch., Preussisches Staatsrecht, Bd. I (2. Aufl., Leipzig 1888).
 Stenogr. Ber. = Stenographische Berichte.
 St. D. = Städteordnung.
 St. D. ö. = Städteordnung für die östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg,
 Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vom 30. Mai 1853.
 St. D. rh. = Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.
 St. D. w. = Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856.
 St. P. D. = Strafprozeßordnung.
 St. R. = Staatsrecht.
 Treitschle = T., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert (5 Bde., Leipzig 1881—95).
 Vdg. Bl. = Verordnungsblatt.
 Verw. R. = Verwaltungsrecht.
 Z. = Ziffer; in den Berichtigungen = Zeile.
 Horn, I, II = Z., Staatsrecht des Deutschen Reiches (2. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1895—97).
 Ztschr. = Zeitschrift.
 Zust. G. = Zuständigkeitsgesetz vom 1. Aug. 1883.

Erster Teil.

Allgemeines.

Erster Teil.

Allgemeines.

Erste Abteilung.

Die geschichtliche Entwicklung des Preussischen Staates und des heutigen Deutschen Reiches.

§. 1.

Einleitung.

I. Das öffentliche Recht (jus publicum), auch Staatsrecht im weiteren Sinne¹ genannt, ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche die Staaten als solche, ihren Organismus und ihre Verhältnisse nach außen und innen zum Gegenstande haben.² Insofern diese Rechtsnormen sich auf das Verhältnis eines Staates zu anderen unabhängigen Staaten beziehen, bilden sie das äußere öffentliche Recht, das Völkerrecht (jus gentium).³ Dagegen heißt der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche sich auf das Verhältnis zwischen der höchsten Gewalt (Staatsgewalt, Obrigkeit, Regierung) und den Unterthanen in einem Staate beziehen, das innere öffentliche Recht, oder Staatsrecht im engeren Sinne. Das Staatsrecht bildet hiernach einen Zweig der Rechtswissenschaft und hat es überhaupt nur mit Rechtsnormen zu thun. Dadurch unterscheidet es sich von der Politik — d. i. der Lehre von der besten Verwendung der

¹ Über die verschiedenen Definitionen von Staatsrecht vgl.: Klüber, Offit. R. des D. Bundes 2c., §. 5; Jordan, Lehrb. des St. R., §. 3; Maurenbrecher, Lehrb. des D. St. R., §. 1; Schmittbener, Grundlinien d. allg. St. R., §. 1 ff.; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 1; Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 32; Bluntschli, Allg. St. R. (2. Aufl.), I, Einl. Kap. 1—3, 5. Aufl. des 1. Bds. des Allg. St. R. (Stuttgart 1875); Fels, System des Verfassungsrechts der monarch. Staaten Deutschlands, I, S. 8 ff.; Schulze, Einleit. in das D. St. R., §§. 1, 2, und Lehrb. des D. St. R., I, S. 1 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, II, S. 1 ff.; R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften (Tübingen 1859), S. 170 ff., 2. Aufl. (Tübingen 1872), S. 174, S. 382; desselben St. R. des Königreichs Württemberg (1. Ausg.), I, §. 2; G. Meyer, Lehrb., S. 36 ff.

² Vgl. R. v. Mohl, Encyclopädie d. Staats-

v. Wonne, Preuss. Staatsrecht. 5. Aufl. I.

wissenschaften, u. desselben Gesch. u. Literatur der Staatswissenschaften (Erlangen 1855), I, S. 126.

³ Über den Rechtscharakter des Völkerrechtes herrscht ein alter und grundsätzlich unlösbarer Streit. Von der einen Seite — und dies ist die herrschende Lehre — begründet man das Völkerrecht auf die Idee einer alle oder doch wenigstens die sog. Kulturvölker umfassenden und bindenden Rechtsgemeinschaft; von der anderen Seite betrachtet man diesen Gedanken als im Widerspruch mit der Souveränität des Staates stehend und faßt demgemäß das sog. Völkerrecht auf als das äußere Staatsrecht der einzelnen Staaten, welches, wenn auch in weitem Umfange gemeinsam, doch seinen Rechtscharakter nur aus dem Staatswillen des einzelnen souveränen Staates ableite und, soweit ein solcher nicht nachweisbar, nicht aus Rechtsätzen, sondern höchstens aus Grundsätzen bestehe. Der ganze Streit ist übrigens nur ein theoretischer und praktisch völlig belanglos.

zur Erreichung des Staatszweckes möglichen Mittel¹ — und von anderen Theilen der Staatswissenschaft (Politik im Sinne der Alten).

Den Gegenstand des Staatsrechtes bilden nur die öffentlichen Verhältnisse im Staate, also diejenigen, welche durch Natur und Wesen des Staates als eines organischen Gemeinwesens (*res publica*) begründet werden.² Diesen öffentlichen Verhältnissen gegenüber stehen die den Gegenstand des Privatrechtes bildenden privaten, d. h. die die Rechtssphäre der einzelnen (physischen und juristischen) Personen im Staate betreffenden Verhältnisse.³ Die Abgrenzung im einzelnen Falle bietet allerdings häufig kaum zu überwindende Schwierigkeiten (s. hierzu unten die Lehren vom Kompetenzkonflikt und von der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Als allgemeiner Lehrsatz ist noch immer das Beste der Satz der Pandekten (D. 1, 1): „*hujus studii duae sunt positiones, publicum et privatum. Publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat, privatum, quod ad singulorum utilitatem*“.

Die Verhältnisse zwischen Regierung und Unterthanen können nun entweder so dargestellt werden, wie sie aus der Idee des Staates und dem Charakter der verschiedenen Staatsgattungen abgeleitet werden; so entsteht das sog. philosophische Staatsrecht; oder es kann sich die Darstellung mit der wissenschaftlichen Behandlung des geltenden öffentlichen Rechtes eines Staates beschäftigen, und daraus ergibt sich der Begriff des positiven Staatsrechtes. Dieses entwickelt immer das öffentliche Recht eines bestimmten Staates, und nur dieses Staatsrecht ist ein Zweig der Rechtswissenschaft, indes das sog. philosophische Staatsrecht ebensowenig wie die Politik der Rechtswissenschaft angehört. Das Unternehmen, ein allgemeines Staatsrecht zur Darstellung zu bringen, ist, insofern es sich um eine vergleichende Darstellung positiver Staatsrechte verschiedener Staaten handelt, als vergleichendes Staatsrecht zu bezeichnen, und als solches gehört es der Rechtswissenschaft an. Insofern es sich bei dem allgemeinen Staatsrecht dagegen um Ableitung höherer Prinzipien aus den positiven Staatsrechten einzelner Staaten handelt, überschreitet die Untersuchung das Gebiet der Rechtswissenschaft und geht in dasjenige der Philosophie über; ebenso wie auch umgekehrt.⁴

II. Die Wissenschaft des positiven Staatsrechtes umfaßt die Darstellung aller staatsrechtlichen Verhältnisse. Diese bestehen aber aus zwei Theilen, nämlich:

1) denjenigen Verhältnissen, welche den Charakter des Staates nach Gattung und Art, also das Verhältnis des Staatsoberhauptes zu den Staatsgenossen, mithin die Verfassung des Staates, bestimmen, und

¹ Über die Definition von Politik vgl.: Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate (Ausg. v. 1839), I, S. 169 ff.; Pölitig, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit (2. Ausg., 1827), I, S. 334; Buntschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), I, Einl. Kap. 1; 5. Aufl. des ersten Bandes des allgem. Staatsr. (Stuttgart 1875); Böpfel, Grundr. des gem. D. Staatsr. (5. Aufl.), I, §§. 16, 17; Heib, System des Verf.-Rechts, I, S. 10 ff.; v. Kattenborn, Einl. in das konstit. Verfassungsrecht, §. 4, S. 35 ff.; S. Meyer, Lehrbuch, S. 36. — Staatsrecht und Politik stehen übrigens in enger Verbindung miteinander, indem sie im Ideale, d. h. als philosophische Wissenschaften, in Eins verschmelzen (vgl. hierüber Gans' Vorrede zu Hegels sämtlichen Werken [1833], Bb. VIII, S. VI); dagegen fallen sie in der Wirklichkeit, d. h. als empirische Wissenschaften, völlig auseinander, indem das Staatsrecht es mit demjenigen zu thun hat, was zwischen Regierung und Regierten wirklich Rechtens ist, die Politik dagegen lehrt, was nach Umständen das zweckmäßigste Recht sein würde. S. auch die besonderen Werke über Politik von Dahlmann, Waig, v. Holkenborff u. a. m., für Preußen speziell von Droyen.

² Diese öffentlichen Verhältnisse im Staate schließen deshalb die Privatwillfür aus; es erscheint dabei die Pflicht und nicht das Recht im Sinne von Befugnis als der hauptsächlichste Gesichtspunkt (vgl. L. 38 D. de pact. II, 14: *Jus publicum privatorum pactis mutari non potest*; L. 45 §. 1 D. de R. J.) — Über die Anerkennung dieses Grundgesetzes im Pr. A. L. R. vgl. Entsch. des R. D. §. 6., XVIII, S. 102 ff.

³ Zwischen Staatsrecht und Privatrecht besteht keine Verwandtschaft, und die Grundzüge des einen können daher nicht auf das andere angewendet, insbesondere dürfen also staatsrechtliche Fragen nicht nach den Normen des Privatrechtes entschieden werden. Indes sind manche Verhältnisse gemischter Natur, indem sie teils eine staatsrechtliche, teils eine privatrechtliche Seite haben, und andere, die an sich rein staatsrechtlich sind, haben sich geschichtlich auf privatrechtlicher Grundlage entwickelt. Auch der Staat selbst und der Herrscher können in rein privatrechtlichen Verhältnissen stehen.

⁴ Den Versuch eines allgemeinen positiven Staatsrechtes hat Pölitig (Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Th. IV) geliefert. Vgl. darüber R. v. Mohl in der Krit. Ztschr. für Rechtswissensch., Bb. IV, Stf. 2, S. 155 ff.

2) denjenigen Verhältnissen, welche als Mittel zur Erreichung der Staatszwecke dienen und dazu bestimmt sind, die Vorschriften der Verfassung in das Leben einzuführen und auf die einzelnen Fälle anzuwenden, also den Verwaltungs-Bestimmungen.

Hieraus ergibt sich die Einteilung des Staatsrechtes in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht. Ersteres umfaßt alle Rechtsbestimmungen, welche auf die Staatsform, d. h. auf die Art der öffentlichen Persönlichkeit des regierenden Subjektes, und auf das Rechtsverhältnis zwischen Oberherrschaft und Unterthanschaft sich beziehen. Das Staatsverwaltungsrecht dagegen umfaßt alle Rechtsbestimmungen, welche auf die materielle Ausübung der Staatsgewalt sich beziehen.¹ Einen besonders wichtigen Bestandteil des Verwaltungsrechtes und seinem Inhalte nach gewissermaßen das Bindeglied zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht bildet dermalen der Organismus der Selbstverwaltung, d. i. das Recht derjenigen Korporationen des öffentlichen Rechtes, welche, für Zwecke des Staates gebildet und der Oberaufsicht des Staates unterstellt, mit selbstständiger Verfassung und Verwaltung ausgestattet sind, nämlich der Provinzen, der Kreise und der Einzel- — Stadt- oder Land- — Gemeinden.

3) Nach seinem Gegenstande gehört ferner noch zum positiven Staatsrecht eines bestimmten Staates das äußere Staatsrecht. Das äußere Staatsrecht hat zum Gegenstand die Rechtsätze über den Verkehr der Staaten untereinander, die internationalen Rechtsbeziehungen. Diese beruhen zum einen Teile auf dem anerkannten Gebrauche der Nationen, wie er sich insbesondere seit dem Westfälischen Frieden ausgebildet hat und in weitem Umfange, sei es auf dem Wege der Gewohnheit, sei es durch direkte Satzung den Charakter von Recht gewonnen hat. Zum anderen Teile handelt es sich um Beziehungen des Staates zu einzelnen anderen Staaten, wie sie insonderheit durch Staatsverträge über die verschiedensten Materien des öffentlichen Lebens rechtliche Ordnung empfangen haben.

III. Aus der obigen Erörterung ergibt sich von selbst, daß das Staatsrecht der Preussischen Monarchie ein partikuläres oder Landesstaatsrecht ist.

So wie nur Ein Preussischer Staat besteht, nicht Preussische Staaten, so besteht auch nur Ein Preussisches Staatsrecht. Dies wurde im Prinzip schon dadurch anerkannt, daß die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen für den ganzen Umfang des Staates zur Zeit der Publikation jenes Gesetzbuches erlassen worden sind. Allein auch in späterer Zeit ist der Grundsatz mehrfach ausgesprochen worden.² Die definitive Anerkennung desselben ist schließlich

¹ Über die Einteilung in Staats-Verfassungs- und Verwaltungs-Recht vgl.: R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften (2. Aufl.), S. 136 ff.; Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 35; Stahl, Philosophie d. Rechts (3. Aufl.), II, Abt. 2, S. 205 ff.; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 75, u. II, S. 1 ff.; Held, System des Verf. R., I, S. 26 ff. u. S. 338 ff.; v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf. R., S. 145 ff.; W. L. Krug, Über Staats-Verfassung u. Verwaltung (Königsberg 1806); Hoffmann, in d. Tübinger Ztschr. für Staatsw., 1844, Hft. 1, S. 191 ff.; C. Meier, das Verw. R. (in v. Holzendorffs Encyclopädie d. Rechtswissenschaft, 2. Ausg., I, S. 843 ff.). — Neuerdings hat v. Gerber (Grundzüge eines Systems des D. St. R. [2. Aufl., Leipzig 1869], S. 4—5, ferner S. 232 ff., Beil. III) die Systematisierung des Staatsrechtes nach den Rubriken „Verfassungs- und Verwaltungs-Recht“ für wissenschaftlich nicht gerechtfertigt erklärt; dieser Ansicht ist indes v. Mohl (in d. Abhandl. in Hegels Ztschr. für D. St. R., Bd. I, Hft. 3, S. 370 ff.) mit überzeugenden Gründen entgegengetreten. Auch Schulze, Pr. St. R., I,

S. 2 ff., scheidet grundsätzlich das Verwaltungsrecht aus dem „Staatsrecht im engeren Sinne“ aus und findet damit erst „den Begriff des Staatsrechtes richtig begrenzt, indem es von nun an lediglich die rechtliche Organisation des Volkes zur Gesamtpersönlichkeit des Staates darzustellen hat“. Ähnlich auch Böning, D. Verw. R., S. 1 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 32; Born hat, Pr. St. R., I, S. 77; vgl. ferner zu der vielerörterten Streitfrage auch Laband in St. R. des D. R. (3. Aufl.), I, S. 640 ff., und im Archiv für öff. R., II, S. 155.

² Demgemäß wurde in den Besitzergreifungs-Patenten (vgl. die Besitzergreif.-Pat. v. 5. Mai 1815, G. S. 1815, S. 22, 24) der im 3. 1815 mit dem Preuß. Staate vereinigten Länder den Einwohnern derselben verheißen, daß sie gleich allen übrigen preuß. Unterthanen regiert werden sollten, und bei mehrfachen Gelegenheiten wurde auf jenes bei den Besitzergreifungen erklärte Prinzip hingewiesen. In gleichem Sinne bestimmte eine allgemeine Vorschrift, daß in Beziehung auf die Ressortverhältnisse der Verwaltungsbehörden in allen wiedereroberten und neuen Provinzen, in welchen fremdherrliche Gesetzgebung goltzen hat und

dadurch erfolgt, daß die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als Staatsgrundgesetz für den Preussischen Staat verkündigt¹ und demnächst auch in den später mit der Preussischen Monarchie vereinigten Ländern in Kraft gesetzt worden ist.²

Dieser Preussische Staat war bei Erlass der Verfassungsurkunde ein souveräner monarchischer Einheitsstaat. Seit 1. Juli 1867 ist Preußen nicht mehr souveräner monarchischer Einheitsstaat, sondern Gliedstaat des souveränen Norddeutschen Bundesstaates, seit 1. Januar 1871 Gliedstaat des souveränen Deutschen Reiches. Dadurch ergibt sich eine eigenartige und mit mancherlei juristischen Schwierigkeiten verbundene Kombination des preussischen und deutschen Staatsrechtes, welche beide in ihrer juristischen Einheit das in und für Preußen geltende positive Staatsrecht bilden (s. hierüber das Nähere unten §. 5, 6).

IV. Mit der Bezeichnung „Verfassung“ wird ein doppelter Begriff verbunden. Im weiteren Sinne ist die „Verfassung“ der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subjekt der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt.³ Die Verfassung bestimmt daher sowohl, wer die Staatsgewalt ausübt, als auch wie sie ausgeübt wird. In ersterer Beziehung ist die Verfassung identisch mit Staatsgewalt und als Thatsache gegeben. Insofern für die Art der Ausübung der Staatsgewalt Regeln aufgestellt werden, trägt jede Verfassung bereits Rechtscharakter. Im engeren Sinne

noch gilt, man sich nur nach den allgemeinen Instruktionen der gedachten Behörden richten und jede mit solchen nicht zu vereinbarende Bestimmung der fremden Gesetzgebung außer Kraft gesetzt sein solle (R. D. v. 4. Dez. 1826, ©. S. 1827, S. 7). Dasselbe Prinzip ist ferner angewendet in der Vdg. v. 15. Sept. 1818 wegen der Auswanderungen (©. S. 1818, S. 175) und in vielen andern Gesetzen.

¹ Über die politische Bedeutung und Wichtigkeit dieses Prinzips und über die Nachteile der thatsächlich in mannigfachen Beziehungen bestehenden Verschiedenheiten des innern Staatsrechtes der einzelnen Territorien, welche den Preuß. Staat bilden, vgl. Simons Pr. St. R., Bd. I, Einl. XXVIII—XXX. — In geistreicher Weise verbreitet sich über dieses Thema auch die Rede des Abgeordneten Camphausen in der 25. Sig. der I. R. v. 18. Febr. 1852 (s. Stenogr. Ber. v. I. R. 1851—1852, Bd. I, S. 353—356). Aus völlig entgegengesetztem Standpunkte hatte v. Panitzsch (Über Königium und Landstände in Preußen [Berlin 1846], S. 525—533) die Frage aufgefaßt, indem er sogar so weit ging, die Existenz einer preuß. Nation, eines preuß. Volkes, gänzlich abzuleugnen, und lediglich eine Anzahl, unter der Krone des preuß. Königshauses „vereinigter Staaten“ annahm, deren mehr oder minder stark ausgeprägte Eigentümlichkeiten in Gesetzgebung und Administration gepflegt und aufrecht erhalten werden müßten, wogegen die Centralisation und das Streben nach Einheit und Gleichförmigkeit in der Verfassung und Verwaltung dieser verschiedenen Landesteile als verberblich und als ein leeres Truggebilde des Zeitgeistes geschilbert wurden. — Diese letztgedachte, auf feudaler Grundlage ruhende Anschauungsweise hat durch die Einberleibung mehrerer bis dahin selbständig gewesener Staaten in die Preuß. Monarchie vollends jede Berechtigung verlohren. Im Prinzip erkennen dies auch die Patente wegen Besignahme der einberleibten Länder an (vgl. die Pat. v. 8. Okt. 1866 u. 12. Jan. 1867, ©. S. 1866,

©. S. 591, 594, 597, u. ©. S. 1867, S. 129), welche für diese nur insoweit „die Erhaltung der bisherigen Gesetze und Einrichtungen versprechen, als sie der Ausübung berechtigter Eigentümlichkeiten sind, und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staates und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun“. Nur wird nicht bestritten werden können, daß über die Frage, welche Eigentümlichkeiten als wirklich berechtigte anzusehen, die Ansichten sehr abweichender Art sein können. — Bemerkenswert ist übrigens, daß in den Besignahme-Patenten der in den Jahren 1815 u. 1816 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Länder von der „Erhaltung berechtigter Eigentümlichkeiten“ keine Rede ist. Vgl. z. B. die Pat. v. 5. April 1815 wegen Besignahme der Herzogtümer Kleve, Berg, Gelbern etc. (©. S. 1815, S. 21) und des Herzogtums Niederrhein (©. S. 1815, S. 23). Das Pat. wegen Besitzergreifung des mit der Preuß. Monarchie vereinigten Anteils von Sachsen v. 22. Mai 1815 (©. S. 1815, S. 77) enthält vielmehr die Versicherung, daß Änderung der Gesetze durch die Rücksicht auf die Wohlfahrt des ganzen Landes bedingt sein solle und daß die ständische Verfassung sich der zu gewährenden allgemeinen Verfassung anschließen solle. Ähnlich die Pat. v. 21. Juni 1815 wegen Wiedervereinigung der Provinzen im nieder- und ober-sächsischen Kreise und der westfälischen Länder (©. S. 1815, S. 193, 195).

² Vgl. §. 2 der Vereinigungs-Gesetze vom 20. Sept. u. 24. Dez. 1866 (©. S. 1866, S. 555, 875 u. 876).

³ Die Verfassung in diesem Sinne ist also die mit dem Dasein des Staates selbst gegebene dauernde und seinem Wesen wie Zwecke entsprechende lebendige Gliederung desselben als Staat, d. h. als souveräner, alle gemeinsam menschlichen Interessen erfassender Anstalt (vgl. Feib, System des Verf. R., I, §. 145, S. 339); Jörn, St. R. d. D. R., I, S. 33 ff.

versteht man endlich unter „Verfassung“ eines Staates ein umfassendes geschriebenes Staatsgrundgesetz (Verfassungsurkunde, Konstitution im engeren Sinne), welches mit mehr oder minder Vollständigkeit wenigstens die Hauptzüge des geltenden konstitutionellen Staatsverfassungsrechtes enthält.¹ Ein solches gehört indes keineswegs zum Wesen einer Staatsverfassung; vielmehr kann das Verfassungsrecht eines Staates, wie jedes andere Recht, ein geschriebenes oder ungeschriebenes sein; letzteres auf Gewohnheiten und Herkommen beruhend. Das geschriebene Verfassungsrecht aber braucht nicht notwendig in einer einzigen umfassenden Urkunde kodifiziert zu sein, sondern kann ebenso gut in einer Anzahl einzelner, zu verschiedenen Zeiten entstandener und durch verschiedene Veranlassungen hervorgerufener Verfassungsgesetze niedergelegt sein.²

Während nun die Verfassung die Regierungsform bestimmt und hieraus sich der Begriff des „Verfassungsrechtes“ eines Staates ergibt, leuchtet ein, daß die Erfüllung des Staatszweckes eine Menge näherer Bestimmungen und einzelner Einrichtungen erfordert, welche die allgemeinen Grundsätze der Verfassung auf die verschiedenen Verhältnisse und Fälle anwenden und die Normen dafür festsetzen, von wem und in welcher Art und Weise die Staatsthätigkeit gehandhabt werden soll. Die hierauf bezüglichen, das „Verwaltungsrecht“ — im Gegensatz zum Verfassungsrechte — bildenden Normen haben die Bestimmung, die recht- und zweckmäßige Anwendung der Grundsätze der Verfassung auf ihre einzelnen Gegenstände zu ordnen. Das Verwaltungsrecht hat daher überall, sowohl materiell, als formell, die Grundsätze des Verfassungsrechtes anzuerkennen, und darf diese niemals verlassen, noch verletzen. Nicht minder muß aber die Anwendung des Verfassungs-, wie des Verwaltungsrechtes auf die einzelnen Fälle durch die hierzu bestimmten Organe und Anstalten eine der Verfassung und den Verwaltungsnormen entsprechende sein.

V. Der Preussische Staat, welcher zur Zeit des Bestehens des vormaligen Deutschen Reiches mit dem größten Teile seiner Landesgebiete diesem letzteren angehörte, besaß für

¹ Vgl. Helb, a. a. O., II, §. 229, S. 57; Stahl, a. a. O., §. 80, S. 272.

² Das Aufzeichnen der Staatsverfassungen im Ganzen ist in der ersten Französischen Revolution zuerst auf den Antrag Lafayette's geschehen (vgl. Rignet, Hist. de la révolut. (5. Ausg., 1836), I, S. 149 ff.; Ancillon, Über Souveränität, S. 54). England hat bekanntlich eine allgemeine Verfassungsurkunde als Inbegriff der Verfassungsgesetze nicht, sondern seine Verfassung ist allmählich geworden und großgewachsen mit der Nation, und hervorgegangen aus Kämpfen, in welchen das Volk sich diejenigen Freiheiten errang, welche die Grundlage des jetzigen Englands bilden. Die Elemente der Verfassungseinrichtungen Englands liegen bereits in seinen frühesten Zuständen und Gebräuchen, die allmählich fortgebildet und zum großen Teile durch verbrieftete Urkunden befestigt wurden, insbesondere durch die magna charta, die petition and bill of rights, die act of settlement etc., welche die wichtigsten Gegenstände betreffen und ebensogut zu den geschriebenen Gesetzen zählen wie die Verfassungsurkunden anderer Staaten, während ein großer Teil des englischen Verfassungsrechtes noch gegenwärtig auf ungeschriebenem Rechte beruht. Die allmähliche Fortbildung der dem englischen Volke gewährleisteten Freiheiten ist durch die Entwicklung der sozialen Zustände des Landes und durch die bekannten großen Ereignisse bewirkt worden, welche das Volk aus seiner gesetzmäßigen Haltung herausrissen, indem dasselbe die Versuche der Krone, die Volks-

freiheiten zu unterdrücken, wiederholt in großen Revolutionen, insbesondere gegen die Stuarts, zu nichte machte. Daß aber die in jenen Freiheitsbriefen dem englischen Volke gewährleisteten Rechte demselben dauernd bewahrt und nicht, wie zahlreiche Verfassungen der neueren Zeit, willkürlich wieder beseitigt oder doch durch die Auslegung zum leeren Scheine gemacht worden sind, beruht auf der Beharrlichkeit, mit welcher das Volk sich die erworbenen Rechte zu erhalten gewußt hat. Wenngleich die Ansicht keineswegs zugegeben werden kann, welche behauptet, daß das Ausschreiben der Verfassungen dem Staat dem Verderben zuführe und daß sog. legitime Verfassungen nicht geschrieben werden könnten (vgl. hierüber z. B. die Wiener Jahrb. der Literatur, Bd. XV, S. 288 ff.), so ist andererseits nicht zu bestreiten, daß das Verfassungsrecht eines Volkes in der bloßen Kodifikation allerdings einen höchst unzureichenden Schutz findet. Die sicherste Gewähr einer Verfassung liegt vielmehr darin, daß sie — wie die englische — von einem Volke geschützt und bewacht wird, welches erfüllt ist von der durch die weitgehenden Freiheitsrechte des konstitutionellen Staates begründeten Verantwortung für die Erfüllung der dem Staate geschuldeten großen Pflichten. (Vgl. Rittermaier, Die englische Staatsverfassung, in der Ztschr. für ausländ. Gesetzgeb., Bd. XXI, St. 2, und in besond. Abdruck [Heidelberg 1849], mit einem Anhang von Fr. Lieber, Über die englische und französische Freiheit.) Vgl. auch: Dunntschis Allg. St. R. (2. Aufl.), I, S. 367—368.

diese bis zur Auflösung des Reiches (1806) nicht die volle Souveränität¹, sondern eine solche nur für seine außerhalb des Reiches belegenen Länder, insbesondere das ehemalige Herzogtum Preußen, das insolge dessen auch dem Königreiche den Namen gab. Solange das vormalige Deutsche Reich bestand, waren die Territorialgewalten und deren Inhaber reichsverfassungsmäßig dem Kaiser und Reiche untergeordnet; die Landeshoheit war ihrem Inhalte nach keine ausschließliche und vollständige Staatsgewalt, sondern viele dazu gehörige Rechte waren Kaiserliche Reservatrechte geblieben, und die Territorialgewalten wie deren Inhaber waren nach den Bestimmungen der Reichsverfassung selbst der Reichsstaatsgewalt unterworfen. Indes hatte sich geschichtlich die Landeshoheit der deutschen Fürsten, namentlich der größeren Staaten nach und nach besonders seit dem sechzehnten Jahrhundert, zu einer fast vollständigen Staatsgewalt ausgebildet. Staatsrechtlich war und blieb jedoch im Deutschen Reiche der Kaiser der einzige Souverän, und kein Reichsfürst konnte als solcher sich als Souverän bezeichnen. Durch die Auflösung der Reichsverbinding aber wurde die Landeshoheit, mit dem Hinwegfallen des Subjektionsverhältnisses zu Kaiser und Reich, zu einer in jeder Hinsicht vollkommenen Staatsgewalt (Souveränität) erweitert; denn es hörten nunmehr die äußeren Beschränkungen auf, welche in der Staatsverfassung des Deutschen Reiches begründet waren, und es wurden die der Landeshoheit bisher fehlenden materiellen, im Begriffe einer vollständigen Souveränität liegenden Rechte (die Kaiserlichen Reservatrechte) mit der Regierungsgewalt der deutschen Fürsten von selbst vereinigt. Demgemäß setzte die Deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815 die Souveränität der kontrahierenden Fürsten als etwas Gegebenes voraus. Der Deutsche Bund aber, indem er von der Souveränität der einzelnen darunter begriffenen Staaten ausging und diese nicht weiter beschränkte, als es für die Zwecke des Bundes selbst erforderlich war, hatte dadurch anerkannt, daß er kein zusammengesetzter Staatskörper mit einer, den vollen Begriff der Souveränität ausschließenden, höheren Staatsgewalt (wie das Deutsche Reich) sei, sondern lediglich ein völkerrechtlicher Verein, eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobligationen.²

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzt des Deutschen Reiches, hat nunmehr eine engere und grundfäglich andere staatliche Verbindung der Staaten dieses Bundes herbeigeführt. Das neue Deutsche Reich ist seinem Grundcharakter nach ein Bundesstaat³ mit vollständig staatlichem Charakter und einer wirklichen Centralgewalt. Während aber im Einheitsstaate die Zuständigkeit der Staatsgewalt eine ungetheilte ist, zerfällt dieselbe im Bundesstaate des Deutschen Reiches in zwei Sphären, deren eine der Centralgewalt des Reiches, die andere der Staatsgewalt der Einzelstaaten zugeteilt ist, und zwar derart, daß die Centralgewalt jederzeit befugt ist, ihre Zuständigkeit in Einschränkung der Einzelstaaten zu erweitern (Art. 78, Abs. 1 der N. Verf.). Daher kann von einer Souveränität der einzelnen deutschen Staaten

¹ Über die geschichtliche Entstehung des Souveränitätsbegriffes und die verschiedenartige Bedeutung des Wortes „Souveränität“ vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 49 ff.; R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften (2. Aufl.), S. 423 ff.; S. Schulze, Einleit. in das D. St. R. (Leipzig 1872), S. 165, u. Lehrb. des D. St. R., S. 24 ff.; Bluntschli, Allg. St. R. (2. Aufl.), II, S. 1—20; Held, System des Verf. R., I, §§. 125 ff., S. 233 ff.; Stahl's Rechtsphilosophie (3. Aufl.), II, 1, S. 180 ff.; Schmittbenners Grundlinien des idealen St. R., S. 285, Note 3. — Als Eigenschaft eines Staates bedeutet „Souveränität“ die Unabhängigkeit desselben von anderen Staaten und die Unbeschränktheit seines Wirkungsbereiches, sowie die hieraus folgende Überordnung über alle auf seinem Gebiete befindlichen Personen und Gemeinwesen. Souveränität als Eigenschaft einer Person oder Per-

sonenmehrheit bezeichnet die Rechtsstellung desjenigen im Staate, welcher als Träger der Staatsgewalt (Souverän) erscheint. Vgl. S. Meyer, Lehrb., S. 10. Die neueste staatsrechtliche Literatur hat sich mit dem Souveränitätsbegriff in sehr einbringenden Untersuchungen beschäftigt. Veranlassung dazu war die epochemachende Untersuchung Seydels in der Tübinger Ztschr. f. die ges. Staatswissensch. 1872, S. 185 ff.; f. hierüber Born, I, S. 62 ff.; Hänel, I, S. 192 ff.; Laband, I, S. 50 ff. Die neueste Untersuchung ist von Dod, Der Souveränitätsbegriff von Bobin bis zu Friedrich dem Großen (Straßburg 1897).

² Vgl. Wiener Schluß-Acte, Art. 1, 2. — Klüber's öfftl. R. des D. V., §. 6; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 614 ff.

³ Vgl. hierüber S. Meyer, Lehrb., S. 31 ff., 171 ff., und die dort S. 171² cit. Schriften.

in dem Sinne, wie solche denselben zur Zeit des vormaligen Deutschen Bundes zu stand¹, jetzt nicht mehr die Rede sein, und zwar weder in völkerrechtlicher, noch in staatsrechtlicher Beziehung. In völkerrechtlicher Beziehung steht dem Deutschen Kaiser das Recht zu, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu führen und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen (Art. 11 der R. Verf.), und unter des Kaisers Aufsicht, welcher die Konsuln anstellt, steht auch das gesamte Konsularwesen des Reiches (Art. 56 a. a. D.). Durch Art. 78, Abs. 1 der R. Verf. ist die völkerrechtliche Souveränität der Einzelstaaten beseitigt; diese ruht jetzt beim Reiche und wird gelbt vom Kaiser im Namen des Reiches, unter gewissen staatsrechtlichen Beschränkungen. Was dann aber die inneren Angelegenheiten betrifft, so kann auch in dieser Hinsicht von einer Souveränität der Mitglieder des Bundes nicht mehr die Rede sein. In Beziehung auf eine Reihe der wichtigsten Gegenstände steht reichsverfassungsmäßig dem Reiche eine vollständige Staatsgewalt zu, und dasselbe übt das dementsprechende Recht der Gesetzgebung, besitzt auch für einige Zweige seiner Staatsthätigkeit einen zur Handhabung seiner Rechte und Pflichten eingerichteten Behördenorganismus, der im Kaiser zusammengefaßt ist, indes allerdings für andere Zweige seiner Staatsthätigkeit das Reich sich des Behördenorganismus der Einzelstaaten bedient. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor und werden unmittelbar vom Kaiser verkündet, wodurch sie ohne Mitwirkung der Einzelregierungen verbindliche Kraft für alle Reichsangehörigen erlangen (Art. 2 u. 17 a. a. D.); der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen alle im Art. 4 der Reichsverfassung aufgezählten Gegenstände, welche einen sehr großen Teil der inneren Angelegenheiten eines Staatswesens begreifen; die gesamte Kriegsmacht des Reiches — Landmacht (hier mit Vorbehalt für das bayerische Heer im Frieden) und Kriegsmarine — steht in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers und ist diesem unbedingte Folge zu leisten schuldig (Art. 53, 63, 64 a. a. D.). Solchen Rechten der Reichsgewalt gegenüber kann aber von einer Souveränität der Einzelstaaten keine Rede mehr sein, sondern es beschränkt sich ihre Selbständigkeit auf die von der Reichsgewalt nicht zu ihrer eigenen Kompetenz gezogenen Gegenstände. Daraus, daß das Deutsche Reich eine selbständige Reichsgewalt besitzt, ergibt sich ganz von selbst, daß die Einzelstaaten allen denjenigen Einschränkungen unterliegen, welche durch die Verfassung des Reiches bedingt werden, und hiervon macht auch der Staat Preußen keine Ausnahme, obgleich dem „König von Preußen“ bundesrechtlich die Hegemonie als dem Inhaber des Deutschen Kaisertums zusteht. Der staatsrechtliche Kernpunkt aber für die Frage der Souveränität ist das Prinzip, daß aus dem Standpunkte des Reichsstaatsrechtes kein Hindernis besteht, auf dem im Art. 78 der Reichsverfassung vorgesehenen Wege noch weitere Einschränkungen der Rechtssphäre der Einzelstaaten eintreten zu lassen, insofern die Zwecke des Bundes dies erfordern sollten.²

Der König von Preußen ist Mitglied des Deutschen Reiches, und Preußen selbst mit seinen sämtlichen Besitzungen Bestandteil des Bundesgebietes.³ Im Deutschen Reiche aber steht das Präsidium der Krone Preußen zu.⁴

VI. Seiner Beherrschungsform nach ist Preußen eine Erbmonarchie.⁵ Die Krone vererbt sich, den königlichen Hausgesetzen gemäß, in dem Mannesstamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.⁶

In strenger Festhaltung des Wesens des Königtums vereinigt der König alle Rechte der Staatsgewalt in sich.⁷

¹ Auch in dem vormaligen Deutschen Bunde hatten die denselben bildenden Souveräne sich der selbständigen Ausübung einzelner Souveränitätsrechte begeben. Dieser Verzicht beruhte indes nur auf dem Vertrage, der dahin ging, daß der Beschluß der Gesamtheit auch der Einzelwille der einzelnen Bundesglieder sei, und hatte das Prinzip der vollen Souveränität der Einzelstaaten unberührt gelassen.

² Vgl. unten §. 6.

³ Vgl. Art. 1 der Reichsverfassung.

⁴ Vgl. a. a. D., Art. 11.

⁵ Über den Begriff vgl. Schmitthenners *Ideales St. R.*, S. 441, und S. Schulze, *Pr. St. R.*, I, S. 172 ff.

⁶ Vgl. Art. 53 der Pr. Verf. Urf.

⁷ Die Wiener Schluß-Acte v. 15. Mai 1820, Art. 57 (vgl. v. Meyers *Corpus Juris Confoeder. Germanicae* [3. Aufl.], Bd. II, Nr. XXXI, S. 109), stellte für die deutschen Bundesstaaten den Grundsatz auf, „daß in jedem derselben die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß“. Diesen Grundsatz hat man (seit dem Karlsbader Kongreß von

Der König ist jedoch bei der Ausübung der Staatsgewalt an die in der Verfassungsurkunde darüber festgestellten Bestimmungen gebunden. Er kann danach

1819) als das monarchische Prinzip (Wesen des Königtums) bezeichnet. Das A. L. R. erkennt denselben bereits in seinen staatsrechtlichen Bestimmungen (Tit. II, Tit. 13, §§. 1–16, vgl. Einl. §. 81) an, und es ist derselbe in Preußen unzweifelhaft von jeher Rechts gewesen. Die Verf. Urf. v. 31. Jan. 1850 hat ihn zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein sie beruht auf demselben. Das Wesen des Königtums (des monarchischen Prinzips) besteht darin, daß die Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt sei und daß hierdurch ihre Eigenschaften zu Eigenschaften derjenigen Person werden, welche als ihr Repräsentant oder Träger daselbst. Damit steht es in keiner Weise im Widerspruche, wenn neben dem die Staatsgewalt in sich vereinigenden Monarchen und unter seiner Autorität andere Glieder des Staatsorganismus in ihrer Sphäre frei und selbstthätig zur Ausübung der Staatsgewalt mitzuwirken haben, sondern es darf nur keine Funktion der Staatsgewalt von dem Monarchen als völlig losgelöst betrachtet werden und kein Wille berechtigt sein, sich über den des Monarchen zu setzen. Deshalb aber ist es vollkommen mit dem Königtume vereinbar, durch die Verfassung gewisse Bedingungen und Formen für die Ausübung der Regierung und der einzelnen Staatshoheitsrechte festzusetzen. Die Frage aber, wie weit hierin die Verfassung gehen dürfe, ist nicht sowohl eine Frage des Rechtes, als der Politik. Die Verfassung verstößt nicht gegen das „monarchische Prinzip“, wenn sie den Grundsatz festhält, daß in der staatlichen Ordnung nichts ohne und nichts gegen den Willen des Monarchen geändert werden darf, und daß es zu jeder Änderung seiner Sanction bedarf, um ihr gesetzliche Kraft zu geben (absolutes Veto). Ministerverantwortlichkeit, Teilnahme der Volksrepräsentation an der Gesetzgebung, Steuerbewilligungsrecht etc. verletzen das „monarchische Prinzip“ in keiner Weise. Den Gegensatz desselben bildet das republikanische Prinzip, dessen Wesen darin besteht, daß niemals ein Einzelner die Eigenschaft eines Souveräns (namentlich Unverantwortlichkeit) haben, oder als Subjekt der ganzen Staatsgewalt oder eines Teiles derselben angesehen werden kann (vgl. Zacharia, a. a. O., S. 80 ff.). Am wenigsten läßt sich behaupten, daß die konstitutionelle Staatsform dem Wesen des monarchischen Prinzips widerspreche, denn sie schließt den Grundsatz der „Vereinigung der gesamten Staatsgewalt in der Person des Monarchen“ keineswegs aus, sondern setzt ihn voraus. Die ursprüngliche Lehre vom Konstitutionalismus, wie Montesquieu (in dem Werke vom Geiste der Gesetze, Buch XI, Kap. 6) sie aufgestellt hatte, beruhte allerdings auf dem Grundsätze der Dreiteilung der Staatsgewalt (gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt) und auf der Mischung der drei Regierungsformen, des Königtums, der Geschlechterherrschaft und der Volks-

herrschaft. Allein es ist die Lehre von der Teilung der Gewalten keineswegs in die positiven Verfassungen deutscher konstitutioneller Staaten, und am wenigsten in die preuß. Verfassung übergegangen. Wie sich nämlich die wissenschaftliche Auffassung des Konstitutionalismus mehr und mehr dahin entwickelte, die Theorie von der Gewaltenteilung zu verlassen (vgl. v. Armin und v. Rotteck, St. R. d. konstit. Monarchie, I, S. 165–172, und jetzt bes. Laband, I, S. 493 ff.), wurde der Grundgedanke dieser Staatsform dahin aufgefaßt, die gesetzliche Freiheit lediglich durch gesetzliche Kontrolle der Staatsgewalt zu schützen. Nicht die selbständige Versorgung eines Teiles der Staatsaufgaben wurde als Recht der Unterthanen angesehen, sondern vielmehr nur die mitwirkende Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt und die Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte gegen Mißgriffe der Staatsgewalt, welche aber doch als solche in jedem Falle den einheitlichen Mittelpunkt des Staatslebens notwendig bilden mußte (s. hierüber in A. v. Mohls Monographie über das allg. konstit. St. R., in dessen Geschichte der Literatur d. Staatswissenschaften, I, S. 267 ff.). Diese Auffassung aber ist es eben, welche in den zahlreichen positiven Verfassungen deutscher Staaten, und in der preuß. Verfassung insbesondere, zur Geltung gelangt ist. Hiernach kann also nicht entfernt behauptet werden, daß die durch die preuß. Verfassungsurkunde begründete konstitutionelle Staatsform dem „monarchischen Prinzip“ widerspreche. Über das Wesen der Monarchie vgl. auch Bluntschli, Allg. St. R. (2. Aufl.), I, S. 361 ff.; Helb, System des Verf. R., I, S. 349 ff. und II, S. 132 ff., und insbesond. über die Frage, welche Beschränkungen die Gesetzgebung des vormaligen D. Bundes zur Wahrung des monarchischen Prinzips für die Landesverfassungen enthält: Zöpfl, Grundr. des allg. u. D. St. R. (4. Ausg.), II, S. 383 ff. Während so die konstitutionelle Staatsform mit dem monarchischen Prinzip durchaus in Einklang steht, indem in ihr sowohl die Einheit der Staatsgewalt als ihre grundsätzliche Zusammenfassung im Monarchen gewahrt bleibt, ist dies bei der parlamentarischen Staatsform nicht der Fall. Man versteht darunter diejenige Staatsform, in der die Volksvertretung nicht nur eine Mitwirkung bei der Ausübung der obersten Funktionen der Staatsgewalt, Gesetzgebung und Steuerbewilligung, sowie eine Kontrolle der Verwaltung hat, sondern wo der Volksvertretung im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Monarch und Volksvertretung das letztentscheidende Wort zukommt, so besonders wenn Gesetze auf Grund parlamentarischer Beschlußfassung auch ohne Sanction und wider den Willen des Monarchen in Kraft treten. Dieses sog. parlamentarische Prinzip ist mit der Deutschen, insbesondere der Preussischen Monarchie unvereinbar; keine der deutschen Verfassungen beruht auf demselben.

für sich allein weder Gesetze geben, noch Regierungsanordnungen — ausgenommen diejenigen des militärischen Oberbefehles — treffen, sondern ist dort an die Zustimmung der Kammern gebunden, und hier ist die Mitwirkung der Minister in der Form der Gegenzeichnung nötig.¹

Preußen ist daher, was seine Regierung betrifft, eine konstitutionell beschränkte Monarchie², und seine Staatsgrundverfassung ist urkundlich festgestellt.³

Die Verfassungsurkunde räumt den Vertretern des Volkes insbesondere einen Anteil an der Gesetzgebung, vor allem an der Feststellung des Staatshaushaltes und des Besteuerungsrechtes ein.⁴ Es ist daher nach dem bestehenden Verfassungsrechte der Preussische Staat sowohl der Form als der Sache nach als eine konstitutionelle Monarchie, und seine Verfassung als eine „konstitutionell monarchische Repräsentativverfassung“ zu bezeichnen.⁵

¹ Vgl. Art. 62, 63, 64 der Pr. Verf. Urk.

² Über den Gegensatz der absoluten und beschränkten Monarchie vgl. Schmittbenners *Ideales St. R.*, S. 437—440.

³ Über den Begriff einer „geschriebenen Verfassungsurkunde“ und den Unterschied zwischen „Verfassung im weiteren Sinne“ und „Verfassung im engeren Sinne“ oder „Verfassungsurkunde“ vgl. die Erörterungen in der I. R. in der 92. Sitzung v. 17. Dez. 1849 (*Stenogr. Ber. der I. R.* 1849—50, Bb. IV, S. 2046—47). Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß die preuß. Verf. Urkunde vom 31. Jan. 1850 keineswegs die Gesamtheit der in Preußen geltenden Verfassungsnormen enthält; allein dessenungeachtet ist diese Verf. Urk. das alleinige Staatsgrundgesetz Preußens und daher mit Recht in ihrem Eingange als solches bezeichnet worden, nämlich als dasjenige Gesetz, welches die Grundzüge des Verhältnisses zwischen der Staatsregierung und den Staatsangehörigen in sich aufgenommen hat und dessen Verhältnis zu den älteren Verfassungsnormen durch den Art. 109 desselben bestimmt wird, während der Art. 107 die Bestimmungen darüber enthält, in welcher Weise Abänderungen des Staatsgrundgesetzes zulässig sein sollen.

⁴ Vgl. Art. 44, 62, 63, 64, 99, 100, 103, 104 der Pr. Verf. Urk.

⁵ Der Satz, „daß Preußen nach dem bestehenden Verfassungsrechte ein konstitutioneller Staat sei“, ist von den Gegnern des Konstitutionalismus bestritten worden. So namentlich mehrfach von Stahl (als Mitglied der früheren I. Kammer). (Vgl. 58. Sitzung der I. R. v. 28. April 1852 in den *Stenogr. Ber.*, Bb. II, S. 1038 ff., 1047 ff., desgl. 27. Sitzung der I. R. v. 24. Febr. 1853 in den *Stenogr. Ber.*, Bb. I, S. 433.) Dem steht indes schon die gesamte Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde entgegen; denn bekanntlich ist von der Krone wiederholt ausdrücklich erklärt worden, daß die neu zu begründende (in der Urkunde v. 31. Jan. 1850 demnach wirklich begründete) Verfassung eine „konstitutionelle“ sein solle (vgl. die Königl. Proklamation v. 18. März 1848, den Aufruf des Königs v. 21. März 1848, den Bescheid des Königs v. 22. März 1848 an die rheinischen und schlesischen Städteparlamenten, ferner das Königl. Propositionsbekret an den Verein. Landtag zu der Verordnung

über einige Grundzüge der Verfassung; vgl. hierüber unten §. 3 über die Entstehung der Verf.-Urkunde). Auch hat der zweite Verein. Landtag dies in seiner Adresse v. 2. April 1848 ausdrücklich angenommen und anerkannt. Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 entspricht aber auch materiell, ihrem Inhalte nach den Kriterien einer „konstitutionell-monarchischen“ Verfassung. Die Merkmale, welche den Begriff des „konstitutionellen“ Staates bilden, stellt R. v. Mohl als allgemein bekannte und gleichförmig aufgefaßte dahin auf: a) Handhabung der gesamten Staatsgewalt im Sinne und Zwecke des Rechtsstaates (vgl. hierüber v. Mohls *Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft*, I, S. 237 ff.), und zwar durch einen monarchischen, oder auf bestimmte Zeit gewählten Träger derselben; b) genaue Feststellung der ordentlichen und außerordentlichen zur Führung der Regierung bestimmten Rechte mittels eigener Verfassungsgesetze; c) gleichmäßige Feststellung der Ansprüche der Unterthanen im Ganzen und Einzelnen an die Staatsgewalt; d) Feststellung verschiedener Sicherungsmittel dieser letzteren Rechte, namentlich aber mittels einer eigens zur Wahrung bestimmten und hierzu mit den nötigen Mitteln ausgerüsteten Versammlung aus der Mitte der Unterthanen (vgl. v. Mohl, a. a. O., S. 268 ff.). Alle diese Erfordernisse finden sich in der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. Es ist bereits oben betont worden, daß nach derselben die gesamte Staatsgewalt in der Person des Königs konzentriert ist; wenn Stahl (s. *Stenogr. Ber. der I. R.* 1853, Bb. I, S. 433), indem er den Begriff des „konstitutionellen“ Staates als einen „unbewußten“ bezeichnet, auspricht, „daß die Teilung der Gewalt ein Kriterium desselben sei, worunter man verstehe, daß die Kammern die gesetzgebende Gewalt seien und der König die exekutive“, so war dies allerdings früher und besonders im J. 1848 eine weit verbreitete Auffassung; heute aber steht fest, daß das positive konstitutionelle Staatsrecht der deutschen monarchischen Staaten die von der Doktrin aufgestellte Gewaltenteilung, welche die französische Revolution in den ersten Jahren verwirklichen wollte (vgl. *Vuntzschlis Aug. St. R.* [2. Aufl.], I, S. 355 ff.), verwirft, und daß die „Teilnahme“ der Landes- oder Volksvertretung an der Gesetzgebung nichts mit der „Teilung der Staatsgewalt“ zu schaffen hat. — Über das zweite (zu b) gedachte) Kriterium kann — bei der Existenz und dem Inhalte

§. 2.

Die Hohenzollern und der Brandenburgisch-Preussische Staat.¹

I. Die Markgrafschaft Brandenburg wurde um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch Albrecht von Anhalt begründet. Sie stand in dem nämlichen staats-

ber Verf. Urk. — gar kein Zweifel obwalten; ebenso wenig über das dritte (zu c gedachte), da die Verfassung nicht bloß die Rechte der Krone, sondern speziell auch die Ansprüche der Unterthanen an die Staatsgewalt feststellt. Das wesentlichste Kriterium ist aber das vierte (zu d gedachte). Die Verf. Urk. gewährt als Sicherungsmittel, welche das konstitutionelle Staatsrecht als die inneren Garantien der Verfassung zum Schutze gegen Verletzung für nötig erachtet: a) die Verstärkung der Verfassungspflichten durch Eide (Art. 54, 58, 108, 119); b) die Verantwortlichkeit der Minister in Verbindung mit dem Besondere der Verfassungspflichten durch Art. 61, 63, 81); c) die Erschwerung der Änderung der Verfassung (Art. 107). Ganz besonders aber gewährt die Verfassung eine eigens zur Wahrung der Rechte bestimmte und mit den erforderlichen Mitteln ausgerüstete Versammlung aus der Mitte der Unterthanen (Art. 69—73). Darin aber besteht eben das eigentliche Wesen des konstitutionellen Staates, daß durch Aufstellung eines bei der Ausübung der Staatsgewalt verfassungsmäßig mitwirkenden, in seiner Sphäre vom Gebote des Fürsten unabhängigen, das Volk als ein Ganzes der Regierung gegenüber repräsentierenden Organs gewisse äußere Schranken des Herrschers festgestellt sind (s. Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 93). Daß aber die durch die Verf. Urk. geschaffene Volksvertretung eine aus der Mitte der Unterthanen hervorgehende Repräsentation sei, ist nach Art. 83 über jeden Zweifel erhaben. In der Repräsentativverfassung sind die sog. Stände oder Kammern (der Name ist selbstredend ganz gleichgültig für die Sache) das das Volk im Ganzen vertretende Organ. Ihr Verhältnis im Ganzen und das der einzelnen Abgeordneten ist das der juristischen Vertretung, nicht das des Mandatars zum Geschäftsherrn oder Vollmachtgeber. Sie beschließen nach eigener gewissenhafter Überzeugung und sind den Wählern rechtlich nicht verantwortlich und an deren Instruktionen und Aufträge nicht gebunden, — wie der Art. 83 ausdrücklich erklärt, und wie es das Wesen der Repräsentativverfassung erfordert (s. Zachariä, a. a. D., S. 95—96). Indem nun die Verfassung v. 31. Jan. 1850, wie gezeigt, alle diejenigen Sätze in sich aufgenommen hat, welche berechtigten, sie als eine „konstitutionelle“ in der allgemein anerkannten Bedeutung dieses Begriffs zu bezeichnen, kann die Richtigkeit der im Texte aufgestellten Behauptung nicht wohl mit Grund bestritten werden. Dies geschieht daher auch selbst von denjenigen Staatsrechtslehrern nicht, welche, wie Bluntschli (Allg. St. R. [2. Aufl.], I, S. 361 ff.), Held (Eyst. des Verf. R., I, S. 371 ff.), in der Bestimmung des Begriffs des „konstitutionellen Staates“ in

Einzelheiten abweichen (vgl. Bluntschli, a. a. D., S. 388 ff.; Held, a. a. D., II, S. 47 ff.; von Kallenberg, Einl. in das konstit. Verf. R., S. 142 ff., S. 289 ff.; Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, S. 284 ff.). — Kann hiernach nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verfassung eine „konstitutionelle Repräsentativverfassung“ ist, so leuchtet ein, daß der Kern des früher lebhaft geführten, jetzt erloschenen Streites nicht zu suchen, noch zu finden ist in dem zu Recht bestehenden Staatsgrundgesetze selbst, sondern auf einem davon ganz verschiedenen Gebiete, nämlich auf dem lange vor dem Ereignissen des Jahres 1848 kultivierten Felde des Streites über die Bedeutung des Ausdrucks „ständische Verfassung“ im Art. 13 der D. Bundesakte (s. dazu unten §. 3). Daß auf dem Wiener Kongresse die Begriffe: „ständische Verfassung“ und „Repräsentativ-Verfassung“ als gleichbedeutend gebraucht worden, ist nicht in Zweifel zu ziehen; ebensowenig daher, daß es ein völlig unhistorisches Beginnen war, wenn später bei den Karlsbader Konferenzen (s. Protokoll v. 13. Aug. 1819 über die 7te Konf., in Welkers wichtigen Urkunden, S. 123 ff., und dessen von Geng verfaßte Nebenbeilage, a. a. D., S. 220 ff.) die „ständische Verfassung“ des Art. 13 der B. A. als ein die „Repräsentativverfassung“ ausschließender Gegensatz behandelt wurde (vgl. Stahl, Philosophie des Rechtes [3. Aufl.], II, S. 366 ff., welcher mit Recht bemerkt: „an sich ist jene Entgegensetzung ebensowenig logisch als geschichtlich“). Es war klar, und wurde dennoch bestritten, daß der Ausdruck „ständische Verfassung“ im Art. 13 der B. A. eine „Repräsentativverfassung“ keineswegs ausschliesse (vgl. die Widerlegung der Geng'schen Ansicht von E. Welker in dem Aufh. a. a. D., S. 230 ff.); dennoch behauptete man jenen Gegensatz und suchte in solcher Weise die Begründung von „Repräsentativverfassungen“ als durch die B. A. verboten darzustellen, — weil man sie nicht wollte. Die Begriffe von „ständisch“ und „konstitutionell“ wurden als „unklare“ bezeichnet und die nicht befreitbare Thatsache angezweifelt, daß die Verfassung v. 31. Jan. 1850 an die Stelle der „ständischen“ die „konstitutionell-repräsentative“ Monarchie aufgerichtet habe; es wurde hierfür sogar der Gegensatz von „monarchisch“ und „republikanisch“ (offenbar ohne jegliche Berechtigung) verwendet (s. Stahl in den Stenogr. Ber. der I. R. 1852, Bb. II, S. 1047), — als wenn „konstitutionell-repräsentativ“ mit „republikanisch“ gleichbedeutend, und nur das „ständisch“ mit dem „monarchischen Prinzip“ vereinbar wäre! — Im übrigen ist, wie bemerkt, dieser ephemer so lebhaft geführte Streit heute völlig verstummt.

¹ Vgl. zu der folgenden Skizze der preussischen Staatsentwicklung: Schulze, Pr. St. R., I,

rechtlichen Verhältnis zum Reiche wie die übrigen Markgraffschaften: die markgräfliche Gewalt war behufs besserer Sicherung der Grenzmarken viel fester und konzentrierter als die sonstige Landeshoheit, sie war nicht durchbrochen von Verhältnissen der Reichsunmittelbarkeit, und Gerichtsherr war der Markgraf allein; die gesamte Staatsgewalt war wesentlich nur militärische Befehlsgewalt.¹

Bis 1320 blieb die Mark Brandenburg im Besitze der Anhaltiner; dann herrschten bis 1373 bayerische, bis 1415 luxemburgisch-böhmische Markgrafen. Das staatsrechtliche Interesse an dieser Zeit erschöpft sich darin, daß die anhalter Markgrafen eifrig und erfolgreich bestrebt waren, aus der eroberten slavischen Wildnis germanisches Kulturland zu bereiten, indes die Bayern und Luxemburger die gute und feste Staatsordnung der Anhaltiner Zeit völlig in Verfall geraten ließen.

An dem deutschen Leben vor 1134 hat die Mark Brandenburg keinen Anteil.

II. Am 8. Juli 1411 bestellte Kaiser Sigismund aus dem böhmisch-luxemburgischen Hause den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern als obersten Hauptmann und Verweser der Mark; am 22. Juni 1412 zog Friedrich in der Mark ein; am 30. April 1415 erfolgte auf dem Konzil von Konstanz die Erhebung Friedrichs zum Markgrafen und Kurfürsten, am 18. April 1417 die Belehnung. Die für die Luxemburger noch gemachten Vorbehalte wurden 1437 durch das Aussterben des luxemburgischen Mannesstammes hinfällig.

Seitdem ist die Entwicklung Brandenburgs mit dem Hause der Hohenzollern verbunden. Die Hohenzollern haben den Brandenburgisch-Preussischen Staat geschaffen: aus dem Kurfürstentum von 1415 wurde 1701 das Königreich Preußen, dessen Herrscherhaus, die Hohenzollern, am 1. Januar 1871 die erbliche Kaiserwürde des Deutschen Reiches empfing.

Die Hohenzollern sind schwäbischen Ursprungs und bekleideten seit 1192 das Nürnberger Burggrafnamt.² Das Haus war in Schwaben, Österreich und insbesondere in Franken begütert; die fränkischen Besitzungen wurden im 13. und 14. Jahrhundert wesentlich vergrößert und umfaßten Anfang des 15. Jahrhunderts bereits einen erheblichen Länderkomplex, dessen Mittelpunkt die Städte Ansbach und Bayreuth waren. Dieser Länderkomplex blieb im Besitze der Hohenzollern auch nach dem Erwerb der Mark Brandenburg. Die drei ersten hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich (VI.) I., Friedrich II., Albrecht Achilles, waren zugleich fränkische Markgrafen; erst 1486 erfolgte die definitive Teilung der beiden Ländergruppen unter verschiedene Linien des Hohenzollernhauses. — Seit 1363 hatten die Hohenzollern die kaiserliche (Karl IV.) Anerkennung als Reichsfürsten.

Die Aufrihtung einer gesicherten Staatsordnung in dem zuchtlos gewordenen Lande war das Werk des ersten Kurfürsten, Friedrichs I., den Ranke einen „politischen Genius ersten Ranges“ nennt. Er zwang den märkischen Adel unter die Gewalt des Landesherrn — die Zeit der „Quisows“³ —, und Friedrich II. erfüllte die gleiche Aufgabe bezüglich der Städte; Berlin-Köln war seitdem Hauptstadt des Landes.

III. Die patrimoniale Rechtsauffassung damaliger Zeit vom Lande als dem privatrechtlichen Eigentum der Landesherrn führte zu mehrfachen Teilungen, Wiedervereinigungen, Wiederteilungen des Gebietes, wodurch die Bildung einer festen einheitlichen Staatsgewalt aufs schwerste behindert war.⁴ Diese Erkenntnis führte den dritten hohenzollernschen Kurfürsten in der Mark, Albrecht Achilles, der infolge von Todesfällen das gesamte fränkisch-brandenburgische Gebiet wieder in seiner Hand vereinigte, zum Erlaß

S. 28—96; Bornhauf, Pr. St. R., I, S. 2—36; derselbe, Gesch. d. preuß. Verw. R., 3 Bde., sowie vor allen Droyßen, Gesch. d. preuß. Politik, 14 Bde. (bis zum Siebenjährigen Kriege); v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 24 ff.

¹ Bornhauf, Pr. St. R., I, S. 3; vgl. E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), S. 115 ff., über diese durch Eroberung und Kolonisation bebingten staatsrechtlichen Zustände.

² Burggraf Friedrich I. ist der gemeinsame Stammvater der fränkischen und schwäbischen Linie der Hohenzollern; s. überhaupt Ranke, Pr. Gesch., I, S. 75 ff.

³ Über die Entwicklung dieser Zustände unter den Luxemburgern s. Ranke, I, S. 67 ff, 85 ff., 104.

⁴ Diese älteren Teilungen haben im einzelnen heute keinerlei staatsrechtliches Interesse mehr; s. darüber die Angaben bei Schulte, I, S. 30 ff.

des berühmten hohenzollernschen Hausgesetzes vom 24. Februar 1473, der Dispositio Achillea¹, welche auch die kaiserliche Bestätigung empfing. Mit Recht bezeichnet Schulze dieses in Form eines Testamentes erlassene Hausgesetz als den „größten Wendepunkt in der Staatsgeschichte eines deutschen Territoriums“. In der Achillea liegt für Brandenburg-Preußen die definitive Aufgabe der patrimonialen privatrechtlichen Staatsgrundlage und der Übergang zu der modernen staatsrechtlichen Auffassung, deren Abschluß in dem heutigen Art. 2 der Verfassungs-Urkunde erscheint. Reichsrechtlich war der Grundsatz der Achillea schon durch die Goldene Bulle von 1356 für die Kurfürstentümer festgestellt.

Durch die Achillea wird festgestellt:

- 1) Die Mark Brandenburg ist einheitlich und unteilbar in der Hand eines Landesherrn;
- 2) die fränkischen Besitzungen des Hohenzollernhauses werden von der Mark getrennt und können in zwei Teile geteilt werden (Land zu Franken und Land auf dem Gebirg und im Voigtland);
- 3) mehr als drei regierende Herren darf es in den hohenzollernschen Erblanden (zu denen die schwäbischen Besitzungen nicht mehr gehörten) nicht geben;
- 4) privatrechtliche Veräußerung von Teilen des Landes ist grundsätzlich verboten.

Zwar wurden die Rechtsgrundsätze der Achillea noch einigemal verletzt oder zu verletzen versucht; im ganzen aber blieben sie bestehen und wurden die feste Rechtsgrundlage für die gewaltige Entwicklung des Brandenburgisch-Preussischen Staates.

Seitdem scheiden die fränkischen Lande der Hohenzollern aus der großen Staatsentwicklung, die sich an den Namen der Hohenzollern knüpft, aus; sie führten ein im ganzen geringwertiges staatliches Dasein im alten Reiche als die Markgraffschaften Bayreuth und Ansbach, bis die dort regierenden Linien ausstarben und diese althohenzollernschen Lande nach kurzem Heimfall an die brandenburgische Hauptlinie mit Bayern vereinigt wurden, dem sie heute angehören.

Mit Johann Cicero (1486) erfolgt nach Albrecht Achilles' Tode die definitive Trennung.

IV. Weitere Momente der staatsrechtlichen Entwicklung waren sodann die Reception des Römischen Rechtes unter Joachim I. (1499—1535) und die Reformation unter Joachim II. (1535—1571).

In Joachim I. hatte der Gedanke der absoluten Fürstengewalt, der in jener Zeit in Europa sich gestaltete, einen energischen und überzeugten Vertreter. Diesem Gedanken zu dienen, förderte der Kurfürst die Reception des Römischen Rechtes in seinen Landen² und errichtete im Zusammenhange hiermit die Universität Frankfurt a. O. 1506, sicherte zugleich die feste gleichheitliche und einheitliche Rechtsprechung durch die Kammergerichtsordnung von 1516, durch welche das Kammergericht in Berlin zum obersten Gerichtshof für das Kurfürstentum erhoben wurde, und erließ das erste privatrechtliche Gesetzbuch, die Joachimica von 1527, in welcher das „gemeine“ (Römische) Recht ausdrücklich als subsidiäre Rechtsquelle anerkannt war.

Aber den auf die Herstellung einer inneren Staatseinheit gerichteten Bestrebungen Joachims I. begegnete vielfacher und heftiger Widerstand seitens der Städte und insbesondere des märkischen Adels. Seitdem dann Joachim I. sich der in seinen Landen mächtig um sich greifenden reformatorischen Bewegung feindlich gegenüberstellte, auch den Versuch machte und durchsetzte, unter Verletzung der Achillea die brandenburgischen Lande wieder unter seine Söhne zu teilen, zeigte sich, daß dieser Kurfürst den Aufgaben der neuen Zeit nicht gewachsen und seine Regierung ohne dauernden Erfolg für sein Land war.³

¹ Text bei Schulze, Hausgesetze, III, S. 678 ff.; f. Ranke, I, S. 140 ff.; Droysen, II, I, S. 335 ff.

² Bornhals in Forschungen z. deutschen Ge-

schichte, XXVI, S. 415 ff.; Ranke, I, S. 147 ff.; Droysen, II, II, S. 30 ff.

³ Vgl. hierher Ranke, I, S. 154 ff.

Joachim II. führte 1540 durch Erlass der märkischen Kirchenordnung¹ die Reformation in Brandenburg ein. Zu denjenigen deutschen Territorialgewalten, welche von Anbeginn die Bewegung Luthers aufgenommen, gefördert und vor Kaiser und Papst gerettet hatten, gehörte somit Brandenburg nicht; seit 1540 aber stand Brandenburg thatkräftig mit an der Spitze der Reformationsbewegung und übernahm weiterhin nach dem Abfall Kursachsens von der Reformation die Leitung der evangelischen Angelegenheiten im Reiche. Nach den in jener Zeit herrschenden staatsrechtlichen Grundsätzen war die märkische Kirchenordnung ein ausschließendes Gesetz; denjenigen, die sich ihr zu unterwerfen nicht gewillt waren, wurde das *beneficium emigrationis* gewährt. Brandenburg war somit durch dieses Gesetz ausschließlich evangelischer Konfessionsstaat geworden, derart, daß die Zugehörigkeit zum evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnis rechtliche Voraussetzung der Staatsangehörigkeit war. — In dem Übergang des Kirchenregimentes von den Bischöfen auf den Landesherrn als den „*summus episcopus*“, wie dieser sich damals in allen evangelischen Territorien so auch in Brandenburg vollzog, lag zugleich eine außerordentliche Stärkung der landesherrlichen Gewalt, eine Entwicklung, die mit in erster Linie dazu beitrug, daß die Reichsgewalt, an sich schon auf allzu schwachen Fundamenten aufgebaut, sich immer mehr zum Schatten verflüchtigte. Schon im Jahre 1526 auf dem Speyerer Reichstag mußte die Reichsgewalt — aus Anlaß der Nichtdurchführung des Wormser Achtebittes von 1521 gegen Luther und seine Anhänger — sich gegenüber den Territorialgewalten für ohnmächtig erklären.

Andererseits war die Zeit Joachims II. mehr noch als die seines Vaters eine Zeit des Anwachsens der ständischen Gewalt, was sich dann ein Jahrhundert hindurch fortsetzte, bis Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, dieser Entwicklung ein machtvolles Halt gebot. Um seine und seiner Regierung finanzielle Bedürfnisse zu decken, mußte, obwohl der landesherrliche Domänenbesitz durch die Einziehung der Kirchengüter aufs Doppelte angewachsen war, Joachim II. 1540 sich die Hilfe der Stände dadurch erkaufen, daß er keine wichtige Staatshandlung mehr „ohne Rat und Bewilligung der gemeinen Landstände“² vorzunehmen versprach. Die von den Ständen bewilligten Steuern sollten von ihnen selbst verwaltet und aus ihren „Kassen“ sollte dem Kurfürsten das bewilligte Geld baar ausbezahlt werden; in dieser Weise wurde besonders „das neue Biergeld“³ 1549 von den Ständen bewilligt. In den Revolvern v. 1. Juli und 14. Okt. 1550 fand sodann diese ständische Staatsverfassung ihren definitiven Abschluß.

Die bedeutungsvollsten nachwirkenden Staatsakte aus der Regierungszeit Joachims II. waren außer der Einführung der Reformation die Erbverbrüderung mit den Herzögen von Liegnitz (19. Okt. 1537)⁴ und die Mitbelehnung Brandenburgs durch Polen mit den eroberten Besitzungen des Deutschen Ordens (19. Juli 1569). Durch diese beiden Akte war der spätere Anfall von Schlesien und Ostpreußen an Brandenburg vorbereitet.

V. Die Regierungszeit des Kurfürsten Johann Georg (1571—1598) bietet der staatsrechtlichen Betrachtung wenig bedeutsame Momente: sie ist lediglich eine Weiterentwicklung und Verstärkung des Ständestaates unter fortgesetzter Schwächung der landesherrlichen Gewalt; die materielle Gewalt lag in den Händen des Adels, dem eine vollständige Immunität nach Art der kirchlichen Immunitäten im Frankenreiche eingeräumt wurde.

¹ Vgl. dieselbe bei Richter, Kirchenordnungen d. 16. Jahrh., I, S. 323 ff.; vgl. dazu II, S. 358 ff., und überhaupt Ranke, I, S. 158 ff., bes. 174 ff.; Droyßen, II, 11, S. 182 ff.

² Über die Anfänge dieser ständischen Macht und deren ursächlichen Zusammenhang mit der Eroberung u. Kolonisation des Landes s. Bornhak, Pr. St. R., I, S. 4 ff.; derselbe, in Forschungen z. deutschen Gesch., XXVI, S. 125 ff.; über die Gründe der rückläufigen Bewegung unter Joachim II. derselbe, Pr. St. R., I, S. 13.

³ Das erste „Biergeld“ war 1483 Albrecht

Achilles auf sieben Jahre bewilligt worden, Bornhak, Pr. St. R., I, S. 11.

⁴ Diese Erbverbrüderung bezog sich auf den Besitz der Liegnitzer Fürsten, die Herzogtümer Liegnitz, Brieg und Wohlau; dazu kamen weiterhin das Fürstentum Jägerndorf mit Deuthen und Oberberg, die Georg der Fromme von Ansbach 1523 erworben hatte und 1595 an Kurfürst Joachim Friedrich schenkte, welche Schenkung allerdings die Krone Böhmen als Lehnsherr nicht anerkannte und das Lehen anderweit vergab. S. Ranke, I, S. 149.

Unter Joachim Friedrich (1598—1608)¹ erfolgte eine neue Feststellung des Anteilbarkeitsgrundsatzes der Achillea sowie eine Neuordnung des Verhältnisses zu den fränkischen Linien, deren Aussterben mit dem Tode Georg Friedrichs von Ansbach bevorstand, durch den Geraischen Vertrag v. 29. April 1599 bezw. 11. Juli 1603²; Kurbrandenburg sollte immer ungeteilt dem Erstgeborenen bleiben, indes die fränkischen Lande an die später geborenen Söhne Joachim Friedrichs fielen, die dort neue Linien begründeten, von denen die Bayreuther 1769 ausstarb, die Ansbacher mit dem Regierungsverzicht des kinderlosen Carl Alexander 1792 endete. In allen Linien wurden Anteilbarkeit des Landes und Recht der Erstgeburt als staatsrechtlicher Grundsatz festgestellt und für die nachgeborenen Söhne anderweitige Entschädigung vorbehalten.

Von den sonstigen Regierungsakten Joachim Friedrichs hatte dauernde Bedeutung nur die Errichtung des Geheimen Staatsrates v. 13. Dez. 1604.³ Der Geheime Staatsrat, errichtet für „hochangelegene Sachen“, ist die erste Centralbehörde des brandenburgischen Kurstaates, analog dem Reichshofrat in Österreich, dem privy council in England, dem conseil privé in Frankreich. In diesen Behörden stellt sich die Entwicklung vom rein persönlichen Staatsregiment der Herrscher zu einer geordneten Regierung nach sachlichen Grundsätzen dar.

VI. Überaus bedeutsam für die Zukunft des Brandenburgisch-Preussischen Staates war die Regierungszeit des Kurfürsten Johann Sigismund (1608—1619); in ihr liegen drei Ereignisse, die zu den wichtigsten und nachwirkendsten der ganzen preussischen Staatsgeschichte gehören.

1) Seit Anfang des 13. Jahrhunderts war der Deutsche Ritterorden im Besitze von Preußen, wo er nach der unter Strömen Blutes erfolgten Eroberung, Christianisierung und Kolonisation von Volk und Land jenen merkwürdigen Ordensstaat errichtet hatte, der im 13. und 14. Jahrhundert eine Staatsorganisation von unvergleichlicher Festigkeit uns darstellt. In den Kämpfen mit Polen unterlag jedoch weiterhin der Ordensstaat und geriet in Lehensabhängigkeit von Polen.⁴ Albrecht von Brandenburg, aus der Ansbacher Linie der Hohenzollern, war seit 1511 Hochmeister des Ordens; im Jahre 1525 verwandelte er, zur Reformation übergetreten, den Ordensstaat in ein weltliches Herzogtum. Kurfürst Joachim II. empfing 1569 die polnische Mitbelehrung mit dem Herzogtum Preußen. Für den blödsinnigen Sohn Herzog Albrechts regierte zuletzt Kurfürst Johann Sigismund als Regent auch in Preußen. Dieser wurde 1611 neuerlich von Polen belehnt und nach dem Tode des blödsinnigen Albrecht Friedrich Herzog in Preußen, allerdings unter polnischer Lehensoberhoheit (1618).

Damit hatte Brandenburg sein wichtiges östliches Vorland gewonnen, das für die weitere Entwicklung von so ungeheurer Bedeutung werden sollte. Als polnisches Lehensland konnte dieses Land nicht in den deutschen Reichsverband aufgenommen werden; dem alten Deutschen Reiche und dem Deutschen Bunde bis 1866 hat Preußen niemals angehört.

2) Von kaum geringerer Bedeutung war die zweite Erwerbung unter Johann Sigismund, die die Folge des Jülich-Klevischen Erbfolgestreites war.⁵ Das regierende Haus von Jülich-Kleve-Berg starb 1609 im Mannesstamme aus. Von den Schwestern des letzten Herzogs war die älteste mit Albrecht Friedrich von Preußen, die zweite mit dem Pfalzgrafen von Neuburg vermählt; aus ersterer Ehe war eine Tochter entsprossen, die mit Kurfürst Johann Sigismund vermählt war. Der lang andauernde Erbfolgestreit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, der hieraus entsprang, fand seine endgültige Erledigung durch den Vergleich v. 9. Sept. 1666, der den Kantener

¹ Über seine Bedeutung für die preussische Staatsgeschichte s. Ranke, I, S. 184 ff.

² Text bei Schulze, Hausgesetz, III, S. 708 ff.; s. dazu Ranke, I, S. 180 ff.

³ Ernst Meier, Reform, S. 3 ff.; Die Geh. Rats-Ordnung s. bei Sailer, Der preuß. Staatsrat (Berlin 1884), S. 79 ff.; Rühns in Zeitschr. f. pr. Geschichte, VIII, S. 141 ff.;

Stölzel, Vorträge z. pr. Staatsgeschichte, S. 127 ff.

⁴ Vgl. über diese Entwicklung besonders v. Treitschke, Historische u. politische Abhandlungen, II, S. 1 ff.; ferner Lohmeyer, Gesch. von Ost- u. Westpreußen; Ranke, I, S. 25 ff., 113 ff., 181 ff.; Droysen, II, II, S. 394 ff. ⁵ Ranke, I, S. 187 ff.; Droysen, II, II, S. 401 ff.

Teilungsvertrag von 1614 bestätigte, kraft dessen das Herzogtum Kleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg, Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg fielen.

Damit hatte Brandenburg zuerst weit im Westen Deutschlands festen Fuß gefaßt; diese brandenburgischen Besitzungen blieben nach wie vor im Reichsverband.

3) Unter Johann Sigismund erfolgte ferner, teilweise als Folge dieser Territorialerwerbungen, eine höchst bedeutende und der Entwicklung im übrigen Deutschland schnurstracks entgegenstehende Gestaltung des Kirchenstaatsrechtes¹ im Brandenburgisch-Preussischen Staate.

a) Am 25. Dez. 1613 trat Johann Sigismund zur reformierten Konfession über. Nach den damals in Deutschland herrschenden kirchenstaatsrechtlichen Grundsätzen mußte dieser Übertritt des Fürsten notwendig den Übertritt des Volkes zur reformierten Konfession zur Folge haben, wenn der Fürst dies kraft seines jus reformandi gebot. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kurfürst ein solches Gebot zu erlassen willens war; jedenfalls war er infolge der immer stärker herangewachsenen Macht der Stände hierzu nicht fähig, mußte vielmehr in den Religions-Reversalien v. 24. Febr. 1614 den Ständen ausdrücklich garantieren, daß der Übertritt auf die fürstliche Familie beschränkt, das Land aber seinem lutherischen Glauben erhalten bleibe. Dies war die erste Durchbrechung des starren jus reformandi der Fürsten in Deutschland von dauernder Bedeutung.²

b) Im ehemaligen Ordensland Preußen mußte infolge der Verträge mit Polen den Katholiken eine vollkommene Gleichberechtigung in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht eingeräumt werden; zahlreich waren allerdings die Katholiken hier nicht.

c) Ebenso war in den Verträgen mit Pfalz-Neuburg über die Jülich-Klevische Erbschaft von Seiten der beiden Kontrahenten den Andersgläubigen vollkommene Gleichberechtigung zugesichert worden, ein Versprechen das zwar Brandenburg den Katholiken treulich hielt, nicht aber Pfalz-Neuburg den Evangelischen.

Jedenfalls lag in diesen Momenten eine der wichtigsten und folgenschwersten Entwicklungen des Brandenburgisch-Preussischen Staates, die erste staatsrechtliche Bewirklichung des Toleranz-Gedankens in Deutschland, ja in Europa, auf Grund dessen die christlichen Bekenntnisse im Staate gleichberechtigt nebeneinander standen, eine Entwicklung, die auch dann großartig bleibt, wenn man den Zwang politischer Notwendigkeiten sowie das — immerhin durch das reformierte Bekenntnis des kurfürstlichen Hauses modifizierte — Fortbestehen des starren Konfessionsprinzipes im Stammlande Brandenburg selbst in Rechnung stellt. —

VII. Einer der schwächsten brandenburgischen Fürsten war Georg Wilhelm (1619 — 1640), unter welchem die Leiden des Dreißigjährigen Krieges auch Brandenburg-Preußen völlig entkräfteten. Rat- und haltlos schwankte der Kurfürst bald hier- bald dorthin.

Den innerlich und äußerlich verwüsteten Staat übernahm 1640 Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst³, und gestaltete ihn durch kluge Politik, glückliche Kriege und eine ebenso weise wie energische Staatskunst im Innern zu einem der bedeutendsten Machtfaktoren im europäischen Staatenleben.

1) Im Westfälischen Frieden von 1648 gewann der Kurfürst seinem Staate die säkularisierten Bistümer Halberstadt, Minden, Ramin sowie die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg, das dann 1680 mit dem Kurstaate vereinigt wurde.

¹ An der unter VI, 3 des Textes skizzierten Entwicklung sind die Disziplinen des Kirchenrechtes wie der Kirchengeschichte unbegreiflicherweise fast vorübergegangen, haben sie jedenfalls nicht in das ihr gebührende helle Licht gestellt. Das Urkundenwert, teilweise mit trefflicher Skizzierung der großen historischen Ergebnisse, für diese Dinge ist: Max Lehmann, Preußen u. die kat hol. Kirche (7 Bde., Leipzig 1878 ff.). Eine gebrängte Skizze der großartigen Entwicklung ver-

sucht der Vortrag von Jörn, Die Hohenzollern und die Religionsfreiheit (Berlin 1896); f. ferner Jörn, Lehrb. des Kirchenrechts, S. 174 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 29 ff.

² Rante, I, S. 189 ff.; Droysen, II, II, S. 421 ff.

³ Droysen, III, I, S. 153 ff.; v. Treitschke, I, S. 31 ff. Wichtige neue Gesichtspunkte bietet das eben erschienene Werk von Prutz: Aus des Großen Kurfürsten letzten Jahren (Berlin 1897).

2) Durch das Aussterben der Herzöge von Pommern¹ 1637 war der durch frühere Verträge begründete Erbanspruch Brandenburgs rechtlich geltend geworden; Georg Wilhelm aber war nicht im Stande, den Rechtsanspruch zu verwirklichen. Bei der Thronbesteigung des Großen Kurfürsten war Pommern in den Händen der Schweden, denen im Vertrage von 1643 auch der größere Teil des Landes überlassen werden mußte; der Westfälische Friede sicherte allerdings Hinterpommern für Brandenburg. Zwar eroberte der Kurfürst nach den glorreichen Siegen von Rathenow und Fehrbellin über die Schweden fast ganz Pommern, mußte aber im Frieden von St. Germain 1679 diese Eroberungen wieder herausgeben und konnte nur Hinterpommern behaupten; Vorpommern, Neuvorpommern und Rügen verblieben bei Schweden, die letztgenannten beiden Gebiete bis 1815.

3) Für Preußen erreichte der Kurfürst im Vertrage von Warschau (7. Okt. 1641) die Belehnung durch Polen.² In dem 1656 ausgebrochenen Kriege zwischen Polen und Schweden trat der Kurfürst auf die Seite der Schweden; im Frieden von Wehlau 19. Sept. 1657³ (vorbereitet durch den Vertrag von Labiau 20. Nov. 1656, bestätigt durch den Frieden von Oliva 1660) mußte dann Polen auf seine Lehensherrlichkeit über Preußen verzichten: damit war, da Preußen dem Reichsverbande nicht angehörte, der Kurfürst souveräner Herzog von Preußen geworden; „er konnte fortan seinen eigenen Gesichtspunkten folgen“ (Ranke).

4) Durch den Bromberger Vergleich v. 8. Nov. 1657 erhielt endlich der Große Kurfürst noch Bütow und Lauenburg als polnisches Mannslehen.

5) Eine Hauptaufgabe seiner staatsmännischen Arbeit erkannte ferner der Große Kurfürst in der Herstellung der inneren Staatseinheit: mit Recht feiert ihn die Geschichte in diesem Sinne als den Gründer des Preussischen Staates.

Die Territorien, die allmählich zum brandenburgisch-preussischen Staatsgebiet zusammengesüßt worden waren, entbehrten völlig der inneren Staatseinheit; ihre Rechtszustände waren höchst verschieden, insbesondere die landesherrlichen Befugnisse, letztere aber überall gering. In allen Territorien war die Macht der Stände so groß, daß die landesherrliche Macht von den Ständen völlig abhängig war.⁴ So mußte der Kurfürst allenthalben den schweren Kampf mit den Landständen aufnehmen, der sich dann durch seine ganze Regierungszeit hindurchzieht und dessen siegreiche Beendigung vielleicht das größte Verdienst des Großen Kurfürsten um seinen Staat war. Mit den Klevischen Ständen wurde durch den Klevischen Landesrezess v. März 1661 der Ausgleich im Sinne der landesherrlichen Gewalt erzielt. Der erbitterte Kampf mit den Ständen in Preußen, die, auf alte verbrieft Privilegien pochend, dem Kurfürsten trotz der erkämpften Souveränität Anerkennung und Huldbigung direkt verweigerten, ja zur offenen Empörung schritten, endete mit dem Landtagsabschied v. 1. Mai 1663, auf Grund dessen dann die feierliche Erbhuldbigung am 16. Okt. erfolgte. Der Kampf mit den märkischen Ständen endlich war schon zuvor im Jahre 1662 endgültig zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt zum Abschluß gebracht.⁵

So hatte der Große Kurfürst den Ständestaat in seinen verschiedenen Territorien zerbrochen und an seine Stelle die einheitliche, im Landesherrn konzentrierte Staatsgewalt gesetzt. Vollenbet wurde dieses Werk der inneren Staatsgründung dann durch König Friedrich Wilhelm I.

6) Die äußeren Schwierigkeiten des Staates und die vielfache Notwendigkeit, im Interesse des Staates in die kriegerischen Verwicklungen der Zeit einzugreifen, reisten im Großen Kurfürsten den Entschluß, ein stehendes Heer⁶ zu errichten. Der Große Kurfürst ist der Schöpfer des stehenden Heeres in Brandenburg-Preußen; dasselbe beruhte auf dem Werbepfystem und bestand schließlich aus etwa 20000 Mann.

¹ Ranke, I, S. 151, 205, 221 ff., 325 ff.; Droysen, III, I, S. 210 ff., III, II, S. 660 ff.

² Ranke, I, S. 227; Droysen, III, I, S. 171 ff.

³ Ranke, I, S. 255 ff.; Droysen, III, II, S. 296 ff., 331 ff.

⁴ Ranke, I, S. 272 ff.; Droysen, III, II, S. 162 ff., 499 ff.

⁵ Ranke, I, S. 287; Droysen, III, II, S. 517 ff.

⁶ Unter Georg Wilhelm waren 1620 die Mittel für 1000 Fußsoldaten und 300 Reiter auf 3 Monate bewilligt worden. Dies bezeichnet Bornhag, Pr. St. R., I, S. 17 ff., als die „Entstehung des brandenburgisch-preussischen Heeres“.

7) Um der Konsolidierung der Staatsgewalt willen, hauptsächlich aber zum Zwecke des Unterhaltes des stehenden Heeres erwies sich eine Neuordnung des staatlichen Finanzsystems als unabwendbare Notwendigkeit. Der Große Kurfürst ist auch der Schöpfer des modernen Steuersystems geworden.

Bis dahin war die Steuerbewilligung nach Willkür der Stände erfolgt; die bewilligten Beträge wurden aus den ständischen Kassen dem Kurfürsten ausgezahlt; die Steuer- und Kassenverwaltung war in den Händen der Stände. Das Unerträgliche dieses Zustandes empfand der Große Kurfürst aufs schwerste. Um diesen Punkt im Zusammenhang mit der Frage des stehenden Heeres drehte sich hauptsächlich des Kurfürsten Kampf mit den märkischen Ständen. Durch den märkischen Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653 setzte der Kurfürst, allerdings gegen überaus weitreichende Konzessionen, die er dem Adel in Bezug auf die Leibeigenschaft der Bauern machte, die Bewilligung einer festen Summe auf 6 Jahre durch; den Abschluß fand der Streit dann durch die 1662 erfolgte dauernde Bewilligung einer festen Jahressumme für den Unterhalt des Heeres. In ähnlicher Weise mußten die klevischen Stände durch den Landesrezeß v. 1661 einen ständigen Jahresbeitrag zum Unterhalte des Heeres übernehmen.

Allerdings konnte dieser große Erfolg nur dadurch gewonnen werden, daß der Kurfürst das platte Land vollständig der so gut wie schrankenlosen Herrschaft des Adels überließ. Hinsichtlich der Domänen ging der Große Kurfürst von der eigenen Verwaltung zum System der Verpachtung über, das erfahrungsgemäß höhere Erträge lieferte. Zur Verwaltung der Domäneneinkünfte wurden überall Amtskammern eingesetzt und einer einheitlichen Centralbehörde unterstellt. Die Verwaltung der von den Ständen bewilligten Mittel für das Heer erfolgte seit etwa 1680 durch die landesherrlichen Kriegskommissariate unter einem Generalkommissariat.

8) Die von Joachim Friedrich 1604 geschaffene Centralbehörde des Geheimen Rates bildete der Große Kurfürst weiter aus. Durch Reskript v. 4. Dez. 1651 erfolgte zum ersten mal eine geordnete Einteilung der Geschäfte; zwar behielt der Kurfürst sich auch jetzt noch grundsätzlich die persönliche Entscheidung vor, da er aber weiterhin, durch Kriege und auswärtige Angelegenheiten beschäftigt, den Vorsitz im Geheimen Rat nicht dauernd beibehalten konnte, gab er der Behörde einen ständigen Vorsitzenden.

Für die militärischen und auswärtigen Angelegenheiten wurde schon damals eine besondere Behörde, das Kabinett, eingerichtet.

9) Der Große Kurfürst richtete ferner sein Augenmerk mit Ausdauer und Erfolg auf die innere Entwicklung seines Staates: er förderte Handel und Industrie, schuf die Anfänge einer Seemacht, ja erwarb selbst Kolonien in Afrika (Guinea), nahm nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 die flüchtigen Hugonotten in seinen Landen an, gründete in seinen klevischen Landen die Universität Duisburg und entwickelte den Verkehr mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Die kirchenstaatsrechtlichen Grundsätze, die sich unter Johann Sigismund festgestellt hatten, hielt er in persönlicher Überzeugung fest und bildete sie weiter aus: in Preußen und den klevischen Landen wahrte er das Toleranzprinzip zu Gunsten der katholischen Kirche, in Brandenburg und Pommern blieb der evangelische Konfessionsstaat bestehen, jedoch mit weitgehender Einschränkung zu Gunsten der Reformierten, deren Aufnahme in den Westfälischen Frieden („*confessioni Augustanae addicti*“) sein Wert ist.

VIII. Aus der ungeheuern Lebensarbeit des Großen Kurfürsten zog sein Sohn und Nachfolger Friedrich I. (1688—1713) das äußere Ergebnis, indem er am 18. Jan. 1701 unter großen Feierlichkeiten in Königsberg sich die Königskrone aufs Haupt setzte und seinen Staat zum Königreich erhob. Der Akt geschah im Einverständnis mit dem Deutschen Kaiser¹; dagegen protestierte Papst Clemens XI. in einer feierlichen Encyklika, da es nur dem Papste zustehe, Königskrone zu verleihen. Die päpstliche Encyklika verhallte zwar völlig wirkungslos, aber fast das ganze 18. Jahrhundert hindurch war der König von Preußen, selbst Friedrich der Große, für die römische Kurie nur der „*marchio Brandenburgensis*“.²

¹ Kante, I, S. 431 ff.; Schulze, Pr. St. R., I, S. 55, R. 1; Droysen, IV, I, S. 195 ff. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht. 5. Aufl. I.

² Vgl. den Text der Encyklika bei Friedberg, Kirchenrecht (1. Aufl.), S. 36, R. 5; über

Das Königreich erhielt nicht den Namen Brandenburg, sondern Preußen. Diese Thatsache hatte ihren staatsrechtlichen Grund in dem Umstande, daß Brandenburg als Kurfürstentum dem Reiche angehörte, während Preußen seit Abwerfung der polnischen Lehenshoheit souverän war. So konnte rechtlich die Erhebung zum Königreich nur für das ehemalige Ordensland Preußen erfolgen; thatsächlich allerdings umfaßte sie den Gesamtstaat, innerhalb dessen dann Brandenburg wie Altpreußen einfache Provinzen waren. Durch das Werk des Großen Kurfürsten war dauernd und unverlierbar die feste Staatseinheit hergestellt.¹

Auch eine Reihe kleinerer Länderwerbungen folgte Friedrich I. dem Staatsgebiete hinzu. Mit den schwäbischen Hohenzollern vereinbarte er das als Hausgesetz anerkannte pactum gentilitium v. 26. Nov. 1695, bezw. 30. Jan. 1707², welches den eventuellen Heimfall der schwäbischen Besitzungen Hechingen und Sigmaringen an die Kurlinie bezw. das Königshaus sicherte. Die wichtigste und schwierigste Territorialfrage aus der Zeit Friedrichs I. war die Frage der mit dem Tode Wilhelms III. von England (2. April 1702) eröffneten Erbschaft des im Mannesstamme erloschenen Hauses Nassau-Oranien. Der verwickelte und lange andauernde Erbschaftsstreit erweiterte einmal das zu Preußen gehörige Gebiet im Westen Deutschlands durch die Besitznahme von Mörs und Rügen, brachte auch ferner das in der Schweiz belegene Fürstentum Neuenburg an Preußen, welches jedoch niemals mit dem Preussischen Staate innerlich fest verbunden werden konnte und endlich durch Friedrich Wilhelm IV. völlig aufgegeben werden mußte.³

Friedrich I. umgab sein junges Königtum mit großem äußerem Glanze. Sein Hof war ein Sitz der Wissenschaften und Künste, was in der Gründung der beiden Akademien äußeren Ausdruck fand. Seine Gemahlin Sophie Charlotte von Hannover, die Freundin des Philosophen Leibniz, war eine der bedeutendsten Hohenzollernfrauen und eine der geistvollsten Fürstinnen aller Zeiten.⁴

IX. Mächtige Förderung erfuhr die Entwicklung des Preussischen Staates durch Friedrich Wilhelm I. (1713—1740). Mit Recht hat man Friedrich Wilhelm I. den „größten inneren König“ von Preußen genannt.

1) Durch den Frieden von Utrecht (1713) erwarb Friedrich Wilhelm I. Geldern; weitere territoriale Auseinandersetzungen aus Anlaß der oranischen Erbschaft waren für den Staat ohne dauernde Folge.⁵

Viel bedeutender war der endgültige Erwerb von Vorpommern mit Stettin und den Obermündungen durch den Stockholmer Frieden v. 21. Jan. 1720; Neuvorpommern und Rügen blieben bei Schweden.⁶

2) Schon 1719 hob Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft der Bauern auf den Domänen, allerdings nur in Preußen und Pommern, auf und milderte durch wiederholte scharfe Edikte die unwürdige Lage der Hörigen auf den adeligen Gütern. Durch diese Maßregeln schuf der König die Grundlagen für die spätere Entwicklung einer freien Landbevölkerung, eine Entwicklung, die allerdings in den durch Eroberung gewonnenen und kolonisierten Landen des deutschen Ostens mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten und Hemmnissen zu kämpfen hatte.⁷

3) In der gleichen Richtung der Förderung des allgemeinen Volkswohles bewegten sich die Edikte Friedrich Wilhelms I., die die Einführung der allgemeinen Schul-

das Übrige Born, Kirchenrecht, S. 164, N. 3, nach dem von Lehmann publizierten Urkundenmaterial.

¹ Um so merkwürdiger erscheinen die Bestimmungen des Großen Kurfürsten im Testament v. 16. Jan. 1686, auch dann, wenn man in ihnen mit der neueren Forschung nicht den Versuch einer wirklichen Staatsteilung, sondern nur der Begründung von erblichen Staatshaltereien unter Oberhoheit der Primogenitur-Linie erblickt; auch dies widersprach der Achillea. S. hierüber, und besonders über die Rechtsverhältnisse der Markgrafschaft Schwedt, Schulze, Pr. St. R., I, S. 53 ff.; derselbe, Hausgesetze, III, S. 582 ff.; Bornhak, Pr. St. R., I, S. 21 ff.; Ranke, I, S. 888 ff.

² Text bei Schulze, Hausgesetze, III, S. 723 ff.

³ Bgl. über diese für die weitere Staatsentwicklung ziemlich belanglosen Streitigkeiten Schulze, Pr. St. R., I, S. 56 ff.

⁴ Ranke, I, S. 451 ff.

⁵ Bgl. dazu Schulze, Pr. St. R., I, S. 59; Droysen, IV, II, S. 26 ff.

⁶ Ranke, I, S. 485 ff.; Droysen, IV, II, S. 261 ff.

⁷ Bgl. hierher E. Meier, Reform, S. 115, und Knapp, Bauernbefreiung (Leipzig 1887) II, S. 3 ff., bes. die Patente vom 22. März und 10. Juli 1719, S. 10 ff, 18 ff.

pflicht in Preußen bezweckten. Schon 1717, dann insbesondere durch das Edikt vom 19. Dez. 1736 wurde die allgemeine Schulpflicht der Kinder vom 5. bis zum 12. Lebensjahre angeordnet und die Verletzung dieser Vorschrift an den Eltern mit Strafe bedroht; seit dieser Zeit besteht somit grundsätzlich der gesetzliche Schulzwang in Preußen.

4) Besondere Aufmerksamkeit wandte ferner der König der Rechtspflege zu. Durch zahlreiche Edikte suchte er die Rechtsprechung zu verbessern, auch eine bessere Organisation der Gerichte und Vorbildung der Richter zu erreichen. Dem fremden Römischen Rechte stand er mit großer Abneigung gegenüber, suchte das einheimische Recht zu erhalten und zu entwickeln, ja fasste weiterhin den großartigen Plan, das gesamte preussische Landesrecht in einer einheitlichen Gesetzgebung zu kodifizieren. Diesen Gedanken entwickelte er in dem Schreiben v. 1. März 1738 an den Kanzler Samuel von Cocceji, der dann alsbald seine Ausführung in Angriff nahm.

Dabei war allerdings Friedrich Wilhelm I. fest davon durchdrungen, daß alle Rechtsprechung im Namen des Königs erfolgen müsse, und es entsprach dem Charakter des Königs wie seiner Zeit, wenn dieser Satz dahin aufgefaßt wurde, daß der König jeden Richterspruch selbst und allein fällen könne, daß er die Rechtsprechung der Gerichte zu überwachen und Mängel derselben zu ergänzen und zu verbessern habe, sei es nach der mildereren, sei es nach der strengeren Seite. In dieser staatsrechtlichen Auffassung der Rechtspflege erließ der König zahlreiche Urteile und griff als oberster Richter fortwährend in die Rechtspflege ein.

5) Eine der bedeutendsten Staatshandlungen Friedrich Wilhelms I. war das Edikt v. 13. Aug. 1713 über die „Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter“¹; dieses Edikt war zugleich Hausgesetz und Staatsgesetz. Es giebt den Domänen grundsätzlich eine völlig veränderte staatsrechtliche Bedeutung.² Bis auf Friedrich Wilhelm I. wurden in Brandenburg-Preußen, ebenso wie im übrigen Deutschland, die Domänen grundsätzlich als patrimoniales Privateigentum des Landesherrn betrachtet. Allerdings war diese rein privatrechtliche Auffassung schon durch die frühere Entwicklung dahin abgeschwächt, daß der Landesherr aus den Erträgen der Domänen nicht allein die finanziellen Aufwendungen für sich selbst, seinen Hofhalt und Hofstaat zu decken hatte, sondern auch für die gesamte civile Staatsverwaltung und deren Beamte, die Gehilfen und Diener des Landesherrn als des Staatsoberhauptes; demgemäß wurde aus den Erträgen der Domänen in Preußen etwa die Hälfte der Staatsausgaben gedeckt. Die für den König und dessen Hof bestimmten Domäneneinkünfte wurden mit dem besonderen Namen Schatullgüter aus der Gesamtmasse der Domänen ausgegliedert.

Durch das Edikt von 1713 wurden die Domänen grundsätzlich als Staatsgut und demgemäß als der privatrechtlichen Disposition des Landesherrn entzogen — „Inalienabilität“ — erklärt; zugleich wurde der Unterschied zwischen Domänen und Schatullgütern aufgehoben. Die Domäneneinkünfte waren damit grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Staatseinkünfte erklärt; das Edikt behielt jedoch für den König und den Hof die erforderliche Summe vor, derart daß sie von den Domäneneinkünften vorweg abgezogen werden mußte. Dies ist grundsätzlich noch heute das Rechtsverhältnis und findet in der budgetrechtlichen Behandlung der sog. Krondotation seinen formalen juristischen Ausdruck.³ Das Edikt von 1713 sanktionierte aber auch noch insbesondere neuerdings den Grundsatz von der Einheit und Unteilbarkeit der Monarchie.

6) Im Zusammenhang hiermit steht die große Neuorganisation der Staatsverwaltung, die Friedrich Wilhelm I. durchführte.

Die Zweiteilung der Finanzquellen des Staates: Domänen für den König, den Hof und den Civilstaatsdienst, ständisch bewilligte Steuern für das Heer — hatte eine Zweiteilung des Behördenorganismus zur notwendigen Folge gehabt.⁴ Die Verwaltung der Domänen erfolgte durch Amtskammern, die unter der Centralstelle des Generalfinanzdirektoriums zusammengefaßt waren; diese Behörden waren von jeher landesherrliche (Staats-) Behörden. Die Verwaltung der von den Ständen bewilligten Steuern

¹ Schulze, Hausgesetze, III, S. 737 ff.

² Anb. Anl. Schulze, Pr. St. R., I, S. 61, der meint, durch das Edikt sei „nichts an dem bis dahin üblichen Domänenbegriff“ verändert worden.

³ Vgl. hierüber unten §. 12.

⁴ Vgl. E. Meier, Reform, S. 11 ff.; Jörn, Gesamtstaatsministerium, S. 4 ff.

dagegen erfolgte ursprünglich lediglich durch die ständischen Behörden; durch den Großen Kurfürsten traten an deren Stelle die landesherrlichen Kriegskommissariate, zusammengefaßt unter der Centralstelle des Generalkriegskommissariates. Die Zweiteilung des Behördensystems aber blieb bestehen und hatte häufige und schwere Kompetenzkonflikte zur Folge.¹

Friedrich Wilhelm I. that nun den weiteren hochwichtigen Schritt in Herstellung der Staatseinheit, daß er jene Zweiteilung aufhob und durch Edikt v. 24. Jan. 1723 als einheitliche Bezirksbehörden der Finanz- und inneren Verwaltung die Kriegs- und Domänen-Kammern, als einheitliche Centralbehörde das Generaldirektorium — „General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium“ — schuf; letzteres war allerdings infolge der doch immer noch bestehenden Rechtsverschiedenheiten in den einzelnen Landesteilen in vier geographisch gesonderte Departements gegliedert, deren jedem aber schon damals eine Anzahl von Materien zur einheitlichen Bearbeitung für die ganze Monarchie zugewiesen waren.²

Den Abschluß und die Spitze der neuen Verwaltungsorganisation bildete die neugeschaffene und weltberühmt gewordene Generalrechnungskammer³, welche in direkter Unterordnung unter den König die genaueste Kontrolle über alle Staatseinnahmen und Ausgaben durchzuführen hatte durch Prüfung der Rechnungen sowohl wie der von den Behörden eingehaltenen Finanz- und Verwaltungsgrundsätze.

7) Viel bedeutsamer aber noch als diese äußere Verwaltungsreform durch Herstellung eines einheitlichen Behördensystems war die innere Reform der Verwaltung durch Schaffung eines ausgezeichneten Beamtentums. An die Spitze des Generaldirektoriums setzte der König sich selbst als Präsidenten. Für die Vorbildung, die Anstellung, die amtliche Thätigkeit der Beamten gab er zugleich in den von ihm selbst ausgearbeiteten großen „Instruktionen“⁴ die genauesten, bis ins Einzelne gehenden Vorschriften: so wurde Friedrich Wilhelm I. nicht allein der Schöpfer eines wohlgeordneten Behördensystems und des ersten umfassenden Beamtenrechtes in Preußen, sondern vor allem der Schöpfer jenes altpreussischen Beamtenstandes, der in der Strenge seiner Pflichterfüllung neben dem Heere der zweite Grundpfeiler der großen Entwicklung des preussischen Staates geworden und geblieben ist.

8) Ständische Privilegien waren mit dieser im Landesherrn und seinem Beamtentum konzentrierten starken Staatsgewalt nicht vereinbar. Den Ständestaat hatte bereits der Große Kurfürst zerbrochen; sein Werk vollendete Friedrich Wilhelm I. durch schonungslose Beseitigung aller mit der Staatseinheit und der monarchischen Staatsgewalt unverträglich erscheinenden Privilegien. In diesem Sinne erklärte der König den ostpreussischen Ständen: „ich stabiliere die Souveränität wie einen rocher von bronze“. Auf Staatsangelegenheiten hatten die Stände unter Friedrich Wilhelm I. keinen Einfluß mehr; sie waren völlig und grundsätzlich zurückgedrängt auf die provinziellen und lokalen Angelegenheiten, hinsichtlich deren an ihre Stelle erst in neuester Zeit die Organe der modernen Selbstverwaltung traten.

9) Insbesondere sah der König sich zu einer durchgreifenden Reform des Städtewesens und Städterechtes genötigt. Dieselbe ist niedergelegt in den zahlreichen vom König erlassenen „rathäuslichen Reglements“.⁵ In der Zeit der ständischen Übermacht und landesherrlichen Schwäche war das Städtewesen in Brandenburg-Preußen, ebenso wie im übrigen Deutschland, aus seiner mittelalterlichen Größe in den ärgsten Verfall geraten. Aus diesem Verfall hat die Fürstenmacht, insbesondere auch in Preußen, die Städte errettet und sie auf die Höhe des 19. Jahrhunderts erhoben. Es geschah dies insbesondere durch Beseitigung der „verfaulenden Oligarchien“, die kraft Erbrechtes in den Magistraten die Städte beherrschten, durch Heilung der infolge der allgemeinen Kor-

¹ Vgl. dazu Bornhat, Pr. St. R., I, S. 20, 26.

² Vgl. die ausgezeichnete Darstellung bei E. Meier, Reform, S. 13 ff.; Ranke, II, S. 168 ff.; Droysen, IV, II, S. 347 ff.

³ Ranke, II, S. 171 ff.

⁴ Besonders diejenige für das Generaldirektorium v. 20. Dec. 1722, die Bornhat, Pr.

St. R., I, S. 27, als die „Verfassungsurkunde des absoluten Beamtenstaates“ bezeichnet; s. darüber besonders E. Meier, Reform, S. 11, Nr. 3, u. S. 32 ff.; v. Treitschke, I, S. 37 ff.

⁵ E. Meier, Reform, S. 70 ff., und die Arbeiten von Schmoller in Zeitschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde, VIII, S. 521 ff.; X, S. 275 ff.; XI, S. 513 ff.

ruption eingetretenen finanziellen Verwahrlosung — der König bezahlte vielfach die Schulden der Städte — und durch Einrichtung einer strengen Staatsaufsicht durch besonders hierzu bestellte Beamte, die Kriegs- und Steuerräte, über die gesamte, insbesondere die finanzielle Verwaltung, endlich durch Unterwerfung der Städte unter das landesherrliche Besteuerungs- und Garnisons-Recht. Die Städte, die vorher gegenüber der schwachen landesherrlichen Gewalt eine Stellung wie die von freien Reichsstädten beansprucht und errungen hatten, wurden nunmehr wieder vollständig dem Staatsgebiete eingegliedert und der landesherrlichen Gewalt unterworfen.

10) Vor allem aber bildete Friedrich Wilhelm I. die Armee weiter aus. Zwar hatte schon der Große Kurfürst die dauernde Bewilligung der Ausgaben für sein stehendes Heer von den Ständen erzwungen, aber dieses Heer und die dafür bewilligten Mittel waren doch gering, und höhere Mittel konnten immer nur durch Anleihen oder fremde Subsidien aufgebracht werden. Die weise Finanzpolitik und strenge Sparsamkeit Friedrich Wilhelms I. füllte die Kassen des Staates.¹ Die Größe seines Heeres bestimmte lediglich der König selbst, und die Mittel hierzu entnahm er einfach seinen Kassen, die zu füllen ihm insbesondere um des Heeres willen als Hauptaufgabe seiner Regierung erschien. Ständische Einflüsse nach dieser Richtung geltend zu machen, wurde kaum mehr versucht.

Hinsichtlich der Bildung des Heeres hielt zwar auch Friedrich Wilhelm I. noch das Werbepflichtsystem fest, grundsätzlich aber ging er bereits über zum Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht² als Folge des Unterthanenverhältnisses. Durch das Kantonsreglement v. 15. Sept. 1733 wurde das Staatsgebiet in Aushebungsbezirke, Kantons, eingeteilt, in welchen die Aushebung der Rekruten zum Militärdienste stattfand, allerdings vorerst noch mit weitreichenden Exemptionen für den Adel und diejenigen Bürger, welche 10 000 Thaler Vermögen hatten. Dem Kantonsystem trat das Werbepflichtsystem derart ergänzend zur Seite, daß durch jedes der beiden Systeme etwa die Hälfte der Soldaten beschafft wurde. Mit gleicher Sorgfalt war der König auf die Heranbildung des Offizierskorps bedacht; insbesondere der Adel wurde dazu herangezogen. Durch strenge Dienstvorschriften einerseits, durch vielfache Privilegien andererseits gestaltete Friedrich Wilhelm I. das Offizierskorps zu einem besonders ausgezeichneten Ehrenstand im Staate. Das Gesamttheer zählte schließlich etwa 83 000 Mann.³

11) Aus den Ersparnissen der Staatseinnahmen bildete endlich Friedrich Wilhelm I. einen Staats- und Kriegsschatz, der im Betrage von 10 Millionen Thalern gemulzten Gelbes jederzeit für außerordentliche Zwecke, insbesondere für die Mobilisierung des Heeres vorhanden sein sollte, eine Tradition, die der Preussische Staat festgehalten und die nunmehr ebenso das Deutsche Reich übernommen hat.⁴

12) Eine Weiterbildung des Kirchenstaatsrechtes fand unter Friedrich Wilhelm I. nicht statt, aber auch, trotz der streng orthodoxen persönlichen Stellung des Königs, keine Rückbildung der Grundsätze der früheren Zeit auf das sonst noch allenthalben die Staaten in diesem Punkte beherrschende starre jus reformandi.⁵

So schuf Friedrich Wilhelm I., in Fortsetzung des Werkes des Großen Kurfürsten, jenen Preussischen Staat, der, ausgestattet mit den in peinlichster Sparsamkeit und durch ein genau geordnetes und überwachtes Finanzsystem reich gefüllten Kassen⁶, ausgerüstet mit einem zahlreichen, wohlgeschulden, streng disziplinierten Heere, ausgezeichnet durch eine vortrefflich geordnete und von einem vorzüglichen Beamtenstand geführte Verwaltung, die höchsten und schwierigsten Aufgaben erfüllen konnte, die je einem Staate in der Weltgeschichte gestellt worden sind. „Die preussische Verfassung war jetzt nur noch eine Verwaltungsordnung, deren einzigen Regulator der König bildete.“⁷

¹ Ranke, II, S. 145 ff.

² Ranke, II, S. 148 ff.

³ Ranke, II, S. 147 ff.

⁴ Siehe Laband, St. R. des D. R., II, S. 857 ff.; Zorn, St. R., II, S. 710 ff.; Ranke, II, S. 177.

⁵ Ranke, II, S. 180.

⁶ Über die Staatseinkünfte s. Ranke, II, S. 172 ff.

⁷ Bornhauf, Pr. St. R., I, S. 27.

Auch das Staats- und Feldherrn-genie Friedrichs des Großen war den Aufgaben, die seit 1740 an Preußen herantraten, nur gewachsen, weil Friedrich Wilhelm I. finanziell und militärisch hierfür die Wege gebahnt hatte.

X. Auf dieser Grundlage fußend erhob der Genius Friedrichs des Großen Preußen zur europäischen Großmacht.¹ Zur Epoche Friedrichs des Großen gehört staatsrechtlich auch die Zeit Friedrich Wilhelms II., in der die nachwirkenden Momente der Regierung des großen Königs dem Preussischen Staate noch eine Reihe weiterer Erfolge brachten.

1) Mit dem Tode Karls VI. starb der habsburgische Mannestamm im Jahre der Thronbesteigung Friedrichs II. aus. Die aus der Liegnitzer Erbverbrüderung und aus den Erwerbungen der Ansbacher Linie herrührenden Ansprüche auf Schlesien wurden nunmehr praktisch.² Nach vergeblichen diplomatischen Verhandlungen mit Maria Theresia entschloß sich Friedrich II., die Erfüllung seiner schlesischen Forderungen mit den Waffen zu erzwingen, rückte am 16. Dez. 1740 in Schlesien ein, eroberte das Land und wirkte im Breslauer Präliminarvertrag v. 11. Juni 1742 dessen Abtretung. Im Zweiten Schlesischen wie im Siebenjährigen Kriege behauptete der König die Eroberung, die durch den Hubertusburger Frieden v. 15. Febr. 1763 ihre definitive Sanktion fand. Seit 1740 ist Schlesien preussische Provinz, blieb aber zunächst noch (bis 1808) unter gesonderter Verwaltung.

2) Ferner erwarb Friedrich II. 1744 auf Grund des hierfür bestehenden Rechtstitels Ostfriesland³; auch dieses Land blieb zunächst unter sehr selbständiger Verfassung und Verwaltung.

3) Unter Friedrich dem Großen vollzog sich ferner die Auflösung des lebensunfähig gewordenen Staates Polen. Durch die erste Teilung Polens v. 17. Febr. 1772 erhielt Preußen Westpreußen mit Ermland, Culm und Elbing sowie Teilen von Posen. Die endgültige Erledigung der polnischen Frage erfolgte allerdings erst unter Friedrich Wilhelm II. 1793 bezw. 1795; Preußen gewann dadurch Danzig und Thorn, sowie ein weites Ländergebiet jenseits der Weichsel bis Warschau, das zum Teil mit Schlesien vereinigt, im übrigen zu zwei neuen Provinzen, Südpreußen und Neupreußen, gestaltet wurde. Vom größten Teil dieser slavisch-polnischen Ländermasse wurde zum Glück für die preussische Staatsentwicklung durch den Tilsiter Frieden bezw. die definitive Territorialordnung des Wiener Kongresses der Preussische Staat wieder befreit⁴; durch den Wiener Kongreß wurde die heutige Staatsgrenze hergestellt, innerhalb deren ein immerhin noch beträchtlicher Teil des ehemaligen Königreiches Polen liegt.

4) Über die Successionsverhältnisse in den hohenzollernschen Markgraffschaften in Franken hatte Friedrich der Große mit den dort regierenden Linien geheime Familienverträge im Jahre 1752, das sog. pactum Fridericianum⁵, abgeschlossen, die den Heimfall jener Lande an die königliche Linie sicherten. 1769 starb mit Friedrich Christian die Bayreuther Linie aus, und ihre Besitzungen fielen zunächst an Ansbach, dessen letzter, kinderloser Markgraf, Carl Alexander, 1791 seine Lande gegen eine jährliche Leibrente an Preußen abtrat, das bis 1806 diese althohenzollernschen Lande inne hatte; durch die Katastrophe von 1806 gingen sie verloren, wurden durch Napoleon I. an Bayern gegeben, wo sie auch durch den Wiener Kongreß und bis heute verblieben.

5) Die Zahl des stehenden Heeres⁶ erhöhte Friedrich der Große auf 200000 Mann; wie Friedrich der erste Feldherr, so war sein Heer das erste Heer der Welt.

6) Die großen Kriege von 1740 bis 1763 stellten an Volk und Land die größten finanziellen Ansprüche. Seit 1763 verwaltete Friedrich der Große die preussischen Finanzen wieder mit altpreussischer Strenge und Sparsamkeit, sodaß bei seinem Tode alle Schulden getilgt waren und einbarer Staatschatz von mehr als 60 Millionen Thalern vorhanden war.

¹ v. Treitschke, I, S. 49 ff.

² Ranke, II, S. 316 ff.; Droysen, V, 1, S. 135 ff.

³ Ranke, III, S. 233 ff.

⁴ Siehe Schulze, Pr. St. R., I, S. 93.

⁵ Schulze, Hausgesetz, III, S. 740 ff.

⁶ Über Friedrichs Heeresverwaltg. s. Ranke, III, S. 265 ff.

7) In der Verwaltung hielt Friedrich der Große an der Organisation und den Grundsätzen seines Vaters fest.¹ Weder in Bezug auf das Generaldirektorium noch auf die Kriegs- und Domänenkammern erfolgten grundsätzliche Veränderungen. Dennoch ging die großartige Einheit der Staatsverwaltung, die unter Friedrich Wilhelm I. das Generaldirektorium dargestellt hatte, unter Friedrich dem Großen verloren. Einmal wurden Schlesien und Ostfriesland nicht dem Generaldirektorium unterstellt, sondern behielten eine völlig selbständige und abge sonderte Centralverwaltung. Ferner wurde die Einheit der Centralverwaltung dadurch schwer beeinträchtigt, daß neben die vier geographischen Departements in allmählicher Entwicklung vier Sachdepartements gestellt wurden; den längst gebotenen Übergang zum Prinzip ausschließlicher Sachdepartements vollzog aber Friedrich der Große zum schweren Schaden des Staates nicht.² Ferner wurden noch verschiedene, in gar keiner Beziehung zum Generaldirektorium stehende Centralstellen für einzelne Verwaltungszweige errichtet. Eine verhängnisvolle Einrichtung war auch die Verpachtung der Bölle und indirekten Steuern an französische Unternehmer. An der Spitze der Kreisverwaltung standen seit langer Zeit Landräte³; das Amt war ursprünglich ein rein ständisches, hatte sich aber, dem Gang der Staatsentwicklung folgend, mehr und mehr zu einem Staatsamt gestaltet, das als solches seine feste Organisation auch schon durch Friedrich Wilhelm I. empfangen hatte und in diesem Sinne durch zahlreiche Kabinettsordres Friedrichs des Großen weitergebildet wurde.

Im ganzen hatte Friedrich der Große für die innere Verwaltung keine glückliche Hand⁴; seine Maßregeln auf diesem Gebiete entbehren des großen einheitlichen Zuges, der durch die tatsächlichen Veränderungen des Staates geboten war. So wurde die Organisation Friedrich Wilhelms I. mehr und mehr zur Desorganisation, nur der persönliche Genius des Königs, nicht die Einrichtungen, sicherte die Einheit der Staatsverwaltung, die dann unter Friedrich Wilhelm II. rettungslos in Trümmer ging.

8) Große und dauernde Verdienste dagegen hat Friedrich der Große sich erworben durch eine vollständige und systematische Neuordnung der Rechtspflege.⁵ Zu diesem Zwecke erwirkte er zuvörderst 1746 die völlige Unabhängigkeit seiner dem Reiche angehörenden Lande von der Rechtssprechung des Reiches; das allgemeine privilegium de non appellando für Preußen⁶ erging durch Kaiser Franz I. unterm 31. Mai 1746. In Zusammenhang damit steht das vom König am 3. Juni 1740 verflügte Verbot der Tortur, sowie das Verbot der sog. Aktenverfälschung, das zu vielfachen Verschleppungen und Willkürlichkeiten geführt hatte, — vor allem aber die Aufhebung der Rechtssprechung durch den König selbst, die Friedrich Wilhelm I. noch in so großem Umfang ausgeübt hatte, der sog. Kabinettsjustiz. Die positive Neugestaltung des Gerichtsverfahrens erfolgte sodann nach langen und schweren Vorarbeiten im Corpus juris Fridericianum von 1781, bezw. der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten von 1795. Die führenden Geister bei diesen Arbeiten waren die Großkanzler von Cocceji und besonders von Carmer, ferner des letzteren großer Gehilfe Suarez.

Daran schloß sich die großartige Neugestaltung der materiellen Gesetzgebung, welche, gleichfalls nach langen und schwierigsten Vorarbeiten, durch Suarez ausgearbeitet, 1791 als Gesetz publiziert wurde und am 1. Juli 1794 als „das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten“ eingeführt wurde. Das Allgemeine Landrecht ist eines der großartigsten Gesetzgebungswerke aller Zeiten und Länder; es umfaßt nicht allein das Privatrecht, sondern auch Straf-, Staats-, Kirchen- und Verwaltungsrecht und enthält in seinen Grundsätzen die gesamte Rechts- und Staatsauffassung von Preußens größtem König.

9) Auf dem Gebiete des Kirchenstaatsrechtes huldigte Friedrich der Große einerseits den Grundsätzen weitgehendster Toleranz, faßte andererseits die Kirchen und

¹ Kanke, III, S. 253 ff., dessen Urteil ich jedoch in dieser Frage nicht für zutreffend halten kann; s. hierüber E. Meier, Reform, S. 24.

² Siehe hierüber E. Meier, Reform, S. 16 ff.

³ E. Meier, Reform, S. 102 ff.

⁴ Inwiefern die Vorliebe Friedrichs d. Gr. für den Abel hier bestimmend mit einwirkte, was

Bornhal, Pr. St. R., I, S. 30, als Hauptmoment betont, lasse ich dahingestellt.

⁵ Stölzel, Suarez (1885); Kanke, III, S. 241 ff.; v. Treitschke, I, S. 77.

⁶ Über den früheren Umfang des priv. de non app. s. Bornhal, Pr. St. R., I, S. 22; Kanke, III, S. 244 ff.

Religionsgesellschaften lediglich als Vereine auf, welche, sei es privilegiert, sei es ohne Privilegien, der Staatsgewalt unbedingt unterworfen waren.¹

Das im ehemaligen Ordenslande Preußen wie in den Kreislichen Ländern bereits vorläufig zur Anerkennung gelangte Toleranzprinzip wurde in den neu erworbenen Landes-teilen, sowohl in Schlesien als in den aus der Teilung Polens erworbenen Gebieten ganz in gleicher Weise durchgeführt; es handelte sich hier wesentlich nur um Befreiung der Evangelischen von dem bisherigen gewaltsamen Drucke und um Herstellung der Gleichberechtigung mit den Katholiken. In den Gebieten des früheren evangelischen Konfessionsstaates, Brandenburg und Pommern, erfuhren die Katholiken mannigfache Förderung, besonders im Bau von Kirchen und durch Zulassung apostolischer Vikare, behufs Vornahme der bischöflichen Funktionen; doch blieb im wesentlichen in diesen Teilen des Staates der bisherige landeskirchliche Organismus in seiner engen Verbindung mit dem Staate erhalten.

Die persönliche Gewissensfreiheit des Einzelnen wurde allgemein und grundsätzlich anerkannt, freilich ohne daß hieraus alle Konsequenzen gezogen worden wären.

Die Souveränität des Staates über die Kirchen und Religionsgesellschaften faßte Friedrich der Große dahin auf, daß nicht allein alle religiösen Vereinigungen den Gesetzen des Staates zu gehorchen hätten, sondern daß die Kirchen geradezu als Bestandteile der Staatsorganisation betrachtet wurden. So war ihm nicht nur das landesherrliche Kirchenregiment über die evangelische Kirche Bestandteil seiner landesherrlichen Staatsgewalt, sondern er betrachtete sich in gleichem Sinne auch als obersten Bischof der katholischen Kirche in seinem Staate.²

Der Staat Friedrichs des Großen war die höchste Entfaltung des absoluten Staatsgedankens in Preußen. Die militärischen und diplomatischen Erfolge Friedrichs waren ungeheuer. Das Staatsgebiet hat er fast auf den doppelten Umfang erweitert. Die Rechtspflege und die materielle Gesetzgebung, auf der sie beruht, standen auf einer außerordentlich hohen Stufe: die Gerichtsordnung und das Landrecht gehören zu den besten Gesetzgebungswerken aller Zeiten. Der Staat des großen Königs war ein Hort edler Geistes- und Gewissensfreiheit; sein Heer war das erste und ruhmgekrönteste in Europa; die Finanzen waren im glänzendsten Zustande. Nur auf dem Gebiete der Verwaltung zeigten sich schon unter Friedrich dem Großen dem schärfer blickenden Auge Mängel, die weiterhin zu jener völligen Desorganisation führten, die innerlich mit die Ursache, äußerlich die Folge der Katastrophe von 1806 war.

XI. Das große Erbe der Regierung Friedrichs II. übernahm sein Neffe und Nachfolger Friedrich Wilhelm III. seit 1786, dem 1797 in direkter Folge Friedrich Wilhelm III. succedierte. Mit dem Tode Friedrichs des Großen beginnt eine Epoche rapiden inneren Niederganges des Preussischen Staates, die ihren Höhepunkt und Abschluß in der Katastrophe von Jena und Auerstädt 1806 und dem Tilsiter Frieden 1807 erreichte.

1) Seit 1792 war Preußen in die französischen Wirren hineingezogen, indem es sich mit Oesterreich zur Bekämpfung der Französischen Revolution verbunden hatte; durch den Baseler Separatfrieden von 1795 trennte sich Preußen von der Koalition und ordnete seine Beziehungen mit Frankreich durch Sonderverträge.³ Der Luneviller Friede von 1802 hatte für Preußen den Verlust seiner Territorien auf dem linken Rheinufer zur Folge, wofür jedoch reichliche Entschädigung durch andere Gebiete erfolgte.⁴ Im Tilsiter Frieden v. 9. Juli 1807 mußte sodann das vollständig niedergeworfene Preußen die Hälfte seines Ländergebietes an Frankreich abtreten. Der Wiener Kongreß regulierte nach Abschluß der Befreiungskriege definitiv den Länderbestand Preußens, wie er bis 1866 bestand.⁵ Danach bestand der Staat aus den alten Territorien:

¹ Vgl. dazu Zorn, Kirchenrecht, S. 175 ff.; Kante, II, S. 286 ff., 563 ff.; III, S. 270 ff., 307.

² Vgl. die charakteristischen Äußerungen des Königs bei Lehmann, Staat u. kath. Kirche in Preußen, I, Urk. Nr. 220; II, Urk. 6 u. a. m.

³ Vgl. über diese Verwicklungen Sybel, Gesch. d. franz. Revolutionszeit, I, S. 137 ff.; II, 107 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 138 ff.

⁴ Näheres über diese Dinge, die im einzelnen nur mehr historisches Interesse bieten, bei Schulze, Pr. St. R., I, S. 80 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 172 ff.

⁵ Vgl. bes. den Frankfurter Territorialrezeß v. 20. Juli 1819 bei Meyer, Corp. Jur. Confod. Germanicae, I, S. 343 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., S. 597 ff., bes. 617 ff.

Brandenburg, Preußen, Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen, wie sie im wesentlichen schon beim Tode Friedrichs des Großen die Monarchie gebildet hatten; Grenzregulierungen im einzelnen fanden allerdings bezüglich der meisten dieser Territorien noch statt; eine erhebliche Veränderung erfuhr Pommern durch die endliche Hinzufügung von Neuvorpommern und Rügen, ferner Sachsen durch Anfügung neuer Bestandteile, die bisher zum Königreich Sachsen gehört hatten. Insbesondere aber wuchsen den westlichen Landesteilen, deren alten Kern die Länder der Jülich-Klevischen Erbschaft bildeten, große Gebiete zu, die Preußen als Entschädigung erhielt, sodaß aus diesen Ländermassen die beiden neuen Provinzen Rheinprovinz und Westfalen gebildet wurden.¹ Die Monarchie bestand somit von 1815—1866 aus acht Provinzen, den sechs östlichen und den zwei westlichen, deren Gebiet nicht zusammenhing; Preußen war durch eine Anzahl dazwischen liegender deutscher Staaten in zwei ungleiche Teile zerrissen. Diese territoriale Gestaltung Preußens war das mit bewußter Tendenz durchgeführte Werk des Wiener Kongresses (Wiener Kongreß-Acte, Art. 15—24, 43).²

2) Die Katastrophe Preußens auf dem Schlachtfeld hatte auch den völligen inneren Zusammenbruch des Staates zur Folge. Dem Zusammenbruch folgte der großartige, unter unsäglichen Schwierigkeiten erfolgte Wiederaufbau des zerbrochenen Staates, das Werk des Reichsfürsterrn vom Stein³, dem in der Geschichte dieser Epoche, wenn auch nicht in ebenbürtiger Größe, Fürst Hardenberg zur Seite tritt. Die große Reform durch Stein erfolgte in der Zeit von Ende 1807 bis Ende 1808; seit 1810 wurde das Reformwerk, wenn auch nicht durchweg im gleichen Sinne, weitergeführt durch Hardenberg. Der weitaus bedeutendste Mitarbeiter Steins war der Ostpreuße von Schrötter; erheblichen Anteil an der Reformarbeit hatten ferner Altenstein, Vincke und auch Schön. In der berühmten Kassauer Denkschrift hatte Stein zuerst sein großes Reformprogramm niedergelegt.⁴

3) Die große Reform wurde begonnen mit der vollständigen Aufhebung der Hörigkeit durch das Edikt v. 9. Okt. 1807.⁵ Was Friedrich Wilhelm I. für die Domänen in Preußen bereits durchgeführt hatte, wurde nun ganz allgemein ins Werk gesetzt. „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Gutsunterthänigkeit in unseren sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute“ — so lautet §. 12 des Ediktes. Zugleich wurde allen Untertanen der freie Erwerb von Grundeigentum⁶ gesichert und damit der auch noch von Friedrich dem Großen starr festgehaltene Grundsatz von der Alleinberechtigung des Adels zum Erwerb und Besitz von Rittergütern aufgehoben (§. 1). Eine notwendige Folge dieses Grundsatzes war die völlige Beseitigung der rechtlichen Unterschiede zwischen Adel, Bürger- und Bauernstand (§. 2). Zugleich erhielten die Hinterlassen der Domänen das freie Eigentum an ihrem Grundbesitz, wodurch in kurzer Zeit hunderttausende von freien Bauernstellen in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie geschaffen wurden (in Preußen allein 47 000, in Brandenburg 78 000). Das berühmte Edikt v. 14. Sept. 1811 über die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vollendete dann dieses Werk der Bauernbefreiung.⁷

4) Die zweite große Reform Steins war die Städteordnung v. 19. Nov. 1808. Auf ihr beruht bis zur Stunde das preussische Städterecht, und sie ist das leuchtende Vorbild für die Gesetzgebung fast aller übrigen deutschen Staaten geworden.

Die Steinsche Städteordnung ist ein völlig radikales Reformgesetz, das im geraden Gegensatz zum bisherigen Rechte steht. Nach der großen Blütezeit der deutschen Städte im Mittelalter war jene oben charakterisierte Zeit tiefen und allgemeinen Verfalles der

¹ Die Grundlagen hierfür hatte schon der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 gelegt; s. Schulze, Pr. St. R., I, S. 81, 94.

² Bgl. hierher v. Treitschke, Deutsche Gesch. im 19. Jahrh., I, S. 617 ff., bes. 672.

³ Gegen das Urteil Bornhals, Pr. St. R., I, S. 37, über die „zahllosen anderen im ganzen verfehlten Maßregeln“ Steins ist hier lediglich energische Verwahrung einzulegen; s. über Stein: Ranke, Hardenberg, IV, S. 130 ff.; E. Meier, Reform, S. 139 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 269 ff.

⁴ Zum ersten mal unmittelbar aus den Archiven dargestellt ist das große Reformwerk Steins durch E. Meier, Die Reform d. preuß. Verwaltung (1881); viel wertvolles Material bei Perk, Leben Steins (6 Bde.).

⁵ Knapp, Die Bauernbefreiung I, S. 126 ff., II, S. 147 ff.

⁶ Bgl. hierher Bornhals, Pr. St. R., I, S. 30 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 820.

⁷ Knapp, a. a. O., I, S. 161 ff.; II, S. 226 ff.

Städte eingetreten; gegen diesen durch die Zeitverhältnisse wie durch eigene Schuld eingetretenen Verfall einzuschreiten, war ein Hauptstück der Regierungsthätigkeit des Großen Kurfürsten wie Friedrich Wilhelms I. gewesen.¹ Durch die Arbeit dieser Fürsten wurden die brandenburgisch-preussischen Städte aus ihrem tiefen Verfall wieder erhoben. Dies war nur möglich durch die starke Geltendmachung der Staatsgewalt und energische, ja harte Handhabung der Staatsaufsicht, wie sie die Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit Friedrich Wilhelms I. kennzeichnet. Die letzte Entwicklung dieser Gesetzgebung bildet die im Allgemeinen Landrecht enthaltene Städteordnung.²

Durch dieses landesherrliche Einschreiten waren die Städte finanziell und anderweitig wieder in geordnete und weiterhin blühende Verhältnisse gelangt, sodaß Stein den Gedanken fassen und gesetzgeberisch durchführen konnte: den Städten wieder die volle Freiheit der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter einer auf das allergeringste Maß eingeschränkten Staatsaufsicht zu gewähren. Dies ist der große Kernpunkt der Steinschen Städteordnung von 1808. Für Stein war auch dieses Gesetz nur ein Glied in der Kette der Maßnahmen, die darauf gerichtet waren, den verloren gegangenen und in der Katastrophe von 1806 so schmerzlich vermißten Zusammenhang der Unterthanen mit dem Staate wiederherzustellen und den Staats- und Gemeinfinn der Bürger durch Heranziehung derselben zur Arbeit am Staat und in der Verwaltung wieder zu beleben.

5) Die Neuorganisation der Staatsregierung und Staatsverwaltung erfolgte durch Einrichtung des heutigen Staatsministeriums, der Oberpräsidenten in den Provinzen und der Bezirksregierungen an Stelle der Kriegs- und Domänenkammern.³

a) An Stelle des Generaldirektoriums war nach der Katastrophe von 1806 zunächst in der sog. Immediat-Kommission eine Art Diktatur getreten; diese wurde weiterhin abgelöst durch die gleichfalls transitorischen Einrichtungen des Generaldepartements und der Generalkonferenz. Die dauernde Organisation der Centralverwaltung erfolgte in der Weise, daß an die Spitze der einzelnen Verwaltungszweige in rein sachlicher Gliederung der Geschäfte für die ganze Monarchie Minister traten. Diese Organisation beruht auf der Verordnung v. 16. Dez. 1808.⁴ Es wurden zunächst fünf Ministerien gebildet: für Inneres, Finanzen, Justiz, Krieg, Auseres. Daran schloß sich sodann die weitere Entwicklung des preussischen Ministerialsystems, so wie es bis auf den heutigen Tag in seiner Ressortgliederung besteht.⁵

Über das Gesamtstaatsministerium s. unten §. 18.

b) Die Provinzen in ihrem althistorischen Zusammenhang sollten erhalten bleiben. Da sie aber für eigentliche Verwaltungsbezirke zu groß waren, wurde ihnen ein Statthalter unter der Bezeichnung Oberpräsident vorgesetzt, ein Amt, das der älteren Verwaltungsorganisation unbekannt war.⁶ Nur ausnahmsweise sollte der Oberpräsident Verwaltungsfunktionen haben; seine eigentliche Aufgabe war, als Kommissar der Minister die Verhältnisse der Provinz in persönlicher und sachlicher Beziehung zu beobachten und zu überwachen, Abstellung von Mängeln zu bewirken und Anregung zu Verbesserungen zu geben, überhaupt ein Band des Vertrauens zwischen Volk und Regierung zu knüpfen. Die Einrichtung beruht auf der Verordnung v. 16. Dez. 1808 sowie der Instruktion v. 23. Dez. 1808; dazu kamen weiterhin die Verordnungen v. 30. April 1815, v. 23. Okt. 1817, und v. 31. Dez. 1825.⁷

¹ E. Meier, Reform, S. 70 ff., u. besonders die einschlägigen Arbeiten von Schmoller in Schr. f. preuß. Gesch. u. Landeskunde, VIII, S. 521 ff.; X, S. 275 ff.; XI, S. 513 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 284 ff.

² A. L. N., II, 8, §§. 1—178.

³ Dieses ganze großartige Werk ist nicht „Gardenbergische Verwaltungsreform“ und „bereits im Jahre 1815“ durchgeführt, wie Bornhaf, Pr. St. N., I, S. 41, behauptet, sondern Steinsche Verwaltungsreform und 1808 durchgeführt; s. hierüber das allein maßgebende Werk von E. Meier, Die Reform der preuß. Ver-

waltung, a. a. D.; v. Treitschke, Deutsche Geschichte, I, S. 282 ff.

⁴ E. Meier, Reform, S. 162 ff.; Jörn, Gesamtstaatsministerium (Göttingen 1893), S. 12 ff.

⁵ Über die Bdg. vom 3. Juni 1814, der in der Literatur eine ganz unrichtige Bedeutung beigelegt wird, s. unten §§. 17, 18.

⁶ E. Meier, Reform, S. 197 ff.

⁷ Abgedruckt bei v. Brauchitsch, I, S. 383 ff., 392 ff., 397 ff.; vgl. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, II, S. 192 ff.

c) Die eigentliche Verwaltung in den Provinzen sollten die an Stelle der Kriegs- und Domänenkammern getretenen und in Abteilungen gegliederten Regierungen führen, deren für jede Provinz in der Regel mehrere bestehen sollten. Ihre Einrichtung beruht auf der Verordnung v. 26. Dez. 1808 und der Geschäfts-Instruktion vom gleichen Datum.¹ Der von Stein gemachte Versuch, in diese Regierungskollegien Elemente der Selbstverwaltung einzufügen, war verfehlt und mißlang völlig.²

6) Die Zusammenfassung der gesamten Verwaltung, insbesondere der einzelnen Ressortministerien, sollte im Staatsrat zum kraftvollen und einheitlichen Ausdruck gelangen.³ Der Staatsrat sollte bestehen aus den Prinzen des königlichen Hauses nach vollendetem 18. Lebensjahre, den Ministern und Abteilungsdirektoren der Ministerien, sowie einer Anzahl aus königlichem Vertrauen berufener Mitglieder. Nach dem Stein'schen Verwaltungsplan, wie er in der — nicht in Kraft getretenen — Verordnung v. 24. Nov. 1808 enthalten war, sollte der Staatsrat die einheitliche Centralstelle der Verwaltung, das die einzelnen Ressortministerien zusammenfassende Gesamtstaatsministerium sein, zugleich auch oberster Kronrat für die Vorberatung der Gesetze.⁴

Dieser Stein'sche Verwaltungsplan wurde durch die Verordnung v. 16. Dez. 1808 zunächst nur durchgeführt, insofern er die Einrichtung der Ressort-Ministerien zum Gegenstand hatte (s. oben unter a); der Staatsrat wurde nicht eingeführt. Insofern der Staatsrat das Gesamtstaatsministerium bilden sollte, wurde er durch die Hardenberg'sche Gesetzgebung — Verordnung v. 27. Okt. 1810⁵ — ersetzt durch den Staatskanzler, der, mit überaus weitreichenden Befugnissen ausgestattet, nicht allein an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, sondern die staatsrechtliche Einheit der sämtlichen Einzelministerien darstellen sollte. Diese Einrichtung gelangte zur sofortigen Verwirklichung und bestand bis 1822. Nach Hardenberg's Tod wurde kein Staatskanzler mehr ernannt, und da nichts an dessen Stelle gesetzt wurde, trat nach dieser Richtung ein Vacuum ein.⁶

Der Staatsrat war inzwischen durch Verordnung v. 20. März 1817⁷ eingeführt worden, jedoch nicht als Centralstelle der Verwaltung, sondern nur als oberster Kronrat für die Gesetzgebung sowie zur Wahrnehmung einzelner ihm besonders übertragener Funktionen. In dieser staatsrechtlichen Stellung hat der Staatsrat von 1817 bis 1848 höchst segensreich an der preussischen Gesetzgebung und Staatsentwicklung mitgearbeitet. Durch den Übergang zum konstitutionellen Staatssystem wurde der Staatsrat zwar nicht beseitigt, aber seine staatsrechtliche Stellung wurde durch die Verordnung v. 6. Jan. 1848⁸ wesentlich eingeschränkt, und thatsächlich hat er seine Bedeutung als ordentlicher Faktor der Gesetzgebung und Regulator des Staatslebens verloren.

7) Der unter Steins Staatsleitung mit bester Aussicht auf Erfolg unternommene Versuch einer großen Reform der Verwaltung des platten Landes durch eine neue Kreis- und Landgemeindeordnung führte bis zu einem trefflichen, von Schrötter ausgearbeiteten und im August 1808 vorgelegten Entwurfe, der jedoch einen gesetzgeberischen Abschluß nicht fand.⁹ Erst durch die Kreisordnung von 1872 wurde dieses Problem gelöst.

8) Die das Erwerbsleben der Nation betreffenden umfangreichen gesetzgeberischen Vorarbeiten der Stein-Hardenberg'schen Epoche führten unter Hardenberg zu der Gewerbeordnung v. 28. Okt. 1810¹⁰, die das ganze alte Zunftsystem und damit die Organisation des Handwerks beseitigte, ohne irgendetwas anderes als die individuelle Freiheit an deren Stelle zu setzen. Waren auch die Auswüchse der alten Zunftverfassung ein begründeter und dringender Anlaß der Reform, so war doch die vollständige Zerstörung

¹ v. Brauchitsch, Preuss. Verwalt.-Gesetze (12. Aufl.), I, S. 436 ff.

² E. Meier, Reform, S. 240 ff.

³ E. Meier, Reform, S. 182 ff.; Jörn, Gesamtstaatsministerium, S. 16 ff.

⁴ E. Meier, Reform, S. 184.

⁵ S. S. 1810, S. 3; E. Meier, Reform, S. 190 ff.; Jörn, Gesamtstaatsministerium, S. 22 ff. Über Hardenberg s. v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 365 ff.

⁶ Jörn, Gesamtstaatsministerium, S. 43 ff.

⁷ S. S. 1817, S. 67; Jörn, Gesamtstaatsministerium, S. 34 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 197 ff.

⁸ S. S., S. 15.

⁹ Vgl. darüber E. Meier, Reform, S. 386 ff., gegenüber der ganz unzutreffenden Beurteilung dieser Dinge durch Bornhak, Pr. St. R., I, S. 37 ff.

¹⁰ S. S., S. 95. Vgl. dazu E. Meier in Holzendorff's Rechtslexikon, II, S. 168 ff.: „Gewerbeordnung“.

der alten Zunftverfassung und der in ihr gegebenen Organisation des Handwerks nicht im Sinne Steins, und die Gewerbeordnung von 1810 hat sich auch nicht bewährt.

9) Bezüglich der Domänen mußte Friedrich Wilhelm III. durch das „Edikt und Hausgesetz“ v. 17. Dez. 1808¹ den Grundsatz von der absoluten „Inalienabilität“ des Ediktes v. 1713 einschränken. Der Grund hierfür war in erster Linie die schwere Not der Zeit, in zweiter Linie lag er in den großen Veränderungen, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen des platten Landes durch die Gesetzgebung der Reformperiode eingetreten waren. In §. 1 des Ediktes wurde zwar theoretisch der Grundsatz von der Inalienabilität wiederholt; §. 2 aber gestattete die Veräußerung, wenn „die Bedürfnisse des Staates“ und die „Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft“ eine solche „für das gemeinsame Wohl und das königliche Haus notwendig und vorteilhaft“ erscheinen lassen.

10) Infolge des Luneviller Friedens war durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 die Säkularisation aller geistlichen Güter im Reiche grundsätzlich ausgesprochen worden.² Im Vollzug dieses Reichsgesetzes erging für Preußen die Verordnung v. 30. Okt. 1810, kraft deren die Güter der Klöster, Dom- und anderen Stifter u. s. f. für den Staat, allerdings gegen Entschädigung, eingezogen werden sollten.³ In der Hauptsache gelangte dieses Edikt sowohl für die katholischen als für die evangelischen Kirchengüter zur Durchführung.

11) Hinsichtlich des Heerwesens erfolgte nach der Katastrophe von 1806 durch Scharnhorst⁴, dem Gneisenau, Boyen u. a. zur Seite standen, jene große Reform, die sich dann in den Befreiungskriegen herrlich bewährte. Das Werbepflichtensystem wurde gänzlich abgeschafft und das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht als einer staatsbürgerlichen Unterthanenpflicht durch die Verordnung v. 3. Sept. 1814⁵ zur alleinigen Grundlage des Heeres gemacht. — Im Offizierskorps wurden durch Kabinettsordre v. 6. Aug. 1808⁶ gleichfalls alle Standesvorrechte abgeschafft und allen Unterthanen der Zugang auch zu den höchsten Offiziersstellen grundsätzlich eröffnet.⁷ Ferner wurde die Landwehr seit 1815 dauernd und ordentlicher Bestandteil der preussischen Heeresverfassung. Dazu kamen zahlreiche andere äußere und innere Reformen, die das Ziel bezweckten und erreichten, das Heer nach seinem tiefen Verfall wieder zur früheren Größe emporzuheben.

Über die Anfänge konstitutioneller Entwicklung⁸ in dieser Periode siehe später §. 3.

XII. Die Zeit nach den Befreiungskriegen war für Preußen zunächst eine Zeit der inneren, insbesondere wirtschaftlichen Sammlung.⁹ Den großen nationalen Fragen stand die Regierung vorerst teilnahmslos, ja feindlich gegenüber. In Einzelheiten erfolgte ein nicht unbedeutender Ausbau der inneren Verwaltungsorganisation. Die schwere Erschütterung der monarchischen Grundlage des Staates durch die Stürme des Jahres 1848 wurde überwunden. In staatskirchenrechtlicher Beziehung erfolgten wichtige grundsätzliche Neugestaltungen. Der Übergang zur konstitutionellen Staatsform im Jahre 1848 war ein zwingendes Gebot der Entwicklung. Die große Heeresreform Wilhelms I. schuf die militärischen Grundlagen einer neuen Zeit. Das endliche Ergebnis der ganzen Entwicklung war die Aufrichtung des deutschen Gesamtstaates unter preussischer Hegemonie, erst in der Form des Norddeutschen Bundesstaates, dann des Deutschen Reiches, durch die staatsmännische Arbeit Bismarcks.

Der Übergang Preußens zur konstitutionellen Staatsform sowie die Lösung der deutschen Frage durch preussische Staats- und Kriegskunst sind in selbständigen Abschnitten zu behandeln (unten §§. 3, 5, 6).

1) Durch die Gesetzgebung von 1820 fand eine Neuordnung des staatlichen Finanzwesens¹⁰ insofern statt, als die Staatsschuld auf 218 Millionen Thaler

¹ Schulze, Hausgesetz, III, S. 750.

² Vgl. hierüber die Handbücher des Kirchenrechtes von Richter-Dove-Lahl, S. 189; Friedberg, S. 39; Jörn, S. 178 ff.

³ G. S. 1810, S. 32.

⁴ v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 289 ff.

⁵ G. S. 1814, S. 78.

⁶ G. S. 1806/1810, S. 75.

⁷ Vgl. dem gegenüber A. L. R., II, 9, §. 35.

⁸ v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 278 ff., 588 ff.

⁹ v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 181 ff.

¹⁰ G. S. 1820, S. 9, 21; v. Treitschke, Deutsche Gesch., IV, S. 68 ff.

normiert, deren Verwaltung in eine feste Organisation gebracht und für Verzinsung und Tilgung feste Regeln aufgestellt wurden. Zugleich wurde bestimmt, daß der Jahresetat der Einnahmen und Ausgaben des Staates alljährlich zu publizieren sei. Endlich wurde die Krondotation für den König und dessen Hof auf 2½ Millionen Thaler bestimmt, die gemäß dem im Edikt von 1713 aufgerichteten Prinzipie aus den Einnahmen der Domänen vorweg zu entrichten seien.¹ Im übrigen wurde streng an den Grundsätzen der sparsamen altpreussischen Finanzwirtschaft festgehalten. — Eine Neuordnung des Systems der direkten Staatssteuern war bereits früher mit den Steuer- gesetzen von 1810 begonnen worden.²

2) Mit dem wachsenden Territorialumfang sowie den wachsenden Aufgaben des Staates ergab sich die Notwendigkeit der Neuschaffung centraler Verwaltungsbehörden: so wurde insbesondere 1817 das Kultusministerium für Kirchen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten errichtet; dazu kamen 1848 das Handels- und das Landwirtschaftliche Ministerium, 1878 das Ministerium der öffentlichen Arbeiten. An der staatsrechtlichen Organisation des Ministeriums als Gesamtheit wurde seit Aufhebung des Staatskanzleramtes nichts geändert.

3) In betreff der kirchlichen Angelegenheiten wurde die notwendige Neuordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche durch Abschluß der Circumscriptionsbulle De Salute Animarum, welche durch Staatsgesetz v. 23. Aug. 1821 in Kraft gesetzt wurde, durchgeführt.³ Durch diese Gesetzgebung wurden acht Bistümer in der Monarchie neugeschaffen, bezw. wiederhergestellt. Dazu wurden für die altprotestantischen Gebiete der Mark und Pommern sowie links der Elbe Missionsjurisdiktionen anerkannt. Daneben galt die im Allgemeinen Landrecht enthaltene staatskirchenrechtliche Gesetzgebung in vollem Umfange weiter. Nach Erlaß der Verfassungsurkunde wurde vielfach behauptet, jene landrechtliche Gesetzgebung sei durch die Verfassung grundsätzlich beseitigt. Diese und andere Streitfragen führten zu einer umfassenden Revision der kirchenstaatsrechtlichen Verhältnisse durch die sog. Maigesetzgebung von 1873, die jedoch infolge des ihr von der katholischen Kirche entgegengesetzten Widerstandes zum größten Teile wieder aufgehoben wurde. Die 1866 neu erworbenen Landesteile behielten hinsichtlich ihrer kirchlichen Organisation ihr bisheriges Recht und blieben selbständig.⁴

4) Das Verhältnis zwischen Staat und evangelischer Kirche beruhte und beruht im wesentlichen noch auf der Gesetzgebung des Landrechtes.⁵ Am dreihundertjährigen Jubelfeste der Reformation verfügte Friedrich Wilhelm III. die Union, ein Vorgang, dem auch andere evangelische Landeskirchen in Deutschland folgten.⁶ Die Union war nicht gedacht als Aufhebung des lutherischen und reformierten Sonderbekenntnisses; andererseits wünschte der König doch die Vereinigung zu einer „höheren Einheit im Geiste des Stifter der christlichen Kirche“. Der hierin liegende innere Widerspruch hat nicht überwunden werden können: im wesentlichen ist die Union eine Verfassungs-Union geworden und geblieben. Die sog. Altlutheraner, die nach der Union sich von der Landeskirche getrennt hatten, wurden längere Zeit hindurch durch kleinliche Polizeimaßregeln in ungerechtfertigter Weise bedrängt und bedrückt.

1848 bezw. 1850 wurde zur Ausübung des landesherrlichen Kirchenregimentes eine selbständige oberste Kirchenbehörde, der Evangelische Oberkirchenrat, unter Ausschließung aus dem staatlichen Kultusministerium in direkter Unterordnung unter den König, errichtet.⁷

Der damit betretene Weg der Selbständigkeit der evangelischen Kirche wurde weiter

¹ Vgl. hierüber unten §. 12.

² Über die früheren Zustände, die besonders eine große Bevorzugung des Adels darstellen, s. Bornhak, Pr. St. R., I, S. 31.

³ G. S., S. 113; s. dazu die Handbücher des Kirchenrechtes von Richter-Dove-Kahl, S. 192; Friedberg, S. 40; Jörn, S. 185; sowie bes. das große Spezialwerk von Otto Mejer, Zur Gesch. d. röm.-deutschen Frage,

II, II, S. 3 ff.; III, I, S. 88 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 198 ff.

⁴ Vgl. Jörn, Kirchenrecht, S. 177, u. besonders Hinschius, Das preuß. Kirchenrecht im Gebiet des Allg. Landrechtes (1884).

⁵ A. L. R., II, 11.

⁶ Richter-Dove-Kahl, S. 215 ff.; Friedberg, S. 76; Jörn, S. 206 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 239 ff.

⁷ G. S. 1850, S. 343.

verfolgt in der 1873—1876 erfolgten Durchführung einer vollständigen, reichgegliederten Synodalorganisation, der Schaffung einer grundsätzlich von der Staatsgesetzgebung getrennten Kirchengesetzgebung, sowie der grundsätzlichen Übertragung der Kirchenverwaltung auf selbständige Kirchenbehörden.¹

Die im Jahre 1866 neu erworbenen Länder blieben auch in Bezug auf die Organisation der evangelischen Kirche selbständig und sind weder der altpreussischen Union eingeordnet noch dem Evangelischen Oberkirchenrat untergeordnet; Hannover und Schleswig-Holstein sind streng lutherisch.²

5) Weitans die wichtigste und nachwirkendste Maßregel aus der Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. nach den Befreiungskriegen war die Neuordnung des Zollwesens und die daraus hervorgegangene Errichtung des Preussisch-Deutschen Zollvereins.³ Indes Preußen in jener Periode den deutschen Einheitsgedanken, wie er besonders in den wenn auch vielfach unreifen, so doch hochidealen Bestrebungen der alten Burschenschaft auf den deutschen Universitäten in stürmischer Gährung der Wiener Starrsucht, die Deutschland beherrschte, entgegentrat, heftig und kleinlich bekämpfte, damals noch unfähig und unwillig, den nationalen Gedanken zu erfassen und durchzuführen, wurde im Preussisch-Deutschen Zollverein ein Werk wirtschaftlicher Einigung der Nation geschaffen, welches wie kein anderes die endliche politische Einigung der Nation vorbereitet und gefördert hat.

Das Zollgesetz v. 26. Mai 1818⁴ setzte an Stelle der 67 bisherigen Zolltarife die grundsätzliche Zolleinheit der Monarchie. Dieser im Gesetz niedergelegte Grundsatz vermochte aber wegen der territorialen Zerspaltung der Monarchie nicht zur Wahrheit zu werden. Sofort begann demgemäß die auf Beseitigung jenes Hindernisses gerichtete staatsmännische Arbeit, die dahin zielte, die zwischen den beiden preussischen Ländermassen gelegenen Gebiete dem preussischen Zollsystem anzugliedern.

In dem Gesetz von 1818 war überdies, indem es Länder von so verschiedenen wirtschaftlichen Bedingungen wie Ostpreußen und die Rheinlande zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfaßte, das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands überhaupt gelöst.

In der Zeit von 1818 bis 1828 trat eine Anzahl norddeutscher Kleinstaaten teils freiwillig — zuerst Schwarzburg-Sondershausen —, teils gezwungen — Zollkrieg mit Anhalt-Köthen — dem preussischen Systeme bei; 1828 der erste größere Staat: Hessen-Darmstadt; Kurhessen und Hannover dagegen verhielten sich schroff ablehnend. Die Zeit von 1828 bis 1834 ist sodann beherrscht von den Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten und den thüringer Ländern. König Ludwig I. von Bayern war ein großer Förderer des preussisch-deutschen Zollsystems; ohne erhebliche Schwierigkeiten kamen die Verhandlungen mit Bayern, Württemberg, Baden zum Abschluß. Vollen Erfolg aber konnte dieser Abschluß erst haben durch den Anschluß von Thüringen; teils durch diplomatische Klugheit, teils durch energische Pression wurde auch dieses Ziel erreicht. Am 1. Jan. 1834 war die zollfreie Verbindung zwischen Königsberg und Trier, zwischen Stettin und Lindau hergestellt⁵; seit 1831 hatte auch Kurhessen sich der Notwendigkeit des Beitrittes fügen müssen; ebenso Sachsen. Allmählich folgten dann die übrigen deutschen Staaten.

Die Thätigkeit des Zollvereins dehnte sich bald weit über das Zollwesen hinaus aus; alle wichtigeren wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere auch das System der indirekten Steuern, wurden geregelt, sodaß mehr und mehr eine volle wirtschaftliche Einheit der Nation im Zollverein sich gestaltete. An dieser wirtschaftlichen Einheit der Nation hatte Oesterreich keinen Teil; die wiederholt unternommenen offenen oder versteckten Versuche Oesterreichs, diese preussisch-deutsche wirtschaftliche Einheit der Nation zu sprengen, blieben vergeblich. Viel gefährlicher waren die inneren Schwierigkeiten, die sich nach verschiedenen Richtungen unter den Vereinsstaaten ergeben hatten; sie hingen

¹ G. S. 1876, S. 125.

² Vgl. hierüber Friedberg, Verf. Ges. d. evang. Landeskirchen (Freiburg i. B. 1885), S. 112—279.

³ Zollgesetz v. 26. Mai 1818, G. S., S. 65.

⁴ Vgl. hierher v. Treitschke, Deutsche Ge-

schichte, II, S. 215 ff., 620 ff.; III, S. 29 ff., 453 ff., 623 ff.; IV, S. 350 ff., 569 ff.; V, S. 433 ff.

⁵ Vgl. die schöne Darstellung bei v. Treitschke, IV, S. 379 ff.

teils mit der hohen Politik zusammen, teils waren sie rein finanzieller Natur, teils bezogen sie sich auf die große Kardinalfrage des Wirtschaftslebens: Schutzzoll oder Freihandel. Die Verträge waren 1834 auf sechs, dann weiterhin immer auf zwölf Jahre geschlossen worden. Jede Erneuerung der Verträge war mit schweren Kämpfen verbunden, aber die innere Stärke dieser Wirtschaftspolitik, deren geniale Träger die Minister Rother, Rog, Maassen waren, überwand zuletzt doch immer wieder siegreich alle Schwierigkeiten. Die ernsteste Krise war die durch den französisch-preussischen, rein händlerischen Handelsvertrag von 1862 hervorgerufene.¹

Der Norddeutsche Bund hat sodann die wirtschaftliche Einheit der Nation aus der losen unsicheren Vertragsform in die feste staatsrechtliche Form von Verfassung und Gesetz gebracht; der Inhalt der alten Verträge konnte aber fast vollständig übernommen werden. So ist der von Preußen seit 1818 in großartiger staatsmännischer Arbeit geschaffene Zollverein die granitene Basis geworden, auf der durch die welthistorischen Ereignisse von 1866 und 1870 die staatliche Einheit der deutschen Nation in Form des Bundesstaates unter der Hegemonie Preußens und mit Ausschluß Österreichs hat errichtet werden können.

6) Von territorialen Neugestaltungen des Staates in der Zeit von 1815—1866 ist lediglich zu erwähnen: der Erwerb der schwäbischen Hohenzollernbesitzungen Hechingen und Sigmaringen durch Staatsvertrag v. 7. Dez. 1849 und Gesetz v. 12. März 1850², ferner der Erwerb des Jade-Gebietes durch Staatsvertrag mit Oldenburg v. 20. Juli/1. Sept. 1853.³ Durch Staatsvertrag v. 26. Mai 1857 verzieltete Friedrich Wilhelm IV. auf das in der Schweiz belegene Neuenburg.

7) Nach dem Tode Friedrich Wilhelms IV. unternahm König Wilhelm das große Werk der Heeresreform. In der langen Friedenszeit war das Heer der Befreiungskriege wieder einigermaßen verwahrlost. König Wilhelm, der in langjährigem Offiziersdienst sich mit allen militärischen Verhältnissen aufs genaueste vertraut gemacht hatte, schritt, nachdem die Mobilisierungen von 1830 und 1859 eine Reihe von Mängeln enthüllt hatten, nach der Thronbesteigung alsbald zu der für unbedingt notwendig erkannten Reform.

Schon in Denkschriften v. 10. Okt. 1832 und aus dem Ende des Jahres 1848⁴ hatte der damalige Prinz Wilhelm die Grundgedanken der als unbedingt notwendig erkannten Heeresreform entwickelt; in der Ansprache an das Ministerium v. 8. Nov. 1858 und besonders in der Thronrede v. 12. Jan. 1860⁵ waren diese Gedanken in offizielle Form gebracht; in der Kabinettsordre v. 15. Juli 1859 ist die Reform gesetzgeberisch begonnen und mit Kabinettsordre v. 4. Juli 1860 als vollendet erklärt.⁶

Die Reform beruht auf der streng festgehaltenen Unterscheidung zwischen „ausgezeichneten Rekruten“ und „erzogenen Soldaten“. Ihr Kernpunkt ist die Wiederherstellung der dreijährigen Dienstzeit sowie die vollständige Umbildung der Landwehr und die dadurch gebotene Vermehrung des Offizierskorps; die Reform hatte die Neubildung von 36 Infanterie-Regimentern zur Folge.⁷

Nachdem die Kosten dieser Reform vom Abgeordnetenhaus zuerst provisorisch bewilligt worden waren, erfolgte in der Schlußabstimmung v. 23. Sept. 1862 die vollständige und unbedingte Ablehnung, was die Auflösung der neuen Regimentern hätte zur Folge haben müssen.⁸

Diese Auflösung erfolgte jedoch nicht; die Reform wurde vielmehr im Widerspruch zum Abgeordnetenhaus völlig durchgeführt und festgehalten. Die Folge hiervon war der große Budgetkonflikt von 1862 bis 1866, den die Weltgeschichte auf dem Schlachtfeld von Königgrätz gelöst hat. Die von der Regierung nach Abschluß des Krieges von 1866 durch den ruhmvollen Prager Frieden erbetene parla-

¹ Vgl. darüber v. Treitschke in Preuß. Jahrb., Jahrg. XXX, S. 397 ff., 479 ff.; ders., Deutsche Gesch., II, S. 607 ff., III, S. 29 ff.

² G. S. 1860, S. 289.

³ G. S. 1854, S. 65, 593.

⁴ Duden, Unser Selbentaiser (1897), S. 19, 30.

⁵ Duden, S. 42, 48 ff., 51; Schneider, Denkschriften, II, S. 117 ff.

⁶ Duden, S. 48 ff.

⁷ Duden, S. 52.

⁸ Duden, S. 58 ff.

mentarische Indemnität wurde erteilt und damit waren wieder geordnete staatsrechtliche Verhältnisse hergestellt.

Die Heeresreform, die so glänzend durch die Weltgeschichte bewährt war, ist, wie der König selbst dies energisch betonte, das eigenste Werk König Wilhelms¹; sein getreuer Mitarbeiter und Dolmetsch seiner Überzeugungen vor dem Parlament war der Kriegsminister von Roon.²

Der die Grundfesten des Staates aufs tiefste erschütternde Konflikt mit dem Abgeordnetenhaus hatte im König, nachdem er alle Mittel des Ausgleiches vergeblich versucht hatte, die bestimmte Absicht hervorgerufen, die Krone niederzulegen. Die Ausführung dieser Absicht verhindert und damit die Festigkeit des monarchischen Staatsgedankens in Preußen wiederhergestellt zu haben, ist das eine der welthistorischen Verdienste des Fürsten Bismarck. Die Unterredung hierüber mit dem König fand am 22. Sept. 1862 in Babelsberg, die Ernennung Bismarcks zum Ministerpräsidenten am 23. Sept., unmittelbar nach der Schlußabstimmung im Abgeordnetenhaus, statt.³

Die weiteren Momente der Entwicklung des Preussischen Staates stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geltenden Staatsrecht; siehe hierüber die folgende Darstellung.

§. 3.

Die älteren landständischen Verfassungen und die Entstehung der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.⁴

I. Die älteren landständischen Verfassungen in Deutschland überhaupt.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, wie die, aus dem Lehnssysteme des Mittelalters hervorgegangene, Feudalmonarchie, während sie in Frankreich, besonders seit dem 15. Jahrhundert, in das absolute Königtum überging, in Deutschland, was das ganze Reich betrifft, als die beschränkteste aller Monarchien sich gestaltete, in welcher der die Reichsständschaft fast ausschließlich sich aneignende hohe Adel (weltlichen und geistlichen Standes) sich von der Nation und diese vom Reiche absonderte und die Verfassung des Wahlreiches hauptsächlich nur zur Sicherung und Erweiterung seiner Freiheit und Selbständigkeit (Territorialhoheit) benutzte.⁵ Gleichzeitig mit der Landeshoheit der Fürsten entwickelte sich in den einzelnen Territorien die Landständschaft der Prälaten, Ritter und Städte⁶ und ging mit jener Schritt vor Schritt weiter. Die Vereinigungen

¹ Duden, S. 52: „es giebt kein Boninsches und kein Roonsches Projekt. Die Reorganisation ist mein eigenstes Werk.“

² Duden, S. 50 ff.

³ Duden, S. 58; zuerst ist dieses welthistorische Ereignis bekannt geworden durch einen Artikel der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ v. 7. Okt. 1892, dessen Inhalt Duden bestätigt.

⁴ Die umfassende Schilderung der historischen Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Preuss. Monarchie und ihrer einzelnen Landesteile liegt außerhalb des diesem Werke vorgestetzten Zieles der Darstellung des jetzt bestehenden preuss. Staatsrechtes. Wenn hier dennoch nach der allgemeinen Skizze in §. 2 ein kurzer Abriss der früheren speziell ständischen Verhältnisse Preußens vorangestellt wird, so war dabei die Erwägung bestimmend, daß „aus dem Vergangenen sich das Bestehende erklärt und daß die richtige Auffassung eines Rechtszustandes die Kenntnis seiner Geschichte erfor-

bert; denn selbst wenn im Laufe der Zeiten wesentliche Veränderungen in den Grundsätzen eingetreten sind, so reichen dennoch stets die früheren Zustände, teils in ihren Folgen, teils in ihren Grundsätzen, in die Gegenwart herein“ (f. v. Mohl, Württemb. St. R. [2. Ausg.], I, S. 1).

⁵ Vgl. hierüber: Eichhorn, Deutsche St.- u. Rechtsgesch., II, §. 290 ff.; Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 92 ff., 110 ff., 581 ff.

⁶ Über den Ursprung und Charakter der landständischen Verfassungen in Deutschland im allgemeinen vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 580 ff., und die das. alleg. Literatur; desgl. Eichhorn, D. Staats- und Rechtsgesch., III, §§. 423 ff. — Zöpfl, D. Staats- u. Rechtsgesch., Abt. I, S. 160 ff., Abt. II, S. 112 ff. — Rüber, Dftl. R. des D. Bundes, §§. 279 ff. — S. Schulze, Pr. St. R., II, S. 109 ff.

der Stände zu einem Korpus, um sich, der landesherrlichen Gewalt gegenüber, in ihren hergebrachten Freiheiten zu erhalten und als Genossen einer Landes-Gemeinde (als ganze Landschaft) selbständig aufzutreten, beginnen erst, durch verschiedene äußere Veranlassungen, z. B. bei verlangten Steuern oder Beeten, bei gestörtem Landfrieden, Streit über die Succession, Übergang des Landes an einen neuen Herrn, Einführung der Theilbarkeit u. s. w., hervorgerufen, mit der festen Begrenzung des Territorialbestandes, seit dem Ende des 13. und dem Anfange des 14. Jahrhunderts.¹

Die Rechte der deutschen Landstände, welche ihnen meist in besonderen Urkunden seitens der Fürsten zugesichert worden, waren in den verschiedenen Territorien von verschiedenem Umfange und verschiedener Art und nicht zu allen Zeiten dieselben.² In der Regel hatten sie aber überall eine Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, und ganz unbezweifelt gebührte ihnen das Steuerbewilligungsrecht, wie sie denn auch sehr häufig von der unzweifelhaften Befugnis Gebrauch gemacht haben, ihre Bewilligungen an Bedingungen zu knüpfen, auf welchem vertragsmäßigen Wege sie von den Landesherrn manche Berechtigungen erlangten, die ihnen von Hause aus nicht zustanden. In dieser Art sind insbesondere einige ständische Rechte zu bleibenden erwachsen, so z. B. die Notwendigkeit des ständischen Konsenses (ohne deshalb den der Agnaten entbehrlich zu machen) bei Veräußerungen von Domänen. Ferner durfte der Landesherr in der Regel ohne Zustimmung der Stände keine Bündnisse schließen und keinen Krieg führen, mindestens aber hatte derselbe sonst keine Hilfe zur Bestreitung der Kosten zu fordern. In gewisser Hinsicht konnten die Landstände auch als Repräsentanten des Landes betrachtet werden³; denn a) sie hatten bei allgemeinen, das Wohl und Wehe des ganzen Landes betreffenden Angelegenheiten (z. B. Landesveräußerungen, Teilungen u. s. w.) das Recht und Interesse des ganzen Landes wahrzunehmen und konnten sogen. allgemeine Landesbeschwerden an den Landesfürsten bringen, auch sich bei Bedrückungen Einzelner für diese verwenden⁴; b) sie konnten die bestehende Landesverfassung auch auf gerichtlichem Wege (bei den Reichsgerichten) verteidigen und vertreten; c) obgleich ihnen ein Steuerbewilligungsrecht für andere nicht zukommen konnte, so hing doch nach den meisten Landesverfassungen die Rechtmäßigkeit der Besteuerung aller Unterthanen durch den Landesherrn davon ab, daß die Stände die Notwendigkeit der Steuer anerkannt hatten.⁵

Gleiche Verhältnisse, wie in den übrigen deutschen Ländern, bestanden hinsichtlich der landständischen Verfassungen in der Mehrzahl der verschiedenen Territorien, aus welchen das preussische Staatsgebiet zusammengesetzt ist.⁶ Die stän-

¹ Vgl. Eichhorn, D. Staats- u. Rechtsgesch., III, §. 423.

² Über den Umfang der landständischen Rechte im allgemeinen vgl.: Zachariä, D. St. u. R. (3. Aufl.), I, S. 592 ff.; Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen D. St. R., S. 266 ff.; v. Lancizolle, Über Königtum und Landstände in Preußen, S. 271—280; Simon, Pr. St. R., II, S. 118 ff.; Lüders im Staats-Lexikon von Kottel u. Welter (2. Aufl.), XI, S. 42 ff. (in dem Artikel: Preußen, St. R.); Welter, ebendas. (2. Aufl.), III, S. 769 ff. (in dem Artikel: Deutsches Landes-St. R., Deutsche Landstände u., insbes. S. 797 ff.), (3. Aufl.), IV, S. 422 ff.; endlich Hassel (3. Aufl.), XII, S. 11 ff. (in dem Artikel: Preußen, Staatsgeschichte u. St. R.); Wilda, in dem Artikel: „Landstände“ in Weistes Rechtslexikon, VI, S. 791 ff.; Maurer, in dem Artikel: „Landstände“ im Staatswörterbuche, VI, S. 251—272.

³ Über die früher viel erörterte, heute nur mehr historisch bedeutame publizistische Streitfrage: ob den Landständen ein repräsentativer Charakter (ein Repräsentationsrecht) hinsichtlich des ganzen Landes zukomme, vgl. insbes. Posse,

Über Staatseigenthum und Staatsrepräsentationsrecht der D. Landstände. S. 157 ff., 200 ff., welcher dies bestrittet, und gegen Posse die Schrift von Jacobi, Aufs. einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht D. Landstände (Hannover 1798), Abschn. 2. Dahlmann, Rechtsgutachten in der hannoverschen Verfassungssache, S. 274 ff.; Krüger, De vet. in Germania prov. ord. origine atque natura, S. 84 ff.; Welter, wichtige Urkunden für den Rechtszustand der D. Nation, S. 233; v. Lancizolle, Aus der Geschichte und zur Charakteristik der landständ. Verfassung in Deutschland und Preußen, S. 6 ff. v. Schulze, Pr. St. R., II, S. 119 ff.

⁴ Vgl. Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 843 ff.

⁵ Vgl. Zachariä, D. St. u. R. (3. Aufl.), S. 594—596.

⁶ Ein deutschrechtlicher Ursprung und Entwicklungsgang der Landeshoheit und der landständischen Verfassung hat auch in dem vormaligen Ordenslande Preußen, nur mit Unterbrechung oder doch mit bedeutenden Modifikationen durch Einwirkung des polnischen Wesens in dem von 1466—1773 unter polnischer Herr-

dischen Rechte waren auch hier von bedeutendem Umfange und von der oben gedachten Art.¹

schaft gewesenen Gebietsteile, stattgefunden. Dagegen ist die Verfassung der ursprünglich polnischen Landesteile des Preuß. Staates, welche bereits einmal seit der zweiten und dritten Teilung Polens bis zum Jahre 1807 preussisch, wiederum seit 1815 zur Preuß. Monarchie gehören, der früheren deutschen Rechtsentwicklung ganz fremd geblieben.

¹ Die speziellere Darstellung der früheren ständischen Verhältnisse und Rechte sämtlicher Territorien des Preuß. Staates liegt — weil wesentlich nur noch von geschichtlichem Interesse — nicht im Plane dieses Werkes. Es ist darüber insbesond. folgende Literatur zu vergleichen: Die Privilegien der älteren Landesteile s. in König, *Collectio nova*, worin der mittelbaren und landsässigen Ritterschaft in Deutschland zc. sonderbare Praerogativen u. Gerechtigkeiten zc. (2 Tle., Frankfurt und Leipzig 1730), I, S. 874 ff.: Mark Brandenburg, Herzogt. Magdeburg, Kleve, Mark und Ravensberg, Pommern, Halberstadt, Minden; I, S. 155 ff.: Schlesien; I, S. 1178 ff.: Sächsisch und Berg; I, S. 1378 ff.: Paderborn; II, S. 166 ff.: Vorder- und Hinter-Pommern. — Moser, *Von der Reichsstände Landen*, S. 357, 363, 401, 949 ff., 973 ff., 1019 ff., 1041 ff., 1388 ff., 1410 ff., 1421 ff., 1433 ff. — v. Webel, *Die Rechte der Landstände der deutschen Provinzen in der Preuß. Monarchie zwischen dem Rhein und der Weichsel* (Leipzig 1817). — Fr. v. Gölln, *Historisches Archiv d. preuß. Provinzialverfassungen* (7 Hefte, Berlin 1819 u. 1820). — Lübers, *Historische Übersicht der staatsrechtl. Verhältnisse Preußens in Rottel u. Welter, Staats-Lexikon* (2. Aufl.), XI, S. 43 ff., u. Hassel, a. a. O. (3. Aufl.), XII, S. 11 ff. in dem Art.: Preußen, Staatsgesch. u. St. R. — S. Simon, *Pr. St. R.*, II, S. 117 ff. — R. F. Kauer, *Die ständische Gesetzgebung der preuß. Staaten*, II: Systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung (Berlin 1845; in welchem Werke S. 17 ff. und in der neuen Folge des Wertes [1852], Abt. 2, S. 12 ff., Mittheilungen über die älteren ständischen Verhältnisse der einzelnen Landesteile gemacht werden). — C. W. v. Lancizolle, *Über Königtum und Landstände in Preußen* (Berlin 1846). — Derselbe, *Aus der Geschichte und zur Charakteristik der landständischen Verfassung in Deutschland und in Preußen* (Berlin 1847). — Rückfichtlich einzelner Landesteile insbesondere ergeben nähere Auskunft:

a) Ost- u. West-Preußen: J. Voigt, *Darstellung der ständischen Verhältnisse in Ostpreußen* (Königsberg 1822). — (Dr. Nauwerk), *Urkundliches zur Geschichte u. Verfassung der Provinz Preußen* (Berlin 1841). *Legnisch, Jus publicum Prussiae Poloniae* (Danzig 1758). — Konopacki, *Die Verfassung Westpreußens zur Zeit der polnischen Oberhoheit, in histor. Entwicklung dargestellt* (Berlin 1848). Th. F. A. Wicherth, *Über die preuß. Verfassungsreform vom J. 1661* (Königsberg 1875). — v. Lan-

cizolle, *Über Königtum und Landstände in Preußen*, S. 121 ff.

b) Die Mark: Buchholz, *Gesch. der Kurmark Brandenburg* (6 Tle., Berlin 1765—1775). — Lamotte, *Von den Landräten in der Kurmark* (in dessen *Abhandl.*, Berlin 1793). — v. Thiele, *Nachrichten von d. kurmärktischen zc. Steuerverfassung* (2. Ausg., Halle 1768). — v. Lancizolle, *Über Königtum und Landstände in Preußen*, S. 90—111. — G. A. v. Müllverstädt, *Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg*, vornämlich im 16. u. 17. Jahrh. (Berlin 1858).

c) Schlesien: (v. Köber), *Von Schlesien vor und seit 1740* (1788), I u. II. — G. Wuttke, *Die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Schlesiens*, vornämlich unter den Habsburgern (Leipzig 1841) (Recension dieser Schrift von Rries, Breslau 1842). — Derselben, *König Friedrichs des Gr. Besitzergreifung von Schlesien und die Entwicklung der öffentl. Verhältnisse in diesem Lande bis zum Jahre 1740* (2 Bde., Leipzig 1841—1843), f. darüber die *Berliner Jahrb. für wissenschaftl. Kritik*, 1842, 2. Bd., Nr. 47, 48. — Derselben, *Die schlesischen Stände, ihr Wesen, ihr Wirken und ihr Wert in alter und neuer Zeit* (Leipzig 1847). — R. S. Gries, *Pistor, Entwicklung der Steuerverfassung in Schlesien, unter Teilnahme der allgem. Landtags-Versammlungen. Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Stände* (Breslau 1842). — S. Simon, *Die ständische Verfassung in Schlesien* (Breslau 1845).

d) Westfalen: v. Sartori, *St. R. der Erz-, Hoch- und Ritterstifter*, Bd. II, Th. 2, Abschn. 2, S. 454 ff. — Kunde, *Über die Erhaltung der öffentl. Verfassung in den Entschädigungsländern, nach dem Deputationshauptschlusse v. 1803* (Göttingen 1805). — Riefert, *Über d. Entstehung der Stände in einigen Provinzen Westfalens*, vorzüglich in dem Münsterlande (in *Wallinroths neuestem Magazin für Westfalen*, 1816, Hft. 1, Abhandl. 1). — Sommer, *Von deutscher Verfassung im germanischen Preußen und im Herzogtum Westfalen in Urkunden* (Mannheim 1819). — v. Duffel, *Darstellung des Steuerwesens u. s. w. im Hochstift Münster* (in der *Samml. der Gesetze u. Verordnungen im Erbfürstentum Münster*, I, S. 67—94, und von den Landtagen, das., S. 202 ff.). — Werken, *Geschichte der Paderborner Landstände*, im *Westfäl. Anzeiger*, 1816, Nr. 13.

e) Pommern: Mevius, *Delineatio der pommerschen Landesverfassung* (in *Pistorii Amoenit. jur.*, IV, S. 935 ff.). — v. Balthasar, *Abb. vom Ursprung, Amt, Recht, Wahl der Landräte in Pommern* (1754). — *Über Neu-Vorpommern*: Engelbrecht, *Delineatio status Pomeranicae*

Ob nun gleich die Privilegien, Urkunden, Kezesse, auf welchen die Rechte der verschiedenen Landstände im Preussischen Staate beruhten, niemals ausdrücklich aufgehoben worden sind¹, so wurden sie doch nach und nach zurückgebrängt. Gebrochen wurde die

- Sueticae (1741, Ed. II, 1760); Gabelbusch, schwebisch-pommersche Staatskunde (2 The., Greifswald 1786—1788); v. Sect, Das Provinzialrecht des Herzogtums Neu-Vorpommern und des Fürstentums Rügen, II. Th. (Greifswald 1837; im Vorberichte); v. Lanczolle, Über Königtum und Landstände in Preußen, S. 146—154.
- f) Sachsen: Grävell, Geschichtl. Übersicht der Entwicklung und Fortbildung der deutschen landständ. Verfassung und der Grundsteuern in Sachsen (Berlin 1822), I.
- g) Lausitz: J. W. Neumann, Gesch. der Landstände des Markgrafentums Niederlausitz u. deren Verfassung (Lübben 1843), I. Abt. — v. Lanczolle, Über Königtum und Landstände in Preußen, S. 133—146.
- h) Rheinprov.: v. Sartori, a. a. D. — E. A. Zum Bach, Gesch. des Ursprungs, der Bildung, Formen und Rechte in der preuß. Rheinprov. (Köln 1817). — Derselben: Ideen und Recht, Staat, Staatsgewalt und Staatsverfassung, mit besond. Rücksicht auf die preuß. Rheinprovinzen (Köln 1817), II, S. 166 ff. — J. Görres, In Sachen der Rheinprov. und in eigener Angelegenheit (Stuttgart 1822). — Benzenberg, Über Provinzial-Verfassung mit besond. Rücksicht auf die vier Länder: Jülich, Cleve, Berg und Mark (Hannover 1819). — R. Stebmann, Beitrag zum Staatsrechte der Herzogtümer am Rheine (Berlin 1847), S. 22 ff. — Über die ständischen Verhältnisse im Erzstifte Trier, s. Müller in der Trierischen Chronik, Jahrg. 1819, S. 130 ff.
- i) Hannover: König, Von der landst. Rittersch., I, S. 1203—1354. — J. J. Moser, Einl. in das braunschweig-lüneburgisches St. R., Kap. XI. — Derselbe, Von der Reichst. Landen, S. 348, 404, 1049 ff., 1437 ff. — Jacobi, Landtagsabschiede u. andere die Verf. des Fürstent. Lüneburg betr. Urkunden (2 The., Hannover 1794—1795). — Klein Schmidt, Samml. von Landtagsabsch. u. s. w. der Fürstent. Kalenberg, Grubenhagen u. Göttingen (2 The., Hannover 1832). — v. Liebhaber, Zur Erdrieh. der St. Verf. d. braunschw.-lüneb. Kurlande (Gotha 1792), Nr. VIII, S. 119 ff. — v. B. Knefbeck, Die allgem. Stände u. die Provinzial-Landschaften d. Königr. Hannover, 3. Lief. (Hannover 1841). — J. E. v. Hugo, Die landst. Verf. des Fürstent. Kalenberg (Hannover 1790). — F. L. v. Verlepsh, Pragm. Gesch. des landst. Finanz- u. Steuerwesens der Fürstent. Kalenberg u. Göttingen (Frankfurt u. Leipzig 1799). — J. H. W. v. Duwe, Verf. über die Landtage oder die landst. Verf. des Fürstent. Lüneburg (Hannover 1795). — J. R. Göge, De orig., statu hod., juribusque praecip.
- ordin. prov. ducatum Bremensis atque Verdensis (Göttingen 1795). — J. H. Hinge, Bericht von den Gerechtsamen der Landst. u. Rittersch. des Herzogt. Bremen (in J. H. Pratzje, Die Herzogt. Bremen u. Verden [Bremen 1759], III, S. 167 ff.). — (Brenneisen), Ostfriesische Historie u. Landesverf. (2 The., Aurich 1720). — Kurzer Bericht von der ostfries. Stände Freiheit, Wahl, Recht u. Gerechtigkeit zc. Auf Verordn. der ostfries. Stände zum Druck befördert (Emden 1723). — Th. D. Biarda, Von den Landtagen der Friesen in den mittleren Zeiten bei Uffstaltsboom (Bremen 1777), 2. Aufl. (Leer 1818).
- k) Kurhessen und Hessen-Darmstadt: König, a. a. D., II, S. 786 ff. — Moser, a. a. D., S. 408, 1088, 1452. — J. G. Effor, De comitiis et ordinib. Hessian (Marburg 1732, 1745). — Vopp, Gesch. des ständ. Wesens im Großherzogt. Hessen (Darmstadt 1833). — B. W. Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verf. in Kurhessen (Kassel 1834). — Weiß, Hessisches St. R., §. 8, Nr. IV; §. 13, Nr. II.
- l) Holstein u. Schleswig: König, a. a. D., II, S. 835 ff. — Moser, a. a. D., S. 1089 ff., 1460 ff. — Jensen u. Haagewisch, Privileg. der holstein-schlesw. Ritterschaft (Kiel 1797). — Fall, Kurzer Entwurf der schlesw.-holst. Landesprivilegien (in den Kieler Bl., Bd. 3, St. 1, 1816, Nr. 6) u. Anmerk. üb. d. Entwicklungsgang der schlesw.-holst. Landesverf. (a. a. D., Jahrg. 1819, Bd. I, S. 154 ff.). — Dahlmann, Urkundl. Darstellung des dem schlesw.-holst. Landtage zustehend. Steuerbewilligungsrechts (Kiel 1819). — Denkschrift der Prälaten u. Ritterschaft des Herzogt. Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständ. Verfass. (Frankfurt 1822; neuer Abdr., 1840). — Michelsen, Die vormalige Landesvertretung in Schleswig-Holstein (Hamburg 1831). — J. Bremer, Über den Verfall u. die Wiederherstellung der landständ. Freiheit in Schleswig-Holstein (Braunschweig 1831). — A. Ipsen, Die alten Landtage der Herzogt. Schleswig-Holstein von 1588, 1675. Nach den handchriftl. Landtagsakten bearbeitet (Kiel 1852).

¹ Eine Ausnahme hat nur in betreff des Herzogtums Westfalen stattgefunden. Als dasselbe bei Säkularisierung des Erzstums Köln an Hessen-Darmstadt kam, wurde hierdurch — wie §. 60 des Reichsdeput.-Hauptschl. v. 25. Febr. 1803 ausdrücklich bestimmte — die Verfassung des ersteren nicht aufgehoben, sondern demgemäß von Hessen-Darmstadt in dem Landtagsabschiede von 1803 anerkannt (s. Sommer, a. a. D., S. 224); als indes Hessen-D. dem Rheinbunde beigetreten war, mißbrauchte es die hierdurch erlangte Souveränität dazu, durch Patent v.

Macht der Landstände schon durch die Aufhebung des, mit dem Gebote des ewigen Landfriedens wegfallenden, früher ihnen in nicht seltenen Fällen ausdrücklich eingeräumten, Rechtes des bewaffneten Widerstandes, sowie durch die völlige Veränderung des Kriegswesens, nicht minder aber durch die den ständischen Rechten nicht günstige Theorie der Romanisten und Hofpublizisten von der an sich unbefchränkten Gewalt des Fürsten, wobei die ständischen Rechte als widerrufliche Privilegien und KonzeSSIONen aufgefaßt wurden.¹ Auch wurde bereits im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert die Reichsgesetzgebung zur Beschränkung der Selbständigkeit und Freiheit der Landstände und zur Befreiung der Landeshoheit von ständischen Fesseln benützt², wie denn auch in der publizistischen Theorie die Auffassung herrschend wurde, die Landesherren als die ursprünglichen Inhaber der vollen und ungetheilten Staatsgewalt anzusehen und die Stände von allem auszuschließen, was die Doktrin unter den Begriff des Mitregierens brachte.³ Ganz besonders aber führte die fortschreitende Entwicklung der landesfürstlichen Macht, hauptsächlich infolge der Reformation des 16. Jahrhunderts und des Dreißigjährigen Krieges, unter fortwährender Abschwächung der Reichsgewalt, zur Verdrängung der ständischen Rechte. Vorzugsweise war dies der Fall gegenüber den mächtigeren Reichsfürsten, deren Streben, je mehr sie in den europäischen Streitigkeiten selbständig auftraten, naturgemäß dahin gerichtet war, ihre verschiedenen Landesgebiete zu einem wohlorganisierten Staate nach jetzigen Begriffen zusammenzuschließen.⁴

In Preußen war es Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst — der eigentliche Gründer des Brandenburgisch-Preussischen Staates —, welcher die ständischen Rechte grundsätzlich zu vernichten begann. In der späteren Zeit seiner Regierung trachtete er dahin, die Rechte der Stände in allen Beziehungen zu beseitigen, wo sie seinem Streben nach unumschränkter fürstlicher Macht und der Verschmelzung seiner Länder zu einem wehrkräftigen Staate hinderlich waren, besonders in Bezug auf Steuern und Landeslasten.⁵ Ihrem ganzen Wesen nach vernichtet wurden die ständischen Rechte durch König Friedrich Wilhelm I. Er legte sich in Wort und That eine unumschränkte Gewalt zu und sprach es unumwunden aus, wie er sich als alleinigen Gebieter über Land und Leute betrachtete.⁶ Von einer Berufung

1. Okt. 1806 die Landstände des Herzogtums Westfalen „aus unumschränkter Machtvollkommenheit“ aufzuheben (s. a. a. D., S. 234), obgleich der Art. 2 der Rheinbundsakte nur die Reichsgesetze, nicht die Landesverträge aufgehoben hatte.

¹ Vgl. Eichhorn, D. St. u. Rechtsgesch., III, §§. 425, 427; Pöffe, Über Staatseigentum, S. 190 ff.

² Vgl. Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 1182 ff.

³ Moser, a. a. D., S. 889. — Derselbe, Von der Landeshoheit, S. 206 ff. — Pöffe, a. a. D., S. 165, 168.

⁴ Als Durchgangspunkt zu dem Fortschritte der Entwicklung der ehemaligen „Feudalmonarchie“ zum „Staate“ im modernen Sinne gestaltete sich fast in dem gesamten Europa eine Ansicht von „Souveränität“, die Land und Leute als unbedingtes Eigentum des Herrschers betrachtete. Als Repräsentant dieser Richtung ist Ludwig XIV. zu bezeichnen, indem er sich zu dem Grundsatze bekannte: „l'état c'est moi!“, unabsichtlich aber der Menschheit die Wohlthat erzeigte, den mittelalterlichen Lehnsstaat zu vernichten und den Staat in dem Haupte desselben zu konzentrieren. Vgl. hierüber: Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, II, §. 71, S. 239 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), I, S. 351 ff.; 5. Aufl. des ersten Bandes des allgem. St. R. (Stuttgart 1875).

⁵ Vgl. das Nähere hierüber in Rottet u. Welker, Staats-Lexikon (2. Aufl.) in dem Artikel: „Preußen, St. R.“, XI, S. 71—77; 3. Aufl., XII, S. 11—14; v. Lanczowski, Über Königtum und Landstände in Preußen, S. 8—12. Vgl. auch oben S. 16.

⁶ Zwar hatte König Friedrich Wilhelm I. noch bei der Publigung in den verschiedenen Provinzen den Ständen die Berufung gegeben, „daß er die Rechte derselben, wie im allgemeinen die ganze Landesverfassung, aufrecht erhalten und keinen seiner Untertanen in dem, was er billig und flüchtig als Recht ansehen könnte, beeinträchtigen werde“; allein es blieb lediglich bei seiner allgemeinen Versicherung. Den Ständen der Mark verweigerte der König in der Resolution v. 22. April 1713 (s. bei Lünig, Von der mittelbaren Ritterschaft, I, S. 944) offen die von ihnen nachgesuchte spezielle Bestätigung der ständischen Rechte, und als die Stände von Preußen durch ihren Landesmarschall am 31. Jan. 1717 in einem französisch abgefaßten Berichte gegen die Einführung des von ihnen nicht bewilligten General-Puzenshofes mit den Worten protestierten: „tout le pays sera ruiné!“ schrieb Friedrich Wilhelm I. an den Rand: „Tout le pays sera ruiné? Nihil Kredo, aber das Kredo, daß die Junkers ihre Autorität, nie pos volam (das liberum veto), wird ruiniert werden. Ich aber stabiliere die Souveraineté wie einen Rocher von Bronze!“

der Stände war — abgesehen von den Hulbigungslandtagen — seitdem nicht weiter die Rede. Friedrich der Große handelte in ganz gleichem Sinne. Den preussischen Ständen gab er zwar vor der Hulbigung eine allgemeine Erklärung ab, und am 12. Juli 1740 wurde in Königsberg der übliche Hulbigungslandtag abgehalten, allein dabei hatte es auch sein Bemühen.¹ Die in Schlesien und Westpreußen noch vorhandenen Reste ständischer Rechte ließ er vollends absterben.

Als Friedrich Wilhelm II. zur Regierung gelangte, gab er zwar gleichfalls den Ständen von Ostpreußen vor der Hulbigung am 19. Sept. 1786 die allgemeine Versicherung, „sie bei ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten jederzeit schützen zu wollen“²; allein ein weiterer Landtag wurde nicht einberufen. Alle übrigen Landesteile schienen selbst das Andenken an ihre ständischen Rechte verloren zu haben.³

Auf diese Weise hat die von dem Großen Kurfürsten, als Landesherrn in den Brandenburgisch-Preussischen Staaten, eingenommene Stellung, welche, wie bereits bemerkt, von seinen Nachfolgern in der Regierung, insbesondere von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, in gleichem Geiste festgehalten und noch immer mehr gesteigert worden ist, die königliche Gewalt in Preußen zu einer völlig unbeschränkten erhoben.⁴ In dieser Natur und Wirksamkeit des preussischen Königtums hat sich auch während der zwanzig Jahre vom Tode Friedrichs II. bis zum Hereinbrechen der Katastrophe des Jahres 1806 nichts Wesentliches geändert; indes ist aus dieser Zeitperiode noch der Behandlung der von Preußen im Jahre 1802 unter dem Namen einer Entschädigung für die Verluste auf dem linken Rheinufer (Kleve, Geldern, Mörs) in Besitz genommenen Gebiete mehrerer geistlicher Reichsstände und einiger Reichsstädte besonders zu gedenken. Zwar hatte Preußen an der Errichtung des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 teilgenommen und dessen verbindliche Kraft für alle Reichsstände nicht in Zweifel gezogen; allein der Bestimmung desselben (im §. 60), welche „die ungestörte Erhaltung der dormaligen politischen Verfassung der zu säkularisierenden Länder“ ausspricht, ist in den preussischen sogenannten Entschädigungslanden nur in sehr beschränktem Sinne Folge gegeben worden. Von einer wirklichen Fortdauer der bisherigen ständischen Rechte im Münsterlande, in Paderborn, in Hildesheim, im Eichsfelde ist nicht die Rede gewesen, wenngleich vermieden wurde, die förmliche Aufhebung auszusprechen.

Und ohne einen Landtag wurde der General-Pfuschhof eingeführt. Als die Magdeburger Ritterschaft sich gegen die Einführung der Lehnspferdebögel sträubte und den mit Gewalt einschreitenden König bei dem Reichshof-rath in Wien verklagte, welcher zu Gunsten der Edelleute erkannte, hatte sich der Prozeß in die Länge gezogen. Da befahl der König in der Instruktion an das General-Direktorium v. 20. Dez. 1722, Art. 16, §. 4: „diesen renitierenden Edel-leuten allerhand Exilanen zu machen und ihnen solchergestalt den Nizel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.“ In der gedachten Instruktion heißt es an zwei Stellen: „Wir sind doch Herr und König, und können thun, was wir wollen.“ Den jülich-bergischen Ständen, welche sich auf ihre Privilegien beriefen, erwiderte der König (1723): „Dies seyen alte und längst vergessene Dinge“ (s. Moser, Von d. Reichsständelanden, S. 1012). — Vgl. das Nähere hierüber in Simon, Pr. St. R., II, S. 122, 130, 145; Lüders, in dem Artikel: „Preußen, Staatsrecht“ in Kottek u. Welcker, Staats-Lexikon, 2. Aufl.,

XI, S. 42 ff.; 3. Aufl., XII, S. 18 ff.; v. Lancizolle, Königtum und Landstände in Preußen, S. 12 ff.

¹ Vgl. Eichhorn, D. St. und Rechtsgesch., IV, S. 706; Preuß, Friedrich der Große (Berlin 1832), I, S. 149; Voigt, a. a. D., S. 25, 26; Simon, Pr. St. R., II, S. 130, 146.

² Vgl. Simon, a. a. D., S. 130; Lüders, a. a. D., S. 63.

³ Eine spezielle Übersicht der in Preußen (in dessen Umfange vor dem J. 1866) vorhanden gewesenen vormaligen ständischen Verbände u. ihrer Schicksale bis zur Konstituierung der neuen Provinzialstände giebt v. Lancizolle in dem Werke: Königtum und Landstände in Preußen, S. 88—186.

⁴ Über die Natur und Ausdehnung dieser absoluten königlichen Gewalt in Preußen, sowie über die konjervative Richtung des preussischen „monarchischen Prinzips“ und über die Produktivität des preuss. Absolutismus vgl. v. Lancizolle, Königtum und Landstände in Preußen, S. 15 ff., S. 31 ff., S. 36 ff. — Aus einem andern Standpunkte betrachtet den Gegenstand Lüders in dem Artikel: Preußen, St. R., in Kottek u. Welcker, Staats-Lexikon, 2. Aufl., XI, S. 76 ff.; vgl. 3. Aufl., XII, S. 14 ff.

II. Die Stein-Hardenbergsche Periode und die Verfassungsfrage bis 1823.

I. Die Niederlage Preußens in der Schlacht von Jena (am 14. Okt. 1806) hatte den Staat, infolge des Friedens von Tilsit v. 9. Juli 1807, so ziemlich auf die Hälfte seines Länderbestandes reduziert. Die Erfahrung, daß eine große Vergangenheit nicht hinreichte, den Staat zu schützen, wenn die Gegenwart nicht die Kraft hat, der Vergangenheit würdig zu sein, führte zu der Gesetzgebung der folgenden Jahre. Am 5. Okt. 1807 war der Freiherr vom Stein an die Spitze der Verwaltung getreten. Sein bekanntes Rundschreiben v. 24. Nov. 1808 an die obersten Verwaltungsbehörden¹ zeichnet die Bahn, welche der Staat gehen müsse, um sich aus seiner Vernichtung wieder zu erheben. Die neu zu errichtende Verfassung betreffend werden folgende Gesichtspunkte aufgestellt:

„Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu zernichten, gesehlich die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbunterthänigkeit, ist zernichtet², und der uner-schütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerbe des Grundeigentums ist proklamirt, die Städte sind mündig erklärt.³ Es sind nur noch wenige Hauptschritte nötig.

1) Regierung kann nur von der höchsten Macht ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthans zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt oder erkaufet werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde und im getränkten Unterthan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht über Der aus, dem er es jedes Mal überträgt. Vorschläge zu Ausführung dieses Prinzips sind gemacht.

2) Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction ist bereits eingeleitet.

3) Die Erbunterthänigkeit ist vernichtet u.

In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Unterthanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König gegründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Beförderungsmittel scheint mir

4) eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.

Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staates entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunalangelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgültig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.

Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferung für die Existenz des Staates.

Wo Repräsentation des Staates unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet.

Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze 100 Rufen oder eine, er betreibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Be-seitigung eines solchen Planes hängt Wohl oder Wehe unseres Staates ab; denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und be-lebt werden.“

Dies war das Programm und zugleich das Vermächtnis der Steinischen Reform, welche durch Belebung aller Kräfte, durch freie Bewegung Preußens Größe aus sich und in sich selbst entwickeln wollte.⁴ Obgleich der Minister vom Stein schon nach einem

¹ Vgl. dies unter dem Namen des „Stein-schen Testaments“ bekannte Dokument in Berg, Leben Steins, und mehrfach abgedruckt. Eine Skizze der Entwicklung der Verfassungsfrage auch bei Schwarz, Kommentar z. Ver-fassungsurkunde (1896), S. 1 ff. Vgl. oben S. 24 ff. und v. Treitschke, Deutsche Gesch. I, S. 287.

² Durch das Edikt v. 9. Okt. 1807, betr. den freien Gebrauch des Grundeigentums und die Aufhebung der Erbunterthänigkeit.

³ St. D. v. 19. Nov. 1808. Vgl. oben S. 25 ff.

⁴ Über Steins Wirten und Verdienste um Preußen vgl. die Schrift: Erinnerungen an den preuß. Staatsminister Freiherrn Karl vom Stein und seine Wünsche für Preußen (Altenburg 1832), und Berg, Leben Steins. Es hat indes auch nicht an tadelnden Stimmen gefehlt. Vgl. z. B. v. Lancizolle in der (im J. 1846 er-schienenen) Schrift: Königum und Landstände in Preußen, S. 69 ff. u. S. 154 ff., inbef. über

nur zehnmonatlichen Ministerium wieder abzutreten gezwungen war¹, so hatte seine Wirksamkeit doch die segensreichsten Folgen für Preußens Zukunft.

Schon unmittelbar nach dem Frieden von Tilsit entschloß sich die Regierung, in Anschließung an die in den Provinzen noch vorhandenen Reste der ständischen Verfassung, als Vertreter des Volkes ständische Deputierte bei den wichtigsten Finanzoperationen zuzuziehen.² Dies geschah zuvörderst bei der durch die Not gebotenen Veräußerung der Domänen, deren Uneräußerlichkeit durch vielfache Verträge mit den Ständen festgestellt war. Als Resultat dieser Verhandlungen erschien das in Form eines mit den Ständen abgeschlossenen Vertrages abgefaßte Edikt und Hausgesetz v. 17. Dez. 1808 über die Veräußerlichkeit der Domänen.³ — Demnächst erachtete man es für erforderlich, den Ständen wieder einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen. Darüber bestimmte die Vdg. v. 26. Dez. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden⁴, in welcher die gesamte Provinzialverwaltung neu geordnet ward. Es sollten danach (§. 18) landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen teilnehmen⁵, um „die öffentliche Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, die Mängel der Administration zur Sprache zu bringen und nach ihren praktischen Erfahrungen und Ansichten Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen, sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung zu überzeugen und diese Überzeugung in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen“. Die Zahl der ständischen Repräsentanten, die im Regierungskollegium eine „volle Stimme haben“, wurde vorläufig auf neun für jede Regierung bestimmt, die durch Wahl vorzuschlagen (§§. 19. 20). Dieser Versuch, den Gedanken der Selbstverwaltung in der Organisation und dem Geschäftsgang der Regierungen zu verwirklichen, führte jedoch nur in Ostpreußen zu einem — völlig verfehlten — Experiment⁶; in den anderen Provinzen wurde nicht einmal der Versuch der Ausführung gemacht, und

das Steinsche polit. Testament die Äußerungen a. a. D., S. 156—157, wo unter anderm in Bezug auf die Prophezeiung Steins hinsichtlich der Notwendigkeit einer National-Repräsentation für Preußens Wohl bemerkt wird: „Es sind halb vierzig Jahre verflossen, seit dies Schreiben erging; es hat sich kein Wehe über unser Land ergossen, weil eine solche Repräsentation (deren Elemente fast bis zum Proletariat herabreichen sollten) weder jeither indeniert worden, noch in Zukunft zu erwarten steht; es hat aber darum nicht an den mächtigsten Regungen und den reichsten Früchten des Geistes der frommen, hingebenden Liebe zu König und Vaterland gefehlt, und wird daran, so Gott will! auch in Zukunft nicht fehlen.“ — Inbes sollten die prophetischen Worte Steins schon zwei Jahre später zu einer für Preußen tief zu beklagenden Wahrheit werden und so die Anschauungsweise der Tadelr des großen Mannes sich auch durch die hereinbrechenden Thatfachen widerlegen. Das allein maßgebende Wert zur Beurteilung der Steinischen Verwaltungsreform ist jetzt E. Meier, Die Reform der preuß. Verwaltung unter Stein und Hardenberg. Vgl. oben S. 25, Anm. 3; S. 26, Anm. 3; S. 27, Anm. 9.

¹ Der Rücktritt Steins erfolgte, weil die französische Polizei einen mißliebigen Brief deselben an den Fürsten von Saxe-Wittgenstein aufgefunden hatte, auf Befehl Napoleons. Vgl. diesen Brief v. 15. Aug. 1808 in der Schrift: Erinnerungen an Stein (Altenburg 1832), S. 41.

² In Ostpreußen fanden Verhandlungen mit den (auf ihren Antrag v. 29. Aug. 1807 berufenen) Ständen dieser Provinz über allgemeine Landesangelegenheiten statt, nachdem durch Kab. D. v. 27. Febr. 1808 die ständische Ver-

fassung eine wesentliche Erweiterung erhalten hatte und insbesondere jährliche Landtage festgesetzt waren (vgl. hierüber Voigt, Darstellung der ständischen Verhältnisse Ostpreußens, S. 72 ff.; v. Lancizolle, a. a. D., S. 163—166). — In Schlesien mußte im J. 1808, als man mit den Vertretern des Landes zu verhandeln sich genötigt sah, durch Kab. D. v. 17. Dez. 1808 angeordnet werden, daß in diesem einzelnen Falle die Stände der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz durch die schlesische General-Landschaft und sämtliche Fürstentums-Direktionen (also durch Kreditinstitute) und außerdem durch einen Deputierten aus jedem landrätlichen Kreise repräsentiert werden sollten (vgl. Schreiben des Ob.-Präf. v. Massow v. 27. Jan. 1809, s. in Kochs Recht der preuß. Domänen, S. 84). — Vgl. auch Simons Pr. St. R., II, S. 147—148.

³ Vgl. dasselbe in Kubes Samml. der Verordnungen, X, S. 275, u. in Mathis' Jur. Monatschrift, VIII, S. 463. — Vgl. auch v. Lancizolle, a. a. D., S. 159 ff.

⁴ Vgl. in Kube, a. a. D., S. 467.

⁵ Vgl. über dieses Zugeständnis die Verhandlungen der ostpreuß. Stände bei Voigt, a. a. D., S. 95 ff., und die Kab. D. v. 10. Juli 1809 ebendaf., nach welcher die Absicht des Königs bei dieser Maßregel dahin ging: „nicht Repräsentanten der einzelnen Stände, sondern Repräsentanten des Landes zu haben, die sich über das einzelne Interesse des Standes, dem ihr Individuum angehört, hinwegsetzen wissen, wenn von dem Wohle des Ganzen die Rede ist“.

⁶ v. Lancizolle, a. a. D., S. 159; vgl. E. Meier, Reform, S. 240 ff.

durch die Vdg. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden¹ war die Einrichtung beseitigt. Weder in der Frage der Nationalrepräsentation noch in der Frage der Zuziehung von ständischen Repräsentanten zur Provinzialverwaltung führte somit die Steinsche Gesetzgebung zu einem vollen und dauernden Erfolge. Die dauernde Bedeutung Steins für die preussische Staatsentwicklung liegt, abgesehen von der ungeheuern moralischen Kraft, mit der dieser Mann den Staat erfüllte und aus seinem tiefsten Falle wieder aufrichtete, sowie von der Tilgung der französischen Kriegskostenentschädigung, in der von ihm durchgeführten Reform der gesamten Staatsverwaltung. Zwar trat der große Steinsche Verwaltungsplan v. 24. Nov. 1808, obwohl er vollkommen zur Durchführung vorbereitet und von Friedrich Wilhelm III. vollzogen war, nicht in Kraft, da Stein auf Napoleons Befehl entlassen werden mußte und seine Nachfolger, Graf Alexander Dohna und Altenstein, die Verantwortung für die Ausführung des großen Reformplanes nicht zu übernehmen wagten. Aber in der Vdg. v. 16. Dez. 1808 wurden doch hinsichtlich der Centralverwaltung die Steinschen Gedanken durch Einrichtung des heutigen preussischen Staatsministeriums mit seinen nach den großen Verwaltungszweigen des Staates gegliederten Abteilungen durchgeführt. An diese Reform der Centralverwaltung schloß sich, gleichfalls auf Steinschen Gedanken und Vorarbeiten beruhend, die Reform der Provinzialverwaltung in den Vdgn. v. 16. u. 26. Dez. 1808, auf welchen die Einrichtung des Amtes der Oberpräsidenten und der heutigen Bezirksregierungen an Stelle der früheren Kriegs- und Domänenkammern beruht. — Ferner gehört hierher die weiterhin das Städterecht in fast ganz Deutschland machtvoll bestimmende Steinsche Städteordnung v. 19. Nov. 1808, auf welcher das preussische Städterecht auch heute noch beruht. Das große Reformgesetz für die Reorganisation der Verwaltung der Kreise und des platten Landes war gleichfalls vollständig ausgearbeitet und zur Durchführung bereit. Aber auch hier wagten Steins Nachfolger die Ausführung nicht; erst 1872 wurde diese Reform ausgeführt.² — Der hauptsächlichste Mitarbeiter Steins an diesen großartigen Reformgesetzen war der Ostpreuze von Schrötter, auf dessen Schultern die ganze Einzelarbeit ruhte.

II. Mit dem 6. Juni 1810 war der Freiherr von Hardenberg als Staatskanzler an die Spitze der Verwaltung getreten. Nunmehr wurde zum ersten mal, und zwar in dem Edikte vom 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staates und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben³, eine „National-Repräsentation“ direkt verheißen. In dieser Beziehung spricht das Edikt (am Schlusse) aus:

„Wir behalten uns vor, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unfern landesväterlichen Gesinnungen gern Unfern getreuen Unterthanen die Überzeugung formwährend geben werden, daß der Zustand des Staates und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.“

Bereits im Februar 1811 wurde insolgedessen in Berlin eine interimistische Repräsentation versammelt⁴, welcher der Staatskanzler von Hardenberg in der von ihm gehaltenen Eröffnungsrede vom 23. Febr. 1811⁵ erklärte:

„Wäre es möglich gewesen, die (in dem Edikte v. 27. Okt. 1810 verheißene) Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein Ein Geist, Ein Nationalinteresse an die Stelle ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfen gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, — so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuerwesen gehört haben, ehe Er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können.“

¹ G. S. 1815, S. 85 ff.

² Vgl. oben S. 27.

³ G. S. 1810, S. 31.

⁴ Vgl. die „Reden des Herrn Staatskanzlers Freih. v. Hardenberg bei den Versammlungen der ständischen Deputierten in Berlin am 7. u. 16. Sept. 1811“ (ohne Druckort und Jahres-

zahl. 75 Seiten); ferner v. Treitschke, Deutsche Gesch. I, S. 367 ff.

⁵ Vgl. dieselbe in der Schrift: Erinnerungen an den Staatsminister Freih. v. Stein (Altenburg 1832), S. 91—105, und im Auszuge in der Druckschrift: Die preuß. Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Vdg. vom 22. Mai 1815 bezügl. Altenstücke u. (Leipzig 1845), S. 2.

Von dem Erfolge dieser interimistischen Repräsentation ist indes wenig bekannt geworden¹; ihre Wirksamkeit war geringfügig. In dem Edikt v. 7. Sept. 1811 über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem §. 14² wurde jedoch wiederholt erklärt:

„Unsere Absicht geht noch immer dahin, wie Wir im Edikte v. 17. Okt. 1810 zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern, und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade nothwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben, und das Unserige verdienen, so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche die (in dem Ed. v. 27. Okt. 1810 angekündigte) Generalkommission zur Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden ausmachen werden, auch die Nationalrepräsentation konstituiren, und hierzu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen.“

Es folgten die inhaltsschweren Kriegsjahre 1812 und 1813, und die Erfüllung der königlichen Zusage einer Volksrepräsentation blieb auf ruhigere Zeiten verschoben. Im Geiste des Volkes hatte indes dieser Gedanke lebendige Wurzel geschlagen, und als nun bei beginnendem Freiheitskampfe nur die vollständigste Einheit der Nation und der Regierung die Rettung des Staates zu vollbringen vermochte, stützte sich die Regierung bei den jetzt unerläßlichen Maßregeln wiederum auf die Mitwirkung der Stände. Die Vdg. v. 17. März 1813 über die Organisation der Landwehr³ bemerkte, „daß die Zeit nicht erlaube, darüber mit den getreuen Ständen in Beratung zu treten“; allein die Errichtung der Landwehr selbst und deren Organisation erfolgte mit Zuziehung der Stände.⁴

Nachdem es durch die beispiellosen Anstrengungen und Opfer vor allem des preussischen Volkes gelungen war, den Sieg in dem nunmehr folgenden Freiheitskampfe zu erringen und die äußere Unabhängigkeit der Nation wieder zu gewinnen, da folgte erneuert die königliche Zusicherung einer baldigen Erledigung der Verfassungsangelegenheit. In der aus Paris unterm 3. Juni 1814⁵ an den Staatskanzler erlassenen Kabinettsordre behielt sich der König vor, „über die ständische Verfassung und Repräsentation nach seiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen“.

III. Nach dem Pariser Frieden v. 30. Mai 1814 wurde alsbald der Wiener Kongreß eröffnet. Hier war es vorzugsweise Preußen, welches in den Verhandlungen über die Einrichtung von Volksvertretungen in den deutschen Staaten die größte und beharrlichste Thätigkeit entwickelte.⁶ Schon am 13. Sept. 1814 hatte Fürst Hardenberg

¹ Diese Versammlung ständischer Deputirten war größtentheils aus Repräsentanten der Vorrechte zusammengestellt, und statt die Regierung in jener Zeit der Drangsale des Staates kräftigst zu unterstützen, erhob sich aus ihrer Mitte der heftigste Widerstand gegen die in eben jener Zeit erlassenen großen Reformgesetze. In dieser Beziehung ist hinzuweisen auf die „Vorstellung eines Teils der Edelleute v. 11. Febr. 1811 an den Staatskanzler v. Hardenberg gegen die neuere Gesetzgebung und gegen eine repräsentative Verfassung“ (abgedruckt in der Schrift: Die preuß. Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Vdg. v. 22. Mai 1815 bezügl. Altenstücke etc. [Leipzig 1845], S. 3–13). — Auch der bekannten Witschrift, welche die Stände des Lebusischen und Beeskow-Storowischen Kreises im Jahre 1811 an den König richteten, ist hier zu gedenken. In derselben waren in den stärksten Ausdrücken die Beschwerden über die nächste Vergangenheit, wie die Besorgnisse für die Zukunft ausgesprochen. Diese Witschrift (damals in Zeitschriften und besonderen Abdrücken veröffentlicht) findet sich mitgeteilt in der Schrift: „Die neuen Jakobiner in den preuß. Staaten. Witschrift einiger Landstände an Se. Maj. den König von Preußen. Mit patriotischen Abfertigungen als Notizen zum Texte“ (ohne Druck-

ort, 1811). Nach dieser (anscheinend halb offiziellen) Schrift soll der Abdruck in dem Journal: Die Zeiten von Voß (Halle, Sept. 1811) unvollständig sein. (Vgl. hierüber und über die dadurch veranlaßte Verhaftung der beiden Hauptteilnehmer des Generallieut. a. D. v. d. Marwitz u. Graf v. Finkenstein — auch die Mitteilungen bei v. Lancizolle, Über Königtum und Landstände, S. 172–177.) Vgl. auch v. Treitschke, Deutsche Gesch. I, S. 375.

² G. S. 1811, S. 262.

³ G. S. 1813, S. 36.

⁴ Der verheißenen „National-Repräsentation“ gedachte demnächst auch wiederum die Kab. D. v. 17. Nov. 1813, betr. die Verlängerung der Suspensionsfrist rücksichtlich der gegen Grundbesitzer exekutivisch ausgeklagten Forderungen (G. S. 1813, S. 184), indem darin versprochen wurde, „daß die Angelegenheit bei der interimistischen Nationalrepräsentation erwogen werden solle.“

⁵ G. S. 1814, S. 43.

⁶ Vgl. hierüber: v. Kaltenborn, Gesch. der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen (2 Bde., Berlin 1857), insbesond. I, S. 24–266, wo auch die weitere Literatur angegeben ist; Regidi, in dem Art.: „Deutscher Bund“ in Kluntzschs Staatswörterbuch, III; v. Treitschke, Deutsche Gesch. I, S. 597 ff.

dem Fürsten Metternich einen mit Stein und Solms entworfenen Plan einer deutschen Verfassung¹ mitgeteilt, in welchem vorgeschlagen war, ein Minimum der ständischen Berechtigungen für alle Bundesstaaten in die Bundesakte aufzunehmen, welches (nach Art. 7) bestehen sollte in: 1) einem bestimmten Antheile an der Gesetzgebung, 2) der Bewilligung der Landesabgaben, 3) der Vertretung der Verfassung bei dem Landesherren und bei dem Bunde. Auch war in diesem Entwurfe die Rede von zwei Kammern, und es sollten die Landstände aus erblichen und gewählten Repräsentanten bestehen, wovon in den späteren Entwürfen nichts mehr vorkommt. Es erfolgte nun am (14. Okt. 1814) die Vereinigung der fünf größeren Staaten Deutschlands (Österreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg) zu einem sogen. Comité, um über die Verfassung Deutschlands (zunächst im geheimen) zu verhandeln. Diesen Beratungen wurden zwölf Deliberationspunkte² zu Grunde gelegt, in deren Art. 11 die „Notwendigkeit der Zusicherung einer (Land-) ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate und eines Minimums der ständischen Befugnisse in der Bundesakte“ ausgesprochen, zugleich auch bemerkt war, „daß es den einzelnen Bundesgliedern zu überlassen sei, ihren (Land-) Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart und dem Charakter der Einwohner und dem Herrmann angemessene Einrichtung zu geben“. Allein hiergegen erhoben Bayern und Württemberg, welche ihre vermeintlichen Souveränitätsrechte keiner Bestimmung des Bundes unterwerfen wollten, Widerspruch³, wogegen die Bevollmächtigten Preußens, Österreichs und besonders auch Hannovers⁴ mit Nachdruck „die Notwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der deutschen Nation“ und der Anerkennung des historisch begründeten Anspruches auf eine „Repräsentativverfassung, welche von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sei“, verteidigten. Ein Weiteres geschah in dieser Angelegenheit gleichfalls von den preussischen Bevollmächtigten in einer Note v. 10. Febr. 1815⁵, welche die „gerechten Ansprüche der Nation“ auf „landständische, durch den Bundesvertrag gesicherte Verfassungen“ ausdrücklich anerkannte, und die von Preußen im Februar und Mai 1815 vorgelegten Entwürfe⁶ zur Bundesakte enthielten nähere Vorschläge in betreff der einzurichtenden ständischen Verfassungen und der Rechte der Stände. In dem zuletzt gedachten Entwurfe (§. 9) hieß es:

„In allen Deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten oder eine neue dergestalt zu organisiren, daß alle Klassen der Staatsbürger daran Theil nehmen, eingeführt, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, die Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungsmißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herrührenden Rechte Einzelner zustehe. Die einmal verfassungsmäßig bestimmten Rechte der Landstände werden unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt.“

Allein der von einigen Staaten gegen die allgemeine Festsetzung eines Minimums der ständischen Rechte erhobene Widerspruch führte dahin, daß man schließlich dennoch von einer solchen Bestimmung Abstand nahm, und der Artikel 13 der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815⁷ erhielt nur folgende Fassung:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“⁸

¹ Vgl. denselben in Klübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, Hft. 1, S. 45 ff.; Steins Leben von Perz, IV, S. 109, S. 43 ff.

² Dieselben beruhten auf einer vorläufigen Vereinbarung zwischen Österreich, Preußen und Hannover und wurden am 16. Okt. 1814 vorgelegt. Vgl. dieselben in Klübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. I, Hft. 1, S. 57; Steins Leben von Perz, IV, S. 130, und die Verhandlungen dieses Comité's bei Klüber, a. a. D., II, S. 64 ff.

³ Vgl. Klüber, a. a. D., II, S. 80, 94, 102, 107; Steins Leben von Perz, a. a. D., S. 137 ff.

⁴ Vgl. das Votum der Hannoverschen Kongreßbevollmächtigten v. 21. Okt. 1814 in Klübers Akten u., Bd. I, Hft. 1, S. 69, und in der

oben alleg. Schrift: Die preuß. Verfassungsfrage, S. 17 ff.; desgl. die Zustimmung Preußens zu diesem Votum bei Klüber, a. a. D., II, S. 107, und in der alleg. Schrift S. 19; desgl. Steins Leben von Perz, IV, S. 139 ff.

⁵ Vgl. bei Klüber, a. a. D., Bd. I, Hft. 1, S. 72, und in der alleg. Schrift: Die preuß. Verfassungsfrage, S. 19–20.

⁶ Vgl. den Entwurf v. Febr. 1815, §§. 82–88, bei Klüber, a. a. D., II, S. 43, und in der alleg. Schrift, S. 20–21, und den Entwurf vom Mai 1815 bei Klüber, a. a. D., S. 304, u. in der alleg. Schrift, S. 22.

⁷ S. S. 1818. Anhang, S. 143 ff.

⁸ Schon der österreichische Entw. v. Mai 1815 (Art. 14) enthielt nur den allgemeinen Anspruch von der Notwendigkeit landständischer

IV. Schon vor der Vollziehung der Deutschen Bundesakte hatte der König unterm 22. Mai 1815 die Verordnung, betreffend die zu bildende Repräsentation des Volkes¹, erlassen, welche sich darüber ganz im Sinne der preussischen Vorschläge auf dem Wiener Kongress aussprach. In dieser Verordnung heißt es:

„Um der Preuß. Nation ein Pfand Unseres Vertrauens zu geben und damit der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unseres Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert und vermittelt einer schriftlichen Urkunde als Verfassung des Preussischen Reiches² dauerhaft bewahrt werden, haben Wir Nachstehendes beschlossen:

§. 1. Es soll eine Repräsentation des Volkes³ gebildet werden.

§. 2. Zu diesem Zwecke sind:

a) die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten;

b) wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuhängen.

§. 3. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll.

Verfassungen in allen deutschen Staaten, welche (nach einem frühern Entw. vom Dec. 1814) „binnen Jahr und Tag“ eingeführt werden sollten (s. Klüber, a. a. D., II, S. 3, 341); in dem gemeinschaftlich von Oesterreich und Preußen am 23. Mai 1815 vorgelegten Entwurf (Art. 10) war die Zustimmung zu der Formel zusammengesetzter: „In allen deutschen Bundesstaaten soll eine landständische Verfassung bestehen“ (Klüber, a. a. D., S. 318); und selbst jenes „soll“ des Entwurfs erregte noch Anstoß und wurde in der Konferenz-Sitz. v. 30. Mai 1815 (auf Vorschlag Bayerns in das zweideutigere „wird“ umgewandelt (Klüber, a. a. D., S. 384, 424). Die Versuche einiger kleinerer Staaten, der Festsetzung eine größere Ausdehnung und Bestimmtheit zu geben (s. Klüber, a. a. D., S. 359, 378, 516, 529 ff.), blieben ohne Erfolg, obwohl man anerkannte, daß die Fassung unvollkommen sei (a. a. D., S. 533 ff.). — Dennoch ging der Sinn des Art. 13 der Bundesakte dahin, daß da, wo alte Verfassungen bestanden, diese wenigstens zu erhalten, und da, wo sich keine fanden, neue zu erlassen seien (vgl. hierüber Zacharia, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 604 ff.). Vgl. auch v. Treitschke, Deutsche Gesch. II, S. 165 ff.

¹ G. S. 1815, S. 103, abgedruckt auch bei Schwarz, Verf. Urk., S. 8 ff. Vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 699; II, S. 278 ff.

² Nach diesen vollkommen klaren und über jeden Zweifel der Interpretation erhabenen Worten ist es ein vergebliches Unternehmen, wenn bestritten wird, daß eine Reichsverfassung, in der Form einer schriftlichen Verfassungsurkunde, auf das bestimmteste versprochen worden sei.

³ Der Ausdruck des Art. 13 der D. Bundesakte, welcher eine „landständische“ Verfassung garantierte, war — wie nicht bestritten werden kann — zweideutig, insofern nämlich nicht bestimmt erhellte, ob eine Repräsentativverfassung oder die alte feudalländische garantiert sei. In welchem Sinne aber Preußen ihn auffaßte, darüber kann nach dem §. 1 der Vbg. v. 22. Mai 1815 kein Bedenken obwalten, da unter der darin gedachten „Repräsentation des Volkes“ nach dem (bis dahin nicht in Zweifel gezogenen) Sinne dieses Ausdrucks eben die Vertretung der Nation als solche, und mithin das Gegentheil einer lediglich „ständischen“ Institution im Sinne der vormaligen

Landstände, verstanden werden muß. Zum Überflus hat der Ausdruck in den meisten der erlassenen Besitzergreifungs-Patente der neu-erworbenen Landesteile und der Proklamation an die Bevölkerung dieser Landesteile noch eine Erläuterung in dem gedachten Sinne erfahren. So wurde bei Besitznahme der Rheinprovinz (Pat. v. 5. April 1815, u. Prokl. v. 5. ej. m., G. S. 1815, S. 22, 24, 26) die „Bildung einer Repräsentation“ und die Regulierung der Steuern nach einem allgemeinen, auch für die übrigen Staaten zu entwerfenden Plane versprochen. Den Bewohnern des Großherzogtums Posen garantierte die Prokl. v. 15. Mai 1815 die „Teilnahme an der Konstitution“, welche sämtlichen Unterthanen gewährt werden sollte, und außerdem eine provinzielle Verfassung (G. S. 1815, S. 47). Ebenso den Bewohnern der Stadt und des Gebietes Danzig, des Kulm- und Mielauischen Kreises und der Stadt und des Gebietes Thorn in der Prokl. von demselben Tage (a. a. D., S. 48). Fast wörtlich gleichlautende Zusicherungen sind in dem Pat. und Jurat vom 22. Mai 1815 wegen Besitzergreifung des preuß. Anteils von Sachsen (a. a. D., S. 79, 82), in dem Besitzergreif.-Pat. der oranischen Erbkänder v. 21. Juni 1815 (a. a. D., S. 127), in den Besitzergreif.-Patenten der vormalig preuß. Landesteile im nieder- u. ober-sächsischen Kreise und der wieder vereinigten westfälischen Länder von demselben Datum (a. a. D., S. 194 u. 196), desgl. des von Schweden abgetretenen Herzogtums Pommern und Fürstentums Rügen v. 19. Sept. 1815 (a. a. D., S. 204) enthalten. In der Schrift: *Du triomphe inévitable et prochain des principes constitutionnelles en Prusse d'après un ouvrage imprimé, traduit de l'Allemand de M. Koreff, conseiller intime de régence, par M.; avec un avant-propos et des notes de M. Benjam. Constant.* (Paris, Mars 1821), heißt es über diesen Gegenstand (p. 50): „Lorsqu'on parle d'une charte constitutionnelle et d'une représentation de peuple, il est clair, qu'il n'est pas question d'états féodaux ou d'états ministériels.“ Vgl. Die preuß. Verfassungsfrage, S. 87—119, bes. S. 104; den entgegengelegten Standpunkt bei v. Rancizolle, Über Königtum und Landstände, S. 195—208; Stahl, Rechtsphilos. (3. Aufl.), II, II, S. 405 ff., 422 ff.

§. 4. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.“

Ferner bestimmte die Verordnung (§§. 5—8), daß am 1. Sept. 1815 (unter dem Voritze des Staatskanzlers) eine (von diesem zu ernennende) Kommission (aus einsichtsvollen Staatsbeamten und eingewiesenen Einwohnern der Provinzen) in Berlin niederzusetzen, welche sich beschäftigen sollte: a) mit der Organisation der Provinzialstände, b) mit der Organisation der Landesrepräsentanten, c) mit der Ausarbeitung der Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen.

Die Einsetzung dieser Kommission verzögerte sich indes, obgleich ihr Zusammen- treten zum 1. Sept. 1815 angeordnet war.¹ Bei Gelegenheit der Einführung des Staatsrates wurde jedoch in der hierüber erlassenen Verordnung v. 20. März 1817, §. 2, Litt. a² verheißen:

„Die Einwirkung der künftigen Landesrepräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungsurkunde näher bestimmt werden.“

Unterm 30. März 1817 erging demnach eine Kabinettsordre an den Staatsrat³, welche die Verzögerung der Ausführung der Verordnung v. 22. Mai 1815 durch „den Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung“ motivierte und die Mitglieder der Kommission zur „Organisation der Provinzialstände, der Landesrepräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde“ ernannte. Diese Mitglieder wurden aus der Mitte des Staatsrates entnommen⁴, und es ordnete die Kabinettsordre zugleich an, daß die Kommission sich zuerst mit Zuziehung der Eingewiesenen aus den Provinzen beschäftigen sollte, daß ihre Arbeiten im Staatsrate vorgetragen und von letzterem die Vorschläge an den König eingereicht werden sollten. Am 7. Juli 1817 wurde die Verfassungskommission zum ersten und einzigen mal versammelt, und der Staatskanzler teilte derselben mit, daß der König es für „einfacher und sicherer“ halte, statt die Eingewiesenen nach Berlin zu berufen, vielmehr drei Kommissäre in die Provinzen zu senden, welche dort die bisherige Verfassung und die Wünsche der „Wohlfestintunten“ kennen lernen sollten.⁵ Erst wenn die Berichte der drei Abgesandten vorlägen, solle die Kommission ihr Gutachten abgeben.⁶ Die Ansprache, welche der Staatskanzler bei dieser Gelegenheit an die Kommission hielt, ergibt unzweideutig, wie er selbst zu den alten Ständen sich stellte. Der Staatskanzler erklärte sich nämlich dahin:

„Die Geschichte lehrt uns, daß die älteren Preussischen Landstände nicht zum Nutzen des Staates wirkten, sondern eigentlich nur Wächter der Privilegien einzelner Abteilungen der Staatsbürger und wahre Hemmräder in der Staatsmaschine waren. Schlesien verlor die früher

¹ Den Staatskanzler hielten diplomatische Verhandlungen in Paris zurück; als er nach Berlin zurückkam, hatten sich die Verhältnisse bereits wesentlich geändert; s. Lüders in Rottecks und Welckers Staats-Lexikon (2. Aufl.), IX, S. 91 ff. Vgl. auch Benzenberg, über Provinzialverfassung, S. 139—141.

² G. S. 1817, S. 68.

³ Vgl. dieselbe bei Benzenberg, über Provinzialverfassung, S. 146, und in der alleg. Schrift: Die preuß. Verfassungsfrage, S. 24; besgl. in Simons St. R., II, S. 153.

⁴ Die Mitglieder waren: der Staatskanzler Fürst Hardenberg (Vorsitzender), Fürst Radziwill, Graf v. Sneyenau, v. Brodhagen, Freih. v. Altenstein, v. Beyme, v. Kirchheim, Freih. W. v. Humboldt, Graf v. Bülow, v. Schudmann, Fürst Wittgenstein, v. Klewig, v. d. Rühlebedt, Graf v. Spiegel, v. Stagemann, v. Grolmann, Ancillon, v. Rehbiger, v. Savigny, Eichhorn und Daniels.

⁵ v. Altenstein war für die westlichen Provinzen bestimmt, v. Beyme für Pommern und Preußen, v. Klewig für Brandenburg, Sachsen,

Schlesien und Posen. Vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 287 ff.

⁶ D. v. Treitschke gebührt das Verdienst, zum ersten mal authentische Mitteilungen über den Gang der Ereignisse bezüglich der preussischen Verfassungsangelegenheit in den Jahren 1815 bis 1823 gemacht zu haben. Derselbe hat in den Preuß. Jahrbüchern, Jahrg. 1872, in einem Aufsatz: „Der erste Verfassungskampf in Preußen“, auf Grund der von ihm im Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin eingelebten Papiere der Staatskanzlei Hardenbergs, ausführliche Mitteilungen über den Gegenstand zur öffentlichen Kenntnis gebracht, aus welchen sich die Frage beantworten läßt, wie es geschah, daß Preußen nach den Napoleonischen Kriegen statt der verheißenen Reichsverfassung nur das verfehlte Gebilde der Provinzialstände erlangte. Aus diesen Mitteilungen ergibt sich, daß der Gang der Sache ein wesentlich anderer gewesen ist, als bisher angenommen wurde, und es sind dieselben der gegenwärtigen Darstellung zu Grunde gelegt worden. Ergänzt und erweitert ist diese Darstellung namentlich in v. Treitschkes Deutscher Gesch., I—V.

gehabte Verfassung durch die Eroberung. Allenthalben verdankt aber der Staat seine Verbesserungen und seinen Flor, sowie den Geist seiner Einwohner und seine Vergrößerung über das Zehnfache dem Genie seiner Regenten. Überzeugt, daß der jetzige, nach und nach unter drückenden Verhältnissen, zum Theil unter Stürmen und Umwälzungen sich gebildete Zustand des Staates nicht ohne großen Nachtheil fortbauern könne, und daß eine besser geregelte, allen Klassen der Einwohner zu gute kommende und den Bedürfnissen der Zeit angemessene Verfassung notwendig sei; geleitet durch die Betrachtungen: daß die Preussische Nation reif und würdig sei, eine dauernde Repräsentation und Verfassung zu erhalten; daß, nachdem alle ihre Glieder freie Eigenthümer sind, allen die freie Ausübung ihrer Kräfte gesichert worden; nachdem sie durch die tapfere Vertbeibigung des Vaterlandes und die Erlämpfung der Selbstständigkeit desselben ein seltenes Beispiel staatsbürgerlicher Tugend und Treue gegen den König gegeben, auch Alle gleiche Ansprüche auf die Wohlthat einer festen repräsentativen Verfassung haben — sind Se. Maj. zu dem freiwilligen Entschlusse bewogen worden, eine solche zu geben. Ihre Hauptgrundsätze sind in der Verordnung v. 22. Mai 1815 ausgesprochen, und die Kabinettsordr v. 30. März 1817 verweist ausdrücklich auf diese Grundsätze. Auf Befehl Sr. Maj. soll ich aber der Kommission den Hauptgesichtspunkt angeben, von dem Allerhöchst dieselben ausgehen. Se. Maj. wollen die künftigen Stände gern über die zu gebenden Gesetze hören, aber Höchst Ihr bestimmter Wille ist, ihnen nur eine beratende Stimme einzuräumen, mit ausdrücklicher Ausschließung von aller Verwaltung.“¹

Zugleich wurde den Mitgliedern der Kommission die strengste Verschwiegenheit eingeschärft, und als dennoch in der Presse etwas verlautete, ergingen strenge Anweisungen an die Censoren. Eine Instruktion für die drei Kommissäre befindet sich nicht in den Akten, aus den Berichten derselben ergiebt sich indes, daß sie beauftragt waren, sich über alle ständischen Institutionen, die jemals in den Territorien bestanden, genau zu unterrichten und für die Zukunft vornehmlich zwei Fragen zu stellen: ob eine Vertretung des Bauernstandes neben Adel und Städten möglich und nützlich sei, und ob man Reichsstände wünsche oder bloß Provinzialstände.²

Die Reise der drei Kommissäre erfolgte im Spätsommer und Herbst 1817, und ihr Ergebnis füllt eine Reihe von Aktenbänden.³ Die Berichte der Kommissäre ergaben im ganzen ein ziemlich getrennes Bild von den damaligen Anschauungen der gebildeten Klassen; eine durchgebildete öffentliche Meinung oder gar ein leidenschaftlicher Volkswille, der auf die Krone hätte drücken können, bestand noch nicht, die altständische Bewegung fand noch kein Gegengewicht im Volke. Provinzialstände wünschte man fast überall; nur Einzelne verlangten lebiglich einen Reichstag.⁴

Nach der Bereisung der Provinzen durch die drei Kommissäre vergingen zwei volle Jahre, bis die Verfassungsfrage wieder vor den Staatsrat gelangte. Durch die Kabinettsordr vom 3. Nov. 1817⁵ war v. Altenstein an die Spitze des neu gegründeten Ministeriums für den Kultus und öffentlichen Unterricht gestellt, v. Klewiz zum Finanzminister berufen worden. Hierdurch wurde es veranlaßt, daß von den drei Kommissären nur v. Beyme seinen Auftrag vollständig ausführte, während v. Klewiz sich damit begnugte, die Antworten der Notabeln aufzuzählen, und v. Altenstein noch nach zwei Jahren mit seiner Arbeit im Rückstande war; er ließ nur die ihm von Rheinländern und Westfalen eingereichten Denkschriften zusammenstellen. Diese zufälligen Hindernisse wirkten zusammen mit dem mächtig anwachsenden Widerstande gegen das ganze Verfassungswerk, und im Herbst 1817 hatte das Wartburgfest großen Schrecken unter den Kabinetten verbreitet. Im Dez. 1817 kam der Staatskanzler selbst an

¹ v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 288 ff.

² Vgl. ebendas., S. 239 ff.

³ Die drei Kommissäre hatten etwa 300 Personen um ihre Ansichten befragt, deren weitaus größere Hälfte dem Landadel angehörte; indes haben auch Kaufleute und Gewerbetreibende, Bürgermeister und Geistliche ihre Meinung abgegeben, wogegen aus dem Bauernstande nur wenige gehört wurden. (Vgl. a. a. D., S. 40.) — Der Staatskanzler forderte seinerseits auch die sämtlichen Regierungen auf, ihm ausführliche Nachrichten über die Geschichte der früheren Verfassungen der betreff. Landesteile, und zu-

gleich eine Statistik über die in jedem Regierungsbezirke vorhandenen adeligen Familien, über deren Grundbesitz und Steuern zu geben, endlich auch ihr Gutachten über die beste Einrichtung des Gemeinwesens, der Kreisstage und der Landtage zu erstatten. Die Regierungen zogen diese Nachrichten mit Hilfe der Landräthe ein, und die Materialien, welche hieraus hervorgingen, wurden der Staatsratskommission zur Benützung überwiesen. (Vgl. Benzenberg, a. a. D., S. 148.)

⁴ Vgl. das Nähere hierüber bei v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, a. a. D.

⁵ G. S. 1817, S. 289.

den Rhein, um die Stimmung dieser Provinz kennen zu lernen, und verweilte dort bis zum Frühjahr 1818. Er hatte schon früher die drei Ministerkommissäre an die Beschleunigung ihrer Arbeiten erinnert und in einem Schreiben an v. Klewitz v. 6. Jan. 1818 bemerkte er nochmals, „daß er sich mehr und mehr überzeuge, daß wegen einer der Nation zu gebenden Verfassung so bald als möglich entscheidende Schritte geschehen müßten“. Am 12. Jan. 1818 wurde ihm in einer Audienz von einer Deputation (unter der Führung von Görres) eine Bittschrift der Stadt Koblenz und der Landschaft an den König überreicht, welche eine bescheidene Bitte um Verleihung der Verfassung enthielt.¹ Die Antwort des Königs auf diese Adresse erfolgte in einem Kabinettschreiben v. 21. März 1818², welches aussprach, daß weder die Verordnung vom 22. Mai 1815, noch der Art. 13 der Bundesakte eine Zeit bestimme, wann die landständische Verfassung eintreten solle, und daß die Wahl dieses Zeitpunktes der freien Entschliessung des Landesherrn vorbehalten bleiben müsse, welchem unbedingt zu vertrauen sei. Sodann wird bemerkt, daß die Vorstellung das „gerechte Mißfallen“ des Königs erregt habe, weil sie durch Aufforderung zur Unterschrift derselben zu stande gekommen, was unstatthaft sei, da nur den Kommunen, Korporationen und jedem Einzelnen freistehe, Gesuche an den Thron, die Ministerien oder die Behörden zu richten, und daß der König sich nicht durch unzeitige Vorstellungen zu seinen Entschlüssen über Erfüllung der Zusagen in betreff der Verfassungsangelegenheit werde übereilen lassen.³ Einige Hoffnung wurde indes noch erweckt durch die Erklärung, welche Preußen durch seinen Gesandten am Bundestage in der Sitzung v. 5. Febr. 1818⁴ dahin abgeben ließ, „daß die auf der Reise der drei Kommissäre gesammelten Materialien nun bald die Sache dahin vorbereitet hätten, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten könnten, wodurch zur Ausführung der Verordnung v. 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein werde, und daß die preussische Regierung so an der Hand der Erfahrung und nach Anleitung des erkannten Bedürfnisses fortzuschreiten werde, zuerst festzustellen, was das Wohl der einzelnen Provinzen fordere, und dann zu demjenigen weiter gehen, was sie für das gemeinsame Band aller Provinzen in einem Staate für nötig und angemessen erkennen werde“. Zugleich widerrieth Preußen die Regelung der ständischen Angelegenheit durch den Bundestag, welcher doch „nur allgemeine Sätze aufstellen könne“. Indes erhellt schon hieraus das Schwanken der Regierung. Bisher hatte der Staatskanzler stets behauptet, daß Provinzial- und Reichsstände gleichzeitig oder doch rasch nacheinander eingeführt werden müßten; hier schien jedoch der Reichstag in eine unbestimmte Ferne hinausgeschoben.

Mittels Kabinettsordre vom 11. Jan. 1819⁵ war der Freiherr Wilhelm v. Humboldt in das Kabinet berufen worden und damit ein Schritt geschehen, welcher neue Ausichten für das Zustandekommen des Verfassungswerkes erweckte, indem Humboldt speziell „die ständischen und Kommunalangelegenheiten“ übertragen worden waren. Derselbe hat seine Pläne für die preussische Verfassung in einer Denkschrift niedergelegt, welche er bald nach seiner Ernennung am 4. Febr. 1819 beendete.⁶ Gleichwie Stein wollte auch er das Parlament aufrichten auf der Selbstverwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen, den Reichsständen die Gesetzgebung, den Provinzialständen auch Verwaltungsaufgaben zuweisen. Provinzialstände ohne Reichsstände erschienen ihm

¹ Vgl. hierüber Benzenberg, über Provinzialverfassung, S. 155 ff., und die über die gedachte Audienz verfaßte Schrift (von Görres): Die Übergabe der Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft an Sr. Maj. den König in öffentlicher Audienz bei Sr. Durchl. dem Fürsten-Staatskanzler am 12. Jan. 1818. Als Bericht für die Teilnehmer (1818); besgl.: Deutsches Wort aus Preußen an die Rheinländer. Als Antwort auf die Schrift: Die Übergabe der Adresse der Stadt Koblenz und der Landschaft etc. (1818), welche Schrift, wie v. Treitschke (a. a. D., II, S. 454 ff.) mitteilt, vermutlich von Koeff verfaßt und vom Staatskanzler selbst durchgesehen

war; besgl.: Ab. S. Müller, An den Sprecher der Stadt und Landschaft Koblenz (Leipzig 1818).

² Vgl. dasselbe in der Schrift: Die preuß. Verfassungsfrage (Leipzig 1845), S. 47, und in Simons Pr. St. R., II, S. 154.

³ Vgl. Görres, In Sachen der Rheinprovinz etc., S. 109.

⁴ Vgl. in den Protokollen der D. Bundesversammlung, Quartausg., IV, S. 230 ff.; auch in Simons Pr. St. R., II, S. 154; und bei Benzenberg, a. a. D., S. 171—175.

⁵ S. 1819, S. 2; v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 497.

⁶ v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 499.

als eine Gefahr für die Einheit des Staates wie für die Rechte der Stände; denn den Provinzialständen könne nur eine beratende Stimme eingeräumt werden, einer wirklichen Ständerschaft aber gebühre das Recht des Beschließens. Die Einheit der Monarchie verlange für alle ständischen Körperschaften unmittelbare Wahlen; ein aus den Provinzialständen hervorgegangener Reichstag könne „den Korporationsgeist“ (den Partikularismus) nicht verleugnen.¹ Indes fehlte ihm das Vertrauen des Staatskanzlers, welcher ihn noch ein halbes Jahr von Berlin fern hielt. Erst am 12. Aug. 1819 wurde er in das Ministerium eingeführt, und inzwischen hatte ohne sein Wissen der Staatskanzler dem König unterm 11. Aug. 1819 einen Entwurf zu einer Verfassung überreicht², worauf eine an Hardenberg erlassene Kabinettsordre v. 23. Aug. 1819 bestimmte, daß aus der vor zwei Jahren gebildeten Staatsratskommission ein Ausschuß zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs zu bilden sei, zu dessen Mitgliedern Hardenberg, v. Humboldt, v. Schudmann, Ancillon, Daniels und Eichhorn ernannt wurden, welchem der von Hardenberg eingereichte Entwurf zur Beratung zu überweisen sei, über welchen der König vorerst Anstand nehme, sich näher auszusprechen. Die Vorschläge des Staatskanzlers liefen im wesentlichen hinaus auf einen Vereinigten Landtag, wie er im Jahre 1847 berufen wurde, und boten mit allen ihren Mängeln eine genügende Grundlage für die Verhandlungen der neu ernannten Kommission.³ Dieselbe beschloß in ihrer ersten Sitzung vom 12. Okt. 1819, „zuvörderst einen allgemeinen Plan über das Ganze der ständischen Einrichtungen ohne alles Detail zu entwerfen, nach diesem zu der Kommunalordnung, dann zu der kreisständischen und provinzialständischen und endlich zu der allgemeinen reichständischen Verfassung überzugehen“. Hiernächst haben Ancillon und Eichhorn ihre „Ideen“ für den allgemeinen Plan niedergeschrieben; jener eine kurze, farblose Skizze, dieser eine lange, doktrinär gehaltene Denkschrift. Beide Arbeiten wichen von Hardenbergs Entwurf nicht weit ab; nur gehen sie näher auf die Kommunalordnung ein, fordern beide bestimmt das Zweikammersystem und für die Stände nicht allein eine beratende, sondern eine gesetzgebende Stimme. Ein Entwurf von Humboldt befindet sich nicht bei den Akten und ist auch wahrscheinlich nicht eingereicht worden. Ein tiefer prinzipieller Gegensatz trat in dem Ausschusse noch nicht hervor.⁴ Zu dieser Zeit nun war es, daß die Karlsbader Beschlüsse⁵ störend in die Verfassungsarbeit eingriffen und v. Humboldt (gleichzeitig mit v. Beyme und v. Boyen) aus dem Staatsdienste ausschied, wodurch die Verfassungskommission ihre tüchtigste Kraft verlor⁶, nachdem sie erst zwei Sitzungen (am 12. und 28. Okt. 1819) gehalten hatte. Schon hatte die öffentliche Meinung die Hoffnung auf eine gedeihliche Entwicklung der Sache aufgegeben⁷, als eine Beruhigung der besorgten Gemüter durch den Erlaß der Verordnung v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatschuldenwesens⁸ herbeigeführt

¹ Auch in einem Schreiben aus dem Jahre 1821 sprach v. Humboldt sich ausführlich über seine Ansicht von der Unzweckmäßigkeit der Einrichtung von Provinzialständen ohne gleichzeitige Errichtung von Reichständen aus. Vgl. dieses Schreiben in: Dorow, Job v. Wiegand, Mitteilungen desselben und seiner Freunde zur Beurteilung preuß. Zustände und wichtiger Zeitfragen (Leipzig 1842), S. 29; desgl. im Ausgang in: Die preuß. Verfassungsfrage, S. 122.

² Über diesen Entwurf, welcher die Überschrift führt „Ideen zu einer landständischen Verfassung in Preußen“, vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 588 ff.; Text der „Ideen“, S. 635 ff.

³ Der Bereisung der Provinzen durch die drei Kommissäre wird in den „Ideen“ gar nicht erwähnt. Die Überzeugung hatte sich Bahn gebrochen, daß jene Reize als ein verfehltes Unternehmen anzusehen sei, und es haben denn auch die drei Ministerkommissäre an den ferneren Verhandlungen keinen Anteil mehr genommen. Die Verfassungsberatung begann in der That im Okt. 1819 ganz von vorn.

⁴ v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 593.

⁵ Vgl. hierüber Welcker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (Mannheim 1844), I, S. 79 ff.; v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 491 ff. u. 594 ff.

⁶ Die altentworfene Darstellung v. Treitschkes weist nach, daß v. Humboldts Ausscheiden infolge seines Widerstandes gegen die Karlsbader Beschlüsse erfolgte und zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verfassungsangelegenheit stand, jedoch die Katastrophe vorbereitete, welche erst anderthalb Jahre später erfolgte, sowie daß der Staatskanzler es gewesen ist, welcher Humboldt, den er als Nebenbuhler in seiner Herrscherstellung fürchtete, verdrängt hat, indem er zur Erreichung dieses Zweckes seine Bedenken gegen die Karlsbader Politik fallen ließ und glaubte, durch solche Nachgiebigkeit jedes Mißtrauen gegen seine Person am Hofe überwinden, jedes Hemmnis der Verfassungsarbeit hinweggeräumt zu haben; s. Deutsche Gesch., II, S. 594 ff.

⁷ Vgl. Benzenberg, Die Verwaltung des Staatskanzlers v. Hardenberg.

⁸ G. S. 1820, S. 9. Auch der §. 9 der

wurde. In dem Eingange dieser Verordnung war nämlich gesagt worden, daß der König die künftige Unterordnung des Staatsschuldenwesens unter die „Reichsstände“ beschlossen habe, wodurch er hoffe, das Vertrauen zum Staate und dessen Verwaltung zu befestigen. Ferner bestimmte der §. 2:

„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“¹

Auf den Karlsbader Konferenzen war es auch, wo der Wendepunkt in der Auffassung der Regierung über den Sinn des Art. 13 der Deutschen Bundesakte eintrat. Es wurde eine willkürlich erfundene Theorie vom Gegensatz zwischen ständisch und repräsentativ² mit der völlig ungerechtfertigten Folgerung maßgebend, daß die Bundesakte, wenn sie landständische Verfassungen anerkenne, damit zugleich die Repräsentativverfassung verbiete, und daß es sich nicht um die Feststellung eines Minimums der ständischen Rechte, sondern vielmehr um ein Maximum, unter strenger Festhaltung des monarchischen Prinzips handle. Darüber besonders zu wachen, sei die Hauptpflicht des Bundes. In die aus den Karlsbader Konferenzen hervorgegangene Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820³ wurden demnach folgende den Art. 13 der Bundesakte betreffende Bestimmungen aufgenommen⁴:

Art. 54. Da nach dem Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe.

Art. 55. Den souverainen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestehenden ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. 56. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. 57. Da der Deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. 58. Die im Bunde vereinten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. 59. Wo die Öffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen

Bdg. v. 17. Jan. 1820 wegen Aufhebung der Rurmärkischen Landschaft (G. S. 1820, S. 19) erwähnt abermals der Festsetzungen über die „allgemeine Repräsentation“. Vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 71 ff.

¹ Ebenso bezieht der §. 13, daß „die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet sei, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen“, und §. 8, daß „der künftigen reichsständischen Versammlung das Recht der Präsentation des Präsidenten und der Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden zustehen solle“, während §. 14 die interimsistischen Anordnungen über die Kontrollierung der eingelösten Staatsschuldendokumente „bis zum Zusammentreten der reichsständischen Versammlung“ betrifft.

² Die Genetische Theorie über die Bedeutung des Art. 13 der Bundesakte s. in Welfers Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, S. 220 ff., und dagegen Welfers Bemerkungen a. a. O., S. 230 ff. Vgl. auch die ebendas. S. 250 ff., 263, 267, 271 ff., 274 ff. mitgetheilten Urkunden. Zacharia, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 605 ff.; Stahl, Rechts-

philosophie (3. Ausg.), II, II, S. 365 ff.; vgl. auch v. Treitschke, Deutsche Gesch., II, S. 557 ff.

³ G. S. 1820, S. 113—128.

⁴ Vgl. auch noch die Art. 60—62 der Wiener Schlussakte; desgl. die Beschlüsse der D. Bundesversammlung, welche die Aufrechterhaltung des monarchischen Prinzips bezwecken, die ständischen Ansprüche in bestimmte Schranken zurückweisen und die Bundesfürsten zur Einhaltung dieser Schranken gegen den Bund verpflichten, nämlich den B. Beschl. v. 16. Aug. 1864, §. 1 (in Meyers Staatsakten, II, S. 246, und Klübers Quellen-Samm., S. 321 ff.) und den B. Beschl. v. 28. Juni 1832, Art. 1—4 (G. S. 1832, S. 216, u. 1845, S. 831). Dagegen gehören die Bestimmungen der Schlussakte der Wiener Ministerialkonferenzen v. 1834, welche das Verhältnis zwischen Regierung und Ständen betreffen, in keiner Weise zu dem in rechtliche Geltung getretenen Bundesrechte, sondern sind nur Vereinbarungen der Regierungen über Befolgung gewisser Prinzipien, welche der Landesverfassung gegenüber ohne Bedeutung bleiben mußten (vgl. dieselben bei Welfer, a. a. O., S. 368 ff.). Über das monarchische Prinzip nach

der freien Äußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Ungeachtet dieser reaktionären Strömung that gerade in dieser Zeit die Verfassungsarbeit einen bedeutenden Schritt vorwärts. Der Verfassungsausschuß begann, seinen ersten Beschlüssen gemäß, über die Grundlagen der Konstitution, die Kommunalordnung, zu verhandeln. Eine Kabinettsordre v. 17. Jan. 1820 hatte die Beschleunigung angeordnet, und infolgedessen wurde durch Kabinettsordre v. 12. Febr. 1820 eine besondere Kommission für die Kommunalordnung bestellt¹, welche in den folgenden drei Monaten drei große Gesetzentwürfe: Kreisordnung, Städteordnung und Landgemeindeordnung, zu stande brachte. Während sich solchergestalt der entscheidende Kampf um die Grundlagen der neuen Verfassung entwickelte, lud Oesterreich die großen Mächte nach Troppau, um die Unterdrückung der Italienischen Revolution zu beraten, und der Staatskanzler, welcher dem König dorthin folgte, und immer noch hoffte, sein Werk zu retten, empfahl dem König vor seiner Abreise nochmals seinen Verfassungsplan², welcher zwar die beiden Grundgedanken: den Reichstag und die Verfassungsurkunde, festhielt, indes schon mehr als die früheren Pläne der altständischen Bewegung Rechnung trug. Die neue Kommunalordnung wurde in Troppau auch mit den verbündeten Monarchen lebhaft besprochen, und hier zuerst begann der König sich von den Plänen des Staatskanzlers ernstlich abzuwenden³; indes war bis jetzt noch nichts entschieden. Hardenberg begleitete den König nach einigen Monaten auch nach Laibach, und als er am 26. April 1821 nach Berlin zurückkehrte, hegte er noch die sichere Zuversicht des Gelingen seiner Pläne.⁴ Noch in einem (damals durch die öffentlichen Blätter gehenden) Privatschreiben⁵ hatte Hardenberg die Äußerung gemacht: „Man müsse dem allerdings langsamen, doch sichern Fortschreiten der Regierung Vertrauen schenken, und die Verfassung werde nach den öffentlich ausgesprochenen Grundfätzen, namentlich nach den in der Verordnung v. 22. Mai 1815 aufgestellten, ausgearbeitet werden.“ Allein bald nach seiner Rückkehr mußte er erkennen, daß er in leeren Täuschungen befangen war. Seine Gegner hatten während seiner Abwesenheit gründlich gegen ihn gearbeitet, und die Lage war gänzlich verändert.⁶ Den König erfüllten schwere Bedenken gegen die drei Gesetzentwürfe über die Kommunalverfassung, und er hatte dieselben schließlich einer anderen Kommission zur Begutachtung übergeben⁷, ohne daß die älteren aufgelöst wurden. Die neue Kommission bestand nur

der Wiener Schlußakte vgl. bes. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 21 ff.

¹ Diese Kommission bestand, unter dem Vorsitze Frieses aus folgenden Mitgliedern: Daniels, Eichhorn, v. Bernuth, Streckfuß, zu welchen später noch v. Binde trat. Vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 100.

² v. Treitschke (Deutsche Gesch., III, S. 117) berichtet, daß der Staatskanzler bei dieser Gelegenheit dem König eine französisch geschriebene Denkschrift, welche bestimmt war, von den beiden Kaisern gelesen zu werden, überreicht habe, um den drei Monarchen zu zeigen, daß in seinem Plane das „monarchische Prinzip“ gewahrt sei.

³ Dies ergibt sich aus einem Briefe v. Wigleben, welchen Dorow in der Schrift: Job v. Wigleben, Mitteilungen desselben und seiner Freunde zur Beurteilung preuß. Zustände und wichtiger Zeitfragen (Leipzig 1842), mitgeteilt hat. Vgl. hierüber v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 172 ff.

⁴ Diese Hoffnung teilten damals auch noch die Anhänger des Staatskanzlers. Kurz vor dem Kongreß von Troppau erschien die anonyme Schrift Benzenbergs: „Die Verwaltung des Staatskanzlers von Hardenberg“, in welcher es unter anderm heißt: „Eine neue Gemeindeordnung ist so gut, wie vollendet; mit den Fundamenten der Verfassung sind wir schon aus

der Erde heraus. Die am 22. Mai 1815 verheißene Repräsentation des Volkes schließt ihrem Begriffe nach die ständische Vertretung aus. Das Repräsentativsystem ist uns versprochen mit allem, was dazu gehört: der Öffentlichkeit, dem Bewilligungsrechte u. s. w. Die Nation hat sich während der jüngsten Kriege in Masse geschlagen, sie ist dadurch in Masse geabelt worden.“ Koreff (Hardenbergs vertrauter Arzt) hatte das Buch an Benjamin Constant gesandt, welcher eine freie französische Bearbeitung der Schrift besorgen ließ (vgl. oben S. 43, Anm. 3) und keinen Anstand nahm, dieselbe für „ein offizielles Buch“ zu erklären und Koreff als den Verfasser zu bezeichnen. Dieses Buch Constants wurde dann eine scharfe Waffe in der Hand der Gegner des Staatskanzlers. Vgl. hierüber v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 114 ff.

⁵ Vgl. dasselbe bei Benzenberg, S. 88.

⁶ Vgl. hierüber v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 173 ff.

⁷ v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 239, bemerkt, daß aus den Akten nicht ersichtlich sei, wann dies geschehen, daß es aber vermutlich bald nach dem Troppauer Kongresse geschehen sei; denn dort, im Verkehr mit den verbündeten Monarchen, habe sich (wie v. Wigleben mittheilt) „die Idee einer besonderen Kommission für das ständische Wesen vielleicht zuerst entwickelt“.

aus Segnern Hardenbergs und des in dem Kommunalausschusse vertretenen liberalen Beamtentums¹, und der Staatskanzler fand bereits bei seiner Rückkehr einen Bericht der neuen Kommission vor, welcher dem Könige vorschlug, die drei Kommunalgesetzentwürfe zu verwerfen.² In einem hierauf von dem Staatskanzler an den König erstatteten Berichte v. 2. Mai 1821³ gab er zwar zu, daß die drei Entwürfe Einiges enthielten, was dem monarchischen Prinzip widerspreche, und daß „eine Reinigung unerläßlich sei“, allein den Kern der Sache, die Verfassungsurkunde und den Reichstag, gab er nicht auf. Indem er aber selbst vorschlug, ein neues Komitè unter dem Vorsitze des Kronprinzen an der Stelle des bisher unter seinem Vorsitze bestandenen zu bilden, welches die Kommunalgesetze endgültig festzustellen, sobald successiv je neun Notabeln aus siebzehn altständischen Territorien zuzuziehen habe, um mit diesen über Provinzial- und Reichsverfassung zu beraten, verzichtete er auf die Rechte, welche die Krone ihm eingeräumt hatte, als im Jahre 1810 das Staatskanzleramt gegründet wurde.⁴ Die Kommission hielt ihre Ansicht aufrecht und beschloß, der Krone die Entscheidung anheimzustellen. In ihrem Berichte v. 28. Mai 1821⁵ erklärte sie sich entschieden gegen den Erlaß einer Verfassungsurkunde, indem sie sich dahin aussprach, daß es einer solchen gar nicht bedürfe. In dem Berichte heißt es:

„Wir halten es für unmöglich, daß eine solche Urkunde abgefaßt werden könne, welche a) sämtliche Provinzialverfassungen, die durch Modifikation der früheren erst organisiert werden sollen, zweckmäßig umfasse, b) die über Reichsstände (welche aus den Provinzialständen sich erst entwickeln sollen) die Organisation und Attribute im Voraus festsetze, c) und Reichsfundamentalgrundsätze ausspreche, — ohne zu den mannigfaltigsten Ansprüchen, Deutungen, Unzufriedenheiten und Verlegenheiten Anlaß zu geben und gerade dem Zweck, den man hat, entgegenwirke. Denn man muß sich nicht mit dem Wahne täuschen, als könne man zu jetziger Zeit das Publikum mit dem Scheinbilde einer sogenannten Konstitution täuschen. Die Erfahrung der neuesten Zeit beweist, daß bei den Verhandlungen mit den Repräsentanten bald der lebhafteste Kampf und die regsten Irrungen zwischen diesen und den Regierungen über den Umfang und die Deutung der in der Verfassungsurkunde verliehenen Rechte entstehen. Es bleibt da, wo eine Verfassungsurkunde erlassen werden soll, nur die offene Wahl, entweder das reine monarchische Prinzip festzuhalten und daher sich auf beratende Landstände zu beschränken, oder ihr das demokratische Prinzip wirklich beizufügen. Auf Letzteres geht der Staatskanzler so wenig als wir ein, und es kann kein treuer und verständiger Beamter und Unterthan bei der Ungewißheit der Folgen darauf antragen. Dann bedarf es aber auch keiner Verfassungsurkunde. Auch dazu ist sie nicht nötig, daß Ew. Maj., sobald die Provinzialstände organisiert sind, bei eintretenden Veranlassungen eine allgemeine landständische Versammlung hierher berufen können. Ohne Zweifel wird sich deren Formation und Kompetenz zweckmäßiger von Ew. Majestät dann bestimmen lassen, wenn die Provinzialstände schon ins Leben getreten sind, als im Voraus durch eine Urkunde.“

Zuletzt wird vorgeschlagen, „wegen der zu großen Verschiedenheit der Provinzen“ die Kommunal- und Kreis-Ordnung für jede Provinz von den Provinzialbehörden entwerfen und von dem Ministerium nur prüfen zu lassen.

Der König entschied sich im Sinne des Thronfolgers, indem er die Anträge der Kommission genehmigte und eine abermalige Beratung anordnete, die sich ausschließlich mit der Einrichtung der Provinzialstände zu beschäftigen habe. Mittelfst Kabinettsordre v. 11. Juni 1821 wurde dem Staatskanzler eröffnet, „daß das Weitere wegen Zusammenberufung der allgemeinen Landstände der Zeit, der Erfahrung, der Entwicklung der Sache und der landesväterlichen Fürsorge des Königs anheimgestellt bleibe“.

¹ An ihren Beratungen nahmen teil: v. Schudmann, Fürst Wittgenstein, v. Ancillon und der Kabinettsrat Albrecht, und als Vorsitzender der damalige Kronprinz Friedrich Wilhelm. (Vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 178.)

² Dieser Bericht befindet sich nicht in den Akten, er schloß jedoch, wie der weitere Verlauf zeigt, mit dem Antrage, daß sofort eine neue Kommission, ausschließlich bestimmt zur Beratung der Provinzialverfassungen, gebildet werde. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 229.

³ Vgl. ebendaf., S. 229 ff.

⁴ Mit Recht hebt v. Treitschke (Deutsche Gesch., III, S. 231) hervor, daß der Staatskanzler damals dem Staate und seinem eigenen Namen schuldig gewesen sein würde, sein Amt für die Verfassung einzusetzen und seine Entlassung zu fordern, falls diese wichtigste aller schwebenden Staatsfragen gegen seinen Willen entschieden wurde, daß er aber durch das Festhalten an seiner Würde und an dem leeren Scheine seinen Gegnern gewonnenes Spiel gegeben habe.

⁵ Vgl. v. Treitschke, Deutsche Geschichte, III, S. 230 ff.

In solcher Weise wurde der Plan der preussischen Reichsverfassung erst im zweiten Jahre nach den Karlsbader Konferenzen beseitigt, und es ist eine entschiedene Reaktion erst nach dem Laibacher Kongress von 1821 eingetreten. Unter Rückwirkung der auswärtigen Politik wurde damals der Gedanke an eine preussische Reichsverfassung aufgegeben.

III. Die Restauration der älteren ständischen Verfassungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1848.

I. Mittelsst Rabinettsordre v. 30. Okt. 1821 wurde eine neue Kommission (die fünfte und letzte) gebildet, um „über die einstweilige Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzialstände“ zu beraten. Diese Kommission sollte, wo Provinzialstände vorhanden sind, „sich möglichst an das historisch Bestehende halten“; wo die Stände verschwunden sind, „die Lokalverhältnisse berücksichtigen und die monarchische Verfassung stets im Auge behalten“. Der Staatskanzler wurde von den Beratungen gänzlich ausgeschlossen; der Kronprinz zum Vorsitzenden der Kommission ernannt.¹ Die Kommission, welche am 4. Dez. 1821 zusammentrat, berief nacheinander eine kleine Zahl von Notabeln aus den einzelnen Landesteilen² und verhandelte mit diesen durch v. Boff, v. Binde und v. Schönberg. Die Notabeln wurden, auf Befehl des Königs, nur über die Zusammensetzung der Provinzialstände, nicht aber über den Umfang der Rechte derselben befragt.³ Die Kommission hatte ein allgemeines Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände entworfen und beschlossen, daß außerdem für jede Provinz ein besonderes über die Einrichtung der Provinzialstände zu erlassen sei. Der König erforderte unterm 16. Sept. 1822 das Gutachten des Staatskanzlers über die beiden ersten von der Kommission vollendeten Entwürfe, nämlich über das allgemeine Gesetz und über das Gesetz für die Provinz Brandenburg; allein ein solches Gutachten ist nicht mehr erstattet worden⁴; der Staatskanzler, welcher dem König zum Kongress von Verona gefolgt war, starb auf der Rückreise (26. Nov. 1822), und mit seinem Tode verstummte jeder Widerstand gegen die Entwürfe der Kommission.

So entstand das „allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände v. 5. Juni 1823“⁵, welches den Willen des Königs verkündigte, „Provinzialstände im Geiste der älteren deutschen Verfassung eintreten zu lassen, wie solche die Eigentümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern“. Das Gesetz ordnet die Errichtung solcher Provinzialstände an, erklärt das Grundeigentum zur Bedingung der Standschaft und die Provinzialstände für das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Untertanen in jeder Provinz, und normiert „dieser Bestimmung gemäß“ ihren Wirkungskreis. Dieser wird dahin bestimmt:

1) Den Provinzialständen sollen die Gesekentwürfe zur Berathung vorgelegt werden, welche allein die Provinz angehen.

2) So lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, sollen ihnen auch die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorgelegt werden.

¹ Zu Mitgliedern der Kommission wurden die sämtlichen Mitglieder der vierten Kommission berufen, welche soeben die Verwerfung der Kommunalgesekentwürfe gegen den Staatskanzler durchgesetzt hatten. Neu hinzu traten nur der Minister v. Boff-Buch und die Ober-Präsidenten v. Binde und v. Schönberg. (Vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 239.)

² Diese Notabeln gehörten ihrer großen Mehrzahl nach dem Landadel an, wenige dem Bürgerstande, und fast gar keine dem Stande der Bauern.

³ Eine Darstellung der Verhandlungen innerhalb der Kommission giebt auf Grund der Akten v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 239 ff.

⁴ Der Staatskanzler hatte den ihm vertrauten Staatssekretär Frieße mit der Begutachtung der Entwürfe betraut. Dieser schrieb darüber eine Denkschrift v. 2. Nov. 1822, welche in den schärfsten Worten die gesamten Arbeiten der Kommission verdammt und der Krone dringend riet, die Entwürfe zurückzuweisen, indem sie schloß: „Das Aufblühen oder Sinken des preussischen Staates steht in unzertrennlicher Verbindung damit, auf welche Grundsätze die ständische Verfassung basiert und wie sie eingerichtet wird.“ (Vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 261.)

⁵ G. S. 1823, S. 129 ff.; Schwarz, Verfassungsgesch., S. 14 ff. Über die ganze Entwicklung vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 361 ff.

3) Den Provinzialständen soll das Recht zustehen, Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Bezug haben, an den König gelangen zu lassen.

4) Ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt königlicher Genehmigung und Aufsicht, sollen die Kommunalangelegenheiten der Provinz überlassen werden.

Sodann wird ausgesprochen, daß diesem allgemeinen Gesetze für jede Provinz ein besonderes Gesetz, welches die Form und Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt, nachfolgen werde, mit dem Hinzufügen, „daß etwaige Abänderungen in diesen besonderen Gesetzen nur nach vorhergegangenem Beirathe der Provinzialstände würden getroffen werden“. Endlich heißt es am Schlusse des Gesetzes:

„Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten.“

Diesem allgemeinen Gesetze sind dann die darin angekündigten besonderen Gesetze über die Einrichtung der Provinzialstände in den einzelnen Landesteilen gefolgt, nämlich 1) die drei Gesetze v. 1. Juli 1823, für a) die Mark Brandenburg und das Markgraftum Niederlausitz, b) für das Königreich Preußen, c) für das Herzogtum Pommern und Fürstentum Rügen¹; 2) die fünf Gesetze vom 27. März 1824 für a) das Herzogtum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das preussische Markgraftum Oberlausitz, b) die Provinz Sachsen (mit Ausnahme der in ständischer Beziehung zur Provinz Brandenburg gehörigen Altmark), c) die Rheinprovinzen (Niederrhein, Kleve, Jülich und Berg), d) die Provinz Westfalen, und e) das Großherzogtum Posen.² Dagegen erfolgte die Bildung der (am Schlusse des allgemeinen Gesetzes v. 5. Juni 1823 erwähnten) „allgemeinen Landstände“ unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm III. nicht.³

II. Als König Friedrich Wilhelm IV. am 7. Juni 1840 den Thron bestiegen hatte, da erwachte in der preussischen Nation mit lebendiger Begeisterung die Erinnerung an die Verheißungen des 22. Mai 1815. Waren Wünsche und Hoffnungen aufgetaucht und in den Herzen des Volkes rege geworden⁴, so wurden sie jetzt zu lauten Worten, die nicht allein von Mund zu Mund gingen, sondern selbst an den Stufen des Thrones niedergelegt wurden. Als die nach alter Verfassung durch Konvokationspatent v. 17. Juli 1840 noch vor der Hulbigung zu einem Landtage einberufenen Stände des Königreichs (Provinz) Preußen durch Propostionsdekret v. 21. desselb. Mts. zur Beratung darüber aufgefordert wurden, „ob und welche Bestätigung etwa noch bestehender Privilegien in Antrag zu bringen“, da beantragten diese Stände statt dessen — unter Berufung auf die Verordnung v. 22. Mai 1815 — die Ausführung der Verheißung einer Landesrepräsentation.⁵ Allein in dem hierauf erlassenen Landtagsabschiede vom 9. September

¹ G. S. 1823, S. 130, 138 u. 146.

² G. S. 1824, S. 62, 70, 101, 108 u. 141; vgl. v. Treitschke, Deutsche Gesch., III, S. 372 ff.

³ Im J. 1829 kam auf dem dritten Provinziallandtage Preußens, und im J. 1830—31 auf dem westfälischen Provinziallandtage die Vollendung des Verfassungswerkes in Anregung. — Von den Schriften über den Gegenstand aus der Zeitperiode vom J. 1824 bis zum Regierungsantritte König Friedrich Wilhelms IV. (1840) ist hier der Broschüre zu gedenken: W. Freih. v. Saxthausen, Über die Grundlagen unserer Verfassung (ohne Druckort, als Manuscript gedruckt, 1833), welche damals dem westfälischen Landtage vorgelegt wurde und die Tendenz nicht verbirgt, daß die mittelalterliche Macht des Adels und des Klerus wieder hergestellt werden müsse; dazu als Gegenschrift: Worte eines Gläubigen aus Deutschland (Leipzig 1834). — R. Streckfuß, Über die Garantien der preuß. Zustände (Halle 1839). — Auch Stein verlangte (in einem Briefe an v. Gagern v. 2. Nov. 1827) Verbindung der Provinzialstände mit

Reichsständen. (Vgl. die Briefe Steins an Gagern von 1813—1831 [Stuttgart u. Tübingen 1833], S. 203.) Vgl. auch v. Treitschke, Deutsche Gesch., IV, S. 186 ff.

⁴ Ganz besonders wurden diese Hoffnungen rege gemacht durch die von hoher religiöser Begeisterung und von dem edelsten Willen zeugenden Worte und Gelübde des Königs bei den feierlichen Hulbigungsakten. (Vgl. die bei der Hulbigung der Provinzen Preußen und Posen zu Königsberg am 10. Sept. 1840 und die bei der Hulbigung der zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen zu Berlin am 15. Okt. 1840 abgelegten Gelübde, im Staatsanzeiger, Jahrg. 1840, S. 288, und auch abgedr. in Simons Pr. St. R., II, S. 161 ff.) Über die Bewegungsbewegungen in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms IV. vgl. jetzt besonders v. Treitschke, Deutsche Gesch., V.

⁵ Der Antrag des preuß. Hulbigungslandtags vom Jahre 1840 ist in der Abresse nebst Denkschrift v. 7. Sept. 1840 enthalten und ausführlich motiviert, welche Aktenstücke durch den

1840¹ erklärte der König sich ablehnend², und eine Kabinettsordre v. 4. Okt. 1840³ (an den Staatsminister v. Kochow) sprach es, unter Bezugnahme auf den Landtagsabschied v. 9. Sept. 1840, noch unzweifelhafter aus, „daß der König seine Zustimmung zu dem Antrage der Stände auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung v. 22. Mai 1815 verjage“.

Den im Jahre 1841 in sämtlichen Provinzen versammelt gewesenen Landtagen war in den Propositionsbekreten v. 23. Febr. und 30. April 1841 die Aussicht eröffnet worden, daß auch für die ständischen Verhältnisse eine lebendigere Zeit beginnen werde. Insbesondere aber wurden diesen Landtagen Gesegentwürfe wegen Errichtung ständischer Ausschüsse zur Begutachtung vorgelegt. Sämtliche Landtage erklärten sich, mit einigen Modifikationen, für die Zweckmäßigkeit der proponierten Ausschüsse⁴, und es ergingen sodann, unter teilweiser Berücksichtigung der Gutachten der Landtage, unterm 21. Juni 1842 Verordnungen für jede der acht Provinzen über die Bildung von Ausschüssen der Stände

Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1840 (Oktober), veröffentlicht wurden und auch anderweitig mehrfach abgedruckt worden sind (f. Simons Pr. St. R., II, S. 158 ff.; Vergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung [2. Ausg., Münster 1843], S. 219 ff.). Eine getreue Darstellung des Verganges giebt die Schrift von A. v. Auerswald, Der preuß. Hulbigungslandtag im Jahre 1840 (Königsberg 1843), welche gleichfalls sämtliche betreff. Dokumente mitteilt und (S. 27) die auch bereits anderweitig (f. L. Duhl, Die Verfassungsfrage in Preußen, nach ihrem geschichtlichen Verlaufe, in Buddeus' Deutsch. Staatsarchiv [Bd. III, Jena 1842], S. 228–250) veröffentlichte Thatsache bestätigt, daß der Antrag fast einstimmig beschlossen worden, indem, wie v. Auerswald mitteilt, von 94 anwesenden Mitgliedern 89 sich für die Annahme und nur 5 (der Ritterschaft angehörige Stimmen) dagegen erklärten. Durch diesen Antrag des ostpreussischen Hulbigungslandtags wurde auch in der Presse eine große Bewegung hervorgerufen. Von den darauf bezüglichen Schriften ist hier vor allem der Broschüre: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen (Jacoby in Königsberg) (Mannheim 1841), zu gedenken. Dagegen vgl.: „Preußens Verfassung. Antwort auf die Flugchrift: Vier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen“ (Berlin 1841).

¹ Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1840, Nr. 277; Simon, St. R., II, S. 259; Vergius, a. a. O., S. 217.

² Als Grund der Ablehnung wird angeführt, daß „König Friedrich Wilhelm III. bald nach Erlaß der Vbg. v. 22. Mai 1815 durch Wahrnehmung der Ereignisse in anderen Ländern bewogen worden sei, die Deutung, welche man mit Seinen Königl. Worten verbunden habe, in reifliche Überlegung zu ziehen, wonach Er denn beschlossen habe, Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sog. allgemeiner Volksvertretung sich fern haltend, den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwicklung beruhenden und der deutigen Volkseigenthümlichkeit entsprechenden Weg eingeschlagen. Das Ergebnis seiner weisen Fürsorge sei aber die allen Theilen der Monarchie verliehene jetzige provincial- und freisländische Verfassung. und es habe diese eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die Veränderungen der Zeit gestaltet worden“. — Dieser Erklärung folgt

sobald die Verheißung: „dies edle Werk immer treu zu pflegen und einer immer ersprißlicheren Entwicklung entgegenzuführen, da Er entschlossen sei, den von Seinem königlichen Vater in dieser Angelegenheit betretenen Weg zu verfolgen.“

³ Vgl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1840, Nr. 277.

⁴ Auf einigen Landtagen vom J. 1841 kam die Frage der Anordnung allgemeiner Landstände abermals zur Erörterung. Über die diesen Gegenstand betr., bei dem Landtage der Provinz Preußen eingereichten Petitionen (welche bei dem Landtage keinen Erfolg hatten) vgl. die Berichte im Staatsanzeiger, Jahrg. 1841, Nr. 90 und 113. Über die auf dem pommerschen Landtage vom J. 1841 über einen Antrag auf Erweiterung der ständischen Verfassung stattgefundene Beratung (welche zur Verwerfung des Antrags führte) vgl. die Berichte im Staatsanzeiger, Jahrg. 1841, Nr. 89 u. 91. — Bei dem schlesischen Provinziallandtage von 1841 hatten der Magistrat und die Stadtverordneten von Breslau in einer Denkschrift v. 28. März 1841 den Antrag gestellt, „daß der Landtag bei dem Könige um Einführung der verheißenen reichsständischen Verfassung nach den Grundzügen der Vbg. v. 22. Mai 1815 und 17. Jan. 1820 bitten möge“. Hierauf wurde den Petenten auf Allerhöchsten Spezialbefehl durch das Minist. des J. u. d. P. unterm 18. Mai 1841 zu erkennen gegeben, „daß Se. Maj. in ihrem Antrage eine offene Opposition gegen die in dem Landtagsabschiede dd. Königsberg d. 9. Sept. 1840 und in der Ordre v. 4. Okt. 1840 erteilten Allerhöchsten Erklärungen erblicken müsse, und daher bei dem im Herbst der Stadt Breslau zugehenden Besuche weder eine feierliche Einholung, noch irgendein Fest von der Stadt annehmen wolle“, was aber nachher dennoch geschah. (Vgl. die Petition und den dadurch herbeigeführten Erlaß in der Schrift: Die preuß. Verfassungsfrage, S. 75 ff.) Als hierauf Magistrat und Stadtverordnete von Breslau durch eine Sr. Maj. überreichte Denkschrift v. 2. Juni 1841 ihr Petitionsrecht zu wahren gedachten, erging darauf eine Kabinettsordre v. 22. Juni 1841, welche zwar dieses Recht anerkannte, bemerken jedoch das Recht des Königs gegenüberstellte, „sich gegen seine Unterthanen über Geist und Lebnz der Petitionen wohlgefällig oder mißfällig zu äußern“ (f. Simons Pr. St. R., II, S. 160).

der einzelnen Provinzen.¹ Die Ausschüsse sollten danach als ständische Organe zu Zeiten, wo die Provinziallandtage nicht versammelt waren, mit ihrem Gutachten gehört werden, insbesondere dann, wenn bedeutende Abweichungen in den Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen hervortreten, oder wenn in der weiteren Beratung der Gesetze neue Momente sich ergeben würden und der König es angemessen finde, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen. Außerdem sollten die Ausschüsse ein ständisches Organ darbieten, um über Gegenstände zu beraten, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern es für gut befunden werde, hierüber den Rat erfahrener Männer aus den Provinzen einzuholen. Endlich blieb vorbehalten, von den Ausschüssen gutachtliche Äußerungen bei den ersten Vorbereitungen zu allgemein wichtigen Gesetzen einzufordern (§§. 1—4).² Auf den Provinziallandtagen der Jahre 1843 und 1845 wurden erneuert Anträge auf „weitere Entwicklung“ der ständischen Institutionen gestellt, welchen indes ebenfalls keine Berücksichtigung zu teil wurde.³

¹ Vgl. diese Verordnungen für die Provinzen Preußen, S. 1842, S. 215, Brandenburg, S. 218, Pommern, S. 221, Schlesien, S. 224, Posen, S. 227, Sachsen, S. 230, Westfalen, S. 233, und Rheinland, S. 238. — Vgl. die Schrift von L. Buhl: Die Verfassungsfrage in Preußen nach ihrem geschichtl. Verlaufe (Zürich u. Winterthur 1842) und den Aufsatz über die provinzialständischen Ausschüsse in Buhls Zeitschrift: Der Patriot (Berlin 1842), Hft. 3.

² Infolge dieser Verordnungen wurden die vereinigten Ausschüsse durch Kab. D. v. 19. Aug. 1842 (Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1842, Min. Bl. d. i. Verw., 1842, S. 330) auf den 18. Okt. 1842 nach Berlin einberufen und haben über den bewilligten Steuererlass, über Beförderung einer umfassenden Eisenbahnverbindung unter Beihilfe aus Staatsmitteln und über den Gesetzentwurf wegen Benutzung der Privatflüsse beraten. — Vgl. die Schrift: Die Wirksamkeit der ständischen Ausschuss-Versammlung des J. 1842 (Königsberg 1843).

³ Die Anträge waren folgende:

- a) Der preuß. Landtag von 1843 beantragte (mit 88 gegen 5 Stimmen), den vereinigten Ausschüssen in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung diejenigen Befugnisse zu übertragen, welche gesetzlich den Provinzialständen verliehen sind, ohne dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreis der letztern etwas zu entziehen, auch den Zusammentritt der Ausschüsse in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu gestatten. Der Landtagsabschied v. 30. Dez. 1843 lehnte dies ab (s. Kauer, Ständische Gesetzgebung der preuß. Staaten, II, S. 368 ff., Zus. 739).
- b) Der posener Landtag von 1843 trug in einer Adresse v. 8. Mai 1843 auf Ausführung aller durch die Bdg. v. 22. Mai 1815 verheißenen Institutionen an. Die Königl. Resolution hierauf v. 12. März 1843 lehnte dies ab und erklärte die Bdg. v. 22. Mai 1815 für völlig unverbindlich für den König und für erlobigt durch das Gesetz v. 5. Juni 1823 (s. Kauer, a. a. O., S. 371, Zus. 741, und Supplbb., S. 170, Zus. 1559, und Simons St. R., II, S. 160—161).
- c) Der ähnliche Antrag des rheinischen Landtags von 1843 wurde durch den Landtagsabschied v. 30. Dez. 1843 als unstatthaft

zurückgewiesen (s. Kauer, a. a. O., S. 371, Zus. 742).

Im Jahre 1845 wurde seitens des preuß. und posener Landtags — jedoch ohne bestimmte Anträge — zur Kenntnis des Königs gebracht, daß das Bedürfnis des Volkes nach einem allgemeinen ständischen Bande nach wie vor rege sei, worauf jedoch in den Landtagsabschieden keine materielle Bescheidung erfolgte (s. Kauer, a. a. O., Supplbb., S. 170 ff., Zus. 1558 u. 1561).

Bei dem preussischen Landtage von 1845 waren zwei Petitionen des Magistrats und der Stadtverordneten zu Elbing eingereicht worden, welche die Ausführung der Bdg. v. 22. Mai 1815 und vollständige Veröffentlichung der Landtagsprotokolle verlangten. (Diese Petitionen sind in vollständigen Abdrücken [Bellevue bei Konstanz 1845] erschienen.) Sie wurden indes von dem Landtage nicht berücksichtigt (s. Kauer, a. a. O., Supplbb., S. 171, Zus. 1560). Von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu Königsberg war gleichfalls eine Petition v. 7. Dez. 1844 auf Einsetzung von Reichskräften eingereicht worden (abgedr. in der Schrift: Die preuß. Verfassungsfrage, S. 34 ff.).

Auch die Litteratur aus jener Zeit brachte zahlreiche den Gegenstand betreffende Schriften und Gegenschriften. 1842 erschien die Schrift von Billow-Cummerow: Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland, von welcher im J. 1843 ein zweiter Teil ausgegeben wurde. Der Verfasser unterwarf darin (sowie auch in der im J. 1845 nachfolgenden Schrift: Die europäischen Staaten nach ihren innern und äußern politischen Verhältnissen [Altona 1845]), die provinzialständische Verfassung einer Kritik und wies auf deren weitere Entwicklung und Vollenbung, womöglich selbst Ausdehnung auf ganz Deutschland, hin. Die Schrift erregte allgemeine Teilnahme und fand selbst auf der liberalen Seite vielfachen Anklang. In nächstem Zusammenhange hiermit stand das Erscheinen der Schrift von R. H. Brügge mann: Über Preußens Verus in der deutschen Staatenentwicklung und die nächsten Bedingungen zu seiner Erfüllung (Berlin 1843) (für eine ständische Interessenvertretung). — Hinrichs, Die preuß. Petitionsfrage nach provinzialständischem und konstitutionellem Ge-

III. Ganz unerwartet erschien jedoch bald nachher das Königl. Patent v. 3. Febr. 1847, die ständischen Einrichtungen betreffend¹, welches eine Grundlage für die weitere reichsständische Verfassung in Preußen zu legen bestimmt war. Im Eingange dieses Patents spricht sich der König hierüber folgendermaßen aus:

„Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwicklung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet.

Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen Königl. Berufs, in welchem Uns das zweifache Ziel vorgesetzt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche, im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie, dem Vaterlande eine geblühende Zukunft zu sichern geeignet ist.“

Das Patent bemerkt hiernächst weiter:

„Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Befehlen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, beschlossen, was folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen, oder die Einführung neuer, oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns zu ihrer Zustimmung zu versichern.

2) Den Vereinigten ständischen Ausschuss werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.

3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir:

a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 (§. III, Nr. 2), so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war;

b) die durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, insofern solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird;

sichtspunkte (Halle 1844) (eine Kritik der Schriften von Wilson-Gummerow und Brüllgemann aus liberalem Standpunkte). — Die Frage: Wohin? In Bezug auf die landständischen Verhältnisse der Preuß. Monarchie, vom Gesichtspunkte praktischer Ausführung betrachtet (Berlin 1844). — E. R. Dörl, Die beratenden Staatsinstitute in Preußen und die öffentliche Meinung (Wiesbaden 1844). — Regierung und Opposition in Preußen. Ein Wort in der Zeit (Berlin 1844). — Das Jahr 1846 brachte eine noch lebendigere Beteiligung an der Verfassungslitteratur hervor. Die hauptsächlichsten Schriften aus dieser Zeit sind folgende: (J. Jacoby), Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III. Eine den preuß. Ständen überreichte Denkschrift (Paris 1845), und als Gegenchriften: a) (v. Kampff), Das wahre königliche Wort Friedrich Wilhelms III., dargestellt gegen die Verdrehungen des Dr. J. Jacoby in Königsberg (Berlin 1845). — b) Das königliche Wort Friedrich Wilhelms III. Eine Denkschrift an gewisse Staatsweise (Berlin 1845). — c) L. v. Hennning, Zur Verständigung über die preuß. Verfassungsfrage. Auf Veranlassung der vom Herrn Dr. Jacoby in Königsberg darüber veröffentlichten Denkschrift (Berlin 1845). — d) S. Leo, Zur preuß. Verfassungsfrage (Berlin 1845). — Ferner: F. W. Schöffel, Denkschrift als Unterlage für die Petition auf dem achten hohen schlesischen Landtage überreicht (Leipzig 1845).

— Die preuß. Verfassungsfrage und das nordische Prinzip, von einem Österreicher (Jena 1845). — E. G. R. Nintel, Die Verfassungsfrage (Münster 1845), und S. Hälschner, Die preuß. Verfassungsfrage und die Politik der rheinischen ritterbürtigen Autonomen. Veranlaßt durch: Die Verfassungsfrage von E. G. R. Nintel (Bonn 1846). — St. René Taillaudier, Die Verfassungsfrage in Preußen (1845). — Fr. W. Gutzzeit, Die Verfassung des Preuß. Staates in ihren Grundzügen dargestellt (Danzig 1845). — F. Fischer, Preußens Wunsch (Leipzig 1845). — Preußen, der Beamtenstaat, in seiner polit. Entwicklung und seinen sozialökonomischen Zuständen, dargestellt von Benj. Constant und Sam. Laing. Bearbeitet von A. Heller (Mannheim 1845). — Die preuß. Verfassungsfrage. Historisch entwickelt und durch Rückblicke auf den Deutschen Bund beleuchtet. Nebst Beurteilung der neuesten über diesen Gegenstand erschienenen Schriften (Leipzig 1846). — Die preuß. Verfassungsfrage. Sammlung aller auf die Vbg. v. 22. Mai 1815 bezüglichen Aktenstücke, Gesetze, Petitionen, Landtagsabschiede, Denkschriften x., sowie die bedeutendsten Stimmen von Staatsmännern und Publizisten über dieselbe (Leipzig 1845). — E. W. v. Lancizolle, Über Königtum und Landstände in Preußen (Berlin 1846).

¹ G. S. 1847, S. 33—34; Schwarz, Verf. Urk., S. 19.

c) das Petitionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten.

Alles dies nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage:

über die Bildung des Vereinigten Landtags,

über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und

über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen.“

Der Schluß des Patents fügt noch hinzu, „daß hierdurch, indem, Aber die Zusagen des Königs Friedrich Wilhelm III. hinaus, die Erhebung neuer, sowie die Erhöhung der bestehenden Steuern, an die, im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden worden, den Unterthanen ein besonderer Beweis des königlichen Vertrauens gegeben werde“.

Gleichzeitig erfolgte die Publikation der drei in dem Patente in Bezug genommenen Verordnungen von demselben Tage.¹

Der Vereinigte Landtag bestand nach der Bdg. v. 3. Febr. 1847 aus der Vereinigung der acht Provinziallandtage zu Einer Versammlung und zwar in zwei Kurien eingeteilt, die Herrenkurie (Stand der Fürsten, Grafen und Herren, mit 80 Stimmen) und die Kurie der drei Stände (231 Abgeordnete der Ritterschaft, 182 der Städte und 124 der Landgemeinden). Beide Kurien berieten und beschloßen (nach näherer Bestimmung der Verordnung) theils in vereinigter Versammlung (als Vereinigter Landtag), theils abgetrennt in den beiden Kurien.² Dem Vereinigten Landtage war in der Verordnung keine Periodicität bewilligt; dagegen sollte der Vereinigte ständische Ausschuß längstens vier Jahre nach dem Schlusse der jedesmaligen letzten Versammlung desselben, oder, wenn inzwischen ein Vereinigter Landtag stattgefunden, innerhalb derselben Frist nach dem Schlusse des letztern berufen werden.³

¹ G. S. 1847, S. 34—44, und über die Entstehungsgeschichte derselben und des Patents die Mittheilungen in Rauer, Die ständische Gesetzgebung der preuß. Staaten (Neue Folge, Berlin 1852, S. 179—180).

² Auch sollte bei Gegenständen, wo das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen gegeneinander geschieden ist, im Falle ein Stand oder eine Provinz sich durch einen Beschluß des Vereinigten Landtags verlegt hielt, eine Sonderung in Teile (itio in partes) stattfinden, sobald eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Standes oder der Provinz es verlangte. (§. 17 der Bdg.)

³ a) Die reiche Litteratur über das Patent und die Bgdn. v. 3. Febr. 1847 hat Droysen in der Halle'schen allgem. Litteraturzeitung 1847, Nr. 169 ff., einer Kritik unterworfen. Vgl. damit Meyser: Einige Bemerkungen über die preuß. Verfassung v. 3. Febr. 1847 (in der Ztschr. für D. R., XI, Hft. 1, Nr. 4). — Es ist aus dieser Litteratur insbes. folgender Schriften zu gedenken, welche sich zumeist dahin aussprechen, daß die in Rede stehende Gesetzgebung den Ansprüchen der preuß. Nation auf die verheißene reichständische Verfassung nicht genüge: H. Simon, Annehmen oder Ablehnen? Die Verfassung v. Febr. 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts (Leipzig 1847). — Widerlegung der H. Simon'schen Schrift: Annehmen oder Ablehnen? oder die preuß. Verfassung v. 3. Febr. 1847, beleuchtet vom Standpunkte des bestehenden Rechts x., durch einen andern preuß. Juristen (Berlin 1847). — Vier Fragen, veranlaßt durch die Verordnungen v. 3. Febr. 1847 und beantwortet von einem Preußen (Leipzig 1847). — G. G. Servinus, Die preussische Ver-

fassung und das Patent v. 3. Febr. 1847 (Mannheim 1847). — P. F. Stühr, Die Phantasten des Herrn Servinus und seiner Freunde und die Verfassung Preußens beleuchtet (Berlin 1847). — Derselbe, Die preuß. Verfassungsfrage vom weltgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet (Berlin 1847). — Kritische Beleuchtung der Schrift: Die preuß. Verfassung und das Patent v. 3. Febr. 1847 von G. G. Servinus (Leipzig 1847). — Fr. v. Florencourt, Zur preuß. Verfassungsfrage (Hamburg 1847). — Fr. Schussella, Die Lösung der preuß. Verfassungsfrage (Hamburg 1847). — H. Gräff, Votum über die preuß. Verfassungsangelegenheit (Breslau 1847). — Die Organisation der ständischen Verfassung in Preußen durch das Patent v. 3. Febr. 1847 (Berlin 1847). — F. Fischer, Preußens Herrenbank und Wahlgesetz (Leipzig 1847). — Die neue Lage Preußens seit dem 3. Febr. 1847. Ein publizistisches Vortwort von einem Preußen (Leipzig 1847). — Die neuen ständischen Gesetze Preußens und der 3. Februar (Leipzig 1847). — Fr. Saß, Über das preuß. Verfassungspatent v. 3. Febr. 1847 (Schleuditz 1847). — A. Th. Wniger, Das Petitionsrecht und die preuß. Verfassung. Ein Beitrag zur Beurteilung der preuß. Verfassungsgesetze v. 3. Febr. 1847 (Leipzig 1847). — H. Rauwerk, Die Bgdn. v. 3. Febr. 1847 über die ständischen Einrichtungen in Preußen (Leipzig 1847). — Votum eines Süddeutschen über das preuß. Patent v. 3. Febr. 1847. Nach einer Zueignung an den Vereinigten Landtag (Bremen 1847). — Die preuß. Verfassung und die Stimmen der Öffentlichkeit. Eine Sammlung der wichtigsten nicht preuß. Journalartikel (Leipzig 1847). — E. Welter, Grundlagen

IV. Am 11. April 1847 wurde der Vereinigte Landtag zum erstenmal versammelt¹ und tagte bis zum 26. Juni 1847.² Es wurden von ihm mehrfache Anträge auf Abänderungen der Gesetze v. 3. Febr. 1847 gestellt, und er vermifste darin insbesondere die völlige Übereinstimmung der älteren ständischen Gesetzgebung mit der neueren, weshalb er sich veranlaßt fand, in einer Adresse v. 20. April 1847³ eine Wahrung der ständischen Rechte niederzulegen. Der auf die Adresse erfolgte Königl. Bescheid v. 22. April 1847⁴ eröffnete indes dem Vereinigten Landtage:

„Das Patent und die Verordnungen vom 3. Febr. 1847 seien von dem Könige aus freiem Entschlusse und königlicher Machtvollkommenheit erlassen und dadurch die ständischen Verheißungen König Friedrich Wilhelm's III. nicht nur erfüllt, sondern auch den Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte verliehen; soweit aber jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedürften, sei solche in dem mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allem vereinbaren Sinne gegeben. Deshalb könnten für den durch die Gesetzgebung vom 3. Febr. 1847 ins Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine andern Berechtigungen anerkannt werden, als diejenigen, welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt worden oder künftig in verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Die Gesetzgebung vom 3. Febr. 1847 sei in ihren Grundlagen unantastbar; sie sei aber deshalb nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern bildungsfähig. Deshalb sei auch der von den Ständen betretene Weg der richtige, die darauf bezüglichen Anträge dem Könige vorzulegen, welcher solche prüfen und insoweit gewähren werde, als dies mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes vereinbar sei. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege könnten zugleich etwaige Zweifel über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung ihre Erledigung finden.“

Die einzelnen Punkte betreffend, in welchen der Vereinigte Landtag eine Übereinstimmung der Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847 mit den früheren ständischen Gesetzen

zur Beurteilung der preuß. Verfassungsfrage (Altona 1847, besond. Abdruck des Artikels: Grundgesetz und Grundvertrag, aus dem Staatslexikon von Rotted und Welcker). — v. Bülow-Cunmerow, Preußen im Januar 1847 und das Patent v. 3. Febr. 1847 (2. Aufl., Berlin 1848). Vgl. auch Schwarz, Verf. Urt., S. 21 ff.

b) Die Geschäftsordnung des Vereinigten Landtags wurde durch das vom König vollzogene Regl. v. 9. April 1847 festgesetzt. (Vgl. dasselbe systematisiert und mit Anmerkungen versehen in der Schrift darüber von A. Schaefer [Breslau 1847].) — Für die Vereinigten Ausschüsse erging demnach ein Geschäfts-Reglem. v. 2. Dez. 1847. (Min. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 306 ff.)

¹ In der Thronrede, mit welcher der König in Person den ersten Vereinigten Landtag eröffnete (Allgem. Preuß. Zeitung, Jahrg. 1847, v. 11. April, und Reich, Der erste Vereinigte Landtag, I, S. 20 ff.), betonte der König vornehmlich folgende Worte: „Es drängt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in ein konventionelles, konstitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmer zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herrgott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorlesung einbränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen!“ — Und um den Sinn klar zu bezeichnen, in dem die Patente gegeben, bemerkte der König ferner: „Der hochselige König hat das ständische Wesen nach reiferer Überlegung im geschichtlich Deutschen Sinne ins Leben gerufen, und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchbringen Sie

sich mit dem Geiste dieser uralten Einrichtungen. Sie, meine Herren, sind Deutsche Stände im altüberbrachten Wortsinn, d. h. vor allem und wesentlich «Vertreter und Wähler der eigenen Rechte», der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Teil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat etc. Das aber ist Ihr Beruf nicht: Meinungen zu repräsentieren, Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obenein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen; denn es führt notwendig zu unlösbaren Entwicklungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn «Preußen» nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Ich gebe Ihnen Mein Königlich Wort, daß ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volks-Representanten!“

² Vgl.: Zur Geschichte und Kritik des ersten Vereinigten Landtags der Preuß. Monarchie (Leipzig 1847). — Waffler, Der erste Vereinigte Landtag in Preußen. Ein Beitrag zur Geschichte (Berlin 1848). — R. v. Bardeleben, Die Verfassungsentwicklung in Preußen und ihre neueste Phase (Leipzig 1848). — L. Buchl, Der erste Vereinigte Landtag, seine Stellung, Thätigkeit und Resultate (Leipzig 1848). — R. Haym, Neben und Nebener des ersten Vereinigten Landtags (Berlin 1847—48).

³ Vgl. diese Adresse bei Reich, Der erste Vereinigte Landtag, I, S. 26—27.

⁴ Vgl. die Antwort des Königs v. 22. April 1847, bei Reich, a. a. O., S. 27—28.

und Rechten vermischte, so wurden die darüber gefaßten Beschlüsse des Landtages dem König in besonderen Anträgen vorgelegt und fanden teilweise in der Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 ihre Berücksichtigung.¹ Spezieller Erwähnung verdienen indes vorzugsweise folgende Punkte:

1) Der Vereinigte Landtag hatte in der bereits gedachten Adresse v. 20. April 1847 auch den Antrag auf regelmäßige Wiederkehr seiner Einberufung gestellt, worauf der Königl. Bescheid v. 22. desselben Mts. indes nur die Zusicherung erteilte, „daß die nächste Berufung spätestens innerhalb vier Jahren erfolgen solle“. Als hierauf von dem Vereinigten Landtage erneuert beantragt wurde, seine periodische Einberufung in einer vom Könige zu bestimmenden Frist zuzusichern, verhiess die Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 nur „die Erwägung dieses Antrages“ und behielt die Entschliessung darüber so lange vor, „bis die Verordnungen v. 3. Febr. ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein würden“.²

2) In betreff der ständischen Ausschüsse hatten beide Kurien des Vereinigten Landtages sich zu dem Antrage vereinigt, „dieselben nur für die in den Verordnungen v. 21. Juni 1842 bestimmten Funktionen beizubehalten“, worauf indes die Königl. Botschaft v. 24. Juni 1847 nur die „weitere Erwägung“ verhiess und die Entscheidung bis nach Ausführung der Verordnungen v. 3. Febr. vorbehielt.³

IV. Die weitere Entwicklung der Verfassungsangelegenheit seit dem Jahre 1848 und die Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850.

I. Mittelfst Königlichem Patents v. 3. Dez. 1847⁴ wurde der Vereinigte ständische Ausschuss zum 17. Jan. 1848 nach Berlin einberufen, um sein Gutachten über den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches abzugeben. In der Schlussitzung des Ausschusses v. 6. März 1848 wurde demselben durch den Landtagskommisarius eine Königl. Botschaft v. 5. desselben Mts.⁵ mitgeteilt, worin verkündigt wurde, daß der König beschloffen habe:

- 1) Die durch das Patent v. 3. Febr. 1847 dem Vereinigten ständischen Ausschusse verliehene Periodicität auf den Vereinigten Landtag zu übertragen;
- 2) die Wirksamkeit des Vereinigten ständischen Ausschusses in der von beiden Kurien des ersten Vereinigten Landtages übereinstimmend beantragten Weise zu beschränken.

Die Botschaft verhiess zugleich, daß die Verfassungsgesetze v. 3. Febr. 1847 hiernach durch eine besondere Verordnung abgeändert werden sollten, welche vor Einberufung des nächsten Vereinigten Landtages zu publizieren sein werde.

Alein die verheißene Verordnung ist nicht mehr ergangen. Die Ereignisse drängten⁶,

¹ Vgl. hierüber Rauer, Die ständische Gesetzgebung der preuß. Staaten (Neue Folge, Berlin 1852), S. 184 ff.

² Rauer, S. 207 ff.

³ Rauer, S. 197 ff.

⁴ Vgl. in den Verhandl. des Vereinigten ständischen Ausschusses v. J. 1848, zusammengestellt von Bleich, I, S. 9.

⁵ Vgl. diese Botschaft, a. a. O., S. 373—374.

⁶ Bereits in der zweiten Sitzung des Vereinigten Ausschusses am 18. Jan. 1848 (s. die Verhandl. desselben, zusammengestellt von Bleich, II, S. 6—7) hatte der Abg. Camphausen mit warnender Stimme auf die drohenden Gefahren hingewiesen: „Die Regierung wird wissen, daß nicht der Zweifelpalt geschlichtet ist, der zwischen den thatsächlichen Zuständen und der früheren Gesetzgebung besteht. Umsonst halte ich es für meine Pflicht, die Regierung hierüber nicht in Zweifel zu lassen, als der Gang, den sie am Schlusse des Vereinigten Landtags und nach demselben eingeschlagen hat, mich mit tiefer Betrübniß und Sorge für die

Zukunft erfüllt. Eine große That war geschehen; nach dreißigjährigem Harren waren die Vertreter des ganzen Landes in einem Saale versammelt, und alle, welche wissen, wie selten und wie schwer großen Versammlungen die Selbstbeherrschung gelingt, sahen mit Spannung und nicht ohne Besorgniß ihren Schritten entgegen. Wie ist der Erfolg gewesen? Das Ausland war erstaunt und überrascht über die Mäßigung der Versammlung, über ihre treue Ergebenheit gegen den Fürsten; es war im Zweifel, ob es ihre Zurückhaltung loben oder sie der Schwäche beschuldigen sollte; es fand den König zu beneiden, der unter solchen Umständen eine solche Versammlung berufen und eine so glänzende Manifestation der Treue und Ergebenheit eines Volkes der Welt vor Augen legen konnte. In Preußen aber, wo die Stände bis auf die äußerste Grenze vorrückten und, weit hinübergebogen, die Hand zur Ausgleichung boten, ist diese Hand im Jorne zurückgestoßen worden! In Preußen haben die Stände von Seiten der Regierung Tadel und Nichtbeachtung gefunden,

und unterm 14. März 1848 erging ein Königl. Patent¹, welches den Vereinigten Landtag zum 27. April nach Berlin berief, „um zu den Maßregeln mitzuwirken, welche im Verein mit den deutschen Bundesgenossen unter den gegenwärtigen schwierigen und gefährvollen Verhältnissen zum Wohle des deutschen Vaterlandes zu ergreifen seien“. Zugleich verließ das Patent,

„daß der König mit allen Kräften dahin wirken wolle, daß die einseitigen Beratungen mit den Deutschen Bundesgenossen zu einer wirklichen Regeneration des Deutschen Bundes führen, damit das Deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen getränkt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Gräße wiedergewinne, damit Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme.“

Schon wenige Tage später (am 18. März 1848) erging die Königl. Proklamation wegen beschleunigter Einberufung des Vereinigten Landtages.² Darin heißt es:

„Als Wir am 14. d. M. Unsere getreuen Stände zum 27. April d. J. beriefen, um, vereint mit ihnen, diejenigen Maßregeln zu beschließen, welche die Unseren Deutschen Bundesgenossen vorzuschlagende Regeneration Deutschlands auch für Preußen nothwendig bebingen, konnten Wir nicht ahnen, daß in denselben Stunden große Ereignisse in Wien einerseits die Ausführung Unserer Vorschläge wesentlich erleichtern, andererseits aber auch die Beschleunigung ihrer Ausführung unerläßlich machen würden. Jetzt, nach jenem wichtigen Ereigniß, finden wir Uns vor Allem bewegt, nicht allein vor Preußens, sondern vor Deutschlands — so es Gottes Wille ist — bald innigst vereintem Volke laut und unumwunden auszusprechen, welches die Vorschläge sind, die Wir Unseren Deutschen Bundesgenossen zu machen beschlossen haben.“

Als ersten dieser Vorschläge bezeichnet die Proklamation sodann das Verlangen, „daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat verwandelt werde“, und bemerkt in dieser Beziehung:

„Wir erkennen an, daß dies eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller Deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine konstitutionelle Verfassung aller Deutschen Länder nothwendig erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen.“

Schließlich wird gesagt:

„Damit aber die Erfüllung Unserer Absichten am wenigsten in Unseren Staaten Zögerung und Hinderniß finden könne, damit Wir desto eher diejenigen Vorschläge zu entwickeln im Stande sind, welche Wir für die Verfassung Unserer Staaten nöthig erachten, haben Wir beschlossen, die Berufung des Vereinigten Landtages zu beschleunigen, und beauftragen das Staatsministerium, diese Einberufung auf Sonntag den 2. April d. J. zu bewirken.“

So weit gehende Zusagen indes auch diese königliche Proklamation aussprach, so konnten dadurch dennoch nicht die bekannten Ereignisse verhindert werden, welche noch an demselben Tage in Berlin eintraten.³ Noch vor dem Zusammentreten des Vereinigten Landtages erließ der König unterm 21. März 1848 einen Aufruf an das preussische Volk und die deutsche Nation⁴, worin: „die Einführung wahrer konstitu-

und Äußerungen des Mißfallens und Unwillens, welche in geringem Einlage mit einem monarchischen Staate stehen, der von den Ständen nur Rat verlangen, sie nur Rat zu erteilen berechtigten will. Ein Wort hätte hingereicht, den Verfassungsfreie in Preußen auf immer zu beendigen; es ist nicht gesprochen worden; die Folgen müssen getragen werden; die Geschichte aber wird richten zwischen der Regierung und uns!“

¹ Verhandlungen des Vereinigten Landtags v. 1848, Gleich, S. 161 ff.

² Gleich, S. 163, und Min. Bl. d. i. Berw. 1848, S. 81. — Die beiden Patente v. 14. und 18. März 1848 sind von folgenden Ministern kontrafigniert: v. Mülller, v. Noth, Eichhorn, v. Thile, v. Savigny, v. Bodelschwingh,

Orf. zu Stolberg, Uhden, Frh. v. Canitz, v. Diesberg, v. Kehr.

³ Vgl. hierher: A. Stahr, Die preuß. Revolution (Oldenburg 1849; 2. Aufl. 1850). — A. Wolff, Berliner Revolutions-Chronik. Darstellung der Berliner Bewegungen im J. 1848, nach polit., sozialen und literarischen Beziehungen (3 Bde., Berlin 1854). — Über die Auffassung des Königs über die Veranlassung des Ausbruchs des Kampfes in der Nacht vom 18. zum 19. März 1848 giebt die in jener Nacht geschriebene Proklamation des Königs: „An meine lieben Berliner!“ spezielle Auskunft (vgl. dieselbe bei Stahr, a. a. O., S. 99—101, auch abgedr. in den Ergänzungen der preuß. Rechtsblätter von Gräff zc. [3. Ausg.], Bd. V, S. 93).

⁴ Min. Bl. d. i. Berw. 1848, S. 82.

tioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strassachen auf Geschworenengerichte gestützt, gleiche politische und bürgerliche Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse, und eine wahrhaft vollstämliche, freisinnige Verwaltung“ als die einzigen Mittel bezeichnet wurden, „welche im Stande seien, die höhere und innere Einheit Deutschlands zu bewirken und zu befestigen“.¹

II. Der Vereinigte Landtag trat nunmehr am 2. April 1848 zum letztenmal zusammen.² Demselben wurden mittelst Allerhöchster Propositionsdekrete v. 2. April 1848 die beiden Gesetzeswürfe³:

1) Entwurf eines Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung⁴, und

2) Entwurf einer Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung⁵, zur Beratung vorgelegt und von ihm fast unverändert genehmigt.⁶ Es ergingen hierauf:

¹ a) In ähnlichem Sinne sprach der König sich in den an die Deputationen der städtischen Behörden von Breslau und Posen und der rheinischen Städte erlassenen Bescheiden v. 22. u. 28. März 1848 (s. Min. Bl. v. i. Verm. 1848, S. 84 u. 85, auch in den Ergänzungen der preuss. Rechtsbücher von Gräff zc. [3. Ausg.], Bb. V, S. 94) aus. In dem ersteren insbes. erklärte der König: „Nachdem Ich eine konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen verheissen habe, ist es Mein Wille, ein vollstämliches Wahlgesetz zu erlassen, welches eine auf Urwahlen gegründete, alle Interessen des Volkes ohne Unterschied des religiösen Glaubensbekenntnisses umfassende Vertretung herbeizuführen geeignet ist, und dies Gesetz dem Vereinigten Landtage vorzulegen.“ Dieser Bescheid v. 22. März 1848 ist kontrastigiert von den Ministern Graf v. Arnim (Boitzenburg), v. Koeh. Graf v. Schwerin, Bornemann, Frh. S. v. Arnim, und Kühne (als Vertreter des Finanzministeriums).

b) In betreff des Ministerwechsels in dieser Zeitperiode ist folgender Allerh. Erlasse zu gedenken:

a) Der Erlaß v. 19. März 1849 (Min. Bl. v. i. Verm. 1849, S. 90) verkündet die bereits am 18. März früh angebotene Entlassung der bisherigen Minister mit dem Bemerkten, daß der Graf Arnim (Boitzenburg) mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt und zum Vorsitzenden im Staatsministerium und Minister der auswärt. Angeleg. und für die Verfassungssachen ernannt, sowie daß dem Graf. Schwerin das Min. der geistl. Angeleg. übertragen worden, wogegen der Gen.-Landchaftsrat v. Auerwald zum Min. des Innern berufen sei und die Minister Graf Stolberg und v. Koeh. bis zur weiteren Beschlußnahme über die Befegung ihrer Ministerien auf ihren Posten verbleiben sollten, und die interimistische Verwaltung des Finanzministeriums dem General-Steuerdirektor Kühne übertragen worden.

β) Die beiden Kab. D. v. 20. März 1848 (a. a. D., S. 90) verkündeten die Entlassung der Minister Uhlen, v. Savigny und Graf. zu Stolberg und die Ernennung des Dr. Bornemann zum Justizminister, sowie die Berufung des Handelskammer-Präsidenten Camphausen.

γ) Die Kab. D. v. 21. März 1848 (a. a. D., S. 90) ernannt den Gesandten S. v. Arnim zum Minister der auswärt. Angeleg. unter Beibehaltung des Graf. v. Arnim als Vorsitzenden des Staatsministeriums ohne Verwaltung eines besonderen Portefeuilles.

δ) Die Kab. D. v. 29. März 1848 (a. a. D., S. 91) verkündet die an diesem Tage eingereichte und angenommene Entlassung der Minister Graf v. Arnim und v. Koeh., sowie die Ernennung Camphausens zum Vorsitzenden des Staatsministeriums, Hansemanns zum Finanzminister. Am 3. Mai 1848 (a. a. D., Nr. 101) erfolgte die Ernennung des Gen.-Lieut. Graf. v. Canitz zum Kriegsminister.

² Vgl. die Verhandlungen dieses Landtages, zusammengestellt von Bleich (Berlin 1848).

³ Vgl. die Vorlagen in den Verhandl. des II. Verein. Landtages, S. 185—188.

⁴ In dem Königl. Propositionsdekret heißt es: „Um die Unserem getreuen Volke auf der breitesten Grundlage verheissene konstitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen, ist die Vereinbarung ihres Inhaltes mit einer beschlußfähigen Versammlung freigeählter Volksvertreter erforderlich. Wir haben deshalb ein vorläufiges Wahlgesetz entwerfen lassen, welches die Vorschläge enthält, wonach diese Versammlung, welche, der Natur ihrer vorübergehenden Aufgabe nach, eine Teilung in Kammern nicht zuläßt, zu wählen und zu bilden sein wird. In dem Wir diesen Entwurf dem in der bisherigen Gestalt zum letztenmal vereinigten Landtage vorlegen lassen zc.“

⁵ Das Königl. Propositionsdekret spricht aus: „Die Versammlung, welche auf Grund des heute zur Erörterung vorgelegten Wahlgesetzes einberufen werden soll, ist dazu bestimmt, sich mit Uns über Inhalt und Form der Unserem Volke verheissenen freien Verfassung zu vereinbaren. Wir wollen aber schon jetzt einige Grundlagen dieser Verfassung kundgeben und haben deshalb anliegende Verordnung entwerfen lassen zc.“

⁶ Man nahm an, daß dadurch, daß diese Gesetze unter Zuziehung des Vereinigten Landtages zu Stande gekommen, die Rechtskontinuität der neuen mit der älteren Verfassungsgesetzgebung erhalten wurde. Dies war auch die Absicht der Regierung. Der (erst am 29. März 1848 abge-

1) Die Vdg. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung¹, und

2) das Wahlgesetz v. 8. April 1848 für die zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung zu berufende Versammlung.²

Das letztere Gesetz berief „jeden Preußen, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen Erkenntnisses verloren hat, zum stimmberechtigten Urwähler in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht“ (§. 1).³ Ferner ordnete das Wahlgesetz indirekte Wahlen⁴ an (§. 2). Zu Wahlmännern sollten nur die stimmberechtigten Urwähler des betreffenden Wahlbezirks wählbar sein (§. 3), zum Abgeordneten dagegen jeder Preuze, der das 30ste Lebensjahr vollendet und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht verwirkt hat⁵, und zwar im ganzen Bereiche des Staates⁶ (§. 5). Sodann war bestimmt (§. 6), daß für jeden landrätlichen Kreis, sowie für jede Stadt, die zu keinem landrätlichen Kreise gehört, Ein Abgeordneter und Ein Stellvertreter zu wählen, und daß, wenn die Bevölkerung des Kreises oder der Stadt 60,000 Seelen erreicht, zwei Abgeordnete zu wählen, und für jede fernere Vollzahl von 40,000 Seelen Ein Abgeordneter hinzutreten solle. Die Wahlen der Wahlmänner sowie der Abgeordneten sollten geheime (durch Stimmzettel) sein und nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen erfolgen (§§. 4 u. 9). Die Prüfung der Richtigkeit der Wahlen blieb der künftigen Versammlung überlassen.⁷

tretenen) Vorsitzende des Staatsministeriums Graf v. Arnim (Boitzenburg) erklärte in der ersten Sitzung des II. Vereinigten Landtages v. 2. April 1848 (s. die Verhandl. desselb., S. 17), „wie er sich bei Übernahme der Leitung des Ministeriums (welches er vom 19. bis 29. März 1848 geführt hat) vor allem die Aufgabe gestellt habe, nicht zu weichen, bis der Zusammentritt des Vereinigten Landtages gesichert sei“ und „daß zunächst der Vereinigte Landtag berufen und auf gesetzlichem Wege fortgeschritten werden müsse“. — So faßte denn auch der II. Vereinigte Landtag selbst seine Stellung auf; in seiner Adresse an den König (v. 2. April 1848) erklärte er ausdrücklich: „Es durchbringt uns, die wir zum letztenmal verammelt sind, das erhebende Bewußtsein, daß künftig eine wirkliche Repräsentation des Volkes über die Geschicke des Vaterlandes wachen wird. Noch aber sind wir das gesetzmäßige Organ des Landes und haben in dieser Eigenschaft Pflichten zu erfüllen.“ Ferner heißt es: „Indem wir die Zusicherungen, welche in dem Patent v. 18. März d. J., in dem Auftruf v. 21. und in den Erlassen v. 22. und 28. desselb. Mts. erteilt sind, dankbar annehmen, indem wir anerkennen, daß die konstitutionelle Monarchie auf der breitesten Grundlage von nun an die Staatsform Preußens sein wird, steht uns nicht nur unser verfassungsmäßiger Beruf, sondern auch der Wille des Volkes zur Seite“ (s. die Verhandl. des II. Vereinigten Landtages, S. 12—13). — Die Vdg. v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preuss. Verfassung, und das Wahlgesetz v. 8. ej. m. enthalten deshalb auch in ihrem Eingange ausdrücklich die Worte: „nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände“, und der (am 29. März 1848 an die Spitze des Staatsministeriums getretene) Staatsminister Campanen sprach es in der sechsten Sitzung der National-Versammlung v. 30. Mai

1848 (s. Stenogr. Ber. der Nat. Ver., Bd. I, S. 57) gleichfalls ausdrücklich aus, daß sein Ministerium auf ebendemselben Boden stehe.

¹ G. S. 1848, S. 87.

² G. S. 1848, S. 89. — Vgl. die statistischen Betrachtungen über dieses Wahlgesetz in Dieterichs Mitteil. des statistischen Büreaus, Jahrg. I (Berlin 1849), S. 1—16.

³ Der dem Vereinigten Landtage vorgelegte Entwurf des Wahlgesetzes (§. 1) ging nicht so weit, als dieser von dem Vereinigten Landtage beschlossene Paragraph, sondern wich in drei Punkten ab, indem: a) nur heimatsberechtigte Preußen Urwähler sein, b) das Wahlrecht durch einjährigen Wohnsitz (nicht bloßen Aufenthalt) in der Gemeinde bedingt sein sollte, und c) alle Personen der dienenden Klasse, welche keinen eigenen Hausstand haben, ausgeschlossen sein sollten. Auch hat der Vereinigte Landtag, abweichend von dem Entwurfe, beschlossen, daß nur der durch rechtskräftiges Erkenntnis verwirkte Verlust der bürgerlichen Rechte vom Wahlrechte ausschließen solle (s. die Verhandl. des II. Vereinigten Landtages, S. 186, und die Verhandl. über das Wahlgesetz in der Sitzung v. 5. April 1848, a. a. D., S. 92—121).

⁴ Vgl. §. 2 desselben, wonach auf je 500 Seelen ein Wahlmann zu wählen und Gemeinden von mehr als 300 Seelen dennoch zur Wahl eines Wahlmannes berechtigt sein sollen, kleinere dagegen mit anderen zu verbinden sind.

⁵ Der Entwurf hatte die weiteren Beschränkungen: a) auf heimatsberechtigte Preußen, und b) daß der zu Wählende keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehe (s. a. a. D., S. 186).

⁶ Diese Bestimmung fehlte im §. 5 des Entwurfs (s. a. a. D.).

⁷ Über die Leitung der Wahlen bestimmt der §. 8, und der §. 12 überträgt dem Staatsministerium den Erlaß eines Wahlreglements,

Außerdem enthält dieses Wahlgesetz noch folgende Bestimmungen:

- 1) Die gewählten Abgeordneten stimmen in der zu berufenen Versammlung nach ihrer eigenen unabhängigen Überzeugung und sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden (§. 10).
- 2) Die auf Grund des Wahlgesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen
 - a) die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen, und
 - b) die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen, für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben (§. 18).¹

Demgemäß erfolgten die Urwahlen in der ganzen Monarchie am 1. und die Abgeordnetenwahlen am 8. Mai 1848.

III. Mitteltst Königl. Patents v. 13. Mai 1848² wurde die „Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung“ auf den 22. Mai nach Berlin einberufen und durch den König in Person eröffnet.³ Gleichzeitig wurde der Versammlung durch den Vorsitzenden des Ministerrates, Staatsminister Camphausen, eine Königl. Botschaft v. 20. Mai 1848 nebst dem „Entwurfe eines Verfassungs-Gesetzes für den Preussischen Staat“ zur „Erklärung“ — wie es in der Botschaft heißt — übergeben.⁴

Nachdem die Nationalversammlung sich konstituiert hatte, gelangte die Behandlung der Verfassungsangelegenheit in derselben zur Erörterung⁵, und in der 16. Sitzung v. 15. Juni 1848⁶ beschloß die Versammlung, „daß jede Abteilung des Plenums drei Mitglieder zu einer Kommission von 24 Mitgliedern für den Entwurf einer Verfassung wählen solle, welcher, unter Zufertigung des Regierungsentwurfs und Mitteilung aller auf die Verfassung bezüglichen Petitionen und Anträge, die Beratung und event. Umarbeitung des Regierungsentwurfs, oder die Anarbeitung eines neuen Entwurfs aufzutragen, wonächst der solchergehalt ausgearbeitete Entwurf in den Abteilungen zu beraten und durch die Centralkommission in die Plenarversammlung zu bringen“.⁷ Die hiernach von den 8 Abteilungen erwählte Verfassungskommission von 24 Mitgliedern⁸ überreichte unterm 26. Juli 1848 einen von ihr ausgearbeiteten vollständigen „Entwurf der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat“ nebst Motiven.⁹

welches von diesem unterm 11. April 1848 ergangen ist (vgl. dasselbe in Verhandlungen des II. Landtages, S. 175 ff., und in den Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. VI—VIII).

¹ Vgl. §§. 5 und 25 des Wahlreglem. vom 11. April 1848.

² Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. VIII.

³ Die Thronrede in den Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 1, und im Min. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 146.

⁴ Die Königl. Botschaft nebst dem Entwurfe des Verfassungsgesetzes in den Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 1 ff. Besondere Motive sind diesem Entwurf nicht beigegeben. — Obgleich die Überschrift des Entwurfs denselben als Verfassungsgesetz für den „Preuß. Staat“ bezeichnet, so heißt es doch im Eingange desselben (und ebenso in der Botschaft), daß das Gesetz nur für die „zum Deutschen Bunde gehörigen Lande“ bestimmt sei.

⁵ Zum ersten mal in der 18. Sitzung v. 8. Juni 1848 (s. Stenogr. Ber., Bd. I, S. 168—169). Über den Regierungsentwurf vgl. E. L. Michelet, Zur Verfassungsfrage (Frankfurt a. D. 1848). — L. v. Rönne, Kritische Bemerkungen über den Entwurf des Verfassungsgesetzes für den Preuß. Staat (Berlin 1848).

⁶ Vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 215—222.

⁷ Dieser Beschluß wurde (mit 188 gegen 142 Stimmen) auf Antrag der Abg. v. Wachsmuth und Walbeck, unter Einschaltung des von dem Abg. Parrasowig gestellten Verbesserungsantrages auf „Beratung und event. Umarbeitung des Regierungsentwurfs, oder Ausarbeitung eines neuen Entwurfs“, gefaßt.

⁸ Die Mitglieder dieser Kommission, welche den Entwurf unterzeichnet haben, waren folgende: Walbeck (Berlin) als Vorsitzender, Baumstark (Greifswald), Bauerband (Bonn), Balzer (Nordhausen), Behnsch (Waldenburg), Verends (Berlin), Bloem (Düsseldorf), v. Daniels (Erfurt), Eisner (Hirschberg), Hartmann (Deutchtrone), Hesse (Solingen), Jonas (Berlin), Mähle (Teltow), Niemeier (Halle), Pelzer (Lennepe), Philipp (Erling), Reuter (Johannisburg), Reichensperger (Kempen), Stein (Breslau), Ulrich (Soest), Wachsmuth (Arnswalde), Zacharia (Grimmen) und Jentz (Lübenberg). Einige dieser Mitglieder haben indes nicht von Anfang an der Verfassungskommission angehört (die Abg. Hesse und Hartmann erst nach Ernennung der Abg. Robbertus und Gierke zu Staatsministern, und der Abg. v. Daniels an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Windthorst), s. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 225.

⁹ Der Entwurf nebst Motiven in den Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 630 ff. u. 729 ff. Die sämtlichen Protokolle der Verfassungskommission, nebst dem Entwurfe der Verfassungs-

Dieser Entwurf wurde demnächst in den einzelnen Abteilungen und schließlich in dem Centralausschuß der Nationalversammlung beraten, wozu letzterer darüber in einzelnen abgeschlossenen Theilen zur Entscheidung des Plenums Bericht erstattete. In den Plenarsitzungen begannen die Beratungen am 12. Okt. 1848 (in der 73. Sitzung); allein die Nationalversammlung hat nur die Eingangsformel und die vier ersten Artikel der Verfassungsurkunde festgestellt.¹ Die Krone fand sich nämlich veranlaßt, in der 97. Sitzung v. 9. Nov. 1848 durch den Ministerpräsidenten Grafen von Brandenburg² der Versammlung eine Königl. Botschaft v. 8. ej. m. zugehen zu lassen, worin derselben eröffnet wurde, daß der König sich bewegen gefunden habe, den Sitz der Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe bis zum 27. Nov. zu vertagen.³ Die Verlegung des Sitzes der Versammlung nach Brandenburg hatte indes nicht den von der Krone erwarteten Erfolg⁴, und deshalb wurde auf den Antrag des

urkunde und den Motiven, herausgegeben von F. G. Rauer (Berlin 1849). — Die Verfassungskommission begann ihre Sitzungen am 17. Juni 1848 und wählte Waldeck zu ihrem Vorsitzenden. Es wurden für die einzelnen Materien Referenten und Korreferenten bestellt und in 29 Sitzungen (vom 17. Juni bis 26. Juli 1848) der Entwurf beraten und beschlossen. — Die Motive sind größtenteils von Waldeck. — Vorläufige (mündliche) Berichte über die Thätigkeit der Verfassungskommission sind von Waldeck erstattet in den Plenarsitzungen der Nat. Verf. v. 11., 18. u. 25. Juli 1848 (s. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. I, S. 445, 526 u. 591).

¹ Es haben Beratungen über den Verfassungsentwurf in sieben Plenarsitzungen stattgefunden (vgl. darüber die Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. III, S. 1513 ff., 1601 ff., 1671 ff., 1733 ff., 1803 ff., 1863 ff., 1883 ff.). In der 85. Sitzung (v. 25. Okt. 1848) hatte die Versammlung den Beschluß gefaßt, daß mit den Verfassungsberatungen an drei Sitzungstagen in jeder Woche fortzuschreiten sei (s. a. a. D., S. 1777 ff.).

² Das Ministerium Graf v. Brandenburg wurde, nach der Entlassung des Ministeriums v. Pfuel, gebildet (Allerh. Erlaß v. 8. Nov. 1848, G. S., S. 347, und Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. III, S. 2023). Vgl. (F. Leo), Signatura temporis. Berlin im Nov. 1848 (Berlin 1849). — Dagegen: Die Kontrastnatur der Proklamation v. 18. März 1848. Berichtende Anmerkungen zur Signatura temporis (Berlin 1849), und: Gegen die Signatura temporis. Von einem freimüthigen Widersacher der Revolution (Berlin 1849). — K. Gneist, Berliner Zustände. Polit. Skizzen aus der Zeit v. 18. März 1848 bis 18. März 1849 (Berlin 1849). — v. Unruh, Skizzen aus Preußens neuester Geschichte (Magdeburg 1849). — F. B. v. Unruh, Erfahrungen aus den drei letzten Jahren (Magdeburg 1851).

³ Königl. Botschaft v. 8. Nov. 1848 in den Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. III, S. 2023, und im Min. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 333. Dasselbe führt als Grund dieser Maßregel an, „daß, nachdem schon früher zu wiederholten malen einzelne Mitglieder der Versammlung thätlich gemißhandelt worden, am 31. Okt. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungstokal der Versammlung förmlich belagert und, unter Entfaltung

der Zeichen der Republik, der Versuch gemacht worden sei, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern, welche Ereignisse deutlich bewiesen, daß die Versammlung, aus deren Schoße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehre, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in Berlin nicht denjenigen Schutz fänden, welcher erforderlich sei, um ihre Beratungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren.“

⁴ Die Versammlung teilte sich infolge der von der Krone angeordneten Verlegung des Sitzes der Versammlung nach Brandenburg in zwei Teile. Der eine Teil leistete der Aufforderung zur Fortsetzung der Beratungen in Brandenburg Folge und tagte dort vom 27. Nov. bis 1. Dez. 1848 (unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten v. Brünneck), war jedoch nur in der letzten Sitzung (v. 1. Dez. 1848) auf kurze Zeit in beschlußfähiger Anzahl verammelt und gelangte deshalb nicht zu materiellen Verhandlungen. Der andere Teil der Versammlung blieb in beschlußfähiger Anzahl in Berlin zurück und setzte dort bis zum 15. Nov. 1848 seine Sitzungen fort, faßte auch in dieser letzten Sitzung den Steuerverweigerungsbeschluß, welcher dahin lautete: „daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, über die Staatsgelder zu verfügen und die Steuern zu erheben, solange die Nationalversammlung nicht ungehindert in Berlin ihre Beratungen fortzusetzen vermöge, und daß dieser Beschluß mit Ablauf des 17. Nov. 1848 in Kraft und Wirkung trete“. — Die Stenogr. Berichte über die Verhandlungen in Brandenburg in der bei Decker erschienenen Ausgabe der Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. III, S. 2055—2087; die Stenogr. Berichte über die Sitzungen des in Berlin forttagenden Teils der Abgeordneten besonders erschienen unter dem Titel: Verhandlungen der konstituierenden Versammlung für Preußen v. 9. Nov. 1848 bis zur Steuerverweigerung (Leipzig 1849). — Der in Berlin forttagende Teil der Versammlung wurde durch Einschreiten der Militärgewalt verhindert, seine Sitzungen fortzusetzen, auch die Auflösung der Berliner Bürgerwehr angeordnet und der Belagerungszustand über Berlin verhängt. Unterm 11. Nov. 1848 erging eine Bekanntmachung des Staatsministeriums, welche aussprach, „daß

Staatsministeriums mittelst königlicher Verordnung v. 5. Dez. 1848¹ die Auflösung der Versammlung ausgesprochen. Die Regierung war zu diesem Vorgehen genötigt, weil die Nichterfüllung des königlichen Befehles, der die Verlegung der Beratungen nach Brandenburg anordnete, durch einen erheblichen Teil der Mitglieder, sowie insbesondere der Steuerverweigerungsbeschluß, der jeder rechtlichen Grundlage entbehrte, rein revolutionäre Akte waren.

Trotz dieses revolutionären Verhaltens der Nationalversammlung schritt die Regierung, die ihre Festigkeit allmählich wiedergewonnen hatte, in der Verfassungsarbeit fort: am 5. Dez. 1848 erhielt Preußen durch die unmittelbare Initiative der Regierung die Verfassungsurkunde; §. 13 des Wahlges. v. 8. April 1848, die „Vereinbarung“ betreffend, wurde formell aufgehoben.

Die „octroiierte“ Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848² spricht in ihrem Eingange aus:

„daß die eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung unmöglich gemacht hätten, und daß deshalb, entsprechend den dringenden Forderungen des öffentlichen Wohls, in möglichster Berücksichtigung der, von den gewählten Vertretern des

die Verhandlungen und Beschlüsse der in Berlin forttagenden Abgeordneten aller und jeder Gültigkeit entbehren und daher von der Regierung in keiner Weise anerkannt werden könnten“ (I. Min. Bl. d. i. Bero. 1848, S. 334), und unterm 18. Nov. ein Cirk. Reftr. des Staatsministeriums an sämtliche Regierungen, welches die letzteren darauf hinwies, daß die von einem Teile der Nationalversammlung während deren Vertagung beschlossene Steuerverweigerung ein formell und materiell ungültiger Akt sei, gegen welchen liberal, wo sich eine Verwirklichung desselben kund geben sollte, mit Zwangsmitteln und nötigenfalls durch Militärgewalt einzuschreiten sei (I. a. a. D., S. 335, Nr. 401). Auch erging unterm 11. Nov. 1848 eine königliche Proklamation an die Nation, welche die Maßregel der Verlegung und Vertagung der Nationalversammlung als notwendig schilderte, zugleich aber auch die feierliche Zusicherung erteilte, „daß der König nicht ablenken wolle von dem betretenen konstitutionellen Wege, sondern daß die konstitutionellen Freiheiten unverkümmer erhalten werden sollten“ (I. a. a. D., S. 334, Nr. 399).

Über die Maßregel der Verlegung der Nationalversammlung nach Brandenburg vgl. auch: Kobbertus, Abgeordn. für Ulsedom u. Wollin, Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk (Berlin 1849). — E. Kellermann, Urteil in Sachen der Krone wider die Nationalversammlung und der Nationalversammlung wider die Krone. Vom Standpunkte des Gesetzes und der polit. Grundbiden des Konstitutionalismus (Berlin 1848). — Hochberratt der Camarilla und Gegenbestrebungen der demokratischen Partei in der preuß. konstituierenden Versammlung (Berlin 1848). — Arndt, Das Recht der Nationalversammlung, der Staatsstreich v. 9. Nov. und die Verantwortlichkeit der Minister (Berlin 1848). — F. Reichenperger, Die preuß. Nationalversammlung und die Verfassung v. 5. Dez. 1848 (Beleuchtung der Schrift von Kobbertus [Berlin 1849]). — Temme, Rechtl. Bedenken über die Verlegung und Vertagung der preuß. Nationalversammlung (Berlin 1848). — Derselbe, über die Recht-

mäßigkeit der Einberufung von Stellvertretern nach Brandenburg (Berlin 1848). — v. Rapph, Fragmente über das Recht des Landesherrn, Ständeversammlungen zu verlegen, zu vertagen und aufzulösen (Berlin 1848).

¹ Vgl. die Vdg. v. 5. Dez. 1848 nebst dem die Motive derselben entwickelnden Berichte des Staatsministeriums von demselben Tage in der G. S. 1848, S. 371—374, und in den Stenogr. Ber. d. Nat. Vers., Bb. III, S. 2089—2090. Der Bericht rechtfertigt die Auflösungsmaßregel dadurch, „daß die Mehrzahl der Abgeordneten, ungeachtet der Vertagung und Verlegung der Versammlung, ihre Beratungen eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt habe, als eine souveräne Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden, insbesondere die Steuerverweigerung zu proklamieren und hierdurch die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturze preiszugeben“; ferner, „daß hiernächst die Versammlung in Brandenburg nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammengekommen sei, und daß die von der der Vertagung sich widerlegenden Partei späterhin dort eingetretenen Mitglieder dadurch, daß sie sich nach kurzer Frist wieder entfernten, die Versammlung abermals beschlußunfähig gemacht und dadurch außer Stand gesetzt hätten, sich zu konstituieren“. Sodann heißt es, „daß somit die Majorität der Versammlung sich in offener Aufsehung gegen die königl. Anordnungen befinde und auf einem Standpunkte verharre, der die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschliesse“, und „daß mit einer in so tiefer innerer Zerrüttung befindlichen Versammlung die Verfassungsberatung ohne Verlegung der Würde der Krone nicht fortgesetzt werden könne“. Diese Anschuldigungen sind rechtlich durchaus zutreffend; v. Köhne, hatte dieselben in den früheren Auflagen nur referierend wiedergegeben, ohne ein eigenes Urteil in der großen Streitfrage zu fällen.

² G. S. 1848, S. 375 ff.

Volks ausgegangenen umfassenden Vorarbeiten, die Verfassungsurkunde von der Krone erlassen worden sei.“¹

Am Schlusse der Verfassungsurkunde (im Art. 112) wurde hinzugefügt, „daß dieselbe sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer «Revision auf dem Wege der Gesetzgebung» unterworfen werden solle.“

Die zu dieser Verfassungsurkunde gehörigen Wahlgesetze v. 6. Dez. 1848² wurden gleichfalls octroyiert.

¹ Das Staatsministerium erteilte in seinem Berichte v. 5. Dez. 1848 (s. oben S. 64, Anm. 1) dem König den Rat, „dem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und Erhaltung wahrer Freiheit geeignet sei, unverzüglich unter dem Vorbehalte zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen“. Sodann bemerkt der Bericht, unter Überreichung des Entwurfs zu der zu octroyierenden Verfassung, „daß dieselbe unter strenger Festhaltung der im März 1848 vom König erteilten Verheißungen entworfen sei, und daß dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung sorgfältig berücksichtigt worden“. — Vgl. (Paal; 30), Die octroyierte Verfassung (Berlin 1849); Graf v. Arnim-Boitzenburg, Die Verheißungen des 22. März und die Verfassung v. 5. Dez. 1848. Geschrieben im Dez. 1848 (Berlin 1849). — Arnz, Beitrag zur Beleuchtung der preuß. Verfassung v. 5. Dez. 1848 (Berlin 1848). — S. B. Oppenheim, Kaltblütige Glossen zu der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. (Berlin 1848).

² G. S. 1848, S. 395 u. 399, und die beiden dazu von dem Staatsministerium erlassenen Wahlreglements v. 8. Dez. 1848 in den Stenogr. Ber. über die Verhandl. der II. aufgelösten Kammer vom 3. 1849, S. XVIII, und der I. Kammer vom 3. 1849—50, Ab. I, S. XVIII. — Das octroyierte Wahlgesetz v. 6. Dez. 1848 für die II. Kammer schließt sich größtenteils dem unter Zuziehung des Vereinigten Landtags erlassenen Wahlgesetze für die Nat.-Versamml. v. 8. April 1848 an (s. oben S. 61 ff.), weicht jedoch in einigen nicht unwesentlichen Punkten ab. Es entzieht zwar, wie letzteres, das aktive und passive Wahlrecht unbedingt nur denjenigen, welche infolge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, giebt indes das aktive Wahlrecht nur denjenigen „selbständigen“ Preußen, welche seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde haben und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten. Neu ist hier das beschränkende Erfordernis der „Selbständigkeit“ (vgl. über die Bestimmung dieses Begriffs den Staatsministerialbeschl. v. 19. Dez. 1848 und das Circl. Refr. des Min. d. 3. v. 20. ej. m., Min. Bl. d. i. Bero. 1848, S. 361, Nr. 444, u. S. 362, Nr. 445). Neu ist ferner die Bestimmung, daß auf je 250 (statt 500) Urwähler ein Wahlmann zu wählen, und die Bestimmung, daß die Wahlbezirke so zu bilden, daß für jeden Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete zu wählen, wogegen nach dem Wahl-

gesetze v. 8. April 1848 für jeden landrätl. Kreis, sowie für jede Stadt, die nicht zu einem landrätl. Kreise gehört, mindestens ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt wurden. Die Wahl der Stellvertreter fällt nach dem Wahlgesetz v. 6. Dez. ganz weg. Es behielt das geheime Wahlrecht noch bei, welches erst durch das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 in die öffentliche Stimmgebung (zu Protokoll) umgewandelt wurde. In betreff der passiven Wahlberechtigung hat das Wahlgesetz v. 6. Dez. 1848 die in dem Wahlgesetze v. 8. April 1848 nicht enthaltene Beschränkung aufgenommen, daß der zu wählende Abgeordnete bereits ein Jahr lang dem preuß. Staatsverbande angehört haben müsse. Zu bemerken ist noch, daß die Nat.-Versamml. aus 402 Mitgliedern bestanden hatte, wogegen nunmehr die II. Kammer nur aus 350 Abgeordneten bestehen sollte. Das Wahlgesetz für die I. Kammer v. 6. Dez. 1848 betreffend, so bestimmte die octroyierte Verfassung v. 5. ej. m. im Art. 63 „daß die Provinzial-, Bezirks- u. Kreisvertreter (Art. 104) die Wahlkörper bilden sollten, welchen die Wahl der (180) Mitglieder der I. Kammer zustehe“. Die Ausföhrung dieses Artikels setzte mithin die Emanation der im Art. 104 vorgelegenen Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Provinzen, Bezirke und Kreise notwendig voraus. Aus diesem Grunde konnte das Wahlgesetz für die I. Kammer nur als ein „interimistisches“ erlassen werden. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende: a) die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevösterung festgesetzt; Wahlrecht und Wählbarkeit sind denjenigen entzogen, welche infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren (Art. 1). b) Stimmberechtigter Urwähler ist jeder Preuße, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und jährlich mindestens 8 Thlr. Klassensteuer zahlt, oder einen Grundbesitz im Werte von mindestens 5000 Thlr. oder ein reines jährl. Einkommen von 500 Thlr. nachweist, und zwar in derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Art. 2). c) Die Wahlen sind indirekte, indem je 100 Urwähler einen Wahlmann wählen (Art. 3), und zwar aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler der Gemeinde, des Distrikts, resp. der Abteilung (Art. 4). d) Die Mitglieder der I. Kammer werden durch die Wahlmänner gewählt und die Wahlbezirke so gebildet, daß in jedem derselben 2 oder 3 Mitglieder zu wählen sind (Art. 5). e) Wählbar zum Mitgliede der I. Kammer ist jeder Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet hat und bereits 5 Jahre lang dem preuß. Staatsverbande angehört (Art. 8). f) Die Wahlen

IV. Gleichzeitig mit Ocroyierung der Verfassungsurkunde erging ein Patent v. 5. Dez. 1848¹, durch welches „die nach der Verfassungsurkunde ins Leben zu rufenden“ beiden Kammern zum 26. Febr. 1849 nach Berlin einberufen und die hierzu erforderlichen Wahlen angeordnet wurden. Am 26. Febr. 1849 wurden die zusammengetretenen Kammern in gemeinschaftlicher Sitzung von dem König in Person eröffnet.²

Sowohl in der ersten, als in der zweiten Kammer gelangte alsbald (bei Gelegenheit der Adressdebatten)³ die Frage der Rechtsgültigkeit der octroyierten Verfassung zur Sprache. Beide Kammern sprachen in ihren an die Krone erlassenen Adressen die Anerkennung der octroyierten Verfassung v. 5. Dez. 1848 „als des nunmehr zu Recht bestehenden Staatsgrundgesetzes“ aus⁴ und beschlossen nunmehr, sofort das im Art. 116 der Verfassungsurkunde ihnen vorbehaltenen Werk der Revision der Verfassung zu beginnen. In der zweiten Kammer wurde deshalb (in der Sitzung v. 10. März 1849) beschlossen „eine Kommission von 21 Mitgliedern aus den Abteilungen wählen zu lassen, welche dem Plenum Anträge über die zu revidierenden Punkte der Verfassung v. 5. Dez. vorzulegen habe“.⁵ Diese Kommission wurde erwählt und konstituierte sich sofort⁶, hat aber über ihre Thätigkeit niemals Bericht an die Kammer erstattet.⁷ In der ersten Kammer wurde (in der 15. Sitzung v. März 1849) beschlossen, die Revision in den Abteilungen vorberaten zu lassen.

Inzwischen fand sich die Krone, noch ehe es zur Revision kam, bereits unterm 27. April 1849 veranlaßt, die zweite Kammer aufzulösen und die erste Kammer zu vertagen.⁸

der Wahlmänner, sowie der Abgeordneten erfolgen durch geheimes Struktinium (Stimmzettel) nach absoluter Majorität aller Erschienenen (Art. 5 u. 10).

Vgl. Helwing, Die Einteilung des Preuß. Staats in die Wahlbezirke für die I. u. II. K. auf Grund der Verfassung v. 5. Dez. 1848, in den Mitteilungen des Statistischen Büreaus in Berlin (Jahrg. 2 v. 1849, S. 49—79, 88—95, 108—111, 120—127, 134—143, 150—159), desgl. die statistische Ermittlung der Zahl der Urwähler, welche nach dem interimistischen Wahlgesetz v. 6. Dez. 1848 zur Wahl von Wahlmännern für die I. K. berechtigt sind (a. a. D., S. 113—119).

¹ Das Patent in der G. S. 1848, S. 392. Dasselbe spricht in seinem Eingange fast wörtlich dieselben Motive für die Ocroyierung der Verfassung aus, welche der Bericht des Staatsministeriums von demselben Tage (s. oben S. 65, Note 1) entwickelt, hebt übrigens noch besonders hervor, „daß dabei die Absicht dahin gerichtet gewesen, das Volk sogleich der von demselben erhofften Segnungen der verheißenen konstitutionellen Freiheit teilhaftig werden zu lassen und deshalb die Regelung der letztern nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebnisse der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig zu machen, vielmehr dieselbe durch die octroyierte Verfassungsurkunde dauernd zu sichern“.

² Vgl. die Thronrede in den Stenogr. Ber. der I. u. II. K., Bd. I, S. 1, desgl. im Min. Bl. b. i. Verw. 1849, S. 33.

³ Vgl. die Verhandlungen in den Stenogr. Ber. der I. K. (1849), Bd. I. S. 72 ff., 91 ff., 109 ff., 127 ff., 147 ff. u. 157 ff., und der (demnächst aufgelösten), II. K. (1849), Bd. I, S. 151 ff., 171 ff., 209 ff., 227 ff., 243 ff., 261 ff., 279 ff., 299 ff. u. 315 ff.

⁴ Vgl. die beiden Adressen nebst den darauf

erfolgten Erwidrerungen des Königs, im Min. Bl. b. i. Verw. 1849, S. 35—38. In betreff der Anerkennung der octroyierten Verfassung heißt es:

a) in der Adresse der I. K. v. 17. März 1849: „Die Verfassung v. 5. Dez. 1848, auf deren Grund wir gewählt und berufen sind, erkennen wir als das zu Recht bestehende Staatsgrundgesetz an und gewahren mit Dank, daß durch die Verleihung derselben das Vaterland vor drohender Zerrüttung geschützt und ein öffentlicher Rechtszustand wieder hergestellt worden ist“ und

b) in der Adresse der II. K. v. 30. März 1849: „Durchbrungen von dem Verlangen nach der Wiederkehr eines öffentlichen Rechtszustandes, hat das preussische Volk die Feststellung desselben durch die Verfassung v. 5. Dez. v. J. dankbar anerkannt. Auf Grund derselben zum ersten mal versammelt, werden die Mitglieder der II. Kammer voll Ehrfurcht und Treue gegen Ew. Königl. Maj. und feststehend auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie sich der Revision dieser Verfassung — des nunmehr gültigen Grundgesetzes des Preussischen Staates — auf dem in Art. 112 daselbst vorgezeichneten Wege mit dem dieser großen Aufgabe entsprechendem Eifer unterziehen.“

⁵ Antrag Tillff u. Gen. (s. Stenogr. Ber. der II. [aufgelösten] K. 1849, S. 105).

⁶ Vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 125. — Vorsitzender war der Abgeordn. v. Auerswalb (Plautzen) und Stellvertreter desselben der Abgeordn. Wenzel (Ratibor).

⁷ Die Kommission hat 14 Sitzungen gehalten; ihre weitere Thätigkeit wurde jedoch durch die (am 27. April 1849 erfolgte) Auflösung der II. K. verhindert (s. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 558—559).

⁸ Vgl. die Vbgn. v. 27. April 1849 in der

Zwar verordnete die Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 in Art. 49, daß im Falle einer Kammerauflösung innerhalb eines Zeitraumes von 40 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden müssen; allein die Nachwahlen zur zweiten Kammer fanden nicht innerhalb dieses verfassungsmäßigen Zeitraumes statt. Es wurde vielmehr, unter Bezugnahme auf Art. 105 der octroyierten Verfassungsurkunde¹, unterm 30. Mai 1849 ein neues Wahlgesetz für die zweite Kammer octroyiert², welches an die Stelle des Wahlgesetzes für die Abgeordneten zur zweiten Kammer v. 6. Dez. 1848 treten sollte und sich in seinem Eingange als zur Ausführung der Art. 67 bis 74 der octroyierten Verfassungsurkunde (enthaltend die Grundzüge des Wahlgesetzes für die zweite Kammer) bestimmt ankündigte. Dieses neu octroyierte Wahlgesetz unterscheidet sich im wesentlichen dadurch von dem bis dahin zur Anwendung gekommenen Wahlgesetze, daß:

1) bei der Wahl der Wahlmänner die Stimmen der Urwähler nicht mehr nach der bloßen Kopfzahl gerechnet, sondern daß die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt sind, und jede Abtheilung, obwohl an Kopfzahl sehr verschieden, doch eine gleiche Zahl von Wahlmännern zu wählen hat (das Dreiklassenwahlsystem), und

2) die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Stimmgebens (Stimmgebung zum Protokoll), an Stelle des geheimen Strutiniums (durch verdeckte Stimmzettel), vorgeschrieben ist.³

§. 8. 1849, S. 159, und Stenogr. Ber. der I. K. 1848, Bb. I, S. 405, und der II. K., Bb. I, S. 708.

Der Bericht des Staatsmin. v. 27. April 1849, welcher dem König diese Maßregel vorschlug, bemerkt zu deren Motivierung: „daß die Hoffnung, daß die Verhandlungen der Kammer zur Befestigung eines geordneten inneren Zustandes führen würden, bei dem Gange, welchen die Verhandlungen in der II. Kammer genommen, aufzugeben gemessen sei. Die während dieser Zeit von der II. Kammer gefaßten Beschlüsse beruhten größtenteils auf Abstimmungen, bei welchen eine oder wenige Stimmen in einer Weise den Ausschlag gegeben, die keinen Zweifel darüber lasse, daß das Resultat sehr häufig lebighlich die Folge zufälliger Umstände gewesen. Es sei für verderblich zu erachten, die Revision der Verfassung und die Gestaltung der an dieselbe sich anschließenden organischen Gesetze solchen Zufälligkeiten preiszugeben. Außerdem habe die II. Kammer sich nicht immer in den Schranken ihrer Befugnisse gehalten. Dies sei namentlich in betreff des Beschlusses, wodurch die von der deutschen Reichsversammlung in Frankfurt beschlossene Verfassung für rechts gültig erklärt worden, und in betreff des Beschlusses, durch welchen die Fortdauer des über Berlin verhängten Belagerungszustandes für ungesetzlich erklärt und dessen Aufhebung gefordert werde, der Fall“ (s. Min. Bl. b. i. Verw. 1849, S. 57).

¹ Dieser Artikel gestattete in dem Falle, wenn die Kammern nicht versammelt sind, die Octroyierung von Verordnungen mit Gesetzeskraft unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern, jedoch nur in dringenden Fällen, analog dem jetzigen Art. 63; das Verhalten der Regierung war demnach formell korrekt. (A. A. war v. Könne in den früheren Auflagen.)

² Vgl. §. 8. 1849, S. 205 ff., und Stenogr.

Ber. der II. K. 1849—50, Bb. I, S. IX ff., sowie das zur Ausführung dieser Verordnung von dem Staatsmin. erlassene Wahlreglement v. 31. Mai 1849, in den Stenogr. Ber., a. q. D., S. XIII ff. — Vgl. dazu die statistische Übersicht in den Mitteilungen des Statistischen Büreaus in Berlin (Jahrg. III, 1850, S. 84 ff.).

³ Das Staatsmin. hebt in seinem bei Einreichung des Entwurfs zu dem Wahlgesetze v. 30. Mai 1849 an den König erstatteten Ber. v. 29. ej. m. (s. im Min. Bl. b. i. Verw. 1849, S. 86) hervor, daß die Änderungen des Wahlgesetzes notwendig gewesen, weil der Staat durch Ausführung der Wahlen in der bisherigen Art nicht nochmals gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden dürfe, und daß es mittelst des neuen Wahlgesetzes gelingen werde, endlich zu geordneten Zuständen und vor allem zu einer Volksvertretung zu gelangen, die den Anforderungen der Bevölkerung entspreche, indem sie auch innerhalb des Kreises der II. Kammer den einzelnen Volksschichten denjenigen Einfluß gestatte, welcher zu ihrer wirklichen Bedeutung im Staatsleben im richtigen Verhältnis stehe“. Aus diesem Standpunkte werden sodann die Abänderungen des Wahlgesetzes bezüglich der einzelnen abweichenden Punkte, insbesondere die Aufhebung des allgemeinen gleichmäßigen Stimmrechts und die Öffentlichkeit der Abstimmung, spezieller motiviert. — Eine ähnliche Rechtfertigung enthält die Denkschrift des Staatsmin. v. 12. Aug. 1849, mit welcher die Bdg. v. 30. Mai 1849 demnächst den Kammern zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wurde (s. die Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bb. I, S. 417 u. 494, und der II. K., Bb. I, S. VII u. 111 ff.). — Die erwähnten Schriftstücke des Staatsmin. enthalten außerdem auch die Rechtfertigungsgründe der verspäteten Anordnung der Wahlen und des hinausgerückten Termins zum Zusammentritt der Kammern. Beide Kammern beschloffen übrigens

Gleichzeitig wurden beide Kammern mittelst Bdg. v. 30. Mai 1849¹ zum 7. Aug. 1849 einberufen und traten an diesem Tage in Berlin zusammen.²

In der ersten Kammer hatte der für die Revision der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 erwählte Centralausschuß³ seine Arbeiten dergestalt beschleunigt, daß die Verhandlungen darüber im Plenum bereits in der 35. Sitzung (v. 8. Sept. 1849) beginnen konnten. Die zweite Kammer beschloß in der 7. Sitzung (v. 18. Aug. 1849), „die im Art. 112 der Verfassungsurkunde vorbehaltene Revision der Verfassung durch Erwählung einer Kommission von 21 Mitgliedern in den Abteilungen einzuleiten“.⁴ Die Kommission förderte ihre Arbeiten dergestalt, daß bereits in der 17. Sitzung die Beratungen über die Revision der Verfassung im Plenum beginnen konnten.

Es war zwischen beiden Kammern die Vereinbarung getroffen worden, daß, sobald ein selbständiger Abschnitt der Verfassungsurkunde in der einen oder in der anderen Kammer vollständig beraten worden, dieser der anderen Kammer zur Beratung überwiesen werden sollte, und daß, nach herbeigeführtem Einverständnis über die einzelnen Teile, das ganze Revisionsgeschäft in derjenigen Kammer endigen sollte, welche zuletzt über das Ganze beraten und darüber ihr Einverständnis mit den Beschlüssen der anderen Kammer ausgesprochen habe, wonächst dann die Vorlage an die Krone erfolgen sollte.⁵

Auf diese Weise gelangten hiernächst die einzelnen Abschnitte der Verfassungsurkunde teilweise zuerst in der ersten Kammer, teilweise zuerst in der zweiten Kammer zur Revision, wobei in der ersten Kammer jedesmal eine zweite Lesung der von dieser gefaßten Beschlüsse insofern stattfand, als für jeden Abschnitt der Centralausschuß sich einer Redaktion der betreffenden Beschlüsse unterzog und demnächst in der Plenarsitzung über diese Fassung nochmals endgültig abgestimmt wurde. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Artikel gelangten, in Folge des stattgefundenen Austausches der Beschlüsse, die beiden Kammern zur Übereinstimmung; nur bei einigen wenigen Artikeln war eine solche nicht zu erreichen.⁶ Jede der beiden Kammern überreichte sodann die von ihr zuletzt revidierten Abschnitte der Verfassungsurkunde mit der Redaktion der gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung zur Erklärung.⁷

Hierauf erging an beide Kammern eine Allerhöchste Botschaft v. 7. Jan. 1850⁸, welcher eine von dem Staatsministerium entworfen „Zusammenstellung von Abänderungen und Ergänzungen der Verfassung v. 5. Dez. 1848“ beigelegt war, deren Annahme die

demnächst, dem Wahlgesetze v. 30. Mai 1849 ihre Genehmigung unter Vorbehalt der Revision zu erteilen und anzuerkennen, daß die verzögerte Anberaumung des Wahltermins und der Einberufung der Kammern als durch die Umstände gerechtfertigt zu erachten sei (s. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50 [34. Sitz.], S. 614 ff., und der II. K. [73. Sitz.], S. 1691). Damit waren alle rechtlichen Bedenken völlig gehoben.

¹ S. 1849, S. 212.

² Die Eröffnung der Sitzungen erfolgte im Auftrage des Königs durch den Ministerpräsidenten Graf v. Brandenburg in vereinigter Sitzung beider Kammern. (Vgl. die Eröffnungsrede in den Stenogr. Ber. der I. K., 1849—50, Bd. II, S. 407, und der II. K., Bd. I, S. 1, und im Min. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 157—159).

³ Mitglieder des Centralausschusses für die Revision der Verfassung waren: v. Ammon (Vorsitzender), Graf v. Alvensleben, Baumstark, v. Bernuth, v. Brandt, Camphausen, Graf v. Dönhoff, Pfeiffer, v. Jordan, v. Keltch, Kistler, Kühne, Mähle, Graf v. Plücker, Graf v. Ritterberg, Schmückert, v. Vinde, v. Wittgenstein, v. Witzleben.

⁴ Vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. I, S. 60 ff. — Die Verfassungs-Komm. der II. K. bestand aus folgenden Abgeordneten: Klühwetter (Vorsitzender), Graf v. Arnim (Stellvertreter des Vorsitzenden), Scherer, Keller (Angermünde), v. Klitzow, Evelt, Tellkamp, Pfeiffer, Hartort, v. Sauten-Julienfelde, Gessler, Broicher, Graf v. Schwerin, Simson, Geppert, v. Bederath, v. Griesheim, Camphausen, v. Reiber, Oppermann und Dunder.

⁵ Vgl. die Sitz. Prot. der I. K., S. 307, u. der II. K., S. 157—158, und die Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50 (37. Sitz.), S. 676, u. der II. K. (17. Sitz.), S. 325—326.

⁶ In diesen Fällen bezieht es dann bei den Bestimmungen der octroyierten Verfassung sein Bewenden. — In der I. K. fand die Schlussberatung in der 91. Sitz. v. 17. Dez. 1849 (Sitz. Prot., S. 931 ff., Stenogr. Ber., S. 2028 ff.), in der II. K. in der 77. Sitz. v. 18. ej. m. (Sitz.-Prot. der 77. Sitz. u. Stenogr. Ber., S. 1759 ff.) statt.

⁷ Vgl. Beschl. der I. K. in der 88. Sitz. v. 12. Dez. 1849 (Sitz. Prot. der I. K., S. 866, u. Stenogr. Ber. der I. K., S. 1970).

⁸ Dieselbe wurde den Kammern durch den Minister-Präsidenten Graf v. Brandenburg in den Sitzungen v. 9. Jan. 1850 überreicht (Sitz.

Krone für wünschenswert erachtete, indem sie die Kammer zur Beratung und Beschlußnahme darüber aufforderte. Die Propositionen der Krone gelangten in beiden Kammern zur Prüfung, und die Kammern genehmigten dieselben teils unbedingt, teils unter Modifikationen, welchen die Staatsregierung im Laufe der Beratungen ihre Zustimmung erteilt hatte; nur zwei Punkte der Propositionen (nämlich die Lehne und Fideikomnisse und die Ministerverantwortlichkeit betreffend) wurden gänzlich abgelehnt.¹

Hierauf wurde in beiden Kammern (in den Sitzungen v. 1. Febr. 1850) durch den Ministerpräsidenten Graf von Brandenburg eine Königl. Botschaft v. 31. Jan. 1850 überreicht², in welcher der König erklärte: daß er nunmehr die in der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 vorbehaltene Revision derselben als beendet ansehe, die Verfassung mit sämtlichen, von beiden Kammern einstimmend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen vollzogen und deren Publikation durch die Gesetzsammlung angeordnet habe.

Zugleich verkündete die gedachte Botschaft die Absicht des Königs, nunmehr, der Schlußbestimmung der Verfassung (Art. 119) gemäß, das in derselben vorgeschriebene eidliche Gelöbniß (der gewissenhaften Beobachtung derselben) in Gegenwart der vereinigten Kammern abzulegen, und zugleich den Eid der Minister und der Mitglieder beider Kammern auf die Verfassung entgegenzunehmen.

V. Die revidierte Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 ist durch die Gesetzsammlung als Staatsgrundgesetz publiziert worden.³

Prot. der II. K., 99. Sitz., u. der II. 82. Sitz., u. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 2215 ff., u. der II. K., S. 1875 ff.).

¹ Die in der Zusammenstellung v. 7. Jan. 1850 enthaltenen 15 Propositionen betreffen folgende Art. der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848: I. Streichung des Art. 26 (Pressegesetzgebung betreff.). II. Art. 33 (Organisation des Heeres betreff.). III. Art. 35 (Bürgerwehreinrichtung betreff.). IV. Art. 38 (Lehne und Fideikomnisse betreff.). V. Art. 42 (Ministerverantwortlichkeit betreff.). VI. Art. 49 (Verlängerung des Termins der Wahlen und der Zusammenberufung der Kammern nach erfolgter Ausübung der Kammer bei Beratung von Finanzgesetzen betreff.). VII. Art. 60 (Priorität der zweiten Kammer bei Beratung von Finanzgesetzen betreff.). VIII. Art. 62 (Bildung der ersten Kammer betreff.). IX. Art. 66 (Bildung der zweiten Kammer betreff.). X. Neuer Art. nach Art. 93 (Bildung eines Staatsgerichtshofes betreff.). XI. Art. 95 (Rechtsverfolgung der Civil- und Militärsbeamten wegen Amtsüberschreitungen betreff.). XII. Art. 104 (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertretung betreff.). XIII. Art. 105 (Kompetenz zur Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörrig verkündeter Verordnungen betreff.). XIV. Art. 107 (Vereibigung der Kammermitglieder u. der Staatsbeamten betreff.). XV. Zusatz zu den Übergangsbestimmungen (interimistische Fortdauer der Gültigkeit des Wahlgesetzes für die II. K. v. 30. Mai 1849 betreff.). (Vgl. die 15 Propositionen nebst den denselben beigelegten Motiven in den Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bb. IV, S. 1876 u. 2159—2162, u. der I. K., Bb. V, S. 2215—2219). Die Revisionskommission der II. K. berichtete über diese Propositionen unterm 17. Jan. 1850 und erklärte sich gegen die Annahme der Propositionen IV, V, VI, VIII, IX, X und XIII, wogegen das Plenum der II. K. nur die Propositionen IV u. V ablehnte, alle übrigen aber

teils unbedingt, teils mit Modifikationen, denen die Staatsregierung beipflichtete, annahm.

In der I. K. hatte der Centralauschuß bereits unterm 19. Jan. 1850, bevor die Vorlage in der II. K. zur Beschlußnahme gelangt war, über deren Inhalt Bericht erstattet. Nach diesem Berichte erklärte der Centralauschuß sich gegen die Annahme der Propositionen V, X u. XII, desgleichen gegen die unveränderte Annahme der Proposition VIII, für welche derselbe sich nur gegen Einräumung größerer Berechtigung der I. K. in betreff der Steuerbewilligung und in Finanzfragen entschieden hatte, und beantragte die Annahme der übrigen Propositionen, jedoch teilweise in modifizierter Fassung. — Nachdem indes die Beschlüsse der II. K. zur Kenntnis des Centralauschusses der I. K. gelangt waren, fand in diesem eine anderweitige Beratung statt, deren Resultat dahin ging, daß der Centralauschuß, mittelst nachträglichen Berichts v. 28. Jan. 1850, beantragte, überall den Beschlüssen der II. K. beizutreten.

Die Propositionen gelangten sodann im Plenum der Kammer zur Beratung und Beschlußnahme, und die I. K. entschied sich bei sämtlichen Punkten dafür, die Beschlüsse der II. K. zu genehmigen.

(Vgl. die Berichte über die Propositionen und die Verhandlungen in den Kammern darüber in den Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50 [89., 90. und 91. Sitz. v. 25. u. 26. Jan. 1850], Bb. IV, S. 2069—2100, 2109—59, und der I. K. 1849—50 [103. u. 104. Sitz. v. 29. Jan. 1850], Bb. V, S. 2341—2408.)

² Vgl. die Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bb. V, S. 2417, und der II. K., Bb. IV, S. 2279; dazu auch Schwarz, Verf. Urk., S. 29 ff.

³ Die Verfassungsurkunde für den Preuss. Staat v. 31. Jan. 1850 ist in der G. S. 1850, S. 17—35 publiziert und diese Nummer der G. S.

und daß in denselben die preussische Verfassung am 1. Okt. 1867 in Kraft tritt, sowie daß die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Zusatz- und Ausführungs-Bestimmungen durch besondere Gesetze festgestellt werden sollen.¹

Unter Bezugnahme auf diese Gesetze ist demnächst auch die Besignahme und die Einverleibung der genannten Länder und Gebietsteile durch förmliche Besignahmepatente vollzogen worden.²

Dagegen wurde das von der Krone Preußen bereits im Jahre 1865 erworbene Herzogtum Lauenburg dem Preussischen Staate als solchem vorläufig nicht einverleibt, sondern nur in eine Personalunion mit der Krone Preußen gebracht.³ Erst durch das

vertrag v. 11. Okt. 1878 Österreich auf jenes ihm aus Art. V des Prager Friedens zustehende Recht verzichtete; s. darüber Jörn, St. R. des D. Reiches, I, S. 16. Ein anderweitiges Recht aus jenem Art. V, insbesondere ein solches für Dänemark, besteht juristisch nicht.

¹ Die Staatsregierung brachte zuerst nur den Gesetzentw., betr. die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt, und zwar gleichzeitig bei beiden Häusern des Landtages mittelst Königl. Botschaft v. 16. Aug. 1866 ein (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. v. 17. Aug. 1866—67, S. 31, und des A. S. v. 17. Aug. 1866—67, Bd. I, S. 65; desgl. die Königl. Botschaft nebst dem Gesetzentw. mit Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. S. 128, Nr. 16, u. Druckf. 1866—67, Nr. 19, u. Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. I, S. 117, Nr. 29, u. Druckf. 1866—67, Nr. 29). Sie beabsichtigte nach diesem Gesetzentw., die genannten Länder vorläufig nur auf Grund des Art. 55 der Verf. Urf. in das Verhältnis der Personalunion mit der preuß. Krone zu bringen, indem sie die definitive Regulierung der Beziehungen dieser Länder zu dem preuß. Staatsgebiete auf Grund des Art. 2 der Verf. Urf. einem besonderen, später zu erlassenden Gesetze vorbehalten wollte. Die Kommission des Herrenhauses hatte sich hiermit auch einverstanden erklärt (Komm. Ber. v. 20. Aug. 1866 in den Stenogr. Ber. 1866—67, Anl. Bb. S. 129, Nr. 16, u. Druckf. 1866—67, Nr. 21). Allein das A. S. verlangte aus vollkommen sachgemäßen Gründen die sofortige vollständige Einverleibung (Komm. Ber. v. 1. Sept. 1866 in d. Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. I, S. 201, Nr. 47, und Druckf. 1866—67, Nr. 47, u. Stenogr. Ber. des A. S. über die Sitz. v. 7. Sept. 1866, Bd. I, S. 251 ff.). Das Plenum des A. S. hat sich demnächst hiermit einverstanden erklärt (Stenogr. Ber. des A. S. über die Sitz. v. 10. Sept. 1866, S. 83—83), und die Staatsregierung ist dem beigetreten. Die beiden Gesetzentw., betr. die Vereinigung von Schleswig-Holstein, und die Vereinigung der bayerischen und hessischen Gebietsteile mit Preußen, welche zuerst bei dem A. S. in den Sitz. v. 7. u. 21. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. 1866—67, Bd. I, S. 274, u. Bd. II, S. 607) eingebracht wurden, haben demnächst den Standpunkt der bloßen Personalunion fallen lassen und die sofortige Einverleibung beantragt, welche denn auch von beiden Häusern des Landtages angenommen worden ist.

² Vgl. die Besignahmepatente und die damit verbundenen Proklamationen an die Einwohner der einverleibten Länder und Gebietsteile v. 3. Okt. 1866 (G. S. 1866, S. 591—602) und v. 12. Jan. 1867 (G. S. 1867, S. 129—132, 137—139, 173—174).

³ Das Herzogtum Lauenburg war im Wiener Frieden v. 30. Okt. 1864 (Regib. u. Klausholbs Staats-Archiv, VII, S. 322), Art. III, von König Christian IX. von Dänemark an den König von Preußen u. den Kaiser von Österreich gemeinschaftlich abgetreten worden; in der Konvention von Gastein v. 14. Aug. 1865 (a. a. O., IX, S. 288), Art. 9, hat Johann der Kaiser von Österreich seine Rechte (gegen Zahlung von 2,500,000 Thlr. dänisch) dem Könige von Preußen überlassen. Letzterer hat hiernächst mittelst Patents v. 13. Sept. 1865 von dem Lande Besitz ergriffen und am 26. des. Mts. hatten die Stände des Herzogtums (gegen Bestätigung der bisherigen Landesverfassung) dem Könige die Erbhuldigung geleistet. Die Staatsregierung fand es indes nicht für erforderlich, den Häusern des Landtages eine Vorlage über den Erwerb des Herzogtums zu machen, sondern erachtete sich für befugt, diesen Erwerb für die Krone ohne Zustimmung der Landesvertretung zu vollziehen (vgl. die Thronrede v. 15. Jan. 1866 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866, S. 2). Dies hat dazu Veranlassung gegeben, daß das A. S. in der Sitz. v. 3. Febr. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866, S. 58—83) den Beschluß faßte, die Erklärung abzugeben, „die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Krone Preußen ist rechtsungültig, solange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt ist“. (Vgl. den diesem Beschl. zu Grunde liegenden Antrag des Abg. Birchow in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866, Anl. Bb. S. 2, Nr. 7, und den Komm. Ber. v. 29. Jan. 1866 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866, Anl. Bb. S. 30, Nr. 19.) Die von dem Präsidenten des Staatsministeriums beim Schlusse der Session des Landtages gehaltene Rede v. 23. Febr. 1866 erklärte indes diesen Beschluß für einen grundlosen Vorwurf gegen die Regierung (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1866, S. 291). Allein das Haus der Abgeordneten hat die Frage bei Beratung des Gesetzes über die Vereinigung der Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der preuß. Monarchie abermals aufgenommen und in der Sitz. v. 20. Dez. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Bd. III, S. 1315—18) den Beschluß gefaßt, „die Staatsregierung

Gesetz v. 23. Juni 1876 (§. 1)¹ wurde das Herzogtum (vom 1. Juli 1876 ab) in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt, und zugleich bestimmt, daß daselbst die preussische Verfassung mit den in den §§. 2 fg. des gedachten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Kraft trete.

Was die mit dem Preussischen Staate verbundenen obengenannten Länder und Gebietsteile betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in denselben durch die im Wege der Gesetzgebung erfolgte Einführung der preussischen Verfassung die bisherigen Verfassungen derselben insoweit als erloschen zu betrachten sind, als dieselben durch anderweitige Bestimmungen der preussischen Verfassung ersetzt sind, und daß die Gültigkeit jener Verfassungen nur insofern fortbauert, als dieselben Gegenstände geregelt haben, auf welche sich die Vorschriften der preussischen Verfassung nicht beziehen. Die demgemäß noch in Geltung gebliebenen Bestimmungen jener Verfassungen haben jedoch seit Einführung der preussischen Verfassung nur noch den Charakter einfacher Gesetze, welche jederzeit im Wege der ordentlichen Gesetzgebung abgeändert, beziehungsweise aufgehoben werden können.²

Endlich ist dem preussischen Staatsgebiete noch im Jahre 1890 die Insel Helgoland hinzu und die preussische Staatsverfassung dort in Kraft getreten.

§. 4.

Die Bildung des Territorialbestandes der Preussischen Monarchie.³

I. Der Preussische Staat ist wie aus der oben gegebenen Skizze der preussischen Staatsentwicklung hervorgeht, nicht, wie die übrigen europäischen Großstaaten, aus einer einzelnen Landtschaft oder aus einem besonderen Volksstamme, welcher, bei günstiger Gelegenheit, sein Übergewicht zur Unterwerfung der Nachbarn benutzend, ein ausgedehntes

aufzufordern, dem Landtage sofort einen Gesetzentwurf, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit dem preuss. Staatsgebiete in Gemäßheit des Art. 2 der Verf. vorzulegen“ (vgl. den Komm. Ver. v. 24. Sept. 1866 in den Stenogr. Ver. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. I, S. 347, Nr. 73). Eine solche Vorlage wurde indes von der Staatsregierung erst im J. 1876 gemacht und zur gesetzgeberischen Verabschiedung gebracht.

¹ G. S. 1876, S. 169 ff. — Vgl. den Entw. des Ges. (nebst Motiven) in den Stenogr. Ver. des A. S. 1876, Anl. Bb. II, Nr. 122, S. 746 ff. Ein schriftlicher Bericht ist über den Entw. nicht erstattet. Vgl. die Verhandlungen des A. S. darüber in den Sitz. v. 27. März, 3. April, 5. April u. 28. April 1876 (Stenogr. Ver. des A. S. 1876, Bb. II, S. 861—870, 941—958, 961—967, 1079—1083, und Anl. Bb. II, Nr. 149, S. 1009 ff.). Über die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Preußen und Lauenburg ist unterm 15. März 1876 ein besonderer Vertrag abgeschlossen, welcher dem Gesetze v. 23. Juni 1876 beigelegt und durch dessen §. 12 ausdrücklich genehmigt worden ist. Das Herrenh. hat den Entw. des Gesetzes in der von dem A. S. genehmigten Fassung in den Sitz. v. 18. Mai u. 17. Juni 1876 (Stenogr. Ver. des Herrenh. 1876, Bb. I, S. 129 u. 301) ohne Diskussion angenommen.

² Diese von Pfeiffer, Völlerrecht, Ausg. v. 1861, S. 317, 318, Bluntschli, Völkerrecht, S. 36; Berner in Bluntschli's Staatswörter-

buch, s. v. Eroberung, vertretene Ansicht ist auch von der preuss. Staatsregierung angenommen und zur Geltung gebracht. Auch das Haus der Abgeordneten hat sich dieser Auffassung angeschlossen (vgl. den Komm. Ver. v. 1. Sept. 1866, in den Stenogr. Ver. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. I, Nr. 47, S. 202). Vgl. diese Verfassungen und Verfassungsgesetze in S. A. Zacharia's Samml. der deutschen Verf.-Gesetze (Göttingen 1855, u. Forts. I [1857] u. II [1862]).

³ Es würde für den gegenwärtigen Zweck zu weit führen, hier eine spezielle Darstellung der Entwicklung des Territorialbestandes des Preussischen Staates zu geben; vielmehr kann sich die Übersicht nur auf eine Skizze des Gegenstandes beschränken. Nähere Auskunft bei G. W. v. Lanczolle, Gesch. der Bildung des Preuss. Staates (I. Th., 1. u. 2. Abt., Berlin 1828), welches Werk bis 1608 reicht und auf drei Teile berechnet, jedoch unvollendet geblieben ist. — v. Kaumer, Nachlese zu dem Werke des Prof. v. Lanczolle, Gesch. der Bildung des Preuss. Staates, soweit solches die Mark betrifft (Berlin 1830). — A. W. Müller, Versuch einer Territorialgeschichte des Preuss. Staates, oder kurze Darstellung des Wachstums der Besitzungen des Hauses Brandenburg seit dem 12. Jahrh. Mit einer Karte (Hamm 1822). — Demian, Historisch-diplomatische Übersicht des Länder- und Völkerbestandes der Preuss. Monarchie von dem J. 1740—1817 (Berlin 1817). — S. v. Ohnesorge,

Reich gewonnen hat, hervorgegangen, sondern in einer späteren Zeit, wo bereits alle bedeutenderen Staaten Europas ihre gesicherten Grenzen eingenommen hatten, aus verschiedenen, ursprünglich zum großen Teile selbständigen, kleineren und größeren Landesgebieten allmählich zu einem Ganzen herangewachsen. Der gegenwärtig unter der Krone Preußen vereinigte Länderbestand ist aus den verschiedenartigsten Titeln erworben: Beleihung, Kauf, Laus, Erbschaft, Occupation, Eroberung, und der Name „Preußen“¹ ist von der jetzigen gleichbenannten Provinz, seit der Erhebung des Herzogtums zum Königreiche im Jahre 1701, auf das ganze Staatsgebiet übertragen worden. Die Grundlage der Gesamtherrschaft aber bildet die Mark Brandenburg.

Die jetzige Preussische Monarchie ist vorzugsweise hervorgegangen aus den rastlos fortgesetzten, umsichtigen und kraftvollen Bestrebungen des Mannsstammes einer einzigen Dynastie, unterstützt und getragen von den opferbereiten Anstrengungen der unter dem Scepter dieser Dynastie nach und nach vereinigten deutschen Volksstämme. Dadurch aber sind alle Bewohner des preussischen Staatsgebietes auf das stärkste in den wechselseitigen Beziehungen eigener Interessen mit dem regierenden Hause verbunden, und für das gesamte Deutschland darf es als ein ganz besonders glückliches Ereignis bezeichnet

Gesch. des Entwicklungsganges der Brandenburgisch-Preuss. Monarchie; mit besond. Beziehung auf die Persönlichkeit der Regenten, die Hausverfassung und die staats- u. völkerrechtlichen Verhältnisse des Gesamtstaates zu den einzelnen Gebietsteilen und zu auswärtigen Staaten (Leipzig 1841). — W. v. Grabowski, Territorialgesch. des Preuss. Staates oder Darstellung des Wachstums der Besitzungen des Hauses Brandenburg (Berlin 1845). — Schubert, Handbuch der allgem. Staatskunde des Preuss. Staates (Königsberg 1846), wo sich zugleich eine gute Übersicht der Geschichte des Wachstums der Monarchie findet. — Schubert, Von der Bildung des Territorialbestandes im Preuss. Staate während der Regierung des Hauses Hohenzollern (in Meyers Archiv für Landeskunde im Königreich Preußen, Bd. I, Hft. 1 [Berlin 1855], S. 1—52). — A. Reinicke, Übersicht der allmählichen Vergrößerung des Brandenburgisch-Preuss. Staates unter den Hohenzollern (2. Ausg., Halle 1867). — W. Firz, Die Territorialgesch. des Preuss. Staates (2. Aufl., Berlin 1869). — Ein genaues alphabet. Verzeichnis der Länder, Gebiete und Provinzen des Preuss. Staates nebst geschichtl. Nachrichten über die Regierungsveränderungen in solchen und die Erwerbungen derselben von Seiten Preußens findet sich in v. Kabe's Hüftbuch für prakt. Juristen (Berlin 1827), III, S. 617—669. — Eine ausführlichere Übersicht giebt ferner: Rinne, Handb. der preuss. Staatsverwaltung (Kriegnitz 1840), I, wo sich (als Anl. II) auch eine übersichtl. Tabelle findet, in welcher die Erwerbungen der einzelnen Regenten, die Titel jeder Erwerbung, der letzte Besitzer jeder derselben und bei einer jeden die Größe nach Quadratmeilen, die Gesamtgröße des Staates, die Bevölkerung und die Einkünfte angegeben sind. — Auch giebt v. Zedlitz in dem Werke: Die Staatskräfte der Preuss. Monarchie, I, S. 1 ff., eine Übersicht der Geschichte der Entwicklung und der Vergrößerung des Preuss. Staates. Vgl. ferner: C. F. W. Dieterici, Handb. der Statistik des Preuss. Staates (Berlin 1861), S. 3—26. — G. F. O. Eifelen, Der Preuss. Staat. Darstel-

lung seiner geschichtl. Entwicklung u. (Berlin 1862), I, S. 1—190. — Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuss. Staates. Herausgegeben von dem Königl. Statistischen Bureau. I. Jahrg., 1862, S. 1—7. — S. Schulze, Pr. St. N., I, S. 23 ff. (Staatsrechtliche Genesis). Über die Erwerbungen des Jahres 1866 vgl. v. Sybel, Begründung d. D. Reiches durch Wilhelm I., Bd. 3—5.

¹ Nach Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, II, S. 14, 348, ist dieser Name slavischer Herkunft und war ursprünglich eine Gesamtbezeichnung desselben Volksstammes, den seine deutschen Nachbarn ebendam zusammenfassend Eisten (Aestii) nannten, und welcher in die alten Preußen, die Litauer, die Letten und die Sauringer zerfiel. Er begegnet zuerst im J. 973 bei dem arabischen Schriftsteller Ibrahim ibn Jakub (de Goeje's Verlagen in Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdel. Letterkunde, 2. Reeks, IX, S. 187; Wigger, Jahrbücher des Vereins für medlenburg. Geschichte u. Altertumskunde, XLV, S. 3), lautet hier Brüs und scheint besonders durch die Lebensbeschreibungen des heil. Albalert Verbreitung gefunden zu haben. Aus einer Übersicht seines Vorkommens in den späteren mittelalterlichen Geschichtsquellen, die Lohmeyer (Wissenschaftliche Monatsblätter, VII, S. 9) gegeben hat, folgt, daß in denselben der Landesname bis in das 13. Jahrh. Prucia, Pruzia oder Pruscia geschrieben wird, und daß der Volksname Pruteni erst in demselben Jahrhundert auftritt (früher Pruci, Pruzi, Pruzzi, Prusci). Gleichzeitig erhielt der Name „Preußen“ eine engere, territoriale Begrenzung. Die auf Befehl des Herzogs Albrecht im Jahre 1561 erschienene altpreussische Übersetzung des Lutherschen Enchiridions übersetzt das Abverbium „preussisch“ mit prūsiskai, woraus sich annähernd ergibt, wie die Preußen selbst ihren Namen ausgesprochen haben. Eine sich haltige Deutung desselben giebt es nicht. — Der Name Borussia ist neulateinisch und ohne geschichtliche Unterlage, aber seit 1701 offiziell geworden. (Der Bearbeiter dankt diese Mitteilungen seinem Kollegen A. Bezzenberger.)

werden, daß sich in solcher Weise, ungeachtet der sonstigen beklagenswerten Zerrissenheit des deutschen Gesamtwaterlandes, an den Kern des Brandenburgisch-Preussischen Staates ein bedeutender Teil deutscher Länder und Volksstämme eng und untrennbar angeschlossen und mit diesem nach und nach zu einem Ganzen und allmählich zu einem Großstaate entwickelt hat, dessen geschichtlich vorgezeichnetes Ziel für die innere Politik die Lösung der Aufgabe ist, den gefährlichen Anschein eines zusammengewürfelten Staates mehr und mehr zu beseitigen und die verschiedenen Teile und Stämme organisch zu einem einheitlichen Staatsverbande und Volke zu verknüpfen, in solcher Weise durch Förderung der gemeinschaftlichen wohlverstandenen Staats- und Volksinteressen die gesamte Bevölkerung kräftigend und eng miteinander zum Nationalbewußtsein verbindend.

II. Mit dem Hause Hohenzollern in der Burggrafschaft Nürnberg beginnt die Geschichte der Bildung des preussischen Staatsgebietes. Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, ist der Stammvater der königlichen Dynastie in Preußen. Am 8./16. Juli 1411 war er von König Sigismund zum „obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann“ in der Kurmark Brandenburg mit Einschluß der Herrschaft Sternberg ernannt und ihm zugleich die Markgrafschaft Brandenburg antichretisch verpfändet worden. Bereits nach vier Jahren (am 30. April 1415) erteilte aber König Sigismund, als Oberlehensherr, dem Burggrafen Friedrich VI. und dessen männlicher Nachkommenschaft die „völlige Verleihung der Kurmark Brandenburg mit Einschluß der kurfürstlichen Würde“ (zugleich der des Erztämmereramtes im Deutschen Reiche), worauf am 18. April 1417 (zu Rostniz) die feierliche Belehnung des Kurfürsten Friedrich I., der als solcher eine neue Reihe dieser Namen im Hause Hohenzollern beginnt, erfolgte.¹

Die Bestandteile der Kurmark Brandenburg waren damals: die Altmark, die Briegnitz, die Udermark bis auf das Gebiet von Angermünde, die Landschaften Barnim, Lebus, Teltow, Zaucha (Tucha), das Havelland, Glyn, und das lehns herrliche Recht über die Grafschaft Rhndow (Ruppin), endlich die Landschaft Sternberg (Teil der Neumark), zusammen etwa 425 Quadratmeilen.

Mit dem Tode des Kurfürsten Friedrich I. (21. Sept. 1440) erfolgte eine Teilung der brandenburgischen und fränkischen Lande. Der zweite Sohn, Friedrich II., mit dem Beinamen Eisenhahn, erhielt die Kurmark Brandenburg. Schon von ihm wurde der Besitzstand vermehrt durch Einlösung der Neumark und den Erwerb von Kottbus, Peitz, Derenburg, Leupitz und Bärwalde, zusammen 187 Quadratmeilen. Die Kurfürsten Albrecht Achilles, Johann Cicero, Joachim I. Nestor und Joachim II. Hector rundeten mehr und mehr das Staatsgebiet ab durch die Erwerbung von Lohmitz, Züllichau und Sommerfeld, Jossen, Ruppin, Krossen, Beeskow und Storkow. Unter Johann Sigismund traten hinzu Schwedt und Bierraden, Kleve, Mark, Ravensberg und Preußen als erbliches Lehn.² Hierdurch war das Gebiet bis auf 1431 Quadratmeilen angewachsen. Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm (1. Dez. 1640 bis 9. Mai 1688) erwarb Hinterpommern und Ramin, Minden, Halberstadt, Hohenstein, Lauenburg und Bütow, Draheim, Regenstein und Magdeburg, außerdem durch den Vertrag von Wehlau die Souveränität über das seither als Lehn von der Krone Polen besessene Preußen. Er hinterließ einen fast um ein Drittel im Flächeninhalte vergrößerten Staat (von 2043 Quadratmeilen) und hatte Preußen zu einer starken Macht zwischen dem Kaiser und den übrigen deutschen Staaten erhoben.³

¹ Vgl. die betreff. Urkunden in Buchholz, Versuch einer Geschichte der Kurmark Brandenburg, V, S. 179 ff. des Urkundenanhangs.

² Über die staatsrechtlichen Momente dieser Territorientwicklung s. oben S. 14 ff.

³ So hob sich durch das Genie eines Mannes aus dem Jammer, der Not und dem unsäglichen Elend des Dreißigjährigen Krieges der „Brandenburgisch-Preussische Staat“ empor, den er auf dem Schutte, auf Trümmern und Ruinen, die morschen Säulen des alten Gebäudes niederreißend, neu gegründet hatte. Zwanzig

Jahre alt, trat er 1640 die Regierung an. Brandenburg, Preußen, Kleve und Berg waren unter seinem Scepter vereinigt, aber durch Gesetze und Verfassung, wie durch Sitte der Bewohner und Lage getrennte Staaten. Im Westfälischen Frieden erhielt er nun Hinterpommern mit dem Bistum Ramin, und das Erzstift Magdeburg, die Bistümer Halberstadt und Minden. Diese verschiedenartigen Länder zu einem Staate zu verschmelzen, in ein Ganzes zu vereinen, war der Zweck seines Strebens. Die schwache, kraftlose Haltung Brandenburgs

Sein Sohn, als Kurfürst Friedrich III. (9. Mai 1688 bis 17. Jan. 1701), als König Friedrich I. (18. Jan. 1701 bis 25. Febr. 1713) hat zwar dem Staate keinen beträchtlichen Ländererwerb hinzugefügt, allein mit beharrlicher Ausbauer und großer Konsequenz erreicht, daß die Königswürde Preußens anerkannt und ausgesprochen, hierdurch aber die innere Verschmelzung der noch immer verschiedenartigen Bestandteile des Landes zu einem Staatskörper um so vollständiger herbeigeführt und die volle Souveränität für alle Teile des Staates¹ um so zweifelloser gestellt wurde. — Die geringen Territorialerwerbungen während seiner Regierungszeit sind größtenteils durch Kauf bewirkt, nämlich der Erwerb der litthauischen Herrschaften Tauroggen und Serrey (5 Quadratmeilen), der Erbvoigtei über Stadt und Amt Quablinburg nebst den Ämtern Lauenburg, Sevenberg und Gersdorf und dem Reichsfiskusnamte Nordhausen; dann das Amt Petersberg bei Halle (zusammen 2 Quadratmeilen); ferner das Amt Dietborn, und die Grafschaft Tecklenburg (zusammen gegen 5 Quadratmeilen). Am wichtigsten aber für den Besitzstand war unter dieser Regierung der Erwerb aus der oranischen Erbschaft, nämlich der Grafschaften Mörs und Ringen (14 Quadratmeilen), sowie des Fürstentums Neuenburg nebst Valengin.

König Friedrich Wilhelm I. (25. Febr. 1713 bis 31. Mai 1740) erbt ein Staatsgebiet von 2073 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 1,650,000 Einwohnern.² Unter seiner Regierung wurde der obere Teil des Herzogtums Gelbern erworben, und dann (im Frieden von Stockholm v. 21. Jan. 1720) Vorpommern bis an die Peene, mit Einschluß der Städte Stettin, Damm und Gollnow, der Inseln Usedom und Wollin (zusammen 82 Quadratmeilen). Das ganze Staatsgebiet war nunmehr auf 2186 Quadratmeilen mit 2,240,000 Einwohnern angewachsen.

Friedrich (II.) der Große (31. Mai 1740 bis 17. Aug. 1786) erhob Preußen zur europäischen Großmacht. Zunächst war die Abtretung von fast ganz Schlesien nebst der Grafschaft Glatz und dem Lande Ratscher bei Ratibor (672 Quadratmeilen mit 1,109,000 Einw.) das glänzende Resultat der Schlesienschen Kriege. In der Zwischenzeit hatte Friedrich II. auf friedlichem Wege, infolge früher erlangter Anwartschaft, das Fürstentum Ostfriesland (54 Quadratmeilen mit 83,000 Einw.) erworben. Späterhin nahm er Anteil an der ersten Teilung Polens (Vertrag v. 25. Juli 1772) und erlangte dadurch Westpreußen, Pommerellen und den Neßdistrikt nebst ansehnlichen Strichen auf dem linken Ufer der Neße (532 Quadratmeilen mit 550,000 Einw.). Endlich brachte noch der Lehnsanfall eines Teils der Grafschaft Mansfeld (8 Quadratmeilen) eine Vergrößerung der Monarchie, sodaß beim Tode Friedrichs d. Gr. der Preuß. Staat

während des Dreißigjährigen Krieges hatte es allen Parteien bloß gestellt. Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, sagte: „Was neutral zu sein ist, habe er schon erfahren, nun habe er verschworen, sein Leben lang nicht mehr neutral zu sein!“ (S. den Artikel: Preußen in Kotted und Wickers Staats-Lexikon [2. Aufl.], XI, S. 71.) Seine ganze Regierung zeugte von der Würde seines Charakters und von der Selbstständigkeit seiner europäischen Politik; durch die Überlegenheit seines Geistes und durch Energie des Charakters hat er den erschöpften Staat in allen innern und auswärtigen Verhältnissen gekräftigt, und die verschiedenartigen Länder zu einem in sich tüchtig geordneten und durchgebildeten Staatskörper verknüpfte, sodaß erst von seiner Regierung ab die Begründung eines Brandenburgisch-Preussischen Staates mit selbständigem politischen Leben gerechnet werden darf. Indem er diesem Staate das Interesse der Einheit gewährte, gelang es ihm, die Sonderinteressen der verschiedenen Landschaften, die früher arg gemißbraucht und ausgebeutet worden, dergestalt auszugleichen, daß dadurch gewissermaßen erst ein preuß. Volk

zu immer bedeutamer sich gestaltender Entwicklung herangebildet wurde. Seine Zeit machte Gewalt Herrschaft nicht nur möglich, sondern auch notwendig, und deshalb vernichtete er die Feudalstände, welche die Konzentrierung der Gewalt hinderten, indem er hierin zum Wohle des Ganzen nur dem Geiste seiner Zeit genügte, ihr vorauseilte und in solcher Weise seine Zeit schaffte half. So wurde er schon von seinen Zeitgenossen ausschließlich der Große Kurfürst benannt, und mit Wahrheit durfte sein großer Urentel von ihm sagen: „immer gleich groß in allem, was er unternahm“ (i. Frédéric II, Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandenb., I, p. 69).

¹ Die Souveränität in Preußen erkannte Kaiser Leopold I. schon bei dem Vergleiche über die Zurückgabe des Schmiebusser Kreises (v. 20. Dez. 1694) an, und den Königstitel in dem Schlußvergleiche v. 16. Nov. 1710.

² Von ihm sagt Friedrich d. Gr. (in seinen Mém. de Brandenb., III, p. 92—93): „Er war ein Fürst, der in seiner Politik sich weniger damit beschäftigte, sein Reich auszudehnen, als gut zu regieren, was er besaß.“

bereits einen Flächeninhalt von 3456,5 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 5,430,000 Seelen besaß.¹

Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II. (16. Aug. 1786 bis 16. Nov. 1797) vereinigte die fränkischen Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth (2. Dez. 1791) mit seinen Staaten. In seine Regierungszeit fällt dann die zweite und dritte Teilung Polens. Dadurch erwarb Preußen Danzig, Thorn, Südpreußen, Neu-Schlesien und Neu-Ostpreußen.² Dagegen büßte Preußen infolge des Baseler Friedens (v. 5. April 1795) seine damaligen Besitzungen auf dem linken Rheinufer (Kleve mit Geldern und Märs) ein (50 Quadratmeilen), jedoch mit Aussicht auf Entschädigung bei einem künftigen Hauptfrieden.

Die Regierungszeit Friedrich Wilhelms III. (16. Nov. 1797 bis 7. Juni 1840) zerfällt für die Geschichte der Bildung des Staatsgebietes in zwei Teile, von welchen der erste mit dem Frieden von Tilsit (9. Juli 1807) abschließt. Der Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803³ gewährte Preußen für die durch den Luneviller Frieden (9. Febr. 1801) auch formell an Frankreich abgetretenen Besitzungen jenseits des Rheins als Entschädigungslande: die Bistümer Hildesheim und Paderborn, mit Einschluß der Reichsstadt Goslar, das Gebiet von Erfurt mit der Grafschaft Untergleichen, alle kurmainzische Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und die Ganerbschaft Treffurt nebst Dorla, das schon unter preuß. Hoheit stehende Stift Quedlinburg, den größten Teil des säkularisierten Bistums Münster, die westfälischen Abteien Herford, Essen, Elten, Werden und Cappenberg, endlich die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Diese neuen Erwerbungen gewährten einen Gewinn von 179 Quadratmeilen mit 663,000 Einw. gegen den Verlust von 50 Quadratmeilen mit 140,000 Einw. Gegen weitere Abtretung (in den Verträgen v. 15. Dez. 1805 und v. 15. Febr. 1806) von Kleve, Ansbach und Neuschätel nebst Balengin an Frankreich wurde von diesem der Besitz von Hannover an Preußen verheißen.

Alein die Resultate dieser Verträge waren bekanntlich für Preußen die unheilvollsten, und die neunjährige strenge Festhaltung einer neutralen Stellung in allen großen politischen Ereignissen zog die verderblichsten Folgen nach sich. Von England, seinem steten Verbündeten seit dem Siebenjährigen Kriege, wegen der Annahme Hannovers verlassen, vom übrigen Deutschland nicht unterstützt wegen der Erbitterung infolge des Erwerbes der Entschädigungslande, nicht vereint mit Oesterreich, endlich zu spät und völlig ungenügend unterstützt von Rußlands zugesicherter Bundeshilfe, mußte Preußen unter den ungünstigsten Verhältnissen ganz allein (Oktober 1806) den Kampf gegen die Anmaßungen des französischen Kaisers aufnehmen und konnte nach neunmonatlicher Gegenwehr den Frieden zu Tilsit (9. Juli 1807) nur gegen Aufopferung der Hälfte seines Staatsgebietes erringen. Das Gebiet links der Elbe, der Rottbuscher Kreis, von Westpreußen und dem Negbisdrittel ein Drittel, Danzig, Südpreußen und Neu-Ostpreußen gingen verloren.⁴ — Nachdem vorzugsweise die Erhebung des preussischen Volkes im Jahre 1813 der französischen Herrschaft in Deutschland ein Ende gemacht und der dreimonatliche Feldzug des Jahres 1814 den Sturz Napoleons und den Ersten Pariser Frieden bewirkt hatten, stand Preußen abermals mit ruhmvoll bewährter Kraft als eine der fünf europäischen Großmächte in vollster Anerkennung. Die beiden Pariser Friedensschlüsse (v. 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815)⁵ und die daran sich knüpfenden Verträge

¹ Dabei hatten sich die jährlichen Staatseinnahmen gegen den Antritt der Regierung Friedrichs d. Gr. auf das Vierfache gehoben, nämlich auf 32,000,000 Thlr., mit einem mindestens ebenso starken Reservefond in dem Schatze; Staatsschulden gab es keine, Provinzialschulden nur in zwei Provinzen und von geringem Belange.

² Der Gesamtanteil Preußens an allen drei Teilungen Polens umfaßte 2375 Quadratmeilen mit 2,900,000 Seelen. Vgl. über die Teilungen Polens v. Sybel, Gesch. d. franz. Revolutionszeit, I, S. 137 ff.; II, S. 107 ff.; III, S. 195 ff.

³ Vgl. darüber: A. Ch. Gaspari, Der Deputations-Nezß (2 Bde., Hamburg 1803); C. A. F. v. Hoff, Deutschland vor der Franz.

Revolution und nach dem Luneviller Frieden (2 Bde., Gotha 1801—1806); Perthes, Personen und Zustände in Deutschland z. Zeit d. franzöf. Herrschaft (Gotha 1862).

⁴ Vgl. Preußens Länderverlust und Länderbestand nach dem Frieden zu Tilsit. Mit Karte (1807). — Preußens Steigen und Sinken und Verlust dieser Monarchie an die Königreiche Sachsen, Westfalen und Holland, an das Herzogtum Warschau und an Rußland in historisch-statistischer Hinsicht (1807). — Preußen verlor ungefähr 2483 Quadratmeilen mit 4 Mill. Einw. und behielt ungefähr 2990 Quadratmeilen mit 5 Mill. Einwohnern.

⁵ Vgl. über diese Friedensschlüsse: v. Ga-

ordneten den Länderbestand der Monarchie in folgender Weise: Preußen verzichtete von den früheren Gebieten auf Ansbach und Bayreuth, auf seine Rechte an dem Stifte St. Peter zu Nürnberg, auf den größten Teil der ehemaligen polnischen Besitzungen mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn, des Departements Posen und des bis an den Fluß Prowzna reichenden Teiles vom Departement Kalisch. Ferner überließ es an Hannover die von Kurhessen erhaltene Herrschaft Pleßse mit Götterheim, Neuengleichen, die Ämter Lichte, Friedenberg und Auburg, einen Teil des Eichsfeldes, Goslar, die niedere Grafschaft Riegen, die Fürstentümer Hilbesheim und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; an Kurhessen den größten Teil des ihm überwiesenen Fuldadepartements; an Nassau die von Kurhessen erhaltene Grafschaft Ragenellenbogen, sowie den größeren Teil der von den Niederlanden abgetretenen vormals nassau-oranischen Besitzungen in Deutschland; an Weimar endlich mehrere Ämter und Orte von dem ihm als Entschädigung zugetheilten Herzogtum Sachsen, dem Erfurter Gebiete und den Fuldaischen Ländern.

Als Entschädigungslande erhielt Preußen von Sachsen die kleinere Hälfte des Königreiches nach der Bevölkerung, die größere dem Flächenraum nach, nämlich die Niederlausitz und einen Teil der Oberlausitz, den Kurkreis von Barby und Gommern, einen Teil des Meißener und des Leipziger Kreises, den größten Teil der Stifte Merseburg, Raumburg, Zeitz, das Fürstentum Querfurt, den Neustädter Kreis, den sächsischen Anteil von Mansfeld und Henneberg, nebst den voigtländischen Enklaven, ferner die unter sächsischer Oberhoheit stehenden Stolberger Grafschaften Stolberg und Kossla; von Hannover das weiterhin wieder an Dänemark abgetretene Lauenburg, das Amt Klöße, die Dörfer Rübigerzhagen und Gänseteich; von Dänemark das im Kieler Frieden von Schweden überlassene Neuvorpommern und Fürstentum Rügen; von Kurhessen die oben erwähnten an Hannover und Nassau abgetretenen Gebietsteile; von Hessen-Darmstadt das Herzogtum Westfalen, die Souveränität über die Grafschaften Wittgenstein-Verleburg und Wittgenstein-Wittgenstein; von Holland die vormals nassau-oranischen Besitzungen in Deutschland, zum Teil vertauscht gegen Herzoglich nassauische Gebietsteile; von Schwarzburg die Ämter Reibra und Heringen und das Dorf Wolframshausen. Außerdem erhielt es das Großherzogtum Berg, die ehemalige Reichsstadt Wezlar und den größeren Teil der von Frankreich abgetretenen, auf der linken Seite des Rheins belegenen deutschen Gebiete, jedoch mit der Maßgabe, daß auf der linken Rheinseite dem Großherzogtum Hessen als Ersatz für das Herzogtum Westfalen ein Bezirk von 140,000 Seelen mit den Städten Worms, Frankenthal und Oppenheim, und im Saardepartement ein Distrikt von 69,000 Einw. für Oldenburg, Sachsen-Koburg, Mecklenburg-Strelitz, Hessen-Homburg und den Grafen Pappenheim ausgewiesen werden sollte. Alle diese Festsetzungen wurden geordnet und definitiv reguliert durch den Frankfurter Territorialrezeß v. 20. Juli 1819. Die Ansprüche von Mecklenburg-Strelitz und des Grafen Pappenheim im Saardepartement wurden auf andere Weise erledigt; in Land dagegen wurden abgefunden: Oldenburg durch das Fürstentum Birkenfeld, Sachsen-Koburg durch das Fürstentum Lichtenberg, und Hessen-Homburg durch das Amt Meisenheim. Das Fürstentum Lichtenberg, fiel späterhin (Vertrag v. 31. Mai 1834) durch Kauf wieder an Preußen zurück.

Nachdem alle diese Verhältnisse geordnet waren, betrug der Gesamtflächeninhalt des preussischen Staatsgebietes im Jahre 1820, mit Einschluß von Neuschätel und Balengin, 5086,3 Quadratmeilen, also überhaupt seit dem Tilsiter Frieden an zurück-erhaltenen und neuerworbenen Ländern 2231 Quadratmeilen¹, wozu dann noch infolge des Vertrags mit Sachsen-Koburg v. 31. Mai 1834 das Fürstentum Lichtenstein (mit 10 Quadratmeilen und 35,246 Einw.) trat, wodurch sich das Staatsgebiet mit dem Abschlusse der Regierung Friedrich Wilhelms III. auf 5096,32 Quadratmeilen feststellte.

Während der Regierungsperiode des Königs Friedrich Wilhelm IV. sind nur geringe Veränderungen des Territorialbestandes der Monarchie eingetreten. Zunächst ist

gern, Mein Anteil an der Politik (6 Bde., Stuttgart 1823—44); Schumann, Gesch. des Zweiten Pariser Friedens (Göttingen 1844); v. Treitschke, Deutsche Gesch., I, S. 597 ff.

¹ Doch noch 561 Quadratmeilen weniger als der Preuß. Staat am Ende des Jahres 1805 (vor der Verwickelung mit Hannover) gehabt hatte.

des durch das Gesetz v. 12. März 1850 genehmigten Staatsvertrages zwischen Preußen und den beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen v. 7. Dez. 1849¹ zu gedenken, durch welchen die beiden hohenzollernschen Fürstentümer, vermittelt eines Altes antizipierter Erbfolge, mit Preußen vereinigt worden sind.² Ferner hat durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 nebst Nachtrag v. 1. Dez. 1853³ Oldenburg an Preußen mit voller Staatshoheit ein geringes (in Art. 4 des Vertrages näher beschriebenes) Gebiet an der Jade zur Anlegung eines Kriegshafens und Marineetablissemments an der Nordseeküste abgetreten.⁴ Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach dem zwischen Preußen und Lippe-Deimold abgeschlossenen Staatsvertrage v. 17. Mai 1850⁵ (ratifiziert d. 24. Mai [1. April 1851]) Lippe-Deimold seine bisherigen mitlandesherrlichen Rechte über die Stadt Pippstadt an Preußen allein überlassen hat.⁶

Dagegen hat das Verhältnis zwischen der Krone Preußen und dem ein Glied der Schweizerischen Eidgenossenschaft bildenden Kanton Neuenburg (Staat Neuchâtel), welches bereits im Jahre 1848 thatsächlich aufgelöst worden war, im Jahre 1857 durch förmliche Verzichtleistung des Königs von Preußen sein Ende erreicht.⁷

III. Die umfangreichen Gebietsverweiterungen des Preussischen Staates unter der Regierung König Wilhelms I. in Folge des Krieges von 1866 sind von um so größerer Wichtigkeit, als jener Krieg zugleich zur staatsrechtlichen Neugestaltung Deutschlands

¹ G. S. 1850, S. 289.

² Die Gegenleistung preussischerseits besteht in jährlichen Gelbrenten von 10,000 Thlr. für den Fürsten von Hohenzollern-Hechingen auf Lebenszeit, und von 25,000 Thlr. für den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, welche letztere auf das jedesmalige Haupt dieses Fürstlichen Hauses übergeht. — Vgl. über die Vereinigung dieser Lande mit dem Preuß. Staate den Gesetzentwurf in den Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bb. IV, S. 1923—28, der I. K. 1849—50, Bb. V, S. 2593—2619; die Kommissionsberichte und die Kammerverhandlungen darüber in den Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bb. IV, S. 2067—70, u. der I. K. 1849—50, Bb. V, S. 2449; das Besignahme-patent v. 12. März 1850 (G. S. 1850, S. 295). (Hohenzollern-Hechingen $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 20,471 Einw. und Hohenzollern-Sigmaringen 16,88 Quadratmeilen mit 45,790 Einw.).

³ G. S. 1854, S. 65 ff.

⁴ Die Gegenleistung preussischerseits bestand in einer Gelbentschädigung von 500,000 Thlr. preuß. Courant. Der Staatsvertrag v. ^{30. Juli} 1. Dez. 1853 ist den Kammern zur Genehmigung vorgelegt, welche von diesen (in geheimer Sitzung) erteilt worden ist. Eine Publikation hierüber in Form eines Gesetzes hat nicht stattgefunden; wohl aber erwähnt das Vestbergreifungspatent v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 593), daß die Genehmigung des Vertrages durch die beiderseitigen Landesvertretungen erfolgt sei. — Der Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 ist demnächst in mehreren Beziehungen abgeändert und erweitert worden durch den mit Oldenburg abgeschlossenen Vertrag v. 16. Febr. 1864, betr. die weitere Entwickelung der durch den Vertrag v. 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse (G. S. 1865, S. 301). Auch dieser neue Vertrag hat die Genehmigung beider Häuser des Landtages erhalten. — Da sich bei der Ausführung des Staatsvertrages v. 16. Febr. 1864 herausstellte, daß die im Art. 1 desselben festgesetzte

Grenzlinie dem Interesse beider Staaten nicht entspricht, so wurde durch einen neuen Vertrag v. 20. Jan. 1873 eine anderweitige Grenzlinie vereinbart und das Ges. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 119) hat hiernächst diese anderweitige Grenzlinie genehmigt und zugleich bestimmt, daß der durch die neue Grenzlinie umschriebene Gebietsanteil für immer mit der Preuß. Monarchie vereinigt werde und in allen Beziehungen an die Stelle des durch den Vertrag v. 16. Febr. 1864 an Preußen abgetretenen Gebietsteiles trete.

Über diese Gesetze und Staatsverträge fanden eingehende Verhandlungen in den Kammern statt, über welche die Stenogr. Ber. 1853—54, 1865, 1873 das Nähere ergeben; vgl. auch G. Meier, Abschluß von Staatsverträgen (1874) S. 252 ff.

⁵ G. S. 1851, S. 90—92.

⁶ Der Vertrag hat die Genehmigung beider Kammern erhalten, worüber indes eine besondere Publikation nicht stattgefunden hat. — Vgl. die Denkschrift, welche die Motive des Vertrags enthält, sowie die Komm. Ber. u. Kammerverhandl. darüber in den Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bb. III, S. 13 ff. u. 185 ff., und Bb. I, S. 127—128, und der I. K. 1850—51, Bb. I, S. 369—370.

⁷ Durch den Staatsvertrag v. 26. Mai 1857 (ratifiziert den 16. Juni 1857) zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (vgl. im Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1857, Nr. 146) hat der König von Preußen auf immer für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränitätsrechte verzichtet, welche ihm der Art. 23 der Wiener Kongressakte v. 9. Juni 1815 auf das Fürstentum Neuenburg und die Grafschaft Valengin eingeräumt hatte, und es bildet seitdem der Staat Neuenburg ein selbständiges Glied des Schweizerischen Bundesstaates. Vgl. Firz, Territorialgeschichte des Preuß. Staates (2. Aufl.), S. 175 ff. — Über die früheren Verhältnisse Neuenburgs zur Krone Preußen vgl. S. Schulze,

geführt hat.¹ Die im Jahre 1866 stattgefundenen preussischen Einverleibungen sind theils durch völlige Unterwerfung der betreffenden Staaten unter Preußen (sog. *debellatio*), theils durch Abschluß förmlicher Friedensverträge herbeigeführt worden.²

Durch vollständige Unterwerfung und ohne förmlichen Friedensschluß³ sind mit dem Preussischen Staate durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866⁴ für immer vereinigt worden: a) das Königreich Hannover (mit einem Areal von 698³/₄ Quadratmeilen und einer Einwohnerzahl von fast 2 Millionen), bestehend aus dessen sog. alten Provinzen, nämlich den Fürstentümern Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Kalenberg; den neueren Erwerbungen, nämlich den Grafschaften Hoya und Diepholz, den vormalig Gräflisch Schaumburgschen Landesteilen, dem bei Hannover gebliebenen Teile des Herzogtums

Die staatsrechtl. Stellung des Fürstent. Neuenburg in ihrer geschichtl. Entwicklung und gegenwärtigen Bedeutung (Jena 1854); R. v. Mohl, Gesch. der Literatur der Staatswissensch., I, S. 504 ff.

¹ Vgl. hierüber den folgenden Paragraphen.

² Vgl. hierüber H. Schulze, Einleitung in das D. St. R. (Neue Ausg., Leipzig 1867), S. 392 ff.

³ a) Mit dem König Georg V. von Hannover ist unterm 29. Sept. 1867, und mit dem Herzog Adolph zu Nassau unterm 18. desselb. Mts. ein Abfindungsvertrag geschlossen worden (vgl. diese Verträge in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. I, S. 117—120, Nr. 45). Der Vertrag mit dem König von Hannover gewährt diesem, neben anderen Vorteilen, eine Abfindung von 16 Millionen Thalern, welche indes Bestandteil des unveräußerlichen Familienschatzkommisses des Braunschweig-Lüneburgischen Gesamt-Hauses verbleiben. Der Vertrag mit dem Herzog von Nassau gewährt diesem, gleichfalls neben anderen Vorteilen, zur Befriedigung und Ausgleichung aller Ansprüche an das auf die Krone Preußen übergegangene nassauische Domänenvermögen eine Abfindung von 15 Millionen Gulden (8,892,110 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.), welche als Familienschatzkommiss des Herzogl. nassauischen Hauses konstituiert werden soll. Die beiden Häuser des Landtages haben die Bestreitung dieser Ausgleichungssummen aus preuß. Staatsfonds und das diese anordnende Gesetz v. 28. Febr. 1868 (G. S. 1868, S. 165) genehmigt. Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. I, S. 116, Nr. 45, den Komm. Ber. v. 20. Dez. 1867, ebendas. S. 258, Nr. 127, und die Plenarverhandl. v. 1. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Bb. III, S. 1287—1324; den Komm. Ber. des A. S. v. 12. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. S. 262, Nr. 85, und die Plenarverhandl. v. 18. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. S., Bb. I, S. 183—185. — Mittelst einer auf Grund des Art. 63 der Verf. Urf. erlassenen Königl. Vdg. v. 2. März 1868 (G. S. 1868, S. 166) wurde indes die Beschlagnahme derjenigen Wertobjekte angeordnet, welche der Vertrag mit dem König von Hannover v. 29. Sept. 1867 zum Gegenstande hat. (Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. II, S. 788, Nr. 260, und die Plenarverhandl. darüber v. 26. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Bb. III, S. 1925—28.)

Beide Häuser des Landtages haben laut Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 15. Febr. 1869 (G. S. 1869, S. 323) die durch die Vdg. v. 2. März 1868 angeordnete Beschlagnahme genehmigt, zugleich aber das Ges. v. 15. Febr. 1869 (a. a. O., S. 322) beschlossen, welches angeordnet hat, daß die Wiederaufhebung der gedachten Beschlagnahme zwar dritten gutgläubigen Erwerbern und Cessionaren gegenüber durch Königl. Anordnung, in allen übrigen Fällen dagegen nur durch Gesetz erfolgen könne. (Vgl. die Denkschrift nebst Ver. des Staatsmin. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. I, Nr. 9, S. 9 ff., den Ver. der Komm. des A. S. v. 12. Juni 1869 ebendas. Anl. Bb. III, Nr. 197, S. 1156 ff., und die Verhandl. darüber in der 40. Sitz. des A. S. in den Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bb. II, S. 1304—1337, desgl. den Ver. der Komm. des A. S. v. 10. Febr. 1869 (Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. I, Nr. 109, S. 381 ff., und die Verhandl. darüber in der 14. Sitz. des A. S. in den Stenogr. Ber. desselben, Bb. I, S. 305—317). Durch Gesetz v. 10. April 1892 (G. S. 1892, S. 79) ist die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg aufgehoben.

b) Mit dem Kurfürsten von Hessen ist unterm 17./18. Sept. 1866 ein Vertrag über das Kurfürstl. hessische Familienschatzkommiss, insbesondere die Verwaltung des Hauschatzes, sowie über die dem depossedierten Kurfürsten zu gewährenden Abfindung bezüglich der Hofdotation, abgeschlossen worden (vgl. denselben in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. I, S. 231, Nr. 91), welcher auch dem A. S. vorgelegt worden ist, welches indes angenommen hat, daß der Vertrag einer Genehmigung seitens der Landesvertretung nicht bedürfe. (Vgl. die Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. II, S. 552, Nr. 278; Bb. III, S. 2013 ff.) Durch das Ges. v. 15. Febr. 1869 (G. S. 1869, S. 321) ist demnach die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen angeordnet worden. (Vgl. die Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69). Nach dem am 6. Jan. 1875 erfolgten Ableben des ehemaligen Kurfürsten von Hessen ist demnach durch das Ges. v. 26. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 583) die durch das Ges. v. 15. Febr. 1869 angeordnete Beschlagnahme des Vermögens desselben wieder aufgehoben worden. (Vgl. die Stenogr. Ber. des A. S. 1875).

⁴ G. S. 1866, S. 555.

Lauenburg mit dem Lande Habeln, den Herzogtümern Bremen und Verden, dem Fürstentum Osnabrück, den Fürstentümern Hildesheim, Ostfriesland, einschließlich des Harlingerlandes, der Niedergrafschaft Lingen, nebst den sog. Münstertischen Abspässen, einem Teile des Eichsfeldes mit den Ämtern Lindau und Sieboldehausen nebst dem Gerichte Duderstadt, der ehemaligen Reichsstadt Goslar, der Herrschaft Pleffe mit dem Kloster Gölleheim und dem Amte Neuengleichen, und der Grafschaft Spiegelberg; ferner den Gebieten mediatisirter Herren, nämlich dem Herzogtum Arenberg-Neppen, dem dem Herzoge von Loos-Corswaaren zuständigen Kreise Emsbüren, der Grafschaft Bentheim und dem Stolbergischen Teile der Grafschaft Hohnstein¹; b) das Kurfürstentum Hessen (mit einem Areal von 174,108 Quadratmeilen und einer Einwohnerzahl von 745,063)², bestehend aus den hessischen Stammländern und aus den später hinzugetretenen Erwerbungen³; c) das Herzogtum Nassau (mit einem Areal von 85,5 Quadratmeilen und einer Einwohnerzahl von 465,636)⁴, bestehend aus den nassau-usingischen und nassau-weilburgischen Besitzungen, den oranischen (nassau-diezischen) Besitzungen, aus Teilen von Kur-Mainz, Kur-Trier, Kurpfalz, Kurhessen und Hessen-Darmstadt, aus ständesherrschaftlichen Gebieten (Teilen von Wiedneuwied und Wied-Runkel, der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, und der Grafschaft Leiningen-Westerburg und Herrschaft Schade) und aus verschiedenen vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen; d) die Freie Stadt Frankfurt.⁵

Die durch das Gesetz v. 24. Dez. 1866⁶ mit dem Preussischen Staate vereinigten Herzogtümer Holstein und Schleswig betreffend, so hatte in dem Wiener Frieden v. 30. Okt. 1864, Art. III⁷, König Christian IX. von Dänemark auf alle seine Rechte an diesen Ländern zu Gunsten des Königs von Preußen und des Kaisers von Österreich Verzicht geleistet; der Letztere aber hat im Prager Frieden v. 23. Aug. 1866⁸, Art. V, seine in dem Wiener Frieden v. 30. Okt. 1864 erworbenen Rechte auf die beiden Herzogtümer dem Könige von Preußen abgetreten⁹, worauf dann die förmliche Ein-

¹ Vgl. das Nähere in der historischen Übersicht über die Entstehung und den Bestand des ehemaligen Königreichs Hannover, im Min. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 89 ff. — Vgl. das Patent v. 3. Okt. 1866 wegen Bestimmung des vormaligen Königreichs Hannover (S. S. 1866, S. 591) und die Allerh. Proklamation v. 3. Okt. 1866 an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover (a. a. D., S. 592).

² Dieser Bestand hat indes dadurch eine Veränderung erfahren, daß durch den mit dem Großherzogtum Hessen abgeschlossenen Friedensvertrag v. 3. Sept. 1866 (Staats-Archiv von Regibi und Klauhold, XI, S. 190) an letztgenanntes Großherzogtum einige Gebietsteile von Kurhessen (mit einem Areal von 1,288 Quadratmeilen und 7780 Einw.) abgetreten worden sind (vgl. Min. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 53).

³ Vgl. die historische Übersicht über die Entstehung und Zusammensetzung des vormaligen Kurfürstentums Hessen im Min. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 53. — Durch einen von dem König von Preußen mit dem Herzoge von Sachsen-Koburg-Gotha unterm 14. Sept. 1866 (also vor der Einverleibung des Kurfürstentums Hessen) abgeschlossenen Vertrag, hat der König dem Herzoge (als Entschädigung für die von diesem im Kriege von 1866 gebrachten Opfer und zum Anerkennung seiner getreuen Bundesgenossenschaft in diesem Kriege) die in der ehemals kurhessischen Herrschaft Schmalfalden gelegenen Staatsforsten nebst Zubehör in der Eigenschaft eines integrierenden Bestandteiles des Domänengutes in den Herzogtümern Koburg und Gotha, mithin als fideikommissarisches

Privateigentum des Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaischen Gesamthausen, abgetreten.

Über die Bestimmung des vormaligen Kurfürstentums Hessen vgl. das Patent v. 3. Okt. 1866 (S. S. 1866, S. 594) und die Allerh. Proklamation v. 3. Okt. 1866 an die Einwohner des vormaligen Kurfürstentums Hessen (a. a. D., S. 595).

⁴ Vgl. die statistischen Mitteilungen über Nassau im Rgl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1866, Nr. 261 u. 262.

Über die Entstehung und Zusammensetzung des vormaligen Herzogtums Nassau s. Min. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 56 ff. — Über die Bestimmung vgl. das Patent v. 3. Okt. 1866 (S. S. 1866, S. 597) und die Allerh. Proklamation v. 3. Okt. 1866 an die Einwohner des vormaligen Herzogtums Nassau (a. a. D., S. 598).

⁵ Vgl. das Patent v. 3. Okt. 1866 wegen Bestimmung der vormaligen Freien Stadt Frankfurt (S. S. 1866, S. 600) und die Allerh. Proklamation v. 3. Okt. 1866 an die Einwohner der vormaligen Freien Stadt Frankfurt (a. a. D., S. 601).

⁶ Vgl. unten S. 105 ff.

⁷ Vgl. in Regibi und Klauholds Staats-Archiv, VII, S. 322, desgl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bd. I, S. 43, Nr. 21.

⁸ Vgl. in Glasers Archiv, a. a. D., S. 35, desgl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bd. I, S. 218, Nr. 49.

⁹ Vgl. Zachariä, D. St. und V. R. (3. Aufl.), II, S. 626 ff.; S. Schulze, Einleit. in das D. St. R., S. 365 ff.

verleibung der Herzogtümer (mit 317,88 Quadratmeilen Areal) in die Preussische Monarchie erfolgt ist.¹ Dieselben bestehen aus verschiedenen mehr oder minder selbständigen Territorien oder Theilen von solchen, nämlich aus dem ursprünglich königlichen Antheile und den nur zeitweilig davon getrennten Besetzungen des Sonderburger Hauses, aus dem Gottorfer Antheile, den vormalig gemeinschaftlichen Distrikten, einem Theile des Erzstiftes Bremen (Dithmarschen), der Grafschaft Ranzau, der vormaligen Grafschaft Holstein (Schauenburg), dem reichsritterschaftlichen Gute Wellingsbüttel, Theilen des Gebietes der Freien Städte Hamburg und Lübeck, Theilen des Fürstentums Lübeck und Theilen des Königreichs Dänemark.²

Was endlich die durch das Gesetz v. 24. Dez. 1866³ mit dem Preussischen Staate vereinigten ehemals bayerischen und hessischen Gebietsteile betrifft, so sind folgende: a) die durch den Art. XIV des Friedensvertrages mit Bayern v. 22. Aug. 1866⁴ an Preußen abgetretenen, nämlich das Bezirksamt Gersfeld, der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura, und die zwischen Saalfeld und dem preussischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf⁵; b) die durch den Art. XIV des Friedensvertrages mit dem Großherzog von Hessen v. 3. Sept. 1866⁶ an Preußen abgetretenen, nämlich die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der beiden in der preussischen Provinz Sachsen belegenen hessen-homburgischen Domainalgüter Hötensleben und Obisfelde; ferner folgende bisher zur Provinz Oberhessen gehörige Gebietsteile: der Kreis Biedenkopf, der Kreis Böhrl, einschließlich der Enklaven Eimelrod und Hringhausen; der nordwestliche Teil des Kreises Gießen, welcher die Orte Frankenhach, Krumbach, Königsberg, Fellingshausen, Vieber, Haina, Robheim, Walgirmes, Raunheim und Herrmannstein mit ihren Gemarkungen umfaßt; der Ortsbezirk Rödelheim und der unter Großherzogl. hessischer Souveränität stehende Teil des Ortsbezirks Niederurfel.⁷ Diese ehemals bayerischen und Groß-

¹ Vgl. das Patent v. 12. Jan. 1867 wegen Besignahme der Herzogtümer Holstein und Schleswig (S. S. 1867, S. 129) und die Allerh. Proklamtion v. 12. Jan. 1867 an die Einwohner der Herzogtümer Holstein und Schleswig (a. a. D., S. 131).

² Vgl. die historische Übersicht über die Entstehung und die Zusammensetzung der Herzogtümer Schleswig und Holstein in dem R. Bl. v. i. Berw. 1867, S. 241. — Durch die Art. V u. VI des Wiener Friedens v. 30. Okt. 1864 sind die bisherigen zerstreuten dänischen Enklaven und Besitzungen innerhalb des Herzogtums Schleswig und auf den dazu gehörigen Inseln an das Herzogtum Schleswig gekommen, wofür an Dänemark außer der Insel Arroe eine Gebietsstrecke im Norden des Herzogtums abgetreten wurde (vgl. a. a. D., S. 246 zu D.). Der Art. V des Prager Friedens hatte vorbehalten, „daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollten“. Diese Bestimmung ist indes durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 11. Okt. 1878 (vgl. im D. Reichs- u. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1878, Nr. 30, S. 1) außer Gültigkeit gesetzt worden. — Durch den mit dem Großherzog von Oldenburg abgeschlossenen Vertrag v. 27. Sept. 1866 (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. II, S. 516, Nr. 106) ist diesem zur Arrondierung des ihm gehörigen Fürstentums Lübeck das holsteinische Amt Ahrensböck nebst den demselben beigelegten Dörfern des sübischen Distrikts abgetreten; außer-

dem ist demselben für den Verzicht auf alle eigenen und ihm von dem Kaiser von Rußland cedierten Rechte in betreff der Erbfolge und Souveränität in den Herzogtümern Schleswig und Holstein eine Entschädigung von einer Million Thaler gewährt, welche in Gemäßheit des Gesetzes v. 19. Jan. 1867 (S. S. 1867, S. 549) aus der preuß. Staatskasse berichtigt worden ist (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Bd. III, S. 1320—25, des S. S. 1866—67, Anl. Bb. S. 219, Nr. 35, u. S. 221, Nr. 36, u. Bd. I, S. 225). — Vgl. die Bekanntmachung des Oberpräsidiums von Schleswig-Holstein, im Bdg. Bl. für Schleswig-Holstein 1867, Nr. 72, betr. die Übergabe der mittelst Vertrages vom 27. Sept. 1866 dem Großherzoge von Oldenburg cedierten holsteinischen Gebietsteile.

³ S. S. 1866, S. 875.

⁴ Vgl. in Aegidi und Klauholts Staats-Archiv, XI, S. 188, u. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. I, S. 222, Nr. 49.

⁵ Die nähere Bezeichnung der Grenzlinien dieser Gebiete enthält die Anlage zum Art. XIV des Friedensvertrages mit Bayern (a. a. D.).

⁶ Vgl. in Aegidi und Klauholts Staats-Archiv, XI, S. 190, u. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. II, S. 492, Nr. 98. — Der Art. XV des Friedensvertrages v. 3. Sept. 1866 führt diejenigen vormalig kurhessischen und nassauischen Gebietsteile auf, welche dagegen (behufs Herstellung territorialer Einheit in der Provinz Oberhessen) von Preußen an das Großherzogtum Hessen abgetreten worden sind.

⁷ Über die Besignahme dieser Landesteile vgl.

herzoglich hessischen Gebietsteile umfassen im Ganzen ein Areal von 29,96 Quadratmeilen.¹

Über Lauenburg siehe oben S. 71 ff.

IV. Abgesehen von den vorgebachten Gebietsveränderungen des Preussischen Staates sind folgende Veränderungen des Territorialbestandes infolge verschiedener mit anderen deutschen Regierungen abgeschlossener Staatsverträge² eingetreten:

1) Bei der durch den Kezesh v. 4. Okt. 1788 zwischen Hannover und Braunschweig vereinbarten Teilung des sog. Kommunionharzes waren sowohl die Bergwerke am Rammelsberge als verschiedene Hütten, Eisenfeingruben u. s. w. und die vorzugsweise für den Betrieb dieser Werke bestimmten Grundstücke von der Teilung ausgeschlossen worden und im gemeinschaftlichen Eigentume, sowie unter gemeinschaftlicher Staatshoheit verblieben. Die Unhaltbarkeit dieses Verhältnisses hat zum Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen und Braunschweig v. 9. März 1874 über die Teilung des Kommuniongebietes am Unterharze geführt, durch welchen dem Königreiche Preußen die unterharzischen Territorien a) des Zehntners und des Vitriolhofes in der Stadt Goslar, b) des Stollens vor Goslar und c) am Rammelsberge, — dem Herzogtum Braunschweig dagegen alle übrigen Kommunion-unterharzischen Territorien, und ferner dem Königreiche Preußen das in Art. 2 des Vertrages aufgeführte Gehöft zum Auerhahn und die braunschweigischen Gebietsteile, welche innerhalb der Stadtfur und der Stadt Goslar belegen und von preussischem Gebiete eingeschlossen sind, einverleibt, auch die Hoheitsrechte Braunschweigs über die Goslarische Stadtfur an Preußen abgetreten worden sind. Der von der Staatsregierung den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegte Vertrag³ hat die Genehmigung derselben erhalten⁴ und ist demnächst durch die Gesetzsammlung⁵ publiziert worden. Durch das Gesetz v. 21. April 1875⁶ ist demnächst bestimmt worden, daß in den hiernach mit Preußen vereinigten Gebieten die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft bleiben sollen.

2) Mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg war unterm 5. Juni 1862 ein Vertrag abgeschlossen, welcher behufs Beseitigung unzuträglicher Landeshoheitsverhältnisse in den Ortschaften Königshofen, Willshütz und Gräfenhof einen gegenseitigen Austausch dieser von der Landesgrenze durchschnittenen Ortschaften und ihrer Bewohner feststellte.⁷ Diesem Vertrage war von beiden Häusern des Landtages die Zustimmung nur mit Amendierungen erteilt worden⁸, weshalb derselbe durch einen modifizierten Vertrag v. 9. Juli 1868 ersetzt wurde⁹, welcher durch das Gesetz v. 3. April 1869¹⁰ genehmigt

das Patent v. 12. Jan. 1867 wegen Bestimmung vormalig Großherzogl. hessischer Landesteile (S. 1867, S. 137) nebst Allerh. Proklamation v. 12. Jan. 1867 an die Einwohner vormalig Großherzogl. hessischer Landesteile (a. a. D., S. 138), und das Patent v. 12. Jan. 1867 wegen Bestimmung vormalig bayerischer Landesteile (a. a. D., S. 173), nebst Allerh. Proklamation v. 12. Jan. 1867 an die Einwohner vormalig bayerischer Landesteile (a. a. D., S. 174).

¹ Die nähere Beschreibung dieser Gebietsteile und ihrer Begrenzung enthält die Anlage zum Art. XIV des Friedensvertrages mit dem Großherzog von Hessen (a. a. D.).

² Siehe auch die genaueren Angaben bei Schwartz, Verf. Urk., S. 44 ff.

³ Vgl. den Vertrag (nebst Erläut.) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Anl. Bb. IV, Nr. 356, S. 2028 ff.

⁴ Vgl. hierüber die Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bb. II, S. 1676 u. S. 1707—1708, und des S. S. 1873—74, Bb. I, S. 402—403.

⁵ S. S. 1874, S. 295 ff.

⁶ S. S. 1875, S. 199, und den Entw. dieses Ges. (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des S. S. 1875, Anl. Bb. II, Nr. 6, S. 14 ff., sowie den Ber. der Justizkomm. des S. S. v. 27. Febr. 1875, ebendas. Nr. 37, S. 128 ff., bezgl. die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des S. S. 1875, Bb. I, S. 19, und in den Stenogr. Ber. des A. S. 1875, Bb. II, S. 1071 ff. u. S. 1101.

⁷ Vgl. den Vertrag v. 5. Juni 1862 (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1865, Bb. IV, Nr. 48, S. 368.

⁸ Vgl. den Komm. Ber. des A. S. vom 14. März 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bb. VI, Nr. 97, S. 1790 ff.) und die Verhandl. v. 30. Mai 1865 (a. a. D., Bb. III, S. 1790 ff.), bezgl. den Komm. Ber. des S. S. v. 9. Juni 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bb. II, Nr. 37, S. 394) und die Verhandl. v. 12. Juni 1865 (a. a. D., Bb. I, S. 270).

⁹ Vgl. diesen Vertrag (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69 Anl. Bb. II, Nr. 84, S. 695.

¹⁰ S. S. 1869, S. 540, und die Verhandl.

worden ist. Durch dieses Gesetz ist bestimmt worden, daß infolge des gedachten Vertrages in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde die sachsen-altenburgischen Anteile an den Ortschaften und Fluren Willshaus und Gräfenhof, einschließlich der Grundstücke in den Fluren Dobiau und Seigla, welche bisher sachsen-altenburgischerseits als zu dem gedachten Anteil von Gräfenhof gehörig betrachtet, und namentlich rüchlich der Besteuerung behandelt wurden, mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt werden, wogegen der preussische Anteil an der Ortschaft und Flur Königshofen an das Herzogtum Sachsen-Altenburg abgetreten worden ist.

3) Ähnliche Staatsverträge sind mit dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin abgeschlossen worden.

a) Die Dörfer Sudow, Drenikow und Porep wurden von Preußen und Mecklenburg-Schwerin zu getrennten Teilen in der Art besessen, daß sich in jedem dieser Dörfer zwei besondere Gemeinden, eine preussische und eine mecklenburgische, befinden. Es hatte jedoch bisher eine klare Hoheitsgrenze auf den Feldmarken dieser Dörfer nicht bestanden, indem die Besitzungen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gemenge durcheinander lagen, auch die Hoheitsrechte in Bezug auf die Dorfstraßen und die Kommunikationswege, sowie hinsichtlich der Kirchen- und Schulverhältnisse teilweise zwischen Preußen und Mecklenburg streitig waren. Zur Regulierung dieser Angelegenheit ist zwischen den beiden Staaten der Keß v. 12. Okt. 1872¹ abgeschlossen worden, in welchem insbesondere vereinbart ist, daß die durch die Separation der bäuerlichen Wirte der drei Ortschaften zwischen den preussischen und mecklenburg-schwerinischen Unterthanen festgestellte Grenze zugleich die Landeshoheitsgrenze zwischen den beiden Regierungen bilden soll, sowie daß die Dorfstraßen in den Dörfern Sudow und Drenikow der Landeshoheit der mecklenburgischen Regierung unterworfen sind, während die Dorfstraße in dem Dorfe Porep unter der Landeshoheit der preussischen Regierung steht. Dieser Vertrag, welchen die Staatsregierung den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt hat, ist von denselben genehmigt worden.² Eine Publikation des Vertrages durch die Gesetzsammlung hat indes nicht stattgefunden.

b) Zwischen den Regierungen des vormaligen Königreichs Hannover und Mecklenburg-Schwerin bestanden Streitigkeiten über die Landesgrenze auf und an der Elbe vom Einfluß der Lönig bis zur mecklenburg-lauenburgischen Grenze unterhalb Voitzburg, sowie über die Verhältnisse des Vorwerks Kaltenhoff. Diese Streitigkeiten sind zwischen den Regierungen von Preußen und Mecklenburg-Schwerin durch den Staatsvertrag v. 1. Mai 1873³, welchen die Staatsregierung den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt hat, geregelt worden. Der Vertrag hat die Landesgrenze auf der ganzen in Frage kommenden Strecke in der Art festgestellt, daß eine den Interessen beider Staaten entsprechende Korrektur des Elbstromes ermöglicht und gefördert ist; zugleich ist die Landeshoheit Mecklenburgs über das Vorwerk Kaltenhoff preussischerseits anerkannt worden. Beide Häuser des Landtages haben dem Vertrage ihre Genehmigung erteilt.⁴ Eine Publikation des Vertrages durch die Gesetzsammlung ist indes nicht erfolgt.

c) Die Feldmarken der mecklenburg-schwerinischen Dörfer Reßow und Quacklin berühren sich mit der Feldmark des preussischen Dorfes Stepenitz (Territorium des Stiftes Marienfließ a. d. Stepenitz). Die Dorfgrenzen bilden gleichzeitig die Staatsgrenze. Die Grenzflächen bestehen aus Wald. Durch den Keß zwischen der preussischen und mecklenburg-schwerinischen Regierung v. 25./30. Okt. 1876 ist im Interesse der besseren Beaufsichtigung der Forst ein Flächenaustausch mittelst gegenseitiger Land-

darüber in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Bb. II, S. 1136 ff., und des S. S. 1868—69, Bb. I, S. 157.

¹ Vgl. den Keß in den Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Anl. Bb. II, Nr. 306, S. 1276 ff. u. 1873—74, Anl. Bb. III, Nr. 242, S. 1310 ff.

² Vgl. die Verhandl. hierüber in den Stenogr. Ber. des A. S., 1873—74, Bb. II, S. 1292

u. 1349, u. in den Stenogr. Ber. des S. S. 1873—74, Bb. I, S. 260—261.

³ Vgl. diesen Staatsvertrag (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1872—74, Anl. Bb. VI, Nr. 364, S. 2041 ff.

⁴ Vgl. die Verhandl. hierüber in den Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bb. II, S. 1676 u. 1708, und in den Stenogr. Ber. des S. S. 1873—74, Bb. I, S. 402.

(Waldbflächen-)Abtretung behufs Gerabelung und Arrondierung der unzweifelhaften, rechtlich bestehenden Grenzstreifen vereinbart und durch das Gesetz v. 9. März 1878 die gegenseitige Landabtretung genehmigt worden.¹

4) Zwischen Preußen und Anhalt sind gleichfalls Staatsverträge ähnlicher Art abgeschlossen worden. Hierher gehören:

a) der Gesetz v. 14. März 1873, betreffend die Regulierung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen auf einem in der Elbniederung bei Dornburg belegenen Distrikte, und der Austausch des Schwerdtfegerischen Kossäthengutes², welcher den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und von denselben genehmigt³, hiernächst aber durch die Gesetzsammlung⁴ publiziert worden ist.

b) Der Gesetz v. 4. März 1875, betr. die Regulierung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen betreffs der wüsten Marken Döbitz und Pöstenitz bei Rosslau, der wüsten Marken Ehtersshagen und großer Brühl und der sog. Mansfelder Lehnsflur, sowie des Dorfes Abberode im Harz⁵, welcher auch eine, wenngleich unbedeutende Veränderung der Grenzen des preussischen Staatsgebietes in sich schließt und daher von der Staatsregierung den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und von denselben genehmigt⁶, hiernächst aber durch die Gesetzsammlung⁷ publiziert worden ist.

5) Zwischen Preußen und Bremen ist unterm 8. Dez. 1869 ein Vertrag wegen Erweiterung des Bremerhavendistrikts abgeschlossen, durch welchen zur Erweiterung und Verbesserung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhaven preussischerseits einige Distrikte an Bremen abgetreten worden sind, und zwar teils die früher zu Befestigungszwecken vorbehaltenen Grundflächen, welche durch die eingetretene Entfestigung Bremerhavens entbehrlich geworden waren, teils ein weiteres unbewohntes Areal. Dabei ist zugleich festgesetzt worden, daß mit der Übergabe die bisherigen preussischen Staats- und Hoheitslasten hinwegfallen sollten, daß dagegen für die in Wegfall kommende preussische Grundsteuer von Bremen eine Entschädigung zu zahlen sei.⁸ Dieser Vertrag ist den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt, welche auch erteilt⁹, worauf der Vertrag durch die Gesetzsammlung¹⁰ publiziert worden ist.

6) Auch zwischen Preußen und Hamburg sind Staatsverträge der in Rede stehenden Art abgeschlossen worden, nämlich:

a) der Vertrag v. 7. Juni 1874 wegen Regulierung der Grenzverhältnisse an der Süderelbe¹¹, welcher den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt, die von diesen auch erteilt worden ist.¹² Dagegen ist eine Publikation dieses Vertrages durch die Gesetzsammlung nicht erfolgt.

¹ Vgl. den Gesetz v. 25./30. Okt. 1876 und den Entw. des Gesetzes v. 9. März 1878 (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des S. S. 1877—78, Bb. II, Nr. 7, S. 3 ff., und das Gesetz v. 9. März 1878 in der G. S. 1878, S. 295 ff., desgl. die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des S. S. 1877—78, Bb. II, S. 1057—58 u. 1077. Das Gesetz hat (im §. 1, Abs. 2) zugleich bestimmt, daß für den an Preußen abgetretenen Gebietsteil die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft treten, welche in den durch den Gesetz von Preußen an Mecklenburg-Schwerin abgetretenen Gebietsteilen bisher in Geltung waren.

² Vgl. den Gesetz (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Anl. Bb. II, Nr. 1056, S. 179 ff.

³ Vgl. hierüber die Verhandl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bb. I, S. 881 u. 896, und des S. S. 1873—74, Bb. I, S. 68—64.

⁴ G. S. 1876, S. 101 ff.

⁵ Vgl. den Gesetz (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1875, Anl. Bb. III, Nr. 346, S. 2001 ff.

⁶ Vgl. hierüber die Verhandl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1875, Bb. III, S. 1889 u. 1896, und des S. S. 1875, Bb. I, S. 669.

⁷ G. S. 1875, S. 573 ff.

⁸ Vgl. den Vertrag (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Anl. Bb. II, Nr. 243, S. 1174 ff.

⁹ Vgl. hierüber die Verhandl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Bb. III, S. 1911—1916, u. des S. S. 1869—70, Bb. I, S. 246—247.

¹⁰ G. S. 1870, S. 149 ff.

¹¹ Vgl. den Vertrag (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S., 1873—74, Anl. Bb. IV, Nr. 342, S. 1983 ff.

¹² Vgl. hierüber die Verhandl. im A. S. in den Stenogr. Ber. 1873—74, Bb. II, S. 1610 u. 1637, und des S. S. 1873—74, Bb. I, S. 402.

b) Die Stadtgebiete von Hamburg und Altona berühren sich zwischen der zu Hamburg gehörenden Rägerstraße und der zu Altona gehörenden Bleicherstraße; die Stadtgrenze bildet zugleich die Staatsgrenze. Durch den zwischen Preußen und Hamburg abgeschlossenen Staatsvertrag v. 11. Mai 1875 ist die Feststellung einer neuen Landesgrenze vereinbart und hiermit ein gegenseitiger Austausch von Grundstücken verbunden worden. Die Staatsregierung hat diesen Vertrag zunächst dem Herrenhause zur verfassungsmäßigen Beschlussnahme vorgelegt.¹ Das Herrenhaus hat indes angenommen, daß die bloße Erteilung der Genehmigung des Vertrages zu dessen Rechtsbeständigkeit nicht ausreichend sei, sondern daß es außerdem eines den Gebietsaustausch genehmigenden Gesetzes bedürfe.² Demzufolge hat das Herrenhaus beschlossen, nicht allein dem Vertrage die Zustimmung zu erteilen, sondern auch einen Gesetzesentwurf anzunehmen, welcher die Vereinigung des von Hamburg an Preußen abgetretenen Gebietsteils mit der Preussischen Monarchie und die Abtretung des dagegen an Hamburg überlassenen Gebietsteils ausspricht.³ Das Abgeordnetenhaus hat sich mit dem vom Herrenhause angenommenen Gesetzesentwurfe einverstanden erklärt⁴, und das dementsprechende Gesetz v. 21. Sept. 1877⁵ hat ausgesprochen, daß der nach dem demselben beigefügten Staatsvertrage von Hamburg an Preußen abgetretene Gebietsteil mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt und dagegen der in dem Vertrage bezeichnete bisher preussische Gebietsteil an Hamburg abgetreten wird.⁶

7) Vollkommen vereinigt mit dem preussischen Staatsgebiet ist endlich noch seit 1890 die Insel Helgoland.⁷ Die Insel ist dem Kreise Süderdithmarschen, Provinz Schleswig-Holstein, für die Verwaltung (§. 3) und dem Amtsgericht Altona für die Gerichtsbarkeit (§. 8) zugeteilt; dem Kommunalverband von Kreis und Provinz gehört Helgoland nicht an (§. 3), bildet jedoch für sich eine Landgemeinde nach Maßgabe der in Schleswig-Holstein für diese geltenden Vorschriften (§. 6).

8) Mit Württemberg erfolgte eine Grenzregulierung durch Staatsvertrag v. 1./2. Juni 1883 dahin, daß die im Vertrage näher bezeichneten Gebietsteile mit der Gemeinde Dettensee, Regierungsbezirk Sigmaringen, vereinigt wurden, wogegen andererseits ein Austausch an Württemberg stattfand. Der Vertrag wurde durch Gesetz v. 27. Febr. 1884 bestätigt. Demgemäß wurden die beiderseitigen Staatsgrenzen durch Art. 2, Absatz 4, des Staatsvertrages berichtigt.⁸

9) Mit Lippe wurden Grenzberichtigungen vereinbart durch drei Staatsverträge v. 19./22. Nov. 1881, 15./18. Juni 1883, 15. Aug. 1883.⁹ Durch den ersten wurde die Mitte des Glimbachflusses als Staatsgrenze festgesetzt und demgemäß ein Austausch von Landparzellen vorgenommen (Art. I.); ebenso bezüglich des Salzflusses (Art. II.); durch den zweiten Vertrag erfolgte ein Austausch von Ländereien in der Nähe von Haus Dabbe an der Chauffee von Bradmede nach Drlinghausen; der dritte Vertrag erklärt die Mitte des Wasserlaufes des neu regulierten Brünnebachs als Staatsgrenze und bestimmt die hierdurch veranlaßten Gebietsveränderungen der preussischen Gemeinde Born und der lippischen Gemeinden Kuensiel und Schwalenberg, ordnet ferner einen Austausch von Gebiet der preussischen Stadt Steinheim und des lippischen Amtes Schieder am Emmerfluß, endlich der lippischen Enklave Grevenhagen und der preussischen Gemeinde

¹ Vgl. den Vertrag (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des S. S. 1877, Anl. Nr. 11. S. 15 ff. Die Denkschrift bemerkt, daß die Genehmigung des Vertrages im Hinblick auf Art. 2 der Verf. Urk. notwendig sei.

² Vgl. den Ber. der Zustimm. d. S. S. v. 28. Febr. 1877 in den Stenogr. Ber. des S. S. 1877, Anl. Nr. 80, S. 126 ff.

³ Vgl. hierüber die Verhandl. des S. S. in der Sitz. v. 10. u. 26. Febr. 1877 (Stenogr. Ber. des S. S. 1877, Bd. I, S. 75 ff. u. 158 ff.).

⁴ Vgl. hierüber die Verhandl. im A. S. in den Sitz. v. 28. Febr. u. 1. März 1877 (Stenogr. Ber. des A. S. 1877, Bd. I, S. 977 u. 998—996).

⁵ G. S. 1877, S. 291 ff.

⁶ Der §. 1, Abs. 2, des Ges. v. 21. Sept. 1877 hat zugleich ausgesprochen, daß für den mit der Preuß. Monarchie vereinigten bisher Hamburgischen Gebietsteil dieselben Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft treten, welche in dem durch den Vertrag v. 11. Mai 1875 von Preußen an Hamburg abgetretenen Gebietsteil bisher in Geltung waren.

⁷ R. G. v. 15. Dez. 1890 (R. G. Bl. 207) u. preuß. G. v. 18. Febr. 1891 (G. S., S. 11).

⁸ G. S. 1885, S. 165, 166.

⁹ G. S. 1889, S. 5, 7, 9, 12.

Sandebeck. Demgemäß erging das Gesetz v. 9. Mai 1888, welches dementsprechend das Gebiet der Kreise Herford (Gemeinde Exter), Dielefeld (Gemeinde Senne), Hörter (Gemeinde Born, Stadt Steinheim, Gemeinde Sandebeck), sämtlich in der Provinz Westfalen, neu ordnete.

10) Ein Staatsvertrag v. 17. Juli 1884 mit Sachsen-Meiningen¹ änderte infolge von Vorflutregulierungen die Staatsgrenze in den Fluren der preussischen Gemeinde Großgestewitz und der meiningenschen Gemeinden Kauerwitz und Kasekirchen am Ritschenbach durch Austausch von Flächen. Dazu erging das Gesetz v. 18. Juni 1891, das die an Preußen abgetretenen Flächen mit der Gemeinde Großgestewitz, Kreis Weisensfeld, Provinz Sachsen, vereinigte.

11) Der Staatsvertrag v. 14. März 1892²; zu welchem ein Staatsgesetz nicht erlassen wurde, überwies an Bremen behufs Ausbaues der Hafenanlagen zu Bremerhaven ein Gebiet von 114 ha 67 a 350 qm unbewohnter Fläche unter den Bedingungen des Vertrages v. 8. Dez. 1869 (G. S. 1870, S. 149). Vgl. oben Ziff. 5.

12) Schließlich bleibt noch des ganz eigentümlichen Verhältnisses zu gedenken, in welches durch den Staatsvertrag v. 18. Juli 1867, welcher die Genehmigung beider Häuser des Landtages erhalten hat, die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zu dem Preussischen Staate getreten sind.³ Der Vertrag ist jetzt ersetzt durch den Staatsvertrag v. 2. März 1887 (G. S., S. 177). Danach hat Preußen v. 1. Jan. 1868 ab die gesamte innere Verwaltung der Fürstentümer, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, übernommen. Die Verwaltung wird namens des Fürsten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstentümer geführt. Preußen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstentümer und bestreitet die sämtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstentümer die volle Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffen, vorbehalten. An der Spitze der Verwaltung steht ein von dem Könige zu ernennender Landesdirektor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt. Die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden steht Preußen zu; es können die Befugnisse höherer Instanzen preussischen Behörden übertragen werden. Die Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten dem König den Dienst, der jedoch das Gelöbniß der Beobachtung der waldeckischen Verfassung enthält. Beamte können zwischen Preußen und Waldeck versetzt werden, ohne daß dies auf Dienstalter und Dienstzeit Einfluß hat. Der Fürst übt die ihm verbleibende Vertretung des Staates nach außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit. Die Dauer des Vertrages war, vorbehaltlich eines mindestens ein-

¹ G. S. 1891, S. 365, 366.

² G. S. 1892, S. 251.

³ Die Regierung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont hatte schon durch frühere Staatsverträge einzelne Zweige der Verwaltung (Post- und Telegraphenwesen, Gerichtsbarkeit der höchsten Instanz) an Preußen überlassen. Die Versicherung, daß die Fürstentümer den finanziellen Anforderungen des Norddeutschen Bundes ohne eine Überbürdung des Landes nicht gewachsen sein möchten, hat indes die Fürstl. Regierung bestimmt, mit der preuß. Regierung wegen Abtretung der gesamten Verwaltung der Fürstentümer an Preußen in Unterhandlung zu treten, deren Ergebnis der Staatsvertrag v. 18. Juli 1867 war. Nachdem die waldeckischen Stände demselben ihre Zustimmung erteilt hatten, ist derselbe auch den beiden Häusern des preuß. Landtages zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme

vorgelegt und von diesen die Genehmigung des Vertrages erteilt worden (vgl. den Vertrag nebst Schlußprotokoll v. 18. Juli 1867 und der erläut. Denkschrift in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. I, S. 21, Nr. 13, die Schlußberatung in der Sitz. des A. S. v. 11. Dez. 1867 in den Stenogr. Ber. desselben, Bb. I, S. 333—350, und in der Sitz. des S. S. v. 20. Dez. 1867, in den Stenogr. Ber. desselben 1867—68, Bb. I, S. 76—78). Der Vertrag ist demnach in der G. S. 1868, S. 1 ff., publiziert worden.

Das Fürstentum Waldeck hat einen Umfang v. 20,26 Quadratmeilen, von welchen 19,17 auf das eigentliche Waldeck und 1,19 auf das von dem letzteren 6 Meilen entfernt liegende Fürstentum Pyrmont kommen. Die Zahl der Einwohner betrug im J. 1864 59,143, und am 1. Dez. 1875 54,673. Das Fürstentum zerfällt in die vier Kreise Twiste, Eisenberg, Edder und Pyr-

jährigen Kündigungsrechtes vor Ablauf dieser Frist, auf zehn Jahre vereinbart.¹ Der Vertrag v. 18. Juli 1867 wurde von Preußen im Jahre 1876 gekündigt und lief daher am 31. Dez. 1877 ab. Auf den Wunsch des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont wegen Abschließung anderweiter, die Lage des Landes sicherstellender Vereinbarungen mit Preußen waren indes bereits vorher Verhandlungen eingeleitet, deren Ergebnis ein neuer Vertrag v. 24. Nov. 1877² war. Danach führt Preußen die innere Verwaltung der Fürstentümer fort, es ist jedoch auch die Verwaltung des Stiftes Schaalen, die früher vorbehalten war, auf Preußen übertragen worden. Ausgeschlossen und dem Fürsten vorbehalten ist jetzt nur diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des Domänenvermögens, letztere jedoch mit den im Art. 9 des Vertrages bestimmten Maßgaben. Im übrigen hat der neue Vertrag im wesentlichen die Bestimmungen des früheren aufrecht erhalten. Nach Art. 12 ist derselbe auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, dem Fürsten jedoch das Recht vorbehalten, nach Ablauf von drei Jahren vom 24. Nov. 1877 ab, auf Revision desselben hinsichtlich der Höhe des nach Art. 9 aus den Einkünften des Domänenvermögens zu leistenden Beitrages zu den Landesausgaben anzutragen oder auch den Vertrag zu kündigen, welcher alsdann noch bis zum Ablaufe des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres gültig bleibt. Der Vertrag v. 2. März 1887, der den sachlichen Inhalt der früheren Verträge wiederholt, ist auf unbestimmte Dauer geschlossen; die Kündigung muß zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages erfolgen.

Endlich bleibt noch zu erwähnen, daß dem Hause Hohenzollern (außer den bereits erledigten Successionsfällen) noch verschiedene Territorialerwerbungen auf Grund von Erbverträgen, Anwartschaften und sonstigen lehnrechtlichen Verhältnissen in Aussicht stehen.³

V. Das preussische Staatsgebiet bestand vor dem Deutschen Kriege von 1866 aus zwei größeren Hauptteilen, nämlich dem Ostteile und dem Westteile, zwei kleineren Nebenteilen, nämlich den Hohenzollernschen Landen — einer Enklave des Königreiches Württemberg — und dem Jabegebiete — einer Enklave des Großherzogtums Oldenburg, — und aus mehreren kleinen, neben den Hauptteilen liegenden, von fremden Ländern eingeschlossenen Gebietsteilen (Enklaven oder Einschlüssen). Durch die neuen Erwerbungen während der Regierung des Königs Wilhelm ist das Territorium des Preussischen Staates zu einem in sich zusammenhängenden Gebiete geworden, von

mont. Am 17. Aug. 1852 ist ein neues Staatsgrundgesetz zu Stande gekommen (vgl. in Zachariä's Samml. der D. Verf. Ges., S. 1091), nach welchem der Landtag aus 15 in Einer Kammer versammelten Mitgliedern besteht.

¹ Die dem Vertrage beigelegte Denkschrift bemerkt, daß derselbe den Interessen beider Kontrahenten entspreche; denn während die Souveränität des Fürsten aufrecht erhalten, und damit zugleich die Stellung Walbeds im Norddeutschen Bunde gewahrt bleibe, werde es möglich, dem Fürstentum die Kosten eines komplizierten, mit den Bevölkerungsverhältnissen nicht im Einklange stehenden Verwaltungsapparates zu ersparen. — Vgl. auch über die Motive des Vertrages, insbesondere vom politischen Standpunkte aus, die Erklärungen des Ministerpräsidenten Graf v. Bismarck in der Sitz. des A. S. v. 11. Dez. 1867 in den Stenogr. Ber., Bb. I, S. 336—339, 341 344. Der Ministerpräsident hat den Vertrag als eine „Administrativkonvention“ (a. a. D., S. 337) bezeichnet und für denselben die Analogie von Militär- und Justizkonventionen angeführt. Von anderer Seite ist derselbe ein „Accessionsvertrag“ genannt worden (vgl. a. a. D., S. 333), und der Abgeordn. Windthorst-Merpen (a. a. D., S. 338) äußerte, „es werde

der Inhalt des Vertrages das Objekt einer sehr interessanten völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Studie sein“. — Der von der Komm. des A. S. gestellte Antrag: „Der Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, sie werde die vollständige Vereinigung der Fürstentümer mit Preußen in Gemäßheit des Art. 3 der Verf. Urk. bald herbeiführen“, wurde vom Plenum abgelehnt.

² Vgl. diesen Vertrag (nebst Denkschrift) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—1878, Bb. II, Nr. 123, S. 1022 ff. Derselbe hat die Genehmigung des walbedschen Landtages erhalten und ist von beiden Häusern des preuß. Landtages genehmigt (vgl. hierüber die Verhandl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—1878, Bb. I, S. 943, 946, 1041—1049 u. 1055, und in den Stenogr. Ber. des S. S. 1877—78, Bb. I, S. 104—107) und sodann in der G. S. 1878, S. 18 ff., publiziert worden.

³ Vgl. das Nähere hierüber in v. Kahr'scheidt, Preußens Staatsverträge (Berlin 1852), S. 29—34, und die betreff. Litteratur in v. Kampff, Litteratur der Verfassung des Königl. Hauses, §§. 22—33 (s. in v. Kampff' Jahrb., XXV, S. 37 ff.).

dem nur die Hohenzollernschen Lande und das Jabegebiet getrennt liegen. Die Grenzen des preussischen Staatsgebietes sind: gegen Norden die Nordsee, Dänemark (Jütland), die Ostsee, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und wieder die Ostsee; gegen Osten Rußland (175 Meilen lang) und das österreichische Krakau; gegen Süden Galizien, Österreichisch-Schlesien, Mähren, Böhmen (die österreichische Grenze beträgt 104 Meilen), Königreich Sachsen (60,27 Meilen lang), Sachsen-Altenburg, Reuß, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Gotha, Bayern, Großherzogtum Hessen und die bayerische Rheinpfalz; ferner Frankreich (15,25 Meilen lang); gegen Westen das Großherzogtum Luxemburg, Belgien (mit Einschluß des neutralen Gebietes bei Moresnet, 12,75 Meilen lang) und die Niederlande.

Innerhalb des preussischen Staatsgebietes liegen indes als Enklaven folgende fremdherrliche Länder und Gebiete: das Herzogtum Braunschweig, die Großherzoglich hessische Provinz Oberhessen, das Herzogtum Anhalt, die Fürstentümer Lippe-Detmold, Waldeck, Schaumburg-Lippe, und die Gebiete der Freien Städte Hamburg und Lübeck, das oldenburgische Fürstentum Lübeck, ferner die Unterherrschaft Schwarzburg, dicht dabei das sachsen-loburg-gothaische Amt Volkrode, die weimarischen Ämter Müßfeld und Oldisleben, das altenburgische Dorf Mumsdorf, die mecklenburg-schwerinschen Dörfer Rossow, Ketschendorf und Schönberg, das lippsche Amt Lippstadt und Stift Koppel, und das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld.

Dagegen liegen aber auch wieder Teile des preussischen Staatsgebietes als Enklaven innerhalb fremdherrlicher Gebiete. Es sind dies, außer den Hohenzollernschen Landen und den Jabegebieten, die Dörfer Dudow, Pinnow, Karlsruhe, Zettemin, Kottmannshagen und Müßenfelde in Mecklenburg-Schwerin, das Vorwerk Lindow in Mecklenburg-Strelitz, die Ämter Wolfsburg, Heflingen, Heflingen, der Regenstein und Stadt und Gebiet Benedenstein in Braunschweig, die Dörfer Schierau, Peinnau, Möst, Bößigt, Repau, Löbnitz und das Rittergut Rinken in Anhalt, das Dorf Rischütz in Sachsen-Altenburg, die Dörfer Altlöbnitz und Mollschütz in Sachsen-Meiningen die Ämter Wanderleben und Mühlberg in Sachsen-Gotha, die Kreise Schleusingen und Schmalkalden zwischen Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Weimar, der Kreis Ziegenrück mit den abgetrennt liegenden Ortschaften Gesell, Blintendorf, Scharenberg und Blankenberg zwischen Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß, endlich Stadt und Gebiet Lügde zwischen Waldeck (Pyrmont) und Lippe-Detmold.

Das Gebiet hat nur wenig natürliche Grenzen und Bollwerke gegen feindliches Eindringen, dagegen mächtige Nachbarn, insbesondere Rußland, Frankreich und Österreich; der größte Teil der Grenzen ist künstlich, d. h. durch besondere Übereinkünfte mit den Nachbarstaaten festgesetzt. Die Grenzregulierungen haben meist ein dreifaches Stadium durchgemacht. Die Staatsverträge über den Erwerb aller einzelnen Landesteile bestimmen im allgemeinen die Grenze seines Umfanges; die spezielleren Festsetzungen, namentlich in den Fällen, wo eine neue Grenzlinie zu bestimmen war, sind durch besondere Kommissionen, in der Regel an Ort und Stelle bewirkt, und schließlich ist der Akt der speziellen Bezeichnung der Grenze durch äußere, sichtbare Zeichen erfolgt. Die zuerst gedachten Staatsverträge sind veröffentlicht, auch einige der zweiten Gattung, dagegen nur wenige der dritten.¹

VI. Durch die im Jahre 1850 erfolgte Vereinigung der Hohenzollernschen Lande mit Preußen hatte der Totalflächeninhalt des preussischen Staatsgebietes (ausschließlich des

¹ Die speziellen lokalen Festsetzungen sind von untergeordneter Bedeutung, und es wird bei Streitfragen vorzugsweise auf die nicht veröffentlichten Protokolle zurückzugehen sein. Die hauptsächlichsten Grenzverträge sind: mit Rußland die Verträge v. 3. Mai 1815, v. ^{11. Nov.} 4. März 1835; mit Österreich der schlesische Grenzreß (Kattibor) v. 6. Dez. 1742;

mit Sachsen die Hauptkonvention v. 28. Aug. 1819; mit Hannover v. 25. Nov. 1837; mit den Niederlanden v. 26. Juni und v. 17. Okt. 1816; mit Frankreich v. 11. Juni 1827 und v. 28. Okt. 1829 (vgl. diese Verträge in v. Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge, und in den daselbst [im Chronolog. Register] angeführten Sammlungen). — Viele der sonstigen Staatsverträge enthalten auch Festsetzungen der Lan-

seit dem Jahre 1857 ausgeschiedenen Fürstentums Neuenburg und Valengin mit 13,93 Quadratmeilen) 5103,97 Quadratmeilen erreicht.¹ Nach der offiziellen Zählung vom Dezember 1861 umfaßte dieses Gebiet eine Bevölkerung von 18,491,220 Seelen.² Durch die neuen Gebietserwerbungen des Jahres 1866 hat sich der Flächeninhalt des Preussischen Staates (einschließlich des Herzogtums Lauenburg mit 19 Quadratmeilen) auf 6392,71 Quadratmeilen, und die Gesamtbevölkerung nach der Volkszählung vom 3. Dez. 1867 auf 24,061,210 Seelen erhöht; nach der Volkszählung von 1895 auf 29,957,367 Seelen.

Nach Abstammung und Sprache besteht diese Bevölkerung aus verschiedenen Stämmen, nämlich: a) Deutsche, in allen Provinzen des Staates verbreitet; b) Slaven, gegen 4 $\frac{1}{2}$ Millionen, und zwar Polen, Wenden (Soragen, Sorben), Letten (Litthauer), Kuren (ein Nebenstamm der Letten), Böhmen oder Czechen (Puffiten) und Mähren; c) Romanen, nämlich Franzosen und wenige Wallonen; d) Juden (Israelliten). Auch findet sich eine geringe Anzahl Zigeuner.

§. 5.

Das Verhältnis des Preussischen Staates zum Deutschen Reiche.³

A. Geschichtlicher Überblick der staatsrechtlichen Entwicklung Deutschlands bis zur Herstellung der Einheit.⁴

I. Der Brandenburgisch-Preussische Staat gehörte zur Zeit des Bestehens des vormaligen Deutschen Reiches diesem mit dem größten Teile seines Gebietes an. Die Territorialgewalt des Königs von Preußen war verfassungsmäßig der Reichsgewalt untergeordnet, als Reichsstand aber hatte er Anteil an der letzteren. Als Kurfürst von Brandenburg und Reichserzämmerer hatte er Sitz und Stimme im Kurfürstenkollegium und führte auch mehrere Stimmen im Fürstenrate und auf der fränkischen und westfälischen Grafenbank.⁵ Thatsächlich war der Kurfürst von Brandenburg auch, seitdem Kurfürsten zur katholischen Religion übergetreten war, das Haupt der Evangelischen in Deutschland, und führte das Direktorium des Corpus evangelicorum auf dem Reichstage.⁶

begrenzen und andere aus dem Grenzverhältnisse sich ergebende Bestimmungen (vgl. diese Staatsverträge in dem alleg. Werke von v. Kohnschield).

¹ Vgl. die Übersicht in dem Jahrb. für die amtliche Statistik des Preuß. Staates. Herausgegeben von dem Kgl. Statist. Bureau. I. Jahrg., 1862, S. 1—7.

² Vgl.: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preuß. Staates. Jahrg. I, 1862, I. Tl., S. 86; Die Sprachverschiedenheit der Bewohner des Preuß. Staates, nach den von den Regierungen im Dezember 1868 angestellten Erhebungen (in der Ztschr. des Königl. Preuß. Statist. Bureau's, Jahrg. I, 1861, Nr. 2, S. 38 ff.); Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 113, S. 1917.

³ Das deutsche Reichsstaatsrecht und das preuß. Landesstaatsrecht greifen vielfach in einander über; es kann indes nicht die Aufgabe einer Darstellung des letzteren sein, zugleich eine vollständige systematische und wissenschaftliche Darstellung des deutschen Reichsstaatsrechtes zu geben. Die enge Verbindung, in welcher das preuß. Staatsrecht mit dem deutschen Reichsstaatsrechte steht, erfordert jedoch die Berücksichtigung des letzteren inso weit, daß die staatsrechtlichen Beziehungen zu erwähnen sind, welche speziell der Preussische Staat als Glied-

staat des Deutschen Reiches zu dem Gesamtkörper des Reiches hat. Im übrigen ist auf die Schriften über das deutsche Reichsstaatsrecht zu verweisen, von welchen insbesondere folgende hervorzuheben sind: Laband, St. R. des Dtschn. Reiches (3. Aufl., 2 Bde., Freiburg i. B. 1895); Hänel, D. St. R. (Leipzig 1892), I; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R. (3. Aufl., Leipzig 1891); Ph. Jörn, Das St. R. des D. Reiches (2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1895—97), I; S. Schulze, Lehrb. des D. St. R. (Leipzig 1880—81); v. Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung (2. Aufl., Freiburg 1896).

⁴ Vgl. S. Schulze, Lehrb., S. 48 ff.; Ph. Jörn, St. R. des D. Reichs, I, §§. 1—3; G. Meyer, Lehrb., S. 31 ff.

⁵ Das Nähere hierüber enthält der §. 32 des Reichsdeputationshauptschlusses v. 25. Febr. 1803, welcher durch Reichsgutachten v. 24. März 1803 und Kaiserl. Kommissionsbetret v. 27. April 1803 zum Reichsgeetze erhoben wurde — sog. jüngster Reichsschluß (vgl. denselben in G. v. Meyer, Corpus Juris. Confoed. German., [Frankfurt a. M. 1858], I, S. 7 ff.). Vgl. Moser, Grundriß der Staatsverfassung des Deutschen Reiches, IV, 12, §§. 5, 6.

⁶ Über die Verfassung des vormaligen Deutschen Reiches überhaupt vgl.: Zacharia, D.

Nachdem das „heilige Römische Reich Deutscher Nation“ durch den Friedenstraktat von Preßburg v. 26. Dez. 1806 staatsrechtlich aufgelöst worden war, indem Bayern, Württemberg und Baden die volle Souveränität erhielten (Art. 14), unterzeichneten in Paris die Gesandten von sechzehn deutschen Fürsten am 17. Juli 1806 die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806, in welcher sie sich förmlich vom Deutschen Reiche lössagten, und am 1. Aug. 1806 erklärte der französische Geschäftsträger dem Reichstage zu Regensburg, daß „der Kaiser der Franzosen das Reich nicht mehr anerkenne“. Gleichzeitig übergaben die neuen Rheinbundsfürsten zu Regensburg ihre offizielle Los- sagungsakte. Darauf legte Kaiser Franz II. mittelst feierlicher Abdikationsakte v. 6. Aug. 1806 die Römisch-Deutsche Kaiserkrone nieder und erklärte das Band, welches ihn bisher an den Staatskörper des Deutschen Reiches gebunden hatte, für gelöst und das reichsoberhauptliche Amt und dessen Würde für erloschen. Damit erreichte thatsächlich und rechtlich das „Römische Reich Deutscher Nation“ sein Ende. Der Preussische Staat blieb nunmehr zunächst ohne jede Verbindung mit anderen Staaten zu einem Staatensystem, indem sein Eintritt in den Rheinbund niemals erfolgte. Dieser letztere löste sich nach dem Zusammenbruche der Napoleonischen Übermacht, infolge des zwischen Preußen und Rußland unterm 28. Febr. 1813 geschlossenen Bündnisses, stillschweigend wieder auf; in dem Art. 9 des (sogenannten Ersten) Pariser Friedensvertrages v. 30. Mai 1814¹ wurde festgesetzt, „daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein sollten“², und im Art. 32 war bestimmt, daß binnen zwei Monaten ein Kongreß aller in den Krieg verwickelt gewesenen Mächte in Wien zusammentreten solle, „um die Vereinbarungen in Richtigkeit zu bringen, durch welche die Bestimmungen des Friedenstraktates vervollständigt werden sollten“. Die Eröffnung des Wiener Kongresses fand indes erst am 1. Nov. 1814³ statt. Hier wurden die deutschen Angelegenheiten von den übrigen (den europäischen) Geschäften ausgehoben, und es verbanden sich Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg unter dem Namen eines Deutschen Comitès zu deren Beratung. Da indes schon im Schoße dieses Comitès selbst große Meinungsverschiedenheiten herrschten, indem Bayern und Württemberg jeder über ein Schutz- und Trugbündnis nach außen hinausgehenden Verbindung der deutschen Staaten entschieden widersprachen⁴, und da die Bevollmächtigten von 29 souveränen deutschen Fürsten und freien Städten (in einer Note v. 16. Nov. 1814) Protest gegen ihre Ausschließung von den Beratungen erhoben hatten, so löste sich das Comité wieder auf, ohne ein Resultat erreicht zu haben, und die Verhandlungen über die deutschen Angelegenheiten gerieten vorläufig ins Stocken.⁵ Die

St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 106 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 153 ff.; Manrenbrecher, Grundsätze des D. St. R., S. 90 ff.; Heib, System des Verf. R. der monarch. Staaten Deutschlands, I, S. 433—467; G. Meyer, Lehrb., §§. 19 ff.; H. Schulze, Lehrb., §§. 26—34. — Über die Verhältnisse Preußens zum (vormaligen) Deutschen Reiche insbesondere vgl. v. Ohnesorge, Gesch. des Entwicklungsganges der Brandenburg.-Preuß. Monarchie, S. 252 ff.

¹ Abgedruckt in der G. S. 1814, S. 113 ff., und in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 748 ff.

² Es heißt im französischen Texte: Les Etats de l'Allemagne seront indépendants et unis par un lien fédératif. Der Freiherr vom Stein (in dem Schreiben an den Kaiser Alexander v. 4. Nov. 1814) und die russische Note v. 4. Nov. 1814 finden hierin die Erklärung, „daß Deutschland ein Bundesstaat sein solle“, dessen Einrichtung dem Wiener Kongresse überlassen worden sei (vgl. Steins Leben von Perry, IV, S. 148—151). Die russische Note an Württemberg v. 16. Jan. 1815 sagt: „Die

Wiederherstellung des Deutschen Reiches sei durch den Pariser Frieden anerkannt“ (vgl. ebenda, S. 311). Vgl. dagegen die Note des Grafen Münster an Schmidt-Pfisselbeck v. 25. Nov. 1814 in Klüber's Alten des Wiener Kongresses, Bd. I, Hft. 1, S. 86.

³ Vgl. über die Verhandlungen des Wiener Kongresses und insbesondere die Errichtung des Deutschen Bundes: Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 175 ff., und die dort alleg. Literatur; desgl. Zöpfl, Grunds. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 271 ff.

⁴ Vgl. darüber Steins Leben von Perry, IV, S. 121. Stein sagt in dem Schreiben an den Kaiser Alexander v. 4. Nov. 1814 (a. a. O., S. 148), „die Verhandlungen des Comitès hätten keinen andern Erfolg gehabt, als von seiten Bayerns und Württembergs ein System des Ehrgeizes entgegen den Fürsten und freien Städten, der Vereinzelung gegen den Bund, und des Despotismus gegen ihr eigenes Land ans Licht zu bringen“.

⁵ Schon damals hatte sich indes festgestellt, daß von der in dem Auftrufe von Kalisch v. 13. (25.) März 1813 im Namen der Herrscher

Näcker Napoleon von Elba hatte endlich (im Mai 1815) die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die „Grundzüge der deutschen Föderation“ zur Folge, wozu nunmehr auch die Bevollmächtigten der „vereinigten Fürsten und Städte“, sowie Sachsen zugezogen wurden.¹ Das Resultat war schließlich die Annahme von zwanzig Artikeln, welche zuerst einzeln am 8. Juni 1815 angenommen und dann zusammen als Deutsche Bundesakte am 10. Juni 1815 zu Wien unterzeichnet wurden.² Der Art. 10 der Deutschen Bundesakte hatte bestimmt, „daß das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein würde“. Infolgedessen kam das sogenannte zweite „Grundgesetz“³ des Deutschen Bundes zu stande, nämlich die Schlußakte der über Ausübung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialkonferenzen oder die sogen. Wiener Schlußakte v. 15. Mai 1820, welche durch Beschluß der Bundesversammlung v. 8. Juni 1820 als ein „der Bundesakte an Kraft und Giltigkeit gleiches Grundgesetz“ ausdrücklich anerkannt wurde.⁴ Der Deutsche Bund war, nach der ausdrücklichen Erklärung der Wiener Schlußakte, Art. 1, ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, und zwar, wie der Art. 5 a. a. D. bestimmt, ein unaufsößlicher Verein, aus welchem keinem Mitgliede der Austritt zustand. Er bestand, wie der Art. 2 a. a. D. weiter erklärt, in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen

von Rußland und Preußen den deutschen Völkern verheißenen „Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reiches“ oder von einer Befriedigung der „gerechten Ansprüche der deutschen Nation auf Vereinigung in einen festen Staatskörper“, wovon sogar noch die preuß. Note v. 4. Febr. 1815 (f. Steins Leben v. Perz, IV, S. 317; Klübers Alten, Vb. I, St. 3, S. 132) sprach, nicht die Rede sein könne, da diese Zusicherung an den Souveränitätsbestrebungen und dem Partikularismus der großen und mittleren Staaten scheiterten.

¹ Für Baden und Württemberg, welche sich jetzt entfernt hielten, wurde der Beitritt offen gehalten; sie traten aber noch in demselben Jahre (am 26. Juli und 1. Sept. 1815) dem Bunde bei. Hessen-Homburg wurde erst nachträglich (am 7. Juni 1817) aufgenommen.

² a) Die Deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815 ist in der Gesetz-Samml. im Anh. zum Jahrg. 1818, sub Nr. 23, S. 143—155 im deutschen Texte und in der französischen Übersetzung abgedruckt. Vgl. dieselbe auch in Klübers Alten des Wiener Kongresses, Vb. II, S. 590; in Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, S. 3 ff.; in Weil, Quellen und Altentwürfe zur deutschen Verf. Gesch., S. 2 ff.; in v. Meyer, Corpus Juris. Confoed. Germ. (3. Aufl., Frankfurt a. M. 1868 u. 1859), Vb. II, S. 1 ff., und in v. Kohrscheidt, Preussens Staatsverträge, S. 85—100. — Die 11 ersten (die sog. allgem.) Artikel der Bundesakte sind auch wörtlich in die (aus 121 Art. und 17 Beilagen bestehende) Wiener Kongressakte v. 9. Juni 1815 (vgl. dieselbe bei Klüber, a. a. D., Vb. IV, S. 12; bei v. Meyer, a. a. D., Vb. I, S. 254 ff., und bei Kohrscheidt, a. a. D., S. 445) aufgenommen worden, wo sie (in der französl. Übersetzung) die Art. 53—62 bilden. Aber auch die übrigen (die sog. besonderen) Bestimmungen sind, nach Art. 64 der Wiener Kongressakte, als wörtlich in die letztere

aufgenommen zu betrachten, wie denn auch deren Art. 118, Nr. 9, die D. Bundesakte im ganzen für einen integrierenden Teil der Kongressakte erklärt, zu deren Beilagen sie teils im Original, teils in der französl. Übersetzung gehört.

b) Die Mitglieder des D. Bundes sind in der Bundesakte v. 8. Juni 1815, Art. 6, namentlich aufgeführt, und zwar waren es ursprünglich 38, Württemberg und Baden, welchen der Beitritt vorbehalten war, mitgerechnet. Im J. 1817 wurde Hessen-Homburg neu aufgenommen; dagegen kamen seitdem sechs Bundesglieder (Sachsen-Gotha, Anhalt-Köthen, Anhalt-Bernburg, Hessen-Homburg und beide Hohenzollern) in Abgang, so daß im J. 1866 noch 33 Bundesglieder vorhanden waren (vgl. Zöpfl, Grundzüge des gem. D. St. R., I, S. 287, und II, Nachtr., S. 964; Zachariä, D. St. u. V. R., II, S. 619).

c) Über die Entstehung und Verfassung des Deutschen Bundes überhaupt vgl. Klüber, Offtl. R. des D. Bundes u. der Bundesstaaten (4. Aufl., Frankfurt a. M. 1840); F. A. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, §§. 39—42, II, §§. 243—296; S. Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, §§. 108—200; F. Heib, System des Verf. R. der monarch. Staaten Deutschlands, I, S. 468—603; ferner die insbesondere bei Zachariä und Zöpfl a. a. D. angeführte Literatur, und ganz besonders die lehrreiche und treffliche kritische Behandlung der Quellensammlungen des dtshn. Bundesrechtes und der rechtsgeschichtlichen und dogmatischen Schriften über dasselbe von R. v. Mohl in dessen Geschichte und Pitteratur der Staatswissenschaften, II, S. 234—286.

³ Richtiger: „Grundvertrag“ (vgl. Heib, a. a. D., S. 471, Note 5; Zöpfl, a. a. D., I, S. 274, Note 1).

⁴ Die Wiener Schlußakte ist, unter Bezugnahme auf den Bundesbeschluß v. 8. Juni 1820,

gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber sollte er sein (war es aber niemals): eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht. Sein Zweck war, zufolge des Art. 2 der Bundesakte und des Art. 1 der Wiener Schlussakte, die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Er war also kein bloß persönliches Bündnis der deutschen Fürsten, oder ein von diesen unter sich und mit den freien Städten eingegangenes bloßes Schutz- und Trutzbündnis, sondern ein wirklicher Staatenbund, d. h. eine durch völkerrechtliches Bündnis errichtete bleibende Vereinigung mehrerer unabhängiger, vollkommen souveräner Staaten zur Erreichung bestimmter gemeinsamer politischer Zwecke mit organischen Einrichtungen für die Wirksamkeit der Bundesgewalt.¹ Im Wesen des Deutschen Bundes lag also die Fortdauer der Souveränität der Einzelstaaten und der Unabhängigkeit voneinander, insoweit sie nicht durch die vertragsmäßig festgestellten Bundesrechte und Pflichten beschränkt wurde. Ferner hatte die mit der Existenz des Bundes gegebene Bundesgewalt nicht die Natur und Eigenschaften einer Staatsgewalt, sondern die einer aus den Grundverträgen entspringenden, also vertragsmäßig konstituierten, Sozietätsgewalt. Endlich wurde der Wille des Bundes lediglich durch die Komposition der Willen der Einzelstaaten gebildet, welche deshalb sämtlich in dem Organ des Bundes, dem Bundestage, unmittelbar durch Bevollmächtigte (Gesandte) vertreten waren. Der Deutsche Bund war also nicht, wie das ehemalige Deutsche Reich, ein Staatenstaat oder Bundesstaat, in welchem die mehreren sogen. Gliedstaaten in staatsrechtlicher Verbindung zu einem Staatskörper, d. h. unter einer über das Ganze sich erstreckenden höheren Staatsgewalt stehen.²

II. Bekannt ist es, wie und aus welchen Gründen der Deutsche Bund während der Dauer seiner Wirksamkeit von 1815—1848 die Erwartungen der deutschen Nation, wie solche in der Proklamation von Kalisch als vollkommen gerechte bezeichnet³ und noch bei der Eröffnung der Bundesversammlung von dem Bundespräsidium und von anderen Bundestagsgesandten als begründet anerkannt worden waren⁴, in keiner Weise erfüllt hat und vermöge seiner ganzen Einrichtung auch nicht im Stande gewesen ist, sie zu erfüllen.⁵ In den äußeren Beziehungen trat von Anfang an die völlige Nichtigkeit des

in Preußen mittelst Königl. Patents v. 24. Juni 1820 durch die Gesetz-Samml., Jahrg. 1820, S. 113—128 publiziert worden. Sie findet sich auch abgedruckt in v. Meyer, Corpus Juris. Confœd. Germ. (3. Aufl.), Bb. II, S. 101 ff.; bei Koherscheidt, a. a. O., S. 100 ff., und in Zachariä, Die deutschen Verf.-Gesetze, S. 15 ff.; desgl. (mit der sog. Bundesmatrikel) in Weil, Duellen und Aktenstücke zur deutschen Verf.-Geschichte, S. 18 ff. Dieselbe umfaßt in 65 Artikeln, ebenso wie die Bundesakte, sowohl die eigentlich bundesrechtlichen, als auch die nach gemeinsamen Prinzipien zu regulierenden innern Verfassungangelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten, und zwar beziehen sich auf jene die Art. 1—52, gleichwie die ersten 11 Artikel der Bundesakte, auf diese dagegen die Art. 53—65 analog den Art. 12—20 der Bundesakte.

¹ Darüber, daß die Bundesglieder den Bund als einen Staatenbund betrachteten, sind in der Bundesversammlung mehrfach die bestimmtesten Erklärungen abgegeben worden. Vgl. z. B. den Bundespräsidialvortrag v. 5. Nov. 1816 (s. bei Böpfl, a. a. O., I, S. 281, Note 2), und v. 11. Nov. 1816 (s. bei Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 615, Note 1).

² Über diese rechtliche Natur des Deutschen Bundes herrscht in der Litteratur auch jetzt noch den neuesten einbringenden Untersuchungen zur

Lehre von den Staatenverbindungen, bezüglich deren die Werke über deutsches Reichsstaatsrecht zu vergleichen sind, volles Einverständnis.

³ Vgl. oben S. 41 ff. Die gedachte Proklamation hatte den deutschen Vätern die Mittheilung der Freiheit und Unabhängigkeit und die Wiebergeburt ihres ehrwürdigen Reichs verkündigt, und versichert, daß die Gestaltung dieses großen Werkes ganz allein den Fürsten und Vätern Deutschlands anheimgestellt bleiben solle, damit dieselbe aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener hervortreten möge.

⁴ Vgl. die Protokolle der Bundesvers. v. 3. u. 11. Nov. 1816 (v. Meyer, Corpus Juris. c., Bb. II, S. 20), wonach die Bundesvers. „die freie öffentliche Meinung der Nation zum Leitstern ihrer Beratungen machen“, und es als ihre Pflicht betrachtete, „das Nationalbedürfnis zu erfüllen“.

⁵ Vgl. hierüber: Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 190 ff.; Böpfl, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 440 ff.; Heib, System des Verf. R. der monarch. Staaten Deutschlands, I, S. 493 ff.; S. Schulze, Einleit. in das D. St. R. (Leipzig 1867), S. 305 ff. und die dort alleg. Litteratur, sowie die historischen Werke von Gerbinus, v. Treitschke, v. Sybel.

Bundes hervor, und hinsichtlich der inneren Angelegenheiten wurden die dem deutschen Volke erteilten Verheißungen nicht nur nicht erfüllt, sondern es wurde ihnen geradezu entgegengehandelt. Für die Entwicklung der Kräfte und die Förderung der Wohlfahrt der Nation leistete der Bund soviel wie nichts. Jede gemeinnützige Anordnung scheiterte an dem Partikularismus und der in den Grundgesetzen des Bundes selbst feierlich anerkannten Souveränität¹ der Einzelstaaten, wie an der Eiferfucht der beiden Großstaaten, in Verbindung mit der grundgesetzlich notwendigen Stimmeinhelligkeit zu vergleichenen Beschlüssen der Bundesversammlung. Die Hauptthätigkeit des Bundes bestand darin, den konstitutionellen Verfassungen, welche sich in den Mittel- und Kleinstaaten zu entwickeln begannen, Hindernisse zu bereiten und unter der blendenden Firma des monarchischen Prinzips alle nationalen und freiheitlichen Regungen im deutschen Volke zu verfolgen.² Dem Geiste der Bundesakte zuwider gestaltete sich der Bund der deutschen Staaten zu einem fast rein persönlichen Fürstenbunde, wodurch jede auch nur mittelbare Einwirkung der Volksvertretungen der Einzelstaaten auf die Thätigkeit des Bundesorgans verhindert, aber andererseits für den Bund der Fürsten, insofern es auf Beschränkung der Freiheiten des Volkes oder der Rechte der Volksvertretungen ankam, eine Oberhoheit über die Gesetzgebung der Bundesglieder beansprucht wurde.³ Dagegen geschah zur Förderung der Wohlfahrt Deutschlands von Seiten des Bundes gar nichts, und die Bundesversammlung nahm den Charakter einer bloßen Polizeibehörde an; vollends aber beeinträchtigte es die Achtung der Nation vor dem Bunde, daß in Fällen offen vorliegender Kränkung der Rechte von Unterthanen die letzteren keinen Schutz beim Bunde finden konnten. So verlor die Bundesinstitution jede Stütze im Volke, und die Bundesversammlung war zu einem Gegenstande der Mißachtung geworden.⁴

III. An diesem Stande der deutschen Dinge hat auch Preußen sein vollgemessenes unrühmliches Teil. Ein großes Verdienst dagegen erwarb sich Preußen in jener traurigen Zeit durch die Gründung des Zollvereins und die hieran sich anschließende weitreichende wirtschaftliche Einigung der deutschen Nation, im wesentlichen seit 1. Januar 1834, unter Anschluß Oesterreichs. Die ursprünglich wohl kaum geahnte nationale Bedeutung dieser preussischen Wirtschaftspolitik trat von Jahr zu Jahr stärker hervor und war 1848 bereits ein gewaltiger Nachtfaktor in der Deutschen Frage; der

¹ Wegen den in dieser Beziehung von Zachariä, a. a. O., I, S. 196, gebrauchten Ausdruck: „Souveränitätsmanie“ wendet Heib (System des Verf. R. der D. monarch. Staaten, I, S. 498) nicht ohne Berechtigung, ein, daß die Wahrung der Souveränität der Bundesfürsten vom staatsrechtlichen Standpunkte aus nur als eine staatsrechtliche Pflicht, als eine Pflicht der Selbsterhaltung bezeichnet werden könne. Aber eben darin lag das Moment, das den Deutschen Bund niemals zu wirklichem Leben kommen ließ.

² Vgl. über die falschen Auffassungen des monarchischen Prinzips, als vermeintlich im unvereinbaren Gegensatz mit dem Konstitutionalismus stehend, insbesondere auch Heib, System des Verf. R. der monarch. Staaten Deutschlands, I, S. 349 ff. u. 365 ff.; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 80 ff.

³ Es bedarf nur der Hinweisung auf die Beschlüsse der Bundesversammlung zur Unterdrückung der freien Presse, betreffend das Verbot aller Volksversammlungen, politischen Vereine und Reden, aller Adressen an die Bundesversammlung, und auf alle übrigen seit dem Jahre 1819 erlassenen sog. Ausnahmsgesetze.

⁴ Vgl. die preuß. Dentschrift v. 20. Nov.

1847 in v. Kadowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. (Hamburg 1848), S. 47, und in Roth und Merd, Quellen-Samml. zum D. öffentl. R., I, S. 5 ff.; desgl. den Vortrag des bairischen Gesandten v. Blittersdorf, namens des polit. Ausschusses der Bundesverf. v. 8. März 1848 über die dormalige Lage des D. Bundes erstattet (Prot. der Bundesverf. 1848, §. 133, S. 228): „Die Beleuchtung der innern Lage des D. Bundes muß der Ausschuss mit dem betrübenden Bekenntnisse beginnen, daß der D. Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen und ihre gebedliche Wirksamkeit verloren haben. Kein Wunder, daß das Ansehen der Bundesversammlung von Tag zu Tag mehr sank und sich zuletzt in sein Gegenteil verwandelte.“ (S. Roth und Merd, a. a. O., S. 110 ff.; u. v. Meyer, Corpus Juris. Confoed. Germ., Bb. II, S. 462 ff.) Die bayerische Note v. 12. März 1848 bekannte unverhohlen „die Nullität des Bundestages, sein ausschließliches Sichbeschäftigen mit Aufschwung unterdrückenden Maßregeln“ und sagt, „der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Schen, dann kalter Einweiderung geworden“ (vgl. diese Note bei Roth u. Merd, a. a. O., I, S. 123).

Preussisch-Deutscher Zollverein war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weitaus die wichtigste Vorarbeit für die Herstellung der deutschen Einheit.¹

IV. Die Ereignisse des Jahres 1848² hatten dann zur Folge, daß ein energischer Versuch unternommen wurde, den deutschen Staatenbund in einen Bundesstaat umzuwandeln; allein dieses Resultat ist damals nicht erreicht worden.³ Gleich nach der Kunde von der Französischen Revolution (24. Febr. 1848) richtete die Bundesversammlung (unterm 1. März 1848) eine Proklamation an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk⁴, worin dieselben zur Eintracht, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe und zum Vertrauen auf die Bundesversammlung aufgefordert wurden; allein dieselbe verfehlte jeden Eindruck.⁵ Schon unterm 10. März 1848 beschloß daher die Bundesversammlung, die Regierungen aufzufordern, „Männer des allgemeinen Vertrauens“ (sogenannte Vertrauensmänner), und zwar für jede der siebzehn Stimmen des engeren Rates einen, alsbald mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirath an die Hand zu gehen.⁶ Dieser Beschluß kam auch noch im Laufe des Monats März zur Ausführung, blieb indes ohne praktische Resultate.⁷ Inzwischen hatte der König von Preußen bereits mittelst Patents v. 14. März 1848⁸ den Vereinigten Landtag einberufen, um, wie das Patent aussprach, „zu den Maßregeln mitzuwirken, welche im Verein mit den deutschen Bundesgenossen zum Wohle des deutschen Vaterlandes zu ergreifen seien“, und bereits vor dem Zusammentritt des Vereinigten Landtages erschien dann am 18. März ein Patent wegen beschleunigter Einberufung desselben⁹, worin der König mit größter Bestimmtheit die Forderungen aussprach, die er an den Bund stellen werde. An die Spitze derselben war das Verlangen gestellt, daß Deutschland aus einem Staatenbunde in einen Bundesstaat umgewandelt werde, ferner die Einberufung einer vorläufigen Bundesrepräsentation, gebildet aus den Ständen aller deutschen Länder, Einführung konstitutioneller Verfassungen in allen deutschen Staaten, ein Bundesheer, eine Bundesflotte, ein Bundesgericht, allgemeiner Zollverband, Einheit von Münze, Maß und Gewicht, allgemeines Heimatsrecht, Freizügigkeit und Pressfreiheit gefordert. Es folgte dem schon am 21. März 1848

¹ S. hierüber oben S. 90 ff. und die dort angegebene Literatur, besonders v. Treitschke.

² Nähere Mittheilungen über die Ansichten Friedrich Wilhelms IV. s. bei v. Kadowitz, Deutschland und Friedrich Wilhelm IV. (Hamburg 1848). Das Streben des Königs war hienach baraus gerichtet: a) die Wehrhaftigkeit Deutschlands zu stärken, b) den Rechtsschutz zu ordnen und zu ergänzen, c) die materiellen Bedürfnisse der Nation zu befriedigen.

³ Vgl. die Darstellung dieser Umgestaltungsversuche in Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 200 ff.; Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 458 ff., und die dort alleg. Literatur; S. Schulze, Einleit. in das D. St. R. (Leipzig 1867), S. 314 ff., und dessen Lehrbuch des D. St. R., S. 123 ff.; jetzt besonders die umfassende Darstellung in Hänel, D. St. R., I, S. 9 ff.

⁴ Vgl. dieselbe bei Roth und Merck, a. a. D., I, S. 80—81, und bei v. Meyer, a. a. D., II, S. 459.

⁵ Die Bundesversammlung sagte damals (ohne Instruktionseinholung) auch noch eine Anzahl der wichtigsten Beschlüsse, welche auf Verubigung der Nation gerichtet waren. Dahin gehören der Beschluß v. 3. März 1848 wegen Befestigung der Aufhebung der Censur und Einführung der Pressfreiheit (s. Roth und Merck, a. a. D., I, S. 99, und v. Meyer, a. a. D., II,

S. 460); der Beschluß v. 8. ej. m., welcher die Notwendigkeit der Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage anerkannte und den Ausschuss beauftragte, über die Ausführung dieser Revision Bericht zu erstatten (s. Roth und Merck, a. a. D., I, S. 116, und v. Meyer, a. a. D., II, S. 462 ff.); die Beschlüsse v. 9. und 20. März 1848 wegen des Wappens und der Farben des Deutschen Bundes (s. Roth und Merck, a. a. D., I, S. 118 u. 148, und v. Meyer, a. a. D., II, S. 465 u. 467).

⁶ Vgl. diesen Bundesbeschluß v. 10. März 1848 bei Roth und Merck, a. a. D., I, S. 120, und bei v. Meyer, a. a. D., II, S. 465.

⁷ Der von den (17) Vertrauensmännern ausgearbeitete Entwurf einer deutschen Reichsverfassung ist der Bundesversammlung in der Sitz. v. 27. April 1848 überreicht und von dieser den Regierungen zur Erklärung mitgeteilt worden, die indes nur von sehr wenigen einging (vgl. darüber Zachariä, a. a. D., I, S. 210 ff.; Zöpfl, a. a. D., I, S. 477 ff.). — Der Entwurf mit einem Vorwort (von Dahlmann) findet sich abgedruckt bei Roth und Merck, a. a. D., I, S. 370; in Weils Quellen-Samml., S. 109 ff., und in v. Meyers Corpus Juris. Confoed. Germ. (3. Aufl.), II, S. 489—494.

⁸ Vgl. oben S. 59.

⁹ Vgl. ebendasselbst.

der „Ausruf“ des Königs „an das preussische Volk und die deutsche Nation“¹, welcher erklärte, „daß Rettung aus der doppelten Gefahr von außen und innen nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter einer Leitung hervorgehen könne und daß der König heute diese Leitung für die Lage der Gefahr übernehme und sich und sein Volk unter das ehrwürdige Banner des Deutschen Reichs stelle“. Dabei hieß es, „daß Preußen fortan in Deutschland aufgehe“.² — Bereits hatte sich aber neben die Bundesversammlung eine andere, aus dem Volke unmittelbar hervorgegangene Autorität gestellt. Eine Versammlung der „Leiter und Träger der patriotischen Bewegung im südwestlichen Deutschland“ hatte am 5. März 1848 in Heidelberg die Berufung einer „vollständigen Versammlung von Vertrauensmännern aller deutschen Volksstämme“ beschlossen und für diesen Zweck einen Ausschuß (die sogenannte Siebenerkommission) niedergesetzt, um „hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen“.³ Die von dem Siebener-Ausschusse eingeladene größere Versammlung, das sogenannte Vorparlament⁴, trat am 31. März 1848 zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammen und beschloß, unter Zurückweisung des Antrages auf Permanenzerklärung, sowie unter Ablehnung der Beratung über die Grundzüge einer Verfassung, daß es seine Aufgabe sei, festzustellen, wie die konstituierende Nationalversammlung gebildet werden solle, und „daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein dieser vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei“.⁵ Zugleich ließ es den sogenannten Fünziger-Ausschuß mit dem Auftrage zurück, die Berufung der konstituierenden Nationalversammlung zu überwachen, mit der Bundesversammlung hierüber und über die Wahrung der Interessen der Nation selbständig ins Einvernehmen zu treten und nötigenfalls das Vorparlament wieder zu berufen. Die Bundesversammlung trat nunmehr mit dem Fünziger-Ausschuß in offiziellen Verkehr⁶ und kam den Anträgen desselben, besonders hinsichtlich der Art und Weise der Bildung der konstituierenden Nationalversammlung bereitwilligst entgegen. Sie hatte bereits am 30. März 1848 den Beschluß gefaßt, „die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche in Frankfurt a. M. schleunigst zusammentreten sollten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen“.⁷ Die Deutsche (so-

¹ Vgl. ebendas. S. 60.

² Über den Sinn dieses Ausspruchs vgl. Zöpfl, a. a. D., I, S. 446, Note 2, und über den Protest Österreichs gegen diesen Ausruf Zachariä, a. a. D., S. 205, Note 11, sowie die Erläuterung, welche dem Ausrufe v. 21. März durch den Allerh. Erl. v. 2. April 1848 (Min. Bl. v. i. Verw. 1848, S. 83, Nr. 82) gegeben wurde.

³ Vgl. die Erklärung der Heidelberger Versammlung v. 5. März 1848 bei Roth und Merck, a. a. D., I, S. 102.

⁴ Die Bundesversammlung bezeichnete dasselbe als die „morgen beginnende freie Versammlung“ (s. Prot. der Bundesversamml. v. 30. März 1848, §. 209, S. 313 der Prot., v. Meyer, Corpus Juris. Confoed. Germ., II, S. 468 ff.). Dasselbe wird auch als „Notablenversammlung“ bezeichnet, vgl. Zöpfl, a. a. D., I, S. 465, Note 2.

⁵ Vgl. die Beschlüsse des Vorparlaments bei Roth und Merck, a. a. D., I, S. 194.

⁶ Vgl. den Vortrag und Beschluß v. 10. April 1848 in den Prot. der B. Vers. 1848, §. 264, S. 367 (s. Roth und Merck, a. a. D., S. 248 ff., und v. Meyer, a. a. D., II, S. 480).

⁷ Vgl. den Beschl. v. 30. März 1848, B. Prot., §. 209, S. 313, Roth und Merck, a. a. D., S. 188—193; v. Meyer, a. a. D., II, S. 468. — Infolge dieses Beschlusses ließ die preuß. Regierung die Nationalvertreter durch die zum Vereinigten Landtage versammelten Provinzialstände wählen (vgl. das Königl. Propositionsdekret v. 3. April 1848, in der Preuß. allgem. Zeitung 1848, Nr. 96, besgl. bei Roth und Merck, a. a. D., I, S. 206, und in den von Bleich herausgegebenen Verhandlungen des zweiten Vereinigten Landtages [Berlin 1848], S. 24 ff. und S. 197 ff., und die Wahlprotokolle ebendas., S. 207 ff.). Nach dem Beschlusse der Bundesversamml. v. 7. April 1848, welcher, dem Verlangen des Vorparlaments entsprechend, anordnete, daß auf je 50,000 Seelen (nach der Bundesmatrikel) ein Vertreter zu wählen, und welcher zugleich die Wahlart, unbeschränktes Wahlrecht etc., vorschrieb (vgl. den Beschluß in den Protol. der B. Vers. 1848, §. 238, S. 348 ff., Roth und Merck, a. a. D., S. 220 ff.; v. Meyer, a. a. D., II, S. 479), wurden jedoch diese Wahlen des Vereinigten Landtages annulliert, und es erging dann die Vbg. v. 11. April 1848, betreff. die Wahlen der preuß. Abgeordneten zur Deut-

genannte konstituierende) Nationalversammlung trat am 18. Mai 1848 zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammen.¹ Sie erklärte durch den Beschluß v. 27. Mai 1848, daß an dem von der Bundesversammlung in deren oben gedachtem Beschlusse v. 30. März 1848 aufgestellten Grundsätze der Vereinbarung des Verfassungswertes zwischen ihr und den Regierungen nicht festzuhalten, sondern daß die von ihr zu gründende Reichsverfassung für alle Einzelstaaten unmittelbar verbindlich sein solle.² Durch das Gesetz v. 28. Juni 1848 wurde dann eine provisorische Centralgewalt für Deutschland eingeführt³ und der Erzherzog Johann von Oesterreich von der Nationalversammlung zum Reichsverweser erwählt. Die Bundesversammlung erklärte sich mit dieser Wahl im Namen der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten einverstanden⁴, und nachdem der Erzherzog Johann sich in einem an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben zur Annahme der Wahl bereit erklärt hatte⁵, trat derselbe am 12. Juli 1848 das Amt des Reichsverwesers an. Die Bundesversammlung übertrug ihrerseits durch einen Beschluß von demselben Tage⁶ namens der deutschen Regierungen „die verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen“, welche ihr bis dahin zugestanden hatten, an die durch das Gesetz v. 28. Juni 1848 geschaffene provisorische Centralgewalt und legte diese insbesondere in die Hände des Reichsverwesers nieder. Zugleich sprach dieser Beschluß aus, „daß die Bundesversammlung hiermit ihre bisherige Thätigkeit als beendet ansehe“.⁷ Durch die Einsetzung der von den Einzelstaaten unabhängigen und scheinbar von allen deutschen Regierungen ohne Vorbehalt anerkannten⁸ Cen-

schen Nationalversammlung (G. S. 1848, S. 94—96) nebst dem Wahlregl. dazu von demselben Datum (vgl. in den Verhandl. des zweiten Vereinigten Landtages, S. 180—182), nachdem der Vereinigte Landtag sich mit der Annulierung der von ihm vorgenommenen Wahlen und dem Erlaß jenes Wahlgesetzes einverstanden erklärt hatte (a. a. D., S. 124—126). Die anderweitigen Wahlen wurden dann nach dieser Verordnung vorgenommen.

¹ Die Verhandlungen derselben sind veröffentlicht durch die Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der Deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M., herausgegeben auf Beschluß der Nat.-Versammlung durch die Redaktionskommission und in deren Auftrag von Prof. Fr. Wigard (9 Bde., Frankfurt a. M. 1848—49). Vollständiges Inhaltsverzeichnis dazu von demselben (dieselbst 1850). — Verhandlungen der Deutschen verfassunggebenden Reichsverammlung, herausgegeben auf Beschluß der Nat.-Versamml. von dem Abgeordneten Prof. Dr. Pasler (Bd. I, die amtl. Protokolle der 1.—180. Sitz.; Bd. II, die Ausschuß- und Kommissionsberichte dazu; Bd. III, die amtlichen Protokolle der 181.—234. Sitz.; Bd. IV, die Ausschuß- und Kommissionsberichte dazu [Frankfurt a. M. 1848—49]).

² Vgl. den Beschluß der Deutschen Nationalversammlung v. 27. Mai 1848 und die Verhandlungen darüber in den Stenogr. Ber. der Nat.-Versamml., Bd. I, S. 122—155, und über dessen Bedeutung Zacharia, D. St. u. B. M., I, S. 215 ff., Note 3; besgl. Röppl, a. a. D., I, S. 484. — Über die Stellung des Präsidenten Heinrich v. Gagern zu der Frage vgl. Röppl, a. a. D., S. 486, Note 9.

³ Das Gesetz v. 28. Juni 1848 ist im ersten Stück des Reichsgesetzblattes (welches infolge des Beschlusses der Nat.-Versamml. v. 23. Sept. 1848 zur Verkündung der Reichsgesetze erschien) pub-

liziert worden. Vgl. dasselbe auch bei Weil, a. a. D., S. 117, und bei Roth und Merd, a. a. D., I, S. 543. Es wurde dadurch namentlich bestimmt, daß bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden solle, welche die vollziehende Gewalt ausüben, die Oberleitung der bewaffneten Macht übernehmen und die Repräsentationsgewalt nach außen führen, wogegen die Errichtung des Verfassungswertes von ihrer Wirksamkeit ausgeschlossen bleiben solle. Ferner sollte die provisorische Centralgewalt einem von der Nat.-Versamml. zu erwählenden unverantwortlichen Reichsverweser mit verantwortlichen Ministern übertragen werden.

⁴ Vgl. Protol. der B. Verf. v. 29. Juni 1848, 67. Sitz., S. 718, Roth und Merd, a. a. D., I, S. 545; Weil, a. a. D., S. 119; v. Meyer, a. a. D., II, S. 511.

⁵ Vgl. das Schreiben v. 6. Juli 1848 in den Protol. der B. Verf. v. 10. Juli 1848, 70. Sitz., S. 747; Roth und Merd, a. a. D., S. 548; v. Meyer, a. a. D., S. 512.

⁶ Vgl. Protol. der B. Verf. v. 12. Juli 1848, S. 755, besgl. Roth und Merd, a. a. D., S. 550, Weil, a. a. D., S. 120—121; v. Meyer, a. a. D., II, S. 512 ff.

⁷ v. Thane war der Meinung, daß durch diesen Beschluß „die Bundesversammlung thatsächlich und rechtlich zu existieren aufhörte“, was erst im J. 1850 wieder mit „künstlichen Deduktionen“ bezeugt worden sei. Das ist unzutreffend. Zu jenem Beschluß war die Bundesversammlung überhaupt nicht aufhörig, da er nicht mehr und nicht weniger als die völlige Aufhebung der Bundesverträge enthielt.

⁸ Die Anerkennung ist teils eine ausdrückliche, nämlich, abgesehen von den Erklärungen einzelner Regierungen (s. Roth und Merd,

tralgewalt schien nunmehr Deutschland in völlig rechtsgültiger Weise aus einem Staatenbund in einen wahren Bundesstaat hinübergeführt worden¹; in betreff des Verfassungswerkes aber betrachtete sich die Deutsche Nationalversammlung mit der Aufhebung des Bundestages und nach Inhalt des §. 3 des Gesetzes v. 28. Juni 1848 als das einzige ganz Deutschland repräsentierende Organ.² — Aus den Beschlüssen der Nationalversammlung gingen zuerst die sogenannten Grundrechte hervor, welche besonders publiziert wurden³, später aber in die Reichsverfassung übernommen wurden.⁴ Demnächst kam die Reichsverfassung v. 28. März 1849 zu stande⁵, welche indes von Oesterreich, Bayern und Hannover nicht anerkannt wurde, wogegen 29 andere Staaten, unter diesen auch Württemberg und Baden, erklärt hatten, die Beschlüsse der Nationalversammlung über die Reichsverfassung anzuerkennen.⁶ In der Sitzung der Nationalversammlung v. 27. März 1849 wurde beschlossen, die deutsche Kaiserwürde einem der regierenden deutschen Fürsten erblich zu übertragen, und in der Sitzung v. 28. desselben Monats fiel die Wahl zum erblichen Kaiser auf den König von Preußen.⁷ Dieser lehnte indes die ihm dargebotene Krone mit der Reichsverfassung, nach der ersten zweifelhaften Erklärung v. 3. April 1849, unterm 28. desselben Monats definitiv ab.⁸ Die Nationalversammlung aber löste sich im Laufe des Monats Mai — bis auf den

a. a. D., II, S. 1 ff.), die in den Beschlüssen der D. Verf. v. 29. Juni u. 12. Juli 1848 enthaltene, teils eine stillschweigende, indem alle deutschen Regierungen ihre Bevollmächtigten nach §. 14 des Gesetzes v. 28. Juni 1848 bei der provisorischen Centralgewalt beglaubigten und den Anordnungen derselben Folge leisteten.

¹ Und zwar betrachtete man dies nicht als Provisorium, sondern als Definitivum. Vgl. Zachariä, a. a. D., I, S. 217—219.

² Verhandlungen mit den Einzelregierungen zur Erzielung einer Verständigung haben in der That auch durch Vermittlung des Reichsministeriums später stattgefunden (vgl. Zachariä, a. a. D., S. 219—220).

³ Dies geschah durch das Gesetz v. 27. Dez. 1848 infolge Beschlusses der Nat. Verf. v. 21. ej. m. (vgl. Reichsgesetzbl. 1848, Stück 8, S. 49 ff., und bei Weil, a. a. D., S. 124 ff.). In Preußen sind die Grundrechte nicht durch die Gesetzsammlung publiziert worden.

⁴ Sie bilden hier den Abschnitt IV, §§. 130—189.

⁵ Die „Verfassung des Deutschen Reiches“ ist von der Deutschen verfassungsgebenden Nationalversammlung verknüpft und im Reichsgesetzbl. des Jahres 1849, S. 101 ff., publiziert worden, und der Reichsverweser hat unterm 12. April 1849 das dazu gehörige, von der Nationalversammlung unterm 27. März 1849 beschlossene Wahlgesetz für die Wahlen zum Volkshause publiziert (Reichsgesetzbl. 1849, S. 79 ff.). Vgl. die Reichsverfassung auch bei Weil, a. a. D., S. 133 ff.; Binding, Deutsche Staatsgrundgesetze (Leipzig 1893) Sft. 2. Vgl. auch v. Sybel, Begründung des D. R., I, S. 127 ff.

⁶ Vgl. hierüber die Mitteilungen bei Weil, a. a. D., S. 156 ff., und die Aktenstücke bei Roth und Merck, a. a. D., II, Nr. 94, 101, 113, 114.

⁷ Vgl. das Nähere hiervon bei Weil, a. a. D., S. 157 ff., und bei Zöpfl, a. a. D., I, §. 188, S. 495 ff.

⁸ Vgl. die erste zweifelhafte Erklärung v. 3. April 1849 bei Weil, a. a. D., S. 158, v. Köhne, Preuß. Staatsrecht. 5. Aufl. I.

und bei Roth und Merck, a. a. D., II, S. 456 ff. Der König erklärte der Deputation der Nationalversammlung, welche nach Berlin gekommen war, um ihm die Krone anzutragen, daß ihm die Stimme der Nation zwar ein „Anrecht“ gebe, daß er aber ohne Zustimmung der andern Fürsten keinen Entschluß fassen werde (vgl. den von der Deputation erstatteten Bericht, welcher die in Berlin abgegebenen und erhaltenen Erklärungen enthält, in den Beilagen zur 199. Sitz. der D. Nat. Verf. v. 11. April 1849). In einer Circ. Depesche v. 3. April 1849 an sämtliche deutsche Regierungen (vgl. in den Stenogr. Ber. der aufgelösten II. K., S. 389, besgl. bei Roth und Merck, a. a. D., II, S. 458, und bei Weil, a. a. D., S. 159) hatte Preußen sich bereit erklärt, provisorisch an die Spitze eines Bundesstaates zu treten, der sich aus freiwillig beitretenden Staaten bilden und dessen Form davon abhängen werde, wieviel und welche Staaten demselben beitreten. Die Nationalversammlung beschloß dagegen unterm 11. April 1849, an der unbedingten Annahme der Reichsverfassung festzuhalten. Am 14. April 1849 erklärten 28 deutsche Regierungen (d. h. alle außer Oesterreich, den königlichen Regierungen, Hessen-Somburg und Liechtenstein), daß sie die Reichsverfassung unbedingt annähmen und der Übertragung der Kaiserkrone an Preußen zustimmten (vgl. die Kollektivnote v. 14. April 1849 bei Roth und Merck, a. a. D., II, S. 480 ff.). Über den Vorbehalt Badens hierbei, sowie über die Erklärung Württembergs, Hannovers und Bayerns vgl. Weil, a. a. D., S. 160—161, und Zöpfl, a. a. D., S. 497. Am 21. April 1849 erklärte der preuß. Ministerpräsident Graf v. Brandenburg in der II. Kammer, daß die preuß. Regierung der Ansicht sei, daß die deutsche Reichsverfassung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Anerkennung der deutschen Regierungen bedürfe und daß sie dem Könige die unbedingte Annahme der Reichsverfassung nicht empfehlen könne (vgl. Stenogr. Ber. der aufgelösten II. K., S. 586). Am 28. April 1849 erließ der Ministerpräsident Graf v. Brandenburg dann eine Depesche an den preuß. Be-

nach Stuttgart überfiedelnden, im Juni indes auch von dort vertriebenen Rest (das sogenannte Kumpfparlament) — ohne ausdrücklichen Beschluß allmählich auf¹, worauf die weitere Entwicklung der deutschen Verfassungsangelegenheiten lediglich wieder von den Regierungen in die Hand genommen wurde. Zunächst machte Preußen, im Vereine mit Sachsen und Hannover, den Versuch, auf dem Wege der Vereinbarung mit den Einzelstaaten einen deutschen Bundesstaat und zwischen diesem und dem Osterreichischen Kaiserreiche ein Unionsverhältnis herbeizuführen. Das Resultat war der Abschluß des zwischen den drei königlichen Regierungen, unter Bezugnahme auf den Art. 11 der Bundesakte, errichteten, die Zweckbestimmungen der Bundesakte in sich aufnehmenden, Bündnisses v. 26. Mai 1849 (das sogenannte Dreikönigsbündnis), mit Vorbehalt des Beitritts aller übrigen Glieder des Deutschen Bundes, unter Anerkennung der „Oberleitung“ Preußens und Einsetzung eines sogenannten Verwaltungsrates zu Berlin² zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte, sowie unter Vereinbarung über ein zu Erfurt zu installierendes „Bundesschiedsgericht“³. In diesem Vertrage verpflichteten die Verbündeten sich zugleich, dem deutschen Volke eine Verfassung auf Grund des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren und diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes, lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorzulegen.⁴ Sachsen und Hannover hatten indes sofort in besonderen Erklärungen den Vorbehalt „der Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung für den Fall, wenn der gegen-

vollmächtigten bei der Centralgewalt (s. bei Roth und Merd., a. a. O., II, S. 487, und bei Weil, a. a. O., S. 161 ff.), worin demselben aufgetragen wurde, der Nationalversammlung zu erklären, daß der König die ihm dargebotene Kaiserwürde ablehne. Über die ihn leitenden Motive hat Friedrich Wilhelm IV. insbesondere Bungen gegenüber sich ausgesprochen; s. Ranke, Briefwechsel zwischen Friedrich Wilhelm IV. u. Bungen, S. 199 ff., 233 ff., 253 ff., 270 ff., und über die staatsrechtliche Gesamtwürdigung dieser Vorgänge Zorn, St. R. des D. R., I, S. 6 ff.

¹ Vgl. das Nähere hierüber bei Zöpfl, a. a. O., S. 495—501, und bei Weil, a. a. O., S. 163—171. — Das Mandat der preuß. Abgeordneten wurde durch Königl. Orbre v. 14. Mai 1849 für erloschen erklärt und denselben jede weitere Teilnahme an der Nationalversammlung untersagt (vgl. Min. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 90). Der Aufruf des König an das preuß. Volk v. 15. Mai 1849 (a. a. O., S. 85, s. Weil, a. a. O., S. 168) rief zugleich das preuß. Volk zu den Waffen, um Ordnung und Gesetz in Deutschland wiederherzustellen, und machte bekannt, daß neue Einleitungen mit den Bundesregierungen getroffen seien, um das Verfassungswerk in kürzester Zeit wieder aufzunehmen und zu einem guten Ende zu führen. Gegen den Beschluß der Nationalversammlung v. 4. Mai 1849, welcher die Wahlen zum Reichstage anordnete, erging das Cirl. Reskr. des Staatsministeriums v. 7. ej. m. an die Oberpräsidenten sämtlicher Provinzen (a. a. O., S. 58), welches diesen Beschluß für ungültig erklärte und von dessen Ausführung ernstlich abmahnte.

² Derselbe trat am 18. Juni 1849 in Berlin zusammen.

³ Die Einsetzung erfolgte am 2. Juli 1849 (Staatsanzeiger 1849, Nr. 193). — Vgl. das Cirl. Reskr. des Justizmin. v. 18. Sept. 1849,

betreffend die Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben (Just. Min. Bl. 1849, S. 400 ff.).

⁴ Das Bündnisstatut v. 26. Mai 1849 nebst den Entwürfen der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, sowie sämtliche auf den Gegenstand bezügliche Noten, Verhandlungen und Dokumente sind enthalten in einem den Kammern mitgeteilten Bande Drucksachen, welcher in der Deder'schen Geh. Oberhofbuchdruckerei unter folgendem Titel erschienen ist: Aktenstücke, betreffend das Bündnis v. 26. Mai 1849 und die deutsche Verfassungsangelegenheit (Berlin 1849), nebst einem Nachtrage dazu v. 10. Sept. 1849. Die wichtigsten dieser Aktenstücke finden sich auch abgedruckt bei Weil, a. a. O., S. 171—240. — Vgl. über das Bündnis v. 26. Mai 1849: K. A. v. Wangenheim, Das Dreikönigsbündnis v. 26. Mai 1849 und die Radowiz'sche Politik (Stuttgart 1851); v. Radowiz, Gesammelte Schriften, II, S. 131 ff.; S. Freih. v. Bülow, Die rechtliche Stellung der Deutschen Union im Deutschen Bunde (Berlin 1860); D. Hansemann, Die deutsche Verfassung v. 26. Mai 1849, mit Anmerkungen (Berlin 1849); J. Stahl, Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung und nach dem Entwurf der drei Königl. Regierungen beleuchtet (Berlin 1849); Zöpfl, Grundr. des D. St. R., I, S. 503 ff. — Die von der Staatsregierung bei Vorlegung der Aktenstücke über das Dreikönigsbündnis in den Kammern abgegebenen Erklärungen vgl. in den Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, Bd. II, S. 476—481, und insbes. die von dem Reg.-Kommissarius, Gen.-Lieut. v. Radowiz, in der Sitz. der II. R. v. 25. Aug. 1849 (Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. I, S. 131—136) erteilten Erklärungen. Die Staatsregierung hat den Kammern demnach (unterm 22. Okt. 1849) eine Fortsetzung

wärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines Nord- und Mitteldeutschen Bundes führen möchte“, ausgesprochen.¹ Auf die von Preußen, zugleich im Namen Sachsens und Hannovers, mittelst Cirkularnote v. 28. Mai 1849² erlassene Einladung trat zwar die Mehrzahl der deutschen Fürsten und Städte dem Dreikönigs-Bündnisse bei³; indes Bayern erklärte unterm 8. Sept. 1849⁴ bestimmt, dem preussischen Projekte nicht beitreten zu wollen. Auch Württemberg lehnte unterm 26. Sept. 1849⁵ ab. Der in Berlin zusammengetretene Verwaltungsrat der verbündeten Regierungen⁶ beschloß dann unterm 19. Okt. 1849, daß die Wahlen zum Volkshaufe des zu berufenen Reichstages am 15. Jan. 1850 stattfinden sollten, worauf Sachsen und Hannover mit Protest hiergegen am 20. Okt. 1849 aus dem Verwaltungsrate austraten⁷, welcher jedoch gleichwohl durch Beschluß v. 17. Nov. 1849⁸ die Vollziehung der Wahlen auf den 31. Jan. 1850 festsetzte⁹ und Erfurt zum Siege des Parlaments bestimmte.¹⁰ Der Verwaltungsrat nahm sodann unterm 26. Febr. 1850 eine Additionalakte zu dem Entwurfe der Reichsverfassung¹¹ an, wonach der Bundesstaat nicht mehr Reich, sondern Deutsche Union heißen sollte und das Verhältnis dieser Union zu den nicht beitretenden Staaten weiterer Verständigung vorbehalten wurde. Diese Deutsche Union sollte im Deutschen Bunde stehen bleiben, aber darin als Gesamtheit die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder ausüben. — Bereits seit der Auflösung der Frankfurter Nationalversammlung hatte Preußen den Reichsverweser nicht mehr als provisorische Centralgewalt anerkannt¹², und durch Vertrag v. 29. Sept. 1849 war zwischen Oesterreich und Preußen die Einsetzung einer neuen provisorischen Centralgewalt, das sogenannte Interim, vereinbart worden¹³, welchem der Reichsverweser unterm 6. Okt.

der Verhandlungen, betreff. das Mainzündnis, vorgelegt, welche gleichfalls (1849) in der Dederischen Oberhofbuchdruckerei unter folgendem Titel erschienen sind: *Altensätze zur Deutschen Frage*, enthaltend: I. Verhandlungen mit der österreichischen Regierung über die Errichtung eines provisorischen Centralorgans für die gemeinsamen Angelegenheiten des Deutschen Bundes. II. Verhandlungen mit den dem Bündnis v. 26. Mai 1849 nicht beigetretenen Regierungen. III. Verhandlungen des Verwaltungsrates. — Vgl. auch: W. A. Schmidt, *Preußens deutsche Politik. Die drei Fürstenbünde 1785, 1806, 1849* (Berlin 1851); desjelben, *Geschichte der preuß.-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen* (Berlin 1851); jetzt bef. Hänel, *D. St. R.*, I, S. 9 ff.; v. Sybel, a. a. D., I, S. 321 ff.

¹ In der II. R. fand über die von der Staatsregierung vorgelegten Altensätze, betreff. das Dreikönigsbündnis, eine ausführliche Beratung statt. Vgl. den Rom. Ber. darüber in den Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. I, S. 212 ff., und die Verhandl. in den Sitz. v. 6. u. 7. Sept. 1849 (a. a. D., S. 214—243), welche zu dem Beschlusse führten, daß die II. R. ihre Zustimmung zu dem Bündnisse v. 26. Mai 1849 erteilte und sich bereit erklärte, der Regierung auf dem durch dieses Bündnis in der deutschen Verfassungsangelegenheit betretenen Wege ihre volle Unterstützung zu gewähren. — Vgl. über die späteren Verhandlungen in den Kammern, welche dahin führten, daß letztere sich überall mit der von der Staatsregierung befolgten Unionspolitik einverstanden erklärten, die Stenogr. Ber. 1849—50 der I. R., Bd. II, S. 931 ff.; Bd. III, S. 1207 ff. u. 1586 ff., u. der II. R., Bd. I, S. 443 ff., und Bd. III, S. 1505 ff.

² Vgl. in den alleg. Altensätzen, S. 71—72, und bei Weil, a. a. D., S. 207, desgl. im Min. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 92 ff.

³ Über die Einwirkung der sog. Gothaer Versammlung hierauf vgl. Weil, a. a. D., S. 242 ff.; Deutsche Zeitung v. 30. Juni 1849, Nr. 178, Weil.

⁴ Vgl. hierüber die Altensätze zur Deutschen Frage (Berlin 1849), sub II, S. 27 ff., und Weil, a. a. D., S. 241.

⁵ Vgl. in den alleg. Altensätzen, sub II, S. 59.

⁶ Vgl. dessen seit dem 5. Okt. 1849 veröffentlichte Verhandlungen in den alleg. Altensätzen, sub III.

⁷ Vgl. Weil, a. a. D., S. 243.

⁸ Ebenbas.

⁹ Die Wahlen fanden auf Grund des von den verbündeten Regierungen festgestellten Wahlgesetzes v. 26. Mai 1849 statt, welches für Preußen mit einer Ausführungsverordnung v. 26. Nov. 1849 in der G. S. 1849, S. 419—430, publiziert wurde. Vgl. auch das Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 30. Mai 1849 (Min. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 91 ff.).

¹⁰ Oesterreich protestierte in einer Note v. 28. Nov. 1849 gegen die Einberufung des Reichstages, worauf indes Preußen unterm 12. Dez. zurückweisend antwortete. Hannover erklärte unterm 13. Febr. 1850 definitiv seinen Austritt von dem Bündnisse, Sachsen jedoch erst unterm 25. Mai 1850.

¹¹ Vgl. dieselbe bei Weil, a. a. D., S. 245 ff.

¹² Vgl. die Erklärung des Gen.-Lieut. v. Rawbowitz in der Sitz. der II. R. v. 25. Aug. 1849 (Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. I, S. 135).

¹³ Vgl. das sog. Interim bei Weil, a. a. D., S. 247.

1849 seine Zustimmung erteilt hatte.¹ Nachdem sämtliche deutsche Regierungen dieser Vereinbarung beigetreten waren, erfolgte seitens des Reichsverwesers die Übergabe der Centralgewalt an die neu errichtete provisorische Bundescentralkommission zu Frankfurt, welche aus zwei österreichischen und zwei preussischen Mitgliedern bestand und am 20. Dez. 1849 in Thätigkeit trat. Die Wirksamkeit dieser Bundescentralkommission sollte sich indes nur bis zum 1. Mai 1850 erstrecken, sofern nicht alsdann eine Vereinbarung über die Fortdauer des Interims getroffen sein sollte. Im Gegensatz zum Dreikönigs-Bündnisse v. 26. Mai 1849, welchem die beiden süddeutschen Königreiche nicht beigetreten waren und von welchem die beiden norddeutschen Königreiche, Sachsen und Hannover, absahen, fanden nunmehr auf Österreichs Einwirkung in München Verhandlungen zwischen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg statt, um den Entwurf einer alle Bundesglieder vereinigenden Bundesverfassung zu beraten. Das Resultat war der am 27. Febr. 1850 zu München zwischen Bayern, Sachsen und Württemberg errichtete Vertrag (das sogenannte Vierkönigs-Bündnis)², an dessen Abschluß indes Hannover keinen Teil nahm, obwohl es zu den Beratungen zugezogen worden war. Dieses Bündnis wurde den übrigen Regierungen mit der Einladung zum Anschlusse mitgeteilt, was indes ohne Resultat blieb. — Das Unionsparlament (Volks- und Staatenhaus) war am 20. März 1850 in Erfurt zusammengetreten, wo es bis zum 29. April 1850 versammelt blieb.³ Dasselbe nahm den Verfassungsentwurf nebst Additionalkarte im ganzen an, erklärte sich aber im voraus mit verschiedenen Abänderungen einverstanden, im Falle die Regierungen sie acceptieren sollten. Preußen berief daraufhin unterm 1. Mai 1850 einen Kongreß der mit ihm verbündeten Fürsten und der Vertreter der freien Städte (den sogenannten Fürstenkongreß) nach Berlin⁴, dessen Mehrheit (in den Sitzungen v. 10.—15. Mai 1850) die Einsetzung eines vorläufig bis zum 15. Juli 1850 dauernden Provisoriums (provisorische Unionsregierung), bestehend aus dem Unionsvorstande, dem Fürstenkollegium und einigen Unionsministern, beschloß, dessen Hauptzweck es sein sollte, die Unionsverfassung ins Leben zu rufen.⁵ Schon im Mai 1850 waren inzwischen auf Einladung Österreichs⁶ die Gesandten mehrerer deutschen Bundesregierungen, nämlich von Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg,

¹ Vgl. die Verhandlungen über das Interim in der II. K. v. 1. Dez. 1849 (i. Stenogr. Ber. 1849—50, Bb. III, S. 1505—30). Die II. Kammer, welcher die Verhandlungen über das Interim und der Vertrag darüber v. 30. Sept. 1849 von der Staatsregierung mitgeteilt worden waren, beschloß den Übergang zur motivierten Tagesordnung über diese Vorlagen „in dem Vertrauen, daß die Staatsregierung ihre Teilnahme an der provisorischen Bundeskommission in dem Geiste üben werde, welchen sie in den (den Kammern mitgeteilten) Depeschen v. 19. Sept. u. 10. Okt. 1849 an den Tag gelegt habe, und jede andere, die Bildung eines engeren Bundesstaates gefährdende, Auffassung des Interims fernhalten werde, und in der Absicht, ihrerseits dabei ihre volle Unterstützung zu gewähren, sowie in Erwägung, daß ein Antrag der Regierung auf eine zu fassende Entscheidung nicht vorliege“.

² Vgl. dasselbe bei Weil, a. a. D., S. 251 ff., und über dieses Bündnis Zöpfl, a. a. D., I, S. 518 ff.

³ Über die Verhandlungen des Erfurter Parlaments erschien ein Stenogr. Ber. in zwei Bänden (Erfurt 1850). — Vgl. auch A. v. Kochau und G. Delsner-Montmerqué, Das Erfurter Parlament und der Berliner Fürstenkongreß (Leipzig 1850); v. Radowig, Gesammelte Schriften, II, S. 246 ff.; Zöpfl, a. a. D., I, S. 526—530.

⁴ Vgl. darüber: Protokolle der Konferenz der

verbündeten deutschen Regierungen in den zu Berlin stattgehabten Sitzungen v. 10.—15. Mai 1850 (Berlin 1850, Verlag der Dederischen Geh. Oberhofbuchdruckerei [Abdruck aus dem Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 140 v. 24. Mai 1850]).

⁵ Es wurde aber auch (am 14. Mai) beschlossen, daß und in welcher Art die Unionsstaaten den (inzwischen von Österreich einkerkernten) „Frankfurter Kongreß“ beschicken wollten. Es sollte dies geschehen, um kein Mittel unversucht zu lassen, mit den anderen deutschen Regierungen wieder zu einer Einigung zu gelangen, und um die Bereitwilligkeit zur Mitwirkung an der Reorganisation der deutschen Bundesverhältnisse zu bewähren. Jedoch wahrte man sich gegen die Anerkennung des österreichischen Präsidialrechtes, als eines mit der Bundesverfassung erloschenen Rechtes, sowie gegen die Annahme, daß die Frankfurter Versammlung das Plenum des Bundestages repräsentiere, indem sie nur als eine freie Konferenz zu betrachten sei. Endlich wollte man auch in keine Art der Rekonstruktion der Bundesverfassung willigen, bei welcher die Union nicht die von ihr beanspruchte Stellung einnehmen würde (vgl. die oben alleg. Konferenzprotokolle, S. 48—54). Es ist indes damals noch nicht zum Beschieden der Frankfurter Versammlung von Seiten sämtlicher Unionsstaaten gekommen.

⁶ Die von Österreich, in seiner Eigenschaft als Präsidium der Deutschen Bundesversammlung,

Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Niederlande für Luxemburg und Limburg, Mecklenburg-Strelitz, Pfortenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg, welche sich als die wiederhergestellte Bundes-Plenarversammlung gerieten, unter dem Vorsteher Österreichs, als des Bundespräsidiums, in Frankfurt a. M. zusammengetreten, um über die Bildung eines neuen provisorischen Centralorgans¹ und über die Revision der Bundesverfassung gemeinsam zu beraten. Diese Versammlung beschloß unterm 7. Aug. 1850 die endgültige Wiederherstellung der Bundesversammlung unter dem Präsidium Österreichs², welches dann in seiner Eigenschaft als Präsidialmacht unterm 14. Aug. 1850 die sämtlichen deutschen Regierungen aufforderte, den engeren Rat der Bundesversammlung wieder zu beschicken. Preußen lehnte dies indes ab, indem es von der Ansicht ausging, daß der mit Zustimmung sämtlicher Bundesglieder aufgehobene Bundestag auch nur mit Zustimmung aller wiederhergestellt werden könne³; allein dessenungeachtet wurde am 2. Sept. 1850 der Bundestag in Frankfurt a. M. förmlich mit einer Sitzung des engeren Rates wieder eröffnet.⁴ Preußen widerstrebte nur noch kurze Zeit den von der „reaktivierten Bundesversammlung“ gefassten Beschlüssen. In einer Circular-Note v. 15. Nov. 1850 erklärte es den von der Deutschen Union noch nicht förmlich zurückgetretenen Staaten seinen Rücktritt von der Union und verband hiermit die Einladung zu gemeinschaftlichem Handeln bei abzuhaltenden freien Konferenzen zur Regelung des deutschen Verfassungswesens. Die zu Olmütz mit Österreich abgeschlossene Puntation v. 29. Nov. 1850⁵, wonach Preußen sich den Anforderungen Österreichs in der kurhessischen und holsteinischen Angelegenheit vollständig fügte, hatte (im Art. 4) festgesetzt, daß zur Herbeiführung einer Verständigung sämtlicher deutscher Staaten über die Herstellung einer allseitig anerkannten Vereinigungsform oder die endliche Reform der Bundesverfassung auf eine von Österreich und Preußen „gemeinschaftlich“ ergehende Einladung unverzüglich Ministerialkonferenzen in Dresden stattfinden sollten. Diese Konferenzen wurden am 23. Dez. 1850 eröffnet und bis zum 15. Mai 1851 fortgesetzt, blieben indes für die deutsche Verfassungsfrage ohne Resultat.⁶ Preußen hatte schon während jener Konferenzen die Ansicht ausgesprochen, daß nur noch in der Wiederherstellung der früheren Bundesversammlung ein gemeinsamer Einigungspunkt zu finden sei⁷, und im April 1851 teilte es den mit ihm verbündeten Regierungen mit, daß sein Wiedereintritt in

erlassene Cirk. Depesche v. 26. April 1850 hatte sämtliche Bundesglieder zu einer außerordentlichen Bundes-Plenarversammlung auf den 10. Mai 1850 nach Frankfurt a. M. berufen, um „nach dem Vorschlage aller anderen Versuche, Einleitungen zu einer Neugefaltung des Deutschen Bundes zu eröffnen“.

¹ Das sog. Interim war mit dem 1. Mai 1850 abgelaufen.

² Vgl. das Protokoll v. 7. Aug. 1850 in v. Meyers Corpus Juris Confoed. German. (3. Aufl.), II, S. 521 ff.; v. Sybel, a. a. D., II, S. 1 ff.

³ Vgl. die preuß. Denkschrift v. 25. Aug. 1850 (in der Frankfurter Ober-Postamtszeitg. v. 4. Sept. 1850, Beil., Nr. 212 ff.). Die Rechtlosigkeit jener Reaktivierung der Bundesversammlung und die Unvereinbarkeit dieses ganzen Beginns mit den Grundgesetzen des Bundes nachzuweisen, ist der Zweck der Schrift: S. A. Zacharia, Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reaktivierung der im J. 1848 aufgehobenen Deutschen Bundesversammlung (Göttingen 1850). Vgl. dagegen: (v. Linde), Archiv für das öffentl. R. des D. Bundes, Hft. I (Sieben 1850), S. 6 ff., nebst der Widerlegung in Zacharia's alleg. Schrift, S. 38 ff., und dessen D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 217 ff. u. S. 234.

⁴ An dieser reaktivierten Bundesversammlung nahmen zwar nur diejenigen 13 Bundesglieder teil, welche bis dahin mit der Reaktivierung sich einverstanden erklärt hatten; allein die Versammlung nahm dennoch alle Befugnisse des früheren Bundestages für sich in Anspruch und setzte sich faktisch in den Besitz der Bundesgewalt (vgl. das Protokoll v. 2. Sept. 1850 bei v. Meyer, a. a. D., S. 533 ff., und das Nähere hierüber in Böpf's Grundzüge d. gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 531 ff.).

⁵ Vgl. dieselbe in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 506—507, und über diese Zeitperiode der deutschen Verfassungsangelegenheit die Schrift: Vier Wochen auswärtiger Politik. Mit Urkunden (Berlin 1851). Die Anlagen (S. 49 ff.) enthalten die Olmüzer Puntation, die preuß. Denkschrift dazu v. 1. Dez. 1850, die preuß. und österr. Einladungsschreiben zu den Dresdener Konferenzen, die Depesche des Fürsten Schwarzenberg v. 7. ej. m., die Eröffnungsgespräche und das erste Protokoll der Dresdener Konferenzen. Vgl. v. Sybel, II, S. 33 ff.

⁶ Vgl. darüber die Schrift: Die Dresdener Konferenzen. Mit Urkunden (Berlin 1851); desgl. die Mitteilungen bei Böpf, Grundzüge des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 538 ff.; v. Sybel, a. a. D., II, S. 70 ff.

⁷ Vgl. die Cirk. Depesche v. 27. März 1851

den Bundestag zu Frankfurt a. M. am 12. Mai 1851 erfolgen werde, womit die Einladung zu gemeinschaftlichem Eintritte verbunden wurde.¹ Die Bundesversammlung wurde nunmehr von sämtlichen deutschen Regierungen wieder beschickt, und damit war die vollständige Restauration der Bundesverfassung von 1815 von allen Regierungen Deutschlands anerkannt. Die im Jahre 1848 allseitig als notwendig anerkannte Revision der Bundesverfassung war hierdurch vollständig vereitelt, und die gerechten Erwartungen des deutschen Volkes auf Erfüllung der ihm erteilten Verheißungen waren abermals gänzlich getäuscht worden.² — Die Thätigkeit der reaktivierten Bundesversammlung bewegte sich auch jetzt wieder lediglich auf den gewohnten Bahnen der Repressivmaßregeln³; die Reform des Bundes blieb einstweilen auf sich beruhen.⁴ Unterm 31. Juli 1863 ergingen noch einmal von Seiten Oesterreichs Einladungen an sämtliche regierende deutsche Fürsten und an die Senate der vier freien Städte zur Abhaltung eines deutschen Fürstentages zu Frankfurt a. M. auf den 16. Aug. 1863, welchem der „Entwurf einer Reformakte des Deutschen Bundes“⁵ zur Beratung vorgelegt wurde. Allein dieser Entwurf wurde von dem Fürstentag in wesentlichen Punkten abgeändert, und es wurden keine bindenden Erklärungen über dessen Annahme abgegeben; selbst von Seiten der Zustimmenden erfolgte der Beitritt immer nur unter der Voraussetzung allseitiger Annahme des Entwurfs. Preußen, welches jede Beteiligung an dem Fürstentag abgelehnt hatte, erklärte unterm 22. Sept. 1863⁶ seinen ausdrücklichen Widerspruch, weil es in dem Entwurfe nicht den Ausdruck der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu erkennen vermöge, und stellte als unumgängliche Vorbedingung seines Beitrittes insbesondere das unbedingte Veto Oesterreichs und Preußens gegen alle Kriegserklärungen, insofern nicht das Bundesgebiet angegriffen sei, ferner die volle Gleichberechtigung Oesterreichs und Preußens, auch im Präsidium, und eine wahre, aus direkter Beteiligung der ganzen Nation hervorgehende Nationalvertretung auf.⁷ Damit scheiterte auch dieser letzte Versuch einer auf friedlichem Wege herbeizuführenden Reform des Deutschen Bundes. —

V. Die weitere Entwicklung der deutschen Verfassungsfrage knüpft sich nunmehr an den schleswig-holsteinischen Konflikt.⁸ Die Elbherzogtümer Schleswig-Holstein waren mit Dänemark in der staatsrechtlichen Form der Personalunion verbunden; Holstein mit Lauenburg gehörten überdies zum Deutschen Bunde. Da schon Anfang der fünfziger Jahre sich zeigte, daß das regierende dänische Königshaus aussterben werde, wurde durch Staatsvertrag der Großmächte in dem sog. Londoner Protokoll v. 8. Mai 1852 die Thronfolge in Dänemark, einschließlich der Elbherzogtümer, geordnet.⁹ Noch vor Eintritt des Erbfales hatte jedoch Preußen seine Unterschrift von jenem Londoner

an die mit Preußen verbündeten Regierungen in der Frankfurter Ober-Postamtzeitung v. 12. April 1851, Beil. zu Nr. 88.

¹ Mehrere dieser Regierungen warteten indes den Eintritt Preußens gar nicht ab; überhaupt fand kein gemeinschaftlicher Eintritt der bisher in der Bundesversammlung nicht vertretenen Regierungen statt (vgl. darüber Zöpfl, a. a. D., I, S. 550 ff.).

² Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 236, und die Schrift: S. W. Pfeiffer, Der alte und neue Bundestag nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechterhaltung des allgem. Rechtszustandes in Deutschland (Leipzig 1851).

³ Vgl. hierüber Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 237 ff.; S. Schulze, Einleit. in das D. St. R. (Leipzig 1867), S. 335 ff.

⁴ Über die völlig resultatlos gebliebenen Reformvorschläge Sachsens v. 15. Okt. 1861, und der sog. Würzburger Konferenzstaaten v. 14. Aug. 1862, vgl. S. Schulze, a. a. D., S. 336—337, v. Zachariä, a. a. D., S. 240 ff.

⁵ Vgl. diesen Entwurf (nebst Denkschrift) in der außerordentl. Beilage zu Nr. 233 der Augsb. Allgem. Zeitg. v. 21. Aug. 1863. — Vgl. über den Inhalt dieser Reformakte: S. Schulze,

a. a. D., S. 337—340, und Zachariä, a. a. D., S. 242, Note 9, sowie die ebendas. alleg. Kritiken des gedachten Entwurfs. Den preuß. Standpunkt vertritt die Schrift: „Centralgewalt und Volksvertretung. Eine Denkschrift zur deutschen Bundesreform“ (Berlin 1863). Vgl. auch v. Sybel, a. a. D., II, S. 520 ff.

⁶ Vgl. das Schreiben des Königs von Preußen v. 22. Sept. 1863 an die Teilnehmer des Fürstentages in Regibi u. Klaufolds Staatsarchiv, VIII, S. 206 ff., dazu v. Sybel, II, S. 532.

⁷ Vgl. die Denkschrift des preuß. Staatsministeriums v. 15. Sept. 1863 in der Augsb. Allgemeinen Zeitg. v. 26. Sept. 1863, Nr. 269, desgl. die Schrift: Preußen und das Oesterreich. Bundesreformprojekt (Berlin 1863, in der v. Dederschen Geh. Oberpostbuchdr.).

⁸ Vgl. hierüber die übersichtliche und quellenmäßige Darstellung bei S. Schulze, Einleit. in das D. St. R. (Leipzig 1867), S. 365 ff.; f. auch Born, St. R. des D. R., I, S. 11 ff., u. die dort alleg. weitere Litteratur, bes. v. Sybel, a. a. D., III.

⁹ Vgl. hierüber v. Sybel, III, S. 50 ff.

Protokoll zurückgezogen. Nach dem Tode König Friedrichs VIII. von Dänemark bestieg dem Londoner Protokolle gemäß Christian IX. den dänischen Thron. Holstein aber wurde von Bundesstruppen besetzt, Schleswig in einem kurzen glänzenden Feldzuge von Oesterreich und Preußen gemeinsam erobert. Im Wiener Frieden v. 30. Okt. 1864 trat Dänemark seine Rechte auf die Elbherzogtümer an die beiden deutschen Großmächte ab; Preußen übernahm die Verwaltung von Schleswig, Oesterreich diejenige von Holstein. Das Kondominium führte jedoch zu vielfachen Schwierigkeiten und Streitfragen. Die in Bezug auf die Elbherzogtümer zwischen Preußen und Oesterreich bestehenden Differenzen, welche schon im Jahre 1865 zum kriegerischen Zusammenstoße der beiden Großmächte zu drängen schienen, waren durch die Gasteiner Konvention v. 14. Aug. 1865¹ noch einmal vertagt worden. Nachdem dieses Übereinkommen unterm 24. Aug. 1865 der Bundesversammlung zur Kenntnisaufnahme mitgeteilt worden war, beschloß diese unterm 18. Nov. 1865, auf den Antrag von Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt einzugehen, welcher die bundesrechtliche Regelung der staatsrechtlichen Stellung der Elbherzogtümer verlangte.² Preußen hatte dagegen jede einseitige Entscheidung Oesterreichs und des Bundes zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenborg entschieden abgelehnt, und schon im März 1866 war es nicht zweifelhaft, daß Oesterreich den Krieg ins Auge faßte, wenn Preußen nicht seine Ansprüche, welche es im Interesse seiner eigenen Machtstellung in Norddeutschland machen zu müssen glaubte, unbedingt aufgeben werde. In einer Circularbesche v. 16. März 1866 an die deutschen Regierungen³ stellte Oesterreich bereits die Anrufung des Bundes gegen Preußen in Aussicht und regte die Kriegsbereitschaft der Kontingente an. Preußen trat nunmehr mit seinen Plänen für eine nationale und parlamentarische Reform des Deutschen Bundes offen hervor, indem es die schleswig-holsteinische Angelegenheit nur als einen Incidenzpunkt der deutschen Verfassungsfrage aufgefaßt wissen wollte⁴, und stellte unterm 9. April 1866 bei dem Bundestage den Antrag auf „Berufung einer aus direkten Wahlen und allgemeinem Stimmrechte der ganzen Nation hervorgehenden Versammlung“, welcher die vor dem Zusammentritte derselben durch die Verhandlungen mit den Regierungen festzustellenden Vorschläge über die Reform der Bundesverfassung zur Beratung vorzulegen seien. Die Bundesversammlung beschloß unterm 21. April 1866, diesen Antrag einem besonderen Ausschusse zu überweisen, in dessen Sitzung v. 11. Mai 1866⁵ der preussische Gesandte Mitteilungen über die Absichten seiner Regierung machte, welche zunächst dahin gerichtet waren, „eine periodisch einzuberufende Nationalvertretung in den Organismus des Bundes einzufügen, deren Beschlußfassung auf den dafür speziell bezeichneten Gebieten der künftigen Bundesgesetzgebung die bisher erforderliche Stimmeneinheit unter den Bundesgliedern zu ersetzen haben würde“. Der Antrag Preußens blieb indes ohne Resultat. Unterm 1. Juni 1866 gab Oesterreich in der Bundesversammlung die Erklärung ab, „daß es seine Bemühungen, einen definitiven bundesgemäßen Abschluß der Herzogtümerfrage durch ein Einverständnis mit Preußen vorzubereiten, für jetzt als vereitelt betrachte, und daß es in dieser gemeinsamen deutschen Angelegenheit alles weitere den Entschliessungen des Bundes anheimgebe, welchen von Oesterreich bereitwilligste Folge gesichert sei“. Von Seiten Preußens wurde hierin die Lossagung Oesterreichs von der Gasteiner Konvention gefunden, nach welcher die vertragsmäßigen Rechte Preußens an den Herzogtümern nicht von den Beschlüssen des Bundes abhängig gemacht werden dürften.⁷ Nachdem am 7. Juni 1866 preussische Truppen in das Herzogtum Holstein eingerückt waren, „um zur Wahrung der Kondominatrechte Preußens die nicht von österreichischen Truppen besetzten Teile Holsteins zu besetzen“, wurde dieses Land am 12. Juni 1866 von den österreichischen Truppen und der österreichischen Statthaltertschaft unter Protest geräumt,

¹ Vgl. dieselbe in Aegidi u. Klauholds Staatsarchiv, IX, S. 288; vgl. dazu v. Sybel, a. a. D., IV, S. 125 ff.

² Vgl. Aegidi u. Klauhold, X, S. 331.

³ Vgl. ebendaf. XII, S. 1 ff.

⁴ Vgl. die Besche v. 24. März 1866 an die preuß. Gesandtschaften bei den deutschen Höfen, a. a. D., X, S. 348; v. Sybel, IV, S. 314 ff.

⁵ Vgl. Aegidi und Klauholds Staatsarchiv, IX, S. 61; v. Sybel, IV, S. 329 ff.

⁶ Vgl. die Erklärungen Oesterreichs ebendaf., XI, S. 66 ff.

⁷ Vgl. die preuß. Note v. 3. Juni 1866 (a. a. D., IX, S. 70 ff.); v. Sybel, a. a. D., IV, S. 420 ff.

und Österreich brach gleichzeitig die diplomatischen Beziehungen zu Preußen ab. Damit war der Krieg zwischen Preußen und Österreich so gut wie erklärt, und Österreich suchte nunmehr nur noch den Deutschen Bund auf seine Seite zu ziehen und den Krieg zu einem Bundeskriege gegen Preußen zu gestalten.¹ Zu diesem Zwecke sollte der unterm 11. Juni 1866 von Österreich in der Bundesversammlung gestellte Antrag auf „Mobilmachung und kriegsbereite Aufstellung sämtlicher nicht preussischer Bundesarmee-
 korps“ dienen. Am 14. Juni 1866 erfolgte die Abstimmung über diesen Antrag, ungeachtet des Protestes des preussischen Gesandten, welcher jede geschäftliche Behandlung desselben als „formell und materiell bundeswidrig“ bezeichnet hatte.² Der österreichische Antrag wurde zwar nicht in seinem vollen Umfange angenommen, wohl aber die Mobilmachung und kriegsbereite Aufstellung aller außerpreussischen und außerösterreichischen Armeekorps beschlossen. Nach Verkündung des Beschlusses erklärte der preussische Bundestagsgesandte im Namen und auf Befehl seiner Regierung, „daß Preußen durch den gedachten Beschluß den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansehe, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln werde“. Gleichzeitig erklärte der preussische Gesandte jedoch, „daß der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes keineswegs die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten wolle; vielmehr halte Preußen an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sehe es als eine unabwiesliche Pflicht der deutschen Staaten an, für die letzteren den entsprechenden Ausdruck zu finden“. Mit dieser Erklärung legte die preussische Regierung ihrerseits die „Grundzüge einer neuen, den Zeitverhältnissen entsprechenden Einigung“³ vor, indem sie sich bereit erklärte, „auf den alten, durch eine solche Reform modifizierten Grundlagen einen neuen Bund mit denjenigen deutschen Regierungen zu schließen, welche hierzu die Hand reichen wollten“. Der preussische Bundestagsgesandte erklärte hiermit seine bisherige Thätigkeit für beendet und wurde von seiner Regierung abberufen.⁴ Es erfolgten die Kriegserklärungen Preußens an Hannover, Sachsen und Kurhessen, nachdem diese den Abschluß der von Preußen angebotenen Neutralitätsverträge abgelehnt hatten, und Preußen besetzte ihre Hauptstädte und occupierte ihre Gebiete. Am 17. Juni 1866 erließ der Kaiser von Österreich das Kriegsmanifest an seine Völker, und am 18. Juni 1866 proklamierte der König von Preußen den Krieg gegen Österreich.⁵ Nach der für Preußen siegreichen Schlacht von Königgrätz (3. Juli 1866) hemmte der Waffenstillstand v. 22. Juli 1866 den Siegeslauf der Preußen vor den Thoren Wiens. Auch im westlichen Deutschland warfen die preussischen Heere alle Gegner nieder; Nassau, Hessen-Darmstadt, Teile von Württemberg, Baden und Bayern bis Nürnberg wurden occupiert; am 16. Juli besetzten die Preußen Frankfurt a. M. Es folgten die deutschen Friedensschlüsse.⁶ Am 26. Juli 1866 kamen zu Nikolsburg die Friedenspräliminarien zwischen Preußen und Österreich zu stande⁷, welchen der Friedensvertrag von Prag v. 23. Aug. 1866⁸ folgte. Im Art. 2 der Präliminarien und demnächst im Art. IV des Prager Friedens erklärte der Kaiser von Österreich, „daß er die

¹ Vgl. hierüber die Darstellung in H. Schulze, Einleit. in das D. St. R. (Leipzig 1867), S. 376 ff.; v. Sybel, IV u. V.

² Vgl. die in der Sitz. des Bundestages v. 14. Juni 1866 abgegebene Erklärung Preußens in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 1, S. 27; v. Sybel, IV, S. 443 ff.

³ Vgl. diese Grundzüge einer neuen Bundesverfassung v. 10. Juni 1866 ebendas., S. 29—31, und über dieselben H. Schulze, Einleit. in das D. St. R., S. 413 ff. Dieselben gehen davon aus, daß die österreichischen und königl. niederländischen Landesteile aus dem Bunde auszuschließen seien und daß die gesetzgebende Gewalt des neuen Bundes von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer aus direkten und all-

gemeinen Wahlen hervorgehenden periodisch zu berufenden Nationalvertretung auszuüben sei.

⁴ Dem Beispiele Preußens folgten alsbald Oldenburg, Lippe-Deimold, Sachsen-Altenburg, Anhalt u. andere. Vgl. das Nähere bei H. Schulze, a. a. D., S. 398 ff.

⁵ Vgl. das Nähere hierüber bei H. Schulze, a. a. D., S. 382 ff.

⁶ Vgl. H. Schulze, a. a. D., S. 384 ff.

⁷ Vgl. in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 1, S. 32 ff., und in Regibi und Klauholdts Staatsarchiv, XI, Nr. 2364; v. Sybel, V, S. 270 ff.

⁸ Vgl. bei Glaser, a. a. D., S. 35 ff., und im Staatsarchiv, XI, Nr. 2369; v. Sybel, V, S. 399 ff.

Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes-anerkennt", und erteilte seine Zustimmung zu einer Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des österreichischen Kaiserstaates, indem er zugleich versprach, das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches der König von Preußen nördlich von der Mainlinie begründen werde, und sich damit einverstanden erklärte, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein treten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung vorbehalten bleibe.¹ Im Art. 5 der Präliminarien und demnächst im Art. VI des Friedensvertrages erklärte ferner der König von Preußen sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange fortbestehen zu lassen, indem er sich vorbehielt, die künftige Stellung Sachsens innerhalb des Norddeutschen Bundes durch einen mit dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln, wogegen der Kaiser von Österreich versprach, die von dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen, einschließlich der Territorialveränderungen, anzuerkennen. Im Art. 3 der Präliminarien und demnächst im Art. V des Friedensvertrages übertrug der Kaiser von Österreich an den König von Preußen alle seine im Wiener Frieden v. 30. Okt. 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogtümer Holstein und Schleswig², mit der Maßgabe, „daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen“.³ Nachdem der Friede zwischen den beiden kriegführenden Hauptparteien geschlossen war, erfolgten auch die Friedensschlüsse Preußens mit den süddeutschen Bundesgenossen Österreichs, und zwar mit Württemberg am 13. Aug. 1866⁴, mit Bayern am 22. Aug. 1866⁵, mit Baden am 17. Aug. 1866⁶ und mit Hessen-Darmstadt am 3. Sept. 1866.⁷ In diesen Friedensverträgen erkannten die süddeutschen Fürsten die Bestimmungen des zwischen Preußen und Österreich am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminarvertrages an und traten denselben bei, soweit sie die Zukunft Deutschlands betreffen. Der Großherzog von Hessen-Darmstadt verpflichtete sich außerdem (im Art. XIV des Friedensvertrages v. 3. Sept. 1866), mit seinen nördlich des Rhains gelegenen Gebietsteilen auf der Basis der in den preussischen Reformvorschlägen v. 10. Juni 1866 aufgestellten Grundsätze in den Norddeutschen Bund einzutreten. Eine gleiche Verpflichtung übernahmen diejenigen mit Preußen im Kriegszustande befindlich gewesenen Fürsten, deren Staaten nördlich vom Main liegen.⁸ Die Gebiete des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der Freien Stadt Frankfurt a. M. wurden auf Grund der Eroberung dem Preussischen Staate einverleibt, und ein Gleiches geschah bezüglich der Erbherzogtümer.⁹ — Nachdem Österreich, als bisherige Präsidialmacht des Deutschen Bundes, die Auflösung des letzteren in den Friedenspräliminarien von Nikolsburg v. 26. Juli 1866 ausdrücklich anerkannt hatte, erklärten auch andere deutsche Staaten ihren Austritt, und am 24. Aug. 1866 trat der

¹ Abweichend von der Fassung des Art. 2 der Präliminarien fügte hier der Art. IV des Prager Friedens die Worte hinzu: „und der eine internationale und unabhängige Existenz haben wird“; über diesen von Napoleon III. veranlaßten Zusatz vgl. Sybel, a. a. D., V, S. 385 ff.

² Vgl. oben S. 80 ff.

³ Die übrigen Artikel der Präliminarien und des Friedensvertrages haben keine Bedeutung für die staatsrechtliche Neugestaltung Deutschlands. Die Bestimmung betreff. die nördlichen Distrikte von Schleswig ist demnächst durch den zwischen Preußen und Österreich abgeschlossenen Staatsvertrag v. 11. Okt. 1878 außer Gültigkeit gesetzt worden (vgl. oben S. 81, Anm. 2).

⁴ Vgl. Hegidi und Klauholts Staatsarchiv, XI, S. 182, und Glasers Archiv des

Nordb. Bundes, I, Hft. 1, S. 41; v. Sybel, V, S. 292 ff., 383 ff.

⁵ Vgl. Staatsarchiv, XI, S. 184, und Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 44.

⁶ Vgl. Staatsarchiv, XI, S. 188, und Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 49.

⁷ Vgl. Staatsarchiv, XI, S. 190, und Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 61.

⁸ Vgl. die Friedensverträge mit Rußl. alt. Linie v. 26. Sept. 1866 (Staatsarchiv, XI, S. 402; Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 72), mit Sachsen-Meinungen v. 8. Okt. 1866 (Staatsarchiv, XI, S. 405; Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 70) und mit dem Königreiche Sachsen v. 21. Okt. 1866 (Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 52).

⁹ Vgl. H. Schulze, a. a. D., §. 123, S. 392 ff.; v. Sybel, V, S. 431 ff.

Rest des nicht mehr beschlußfähigen Bundestages zu Augsburg, wohin am 11. Juli 1866 der Sitz des Bundestages provisorisch verlegt worden war, unter dem Vorstze des österreichischen Präsidialgesandten zum letztenmal zusammen, und beschloß: „nachdem infolge der Kriegereignisse und Friedensverhandlungen der Deutsche Bund als aufgelöst betrachtet werden müsse, seine Thätigkeit als beendet zu erklären und hiervon die bei ihm beglaubigten Vertreter auswärtiger Regierungen zu benachrichtigen“. Somit war die definitive Auflösung des bisherigen Deutschen Bundes von allen Bundesgliedern thatsächlich und rechtlich anerkannt¹; auch erfolgte die Anerkennung dieser Auflösung später durch alle europäischen Großmächte in dem Londoner Vertrage (über Luxemburg) v. 11. Mai 1867 (Art. VI)². Die Ereignisse des Jahres 1866 bilden nach jeder Richtung die Grundlage und den Gradmesser für die heutigen staatsrechtlichen Zustände Deutschlands. Mit den Waffen mußte Preußen die Hegemonie in Deutschland den widerstrebenden Elementen gegenüber sich unter schwersten Opfern erringen. Die Ereignisse von 1870 dagegen bilden vom universalhistorischen Standpunkte aus nur eine notwendige Folge und Ergänzung der großen Entscheidung der Deutschen Frage auf den Schlachtfeldern des Jahres 1866 (vgl. dazu v. Seydel, V, S. 460 ff.).

VI. An die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes trat nunmehr zunächst der neu errichtete Norddeutsche Bund.³

Die preussische Regierung hatte nach dem Ausbruche des deutschen Krieges in einer identischen Note v. 16. Juni 1866 die nicht auf Seiten Oesterreichs stehenden norddeutschen Staaten aufgefordert, mit Preußen in ein Schutz- und Trugbündnis zu treten und zugleich einen dauernden Bund auf denjenigen Grundlagen zu errichten, welche mit einem baldigst zu berufenden Parlamente zu vereinbaren sein würden, wogegen jenen Staaten die Zusicherung der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Integrität ihrer Gebiete „nach Maßgabe der Grundzüge zu einer neuen Bundesverfassung v. 10. Juni 1866“⁴ erteilt wurde. Diese Aufforderung hatten nur die Regierungen von Sachsen-Weiningen und Neuß ä. L. abgelehnt; den übrigen Regierungen legte die preussische Regierung unterm 4. Aug. 1866 den Entwurf eines Bündnisses vor, welches dazu bestimmt war, den Voraussetzungen und Zusicherungen der identischen Note v. 16. Juni 1866 eine vertragsmäßige Form zu geben.⁵ Die Unterzeichnung dieses Bündnisvertrages — des sogen. Augustvertrages — erfolgte unterm 18. Aug. 1866 zu Berlin von Seiten Preußens und folgender Staaten: Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Neuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg.⁶ Die Regierungen dieser Staaten errichteten durch diesen Vertrag ein Offensiv- und Defensivbündnis zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der äußeren und inneren Sicherheit ihrer Staaten, und vereinbarten dabei, daß die Zwecke dieses Bündnisses definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der Grundzüge v. 10. Juni 1866, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments, festgestellt werden sollten; in keinem Falle jedoch sollte die Geltung dieses Vertrages länger als ein Jahr dauern (Art. VI). Zugleich verpflichteten die verbündeten Regierungen sich, auf Grund des Reichswahlgesetzes v. 12. April 1849 vorzunehmende Wahlen zum Parlamente anzuordnen und letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einzuberufen, auch Bevollmächtigte nach Berlin zu senden, um nach Maßgabe der Grundzüge v. 10. Juni 1866

¹ Vgl. S. Schulze, a. a. O., S. 124, S. 398 ff.

² Vgl. Glasers Archiv des Nordd. Bundes, I, Hft. 4, S. 125 ff.

³ Vgl. F. Sahn, Zwei Jahre preuß. Polit., 1866—1867. Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Äußerungen (Berlin 1868); S. Schulze, a. a. O., S. 406 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 64; Laband, I, §§. 2, 3; Hänel, I, S. 14 ff.; Jörn, I, S. 17 ff. Auf einem grundsätzlich anderen Standpunkte als diese

Schriftsteller steht Seydel, Kommentar z. Reichsverf. (2. Aufl.), S. 1 ff.

⁴ Vgl. oben S. 104.

⁵ Vgl. den Entwurf v. 4. Aug. 1866 in Regidi und Klauholts Staatsarchiv, XI, S. 200.

⁶ Vgl. den Bündnisvertrag v. 18. Aug. 1866 in der G. S. 1866, S. 626; Glasers Archiv des Nordd. Bundes, I, Hft. 1, S. 78, und in den Stenogr. Ber. des (Konf.) Nordd. Reichs-

den Bundesverfassungsentwurf festzustellen, welcher dem Parlamente zur „Beratung und Vereinbarung“ vorzulegen sei. Auch die Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz traten dem Bündnisvertrage unterm 21. Aug. 1866 bei, wobei sie zwar den Vorbehalt der Zustimmung ihrer Landstände machten¹, welche indes erfolgte und in dem Landtagsabschiede v. 4. Okt. 1866² ausgesprochen wurde. Auch die Regierung des Großherzogtums Hessen, für ihre nördlich des Mains liegenden Gebietsteile, war inzwischen (in dem Art. XIV des Friedensvertrages v. 3. Sept. 1866³), die Regierung von Sachsen-Meiningen (in dem Art. 1 des Friedensvertrages v. 8. Okt. 1866⁴), und die Regierung von Keuß ä. L. (in dem Art. 1 des Friedensvertrages v. 26. Sept. 1866⁵) dem Bündnisvertrage v. 18. Aug. 1866 beigetreten. Der Beitritt des Königs von Sachsen erfolgte in dem mit diesem abgeschlossenen Friedensvertrage v. 21. Okt. 1866 (Art. 2).⁶ Nachdem solchergestalt die Grundlage des neu zu errichtenden Norddeutschen Bundes vertragsmäßig festgestellt war, blieb noch erforderlich, das vorläufig bloß völkerrechtliche auf ein Jahr eingegangene Schutz- und Trugbündnis von zwei- und zwanzig deutschen Staaten zu einem bleibenden, staatsrechtlichen und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu gestalten. Hierzu bedurfte es erstlich der Berufung des norddeutschen Parlaments, wozu vor allem der verfassungsmäßige Erlaß eines Wahlgesezes erforderlich war, und zweitens der Feststellung des von den verbündeten Regierungen dem Parlamente zur Beratung und Vereinbarung vorzulegenden Verfassungsentwurfes. Die preussische Regierung hatte bereits in dem Art. IV der Grundzüge v. 10. Juni 1866 vorgeschlagen, daß die Nationalvertretung nach den Bestimmungen des sogen. Reichswahlgesetzes v. 12. April 1849⁷ gewählt werden solle, und dem entsprechend brachten nach Vereinbarung des Bündnisvertrages die verbündeten Regierungen dieses Wahlgesez in den Landtagen ihrer Staaten zur Genehmigung ein. Die preussische Regierung insbesondere legte dem Hause der Abgeordneten in der Sitzung v. 13. Aug. 1866⁸ den „Entwurf eines Wahlgesezes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes“⁹ vor, welcher sich mit geringen Abweichungen dem Reichswahlgesetze v. 12. April 1849 angeschlossen, jedoch von dem Hause der Abgeordneten einigen nicht unwesentlichen Abänderungen unterzogen wurde.¹⁰ Die Grundzüge des Bündnisvertrages v. 10. Juni 1866 hatten nämlich (im Art. III) ausdrücklich die „Vereinbarung“ der Bundesverfassung mit dem zu berufenden Parlamente ins Auge gefaßt und an zwei konstituierende Faktoren, nämlich einerseits die Gesamtheit der verbündeten Regierungen und andererseits die allgemeine Nationalvertretung, gedacht. Das Haus der Abgeordneten ging dagegen von der staatsrechtlich unbedingt zutreffenden¹¹ Ansicht aus, daß, da durch die neu zu errichtende Bundesverfassung jedenfalls eine tiefgreifende Veränderung der preussischen Verfassung herbeigeführt werden würde, diese Veränderung nicht anders als auf dem in der preussischen Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wege,

tages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 27; v. Sybel, V, S. 419 ff.

¹ Vgl. den Bündnisvertrag mit beiden Mecklenburg in der G. S. 1866, S. 631; Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 79, und in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 28.

² Vgl. Hegibi und Klauholds Staatsarchiv, XI, Nr. 2583.

³ Vgl. a. a. O., XI, S. 190, und Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 61; desgl. in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 20.

⁴ Vgl. Hegibi und Klauholds Staatsarchiv, XI, S. 405, und Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 70, desgl. in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 31.

⁵ Vgl. Hegibi und Klauholds Staatsarchiv, XI, S. 402, und Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 72; desgl. in den Stenogr. Ber.

des (konstit.) Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 31.

⁶ Vgl. Glasers Archiv, I, Hft. 1, S. 52; desgl. in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 32.

⁷ Vgl. dasselbe in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 1, S. 23, und Rauchs Parlamentar. Taschenbuch, Fig. 4, S. 193.

⁸ Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Bd. I, S. 48.

⁹ Vgl. diesen Entwurf (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bd. I, S. 22, Nr. 10.

¹⁰ Vgl. den Komm. Ber. darüber v. 4. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—76, Anl. Bd. I, S. 209, Nr. 48) und die Plenarverhandl. in den Sitz. v. 11. u. 12. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Bd. I, S. 277—341).

¹¹ Vgl. über diese Streitfrage in betreff der „Vereinbarung“ Zorn St. R., I, S. 23 ff.

unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, getroffen werden könne.¹ Daher wurde in das Wahlgesetz (als §. 1 desselben) die Bestimmung aufgenommen, „daß ein Reichstag zur Beratung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes gewählt werden solle“. Der von dem Hause der Abgeordneten beschlossene Entwurf des Wahlgesetzes erhielt dann auch die Genehmigung des Herrenhauses² und wurde, nach erlangter Sanction des Königs, unterm 15. Okt. 1866 publiziert³, auch demnächst durch königliche Verordnung v. 19. Nov. 1866⁴ in dem Jadedegebiete, und durch besondere königliche Verordnungen v. 14. Nov. 1866⁵ und 28. Dez. 1866⁶ in den im Jahre 1866 von Preußen neu erworbenen Landesteilen, in welchen die preussische Verfassung, zufolge der Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 erst mit dem 1. Okt. 1867 in Kraft treten sollte, eingeführt. In den übrigen verbündeten Staaten wurden gleichfalls Wahlgesetze, welche im wesentlichen mit dem preussischen übereinstimmten, auf verfassungsmäßigem Wege mit den Landesvertretungen vereinbart und von den Regierungen publiziert.⁷ Um zu einer Vereinbarung der verbündeten Regierungen über den dem Parlamente vorzulegenden Entwurf der Bundesverfassung zu gelangen, wurden Bevollmächtigte sämtlicher verbündeten Staaten zu einer Konferenz auf den 15. Dez. 1866 nach Berlin berufen, welche zuvörderst „vertrauliche Besprechungen“ über die ihnen von der preussischen Regierung gemachte Verfassungsvorlage⁸ hielten und sich schließlich über einen dem Reichstage vorzulegenden „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“⁹ einigten. Schon in der ersten offiziellen Sitzung der Konferenzbevollmächtigten (v. 18. Jan. 1867) hatten diese übrigens der Krone Preußen die Ermächtigung erteilt, den Reichstag einzuberufen, diesem den von den verbündeten Regierungen vereinbarten Entwurf der Bundesverfassung vorzulegen und für dessen Vertretung dem Reichstage gegenüber die nötige Fürsorge zu treffen.¹⁰

¹ Vgl. hierüber die Bemerk. in der Rede des Abgeordn. Lwesten v. 10. April 1867 (Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, S. 691—692).

² Vgl. den Ber. der Komm. des H. S. v. 14. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. des H. S. 1866—67, Anl. Bb. S. 135, Aktenst. Nr. 17) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 17. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. des H. S. 1866—67, Bb. I, S. 96—108).

³ Das Wahlgef. für den Reichstag des Nordb. Bundes v. 15. Okt. 1866 in der G. S. 1866, S. 623, und das von dem Staats-Min. unterm 30. Dez. 1866 erlassene Reglement zur Ausführung dieses Gesetzes im Min. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 1 ff., und das Restr. des Min. des 3. v. 18. Febr. 1867 (a. a. O., S. 30). Vgl. das Wahlgesetz nebst Regl. auch in Hiersemenzel, Verfassung des Nordb. Bundes (Berlin 1867), S. 219—234; desgl. in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 2, S. 1—19.

⁴ G. S. 1866, S. 738.

⁵ G. S. 1866, S. 735.

⁶ G. S. 1866, S. 891 u. 895.

⁷ Vgl. diese Wahlgesetze nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 2, S. 19—98.

⁸ Vgl. die Eröffnungsrede des ersten preuß. Bevollmächtigten Graf. Bismarck in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 18—19, im königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1867, Nr. 49, S. 761—762, und in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 3, S. 4 ff.

⁹ Vgl. diesen Entwurf in den Stenogr. Ber. des konstit. Reichstages 1867, S. 11 ff., Aktenst. Nr. 10, und in Glasers Archiv des Nordb.

Bundes, I, Hft. 2, S. 110 ff. — Der ursprünglich von Preußen vorgelegte Entwurf ist zuerst von Hänel in den Studien zum deutschen Staatsrechte (Leipzig 1873), I, S. 270 ff., veröffentlicht. Über die von den übrigen verbündeten Regierungen vertretenen Ansichten geben die dem konstit. Reichstage auszugeweise mitgeteilten Konferenzprotokolle nur ungenügende Auskunft. Von den Bevollmächtigten der übrigen Staaten waren Amendements formuliert worden, aus welchen die preuß. Bevollmächtigten diejenigen auswählten, „welche die Mehrzahl der geäußerten Wünsche betrieblieben würden, ohne den Prinzipien des Entwurfs zuwiderzulaufen“. Dieselben arbeiteten hiernach den Entwurf um, indem sie zugleich erklärten, „daß die preuß. Regierung sich zu ferneren Abänderungen nicht verstehen könne“. Schließlich vereinigten sich sämtliche Bevollmächtigte (in der Sitz. v. 7. Febr. 1867) zu der Erklärung, „daß der Entwurf der in dem Bündnisvertrage v. 18. resp. 21. Aug. 1866, sowie in den verschiedenen Friedensverträgen, vorgesehenen Bundesverfassung durch die Vorlage, welche die preuß. Regierung am 15. Dez. 1866 der Konferenz gemacht habe, und durch deren in den Konferenzprotokollen nebst Anträgen bezeichnete Abänderungen nunmehr unter den verbündeten Regierungen definitiv festgestellt sei, und solchergestalt dem Reichstage vorgelegt werden solle“. (Vgl. die Konferenzprotokolle nebst Anträgen in den Stenogr. Ber. des konstit. Reichstages 1867, Aktenst. Nr. 10, S. 17—26, und in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 3, S. 1—22.)

¹⁰ Vgl. das Konferenzprotokoll v. 18. Jan. 1867 (vgl. die Alleg. in der vor. Note). Dasselbe ist auch im königl. Preuß. Staatsanzeiger

Nachdem in solcher Weise alle materiell und formell erforderlichen vorbereitenden Schritte erfolgt waren, fanden im ganzen Gebiete des demnächstigen Norddeutschen Bundes am 12. Febr. 1867 auf Grund der in den Staaten des Bundes für diesen Zweck ergangenen Wahlgesetze die allgemeinen Wahlen der Reichstagsabgeordneten statt¹, worauf der König von Preußen, kraft der ihm erteilten Befugnisse, vermittelst Patents v. 13. Febr. 1867² den Reichstag auf den 24. Febr. 1867 nach Berlin einberief und denselben in Person eröffnete.³ Am 25. Febr. 1867 fand die erste Sitzung des Reichstages statt, und nachdem die Wahlprüfungen erfolgt, auch das Präsidium und die Schriftführer gewählt worden waren, legte der Vorsitzende der Bundeskommissarien, Graf Bismarck, dem Reichstage in der Sitzung v. 4. März 1867 den von den verbündeten Regierungen angenommenen „Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes“⁴ zur Beschlußnahme vor.⁵ Der Reichstag nahm die Geschäftsordnung des preussischen Abgeordnetenhauses an und beschloß, die Vorlage der verbündeten Regierungen, ohne weitere Vorbereitung durch eine Kommission, sogleich einer Vorberatung im ganzen Hause und dann einer zweiten und letzten Schlußberatung zu unterziehen.⁶ Die Vorberatung wurde in der 9. Sitzung (am 9. März 1867) begonnen und in der 32. Sitzung (am 10. April 1867) beendet; der aus der Vorberatung hervorgegangene neue Verfassungsentwurf⁷ wurde einer Schlußberatung unterworfen, deren Grundlage nicht mehr der Entwurf der verbündeten Regierungen, sondern der Entwurf erster Lesung bildete, und welche in der 33. und 34. Sitzung (am 15. und 16. April 1867) stattfand. In der 34. Sitzung (v. 16. April 1867) wurde der in einundvierzig Punkten abgeänderte Entwurf, so wie derselbe aus der Vorberatung und Schlußberatung hervorgegangen, von dem Reichstage angenommen.⁸ Die verbündeten Regierungen waren darin einstimmig, den Verfassungsentwurf, wie derselbe aus der Schlußberatung des Reichstages hervorgegangen war, gleichfalls anzunehmen, und der Präsident der Bundeskommissarien, Graf Bismarck, erklärte hierauf in der 35. Sitzung des Reichstages (v. 17. April 1867) im Auftrage des Königs von Preußen und auf Grund der demselben von den verbündeten Regierungen übertragenen Machtvollkommenheit die Verfassung durch die zum Norddeutschen Bunde verbündeten Regierungen für angenommen⁹, worauf der sogenannte konstituierende Reichstag geschlossen wurde.¹⁰

1867, Nr. 38, S. 585, mitgeteilt worden. Vgl. auch die Darstellung im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 49, S. 761–762. — Übrigens hat die preuß. Regierung, ungeachtet der ihr erteilten ausschließlichen Ermächtigung zur Vertretung des Verf. Entw. vor dem Reichstage, hernach dennoch auch die Kommissarien der übrigen Regierungen hieran teilnehmen lassen. Vgl. die Erklärung des Grafen Bismarck in der Sitz. des Reichstages v. 25. Febr. 1867 (Stenogr. Ber., Vb. I, S. 6).

¹ Vgl. für Preußen die Bekanntmachung des Min. des Inn. v. 7. Jan. 1867 im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 5, S. 61.

² S. S. 1867, S. 205, und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 39, S. 601; desgl. Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Vb. I, S. VI.

³ Vgl. die Eröffnungsrede v. 24. Febr. 1867 in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Vb. I, S. 1, in Glaser's Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 2, S. 124, und in Hirth's Ann. des Nordb. Bundes, I, S. 1062; desgl. (mit dem Programm für die feierliche Eröffnung des Reichstages des Nordb. Bundes) im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 48, S. 753–755.

⁴ Vgl. diesen Entwurf in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Altenst. Nr. 10, S. 11 ff., und in Glaser's Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 2, S. 110 ff.

⁵ Vgl. die Rede des Grafen Bismarck in den

Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Vb. I, S. 41; ferner v. Sybel, a. a. O., VI, S. 1 ff.

⁶ Vgl. hierüber die Verhandl. in der Sitz. v. 6. März 1867 (Stenogr. Ber. des [konstit.] Reichstages 1867, Vb. I, S. 66 ff.).

⁷ Vgl. diesen durch die in der Vorberatung angenommenen Amendments abgeänderten Entwurf (den Entwurf erster Lesung) in den Druckf. des (konstit.) Reichstages 1867, Nr. 110.

⁸ Die Annahme des Entwurfs erfolgte bei der Schlußabstimmung über das Ganze in namentlicher Abstimmung mit 230 gegen 53 Stimmen (vgl. Stenogr. Ber. des [konstit.] Reichstages 1867, Vb. I, S. 729). Eine Übersicht der Verhandlungen des konstituierenden Reichstages vgl. in Glaser's Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 4, S. 1–29, und die Mitteilung der gestellten Abänderungsanträge ebendas. S. 30–114. — Vgl. auch S. Schulze, Einleit. in das D. St. R., S. 437 ff.

⁹ Vgl. Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Vb. I, S. 731, und das Konferenzprotokoll der Bundeskommissarien v. 16. April 1867 über den von diesen gefaßten Beschluß auf Annahme der von dem Reichstage beschlossenen Bundesverfassung in den Altenst. des (konstit.) Reichstages 1867, Nr. 126, S. 91, und in Glaser's Archiv, I, Hft. 4, S. 114; desgl. im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 94, S. 1575.

¹⁰ Vgl. die von dem Könige von Preußen ge-

Zum staatsrechtlichen Abschlusse des Verfassungswerkes bedurfte es nunmehr, nicht nur zufolge des in den Wahlgesetzen gemachten Vorbehaltes, sondern aus staatsrechtlicher Nothwendigkeit¹ noch der Genehmigung der von dem Reichstage mit den verbündeten Regierungen vereinbarten Verfassung seitens der einzelnen Landesvertretungen der sämtlichen Staaten des neuen Bundes. Durch Königl. Verordnung v. 18. April 1867² wurden die beiden Häuser des preussischen Landtages auf den 29. April 1867 einberufen und an diesem Tage eröffnet.³ In der Sitzung v. 1. Mai 1867 wurde die mit dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vereinbarte Verfassung zuerst dem Hause der Abgeordneten zur Beschlussfassung vorgelegt.⁴ Davon ausgehend, daß durch diese Verfassung eine durchgreifende Abänderung der preussischen Verfassung herbeigeführt werde, hatte das Haus der Abgeordneten beschloffen, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 107 der preussischen Verfassungsurkunde, eine zweimalige Abstimmung mit einem Zwischenraum von einundzwanzig Tagen über die Annahme der vorgelegten Bundesverfassung eintreten zu lassen.⁵ Bei der am 8. Mai 1867 stattfindenden ersten Abstimmung nahm das Abgeordnetenhaus die vorgelegte Bundesverfassung (mit 226 gegen 91 Stimmen) unverändert an⁶, und ebenso erfolgte die unveränderte Annahme (mit 227 gegen 93 Stimmen) in der zweiten Abstimmung unterm 31. Mai 1867.⁷ Im Herrenhause war von Seiten der Staatsregierung die Erklärung abgegeben worden, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes in demselben erst alsdann zur Beratung gelangen könne, wenn sie nach erfolgter zweiter Abstimmung im Abgeordnetenhause auf dem üblichen Wege dorthin gelangen werde.⁸ Es erfolgte demnach die Annahme der Verfassung von Seiten des Herrenhauses, und zwar einstimmig, in der Sitzung v. 1. Juni 1867⁹ und in zweiter Abstimmung in der Sitzung v. 24. Juni 1867.¹⁰ Auch in allen übrigen verbündeten Staaten erteilten die Landesvertretungen, beziehungsweise die Bürgerchaften der freien Städte, ihre verfassungsmäßige Zustimmung, und die beim Schlusse des preussischen Landtages gehaltene Thronrede v. 24. Juni 1867¹¹ sprach aus, „daß nunmehr alle Vorbedingungen für die Geltung der Verfassung des Norddeutschen Bundes erfüllt seien, daß deren Verkündung unverweilt und gleichzeitig in allen verbündeten Staaten erfolgen werde, und daß somit der nationalen Entwicklung Deutschlands der neue Boden bereitet sei, den fruchtbringend zu machen, sich alle patriotischen Kräfte vereinigen würden“.¹² — Es erfolgte nunmehr zunächst die Publikation der Bundesverfassung in sämtlichen Staaten des Bundes. Die sämtlichen Gesetze der Einzelstaaten bestimmten, daß die Bundesverfassung in allen Staaten zu demselben Zeitpunkte, nämlich vom 1. Juli 1867 an, in Kraft treten solle. In Preußen erfolgte die Publikation mittelst Patents v. 24. Juni 1867¹³ mit der Bestimmung, daß die Bundesverfassung im ganzen Umfange der Monarchie, einschließlich des Jadedgebietes und der durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit derselben vereinigten Landesteile, am 1. Juli 1867 in Kraft treten solle. Da das Herzogtum Lauenburg zu jener Zeit nur in Personalunion mit Preußen stand¹⁴, so konnte die gedachte Publikation sich nicht auf dasselbe beziehen, weshalb die Verfassung

haltene Schlußrede v. 17. April 1867 in den Stenogr. Ber. des (konstit.) Reichstages 1867, Bb. I, S. 733 ff., und im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 94, S. 1573.

¹ Vgl. hierüber Jörn, St. R. des D. R., I, S. 26 ff.; bes. Laband, St. R., I, S. 19 ff.; Hänel, Studien, I, S. 75 ff.

² G. S. 1867, S. 489.

³ Vgl. die Thronrede v. 29. April 1867 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867, Bb. I, S. 1 ff.

⁴ Vgl. a. a. O., I, S. 12 ff., und Anl. Bb., S. 2, Aktenst. Nr. 5.

⁵ Vgl. Laband, I, S. 24; G. Meyer, Lehrb., S. 154 ff.

⁶ Vgl. Stenogr. Ber. des A. S., 1867, S. 108—110.

⁷ Vgl. ebenbas. S. 184—186.

⁸ Vgl. das in der Sitz. des S. S. v.

10. Mai 1867 mitgeteilte Schreiben des Min.-Präsidenten Grafen Bismarck v. 10. Mai 1867 und die Erklärung des letzteren in den Stenogr. Ber. des S. S. 1867, S. 14—15.

⁹ Vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1867, S. 31—32.

¹⁰ Vgl. ebenbas. S. 33—34.

¹¹ Vgl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867, S. 199, in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 4, S. 115, und im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1867, Nr. 147, S. 2489.

¹² Über den staatsrechtlichen Sinn dieser Einzelstaatsgesetze s. die oben zu Anm. 1 und 5 angegebene Litteratur. Grundsätzlich auch Anst. Seydel, a. a. O., S. 16 ff.

¹³ G. S. 1867, S. 817 ff.

¹⁴ Vgl. oben S. 71 ff.

für dasselbe „nach vorgängiger Kommunikation mit der Ritter- und Landschaft“ mittelst Patents v. 23. Juni 1867¹ besonders publiziert wurde. In sämtlichen übrigen Staaten des Bundes erfolgte die Publikation gleichfalls vor dem 1. Juli 1867.² Somit trat am 1. Juli 1867 der neue deutsche Bundesstaat ins Leben.³ Durch das Publikandum des Bundespräsidiums v. 26. Juli 1867⁴ wurde demnächst, unter Abdruck der Bundesverfassung im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht, daß dieselbe, nachdem sie von dem Könige von Preußen und den sämtlichen übrigen Fürsten der verbündeten Staaten, beziehungsweise von den Senaten der freien Städte, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, unterm 25. Juni 1867 verkündet worden sei und am 1. Juli 1867 die Gesetzeskraft erlangt habe. Zugleich erklärte der König von Preußen am Schlusse des Publikandums v. 26. Juni 1867, daß er die ihm durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen übernehme beziehungsweise übernommen habe. — Abgesehen von den zum vormaligen Deutschen Bunde gehörig gewesenen kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Ländern (Luxemburg) waren dem neu errichteten Norddeutschen Bunde auch die süddeutschen Staaten, nämlich die Königreiche Bayern und Württemberg, das Großherzogtum Baden und das Großherzogtum Hessen, letzteres bezüglich seiner südlich vom Main belegenen Gebiete, nicht einverleibt. Der Art. 79 der Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte indes in betreff der süddeutschen Staaten nicht allein die Bestimmung getroffen, daß die Beziehung des Bundes zu denselben durch besondere Verträge zu regeln sei⁵, sondern auch ausgesprochen, daß ihr Eintritt in den Nordbund auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen könne.⁶ In zweierlei Beziehungen war indes bereits vor dem Eintritte der süddeutschen Staaten in den deutschen Bundesstaat eine nähere Verbindung zwischen denselben und dem Norddeutschen Bunde erreicht worden.

1) Die Regierungen von Bayern, Württemberg und Baden hatten schon im Jahre 1866 gleichzeitig mit den Friedensschlüssen auch — zunächst geheim gehaltene — Bündnisverträge mit Preußen abgeschlossen⁷, in welchen gleichlautend bestimmt worden war: a) daß zwischen Preußen und den genannten Staaten ein Schutz- und Trugbündnis dahin bestehen solle, daß die Kontrahenten sich gegenseitig die Integrität der Gebiete ihrer Länder garantieren und sich verpflichten, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen; b) daß für letzteren Fall der Oberbefehl über die Truppen der Kontrahierenden süddeutschen Staaten dem Könige von Preußen übertragen werden solle. Ebenso war zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Bestandteile des letzteren unterm 11. April 1867 ein Schutz- und Trugbündnis⁸ geschlossen, in welchem beide Kontrahenten sich gegenseitig die Integrität des Gebietes ihrer Länder garantieren und sich verpflichten, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen, wobei dieser Bündnisvertrag zugleich auf die zwischen Preußen und dem Großherzogtum Hessen abgeschlossene Militärkonvention v. 7. April 1867⁹ Bezug

¹ Bgl. in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 4, S. 117.

² Bgl. die betr. Publikationspatente ebendas., S. 117—124.

³ Bgl. über diese Thatsache und die aus derselben sich ergebende juristische Konstruktion Jörn, St. R. des D. R., I, S. 30 ff.; Hänel, St. R., I, S. 32; Laband, St. R., I, S. 27. B. G. Bl. 1867, Nr. 1, S. 1 ff.

⁴ Zu den insolgebegeben mit den Südstaaten abgeschlossenen Verträgen gehören insbesondere der Postvertrag v. 23. Nov. 1867 zwischen dem Nordb. Bunde und Bayern, Württemberg und Baden (B. G. Bl. 1868, S. 41), der Vertrag v. 25. Mai 1869 zwischen dem Nordb. Bunde und Baden, betreff. die Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit (a. a. D., 1869, S. 675), und der Vertrag v. 14. Jan.

1870 zwischen dem Nordb. Bunde und Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshilfe (a. a. D., 1870, S. 67).

⁵ Über die juristische Unmöglichkeit dieses von Paster herrührenden Artikels s. Jörn, St. R., I, S. 41 ff.

⁷ Bgl. die drei Bündnisverträge mit Bayern v. 22. Aug. 1866, mit Württemberg v. 13. Aug. 1866 und mit Baden v. 17. Aug. 1866 im Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, S. 1113 ff. u. S. 1189 ff., desgl. in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 3, S. 39 ff., und in Kollers Archiv des Nordb. Bundes, S. 1040—42; vgl. im übrigen v. Sybel, V, S. 373 ff., bes. S. 396; VI, S. 203 ff.

⁸ Bgl. dasselbe in Glasers Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 3, S. 53.

⁹ Bgl. dieselbe a. a. D., S. 54 ff.

nimmt, in welcher bestimmt worden war, daß die gesamten Großherzoglich hessischen Truppen für Krieg und Frieden in den Verband eines der Armeekorps des preussischen Heeres und damit unter den Oberbefehl des Königs von Preußen treten. Obwohl diese Schutz- und Trugblindnisse an sich nur den Charakter völkerrechtlicher Verträge¹ besaßen, so waren sie doch keineswegs nur für einen einzelnen bestimmten vorübergehenden Fall, und ebensowenig auf begrenzte Zeit eingegangen; auch hatte das Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes von selbst die Wirkung, obwohl die gedachten Bündnisse von den süddeutschen Staaten nur mit Preußen eingegangen waren, den ganzen Norddeutschen Bund zur Beschirmung der süddeutschen Staaten zu verpflichten; denn nach Art. 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes lag die auswärtige Politik des Bundes lediglich in der Hand Preußens und war insbesondere das Recht des Krieges und Friedens die Prärogative der dem Könige von Preußen zustehenden Bundespräsidialgewalt.²

2) Die süddeutschen Staaten hatten bereits in den von Preußen mit ihnen im Jahre 1866 abgeschlossenen Friedensverträgen anerkannt, daß der Zoll- und Handelsvereinsvertrag v. 16. Mai 1865³ und die mit demselben in Verbindung stehenden Vereinbarungen durch den Ausbruch des deutschen Krieges außer Wirksamkeit gesetzt seien, sich jedoch verpflichtet, diese Verträge wieder in Kraft treten zu lassen, vorbehaltlich des Rechtes jedes Kontrahenten, dieselben jederzeit sechs Monate nach erfolgter Aufkündigung aufzulösen.⁴ Da nun durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes die Zoll- und Handelsverhältnisse innerhalb des Gebietes des Bundes zu einer durch Verfassung und Gesetz geordneten Einrichtung geworden waren, deren Organisation und Entwicklung, unter Beseitigung der bloßen Vertragsnatur und der dadurch geforderten Einstimmigkeit, durch die Errichtung von Organen, welche nach Majorität entscheiden, sichergestellt war, konnte der bisher bestandene Verein mit den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nicht auf unveränderten Grundlagen erneuert werden. Es kam vielmehr zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, bei letzterem für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Teile des Großherzogtums) der Vertrag v. 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines⁵ zu Stande, durch welchen im wesentlichen vereinbart wurde, daß der Zollverein nach Maßgabe des bisherigen Vertrages v. 16. Mai 1865, unter vorläufiger Aufrechterhaltung der finanzwirtschaftlichen Prinzipien des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems, zunächst bis zum 31. Dez. 1877 fortzusetzen, daß jedoch die Gemeinschaft auch auf die Besteuerung des Salzes und Tabaks zu erstrecken sei, und die seither von einigen Staaten bezogenen Präzipien in Wegfall zu bringen seien, und durch welchen der erneuerte Zollverein Organe erhielt, welche den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegebenen entsprachen, nämlich den Bundesrat und das Präsidium, sowie den Reichstag des Zollvereins. Dieser Vertrag erhielt die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren der kontrahierenden Staaten. Da der Norddeutsche Bund nach seiner mit dem 1. Juli 1867 in Kraft getretenen Verfassung ein einheitliches Zoll- und Handelssystem bildete, so bedurfte es für die Staaten dieses Bundes nicht der Genehmigung seitens der Einzelstaaten, sondern nur derjenigen der gesetzgebenden Faktoren des Bundes, und diese wurde von dem Bundesrate und Reichstage des Norddeutschen Bundes erteilt⁶; die Ratifikation des Vertrages aber

¹ Vgl. v. Martitz, Betracht. üb. die Verf. des Nordb. Bundes, S. 8–9; v. Gerber, Grundzüge eines Systems d. D. St. R. (3. Aufl.), S. 257.

² Übrigens hat der Reichstag des Nordb. Bundes in der Sitz. v. 26. Okt. 1867 den Schutz- und Trug-Blindnissen durch die Annahme des Antrages des Abgeordn. Dr. Braun-Wiesbaden (vgl. Stenogr. Ber. 1867, Bd. II, S. 243, Attenst. Nr. 167) seine Zustimmung erteilt (Stenogr. Ber. 1867, Bd. I, S. 681), indem nämlich, aufolge dieses Antrages, beschlossen wurde, dem Verträge v. 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nur unter der Bedingung die verfassungsmäßige Genehmigung

zu erteilen, daß die rechtliche Verbindlichkeit der mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Bündnisverträge von diesen Staaten nicht in Frage gestellt werde.

³ Vgl. über den seit 1834 mit den süddeutschen Staaten bestehenden Zollverein und dessen ungeheure nationale Bedeutung oben S. 30 ff.

⁴ Vgl. Art. 7 der Handelsverträge mit Bayern, Württemberg, Baden und Großherzogtum Hessen (in Glaser's Archiv des Nordb. Bundes, I, Hft. 1, S. 41, 44, 49 u. 61).

⁵ B. G. Bl. 1867, S. 81 ff., und Dirth's Ann., Jahrg. 1868, S. 15 ff.

⁶ Der Bundeskanzler hat mittelst Schreibens v. 17. Sept. 1867 dem Reichstage den Vertrag

wurde hiernächst von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes für diesen letzteren ausgesprochen¹, nachdem auch die Volksvertretungen der süddeutschen Staaten dem Vertrage ihre Genehmigung erteilt hatten. Der durch den Vertrag v. 8. Juli 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde samt dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und den vier süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Südb Hessen andererseits umgestaltete Deutsche Zoll- und Handelsverein erhielt hierdurch einen wesentlich anderen Charakter als der bis dahin bestandene Verein. Während nämlich der letztere lediglich völkerrechtliche Vereinbarung war, und als solche nur unter den Regeln des Völkerrechtes stand, hatte der neu begründete „Verein“ eine staatsrechtliche Natur, jedoch mit beschränkter Kompetenz. Die Thätigkeit der durch den Vertrag v. 8. Juli 1867 begründeten Centralgewalt erstreckte sich nur auf Zölle und indirekte Steuern und übte auf den Gebieten ihrer Thätigkeit nur die Gesetzgebung, keine unmittelbare Verwaltung aus. Sie hatte nur die Befugnis, die Gesetze festzustellen, nicht sie einzuführen; die Verkündigung der Vereinsgesetze in den Gebieten der kontrahierenden Teile erfolgte in den daselbst geltenden Formen.² Die Vereinsgewalt stand also zu den einzelnen Vereinsangehörigen in gar keinen Beziehungen, sondern nur zu den Staats- und Bundesgewalten der Vereinsglieder, und es fehlten ihr also die wesentlichen Eigenschaften einer Bundesgewalt. Für die süddeutschen Staaten war das ganze Verhältnis keine bleibende Institution, sondern nur die Konsequenz eines auf Zeit und Kündigung geschlossenen Vertrages; für den Norddeutschen Bund dagegen war das Verhältnis zu den süddeutschen Staaten zwar ebensowenig ein Teil seiner Verfassung, sondern beruhte in gleicher Weise auf einem Vertrage; allein mit diesem Vertrage waren dann die betreffenden Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes keineswegs beseitigt, sondern bestanden neben dem Vertrage fort, mit der Maßgabe, daß seine Organe durch den Zutritt von Mitgliedern aus den süddeutschen Staaten vergrößert und die Aktion derselben auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt war. — Beides jedoch nicht auf Grund von Verfassung und Gesetz, sondern zeitweise und infolge eines Vertrages.³

VII. Der Angriff, welchen Frankreich im Juli 1870 auf Deutschland unternahm, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch ge-

v. 8. Juli 1867 mit dem Bemerken, daß der Bundesrat demselben mit dem Art. 78 der Bundes-Verf. vorgeschriebenen Mehrheit seine Zustimmung erteilt habe, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme übersandt, und zugleich den diesen Vertrag motivierenden Bericht der Ausschüsse des Bundesrates für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr v. 24. Aug. 1867 beigelegt (vgl. diese Dokumente in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1867, Bd. II, Altentst. Nr. 5, S. 2–23, desgl. in Virchs Ann., Jahrg. 1868, S. 1–48, u. in Rollers Archiv des Nordd. Bundes, I, S. 818–861). Der Reichstag hat dem Vertrage v. 8. Juli 1867 in der Sitz. v. 26. Okt. 1867 seine Genehmigung erteilt (vgl. die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1867, Bd. I, S. 309–321 und S. 671–682).

¹ Daß nur durch das Präsidium des Nordd. Bundes die Ratifikation des Vertrags für den Bund zu erfolgen habe, wurde in dem Schlußprotokolle v. 8. Juli 1867 ausdrücklich anerkannt (vgl. B. O. Bl. 1867, S. 112).

² Vgl. Art. 7 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (B. O. Bl. 1867, S. 81 ff.).

³ Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses war diejenige des Bundesrates des Nordd. Bundes (vgl. den Ber. der Ausschüsse desselben v. 24. Aug. 1867 in den Stenogr. Ber. des Reichs-

tags 1867, I. Regisl. Ber., Anl. Bd., S. 20, Altentst. Nr. 5). Abweichend hiervon hatte v. Martitz (Betracht. üb. die Verf. des Nordd. B., S. 8) die Ansicht ausgesprochen, daß durch den Vertrag v. 8. Juli 1867 eine partielle Erweiterung des nordd. Bundesstaates durch Aufnahme süddeutscher Bundesglieder für Zölle, Handelsfachen und indirekte Steuern eingetreten sei. Mit Recht nahm dagegen G. Meyer (Grundzüge des nordd. B. R., §. 27, S. 178) an, daß der neu begründete Zollverein keinen bundesstaatlichen, sondern nur einen staatenbündlichen Charakter besessen habe. v. Gerber (Grundzüge eines Systems des D. St. R. [2. Aufl.], S. 250) hielt selbst die Auffassung des Verhältnisses als „Staatenbund“ für verfehlt und nahm an, daß dasselbe rechtlich nur dahin zu beurteilen sei, „daß derselbe Apparat, durch welchen sich für die nordd. Staaten eine wahre Staatsgewalt offenbart, von den südd. Staaten als ein eigentümliches Mittel der fortgesetzten Ausführung ihres Vertragsrechtes und ihrer Vertragspflicht benutzt werde“. Grotefend (D. St. R. der Gegenwart, S. 807) nahm gleichfalls an, daß der Zollverein ein staatsrechtliches Gepräge erhalten habe und nicht lediglich als völkerrechtliche Vereinbarung anzusehen gewesen sei, wiewohl die Ansicht, daß der Verein als „Zoll-Bundesstaat“ auf-

meinsam erkämpfte Siege belebt wurde, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten mal seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hatte, und die Erkenntnis, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen die Zukunft Deutschlands gesichert werden könne, erfüllten das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Überzeugung, daß es zwischen dem Norden und Süden Deutschlands eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge.¹ Das große weltgeschichtliche Ereignis des Deutsch-Französischen Krieges erweckte in allen deutschen Stämmen das Bewußtsein, daß die Zeit gekommen sei für die volle staatliche Vereinigung aller Teile Deutschlands, und bestimmte die sämtlichen süddeutschen Regierungen, mit dem Norddeutschen Bunde zur Begründung eines Deutschen Bundes zusammenzutreten. Zuerst gab die Königlich bayerische Regierung im Laufe des September 1870 dem Präsidium des Norddeutschen Bundes zu erkennen, „daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie dieselbe durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt worden, es bedinge, von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bis dahin die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde verbanden, zu einem Verfassungsbündnisse überzugehen.“² Auf den Wunsch der bayerischen Regierung fanden zunächst Besprechungen der Bevollmächtigten derselben mit dem von dem Bundespräsidium hierzu beauftragten Präsidenten des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, in München über die betreffenden Vorschläge Bayerns statt, woran auch die Königlich württembergische Regierung durch eines ihrer Mitglieder teilnahm. Auf den Wunsch der letzteren und nachdem von Seiten Badens der offizielle Antrag auf Eintritt in den Norddeutschen Bund gestellt worden war, wurden sowohl die württembergische, als die badische Regierung zur Entsendung von Bevollmächtigten in das königliche Hauptquartier zu Versailles eingeladen, und nachdem auch die Großherzoglich hessische Regierung ihren Entschluß erklärt hatte, mit dem südlichen Teile ihres Gebietes in den Bund einzutreten, kamen in der zweiten Hälfte des Oktober 1870 Vertreter der sämtlichen süddeutschen Staaten in Versailles zusammen, um mit Preußen über die Gründung eines „Deutschen Bundes“ zu verhandeln. Die Verhandlungen mit Württemberg, mit Baden und mit Hessen ergaben alsbald, daß es ohne Schwierigkeiten gelingen werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu einer Verständigung zu gelangen, wogegen die Verhandlungen mit Bayern größere Schwierigkeiten boten. Gegen Mitte des November war die Vereinbarung mit den drei anderen süddeutschen Staaten erzielt; da indes ein unvorhergesehener Zufall es verhinderte, daß Württemberg an der mit ihm in allen Hauptpunkten festgestellten Verständigung teilnahm, so wurde zunächst mit Baden und Hessen abgeschlossen. Unter dessen wurden die Verhandlungen mit Bayern fortgesetzt und führten zum Abschluß eines Vertrages v. 23. Nov. 1870. Am 25. Nov. 1870 erfolgte alsdann auf Grund der bereits festgestellten Verständigung der Abschluß mit Württemberg.³ Dem zum

zufassen sei, zu weit gehe, da eine Staatsgewalt, die bloß zur Erledigung von Zollangelegenheiten bestimmt wäre, nicht denkbar sei. Die Streitfrage, die der Theorie vielleicht unlösbare Schwierigkeiten bereitet, kann nunmehr durchaus auf sich beruhen bleiben. Nicht unerwähnt aber darf bleiben die für jene Zeit treffliche Darstellung des gesamten damaligen Rechtszustandes, einschließlich Zollbundesrat und Zollparlament, von L. Hubichum (1870).

¹ Vgl. die Rede des Staatsmin. Delbrück v. 24. Nov. 1870 zur Eröffnung der zweiten außerordentlichen Sitz. Ber. des Reichst. in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1870, S. 1 ff., und in Sirths Ann., Jahrg. 1870, S. 719.

² Vgl. zum folgenden Laband, St. R. des D. R., I, S. 4; Hänel, D. St. R., I, S. 39 ff.; Korn, St. R. des D. R., I, S. 43 ff.

³ Diesen historischen Vorgang hat der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, dem Reichstage des Nordb. Bundes in

der Sitz. desselben v. 5. Dez. 1870 (Stenogr. Ber., S. 67 ff.; Sirths Ann., Jahrg. 1870, S. 738 ff.) mitgeteilt und hierbei noch hinzugefügt, „daß die drei Verträge, wie sie jetzt historisch hintereinander liegen, nicht dem Gedanken nach hintereinander entstanden seien“. Der Minister Delbrück bemerkte in dieser Beziehung: „Als mit Württemberg, Baden und Hessen verhandelt wurde, waren die Wünsche Bayerns bekannt. Es fand von Seiten des Bundespräsidiums keinen Anstand, einer Zahl dieser Wünsche sofort zu entsprechen. Es wurde davon, wie es nicht anders sein konnte, den übrigen verhandelnden Staaten Mitteilung gemacht; sie eigneten sich die bayerischen Amendements an, und so sind in dem ersten Vertrage (mit Baden und Hessen) in die Anlagen des Protokolls v. 15. Nov. 1870 eine Anzahl Bestimmungen aufgenommen, welche eigentlich bayerischen Ursprunges sind, welche der Initiative Bayerns ihren Ursprung verdanken. Ob sie von anderer Seite gebracht

24. Nov. 1870 einberufenen und an diesem Tage zusammengetretenen Reichstage des Norddeutschen Bundes wurden nunmehr die Verträge, nebst den dazu gehörigen Protokollen und Anlagen, im Namen des Präsidiums des Norddeutschen Bundes und mit dem Bemerkten, daß der Bundesrat denselben mit der nach Art. 78 der Bundesverfassung erforderlichen Mehrheit seine Zustimmung erteilt habe, zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Die Vorlagen waren folgende: a) die zwischen den Bevollmächtigten des Präsidiums des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens am 15. Nov. 1870 angenommene Verhandlung nebst der dieser Verhandlung angeschlossenen Verfassung des Deutschen Bundes (Drucksachen Nr. 6)¹, b) der zwischen den Bevollmächtigten des Präsidiums des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens einerseits und Württemberg andererseits am 25. Nov. 1870 abgeschlossene Vertrag über den Beitritt Württembergs zu der Verfassung des Deutschen Bundes, nebst einem zu diesem Verträge gehörenden Protokolle und der im Art. 2, Nr. 5 desselben erwähnten Militärkonvention (Drucksachen Nr. 9)², und c) der zwischen den Bevollmächtigten des Präsidiums des Norddeutschen Bundes und Bayerns am 23. Nov. 1870 abgeschlossene Vertrag über den Beitritt Bayerns zu der Verfassung des Deutschen Bundes, nebst Schlußprotokoll (Drucksachen Nr. 12).³ Der Reichstag des Norddeutschen Bundes erteilte den Verträgen nebst Zubehör seine verfassungsmäßige Genehmigung.⁴ Nachdem dies geschehen war, erteilte der Reichstag des Norddeutschen Bundes auch ferner seine Zustimmung zu den von dem Bundesrate, im Einverständnisse mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, in Vorschlag gebrachten Abänderungen der Verfassung des Deutschen Bundes, welche dahin gerichtet waren, daß a) der Deutsche Bund den Namen Deutsches Reich, und b) der König von Preußen als Bundespräsident den Namen Deutscher Kaiser führen solle.⁵ Hierbei wurde angenommen, daß es zunächst genüge, die gedachten beiden Abänderungen an denjenigen beiden Stellen der Verfassung zum Ausdruck zu bringen, welche dafür die prägnantesten sind, nämlich die Bezeichnung „Deutsches Reich“ da, wo zuerst (im Eingange der Bundesverfassung) von dem zwischen den deutschen Staaten geschlossenen Bunde die Rede ist, und die Bezeichnung „Deutscher Kaiser“ an der Stelle der Bundesverfassung, welche die Präsidialstellung der Krone Preußen be-

sein würden, wenn sie nicht von Bayern gebracht worden wären, das habe ich anheimzustellen. Indessen die Thatsache möchte ich hier konstatieren, weil sie für die Beurteilung des Ganzen nicht ohne Interesse ist. Ich mache auf diesen Hergang aus einem zweiten Grunde aufmerksam, nämlich um zu erklären, weshalb in dem Vertrage mit Bayern v. 23. Nov. 1870 verschiedene formelle Inkongruenzen mit der Anlage des Protokolls v. 15. Nov. 1870 und mit dem Inhalte des Vertrages v. 25. Nov. 1870 (mit Württemberg) sich vorfinden. Während der Sitz der Verhandlungen inzwischen (von Versailles) nach Berlin verlegt war, wurde mit Bayern in Versailles verhandelt, und so ist es gekommen, daß über dieselben Gegenstände in etwas verschiedenen Ausdrücken hier und da verhandelt ist, und daß es notwendig wurde, dem Schlußprotokolle mit Bayern eine *clausula salvatoria* hinzuzufügen, welche die Natur dieser nicht beabsichtigten, sondern durch die Natur der Dinge herbeigeführten Inkongruenzen konstatierte.“ (Stenogr. Ber., S. 68; Hirtzs Ann., Jahrg. 1870, S. 741.)

¹ Vgl. in den Stenogr. Ber. des Nordd. Reichst. 1870, Anl. Nr. 6, S. 3 ff.

² Vgl. ebendas., Anl. Nr. 9, S. 33 ff.

³ Vgl. ebendas., Anl. Nr. 12, S. 37 ff.

⁴ Die Beratungen fanden in erster, zweiter und dritter Beratung statt, und es wurden die mit Baden, Hessen und Württemberg abgeschlos-

senen Verträge unverändert, der mit Bayern abgeschlossene gleichfalls mit nicht erheblichen redaktionellen, von den Bevollmächtigten des Bundesrates gutgeheißenen Änderungen des Art. II, §. 10, und des Art. III, §. 8, desselben angenommen. Vgl. die Verhandlungen des Nordd. Reichst. in den Sitz. v. 5. bis 9. Dez. 1870, in den Stenogr. Ber., Bd. I, S. 67—164, sowie den Aufsatz: „Die Gründung des neuen Reichs“ in Hirtzs Ann., Jahrg. 1870, S. 735 ff.

⁵ Vgl. den hierauf gerichteten Antrag in dem Schreiben des Reichskanzlers v. 9. Dez. 1870 (Stenogr. Ber. des Nordd. Reichst. 1870, Anl. Bd., Altenst. Nr. 31, S. 114), welcher in der Sitz. des Nordd. Reichst. v. 9. Dez. 1870 (Stenogr. Ber., Bd. I, S. 181 ff.) eingebracht und von dem Reichstage in dreimaliger Beratung in den beiden Sitz. v. 10. Dez. 1870 (a. a. O., S. 167 ff. u. S. 181 ff.) angenommen wurde. Der gedachte Vorschlag des Bundesrates hat seinen Ursprung in einem Schreiben des Königs von Bayern an den König von Preußen, dessen Text der Präsident des Reichskanzleramtes (Staatsmin. Delbrück) dem Reichstage in dessen Sitz. v. 5. Dez. 1870 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1870, I. Legisl.-Per., II. außerordentl. Session, S. 76) mitteilte. In diesem Schreiben hatte der König von Bayern ausgesprochen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reiches und der

zeichnet, im ersten Absatze des Art. 11, allerdings mit der Maßgabe, daß es bei diesen beiden Änderungen der Verfassung nicht bewenden könne, sondern vorbehalten bleiben müsse, mit dem nächsten ordentlichen Reichstage die weiteren an diese beiden Änderungen sich anschließenden Änderungen im Texte der Bundesverfassung vorzunehmen.¹

Die Proklamierung der Herstellung der deutschen Kaiserwürde erfolgte durch den König von Preußen zu Versailles am 18. Januar 1871² und wurde dem deutschen Volke durch Proklamation vom 18. Jan. 1871³ feierlich verkündet. In dieser Urkunde erklärte der König von Preußen, „daß er die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht übernehme, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu verteidigen“, ferner „in der Hoffnung, daß dem deutschen Volke vergönnt sein werde, den Lohn seiner heißen und opfermutigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherheit gegen erneute Angriffe Frankreichs gewährleisten“, endlich mit dem Wunsche, „den Trägern der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht in kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit“.

Nachdem die „Verfassung des Deutschen Reiches“ zwischen der Regierung des bisherigen Norddeutschen Bundes und den Regierungen der vier süddeutschen Staaten auf völlerrechtlichem Wege vereinbart und festgestellt worden war, blieb noch erforderlich, die Genehmigung der Landesvertretungen hierzu einzuholen. Im Norddeutschen Bunde, Hessen, Baden und Württemberg geschah dies noch vor dem 1. Jan. 1871⁴, dem Tage, mit welchem die „Verfassung des Deutschen Bundes“ in Kraft treten sollte. Die gesetzliche Publikation der Verträge erfolgte in Hessen und Baden am 31. Dez. 1870, in Württemberg am 1. Jan. 1871, nachdem am 30. Dez. 1870 im Bundeskanzleramte zu Berlin die Ratifikationen ausgewechselt worden waren. Im Norddeutschen Bunde erfolgte die Publikation der Verträge mit Baden und Hessen und mit Württemberg, sowie der „Verfassung des Deutschen Bundes“ (letztere ohne Publikationspatent) am 31. Dez. 1870.⁵ — Nachdem auch im Königreiche Bayern die Genehmigung der

Deutschen Kaiserwürde als Rechte zu bezeichnen seien, welche der König von Preußen im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten auszuüben habe, weshalb er bei den deutschen Fürsten in Anregung gebracht habe, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit der Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde. Nachdem die sämtlichen deutschen Fürsten und die Senate der freien Städte ihr Einverständnis hiermit erklärt hatten, erfolgte auf den Beschluß des Bundesrates die obengedachte Vorlage v. 9. Dez. 1870. Vgl. die Erklärung des Staatsmin. Delbrück in der Sitz. des Reichst. v. 10. Dez. 1870 (Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. I, S. 167, vgl. Firths Ann., Jahrg. 1870, S. 764 ff.).

¹ Vgl. die Erklärung des Präsidenten des Reichskanzleramtes, Staatsmin. Delbrück, in der Sitz. des Reichst. v. 10. Dez. 1870 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1870, S. 167), wobei derselbe zugleich aussprach, „daß es an Zeit fehle, diese weiteren Veränderungen schon sofort vorzunehmen; denn es handle sich bei mancher dieser Veränderungen keineswegs bloß um die einfache Ersetzung des einen Wortes durch das andere, sondern um eine weitere sachliche Erwägung“. — Der Reichstag ist dem stillschweigend beigetreten.

² Die Proklamierung des Königs von Preußen zum Deutschen Kaiser und die feierliche Inauguration des Deutschen Kaiserreiches fand am 18. Jan. 1871 — dem Tage des preuß. Krönungsfestes — zu Versailles in dem Schlosse Ludwigs XIV. nach vorangegangener Gottesdienste vor den dort versammelten deutschen Fürsten und Prinzen, den Generalen und Deputationen der vor Paris liegenden Regimenter mit ihren Fahnen und Standarten statt. — Vgl. über den ganzen historisch denkwürdigen Hergang den Aufsatz: „Kaiser und Reich“ in der Beilage zum Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Nr. 32 v. 29. Jan. 1871, S. 433 ff.; ferner die genaue Darstellung durch Töche-Mittler, Die Kaiserproklamation in Versailles (Berlin 1896), sowie Onden, Unser Helmentaiser, S. 172 ff.

³ Vgl. im Königl. Preuß. Staatsanzeiger, Jahrg. 1871, Nr. 19, nnd im M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 1.

⁴ Vgl. das Nähere hierüber in den Werken über Reichsstaatsrecht von Laband, I, S. 41 ff.; Hänel, I, S. 50 ff.; Jörn, I, S. 46 ff.

⁵ M. Bl. 1870, S. 627—665. (Die Verfassung, S. 627; Protokoll betr. die Vereinbarung mit Baden und Hessen v. 15. Nov. 1870, S. 650; Vertrag mit Württemberg v. 25. Nov. 1870, S. 654; Schlußprotokoll hierzu, S. 657; Militärkonvention mit Württemberg, S. 658).

Landesvertretung eingeholt war¹, erfolgte am 29. Jan. 1871 in Berlin der Austausch der Ratifikationen. Die Publikation des Vertrages mit Bayern, nebst dazu gehörigem Schlußprotokolle, erfolgte in Bundesgesetzblatte am 31. Jan. 1871.² Nach Ziffer IV dieses Vertrages³ unterliegt es keinem Zweifel, daß Annahme wie Publikation mit rückwirkender Kraft bis zum 1. Jan. 1871 erfolgten. Eine neue Redaktion fand die Verfassungsurkunde durch Gesetz v. 16. April 1871. Es handelte sich indes bei diesem Gesetze nur um eine neue Redaktion.⁴

Auf Grund der Verordnung des Deutschen Kaisers v. 3. Jan. 1871⁵ fanden am 3. März 1871 im ganzen Deutschen Reiche die Wahlen zum ersten deutschen Reichstage nach dem Reichswahlgesetze v. 31. Mai 1869 statt, und auf Grund der Kaiserlichen Verordnung v. 26. Febr. 1871⁶ trat am 21. März 1871 der erste deutsche Reichstag in Berlin zum erstenmal zusammen und wurde vom Kaiser in Person feierlich eröffnet.⁷ Der Gang der Verhandlungen, welche zur Gründung des „Deutschen Reiches“ geführt haben, hatte zur Folge gehabt, daß das Verfassungsrecht des letzteren in drei verschiedenen Urkunden, nämlich in der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. Nov. 1870 vereinbarten Verfassung, in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern v. 23. Nov. 1870 und in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits v. 25. Nov. 1870, enthalten war. Diese Zersplitterung der Grundlagen, auf welchen der neue politische Zustand Deutschlands beruhte, erschien als ein Uebelstand und die Zusammenfassung der in den verschiedenen Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokumente als ein Bedürfnis. Außerdem fehlte dem Texte der Verfassung die Konsequenz der Terminologie, weil in demselben die erst nach der Unterzeichnung der drei Urkunden beschlossene Annahme des Namens des „Deutschen Reiches“ und der Wiederherstellung der „Deutschen Kaiserwürde“ nicht vollständig durchgeführt worden war. Um diesen formellen Mifständen abzuhelfen, wurde dem ersten deutschen Reichstage unterm 21. März 1871 von dem Reichskanzler im Namen des Kaisers der „Entwurf eines Gesetzes“ betreffend die Verfassung des „Deutschen Reiches“⁸ zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, welchem eine anderweitige Redaktion der „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ beigelegt war. Der Reichstag hat sowohl den neu redigierten Entwurf der Verfassungsurkunde, als auch den Entwurf des Einführungs-gesetzes — unter Ablehnung sämtlicher Abänderungsanträge — unverändert angenommen.⁹ Materielle Änderungen des Verfassungsrechtes enthält die neue Redaktion nicht, außer einer Bestimmung, welche in den früheren Dokumenten nicht vorkommt, nämlich die Bestimmung im Art. 8, nach welcher der durch den Vertrag v. 23. Nov. 1870, Ziffer II, §. 6, geschaffene Ausschuß des Bundesrates für die auswärtigen Angelegenheiten, außer

¹ Vgl. das Nähere hierüber in den oben alleg. Werken über Reichsstaatsrecht.

² B. G. Bl. 1871, S. 9, Note 5; das Schlußprotokolle zum Vertrage ebenda., S. 23. — Über die Publikation in Württemberg, Baden, Hessen und Bayern vgl. Seydel, Komment., S. 24.

³ „Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Jan. 1871 in Wirksamkeit“ (B. G. Bl. 1871, S. 22).

⁴ Da nach Art. 2 der Reichsverfassung ein Gesetz, falls in demselben nicht ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, diese letztere mit dem am vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages gewinnt, an welchem das betr. Stück des Gesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, und da das gedachte Stück des Bundesgesetzblattes am 20. April 1871 ausgegeben ist, so ist die Verfassung des Deutschen Reiches in der Redaktion des Gesetzes v. 16. April 1871 mit dem 4. Mai 1871 für das ganze Reichsgebiet in Kraft getreten. Dies verkündet offiziell der Königl. Preuss.

Staatsanzeiger Nr. 106 v. 20. April 1871, S. 1619. Dieses Datum ist aber nur für die neue Redaktion von Bedeutung, für die Reichsgründung selbst natürlich vollkommen gegenstandslos; s. dazu Horn, St. R. des D. R., I, S. 55 ff.; abweichend Hänel, St. R., I, S. 52 ff.

⁵ B. G. Bl. 1871, S. 7.

⁶ B. G. Bl. 1871, S. 47.

⁷ Vgl. die Chronik in den Stenogr. Ber. des D. Reichst. 1871, I. Session, S. 2—3, und in Firths Ann. des D. R., Jahrg. 1871, S. 313 ff.

⁸ Vgl. den Entwurf (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des D. Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Aktenst. Nr. 4, S. 1 ff.

⁹ Vgl. Stenogr. Ber. des D. Reichst. v. 27. März und v. 1., 3. u. 14. April 1871. — Vgl. die Darstellung der Verhandlungen, nebst der revib. Reichsverfassung v. 16. April 1871 und den ergänzenden Vertragsbestimmungen in Firths Ann. des D. Reiches, Jahrg. 1871, S. 322 ff.

den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, aus zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten¹ bestehen soll. Außerdem sind noch im Art. 52 der neuen Redaktion Bayern weitergehende Rechte in Bezug auf Post und Telegraphie zugestanden worden, als der Vertrag v. 23. Nov. 1870 unter Ziffer III, §. 4, ihm gewährte. Nicht aufgenommen in die neu redigierte Verfassung sind die auf die Einführung norddeutscher Gesetze als Bundesgesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, welche der Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, der Vertrag mit Bayern v. 23. Nov. 1870 unter Ziffer III, §. 8, und der Art. 2, Nr. 6, des Vertrages v. 25. Nov. 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits enthält, indem diese Bestimmungen nicht zum Verfassungsrechte des Reiches gehören, sondern ihre richtige Stelle in dem die Verfassung verkündenden Gesetze gefunden haben. Auch die in den Verträgen und Schlußprotokollen enthaltenen Verabredungen theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters haben keine Aufnahme in die neu redigierte Verfassung gefunden; inwieweit dieselben noch Anspruch auf fortdauernde Geltung haben, ist durch den §. 3 des Einführungsgesetzes festgestellt worden. Bezüglich der in der neuen Redaktion erfolgten Durchführung der Terminologie „Kaiser“ und „Reich“ ist nur hervorzuheben, daß der mit dem Art. 11 beginnende Abschnitt IV die Überschrift „Präsidium“ behalten hat, und daß der Art. 11 den König von Preußen als „Präsidium des Bundes“ bezeichnet, wie denn auch in den Art. 5 und 8, Abs. 2, und im Art. 37 der Ausdruck „Präsidium“¹ aufrecht erhalten worden ist, wogegen sonst überall statt „Präsidium“ und „Bundesfeldherr“ die Bezeichnung „Kaiser“ gebraucht ist, außer in den Art. 70 und 72, in welchen an Stelle des „Präsidiums“ der „Reichskanzler“ gesetzt worden ist.²

Der von dem Bundesrate und dem Reichstage genehmigte Entwurf des Einführungsgesetzes, nebst der demselben beigefügten Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, haben ihre Erledigung durch das Gesetz v. 16. April 1871, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches³ gefunden, dessen §. 1 bestimmt hat, daß die neu redigierte Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches an die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge v. 23. u. 25. Nov. 1870 trete. Die das Gesetz v. 16. April 1871 publizierende Nummer des Bundes- (jetzt Reichs-) Gesetzblattes ist zu Berlin am 20. April 1871 ausgegeben worden.

Die Verfassung des Deutschen Reiches v. 16. April 1871 ist jetzt das Gesetz, und zwar das Reichsgesetz, durch welches auch die Stellung des Preussischen Staates zum Deutschen Reiche und zur Reichsgewalt bestimmt wird.⁴

§. 6.

B. Staatsrechtliche Stellung des Preussischen Staates im Deutschen Reiche.

I. Der auf der „Verfassung des Deutschen Reiches“ begründete Bundesstaat ist aus zweiundzwanzig Monarchien und drei Republikten zusammengesetzt, und sein im Ein-

¹ Teilweise inkorrekt statt Preußen, vgl. dazu Jörn, St. R. d. D. R., I, S. 150, Anm. 13.

² Über die Wahl zwischen den Worten „Reich“ und „Bund“ in der neuen Redaktion äußerte der Reichskanzler Fürst Bismarck sich in der 9. Sitz. des Reichst. v. 1. April 1871 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1871, Bd. I, S. 95) dahin, daß dieselbe keineswegs eine willkürliche oder zufällige gewesen sei; beide Ausdrücke seien nach wie vor zulässig, wie sich aus den Worten des Eingangs der Verfassung: „dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen“, ergebe; es sei danach die Fortdauer des Bundesverhältnisses als Grundlage gedacht; die Frage habe keine wesentliche und prinzipielle, sondern nur

eine sprachliche Bedeutung, und es sei das Bestreben leitend gewesen, den angemessenen Ausdruck für den rechtlichen Begriff zu finden; man sei davon ausgegangen, den Ausdruck Reich nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriffe der staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede ist, welche auf die Gesamtheit übertragen worden sind, dagegen dem Ausdruck Bund dort seine Anwendung zu belassen, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten — der Bundesglieder — in den Vordergrund treten.

³ P. O. Bl. 1871, S. 63, Nr. 628.

⁴ Über den Charakter der Reichsverfassung als eines Reichsgesetzes vgl. die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, Hänel, Jörn. Ge-

gang der Verfassung bezeichneter Zweck ist: „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“.¹ Dieser Bund ist ein Staat und als solcher begriffsgemäß unauflöslich, sodaß also keiner der zum Bunde gehörigen Einzelstaaten und kein Teil eines der Einzelstaaten aus dem Bunde austreten kann; die rechtliche Möglichkeit eines solchen Austrittes ist bei der Staatsnatur des Bundesstaates unkonstruierbar.² Derselbe führt, wie die Verfassungsurkunde (im Eingange derselben) bestimmt, den Namen Deutsches Reich, und dieses Deutsche Reich hat die rechtliche Natur eines Bundesstaates mit vollständig staatlichem Charakter und einer wirklichen Centralgewalt.³ Die Zuständigkeit der Staatsgewalt in dem in Gemäßheit der Bundesverträge ins Leben getretenen Bundesstaate ist jedoch nicht, wie im Einheitsstaate, eine ungeteilte, sondern zerfällt in zwei Sphären, deren eine der Centralgewalt des Reiches, die andere der Staatsgewalt der Einzelstaaten zugeteilt ist. Diese verfassungsmäßige Verteilung der staatlichen Zuständigkeit ist eine notwendige Folge des Charakters als Bundesstaat; es sind aber die Centralgewalt und die Gewalt der Einzelstaaten einander nicht nebengeordnet, sondern die erstere ist der letzteren übergeordnet. Der Centralgewalt (dem Reiche) steht außer der ihr ausschließlich zugewiesenen Sphäre der Staatsthätigkeit auch die Beaufsichtigung und Kontrolle der Thätigkeit der Einzelstaaten innerhalb der diesen verbliebenen Sphäre insofern zu, als die Reichsgewalt berechtigt ist, die Thätigkeit der Einzelstaaten so zu beeinflussen, daß sie sich stets mit dem Organismus des Gesamtstaates im Einklange erhält.⁴ Die Einzelstaaten aber haben ihre Selbständigkeit nicht nur in der Verwaltung gewisser Angelegenheiten, sondern auch insofern behalten, als sie innerhalb ihrer Sphäre insbesondere auch das Gesetzgebungsrecht besitzen; jedoch kann das Reich jederzeit auf legalem Wege seine Kompetenz erweitern und dadurch die Einzelstaaten in ihrer Gesetzgebung noch weiter beschränken; die Einzelstaaten haben dem Reichsgesetz lediglich zu gehorchen. Dieses gilt für den Preussischen Staat in gleicher Weise, wie für alle übrigen Einzelstaaten des Deutschen Reiches; derselbe ist nicht nur in seiner Kompetenz vielfach durch die Kompetenz des Reiches beschränkt, sondern steht auch in einem Verhältnisse allgemeiner verfassungsmäßiger Unterordnung zur Reichsgewalt, und dies gilt sowohl in völkerrechtlicher Beziehung, als in Beziehung auf die inneren staatsrechtlichen Angelegenheiten.⁵ Wie jeder andere deutsche Einzelstaat, ist auch der Preussische Staat ein Gliedstaat des Deutschen Reiches, und sein Landesstaatsrecht verhält sich zu dem deutschen Reichsstaatsrechte ebenso wie das eines jeden anderen deutschen Staates. Die Rechte und Pflichten, welche zufolge der Reichsverfassung für alle Gliedstaaten des Reiches gegenüber der Gesamtpersönlichkeit des Reiches bestehen, die aus der Kompetenz des Reiches fließenden Beschränkungen der Kompetenz der Einzelstaaten, gleichwie die Rechte der letzteren gegenüber dem Reiche, sind grundsätzlich für alle Einzelstaaten dieselben, ebenso wie auch alle Lasten und Pflichten nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung von allen Mitgliedern des Reiches getragen werden. Während aber einzelnen Mitgliedern in ihrem Verhältnisse zur Gesamtheit verfassungsmäßig gewisse Reservatrechte als Ausnahmen vorbehalten sind, wodurch ihnen gegenüber die Kompetenz der Reichsgewalt in einer von der verfassungsmäßigen Norm abweichenden Weise beschränkt wird, steht dem Preussischen Staate kein einziges Sonderrecht dieser Art zu; andererseits aber hat die Reichsverfassung selbstverständlich Preußen, als dem weitaus größten Einzelstaate, einen größeren Einfluß auf die staatliche Willensbestimmung des Reiches eingeräumt als den übrigen Gliedstaaten. Dem Könige von Preußen, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt, steht vor allem nach Art. 11 der Reichsverfassung das Präsidium

zeugnet wird dieser Rechtscharakter der Reichsverfassung von Seydel.

¹ Vgl. den Eingang der Reichsverfassung v. 16. April 1871 (R. G. Bl. 1871, Nr. 16).

² Vgl. hierzu besonders die lehrreiche Parallele aus der Staatsgeschichte der Nordamerikanischen Union bei Hänel, Studien, I, S. 1 ff.

³ Vgl. das Nähere hierüber bei G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., §. 71, S. 171 ff., und die

bort (Note 2) alleg. Litteratur; Jörn, St. R. des D. R., I, §. 4; S. Schulze, Preuß. St. R., II, §. 262, S. 788 ff.

⁴ Dieser schon in den früheren Auflagen enthaltene Satz ist durchaus richtig, s. dazu Jörn, St. R. des D. R., I, S. 140 ff.; a. Ans. Laband, St. R. des D. R., I, S. 102; Hänel, St. R., I, S. 307, f. aber dagegen S. 801 ff.

⁵ Vgl. hierüber die zu Num. 4 cit. Litteratur.

des Bundes zu, und hierin sind alle Vorrechte enthalten, welche dem Kaiser verfassungsmäßig gebühren. Diese Vorrechte aber sind keine persönlichen Vorrechte des Kaisers, sondern untrennbar mit der Krone Preußen und dem Preussischen Staate verbunden, welcher somit nicht bloß ein einfacher Gliedstaat, sondern der Präsidialstaat (Hege-
moniestaat) des Deutschen Reiches ist. Diese mit der Krone Preußen untrennbar verbundenen Kaiserlichen oder Präsidialrechte sind indes keine Bestandteile der preussischen Staatsgewalt, sondern der selbständigen deutschen Reichsgewalt.¹

Während der Preussische Staat zur Zeit des Bestehens des vormaligen Deutschen Bundes nicht mit seinem gesamten Gebiete diesem letzteren angehörte, indem die Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen) und Posen² bundesfreies Gebiet bildeten,

¹ Vgl. über die staatsrechtliche Stellung des Kaisers die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, §§. 24—26; Jörn, §. 7, sowie die dort alleg. Literatur. Im einzelnen bestehen noch mancherlei Kontroversen.

² Das sog. Vorparlament hatte im Jahre 1848 beschlossen, daß die preuß. Provinzen Ost- und Westpreußen in den Deutschen Bund aufzunehmen seien (vgl. Roth und Merck, Quellen-samm., I, S. 194, und Weil, Quellen-samm., S. 97); auch hatte schon die Proklamations des Königs von Preußen v. 18. März 1848 (s. dieselbe in den Verhandl. des Verein. Landtages von 1848, zusammengestellt von Bleich, S. 161—162) die Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit den nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen dem Bunde beizutreten. In einer Adresse v. 3. April 1848 hatten die Provinzialstände von Ost- und Westpreußen ihr Einverständnis hiermit erklärt, worauf Preußen in der 5. Sig. der Bundesversammlung v. 11. April 1848 (s. Protok. der Bundesversammlung von 1848, §. 257, S. 379, und v. Meyer, Corpus Juris Confoed. Germ. [3. Aufl.], II, S. 481—482) einen hierauf gerichteten Antrag stellte. Die Bundesversammlung beschloß in derselben Sitzung (im engeren Käte) einstimmig die Aufnahme von Ost- und Westpreußen in den Deutschen Bund. In der 39. Sig. der Bundesversammlung v. 22. April 1848 (s. Protok. der Bundesversammlung von 1848, §. 319, S. 447, und v. Meyer, a. a. O., II, S. 487—488) beantragte Preußen demnächst auch (obwohl die Provinzialstände von Posen diesen Vorschlag abgelehnt hatten), „um dem dringenden Wunsche der deutschen Bevölkerung gerecht zu werden“, mehrere an das Bundesgebiet anstoßende Distrikte des Großherzogtums Posen (den nicht zu Westpreußen gehörigen ehemaligen Negbitritt, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Domsz und Frau-stadt, und einen Teil der Kreise Bud und Kröben), in welchen die Mehrzahl der Bevölkerung deutsch ist, mit 593,000 Einw., in den Deutschen Bund aufzunehmen, welchen Antrag die Bundesversammlung (im engeren Käte) in derselben Sitzung genehmigte (vgl. Roth und Merck, a. a. O., I, S. 253 ff., 320 ff., und v. Meyer, a. a. O., II, S. 488). Infolge des von Preußen in der 44. Sig. der Bundesversammlung v. 1. Mai 1848 gestellten Antrages wurden durch den in der 45. Sig. v. 2. ej. m. gefaßten Beschluß auch noch die Stadt und Festung Posen und ein Teil der Kreise Posen und Obornid, der Kreis Samter, der übrige Teil des

Kreises Bud und die südlichen Teile der Kreise Kröben und Protoschin, sowie die Stadt Kempen in den Deutschen Bund aufgenommen (vgl. Weil, a. a. O., S. 108, und v. Meyer, a. a. O., II, S. 498). Inzwischen war durch den Königl. Kommissarius v. Puel am 4. Juni 1848 eine vorläufige Demarkationslinie zwischen dem deutschen und polnischen Teile der Provinz Posen gezogen worden, und bei der Deutschen Nationalversammlung wurde nunmehr die Angelegenheit, durch verschiedene Anträge, Petitionen und Protestationen veranlaßt, zur Erörterung gebracht (vgl. die Verhandl. v. 24. Juli 1848 u. f.), worauf in der 49. Sig. v. 27. Juli 1848 beschlossen wurde, „die Einverleibung der bezeichneten Teile des Großherzogtums Posen durch den Beschluß der Bundesversammlung v. 22. April und 1. Mai, ferner die vorläufige Demarkationslinie v. 4. Juni 1848 anzuerkennen, sich aber die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgrenzung zwischen beiden Teilen nach dem Ergebnisse weiterer von der Centralgewalt zu veranlassender Erhebungen vorzubehalten“ (vgl. Stenogr. Ber. der D. Nationalversammlung., Bd. II, S. 1124 ff., und Protok. der D. Nationalversammlung., Bd. I, S. 149). Über die demnächst im Auftrage der Centralgewalt von dem Reichskommissarius v. Schäffer-Bernstein festgestellte (definitive) Demarkationslinie fanden dann in der D. Nationalversammlung in der 165. Sig. v. 6. Febr. 1849 weitere Verhandlungen statt, welche zur Genehmigung dieser Linie führten (vgl. Stenogr. Ber. der D. Nationalversammlung., Bd. VII, S. 5045—89). — Nach der Reaktivierung der Bundesversammlung erklärte Preußen in der 23. Sig. v. 20. Sept. 1851 (Protok. der Bundesversammlung von 1851, §. 149), daß es die im J. 1848 erfolgte Aufnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen und des Teils des Großherzogtums Posen in den D. Bund als nicht gesehen betrachtet wissen wolle (vgl. auch die preuß. Erklär. in der 10. Sig. der Bundesversammlung v. 11. Juni 1851, Protok. der Bundesversammlung von 1851, §. 45), worauf die Bundesversammlung durch Beschluß v. 3. Okt. 1851 erklärte, „daß die Provinzen Ost- und Westpreußen, sowie die im Bundesprotokolle v. 22. April und 1. Mai 1848 bezeichneten Teile des Großherzogtums Posen nicht als zum Gebiete des D. Bundes gehörig zu betrachten seien“ (Protok. der Bundesversammlung von 1851, §. 178, S. 423, und v. Meyers Corpus Juris Confoed. Germ. [3. Aufl.], II, S. 564 ff.). Im sog. konstituierenden Reichstage des Nordb.

gehört jetzt das ganze preussische Staatsgebiet zum Gebiete des neuen Deutschen Reiches.¹

II. Die Organe der Staatsgewalt des Reiches sind: 1) der Bundesrat, welcher aus den Bevollmächtigten der Mitglieder des Bundes, d. h. der Einzelstaaten, besteht und daher der Repräsentant des Trägers der Reichsgewalt ist; 2) der Kaiser, welcher nicht als Souverän des Reiches, sondern als ein bevorrechtigtes Mitglied erscheint, und welcher die ihm übertragenen Befugnisse nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Reiches oder „der verbündeten Regierungen“ ausübt; 3) der Reichstag, welcher kein selbständiger Träger der Reichsgewalt, sondern ein dieselbe beschränkendes Element ist, an dessen Mitwirkung die verbündeten Regierungen bei der Ausübung gewisser Funktionen, insbesondere der Gesetzgebung, gebunden sind, und 4) die Reichsbehörden und Reichsbeamten, welche ihre Befugnisse aus der Reichsgewalt ableiten und nur innerhalb eines begrenzten Kreises von Angelegenheiten thätig sind.²

1. Das Verhältnis Preußens zum Deutschen Kaisertum betreffend, so hatte bereits die Verfassung des Norddeutschen Bundes dem König von Preußen die wesentlichen Befugnisse eines Bundesoberhauptes beigelegt, ohne jedoch diese Befugnisse unter einer einheitlichen Bezeichnung zusammenzufassen. Der Art. 11 dieser Verfassung bestimmte, daß das Präsidium des Bundes der Krone Preußen zustehet; Art. 11 der Reichsverfassung schuf sodann hierfür den Kaisertitel. Unter dieser Bezeichnung legte die Verfassung dem König von Preußen eine Reihe von Befugnissen der Bundesgewalt³ bei, denen weiterhin noch andere durch die Verfassung geordnete Kaiserrechte hinzutreten. Insbesondere steht dem Kaiser als Bundesfeldherrn der Oberbefehl über die gesamte Landmacht des Bundes, die Oberaufsicht über die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit aller Truppenteile, das Recht der Inspektion derselben, ferner, insoweit hierfür nicht gesetzliche Vorschriften bestehen, die Bestimmung des Präsenzstandes, der Gliederung und Einteilung des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, die Bestimmung der Garnisonen, die Anordnung der kriegsbereiten Aufstellung eines jeden

Bundes hatten Abgeordnete aus der Provinz Posen wiederum Veranlassung genommen, die besondere Stellung kund zu geben, welche sie für die Bewohner polnischer Nationalität außerhalb des D. Bundes in Anspruch nahmen. Der Abgeordn. Kantak erhob (in der Sitz. v. 18. März 1867) in seinem und seiner Genossen Namen einen mit Motiven versehenen Protest gegen die Kompetenz des Reichstages, durch einseitigen Beschluß internationale Verträge umzusetzen und die ehemals polnischen Landesteile Preußens in den Nordb. Bund einzuverleiben. Dieser Protest berief sich insbesondere auf die Art. 1, 2 u. 14 der Wiener Schlußakte v. 9. Juni 1815 und die Art. 1, 3, 22—28 des Vertrages zwischen Preußen und Rußland v. 3. Mai 1816. Der Bundeskanzler Graf Bismarck wies indes nach, daß auf diese völkerrechtlichen Verträge der Anspruch der Bewohner der Provinz Posen nicht gestützt werden könne, und dem erhobenen Proteste wurde keine Folge gegeben (vgl. Stenogr. Ber. des konstit. Reichst. 1867, Bd. I, S. 205 ff.). Nachdem dann das Deutsche Reich gegründet worden war, wurde von dem Abgeordn. v. Zolnowski u. Gen. bei Beratung der jetzt geltenden Reichsverfassung der Antrag gestellt, zu beschließen, daß es nicht zur Kompetenz des Reichstages des D. Reiches gehöre, die ehemaligen polnischen Landesteile, die unter Preußens Herrschaft stehen, in das Deutsche Reich einzuverleiben, und demzufolge im Art. 1 der Reichsverfassung hinter den Worten: „Preußen mit

Lauenburg“ die Worte: „mit Ausschluß der unter preussischer Hoheit stehenden polnischen Landesteile“ einzuschalten (Stenogr. Ber. des Reichst. 1871, Bd. III, Aktenst. Nr. 20, S. 77). Nachdem der Reichskanzler Fürst Bismarck auch jetzt die völlige Nichtberechtigung des Antrages nachgewiesen hatte, wurde derselbe vom Reichstage abgelehnt (Stenogr. Ber. des Reichst. 1871, Bd. I, S. 97—103; vgl. Pirthe's Ann., Jahrg. 1871, S. 326 ff.).

¹ Das Herzogtum Lauenburg, welches der Art. 1 der Reichsverf. besonders neben dem Staate Preußen als zum Bundesgebiete gehörig aufführt, ist jetzt durch das Gesetz v. 23. Juni 1876 für immer mit der Preuß. Monarchie vereinigt und bildet (als „Kreis Herzogtum Lauenburg“) einen Bestandteil des preuß. Staatsgebietes und mit diesem einen Bestandteil des Gebietes des Deutschen Reiches. Vgl. oben S. 71 ff.

² Vgl. im einzelnen hierüber die mehrfach allegierten Werke über deutsches Reichsstaatsrecht.

³ Insbesondere die völkerrechtliche Vertretung (Art. 11), die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Bundesrates und des Reichstages (Art. 12), die Ernennung des Reichskanzlers (Art. 15), die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Überwachung der Ausführung derselben (Art. 17), die Ernennung, Vereidigung und Entlassung der Reichsbeamten (Art. 18).

Teiles des Reichsheeres¹, ferner das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen², sowie auch das Recht, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand zu erklären³, zu. Der Oberbefehl des Kaisers umfaßt im Kriege — vom Moment der Mobilmachung ab — alle deutschen Truppen; im Frieden stehen die bayerischen Truppen unter dem Oberbefehle des Königs von Bayern.⁴ Dem „König von Preußen“ endlich legte die Verfassung des Norddeutschen Bundes den Oberbefehl über die Bundeskriegsmarine, sowie die Bestimmung über deren Organisation und Zusammensetzung, und die Ernennung der Offiziere und Beamten der Marine bei.⁵ In den Verträgen mit den süddeutschen Staaten über deren Beitritt zum Deutschen Reiche war die gedachte dreifache Beziehung noch beibehalten, und nur an der entscheidenden Hauptstelle, nämlich im Art. 11, Abs. 1, heißt es: „das Präsidium des Bundes steht dem König von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt“. Dagegen ist in der durch das Gesetz v. 16. April 1871 erfolgten anderweitigen Redaktion der Reichsverfassungsurkunde⁶ sowohl bei den Bestimmungen über das Reichskriegswesen, als über die Kriegsmarine die Bezeichnung „Kaiser“ durchgeführt, und nur im Art. 5, Abs. 2, Art. 7, Abs. 2 und 3, Art. 8, Abs. 2, und Art. 37 der Ausdruck „Präsidium“ beibehalten, an allen übrigen Stellen dagegen der Ausdruck „der Kaiser“ substituiert worden.⁷ Die deutsche Kaiserwürde aber haftet, zufolge Art. 11 der Reichsverfassung, an dem Besitze der preussischen Krone, mit welcher sie dergestalt untrennbar verbunden ist, daß niemand jemals Reichsoberhaupt in Deutschland sein kann, der nicht zugleich Staatsoberhaupt in Preußen ist. Der Erwerb der preussischen Krone aber richtet sich lediglich nach den Vorschriften des preussischen Staatsrechtes.⁸

2. Der Bundesrat besteht, wie der Art. 6 der Reichsverfassung ausspricht, aus den Vertretern der „Mitglieder des Bundes“; Mitglieder des Bundes aber sind, wie der Art. 1 der Reichsverfassung ergibt, prinzipiell die daselbst aufgeführten „Staaten“, als deren Repräsentanten die Fürsten, beziehungsweise die Senate der freien Städte die Mitgliedschaft ausüben. Da die Souveränität auf das Reich übergegangen ist; da das Reich die Einheit der verbündeten Staaten ist; da die Souveränität eines persönlichen Trägers bedarf; da demgemäß Träger der Reichsouveränität die juristische Einheit der Träger der früheren Landesouveränitäten ist, so ergibt sich, daß an der persönlichen Souveränitätsstellung der Landesherren grundsätzlich nichts geändert ist; ihr Vollmachtsorgan ist der Bundesrat, der somit staatsrechtlich als Repräsentant des Trägers der Reichsouveränität erscheint. Die Bevollmächtigten zum Bundesrate vertreten formell nur ihre Vollmachtgeber, nämlich die Fürsten, beziehungsweise die Senate; materiell aber vertreten sie die Staaten, da die Fürsten, beziehungsweise die Senate, nur in ihrer Eigenschaft als Staatsoberhäupter zur Erteilung der Vollmacht kompetent sind, und in diesem Sinne sind im Bundesrate nur die Staaten vertreten.⁹ Die Verteilung der Stimmen im Bundesrate des Norddeutschen Bundes war nach Maßgabe der Bestimmungen für das Plenum des vormaligen Deutschen Bundes geregelt, jedoch so, daß Preußen die ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt zugerechnet wurden.¹⁰ Von dieser Grundlage wich indes

¹ Art. 63, 64 der Reichsverf.

² Art. 65 ebendas.

³ Art. 68 ebendas.

⁴ Hierzu Verf. Vertr. mit Bayern, III, §. 5; ferner die Schlußbest. zu Abschn. XI der Reichsverfassung.

⁵ Art. 53 der Reichsverf.

⁶ R. G. Bl. 1871, S. 63 ff.

⁷ Vgl. oben S. 118, Anm. 1.

⁸ Vgl. hierüber unten §§. 13, 14.

⁹ In dieser Weise hat der Reichskanzler Fürst Bismarck den Bundesrat charakterisiert, indem er sich (in der Sitz. des Reichst. v. 19. April 1871) dahin äußerte: „Im Bundesrate stimmt nicht der Fürst v. Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner In-

struktion giebt er ein Votum ab, welches sorgfältig besilliert ist aus all den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken; in dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden; es ist das Votum der sächsischen Krone, mobilisiert durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrate abgeben läßt, verantwortlich ist. Es ist also recht eigentlich das Votum eines Staates, ein Votum in einem Staatenhause“ (Stenogr. Ber. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. I, S. 298, Sp. 2).

¹⁰ Art. 6 der Verf. des Nordd. Bundes (R. G. Bl. 1867, S. 5).

schen der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 insofern ab, als Bayern im Zollbundesrate 6 Stimmen, statt 4, beigelegt wurden.¹ Diese Bestimmungen sind demnachst in die Verfassung des Deutschen Reiches übergegangen, und demgemäß führen jetzt im Bundesrate Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle anderen Staaten je eine Stimme, sodasß also die Gesamtzahl der Stimmen 58 beträgt.² Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrate ernennen, wie es Stimmen hat, — Preußen also 17; da aber die Stimmen nicht Stimmen der einzelnen Bevollmächtigten, sondern der Mitglieder des Bundes sind, so darf die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.³ Die Personen, durch welche die Einzelstaaten des Bundes ihre Teilnahme am Bundesrate ausüben, sind „Bevollmächtigte“ oder „Vertreter“⁴, welche nicht nach eigenem Ermessen und persönlichen Ansichten, sondern lediglich nach den ihnen erteilten Instruktionen zu stimmen haben⁵, sodasß also in den Abstimmungen der Bevollmächtigten zum Bundesrate der Staatswille des betreffenden Bundesmitgliedes zum Ausdruck kommt. Die Erteilung der Instruktion für die Bevollmächtigten geht von der Regierung ihres Einzelstaates aus⁶; ob der Volksvertretung hierauf eine Einwirkung zusteht, ist eine offene staatsrechtliche Frage.⁷ — Der Vorsitz im Bundesrate und die Leitung der Geschäfte desselben steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist (Art. 15, Abs. 1 der Reichsverf.). Diese Ernennung ist jedoch kein preussisches, sondern ein kaiserliches Recht. Dasß der Reichskanzler zugleich Bevollmächtigter im Bundesrate sein muß, folgt daraus, dasß er sonst nicht im Bundesrate mitstimmen und beschließen könnte. Bundesratsbevollmächtigte für Preußen kann aber nur der König von Preußen, nicht der Deutsche Kaiser, ernennen, und da alle Bevollmächtigten zum Bundesrate nur von ihren Machtgebern abhängig sind und von diesen jederzeit abberufen werden können, so ist es eine notwendige Folge der Reichsverfassung, dasß der Vorsitzende im Bundesrate, der Reichskanzler, zugleich preussischer Bundesratsbevollmächtigter sein muß, obgleich die Reichsverfassung eine ausdrückliche Vorschrift hierüber nicht enthält. Der Reichskanzler kann sich im Voritze durch jedes „andere“ Mitglied

¹ Art. 8, §. 1 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (B. G. Bl. 1867, S. 92).

² Art. 6, Abs. 1 der Reichsverf.

³ Art. 6, Abs. 2 der Reichsverf.

⁴ Während der Abs. 1 des Art. 6 der Reichsverf. von „Vertretern“ der Mitglieder des Bundes spricht, bezeichnet der Abs. 2 ebendas. diese Vertreter als „Bevollmächtigte“. Das Staatsrecht des ehemaligen Deutschen Bundes hob dieses Verhältnis noch schärfer hervor; der Art. 8 der Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820 (S. B. 1820, S. 113 ff.) bestimmte nämlich ausdrücklich: „Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Kommittenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen erteilten Instruktionen, sowie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.“ Der erste Teil des Satzes gilt genau ebenso für den Bundesrat des Deutschen Reiches. Dasß der Bundesrat das Recht und die Pflicht hat, nur solche Bevollmächtigte zuzulassen, welche mit gehöriger Vollmacht versehen sind, und folglich auch das Recht und die Pflicht, die Vollmachten zu prüfen, kann nicht in Zweifel gezogen werden.

⁵ Die preussischen Bevollmächtigten im Bundesrate unterliegen, als preussische Beamte, den preussischen Staatsdienstergesetzen und der preussischen Dienstpragmatik. Sie können also nach diesen Bestimmungen insbesondere alsdann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie bei ihren Abstimmungen im Bundesrate gegen die ihnen erteilte Instruktion handeln.

Dagegen findet auf sie die Bestimmung des Art. 10 der Reichsverf., wonach dem Kaiser obliegt, den Mitgliedern des Bundesrates den „üblichen diplomatischen Schutz“ zu gewähren, keine Anwendung, da durch diese Bestimmung den Bundesratsbevollmächtigten der Einzelstaaten die Exterritorialität und die übrigen nach europäischem Völkerrechte den Gesandten zustehenden Vorrechte zugesichert sind, worauf die preussischen Bevollmächtigten, da sie preussische Staatsangehörige sind, keinen Anspruch machen können; aber auch bezüglich der übrigen Bevollmächtigten ist angesichts der Staatseinheit des Deutschen Reiches diese „Exterritorialität“ ohne erhebliche praktische Bedeutung, s. darüber Jörn, St. R. des D. R., I, S. 166 ff.

⁶ Der Bundeskanzler Graf Bismarck erklärte in der Sitz. des Reichstages des Nordb. Bundes v. 6. April 1869: „Die preussischen Stimmen (im Bundesrate) werden unter Verantwortung des preussischen Ministeriums abgegeben. Die Instruktion des preussischen Bevollmächtigten wird beschloffen im dem preussischen Ministerium, ebenso wie die des sächsischen Bevollmächtigten im sächsischen Ministerium; letztere geht von dem Könige von Sachsen aus, und die meine in letzter Instanz nicht von dem Präsidium des Bundes, sondern von dem Könige von Preußen.“ (Stenogr. Ber. des Nordb. Reichst. 1869, Bd. I, S. 403, Sp. 2.)

⁷ Vgl. zu diesen Streitfragen die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, I, S. 226 ff.; Jörn, I, S. 131 ff., 163 ff.

des Bundesrates vertreten lassen, ohne daß hierzu eine besondere kaiserliche Genehmigung erforderlich ist, jedoch bedarf es hierzu „schriftlicher Substitution“ (Art. 15, Abs. 2 der Reichsverf.).¹ Wenn auf Grund des Reichsgesetzes v. 17. März 1878, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers², ein Generalstellvertreter des Reichskanzlers vom Kaiser ernannt worden ist, so hat dieser das Recht des Vorsitzes im Bundesrate an Stelle des Reichskanzlers nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes nicht, vielmehr gelten in dieser Beziehung lediglich die Verfassungsvorschriften fort.³

Während das staatsrechtliche Verhältnis Preußens zum Bundesrate im allgemeinen kein anderes ist als dasjenige aller übrigen Einzelstaaten, so folgt doch daraus, daß Preußen 17 Stimmen im Bundesrate führt, daß es jede Veränderung der Reichsverfassung, welche gegen seinen Willen beabsichtigt sein sollte, unmöglich machen kann, da nach Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung Veränderungen der Verfassung schon dann als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben. Dem Kaiser als solchem steht kein Veto in betreff eines vom Bundesrate beschlossenen oder vom Reichstage ausgegangenen Gesetzentwurfes zu; indes gewährt die Reichsverfassung dem Einzelstaate Preußen in gewissen Fällen das Recht, Neuerungen zu verhindern, indem er im Schoße des Bundesrates Widerspruch dagegen erhebt. Die Reichsverfassung bestimmt nämlich im Art. 5, Abs. 2 daß bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Art. 35 der Reichsverfassung bezeichneten Abgaben, wenn im Bundesrate eine Meinungsverschiedenheit⁴ stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.⁵ Ein gleiches Recht des Widerspruches wie bei Gesetzesvorschlägen steht zufolge Art. 37 der Reichsverfassung Preußen auch bei der Beschlußnahme des Bundesrates über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über Zollwesen und Verbrauchssteuern (Art. 35 a. a. D.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, also bezüglich der „Verordnungen“ des Bundesrates auf diesem Gebiete, zu. Es können daher gegen den Widerspruch Preußens vom Bundesrate weder Gesetzesvorschläge noch Ausführungsanordnungen beschlossen werden, welche das Zollwesen, die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind, betreffen; vielmehr giebt in allen diesen Angelegenheiten die Stimme Preußens stets den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden

¹ Die Reichsverfassung hat in Bezug auf das Vicepräsidium eine bestimmte Rangordnung unter den Staaten oder unter den Bevollmächtigten nicht vorgeschrieben. Es bestimmt aber das Schlußprotokoll zu dem Vertrage mit Bayern v. 28. Nov. 1870 (B. G. Bl. 1871, S. 23) unter Ziffer IX, „daß im Falle der Verhinderung Preußens Bayern das Recht des Vorsitzes im Bundesrate haben soll“. Hieraus ergibt sich, daß der Vorsitz im Bundesrate zwar in erster Linie auf dem Amte des Reichskanzlers ruht, außerdem aber auch ein Recht „Preußens“ ist, wie das Vicepräsidium ein Recht Bayerns, und daß ein Anspruch Bayerns auf den stellvertretenden Vorsitz nicht im Falle der Verhinderung des Reichskanzlers eintritt, sondern erst im Falle der Verhinderung Preußens, also im Falle überhaupt kein preussischer Bevollmächtigter anwesend sein sollte. Der Reichskanzler kann sich daher einen anderen preussischen Bevollmächtigten, aber nicht mit Übergang Bayerns den Bevollmächtigten eines anderen Staates substituieren. Das Recht Bayerns auf dieses Vicepräsidium ist übrigens in der

Reichsverfassung nicht festgestellt; s. darüber Laband, I, S. 254 ff.; Jörn, I, S. 160 ff.

² B. G. Bl. 1878, S. 7.

³ Vgl. Gesetz v. 17. März 1878, §. 4, dazu Laband, I, S. 255; Jörn, I, S. 162.

⁴ Daß eine „Meinungsverschiedenheit“ auch in dem Falle vorhanden ist, wenn das Präsidium allein abweichender Ansicht ist, versteht sich von selbst.

⁵ Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 5 der Reichsverf. war in dem Entw. der verbündeten Regierungen nicht enthalten, sondern ist von dem konstit. Reichstage auf den Antrag des Reichstagsabgeordn. Twesten (Stenogr. Ber. des konstit. Reichst., Altens. Nr. 16, III b, S. 41) hinzugefügt worden (a. a. D., Bd. I, S. 312). Die gebachte Bestimmung hat, wie auch von dem Antragsteller ausdrücklich hervorgehoben wurde (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 309, Sp. 1), die Bedeutung eines unbedingten Veto Preußens und greift daher auch in dem Falle Platz, wenn alle übrigen Stimmen im Bundesrate einer und derselben Meinung sein sollten. Vgl. über die Auslegung der in Rede stehenden Verfassungs-

Vorschrift oder Einrichtung ausspricht. Unter dem im Art. 5, Abs. 2, und im Art. 37 der Reichsverfassung gebrauchten Ausdruck: „bestehenden Einrichtungen“ sind übrigens nicht bloß die auf „Gesetzesvorschriften“ beruhenden, sondern auch solche Einrichtungen zu verstehen, welche nicht auf ausdrücklichen Gesetzen beruhen, sondern nur thatsächlich bestehen.¹

3. Während der Kaiser und der Bundesrat die Träger der Regierungsgewalt des Reiches sind, ist der Reichstag das Organ der Volksvertretung. Ihm steht bei den wichtigsten Gegenständen der Reichsregierung eine bestimmte Mitwirkung zu, er hat aber keine obrigkeitlichen Befugnisse und ist nicht Mitträger der Regierungsgewalt.² Dagegen sind die Träger der letzteren, nämlich der Kaiser und der Bundesrat, bei der Reichsregierung teils an die Zustimmung des Reichstages gebunden, teils seiner Kontrolle unterworfen. Da jedoch der Reichstag gegenüber den Einzelstaaten, sowie den einzelnen Staatsangehörigen, nur mittelbar wirksam werden kann, so besteht zwischen dem Reichstage und den Einzelstaaten kein weiteres staatsrechtliches Verhältnis, als daß auf jeden Einzelstaat eine gewisse Anzahl von Abgeordneten (auf Preußen 235 von 397)³ verteilt ist, welche aber nicht als Vertreter der Bevölkerung des Einzelstaates, sondern des gesamten deutschen Volkes erscheinen und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind.⁴

4. Obgleich das Deutsche Reich in vielen Zweigen seiner Zuständigkeit die Ausführung seiner Gesetze und Verordnungen den Einzelstaaten überläßt, deren Behörden alsdann mit dem Vollzuge der Reichsgesetze betraut sind, so werden doch hierdurch die Landesbehörden, insbesondere auch die betreffenden preussischen Behörden, nicht zu Reichsbehörden, da sie an sich ihre staatliche Autorität nicht vom Reiche, sondern von der Staatsgewalt des Einzelstaates erhalten haben. Die Reichsgewalt ist aber, zufolge ihres bundesstaatlichen Charakters, bei der Ausführung ihrer staatlichen Funktionen nicht notwendig an die Vermittelung der Landesbehörden gebunden, sondern hat auch das Recht, eigene Behörden und Beamten zur Verwirklichung ihrer Aufgaben zu bestellen, welche dann ihre obrigkeitliche Autorität lediglich vom Reiche empfangen.⁵ Es besteht also auch im Preussischen Staate ein von den preussischen Behörden gesondertes Behördensystem des Deutschen Reiches, an dessen Spitze der Reichskanzler steht. Da aber das Amt des letzteren verfassungsmäßig mit der Stellung eines preussischen Bevollmächtigten verbunden ist, so gehört derselbe dem Preussischen Staate an und erhält seine Instruktion für seine Stellung als Mitglied des Bundesrates von dem Könige von Preußen durch die Vermittelung des preussischen Staatsministeriums. Der Preussische Staat nimmt im übrigen zu dem Behördensysteme des Reiches ganz dieselbe Stellung ein wie die übrigen Einzelstaaten des Reiches und steht in der verfassungsmäßigen Unterordnung unter die Reichsbehörden; eine engere Verbindung der preussischen Staatseinrichtungen mit den Institutionen des Deutschen Reiches zeigt sich aber insofern, als einige preussische Behörden zugleich als deutsche Reichsbehörden verwendet werden. Diese sind deshalb aber nicht als mittelbare Reichsbehörden anzusehen, sondern als preussische Behörden, welche gleichzeitig Reichsbehörden sind, indem sie für den in Rede stehenden bestimmten Kreis ihrer Thätigkeit die staatliche Ermächtigung von der Reichsgewalt empfangen und nicht unter einem preussischen Ministerium, sondern unter dem Reichskanzler stehen.⁶

vorschrift die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, I, S. 520; Jörn, I, S. 434.

¹ Bgl. das Nähere hierüber bei Laband u. Jörn, a. a. O.

² Art. 20 der Reichsverf. und §. 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag v. 31. Mai 1869.

³ Bgl. über den Reichstag Laband, I, S. 255 ff.; Jörn, I, S. 213 ff.

⁴ Art. 29 der Reichsverf.

⁵ Dieses Prinzip bestreitet Hänel, St. R., I, S. 232 ff., indem er unter Berufung auf die Eingangsworte des Art. 4 der Reichsverf. dem Reiche zwar „Gesetzgebung und Beaufsichtigung“,

aber nicht eigene Verwaltung zugesteht. Letztere sei grundsätzlich Aufgabe der Einzelstaaten und komme dem Reiche nur zu, wenn die Verfassung selbst oder ein die Verfassung erweiterndes Spezialgesetz dieselbe dem Reiche zuweise. Die Praxis des Reichsstaatsrechtes steht nicht auf diesem Standpunkt. Bgl. über und gegen die Hänel'sche Theorie Jörn, St. R. des D. R., I, S. 113 ff.

⁶ Hierher gehört besonders der „Rechnungshof des Deutschen Reiches“. Durch das Gesetz v. 4. Juli 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 433) wurde nämlich die Kontrolle der Staatsrech-

III. Die Kompetenz des Reiches gegenüber den Einzelstaaten ist in der Art geordnet, daß die Zuständigkeit des Reiches verfassungsmäßig bestimmt ist, und daß alle Befugnisse, welche nicht dem Reiche überwiesen sind, den Einzelstaaten verbleiben, jedoch mit der Maßgabe, daß das Reich seine Kompetenz jederzeit erweitern kann auf dem legalen Wege der Verfassungsänderung: grundsätzlich ist somit die Kompetenz des Reiches unbeschränkt. (R. Verf. Art. 4 u. Art. 78). Der ausschließlichen Kompetenz des Reiches unterliegen selbstverständlich die Anordnungen über die Verfassung des Reiches, die Organisation, die Amtsbefugnisse und die Pflichten seiner Behörden, die rechtliche Stellung seiner Beamten, die Bildung des Reichstages (Wahlrecht) und die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die Finanzwirtschaft des Reiches, die Verwaltung der Reichsanstalten und das Verhältnis der einzelnen Bundesglieder zum Reiche. Alle diese Gegenstände unterliegen ihrer Natur nach nicht der Kompetenz der Einzelstaaten, sondern setzen die Verbindung der Einzelstaaten zum Bundesstaate — dem Reiche — voraus und können daher auch nur von diesem geregelt werden. Die Reichsverfassung hat außerdem in ausdrücklicher Aufzählung diejenigen Angelegenheiten aufgeführt, welche der Gesetzgebung des Reiches und der Beaufsichtigung desselben unterliegen. Diese sind (Art. 4 der Reichsverfassung) folgende: 1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht¹, Postwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern; 2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern; 3) die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtsystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld; 4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; 5) die Erfindungspatente; 6) der Schutz des sog. geistigen Eigentums; 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See, und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird; 8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; 9) der Fiskerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Lagezeichen)²; 10) das Post- und Telegraphenwesen; 11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt, sowie 12) über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden; 13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren³; 14) das

nungen des Nordb. Bundes der preussischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes“ übertragen, und diese Einrichtung ist dann auch für das Deutsche Reich bis jetzt beibehalten worden, sodas die preussische Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ die Kontrolle des gesamten Reichshaushaltes, sowie des Bundeshaushaltes von Elsaß-Lothringen führt (vgl. hierüber Laband, I, S. 384; Zorn, I, S. 469 ff.). — Über die provisorische Wahrnehmung der Centralkassengeschäfte des Nordb. Bundes, bezw. des Deutschen Reiches durch die preussische Generalstaatskasse unter der Benennung „Reichshauptkasse“ vgl. Zorn, St. R., II, S. 699. Demnächst ist durch die Bestimmungen im §. 22 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 und des §. 11 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 die Wahrnehmung der Centralkassengeschäfte des Reiches auf die Reichsbankhauptkasse in Berlin übertragen, welche dieselben in einer getrennten Abteilung unter der Benennung „Reichshauptkasse“ führt; s. Laband,

II, S. 825; Zorn, a. a. O. über die preuss. Hauptverwaltung der Staatsschulden als Reichsschuldenverwaltung Laband, II, S. 843; Zorn, II, S. 817.

¹ In dem Schlußprotokolle zu dem Vertrage v. 23. Nov. 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des D. Bundes (R. S. Bl. 1871, S. 23) ist unter Ziffer II seitens der preuss. Bevollmächtigten anerkannt worden, daß unter der Gesetzgebungsbefugnis des Reiches über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Reichs- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im übrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

² Reichsges. v. 3. März 1873 betr. einen Zusatz zum Art. 4, Nr. 9 der Reichsverf. (R. S. Bl. 1873, S. 47).

³ Reichsges. v. 20. Dez. 1873 betr. die Ab-

Militärwesen des Reiches und die Kriegsmarine; 15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei; 16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Die Befugnis des Reiches zur Gesetzgebung ist grundsätzlich eine ausschließliche, nur in einigen Materien eine mit dem Gesetzgebungsrechte der Einzelstaaten konkurrierende. Von den vorgedachten Gegenständen sind nach dem Wortlaute der Verfassung der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches überwiesen: a) die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern (Art. 4, Nr. 2 der Reichsverf.), insbesondere also auch über die Besteuerung des im Reichsgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind (Art. 35, Abs. 1 a. a. D.); b) die Gesetzgebung über das Militärwesen und die Kriegsmarine des Reiches (Art. 4, Nr. 14, Art. 53, 57—68 a. a. D.); c) die Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen (Art. 4, Nr. 10, Art. 48 u. 50 a. a. D.); d) die Gesetzgebung über die Organisation eines Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und konsularische Vertretung (Art. 4, Nr. 7, und Art. 54 u. 56). Auf diesen zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches gehörigen Gebieten besteht kein Gesetzgebungsrecht der Einzelstaaten, sondern es muß sich hier die Gesetzgebung der Einzelstaaten, mithin auch diejenige Preussens, jeder Thätigkeit, auch hinsichtlich solcher Punkte, welche das Reich gesetzlich nicht geregelt hat, enthalten; es ist ihr hier nur insoweit noch eine Wirksamkeit gestattet, als die Reichsgesetzgebung selbst dies ausdrücklich zuläßt oder auf die Landesgesetzgebung Bezug nimmt; jedes diese Grenze überschreitende Landesgesetz ist unstatthaft und rechtlich unwirksam. Aber auch die übrigen im Art. 4 der Reichsverfassung aufgeführten Angelegenheiten unterliegen nicht etwa einer nur fakultativen Gesetzgebungskompetenz des Reiches; es ist nicht etwa dem Reiche freigestellt, diese Angelegenheiten zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung zu machen oder nicht; vielmehr war es unzweifelhaft bei Aufrihtung des deutschen Gesamtstaates als Pflicht des Reiches gedacht, diese Gegenstände einheitlich durch seine Gesetzgebung mit zwingender Rechtsverbindlichkeit zu regeln. Solange allerdings das Reich von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, bleiben nicht nur die für diese Materien in den Einzelstaaten geltenden Rechtsvorschriften in Kraft, sondern es können dieselben auch von dem Einzelstaate im Wege der Landesgesetzgebung und — soweit dies nach dem Verfassungsrechte des betreffenden Einzelstaates zulässig ist — im Wege der Landesverordnung aufgehoben oder abgeändert werden. Sobald jedoch das Reich von der ihm zustehenden Befugnis Gebrauch macht, treten die auf denselben Gegenstand bezüglichen Vorschriften des Landesrechtes außer Kraft, einerlei ob sie den Bestimmungen des Reichsgesetzes widersprechen oder mit demselben übereinstimmen.¹ Das Reich ist sowohl berechtigt, die Materie ganz und in allen Einzelheiten zu regeln, als auch sich nur auf die Regelung einzelner Teile, oder auf die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu beschränken und die nähere Ausfüllung der Landesgesetzgebung zu überweisen; auch steht dem Reiche unzweifelhaft jederzeit das Recht zu, einen vorläufig nur teilweise reichsrechtlich geordneten Gegenstand später vollständig zu regeln.² Die vollständige Ordnung eines Rechtsgebietes durch die Reichsgesetzgebung hebt das gesamte darauf bezügliche Landesrecht auf und schließt alle fernere Thätigkeit der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete aus; bezieht sich dagegen das Reichsgesetz nur auf einzelne Punkte eines Rechtsgebietes, so behält das Landesgesetz hinsichtlich der nicht durch das Reichsgesetz betroffenen Teile seine

änderung der Nr. 13 des Art. 4 der Verf. des D. Reiches (R. G. Bl. 1873, S. 379).

¹ Jörn, St. R., I, S. 422 ff.; vgl. Fa-band, St. R., I, S. 622 ff.; Hänel, St. R., I S. 227 ff., 259 ff.

² So ist z. B. auf Grund des Art. 4, Nr. 1 der Reichsverf. der Gewerbebetrieb vorläufig in

einzelnen Beziehungen durch das Bundesgesetz v. 8. Juli 1868, betr. den Betrieb der stehenden Gewerbe (R. G. Bl. 1868, S. 406), und erst später (unter Wiederaufhebung dieses Gesetzes) in umfassender Weise durch die Reichsgewerbe-Odg. v. 21. Juni 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 245) geregelt worden.

Wirksamkeit, und es bleibt eine landesgesetzliche Thätigkeit innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken möglich, vorausgesetzt jedoch, daß nicht aus dem Reichsgesetze die Absicht der Reichsgesetzgebung erhellt, die nicht von ihm betroffenen Teile von jeder gesetzlichen Regelung prinzipiell auszuschließen.¹

Alle diejenigen Gebiete, welche nach der Reichsverfassung oder den auf Grund derselben ergangenen Reichsgesetzen der Kompetenz des Reiches nicht überwiesen sind, unterliegen der Gesetzgebungskompetenz der Einzelstaaten, deren Zuständigkeit folglich überall subsidiär da eintritt, wo ein die Zuständigkeit des Reiches begründender Rechtsfall nicht besteht; es kann jedoch die Gesetzgebungskompetenz des Reiches jederzeit durch ein nach den Vorschriften des Art. 78 der Reichsverfassung zu stande gekommenes, die Reichsverfassung abänderndes Reichsgesetz² erweitert, beziehungsweise die Kompetenz der Einzelstaaten beschränkt werden. —

Das Verhältnis der Reichsgesetze zu den Landesgesetzen der Einzelstaaten bestimmt sich im allgemeinen durch den im Art. 2 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz, „daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen“, und zwar hat diese Regel die Wirkung, daß alle Bestimmungen der Landesgesetze außer Geltung treten, welche durch das Reichsgesetz entweder ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden oder mit dem Reichsgesetze unvereinbar sind. Diese Wirkung tritt ipso jure, auch ohne einen ausdrücklich aufhebenden Akt der Gesetzgebung ein; die Einzelstaaten brauchen also ihre durch Reichsgesetz aufgehobenen Gesetze nicht nochmals durch ein Landesgesetz außer Wirksamkeit zu setzen.³ Unter den „Landesgesetzen“, welchen zufolge der Bestimmung des Art. 2 der Reichsverfassung durch Reichsgesetze derogiert wird, sind aber nicht bloß die eigentlichen Gesetze, sondern auch die Landesverordnungen, sowie auch das in einem Einzelstaate bestehende Landsgewohnheitsrecht begriffen, und auch den ortstatutarischen Bestimmungen innerhalb des Reichsgebietes gehen die Reichsgesetze vor.⁴ Andererseits kommt der Vorrang vor den Landesgesetzen nicht bloß den eigentlichen, d. h. unter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages erlassenen Reichsgesetzen, sondern auch solchen Reichsverordnungen zu, welche rechtmäßig erlassen worden sind.

Der Grundsatz der Reichsverfassung, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, bezieht sich ferner nicht bloß auf die einfachen Gesetze und die Verordnungen der Einzelstaaten, sondern auch auf die Verfassungen und Verfassungsgesetze derselben. Auch diese letzteren sind durch die Verfassung des Reiches, als des obersten Grundgesetzes sämtlicher Einzelstaaten, insoweit für aufgehoben oder abgeändert zu erachten, als dieselben mit ihr im Widerspruch stehen oder nicht vereinbar sind⁵, und auch bezüglich aller nach Emanation der Reichsverfassung erlassenen, beziehungsweise auf Grund derselben bereits erlassenen oder künftig zu erlassenden Reichsgesetze gilt der Grundsatz, daß dieselben die Kraft und Wirksamkeit haben, mit ihnen nicht vereinbare Bestimmungen der Landesverfassungsgesetze außer Geltung zu setzen. Zufolge des Grundsatzes des Art. 2 der Reichsverfassung können also nicht bloß die Gesetze und Verordnungen der Einzelstaaten, sondern auch Bestimmungen der Verfassungsurkunden und Verfassungsgesetze derselben

¹ Vgl. G. Meyer, Lehrbuch des D. St. R., S. 428. — Vgl. auch die Äußerungen des Präsidanten des Reichskanzleramtes Delbrück und des Reichstagsabgeordn. Lasler in der Sitz. des Reichst. v. 14. März 1874 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874, Bb. I, S. 352). Schwierig und streitig sind diese Kompetenzfragen besonders auf dem Gebiete des Gewerberechtes geworden, vgl. dazu Landmann, Gewerbeordg. (2. Aufl.), S. 51, u. dagegen Jörn, St. R., II, S. 6 ff.

² Vgl. hierüber Jörn, St. R., I, S. 78 ff.; Laband, St. R., I, S. 83 ff.; Sanel, St. R., I, S. 220 ff.

³ Vgl. auch Kiesel, Reichsverfassungsurkunde Art. 2, S. 82, sub 6, a, welcher mit Recht bemerkt, daß dies nicht ausschliesse, daß die Einzelstaaten einen Akt der Loyalität gegen das Reich erfüllen, wenn sie Landesgesetze, welche zwar nicht direkt, aber doch den Prinzipien der

Reichsgesetzgebung widersprechen oder sonst in Bezug auf ihre fernere Geltung Bedenken erregen, revidieren und in entsprechende Harmonie mit der Reichsgesetzgebung bringen. Vgl. auch die spezielleren Erörterungen in Labands St. R. des D. R., I, S. 617; Jörn, St. R., I, S. 424.

⁴ Vgl. den Bericht der Petitionskomm. des Reichstages v. 1. Mai 1869 in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1869, Bb. III, Altenst. Nr. 155, S. 520, Sp. 2, u. Bb. III, S. 954.

Über die Frage, ob und inwiefern sog. autonome Rechte der früher reichständischen, mediatisierten Häuser durch Reichsgesetze abgeändert werden können, vgl. die Verhandl. im Reichstage in der Sitz. v. 15. Dez. 1874 (Stenogr. Ber. 1874—75, Bb. I, S. 720—721).

⁵ Vgl. Jörn, St. R., I, S. 424; s. auch oben S. 71 u. 107 ff.

sowohl durch Reichsverfassungsgesetze als auch durch gewöhnliche Reichsgesetze abgeändert oder beseitigt werden; denn der Art. 2 der Reichsverfassung disponiert ganz allgemein, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, ohne zu unterscheiden zwischen einfachen Landesgesetzen und Landesverfassungsgesetzen.¹ Die Richtigkeit dieser Ansicht findet auch darin eine Unterstützung, daß nach Abs. 2 des Art. 76 der Reichsverfassung Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, in dem Falle, wenn der Bundesrat solche nicht gütlich auszugleichen vermag, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung gebracht werden müssen.² Die Reichsverfassung erkennt hierdurch den Grundsatz an, daß die Reichsgewalt als die höchste souveräne Gewalt über den einzelnen Bundesstaaten steht, und da die „Erledigung“ der Verfassungsstreitigkeit auch durch Veränderung oder durch Aufhebung des bestehenden Verfassungsrechtes für den gegebenen Fall erfolgen kann, so kann nicht bestritten werden, daß auch einem auf Grund des Abs. 2 des Art. 76 der Reichsverfassung zu stande gekommenen Reichsgesetze die durch den Art. 2 der Reichsverfassung allen Reichsgesetzen beigelegte Wirkung, daß sie den Landesgesetzen derogieren, zukommt, also auch die Wirkung, das bisher bestandene Verfassungsrecht eines Einzelstaates nicht bloß authentisch zu interpretieren, sondern auch dasselbe abzuändern.

Die Reichsverfassung enthält keine ausdrückliche Vorschrift über die Frage, wem die Entscheidung darüber zusteht, ob und inwieweit ein Landesgesetz durch die Reichsgesetzgebung für aufgehoben zu erachten sei. Wenn das Reichsgesetz die Aufhebung des Landesgesetzes nicht ausdrücklich ausspricht, so kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, daß es zuvörderst Pflicht der einzelnen Landesregierungen ist, etwa bestehende Antinomien zwischen dem Reichsrechte und dem Landesrechte dadurch zu beseitigen, daß für Aufhebung der mit dem Reichsrechte nicht vereinbaren landesrechtlichen Bestimmungen, mögen sie auf Gesetz oder Verordnung beruhen, auf landesverfassungsmäßigem Wege Sorge getragen wird. Sofern dies aber unterlassen werden sollte, kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß die zur Anwendung der Gesetze berufenen Organe, sowohl die Gerichte als die Verwaltungsinstanzen, das Recht und die Pflicht haben, in allen zu ihrer Kognition gelangenden einzelnen Fällen sich der Prüfung und Entscheidung über die Frage zu unterziehen, ob eine landesrechtliche Vorschrift dem Reichsrechte zuwiderläuft, beziehungsweise mit diesem unvereinbar ist, und hierbei von dem Grundsatz des Art. 2 der Reichsverfassung auszugehen, daß sie keine dem Reichsrechte zuwiderlaufende Norm des Landesrechtes anwenden dürfen.³ Diese Pflicht haben aber nicht bloß die vom Reiche selbst bestellten Reichsbeamten und Reichsbehörden, welchen die Wahrung der Gerechtfame des Reiches unmittelbar übertragen ist, sondern gleichmäßig auch die Behörden und Beamten der Einzelstaaten, welche nicht bloß zur richtigen Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften, sondern auch zur Anwendung und gehörigen Befolgung der Verfassung und der Gesetze des Reiches verbunden sind. Allein die Gerichtshöfe können nur innerhalb ihrer Zuständigkeit eine Remedur bewirken, und ihre Entscheidungen können nur Wirksamkeit haben für den der Entscheidung unterbreiteten speziellen Fall. Wenn aber bezüglich der Frage, ob ein Gesetz oder eine Verordnung eines Einzelstaates mit

¹ Von diesem Standpunkte geht auch die Erklärung des Justizmin. Leonhardt aus, welche derselbe in der Sitzb. des preuß. H. V. v. 17. Nov. 1869 bei der Beratung über den Antrag des Grafen zur Lippe, welcher die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts ohne Zustimmung der preuß. Landesvertretung als mit der preuß. Verf.-Urkunde im Widerspruche stehend erklären wollte, abgegeben hat (vgl. Stenogr. Ber. des H. V. 1869—70, Bb. I, S. 58).

² Vgl. hierüber Jörn, St. R., I, S. 143, 170; Hänel, St. R., I, S. 577 ff.; Laband, St. R., I, S. 249; Seydel, Comment., S. 404 ff.

³ Da indes, vermöge des Grundsatzes der

Unabhängigkeit der Rechtspflege, jedes Einschreiten sowohl der Organe des Reiches als der Einzelregierungen gegen rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Gerichte ausgeschlossen ist, so ist allerdings in allen zur Kompetenz der Gerichtsbehörden — einschließlich der Verwaltungsgerichte — gehörenden Angelegenheiten die richtige Anwendung des Reichsrechtes und die Entscheidung über das Verhältnis der landesrechtlichen Vorschriften zu den reichsrechtlichen Normen zunächst von den schwankenden Entscheidungen einer Anzahl von Landesgerichten abhängig. Doch hat nach dieser Richtung die Rechtsprechung des Reichsgerichtes vielfach feste Grundlagen der Interpretation gelegt.

der Reichsverfassung oder einem Reichsgesetze in Widerspruch steht, Meinungsverschiedenheit zwischen der Reichsregierung und derjenigen des Einzelstaates besteht, so ist die Frage zunächst im Bundesrate zur Erörterung zu bringen, welcher nach Art. 7, Abs. 1, Ziffer 3 der Reichsverfassung berufen ist, über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze hervortreten, Beschluß zu fassen. Dem betreffenden Beschlusse des Bundesrates muß die Einzelstaatsregierung Folge leisten und kann hierzu, wenn die Voraussetzungen des Art. 19 der Reichsverfassung vorliegen, auch im Wege der Reichserektion angehalten werden.¹ Eventuell müssen solche Streitfragen auf dem Wege der authentischen Interpretation durch die Reichsgesetzgebung zur Erledigung gebracht werden.

IV. Die vollziehende Gewalt des Reiches, die sogenannte Exekutive, bezieht sich teils auf die inneren, teils auf die äußeren Angelegenheiten desselben.

Die inneren Angelegenheiten betreffend, so nimmt das Reich in der Regel neben dem Rechte der Gesetzgebung nur das Recht der Oberaufsicht für sich in Anspruch, indem es die Ausführung der Reichsgesetze der Verwaltung der Einzelstaaten überläßt; für einen gewissen Kreis dieser Angelegenheiten aber hat das Reich selbst die eigene und unmittelbare Verwaltung übernommen.

In allen Angelegenheiten, welche nach Art. 4 der Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reiches unterliegen, steht diesem auch die Beaufsichtigung zu, und zufolge des Art. 17 a. a. O. steht die Überwachung der Ausführung der vom Kaiser verkündigten Reichsgesetze dem letzteren zu. Demzufolge unterliegt auch insoweit, als die Ausführung der erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen den Einzelstaaten und deren Behörden zukommt, deren gesamte Thätigkeit der Überwachung seitens der Reichsgewalt, welcher letzteren auch bezüglich derjenigen Gegenstände, deren gesetzliche Regelung sie noch nicht unternommen hat, in betreff der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Aufsicht über die Einzelstaaten zusteht. Abgesehen von der durch den Art. 17 a. a. O. dem Kaiser übertragenen Überwachung, gebührt aber auch dem Bundesrate eine wesentliche Beteiligung bei der Aufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze. Der Art. 7 der Reichsverfassung bestimmt nämlich im Abs. 1 unter Ziffer 2 und 3, daß der Bundesrat a) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist, und b) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorgedachten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten, zu beschließen hat. Es steht also dem Bundesrate außer der Teilnahme an der Gesetzgebung des Reiches auch die materielle Entscheidung über die Anwendung und Ausführung der Reichsgesetze und Verwaltungsvorschriften zu; er hat demnach insbesondere das Recht, den Regierungen der Einzelstaaten und deren Behörden gegenüber die richtige Anwendung und Ausführung der Reichsgesetze festzustellen, und kann hierüber sowohl auf Antrag des Reichskanzlers, als auf Beschwerde Beteiligter, als auch aus eigener Bewegung Beschluß fassen. Diese Beschlüsse kann indes der Bundesrat nicht selbst zur Ausführung bringen, sondern die tatsächliche Vollziehung derselben wird durch den Reichskanzler vermittelt. Diese Aufsicht und Überwachung aber haben der Kaiser und Bundesrat bezüglich sämtlicher Staaten des Bundes, also auch gegenüber dem Preussischen Staate und den Behörden desselben auszuüben.

Zu denjenigen Gebieten der vollziehenden Gewalt, auf welchen das Reich sich nicht auf die Beaufsichtigung und Überwachung der Einzelstaaten beschränkt, sondern selbst die unmittelbare Verwaltung führt, gehören die Kriegsmarine², das Gesandtschaftswesen, das Kolonialwesen, das Konsulatswesen, das Post- und Telegraphenwesen und teilweise auch das Eisenbahnwesen. Allein nur bei der Kriegsmarine erfolgt diese Reichsverwaltung mit vollständigem Anschlusse der Einzelstaaten, wogegen bei den übrigen Angelegenheiten eine mehr oder minder weitgehende Beteiligung der Einzelstaatsregierungen stattfindet.³

¹ Vgl. hierüber das Nähere in Hänel, St. R., I, S. 445 ff.; Jörn, St. R., I, S. 139 ff.

² Über die ganz eigentümlichen Schwierigkeiten, die nach dieser Richtung für das Militär-

wesen bestehen, vgl. Laband, St. R., II, S. 560 ff.; Jörn, St. R., II, S. 568 ff.

³ Das Nähere hierüber gehört nicht dem preussischen Staatsrechte, sondern dem Reichsstaats-

Was endlich die äußeren (auswärtigen) Angelegenheiten betrifft, so ist der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Deutscher Kaiser der alleinige Repräsentant des Deutschen Reiches in allen internationalen Beziehungen des letzteren, indem der Art. 11, Abs. 1 der Reichsverfassung bestimmt, daß der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen hat. Es haben somit alle Einzelstaaten des Reiches, und insbesondere auch Preußen, auf diesem Gebiete ihre Hoheitsrechte im wesentlichen an das Reich abgetreten. Das Reich hat allein das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und das Reich allein, mit Ausschluß der Einzelstaaten, ist befugt, bei der Ordnung rein auswärtiger Angelegenheiten, insbesondere allgemeiner europäischer Fragen, mitzuwirken. Was aber die Regelung derjenigen völkerrechtlichen Verhältnisse betrifft, welche in unmittelbarer Verbindung mit gewissen Gebieten des inneren Staatslebens stehen, so gelten bezüglich der Verteilung der Kompetenz zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten dieselben Regeln, wie bezüglich der inneren Angelegenheiten selbst. Das Reich besitzt also auf den Gebieten der Reichsgesetzgebung die völkerrechtlichen Befugnisse, wogegen solche den Einzelstaaten auf den Gebieten der (Landes-) Gesetzgebung gebühren.¹

rechte an. Vgl. hierüber die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, Hänel, G. Meyer, Seydel, Born.

¹ Vgl. das Nähere über die Zuständigkeit des

Reiches, beziehungsweise der Einzelstaaten hinsichtlich der Repräsentationsgewalt bei Born, St. R., II, S. 415 ff., sowie unten in der Lehre von den auswärtigen Angelegenheiten.

Zweite Abteilung.

Von den Quellen und Hilfsmitteln des preussischen Staatsrechtes.

§. 7.

Die Quellen des preussischen Staatsrechtes.

A. Das geschriebene Recht.

Die Quellen des preussischen Staatsrechtes sind ihrer rechtlichen Natur nach verschiedenartige. Diese Verschiedenartigkeit rührt besonders daher, daß Preußen mit dem größten Teile seiner Länder zum vormaligen Deutschen Reiche, und seit dem Jahre 1815 zum Staatenvereine des vormaligen Deutschen Bundes gehörte, seit dem Jahre 1866 aber mit allen seinen Ländern dem Norddeutschen Bunde und seit dem Jahre 1871 dem neuerrichteten Deutschen Reiche angehört, deshalb aber zu gleicher Zeit von zwei Gesetzgebungen Vorschriften erhalten konnte und erhalten kann, nämlich erstlich solche, die von der gesetzgebenden Gewalt des vormaligen Deutschen Reiches, beziehungsweise des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des jetzigen Deutschen Reiches herrühren, und zweitens Gesetze und Verordnungen, welche von der speziellen preussischen Gesetzgebung erlassen sind. Als Quellen des preussischen Staatsrechtes kommen ferner auch die mit anderen Staaten von Preußen beziehungsweise dem vormaligen Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Staatsverträge in Betracht, insofern sie die inneren Verhältnisse des Staates berühren. Dazu kommt endlich auch noch, daß für das Staatsrecht, wie überhaupt neben dem geschriebenen Rechte auch ungeschriebene Normen Bedeutung haben können.

Das frühere Verhältnis des Preussischen Staates zum vormaligen Deutschen Reiche, sowie das demnächst eingetretene Verhältnis des Preussischen Staates zum Norddeutschen Bunde, beziehungsweise zum neuerrichteten Deutschen Reiche, begründet für Preußen gemeinsame Rechtsquellen mit den übrigen deutschen Staaten; s. darüber oben S. 5 ff. und §§. 5 u. 6.

I. Die Hausgesetze¹ der Hohenzollern.

Wenngleich die letztwilligen Verfügungen der Regenten und die Übereinkünfte derselben und ihrer Agnaten, welche die hauptsächlichste Form der Königlich Hausgesetzgebung der älteren Zeit bilden, zunächst dazu bestimmt waren, die Verhältnisse der Mitglieder des regierenden Hauses — also das Familienrecht der Hohenzollern — festzustellen, so beschränkt sich dennoch ihre Bedeutung nicht hierauf. Es sind vielmehr Staatsrückfichten, welche Anlaß gegeben haben, ein autonomisches, besonderes und feststehendes Familienrecht der Hohenzollern zu begründen, dessen erster Grundsatz es stets gewesen ist, einen Staat zu erhalten und das Land nicht als Privatbesitz verloren gehen zu lassen. Wenn daher jenes Familienrecht auch äußerlich nur als Privatrecht erscheint, so besteht doch sein wesentliches Merkmal darin, daß es ein Privatfürsten-

¹ Bornhak, Pr. St. R., I, S. 80 ff., sowie bes. die unten S. 133, Anm. 4, cit. Schriften | St. R., I, S. 413 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 211 ff.; E. Meier in Holtzendorffs R. Lex., von S. Schulze, ferner Seydel, Bayer. II, S. 296 ff.

recht¹ ist, und darin liegt zugleich seine staatsrechtliche Bedeutung als Grundlage und fortlaufende Grundstüze des Brandenburgisch-Preussischen Staates, wie denn überhaupt in früherer Zeit, bei noch nicht geordneter Gesetzgebungsgewalt, die wichtigsten Punkte des Staatsrechtes vielfach durch Verträge der regierenden Fürsten und ihrer Aagnaten, wie durch Testamente der regierenden Fürsten normiert worden sind. Insofern sind daher die Hausgesetze des Hohenzollernschen Hauses zu den Quellen des preussischen Staatsrechtes zu zählen, und in diesem Sinne sind dieselben auch im Art. 53 der Verfassungsurkunde für die Thronfolge ausdrücklich als fortbauend rechtsgültig anerkannt worden, wobei selbstverständlich ist, daß diese Geltung nur insoweit fortbesteht, als die gedachten Hausgesetze nichts enthalten, was mit der Verfassung unvereinbar ist.² Die verfassungsmäßige Anerkennung des Art. 53 bezieht sich aber nicht, wie Köhne in den früheren Auflagen annahm, auf die Hausgesetze überhaupt, sondern nur auf ihre die Thronfolge betreffenden Bestimmungen. Inwieweit die Vorschriften der Hausgesetze außerdem noch fortgelten, muß aus anderweitigen juristischen Gesichtspunkten bestimmt werden (siehe hierüber unten S. 135).

Die wichtigsten brandenburgisch-preussischen Hausgesetze³ sind folgende:

- 1) Das Testament des Kurfürsten Friedrich I. vom Freitag nach St. Bonifacii 1437.⁴
- 2) Das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahre 1473, dessen Aufschrift folgende ist: „Teilung, Ordnung, Satzung, Vertrag und Einigung, dd. Köln

¹ Vgl. Zachariäs D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 5 u. 13, und H. Schulze, Einl. in das D. St. R., S. 33 ff.

² Vgl. H. Schulze, Pr. St. R., I, S. 11 ff.; Bohnhäf, Pr. St. R., I, S. 84; Arnbt, Comment. z. Verf. Urk., S. 107 ff.

³ Eine offizielle Aufzählung der brandenburgisch-preuss. Hausgesetze, nebst auszugsweiser Mitteilung derselben, vgl. in den Stenogr. Ber. der I. K. 1849 (Sitz. v. 27. Okt. 1849), S. 1225.

Die von der Verfassung des Königl. Hauses handselnden Schriften sind aufgeführt, mit litterarischen Notizen über die Verfasser, in v. Rampe's Literatur der Verfassung des Königl. Hauses (Berlin 1824). (Auch abgedr. in den Jahrb. für die preuss. Gesetzgeb. v. 1824, Bd. XXV, S. 3—80.) Es sind darüber hauptsächlich folgende Schriften zu vergleichen: J. A. Reuß, Von der Wiedervereinigung der brandenburg. Fürstentümer in Franken mit der Kurlinie (in der Deutschen Staatskanzlei, XXIX, Abt. 5, S. 169—208). — Bag, Entwicklung der brandenburg. Hausverträge in Hinsicht auf Teilung und Erbfolge (Frankfurt 1794). (Auch abgedr. in Reuß, Deutscher Staatskanzlei, XXXII, S. 140—258, und in Hänlein und Kretschmanns Staatsarchiv der Königl. preuss. Fürstentümer in Franken (Bayreuth 1797), I, S. 35—132. — Reuß, Anmerkungen zu Bag's Entwicklung der brandenburg. Hausverträge v. c. (in der Deutschen Staatskanzlei, XXXII, S. 140—258, unter der Entwicklung u. f. w., mit welcher letzteren diese Anmerkungen auch in Hänlein und Kretschmanns Staatsarchiv, a. a. D., abgedruckt sind). — Bag, Rechtfertigung meiner Entwicklung der brandenburg. Hausverträge gegen deren Kritik im XXXII. He. der Deutschen Staatskanzlei (Frankfurt 1794). (Auch abgedr. in Hänlein u. Kretschmann, a. a. D., I, S. 133—190.) — Gesch. der brandenburg. Familienbestimmnisse (in Hänlein u. Kretschmann, a. a. D., I, S. 191—209). — Mosers Deutsches Staatsrecht, II. XXIII, Bd. 3, Kap. 124,

§§. 26 ff. — Betrachtungen über die Successionsordnung in den brandenburg. Fürstentümern im fränkischen Kreise (Wien 1778). — Anmerkungen zu den jüngsthin herausgegebenen sog. Betrachtungen über die Successionsordnung v. c. (Berlin 1778). — v. Lancizolle, Gesch. der Bildung des Preuss. Staates (Berlin 1823), I, I. — H. v. Dhneförlge, Gesch. des Entwicklungsganges der Brandenburg.-Preuss. Monarchie (Leipzig 1841), Abth. II, S. 121—223. — H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstentümer, I—III (Jena 1862, 1878, 1883); Bd. III enthält die Hausgesetze des Hohenzollernschen Hauses, S. 539 ff., 645 ff.

⁴ Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 659. Diese Urkunde enthält eine von dem Kurfürsten Friedrich I. mit Zugiehung und ausdrücklicher Zustimmung aller seiner Ähne getroffene sehr vollständige Ordnung über die Nachfolge in seinem Landen. Sie findet sich auch abgedruckt in der (von dem Geh. Rat Nicol. Hieronym. v. Gundling ausgearbeiteten) Schrift: In jure et facto gegründete facti species, worin vorläufig, doch deutlich gezeigt wird, daß Sr. Königl. Maj. von Preussen näheres Successionsrecht an den brandenburg. Fürstentümern in Franken unumstößlich sei v. c. (Berlin 1718), Weil. MM.; desgl. in v. Falkenstein, Urkunden und Zeugnisse vom 8. Seculo bis auf gegenwärtige Zeiten, worin die wichtigsten, das Burggrafthum Nürnberg betr. hohen Vorrechte, Freiheiten v. c. enthalten (Neustadt a. d. Aisch 1789), S. 279. — Vgl. auch über den Inhalt der Urkunde und deren Bedeutung: v. Dhneförlge, Gesch. des Entwicklungsganges der Brandenburg.-Preuss. Monarchie v. c. (Leipzig 1841), S. 161—161, und H. Schulze, Preuss. St. R., I, S. 81. — Das im J. 1440 von Friedrich I. errichtete sog. Kadozburger Testament enthielt lebighch eine Erneuerung der Anordnung vom J. 1437 (vgl. dasselbe in Dietrichs Beitr. zur brandenburg. Geschichte, S. 126). Über die fränkischen Hohenzollern vgl. auch J. Meyer: Erinnerungen an die Hohen-

a. d. Spree am Tage St. Matthäi 1473“, die berühmte dispositio Achillea. Sie bestimmt, daß, wenn nach dem Ableben des Kurfürsten drei Söhne oder auch männliche Abkommen von diesen vorhanden, drei verschiedene Landesteile gebildet werden sollten (die Mark Brandenburg, das Land zu Franken und das Land auf dem Gebirg und im Voigtlande). Innerhalb jeder Linie ward die Ordnung der Erstgeburt festgesetzt und niemals sollte es mehr als drei regierende Herren geben. Die Achillea wurde vom Kaiser unter Zustimmung der Reichsstände ausdrücklich bestätigt.¹

3) Der Geraische Hausvertrag dd. Dnolzbad v. 11. Juni 1603², geschlossen nach dem damals erfolgten Tode des Markgrafen Georg Friedrich³ zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und seinen beiden ältesten Brüdern Christian und Joachim Ernst. Es ist dadurch eine neue Abzweigung fränkischer Nebenlinien erfolgt, die mit den zwei ältesten der jüngeren Brüder des Kurfürsten Joachim Friedrich anhub und deren eine im Jahre 1769, die andere im Jahre 1806 erloschen ist. Dieses Hausgesetz, sich auf die Achillea stützend und dieselbe als ein bleibendes Hausgesetz anerkennend, hält den Grundsatz fest, daß es nie mehr als drei regierende Herren (von dem später erworbenen Preußen abgesehen) geben dürfe. — Auf die Verhältnisse der fränkischen Fürstentümer bezog sich dann noch insonderheit das sog. Pactum Fridericianum v. 24. Juni, 11. und 14. Juli 1762.⁴

4) Das mit den Fürstlichen Häusern Hohenzollern unterm 20./30. Nov. 1695 aufgerichtete pactum gentilitium et successorium⁵, und das vom 30. Jan. 1707.⁶

5) Das Edikt König Friedrich Wilhelms I. v. 13. Aug. 1713 von der Inalienabilität derer alten und neuen Domänengüter u. s. w.⁷, an welches sich später

6) das Edikt und Hausgesetz v. 17. Dez. 1808 über die Veräußerung der Königl. Domänen⁸, bestätigt durch Staatsgesetz v. 6. Nov. 1809, angeschlossen hat, welches (im §. 1) zwar ausdrücklich ausgesprochen hat, „daß es bei den Hausverträgen und Grundgesetzen des Königl. Hauses, insoweit solche die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fidei-

zollernherrschaft in Franken (Ansbad 1890) und derselbe, Die Burggrafen von Nürnberg (Ansbad 1897).

¹ Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 678 ff. Abgedr. auch in der alleg. Abhandl. von v. Sundling, Anl. PP.; besgl. bei Lenß, Marktgräf. brandenb. Urk., II, S. 676 ff., und in den Betrachtungen über die Successionsordnung in den brandenb. Fürstentümern (1778), Anhang. — Die Kaiserl. Bestätigung der Achillea dd. Augsburg, Montag vor Himmelfahrt 1473, s. in der Abhandl. von v. Sundling, Anl. QQ., und in Sercken, Codex diplomat. Brandenburg., Tom. VIII, n. 61. — Vgl. über den Inhalt und die Bedeutung dieses Hausgesetzes: v. Lanczolle, a. a. D., S. 521 ff.; v. Dhneföрге, a. a. D., S. 163 ff.; S. Schulze, a. a. D., I, S. 32 ff.; Georgii Goezii s. Joann. Georgii Layricii diss. Achilles Germanicus sive Albertus Elector Brandenburgicus delineatus (Sena 1670). Vgl. auch das Erl. des Ob. Trib. v. 24./28. Juni 1872 in Striethorst's Archiv f. Rechtsf., XC, S. 1 ff.

² Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 708 ff. Abgedr. auch in Königs Deutsch. Reichsarchiv, X. Pars sp. Cont. 2, Fortsetz. S. 45; besgl. in Hempel, Staatsrechtseritikon, XI, IV, S. 553; Pauli, Allgem. preuß. Staatsges., III, S. 369 ff., und in v. Falkenstein, a. a. D., S. 643. — Vgl. auch: Historische Nachrichten vom mitauschreibenden Fürstentum im Frän-

kischen Kreis und wie es mit demselben zwischen beiden Hochfürstl. Häusern Kulin- und Dnolzbad vor eine eigentliche Verwandniß gehabt und noch habe (Leipzig 1739), Anl. I. — Betrachtung über die Successionsordnung in den brandenb. Fürstentümern im fränkischen Kreise (1778), Anh. — v. Lanczolle, a. a. D., S. 536 ff.; v. Dhneföрге, a. a. D., S. 176—189 u. S. 195—196; S. Schulze, a. a. D., I, S. 40 ff. — Vgl. auch das in der vor. Note cit. Erl. des Ob. Trib.

³ Des letzten der kraft der Achillea in Franken regierenden Nachkommen Albrecht Achilles'.

⁴ Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 740.

⁵ Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 723 ff., ferner abgedr. in Königs Deutsch. Reichsarchiv, Spicilegium, T. I, S. 849.

⁶ Auszugsweise abgedr. in Mosers Deutsch. St. R., XI, XXXIII, S. 33. — Vgl. über diese Urkunden: Anmerkungen über das zwischen dem Kur- und Fürstl. Hause Brandenburg, dann dem Fürstl. und Gräfl. Hause Hohenzollern aufgerichtete pactum gentil. et succ. (in König, Selecti scriptores illustres, S. 399—413).

⁷ Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 737 ff., abgedr. in Wylsius, C. C. M., IV, II, S. 161, Nr. 13, und in Rabe's Samml. der Verordn., I, 1, S. 318.

⁸ Vgl. Schulze, Hausges., III, S. 750, in der S. 1806—10, S. 883, und bei Rabe, XIX, S. 175.

kommisses, festsetzen, sein Verbleiben habe“¹, welches aber doch in Anbetracht der schweren Not der Zeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Veräußerung von Domänen im Interesse des Staates gestattete.

Eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Kodifikation der Hausgesetze, wie in Bayern, Württemberg und Sachsen, hat in Preußen nicht stattgefunden.² Die Frage der Abänderung der Hausgesetze kann nur entschieden werden aus ihrer rechtlichen Natur, deren Feststellung erheblichen Schwierigkeiten unterliegt. Ohne weiteres klar ist nur, daß die die Thronfolge betreffenden Bestimmungen³ durch Art. 53 der Verfassungsurkunde den Charakter von Verfassungsrecht empfangen haben, also dessen Rechtsgrundsätzen unterliegen. Inwieweit im übrigen die Bestimmungen der Hausgesetze staatsrechtlichen Charakter oder den Charakter von autonomem Privatrecht der königlichen Familie tragen, bedarf der genauen Feststellung durch Spezialuntersuchung. Im allgemeinen wird man Schulze und Köhne dahin bestimmen können: „Neue Hausstatuten, die irgendwie in das Gebiet der Verfassung oder auch der gewöhnlichen Gesetzgebung hineingreifen würden, könnten nach allgemeinen Grundsätzen wie nach dem Vorgange in anderen deutschen konstitutionellen Staaten nur unter Zustimmung des Landtags erlassen werden. Nur für rein innere Privatangelegenheiten der königl. Familie würde die autonomische Familienbeliebung ausreichen, bei welcher der König nicht als staatlicher Gesetzgeber, sondern als leitendes Oberhaupt der Familie mit den volljährigen Agnaten das Recht feststellt.“⁴

II. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850.⁵

I. Dieselbe ist das, an die Stelle der „octroyierten“ Verfassung v. 5. Dez. 1848 getretene, zwischen König Friedrich Wilhelm IV. und den das preussische Volk vertretenden Kammern „vereinbarte“⁶ Grundgesetz des Preussischen Staates, welches den

¹ Über die minder erheblichen Verträge und Testamente der brandenburgisch-hohenzollernschen Fürsten vgl. v. Kampff, Litteratur der Verfassung des königl. Preuß. Hauses, S. 27 ff.

² Schulze, Pr. St. R., I, S. 13, bezeichnet deshalb die „meisten Bestimmungen“ als „veraltet und unpraktisch“.

³ Nur auf diese bezieht sich Art. 53; er erhebt keineswegs die Hausgesetze überhaupt zu Verfassungsrecht, wie Schulze, Pr. St. R., I, S. 11, und übereinstimmend v. Köhne in den früheren Auflagen anzunehmen scheinen. Wichtig Vornhat, Pr. St. R., I, S. 34.

⁴ Vgl. auch Vornhat, Pr. St. R., I, S. 84 ff.

⁵ Vgl. Vornhat, Pr. St. R., I, S. 93; Schulze, Pr. St. R., I, S. 7; Schwarz, Pr. Verf. Urk., Kommentar (1896); Arndt, Pr. Verf. Urk. (3. Aufl., 1893).

⁶ Vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 286; Schmittbener, Grundlinien des idealen St. R., S. 416; Held, System des Verf. R. der monarch. Staaten Deutschlands, II, S. 65 ff.; v. Kattenborn, Einl. in das konstit. Verf. R., S. 342 ff. Als in Folge der Märzereignisse des Jahres 1848 der König an Stelle der bisherigen „ständischen“ Verfassung eine „konstitutionelle auf den breitesten Grundlagen ruhende“ verheißen hatte (s. oben S. 59, Anm. 2), da wurde in betreff der Errichtung dieser neuen Verfassung mit Recht ein erhebliches Gewicht darauf gelegt, die Rechtskontinuität der älteren mit der neu zu begründenden Verfassung zu erhalten (s. oben S. 60, Anm. 6). Gerade deshalb wurde der Vereinigte

Landtag zur Beratung des Wahlgesetzes für die zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung einberufen, und das von dem Verein. Landtage genehmigte Wahlgesetz (v. 6. April 1848) sprach es (im §. 13) ausdrücklich aus, daß die auf Grund desselben zusammentretende Versammlung dazu bestimmt sein solle, „die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen“ (s. oben S. 62). Dadurch war mithin auf das unzweifelhafteste zwischen der Krone und dem Volke in rechtsgültiger Weise festgestellt, daß die neue Verfassung eine „paktierte“ sein solle. Die octroyierte Verfassung v. 5. Dez. 1848 erkennt dies auch ausdrücklich an, indem sie in ihrem Eingange ausspricht; daß „die beabsichtigte Vereinbarung der Verfassung durch die eingetretenen Verhältnisse unmöglich gemacht und deshalb beschloffen worden sei, die Verfassungsurkunde — in möglichster Berücksichtigung der Vorarbeiten der gewählten Volksvertreter — zu erlassen, vorbehaltlich der Revision der Verfassung im ordentlichen Wege der Gesetzgebung“. Somit war die Verfassung v. 5. Dez. 1848 nur eine provisorische, in welcher es ausdrücklich vorbehalten war, über den Inhalt der definitiven Verfassung noch eine weitere Vereinbarung mit den Vertretern des Volkes stattfinden zu lassen. Beide zur Revision berufene Kammern sowohl, als die Krone haben diesen rechtlichen Standpunkt auch fernerhin festgehalten. Von der auf Grund des Wahlgesetzes v. 6. Dez. 1848 gewählten II. Kammer ist die Verfassung v. 5. Dez. 1848 in der Adresse v. 30. März 1849

rechtlichen Charakter der ganzen Staatseinrichtung des Königreiches festsetzt, also bestimmt, welcher Staatsart und Staatsform dasselbe angehört. Dieses Staatsgrundgesetz enthält in geordneter Aufzählung (in IX Titeln) die Bestimmungen: vom Staatsgebiete (Tit. I Art. 1 und 2), von den Rechten der Preußen (Tit. II Art. 3 bis 42), vom Könige (Tit. III Art. 43 bis 59), von den Ministern (Tit. IV Art. 60 und 61), von den Kammern (Tit. V Art. 62 bis 85), von der richterlichen Gewalt (Tit. VI Art. 86 bis 97), von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten (Tit. VII Art. 98), von den Finanzen (Tit. VIII Art. 99 bis 104), von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden (Tit. IX Art. 105). Endlich schließen sich mehrere allgemeine Bestimmungen (Art. 106 bis 111) und die Übergangsbestimmungen (Art. 112 bis 119) an.

II. Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 hat indes erhebliche Abänderungen erlitten durch die nachstehend (in chronologischer Reihenfolge) aufgeführten, mit den Kammern in verfassungsmäßiger Weise vereinbarten Verfassungsänderungsgesetze¹:

1) Das Gesetz v. 30. April 1851, betr. die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungsurkunde (Vermehrung der Anzahl der Mitglieder der Zweiten Kammer betr.). (G. S. 1851, S. 213.)

2) Das Gesetz v. 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfassungsurkunde (Geschworenengerichte und Errichtung eines Staatsgerichtshofes für die Verbrechen des Hochverrates und gegen die innere Sicherheit des Staates). (G. S. 1852, S. 240.)

3) Das Gesetz v. 5. Juni 1852, betr. die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verfassungsurkunde (Lehne und Fideikomisse betr.). (G. S. 1852, S. 319.)

4) Das Gesetz v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer (G. S. 1853, S. 181) nebst der in Verfolg dieses Gesetzes erlassenen Verordnung v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer. (G. S. 1854, S. 541.)

5) Das Gesetz v. 24. Mai 1853, betr. die Aufhebung des Art. 105 der Verfassungsurkunde (Vertretung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen). (G. S. 1853, S. 228.)

(s. oben S. 66, Anm. 4) ausdrücklich anerkannt worden; ebenso von der I. Kammer in der Adresse v. 17. ej. m.; die Krone aber hat demnächst bei Verkündung der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 diesen Grundsatz fortgesetzt aufrecht erhalten, indem es im Eingange der revid. Verf. Urk. ausdrücklich heißt, „daß die Verfassung v. 5. Dez. 1848 von beiden Kammern anerkannt und der darin angeordneten Revision unterworfen worden sei“. (Vgl. über die ganze Frage und insbes. über die Bedeutung des Aktes der Anerkennung der octroyierten Verfassung durch die Kammern die Stenogr. Ber. der I. K. 1849–50, Bd. I, 5 u. 6. Sig., S. 79 ff. u. S. 93 ff., desgl. die Stenogr. Ber. der (demnächst aufgelösten) II. K. 1849, 11. u. 12. Sig., S. 151–158.) — Daß hiernächst noch vor dem Beginne des Revisionsgeschäftes die Auflösung der II. Kammer und die Octroyierung des Dreiklassenwahlgesetzes v. 30. Mai 1849 erfolgt ist, vermag der durch die oben erwähnten Akte schon vor diesen Ereignissen festgestellten rechtlichen Natur der Verfassung keinen Eintrag zu thun; es kann gar nicht zweifelhaft sein, daß der Krone nach Art. 49 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 das von ihr (am 27. April 1849) ausgeübte Recht der Auflösung der II. Kammer unbedingt zustand; die definitive Vereinbarung hat dann allerdings nicht stattgefunden mit einer auf Grund des Wahlgesetzes v. 6. Dez. 1848 neu gewählten Vertretung des Volkes, sondern mit der auf Grund

des auf ganz anderen Prinzipien beruhenden octroyierten Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 gewählten Vertretung. — So einflußreich indes die Art des Zustandekommens einer Verfassung politisch sein mag, „so besteht doch darüber kein Zweifel, daß es in betreff der rechtlichen Gültigkeit einer Verfassungsurkunde ohne Einfluß ist, ob sie vereinbart oder verliehen worden, und daß diese Gültigkeit lediglich auf dem Umfande beruht, ob die zur Zeit ihrer Erlassung im Staate bestehende gesetzgebende Gewalt das Grundgesetz erlassen hat oder nicht“ (v. Köhne). Damit ist aber der ganze Unterschied zwischen „paktierten“ und „octroyierten“ Verfassungen jeder rechtlichen Bedeutung entkleidet und die ganze Frage juristisch völlig gegenstandslos. Wichtig Bornhauf, Pr. St. R., I, S. 93; vgl. über die Streitfrage auch Born, St. R., I, S. 35 ff.; Hänel, Stud., I, S. 33 ff. Die Ansicht, daß eine einseitig vom Fürsten gegebene Verfassung auch wieder von ihm oder seinen Nachfolgern einseitig zurückgenommen werden dürfe, widerspricht allen Rechtsprinzipien (vgl. Zacharia, a. a. O., und v. Mohl, Württembg. St. R. [2. Ausg.], I, S. 71).

¹ Vgl. auch Schulze, Pr. St. R., I, S. 8 ff.; Bornhauf, Pr. St. R., I, S. 95 ff.; Schwarz, Verf. Urk., S. 31 ff.

6) Das Gesetz v. 10. Juni 1854, betr. die Deklaration der Verfassungsurkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen. (G. S. 1854, S. 363.)

7) Das Gesetz v. 30. Mai 1855, betr. die Abänderung der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer. (G. S. 1855, S. 316.)

8) Das Gesetz v. 14. April 1856, betr. die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114 der Verfassungsurkunde (gerichts- und schutzherrliche Rechte und Pflichten). (G. S. 1856, S. 353.)

9) Das Gesetz v. 30. April 1856, betr. die Aufhebung des Art. 88 der Verfassungsurkunde (Unzulässigkeit der Übertragung anderer besoldeter Staatsämter an Richter). (G. S. 1856, S. 297.)

10) Das Gesetz v. 18. Mai 1857, betr. die Abänderung des Art. 76 der Verfassungsurkunde (Zeitpunkt der Einberufung der beiden Häuser des Landtages.) (G. S. 1857, S. 369.)

11) Das Gesetz v. 17. Mai 1867, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde und des Art. 1 des Gesetzes v. 30. April 1851¹ (Vermehrung der Anzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses betr.). (G. S. 1867, S. 1481.)

12) Das Gesetz v. 27. März 1872, betr. eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verfassungsurkunde und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854. (G. S. 1872, S. 277.)

13) Das Gesetz v. 5. April 1873, betr. die Abänderung der Art. 15 und 18 der Verfassungsurkunde. (G. S. 1873, S. 143.)

14) Das Gesetz v. 18. Juni 1875 über Aufhebung der Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde. (G. S. 1875, S. 259.)

15) Das Gesetz v. 19. Febr. 1879, betr. eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86 und 87 der Verfassungsurkunde. (G. S. 1879, S. 18.)

16) Das Gesetz v. 15. Juli 1886 über Abänderung des Art. 112 der Verfassungsurkunde. (G. S. 1886, S. 185.)

17) Das Gesetz v. 27. Mai 1888 über Abänderung des Art. 73 der Verfassungsurkunde. (G. S. 1888, S. 137.)

18) Die Gesetze über Änderung des Wahlverfahrens v. 24. Juni 1891 (G. S. 1891, S. 231) und v. 29. Juni 1893 (G. S. 1893, S. 103) in Abänderung der Art. 71 und 115 der Verfassungsurkunde.

III. Bei weitem wichtiger als die durch die vorstehend aufgeführten Verfassungsänderungsgesetze herbeigeführten Abänderungen der Verfassungsurkunde sind aber diejenigen Änderungen der preussischen Verfassung, welche durch die mit dem 1. Juli 1867 auch für den ganzen Preussischen Staat in Kraft getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise die mit dem 1. Jan. 1871 an deren Stelle getretene Verfassung des Deutschen Reiches herbeigeführt worden sind. Diese Änderungen sind indes nicht im Einzelnen in der ausdrücklichen Form eines Verfassungsänderungsgesetzes festgestellt worden, sondern es ist bei der Beratung und Beschlußfassung über die Verfassung des Norddeutschen Bundes mit Recht angenommen worden, daß mit dem Inkrafttreten dieser letztgedachten Verfassung gleichzeitig alle diejenigen Änderungen der preussischen Verfassung eintreten, welche eine Folge der Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes sind.²

¹ Vgl. oben II, Ziff. 1.

² Der Abgeordnete Twesten bemerkte bei der Diskussion der Frage im A. S. (Sitz. v. 1. Mai 1867), „daß es zwar korrekter sein würde, mit der Annahme der Bundesverfassung zugleich eine Änderung der einzelnen (davon betroffenen) Bestimmungen der preuß. Verfassung vorzunehmen, daß er dies indes nicht für notwendig halte; denn indem ein Bundesgesetz angenommen und proklamiert werde, welches wesentliche Abände-

rungen der preuß. Verfassung enthält, werde die preuß. Verfassung gleichzeitig abgeändert, und es sei nur eine formelle Frage, ob man zugleich diese Abänderung bei den einzelnen Artikeln der preuß. Verfassung wiederhole“ (vgl. auch die Äußerungen des Abg. Twesten in der Sitz. v. 6. Mai 1867, Stenogr. Ber. des A. S. 1867, S. 27 u. 28). — Diese Ansicht steht indes nicht im Einklange mit derjenigen, welche die Praxis der Häuser des Landtages bis dahin beobachtet hatte.

Bei der Abstimmung über die Annahme dieser letzteren sind die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde über die Formen beobachtet worden, durch welche die Abänderung dieser letzteren bedingt ist, nämlich die Bestimmungen des Art. 107, wonach darüber zwei Abstimmungen in jedem der beiden Häuser des Landtages, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, stattfinden müssen.¹ Dies allein war rechtlich notwendig, aber auch rechtlich vollkommen genügend.

III. Die Gesetze.²

In betreff dieser Gattung von Rechtsquellen ist die Zeitperiode vor Emanation der Verfassungsurkunde von der späteren zu unterscheiden.

1) Bis zur Emanation der Verfassungsurkunde war im Preussischen Staate verfassungsmäßig der König der alleinige Gesetzgeber³, jedoch mußten seit Erlaß des Gesetzes v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände⁴ alle Entwürfe zu Gesetzen, welche allein die Provinz angehen, und die Entwürfe zu solchen allgemeinen Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigentumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande hatten, den Provinzialständen, und seit Erlaß des Patents v. 3. Febr. 1847⁵ die zuletzt gedachten Entwürfe zu allgemeinen Gesetzen den ständischen Ausschüssen, beziehungsweise dem Vereinigten Landtage, zur Beratung und Erteilung des ständischen Beirates vorgelegt werden.

Es gab in jener Zeitperiode drei Formen, in welchen die Gesetze erschienen, nämlich: förmliche Gesetze, Kabinettsordres und Verfügungen der höheren Staatsbehörden innerhalb ihres Bereiches.

Es hätte danach eines ausdrücklichen, die preuß. Verfassung insofern, als dies durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes geschieht, im allgemeinen für abgeändert erklärenden Gesetzes bedurft. Es wurde daher von anderer Seite (v. Soverbed, Birchow) auf das Erfordernis eines förmlichen Verfassungsänderungsgesetzes hingewiesen, und im Prinzip hat dem auch der Abgeordn. Zweifeln nicht widersprochen. Derselbe hob wesentlich nur den Nützlichkeitsgrund hervor, „daß der gedachte Weg die politisch bringende notwendige Beschleunigung des Zustandekommens der norddeutschen Bundesverfassung sehr verzögern werde, indem es sich alsdann um eine wirkliche Revision der meisten und hauptsächlichsten Bestimmungen der preuß. Verfassung und ihrer einzelnen Artikel handle, welche einen großen Zeitaufwand erfordere“ (vgl. Stenogr. Ber. des A. L. R. v. 1. Mai 1867, S. 13 ff.). Vgl. über die Frage der „Verfassungsgesetze“ unten die Lehre von der Gesetzgebung. Es ist gewiß richtig, daß das Nebeneinanderbestehen zweier Verfassungen Schwierigkeiten bietet. Die Forderung einer, der ungeheuern staatlichen Neugestaltung entsprechenden Neubildung der preuß. Verf. Urk. hätte aber den Landtag vor eine geradezu unmögliche Aufgabe gestellt. Überdies ist die ganze Sache staatsrechtlich völlig irrelevant; vgl. unten die Lehre von der Gesetzgebung.

¹ Das Publikations-Pat. über die Verfassung des Nordd. Bundes v. 24. Juni 1867 (G. S. 1867, S. 817) bemerkt ausdrücklich, daß diese Verfassung die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten habe. Diese Verfassung wurde (im Ganzen) von dem A. L. in zweimaliger Abstimmung in dem Sitz. v. 8. Mai u. 31. Mai 1867 (Stenogr. Ber. 1867, S. 108 ff. u. S. 184 ff.) und hiernächst auch von dem

S. S. in zweimaliger Abstimmung in den Sitz. v. 1. u. 24. Juni 1867 (Stenogr. Ber. 1867, S. 31 u. 33 ff.) angenommen. Über den rechtlichen Sinn dieser „Annahme“, durch welche nicht etwa die Bundesverfassung Landesgesetz wurde, vgl. Laband, St. R., I, S. 26 ff.; Horn, St. R., I, S. 29 ff.; and. Ansicht Seydel, Komm., S. 15 ff.

² Bornhak, Pr. St. R., I, S. 87; Schulze, Pr. St. R., I, S. 9 ff.

³ Der §. 6, A. L. R., Tit. II, Lit. 13, schreibt vor: „Das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen, ist ein Majestätsrecht“. — Hiernach, und mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1, a. a. D. („Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupte desselben“), war mithin ein jeder Befehl des Königs oder dessen, der dazu von dem Könige den Auftrag erhalten, er sei in welcher Form er wolle, ein Gesetz im weiteren Sinne. Indes bestimmte der §. 5 der Einl. zum A. L. R., „daß die vom Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen in anderen Fällen, oder bei anderen Gelegenheiten, als Gesetze nicht angesehen werden können“ (vgl. Codex Fr. March., Tit. I, Lit. 1, §. 15). — Im gebr. Entw. des Allgem. Gesetzg. folgte auf den §. 5 der Einl. im §. 6 die Bestimmung, „daß niemand durch Nachsprüche an seinen Rechten gekränkt werden solle“. Dieser Paragraph ist bei der Umarbeitung des Entw. weggelassen worden (vgl. über den Gegenstand Kochs Lehrb. des preuß. Privatrechts, I, §. 33).

⁴ G. S. 1823, S. 129, f. oben S. 51 ff.

⁵ G. S. 1847, S. 33, f. oben S. 55 ff.

a) Die förmlichen Gesetze sind diejenigen Verordnungen, welche auf dem vorgeschriebenen Wege vorher beraten, und hiernächst nicht allein von dem Gesetzgeber, sondern auch von den beratenden Staatsbehörden vollzogen worden sind.¹ Über die diesfälligen Erfordernisse ist (abgesehen von dem teilweise gesetzlich notwendigen ständischen Beirath) Folgendes angeordnet worden:

α) Alle Gesetz-, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue oder auf Aufhebung oder Abänderung der vorhandenen ankommen, sind an die Königliche Genehmigung gebunden (Vdg. v. 27. Okt. 1810, G. S. 1810, S. 8.)

β) Jeder Staatsminister hat die in sein Departement gehörigen neuen Gesetze und Abänderungen vorzubereiten, sodann den Entwurf im Staatsministerium vorzutragen und beraten zu lassen.² (Kabinettsordre v. 3. Nov. 1817 wegen der Beschäftsordnung bei den Oberbehörden in Berlin, Eingang und Nr. VIII, G. S. 1817, S. 291.)

γ) Der vom Staatsministerium beratene Entwurf wird dem König eingereicht, welcher denselben in der Regel³ dem Staatsrate zur Beratung zuweist, wo der Gegenstand nach dem in der Vdg. v. 20. März 1817 (G. S. 1817, S. 67) näher vorgeschriebenen Verfahren beraten und begutachtet, und, falls Abänderungen nötig befunden werden,

¹ Die älteste Bestimmung über die Abfassung der Gesetze enthält die Vdg. v. 25. März 1719 (Mylus, C. C. M., II, 1, S. 671; Rabes Samml., I, 1, S. 523), wonach alle Patente jedesmal erst im Projekt dem Könige zur Approbation und eigenhändigen Unterschrift, auch mit der eigenhändigen Kontratsignatur desjenigen der Minister, in dessen Departement die Sache gehöre, eingefandt, und sonst nicht publiziert und gedruckt werden sollten. Das Patent v. 29. Mai 1781 wegen Errichtung der Gesetzkommision (Mylus, N. C. C., VII, S. 337; Rabes Samml., I, vi, S. 510) schrieb demnächst (im §. 14) vor, „daß, wenn wegen Erteilung neuer oder Abschaffung alter gesetzlicher Verordnungen, welche nicht etwa bloß die Staatswirtschaft oder Finanzverwaltung betreffen, dem Könige Vortrag zu machen sei, die Gesetzkommision niemals übergangen, sondern jedesmal mit ihrem Gutachten darüber vernommen, und keinem Edikt oder Reskript, welches nicht nach vorheriger Einforderung dieses Gutachtens zur Königl. Vollziehung gebracht worden, irgend eine gesetzliche Kraft beigelegt werden solle“. Das Erfordernis der vorherigen Begutachtung des Gesetzentwurfs durch die Gesetzkommision hatte auch das allgemeine Gesetzbuch von 1791 beibehalten und daran die gesetzliche Kraft einer Verordnung geknüpft; das A. L. R. ist dagegen von dieser Strenge abgegangen. Es bestimmte nur in den §§. 7—9 der Einl., daß jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung zwar auch der Gesetzkommision zur Begutachtung vorgelegt werden sollte; war dies aber nicht geschehen, so waren (nach §. 9, a. a. D.) nur die Vorgesetzten des betr. Staatsratsdepartements hierfür verantwortlich. Die Gesetzkommision ist demnächst eingegangen. Wann dies geschehen, ist nicht bekannt, sie scheint aber nach 1806 bei der allgemeinen Stodung der Staatsthätigkeit außer Aktivität gekommen und nach der Rückkehr der Ordnung nicht wieder zusammenberufen worden zu sein. Nach dem Publil. v. 16. Dez. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (§. 15), sollte sie neu organisiert werden,

was indes nicht geschehen ist. Über die nur zur Revision der allgemeinen Gesetzbücher späterhin eingerichtete Gesetzkommision vgl. die Rab. D. v. 28. Febr. u. 8. April 1842 im J. M. Bl. 1842, S. 182—183.

² In Fällen, welche spezielle Ressortgegenstände betreffen, beantragte auch wohl der Staatsminister, in dessen Verwaltung sie einschlugen, unmittelbar die Erlassung von Kabinettsordres, welche ihm dann zur weiteren Veranlassung zugestellt wurden.

³ Durch die Vdg. v. 20. März 1817, betr. die Einrichtung des Staatsrates (G. S. 1817, S. 67) war bestimmt (§§. 2 u. 28), daß alle Gesetze durch die Prüfung des Staatsrates an den König zur Sanktion gelangen müssen, daß die Gutachten des Staatsrates und die entworfenen Gesetze und Verordnungen ohne Ausnahme der Königl. Bestätigung unterworfen sind und für die ausübenden Behörden nur dann Kraft erhalten, wenn die Königl. Sanktion erfolgt ist; jedes Gesetz wird danach vom Präsidenten des Staatsrates kontratsigniert und vom Staatssekretär beglaubigt. — Dennoch sind auch seit dem Jahre 1817 viele Gesetze gegeben, welche nicht durch die Prüfung des Staatsrates gegangen sind; denn es kann nach §. 20, a. a. D., keine Sache im Staatsrate zur Erwägung kommen, welche der König diesem nicht selbst zuweist. Es war somit zweifelhaft: ob die Begutachtung aller Gesetze durch den Staatsrat ein unerlässliches Erfordernis ihrer Gesetzeskraft sei? Die Frage wird bejaht von Klüber in der Schrift: „Die Selbstständigkeit des Richteramtes“, S. 10. Als indes der 5. rheinische Provinziallandtag dieselbe Ansicht aussprach, beschied der Landtagsabschied v. 26. Mai 1839, ad B. 16 (Staatszeit. 1841, Nr. 249) denselben dahin, „daß es lediglich von dem Ermessen des Könige abhängt, von welcher seiner Behörden er ein Gutachten entgegenzunehmen für angemessen erachte“. — Die Vdg. v. 6. Jan. 1846 (G. S. 1846, S. 15), §. 5, entscheidet die Streitfrage positiv dahin, daß das Gutachten des Staatsrates nur fakultativ ist.

in der veränderten Form rebigiert wird. Der zurückgereichte Entwurf wird durch königliche Sanktion zum Gesetze und dem Staatsministerium zur Publikation zu fertigigt.¹

Die Benennung der Gesetze ist in der vorkonstitutionellen Zeit verschieden; es sind dafür die Bezeichnungen: Gesetz, Verordnung, Edikt gebräuchlich. Auch wird der Satzungsname Deklaration, Instruktion, Reglement u. s. w. gebraucht; ebenso die Bezeichnungen: Publikandum, Bekanntmachung, Patent.² Die Benennung hat aber auf die Kraft und Wirkung der Gesetze keinen Einfluß.³

b) Kabinettsordre heißt eine, bloß vom König vollzogene und an eine bestimmte Staatsbehörde adressierte Verordnung. Gewöhnlich sind dergleichen Kabinettsordres nur auf besondere Veranlassung als Resolutionen erlassen worden; doch kommen auch Verordnungen dieser Art vor, bei welchen dies nicht der Fall ist. Damit indes eine Kabinettsordre als allgemeines Gesetz gültig werden könne, mußte dieselbe vorschriftsmäßig publiziert werden.⁴

c) Verordnungen der höheren Staatsbehörden. In Ansehung dieser ist die ältere Verfassung vor dem Jahre 1810 von der neueren zu unterscheiden. Nach älterer Verfassung ist es schwer zu erkennen, inwiefern eine nur von einer Staatsbehörde erlassene allgemeine Verordnung Anspruch auf gesetzliche Kraft habe.⁵ Seit der neuen Organisation der Staatsbehörden aber ist dieser Zweig der Gesetzgebung durch bestimmte Vorschriften geregelt worden.

a) Die obersten Staatsbehörden sollen zwar befugt sein, die ihnen untergeordneten Behörden mit Dienstanweisungen zu versehen und ohne besondere Autorisation solche Verfügungen zu erlassen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten; dagegen steht ihnen grundsätzlich nicht zu, verpflichtende allgemeine Rechtsvorschriften zu erteilen.⁶

β) Verfügungen des Justizministers sind für die Gerichte bei Ausübung des Richteramtes, sei es durch Rechtsprüche in Streitfachen oder durch Verfügungen auf einseitige Parteigesuche, nicht bindend.⁷

¹ Dem Eingange des Gesetzes wird, nach der Vbg. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (S. S. 1810, S. 3) der Name des Königs vorgelegt; über die Schlussformel giebt es keine Vorschrift; es wird indes die hergebrachte Regel beobachtet, daß der Schluß in der königl. Unterschrift besteht; Eingang und Schluß zusammen enthalten, auch schon in der vorkonstitutionellen Zeit, den Gesetzesbefehl — im Unterschied vom Gesetzesinhalt —; über dessen staatsrechtliche Bedeutung, vgl. unten in der Lehre von der Gesetzgebung.

² Patente heißen auch spezielle Befehle über Anstellungen und Beförderungen, z. B. Offizierspatente. Ursprünglich hieß „Patent“ eine solche Verordnung, mit welcher nur eine Seite des Bogens bedruckt war. Vgl. die Vbg. v. 24. Aug. 1717, §. 4 (Myltius, C. C. M., II, 1, S. 618, und Kubes Samml., I, 1, S. 458).

³ Bis zum J. 1817 war die Benennung der Gesetze ohne alle feste Regel. Außer den im Texte erwähnten Bezeichnungen finden sich auch noch die Benennungen: Konstitutionen (d. h. überhaupt jus scriptum, besonders in solches verwandeltes, bisher sog. ungeschriebenes Recht), Ordnungen, Mandate, Avertissements. Am seltensten war die Überschrift „Gesetz“, weil im weiteren Sinne die Eigenschaft eines solchen allen Erlassen, die ein commune praecceptum enthalten, zusam. Seit der Wirksamkeit des Staatsrates dagegen hießen „Gesetze“ nur die allgemeinen Anordnungen, über welche der Staatsrat mit seinem Gutachten gehört worden war, und „Verordnungen“ solche Gesetze, die

auf Beratung in dem Staatsministerium ergingen. Dagegen wurden die aus dem Kabinette des Königs aus Allerhöchsteigener Entscheidung oder auf den Bericht einzelner Minister erlassenen Bestimmungen „Ordres“ oder „Befehle“ genannt.

⁴ Vgl. §. 5. Einleit. zum A. L. R.

⁵ Über diese Frage, welche jetzt nur noch ein historisches Interesse gewährt, vgl. die Erörterungen in Kochs Lehrbuch des preuß. Privatr., I, §. 21, und gegen die dort entwickelten Ansichten Förstemann in dessen Prinzipien des preuß. Polizeirechts (Berlin 1869), S. 141 ff. Vgl. über die Frage auch Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatr., I, S. 32, und das Erl. des Ob. Trib. v. 21. Dez. 1854 in Striethorst's Arch., XVI, Nr. 32, S. 101 ff.

⁶ Vgl. Rab. D. v. 4. Juli 1832 (S. S. 1832, S. 181) u. Rab. D. v. 24. Aug. 1837 (S. S. 1837, S. 143). — Vgl. Förstemann, Prinzipien des preuß. Polizeirechts (Berlin 1869), S. 151 ff.

⁷ Vgl. Art. 86 der Verf. Urk., jetzt Ger. B. G. §. 1, nach welchem die richterliche Gewalt keiner anderen Autorität als derjenigen des Gesetzes unterworfen ist. — Die Beschwerden in Civil- und Straffachen folgen dem gesetzlichen Instanzzuge. Ein diesen neuen Bestimmungen war die Einwirkung des Justizministers auf die Rechtsverwaltung eine ausgebehntere. Nach dem Hofreskript v. 6. März 1806 (Myltius, N. C. C., XII, S. 663) sollten die in die Edikttsammlung und in das neue Archiv aufgenommenen Reskripte ohne besondere Ber-

7) Durch besondere gesetzliche Bestimmung können sowohl die Ministerien und sonstigen Centralbehörden, als die Provinzialverwaltungsbehörden die Ermächtigung erhalten, zur Ausführung vorhandener Gesetze oder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung allgemein verbindliche Anordnungen zu erlassen.¹

Hiernach kann kein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Erlasse der Ministerien, sofern sie die ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten, als Quellen des Staatsrechtes zu betrachten sind.

2) Seit Emanation der Verfassungsurkunde erleiden die oben (zu 1) vorgetragenen Grundsätze wesentliche Abänderungen, indem das Staatsgrundgesetz das bis dahin ausschließliche Recht des Staatsoberhauptes zur Gesetzgebung beschränkt hat.

Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 bestimmt im Art. 62, daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt wird, und daß die Übereinstimmung des Königs und der beiden Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist. Als Ausnahme von dieser Regel bestimmt der §. 63, daß in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortung des gesamten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden können, welche aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen sind. Die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen werden, nach Art. 45, von dem König allein erlassen; außerdem aber steht dem König als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt (Verfassungsurkunde Art. 44) ein grundsätzliches und allgemeines Verordnungsrecht zu.²

Hiernach zerfallen fortan die geschriebenen Gesetze im weiteren Sinne in folgende Gattungen:

a) Eigentliche Gesetze (im engeren Sinne), d. h. Rechtsvorschriften, welche von beiden Kammern angenommen und vom König sanktioniert worden sind.

b) Königliche Verordnungen mit provisorischer Gesetzeskraft, welche auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde in den daselbst bezeichneten Fällen ohne vorhergegangene Mitwirkung der Kammern, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern erlassen worden sind.

c) Königliche Verordnungen ohne Gesetzeskraft zur Durchführung der vollziehenden Gewalt.

d) Verordnungen, welche der König zur Ausführung der Gesetze, auf Grund des Art. 45 der Verfassungsurkunde, ohne Mitwirkung der Kammern zu erlassen berechtigt ist (Ausführungsverordnungen), welche indes niemals in das Gebiet der gesetz-

händig die Kraft eines Deklarationsgesetzes haben. Nach dem Eingehen der genannten Sammlungen Übertrag des Refr. v. 3. Nov. 1810 (M a t h i s' Jur. Mittschrft., IX, S. 511) diese nur für die Hofreskripte gültige Bestimmung auf die einfachen Ministerialreskripte, welche der zweite Abschnitt der Jurist. Monatschrift enthalte. Die Rab. D. v. 6. Sept. 1815 (G. S. 1815, S. 198) löste die hierdurch veranlaßte Streitfrage über die verbindende Kraft der Justizministerialreskripte dahin, daß die Gerichte zwar in ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner anderen Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen, insofern also vollkommen selbständig zu erachten seien; dagegen den Anordnungen des Justizministers in allen Gegenständen der Justizpflege nachzukommen hätten, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urteil und Recht zu zählen seien. — (Vgl. auch Kochs Lehrb. des preuß. Privatr., I, §. 34; Dernburg, Lehrb. des preuß. Privatr., I, S. 92; besgl. die Aufträge von D u r c h a r d i und Koblen im Arnberger Arch., VIII, S. 582 ff., u. XII, S. 116 ff.)

¹ So hatte z. B. das Publ. Pat. zur Gehülrentaxe v. 23. Aug. 1815 (G. S. 1815, S. 201) den Justizminister ermächtigt, durch Bescheide entstehende Zweifel zu heben und die wegen besonderer Verhältnisse erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen. Durch die Rab. D. v. 17. Okt. 1833 (G. S. 1833, S. 119) wurde der Justizminister ermächtigt, die Gerichte wegen Anwendung der Vbg. v. 1. Juni 1833 über das Mandats- u. Verfahren mit näherer Anweisung zu versehen. Die Vbg. v. 2. Jan. 1849, §. 41 (G. S. 1849, S. 1) überträgt dem Justizminister die Ausführung der neuen Organisationsvorschriften und den Erlaß der hierzu erforderlichen Anweisungen an die Gerichte.

² Dieses selbständige Königl. Verordnungsrecht hatte v. Rönne nicht anerkannt. Vgl. darüber jetzt insbes. die erschöpfende Monographie von Arndt, Das Verordnungsrecht (Berlin 1884); auch Bornhafl, Pr. St. R., I, S. 92.

gebenden Gewalt übergreifen dürfen, sondern lediglich den Zweck haben, einem bestehenden Rechtsfaze seine volle Anwendung zu verschaffen und zu sichern.

Die Benennung als „Gesetz“ im engeren Sinne kommt hiernach jetzt nur den mit den Kammern vereinbarten gesetzlichen Anordnungen zu, wogegen die ohne Mitwirkung der Kammern von dem König erlassenen Vorschriften in der Regel die Benennung „Verordnungen“, auch „Erlaß“, führen. Siehe das Nähere hierüber unten in der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt.

e) Endlich haben noch eine ganz selbständige gesetzliche Ordnung die Polizeiverordnungen gefunden¹; siehe über dieselben unten ebendas.

3) Die vorstehend dargelegten Grundsätze des preussischen Verfassungsrechtes haben indes durch die Emanation der Verfassung des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise des Deutschen Reiches insofern eine Abänderung erlitten, als es sich um Gegenstände handelt, welche verfassungsmäßig zur Kompetenz des Reiches gehören. Das Deutsche Reich übt innerhalb des Bundesgebietes das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhaltes seiner Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen (Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches), und die Reichsgesetzgebung wird durch den Bundesrat und den Reichstag ausgeübt (Art. 5 a. a. O.). Außer und neben den oben zu a. gedachten Gesetzen bestehen daher auch Gesetze des Deutschen Reiches, welche den preussischen Landesgesetzen vorgehen. Dagegen ist ein sogen. provisorisches Verordnungsrecht (oben zu b) dem Reichsrechte fremd; das sonstige Verordnungsrecht steht für das Reich grundsätzlich dem Bundesrate, kraft speziellen Titels auch anderen Faktoren, so dem Kaiser, dem Reichskanzler, den Einzelstaaten, zu. Siehe darüber unten die Lehre von der Gesetzgebung.

IV. Staatsverträge.

Die völkerrechtlichen Verträge eines Staates sind, wie für seine Geschichte, so auch für sein Staatsrecht insofern von Bedeutung, als sie in die inneren Verhältnisse des Staates eingreifen. Die Staatsverträge Preußens wie des Deutschen Reiches lassen sich dem Inhalte nach unter zwei Abteilungen ordnen, nämlich: a) Verträge allgemeinen Inhaltes, sei es nun, daß dieser Inhalt an sich ein allgemeiner ist, oder daß die darin erlebte spezielle Frage eine allgemeine völkerrechtliche Bedeutung hat, und b) Verträge zur Ordnung positiver einzelner Angelegenheiten. Jene — die allgemeinen politischen Verträge — sind teils Bündnisse mit anderen Staaten, teils Verträge über Fragen des Völkerrechtes, teils Garantieverträge. Diese — die Verträge über einzelne Gegenstände des staatlichen Verkehrs — betreffen die verschiedensten Verhältnisse. Es gehören dahin insbesondere Verträge über den Länderbestand, über Erleichterung des Verkehrs und Förderung des Handels, Handhabung der Rechtspflege und Polizei u. s. w. Eine juristische Verschiedenheit zwischen diesen beiden Arten von Staatsverträgen besteht jedoch nicht. Staatsverträge beziehen sich immer auf Verhältnisse zwischen Staat und Staat; in der innerstaatlichen Rechtssetzung ist heute für die Vertragsform grundsätzlich kein Raum mehr im Gebiete des Staatsrechtes.²

Für die Behörden wie für die Bürger des Staates erlangen solche Verträge nur dadurch rechtliche Verbindlichkeit, daß sie die Voraussetzungen und Formen der innerstaatlichen Rechtssetzung erfüllen, insbesondere auch bezüglich der Publikation.³

¹ Über das Polizeiverordnungsrecht führte v. Rönne in den früheren Auflagen — und wörtlich ebenso Schulze, Pr. St. R., I, S. 10 — aus: die auf Grund desselben getroffenen Bestimmungen könnten nicht „als eigentliche staatsrechtliche Quellen angesehen werden“, sondern nur als „Vorschriften lokaler Natur für das Polizeirecht“, die als solche „eine gewisse Bedeutung“ hätten. Bornhat, Pr. St. R., I, S. 92, vollends

will die Polizeiverordnungen gar nicht zu dem „vom Staate gesetzten Recht“ gerechnet wissen.

² Vgl. dazu Schulze, Pr. St. R., I, S. 13 ff. Über die Anomalien, die nach dieser Richtung im Reichsstaatsrecht vorhanden sind, vgl. Hänel, St. R., I, S. 244; Studien, I, S. 15; Born, St. R., I, S. 399.

³ Vgl. hierüber das Nähere unten in der Lehre von der Gesetzgebung.

V. Die Verhandlungen mit den ständischen Körperschaften.

1) Zur Zeit des Bestehens der älteren ständischen Verfassungen konnten auch vertragsmäßige Normen, welche zwischen dem Landesherrn und den Landständen vereinbart worden waren, eine Form der Rechtsentstehung bilden. Aus dieser Zeitperiode kommen daher die Landtagsrezesse oder Reverse, Landtagsabschiede und Resolutiones gravaminum, deren Inhalt ebenso verschiedenartig als umfassend ist¹, als Rechtsquellen in Betracht. Nachdem aber der mittelalterliche Patrimonialstaat dem modernen Staate gewichen ist, in welchem der Wille der Staatsgewalt in der Form des Gesetzes zur Erscheinung kommt, ist die vertragsmäßige Entstehung öffentlichen Rechtes innerhalb des Staates völlig ausgeschlossen, und daher haben die in den vormalig selbständigen Bestandteilen des Preussischen Staates zwischen den älteren Landständen und der Landesherrschaft vereinbarten Landesverträge nur noch ein geschichtliches Interesse.²

2) Aus der Zeitperiode der wiederhergestellten ständischen Provinzialverfassungen ist hier der von dem König erlassenen Verabschiedungen — der Landtagsabschiede — zu gedenken, welche in vielen Fällen nicht bloß ein rechtshistorisches Interesse darbieten, sondern häufig auch noch für die neuen staatsrechtlichen Zustände als Rechtsquelle in Betracht kommen, insofern ihnen der Charakter von Gesetzen ausdrücklich beigelegt worden ist.³

§. 8.

Die Quellen des preussischen Staatsrechtes.

B. Das ungeschriebene Recht.

I. Gewohnheitsrecht und Observanz.

Nicht alle Staatseinrichtungen beruhen auf einer geschriebenen Norm, sondern manche auf Gewohnheitsrecht, d. h. auf einer, zwar auf Zulassung der Staatsgewalt begründeten, aber ohne deren unmittelbare Mitwirkung Recht schaffenden Rechtsquelle. Dergleichen gewohnheitsrechtliche Sätze stehen den Gesetzen gleich, und wie in

¹ Diejenigen aus der Zeit von 1473 bis 1713, welche die Mark Brandenburg betreffen, finden sich abgedruckt in *Mylius; C. C. March.*, und zusammengestellt in dem zweiten Repertorium dazu, *Abt. II, S. 142—145.* Für die übrigen Landes- teile sind die betr. Sammlungen der Provinzial- gesetze zu vergleichen.

² *Vgl. S. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 28 ff.; S. Schulze, Pr. St. R., I, S. 12.*

³ Die Frage der rechtlichen Natur der Land- tagsabschiede ist mehrfach freitig geworden. *Bergius* (Preußen in staatsrechtlicher Beziehung, [2. Ausg.], S. 21—23, und dessen *Ergänz. zur Gesetzsamm.*, S. 5) und *Temme* (*Civilrecht* [2. Ausg.], II, S. LIII) nehmen an, daß der Ab- druck der Provinziallandtagsabschiede in den be- treffenden Regierungsamtsblättern genüge, um denselben Gesetzeskraft zu geben. Das vormalige *D. L. G.* zu *Ratibor* hat in dem *Erl. v. 21. Dez. 1841* (*Jur. Wochenschr.*, Jahrg. 1843, S. 627) sogar angenommen, daß Landtags- abschiede einer Publikation, wie solche zur Gültig-

keit von Gesetzen erforderlich ist, gar nicht be- dürfen, indem der von den Ständen gültig ge- faßte und von dem König genehmigte Beschluß als Übereinkommen mit den Ständen, also als Vertrag anzusehen sei, und daß es daher genüge, wenn derselbe gedruckt, und daß dies geschehen, durch die *Reg.-Amtsblätter* bekannt gemacht werde, worauf sich dann niemand mit Unkenntnis entschuldigen könne. Das Ober- verwaltungsgericht hat jedoch in dem *Erl. v. 27. Dez. 1876* (*Entsch.*, I, S. 211) diese An- sicht für unzutreffend erklärt und ausgeführt, daß Landtagsabschiede als solche keineswegs die Kraft eines geschriebenen Gesetzes haben, wie dies auch der Gesetzgeber selbst in dem *rhein. Prov.-Landtagsabschiede v. 30. Okt. 1832*, B. 23 (*vgl. in dem Feste: Der dritte rhein. Land- tag* [Koblenz 1832], S. 44) ausgesprochen habe. Mit dieser Auffassung hat sich auch das *Ob. Trib. in dem Erl. v. 4. Juni 1878* (*Entsch. des Ob. Trib.*, LXXXI, S. 1 ff.; *Sartmanns Zeitschr.*, IV, S. 366, Nr. 40) einverstanden er-

Privatrechte, beim Mangel ausdrücklicher Geseze, dem Gewohnheitsrechte eine Autorität eingeräumt wird, so muß dies auch im Staatsrechte, wengleich in beschränkterer Weise, geschehen.¹ Das Staatsrecht des Mittelalters beruhte wesentlich auf Gewohnheitsrecht, und in dem früheren Reichsstaatsrechte bildete das Reichsherkommen (die observantia imperii) eine wichtige Quelle des Reichsstaatsrechtes. Dagegen bleibt da, wo das Verfassungsrecht wie die Gesezgebung im wesentlichen auf Kodifikation beruhen, nur ein beschränkter Raum für die Bildung des Gewohnheitsrechtes; indes sind auch jetzt noch eine erhebliche Anzahl wichtiger staatsrechtlicher Grundsätze auf die Gewohnheit zurückzuführen, insbesondere für das Gebiet der Verwaltung.²

Das Gewohnheitsrecht steht in seiner Wirkung grundsätzlich dem geschriebenen Geseze gleich, kann daher nicht bloß ergänzend und erklärend (consuetudo introductiva und interpretativa), sondern auch, vermöge seiner Gleichheit, abändernd (consuetudo abrogativa) wirken³, nur daß absolute allgemeine Landesgeseze nicht durch partikuläre Gewohnheiten beseitigt werden können.⁴

Was die landrechtliche Gesezgebung betrifft, so zeigt dieselbe, daß man bei deren Abfassung den Gewohnheitsrechten einen möglichst geringen Spielraum lassen wollte⁵ und daß die Absicht grundsätzlich dahin ging, alle Gewohnheitsrechte⁶ für jetzt und immer

kärt und zugleich die Ansicht widerlegt, als hätten die Provinziallandtagsabschiede gemäß der den Provinzialständen beigelegten Autonomie und der landesherrlichen Bestätigung als gültige Provinzialordnungen die Kraft eines Gesezes. Auch bereits, in dem Erl. v. 19. Okt. 1846 (Entsch., XIV, S. 378 ff.), hatte das Ob. Trib. ausgeführt, daß die im §. 55 des Ob. v. 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für Schlessen und die Oberlausitz vorgeschriebene Bekanntmachung des Resultates der Landtagsverhandlungen durch den Druck lediglich eine Verwaltungsmaßregel sei, durch welche den Behörden und Privatpersonen die Möglichkeit gegeben werde, sich über das Resultat der Landtagsverhandlungen zu informieren, nicht aber eine Publikation des Willens des Gesezgebers im Sinne der Publikation von Gesezen, und daß daher den solchergefaßt veröffentlichten Landtagsabschieden keine in judicando zu berücksichtigende Gesezeskraft beigemessen werden könne. Dieser Ansicht ist auch beizutreten und demzufolge anzunehmen, daß nur diejenigen in den Landtagsabschieden enthaltenen Bestimmungen Geseze werden konnten, die als solche auf dem verfassungsmäßigen Wege publiziert worden sind; D. B. G., I, S. 221. Vgl. auch Simons Pr. St. R., I, Einl. S. LVIII. Dieser Ansicht ist auch v. Daniels (Lehrb. des preuß. Privatr., I, S. 146, Note 1; u. 2. Ausg. [Berlin 1862], I, S. 49, Note 1), welcher die Landtagsabschiede sogar nur als Zusicherungen, daß ein dem Beschlusse entsprechendes Gesez erlassen werden solle, betrachtet.

¹ Vgl. R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften (2. Aufl., Tübingen 1859), S. 390 u. S. 144, und dessen Württemb. St. R., I, S. 75 ff. — Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 10. — Bluntshli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), I, S. 13 ff. — Selb, System des Verf. R., I, S. 34, 40 ff., 321 ff., 326 ff.; Bb. II, S. 53. — v. Kattenborn, Einl. in das konstit. Verf. R., S. 314 u. 342. — G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 39 u. 177. — S. Schulze, Einl. in das D. St. R. (neue

Ausg.), S. 17, u. Pr. St. R., I, S. 14. — v. Gerber, Grundzüge und System des D. St. R., S. 13 ff. — G. F. Puchta, Das Gewohnheitsr. (Erlangen 1837) II, S. 225 ff. — Bornhak, Pr. St. R., I, S. 98; Sellinek, Gesez und Verordnung, S. 334 ff.

² Vgl. W. Lüders, Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung (Kiel 1863), S. 48. Jetzt ist für diesen Punkt eine umfangreiche und wertvolle Rechtsprechung des Obergerichtes vorhanden.

³ Solche Beispiele von Herkommen, welches eine an sich gültige befehlende Norm in desuetudinem verfallen ließ, sind sehr zahlreich, namentlich in Beziehung auf ältere Polizeigeseze, welche bei veränderter Ansicht von ihrer Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit ohne weiteres als in Abgang gekommen (obsolet) betrachtet werden, z. B. die ganze Reihe von strengen Gesezen gegen Aufkauf und Ausfuhr von Münzmetallen, gegen Schmelzen von Silber, Ausfuhr guter Münzen, gegen Luxus in Beziehung auf Kleidung, Zahl der Speisen und Gäste bei Taufen, Hochzeiten, Trauer etc.

⁴ Über die hierher gehörige L. 2 Cod. quae sit longa consuet. (VIII, 52), vgl. v. Savigny, System des Röm. Rechts, I, Teil II, S. 420 ff.

⁵ Vgl. hierüber die Mitteilungen der Gesezrevisoren in Pens. XV, S. 90 (abgebr. in Simons Pr. St. R., I, Einl. S. LIX).

⁶ Über die Frage: ob die im A. L. R. vorkommenden Ausdrücke „Gewohnheiten“ und „Observanzen“ als Synonyma für eine und dieselbe Sache gebraucht werden, oder eine verschiedene Bedeutung haben, vgl. die das Erstere annehmende Erörterung der Gesezrevisoren (Pens. XV, S. 97) und Bornemanns System des R. R. (2. Ausg.), I, S. 30. Dagegen: Koch in dem Auf. im Schles. Arch., V, S. 10 ff., und Lehrb. des preuß. Privatr. (2. Aufl.), I, S. 114 ff., welcher zu dem Resultate gelangt: „Observanz und Gewohnheit sind gleichbedeutende Bezeichnungen für eine ganz bestimmt begrenzte Art von partikulärem Ge-

abzuschaffen, insofern darauf in den Gesetzen nicht ausdrücklich verwiesen worden ist.¹ Deshalb bestimmte der §. 3 der Einl. zum A. L. R., daß „Gewohnheitsrechte und Observanzen, welche in den Provinzen und einzelnen Gemeinheiten gesetzliche Kraft haben sollen, den Provinzialrechten einverleibt sein müssen“. Allein die Erwägung, was in denjenigen Fällen geschehen solle, welche in den Gesetzbüchern nicht vorgesehen waren, führte zu der weiteren Bestimmung in §. 4 a. a. D., daß „insofern aber durch Gewohnheiten etwas bestimmt wird, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, es bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung dabei sein Bewenden habe“.²

Nach den landrechtlichen Bestimmungen sind über die Giltigkeit des Gewohnheitsrechtes demnach folgende³ Grundätze anzunehmen:

a) Allgemeine sowohl, als partikuläre Gewohnheitsrechte, welche den landrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, können seit der Einführung des A. L. R. nicht mehr neu entstehen; ist für einen Fall kein geschriebenes Gesetz vorhanden, so muß nach der Analogie entschieden werden.⁴

b) Durch Gewohnheiten können vorhandene Gesetze nicht aufgehoben werden⁵; die sog. derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechtes ist nach preussischem Landrecht ausgeschlossen.⁶

Über die Entstehung des Gewohnheitsrechtes hat das A. L. R. keine von dem gemeinen Rechte⁷ abweichenden Bestimmungen⁸; vielmehr verweist der §. VII des Publikationspatents v. 5. Febr. 1794 in betreff der Erfordernisse ausdrücklich auf „die allgemeinen rechtlichen Grundätze“, also auf die Erfordernisse, welche die Rechtswissenschaft für die Giltig-

wohnheitsrecht, deren Begriff die persönliche Partikularität, im Gegensatz zu der lokalen, und zwar eine solche persönliche Partikularität, welche durch ein unter den betroffenen Personen bestehendes Rechtsverhältnis abgegrenzt ist, zur Grundlage hat; und es ist Obervang die Gewohnheit, welche in der gleichmäßigen Ausführung und Erfüllung vertragsmäßiger Rechte und Pflichten zwischen bestimmten Personen (also auch in Gesellschaften) besteht“ (s. auch Kochs Komm. zum Landrecht, I, §. 6, Anm. 15; §. 21, Anm. 7. — Vgl. hierüber, Förster, Theorie u. Praxis des preuß. Privatr. (6. Aufl. von Eccius), I, §. 78 ff.; Gierke, D. Priv. R., I, S. 159 ff.; Dernburg, Lehrb. des preuß. Privatr. (5. Aufl.), I, S. 39 ff.; Pandekten (4. Aufl.), §§. 26—28.

¹ Vgl. Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794, §. VII, S. 69; XII, S. 252; XIII, S. 289; XIV, S. 246 ff.; XV, S. 181 ff., 229; XVI, S. 282 ff., 290; XXX, S. 128.

² Übrigens nicht unbestritten.

³ Vgl. A. L. R., Einl. §§. 49 u. 60, und Präj. des Ob. Trib. v. 26. April 1839, Nr. 678 (Präj. Samml., S. 2). Ununterbrochene Gewohnheiten, denen keine provinzialrechtliche Bestimmung entgegensteht, finden in den Fällen, wo das A. L. R. sie ausdrücklich in Bezug nimmt, auch dann, wenn sie sich erst nach dessen Erscheinen gebildet haben, mit voller rechtsverbindlicher Kraft Anwendung (§. 4, Einl. zum A. L. R., Präj. Samml., S. 3, und Präj. v. 19. Juni 1848, Entsch., XVII, S. 306, bei D. B. G., I, S. 229 ff. in ausführlicher Darlegung mit Literatur und Präjudizien).

⁴ A. L. R., Einl. §. 60: „So wenig durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Erkenntnisse der Richter, oder durch die in einzelnen Fällen ergangenen Verordnungen neue Gesetze eingeführt werden können, ebensowenig können schon vorhandene Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.“ — Es gilt also Nichtanwendung (desuetudo), wenn

sie auch noch so alt ist, nicht als Aufhebungsakt. Über das „Obsoletwerden“ eines Gesetzes dagegen vgl. das Nähere in dem Abschnitt von der gesetzgebenden Gewalt.

Speziell als unverbindlich wird übrigens auch das Herkommen bezeichnet, durch welches „Behörden über die ihnen verfassungsmäßig oder gesetzlich zugeteilten Befugnisse hinausgehen“ (Refr. v. 13. Juli 1795, Myllius, N. C. C., X, S. 1867).

⁵ Anerkannt vom D. B. G., I, S. 211; V, S. 156.

⁶ Vgl. darüber: G. F. Puchta, Das Gewohnheitsrecht (2 Bde., Erlangen 1828 u. 1837); G. Beseler, Volkrecht und Juristenrecht (Leipzig 1843); G. Ehböl, Volkrecht, Juristenrecht zc. (Hofstad 1846); G. Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche (Berlin 1861); v. Savigny, System, I, §§. 7, 12, 25—30; Abides, Lehre von den Rechtsquellen (1872).

⁷ Aus einigen landrechtlichen Vorschriften für spezielle Fälle, wo von einer rechtsverjährten Gewohnheit oder Verfassung die Rede ist (A. L. R., II, 7, §. 313; II, 8, §. 187; II, 11, §. 366), läßt sich zwar schließen, daß die Redaktoren der Ansicht gewesen sind, welche den Verlauf der langen Verjährung für ein Erfordernis eines gültigen Gewohnheitsrechtes damals gehalten hat; allein da kein allgemeiner Satz dieses Erfordernis aufstellt und überdies jene speziellen Bestimmungen sich auch noch anders erklären lassen, so hindert nichts, auch im preuß. Rechte das Richtige gelten zu lassen, nämlich daß die Zeit in das richterliche Ermessen gestellt sei (vgl. die Präj. in Kochs Schles. Arch., I, S. 87; III, S. 317; IV, S. 409, und V, S. 85, sowie Kochs Lehrb. des preuß. Privatr. [2. Aufl.], I, S. 115).

Über die Unrichtigkeit der (in dem Präj. des Ob. App. Sen. des Kammergerichts v. 4. Okt. 1798, Stengels Beitr., XV, S. 124) aufgestellten Ansicht, daß zur Begründung eines Gewohnheitsrechtes solche Substrate erforderlich, durch

keit einer ungeschriebenen Rechtsnorm voraussetzt.¹ Diese sind: a) mehrere Handlungen, b) Gleichförmigkeit derselben, c) ununterbrochene Wiederkehr bei den dazu vorgekommenen Gelegenheiten, d) durch eine lange Zeit², e) vermöge einer allgemeinen Rechtsansicht.³

Für das Gebiet des Verfassungsrechtes wird dem Gewohnheitsrecht unter den heutigen Verhältnissen eine irgend erhebliche Bedeutung nicht mehr zukommen, obwohl man es nicht als ausgeschlossen wird betrachten dürfen.

Dagegen kommt dem Gewohnheitsrecht für die Sphäre des Verwaltungsrechtes auch heute noch eine sehr erhebliche Bedeutung zu, insbesondere was die fortwirkende Kraft von Herkommen, Observanz und dgl. für die Entscheidung heutiger Rechtsfragen betrifft.

II. Die Analogie.⁴

Wenn Klagen in den (geschriebenen und ungeschriebenen) Rechtsquellen vorhanden sind, also der Wille des Gesetzgebers auf unmittelbare Weise nicht nachzuweisen ist, so ist die Analogie als Entscheidungsquelle zu Hilfe zu nehmen; denn die mutmaßliche Absicht des Gesetzgebers wird am sichersten erkannt, wenn seine eigenen positiv staatsrechtlichen Bestimmungen über wesentlich ähnliche oder gerade entgegengesetzte Fälle (durch Argumente a simili aut contrario, von Harmonie oder Disharmonie vertragsmäßiger oder gesetzlicher Bestimmungen) untersucht werden.⁵ Indes versteht sich von selbst, daß die analogische Rechtsanwendung nur alsdann eintreten kann, wenn eine fehlende Bestimmung ersetzt oder eine dunkle interpretiert werden soll, niemals aber um ein bestehendes Gesetz aufzuheben, weil der vermutliche Wille des Gesetzgebers nicht über den wirklich bestehenden gesetzt werden kann.

Das A. L. R. erkennt die analogische Rechtsfindung ausdrücklich an, und zwar sowohl für den Fall, wenn der Streit ein bisher unbekanntes Rechtsverhältnis betrifft, wo ein anderes bekanntes, nach der inneren Verwandtschaft, als Vorbild dienen muß, als auch wenn aus einem bekannten Rechtsverhältnisse eine neue Frage entsteht, auf welche keine der vorhandenen Regeln paßt, wo dann nach anderen innerlich verwandten Rechtsregeln dieses Instituts der passende Satz gefunden werden muß⁶ (die sogen. Entscheidung ex argumento legis).

welche die fragliche Rechtsregel als bewiesen und gültig in judicio contradictorio anerkannt worden, vgl. das Reskr. v. 17. Nov. 1804 (in Amelangs R. Arch., III, S. 280) und Kochs Lehrb. des preuß. Privatr. (2. Aufl.), I, S. 114, Note 1; beagl. Thöne, Handb. des preuß. Privatr., I, S. 161.

¹ Dies wird auch ausgeführt in der Abhandl. in Stengels Beitr., I, S. 157, und in der Praxis angenommen (s. die Präj. des O. L. G. zu Breslau v. 6. u. 20. Dez. 1836 in Kochs Schlef. Arch., I, S. 89, und II, S. 552). — Vgl. auch die Mitteilungen der Gesetzrevisoren, Pens. XV, S. 94—95.

² Gemäß A. L. R. II, 11, §. 242, nehmen Dernburg, Pr. Priv. R., I, S. 40, Entsch. d. Ob. Trib., XVII, S. 365 ff., zehn Jahre an. Dagegen lassen das richterliche Ermessen entscheiden Ob. Trib., XXXVI, S. 312; Savigny, System I, S. 171 ff.; Koch, Landrecht, I, S. 6, Anm. 17; Förster-Eccius, Pr. Priv. R., S. 79 ff.; ebenso das O. L. G. in den oben cit. Entsch. Letztere Ansicht ist die richtige, da jener §. 242 kirchenrechtliche Spezialvorschrift ist.

³ Vgl. das Nähere hierüber in Kochs Lehrb. des preuß. Privatr. (2. Aufl.), I, S. 111 ff., und speziell in staatsrechtlicher Beziehung die Erörterung in v. Mohls Württemberg. St. R. (2. Ausg.), I, S. 77—84; Dernburg, Pandekten (4. Aufl.), S. 86; Kohler in Grünhuts Btschr. f. Priv.- u. öfftl. R., XIII, S. 52. — Über die

Ansichten des Min. des Innern in betreff der Bildung von Ortsobservanzen in den Landgemeinden vgl. dessen Reskripte v. 20. Juli 1839 (v. Ramph, Ann., XXIII, S. 128), v. 13. Juli 1840 (W. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 281), v. 11. Dez. 1840 (a. a. O., S. 446) u. v. 12. Aug. 1845 (a. a. O., 1845, S. 285).

⁴ Vgl. M. S. Bornemann, De analogia juris (Hannover 1815); Rübbers Deutsch. St. u. B. R. (3. Aufl.), S. 66 ff.; v. Mohls Encyclopädie der Staatswissensch. (2. Aufl., 1872), S. 391 ff., und dessen Württemb. St. R. (2. Ausg.) I, S. 84; Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), S. 8 ff.; Förster-Eccius, Pr. Priv. R., I, S. 74 ff.; Dernburg, Pr. Priv. R., I, S. 42; Gierke, D. Priv. R., I, S. 141.

⁵ Während die meisten deutschen Staatsrechtslehrer (s. die vor. Note.) die Analogie als Quelle des Staatsrechts anerkennen, stellt Pözl, Lehrb. des bayerischen Verfassungsrechtes (2. Aufl.), S. 25, dieselbe nur als Mittel hin, um aus schon vorhandenen Quellen Rechtsätze zu gewinnen; ebenso Bornhauf, Pr. St. R., I, S. 102. Der Streit hierüber ist im wesentlichen ein Wortstreit.

⁶ Vgl. §. 49, Einl. zum A. L. R.; s. auch den Rechtsfall in Simons Rechtsp., IV, S. 223. — Vgl. die Publ. Pat. v. 9. Nov. 1816 (S. S. 1816, S. 217, 225) und rheinisches Zivilgesetzb., Art. 4. Das Bürgerl. Gesetzbuch hat keine Vorschriften über Analogien.

Die Regeln für die Anwendung der Analogie werden im preussischen Rechte nicht positiv aufgestellt und lassen sich auch nicht wohl allgemein geben; es beruht dabei alles auf genauer Bekanntschaft mit der inneren Verwandtschaft der einzelnen Rechtsinstitute und der einzelnen Rechtsfälle miteinander, sowie auf der Bekanntschaft mit dem inneren Zusammenhange des ganzen Rechtszustandes und auf der Gesamtanschauung der Rechtsverhältnisse.

Übrigens gelten folgende Grundsätze:

a) Die Analogie ist Quelle für jede Art von positiven Bestimmungen des öffentlichen Rechtes;

b) doch ist sie nicht anwendbar, sofern Gesetz, Herkommen oder Staatsverträge ausreichende direkte Bestimmungen enthalten, worunter namentlich der Fall gehört, daß zwar der zu entscheidende Punkt nicht ausdrücklich in einem Gesetze erwähnt ist, wohl aber bei richtiger logischer und juristischer Behandlung ganz unter das Prinzip eines solchen fällt; Ausdehnung der Zuständigkeit kann nicht vermittelt der Analogie erfolgen¹.

c) Durch die Analogie können neue verbindliche Bestimmungen festgesetzt und mangelhafte oder unvollständige ergänzt werden; dagegen hat sie keine derogatorische Wirkung. Sie kann auch als Auslegungsregel dienen.

Hiernächst sind zwei Arten der Analogie zu unterscheiden:

a) Die Analogie von Bestimmungen für ähnliche Fälle (*argumentum a simili*). Sie setzt das Vorhandensein einer positiven Bestimmung für Fälle, die dem zu bestimmenden ähnlich (nicht gleich) sind, voraus und erfordert: α) wahre (nicht scheinbare) Ähnlichkeit (*similitudo rationis*); β) daß kein heterogenes Verhältnis der Personen oder Gegenstände vorwalte, für welche Vorschriften derselben Art nicht passen; γ) daß Absicht und Ursache der in Beziehung genommenen positiven Bestimmung dem zu bestimmenden Falle nicht entgegen seien; auch kommt δ) der Grad der Ähnlichkeit in Betracht.

b) Die Analogie von Bestimmungen für entgegengesetzte Fälle (*argumentum a contrario*). Sie setzt das Vorhandensein einer positiven Bestimmung für einen anderen Fall voraus, mit der man in Widerspruch kommen würde, wollte man den zu bestimmenden Fall anders entscheiden. Obschon jene positive Bestimmung auf diesen Fall unmittelbar nicht angewandt wird, so leitet sie doch das Urteil, indem man schließt, daß ein entgegengesetzter Grund, entgegengesetzte Bestimmungen nach sich ziehen würde.

Da die bestimmende Kraft der Analogie nur auf dem vorauszusetzenden Willen des Gesetzgebers beruht, so muß angenommen werden, daß dabei nur die von ihm herrührenden, also nur preussische Normen als Anhaltspunkte dienen können, nicht auch die Bestimmungen fremder Staaten.² In jedem Falle aber ist die Analogie eine äußerst unsichere und nur mit der größten Vorsicht zu benützende Rechtsquelle. —

¹ D. V. G., XXV, S. 51.

² Vgl. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaft. (2. Aufl.), S. 391—392, desgl. dessen Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, II, S. 287 ff., dessen Staatsr. des Königreichs Württemberg (2. Ausg.), I, S. 86, und dessen Abhandl. in Hegel's Zeitschr. für D. St. R., I, Hft. 3, S. 372 ff., welcher auch die Anwendbarkeit und selbst die Existenz des sog. gemeinen deutschen Territorialstaatsrechtes (d. h. die Lehre, welche aus einer gemeinschaftlichen Grundlage des gesamten St. R. in Deutschland ein für alle Bundesstaaten gemeinschaftlich, wenn schon nur subsidiär und wissenschaftlich, gültiges Normalrecht entwickelt) nur sehr bedingt zugiebt, es jedoch für keine unstatthafte Anwendung der Analogie eines fremden Staatsrechtes erklärt, wenn aus dem Geiste einer Staatsverfassung argumentiert wird, welche nachweisbar der eigenen Gesetzgebung eines Staates zum Vorbilde gedient hat; und daß dann die Sätze nicht deshalb gelten, weil sie in einem anderen Staate Rechens sind, sondern deshalb, weil sie auch in dem eigenen Staate wenigstens in ihren Grund-

lagen angenommen sind. — Vgl. die mit dieser Auffassung im wesentlichen im Einklange stehende Erörterung in v. Gerbers Grundzügen eines Systems des D. St. R., S. 8 ff. Dieser erkennt zwar an, daß das Staatsrecht grundsätzlich nur das Recht eines bestimmten Staates sein könne, da es eine konkrete, geschichtlich realisirte Wissenschaft voraussetze; da indessen die deutschen Staaten vielfachen geistigen und geschichtlichen Zusammenhang haben, so sei die Aufsuchung der Grundlagen ihrer Übereinstimmung ein würdiger Gegenstand für eine selbständige wissenschaftliche Auffassung. Diese dürfen dann freilich nicht das Ziel verfolgen, imperative Sätze von unmittelbar bindender Kraft zu gewinnen, sondern nur den historisch-sittlichen Gehalt der einzelnen Sätze und Rechtsinstitute, und es erscheine die Wissenschaft des D. St. R. als Einleitung zu allen einzelnen D. St. R., in welcher die substantiellen Ideen für letztere in rechtswissenschaftlicher Entwicklung niedergelegt sind. — Vgl. dagegen Klüber, Öffentl. Recht des D. V., §§. 7 u. 63; Zachariä, D. St. u. Bundesr. (3. Ausg.), I, S. 4 u. 7 ff., und dessen

Wenn weder schriftliche Normen, noch Gewohnheit oder Herkommen, noch auch die Anwendung der Analogie ausreichen, um eine staatsrechtliche Frage zu lösen, so ist es nicht ausgeschlossen, zu deren Entscheidung auf die Natur der Sache zurückzugehen, welche sich unmittelbar aus Vernunftprinzipien ergibt. Es darf indes dieses Hilfsmittel nur mit größter Vorsicht gebraucht werden und kann niemals als Rechtsquelle im strengen Sinne, sondern immer nur als Mittel für die richtige verstandesgemäße Anwendung des vorhandenen Rechtes betrachtet werden.¹

Unleugbar sind ferner gewisse allgemeine Grundsätze den konstitutionellen Staaten gemeinsam; doch muß auch hier höchste Vorsicht beobachtet und grundsätzlich daran festgehalten werden, daß Sätze des preussischen Staatsrechtes nur aus der preussischen, nicht etwa aus der englischen oder belgischen Staatsentwicklung abgeleitet werden dürfen.²

Artikel: „Deutsches Staatsrecht“ in Bluntschli's Staatswörterbuch, II, S. 737 ff.; v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf. Recht, S. 172 u. 320 ff. — Vgl. über die verschiedenen Ansichten über die Existenz und die praktische Anwendbarkeit eines allgemeinen D. St. R. auch: J. Held, System des Verf. Rechts der mon. Staaten Deutschlands, I, S. 21 ff. — Eine andere Frage ist es, ob es zulässig sei, positive staatsrechtliche Bestimmungen, welche für die alten Provinzen des Preuß. Staates allgemein gültig sind, auch für die neu erworbenen Landesteile analogisch anzuwenden, falls es hier überhaupt an bestimmten, oder auch nur analogisch anwendbaren, gesetzlichen Vorschriften wirklich mangelt. Obgleich Gesetze nur für diejenigen Landesteile Geltung haben, für welche sie erlassen und publiziert worden sind, so wird sich dennoch die gestellte Frage nicht unbedingt verneinen lassen, sondern, wenn überhaupt die Voraussetzungen der Analogie zutreffen, wird man zugeben müssen, daß eine analogische Verwendung hier Platz greifen dürfte, weil eben — wie im Texte bemerkt — der präsumtive Wille des Gesetzgebers die Quelle der Kraft der Analogie ist, und weil daher von dem für einzelne Landesteile ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers wohl Schlüsse für andere Landesteile gezogen werden mögen (s. auch Bergius, a. a. D., S. 23 u. 40). Vgl. auch über das „gemeine deutsche Staatsrecht“ Bornhak, Pr. St. R., I, S. 103 ff. Durch die Entwicklung seit 1866, durch welche das gemeine deutsche Staatsrecht einen wirklichen Inhalt bekommen hat, ist die Frage nach einem etwa früher vorhandenen „gemeinen“ deutschen Staatsrecht ziemlich gegenstandslos geworden.

¹ Über die Frage: ob das ideale, natürliche oder philosophische Staatsrecht als Quelle des positiven Staatsrechtes betrachtet werden könne, wurde früher viel gestritten, und man hatte ziemlich allgemein dasselbe als subsidiäre Entscheidungsquelle betrachtet, nämlich zur Entscheidung derjenigen Fragen, welche das positive Recht gar nicht oder nicht hinlänglich entschieden hat (vgl. Nettelbladt, Vom rechten Gebrauche des allgem. Staats- und Völkerrechtes in dem besond. Staats- und Völkerrechte deutscher Nation, in dessen Erörter. einzelner Lehren des Staatsrechtes, Nr. II u. III, S. 23 ff., 39 ff.; Kübler, Öffentl. R. des D. R., S. 67; Schmittenner, Grundlinien des allgem. oder ideal.

St. R., §. 5; v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft, I, S. 117; A. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften (2. Aufl.), S. 188 ff. u. S. 392, und dessen württemberg. St. R. (2. Ausg.), I, S. 87 ff. — Dagegen verwerfen andere mit vollem Rechte dieses „ideale“ St. R. als unmittelbar verpflichtende Rechtsquelle und gestatten nur: a) die unentbehrliche rationale Begründung gewisser staatsrechtlicher Fundamentalbegriffe und b) die Bildung von Analogien und Folgerungen aus dem anerkannten oder in das Bewußtsein von Regierung und Volk getretenen Begriffe und Zwecke des Staates überhaupt und aus dem Geiste der bestimmten Verfassung, sowie aus der Natur eines bestimmten Instituts des öffentlichen Rechtes (vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Ausg.], I, S. 7; Gärtner, Über die wissenschaftl. Behandl. des D. St. R. [Bonn 1839], S. 55). S. Schulze, Einl. in das D. St. R. (Leipzig 1867), S. 6 ff., spricht sich dahin aus, daß das „allgemeine Staatsrecht“ zwar wichtig sei für die Einsicht in das Wesen des Staates überhaupt, wie für die wissenschaftliche Begründung auch des besondern oder positiven Staatsrechtes, jedoch niemals wirklich rechtsverbindliche Normen für den Richter und für die Untertanen schaffen könne, welche bei Beurteilung rechtlicher Fragen unmittelbar zur Entscheidung dienen könnten, und daß es nicht einmal Anspruch auf subsidiäre Gültigkeit habe, wo das positive Recht keine Auskunft giebt. In ähnlichem Sinne äußern sich J. Held, System des Verf. R. (Würzburg 1856), I, S. 21 ff., u. G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 40. — Pözl, Lehrb. des bayerischen Verf. R. (2. Aufl.), S. 25; Bluntschli, Allgemeines St. R. (2. Aufl.), I, S. 15 ff.; v. Kaltenborn, Einl. in das konstit. Verf. R., S. 31 ff.; Bergius, Preußen in staatsrechtl. Bezichg. (2. Aufl.), S. 40—41; Bornhak, Pr. St. R., I, S. 105 ff. Dagegen ist die Politik weder als Quelle, noch als Hilfsmittel des positiven St. R. aufzuführen, weil sie zur Erläuterung desselben nichts beiträgt.

² Die Schriften über das allgemeine konstitutionelle St. R. sind zahlreich. Eine treffliche Darstellung und Beleuchtung sowohl der Geschichte als der gesamten Litteratur dieser Gattung giebt die Abhandlung von A. v. Mohl in dessen Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, I, (Erlangen 1855), Abhandl. V, S. 265 ff. Als die geschichtlich wichtigsten

§. 9

Die Anwendung der Quellen des preussischen Staatsrechtes.

I. Verhältnis derselben untereinander.¹

1) Unter allen bestehenden Rechtsquellen nimmt die Verfassungsurkunde die erste Stelle ein, indem sie das höchste Gesetz des Staates (Staatsgrundgesetz)² ist und als solches eine eigene Klasse für sich bildet. Ihre Bestimmungen verlieren nur dann ihre Kraft, wenn sie durch Verfassungsnovellen entweder einfach aufgehoben oder durch andere, in solchen Novellen enthaltene, Vorschriften ersetzt worden sind; Verfassungsnovellen, welche und soweit sie Zusätze enthalten, haben keinen Einfluß auf die Gültigkeit der früheren Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sondern gelten neben ihr.

Die Verfassungsurkunde (Art. 109)³ hebt alle früheren Gesetze und Verordnungen — ihre bisherige staatsrechtliche Bedeutung möge gewesen sein, welche sie wolle —, die mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, auf. Dagegen bleiben alle früheren gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, welche von ihr gar nicht berührt werden, oder mit ihr nicht im Widerspruche stehen, — vorausgesetzt natürlich, daß sonst kein Grund vorhanden ist, der sie unanwendbar macht.⁴ Der Art. 109 der Verfassungsurkunde, welcher den Satz, daß die der Verfassung zuwiderlaufenden bisherigen Gesetze und Verordnungen durch dieselbe aufgehoben sind, nur negativ ausdrückt, kann keinen andern als den hier aufgestellten Sinn haben; denn er wäre sonst völlig bedeutungslos.⁵

Wenn nun aber die Frage entsteht, welche Gesetze als der Verfassung zuwiderlaufend zu erachten sind, so müssen dahin auch alle diejenigen gerechnet werden, deren Unvereinbarkeit mit der Verfassung sich aus richtiger Schlussfolgerung ergibt.⁶ Dagegen

oder in der Ausführung gelungensten Schriften dieser Gattung sind folgende zu bezeichnen: Montesquieu, De l'esprit des lois (zuerst 1748, verbessert 1757. Unzählige Ausgaben und Übersetzungen). — Kommentare und Kritiken dieses Werkes: Defutt de Trach, Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (zuerst Philadelphia 1811, dann Paris 1817, deutsch von Morstadt); desgl. J. Bennebey, Machiavel, Montesquieu, Rousseau (Berlin 1850), I, S. 181 ff.; E. Sieyes, Polit. Schriften gef. von Delser (Leipzig 1796) I, II; B. Constant, Cours de politique constitutionnelle (Paris 1818), I—IV, übers. von Busch (Freiburg 1834 ff.); R. S. Zacharia, Vierzig Bücher vom Staate (Stuttgart 1820 ff.), I—IV, und Umarbeitung des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegeben. Werkes (7 Bde., Heidelberg 1839—43); v. Armin und Kottke, St. R. der konstit. Monarchie (2. Ausg., Leipzig 1839 ff.) I—III; Simon de Sismondi, Études sur les constitutions des peuples libres (Paris 1836); Guizot, Histoire des origines du gouvernement représentatif (Brüssel u. Leipzig 1851) I, II; v. Kaltenborn, Einleit. in das konstit. Verfassungsrecht (Leipzig 1863); A. Frhr. v. Harthausen, Das constitutionelle Prinzip, seine geschichtl. Entwicklung und seine Wechselwirkungen mit den politischen und sozialen Verhältnissen der Staaten und Völker (2 Tle., Leipzig 1864). Die neueste Bearbeitung des Allg. Staatsrechtes ist von Gareis in Marquardsens Hand-

buch d. öffentl. Rechts, I, S. 3 ff., dort auch reiche Literaturangaben.

¹ Vgl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, II, 1, S. 391 ff.

² Vgl. d. Eing. zur Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

³ Art. 109 der Verf. Urk.: „Alle Bestimmungen der bestehenden Gesetze, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“

⁴ Über die Nichtanwendung obsolet gewordener Gesetze vgl. oben S. 145, Anm. 4.

⁵ Daß auch die Staatsregierung diesen Sinn mit dem Art. 109 verbunden hat, erhellt aus der Fassung des von ihr vorgelegten Entwurfs v. 20. Mai 1848, §§. 81 u. 83, worin es hieß: §. 81. Zur Ausführung der in den §§. 4, 5, 6, 62, 63, 64, 65, 66, 67 u. 68 angesprochenen Grundsätze werden besondere Gesetze ergehen. Bis zum Erlaß dieser Gesetze bleiben die in Bezug auf die Gegenstände derselben bestehenden Gesetze und Rechtsnormen in Gültigkeit. Alle den übrigen Bestimmungen der Verfassung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften treten sofort außer Kraft. §. 83. Alle durch das gegenwärtige Verfassungs-gesetz nicht berührten Gesetze und Rechtsnormen bleiben in voller Kraft. (Vgl. Stenogr. Berh. der Nat. Verf., Bd. I, S. 4, und v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 212.)

⁶ Allen sonstigen Rechten der Staatsbürger geht ein anderes voraus, nämlich das Recht auf

sind solche Einrichtungen, welche zwar dem Geiste der Verfassung nicht zusagen, ihr jedoch nicht direkt widersprechen, für unbedingt aufgehoben nicht zu erachten, wohl aber einer Revision bedürftig. Dies gilt, abgesehen von manchen anderen zwar nicht mit dem Buchstaben wohl aber mit dem Geiste der Verfassung unvereinbaren Bestimmungen, insbesondere für alle diejenigen Gegenstände, in betreff deren die Verfassungsurkunde selbst auf die darin vorbehaltenen Gesetze verweist, z. B. Art. 5, 17, 19, 26, 30, 31, 34, 36, 37, 40, 41, 42, 89, 91, 92, 96, 97, 98, 101, 104, 105.

Dagegen bleibt in Kraft, was an staatsrechtlichen Sätzen aus der früheren großen preussischen Staatsentwicklung übernommen wurde und der Verfassung nicht widerspricht¹, was vielmehr in weitem Umfange als die notwendige rechtshistorische Grundlage des heutigen Rechtes erscheint; so ist insbesondere das auf einer gewaltigen historischen Grundlage beruhende preussische Königtum in seinen Rechten in der heutigen Verfassungsurkunde nicht kodifiziert, letztere setzt vielmehr ersteres voraus, das darüber bestehende Recht ergänzend, beschränkend, erweiternd.

Der Verfassungsurkunde gebührt ferner der Vorrang vor denjenigen nach ihrer Erlassung zu Stande gekommenen gewöhnlichen Gesetzen, welche nicht als wirkliche Verfassungsänderungsgesetze² oder als neben der Verfassungsurkunde bestehende Verfassungszusatzgesetze zu Stande gekommen und anzusehen sind, umso mehr aber vor bloßen Verordnungen. Findet hier also ein Widerspruch — unmittelbar oder mittelbar — statt, so ist nicht die betreffende Bestimmung der Verfassung, sondern die des — wenngleich neueren — Gesetzes oder der Verordnung ungültig. Der Umstand, daß (nach Art. 106 der Verfassungsurkunde) nur den Kammern die Prüfung über die Verbindlichkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen zusteht und daß insbesondere die Behörden nicht befugt sind, die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen zu prüfen, vermag nicht die materielle Richtigkeit dieses Satzes zu beeinträchtigen; es folgt daraus vielmehr nur, daß nach den Grundsätzen der preussischen Verfassungsurkunde die Anwendung der Lehre von dem „bloß verfassungsmäßigen Gehorsam“ eine eingeschränktere, und kein Recht der Behörden in dieser Hinsicht besteht. Umso mehr aber liegt den zur Gesetzgebung mitberechtigten Faktoren selbst die Verpflichtung ob, in jedem Falle zu prüfen, ob die Spezialgesetzgebung sich innerhalb der Grenzen des Staatsgrundgesetzes hält; denn jede Überschreitung dieser Grenzen ist eine offenbare Verletzung der Verfassung und eine ungesegliche Zerstörung derselben. Da übrigens, wie bereits bemerkt worden, die Verfassungsurkunde (im Art. 109) selbst ausspricht, daß die vor ihrer Emanation ergangenen Gesetze und Verordnungen, welche der Verfassung zuwiderlaufen, nicht ferner in Kraft bleiben, mithin für aufgehoben anzusehen sind, so folgt von selbst, daß noch viel weniger neuere Gesetze oder Verordnungen Rechtsgültigkeit haben können, welche den Bestimmungen der Verfassung widerstreiten. In betreff des Verfahrens aber, welches dann inne zu halten ist, wenn sich für die Spezialgesetzgebung das (wahre oder vermeintliche) Bedürfnis zum Erlaß von Gesetzen zeigt, deren Inhalt demnach nicht mit den Bestimmungen der Verfassung im Einklänge stehen, also die Verfassung abändern würde, sind erhebliche Meinungsverschiedenheiten hervor-

die Verfassung selbst, oder das Recht, von allen früheren Gesetzen oder Verordnungen befreit zu sein, die mit der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen; denn diese ist das oberste Gesetz, die Vorschrift, welcher sich die Minister ebenso gewiß fügen müssen als die Volksvertretung. Die früheren Verfassungsgesetze können in keinem Falle mehr gültig sein, insoweit sie der jetzigen Verfassung widersprechen. Setzt aber die neue Verfassung jede frühere auf, so muß sie umso mehr die früheren sekundären Gesetze beseitigen, die ihren Bestimmungen zuwiderlaufen und ihre Grundlage in einem ganz anderen politischen Systeme und ganz verschiedenen geschichtlichen Voraussetzungen haben (s.

Lanjuinais, Les constitutions de la nation française, I, S. 262—264). Vgl. hierüber die Erörterungen in Béranger, De la justice criminelle en France (Paris 1818), S. 1; f. auch v. Aretin u. Kotted, St. R. der konstit. Monarchie (2. Ausg.), I, S. 219 ff., insbes. in betreff der Notwendigkeit einer Revision der früheren Gesetze aus diesem Standpunkte.

¹ Ebenso speziell für die staatsrechtlichen Bestimmungen des Allgem. Landrechts Schulze, Pr. St. R., I, S. 10 ff.

² Nämlich solcher, die ausdrücklich als „Verfassungsänderungsgesetze“ auf dem im Art. 107 der Verf. Urk. angeordneten Wege einer staats-

getreten, die eine nicht geringe praktische Bedeutung für die Entwicklung der konstitutionellen Staatsform haben. Die Frage hat die Kammern mehrmals beschäftigt, und es läßt sich das Resultat der betreffenden Beratungen darüber dahin zusammenfassen, daß dabei vier voneinander abweichende Ansichten geltend gemacht worden sind.¹

a) Die erste ist diejenige, daß in solchen Fällen die Verfassungsänderungen vorher besonders als Abänderungen oder Zusätze der Verfassungsurkunde in Antrag gebracht und darüber, ob solche Änderungen stattfinden sollen, auf dem im Art. 107 der Verfassungsurkunde vorgezeichneten Wege Beschluß in zweimaliger Abstimmung gefaßt sein müsse, bevor ein solche Veränderungen ausführendes Spezialgesetz zur Diskussion kommen kann. Diese Ansicht geht in ihrer strengen Konsequenz dahin, daß das Verfassungsänderungsgesetz vorher von allen drei Faktoren der Gesetzgebung angenommen und von dem Könige verkündet sein müsse.

b) Die zweite Meinung ist die, daß gleichzeitig mit den speziellen Gesetzen auch die Verfassungsänderungen beschloffen werden dürfen, und daß es nur nötig sei, die Verfassungsänderung besonders zum Ausdruck und dann das ganze Gesetz zweimal (mit Beobachtung des Art. 107) zur Abstimmung zu bringen.

c) Eine dritte Meinung bestimmet sich bei der speziellen Beratung eines Gesetzes gar nicht um die formelle Veränderung der Verfassungsurkunde und erachtet es nur für notwendig, daß nachher, wenn der Beschluß über Annahme des Spezialgesetzes gefaßt worden ist, eine veränderte Redaktion der Verfassung entworfen und darüber zweimal abgestimmt werde.

d) Die vierte Ansicht endlich geht dahin, daß es auch dieser Form nicht bedürfe, sondern daß durch die speziellen Gesetze, welche die gesetzgebenden Gewalten, und zwar in betreff der die Verfassung abändernden Bestimmungen nach zweimaliger Abstimmung in den Kammern gemäß der Vorschrift des Art. 107, angenommen haben, die Verfassung ohne jede weitere Form abgeändert werde.

Die Praxis der beiden Häuser des Landtages hat sich im allgemeinen dahin gestaltet, in Fällen der in Rede stehenden Art die Beratung des der Verfassung zuwiderlaufenden Spezialgesetzes nicht für unzulässig zu erachten, jedoch nach deren Beendigung und vor dem Beschluß über die Annahme des Gesetzes im Ganzen in Erwägung zu ziehen, ob die gefaßten Beschlüsse eine Abänderung der Verfassungsurkunde voraussetzen, und welche, und sodann ein diese Abänderung in sich begreifendes Verfassungszusatzgesetz auf dem im Art. 107 der Verfassungsurkunde bezeichneten Wege zu beschließen.² Dagegen ist der (zu d. gedachten) vierten Ansicht keine Folge gegeben worden. Indes ist diese formlose Praxis bezüglich der Reichsverfassung wiederholt beobachtet worden.

haften Verfassungsabänderung beschloffen und zum Gesetz geworden sind.

¹ Vgl. über diese divergierenden Ansichten und die Gründe derselben besonders die Erörterungen in den Stenogr. Ber. der I. K. 1852, Bd. I, S. 389—408, ferner den (von dem Abgeordn. Stahl verfaßten) Ber. der Komm. der I. K., betreff. das Ministerverantwortlichkeits-Gesetz, Abt. I (über die vor dessen Annahme erforderlichen Verfassungsveränderungen), Stenogr. Ber. der I. K. 1851, Bd. II, S. 918, und die Debatten darüber in den Stenogr. Ber., a. a. D., S. 920—942, desgl. den Ber. der Komm. der I. K. für die Gemeinde-Ordn. (Druckf. der I. K. 1851—52, Nr. 117) und die Diskussion darüber (Stenogr. Ber. der I. K. 1852, Bd. II, S. 761 ff.). — Vgl. über die Frage auch: Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, II, S. 290 ff., und dessen Bemerk. in der 104. Sitz. der I. K. v. 29. Jan. 1850 (Stenogr. Ber. der I. K. 1850, Bd. V, S. 2378), wo Stahl den Grundsatz zugiebt, daß nach der preuss. Verf. Urk. Gesetze, welche der Verf. Urk., als dem Grundgesetz des Landes, widersprechen, nicht gegeben

werden dürfen, und daß neue Gesetze immer vorher eine Änderung der Verf. Urk. erheischen, wenn sie mit ihr im Widerspruche stehen. — Ebenso spricht sich auch G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 404, dahin aus, „daß, wenn in einem einfachen Gesetze etwas festgesetzt werden soll, was einer Bestimmung der Verfassung zuwider ist, zunächst der betr. Artikel der Verfassung aufgehoben werden muß“.

² Diese Ansicht ist auch in der neueren Praxis des A. H. aufrecht erhalten worden. Vgl. den Ber. der Just. Komm. des A. H. in den Stenogr. Ber. des A. H. 1866—67, Anl. Bd. III, Nr. 176, S. 770, welcher indes im Plenum nicht zur Beratung gelangt ist. Erneuert ist die Frage bei der Beratung über die sog. Waigesetzgebung des J. 1873 und die damit zusammenhängenden Gesetzentwürfe zur Sprache gekommen. Der Kultusminister Dr. Falk hatte bei der Einbringung dieser Gesetzentwürfe selbst Bedenken geäußert, ob nicht Bestimmungen derselben Modifikationen der Verfassung erforderlich machen dürften. Vgl. die Erklärungen in den Stenogr. Ber. des A. H. 1872—73, Bd. I,

Juristische Bedenken lassen sich dagegen auch nicht geltend machen: beide Verfassungsurkunden stellen hinsichtlich der Abänderung nur bestimmte materielle Erfordernisse auf, ohne für die Erfüllung derselben eine bestimmte Form vorzuschreiben; ist jenen materiellen Erfordernissen genügt, so sind die Vorschriften der Verfassung erfüllt. Aus „dem konstitutionellen Staatsrecht“ lassen sich nach dieser Richtung feste Rechtsgrundsätze nicht ableiten. Wohl aber muß zugegeben werden, daß derartige formlose Abänderungen der Würde und Bedeutung des Staatsgrundgesetzes nicht entsprechen: diese erfordern, wenn auch nicht den Erlaß eines die Abänderung der Verfassung besonders aussprechenden Gesetzes, so doch, daß im Gesetz selbst sein Charakter als der eines die Verfassung abändernden Gesetzes bestimmt und klar zum Ausdruck gebracht werde. Als ein Rechtsatz aber kann dies nicht bezeichnet werden.¹ Doch lassen sich gegenüber der beobachteten staatsrechtlichen Praxis allerdings erhebliche Bedenken geltend machen. Man macht durch den eingeschlagenen Modus der Verfassungsänderung die Frage der letzteren zu einer Sache der Geschäftsordnung, statt daran festzuhalten, daß es eine Frage des Rechtes ist, die Verfassung in ihren materiellen Bestimmungen zu ändern. Das Staatsgrundgesetz ist mehr als ein gewöhnliches Gesetz; es ist ein (durch seine Beeidigung nach Art. 108) garantiertes, und seine Fundamenteigenschaft ist die, daß es zur Norm für die Spezialgesetzgebung dienen soll und muß. Streng genommen darf deshalb die Spezialgesetzgebung zu keiner Zeit einen anderen Boden betreten als den der Verfassung. Gesetze, die ihr widersprechen, dürfen nicht erlassen werden; tritt aber ein Bedürfnis für die Gesetzgebung ein, welchem die in der Verfassung gestellten Schranken entgegenstehen, so müßte vorher die Verfassung abgeändert werden. Den Weg dazu bezeichnet der Art. 107. Dieser sagt, daß es auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (also durch ein von sämtlichen Faktoren angenommenes und dann zu verkündendes Gesetz) geschehen kann; er sagt aber nicht, daß es durch Gesetze geschehen kann, welche im Gegenteil stets mit der Verfassung übereinstimmen müssen und ihr niemals (in irgendeinem Stadium ihrer Beratung) widersprechen dürfen. Spezialgesetze sollen nicht angenommen werden, damit die Verfassung geändert werde, sondern es fragt sich, ob die Verfassung zu ändern sei, damit die ihr widersprechenden beabsichtigten Spezialgesetze möglich werden. Bloße Möglichkeits- und Zweckmäßigkeitsrückichten, auf die man sich hiergegen berufen hat, vermögen diese prinzipiellen Gesichtspunkte nicht zu verdrängen.

2) Zunächst nach der Verfassungsurkunde gelten die Gesetze im engeren Sinne des Wortes, d. h. die mit den beiden Kammern vereinbarten, demnächst von dem König als Gesetze sanktionierten und verkündeten Bestimmungen. Ihnen stehen diejenigen Ge-

§. 448 ff.). Seiner Ansicht, daß es genüge, die Entwürfe einer zweimaligen Lesung in Gemäßheit des Art. 107 der Verf. Urk. zu unterzeichnen, wurde indes von dem Abgeordn. Reichensperger (Olpe), unter Berufung auf die entgegengesetzten Ausführungen v. Könnes, widersprochen (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 595—597), und dem ist auch das A. S. insoweit beigetreten, als es auf den Ber. der Komm. (Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Anf. Bb. I, Nr. 128, S. 602 ff.) für erforderlich erachtete, vor Emanation der von ihr beschlossenen kirchlichen Gesetze die demnächst durch das Verfassungsänderungsgesetz v. 5. April 1873 (S. S. 1873, S. 143) angenommenen Abänderungen der Art. 15 u. 18 der Verf. Urk. eintreten zu lassen. (Vgl. die Verhandlungen hierüber in den Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bb. II, S. 841 ff., 869 ff., 901 ff.). Übrigens hat der Kultusmin. Dr. Falk sich bereits im Laufe der Verhandlungen mit der von dem A. S. für erforderlich erachteten Beobachtung der Form, und zwar namens der Staatsregierung, einverstanden erklärt. (Vgl. die Erklärungen in den Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bb. I, S. 627, Sp. 2, u. Bb. II, S. 877.)

Daß bei der Beratung und Beschlussfassung über die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes von dieser bis dahin konstant beobachteten Praxis abgewichen worden ist, ist bereits oben S. 110 mitgeteilt, zugleich ist aber auch anerkannt worden, daß in diesem Falle nur aus höheren politischen Motiven eine Ausnahme zu machen sei, sodas also jener Abweichung von der Regel eine prinzipielle Bedeutung nicht beigelegt werden kann. Vgl. hierüber auch die Bemerk. des Abgeordn. Reichensperger (Olpe) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bb. I, S. 597.

¹ H. Schulze, Pr. St. R., II, S. 256, bemerkt über die Frage, „daß der eigentlich normale Weg, eine Bestimmung der Verfassung zu ändern, der sei, daß der betr. Artikel der Verfassung, welcher dem Erlaß eines Gesetzes voransteht, zuerst durch ein Verfassungsänderungsgesetz beseitigt oder modifiziert werde; indes findet man auch einen anderen Weg beschritten (nämlich den unter c gebachten), welcher zwar minder normal staatsrechtlich, aber doch von derselben Wirkung sei“.

etze und Verordnungen gleich, welche, aus der Zeit vor Emanation der Verfassungsurkunde herrührend, nach der früheren Verfassung von der Krone allein erlassen worden sind, insofern sie laut Art. 109 der Verfassungsurkunde in Kraft verblieben sind, d. h. der Verfassung nicht zuwiderlaufen.

Betreffend das Verhältnis der Gesetze untereinander, so ist der erste Grundsatz der, daß alle Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber ausdrücklich wieder aufgehoben werden.¹ Sodann ist unzweifelhaft, daß jedes spätere Gesetz jedem früheren derogiert, es möge dies ausdrücklich ausgesprochen sein oder nicht.² Den Gesetzen vollkommen gleich stehen die auf Grund von Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassenen sog. Notverordnungen; sie haben Gesetzeskraft, für ihre Anwendung gelten somit alle für Gesetze selbst geltenden Grundsätze.

Siehe über diese das Nähere unten in der Lehre von der gesetzgebenden Gewalt.

3) In dritter Reihe stehen demnach die von dem Könige allein — ohne Zuziehung der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung — nach Emanation der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnungen. Da diese niemals in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen dürfen, so folgt von selbst, daß ihre bindende Kraft vor allem dadurch bedingt ist, daß sie sich ganz innerhalb der ihnen angewiesenen Sphäre halten, indem sie anderenfalls nicht für verfassungsmäßige Normen erachtet werden können.

Hieraus ergibt sich denn auch von selbst die Regel für die Anwendung und für das Verhältnis der Verordnungen zu den Normen der Verfassung und der Gesetze. Sie sind sämtlich ganz unfähig, auf die Verfassungsurkunde irgend einen Einfluß zu üben, und stehen folglich in Kollisionsfällen der letzteren allemal und unbedingt nach. Dagegen können Gesetze³ durch Not-Verordnungen gemäß Art. 63 der Verf. Urk. modifiziert werden, und letzteren gebührt alsdann der Vorrang vor jenen. Allein eine solche Kollision kann immer nur eine vorübergehende sein; denn der Erlaß solcher Verordnungen kann nur mit provisorischer Gesetzeskraft erfolgen. Die übrigen Verordnungen dagegen haben, ihrer Natur nach, nicht die Kraft, wirkliche Gesetze beeinträchtigen zu können; sie sind im Gegenteil eben lebiglich dazu bestimmt, den Gesetzen ihre volle Anwendung zu verschaffen und zu sichern, und daraus folgt, daß sie den letzteren allemal nachstehen müssen, wenn sich der Fall eines Widerspruches beider ergeben sollte.

Die rechtliche Kraft der selbständigen königlichen Verordnungen und der königlichen Vollzugsverordnungen zu Gesetzen (über diesen Unterschied vgl. unten die Lehre von der gesetzgebenden Gewalt) ist genau die nämliche.

In jeder Klasse der königlichen Verordnungen entscheidet wieder der allgemeine Grundsatz, daß die neuere Bestimmung der älteren derogiert.

4) Die Stellung, welche das Gewohnheitsrecht zu den geschriebenen Rechtsnormen nach den Grundsätzen des preussischen Rechtes einnimmt, ist bereits oben⁴ des näheren erörtert worden. Nach diesen Grundsätzen kann eine Kollision beider Rechtsquellen nicht eintreten. Da durch Gewohnheiten die vorhandenen Gesetze nicht aufgehoben werden können⁵, so ist klar, daß von einer Wirksamkeit der Gewohnheiten in

¹ Vgl. §. 59, Einl. zum A. L. R. — Daß die geschriebenen Gesetze nicht durch Gewohnheitsrecht aufgehoben werden können (§. 60, a. a. D.), ist bereits oben (§. 145b) erörtert. Über die Frage, inwiefern Gesetze ohne ausdrückliche Aufhebung durch gänzliche Veränderung ihrer geschichtlichen Voraussetzungen obsolet werden können, vgl. das Nähere in dem Abschn. von der gesetzgebenden Gewalt. Über „ausdrückliche“ (§. 59) und „deutliche“ Aufhebung früherer Rechtsvorschriften vgl. auch D. V. G., V, S. 31; VI, S. 39; XXV, S. 404.

² In Hinsicht der gegenseitigen Verhältnisse mehrerer Rechte desselben Bezirkes gilt im allgemeinen der Grundsatz: *Lex specialis derogat generali* (A. L. R., Einl. §. 21); dagegen werden Statuten und Provinzialgesetze durch

neuere allgemeine Gesetze nur alsdann aufgehoben, wenn die Aufhebung in dem allgemeinen Gesetze ausdrücklich ausgesprochen worden ist (§. 61, a. a. D., welcher von dem Grundsatz ausgeht: *Lex posterior generalis non derogat priori specialis*). — Betreffs der gegenseitigen Verhältnisse mehrerer Rechte verschiedener Bezirke vgl. A. L. R., Einl., §§. 23—33, I, 5, §§. 111—115, II, 1, §. 495, und Kochs Lehrb. des preuß. Privatr. (2. Aufl.), I, §. 40.

³ Sowohl die mit den Kammern vereinbarten Gesetze als auch die älteren vor Emanation der Verf. Urk. erlassenen, nach dem Grundsatz des Art. 109 der Verf. Urk. neben dieser letzteren in Kraft verbliebenen Gesetze.

⁴ Vgl. oben S. 144 ff.

⁵ Vgl. oben S. 145.

Bezug auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde¹ und der vorhandenen Gesetze, dergestalt, daß den letzteren durch jene derogiert werden könnte, überall nicht die Rede sein kann.

5) Die vorstehenden Grundsätze des preussischen Staatsrechtes haben durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes, jetzt der Verfassung des Deutschen Reiches (Art. 2) die wesentliche Abänderung erlitten, daß innerhalb der Kompetenz des Bundes die Bundes- beziehungsweise Reichsgesetze, einschließlich der Verordnungen, den Landesgesetzen, einschließlich des Verfassungsrechtes, vorgehen.²

II. Auslegung der Gesetze.³

Wenn bei der Anwendung der gesetzlichen Normen Zweifel über den wahren Inhalt derselben entstehen, so tritt die Auslegung (Interpretation) in Thätigkeit. Sie besteht in der freien Geistesthätigkeit, darauf gerichtet, den wahren Inhalt des Gesetzes (der Rechtsregel) zu erkennen, und das Verfahren bei diesem geistigen Geschäft, durch welches man die Gedanken des Gesetzgebers im Zusammenhange in sich wieder erzeugen (das Gesetz rekonstruieren) will, besteht im allgemeinen in der grammatischen (sprachlichen) und logischen Erörterung des Ausdrucks und in der Vergegenwärtigung des zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bestandenen Rechtszustandes, sowohl in Beziehung auf das einzelne, durch das Gesetz neubestimmte, Rechtsverhältnis, als auch in Beziehung auf dessen Verhältnis zum ganzen Rechtszustande.⁴ Der Inbegriff aller Regeln der Auslegung wird bezeichnet als die Hermeneutik des Rechts. Die Auslegung, welche den zweifelhaften Sinn des Gesetzes nach wissenschaftlichen Regeln erklärt, wird die doktrinale genannt und ihr die legale entgegengesetzt⁵, worunter man diejenige versteht, welche durch die rechtserzeugende Kraft selbst zu Stande kommt.

Was nun:

A. die letztere Art der Auslegung, die legale, betrifft, wo nämlich die Quelle der Rechtserzeugung unmittelbar darüber bestimmt, wie eine vorhandene Rechtsregel verstanden werden soll, so entsteht diese Bestimmung entweder durch ein geschriebenes Gesetz, und dann heißt sie die authentische; oder sie entsteht durch Gewohnheit (durch Gebrauch oder Anwendung), und dann heißt sie die usuelle.

Auslegungen der Gesetze als allgemein verbindliche Vorschriften zu erteilen, ist ein ausschließliches Recht der Gesetzgebung⁶; es können folglich legale Interpretationen der Gesetze⁷, insbesondere aber authentische, nicht von einem Faktor der Ge-

¹ Hiernach ist denn auch die rechtliche Stellung sog. Präcedenzen gegenüber den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu beurteilen. Niemals kann ein Präcedenzfall die Wirkung haben, auf ausdrückliche Festsetzungen der Verfassung einen Einfluß zu üben; weder die in einem Präcedenzfalle stattgefundene unrichtige Anwendung der Grundsätze der Verfassung, noch auch die unterlassene Anwendung der Normen der Verfassung, vermögen auf diese irgend einen Einbruch zu machen. Höchstens als usuelles Interpretationsmittel mögen also Präcedenzen da eine Berücksichtigung finden, wo es sich um zweifelhafte Fragen handelt, oder um Gegenstände, welche die Verfassungsurkunde und die Gesetze unentschieden gelassen haben.

² Vgl. hierüber das Nähere in dem Abschn. von der gesetzgebenden Gewalt.

³ Vgl.: R. S. Zacharia, Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts (Weissen 1805); A. F. J. Thibaut, Theorie der logischen Auslegung des Röm. Rechts (2. Ausg., 2 Tle., Altona 1807); E. F. Günther, Betrachtungen über das Gesetz im Staate (Leipzig 1842); v. Savigny, System des Röm. Rechts, I, S. 206 ff.; Dernburg, Pandekten (4. Aufl.), S. 75 ff.; Pr. Priv. R. (5. Aufl.), I, S. 83 ff.;

Rohler in Ortlinbuts Rtschr. f. Priv.- u. öfftl. R., XIII; Förster-Eccius, Pr. Priv. R., I, S. 70 ff.

⁴ Vgl. v. Savigny, a. a. O., I, S. 33—37.

⁵ Die Gegenüberstellung der legalen und doktrinalen Auslegung, obgleich fast allgemein angenommen, ist streng wissenschaftlich nicht gerechtfertigt. Die durch legale Interpretation entstandenen Auslegungen sind nämlich Rechtsregeln, und als solche selbst Gegenstand der Auslegung, woraus folgt, daß die erzeugende Kraft der interpretierenden Bestimmung nicht unter den Begriff der Auslegung gebracht und neben die sog. doktrinale Auslegung gestellt werden kann, welsch letztere vielmehr die einzige Auslegung ist, die jeden gleichmäßig beschäftigt, welcher ein unbedeutliches Gesetz in sich zum klaren Bewußtsein bringen will; vgl. auch Dernburg, Pandekten (4. Aufl.), S. 83 ff., und die dort cit. neuere Litteratur. Über Umfang und Grenzen der Auslegung vgl. auch O. B. S., XIX, S. 418; XXIII, S. 4; XXIV, S. 114; XXV, S. 39; XXVII, S. 99; XXX, S. 116.

⁶ Vgl. A. L. R., II, 13, §. 6.

⁷ Es bedarf kaum der Bemerkung, daß sich das im Texte Gesagte nur bezieht auf die legale Auslegung wirklicher Gesetze, — also der

gesetzgebung einseitig, sondern nur von sämtlichen Faktoren der Gesetzgebung gemeinschaftlich gegeben werden, d. h. sie können in rechtsverbindlicher Weise nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62 der Verfassungsurkunde) zu Stande kommen.¹ Ist aber eine Auslegung in dem Gesetzgebungswege (authentisch) erfolgt und gehörig publiziert, so muß dem ausgelegten Gesetze in allen noch zu entscheidenden Fällen der durch diese Auslegung festgestellte Sinn beigelegt werden.²

B. Die doktrinale Auslegung erklärt den zweifelhaften Sinn des Gesetzes nach wissenschaftlichen Regeln.³ Sie zerfällt in die wörtliche und in die logische, je nachdem der richtige Sinn des Gesetzes lediglich durch eine genaue Auffassung des Wortlautes (grammatisch, sprachlich), oder durch eine Schlussfolgerung über die wahre Absicht des Gesetzgebers dargelegt werden soll.

Verfassung selbst und der mit der Volksvertretung vereinbarten Gesetze, sowie derjenigen unter der absoluten Monarchie erlassenen Gesetze, welche als solche nach Art. 109 der Verf. Urk. noch neben der letzteren in Kraft geblieben sind. Dagegen ist selbstverständlich, daß dem König das Recht zusteht, soweit verfassungsmäßig seine Befugnis zum einseitigen Erlass verbindlicher Rechtsnormen geht, solche einseitige Erlasse — als octroierte Verordnungen aus Art. 63, allgemeine Verordnungen aus Art. 44 und Ausführungsverordnungen aus Art. 45 der Verf. Urk. — auch einseitig authentisch zu erklären, vorausgesetzt natürlich, daß die authentische Deklaration selbst nicht über das durch Art. 63, 44 u. 45 begrenzte Gebiet übergreift.

¹ Die authentische Auslegung ist ein freier Akt der gesetzgebenden Gewalt, und deshalb ist sie nicht an die Ergebnisse der doktrinalen Interpretation gebunden, sondern darf sich innerhalb der ihr je nach der Art der gesetzgeberischen Thätigkeit vorgeschriebenen Grenzen frei bewegen (f. v. Mohl's württemberg. St. R. [2. Ausg.], I, S. 99). Sie darf daher, und muß dies sogar, auch die Anforderungen der „Gesetzgebungspotestät“ ins Auge fassen.

² Vgl. A. L. R., Einl., §. 15, welcher die rückwirkende Kraft der authentischen Deklaration anordnet. Es muß indes aus dem Erklärungsgesetze selbst hervorgehen, daß nur eine Auslegung beabsichtigt worden sei. Die Bezeichnung des Gesetzes als „Deklaration“ entscheidet hierüber allein nicht. Insbesondere können über den Inhalt des Gesetzes hinausgehende Vorschriften (Erweiterungen der bisherigen Regel) über die künftige Anwendung nicht auf die Vergangenheit zurückbezogen werden (§. 51, a. a. D.).

³ Nach der Idee Friedrichs des Gr. sollte das Gesetzbuch dem Richter für jeden vorkommenden Fall eine Entscheidungsnorm gewähren. Hier- von ausgehend, wurde in dem Projekt von 1749 jede wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Gesetzbuches verboten, und nungleich den Richtern nicht gänzlich die Interpretation untersagt wurde, so ward doch ihre Befugnis so eingeschränkt, daß ihnen fast nur die buchstäbliche Anwendung der Gesetze überlassen war. Dabei beließ es auch die Rab. D. v. 14. April 1780 (Mylus, N. C. C., XI, VI, S. 1935; Rabes Samml., I, VI, S. 439), welche die Gesetzkommision einrichtete und dieser die Ermägung jedes ihr anzuzeigenden zweifelhaft gewordenen Falles mit der Anweisung übertrog, über wirklich erforder-

liche Veränderungen oder Zusätze gutachtlich an den König zu berichten. Es sollten demgemäß nach dem Pat. v. 28. Mai 1781 (Mylus, N. C. C., XI, VIII, S. 337) bei allen Rechtsfragen, welche nach den bestehenden Gesetzen oder deren Analogie entschieden werden könnten, die conclusa der Gesetzkommision ohne weitere Königl. Sanction Gesetzeskraft haben, einer solchen aber bedürfen, wenn sie den Sinn eines dunkeln Gesetzes erläutern, oder wenn es auf Erlassung eines neuen, oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes ankam. Auch die §§. 34—36 des Entw. zum Allgem. Gesetzbuche unterfragten dem Richter noch jede Auslegung, „welche nicht durch die Worte, den Zusammenhang und den Gegenstand des Gesetzes deutlich bestimmt ist“, und verpflichteten ihn andernfalls zur Anfrage bei der Gesetzkommision, deren Erklärungen dann nicht bloß für künftige Fälle, sondern auch auf noch unentschiedene Fälle aus der Vergangenheit Anwendung finden sollten. Dagegen erklärte schon das A. L. R., Einl. §§. 46—51, den Richter zur analogen Anwendung der Gesetze für befugt und durch die auf eine Anfrage ergangene Entscheidung der Gesetzkommision nur den anfragenden Richter gebunden. Diese Bestimmungen sind aufgehoben worden durch die Rab. D. v. 8. März 1798 und durch das in Folge derselben ergangene Reskr. v. 21. März 1798 (Mylus, N. C. C., XI, X, S. 1609; Rabes Samml., V, S. 86), woraus der §. 2 des Anh. zum A. L. R. entnommen worden ist, welcher bestimmt, daß der Richter den zweifelhaften Sinn des Gesetzes in jedem Falle nach den allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze zu entscheiden habe und daß die Anfragen bei der Gesetzkommision nicht mehr stattfinden sollen, wogegen der Richter die vermeinte Dunkelheit dem Chef der Justiz zum Behufe der künftigen Legislation anzeigen solle. Dadurch wurde dem Richter sein wesentliches Recht, das der Interpretation der Gesetze, zurückgegeben. Die späterhin durch die Rab. D. v. 25. Jan. 1823 (S. S. 1823, S. 19) wieder hierin gemachte Beschränkung, daß bei Staatsverträgen, deren völkerrechtliche Gültigkeit und Anwendbarkeit von den Parteien bestritten wird, die Gerichte das Gutachten des Minist. der ausw. Angelegenheiten einholen und sich danach richten sollten, ist durch die Verordn. v. 24. Nov. 1843 (S. S. 1843, S. 369) wieder beseitigt worden (vgl. Klüber, Die Selbständigkeit des Richteramts u. Frankfurt a. M. 1832) und dessen Abhandl., I, S. 148; Förster-Eccius, Pr. Priv. R., I, S. 71).

Da das Allgemeine Landrecht dem Richter die Auslegung dunkler Gesetze untersagte¹, so konnte es nicht zugleich Regeln dafür geben², und deshalb müssen die „allgemeinen Regeln wegen Auslegung der Gesetze“, auf welche die späteren Gesetze verweisen, aus den sonstigen, in dem A. L. R. angenommenen, Grundsätzen über die Auslegung von Willenserklärungen und aus den Grundsätzen der juristischen Hermeneutik überhaupt entnommen werden. Danach lassen sich folgende Grundregeln annehmen³:

1) Der Sinn des Gesetzes muß nach der gewöhnlichen Bedeutung des Ausdrucks verstanden werden.⁴ Hierbei kommen folgende sprachliche Rücksichten (grammatische Auslegung) in Betracht:

a) Es ist die Bedeutung des Ausdrucks nach der zur Zeit der Erlassung des Gesetzes überhaupt und insbesondere nach der in Bezug auf die Beschaffenheit des Gegenstandes (technisch) gebräuchlichen Weise zu beurteilen.⁵

b) Wenn die gewöhnliche Bedeutung nicht befriedigend ist, so muß auf den besondern Sprachgebrauch des Gesetzgebers gesehen werden.⁶

c) Die Bedeutung ist nicht nach einzelnen Worten allein, sondern aus dem Zusammenhange derselben zu entnehmen⁷, und dabei kein Wort für überflüssig zu halten.⁸

2) Für die logische Auslegung gelten folgende Regeln:

a) Sie hat in ihrer Auffassung der wirklichen Willensmeinung des Gesetzgebers vor allem zu prüfen, ob derselbe sich etwa selbst hierüber irgendwo ausdrücklich ausgesprochen hat. Ist die Dunkelheit aus einer anderen Stelle desselben Gesetzes aufzuklären, so hat der aus dem Zusammenhange durch Vergleichung der einzelnen Stellen miteinander⁹ hervorgehende Sinn vor jedem anderen den Vorzug.¹⁰

b) Hiernächst kommt die Auslegung des Gesetzes aus anderen Gesetzen, welche sich über den Gegenstand ausdrücken, in Betracht.¹¹

c) Reichen diese Hilfsmittel nicht aus, so ist derjenige Sinn anzunehmen, welcher sich aus dem „nächsten unzweifelhaften“ Grunde ergibt.¹² Der nächste Grund ist der-

¹ Vgl. die vor. Note.

² Über die Auslegung von Privilegien vgl. die Vorschriften der §§. 54—58, Einl. zum A. L. R.

³ Die Rab. D. v. 20. Juni 1816 (S. S. 1816, S. 204) schreibt vor, daß auch da, wo die durch jene Rab. D. angeordneten polnischen Übersetzungen in Gebrauch sind, der für den Urtext erklärte deutsche Text der Gesetze bei der Auslegung zu Grunde zu legen sei. Die gleiche Bestimmung findet sich bezüglich der in dänischer Sprache erscheinenden Übersetzung der Gesetzsammlung in der Rab. D. v. 13. April 1867 (S. S. 1868, S. 267).

⁴ A. L. R., I, 4, §. 65.

⁵ A. L. R., I, 4, §§. 66, 69. — J. S. Böhmmer, De interpret. grammat., §. 9, in Exercit. I: S. 55 ff. — In betreff der Auslegung der Verfassungsurkunde kann hier die Nachweisung des Sprachgebrauchs der Verfassungsurkunden anderer deutscher Staaten von Nutzen sein, insofern dieselben, wenn ungefähr zu gleicher Zeit entworfen, reiche Nachweise über den allgemeinen und besondern Sprachgebrauch liefern. Auch ist das von Zeitgenossen angenommene Verständnis des Wortsinns nicht unbeachtet zu lassen, obgleich, da auch sie sich geirrt haben können, mit Vorsicht zu benutzen (s. v. Mohl's württemb. St. R. [2. Ausg.], I, S. 105, Note 1). Noch größere Vorsicht ist geboten, wenn außerdeutsche Verfassungen zur Interpretation herangezogen werden wollen.

⁶ A. L. R., I, 4, §§. 67, 68; I, 12, §. 555, L. 1 u. 52 D. de verb. sign.

⁷ A. L. R., Einl., §. 46.

⁸ Vgl. L. 7, §. 2 D. de suppell. leg. Ein grammatischer Fehler und etwas Überflüssiges dürfen nicht vermutet werden.

⁹ Es muß also nach dem Inhalte der Norm und deren Natur das zweifelhaft Einzelne mit dem klaren Ganzen in harmonische und organische Verbindung gebracht werden. Auch kommt hier in Betracht, daß eine ausdrückliche Ausnahme die Regel bekräftigt, daß aber eine nicht bloß beispielweise Aufzählung einzelner Punkte die übrigen ausschließt. Wenn zwei verschiedene Bestimmungen einander widersprechen, ist vor allem zu untersuchen, ob nicht die eine als Regel, die andere als Ausnahme gelten soll, wobei diejenige, welche dem Zwecke des ganzen Gesetzes und seinem Geiste am meisten entspricht, als die Regel angenommen werden muß (s. v. Mohl, a. a. O., S. 101).

¹⁰ A. L. R., Einl., §. 46, L. 24 D. de legib.

¹¹ A. L. R., I, 4, §. 71, u. Einl., §. 49, L. 26, 27 D. de leg. — Als erklärendes Hilfsmittel kommt insbesondere der sog. Parallelismus in Betracht, eine Zusammenstellung und Vergleichung solcher Bestimmungen, Gesetzstellen, Rechtsätze und Erklärungen, welche ganz oder zum Teil gleichlautend oder gleichbedeutend sind, oder sonst in gegenseitiger Beziehung stehen. Er bezieht sich bald auf bloße Worte (verbalis), bald auch auf Sachen (realis). Vgl. Ribber, Öffentl. Recht des D. R., §. 66; Jordan, Lehrb. des St. R., I, S. 277, Note 6; Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Ausg.), I, S. 12.

¹² A. L. R., Einl., §. 46, L. 19 D. de legib.; L. 67 D. de reg. jur. Der Grund

jenige, welcher mit dem Inhalte des Gesetzes unmittelbar verwandt ist und zu ihm in dem logischen Verhältnisse wie die Regel zur Anwendung oder weiteren Entwicklung steht. Unzweifelhaft ist er, wenn er gewiß ist; er ist aber ungewiß, wenn er nicht ersichtlich ist, sowie wenn mehrere Gründe angegeben werden.

d) Wenn der nächste Grund ungewiß, aber doch die Absicht (die durch das Gesetz beabsichtigte Wirkung) deutlich ausgedrückt ist, so sind zweifelhafte Stellen dieser Absicht gemäß auszulegen.¹

e) Wenn von zwei an sich zulässigen Auslegungen die eine einen zwecklosen Inhalt giebt, die andere nicht, so ist die letztere maßgebend.²

3) Die mit Hilfe des Grundes und der Absicht geschehende Auslegung kann bald enger, bald weiter sein als der durch die Worte unmittelbar dargestellte Gedanke. Wenn die Dunkelheit in der Unbestimmtheit des Ausdrucks liegt, indem er entweder in Beziehung auf individuelle Gegenstände zu allgemein, oder in betreff abstrakter Begriffe vieldeutig ist, so heißt die Auslegung nach der engeren Bedeutung *stricta*, und die nach der weiteren *lata*; diejenige aber, durch welche von mehreren Bedeutungen gleichen Umfangs die richtige gefunden wird, *declarativa*. Wenn die Dunkelheit aus Unrichtigkeit des Ausdrucks entsteht, und der Ausdruck mehr ist als der erkannte wahre Sinn des Gesetzes, so heißt dies eine *restrictrive* Auslegung (*interpretatio restrictiva*), im umgekehrten Falle eine *extensive* (i. *extensiva*). Zu der letzteren gehört das sogen. *argumentum a contrario*, d. i. die Annahme, daß das Gesetz von dem, was es bejaht, das Gegenteil verneint. Diese Regel kann aber nur beschränkt angewendet werden, nämlich nur dann, wenn in einem eine bestimmte Beschränkung für sich angehenden Rechtsfrage zugleich mittelbar der Gedanke ausgedrückt ist, daß außerhalb der Beschränkung das Gegenteil gelten solle; ob dies aber der Fall ist, muß aus den Umständen mit besonderer Vorsicht entnommen werden.

4) Abändernde Gesetze sind so auszulegen, daß das frühere Gesetz nicht weiter geändert ist, als es aus dem späteren deutlich erhellt, sodas also im Zweifel die geringste Abweichung von dem bisherigen Rechte anzunehmen ist.³

5) Privilegien sind auch im Staatsrecht, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, aufs engste zu interpretieren und ihr Rechtsinhalt nur insoweit anzuerkennen, als er nach dem Wortlaute anerkannt werden muß. Insbesondere ist hier jede Anwendung auf Grund der Analogie durchaus ausgeschlossen.

6) Für beide Arten der doktrinenellen Auslegung, insbesondere aber für die logische, ist die Geschichte der Entstehung der Gesetze von besonderer Wichtigkeit (historische Interpretation). In dieser Beziehung aber gewähren nicht allein die bekannt gewordenen amtlichen Motive der Gesetze, sondern auch ganz besonders aus der Zeitperiode der wiederhergestellten ständischen Provinzialverfassungen und der ständischen Ausschüsse sowie des Vereinigten Landtages die Verhandlungen der Staatsregierung mit diesen ständischen Körperschaften und die innerhalb dieser selbst über ihre Beratungen gepflogenen Verhandlungen, nebst den an sie erlassenen Landtagsabschieden, ein ebenso umfangreiches als wichtiges Material für das Verständnis der daraus hervorgegangenen Gesetze. Von der größten Erheblichkeit für die richtige Auffassung des Sinnes wie des Geistes der Verfassung selbst, und nicht minder der nach deren Emanation mit der Landesvertretung vereinbarten Gesetze, sind aber einerseits die den Gesetzentwürfen in den meisten Fällen beigelegten Motive der Staatsregierung, andererseits die Berichte der Kommissionen (Ausschüsse) der Kammern, und ebenbies gilt vielfach von den in den Plenarversammlungen der Kammern stattgefundenen Verhandlungen, welche vollständig aus den steno-

oder die Ursache des Gesetzes (*ratio legis*) wird übrigens, nach der Verschiedenheit der Ansichten, bald als Absicht, bald als Zweck, bald als Rechtsgrund, bald als Beweggrund aufgefaßt. — In Hinsicht auf die Berücksichtigung des Zweckes ist dabei zu beachten, daß dem Zwecke das Mittel entsprechen muß, und daß eine beabsichtigte Wohlthat auch wirklich als solche sich ergebe (s. v. Mohl, a. a. O., S. 101).

¹ A. L. R., I, 4, §. 70, n. Einl., §. 55, L. 67 D. de reg. jur.; L. 3 D. de constitt.

² A. L. R., I, 4, §. 17; L. 19 D. de legib. Eines der merkwürdigsten staatsrechtlichen Interpretationsprobleme der Neuzeit bietet jedenfalls das sog. Stellvertretungsgesetz v. 17. März 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 7), vgl. darüber Jörn, St. R. des D. R., I, S. 260 ff.

³ A. L. R., I, 4, §. 72.

graphischen Berichten über dieselben, und ihren Resultaten nach aus den amtlichen Protokollen derselben, ersichtlich sind. Diese Hilfsmittel ergeben vielfach den zuverlässigsten und ausführlichsten Aufschluß über Sprachgebrauch, Absicht aller Faktoren der Gesetzgebung, Geschichte der Entstehung der Gesetze und ihrer einzelnen Teile. Indes muß auch hier verständige Vorsicht gelibt und immer der Grundsatz festgehalten werden, daß Gesetze nach ihrem Wortlaut und Sinn ausgelegt werden müssen; insbesondere dürfen nicht Äußerungen einzelner Abgeordneter bei der Verhandlung ohne weiteres verwertet und daraus maßgebende Schlüsse für die Interpretation gezogen werden. Im allgemeinen muß vor einer Überschätzung dieses Interpretationshilfsmittels gewarnt werden.¹

C. Betreffend die bindende Kraft und das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Auslegungsweisen, so ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1) Die authentische Auslegung hat dieselbe Kraft wie das von ihr erläuterte Gesetz und deshalb den Vorrang vor der doktrinellem, wenn eine solche vorher aufgestellt worden, selbst dann, wenn diese letztere an sich richtiger war.²

¹ Nachdem die durch die Verhandlungen der repräsentativen Körperschaften gegebenen Auslegungsmittel lange Zeit ohne klares juristisches Bewußtsein zur Anwendung gebracht worden waren, hat E. G. Wächter versucht, bestimmte Grundsätze in dieser Beziehung zu entwickeln (s. E. G. Wächter, De lege Saxonica d. VIII. Febr. 1834 commentatio [Leipzig 1835]; ders., Abhandlungen aus dem deutsch. Strafrecht [Leipzig 1835], I, S. 242 ff.; ders., Archiv des crim.-Rechts, Jahrg. 1844, S. 413 ff. u. 535 ff.), und hieran hat sich dann eine eigene Litteratur angeschlossen. Abgesehen von gelegentlichen Besprechungen in Zeitschriften oder sonstigen rechtsgelehrten Werken, sind drei besondere Bearbeitungen der neuen Lehre vorhanden: a) Schletter, De subsidiis interpretationis legum ex iis, quas in comitiis acta sunt, petendis (Leipzig 1839) (Wächter größtenteils beistimmend); b) W. M. Schaffrath, Theorie der Auslegung konstitutioneller Gesetze (Leipzig 1842) (gegen Wächter, nur dem Worte des bekannt gemachten Gesetzes einen Wert einräumend); c) R. v. Mohl, über die Benutzung der ständischen Verhandlungen zur Auslegung von Gesetzen (im Archiv des crim.-Rechts, Jahrg. 1843, Stück 2 u. 3, S. 214 ff., 303 ff., und in seinem Werke: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, S. 96 ff.) (Letzterer tritt mehrfach berichtend gegen Wächter auf und giebt weitere Nachweisungen über den Stand der Litteratur und der Streitfrage). — Die Grundsätze, welche v. Mohl annimmt (s. auch dessen würtemb. St. R. [2. Ausg. 1846], I, S. 101 ff.), sind im wesentlichen folgende:

a) Wenn eine Stelle des Gesetzes auf den geradezu von allen Faktoren der gesetzgebenden Gewalt genehmigten Antrag eines Teiles, oder selbst eines Mitgliedes, angenommen wird, so gilt dieselbe in dem von dem Urheber damit nachweisbar verbundenen Sinne.

b) Nimmt eine Kammer zwar den Antrag eines Mitgliedes an, schiebt demselben aber ausdrücklich ein anderes Motiv unter, welches sodann von den beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung angenommen wird, so gilt der Sinn dieses Motivs und nicht der des ur-

sprünglichen Antragstellers. Und ebenso ist nur das Motiv der Regierung als der ursprüngliche Grund des Gesetzes zu nehmen, falls zwar ein früherer Antrag der Kammern die Veranlassung zu einem Gesetzentwurfe ist, die Regierung aber in ihrem Begleitungs-vortrage und in den Motiven von anderen Grundlagen ausgeht, als die der Versammlung waren.

c) Wird ohne Widerspruch der anderen Faktoren von einem Faktor beschlossen, daß etwas sich von selbst verstehe, und daß es deshalb nicht in das Gesetz aufzunehmen sei, so darf das Gesetz nur in diesem Sinne genommen werden. Ebenso, wenn mit niemandes Widerspruch ausdrücklich erklärt wurde, daß es auf gewisse Weise zu erklären sei.

d) Die, wenn schon nicht widersprochenen Motive und Äußerungen eines einzelnen Mitgliedes der Versammlung sind kein Auslegungsgrund. Dagegen müssen auch mündliche Erklärungen der Minister und sonstigen Regierungskommissarien als die Ansicht der Regierung betrachtet werden, falls nicht aus nachfolgenden schriftlichen Äußerungen derselben eine abweichende Meinung sich unzweifelhaft ergibt.

e) Irrige Äußerungen über das bereits bestehende Recht, sei es, daß sie von der Regierung, sei es, daß sie von den Kammern ausgehen, sind nicht bindend für die Auslegung, falls dieselben nicht zu einer Änderung des Bestehenden führten.

Vgl. über die Frage auch: Krug, Grundsätze der Gesetzauslegung in ihrer Anwendung auf die neueren deutschen Strafgesetzbücher (Leipzig 1848); Mittermaier, Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung (Heidelberg 1841) Beitr. I, S. 217 ff.; G. F. S. Meyer, über Interpretation der Gesetze mit besonderer Rücksicht auf die Benutzung ihrer Materialien (in Gruchots Beitr. zur Erläut. des D. Rechts, XXIII, S. 1 ff.).

² Wenn die doktrinellem Auslegung zu sicheren Resultaten nicht zu führen vermag, so ist die Herbeiführung einer authentischen in der Regel geboten (vgl. Thibaut, Theorie der logischen Auslegung [2. Aufl., Altenburg 1806.]

2) Die doktrinale Auslegung, hat für die Wissenschaft ihre vollkommene Gültigkeit; dagegen kann von einer unmittelbaren rechtlichen Verbindlichkeit für die praktische Anwendung nicht die Rede sein, weder für den Inhaber eines Theils der Staatsgewalt, noch für den einzelnen Staatsbürger.¹ Daß die untergeordneten Behörden die von einem Vorgesetzten innerhalb seiner Zuständigkeit angenommene doktrinale Auslegung anzunehmen haben, ist zwar nicht zu bezweifeln; allein es beruht dies nicht auf der inneren Kraft der Interpretation, sondern auf dem Befehlsrechte der vorgesetzten Behörde, soweit ein solches besteht, was für alle Richterbeamten grundsätzlich nicht der Fall ist.²

3) Von den beiden Arten der doktrinalen Auslegung geht die wörtliche der logischen vor. Solange die bloße Worterklärung dem Gesetze einen zulässigen Sinn verschafft, also wenn der Ausdruck einen in sich vollendeten Gedanken giebt und kein Umstand hindert, denselben für den Gedanken zu halten, welchen der Gesetzgeber hat ausdrücken wollen, darf eine künstliche, davon abweichende wissenschaftliche Auslegung nicht gemacht werden.³ Giebt aber die Bedeutung des Ausdruckes keinen vollendeten Gedanken (un-

¹ Diejenigen, welche die Nichtigkeit einer doktrinalen Auslegung leugnend, ihr mit einer anderen entgegentreten, haben lebiglich für die Folgen ihrer Handlungen oder Unterlassungen einzustehen; die Nichtachtung der richtigen Auslegung kann ihnen nicht zum besonderen Vorwurfe gemacht werden, die Aufstellung einer eigenen unrichtigen Meinung nicht zur Entschuldigun dienen (vgl. v. Mohl, Württemberg. St. R., I, S. 103).

Besonders zu gedenken ist hier noch derjenigen Gattung der doktrinalen Interpretation, welche als die „gemeine Ansicht des Gelehrtenstandes“ (communis doctorum opinio oder auctoritas prudentum) bezeichnet wird. Dieselbe kann lebiglich als Hilfsmittel der Auslegung in Betracht kommen, nicht aber (wie Maurenbrecher behauptet hat — vgl. dessen Grundsätze des D. St. R., S. 7, und dessen Prolesio academica de auctoritate prudentum [Bonn 1839]) zu den Quellen des St. R. gezählt werden (vgl. Zachariae, D. St. u. V. R. [3. Ausg.], I, S. 12; Pözl, Lehrb. des bayerischen Verf. R. [2. Aufl.], S. 25; Puchta, in den Richterischen Jahrb. 1839, Novemberheft; v. Savigny, System des Röm. R., I, S. 100). — Der §. 6 der Einl. zum A. L. R. verbietet den Richtern, auf die Meinungen der Rechtslehrer Rücksicht zu nehmen. Damit ist indes nur gemeint, daß nicht mehr, wie früher, auf Meinungen der Rechtslehrer als auf Autoritäten gleich dem Gesetze Gewicht gelegt werden solle; keineswegs aber hat damit ein Verbot der Beachtung aller und jeder freien Geistes-thätigkeit und der auf dem Wege wissenschaftlicher Abstraktion entstandenen Bestandteile der Rechtslehre ausgesprochen werden sollen (vgl. darüber Kochs Lehrb. des preuß. Priv. R., [2. Aufl.], I, S. 31). — Auch die Rücksicht auf ältere Aussprüche der Richter (praesudicata) ist im §. 6 der Einl. zum A. L. R. verboten. Damit hat es indes auch nur die Bewandnis, daß verboten werden sollte, die Präjudicate bei künftigen Entscheidungen nicht „blindlings“ zur Richtschnur zu nehmen (Koch, a. a. D., S. 32). Die Berücksichtigung der Präjudicate, wie der communis opinio doctorum, als eines Hilfsmittels der doktrinalen Auslegung ist jedenfalls

nicht bloß für das Privatrecht, sondern auch für das Staatsrecht anzuerkennen. So ist jetzt insbesondere durch die Entscheidungen des seit 1875 bestehenden Obergerichtes eine Fülle von Material zur Auslegung der älteren und neueren Gesetzgebung gegeben, das natürlich auch nicht blindlings und kritisch verwertet werden darf, aber durch seinen innern Wert in Verbindung mit der äußeren Autorität des Gerichtshofes doch eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat, die sich noch immer weiter steigern wird.

² Über die verbindliche Kraft der Ministerialreskripte für die Verwaltungsbehörden vgl. oben S. 140c.

³ Vgl. A. L. R., Einl., §. 65, I, 4, §. 65, L. 69 Dig. de legatis. — Es muß indes die wörtliche Auslegung in der That eine zulässige sein, also eine solche, bei welcher der Staat und seine Verfassung kräftig und folgerichtig bestehen können. Bei Auslegung von Gesetzen handelt es sich nicht darum, in grammatikalischer Feinheit einen Sieg davonzutragen, sondern den richtigen Sinn einer Staatseinrichtung, also etwas wesentlich Praktisches, festzustellen (vgl. v. Mohls württemberg. St. R. [2. Ausg.], I, S. 106, Note 7; Story, Commentaries on the constitution of the U. St., I, S. 441 ff. Ganz besonders auch in Beziehung auf die Auslegung der „Verfassungsurkunde“ müssen deren Grund und Geist, oder die Ursachen, welche zu deren Abfassung führten, dergestalt berücksichtigt werden, daß nicht eine rein buchstäbliche Interpretation hiergegen offenbar widersinnig verstoße; es muß also zwar zunächst die grammatische, und erst nach dieser die rationale Auslegung eintreten; allein jene muß sich fern halten von etymologischen Spielereien und grammatikalischen Kunstleien; es sind die Worte auszuliegen nach dem Gegenstande, in einem solchen Sinne, daß er eine vernünftige Wirkung hervorbringen kann, und mit Rücksicht auf die Umstände des besondern Gegenstandes. Namentlich ist keine Auslegung zulässig, welche offenbar die anerkannten Zwecke vereitelt oder schmälert. Lassen daher die Worte eine doppelte Deutung, ihrem gemeinen Sinne und Gebrauche gemäß, zu, so

bestimmter Ausdruck), oder ist der dadurch unmittelbar dargestellte Gedanke, nach den Umständen, nicht der gemeinte (unrichtiger Ausdruck), so muß durch Vernunftschlüsse (logische Auslegung) der wahre Gedanke ermittelt werden.¹

§. 10.

Die Sammlungen der Quellen, die Hilfsmittel und Litteratur des preussischen Staatsrechtes.

Die gesetzlichen und administrativen Bestimmungen, welche als Quellen des preussischen Staatsrechtes zu erachten sind, finden sich theils in den Gesetzbüchern, theils in besonderen Sammlungen, insbesondere in der offiziellen Gesetzesammlung und den offiziellen Verordnungsblättern.

I. Die preussischen Gesetzbücher.

A. Das Allgemeine Landrecht.

In den bei Emanation der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 den Preussischen Staat bildenden Landesteilen galt, wie in Deutschland überhaupt, früher allgemein das gemeine Recht, jedoch modifiziert durch eigentümliche generelle und spezielle Normen. Durch die Einführung geschlossener Gesetzbücher hat in den gedachten Landesteilen die

muß diejenige Auslegung angenommen werden, welche die Zwecke der betreff. Bestimmung der Verfassung wahr und fördert; denn jede Urkunde muß so erklärt werden, ut magis valeat, quam pereat (vgl. Rutherforth's Institutes of Natural Law, vol. II, ch. 7, §§. 4—11, Bacon's Abridg., Statute 1). Es ist bemerkenswert, daß sich in diesem Sinne bereits die an den Staatsminister Mülller ergangene Kab. D. v. 13. Juni 1842 (J. M. Bl. 1842, S. 214, Nr. 110) ausgesprochen hat. Sie machte dem Justizminister zur Pflicht, dahin einzuwirken, „daß die Gerichte nicht lediglich an dem Buchstaben des Gesetzes festhalten und nicht die in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse unberücksichtigt lassen“.

¹ Über den Fall, wenn Streitigkeiten zwischen der Staatsregierung und der Landesvertretung über die Auslegung oder Anwendung der Verfassung entstehen, giebt die preuß. Verf. Urk. keine Normen. Die Gerechtigkeit fordert, daß sich kein Teil zum Richter in eigener Sache mache. Zur Zeit des alten Reichs war es zwar die Regel, daß der Landesherr fast nie bei den Reichsgerichten klagend auftrat, sondern sich *via facti* in Besitz desjenigen setzte, was er rechtlich in Anspruch nehmen zu können glaubte; allein den Landständen war doch der Weg Rechtens durch die Reichsverfassung gesichert (vgl. Moser, Von der Reichsstände Landen, Buch V, Kap. 1, 2, 3, besond. S. 1321 ff.; Löning, Verw. R., S. 773 ff.). Unzweifelhaft ist aber, daß die Gerichte heutigtages für solche Klagesachen nicht kompetent sind, insofern nicht die Verfassung selbst ihnen oder einem bestimmten Gerichtshofe die Entscheidung beigelegt hat (vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Ausg.], II, S. 242), was in Preußen nicht geschehen ist. Solche Verfassungs-

gerichtshöfe bestehen in Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Albed, für Hamburg das Reichsgericht. Die Kompetenz des vormaligen Bundesstags für dergl. Streitigkeiten war eine sehr beschränkte. Sie waren in der Regel zu einer Einwirkung des Bundes nicht geeignet (Art. 61 der Wiener Schluß-Akte), und der Bundesbeschl. v. 30. Okt. 1834, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen, welcher in Preußen durch die Kab. D. v. 7. Juni 1843 (S. S. 1843, S. 270) publiziert worden ist, gestattete nur in dem in Rede stehenden Falle den Regierungen infolge einer Vereinbarung hierüber mit den Ständen das darin vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren zu betreten. Dieser Weg war mithin sowohl für die Regierung als für die Stände im Verhältnis zu einander durchaus fakultativ, nicht obligatorisch, und der Antrag auf ein solches Verfahren stand nur der Regierung zu (vgl. Zachariä, a. a. D., I, S. 622 ff., u. II, S. 779 ff.). Der Landesvertretung für sich allein gegen die Regierung und ohne deren Einwilligung war derselbe gänzlich verschlossen. Der Bundesbeschl. v. 30. Okt. 1834 bedingte übrigens selbst (Art. 1) seine Anwendung durch die vorherige Erschöpfung aller verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen (des betr. Landes) vereinbarlichen Mittel. Wenn nun über Streitfragen der in Rede stehenden Art in Preußen eine Einigung zwischen der Regierung und der Landesvertretung nicht ermöglich, auch eine solche nicht mit einer (nach Auflösung des Hauses der Abgeordneten) neugewählten Vertretung herbeigeführt werden konnte, so gab es kein verfassungsmäßiges Mittel zur Lösung des Konflikts, und es blieb nichts übrig, als daß derjenige

formelle Autorität der Quellen des gemeinen Rechtes aufgehört; sie besteht gegenwärtig nur noch, und überdies mit zahlreichen Ausnahmen, in Neuverordnungen nebst Kügen¹, in dem ostrheinischen Teile der Regierungsbezirks Koblenz², in Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, und im Sadegebiete; desgleichen teilweise rücksichtlich einzelner Objekte und Personen, wie namentlich, wenn auch in sehr beschränktem Umfange, hinsichtlich des kanonischen Rechtes für die römisch-katholische Kirche³, der Reichsgesetze für Stifter⁴, des deutschen Privatfürstenrechtes für den hohen Adel⁵ u. a. Dagegen hat das gemeine Recht seine formelle Autorität in dem im Jahre 1866 mit dem Preussischen Staate vereinigten Landesteilen fortbauern behauptet.⁶

Der Mangel eines einheimischen allgemeinen Gesetzbuches hatte sich bei dem vorderechtlichen Rechtszustande schon lange fühlbar gemacht, und man war zu verschiedenen Zeiten auf die Abfassung eines solchen bedacht gewesen. Nicht nur der Verfall der Rechtswissenschaft, sowohl was die Theorie, als die Praxis betrifft, und die Ungewissenheit wie das Schwanken, welche sich in den richterlichen Entscheidungen kundgaben, sondern ganz besonders auch der sehr schleppende und verborbene Prozeßgang machten eine durchgreifende Justizreform zum dringenden Bedürfnisse, welche unter Friedrich dem

Teil, welcher ein Recht zu einer gewissen Handlungsweise nach seiner Auslegung in Anspruch nahm, diese wirklich einschlug und nun die weiteren Folgen erwartete. Daß in solchen Fällen, wo hierdurch Rechte der Staatsbürger berührt werden, auch die Gerichtshöfe in die Lage kommen können, die Kontrolle zwischen Staatsregierung und Landesvertretung zu erörtern und darüber zu entscheiden, ist selbstverständlich; allein solche Richtersprüche erlebigen nicht den Streit zwischen der Regierung und der Volksvertretung, sondern nur den konkreten Fall zwischen den Privatparteien; sie haben keine weitere Wirkung in staatsrechtlicher Beziehung. Somit zeigt sich hier eine wesentliche Lücke im preuß. St. R., welche in zahlreichen anderen deutschen Landesverfassungen (vgl. Jaharia, a. a. D., I, S. 625, Note 20) nicht vorhanden ist. — Vgl. den zur Erlebigung dieser Verfassungslücke eingebrachten Antrag des Abgeordn. Reichensperger (Selbern) v. 30. März 1859 in den Druck. des A. G. 1859, Bd. III, Nr. 115, welcher indes nicht zur Beratung gelangt ist. Inzwischen ist diese Lücke, wenigstens teilweise, durch die Reichsverfassung ausgefüllt. Diese enthält in dieser Beziehung (im Art. 76, Al. 2) die Bestimmung: „Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Teils der Bundesrat gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erlebigung zu bringen.“ Wenn ein übereinstimmender Beschluß des Bundesrates und des Reichstages, wie solcher zu jedem Bundesgesetze (Art. 5 der Reichsverfassung) erforderlich, nicht erreichbar ist, so ist die Bestimmung des Art. 76 allerdings unzureichend, um den Konflikt zu lösen; es liegt aber in der Natur des die Einzelstaaten zusammenschließenden und als souveräne Macht dieselben beherrschenden Bundesstaates, dessen Staatsordnung die Staatsordnung der Einzelstaaten zur Voraussetzung hat, daß einzelstaatliche Verfassungsstreitigkeiten mit den Mitteln des Reichs-

rechtes zur Erlebigung gebracht werden müssen. Das hierzu berufene Organ ist, durchaus sachgemäß, das oberste Reichsorgan, der Bundesrat; daß letzterer sich erforderlichen Falles des Reichsgerichtes bedient, ist nicht ausgeschlossen; an sich aber ist das Reichsgericht als oberstes Organ der Civil- und Strafrechtspflege kein Staatsgerichtshof; ob die Errichtung eines solchen, im Anschluß an das Reichsgericht, erforderlich, steht dahin; dormalen sind Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten, der Natur der Sache gemäß, wie nach dem positiven Reichsverfassungsrecht, als zur Zuständigkeit des Bundesrates gehörig zu betrachten, falls das Staatsrecht des Einzelstaates hierfür keine Vorkehrung getroffen hat; vgl. hierüber die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, I, S. 251; Jörn, I, S. 171; Hänel, I, S. 571; S. Meyer, S. 643.

¹ Vgl. Starke Beitr. zur Kenntnis der Gerichtsverfassung im Preuß. Staate, I, §§. 99 ff., II, I, S. 278 ff.

² Vgl. Starke, a. a. D., I, §§. 87 ff.; II, II, S. 89 ff.

³ Vgl. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, I, S. 817 ff., 879 ff., sowie die Darlegungen im einzelnen in den Werken über Kirchenrecht von Hinschius, Richter-Dove-Kahl, Friedberg, Jörn.

⁴ A. L. R., II, 11, §. 1078.

⁵ Reskr. v. 12. Jan. 1836 (v. Kampff, Jahrb., XLVII, S. 295). Dagegen vgl. Kochs A. L. R. für die preuß. Staaten, mit Kommentar, I, Note 3 zum §. 1 des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794.

⁶ Nur das Fürstentum Ostfriesland nebst dem Harlinger Land, die Niedergrafschaft Lingen, einschließlich der sog. Münsterischen Abplissen, und auf dem Eichsfelde die Amtsgerichte Duderstadt und Sieboldshausen machen hiervon eine Ausnahme. In diesen durch die Friedensverträge vom J. 1815 von Preußen an Hannover abgetretenen Landesteilen gilt das preuß. A. L. R. In diesen Bezirken sind nach der Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannover in die

Großen begonnen wurde und welche in der That eine Allgemeine Prozeßordnung und ein Allgemeines Gesetzbuch hervorgebracht hat¹, von welchen für das preussische Staatsrecht das letztere von erheblicher Bedeutung ist.

Das Allgemeine Gesetzbuch erschien im Jahre 1794 als „Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten“ und wurde mittelst Patents v. 5. Febr. 1794 publiziert und promulgiert. Seine Gültigkeit beginnt mit dem 1. Juni 1794.

1) Gegenständlich sollte nach dem Entwurfe (§. 1 der Einl.) das Allgemeine Gesetzbuch die Vorschriften enthalten, „durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Staates überhaupt, sowohl gegen den Staat, als unter sich selbst bestimmt würden“. Schon das Allgemeine Gesetzbuch änderte diese Bestimmung dahin, wie sie der §. 1 der Einl. zum A. L. R. angenommen hat, wonach nämlich das A. L. R. „die Vorschriften enthält, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze bestimmt worden, zu beurteilen sind“.² Obgleich das A. L. R. hiernach der Hauptsache nach nur für privatrechtliche Verhältnisse bestimmt ist, so enthält es doch neben dem Privatrechte auch Materien aus dem Staats- und Verwaltungsrechte, insbesondere das Kirchen- und Schulrecht. Die Ausführung ist indes schwankend geblieben, und in den Materien des öffentlichen Rechtes unvollständig ausgefallen.³ Immerhin gelten für das materielle Verwaltungsrecht auch heute noch große Abschnitte des Landrechtes in vollem Umfange.

Preuß. Monarchie auch eine Anzahl von preuß. Gesetzen und Verordnungen, welche das bürgerliche Recht betreffen, durch das Ges. v. 1. März 1869 (S. S. 1869, S. 377) eingeführt worden.

¹ Die nähere Darstellung des historischen Ganges der Redaktion der preuß. Gesetzbücher gehört der Rechtsgeschichte an; es genügt hier, auf die darüber veröffentlichten Mitteilungen und die wichtigeren der betreffenden Schriften zu verweisen: Euler, Geschichtl. Einl. in das Studium des A. L. R. (in v. Kamptz' Jahrb., XXXII, S. 3 ff.); Simon, Bericht über die wissenschaftliche Redaktion der Materialien der preuß. Gesetzgebung (in Mathis' Jur. Monatschr., XI, S. 191 ff.); Kurze Geschichte der Gesetzgebung in den preuß. Staaten seit dem Anfange der Regierung Friedr. Wilhelms II. (in Kleins Annal., I, S. XXXV ff., u. III, S. XIII ff.); Die Justizreform in den Jahren 1746—48 (in v. Kamptz' Jahrb., LIX, S. 67 ff.); Verhandlungen über die Justizreform in den Jahren 1774—76 (a. a. O., LVIII, S. 3 ff.); v. Daniels, Lehrb. des preuß. Privatrechts, I, S. 11—67. Eine gedrängte Darstellung bei v. Büchne: Ergänz. und Erläut. der preuß. Rechtsbücher (6. Ausg.), I, S. 1 ff. Setzt vor allem die Werke von Stölzel: Suarez (Berlin 1885), bes. S. 220 ff., und Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung I u. II (Berlin 1888), bes. II, S. 179 ff.

² Die Absicht ging dahin (vgl. Entwurf, Ann. zu Tl. I, Abt. 3, Tit. 1), ein Gesetzbuch aufzustellen, welches alle Gegenstände umfasse, die Gegenstand der Entscheidung durch Richterpruch werden könnten, unter Einschluss der Rechtsansprüche, welche auf besondere Verhältnisse der Privaten zu dem Staate, oder auf den Übergang des Rechtes zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen Befugnisse in Privatvermögen gegründet seien. — Der Entwurf enthält auch in der That etwas mehr als das A. L. R., namentlich über den Zweck und die Pflichten des Staates und des Regenten (vgl. Entw., Einl. §§. 50—56

mit dem Gesetzbuch §§. 77—79, und A. L. R., §§. 73, 80 u. 81), welche Bestimmungen noch bei der Schlussrevision (vgl. in v. Kamptz' Jahrb., XXI, S. 179 ff.) und bei der Umformung des Gesetzbuchs zum A. L. R. entfernt wurden. Allein die Änderung des gedr. Entwurfs steht nicht in Verbindung mit der Reinigung des Allgem. Gesetzbuchs von rein staatsrechtlichen Sätzen (vgl. hierüber v. Daniels' Lehrb. des preuß. Privatrechts, I, S. 58, insbes. Note 3).

³ Die Titel des A. L. R., welche sich mit Materien des Staats- und Regierungsrechtes beschäftigen, sind im Tl. II enthalten, nämlich: Tit. 6 (von Gesellschaften überhaupt und von Korporationen und Gemeinden überhaupt) Tit. 7, Abschn. 2 (von Dorfgemeinden), Tit. 8, Abschn. 2 (von Städten und Stadtgemeinden), Tit. 10 (von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates), Tit. 11 (von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften), Tit. 12 (von niederen und höheren Schulen), Tit. 13 (von den Rechten und Pflichten des Staates überhaupt), Tit. 14 (von den Staatseinkünften und fiskalischen Rechten), Tit. 15 (von den Rechten und Regalien des Staates in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer), Tit. 16 (von den Rechten des Staates auf herrenlose Güter und Sachen), Tit. 17 (von den Rechten und Pflichten des Staates zum besonderen Schutze seiner Unterthanen, und zwar: Abschn. I von der Gerichtsbarkeit, und Abschn. II von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschöpfgebern), Tit. 19 (von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen). — Der Tit. 13, Tl. II hat, wie Suarez bemerkt (vgl. Gesetzrevif., Pens. XII, S. 87), die Bestimmung, eine Serographie der ganzen dritten Abt. des 1. Teiles des Entwurfs (der jetzigen Tit. 13—20, Tl. II) zu bilden und die Grundprinzipien dieser Abteilung darzustellen, welche von den Rechten und Pflichten des Staates gegen seine Bürger handelt. Er giebt mithin die allgemeinen Grundsätze des preuß. inneren St. R. Man hat hiergegen erinnert, daß das

2) Das A. L. R. trat, nach dem Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794, §§. I und II, „an die Stelle der in Unfern Landen bisher aufgenommenen gewesenen römischen, „gemeinen Sachsen- und anderer fremden¹ subsidiarischen Rechte und Gesetze“ sowie „an die Stelle der über einzelne Rechtsmaterien von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Edikte und Verordnungen“, insofern nicht darauf Bezug genommen und darauf verwiesen worden. Es ist hiermit indes keineswegs gemeint, daß alles abgeschafft sein solle, was im A. L. R. nicht erwähnt worden; vielmehr bezieht sich diese Abschaffung nur auf das Privatrecht, wogegen die öffentlichrechtlichen Vorschriften, insofern nicht das A. L. R. ausdrückliche Bestimmungen in dieser Beziehung enthält, gültig geblieben sind.

Das A. L. R. erkennt übrigens die alte deutsche Rechtsregel: „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht Landrecht, Landrecht gemeines Recht“², welche durch die Reichs-

A. L. R. die Grenzen der bürgerlichen Gesetzgebung überschreite und sich zu weit in das Gebiet des öffentlichen Rechtes verliere (vgl. bereits Schlosser in den Briefen über d. Gesetzgeb. überhaupt und den Entw. des preuß. Gesetzgeb. insbesond. [Frankfurt 1789], S. 141—145, 325 ff.); allein die Verfasser des A. L. R. haben diesen Titel im voraus abgelehnt und sich dagegen gerechtfertigt. Sie bemerken nämlich (vgl. Entw., Tl. I, Abt. 3, Tit. 1, Rubr. 8, 5, *Suarez*, Schlußrevision, in v. *Kampff*'s Jahrb., XLII, S. 179, u. *revisio monitorum*, in v. *Kampff*'s Jahrb., LII, S. 1 ff.), „daß die (schon damals) gestellten Erinnerungen gegen die Aufnahme der in Rede stehenden Titel unbegründet seien, weil einige staatsrechtliche Verhältnisse unmittelbare Beziehung auf den Privatstand einzelner Bürger haben und der Richter dabei die Folgen in vorkommenden Fällen bestimmen muß; ferner weil andere Verhältnisse von der Art sind, daß der Staat sich nur der Rechte der Privatpersonen bedient und seine daraus entspringenden Befugnisse und Obliegenheiten gegen seine Bürger der Entscheidung der Richterfüße unterworfen hat; endlich weil es Rechte giebt, die der Staat seinen Bürgern zu übertragen pflegt und woraus also zwischen diesen und andern Privatpersonen Rechte und Pflichten entstehen können. Übrigens enthalte der ganze Tit. 13 keine Gesetze für den Landesherrn, sondern bloß eine Herleitung seiner Rechte aus seinen Pflichten, und daß auch der letzteren erwähnt werde, könne wohl heutzutage von niemandem mehr anständig gefunden werden“. — Diesen Ansichten sind denn auch die Gesetzrevisoren (*Pons*, XII, S. 87, 88) vollständig beigetreten. Der Geist, in welchem diese staatsrechtlichen Materien (insbes. der Tit. 13) im A. L. R. behandelt worden, ist der jener Zeit; es ist die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts zum Bewußtsein gelangte Idee des Staates, welcher die staatsrechtlichen Schriftsteller damaliger Zeit, und unter ihnen Friedrich der Gr., huldigten (vgl. hierüber *Simons* preuß. St. R., II, S. 36—37). Später hat *Haller*, Restauration der Staatswissenschaft (Winterthur 1816), I, S. 185, 192—200, die Basis der Tit. 13 ff., nämlich die Annahme eines dem Staate zum Grunde liegenden Vertrages, nach welchem der König, als Oberhaupt des Staates, die ihm zukommenden Rechte nur zur Erreichung der Staatszwecke besitzt (eine Ansicht, die selbst Friedrich der Gr. nicht nur in seinem Antimachiavell, sondern auch später in seinen

Oeuvres II, 2, u. Oeuvres posthumes VI, 60, ausgesprochen hat; vgl. auch *E. M. Wolff*, Friedrichs des Gr. staatsrechtliche Grundsätze [Berlin 1840] — als „revolutionär“ bezeichnet. Von anderen ist dieses Urteil vielfach nachgesprochen worden (vgl. folgende Schriften: *W. v. R. [Klewitz]*, Einige Worte über die im preuß. A. L. R. ausgesprochenen staatsrechtlichen Grundsätze [Berlin und Stettin 1828]; v. *Parthausen*, Über die Agrarverfassung und deren Konflikte in Norddeutschland [Berlin 1829], I, S. 201; *Berliner polit. Wochenblatt*, Jahrg. 1832, S. 136, 144 u. a. D.; v. *Pancizolle*, Über Königtum und Landstände in Preußen [Berlin 1846], §§. 10 u. 11, S. 46—64, Über Charakter, Inhalt und Wirkung des A. L. R. in staatsrechtl. Hinsicht). Man behauptet von dem 13. u. 14. Tit., Tl. II des A. L. R. (vgl. v. *Pancizolle*, a. a. D., S. 50) sogar, „daß sie das erste Beispiel eines Versuchs gewährten, die Natur und Berechtigung einer bestehenden Monarchie in einem bestimmten Gesetzesbuchstaben auszudrücken, der durch keine praktisch drängende Veranlassung (wie dergleichen in einem Wechsel der Dynastie, einer eigentlichen Staatsumwälzung, einem Zwiespalt mit Ständen liegen kann) herbeizuführen“ und bringt die Tendenz der Verfasser des A. L. R. hierbei in Verbindung mit der damaligen „Konstitutionsmacherei im revolutionierten Frankreich“. Gegen solche Wortwürfe vgl.: *Fr. Buchholz*, Verteidigung der Urheber des preuß. A. L. R. gegen die Beschuldigungen eines Ungenannten (in der oben alleg. Schrift von *W. v. R.*). Vgl. auch *Simons* preuß. St. R., II, S. 37. — Es handelt sich hierbei in der That nur um die Anschauungen jener Zeit, die allerdings in vieler Beziehung, so insbesondere hinsichtlich der Idee des sog. Staatsvertrages als der Grundlage von Staat und Königtum, nicht mehr die unfrigen sind. Das hindert aber nicht, in jenen Bestimmungen einen großartigen Versuch einer Verfassungsurkunde des absoluten Staates anzuerkennen. Vgl. auch *Förster-Eccius*, Pr. Priv. R., I, S. 6, und die dort cit. Litteratur.

¹ Nämlich das longobardische Lehnrecht und das päpstliche Recht.

² *Eisenhardt*, D. Recht in Sprachwörtern, S. 1. — Vgl. über die Bedeutung dieser Parämie: *Riccus*, Von Stadtgesetzen, II, S. 422 ff.; *Schnaubert*, Beiträge zum Staats- und Kirchenrecht, Nr. 4, S. 54.

gesetzgebung¹ auch für die zum ehemaligen Deutschen Reiche gehörig gewesenen preussischen Landesteile des jetzigen Preussischen Staates ausdrücklich vorgeschrieben war, wiederholt an.² Soweit also die Provinzial- und Ortsrechte aufrecht erhalten worden sind³, gehen deren Bestimmungen dem gemeinen Rechte vor, wenn auch in dem letzteren Verordnungen über denselben Gegenstand enthalten sind.⁴ In solchen Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob ein Rechtsatz aus einer vorhandenen provinziellen Verordnung noch gilt oder nicht, gilt die Regel, „daß das Provinzialrecht oder Statut, soweit es das öffentliche Recht berührt, durch das gemeine Recht verdrängt ist“, weil das Interesse des Staates und der öffentlichen Ordnung nicht nach den Provinzen und Ortschaften verschieden ist, vielmehr sich im ganzen Lande gleich bleibt.⁵

3) Das A. L. R. wurde als subsidiarisches gemeines Recht in die damaligen gesamten preussischen Lande, mit Ausnahme von Neuschätel und Balengin⁶, sowie des Stiftes Quedlinburg⁷, eingeführt.⁸ Infolge des Verlustes der Provinzen jenseits der Elbe und deren späteren Wiedererwerb, sowie der neuen Erwerbungen, sind jedoch viele Veränderungen und Ungleichheiten eingetreten. In den abgetretenen Landesteilen wurde das A. L. R., mit wenigen Ausnahmen, aufgehoben. Nach dem Jahre 1815 wurde es in den wiedererworbenen Landesteilen wieder eingeführt, und den meisten damals neu hinzugekommenen Ländern und Bezirken wurde es als neues Gesetzbuch gegeben, jedoch beides mit verschiedenen Wirkungen. In den alten wiedererworbenen Landesteilen, wo es früher nur die Stelle des gemeinen Rechtes einnahm, waren unter der Fremdherrschaft die Provinzialrechte aufgehoben worden, und daher wurde das wiedereingeführte A. L. R. die einzige Rechtsnorm.⁹ In den infolge der

¹ Reichs-Hofr.-D., Tit. I, §. 15. — Die Reichs-Kamm.-Ger.-D., und der S. R. A., §. 105, bestimmen nichts über die Rangordnung, sondern nur, daß die Statuten etc. nicht aus den Augen gesetzt werden sollen.

² A. L. R., Einl., §. 21, u. Publ. Pat., §. III.

³ Vgl. unten S. 167 ff. sub. B.

⁴ Der §. 53 der Einl. zum A. L. R. schreibt vor, „daß, wo kein Provinziallandesgesetz, oder andere dergleichen besondere Verordnung vorhanden ist, es allemal bei den Vorschriften des A. L. R. sein Bewenden haben soll“ (vgl. §. 57, a. a. D.). Diese auf die Auslegung und auf die Lüdenhaftigkeit des Provinzialrechtes bezügliche Vorschrift ist indes nicht so aufzufassen, daß ein dunkles Provinzialgesetz nach den allgemeinen Grundsätzen des A. L. R. ausgelegt oder ganz bei Seite gestellt und durch die Vorschriften des A. L. R. ersetzt werden soll; vielmehr muß jedes Provinzialgesetz aus sich selbst ausgelegt werden. Findet sich kein Gesetz, d. h. tritt der Fall des §. 49 der Einl. zum A. L. R. ein, so ist zu unterscheiden. Kommt die Frage in einem provinzialrechtlichen Institut vor, so muß die Lücke aus der Provinzialgesetzgebung über dasselbe analogisch ergänzt werden (Entsch. des Ob. Trib., XVI, S. 311). Entwickelt sich aber in der Provinz ein neues Institut, so fällt dasselbe dem gemeinen Rechte anheim, d. h. die Vorschrift des §. 53 der Einl. kommt zur Anwendung.

⁵ Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794, §. III. — Dies erkennt auch das Ob. Trib. in dem Präj. v. 11. April 1840 (Entsch., VI, S. 86) ausdrücklich an. Vgl. auch Restr. v. 1. März 1833 u. Rab. D. v. 5. Aug. 1833 (v. Kampff, Jahrb., XLII, S. 124). Indes ist der ganz richtige Grundsatz nicht gleichmäßig angewendet wor-

den. So berühren z. B. die Vorstutsachen un- zweifelhaft mehr das öffentl. Interesse. Dennoch hat das Ob. Trib. (nach mehrfachem vorherigem Meinungswechsel) angenommen, daß die besonderen Provinzialordnungen, über Verschaffung der Vorstut (namentl. das schles. Ed. v. 20. Dez. 1746) durch die Einführ. des A. L. R. nicht aufgehoben seien (Plen. Beschl. v. 7. Jan. 1860, Nr. 2173; Entsch., XIX, S. 53). Ebenso D. B. G., XXIV, S. 276. Dasselbe ist der Fall mit dem Landstrafen- und Brückenrechte, obgleich in diesen Angelegenheiten die dem mittelalterlichen Staatsrechte angehörigen provinziellen Prinzipien dem modernen Staate und den jetzigen staatsrechtlichen Theorien und Grundsätzen ent- schieben widerstreben. Auf dem gleichen grund- sätzlichen Standpunkt steht das D. B. G.

⁶ Diese (jetzt von Preußen getrennten) Län- der hatten stets ihre eigentümliche Verfassung und ihr eigenes Recht und waren kein integrierender Teil des Preuß. Staates.

⁷ Dasselbe gehörte damals nicht zum Preuß. Staate, sondern der König war nur Schirmherr.

⁸ Auch blieb es bei den Militärgerichten noch außer Anwendung. — Einige Materien, näm- lich aus den drei ersten Titeln des II. Tls., die Lehre von der Ehe, väterlichen Gewalt und In- testaterbfolge, blieben jedoch vorläufig suspen- diert. Diese Suspension ist später in den meisten Provinzen aufgehoben; in der Kur- und Neu- markt dauert sie, jedoch mit vielen Beschrän- kungen, noch fort; in Westpreußen ist sie zu- folge des erschienenen Provinzialrechtes durch das Pat. v. 19. April 1844, §. 10 (S. S. 1844, S. 103) aufgehoben.

⁹ Nur in den westfälischen Provinzen und im Herzogtum Kleve wurde die ebel. allgem. Gütergemeinschaft nach den früheren Provinzial-

Befreiungskriege neuerworbenen Landesteilen, welche nicht unter französischer Herrschaft gestanden haben, ist es als ein subsidiarisches Recht eingeführt worden, ausgenommen die zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehörigen Landesteile der Rheinprovinz, die von Nassau abgetretenen Länder (Bezirk des Justizsenats zu Koblenz), Neuvorpommern nebst Rügen, die Hohenzollernschen Lande und das Jadergebiet. Das A. L. R. gilt also in allen anderen vor 1866 den Preussischen Staat bildenden Landesteilen, jedoch in jedem auf verschiedene Weise, als Ganzes; in den ausgenommenen Teilen gelten aber doch auch einzelne Bestimmungen.¹

gesehen, Statuten und Gewohnheiten durch die Vbg. v. 8. Jan. 1816 (G. S. 1816, S. 97) wieder eingeführt. Das Ges. v. 16. April 1860 (G. S. 1860, S. 165) hat demnach in der Provinz Westfalen und in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees, Essen und Duisburg, mit Ausschluß der Landesteile des Herzogtums Westfalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat, die Gemeinschaft aller Güter unter den Eheleuten, wie solche durch das A. L. R. geregelt ist, jedoch mit den durch das gedachte Gesetz festgesetzten Abänderungen, eingeführt.

¹ Die Einzelheiten über die verschiedenartige Geltung des A. L. R. in den einzelnen Landesteilen sind meist nur für das Privatrecht von Interesse. Vgl. darüber die Darstellungen in Starke's Beiträgen zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate (5 Bände nebst Atlas, Berlin 1839 ff.). Kurze Übersichten darüber finden sich in Koch's Lehrb. des preuß. Privatr. (2. Aufl.), I, §. 8; v. Daniels, Lehrb. des preuß. Privatr., I, S. 67 ff. u. S. 118 ff. Die für die einzelnen Landesteile ergangenen Einführungsverordnungen sind folgende:

I. Das ursprüngliche Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794, und das Pat. v. 1. April 1803 zur Publ. der neuen Auflage des A. L. R. mit dem ersten Anhange finden sich in dem A. L. R. selbst vordruckt.

II. Spätere Publikationen in den jetzt noch zur Preussischen Monarchie gehörigen Landesteilen:

a) Für das Fürstentum Eichsfeld, die Städte Mühlhausen, Nordhausen, Erfurt und das Erfurter Gebiet: Pat. v. 24. März 1803 u. Pat. v. 9. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den gedachten Landesteilen (Mylus, N. C. C., XI, S. 1457 u. 1797; Rabes Samml., VII, S. 333 u. 432).

b) Für das Fürstentum Paderborn und Münster, und die Abteien Essen, Werden und Elten: Pat. v. 5. April 1803 (Mylus, N. C. C., XI, S. 1685; Rabes Samml., VII, S. 422), Pat. v. 16. Mai 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals im (vormaligen) Bistum Paderborn (N. C. C., XI, Nr. 34; Rabes Samml., VII, S. 464) und Pat. v. 12. April 1803 wegen Verwaltung des Bergwerksregals in den säkularisierten Stiftern Essen und Werden (N. C. C., XI, S. 1813; Rabes Samml., VII, S. 439).

c) Pat. v. 9. Sept. 1814, wegen Wiedereinführung der preuß. Gesetzbücher, v. 1. Jan.

1815 an, in die von den preuß. Staaten getrennt gewesenen und wieder damit vereinigten Provinzen, besgl. in die dabei oder in solchen belegenen und neu erworbenen Ortschaften und Gebiete (G. S. 1814, S. 89).

d) Pat. v. 9. Nov. 1816, wegen Wiedereinführung des A. L. R., v. 1. Jan. 1817 an, in den Kulm- und Michelsauischen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem alten und neuen Gebiete (G. S. 1816, S. 217).

e) Pat. v. 9. Nov. 1816, wegen Wiedereinführung der preuß. Gesetze in das Großherzogtum Posen, v. 1. März 1817 an (G. S. 1816, S. 225).

f) Pat. v. 15. Nov. 1816, wegen Einführung des A. L. R. in die mit den preuß. Staaten vereinigten ehemaligen sächsischen Provinzen und Distrikte, v. 1. März 1817 an (G. S. 1816, S. 233). — Durch die Vbg. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729) sind auch in der von Bayern an Preußen abgetretenen Enklave Kaulsdorf alle im Kreise Ziegenrück des Reg. Bez. Erfurt geltenden preuß. Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe des Pat. v. 15. Nov. 1816 eingeführt worden.

g) Vbg. v. 25. Mai 1818, wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. D. in den mit den preuß. Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften (G. S. 1818, S. 45).

h) Vbg. v. 20. Okt. 1819, wegen der Anwendung der preuß. Gesetze in den ehemaligen schwarzburg-rudolstädtischen Ämtern Gerdingen und Kebra, v. 1. März 1820 an (G. S. 1819, S. 246).

i) Pat. v. 21. Juni 1825, wegen Einführung des A. L. R. in das Herzogtum Westfalen, das Fürstentum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hütten-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, v. 1. Dez. 1825 an (G. S. 1825, S. 453).

Zu erwähnen ist noch, daß die Rab. D. v. 29. März 1837 (G. S. 1837, S. 71) bestimmt hat, daß in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulierungen als Gebietsteile der Monarchie anerkannt, oder infolge eines Austausches an dieselbe abgetreten sind, das preuß. Recht in demselben Maße gelten soll, als es in der Provinz, zu welcher das neuerworbene Gebiet fortan gehört, gilt.

4) Über die für das Staatsrecht besonders wichtigen Fragen, ob durch Einführung des A. L. R. auch dessen staatsrechtliche Bestimmungen sowie die staatsrechtlichen Gesetze, welche zur Ergänzung des A. L. R. demnächst ergangen waren, für mit eingeführt zu erachten, hatten sich die Behörden nur gelegentlich entschieden, und eine gesetzliche, prinzipienmäßige Entscheidung über die zweite Frage fehlt gänzlich. In betreff dieser spricht sich nämlich, das Prinzip anlangend, nur das Reskript des Ministers des Innern v. 3. Jan. 1817¹ dahin aus, „daß unter den das A. L. R. abändernden und erläuternden gesetzlichen Verordnungen (deren die Publikations-Patente als mit eingeführt gedenken) nur solche Verordnungen zu verstehen seien, welche auf das eigentliche Civil- und Kriminalrecht Beziehung haben; wogegen diejenigen Verordnungen und Eдите, welche die Verfassung oder Verwaltung zum Gegenstande haben, nur auf besondere Publikation und nach spezieller Anweisung der betreffenden Ministerien in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen und Landesteilen zur Anwendung gebracht werden könnten“. Über die erste Frage spricht nur gelegentlich die (einen speziellen Gegenstand betr.) Kabinettsordre v. 13. Jan. 1827², welche bemerkt, „daß das A. L. R. da, wo es in die ehemals Königl. westfälischen Provinzen eingeführt, nur über die Angelegenheiten des bürgerlichen Privatrechtes verbindliche Kraft erlangt habe“.³ — Es kann indes jenes Prinzip nicht als ein im preuß. Staatsrechte unbedingt anerkanntes angesehen werden. Die verschiedenen Publikationspatente, durch welche „das A. L. R. nebst den daselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen“ in die neuen Provinzen eingeführt worden, enthalten nichts von einer solchen Beschränkung auf das Privatrecht, sondern beabsichtigen vielmehr, durch Einführung der preussischen Gesetze „das Band der Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen“, und da die Einführung der altpreussischen Gesetze ohne jede Distinktion erfolgt ist, so muß auf die Rechtsregel zurückgegangen werden, daß da, wo das Gesetz nicht unterscheidet, die Auslegung kein Recht habe, zu unterscheiden.⁴

5) Das A. L. R. ist in vielen Ausgaben und Auflagen erschienen⁵, von denen zuerst die im Jahre 1804 (Berlin, G. C. Nauß) erschienene (neue Ausgabe) auch den im Jahre 1803 publizierten Anhang zum A. L. R. (an den betr. Stellen eingeschaltet) enthält. Die im Jahre 1855 (Berlin, A. Nauß und Komp.) veranstaltete Ausgabe ist mit einem Nachtrage versehen, in welchem die seit Publikation des A. L. R. erschienenen, auf das Civilrecht sich beziehenden wichtigeren Gesetze — mit Weglassung der auf das

¹ Vgl. v. Kampß, Ann., I, Hft. 1, S. 2.

² G. S. 1827, S. 20.

³ Diese Grundsätze sind auch in einzelnen Fällen angewendet worden, z. B. in der Rab. D. v. 8. Aug. 1830 (G. S. 1830, S. 116) gegen die Juden, nach welcher das Ed. v. 11. März 1812 nicht in die neuen Provinzen mit dem A. L. R. für mit eingeführt erachtet werden soll. Ebenso erklärte die Rab. D. v. 23. März 1836 (G. S. 1836, S. 168), daß das Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Mühlen-, Brau- und Branntwein-Zwanges in den neu- und wiedererworbenen Landesteilen nicht für mit eingeführt zu erachten sei.

⁴ Es hat auch die Gesetzgebung in anderen Fällen diesen für richtig zu erachtenden Grundsatz selbst anerkannt. So gab es z. B. in den zum Königreiche Westfalen gehörig gewesenen Landesteilen keine Gutsherrschaften und keine Patrimonialgerichtsbarkeit mehr; die Vbg. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 61) nahm jedoch an, daß diese altpreussischen Institute durch Einführung des A. L. R. in den Teilen der Provinz Sachsen, welche zum Königreiche Westfalen gehört haben, für mit eingeführt zu erachten seien. In betreff der Mennoniten erläuterte das Reskr. des Min. des Inn. v.

28. April 1824 (v. Kampß, Ann., VIII, S. 475), daß die betr. Gesetze als mit dem A. L. R. eingeführt in den neuen Distrikten Westpreußens zu erachten seien. Auch ist das Ob. Trib. (in dem Erl. v. 11. April 1840, Entsch., VI, S. 86) der Ansicht, „daß das A. L. R., soweit es das öffentliche Recht betrifft, soweit der Staat und die öffentliche Ordnung allein interessiert, bei seiner Publikation sogleich und in allen Provinzen, wo es publiziert worden, in Wirksamkeit getreten sei“.

⁵ Vgl. das Nähere hierüber in dem Aufsatz von v. Strampff in Simons u. v. Strampffs Zeitschrift für wissenschaftl. Bearb. des preuß. Rechts, I, S. 214 ff., besgl. in v. Mannes Ergänz. u. Erl. der preuß. Rechtsbücher (6. Ausg.), I, S. 6 ff., und in Kochs Lehrb. des preuß. Privatr. (2. Aufl.), I, §. 8. — Die erste Ausgabe ist eine doppelte, unter dem Titel: „Allgemeines Gesetzbuch für die preuß. Staaten“, vom J. 1791, die eine mit lateinischer, die andere mit deutscher Schrift (4 Bde., Berlin bei Decker). Die zweite Ausgabe ist die des „Allgemeinen Land-Rechts“ vom J. 1794 (Berlin bei Pauli und Decker, und bei G. J. Decker u. Sohn).

Staatsrecht, das Strafrecht und die Agrargesetzgebung bezüglichen Verordnungen — aufgenommen worden sind.¹ Die neueste (amtliche) Ausgabe ist im J. 1863 (Berlin, Raud und Komp.) erschienen, und gleichzeitig mit derselben eine besondere von Schering (im Auftrage des Justizmin.) bearbeitete mit Anmerkungen und mit dem vollständigen Abdruck der ergänzenden, erläuternden und abändernden gesetzlichen Vorschriften.²

Durch die Kabinettsordre v. 20. Juni 1816³ wurde angeordnet, daß das A. L. R. mit seinem Anhang (wie auch die übrigen Gesetzbücher) zum Gebrauche im Großherzogtum Posen ins Polnische zu übersetzen sei. Diese Übersetzung ist unter dem Titel: „Powszechni Prawo Krajowe“ (5 Tomow., Posen 1833) erschienen.⁴ Durch das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch wird v. 1. Jan. 1900 das A. L. R. im größten Teile seiner das Privatrecht betreffenden Bestimmungen außer Kraft treten, indes alle annoch in Kraft stehenden, das öffentliche Recht betreffenden Bestimmungen hiervon völlig unberührt bleiben.

B. Die Provinzialgesetzbücher.

Das A. L. R. ist ein subsidiarisches Recht und kommt nur zur Anwendung in Ermangelung der Provinzialrechte.⁵ Schon die Kabinettsordre v. 14. April 1780⁶ hatte angeordnet, daß für jede Provinz ein eigenes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden solle, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von der andern unterscheiden. Eine Kabinettsordre v. 20. März 1791⁷ schrieb hiernächst vor, daß die Provinzialgesetze innerhalb dreier Jahre gesammelt, revidiert und nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet werden sollten. Diese Frist wurde durch den § IV des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 bis zum 1. Juni 1796 verlängert, allein auch dieser Termin nicht innegehalten.

Es sind nur zwei Provinzial-Gesetzbücher zu stande gekommen:

1) Das Provinzial-Gesetzbuch für Ostpreußen, Litthauen, Ermland und den Marienwerderschen landrätlichen Kreis⁸ erschien in den Jahren 1801 und 1802 in zwei Abteilungen.⁹

2) Das Provinzial-Gesetzbuch für Westpreußen ist zu Anfang des Jahres 1844 erschienen¹⁰ und hat Geltung für Westpreußen, mit Einschluß des Thorner Kreises in seiner gegenwärtigen Begrenzung, mit Ausnahme der zu dem früheren Marienwerderschen landrätlichen Kreise (dem jetzigen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreise) gehörigen Landesteile.¹¹

¹ Bgl. darüber die Bekanntm. des Justizmin. v. 23. Mai 1855 im J. R. Bl. 1855, S. 159, Nr. 67.

² Bgl. darüber die Bekanntm. des Justizmin. v. 13. April 1862 (J. R. Bl. 1863, S. 102, u. R. Bl. v. i. Berw. 1863, S. 85).

³ G. S. 1816, S. 204.

⁴ Auch sind folgende Übersetzungen erschienen: a) eine lateinische, im Auftrage der Gesetzkommision besorgt von Eisenberg mit dem Titel: Jus Borussiae-Brandenburgensium commune. Ex germanico latine versum, Berolini MDCCC. Apud G. C. Nauck; b) eine französische, unter dem Titel: Code général pour les Etats Prussiens, traduit en français par les membres du bureau de la législation étrangère et publié par ordre du Grand juge. Edition en original de l'imprimerie impériale, à Paris chez A. Gallard, 1803, Tomes I—V.

⁵ Dies bestimmt der §. III des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794. Bgl. Einl. zum A. L. R., §§. 21 u. 53.

⁶ Bgl. Mylius, N. C. C., XI, VI, S. 1985; Rabe's Samml., I, vi, S. 439.

⁷ Bgl. das Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794, §. IV.

⁸ Den jetzigen Marienwerderschen und Rosenbergschen Kreis in Westpreußen.

⁹ Der Titel ist: „Ostpreussisches Provinzialrecht“ (Berlin 1801) und: „Fortsetzung und Schluß des ostpreussischen Provinzialrechts“ (G. C. Raud, Berlin 1802). Die Publ. Pat. sind v. 4. Aug. 1801 und v. 6. März 1802 (Mylius, N. C. C., XI, S. 407 u. 871, und Rabe's Samml., VI, S. 598, und VII, S. 163), wonach die Abt. I seit dem 1. Jan. 1802 u. die Abt. II seit dem 1. Sept. 1802 Gesetzeskraft hat.

¹⁰ Der Titel ist: „Provinzialrecht für Westpreußen“, und es ist dieses Provinzialrecht, mittelst Publ. Pat. v. 19. April 1844, v. 1. Juli 1844 an eingeführt worden (G. S. 1844, S. 103 ff.). Dasselbe enthält nur 87 Paragraphen und ist bereits wieder durch neuere Gesetze größtenteils bedeutungslos geworden.

¹¹ Durch das Publ. Pat. v. 19. April 1844 war die Stadt Danzig und deren Gebiet von der Einführung des Provinzialrechtes für Westpreußen ausgeschlossen worden, für welche indes demnächst die Einführung vom 1. Okt. 1857 mit einigen Modifikationen durch das Gef. v. 16. Febr. 1857 (G. S. 1857, S. 87) angeordnet worden ist.

Für alle übrige Provinzen und Landestheile sind die Provinzialgesetzbücher nicht zu Stande gekommen. Bereits seit der Emanation des ostpreussischen Provinzialrechtes fand das Werk mancherlei Hemmungen; erst im Jahre 1832¹, als v. Kamph zum Justizminister für die Rheinprovinz und zur Fortführung der Gesetzesrevision „in allen ihren Theilen mit Einschluß der Provinzialgesetze“ ernannt worden war, wurde von diesem eifrig in der Kodifikation der Provinzialrechte vorgegriffen.² Allein das Resultat seiner Arbeiten sind nur eine Anzahl von Entwürfen³ gewesen. Auch der im Jahre 1842⁴ zum Nachfolger des Justizministers von Kamph ernannte Gesetz-Revisions-Minister von Savigny vermochte nur die Kodifikation des westpreussischen Provinzialrechtes zu Stande zu bringen. Es war die Frage der Zweckmäßigkeit der Kodifikation der Gegenstand vielfacher Erörterungen geworden⁵, und selbst die Provinzialstände hatten sich zum Theil dagegen erklärt.⁶ Seit dem Jahre 1842 lag dieselbe nicht mehr im Sinne der Regierung und sollte nach deren Absicht sich auf die Bearbeitung und legislative Feststellung derjenigen Theile des Partikularrechtes beschränken, bei welchen sich ein Bedürfnis für praktische Rechtsfragen ergeben habe, im übrigen aber hauptsächlich auf die wissenschaftliche Verarbeitung des vorhandenen Stoffes hingewirkt werden.⁷ Demgemäß ist in der mannigfachen Anwendung seitdem verfahren.

In denjenigen Landestheilen nun, für welche hiernach die Provinzialgesetzbücher zu Stande gekommen sind, gilt die Regel, daß kein ungeschriebenes Provinzial- oder Statutarrecht mehr Kraft hat, ausgenommen a) dasjenige, auf welches das A. L. R. selbst an einzelnen Stellen verweist, und welches sich auch noch nach Einführung des A. L. R. ausbilden kann, und b) dasjenige, welches etwas bestimmt, was das geschriebene allgemeine oder Provinzialrecht unentschieden gelassen hat.⁸ Ist somit auch die Bedeutung

¹ Vgl. die Rab. D. v. 9. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 15).

² Über die Geschichte der Redaktion der Provinzialrechte vgl. Krause, Bericht über die Provinzialgesetzgebung, in v. Kamph's Jahrb., XVIII, S. 99 ff.; Homeyer, Recension der v. Kamph'schen Provinzial- u. statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie und der v. Strombeck'schen Provinzialrechte, in v. Kamph's Jahrb., XXXV, S. 85 ff., und in den Jahrb. für wissenschaftl. Kritik, Jahrg. 1829, Nr. 87—92; v. Kamph, Altenmäßige Darstellung der preuß. Gesetzesrevision, in v. Kamph's Jahrb., LX, Abth. 1; Kurze Übersicht der Revision der Gesetze von 1831—42, a. a. D., LVIII, S. 325 ff.; v. Daniels, Lehrb. des preuß. Privatrechts, I, S. 80—85, 89—91, 96—99; Förster-Teccius, Pr. Priv. R., I, S. 4; Dernburg, Pr. Priv. R., I, S. 19.

³ Diese Entwürfe, welche zum Theil als Manuscript gedruckt sind, haben bei der fortbauern den praktischen Geltung zahlreicher Provinzial- und partikularrechtlicher Rechtsnormen ihre Bedeutung als wertvolle Schriften (vgl. hierüber die Ansicht des Ob. Trib. in dem Erkenntnis in den Rechtsfällen des Ob. Trib., II, S. 102 [Berlin 1847]). — Eine Anzahl der früheren dieser Entwürfe ist (mit Genehmigung des Justizministers) von ihren Verfassern herausgegeben worden und im Buchhandel erschienen. Eine genaue Übersicht aller dieser Arbeiten und der darauf bezüglichen Litteratur findet sich in v. Kamph's Altenmäßiger Darstellung der preuß. Gesetzesrevision, in den Jahrb., LX, S. 150 ff., auch mitgeteilt in v. Daniels' Lehrb. des preuß. Privatrechts, I, Anl. IX, S. 54—68, desgl. in Simons, Preuß. St. R., I, Einl., S. XLIV—LII. — Eine ausführliche Nachweisung der

Provinzial- und Partikularrechte der einzelnen Landestheile und der bezüglichen Kodifikationsarbeiten giebt auch G. F. Jacobson in der (aus Weiskes Rechtslexikon besonders abgedruckten) Schrift: Der Preuß. Staat. Eine übersichtl. Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung (Leipzig 1854), S. 24—63. — Vgl. ferner darüber: Starke's Beitr. zur Kenntniss der Gerichtsverfassung in den preuß. Staaten (Berlin 1839 ff.), und über die provinzial- und partikularrechtliche Litteratur überhaupt: v. Kamph, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preuß. Monarchie (3 The., Berlin 1826—28); Safemann, Bibliothek des preuß. Rechts, S. 116 ff.

⁴ Vgl. die betr. Rab. D. v. 28. Febr. 1842 (G. S. 1842, S. 999, und J. M. Bl. 1842 S. 182).

⁵ Die Frage, ob und inwieweit die Provinzialrechte aufrecht zu erhalten, und des Wertes der Kodifikation derselben hat eine Reihe von Schriften und Streitschriften veranlaßt, welche in Simons preuß. St. R., I, Einl., S. XLIII, Note 2, und in v. Rönnes Ergänz. u. Erläut. der preuß. Rechtsbücher (3. Ausg.), I, S. 25—26, aufgeführt sind. Vgl. auch v. Kamph, Altenmäßige Darstellung etc., in den Jahrb., LX, S. 198.

⁶ Vgl. Simons preuß. St. R., I, Einl., S. XLVIII, Note 1, S. LI, Note 1 u. 2.

⁷ In diesem Sinne hat sich bereits die Rab. D. v. 28. Febr. 1842 (J. M. Bl. 1842, S. 182) ausgesprochen; noch bestimmter aber that dies der Landtagsabschied v. 27. Dez. 1845 für Schlesien und Brandenburg.

⁸ Vgl. Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794, §. VII, und Entsch. des Ob. Trib. II, S. 283. — Vgl.

der Provinzialrechte an sich keine große und wird dieselbe für das Privatrecht demnächst so gut wie ganz beseitigt sein, so enthält andererseits insbesondere das ostpreussische Provinzialrecht einen ganz erheblichen Bestandteil verwaltungs- und kirchenrechtlichen Stoffes, der in seiner Geltung auch heute noch unberührt geblieben ist.

C. Die allgemeinen Rechtsquellen derjenigen Landesteile, in welchen das A. L. R. nicht gilt.

Das A. L. R. ist nicht eingeführt in folgenden Landesteilen:

1) In den Landesteilen der Rheinprovinz, welche den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bilden. Hier ist die französische Gesetzgebung beibehalten, und das zur Anwendung kommende Gesetzbuch ist daher der Code Napoléon.

2) In dem Herzogtum Pommern und dem Fürstentum Rügen (Regierungsbezirk Stralsund oder Neuvorpommern), sowie

3) in dem Gerichtsbezirke des Justiz-Senats zu Koblenz¹ (ostrheinischer Teil des Regierungsbezirks Koblenz, jedoch mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg), ferner:

4) in den Hohenzollernschen Landen (Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen),

5) in den durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 dem Preussischen Staate einverleibten deutschen Staaten und Landesgebieten, nämlich das vormalige Königreich Hannover (mit Ausnahme des Fürstentums Ostfriesland, der Niedergrafschaft Lingen, einschließlich der fogen. Münsterschen Abplisse, und der Amtsgerichte Duderstadt und Sieboldshausen)², das vormalige Kurfürstentum Hessen, das vormalige Herzogtum Nassau, die vormalige Freie Stadt Frankfurt, die Herzogtümer Holstein und Schleswig — dazu kommt jetzt auch Helgoland — und die von Bayern³ und von dem Großherzogtum Hessen an Preußen abgetretenen Gebietsteile, und endlich

6) in den neu erworbenen Fidejuciengebieten.

In den zu 2 bis 6 gedachten Landesteilen gelten das gemeine deutsche Recht und die betreffenden Landesverordnungen. In den zu 2 bis 5 gedachten Landesteilen sind jedoch, abgesehen von den späteren für die ganze Monarchie erlassenen Gesetzen, einzelne Teile und Bestimmungen der altpreussischen Gesetze eingeführt worden.⁴

Die Fidejuciengebiete betreffend, so hat das Gesetz v. 14. Mai 1855⁵ verordnet (§. 1), daß in denselben die in der Monarchie geltenden Gesetze nach und nach, je nach dem sich ergebenden Bedürfnisse, durch besondere Königl. Verordnungen mit voller gesetzlicher Wirkung eingeführt werden sollen. Die für die übrigen Landesteile künftig zu erlassenden Gesetze und Verordnungen sollen (nach §. 2 a. a. D.) für die Fidejuciengebiete nur dann gesetzliche Kraft haben, wenn dieselben entweder ausdrücklich für diese Gebiete mitgeteilt, oder durch eine besondere Verordnung (in Gemäßheit des §. 1) eingeführt worden sind.⁶

auch das Präj. des Ob. Trib. v. 19. Juni 1848, Nr. II (Entsch. XVII, S. 366).

¹ a) Bgl. über dessen Bestandteile: Hertel, über die Rechtsverfassung der zum Reg. Bez. Koblenz gehörigen ostrheinischen Landesteile (in v. Kamph's Jahrb., XXVI, S. 3 ff.), desgl. Simon's preuß. St. R., I, Einl., S. XXXVIII, und v. Könne's Ergänz. u. Erläuter. der preuß. Rechtsh. (2. Ausg.), I, S. 42.

b) Die für den westrheinischen Teil des Reg. Bez. Koblenz seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen sind durch die Vbg. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) vom 1. Okt. 1867 ab auch in dem vormalig hessen-homburgischen Oberamte Meisenheim in Kraft gesetzt worden.

² Bgl. oben S. 161, Anm. 6.

³ In der von Bayern an Preußen abgetretenen Enklave Kaulsdorf sind indes durch die Vbg. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729) alle preuß. Gesetze u. Verordnungen, welche in

dem Kreise Ziegenrück des Reg. Bez. Erfurt Gültigkeit haben, unter Aufhebung der entgegen gesetzten Gesetze und Verordnungen, nach Maßgabe der Patente wegen Einführung der A. G. D. u. Kr. D., und das A. L. R. in die mit den preuß. Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte v. 22. April u. 15. Nov. 1816, eingeführt worden.

⁴ Bgl. hierüber Simon, Pr. St. R., I, Einl., S. XXXVIII ff., u. v. Könne's Ergänz. u. Erläuter. der preuß. Rechtsh. (3. Ausg.), I, S. 42 ff.

⁵ G. S. 1855, S. 306.

⁶ Bgl. den Entwurf des Gef. v. 14. Mai 1855 nebst dessen Motiven und die Komm. Ber. der Kammern, sowie die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber. der II. R. 1854—55, Vb. IV, S. 841—847, u. Vb. II, S. 853—854 u. S. 875, desgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1854—55, Vb. I, S. 566—568, u. Vb. II, S. 365—366. — Durch besondere Königl. Vbg. sind

II. Die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Central-Verwaltungsbehörden.

A. Sowohl die landesherrlichen Verordnungen und Reskripte, welche vor Emanierung des A. L. R. (seit 1415) ergangen waren, als die demnächst (bis 1806) ergangenen, sind in folgenden Sammlungen enthalten.

1) Chr. Otto Mylius *Corpus Constitutionum Marchicarum*, oder Königl. Preuß. in der Kur- und Mark-Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edikte, Mandata, Reskripta, von Zeiten Friedrichs, Kurfürsten von Brandenburg, ad annum 1736. (6 Tle., Berlin und Halle.)

2) IV. Continuationes und 1. Supplementar-Band zur I., II. u. III. Continuation, enthaltend die Verordnungen von 1737—1747.

3) *Novum Corpus Constitutionum Borussiae Brandenburgensium praecipue Marchicarum*, oder: Neue Sammlung Königl. Preuß. und Kurfürstlich Brandenburgischer, sonderlich in der Kur- und Mark-Brandenburg, wie auch andern Provinzen publicirten Verordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte etc., vom Anfang des Jahres 1751 und folgende Zeiten. Mit R. Allergn. Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheilten Privilegio, nebst einer Einleitung in die mannigfaltigen Gesetze eines Staats, und besonders in den Königl. Preuß. und Kur-Brandenburgischen, geistlichen und weltlichen Justiz-, Militair-, Kameral-, Polizei- und übrigen Landes-Gesetzen. (Tom. I—XIII v. J. 1751—1806.)¹

Zu dieser Sammlung gehören zwei besonders erschienene Registerbände.

a) Der erste hat den Titel: *Repertorium novi Corporis Constitutionum Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum, II. reale*, oder: doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Reskripte u. s. w., welche in 25 Jahrgängen v. 1751—1775, mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchst Dero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. (Berlin bei Kunst, ohne Jahreszahl, in fol.)

b) Der andere hat diesen Titel: *Repertorium novi Corporis Constitutionum Borussiae Brandenburgensium praecipue Marchicarum I., chronologicum, II. reale*, oder: doppeltes Register über die neue Sammlung der Königl. Preuß. und Kurfürstl. Brandenburgischen, besonders in der Kur- und Mark-Brandenburg ergangenen publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate und Reskripte, welche in fünfzig Jahrgängen von 1751—1800, mit Allergn. Königl. Bewilligung durch Höchst Dero Akademie der Wissenschaften zum Druck befördert worden. (Berlin 1803.) Durch dieses wird das erste entbehrlich. Die Borerinnerung giebt Nachrichten über die Veranlassung und Einrichtung der Mylius'schen Sammlung nebst deren Continuationen und der neuen Edikten-Sammlung.

Man citirt die Mylius'sche Sammlung gewöhnlich durch C. C. M. (*Corpus Constitutionum Marchicarum*) und die neue Edikten-Sammlung durch N. C. C. (*Novum Corpus Constitutionum*).

B. Die neueren einzelnen Gesetze und Verordnungen wurden seit dem Jahre 1810 amtlich publizirt²

1) durch die Gesetzsammlung für die Königl. preussischen Staaten, deren einzelne Stücke zu Jahrgängen zusammengefaßt und in dieser Weise citirt werden.

im Jabegebiete mehrere preuß. Gesetze eingeführt worden, so u. a. das Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung, eingeführt durch die Bdg. v. 24. Jan. 1859 (G. S. 1859, S. 72). Durch Ges. v. 23. März 1873 (G. S. 1873, S. 107) sind in dem Jabegebiete (vom 1. April 1873 ab) die in dem Fürstentum Ostfriesland und dem Harlinger Lande geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, soweit dieselben nicht bloß für einzelne Orte oder Landesteile ergangen sind, mit einigen Ausnahmen in Kraft gesetzt worden.

¹ Diese Sammlungen waren ursprünglich nicht amtlich, erhielten jedoch durch das Patent zur Publikation der neuen Auflage des A. L. R., v.

1. April 1803, mindestens von da ab, den Charakter einer offiziellen Gesetzsammlung.

² Die Stüde zwischen dem *Novum Corpus Constitutionum* (s. oben sub A 3), welches nur bis 1806 reicht, und der Gesetzsammlung, welche mit dem Jahre 1810 anfängt, ist durch einen nachträglich erschienenen Band der Gesetzsammlung ausgefüllt, worin alle in dieser Zwischenzeit erschienenen Verordnungen zusammengetragen sind. Er ist in Folio und Quarto herausgegeben, um sich als Fortsetzung des N. C. C. und als Anfang der Gesetzsammlung an beide Sammlungen anzuschließen; die Quartausgabe ist jedoch vergriffen.

Sie soll, nach der Vdg. v. 27. Okt. 1810¹, alle Gesetze und Königl. Verordnungen enthalten, welche mehr als ein einziges Regierungsdepartement betreffen; nach §. 1 des späteren Gesetzes v. 3. April 1846² sollen jedoch alle landesherrlichen Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind, durch die Gesetz-Sammlung publiziert werden.³

Ebenso haben die beiden Verordnungen v. 1. Dez. 1866⁴ und v. 29. Jan. 1867⁵ (§. 1) für die durch die Gesetze v. 20. Sept. und v. 24. Dez. 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landesteile bestimmt, daß landesherrliche Erlasse, welche Gesetzeskraft erhalten sollen, dieselbe nur durch die Aufnahme in die Gesetz-Sammlung erlangen, und zwar ohne Unterschied, ob sie für die ganze Monarchie oder für einen Teil derselben bestimmt sind.

Durch das Gesetz v. 10. April 1872⁶ ist indes festgesetzt worden, daß landesherrliche Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden fortan durch die Regierungs-Amtsblätter, im Inlande durch das Gesetzblatt, mit rechtsverbindlicher Kraft bekannt gemacht werden, wenn sie die in §. 1 des gedachten Gesetzes aufgeführten Gegenstände betreffen, daß jedoch eine Anzeige von jedem infolge dieser Bestimmung verkündeten Erlasse in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen ist.⁷

Für das Großherzogtum Posen ist, in Folge der Kabinettsordre v. 20. Juni 1816⁸, eine amtliche polnische Übersetzung erschienen und erscheint fortwährend. Ebenso hat der Allerhöchste Erlaß v. 13. April 1867⁹ das Erscheinen einer dänischen Übersetzung der Gesetz-Sammlung für diejenigen Gegenden des Herzogtums Schleswig angeordnet, in welchen die dänische Sprache die Kirchen- und Schulsprache ist.

Zur Gesetz-Sammlung werden jährliche chronologische Inhaltsverzeichnisse und alphabetische Register ausgegeben. Außerdem sind mehrfach von Zeit zu Zeit amtliche Hauptregister erschienen, das neueste im Jahre 1874, den Zeitraum von 1806 bis einschließlich 1873 umfassend.

Die Verkündigung der Gesetze des Deutschen Reiches erfolgt, zufolge des Art. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches, in analoger Weise durch das Reichsgesetzblatt, welches in Gemäßheit der Vdg. v. 26. Juli 1867¹⁰ herausgegeben wird und durch welches auch die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers (Art. 17 der Reichsverf.) bekannt gemacht werden. Dasselbe enthält außer den Reichsgesetzen und den gedachten Anordnungen und Verfügungen des Kaisers auch die meisten Staatsverträge des Reiches und wird gleichfalls seit 1867 (bis 1871 als Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes) zu Jahrgängen zusammengefaßt und in dieser Weise citiert. Jedem Jahrgange ist eine chronologische Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Sachregister beigelegt. Über die ersten zehn Jahrgänge (1867—76) ist ein Hauptfachregister (Berlin 1877) erschienen.

2) Außerdem erschienen folgende amtliche und halbamtliche Sammlungen der Verordnungen der Centralbehörden und — seit 1810 — solcher Königl. Erlasse, die nicht durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden:

a) Amelang, Neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit (4 Bde., Berlin 1800—1806).

b) Matthiä, Allgem. jurist. Monatschrift für die Preuß. Staaten (11 Bde. mit Register, Berlin 1805—11).

c) v. Kamptz, Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtsverwaltung (Berlin 1813—44, jeder Jahrgang in 4 Heften, die 2 Bde. bilden).¹¹

d) v. Kamptz, Annalen der Preuß. inneren Staatsverwaltung (Berlin 1818—39, in 5 Heften, deren 4 einen Jahrgang in 2 Bänden bilden; mit 2 Registerbänden).

¹ G. S. 1810, S. 1.

² G. S. 1846, S. 151.

³ Über die Citiermethode der Gesetz-Sammlung vgl. den Aufsatz von Odebrecht in der Jur. Wochenschr. 1841, S. 665.

⁴ G. S. 1866, S. 743.

⁵ G. S. 1867, S. 139.

⁶ G. S. 1872, S. 357.

⁷ Vgl. das Nähere hierüber in dem Abschn.

von der gesetzgebenden Gewalt (Sanction u. Publikation der Gesetze).

⁸ G. S. 1816, S. 204.

⁹ G. S. 1868, S. 267.

¹⁰ B. G. Bl. 1867, S. 24.

¹¹ Mit amtlichem Ansehen bekleidet durch die Vdg. v. 9. Dez. 1815 (s. in dem Jahrb., I, S. 406). Die in dieses Werk aufgenommenen Verordnungen sind systematisch geordnet in:

An diese Privatammlungen, welche sämmtlich eingegangen sind, schließen sich die nachfolgenden, von den Centralbehörden amtlich herausgegebenen und fortgesetzt erscheinenden Verordnungsblätter an:

a) Justiz-Ministerialblatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Bureau des Justiz-Ministeriums. (Berlin.) Beginnend mit dem 1. Jan. 1839.¹ (Dazu zwei Haupt-Repertorien über die Jahrg. 1839 bis incl. 1848 und ein Haupt-Register [von Kummel-spacher], umfassend die Jahrg. 1839 bis incl. 1859 [Berlin 1860]; desgl. ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Register, umfassend die Jahrg. 1839—76 [Berlin 1877]).

b) Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Redigirt im Bureau des Finanz-Ministeriums. (Berlin.) Beginn mit dem Jahre 1839.

c) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben im Bureau des Minist. des Innern. (Berlin.) Beginn mit dem 1. Juli 1840, lieferte jedoch die betreff. Reskripte vom 1. Jan. 1840 ab nachträglich. (Dazu vier Hauptregister über die Jahrg. 1840 bis incl. 1849 [Berlin 1852], über die Jahrg. 1850 bis incl. 1859 [Berlin 1862], über die Jahrg. 1860 bis incl. 1869 [Berlin 1870] und über die Jahrg. 1870 bis incl. 1879 [Berlin 1880]).²

d) Eisenbahn-Verordnungsblatt. Herausgegeben im Ministerium der öffentl. Arbeiten seit dem Jahre 1878. (Berlin, in Kommission bei R. Heymann's Verlag).³

e) Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Im Auftrage des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen herausgegeben. Beginn mit dem Jahre 1859.

f) Armee-Verordnungsblatt. Redigirt vom Kriegsministerium. (Berlin.) Beginn mit dem 1. April 1867.⁴

Neben diesen Publikationsorganen der preussischen Centralbehörden erscheinen folgende Verordnungsblätter der Reichs-Centralstellen:

a) Das Centralblatt für das Deutsche Reich. In Ausführung eines Beschlusses des Bundesrates (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 2. Dez. 1872, im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1872, Nr. 304) erscheint seit dem Jahre 1873 das vom (vormaligen) Reichskanzleramte, jetzt vom Reichsamte des Innern herausgegebene „Centralblatt für das Deutsche Reich“, welches zur Aufnahme solcher für das Publikum bestimmter Veröffentlichungen der Organe des Reiches dient, die der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverf. und nach der Bdg. v. 26. Juli 1867 nicht bedürfen. Durch das E. K. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1876 (R. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 145) sind Anordnungen über die teilweise Veröffentlichung der in diesem Centralblatte erscheinenden Bekanntmachungen durch die Regierungsamtblätter getroffen.

b) Das vom Reichspostamt herausgegebene Amtsblatt der Deutschen Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung, seit 1. Januar 1876, an Stelle der frühern Amtsblätter der preuß. bezw. norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung (seit 1848 bezw. 1863), dazu als Beilage das „Deutsche Postarchiv“.

c) Marine-Verordnungsblatt. Herausgegeben von der Kaiserl. Admiralität, seit dem 21. April 1870. (Berlin 1870 ff.).⁵

Gräffs Samml. sämtl. Bdg., die in den v. Kampff'schen Jahrb. enthalten sind (13 Bde. u. 1 Repertor., Berlin u. Breslau 1830—40).

¹ Der Allerh. Erlaß v. 12. Dez. 1866 und das Cirk. Reskr. v. 15. ej. m. (J. R. Bl. 1866, S. 347, 348) erklären dieses Blatt auch für die neuervorbenen Landestheile zum Publikationsorgan der an die Justizbehörden und Beamten ergehenden allgem. Verfügungen und bestimmen die Verpflichtung zu dessen Anschaffung.

² Dazu: J. A. Koffler, Handbuch zum Minist. Bl. für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. preuß. Staaten. Eine system. Zusammenstellung aller in den R. Bl. d. i. Verw. in den J. 1840 bis einschl. 1864 enthaltenen, auf die innere Administration Bezug habenden Reskripte u. Verordnungen (Arnsberg 1866 ff.).

³ Über dessen Einrichtung und Bestimmung

vgl. die Cirk. Reskr. des Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. v. 7. u. 11. Jan. 1878 (R. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 17 u. 84).

⁴ Das Cirk. Reskr. der Min. des Kr. u. des Inn. v. 18. Juni 1867 (R. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 238) macht bekannt, daß dieses Blatt jedem Oberpräsidium und jeder Regierung zugeweiht wird und daß es daher nicht mehr erforderlich sei, die in demselben veröffentlichten Erlasse der gedachten Ministerien noch in separater Ausfertigung dem Königl. Generalkommando und dem Oberpräsidium mitzuteilen, welche vielmehr auf Grund der durch das Armee-Verordnungs-Blatt publizierten Verfügungen in ihren Ressorts das Erforderliche zu veranlassen haben.

⁵ Diesem Verordnungsbl. werden auch „Beilagen“ beigegeben, welche nicht offiziellen Charakter tragen.

Dazu kommt endlich noch der

Deutsche Reichs- und Königl. Preuß. Staats-Anzeiger. Derselbe erscheint in seiner jetzigen Gestalt seit dem 1. Juli 1851 und enthält unter anderm: die Gesetze, die Cirk.-Verfüg. sämtlicher Ministerien und Centralbehörden, soweit dieselben von allgemeinem Interesse sind, die zur Verbreitung geeigneten Cirk.-Verfüg. der Oberpräsidenten, das Wissenswerteste aus allen Ministerialblättern, diejenigen Bekanntmachungen der übrigen Behörden, welche sonst in mehr als ein Amtsblatt aufgenommen werden müßten (vgl. darüber das C. R. des Just. Min. v. 12. Juni 1851, S. M. Bl. 1851, S. 218). Er trägt jedoch keinen amtlichen Charakter, sondern ist lediglich ein von der Regierung herausgegebenes Zeitungsorgan.

3) Durch die Amtsblätter der bis zu den neueren Gebietserweiterungen des Preussischen Staates vorhandenen 26 Regierungen¹ v. 1. Jan. 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit. Sie wurden gegründet durch den §. 2 der oben zu 1 gedachten Vdg. v. 27. Okt. 1810, durch die Vdg. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartements u. c.², sowie durch die Vdg. v. 8. Juni 1819³ und die Kabinettsordre v. 24. Juli 1826⁴, nach welchen Bestimmungen sie Publikationsanzeigen der in der Gesetzsammlung erschienenen Stücke, ferner Gesetze, welche nur einzelne Regierungsbezirke betreffen, Verordnungen und Reskripte der Centralbehörden und der Regierungen enthalten.⁵

Für den Bezirk der Regierung zu Sigmaringen ist durch den Allerh. Erlaß v. 19. Sept. 1852⁶ die Errichtung eines Amtsblattes angeordnet worden.

Was die durch die beiden Gesetze v. 20. Sept. und v. 24. Dez. 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landesteile betrifft, so haben die beiden Verordnungen v. 1. Dez. 1866⁷ und v. 29. Jan. 1867⁸ (§. 5) bestimmt, daß es dem Minister des Innern überlassen bleibe, zur Publikation anderer als der durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen landesherrlichen Erlasse und allgemeiner Anordnungen der Behörden in den einzelnen Landesteilen die geeigneten Organe zu bestimmen. Infolge dessen hat der Minister des Innern angeordnet, daß für die Provinz (vormaliges Königreich) Hannover ein besonderes „Amtsblatt für Hannover“, und ebenfalls ein solches unter der Bezeichnung „Amtsblatt für Hessen“ für den Regierungsbezirk Kassel (bestehend aus dem ehemaligen Kurfürstentum Hessen, den bisher bayerischen Gebietsteilen Hersfeld und Orb und aus dem bisher Großherzoglich hessischen Kreise Böhrl) erscheinen soll⁹; ferner, daß für die Provinz Schleswig-Holstein bis auf weiteres das „Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein“ als Organ für Veröffentlichung der im §. 5. der Verordnung v. 29. Jan. 1867 bezeichneten Erlasse und allgemeinen Anordnungen beizubehalten sei.¹⁰ Für den Regierungsbezirk Wiesbaden (bestehend aus dem ehemaligen Herzogtum Nassau, der ehemals Freien Stadt Frankfurt und den ehemals Großherzoglich hessischen Gebieten Homburg, Biedenkopf, einem Teile des Kreises Siegen, Rödelheim und Niederurfel) ist das „Intelligenzblatt für Nassau“, für Frankfurt dagegen das dortige „Amtsblatt“ als Publikationsorgan bezeichnet worden.¹¹ Durch spätere Anordnung des Ministers des Innern ist jedoch bestimmt worden, daß das in Wiesbaden erscheinende „Amtsblatt der Regierung zu Wiesbaden“ für den ganzen Umfang des Regierungsbezirktes Wiesbaden mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und des Ortsbezirktes Rödelheim, und das in Frankfurt a. M. erscheinende „Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M.“ für diesen Kreis und für den Ortsbezirk Rödelheim Landkreises Wiesbaden als die in §. 5 der Verordnungen v. 1. Dez. 1866 und v. 29. Jan. 1867

¹ Für die Zeit ihres Bestehens sind auch die Amtsblätter der demnächst mit anderen vereinigten Regierungen zu Reichenbach und Kleve zu beachten.

² G. S. 1811, S. 165.

³ G. S. 1819, S. 148.

⁴ G. S. 1826, S. 73.

⁵ Zur Erleichterung des Gebrauchs der Amtsblätter ist zu benutzen: P. S i n n h o l d, Die Amtsblattgesetzgebung des Königl. Preuß. Staates, enthaltend die durch die Reg. Amtsbl. erlassenen, noch gültigen Verordnungen aus den J. 1811

bis 1844 nach den einzelnen Dienstgegenständen (Breslau 1845 u. 1846).

⁶ G. S. 1852, S. 588.

⁷ G. S. 1866, S. 743.

⁸ G. S. 1867, S. 139.

⁹ Vgl. die Cirk. Reskr. v. 31. Dez. 1866 und v. 13. Mai 1867 (S. M. Bl. 1867, S. 2 und S. 148).

¹⁰ Vgl. Cirk. Reskr. v. 13. Mai 1867 (S. M. Bl. 1867, S. 148).

¹¹ Vgl. das Cirk. Reskr. v. 31. Dez. 1866 (a. a. D.).

angeordneten Publikationsorgane dienen sollen.¹ In allen diesen Blättern werden auch Publikationsanzeigen der in der Gesetzsammlung erschienenen Gesetze bekannt gemacht.² Dermalen besteht für jeden Regierungsbezirk ein Amtsblatt.

Die Gesetzsammlung und die oben gedachten Amts- und Verordnungsblätter bilden die amtlichen Sammlungen für die Publikation preussischer Gesetze und Verordnungen.³

4) Außer amtliche Sammlungen der Gesetze und sonstigen Verordnungen⁴ sind, abgesehen von den bereits angeführten, die ausdrücklich mit amtlichem Ansehen bekleidet worden sind, folgende⁵:

a) Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preuss. Staaten (26 Bde., Berlin 1799—1807).

b) Vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheidungen der Gesetzskommission. (2 Sammlungen, Berlin 1794 u. 1796).

c) Auszug der neueren Gemein-Preuss. Gesetze und Verordnungen zc. seit dem 1. Juni 1794 zc., in chronologischer Ordnung entworfen und herausgegeben bei der Pommerschen Regierung. 1.—4. Heft, v. 1. Juni 1794 bis letzten December 1796. (2. Aufl., Stettin 1798).

d) Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der jurist. Literatur in den Preuss. Staaten (6 Bde., Berlin 1795—99), und Stengel, Neue Beiträge zc. (12 Bde., Berlin u. Halle 1799—1804).

e) Amelang und Grünbler, Archiv des Preuss. Rechts (3 Bde., Berlin 1799—1800).

f) Hoffmann's Repertorium der Preuss. Brandenburgischen Landesgesetze, welche in der Älteren und neueren Einkunftsammlung enthalten sind zc. (Züllichau 1800). 1. Tl. und drei Fortsetzungen (1802—14); 2.—4. Tl. (1810—14).

g) Kabe, Sammlung Preuss. Gesetze und Verordnungen zc. nach der Zeitfolge geordnet. (Tl. I, bestehend aus 7 Bdn., und Tl. II—XIII [Halle u. Berlin 1816—24]).

h) Gräff, Koch, v. Köhne, Simon und Wenzel, Ergänzungen und Erläuterungen der Preuss. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benützung der Justizministerialakten und der Gesetzrevisionsarbeiten herausgegeben. Sechste Ausg., bearbeitet von v. Köhne (Berlin 1880).

i) E. Avenarius, Sammlung derjenigen Allerhöchst. Kabinetts-Ordres, die nicht in die Gesetz-Sammlung aufgenommen worden, und der Restripte der Ministerien, welche die innere Verwaltung des Preuss. Staates betreffen. Aus den 3. 1817—44. (2 Bde., Leipzig 1845).

k) Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuss. Staaten. 1806 bis 1877. Chronolog. Zusammenstellung der in der Ges.-S. für die Königl. Preuss. Staaten für die 3. 1806 bis einschließlich 1877 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinetts-Ordres, Erlasse und Publikanda. Mit alphabet. Sachregister. Fünfte Aufl. (6 Bde. und ein Registerband, Berlin 1875—78).

l) P. Stöpel, Preussisch-Deutscher Gesetz-Codex. (Frankfurt a. D., 3. Aufl., seit 1881, enthaltend die Gesetze, Verordnungen zc. seit 1806 [5 Bde., Registerband und mehrere Supplemente].)

Eine Ergänzung der Gesetzsammlung enthält die folgende Sammlung:

E. A. Bergius, Ergänzungen zur Gesetz-Sammlung, enthaltend die ausschließlich durch Amtsblätter verkündigten Gesetze und die Provinzial-Landtagsabschiede, nebst einer Uebersicht der in der Gesetz-Sammlung und den Anhängen zu derselben enthaltenen Verordnungen (Dreslau 1841).

Die preussischen Staatsverträge finden sich gesammelt in v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700 (Berlin 1867) und in v. Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge (Berlin 1852).

¹ Vgl. die Bekanntmach. des Oberpräsidenten zu Kassel v. 28. Dez. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 2).

² Die Bestimmungen über den Verlag und den Debit der preuss. Regierungsamtsblätter vgl. in der Verf. des Generalpostamtes v. 28. Juni 1870 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 210 ff.).

³ Vgl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von der gesetzgebenden Gewalt (Sanktion u. Publikation der Gesetze).

⁴ Der von dem Abgeordn. Baehr im A. S. gestellte Antrag auf Veranstaltung einer amt-

lichen Ausgabe der bis zum 1. Okt. 1867 erlassenen preuss. Gesetze und Verordnungen, welche auf die neu erworbenen Landesteile ausgehnt worden sind (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bd. I, Nr. 95, S. 235), wurde von den für die Schlußberatung ernannten Referenten befüllwortet (a. a. D., Nr. 192, S. 372), ist jedoch im Plenum des A. S. nicht zur Beratung gelangt.

⁵ Die nur auf einzelne Teile des öffentlichen Rechtes sich beziehenden Werke dieser Art werden bei den betreffenden Materien angeführt.

C. Sammlungen, welche nur einzelne Provinzen oder Landesteile betreffen.

1) Betreffend die Provinz Preußen.

D. S. Grube, *Corpus Constitutionum prutenicarum, oder Königl. Preuß. Rechtsverordnungen, Edikte, Mandate, Restripte* u. (3 Vol., Regiomontan. 1721).

2) Betreffend die Provinz Brandenburg.

Landbuch des Kurf. und Mark-Brandenburg. Herausgegeben von Herzberg (Berlin 1781).
L. Distelmeyer, *Etlische Statute und Gewohnheiten der Kur- und Mark-Brandenburg*, gezogen aus den Kurfürstl. Reversen u. 1609. (Mit Anmerk.)

J. Schoplitzi unt. d. Tit.: *Consuetudines Electoratus et Marchiae Brandenburgensis* (Leipzig 1607). *Recogn. et auxit Ch. B. Pape* (Berlin 1744).

P. W. Gerden, *Fragmenta Marchica oder Sammlung ungedruckter Urkunden und Nachrichten zum Nutzen der Brandenburgischen Historie* (6 Bde., Wolfenbüttel 1755—63).

Derfelbe, *Diplomat. veteris Marchiae Brandenburgensis*, aus den Archiven gesammelt. (2 Bde., Stettin 1765 u. 1766).

Derfelbe, *Codex diplomaticus Brandenburgensis*. (8 The., Berlin 1779—85). — Fortgesetzt von v. Kaumer (Berlin, Stettin u. Elbing 1831 ff.).

Kiebel, *Novus Codex diplomaticus Brandenburgensis* (Berlin 1838).

v. Kamph, *Sammlung der Provinzial- und statutarischen Gesetze in der Mark Brandenburg* (3 Bde., Berlin 1832—33).

3) Betreffend die Provinz Sachsen.

Chr. D. Mylius, *Corpus constitut. Magdeburg. oder Königl. Preuß. u. Kurfürstl. Brandenburgische Landesordnungen, Edikte und Mandate im Herzogthum Magdeburg*, von 1680 bis 1714 (6 Bde., Magdeburg und Halle 1715). — Cont. 1717.

G. Fr. v. Dieß, *Archiv Magdeburgischer Gesetze* (1781); neue Ausg. (Magdeburg 1800).

König, *Codex Augusteus oder neu vermehrtes Corpus juris Saxonici* (2 Bde., Leipzig 1724). — Fortgesetzter *Codex Aug.* (3 Bde., Leipzig 1772). — Zweite Fortsetzung. *Tit. I—III* (Leipzig 1805 u. 1806). — Dritte Fortsetzung, *Abt. 1 u. 2* ([bis zum 9. März 1818] Dresden 1834).

Augusti, *Herzogs zu Sachsen* u., *sämmtl. Fürstl. Magdeburgischen Anordnungen und vornehmsten Mandata* (Leipzig 1763).

4) Betreffend die Provinz Schlesien.

Kaiserl. und Königl. das Erbherzogthum Schlesien betreffende *Privilegia, Statuta und Sanctiones pragmaticae*. (Von Drachvogel. 6 The., Breslau 1712—30.)

Sammlung der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber noch nicht herausgegebenen Kaiserl. und Königl., auch Herzoglichen Privilegien, Statuten, Restripten und pragmat. Sanktionen des Landes Schlesien (von Arnold) (Leipzig u. Breslau 1736 u. 1739).

A. M. Lipius, *Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen inkorporirten Graffschaft Glatz ergangenen und publicirten Ordnungen, Edikte, Mandate, Restripte u. s. w. seit dem J. 1740* (1.—19. Bd., Breslau 1752—90). — *Neue Sammlung*, 1.—12. Bd. (Breslau 1791—1820).¹

(R. G. Suarez), *Sammlung alter und neuer Schlef. Provinzial-Gesetze*, mit Anmerk. (2 The., Breslau 1771—73).

Lschoppe u. Stenzel, *Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung Deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz* (Hamburg u. Berlin 1832).

S. Simon, *Das Provinzialgesetzbuch der Schlesiſchen Verfassung und Verwaltung* (6 Hefte, Breslau 1846—48).

Die Oberlausitz betreffend.

Kollektion der das Markgrafenthum Ober-Lausitz betreff. *Gesetze und Anordnungen*, aus den Originalien zusammengetragen und in Ordnung gebracht (4 The., Bubliffin 1770—79).

Provinzial-Recht der Ober-Lausitz. In genauen Abdrücken aller im Kollektionswerke enthaltenen, noch gültigen Verordnungen, nach der Materienfolge des Landrechts (Breslau 1837).

¹ Ein Auszug aus den drei oben erwähnten Sammlungen ist: E. v. Müller, *Schlesiſche Ediktensammlung*, enthaltend die noch anwendbaren provinziellen Gesetze und Verordnungen

aus der Drachvogel'schen, Arnold'schen und der Knorr'schen Ediktensammlung (Breslau 1867).

5) Betreffend die Provinz Pommern.

A. v. Balthasar, Apparatus diplomaticus historicus Pommerscher Gesetze (Greifswald 1755).

Neueste Grundgesetze der Staats-Verfassung in Pommern und Rügen Königl. Schwedischen Antheils u. s. w. (Greifswald 1757).

J. R. Dähner, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze zc. Bb. 1—3 (1765—68). — Suppl. u. Fortsetz. Bb. 1 (1782), Bb. 2 (1786), Bb. 3 u. 4 (von G. v. Klinkowström, 1799 u. 1802), nebst allgem. Repertorium.

Fr. v. Dräger, Codex Pomeraniae diplomaticus, oder Urkunden, so die Pommer-, Rügen- und Raminischen, auch benachbarte Lande angehen zc. (Berlin 1768 ff.). Neue Ausg. 1796. Mit Fortsetz. u. Register (v. J. R. K. Delrichs) (Stettin 1795).

D. Fr. Dückmann, Ordnung oder Sammlung derer in dem Königl. Preuß. Herzogthum Pommern und Fürstenthum Ramin bis zu Ende des 1747ten Jahres publicirten Edikte, Mandate und Reskripte (Frankfurt a. D. 1850).

Fr. S. Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuborpommern und Rügen in den Jahren 1802 bis Schluss 1817 ergangenen Gesetze, Königl. Schreiben, Regierungspatente, Reskripte zc. (2 Bde., Straßund 1844).

6) Betreffend die Provinz Posen.

A. Trembicki, Prawo polityczne i cywilne Korony Polskiej y W. X. Litew etc. (2 The., Warschau 1789 u. 1791).

Sammlung der sogen. Volumina legum, verfaßt vom Collegium scholarum piarum zu Warschau unter Autorisation des Reichstages: Leges, statuta etc. (1. Bb., Warschau 1732). Prawa, Konstytucye etc. Bb. II—VIII (1732—82).

Die seitdem bis 1815 erlassenen Verordnungen finden sich in der Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau, aus dem Poln. übersezt von S. G. Laube (4 The., Posen 1816).

7) Betreffend die Provinz Westfalen.

Hochfürstlich Paderbornische Landesverordnungen (4 Bde., Paderborn 1786—88. Zusammengestellt von dem Kanzler F. Fr. A. Meyer).

L. A. S. Culemann, Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden (Minden 1748).

Synchronistische und rechtlich kurzgefaßte Zusammenstellung der wichtigsten Dokumente und Aktenstücke, welche die Verfassung des Herzogthums Westphalen ausmachen (Frankfurt 1804).

Bgl. in betreff der Grafschaft Marl die Sammlung von Scotti, unten sub 8.

8) Betreffend die Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg.

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem ehemaligen Herzogthum Jülich, Kleve und Berg, und in dem vormaligen Großherzogthume Berg, über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1475 bis zu dem am 15. April 1815 eingetretenen Königl. Preuß. Landesregierung. Zusammengestellt und herausgegeben nach dem ganzen und auszugsweisen Inhalte der vorhandenen Gesetze und Verordnungen, mit Zugabe mehrerer Urkunden (4 The., Düsseldorf 1821 u. 1822).

Derselbe, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Kleve und der Grafschaft Marl über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der Königl. Preuß. Regierung im Jahre 1816. Im Auftrage des Ministeriums herausgegeben (5 The., Düsseldorf 1826).

9) Betreffend die Königl. preuß. Rheinprovinzen.

H. Th. F. Vormann u. Dr. v. Daniels, Handbuch der für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen verklärten Gesetze, Verordnungen und Regierungsbeschlässe aus der Zeit der Fremdherrschaft (5 Bde., Köln 1834—37).

Gesetze und Verordnungen für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen (3 Hefte, Koblenz 1822). Sammlung von Gesetzen und Verordnungen für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Bb. 1 (enth. die bis 1821 ergang. Verordn.; Koblenz 1827).

B. Günther, Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus (5 The., Koblenz 1821—26).

A. A. Haas, Codex des linken Rheinufers und des Französischen Reichs (1. Bb., Trier 1822).

Vollständige Sammlung von Edikten, die Verfassung des Erzstiftes Köln betreff. (2 The., Köln 1772).

Vollständige Sammlung der Kurkölnischen Edikte, auf Befehl Jhro Kurfürstl. Gnaden zu Köln Maximiliani Friderici zusammengetragen (2 Bde., Köln 1772 u. 1773).

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstenthume Köln über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zu Eintritt der Königl. Preuß. Regierung im J. 1816. Im Auftr. des K. Preuß. Staatsministeriums zusammengetragen (3 Bdt., Düsseldorf 1830—31).

Derselbe, Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstenthume Trier über Gegenstände der Landeshoheit zc. ergangen sind, vom Jahre 1310 bis am Ende des Jahres 1802 (3 Bde., Düsseldorf 1832).

B. J. Blattau, Statuta synodalia, ordinationes et mandata Archidioecesis Trevirensis (Tl. I—VI, Trier 1841—47).

Neue Sammlung sämtlicher in der Preuß. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden Gesetze und Verordnungen (21 Abt., Trier 1845—69).

J. M. Sittel, Sammlung der Provinzial- und Partikulargesetze und Verordnungen, welche für einzelne, ganz oder nur theilweise, an die Krone Preußen gefallene Territorien des linken Rheinufers über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszustandes erlassen worden sind (2 Bde., Trier 1843).

J. Cramer, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche die fünf Französischen Gesetzbücher modificiren, oder außer denselben in den Königl. Preuß. Rheinprovinzen gelten (Krefeld 1842). — 2. Aufl. (Düsseldorf 1850).

Sammlung der für die Königl. Preuß. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtlich der Rechts- und Gerichtsverfassung ergang. Gesetze, Verordnungen, Ministerialrescripte zc. Im Auftrage des Minist. herausgegeben. Bb. 1—4 von F. A. Lottner (Berlin 1834—35). Bb. 5 u. 6 von F. W. Leitner (Berlin 1838 u. 1839). Bb. 7—11 von Marquardt (Berlin 1842—58). Bb. 12, enth. die Jahre 1858—64, herausgegeben im Bureau des R. Justizmin. (Berlin 1865) u. Gen.-Register zu Bb. 1—12 (Ebenbas. 1865).

J. C. Gräff, Chronologische Sammlung der Rheinpreuß. Rechtsquellen, mit Ausschluß der fünf Gesetzbücher (Trier 1846—53).

C. Eschweiler, Rheinische Gesetzsammlung, enth. die wichtigsten der in der Preuß. Rheinprovinz geltenden Gesetze u. Verordn. Chronolog. zusammengestellt (Köln 1873). — Supplement (Köln 1874—76).

F. A. Lottner, Sammlung der für das Fürstenthum Lichtenberg vom Jahre 1816—34 ergangenen Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Verordnungen (Berlin 1836).

10) Betreffend die Provinz (vormaliges Königreich) Hannover.

Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. (Seit 1814—66 in drei Abteilungen jährlich erschienen.) Dazu: Th. Tappen, Allgem. Sachregister der hannoverschen Gesetz-Sammlung von 1818—65 incl., soweit deren Inhalt noch in Wirksamkeit ist (2. Aufl., Hannover 1866).

Kur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze zum Gebrauche der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften Kalenbergischen Theils (5 Bde., Göttingen 1739 u. 1740).

Kur-Braunschweig-Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze zum Gebrauche des Fürstenthums Lüneburg, der angehörigen Graf- und Herrschaften Zellischen Theils (6 Bde., Lüneburg 1741—45).

Hilbesheimische Landesordnungen. 1609—1802 (2 Bde., Hilbesheim 1822).

Codex constitutionum Osnabrugensium oder Sammlung von Verordnungen, gemeinen Befehlen, Rescripten und anderen erläuternden Verfügungen, welche das Hochstift Osnabrück betreffen (Osnabrück 1703—1819). Tl. I u. Tl. II in 2 Abt.

J. F. Wagner, Sammlung derjenigen Verordnungen und Ausschreiben, welche in den Kur-Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Ordnungen und Gesetzen Cellischen Theils nicht befindlich, oder nach deren Herausgabe erst abgelaufen, theils im Auszuge, theils in extenso (3 Bde., Hannover 1791).

F. Eph. Willich, Des Königreichs Hannover Landesgesetze und Verordnungen, insbesond. der Fürstenthümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen. In einem Auszuge nach alphabet. Ordnung (2. Aufl., 3 Bde., Göttingen 1825).

E. Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des hannoverschen Staats bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind (4 Tle. in 7 Abt., Hannover 1819—25).

Chr. F. Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus der Zeit vor dem J. 1813 (3 Bde., Hannover 1854 u. 1855).

Derselbe, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, aus dem Zeitraume von 1813 bis auf die neuere Zeit zusammengestellt und mit hebrerer Genehmigung herausgegeben (Hannover 1839 ff.). (Das Hauptwerk 1813—39 in 8 Bdn.; 1. Folge 1841—45 in 2 Bdn.; 2. Folge 1846—50 in 2 Bdn.; 3. Folge 1851—55 in 3 Bdn.; 4. Folge 1856—62 in 4 Bdn., u. Registerband.)

Derselbe, Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königl. Konsistorii zu Hannover, welche in Kirchen- und Schulsachen ergangen sind (2 Bde., Hannover 1845, u. 1. Folge, Hannover 1858).

Rordmann, Zusammenstellung der sämtlichen für das ehemalige Königreich Hannover in der Zeit vom 20. Sept. 1866 bis zum 1. Okt. 1867 erlassenen Gesetze, Verordnungen, Allerh. Erlasse, Ausführungsbestimmungen und sonstigen allgem. Verfügungen. Nach Rategorien geordnet und mit Sachregister versehen (3 Bde., Hannover 1867).

G. A. Grotensend, Die Gesetze u. Verordnungen für die Provinz Hannover aus der hannoverschen u. Preuß. Gesetzsammlung chronolog. zusammengestellt und durch die darauf bezüglichen Ministerialerlasse, Ausschreiben der Königl. Landdrosteien, Konsistorien zc. erläutert (Düsseldorf 1878 ff.).

11) Betreffend das (vormalige) Kurfürstentum Hessen und die vormalig Großherzogl. und Landgräfl. hessischen Landesteile.

Sammlung Fürstl. Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben, nebst dahin gehörigen Erläuterungs- und anderen Reskripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden u. s. w. 1. u. 2. Th. b. J. 1737—51, von Ch. F. Kleinschmidt (Kassel 1767—82), 3.—5. Th., fortgeb. v. C. G. Apell (Kassel 1767—70).

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgem. Verfügungen für die Kurhessischen Staaten v. 12. Dec. 1813 bis Ende 1866 (Kassel).

Neue Sammlung der Landes-Ordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende October 1806 für die älteren Gebietstheile Kurhessens ergangen sind. (Vom Jahre 1524—1806.) (4 Bde. u. 1 Registerband [herausgegeben von Kulenta mp], Kassel.)

Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen. 1809—13. Nebst Repertorium (13 Bde., Kassel). R. Chr. Eigenbrodt, Handbuch der Großherzogl. Hessischen Verordnungen v. J. 1803 an (4 Bde., Darmstadt 1816—18).

Archiv der Großherzogl. Hessischen Gesetze und Verordnungen. Unter der Leit. des Min. herausgegeben. 7 Bde. Vom Aug. 1806 bis zu Ende des J. 1837 (Darmstadt 1834—37).

Großherzogl. Hessisches Regierungs-Blatt. Seit dem J. 1819 erscheinend (Darmstadt).

Sammlung Großherzogl. Hessischer Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben von einigen Juristen Rhein Hessens. 1814—29 (4 Bde., Mainz 1835).

Archiv der Landgräfl. Hessischen Gesetze und Verordnungen. 1816—66 (Homburg v. d. S. 1867).

A. F. Kopp, Handbuch der Hessen-Kasselschen Landesverfass. u. Rechte, in alphabet. Ordnung entworfen (Kassel, 1.—6. Th. 1796—1804; 7. Thl. 1804).

W. Müller u. C. Fuchs, Sammlung der im Kurfürstenthume Hessen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen seit 1813 (4 Bde., Marburg 1866—67).

H. Kersting, Die Sonderrechte im Kurfürstenthume Hessen. Sammlung der Verordnungen etc., welche in den ehemals Fuldaischen, Hanauischen (einschl. des Solmsischen Rechts), Mainzischen u. Schaumburgischen, sowie in den jetzt landesherrl. Hsenburgischen Gebietstheilen des jetzigen Kurfürstenthums Hessen, insbesond. vor dem Anfall an letzteres ergangen sind. Mit Anmerk. herausgegeben (Fulda 1855—57).

12) Betreffend das (vormalige) Herzogtum Nassau.

(H. F. Kühle von Lilienstern), Corpus Constitut. Nassovic., d. i. Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben, welche von den älteren bis in die neueren Zeiten in d. Nassauischen Lande Oitoischer Linie ergangen sind; mit vollst. Zeit- und Sachregister bis Ende des J. 1795 (6 The. in 4 Bdn., Hadamar u. Dillenburg 1796).

Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderen Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 an im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist (Bd. 1—4, Wiesbaden 1817—45). Enthaltend die Verordnungen der Jahre 1816—45.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau. (58 Jahrgänge, enthält die Jahre 1808 bis einschl. 1866.)

Beiblatt zum Intelligenz-Blatt für Nassau 1867.

Repertorium zum Verordnungsblatt für das Herzogthum Nassau. Eine systemat. geordnete Inhaltsangabe der bis zum Schlusse des Jahres 1861 für das Herzogthum Nassau erlassenen Edikte, Gesetze und Verordnungen. Nebst einer chronologischen Uebersicht aller Verordnungen (Wiesbaden 1862).

Nassauisches Bürgerbuch. Sammlung der Landesgesetze; die Gesetze aus d. Jahren 1848 u. 1849 enthaltend (Wiesbaden 1850).

Neues Nassauisches Bürgerbuch. Eine Sammlung der wichtigeren Landesgesetze (6 Bde., Wiesbaden 1854—62).

13) Betreffend die Herzogtümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.

Chronologische Sammlung der Königl. Verordnungen und Verfügungen für die Herzogth. Schleswig u. Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona, in den Jahren 1748—1848 (Kiel 1826—49). In 28 Bdn. Repertorium bis 1840. 2 Bde.

Systematische Sammlung der für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen annoch gültigen Königl. Fürstlichen, Großfürstlichen und gemeinschaftlichen Verordnungen und Verfügungen (13 Bde., Kiel 1827—41).

Amts- und Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein (2 Bde., Kiel 1849—50).

Gesetzblatt und Amtsblatt für das Herzogthum Holstein (Kiel 1851).

Gesetzblatt und Ministerialblatt für das Herzogthum Holstein 1852 u. 1853 (Kopenhagen 1852 u. 1853).

Gesetz- und Ministerialblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg (Kopenhagen 1854—63).

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg (Schleswig 1864 u. 1865).

Verordnungsblatt für Schleswig, Holstein und Lauenburg (Schleswig 1865).

Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein (Kiel 1865 u. 1866).
 Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (Kiel 1866 u. 1867).
 Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig (Schleswig 1864—66).
 Chronologische Sammlung der in den J. 1851 bis incl. 1863 ergangenen Verordnungen, Verfügungen zc. für das Herzogthum Schleswig (7 Bde., Schleswig 1855—64).
 (v. Jastrów), Systematisches Repertorium der in der Provinz Schleswig auf dem Gebiete der Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und wichtigeren reglementarischen Bestimmungen (Kiel 1872).

Insbesondere das Herzogthum Lauenburg betreffend.

Lauenburgische Verordnungen-Sammlung. Eine chronologisch geordnete Zusammenstellung aller Gesetze, Verordnungen und sonstigen Verfügungen, welche vom Anfang der Gesetzgebung an bis zum Jahre 1860 incl. für das Herzogthum Lauenburg erlassen worden sind. Mit alphabetisch und systematisch geordneten Registern (10 Bde., Rastenburg 1864—67).
 Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg (1861—76).

14) Betreffend die (vormals Freie) Stadt Frankfurt a. M.

Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, herausgegeben von J. C. Beyerbach (11 Tle., Frankfurt 1797—1818).
 J. C. Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt (bis 1800). (10 Tle., Frankfurt a. M. 1798—1801).
 Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den J. 1806—16. Herausgegeben von J. F. Bender (Frankfurt a. M. 1834).
 Großherzogl. Frankfurter Regierungsblatt (Frankfurt a. M.). Vom J. 1810—14.
 Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt a. M. 1816—66 (16 Bde., Frankfurt 1817—66).

15) Betreffend die Hohenzollernschen Lande.¹

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von d. J. 1808 bis 1820 nach den Jahrgängen geordnet. (Seitdem nach Jahrgängen fortgeführt bis zum 5. April 1850. Im Ganzen in 8 Bänden.)

Verordnungen und Landesgesetze des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, bis zum J. 1823 (2 Bde., Freiburg).

Die Gesetzgebung für die Hohenzollernschen Lande seit deren Vereinigung mit der Krone Preußen, nebst den bezüglichen Staatsverträgen, geschichtlichen Rückblicken, Uebersicht der Genealogie, Behörden und Literatur der Hohenzollernschen Geschichte und Landeskunde, mit Anmerkungen von Dr. A. Mirus (Berlin 1856). 2. Aufl. Fortgeführt u. ergänzt bis Ende 1868 von A. Koller (Berlin 1869).

Wochenblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen v. 3. Okt. 1829 ab. (Verlag der Hofbuchdruckerei.) 1829—36.

Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen 1837—44.
 Verordnungs- und Anzeigebblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen 1845 bis 10. April 1850.

Verordnungs- und Anzeigebblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Hechingen. 11. April 1850 bis 28. Febr. 1852.

Amtsblatt für das Königl. Kreisgericht und Oberamt zu Hechingen v. 3. März 1852—54.
 Hohenzollernsches Wochenblatt (Hechingen u. Sigmaringen 1855—56).

III. Von den Hilfsmitteln des preußischen Staatsrechtes.²

A. Die Provinziallandtage betreffend.³

Landtags-Verhandlungen der Provinzialstände in der Preuß. Monarchie, nebst den Landtagsabschieden, herausgegeben von J. D. Fr. Kumpf. 1. bis 12. Folge (Berlin 1826—37). — Fortgesetzt von J. F. G. Ritsche. 13. bis 15. Folge (Berlin 1839—41) und 16. bis 22. Folge, letztere auch unter dem Titel: Verhandlungen der Provinziallandtage in der Preuß. Monarchie unter der Regierung Sr. Maj. des Königs Friedrich Wilhelm IV., Bd. 1—7 (Berlin 1842—47).

Verhandlungen des siebenten, achten und neunten Provinziallandtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz von den Jahren 1841, 1843 u. 1845, nebst den Landtagsabschieden v. 20. Dec. 1841, 30. Dec. 1843 und 27. Dec. 1845 und Beilagen, enthaltend die Allerh. Propositionsbefehle und Gesetzentwürfe nebst Motiven (Berlin 1842, 1843 u. 1845).

¹ Vgl. oben S. 78.

² Über die Grundzüge der Interpretation, f. oben S. 154 ff.

³ Die Landtagsabschiede finden sich auch teilweise in v. Kamph' Annalen, in Bergius' Ergänz. zur Gesetzsammf. und in den betr.

Verhandlungen des sechsten Provinziallandtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz, Preuß. Antheils, nebst dem Landtagsabschiede v. 6. Aug. 1841 (Breslau 1842).

Verhandlungen des siebenten Rheinischen Provinziallandtages über die wichtigsten Fragen unserer Zeit, gesammelt, herausgegeben u. verlegt von D. v. Wendtstern (Barmen 1814).

B. Die Vereinigten ständischen Ausschüsse betreffend.

Verhandlungen des im J. 1848 zusammenberufenen Vereinigten ständischen Ausschusses, zusammengestellt von C. Bleich (3 Bde., Berlin 1848).

C. Den Vereinigten Landtag betreffend.

Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847, herausgegeben unter Aufsicht des Vorschalters des Central-Bureaus im Ministerium des Innern und des Bureaus des Vereinigten Landtages, Königl. Kanzleiraths C. Bleich (4 Tle., Berlin 1847).¹

Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages, zusammengestellt von C. Bleich, Königl. Kanzleirath und Bureau-Vorsteher beim Verein. Landtage (Berlin 1848).

D. Die Versammlung zur Vereinbarung der preuß. Verfassung betreffend.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der Preuß. Staatsverfassung berufenen Versammlung (3 Bde., Berlin 1848).²

Die Protokolle der „Verfassungskommission der Nationalversammlung“ sind gleichfalls unter folgendem Titel veröffentlicht worden:

Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Gesammelt und für den Handgebrauch zusammengestellt von R. G. Kauer, Geh. exped. Sekretär im R. Min. des Inn. (Berlin 1849).

E. Die auf Grund der octroirten Verfassung v. 5. Dez. 1848 einberufenen (revidierenden) Kammern betreffend.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das Allerh. Patent v. 5. Dec. 1848 einberufenen Kammern. Erste Kammer (5 Bde., Berlin 1849 und 1850). [Enthal-

Regierungsamtsblättern mitgeteilt; desgl. vollständig in dem Werke v. Lanczolle, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen (Berlin 1847).

¹ Außer dieser dem Buchhändler Reimarus von dem Vereinigten Landtage selbst übertragenen Ausgabe, welche nicht bloß die Landtagsverhandlungen nach den stenographischen Aufzeichnungen, sondern auch die ständische Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847, die Königl. Propositionen und Botschaften, Denkschriften der Ministerien, Anträge der Abteilungen, Protokolle und sonstigen auf den Landtag bezügl. Schriftstücke enthält, sind auch noch Privat-sammlungen erschienen: a) Der erste Preuß. Vereinigte Landtag. Vollständiger Abdruck der auf den Landtag bezügl. Gesetze, Verordnungen etc., sowie die Verhandlungen seiner Kurien, nebst einem Schlüssel zum Auffinden der Provinzen und Standesordnung der Abgeordneten und deren Namen, sowie Sach- und Namenregistern und andern nützlichen Hilfsmitteln. Veran-staltet von der Redaktion der Berliner Zeitungshalle (Berlin 1847). — b) Landtagsalbum, ausführliche Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten Vereinigten Landtages, nebst allen darauf Bezug habenden Königl. Erlassen u. festl. Anordnungen (3 Bde., Berlin 1847—48). — c) A. Th. Wöniger, Preußens erster Reichstag. Eine Zusammenstellung der ständ. Gesetze, der Mitglieder und der Verhandlungen des ersten Vereinigten Landtages, nebst

einem geschichtl. Umriss seiner Verhältnisse (10 Bde., Berlin 1847). — d) Die Verhandlungen des am 11. April 1847 in Berlin eröffneten Vereinigten Landtages (3 Tle., Königsberg 1847). — e) Die vollständigen Verhandlungen des ersten Vereinigten Preuß. Landtages über die Emancipationsfrage der Juden (Berlin 1847).
² Diese Sammlung umfaßt die Verhandlungen der Preuß. Nationalversammlung seit ihrer Eröffnung am 22. Mai 1848 bis zum 9. Nov. 1848, und ferner seit der Wiedereröffnung der Sitzungen in Brandenburg am 27. Nov. 1848 bis 1. Dez. 1848, nebst der Bdg. v. 5. Dez. 1848, betr. die Auflösung der Nationalversammlung. — Eine zweite (nicht offizielle) Ausgabe der Verhandlungen der Nationalversammlung ist in Leipzig erschienen unter dem Titel: Verhandlungen der konstituierenden Versammlung für Preußen (9 Bde., Leipzig 1848). Diese Sammlung enthält in Bd. 1—8 die Verhandlungen bis zum 9. Nov. 1848 und im Bd. 9 (Suppltdb.) die Verhandlungen des in Berlin forttagenden Theils der Nationalversammlung bis zur Vertreibung der Versammlung. Sie umfaßt die Verhandlungen über die 97. Sitz. v. 9. Nov. 1848 bis zur 102. Sitz. v. 15. Nov. 1848, in welcher der sog. Steuerverweigerungsbeschluss gefaßt wurde, und führt neben dem oben angegebenen Haupttitel folgenden Nebentitel: Verhandlungen der konstituierenden Versammlung v. 9. Nov. bis zur Steuerverweigerung (Leipzig 1849).

tend die Verhandlungen von der Eröffnungs-Sitzung am 26. Febr. 1849 bis zum Schluß der Session am 26. Febr. 1850.]

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das Allerh. Patent v. 5. Dec. 1848 einberufenen Kammern. Zweite Kammer. Von der Eröffnungs-Sitzung am 26. Febr. bis zur Auflösung in der 37. Sitzung am 27. April 1849 (Berlin 1849). [Umfaßt in einem Bande die Verhandlungen der aufgelösten Zweiten Kammer.]

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerh. Verordnung v. 30. Mai 1849 einberufenen Zweiten Kammer (5 Bde., Berlin 1849—50). [Enthaltend die Verhandlungen von der Eröffnungs-Sitzung am 7. Aug. 1849 bis zum Schluß der Session am 26. Febr. 1850.]

F. Die auf Grund der (revidierten) Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 einberufenen Kammern betreffend.

Die Verhandlungen beider Kammern seit Emanation der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 erschienen unter dem Titel:

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der Kammern (Berlin 1851—55), und seit dem Jahre 1856: Stenographische Berichte über die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtags der Monarchie (Berlin 1856 ff.).¹

Die oben zu D bis F erwähnten „Stenographischen Berichte“ enthalten zwar zum großen Teile außer dem vollständigen Abdrucke der Verhandlungen auch die Entwürfe und Motive der vorgelegten und beratenen Gesetze, die Kommissionsberichte und die sonstigen erheblichen Aktenstücke, welche teils als besondere Anlagen beigelegt, teils im Kontexte der Verhandlungen mit abgedruckt sind; allein in dieser Beziehung sind sie für die frühere Zeit keineswegs vollständig, sondern erfordern vielfach das Zurückgehen auf die (nicht veröffentlichten, sondern nur den Kammermitgliedern zugeleiteten) in dieser Hinsicht ganz vollständigen Drucksachen der Kammern, welche für jede Sitzungsperiode (und zwar für jede der beiden Kammern besonders) in fortlaufender Reihenfolge der Nummern gedruckt worden sind und bereits eine sehr bedeutende Bändezahl füllen.

Außerdem sind endlich noch die amtlichen Sitzungsprotokolle der Kammern (und zwar für jede Kammer und Sitzungsperiode besonders) gedruckt² und den Kammermitgliedern zugeteilt, anderweitig aber nicht allgemein veröffentlicht worden. Sie enthalten nur die Resultate der Verhandlungen und Abstimmungen, ohne in die Einzelheiten der Diskussion einzugehen, und werden daher durch die vollständigen stenographischen Berichte entbehrlich. Indes bilden sie die eigentliche und offizielle Quelle des Ganges der Verhandlungen und der Resultate derselben, insbesondere betreffs der Abstimmungen.

IV. Die Literatur des deutschen und preußischen Staatsrechtes.³

Die Arbeiten über das öffentliche Recht des Preussischen Staates aus der Zeitperiode vor Verkündung der jetzt geltenden Verfassung liefern fast ohne Ausnahme nur Zusammenstellungen des Stoffes der bis dahin vorhandenen, das öffentliche Recht betreffenden Normen; teilweise beschränken sie sich auf die Erörterung einzelner Teile des preussischen Staatsrechtes oder auch wohl nur einzelner Fragen.⁴

¹ Außerdem ist noch besonders erschienen: Verhandlungen der durch die Allerh. Bg. v. 9. Okt. 1858 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Vom 20. bis 26. Okt. 1858. Enthaltend: die Drucksachen, Stenogr. Ber. und Prot. des H. D., des Hauses der Abgeordneten und der vereinigten beiden Häuser des Landtages der Monarchie (Berlin 1858). Dieser Band enthält die Aktenstücke und Verhandlungen über die Einsetzung der Regentschaft im J. 1858.

² In neuerer Zeit ist der Druck der amtlichen Sitzungsprotokolle eingestellt worden.

³ Vgl. dazu Schulze, Pr. St. R., I, S. 14 ff., ferner die gute Skizze bei Schwartz, Verf. Urk., S. 35 ff.

⁴ Diejenigen Schriften, welche sich nur auf einzelne Teile beziehen, und die Monographien werden an den Orten angeführt werden, wo von den betr. Gegenständen die Rede ist.

Von den in dieser Zeitperiode erschienenen Werken sind folgende anzuführen:

A. Allgemeine Bearbeitungen des preussischen Staatsrechtes im Ganzen.

A. Mirus, Übersichtliche Darstellung des Preuß. Staatsrechtes nebst einer Entwicklungs-Geschichte der Preuß. Monarchie (Berlin 1833).

J. Ch. Rinne, Handbuch der Preuß. inneren Staatsverwaltung (3 Bde., Liegnitz 1840 [unvollendet]).

C. J. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung (Münster 1839) (s. darüber Buddeus in Richters krit. Jahrb. 1839, S. 532 ff.). Zweite Ausg. (Münster 1843).

B. Ostermann, Grundsätze des Preuß. Staatsrechtes (Dortmund 1841).

S. Simon, Das Preuß. Staatsrecht (2 Tle., Breslau 1844). (Dieses Werk ist im wesentlichen ein besonderer Abdruck aus den das öffentliche Recht behandelnden Abschnitten der [von v. Rönne mit herausgegebenen] zweiten Ausgabe der „Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher“ von Gräff, Koch, v. Rönne, Simon und Wenzel; eingeschaltet sind betreff. Orts insbesond. die bezüglichen Stellen des A. L. N.)

M. v. Desselb., Preußen in staatsrechtlicher, kameralistischer und staatswirthschaftlicher Beziehung. Ein populäres Hand- und Hilfslehrbuch der inneren Staatsverfassungs- und Verwaltungskunde überhaupt (2 Tle., Breslau 1858). (2. Aufl., Breslau 1870). (Kompilation ohne genügende systematische Anordnung.)

Eine Übersicht der Grundzüge des preuß. Staatsrechtes giebt die Schrift:

H. F. Jacobson, Der Preuß. Staat. Eine übersichtliche Darstellung seiner Bildungsgeschichte, seiner Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung (Leipzig 1854). (Ein besonderer Abdruck des betreff. Artikels aus Weiske's Rechts-Lexikon.)

Einen Überblick der Geschichte der preussischen Verfassung und Gesetzgebung gewährt die Schrift:

Silberschlag, Grundriß der Geschichte der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Preuß. Staats seit der Zeit des dreißigjährigen Krieges bis zum Jahre 1850 (Berlin 1860).

Die neuesten Gesamtwerte über preussisches Staatsrecht sind:

H. Schulze, Das Preuß. Staatsrecht. Auf Grundlage des Deutschen Staatsrechtes dargestellt. Bd. I (Leipzig 1870—72) u. Bd. II (Leipzig 1877).

Vornatz, Preussisches Staatsrecht (3 Bde., Berlin 1888—90).

Führ. v. Stengel in Marquardsen's Handbuch d. öffentl. Rechtes: Das Staatsrecht des Königreichs Preußen (1894).

Graf Due de Crais, Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. (1. Aufl. 1881; 12. Aufl. 1897).

B. Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes im Ganzen oder doch mehrerer Haupttheile desselben.

Fast nur noch von historischem Interesse sind folgende ältere Werke:

Fr. Ch. J. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizei-Rechte, sowohl von Deutschland überhaupt als insbesondere von den Preuß. Staaten (3 Bde., Frankfurt a. D. 1785).

A. Fr. Hafe, Handbuch zur Kenntniß des Preuß. Polizei- und Kameralwesens (2 Bde., Magdeburg 1794—95).

G. S. Borowski, Abriss des praktischen Kameral- und Finanzwesens nach den Grundsätzen, Landesverfassungen und Landesgesetzen in den Königl. Preuß. Staaten, oder Preussische Kameral- und Finanz-Praxis (Berlin 1795; 3. Ausg. 1805).

A. Mirus, Die Hoheitsrechte in den Deutschen Bundesstaaten, insbesondere mit Berücksichtigung der Preuß. Gesetzgebung bearbeitet (3 Abteilungen, Augsburg 1840).

Das umfassendste Werk über das preussische Verwaltungsrecht ist das nachfolgende:

L. v. Rönne und S. Simon, Die Verfassung und Verwaltung des Preuß. Staates: eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten, in den von Kämpf'schen Annalen für die innere Staatsverwaltung und in deren Fortsetzungen durch die Ministerialblätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der frühern Gesetzgebung, dargestellt unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königl. Hauses und der Hauptverwaltung der Staatsschulden (Breslau und Berlin 1840—54).¹

¹ Der (in dem Prospektus und in dem Vorworte zu Tl. VI [Polizeiwesen], Bd. I, des Werkes näher entwickelte) Plan desselben ist folgender:

Es ist versucht worden, eine wissenschaftlich geordnete Sammlung der Quellen des preuß. Verwaltungsrechtes zu liefern und zugleich in den

Den dermaligen Stand der Wissenschaft stellen folgende Werke dar:

- E. Köning, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes (Leipzig 1884).
 G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes (2. Aufl., 2 Bde., Leipzig 1893—94).
 Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht (in Bindings Handb. der deutschen Rechtswissenschaft), (2 Bde., 1895—96).
 Als Sammelwerk: Köning, Handbuch f. preuß. Verwaltungsbeamte. 7. Aufl., bearbeitet von Kaup (Berlin 1897).

Die Geschichte des Verwaltungsrechtes behandeln:

- Bornhauf, Geschichte des preussischen Verwaltungsrechtes (3 Bde., Berlin 1884—86).
 E. Meier, Die Reform der preussischen Verwaltung unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881).

Für das Verwaltungsrecht der Provinz Schlesien ist zu erwähnen:

- S. Simon, Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesienschen Verfassung und Verwaltung. Eine systemat. Samml. der Gesetze u. Verordn. für das öffentl. Recht des Herzogthums Schlesien u. der Grafschaft Glatz (Breslau 1846—48). (Unvollendet; es sind 6 Hefte erschienen, enthalt.: die ständische Verfassung, das Kirchenrecht, Schulrecht, Bau- und Wegerecht, Bergwerksrecht und Forst- u. Jagdrecht.)

C. Über das in Staatsverträgen enthaltene Staatsrecht Preußens bis 1852:

- Fr. W. v. Köhrschmidt, Preußens Staatsverträge (Berlin 1852).

D. Schriften, welche die frühere (demnächst reaktivierte) ständische Gesetzgebung betreffen.¹

- E. W. v. Lanczolle, über Königthum und Landstände in Preußen (Berlin 1846).

allgemeinen, wie in den den einzelnen Abteilungen und Unterabteilungen vorangestellten historisch-dogmatischen Einleitungen, theils die geschichtliche Ausbildung der Lehren überhaupt, und für den Preuß. Staat insbesondere, theils deren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Standpunkte der allgemeinen Gesetzgebung der letztern und mit der wissenschaftlichen Theorie in gedrängter Weise darzustellen. Aus dem Standpunkte einer vollständigen Quellensammlung giebt das Werk sämtliche für Zeit seines Erscheinens noch gültige (einschließlich der ältern) Gesetze und Erlasse der Verwaltungsbehörden im vollständigen, wortgetreuen Abdruck, und zwar in solcher Anordnung des Stoffes, daß der innere Zusammenhang der verschiedenen allgemeinen und speziellen Normen, wie die Stellung derselben zu und untereinander hervortreten und in beigefügten Bemerkungen zur Anschauung für die praktische Anwendung gebracht werden. Alle antiquierten Bestimmungen sind nicht abgedruckt, jedoch in Noten oder in den Einleitungen erwähnt, mit Angabe der Gründe, aus welchen sie für beseitigt zu erachten, woran sich meist die Hindeutung auf das Abweichende der neuern Vorschrift knüpft. Auch die provinziellen Bestimmungen haben geeignete Berücksichtigung gefunden. — Das im J. 1840 von den beiden Herausgebern gemeinschaftlich begonnene Unternehmen ist seit dem J. 1849 von dem erstgenannten Mitherausgeber allein fortgesetzt und seiner Sollenbung näher geführt worden. Die bis jetzt erschienenen Theile sind folgende:

- a) Tl. IV. Die Gemeindeverfassung. Abt. I. Die Städteordnungen v. 19. Nov. 1808 und 17. März 1831 (Breslau 1843).
 b) Tl. VI. Das Polizeiwesen: a) Die eigentliche Sicherheits- und Ordnungs-Polizei, in Bb. 1 u. 2 (Breslau 1840 u. 1841, nebst

zwei Suppl.-Heften bis zum Jahre 1852 [Breslau 1844 u. 1852]), — ß) Das Medizinalwesen, Bb. 3 in 2 Tln. (Breslau 1844 u. 1846, nebst einem Suppl.-Hefte bis zum Jahre 1856 [Breslau 1856]). — γ) Das Bau- und Wegewesen, Bb. 4 in 2 Abteilungen nämlich: 1) Die Baupolizei (Breslau 1846, nebst einem Suppl.-Hefte bis zum Jahre 1852 [Breslau 1852]). Von diesem Theile ist demnächst eine zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe (Breslau 1872) erschienen. 2) Die Wegepolizei und das Wegerecht (Breslau 1852).

c) Tl. VII. Die Gewerbepolizei: a) Die Gewerbepolizei im engern Sinne, in Bb. 1 u. 2 (Breslau 1851). — ß) Die Landes-Kultur-Gesetzgebung, in Bb. 3 (Berlin 1853 u. 1854). Dieser Band (bearbeitet von Lette und v. Könne) zerfällt in drei Theile, deren erster die allgemeine Einleit. und die Sammlung der Verordnungen und Reskripte enthält, während der zweite und dritte Teil einen historisch-kritischen und praktischen Kommentar dazu liefern.

d) Tl. VIII. Die kirchlichen und Unterrichtsverhältnisse: a) Das Unterrichtswesen (2 Bde., Berlin 1855). — ß) Die Verhältnisse der Juden (Breslau 1843).

e) Tl. IX. Die Staatseinnahmen aus Domänen- und Regalien. Erste Abteilung: Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen (Berlin 1854).

Vgl. die Rezension des Werkes (von Baumstark) in den Heidelberger Jahrb. der Litteratur, Jahrg. 1855, Nr. 53 u. 54, S. 836—850. Das Werk ist nunmehr fast in seinem vollen Umfange veraltet, hat jedoch immer noch Bedeutung für die Kenntniss der älteren Gesetzgebung.

¹ Die betreffenden historischen Schriften, sowie diejenigen, welche den Gegenstand aus dem

Derselbe, Beiträge zum Verständniß und zur Würdigung der Preuss. landständischen Verfassung vor und seit dem 3. Febr. 1847. I. Verhältniß der besteh. ständ. Gesetze, besonders der v. 3. Febr. 1847 zu den Verordnungen von 1815 und 1820. II. Zusammenfassung des Vereinigten Landtages, insbesond. Herren-Curie. III. Gegen eine Vermehrung der Vertretung der Städte (Berlin 1847).

Derselbe, Rechtsquellen für die gegenwärtige landständische Verfassung in Preußen mit Einschluß der Landtagsabschiede. Theils vollständig, theils in Auszügen zusammengestellt (Berlin 1847).¹

E. A. v. Kämpf, Abhandlungen aus dem Deutschen und Preuss. Staatsrecht. 1. Bd.: Landstände, Allgemeine Stände, Preuss. Konstitution (Berlin 1846).

E. G. R. David und A. F. v. Eschering, Über das Wesen und die Geschichte der Preuss. Provinzialstände. Aus dem Dänischen vom Prof. Dr. Wald (Schleswig 1831).

Klenze, Versuch über die Bedeutung der Provinzialstände. I. Von den Preuss. Provinzialständen (Altona 1832).

Buhl, Die Bedeutung der Provinzialstände in Preußen (Berlin 1842).

Die ständische Monarchie. Versuch einer staatsrechtlich-historisch. Begründung des Prinzips des Ständewesens in den heutigen Monarchien, mit besond. Bezugnahme auf Preußen und Deutschland (Berlin 1842).

E. v. Müller, Das Recht der Preuss. Kreis- u. Provinzialverbände (Dreslau 1866).

Besondere Sammlungen der Gesetze über die ständische Verfassung enthalten folgende Werke:

Kumpff, Die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in der Preuss. Monarchie (Berlin 1835).

Die Preuss. Landstände. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen in Betreff der landständischen Einrichtungen. Mit einer histor. Einleit. (Berlin 1847).

Der Vereinigte Landtag, die vereinigten ständischen Ausschüsse und die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, nach den Gesetzen v. 3. Febr. 1847. Eine Zusammenstellung der auf ihre Befugnisse bezügl. gesetzl. Vorschriften. Mit dem Umschlags-Titel: Das Landtags-Buch (Berlin 1847).

Sammlung der ständischen Gesetze Preußens (2. Ausg., Berlin 1847).

Vorzüglich brauchbar zur Erlangung der Kenntnis der ständischen Angelegenheiten sind:

H. Fr. Kauer, Die ständische Gesetzgebung der Preuss. Staaten. Tl. I: Text der ständischen Gesetze; Tl. II: Systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung (2 Bde., Berlin 1845), und neue Folge (2 Tle., Berlin 1852).²

Derselbe, Neuere ständische Gesetzgebung der Preuss. Staaten. Einschließl. der Gesetzgebung über die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, die Verhältnisse der vormals reichständ. Familien, der Rittergutsbesitzer zc. Nebst einem histor. Tableau des Herrenhauses (Berlin 1859).

E. Schriften zur Geschichte und Kritik der preussischen staatsrechtlichen Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

L. Krug, Geschichte der staatswirthschaftl. Gesetzgebung im Preuss. Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 (Berlin 1808).

R. Fr. F. Siege, Grundbegriff Preuss. Staats- und Rechts-Geschichte als Einleitung in die Wissenschaft des Preuss. Rechts (Berlin 1829).

v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preuss. Staates (Berlin 1828).

v. Kaumer, Nachlese zu dem Werke des Prof. v. Lancizolle, Geschichte zc., soweit solches die Mark betrifft (Berlin 1830).

H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der Brandenburgisch-Preuss. Monarchie; mit besonderer Beziehung auf die Persönlichkeit der Regenten, die Hausverfassung und die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse des Gesamtstaats zu den einzelnen Gebietstheilen und zu auswärtigen Staaten (s. Recension von v. Buchholz in Schneider's krit. Jahrb., 8. Jahrg., S. 229 ff.) (Leipzig 1841).

jeweiligen Standpunkte der verschiedenen Phasen der Entwicklung der preuss. Verfassungsangelegenheit behandeln, sind bereits oben §. 3, S. 32 ff. angeführt worden.

¹ Alle diese Schriften v. Lancizolles stehen auf dem Standpunkte der Bekämpfung des Repräsentativstaates, indem sie mit den bekannten Gründen der theokratischen Lehre der deMaistre,

Adam Müller, Kraus und anderer, wie mit den Restaurationsideen v. Gallers für die mittelalterliche Ständeverfassung gegen das Repräsentativsystem zu Felde ziehen.

² Dasselbe ist von dem Minister des Innern empfohlen durch die Cirk. Reskr. v. 12. März 1845 u. v. 17. Dez. 1852 (M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 58, u. 1852, S. 319).

Bülow-Cummerow, Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland (2 Tle., Berlin 1842 u. 1845).

Insbondere die Hardenberg'sche Verwaltung betreffend:

J. F. Benzenberg, Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (Leipzig 1820). (Aus den Zeitgenossen.)

E. v. Bülow (auf Cummerow), Ein Punkt aufs J oder Belehrung über die Schrift: Die Verwalt. des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (1. Hft., Leipzig 1821).

Derjelbe, Über die Verwalt. des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg. Fortsetzung der Schrift: Ein Punkt aufs J (Zerbst 1821).

Anti-B—g—b—g; oder Beurtheilung der Schrift: Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (Jena u. Leipzig 1820).

L. v. Ranke, Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers v. Hardenberg (5 Bde., Leipzig 1876—77).

Auch das oben S. 183 erwähnte Werk von E. Meier.

Die Verfassung v. 31. Jan. 1850 betreffend.

E. Köppler, Studien zur Fortbildung der Preuß. Verfassung, Abt. I u. II (Berlin 1863—64).

F. Bearbeitungen der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850.

L. v. Köhne, Die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850, unter Vergleichung mit dem Entwurfe zum Verfassungs-Gesetze v. 20. Mai 1848; dem Entwurfe der Verfassungs-Kommission der National-Versammlung; den Beschlüssen der National-Versammlung; der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848; den Revisions-Arbeiten beider Kammern; den Propositionen der Königl. Botenschaft v. 7. Jan. 1850 und unter Berücksichtigung der Motive bearbeitet (Berlin 1850). — Zweite Auflage mit einem (auch besonders erschienenen) Nachtrage, enthaltend die Darstellung der in der Kammer-Sitzungs-Periode von 1851—52 bewirkten Revision der Verfassungs-Urkunde (Berlin 1852). (Vgl. darüber: K. v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Bd. II, S. 349.)

G. Gräff, Die Verfassungs-Urkunde des Preuß. Staats mit den sie erläuternden und ergänzenden Gesetzen, freie erläuternde Bemerkungen (3. Aufl., Breslau 1859).

J. Maissen, Die Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat v. 31. Jan. 1850, nebst den Verfassungs-Änderungsgesetzen u. Mit Erläuterungen. (Köln 1863).

Arndt, Die Verfassungs-Urkunde (3. Aufl., 1894).

Binding, Die preuß. Verfassungs-Urkunde (1893).

Schwarz, Die Verfassungs-Urkunde (1896).

G. Bearbeitungen des öffentlichen Rechtes der im Jahre 1866 dem Preussischen Staate einverleibten Länder.¹

1) Betreffend das (vormalige) Königreich Hannover.

J. J. Moser, Einleitung in das Kurfürstl. und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht (Frankfurt 1755). Mit Anmerk. u. Zus. von Chr. L. Schmidt (Göttingen 1757).

E. D. v. Liebhaber, Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneburg. Kurlande (Gotha 1784).

¹ Durch die Einverleibung der im J. 1866 mit dem Preuß. Staate für immer verbundenen Staaten in das Königreich Preußen sind die Verfassungsgesetze dieser Staaten als solche entkräftet. Die Aufhebung dieser Verfassungsgesetze hatte indes nicht die Vernichtung alles Staatsrechtes dieser einstigen Staaten zur Folge. Obgleich die organische Verfassung derselben als souveräner Staaten vollständig beseitigt ist, so ist doch ein großer Teil des materiellen Rechts hiervon unabhängig, und dieser ist nicht schon durch die Aufhebung des betr. Verfassungsgesetzes antiquiert, sondern es bleibt bezüglich der einzelnen Institute des öffentlichen Rechtes zu untersuchen und festzustellen, inwieweit der Untergang des souveränen Staates als solchen auch die staatsrechtliche Gestalt jener Institute beeinflusst hat. — Die formell beseitigten Verfassungsgesetze sind das hannoversche Landesverfassungsgesetz v. 6. Aug. 1840, mobi-

fiziert durch das Ges. v. 5. Sept. 1848, die Königl. Bdg. v. 1. Aug. 1855 und das Finanzgesetz v. 24. März 1857; die kurheffische Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831; das nassauische Pat. v. 1./2. Sept. 1814 und die Bdg. über das geltende Staatsrecht v. 25. Nov. 1851; die frankfurter Konstitutionsergänzungsakte v. 19. Juli 1816. Auch diese aufgehobenen Verf. Gesetze sind nicht unbedingt antiquiert. — Daß durch die Inkorporation in den Preuß. Staat die bisherigen Verfassungen dieser Länder und die durch sie begründeten staatlichen Einrichtungen als erloschen zu betrachten seien, hat die preuß. Staatsregierung in Übereinstimmung mit dem Landtage anerkannt. Vgl. den Ber. der XIII. Komm. des A. S. v. 1. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bd. I, Nr. 47, S. 202, u. Druckf. des A. S. 1866—67, Nr. 29 u. 47), desgl. die Erörterung des Berichterstatters (Abgeordneten

Urb. Fr. Chr. Mancke, Kur- und Fürstlich Braunschweig-Lüneburg. Staatsrecht, bis zum J. 1800. 3. Aufl. Herausgeb. von v. Lenthe (Gelle 1859).

F. B. Grefe, Hannovers Recht. 3. umgearb. u. vervollständigte Aufl. des Leitfadens zum Studium des Hannoverschen Privatrechts. (2 Tle., Hannover 1860—61).

E. F. Ebhardt, Die Staatsverfassung des Königreichs Hannover. Eine Zusammenstellung der die Staatsverfassung betr. Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben (Hannover 1860). Vgl. den Art.: „Hannover“ von Stölve in Bluntschli's Staats-Wörterbuch, Bb. 4, S. 700 ff.

S. A. Doppermann, Zur Geschichte der Entwicklung und Thätigkeit der allgem. Stände des Königreichs Hannover. I. Hälfte 1803—32 (Leipzig 1842).

Derselbe, Zur Geschichte des Königreichs Hannover von 1832—60. II. Tl. (Leipzig 1860 ff.).

Derselbe, Zur Geschichte des Hannoverschen Verfassungsgesetzes v. 5. Sept. 1848 (Leipzig 1855).

G. A. Grotefend, Geschichte der allgem. landständ. Verfassung des Königreichs Hannover in den Jahren von 1814—48 (Hannover 1857).

2) Betreffend das (vormalige) Kurfürstentum Hessen.

Fr. Murhard, Grundlage des jetzigen Staatsrechtes des Kurfürstenthums Hessen. Dargestellt nach Maßgabe der einzelnen Paragraphen der Verf.-Urkunde v. 5. Jan. 1831. I. u. II. Abt. (Kassel 1834—35).

B. W. Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfassung in Kurhessen (Kassel 1834).

3) Betreffend das (vormalige) Herzogtum Nassau.

N. J. A. v. Meerz, Handbuch zur näheren Kenntniß der Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau. In alphabet. Ordnung entworfen. Bb. I (Wiesbaden 1833).

Vgl. den Art.: „Nassau“ in Bluntschli's Staats-Wörterbuch, Bb. VII, S. 129 ff.

4) Betreffend die Herzogtümer Schleswig und Holstein.

N. Fall, Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogtümer Schleswig-Holstein Bezug haben (Kiel 1847).

J. F. W. Schlegel, Staatsrecht des Königreichs Dänemark und der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Aus d. Dänischen übersetzt von F. S. W. Sarauw. I. Tl. (Schleswig 1829).

Chr. L. E. v. Stemann, Geschichte des öffentlichen und Privatrechts des Herzogthums Schleswig (3 Tle., Kopenhagen 1866—67). [Rec. in Bb. 18, S. 383 ff. der Zeitschr. für die Landeskulturgef. des Preuß. Staates.]

5) Betreffend die (vormals Freie) Stadt Frankfurt a. M.

J. B. Lehmann, De privilegiis S. R. J. liberae reipublicae Moeno-Francofurtanae (Lipsiae 1740).

L. G. Mogen, Abhandlung vom Ursprunge, Fortgange u. heutigen Zustande der Regimentsverfassung in der Reichsstadt Frankfurt (Gießen 1754).

J. Fr. Moriz, Versuch einer Einleit. in die Staatsverfassung von Frankfurt. 2 Tle. (Frankfurt 1785—86).

Gebrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichen Bestandtheile der alten Verfassung der Freien Stadt Frankfurt (Frankfurt 1816).

v. Fichard, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. und die Verhältnisse ihrer Bewohner (Frankfurt 1819).

B. J. Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M. 1855).

Vgl. den Art.: „Frankfurt a. M.“ in Bluntschli's Staats-Wörterbuch, Bb. III, S. 586 ff.

Die nähere Kenntniß des Staatsrechtes der übrigen deutschen Staaten, kann — wenn auch die Analogie der Einrichtungen und Gesetze anderer Staaten als Quelle des preussischen Staatsrechtes nicht ohne weiteres benutzt werden darf — vielfach erläuternd und anregend für das Studium des einheimischen Staatsrechtes wirken.¹ Ins-

Kanngießer) in der Sitz. des A. S. v. 7. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. 1866—67, Bb. I, S. 264 ff.).

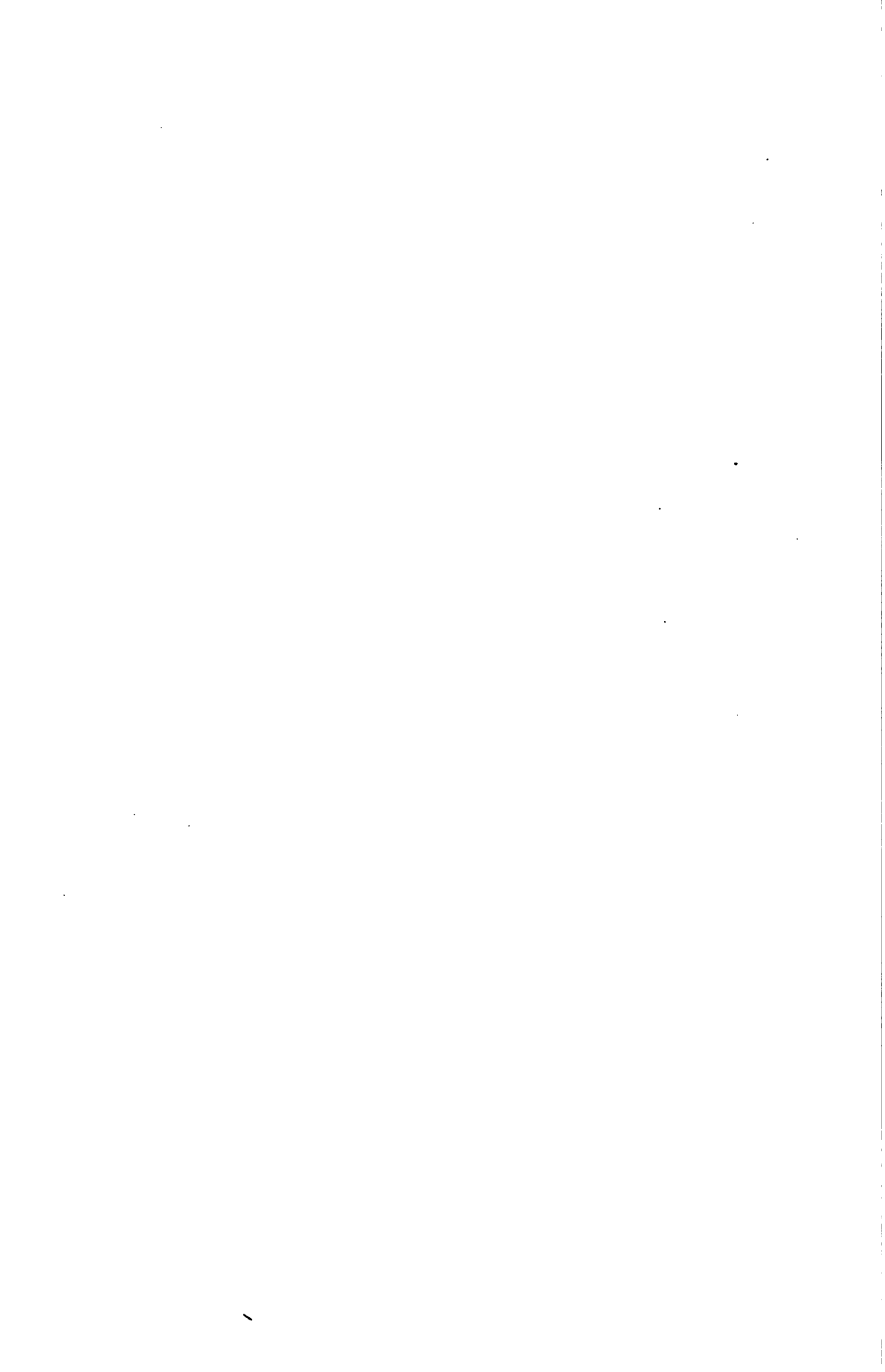
¹ Eine Übersicht der Litteratur des älteren deutschen Staatsrechtes überhaupt und insbesondere des deutschen Bundesrechtes, sowie des Staatsrechtes der einzelnen Bundesstaaten giebt S. A. Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl., 2 Bde., Göttingen 1865—67), I, S. 26—36. Am vollständigsten und systematisch erörtert die deutsche

Staatsrechts-Litteratur seit der Gründung des Deutschen Bundes N. v. Mohl in der Gesch. der Litteratur der Staatswissenschaften, II, Abhandl. XI, S. 235—394. Im Anschluß hieran zeigt die Abhandlung XII, S. 395—662 a. a. D., insbesondere die wissenschaftliche Bedeutung von zwölf deutschen Staatsrechtsgelehrten (beide Moser, J. St. Pütter, v. Schöber, v. Martens, Klüber, v. Gentz, R. S. Zacharia, v. Haller, v. Rotteck,

besondere kommt aber heute auch für Preußen das deutsche Reichsstaatsrecht in Betracht.

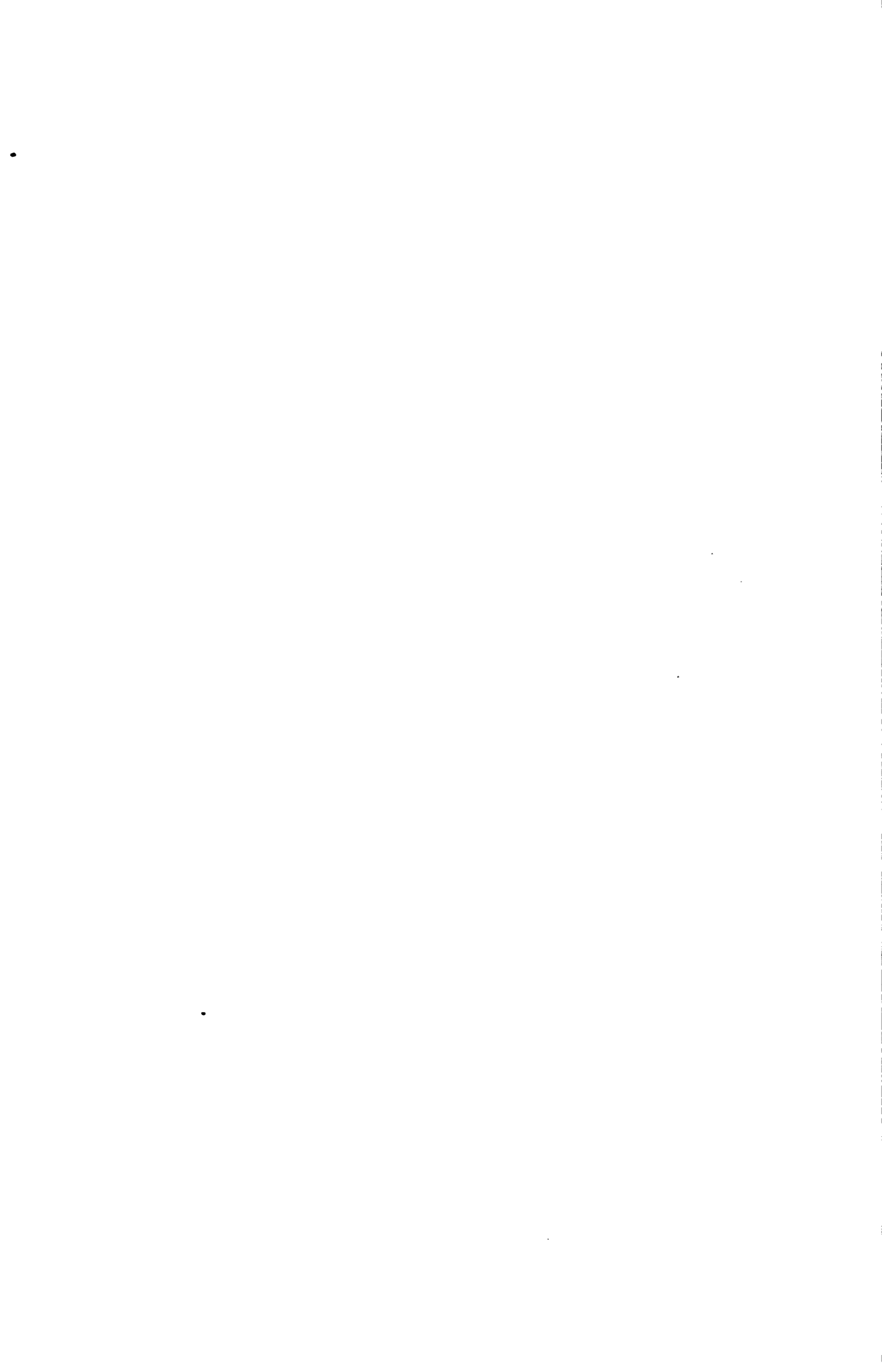
Jarke, Eichhorn) in vorzüglichen Biographien. Für das Studium des D. Staats- und Bundesrechtes sind, außer dem Werke von Zachariä, besonders folgende systematische Bearbeitungen desselben zu empfehlen: J. E. Klüber, Öffentl. R. des D. B. und der Bundesstaaten (Frankfurt 1817; 2. Aufl. 1823; 3. Aufl. 1831; 4. Aufl. 1840). — Sylv. Jordan, Lehrb. des allgem. u. D. St. R. (Raffel 1831). — H. Jöppfl, Grundsätze des allgem. u. D. St. R. mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Zeitverhältnisse (2 Tle., 4. Ausg., Heidelberg u. Leipzig 1855 u. 1856; 5. Aufl., Leipzig u. Heidelberg 1863, unter dem Titel: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, mit besonderer Rücksicht auf das allgem. Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse). — R. E. Weiß, System des D. St. R. (Regensburg 1843). — J. Heib, System des Verf. R. der monarch. Staaten Deutschlands, mit besond. Rücksicht auf den Konstitutionalismus (2 Bde., Würzburg 1856 u. 1867). — G. A. Grotesend, System des öfftl. Rechts der D. Staaten (2 Abthgn., Raffel 1860 u. 1863). — Derselbe, Das D. St. R. der Gegenwart (Berlin 1869). — C. F. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des D. St. R. (2. Aufl., Leipzig 1869). — H. Schulze, Einleitung in das D. St. R. mit besonderer Berücksichtigung der Krisis des J. 1866 und der Gründung des Nordb. Bundes (Leipzig 1867). — G. Meyer, Lehrb. des D. St. R. (Leipzig 1878; 3. Aufl. 1891). — Eine histor. Entwicklung des D. Bundesrechtes enthält: v. Kaltenborn, Gesch. der D. Bundesverhältnisse (2 Bde., Berlin 1857). Von den systematischen Bearbeitungen des Staatsrechtes einzelner Bundesstaaten zeichnen sich durch Klarheit der Anordnung des Stoffes aus: J. Pözl, Lehrb. des bayerischen Verf. R. (5. Aufl., München 1857), und dessen Lehrb. des bayerischen Verw. R. (3. Aufl., München 1871), und das vorzüglich,

auch für Nichtwürttemberger sehr belehrende Werk: R. v. Mohl, Das St. R. des Königreichs Württemberg (2 Tle., Tübingen 1829—31; 2. Aufl. 1840, und neue Ausg. der 2. ganz umgearbeiteten Aufl., 1846). Aus neuerer Zeit sind als besonders bemerkenswerte Erscheinungen aus dem Gebiet des deutschen Partikularstaatsrechtes zu nennen: M. Seydel, Bayerisches St. R. (7 Bde.), sowie das große von Marquardsen u. Seydel herausgegebene Sammelwerk des deutschen Staatsrechtes, das Einzelbarstellungen sowohl des Reichsstaatsrechtes wie des Staatsrechtes aller deutschen Einzelstaaten enthält. — Sammlungen der Verfassungsgesetze: Böllig, Die europäischen Verfassungen seit dem J. 1789 bis auf die neueste Zeit. Mit geschichtl. Erläut. u. Einleitungen (2. Aufl., 3 Bde., Leipzig 1832—33; die deutschen Verfassungen im 1. Bde.). — F. W. Schubert, Die Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, der nordamerik. Freistaaten und Brasiliens, welche gegenwärtig die Grundlage des öfftl. Rechtes in diesen Staaten bilden (Königsberg 1848). — A. Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch der Verfassungen (9 Pfgn., Erlangen 1848—61). — H. A. Zachariä, die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschließl. der Grundgesetze des Deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direkt betr. Bundesbeschlüsse, gesammelt und mit Einleit. u. Anmerk. herausgegeb. (Göttingen 1855). Dazu I. Fortsetz. (Göttingen 1858) und II. Fortsetz. (Göttingen 1862). Eine neue höchst verdienstvolle Sammlung der deutschen Verfassungen giebt seit 1892 Binding heraus; erschienen sind die Hefte 1—7 u. 10, enthaltend die Verfassungen des Deutschen Reiches, Norddeutschen Bundes, die Reichsverfassung von 1849, die Erfurter Entwürfe, die Rheinbundsakte, Deutsche Bundesakte, Wiener Schlussakte, die Verfassungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und der Sanfestaäte.



Zweiter Teil.

Das Verfassungsrecht.



Erster Abschnitt.

§. 11.

Vom Staatsgebiete.

I. Begriff des Staatsgebietes; Bestandteile desselben.

Staatsgebiet oder Land (Territorium) heißt das räumliche Gebiet, welches der Herrschaft eines bestimmten Staates unterworfen ist.¹ Die Staatsgewalt, insofern sie in Beziehung auf das ihr unterworfenen Gebiet gedacht wird, pflegt man wohl auch zu bezeichnen als Territorial- oder Landesgewalt (Territorialrecht, Landesherrschaft, jus territoriale).

Das preussische Staatsgebiet bilden a) alle Landesteile der Monarchie in ihrem Umfange zur Zeit der Emanation der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850²; b) die

¹ Vgl. Rüber, Öffentl. Recht des D. R., §. 559 ff.; Maurenbrecher, D. St. R., §. 59; v. Aretin, Konst. St. R., I, S. 141 ff.; Schmittbrenner, Ideales St. R., §. 124; Heib, System des Verf. R., I, S. 173 ff.; Kluntzschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), I, S. 184 ff.; Böpfel, Grundf. des allgem. u. D. St. R. (4. Ausg.), II, S. 613; Grotendorf, Das D. St. R. der Gegenwart, S. 298 ff. Die neuere staatsrechtliche Litteratur geht in dieser Frage vielfach ganz andere Wege als die ältere: vgl. Laband, I, S. 174; Brodhäus in Holtenborffs R. Lex., II, S. 622; Gareis in Marquardsens Handb., I, S. 152; Gerber, Grundzüge, S. 62 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 178; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 516 ff.; Jörn, St. R., I, S. 69; Fricker, Vom Staatsgebiet (1867); Banfi, Die Gebietshoheit (Dissertation, 1897); Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 219 ff.

² a) Vgl. Verf. Urk., Art. 1, wodurch alle Landesteile der Monarchie in ihrem „gegenwärtigen“ Umfange, also alle zur Zeit der Emanation der Verf. Urk. (am 31. Jan. 1850) zu Preußen gehörigen Landesteile zum Staatsgebiet erklärt worden sind.

b) In betreff des Großherzogtums Posen hat der Art. 1 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 keine besondere Bestimmung aufgenommen, sobald also dasselbe für dem preuß. Staatsgebiete einfach einverleibt zu erachten ist. Dagegen hatte der Verf. Entwurf v. 20. Mai 1848 (§. 1) folgende Fassung: „Alle Landesteile der

Preuß. Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der, einer besondern nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Teile des Großherzogtums Posen, bilden das zum D. Bunde gehörige preuß. Staatsgebiet.“ Die Nationalversammlung hatte dem jetzigen Art. 1 der Verf. Urk. folgenden Zusatz hinzugefügt: „Den Bewohnern des Großherzogtums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogtums Posen mit dem Preuß. Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verf. Urk. zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen“ (vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. I, S. 1; Bb. III, S. 1673 ff., 1733 ff., 1804 ff., 1821 u. 1843). Diesen Zusatz ließ die octroy. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 im Art. 1 weg (S. S. 1848, S. 375), und dabei ist es bei der Revision der Verf. verblieben. Zwar wurde dabei die Posensche Frage in beiden Kammern erörtert; allein das Resultat war, daß dieser Punkt in der Verfassung unberührt bleiben solle, indem die Staatsregierung erklärt hatte, daß sie besondere Vorlagen darüber machen werde (vgl. das Nähere in v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk. zum Art. 1, S. 19–20). — In der That hat auch die Staatsregierung (in der Sitz. Ber. 1849–50) eine ausführliche Denkschrift vom 14. Dez. 1849 über die Regulierung der Verhältnisse des Großherzogtums Posen eingebracht (vgl. dieselbe in den Stenogr. Ber. der II. R., Bb. IV, S. 1821 ff.), in welcher sie beantragte, „die Zustimmung der Kammern

nach Emanation der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 durch Staatsverträge mit der Preussischen Monarchie vereinigten und derselben einverleibten Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen¹, und die Jadedgebiete², sowie die durch kleine Gebietsaustausche mit der Monarchie vereinigten und derselben einverleibten Ge-

zur Einverleibung des noch nicht zu Deutschland gehörigen Teils der Provinz Posen in den D. Bund zu erteilen.“ Die II. Kammer hat (in der 106. Sitz. v. 13. Febr. 1850) diesen Antrag angenommen (vgl. den Komm. Ber. v. 2. ej. m. und die Debatten darüber in den Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bb. V, S. 2629—54). Dagegen blieben die Verhandlungen darüber in der I. Kammer ausgesetzt (s. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bb. V, S. 2096—97), und der Gegenstand ist demnächst nicht wieder aufgenommen worden. Später haben die Anträge der der polnischen Nationalität angehörigen Abgeordneten aus dem Großherzogtum Posen, welche zunächst nur dahin gerichtet waren, „den angebrachten Beschwerden in betreff der (angeblichen) Beeinträchtigung der polnischen Sprache im Großherzogtum Posen Abhilfe zu verschaffen“, dann aber dahin ausgebeugt wurden, „die Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die nach dem positiven Völkerrechte garantierte territoriale Einheit des ehemaligen polnischen Gesamtstaates vom Jahre 1772, sowie die den Polen innerhalb dieser Grenzen zustehenden nationalen und politischen Rechte zur vollen Geltung und Ausföhrung gelangen, und daß dieselben nicht fernerweit willkürlich von den verpflichteten Mächten, denen auf Grund des Wiener Traktates Teile Polens unter den stipulierten Bedingungen zugeweiht wurden, verkümmert werden“, desgleichen mehrere Petitionen, mehrfache Veranlassung gegeben, die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen spezieller zu befeuchten. Vgl. insbesondere: a) den Antrag der Abg. v. Bentkowski u. Gen. (Druckf. des A. S. 1859, Bb. I, Nr. 37, u. Stenogr. Ber. 1859, Bb. IV, S. 792 ff.), den Komm. Ber. darüber v. 3. Mai 1859 (Druckf. des A. S. 1859, Bb. V, Nr. 186, und Stenogr. Ber. 1859, Bb. IV, S. 795 ff.), und die Verhandl. darüber in der 48. Sitz. des A. S. v. 11. Mai 1859 (Stenogr. Ber. 1859, Bb. II, S. 1051 ff.); b) den Antrag der Abg. v. Niegolewski und Gen. (Druckf. des A. S. 1861, Bb. III, Nr. 114, und Stenogr. Ber. 1861, Bb. V, Nr. 98, S. 589), den Komm. Ber. darüber v. 16. April 1861 (Druckf. des A. S. 1861, Bb. IV, Nr. 147, und Stenogr. Ber. 1861, Bb. VI, S. 898 ff.), und die Verhandl. darüber in der 28. Sitz. v. 20. März 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bb. I, S. 535 u. 550—562) und in der 38. Sitz. v. 22. April 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bb. VI, S. 824 ff.); c) den Antrag der Abg. v. Bentkowski u. Gen. (Druckf. des A. S. 1861, Bb. III, Nr. 118, und Stenogr. Ber. 1861, Bb. V, Nr. 99, S. 591), den Komm. Ber. darüber v. 10. Mai 1861 (Druckf. des A. S. 1861, Bb. VI, Nr. 208, u. Stenogr. Ber. 1861, Bb. VII, Nr. 177, S. 1372 ff.) und die Verhandl. darüber in der 55. Sitz. v. 23. Mai 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bb. III, S. 1342 ff.); d) die Ber. der Komm.

für Petitionen in den Druckf. des (neugewählten) A. S. 1862, Bb. IV, Nr. 130, S. 11—38, und Bb. V, Nr. 153, S. 42—44, und in den Stenogr. Ber. 1862, Bb. VII, S. 1065 ff., u. Bb. VIII, S. 1555 ff., und die Verhandl. darüber in der 52. Sitz. v. 22. Sept. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bb. III, S. 1832—59), in der 53. Sitz. v. 23. Sept. 1862 (a. a. D., Bb. IV, S. 1871—76) und in der 64. Sitz. v. 11. Okt. 1862 (a. a. D., Bb. IV, S. 2227—32); den Ber. der Just. Komm. des A. S. v. 10. Juni 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bb. VIII, S. 2069 ff., Nr. 203). Das A. S. ist indes über alle diese Anträge und Petitionen, insofern dieselben überhaupt im Plenum zur Verhandlung gekommen sind und insofern dieselben eine besondere staatsrechtliche Stellung des Großherzogtums Posen in Anspruch nehmen, zur Tagesordnung übergegangen. Nach Aufriehung des Norddeutschen Bundes sind diese polnischen Beschwerden auch in den Reichstag verlegt und auch dort oft und breit und resuktatlos erörtert worden.

¹ Diese beiden Fürstentümer hat Preußen durch den Staatsvertrag v. 7. Dez. 1849 (S. S. 1850, S. 289 ff.) erworben, und durch das Gef. v. 12. März 1850 (a. a. D.) ist deren Vereinigung mit dem preuß. Staatsgebiete ausgesprochen worden. Das Besitzergreifungs-Pat. v. 12. März 1850 (a. a. D., S. 289) erklärt diese Lande dem Preuß. Staate mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für einverleibt und die preuß. Staatsverfassung in denselben für eingeföhrt. Vgl. oben S. 78.

² Durch den Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 nebst Nachtrag v. 1. Dez. 1853 (S. S. 1854, S. 65 ff.) hat Oldenburg an Preußen zwei Gebietsteile am Jadedbusen (s. Art. 4 des Vertrages) zur Anlegung eines Kriegshafens mit voller Staatshoheit abgetreten. Das Besitzergreifungs-Pat. v. 5. Nov. 1854 (S. S. 1854, S. 593) beurkundet die Genehmigung dieses Staatsvertrages durch die beiderseitigen Landesvertretungen und erklärt die gebachten Lande dem Preuß. Staate mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit für einverleibt, auch die preuß. Staatsverfassung in denselben für eingeföhrt. Durch den Staatsvertrag v. 16. Febr. 1864 (S. S. 1865, S. 301) wurde eine anderweite Abgrenzung des an Preußen abgetretenen Gebietes vereinbart; durch den Vertrag v. 20. Jan. 1873 aber ist abermals eine veränderte Abgrenzung des abgetretenen Gebietes festgesetzt worden, und es hat hierauf das Gef. v. 23. März 1873 (S. S. 1873, S. 119) bestimmt, daß der durch eine neue Grenze umschriebene Gebietsteil mit der Preuß. Monarchie für immer vereinigt werde und in allen Beziehungen an die Stelle des durch den Art. 1 des Vertrages v. 16. Febr. 1864 an Preußen abgetretenen Gebietsteiles trete. Vgl. oben S. 78, Anm. 4.

bietsteile¹; c) die in Gemäßheit des Gesetzes v. 20. Sept. 1866² und der beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866³ mit der Preussischen Monarchie vereinigten bisher selbständigen Staaten, beziehungsweise abgetretenen Gebietsteile, nämlich das vormalige Königreich Hannover, das vormalige Kurfürstentum Hessen, das vormalige Herzogtum Nassau, und die vormalige Freie Stadt Frankfurt a. M., die Herzogtümer Holstein und Schleswig, und endlich die von Bayern und dem Großherzogtum Hessen an Preußen abgetretenen Gebietsteile⁴; d) das in Gemäßheit des Gesetzes v. 23. Juni 1876⁵ mit der Preussischen Monarchie vereinigte Herzogtum Lauenburg⁶, endlich kommt noch hinzu e) die Insel Helgoland gemäß Gesetz v. 18. Febr. 1891.⁷

Die sämtlichen vorstehend genannten, das preussische Staatsgebiet bildenden Landesteile der Monarchie sind derselben vollständig und gleichmäßig einverleibt; nur für Helgoland gelten noch gewisse Vorbehalte (siehe darüber oben S. 85).

II. Rechtliche Natur des Staatsgebietes.

1) Das preussische Staatsgebiet bildet, wie jetzt alle deutschen Staaten⁸, ein geschlossenes Territorium (territorium clausum), indem der geographische Umfang der Wirksamkeit der Staatsgewalt auf das Staatsgebiet durch feste äußere Grenzen begreift ist, daß alles der Staatsgewalt unterworfen ist, was sich innerhalb dieser Grenzen befindet.⁹

2) Die Grenzen des Staatsgebietes beruhen teils auf Besitzstand, Herkommen, Friedensschlüssen und Verträgen, teils sind sie unter Vermittelung und Garantie der übrigen europäischen Mächte durch die allgemeinen europäischen Völkerverträge¹⁰, beziehungsweise durch Staatsverträge zwischen Preußen und anderen einzelnen Staaten, durch welche die in den allgemeinen Völkerverträgen vorbehaltenen Länderaustausche und Arrondierungen bewerkstelligt sind, bestimmt worden.¹¹ Man unterscheidet natürliche und intellektuelle Grenzen; letztere werden durch besondere technische Operationen hergestellt und durch äußere Zeichen (Pfähle, Marken u. dgl.) kenntlich gemacht; erstere werden durch die Natur gebildet. Bezüglich dieser natürlichen Grenzen haben sich all-

¹ Vgl. das Nähere hierüber oben S. 82 ff.

² G. S. 1866, S. 555.

³ G. S. 1866, S. 875 u. 876.

⁴ Die Gesetze v. 20. Sept. und v. 24. Dez. 1866 sprechen die Vereinigung dieser Länder und Gebietsteile mit der Preuss. Monarchie in Gemäßheit des Art. 2 der Verf. Urk. für den Preuss. Staat aus und verkünden zugleich die Gültigkeit der preuss. Verfassung (vom 1. Okt. 1867 an) in denselben. Die Besitzergreifungspatente (vgl. G. S. 1866, S. 591, 594, 597, 600, u. 1867, S. 129, 137 u. 173) erklären demzufolge die Besitznahme der gedachten Länder und Gebietsteile mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit und deren Einverleibung in die Preuss. Monarchie. Vgl. oben S. 78 ff.

⁵ G. S. 1876, S. 169.

⁶ Der §. 1 des Gesetzes v. 23. Juni 1876 spricht die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preuss. Monarchie in Gemäßheit des Art. 2 der Verf. Urk. aus und verkündet zugleich die Gültigkeit der preuss. Verfassung für dasselbe (vom 1. Juli 1876 ab). Vgl. oben S. 71 ff.

⁷ G. S. 1891, S. 11. Das Gesetz ist erlassen „in Verfolg des Reichsgesetzes v. 15. Dez. 1890“ (R. G. Bl. 1890, S. 207). Vgl. dazu Stenogr. Ber. des R. S. 1890—91, Bd. II, S. 556, 573.

⁸ Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 592.

⁹ Nach dem Grundsatz: „quidquid est in territorio est de territorio“, in welcher Formel man das sogen. „Territorialprinzip“ auszudrücken pflegt. — Anerkennung des Territorialprinzips im A. L. R., Einl., §§. 22—42, preuss. Strafgesetzbuch, §§. 3 u. 4 (jetzt §§. 3—6 des Reichsstrafgesetzb.). — Die sogen. Kondominate (Mit- oder Samtherrschaften) sind in Deutschland jetzt größtenteils beseitigt. Die bis dahin von Preußen mit Lippe gemeinschaftlich besessene Souveränität über die Stadt Lippstadt ist durch den Staatsvertrag v. 17. Mai 1850, ratifiziert ^{24. März} _{1. April} 1851 (G. S. 1851, S. 90), Preußen allein überlassen worden. Das Preußen und Braunschweig bis dahin gemeinschaftlich zugehörige Gebiet des sogen. Kommunion-Unterharzes ist durch den Staatsvertrag v. 9. März 1874 (G. S. 1874, S. 295) zwischen beiden Staaten geteilt worden.

¹⁰ Insbesondere die Wiener Kongress-Akte v. 9. Juni 1815 (s. in v. Koherscheidt, Preussens Staatsverträge, S. 445 ff.) und den Frankfurter Territorial-Vertrag v. 20. Juli 1819 (s. a. a. D., S. 151 ff.) sowie die Friedensverträge von 1866.

¹¹ Vgl. hierüber v. Koherscheidt, a. a. D., S. 29.

mählich folgende Rechtsätze allgemeiner Art entwickelt, die auch von Preußen anerkannt sind: a) Bei Bergen ist die höchste Spitze die Grenze, b) bei Gebirgskämmen die Wasserscheide, c) bei schiffbaren Strömen der sog. Thalweg d. i. der Weg für die Schifffahrt flussabwärts; d) der Meeresstrand wird noch 3 Seemeilen weit, vom niedrigsten Stand der Ebbe ab gerechnet, als Staatsgebiet angesehen (Küstenmeer, *mer territorialis*); Meeresbussen, Buchten und Baien gehören bis zu 10 Seemeilen Öffnung zum Staatsgebiet.¹ Nach Art. 2 der Verfassungsurkunde, können „die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Gesetz verändert werden“, welcher Satz ebenso für Landesveräußerungen wie Landeserwerb gilt.

3) In betreff der rechtlichen Qualifikation des Staatsgebietes sind folgende Grundsätze anzunehmen:

a) Das preussische Staatsgebiet ist frei und unabhängig, d. h. keiner anderen als der einheimischen Staatsgewalt, was die Ausübung von Rechten der Souveränität anbetrifft, unterworfen², insofern nicht jetzt die Eigenschaft Preußens als Gliedstaat des Deutschen Reiches Modifikationen dieses Grundsatzes zur Folge hat.³ Sog. Staatsdienfbarkeiten zu Lasten Preußens bestehen nicht.⁴

Durch die Aufrihtung des Deutschen Reiches ist, wie bezüglich aller Einzelstaaten auch bezüglich Preußens, die Gebietshoheit als ein Bestandteil der Souveränität auf das Reich übergegangen; die Einzelstaaten sind mit ihrem Gebiete und ihren Einwohnern der Reichsgewalt unterworfen, mit der oben bezeichneten Maßgabe hinsichtlich der Funktionen der Staatsgewalt in den Einzelstaaten.

b) Das preussische Staatsgebiet ist ein unteilbares.⁵ Der Grundsatz der Unteilbarkeit ist zwar in der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 nicht ausdrücklich, wie in den meisten neueren Staatsgrundgesetzen, ausgesprochen; allein indirekt ist dies doch durch den Art. 1, welcher die sämtlichen Landesteile als das preussische Staatsgebiet erklärt, wie insbesondere durch den Art. 53 geschehen, wonach „die Krone, den königl. Hausgesetzen gemäß, erblich ist in dem Mannstamme des königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“. Schon auf diesen Hausgesetzen beruht aber diese Unteilbarkeit der Monarchie.⁷

¹ Es bestehen über diese Dinge nicht wenige Streitfragen, s. darüber Jörn, St. R. d. D. R.; I, S. 99 ff.; II, S. 822 ff., sowie die dort angegebene Literatur; ferner Gareis, Völkrecht, S. 65 ff.

² Zur Zeit des vormaligen Deutschen Reiches waren die meisten deutschen Staaten hinsichtlich ihrer Freiheit dadurch beschränkt, daß sie feudal, d. h. in Lehnabhängigkeit von Kaiser und Reich, oder auch von einem andern Reichstande waren. Seit der Auflösung des Deutschen Reiches hat aber die Feudalität in Bezug auf sämtliche souverän gewordene Staaten aufgehört. Für die Rheinbundsstaaten war dieser Grundsatz schon durch den Art. 34 der Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 ausgesprochen worden; unter den übrigen deutschen Staaten wurden die früher unter ihnen bestandenen lehnsrechtlichen Verbindungen durch besondere Staatsverträge aufgehoben (vgl. Maurenbrecher, D. St. R., S. 138; Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], II, S. 597, S. 240).

³ Vgl. hierüber oben S. 89 ff.

⁴ Öffentliche oder Staats-Servituten (*servitutes juris publici*) sind Beschränkungen der Hoheitsrechte eines Staates zum Vortheile eines andern Staates. Sie sind aktive insofern, als ein Staat in dem zu dem andern Staate gehörenden Gebiete dieselben auszuüben befugt ist; passive insofern, als ein anderer Staat in einem ihm zugehörenden Gebiete die Aus-

übung derselben zu leiden verbunden ist (vgl. R. L. Gönner, Entwicklung des Begriffs u. der rechtl. Verh. deutscher Staatsrechtsdienfbarkeiten [Erlangen, 1800]; Lüber, Öffentl. R. des D. B., §§. 559—562, u. Völkrecht, §§. 138—140; Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], II, S. 240, S. 597; Maurenbrecher, a. a. D., S. 188, S. 232; Bluntzschli, Allgem. St. R. [2. Aufl.], I, S. 189. Derartige Staatsdienfbarkeiten waren früher in erheblichem Umfange vorhanden, besonders sog. Stappenrechte Preußens in anderen deutschen Staaten. Diese sind nunmehr gegenstandslos. Dagegen hat Preußen in anderen deutschen Staaten Eisenbahnen gebaut und verwaltet dieselben: die rechtliche Konstruktion dieser Verhältnisse vermittelt des Begriffes Staatsdienfbarkeiten ist jedoch überflüssig und irreführend.

⁵ Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete vgl. den Aufsatz von v. Gerber in *Legibus* Zeitschr. für D. St. R., I, Hft. 1, S. 5 ff. Die rechtshistorische Entwicklung aus dem privatrechtlichen Eigentumsgebanken zur staatsrechtlichen Gebietshoheit giebt Bansi, Gebietshoheit, S. 13 ff., das german. u. preuß. Recht, S. 20 ff.

⁶ Vgl. über dieselben oben S. 132 ff. und den Ber. des Centralausschusses der I. Kammer in den Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, S. 1225.

⁷ Bis auf die Zeiten Kurfürst Friedrichs I. hatten immer Lobteilungen stattgefunden; erst von dieser Zeit an beginnt eine sibi-kommissa-

Der Grundsatz der Unteilbarkeit des Königreichs hat zur notwendigen logischen Folge: daß das Staatsgebiet nicht in mehrere voneinander unabhängige und von verschiedenen Regenten beherrschte Staaten geteilt werden darf, sondern daß sämtliche Landes- teile für immer zu einem unzertrennlichen Ganzen vereinigt sind und bleiben; demgemäß ist es allerdings ein merkwürdiger Anachronismus, wenn die preussische Gesetzesammlung sich noch heute als Gesetzesammlung „für die preussischen Staaten“ bezeichnet.¹ Daß das ganze Staatsgebiet dagegen zu einer Verfassung vereinigt bleiben muß und daß nicht für den einen Teil derselben diese, für den anderen eine andere Verfassung gelten

rische Erbfolge. Friedrich I. errichtete nämlich mit Zustimmung seiner vier Söhne eine letzt- willige Bdg. v. Freitag nach Bonifazius 1437 — ältere hausgesetzliche Bestimmungen erwähnt Danzi, S. 22 —, durch welche eine Teilung der ihm gehörigen Lande mit einer wechselseitigen Erbfolge angeordnet wurde. Durch diese Disposition wurden die Lande nur insofern unveräußerlich, „als keine Not zur Veräußerung bringe“; die Agnaten hatten beim Verlaufe aus Not ein Nählerrecht, und die Hauskleinodien wurden gemeinschaftliches Fideikommiß. So blieb es bis zum J. 1473, wo das Hausgesetz des Kurfürsten Albrecht Achilles (die sogen. Achilles v. Tage St. Matthäi 1473) nicht nur die Haus- kleinodien wiederum als zum Fideikommiß ge- hörig erklärte, sondern auch festsetzte: a) daß die Stammlande auf keinen Fall der Veräußerung unterworfen, b) die neu erworbenen oder die angefallenen Lande aber nach alter löblicher Ge- wohnheit behandelt werden sollten. — Der Geraiische Vertrag v. 11. Juni 1603 bestätigte diese Grundsätze und erläuterte die Klausel „nach alter löbl. Gewohnheit“ dahin, daß jedem Er- werber freie Disposition darüber zustehen solle. In der Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen dd. Naumburg d. 29. März 1614 heißt es sobann: „daß nach dem Abgange des einen Hauses dessen Lande und Herrschaften, Kleinodien, Schuld und Gülde, Beschüz und zugehörige Artollerey, auch aller anderer fahren- der Habe nichts ausgeschlossen, beweglich und unbeweglich, die Wir jegund haben, oder Wir unser Leibes-Lehnserben noch gewinnen würden, in allermaßen wie folgt, auf die andern Kur- und Fürsten gänzlich und gar zu Erbigen ge- fallen — sollen.“ Seitdem sind also Stamm- lande, wie neue Erwerbungen unüberäußerliches Fideikommiß, wobei jedoch hinsichtlich der künftig etwa zu erwerbenden Lande und Güter voraus- gesetzt wurde, daß der erste Erwerber darüber nichts verfügt habe. (Vgl. das Nähere hierüber in dem Aufz.: „Geschichte der brandenburg. Fami- lien-Fideikommiße“ in Hänlein und Kretsch- mann, Staatsarchiv der Kgl. preuß. Fürstent. in Franken, I, S. 191—209, wo auch die betr. Stellen der alleg. Urkunden mitgeteilt sind; desgl. die hieraus entnommenen Mitteilungen in Kochs preuß. Domänenrecht, S. 85 ff.). — Als nun der Gr. Kurfürst in s. Testamenten v. 1664 von diesen Grundsätzen abweichen wollte, er- klärte sein Sohn Friedrich III. dieses Testament für ungültig, „weil es den Grundsätzen des Hauses zuwiderlaufe und das in ihnen enthaltene Verbot aller Zerteilung an Land und Leuten, worauf der Glanz und die Macht des Hauses

Brandenburg einzig und allein gegründet wor- den, mit einem Male über den Haufen werfe“ (s. Stenzel, Geschichte des Pr. Staates, II, S. 441, und III, S. 11). Friedrich hielt an diesem Grundsätze fest und als König Friedrich I. inkorporierte er die während seiner Regierung gemachten neuen Erwerbungen mittels einer be- sondern Urkunde v. J. 1710 (welche nicht be- sonders abgedruckt, deren Inhalt aber in dem Ed. v. 13. Aug. 1713 angegeben ist), und Friedrich Wilhelm I. erließ sobann das Ed. v. 13. Aug. 1713 über die Inalienabilität der alten und neuen Domänengüter (Mylus, C. C. M., IV, II, S. 162), worin bestimmt ist, „daß alle und jede von Unsers Herrn Vaters Maj. ererbte, erkaufte, ertauschte, oder auf andere Weise ac- quirierte Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Reventen, wie auch alle Diejenigen, so Wir während Unserer Re- gierung — etwa auch erwerben, und an Uns bringen werden, nie und zu keiner Zeit, auch unter keinem Prätext, er habe Namen wie er wolle, von Uns oder Unseren Nachkommen künst- lichen Königen in Preußen, Markgrafen u. Kur- fürsten zu Brandenburg verkauft, verschenkt oder auf andere Weise von Unserm Königl. Hause gänzlich ab- und an andere gebracht werden sollen.“ Zu dessen besserer Verhütung werden die von dem vorigen Könige erworbenen, „auch von Uns ferner zu erwerbenden Lande, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausgeschloffen, Unserer Kron und Kur auf ewig inkorporiert, der unter denselben hievor gemacht Unterschied von Schatull- u. ordinären Kammer- gütern in totum aufgehoben.“ Dabei wird anerkannt, „daß es auch ohnedem eine, kraft der Grundgesetze des Königl. Hauses, ausgemachte Sache ist, daß niemand von dessen regierenden Herrn u. Mitgliebern die von Seinen Vorfahren auf ihn vererbten Lande, Leute, Städte, Schlösser u. andere Zugehörungen zu des Hauses Nach- teil völlig alienieren und auf andere transferieren kann“. Auch das Königl. Ed. u. Grundgesetz v. 17. Dez. 1808, publ. d. 6. Nov. 1809 (Mylus, N. C. C., XII, S. 883), bestimmte demnach, „daß es bei den Hausverträgen u. Grundgesetzen des Königl. Hauses, insoweit solche die Unteilbarkeit und Unüberäußerlichkeit der Sou- veränitätsrechte, mittels Anordnung der Primo- genitur und des Fideikommisses festsetzen, sein Verbleiben habe.“ — Diese Grundsätze der Hausgesetzgebung hat der Art. 53 der Verf. Urk. (verbunden mit Art. 1 u. 2) zu „staatsgrundgesetzlichen“ erhoben.

¹ Schulze, Pr. St. R. I, S. 3, Anm. 2.

könne, folgt aus dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsgebietes zwar keineswegs als notwendige logische Folge, ist aber ein hohes politisches Gebot, da die Einheit des Staatsgrundgesetzes für alle Teile des Staatsgebietes und für alle Staatsangehörigen als notwendige Voraussetzung einer einheitlichen und kraftvollen Staatsentwicklung erscheint; nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen werden demnach Modifikationen des Grundsatzes der Einheit des Verfassungsrechtes als möglich sich ergeben.

c) Das preussische Staatsgebiet ist unveräußerlich, d. h. es muß in seiner Integrität erhalten werden. Obschon auch dieser Grundsatz nicht ausdrücklich in der Verfassungsurkunde ausgesprochen worden ist, so schließt doch die Aufnahme der Bestimmungen über die Thronfolge (Art. 53) die Zulassung einer willkürlichen Veräußerungsbefugnis¹ aus, und auch hier beruht der Grundsatz bereits auf den Bestimmungen der älteren Hausgesetze. Jede Handlung, welche eine Veräußerung von Staatsgebiet² enthält, ist daher, sofern nicht die Einwilligung der Landesvertretung dazu erteilt worden, nichtig.³ Dies findet sich in dem Art. 2 der Verfassungsurkunde in der Bestimmung ausgedrückt, daß „die Grenzen des Staatsgebietes nur durch ein Gesetz geändert werden können“.⁴ Überdies stehen alle diese das Gebiet des preussischen Staatsrechtes betreffenden Vorschriften jetzt unter dem Schutz und der Garantie des Art. 1 der Reichsverfassung.⁵

4) In betreff des Erwerbs und der Einverleibung neuer Länder oder Gebiete sind folgende Grundsätze anzunehmen:

a) Im allgemeinen ist hinsichtlich der Erwerbung von Ländern oder Gebieten durch den Landesherren von der im deutschen Staatsrechte allgemein anerkannten Regel auszugehen, daß alles, was der Landesherr während seiner Regierung zu völkerrecht-

¹ Aus der Verfassung des vormaligen D. Bundes ließ sich ein Verbot der Landesveräußerung, d. h. der Veräußerung des ganzen Landes oder eines Teils desselben mit dem darauf haftenden Landeshoheits- oder Souveränitätsrechte seitens des bisherigen Inhabers nicht entnehmen. Nur enthielt das Bundesrecht (im Art. 6 der Wiener Schlußakte) die den Bestand Deutschlands im Ganzen sichernde Bestimmung gegen Veräußerungen an Auswärtige, „daß eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränitätsrechte ohne Zustimmung der Gesamtheit der Bundesglieder nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen könne“. — Allein bereits zur Zeit des vormaligen Deutschen Reiches trat, ungeachtet des damaligen patrimonialen Charakters der Landeshoheit, die allgemeine Rechtsansicht entschieden einer willkürlichen Veräußerungsbefugnis der Landesherren entgegen, und überall, wo Veräußerungen eintreten, ist die Einwilligung der Landstände erforderlich erachtet worden. Um so unzweifelhafter muß dieser Grundsatz jetzt gelten, nachdem in betreff der deutschen Territorien der Staatsbegriff vollständig zur Entwicklung gekommen und die Idee eines patrimonialen Besitzes der Staatsgewalt allgemein verlassen worden ist (vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 602 ff.).

² Von der Veräußerung der Domänen gelten andere Grundsätze (s. unten im Verwaltungsrechte).

³ In betreff der Strafbarkeit der Handlungen der Untertanen, welche auf Verletzung der Integrität des Staatsgebietes gerichtet sind, vgl. §§. 81, 89, 90 des Reichsstrafgesetzbuches.

⁴ Viele Verf. Urk. machen von der Unveräußerlichkeit oder der nur mit Zustimmung der Landesvertretung zulässigen Veräußerung zwei ausdrückliche Ausnahmen, nämlich in Bezug auf

Gebietsabtretungen vermöge Friedensschlusses und in Bezug auf Grenzberichtigungen. Bei Grenzberichtigungen aber werden natürlich streitige Grenzen vorausgesetzt, bei deren bloßer Regulierung von Abtretung unzweifelhafter Bestandteile des Staatsgebietes, auf welche allein das Veräußerungsverbot zu beziehen ist, nicht die Rede sein kann (vgl. Zacharia, a. a. O., S. 607 u. 608). — Nach den Grundsätzen der preuß. Verf. Urk. muß dies in betreff bloßer Grenzregulierungen unbedingt zugegeben werden; nur daß sogen. Arrondierungen, Austausch von Enklaven, Vereinfachung der Grenzen durch gegenseitigen Austausch nicht als Grenzberichtigungen anzusehen sind, und daher nach Art. 2 der Verf. Urk. stets die Zustimmung der Landesvertretung erforderlich. Was dagegen die Abtretungen durch Friedensschlüsse betrifft, so findet der Gegenstand keine Erlebigung durch den Art. 11 der R. Verf., welcher für diese Frage an Stelle des früheren Art. 48 der preuß. Verf. Urk. getreten ist; die Frage ist ausschließlich eine solche des Reichsstaatsrechtes, vgl. darüber, insbes. auch über die einschlägigen Kontroversen, die reichsstaatsrechtliche Literatur: Laband, I, S. 661, Anm. 2; Jörn, St. R., I, S. 511; and. Anf.: E. Meier, Abschluß von Staatsverträgen 305 ff.; S. Meyer, Lehrb., S. 489, Anm. 14; Hänel, St. R., I, S. 545 ff.

⁵ Über dessen Tragweite herrscht grundsätzlich unter den Schriftstellern des Reichsstaatsrechtes Einverständnis, nicht dagegen bezüglich der hieraus sich ergebenden Schlussfolgerungen, s. hierüber Laband, I, S. 177 ff.; Jörn, I, S. 101 ff., s. auch den Staatsvertrag des D. R. mit der Schweiz v. 24. Juni 1879 (R. G. Bl., S. 307), wodurch dem babilisch-schweizerischen Staatsvertr. v. 28. April 1878 „rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich“ verliehen wurde.

lichem Eigentume (en propriété et souveraineté) erworben hat, als eine für den Staat gemachte Erwerbung zu betrachten sei.¹

b) Die Einverleibung (Incorporation) eines bisher selbständig gewesenen Staates oder eines bisher nicht zu Preußen gehörigen Territoriums in den Preussischen Staat, also die Verbindung eines solchen mit dem Preussischen Staate, kann niemals durch einen einseitigen Akt des Königs, sondern stets nur mit Genehmigung der beiden Häuser des Landtages erfolgen. Obgleich hierüber ein Zweifel nicht besteht und auch nicht bestehen kann, so hat sich doch eine Meinungsverschiedenheit über die Form herausgestellt, in welcher die Genehmigung des Landtages zu solchen Staatsverträgen auszusprechen sei, durch die eine Veränderung der Grenzen des Staatsgebietes vereinbart worden ist, insbesondere, ob es genüge, daß die beiden Häuser des Landtages einfach ihre Zustimmung zu einem solchen Staatsvertrage aussprechen und hiervon der Staatsregierung Mitteilung machen, oder ob die Zustimmung zu der beabsichtigten Grenzveränderung auch in der sonst für Gesetze vorgeschriebenen Weise (Art. 62 der Verf. Urf.) zu erteilen und zu publizieren sei. Die Staatspraxis war in dieser Hinsicht keine gleichmäßige; die seit der Emanation der Verfassungsurkunde vorgekommenen Fälle, in welchen es sich darum handelte, die Veränderung der Grenzen des preussischen Staatsgebietes zum gesetzlichen Abschluß zu bringen, ergeben vielmehr, daß hierbei in verschiedener Art verfahren ist.²

¹ Dieser Grundsatz wird nicht bloß von der Wissenschaft (vgl. Klüber, *Deffl. R. v. D. B.*, §. 330; Zachariae, *D. St. u. B. R.* [3. Aufl.], S. 600, und die dort cit. Schriften) anerkannt, sondern findet auch in mehreren deutschen Verf. Urf. ausdrückliche Bestätigung. Vgl. z. B. die bayer. Verf. Urf., *Tit. III*, §. 1; die württemberg. Verf. Urf., §. 2; die hessen-darmstädt. Verf. Urf., §. 8; die sächsische Verf. Urf., §. 16.

² Eine Übersicht der betr. Präcedenzfälle enthält der *Ver. der Just. Komm. d. S. v. 23. Febr. 1877* (*Stenogr. Ver. d. S. v. 1877*, Anl. *Vb. Nr. 80*, S. 120 ff.). Die Vereinigung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem preuß. Staatsgebiete ist auf Grund des betr. Staatsvertrages v. 7. Dez. 1849 durch das Gesetz v. 12. März 1850 (*G. S. 1850*, S. 289), und zwar unter gleichzeitiger Publikation des gedachten Staatsvertrages genehmigt worden. Ebenso ist die Vereinigung des Königreiches Hannover, des Fürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der Freien Stadt Frankfurt a. M. mit der Preuß. Monarchie durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 (*G. S. 1866*, S. 555), unter Bezugnahme auf den Art. 2 der Verf. Urf., ausgesprochen, und in gleicher Weise sind durch die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 (*G. S. 1866*, S. 875 u. 876) die Herzogtümer Holstein und Schleswig und die von Bayern und Hessen an Preußen abgetretenen Gebietsteile mit der Preuß. Monarchie vereinigt worden. Auch der Gebietsaustausch einiger Ortshaften in Gemäßheit des von Preußen mit Sachsen-Altenburg abgeschlossenen Staatsvertrages v. 9. Juli 1868 ist durch das Gesetz v. 3. April 1869 (*G. S. 1869*, S. 540), unter Bezugnahme auf den Art. 2 der Verf. Urf. und unter Publikation des gedachten Staatsvertrages, genehmigt worden. Abweichend von diesen Fällen ist die durch den Staatsvertrag Preußens mit Oldenburg v. 20. Juli 1853 nebst Nachtrag v. 1. Dez. 1853 erfolgte Abtretung zweier oldenburgischer Gebietsteile am Zabebusen an Preußen zwar sei-

tens beider Häuser des Landtages genehmigt, jedoch ein die Einverleibung aussprechendes Gesetz nicht erlassen, sondern der gedachte Vertrag zwar durch die *Gesetzsammlung* (*G. S. 1854*, S. 65) publiziert, die Einverleibung der abgetretenen Gebiete aber nur in dem *Bestignam-patente* v. 5. Nov. 1854 (*G. S. 1854*, S. 593) ausgesprochen worden. Ebenso wurde verfahren, als durch einen zweiten Staatsvertrag mit Oldenburg v. 16. Febr. 1864 der erste Vertrag abgeändert und erweitert wurde, indem auch dieser letztgedachte Vertrag zwar von beiden Häusern des Landtages genehmigt und durch die *Gesetzsammlung* publiziert (*G. S. 1865*, S. 301), jedoch ein die Veränderung der Grenzen genehmigendes Gesetz nicht vorgelegt und ein solches auch nicht beschloffen wurde. Als dann aber auch die Grenzen der zweiten preussischen Erwerbung durch einen dritten Staatsvertrag v. ^{20. Jan.} ~~12. Febr.~~ 1873 abermals verändert wurden, erging das Gesetz v. 28. März 1873 (*G. S. 1873*, S. 119), welches unter Publikation des dritten Staatsvertrages bestimmt hat, daß der durch die neue Grenze umschriebene oldenburgische Gebietsteil mit der Preuß. Monarchie für immer vereinigt werde und in allen Beziehungen an die Stelle des durch den Vertrag v. 16. Febr. 1864 an Preußen abgetretenen Gebietsteiles trete. Ohne Erlaß eines die betr. Gebietsveränderungen genehmigenden Gesetzes sind dagegen die Staatsverträge mit Bremen v. 8. Dez. 1869 (*G. S. 1870*, S. 149), mit Anhalt v. 14. März 1873 (*G. S. 1873*, S. 101) und v. 4. März 1875 (*G. S. 1875*, S. 573), und mit Drauschnweig v. 9. März 1874, betr. die Teilung des *Kommunionharges* (*G. S. 1874*, S. 295), von den beiden Häusern des Landtages genehmigt, und es hat auch die Publikation dieser Verträge durch die *Gesetzsammlung*, jedoch ohne Erwähnung der Zustimmung des Landtages, stattgefunden. In anderen ähnlichen Fällen, nämlich bei den Staatsverträgen mit Hamburg v. 7. Jan. 1874 (*Regulierung der Grenzverhält-*

Die neuere Staatspraxis hat sich indes dahin entschieden, daß es in allen Fällen dieser Art eines ausdrücklichen, die Gebietsveränderung genehmigenden Gesetzes bedürfe, und daß die bloße Genehmigung des betreffenden Staatsvertrages seitens des Landtages und selbst die Publikation der Zustimmung des Landtages nicht genüge. Die Richtigkeit dieser Ansicht kann auch einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Der Art. 2 der Verfassungsurkunde erfordert zu jeder Veränderung des Staatsgebietes ein Gesetz, also einen solchen Akt, welcher auch in der Form den Vorschriften des Art. 62 entspricht und in Gemäßheit des Art. 45 verkündigt wird, hierdurch aber, zufolge Art. 106, erst seine Verbindlichkeit erlangt. Auf die von anderer Seite her in Anspruch genommene Unterscheidung zwischen erheblichen Gebietsveränderungen und geringfügigerem Austausch von Gebieten an der Grenze ist in keiner Weise einzugehen, indem der Art. 2 eine solche Unterscheidung nicht macht, die auch schwer definierbar sein würde.¹

c) Wenn eine Inkorporation neuer Landeserwerbungen, unter Genehmigung des Landtages der Monarchie, erfolgt ist, so kommen unzweifelhaft die neu erworbenen Gebietsteile in denselben Erbgang wie die älteren, haben also von da an denselben Herrscher wie diese und bilden fremden Staaten gegenüber mit ihnen ein Ganzes. Dagegen bleiben ihre inneren Verhältnisse, insbesondere ihre Gesetzgebung, insoweit verschieden und ihrer bisherigen Stellung gemäß, als die preussische Gesetzgebung nicht ausdrücklich daselbst eingeführt ist. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen hat die Kabinettsordre v. 29. März 1837² angeordnet. Dieselbe hat nämlich bezüglich der Anwendung der preuß. Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulierungen auf Grund abgeschlossener und bestätigter Grenzverträge als Gebietsteile der Monarchie anerkannt, oder infolge eines Austausches an dieselbe abgetreten sind oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen getroffen: α) in allen Fällen, in

nisse an der Süderelbe) und mit Mecklenburg v. 12. Okt. 1872 (Regulierung der Landeshoheitsgrenze in den Dörfern Sudow, Drenikow, Porep und deren Feldmarken) und v. 1. Mai 1873 (über die Landesgrenze auf und an der Elbe, sowie über die Verhältnisse des Vorwerks Kalkenhof) haben zwar beide Häuser des Landtages ihre Zustimmung erteilt, es ist indes nicht einmal eine Publikation dieser Verträge durch die Gesessammlung erfolgt. Als hiernächst die in Rede stehende Formfrage bei der Beratung über den mit Hamburg abgeschlossenen Staatsvertrag v. 11. Mai 1875, über gegenseitige Abtretung geringer Gebietsteile prinzipiell zur Erörterung kam, hat das Herrenhaus sich dahin entschieden, daß die bloße Genehmigung des Vertrages seitens der beiden Häuser des Landtages nicht ausreichend sei, sondern daß es in allen Fällen dieser Art eines die Einverleibung, bezw. Abtretung der betr. Gebietsteile ausdrücklich aussprechenden Gesetzes bedürfe, welches denn auch für den in Rede stehenden Fall unterm 21. Sept. 1877 (G. S. 1877, S. 291) erlassen worden ist (vgl. dazu Stenogr. Ber. des S. S. 1877, S. 153—159, u. des A. S. 1877, Bd. I, S. 985—993). Demgemäß ist denn auch ebenso in dem Falle des mit Mecklenburg abgeschlossenen Staatsvertrages v. 25./30. Okt. 1876 (Austausch von Gebietsteilen) verfahren. Vgl. das Ges. v. 9. März 1878 (G. S. 1878, S. 295). Ebenso wurde bezüglich der Einverleibung Helgolands ein formelles Gesetz erlassen (s. oben S. 85). Formelle Gesetze ergingen ferner v. 3. März 1880 zum Staatsvertrag mit Oldenburg v. 27. Sept. 1876 (G. S. 1880, S. 277, 278), v. 27. Febr. 1884 zum Staatsvertrag mit Württemberg v. 1./2. Juni 1883 (G. S. 1885, S. 165, 166), v. 9. Mai

1888 zu den Staatsverträgen mit Lippe v. 19./22. Nov. 1881, 15./18. Juni u. 15. Aug. 1883 (G. S. 1889, S. 5, 7, 9, 12), v. 18. Juni 1891 zu dem Staatsvertrag mit Sachsen-Meiningen v. 17. Juli 1884 (G. S. 1891, S. 365, 366), während nur die Staatsverträge verabschiedet und veröffentlicht wurden für Grenzregulierungen mit Braunschweig v. 11. Sept. 1877 (G. S. 1878, S. 105), mit Bremen v. 14. Febr. 1892 (G. S. 1892, S. 251); vgl. zum Einzelnen oben S. 82 ff.

¹ Im Herrenhaus war bei der Beratung über den (in der vor. Note gedachten) mit Hamburg abgeschlossenen Staatsvertrag v. 11. Mai 1875 in der Just. Komm., sowie auch demnächst im Plenum, der Antrag gestellt worden, „die Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen verordnet werde, daß sämtliche bisher abgeschlossene Staatsverträge, welche eine Veränderung der Grenzen bewirkt haben, ohne in Gesetzesform publiziert zu sein, von nun an Gesetzeskraft haben sollen“. (Vgl. den Ber. der Just. Komm. des S. S. v. 23. Febr. 1877 in den Stenogr. Ber. 1877, Anl. Bd. Nr. 80, S. 131, und den Antrag des Dr. Weseler ebendaf. Nr. 85, S. 140.) Die Just. Komm. hat die Ablehnung dieses Antrages beschlossen, „weil ein dringendes Bedürfnis dazu nicht vorzuliegen scheine, indem noch nicht hervorgetreten sei, daß die Rechtsbeständigkeit der seitherigen Grenzveränderungen angezweifelt worden und die Annahme der Resolution erst diese Zweifel anregen würde“. Dem ist das Plenum des S. S. in der Sitz. v. 26. Febr. 1877 (Stenogr. Ber. 1877, S. 157—159) beigetreten.

² G. S. 1837, S. 71; s. dazu Bornhaß, Pr. St. R. I, S. 227 ff.

denen die Grenzregulierung nur verbunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die preussischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietssteile definitiv überwiesen sind, auch in diesen letzteren durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu erachten; β) dagegen sollen in denjenigen Gebietssteilen, welche seit Einführung der preuß. Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenzregulierungsverträge an Preußen neu abgetreten worden, die preussischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht bereits auf Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli 1837 ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die preuß. Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist; γ) nach den zu α und β gedachten Bestimmungen soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zufolge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzverträge, entweder zweifelhafte und verbunkelte Grenzen festgestellt worden sind oder Gebietsabtretungen stattgefunden haben, wobei die Minister der Justiz und des Innern ermächtigt sein sollen, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die preuß. Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen. Ob diese Vorschriften der Kabinettsordre v. 29. März 1837 nur bezüglich derjenigen Landesteile zur Anwendung kommen, welche zur Zeit ihres Erlasses den Preuß. Staat bildeten, oder auch für die seitdem neu hinzugetretenen Landesteile, auf welche sie nicht durch spätere Publikation ausgedehnt worden sind, ist streitig, kann jedoch dahingestellt bleiben, da bei späteren Gelegenheiten der Gebietsänderung die neue Regelung der Rechtsverhältnisse durch besondere mit dem Landtage der Monarchie vereinbarte Gesetze festgestellt worden ist, was aus Gründen der Rechtssicherheit auch als notwendig und allein richtig bezeichnet werden muß.¹

¹ Demgemäß ist auch bezüglich der im Jahre 1866 durch das Ges. v. 20. Sept. 1866 (G. S. 1866, S. 555) und die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 (a. a. D., S. 875 u. 876) mit der Preuß. Monarchie vereinigten Länder und Gebiete in §. 2 der drei alleg. Gesetze ausdrücklich bestimmt worden, daß in denselben die preuß. Verfassung am 1. Okt. 1867 in Kraft tritt und „daß die zu diesem Behufe notwendigen Abänderungs-, Justiz- und Ausführungs-Bestimmungen durch besondere Gesetze festgestellt werden“. Ebenso ist in dem §. 1 des Ges. v. 23. Juni 1876, betr. die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preuß. Monarchie (G. S. 1876, S. 169) bestimmt worden, daß mit dem 1. Juli 1876 daselbst die preuß. Verfassung, sowie die in den §§. 2 ff. des gedachten Gesetzes enthaltenen näheren Bestimmungen in Kraft treten. Dagegen ist bezüglich der Hohenzollernschen Lande und des Jodegebietes die Einführung der preuß. Verfassung nicht durch ein förmliches Gesetz erfolgt, sondern es haben nur die Besitzergreifungspatente v. 12. März 1850 (G. S. 1850, S. 289) bezw. v. 5. Nov. 1854 (G. S. 1854, S. 593) die preuß. Verf. in diese Landesteile für eingeführt erklärt, und es ist anzunehmen, daß hierbei von der Ansicht ausgegangen sei, daß die gedachten, neu erworbenen Gebiete ipso jure in die Gemeinschaft der Verfassung des erwerbenden Staates getreten seien, — eine Ansicht, die übrigens bestritten ist. Vgl. darüber Zachariä, D. St. u. V. R., (3. Aufl.), II,

S. 601; Pözl, Lehrb. des bayerischen Verf. R., S. 39—40; R. v. Mohl, Württemberg. St. R., I, S. 153 ff.; Weiß, Hessisches St. R., I, S. 107.

In den beiden Fällen des Austausches von Gebietssteilen zwischen Preußen und Hamburg, bezw. zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin ist in §. 1, Abschn. 2, der betr. Gesetze v. 21. Sept. 1877 (G. S. 1877, S. 291), bezw. v. 9. März 1878 (G. S. 1878, S. 295) ausdrücklich bestimmt worden, „daß für die an Preußen abgetretenen Gebietssteile die Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft treten, welche in dem von Preußen an Hamburg, bezw. Mecklenburg-Schwerin abgetretenen Gebietssteile bisher in Geltung waren“.

Infolge des Vertrages v. 9. März 1874 zwischen Preußen und Braunschweig über die Teilung des Kommuniongebietes am Unterharz ist das Ges. v. 21. April 1875 (G. S. 1875, S. 199) ergangen, welches bestimmt hat, daß in denjenigen Gebieten, welche nach dem gedachten Vertrage dem Königreiche Preußen einverleibt sind, die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft treten. Über den Rechtszustand abgetretener Gebiete von Lippe vgl. Verh. d. A. S. 1888, Anl. II, S. 916, Stenogr. Ver., Bd. I, S. 169, 383; von Meiningen Verh. des A. S. 1890—91, Stenogr. Ver., Bd. III, S. 1557, 1562, Anl. III, S. 1710.

III. Rechte der Staatsgewalt über das Staatsgebiet.¹

Die Befugnisse, welche der Staatsgewalt in Bezug auf das Staatsgebiet (das Land) zukommen, bezeichnet die Theorie als Territorialhoheit² (Landes- oder Gebietshoheit). In dieser Beziehung heißt der Souverän der „Landesherr“.³

Die in der Territorialgewalt enthaltenen Rechte werden bezeichnet als teils negativen (nach außen hin gerichteten), teils positiven Inthaltes.

1) Die Rechte der ersteren Art bestehen vorzüglich in der Befugnis der Staatsgewalt, jede fremde Einwirkung auf ihr Staatsgebiet oder einzelne Teile desselben auszuschließen.⁴

Vermöge dieses Hoheitsrechtes ist die Staatsregierung insbesondere auch berechtigt, die Bedingungen festzusetzen und zu handhaben, unter welchen sie die Überschreitung der Landesgrenzen von Personen oder mit Sachen gestatten will (Paß-, Zoll-Gesetze u. s. w.); ferner alle Personen, welche sich nur mit einer als widerrufflich erteilten Staatsverlaubnis im Staatsgebiete aufhalten, daraus beliebig und ohne Angabe von Gründen und ohne gerichtliche Prozedur (auf polizeilichem Wege) wieder hinwegzuweisen; wogegen sie anderseits aber auch das Recht hat, einen jeden von ihr aufgenommenen oder zugelassenen Fremden zu schützen und dessen Auslieferung sogar seiner eigenen Regierung gegenüber zu verweigern, insofern nicht die Rechtspflicht hierzu durch besondere Staatsverträge begründet ist. Doch handelt es sich bei allen diesen Einzelrechten, die die ältere Theorie aus der Gebietshoheit ableitete, nicht um Rechte, die das Gebiet betreffen, sondern lediglich um Ausübung der Staatsgewalt gegen Personen.⁵

Vermöge dieses Territorialprinzips ist alles, was sich innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes befindet, sowohl Personen, als Sachen, der Herrschaft der preussischen Staatsregierung unterworfen⁶, sofern nicht Ausnahmen hiervon (Exterritorialität⁷) durch besondere Bestimmungen begründet sind.

Insbesondere aber äußert sich die Territorialhoheit, als die Handhabung des Territorialprinzips durch die Staatsgewalt, noch als das Recht, jede ausländische Gerichtsbarkeit von der Einwirkung auf und in das Territorium auszuschließen.⁸

¹ Rosin, Öffentl. Genossenschaft, S. 46 ff.; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 517; Gerber, Grundzüge, S. 67; Laband, I, S. 174; Jörn, I, S. 99; Fricker, Vom Staatsgebiet (1867); Brochhaus in Holtendorfs R. Lex., II, S. 622; Hänel, St. R., I, S. 108; Banfi, Gebietshoheit (1897).

² Die Landeshoheit (auch Landesherrlichkeit, superioritas territorialis) heißt nach altem Sprachgebrauche (insbes. in alten Friedensschlüssen und bei Länderabtretungen): „die Herrschaft über Land und Leute“ (vgl. Maurenbrecher, D. St. R., S. 85). — Über Reichs- und Territorial-Staatsgewalt oder Landeshoheit im Sinne des öffentl. Rechts zur Zeit des Deutschen Reiches vgl. Klüber, Öffentl. R., S. 36, S. 43.

³ Es ist aber die Territorialhoheit keineswegs als ein unmittelbares Recht der Staatsgewalt oder des Souveräns oder als ein Eigentum desselben an Grund und Boden im privatrechtlichen Sinne aufzufassen, sodas der Staat oder der Souverän als Oberrentstümer oder Grund- und Patrimonialherr erschiene — eine Anschauung, welche vielmehr nur dem Patrimonialstaate (bekannt ist Ludwigs XIV. Ausspruch: l'état c'est moi) zu Grunde liegt —, sondern sie muß vielmehr, wie jedes andere Hoheitsrecht, als ein politisches Recht, d. h. als der Inbegriff der Gewalt des Staates in Bezug auf das Land,

also als ein Ausfluß der Staatshoheit angesehen werden. Vgl. Maurenbrecher, D. St. R., S. 60, S. 85; v. Aretin, Konf. St. R., I, S. 139, S. 3; Schmittbener, Ideales St. R., S. 334 u. 335. Über die wissenschaftliche Entwicklung der Theorie, besonders durch Bobinus und Hugo Grotius, s. Banfi, Gebietshoheit, S. 28 ff.; Heimburger, Erwerb d. Gebietshoheit (1888).

⁴ Über sog. Staatsdienfbarkeiten vgl. oben S. 194, Anm. 4.

⁵ Vgl. die Analyse der sog. „Ausflüsse“ der Gebietshoheit bei Banfi, S. 42 ff. Vgl. auch Gerber, Grundzüge, S. 62 ff.; S. Meyer, Lehrb., S. 162 ff.

⁶ Vgl. oben S. 193.

⁷ Über die völkerrechtlichen Fälle der Exterritorialität vgl. Heffters Völkerrecht, S. 83; Gareis, Völkerrecht, S. 95 ff.; Jörn, II, S. 435 ff., derselbe in Hirths Annalen 1882, S. 110 ff.; Seyfing, De l'exterritorialité (1889). Über die auswärtigem Staats- oder Privatgute in dem Staatsgebiete hebingt zustehende Exterritorialität s. Klübers Öffentl. Recht, S. 328, Note 6, S. 515. — Vgl. auch Schmittbeners Ideales St. R., S. 93, S. 336.

⁸ Daher umfaßt sie auch: a) das Recht, allen gegen einen Inländer im Auslande ergangenen Urteilen im Inlande die Vollziehbarkeit (das Exequatur) zu versagen, wenn nicht diese Be-

2) Die positive Wirksamkeit der Territorialgewalt äußert sich darin, daß die Staatsgewalt berechtigt ist, über das Gebiet zu öffentlichen Zwecken zu verfügen.

Aus dieser Befugnis fließen auch:

a) das Recht des Inhabers der Staatsgewalt, das Staatsgebiet zu öffentlichen Zwecken zu benutzen, soweit dies unbeschadet der Privatrechte daran geschehen kann, und im Falle die beiderseitige Benutzung unvereinbar ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung das Privateigentum zu entziehen oder zu beschränken¹,

b) das Recht, die nicht im Privateigentum befindlichen Gebietsteile und die sonstigen herrenlosen Sachen (*bona adespota*) zu occupieren oder zu bestimmen, wem solche zufallen sollen.²

Indes sind, wie oben bemerkt, alle diese sog. Ausflüsse der Gebietshoheit gegenstandslos, da es sich überall lediglich um Geltendmachung der Staatsgewalt gegen Personen handelt.³

IV. Titel und Rang.

1) Preußen führt seit dem Jahre 1701 den Titel: „Königreich“.

Verschiedene Ursachen, insbesondere das bedeutende Wachstum des brandenburgischen Staates während des letzten Jahrhunderts, sowie das durch den Großen Kurfürsten begründete Ansehen des brandenburgischen Regentenhauses im deutschen und europäischen Fürstenrate, ließen dem Kurfürsten Friedrich III. wünschenswert erscheinen, die Königswürde anzunehmen. Als deutscher Reichsfürst hatte er indes keine Aussicht, die hierzu erforderliche Genehmigung des Deutschen Kaisers zu erlangen, und daher sollte die Königswürde an das nicht zum Deutschen Reiche gehörige, sondern souveräne Herzogtum Preußen geknüpft und zunächst dieses zum Königreiche erhoben werden. Gegen große Opfer und Zugeständnisse⁴ gelang es dem Kurfürsten, die Zustimmung des Kaisers Leopold I. hierzu zu erlangen. In dem sogenannten „Kronentraktate“ v. 16./27. Nov. 1700⁵ erkannte der Kaiser den Kurfürsten als König in Preußen (Friedrich I.) an; es ist indes dieser Akt keineswegs als eine vom Kaiser ausgehende Verleihung der Königswürde aufzufassen, sondern es war die Annahme dieser Würde ein reiner Souveränitätsakt, zu welchem nur die völkerrechtliche Anerkennung der anderen Mächte, insbesondere des Römischen Kaisers, politisch zweckmäßig erschien. Unterm 16. Dez. 1700 erließ der

rechti gung durch Staatsverträge beschränkt ist; b) das Recht, jeden Ausländer, welcher Grundstücke im Staate besitzt, hinsichtlich der hierauf bezüglichen Klagen für verpflichtet zu erklären, sich den Gerichten des Inlandes zu unterwerfen und vor denselben seinen Gerichtsstand anzuerkennen, sobald er also in dieser Beziehung als Landesse erscheint; c) das Recht, den inländischen Gerichten vorzuschreiben, daß sie überhaupt oder in bestimmten Materien nur nach dem Rechte des Inlandes (d. h. nach den sog. *Statutis realibus*) sprechen sollen (s. A. L. R., Einl., §. 32).

¹ Verf. Urk., Art. 9, dazu Arndt, *Komment.*, S. 60 ff. Daß auch die Expropriation sich nur gegen Personen richtet, weist Banji, S. 43 ff., nach.

² A. L. R., II, 16, §. 1 ff. Dazu Banji, S. 47 ff.; Heimburger, *Erwerb der Gebietshoheit*, S. 29.

³ Daran knüpft sich dann die weitere Streitfrage, ob das Gebiet überhaupt als Objekt der Staatsgewalt aufgefaßt werden könne. Dies verneinen G. Meyer, *Lehrb.*, S. 178; Frieder, *Vom Staatsgebiet*, u. in eingehender Begründung Banji, S. 53 ff. Vgl. dazu Laband, I, S. 174; Seydel, *Vayer. St. R.*, I, S. 516; Gerber, *Grundz.*, S. 66; Borchhat, *Pr. St. R.*, I, S. 223 ff.

⁴ Der Kurfürst verzichtete auf alle rückständigen Subsidien, versprach dem Kaiser die Stellung von Hilfstruppen bei dem bevorstehenden Kriege, ferner, bei jeder Kaiserwahl dem Habsburgisch-Oesterreichischen Hause seine Stimme zu geben, in allen Reichsangelegenheiten dem Kaiser nicht zuwider zu sein, und aus seiner neuen Würde keinen neuen Anspruch für seine Stellung als deutscher Reichsfürst herzuleiten.

⁵ Vgl. diese Urkunde in Rouffet, *Recueil historique d'actes, négociations, mémoires et traités*, Suppl. T. II, P. I, p. 461, und in Förster, *Höfe und Kabinette (Potsdam 1836)*, Urkundenbuch zu Bd. I, S. 8. Die offizielle Denkschrift: „Gründliche Remonstrations, warum das Kurhaus Brandenburg den königlichen Titel anzunehmen besugt sei und solcher auch niemandem aus seinen habenden juribus präjudizierlich sei“, ist abgedruckt bei Müllig, *Grundbesse europäischer Potenzen*, I, S. 400. Der Papst Clemens XI. legte unterm 21. April 1701 gegen die Annahme der Königswürde Protest ein, da es dem Heiligen Stuhle allein gebühre, Könige zu ernennen. Dagegen vgl. J. B. Ludewig, *Neniae pontif. Rom. Clementis XI. de jure reges appellandi*, in den *Opusc.*, T. I, p. 130.

Kurfürst ein Manifest wegen Annahme der preuß. Königswürde, in welchem er die Mächte in Europa, insbesondere aber die Fürsten und Stände des Deutschen Reiches aufforderte, ihm in seiner neuen Würde die Anerkennung nicht zu versagen.¹ Am 15. Jan. 1701 ließ er in Königsberg feierlich verkünden, „daß das bisherige souveräne Herzogtum Preußen zu einem Königreiche aufgerichtet und dessen Souverän Friedrich König in Preußen² geworden sei“, und am 18. Jan. 1701 fand in Königsberg die feierliche Krönung statt.³

Das Staatswappen ist durch die Verordnungen v. 9. Jan. 1817 und 11. Jan. 1864, und die Erlasse v. 16. Aug. 1873, 30. März 1874 und 8. Dez. 1897⁴ festgesetzt. Als Nationalfarbe ist schwarz und weiß bestimmt,⁵ indes die deutschen Reichsfarben schwarz-weiß-rot sind (vgl. Reichsverf. Art. 55).

2) Die Würde des Landes (nobilitas s. dignitas realis) ist der persönlichen Würde des Beherrschers gleich.⁶ Als Mitglied des Deutschen Reiches nimmt Preußen eine hervorragende Stellung ein, indem dem König von Preußen das Präsidium des

¹ Die preuß. Königswürde wurde 1704 von Schweden, 1713 von Frankreich und Spanien, 1764 von Polen, und vom Papste erst nach dem Tode Friedrichs des Großen anerkannt. Von Seiten Englands, Rußlands, Hollands, Dänemarks, der Schweiz, Sachsens und aller Fürsten des Deutschen Reiches war die Anerkennung schon 1701 erfolgt. Gegenüber dem Verhalten der römischen Kurie that Friedrich d. Gr. den bemerkenswerten Ausspruch: „ainsi que la Cour de Rome reconnait le titre royal de Prusse ou non, cela est autant, nous n'en conserverons pas moins ce royaume.“ (Lehmann, Der Staat und die kath. Kirche in Preußen, V, S. 639.)

² Der Titel: „König in Preußen“, als welcher der Kurfürst Friedrich III. nach altem Kanzleistil (s. Mörsers Staatsgrammatik, S. 257) in dem Schlußvergleiche v. 16. u. 27. Nov. 1700 von dem Kaiser Leopold I. anerkannt worden war, da der Titel eines „Königs von Preußen“ damals wegen der polnischen Herrschaft in der andern Hälfte des Königreichs (Provinz) Preußen nicht eingeräumt werden konnte (vgl. Schubert, in der Abhandl. in dem Arch. für Landeskunde in Preußen, I. Quart. 1855, S. 26; Preuß. Friedrich der Große, II, S. 456; IV, S. 56; Fir, Territorialgeschichte des Preuß. Staates [2. Aufl.], S. 97, S. 102) wurde später in den Titel „König von Preußen“ abgeändert. Dieser letztere Titel war erst der richtige, nachdem das polnische Preußen reoccupiert worden (vgl. Jacobson, Der Preuß. Staat, S. 67, Note 289). Vgl. über den großen, mittleren und kurzen Titel das Staatshandbuch f. 1898, S. XXVII.

³ Vgl. Stenzels Geschichte des Preuß. Staates, III, S. 85–110; Ranke, Neun Bücher preuß. Geschichte, I, S. 103 ff.; Eifelen, Der Preuß. Staat (Berlin 1862), I, S. 84, und die vollständige Literatur üb. diesen Gegenstand in v. Kamptz, Litt. der Verf. des Königl. Hauses, S. 4, f. in den Jahrb., XXV, S. 11–16.

⁴ Durch die neuen Ländererwerbungen in den Jahren 1814 u. 1815 wurde eine veränderte Feststellung des bisher geführten Königl. Titels und Wappens nötig. Darüber ist die Bdg. v. 9. Jan. 1817 nebst Reglement über Anwendung des größern, mittlern und kürzern Titels und des größern, mittlern und kleinern Wappens

(G. S. 1817, S. 17 ff.) ergangen. Das Pat. v. 12. März 1850 wegen Bestimmung der hohenzollernschen Fürstentümer (G. S. 1850, S. 295) hat in den bisherigen Königl. Titel noch die Titel eines „Grafen zu Sigmaringen und Bergringen und eines Herrn zu Haigerloch und Wehrstein“ aufzunehmen angeordnet. Der Allerh. Erlaß v. 11. Jan. 1864 (G. S. 1864, S. 1) hat demnach eine Verichtigung des mittlern Königl. Wappens angeordnet. In den Patenten wegen Bestimmung der im J. 1866 erworbenen Länder wird bemerkt, daß der König seinem Königl. Titel die entsprechenden Titel hinzufügen werde (vgl. G. S. 1866, S. 591, 594, 597 u. 600; G. S. 1867, S. 129, 137 u. 173). Demzufolge sind dann die Erlasse v. 16. Aug. 1873 (G. S. 1873, S. 397) und v. 30. März 1874 (G. S. 1874, S. 128) und v. 28. Dez. 1897 (G. S. 1898, S. 2) ergangen, durch welche die Königl. Titel und Wappen anderweitig festgestellt worden sind. Vgl. K. G. Stillfried, Die Titel und Wappen des preuß. Königshauses. Historisch erläutert (Berlin 1875) (im Auszuge mitgeteilt in der besond. Beil. zum D. Reichs- u. Königl. Preuß. Staatsanzeiger v. 22. März 1875, Nr. 11, S. 1). Die ältere Literatur über den Königl. Titel und das Königl. Wappen vgl. in v. Kamptz, Pitteratur der Verfassung des Königl. Hauses, §§. 6 u. 9, S. 19–21 (auch abgedr. in dessen Jahrb., XXV). Vgl. auch: v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der Brandenb.-Preuß. Monarchie, S. 228–251; L. v. Ledebur, Streifzüge durch die Felber des Königl. preuß. Wappens (Berlin 1842); Staatshandbuch f. 1898, S. XXVII ff.

⁵ Vgl. a) die Bestimmungen über die preuß. Landesflagge, nämlich die Kab. D. v. 22. Mai 1818 (v. Kamptz, Ann., II, S. 347) u. v. 12. März 1823 (G. S. 1823, S. 127); dazu über die Reichsflagge, Jörn, St. R., II, S. 872 ff. — b) die Bestimmungen wegen Tragens der preuß. Nationalfarbe in der Bdg. v. 22. Febr. 1813 (G. S. 1813, S. 22); ferner über die deutsche Fokarbe beim Reichsheer Kab. D. v. 22. März 1897. — c) wegen Anstrichs öffentlicher Bauegenstände (schwarz u. weiß) die Kab. D., v. 30. Juni 1820 (v. Kamptz, Ann., IV, S. 230).

⁶ Vgl. Klüfers Öffentl. R. des D. R. §. 81, S. 91.

Bundes zusteht, welches in die Form des mit der Krone Preußen erblich verbundenen Deutschen Kaisertums gekleidet ist. Das Deutsche Erbkaisertum der Hohenzollern ist staatsrechtlich nicht der Ausdruck einer Monarchenstellung im Reiche; die Souveränität ruht vielmehr in den verbündeten Regierungen, indes das Kaisertum nur eine Zusammenfassung von Einzelrechten darstellt. Diese Einzelrechte aber sind insbesondere nach außen von so großer Bedeutung — völkerrechtliche Vertretung des Reiches und Oberbefehl über das einheitliche deutsche Reichsheer und die Reichsmarine —, daß, wenn auch nicht formaljuristisch, so doch thatsächlich, das Deutsche Kaisertum als der vollständige Ausdruck der gesamtdeutschen Machtstellung betrachtet werden muß und betrachtet wird.¹

Zweiter Abschnitt.

Der Träger und die Organe der Staatsgewalt.²

Träger und Organe der Staatsgewalt sind im konstitutionell monarchischen Staate das Staatsoberhaupt (der Monarch), die Volksvertretung (der Landtag) und die Staatsdiener oder Beamten. Der Monarch ist der Träger der Staatsgewalt und leitet seine Rechte von keinem anderen Organe ab. Im Königtum ist die gesamte Staatsgewalt grundsätzlich vereinigt; die Volksvertretung (der Landtag) bildet ein den Monarchen in der Ausübung seiner Funktionen beschränkendes Organ, welchem diejenigen Rechte zustehen, die die Verfassungsurkunde ihm ausdrücklich beigelegt hat. Die Rechte der Volksvertretung beruhen somit auf der Verfassungsurkunde; diese aber ist vom König, der bis dahin der alleinige Gesetzgeber in Preußen war, gegeben; demnach leiten auch die Rechte der Volksvertretung ihrem Entstehungsgrunde nach sich aus dem Rechte des Königs ab, woraus selbstverständlich nicht folgt, daß der König auch berechtigt sei, dieselben wieder aufzuheben; sie sind vielmehr dormalen verfassungsgesetzlich gesichert.³ Der Abschnitt von dem Träger und den Organen der Staatsgewalt zerfällt demzufolge in die drei Abteilungen: vom Staatsoberhaupte (Königtum), von der Volksvertretung (Landtag) und dem Staatsdienste.⁴

¹ Vgl. darüber das Nähere in den Werken über deutsches Reichsstaatsrecht: Laband, I, §§. 24—26; Born, I, §. 7; G. Meyer, Lehrb., §. 127; Seydel, Komment. zu Art. 11 der Reichsverf.

² Über den Begriff der „Staatsgewalt“ vgl. Jöpsl, Grundsätze des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 83; Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 49; F. Schulze, Einl. in das D. St. R., S. 160 ff.; Preuß. St. R., I, S. 182 ff.; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 7 ff.

³ Vgl. v. Gerber, Grundzüge des Staatsr. (2. Aufl.), §. 24, S. 72, und Beilage II, S. 225 ff.; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 182 ff.; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 351 ff.

⁴ Unter den Staatsrechtslehrern besteht Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Staatsdiener zu den Organen des Staates zu rechnen sind. v. Gerber faßt dieselben als „Gehilfen des Monarchen“ auf, indem er als Organe des Staates nur das Staatsoberhaupt und die Volksvertretung ansieht, welchen allein die Eigenschaft zukomme, daß der in ihrem Wesen enthaltene Beruf rechtlichen Handelns ihnen als eigener und ursprünglicher zustehe, wogegen das Recht der Staatsdiener kein ursprüngliches Recht zur

Rundgebung des Staatswillens, sondern ein von dem Monarchen abgeleitetes sei, sodas sie rechtlich als dessen Gehilfen erscheinen, insofern damit ausgesprochen wird, daß die Thätigkeit aller als Staatsdiener wirkenden Personen trotz der Verschiedenheit der einzelnen Arbeitsgebiete in dem monarchischen Funktionskreise ihren prinzipiellen Ausgangs- und Haltepunkt findet. Gegen diese Auffassung hat sich insbesondere F. Schulze (Preuß. Staatsr., I, S. 231—233, und in dem Aufs. in Regibus Zeitschr., I, S. 445 ff.) erklärt, indem er es für einseitig hält, den Monarchen und die Volksvertretung allein als Organe des Staates zu bezeichnen und den Amtern den organischen Charakter abzuspochen; es komme vielmehr nur darauf an, die qualitative Verschiedenheit der einzelnen Organe zu erkennen und jedem dann seinen rechten Platz in dem Gliederbau des Staates anzuweisen. Die Ämter seien notwendige anstaltliche Glieder des Staates selbst, und somit hätten die Träger dieser Ämter nicht bloß dem Monarchen zu helfen, sondern vom Geiste ihres Amtes befeelt, dem Staate selbst zu dienen. Nur so könne das Wesen des Staatsdienstes im Sinne des modernen Staatsrechtes richtig verstanden

Erstes Kapitel: Der König.

§. 12.

Von der Königlichen Gewalt überhaupt und den darin enthaltenen Rechten.

I. Wie in der konstitutionellen Monarchie überhaupt, steht auch im Preussischen Staate das Recht der obersten Leitung des Staates ausschließlich dem König, als dem Oberhaupt¹ desselben, zu, und niemand kann ohne ihn oder gegen seinen Willen Regierungsrechte ausüben; er vereinigt vielmehr alle Rechte der Staatsgewalt in sich², und sein Wille ist der höchste im Staate, während die Staatsbeamten nur Organe sind, durch welche er handelt. Die Verfassungsurkunde hat diese Grundsätze zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen³; allein sie finden sich in gesetzlicher Form bereits niedergelegt in dem §. 1 des A. L. R., II, Tit. 13: „Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzverwandten vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.“ Das preussische Staatsrecht stellt somit den vollen Gegensatz dar gegen das Grundprinzip des belgischen Staatsrechtes, welches die belgische Verfassungsurkunde ausdrückt in den Sätzen: „tous les pouvoirs émanent de la nation“ (art. 25) und: „le roi n'a d'autres pouvoirs que ceux qui lui attribuent la constitution et les lois“ (art. 78)⁴. Die Grundsätze des preussischen Staatsrechtes folgen aus dem Wesen der Monarchie.

werden. Übereinstimmend mit Schulze: G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 183. Vgl. auch Köpf, Grundsätze des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 779; L. v. Stein, Verwaltungslehre (2. Aufl., Stuttgart 1869), I, S. 204 ff. Über den Monarchen als „Organ“ vgl. bef. Seydel, Bayer. St. R., a. a. D.

¹ Das Staatsoberhaupt ist diejenige (physische oder moralische) Person, welcher die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist, — also das regierende Subjekt. Dasselbe wird auch bezeichnet als: Souverän, Landesfürst, Inhaber der Staatsgewalt, Herrscher, auch als personifizierte Staatsgewalt, princeps, imperans, le souverain. (Vgl. Lübers Offentl. R. des D. V., S. 3.) Die Benennung: „Oberhaupt des Staates“ wird den monarchischen Regenten deutscher Bundesstaaten ausdrücklich beigelegt in der Wiener Schlussakte v. 15. Mai 1820, Art. 57. Auch das A. L. R. hat häufig diese Bezeichnung gewählt, z. B. II, 9, §. 9; II, 10, §. 2; II, 11, §§. 113, 195; II, 13, §§. 1, 2, 4, 5, 7—14; II, 14, §§. 11, 28, 44; II, 20, §. 196; Einl. §. 81. So auch die Krim. D. von 1805, §. 251. Ebenso oft gebraucht aber das A. L. R. auch den Ausdruck: „Landesherr“, z. B. I, 12, §§. 175, 176; II, 9, §§. 11, 13, 32, 36, 58, 96, 97, 100; II, 10, §§. 109, 115; II, 11, §§. 982, 1009, 1011—1014, 1017, 1088, 1113, 1114, 1124; II, 13, §§. 13, 16, 17; II, 14, §§. 12—15, 20. Hiernach ist die Behauptung v. Lancijolles in j. Schrift: Königtum und Landstände, S. 52, zu berichtigen. Vgl. auch F. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 151 ff.

² Vgl. oben S. 7 ff.

³ Bei der Revision der octroyierten Verfassung v. 5. Dec. 1848 hatte die Rev. Komm. der II. K. vorgeschlagen, dem Titel: „vom Könige“ den

Satz an die Spitze zu stellen: „Der König ist das Oberhaupt des Staates“, indem „dieser Satz in verschiedenen in der Verfassung enthaltenen Attribute des Königs in einem Ausbruche bezeichne und das eigentliche Wesen der Monarchie mit Bestimmtheit ausspreche“. Diesem Antrage trat auch das Plenum der II. K. bei. Allein die I. K. hat den Satz wieder gestrichen, weil (wie der Ber. des Centralausch. ausführt) „der von der Komm. der II. K. angegebene Zweck durch den gedachten Zusatz kaum erreicht werden dürfte, und weil schon die Überschrift des Titels: „vom Könige“ klar mache, wie in Preußen die Oberhauptfrage geregelt ist, und es also in dieser Beziehung jenes Satzes nicht bedürfe, welcher nur der Idee Raum geben könnte, als ob die Übertragung der Oberhauptswürde an den König erst durch die Verfassung vertragsmäßig festgesetzt worden sei“. Die II. K. ist dem schließlich beigetreten, weil (wie der Ber. der Rev. Komm. bemerkt) „die Richtigkeit des wegzulassenden Satzes unzweifelhaft, derselbe indes entbehrlich sei“ (Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 329—334, u. S. 1698 u. 1713, besgl. der I. K., S. 1214—15 u. 1341). — Ein in der I. K. (zum Art. 1 der Verf. Urk.) gestellter Antrag, an die Spitze der ganzen Verfassung den Satz zu stellen: „Die Verfassungsform des Preuß. Staates ist die erblich monarchische, beschränkt durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Kammern“, hat nicht die erforderliche Unterstützung erhalten und ist daher nicht zur Debatte und Beschlussnahme gelangt. Der Centralausch. der I. K. hatte sich gleichfalls dagegen erklärt (Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 634—636).

⁴ In betreff der Stellung des Staatsoberhauptes nach außen hin vgl. §. 5 a. a. D. und

Der Ausdehnung der Gewalt des Königs nach ist indes die Preussische Monarchie keine absolute, sondern eine beschränkte¹, indem für die Ausübung der Regierung durch den König², durch das bestehende Verfassungsrecht gewisse Bedingungen und Formen festgestellt sind.³

Hieraus folgt denn aber, daß der von dem König ausgesprochene Wille nicht, wie in der absoluten Monarchie, ohne weiteres bindendes Gesetz ist⁴, und daß der König nicht lediglich nach seinem Willen über den Staat und die Kräfte des Volkes verfügen⁵, die Ausführung und Anwendung der bestehenden Gesetze nicht nach Willkür hemmen⁶,

Einl. §. 81 (vgl. über diese landrechtlichen Sätze: v. Rancizolle, über Königtum u. Landstände in Preußen, §§. 10 u. 11, S. 46 ff.; f. auch oben §. 3; vgl. auch bayer. Verf. Urk. II, §. 1; Wiener Schlußakte Art. 57 ff., andere Quellenstellen bei G. Meyer, Lehrb., S. 206 ff., Anm. 7.

¹ Über den Begriff und das Wesen der Monarchie überhaupt und deren Arten und verschiedene Einteilungen vgl. Schmittener, Ideales St. R., S. 434 ff.; Dahlmann, Politik (2. Aufl.), S. 85 ff.; Maurenbrecher, D. St. R., S. 55 ff.; Klüber, Öffentl. R. des D. V., S. 108 ff.; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 74 ff.; Stahl, Das monarchische Prinzip (Feibelberg 1845), u. dessen Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, II, S. 211 ff.; v. Helb, System des Verf. R., I, S. 338 ff.; Zöpfl, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 112 ff., u. II (4. Aufl.), S. 332 ff.; Bluntzschli, Allgem. St. R. (3. Aufl.), I, S. 312 ff.; v. Kallenberg, Einl. in das konstit. Verf. R., S. 64 ff.; v. Gerber, Grundzüge eines Systems des D. St. R. (2. Aufl.), S. 73 ff.; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 151 ff. Der Monarch ist Träger, nicht „Organ“ der Staatsgewalt. G. Meyer, Lehrb., S. 204: „er ist Träger der Staatsgewalt. Er wird unmittelbar durch die Verfassung des Staates zu seiner Stellung berufen und leitet seine Rechte von keinem anderen Organe ab. Er vereinigt in seiner Person die Fülle staatlicher Ohoheit und Macht“; dagegen S. 206: „nach heutigem Staatsrecht steht der Monarch nicht über, sondern in dem Staate; er ist nicht Beherrscher, sondern Organ des Staates; dagegen grundsätzlich richtig Seydel, Bayer. St. R., I, S. 351 ff., der aber darin zu weit geht, daß er Staat und Herrscher völlig identifiziert. Vgl. auch Schwarz, Verf. Urk., S. 123.

² Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über Volljährigkeit (Verf. Urk. Art. 54), Kontratsignatur aller Regierungsakte (Art. 44).

³ Die Verf. Urk. entbehrt zwar des in den meisten neueren Staatsgrundgesetzen ausdrücklich ausgesprochenen Satzes, „daß der König die Staatsgewalt nach den durch die Verfassung bestimmten Grundfäden auszuüben habe“; allein indem sie eine Teilnahme der Volkrepräsentation an der Ausübung der Staatsgewalt neben dem Inhaber derselben feststellt, erkennt sie den Grundsatz selbst an und bedingt die Rechtmäßigkeit der Ausübung durch diese Konkurrenz. Ueberdies folgt der Grundsatz ganz von selbst aus der Natur der Verfassung als einer kon-

stitutionellen Repräsentativverfassung. — Über die Vereinbarkeit dieses Grundsatzes mit dem monarchischen Prinzip vgl. oben S. 57 ff. — Zu den Formen, an welche der König bei der Ausübung aller seiner Regierungshandlungen gebunden ist, gehört insbesondere die ministerielle Gegenzeichnung, welche zu jedem Regierungsakte notwendig ist, um ihn gültig und vollziehbar zu machen (Verf. Urk., Art. 44; f. dazu unten in der Lehre vom Verordnungsrecht).

⁴ Verf. Urk., Art. 62 u. 63.

⁵ Verf. Urk., Art. 48, 99, 100, 103 u. 104.

⁶ Der Grundsatz des konstitutionellen Staatsrechtes, „daß der König nicht berechtigt sei, jemals die Gesetze selbst zu suspendieren, noch von ihrer Vollziehung zu befreien“, ist in vielen Verf. Urk. ausdrücklich ausgesprochen. So in der konstit. Chartre von Frankreich v. 14. Aug. 1830, Art. 13, in der belgischen Art. 67, in der englischen Bill and declaration of rights v. 22. Jan. 1869 zc. Unter den Gründen, welche

3. Febr. die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika v. Juni 1776 motivieren, wird auch der herangezogen, „daß der König von England Gesetze in ihrer Wirksamkeit suspendiert und, wenn er sie so suspendiert, sie zu beachten gänzlich versäumt habe“. Nach dem Vorbilde der französl. Chartre v. 1830 haben seitdem auch mehrere deutsche Verf. Urk. ähnliche Bestimmungen aufgenommen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur die Suspendierung der Verf. Urk. selbst, oder auch der Gesetze über einige andere besonders benannte Gegenstände durch provisorische Gesetze für unstatthaft erklärt wurde (vgl. die betr. Verfassungs-Bestimmungen in Zöpfls Grundf. des allgem. u. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 530, Note 17). Die preuß. Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 schließt (in Art. 63) nur solche Verordnungen aus, „die der Verfassung zuwiderlaufen“, und spricht sich über den Grundsatz, inwieweit dem König das Recht zur „Suspendierung von Gesetzen“ zustehe, nicht spezieller aus (vgl. v. Könne's Kritische Bemerk. über den Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, S. 17). Nach §. 59 der Einl. zum N. L. R. ist bestimmt, „daß Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie von dem Gesetzgeber wieder aufgehoben werden“, mithin so lange, bis ein mit Zustimmung der Kammern (Art. 62 der Verf. Urk.) erlassenes Gesetz die Aufhebung auspricht. Hieraus und aus dem Umstande, daß dem König allein zwar die vollziehende Gewalt zusteht (Art. 45), nirgends aber ausdrücklich die Befugnis beigelegt worden ist, in rechtsgültiger Weise zu stande gekommene und verkündete Ge-

und die Wirksamkeit der Verfassung nicht nach Belieben suspendieren kann.¹ In soweit demnach die Verfassungsurkunde Beschränkungen der königlichen Gewalt festgesetzt hat, bestehen solche zu Recht. Im übrigen aber ist die königliche Gewalt dieselbe geblieben wie vor Erlass der Verfassungsurkunde: der König hat alle Rechte behalten, die er hatte, soweit nicht das positive Recht ihm Beschränkungen auferlegt hat. Auch nach heutigem Verfassungsrecht spricht somit die Präsumtion für die unbeschränkte Gewalt des Königs, indes jede Beschränkung eines positivrechtlichen Titels bedarf.

II. Aus der Stellung des Königs als Oberhaupt des Staates und aus dem monarchischen Prinzip² ergeben sich für die Person des Monarchen gewisse Attribute, die er als Inhaber der höchsten Gewalt besitzt. Diese sind folgende:

1) Die persönliche Unverantwortlichkeit, welche der Art. 43 der Verfassungsurkunde in den Worten ausdrückt: „Die Person des Königs ist unverletzlich.“³ Vermöge des hierdurch ausgesprochenen Grundsatzes der Heiligkeit der Person des Monarchen, als Inhabers der Staatsgewalt, wird es unmöglich, ihn wegen irgend einer Handlung oder Unterlassung, seien es Regierungsakte oder Handlungen, die er als Privatmann vornimmt, persönlich zur Rechenschaft oder Strafe zu ziehen, selbst dann nicht, wenn seine Handlungen oder Unterlassungen an und für sich ungerecht und verfassungswidrig wären. Da der König die höchste Gewalt im Staate inne hat, so kann keine andere über ihm stehen, die ihn zur Rechenschaft ziehen könnte.⁴ Es folgt jedoch aus dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person des Königs keineswegs eine Befugnis desselben zu willkürlicher Herrschaft, sondern alle seine Rechte sind zu gleicher Zeit Pflichten gegen

setze außer Kraft zu setzen, folgt, daß dem König nicht das Recht zusteht, bestehende Gesetze einseitig aufzuheben. Dagegen kann nicht bestritten werden, daß die Befugnis der Staatsregierung, ein Gesetz zu suspendieren, ausnahmsweise alsdann eintreten kann, wenn einer der Fälle vorliegt, wo dem König nach Art. 63 das Notverordnungsrecht zusteht. Nur versteht es sich von selbst, daß alsdann alle diejenigen Voraussetzungen vorliegen und diejenigen Formen erfüllt werden müssen, welche von der Verfassung hierfür festgesetzt sind (vgl. hierüber unten in dem Abschn. von der gesetzgebenden Gewalt). Die Staatsregierung hat daher auch z. B. für erforderlich erachtet, sich zur Aussetzung der Ausführung des Bürgerwehr-Gesetzes v. 17. Okt. 1848 durch ein förmliches Gesetz v. 24. Okt. 1849 (G. S. 1849, S. 402) ermächtigen zu lassen; wogegen die Ausführung der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 durch eine octroyierte Bdg. v. 19. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 388) suspendiert worden ist, welche zwar nicht ausdrücklich auf den Art. 63 der Verf. Urf. Bezug nimmt, aber doch die Genehmigung der Kammern vorbezieht. Ebenso die Bdg. v. 27. Nov. 1857, betr. die Suspension der Beschränkungen des vertragemäßigen Zinsfußes (G. S. 1857, S. 884). — Über das Beschwerderecht der Kammern wegen Nichtausführung publizierter Gesetze vgl. Zacharia, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 313—314.

¹ Nur die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 u. 36 der Verf. Urf. dürfen (nach Art. 111) für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, und zwar nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (G. S. 1851, S. 451), zeit- und distriktweise durch den Kaiser (R. Verf., Art. 68), in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch durch

das Gesamt-Staatsministerium außer Kraft gesetzt werden. Vgl. auch §. 4 des Einführungs-ges. zum Strafgesetzb. und §. 15 des Reichs-prefges. v. 7. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 68); ferner Laband, St. R., II, S. 537 ff.; G. Meyer, Bern. R., I, S. 182 ff.; Born, St. R., I, S. 198 ff.; Hänel, St. R., I, S. 432 ff.

² Vgl. oben S. 7 ff. u. 204.

³ Der einfache Ausdruck: „unverletzlich“ war bereits in dem Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, §. 20, enthalten und ebenso im Art. 41 der octr. Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848. Derselbe ist auch in allen Stadien der Revision der letzteren ohne weiteren Zusatz beibehalten und bei der Beratung des Art. 43 in der II. K. von dem Berichterstatter erörtert worden, „daß dadurch der Kollektivgedanke von der hohen, heiligen Stellung des Königs habe anerkannt werden sollen“ (Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, I, S. 334). Der gedachte Ausdruck ist also gleichbedeutend mit „heilig“ (sacrosanctus) und „unverantwortlich“. — Über das Prinzip der persönlichen Unverletzlichkeit des Monarchen vgl. auch v. Armin und v. Rottsch, St. R. der konstit. Monarchie, I, S. 173 u. 174, Anm. 4; Zacharia, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 82 ff., 308, u. II, S. 181; Zöpfl, Grundr. des allgem. u. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 763; v. Kattenborn, Einl. in das konst. Verf. R., S. 105; H. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 155 ff.; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 186 ff.; Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 132 ff.; Schwartz, Verf. Urf., S. 123 ff. — Vgl. auch v. Sybel in der Sitz. des R. S. v. 27. Jan. 1863 (Stenogr. Ber. 1863, I, S. 35).

⁴ Das Strafrecht könnte, wie Dahlmann (Politik, S. 103) bemerkt, die Person des Königs nicht treffen, ohne mit der königlichen Würde die Regierung selber zu verletzen.

das Volk, weshalb er bei seinen Regentenhandlungen an die Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze gebunden ist, — eine Verpflichtung, welche er durch das eidliche Gelöbniß (Art. 54 der Verfassungsurkunde), „die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“, feierlich übernommen hat. Nur daß der König wegen Verletzung solcher Verpflichtung nicht selbst wegen Verfassungsverletzung zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist, und daß es keinen anderen irdischen Richter der Könige giebt als die Geschichte. Der verfassungsmäßige Schutz gegen Verletzung der Verfassung und gegen Mißbrauch der Regierungsgewalt aber besteht darin, daß der König Minister anstellt, welche für die Beobachtung der Verfassung und für die Gesetzmäßigkeit jeder Regierungsmaßregel bürgen, weshalb jeder königliche Regierungsakt von einem Minister mitunterzeichnet sein muß, um Gültigkeit zu erlangen, wodurch dann dieser Minister die Verantwortlichkeit für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit des Inhaltes des betreffenden königlichen Befehls übernimmt (Art. 44 der Verfassungsurkunde).¹ Dieser durch den Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit zugesicherte Schutz bezieht sich indes nicht auf solche Handlungen des Königs, welche gar nicht mit dem Beistande der Räte der Krone begangen werden, also nicht auf etwa von dem König allein vorgenommene Regentenhandlungen, noch auf Privathandlungen, durch welche er nicht als Staatsoberhaupt, sondern als Mensch, Rechte verletzt. Dieserhalb findet überhaupt keine Anklage auf Bestrafung statt; denn die Unverletzlichkeit des Königs ist ganz allgemein ausgesprochen. Auch dem König, der die Krone niedergelegt hat, steht diese Unverletzlichkeit zu. Die verfassungsmäßige Unverletzlichkeit der Person des Königs schließt übrigens keineswegs seine Verbindlichkeit aus, vor den Civilgerichten Recht zu nehmen, wenn an ihn Forderungen gemacht werden, zu welchen er nicht in der Eigenschaft des Staatsoberhauptes, sondern durch Privathandlungen oder als Besitzer von Privateigentum Veranlassung gegeben hat. Wo also, wie auf dem Gebiete des privatrechtlichen Vermögensrechtes, die öffentlich-rechtliche Persönlichkeit des Königs von seiner Privatperson völlig geschieden werden kann, ist er — gleich den Mitgliedern des königlichen Hauses — kraft spezieller gesetzlicher Vorschrift den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen², und den Gerichtsstand für solche Rechtsstreitigkeiten bildet der bei dem Kammergericht gebildete Geheime Justizrat und in letzter Instanz das Reichsgericht.³

2) Das Prinzip der persönlichen Unverantwortlichkeit und der Unverletzlichkeit des Königs hat dann auch noch die Wirkung, daß ihm ein erhöhter Rechtsschutz gegen rechtswidrige Angriffe anderer Personen zusteht. Demzufolge wird jedes Unternehmen, welches darauf ausgeht, den Monarchen des Lebens, der Freiheit oder des Thrones zu berauben oder regierungsunfähig zu machen, als Hochverrat mit den schwersten Strafen bedroht, und Verletzungen seiner Ehre und geringere Thätlichkeiten gegen seine Person werden nicht als gewöhnliche Injurien, sondern als Majestätsbeleidigung bestraft.⁴

¹ Vgl. hierüber oben S. 205, Anm. 3.

² A. L. R., II, 13, §§. 17 u. 18 „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen.“ — Auch bestimmt der §. 80, Einl. zum A. L. R.: „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupt des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten, nach den Vorschriften der Gesetze, erörtert und entschieden werden“. Das A. L. R. erkennt durch diese Bestimmungen den Ausspruch der l. 4 Cod. de legib. an: „digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri.“ Über die Bedeutung der l. 4 Cod. ad leg. Falcid.: „Princeps legibus dissolutus est“ vgl.

D. Godofredus in not. at Nov. 105, c. 2, §. 4; G. Noodt, obs. L. I, c. 3; Glücks Komm., I, §. 43; Maurenbrecher, Die deutschen regier. Fürsten, S. 233; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 180 ff., und v. Mohl, Württemb. St. R., I, S. 278.

³ A. G. D., I, 2, §. 41, u. Art. III, des Ges. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181), Einl. G. v. 27. Jan. 1877 zum D. Gerichtsverf.-Gesetze, §. 3, Abj. 2, §§. 5, 15 u. 17 (R. G. Bl. 1877, S. 77), Ausführungsgesetz v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Gesetze, §. 18 (G. S. 1878, S. 233), Kaiserl. Vdg. v. 26. Sept. 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 287 ff.), Einl. G. v. 30. Jan. 1877 zur D. G. P. D., §. 5 (R. G. Bl. 1877, S. 244). Vgl. G. Meyer, Lehrb. S. 208, Anm. 13; Schwarz, Verf. Urt., S. 171.

⁴ Reichsstrafgesetzbuch, §§. 80, 94, 95, 98

III. Da der König der persönliche Inhaber der gesamten Staatsgewalt ist, so stehen ihm die unmittelbar aus seinem staatlichen Monarchenberufe sich ergebenden Herrschaftsrechte zu.¹ Abgesehen hiervon aber gebühren ihm andere Rechte staatsrechtlicher Natur, welche aus seiner Stellung als Oberhaupt des Staates entspringen und der höchsten staatlichen Würde entsprechen, nämlich die königlichen Ehrenrechte und die mit der Krone verbundenen finanziellen Rechte (Krondotation).²

A. Die eigentlichen Herrschaftsrechte betreffend, so vereinigt nach dem fundamentalen Grundsatz des deutschmonarchischen Staatsrechtes der König in seiner Hand die gesamte Staatsgewalt,³ insoweit solche nach Errichtung des Deutschen Reiches dem Einzelstaate verblieben ist; er ist jedoch bei deren Ausübung an die Beobachtung der Bestimmungen der Verfassung und an die Mitwirkung bestimmter, in ihrer Sphäre selbständiger Organe gebunden. Er ist das Haupt der Gesetzgebung und der Vollziehung, also das höchste Organ der einheitlichen Staatsgewalt. Dem Rechte nach steht dem König die gesetzgebende Gewalt zu, allein ausgeübt wird dieselbe gemeinschaftlich durch den König und die Kammern; die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich (Art. 62 der Verfassungsurkunde). Der Wille des Königs wird also auf dem Gebiete der Gesetzgebung erst dann zum verfassungsmäßigen Staatswillen, wenn er die Zustimmung der Kammern erhalten hat. Der König allein sanktioniert die Gesetze und befiehlt deren Verkündung (Art. 45 der Verfassungsurkunde); durch seinen Willensakt also werden dieselben erst zu rechtsverbindlichen Normen für die Staatsbürger (s. hierüber unten die Lehre von der Gesetzgebung).

Dem König steht die vollziehende Gewalt zu (Art. 45, Satz 1 der Verfassungsurkunde); er ist jedoch auch hier an die Mitwirkung anderer Organe gebunden. Abgesehen davon, daß er bei der Ausübung der gesamten Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen des nach Behörden geordneten Beamtenums bedarf, welches zur Beobachtung der Verfassung und der Gesetze eidlich verpflichtet ist, kann er auch keinen Regierungsakt ohne Mitwirkung der Minister oder doch des Ressortministers vornehmen, indem ein jeder solcher Akt zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers bedarf. (Art. 44, Satz 2 der Verfassungsurkunde.) Dadurch ergibt sich auch für die vollziehende Gewalt eine grundsätzliche Beschränkung der königlichen Macht als Folge der konstitutionellen Staatsprinzipien; der der Montesquieu'schen Theorie von der Teilung der Gewalten und der auf dieser aufgebauten belgischen Verfassungsurkunde entnommene Satz: dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu — ist in dieser Allgemeinheit unrichtig.

Ebenso steht dem Rechte nach auch die richterliche Gewalt dem König zu, in dessen Namen sie ausgeübt wird, und alle Urteile werden in seinem Namen ausgefertigt und vollstreckt; auch gebührt ihm die Ernennung der Richter; allein er darf die Richtergewalt nicht selbst ausüben, sondern sie wird ausgeübt durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte (Art. 86 u. 87 der Verfassungsurkunde), also durch ein in seiner Sphäre selbständiges, von dem persönlichen Willen des Königs auf dem Gebiete seiner Thätigkeit unabhängiges Organ.

Der Oberbefehl über das Heer, den die preussische Verfassungsurkunde dem König übertrug, steht nach Aufrichtung des Deutschen Reiches über das ganze Reichsheer —

u. 99; s. dazu das Nähere in den Lehr- u. Handbüchern des Strafrechts.

¹ Als Oberhaupt des königlichen Hauses hat der König besondere Rechte. Dahin gehören die Oberaufsicht über die Mitglieder des königl. Hauses und die Rechte in Bezug auf das Kronfideikommiß und das königl. Hausfideikommiß. Diese Verhältnisse sind indes lediglich nach den königl. Hausgesetzen und Verträgen zu beurteilen (vgl. A. L. R., II, 13, §. 17) und gehören mit Ausnahme der königlichen Einwilligung als Voraussetzung einer hausgesetzlich ebenbürtigen Ehe (s. unten S. 220) nicht zu den Gegenständen des Staatsrechtes.

² Vgl. S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 158 ff.; Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 126; Schwarz, Verf. Urk., S. 121 ff.

³ Seydel, Bayer. St. R., I, S. 355: „nicht zusammenhangslos nebeneinander stehende Befugnisse, sondern nur die konkrete Erscheinung der einen und unteilbaren Staatsgewalt in ihrer Bethätigung auf den verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens“. Über und gegen die Montesquieu'sche Lehre von der Dreiteilung der Gewalten s. jetzt bes. Laband, St. R., I, S. 493 ff., auch G. Meyer, Lehrb. S., 207.

über das bayerische Contingent nur im Kriege — dem Deutschen Kaiser zu, dem auch die Befetzung der höheren militärischen Stellen zukommt; im übrigen aber werden die Stellen im Heere durch den König von Preußen besetzt, auf welchen auch in der Rechtsform der sog. Militär-Konventionen dieses Ernennungsrecht von den sämtlichen deutschen Kleinstaaten übertragen wurde.¹

Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist gleichfalls grundsätzlich an die Reichsgewalt übergegangen; zu Kriegserklärungen bedarf jedoch der Kaiser der Zustimmung des Bundesrates, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt wäre; zu Friedensverträgen ist dann die Zustimmung des Reichstages erforderlich, wenn ihr Inhalt unter Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung fällt.² Ebenso ist die Kriegsmarine des Reiches eine einheitliche unter dem Oberbefehle des Kaisers (Art. 53, Abs. 1 der Reichsverfassung). Es ist demzufolge die Kriegsherrlichkeit des Königs von Preußen auf die Reichsgewalt übergegangen. Was aber die Repräsentativgewalt des Königs gegenüber anderen Staaten betrifft, so ist auch sie grundsätzlich auf das Reich übergegangen und durch die Reichsverfassung dem Kaiser übertragen. Der Kaiser hat das Recht, Bündnisse mit fremden Staaten einzugehen und Staatsverträge mit solchen abzuschließen, sei es in alleiniger Machtvollkommenheit, sei es, wo hierfür die verfassungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind, unter Zustimmung von Bundesrat und Reichstag. — Der Kaiser hat ferner das Recht, für das Reich Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Endlich hat er das Recht, Konsuln des Reiches zu ernennen.

In allen diesen Beziehungen sind den Einzelstaaten entweder gar keine oder nur geringfügige Rechte verblieben.³

B. Dem König stehen in seiner Eigenschaft als Inhaber der höchsten Staatsgewalt die königlichen Ehrenrechte zu.⁴ Es sind dies teils solche, welche der Person des Königs ausgezeichnete, ihm allein gebührende Ehrenbezeugungen zustehen, teils solche, welche auch seiner persönlichen Umgebung einen besonderen Glanz beilegen, teils endlich werden alle öffentlichen Ehren und Würden als von dem Monarchen ausgehend gedacht.

1) Das höchste Ehrenrecht des Königs von Preußen ist der Titel: Deutscher Kaiser, in welchem die tausendjährigen Traditionen des deutschen Volkes seit dem 18. Januar 1871 neu belebt worden sind. Der Kaisertitel soll zwar formell nur in Reichsangelegenheiten geführt werden, ist aber thatsächlich der allgemeine Titel geworden.⁵

2) Der König führt aber auch ferner noch die königliche Titulatur, welche die preussischen Herrscher seit dem Jahre 1701 angenommen haben, nämlich den Titel: „König von Preußen“⁶, nebst dem Majestätstitel.⁷ Auch ist es ein ausschließliches Ehrenrecht des Königs, von sich in der Mehrzahl mit dem Zusätze „von Gottes Gnaden“ zu sprechen.⁸ Ihm kommen ferner als Symbole seiner königlichen Würde die Reichsinsignien⁹ zu

¹ Vgl. das Nähere im Reichsstaatsrecht.

² Vgl. auch hierüber das Nähere im Reichsstaatsrecht; auch oben S. 196, Anm. 4.

³ Vgl. auch hierüber das Nähere im Reichsstaatsrecht.

⁴ Vgl. Schmitthener, Grundlinien des allgem. u. idealen Staatsr. (Gießen 1843), S. 379; Böpf, Grundl. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 763 ff.; v. Mohl, Würtemberg. St. R., II, S. 247 ff.; L. v. Stein, Verwaltungslehre, I (2. Aufl.), S. 168 ff.; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 163 ff.; Bornhat, Preuß. St. R., I, S. 147 ff.

⁵ Vgl. hierher Laband, St. R., I, §§. 24 — 26; Meyer, Lehrb. §. 127; Born, St. R., I, §. 7.

⁶ Vgl. das Nähere hierüber oben S. 17 ff. und die dort cit. Literatur.

⁷ Der Majestätstitel gebührt nach der jetzigen europäischen Staatspraxis allen Kaisern und

v. Rönne, Preuß. Staatsrecht. 5. Aufl. I.

Königen (vgl. darüber S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 164, Anm. 1). Der König hat die Prädikate: „Königliche Majestät“ und „Allerhöchst“. Vgl. hierüber Fr. C. v. Moser, Der Titel „Majestät“ aus der Geschichte, dem Ceremoniell und dem Völkerrechte erläutert (in dessen Kleinen Schriften, VI, S. 20 ff.), und Just, Über das Prädikat „Allerhöchst“ (in dessen Hist. u. jur. Schriften, I, S. 484).

⁸ Über die Entstehung und Bedeutung der Kurialienformel „von Gottes Gnaden“ vgl. Kochs Komm. zum A. L. R. (6. Ausg.), IV, S. 681, Anm. 1 zur Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, desgl. S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 164, Anm. 2, und die dortigen Citate.

⁹ Über die Reichsinsignien, nämlich: das Kurtschwert, den Kurhut, die Kette des Schwarzen Adler-Ordens, das Reichsinsiegel, den Reichsapfel, das Reichscepter, die königl. Krone und das Reichspanier, vgl. die Ver. in der Preuß.

und die Führung des Königl. Wappens.¹ Bei jedem regelmäßigen Gottesdienste wird des Königs in dem Kirchengebete erwähnt, und bei dem Tode eines Königs allgemeine Landestruauer angelegt.²

3) Dem König steht das Recht der Haltung eines Hofstaates zu.³ Diesen Hofstaat bilden: a) die obersten Hofchargen, nämlich: Oberst-Kämmerer, Oberst-Marschall, Oberst-Schenk und Oberst-Truchseß; b) die Ober-Hofchargen, nämlich: Ober-Gewand-Kämmerer, Ober-Küchenmeister, Ober-Schloßhauptmann, Ober-Jägermeister, Ober-Jägermeister vom Dienst, Ober-Hof- und Haus-Marschall und Ober-Ceremonienmeister, Ober-Stallmeister, Ober-Mundschenk, Vice-Ober-Ceremonienmeister, General-Intendant der Königl. Schauspiele, Erster Ceremonienmeister (beauftragt mit der Einführung der Gesandtschaften), Hof-Marschall, Haus-Marschall; c) die Hofchargen, nämlich: die Schloß-Hauptmänner von Stolzenfels, Benrath, Königs-Wusterhausen, Rheinsberg, Stettin, Merseburg, Brühl, Schwedt, Koblenz, Dueslinburg, Breslau, Erdmannsdorff, Homburg, Montabaur, Charlottenburg, Friedrichstron, Königsberg i. Pr., Münster, Marienburg (Burggraf), Pignitz, Posen, Düsseldorf; der Hof-Stallmeister, die Ceremonienmeister, die Kammerherren, Kammerjunker, Königl. Leibärzte, die Privat-Kanzlei des Königs. Auch gehören dazu: das Königl. Hofmarschallamt und die Intendantur der Königl. Schlösser, die Königl. Garten-Intendantur, die Verwaltung des Königl. Ober-Marschalls und der Königl. Reittbahnen, das Hofjagdamt, die Königl. Hofmusik und die Königl. Schauspiele.⁴

Außerdem bestehen in den Provinzen eine große Anzahl von Hof- und Erb-ämtern.⁵

An den Königl. Hofstaat schließen sich die Königl. Adjutantur und das Geheime Kabinett des Königs (über letzteres siehe noch unten §. 19).

4) Dem König steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu. (Art. 50 der Verfassungsurkunde.) Hiernach hat derselbe das Recht:

Staatszeitung 1840, Nr. 161. In dem Programm zur Feier der Krönung des Königs Wilhelm v. 6. Okt. 1861 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1861, Nr. 245, S. 1897 ff.) werden als Reichsinsignien aufgeführt: das Reichsregal, der Reichsapfel, das Reichsschwert, das Scepter und die Krone.

¹ Vgl. hierüber oben S. 202.

² Vgl. das Trauer-Regl. v. 7. Okt. 1797 (Mylus, N. C. C., X, S. 1413, und Kates Samml., IV, S. 291) nebst Kab. D. v. 28. Nov. 1845 (S. S. 1845, S. 830), und den Allerh. Erl. v. 2. Jan. 1861, betr. die Landestruauer um den König Friedrich Wilhelm IV. (S. S. 1861, S. 1). — Über die angeordnete Landestruauer um die Königin-Witwe Elisabeth vgl. den Allerh. Erl. v. 15. Dez. 1873 (S. S. 1873, S. 473) nebst C. R. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 19. Dez. 1873 (M. Bl. d. i. Verw., 1874, S. 1). Analoge Trauererlasse ergingen im März und Juni 1888.

³ Über das Haus- und Hofceremoniell vgl. die Litteratur in v. Ramptz, Litt. der Verf. des Königl. Hauses, §. 8 (s. in v. Ramptz Jahrb., XXV, S. 21).

⁴ Vgl. das alljährlich erscheinende Handbuch für Hof und Staat, das über alle diese Dinge die genaueste amtliche Auskunft giebt; dazu das gleichfalls alljährlich erscheinende Handbuch für das Deutsche Reich.

⁵ Diese sind: a) die großen Hofämter im Königreiche Preußen, nämlich: Land-Hofmeister,

Ober-Burggraf, Ober-Marschall und Kanzler, b) die Erbämter: a) in der Kurmark Brandenburg: Erb-Kämmerer, Erb-Marschall, Erb-Küchenmeister, Erb-Schenk, Erb-Truchseß, Erb-Schatzmeister, Erb-Hofmeister, Erb-Jägermeister, ß) im Herzogtum Pommern: in Hinterpommern: Erb-Kämmerer, Erb-Küchenmeister, Erb-Schenk u. Erb-Marschall; in Alt-Vorpommern: Erb-Marschall, Erb-Kämmerer, Erb-Schenk u. Erb-Küchenmeister, γ) im Herzogtum Schlesien: Ober-Erb-Kämmerer, Erb-Landhofmeister, Ober-Erb-Jägermeister, General-Erb-Landpostmeister, Erb-Land-Marschall, Erb-Ober-Land-Mundschenk, Erb-Ober-Landes-Baubirektor, δ) im Herzogtum Magdeburg: Erb-Truchseß, Erb-Schenk, Erb-Marschall, Erb-Kämmerer, ε) in der Landgrafschaft Thüringen: Erb-Marschall, ζ) im Fürstentum Halberstadt: Erb-Schenk u. Erb-Truchseß, η) im Herzogtum Westfalen, Erb-Kämmerer u. Erb-Truchseß, θ) im Fürstentum Paderborn: Erb-Marschall, Erb-Schenk, Erb-Küchenmeister u. Erb-Thürwärter, ι) im Fürstentum Münster: Erb-Kämmerer, Erb-Marschall, Erb-Schenk u. Erb-Truchseß, κ) im Fürstentum Minden: Erb-Marschall, λ) im Herzogtum Selbern: Erb-Marschall, μ) im Herzogtum Sülzb.: Erb-Kämmerer. — Staatsrechtlich kommen nur die vier großen Landesämter im Königreiche Preußen (Ostpreußen) in Betracht, deren Inhaber als solche lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses sind, s. unten S. 280.

a) Ritterorden und Ehrenzeichen zu stiften und zu verleihen¹;

¹ Der erste brandenburgische Orden war der Schwanenorden, oder die Ritterbrüderschaft Unserer Lieben Frauen auf dem Berge bei Alt-Brandenburg, für beide Geschlechter. Er wurde vom Kurfürsten Friedrich II. im Jahre 1443 gestiftet, bestand jedoch — ohne jemals aufgehoben zu werden — nicht viel über ein Jahrhundert. Das Pat. v. 24. Dez. 1843 (S. 1843, S. 411) ordnete eine Wiederbelebung der Gesellschaft des Schwanenordens an, welche eine Gesellschaft sein sollte, in die man freiwillig eintritt, um sich thätig einem der Zwecke des Ordens (auf dem Wege der Bildung von Vereinen physische und moralische Leiden zu lindern) zu widmen. Die angeordneten Einrichtungen sind indes nicht ins Leben getreten. Auch der in den Statuten des Schwarzen Adlerordens erwähnte Orden de la générosité, vom nachmaligen König Friedrich I. als Kronprinz im J. 1686 gestiftet, ist eingegangen und an dessen Stelle der im J. 1740 von Friedrich d. Gr. gestiftete Orden pour le mérite getreten. Die gegenwärtige Verfassung der Orden und Ehrenzeichen wurde durch die Erweiterungsurkunde für die preuß. Orden u. Ehrenzeichen v. 18. Jan. 1810 (S. 1806—10, S. 213; Myllius, N. C. C., XII, S. 925) begründet, wonach sie in zwei Hauptabteilungen zerfallen, von welchen die erste das ausgezeichnete Verdienst um den Staat im allgemeinen, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst belohnen soll. Indes sind diese Abteilungen nicht mehr zutreffend, seitdem teils für Wissenschaft und Kunst ein besonderer Orden gegründet, teils der St. Johanniterorden (nach dem Erlaß über dessen Reorganisation v. 15. Okt. 1852) fortan nur an solche Personen mit vollen Ritterrechten verliehen wird, die für die Zwecke desselben einen jährlichen Beitrag leisten oder ein Eintrittsgeld erlegen, ferner der Hohenzollernsche Hausorden lediglich zur Belohnung von Verdiensten um das königl. Haus, und der Kronenorden zur Erinnerung an den Krönungstag v. 18. Okt. 1861 gestiftet, und endlich für das Militär ein besonderes Ehrenzeichen für gute Dienstführung im Frieden angeordnet worden ist. Da aber doch immer die Orden im staatsrechtlichen Sinne nur insofern in Betracht kommen können, als sie eine aus der monarchischen Prerogative fließende Anerkennung für dem Staat geleistete Dienste darstellen, so scheidet der sog. Johanniter-Orden, welcher lediglich durch eine Selbstaufung erworben wird, aus der staatsrechtlichen Betrachtung völlig aus. — Die zur Zeit bestehenden Orden sind folgende: 1) der Schwarze Adlerorden (Erl. wegen dessen Errichtung v. 18. Jan. 1701, Myllius, N. C. C. M., VI, Nachtr., S. 13; Rabes Samml., I, 1, S. 209); 2) der königl. Hausorden von Hohenzollern (Statuten v. 23. Aug. 1851, S. 1851, S. 671, vgl. S. 1852, S. 208, Erweiter. Urk. v. 18. Okt. 1861, S. 1862, S. 11); 3) der St. Johanniterorden, jetzt: Valley Brandenburg des ritterlichen Hospitaliterordens von St. Johannes

von Jerusalem (Erricht. Urk. v. 23. Mai 1812, S. 1812, S. 109, und Erl. betr. die Reorganisation des Ordens v. 15. Okt. 1852, S. 1852, S. 1); 4) der Louiseorden (Stift. Urk. v. 3. Aug. 1814, S. 1814, S. 70; Pat. v. 15. Juli 1850, betr. die Erneuerung des Louiseordens, S. 1850, S. 355; Urk. v. 30. Okt. 1865, betr. die Erweiterung des Louiseordens, S. 1865, S. 1025); 5) der Rote Adlerorden (Bestätig. Urk. v. 12. Juni 1792, Myllius, N. C. C., IX, S. 1039, u. Rabes Samml., II, S. 350. Erweiter. Urk. v. 18. Jan. 1810, §. 5; Erweiter. Urk. v. 18. Jan. 1830, S. 1830, S. 6, und Anhang dazu v. 22. Jan. 1832, S. 1832, S. 8. Rab. D. v. 17. Jan. 1845, Allgem. Preuß. Zeitg. 1845, Nr. 19, Erweiter. Urk. v. 18. Okt. 1861, S. 1861, S. 797; durch Stift. Urk. v. 12. Juni 1892 (S. 1892, S. 119) wurde als besondere Auszeichnung, die zu diesem Orden verliehen werden kann, noch die königliche Krone beigelegt; 6) der Orden pour le mérite: a) die militärische Klasse (Erweiter. Urk. v. 18. Jan. 1810, §§. 7 ff.); b) die Friedensklasse für Wissenschaften und Künste (Stift. Urk. v. 31. Mai 1842, S. 1842, S. 195); c) der Wilhelms-Orden (Stift. Urk. v. 18. Jan. 1896, S. 1896, S. 7); 7) der Orden des Eisernen Kreuzes (Stift. Urk. v. 10. März 1818, S. 1818, S. 31; Rab. D. v. 2. Nov. 1840, Nr. Bl. d. i. Berr. 1840, S. 494; Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes v. 8. Aug. 1841, a. a. D., 1841, S. 260; Urk. v. 19. Juli 1870 über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes, S. 1870, S. 437); 8) der Kronenorden (Stift. Urk. v. 18. Okt. 1861, S. 1862, S. 9); 9) Die goldene Medaille für Kunst; 10) Die goldene Medaille für Wissenschaft — Bgl. ferner die Urk. v. 18. Jan. 1865, betr. das Tragen der Insignien des Roten Adlerordens 1. Kl. und des Kronenordens 1. Kl. bei gleichzeitigem Besitze beider Klassen (S. 1865, S. 113). Außerdem bestehen folgende Ehrenzeichen: 1) das Allgemeine Ehrenzeichen (Erweiter. Urk. v. 18. Jan. 1830, S. 1830, S. 6); 2) das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr (Stift. Urk. v. 1. Febr. 1833, S. 1833, S. 85, nebst Deklar. v. 3. Nov. 1838, S. 1839, S. 29); 3) das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold (Stift. Urk. v. 17. Juni 1890, S. 1890, S. 178); 4) die Militär-Ehrenzeichen: a) die Verdienstmedaille (Vbg. v. 30. Sept. 1806, S. 1806—10, S. 146, Myllius, N. C. C., XII, S. 213; Dekl. v. 24. März 1807, S. 1806—10, S. 149, Myllius, N. C. C., XII, S. 219); b) die Kriegsbentmünze für die Jahre 1813 u. 1814 (Vbg. v. 24. Dez. 1813, S. 1814, S. 4; Rab. D. v. 14. Dez. 1815, S. 1816, S. 213; Rab. D. v. 7. Febr. 1815, S. 1815, S. 10); c) Das Dienstauszeichnungskreuz für Unteroffiziere und Gemeine (Rab. D. v. 18. Juni 1825; v. Kampf, Jahrb., XXVI, S. 190); d) die Auszeichnung für pflichttreue Dienste in

b) der Verleihung des Adels oder höherer Stufen des Adels¹, desgleichen der Verleihung von Titeln.²

Da der König für die preuß. Staatsangehörigen die alleinige Quelle aller öffentlichen, staatlich anzuerkennenden Ehren ist, so können Adel, Titel, Orden und Ehrenzeichen den preuß. Staatsangehörigen nur von ihm verliehen werden, und die von fremden Souveränen erteilten Adelsprädikate, Titel, Orden und Ehrenzeichen erhalten nur dadurch Anspruch auf öffentliche Führung und staatliche Anerkennung, daß sie durch den König genehmigt oder bestätigt werden.

5) Auch hat allein der König das Recht, die Erlaubnis zur Änderung des Familien- oder Geschlechtsnamens zu erteilen.³ Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch, mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen es sich um die Änderung eines adeligen Namens oder um die Annahme adeliger Prädikate handelt, in welchen Fällen die Einholung der Entscheidung des Königs vorbehalten ist, den Bezirksregierungen übertragen worden.⁴

6) Zu den Ehrenrechten des Königs wurde früher auch das Münzrecht gezählt, insofern nämlich die Verfassungsurkunde im Art. 50, Abs. 2, bestimmte, daß „der König das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes übt“.⁵ Die Reichsverfassung hat indes

der Landwehr (Kab. D. v. 16. Jan. 1842, G. S. 1842, S. 89, u. Kab. Restf. v. 18. Febr. 1842, J. R. Bl., S. 66); e) die Denkmitze des Hohenzollernschen Königl. Hausordens zur Belohnung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten für Treue in den Gefechten der J. 1848 u. 1849 (Statut des Hohenzollernschen Hausordens v. 23. Aug. 1851, Art. 9, G. S. 1851, S. 675); f) die Erinnerungskriegsdenkmünze (Urf. v. 17. März 1863, G. S. 1863, S. 104, vgl. M. Bl. d. i. Berr. 1863, S. 83); g) das Düppeler Sturmkreuz (Statut v. 18. Okt. 1864, G. S. 1864, S. 605); h) die Kriegsdenkmünze für den Feldzug 1864 (Statut v. 10. Nov. 1864, G. S. 1864, S. 641); i) das Alfenkreuz (Statut v. 7. Dez. 1864, G. S. 1864, S. 709); k) das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866 (Statut v. 20. Sept. 1866 und Erl. v. 17. Nov. 1866, betr. die Erweiter. dieses Statuts, G. S. 1866, S. 556 u. 739); l) die Kriegsdenkmünze für die Feldzüge 1870 u. 1871 (Allerh. Erl. nebst Statut v. 20. Mai 1871, R. G. Bl. 1871, S. 111); diese ist vom Kaiser für das gesamte Reichsbeer gestiftet. — Über die Grundsätze bei der Verleihung und bei dem Tragen von Auszeichnungen vor dem Feinde vgl. die Erl. v. 27. Febr., 22. April u. 15. Aug. 1864 (M. Bl. d. i. Berr. 1864, S. 135, 136 u. 228). Zur Erinnerung an die Krönung v. 18. Okt. 1861 ist eine Medaille gestiftet (Urf. v. 22. März 1862, G. S. 1862, S. 114). — Eine Medaille ist ferner durch Stift. Urf. v. 22. März 1897 (G. S. 1897, S. 47) gestiftet zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät. — Aus Veranlassung des Krieges gegen Frankreich von 1870 u. 1871 ist ferner das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen (Allerh. Erl. nebst Statut v. 22. März 1871, G. S. 1871, S. 158) gestiftet, und der Allerh. Erl. v. 22. Juli 1871 (a. a. D., S. 405) über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen an diejenigen Männer, welche sich während des Krieges von 1870/71 durch patriotische Handlungen außerhalb des Kriegsschauplatzes besonders ausgezeichnet haben, ergangen.

¹ A. L. R., II, 9, §. 9 ff.

² Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden, nebst den davon abhängenden Vorrechten, schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen (A. L. R., II, 10, §. 84). Über die Amtstitel und die Rangordnung der Civilbeamten vgl. die Vdg. v. 7. Febr. 1817 (G. S. 1817, S. 61) nebst deren Ergänzungen. Ausnahmungsweise werden auch Beamten mit dem Amte nicht zusammenhängende höhere Titel zu besonderer Auszeichnung verliehen, oder auch an nicht in Staatsdiensten stehende Personen.

³ Vgl. Kab. D. v. 15. Aug. 1822 (G. S. 1822, S. 108). Dies bezieht sich indes nicht auf die Fälle, wo schon das Gesetz das Recht giebt, einen anderen Namen anzunehmen. Vgl. Restf. v. 24. Mai 1822 (v. Kamptz, Ann. VI, S. 375), v. 21. Okt. 1828 (a. a. D., XII, S. 1045), u. v. 9. Aug. 1834 (a. a. D., XVIII, S. 641). — Wenn es sich für unversehrte Personen weiblichen Geschlechts um die Erteilung der Erlaubnis zur Annahme des Prädikates „Frau“ handelt, so muß die Königl. Genehmigung eingeholt werden. Cirk. Restf. des Min. des Inn. v. 31. Juli 1869, M. Bl. d. i. Berr. 1869, S. 149, Nr. 176). Die Annahme von Doppelnamen (N. N. genannt N. N.) ist in der Regel nicht zu gestatten. (Restf. des Min. des Inn. v. 6. Aug. 1869, a. a. D., S. 233, Nr. 238.)

⁴ Vgl. Allerh. Erl. v. 12. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1310) und dazu das Cirk. Restf. des Min. des Inn. v. 9. Aug. 1867, betr. das Verfahren bei Namensänderungen (M. Bl. d. i. Berr. 1867, S. 246 ff.). Über die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Veränderung von Ortsnamen vgl. Restf. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1868 (M. Bl. d. i. Berr. 1868, S. 237).

⁵ Der §. 12, A. L. R., II, 13 bestimmte: „Das Recht, Münzen, Maß und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den Majestätsrechten.“

im Art. 4, Ziffer 3 bestimmt, daß die Ordnung des Münzsystems der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegt, und nachdem jetzt auf Grund dieser Bestimmung der Reichsverfassung durch die Münzgesetze des Reiches v. 4. Dez. 1871 und 9. Juli 1873 ein einheitliches Reichsmünzsystem eingeführt und die Reichsgoldwährung an die Stelle der früheren Landeswährungen gesetzt worden ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß hierdurch das bis dahin bestandene Münzrecht der Landesherren vollständig beseitigt und dasjenige des Reiches an dessen Stelle gesetzt ist. Dadurch aber hat die Bestimmung des Art. 50, Abs. 2 der Verfassungsurkunde ihre Bedeutung verloren. Als ein „Ehrenrecht“ könnte höchstens das von Reich wegen zugelassene Bildnis des Landesherrn auf den Goldmünzen und den Silbermünzen zu 2 und 5 Mark bezeichnet werden.¹

C. Finanzielle Rechte des Königs an den Staat.²

1) Bereits das A. E. K. bestimmt in Tl. II, Tit. 13, §. 14, „daß dem Oberhaupt des Staates, damit dasselbe die ihm obliegenden Pflichten erfüllen und die erforderlichen Kosten bestreiten könne, gewisse Einkünfte und nutzbare Rechte beigelegt sind“, und in gleicher Weise erkennt auch das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie den Anspruch des Monarchen auf eine seiner Stellung entsprechende pekuniäre Ausstattung an.³ In Preußen, wo die Domänen schon zur Zeit des absoluten Staates für Staatseigentum erklärt worden waren⁴, wurden die Kosten des Haushaltes und des Hofstaates des Königs und der Königl. Familie aus den Domäneneinkünften entnommen, und zur Ordnung des Finanzwesens stellten die Könige selbst eine Summe fest, mit welcher sie diese Ausgaben bestritten.⁵ Die Verordnung v. 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens⁶ teilt im §. III mit, „daß für den Unterhalt der Königl. Familie, des Königl. Hofstaates und sämtlicher Prinzlicher Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörenden Institute u. s. w. ein jährlicher Bedarf von 2,500,000 Thlrn. erforderlich sei“, und bestimmt zugleich, „daß für die sämtlichen, nach dem der gedachten Verordnung beigefügten Hauptetat damals vorhandenen Staatsschulden mit dem gesamten Vermögen und Eigentum des Staates, insbesondere mit den sämtlichen Domänen, Forsten und säkularisierten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie garantiert werde, jedoch mit Ausschluß derjenigen, welche zur Aufbringung jener 2,500,000 Thlr. erforderlich sind“. Diese Summe wird daher von den Einkünften der Domänen und Forsten des Staates vorweg in Abzug gebracht, welche bis auf diese Revenuenhöhe den Staatsgläubigern nicht mit verpfändet sind. Die Verfassungsurkunde hat dieses Verhältnis ausdrücklich anerkannt und bestätigt, indem sie im Art. 59 festsetzt, daß „dem Kronfideikommiß die durch das Gesetz v. 17. Jan. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente⁷ verbleibt“.

¹ Die Bestimmungen des §. 5 des Reichsges. v. 4. Dez. 1871, bezw. des Art. 2 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873 und des Art. 3, §. 2 des letzteren, daß die Reichsgoldmünzen, sowie die Reichsilbermünzen über eine Mark, auf der Rehrseite das Bildnis des Landesherrn tragen, haben auf das Wesen der Sache keinen Einfluß, sondern sind lediglich als eine den Landesfürsten gemachte Koncession anzusehen, aus welcher weitergehende materielle Ansprüche nicht abgeleitet werden können. Vgl. hierüber die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, II, S. 164, Anm. 6; Jörn, II, S. 348.

² Vgl. S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 168 ff.; S. Meyer, Lehrb. des St. R., S. 209 ff.; Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 152 ff.; Schwarz, Verf. Urk., S. 166 ff. in ausführlicher Darstellung.

³ Das außer der Kronotation bestehende Königl. Hausfideikommiß und das Königl. Prinzliche Familienfideikommiß haben einen rein privatrechtlichen Charakter. Die darin enthaltenen Güter gehören nicht zu den Staatsdomänen,

sondern sind Privateigentum des Königl. Hauses. Vgl. hierüber das Nähere im Verwaltungsrechte in dem Abschn. vom Staatsvermögen.

⁴ Vgl. A. E. K., II, §§. 11 u. 12, gemäß dem Edikt Friedrich Wilhelms I. v. 13. Aug. 1713.

⁵ Die Summe betrug unter König Friedrich I. nach einer Rab. D. v. 17. März 1698 für die Königl. Schatzk. 270,000 Thlr. und für den Hofstaat 320,000 Thlr. (s. Fischbach, Histor. Beiträge, II, 1, S. 92, Beilage N im Anh.), wurde unter den beiden nächsten Königen bedeutend verringert, indem Friedrich der Gr. solche auf 220,000 Thlr. herabsetzte, stieg jedoch wieder unter König Friedrich Wilhelm II. Über die staatsrechtliche Entwicklung der Domänen s. E. Meier in Holtendorffs R. Ver., I, S. 556 ff.; v. Treitschke in Conrads Handwörterb., II, S. 956, III, S. 518; Banfi, Gebietshoheit, S. 25 ff.

⁶ S. S. 1820, S. 9 ff.

⁷ Diese Rente von 2½ Millionen Thalern wurde in den vor Emanation der Verf. Urk.

Das Gesetz v. 30. April 1859, betreffend die Erhöhung der Krondotation¹, hat demnächst bestimmt, daß: a) an den Kronfideikommißfonds außer der durch den Art. III der Bdg. v. 17. Jan. 1820 auf den Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098²/₃ Thlrn. eine weitere jährliche Rente von 500,000 Thlrn. (v. 1. Jan. 1859 an) aus anderen Staatseinkünften gezahlt werden soll (§. 1), und b) einem später zu erlassenden Gesetze es vorbehalten bleibe, sobald die auf den Domänen und Forsten bereits haftenden rechtlichen Verpflichtungen dies zulassen werden, auch die nach §. 1 an den Kronfideikommißfonds zu zahlende weitere Rente von 500,000 Thlrn. jährlich auf die Domänen und Forsten anzuweisen oder den für den Unterhalt der Königl. Familie, für den Königl. Hofstaat und sämtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie für alle dahin gehörige Institute u. s. w. erforderlichen Geldbedarf in anderer Weise auf Domänen und Forsten zu gründen (§. 1).²

publizierten Staatshaushalts-Etats (zuletzt in dem Etat für das Jahr 1847, G. S. 1847, S. 138), welche in dieser Hinsicht auf den §. III d. Bdg. v. 17. Jan. 1820 Bezug nahmen, von vornherein von dem Einkommen aus Domänen und Forsten in Abzug gebracht, dergestalt, daß sie nicht mit unter den Einnahmen des Staates aufgeführt wurden, sondern nur der Überschuß ausgeworfen wurde, welchen das Einkommen aus Domänen und Forsten über diese Rente ergab, und daß dann auch unter den Ausgaben des Staates die Kronfideikommißrente nicht mit aufgeführt wurde. In dem ersten nach Emanation der Verf. Urk. publizierten, demnächst von den Kammern genehmigten Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 (G. S. 1848, S. 460) und in den mit den Kammern vereinbarten Staatshaushalts-Etats für das J. 1850 (G. S. 1850, S. 187) und für das J. 1851 (G. S. 1851, S. 261) sind dagegen die Einkünfte aus den Domänen und Forsten ohne Abzug unter den Einnahmen aufgeführt und unter den Ausgabenposten ist dann unter der Rubrik „Dotationen“ die Kronfideikommißrente (unter Bezugnahme auf den §. III d. Bdg. v. 17. Jan. 1820) in Ausgabe gestellt, wobei zu bemerken, daß dieselbe sich einschließlich 73,098²/₃ Thlr. Agio von 548,250 Thlrn. Gold auf jährlich 2,573,099 Thlr. beläuft und mit dieser Summe sowohl in den früheren als in den nach Emanation der Verf. Urk. publizierten Etats aufgeführt worden ist. Zuerst in dem Staatshaushalts-Etat für das J. 1852 (G. S. 1852, S. 266), und seitdem in allen folgenden Etats, ist hiervon wieder abgewichen worden, indem die Kronfideikommißrente darin nicht mehr als „Dotation“ aufgeführt wird und unter den Ausgabenposten gar nicht erscheint, sondern, wie vor Emanation der Verf. Urk., von den Einnahmen aus Domänen und Forsten vorweg in Abzug gestellt wird, dergestalt, daß nur der nach Abrechnung von 2,573,099 Thlrn. verbleibende Betrag jener Revenuen als der Staatskasse verbleibende Einnahme aufgeführt wird. Die II. Kammer hat dieses modifizierte Verfahren ausdrücklich für gerechtfertigt erklärt, indem sie, im Einverständnisse mit der Staatsregierung angenommen hat, daß die Kronfideikommißrente nach ihrem rechtsgeschichtlichen Ursprunge sowohl, als nach der späteren Gesetzgebung (§. III der Bdg. v. 17. Jan. 1820) nicht die Natur einer „Dotation“ habe, sondern

eine der Krone vorbehaltene Revenue aus den Domänen und Forsten darstelle, welche aus der Vereinigung der fürstlichen Schatullgüter mit den eigentlichen Kammergütern hervorgegangen und von der Garantie für die Staatsschulden erमित sei, welcher im übrigen die Domänen und Forsten unterworfen wurden (vgl. den Ver. der Central-Budget-Komm. d. II. K. v. 5. Febr. 1852, Druckf. der II. K. 1851—52, Bb. II, Nr. 93, S. 1—3, u. Stenogr. Ver. der II. K. 1851—52, Bb. I, S. 394). — Dagegen findet sich der infolge der Gesetze v. 30. April 1859, v. 27. Jan. 1869 u. v. 20. Febr. 1889 erhöhte Betrag der Krondotation in den seitdem festgestellten Staatshaushalts-Etats mit 500,000 Thlrn., beziehungsweise einer Million Thaler, bezw. 3,500,000 Mark unter den Ausgaben an Dotationen als „Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds“ aufgeführt.

¹ G. S. 1859, S. 204. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven und die Komm. Ver. darüber in den Druckf. des A. S. 1859, Nr. 5 u. 96, und des S. S. 1859, Nr. 62 u. 68, desgl. in den Stenogr. Ver. des A. S. 1859, Bb. III, Anl. Nr. 42 u. 43, S. 248—261, und des S. S. 1859, Bb. II, Anl. Nr. 12, S. 101—102.

² In den beiden Vorbehalten, welche der §. 2 des Ges. v. 30. April 1859 macht, liegt unzweifelhaft zugleich der Vorbehalt einer Verfassungsabänderung, wozu nicht ein einfaches Gesetz, wie der §. 2 a. a. O. angiebt, sondern ein in den Formen des Art. 107 der Verf. Urk. zu beratendes Gesetz notwendig sein würde. Denn wenn die nach dem Art. 59 der Verf. Urk. „auf die Domänen und Forsten angewiesene Rente“ erhöht oder verringert werden soll, so kann dies nur durch ein diesen Artikel abänderndes Gesetz geschehen, da die Verfassung, bezw. die Bdg. v. 17. Jan. 1820 weder gestatten, einen höheren Betrag der Kronfideikommißrente, noch einen geringeren Betrag derselben auf die Domänen und Forsten anzuweisen. Im ersteren Falle würden die jetzt auch durch die Verf. Urk. garantierten Rechte der darauf angewiesenen Staatsgläubiger, im letzteren Falle die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Krone beeinträchtigt werden. Dies haben, wie die ob. alleg. Komm. Ver. ergeben, auch die Budget-Kommissionen des A. S. und des S. S. ausdrücklich, und ohne daß dem bei den Plenar-Verhandlungen widerprochen worden wäre, anerkannt (vgl. Stenogr. Ver. des

Demnächst hat ferner das Gesetz v. 27. Jan. 1868, betreffend die Erhöhung der Krondotation¹, bestimmt, daß a) an den Kronfideikommissfonds noch eine weitere jährliche Rente von Einer Million Thalern (vom 1. Jan. 1868 an) aus der Staatskasse gezahlt werden soll, und b) die in der diesem Gesetze anliegenden Nachweisung bezeichneten Schlösser nebst Gärten und Parks² der ausschließlichen Benutzung des Königs, unter Übernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommissfonds, vorbehalten bleiben. Dazu kommt nunmehr noch das Gesetz v. 20. Febr. 1889, welches die Krondotation um weitere 3,500,000 Mark erhöhte.³

Die vorstehend gedachten Bestimmungen des Art. 59 der Verfassungsurkunde haben zur rechtlichen Folge, daß die durch diese Bestimmungen festgestellte, an den Kronfideikommissfonds zu entrichtende Jahresrente sich der anderweitigen Feststellung durch das Staatshaushaltsetatsgesetz völlig entzieht, indem die Kammern verfassungsmäßig und gesetzlich verpflichtet sind, diese Ausgabe in das Budgetgesetz aufzunehmen.⁴ Dagegen haben die späteren Zuschlüsse vorerst nur den Charakter einfacher budgetrechtlicher Positionen und unterliegen den hierfür geltenden Rechtsfäßen.⁵

A. S. 1859, Bb. I, S. 443—444, und des S. S. 1859, Bb. I, S. 119).

¹ S. S. 1868, S. 61. — Vgl. den Entw. dieses Ges. nebst Motiven in den Druck. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. I, S. 58, Altenst. Nr. 24, den Komm. Ber. darüber v. 7. Dez. 1867 in den Druck. des A. S. 1867—68, Nr. 52, und in den Stenogr. Ber. desselben 1867—68, Anl. Bb. I, S. 144, Altenst. Nr. 52; die Verhandl. darüber in der Plen. Sitz. des A. S. v. 12. Dez. 1867 (Stenogr. Ber. 1867—68, Bb. I, S. 369—370); ferner den Ber. der Budget-Komm. des S. S. v. 17. Dez. 1867 (Stenogr. Ber. des S. S. 1867—68, Anl. Bb. S. 71, Altenst. Nr. 24) und die Annahme in der Plen. Sitz. v. 20. Dez. 1867 (Stenogr. Ber. des S. S. 1867—68, Bb. I, S. 74). — Die Motive (in Übereinstimmung mit den Komm. Ber.) begründen diese abermalige Erhöhung der Krondotation durch die bisherige Unzulänglichkeit der Kronfideikommissrente und außerdem dadurch, daß infolge der im J. 1866 stattgefundenen Erweiterung des preuß. Staatsgebietes und der Übertragung des Nordb. Bundespräsidiums an die Krone Preußen eine Steigerung des Repräsentationsaufwandes der Krone herbeigeführt worden und notwendig geworden sei.

² Die nach der dem Ges. v. 27. Jan. 1868 beigefügten Nachweisung zur Benutzung des Königs gewidmeten, zu den Staatsdomänen gehörigen Schlösser nebst Zubehör sind der ressortmäßigen Verwaltung des Min. des Königl. Hauses überwiesen worden. Es sind dies die Schlösser, Gärten und Parks in Homburg, Wiesbaden, Hannover, Celle, Osnabrück, Glücksburg, Kassel nebst Wilhelmshöhe; s. Schwarz, Verf. Urk., S. 167 ff.

³ S. S. 1889, S. 27. Vgl. dazu Berh. des A. S. 1889, Anl. II, S. 1146, 1321; Stenogr. Ber., Bb. I, S. 260, 319, 351.

⁴ Vgl. oben S. 213 ff. Die Verf. Komm. der Nat. Verf. hatte den bereits gleichlautend in dem §. 32 des Verf. Entw. der Staatsregier. v. 20. Mai 1848 enthaltenen Art. 59 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 nicht angenommen, sondern statt dessen (im Art. 50 ihres Entw.) vorgeschlagen: „Das Gesetz bestimmt die Civilliste für die Dauer jeder Regierung“ (s. Rauer, Berh. der Verf. Komm., S. 71, 76 u. 129). Der

Art. 59 der Verf. Urk. beabsichtigt dagegen, wie die darüber in der II. R. (Stenogr. Ber. 1849—50, Bb. I, S. 355—359) stattgefundenen Verhandlungen ergeben, auszubrüchen, daß die Kronfideikommissrente nicht die rechtliche Natur einer sogen. „Civilliste“ haben, sondern daß in betreff derselben die Krone als Realgläubiger gegenüber einem bestimmt erkennbaren Teile des Staatsvermögens angesehen werden solle. Die II. R. lehnte aus diesem Grunde auch den Berh.-Antrag des Abg. Kriebel ab, welcher dahin ging, den Art. 59 dahin zu fassen: „Dem Kronfideikommissfonds verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom 17. Jan. 1820 bisher bezogene Rente, welche der Krone durch das gesamte Staatseinkommen gewährleistet wird“, wofür der Antragsteller als Motiv angeführt hatte, „daß die ausschließliche Gewährleistung durch die Einkünfte der Domänen und Forsten leicht zu bedeutenden Einschränkungen der freien Disposition des Staates über diese Einnahmequellen führen könne, sowie daß es angemessener schein, die gedachte Rente durch die gesamten Staatseinkünfte zu gewährleisten, als solche nur auf einen speziellen Teil derselben, zumal solcher, deren Fortbestand in genügendem Betrage unsicher sei, anzuweisen“ (s. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 355). Vgl. v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 114—115. — Allerdings ist die Kronfideikommissrente nichts anderes als der durch die Verfassung und gesetzlich festgestellte Betrag des zur Haushaltung und zur Unterhaltung des Hofstaates des Königs erforderlichen Bedarfes, welcher (bis jetzt erst teilweise) zur Sicherung auf die Einkünfte des Staates aus den Domänen und Forsten, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor den darauf gleichfalls angewiesenen Staatsgläubigern, radiziert ist. Insofern mag diese Rente als die „Civilliste“ der Könige von Preußen bezeichnet werden. (So faßt auch Klüber, Öffentl. R. des D. N., S. 352, Note k, das Verhältnis auf.) Freilich unterscheidet sie sich von der Civilliste im strengen Sinne dadurch, daß sie nie-
mal als (auch nicht bei einem Regierungswechsel) der Bewilligung der Kammern unterworfen ist. Vgl. auch S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 170 ff.

⁵ Vgl. hierüber unten im Budgetrecht.

2) Zu den hierher gehörigen Rechten des Königs gehört auch die Befreiung desselben von öffentlichen Abgaben und Lasten.¹

IV. Eine verfassungsrechtliche Einschränkung der Rechte des Königs enthält der Art. 55 der Verfassungsurkunde, welcher vorschreibt, „daß der König ohne Einwilligung beider Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein kann“. Dieser Artikel war in dem der Nationalversammlung von der Staatsregierung vorgelegten Verfassungsentwurfe nicht enthalten, sondern ist erst auf den Antrag der Verfassungskommission der Nationalversammlung in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden. Nach dem Vorschlage der Verfassungskommission sollte der Artikel dahin lauten, daß „der König ohne Einwilligung der Kammern nicht zugleich Herrscher eines anderen Staates sein könne“, und die Motive zum Art. 40 des Entwurfs der Verfassungskommission (des jetzigen Art. 55) bemerken, „daß die Gefahren, welche die Vereinigung mehrerer Kronen auf dem Haupte eines Herrschers über ein Land bringen könne, diese Bestimmung als notwendig erscheinen lassen“.² Diese ursprüngliche Fassung ist indes in der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 (Art. 53) und in der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 (Art. 55) dahin abgeändert, das statt: „eines anderen Staates“ gesagt worden ist: „fremder Reiche“. Die Motive dieser Abänderung sind nicht veröffentlicht, beruhen indes anscheinend darauf, daß es für angemessen erachtet worden ist, den Fall der Erwerbung deutscher Länder der Bestimmung der damals in Aussicht gestellten (vgl. Art. 118 der Verfassungsurkunde) Verfassung des deutschen Bundesstaates vorzubehalten. Als die Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 erlassen wurde, bestand noch die provisorische Centralgewalt für Deutschland, und es wurde damals noch an die Erwerbung der deutschen Kaiserkrone für Preußen gedacht. Zur Zeit der Revision der Verfassung v. 5. Dez. 1848 und insbesondere zur Zeit der Publikation der Verfassung v. 31. Jan. 1850 hatte zwar die Centralgewalt aufgehört, es war aber für Preußen an deren Stelle das Bündnis v. 26. Mai 1849 getreten, und es ist nicht wahrscheinlich, daß man unter solchen Umständen die deutschen Staaten dem Auslande gleichgestellt und als fremde Reiche bezeichnet haben sollte. Der Verfassungsentwurf v. 26. Mai 1849 bezeichnet ausdrücklich die deutschen Staaten und Deutschland als ein einziges Reich; die einzelnen Abschnitte handeln vom Reiche, von der Reichsgewalt, vom Reichsoberhaupt, vom Reichstage. Der Gegensatz dieses Deutschen Reiches sind die fremden Reiche des Art. 55 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, und in dieser Weise findet die Abänderung: „Herrscher eines anderen Staates“ in: „Herrscher fremder Reiche“ ihre Erklärung. Der Art. 4 des Verfassungsentwurfs v. 26. Mai 1849 unterscheidet auch gerade aus Rücksicht auf den Erwerb deutsche und nichtdeutsche Länder, indem er bestimmt: „abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nicht deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.“ Es war also die Erwerbung einer deutschen Krone für einen fremden, und die Erwerbung einer fremden Krone für einen deutschen Landesfürsten untersagt; dagegen war die Erwerbung eines deutschen Landes durch einen deutschen Fürsten gestattet. Von einer Zustimmung der Kammern für diesen Fall ist keine Rede. Hiernach läßt sich die Veranlassung für die Abänderung des Art. 40 des Entwurfs der Verfassungskommission der Nationalversammlung nicht erkennen. Bereits in der Kommission war der Antrag gestellt worden, in betreff der deutschen Staaten eine Ausnahme von der Regel des gedachten Artikels zu machen, was indes abgelehnt wurde.³ Somit war es nach derjenigen Fassung, welche der Artikel in dem Entwurfe

¹ So sind z. B. die Königl. Schlösser und die im Besitze des Königs befindlichen Gebäude von der Gebäudesteuer befreit (vgl. Gef. v. 24. Febr. 1850, §. 2, Litt. c., G. S. 1850, S. 62; Gef. v. 21. Mai 1861, §. 3, Nr. 1, G. S. 1861, S. 317). Auch gehört hierher die im §. 1 des Gef. v. 5. Juni 1869, betr. die Postfreiheiten im Gebiete des Nordb. Bundes (B. G. Bl. 1869, S. 141), aufrecht erhaltene Befreiung des Königs

(und der regierenden Fürsten des Bundes) von Portogebühren. Vgl. hierüber das Nähere bei Faband, St. R., II, S. 90; Jörn, St. R., II, S. 284.

² Vgl. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 110—111, Art. 55.

³ Vgl. Kauer's Protokolle der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 73.

der Verfassungskommission der Nationalversammlung hatte, unzweifelhaft, daß es in allen Fällen der Errichtung einer Personalunion hierzu der Genehmigung der Kammern bedürfen sollte. Die Abänderung, welche der Art. 40 des Entwurfs der Verfassungskommission im Artikel 53 der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848, beziehungsweise im Art. 55 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 erlitten hat, kann aber unmöglich als eine nur zufällige und bedeutungslose Fassungsänderung angesehen werden, sondern es muß angenommen werden, daß die ausdrückliche Absicht dahin gegangen ist, zwischen dem Erwerbe deutscher und außerdeutscher Länder zu unterscheiden.¹ Die Verfassung des deutschen Bundesstaates auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849, deren der Art. 118 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 gedenkt, ist nun zwar nicht zu Stande gekommen, es ist vielmehr damals die bundesstaatliche Verbindung der deutschen Länder, welche sie des Charakters fremder Reiche entkleidet haben würde, nicht erzielt worden; allein wenngleich das Motiv der Abänderung des Artikels weggefallen ist und wenngleich auch die Bezeichnung „fremder Reiche“ für die deutschen Staaten anwendbar geblieben ist, so bleibt doch festzuhalten, daß der Art. 55, wie er jetzt vorliegt, auf die deutschen Staaten ursprünglich sich nicht hat beziehen sollen. Hieraus folgt dann aber, daß auch jetzt der Art. 55 in Preußen der Personalunion mit der Krone Preußen nur in betreff außerdeutscher Staaten und Gebiete entgegensteht, wogegen in betreff deutscher Staaten und Gebiete die in dem Art. 55 vorgesehene Beschränkung des Königs nicht eintritt, sondern es in dieser Beziehung bei dem bisherigen Rechte verbleibt, sodaß also der gedachte Artikel auf den Fall der Succession des Königs in ein deutsches Land keine Anwendung findet.² Wenn dagegen nicht der Fall des Erwerbes eines deutschen Staates oder Gebietsteiles durch Preußen im Wege der Succession, sondern aus einem anderen staatsrechtlichen Rechtstitel vorliegt, so muß allemal der Grundsatz³ zur Anwendung gelangen, daß eine solche Erwerbung als eine für den Staat gemachte anzusehen ist und daß daher hier von der Begründung einer

¹ In diesem Sinne wurde auch im Centr. Aussch. der I. K. bei der Revision der Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848 bemerkt (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849, III, S. 1226), daß der Art. 53 (jetzt Art. 55) wenigstens so lange unentbehrlich sei, als nicht feststehe, ob und mit welchen Modifikationen die deutsche Reichsverfassung definitiv zu Stande kommen werde. Wenn der Abg. Reichensperger (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. v. 3. Febr. 1866, S. 59) die Ansicht für unrichtig erklärte, daß bei der Änderung des Art. 55 die Absicht obgewaltet habe, einen Vorbehalt für die deutsche Bundes- oder Reichs-Verfassung zu machen, so muß diese Ansicht — aus den oben erörterten Gründen — dennoch aufrecht erhalten werden. Die Berufung des Abg. Reichensperger auf den Art. 111 der Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848, beziehungsweise den Art. 118 der Verf. Urf. v. 31. Jan. 1850 ist in keiner Weise geeignet, das Gegenteil darzutun.

² Bei der Revision der Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848 wurde im Central-Aussch. der I. K. (Stenogr. Ber. der I. K. 1849, III, S. 1226) der Zweifel aufgeworfen, ob der Art. 55 (früher Art. 53) sich auch auf den Fall beziehe, wenn dem König von Preußen durch Succession ein deutsches Land anfallen sollte. Die Frage wurde von dem Minister des Innern (laut Protokoll v. 29. Juni 1849) dahin beantwortet, „daß man wohl nur an außerdeutsche Reiche gedacht habe, daß aber die Grenzen der Bestimmung des in Rede stehenden Artikels in casu concreto immer schwer zu finden sein würden; daß deshalb, und da die Rechte der Kammern für den Fall der

Einverleibung eines neuen »Landstriches« in das preuß. Staatsgebiet schon durch den Art. 2 der Verf. Urf. vorgehoben seien, jede Beschränkung der Vereinigung verschiedener »Reiche« in einer Hand aber besser in der deutschen Reichsverf. als hier ihre Stelle finde, angemessen sein dürfte, den Artikel (damals Art. 53) ganz zu streichen“. Diese Streichung erfolgte dann zwar nicht, wurde jedoch nur deshalb nicht beschloffen, weil die I. K. den Artikel bereits unverändert angenommen hatte. Mit Rücksicht hierauf wird denn auch in dem Ber. der Komm. des S. S. v. 20. Aug. 1866 (Stenogr. Ber. des S. S. 1866—67, Anl. Bb. S. 129 ff., Nr. 16) ausgeführt, daß die bestimmte Erklärung der Staatsregierung über den Sinn, welchen sie mit der von ihr selbst ausgegangenen Fassung des (jetzigen) Art. 55 verbunden hatte, für die Auslegung maßgebend sei. — Über die Frage, welche aus Veranlassung der Vereinigung des Herzogtums Rauenburg mit der Krone Preußen in vorläufiger Personalunion ohne Zustimmung der beiden Häuser des Landtages freitig wurde, vgl. auch die Stenogr. Ber. des A. S. 1866, Anl. Bb. S. 2, Nr. 7 u. S. 30, Nr. 19; desgl. Sitz. v. 3. Febr. 1866, I, S. 58 ff. Rauenburg war, obwohl zu Dänemark gehörig, doch als Bestandteil des Deutschen Bundes deutsches Land, selb also, wie die Regierung durch den Fürsten Bismarck richtig behauptete, nicht unter Art. 55. — Vgl. auch den Auss. von Hüffer in der Bonner Zeitg., Jahrg. 1866, Nr. 30.

³ Vgl. oben S. 196 ff.

bloßen Personalunion überall nicht die Rede sein kann, sondern nur von der Einverleibung in die Preussische Monarchie, wozu es (nach Art. 2 der Verfassungsurkunde) allemal der Genehmigung der beiden Häuser des Landtages, und zwar in der Form eines Gesetzes bedarf.¹

§. 13.

Von dem Rechte auf die Krone (Thronfolge).

Die Verfassungsurkunde enthält außer der unten zu erwähnenden Bestimmung des Art. 53 keine weiteren Anordnungen darüber, wem ein Recht auf die preussische Krone zukomme, und auch der Art. 53 enthält keineswegs eine neu geschaffene Norm, sondern lediglich eine Anerkennung der darin ausdrücklich in Bezug genommenen Bestimmungen der Hausgesetze. Es müssen daher für die Lehre von der Thronfolge diese letzteren und die sonst vorhandenen, den Gegenstand betreffenden Rechtsnormen berücksichtigt werden.

In Beziehung auf die Thronfolge in Erbmonarchien überhaupt wird wohl unterschieden zwischen der regelmäßigen (ordentlichen) und der außerordentlichen Thronfolge. Jene, die regelmäßige Thronfolge, ist diejenige, welche auf dem Rechte des Geblütes (*jus sanguinis*), resp. auf dem Rechte der Verwandtschaft beruht; diese, die außerordentliche Thronfolge, begreift jede andere Art der Thronfolge, welche sich auf irgend einen anderen Rechtstitel außer der Verwandtschaft stützt. Für das preussische Staatsrecht bestehen Rechtstitel für eine derartige sog. außerordentliche Thronfolge nicht.

Da der Begriff der Monarchie einerseits, und die Sicherung des in der Verfassungsurkunde und in den Königl. Hausgesetzen festgestellten Grundsatzes der Unteilbarkeit des Staatsgebietes andererseits² erfordern, daß nur Einer die Krone erlange, so ist eine feste, jeder Privatwillkür entrückte Regel notwendig, nach welcher sich bestimmt, welcher Einzelne mit Ausschluß aller Ubrigen in die Krone succediere; es kommt daher außer dem Thronfolgerechte auch die Thronfolgeordnung in Betracht.

A. Thronfolgerecht.³

Die regelmäßige Thronfolge beruht auf dem Rechte des Geblütes (*jus sanguinis*), beziehungsweise der Verwandtschaft.

1) Der oberste Grundsatz des regelmäßigen Thronfolgerechtes in allen deutschen Erbmonarchien ist aber der, daß die Thronfolge durch die Abstammung von dem ersten Erwerber der Krone bedingt sei, und daß, solange successionsfähige Nachkommenschaft des ersten Kronerwerbers vorhanden ist, dem jeweiligen Kronbesitzer kein Recht zusteht, über die Thronfolge zum Nachtheile der anderen durch Geburt Successionsberechtigten zu verfügen⁴; eine solche Verfügung würde vielmehr nur durch ganz besondere

¹ Ebenso Schwarz, Verf. Urk., S. 158 ff.; and. Ans. Arndt, Komment., S. 34; Stengel, Preuß. St. R., S. 37. Über die Frage aus dem Standpunkte des jetzigen deutschen Reichsstaatsrechtes vgl. S. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 486 ff.; Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 133; Schwarz, Verf. Urk., S. 148 ff.

² Vgl. oben S. 11 ff. u. 194.

³ Über die geschichtliche Entwicklung und die staatsrechtliche Natur des deutschen Thronfolgerechtes überhaupt vgl. J. v. Helld., Syst. des Verf. R. (1857), II, S. 204; 247 ff., und dessen Auff. in Regibis Zeitschr. für D. St. R., I, S. 40—103; v. Gerber, Über die Teilbarkeit deutscher Staatsgebiete, ebendas., S. 5—24; S. Schulze, Preuß. Staatsrecht, I, S. 173 ff.,

und dessen Art. „Thronfolge“ in Bluntschli's Staatswörterbuch, X, S. 518 ff.; S. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 188 ff.; Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 157 ff.; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 386 ff.; Gerber, Grundz., S. 84 ff.; Brodthaus, Das Legitimitätsprinzip.

⁴ Dieser Grundsatz ist kein anderer als die allgemeine für die germanische Immobilien-succession gültige Regel, daß die Descendenten des ersten Erwerbers ein festes, durch einseitige und willkürliche Dispositionen unentziehbares Successionsrecht (ein sogen. Wartrecht) haben. So wie gerade durch Anerkennung dieses Prinzips die alte nationale deutsche Immobilienfolge sich als eine Stammguts-Succession darstellte, so ist auch die Thronfolge bei den germanischen Völkern als eine Stammguts-succession

und außerordentliche Verhältnisse gerechtfertigt werden können, die sich der vorherigen juristischen Feststellung durchaus entziehen; jedenfalls würde dazu unzweifelhaft die Genehmigung der Volksvertretung unerlässlich sein.

2) Die preussische Krone ist, wie der Art. 53 der Verfassungsurkunde bestimmt, „den königlichen Hausgesetzen¹ gemäß, erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnativen Linealfolge“.²

in der Art ausgebildet worden, daß hiernach die Krone und das Territorium, d. h. das Land in seiner Auffassung als Staat selbst als eine Art Stammgut der regierenden Familie erschien, oder vielmehr nach Analogie eines deutschen Stammgutes vererbt wurde. Diese Übereinstimmung des Thronfolgerechtes und des volkswürdigen Immobilien-Successionsrechtes zeigt, daß die Rechtsbildung bei den germanischen Völkern (in allen Zweigen des Volks- oder Staatslebens) nie als etwas Willkürliches betrachtet wurde, sondern als das Produkt einer inneren, im Volkscharakter wurzelnden Anschauung von einer sittlichen Notwendigkeit hervortritt, welcher der Herrscher nicht minder als die Beherrschten gleichmäßig zu huldigen verbunden sind. — Vgl. Klüber, *Öffentl. R.*, S. 335; Zachariä, *D. St. u. V. R.* (3. Aufl.), I, S. 380 ff., und gegen die nur von Maurenbrecher [Die deutschen regierenden Fürsten, und die Souveränität, S. 127 ff.] aufgestellte abweichende Ansicht R. v. Mohl, *Württemb. St. R.* (2. Ausg.), I, S. 156, Note 1.

¹ Die im Art. 53 der Verf. Urk. enthaltenen Worte: „den königl. Hausgesetzen gemäß“ standen bereits in dem von der Staatsregierung vorgelegten Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, S. 29 (f. Verh. der Nat. Verf., Bd. I, S. 2). Sie wurden von der Verf. Komm. der Nat. Verf. (Entw. Art. 38) gestrichen, weil „die Hausgesetze als solche eine unmittelbare politische Bedeutung nicht mehr behaupten könnten“ (f. Kauer, *Protok. der Verf. Komm.*, S. 70, 72 u. 128). Dagegen nahm die Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 (Art. 51) dieselben wieder auf, und die revidierenden Kammern haben dies genehmigt. Der Centralausschuß der I. R. bemerkt (in f. Ver. v. 15. Okt. 1849), „daß er dem Motiv der Verf. Komm. der Nat. Verf. seine Zustimmung versagen müsse“, zeigt dann aber, daß der im Art. 53 der Verf. Urk. niedergelegte Grundsatz den (von ihm eingesehenen und im Auszuge mitgetheilten) hausgesetzlichen Bestimmungen, insbes. des Testaments des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, des Geraiischen Vertrags v. 9. April 1599, des Vergleichs zwischen Markgraf Philipp und Kurfürst Friedrich III. v. 3. März 1692, den eiblichen Reversionen der anderen drei nachgeborenen Brüder Friedrichs III. v. 22. Mai 1696 und der Verordn. Friedrichs III. v. Jahre 1710, der Bestätigung dieser Vdg. durch das Erb. König Friedrichs I. v. 13. Aug. 1713 und dessen Testament v. 1. Juli 1714 (f. darüber oben S. 132 ff.) entspreche (f. *Stenogr. Ber. der I. R.* 1849—50, Bd. I, S. 1225).

² Die Erbfolge in den deutschen Fürstenthümern beruhte vormalig auf den Regeln des gemeinen deutschen Land- u. Lehnrechtes. Als

aber die Reichsämtler erblich geworden waren, trat mehr und mehr eine Teilung der Territorien, und zwar seit dem 13. Jahrh. auch mit der darauf ruhenden Würde hervor. Reichsgesetzlich unteilbar blieben jedoch die Kurfürstentümer (Goldene Bulle v. 1356, Art. XXV, §. 2, und Art. VII, §§. 2—4), für welche das Recht der Primogenitur sanktioniert wurde. Als man indes anfing, die Reste einer fortwährenden Zersplitterung der Territorien und des Fürstentums, sowohl für das Land, als für das regierende Haus, einzusehen, suchte man denselben durch vertragmäßige Vereinigungen der Interessenten (Hausgesetze und Landesverträge) entgegenzuwirken. Abgesehen von den Kurfürstentümern schloß es auch in den meisten Ländern, besonders wegen der durch das Einbringen des römischen Rechts entstandenen Ungewißheit über die anzunehmenden Normen, längere Zeit an einer unbestrittenen und bestimmten Successionsordnung. Seit dem 16. und 17. Jahrh. wurden aber die Hausgesetze bestimmter und suchten teils die Anwendung der fremden Rechte auszuschließen, teils das Prinzip einer *successio ex pacto et providentia majorum* auch für nicht lehnbare Territorien durch fideikommissarische Dispositionen festzustellen. So auch die in der vor. Note angeführten brandenburgischen Hausgesetze. Das Recht der Primogenitur wurde nun nach und nach das herrschende, und je mehr sich inzwischen die Landeshoheit einer wirklichen Staatsgewalt genähert hatte, desto mehr nahm das die Succession bestimmende Hausgesetz die Natur eines Landesgrundgesetzes an, und es bildete sich die Überzeugung aus, daß das Successionsrecht in das Fürstentum seines ihm mißbräuchlich ausgeübten privatrechtlichen Charakters entkleidet und dem staatsrechtlichen Prinzip entsprechend als wahre Staatsuccession betrachtet werden müsse. Die meisten Landesgrundgesetze haben daher (insbes. in der neueren Zeit) auch das Recht und die Ordnung der Thronfolge festgesetzt oder die darüber vorhandenen Hausgesetze als integrierende Teile der Verfassungsurkunden erklärt (vgl. Zachariä, *D. St. u. V. R.* [3. Aufl.], I, S. 334 ff.). Hiernach sind die Successionsordnungen unter die Garantie der Landesvertretungen und dadurch zugleich gegen die Gefahr einer einseitigen Abänderung durch den regierenden Fürsten sichergestellt; sie erlangten dadurch erst den Charakter politischer Grundgesetze und die richtige Stellung, welche ihnen nach dem Geiste der konstitutionellen Monarchie gebührt. Aus diesem Standpunkte ist denn auch der Art. 53 der preuß. Verf. Urk. aufzufassen.

Hiernach ist also, da die Verfassungsurkunde anderweitige Bestimmungen über den Gegenstand überhaupt nicht enthält, staatsgrundgesetzlich nur über die Thronfolge des Mannsstammes Anordnung getroffen.

Die Bestimmung des Art. 53 ergibt zuvörderst, daß die Krone sich zunächst innerhalb der successionsfähigen Mitglieder des Mannsstammes der regierenden Familie vererbt. Wer nicht zum Mannsstamme derselben gehört, ist daher ohne Rücksicht auf seine Verwandtschaftsverhältnisse zum letzten Besizer von der Thronfolge ausgeschlossen.

Um aber als successionsfähiger Sprosse des Mannsstammes betrachtet zu werden, ist nicht hinreichend, daß der Betreffende männlichen Geschlechtes und von einem Prinzen der königlichen Familie erzeugt sei, sondern es ist auch erforderlich, daß derselbe von einem selbst erbfähigen Prinzen der königlichen Familie durch rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen¹ und in hausgesetzlich gültiger Weise abgeschlossenen Ehe abstamme.

a) Das Erfordernis der rechtmäßigen ehelichen Geburt betreffend, so ist nicht bestritten, daß alle unehelichen² (natürlichen) Kinder und deren Descendenten von der Thronfolge ausgeschlossen sind. Auch muß angenommen werden, daß eine per rescriptum principis erfolgte Legitimation den unehelichen Kindern eines Prinzen die Successionsfähigkeit nicht verleihen kann.³ Ein Gleiches muß in betreff der durch nachfolgende Ehe Legitimierten angenommen werden;⁴ ebenso bezüglich adoptierter Kinder.⁵

b) Die Abstammung muß ferner aus einer ebenbürtigen und hausgesetzlich gültigen Ehe erfolgt sein.⁶ — Daß nach der Hausverfassung des königlichen Hauses⁷ die Gültigkeit der Ehe eines Familiengliedes, und demnach auch das Successionsrecht der daraus entsprossenen Kinder, davon abhängig sei, daß die Ehe mit Einwilligung des regierenden Souveräns abgeschlossen sei, ist zweifellos.⁸ Auch bedingen sowohl das gemeine deutsche Privatrecht als die Hausverfassung die Successionsfähigkeit durch die Ebenbürtigkeit der Ehe der Eltern und Voreltern, dergestalt, daß die aus einer Mißheirat (disparagium) oder einer Ehe zur linken Hand (matrimonium ad morganaticam, ad legem Salicam) Entsprossenen von der Thronfolge ausgeschlossen sind.⁹ Was aber den Begriff der „Ebenbürtigkeit“ betrifft, so entscheiden darüber die hausgesetzlichen Bestimmungen und subsidiarisch die Grundsätze des Privatrechts.¹⁰

¹ Die Literatur über die Frage der Ebenbürtigkeit ist aus alter und neuer Zeit sehr groß; s. die Angaben bei Brodhäus, „Ebenbürtigkeit“ in Holtenborffs Rechts-Lexikon dazu aus neuester Zeit die Streitschriften über den Lippe'schen Thronfolgestreit von Laband, Kahl, Keuling, Bornhal, sowie den Schiedspruch des Schiedsgerichtes über die Frage der Lippe'schen Regentenschaft (Leipzig 1897); ferner Seydel, Bayer. St. R., I, S. 392.

² Unbedenklich muß angenommen werden, daß hierbei im Zweifel die civilrechtlichen Bestimmungen über Präfumtion der ehelichen Geburt zu beobachten sein würden (vgl. A. L. R., II, 2, §. 1 ff.). Dem steht der §. 17 A. L. R., II, 13, nicht entgegen.

³ A. L. R., II, 2, §. 604 ff. — Nach den Reichsgesetzen konnte selbst eine kaiserliche Legitimation den Kindern eines Reichsstandes, die Successionsfähigkeit nicht verleihen (s. Moser, Familien-Staats-Recht, II, S. 867 ff. u. 884; Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 350).

⁴ Vgl. Zachariä, a. a. D., I, S. 350, und die dafelbst angeführte Literatur. — Über die Streitfrage, ob die in einer heimlichen (sog. Geheime), d. h. ohne die gesetzlichen Solennitäten eingegangenen Ehe erzeugten Kinder successionsfähig seien, vgl. a. a. D., S. 352, und die dort alleg. Schriften; S. Schulze, Preuß.

St. R., I, S. 182 ff. Die Frage muß verneint werden.

⁵ Vgl. Klüber, a. a. D., §. 245; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 180.

⁶ Für die Eheschließung sind dormalen maßgebend die Vorschriften des R. O. v. 6. Febr. 1875 (R. O. Bl.). Vorbehalten sind in §. 72 für die Landesherren und deren Familienmitglieder „die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung“, sowie die Observanz „in betreff der Stellvertretung der Verlobten und in betreff des Aufgebotes“; s. dazu Pintschius, Comment. (3. Aufl.), S. 205 ff.; v. Sicherer, Comment., S. 428 ff.

⁷ Über deren entscheidende Bedeutung für das Familienrecht der Mitglieder des königl. Hauses vgl. A. L. R., II, 13, S. 18.

⁸ Vgl. auch S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 184.

⁹ Vgl. Klüber, a. a. D., S. 245; Zachariä, a. a. D., S. 353 ff.; Maurenbrecher, D. St. R., S. 446. — Vgl. auch A. L. R., II, §§. 557—560, besgl. die Urk. v. 9. Nov. 1824 über die morganatische Ehe des Königs Friedrich Wilhelm III. mit der Gräfin Auguste v. Harrach (Fürstin von Liegnitz und Hohenzollern), in der St. O. S. 1824, S. 209.

¹⁰ Vgl. A. L. R., II, 13, §. 17. — Über

3) Solange ein männlicher Abkömmling des königlichen Hauses vorhanden ist, welcher die zu 2 gedachten Eigenschaften besitzt, und solange derselbe nicht auf sein Thronfolgerecht verzichtet hat, kann kein anderer die preussische Krone rechtlich erwerben. Wenn indes der ganze erbfähige und erzwillige Mannsstamm gänzlich erloschen ist, so tritt auch für andere die Möglichkeit ein, den preussischen Thron zu besteigen; s. darüber unten S. 225. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der verfassungsmäßige Grundsatz der Unteilbarkeit der Preussischen Monarchie unbedingt bestehen.¹

Hier können nun:

a) solche zwischen dem regierenden königlichen Hause und anderen fürstlichen Häusern bereits bestehende Erbverbrüderungen² in Betracht kommen, durch welche für den Fall des Aussterbens des Mannstammes des einen Hauses ein Erbfolgerecht des anderen in das Territorium konstituiert worden ist.³

die Streitfrage, welche Eben des hohen Adels in Deutschland als „Mißheiraten“ anzusehen, vgl. die bei Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 357 ff., angeführte Literatur. Vgl. auch P. Schulze, Preuß. St. R., S. 186 ff. Das Prinzip der Ebenbürtigkeit war bereits im alten Reiche der Gegenstand zahlloser Kontroversen. Vgl. auch Schwarz, Verf. Art., S. 154; s. oben S. 220, Anm. 1. — Nach Art. 14 der D. Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 gehören übrigens die im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemals reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Häuser auch gegenwärtig zum hohen Adel in Deutschland und haben das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe behalten.

¹ Unzweifelhaft ist, daß auf den übrigen Inhalt der preuß. Verfassung, mithin auch auf den darin anerkannten Grundsatz der Unteilbarkeit des Staatsgebiets, das Erbliche der regierenden Dynastie keinen unmittelbaren Einfluß haben könnte. Das Staatsgrundgesetz stellt die erworbenen Rechte des preuß. Volkes sicher, und diese Rechte sind unabhängig von jeder etwa eintretenden Aenderung der regierenden Familie.

² Erbverbrüderung (pactum confraternitatis) ist ein Erbvertrag, wodurch zwischen zwei oder mehreren Häusern für den Fall des Aussterbens des Mannstammes ein gegenseitiges Erbfolgerecht in das Territorium konstituiert wird (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 380; Dornhal, Preuß. St. R., I, S. 178). Dagegen gewähren bloße „Erbverträge“ nur einem der paciscierenden Teile ein Erbfolgerecht. Unter „Erbvereinigungen“ werden auch Bündnisse zu gegenseitiger Verteidigung und Unterstützung, deren Verbindlichkeit auch auf die Erben übergehen soll, verstanden. — Diejenigen Rechtsverhältnisse, aus welchen dem Königl. preuß. Hause Ausichten auf künftige Landeserwerbungen zusehen, ohne daß solche eine Gegenversicherung gleicher Art für ein fremdes Fürstenhaus gewähren, kommen für die Lehre von der Thronfolge in Preußen nicht in Betracht. Nur nachrichtlich möge daher darauf hingewiesen werden, daß ein Teil dieser Rechtsverhältnisse (nämlich die Succession in die Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg und die Grafschaften Mark und Ravensberg; der Erwerb von Pommern; die Dranische Erbschaft; die Succession in die schlesischen Fürstentümer Jägerndorf, Liegnitz, Brieg und Wohlau; die Besitznahme von Ostfriesland

und Limburg; die Ansprüche auf einen Teil von Schleswig-Holstein) bereits ihre Erledigung gefunden haben, wogegen die noch in Aussicht stehenden ähnlichen Fälle folgende sind: a) die Eventual-Succession in Mecklenburg, b) die Anwartschaft auf Braunschweig-Grubenhagen; c) die lehns herrlichen Ansprüche auf Anhalt. Vgl. das Nähere hierüber, sowie über einige andere zur Sprache gekommene Verhältnisse dieser Art, in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 29—33, wo auch die betr. Literatur in Bezug genommen worden ist. — Endlich ist hier noch des Verhältnisses der Fürsten von Hohenzollern, deren Lande durch den Staatsvertrag v. 7. Dez. 1849 (S. S. 1850, S. 289) mit Preußen vereinigt worden sind, zu gedenken. Das Königl. preuß. Haus ist bekanntlich mit dem Hause der Fürsten von Hohenzollern desselben Ursprungs, und diese gemeinsame Abstammung gab Veranlassung, daß durch die Staatsverträge v. 20./30. Nov. 1695 u. v. 29. April 1707 eine Erbeinigung zwischen beiden Häusern zu stande kam, welche feststellte, daß nach Erlöschen des Mannstammes der Fürstl. hohenzollernschen Häuser das Königl. preuß. Haus in deren Fürstentümer zu succedieren berechtigt sei. Der Staatsvertrag v. 7. Dez. 1849 ist nun nichts weiter, als ein Alt anticipierter Nachfolge in ein Land, auf welches die Krone Preußen bereits ein Successionsrecht besaß, und durch welchen dieses Recht schon gegenwärtig in Wirksamkeit getreten ist. Dagegen stand nach den Erbeinigungsverträgen v. 1695 und 1707 den Fürsten von Hohenzollern ein Successionsrecht in irgend einem der jetzt zum Preuß. Staate gehörigen Landesteile für den Fall des Erlöschens des Mannstammes des Königl. preuß. Hauses durchaus nicht zu, und es gehören die genannten Fürsten daher keineswegs zu den successionsberechtigten Agnaten des Königl. Hauses. Die Motive des Staatsvertrags v. 7. Dez. 1849 (zum Art. 15) sprechen dies, unter näherer Erörterung, speziell aus (s. Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. IV, S. 1926).

³ Sowie bekannt, existiert gegenwärtig nur noch ein einziger solcher Erbverbrüderungsvertrag, welcher für Preußen von Interesse ist und möglicherweise wirksam werden könnte. Es ist nämlich zwischen den drei Häusern Brandenburg, Sachsen und Hessen im J. 1457 (Freitag nach Quasimodogeniti) eine Erbverbrüderung

b) Sodann die Thronfolge der weiblichen Linie, also der Prinzessinnen des Königl. Hauses und der männlichen Kognaten, nach gänzlichem Aussterben des Mannstammes, betreffend, so ist eine solche in dem Staatsgrundgesetz nicht vorgesehen. Auch die Hausgesetze, geben über die Frage keine ausdrückliche Entscheidung.¹ Demgemäß sind nach dem bestehenden Rechte die Kognaten von der Thronfolge ausgeschlossen.² Daß verfassungsmäßig nichts entgegenstehen würde, durch ein den Art. 53 der Verfassungsurkunde abänderndes oder erweiterndes Verfassungsgesetz die subsidiäre Thronfolge der Kognaten einzuführen, ist natürlich nicht zweifelhaft.³

4) Da die Verfassungsurkunde andere Erfordernisse der Thronfolgefähigkeit als

geschlossen, und im J. 1587, zuletzt aber am 29. März 1614 (zu Raumburg) in bestimmter Form erneuert worden. Die wichtigste darin enthaltene Festsatzung betrifft die Erbfolge im Falle des Aussterbens des Mannstammes eines der drei beteiligten Herrscherhäuser. Es sollen beim Aussterben von Hessen die Kurfürsten und Fürsten von Sachsen zwei Teile von Landen und Renten, das Haus Brandenburg den dritten Teil erhalten. Falls das letztere ausstirbt, sollen Sachsen und Hessen zu gleichen Teilen erben, jedoch so, daß unter dem an Hessen fallenden Teile die Kurwürde mitbegriffen sei. Sollte das Kur- und fürstliche Haus Sachsen aussterben, so sollten an Hessen zwei Teile, ausschließlich der Kur, an Brandenburg ein Teil kommen (vgl. die betr. Litteratur bei v. Kampff, Litt. der Verf. des Königl. Hauses, §. 32, in den Jahrb., XXV, S. 73 ff., und in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 30—31; desgl. in Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 381, Note 2, wo etwas abweichende Data mitgeteilt werden). Ausführlichere Nachrichten über den Inhalt dieser Erbverbrüderung und Angaben der Quellen finden sich in v. Lancizolle, Geschichte der Bildung des Preuß. Staates, I, S. 629 ff., und in v. Dhnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der Brandenburg.-Preuß. Monarchie, S. 476 ff., welcher letztere sich auch — wenngleich in unbestimmter Weise — über die Frage der fortbauernben Sültigkeit der gedachten Erbverbrüderungsverträge äußert. Welche Bedenken wenigstens in dieser Beziehung auf Grund der gegenwärtigen preuß. Verfassungsurkunde entgegenstehen, ist bereits im Texte angedeutet. Vgl. darüber im allgemeinen auch Klüber, Offentl. R. d. D. V., S. 61—62, 334—336; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), S. 346—347 u. S. 380 ff.; Maurenbrecher, D. St. R., S. 460 ff.; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 197; E. König, Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen u. Hessen, und Preußen, Brandenburg u. Hessen (Frankf. a. M. 1867); Schwartz, Verf. Urk., S. 152. — Über die Frage: ob durch die in Rede stehende Erbverbrüderung auch die seit derselben neu erworbenen Lande, gleich den damaligen Stammlanden, zum Fideikommiß geworden sind, vgl. den Aufsatz: „Geschichte der brandenburgischen Fideikommiße“ in Hänlein und Kretschmann, Staatsarchiv der Königl. preuß. Fürstentümer in Franken, I, S. 191 ff., insbes. S. 206—208.

¹ Burggraf Friedrich III. ließ von allen seinen Töchtern und deren Ehemännern bei Eingehung

der Ehe Verzichtbriefe auf Teilnahme an der Erbschaft der Lande ausstellen, und erweislich hat dies demnächst fortbauernnd stattgefunden (s. v. Lancizolle, a. a. O., S. 218 ff.; v. Dhnesorge, a. a. O., S. 148 ff.). Auch die Achillea schrieb die feierliche Verzichtleistung der Töchter bei Vollziehung der Ehe auf alle Erbanprüche vor und ebenso der Geraer Hausvertrag (s. v. Dhnesorge, a. a. O., S. 166 u. 182).

² Einige der neuern deutschen Verfassungs-urkunden schließen die Weiber oder Prinzessinnen von der Thronfolge ausdrücklich aus, wogegen andere die Staatthastigkeit der subsidiären weiblichen (kognatischen) Thronfolge ausdrücklich anerkennen (vgl. hierüber Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], I, S. 706).

³ Aus dem Umstande, daß der Art. 53 der Verf. Urk. nur von der agnatischen Thronfolge spricht, wird auch mit Recht von Zachariä (D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 350, Note 6) gefolgert, daß in Preußen die kognatische Thronfolge gänzlich ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht sind auch: Grotefend (Das D. St. R. der Gegenwart, §. 398, S. 385); S. Schulze (Preuß. St. R., I, S. 181); Schwartz (Verf. Urk., S. 151, in eingehender Untersuchung der hausgesetzlichen Bestimmungen). Dagegen nimmt J. v. Helb (System des Verf. R., II, §. 343, S. 260) an, daß der gänzliche Ausschluß der kognatischen Verwandtschaft von der Thronfolge sich weder von selbst versteht, noch sich aus der Natur der Thronfolge ergebe, welche letzterer der Vorzug des Mannstammes und des männlichen Geschlechtes genügend entspreche. Vgl. auch: Pfeiffer, Sonderrechte §. 120. S. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 193, Note 1) spricht sich dahin aus, daß, da nach deutschem Staatsrechte für das Erbrecht der Kognaten keinerlei Vermutung spreche, die bloße Nichterwähnung derselben in der Verfassung (wie in der preuß. Verfassung) nicht als Einräumung des Successionsrechtes an sie angesehen werden könne. Zöpfl (Grundr. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], I, S. 706) ist dagegen der Ansicht, daß heutzutage der Weibstamm in den regierenden Fürstenthümern gemeinrechtlich als subsidiär thronfolgeberechtigt nach völligem Abgange des Mannstammes zu betrachten sei, weil jetzt alle deutschen Kronen allobial seien. Als unzweifelhaft nehmen das subsidiäre Thronfolgerecht der Kognaten in Preußen an: S. v. Meyer (Corp. Const. Germ. [Frankfurt a. M. 1845], S. 310) und A. Mirus (Preuß. St. R., S. 135), beide indes ohne nähere Begründung.

die oben angegebenen nicht festsetzt, so können solche auch nicht in Betracht kommen. Insbesondere ist nicht vorgeschrieben, daß der König einer bestimmten Kirche angehören müsse.¹

Wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen findet eine Ausschließung von der Thronfolge überall nicht statt², sondern wenn der Fall eintritt, daß der König wegen solcher Gebrechen dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt, nach Art. 56 der Verfassungsurkunde, derjenige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht (Art. 53), die Regentschaft. Er muß dann aber die Rammern sofort berufen, welche in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen. (Vgl. unten §. 16.)

B. Thronfolgeordnung.

Da Preußen nur Ein Staatsoberhaupt haben kann und eine Teilung der Monarchie niemals zulässig ist, so muß aus der Zahl der an sich zur Thronfolge Berechtigten Ein bestimmtes Individuum hervorgehoben und diesem die Krone, mit Ausschluß der übrigen, übertragen werden.

1) Nach der Bestimmung der Verfassungsurkunde (Art. 53) ist der Mannsstamm des Königl. Hauses zur Succession berufen, und von den verschiedenen möglichen Arten, unter den Agnaten den Zunächstberechtigten zu bezeichnen³, besteht in Preußen die Linealerbfolge mit Primogenitur. Bereits durch die Hausgesetze eingeführt, ist dieses System der Thronfolgeordnung seit dieser Zeit stets beibehalten und in der Verfassungsurkunde (Art. 53) ausdrücklich bestätigt worden.⁴

Das Recht der Primogenitur besteht nun aber darin, daß von mehreren sonst zur Succession Berufenen allein der Erstgeborene, resp. Ältere der Geburt nach⁵, oder der kraft Repräsentationsrechtes in seine Stelle rückende Descendent mit Ausschluß der übrigen — mit ihm in gleichem Verwandtschaftsverhältnisse zum letzten Besitzer Stehenden — zur Regierung gelangt. In Verbindung mit der (gleichfalls im Art. 53 ausgesprochenen) Linealsuccession hat sodann das Primogeniturrecht die weitere Folge, daß a) bei der die übrigen ausschließenden Descendenz des Erstgeborenen in derselben Weise wieder der Vorzug der Geburt entscheidet, und daß b) die zweite, resp. dritte Linie, mit dem wieder eintretenden Rechte der Erstgeburt, erst dann zur Succession gelangt, wenn von der vorhergehenden Linie und deren weiteren Verzweigungen gar kein successionsfähiges Glied mehr vorhanden ist.⁶ Demzufolge geht also die Krone, wenn deren letzter Inhaber männliche thronfähige Nachkommen hinterläßt, zuvörderst auf den erstgeborenen Sohn, oder, falls dieser nicht mehr am Leben sein sollte, auf dessen männliche Descendenz nach der Ordnung der Erstgeburt über, sodas immer jeder früher Geborene und seine männliche thronfähige Nachkommenschaft jeden Nachgeborenen und seine Nachkommenschaft ausschließt, wenn jener auch vielleicht dem Grade nach entfernter mit dem Erblasser verwandt wäre. Verstirbt aber der letzte Inhaber ohne alle männliche Nachkommenschaft,

¹ Von den neuern deutschen Verfassungen hat nur die württembergische (§. 5) für nötig erachtet, ausdrücklich auszusprechen, daß der König sich zu einer der christlichen Kirchen bekennen müsse. — Vgl. S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 192.

² Über die gemeinrechtlichen Grundsätze für diese Fälle vgl. Zacharia, D. St. und R. (3. Aufl.), I, S. 362 ff.; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 193, und die dort alleg. Litteratur.

³ Vgl. hierüber Zacharia, a. a. D., S. 367 ff.; Klüber, a. a. D., §§. 242, 243; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 194 ff.; Schwarz, Verf. Urk., S. 153 ff., und die dort alleg. Litteratur.

⁴ Über die Bezugnahme des Art. 53 der Verf. Urk. auf die Königl. Hausgesetze und über deren dadurch für die Thronfolge erfolgte Anerkennung als integrierender Teil der Verf. Urk.

vgl. oben S. 219 ff. — Die dort bereits angeführten Hausgesetze haben den Grundsatz, „daß die Krone erblich ist in dem Mannsstamme des Königl. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“, unzweideutig ausgesprochen (s. die betr. Stellen aus den Hausgesetzen in dem Ver. des Centralaussch. der L. R. über den Art. 53 in den Stenogr. Ver. 1849—50, Bd. III, S. 1225), und auf diese Hausgesetze gestützt, ist diese Successionsordnung in den Art. 53 der Verf. Urk. aufgenommen worden.

⁵ Vgl. über die Grundsätze in dem Falle, wenn zwei oder mehrere lebendige Kinder aus einer Geburt hervorgegangen sind, §§. 14—16 A. L. R., I, 1.

⁶ Vgl. Zacharia, a. a. D., I, S. 371 ff., und die dort angeführte Litteratur über die

so geht die Krone auf diejenigen Prinzen über, welche in derselben Linie des königlichen Hauses sind, d. h. welche mit dem letzten Inhaber der Krone den nächsten gemeinsamen Stammvater haben; in dieser Linie selbst tritt aber wieder das Recht der Erstgeburt ein, sodasß also die erstgeborene Nebenlinie die nachgeborenen Nebenlinien ausschließt, in der erstgeborenen Nebenlinie selbst aber der erstgeborene Prinz und seine männlichen Nachkommen die nachgeborenen und ihre Nachkommen, ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem ersten Erblasser.¹

2) Wenn nach dem gänzlichen Abgange des Mannsstammes des königlichen Hauses, infolge der oben erwähnten Erbverbrüderungsverträge, ein Thronfolgerecht des Mannsstammes der erbverbrüdernten Fürstenhäuser eintreten könnte oder eventuell der Weibsstamm des königlichen Hauses zur Succession zugelassen wäre, so könnte der Unterschied zwischen gemeiner und besonderer Successionsordnung, insbesondere nach dem Rechte der Erstgeburt, in Frage kommen. Nach der richtigen Meinung würde indes in diesen Fällen anzunehmen sein, daß den zur Succession gelangenden Erbverbrüdernten, wie auch den Kognaten, die Succession nur in der Gestalt eröffnet würde, welche sie durch die gesetzmäßige Ausübung der Autonomie des regierenden Hauses und der legislativen Gewalten im Staate erhalten hat.² Da nun in Preußen die Thronfolge nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge sowohl hausverfassungsmäßig als auch staatsgrundgesetzlich sanktioniert ist, so würde diese Thronfolgeordnung, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, auch auf die Succession der Erbverbrüdernten³ oder der Kognaten bezogen werden müssen. Insbesondere muß nach der richtigen Meinung angenommen werden, daß im Falle dem Weibsstamme die Thronfolge eröffnet würde, derselbe gerade so succediert, als wenn er der Mannsstamm wäre, d. h. die Successionsordnung bestimmt sich auch hier nach der Art und Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, sodasß die Tochter des letzten Thronbesizers (die Erbtochter) dem kollateralischen Weibsstamme (den sog. Regredienten) vorgeht, und daß, wenn die weibliche Linie (z. B. die Erbtochter) den Thron bestiegen hat, in dieser Linie selbst so bald als möglich die agnatische Succession sich wieder herzustellen hat, d. h. sofort bei der weiteren Vererbung die männlichen Descendenten der Thronerbin und der von diesen ausgehende Mannsstamm wieder den Vorzug erhalten, sodasß also dadurch die kognatische Erbfolge gewissermaßen wieder in eine agnatische verwandelt wird.⁴ — Beide Eventualitäten jedoch, Thronfolge kraft Erbverbrüderung wie weibliche Thronfolge, sind nach dem geltenden Verfassungsrechte ausgeschlossen und könnten nur kraft einer dahin lautenden Verfassungsänderung in Frage kommen.

3) Die Frage, wer der Nächstberechtigte zur Succession sei, kann für einige Zeit zweifelhaft sein, in dem Falle, wenn der letzte Throninhaber ohne Hinterlassung thronfähiger männlicher Nachkommen mit Tode abgeht, aber eine schwangere Witwe hinterläßt, oder wenn in diesem Falle die Witwe des ohne männliche Descendenz vor dem letzten Throninhaber verstorbenen nächstberufenen Agnaten sich in schwangerem Zustande befindet. Da der Ungeborene bei allen rechtlichen Vorteilen, welche ihm zu statten kommen können, dem Geborenen gleichgehalten wird⁵, so muß im Falle einer Thronerledigung auch ein solcher als schon vorhanden, und zwar vorläufig als männlichen Geschlechtes, angenommen werden, bis die wirklich erfolgte Geburt über sein Leben und Geschlecht Gewißheit giebt. Wenn also ein Ungeborener der Nächstberechtigte oder gar der noch einzig Mögliche vom Mannsstamme wäre, so würde der Thron vorläufig

Successionsordnung nach dem Rechte der Primogenitur; besgl. Maurenbrecher, a. a. D., S. 449 ff.

¹ Vgl. S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 195 ff.

² Vgl. hierüber Zachariä, D. St. u. V. R., (3. Aufl.), I, S. 374 u. S. 373, Note 3, und die dort angeführte Litteratur über diese Frage.

³ Auch in diesem Falle unter Festhaltung des Grundprinzips der Unteilbarkeit der Monarchie, welches mit der unbedingten Ausfüßrung der mehrgedachten Erbverbrüderungsverträge übr-

gens nicht vereinbar sein würde, woraus sich erhebliche Bedenken gegen die Fortdauer der Gültigkeit jener Verträge von selbst ergeben. — Vgl. indes Zachariä, a. a. D., S. 346—347.

⁴ Vgl. hierüber Zachariä, a. a. D., S. 373 ff., und die dort angeführte Litteratur.

⁵ Vgl. l. 7, 18 und 26 D. de statu hom., l. 231 D. de verb. sign., l. 137 D. de reg. jur.; Sachsensp., I, Art. 33; Schwabensp., Art. 279; A. L. R., I, 1, §. 12, I, 9, §. 371, II, 18, §§. 10 u. 11.

offen behalten werden¹, es tritt dann der Fall des Interregnum ein. Obgleich die Verf. Urk. über diesen Fall nichts bestimmt, so versteht es sich doch von selbst, daß dann eine Regentschaft vorläufig einzutreten haben würde. Käme der Ungeborene nicht lebendig zur Welt, oder wäre derselbe weiblichen Geschlechts, so würde der Regierungsantritt des jetzt zunächst Berechtigten bis zum Tode des Vorgängers zurückgerechnet werden müssen.

4) Eine außerordentliche Thronfolge für solche, die nicht durch Geburt berechtigt sind, würde in Frage kommen bei erloschener Thronfolge oder bei gänzlicher Thronerledigung. — Die Verfassungsurkunde entbehrt jeglicher Bestimmungen für diese Fälle; nur der Grundsatz muß als unbedingt festgestellt erachtet werden, daß auch in diesen Fällen die Preussische Monarchie eine unteilbare bleiben muß.² Außerdem aber ist nicht anzuerkennen, daß diese außerordentliche Thronfolge durch einen von dem letzten Throninhaber einseitig ausgehenden Akt der Willenserklärung festgestellt werden könnte, sodas dieser für sich allein berechtigt wäre, über die Succession mittelst letztwilliger Verfügung Anordnung zu treffen.³ Es bedürfte für diese Fälle eines mit der Volksvertretung festzustellenden neuen Grundgesetzes über die Thronfolge.⁴ Dieser Satz, obwohl in der Verfassungsurkunde nicht ausgesprochen, ist doch eine notwendige Schlussfolgerung aus den Grundprinzipien des heutigen preussischen Verfassungsrechtes. Weiter aber reichen die Mittel der Jurisprudenz nicht. Insbesondere ist es nicht möglich, ein Recht des Volkes oder der Volksvertretung auf Wahl des Königs irgendetwie juristisch zu begründen.⁵

§. 14.

Von der Erwerbung der Krone und deren Wirkungen.

I. Regierungsantritt.

1) Das deutsche Staatsrecht erkennt den für die Dauer und den Bestand der erblichen Einherrschaft notwendigen Grundsatz an, daß im Augenblicke der Thronerledigung⁶ der Übergang der Staatsgewalt von dem bisherigen Inhaber auf den zur Nachfolge Berechtigten von Rechts wegen (ipso jure) erfolgt⁷, ohne daß irgend eine Handlung —

¹ Vgl. Zacharia, a. a. O., S. 346, Note 12; v. Rohl, Würtemb. St. R., I, S. 164; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 202; Bornhauf, Preuß. St. R. I, S. 181. Die meisten Schriftsteller behandeln den Fall als einen solchen der Regentschaft. Dagegen richtet sich die Schrift von Triel (Das Interregnum [1892]), der nachweist, daß bei Regentschaft und Interregnum ganz verschiedene grundsätzliche Voraussetzungen obwalten.

² Vgl. oben S. 194 ff.

³ Vgl. hierüber oben S. 218 ff. Der Möglichkeit einer außerordentlichen Thronfolge auf Grund älterer Erbverbrüderungsverträge ist bereits oben S. 221 ff. gedacht worden. Vgl. im allgemeinen hierüber Zacharia, a. a. O., I, S. 380 ff., und die dort angeführte Literatur.

⁴ Die Frage: wer im Falle erloschener Thronfolge oder gänzlicher Thronerledigung den preuß. Thron zu besteigen habe, ist unzweifelhaft eine das Verfassungsrecht betreffende, und da dieselbe durch die Verf. Urk. nicht entschieden ist, so kann sie nicht durch einen Faktor der gesetzgebenden Gewalt, sondern im Wege der Gesetzgebung nur durch alle drei Faktoren der Gesetzgebung (Art. 62 der Verf. Urk.) gemeinschaftlich geordnet werden

(vgl. Art. 107), also nur durch ein die Verf. Urk. in dieser Beziehung ergänzendes neues, mit der Volksvertretung zu vereinbarendes Grundgesetz über die Thronfolge. — Bei Erlaß eines solchen Gesetzes würde dann auch der Art. 55 der preuß. Verf. Urk. und die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Art. 53 in Betracht kommen, wonach angenommen werden müßte, daß auch die für eine neue Dynastie zu begründende Succession in die Preuß. Erbmonarchie nur auf dem Primogeniturrechte und der agnatischen Linealfolge beruhen dürfe. — Vgl. hierüber auch S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 200; Triel, Interregnum, S. 7 ff., 49 ff.

⁵ Wie Klüber, Off. R. d. D. Bundes, S. 343 ff., versucht. Vgl. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 200 ff. Die Ausführungen, die hierüber v. Rönne in der 4. Aufl., S. 171 ff., gegeben hatte, entbehren m. E. gänzlich des juristischen Vobens.

⁶ Diese ist die notwendige Voraussetzung eines Anfalls, beziehungsweise Erwerbs der Krone. Sie kann nur erfolgen durch den Tod des bisherigen Inhabers der Krone oder durch Verzicht, s. unten S. 232 ff.

⁷ Hierauf ist auch das Sprichwort: „Der Tote erbt den Lebendigen“ (s. Eisenhardt,

eine Antretung —, oder auch nur die Kenntnis des Anfalles von seiner Seite erforderlich wäre. Dieser Grundsatz gilt auch für das preussische Staatsrecht. Der verfassungsmäßige Thronfolger (Art. 53) tritt daher sofort mit der Thronerhebung die Regierung an.¹

2) Der Antritt der Regierung mit den ihn begleitenden Akten kann von dem dazu berechtigten Thronfolger selbst nur alsdann vorgenommen werden, wenn dieser fähig ist, zu regieren. Wenn es ihm an den verfassungsmäßigen Voraussetzungen dazu fehlt, insbesondere im Falle seiner Minderjährigkeit, tritt Reichsverweisung ein.²

Was den Termin der Volljährigkeit des Königs betrifft, so bestimmt die Verfassungsurkunde (Art. 54), daß dieser mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erreicht wird.³

3) Der König leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern (des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten) das im Art. 54 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene eidliche Gelöbniß, „die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“. Die Verfassungsurkunde bestimmt zwar nicht ausdrücklich, wann dieser Eid von dem Regierungsnachfolger zu leisten sei; allein es folgt aus dem Wesen des konstitutionellen Staatsrechtes von selbst, daß dies sogleich beim Antritte der Regierung geschehen müsse.⁴ An sich setzt die obige Verfassungsvorschrift das persönliche

D. Recht in Sprichwörtern [3. Ausg. von Otto, Leipzig 1823], S. 328 ff.) und das französische: „Le mort saisit le vif“ bezogen worden (vgl. Moser, Teutsch. St. R., XVIII, S. 471 ff., und desselb. persönl. St. R., II, S. 12 ff.). Der sogen. Jpsojure-Anfall beruht übrigens auf dem Grundsatz des ältern deutschen Rechtes, wonach der Anfall der Succession die Gewere überträgt, und ist erst bei der spätern Vermischung der Rechte des Grundbesitzes mit den Hoheitsbefugnissen auch auf diese übertragen worden (s. H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt, S. 120 ff., u. dessen Preuß. St. R., I, S. 201 ff.; Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 341; Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 182 ff.; Gerber, Grundz., S. 92). Das „Rex non moritur“ und das französische: „Le roi ne meurt pas“; „le roi est mort, vive le roi“, welches auch auf den Jpsojure-Anfall bezogen wird, brüdt zugleich die aus dem Wesen des Staates folgende ununterbrochene Fortdauer der Königl. Gewalt aus (s. Zachariä, a. a. D., S. 345). Das altrömische St. R. kennt den ähnlichen Grundsatz, daß die Auspicien nicht untergehen (s. J. Kubino, Comment. inaug. de tribunicia potest. [Kassel 1825], S. 114).

¹ Der Regierungsantritt pflegt durch ein Patent des Thronfolgers öffentlich verkündigt zu werden; allein da die Verf. Urk. hierüber nichts anordnet, so können solche Bestätigungspatente nur als Anzeigen der faktischen Besitznahme angesehen werden, durch welche das Recht und der Besitz des neuen Throninhabers so wenig erst begründet wird als durch andere Akte, und welche auch mit anderweitigen rechtlichen Wirkungen nicht verbunden sind, weshalb es denn auch unerheblich ist, ob darin ein Anerkenntnis der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger, auch etwa der Rechte der Staatsdiener etc., ausgesprochen wird, da dies alles sich von selbst versteht. In Preußen sind dergl. Patente auch niemals förmlich in gesetzlicher Weise publiziert worden. Die von König Wilhelm bei seinem Regierungsantritte

erlassene Ansprache: „An mein Volk“ v. 7. Jan. 1861 und die Proklamation desselben v. 3. Juli 1861 vgl. im Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1861, Nr. 10, S. 57 ff., und Nr. 160, S. 1311; vgl. auch die Thronbesteigungspatente Friedrichs III. v. 12. März 1888 u. Wilhelms II. v. 18. Juni 1888 im D. R. u. Preuß. Staats-Anz. 1888, Nr. 70 u. 158. Vgl. über diesen Gegenstand: Klüber, Off. R. d. B.; Zachariä, a. a. D., S. 402; Maurenbrecher, D. St. R., S. 242.

² Vgl. darüber unten §. 16.

³ Der Art. 54 der Verf. Urk. sanktioniert hierdurch den in Preußen bereits bestandenen Grundsatz, welcher sich auf die Bestimmung der Goldenen Bulle, Kap. VII, §. 4, und auf die brandenburg. Hausgesetze (insbesondere den Geraer Vertrag) gründete, welche für die Kurfürsten, beziehungsweise die Fürsten des brandenburg. Hauses, das 18. Jahr als Volljährigkeitstermin festgesetzt hatten (vgl. v. Lanczolle, Geschichte der Bildung des Preuß. Staates, I, S. 544; v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der Brandenb.-Preuß. Monarchie, S. 153 u. 196; s. auch Zachariä, a. a. D., S. 404 ff.; Klüber, a. a. D., S. 343; Maurenbrecher, a. a. D., S. 481—483; Schwartz, Verf. Urk., S. 155).

⁴ Vgl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von den Garantien der Verfassung.

⁵ Vgl. hierüber v. Armin, St. R. der konst. Monarchie, III, S. 222 ff.; Zachariä, a. a. D., S. 298, und das Nähere hierüber und insbesond. auch über die rechtlichen Folgen der Unterlassung oder ausdrücklichen Weigerung des Thronfolgers, den Verfassungseid zu leisten, unten in dem Abschn. von den Garantien der Verfassung.

Die Abfassung einer Urkunde über den Akt der Eidesleistung und die Art und Weise der Hinterlegung derselben ist zwar in der Verf. Urk. nicht ausdrücklich vorgeschrieben; allein es ist dieser Gegenstand bereits durch das in zwei Fällen, nämlich bei der am 6. Febr. 1850 erfolgten feierlichen Beidigung der revid. Ver-

Erscheinen und die mündliche Aussprache der Eidesformel voraus. Daß dem Sinne der Verfassungsvorschrift auch genügt ist, wenn der Thronfolger in außerordentlichem Falle eine Eidesurkunde anstellt und unterzeichnet, wie dies bei der Thronbesteigung Friedrichs III. (1888) der Fall war, wird nicht bezweifelt werden dürfen.¹

Die Leistung dieses Eides ist durch die Verfassung vorgeschrieben; rechtliche Voraussetzung für die Regierung aber ist jener Eid nicht, da dies dem monarchischen Successionsprinzip, wie es im deutschen Staatsrecht streng festgehalten wird, widersprechen würde.²

Eine allgemeine Staatschuldigung (Landeserbchuldigung)³ findet nach der Verfassungsurkunde nicht mehr statt, sondern nur die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten (nach Art. 108 der Verfassungsurkunde) dem König⁴ den Eid der Treue und des Gehorsams und schwören zugleich die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.⁵ Dagegen wird das Heer, nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassungsurkunde Art. 108, Abs. 2, nicht auf die Verfassung vereidigt, sondern leistet den Fahneneid.

Eine Krönung bei dem Regierungsantritte der Könige von Preußen hat zum erstenmal stattgefunden, als Kurfürst Friedrich III. die Königswürde als König Friedrich I.

fassung und das nach der Thronbesteigung des Königs Wilhelm beobachtete Verfahren reguliert worden, welche Fälle mithin als Präcedenzfälle anzusehen sind. In dem ersten dieser beiden Fälle haben sich nämlich die Mitglieder beider Kammern und des Staatsministeriums zur Ableistung des in Art. 108 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Eides und um der in Art. 54 vorgeschriebenen Eidesleistung des Königs beizuwohnen (nach vorangegangenen Gottesdienste) im Königl. Schlosse zu Berlin versammelt, worauf der König das verfassungsmäßige eidliche Gelöbnis stehend und unter Aushebung der Schwurfinger der rechten Hand abgeleistet hat. Hierauf haben die Mitglieder beider Kammern und des Staatsministeriums den im Art. 108 vorgeschriebenen Eid in Gegenwart des Königs abgeleistet. Über diesen Akt ist ein Protokoll von den dabei zugezogenen drei Protokollführern, nämlich einem damit beauftragten vortragenden Rathe im Staatsministerium, einem der Schriftführer der I. Kammer und einem der Schriftführer der II. Kammer, aufgenommen und zur Beglaubigung von den Mitgliedern des Staatsministeriums, sowie von den Präsidenten beider Kammern in drei Ausfertigungen vollzogen worden, von denen eine der Protokollführer des Staatsministeriums, die zweite der Schriftführer der I. Kammer und die dritte der Schriftführer der II. Kammer an sich genommen hat. Das Protokoll über den Akt ist auch durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden. In dem zweiten der gedachten Fälle hatte der nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV. zur Thronfolge gelangte König Wilhelm schon als Regent den im Art. 58 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Eid geleistet. Nach dem am 2. Jan. 1861 erfolgten Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV. waren beide Häuser des Landtages bereits mittelst der schon früher erlassenen Bdg. v. 27. Dez. 1860 zu der auf den 14. Jan. 1861 festgesetzten Eröffnungssitzung des Landtages einberufen worden. In dieser Sitzung (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1861, Bd. I, S. 1 ff.) hat der König Wilhelm vor den versammelten Mitgliedern beider Häuser des Landtages sein bei der Übernahme der Regent-

schaft abgelegtes Gelöbnis, „die ihm von Gott verliehene Macht der Verfassung und den Gesetzen des Königreiches gemäß üben zu wollen“, feierlich erneuert, worauf die Mitglieder beider Häuser des Landtages den im Art. 108 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Eid in Gegenwart des Königs abgeleistet haben, worüber in gleicher Weise wie bei der Eidesleistung vom 6. Febr. 1850 ein Protokoll aufgenommen und niedergelegt worden ist.

¹ Vgl. die Allerb. Botsch. Friedrichs III. v. 17. März 1888 in Stenogr. Ber. des A. H. 1888, Anl. III, S. 1605.

² Anders nach der belg. Verf. Urk., Art. 80; s. dazu Seydel, Bayer. St. R., I, S. 409; Laband, St. R. I, S. 218; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 213 ff. Der belgischen ähnliche Bestimmungen treffen die Verf. Urk. von Oldenburg, Neuf j. L., Koburg-Gotha, Anhalt. Wichtig Schwarz, Verf. Urk., S. 156 ff.

³ Vgl. darüber Müller, Off. R. des D. B., §§. 246, 272 u. 273; Maurenbrecher, D. St. R., §§. 175 u. 242; Zöpfl, Grundr. des allgem. u. D. St. R. (4. Ausg.), II, S. 212 ff.; Schmittbrenner, Ideales St. R., S. 467; Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 403, Note 1, u. S. 475-486; Bornhauf, Preuß. St. R. I, S. 188.

⁴ Diese Verfassungsvorschrift kann verschieden interpretiert werden: dem König, der nicht stirbt, oder der Person des Königs. Die staatsrechtliche Praxis steht auf dem letzteren Standpunkt; bei jedem Thronwechsel wird der Eid neu geleistet, s. dazu Bornhauf, Preuß. St. R., I, S. 108.

⁵ Die Proklamation des Königs Wilhelm v. 3. Juli 1861 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1861, Nr. 160, S. 1311) spricht in dieser Beziehung Folgendes aus: „Unsere Vorfahren in der Krone haben uns das ehrwürdige Herkommen überliefert, daß den Königen Preußens beim Regierungsantritte von dem Lande eine Erbschuldigung geleistet worden. Wir halten dieses Herkommen als ein unverbrüchliches Anrecht Unserer Krone fest und wollen es ebenso Unseren Nachfolgern in der Regierung gewahrt wissen. In Betrach der Veränderungen aber,

annahm¹; dann aber zum zweitenmal bei dem Regierungsantritte des Königs Wilhelm im Jahre 1861², wobei die Proklamation zugleich ausspricht, „daß der König durch diese Feier von dem geheiligten und in allen Zeiten unvergänglichen Rechte der Krone, zu der der König durch Gottes Gnade berufen worden, Zeugnis ablegen und von neuem das durch eine glorreiche Geschichte geknüppte Band zwischen dem Königl. Hause und dem Volke Preußens befestigen wolle“.

II. Von dem Gegenstande der Thronfolge.

I. Der jedesmalige Thronfolger als solcher succediert in sämtliche Rechte und Pflichten, welche als Bestandteile der Staatsgewalt oder als deren Annexa und Zubehörungen zu erachten sind³, die (höchst unpassend so genannte) „Staatsverlassenschaft“

welche in der Verfassung der Monarchie unter der reich gesegneten Regierung Unseres vielgeliebten Bruders Königs Friedrich Wilhelm IV. hochseligen Andenkens eingetreten sind, haben Wir beschlossen, anstatt der Erbhuldigung die feierliche Krönung zu erneuen, durch welche von Unserem erhabenen Ahnherrn König Friedrich I. die erbliche Königswürde in Unserem Hause begründet worden.“ Über die bei früheren, vor Emanation der Verf. Urk. herkömmlichen Huldigungen stattgehabten Ceremonien und Feierlichkeiten vgl. die in v. Kamph' Litteratur der Verf. des Königl. Hauses, §. 8, angeführten Schriften (s. in v. Kamph' Jahrb., XXV, S. 21 ff.), besgl. über die Huldigung beim Regierungsantritte König Friedrich Wilhelms IV. die Mitteilung in der Preuß. Staatszeitung, Jahrg. 1840 (Sept. u. Okt.). Vgl. auch Mirus, Preuß. St. R., S. 135, und Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung (2. Ausg.), S. 94 ff. — R. Streckfuß, Der Preußen Huldigungsfest, nach amtlichen und anderen sicheren Nachrichten und eigener Anschauung zusammengestellt (Berlin 1840).

¹ Vgl. hierüber oben S. 17 ff.; besgl. Moser, Persönl. St. R., II, S. 13; Klüber, Off. R. d. D. R., §. 246; Maurenbrecher, D. St. R., §. 242; Zachariä, D. St. u. R. I, S. 403.

² Vgl. die Proklamation des Königs v. 3. Juli 1861 (s. oben S. 227, Anm. 5), welche die feierliche Krönung des Königs an die Stelle der vor Emanation der Verf. Urk. hergebracht gewesenen Landes-Erbhuldigung anordnet und zugleich bestimmt, „daß die Feier der Krönung in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser des Landtages und der sonst von dem Könige zu entbindenden Zeugen aus allen Provinzen des Königreichs im Monat Oktober 1861 in Königsberg vollzogen werden solle“. Die Feier der Krönung hat demgemäß in Königsberg am 18. Okt. 1861 nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des von dem Min. des Inn. auf Königl. Spezialbefehl erlassenen Programms v. 6. Okt. 1861 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger, Jahrg. 1861, Nr. 245, S. 1897 ff.) stattgefunden. Vgl. auch die Königl. Proklamation v. 23. Sept. 1861 (a. a. D., Nr. 231, S. 1801) und die Berichte üb. die Krönungsfeier im Staats-Anzeiger v. 20. Okt. 1861, Nr. 252, S. 1956 ff.,

u. v. 22. Okt. 1861, Nr. 253, S. 1980 ff., insbesondere das unter dem Titel: „Die Krönung Ihrer Majestäten des Königs Wilhelm und der Königin Augusta von Preußen zu Königsberg am 18. Okt. 1861 (Berlin 1872)“ auf Königl. Befehl v. 30. Nov. 1863 erschienene, von dem Oberceremonienmeister Grafen v. Stillfried bearbeitete Prachtwerk.

³ Vgl. darüber Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft (Göttingen 1790); v. Kamph, Erörter. der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus dem Handl. f. Vorfahren, §§. 17—19; Klüber, Offentl. R. d. D. Bundes, §. 243; Zachariä, D. St. u. R. (3. Aufl.), I, S. 386 ff.; Maurenbrecher, D. St. R. §. 231. — Die Staatssuccession unterscheidet sich von der Patrimonialsuccession in dem Patrimonialreiche wesentlich in dem Gegenstande und in den rechtlichen Folgen. Der Nachfolger tritt hier nicht nach den Hausgesetzen der Dynastie zunächst in ein dingliches Recht auf das Land ein, sondern nach den Grundgesetzen des Staates. In den deutschen Erbstaaten ist jetzt überall die Thron- oder Regierungsuccession als wahre Staats-succession zu betrachten, welche die privatrechtliche Idee einer Erbschaft, einer Vererbung oder Erwerbung der Regentengewalt, mithin auch diejenige eines Erbfolgerechtes, einer Erbfolgeordnung, eines Erblassers und eines Erbnehmers oder Vermächtnisnehmers, ausschließt (vgl. Klüber, a. a. D., S. 335). Die staatsrechtliche Natur des Successionsrechtes wird durch den Begriff und das Wesen des Staates als einer lebendigen organischen Anstalt, welche nicht Objekt des Privateigentums und deshalb auch nicht privatrechtlicher Vererbung sein kann, bestimmt. Was durch die Staatsuccession übertragen wird, ist der Herrscherberuf, die Pflicht und das Recht zur Regierung im Staate in der Form, welche der Staat in seiner lebendigen Entwicklung gewonnen hat, und innerhalb der Schranken, welche durch die Verfassung des Staates bestimmt sind; vgl. Zachariä, a. a. D., I, S. 341, und die dort alleg. Schriftsteller; besgl. Schmittbener, Ideales St. R., S. 458 ff.; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 205 ff.; bes. Seydel, Bayer. St. R., I, S. 388.

im Gegensatz zur Privatverlassenschaft des Herrschers. Obwohl die Verfassungsurkunde keine ausdrücklichen Bestimmungen hierüber enthält¹, so gilt der Grundsatz dennoch auch für das preussische Verfassungsrecht und findet in anderweitigen staatsrechtlichen Normen seine nähere Bestimmung. Es bildet nämlich die Preussische Monarchie, wie bereits oben S. 194 ff. erörtert worden, nicht bloß hausgesetzlich, sondern auch staatsgrundgesetzlich, ein unteilbares und unveräußerliches Ganzes, in welches der verfassungsmäßig zur Thronfolge Berufene als in eine „Staatsverlassenschaft“ nach dem Rechte der Primogenitur und Linealordnung succediert. Zu den Bestandteilen aber der hiernach stets ungeteilt auf den Thronsuccessor übergehenden „Staatsverlassenschaft“ gehören zunächst und unzweifelhaft alle Majestäts- und Hoheitsrechte, welche als Bestandteile der Staatsgewalt anzusehen und nach dem positiven Staatsrechte Preußens damit verbunden sind. Als zur Staatsverlassenschaft gehörig bezeichnete die ältere Theorie ferner alle Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besonderen Staatseigentum, den nutzbaren Regalien und anderen Staatsausgaben fließen, und welche das A. L. R. unter der Benennung des Fiskus zusammenfaßt. Sodann die Domänen oder Kammergüter, nämlich alle Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren Eigentümer der Staat ist und deren Einkünfte zu Staatszwecken verwendet werden², sowie diejenigen Güter, deren Einkünfte dem Unterhalte der Familie des Staatsoberhauptes gewidmet sind, und solche von dem letzteren aus eigenen Mitteln erworbene unbewegliche Güter und Sachen, über welche derselbe weder unter Lebenden noch von Todes wegen verfügt hat, und die daher für einverleibt in die Domänen des Staates anzusehen sind.³ Dagegen gehören nicht zur „Staatsverlassenschaft“ diejenigen Güter und Sachen, welche das Staatsoberhaupt selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat⁴, es sei denn, daß dasselbe unterlassen hätte, darüber unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen⁵; ebenso wenig dasjenige, was Personen aus der regierenden Familie durch eigene Ersparnis, oder auf andere Art, gültig erworben haben, solange von dem Erwerber oder seinen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt ist, und soweit darüber durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein Anderes bestimmt ist.⁶ Zur „Staatsverlassenschaft“ gehört dagegen, außer dem in den Domänen bestehenden Staatseigentum, auch das „gemeine Staatseigentum“, nämlich die „niedereren Regalien“ und dasjenige besondere Staatseigentum, welches eine andere Zweckbestimmung wie die Domänen hat, deshalb unter einer anderen Verwaltung steht⁷ und in betreff der Veräußerung anderen Bedingungen als die Domänen unterliegt.⁸

II. Die Verfassungsurkunde enthält über die Verbindlichkeit der Herrscher-

¹ Mehrere der neuern Landesgrundgesetze zählen genau diejenigen Gegenstände auf, welche im Fall einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventarium der letztern nicht gebracht werden dürfen, und bestimmen dann auch, daß nicht bloß die gegenwärtig vorhandenen Bestandteile des Staates an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör, sondern auch alle neuen Erwerbungen des Regenten aus Privatiteln, an unbeweglichen Gütern, wenn der erste Erwerber nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannstammes kommen und der Gesamtmasse als einverleibt betrachtet werden sollen. So z. B. die bayerische Verf. Urk., Tit. III. — Vgl. auch: württemb. Verf. Urk., §§. 102 u. 103; Königl. sächsische Verf. Urk., §. 16, u. andere (s. in Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 388, Note 6).

² Es ist irreführend — wie Köhne in der 4. Aufl., I, S. 172 — hier von einer „aus-

schließenden Benutzung“ durch das „Oberhaupt des Staates“ zu reden; es handelt sich lediglich um Staats-einkünfte.

³ So bestimmt das A. L. R., II, 14, §§. 11, 12 u. 15, den Begriff Domänen. — Vgl. das Nähere hierüber im Verwaltungsrechte in dem Abschn. von den Domänen.

⁴ A. L. R., a. a. D., §. 14.

⁵ In welchem Falle sie nach §. 15, a. a. D., als den Domänen einverleibt gelten.

⁶ §. 13 a. a. D.

⁷ Diese Staatsgüter werden durch die Regierungen nach Maßgabe der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 u. 31. Dec. 1825 verwaltet.

⁸ Über das der landrechtlichen Gesetzgebung über die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte zu Grunde liegende System vgl. das Nähere im Verwaltungsrechte.

handlungen für den Nachfolger¹ keine ausdrücklichen Vorschriften²; allein das preussische Staatsrecht erkennt das Prinzip, daß diejenigen Handlungen, welche der Inhaber der Krone als solcher vorgenommen hat, für den Nachfolger ebenso verbindlich sind wie für den Vorgänger, stillschweigend dadurch an, daß es entweder von Verbindlichkeiten des Staates³ redet, oder doch den Fürsten als Staatspersönlichkeit auffaßt, in deren Rechten und Verbindlichkeiten durch den Wechsel der die Staatsgewalt ausübenden physischen Persönlichkeit nichts geändert wird.⁴ Für die Anwendung dieses Prinzips ist demgemäß auch im preussischen Staatsrechte streng zwischen den Privathandlungen des Herrschers und den Regierungsakten desselben zu unterscheiden. Wenn feststeht, daß der in Rede stehende Akt nur als Privathandlung zu erachten ist⁵, so können lediglich die allgemeinen Rechtsgrundsätze vom Übergange der Verbindlichkeiten entscheiden. Was dagegen die Regierungshandlungen betrifft, so folgt aus dem Grundsätze, daß jeder Fürst (Landesherr) Repräsentant einer und derselben dauernden Staatsgewalt ist, von selbst, daß die Geltung und Verbindlichkeit der Regierungsakte nicht von dem Leben desjenigen Regenten, welcher sie vorgenommen hat, abhängig sein kann. Der Nachfolger kann dieselben daher zwar ebenso gut und ebenso weit, als der Herrscher selbst hierzu berechtigt gewesen sein würde, für die Zukunft einer Abänderung unterziehen; allein für nichtig erklären darf er sie nur in dem einzigen Falle, wenn sie nach den bestehenden

¹ Die Literatur über diesen Gegenstand ist sehr reichhaltig. Vgl. dieselbe in Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 389 ff.; desgl. Klüber, Öffentl. R. des D. Bundes, §. 252; Maurenbrecher, Lehrb. des D. St. R., §. 243 u. 244, und dessen: Die regierenden deutschen Fürsten, S. 142 ff. (vgl. Keyser in der Zeitschr. für D. R., II, S. 68 ff.); Schmittbrenner, Ideales St. R., S. 468; Held, System des Verf. R., II, S. 204 ff.; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 207 ff.; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 389; Gerber, Grundz., S. 93. — Von den Monographien darüber sind hervorzuheben: Pöffe, Ueber d. Sonderung rechtsförm. Staats- und Privatverlassensch., Abt. III, S. 208 ff.; v. Kamph, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren (Neu-Strelitz 1800), u. v. Eberz, Versuch üb. d. Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten s. f. Regierungsnachfolger (Landshut 1819).

² Mehrere der neuern Verfassungen sprechen den Grundsatz ausdrücklich aus. So die altenburgische, §. 14; die württembergische, §. 43; badische, §. 22; bairische v. 1848, §. 62; russische, §. 58.

³ A. L. R., II, 13, insbes. §§. 1, 16, cf. Einl. §§. 74, 75.

⁴ Vgl. z. B. A. L. R., II, 13, §§. 1—4, 14. — In dieser Weise hat sich die Lehre auch praktisch wie theoretisch entwickelt. Die Staatsuccession ist eine besondere Successionsart, auf welche weder die privatrechtlichen Grundsätze von der Singularsuccession, noch die der Universalsuccession, insofern damit die Gesamtheit der Rechte und Pflichten des letzten Souveränitätsinhabers bezeichnet werden soll, Anwendung finden können. Denn Singularsuccession ist sie deshalb nicht, weil dabei nicht bloß Rechte, sondern auch — und zwar vorzugsweise — ein Kreis von Pflichten (die Rechte nicht ohne die entsprechenden Pflichten) von einem Regenten auf den andern übergehen, und die privatrecht-

lichen Grundsätze über den Erben als Universalsuccessor können darauf nicht angewendet werden, weil auf den Staatsuccessor nur die durch recht- oder verfassungsmäßige Ausübung der Staatsgewalt begründeten Pflichten des Vorgängers übergehen. Als besondere Successionsart ist sie auch stets behandelt, jedoch unter dem Einflusse des römischen Rechtes und des langobardischen Lehnrechtes (s. darüber Zachariä, a. a. D., S. 389 ff.) lange Zeit hindurch fehlerhaft entwickelt worden, bis die staatsrechtliche Auffassung von der Personalisierung des fürstlichen Amtes und der aus der Fortdauer des Staates abgeleiteten Idee einer von dem Leben des Individuums, welches das Amt bekleidet, unabhängigen, den Staat selbst repräsentierenden Macht zur Geltung gelangte (der Grundsatz: „le roi ne meurt pas!“). In Deutschland aber fand dieses staatsrechtliche Prinzip desto mehr Anwendung, je mehr sich nach und nach die Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt entwickelte. Die Reichsgesetze nahmen dasselbe mehrfach an, und ein entschiedenes Reichsherkommen, wie die Praxis der Reichsgerichte erkannten es als Grundsatz des deutschen Staatsrechtes an: „daß der Nachfolger alle rechtlichen, zum Nutzen des Landes vorgenommenen Handlungen seines Vorfahren anerkennen und erfüllen müsse“ (s. Zachariä, a. a. D., S. 391). Die Theorie hat das Prinzip dann auch wissenschaftlich begründet, und schon Pöffe und v. Kamph haben (in den oben Note 1 allegierten Schriften) die Unhaltbarkeit der von älteren Schriftstellern aufgestellten Unterscheidungen nachgewiesen.

⁵ Diese Frage kann seit Emanation der Verfassung nicht zu Zweifeln Veranlassung geben, da diese die Formen und Bedingungen der Regierungsakte festgestellt hat, und da der Staatshaushalt von dem Privat Haushalte des Königs überall gesondert ist. In betreff der früheren Fälle vgl. die Erörter. der Grundsätze in Zachariä, a. a. D., S. 395 ff.; Schmittbrenner, Ideales St. R., S. 469—472.

Verfassungsgesetzen von Anfang an nichtig waren. Insbesondere ist er nicht berechtigt, eine Handlung des Vorgängers, auch wenn er überzeugt wäre, daß dieselbe dem Staatswohle nachtheilig sei oder mit dem monarchischen Prinzip im Widerspruche stehe, einseitig und willkürlich zu widerrufen, sondern es kann ihn dies nur berechtigen, eine Abänderung in verfassungsmäßiger Form, jedoch ohne rückwirkende Kraft und unter Aufrechterhaltung der inzwischen begründeten wohlverworbenen Rechte, herbeizuführen. Dagegen ist unzweifelhaft, daß, wenn die rechtliche Dauer eines durch einen Regierungssakt begründeten Verhältnisses von vornherein an Bedingungen oder Zeitbestimmungen geknüpft worden, dieselben auch für den Nachfolger wirksam sind, sobald insbesondere die Verpflichtung nicht auf diesen übergeht, wenn ihre Dauer ausdrücklich oder stillschweigend an das Leben des Vorgängers gebunden, oder das verpflichtende Verhältnis auf seine Person eingeschränkt war. Allein keine Regierungshandlung ist hinsichtlich ihrer rechtlichen Verbindlichkeit auf den Herrscher, von dem sie ausgegangen ist, zu beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich rechtlich bestimmt ist. Nach diesem Grundsatz muß daher der Nachfolger insbesondere auch erteilte Privilegien, Dispensationen, Verleihungen von Staatsämtern und andere auf einer Spezialverordnung beruhende Verfügungen¹ an sich anerkennen.

Diese Rechtsgrundsätze dürfen als feststehend betrachtet werden für den Fall der legitimen Thronfolge. Auf die Zwischenherrschaft eines feindlichen Usurpators dagegen können sie nicht ohne weiteres übertragen werden. Die Regierungssakte während einer derartigen Zwischenherrschaft sind, vom Standpunkt der restaurierten legitimen Staatsgewalt aus betrachtet, grundsätzlich nichtige Gewaltakte. Daß durch die strenge Durchführung dieses Grundsatzes sich schwere Unbilligkeiten ergeben können, ist freilich nicht zu leugnen; für Beseitigung von solchen aber lassen sich allgemeine Rechtsgrundsätze im voraus nicht aufstellen; es wird Sache der Erwägung im einzelnen Falle sein müssen, den richtigen billigen Ausgleich zu finden.²

§. 15.

Von dem Verluste der Krone, bezw. der Regierungsfähigkeit.

I. Von einem Verluste der Krone kann nur bei Lebzeiten des Inhabers derselben die Rede sein; der Tod des Königs führt nur eine Thronerlebigung zu Gunsten des verfassungsmäßig berufenen Thronfolgers herbei.

¹ Der Allerh. Erl. v. 19. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1262) verordnet ausdrücklich, daß es in den Herzogthümern Schleswig und Holstein bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherren einer Bestätigung der von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage des Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs erteilten oder bestätigten Bestellungen, Privilegien, KonzeSSIONen oder sonstigen Begünstigungen nicht ferner bedürfen soll.

² Praktisch wichtig sind die hier einschlagenden Fragen besonders infolge der französischen Occupation deutscher Länder zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts und wegen der westfälischen Zwischenherrschaft geworden (vgl. hierüber Klüber, Öffentl. R. des D. Bundes, S. 355 ff.; Zachariä, D. St. u. W. R. [3. Aufl.], I, S. 398 ff.). — Insbesondere die Ansprüche der westfälischen Staatsgläubiger, Domänenkäufer, Dienstlautionäre und dienstlos gewordenen Staatsdiener betreffend vgl. Klüber, a. a. D., S. 204; Zachariä, a. a. D., S. 400, und die dort angegebenen

Quellen. Zur Regulierung der westfälischen Centralangelegenheiten wurde von den beteiligten Regierungen eine besondere Kommission in Berlin niedergesetzt, aus deren Verhandlungen der Staatsvertrag v. 29. Juli 1842, betr. die Regul. der Centralschulverhältnisse des vormaligen Königreiches Westfalen, hervorging, welcher unterm 8./16. März 1843 (G. S. 1843, S. 78—90) publiziert worden ist (vgl. darüber v. Mohr'scheidt, Preußens Staatsverträge, S. 28—29). Unter den speziellen Schriften über den Gegenstand sind noch anzuführen: W. Böhm, Das Königreich Westfalen und dessen Staatsgläubiger (Halberstadt 1843); F. Jacobson, Welche rechtlichen Ansprüche haben die Besitzer der aus den Zwangsanleihen des ehemaligen Königreiches Westfalen herrührenden Obligationen an die beteiligten Staaten? Eine staats- u. völkerrechtl. Frage (Berlin 1842); derselbe, Denkschrift, die Staatsschulden des ehemaligen Königreiches Westfalen betr. (Nachtrag zu der vorstehend alleg. Schrift [Berlin 1852]). Vgl. auch den Ber. der Komm. der II. R. für Fin.

Dagegen kann bei Lebzeiten des Königs sein Recht an der Krone und dessen Ausübung¹ aufhören:

1) durch freiwillige Entfugung (Niederlegung der Regierung, Abdikation, Resignation). Obgleich die Verfassungsurkunde des Reiches, dem Throne zu entfagen, nicht erwähnt, so hat sie doch auch nicht die Unzulässigkeit des Verzichts auf die Krone ausgesprochen, und es kann daher die Befugnis des Königs dazu nicht in Zweifel gezogen werden.² Zur Gültigkeit der Thronentfugung wird allemal vorausgesetzt, daß der Verzichtleistende dispositionsfähig³ und daß die Entfugung aus freier und ernstlicher Willensäußerung⁴ hervorgegangen sei. Sie kann überdies nur unter Wahrung der verfassungsmäßigen Thronfolge, also unter sofortiger Nachfolge des gesetzlichen Thronfolgers geschehen⁵, und eine Bedingung, welche eine Änderung in der Successionsordnung beabsichtigte, müßte dann für nicht heigefügt erachtet werden⁶, und jedenfalls derjenige succedieren, welchen die geltende Thronfolgeordnung beim Wegfallen des Entfugenden beruft⁷, wie denn auch die Abdikation zu Gunsten des nächsten Regierungsnachfolgers ganz die Natur einer „anticipierten Erbfolge“ hat. Rechtlich unstatthaft würde auch die Entfugung unter dem Vorbehalte wirklicher Souveränitäts- oder Majestätsrechte sein, weil dies mit den Grund-

und Bölle in den Druckf. der II. R. 1851—52, Bd. II, Nr. 65 zu 1, und den Ver. der Komm. des A. S. für Fin. u. Bölle v. 27. Febr. 1860, Bd. III, Nr. 118, sub E, S. 4 ff.

¹ Es kann nicht eigentlich als einer der Fälle des Verlustes des Thrones oder der Krone bezeichnet werden (wie v. Mohl, Württemberg. St. R. [2. Ausg.], I, S. 180 ff., annimmt), wenn sich im Laufe der Regierung des Throninhabers herausstellte, daß derselbe gar kein Erbfolgerecht habe, oder daß ein nach der Erbfolgeordnung näher Berechtigter vorhanden sei. Als Fälle der ersten Art bezeichnet v. Mohl die, wenn nachgewiesen werde, daß der Throninhaber aus einem Ehebruche seiner Mutter erzeugt worden, oder wenn erwiesen würde, daß er ein untergeschobenes Kind sei. Allein in diesen Fällen würde doch anzunehmen sein, daß der zu entfernende Throninhaber die Regierung nur faktisch ausgeübt, niemals aber die Krone rechtlich erworben habe, wozu es ihm an den gesetzlichen Eigenschaften fehlte, so daß also rechtlich nicht von einem Verluste des Thrones die Rede sein könnte, sondern nur von einer faktischen Entfugung von unrechtmäßiger Ausübung der Regierung. Ebenies würde anzunehmen sein, wenn der Throninhaber nicht als Nächstberechtigter nach der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung ermittelt würde. In allen diesen Fällen würde der eigentlich Berechtigte, vermöge des oben erörterten Grundsatzes der Iusjure-Succession als unmittelbar bei der Thronerhebung eingetretener Nachfolger des letzten rechtmäßigen Inhabers der Krone anzusehen und sein Regierungsantritt bis dahin zurückzubeziehen sein, wogegen die Regierungshandlungen des zeitweise faktisch im Besitze der Regierung gewesenen unrechtmäßigen Inhabers der Regierungsgewalt nach den Grundsätzen zu beurteilen wären, welche bei unrechtmäßigen Zwischenherrschern befolgt werden (s. oben S. 231). Von diesen Grundsätzen scheint auch Helb, System des Verf. R., II, S. 295, Note 1, anzugehen. — Des Falles, wo es eine Zeit lang zweifelhaft sein kann, wer der Nächstberechtigte zum Throne sei, und der dann zur Anwendung kommenden Grundsätze ist bereits oben S. 224 ff. gedacht worden.

² Das jus resignandi hat den deutschen Fürsten zur Zeit des alten Reiches unbestritten zugestanden (s. Moser, St. R., XXIV, S. 362 ff., u. deselb. Verfaßl. St. R., I, S. 666 ff.), und sie haben dasselbe unzweifelhaft auch jetzt noch. Die entgegengesetzte Ansicht Klübers (Offenb. R. des D. R., S. 256) beruht auf Verwechslung obligatorischer Rechtsverhältnisse mit organischen (s. dagegen: Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten, S. 115 ff.; Helb, System des Verf. R., II, S. 298; Zöpfl, Grundf. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], I, S. 772; Schmittbener, Ideales St. R., S. 472 ff.; Zachariä, a. a. D., S. 425; Gerber, Grundf., S. 88 ff.; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 229 ff.). — Ubrigens wird angenommen, daß die Abdikation nicht notwendig ausdrücklich zu geschehen brauche, sondern daß für den Fall, wo der Herrscher längere Zeit die Ausübung der Regierungsrechte aufgibt oder gar das Land gänzlich verläßt, ohne gehörige Fürsorge für die Regierung zu treffen, ein stillschweigender Verzicht anzunehmen sei (vgl. Schmittbener, a. a. D., S. 473).

³ A. L. R., I, 4, §§. 3, 20—30.

⁴ Vgl. a. a. D., §§. 31—56.

⁵ Die Entfugung „zu Gunsten“ eines anderen als des verfassungsmäßig berufenen Thronfolgers würde eine Änderung der staatsgrundgesetzlichen Thronerfolge (Art. 53 der Verf. Urk.) sein, welche der König einseitig nicht vornehmen darf.

⁶ A. L. R., I, 4, §. 137, und I, 5, §. 228.

⁷ Denn nur dem wirklichen Inhaber der Staatsgewalt können Souveränitäts- und Majestäts-Rechte, und es müssen ihm solche ungeteilt zustehen (vgl. auch A. L. R., II, 13, §. 1). Der abdicirende Fürst tritt daher in dem Staate, dessen Regent er war, zu dem neuen Souverän in das Verhältnis der Unterordnung, in welchem sich die Mitglieder des regierenden Hauses befinden. Die Fragen der „äußeren Ehren“ und der „Courtoisie“ sind selbstredend hiervon unabhängig. Vgl. auch S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 230. Über die auch dem gewesenen Herrscher verbleibende „Unverletzlichkeit“ s. oben S. 207.

fügen der Monarchie unvereinbar ist. Ebenso ist Annahme eines Mitregenten nach preussischem Staatsrecht unzulässig.¹

2) Eine Entsetzung des Monarchen wider dessen Willens ist staatsrechtlich nicht möglich, da es keine über dem Souverän stehende gerichtliche oder sonstige Gewalt giebt, welche dieselbe zu verfügen das Recht hätte.²

3) Was dagegen den Verlust des Landes oder einzelner Teile des Staatsgebietes infolge kriegerischer Ereignisse betrifft, so hat dies zunächst nur die Wirkung einer faktischen Hinderung in der Ausübung der Regierung; das Recht kann erst dann verloren gehen, wenn der König entweder im Friedensschlusse diesen thatsächlichen Zustand anerkennt und die Krone oder einen Teil des Landes dem Usurpator abtritt, oder wenn der völkerrechtliche Erwerbstitel der Eroberung (debellatio im Gegensatz zur occupatio) vorliegt.³

II. Die Ausübung der wirklichen Regierung durch den König kann verloren gehen, ohne daß zugleich das Recht der Krone erlischt, und zwar in folgenden Fällen:

1) wenn der König während des Innehabens des Thrones diejenigen Eigenschaften verlieren sollte, welche als Bedingungen der Ausübung der Regierung vorausgesetzt werden, und

2) wenn sonst irgend ein Umstand eintreten sollte, welcher es dem König unmöglich macht, seine Regierungsrechte auszuüben.

Zu den Fällen der erstgedachten Art gehören die, wenn der König durch geistige oder körperliche Gebrechen verhindert ist, selbst zu regieren; zu den Fällen der letztgedachten Gattung alle anderen Gründe, welche den König dauernd verhindern, selbst zu regieren, also längere unfreiwillige Abwesenheit (z. B. Kriegsgefangenschaft).

In allen diesen Fällen bleibt der König Inhaber der Krone, es hat jedoch eine Regentenschaft einzutreten, welche die ihm zustehende Gewalt in seinem Namen ausübt.⁴

¹ Die Annahme eines Mitregenten hat niemals die rechtliche Bedeutung einer wirklichen Abdikation; sie kann aber eine faktische Entäußerung der Regierungsgewalt enthalten (s. Zacharia, a. a. D., S. 426; Klüber, a. a. D., Note b, S. 346—347; Maurenbrecher, D. St. R., §. 247). Da übrigens die Verf. Urk. über die Annahme eines Mitregenten nichts bestimmt, vielmehr alle darin dem König beigelegten Rechte als höchst persönliche (jura personalissima) aufführt (vgl. Art. 43—55, Art. 62—64, 87), so muß angenommen werden, daß die Einsetzung einer Mitregentenschaft verfassungsmäßig gar nicht statthaft ist; jedenfalls würde es daher dazu eines mit Genehmigung der Volkvertretung zu erlassenden Verfassungsgesetzes bedürfen. Die staatsrechtliche Unzulässigkeit einer sogen. Mitregentenschaft nach preuß. Staatsrechte nehmen auch an: Schulze, Preuß. St. R., I, S. 230 (als gegen das Wesen der monarchischen Staatsordnung verstoßende Begründung einer Dyarchie); vgl. auch S. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 209, und v. Gerber, Grundzüge eines Syst. des D. St. R. (2. Aufl.), S. 102, Note 7. Anderer Ansicht: Mittnacht, über Stellvertretung der vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten (in der D. Vierteljahrsschrift, Jahrg. XXVII, Hft. 2, S. 244) und Srotesend, D. St. R. der Gegenwart, S. 411 ff. (jedoch ohne Berücksichtigung des preuß. Staatsrechtes).

² Über die zur Zeit des Deutschen Reiches in dieser Beziehung gültigen Normen vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 426 ff.,

wo zugleich gezeigt wird, daß weder dem (vormaligen) D. Bunde ein Suspensions- oder Entsetzungsrecht eines regierenden deutschen Fürsten zustand, noch ein solches Recht den Agnaten des regierenden Fürsten zustehe. — Die Frage von der willkürlichen Regierungsentsetzung des Regenten (Thronrevolution) von Seiten des Volkes, einer Partei desselben oder eines Dritten, überhaupt von der willkürlichen gewaltthätigen Umstürzung der rechtlich bestehenden Staatsordnung (Staatsrevolution), liegt außerhalb des Gebietes des Rechtes und findet daher hier keine Stelle. R. v. Mohl in dem Anh. zu §. Aufsatze: Über das allgem. konstit. Staatsrecht (in der Geschichte d. Litt. d. Staatswissensch., I, S. 320 ff.). Vgl. darüber auch Klüber, Öffentl. R. des D. B., §. 255; Zacharia, a. a. D., I, S. 427, Note 8; Maurenbrecher, D. St. R., §. 54; Dahlmann, Politik, S. 195 ff.; Dornhal, Pr. St. R., I, S. 189; Seybel, Bayer. St. R., I, S. 410.

³ Die in diesem Falle zur Anwendung kommenden Grundsätze sind völkerrechtlicher Natur (vgl. darüber Heffters Europäisches Völkerrecht, S. 110 u. 320 ff.; Schmitteners Ideales St. R., S. 463). Hierüber bestehen vielerlei Streitfragen, die neuerdings besonders beim Erwerb von Elsaß-Lothringen durch das Deutsche Reich erörtert wurden; s. hierüber Laband, St. R., I, S. 681 ff.; Born, St. R., I, S. 517 ff.; König, Die Verwaltung des Generalgouvernements Elsaß-Lothringen (1874).

⁴ Verf. Urk. Art. 56 u. 58 (s. unten §. 16).

§. 16.

Von der Stellvertretung des Königs.¹

Der König kann aus verschiedenen Gründen an der Ausübung der Regierung verhindert sein; es wird jedoch durch eine solche tatsächliche Verhinderung sein Recht auf Innehabung der königlichen Gewalt nicht hinfällig, sondern für solche Fälle eine Stellvertretung des Königs erforderlich. Diese Stellvertretung ist je nach der Art und Zeitdauer der Verhinderung eine verschiedenartige, nämlich entweder eine Vertretung aus eigenem Rechte des Vertreters (Regentschaft, Reichsverwesung) oder eine bloß vorübergehende, lediglich im Auftrage des Königs (Stellvertretung im engeren Sinne).

A. Reichsverwesung (Regentschaft).

I. Fälle, in welchen die Reichsverwesung eintritt.

Die Verfassungsurkunde fährt nur zwei Fälle auf, in welchen eine Regentschaft einzutreten hat, indem sie (Art. 56) bestimmt, daß eine solche erforderlich sei:

1) wenn der König minderjährig ist, also wenn derselbe zur Zeit der Thronerhebung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat², und

2) wenn derselbe sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren.

Es kann indes keinem Zweifel unterliegen, daß eine Reichsverwesung

3) auch alsdann eintreten muß, wenn der letzte Throninhaber ohne Hinterlassung thronfähiger männlicher Nachkommenschaft, jedoch mit Hinterlassung einer schwangeren Witwe, stirbt, oder wenn in diesem Falle die Witwe eines ohne männliche Descendenz vor dem letzten Throninhaber verstorbenen nächstberufenen Agnaten sich in schwangerem Zustande befindet. Denn in diesen Fällen ist die Frage, wer der nächstberedhtigte zur Thronsuccession sei, einstweilen zweifelhaft, und es muß daher die eventuelle Thronfolge dem noch Ungeborenen offen gehalten werden.³ Für die Zwischenzeit bedarf es daher notwendig einer Reichsverwesung⁴, wenn auch dieser Fall des „Interregnum“ an sich auf anderen Voraussetzungen beruht als die beiden oben genannten der Regentschaft; die Anforderungen des staatlichen Lebens sind doch hier wie dort die gleichen.⁵

¹ Vgl. H. F. C. v. Lyndcr, Abhandl. von der Vormundschaftsbestellung bei Privat- und erlauchten Personen, I, II (Jena 1790 u. 1791); J. Fr. Reitemeyer, Grundsätze der Regentschaft in souveränen und abhängigen Staaten (Berlin 1879); A. Müller, Über Regentenbedormundung (Hmenau 1822); C. W. Schenk, Über Regentenbedormundung, Stände u. ständ. Verfassung (Hmenau 1823); H. Jöpsfl, Die Regierungsvormundschaft im Verhältnis zur Landesverfassung (ohne Druckort, 1830); Dypenheim, Betracht. üb. Regierungsunfähigkeit u. Regentschaft (in Weils Konstit. Jahrb., II); Tabor, Die öffentliche Thronfähigkeit (in der Zeitschr. f. D. R., IX, S. 258 ff.); R. v. Mohl, Über die ständ. Rechte in Beziehung auf die Reichsverwesung (in dessen Staatsr., Völkerr. u. Politil, I, S. 144 ff.); W. Th. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des D. Rechts, III, (Göttingen 1859); Klüber, Öffentl. R. v. D. D., §. 247; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 406 ff.; Jöpsfl, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 661 ff.; Heib, System des Verf. R., II, S. 276 ff.; Grotensend, Das D. St. R. der Gegenwart,

S. 412 ff.; v. Gerber, Grundzüge eines Systems des D. St. R. (3. Aufl.), S. 104 ff.; Schulze, Pr. St. R., I, S. 211 ff.; S. Meyer, Lehrb., 226 ff.; Bornhaf, Pr. St. R., I, 191 ff.; Brockhaus in Holtenborffs R. Lex., III, S. 321; Diedmann, Regentschaft und Stellvertretung (1888); v. Kirchenheim, Regentschaft (1880); Peters, Regentschaft und Regierungsvormundschaft (1889); Hande, Regentschaft (1887); Schwarz, Verf. Urt., S. 159 ff. — Speziell Preußen betr. vgl. die Aufl. über die Regentschaftsfrage in Preußen in den Preuß. Jahrb., II, S. 351 ff. u. S. 438 ff., und Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen (Berlin 1859).

² Vgl. Art. 54 der Verf. Urt. und oben S. 226.

³ Vgl. oben S. 224 ff.

⁴ Obgleich die Verf. Urt. dieses Falles nicht ausdrücklich gedenkt, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, darauf die Bestimmungen der Art. 56—58 derselben analog zur Anwendung zu bringen. Vgl. v. Gerber, a. a. O., S. 104; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 410, Note 9.

⁵ Vgl. über den Unterschied Triefel, Inter-

In den zu 1 und 3 gedachten Fällen kann die Notwendigkeit der Regentschaft an sich nicht zweifelhaft sein. Was dagegen die zu 2 gedachten Fälle betrifft, nämlich die, wenn der König „sonst banernd verhindert ist, selbst zu regieren“, so enthält die Verfassungsurkunde keine näheren Bestimmungen darüber, wann das wirkliche Dasein eines solchen Behinderungsgrundes, also die Notwendigkeit einer Regentschaft aus diesem Grunde, anzunehmen sei¹; man wird darunter rechtliche Handlungsunfähigkeit zu verstehen haben; unzweifelhaft also gehören dahin schwere körperliche und geistige Gebrechen, welche zur Regierung unfähig machen, ebenso langdauernde Abwesenheit des Königs von seinem Lande², besonders eine gezwungene, z. B. Kriegsgefangenschaft, wo der König bezüglich der Ausübung der Staatsgewalt während seiner Abwesenheit keine Vorsorge getroffen hat und auch nicht treffen kann. Die Verfassungsurkunde fordert in jedem Falle einen Beschluß der Kammern darüber, ob es einer Regentschaft bedürfe.³ Die Notwendigkeit einer Regentschaft aber kann entweder sogleich beim Thronanfall vorhanden sein, oder erst während der Dauer der Regierung des Königs eintreten.⁴ Dagegen ist das Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Notwendig-

regnum S. 63 ff., auch Kirchenheim, Regentschaft, S. 66, der sich in diesem Fall für Thronbesteigung des präsumtiven Thronerben mit eventuellem Rückfall des Thrones an einen neugeborenen näheren Thronerben erklärt. Dagegen mit Recht Bornhal, I, S. 194; Sande, S. 17.

¹ Die meisten neueren Verf. Urk. unterscheiden zwischen a) ordentlichweise eintretender Regentschaft, — wegen Minderjährigkeit des Nachfolgers, und b) außerordentlichweise eintretender, — wenn ein anderer Grund den Fürsten an der eigenen Ausübung der Regierung behindert. Diese Unterscheidung hat jedoch keinen Wert. Dagegen wird die Unterscheidung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Regentschaft zweckmäßig verwendet für den Fall des Art. 56 einerseits, des Art. 57 andererseits. Auch die Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 (Art. 54 u. 55) ging von Verschiedenartigkeit der Behandlung der Regentschaftsfrage im Falle der Minderjährigkeit des Königs und im Falle derselbe sich in der Unmöglichkeit befinde, zu regieren, aus. Über die Gründe, weshalb die revid. Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 diesen Gegensatz nicht angenommen, sondern beiderlei Fälle gleichartig behandelt hat, vgl. den Ber. des Centralaussch. der I. K. in deren Stenogr. Ber. 1849—50, Bb. III, S. 1227 ad 2. Über die sonstige „dauernde“ Behinderung s. auch Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 192; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 227; Kirchenheim, Regentschaft, S. 58; Peters, Regentschaft, S. 83; Sande, Regentschaft, S. 11 u. 67.

² Es ist selbstverständlich und in vielen deutschen Verfassungen (z. B. württemberg. Verf. Urk. von 1819, §. 6; oldenburg. revid. Verf. Urk., Art. 14, §. 1, und anderen) auch ausdrücklich ausgesprochen, daß der Sitz der Landesregierung nicht außerhalb der Landesgrenze verlegt werden darf, sowie auch, daß der Fürst seinen Aufenthalt im Lande zu nehmen hat. Die preuß. Verf. Urk. enthält zwar keine solche ausdrückliche Bestimmung; es kann indes nicht in Zweifel gezogen werden, daß der Grundsatz auch für Preußen Geltung hat, und daß es der Einsetzung einer Regentschaft in einem solchen Falle, und zwar schon dann bedürfen würde,

wenn eine Abwesenheit von langer Dauer den König von seinem Lande fern halten sollte. Vgl. auch Böpfl, Grundsätze des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 668. Im übrigen hat die Frage durch die enorme Entwidlung der Verkehrsmittel in neuester Zeit viel von ihrer Bedeutung verloren. Daß einzelne Regierungskakte im Ausland mit voller Gültigkeit erfolgen können, ist nicht zu bezweifeln (Sanktion von Gesetzen, Anstellung von Beamten zc.).

³ Die Kammern haben nach Art. 56 der Verf. Urk. über die Frage zu entscheiden: ob der Fall der Notwendigkeit der Regentschaft vorliege. Ihre Entscheidung hierüber muß aber in allen Fällen eingeholt werden, wo eine Regentschaft eintreten soll, also auch alsdann, wenn der König minderjährig ist (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bb. I, S. 352 u. 853). Handelt es sich dagegen um einen der anderen im Art. 56 gedachten Fälle, nämlich anderweitige dauernde Behinderung des Königs, so gebührt den Kammern zwar, indem sie über die Frage der Notwendigkeit der Regentschaft zu befinden haben, die Prüfung darüber, ob in der That solche Umstände vorliegen, welche den König dauernd verhindern, selbst zu regieren; der Kammerbeschluß hat aber in allen Fällen des Art. 56 nur deklarative Bedeutung (s. unten S. 236, unter 1). — Die Frage: ob die Kammern das Recht haben, zu beschließen, daß ungeachtet der Minderjährigkeit des Königs eine Regentschaft nicht notwendig sei, also daß der noch nicht achtzehnjährige König (vgl. Art. 54) dennoch selbst zu regieren berechtigt sein solle, muß verneint werden. Zwar giebt Art. 56 den Kammern für alle Fälle das Recht, über die „Notwendigkeit“ der Regentschaft zu beschließen; aber den Beschluß, daß es ungeachtet der Minderjährigkeit des Königs einer Regentschaft nicht bedürfe, können die Kammern auf Grund der Verfassung deshalb nicht fassen, weil die Verfassung positiv für die Ausübung der königlichen Rechte Volljährigkeit des Königs, d. i. vollendetes 18. Lebensjahr, fordert. Eine Ausnahme hiervon zu machen können die Kammern unter keinen Umständen für befugt erachtet werden.

⁴ Vgl. oben S. 238.

leit der Regentschaft ein Anderes in dem Falle, wenn ein volljähriger¹ Agnat des Königs vorhanden, und in dem Falle, wenn ein solcher nicht vorhanden ist. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde hierüber (Art. 56 und 57) sind nämlich folgende:

1) Sind volljährige Agnaten vorhanden, so übernimmt ohne weiteres derjenige derselben, welcher der Krone am nächsten steht², die Regentschaft. Er ist dann aber verpflichtet, sofort³ die Kammern zu berufen, und diesen steht alsdann das Recht zu, in vereinigter Sitzung darüber Beschluß zu fassen, ob der Fall der Notwendigkeit der Regentschaft vorhanden sei⁴ (Art. 56). Über die rechtliche Bedeutung dieses Beschlusses der Kammern herrscht Streit; von der einen Seite wird ihm konstitutive, von der andern lediglich deklaratorische Bedeutung zugeschrieben. Der Wortlaut der Verfassungsurkunde kann für beide Meinungen in Anspruch genommen werden; dem Sinn aber wird die zweite Meinung entsprechen, besonders auch wegen des Gegensatzes zu Verfassungsurkunde Art. 57.⁵ Konsequenterweise wird dann auch die Zulässigkeit eines verneinenden Kammerbeschlusses abgelehnt werden müssen.⁶

2) Ist dagegen ein volljähriger Agnat nicht vorhanden, so hat das bestehende Staatsministerium die Kammern zu berufen, damit dieselben in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen⁷ (Art. 57), nachdem sie zuvor und zwar hier in konstitutiver Weise über die „Notwendigkeit“ einer Regentschaft bejahenden Beschluß gefaßt haben.

¹ Die Prinzen des Königl. Hauses werden erst mit 21 Jahren volljährig (Präj. des Ob. Trib. v. 4. Dez. 1806 in Mathis' Monatschr., VIII, S. 109; A. R., I, 1, §. 26); der König wird dagegen schon mit Vollendung des 18. Jahres volljährig (Art. 54 der Verf. Urk.). Wenn nun in den Art. 56 u. 57 der Verf. Urk. der Ausdruck: „volljähriger Agnat“ gebraucht worden, so kann in Zweifel gezogen werden, ob hier ein solcher Agnat gemeint ist, welcher bereits das Alter von 21 Jahren erreicht hat, oder auch ein solcher, welcher das zur Selbstführung der Regierung erforderliche Alter von 18 Jahren erreicht hat. Letzteres wird angenommen, weil kein zutreffender Grund vorliegt, den nächsten Agnaten für eine längere Zeit von der Führung der Regentschaft auszuschließen als von der eigenen Regierung, zu welcher er schon mit Vollendung des 18. Lebensjahres verfassungsmäßig für befähigt und berechtigt erachtet wird. Vgl. Böpfel, Gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 665. Andererseits ist die Herabsetzung der Altersstufe für die Volljährigkeit auf das vollendete 18. Lebensjahr ein von der Verfassung ausdrücklich dem König erteiltes Privileg, das nach allgemeinen Grundsätzen nicht über seinen Wortlaut hinaus ausgedehnt werden darf. — Das R. O. v. 17. Febr. 1875 (R. O. Bl., S. 71) behält in §. 2 die hausgesetzlichen Bestimmungen über das Alter der Volljährigkeit bei den Mitgliedern der landesherrlichen Familien vor: es kommt also lediglich darauf an, ob die hohenzollernschen Hausgesetze eine solche Bestimmung enthalten, was die meisten Schriftsteller, im Gegensatz zu der oben mitgetheilten Ansicht v. Könners, annehmen; vgl. Bornhauf, Preuß. St. R., I, S. 351; Heffter, die Sonderrechte der souveränen u. Häuser, S. 261; Hande, S. 9; Brodhans, S. 322; Peters, S. 38; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 218; Hausgef., III, S. 617; G. Meyer, Lehrb., S. 227, Anm. 28; Schwab, Verf. Urk., S. 155.

² Nämlich der nach Art. 53 der Verf. Urk. zur Thronfolge Berufene.

³ Der Ber. des Centralausch. der I. R. (Stenogr. Ber. 1849—50, Bd. III, S. 1228, sub 7) bemerkt, daß hiermit habe ausgedrückt werden sollen, daß die Berufung der Kammern „sobald als möglich“ erfolgen müsse.

⁴ Wenn also volljährige Agnaten des Königs vorhanden sind, so gebührt dem nächsten derselben das Recht der Initiative in betreff der Frage der Notwendigkeit einer Regentschaft. Ohne seine Berufung dürfen sich die Kammern nicht zur Beratung über die Regentschaftsfrage versammeln. Der nächste Agnat kann übrigens das gedachte Recht der Initiative keineswegs für sich allein und ohne Mitwirkung des bestehenden Staatsministeriums, sondern nur unter dessen Vermittelung und Berantwortlichkeit ausüben (vgl. a. a. O., S. 1227, sub 4, desgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. I, S. 363 u. 354).

⁵ Über den Beginn der Regentschaft s. Kirchenheim, S. 80 ff.; Hande, S. 33 ff., die dem Beschluß konstitutive Bedeutung geben; dagegen besonders Bornhauf, I, S. 204 ff.; G. Meyer, S. 226, Anm. 15; Gerber, Grundz., S. 100 ff.; Brodhans, S. 323; Peters, S. 38; Dieckmann, S. 22.

⁶ So Bornhauf, I, S. 205 ff.; Brodhans, S. 323.

⁷ Der Art. 57 der Verf. Urk., welcher von diesem Falle handelt, ist mangelhaft gefaßt. Derselbe sagt nämlich nur, daß das Staatsministerium die Kammern zu berufen habe, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten wählen; es versteht sich indes von selbst, daß die zu berufenden Kammern in diesem Falle vorab zu beschließen haben, ob überhaupt der Fall der Notwendigkeit einer Regentschaft vorhanden sei. Der Unterschied zwischen den Art. 56 u. 57 besteht aber außerdem noch darin, daß die Initiative im Falle des Art. 56 dem nächsten volljährigen Agnaten, und im Falle des Art. 57 dem Staatsministerium zusteht.

II. Recht zur Reichsverwesung.

Das Recht zur Regentschaft ist lediglich durch die Verfassungsurkunde bestimmt, und daher steht eine Übertragung derselben keineswegs in der Willkür des regierenden Königs.¹ Nach den Grundsätzen der Verfassungsurkunde (Art. 56 und 57) ist nun aber in dieser Beziehung zu unterscheiden:

1) Wenn im Falle der Minderjährigkeit des Königs oder sonstiger Notwendigkeit einer Reichsverwesung volljährige² Agnaten vorhanden sind, so hat derjenige derselben, welcher der Krone am nächsten steht, also (nach Art. 53 der Verfassungsurkunde) derjenige volljährige Agnat, welcher der nächste nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge ist³, den rechtlichen Anspruch auf die Regentschaft. Er übernimmt dieselbe ohne weiteres vermöge dieses Rechtstitels, und es kann ihm dieses Recht wider seinen Willen nicht entzogen werden.⁴ Nur haben die Kammern in ver-

¹ Es bestehen auch keine besonderen hausgesetzlichen Bestimmungen darüber, wie es gehalten werden soll, wenn der König in der Unmöglichkeit ist, zu regieren, und es ist vor Emanation der Verf. Urk. überhaupt nur ein Fall dieser Art im brandenburg-preuß. Hause vorgekommen, nämlich der des im Jahre 1619 ohne Hinterlassung männlicher Descenden verstorbenen blödsinnigen Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen, über welchen sein nächster Agnat, Markgraf Georg Friedrich von Ansbach, und nach dessen Tode der Kurfürst Johann Sigismund, als nunmehriger nächster Agnat, die Kuratel, verbunden mit der Regentschaft und der Administration des Herzogtums Preußen, geführt hat (vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, Bd. III, S. 1227, sub 3).

Nach Emanation der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 trat (im Jahre 1857) der Fall ein, daß der regierende König Friedrich Wilhelm IV., durch ein schweres Leiden heimgesucht, in die Lage kam, „dauern“ verbindert zu sein, selbst zu regieren. Bekanntlich führte dieses betrübende Ereignis, aus welchem die Notwendigkeit erwuchs, die Ägeln der Regierung anderen Händen anzuvertrauen, nicht sofort zur Einleitung der „Regentschaft“, sondern zunächst nur dazu, daß der (damalige) Prinz von Preußen von dem König mit dessen „Stellvertretung“ in der oberen Leitung der Staatsgeschäfte beauftragt wurde. Dies geschah durch den Allerh. Erlaß v. 23. Okt. 1857 (S. 1857, S. 807) zunächst auf drei Monate, und es wurde sodann der Antrag von drei zu drei Monaten noch dreimal erneuert (vgl. die Allerh. Erlasse v. 6. Jan., 9. April u. 25. Juni 1858, S. 1858, S. 1, 101 u. 317). Als jedoch auch nach Ablauf eines Jahres die Krankheit des Königs denselben fortbauern verbinderte, sich den Regierungsgeschäften zu widmen, forderte derselbe durch den Allerh. Erl. v. 7. Okt. 1858 (S. 1858, S. 537) den (damaligen) Prinzen von Preußen auf: „so lange, bis der König die Pflichten seines Königlichen Amtes wiederum selbst werde erfüllen können, die Königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott, nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des Königs als Regent auszuüben und hiernach die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.“

Mitteltst Allerh. Erl. v. 9. Okt. 1858 (a. a. O., S. 538) erklärte sodann der (damalige) Prinz von Preußen, „daß er infolge dieser Aufforderung und auf Grund des Art. 56 der Verf. Urk., als der dem Throne am nächsten stehende Agnat, die Regentschaft des Landes übernehme, um die Regierung im Namen des Königs so lange zu führen, bis dieser wieder im Stande sein werde, die Königliche Gewalt selbst auszuüben“. Gleichzeitig erging die Bg. v. 9. Okt. 1858 (S. 1858, S. 539), durch welche, unter Bezugnahme auf die Aufforderung des Königs und auf Grund des Art. 56 der Verf. Urk., gemäß der Bestimmung in diesem Art., die beiden Häuser der Landesvertretung auf den 20. Okt. 1858 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenberufen wurden. Diefen wurde in vereinigter Sitzung der beiden Häuser eine Allerh. Botschaft v. 20. Okt. 1858 mitgeteilt, durch welche sie von dem (damaligen) Prinzen von Preußen, als Regenten, aufgefordert wurden, „in vereinigter Sitzung die von dem König und von dem Regenten erkannte Notwendigkeit auch ihrerseits anzuerkennen“. Auf den Bericht der vereinigten Komm. beider Häuser v. 21. Okt. 1858 faßten hiernächst beide Häuser in vereinigter Sitzung am 25. Okt. 1858 einstimmig den Beschluß, „die Notwendigkeit der Regentschaft anzuerkennen“, und der Regent hat sodann in der Sitzung der vereinigten beiden Häuser v. 26. Okt. 1858 den im Art. 58 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Eid als „Regent“ geleistet (vgl. die betr. Urkunden, Komm.-Berichte und Plenar-Verhandlungen in den „Verhandlungen der durch die Bg. v. 9. Okt. 1858 einberufenen beiden Häuser des Landtages“ [Berlin 1858], und die Allerh. Botschaft v. 25. Okt. 1858, betr. die Ableistung des Regentenscheides, nebst der hierüber aufgenommenen Verhandl. v. 26. Okt. 1858 im M. Bl. d. i. Berw. 1858, S. 201). Vgl. Born hat, I, S. 201; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 217; G. Meyer, Lehrb., S. 226; Hande, S. 25; Peters, S. 35; Dietmann, S. 16.

² Vgl. oben S. 236.

³ Vgl. oben S. 218 ff.

⁴ Da das Recht des nächsten volljährigen Agnaten zur Führung der für notwendig erachteten Regentschaft ein absolutes, auf dem Art. 56 der Verf. Urk. beruhendes ist, so folgt

vereinigter Sitzung, zu welcher der Regent sie sofort zu berufen verpflichtet ist, den seiner rechtlichen Bedeutung nach oben charakterisirten Beschluß zu fassen.

2) Wenn dagegen ein volljähriger Agnat des minderjährigen oder sonst dauernd an der eigenen Regierung verhinderten Königs nicht vorhanden ist, so kann es der Fall sein, daß hier bereits vorher durch ein Regentenschaftsgesetz die erforderliche Fürsorge getroffen worden ist¹, wobei es dann bewendet; oder es ist ein solches Gesetz nicht vorhanden. Letzterenfalls liegt es dem Staatsministerium ob, unverzüglich die Kammern zu berufen, welche dann in vereinigter Sitzung, nach Anerkennung der Notwendigkeit der Regentenschaft, einen Regenten erwählen. In der Zwischenzeit aber bis zum Antritte der Regentenschaft von seiten des erwählten Regenten führt das bestehende Staatsministerium die Regierung.

Während in dem zu 1 gedachten Falle die Person des Regenten von der Verfassung dergestalt im voraus bestimmt ist, daß die Übertragung der Reichsverwesung an eine andere Person und ein Wahlrecht der Kammern gänzlich ausgeschlossen sind, tritt dieses Wahlrecht in dem zu 2 gedachten Falle dergestalt ein, daß die Kammern dabei auf einen bestimmten Kreis von wählbaren Personen durch die Verfassungsurkunde nicht beschränkt sind. Nur muß, wie der Art. 57 ergibt, festgehalten werden, daß die Regentenschaft immer nur Einer Person übertragen werden darf.² Auch dauern die Funktionen des im Falle des Art. 57 von den Kammern erwählten Regenten nur bis dahin, wo der nach Art. 56 verfassungsmäßig zur Regentenschaft berufene Agnat die Volljährigkeit erreicht, und gehen mit Eintritt dieses Zeitpunktes auf den letzteren über.³

III. Rechte und Pflichten des Reichsverwesers.

1) Sobald von den Kammern (in vereinigter Sitzung) über die Notwendigkeit der Regentenschaft beschloffen worden ist, hat der nach Art. 56 der Verfassungsurkunde zur Regentenschaft berufene volljährige Agnat, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, der durch ein etwa erlassenes Regentenschaftsgesetz designierte Regent, oder, wenn ein solches Gesetz nicht vorhanden, der nach Art. 57 von den Kammern erwählte Reichsverweser, vor den vereinigten Kammern den Regentenschaftseid zu leisten, dessen Norm der Art. 58 dahin bestimmt, daß der Regent zu schwören habe, „die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“.⁴ Die Weigerung des Regenten, diesen Eid zu leisten, würde als ein Verzicht auf die Regentenschaft zu betrachten sein⁵, denn die Grundsätze des Monarchen-

von selbst, daß ihm dasselbe ohne seine Einwilligung nicht entzogen werden kann, und daß es also auch verfassungsmäßig nicht zulässig sein würde, im Wege der Gesetzgebung dieses Recht zu beseitigen und die Regentenschaft auf eine andere Person als den nächsten volljährigen Agnaten zu übertragen. Vielmehr würde es hierzu eines Verfassungsänderungsgesetzes (Art. 107) bedürfen. Dagegen versteht sich von selbst, daß der nächstberechtigte volljährige Agnat selbst alle Eigenschaften der Thronfolge- und Regierungsfähigkeit besitzen muß.

¹ Der im Art. 57 der Verf. Urk. gebrauchte Ausdruck: „gesetzliche Fürsorge“ ergibt, daß hier die Rede ist von einem nach Art. 62 der Verf. Urk. zu beschließenden Gesetze (vgl. den Ver. des Centralausch. der I. R. in den Stenogr. Ber. derselben 1849—50, Bd. III, S. 1226—1229). Es ist mithin niemals zulässig, über die Regentenschaft durch eine Verordnung des Königs zu disponieren, wenngleich die Vormundschaft über den minorennen Nachfolger des regierenden Königs durch letztwillige Disposition des letzteren auch an eine andere Person als

den nächsten Agnaten übertragen werden kann (vgl. die in dem Ver. des Centralausch. der I. R., a. a. O., S. 1227, sub 3, alleg. hausgesetzlichen Bestimmungen). Dagegen sind sog. Notverordnungen im Sinne des Art. 63 der Verf. Urk. zulässig; s. Bornhak, I, S. 203; Grafmann im Archiv f. öffentl. Recht, VI, S. 501; s. darüber auch unten in der Lehre vom Notverordnungsrecht.

² Vgl. den Ver. des Centralausch. der I. R. in den Stenogr. Ber. derselben 1849—50, Bd. III, S. 1228, sub 5.

³ Die Verf. Urk. hat dies zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein die Verhandlungen der II. R. (Stenogr. Ber. derselben 1849—50, S. 353 u. 354) lassen keinen Zweifel darüber, daß die Art. 56 u. 57 bei der Revision in diesem Sinne verstanden worden sind.

⁴ Vgl. oben S. 226 ff.

⁵ Vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 416; v. Mohl, Württemb. St. R. (2. Ausg.), I, S. 299; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 219; Hande, S. 37; Peters, S. 44; Brodhans, S. 323; anderer Ansicht Bornhak, I,

rechtes in diesem Punkte können auf den Regenten, auch auf den agnatischen, nicht Anwendung finden. Der Regent ist nicht König. Bis zur Ablegung des Regentenschaftseides hat in allen Fällen der Regentschaft das Staatsministerium provisorisch die Geschäfte zu führen.

2) Der Regent übt die dem König zustehende Gewalt „in dessen Namen“¹ aus (Art. 58 der Verfassungsurkunde); er hat mithin in jeder Beziehung, was die Ausübung der Staatsgewalt² anbelangt, die volle staatsrechtliche Stellvertretung des durch Minderjährigkeit oder andere Gründe an der eigenen Ausübung der Regierung verhinderten Königs.³ Als Repräsentant desselben hat er daher während der Dauer der Regentschaft gegenüber dem Volke und anderen Staaten die vollen Rechte und Pflichten, und überhaupt die gesamte rechtliche und politische Stellung eines wirklichen Souveräns, jedoch mit der Beschränkung im Titel. Als interimistischer Staatsherrscher übt der Regent alle Souveränitätsrechte aus, da durch die Verfassungsurkunde keine Beschränkungen in dieser Beziehung angeordnet sind.⁴ Insbesondere steht dem Regenten auch die volle Ausübung der durch die Reichsverfassung der Krone Preußen übertragenen Kaiserlichen Rechte, auch hier ohne Führung des Kaisertitels, zu. Aber alle diese Rechte übt der Regent nicht als eigene, sondern als fremde aus, wenn auch in vollkommener Selbständigkeit und Unabhängigkeit.⁵

3) Die persönliche Majestät und die Titel des wirklichen Souveräns kann der Regent nicht für sich in Anspruch nehmen, sondern solche sind ein ausschließliches Vorrecht des Königs selbst, dessen Untertban der Reichsverweser bleibt.⁶ — Auch hat die Verfassungsurkunde nicht ausgesprochen, daß dem Regenten die (nach Art. 43) dem König

§. 206 für die ordentliche Regentschaft, während er es für die außerordentliche Regentschaft §. 209 anerkennt.

¹ Während der Regentschaft des Königs Wilhelm hatten daher alle Gesetze, Verordnungen und Anfertigungen folgenden Eingang: „Im Namen Sr. Maj. des Königs. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent u. s. w.“ Vgl. Bornhat, I, S. 196; Hande, S. 5 ff.

² Die Vormundschaft über den König ist mit der Regentschaft nicht notwendig verbunden, dagegen hat der Regent die Rechte als Familienoberhaupt, die ihrer Natur nach königliche sind; s. Schulze, Pr. St. R., I, S. 221; Hande, S. 48; Peters, S. 57.

³ Vgl. oben. §. 12. — Der Art. 58 der Verf. Urk. unterscheidet in dieser Beziehung nicht zwischen den Fällen absoluter und relativer Regierungsunfähigkeit. Erstere ist nämlich alsdann vorhanden, wenn notorisch große und unheilbare geistige oder körperliche Gebrechen (z. B. Wahnsinn) den König in die Unmöglichkeit der Regierung versetzen, in welchem Falle, nach der Ansicht einiger Staatsrechtslehrer, die Thronfolge als erledigt zu erachten und der Nächstberedigte zur Succession berufen ist; dagegen ist die relative Regierungsunfähigkeit nur eine temporäre (z. B. Minderjährigkeit, heilbare oder doch nur zeitweilige Geisteschwäche, längere unfreiwillige Abwesenheit), wodurch dann nur eine Regentschaft bedingt werden würde (Schmitt-Heiners Ibeales St. R., S. 464). Die Verf. Urk. sagt (Art. 56) alle diese Fälle als gleichartig auf und geht davon aus, daß sowohl bei absoluter als relativer Regierungsunfähigkeit der König die Eigenschaft als „Staatsoberhaupt“ beibehält und der Regent nur als sein „Stellvertreter“ (in seinem Namen) die königliche Gewalt ausübt. — Vgl. über diese dem deutschrechtlichen Gesichtspunkte nicht ent-

sprechende Stellung des Regenten für den Fall einer wegen Geisteskrankheit eintretenden Regentschaft Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 417, Note 1; Böpfl, Die Regierungs-Vormundschaft, S. 54 ff.

⁴ Der erste Satz des Art. 58 der Verf. Urk. lautet: „Der Regent übt die dem König zustehende Gewalt in dessen Namen aus.“ Es sind dabei selbst Verfassungsänderungen auf dem im Art. 107 vorgeschriebenen Wege nicht ausgeschlossen. Gleicher Ansicht auch S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 220, u. G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 227; Hande, S. 44; Gerber, Grundz., S. 98 ff.; Bornhat, Pr. St. R., I, S. 196 (der nur eine Abänderung des Art. 57 für unzulässig erklärt, was sich aber nicht begründen läßt); Kirchenheim, S. 42 ff.; Peters, S. 9; Dieckmann, S. 28 ff.

⁵ Vgl. Gerber, Grundz., S. 102; Hande, S. 51.

⁶ Dieser Ansicht ist auch G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 228; Hande, S. 58. Abn. Anf. Dieckmann, S. 34; Schulze, Pr. St. R., I, S. 220. Eine dritte Ansicht behauptet, der Regent sei weder Herrscher noch Untertban. Bornhat, Pr. St. R., I, S. 197; Kirchenheim, S. 104 ff.; Peters, S. 59. Bornhat sagt: „Der Regent ist also staatsrechtlich mit dem Herrscher nur ein- und dieselbe Person, die Staatspersönlichkeit.“ Von einem persönlichen „Hochverrate“ gegen den Regenten kann jedoch nicht die Rede sein, sondern der §. 81 des Reichsstrafgesetzbuchs kennt solchen nur in Bezug auf die Person des Königs, wogegen Thätlichkeiten gegen die Person des Regenten und Beleidigungen desselben nur als qualifizierte (gleich den gegen die Königin und Mitglieder des königl. Hauses verübten) angesehen und bestraft werden (§§. 96, 97, 100, 101 des Reichsstrafgesetzb.) Vgl. Schulze, Pr. St. R., I, S. 222; G. Meyer, S. 228, Anm. 37; Kirchen-

beigelegte Unverletzlichkeit¹ zustehe; aus allgemeinen Grundsätzen aber muß jedenfalls gefolgert werden, daß dem Regenten die volle monarchische Unverantwortlichkeit in Bezug auf alle Regierungshandlungen zusteht.² Der Regent übt, wie König Friedrich Wilhelm IV. in dem Erlass v. 7. Okt. 1858 es aussprach: „die königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott nach bestem Wissen und Gewissen“ aus. — Für das Ministerium, insoweit es provisorisch die Regentschaft zu führen hat, gelten diese Sätze nicht; dasselbe bleibt immer staatsrechtlich gegenüber der Volkvertretung, und die einzelnen Mitglieder bleiben ebenso jederzeit strafrechtlich verantwortlich. — Die Kronotation kommt dem Regenten nicht zu; da die Verfassungsurkunde eine Vorschrift hierüber nicht enthält, bedarf es hierüber einer Feststellung im einzelnen Falle.

IV. Beendigung der Reichsverwesung.

Die Verfassungsurkunde enthält darüber keine ausdrücklichen Bestimmungen. Diefelben ergeben sich indes aus der Natur der Sache.

1) Die Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Königs hört bei eingetretener Volljährigkeit desselben ipso jure auf.³

2) Ist die Regentschaft aus anderen Gründen, welche dem König die Regierung unmöglich machen, angeordnet, so fällt sie weg, sobald das Hindernis für die Selbstregierung gehoben und die Fähigkeit dazu wieder eingetreten ist. Bestehen Zweifel darüber, ob dies der Fall sei (z. B. bei Geisteskrankheit)⁴, so muß angenommen werden, daß auf demselben Wege, welchen die Verfassung darüber vorschreibt, wie die Notwendigkeit des Eintrittes der Regentschaft festzustellen sei, auch über das Ende der-

heim, S. 107 ff.; Hande, S. 56; Peters, S. 61 ff.; Hugo Meyer, Strafrecht (3. Aufl.), S. 668; Liszt, Strafrecht, S. 562; Oppenhoff, Comment., S. 240; Schwarz, Verf. Urk., S. 166 ff.

¹ Vgl. oben S. 206 ff.

² Die Frage ist bestritten und kann bei dem Schweigen der Verf. Urk. über dieselbe nur aus allgemeinen Prinzipien entschieden werden. Aus politischen Gründen verteidigt v. Mohl, Württemberg. St. R., II, S. 300, die Unverantwortlichkeit des Regenten, wogegen Laurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten, S. 141, entgegengekehrter Ansicht ist. Jöppfl, Grundr. des allgem. u. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 679, ist dagegen der Ansicht, daß dem Regenten im Verhältnis zu der Landesvertretung der Charakter der „Unverantwortlichkeit“, wie jedem regierenden Fürsten, zukomme. Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 420, nimmt an, daß der Regent die Unverantwortlichkeit wenigstens nicht nach beendigter Regentschaft in Anspruch nehmen könne, insofern er damit nicht selbst Souverän wird, oder es in einem anderen Lande ist. — v. Gerber, Grundzüge eines Systems des D. St. R. (3. Aufl.), S. 109, nimmt die bedingungslose Unverantwortlichkeit des Regenten an, weil dieselbe ein wesentliches Element der monarchischen Institution sei und daher auch dem Regenten zustehen müsse, welcher Inhaber des Monarchenrechtes ist. Dieser Ansicht ist auch G. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 221, und Lehrb. des D. St. R., S. 267. Ebenso Bornhat, Preuß. St. R., I, S. 197; Peters, S. 60; Brodhaus, S. 323; Kirchenheim,

S. 104 ff.; Hande, S. 58 ff.; Diekmann, S. 34 ff. Eine Unverantwortlichkeit des Regenten für seine Regierungshandlungen, nicht aber für seine Handlungen als Privatmann, nimmt G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 228 ff., an; jedoch könne wegen begangener Verbrechen eine Anklage gegen ihn während der Dauer der Regentschaft nicht erhoben werden. Die Annahme, daß dies auch nach Beendigung der Regentschaft unzulässig sei, ist allerdings inkonsequent, sobald man den Regenten, wenn auch nur theoretisch, als Untertan betrachtet. Es sind aber hier analoge Gesichtspunkte maßgebend, wie beim König, der die Krone niedergelegt hat.

³ Eine Ausnahme ist auch nicht denkbar, wenn eine väterliche Disposition einen späteren als den hausgesetzlichen Termin der Volljährigkeit angeordnet hätte, oder wenn der Thronfolger mit der Verlängerung der Regentschaft einverstanden wäre und die Kammer dies genehmigten. Die einschlägigen Vorschriften sind vielmehr zwingendes Verfassungsrecht und müssen demnach eingehalten werden, solange sie nicht auf dem für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Wege abgeändert sind. Ebenso — gegen die Ansicht v. Könners in den früheren Auflagen — Schulze, I, S. 223; Meyer, S. 225; Bornhat, I, S. 209, Anm. 1; Kirchenheim, S. 90; Hande, S. 41 ff.; Peters, S. 66 ff.; Diekmann, S. 24; Schwarz, Verf. Urk., S. 163.

⁴ Bornhat, Preuß. St. R., I, S. 212; Hande, S. 40; Peters, S. 66. Eine Abtänkung des Königs, für den ein Regent regiert, ist rechtlich nicht konstruierbar.

selben zu entscheiden ist.¹ Es gebührt mithin, nach Analogie des Art. 56 der Verfassungsurkunde, den Kammern in vereinigter Sitzung auf Antrag des Staatsministeriums die Beschlußfassung hierüber. Der formelle Weg zur staatsrechtlichen Erledigung dieser Frage müßte aber Niederlegung der Regentschaft durch den Regenten sein; eine Absetzung desselben durch Beschluß des Landtages ist nicht möglich.²

3) Wenn der König, für welchen die Regentschaft eingeleitet ist, mit Tode abgeht, so erlischt diese von selbst, und die Regierung geht dann auf den nächstberufenen Thronfolger über. Wäre auch dieser minderjährig oder sonst dauernd verhindert, selbst zu regieren, so würde eine neue Regentschaft nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Vorschriften, also insbesondere unter Mitwirkung des Landtages einzutreten haben, und ebendies würde auch dann geschehen müssen, wenn der Regent stirbt oder abdankt, oder die erforderlichen Eigenschaften des Reichsverwesers verlieren sollte.

4) Das Recht des zeitigen Regenten erlischt durch dessen Tod, durch freiwilligen Verzicht, sowie dadurch, daß er selbst regierungsunfähig wird.³ Wenn ein solches Hindernis in der Person des Regenten nicht eintritt, so bleibt der einmal zur Regentschaft Berufene so lange Regent, bis die Regentschaft selbst aufhört⁴; doch wird man dem agnatischen Regenten, falls ein solcher später zur Ausübung der Regentschaft fähig wird, den Vorrang vor dem erwählten zuerkennen müssen.⁵

B. Von der vorübergehenden Stellvertretung des Königs.⁶

Abgesehen von den Fällen, wenn der König wegen seiner Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen „dauernd“ verhindert ist, die Rechte der Regierung selbst auszuüben, können auch Fälle vorübergehender Verhinderung eintreten. Solche Fälle kürzerer Unterbrechungen der Regierungsthätigkeit des Königs können sich z. B. bei akuter Krankheit des Königs, oder bei Reisen desselben in das Ausland ereignen. Die Verfassungsurkunde enthält hierüber keine ausdrücklichen Bestimmungen, und ebensowenig sind solche durch andere Gesetze getroffen worden. Wenn indes die Verfassungsurkunde (Art. 56) die „Regentschaft“ nur für diejenigen Fälle vorsieht, wenn der König minderjährig oder sonst „dauernd“ verhindert ist, selbst zu regieren, und wenn eingeräumt werden muß, daß der Begriff der „Dauer“ ein relativer ist, so wäre an sich anzunehmen, daß die Verfassungsurkunde als Gegensatz der „dauernden Verhinderung“ nur eine solche im Sinne habe, deren Verlauf gar keinen Übergang der höchsten Gewalt in andere Hand notwendig macht, sondern während deren es ausreicht, durch das Staatsministerium zu wirken, ohne daß eine Störung in der Regierungssphäre befürchtet werden muß, ebenso wie wenn für einige Zeit aus irgend welchen Gründen die Minister nicht zum Vortrage gelangen (z. B. wegen kürzerer Krankheit des Königs), oder wenn der König kürzere Reisen unternimmt. Es würde gegen

¹ Dieser Ansicht ist auch v. Gerber, a. a. D., S. 110, Note 16; desgl. Zachariä, a. a. D., S. 423. Vgl. auch H. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 223; G. Meyer, S. 229; Vornhat, Preuß. St. R., I, S. 209 ff.; Kirchenheim, S. 90; Peters, S. 65 ff.; Dieckmann, S. 24.

² In einem Widerspruch bewegen sich hier Vornhat, I, S. 84 u. 90; Peters, S. 69 u. 73; Hande, S. 38 u. 40.

³ Vgl. H. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 223; v. Gerber, Grundzüge (3. Aufl.), S. 109; Vornhat, I, S. 212; Brodhaus, S. 324; Kirchenheim, S. 85; Hande, S. 38; Peters, S. 66; Dieckmann, S. 25; G. Meyer, Lehrb., S. 208.

⁴ Diese Frage ist überaus streitig und mangels einer verfassungsmäßigen Vorschrift schwer zu entscheiden; die im Text vertretene Meinung ist die herrschende, sie ergibt sich aus Gründen

des Staatswohles. Abt. Ans. Mohl, Württemberg. St. R., I, S. 296; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 468 ff.; Schwarz, Verf. Art., S. 165; Arndt, Komm., Anm. 2 zu Art. 57. Dagegen Pözl im Staatswörterb., VIII, S. 574; Vornhat, I, S. 213; G. Meyer, S. 229, Anm. 14; Gerber, Grundz., S. 101, Anm. 9; Dieckmann, S. 25 ff.

⁵ Ebenso Kirchenheim, S. 88; Peters, S. 73; auch Hande, S. 39 ff., letzterer für den Thronerben auch im Falle agnatischer Regentschaft.

⁶ Vgl. v. Mohl, Württemb. St. R. (2. Ausg.), I, S. 307 ff., und dessen Staatsr., Völkerecht und Politil, I, S. 149, Note 1; Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verf. R. (2. Ausg.), S. 333; v. Martitz in Holzendorfs R. Lex., III, S. 324; Lasker, Zur Verfassungsgegeschichte Preußens (1874), sowie die oben, S. 234, Anm. 1, citierte Literatur.

den Geist des Königtums verstoßen, den König für solche vorübergehende Unterbrechungen durch Vorschriften der Verfassung beugen zu wollen; ebenso würde aber dem monarchischen Prinzip zuwiderlaufend die Bestimmung sein, daß, wenn der Verlauf der Verhinderung ein anderer, nämlich ein solcher ist, daß überhaupt eine Substitution für den König als den unverantwortlichen Faktor der Regierung erforderlich wird, der jeweilige Träger der Krone eine beliebige Person mit dem Charakter solcher unverantwortlichen Stellung bekleiden dürfe. Die preussische Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmung, welche eine solche Substitution für statthaft erklärt, und aus diesem Grunde müßte angenommen werden, daß jede Verhinderung, wodurch überhaupt eine Stellvertretung des Königs notwendig wird, als eine „dauernde Verhinderung“ im Sinne des Art. 56 anzusehen ist. Eben daraus, daß die preussische Verfassungsurkunde gar keine Vorschriften über eine „vorübergehende“ Stellvertretung des Königs erteilt, kann gefolgert werden, daß im Sinne der Verfassungsurkunde als „dauernd“ jede Verhinderung anzusehen ist, welche überhaupt eine Stellvertretung notwendig macht, d. h. wobei das Staatsministerium nicht ohne Stockung die Geschäfte fortführen kann, und daraus würde dann weiter folgen, daß in solchen Fällen allemal die „Regentschaft“ in Gemäßheit des Art. 56 der Verfassungsurkunde einzutreten hat. — Wenn aber kürzere Unterbrechungen der regelmäßigen Regierungsthätigkeit des Königs vorkommen, z. B. aus Veranlassung einer akuten Krankheit oder einer Reise in das Ausland, so kann ein solches vorübergehendes Hindernis doch keine Veranlassung zur Errichtung einer Regentschaft darbieten, sondern es muß dem auf solche Weise für kurze Zeit verhinderten König selbst überlassen bleiben, eine Einrichtung zu treffen, welche den Fortgang der Geschäfte sichert, namentlich für Erledigung der untergeordneten Angelegenheiten Fürsorge trifft, wichtigeres aber, soweit dies thunlich ist, zurückstellt oder ausnahmsweise der Entscheidung des Kranken oder Abwesenden vorbehält. Es reicht hier eine vorübergehende Erweiterung der Befugnisse der Minister, die Übertragung der Unterschrift an den Thronfolger oder dergleichen hin, und es ist nichts erforderlich, als daß den Behörden, oder auch wohl den Staatsangehörigen, jedenfalls der etwa versammelten Landesvertretung, Kenntnis von den getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung gegeben werde. Die freie Wahl des Mittels, und namentlich der Umfang des solchen Stellvertretern übertragenen Rechtes, muß in jedem einzelnen Falle, je nach den Verhältnissen, dem König überlassen bleiben. Sobald sich dagegen der Zustand auf längere Zeit, als anfänglich in Aussicht stand, hinzieht, sodas Stockungen in den Staatsgeschäften entstehen, darf der Übergang zu der für den Fall der „dauernden“ Verhinderung verfassungsmäßig erforderlichen Regentschaft nicht unterbleiben.¹ Diese von Könige vertretene Ansicht wird mangels einer Bestimmung der Verfassungsurkunde hierüber an sich gebilligt werden müssen.² Doch hat eine feste Praxis des preuss. Staatsrechtes die Regierungsstellvertretung als staatsrechtliche Einrichtung anerkannt³, und Gründe aus der Natur der

¹ Diese Ansicht wird auch geteilt von dem ungenannten Verfasser des Aufs. über die Regentschaftsfrage in Preußen in den Preuss. Jahrb. II, S. 446 ff., von E. Laßler in dessen Schrift „Zur Verfassungsgeschichte in Preußen“ (1874), S. 76 ff. u. 86 ff., ferner von Frieder in der Abhandl. „Thronunfähigkeit und Reichsverwesung“ in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, XXXI, S. 266 ff., und von G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 230. Anderer Ansicht sind: S. Schulze, Preuss. St. R., I, S. 224 ff.; v. Mittnacht in dem Aufs. „Über Stellvertretung der vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten“ in der D. Vierteljahrschrift, Jahrg. XXVII, Hft. 2, S. 228 ff.; v. Martitz, S. 325; Peters, S. 85. Auch v. Gerber (Grundzüge eines Systems des D. St. R. [3. Aufl.], S. 104, Note 7), welcher bemerkt, daß der Begriff „längere Dauer“ allerdings sehr unbestimmt sei, meint, daß die

oben dargelegte Auffassung zu weit gehe. Aber grundsätzlich muß doch daran festgehalten werden, daß da, wo (wie in Preußen) die Verfassung eine Befugnis des Monarchen, für den Fall kürzerer Verhinderung einen Stellvertreter zu ernennen (wie dies z. B. die bayerische Verf., Tit. II, §. 9; die sächsische Verf., §. 9; das oldenburg. Staatsgrundges., Art. 16 thun), nicht ausspricht, eine solche auch rechtlich nicht besteht.

² Das Argument — Kirchenheim, S. 57; Sande, S. 67; Bornhak, I, S. 215, — daß das Recht, sich vertreten zu lassen, das jedermann habe, doch dem König nicht abgesprochen werden dürfe, ist für den Träger der Staatsgewalt völlig unzutreffend. Vgl. auch Schwärz, Verf. Urk., S. 160.

³ Vgl. die Stellvertretungsordres G. S. 1857, S. 807; 1858, S. 1. 101. u. 317; 1878, S. 253; 1888, S. 15 u. 20.

Sache liegen hierfür unzweifelhaft vor. Die Fälle der Stellvertretung sowie die Person des Stellvertreters bestimmt der freie Wille des Königs; verfassungsmäßig ausgeschlossen ist die Stellvertretung nur bei „dauernder“ Behinderung des Königs. Die Form der Einrichtung ist königliche Verordnung, welche auf Grund der ministeriellen Gegenzeichnung der konstitutionellen Kontrolle des Landtages unterliegt und ordnungsgemäß bekannt gemacht werden muß. Der König bestimmt den Umfang der Vertretung, und nur innerhalb dieses Umfanges kann der Vertreter rechtlich gültig handeln; jederzeit kann der König während der Vertretung alle Regierungshandlungen selbst vornehmen. Die Akte des Stellvertreters haben im Umfang seines Auftrages die volle verbindliche Kraft von Regierungshandlungen des Königs selbst. Staatsrechtliche oder strafrechtliche Unverantwortlichkeit kann dagegen dem Stellvertreter begrifflich nicht zukommen.¹ Die Stellvertretung hört auf durch Tod oder eintretende Regierungsunfähigkeit des Stellvertreters, sowie durch Tod, Abankung, eintretende „dauernde Behinderung“ des Königs, sowie durch Zurücknahme des Stellvertretungsauftrages seitens des Königs.

Zweites Kapitel.

Die dem König unmittelbar zur Seite stehenden Organe.²

§. 17.

Der Staatsrat.³

Der gegenwärtig bestehende Staatsrat⁴ gründet sich auf die Verordnung v. 27. Okt. 1810, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbe-

¹ Anb. Anf. v. Martitz, S. 326; Peters, S. 94.

² Schulze, Preuß. St. R., I, S. 18, bemerkt: „unmittelbar an die Lehre vom Monarchen muß sich die Lehre von den Staatsdienern anschließen, indem sie einerseits ihre Berechtigung von ihm ableiten, andererseits das verfassungsmäßig notwendige Medium bilden, durch welches der Monarch staatlich allein wirken kann“. Letzteres ist zu allgemein und in dieser Allgemeinheit unzutreffend; im übrigen ist der Satz prinzipiell richtig. Dennoch empfiehlt es sich systematisch, an dieser Stelle nur die obersten Staatsorgane zu behandeln und die Lehre von den Staatsbeamten erst nach der Lehre von der Volksvertretung zur Darstellung zu bringen.

³ Vgl. Cosmar u. Klapproth, Versuch einer Geschichte des Königl. preuß. u. Kurfürstl. brandenburgischen wirklichen Geheimen Staatsrates. Nach den Aktenstücken des Königl. Geh. Staatsarchivs bearbeitet (Berlin 1805); Wehnert, Der Geist der preuß. Staatsorganisation (Potsdam 1833), S. 48; E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), S. 177—188; ferner Sailer, der preuß. Staatsrat (1884); Jörn, die staatsrechtl. Stellung des preuß. Gesamtministeriums (1892); Sneyd, die verfassungsmäßige Stellung d. preuß. Gesamtministeriums (1895). — Über das Institut des „Staatsrates“ im allgemeinen vgl. L. v. Stein, Die Verwaltungslehre (2. Aufl.), I, S. 179 ff., und

über den Staatsrat in Preußen insbesondere a. a. D., S. 196. — Über die Notwendigkeit einer Wiederbelebung des Staatsrates, und zwar mit Rücksicht auf die zweifache Aufgabe desselben als eines Organes bei der Vorbereitung der Gesetzentwürfe, und der Anordnungen der Exekutive von selbständigem Charakter, sowie zur Entscheidung laufender Verwaltungsfragen nach den Gesetzen und nach der Berücksichtigung der höchsten Staatsinteressen, vgl. die Erörter. von Sneyd in dessen englisch. Verf. u. Verw. R. (Berlin 1857—60), I, S. 721, und II, S. 897 u. 959, ferner in dessen Geschichte u. heutige Gestalt der englischen Kommunalverf. (2. Aufl., Berlin 1863), II, S. 1395 ff., und derselbe in Stengels Wörterb. d. Verw. R. („Staatsrat“), hier auch eine Zusammenstellung über den Rechtszustand in anderen europäischen Staaten (England: privy council; Frankreich: conseil du roi; Oesterreich: Reichshofrat). — Vgl. auch: E. Köhler, Studien zur Fortbild. der preuß. Verf., II, S. 1—35, und die Schrift: Die Reform der preuß. Verf. (Leipzig 1870), Abschn. IX, S. 241 ff.; Schwartz, Verf. Urt., S. 172 ff.

⁴ Die in früherer Zeit unter dem Namen des Geheimen oder Staatsrates bestandene von Kurfürst Joachim Friedrich im J. 1604 gegründete Behörde war nicht, wie der gegenwärtig bestehende Staatsrat, eine nur beratende, sondern die höchste verwaltende Behörde und hatte die meiste Ähnlichkeit mit dem jetzigen

hörden.¹ Diese Verordnung bestimmte nämlich, daß der Staatsrat keine Verwaltung haben, sondern lediglich eine beratende Behörde sein solle², wobei es demnächst auch die Kabinettsordre v. 3. Juni 1814³ beließ. Die Zeitbegebenheiten hatten indes die Ausführung jener Bestimmungen verhindert, und erst durch die Verordnung v. 20. März 1817⁴ wurden die definitiven Anordnungen über die Konstituierung des Staatsrates getroffen, welcher dann am 30. März 1817 in Wirksamkeit trat.⁵ Die Verordnung v. 20. März 1817 ist indes durch die Verordnung v. 6. Jan. 1848, betreffend die Vereinfachung der Beratungen des Staatsrates⁶, in einigen Punkten ergänzt und im entscheidenden Punkte grundsätzlich abgeändert worden.

1) Nach §. 2 der Verordnung v. 20. März 1817 ist „der versammelte Staatsrat die höchste beratende Behörde“ für die Krone, hat aber „durchaus keinen Anteil an der Verwaltung.“ Der §. 2 a. a. D. setzt fest: a) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, Pläne über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Beratungen über allgemeine Verwaltungsmaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden noch nicht autorisiert sind, müssen dem Staatsrat vorgelegt werden, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an den König zur Sanktion gelangen müssen; b) ebenso ist dies der Fall bei Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien; c) ebenso für alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrat gehören⁷; d) alle Sachen, welche der König in einzelnen Fällen an den Staatsrat verweisen sollte. Auch bestimmt der §. 29 a. a. D., daß die Verhandlungen mit den Ständen durch den Staatsrat erfolgen sollten, welcher dazu ein oder mehrere seiner Mitglieder deputieren sollte.⁸ Diese letztere Bestimmung indes, sowie auch die oben erwähnten Bestimmungen im §. 2, Litt. a und b, sind demnächst durch den §. 5 der Verordnung v. 6. Jan. 1848, betreffend die Vereinfachung der Beratungen des Staatsrates⁹, aufgehoben, indem zugleich bestimmt wurde, daß es lediglich von dem Beschlusse der Krone abhängen solle, ob sie über einen Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung

Staatsministerium. Das Publif. v. 16. Dez. 1808, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden (Kabs Samml., IX, S. 383), aus Steinichs Gedanken hervorgegangen (Vbg. v. 24. Nov. 1808), beabsichtigte gleichfalls, den Staatsrat in der Weise einzurichten, daß derselbe die oberste Leitung der ganzen Staatsverwaltung haben solle; die gedachte Vbg. heißt indes (im §. 1) die näheren Bestimmungen über die Organisation und Verfassung dieses Staatsrates vor, und die Vbg. v. 27. Okt. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, wies dann später dem Staatsrate eine völlig andere Stellung an, indem sie denselben von aller Verwaltung ausschloß und ihn lediglich als höchste beratende Behörde konstituierte. Vgl. über diese Entwicklung und die ihr zu Grunde liegenden Gedankengänge E. Meier, a. a. D.; Jörn, a. a. D., S. 16 ff.

¹ G. S. 1810, S. 3.

² Jörn, Gesamtstaatsmin. S. 27 ff.

³ G. S. 1814, S. 40; s. dazu unten S. 250, Anm. 2, über diese Verordnung.

⁴ G. S. 1817, S. 67. Vgl. über diese Verordnung E. Meier, S. 138 ff.; Jörn, S. 34 ff.; Sneyß, St. Minist., S. 59 ff.

⁵ Vgl. Benzenberg, über Provinzialverfassungen, I, S. 144—146.

⁶ G. S. 1848, S. 15.

⁷ Dahin sollten insbesondere die Dienstent-

setzungen der Beamten gehören, wie dies der §. 101 A. L. R., II, 10, vorschreibt. Allein dies wurde schon durch die Bestimmungen der Kab. D. v. 12. April 1822 (G. S. 1822, S. 108) u. v. 21. Febr. 1823 (G. S. 1823, S. 25), sowie des Disziplinalgesetzes v. 29. März 1844, §§. 37 u. 38 (G. S. 1844, S. 85) beseitigt, und jetzt gelten hierüber die Vorschriften der Disziplinalgesetze v. 7. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 218) u. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465), nach welchen eine Konkurrenz des Staatsrates in dieser Beziehung nicht mehr stattfindet. — Nach Art. XIII der Vbg. v. 17. Jan. 1820 (G. S. 1820, S. 14) sollte der Staatsrat auch dazu bestimmt sein, die von der Hauptverwaltung der Staatskassen jährlich zu legenden Rechnung zu begutachten. Diese Funktion des Staatsrates ist indes gleichfalls durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden.

⁸ Diese Anordnung ist indes niemals zur Ausführung gekommen; bei den Provinzialständen fand eine Mitwirkung des Staatsrates nicht statt. Die Gesetzentwürfe wurden denselben vielmehr teils erst nach der Beratung im Staatsrate, teils ohne solche vorgängige Beratung vorgelegt, weil man sich überzeugte, daß eine zweckmäßige Einwirkung des Staatsrates hierbei mehr Schwierigkeiten begegne, als Vorteil stifte.

⁹ G. S. 1848, S. 15.

den Staatsrat mit seinem Gutachten vernehmen wolle.¹ In soweit aber stehen die Vorschriften über die Zuständigkeit des Staatsrates auch heute noch in Kraft.

2) Den Vorsitz im Staatsrate führt, falls nicht der König es für nötig erachtet, solchen selbst zu übernehmen, der vom König ernannte Präsident des Staatsrates, welcher die Beratungen leitet² (§. 3 der Vbg. v. 20. März 1817).

3) Der Staatsrat, dessen Mitglieder als solche keine Befolgungen beziehen³, besteht (§. 4 a. a. D.): a) aus den Prinzen des königlichen Hauses, welche das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben; b) aus denjenigen Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; diese sind der Präsident des Staatsministeriums, die Feldmarschälle, die die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister⁴, der Staatssekretär des Staatsministeriums⁵, der Chef des Obertribunals⁶, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, der Geheime Kabinettsrat, der den Vortrag in Militärsachen beim König habende Offizier, endlich, wenn sie in Berlin aufweisend sind⁷, die kommandierenden Generale und die Oberpräsidenten in den Provinzen⁸; c) aus Staatsdienern, welchen besonderes Vertrauen des Königs Sitz und Stimme im Staatsrate beilegt.

4) Sämtliche Mitglieder des Staatsrates bilden das Plenum desselben, welches keine Sitzungen halten kann, wenn nicht, außer den Prinzen des königlichen Hauses, wenigstens fünfzehn Mitglieder zugegen sind⁹ (§. 5 a. a. D.). Nur völlig zur Entscheidung instruierte Sachen dürfen im Plenum vorkommen (§. 7 a. a. D.).

5) Zur Vorbereitung für das Plenum ist der Staatsrat in Abteilungen geteilt¹⁰, deren Zusammensetzung für jedes Jahr vom König bestimmt wird, und in welchen die Beratungen stattfinden. In den Abteilungen führt das erste Mitglied im Rang den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang.¹¹ Die Mehrheit der Stimmen entscheidet¹² (§§. 7, 8, 9 und 12, 24, 25 a. a. D.).

¹ Daburch erlebte sich die bis dahin streitig gewesene Frage: ob diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche nach §. 2, Litt. a der Vbg. v. 20. März 1817 der Begutachtung des Staatsrates unterliegen sollten, nur auf diesem Wege Gesetzeskraft erhalten könnten.

² Die Vbg. v. 27. Okt. 1810 hatte dem Staatskanzler den Vorsitz übertragen, wobei es der §. 3 der Vbg. v. 20. März 1817 zunächst beließ. Nach dem Tode des Fürsten Hardenberg wurde das Amt eines Staatskanzlers nicht wieder besetzt, und seitdem wurde der Präsident des Staatsrates jedesmal durch besondere Kab. D. (zuerst der Staatsmin. v. Hof durch die Kab. D. v. 2. Dez. 1822, G. S. 1823, S. 1, bis 1825, dann Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz bis 1837, dann General von Mülling bis 1847, dann Minister v. Savigny bis 1848) ernannt. Durch die Kab. D. v. 12. Jan. 1852 (R. Bl. b. i. Verm. 1852, S. 21) wurde das Präsidium dem Präsidenten des Staatsmin. übertragen; bei der Reaktivierung i. J. 1888 wurde der damalige Kronprinz, nachmals Kaiser Friedrich III., Präsident des Staatsrates. König Wilhelm II. führte den Vorsitz im Staatsrate wiederholt selbst.

³ §. 6 der Vbg. v. 20. März 1817.

⁴ Schon das Handbuch üb. den königl. Preuss. Hof und Staat für 1862 u. 1863 führt den Min. des königl. Hauses als Mitglied dieser Kategorie nicht mehr auf (vgl. unten S. 259 ff), wie dies in den früheren Jahrgängen geschehen war. Ebenso das Handbuch für 1898.

⁵ Dieser hat die Protokolle und Gutachten zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen (§§. 4 u. 26 a. a. D.).

⁶ Dieser fällt weg, da das Obertribunal durch den §. 12, Ziffer 1 des Ges. v. 24. April 1878 (G. S. 1878, S. 232) aufgehoben ist.

⁷ Vgl. die Dekl. v. 5. April 1817 (G. S. 1817, S. 122).

⁸ Der §. 4 der Vbg. v. 20. März 1817 führt auch noch den Generalpostmeister unter dieser Kategorie auf, welcher indes wegfällt, weil das Generalpostamt jetzt Reichspostamt ist.

⁹ Nach §. 22 a. a. D. kann auch keine Sitzung ohne die Gegenwart des Präsidenten stattfinden, welchem indes der König in Behinderungsfällen ein Mitglied als Präsident substituirt. In dringenden Fällen darf der Präsident dies indes selbst thun.

¹⁰ Nach §. 7 der Vbg. v. 20. März 1817 in 7 Abteilungen, welche indes die Kab. D. v. 8. Nov. 1825 (G. S. 1825, S. 221) auf 6 vermindert hat, nämlich: für die auswärtigen Angelegenheiten, für die Militärangelegenheiten, für die Justizangelegenheiten, für Finanz-, Handels- u. Gewerbeangelegenheiten, für die inneren Angelegenheiten und für den Kultus und die Erziehung. — Außerdem besteht eine besondere Kommission zur Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetzentwürfe. — Die Prinzen können zu keiner Abteilung gehören (§. 19 a. a. D.).

¹¹ Der Vorsitzende kann, mit Zustimmung des Präsidenten, fremde nicht zum Staatsrate gehörende Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, zuziehen, um sie gutachtlich über einzelne Gegenstände zu hören (§. 8 a. a. D.). Die verwaltenden Staatsminister können in den Abteilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein und müssen jedenfalls einen Rat ihres Departements in die Abteilung schicken, um über alles Auskunft zu geben. Weber dieser noch der Minister dürfen aber eine Stimme in der Abteilung führen (§. 10 a. a. D.).

¹² Vor der Beratung wird ein Referent bestellt; auch müssen vor dem Vortrage die Sachen

6) Bevor das Gutachten der Abteilung in das Plenum gelangt, werden die Entwürfe zu Gesetzen von dem Staatssekretär und einem von dem Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justizabteilung in Bezug auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abteilung berichtigt (§. 16 a. a. D.). Gehört ein Gegenstand vor mehrere Abteilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Beratung an (§. 18 a. a. D.).

7) Die Verordnung v. 6. Jan. 1848 (§. 1) bestimmt ferner, daß die Gesetz- und Verordnungsentwürfe, über welche der König das Gutachten des Staatsrates erfordert, entweder in der Plenarversammlung oder in einer engeren Versammlung begutachtet werden sollen, und daß die Begutachtung in der engeren Versammlung die Regel bilden, die Begutachtung durch das Plenum dagegen nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen eintreten soll. Die engere Versammlung soll (nach §. 2 a. a. D.), unter dem Vorhise des Präsidenten des Staatsrates, bestehen aus: a) sämtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums, b) dem Staatssekretär, c) sämtlichen Mitgliedern derjenigen Abteilung, welche nach der Geschäftsordnung für den Staatsrat den Plenarvortrag über die zu begutachtende Sache als Hauptabteilung vorzubereiten haben würde, ferner d) aus mindestens je zwei Mitgliedern derjenigen Abteilungen, welche nach der Geschäftsordnung an der Vorbereitung der Sache zum Plenarvortrage als Nebenabteilung teil zu nehmen haben würden, und e) aus zwei oder mehreren anderen Mitgliedern des Staatsrates.¹

Der Präsident des Staatsrates hat für jede Sache die Hauptabteilung, sowie die Nebenabteilung zu bestimmen und dem König die für die engere Versammlung besonders zu ernennenden Mitglieder² in Vorschlag zu bringen.³

8) Keine Sache kann im Staatsrate zur Erwägung kommen, die demselben nicht vom König selbst zugewiesen ist (§. 20 der Vdg. v. 20. März 1817). Darüber, ob das Gutachten vom Staatsrate in einer Plenarversammlung oder in einer engeren Versammlung abgegeben werden soll, trifft der König für jeden Fall auf den Antrag des Staatsministeriums Bestimmung (§. 5 der Vdg. v. 6. Jan. 1848). Das Plenum des Staatsrates kann nur auf besonderen Befehl des Königs durch den Präsidenten zusammenberufen werden (§. 23 der Vdg. v. 20. März 1817).

9) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abteilungen zur Verhandlung (im Plenum oder in der engeren Versammlung) gebracht werden sollen⁴ (§. 21 der Vdg. v. 20. März 1817).

10) Nach dem Vortrage und der Beratung⁵ (im Plenum oder in der engeren Versammlung) faßt der Referent⁶ die verschiedenen Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident ab-

bei sämtlichen Mitgliedern cirkulieren (a. a. D., §. 11). — In den Abteilungen führt der Vorsitzende oder das von diesem ernannte Mitglied das Protokoll und faßt die Gutachten oder anderen schriftlichen Aufsätze (§. 13 a. a. D.) ab. Die Abteil.-Vorhischen sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder anderen Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abteilung davon Kenntnis nehme (§. 17 a. a. D.).

¹ Außerdem sind die dem Staatsrate angehörnden Königl. Prinzen berechtigt, jeder engeren Versammlung als Mitglieder beizutreten (§. 2 a. a. D.). Der beteiligte Staatsminister kann einen Rat seines Ministeriums in die engere Versammlung abordnen, welchem jedoch ein Stimmrecht nur dann zusteht, wenn er Mitglied des Staatsrates ist (§. 3 a. a. D.).

² Nämlich die oben zu d und e gedachten Mitglieder.

³ Durch diese Bestimmungen wurde die Gestaltung des Staatsrates, wie solche durch die Vdg. v. 20. März 1817 angeordnet worden, in der That eine durchaus veränderte. Der Staats-

rat war nun nicht mehr eine Behörde zur Beratung aller Gesetze und zur authentischen Deklaration der Gesetze, sondern er war nur noch bestimmt, diejenigen Gesetze zu beraten, die der König ihm zuzuwiesen für gut befinden würde. Die Einteilung des Staatsrates in Abteilungen und Plenum war faktisch so gut als beseitigt, da die Beratung in der engeren Versammlung zur Regel erhoben war. Auch war die Konstituierung der Abteilungen nunmehr für jeden einzelnen Fall ganz in die Hände der Regierung gelegt. Von dem Staatsrate als einer höchsten legislativen Behörde, im Sinne der Vdg. v. 20. März 1817, konnte hiernach also nicht mehr die Rede sein.

⁴ Der Staatssekretär unterrichtet hiervon die Mitglieder, den betr. Depart.-Minister und den Referenten (§. 21 der Vdg. v. 20. März 1817).

⁵ Der betr. Minister muß nach den Vorträgen der Mitglieder der Abteilung gehört werden (§. 24 a. a. D.).

⁶ Die Anstellung „Geheimer Referendarien“ beim Staatsrate, welche früher als Referenten fungierten, findet nicht mehr statt.

stimmen läßt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet und bei Stimmgleichheit der Präsident den Ausschlag giebt (§. 24 u. 25 a. a. D.). Der Staatssekretär verzeichnet die Beschlüsse oder Gutachten in das von den anwesenden Mitgliedern zu vollziehende Protokoll (§. 26 a. a. D.).

11) Die Gutachten des Staatsrates und die entworfenen Gesetze und Verordnungen werden dem König durch den Präsidenten des Staatsrates überreicht (§. 28 a. a. D.).¹

Die Thätigkeit des Staatsrates wurde durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen; eine ausdrückliche Aufhebung desselben durch ein Gesetz ist indes nicht erfolgt², vielmehr genehmigte der König durch Erlaß v. 12. Jan. 1852³, daß der Staatsrat wieder in Wirksamkeit gesetzt werde, und durch die Ordre v. 27. Juni 1854 wurde sodann die Wiedereröffnung desselben angeordnet, welche am 4. Juli 1854⁴ erfolgte.⁵ Allein die Zusammenberufung desselben ist seitdem nur selten erfolgt; erhebliche Be-

¹ Der §. 28 der Vbg. v. 20. März 1817 bestimmt auch noch, daß die Gutachten des Staatsrates und die entworfenen Gesetze und Verordnungen ohne Ausnahme der Befestigung des Königs unterworfen sind, sowie daß jedes Gesetz vom Präsidenten des Staatsrates kontrassegniert und vom Minister-Staatssekretär beglaubigt werden soll. Das Erstere folgte zur Zeit des Bestehens der unumschränkten Monarchie schon daraus, daß der König nach §. 6, Tit. 13, Th. II des A. L. R. allein das Recht hatte, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, und findet jetzt seine Modifikation in den Bestimmungen der Verf. Urk. über die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt (vgl. unten, Bb. II, die Lehre von der gesetzgebenden Gewalt). In letztgedachter Beziehung ist durch die (nicht publizierte) Kab. D. v. 21. Nov. 1854 (vgl. in den Stenogr. Ber. der II. R. 1854—55, Bb. III, S. 130, und Druckf. der II. R. 1854—55, Bb. II, Nr. 66) bestimmt worden, daß die vom Staatsrate beratenen Gesetzentwürfe in der nach den Beschlüssen desselben berichtigten Fassung mit einem Beglaubigungsvermerke versehen werden sollen, welcher von dem Präsidenten des Staatsrates, von den Ministern, zu deren Ressort die Sache gehört, und von dem Staatssekretär zu vollziehen ist. Die alleg. Kab. D. bestimmt außerdem, daß die gutachtlichen Berichte des Staatsrates, bevor sie an den König gelangen, durch den Präsidenten des Staatsrates dem Staatsministerium vorgelegt werden sollen, welches dieselben sodann mit seinen Vorschlägen über die weitere Behandlung der Sache dem Könige einzureichen hat. Die im §. 28 der Vbg. v. 20. März 1817 angeordnete Kontrassegnatur der Gesetze findet nicht mehr statt, sondern an dessen Stelle ist diejenige des Art. 44 der Verf. Urk. getreten.

² Daß die Staatsregierung im J. 1848 den Staatsrat für befeitigt angesehen hat, ergibt sich daraus, daß der mittelst Vbg. v. 27. Dez. 1848 (G. S. 1848, S. 447) publizierte, demnachst von den Kammern genehmigte (G. S. 1850, S. 177) Staatshaushaltsetat für das J. 1849 die gesamten Ausgaben für das Staatssekretariat mit dem Bemerkten abgesetzt hat, „daß dasselbe aufgelöst sei“ (G. S. 1848, S. 461). Nach der Reaktivierung des Staatsrates wurde indes geltend gemacht, daß derselbe nach Art. 109 u. 110 der Verf. Urk. als fortbestehend anzusehen sei, weil er durch kein Gesetz aufgehoben

worden, und daß der erwähnten beifälligen Bemerkung im Staatshaushaltsetat nicht die Bedeutung eines solchen aufhebenden Gesetzes beigegeben werden könne (vgl. den Bericht der Komm. zur Prüfung des Staatshaushaltsetats v. 29. Jan. 1855 in den Stenogr. Ber. der II. R. 1854—55, Bb. III, S. 127—128).

³ M. Bl. d. i. Berv. 1852, S. 21.

⁴ Bgl. über diesen Akt den Preuß. Staatsanzeiger für 1854, Nr. 155, S. 1197.

⁵ Bgl. die Denkschrift des Ministerpräsidenten v. Manteuffel v. 5. Jan. 1855 über die Wiederberufung des Staatsrates (Stenogr. Ber. der II. R. 1854—55; Bb. III, S. 129—130, u. Druckf. derselben für 1854—55, Bb. II, Nr. 66). Dieses Altenstück rechtfertigt die Maßregel dadurch, daß es nützlich sei, wichtigere Gesetzentwürfe vor der Einbringung in die Kammern einer umfassenden, auf die Aufrechterhaltung der Übereinstimmung in den Gesetzen des Landes gerichteten Prüfung durch erfahrene Staatsmänner aus den verschiedenen Zweigen der Verwaltung zu unterwerfen, wozu der Staatsrat vorzüglich geeignet sei. Zugleich wird ausgeführt, daß diese Wirksamkeit des Staatsrates nicht im Widerspruch mit der Verf. Urk. stehe; denn die vom Staatsrate begutachteten Gesetzentwürfe könnten nicht ohne Genehmigung der Kammern zu Gesetzen erhoben werden, und die Beschlußnahme der Kammern hierüber werde durch das Gutachten des Staatsrates nicht beschränkt. Auch werde die verfassungsmäßige Stellung der Minister nicht durch den Staatsrat gestört oder geändert; denn die Minister seien an die Gutachten des Staatsrates nicht gebunden und es bleibe bei der Bestimmung des Art. 44 der Verf. Urk., daß alle Regierungsakte des Königs zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedürften. — Dagegen wurde in der Kommission zur Beratung des Staatshaushaltsetats (s. Stenogr. Ber., a. a. D., S. 127) und demnachst in der Plen. Sig. der II. R. v. 14. Febr. 1855 (a. a. D., Bb. I, S. 284 ff.) auszuführen gesucht, daß die Institution des Staatsrates als mit der Verfassung unvereinbar und deshalb auch als durch dieselbe befeitigt (vgl. Art. 109 der Verf. Urk.) anzusehen sei. Denn derselbe sei eine legislative, wenngleich bloß beratende Körperschaft, für welche innerhalb des gegenwärtigen Staatsorganismus kein Platz mehr

deutung hat er in der ganzen Zeit seiner Reaktivierung nicht mehr gehabt.¹ Die Notwendigkeit seines Fortbestehens war wesentlich nur durch die Bestimmungen des Gesetzes v. 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden² bedingt, wonach die Mitglieder des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte aus den Mitgliedern des Staatsrates zu ernennen waren.³ Durch die Bestimmungen des §. 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Jan. 1877⁴ wurden jedoch für die Zusammensetzung der Behörden, welchen die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges von der Landesgesetzgebung übertragen werden konnte, anderweite Normen festgestellt, und insolge dessen erging die königliche Verordnung v. 1. Aug. 1879, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden⁵, wonach der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nicht mehr aus Mitgliedern des Staatsrates, sondern aus elf Mitgliedern, von welchen sechs dem Oberlandesgerichte zu Berlin angehören müssen, die anderen fünf aber für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein müssen, besteht.⁶ Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat also keinen Zusammenhang mehr mit dem Staatsrate.⁷

§. 18.

Das Staatsministerium (Kronrat).

I. Das Staatsministerium⁸, dessen Wirkungskreis sich über das ganze Staatsgebiet erstreckt, würde, falls grundsätzlich eine kollegiale Organisation bestände einen höheren Centralpunkt für die den ganzen Staat betreffenden Verwaltungsangelegenheiten bilden. Damit die Leitung der voneinander unabhängigen Ministerialdepartements nicht eine gänzliche Trennung zur Folge habe, in welcher die notwendige Einheit der Verwaltung verloren gehen würde, sollten die sämtlichen Einzelministerien durch ein kollegiales

vorhanden sei. Besonders lasse sich das Bestehen des Staatsrates nicht mit der verfassungsmäßigen Ministerverantwortlichkeit in Einklang bringen. Derselbe sei früher die höchste beratende Behörde gewesen, welche Stelle jetzt das Staatsministerium, als allein verantwortliche Behörde, einnehme. Die Minister würden aber, wenn zwar nicht durch den Staatsrat gebunden, so doch in ihrer freien Bestimmung behindert. Auch die Zweckmäßigkeit des Staatsrates wurde von dieser Seite bestritten und behauptet, daß es zur bloßen Vorberatung der Gesetze eines so großen und schwerfälligen Apparates nicht bedürfe. — Inzwischen erkannte die II. K. den Fortbestand des Staatsrates dadurch an, daß sie die seitens der Staatsregierung in den Staatshaushaltsetz für 1855—61 wiederum aufgenommenen Ausgabeposten (Staatssekretariat) genehmigte, welche Posten indes die neueren Staatshaushaltsetzats nicht mehr enthalten. Das Handbuch über den königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1898, S. 53, führt den Staatsrat als noch fortbestehend auf. — Daß die Institution nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist und daher nach Art. 109 u. 110 der Verf. Urf. als fortbestehend angesehen werden muß, ist ebenso unbestreitbar, wie daß sie nicht mit dem Wortlaut der Verf. Urf. im Widerspruch steht. Auch kann an sich durchaus nicht — and. Ans. war v. K ä n n e in den früheren Auflagen — behauptet

werden, daß die Institution in ihrer bisherigen Einrichtung mit dem Geiste der Verfassung nicht verträglich sei und daß sie der Umänderung bedürfe, um mit der Verfassung in Einklang gebracht und zu einer nützlichen Institution gemacht zu werden (vgl. hierüber die Stenogr. Ber. a. a. O., und insbesond. die Äußerungen der Abg. Kühne, Rhoden, v. Binde u. v. Bethmann-Hollweg). Vgl. auch die oben S. 243, Anm. 3 alleg. Schriften von Gneist und Sailer.

¹ Jörn, Gef. St. M., S. 38; Gneist, Die staatsrechtl. Fragen d. Volksschul-Ges., S. 109.

² G. S. 1847, S. 170.

³ Vgl. hierüber unten die Lehre von den Kompetenzkonflikten.

⁴ R. G. Bl. 1877, S. 41 ff.

⁵ G. S. 1879, S. 373 ff.

⁶ Vgl. die Lehre von den Kompetenzkonflikten.

⁷ Daher hat der gedachte Gerichtshof seine Stelle im Handbuche für den königl. Hof und Staat jetzt nicht mehr wie früher unmittelbar hinter dem Staatsrate, sondern unter den dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Behörden (vgl. das cit. Handbuch für das Jahr 1898, S. 57).

⁸ Dasselbe nimmt eine ähnliche Stellung ein wie der frühere Geheime Staatsrat. Vgl. oben S. 243, Anm. 4.

Staatsministerium wieder in einen gewissen organischen Zusammenhang gebracht werden, dessen Zweck eine allgemeine Ministerialberatschlagung ist.¹ Die gegenwärtige Gestaltung des preussischen Staatsministeriums beruht auf dem Publikandum v. 16. Dez. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden², ist indes durch später erlassene Verordnungen weitergebildet worden.³ Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden⁴ hatte im Gegensatz zu der von Stein in Aussicht genommenen Kollegialverfassung des Ministeriums einen Staatskanzler an die Spitze der gesamten Verwaltung gestellt.⁵ Diese Würde ist indes nach

¹ Der Grundgedanke der konstitutionellen Praxis, wie sie sich namentlich in England gestaltet hat, daß das Gesamtministerium nur aus homogenen Elementen bestehen könne, welche durch Solidität verbunden sind, ist in Preußen bis jetzt rechtlich nicht zur Geltung gekommen. In England, wo die parlamentarische Regierungsweise in unbestrittener Wirksamkeit steht, herrscht bekanntlich die Praxis, daß das Ministerium stets aus der Majorität des Parlaments entnommen wird und daß dasselbe seine Entlassung nimmt, sobald es in wichtigen Fragen im Parlament in der Minorität bleibt. In diesem Falle bietet der Premier-Minister seine Resignation an und rät der Krone, einen andern Staatsmann mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu betrauen, um die Einheit des Staatswillens wiederherzustellen. Dies ist auch da, wo — wie in England — eine ständische Regierung durch ständische Interessen und durch ihre Doppelstellung nach oben und unten gegen Königtum und regierte Klassen stets zwei- oder mehrspaltig sein muß, also die notwendige Einheit nur dadurch erreicht werden kann, daß die zeitige Administration nur aus einer Partei gebildet wird, eine Notwendigkeit (vgl. Sneyß, Das heutige englische Verf. u. Verw. Recht, I, S. 287—288; vgl. auch Macaulay, Die Geschichte Englands seit dem Regierungsantritte Jacobs II., Kap. 20 [in der Übers. von Bülow, IX, S. 214—218]). Über die Frage der Zweckmäßigkeit dieses Prinzips überhaupt, vgl.: v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, I, S. 288—293; v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, S. 392—404, und S. 419—435; v. Mohl, Enchyklöpie der Staatswissenschaften (2. Aufl.), S. 362; Sneyß, Das englische Verwaltungsrecht (Berlin 1867), II, S. 706—709; Fischel, Die Verf. Englands (2. Aufl., Berlin 1864), S. 493 ff.; A. Samuely, Das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, S. 66—67; A. Todd, Über die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwicklung u. prakt. Gestaltung. Übers. von R. Ahmann (Berlin 1869), insbes. S. 28 ff. — Die englischen Grundsätze sind für Preußen unanwendbar: die Minister werden in Preußen frei vom König ernannt. Gegen das Prinzip der parlamentarischen Regierung: Held, System des Verf. R., II, S. 427 ff., vgl. S. 366 ff.; Bluntschli, Allgem. Staatsr. (2. Aufl.), I, S. 363 u. 371 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, 1, S. 378 ff. u. 413 ff.; C. Röhlker, Studien zur Fortbildung der preuß. Verfassung, I, S. 115 ff.; F. v. Martitz, Betracht. üb. die Verf. des Nordb. Bundes, S. 88 ff.; Schwarz, Verf. Urt., S. 171 ff.; C. Meyer, Grundzüge des

Nordb. Bundesrechtes, S. 104 ff.; ders., Lehrb. d. D. St. R., S. 245; Brie in Stengels Wörterb. d. Verw. R.: „Staatsministerium“. Aus den Verhandlungen über die Frage im preuß. A. S. vgl.: Faucher, in der Sitz. v. 17. Febr. 1863 (Stenogr. Ber. 1863, Bd. I, S. 230—231) und vor allem die Ansprachen des Ministerpräsidenten Fürsten Bismarck darüber in dessen Reden im A. S. v. 25. Jan. 1873 (Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bd. II, S. 764—766 und 768—770) und in dessen Reden im Reichstage in der Sitz. v. 24. Jan. 1882 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1881—82, Bd. II, S. 893—900).

² Sie ist ein Excerpt aus dem großen Steinischen Verwaltungsplan v. 24. Nov. 1808, der die königliche Sanction erhalten hatte, aber nicht zur Durchführung kam; s. hierüber Perz, Leben Steins, II, S. 600—739; E. Meier, Reform, S. 177 ff.; Jörn, Ges. St. Min., S. 14 ff.; Sneyß, Die verfassungsmäßige Stellung etc., S. 12 ff. Ob man den Verwaltungsplan v. 24. Nov. 1808 als „legislatorische Vorarbeit“ (Sneyß, S. 53) betrachtet oder als „Ursieb in der Kette der Gesetzgebung selbst“, ist m. E. ohne Bedeutung.

³ Der §. 2 des Publik. v. 16. Dez. 1808 verweist in betreff der Geschäftsführung des gesamten Ministeriums als solchen auf eine besondere Instruktion. Die Stellung, welche nach §. 1 a. a. D. der Staatsrat einnehmen, indem derselbe die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung haben sollte, ist — wie bereits oben S. 243 ff. erörtert worden — durch die später erlassenen Verordnungen gänzlich beseitigt, indem derselbe lediglich ein beratendes Organ geworden ist.

⁴ G. S. 1810, S. 3 ff.

⁵ Die Vdg. v. 27. Okt. 1810 bestimmt (unter II), daß der Staatskanzler unter den Befehlen des Königs die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme hat und insofern an der Spitze einer jeden steht, als er 1) Nachenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Falle Maßregeln und Anordnungen zu dem Zwecke suspendieren kann, um die Befehle des Königs einzuholen, 2) in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo der König ihn besonders dazu beauftragt, zu verfügen befügt ist. 3) Er ist im Kabinett der erste und nächste Rat des Königs, im Staatsrate Präsident desselben. 4) Außerdem sind ihm spezielle Geschäfte besonders übertragen, namentlich die (vorläufige) Verwaltung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Teilnahme an den Geschäften des auswärtigen Departements, die Besorgung der Angelegenheiten des königl. Hauses, die Verhandlungen mit den

dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder verliehen worden. Die Kabinettsordres v. 3. Juni 1814¹ hatte allerdings nähere Anordnungen über die Einrichtung des Staatsministeriums, welches danach aus den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Kriegs und des Innern unter dem Voritze des Staatskanzlers bestehen sollte, erteilt. Es wurde bestimmt, „daß dasselbe sich wöchentlich einmal oder, falls es nötig, mehrmals versammeln solle“, und „daß allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts ineinander greifen und eine gemeinschaftliche Überlegung erforderlich ist, gemeinsam beraten werden sollen“. Aber diese Bestimmungen trugen provisorischen Charakter und sollten ausdrücklich nur gelten, solange der König im Hauptquartier weile; zudem wurde durch dieselben an der plenipotenten Stellung des Staatskanzlers grundsätzlich nichts geändert.² Demnächst erteilte die Kabinettsordre v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden³ weitere Bestimmungen hierüber. Es wurde nämlich durch dieselbe (Nr. VIII) angeordnet, „daß jeder Minister, damit das gesamte Staatsministerium das Ganze der Staatsverwaltung stets übersehe, verpflichtet sein solle, von Zeit zu Zeit allgemeine Übersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntnis des Staatsministeriums zu bringen“, und daß darin insbesondere folgende Gegenstände vorgetragen und beraten⁴ werden sollten: 1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrat gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern; 2) die Verwaltungsrechnungen der Oberpräsidenten für das abgelaufene Jahr; 3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr; 4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen; 5) periodische Übersichten vom Zustande der Generalklassen; 6) die Etats der General- und Provinzialhauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen; 7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern; 8) Militäreinrichtungen, insofern sie das Land angehen; 9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und der Präsidenten der oberen Justizkollegien, der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten.⁵ — Nach der Kabinettsordre v. 15. Febr. 1816,

Ständen, insofern sie vor die höchsten Behörden gehören, und die Angelegenheiten der Thronlehne, der höchsten geistlichen Würden, höheren Hofämter, Orden, Rang- und anderen Hofachen. Die Oberrechnungskammer und das Archiv sind ihm unmittelbar untergeordnet. — Von diesen Geschäften gab der Staatskanzler indes später mehrere ab. Über die Bdg. v. 27. Okt. 1810 s. E. Meier, Reform, S. 190 ff.; Berg, Leben Steins, II, S. 516 ff.; Jörn, Gef. St. Min., S. 22 ff., hier auch die genauen Angaben über alle dem Staatskanzler übertragenen Funktionen; „in der Geschichte des deutschen Staatsrechts ist nie vorher und nie nachher die Übertragung einer solchen Machtvolle an einen einzigen Mann vorgekommen“. Unzutreffend Born hat, Preuß. St. R., II, S. 379; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 287. Über die tatsächlichen Um- und Zustände als Voraussetzungen der Verordnungen v. 16. Dec. 1808 u. 27. Okt. 1810 s. auch Gneist, St. Min., S. 52 ff.

¹ G. S. 1814, S. 40.

² Die Verhältnisse der Departementsminister zum Staatskanzler sollten dieselben bleiben wie nach der Bdg. v. 27. Okt. 1810. Alle Berichte des Staatsministeriums und der Minister an den König sollten dem Staatskanzler vorgelegt werden, damit dieser die Aufsicht der ganzen Verwaltung behalte und nötigenfalls dem König darüber seine Meinung abgeben könne. Der Staatskanzler sollte dann die Berichte dem König selbst vorlegen und vortragen oder dies den

Ministern oder den bei dem Geh. Kabinett angestellten Vortragenden Personen überlassen. In der Litteratur wird fast durchweg angenommen, die Bdg. v. 3. Juni 1814 habe ein kollegiales Gesamtstaatsministerium geschaffen: Born hat, Preuß. St. R., II, S. 379 u. 389 ff.; v. Stengel, Verwaltungsorganisation, S. 69; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 282. Dies ist ganz unzutreffend: s. Jörn, Gef. St. Min., S. 30 ff. Richtig Löning, Verw. R., S. 67. Im wesentlichen übereinstimmend jetzt Gneist, St. Min., S. 57 ff.: „eine dauernde organische Einrichtung war damit nicht ausgesprochen“.

³ G. S. 1817, S. 289 ff. Vgl. dazu Jörn, Gef. St. Min., S. 38 ff.; diese Verordnung bildet in erster Linie nur das System der Ressortministerien weiter aus; was sie in Ziff. VIII über das Gesamtstaatsministerium enthält, ist für Herstellung einer wirklichen Kollegialverwaltung nicht genügend. Über diese Bdg. s. auch Gneist, St. Min., S. 64 ff.

⁴ Vgl. über die rechtliche Bedeutung dieser Vorschriften Jörn, Gef. St. Min., S. 42 u. 44. Dagegen Schulze, Preuß. St. R. I, S. 245, u. bes. die Schrift von Gneist: Die verfassungsmäßige Stellung des preuß. Gesamtministeriums (1896). Ganz unzutreffend Born hat, Gesch. d. preuß. Verw. R., III, S. 108.

⁵ Unter Nr. 10 a. a. D. ist bestimmt, daß die Vorschläge zur Ernennung von Vortragenden Räten bei den Departements den diese leitenden Ministern überlassen bleiben, daß sie sich jedoch,

Nr. 2¹, sollten auch die allgemeinen Maßregeln und Einrichtungen der Landgestülte und die darin zu treffenden Veränderungen zur Beratung des gesamten Staatsministeriums gelangen. — Die Minister können übrigens durch die bei ihnen angestellten vortragenden Räte Vorträge im Staatsministerium halten lassen.² — Durch die Kabinettsordre v. 9. Dez. 1827³ wurde später noch bestimmt, daß in allen Fällen, wo der Präsident des Staatsrates nicht einer der verwaltenden Minister ist, derselbe als solcher die Befugnis haben soll, den Versammlungen des Staatsministeriums nach seiner Wahl beizuwohnen, ohne Mitglied desselben zu sein.

Eine Beschluffassung des Staatsministeriums mit bindender Rechtswirkung ist durch diese älteren Vorschriften nicht vorgesehen. Der staatsrechtliche Centralpunkt war bis 1822 für die Verwaltung der Staatskanzler; seit Hardenbergs Tod ist, da kein Kanzler mehr ernannt wurde, eine Centralstelle der gesamten Staatsverwaltung überhaupt im Rechtsinne nicht mehr vorhanden, sondern nur Centralstellen der einzelnen Verwaltungszweige.⁴ „Dem König standen nunmehr die Staatsminister samt und sonderb ohne Mittelsperson mit dem Recht des unmittelbaren Vortrags beim König gegenüber.“ (Gneist.)

II. Das Staatsministerium in seiner gegenwärtigen Gestaltung besteht aus folgenden Ministern: 1) dem Präsidenten des Staatsministeriums, 2) dem Finanzminister, 3) dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, 4) dem Minister für Handel und Gewerbe, 5) dem Minister des Innern, 6) dem Justizminister, 7) dem Kriegsminister, 8) dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und 9) dem Minister der öffentlichen Arbeiten; dazu kommen 10) der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches, 11) der Staatssekretär des Reichsamtes des Innern, 12) der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes, welche zugleich preussische Minister sind; der Ministerpräsident ist zugleich Reichskanzler; der Finanzminister ist dormalen Vicepräsident des Staatsministeriums. Bei dem Staatsministerium sind ein Staatssekretär, sowie besondere vortragende Räte und die erforderlichen Bureaubeamten angestellt.

III. Durch die Verfassungsurkunde und durch neuere Gesetze sind dem Staatsministerium in seiner Gesamtheit gewisse Befugnisse und Funktionen übertragen worden⁵:

1) die Fälle, in welchen nach Art. 57 und 58 der Verfassungsurkunde das Staatsministerium behufs Errichtung einer Regentenschaft die Kammern einzuberufen, beziehungsweise bis zum Antritte der Regentenschaft die Regierung zu führen hat⁶;

2) nach Art. 63 der Verfassungsurkunde dürfen provisorische Verordnungen mit Gesetzeskraft nur unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums erlassen werden⁷;

wenn es einen in einem anderen Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen müssen.

¹ G. S. 1816, S. 101.

² Bdg. v. 3. Nov. 1817, sub VIII (G. S. 1817, S. 291). — Durch die Kab. O. v. 11. Jan. 1819, ad 7 (G. S. 1819, S. 4) wurde dem Staatsministerium ein Sekretär zur Führung des Protokolls, jedoch ohne Stimmrecht, zugeordnet.

³ G. S. 1828, S. 5.

⁴ Die Ansicht Steins über die „Ministerialkonferenz“ dargelegt bei Jörn, Gesamtstaatsministerium, S. 7 ff.; dem gegenüber vertreten Altenstein und bef. Hardenberg den Staatskanzlergedanken, ebendas. S. 9 ff. In der oben cit. Schrift über das preuß. Staatsministerium habe ich den dormaligen Zustand als eine „Lücke“ des preuß. Verfassungsrechtes bezeichnet. Dem gegenüber sucht Gneist in seiner Gegenschrift nachzuweisen, daß die „Ratskollegien“ nach deut-

lichem Staatsrecht im Gegensatz zu den Ratskollegien ihrer „unabänderlichen“ Natur nach beratenden, nicht beschließenden Charakter gehabt hätten, „weil der persönliche Wille des Monarchen dann nahezu annulliert werden würde“. Die rechtshistorischen Darlegungen Gneists sind für die ältere Entwicklung gewiß zutreffend; in Preußen waren diese Grundsätze unter Friedrich Wilhelm I. und noch unter Friedrich d. Gr. herrschend. Aber für die heutigen Verhältnisse können sie nicht mehr als zutreffend anerkannt werden. S. darüber unten S. 253, Anm. 4.

⁵ Die dem „Staatsministerium“ durch die Bestimmungen der Art. 2, 3 u. 4 des Gef. v. 14. Juli 1880, betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze (G. S. 1880, S. 285 ff.) übertragenen Befugnisse sind, zufolge des Art. 7 a. a. D., mit dem 1. Jan. 1882 erloschen.

⁶ Vgl. oben S. 235 ff.

⁷ Vgl. unten, Bd. II, die Lehre von der gesetzgebenden Gewalt.

3) die Befugnis, für den Fall von Krieg oder Aufruhr gewisse Artikel der Verfassungsurkunde außer Kraft zu setzen¹;

4) die Befugnis, die Auflösung einer Stadtverordnetenversammlung, desgleichen einer Gemeinde- oder Amtsversammlung oder eines Kreistages, desgleichen eines Provinziallandtages durch königliche Verordnung herbeizuführen²;

5) das Gesetz v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand³, hat dem Staatsministerium, außer anderen Befugnissen, auch die Entscheidung über die Berufung gegen die Erkenntnisse der Disziplinarbehörden erster Instanz (§§. 41 ff.), sowie über Kompetenzstreitigkeiten der Disziplinarbehörden als solcher (§. 28) beigelegt, desgleichen über den Rekurs eines Beamten gegen dessen von dem betreffenden Departementsminister ausgesprochene unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (§. 90).⁴

6) Das Gesetz v. 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie⁵ macht von der Genehmigung des Staatsministeriums die Ausschreibung von allgemeinen Umlagen zur Gewährung von Beihilfen an ärmere Parochien behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse abhängig, wenn solche Umlagen drei Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern übersteigen (Art. 8, Nr. 2 a. a. D.). Ferner bestimmt das gedachte Gesetz (Art. 13), daß, bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem König zur Sanction vorgelegt wird, durch eine Erklärung des Staatsministeriums festgestellt werden muß, daß gegen das Gesetz von Staats wegen nichts zu erinnern sei; desgleichen (Art. 15), daß Kirchengesetze, durch welche neue Ausgaben zu landeskirchlichen Zwecken bewilligt werden, und die endgültige Vereinbarung zwischen der Generalsynode und der Kirchenregierung über die Verteilung der Umlage auf die Provinzen der Zustimmung des Staatsministeriums bedürfen, bevor sie dem König zur Sanction vorgelegt werden; sowie auch (Art. 17), daß Kirchengesetze, durch welche die Einkünfte des Kirchenvermögens oder der Pfarrverbände zu Beiträgen für kirchliche Zwecke herangezogen werden, der Zustimmung des Staatsministeriums bedürfen, bevor sie dem König zur Sanction vorgelegt werden.⁶

7) Gemäß der Vdg. v. 3. Nov. 1817 hat das Staatsministerium über die Besetzung von bestimmten höheren Beamtenkategorien zu „beraten“ (siehe die Angabe oben S. 250, Z. 9). Dazu kommen nach der neueren Gesetzgebung die Vorschläge für Besetzung der Stellen im Oberverwaltungsgericht⁷, des ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer⁸, des Präsidenten des Oberlandeskulturgerichtes⁹, sowie der Mitglieder der Ober-Examinations-Kommission für den höheren Verwaltungsdienst; auch hat das Staatsministerium für diese Behörden die Geschäftsregulative zu genehmigen.

8) Die Ansiedelungs-Kommission für Westpreußen und Posen ist dem Staatsministerium unterstellt.¹⁰

¹ Vgl. Gesetz v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, §. 16 mit §§. 5, 6, 27—30 u. 36 (G. S. 1851, S. 451). Das Recht, den Belagerungszustand zu verhängen, hat das Staatsministerium demalen nicht mehr; vielmehr steht dieses Recht nach R. Verf., Art. 68, ausschließlich dem Kaiser zu. Nur die aus §. 16 des Gef. v. 4. Juni 1851 sich ergebenden Befugnisse, der sog. kleine Belagerungszustand, sind dem Staatsministerium verblieben; s. hierüber Laband, St. R., II, S. 537 u. 542; Jörn, St. R., I, S. 198, Anm. 57, hier auch weitere Literaturangaben.

² Vgl. St. D. v., §. 79 (G. S. 1853, S. 288); St. D. w., §. 81 (G. S. 1856, S. 263); St. D. rh., §. 86 (G. S. 1856, S. 433); L. G. D. w., §. 82 (G. S. 1856, S. 290); Gesetz v. 15. Mai 1856, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, Art. 28 (G.

S. 1856, S. 443); Kr. D. v. 13. Dez. 1872, §. 179 (G. S. 1872, S. 709); Prov. D. v. 29. Juni 1875, §. 122 (G. S. 1875, S. 360); hohenzollerische Amts- und Landes-D. v. 2. April 1873, §. 84 (G. S. 1873, S. 167). Vgl. dazu Schön, Recht der Kommunalverbände, S. 339, 353, 396, 430, 448.

³ G. S. 1852, S. 465.

⁴ Vgl. dazu unten im Beamtenrecht.

⁵ G. S. 1876, S. 125, 134.

⁶ Vgl. hierüber Jörn, Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 442 ff.; Friedberg, Verfassungsrecht der evang. Kirche, S. 91 ff.

⁷ Gef. v. 2. Aug. 1880, §§. 18, 26 u. 30.

⁸ Gef. v. 27. März 1872, §§. 2 u. 7.

⁹ Gef. v. 18. Febr. 1880, §. 2.

¹⁰ Gef. v. 26. April 1886, §. 12, dazu Vdg. v. 21. Juni 1886, §§. 4, 6, 10, 11, 13—15.

9) Das Staatsministerium beschließt in letzter Instanz über die Vereinigung von Landgemeinden und Gutsbezirken im öffentlichen Interesse.¹

IV. Die Stellung der Staatsminister dem König gegenüber ist in dem Publikandum v. 16. Dez. 1808² und der Verordnung v. 27. Okt. 1810³ über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden bestimmt. Durch die seitdem eingetretene Umgestaltung der Staatsverfassung ist in dem Verhältnisse der Minister zum König nichts geändert worden⁴, wohl aber ist in der rechtlichen Stellung derselben zur Landesvertretung ein anderes höchwichtiges Moment hinzugetreten.

An der Spitze eines jeden obersten Verwaltungsdepartements steht der Chef desselben; welcher den Titel „Minister“ führt. Er wird vom König nach eigener freier Entschliebung, ohne den Vorschlag einer Behörde, ernannt und ebenso nach Belieben entlassen.⁵

A. Die Wirksamkeit der Staatsminister erstreckt sich, in betreff der ihnen überwiesenen Verwaltungsgegenstände, über sämtliche Provinzen.⁶ Jeder von ihnen führt die ihm anvertraute Verwaltung selbständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Sie berichten unmittelbar an diesen und erhalten von ihm die Befehle.⁷ Bei mehreren Gegenständen sind sie an die einzuholende

¹ R. G. D. v. 3. Juli 1891, §. 2, Z. 3 u. 4.

² Rabels Samml., IX, S. 383.

³ G. S. 1810, S. 3 ff.

⁴ Entschieden allerdings für das, was in Regierung und Verwaltung zu geschehen hat, ist auch heute lebendig der Wille des Königs; insoweit gilt von Staatsrat und Ministerium der Satz „il ne fait que des propositions“ (Gneist, S. 44). „Die Einheit der Staatsregierung beruht hier (Friedrich Wilhelm I.) wie in allen späteren Stufen auf dem allein entscheidenden persönlichen Willen des Monarchen“ (ebendaf. S. 48). Diesen Willen zur Geltung zu bringen, hat der König verschiedene Mittel. Die geregelte Ordnung aber für die Staatsverwaltung als Einheit der Ressorts, sowie für die dem König zu machenden Vorschläge hinsichtlich der Gesetzgebung wird unter den heutigen Verhältnissen, wo die direkte Teilnahme und sofortige Entscheidung des Königs an den Beratungen seines obersten Ratkollegiums nicht mehr in fortlaufender regelmäßiger Art möglich erscheint (vgl. hierzu auch die Bemerkung Gneist, S. 60, über die in der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms III. liegenden Hindernisse nach dieser Richtung), eben doch nur in der Form entweder kollegialer Beschlussfassung oder einer Entscheidung des Staatskanzlers sich herstellen lassen. Den Charakter als „Ratkollegium“, das dem königlichen Willen unbedingt unterworfen ist, gegenüber den von der königlichen Entscheidung freien „Berichtskollegien“ behält auch bei dieser festeren Organisation das Staatsministerium dennoch. Aber es wird dann nicht mehr möglich sein, daß in der Stellungnahme des Ministeriums bei wichtigen Staatsangelegenheiten die Einheit so völlig verloren geht, wie dies in der neuesten preussischen Staatsgeschichte mehrfach der Fall war (die Bemerkung Gneist, S. 64, gegen mich beruht auf einem Mißverständnis). Daß nach dem Aufhören des Staatskanzleramtes seit 1822 schon sehr bald die von mir empfundene Lücke in der Organisation sich geltend machte, betont doch Gneist, S. 70,

selbst, findet den Grund aber nur, m. E. unzutreffend, in der „Ernüchterung des Monarchen“. Aber die Gewalten des Staatskanzlers nach der Gesetzgebung von 1810 waren eben nicht „außerordentliche“, wie Gneist, S. 68 u. 69, sagt, sondern ordentliche, für die Einheit der Staatsverwaltung — in der einen oder anderen Form — notwendige. Darin finde ich die Lücke und kann mich dabei auf den größten Gewährsmann des preussischen Staatsrechts, den Fürsten Bismarck, berufen (Stenogr. Ber. des A. S. 1873, Bb. II, S. 765, f. dazu Jörn, St. Min., S. 57 ff.). Daß weiterhin durch Spezialgesetze dem Gesamtministerium eine Reihe von beschließenden Funktionen übertragen wurde, geschah m. E. doch auch nur in Erkenntnis dieser „Lücke“. (Die Bemerkungen Gneist, S. 75, gegen mich kann ich als zutreffend nicht anerkennen.)

⁵ Verf. Urk., Art. 45. Da die Ernennung eines Ministers als ein „Regierungsakt“ des Königs anzusehen ist, so bedarf es zur Gültigkeit des betreffenden Erlasses der im Art. 44 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Gegenzeichnung eines Ministers. In betreff der einem entlassenen Minister zu gewährenden Pension bestehen keine besonderen Vorschriften; es sind auch hier die allgemeinen Bestimmungen über die Berechtigung zur Pension oder zu dem vorschriftsmäßigen Wartegelde der in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten maßgebend.

Über den fundamentalen Unterschied der englischen und der preussischen Staatsgrundzüge in Bezug auf die Ernennung der Minister s. oben S. 249, Anm. 1.

⁶ Publik. v. 16. Dez. 1808, §. 2.

⁷ Bvg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8). Die Unterordnung der Staatsminister unter den Staatskanzler, welchem sie, nach der alleg. Verordnung, auf sein Verlangen Rechenschaft über ihre Verwaltung zu geben schuldig sein sollten, und welcher danach befugt sein sollte, ihre Verfügungen bis zur Entscheidung des Königs zu suspendieren, ist dadurch beseitigt worden, daß das Amt des Staatskanzlers

Genehmigung des Königs gebunden. Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden¹ führt als solche auf:

1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen. Der Antrag soll durch den Staatsrat an den König gelangen. Diese Bestimmung hat indes bereits eine Abänderung erlitten durch die Vorschrift der Kabinettsordre v. 3. Nov. 1817 (Eingang und Nr. VIII)², wonach jeder Staatsminister die Entwürfe der in sein Departement gehörigen neuen Gesetze und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrat gelangen, desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern, im Staatsministerium vortragen und zur Beratung bringen soll.³ Die Beratung im Staatsrate findet jetzt nur noch in denjenigen Fällen statt, wo der König es für zweckmäßig erachtet, ein Gutachten von dem Staatsrate oder der engeren Versammlung desselben zu erfordern (§. 5 der Verordnung v. 6. Jan. 1848)⁴, und der Geschäftsgang, welcher gegenwärtig in betreff der von der Krone ausgehenden Entwürfe zu neuen Gesetzen sowie zur Abänderung oder Deklaration bestehender inne gehalten wird, ist der, daß der Entwurf durch den betreffenden Departementsminister vorbereitet, von demselben sodann im Staatsministerium vorgetragen und von diesem beraten, hiernächst aber dem König zur Beschlußnahme über die Vorlegung an die Kammern überreicht wird.⁵

Ferner haben die Staatsminister und Departementschefs die Genehmigung des Königs einzuholen:

2) in betreff aller Hauptetats⁶ und Pläne;

3) in betreff der Verwendung der etatsmäßigen Fonds in folgenden Fällen: a) bei neuen Befolgungen und Befolgungszulagen, wenn der Fall einen Rat ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft; überhaupt wenn Normalätze für die Zahl der Diener und der höchste Befolgungssatz für solche vorgeschrieben sind und eine Abänderung beabsichtigt wird⁷; b) zu Pensionsbewilligungen, insoweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind oder eine Ausnahme davon bezweckt wird; c) zu Gnadengeschenken und außerordentlichen Unterstützungen, soweit dazu bei den königlichen Staatsdienern die Gehaltsersparnisse und in anderen Fällen der jedem Departement ausgefetzte extraordinäre Fonds nicht reichen oder bestimmte Normalsummen überschritten werden; d) zu Ausgaben, die durch Veränderung der Administration oder neue Anlagen verurteilt werden, oder bei Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind⁸;

seit dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt worden ist. Über die Stellung der Staatsminister zu dem Ministerpräsidenten aber sind gesetzliche Bestimmungen nicht veröffentlicht worden.

¹ G. S. 1810, S. 8—9.

² G. S. 1817, S. 291. Vgl. oben S. 250.

³ Vgl. ebenbaselbst.

⁴ Vgl. oben S. 244 ff.

⁵ Wenn der König, allenfalls nach zuvor vernommenem Gutachten des Staatsrates oder der engeren Versammlung desselben, mit dem Entwurfe einverstanden ist, so erteilt er in dem Falle, wenn es sich um ein Gesetz handelt, wozu es der Mitwirkung der Volksvertretung bedarf, dem betreffenden Departementschef die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzesvorschlages in die Kammern. In Fällen dagegen, wo es sich um zu octroyierende Verordnungen oder um solche Verordnungen handelt, zu deren Erlaß der König ordentlicherweise, vermöge der ihm zustehenden vollziehenden Gewalt, berechtigt ist, erfolgt die königl. Genehmigung ohne weiteres; s. hierüber unten in der Lehre von der Gesetzgebung.

⁶ In betreff des Staatshaushaltsetats kommt

jetzt der Art. 99 der Verf. Urf. zur Anwendung s. unten in der Lehre vom Budgetrecht.

⁷ Nachdem die Verf. Urf. (Art. 99) die Feststellung des Staatshaushaltsetats durch ein mit der Volksvertretung zu vereinbarendes Gesetz vorgeschrieben hat, versteht es sich von selbst, daß die Departementschefs verpflichtet sind, die dadurch normierten Befolgungssätze und die Zahl der anzustellenden Staatsdiener innezuhalten, und daß sie verbunden sind, ohne vorgängige Genehmigung der Volksvertretung jede diesfällige Überschreitung zu vermeiden. Sollte indes eine solche Überschreitung des Etats durchaus unvermeidlich sein, so muß dazu jedenfalls die nachträgliche Genehmigung der Kammern eingeholt werden (Art. 104 der Verf. Urf.), bis zu deren Erteilung die betr. Departementschefs persönlich verantwortlich bleiben. Daß selbst die nachgesuchte und erteilte Genehmigung des Königs die Verantwortlichkeit der Minister nicht beseitigen kann, ergibt sich aus den Art. 44 u. 61 der Verf. Urf. von selbst. Vgl. das Nähere hierüber gleichfalls im Budgetrecht.

⁸ Auch hier bedarf es nach Art. 104 der Verf. Urf. der nachträglichen Genehmigung der Kammern.

4) in betreff nicht etatsmäßiger Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn: a) die königliche Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde; b) oder sie auf einem Generaletat in Ansatz kommen sollen; c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahmen gedeckt wird;¹

5) zur Ernennung der Räte bei allen Departements- und Provinzial-Landeskollegien, sowie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß im gleichen Range stehen, und deren Bestellungen zu vollziehen der König sich vorbehalten hat;

6) in betreff der Ertheilung von Titeln, welche den Ratscharakter geben;

7) bei größeren Gnadenbewilligungen.

Außerdem soll jeder Staatsminister und Departementschef verbunden sein, dem König vorzulegen:

8) eine jährliche Hauptrechnung über seine Verwaltung, und zwar zu der Zeit, da er die Generaletatsentwürfe einreicht,

9) einen halbjährigen Hauptfassenztract und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef des Finanzministeriums jedoch monatlich.

B. An der Spitze des Ministeriums steht der Ministerpräsident; derselbe hat die Leitung der Sitzungen, aber keinen rechtlich geordneten Einfluß auf die Ressortministerien. „Es ist“ — so erklärte Fürst Bismarck — „bei uns der eigentümliche Fall, daß der Präsident des Staatsministeriums, obschon ihm ein größeres Gewicht der moralischen Verantwortlichkeit wie jedem anderen Mitglied ohne Zweifel zufällt, doch keinen größeren Einfluß als irgend einer seiner Kollegen auf die Gesamtleitung der Geschäfte hat, wenn er ihn nicht persönlich sich erkämpft und gewinnt. Unser Staatsrecht verleiht ihm keinen. Wenn er diesen Einfluß gewinnen will, so ist er genötigt, ihn durch Bitten, durch Überreden, durch Korrespondenzen, durch Beschwerden beim Gesamtkollegium, kurz und gut durch Kämpfe zu gewinnen, welche die Leistungsfähigkeit des Einzelnen in sehr hohem Grade in Anspruch nehmen. — Der richtige Ausdruck der jetzigen Sachlage wäre eigentlich der, daß man den Titel des Ministerpräsidenten, der nichts weiter bedeutet, ganz fallen ließe und lediglich nach dem Prinzip ginge, daß von den gleichberechtigten acht Ministern jederzeit der älteste Minister den Vorsitz führt.“²

C. Die eigentliche Bestimmung der Ministerien und obersten Centralbehörden ist übrigens, außer der Vorbereitung der Gesetze, die Ertheilung der allgemeinen Vorschriften über die Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gehörigen Befolgung der Gesetze.³ Um dieser Aufgabe genügen zu können, ist jeder oberste Departementschef berechtigt, ohne besondere Autorisation reglementarische Dienstanweisungen und solche Verfügungen zu erlassen, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung der Gesetze in einzelnen Fällen beseitigt werden; nur dürfen solche Erlasse nichts enthalten, wodurch das Gesetz geändert oder authentisch deklarirt würde.⁴ Die solchergestalt eingeschränkte Befugnis der Minister und Departementschefs zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen oder von Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kann indes eine weitergehende sein, näm-

¹ Die Vorschriften, die im Text, §. 2—4, angegeben sind, erledigen sich bermalen durch die Bestimmungen des Etatsgesetzes; s. darüber unten im Budgetrecht.

² Stenogr. Ber. v. A. §. 1873, Bd. II, S. 765 ff.; s. daselbst auch die übereinstimmenden kritischen Bemerkungen des Abg. Birchow.

³ Vgl. den Eingang der Rab. D. 3. Nov. 1817 (S. 1817, S. 289). — Über die Befugnis der Ressortminister zum Erlaß von Anordnungen bezüglich der Forst- und Jagdverwaltung, insbesondere in den neuverleibten Landesteilen, vgl. die Bdg. v. 4. Juli 1867 (S. 1867, S. 1129).

⁴ Dieses Recht der Centraldepart.-Chefs erkennt die Rab. D. v. 4. Juni 1832 (S. 1832, S. 181) ausdrücklich an. Die Rab. D. v. 24. Aug. 1837 (S. 1837, S. 143) spricht insbesondere auch in Beziehung auf die Befugnisse des Justizministers aus, daß dieser berechtigt sei, ohne Einholung der königl. Genehmigung, solche Geschäftsinstruktionen zu ertheilen, welche keine materielle Abänderung der Vorschriften der Legislation enthalten. — Über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in betreff des Rechtes zum Erlaß allgemeiner Verbote und Strafbestimmungen vgl. unten, Bd. II, die Lehre von der Gesetzgebung.

lich in denjenigen Fällen, wo spezielle Gesetze die Ermächtigung der Verwaltungschefs ausgesprochen haben, gewisse Anordnungen dieser Art mit allgemein verbindlicher Kraft zu erlassen¹, sowie in solchen Fällen, wo der König das ihm ordentlicherweise zustehende Verordnungsrecht² ausübt und in einer solchen Verordnung den Departementschefs weitergehende Befugnisse delegiert.

D. In denjenigen Fällen, wo ein Gegenstand einer Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departementschefs einschlägt, muß eine Rücksprache der beteiligten Chefs stattfinden und gemeinschaftlich verfahren und verfügt werden.³ Können sie sich dabei nicht einigen, so muß die Sache im Staatsministerium vorgetragen und beraten werden.⁴ Sämtliche Departements sind verpflichtet, sich gegenseitig die für die anderen Departements notwendigen oder nützlichen Nachrichten unaufgefordert mitzuteilen.⁵

E. Die meisten Ministerien zerfallen in verschiedene Abteilungen, aus einem Direktor und einer Anzahl vortragender Räte bestehend. Diese Abteilungen können, unter der Unterschrift des Direktors, in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten verfügen⁶; sie stehen indes unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministers⁷, welcher auch berechtigt ist, darüber zu bestimmen, welche Gegenstände seiner Entscheidung vorbehalten werden sollen, oder welche nur den Beratungen und Beschlüssen der Abteilungen unterliegen. Der Minister versammelt nach seinem Gutbefinden die Räte zu Plenarversammlungen, oder nimmt teil an den Sitzungen der Abteilungen; auch hat er die Befugnis, sich von einzelnen Räten Vortrag halten zu lassen. Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räte haben nur beratende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabteilungen aber in solchen eine entscheidende.⁸ Für den Minister ist indes die Meinung der Abteilung nicht bindend, sondern als verantwortlichem Chef steht ihm in allen Fällen die selbständige Entscheidung zu. — Als allgemeine Stellvertreter der Minister fungieren kraft Herkommens und auf Grund etatsrechtlicher Bestimmung jetzt in allen Ministerien Unterstaatssekretäre.

F. Jeder Minister und Chef einer Abteilung hat das Recht, an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein zu verfügen, an andere indes nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgelegten Minister oder Departementschef.⁹

¹ Vgl. unten die Lehre von der Gesetzgebung.

² Vgl. ebenbas.

³ Bdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8), Publil. v. 16. Dez. 1808, §. 31 (Aabes Samml., IX, S. 383).

⁴ Bdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8), welcher in solchen Fällen die Entscheidung des Staatsrates erforderte. Da dieser indes durch die spätere Bdg. v. 30. März 1817, § 2, lediglich als eine beratende Behörde organisiert wurde (vgl. oben S. 244), so übertrug die Kab. D. v. 3. Nov. 1817, Nr. VIII, sub 7 (G. S. 1817, S. 291) die Erlebigung der Konflikte zwischen den Chefs der Centraldepartements dem Staatsministerium jedoch auch nur in Form von Vortrag und Beratung (s. oben S. 250).

⁵ Bdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8). Dem Chef des Min. des Inn., welchem das Statistische Bureau untergeordnet ist, sollen die übrigen Minister und Depart.-Chefs alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäftsbezirks mitteilen, und so, wie er sie verlangt, beschaffen (ebenbas.).

⁶ Publil. v. 16. Dez. 1808, §. 31.

⁷ Publil. v. 16. Dez. 1808, §. 32.

⁸ Bdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8).

⁹ Bdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 9), Publil. v. 16. Dez. 1808, §. 33. — Die Bdg. v. 27. Okt. 1810 ordnet zugleich die

Abschaffung des bis dahin noch üblich gewesenen Kurialstils an und bestimmt, daß jede Behörde in ihren Reskripten, Dekreten &c. nur des gegenwärtig üblichen Stils des gemeinsamen Lebens sich bedienen soll. — Durch den Staatsmin.-Beschl. v. 14. Jan. 1849 (M. Bl. d. i. Verm. 1849, S. 8; J. M. Bl. 1849, S. 50) wurde auch angeordnet, daß alle Staatsbehörden bei der Korrespondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältnisse sie zu denselben stehen, sich aller bisher in Schreiben an vorgesetzte oder koordinierte Behörden zur Anwendung gekommenen sachlichen Präbilitate (z. B. Hochwöblich, Wohlwöblich &c.) gänzlich enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: „Ein“ oder: „Eine“, statt Die und Das (Ministerium, Präsidium &c.), ferner keinen Gebrauch machen sollen. Vgl. auch die Cirl. Reskr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 26. Juli 1848 (M. Bl. d. i. Verm. 1848, S. 218, Nr. 239), des Gen.-Steuer-Dir. v. 3. Aug. 1848 (a. a. D., S. 277, Nr. 320), des Min. des Inn. und der Fin. v. 30. Jan. 1849 (a. a. D., 1849, S. 7, Nr. 10), und v. 13. März 1849 (a. a. D., S. 41, Nr. 56). Die Kab. D. v. 1. Febr. 1849 (a. a. D., S. 107, Nr. 160) trifft dieselbe Anordnung für alle Militärbehörden.

G. Das Verhältnis der Staatsminister und ihrer Kommissarien zu den beiden Häusern der Volksvertretung ist durch die Art. 60 und 61 der Verfassungsurkunde festgestellt worden. Die Minister und Kommissarien haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden; auch kann jede Kammer die Gegenwart der Minister verlangen (Art. 60).¹ In jedem der beiden Häuser sind sie auch ohne besondere königliche Bevollmächtigung die Vertreter ihrer Departements; dagegen haben sie ein Stimmrecht nur dann, wenn sie Mitglieder des Hauses sind (a. a. O.). Sie sind der Volksvertretung gegenüber verantwortlich für alle von ihnen gegengezeichneten Regierungsakte des Königs (Art. 44 der Verfassungsurkunde) und können verfassungsmäßig wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates von jedem Hause der Volksvertretung angeklagt werden (Art. 61 der Verfassungsurkunde). Die Volksvertretung befindet sich indes zur Zeit nicht in der Lage, dieses ihr verfassungsmäßig zustehende Recht ausüben zu können, weil das im Art. 61 der Verfassungsurkunde hierüber vorbehaltene Gesetz noch nicht ergangen ist.²

Über die vom Staatsministerium und von den einzelnen Ministerien ressortierenden Behörden s. unten im Verwaltungsrecht.

§. 19.

Das Geheime Kabinett des Königs.³

Vor der Reorganisation der Staatsbehörden wurde alles, was zur Entscheidung des Königs gelangte, von demselben in seinem Kabinett entschieden und von den dabei angestellten Beamten bearbeitet.⁴ Die Verordnung v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden⁵ ließ das Kabinett des Königs fortbestehen, und bestimmte, daß, insoweit nicht der König bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrate seine Befehle und Entscheidungen erteile, solches aus dem Kabinett geschehen werde. In diesem sollten beständigen Vortrag haben: 1) der Staatskanzler, 2) ein Geheimer Kabinettsrat, 3) in Militärsachen diejenigen Militärpersonen, welche der König dazu bestimmt. Seitdem das Amt eines Staatskanzlers eingegangen war, bestand bis zur Umgestaltung der Staatsverfassung im Jahre 1848 die Einrichtung, daß ein oder mehrere Staats- und Kabinettsminister ernannt wurden⁶, welche bei dem König den Vortrag in den allgemeinen Landesangelegenheiten hatten. Der Geschäftsgang war dann in der Regel der, daß die Departementsminister in den Angelegenheiten ihres Ressorts schriftlich an den König berichteten und daß hierauf auf den Vortrag des Kabinettsministers die Entscheidung erfolgte. Einige Minister, namentlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Kriegsminister, hatten indes regelmäßig persönlichen Vortrag beim König, und in den Fällen, wo dieser sonst noch in bestimmten Angelegenheiten einen Ministerialvortrag für erforderlich erachtete, wurden die beteiligten Minister dazu besonders eingeladen.⁷ Seit Emanation der Verfassungsurkunde hat diese Einrichtung und das Amt besonderer Kabinettsminister aufgehört. Der König empfängt die Vorträge in den allgemeinen Landesangelegenheiten durch den Ministerpräsidenten oder durch die betreffenden Departementschefs. Daneben besteht indes das Geheime Kabinett des Königs fort. In betreff des Geschäftsganges bei demselben hat die Verordnung v. 27. Okt. 1810 folgende Einrichtungen getroffen:

¹ Vgl. hierüber unten die Lehre von der Volksvertretung.

² Vgl. hierüber unten ebenda.

³ Über die Zeitperiode der Regierung König Friedrich Wilhelms III. vgl.: v. Raumer, Übersicht der Veränderungen in der obersten Verwaltung des Staates und der Regierung König Friedrich Wilhelms III. von 1797—1840 (Berlin 1846, [als Handschrift gedruckt]).

⁴ Vgl. oben S. 243, Anm. 4.

⁵ G. S. 1810, S. 4 ff.

⁶ Zulezt die Staats- und Kabinettsminister v. Thile und v. Bodelschwingh (Kab. D. v. 3. Mai 1844, G. S. 1844, S. 114).

⁷ Die Vdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 6, sub. 9) hatte angeordnet, daß der Staatskanzler allen Kabinettsvorträgen beiwohnen könne, oder selbst dem König Vorträge zu machen habe, und daß die übrigen Staatsminister wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers dem König Vortrag halten sollten.

1) Alle an den König eingehenden Sachen sollen demselben zur eigenen Eröffnung vorgelegt werden.

2) Der König wird sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich, es sei in Militär- oder Hof- und Civilsachen, darauf verfügt werden soll.

3) Alles übrige wird abgesondert a) in Militärsachen, und zwar α) allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesverwaltung haben, und β) rein militärische Angelegenheiten; b) in Hof- und Civilsachen. Die Militärsachen werden bei der Abteilung für solche, die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt und wobei der Geheime Kabinettsrat angestellt ist, in die Journale eingetragen. Dazu kommen nunmehr noch c) Marinesachen, für welche eine besondere Abteilung eingerichtet wurde.

4) Hierauf werden die allgemeinen Militärsachen und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen übersandt, welcher diejenigen auswählt, die er dem König selbst vortragen will, die übrigen aber teils dem Kabinettsrate zum Vortrage jurüßgiebt, teils den Departementsministern zum Vortrage zustellt, um davon dem König in der gemeinschaftlichen Konferenz Vortrag zu machen. Sachen, die ohne Verfügung vom König an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinettsrate sogleich mit der nötigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen, mit Ausnahme der rein militärischen, an den Staatskanzler geschickt, damit er von allem unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Bureau absenden.

5) Alle Konzepte der ergehenden Kabinettsbefehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber beim König gehabt hat, sodann dem Staatskanzler, insofern es nicht rein militärische Sachen sind, vorgelegt und in dessen Bureau reingeschrieben. Die Reinschriften gelangen dann an den König zur Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinettsrate abgeschickt. Werden vom König Erinnerungen gemacht oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.

6) Die Befehle, welche der König (nach 2 oben) gleich unmittelbar erläßt, werden dem Staatskanzler abschriftlich zugefertigt, insofern sie nicht zu den rein militärischen Sachen gehören.

7) Über den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, sowie die eingeführten Kabinettsordrebücher gehalten.

Diese Anordnungen sind nun zwar nicht durch ausdrückliche neuere gesetzliche Bestimmungen abgeändert worden, allein sie können nach der gegenwärtig bestehenden Staatsverfassung nur noch bedingt zur Anwendung kommen. Zuörderst hat das Amt des Staatskanzlers (seit dem Jahre 1822) zu bestehen aufgehört, wodurch sich alle diejenigen Anordnungen modifizieren, welche sich auf die Stellung dieses ersten Beamten des Königs¹ beziehen. Sodann ist aber auch die Stellung des Königs selbst dadurch zu einer anderen geworden, daß es nach Art. 44 der Verfassungsurkunde zu jedem Regierungsakte desselben notwendig der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf. Hieraus ergibt sich ganz von selbst, daß gegenwärtig die Stellung des Geheimen Kabinetts eine ganz andere geworden ist als zur Zeit des Bestehens der unbefchränkten Monarchie.² Der Geheime Kabinettsrat trägt dem König die sog.

¹ Die Vdg. v. 27. Okt. 1810 (S. S. 1810, S. 3) besagt ausdrücklich, daß der Staatskanzler an der Spitze einer jeden Verwaltung ohne Ausnahme stehe und im Kabinet der erste und nächste Rat des Königs sei.

² Mit Recht bemerkt hierüber Grotefend (Das Deutsche St. R. der Gegenwart, S. 718, Note 6): „Das in manchen Staaten bestehende Institut des fürstlichen Kabinetts verfolgt vielmehr nur einen Zweck der formalen Geschäftsverlebung an Allerhöchster Stelle, wenngleich

eine Beeinflussung auch der materiellen Akte derselben leicht dadurch begründet wird. Um diesen auszuschließen hat die luxemburgische Konstitution von 1866, Art. 79, bestimmt: «Il n'y a entre les membres du Gouvernement et le Roi Grand-Duc aucuns autorité intermédiaire.» Das auf Grund der Vdg. v. 27. Okt. 1810 in Preußen bestehende Kabinet des Königs ist durch den Art. 44 der Verf. Urk. seiner politischen Bedeutung entkleidet.“ Theoretisch ist dies durchaus zutreffend.

Snadensachen, wohin namentlich die Begnadigungsgefuche in Straffsachen gehören, vor; er holt außerdem in einigen minder wichtigen oder besonders eiligen Verwaltungssachen die Entschliebung des Königs ein¹; die Militär- und Marinesachen aber, welche an den König eingehen, werden im Kabinett durch die von dem König damit beauftragten Personen vorgebracht. Eine staatsrechtliche Bedeutung hat im übrigen das königliche Kabinett nicht mehr.

§. 20.

Das Ministerium des königlichen Hauses.

Außer dem Staatsministerium besteht noch ein besonderes Ministerium des königlichen Hauses. Dasselbe wurde durch die Kabinettsordre v. 11. Jan. 1819, Ziff. 4² angeordnet, wodurch ihm die bis dahin von dem Staatskanzler verwalteten³ Angelegenheiten des königlichen Hauses und der königlichen Familie, desgleichen die die Hof-sachen und höheren Hofchargen betreffenden Angelegenheiten übertragen wurden, besonders: Testaments-, Ehe-, Vormundschafsfachen, überhaupt die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit. Durch die Kabinettsordre v. 11. Jan. 1838⁴ und nach der darauf gestützten Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 17. Jan. 1838⁵ wurden diesem Ministerium auch die Angelegenheiten der Thronlehne und die Erbämter übertragen, welche bis dahin von dem Ministerium des Innern⁶ verwaltet worden waren. Eine fernere Erweiterung des Geschäftskreises desselben war durch die Kabinettsordre v. 26. Jan. 1835 und die darauf gestützte Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 6. Febr. 1835⁷ angeordnet worden, wodurch die Verwaltung der Domänen und Forsten von dem Geschäftskreise des Finanzministeriums abgesondert und dem Ministerium des königlichen Hauses übertragen wurde, bei welchem sie eine besondere Abteilung bildete.⁸ Die Veränderung der Staatsverfassung im Jahre 1848 hatte indes zur Folge, daß dieses Ministerium auf seinen ursprünglichen Wirkungskreis zurückgeführt wurde. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 17. April 1848⁹ (sub II, 1) wurde dem Finanzministerium die schon früher mit demselben verbunden gewesene Verwaltung der Domänen und Forsten wieder übertragen, und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 3. Okt. 1848¹⁰ wurde das Ministerium des königlichen Hauses auch von der Bearbeitung der übrigen noch zu seinem Ressort gehörigen Staatsangelegenheiten, nämlich der Thronlehne und Standesfachen, entbunden, welche den Ministern der Justiz und des Innern gemeinschaftlich übertragen wurden. Später bestimmte indes der Allerhöchste Erlaß v. 16. Aug. 1854¹¹, daß die Standesfachen wieder an das Ministerium des königlichen Hauses übergehen sollten.¹² Zu dem Geschäftskreise dieses Ministeriums gehören gegenwärtig: a) unter Konkurrenz des Oberstkämmerers¹³: die Angelegenheiten der Chefs und der Mitglieder der einzelnen königlichen Hofverwaltungen, sowie die Angelegenheiten der Provinzialerbämter; b) zum alleinigen

¹ Vgl. den Ber. der Centralkomm. der II. K. zur Prüf. des Staatshaushalts-Stats für die J. 1849 u. 1850 v. 14. Jan. 1850 (Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. IV, S. 2057, sub 2).

² G. S. 1819, S. 2. Vgl. Schwarzg, Berf. Urk., S. 170 ff.

³ Vbg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 8).

⁴ G. S. 1838, S. 10.

⁵ Ebenbas. S. 11.

⁶ Kab. D. v. 11. Jan. 1819, sub 5 (G. S. 1819, S. 2). Nach der Vbg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 4) gehörten auch diese Angelegenheiten bis zum Jahre 1819 zum Ressort des Staatskanzlers.

⁷ G. S. 1835, S. 10.

⁸ Über die Verhältnisse dieser Abteilung vgl. das Nähere in der Bekanntmachung des Staatsmin. v. 6. Febr. 1835, sub 1 (G. S. 1835, S. 10).

⁹ G. S. 1848, S. 109—110.

¹⁰ G. S. 1848, S. 269.

¹¹ G. S. 1854, S. 516.

¹² Der Erlaß v. 16. Aug. 1854 ordnet zugleich an, daß die zur Vollziehung des Königs zu bringenden Erlasse und die Anerkenntnisse eines zweifelhaft gewordenen Adels zuvor dem Min. des Inn. mitzutheilen, und daß bei denjenigen Angelegenheiten, welche, wie Adoptions- und Legitimationen, zugleich Justizsachen sind, auch die Gegenzeichnung des Justizministers hinzutreten solle.

¹³ Von dem Oberst-Kämmereramte ausschließlich ressortieren: die Hofetiquette und das Hofceremoniell, insbesondere die Bestimmungen über Hoftrauer und über Rangverhältnisse beim königl. Hofe; die Angelegenheiten und die Beaufsichtigung der königl. Hofstaaten, ausschließlich der Kammerherren und Kammerjunker und der Angelegenheiten der königl. Hofämter im

Kessort des Ministers des Königlichen Hauses: die persönlichen Angelegenheiten des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses insbesondere die Angelegenheiten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit (Testamentserrichtungen, Nachlassregulierungen, Ehe- und Vormundschaftsachen)¹, die Standesangelegenheiten, die Verwaltung des Kronfideikommissfonds², des Krontresors³ und des Königlichen Familienfideikommisses, wie auch die obere Leitung der Verwaltung der Königlichen Hausfideikommissgüter.⁴ Unter dem Ministerium des Königlichen Hauses stehen und zum Kessort desselben gehören:

1) das Heroldsamt, welches infolge des Allerhöchsten Erlasses v. 16. Aug. 1854 errichtet ist und die Standes- und Adelsachen bearbeitet.⁵

2) Das Königliche Hausarchiv.

3) Die Hofkammer der Königlichen Familiengüter, welche diejenigen Hausfideikommissgüter verwaltet, die früher von dem Prinzen August besessen wurden, nach dessen Ableben aber dem König und der Krone anheimgefallen sind. Unter der Benennung „Hofkammer der Königlichen Familiengüter“ ist diese Behörde in Gemäßheit der Kabinettsordre v. 30. Aug. 1843 an die Stelle der Domänenkammer des Prinzen August getreten.⁶

4) Das Königlich-Prinzliche Familienfideikommiss⁷, welches nach der Stiftungsurkunde unter der Verwaltung des Königlichen Hausministeriums und unter der gemeinschaftlichen Kuratel der Minister des Königlichen Hauses und der Justiz steht.

Königreiche Preußen (vgl. Königl. Preuß. Staatsanzeiger 1867, Nr. 47, besondere Beilage S. 1).

Über die Stellung des Min. des Königl. Hauses als Gerichtstand für die im Art. III, Nr. 1, Abs. 3 des Ges. v. 26. April 1851 bezeichneten Rechtsangelegenheiten des Fürstl. Hohenzollernschen Hauses vgl. den Allerh. Erl. v. 14. Aug. 1852 (S. S., S. 771), ferner überhaupt Schwarz, Verf. Urf., S. 170 ff.

² a) Über die Kronfideikommissgrenze vgl. oben S. 213 ff. Aus derselben werden sämtliche Bedürfnisse des Königl. Hauses, die Apanagen, Subsistenzgelder etc. sämtlicher Königl. Prinzen und Prinzessinnen, bei Vermählungen derselben die herkömmlichen Aussteuer und Etablissemens, ferner die Wittumsrenten und sonstige durch Veränderungen in der Königl. Familie bedingte Mehrausgaben, der Unterhalt der Königl. Schlosse und Gärten, auch der Königl. Theater, bestritten. Eine Sonderung des eigentlichen Krongutes von den Staatsdomänen hat bis jetzt nicht stattgefunden. Bis zum Jahre 1819 entnahm das Königl. Haus seine gesamten Bedürfnisse aus den Revenüen der Staatsdomänen, und nur der Überschuß wurde in die Staatskasse abgeliefert. Durch die Vbg. v. 17. Jan. 1820 (§. III) wurde dann die fixierte Summe von 2 1/2 Millionen Thaler jährlich festgesetzt, und durch das Ges. v. 30. April 1859 um 500,000 Thlr. jährlich erhöht, welche Summe vor zusammen jährlich 3 Millionen Thaler gewissermaßen als eine Civilliste anzusehen ist (vgl. die Mitteilungen der Minist.-Kommissarien in Rauer's Prot. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 27, sub III; beagl. die Denkschrift in den Stenogr. Ber. des A. S. 1859, Bd. III, S. 249). Durch das Ges. v. 27. Jan. 1868 ist die Krondotation um eine weitere Million Thlr. jährlich erhöht worden. Das Ges. v. 21. Febr. 1889 erhöhte die Krondotation weiter um 350,000 Mark.

b) Vgl. das Ges. v. 11. Juli 1876, betr. den an den Kronfideikommissfonds zu leistenden Ertrag für die aus der Herrschaft Schwedt zur Staatskasse geflossenen Einnahmen (S. S. 1876,

S. 270) und den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1876, Anl. Bd. III, Altenst. Nr. 349, S. 1837 ff.

³ Der Krontresor ist aus Ersparnissen König Friedrich Wilhelm's III., durch deren Kapitalisierung und Ausleihung an Bankiers entstanden und betrug im Jahre 1840 etwa fünf Millionen Thaler (vgl. das Nähere darüber bei Rauer, a. a. O., S. 28, sub IV).

⁴ Das Königl. Hausfideikommiss beruht auf einer testamentarischen Verfügung Friedrich Wilhelm's I. vom Jahre 1733 und umfaßt mehrere Güter, von welchen der Stifter versicherte, „daß er solche mit vielem saurem Schweiß käuflich erworben habe“. Dasselbe besteht zunächst zum Vortheile des Nachfolgers in der Regierung, dann aber auch zum Besten der nachgeborenen Prinzen mit eventuellem Rückfall an den Ersteren. Der Rückfall hat im Jahre 1843 durch den Tod des Prinzen August wirklich stattgefunden; es sind aber die betreffenden Güter nicht zu den Staatsdomänen gezogen, sondern als ein Privateigentum des Königl. Hauses betrachtet worden (vgl. Rauer, a. a. O., S. 28, sub V).

⁵ Dasselbe steht unter dem Vorstehe des Oberceremonienmeisters. Über die Kommunikation der Gerichte mit demselben vgl. das Cirk. Kest. des Justizmin. v. 13. Juni 1855 (J. M. Bl. 1855, S. 175).

⁶ a) Vgl. die Bekanntmach. des Justizmin. v. 15. Sept. 1843 (J. M. Bl. 1843, S. 232). — Die Domänenkammer des Prinzen August vereinigte in sich die beiden vormaligen Kammern der Prinzen Heinrich und Ferdinand, deren Domänen an den Prinzen August gefallen waren, und war die letzte königliche Domänenkammer, deren früher mehrere bestanden (vgl. Raabes Samml., IV, Einl. S. XVIII).

b) Vgl. das Verzeichnis der der Hofkammer der Königl. Familiengüter untergeordneten Königl. Güter und Forsten in dem Handbuche über den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1898, S. 9.

⁷ Es gehören dazu: a) die der Fideikommiss-

Somit gehört gegenwärtig das königliche Hausministerium nicht zu den Staatsbehörden, sondern hat lediglich die Verwaltung solcher Angelegenheiten, bei welchen das Staatsinteresse nicht unmittelbar beteiligt ist.¹

Drittes Kapitel.

Die Volksvertretung.²

§. 21.

Allgemeine Grundsätze von der Volksvertretung und Rückblick auf deren Entwicklung in Preußen.

I. Aus dem Lehnsstaate des Mittelalters ist der moderne Staat, als ein organisches Gesamtleben zur Förderung gemeinschaftlicher weltlicher Lebenszwecke aller Teilnehmer, hervorgegangen, und, nachdem erst der Gedanke des Rechtsstaates zur Geltung gelangt war, hat die konstitutionelle Regierungsform eine immer weitere Verbreitung gefunden. Die Kraft dieser Idee des Staates ist so mächtig geworden, daß gegenwärtig die Zahl derjenigen nur gering ist, welche, ausgehend von der Voraussetzung des Musterbildes eines vollkommenen Regenten und seiner Ratgeber, dem hausherrlichen Staate und der ganz unbefchränkten Fürstenmacht noch das Wort reden. Weil die Erfahrung aller Zeiten und Völker gezeigt hat, daß nur in einzelnen Fällen die Vollkommenheit des Geistes und des Willens bei einem Einzelnen sich in ausreichendem Maße vereinigt finden, oder, wo dies der Fall, das Erbteil der Nachfolgenden würden, und ferner, weil ebensowenig von der Erfahrung bestätigt wird, daß allezeit vollkommene Beamte dem Regierenden zur Seite stehen, suchte man nach Mitteln, die geeignet sind, den Verlesungen vorzubeugen oder abzuwehren, welche, sei es aus Leidenschaft oder aus Mangel

verwaltung untergeordneten Güter, nämlich die Herrschaft Frauendorf in der Mark Brandenburg, die Güter Kiewo in Westpreußen und Miniszew in Posen, b) die einer Generalverwaltung untergeordneten Fideikommißherrschaften Flatow und Krojanke in Westpreußen.

¹ Auch das Ob. Trib. hat in dem Erl. v. 4. Jan. 1875 (Striethorsts Arch., XCIII, S. 76 ff.) ausgeführt, daß das königl. Hausministerium seit Erlaß der Kab. D. v. 17. April 1848 keine staatliche Behörde mehr ist, sondern nur Vertreterin des Königs und des königl. Hauses in Angelegenheiten betreffend die Verwaltung der Haus- und Fideikommißgüter.

² Über ständische und Repräsentativ-Verfassung im allgemeinen vgl. oben §. 3. Über die Zweckmäßigkeit des Repräsentativsystems R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerecht und Politik (Tübingen 1860), XI, I, Abt. I (Recht und Politik der repräsentativen Monarchie; der Gedanke der Repräsentation im Verhältnis zu der gesamten Staatenwelt, S. 1—32). Die massenhafte ältere Litt. über Annahme oder Nichtannahme des konstitutionellen Prinzips ist heute für das Staatsrecht völlig gegenstandslos (s. Litt.-Angaben bei v. Rönne [4. Aufl.], S. 188, Num. 1). — C. v. Rotteck, Ideen üb. Landstände (Karlsruhe 1819); A. Winter, Die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft (Stüt-

tingen 1852); L. Bucher, Der Parlamentarismus (2. Aufl., 1874); Das konstitutionelle Prinzip, seine geschichtliche Entw. u. s. w., herausgegeben v. A. Frh. v. Harthausen, I.; R. Biedermann, Die Repräsentativ-Verfassungen mit Volkswahlen, II; Vier Abhandl. über das konstit. Prinzip von J. Feld, R. Gneist, G. Waitz, W. Rosgarten (Leipzig 1864); C. S. Zachariä, Vierzig Bücher v. Staate (Heidelberg 1839), III, S. 226 ff.; Klüber, Offtl. R. des D. B., §§. 279 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), I, S. 237 ff., und im D. Staatswörterbuche, VIII, S. 536 ff.; Feld, System des Verf. R., II, S. 388 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, S. 365; Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 161 ff.; Dahlmann, Politik, S. 116—131; v. Raltemborn, Einleit. in das konstit. Verf. R., S. 68 ff.; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 86 ff.; R. v. Mohl, Württemberg. St. R., I, S. 531 ff.; F. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 541 ff.; Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 355 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 241 ff. — Über Stuart Mills Betrachtung üb. Repräsentativ-Verfassung (Übers. von Wilde, Jährb. 1862) vgl. Deutsche Vierteljahrsschr., Jahrg. XXVI, 1863, II, S. 60 ff.

an Wissen, die Rechte der Schwächeren seitens der Machthaber gefährden. Wenn aber in dem vollkommener organisierten Staate, nachdem die untersten Stufen der Patriarchal- und Patrimonialzustände überwunden worden, der Centralgewalt gegenüber politische Freiheit der Staatsglieder insoweit mit Recht gefordert wird, als solche Freiheit mit dem Zwecke und Wesen des Staates vereinbar ist, so ergibt sich für alle Stufen der Staatsentwicklung, wo das Volk seine politischen Rechte nicht selbst auszuüben vermag, die Notwendigkeit von Organen für dieselben. Keineswegs ist dieses System des Staates ein von der Theorie erfundenes, sondern die Geschichte zeigt, daß in der organischen Entwicklung civilisierter Völker, zumal der deutschen Stämme, von den ältesten Zeiten bis zu den Stufen der höheren Organisation, Institute solcher Art, wenngleich oft bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, oder in einer der Entwicklungsstufe des Staates nicht mehr angemessenen Form, bestanden haben; allein das Prinzip, auf welchem die Organe der Volksvertretung beruhen, ist zu verschiedenen Zeiten ein wesentlich verschiedenes gewesen¹. Als der deutsche Lehnstaat gebildet war, entwickelte sich das Institut der Landstände; allein sowie die fürstliche Gewalt hier wesentlich auf dem Boden des Privatrechtes stand und nur zu bestimmten vertragsmäßigen Leistungen verbunden war, so waren andererseits auch die in den Ständen ausgeprägten gesellschaftlichen Kreise zu keiner staatlichen Einheit vereinigt, sondern jeder derselben suchte nur die Ordnung seiner eigenen Verhältnisse. Das korporativ-ständische System der Feudalmonarchie hatte nur den Zweck der Wahrung der partikulären Rechte und Interessen der politischen Stände und Korporationen, weshalb auch das Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, diesen besondern Ständen und Korporationen als solchen zustand, sobald der Abgeordnete des Standes auch nur ein Organ desselben ist.² Wie aber die Feudalmonarchie den hausherrlichen Staat verdrängt hatte, so mußte sie selbst wiederum der in das Bewußtsein der Fürsten und Völker getretenen Idee des Staates der Neuzeit weichen. An die Stelle des Oberhauptes des Lehnstaates ist der Staatskönig getreten, weil der Landesfürst allein im Stande war, für das Ganze zu sorgen.³ Dazu war aber nicht erforderlich, daß die Regierungsgewalt absolut sein müsse, sondern nur die Organe, welche die politischen Rechte der Staatsbürger zu wahren berufen sind, bedurften einer anderweitigen Gestaltung, und an die Stelle des Systems korporativer Stände trat dasjenige der Nationalrepräsentation, auch vorzugsweise das Repräsentativsystem genannt, welchem die Idee zu Grunde liegt, daß nicht besondere korporative, sondern die allgemeinen Rechte und Interessen der Nation vertreten und gewahrt werden sollen. Deshalb steht hier auch das Recht, durch Repräsentanten auf dem Landtage zu erscheinen, nicht Einzelnen oder Ständen und Korporationen, sondern nur der bloß der Wahl wegen in Wahlkorporationen abgetheilten Nation im Ganzen zu, sobald jeder einzelne Repräsentant Vertreter des ganzen Volkes ist.⁴ In diesem Sinne fordert das Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie eine Repräsentation des Volkes, nämlich die Bestellung einer Versammlung von Stellvertretern aus der Mitte der Unterthanen zur Mitwirkung an der Erfüllung der positiven Pflichten der Staats-

¹ Schulze, Preuß. St. R., I, S. 545 ff.; K. Maurer in Bluntschlis Staatswörterb., VI, S. 251 ff.

² Die Konsequenzen dieses landständischen Prinzips sind die: a) daß im allgemeinen Geburt, Amt oder Vermögensbesitz das Recht der Landständenschaft geben und eine Wahl, wenn solche stattfindet, an den Stand oder die Korporation gebunden ist; b) daß der Vertreter des Standes oder der Korporation von diesen dem Auftrag (das Mandat) erhält, nur in ihrem Interesse zu verhandeln und zu stimmen; c) daß die verschiedenen Stände in Kurien einander gegenüberstehen, d) wobei aus der Natur der Verhältnisse folgt, daß die Beschlüsse der Landstände auch diejenigen Stände verbinden, welche keine politische Berechtigung genie-

ßen, in welchem Sinne denn auch die Praxis den Landständen im D. Reiche einen repräsentativen Charakter beilegte (vgl. J. J. Moser, Von der Reichsstände Landen, S. 716; s. auch oben, §. 3), obwohl sie eigentlich nicht Repräsentanten der Stände und Korporationen sein konnten, welchen gar keine politischen Rechte zustanden.

³ Vgl. Dahlmann, Politik, S. 121.

⁴ Deshalb muß hier das Prinzip der Majoritäten gelten, indem eine vertragmäßige Verabschiedung zwischen den einzelnen Ständen und Kurien ein selbständiges Recht derselben voraussetzt, und deshalb darf hier auch der Abgeordnete von den Wählern kein bestimmtes auf die Wahrung ihrer partikulären Interessen gehendes Mandat empfangen und ist ihnen nicht

gewalt.¹ Dieser Versammlung soll das Recht der Beschwerdeführung in allen Fällen einer Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und bei widerrechtlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit und das Eigentum Einzelner, nicht minder auch wegen Vernachlässigung der allgemeinen Interessen, zustehen. Sie soll nötigenfalls die Befugnis haben, dieses Recht durch gesetzliche Anklage der verantwortlichen Ratgeber der Krone zur Geltung zu bringen. Ferner — und hierin liegt der Schwerpunkt — soll das Staatsoberhaupt an die Mitwirkung und Zustimmung dieser Versammlung bei Handlungen gebunden sein, die für das Staatsleben von besonders großer Bedeutung sind, nämlich bei der Gesetzgebung, bei der Ausübung der Finanzgewalt, endlich bei gewissen Staatsverträgen mit fremden Regierungen. Dagegen soll jene Versammlung an der Versorgung der Staatsgeschäfte selbst keinen unmittelbaren Anteil nehmen, sondern diese der ausführenden Gewalt grundsätzlich überlassen bleiben. Die Regierung als solche und die staatsbürgerlichen Rechte stehen nebeneinander, letztere vertreten durch eine Versammlung der Repräsentanten des Volkes, beide mit bestimmten Rechten und Pflichten und mit den erforderlichen Mitteln zur Geltendmachung dieser Rechte ausgestattet; die Repräsentantenversammlung insbesondere mit aller Freiheit und Befugnis zur vollständigen Beforgung ihrer Aufgabe und in ihrer Sphäre unabhängig von dem Gebote des Fürsten, wenn sie auch ihr Dasein und ihre Rechte im monarchischen Staate grundsätzlich aus dem Willen des Monarchen als der letzten Quelle der Gewalten ableitet.²

II. Der Preussische Staat hat, wie die Geschichte seiner Verfassungszustände ergibt, die verschiedenen Stadien der politischen Entwicklung durchlaufen, wie solche soeben in ihren Umrissen geschildert wurden. Die in den einzelnen Territorien, welche das gegenwärtige Staatsgebiet bilden, früher vorhandenen landständischen Verfassungen sind abgestorben mit dem Übergange der Feudalmonarchie in den Staat der Neuzeit; ihre gänzliche Unterdrückung durch den Großen Kurfürsten und seine Nachfolger hatte

verantwortlich, sondern hinsichtlich seiner Abstimmung nur an seine durch die Debatten in der Kammer aufgeführte Einsicht und an sein Gewissen gewiesen.

Das Wort: „Repräsentation“ hat eine mehrfache Bedeutung. Im Civilrechte bezeichnet es die Stellvertretung einer physischen Person, und auch im Staatsrechte hat es zunächst die Bedeutung der äußerlichen Darstellung einer abwesenden Person, wie z. B. der Votischaster einen repräsentativen Charakter hat (vgl. v. Savigny, Syst. des röm. R., I, S. 364; Vltter, Instit. jur. publ., p. 140; Vieselsb, Politiques, Tom. II, p. 170); aber schon im Civilrechte bedeutet es auch die Erweiterung der Handlungsfähigkeit einer einzelnen Person (vgl. v. Savigny, a. a. D., III, S. 90), und es ist also Repräsentant gleichbedeutend mit: „rechtliches Organ“, welches auch die technische Bedeutung im öffentlichen Rechte ist (vgl. Unger, Gesch. des Landst., S. 28 ff.). In diesem Sinne gebrauchen auch die Edikte v. 27. Okt. 1810, v. 7. Sept. 1811 und die Bdg. v. 22. Mai 1815 den Ausdruck: „Repräsentation der Nation“ (s. oben, S. 41 ff.). Über die Bedeutung des Ausdrucks: „landständische Verfassung“ im Art. 13 der D. Bundesakte vgl. oben S. 42 ff.

Über und gegen das „Mandat“ der Abgeordneten sehr zutreffend Schulze, Preuß. St. R., I, S. 566 ff.; ferner Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 361, u. bes. Seydel, Bayer. St. R., II, S. 9, der sich auch gegen die Bezeichnung „Volksvertretung“ erklärt; s. auch G. Meyer, Lehrb., S. 242.

¹ Vgl. auch oben §. 3. — Die Forderung einer das Volk im Ganzen vertretenden Repräsentation bildet einen der wesentlichsten Unterschiede des Lehnstaates und des Repräsentativstaates. — „Der Geist echter Repräsentativverfassung“ — bemerkt treffend Klüber, Offtl. R. des D. R., §. 279, S. 393 — „ist keineswegs unvereinbar mit dem Wesen der Monarchie; er verschmäht nur den Unhold des Absolutismus, des Aristokratismus und des Aristokratismus. Der verfassungsmäßige Regierungswille des regierenden Subjektes gilt hier für den Willen der Gesamtheit.“

² Ebenso Schulze, Preuß. St. R., I, S. 562 ff. über den Grundgedanken der Volksvertretung und das Prinzip, daß „die gesamte Staatsgewalt dem König zusteht, sein Wille der Staatswille ist“ (S. 567). Dann ist es aber logisch unmöglich, auch im konstitutionellen Staate, zu behaupten: „es giebt zwei unmittelbare Organe, durch deren Zusammenwirken der Staatswille zu stande gebracht wird“ (S. 569). Die Wirksamkeit der Kammer kann vielmehr nur „mit königlicher Autorität begonnen und beendet werden (rex est caput, principium et finis parliamenti)“. Die Volksvertretung ist demnach ein „mittelbares“, nur der König das „unmittelbare“ Organ der Staatsgewalt. Grundsätzlich ebenso Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 363 ff.; ferner G. Meyer, Lehrb., S. 244: „Der Landtag erscheint nicht als Mitträger der Staatsgewalt neben dem Monarchen, sondern als ein beschränkender Faktor — es stehen ihm daher nur diejenigen Rechte zu, welche ihm ausdrücklich beigelegt sind.“

die königliche Gewalt in Preußen zu einer unumschränkten erhoben.¹ Dann folgte im Jahre 1823 der Versuch der Wiederbelebung der beseitigten feudalfürstlichen Institutionen in der Form der beratenden Provinzialstände²; diese waren jedoch nicht errichtet auf der früheren Grundlage der politisch verschiedenartig berechtigten und kastenartig getrennten Stände, weil von solchen überall nicht ferner die Rede sein konnte, nachdem sie durch die Gesetzgebung vom 9. Okt. 1807 beseitigt waren, sondern sie waren gegründet auf das allen Staatsbürgern gleichmäßig zugänglich gewordene Grundeigentum, wurzelten also nur insoweit in historischem Boden, entbehrten aber bei den geänderten Verhältnissen der inneren Wahrheit und damit der Lebenskraft.³ Überdies waren die neugeschaffenen Provinzialstände ohne allgemeine Stände ein Institut, welches nach der Weise des Mittelalters die Selbständigkeit der Territorien erhielt, nicht aber die Verbindung der den Staat bildenden Landesteile zu einem Gesamtstaate erzielte.⁴ Zwar vereinigte dann die Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847 die acht verschiedenen Provinziallandtage zu Einer Versammlung⁵ in zwei Kurien; allein den solchergestalt geschaffenen „Vereinigten Landtag“ hat die vorwärts strebende Weltgeschichte nach kürzester Frist weit hinter sich zurückgelassen. Wohl mochte man die Hoffnung hegen, Preußen werde ohne eine große und tief einschneidende Krise diejenige Entwicklung erlangen, welche für die neuere Staatsordnung unerlässlich erscheint; allein was, zur rechten Zeit gewährt, wohl vermocht haben dürfte, den Staat in allmählicher Entwicklung umbildend in den sichern Hafen zu leiten, konnte nicht die Kraft besitzen, ihn in stürmischer Periode vor plötzlicher und zum teil gewaltsamer Veränderung zu bewahren. Die Bewegung des Jahres 1848 hat zur Folge gehabt, daß die bis dahin in Preußen bestandene ständische Verfassung vollständig beseitigt und ausdrücklich aufgehoben worden ist. An

¹ Vgl. oben S. 16 ff., 36.

² Vgl. oben S. 51 ff.

³ Treffend äußert Sans (in dem Aufsätze über die Provinzialgesetze in den Beitr. zur Revision der preuß. Gesetzgeb., S. 373): „Die Gesetze von 1807 haben die drei Stände, welche in den Provinzialständebgesetzen wiederum von den Toten erweckt werden, ausgelöscht, indem ein Adeliger ein Gewerbe treiben und ein Gewerbetreibender ein Rittergut besitzen kann. Stände aber sind nur wahrhaft vorhanden, wenn die Individuen wesentlich zu denselben gehören müssen; kann ein Individuum zu gleicher Zeit von verschiedenen Ständen sein, so ist das Ständische nur ein Geschäft, die Annahme desselben beliebig, und die innere Wahrheit der Abtheilung ins Bloße gestellt. Wenn aber die Provinzialverfassung wieder ins Leben rufen sollte, was nicht mehr lebte, und wenn sie zugleich ein Widerruf des Gesetzes von 1807 sein sollte, so hat eine jetzt sechsjährige Erfahrung gezeigt, wie wenig dies möglich war. Die Provinzialstände sollen, wie das Einführungsdekret sagt, im Geiste der älteren deutschen Verfassungen abgefaßt sein, wie solche die Eigentümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern. Aber wenn die älteren deutschen Verfassungen wirklich im Geiste der Zeit sind, warum sind sie mit dem Deutschen Reich fast überall geschwunden, warum hat die Gesetzgebung von 1807—1814 sie gebrochen und den Geist der Zeit anderswo aufzufinden gesucht?“ — Vgl. darüber besonders Sneyß, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 35—37.

⁴ Gegen die Errichtung von Provinzialständen ohne gleichzeitige Einführung von Reichsständen erklärten sich schon damals die bedeutendsten Staatsmänner jener Zeit. So der

Staatsminister Freih. v. Stein in seinem bekannten Rundschreiben und auch noch im J. 1827 (vgl. oben S. 38). Nicht minder der Staatskanzler Fürst v. Hardenberg in der Rede v. 23. Febr. 1811 an die Versammlung der interimistischen Repräsentanten (s. oben S. 40 ff.). Ebenso der Staatsmin. W. v. Humboldt in einem Schreiben aus dem J. 1821 (s. oben S. 47), welches diese Ansicht in tiefsinnigster Weise begründet und mit den Worten schließt: „Die Frage, ob man Provinzialstände ohne allgemeine, oder abgemeine mit Provinzialständen oder ohne dieselben einrichten will, ist ungefähr dieselbe mit der: ob ein Staat wieder eine Verbindung mehrerer Staaten werden oder ein Staat bleiben soll.“ Und Dahlmann (Politik [2. Ausg.], S. 179) fügt dem geistvoll hinzu: „Wer da behauptet, daß Provinzialstände ohne allgemeine Stände vollkommen ausreichen, in dessen Phantasie muß die Zeit der Provinzialfinanzen, der Provinzialschulden noch der Gegenwart angehören. Wie es heute steht, geht jeder irgend bedeutende Gegenstand der Beratung über die Provinz hinaus, und unerbittlich wird der tiefer eingehenden Untersuchung ihre Spitze abgebrochen, wenn sie sich an keine reichständische Aufklärung anlehnen kann.“

⁵ Vgl. oben S. 55 ff. In der Rede bei der Eröffnung des ersten Vereinigten Landtages hat König Friedrich Wilhelm IV. in klarster Weise den wesentlichen Unterschied dieser ständischen Versammlung von den durch die Verf. Urf. eingesetzten Kammern ausgesprochen, indem derselbe besonders hervorhob, daß die Stände des Vereinigten Landtages „deutsche Stände im altherkömmlichen Wortsinne, d. h. vor allem und wesentlich Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte, der Rechte der Stände seien“, und

die Stelle der Provinzial- und allgemeinen Landstände mit zum teil nur beratender Stimme ist die Volksvertretung mit beschließender Befugnis getreten, und das Staatsgrundgesetz v. 31. Jan. 1850 hat Preußen in die Reihe der Repräsentativstaaten gestellt.¹ Die Verfassungsurkunde, indem sie die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt ganz ausschließlich in die Hand des Königs und zweier Kammern legte (Art. 62), den letzteren zugleich die umfangreichste Teilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt gewährend (Art. 99—104), übertrug solchergestalt alle Rechte der bisherigen Provinzial- und allgemeinen Landstände, diese Rechte erheblich erweiternd, auf die Vertretung des Volkes. Sie verordnete außerdem, daß die Vertretung der Kreise, Bezirke und Provinzen des Staates, welche bis dahin den Kreis- und Provinzialständen zugestanden hatte, durch besondere Gesetze näher bestimmt werden solle, und verhiess zugleich in ihrer ursprünglichen Fassung, daß diesen besonderen Gesetzen der Grundsatz zur Norm dienen solle, „daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke und Kreise aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise ausgeführt werden“ (Art. 105). Die Grundgedanken der in dem Art. 105 der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen sind: a) die Durchführung einer allgemeinen, nicht auf der bisherigen engen ständischen Grundlage beruhenden korporativen Vertretung der Provinzen, Bezirke und Kreise bis zu den Gemeinden hinab; b) die Anerkennung der Selbstständigkeit und des Selbstverwaltungsrechtes aller dieser Organisationen in betreff ihrer inneren und besonderen Angelegenheiten. Mit diesen Grundätzen und mit der Repräsentativverfassung des Staates war das Fortbestehen der bisherigen ständischen Verfassung nicht vereinbar. Sie hatte durch die Verfassungsurkunde ihre Grundlage und mit dieser die Kraft ihres Bestehens verloren.²

Fast gleichzeitig mit der Emanation der revidierten Verfassungsurkunde erging sodann eine Gemeindeordnung für alle Gemeinden des Staates, ferner die auf den Grundätzen des Art. 105 der Verfassungsurkunde beruhende, mit der gleichzeitig verkündeten Gemeindeordnung in engster Verbindung stehende Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850.³ Dieses Gesetz hat im Art. 66 ausdrücklich ausgesprochen:

Alle Gesetze über die Kreis- und Provinzialstände sind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzialverwaltung betreffenden Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht in Einklang stehen. Jedoch bleiben die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzialinstitute so lange in Wirksamkeit, bis die Provinzialversammlung darüber anderweitig beschloffen hat.

Der Art. 67 a. a. D. übertrug dem Minister des Innern die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen, und es ergingen dann auch

zugleich davor warnte, daß die Stände ihren Veruf nicht dahin deuten möchten, als seien sie „Volksrepräsentanten“ (vgl. oben S. 57, Anm. 1).

¹ Vgl. oben S. 64 ff.

² Das wurde zur Zeit der Revision der oestr. Verf. Urk. auch von seiten der Staatsregierung allgemein anerkannt, und es erhob sich dagegen höchstens ganz isoliert dastehender Widerspruch. Der Ber. der Komm. der I. K. über den Entw. der Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. (im Eingange) erörtert ausführlich, „daß die lediglich auf Grundbesitz basierten Stände notwendig der Umgestaltung bedürftigen, weil es unstatthaft sei, einzelnen Ständen so große Vorzugungen vor andern Klassen der Staatsbürger einzuräumen, dann auch weil sie ihre historische Grundlage verloren hätten und weil ihre bisherige Stellung und Wirksamkeit mit dem veränderten Staatsleben nicht vereinbar sei, sondern ihnen diejenigen Befugnisse entzogen werden müßten, welche auf die Kammern übertragen oder durch deren Gründung entbehr-

lich geworden sind, sowie sie auch solche Rechte nicht ferner ausüben dürften, welche ein Attribut der Staatsregierung sind und deren Ausübung den Ständen söglich in einer absoluten, keineswegs aber in einer konstit. Monarchie, überlassen werden könne“ (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bd. IV, S. 2037 ff.). — Dies sprach auch der Ministerpräsident v. Rantewffel, von dem der Entwurf der Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 herrührt und damals mit Energie verteidigt worden ist, bei mehrfachen Gelegenheiten aus. So äußerte derselbe in der Sitz. der I. K. v. 18. Dez. 1849 (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 2066): „Daß die frühere Kreisvertretung kein Vertrauen gehabt, lag darin, daß die Vertretung der Rittergutsbesitzer darin überwiegend erschien, während die städtischen und ländlichen Elemente numerisch nur mit wenigen Abgeordneten vertreten waren“.

³ Vgl. S. S. 1850, S. 251 ff. — Vgl. den Entw. und die Motive dieses Gesetzes, sowie die Komm. Ber. der Kammern über dasselbe in

unverzüglich von diesem die Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes.¹ Dazu ist es indes nicht gekommen; vielmehr wurde die weitere Einführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 durch Königl. Erlaß v. 19. Juni 1852² sistirt.³ Demnächst ergingen, unter Zustimmung der Kammern, die beiden Gesetze v. 24. Mai

den Stenogr. Ber. der I. K. 1849–50, Bb. II, S. 545 ff., u. Bb. IV, S. 2037 ff.; desgl. der II. K., Bb. V, S. 3198 ff.; desgl. v. Könnes Schrift: Die Gemeinde-Ordn. und die Kreis-, Bezirks- u. Prov.-Ordn. für den Preuß. Staat v. 11. März 1850, mit den betr. Regier.-Entwürfen nebst Motiven und den Komm. Ber. beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammer-Verhandl. bearbeitet, nebst einem prakt. Kommentar über dieselben (Brandenburg a. S. 1850).

¹ Zur Ausführung der G. D. v. 11. März 1850, welche die Grundlage der Kr., Bez. u. Prov. D. von demselben Tage bildet, erließ der Min. des Inn. die Instr. v. 23. März 1850 (M. Bl. b. i. Verw. 1850, S. 59) und mehrere Erläut.-Reskripte zu dieser (vgl. a. a. D., S. 101, 102 u. 127). In betreff der Kr., Bez. u. Prov. D. erging das Ausführungsregul. v. 3. Juni 1850 (a. a. D., S. 168), welches insbesondere über die einstufige Kreisvertretung und die einstufige Verwaltung der Kreisangelegenheiten, sowie über die einstufige Provinzialverwaltung disponierte.

² G. S. 1852, S. 338.

³ Obschon noch kurze Zeit vorher (in der Sitz. der I. K. v. 3. März 1851) der Min. des Inn. die Ausführung der G. D. v. 11. März 1850 zugesichert hatte (s. Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. II, S. 630), so zeigte sich dennoch alsbald, daß eine andere Ansicht in der Regierung zur Geltung gelangt sei. Das Staatsministerium ging nämlich bereitwillig auf den am 4. März 1851 von dem Abg. Denzin u. Gen. in der I. K. eingebrachten Antrag ein, welcher die Staatsregierung aufforderte, „den Kammern unverzüglich Vorlagen zu machen, damit die G. D. und die Kr., Bez. u. Prov. D. v. 11. März 1850 diejenigen Abänderungen erhalten, welche sich zu einer dem wesentlichen Zwecke dieser Gesetze entsprechenden Ausführung derselben, namentlich in den sechs östl. Provinzen, schon nach den bisherigen Erfahrungen als notwendig ergehen haben“, und die I. K. beschloß (am 24. April 1851), der Staatsregierung diesen Antrag nebst den darüber von der betr. Kommission gesammelten Materialien zur Berücksichtigung zu überweisen (s. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 635 u. S. 1087 ff.). Das Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Mai 1851 (M. Bl. b. i. Verw. 1851, S. 88) erklärte, daß die Staatsregierung damit umgehe, den Kammern eine Vorlage wegen Abänderung der beiden erwähnten Gesetze im Sinne des Denzinschen Antrages zu machen und daß hierüber Gutachten von Organen der Provinzen erfordert werden sollten. In derselben Zeit erging (unterm 15. Mai 1851) ein Cirk. Erl. desselben Ministers (a. a. D., S. 90), welcher die alten Kreistage wieder berief und in Thätigkeit setzte, ihnen sämtliche Geschäfte der Kreisverwaltung wieder übertragend. Unterm 28. Mai 1851 aber er-

ließ der Minister ein Cirk. Reskr. an sämtl. Ober-Präsidenten (vgl. dasselbe in den Druckf. der I. K. 1851–52, Nr. 25, S. 8), welches den Beschluß des gedachten Ministers (nicht des Gesamtministeriums) verkündete, „die älteren Provinzialstände zur einstweiligen Wahrnehmung der Befugnisse der Provinzialversammlungen in den verschiedenen Provinzen einzuberufen und zu bevollmächtigen“, was denn in der That auch geschah. Diese Maßregeln riefen von den verschiedensten Seiten her Widerspruch hervor (vgl. die Schriften: E. Freih. v. Binde, Zur Wiederherstellung der alten Kreistage [Breslau 1851], und v. Bethmann-Hollweg, Die Reaktivierung der preuß. Provinziallandtage [Berlin 1851]; dagegen zur Vertreibung der Maßregel: Bayer, Die interimistische Provinzialvertretung und die dagegen erhobenen Proteste [Schweidnitz 1851]). Den entschiedensten Widerstand fanden die Anordnungen des Ministers in den Kammern. In der I. K. stellten die Abg. v. Binde-Elberdorf u. v. Brünneck, und in der II. K. der Abg. v. Binde u. Gen. den Antrag, die von der Staatsregierung bewirkte Wiedereinberufung der vormaligen Provinziallandtage sowie die Übertragung der einstufigen Kreisvertretung an die früheren Kreistage für eine Verletzung der Verfassung und der Gesetze zu erklären, und motivierten diesen Antrag in erschöpfenden Denkschriften (vgl. Druckf. der I. K. 1851–52, I, Nr. 24 u. 25, u. der II. K., Nr. 27 u. 28). Diese Anträge riefen eine Gegenentschrift des Min. des Inn. v. 16. Jan. 1852 hervor, welche sich bemühte, die Anordnungen des Ministers als gerechtfertigt darzustellen. Beide Kammern beschloßen indes, über die erwähnten Anträge zur Tagesordnung überzugehen (vgl. die Komm. Ber. in den Druckf. der I. K. 1851–52, Bb. II, Nr. 94, u. der II. K., Bb. II, Nr. 91, u. Bb. V, Nr. 276, desgl. die Plenarverhandl. in den Stenogr. Ber. der I. K., 1851–52, Bb. I, S. 329–370, u. der II. K., Bb. III, S. 1333–72). — Der hiernächst auf den Ber. des Staatsmin. v. 17. Juni 1852 ergangene Allerh. Erl. v. 19. desselb. Mts. (G. S. 1852, S. 388) ordnete nun an, daß mit der Einführung der G. D. v. 11. März 1850, sowie mit der Bildung der in der Kr., Bez. u. Prov. D. von demselben Tage angeordneten neuen Kreis- und Provinzialvertretungen nicht weiter vorzugehen sei, und beauftragte den Min. des Inn., diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sich in Ausführung dieses Erlasses als notwendig ergehen sollten, wobei zugleich verheißen wurde, den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritte die geeigneten Vorlagen in dieser Angelegenheit zu machen. Der Min. des Inn. traf demnächst mittelst Cirk. Reskr. v. 21. Juni 1852 (M. Bl. b. i. Verw. 1852, S. 138) Anordnungen wegen Sistierung der weiteren Einführung der beiden gedachten Gesetze und hinsichtlich des Interimistums.

1853¹, deren erstes den Art. 105 der Verfassungsurkunde für aufgehoben erklärte und an dessen Stelle lebighlich aussprach, „daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Staates durch besondere Gesetze näher bestimmt werde“.² Das zweite Gesetz von demselben Tage erklärte (im Art. I) die Gemeindeordnung, sowie die Kreis-, Bezirks-, und Provinzialordnung v. 11. März 1850 für aufgehoben³, und bestimmte (Art. II), daß die früheren Gesetze und Verordnungen über die Kreis- und Provinzialverfassungen in sämtlichen Provinzen der Monarchie, soweit sie mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht in Widerspruch stehen und durch die im Art. I erwähnten Gesetze bereits beseitigt sind, wieder in Kraft gesetzt werden. Der Art. III fügt hinzu, daß zur Fortbildung jener Verfassungen besondere provinzielle Gesetze erlassen werden sollen, und im Art. VI heißt es noch, daß es für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung v. 11. März 1850 eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten der Städte und Landgemeinden stattgefunden hat, bei dieser Einrichtung bis zum Erlaß der im Art. III bezeichneten Gesetze über die Kreisverfassungen bewenden solle.⁴

Solchergestalt wurde die frühere ständische Provinzial- und Kreisverfassung, nur mit der Beschränkung: „insoweit sie nicht mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch steht“, zunächst wiederhergestellt.⁵ Ihre endgültige Erlebigung hat diese Frage gefunden durch die große Selbstverwaltungsgesetzgebung für die Kreise, Provinzen und Landgemeinden. (Kreisordnung v. ^{13. Dez. 1872} 19. März 1861, Provinzialordnung v. 29. Juni 1875, Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891.)

III. Die Verfassungsurkunde hat an die Stelle der bis dahin bestandenen ständischen Vertretung des Landes beziehungsweise der einzelnen Provinzen eine Vertretung des ganzen Volkes gesetzt, welche als solche berufen ist, in den durch die Verfassung bestimmten Verhältnissen in Gemeinschaft mit dem Staatsoberhaupt und dessen Organen die ihr durch die Verfassung übertragenen Rechte hinsichtlich der Bildung

¹ G. S. 1853, S. 228 u. 238.

² Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf (ohne Motive) vorgelegt, welcher einfach die Aufhebung des Art. 105 der Verf. Urk. beantragte (vgl. Druckf. der I. R. 1852—53, Bd. I, Nr. 13, und der II. R., Bd. I, Nr. 13). Die I. R. trat dem unbedingte bei (vgl. den Komm. Ber. in den Druckf. der I. R. 1852—53, Bd. I, Nr. 33, und Stenogr. Ber. der I. R. 1852—53, Bd. I, S. 133—137 u. 240); allein die II. R. beschloß die Aufhebung nur mit dem oben im Texte angegebenen Zusatz (vgl. den Komm. Ber. in den Druckf. der II. R. 1852—53, Bd. II, Nr. 53, u. Stenogr. Ber. der II. R. 1852—53, Bd. I, S. 323—348, u. Bd. II, S. 552—561 u. 745—747). Dem ist demnach die I. R. beigetreten (vgl. Druckf. der I. R. 1852—53, Bd. IV, Nr. 292, u. Stenogr. Ber. derselben, Bd. II, S. 842 u. 1023).

³ Der Art. I dieses Gesetzes hebt auch das (mit der Nat. Verf. vereinbarte) Ges. v. 24. Juli 1848 (G. S. 1848, S. 192) auf, durch welches die früheren Gesetze über die Befugnis der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingeseffenen dadurch zu verpflichten, außer Kraft gesetzt worden waren. — Vgl. den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes, betr. die Aufhebung der G. D. u. der Kr., Bez. u. Prov. D. v. 11. März 1850 (ohne Motive) in den Druckf. der I. R. 1852—53, Bd. I, Nr. 14, u. der II. R., Bd. I, Nr. 14, ferner die Berichte der Kommissionen darüber

in den Druckf. der I. R., a. a. O., Bd. I, Nr. 32, u. Bd. III, Nr. 143, desgl. der II. R. 1852—53, Bd. II, Nr. 52, desgl. die Verhandl. im Plenum in den Stenogr. Ber. der I. R. 1852—53, Bd. I, S. 91—133 u. 415—417, u. der II. R., Bd. I, S. 159—323.

⁴ Zur Ausführung dieses Gesetzes hat der Min. des Inn. unterm 5. Juni 1853 eine Instruktion erlassen (R. Bl. d. i. Berrn. 1853, S. 116 ff.). Diese bemerkt, daß die älteren Gesetze u. Vdg. über die Kreis- u. Prov.-Verfassungen durch wirkliche Einführung der Kr., Bez. u. Prov. D. v. 11. März 1850 in keinem Teile der Monarchie, als im Kreise Soest, beseitigt worden seien, und daß die Bestimmungen der Art. I u. II des Ges. v. 24. Mai 1853 nach Lage der Verhältnisse praktisch den Erfolg haben, daß außer den älteren Gesetzen und Verordn. über die Kreis- u. Prov.-Verfassungen auch die früheren Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingeseffenen dadurch zu verpflichten, nunmehr durchweg in Ausführung zu bringen seien, unbeschadet der von den Kreisständen auf Grund der interimistischen Kompetenzvorschriften bereits gefaßten Beschlüsse.

⁵ Die scharfen polemischen Ausführungen v. Rönnes in den früheren Auflagen (4. Aufl., S. 195 ff., bes. Anm. 2) sind durch die jetzt in Kraft stehende Gesetzgebung über die Selbstverwaltung der Provinzen, Kreise und Landgemeinden gegenstandslos geworden. Aber auch an sich gingen sie aus von der irrigen Voraus-

des Staatswillens geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes hat die Volksvertretung bei der Ausübung der Gesetzgebungs- und Finanzgewalt, sowie in Bezug auf gewisse Staatsverträge, durch ihre Einwilligung mitzuwirken; sie hat, da die Verfassung die Grundlage ihrer Existenz und ihres Wirkens ist, die Verfassung ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach zu wahren und über deren Aufrechterhaltung zu wachen.¹ Deshalb hat sie auch das Recht und die Pflicht, die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger zu verteidigen und bei etwa vorkommenden Verletzungen der Verfassung oder der Gesetze Beschwerde zu führen, beziehungsweise Anklage zu erheben. Sie ist das einzige Organ zur Ausübung dieser Rechte, dergestalt, daß keine Angelegenheit, welche nach der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Volksvertretung vor diese gehört, von irgend einer anderen Körperschaft oder Person vorgenommen oder an ihrer Statt bewilligt werden darf. Es können daher namentlich die der Volksrepräsentation zustehenden Geschäfte nicht an einzelne Teile oder Mitglieder derselben², und ebensowenig an die (reaktivierten) ständischen Organe übertragen werden.³ Was von der Staatsregierung in betreff der zum Geschäftskreise der Volksvertretung gehörigen Angelegenheiten mit anderen Organen verhandelt wird, kann daher nur die Natur bloßer Vorbereitungen und Informationsverhandlungen zu den demnächst mit der Volksvertretung selbst zu verhandelnden Geschäften haben. — Die Volksvertretung ist endlich ein einheitliches Organ, welches die Gesamtheit der Staatsgenossen als eine Einheit darstellt: sie repräsentiert das Volk und zwar das ganze Volk in allen seinen Bestandteilen.⁴ Aus diesem Grunde hat denn auch die Verfassungsurkunde im Art. 83 bestimmt, „daß die Mitglieder beider Kammern Vertreter des ganzen Volkes sind und daß sie nach ihrer freien Überzeugung stimmen und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind“.⁵

setzung, daß im konstitutionellen Staate die Volksvertretung des Ganzen und die Selbstverwaltungsorgane der Teile auf den gleichen Grundlagen beruhen und in der gleichen Weise organisiert sein müßten. Diese Anschauung, so verbreitet sie früher in Preußen war, ist deshalb ungerechtfertigt, weil die Gesamtvollvertretung und die Selbstverwaltungskörper ganz verschiedene Aufgaben und Zwecke im Staate haben. Bei der Beratung der neuen Selbstverwaltungsgesetze hat denn jene ältere Anschauung kaum mehr Vertretung gefunden. Vgl. hierüber unten im Verwaltungsrecht.

¹ Die Mitglieder beider Kammern beschwören „die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung“ (Art. 108 der Verf. Urf.)

² Das Institut der sog. „Ausschüsse“ ist der preuß. Verfassung völlig fremd.

³ Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 619—621.

⁴ Darin besteht der wesentlichste Unterschied der durch die Verf. Urf. angeordneten Volksrepräsentation von der Stellung der früheren ständischen Organe. Diese repräsentierten erstlich nicht alle Klassen des Volkes, sondern nur die durch sie vertretenen Stände, nämlich die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer, und zweitens repräsentieren sie nur die Stände jeder einzelnen Provinz, nicht aber des ganzen Landes.

⁵ Der Art. 83 der Verf. Urf. ist aus dem §. 59 des von der Staatsregierung vorgelegten Verf. Entw. v. 20. Mai 1848 wörtlich in die Verfassung übernommen worden, nur mit der einzigen (von der Verf. Komm. der Nat. Versammlung beschlossenen) Änderung, daß im zweiten Satze des Art. gesetzt ist: „nach ihrer freien Überzeugung“ (vgl. Rauers Verhandl. der

Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 78, 82 u. 132).

Weil in der Repräsentativverfassung die Kammern das das Volk im Ganzen vertretende Organ sind, und weil also ihr Verhältnis im Ganzen, sowie das der einzelnen Abgeordneten das der juristischen Vertretung ist, nicht aber das des Bevollmächtigten zu Vollmachtgeber oder Geschäftsherrn, führen die Abgeordneten nicht den sog. Volkswillen aus, sondern beschließen dasjenige, was nach ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung dem Interesse des Gemeinwessens entspricht. Die Abgeordneten sind, eben weil sie Repräsentanten des ganzen Volkes sind, nicht die Vertreter ihrer Wähler (ihres Wahlbezirkes). Der Wahlbezirk hat verfassungsmäßig nur das Recht, durch seine Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten zur Aufstellung der Vertretung des gesamten Volkes mitzuwirken, und daher hat der gewählte Abgeordnete nicht die speziellen oder lokalen Interessen seines Wahlbezirkes, sondern nur die allgemeinen oder Gesamtinteressen des Volkes zu vertreten. Daraus folgt aber, daß die Abgeordneten den Wählern rechtlich nicht verantwortlich sind, an deren Instruktionen nicht gebunden, auch von denselben nicht abberufen werden können, weil sie eben keine Bevollmächtigten sind und der Wille der einzelnen Wähler nicht maßgebend sein kann. Keineswegs ist jedoch hierdurch ausgeschlossen, daß die Abgeordneten die besonderen Wünsche und Beschwerden ihres Wahlbezirkes und Einzelner aus demselben annehmen und an das Abgeordneten-Haus bringen dürfen. In dieser Beziehung bemerkt Dahmann (Politik, S. 164): „Keine Vollmachten dürfen den Deputierten an den Willen seiner Wähler binden;

§. 22.

Das Zweikammersystem als Grundlage der Volksvertretung.¹

I. Die Volksvertretung besteht aus zwei Kammern, welche die Verfassungsurkunde (in den Art. 65 und 69) als Erste und Zweite Kammer bezeichnet hat. Der §. 1 des Gesetzes v. 30. Mai 1855, betreffend die Abänderung der Verfassungs-

denn die Kammern sollen Gesetze geben und nicht das Volk, nicht die Wähler. Der Deputierte ist der natürliche Fürsprecher seiner Wahlgemeinde, allein sein Eid verpflichtet ihn dem Staate.“ Vgl. darüber auch Rotted, Allgem. Staatslehre, §. 78; Feld, System des Verf. R., II, S. 446—449; Zöpsl, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 257 ff.

Der Art. 83 der Verf. Urf. ging zwar ursprünglich davon aus, daß nicht bloß die II. K., sondern auch die I. K. ganz oder doch wenigstens zum größeren Teile aus „gewählten“ Mitgliedern bestehen werde. Diese Voraussetzung ist dadurch beseitigt worden, daß das, in Folge des Verf.-Änderungsgesetzes v. 7. Mai 1853 (S. S. 1853, S. 181) und der auf Grund desselben erlassenen Königl. Vbg. v. 12. Okt. 1854 (S. S. 1854, S. 541) an die Stelle der in den Art. 65 u. 66 der Verf. Urf. v. 31. Jan. 1850 vorgesehenen I. K. getretene (jetzige) Herrenhaus lediglich aus Mitgliedern besteht, welche auf Grund Königl. Berufung, sei es mit erblicher Berechtigung, sei es für Lebenszeit, darin Sitz und Stimme haben. Wenn, ungeachtet dieser Abänderung der Verfassungsbestimmungen über die Bildung der I. K., der Art. 83 der Verf. Urf. völlig unverändert geblieben ist, so liegt hierin keine Antinomie, da auch die vom König berufenen Mitglieder des Herrenhauses Angehörige des Volkes sind und sein müssen, demnach auch Vertreter des ganzen Volkes nicht minder sein können als die aus Wahl hervorgegangenen Vertreter (And. Ansicht war Rönné in der 4. Aufl., S. 197, Anm. 2, c). Der zweite Satz des Art. 83, „daß die Mitglieder beider Kammern nach ihrer freien Überzeugung stimmen und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind“, hat durch die Umwandlung der in dem Art. 65 der Verf. Urf. v. 31. Jan. 1850 vorgesehenen I. K. in eine reine Pairskammer keine Änderung erlitten. Als „Vertreter des Volkes“ können nach dem Vorsinne gewiß auch solche Personen bezeichnet werden, welche nicht gerade aus Wahlen des Volkes hervorgehen. Unzweifelhaft ist es, daß der Art. 83 in erster Linie die Bedeutung hat, den Mitgliedern beider Häuser zu vergegenwärtigen, daß sie bei ihren Beschlüssen und Abstimmungen nicht ihr eigenes Interesse, noch dasjenige irgend eines Standes oder einer Körperschaft, sondern nur das Interesse des ganzen Volkes wahrzunehmen verpflichtet sein sollen; diese Bedeutung ist aber für die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages thatsächlich und rechtlich ganz die gleiche. Auf die rechtliche Stellung der beiden Häuser

als solcher hat die Frage selbstverständlich auch keinen Einfluß.

¹ Die Frage, ob die Volksvertretung nur aus einer einzigen Versammlung bestehen solle, oder ob die Trennung in zwei Abteilungen den Vorzug verdiene, ist weniger eine prinzipielle als eine Zweckmäßigkeitsfrage, welche hauptsächlich mit Berücksichtigung der Größe der Territorien zu beantworten sein wird. Die Wissenschaft hat dieselbe vielseitig erörtert. Für das Zweikammersystem: Montesquieu, L'esprit des lois, Liv. XI, ch. 6; De Polme, Const. of England, vol. I, ch. 3; B. Constant, Cours de polit. const., T. I, p. 39 ff.; Destutt de Tracy, Comm. sur l'esprit des lois, ch. 9; Fritot, Sciences du publiciste, T. V, p. 521 ff. u. T. VI, p. 1 ff.; E. S. Zacharia, Vierzig Wähler vom Staate (Heidelberg 1839), III, S. 248 ff.; Dahlmann, Politit (2. Ausg.), S. 131 ff.; (Oeffden), Die Reform der preuß. Verfassung (Leipzig 1870), S. 96 ff. — Gegen das Zweikammersystem: Rotted, Ideen über Landstände, S. 64 ff., und Konstit. St. R., III, §. 13, S. 191 ff. — Über Vorteile und Nachteile des Zweikammersystems: Bentham, Tract. d'un ass. semb. légisil. (2e édit.), T. I, p. 46 ff. Vgl. auch Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, II, S. 119 ff., 429 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), II, S. 432 u. 435; desgl. den Art.: „Landtag“ (von Biedermann) in v. Rotteds und Welfers Staatslexikon (3. Aufl.), IX, S. 422 ff. — Die erste Kammer soll nach dem Ausdrücke französischer Publizisten ein tribunal d'appel, une seconde délibération bilden, und in der That zeigt der Gang der Verhandlungen in deutschen Kammern, daß hierin einer der bedeutendsten Vorteile des Zweikammersystems liegt (vgl. hierüber auch v. Rönné, Kritische Bemerkungen über den Verf. Entw. v. 20. Mai 1848 [Berlin 1848], S. 22). Über die Auffassung des Verhältnisses der Ersten Kammer zu der Zweiten aus dem Standpunkte, daß in jener sich das stabile, in dieser das mobile Prinzip der Gesellschaft konstituieren solle, vgl. Ancillon, Über die Staatswissensch. (Berlin 1820), S. 98 ff., und dagegen Fürst v. Solms-Lich, Deutschland und die Repräsentativverfassung, S. 60, welcher bemerkt: „Eine Verfassung, in welcher diese Ansicht als feststehender Grundsatz angenommen wäre, würde an allen nur denkbaren Mängeln leiden. Was wäre für ein Land zu erwarten, in welchem nicht alle Träger der Staatsgewalt gleichmäßig von dem Grundsatz ausgingen, daß alles Er-

urkunde in Ansehung der Benennung der Kammern¹, hat indes (§. 1) bestimmt, daß die Erste Kammer fortan das Herrenhaus, die Zweite Kammer das Haus der Abgeordneten genannt werden solle. Dagegen ist der von der Staatsregierung bei den Kammern gestellte Antrag, „als gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser die des Allgemeinen Landtages festzusetzen“, von der Zweiten Kammer ausdrücklich abgelehnt worden², und somit diese Bezeichnung als eine „verfassungsmäßige“ nicht

haltungswerte zu erhalten und alles Abstellungswerte abzustellen sei, und wo der Zustand eines gesetzlichen Krieges in Folge anerkannter Verfassungsgrundsätze sich verewigen müßte!“ Es wird indes bei den einzelnen Gegenständen in der Regel vielfache Meinungsdivergenz darüber bestehen, was „erhaltungswert“ und was „abstellungswert“ sei! — Vgl. auch Böpfel, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 290; W. Selb, System des Verf. R., II, S. 461—472; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 629 ff.; Plunzschlis Staatswörterbuch, IV, S. 294, u. VI, S. 292 ff.; S. Schulze, Das preuß. Staatsr., I, S. 570 ff.; R. Viedermann, Die Repräsentativverfassungen mit Volkswahlen (Leipzig 1864); Köhler, Studien zur Fortbildung der preuß. Verf., Abt. II, S. 19 ff.; Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 364 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 246 ff.

¹ G. S. 1865, S. 316.

² Der Min. des Inn. hat (auf Grund der Allerb. Ermächtigung v. 4. Dez. 1854) den Ges. Entw., betr. die Abänderung der Verf. Urk. in Ansehung der Benennung der Kammern und rücksichtlich der Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer, welchem Motive nicht beigelegt worden sind (Druckf. der I. R. 1854—55, Vb. I, Nr. 23, u. der II. R., Vb. I, Nr. 19, desgl. Stenogr. Ber. der I. R., Vb. II, S. 219, u. der II. R., Vb. III, S. 107), gleichzeitig bei beiden Kammern (Stenogr. Berh. 1854—55, II. R., Vb. I, S. 50) eingebracht. Beide Kammern haben die im §. 1 dieses Entwurfs beantragte Veränderung der Benennung der Ersten und Zweiten Kammer in: „Herrenhaus“ und „Haus der Abgeordneten“ genehmigt. Dagegen hat die II. R. ihre Einwilligung dazu verweigert, als gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser den Ausdruck: „Allgemeiner Landtag“ zu gebrauchen, und die I. R. ist dem Entwurfe in der von der II. R. beschlossenen Fassung beigetreten (vgl. die Komm. Ber. zc. über den Ges. Entw. in den Druckf. der Kammern 1854—55, I. R., Vb. II, Nr. 95 u. 96, u. II. R., Vb. II, Nr. 73, 78 u. 79, u. Vb. III, Nr. 131 u. 134; desgl. Stenogr. Ber. der I. R., Vb. II, S. 219—223, u. der II. R., Vb. III, S. 107—114; ferner die Plen. Berh. darüber in den Stenogr. Ber. 1854—55, I. R., Vb. I, S. 241—246, 455—458, u. Vb. II, S. 219—223, u. II. R., Vb. I, S. 230—255, 400—408). Die Komm. der II. R. hatte die Ablehnung des ganzen Ges. Entw. beantragt, welchen das Staatsministerium vorzüglich durch die Mitteilung unterstützte, daß die vorgeschlagenen anderweiten Benennungen von dem König als diejenigen angesehen würden, welche den deutschen Verhältnissen am meisten entsprechend seien. Dabei versicherte das Ministerium, daß es sich nur um eine Änderung

der Benennungen handle und daß jede Intention, die Stellung der Kammern dem Lande gegenüber zu alterieren, auf deren Rechte bei der Gesetzgebung Einfluß zu üben, außerhalb der Erwägung der Staatsregierung gelegen habe. Es müßten deutsche Benennungen gewählt werden; die Bezeichnung: „Kammern“ sei aber eine französische und habe deshalb eine spezifische Nebenbedeutung, welche ungeeignete Vorstellungen hervorgerufen habe. Die Bezeichnung: „Herrenhaus“ empfehle sich, weil ein Teil der Ersten Kammer aus Fürsten, Grafen und Herren bestehe, und weil es angemessen sei, die Benennung von diesem Teile für das Ganze zu entlehnen. Die Bezeichnung der II. R. als: „Haus der Abgeordneten“ biete sich von selbst an, und die gemeinschaftliche Bezeichnung: „Allgemeiner Landtag“ sei offenbar die treffendste. — Allein die Komm. der II. R. war anderer Meinung und hielt insbesondere in ihrer Mehrheit dafür (welcher Ansicht dann auch das Plenum beitrug), daß die Bezeichnung als „Allgemeiner Landtag“ leicht als ein versuchsweiser Anfang materieller Umgestaltung der durch die Verf. Urk. geordneten Landesvertretung angesehen, ja selbst als eine formelle Handhabe zur Repräsentation desjenigen Repräsentationsystems benutzt werden könne, welches unter Verkennung der seit Menschenaltern hervorgetretenen, vielfach veränderten realen Lebensverhältnisse der Gegenwart nur eine politische Vertretung von drei exklusiven Berufsstellungen anerkenne und diese Vertretung selber schlechthin auf das „Land“ im Gegensatz zu dem „Volke“ basieren wolle. Die Komm. hielt die Benennung „Herrenhaus“ für die I. R. für unpassend, weil das Wort nach seinen sprachlichen und historischen Beziehungen nur auf eine kleine Minderzahl der Mitglieder der I. R. Anwendung finden könne, und weil diese Bezeichnung nur geeignet sei, der I. R. die Sympathien des Landes zu entfremden, indem man in ihr die Repräsentation einseitiger Standesinteressen erblicke und der Versuch, einen Herrenstand zu fingieren, das auf staatsbürgerlicher Rechtsauffassung basierte und der ständischen Scheidung abgeneigte Volksgefühl verlese. Die Bezeichnung: „Kammern“ hielt die Komm. für vollkommen zutreffend, da dieses Wort von jeher in Deutschland zur Bezeichnung öffentlicher Behörden und Institutionen gedient habe und nicht zu bezagen stehe, daß der französische Ursprung desselben und die hieran sich knüpfenden Reminiscenzen des sog. parlamentarischen Regiments von Nachteil sein dürften, wogegen dasselbe gerade in den „Häusern“ des englischen Parlaments, von denen die Staatsregierung die Bezeichnung entlehne, als unbestrittene staatsrechtliche Thatsache bestehe. — Das Plenum der II. R. hat indes, gegen den Antrag der Komm.,

anzusehen¹; doch ist die Gesamtbezeichnung „Landtag“ die allgemein herrschende, auch in der offiziellen Sprache der Gesetzgebung geworden.

II. Ungeachtet dieser Trennung der Volksvertretung in zwei verschiedene Körperschaften besteht dennoch eine Einheit derselben², indem in der Regel beide Häuser bei den zu ihrem Wirkungskreise verwiesenen Gegenständen in ihren Beschlüssen übereinstimmen müssen, wenn solche eine positiv-rechtliche Wirkung äußern und im Verhältnisse zur Regierung und zum Volke als Willensäußerung der Volksvertretung gelten sollen.³ Demnach müssen zwar die zur Wirksamkeit der Volksvertretung geeigneten

die Bezeichnungen: „Herrenhaus“ und „Haus der Abgeordneten“ (mit 156 gegen 151 Stimmen) angenommen, die gemeinschaftliche Bezeichnung beider Häuser als „Allgemeiner Landtag“ (mit 161 gegen 136 Stimmen) abgelehnt. — Vgl. Schmittbrenner, *Ideales St. R.*, S. 574, und über die früheren Benennungen: Wahl, *Nadal, Sprache, Ding, gemöt, parlamentum*, ebenda, S. 146 u. 190. Der in den oben skizzierten Verhandlungen zum Ausdruck gekommene Gegensatz darf heute wohl als vollständig überwunden betrachtet werden.

¹ Die Verf. Urf. kennt keine Kollektivbezeichnung der beiden Kammern, und da der Antrag der Staatsregierung, eine solche Bezeichnung durch ein Verfassungs Gesetz einzuführen, von den Kammern ausdrücklich abgelehnt worden ist, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß es keine verfassungsmäßige Bezeichnung der beiden Kammern oder der Volksvertretung ist, wenn diesen dennoch der Kollektivname: „Landtag“ beigelegt wird. (Dies nimmt auch Z 3 pfl., *Grundf. des gem. D. St. R.* [5. Aufl.], II, S. 295—296 an.) Deshalb ist auch in der Sitz. des A. H. v. 3. Dez. 1855 (s. *Stenogr. Ber. deselb.* 1855—56, S. 7 ff.) Einspruch dagegen erhoben worden, daß zuerst die Vbg. v. 12. Nov. 1855 wegen Einberufung der beiden Häuser (S. 1855, S. 690) sich des Ausdrucks: „die beiden Häuser des Landtages“ bedient hat, und daß diese Bezeichnung dann auch in die Sitzungsprotokolle der Kammern übernommen worden ist. Der Min. des Inn. hat indes in dieser Beziehung (a. a. D., S. 8) erklärt: „daraus, daß die Staatsregierung im Jahre 1854 in dem vorgelegten Gesetzentwurf wegen Abänderung der Benennung der Kammern den Vorschlag gemacht habe, die Kollektivbenennung: „Allgemeiner Landtag“ einzuführen, folge nicht, daß es die Ansicht der Staatsregierung gewesen wäre, es läge in dem letzteren Punkte eine Abänderung der Verfassung. Deshalb habe die Staatsregierung keinen Anstand genommen, eine Kollektivbenennung, da eine solche in der Verf. Urf. nicht vorkomme, für die Erleichterung des Geschäftsgebrauches zu wählen, und zwar einen Ausdruck, der allgemeiner Bedeutung sei und keine spezifische Tragweite in sich schließe. Denn „Landtag“ oder „Landesvertretung“ sei in der Sache dasselbe.“ Als demnach dieser Deduktion entgegengehalten wurde, daß der Justizminister bei der Beratung des Gesetzes v. 30. Mai 1855 in der Komm. der II. R. (s. den Komm. Ber. in den *Stenogr. Ber.* der II. R. 1854—55, Bd. III, S. 111) ausdrücklich anerkannt

habe, „daß die bisherige Nomenklatur den neuen Verhältnissen der I. R. nicht entspreche, daß jedoch die Staatsregierung der Ansicht sei, daß eine Änderung dieser Nomenklatur die gesetzlichen Grenzen der Berordnung übersteigen würde und daher einem besonderen Gesetzentwurf vorzubehalten sei, weshalb sie einen solchen vorgelegt habe“, erklärte der Min. d. J. weiter (s. *Stenogr. Ber.* der II. R. 1855—56, S. 8 u. 9), „daß der Justizminister hiermit nur ausgesprochen habe, daß die Regierung sich nicht für ermächtigt gehalten habe, die Benennung: „Herrenhaus“ für: „Erste Kammer“ und: „Haus der Abgeordneten“ für „Zweite Kammer“ einzuführen, weil beide Benennungen in der Verf. Urf. ständen und einer besonderen Abänderung durch das Gesetz bedürften; derselbe habe aber nicht gesagt, daß eine Kollektivbenennung nur durch ein Gesetz eingeführt werden könne“. Der Ministerpräsident gab dagegen zu (a. a. D., S. 9), „daß, da die von der Staatsregierung vorgeschlagene Benennung: „Landtag“ für die beiden Kammern nicht angenommen worden, solche allerdings nicht zum Gesetz erhoben und nicht in die Verfassung eingeführt worden sei; auch handle es sich hier nicht um einen Zusatz zur Verfassung, welcher vielmehr auf dem verfassungsmäßigen Wege würde erledigt werden müssen; allein nichts stehe im Wege, den Ausdruck: „Landtag“ in den Sitzungsprotokollen zu gebrauchen, und nichts könne die Regierung hindern, sich dieses Wortes in ihren Verordnungen zu bedienen.“ Das Haus der Abgeordneten hat sich übrigens in seiner Majorität dafür entschieden, den Ausdruck: „Landtag“ in seinen Protokollen beizubehalten. Auch ist seitdem, unter Zustimmung der Kammern, die Formel: „mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie“ in die Publikationsformel der Gesetze aufgenommen, obgleich hiergegen in der Sitz. des A. H. v. 27. Febr. 1856 (vgl. *Stenogr. Ber.* deselben 1855—56, Bd. II, S. 547 ff.) nochmals von den Abg. Graf Schwerin, Wenzel u. v. Patow Einspruch erhoben und dargethan wurde, daß jene Bezeichnung keine „verfassungsmäßige“ sei. Vgl. die Erörter. hierüber in der Sitz. des A. H. v. 14. Jan. 1856 (*Stenogr. Ber.* deselben 1855—56, Bd. I, S. 27, 29—30).

² Deshalb bestimmt auch der Art. 77 der Verf. Urf., „daß beide Häuser nur gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen werden können, und daß die Auflösung des A. H. die Vertagung des anderen Hauses nach sich zieht“; s. auch Schulze, *Preuß. St. R.*, I, S. 575 ff.

³ Der Art. 62 der Verf. Urf. bestimmt deshalb, „daß die Übereinstimmung des Königs

Gegenstände in jeder der beiden Abteilungen derselben gesondert verhandelt werden; sie dürfen aber nur in dem Falle als Beschluß der Volksvertretung an den König gebracht und von diesem bestätigt werden, wenn beide Abteilungen der Volksvertretung nach vorgängiger gegenseitiger Mitteilung in ihren Beschlüssen vollständig übereinstimmen.¹

Von der vorstehend erörterten Regel finden indes gewisse Ausnahmen statt.

1) Eine Vereinigung beider Häuser des Landtages zu dem Zwecke, um in dieser Vereinigung einen Beschluß zu fassen, findet statt, a) wenn über die Frage der Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen ist (Art. 56 der Verfassungsurkunde), und b) wenn der Volksvertretung das Recht der Wahl eines Regenten anheimfällt (Art. 57 der Verfassungsurkunde). In diesen beiden Fällen tritt die gemeinschaftliche Wirksamkeit beider Häuser in vereinigter Sitzung, also dergestalt ein, daß eine Durchzählung der Stimmen der anwesenden Mitglieder des gesamten Landtages stattfindet und der Beschluß durch absolute Mehrheit dieser Stimmen gefaßt wird.² Dagegen ist es niemals zulässig, die beiden Häuser des Landtages im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu dem Zwecke zu einer Versammlung zu vereinigen, um solchergestalt einen gemeinschaftlichen Beschluß herbeizuführen³, und noch weniger ist es statthaft, wenn die eine Abteilung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammenkommen sollte, dieselbe für einwilligend in die Beschlüsse der andern anzusehen.⁴

Die Fälle, wo die Verfassungsurkunde nur zu gewissen formalen Geschäften vereinigte Sitzungen beider Häuser der Volksvertretung anordnet, sind als Ausnahmen von der oben erwähnten Regel nicht zu erachten. Es sind dies nämlich folgende Fälle: a) die feierliche Eröffnung und Schließung der Kammern (Art. 77 der Verfassungsurkunde); b) die Ablegung des eidlichen Gelöbnisses der Beobachtung der Verfassung seitens des Königs beim Antritte seiner Regierung (Art. 54 der Verfassungsurkunde); c) die Ableistung des Eides der Beobachtung der Verfassung seitens des gesetzlichen oder erwählten Regenten (Art. 58 der Verfassungsurkunde).

2) In einigen anderen Fällen ist jedes der beiden Häuser des Landtages berechtigt, für sich allein gewisse, der Beistimmung der anderen Abteilung nicht bedürftige Beschlüsse zu fassen, oder auch selbständig zu handeln. Hierher gehören folgende Fälle: a) Die Ausübung des Rechtes, Adressen an den König zu richten, sowie b) des Rechtes,

und beider Kammern zu jedem Gesetze erforderlich ist“. Wo also zu irgend einem Akte die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist, da muß solche von beiden Häusern in gleicher Weise erteilt werden, indem dieselbe, wenn auch nur das eine Haus widerspricht, als nicht erteilt zu erachten ist.

¹ Diese Grundsätze sind zwar in der Verf. Urk. nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein sie ergeben sich von selbst aus dem Wesen und Zwecke des Zweikammersystems. Aus diesem folgt auch, daß in der Regel jeder Beschluß, welchen die eine Abteilung der Volksvertretung zuerst über einen Gegenstand faßt, der andern Abteilung zur Beratung und Beschlußnahme mitzuteilen ist. Wenn diese einfach beitrifft oder schlechtbin ablehnt, so ist eine Rückmitteilung an die andere Abteilung nicht weiter erforderlich als zur Nachricht. Wenn aber ihr Beschluß nur in gewissen Punkten abweicht, so ist die Kommunikation zwischen beiden Häusern so lange fortzusetzen, bis entweder ein Einverständnis herbeigeführt, oder festgestellt ist, daß solches nicht zu erreichen sei. Die Geschäftsordnungen der beiden Häuser enthalten hierüber die näheren Bestimmungen, s. darüber unten §. 26.

² Bgl. oben S. 234 ff.

³ Die Verf. Urk. hält in dieser Beziehung das Prinzip des Zweikammersystems in voller Strenge aufrecht, während andere deutsche Ver-

fassungen davon gewisse Ausnahmen machen. So werden nach einigen Verf. Urk., im Falle einer Ablehnung eines von der Zweiten Kammer bereits angenommenen Finanzgesetzes durch die Erste Kammer, die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt (bairische Verf. Urk. von 1818, §§. 60 u. 61, vgl. §. 74; württemberg. Verf. Urk. von 1819, §. 181, Nr. 2 u. 3; hessische Verf. Urk. von 1820, §. 67). Dasselbe ist in der hessischen Verf. Urk., §. 75, Art. 2, auch für den Fall der wiederholten Verwerfung einer Gesetzesvorlage durch eine Kammer vorgeschrieben. Die Verf. Urk. für das Königreich Sachsen von 1831 enthält (§. 92) die ganz singuläre Bestimmung, daß ein Gesetzentwurf, über welchen eine Übereinstimmung durch einen Zusammentritt von Deputationen derselben nicht erzielt werden kann, nur dann als verworfen erachtet wird, wenn in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritteile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben. — Die preuß. Verf. Urk. kennt insbesondere auch keine Deputationskonferenzen zur Herbeiführung der Vereinigung beider Häuser der Volksvertretung.

⁴ Das Gegenteil bestimmen z. B. die württemberg. Verf. Urk. von 1819, §. 161 (vgl. darüber v. Mohl, württemberg. St. R., I, S. 595—596), und die hessische Verf. Urk. von 1820, §. 94.

den Ministern Beschwerden zu überweisen, welche an die Kammern gerichtet worden, beziehungsweise von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen, gebührt jeder Kammer für sich allein (Art. 81 der Verfassungsurkunde). c) Ebenso steht jeder Kammer für sich allein das Recht zu, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen (Art. 82 der Verfassungsurkunde). d) Das Recht der Ministeranklage darf von jeder Kammer selbständig, ohne Beitritt der anderen, ausgeübt werden (Art. 61 der Verfassungsurkunde).¹ e) Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber selbständig; ebenso regelt jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin selbständig ohne Zustimmung der anderen (Art. 78 der Verfassungsurkunde). f) Nicht minder beschließt jede Kammer selbständig über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Einleitung der Untersuchung oder zur Verhängung der Haft gegen ihre Mitglieder, sowie über die Frage, ob für die Dauer der Sitzungsperiode ein gegen ein Mitglied der Kammer eingeleitetes Strafverfahren oder eine Verhaftung desselben aufgehoben werden soll (Art. 84 der Verfassungsurkunde). g) Jedes der beiden Häuser wählt, unabhängig von dem anderen, diejenigen Abgeordneten aus seiner Mitte, welche als Mitglieder der Staatsschuldenkommission eintreten sollen (§§. 10 und 11 des Gesetzes v. 24. Febr. 1850).² h) Auch in Beziehung auf die Ausübung der Befugnis zur Initiative der Gesetzgebung (Art. 64 der Verfassungsurkunde), sowie der Stellung von Interpellationen an die Minister³ und der Fassung von Resolutionen ist jedes der beiden Häuser vollkommen selbständig und von den Beschlüssen des anderen Hauses in keiner Weise abhängig.

III. Jedes der beiden Häuser der Volksvertretung bildet ein für sich bestehendes und handelndes Ganzes und steht dem anderen rechtlich vollkommen gleich, weshalb auch die Staatsregierung die Wahl hat, welchem von beiden Häusern sie ihre zum Wirkungskreise der Volksvertretung gehörigen Vorlagen zuerst machen will⁴; nur in betreff der Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushaltsetats findet hiervon eine Ausnahme statt, indem solche stets zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegt werden müssen, und hinsichtlich des Staatshaushaltsetats überdies die Befugnisse des Herrenhauses eingeschränkter sind als diejenigen des Hauses der Abgeordneten, da jenes in Bezug auf den Etat lediglich zur Annahme oder Ablehnung im Ganzen befugt ist. (Art. 62 der Verfassungsurkunde.)

Die Verschiedenheit der beiden Häuser der Volksvertretung beruht im wesentlichen in der Art ihrer Zusammensetzung. Allerdings sind gemäß Art. 83 der Verfassungsurkunde die Mitglieder beider Häuser Vertreter des ganzen Volkes, aber nur das Haus der Abgeordneten geht aus Wahlen des Volkes hervor und ist eine reine Wahlkammer; dagegen bildet sich das Herrenhaus aus Personen, die ihr Recht zum Eintritte durch königliche Ernennung (mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit) erlangt haben.

¹ Auch in betreff der Frage, ob der König berechtigt sein soll, zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers das Begnadigungsrecht auszuüben, findet eine selbständige Beschlussfassung derjenigen Kammer, von welcher die Anklage ausgegangen ist, ohne Zustimmung der anderen Kammer statt (Art. 49 der Verf. Urf.).

² G. S. 1850, S. 60.

³ Vgl. Geschäftsordn. des S. H., §. 50, und Geschäftsordn. des A. H., §§. 33 u. 34.

⁴ Über die Frage der Berechtigung der Staatsregierung zur gleichzeitigen Einbringung ihrer Gesetzentwürfe in beiden Kammern vgl. das Nähere unten in dem Abschn. von der gesetzgebenden Gewalt. Dagegen ist die Staatsregierung verpflichtet, octroirte Verordnungen jedem der beiden Häuser sofort nach ihrem Zusammentritte vorzulegen.

§. 23.

Das Herrenhaus.¹I. Geschichtlicher Rückblick auf die betreffenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und deren Abänderung.²

Die Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 hatte sich in betreff der Frage der Bildung der Ersten Kammer im wesentlichen den Beschlüssen der Verfassungskommission der Nationalversammlung angeschlossen.³ Die Art. 62 und 63 der octroyierten Verfassungsurkunde setzten die Mitgliederzahl der Ersten Kammer auf 180 fest und bestimmten, daß diese Mitglieder durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter zu wählen seien, welche die Wahlkörper bilden und die nach der Bevölkerung auf die Wahlbezirke fallende Zahl der Abgeordneten wählen sollten.⁴ Dabei war indes in einer Anmerkung zum Art. 63 bemerkt worden, „daß bei Revision der Verfassungsurkunde zu erwägen bleibe, ob ein Teil der Mitglieder der Ersten Kammer vom König zu ernennen und ob den Oberbürgermeistern der großen Städte, sowie den Vertretern der Universitäten und Akademien der Wissenschaften und Künste ein Sitz in der Kammer einzuräumen sein möchte“.⁵ Da die Bestimmungen der Art. 62 und 63 der octroyierten Verfassungsurkunde zu ihrer Ausführung die Emanation der (im Art. 104 derselben vorbehaltenen) Gesetze über die Vertretung der Provinzen, Bezirke und Kreise voraussetzten, so wurde es erforderlich, zunächst ein interimistisches Wahlgesetz für die Erste Kammer zu erlassen, welches unterm 6. Dez. 1848 octroyiert wurde.⁶ Die hiernächst auf Grund der octroyierten Verfassungsurkunde zusammengetretenen Kammern gelangten bei der Revision der Art. 62 und 63 zu keiner weiteren Vereinbarung, als daß an Stelle jener Artikel die Bestimmung treten solle, daß die Bildung der Ersten Kammer einem mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassenden besonderen Gesetze,

¹ Vgl.: Die Zusammensetzung der Ersten Kammer (Berlin 1849, in der Dederschen Geh. Ob.-Postbuchdr. Aus der D. Reform v. 22.—24. Okt. 1849); über die Bildung der Ersten Kammer. Als Manuscript gedruckt (Berlin, in der Dederschen Geh. Ob.-Postbuchdr.); E. Th. Gaupp, Über die Bildung der Ersten Kammer in Preußen und die Stellung des Abels in der Gegenwart überhaupt (Breslau 1852); A. v. Eisenhardt, Über den Verus des Abels im Staate und die Natur der Pairieverfassung. Ein Beitrag zur Revision der Rechtsbegriffe in Deutschland (Stuttgart u. Tübingen 1852), S. 45 ff.; v. Wilsleben, Über die Grenzen der Volkrepräsentation in der konstitutionellen Monarchie, S. 112 ff.; A. Winter, Über die Bildung der Ersten Kammer in Deutschland (Tübingen 1870); L. Köppler, Der Staatsrat und das Herrenhaus (in den Studien zur Fortbildung der preuß. Verf., Abt. II, Nr. 1, S. 1 ff.) [Vorschlag zur Umbildung des Staatsrates in ein Oberhaus]; Geffken, Die Reform der preuß. Verfassung (Leipzig 1870), in dem Abschn. von der Bildung des Herrenhauses, S. 98 ff.

² Vgl. S. Schulze, Pr. St. R., I, 576 ff.; G. Meyer, Lehrbuch des D. St. R., S. 223 ff.; Bornhal, Pr. St. R., I, S. 365 ff.; Schwarz, Verf. Urt., S. 421 ff.

³ Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, §. 38, hatte vorgeschlagen, die Erste Kammer zu bilden: a) aus den königl. Prinzen, sobald sie das

18. Lebensjahr vollendet haben; b) aus höchstens 60 vom König ernannten Mitgliedern aus der Zahl derjenigen Staatsbürger, welche ein reines Einkommen von mindestens 8000 Thlrn. jährlich beziehen, und welche ihr Recht auf ihre männlichen Descendenten nach den Regeln der Erstgeburt vererben, sobald das Recht erlischt, wenn der Erbe ein reines Einkommen von 8000 Thlrn. nicht nachzuweisen vermag; c) aus 180 Mitgliedern, die durch dieselben Wahlmänner gewählt werden, welche die Mitglieder der Zweiten Kammer zu wählen haben (vgl. Stenogr. Berh. der Nat. Verf., Bd. I, S. 3).

⁴ Nach Art. 63 und 64 des Entwurfs der Verf. Komm. der Nat. Verf. sollte die Erste Kammer aus 175 Mitgliedern bestehen, welche durch die Bezirks- und Kreisvertreter zu wählen. Die vereinigten Bezirks- und Kreisvertreter eines Bezirke sollten je einen Wahlkörper bilden und die nach der Bevölkerung auf den Bezirk fallende Zahl der Abgeordneten wählen (vgl. Kauer's Verhandl. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 114, und die Motive dieses Vorschlages ebendas., S. 131).

⁵ S. S. 1848, S. 383.

⁶ Vgl. oben S. 65. — Für die Wahlen zur I. K. in den hohenzollernschen Fürstentümern erging unterm 30. April 1851 ein interimistisches Wahlgesetz, welches dort das Wahlgesetz v. 6. Dez. 1848 mit einigen Zusätzen einführte (S. S. 1851, S. 214—215).

welches dann als ein Teil der Verfassungsurkunde gelten werde, vorzubehalten, und daß es bis zu dessen Erlaß bei dem interimistischen Wahlgesetze v. 6. Dez. 1848 verbleiben solle. Die hierauf noch vor dem Abschlusse der Revision ergangene Königl. Bottschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition VIII) beantragte indes eine nochmalige Erwägung des Gegenstandes, indem sie definitive Vorschläge wegen anderweitiger Bildung der Ersten Kammer machte, und insofobessen kamen dann die Art. 65 und 66 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 zu stande. Der Art. 65 setzt fest, daß die Erste Kammer bestehen sollte: a) aus den großjährigen Königl. Prinzen; b) aus den Häuptionern der ehemaligen unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen, und aus den Häuptionern derjenigen Familien, welchen durch Königl. Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer beigelegt wird¹; c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt, deren Zahl aber den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen darf; d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden; e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes. Dabei wird dann noch bestimmt, daß die Gesamtzahl der unter a bis c genannten Mitglieder die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen dürfe, und daß eine Auflösung der Ersten Kammer sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder beziehe. Der Art. 66 ordnete dann aber weiter an, daß die Bildung der Ersten Kammer in der im Art. 65 bestimmten Weise erst am 7. Aug. 1852 eintreten, und daß es bis zu diesem Zeitpunkte bei dem Wahlgesetze für die Erste Kammer v. 6. Dez. 1848 verbleiben solle.² Außerdem enthielt die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 in betreff der Ersten Kammer noch die Bestimmung, daß deren Legislaturperiode auf sechs Jahre festgesetzt werde (Art. 67), und daß die Wählbarkeit zum Mitgliede durch die Eigenschaft als Preuße, die Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und dadurch bedingt werde, daß der zu Wählende bereits fünf Jahre lang dem preussischen Staatsverbande angehört hat, sowie auch, daß die Mitglieder dieser Kammer weder Reisefosten, noch Diäten erhalten (Art. 68). — Im Laufe der Sitzungsperiode von 1851—1852 wurden demnachst zwei Versuche gemacht, eine Abänderung der Art. 65—68 der Verfassungsurkunde herbeizuführen, welche indes beide scheiterten. Nachdem nämlich zuvor die von der Ersten Kammer auf Grund der von einzelnen Abgeordneten eingebrachten Anträge beschlossene Abänderung jener Artikel von der Zweiten Kammer abgelehnt worden war, ergriff die Staatsregierung selbst die Initiative, um diese Abänderung herbeizuführen. Der von ihr gleichzeitig in beiden Kammern eingebrachte hierauf gerichtete Gesetzesentwurf verlangte einfach die völlige Aufhebung der Art. 65—68 der Verfassungsurkunde und an deren Stelle die Bestimmung, daß mit dem 7. Aug. 1852 die Bildung der Ersten Kammer auf Grund Königlicher Anordnung erfolgen solle. Diesen Vorschlag lehnte indes die Zweite Kammer ab, und in der Ersten Kammer gelangte derselbe gar nicht zur Beratung, da die Staatsregierung den Entwurf vorher zurückzog.³ Solchergehalt war der im Art. 66 der Verfassungsurkunde auf den 7. Aug. 1852 be-

¹ Dabei wird bestimmt: „In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch solange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat.“

² Die zahlreichen Vorschläge, welche bei der Revision der octr. Verf. Urk. in betreff der Bildung der I. K. gemacht wurden und nicht zur Annahme gelangten, finden sich mit den

betr. Motiven zusammengestellt in v. Arnnes Bearbeitung der Verf. Urk. zu den Art. 65 u. 66, S. 126—139.

³ Vgl. über diese in der Sitz. Ber. 1851—52 stattgefundenen Versuche zur Herbeiführung der Abänderung der Art. 65—68 der Verf. Urk.: a) die darauf hingedehnten Anträge der Abg. Heffter und Graf v. Alvensleben (Druckf. der I. K. 1851—52, Nr. 66 u. 99) und den Komm. Ber. und die Beratungen nebst Beschluß der I. K. darüber in den Druckf. 1851—52, Nr. 113, u. Stenogr. Ber., S. 688 ff., 1033, besgl. der II. K. in den Druckf. Nr. 237, u. Stenogr. Ber., S. 1151 ff.; b) den Entwurf der Staatsregie-

stimmte Termin eingetreten, mit welchem die Bildung der Ersten Kammer in der im Art. 65 vorgeschriebenen Weise einzutreten hatte und bis zu welchem das interimistische Wahlgesetz v. 6. Dez. 1848 nur in Kraft bleiben sollte; ohne daß mit den Kammern das zur Ausführung des Art. 65 erforderliche anderweitige Wahlgesetz vereinbart worden war.¹ Es wurde nunmehr im Wege der Octroyierung weiter in dieser Angelegenheit vorgefahren. Die, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, erlassene Verordnung v. 4. Aug. 1852 über die Bildung der Ersten Kammer² ordnete die nach Art. 65, Litt. d und e der Verfassungsurkunde hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. Aug. 1852 an.³ In der Sitzungsperiode von 1852—53 wurde demnächst mit den Kammern das Gesetz v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer⁴, vereinbart. Dieses bestimmte: a) daß die Erste Kammer durch königliche Anordnung gebildet werden solle, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden könne, und daß die Erste Kammer zusammengesetzt werden solle aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft (Art. 1); b) daß mit Publikation dieser königlichen Anordnung die Art. 65—68 der Verfassungsurkunde außer Wirksamkeit, und der Art. 1 dieses Gesetzes an deren Stelle treten (Art. 2), und c) daß bis zur Publikation der im Art. 1 genannten königlichen Anordnung die Vbg. v. 4. Aug. 1852 in Wirksamkeit bleibe.⁵ — In Verfolg dieses Gesetzes ist demnächst die Verordnung v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer⁶ ergangen, welche die gegenwärtig in Kraft stehenden, an die Stelle der nunmehr definitiv aufgehobenen Art. 65—68 der Verfassungsurkunde getretenen Bestimmungen über die Bildung der Ersten Kammer (jetzt des Herrenhauses) getroffen hat.⁷

zung in den Druckf., der I. R. 1851—52, Nr. 253, und der II. R. Nr. 259, den Komm. Ber. der II. R. hierüber in den Druckf. Nr. 269 und die Verhandl. im Plenum der II. R. in den Stenogr. Ber. derselb., S. 1271 ff., endlich den Komm. Ber. der I. R. in deren Druckf. Nr. 267. — Die betr. Berichte und Verhandlungen sind ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgeteilt in v. Rönnes Bearb. der Verf. Urk., im Nachtrage zum Art. 65, S. 258—262.

¹ Als die Versuche zur Abänderung der Art. 65—68 fehlgeschlagen waren, hatten noch im Laufe der Sitz. Per. 1851—52 der Abg. Baumstark u. Gen. in der I. R. den Antrag eingebracht, die Staatsregierung zur schleunigen Vorlegung des im Art. 65 vorbehaltenen Wahlgesetzes zu veranlassen (Druckf. der I. R. 1851—52, Nr. 293). Dieser Antrag, welcher vorzüglich bezweckte, die damals bereits besorgte nochmalige Octroyierung eines Wahlgesetzes für die I. R. zu verhüten, gelangte indes nicht mehr zur Beratung. In der II. R. hatte gleichzeitig der Abg. v. Vinde das Staatsministerium im Wege der Interpellation zur Erklärung darüber aufgefordert, wann dasselbe die Gesetzesvorschläge zur Erhebung der nach Art. 65 der gesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheit vorlegen werde. Das Staatsministerium lehnte indes die Beantwortung der Interpellation ab (vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1851—52, S. 1537.) Vgl. über diese Anträge die Mitteilungen in v. Rönnes Bearb. der Verf. Urk., Nachtr. zum Art. 65, S. 250—251.

² G. S. 1852, S. 549 ff. — Diese Verordnung wurde den Kammern in der Sitz. Per. 1852—53 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt, welche dann auch seitens beider Kammern

erfolgt ist (vgl. Druckf. der I. R. 1852—53, Bb. I, Nr. 9 u. 28; Bb. II, Nr. 69, u. Bb. III, Nr. 159, u. Druckf. der II. R. 1852—53, Bb. I, Nr. 15, 38 u. 41; desgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1852—53, Sitz. v. 20. Dez. 1852 u. v. 4. März 1853, Bb. I, S. 45—57 u. S. 459, u. Stenogr. Ber. der II. R. 1852—53, Sitz. v. 20. Jan. 1853, Bb. I, S. 133—41). Die erfolgte Genehmigung seitens beider Kammern ist durch Bekanntmachung des Staatsmin. v. 14. April 1853 (G. S. 1853, S. 160) publiziert worden.

³ Zur Ausführung der Vbg. v. 4. Aug. 1852 erging das Regulativ des Staatsmin. v. 30. Aug. 1852 (M. Bl. b. i. Verw. 1852, S. 249).

⁴ G. S. 1853, S. 181.

⁵ Vgl. den Entw. dieses Gesetzes welchem Motive nicht beigefügt sind, in den Druckf. der I. R. 1852—53, Bb. I, Nr. 10, u. der II. R., Bb. I, Nr. 17; desgl. die Komm. Ber. der I. R. v. 25. Jan. u. 4. Febr. 1853 in den Druckf. der I. R. 1852—53, Bb. II, Nr. 81 u. 106, u. der II. R. v. 3. März 1853 in den Druckf. der II. R. 1852—53, Bb. III, Nr. 154. Die Beratungen und Beschlüsse über den Gesetz-Entw. haben in der I. R. in den Sitz. v. 31. Jan., 17. Febr. u. 1. März 1853, und in der II. R. in den Sitz. v. 10. März u. 6. April 1853 stattgefunden. Vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1852—53, Bb. I, S. 219—232, 245—270 u. 441—442, und Stenogr. Ber. der II. R. 1852—53, Bb. II, S. 619—636 u. 749. Die in der I. R. eingebrachten Verbesserungsanträge vgl. in den Druckf. der I. R. 1852—53, Nr. 86, 91, 92, 93, 94, 98, 101, 107 u. 108.

⁶ G. S. 1854, S. 541.

⁷ Die mehrfach aufgestellte Ansicht, daß die

II. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Herrenhauses.

I. Das Gesetz v. 7. Mai 1853, welches den König ermächtigt, die Erste Kammer durch königliche Anordnung zu bilden, stellt keine andere Einschränkung dieser Ermächtigung fest als die, daß die Zusammensetzung der Ersten Kammer aus Mitgliedern erfolgen müsse, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft. Nur an diese Einschränkung des Gesetzes v. 7. Mai 1853 ist mithin die im übrigen freie königliche Anordnung gebunden.¹ Die königliche

Vbg. v. 12. Okt. 1854 nicht rechtsgültig und demnach die gegenwärtige Zusammensetzung des Herrenhauses eine verfassungswidrige sei, stützt sich auf folgende Gründe: a) Nach der Verfassung könne eine „Verordnung“, auch wenn sie mit Gesetzeskraft erlassen worden, niemals Gesetz, geschweige denn ein Teil der Verfassung werden, es sei denn, daß dieselbe die nachfolgende Genehmigung der Kammern erhalten habe und unter den Bedingungen des Art. 63 erlassen worden sei. Die Vbg. v. 12. Okt. 1854 sei aber nachträglich von den Kammern nicht bestätigt worden und verstoße überdies gegen die Verfassung. b) Der Beschluß, durch welchen das Ges. v. 7. Mai 1853, welches eine solche Verordnung vorgängig als eine solche bezeichnet, die nur durch Gesetz solle aufgehoben werden können, formell richtig zu Stande gekommen, sei selbst materiell verfassungswidrig und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen an sich nicht bindend, α) weil die im voraus genehmigte Verordnung ihrem Inhalte nach bei Fassung des Beschlusses nicht bekannt war, alle Faktoren der Gesetzgebung aber eiblich verpflichtet seien, die Verfassung zu halten oder selbst verfassungsmäßig zu ändern; β) weil man verbindlicher Weise im voraus nicht etwas genehmigen könne, was noch gar nicht näher bekannt sei, und γ) weil die drei zusammenwirkenden Faktoren nicht das Recht hätten, irgend wem von oder außer ihnen Vollmacht zu geben, die Verfassung zu ändern; es wäre so zu verfahren gewesen, wie es Art. 118 für einen anderen Fall vorschreibt. c) Die Verordnung überschreite die in dem Ges. v. 7. Mai 1853 erteilte Ermächtigung denn nach demselben gäbe es Mitglieder des Herrenhauses nur mit erblicher Berechtigung, oder auf Lebenszeit. Die Verordnung führe eine Menge Mitglieder ein, deren Mitgliedschaft nicht an ihrer Person lebenslänglich, sondern an einem Amte oder Bestiztum hänge, die also die Mitgliedschaft durch Verlust des Amtes resp. Verkauf des Bestiztums verlieren könnten. Alle diese seien demnach verfassungswidriger Weise im Herrenhause. d) Das Ges. v. 7. Mai 1853 gelte nur in dem Sinne, daß die Krone für immer das Recht vollkändig freier Berufung haben solle, ohne irgend welche willkürliche Beschränkung durch andere. Die Verordnung hebe aber diese Freiheit der Krone teilweise auf, indem sie die Krone an das Präsentationsrecht gewisser Körperschaften fessele, wodurch das Recht der Krone in eine verfassungswidrige Beschränkung gebracht worden sei. — Nach dieser Meinung kann die Verfassungs-

widrigkeit verfassungsmäßig nur dadurch gehoben werden, daß die nicht genehmigte Verordnung zurückgenommen und durch eine andere mit verfassungsmäßigem Inhalte ersetzt wird, welche dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen wäre, weil derselbe zu prüfen hat, ob sie dem Gesetze v. 7. Mai 1853 entspreche (Art. 118): Vgl. das Nähere über diese Ansicht in Balgers preuß. Verfassungsbüchlein (Nordhausen 1862), S. 48, insbesondere aber die Abhandlung von E. Lasler, Das Herrenhaus und sein Finanzrecht in den D. Jahrbüchern, VII, S. 161 ff.; u. IX, S. 177 ff.; Lasler, Zur Verfassungsgeschichte Preußens (Berlin 1874), S. 227 ff.; bezgl. die Reden der Abg. Lasler und Twesten in der Sitz. des A. S. v. 12. Jan. 1867 (Stenogr. Ber. 1866—67, Bd. III, S. 1432—35). Die Verfassungswidrigkeit der gegenwärtigen Zusammensetzung des Herrenhauses behauptet auch E. Köppler (Studien zur Fortbildung der preuß. Verfassung, Abt. II, S. 23 ff.). Vgl. auch S. Schulze, Pr. St. R., II, Anm. S. 154 ff., und gegen die aufgestellten Bedenken, Geffken in der Schrift: Die Reform der preuß. Verfassung, S. 120 ff., und S. Meyer, Lehrbuch des D. St. R., S. 249 ff. Der ehemals heftig geführte Streit ist nunmehr verstummt, da die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes v. 7. Mai 1853 unbestreitbar ist, woraus die Rechtmäßigkeit der auf diesem Verfassungsgesetze beruhenden Verordnung v. 12. Okt. 1854 mit zwingender Notwendigkeit folgt. Die gesetzgebenden Faktoren sind hinsichtlich des Inhaltes von Gesetzen völlig frei; somit kann ein Gesetz auch nur aus einer Blanco-Vollmacht bestehen. Auf königlicher Berufung ferner beruht das Recht sämtlicher Mitglieder des Herrenhauses; weder die „Erblichkeit“ noch die Präsentation (s. die folgende Note) berühren diesen Rechtsatz. (Anb. Answar v. Köhne [4. Aufl.], S. 206 ff., Anm. 7.) Wichtig Bornhak, Pr. St. R., I, S. 368 ff., bes. S. 370 über die „Lebenslänglichkeit“.

¹ Die königl. Anordnung über die Bildung der Ersten Kammer vom 12. Okt. 1854 schließt sich im §. 1 wörtlich der dem König durch das Alinea 2 des Art. I des Gesetzes v. 7. Mai 1853 gezogenen Schranke an, indem dieser §. 1, gleichlautend mit dem Art. I des letztgenannten Gesetzes, bestimmt, daß die Erste Kammer aus zwei Kategorien von Mitgliedern bestehen soll, nämlich aus solchen, die der König mit erblicher Berechtigung, und solchen, die der König auf Lebenszeit beruft. In Hinsicht der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder sührt dann aber die Vbg. v. 12. Okt. 1854, §. 3, Nr. 1, ein Prä-

Anordnung, welche in Folge der durch jenes Gesetz erteilten Ermächtigung in der Vdg. v. 12. Okt. 1854 ergangen ist, hat nun über die Bildung der Ersten Kammer folgende Festsetzungen getroffen:

äsentationsrecht der im §. 4 a. a. D. bezeichneten Verbände und Körperschaften ein. Das Gesetz v. 7. Mai 1853 enthält zwar keine Bestimmung, welche ein solches Präsentationsrecht gestatter, aber gleichwohl ist unzweifelhaft, daß die Verleihung eines solchen Rechtes sich innerhalb der durch das Ges. v. 7. Mai 1853 gezogenen Schranken bewegt. Die präsentierten Mitglieder erlangen Sitz und Stimme im Herrenhause nur durch die Königl. Berufung; die Berufung beruht hier zwar nicht ausschließlich nur auf Königl. Entschlieung, sondern nimmt in gewisser Beziehung den Charakter der Bestätigung einer Wahl an, wie denn auch der §. 5 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 und das Reglement dazu von demselben Datum in der That von einem „Wahlrecht“ der zur Präsentation Berechtigten ausdrücklich sprechen; da aber der König das unbedingte und unzweifelhafte Recht hat, die Bestätigung der „Wahl“ zu versagen, indem er den Gewählten nicht beruft, ist das königliche Berufungsrecht streng gewahrt. (Anderer Ansicht war v. Köne in der 4. Aufl., S. 206, Anm. 1a).

Nicht ausdrücklich entschieden ist die Frage, ob eine Verpflichtung der Krone besteht, in allen Fällen, wo durch die Vdg. v. 12. Okt. 1854 ein Präsentationsrecht verliehen worden ist, bei eingetretener Erledigung solcher Sitze deren Wiederbesetzung herbeizuführen und ob die Krone nach erfolgter Präsentation die Verpflichtung habe, den aus der Wahl hervorgegangenen präsentierten Kandidaten entweder zu berufen oder die Berufung ausdrücklich abzulehnen. Es liegen sowohl Fälle vor, in welchen die Bornehme der Repräsentationswahlen nicht unverzüglich angeordnet worden ist, als auch Fälle in welchen nach erfolgter Präsentation die Berufung des Präsentierten nicht ohne Verzug erfolgt ist, ohne daß eine Ablehnung ausdrücklich ausgesprochen worden wäre. In der Sitz. Ber. des J. 1861 sind diese Fragen im Herrenhause zur Erörterung gekommen. Der Ber. der Maritimi-Komm. des S. S. v. 27. Mai 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. II, S. 314—316) spricht sich in betreff der zweiten Frage dahin aus, daß es zwar als ein verfassungsmäßiges Recht der Krone anerkannt werden müsse, die Präsentierten abzulehnen oder einzuberufen, daß es indes im Interesse des S. S. liege, daß die Krone dieses ihr verfassungsmäßig zustehende Recht auch wirklich ausübe und eine Entscheidung treffe, weil sonst die zur Präsentation Berechtigten sich nicht in der Lage befänden, zu neuen Wahlen schreiten zu können, wodurch der Bestand des Hauses nicht nur in seiner Zahl, sondern auch in seiner verfassungsmäßigen Zusammensetzung alteriert werde. Das Herrenhaus hat aus dieser Veranlassung in der Sitz. v. 31. Mai 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. I, S. 672—682) beide Fragen zur Erörterung gezogen und (auf den Antrag des Grafen v. Arnim-Boitzenburg) den Beschluß gefaßt, „der Staatsregierung die Erwartung auszusprechen,

daß bis zum nächsten Zusammentritte des Landtages die Wiederbesetzung der erledigten Sitze (für den alten und besetzten Grundbesitz) stattfinden werde.“ Die Staatsregierung hat bei dieser Veranlassung ihren Standpunkt dahin kundgegeben, „daß es nach dem Wortlaute des Abs. 2 des Art. I des Ges. v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer, und des Abs. 1 und der Nr. 1 des §. 3 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer zwar eine zweifelhafte Frage sein könne, ob der König verpflichtet sei, sofort bei Erledigung eines Sitzes ein neues Vorschlagsrecht (was die Präsentation nur sei) ausüben zu lassen, daß jedoch darüber kein Zweifel bestehen könne, daß es lediglich in der Befugnis der Krone stehe, wann sie den Zeitpunkt für geeignet erachte, ein ihr so vorgeschlagenes Mitglied zu berufen; denn nur die Berufung durch die Krone begründe das Recht, einen Sitz im Herrenhause einzunehmen, — weshalb denn auch ein Recht des Herrenhauses auf Ausübung dieses Berufungsrechtes durch die Krone nicht anzuerkennen sei“ (vgl. die Erklärung des Min. des Inn. Grafen v. Schwerin in den Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. I, S. 674). Von dem Regierungskommissarius (Geh. Reg. Rat v. Winter) wurde ferner noch erklärt, „daß die Krone auch in betreff der Anberaumung der Bornehme der Wahl nicht an einen bestimmten Termin gebunden sei, sondern daß ihr die freie Entschlieung darüber zustehe, zu welchem Zeitpunkte sie es für angemessen erachte, die Präsentation eintreten zu lassen“ (vgl. ebendas., S. 678). Von dem Abg. Stahl wurde das Rechtsverhältnis in folgender Weise charakterisiert: „Der König habe es bei seiner Prärogative der Berufung zum Gesetze gemacht, daß er einen Teil der zu Berufenden auf Vorschlag berufen wolle, und dies werde in der Vdg. v. 12. Okt. 1854 ausdrücklich ein Präsentationsrecht genannt. Daraus folge, daß es rein im Ermessen des Königs stehe, einen Präsentierten nicht zu berufen; auch sei von dem Gesetze kein bestimmter Termin für die Berufung eines Vorgesetzten bestimmt, und dem Hause welches Gründe eine Verzögerung eingetreten sei. Dagegen folge daraus rechtlich ebenso unabweisbar, erstens, daß die Wahl selbst, die Präsentation, nicht unterlassen werden dürfe, und daß eine Verzögerung derselben in keiner Weise zu rechtfertigen sei; denn die Präsentation sei eine Anordnung der Verfassung und die Verfassung müsse sofort erequiert werden; zweitens aber, daß, wenngleich ein Termin im Gesetze nicht bezeichnet sei, innerhalb dessen der König zu erklären hat, ob er den Präsentierten berufen, oder ihn abzulehnen werde, so erforderten doch die innere Gerechtigkeit und die Grundsätze der Billigkeit, daß dies nicht ins Unbegrenzte verschoben und nicht unter dem Vorwande des Besinnens die ganze Präsentation vereitelt werde“ (vgl. a. a. D., S. 677). — Da es von keiner

1) Die Erste Kammer (das jetzige Herrenhaus) besteht¹: a) aus den Prinzen des Königl. Hauses, welche der König, sobald sie in Gemäßheit der Königl. Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen sich vorbehalten hat²; b) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung, und c) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit vom König berufen werden (§. 1 der Vdg. v. 12. Okt. 1854).

2) Mit erblicher Berechtigung gehören zum Herrenhause: a) das Haupt des fürstlichen Hauses von Hohenzollern-Sigmaringen³; b) die nach der deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsfürstlichen Häuser in den preussischen Landen⁴; c) die übrigen nach der Verord-

Seite in Zweifel gezogen worden, und auch über jeden Zweifel erhoben ist, daß der einzige Titel, auf welchen das Recht zu einem Siege im Herrenhause gegründet werden kann, die Berufung durch die Krone ist, so muß der von der Staatsregierung kundgegebene Standpunkt als der richtige erachtet werden. Dies ist umsomehr anzunehmen, weil dem Ges. v. 7. Mai 1853 eine „Präsentation“ von Mitgliedern völlig fremd ist und weil die infolge dieses Gesetzes erlassene Vdg. v. 12. Okt. 1854 daher in dem Sinne ausgelegt werden muß, daß die Krone durch diese Verordnung in der ihr allein vorbehaltenen „Berufung“ von Mitgliedern nicht weiter eingeschränkt worden ist, als sie sich in dieser Verordnung eine Beschränkung selbst und ganz ausdrücklich auferlegt hat. Die Vdg. v. 12. Okt. 1854 giebt nun aber den in §. 4 derselben aufgeführten Körperschaften und Verbänden lebighen ein Vorschlagsrecht, welches sie als „Präsentationsrecht“ bezeichnet. Sie spricht aber nirgends aus, daß die Krone sich der Freiheit begeben habe, die ihr gemachten Vorschläge völlig unberücksichtigt zu lassen, und bestimmt nirgends eine Frist, binnen welcher die Krone verpflichtet sein soll, sich über Berufung oder Ablehnung des Präsentierten zu erklären, und deshalb kann auch von einem Rechte der Präsentierenden, die Krone zur Ausübung ihrer völlig freien Befugnis zu veranlassen, nicht die Rede sein. Zugewiesen werden kann nur, daß es der Vdg. v. 12. Okt. 1854 entspreche⁵ ist, den mit dem Präsentationsrechte Versehenen eintretenden Falls die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechtes durch nicht zu verzögernde Anordnung der Wahl des zu Präsentierenden zu gewähren, und daß es als der notwendigen Ordnung der Verhältnisse entsprechend zu erachten sein wird, daß die Krone sich über Berufung oder Nichtberufung auf Grund einer vollzogenen „Wahl“ innerhalb einer billigen Frist erkläre.

Obgleich (wie vorstehend ausgeführt worden) das Präsentationsrecht keine Berechtigung der zur Präsentation berechtigten Verbände oder Körperschaften auf Berufung oder Ablehnung des Präsentierten einschließt, so muß doch angenommen werden, daß bis zu dem Zeitpunkt, wo der König es für angemessen erachtet, sich über Berufung oder Ablehnung des Präsentierten zu entscheiden, die getroffene Wahl in Kraft bleibt, und daß mithin bis zu dem Zeitpunkt der ausdrücklichen Ablehnung der Titel des Präsentierten auf Berufung fortbestehen bleibt.

¹ Der jedesmalige Bestand der Mitglieder des Herrenhauses ergibt sich aus der Matritel

deselben und den jährlichen Berichten der Matritelkommission des Hauses, welche in den Stenogr. Ber. desselben enthalten sind. Ein vollständiges Verzeichnis der Mitglieder, in alphabetischer Ordnung nach dem Stande von 1895 f. bei Meißel, Handb. f. das preuß. Herrenhaus, S. 244—300, ferner den jüngsten Bericht der Matritel-Komm. für 1896/97, Druckf. Nr. 153. Am 26. Juni 1897 waren 103 erbliche und 221 lebenslängliche, also insgesamt 324 Berechtigungen vorhanden; davon ruhten 34, und 4 Mitglieder waren nicht eingetreten; der Bestand war somit 286. Vgl. auch das Handb. f. d. Königl. preuß. Hof und Staat von 1898, S. 190 ff.

² Die Prinzen des Königl. Hauses sind also nicht geborene Mitglieder des Herrenhauses, sondern können nur durch besondere Königl. Berufung Mitglieder dieses Hauses werden. Die einzige Bedingung der Zulässigkeit ihrer Berufung ist, Inhabt der Verordnung, die erreichte Großjährigkeit, und zwar nach den hausgesetzlichen Bestimmungen (vgl. oben S. 226, 236, Anm. 1). Übrigens können sämtliche großjährige Prinzen des Königl. Hauses berufen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Vater noch lebt und auch im Herrenhause sitzt. Bis jetzt ist keine Berufung Königl. Prinzen erfolgt.

³ Der §. 2 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 führte die beiden fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen auf. Mit dem am 3. Sept. 1869 erfolgten Ableben des Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin von Hohenzollern-Hechingen (vgl. Stenogr. Ber. des S. H. 1869—70, S. 9) ist das fürstl. Hohenzollern-Hechingensche Haus erloschen; f. Meißel, Handb., S. 143.

⁴ Das (im amtlichen Auftrage herausgegebene) Handbuch für das preuß. Herrenhaus von 1895, S. 144 ff., führt als die zufolge des §. 2, Nr. 2 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 berechtigten vormaligen deutschen reichsfürstl. Häuser folgende auf: 1) das Herzogtum Arenberg-Neppen und die Grafschaft Reddinghausen, 2) die Herrschaft Ahaus-Bocholt und Herrschaft Anholt, 3) die Ämter Birkeim und Langensfelde und Anteil am Orte Rüdigen, 4) die Ämter Braunkels und Greifenstein, 5) die Herrschaft Dülmen, 6) das Amt Hohensolms, 7) die Grafschaft Horstmar, 8) das Amt Meerholz und Anteil am Orte Rüdigen, 9) die Herrschaft Ostsch im Fürstentum Hohenzollern, 10) die Herrschaft Rheda und Grafschaft Hohenlimburg, 11) die Herrschaft Rüdelsheim und Anteil an Braun-

nung v. 3. Febr. 1847 für die Herren-Kurie des Vereinigten Landtages berufenen Fürsten, Grafen und Herren.¹ Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zum Herrenhause d) diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause von dem König durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt (§. 2 der Vdg. v. 12. Okt. 1854).²

3) Als Mitglieder auf Lebenszeit kann der König berufen: a) Personen, welche ihm in Gemäßheit der §§. 4—6 der Vdg. präsentiert werden; b) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreiche Preußen³; c) einzelne Personen, welche der König aus besonderem Vertrauen ausersieht.⁴ Aus diesen Letzteren⁵ kann der König „Kronsyndici“ bestellen, welchen er wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen und die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen kann⁶ (§. 3 der Vdg. v. 12. Okt. 1854).

heim, 12) die Standesherrschaft Schaumburg-Dolzappel, 13) die Grafschaften Steinfurt und Bentheim, 14) die Grafschaft Stolberg-Rosla und Anteil an der Grafschaft Hohenstein, 15) die Grafschaft Stolberg-Stolberg und Anteil an der Grafschaft Hohnstein, 16) die Grafschaft Wernigerode und Anteil an der Grafschaft Hohnstein, 17) die Herrschaften Trochtelfingen und Jungnau in Hohenzollern, 18) das Amt Wächtersbach und Anteil an Kückingen, 19) die Standesherrschaft Westerbürg und Schabed, 20) die Grafschaft Wittgenstein (Anteil Verleburg), 21) die Grafschaft Wittgenstein (Anteil Hohenstein), 22) die Grafschaft Wied. (Von diesen 22 Mandaten ruhten nach dem Stand von 1895 deren 8; nach dem Staatshandb. f. 1898, S. 191, noch 7.) Dazu kamen nach dem Stand von 1895 gemäß der Vdg. v. 3. Febr. 1847 weitere 53 Fürsten, Grafen und Herren für ihre Besitzungen (Preußen 4, Brandenburg 11, Pommern 1, Posen 4, Schlessen 25, Sachsen 2, Westfalen 4, Rheinprovinz 2; davon ruhend 21); ebenso nach dem Staatshandb. für 1898, S. 193. — Wer das Haupt der berechtigten Familie ist, ergibt sich aus den betr. hausgesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten jeder Familie; im Zweifel ist es der durch das Erstgeburtsrecht dazu Berufene (vgl. v. Mohl, Württemb. St. R., I, S. 548, Note 2).

Das Recht der Häupter der gedachten vormaligen deutschen reichständischen Häuser auf Sitz und Stimme im Herrenhause ist in der Vdg. v. 12. Okt. 1854 nicht von dem Besitze der Standesherrschaft abhängig gemacht; auch besagt die D. Bundesakte nicht, daß das Recht der Landstandschaft der Häupter der standesherrlichen Familien in dem Bundesstaate, zu dem sie gehören, durch den Besitz einer Standesherrschaft bedingt sei. Die Instr. v. 30. Mai 1820 (S. 2. 1820, S. 81 ff.) unterscheidet (in den §§. 62 u. 63) ausdrücklich hinsichtlich der Veräußerung der Eigentumsrechte der Standesherrn und der Veräußerung der Standesherrlichkeit. Beiderlei Veräußerungen sind, unter den a. a. O. festgesetzten Bedingungen, zulässig. Daraus folgt aber, daß die Rechte der Standesherrlichkeit vorbehalten bleiben können, wenn die Eigentumsrechte an der standesherrlichen Besitzung veräußert werden. Das Recht der Häupter der standesherrlichen Familien auf Sitz und Stimme im Herrenhause ist mithin, nach

der Vdg. v. 12. Okt. 1854, keineswegs als mit dem Eigentum an der standesherrlichen Besitzung unzertrennlich verknüpft anzusehen, sondern davon ganz unabhängig und ein Ausfluß der persönlichen Standesherrlichkeit. In Fällen der Veräußerung der Standesherrlichkeit sind die Vorschriften des §. 63 der Instr. v. 30. Mai 1820 entscheidend für die Frage, ob auf den Erwerber der Standesherrlichkeit das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause übergeht oder nicht.

¹ Nach §. 2 der Vdg. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des vereinigten Landtages (S. 2. 1847, S. 34) sind dies die schlesischen Fürsten und Standesherrn und alle mit Virilstimmen begabten, oder an Kollektivstimmen beteiligten Fürsten, Grafen und Herren der früheren Provinzial-Landtage. Vgl. das Verzeichnis derselben in dem Werke: Der Erste Vereinigte Landtag in Berlin 1847, herausgegeben von Bleich, I, S. 733 ff.

² Nach dem Stande von 1895 sind dies 24 (Preußen 2, Brandenburg 2, Pommern 1, Posen 3, Schlessen 3, Sachsen 1, Schleswig-Holstein 3 [darunter Fürst Bismarck], Hannover 4, Westfalen 1, Hessen-Rhassau 3, Rheinprovinz 1 [darunter ruhend 1]); der Bericht über den Stand am 26. Juni 1897 zählt 27 auf.

³ Diese sind: a) das Landhofmeisteramt, b) das Oberburggrafnamt, c) das Obermarschallamt, und d) das Kanzleramt (s. oben S. 210, Num. 5). Vgl. Handbuch für das preuß. Herrenhaus, 1895, S. 168. — Über die Entstehung und jetzige Bedeutung dieser vier großen Landesämter im Königreiche Preußen vgl. Bornhauf, Gesch. d. preuß. Verw. R., I, S. 301 ff., II, S. 39 ff.

⁴ Durch einen Allerh. Erlaß an das Staatsmin. v. 27. Nov. 1854 (vgl. Kauer, Neuere ständ. Gesetzg., S. 448, Note 1) ist es für zulässig erklärt worden, die Ernennung von Kronsyndici auf jede der im §. 3 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 bezeichneten drei Kategorien lebenslänglicher Mitglieder zu richten.

⁵ Nach dem Stand von 1895 in der Zahl von 43; am 26. Juni 1897 47, darunter 12 Kronsyndici.

⁶ Die zu Kronsyndici berufenen Mitglieder des Herrenh. ergeben sich aus dem Handbuch für das preuß. Herrenhaus, 1895, S. 168 ff.

4) Das Präsentationsrecht (zufolge §. 3, Nr. 1 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 f. oben sub 3 ad a) steht zu: a) den nach der Vdg. v. 3. Febr. 1847 zur Herren-Kurie des Vereinigten Landtages berufenen Stiftern¹; b) dem für jede der 8 alten Ost- und Westpreußen als vereinigte Provinz Preußen² zu bildenden Verbände der darin mit Rittergütern angefeffenen Grafen³, für je einen zu Präsentierenden; c) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, welche der König mit diesem Rechte begnabigt⁴; d) den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes⁵; e) einer jeden Landesuniversität⁶; f) denjenigen Städten, welchen der König dieses Recht besonders beilegt⁷ (§. 4 der Vdg. v. 12. Okt. 1854).

5) Über die Ausübung des Präsentationsrechtes (f. ob. sub 4) gelten folgende Bestimmungen:

a) Die von den Stiftern zu präsentierenden Vertreter (f. ob. sub 4 ad a) werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte erwählt⁸ (§. 5 der Vdg. v. 12. Okt. 1854).

¹ Der §. 2 der Vdg. v. 3. Febr. 1847 über die Bildung des Vereinigten Landtages (S. 34) bestimmt, daß die auf den Provinziallandtagen mit Biristimmen begabten Stifter zum Herrenstande des Vereinigten Landtages gehören sollen. Es sind dies die Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Raumburg a. d. S. (vgl. Handbuch für das preuß. Herrenhaus, 1895, S. 188 ff.)

² Bei Konstituierung der Grafenverbände sind die vier Kreise der Altmark zur Provinz Brandenburg, zu welcher sie in ständischer Beziehung gehören, zugeschlagen, und daher die in jenen vier Kreisen angefeffenen Grafen nicht in dem Wahlverbande der Provinz Sachsen, sondern in dem der Provinz Brandenburg zur Wahl heranzuziehen (Restr. des Min. des Inn. v. 24. Okt. 1854, f. Kauer's Neuere ständ. Gesetzgebung, S. 448, Note 2).

³ Das Wahlrecht beruht auf der Grafenwürde und der Ansfässigkeit mit einem Rittergute; jene bildet den eigentlichen Rechtstitel, diese nur ein Erfordernis der Befähigung, und das letztere ist daher auch für jeden von zwei Brüdern vorhanden, welche zwei Rittergüter in ungetrennter Gemeinschaft besitzen (Restr. des Min. des Inn. v. 21. April 1855, f. Kauer's Neuere ständ. Gesetzgebung, S. 448, Note 3).

⁴ Diese Familienverbände sind bermalen folgende: a) v. Alvensleben, b) v. Arnim, c) Verband des pommerischen Schloßgefeffenen Geschlechts v. Borde, d) v. Bredow, e) v. b. Gröbenlangheim, f) Verband des pommerischen Geschlechts v. Kleist, g) Gräfl. v. Königsmarische Familie, h) Verband des pommerischen Schloßgefeffenen Geschlechts v. b. Osten, i) v. Puttkamer, k) v. b. Schulenburg, l) v. Schwerin, m) Verband des pommerischen Schloßgefeffenen Geschlechts v. Wedel. — Vgl. Handbuch für das preuß. Herrenhaus, 1895, S. 192 ff.; Staatshandb. f. 1898, S. 195 ff.

Über die Bedingungen der Verleihung eines Präsentationsrechtes vgl. das Circl. Restr. des Min. des Inn. v. 25. Okt. 1854 (Kauer's Neuere ständ. Gesetzgebung, S. 448, Note 4).

⁵ Handb. f. d. preuß. S. S., 1895, S. 195 ff., f. unten S. 283 ff.

⁶ Nach Ausweis des Handbuchs für das preuß. Herrenhaus, 1895, S. 217 ff., sind im Herrenhause die Landesuniversitäten Königsberg,

Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn vertreten.

⁷ Bereits dem Regl. v. 12. Okt. 1854 zur Ausführung der Vdg. von demselben Tage (M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 189 ff.) war eine Nachweisung dieser Städte beigelegt worden. Der Allerh. Erl. v. 21. Okt. 1854 an das Staatsmin. hat den in dieser (damit nochmals mitgeteilten) Nachweisung aufgeführten 29 Städten das Recht beigelegt, je einen Vertreter zur Berufung als Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit dem König zu präsentieren. Dazu kamen durch spätere Verordnungen noch 19 weitere, so daß jetzt die Zahl 48 beträgt. Diese sind: a) in der Provinz Ostpreußen: 1) Königsberg, 2) Memel; b) in der Provinz Westpreußen: 1) Danzig, 2) Thorn, 3) Elbing; c) in der Provinz Pommern: 1) Stettin, 2) Stralsund, 3) Greifswald; d) in der Provinz Brandenburg: 1) Berlin, 2) Potsdam, 3) Brandenburg, 4) Frankfurt a. d. O.; e) in der Provinz Sachsen: 1) Magdeburg, 2) Halle, 3) Erfurt, 4) Nordhausen, 5) Mühlhausen, 6) Halberstadt; f) in der Provinz Schlesien: 1) Breslau, 2) Ghrlich, 3) Slogau, 4) Pignitz; g) in der Provinz Posen: 1) Posen, 2) Bromberg; h) in der Provinz Westfalen: 1) Münster, 2) Dortmund, 3) Minden, 4) Bielefeld; i) in der Rheinprovinz: 1) Köln, 2) Aachen, 3) Elberfeld, 4) Krefeld, 5) Düsseldorf, 6) Koblenz, 7) Trier, 8) Barmen, 9) Essen, 10) Bonn, 11) Duisburg; k) in der Provinz Schleswig-Holstein: 1) Altona, 2) Flensburg, 3) Kiel; l) in der Provinz Hannover: 1) Hannover, 2) Hildesheim, 3) Osnabrück; m) in der Provinz Hessen-Raffau: 1) Cassel, 2) Frankfurt a. M., 3. Wiesbaden. — Allerh. Erl. v. 29. Sept. 1860 (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1860, S. 1857, Nr. 234); Allerh. Erl. v. 26. Okt. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 325); Allerh. Erl. v. 12. Mai 1876; Allerh. Erl. v. 6. Okt. 1879; Allerh. Erl. v. 22. März 1892. Vgl. Handb. f. d. preuß. S. S., 1895, S. 118 ff. u. 220 ff.; Staatshandb. f. 1898, S. 199.

⁸ Die Wahl muß nach der für ständische Wahlen im Kapitel bestehenden Observanz erfolgen. Hat sich letztere dahin ausgebildet, daß eine Wahl durch schriftliches Cirkular erfolgt, so kann diese Form beobachtet werden. Entgegengesetzten Falls muß die Wahl (bei Brandenburg) nach Vorschrift der befähigten Geschäftsinstru-

b) Die von den Universtitäten zu Präsentierenden (s. ob. sub 4 ad e) wählt der akademische Senat aus der Zahl der ordentlichen Professoren (ebendas.).

c) Die von den Städten zu präsentierenden Vertreter (s. ob. sub 4 ad f) werden von dem Magistrat, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt¹ (ebendas.).

d) Die reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes — „Landschaftsbezirke“ — (s. ob. sub 4 ad d), sowie wegen Ausübung des Präsentationsrechtes überhaupt, hat der §. 6 der Bdg. v. 12. Okt. 1854 einer besonderen Königl. Anordnung vorbehalten.

Was insbesondere:

aa) die Ausübung des Präsentationsrechtes betrifft, welches den Verbänden der durch ausgezeichneten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter verliehen worden (s. ob. sub 4 ad c), so hat der Königl. Erlaß v. 7. Aug. 1855² darüber folgende näheren Bestimmungen erteilt:

α) Die vermöge dieses Rechtes zur Berufung zu Präsentierenden sind für jeden einzelnen Verband von den Mitgliedern desselben zu erwählen.

β) Berechtigt zur Teilnahme an diesen Wahlen sind nur diejenigen Mitglieder des Verbandes, welche die im §. 7 der Bdg. v. 12. Okt. 1854 aufgeführten Eigenschaften besitzen³ und ein Lebensalter von fünfundzwanzig Jahren erreicht haben. Mitglieder des Herrenhauses sind zur Teilnahme an diesen Wahlen nicht befugt, sofern nicht das Geschlecht selbst ihre Teilnahme wünscht.

γ) Etwaige sonstige Erfordernisse der Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen festzusetzen, bleibt der Bestimmung des Königs bei oder, auf vorgängige Genehmigung der Berechtigten, nach Verleihung des Präsentationsrechtes vorbehalten.

δ) Das Präsentationsrecht ruht, solange nicht mindestens drei zur Teilnahme an den Wahlen berechtigte Mitglieder des Verbandes vorhanden sind; zur Gültigkeit der Wahl ist die Teilnahme von mindestens drei Berechtigten an derselben erforderlich.

ε) Fähig; präsentiert zu werden, sind nur Mitglieder des Verbandes und nur solche, welche die nach §. 7 der Bdg. v. 12. Okt. 1854 zur Mitgliedschaft des Herrenhauses erforderlichen Eigenschaften besitzen.

ζ) Es bleibt vorbehalten, bei oder auf vorgängige Vernehmung der Berechtigten, nach Verleihung des Präsentationsrechtes an die einzelnen Verbände, soweit die Bestimmungen der Bdg. v. 12. Okt. 1854 nicht entgegenstehen, Festsetzungen zu treffen, welche von den vorstehend als Regel erteilten Vorschriften abweichen.

η) Es können unter Königlichlicher Bestätigung für die einzelnen Verbände Statuten, für welche die in den vorstehenden Vorschriften enthaltenen Grundsätze als Richtschnur zu dienen haben, aufgestellt, und darin über das Präsentationsrecht, über die Teilnahme daran, über die Wahlen u. s. w. nähere Festsetzungen getroffen werden. Die Errichtung eines solchen Statuts erfolgt durch diejenigen Mitglieder des Verbandes, welche nach Maßgabe der Verleihung des Präsentationsrechtes an der Wahl zur Präsentation teil zu nehmen berechtigt sind.

θ) Für die einzelnen mit dem Präsentationsrechte zu begnabigenden Geschlechter wird eine vom König zu vollziehende Verleihungsurkunde ausfertigt, welche die Bedingungen enthält, an welche das Recht geknüpft sein soll.

tion des Domkapitels vorgenommen werden (Kest. des Min. des Inn. v. 16. Okt. 1854, s. Kauer's Neuere ständ. Gesetzgebung, S. 449, Note 1).

¹ Die Wahl darf nur auf ein Magistratsmitglied und auf solche Personen fallen, welche die im §. 7 der Bdg. v. 12. Okt. 1854 gedachten Eigenschaften besitzen (Erl. Kest. des Min. des Inn. v. 24. Okt. 1854, Kauer's Neuere ständ. Gesetzgebung, S. 449, Note 2). In den Städten ohne kollegialen Magistrat sind

nur der Bürgermeister und die Beigeordneten, nicht aber auch die Mitglieder des Gemeinderates wählbar zur Präsentation (Merk. Besch. v. 28. Febr. 1855, ebendas.).

² Vgl. Kauer's Neuere ständ. Gesetzgebung, S. 449, Note 4.

³ Nämlich die Eigenschaft eines Preußen, den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, den Wohnsitz innerhalb Preußens, und die Nichtaufstellung im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates.

bb) Die Anordnungen über die Wahl der von den Provinzialverbänden der Grafen, sowie der für den alten und besessigten Grundbesitz zu präsentierenden Mitglieder sind durch das vom König vollzogene Reglement v. 12. Okt. 1854¹ erteilt worden, in dessen Schlusssatz indes vorbehalten worden war, künftig anderweite nähere Anweisung wegen Feststellung der Landschaftsbezirke und Ausübung des Präsentationsrechtes seitens der Verbände der Grafen und des alten und besessigten Grundbesitzes zu treffen. Durch den Allerhöchsten Erlaß v. 5. Nov. 1861² wurde das gedachte Reglement v. 12. Okt. 1854 in mehreren seiner Bestimmungen abgeändert. Schließlich ist dann aber die Verordnung v. 10. Nov. 1865, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und besessigten Grundbesitzes (Landschaftsbezirke) und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses³, ergangen, deren §. 12 bestimmt, daß Veränderungen derselben, sowie der Vdg. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854, gemäß Art. I des Gesetzes v. 7. Mai 1853, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, fortan nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden können. Die gedachte Vdg. v. 10. Nov. 1865, welche in ihrem Eingange bemerkt, daß der König beschlossen habe, die im §. 6 der Vdg. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854 gemachten Vorbehalte in betreff der Bildung der Verbände des alten und besessigten Grundbesitzes (Landschaftsbezirke), sowie in betreff der Ausübung des Präsentationsrechtes seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu diesem Ende die hierüber in dem Reglement v. 12. Okt. 1854 und in dem Erlasse v. 5. Nov. 1861 ergangenen Bestimmungen zusammenzufassen und teilweise abzuändern, hat an Stelle jener Bestimmungen (unter Berufung auf das Gesetz, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, v. 7. Mai 1853) folgende Anordnungen getroffen:

α) Die Landschaftsbezirke des alten und des besessigten Grundbesitzes werden nach der der Vdg. v. 10. Nov. 1865 beigefügten Nachweisung⁴, und es werden für dieselben zur Präsentation gebildet: 1) in der Provinz Preußen 9 Verbände mit 18, 2) in der Provinz Brandenburg 6 Verbände mit 15, 3) in der Provinz Pommern 6 Verbände mit 13, 4) in der Provinz Schlesien 10 Verbände mit 18, 5) in der Provinz Posen 6 Verbände mit 7, 6) in der Provinz Sachsen 7 Verbände mit 10, 7) in der Provinz Westfalen 5 Verbände mit 4, 8) in der Provinz Rheinland 6 Verbände mit 5 Mitgliedern, im ganzen also wird präsentiert für 90 Mitglieder⁵ (§. 1 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

β) Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren⁶ im Besitze einer und derselben Familie sich befinden⁷ (§. 2 der Vdg. v. 10. Nov. 1865). Zum besessigten Grundbesitze ge-

¹ R. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 189 ff.

² Ebendas. 1861, S. 261.

³ S. S. 1865, S. 1077—99.

⁴ S. S. 1865, S. 1080 ff. — Diese Nachweisung stimmt genau mit derjenigen überein, welche bereits dem Regl. v. 12. Okt. 1854 (R. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 189) beigefügt war, und tritt an die Stelle der davon abweichenden, dem Allerh. Erl. v. 5. Nov. 1861 (R. Bl. d. i. Verw. 1861, S. 261) beigefügten Nachweisung.

⁵ In gleicher Weise hatte das Regl. v. 12. Okt. 1854 die Zahl der von den Landschaftsbezirken zu präsentierenden Mitglieder festgesetzt, wogegen der Allerh. Erl. v. 5. Nov. 1861 die Zahl auf 41 heruntergesetzt hatte.

⁶ In den Hohenzollernschen Landen und in den im Jahre 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landesteilen bestehen bis jetzt keine solchen Landschaftsbezirke.

⁷ Das Regl. v. 12. Okt. 1854 hatte einen hundertjährigen Besitz festgesetzt, das Regl. v. 5. Nov. 1861 diesen jedoch auf fünfzig Jahre

heruntergesetzt, wobei die Vdg. v. 10. Nov. 1865 (§. 2) es belassen hat.

⁷ Diese Bestimmung bedingt notwendig, daß der Besitz des Gutes während der letzten 50 Jahre nicht bei mehreren und verschiedenen Familien gewesen sein darf. Wenn also ein Gut vor 50 Jahren dem A. gehörte, von ihm in den Besitz seiner Tochter gelangte und von dieser auf ihren Sohn aus der Ehe mit B. gebracht wurde, so hat die Familie, in der es seit 50 Jahren besessen worden, gewechselt, und es ist also nicht ein Gut, das seit 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie gewesen ist. Auf den Begriff der Familie, wie er im §. 1, Lit. 3, Zl. II des A. E. R. als identisch mit Blutsverwandtschaft aufgestellt wird, kann im vorliegenden Falle nicht zurückgegangen werden, weil diese Definition nur als Grundlage der privatrechtlichen Familienrechte gegeben ist, wie dies aus §. 9 a. a. O. hervorgeht (Citr. Refr. des Min. des Inn. v. 27. Okt. 1854, f. Rauer's Neuere ständ. Gesetzgeb., S. 453, Note 2.)

hören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist¹ (§. 3 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

γ) Um an der Ausübung des Präsentationsrechtes in den Landschaftsbezirken, sowie in den Grafenverbänden teil nehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach §. 7 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 notwendigen Eigenschaften² mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von fünfundzwanzig Jahren genügt (§. 4 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

δ) Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht teil, ebensowenig an denen der Landschaftsbezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschaftsbezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen teil zu nehmen³ (§. 5 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

ε) Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Teilnahme an den Wahlen in den Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist⁴ (§. 6 der Vdg. v. 10. Nov. 1865). Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugnis, an denselben in jedem dieser Bezirke oder Verbände teil zu nehmen⁵ (§. 7 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

ζ) Die Präsentationswahlen der Grafenverbände und der Landschaftsbezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirkes zu richten (§. 8 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

η) Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen v. 22. Juni 1842⁶ anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer teil genommen haben (§. 9 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

θ) Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt dem Oberpräsidenten ob⁷ (§. 10 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

¹ Zur Teilnahme an der Wahl für den alten und besetzten Grundbesitz sind keineswegs nur diejenigen berechtigt, welche ein Rittergut haben, welches mindestens seit 50 Jahren in ihrer Familie besessen und welches zugleich auch der Familie hinsichtlich der Vererbung durch eine besondere Erbfolge gesichert ist, sondern es steht das Wahlrecht schon jedem zu, dessen Rittergutsbesitz entweder nur ein alter oder nur ein besetzter ist, ohne daß das Zusammentreffen beider Eigenschaften erforderlich wäre. (Reskr. des Min. des Inn. v. 3. Nov. 1854, s. Kauer, a. a. D., S. 454, Note 1.)

² Nämlich die Eigenschaft eines Preußen, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, der Wohnsitz innerhalb Preußens und die Nichtanstellung im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates.

³ Hieron sind indes, zufolge Königl. Anordnung, die durch die Grafenverbände präsentierten Personen ausgenommen, sodaß also derjenige, welcher von dem Grafenverbande zur Präsentation gewählt wird, an den Wahlen in den Landschaftsbezirken, auch wenn er sonst vermöge der Beschaffenheit seines Rittergutsbesitzes zur Teilnahme an den Wahlen der letzteren befähigt sein würde, nicht teil zu nehmen hat. (Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 3. Nov. 1854, s. Kauer, a. a. D., S. 452, Note 1.)

Die Wahl des aus dem Grafenverbande zu

Präsentierenden ist vor den Wahlen der für die Landschaftsbezirke zu Präsentierenden herbeizuführen, dergestalt, daß die zu den letzteren Wahlen ebenfalls befähigten Grafen daran nach Vorschrift des Reglements auch teil nehmen können. (Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1854, s. Kauer, a. a. D.)

⁴ Dadurch, daß der Mitbesitz auch Frauen, also Personen zusteht, welche zur Ausübung eines Wahlrechtes gesetzlich unfähig sind, wird das Recht der dazu befähigten Mitglieder nicht aufgehoben. Ihnen steht das Wahlrecht als ein eigenes Recht zu, und ihre Befugnis zur Ausübung desselben kann nicht von der Befugnis und den Eigenschaften ihrer Mitbesitzer abhängig gemacht werden. (Reskr. des Min. des Inn. v. 3. Nov. 1854, s. Kauer, a. a. D., S. 452, Note 2.)

⁵ Wenn jemand in verschiedenen Landschaftsbezirken einen zur Teilnahme an den Wahlen befähigenden Grundbesitz hat, so ist er befugt, in jedem dieser Bezirke, wenn er auch bereits in einem anderen das Wahlrecht ausgeübt hat, mit zu wählen, und es gilt dies auch für den Fall, daß diese Bezirke verschiedenen Provinzen angehören. (Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 12. Okt. 1854, s. Kauer, a. a. D., S. 452, Note 3.)

⁶ S. 1842, S. 213.

⁷ Für den Grafenverband ist womöglich ein

c) Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben vereint mit dem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, die von dem letzteren zu präsentierende Anzahl von Mitgliedern¹ (§. 11 der Vdg. v. 10. Nov. 1865).

6) Das Recht auf Sitz und Stimme im Herrenhause kann nur von preussischen Unterthanen ausgeübt werden, welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden², ihren Wohnsitz innerhalb Preußens³ haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.⁴ Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen des Königl. Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich⁵ (§. 7 der Vdg. v. 12. Okt. 1854).

Eine spezielle Beschränkung hinsichtlich der Berufung zur Mitgliedschaft des Herrenhauses hat demnächst das Gesetz v. 27. März 1872, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verfassungsurkunde und zur Vdg. v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer⁶ dahin angeordnet, daß der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein können.

7) Über das Erlöschen des Rechtes der Mitgliedschaft des Herrenhauses und über den zeitweisen Verlust des Rechtes auf Sitz und Stimme im Herrenhause, sowie über die anderweitige Präsentation im ersteren Falle bestimmt die Vdg. v. 12. Okt. 1854 in den §§. 8—11.⁷

Mitglied desselben zum Kommissarius zu ernennen; für jeden der Landschaftsbezirke in der Regel der Landrat des Kreises, in welchem der Wahlort belegen ist. Bei obwaltenden Zweifeln über die Legitimationen, welche sich nicht vor der Einladung zum Wahltermine mit Sicherheit haben erweisen lassen, sind event. die Veteiligten von dem Wahlkommissarius auf die Notwendigkeit der entsprechenden näheren Legitimation in dem Wahltermine selbst bei der Einladung dazu hinzuweisen. Bei der alsdann eintretenden Legitimationsprüfung kann geeigneten Falls die Ansicht der anwesenden Mitglieder von dem Wahlkommissarius konsultativ vernommen werden. (Cirl. Kest. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1854, f. Kauer, a. a. D., S. 451, Note 1.)

¹ Das Regl. v. 12. Okt. 1854 enthielt hierüber andere Vorschriften.

² Nämlich solche nicht infolge rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses verloren haben.

³ Schulze, Preuß. St. R., I, S. 159; Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 376; Meyer, Lehrb., S. 252, Anm. 3, hält Wohnsitz im Reichsgebiet auf Grund von §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes für ausreichend; aber die allgemeine Vorschrift des letzteren berührt die spezielle Vorschrift des preuß. Wahlgesetzes nicht.

⁴ Wenn also ein Mitglied des S. H. seinen Wohnsitz außerhalb Preußens verlegt oder in den aktiven Dienst eines außerdeutschen Staates tritt, so geht zwar seine Mitgliedschaft des S. H. hierdurch nicht verloren; allein das Recht kann während der Dauer des bestehenden Hindernisses nicht ausgeübt werden, sondern ruht so lange. Hinsichtlich der auf Grund einer Präsentation berufenen Mitglieder (§§. 4—8 der Vdg. v. 12. Okt. 1854) wird in solchen Fällen (auf Grund des §. 8, a. a. D.) in der Regel das Erlöschen des Rechtes anzunehmen sein, f. dazu auch Bornhak, Preuß. St. R., I, S. 376.

⁵ Nach dieser Bestimmung ist es daher unstatthaft, eine Person, welche noch nicht dreißig

Jahre alt ist, zum Mitgliede des S. H. zu präsentieren und in dasselbe zu berufen, wovon nur hinsichtlich der Prinzen des Königl. Hauses eine Ausnahme stattfindet, da für diese nur die Volljährigkeit erforderlich ist. Was aber die Mitglieder mit erblicher Berechtigung betrifft, so ruht die Ausübung ihres Rechtes bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre.

⁶ S. S. 1872, S. 277. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. H. 1871—72, Anl. Bb. I, Nr. 27, S. 165, und den Ber. der XI. Komm. des A. H. darüber ebendas. Nr. 67, S. 306, nebst dem Verbesserungsantrage der Abg. Lasker und Kiefste ebendas. Nr. 72, S. 321, desgl. die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des A. H. 1871—72 (in den Sitz. v. 20. Dez. 1871 u. v. 1. Febr. 1872), Bb. I, S. 197—207 u. 592—593; ferner den Ber. der Just. Komm. des S. H. v. 7. Febr. 1872, Anl. Bb., Nr. 54, S. 419, und die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber. des S. H. 1871—72 (Sitz. v. 9. Febr. u. 4. März 1872), S. 163—165 u. 177. — Die Bestimmung des Verfassungszusatzgesetzes v. 27. März 1872 ist auch in den §. 4, Abf. 2, des Gef. v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (S. S. 1872, S. 278), aufgenommen worden.

⁷ Die Abg. v. Binde u. Gen. hatten in der Sitz. Per. v. 1854—55 in der II. R. den Antrag auf Aufhebung der §§. 8—11 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 gestellt, indem sie behaupteten, daß die Bestimmungen dieser §§. mit dem Art. I des Gef. v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der I. Kammer, im Widerspruche stehen (Druckf. der II. R. 1854—55, Bb. II, Nr. 96). Der hierüber von der Verf. Komm. der II. R. erstattete Ber. v. 14. April 1855 (Druckf. der II. R. 1854—55, Bb. V, Nr. 211), in welchem die Komm. den Übergang zur Tagesordnung über den Antrag beantragt, ist indes nicht zur Beratung im Plenum gelangt. Der gedachte

- a) Bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§. 4—6 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 präsentiert werden, erlischt das Recht der Mitgliedschaft mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist¹ (§. 8 der Vdg.)
- b) Bei allen Mitgliedern geht das Recht der Mitgliedschaft in den Fällen der §§. 31 ff. des Reichsstrafgesetzbuchs verloren.²
- c) Außerdem aber geht das Recht der Mitgliedschaft ferner verloren, wenn das Herrenhaus durch einen vom König bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Hauses entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt (§. 9 der Vdg.).
- d) Wenn das Herrenhaus mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder sonst aus wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Aus-

bericht erörtert gründlich die beiderseitigen Ansichten. Der Widerspruch der §§. 8—11 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 mit dem Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853 liege darin, daß nach diesem letzterwähnten Gesetze die I. R. bestehen soll: „aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft“, wogegen die Vdg. v. 12. Okt. 1854, nachdem sie im §. 2 die erbliche Berechtigung bestimmt hat, für die im §. 3, Nr. 1, und in den §§. 4—6 aufgeführten lebenslänglichen Mitglieder in den §§. 8—11 Gründe aufstellt, durch welche die Mitgliedschaft derselben vor Ablauf der Lebenszeit ganz erlöschen oder doch suspendiert werden soll. — Die Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit derjenigen Bestimmungen der Vdg. v. 12. Okt. 1854, welche den Grundsatz der Berufung „auf Lebenszeit“ (Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853) verletzen, sind nochmals bei der Beratung über den Gegenentwurf, betr. die Abänderung der Verf. Urf. in Ansehung der Benennung der Kammern und die Beschlußfähigkeit Ter. I. R., zur Sprache gebracht worden. Vgl. den Ber. der Verf. Komm. der II. R. v. 31. Jan. 1855 (Druckf. der II. R. 1854—55, Bb. II, Nr. 73, u. Stenogr. Ber. der II. R. 1854—55, Bb. III, Ant. Nr. 33, S. 107 ff.), und die Verhandl. darüber in der Plen. Sitz. der II. R. v. 7. Febr. 1855 (Stenogr. Ber. der II. R. 1854—55, Bb. I, S. 290 ff.), desgl. den Ber. der Komm. der I. R. v. 7. März 1855 (Druckf. der I. R. 1854—55, Bb. II, Nr. 96, und Stenogr. Ber. der I. R. 1854—55, Bb. II, Ant. Nr. 31, S. 220 ff.), und die Verhandl. darüber in der Plen. Sitz. der I. R. v. 9. März 1855 (Stenogr. Ber. der I. R. 1854—55, Bb. I, S. 241 ff.). Später ist der Einwand, daß die Vdg. v. 12. Okt. 1854 dadurch, daß sie die Berufung in das S. S. und das Verbleiben in demselben bezüglich mehrerer Kategorien von gewissen unbefristigten Eigenschaften der Berufenen abhängig macht, den Grundsatz der „Lebenslänglichkeit“ verletze, auch in der Schrift: „Die verfassungsmäßige Reform des Herrenhauses“ (Berlin 1860), S. 18 ff., erhoben worden. In dem bereits alleg. (von Stahl erstatteten) Ber. der Komm. der I. R. v. 7. März 1855 wird dieser Ansicht hauptsächlich dadurch entgegengetreten, daß der erste Satz des Art. 1 des Ges. v. 7. Mai 1853, betr. die Bildung der Ersten Kammer, als durchgreifenden Grundsatz den ausspreche, „daß die Erste Kammer durch königliche Anordnung gebildet werden soll“.

Damit sei eben dem König eingeräumt, die Mitgliedschaft nach besonderen Kategorien auf besondere Fundamente zu gründen, auf ständische Qualitäten, Repräsentation moralischer Personen u. dergl., wo dann der Wegfall dieser Fundamente dieselbe aufhebe. Das zweite Min. des Art. 1 gebe danach jener Freiheit der Anordnung nur die Schranke, schlicke also nur aus, was den Gegenatz gegen die Lebenslänglichkeit bildet: periodische Wahl, Eintritt kraft des Amtes und dergl., schlicke aber nicht aus besondere Modalitäten der Lebenslänglichkeit. Hätte dieses durch das Gesetz nicht eingeräumt werden sollen, so sei gar nicht abzusehen, warum nicht das zweite Min. allein in dasselbe aufgenommen worden sei.

¹ Was die Verhältnisse derjenigen für das S. S. präsentierten Mitglieder betrifft, welche in den Fall kommen können, daß mit dem Ablaufe ihrer Wahlperiode auch ihre Mitgliedschaft im Herrenhaus erlischt, so soll in dem Berichte des Oberpräsidenten über die Präsentation jedesmal Auskunft über den Endtermin der Wahlperiode gegeben werden (Sitz. Refr. des Min. des Inn. v. 11. April 1857, f. Rauters Neuere ständ. Gesetzgebung, S. 450, Note 1). Als Anfangstermin der Wahlperiode der Magistratsmitglieder ist der Tag ihrer Einführung in das Amt zu betrachten (Refr. des Min. v. 17. Mai 1858, f. ebendas.). Ein Mitglied, welches städtischer Beamter ist; wenn es noch im Laufe seiner Dienstzeit auf neue zu diesem Amte gewählt wird, hört nicht auf, Mitglied des Hauses zu sein, wenn auch seine Befristung als solches nicht innerhalb der Dienstzeit erfolgt, sondern erst später eintritt, indem durch diese Befristung die getroffene Wahl nicht erst vom Eintritte der Befristung abhängt, sondern von vornherein gültig wird. (Vgl. Ber. der Ratifikomm. des S. S. v. 4. Febr. 1867 in den Stenogr. Ber. 1866—67, Ant. Bb., S. 324, Nr. 60, u. Beschl. des S. S. v. 6. Febr. 1867, a. a. D., Bb. I, S. 400.)

² Dies sind die Fälle, wo der Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untertragung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit entweder als gesetzliche Folge der rechtskräftigen Verurteilung zur Zuchthausstrafe eintritt, oder wo auf Grund spezieller Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ausdrücklich auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt worden ist.

übung des Rechtes auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, so ist zu dieser Maßregel die Genehmigung des Königs erforderlich (§. 10 der Vdg.).¹

Hat ein Mitglied des Herrenhauses das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von dem König Bestimmung getroffen; ist dagegen ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§. 4—6 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 präsentiert worden, so ordnet der König eine andere Präsentation an (§. 11 der Vdg.).

II. Die Vdg. v. 12. Okt. 1854 hat keine Bestimmung darüber getroffen, ob einem Mitgliede des Herrenhauses, und insbesondere einem auf Lebenszeit berufenen Mitgliede, das Recht zustehet, freiwillig aus dem Hause auszuscheiden. Die Frage ist bereits Gegenstand der Erörterung im Herrenhause geworden, jedoch nicht zur Entscheidung gelangt.² Die Matrikelkommission des Hauses³ hat sich für die Verneinung ausgesprochen, und diese Ansicht ist auch bei der Beratung im Plenum des Hauses von denjenigen Mitgliedern, welche sich über die Frage geäußert haben, vertreten worden.⁴ Dies wird daraus gefolgert, daß die Voraussetzung der Existenz des Hauses und sein Charakter der Unabhängigkeit im Ganzen, sowie in jedem Einzelnen seiner Mitglieder, innerhalb der gesetzlichen Grenzen sei, welcher Charakter lediglich durch die Unzulässigkeit jeder willkürlichen Ausscheidung, sie geschehe aus welchem Grunde sie wolle, aufrecht erhalten werden könne, und welcher durch Zulassung des willkürlichen Ausscheidens in seinem Prinzip verletz werden würde, da, wenn ein solches stattfinden dürfte, die Gefahr nicht zu vermeiden sei, daß äußere Einflüsse sich geltend machen könnten, die bestimmend auf den Willen des Mitgliedes einwirkten und dessen Unabhängigkeit, mit ihr aber die des ganzen Hauses beeinträchtigten. Außerdem werde aber auch durch Zulassung beliebigen Ausscheidens der konstante Charakter des Herrenhauses alteriert. Die Mitgliedschaft des Hauses lasse sich weder als ein Amt, noch als ein Mandat auffassen, das man niederlegen könnte, und wenn es auch, wie bei Ämtern in der Regel der Fall, auf Lebenszeit übertragen wäre. Sie sei vielmehr eine durch die königliche Berufung verliehene, mit Pflichten verbundene Eigenschaft, die, mit zwei Ausnahmen⁵, das Gesetz selbst zu einer unauslöschbaren gemacht habe. Nach seiner Berufung habe zwar jeder Berufene die Freiheit, in das Haus einzutreten oder nicht; sei er aber eingetreten, so könne er sich der Eigenschaft, mit welcher er bekleidet worden, willkürlich unter keinem Vorwande mehr entäußern. Die Ausübung der daraus für ihn entstehenden Pflichten liege ihm ebenso streng ob als die Wahrung seiner Rechte. Er müsse lebenslang auf seinem Posten bleiben und für das Haus und dessen Aufgaben mit einstehen. Zugedegeben wurde übrigens⁶, daß es statthaft sei, aus dem Hause mit Zustimmung desselben und der Krone auszuscheiden. Die Staatsregierung hat nur erklärt, daß die Frage zweifelhaft sei und daß ein Beschluß des Herrenhauses darüber nur als ein Botum desselben in Betracht kommen könne, welches bei der Entscheidung in Erwägung zu ziehen sei, während diese selbst lediglich zum Gebiete der Gewalt der Krone gehöre.⁷ Wichtig ist, daß die Mitgliedschaft des Herrenhauses weder die Natur eines Mandats,

¹ Zu den §§. 9 u. 10 der Vdg. s. Gesch. D. des S. S., §. 71: der Antrag muß von einem Mitgliede gestellt werden.

² Die Veranlassung hierzu war die, daß ein von einer Stadt (Posen) präsentiertes und infolge dessen auf Lebenszeit berufenes Mitglied (v. Treseow) seinen Entschluß angezeigt hatte, aus der Zahl der Mitglieder des S. S. auszuscheiden, welche Erklärung indes in der Folge wieder zurückgenommen wurde, weshalb die Frage der Zulässigkeit des freiwilligen Ausscheidens nicht zur förmlichen Beschlußnahme des Hauses gelangte. Vgl. den Ber. der Matrikelkomm. des S. S. v. 6. Febr. 1860, sub V, in den Druckf. 1860, Bd. I, Nr. 19, S. 7, und in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. III, S. 64—65, nebst dem dazu gestellten Verb. Antr.

des Orf. v. Wittberg in den Druckf. 1860, Bd. I, Nr. 35, und die Verhandl. darüber in der Plen. Sitz. v. 17. Febr. 1860, in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 127 ff.

³ Vgl. den in der vor. Note alleg. Bericht.

⁴ Vgl. die Reden des Berichterstatters v. Plösch (in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 127) und der Mitglieder des Hauses Orf. v. Wittberg (a. a. D., S. 128—129), Orf. v. Ippenpliz (a. a. D., S. 129), und Göthe (a. a. D., S. 131).

⁵ Nämlich den Fällen der §§. 8 und 9 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 (s. oben S. 286, a—c).

⁶ Vgl. v. Plösch und Orf. v. Wittberg in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 127 u. 128.

⁷ Vgl. die Erkl. des Min. des Inn. Orf. v. Schwerin, a. a. D., S. 128 u. 131.

noch die eines Amtes hat; auch ist unbestritten und nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Mitgliedschaft in dem Falle aufhört, wenn der Antrag auf Ausschneiden die Zustimmung des Hauses und des Königs findet. Wenn indes aus dem Charakter der Unabhängigkeit des Hauses und der Mitglieder desselben und aus dem Charakter der notwendigen Stätigkeit des Hauses die Unzulässigkeit einseitigen Ausschneidens aus demselben hergeleitet werden will, so ist eine solche Schlussfolgerung nur eine rein theoretische, welche das Gesetz nirgends ausgesprochen hat. Die Entscheidung der Frage wird nur allein von der Krone ausgehen können, da der Art. 1 des Gesetzes v. 7. Mai 1853 die Bildung der Ersten Kammer gänzlich der Anordnung des Königs übertragen hat, und wenngleich jede Abänderung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen königlichen Anordnung der Zustimmung der Kammern bedarf, so läßt sich doch nicht behaupten, daß die Ausfüllung einer Lücke der durch die Vdg. v. 12. Okt. 1854 getroffenen Anordnung, oder die bloße Deklaration der königlichen Anordnung einer solchen Genehmigung bedürfe. Die aus der notwendigen Unabhängigkeit und Stabilität des Hauses für die Verneinung der Frage angeführten Gründe können nicht für ausreichend erachtet werden; denn daraus würde mit gleichem Rechte der Schluß gezogen werden können, daß auch andere Bestimmungen der Vdg. v. 12. Okt. 1854 dieser Unabhängigkeit und Stabilität des Hauses nicht zur Stütze gereichen.¹ Die Berufung ins Herrenhaus erfolgt immer durch den König. Eine Wiederlegung der Mitgliedschaft kann demgemäß nur in der Form gedacht werden, daß ein dementsprechender Antrag an den König erfolgt und dessen Genehmigung findet.²

III. Nach den vorstehend (unter I) mitgetheilten, an die Stelle der Art. 65—68 der Verfassungsurkunde getretenen Bestimmungen ist die Gesamtzahl der Mitglieder des Herrenhauses an keine Beschränkung³ gebunden; nur diejenigen Mitglieder, welche den im §. 2, Nr. 1, 2 und 3, und im §. 3, Nr. 1 und 2 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 erwähnten Kategorien angehören, sind auf eine festgesetzte Anzahl normirt⁴; dagegen kann der König die Anzahl derjenigen Mitglieder lediglich nach seinem Ermessen bestimmen, welche den Kategorien des Schlusses des §. 2 a. a. D. (erbliche Mitglieder auf Grund königlicher Verordnung) und des §. 3, Nr. 3 a. a. D. (auf Lebenszeit aus königlichem Vertrauen berufene Mitglieder) angehören; auch steht dem König das Recht zu, die Anzahl der zur Präsentation berechtigten Familienverbände und Städte (§. 4, Nr. 3 und 6 a. a. D.) ganz nach freiem Ermessen zu erhöhen.

IV. Die durch königl. Anordnung in der Vdg. v. 12. Okt. 1854 festgesetzte Bildung des Herrenhauses kann, wie Art. 1 des Gesetzes v. 7. Mai 1853 ausdrücklich vorgeschrieben hat, nicht wieder durch anderweitige königl. Vdg., sondern nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden. Da nach Art. II a. a. D. dessen Art. I an die Stelle der aufgehobenen Art. 65—68 der Verfassungsurkunde getreten ist und da mithin der ganze Inhalt des Art. I einen integrierenden Teil der Verfassung bildet, so muß angenommen werden, daß auch die durch die Vdg. v. 12. Okt. 1854 getroffene königl. Anordnung wegen Bildung des Herrenhauses ein

¹ H. Schulze, Preuß. Staatsr., II, S. 153, bemerkt nur, daß die Ansicht der Matrilefomm. des S. S. weder als unanglückliche Entscheidung der Frage, noch als unanfechtbar aus allgemeinen Gründen betrachtet werden dürfe. S. Meyer (Lehrbuch, S. 252, Anm. 4) meint, daß die Mitglieder des Herrenhauses kein Recht besitzen, ihr Amt niederzulegen, da die §§. 8 und 9 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 eine Anzahl von Erloßungsgründen der Mitgliedschaft anführen, unter welchen sich die Resignation nicht befindet.

² Anb. Anf. Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 377 ff., der den Verzicht für „unbedingt zulässig“ erklärt, „ohne daß es der Zustimmung des Königs oder des Hauses bedürfte“.

³ Über die Gründe gegen eine numerische Beschränkung des königlichen Rechtes, Mitglieder der Ersten Kammer zu ernennen, vgl. v. Rohl, Staatsrecht, Völkervertr. u. Politik, I, S. 325 ff.

⁴ Nämlich, abgesehen von den etwa zu berufenden Prinzen des königl. Hauses, a) das Haupt des hohenzollernschen Fürstenhauses I, b) die Häupter der vormalig reichsfürstlichen Häuser in den preuß. Landen, c) die zur Herren-Kurie des vormaligen Vereinigten Landtages berufene Fürsten, Grafen und Herren, d) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreiche Preußen 4, e) die Präsentierten auf Grund des §. 4 der Vdg. v. 12. Okt. 1854 und des Regl. von demselben Tage, beziehungsweise der Vdg. v. 10. Nov. 1865.

Bestandteil der Verfassungsurkunde ist, woraus denn folgt, daß eine in dieser Anordnung zu treffende Abänderung als eine Verfassungsabänderung anzusehen sein würde, welche nur auf dem im Art. 107 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Wege der Verfassungsabänderungsgesetzgebung zu Stande kommen könnte.¹

§. 24.

Das Haus der Abgeordneten.²

I. Von der Zusammensetzung desselben im allgemeinen.

1) Das Haus der Abgeordneten ist eine reine Wahlkammer und bildet sich daher ausschließlich aus den von den Staatsbürgern gewählten Mitgliedern; ihre Anzahl hat der Art. 69 der Verfassungsurkunde auf 350 festgesetzt.³ Nachdem indes die beiden hohenzollernschen Fürstentümer in Folge des Staatsvertrages v. 12. März 1850 mit dem

¹ Dies nimmt auch H. Schulze (das preuß. Staatsr. I, 584) an. Dagegen konnten diejenigen Anordnungen, welche die Vbg. v. 12. Okt. 1854 selbst und ausdrücklich einer „reglementarischen Bestimmung“ vorbehalten hat, also die im §. 6 a. a. O. vorbehaltenen näheren Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§. 4, Nr. 4 der Vbg.) und wegen Ausübung des Präsentationsrechtes (§. 4, Nr. 1—6 der Vbg.) der anderweitigen „reglementarischen“ Anordnung unterworfen bleiben, wie eine solche Abänderung des ursprünglichen Regl. v. 12. Okt. 1854 in der That auch durch den Allerh. Erlaß v. 5. Nov. 1861 (M. Bl. v. i. Berr. 1861, S. 261) erfolgt ist, dessen Bestimmungen jedoch demnachst durch die Vbg. v. 10. Nov. 1865 (S. 1865, S. 1077) wieder abgeändert wurden, deren §. 12 indes nunmehr vorgeschrieben hat, daß fortan Abänderungen der gedachten Vbg., sowie der Vbg. wegen Bildung der Ersten Kammer v. 12. Okt. 1854, nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden sollen. Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 368, spricht der Vbg. v. 12. Okt. 1854 den Charakter des Verfassungsgesetzes ab; sie sei nur einfaches Ausführungsgesetz. Ebenso Arndt, Comment. z. Verf. Urk., S. 170.

² Bornhal, Preuß. St. R., I, S. 379 ff.; H. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 588 ff.; G. Meper, Lehrb., S. 252 ff.

³ Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, §. 41 (Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 3) hatte keine Festsetzung über die Zahl der Mitglieder der Volksvertretung, sondern wollte dies dem Wahlgeseze überlassen. Die Verf. Komm. der Nat. Verf. nahm dagegen an, daß in der Verf. Urk. die Zahl der Mitglieder in einer bestimmten Summe, nicht aber bloß ein gewisser Maßstab nach der Bevölkerung auszubilden sei, dergestalt, daß auf eine bestimmte Seelenzahl ein Abgeordneter zu wählen. Diese Zahl setzte der Art. 56 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf. auf 350 fest, indem er zugleich hinzufügte, daß die Wahlbezirke nach Maßgabe der Bevölkerung fest-

zustellen seien, da die Verteilung der festgesetzten Zahl von 350 auf die einzelnen Landesteile leblich nach der Bevölkerung geschehen müsse (vgl. Kauer's Verh. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 64—65, 114, 130, 131). So ist denn auch der Art. 56 des Entw. der Verf. Komm. wörtlich in den Art. 56 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 übergegangen, welcher lautet: „Die Zweite Kammer besteht aus 350 Mitgliedern. Die Wahlbezirke werden nach Maßgabe der Bevölkerung festgestellt.“ Bei der Revision derselben ist die Zahl von 350 festgehalten, indes der zweite Satz des Art. 66 (Feststellung der Wahlbezirke „nach Maßgabe der Bevölkerung“) nicht in die revid. Verf. Urk. übergegangen ist; vielmehr hat deren Art. 69 statt dessen bestimmt: „Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgesetzt; sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen“ (vgl. das Nähere in v. Könnes Bearb. der Verf. Urk., S. 141—143). — In der Sitz. Ber. von 1852—53 sind in der I. R. Anträge gestellt worden, die Anzahl der Mitglieder der II. R. zu beschränken, indem vorgeschlagen wurde, die betr. Artikel der Verf. Urk. dahin abzuändern, daß die II. R. aus 120 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und 175 Abgeordneten der gesamten Bevölkerung bestehen solle (vgl. die Anträge der Abg. Stahl u. Grf. v. Arnim in den Druckf. der II. R. 1852—53, Bd. II, Nr. 81, S. 11 ff., Nr. 85, 92, 93, 94 und 98). Die Komm. der I. R. trat diesen Anträgen im wesentlichen bei (vgl. deren Ber. v. 4. Febr. 1853 in den Druckf. a. a. O., Nr. 106); allein das Plenum der I. R. lehnte dieselben (in der Sitz. v. 7. Febr. 1853) ab (Stenogr. Ber. der I. R. 1852—53, Bd. I, S. 269). Der Minister des Innern hat sich damals gegen die gedachten Anträge erklärt, weil die Staatsregierung die Absicht habe, eine Umgestaltung der Zweiten Kammer auf organischer Grundlage zu beantragen und herbeizuführen, sobald die Lage der Gesetzgebung es gestatte (vgl. den allg. Komm. Ber. v. 4. Febr. 1853, S. 1—2 u. 6, desgl. Stenogr. Ber., a. a. O., S. 202 u. 247).

preussischen Staatsgebiete vereinigt worden¹ und dadurch auch der preussischen Staatsverfassung theilhaftig geworden sind², ist auch diesen ein Anteil an der preussischen Volksvertretung gewährt und deshalb durch das Verfassungsgesetz v. 30. April 1851³ die Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten auf 352 erhöht worden⁴, indem auf die beiden hohenzollernschen Fürstentümer zwei Abgeordnete fallen.⁵ Nachdem sodann durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866⁶ das vormalige Königreich Hannover, das vormalige Kurfürstentum Hessen, das vormalige Herzogtum Nassau und die vormalige Freie Stadt Frankfurt, und durch die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866⁷ die Herzogtümer Holstein und Schleswig, sowie die von Bayern und dem Großherzogtum Hessen an Preußen abgetretenen Gebietsteile mit der Preussischen Monarchie vereinigt worden sind⁸, in welchen neuermorbenen Landesteilen (mit dem 1. Okt. 1867) auch die preussische Verfassung in Kraft getreten ist, ist durch das Verfassungsgesetz v. 17. Mai 1867⁹, Art. 1, festgesetzt worden, daß mit dem Zeitpunkte, wo die preussische Verfassung in diesen Landesteilen Geltung erlangt, der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landesteilen hinzutreten. Endlich ist, nachdem durch das Gesetz v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des Herzogtums Lauenburg mit der Preuss. Monarchie¹⁰, die Incorporation dieses Herzogtums in das preuss. Staatsgebiet ausgesprochen und die preuss. Verfassung für dasselbe eingeführt worden war, durch den §. 2 des gedachten Gesetzes bestimmt worden, daß der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten ein Abgeordneter für das frühere Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) hinzutritt.¹¹ Das Haus der Abgeordneten besteht somit gegenwärtig aus 433 Mitgliedern.

2) Die für die bis zum Jahre 1866 den Preussischen Staat bildenden Landes-

¹ Vgl. oben S. 78.

² Vgl. oben S. 70.

³ G. S. 1851, S. 213.

⁴ Vgl. den Entw. des Ges. v. 30. April 1851 nebst den Motiven, desgl. die Komm. Ver. beider Kammern und die Berh. darüber im Plenum in den Stenogr. Ber. 1850—51 der II. R., Bb. III, S. 7, Nr. 4, S. 147 u. S. 19, u. Bb. I, S. 101 u. 163, desgl. der I. R., Bb. I, S. 537—538 u. 737. Vgl. den Auszug daraus in v. Königs Bearbeitung. der Verf. Urk. im Nachtr., S. 262—263.

⁵ Vgl. §. 2, Nr. 1 des interimist. Wahlges. v. 30. April 1851 für die Wahlen zur II. R. in den hohenzollernschen Fürstentümern (G. S. 1851, S. 216).

⁶ G. S. 1866, S. 555.

⁷ Ebenbas. S. 875 u. 876.

⁸ Vgl. oben S. 78 ff.

⁹ G. S. 1867, S. 1481. — Die Staatsregierung hat in der Sitz. des A. S. v. 21. Nov. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Bb. II, S. 607 ff.) den Entwurf dieses Gesetzes (betr. die Abänderung des Art. 69 der Verf. Urk. und des Art. I des Ges. v. 30. April 1851, sowie diejenigen Abänderungen der Vdg. über die Wahl der Abgeordneten v. 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der Preuss. Monarchie neu vereinigten Landesteilen erforderlich werden) überreicht. Vgl. den Entwurf nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. II, Nr. 94, S. 482 ff. Dieser Entwurf hatte die Anzahl der Abgeordneten aus den neuermorbenen Landesteilen nicht festgesetzt, sondern wollte deren Bestimmung einer Königl. Verordnung in der Art vorbehalten, daß auf durchschnittlich 54,000 Seelen der nach der letzten allgemeinen Volkszählung vorhandenen Bevölkerung ein Abgeord-

netter zu wählen sei. Obgleich der von der Kommission erstattete Bericht v. 11. Dez. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bb. II, Nr. 111, S. 565 ff.) sich mit dem Gesetzentwurf im wesentlichen einverstanden erklärt hatte, so fand derselbe doch nicht die Zustimmung des Hauses, sondern wurde von diesem dahin abgeändert, daß die Zahl der Abgeordneten aus den neuen Landesteilen auf 80 fixiert und nur für die ersten Wahlen die Feststellung der Wahlbezirke Königlich Anordnung in der Art überlassen wurde, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig zu verteilen sind (vgl. die Berh. des A. S. in der Sitz. v. 21. Dez. 1866 und über die zweite Abstimmung) v. 12. Jan. 1867, Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Bb. III, S. 1327—47 u. 1430—49, und den nach den Beschlüssen des A. S. festgestellten Entwurf in den Stenogr. Ber. desselben 1866—67, Anl. Bb. II, Nr. 144, S. 698). Das Herrenhaus hat sich schließlich mit dem Beschlusse des A. S. einverstanden erklärt (vgl. die Ber. der Komm. des S. S. v. 8. u. 12. Jan. 1867 in den Stenogr. Ber. desselben 1866—67, Anl. Bb., Nr. 37, S. 222—231, und die Berh. v. 14. u. 15. Jan. 1867 in den Stenogr. Ber. 1866—67, Bb. I, S. 232 ff. u. 261 ff., und [über die zweite Abstimmung] v. 6. Febr. 1867, ebendas. S. 401—402).

¹⁰ G. S. 1876, S. 169. — Vgl. oben S. 71 ff.

¹¹ In diesem Falle ist es nicht für erforderlich erachtet worden — was streng genommen hätte geschehen sollen —, wie in den beiden früheren Präcedenzfällen, die Erhöhung der im Art. 69 der Verf. Urk. festgesetzten Zahl der Mitglieder des A. S. durch ein Verfassungsänderungsgesetz festzustellen.

teile zu wählenden 352 Abgeordneten verteilen sich nach dem Gesetze v. 27. Juni 1860¹ mit Gesetz v. 6. Juni 1887 über die Teilung von Kreisen in Westpreußen und Posen auf die einzelnen Provinzen und Regierungsbezirke in folgender Art:

a) Provinz Ostpreußen: Regierungsbezirk Königsberg 19²; Regierungsbezirk Gumbinnen 13³;

b) Provinz Westpreußen: Regierungsbezirk Danzig 9; Regierungsbezirk Marienwerder 13.

c) Provinz Brandenburg: Stadt Berlin 9; Regierungsbezirk Potsdam 18; Regierungsbezirk Frankfurt a. D. 18.

d) Provinz Pommern: Regierungsbezirk Stettin 12; Regierungsbezirk Rügen 10⁴; Regierungsbezirk Stralsund 4.

e) Provinz Schlesien: Regierungsbezirk Breslau 25; Regierungsbezirk Oppeln 21; Regierungsbezirk Liegnitz 19.⁵

f) Provinz Posen: Regierungsbezirk Posen 19⁶; Regierungsbezirk Bromberg 10.

g) Provinz Sachsen: Regierungsbezirk Magdeburg 15; Regierungsbezirk Merseburg 16; Regierungsbezirk Erfurt 7.

h) Provinz Westfalen: Regierungsbezirk Münster 9; Regierungsbezirk Minden 9⁷; Regierungsbezirk Arnberg 13.⁸

i) Rheinprovinz: Regierungsbezirk Köln 11; Regierungsbezirk Düsseldorf 21⁹; Regierungsbezirk Koblenz 10¹⁰; Regierungsbezirk Trier 11; Regierungsbezirk Aachen 9.

k) Hohenzollern (Regierungsbezirk Sigmaringen) 2.

3) In betreff der durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesteile hat der Art. 2 des (oben zu 1 gedachten) Gesetzes v. 17. Mai 1867 bestimmt, daß die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen, welche in jenen Landesteilen stattfinden, durch königliche Anordnung in der Art zu erfolgen habe, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig zu verteilen seien. Hierauf gestützt hat demnächst die königl. Vbg. v. 14. Sept. 1867¹¹ die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten festgestellt. Die 80 Abgeordneten der in Rede stehenden neuen Landesteile verteilen sich hiernach auf die betreffenden Provinzen und Regierungsbezirke in folgender Art: a) Provinz Hessen-Nassau: Regierungsbezirk Wiesbaden 12, Regierungsbezirk Kassel 14; b) Provinz Hannover: Regierungsbezirk Hannover 8, Hildesheim 7, Lüneburg 7, Stade 6, Osnabrück 5, Aurich 3, und c) Provinz Schleswig-Holstein 18. Der Art. 4 des Gesetzes v. 17. Mai 1867 hatte ferner bestimmt, daß dem nach dem 1. Okt. 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie ein Gesetzentwurf über die definitive Bildung der Wahlbezirke in den neu erworbenen Landesteilen vorzulegen sei. Demnächst bestimmte jedoch das Gesetz v. 9. März 1868¹² im Art. 1, daß der gedachte Gesetzentwurf dem Landtage erst bei seiner nächsten Zusammenkunft vorzulegen, und im Art. 2, daß, sofern die im Art. 1 vorgesehene gesetzliche Regelung nicht früher erfolge, bis zum 1. April 1869 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landesteilen die Bestimmungen des Gesetzes v. 17. Mai und der Verordnung v. 14. Sept. 1867 in Kraft bleiben sollten. Endlich hat dann das Gesetz v. 11. März 1869¹³ im §. 1 bestimmt,

¹ G. S. 1860, S. 357. Vgl. das Verzeichnis auch bei Schwarz, Verf. Urk., S. 523 ff.

² Nach §. 2 der Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 früher nur 18.

³ Nach §. 2 a. a. D. früher 14.

⁴ Nach §. 2 a. a. D. früher nur 9.

⁵ Nach §. 2 a. a. D. früher 20.

⁶ Nach §. 2 a. a. D. früher 20.

⁷ Nach §. 2 a. a. D. früher 10.

⁸ Nach §. 2 a. a. D. früher nur 12.

⁹ Nach §. 2 a. a. D. früher nur 19.

¹⁰ Nach §. 2 a. a. D. früher 11.

¹¹ G. S. 1867, S. 1482 ff.

¹² G. S. 1868, S. 217. — Vgl. über das Zustandekommen dieses Gesetzes den Antrag der

Komm. des A. H. in den Stenogr. Ber. des A. H. 1867—68, Anl. Vb. II, Nr. 364, S. 800, und die Verh. in der Sitz. des A. H. v. 27. Febr. 1868 (Stenogr. Ber. desselben 1867—68, Vb. III, S. 1959—65), desgl. die Verh. in der Sitz. des A. H. v. 28. Febr. 1868 (Stenogr. Ber. desselben 1867—68, Vb. I, S. 272—273) und Anl. Vb., S. 383, Nr. 128, u. S. 384, Nr. 124.

¹³ G. S. 1869, S. 481. — Vgl. dazu die Verh. in den Sitz. des A. H. v. 28. Jan. 1869 (Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Vb. II, S. 1268—1301) und v. 9. Febr. 1869 (a. a. D., S. 1521—24) und die Verh. des A. H. in der Sitz. v. 22. Febr. 1869 (Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Vb. I, S. 342—343).

daß bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landesstellen auf Grund der Vdg. v. 30. Mai 1849 und des Art. 2 der Vdg. v. 14. Sept. 1867, und zwar unter den durch das Gesetz v. 11. März 1869 näher bestimmten Maßgaben, erfolgen sollen. Hiernach sind also bis auf weiteres die oben erwähnten durch die Vdg. v. 14. Sept. 1867 für die ersten Wahlen in den neu erworbenen Landesstellen getroffenen Bestimmungen über die Wahlbezirke und die in den einzelnen Bezirken zu wählende Anzahl von Abgeordneten provisorisch aufrecht erhalten, demnachst aber hierin folgende Abänderungen getroffen worden: a) durch das Gesetz v. 15. Febr. 1872, betreffend die Abänderung beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten¹, ist (im §. 1) bestimmt worden, daß die durch Art. 2 und Anlage der Vdg. v. 14. Sept. 1867 dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Kassel zugetheilte Ortschaft Kaulsdorf von diesem Wahlbezirke abzutrennen und dem fünften Wahlbezirke des Regierungsbezirkes Erfurt zuzuschlagen, und für die Provinz Schleswig-Holstein sind (im §. 2) die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, unter Abänderung der Anlage sub IV zum Art. 2 der Vdg. v. 14. Sept. 1867, nach Inhalt des dem gedachten Gesetze beigefügten Verzeichnisses anderweit festgestellt worden, wogegen bezüglich der Gesamtzahl der für die Provinz Schleswig-Holstein zu wählenden 18 Abgeordneten keine Änderung eingetreten ist; b) bezüglich des Jadegebietes ist durch den §. 4 des Gesetzes v. 23. März 1873, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes², bestimmt worden, daß für die Wahlen zum Abgeordnetenhause das gedachte Gebiet dem ersten hannoverschen Wahlbezirke (Aurich) zuzulegen und aus der Gemeinschaft mit den Kreisen Minden und Lübbecke auszuscheiden; c) Pauenburg wurde durch Gesetz v. 23. Juni 1876³, §. 2, Abs. 1, zu einem selbständigen Wahlbezirk gestaltet; d) Helgoland wurde durch Gesetz v. 18. Febr. 1891⁴, §. 3, Abs. 1, mit dem Wahlbezirke Süder-Dithmarschen vereinigt; e) durch das Gef. v. 6. Juni 1887 (G. S., S. 197) §. 2 wurde infolge der Bildung mehrerer neuer Kreise in Posen und Westpreußen eine Abänderung der Wahlbezirke Thorn-Culm, Berent-Pr. Stargard, Znain-Mogilno-Wongrowitz und Onesen-Wittowo vorgenommen.

Die definitive Feststellung der Wahlbezirke erfolgte für Schleswig-Holstein in Kreisordnung v. 26. Mai 1888⁵, §. 1; für Hannover in Kreisordnung v. 6. Mai 1884⁶, §. 1 mit Anlage B.; für Hessen-Nassau in Kreisordnung v. 7. Juni 1885⁷, §. 1, Abs. 1 und 2 mit Anlage B.

II. Vom Wahlsystem und der Dauer der Wahlperiode.⁸

I. Der Art. 69 der Verfassungsurkunde setzt fest, daß die Wahlbezirke durch das Gesetz festgestellt werden sollen, und der Art. 72 verordnet, daß das Nähere über die Ausföhrung der Wahlen durch das Wahlgesetz bestimmt werden soll. Das im Art. 69 vorgesehene Gesetz über die Feststellung der Wahlbezirke ist für die bis zum Jahre 1866 den Preussischen Staat bildenden Landesstellen unterm 27. Juni 1860 ergangen⁹; dagegen ist das im Art. 72 in Aussicht gestellte Wahlgesetz bis jetzt noch nicht erlassen worden, und der Art. 115 der Verfassungsurkunde hat bestimmt, daß bis zum Erlaß dieses letzteren Gesetzes das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849, betreffend

¹ G. S. 1872, S. 158.

² G. S. 1873, S. 107.

³ G. S. 1876, S. 169.

⁴ G. S. 1891, S. 11.

⁵ G. S. 1888, S. 139.

⁶ G. S. 1884, S. 181.

⁷ G. S. 1885, S. 193.

⁸ Vgl. v. Arctin u. v. Kotted, St. R. der konstit. Monarchie, III, S. 170—180, 184—191; K. v. Mohl, Das System der Wahlen für die Zweite Kammer (in dessen Staatsrecht, Völkerecht u. Politik, I, S. 333—347); Selb,

System des Verf. R., II, S. 493 ff.; Bluntzschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), I, S. 283 ff. u. 435 ff.; Zachariae, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 638 ff.; Zöpfl, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 261 ff.; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 227 ff.; C. Köhler, Studien zur Fortbildung der preuß. Verf., Abt. II, S. 97 ff. (die Bildung des A. S.); (Geffken), Die Reform der preuß. Verf. (Leipzig 1870), S. 122 ff.; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 586 ff.

⁹ G. S. 1860, S. 357.

die Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, in Kraft bleiben solle.¹ Diesem letzterwähnten Wahlgesetze ist demnach in Folge des oben bereits erwähnten Verfassungs-
gesetzes v. 30. April 1851 für die Hohenzollernschen Lande noch das interimistische
Wahlgesetz v. 30. April 1851 für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den hohenzollernschen Fürstenthümern² hinzugetreten, durch welches das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 mit einigen Modifikationen auf jene Landesteile für anwendbar erklärt worden ist. Was ferner die durch das Gesetz v. 20. Sept. 1866 und die beiden Gesetze v. 24. Dez. 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesteile³ betrifft, so hat zunächst der Art. 3 des Verfassungsgesetzes v. 17. Mai 1867, betreffend die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde und des Art. 1 des Gesetzes v. 30. April 1851, sowie diejenigen Abänderungen der Vdg. über die Wahl der Abgeordneten v. 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landesteilen erforderlich werden⁴, vorgeschrieben, daß die ersten Wahlen in

¹ Das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 in G. S. 1849, S. 206, und über dessen Entstehungsgeschichte oben S. 67 ff. Das zur Ausführung dieses Gesetzes von dem Staatsministerium (in Gemäßheit der durch den §. 32 des Wahlgesetzes demselben dazu erteilten Ermächtigung) erlassene Wahlregl. v. 31. Mai 1849 (vgl. in den Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. I, S. XIII ff.) ist aufgehoben durch das an dessen Stelle getretene Wahlregl. v. 4. Okt. 1861 (R. Bl. b. i. Berw. 1861, S. 218). Dieses letztere ist sodann aufgehoben worden durch das an dessen Stelle getretene Wahlregl. v. 18. Mai 1866 (R. Bl. b. i. Berw. 1866, S. 97), welches wiederum aufgehoben worden ist durch das an seine Stelle getretene Wahlregl. v. 23. Sept. 1867 (R. Bl. b. i. Berw. 1867, S. 289). Unter Aufhebung dieses letztgedachten Regl. wurde demnach ein neues Wahlregl. v. 10. Juli 1870 (R. Bl. b. i. Berw. 1870, S. 257) nebst Nachtrag v. 23. Aug. 1876 (a. a. D. 1876, S. 186) erlassen, und endlich ist auch das letztgedachte Regl. nebst Nachtrag wieder aufgehoben und für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande das mittelst Cirk. Rest. des Min. des Inn. v. 10. Aug. 1879 publizierte Regl. des Staatsmin. v. 11. Juli 1879 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten (a. a. D. 1879, S. 201—207, auch abgedruckt [mit Erläuterungen] in dem Handb. für das preuß. Haus der Abgeordn. [Ausgabe von 1879], S. 128 ff.) erlassen worden. Das Regl. über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den Hohenzollernschen Landen v. 11. Juli 1879 ist abgedruckt in dem Amtsbl. der Regierung zu Sigmaringen, Jahrg. 1879, S. 272. Das jetzt geltende Wahlreglement ist v. 18. Sept. 1893 (Preuß. Staatsanzeiger 1893, Nr. 225, Beil. 1), dazu für die Hohenzollernschen Lande das besondere Regl. v. gleichem Datum (ebendas. Beil. 2). Vgl. auch Schwarz, Verf. Urk., S. 220, 459 ff.

Der Art. 115 der Verf. Urk. ist in dieselbe bei der Revision der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 auf den Antrag der Staatsregierung (vgl. Proposition XV der Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850) unter die Übergangsbestimmungen neu aufgenommen worden, weil die Ausführung der Bestimmungen der Verf. Urk. über die

Wahlen zur Zweiten Kammer durch die Emanation der Gemeindeverfassungsgesetze bebingt werde und es daher einer transitorischen Bestimmung über die Wahlen bedürfe (Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, S. 2219, und v. Könnes Bearb. der Verf. Urk., S. 217).

² G. S. 1851, S. 216. — Die Motive dieses Wahlgesetzes und die Verh. darüber vgl. in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bd. I, S. 98 ff., 159 ff., 325, 571 ff., u. Bd. III, S. 7, Nr. 4, S. 147, Nr. 19, u. S. 575, desgl. der I. R. 1850—51, Bd. I, S. 533, 535, u. Bd. II, S. 738.

³ Vgl. oben S. 290.

⁴ G. S. 1867, S. 1481. — Der von der Königl. Staatsregierung vorgelegte Entwurf dieses Gesetzes (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bd. II, S. 482, Nr. 94) wollte sowohl die Bestimmung der Anzahl der Abgeordneten aus den neuverordneten Landesteilen, als auch die Feststellung der Wahlbezirke, und diejenigen Abänderungen der Vdg. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten v. 30. Mai 1849, welche behufs ihrer Anwendung in den erwähnten Landesteilen durch die besonderen Verhältnisse derselben bebingt werden, für die ersten in jenen Landesteilen stattfindenden Wahlen einer Königl. Verordnung vorbehalten. Die zur Vorberatung dieses Entwurfs erwählte Kommission hatte sich auch in ihrem Ber. v. 11. Dez. 1866 (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 565, Nr. 111) hiermit im Prinzip einverstanden erklärt; allein das Plenum des A. S. beschloß (in den Sitz. v. 21. Dez. 1866 u. 12. Jan. 1867) die Feststellung der Anzahl der aus jenen Landesteilen zu wählenden Abgeordneten auf 80 und, indem es nur die Feststellung der Wahlbezirke (für die ersten Wahlen) Königl. Anordnung übertrug, beschloß es zugleich diejenigen Modifikationen der Vdg. v. 30. Mai 1849, unter welchen letztere für die ersten Wahlen in jenen Landesteilen zur Anwendung gelangen sollte (Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Bd. III, S. 1327—47 u. 1480—89). Das Herrenhaus ist dem beigetreten (vgl. Komm. Ber. desselben v. 8. u. 12. Jan. 1867 in den Stenogr. Ber. 1866—67, Anl. Bd., Nr. 37, S. 222—232, und Plenarverh. v. 14. u. 15. Jan. und 6. Febr. 1867, in den Stenogr. Ber. 1866—67, Bd. I, S. 232 ff., 261 ff. u. 401).

den gedachten Landesteilen nach der Vdg. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten v. 30. Mai 1849 mit einigen Modifikationen zu erfolgen haben¹, und der Art. 4 des erwähnten Gesetzes hat bestimmt, daß dem nach dem 1. Okt. 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Vdg. v. 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landesteilen vorzulegen sei. Das zuletzt gedachte Gesetz ist indes bis jetzt nicht zu stande gekommen. Das Gesetz v. 9. März 1868, betreffend die Bestimmungen wegen der Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landesteilen², hat vielmehr (im Art. 1) bestimmt, daß das vorbehaltene Gesetz dem Landtage erst bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft vorgelegt werden solle, und (im Art. 2) vorgeschrieben, daß, sofern die im Art. 1 vorgesehene gesetzliche Regelung nicht früher erfolge, bis zum 1. April 1869 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landesteilen die Bestimmungen des Gesetzes v. 17. Mai und der Vdg. v. 14. Sept. 1867 in Kraft bleiben sollten.³ Endlich aber hat dann das Gesetz v. 11. März 1869, betr. die fernere Geltung der Vdg. v. 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landesteilen⁴, (im §. 1) angeordnet, daß bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landesteilen auf Grund der Vdg. v. 30. Mai 1849 und des Art. 2 der Vdg. v. 14. Sept. 1867 und unter den im §. 2 des Gesetzes v. 11. März 1869 vorgeschriebenen Maßgaben erfolgen sollen.⁵ Solchergehalt sind die Bestimmungen der Verfassungsurkunde über die Wahlen zum Hause der Abgeordneten noch nicht vollständig in Kraft getreten, sondern zur Zeit insoweit noch suspendiert, als sie von dem interimistischen Wahlgesetz für die Zweite Kammer v. 30. Mai 1849, (bezw. 30. April 1851 und 11. März 1869) abweichen.⁶ Somit sind, abgesehen von dem Gesetz v. 27. Juni

¹ Infolge des Gesetzes v. 17. Mai 1867 wurden durch die Königl. Vdg. v. 14. Sept. 1867 (S. S. 1867, S. 1492) für die ersten Wahlen in den neu erworbenen Landesteilen sowohl die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten festgesetzt, als auch Bestimmungen über die bei der Bildung der Wahlabteilungen der Urwähler zu Grunde zu legenden direkten Steuern getroffen. Über die Ausführung dieser ersten Wahlen erst hat das Staatsministerium das Wahlregl. v. 15. Sept. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 292).

² S. S. 1868, S. 217.

³ Die Staatsregierung hatte zur Erfüllung der Bestimmung des Art. 4 des Ges. v. 17. Mai 1867 dem A. S. in der Sitz. Ber. 1867—68 zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, nämlich: a) den Entwurf eines Gesetzes über die fernere Geltung der Vdg. v. 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landesteilen, und b) den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abg. für den ganzen Umfang der Monarchie (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. II, S. 644 ff., Nr. 321). Diese Gesetzentwürfe erhielten indes nicht die Zustimmung des Hauses der Abg., sondern dasselbe beschloß statt derselben den Erlaß des vorläufigen Ges. v. 9. März 1868 (vgl. die Verh. des A. S. v. 27. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. desselben 1867—68, Bb. III, S. 1956—65), welchen Beschlüssen das S. S. beigetreten ist (vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1867—68, Bb. II, Nr. 123 u. 124, S. 383 u. 384, und Plenarverh. desselben v. 28. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. desselben 1867—68, Bb. I, S. 272—273).

⁴ S. S. 1869, S. 481. — Die Staatsregierung hat in der Sitz. Ber. 1868—69 dem A. S. (in der Sitz. v. 6. Nov. 1868, Stenogr. Ber. 1868—69, Bb. I, S. 26) die beiden in der vor. Note erwähnten Gesetzentw. (ohne wesentliche Abänderung derselben) zur Beschlußnahme vorgelegt (vgl. diese Entwürfe nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. I, S. 107—188, Nr. 22), den Entw. des Gesetzes, betr. die anderweitige Feststellung der Wahlbezirke jedoch auf Grund Allerh. Ermächtigung in der Sitz. v. 9. Febr. 1869 (Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Bb. II, S. 1510) wieder zurückgezogen. Das Haus der Abg. lehnte indes auch den Gesetzentw., betr. die fernere Geltung der Vdg. v. 30. Mai 1849 ab und beschloß statt desselben den Erlaß des Gesetzes v. 11. März 1869 (vgl. die Plenarverh. v. 28. Jan. und 9. Febr. 1869 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Bb. II, S. 1268—1301 u. 1521—24), welchem Beschlusse das S. S. zugestimmt hat (vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1868—69, Anl. Bb., Nr. 114, S. 406, u. Nr. 127 zu 4, S. 429, und die Plenarsitz. v. 22. Febr. 1869, a. a. D., Bb. I, S. 342 ff.).

⁵ Der §. 3 des Ges. v. 11. März 1869 hat dem Staatsmin. den Erlaß eines Wahlreglements übertragen. Der Beschluß des Staatsmin. v. 5. Juni 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 149) hat unter Bejugnahme hierauf angeordnet, daß die Bestimmungen des Wahlreglements v. 15. Sept. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 292) bis auf weiteres auch fernerhin maßgebend bleiben sollten.

⁶ Diese Abweichungen betreffen vorzüglich die Erfordernisse der Urwählerereignschaft, indem der

1860 über die Feststellung der Wahlbezirke, die gegenwärtig noch in Kraft stehenden Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten diejenigen, welche in den drei Wahlgesetzen enthalten sind und welche den Vorschriften der Verfassungsurkunde insoweit vorgehen, als deren Bestimmungen von denjenigen der Wahlgesetze abweichen.¹

II. Die Verfassungsurkunde, indem sie von dem Grundsätze ausgeht, daß die Institution des Abgeordnetenhauses, wenn sie in sich festen Bestand und zugleich mit dem übrigen Organismus des Staates diejenige engere und bleibende Verbindung gewinnen soll, ohne welche eine wohlgeordnete und starke Gliederung der gesamten Verfassungsverhältnisse des Landes unerreichbar ist, dauernder, gegen öftere mehr oder minder willkürliche Veränderungen gesicherter Grundlagen bedürfe, hat die Wahlbezirke für eine der wesentlichsten Grundlagen für die Bildung des Hauses erachtet. Die provisorische Verordnung v. 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten² hatte in dieser Beziehung (im §. 3) vorgeschrieben, daß die Bildung der Wahlbezirke nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken sei, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind, und daß Kreise, die zu ver-

Art. 70 der Verf. Urk. das vollendete 25. Lebensjahr und die Eigenschaft eines Gemeindegewählers erfordert, wogegen der §. 8 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 nur das vollendete 24. Lebensjahr und die Eigenschaft eines selbständigen Preußen, der sich im Besitze der bürgerlichen Rechte befindet, seit 6 Monaten in der Gemeinde sich aufhält und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, verlangt. — Über das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 vgl. E. J. Bergius, Wahlgesetz für die preuß. Kammern (Breslau 1849); ferner: Über die notwendige Abänderung der beiden Wahlgesetze für die Erste und Zweite Kammer. Eine Petition an die hohen Kammern von Friedrich Graf zu Dohna-Land (Königsberg 1849); Das Wahlgesetz, die Vertretung in den Kreisen und die Gemeindeordnung. Von einem Preußen, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt (Kulm 1849). Vgl. auch: (Geffken), Die Reform der preuß. Verfassung (Leipzig 1870), S. 122 ff.

¹ Über die Frage, ob die provisorische Wahlvbg. für die II. K. v. 30. Mai 1849 als ein integrierender Bestandteil der Verf. Urk. anzusehen sei und deshalb nur auf dem im Art. 107 der letzteren vorgezeichneten Wege abgeändert werden könne, oder der Abänderung im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung (Art. 62) unterliege, vgl. die Erörterungen in den (im Plenum nicht zur Beratung gelangten) Berichten der Verf. Komm. der II. K. v. 30. April 1855 in den Druckf. der II. K. 1854—55, Bb. V, Nr. 256, u. v. 12. April 1856 in den Druckf. des A. S. 1855—56, Nr. 256. Der Art. 115 der Verf. Urk. hat allerdings die fortwirkende Kraft der gedachten Wahlvbg. ausdrücklich sanktioniert und damit die ganze unveränderte Gültigkeit dieses Gesetzes unter die Garantie der Verfassung gestellt. Hieraus folgt daher, daß eine Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Verordnung vor Emanation des im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetzes nur unter Beobachtung der im Art. 107 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Formen zulässig sein würde, wogegen

der Art. 115 der Verf. Urk. (als bloße Übergangsbestimmung) von selbst seine Bedeutung verliert, sobald das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz ergangen sein wird. Dagegen ist es nicht begründet, wenn behauptet worden ist, daß der Erlaß eines abgeänderten Gesetzes über die im Art. 69 gebotene Feststellung der Wahlbezirke ohne den gleichzeitigen Erlaß des im Art. 72 und auch im Art. 115 in Aussicht genommenen allgemeinen Wahlgesetzes unzulässig sei. Beide Gegenstände getrennt zu behandeln, hat durch den Art. 115 keineswegs untersagt werden sollen. Nur waren bis zum Erlaß des Ges. v. 27. Juni 1860 auch die jetzt durch dieses Gesetz erlebigen Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 mit unter die Garantie des Art. 115 gestellt.

In der I. K. haben in der Sitz. Per. von 1853—54 die Abg. v. Reding u. v. Besow beantragt, die Staatsregierung zur Vorlegung eines definitiven Wahlgesetzes für die II. K. aufzufordern, eventuell aber Reformen des interimsistischen Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 und der Art. 69 u. 82 der Verf. Urk. zu beschließen (Druckf. der I. K. 1853—54, Bb. II, Nr. 124). Diese Reformen sollten in der Verminderung der Zahl der Abgeordneten, Verkleinerung der Wahlbezirke und Beseitigung der Diätenzahlung bestehen. Der Ver. der Komm. der I. K. v. 21. März 1854 (Druckf. a. a. D., Bb. III, Nr. 206, u. Stenogr. Ber. der I. K. 1853—54, Bb. III, S. 217—219) erklärte sich mit der Aufforderung an die Staatsregierung zur Vorlegung eines definitiven Wahlgesetzes einverstanden, ging aber auf die übrigen Anträge der Antragsteller nicht ein, weil der Min. des Inn. erklärt hatte, daß die Staatsregierung erst dann ein definitives Wahlgesetz vorlegen könne, wenn die Feststellung der Gemeinde- u. Kreisverfassungen erfolgt sei. Das Plenum der I. K. ist dem Antrage der Komm. beigetreten (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1853—54, Bb. II, S. 472—477), die Staatsregierung hat indes das definitive Wahlgesetz bis jetzt nicht vorgelegt.

² G. S. 1849, S. 205.

schiedenen Regierungsbezirken gehören, ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirk vereinigt werden können, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nötig erscheint.¹ Der §. 2 der Verordnung nahm auf ein demselben beigefügtes Verzeichnis Bezug, welches die Zahl der in jedem Regierungsbezirk zu wählenden Abgeordneten nachweist. Hiernach war also die Abänderung der Wahlbezirke in die Hand der Verwaltungsbehörden gelegt worden. Dagegen enthält die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 69 die Bestimmung, daß die Feststellung der Wahlbezirke durch das Gesetz erfolgen soll, wobei nur noch hinzugefügt wird, daß die Wahlbezirke aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen können.² In Gemäßheit dieser Bestimmungen des Art. 69 ist für die bis zum Jahre 1866 den Preussischen Staat bildenden Landesteile das Gesetz v. 27. Juni 1860, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, nebst beigefügtem Verzeichnisse der Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl der Abgeordneten³ erlassen, durch welches auch

¹ Betreffs der hohenzollernschen Fürstentümer hatte der §. 2, Nr. 1, des interimistischen Wahlges. für dieselben v. 30. April 1851 (S. 1851, S. 216) vorgeschrieben, daß die beiden Fürstentümer nach Maßgabe der Bevölkerung in zwei Wahlbezirke zu teilen, in deren jedem ein Abgeordneter zu wählen sei.

² Die Bestimmungen des §. 3 der interimistischen Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 weichen also von den Bestimmungen des Art. 69 darin ab, daß a) nach letzterem die Wahlbezirke durch das Gesetz festgestellt werden sollen, während die Vbg. v. 30. Mai 1849 diese Feststellung den Administrativbehörden überläßt; b) der Art. 69 es gestattet, die Wahlbezirke aus einem oder aus mehreren der größeren Städte zu bilden, wogegen die Vbg. v. 30. Mai 1849 vorschreibt, daß von jedem der zu bildenden Wahlkörper wenigstens zwei Abgeordnete gewählt werden sollen. Des octr. Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848 enthielt in den Art. 66 u. 69 die dem §. 3 der provisor. Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 zu Grunde liegenden Bestimmungen. Es fehlte also darin insbesondere die Vorschrift, daß die Wahlbezirke durch das Gesetz festzustellen seien. Diese Bestimmung ist erst bei der Revision der Verf. Urf. in dieselbe aufgenommen worden, weil die Revisionskammern fanden, daß die Organisation der Wahlbezirke nicht dem einseitigen Ermessen der Regierung überlassen werden dürfe, womit auch die Staatsregierung sich einverstanden erklärte. Dagegen sollte nach Art. 66 der octr. Verf. Urf. die Feststellung der Wahlbezirke nach Maßgabe der Bevölkerung erfolgen, was indes auf den Vorschlag der Staatsregierung (Proposition IX der Botschaft v. 7. Jan. 1850) schließlich im Art. 69 der Verf. Urf. v. 31. Jan. 1850 beseitigt worden ist. Dagegen waren die Revisionskammern der Ansicht, daß die im Art. 69 der Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848 ebenso wie im §. 3 der Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 enthaltene Bestimmung, daß in jedem Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind, prinzipiell beizubehalten sei, weil die Bildung von kleiner Wahlbezirke dazu führe, daß die Lokalinteressen sich zu sehr geltend machen und den Gesichtskreis der Wähler zu sehr verengen möchten. Als indes die Königl. Botschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition IX) auf

Beglassung dieser Bestimmung antrag, beschloffen die Revisionskammern deren Streichung (vgl. das Nähere über die Motive der jetzigen Fassung des Art. 69 in v. Könnes Bearb. der Verf. Urf., S. 141—143).

³ Vgl. S. 1860, S. 357, und den von dem Min. des Inn. in der Sitz. v. 20. Jan. 1860 im A. S. eingebrachten (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1860, Bd. I, S. 28—29) Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Druck. des A. S. 1860, Bd. I, Nr. 18, und in den Stenogr. Ber. desselben 1860, Bd. IV, Anl. Nr. 66, S. 436 ff., die Berichte der Komm. des A. S. darüber v. 14. März und 20. Mai 1860, in den Druck. des A. S. 1860, Bd. II, Nr. 135, u. Bd. VI, Nr. 259, u. in den Stenogr. Ber. desselben 1860, Bd. IV, Anl. Nr. 67, S. 461 ff., u. Bd. V, Anl. Nr. 159, S. 1142 ff., den Ber. der Komm. des S. S. v. 12. Mai 1860, in den Druck. des S. S. 1860, Bd. III, Nr. 153, u. in den Stenogr. Ber. desselben 1860, Bd. III, Anl. Nr. 35, S. 349; ferner die Plenarber. darüber im A. S. in den Sitz. v. 23. Jan. u. 22. Mai 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. II, S. 601 ff., u. S. 1227 ff.), und im S. S. in der Sitz. v. 19. Mai 1860 (Stenogr. Ber. 1869, Bd. II, S. 681 ff.).

Das Bedürfnis des Erlasses des im Art. 69 der Verf. Urf. vorgezeichneten Gesetzes über die Bildung der Wahlbezirke, welches durch das Gef. v. 27. Juni 1860 seine Erledigung gefunden hat, wurde um so lebhafter empfunden, als die mehrfach im Verwaltungswege bewirkten Veränderungen in den Bezirken und Wahlorten vielfache Beschwerden hervorgerufen hatten und den Wunsch nahe legten, die Wahlkörper vor derartigen Einwirkungen gesichert zu sehen. Schon in der Sitz. Per. v. 1854—55 hatten der Abg. v. Barleben u. Gen. den Antrag gestellt, ein Gesetz dahin zu erlassen, daß bis zum Erlaß des im Art. 69 der Verf. Urf. verheißenen Gesetzes an den Wahlbezirken, wie sie einmal von den Regierungen festgestellt worden, sowie an der Zahl der in denselben zu wählenden Abgeordneten nichts solle verändert werden dürfen (vgl. Druck. der II. R. 1854—55, Bd. V, Nr. 214, u. den Komm. Ber. darüber ebendas. Nr. 256). Dieser Antrag gelangte indes nicht zur Beratung im Plenum. Die Komm.

der Art. 115 der Verfassungsurkunde in soweit seine definitive Erledigung gefunden

hatte sich gegen denselben erklärt. In der Sitz. Per. v. 1855—56 beantragten der Abg. v. Bardeleben u. Gen., die Staatsregierung zur Vorlegung des im Art. 69 der Verf. Urk. verheißenen Gesetzes aufzufordern (Druckf. des A. S. 1855—56, Nr. 149, und den Komm. Ber. darüber ebendaf. Nr. 256). Die Komm. hatte sich auch gegen diesen Antrag erklärt, und eine Verhandlung darüber im Plenum fand abermals nicht statt. Dagegen hatte in der Sitz. Per. von 1854—55 der Abg. Nölbechen den Antrag eingebracht, dem §. 3 der provisorischen Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 hinzuzufügen, daß die Wahlbezirke (wie der Art. 69 der Verf. Urk. gestattet) auch aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte gebildet werden können, und zugleich zu bestimmen (was der §. 3 der Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 ausschließt), daß es statthaft sein solle, von einem Wahlkörper nur einen Abgeordneten wählen zu lassen (Druckf. der II. R. 1854—55, Nr. 156, u. den Komm. Ber. darüber ebendaf. Nr. 256). Auch gegen diesen (gleichfalls nicht zur Beratung im Plenum gelangten) Antrag hatte die Komm. sich ausgesprochen. Die Motive der von dem Abg. v. Bardeleben u. Gen. gestellten Anträge sind dahin angegeben, „daß der administrativen Willkür bei Bildung der Wahlbezirke Schranken gesetzt werden müßten, und daß es die verfassungsmäßige Pflicht der Staatsregierung und wohlgegründeter Anspruch des Landes sei, daß das im Art. 69 der Verf. Urk. verheißene Gesetz nicht länger verzögert werde, zumal die letzten Wahlen ergeben hätten, daß die von den Verwaltungsbehörden gebildeten Wahlbezirke vielfach un Zweckmäßig seien, und weil die Staatsregierung erklärt habe, daß sie sich für berechtigt halte, bei der jedesmaligen Einrichtung der Wahlbezirke auch Rücksichten politischer Tendenz maßgebend sein zu lassen.“ Der Abg. v. Bardeleben u. Gen. brachten nunmehr in der Sitz. Per. v. 1858 abermals den Antrag ein, „der Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß sie eine Gesetzworlage zum Zwecke einer festen Regulierung der Wahlbezirke machen werde“ (vgl. Druckf. des A. S. 1857—58, Bd. I, Nr. 29, und den Komm. Ber. darüber a. a. O., Bd. II, Nr. 89, u. Stenogr. Ber. des A. S. 1857—58, Bd. II, Anl. Nr. 65, S. 335 ff.). Die Motive dieses Antrages hoben hervor „daß, wie die Natur der Sache es erheische, daß die Wahlen der möglichst freie Ausdruck aller dazu Berechtigten sind, so müsse auch bei den darauf bezüglichen Anordnungen dieser Zweck maßgebend sein. Die Einteilung der Wahlbezirke bilde in dieser Hinsicht ein wesentliches Moment. Dieselben dürften nicht je nach dem Wechsel der Interessen und Tendenzen geändert werden, sondern müßten nach Maßgabe der erwähnten Rechtsforderung, sowie der historischen und geographischen Verhältnisse eine möglichst bleibende Abgrenzung erhalten. Die vor den letzten Wahlen erfolgte Umgestaltung vieler Wahlbezirke aber stelle das Bedürfnis einer solchen Normierung als unab-

weisbar heraus.“ Die Komm. hatte sich abermals gegen den Antrag ausgesprochen, welcher auch von dem Staatsmin. entschieden bekämpft und von dem Plenum des A. S. in der Sitz. v. 20. April 1858 (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1857—58, Bd. I, S. 601 ff.) abgelehnt wurde. Erst dem Min. des Inn. Graf v. Schwerin gelang es endlich, dem Art. 69 der Verf. Urk. seine Erfüllung durch das von diesem Minister eingebrachte und nunmehr von beiden Häusern des Landtages angenommene Ges. v. 27. Juni 1860 zu gewähren.

Bei der Ablehnung der früheren Anträge auf Erlaß des im Art. 69 der Verf. Urk. vorgesehenen Gesetzes wurde auch aus dem Art. 115 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 ein Bedenken gegen die formelle Zulässigkeit einer Feststellung der Wahlbezirke durch Gesetz ohne gleichzeitigen Erlaß des im Art. 72 der Verf. Urk. vorgesehenen Wahlgesetzes hergeleitet. Es wurde behauptet, daß wenn auch die Wahlvbg. v. 30. Mai 1849 nicht ein integrierender Teil der Verfassung geworden sei, so sei sie doch bis zum Erlaß des Wahlgesetzes dergestalt unter die Garantie des Art. 115 der Verf. Urk. gestellt, daß sie ohne Abänderung des Art. 115 irgend welcher Veränderung nicht unterworfen werden dürfe. Da nun §. 3 der gedachten Vbg. auch von den Wahlbezirken handle, so sei vor Erlaß des Wahlgesetzes beziehungsweise ohne entsprechende Abänderung des Art. 115 die Feststellung der Wahlbezirke durch ein Gesetz, sowie die Bildung von Wahlkörpern zur Wahl von weniger als zwei Abgeordneten nicht statthaft (vgl. die oben alleg. Komm. Ber. über die Anträge des Abg. v. Bardeleben). Diese Ansicht ist indes mit Recht sowohl von der Staatsregierung als von den beiden Häusern des Landtages bei Erlaß des Ges. v. 27. Juni 1860 verworfen worden. Der unter den Übergangbestimmungen der Verf. Urk. befindliche Art. 115 hat nur den Sinn, daß die provisor. Wahlvbg. so lange in Kraft bleiben solle, bis ihr Inhalt nach Maßgabe der diese Materie betreffenden Verf. Art. 69—72 werde ersetzt werden; es lag dabei nicht in der Absicht, der künftigen Gesetzgebung mehr, als es bereits durch jene Verf. Art. selbst geschah, die Hände zu binden. Durch den Ausdruck „bis zum Erlaß des Wahlgesetzes“ sollte insbesondere in keiner Weise der Frage, ob die in der provisor. Wahlvbg. berührten Gegenstände gleichzeitig in einem und demselben Gesetze oder getrennt zu verschiedenen Zeitpunkten ihre definitive Regelung finden müßten oder dürften, präjudiziert, sondern es sollte eben nur die ganze Materie mit dem kürzesten und an sich völlig zutreffenden Ausdrucke bezeichnet werden (vgl. die Motive des Entw. des Ges. v. 27. Juni 1860 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1860, B. IV, S. 458, den Komm. Ber. des A. S. ebendaf., S. 461—462, u. den Komm. Ber. des S. S. in den Stenogr. Ber. desselben 1860, Bd. III, S. 349).

hat, als sich derselbe auch mit auf diesen Gegenstand bezieht.¹ Deshalb hat auch §. 4 des Gesetzes v. 27. Juni 1860 die durch dieses Gesetz ihrem ganzen Inhalte nach materiell erlebigten, bis dahin, gleich den übrigen Bestimmungen der provisorischen Wahlverordnung v. 30. Mai 1849, unter der Garantie des Art. 115 der Verfassungsurkunde gestandenen §§. 2 und 3 der gedachten Wahlverordnung und die Bestimmung unter Nr. 1 des §. 2 des interimistischen Wahlgesetzes für die Wahlen zur Zweiten Kammer in den hohenzollernschen Fürstentümern v. 30. April 1851 für aufgehoben erklärt. Indem das Gesetz v. 27. Juni 1860 von dem bereits durch den Art. 69 der Verfassungsurkunde festgestellten Grundsätze ausgeht, daß bei der gesetzlichen Regelung der Wahlbezirke, abgesehen von etwaiger Ausnahmestellung der größeren Städte, jede Teilung der Kreise ausgeschlossen werde, hat dasselbe bei der Bildung der einzelnen Wahlbezirke folgende leitende Grundsätze angenommen: a) daß in der Regel mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke zu vereinigen, b) daß die Wahlbezirke in der Regel so einzurichten, daß in jedem nach Maßgabe seiner Einwohnerzahl mehrere Abgeordnete gewählt werden müssen, und c) daß jedoch, abweichend hiervon, die großen Städte (über 50,000 Einwohner) in der Regel besondere selbständige Wahlbezirke bilden sollen.² Bei der Verteilung der Abgeordneten auf die verschiedenen Regierungsbezirke, wie auf die innerhalb derselben gebildeten einzelnen Wahlbezirke ist die Zahl der Bevölkerung nach der Zählung vom Jahre 1858 zu Grunde gelegt und demgemäß auch die auf jeden einzelnen Regierungsbezirk entfallende Zahl von Abgeordneten im allgemeinen nach der Bevölkerung desselben bei der Zählung vom Jahre 1858 bestimmt und, soweit es hieruach erforderlich, eine von den bis dahin für die Verteilung der zu erwählenden Abgeordneten auf die einzelnen Regierungsbezirke zur Anwendung gekommenen Vorschriften der Anlage zum §. 2 der provisorischen Wahlverordnung v. 30. Mai 1849 abweichende Verteilung festgesetzt worden. Von diesen im allgemeinen bei der Bildung der Wahlbezirke zu befolgenden Grundsätzen ausgehend, hat das Gesetz die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten³ in der Weise festgestellt, wie das in §. 1 in Bezug genommene, dem Gesetze beigefügte Verzeichnis bestimmt. Danach werden in 176 Wahlbezirken je 2, in 27 je 3 Abgeordnete und in 27 je 1 Abgeordneter gewählt.

Für die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile⁴ hat zunächst das Verfassungsgesetz v. 17. Mai 1867, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungsurkunde und des Art. 1 des Gesetzes v. 30. April 1851, sowie diejenigen Abänderungen der Vbg. über die Wahl der Abgeordneten v. 30. Mai 1849, welche behufs Anwendung derselben in den mit der Preuß. Monarchie neu vereinigten Landesteilen erforderlich werden⁵, im Art. 2 bestimmt, daß die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen, welche in jenen Landesteilen stattfinden, durch Königl. Anordnung in der Art erfolgen sollte, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig verteilt werden. In Ausführung dieser Bestimmung sind demnächst durch den Art. 2 der Vbg. v. 14. Sept. 1867⁶ die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten nach Inhalt des demselben beigefügten Verzeichnisses festgestellt worden. Art. 4 des Gesetzes v. 17. Mai 1867 hatte zugleich bestimmt, daß dem nach dem 1. Okt. 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie ein Gesetzentwurf über die Bildung

¹ Vgl. die vorige Note.

² Über die Gründe dieser dem Gesetze zur Grundlage dienenden Prinzipien vgl. die Motive des Entw. (Stenogr. Ber. des A. S. 1860, Bd. IV, S. 458—459) u. den Ber. der Komm. des A. S. (ebendaf., S. 462—463).

³ Das Gesetz hat außerdem auch die Wahlorte festgestellt.

⁴ Vgl. oben S. 78 ff.

⁵ S. S. 1867, S. 1481. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1866—67, Anl. Bd. II, Nr. 94, S. 482, die Komm. Ber. darüber v. 11. Dez. 1866 ebendaf. Nr. 111, S. 565, den

Entwurf nach den von dem A. S. gefaßten Beschlüssen ebendaf. Nr. 144, S. 698, und die Plenarverb. des A. S. in den Sitz. v. 21. Dez. 1866 (Stenogr. Ber. 1866—67, Bd. III, S. 1327—47) u. v. 12. Jan. 1867 (ebendaf. S. 1430—39); ferner den Ber. der Komm. des S. S. v. 8. u. 12. Jan. 1867 (Stenogr. Ber. desselben 1866—67, Anl. Bd., Nr. 37, S. 222—232) und die Plenarverb. des S. S. v. 14. u. 15. Juni 1867 (Stenogr. Ber. desselben 1866—67, Bd. I, S. 232 u. S. 261 ff.) und v. 6. Febr. 1867 (ebendaf. S. 401 ff.).

⁶ S. S. 1867, S. 1482 ff.

der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Vdg. v. 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landesteilen vorgelegt werden solle. Das erwähnte Gesetz über die Bildung der Wahlbezirke ist indes bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Das Gesetz v. 9. März 1868¹ bestimmto vielmehr (Art. 1), daß der im Art. 4 des vorerwähnten Gesetzes v. 17. Mai 1867 vorbehaltene Gesetzentwurf dem Landtage erst bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft vorgelegt werden solle, und (Art. 2) daß, sofern die im Art. 1 vorgesehene gesetzliche Regelung nicht früher erfolge, bis zum 1. April 1869 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den neu erworbenen Landesteilen die Bestimmungen des Gesetzes v. 17. Mai 1867 und der Vdg. v. 14. Sept. 1867 in Kraft bleiben sollten.² Das Gesetz v. 11. März 1869³ hat hiernächst (§. 1) vorgeschrieben, daß bis zum Erlaß des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen auf Grund der Vdg. v. 30. Mai 1849 und des Art. 2 der Vdg. v. 14. Sept. 1867, mit Ausschluß der durch §. 4 des Gesetzes v. 27. Juni 1860 aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§. 2, 3 und 26, zu erfolgen haben.⁴ Somit hat bezüglich der Wahlbezirke, der Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten die Vdg. v. 14. Sept. 1867 bis dahin die Kraft eines Gesetzes (Art. 62 der Verfassungsurkunde) erlangt. In dieser Beziehung sind indes bereits diejenigen Änderungen eingetreten, deren oben S. 291 ff. des Näheren gedacht worden ist. Außerdem aber hat nach der Einverleibung des (vormaligen) Herzogtums Lauenburg in das preussische Staatsgebiet das Gesetz v. 23. Juni 1876, betreffend die Vereinigung des gedachten Herzogtums mit der Preuss. Monarchie⁵ (im §. 2) bestimmt, daß bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in dem gedachten Herzogtume (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) auf Grund der Verordnung v. 30. Mai 1849 und der §§. 3 und 4 des Gesetzes v. 27. Juni 1860 (mit einigen näher festgestellten Maßregeln) zu erfolgen haben, sowie daß das gedachte Herzogtum einen besonderen Wahlbezirk bilden soll, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist. Endlich ist unter Aufhebung des Ges. v. 24. Juni 1891 (G. S. 1891, S. 231) das Wahlverfahren durch das Ges. v. 29. Juni 1893 (G. S. 1893, S. 103) neu geordnet worden auf Grund der inzwischen durchgeführten großen Steuerreform. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Art. 71 und 115 der Verf. Urk., soweit sie den Bestimmungen des Ges. v. 29. Juni 1893 entgegenstehen, außer Kraft gesetzt (§. 7).

Für Helgoland bestimmte §. 3 des Gesetzes v. 18. Febr. 1891 (G. S. 1891, S. 11), daß die Insel dem Wahlbezirke Süder-Dithmarschen zuzuteilen sei.

Danach gilt jetzt Folgendes:

III. Die Wahl der Abgeordneten ist eine mittelbare, indirekte; sie findet in zwei gesonderten Handlungen statt, nämlich: a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl), b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.⁶

¹ G. S. 1868, S. 217.

² Die Staatsregierung hatte in der Sitz. Ber. 1867—68 dem A. S. zur Erfüllung der Vorschrift des Art. 4 des Ges. v. 17. Mai 1867 zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, nämlich a) über die fernere Geltung der Vdg. v. 30. Mai 1849 und b) über die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten für die ganze Monarchie. Diese Entwürfe fanden jedoch nicht die Zustimmung des Hauses der Abgeordneten, sondern es wurde das transitorische Ges. v. 9. März 1868 vereinbart. Vgl. hierüber oben S. 294, Anm. 3 u. 4.

³ G. S. 1869, S. 481.

⁴ Die Staatsregierung hatte in der Sitz. Ber. 1868—69 dem A. S. zur Erfüllung der Vorschrift des Art. 1 des Ges. v. 9. März 1868 abermals die beiden bereits in der Sitz. Ber.

1867—68 eingebrachten Gesetzentwürfe in im wesentlichen gleicher Gestalt vorgelegt. Das Haus erteilte indes diesen Gesetzentwürfen auch diesmal nicht seine Genehmigung, sondern es wurde das transitorische Ges. v. 11. März 1869 vereinbart. Vgl. hierüber oben S. 294.

⁵ G. S. 1876, S. 169.

⁶ Vgl. Verf. Urk. Art. 71 u. 72, Wahlges. v. 30. Mai 1849, §. 1. Vgl. auch über das Wahlverfahren Stenogr. Ber. des A. S. 1890—91, Bb. III, S. 1303; Bb. IV, S. 1607, 1932; 1892—93, Anl. III, S. 1598; Anl. IV, S. 2042, 2183; Anl. V, S. 2235, 2245, 2257; Anl. VI, S. 3191, 3200. Verhanbl. Stenogr. Ber. 1892, Bb. III, S. 1779; 1892—93 Bb. I, S. 329; Bb. II, S. 2357, 2376; Bb. III, S. 1541, 1610. — Die Verf. Komm. der Nat. Verf. bekannte sich dem Prinzip nach zu

1) Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in den Urwahlbezirken, welche so gebildet werden müssen, daß darin höchstens sechs Wahlmänner zu wählen sind, und daß, soweit es thunlich ist, die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.¹ Zu diesem Zwecke werden a) Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirk vereinigt²; b) Gemeinden von 750 oder mehr als 750 Seelen von der Gemeindebehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt.³ c) Der §. 9 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 hatte vorgeschrieben, daß die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben, wählen und daß sie, wenn sie in der Zahl von 750 Mann, oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke bilden, sowie, daß Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimatbezirk wählen. Diese Bestimmungen sind indes abgeändert, beziehungsweise aufgehoben durch

dem Nobis der direkten Wahlen, hielt aber mit Rücksicht auf den Stand der politischen Bildung der Nation die vorläufige Beibehaltung der indirekten Wahlen für notwendig. Sie hatte vorgeschlagen, von je 250 Urwählern einen Wahlmann und durch die Wahlmänner die Abgeordneten wählen zu lassen (vgl. Kauer's Verh. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 114 u. 130). Diese Bestimmungen hatte auch die Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, Art. 58 u. 59, aufgenommen, und auf diesen Grundfägen beruhte das Wahlgesetz für die II. K. v. 6. Dez. 1848 (vgl. oben S. 65). Das demnächst anderweitig octr. Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 nahm indes von den reinen Kopfzahlwahlen Abstand und führte das sogen. Drei-Klassen-Wahl-System ein (vgl. oben S. 67 ff.). An diesem hat die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 festgehalten (vgl. darüber v. Königs Bearbeitung der Verf. Urk., Art. 71 u. 72, S. 146—150). Vgl. über das System der indirekten Wahlen v. Aretin u. v. Kottek, St. R. der konstit. Monarchie, III, S. 184 ff.; v. Kobl, Würtemb. St. R., I, S. 590—591; Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 266 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), II, S. 439 ff.; Held, System des Verf. R., II, S. 499; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 235. Fürst Bismarck hat das preussische Wahlssystem als „theoretisch und praktisch unhaltbar“, ja als „widerfönnig“ bezeichnet; vgl. Forst Köhl, Die politischen Neben des Fürsten Bismarck, Vb. III, S. 248; Vb. IV, S. 93.

Über den Antrag des Abg. Windhorst u. Gen. v. 16. Nov. 1873 auf Einführung allgemeiner und direkter Wahlen mit geheimer Abstimmung (Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Anl. Vb., Nr. 7, S. 7) vgl. die Verh. in der Sitz. des A. S. v. 26. Nov. 1873 (Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Vb. 1873—74, Vb. I, S. 94—120). Der Antrag wurde durch Vertagung der zweiten Beratung über denselben auf sechs Monate besetztigt. — Gegen das allgemeine gleiche Stimmrecht vgl. den Aufsatz v. A. Dullmerincq in v. Holtenborffs und Brentanos Jahrb. für Gesetzgeb. u. im D. Reiche, Jahrg. 1879, S. 665 ff.; Geffken, Die Reform der preuss. Verfassung (Leipzig 1870), S. 123 ff.;

§. Schulze, Das preuss. St. R., II, S. 139. Vgl. hierzu auch die Äußerungen des Fürsten Bismarck in den Reichstagsreden v. 28. März 1867 u. v. 17. Nov. 1878 bei Forst Köhl: Die politischen Neben des Fürsten Bismarck, Vb. III, S. 246; Vb. VII, S. 260; ferner v. Sybel, Begründung des Deutschen Reichs, Vb. IV, S. 318 ff.

¹ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §§. 6 u. 7.

² Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 5. — Dazu bestimmt §. 2, Nr. 2 des Wahlgef. v. 30. April 1851 für die Posenprovinzlande noch, daß in Urwahlbezirken, die aus mehreren Gemeinden bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgelesen werden kann, und daß Wahlversammlungen für einen Teil desselben oder für jede einzelne Gemeinde angelegt werden können. — Für die im Jahre 1866 mit der Preuss. Monarchie vereinigten Landesteile hat hierzu §. 2, Nr. 1 des Gef. v. 11. März 1869 (Gef. S. 1869, S. 431) bestimmt, daß in Urwahlbezirken, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Örtlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgelesen werden kann und Wahlversammlungen für einen Teil desselben oder für jede einzelne Insel angelegt werden können. Vgl. hierzu §. 11 des Regl. v. 18. Sept. 1893.

³ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 6. Die Landräte oder, im Falle des §. 6 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden haben die Urwahlbezirke abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste anzugeben (§. 1 des Regl.). Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen, und bei der Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen (vgl. Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 16. Mai 1877, Nr. Bl. d. i. Bero. 1877, S. 127, Nr. 91, desgl. den Ber. der Wahlprüf. Komm. des A. S. v. 26. Febr. 1877 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877, Anl. Vb., Nr. 184, S. 787, sub B, und die Verh. hierüber in der 38. Sitz. des

den §. 49, Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874¹, welcher vorgeschrieben hat, daß für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen², mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen sowohl in betreff der Reichsvertretung, als in betreff der einzelnen Landesvertretungen ruht, und daß eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militärwahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrechte beruhenden Landesvertretungen nicht stattfinden darf.

2) Auf jede Vollzahl von 250 Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen.³

3) Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten⁴ Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern⁵ in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark in Ansatz zu bringen (§. 1 des Gef. v. 29. Juni 1893). Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staat veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (§. 3 desf. Gef.). Diese Gesamtsumme wird berechnet: a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke geteilt ist; b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 10 des Wahlgesetzes, Abs. 2). Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer fallen; die zweite Abteilung aus denjenigen, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen, und die dritte Abteilung aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt.⁶ In letztere Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche zu keiner Staatssteuer veranlagt sind (§. 2).⁷ Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrig bleibenden

A. S. v. 3. März 1877 in den Stenogr. Ber. desselben 1877, Bd. I, S. 1082—88). Wird bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbstständigen Gutsbezirken u.) aus verschiedenen Amtsbezirken erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen. Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden. Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden (§. 2 des Regl.)

¹ R. O. Bl. 1874, S. 59; f. auch Schwarz, Komment., S. 461.

² Vgl. darüber, welche Personen dazu gehören, §. 38 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874.

³ Verf. Urk. Art. 71, Wahlgef. v. 30. Mai 1819, §. 4.

⁴ Die ältere Gesetzgebung hierüber — Gef. v. 30. April 1851, G. S. 1851, S. 216, u. Gef. v. 22. Febr. 1867, Gef. 1867, S. 269 — wurde außer Kraft gesetzt erst durch das provisorische Gef. v. 24. Juni 1891 (G. S. 1891, S. 231), an dessen Stelle jetzt das Gef. v. 29. Juni 1893 (G. S. 1893, S. 103) getreten ist, das aber auch nicht als endgültig zu betrachten ist. Veranlaßt war diese Gesetzgebung durch die große Miquel'sche Steuerreform. Die Art. 71 u. 115 der Verf. Urk. wurden durch §. 7 des Gef. v. 29. Juni 1893, insofern sie dessen Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt, „bis

zum Erlaß des Wahlgesetzes“. Für die Hohenzollernschen Lande blieb §. 1, Abs. 2 des Gef. v. 24. Juni 1891, für Helgoland §. 10 des Gef. v. 18. Febr. 1891 in Kraft. Über den Zusammenhang von Wahlreform und Steuerreform sowie die schweren Bedenken hinsichtlich einer noch weiteren plutokratischen Entwicklung des Wahlrechtes s. die Abhandlung von Herrfurth in Fleischers Deutscher Revue, Jahrg. 1893, S. 230 ff., sowie die oben S. 299, Anm. 6, angegebenen parlamentarischen Materialien.

⁵ In Hohenzollern: der direkten Staatssteuern.

⁶ Wahlgef. §. 12 mit §. 1, Abs. 2, u. §. 2 des Gef. v. 29. Juni 1893; für Hohenzollern und Helgoland vgl. Schwarz, Komment., S. 492. Wenn bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel der Gesamtsteuer dadurch überschritten wird, daß der letzte in die Abteilung fallende Urwähler einen größeren Steuerbetrag zahlt, als zur Erreichung des ersten Drittels der Gesamtsteuer erforderlich ist, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite, und alle übrigen die dritte Abteilung bilden (Circl. Reftr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849, R. Bl. b. i. Bern. 1849, S. 113).

⁷ Gef. v. 29. Juni 1893, das den Art. 71 b. Verf. Urk. vorläufig außer Kraft gesetzt hat.

Summe auf die erste und die zweite Abteilung je die Hälfte entfällt (§. 2, Abs. 2). Jede Abteilung wählt besonders, und zwar ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.¹

4) In jeder Gemeinde wird ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufgestellt², in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, einschließlich der Betriebssteuer, Grund- und Gebäudesteuer) angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde, oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat. Der anzusetzende Steuerbetrag erstreckt sich auf die noch zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommen- nebst Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie auf die direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern, in Hessen-Nassau auch auf die Bezirkssteuern, welche der Urwähler zu entrichten hat; wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, tritt an deren Stelle die vom Staat veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Direkte Steuern, die außerhalb der Gemeinde in Preußen bezahlt werden, können auf Antrag unter glaubwürdiger Nachweisung auch mit zur Anrechnung kommen. Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist ein Satz von 3 Mark zu berechnen; dies auch dann, wenn für einen solchen Urwähler eine andere von ihm zu entrichtende Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ist. In Helgoland wird nur die Einkommensteuer angerechnet (§. 10 d. Ges. v. 18. Febr. 1891 u. §. 3 des Regl.). Das Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler ist öffentlich auszulegen, und, daß dies geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.³ Die Listen sind mit einer Bescheinigung über die erfolgte Auslegung sowie über die Reklamationen zu versehen; ist die zur Entscheidung der letzteren berufene Behörde eine andere als die Auslegungsbehörde, so sind zum Zwecke der Bescheinigung über die Reklamationen die Listen an die zuständige Behörde abzugeben. (Regl., §. 4.)

5) Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abteilungslisten.⁴ Die Abteilungslisten werden nach einem dem Wahlreglement beigegebenen Formular in der Art festgestellt, daß zuerst der Name des Höchstbesteuerten und dann nach dem Steuerbetrag die übrigen Namen eingesetzt werden; dann wird die Gesamtsteuersumme berechnet und endlich durch Teilung mit 3 die Grenze der Abteilungen festgestellt; gehört bei einem Urwähler nur ein Teil des Steuerbetrags in die erste, beziehungsweise zweite Abteilung, so bleibt er in dieser; für die zweite, beziehungsweise dritte Abteilung kommt jedoch der überschießende Betrag in Anrechnung. Urwähler, die zur Staatssteuer nicht veranlagt sind, gehören immer in die dritte Abteilung; der für sie anzusetzende Steuerbetrag muß event. bei der ersten und zweiten Abteilung in Abrechnung kommen, dann bilden diejenigen, die die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe zahlen, die erste, die übrigen nicht zur dritten Abteilung gehörigen die zweite Abteilung. Event. giebt die alphabetische Ordnung, bei gleichen Namen das Loos die Entscheidung (Regl.,

¹ Vgl. Verf. Urf. Art. 71 und Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 14, welsch letzterer noch bestimmt, daß, wenn die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei teilbar ist, in dem Falle, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen ist, und daß, wenn zwei Wahlmänner übrig bleiben, die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den andern wählt. Der Art. 71 der Verf. Urf. bestimmt noch, daß die Abteilungen in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden können, deren keiner mehr als 500 Urwähler in sich schließen darf. — Jeder Urwähler darf übrigens nur in

einer Abteilung wählen, auch dann, wenn er mehr als ein Drittel der Gesamtsteuer zahlt (Cirk. Refr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849, sub 2, M. Bl. b. i. Berw. 1849, S. 113).

² Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob, und in Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken (§. 3 des Regl.). Vgl. Schwarz, Komment., S. 483 ff.

³ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 15.

⁴ Regl., §. 5.

§. 5). In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird die Abteilungsliste für jeden dieser Bezirke festgestellt (Ges. v. 29. Juni 1893, §. 4 u. Regl., §. 6), sodas derselbe Steuerbetrag hier in die erste, dort in die dritte Abteilung bringen kann. Für Reklamationen gegen die Abteilungslisten gilt dasselbe wie bezüglich der Urwählerlisten (Regl., §. 9). Die Abteilungen werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen.¹ Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszuliegen ist², zu bestimmen. In Bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten gelten dieselben Bestimmungen wie in betreff der Berichtigung der Urwählerlisten.³

6) Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt. Die Wahlen der Wahlmänner sind für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlichen Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirke, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.⁴

7) Die Abgeordneten werden demnachst durch die Wahlmänner gewählt; Stellvertreter dürfen nicht gewählt werden.⁵

8) Bei den Wahlen der Wahlmänner wie der Abgeordneten ist zur Entscheidung die absolute Mehrheit⁶ der Stimmen erforderlich; die Wahlen der Wahl-

¹ §. 16, Abs. 1 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849 u. §. 7 des Regl.

² Die öffentliche Auslegung der Abteilungslisten muß in dem betr. Urwahlbezirke, oder doch wenigstens in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattfinden. (Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 9. Sept. 1877, M. Bl. d. i. Verw. 1877, S. 274, Nr. 182, dessen Bestimmung auch in den §. 9, Abs. 1 des Wahlregl. v. 18. Sept. 1893 aufgenommen ist.)

³ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 16, Abs. 2 u. 3. — Über das Verfahren bei der Aufstellung der Abteilungslisten vgl. das Regl., §§. 5 ff. Vgl. das Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 18. Juni 1849, sub 3 (M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 113). — Nach §. 9 des Regl. soll auf der Abteilungsliste von der zur Entscheidung über die Reklamationen berufenen Behörde noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt sind.

⁴ Verf. Urk. Art. 71, Abs. 8, u. Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 18. — Wenn die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich wird, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften des Reglements zu beobachten sind, zu Grunde zu legen (Regl., §. 21). Der Vornahme der Wahlmännerergänzungswahlen in einem solchen Falle muß auch die Aufstellung einer allgemeinen Abteilungsliste (§. 6, a. a. D.) vorangehen. (Reftr. des Min. des Inn. v. 24. Febr. 1872, M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 66, Nr. 55.)

⁵ Verf. Urk. Art. 72 u. Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §§. 1 u. 27. — Das Wahlgef. v. 8. April 1848 für die Wahlen zur Nat. Verf. (G. S. 1848, S. 89) hatte (im §. 6) die Wahl von Stellvertretern für die Abgeordneten vorgeschrieben; allein bereits das Wahlgef. für die Zweite Kammer v. 6. Dez. 1848 (G. S. 1848, S. 399) hatte das Institut der Ersatzmänner

nicht aufgenommen, und ebensowenig hat dies das Wahlgef. v. 30. Mai 1849 gethan. Der Art. 74 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 bestimmte dann auch ausdrücklich, „daß keine Stellvertreter für die Mitglieder der Kammern gewählt werden sollten“ (G. S. 1848, S. 385). Dieser Art. ist bei der Revision der octr. Verf. Urk. als überflüssig gestrichen worden (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 905, 1700 u. 1728, desgl. der I. K., S. 1624 u. 1851, u. v. Rönnes Bearb. der Verf. Urk. zum Art. 75, S. 152). Hiernach muß angenommen werden, daß die Wahlkörperchaften kein Recht haben, neben dem Deputierten auch noch einen Stellvertreter zu wählen. Die Ansicht Zachariäs (D. St. u. B. K. [3. Aufl.], I, S. 664), welcher annimmt, daß die Wahlkollegien allemal das Recht haben, neben dem Deputierten sogleich noch einen Ersatzmann zu wählen, wogegen sich eine Pflicht hierzu nur da annehmen lasse, wo die Wahlordnung sie ausspricht, ist falsch. Vielmehr steht ein solches Recht den Wahlkörperchaften nur da zu, wo ihnen solches durch die Verfassung oder durch das Wahlgef. ausdrücklich beigelegt worden ist. Nach preussischem Staatsrechte ist dies nicht der Fall.

⁶ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §§. 21 u. 30, Regl., §. 16. — Der §. 21 des Wahlgef. sagt: „Die Wahlen erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements.“ Der §. 16 des Wahlregl. aber bestimmt: „Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.“ Hiernach muß also angenommen werden, daß es die Mehrheit der zum Wahlakte wirklich erschienenen Urwähler (die Mehrheit der Stimmenden) ist, welche die Wahl der Wahlmänner entscheidet, und eben dasselbe gilt bezüglich der Wahlen der Abgeordneten, da der §. 30 des Wahlgef. gleichfalls sagt, daß die Wahlen „nach absoluter Stimmenmehrheit“ erfolgen, woraus erhellt, daß nicht die absolute Mehrheit der Urwähler, beziehungsweise der Wahlmänner über-

männer sowohl, als der Abgeordneten erfolgen durch mündliche Stimmgebung zu Protokoll.¹

IV. Die Wahl der Abgeordneten ist entweder die regelmäßige oder eine außerordentliche, nämlich die erstere nach Ablauf der Wahlperiode, die letztere im Falle einer Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Sowohl im Falle der regelmäßigen Wahl, als im Falle einer außerordentlichen Wahl findet die Erneuerung des ganzen Abgeordnetenhauses statt.² Bei jeder Wahl hat der Minister des Innern den Tag der Wahl der Wahlmänner, und den Tag der Wahl der Abgeordneten festzusetzen³, so daß also im ganzen Lande jeder dieser beiden Wahlakte gleichmäßig dergestalt abgehalten wird, daß zuerst an einem und demselben Tage die Wahlmänner, und später ebenfalls an einem und demselben Tage die Abgeordneten gewählt werden. Das Mandat der gewählten Abgeordneten erstreckt sich auf die Dauer der betreffenden Legislatur-(Wahl-)periode. Diese setzte der Art. 73 der Verfassungsurkunde auf drei Jahre fest⁴; durch Gesetz v. 27. Mai 1888 wurde dieselbe auf fünf Jahre

haupt, sondern nur die der erschienenen gemeint sein kann.

¹ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §§. 21 u. 30, Regl., §§. 15 u. 27.

Die Denkschrift des Staatsministeriums v. 7. Aug. 1849 (f. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, Bd. I, S. 496—498) entwickelt die Vorzüge der Öffentlichkeit des Wahlstrutiniums, und führt insbesondere aus, „daß einem freien Volke nichts so unentbehrlich sei als der persönliche Mut des Mannes, seine Überzeugung offen auszusprechen“. Die Denkschrift fügt hinzu: „Bei dem öffentlichen Wahlverfahren werden Wahlumtriebe, Bestechungen und sonstige Unlauterkeiten am wenigsten verborgen bleiben; die öffentliche Meinung wird sie richten. Wer seinen Einfluß über andere dazu mißbraucht, sie wegen der freien Äußerung ihrer Überzeugung zu benachteiligen, wird dafür von der Presse gebrandmarkt werden; demjenigen, der seiner pflichtmäßigen Gesinnungserklärung wegen zu Schaden kommt, wird es an hilfsreicher Teilnahme anderer nicht fehlen.“ — Im Hause der Abg. ist über die Frage mehrfach verhandelt worden. In der Sitz. v. 26. Febr. 1859 (Stenogr. Ber. 1859, Bd. I, S. 254—263) beschloß das Haus über eine die Einführung der geheimen Stimmabgabe beantragende Petition des Grafen Reichenbach u. Gen. hauptsächlich aus dem Grunde eine motivierte Tagesordnung, weil sich die Frage in zweckmäßiger Weise nur in dem nach Art. 72 der Verf. Urk. zu erlassenden Wahlgesetze lösen lasse (vgl. den Ber. der Pet. Komm. v. 11. Febr. 1859 in den Druckf. des A. S. 1859, Bd. I, Nr. 38, S. 8, u. Stenogr. Ber. 1859, Bd. III, S. 101—108). Denselben Beschluß faßte das Haus aus Veranlassung gleicher Petitionen in der Sitz. v. 28. März 1859 (Stenogr. Ber. 1859, Bd. I, S. 590; vgl. den Ber. der Pet. Komm. v. 3. März 1859 in den Druckf. des A. S. 1859, Bd. II, Nr. 79, S. 14, u. in den Stenogr. Ber. 1859, Bd. III, S. 317), v. 16. März 1860 (Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 558; vgl. den Ber. der Pet. Komm. v. 9. März 1860 in den Druckf. des A. S. 1860, Bd. III, Nr. 109, S. 13, u. in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. III, S. 378—374) und v. 6. April 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. II, S. 650—658; vgl. den Ber. der Pet. Komm. v. 14. März 1861 in den

Druckf. des A. S. 1861, Bd. III, Nr. 90, S. 31—33, u. in den Stenogr. Ber. 1861, Bd. V, S. 499—500). Dagegen hat das Haus in der Sitz. v. 20. Aug. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. III, S. 1333—37) beschlossen, eine gleiche Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen (vgl. den Ber. der Pet. Komm. v. 14. Juli 1862 in den Druckf. des A. S. 1862, Bd. III, Nr. 93, S. 1—5, u. in den Stenogr. Ber. 1862, Bd. VI, S. 697—699). — Vgl. auch über die Vorteile und Nachteile der öffentlichen Stimmgebung den Artikel „Abstimmung“ in v. Rottecks u. Welckers Staats-Lexikon. Die Frage, ob die Wahlen geheim oder offen, ob sie schriftlich oder mündlich, oder durch Handaufheben erfolgen sollen, war schon im Altertum sehr bestritten (vgl. die Erörterer darüber bei Cicero, De Legibus III, 15—17). Zu Gunsten der Geheimhaltung erklärte sich R. v. Mohl in Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik (1862), II, S. 299—301. Vgl. Bluntschli (Allgem. St. R. [2. Aufl.], I, S. 443 ff.), welcher die Gründe für und gegen beleuchtet, und annimmt, daß, wo das übrige politische Leben sich in öffentlichen Formen bewegt, das Geheimnis auch bei den Wahlen nicht passe. — (Geffken), Die Reform der preuß. Verfassung, S. 120 ff. Bielefeld ist ferner die Frage im deutschen Reichstage erörtert worden. Über die Stellung des Fürsten Bismarck zum geheimen Stimmrecht vgl. Rosin, Grundzüge einer allgem. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (München 1898), S. 33.

² Art. 75 der Verf. Urk. drückt dies durch die Worte aus: „Die Kammern werden — neu gewählt“, d. h. sämtliche Mitglieder. Dagegen hatte der von der Staatsregierung vorgelegte Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, §. 42, die Partialerneuerung vorgeschlagen, so daß die Legislaturperiode vier Jahre dauern und alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder neu gewählt werden sollte (f. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 3). — Vgl. über die Frage der Partial- oder Integralerneuerung der Volksvertretung v. Aretin u. v. Rotteck, Staatsr. der konstit. Monarchie, III, S. 186—191.

³ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §§. 17 u. 28.

⁴ Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, §. 42

erweitert.¹ Bezüglich der Berechnung muß angenommen werden, daß der Tag der Wahl der Abgeordneten den Anfangspunkt der jedesmaligen Legislaturperiode bildet, sodaß nach fünf Jahren von diesem Tage an gerechnet das Mandat aller Mitglieder erlischt.² Dies

(s. Stenogr. Verb. der Nat. Verf., S. 3) hatte die Bestimmung, daß die Mitglieder der II. K. auf vier Jahre gewählt werden sollten. Die Verf. Komm. der Nat. Verf. beantragte dagegen, die Legislaturperiode der II. K. auf drei Jahre festzusetzen (Art. 61 des Entw.; s. in Rauer's Verb. der Verf. Komm. der Nat. Verf. S. 113), und dem hat sich die octr. Verf. Urk. v. 6. Dez. 1848 (Art. 70) angeschlossen, welche Bestimmung unverändert in den Art. 73 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen ist. — Es haben schon früher mehrfache Versuche stattgefunden, diese Bestimmung der Verf. Urk. zu ändern; allein dieselben sind an dem Widerstande der Volksvertretung gescheitert. Zuerst beantragte in der I. K. der Abg. v. Plöy in der Sitz. Per. v. 1851—52 die Aufhebung der Art. 73, 76 u. 99 der Verf. Urk., an deren Stelle bestimmt werden sollte, „daß die Legislaturperiode der II. K. auf sechs Jahre festzusetzen, daß nur alle zwei Jahre die regelmäßige Einberufung der Kammern geschehen solle, und daß der Staatshaushaltetat nur alle zwei Jahre durch ein Gesetz festzustellen“ (Druckf. der I. K. 1851—52, Bd. I, Nr. 29); allein auf den Antrag der Verf. Komm. v. 24. Jan. 1852 (Druckf. a. a. D., Nr. 75) lehnte die I. K. diese Anträge ab (Stenogr. Ber. der I. K. 1851—52, Bd. I, S. 218). In der nächstfolgenden Sitz. Per. v. 1852—53 eignete die Staatsregierung sich jene abgelehnten Anträge an und brachte bei den Kammern einen gleichlautenden Gesekentw. ohne Motive ein (Druckf. der I. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 11, u. der II. K., Bd. I, Nr. 16). Die I. K. fand sich bereit, dem Entw. unbedingt beizutreten (vgl. den Komm. Ber. v. 16. Dez. 1852 in den Druckf. der I. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 30, und Stenogr. Ber. der I. K. 1852—53, Bd. I, S. 60—72 u. 141, u. Bd. II, S. 856 ff., desgl. Druckf. der II. K. 1852—53, Bd. I, Nr. 36); allein die II. K. trat nur der Proposition bei, die Legislaturperiode der II. K. auf sechs Jahre festzusetzen, wogegen sie die beiden damit in Verbindung gesetzten Anträge auf nur zweijährige Einberufung der Kammern und zweijährige Finanzgesekperioden ablehnte, obgleich ihre Komm. die unbedingte Annahme des ganzen Gesekentw. empfohlen hatte (s. Druckf. der II. K. 1852—53, Bd. II, Nr. 57, Stenogr. Ber. der II. K. 1852—53, Bd. I, S. 354—388 u. 462, Bd. II, S. 667 ff., und Druckf. der I. K. 1852—53, Bd. IV, Nr. 235). Schließlich empfahl dann zwar die Verf. Komm. der I. K. (s. Druckf. der I. K. 1852—53, Bd. V, Nr. 304), auch in dieser veränderten Gestalt dem Gesekentw. die Zustimmung zu erteilen, und der Minister des Inn. befuhrwortete dies gleichfalls; allein nunmehr wurde dem Gesekentw. seitens der I. K. die Genehmigung verweigert (s. Stenogr. Ber. der I. K. 1852—53, Bd. II, S. 856—863). Seitdem hat die Staatsregierung zunächst nicht wieder die Initiative in dieser Frage

ergriffen; allein in der nächstfolgenden Sitz. Per. v. 1853—54 brachte in der I. K. der Abg. Graf. Dohna-Laud einen Gesekentw. ein, welcher jene Anträge mit einer Modifikation wieder aufnahm (Druckf. der I. K. 1853—54, Bd. II, Nr. 119). Die I. K. genehmigte diese Anträge im wesentlichen, insbesondere die sechs-jährige Dauer der Legislaturperiode der II. K. und die nur zweijährige Einberufung der Kammern (s. Druckf. der I. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 184, u. Stenogr. Ber. der I. K. 1853—54, Bd. II, S. 445—456 u. 638, u. Bd. III, S. 357—358, desgl. Druckf. der II. K. 1853—54, Bd. IV, Nr. 222). In der II. K. fand zwar (wegen Schlußes der Sitzung) keine Verhandlung über diesen Beschluß der I. K. statt; es hatte indes in derselben gleichfalls in der Sitz. Per. 1853—54 der Abg. v. Gerlach einen Antrag (Druckf. der II. K. 1853—54, Bd. III, Nr. 173) eingebracht, welcher dieselbe Tendenz hatte, nämlich die Staatsregierung zur Vorlegung einer Gesekvorlage aufzufordern, welche (neben und in Verbindung mit andern Punkten) die Verlängerung der im Art. 73 der Verf. Urk. festgesetzten dreijährigen Legislaturperiode auf sechs Jahre bezweckte. Auf den Antrag der zur Vorberatung dieses Antrages eingesetzten Komm. (vgl. den Komm. Ber. v. 16. März 1854 in den Druckf. der II. K. 1853—54, Bd. IV, Nr. 201) beschloß indes die II. K. in der Sitz. v. 27. März 1854 (Stenogr. Ber. 1853—54, Bd. II, S. 712—718) mit überwiegender Majorität den Übergang zur Tagesordnung. Dadurch ließ sich indes der Abg. v. Gerlach nicht abhalten, in der Sitz. Per. 1857—58 im A. S. den Antrag auf Annahme der sechs-jährigen Legislaturperiode des A. S. zu erneuern (vgl. Druckf. des A. S. 1857—58, Bd. I, Nr. 30); die Komm. zur Vorberatung des Antrages beantragte indes die Ablehnung des Antrages (vgl. den Komm. Ber. v. 15. März 1858 in den Druckf. des A. S. 1857—58, Bd. II, Nr. 88), und im Plenum gelangte derselbe gar nicht zur Beratung.

¹ S. S. 1888, S. 137. Dazu Verb. des A. S. 1888 (Stenogr. Ber., Bd. I, S. 331, 391, 427).

² Die Bestimmung der §§. 17 u. 28 des Wahlges. v. 30. Mai 1849, daß die Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten im ganzen Lande gleichzeitig stattfinden sollen, hat den doppelten Zweck, erstlich den gemeinschaftlichen Ausdruck der Meinung des Landes in einem gleichzeitigen Wahllakte zur Geltung zu bringen, und zweitens den Beginn und den Ablauf der Legislaturperiode gleichmäßig für alle Mitglieder eintreten zu lassen. Sobald diese gleichzeitigen neuen Wahlen stattgefunden haben, bilden die Neugewählten das Haus der Abgeordneten. Deshalb muß auch angenommen werden, daß der Tag der allgemeinen Wahlen, nicht aber der Tag der Einberufung des ersten auf die

gilt unzweifelhaft in betreff der regelmäßigen Wahlen; es muß aber auch angenommen werden, daß im Falle einer Auflösung des Abgeordnetenhauses die Legislaturperiode von dem Tage der Wahl des neuen Hauses an neu zu berechnen sei, nicht aber von der Wahl des aufgelösten Hauses an, dergestalt, daß beide Versammlungen zusammen nur fünf Jahre zu sitzen hätten. Die Verfassungsurkunde enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung hierüber; allein für die Annahme, daß in allen Fällen jedes neu gewählte Haus der Abgeordneten eine fünfjährige Legislaturperiode hat, sprechen folgende Gründe: a) der Art. 73 der Verfassungsurkunde setzt die Legislaturperiode fest, ohne zwischen den beiden Fällen der regelmäßigen und einer außerordentlichen Wahl einen Unterschied zu machen; b) indem der Art. 51 der Verfassungsurkunde dem König das Recht der Auflösung des Abgeordnetenhauses beilegt, geschieht dies in der Absicht, um den König

Wahlen folgenden Landtages, den Anfangspunkt der jedesmaligen Legislaturperiode bildet. Hierfür spricht auch der Grund, daß die Verf. Urk. nur einen Zeitraum kennt, für dessen Dauer die Abgeordneten gewählt werden (nämlich für die Dauer der Legislaturperiode), wogegen sie nirgends nach Landtagen rechnet. Als normierend ist aber derjenige Tag anzusehen, auf welchen, zufolge des §. 28 des Wahlges. v. 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten von dem Min. des Inn. für das ganze Land festgesetzt wird. Schon mit dem Wahltag beginnt das Mandat der Abgeordneten, und dieses auf den Wahlen beruhende Mandat dauert für den verfassungsmäßig auf fünf Jahre festgesetzten Zeitraum der Legislaturperiode; es ist also jeder Gewählte für diesen Zeitraum vom Tage des ihm durch die Wahl erteilten Mandats an und nicht für einen über diesen Zeitraum sich hinaus erstreckenden Zeitraum legitimiert. Solcherge- stalt hat das Gesetz den Zeitraum bestimmt, mit welchem das Mandat beginnt, beziehungs- weise abläuft, wogegen es in erheblichem Um- fange im Belieben der Staatsregierung liegen würde, den Beginn und den Ablauf des Man- dats der Abgeordneten zu bestimmen, wenn man den Tag der ersten Einberufung für nor- mierend erachten wollte. Das Mandat wird verliehen durch die Wahl; darum muß es auch vom Wahltag ab als rechtlich vorhanden angenommen werden. Die Staatsregierung hat indes abweichend hiervon angenommen, daß die Dauer der Legislatur- periode von dem Tage an zu berechnen sei, an welchem nach den allgemeinen Wahlen die erste Einberufung des neugewählten Abge- ordnetenhauses stattgefunden hat. In dieser Beziehung berichtet Mezel (Handbuch für das preuß. H. D., 3. Ausg., S. 46, u. 4. Ausg., I, S. 60, in der Note zum Art. 73 der Verf. Urk.), daß diese Begrenzung der Legislatur- periode auch verfassungsmäßige (ober, wie es in der 4. Ausg. heißt, „ohne einen Wider- spruch seitens eines der beiden Häuser des Lan- dtages thatsächliche“) Anerkennung gefunden habe. Derselbe teilt hierüber Folgendes mit: „In dem (jetzt aufgehobenen) Art. 66 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 war der Zeitpunkt, mit welchem die vormalige Erste Kammer nach ihrer Neubildung in Wirksamkeit treten sollte, auf den 7. Aug. 1852 festgesetzt. Dieser Zeitpunkt wurde deshalb gewählt, weil die am 27. Juli 1849 erwählte Erste Kammer auf den 7. Aug. 1849

zusammenberufen worden war und die Rechts- ansicht zur unbestrittenen Geltung kam, daß des- halb der Anfangstermin der beiden am 7. Aug. zu einer neuen Legislaturperiode zusammenge- tretenen Kammern von diesem Tage an und nicht von dem der Wahl ab anhebe. Nach diesem Vor- gange ist es auch nicht in Zweifel gekommen, daß die beiden Häuser des Landtages der Legis- laturperiode 1855—58, welche am 12. Nov. 1855 zu einer neuen Legislaturperiode zusam- mengetreten waren, ein vollkommen gültiges Mandat für den auf den 20. Okt. 1858 be- rufenen außerordentlichen Landtag und dessen Zweck, die Notwendigkeit der Regentenschaft an- zuerkennen, besäßen, obwohl die Wahlen für das Abgeordnetenhaus bereits am 8. Okt. 1855 stattgefunden hatten. Die durch diese beiden angeführten Vorgänge thatsächlich festgestellte Rechtsübung ist auch für alle späteren Fälle der Berechnung der Legislaturperiode maßgebend geworden.“ Daß das Staatsministerium von dieser Ansicht ausgeht, ergibt sich aus dessen unterm 4. Okt. 1873 an den König erstatteten Bericht, betr. die (durch die Vdg. v. 5. Okt. 1873, G. S. 1873, S. 457) angeordnete Auflösung des Hauses der Abgeordneten. In diesem Be- richte heißt es nämlich: „Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist am 14. Dez. 1870 zum erstenmal zusammengetreten. Nach Art. 73 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 erlischt deshalb das Mandat desselben mit dem 14. Dez. 1873“ (vgl. D. Reichs- u. Preuß. Staatsanz. Jahrg. 1873, Nr. 239). Aus diesen Vorgängen ergibt sich also unzweifelhaft, daß es die Meinung des damaligen Staatsministeriums war, daß der Be- ginn der jedesmaligen Legislaturperiode vom Tage der ersten Einberufung des neugewählten Abgeordnetenhauses, und nicht vom Tage der allgemeinen Wahlen an zu berechnen sei. Aber diese Ansicht des Staatsministeriums, und selbst die darauf gegründeten Präcedenzen können nicht entscheidend sein, um — wie Mezel annimmt — als verfassungsmäßige Anerkennung zu gel- ten. Selbst der Umstand, daß die Frage bis jetzt nicht zum Gegenstande der Erörterung im Abgeordnetenhause gemacht worden ist, kann nicht entscheidend sein, sondern es kann nicht bestritten werden, daß die Frage in der Ver- fassung jedenfalls nicht ausdrücklich im Sinne des Staatsministeriums entschieden ist, und daß nach dem Geiste der Verfassung die entgegenge- setzte Meinung den Vorzug verdient. Eine ver- fassungsmäßige Erlebigung der Frage würde

in den Stand zu setzen, durch Beseitigung derjenigen Vertretung des Volkes, in welcher er nicht den Ausdruck der wahren Meinung des Volkes zu erkennen glaubt, eine anderweitige Repräsentation zu schaffen. Diese neu gewählte Versammlung hat nicht die Bestimmung, eine Fortsetzung und Ergänzung der aufgelösten zu bilden, sondern sie tritt statt derselben ein und bildet eine ganz neue Repräsentation, welche in gar keinem Zusammenhange mit der beseitigten Versammlung steht, mithin auch eine selbständige Legislaturperiode in Anspruch zu nehmen hat. In dem der Art. 51 dem König die Befugnis giebt, jederzeit das Abgeordnetenhaus aufzulösen, beschränkt keine Vorschrift der Verfassung dieses Recht des Königs durch die Bestimmung, daß in solchem Falle die Dauer der Legislaturperiode der neugewählten Versammlung eine kürzere sein solle als die für jedes Abgeordnetenhaus durch den Art. 73 festgesetzte.¹

Was die Zeit betrifft, wann die Wahlen vorzunehmen sind, so muß davon ausgegangen werden, daß das Land ohne bringende Notwendigkeit zu keiner Zeit ohne eine Vertretung sein darf. Deshalb setzt die Verfassungsurkunde zunächst allgemein (Art. 75) fest, daß das Haus der Abgeordneten nach Ablauf der Legislaturperiode neu gewählt werden soll. Für den Fall der regelmäßigen Wahlen ist zwar keine bestimmte Norm darüber aufgestellt, bis zu welchem Tage die neuen Wahlen ausgeschrieben werden müssen; es ergibt sich indes aus dem oben gedachten Grundsatz von selbst, daß dies alsbald nach dem Ablauf der Legislaturperiode zu geschehen hat.² Für den Fall einer Auflösung des Hauses der Abgeordneten aber bestimmt der Art. 51 der Verfassungsurkunde ausdrücklich, daß in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraumes von sechzig

nur im Wege einer authentischen Deklaration des Art. 73 der Verf. Urf. möglich sein. Solange diese nicht erfolgt ist, steht jederzeit dem Abgeordnetenhause selbst das Recht zu, zu erwägen, bezw. Beschluß darüber zu fassen, ob es sein Mandat mit dem einen oder mit dem anderen der beiden in Frage kommenden Tage abgelaufen erachtet, woraus sich von selbst ergibt, daß eine authentische Entscheidung der Frage wünschenswert ist, um jedem Bedenken über die Verfassungsmäßigkeit solcher Beschlüsse zu begegnen, welche das Abgeordnetenhaus in der Zwischenzeit vom Ablauf der Legislaturperiode, berechnet vom Tage der allgemeinen Wahlen, bezw. berechnet vom Tage der ersten Einberufung, faßt. Aus der bloßen Praxis und den Präcedenzfällen kann jedenfalls ein Schluß auf die Verfassungsmäßigkeit der seitens der Staatsregierung dem Art. 73 gegebenen Auslegung nicht gezogen werden. Der hier vertretenen Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Tage der Wahl beginnt, ist übrigens auch G. Meyer, Lehrbuch des D. St. R., S. 263; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 590; Schwarz, Verf. Urf., S. 222 ff.; Seydel, Bayer. St. R., II, S. 166. Abn. Anj. Bornhat, Preuß. St. R., I, S. 392 ff. mit Berufung auf die „für das Haus“ festgesetzte Legislaturperiode, mit dem Arndt, Comment., S. 134, und v. Stengel, Pr. St. R., S. 81, übereinstimmen. Vgl. über die Frage auch v. Mohl's Württemb. St. R. (2. Ausg.), I, S. 558, Anm. 6.

² In Bayern ist diese Frage ausdrücklich durch Gesetz dahin entschieden, daß im Falle einer Auflösung der Kammer die Legislaturperiode von der Wahl des neuen Hauses an berechnet werden soll (vgl. Seydel, Bayer. St. R., II, S. 166 ff.). Feld, System des Verf. R., II, S. 483, Note 1) hält dies für völlig gerechtfertigt, „da die neue Versammlung nicht

nach Analogie des *consul suffectus* (Mommsen, Röm. Geschichte, I, S. 229, Note **) oder irgend einer bloßen Ersatzmännerwahl betrachtet werden könne“. Für diese Ansicht spricht auch die Analogie von England und Frankreich (vgl. v. Mohl, Württemberg. St. R. [2. Ausg.], I, S. 558, Note 6). Die Gründe, aus welchen v. Mohl (a. a. O.) sich mit Rücksicht auf die in Württemberg stattfindende dreijährige Finanzperiode für die entgegengesetzte Meinung ausspricht, treffen für Preußen nicht zu, weil hier, nach Art. 99 der Verf. Urf., das Staatshaushaltsetats-Gesetz alljährlich erneuert werden muß.

Von der Ansicht, daß jedesmal mit einer Neuwahl infolge stattgefundener Auflösung eine neue Legislaturperiode beginnt, ist auch das Haus der Abgeordneten in der Sitz. v. 18. Juni 1862 (vgl. Stenogr. Ber. 1862, Bb. I, S. 284—285) bei Annahme des in der Sitz. v. 11. Juni 1862 (a. a. O., S. 251) eingebrachten Antrages des Abg. v. Wanne (Solingen), betr. die Bezeichnung der Druck. des A. G. (vgl. Druck. des A. G. 1862, VII. Legislaturper., I. Session, Bb. I, Nr. 36, v. Stenogr. Ber. des neugewählten A. G. 1862, Bb. V, Anl. Nr. 29, S. 276) ausgegangen.

³ Da Art. 75 der Verf. Urf. ausdrücklich bestimmt, „daß die Kammer nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt werden sollen“, so folgt hieraus andererseits auch, daß die Staatsregierung — abgesehen von dem Falle einer Auflösung der Kammer — die Beendigung der laufenden Legislatur-(Wahl-)Periode abwarten muß und nicht etwa schon früher wählen lassen darf. (Über den Zweifel, welcher in dieser Beziehung nach der württembergischen Verfassung besteht, vgl. v. Mohl, Württemberg. St. R., I, S. 559.)

Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden müssen.¹

Abgesehen von den allgemeinen regelmäßigen und außerordentlichen Wahlen können in einigen Fällen auch Einzelwahlen in bestimmten Wahlkreisen während des Laufes der Legislaturperiode vorkommen, nämlich: a) in den Fällen, wo bei den allgemeinen Wahlen eine und dieselbe Person in zwei oder mehreren Wahlbezirken zum Abgeordneten gewählt worden ist (Doppelwahlen), in welchem Falle es von der Erklärung des Gewählten abhängt, in welchem Wahlbezirke er die Wahl annehmen will. In solchen Fällen, sowie auch b) in den Fällen, wenn der Gewählte überhaupt die Annahme einer Wahl ablehnt, oder c) wenn die Wahl auf einen nicht Wählbaren gefallen ist, hat sofort eine neue Wahl (Nachwahl) stattzufinden.² Wenn während der Dauer der Legislaturperiode aus irgend einer Ursache die Stelle eines Abgeordneten erledigt wird, so macht der Präsident des Hauses der Abgeordneten dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist eine Neuwahl (Ersatzwahl) veranlasse.³

¹ Der Art. 49 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 hatte (übereinstimmend mit dem Art. 51 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf.) kürzere Fristen bestimmt, nämlich 40 Tage und beziehungsweise 60 Tage nach der Auflösung. Diese Fristen wurden auch bei der Revision der Verf. Urk. beibehalten. Als indes die Königl. Bottschaft v. 7. Jan. 1850 (Proposition VI) die Verlängerung der Fristen auf 60 und 90 Tage deshalb verlangte, weil die im Art. 49 der octr. Verf. Urk. bestimmten Fristen sich bei Gelegenheit der Auflösung der II. K. im Jahre 1849 als zu kurz erwiesen hätten, und weil die Fälle möglichst ferngehalten werden müßten, wo eine formelle Verletzung der Verfassung unvermeidlich werde, traten beide Kammern dem bei, obgleich hervorgehoben wurde, „daß die in der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 normierten Fristen um so mehr ausreichend sein würden, als nach gesetzlicher Feststellung der Wahlbezirke, bei Festhaltung der Klassenwahlen, die Vorarbeiten der Behörden sich wesentlich vermindern müßten“, und „daß, solange der II. Kammer nicht durch Verleihung des vollen Steuerbewilligungsrechtes die zur Lösung ihrer Aufgabe unerlässliche ausreichende Bedeutung gegeben werde, es sich nicht rechtfertigen lasse, durch Verlängerung der Abwesenheit der Kammern auch den Zeitraum zu verlängern, innerhalb dessen der Exekutivgewalt einseitig die provisorische Gesetzgebung überlassen geblieben sei“ (vgl. v. Rönnes Bearb. der Verf. Urk., S. 104—107).

² Wahlregl. 11. Juli 1879, §. 31.

³ Über diesen Fall findet sich weder in der Verf. Urk., noch in dem Wahlgesetz eine Bestimmung, und selbst die Wahlreglem. schweigen darüber gänzlich. Der im Texte angegebene Grundsatz folgt aus der Natur der Sache und ist im §. 70 der Gesch. D. des A. G. (v. 16. Mai 1876) ausgebrüllt. Unzweifelhaft ist, daß, wenn der Minister des Innern auf die ihm durch den Kammerpräsidenten gemachte Anzeige die Veranstaltung der Neuwahl verzögern sollte, dem Kammerpräsidenten obliegt, dies zur Kenntnis des Hauses zu bringen und dessen Be-

schlußnahme herbeizuführen. Auch ist unzweifelhaft, daß dem Hause das Recht zusteht, von dem Minister Auskunft in solchem Falle zu verlangen, wie dies aus der hier unbedenklich Anwendung findenden Analogie des Abs. 3 des Art. 81 der Verf. Urk. sich ergibt. Nicht minder ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, den Gegenstand im Wege des Antrages oder der Interpellation zur Sprache zu bringen (vgl. §§. 22—25 u. 33, 34 der Gesch. D. des A. G. v. 16. Mai 1876).

Das Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 24. Dez. 1851 (M. Bl. d. i. Berw. 1851, S. 277) weist die Regierungen an, für den Fall, daß ein Abgeordneter sein Mandat niederlegen sollte, nicht selbst die Ersatzwahl anzuordnen, sondern zunächst die eingetretene Bilanz dem Minister anzuzeigen, auch zu berichten, an welchem Tage der Abgeordnete das Mandat niedergelegt hat, und an welchem Tage diese Schrift bei der Regierung präsentiert worden.

Das Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 2. Febr. 1875 (M. Bl. d. i. Berw. 1875, S. 33) hat ferner die Regierungen angewiesen, dem Min. von jedem eintretenden Todesfalle eines in ihrem Bezirke gewählten oder wohnhaften Landtagsabgeordneten, sowie von jeder zu ihrer Kenntnis gelangten Niederlegung eines Mandats zum Hause der Abgeordneten unter Angabe des Todestages bzw. des Tages der Mandatsniederlegung unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Ersatzwahl rechtzeitig angeordnet werden könne.

Durch das Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 18. Mai 1875 (M. Bl. d. i. Berw. 1875) sind weiter die Regierungen angewiesen worden, in den Fällen, wo ein Mandat niedergelegt oder vom A. G. für erloschen, oder wo von letzterem eine Wahl für ungültig erklärt wird, sobald sie den Auftrag zur Herbeiführung der dadurch notwendig gewordenen Ersatzwahl erhalten, die Polizeibehörde des Wohnortes des betr. Abgeordneten davon in Kenntnis zu setzen, daß letzterer aufgehört habe, Mitglied des A. G. zu sein.

§. 25.

Haus der Abgeordneten: Wahlrecht und Wählbarkeit.¹

Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zum Hause der Abgeordneten (Wahlrecht, aktive Wahlfähigkeit) ist ebenso wie das Recht, Wahlmann oder Mitglied des Hauses der Abgeordneten zu werden (Wählbarkeit, passive Wahlfähigkeit), an gewisse Bedingungen geknüpft.² Diese Bedingungen sind durch die Verfassungsurkunde festgestellt, von deren Bestimmungen indes diejenigen des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 zum teil abweichen. Die letzteren gehen aber zur Zeit noch den ersteren vor, weil der Art. 115 der Verfassungsurkunde das Wahlgesetz bis dahin in Kraft erhalten hat, wo das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz erlassen sein wird, was noch nicht geschehen ist.³

I. Das aktive Wahlrecht oder Wahlstimmrecht als Urwähler setzt nach §. 8 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849⁴ das Vorhandensein folgender Bedingungen voraus:

1) den Besitz der Eigenschaft eines Preußen⁵, ohne Unterscheidung, ob das preuß. Staatsbürgerrecht durch Abstammung, Legitimation oder Naturalisation erworben worden ist;

2) das gehörige Alter, nämlich die Vollendung des 24. Lebensjahres⁶;

¹ Über die Frage, ob es sich hier um „subjektive Rechte“ handle, s. Laband, St. R., I, S. 292, Anm. 1; Rabinsky, Parteivillkür im öffentl. Recht, S. 30 ff.; Seydel, Bayer. St. R., II, S. 130; Dantscher v. Kollesberg, Die polit. Rechte der Unterthanen, S. 97; Zellinek, System der subjekt. öffentl. Rechte, S. 130 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 368; Tezner in Grünhuts Ztschr. f. Priv. u. öffentl. Recht, XXI, S. 155 ff.; Jörn, St. R., I, S. 217 ff.

² Es besteht keine Verpflichtung zur Annahme einer Wahl zum Wahlmanne, noch auch der Wahl zum Abgeordneten; das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 erkennt vielmehr ausdrücklich das Recht zur Ablehnung der Wahl seitens des Gewählten an (vgl. §§. 24 u. 31 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849).

³ Vgl. oben S. 67 ff. u. 293.

⁴ Art. 70 der Verf. Urk. weicht von §. 8 des Wahlgesetzes bedeutend ab. Während §. 8 des Wahlgesetzes nur das Lebensalter von 24 Jahren fordert, stellt der Art. 70 der Verf. Urk. das vollendete 25. Lebensjahr als Bedingung des Wahlrechtes fest. Art. 70 fordert den Besitz der Befähigung zu den Gemeindevahlen, wogegen §. 8 nur die Selbstständigkeit, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und sechsmonatlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, und daß der Betreffende keine Armen-Unterstützung empfängt, als Bedingungen aufstellt. — Das Circ. Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Nov. 1858 (M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 222) weist übrigens ausdrücklich darauf hin, daß, nach Art. 115 der Verf. Urk., bis zum Erlaß des im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetzes die Wahlb. v. 30. Mai 1849 in Kraft bleibt und demzufolge eine Anwendung des Art. 70 der Verf. Urk. für jetzt unzulässig sei.

Die Bestimmungen des §. 8 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849 sind wörtlich dem Art. 67 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 entnommen, welcher wiederum auf dem Art. 57 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf. beruht, von

diesem letzteren nur darin abweichend, daß hier auch die „Selbstständigkeit“ nicht als Erfordernis aufgestellt war. — Bei der Revision der Verf. Urk. hielt man die Identifikation des Wahlrechtes zum Abgeordnetenhaus mit dem Gemeindevahlrechte schon aus dem Grunde der Vereinfachung des politischen Lebens für zweckmäßig und nahm an, „daß, wer nicht einmal zum Wahlrechte in der Gemeinde befähigt sei, auch nicht zu den Landeswahlen konkurrieren könne“ (vgl. v. Rönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 144—146). Hierbei wurde aber vorausgesetzt, daß die damals von den Kammern beratene und angenommene Gemeindeordnung (v. 11. März 1850) zur Ausführung gelangen werde. Nachdem indes diese Erwartung nicht erfüllt, sondern diese Gemeindeordnung wieder aufgehoben worden ist, fehlt es an der wesentlichsten Voraussetzung des Art. 70 der Verf. Urk., nämlich an der Basis eines gleichmäßig für Stadt und Land und für den ganzen Staat normierten Gemeindevahlrechtes. Nachdem durch die neuere Gemeinde-Verfassungsgesetzgebung nicht bloß für Stadt und Land, sondern auch für die verschiedenen Landesteile ganz verschiedenartige Bestimmungen hierüber getroffen worden, wird der Grundsatz des Art. 70 der Verf. Urk. nicht mehr zur Ausführung gelangen und das im Art. 72 vorgesehene Wahlgesetz auf das Prinzip des Art. 70 nicht gegründet werden können.

⁵ Über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes vgl. das Nähere in dem Abschn. vom Staatsbürgerrechte.

⁶ Die (suspendierte) Bestimmung des Art. 70 der Verf. Urk., welche statt dessen das 25. Lebensjahr festsetzt, wurde deshalb angenommen, „weil dieses Lebensalter seit Jahrhunderten der Großjährigkeitstermin in Deutschland gewesen und in den Bezirken des Preuß. Staates, wo gemeines Recht gilt, noch jetzt sei (was indes für Neuvorpommern und Rügen nicht richtig ist, vgl. Vdg. v. 6. Juni 1831, S. 1831, S. 68; ebenso nicht nach dem jetzigen Reichsrechte,

- 3) die Selbständigkeit, welchen Begriff indes das Wahlgesetz nicht näher bestimmt hat¹;
- 4) den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte. In dieser Beziehung bestimmt der §. 8 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849, daß das Stimmrecht als Urwähler denjenigen nicht

R. G. v. 17. Febr. 1875, R. G. Bl., S. 71), endlich zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem Entw. der deutschen Reichsverfassung v. 26. Mai 1849" (vgl. v. Könnes Bearb. der Verf. Urf., S. 145).

¹ Da der Ausdruck: „selbständig“ schon im Art. 67 der octr. Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848 und im Art. 2 des Wahlgesetzes für die II. R. v. 6. ej. m. gebraucht worden war und schon bei den damaligen Urwahlen Zweifel über dessen Bedeutung entstanden, so fand das Staatsministerium sich veranlaßt, unterm 19. Dez. 1848 eine Bekanntmachung dahin zu erlassen, daß der Begriff „Selbständigkeit“ im Wege der Gesetzgebung festgesetzt werden müsse und daß, solange dies nicht geschehen sei, niemand von der Teilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden dürfe, der die sonstigen Bedingungen des aktiven Wahlrechtes erfüllt, und von dem nicht feststeht, daß er sich zur Zeit der Wahl nicht in der Lage befindet, über seine Person und sein Eigentum zu verfügen (R. Bl. d. i. Berr. 1848, S. 361—362). Mit Bezugnahme hierauf erging demnächst Cirk. Reskr. des Min. des Inn. (v. Mantuffel) an sämtliche Landratsämter v. 20. Dez. 1848 (a. a. D., S. 362—363), welches aussprach: a) daß dem Ausdrucke keine weitere Auslegung zu geben sei, als welche der unabweisliche Sprachgebrauch ihm beilegt; b) daß die Ortsbehörden bei dem Vorhandensein der sonstigen Bedingungen des aktiven Wahlrechtes die Selbständigkeit anzunehmen haben, bis der Beweis des Gegenteils, sei es durch Notorietät oder auf andere Weise vorliegt; γ) daß die politische Selbständigkeit, von welcher hier die Rede, nicht identisch sei mit derjenigen, wovon privatrechtlich die Rechtsgültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte abhängig ist, sodas also namentlich das Bestehen der väterlichen Gewalt nicht unbedingt das Wahlrecht ausschließe; δ) daß die Führung eines eigenen Haushaltes nicht als Bedingung des aktiven Wahlrechtes zu erachten, und mithin z. B. Dienstboten als solche nicht unfähig zur Ausübung des letzteren sind; ε) dagegen seien dazu solche Personen unfähig, welche gewisser persönlicher Eigenschaften ermangeln oder sich in äußeren Verhältnissen befinden, die sie zeitweise oder für immer in einen solchen Zustand der Abhängigkeit versetzen, daß die politische Selbständigkeit bei ihnen nicht angenommen werden kann, z. B. der Zustand eines Wahnsinnigen, eines gerichtlich erklärten Verschwenders, eines Gefangenen. Über die Nichtberechtigung eines Gefangenen, seine Beurlaubung zum Zwecke der Ausübung seines Wahlrechtes zu verlangen, vgl. den Ber. der Pet. Komm. des A. G. v. 11. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. des A. G. 1866—67, Anl. Bb. I, Nr. 62, E., S. 317) und die Plenarverb. über diesen Ber. in der Sitz. v. 16. Nov. 1866 (Stenogr. Ber. des A. G. 1866—67, Bb. II, S. 688). Auch R. v. Mohl

(Reichsstaatsr., S. 343 ff.) führt mit überzeugenden Gründen — gegen Ehubichum (in dessen Verf. R. des Nordb. Bundes, S. 149) — aus, daß ein in gesetzlich zulässiger Haft irgend einer Art Befindlicher nicht verlangen kann, zur Ausübung seines Wahlrechtes vorübergehend aus der Haft entlassen zu werden. Dieser Ansicht ist auch Seydel (in Firths Ann., Jahrg. 1880, S. 364).

Nach dem gewöhnlichen Rechts Sprachgebrauche ist jeder Großjährige selbständig, jedoch in denjenigen Rechtsgebieten, wo über die Großjährigkeit hinaus noch die väterliche Gewalt besteht, nur dann, wenn derselbe zugleich aus letzterer entlassen ist, indem er erst hierdurch persönlich selbständig wird. Auch darf der Großjährige (und zugleich aus der väterlichen Gewalt Entlassene) nicht aus irgend einem Grunde (Geisteskrankheit, Verschwendung zc.) unter Vormundschaft oder Kuratel geraten sein. Das im §. 8 des Wahlgesetzes gleichzeitig aufgestellte Erfordernis der Selbständigkeit und zugleich eines Alters von 24 Jahren ergibt also, daß nicht die Selbständigkeit ohne dieses Alter, also im Gebiete des rhein.-französl. Rechtes nicht die (mit dem vollendeten 21. Lebensjahre eintretende) Großjährigkeit, noch die Vollendung von 24 Lebensjahren ohne jene Selbständigkeit (also im Gebiete des allgem. Landrechtes nicht ohne Entlassung aus der väterlichen Gewalt) genügt. Der Begriff der Selbständigkeit in dem hier entwickelten Sinne liegt unter anderm auch dem §. 1 des Gef. v. 31. Dez. 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen (G. S. 1843, S. 5) zu Grunde. Ebenso verlangt auch die rhein. G. D. v. 23. Juli 1845 (§§. 12—14) zur Gemeindegliedschaft Selbständigkeit, und zwar im Sinne des Gef. v. 31. Dez. 1842. Daß ein eigener Hausstand dazu erforderlich sei, kann nicht als Maßstab anerkannt werden. Wer die sämtlichen im §. 8 des Wahlgesetzes bezeichneten Erfordernisse in sich vereinigt, kann als ein im Sinne des Staatsrechtes Selbständiger bezeichnet werden, sodas also jeder politisch Selbständige notwendig auch privatrechtlich selbständig ist, der privatrechtlich Selbständige aber noch verschiedener Eigenschaften bedarf, um die staatsrechtliche Selbständigkeit zu erlangen. Von den einzelnen Erfordernissen zur Ausübung politischer Rechte muß mithin die nur eins dieser Erfordernisse bildende Selbständigkeit notwendig die allgemein-rechtliche sein, welche alsdann in Verbindung mit den übrigen Erfordernissen die politisch-rechtliche Selbständigkeit bildet. Die oben erwähnten Ministerialerlasse verwechseln die civilrechtliche Selbständigkeit mit der staatsrechtlichen. Während indes das Staatsministerium — durch den zweiten Irrtum, daß die zur Wahlberechtigung erforderliche Selbständigkeit erst gesetzlich bestimmt werden müsse — auf die privatrechtliche Selbständigkeit zurückkommt, verläßt

zusteht, welche den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt aber nach den Bestimmungen der §§. 32 — 37 des Reichsstrafgesetzbuches in keinem Falle von Rechts wegen ein, sondern es muß vielmehr die Entziehung in dem Straferekenntnisse ausdrücklich ausgesprochen worden sein. Ob der Richter diese Entziehung aussprechen will, steht — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in seinem Ermessen. Unbedingt zulässig ist sie neben Todes- und Zuchthausstrafe; neben Gefängnisstrafe nur dann, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich gestattet, oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme milbernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.¹ Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erloschen ist.² Die Begnadigung eines rechtskräftig verurteilten Verbrechers hebt auch den erkannten Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf, jedoch nur für die Zeit nach erfolgter Begnadigung, nicht aber auch rückwirkend für die Zeit von der Verurteilung bis zur Begnadigung.³

Das Urwählerrecht ist ferner nach §. 8 des Wahlgesetzes auch noch bedingt

5) durch einen wenigstens sechsmonatlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, wo dasselbe ausgeübt werden soll⁴, und endlich

6) dadurch, daß der Urwähler keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält.⁵

7) Abgesehen von diesen durch das Wahlgesetz v. 30. Mai 1849 festgesetzten Bedingungen der Ausübung des Urwählerrechtes hat demnächst das Reichsmilitärgesetz v.

der Min. des Inn. diesen Standpunkt wieder, indem er zwar Großjährigkeit erfordert, aber nicht unter allen Umständen (unter welchen, wird nicht gesagt) Freiheit von der väterlichen Gewalt, noch Besitz eines eigenen Hausstandes.

Die nicht unbefristete Frage, ob Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden, wahlberechtigt, bezw. wählbar seien, ist von dem A. O. dahin entschieden worden, daß dieselben — solange der Konkurs schwebt — für „selbständig“ im Sinne des §. 8 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849 nicht zu erachten sind, weil ihnen die volle Dispositionsfähigkeit fehlt, und daß daher ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit bis dahin ruht, wo der Konkurs über ihr Vermögen wieder aufgehoben ist. Vgl. den Ver. der Wahlprüfungskommission v. 25. Nov. 1879 in den Stenogr. Ber. des A. O. 1879—80, Anl. Bb. I, Nr. 45 sub B, S. 896 ff., und die Verh. darüber in der Sitz. v. 3. Dez. 1879 in den Stenogr. Ber. 1879—80, Bb. I, S. 392 ff. Vgl. auch Bornhak, Pr. St. R., I, S. 383 ff. („privatrechtliche Handlungsfähigkeit“); S. Schulze, Pr. St. R., I, S. 588, Anm. 1; S. Meyer, Lehrb., S. 255, Anm. 11 („Dispositionsfähigkeit“).

¹ §. 32 des Reichsstrafgesetzbuchs.

² §. 36, a. a. O.

³ Vgl. Schwarze, Komm. zum Strafgesetzb. für das D. Reich zu §. 36; Feinze in v. Holtendorffs Handb. des deutschen Strafr., II, S. 635, Nr. 8; S. Meyer, Lehrb., S. 254 ff.

⁴ Ubrigens darf jeder wahlberechtigte Urwähler sein Wahlrecht nur in einer Gemeinde ausüben, wenn er gleich in mehreren Gemeinden zur Teil-

nahme an den Wahlen berechtigt wäre. (Verf. Urk., Art. 70.)

⁵ Unter „Armenunterstützung“ ist eine solche Beihilfe zu verstehen, welche jemand für sich oder seine Familie zur Erhaltung von Leben oder Gesundheit gegeben wird, und daher ist dasjenige, was für andere Zwecke, wie z. B. Kindererziehung durch Schulgeldbefreiung, Lehrmittelfreiheit u. dergl. wird, für Armenunterstützung im Sinne des Wahlgesetzes nicht zu erachten (vgl. hierüber Stenogr. Ber. des Reichstags 1874, Bb. I, S. 276, und Bb. III, Nr. 170, S. 477, sowie Sitz. v. 25. April 1874, Stenogr. Ber. 1874, Bb. II, S. 1162). Abgesehen hiervon können unter „Armenunterstützungen“ im Sinne des Wahlgesetzes nur solche Unterstützungen verstanden werden, welche aus öffentlichen Mitteln infolge der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Armenunterstützung gewährt werden, wogegen Beihilfen, welche nur den privatrechtlichen Charakter der Schenkung tragen, z. B. außerordentliche Bewilligungen bei allgemeinen Notständen, Naturereignissen und dergl. nicht dazu gerechnet werden können. (Vgl. K. v. Mohl in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft, XXX, S. 543.) Vgl. auch §. 5 des Gef. v. 3. Febr. 1880, betr. die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des Notstandes in Oberschlesien (S. 1880, S. 17 ff.). Nicht hierher gehören insbesondere auch diejenigen Beihilfen, die ihre Grundlage in den sog. Reichsversicherungsgeetzen haben; s. hierzu Bornhak, Pr. St. R., II, S. 190, und die dort cit. Gesetzesbestimmungen.

2. Mai 1874¹ im §. 49, Abs. 1, angeordnet, daß für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen², mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen ruht.

II. Die passive Wahlfähigkeit oder die Wählbarkeit betreffend, so ist zu unterscheiden in betreff der Wählbarkeit zum Wahlmann und zum Abgeordneten.

1) Die Eigenschaften, welche ein Wahlmann besitzen muß, sind ganz dieselben, welche die Ausübung des Stimmrechtes als Urwähler erfordert³; außerdem ist aber vorgeschrieben, daß die Wahlmänner aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des betreffenden Urwahlbezirkes gewählt werden müssen, also nicht aus der Zahl der Urwähler eines anderen Urwahlbezirkes gewählt werden dürfen. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Wahlmänner derjenigen Abteilung der Urwähler angehören, von welcher die Wahl ausgeht, sondern es darf jede Abteilung ihre Wahlmänner auch aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler einer anderen Abteilung wählen.⁴

2) Die Bedingungen der Wählbarkeit zum Abgeordneten sind nach §. 29 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849⁵ folgende:

- a) der Besitz der Eigenschaft eines Preußen⁶;
- b) die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres;
- c) der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in welcher Beziehung auch hier die oben unter I zu 4 in betreff des Urwählerrechtes mitgetheilten Grundsätze Anwendung finden.

Ferner ist noch

- d) erforderlich, daß der zu Wählende bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört habe.⁷

¹ R. G. Bl. 1874, S. 45.

² Über die Frage, welche Personen hierzu gehören, vgl. §. 38 des Reichsmilitärgesetzes. S. hierzu auch Laband, St. R. v. D. R., I, S. 273; Jörn, St. R., I, S. 219.

³ In der Verf. Komm. der Nat. Verf. kam die Frage zur Sprache: ob jeder Wahlmann schreibenkundig sein müsse? Dieselbe wurde durch Majorität verneint und nicht für erforderlich erachtet, diese negative Bestimmung speziell in die Verf. Urf. aufzunehmen, da es genüge, wenn eines solchen Erfordernisses überhaupt nicht gedacht werde. Von einigen Mitgliedern der Verf. Komm. wurde hingegen Protest eingelegt (vgl. Nauers Prot. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 67 u. 130—131, bezgl. v. Könnes Klarheit. der Verf. Urf., S. 142 u. 149).

⁴ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 18.

⁵ Der Art. 74 der Verf. Urf. stimmt mit dem §. 29 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849 bis auf die Abweichung überein, daß letzterer nur die Bedingung stellt, daß der zu Wählende seit einem Jahre dem preuß. Staatsverbande angehört habe, wogegen der Art. 74 die dreijährige Angehörigkeit verlangt. Diese Verlängerung der Frist ist bei der Revision des Art. 71 der octr. Verf. Urf. beschlossen worden, indem angenommen wurde, daß dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlich sei (vgl. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urf., S. 150—152). Nach Art. 115 der Verf. Urf. geht auch in dieser Beziehung Art. 29 des Wahlgef. dem Art. 74 der Verf. Urf. zur Zeit noch vor.

⁶ Vgl. oben S. 309, Anm. 5.

⁷ Zu dieser Vorschrift des §. 29 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849 hat der §. 2, Nr. 4, des interimist. Wahlgef. v. 30. April 1851 für die hohenzollernschen Fürstentümer die transitorisch erforderlich gewesene Bestimmung getroffen, daß bei dem im §. 29 a. a. O. bezeichneten ein-

jährigen Zeitraume diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen sei, während welcher jemand dem früheren Staatsverbande eines der beiden hohenzollernschen Fürstentümer angehört hat. In gleicher Weise hat der Art. 3, Nr. 3 des Gef. v. 17. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 148) die transitorische Bestimmung getroffen, daß bei den ersten Wahlen in den im J. 1866 neu erworbenen Landesteilen die Zeit, während welcher jemand dem früheren Staatsverbande eines der gedachten Landesteile angehört hat, bei dem im §. 29 der Vbg. v. 30. Mai 1849 angeordneten Zeitraume in Anrechnung zu bringen sei, und eine gleiche Bestimmung hat bezüglich des Herzogtums Lauenburg der §. 2 des Gef. v. 23. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 169) getroffen.

Der Art. 3 der deutschen Reichsverf. bestimmt, daß der Angehörige eines jeden Einzelstaates in jedem anderen Einzelstaate des Reiches zur Erlangung des Staatsbürgerrechts unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sei. Daher sind für die Angehörigen deutscher Staaten die besonderen Beschränkungen aufgehoben, an welche der Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte bei Ausländern geknüpft ist. Wenn aber G. Meyer, Lehrb. S. 255, Note 20, und Landgraf in Firths Ann. des D. Reichs, Jahrg. 1870, S. 638, ferner v. Könne in der 4. Aufl., S. 241, unter Bezugnahme auf die Erklärung des Bundeskommissars Postmann in der Sitz. des (verfassunggebenden) nordb. Reichstages v. 19. März 1867 (Stenogr. Ber. des nordb. Reichstages 1867, Bd. I, S. 244), hieraus folgerten, daß jene Vorschrift des §. 29 sich nur auf solche Personen beziehe, die früher einem außerdeutschen Staatsverbande angehört hätten, so ist dies unzutreffend, da von „Zulassung“ und „Erwerb“ des Staatsbürgerrechts in §. 29 gar keine Rede ist. Für die G. Meyersche Ansicht bedürfte es erst einer Abänderung des §. 29.

e) Niemand kann zugleich Mitglied beider Häuser des Landtages sein (Verfassungsurkunde, Art. 78, Abs. 4); wer dem Herrenhause angehört, kann somit nicht ins Abgeordnetenhaus gewählt werden.¹

f) Endlich hat das Gesetz v. 27. März 1872, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 der Verfassungsurkunde² vorgeschrieben, daß der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein können, welche Bestimmung auch in den §. 4, Abs. 2 des Gesetzes v. 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer³, aufgenommen worden ist.

Anderweitige Beschränkungen in betreff der Wählbarkeit zum Abgeordneten bestehen nicht, insbesondere ist hier das Erfordernis der „Selbstständigkeit“, welches der §. 8 des Wahlgesetzes für die Ausübung des Urwählerrechtes festsetzt, nicht vorgeschrieben⁴, und ebensowenig ist es erforderlich, daß der zu Wählende dem betreffenden Wahlbezirke angehöre, sondern jeder an sich wählbare Preuße ist in jedem Wahlbezirke des Staates zum Abgeordneten wählbar.

Hinsichtlich der Wählbarkeit der Beamten bestehen, abgesehen von der bereits erwähnten Ausschließung des Präsidenten und der Mitglieder der Oberrechnungskammer, keine Beschränkungen⁵, vielmehr bestimmt der Art. 78, Abs. 2 der Verfassungsurkunde

¹ Es sind also sämtliche Mitglieder des Herrenhauses so lange von der Wählbarkeit zum Hause der Abgeordneten ausgeschlossen, als sie Sitz und Stimme im Herrenhause haben. Jedoch würde an sich nichts entgegenstehen, solche Personen zu Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zu wählen, deren Mitgliedschaft im Herrenhause erloschen oder ihnen durch einen vom König bekräftigten Beschluß des Herrenhauses entzogen worden ist (vgl. oben S. 285 ff.), vorausgesetzt nur, daß sie im Besitze derjenigen Eigenschaften sich befinden, welche der §. 29 des Wahlges. v. 30. Mai 1849 erfordert. Ebenso kann nicht zweifelhaft sein, daß derjenige zum Mitgliede des A. H. wählbar ist, welcher zum Mitgliede des Herrenhauses zwar präsentiert worden, dessen Berufung aber nicht erfolgt ist. Nur würde die im Falle der Wahl einer solchen Person zum A. H. demnächst etwa erfolgende Berufung derselben in das Herrenhaus zur Folge haben, daß entweder diese letztere Berufung abgelehnt oder das Mandat für das A. H. niedergelegt werden müßte.

² G. S. 1872, S. 277, und oben S. 285, 3. 6.

³ G. S. 1872, S. 278.

⁴ Es kann also auch jemand zum Abgeordneten gewählt werden, der nicht alle Erfordernisse des Urwählerrechtes in sich vereinigt. Das Wahlgesetz hat in dieser Beziehung zwar mit Recht dem verständigen Urtheile der Wahlmänner vertraut; indes würde es sich in jeder Hinsicht rechtfertigen, die Wählbarkeit zum Abgeordneten auch von dem Besitze der Stimmberechtigung als Urwähler (insbesondere also auch von der Selbstständigkeit) abhängig zu machen.

⁵ Bei der Revision des Art. 77 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 (jetzt Art. 78) war im Centralaussch. der I. R. beantragt worden, die Wählbarkeit der Richter auszuschließen; allein dieser Antrag wurde abgelehnt, „weil es um so weniger gerechtfertigt sei, einen ganzen Stand, der wie andere Staatsbeamte für die Kammerverhandlungen sehr nützlich und sogar unent-

behrlich sei, eines allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtes zu berauben, als dessen völlige Entfernung von jeder politischen Parteinahme doch nicht durchgeführt werden könne“ (vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, S. 1625). — Über die Frage im allgemeinen: ob es zweckmäßig sei, die Wählbarkeit der Beamten zu beschränken, vgl. die Verhandlungen in der 75. Sitz. der I. R. v. 27. Nov. 1849 (Stenogr. Ber. 1849—50, S. 1626—33).

Die Frage der Zweckmäßigkeit der Ausschließung der Staatsdiener überhaupt von der Teilnahme an der Volksvertretung ist verschieden beantwortet worden. Vgl. darüber im allgemeinen: Bluntschli, *Allgem. St. R.* (2. Aufl.), I, S. 445; Fels, *System des Verf. R.*, II, S. 497; Jacarisi, *D. St. u. V. R.* (3. Aufl.), I, S. 643; Zöpfl, *Grundr. des gem. D. St. R.* (6. Aufl.), II, S. 274 ff.; Schulze, *Pr. St. R.*, I, S. 592 ff.; G. Meyer, *Lehrb.*, S. 257 ff. — Die französ. Konstitution von 1791 schloß öffentliche Beamte der Regierung, vom Minister bis zum Geringsten, von der Fähigkeit, Volksvertreter zu werden, aus, da sie als Gehörnde nicht geeignet seien, Glieder des souveränen Körpers zu sein. Nur richterliche Beamte sollten wählbar sein, jedoch sollte während ihrer Funktion als Deputierte ihr Amt ruhen. Die französ. Verf. Urk. v. 1848 (S. 28) schloß alle besoldeten Beamten von der Nationalversammlung aus; die napoleonische Verfassung v. 1852 (§. 44) schloß nur die Minister aus. Das englische Verfassungsrecht schließt den größten Teil der Beamten von der Wählbarkeit aus (vgl. darüber Fischel, *Die Verfassung Englands* [Berlin 1862], S. 388—389). Von den gegenwärtig geltenden deutschen Verfassungen erklärt keine die Staatsdiener im allgemeinen für unfähig, zu Abgeordneten gewählt zu werden; nur vereinzelt finden sich in einigen derselben Beschränkungen in dieser Beziehung (vgl. das Nähere bei Zöpfl, a. a. D., S. 353; Grotefend, *D. Staatsr. der Gegenwart*, S. 577—578). Obgleich nicht zu verkennen ist,

fogar ausdrücklich, daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammern bedürfen.¹ Aus dieser letztgedachten Bestimmung folgt nicht allein, daß der zum Abgeordneten

daß das Verhältnis eines Staatsdieners zum Konstitutionalismus ein eigentümliches, ihn oft in die schwierigste Lage versetzendes ist, so kann hieraus doch kein Grund hergeleitet werden, die Wahlfreiheit des Volkes durch Ausschließung sämtlicher Beamten zu beschränken. Zöpfl (a. a. O., S. 276) bemerkt, „daß das Bedenken, daß die Staatsbeamten von der Regierung abhängiger als andere Personen, und daher vorzugsweise geneigt seien, das System des jeweiligen Ministeriums zu unterstützen, gegenüber der Erwägung verschwinde, daß, wenn selbst dies unbedingte richtig wäre, die Wahl eines Abgeordneten lediglich eine Sache des öffentlichen Vertrauens sei und kein Zwang für die Wähler bestehe, einen Staatsbeamten zu ernennen, und daß der Repräsentantenkörper, der Idee der Repräsentativverfassung nach, keine feindliche, auf bloßen Tadel der Regierung abzielende Opposition sein solle, sondern daß auch Maßregeln der Regierung ihre Verteidiger in der Ständeversammlung finden sollen und dürfen“. Dazu tritt dann aber noch, daß, wie Zöpfl gleichfalls mit Recht bemerkt, „die Beamten durch praktische Erfahrung, Geschäfts- und Geseßkenntnis oft eine wesentliche Bedingung einer gründlichen Kritik der Regierungshandlungen sind, und daß in der Wahlfähigkeit der Beamten sogar eine politische Garantie gefunden werden darf, indem darin für die Regierung selbst ein Beweggrund liegt, keine ungesetzlichen Zumutungen an die Beamten zu richten, weil sie befürchten müßte, daß diese ihre Ankläger in der Ständeverversammlung werden könnten; auch habe die Erfahrung gelehrt, daß die Befürchtung, als wenn die Staatsbeamten als Abgeordnete nur für die Regierung stimmten, unbegründet sei, und nicht selten gerade die hervorragenden Führer der Opposition dem Beamtenstande angehören, sowie auch die Nützlichkeit eines Abgeordneten jederzeit und hauptsächlich von seinem persönlichen Charakter und nicht von seiner Ständestellung abhängt“. — Dagegen gehört die Frage, ob nicht gewisse Kategorien von Beamten wegen Inkompatibilität mit der Funktion eines Abgeordneten von der Wahlfähigkeit auszuschließen seien, einem ganz anderen Gebiete an. Die in einigen Verf. Urk. (vgl. z. B. badische Verf. Urk. v. 1818, §. 37; württemberg. Verf. Urk. v. 1819, §. 146) enthaltene Bestimmung, wonach Beamte und Kirchendiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung gewählt werden dürfen, scheint einen politisch wohlbegründeten, einer doppelten Gefahr ausweichenden Mittelweg ergriffen zu haben.

¹ Aus der Dienstverpflichtung des Staatsbeamten gegenüber der Staatsregierung folgt, daß derselbe verbunden ist, die ihm obliegenden Dienstgeschäfte ununterbrochen zu versehen, und an sich liegt es daher in der Natur des Staatsdienerverhältnisses, daß, wenngleich ein Beamter, welcher zum Abgeordneten gewählt wird, zur Annahme der Wahl keiner Genehmigung der Regierung bedarf, dennoch in denjenigen Fällen,

wenn zur Ausübung der Funktionen eines Abgeordneten eine Entfernung vom Aufenthaltsorte des Staatsdieners von solcher Dauer nötig ist, für welche der Staatsdiener sonst des Urlaubs bedürfte, oder wenn eine Dispensation von der Verwaltung des Dienstes ganz oder teilweise von dem Gewählten in Anspruch genommen wird, es ebenso wie in anderen Fällen dieser Art der Dispensation bedarf (vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 643 ff.). Die Bestimmungen der Verf. Urk. der deutschen Staaten über diesen Gegenstand sind indes sehr abweichender Art. Einige Verf. Urk. (z. B. die badische) enthalten darüber gar keine Bestimmung, und hieraus ist dann gefolgert worden, daß in der Erlaubnis dieser Verf. Urk., Staatsdiener zu wählen, stillschweigend und selbstverständlich eine Pflicht der Staatsregierung, ihnen den erforderlichen Urlaub zu erteilen, ausgesprochen sei. Da jedoch die Staatsregierungen dieser Ansicht nicht stattgaben, so entstand daraus (besonders in Baden) der bekannte Streit zwischen Regierung und Ständen über die sogen. Urlaubsfrage (vgl. darüber den Artikel „Urlaub“ in v. Rottecks und Welckers Staats-Verikon [3. Aufl.], XIV, S. 319 ff.). In einigen Verf. Urk. ist dagegen ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Staatsdiener eine auf sie gefallene Wahl als Abgeordnete in die Ständeverammlung „nur mit Genehmigung der vorgelegten höchsten Behörde“ annehmen dürfen (z. B. württemberg. Verf. Urk. v. 1819, §. 146; Großherzogl. hessische Verf. Urk. v. 1820, §. 59, Art. 2). In anderen Verf. Urk. ist damit die Zusicherung verbunden, daß der erforderliche Urlaub aus keinen anderen, als aus unabweislichen Rücksichten des öffentlichen Dienstes verweigert werden dürfe (z. B. Verf. Urk. des Königreichs Sachsen v. 1831, §. 75; sachsen-altens. Verf. Urk. v. 1831, §. 182; braunschweig. neue V. O. v. 1832, §. 73; hannov. Gef. v. 5. Sept. 1848, §. 48; schwarzburg-rudolst. Verf. Urk. v. 1854, §. 15; liechtenstein. Verf. Urk. v. 1862, §. 83). Bismarck ist zugleich vorgeschrieben, daß die Staatsregierung den Ständen Mitteilung von den Gründen der Urlaubsverweigerung zu machen habe (Verf. Urk. des Königreichs Sachsen v. 1831, §. 75; kurhess. Verf. Urk. v. 1831, §. 71, aufgehoben durch Gef. v. 26. Okt. 1848), oder es ist bestimmt, daß die Zustimmung des Landtages einzuholen (oldenburg. rev. Verf. Urk. v. 1852, Art. 121, §. 1). In neuerer Zeit ist dann häufig die Bestimmung getroffen worden, daß den Staatsbeamten der Urlaub überhaupt nicht verweigert werden dürfe (vgl. das bayerische Gef. v. 4. Juni 1848), oder daß dieselben keines Urlaubs von seiten der Staatsregierung zum Eintritte in die Ständeverammlung bedürfen (kurhess. Gef. v. 12. Okt. 1848; walbedsche Verf. Urk. v. 1853, §. 50; anhalt-bernburgische [aufgehobene] Verf. Urk. v. 1852, §. 85; loburg-gothaische Verf. Urk. v. 1852, §. 154). Diese letztere, am weitesten gehende Bestimmung enthält auch der Art. 78, Abs. 2 der preuß. Verf. Urk. v. 31. Jan.

gewählte Beamte zur Annahme der Wahl keiner Erlaubnis der Regierung bedarf, sondern auch, daß er zum Antritte seiner Funktionen als Abgeordneter Urlaub bei der vorgelegten

1860. Dieselbe findet sich zuerst in dem Abs. 2 des Art. 75 des Verf. Entw. der Nat. Verf. und wird hier mit der Bemerkung motiviert, „daß die Wahl eines Beamten im Interesse der Freiheit der Wahlen an keine Beschränkung seitens der Regierung gebunden sein dürfe“. Bei der Revision der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, deren Art. 77 den Satz beibehalten hatte, wurde zwar auf die Nachteile hingewiesen, welche für die Verwaltung dadurch entstehen, daß Beamte ohne Urlaub ihren Posten verlassen können; allein andererseits wurde der Übelstand anerkannt, welcher sich an die entgegengesetzte Bestimmung knüpft, da diese die Beamten in der Ausübung des höchsten politischen Rechtes von dem Willen ihrer Vorgesetzten abhängig mache (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 800), und der Satz wurde auch in der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, unter Ablehnung der (in der I. K.) gestellten Amendements, unverändert beibehalten (vgl. v. Könnes Bearb. der Verf. Urk., S. 155—159). — In der Sig. Ber. v. 1851—52 brachte demnachst der Abg. v. Gaffron in der I. K. den Antrag auf Streichung des Abs. 2 des Art. 78 der Verf. Urk. ein (Druckf. der I. K. 1851—52, Bb. I, Nr. 19), und die Komm. der I. K. empfahl in ihrem Ber. v. 24. Jan. 1852 (ebendaf. Nr. 75 zu 2, und Stenogr. Ber. der I. K. 1851—52, S. 208—209) die Annahme dieses Antrages, welcher indes abgelehnt wurde, indem den für die Ablehnung angeführten Gründen der Vorzug gegeben wurde. Man ging nämlich davon aus, „daß, je anerkannter die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer Beteiligung der Staatsbeamten bei den Kammerverhandlungen sei, desto unerlässlicher es erscheine, daß alle Ansichten derselben zur unverkürzten Geltung gelangen könnten, und daß deshalb der Staatsregierung nicht das Recht eingeräumt werden dürfe, Beamten, deren Ansichten mit den ihrigen nicht übereinstimmen, die Möglichkeit zu deren Geltendmachung in der Kammer durch Versagung des Urlaubs unter irgend einem Vorwande zu entziehen, wozu die Versuchung sehr nahe liege. Das passivste Wahlrecht der Beamten sei ein ihnen als Staatsbürgern zustehendes Recht, welches ihnen nicht durch ihre gleichzeitige Eigenschaft als Staatsbeamte mittelst Urlaubsverweigerung verkümmert werden dürfe. Auch würde die Entziehung des Urlaubs das durch die Art. 83 u. 84 der Verf. Urk. allen Vertretern des Volkes gewährleistete Recht der freien Abstimmung schmälern. Es führe dies zu einem Scheinkonstitutionalismus, zur Unwahrheit und zur Verletzung der inneren Würde des Beamtenstandes, welchem bei den Fluktuationen der Zeitrichtung und dem häufigen Wechsel der leitenden Prinzipien eine stete Übereinstimmung mit den höchsten Staatsorganen kaum möglich sein dürfte. Wollte man die Pflichttreue und gewissenhafte Erwägung der Beamten in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Landesvertreter in diesem Maße beschränken, so sei es vorzuziehen, ihre Teil-

nahme an der Landesrepräsentation gänzlich auszuschließen“. Die für den Antrag aufgestellten Gründe bestanden vorzüglich darin, „daß eine strenge Amtsdiziplin aufrecht erhalten werden müsse, mit der es sich nicht vertragen, wenn Beamte ohne Urlaub ihrer vorgelegten Behörde in der Kammer sitzen könnten; auch müsse der beprävierende Eindruck einer systematischen Beamtenopposition unmöglich gemacht werden, was allein durch die Urlaubsverweigerung ausführbar sei“ (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1851—52, S. 208—217, und v. Könnes Bearb. der Verf. Urk., Nachtrag, S. 266—267 zum Art. 78). — Später (in der Sig. Ber. 1863—64) ist der Versuch gemacht worden, den Abs. 2 des Art. 78 der Verf. Urk. dahin abzuändern, „daß Staatsbeamte zum Eintritt in das Haus der Abgeordneten des Urlaubs ihres vorgelegten Departementchefs bedürfen“. Der hierauf im A. H. eingebrachte Antrag des Abg. Frhr. v. der Heydt (Druckf. des A. H. 1863—64, Nr. 82, und Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bb. IV, Anl. Nr. 71, S. 469) führt als Motiv an, „daß der Eintritt der Staatsbeamten in das Haus der Abgeordneten wider den Willen ihres Departementchefs unvereinbar sei mit der Handhabung einer geordneten und starken Exekutive“. Das A. H. ist indes über den Antrag zur Tagesordnung übergegangen (vgl. die Berh. darüber in der Sig. v. 19. Jan. 1864 in den Stenogr. Ber. 1863—64, Bb. II, S. 795—803). Vgl. über die Frage im allgemeinen auch die Erörterungen in den Sig. der I. K. v. 27. Nov. 1849 (Stenogr. Ber. 1849—50, S. 1626 ff.), desgl. Zöpfl, Grundf. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 277 ff.; Heib, System des Verf. R., II, S. 497, Note 1; G. Meyer, Lehrb. des D. Staatsr., S. 232 ff.

Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 78 der Verf. Urk. kann übrigens nur auf die eigenen Beamten des Preuß. Staates bezogen werden, weil nur diese der Gesetzgebung desselben unterworfen sind. Wenn dagegen der Beamte eines anderen Staates in das preuß. A. H. gewählt würde, was rechtlich nicht ausgeschlossen ist, so ist er verpflichtet, bei seiner Regierung um Urlaub nachzusuchen. Ebenjowenig kann der Grundsatz auf Reichsbeamte oder Personen des Soldatenstandes angewendet werden, da die Landesgesetzgebung nicht zuständig ist, über die dienstlichen Verhältnisse derselben Bestimmungen zu treffen und das Reichsbeamtengesetz und das Reichsmilitärgesetz darüber nichts festgesetzt haben. Das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873, §. 14 (R. G. Bl. 1873, S. 61 ff.) erwähnt unter den Abwesenheitsfällen, für welche ein Urlaub nicht erforderlich ist, nur den Eintritt in den Reichstag. „Übrigens würde der Kaiser kraft des ihm im §. 14 a. a. D. eingeräumten Berordnungsbrechtes befugt sein, festzusetzen, daß die Reichsbeamten zum Eintritt in den Landtag eines deutschen Staates eines Urlaubs nicht bedürfen; die Bdg. v. 2. Nov. 1874 (R. G. Bl.

Dienstbehörde nachzusehen nicht verpflichtet ist, sondern daß der letzteren auf die bloße Anzeige von der Wahl und deren Annahme und von dem Antritte der Funktionen in der Kammer obliegt, die etwa erforderlichen Anordnungen zur Stellvertretung der gewählten Beamten zu treffen. Ob die gedachte Bestimmung sich sowohl auf unmittelbare, als mittelbare Beamte bezieht, ist zweifelhaft. Zu den Beamten im staatsrechtlichen Sinne gehören allerdings auch die mittelbaren Beamten. Ob es aber die Absicht war, auch den Kommunalverbänden die Verpflichtung jenes Privilegs aufzuerlegen, ist fraglich und kann nicht ohne weiteres als Wille des Gesetzgebers behauptet werden.¹ Dagegen bestimmt die Verfassungsurkunde nichts darüber, ob ein zum Abgeordneten gewählter Beamter verpflichtet sei, die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen²; auch hat die Spezialgesetzgebung eine Bestimmung dieser Art bis jetzt nicht getroffen.³ Die Frage ist schon bei der Revision der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848

1874, S. 129 ff.) bestimmt indes nichts über diesen Gegenstand.“ G. Meyer, Lehrb. des D. Staatsr., S. 258.

¹ G. Meyer, Lehrb., S. 258, Anm. 31, nimmt an, daß die gedachte Bestimmung auch auf Kommunalbeamte ausgedehnt werden muß, da diese den Staatsbeamten „in allen wesentlichen Beziehungen gleichstehen.“ Wenn bei der Anstellung mittelbarer Beamten Fälle vorgekommen sind, daß diesen bei Übertragung des Amtes zur Bedingung gemacht worden, kein Mandat als Abgeordnete anzunehmen, so würde allerdings eine solche Bedingung, als der Verfassung zuwiderlaufend, für unwirksam schon nach dem Grundsatz zu erachten sein, daß das jus publicum nicht durch Verträge geändert werden kann (vgl. oben S. 2, Anm. 2, beagl. A. L. R., I, 4, §§. 6 u. 136).

² Auch die Frage: ob die in das Herrenhaus berufenen und eintretenden Beamten verpflichtet sind, die Kosten ihrer Stellvertretung selbst zu tragen, ist noch unentschieden.

³ Bei der Wichtigkeit dieser Frage ist es nicht ohne Interesse, der Ansichten zu gedenken, welche von namhaften Staatsrechtslehrern darüber entwickelt worden sind. Zöpfl (Grundf. des gem. D. St. R., II, S. 281) weist darauf hin, daß es ursprünglich die demokratische Partei gewesen, welche, mit Unterstützung der sog. gemäßigten liberalen Partei, ausgehend von der Voraussetzung der vorherrschend regierungsfreundlichen (ministeriellen) Richtung der Mehrzahl der Beamten, die Forderung der Aufnahme einer Bestimmung in die Gesetzgebung gestellt habe, wonach ein zum Abgeordneten erwählter Beamter die Kosten seiner Stellvertretung im Dienste selbst zu tragen habe. Dagegen sei in neuester Zeit die Erbkammer hervorgetreten, daß die sog. Fortschrittspartei da, wo sie eine große Anzahl von Beamten zu ihren Mitgliedern zählt, der Regierung es zum Vorwurfe mache, wenn dieselbe den in die Ständeversammlung gewählten Staatsbeamten die Kosten ihrer Stellvertretung im Dienste aufbürden will. Er spricht übrigens seine Ansicht dahin aus, daß eine solche Bestimmung nicht viel weniger als ein direktes Verbot der Wahl von Staatsbeamten zu Abgeordneten bezwecke, und weist darauf hin, daß dem Verf. Urf. vor 1848 eine solche Bestimmung völlig fremd sei und nur Aufnahme in dem Berliner Entwurfe eines Reichswahlgesetzes

(1849) §. 7 und in einigen (wenigen) neueren Gesetzen (hannob. Gef. v. 5. Sept. 1848, §. 48; Neuf. j. L. Verf. Urf. v. 1852, §. 85) gefunden habe. Nach seiner Ansicht ist es als gemeinrechtlicher Grundsatz (wenn nämlich das Gegenteil nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben worden) zu betrachten, daß der Staatsregierung die Pflicht obliege, für die Stellung des Beamten während seiner Anwesenheit in der Ständeversammlung in derselben Weise wie in jedem anderen Falle zu sorgen, in welchem sie einem Beamten, wie z. B. zu seiner Erholung oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, Urlaub erteilt (also ohne Abzug der Stellvertretungskosten vom Gehalte). — Held (System des Verf. R., II, S. 498, Note) nimmt gleichfalls an, daß, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich durch ein Gesetz bestimmt worden, da, wo der Stellvertreter für eigentliche Staatsdiener vom Staate bestellt worden oder auf Vorschlag des zu Vertretenden förmlich bestätigt ist, die Kosten sowie die Haftung für den Stellvertreter dem Staate zur Last fallen. — v. Gerber (Grundzüge [3. Aufl.], S. 136, Note 7) nimmt an, daß die Entscheidung der Frage an und für sich nicht von dem Umstande abhängig zu machen sei, ob zum Eintritte in die Kammer Urlaub notwendig ist oder nicht. Die Erlangung eines Urlaubs und die allgemeine gesetzliche Dispensation von allem Urlaube bewirkten gleichmäßig, daß eine Abwesenheit des Staatsdieners dienstlich erlaubt ist. Damit sei jedoch über die Folgen einer dienstlich erlaubten Abwesenheit noch nichts entschieden. Bestehe z. B. in der betr. Dienstpragmatik der allgemeine Satz, daß jede willkürliche, obgleich erlaubte Abwesenheit die Ersatzpflicht der Stellvertretungskosten zur Folge habe, so müsse dieser Satz auch auf den obigen Fall Anwendung finden. Wenn dagegen nach der betr. Dienstpragmatik dem erlaubten abwesenden Staatsdiener niemals Stellvertretungskosten auferlegt werden, so könne dies auch nicht der Fall sein, wenn die Abwesenheit durch den Eintritt in die Ständeversammlung veranlaßt wird. — Vgl. Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, S. 579, Note 2; ferner Laband, St. R., I, S. 312, Anm. 2; Jörn, St. R., I, S. 282; G. Meyer, Lehrb., S. 369, Anm. 8; Brodhans in Holtendorffs R. Ver., III, S. 784 ff.; Schwarz, Verf. Urf., S. 281 ff.

zur Sprache gekommen. Die Zweite Kammer hatte nämlich beschlossen, dem Art. 2 des (jetzigen) Art. 78 der Verfassungsurkunde den Zusatz beizufügen, „daß die Beamten verpflichtet sein sollten, die Kosten ihrer Stellvertretung nach den durch das Gesetz festzustellenden Grundsätzen zu tragen“¹; die Erste Kammer nahm jedoch diesen Zusatz nur mit dem weiteren Zusätze an, „daß die Kosten der Stellvertretung den Betrag der den Abgeordneten (nach Art. 84, jetzt 85 der Verfassungsurkunde) zustehenden Diäten nicht übersteigen dürften“.² Als hierauf in der Zweiten Kammer eine anderweitige Beratung über den Artikel stattfand, beschloß diese die Ablehnung des von der Ersten Kammer hinzugefügten Satzes, teils weil durch denselben die Anwendbarkeit des Hauptgrundsatzes auf die Mitglieder der Ersten Kammer, die keine Diäten beziehen, wenn nicht entschieden ausgeschlossen, so doch mindestens zweifelhaft gemacht werde, was der Intention des Beschlusses der Zweiten Kammer gänzlich zuwiderlaufen würde, teils weil diese Restriktion in das Gebiet des Gesetzes eingreife, welches nach dem angenommenen Hauptgrundsatz den fraglichen Gegenstand in umfassender Weise regeln solle, und dem durch die Annahme jener Restriktion in einer nicht zu empfehlenden Weise präjudiziert werden würde.³ Da indes auch die Erste Kammer bei ihrem Beschlusse beharrte⁴, mithin eine Einigung beider Kammern nicht erzielt war, so verblieb es bei der ursprünglichen Fassung, wie sie gegenwärtig der Abs. 2 des Art. 78 hat, unter Weglassung jedes die Frage der Stellvertretungskosten betreffenden Zusatzes.⁵ Aus dieser geschichtlichen Entwicklung der Entstehung des in Rede stehenden Satzes des Art. 78 ergibt sich, daß beide Kammern sich zwar grundsätzlich im Einverständnis darüber befanden, daß es prinzipiell angemessen sei, den in dieselben gewählten Beamten⁶ die Verpflichtung zur Tragung der Kosten ihrer Stellvertretung aufzuerlegen, daß indes ein Einverständnis darüber, nach welchen Grundsätzen diese Frage zu regeln sei, keineswegs herbeigeführt wurde, wogegen wiederum Übereinstimmung darüber bestand, daß es jedenfalls eines besonderen Gesetzes zur Feststellung dieser Grundsätze bedürfen würde. Hiernach kann nun zwar nicht angenommen werden, daß es der Verfassung widerstreiten würde, die Bestimmung zu treffen, daß den zu Abgeordneten gewählten Beamten⁷ die Kosten ihrer Stellvertretung aufzuerlegen seien; denn der Satz des Abs. 2

¹ Dieser (in der Sitz. der II. K. v. 27. Okt. 1849) gefaßte Beschluß wurde auf Grund eines Amendements der Abg. Hartmann und Reuter gefaßt. Es waren noch mehrere ähnliche Verbesserungsanträge gestellt worden, welche indes nicht zur Abstimmung gelangten. Über die Grundsätze, nach welchen die Stellvertretungskosten zu regulieren, bestand indes erhebliche Meinungsverschiedenheit unter den Antragstellern (Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 906—910 und v. Könners Bearb. der Verf. Urk., S. 155 ff.).

² Der Centralausschuß der I. K. hatte vorgeschlagen, in der Verf. Urk. gar keine Bestimmung über die Stellvertretungskosten zu treffen; denn der Gegenstand, bei welchem vielerlei Rücksichten zu nehmen seien, eigne sich besser zu besonderen gesetzlichen Bestimmungen, und es sei bedenklich, der Gesetzgebung durch die Verfassung die Hand zu binden. Der Centralausschuß beantragte daher, die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 77 (jetzt Art. 78) der Verf. Urk. unter Ablehnung aller Zusätze beizubehalten, wobei jedoch angenommen wurde, daß durch dieselbe eine derartige gesetzliche Bestimmung durchaus nicht ausgeschlossen sei (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1625). Das Plenum der I. K. beschloß indes in der Sitz. v. 10. Dec. 1849, den Abs. 2 in der Fassung der II. K., jedoch mit dem Zusätze anzunehmen, „daß die Kosten der Stellvertretung den Betrag der den Abgeordneten zustehenden Diäten nicht sollten über-

steigen dürfen“ (vgl. a. a. D., S. 1625 ff.). Vgl. v. Könners Bearb. der Verf. Urk., S. 155 ff.

³ Vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50 über die Sitz. v. 17. Dec. 1849, S. 2032—34; Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 1728—29, und v. Könners Bearb. der Verf. Urk., S. 156.

⁴ Die oben mitgetheilten Beschlüsse der Revisionskammern über einen Zusatz zu dem Abs. 2 des Art. 78 der Verf. Urk. haben daher keine weitere Kraft und Bedeutung als diejenige, welche Vorschlägen de lege ferenda beizulegen ist. Da ein einschränkender Zusatz nicht zu Stande gekommen, so ist der in dem Abs. 2 des Art. 78 ausgesprochene Grundsatz in seiner uneingeschränkten Bedeutung und Tragweite bestehen geblieben.

⁵ Die I. K. war damals gleichfalls noch eine Wahlkammer.

⁶ Dasselbe würde auch in betreff der im Herrenhause sitzenden Beamten anzunehmen sein.

⁷ Dies ergibt sich schon aus den von einander abweichenden Anträgen, welche in dieser Beziehung bei der Revision des Art. 78 der Verf. Urk. in den Kammern gestellt worden sind (vgl. oben Anm. 1 u. 2). Schon die Vorschläge, welche bei dieser Gelegenheit in der II. K. gemacht wurden, waren durchaus verschiedenartig (vgl. oben Anm. 1), und in der I. K. waren wiederum hiervon durchaus abweichende Vorschläge gemacht

des Art. 78, „daß Beamte keines Urlaubs zum Eintritte in die Kammern bedürfen“, welcher den Beamten ohne weiteres von seinen Amtsfunktionen dispensiert, steht an sich der Zulässigkeit einer gesetzlichen Disposition über die Verpflichtung zur Tragung der Stellvertretungskosten um so weniger entgegen, als die Entstehungsgeschichte dieses Artikels ergibt, daß beide Revisionskammern eine solche Disposition mit jenem Satze nicht für unvereinbar erachtet haben, sodaß also die Frage der Verfassung gegenüber als eine offene anzusehen ist; allein es ergibt sich auch als ebenso unzweifelhaft, daß schon in den Revisionskammern abweichende Ansichten darüber bestanden, nach welchen Grundsätzen die Frage der Stellvertretungskosten zu regeln sei, und daß, insbesondere auch aus diesem Grunde, volles Einverständnis darüber bestand, daß diese Regelung nicht anders als im Wege der Gesetzgebung erfolgen dürfe. Wenn nun aber auch die Heranziehung der in die Landesvertretung eintretenden Beamten zu den Kosten ihrer dienstlichen Stellvertretung nach der Verfassung nicht für ausgeschlossen zu erachten ist, so kann doch unzweifelhaft die Art der Ausführung dieses Grundsatzes eine sehr verschiedenartige sein¹, und schon hieraus folgt, daß die Regelung der Frage nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen, dagegen für gesetzlich gerechtfertigt nicht erachtet werden kann, einem in die Landesvertretung gewählten und eingetretenen Beamten für die Dauer seiner Teilnahme an den Kammerverhandlungen Abzüge von seinem Gehalte zu machen.² Dies hat auch die Staatsregierung früher selbst dadurch anerkannt, daß sie es für erforderlich erachtete, die gesetzliche Regelung des Gegenstandes herbeizuführen. In der Sitzungsperiode von 1850—51 legte nämlich der Minister des Innern der Zweiten Kammer einen Gesetzentwurf über die Reisekosten und Diäten der Mitglieder der Zweiten Kammer vor³, welcher auch die Anordnung enthielt, „daß Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, die Kosten ihrer Stellvertretung zu tragen haben sollten, und zwar diejenigen Beamten, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, in der Art, daß während der ersten vier Wochen vom Tage der Vertretung an sie im Genuße des vollen Gehaltes, resp. fixierter Diäten bleiben sollten, für die übrige Zeit dagegen ein Teil ihres Gehaltes bis höchstens zur Hälfte innebehalten werden solle“. Dieser Gesetzentwurf blieb indes wegen Schlußes der Sitzung unerledigt; in der mit der Vorberatung desselben beauftragten Finanzkommission bestanden jedoch verschiedene Ansichten nicht bloß über die Zulässigkeit der beabsichtigten Anordnung, sondern insbesondere über die im Falle der Annahme des Grundsatzes zu treffenden Vorschriften über die Art der Ausführung.⁴ Seitdem und bis zum Jahre 1863 blieb dann die Angelegenheit auf sich

worden. Auch die Fragen, nach welchen Grundsätzen bei der Anordnung der Stellvertretung zu verfahren sei, nach der Auswahl der Stellvertreter und der Höhe ihrer Salariierung würden der gesetzlichen Regelung bedürfen und nicht wohl der bloß administrativen Festsetzung überlassen bleiben können. Endlich würde zu berücksichtigen sein, daß es mit den bei der Revision des Art. 78 entschieden ausgesprochenen Intentionen nicht vereinbar sein würde, nur den in das A. D. gewählten, und nicht auch den in das Herrenhaus berufenen und eintretenden Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung zur Last zu legen.

¹ Vgl. den Ver. der Revisionskomm. der II. K. in den Stenogr. Ver. derselben 1849—50, S. 1700, und Stenogr. Ver. über die Sitz. v. 14. Dez. 1849 (ebendaf. S. 1728—29). Vgl. v. K ö n n e s Bearbeitung der Verf. Urk., a. a. D.

² In diesem Sinne ist auch schon in der ersten Ausgabe dieses Werkes, I, §. 116, S. 494 (in der Note) bemerkt worden, „daß es sich (nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung) von selbst versteht, daß dem Beamten für die Dauer seiner Teilnahme an den Kammerverhandlungen keine Abzüge, insbesondere wegen der etwaigen Stell-

vertretungskosten, von seinem Gehalte gemacht werden dürfen.“

³ Vgl. Stenogr. Ver. der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 631 u. 643, u. Bd. IV, S. 755.

⁴ Der (nicht veröffentlichte) Komm. Ver. ergibt, daß, während eine Minorität die Bestimmung überhaupt ablehnen wollte, alle Mitglieder der Komm. der Ansicht waren, daß, wenn den in die Kammer eintretenden Beamten ein Abzug für die Stellvertretung zur Last gelegt werden solle, diese Last alle Beamten ohne Ausnahme treffen müsse, und daß der zu leistende Beitrag weder überhaupt, noch seinem Betrage nach von der Bestimmung der Staatsregierung abhängig zu machen sei, indem andernfalls einer hebenfälligen Einwirkung oder wenigstens dem Scheine einer solchen würde Raum gegeben werden. In dem die Komm. den sämtlichen Beamten aufzulegenden Abzug auf ein Drittel des Gehaltes fixierte und die Anwendung des Grundsatzes ebensowohl auf Mitglieder der Ersten wie der Zweiten Kammer anwendbar erklärte, entschied sie sich dafür, daß Beamte, deren Besoldung aus Staatsfonds erfolgt, während der ersten vier Wochen vom Tage ihres Eintrittes in eine der beiden Kammern im Genuße ihres vollen

beruhen¹; es blieb bis dahin bei der seit Emanation der Verfassungsurkunde beobachteten Praxis, daß die Stellvertretungskosten der in den Häusern der Landesvertretung sitzenden Beamten aus Staatsfonds bestritten wurden. Im Jahre 1863 brachte indes die Staatsregierung wieder einen Gesetzentwurf, betreffend die Reisekosten und Diäten und die Kosten amtlicher Stellvertretung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, ein², welcher (§. 3) die Bestimmung enthielt, „daß die in das Haus der Abgeordneten gewählten Beamten, deren Befolgung aus Staatsfonds erfolgt, die durch ihre Stellvertretung entstehenden Kosten vom Tage ihres Eintrittes in das Haus ab bis zur Höhe ihrer Befolgung, aus welcher diese Kosten zu entnehmen, zu tragen haben“.³ Dieser Gesetzentwurf wurde jedoch von dem Hause der Abgeordneten abgelehnt.⁴ Nunmehr faßte das Staatsministerium unterm 22. Sept. 1863 den Beschluß, „daß die Kosten der Stellvertretung für die aus Staatsfonds besoldeten Beamten während ihrer durch die Annahme einer Wahl zum Hause der Abgeordneten herbeigeführten Verhinderung in Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte nicht mehr aus Staatsfonds zu bestreiten, sondern vielmehr die zur Deckung der Vertretungskosten erforderlichen Beträge von der Befolgung des vertretenen Beamten zurückzubehalten und dazu zu verwenden seien“.⁵ Zufolge dieses

Gehaltes bleiben, für die fernere Dauer der Sitz. Per. dagegen, mit alleiniger Ausnahme der Minister, welche Mitglieder der Kammer sind, einen zur Deckung von Stellvertretungskosten bestimmten Abzug von einem Dritteile ihres Gehaltes ersehen sollten.

¹ Im Jahre 1862 wurde die Frage in beiden Häusern der Landesvertretung durch eingereichte Petitionen wieder angeregt. Das Haus der Abg. ist auf Grund des Berichtes der Petit. Komm. v. 11. Sept. 1862 (Druckf. des A. S. für die I. Session 1862 der VII. Legisl. Per., Nr. 153, Litt. E., II, S. 23 ff., und Stenogr. Ber. 1862, Bb. VIII, S. 1547 ff.) in der Sitz. v. 11. Okt. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bb. IV, S. 2222) ohne Diskussion einstimmig zur Tagesordnung übergegangen; das Herrenhaus hat dagegen in der Sitz. v. 2. Okt. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bb. I, S. 138—141) die Petition der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

² Vgl. den (auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 5. Jan. 1863) eingebrachten Gesetzentw. nebst Motiven in den Druckf. des A. S. VII. Legisl. Per., 2. Session 1863, Bb. I, Nr. 8, u. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1863, Bb. III, Anl. Nr. 6, S. 6—7.

³ Die Motive des Entw. bemerken, „daß die bisherige Praxis, wonach diese Stellvertretungskosten aus Staatsfonds bestritten worden, der gesetzlichen Grundlage entbehre, die Staatskasse erheblich belaste, und die Beamten in der Kammer im Verhältnisse zu den übrigen Abgeordneten bedrücke. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß bei Revision der Verf. Urk. beide Kammern über die Verpflichtung der gewählten Staatsbeamten zur Tragung ihrer Stellvertretungskosten grundsätzlich einverstanden gewesen seien und daß die Aufnahme einer Bestimmung hierüber in die Verf. Urk. nur in Folge einer Meinungsverschiedenheit über einen Nebenpunkt unterbleiben mußte.“ Das Letztere ist (wie die mitgetheilte Entstehungsgeschichte des Art. 78 der Verf. Urk. ergibt) zwar richtig, jedoch dahin zu ergänzen, daß beide Kammern zugleich auch darüber einverstanden waren, daß es jedenfalls eines Gesetzes bedürfe, um die betr. Verpflichtung

der Beamten festzustellen. Die Motive nehmen dagegen an, „daß die Staatsregierung zwar berechtigt sein würde, die bisherige Praxis im Wege der Verwaltung abzustellen“, bemerken jedoch, „daß überwiegende Gründe die Betretung der Legislation für angemessener erscheinen und es vorziehen ließen, daß an Stelle der bloßen Befugnis eine allgemeine, bindende Regel trete“.

⁴ Vgl. den Ber. der Komm. v. 5. Febr. 1863 in den Druckf. des A. S., VII. Legisl. Per., 2. Sess. 1863, Bb. I, Nr. 19, und Stenogr. Ber. 1863, Bb. III, Anl. Nr. 12, S. 17 ff., und die Berh. darüber in den Sitz. v. 9. u. 10. Febr. 1863 in den Stenogr. Ber. 1863, Bb. I, S. 169—202. — Der Komm. Ber. hebt unter anderem auch hervor, „daß in betreff der Art und Weise der Ausführung des Antrages der Staatsregierung verschiedene Vorschläge schon früher gemacht worden und daß die Staatsregierung jetzt gerade diejenige Art der Ausführung des Grundgesetzes vorgeschlagen habe, welche den ausgesprochenen Intentionen der früheren Kammern direkt zuwiderlaufe“. Es wird ferner auf die in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten hingewiesen, mit denen die gesetzliche Regelung der Stellvertretungskostenfrage verbunden sei, und erklärt, daß die Ausführung im Wege der Verwaltung zu willkürlicher, die Unabhängigkeit der zu Abgeordneten gewählten Beamten gefährdender Handhabung führen könne, und daß auch aus diesem Grunde eine Regelung der Materie jedenfalls nur im Wege der Gesetzgebung zugelassen werden dürfe.

⁵ R. Bl. d. i. Verm. 1863, S. 194, u. 3. R. Bl. 1863, S. 234. — Es ist darauf hinzuweisen, daß (aus Veranlassung einer Petition) vor Erlass des Staatsmin.-Beschlusses v. 22. Sept. 1863 von dem S. S. in der Sitz. v. 20. Mai 1863 (vgl. Stenogr. Ber. 1863, Bb. I, S. 188—192) der Beschluß gefaßt worden ist, der Staatsregierung gegenüber auszusprechen, „daß ihr das Recht zustehe, die Frage, ob die im A. S. sitzenden Königl. Beamten die Kosten ihrer Stellvertretung selbst tragen sollen, definitiv (einseitig) zu entscheiden“.

Staatsministerialbeschlusses wurden seitdem den in das Haus der Abgeordneten eintretenden aus Staatsfonds besoldeten Beamten die zur Deckung der Kosten ihrer Stellvertretung erforderlichen Beträge von ihrer Besoldung zurückbehalten und dazu verwendet. Durch den Beschluß des Staatsministeriums v. 24. Okt. 1869¹ ist indes der Beschluß desselben v. 22. Sept. 1863 bis auf weiteres wieder außer Geltung gesetzt² und bestimmt worden, daß die Kosten der Stellvertretung für die Staatsbeamten, welche ein Mandat zum Hause der Abgeordneten angenommen haben, fortan wieder auf Staatsfonds übernommen werden sollen.³ Hierdurch ist nun zwar die bis zum Erlaß des Staatsministerialbeschlusses v. 22. Sept. 1863 bestandene Staatspraxis wiederhergestellt worden; allein die Frage, ob der letzterwähnte Beschluß als ein nach Lage der bestehenden Gesetzgebung gerechtfertigter zu erachten sei oder nicht, hat damit keine Erledigung gefunden. Formell ist dies zwar allerdings der Fall, indem das Obertribunal in einer Reihe von Entscheidungen den Rechtsgrundsatz angenommen hat, daß die Kosten der Stellvertretung eines Staatsbeamten, welche durch seinen Eintritt in das Haus der Abgeordneten notwendig geworden sind, von den betreffenden Beamten zu tragen und nicht aus Staatsmitteln zu gewähren seien⁴; allein materiell unterliegt die Richtigkeit dieser Entscheidung

¹ Cirk. Reftr. des Just.-Min. v. 1. Dez. 1869 (Z. M. Bl. 1869, S. 234) und Cirk. Reftr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 21. Nov. 1869 (M. Bl. d. i. Berw. 1869, S. 276).

² Schon unterm 2. März 1869 hatte das Staatsministerium beschlossen, daß die Kosten der etwaigen Ein- und Rückreise des Stellvertreters nicht zu den Stellvertretungskosten zu rechnen und daher fortan nicht mehr von den zu vertretenden Beamten gefordert, sondern von der Staatskasse übernommen werden sollten. (Cirk. Reftr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 30. Aug. 1869, M. Bl. d. i. Berw. 1869, S. 189.)

³ Im A. S. hatte der Abg. v. Bonin (Genthin) bereits unterm 20. Jan. 1868 den Antrag gestellt, zu beschließen, daß die Staatsregierung aufzufordern sei, „die gesetzliche Regelung der Stellvertretungskosten für diejenigen Mitglieder des A. S., welche Staatsbeamte sind, baldmöglichst herbeizuführen“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. I, Nr. 187, S. 368). Auf den hierüber erstatteten Bericht des Abg. Windthorst-Meppen (a. a. D., Bb. II, Nr. 307, S. 626) beschloß das A. S. in der Sitz. v. 27. Febr. 1868 die Annahme des Antrages, und zwar mit dem Zusätze, „daß bis zur gesetzlichen Regelung der Frage das bis zum 3. 1863 bestandene Verfahren (Übernahme der Stellvertretungskosten auf die Staatskasse) wieder eintreten möge“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Bb. III, S. 1981—91). Von seiten der Staatsregierung war hierbei die Erklärung abgegeben worden, daß sie den Zeitpunkt zur gesetzlichen Regelung der Frage nicht für geeignet erachte und den Staatsmin.-Beschl. v. 22. Sept. 1863 aufrecht erhalten wolle, welchen insbesondere auch der frühere Minister Abg. Graf v. Schwerin (a. a. D., S. 1989) als dem Art. 78 der Verf. Urk. zuwiderlaufend bezeichnet hatte. In der nächstfolgenden Sitz. Per. (1868—69) erneuerte der Abg. v. Bonin (Genthin) seinen Antrag. Derselbe hatte unterm 6. Nov. 1868 die Staatsregierung darüber interpelliert, ob und in welcher Weise sie den Beschluß v. 27. Febr. 1868 Folge geben werde (Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. I, Nr. 32,

S. 236, u. a. a. D., Bb. I, S. 83—84). Nachdem der Interpellant in der Sitz. v. 24. Nov. 1868 (a. a. D., S. 297 ff.) die Interpellation ausführlich begründet hatte, erklärte der Min. des Innern (Graf zu Eulenburg), daß die Staatsregierung den Beschluß v. 27. Febr. 1868 keine Folge geben könne (a. a. D., S. 208—209). Der Abg. v. Bonin (Genthin) brachte hierauf zum Staatshaushaltsetat (für 1869) den Antrag ein, in diesen den Betrag der Stellvertretungskosten bis zur endgültigen Regelung der Frage im Wege der Gesetzgebung aufzunehmen (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. III, Nr. 188, S. 1138). Nachdem indes dieser Antrag zurückgezogen worden war (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Bb. II, S. 1040—41, 1091—94), erneuerte derselbe Abgeordn. unterm 28. Jan. 1869 denjenigen Antrag, welchen das A. S. unterm 27. Febr. 1868 zum Beschluß erhoben hatte (Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. III, Nr. 220, S. 1255). Der Berichterstatter (Abg. Windthorst-Meppen) hatte die Annahme dieses Antrages beantragt (a. a. D., Anl. Bb. IV, Nr. 262 zu II, S. 1492); es gelangte indes derselbe wegen Schlußes der Session nicht zur Beratung. Als jedoch in der Sitz. Per. 1869—70 der Abg. v. Bonin (Genthin) abermals den Antrag gestellt hatte, „die gesetzliche Regelung der Stellvertretungskosten herbeizuführen“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Anl. Bb. I, Nr. 41, S. 280), erklärte bei der Verhandlung hierüber (in der Sitz. v. 24. Nov. 1869, Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Bb. I, S. 743—745) der Min. des Inn. (a. a. D., S. 745), daß die Staatsregierung bereit sei, auf eine gesetzliche Regelung der Frage einzugehen, und bis dahin, wo diese Gesetzgebung zu stande gekommen sein werde, die Stellvertretungskosten auf die Staatskasse übernehmen zu wollen, was denn auch seitdem angeordnet worden ist.

⁴ Vgl. die Erl. I. Sen. des Ob. Trib. v. 17. März 1865 (Entsch., Bb. LII, S. 230) und v. 27. März 1865 (Striethorst, Arch., LVIII, S. 228). Ein Teil der Gerichte der untern Instanzen hatte die Frage abweichend von

erheblichen Bedenken.¹ Vor der Emanation der Verfassungsurkunde konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Beamter sich niemals von der Erfüllung der durch das Amt übernommenen Verpflichtungen eigenmächtig zu dispensieren berechtigt, sondern daß er verpflichtet sei, hierzu Urlaub nachzusuchen. In dem Ermessen der vorgesetzten Dienstbehörde steht es aber unzweifelhaft, den nachgesuchten Urlaub zu verweigern oder denselben entweder unbedingte oder bedingte zu erteilen; auch bildet nach den hierüber bestehenden Verwaltungsgrundsätzen bei einem erteilten Urlaube von längerer Dauer die bedingte Erteilung (gegen Übernahme der Stellvertretungskosten) die Regel. Es würden also bis dahin, wo die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 78 der Verfassungsurkunde noch nicht bestand, Beamte, welche in die Kammer eingetreten wären, ohne Urlaub nachgesucht und erhalten zu haben, mit den Pflichten ihres Amtes in Widerspruch getreten und sogar den Disziplinarmaßregeln verfallen sein, welche nicht bloß in der Tragung der Stellvertretungskosten, sondern unter Umständen sogar in der Entfernung aus dem Amte bestehen konnten. Dieses für alle Beamten und in allen Fällen maßgebende Rechtsverhältnis ist indes verfassungsmäßig durch den Abs. 2 des Art. 78 für einen bestimmten Fall — nämlich den des Eintrittes des Beamten in eine der beiden Kammern — geändert worden. Die gedachte Vorschrift der Verfassungsurkunde erteilt ihnen ein für allemal, vermöge des Gesetzes, eine Dispensation von der Erteilung der ihnen obliegenden Amtsverpflichtungen und versetzt sie dadurch in dieselbe Lage, als wenn ihnen ein unbedingter Urlaub von der vorgesetzten Dienstbehörde erteilt wäre.² Jene Vorschrift hat die Bedeutung, daß der in die Landesvertretung eingetretene Beamte für die Dauer seiner dortigen Beschäftigung durch den ein für allemal gesetzlich erteilten Urlaub von der Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten dispensiert sein soll. Daraus folgt aber, daß aus der Nichterfüllung dienstlicher Verpflichtungen, von welchen der Beamte während der Dauer seiner Teilnahme an den Geschäften der Kammer verfassungsmäßig entbunden ist, kein rechtliches Fundament eines auf Übernahme von Stellvertretungskosten zu richtenden Anspruches entnommen werden kann.³ Die Ent-

dem Ob. Trib. zum Nachteile des Fiskus entschieden. So namentlich das Kammergericht (vgl. dessen Erl. v. 17. Jan. 1865 in *Cruchot's Beitr.*, IX, S. 607) und das Appell.-Gericht zu Hamm (vgl. dessen Erl. v. 18. Mai 1865, a. a. O., S. 611). In dem Erl. v. 12. Juni 1879 (*Hartmanns Zeitschr.*, Bd. 5, S. 602) hat das Ob. Trib. auch angenommen, daß Kommunalbeamte, welche in das A. S. eintreten, verpflichtet seien, die von der Gemeinde verwendeten Kosten ihrer Stellvertretung zu erstatten.

¹ Schon vor der ergangenen Entscheidung des Ob. Trib. hatte die entgegengesetzte Ansicht ihre Verteidiger gefunden. Vgl. insbesond. den Auff. von Fischer in der *Dtsch. Ger. Zeitg.* 1864, Nr. 26, S. 101 ff., den Auff. ebendas. Nr. 49, S. 193, die Schrift: „Ein Wort über die Bestimmung in der Verfassung Art. 78, Abs. 2 (Berlin 1865)“; ferner den Auff. (von Dr. H.) in dem ersten Heft der Nr. 471 der *National-Zeitg.* v. 8. Okt. 1864. — Vgl. auch die *National-Zeitg.* v. 19. Nov. 1867, Nr. 540, erstes Heft, und über die Entscheidung des Ob. Trib. v. 17. März 1865 die *Abhandl.* von P. Hirschius in der *Preuß. Anwalts-Zeitg.* 1865, Nr. 35, S. 545 ff.

² Die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 78 der Verf. Urk. geht eben weiter als die in andern Verf. Urk. nur enthaltene Anordnung, „daß der Urlaub zum Eintritte in die Kammer den Staatsbeamten nicht verweigert werden darf“ (vgl. oben, S. 314, Anm. 1). Hätte

der Art. 78, Abs. 2 diese Fassung, so würde jeder in die Landesvertretung gewählte Beamte genötigt sein, bei der vorgesetzten Behörde Urlaub nachzusuchen, und es würde unter solcher Voraussetzung allenfalls für zulässig erachtet werden können, wenn die vorgesetzte Behörde den Urlaub nur bedingt — d. h. gegen Zahlung der Stellvertretungskosten — bewilligte. Diese Frage ist aber gerade durch die Fassung des Art. 78 abgeschnitten.

³ Die durch den Abs. 2 des Art. 78 der Verf. Urk. ausgesprochene generelle Dispensation von allen dienstlichen Obliegenheiten hat selbstverständlich nicht dadurch alteriert werden können, daß die Revisionskammern im Prinzip darüber einig waren, „daß es angemessen sei, den Beamten die Stellvertretungskosten aufzuerlegen“. Um dieser *de lege ferenda* unabweisbar bei der Revision der Verf. Urk. obwaltenden Ansicht auch *de lege lata* Geltung zu verschaffen, hätte ein den Art. 78 in dieser Richtung modifizierender Zusatz beigefügt werden müssen, über den man sich indes nicht einigen konnte. Es kann daher von einer wirklich beabsichtigten Restriktion des Art. 78 um so weniger die Rede sein, als zwar über das erwähnte Prinzip Einverständnis bestand, aber dennoch die Ausführung unterlassen wurde, weil die Bedenken über die Art der Ausführung nicht zu beseitigen waren. Daß aber diese gewichtigen Bedenken nicht einseitig im Verwaltungswege beseitigt werden dürfen, kann um so weniger in Zweifel gezogen werden, als diejenige Lösung, welche der Staats-

scheidung des Obertribunals¹ tritt zwar dieser Auffassung, daß dem Beamten behufs seines Eintritts in die Kammer ein für allemal ein gesetzlicher Urlaub durch den Art. 78 der Verfassungsurkunde erteilt sei, entgegen und nimmt an, daß der Art. 78 vielmehr das Gegenteil ausspreche; dieses Gesetz gewähre keinen Urlaub; denn im Begriffe eines solchen liege, daß er von dem Dienstvorgesetzten erteilt werde, während in dem hier in Rede stehenden Falle der Beamte durch seine Entfernung vom Amte ohne Urlaub nur „nicht fehle, nicht rechtswidrig handle“. Allein diese Gegenüberstellung des sog. gesetzlichen Urlaubs mit dem von der Dienstbehörde erteilten ist unbegründet. Denn jedenfalls stehen sich beide Fälle hinsichtlich der Wirkungen vollständig gleich. Wenn dem Beamten auf seinen Antrag ein Urlaub von der vorgesetzten Behörde erteilt wird, so ist die Abwesenheit des Staatsdieners und die Nichtvornahme seiner amtlichen Funktionen eine dienstlich erlaubte, und ganz dasselbe tritt ein, wenn das Gesetz für einen bestimmten Fall den Beamten ein für allemal von der Einholung des Urlaubs dispensiert; auch dann ist er von der Vornahme seiner Dienstobliegenheiten erlaubterweise frei. Zugegeben werden kann nur so viel, daß bis jetzt eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift darüber, ob der Beamte oder der Fiskus die Stellvertretungskosten zu tragen hat, nicht besteht, und daß der Abs. 2 des Art. 78 der Verfassungsurkunde diese Frage für die künftige Spezialgesetzgebung offen läßt. Das Obertribunal nimmt nun an², daß beim Mangel einer direkten Bestimmung die Frage aus der rechtlichen Natur und dem Wesen des Beamtenverhältnisses entschieden werden müsse; dieses letztere aber habe eine staatsrechtliche Seite, soweit es den Beamten zur Ausübung seiner Dienstfunktionen verpflichte, und eine privatrechtliche, soweit es ihm einen Anspruch auf das Dienst Einkommen gewähre.³ In letzterer Beziehung müsse das Verhältnis nach privatrechtlichen Grundsätzen beurteilt werden; es sei demnach als ein quasi-kontraktliches aufzufassen, und es könnten somit analogisch die allgemeinen über Verträge geltenden Grundsätze, insbesondere die §§. 369, 599 des Allgem. Landrechtes, Tl. I, Tit. 5, angewendet werden. Allein diese Ausführung ist unrichtig; es kann vielmehr nach dem Wesen des Beamtenverhältnisses für die Feststellung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Staate und dem Beamten von einer Heranziehung des Obligationenrechtes gar keine Rede sein. Das Obertribunal hat übersehen, daß die preussische Gesetzgebung dies ausdrücklich sowohl im Prinzip als in den Einzelheiten von der Hand weist. Der §. 85 des Allgem. Landrechtes, Tl. I, Tit. 10, verordnet, „daß die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amtsinstruktionen bestimmt werden“. Unzweifelhaft gehört aber zu den Rechten des Beamten, welche er „in Beziehung auf das ihm anvertraute Amt“ hat, auch das Recht auf Befolgung, und da der §. 85 a. a. D. allgemein auf die besonderen Gesetze verweist, also die analogische Anwendung von privatrechtlichen und obligationenrechtlichen Grundsätzen ausschließt, so ist damit auch für die Beurteilung des Gehaltsanspruches eine solche Anwendung für unstatthaft erklärt. In gleicher Weise sind auch die für die Einzelheiten des Verhältnisses gegebenen Bestimmungen mit der analogen Anwendung von obligatorischen Rechtsregeln völlig unvereinbar, namentlich die Bestimmung des §. 95 a. a. D., daß in der Regel dem Beamten die freiwillig von ihm geforderte Entlassung gewährt werden soll; ferner der Grundsatz, daß der Beamte nicht einseitig vom Staate entlassen werden kann, selbst wenn ihm derselbe Entschädigung

ministerialbeschuß v. 22. Sept. 1863 der Frage gegeben hat, mit dem Art. 78 in seiner oben im Texte dargelegten Bedeutung schwerlich vereinbar ist und der dieser Bedeutung entsprechenden, bis dahin seit Emanation der Verf. Urk. beobachteten Praxis zuwiderläuft. Die Entscheidung der Frage kann zwar für die Gesetzgebung, selbst gegenüber der Verf. Urk., als eine offene angesehen werden; allein daraus folgt keineswegs, daß es in der Befugnis der Verwaltung liege, einseitig mit der Entscheidung einer Frage vorzugehen, welche bis jetzt nur de lege ferenda angeregt, aber keineswegs gesetz-

lich festgestellt ist, sondern zu deren Entscheidung es eben eines vorgängigen Gesetzes notwendig bedarf.

¹ Vgl. die Gründe des Erl. v. 17. März 1865 in den Entscheid., LII, S. 358.

² Vgl. a. a. D., S. 323, 324.

³ Über das Irrige dieser Auffassung s. jetzt besonders Laband, St. R., I, S. 44; Jörn, St. R., I, S. 292 ff. Auch wenn durch positive Gesetzesvorschrift für den Gehaltsanspruch der Rechtsweg eröffnet ist, ist er damit doch seiner staatsrechtlichen Natur nicht grundsätzlich entkleidet.

gewähren wollte (§. 98 a. a. O.). Ebenso sind das Bestehen besonderer Disziplinar-gesetze und das ganze Pensionswesen nur die Konsequenz des Prinzips, daß das Verhältnis zwischen dem Beamten und dem Staate nicht nach den privatrechtlichen Regeln des Obligationenrechts zu beurteilen ist, und daher ist es sowohl der Natur der Sache nach, als nach den erwähnten besonderen gesetzlichen Bestimmungen des preussischen Rechts vollkommen unstatthaft, die §§. 369, 599 des Allgem. Landrechtes, Tl. I, Tit. 5, zur Entscheidung der Frage heranzuziehen, ob der Staat berechtigt ist, einem Beamten wegen der Kosten seiner Stellvertretung einen Abzug von seinem Gehalte zu machen. Da nun aber bis jetzt keine ausdrückliche staatsrechtliche Vorschrift besteht, welche die Verpflichtung eines in die Kammern eingetretenen Beamten zum Erfasse der Stellvertretungskosten vorschreibt, und da das Gehalt dem Beamten nicht ratenweise für bestimmte einzelne Dienste geleistet, nicht wie der Lohn für eine Accordarbeit gezahlt wird, sondern eine Entschädigung des Beamten dafür ist, daß er seine ganze Persönlichkeit den Interessen des Staates und seines speziellen Amtes in Dienst stellt und auf die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke für die Gewinnung seiner Existenz verzichtet, so kann eine zeitweise erlaubte Abwesenheit und Unterbrechung der Dienstfunktionen den Beamten nicht zur Entschädigung, insbesondere also auch nicht zum Erfasse der Stellvertretungskosten, verpflichten. Hieraus ergibt sich auch die Unrichtigkeit des seitens der Staatsregierung eingenommenen Standpunktes, aus welchem dieselbe für sich das Recht in Anspruch genommen hat, ein Zurückbehaltungsrecht auf das Gehalt der in die Kammer gewählten und eingetretenen Staatsbeamten zur Deckung der Stellvertretungskosten auszuüben. Die Staatsregierung hat nämlich — wie auch von dem Obertribunal angenommen worden ist — behauptet, daß, obgleich das Beamtenverhältnis kein rein civilrechtliches, sondern auch staatsrechtlicher Natur sei, dennoch bezüglich der Geldansprüche der Beamten an den Staat, in Ermangelung positiver Vorschriften, die Grundsätze des Civilrechtes herangezogen werden dürfen und daß es ein solcher Grundsatz sei, daß niemand eine Leistung von einem andern fordern könne, der nicht seinerseits die Gegenleistung erfüllt habe. Die Staatsregierung geht hierbei von der Annahme aus, daß der Beamte allerdings durch den Art. 78 der Verfassungsurkunde berechtigt sei, während der Landtagssitzung seine Thätigkeit einzustellen, meint indes, daß hieraus nur folge, daß er dieserhalb nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne, keineswegs aber auch, daß er für den betreffenden Zeitraum die Gegenleistung, nämlich sein Gehalt, verlangen könne¹; denn auch im Civilrechte werde derjenige der Gegenleistung verlustig, der wegen eines Hindernisses in seiner Person zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten außer stande ist.² Indes abgesehen davon, daß, wie bereits gezeigt worden, von einer Heranziehung obligationenrechtlicher Grundsätze hier überall nicht die Rede sein kann, findet die Auffassung der Staatsregierung eben darin ihre Erlebigung, daß der in die Kammer gewählte Beamte, vermöge des in dem Abs. 2 des Art. 78 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes, von dem Tage seines Eintrittes in die Kammer ab, unbedingt von der Erfüllung aller dienstlichen Obliegenheiten entbunden und während der Dauer der Sitzungsperiode dem Staate gegenüber zur Ausübung der Pflichten seines Amtes überall gar nicht verbunden, sondern hiervon verfassungsmäßig dispensiert ist. Der Beamte überkommt allerdings aus der Übertragung des Amtes Pflichten und die diesen Pflichten entsprechenden Rechte. Diese zu erfüllen ist er aber nur insoweit verpflichtet, als er nicht von der vorgesetzten Behörde davon unbedingt oder bebingt dispensiert wird (Beurlaubung), oder vermöge des Gesetzes (Art. 78, Abs. 2 der Verfassungsurkunde) davon entbunden ist. Das durch den Besitz des Amtes erworbene Recht des Beamten auf den Bezug des Gehaltes kann nur in geordnetem Wege entzogen werden, insoweit positive gesetzliche Bestimmungen dies gestatten. Daraus folgt aber, daß der auf Grund des Art. 78 der Verfassungsurkunde von den Pflichten seines Amtes dispensierte Beamte einem Abzuge

¹ Wenn dies richtig wäre, so würde der betreffende Beamte nicht bloß zur Tragung der Stellvertretungskosten herangezogen, sondern es würde ihm auch der diese übersteigende Teil seines Gehaltes vorenthalten werden können.

² Bgl. die von dem Regierungskommissar in der Komm. des A. S. abgegebene Erklärung in den Druck. des A. S., VII. Legisl. Per. 2. Sess. 1863, Bb. I, Nr. 19, S. 15, u. Stenogr. Ber. 1863, Bb. III, Anl. Nr. 12, S. 23.

der Kosten seiner Stellvertretung rechtlich nicht unterworfen ist, solange kein spezielles Gesetz erlassen wird, welches ihm diese Verbindlichkeit auferlegt.¹

§. 26.

Hauss der Abgeordneten: Wahlordnung.

I. Die Wahlen zum Hause der Abgeordneten müssen innerhalb der verfassungsmäßigen Fristen vorgenommen werden.² Den Tag der Wahl der Wahlmänner, wie der Wahl der Abgeordneten hat der Minister des Innern festzusetzen, und zwar dergestalt, daß jede der beiden Wahlhandlungen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage stattfindet.³

II. Die Wahlen der Wahlmänner durch die Urwähler werden in dem Urwahlbezirke abgehalten, und es hat diejenige Behörde das Lokal hierzu zu bestimmen, welcher die Abgrenzung der Urwahlbezirke obliegt.⁴ Den Wahlort für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten bestimmte früher lediglich die Regierung⁵; dagegen sind nunmehr für jeden der durch das Gesetz v. 27. Juni 1860⁶ festgestellten unveränderlichen Wahlbezirke auch die Wahlorte ein für allemal gesetzlich festgestellt worden.⁷ In betreff derjenigen Wahlbezirke, bei welchen laut Gesetz zwei Wahlorte benannt sind, ist

¹ Vgl. auch die Ausführung in dem Ber. der Komm. des A. G. in den Druck. desselben, VII. Legisl. Per., 2. Session, 1863, Bd. I, Nr. 19, S. 16, u. in den Stenogr. Ber. 1863, Bd. III, Anl. Nr. 12, S. 23, wo insbesondere auch hervorgehoben wird, daß es völlig unstatthaft sei, die von der Staatsregierung in Bezug genommenen civilrechtlichen Grundsätze auf das Staatsdienerverhältnis anzuwenden und das Verhältnis analog demjenigen eines Lohnarbeiters zu beurteilen, welcher eine gewisse Quantität Arbeit leisten muß, bevor ein Anspruch auf Lohn begründet ist. Der Ansicht, daß die Frage über die Zulässigkeit der Gehaltsabzüge nach preuß. Rechte zu verneinen sei, ist auch G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 381, Note 12. Für die Rechtsnatur der Besoldung als Alimentation vgl. jetzt besonders die ausgezeichneten und m. E. diese große Streitfrage endgültig erledigenden Erörterungen von Laband, St. R. b. D. R., I, S. 477 ff.

² Nämlich die regelmäßigen Wahlen alsbald nach Ablauf der Legislaturperiode, und die außerordentlichen Wahlen im Falle einer Auflösung des A. G. innerhalb des im Art. 51 der Verf. Urk. vorgeschriebenen Zeitraumes von 60 und beziehungsweise 90 Tagen nach der Auflösung (vgl. oben S. 304 ff.).

³ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §§. 17 u. 28. — Nur in den Fällen, wo Einzelwahlen notwendig werden (vgl. oben S. 308), bestimmt nicht unmittelbar der Minister den Tag solcher Wahl, sondern es hat die betr. Regierung die neue Wahl zu veranlassen (vgl. §. 31, Abs. 3 des Wahlregl. v. 11. Juli 1879, dessen Bestimmung auf alle Fälle dieser Kategorie zur Anwendung zu bringen sein wird).

Aus der Bestimmung der §§. 17 u. 28 des Wahlgef., daß der Tag der Wahlen von dem Min. des Inn. festzusetzen, ergibt sich übrigens,

daß die Wahlversammlungen (der Urwähler und Wahlmänner) nur infolge Berufung oder Aufforderung der Staatsregierung zusammentreten, mithin nicht berechtigt sind, sich ohne eine solche zum Zwecke der Vornahme der Wahlen zu versammeln. (Einige Verfassungen machen eine Ausnahme von diesem Grundsätze, indem sie entweder die Bestimmung enthalten, daß mit Ablauf der gesetzlichen Wahlperiode, ohne Aufforderung der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten werden solle, z. B. türkische Verf. Urk., §. 78, oder vorschreiben, daß die Wahlkollegien sich an dem allgemein zur Wahl angeordneten Tage ohne weitere Aufforderung versammeln, z. B. braunschweig. Wahlgef. v. 1851, §. 22).

⁴ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 16, u. §. 1 des Wahlregl. v. 11. Juli 1879. — Nämlich (nach §§. 5 u. 6 des Wahlgef.) der Landrat in betreff der Gemeinden von weniger als 700 Seelen, sowie der nicht zu einer Gemeinde gehörigen bewohnten Besitzungen, welche mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke zu vereinigen sind, und im übrigen die Gemeindeverwaltungsbehörden.

⁵ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 26.

⁶ G. S. 1860, S. 357, und über die Materialien dieses Gesetzes oben S. 296, Anm. 3.

⁷ Die Motive des Entwurfs des Gesetzes v. 27. Juni 1860 (vgl. Stenogr. Ber. des A. G. 1860, Bd. IV, S. 459) bemerken mit Recht, „daß der Zweck einer gesetzlichen Feststellung der Wahlbezirke ohne gleichzeitige gesetzliche Bestimmung der Wahlorte nur sehr unvollkommen zu erreichen sein würde, da diese sich als einfache Konsequenz und Korrelat von jenen darstellen“.

Die Wahlorte für die einzelnen Wahlbezirke ergeben sich aus dem dem Gesetze v. 27. Juni 1860 beigelegten Verzeichnisse.

vorgeschrieben, daß die zunächst nach der Publikation des Gesetzes eintretende Wahl in dem zuerst genannten, die demnächst folgende Wahl in dem zweitgenannten Orte und so fortgesetzt in derselben Reihenfolge abwechselnd in dem einen und dem anderen Orte stattfinden soll.¹ Eine Abweichung von dieser Regel im Wechsel der Wahlorte oder die Bestimmung eines andern als des in dem Gesetze festgesetzten Wahlortes steht dem Minister des Innern, jedoch stets nur für die einzelne, zunächst bevorstehende Wahlhandlung, auch nur in dem Falle zu, wenn die Abhaltung der Wahl an dem in dem Gesetze bestimmten Orte des betreffenden Wahlbezirkes durch ansteckende Krankheiten, Unterbrechung der Verbindung mit dem Wahlorte oder durch andere unabwendbare Zufälle unausführbar wird; auch darf der vom Minister des Innern zu bezeichnende Wahlort niemals außerhalb des Wahlbezirkes bestimmt werden.² Für die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile hat die auf Grund des Art. 2 des Gesetzes v. 17. Mai 1867³ erlassene königliche Bdg. v. 14. Sept. 1867⁴ neben den Wahlbezirken auch die Wahlorte für jeden Wahlbezirk festgestellt, und zufolge des §. 1 des Gesetzes v. 11. März 1869⁵ soll es hierbei bis zum Erlaß des im Art. 72 der Verfassungsurkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes sein Bewenden behalten.⁶ Für die Provinz Schleswig-Holstein sind indes bereits durch das Gesetz v. 15. Febr. 1872 (§. 2)⁷ die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten, unter Abänderung der Bdg. v. 14. Sept. 1867, anderweit festgestellt worden. Bezüglich des durch das Gesetz v. 23. Juni 1876⁸ mit der Preuß. Monarchie vereinigten Herzogtums Lauenburg endlich ist im §. 2 a. a. D. bestimmt worden, daß dasselbe (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) einen besonderen Wahlbezirk bildet, dessen Wahlort die Stadt Wöhl ist.

III. Die Leitung der Wahlen steht, was die Wahlmännerwahlen betrifft, dem Wahlvorsteher zu, welchen ebendieselbe Behörde ernannt, der die Abgrenzung der Wahlbezirke obliegt, indem sie zugleich auch für jeden von ihr ernannten Wahlvorsteher einen Stellvertreter ernannt, welcher denselben für Verhinderungsfälle zu vertreten hat.⁹ Die Leitung der Wahl der Abgeordneten gebührt dem von der Regierung für jeden Wahlbezirk zu ernennenden Wahlkommissar.¹⁰ Von der Ernennung der Wahlkommissare haben die Regierungen, die Wahlvorsteher in Kenntnis zu setzen.¹¹

¹ §. 2 des Ges. v. 27. Juni 1860, welcher indes für den Wahlbezirk Schleusingen-Ziegenrück (Ar. 5 des Reg. Bez. Erfurt) eine Ausnahme hiervon dahin vorschreibt, daß zweimal hintereinander in dem Wahlorte Schleusingen und sodann erst zum drittenmal in Ranis zu wählen sei.

² §. 3 des Ges. v. 27. Juni 1860.

³ G. S. 1867, S. 1431.

⁴ Ebenbas. S. 1482 ff.

⁵ G. S. 1869, S. 481.

⁶ Bgl. oben S. 299.

⁷ G. S. 1872, S. 158.

⁸ G. S. 1876, S. 169.

⁹ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 16.

¹⁰ Bgl. a. a. D., §. 26, u. Wahlregl. v. 11. Juli 1879, §. 24. — Durch Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Okt. 1861 war angeordnet worden, daß ein Landrat, welcher als Wahlkandidat auftreten will, nicht zugleich Wahlkommissar sein dürfe. Dieses Reskr. wurde jedoch durch das Reskr. des Min. des Inn. v. 31. März 1862 aufgehoben, welches den Regierungen empfahl, „die Auswahl der bei den Wahlgeschäften zu beteiligenden Personen lediglich nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu treffen, und nur solche Personen von der Leitung der Wahlen unbedingt auszuschließen, von denen nicht die nötige Unparteilichkeit zu erwarten sei,

oder gegen deren Wahl, sei es wegen ihrer Persönlichkeit oder wegen der eigentümlichen Verhältnisse des Wahlbezirks, sonstige besondere Bedenken obwalten (vgl. hierüber Stenogr. Ber. des A. S. 1863—64, Bb. I, S. 128, und 1865, Bb. I, S. 35 ff.). Das A. S. hat (in der Sitz. v. 19. Jan. 1865) den Beschluß gefaßt, „zu erklären, daß die Verbindung der Eigenschaften als Wahlkommissar und als Kandidat zum Abgeordneten in einer und derselben Person mit der gebotenen parteilosen Leitung, wie der Unabhängigkeit der Wahlhandlung nicht für vereinbar zu erachten sei“ (Stenogr. Ber. a. a. D., 1865, Bb. I, S. 36). In der Sitz. v. 18. Nov. 1867 beschloß das A. S., „die Staatsregierung aufzufordern, durch Ergänzung des Wahlreglements dafür Sorge zu tragen, daß Personen, welche Wahlkandidaten sind nicht als Wahlkommissare fungieren dürfen“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Bb. I, S. 13). In der Sitz. v. 29. Okt. 1869 endlich hat das Haus einen Beschluß gefaßt, „sein Bedauern dahin auszusprechen, daß die Staatsregierung es wiederum nicht vermieden habe, den gewählten Kandidaten als Wahlkommissar fungieren zu lassen“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Bb. I, S. 216—218).

¹¹ Wahlregl. v. 11. Juli 1879, §. 24.

IV. Das Verfahren bei Vollziehung der Wahl ist folgendes:¹

- 1) Betreffend die Wahlen der Wahlmänner:
 - a) Die sämtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden durch ortsübliche Bekanntmachung zur Vornahme der Wahl zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.²
 - b) Der Wahlvorsteher ernennt hiernächst aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt. Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abteilungsliste.³
 - c) Die Wahlverhandlung wird mit der Vorlesung der §§. 18—25 des Wahlgesetzes und der §§. 13—19 des Wahlreglements v. 11. Juli 1879 durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abteilungen vorgelesen. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert. Vorübergehend dürfen andere Personen anwesend sein, die für den zweckentsprechenden oder ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl erforderlich sind (Regl., §. 13, Abs. 4). Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen teil nehmen. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertretung oder sonst an der Wahl teil nehmen.⁴
 - d) In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.⁵
 - e) Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll und nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.⁶ Ungültig sind: α) Wahlstimmen, welche unter

¹ Der Allerh. Erlaß v. 9. Juli 1849 (S. S. 1849, S. 261) hatte bestimmt, daß auf den Tag der Wahlen hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften, sowie der Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten die in den bürgerlichen Gesetzen für Sonn- und Festtage gegebenen Bestimmungen angewendet werden sollen. Die Kosten der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten sind von den betr. Gemeinden zu tragen, wogegen die unvermeidlichen Kosten, welche durch die Wahlen der Abgeordneten entstehen, aus dem Haupt-Extraordinarium der betr. Regierungshauptkasse zu entnehmen sind (vgl. die Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. Jan. 1850 und 24. Dez. 1860 [M. Bl. v. i. Verw. 1861, S. 42] und das Cirk. Reskr. des Fin. Min. v. 27. Dez. 1850 [a. a. D. 1851, S. 2]).

² Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 19, und Wahlregl., §. 10. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist unbedingt wesentlich für die Gültigkeit der Wahlhandlung (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 662—663).

³ Wahlregl., §. 13. Obgleich die Teilnahme an den Wahlen nicht bloß ein Recht des einzelnen Wahlberechtigten, sondern zugleich auch eine Pflicht gegen die Gesamtheit ist, so kann doch nicht angenommen werden, daß wegen Ausbleibens ein Strafbefehl gegen die Wähler erlassen werden dürfte, da das Gesetz eine solche Strafe nicht androht. Vgl. hierüber Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 662, und über die abweichende Ansicht v. Mohl's dessen Württemberg. St. R., I, S. 573—574 u. 581, Note 17, welche aber nur auf spezielle Bestimmungen des Württemberg. Rechtes gestützt ist.

⁴ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 20, u. Wahlregl. v. 11. Juli 1879, §. 12.

⁵ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 22, Abs. 1, welche Bestimmung auch, da sie ganz absolut lautet, einen die Wahl wegen Ungefehrlichkeit derselben verweigern den Beschluß der Majorität der Wahlberechtigten ausschließt (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 662); für die Geltendmachung der behaupteten Ungefehrlichkeit muß eine andere Form gewählt werden (and. Anf. war v. Rönne in der 4. Aufl., S. 255, Anm. 6.) — Alle Besprechungen über die vorzunehmenden Wahlen müssen hiernach in Vorversammlungen der Wahlberechtigten stattfinden, für welche deshalb mit Recht die unbedingtste Freiheit gefordert werden kann. — Das Wahlgesetz bestimmt zwar nicht ausdrücklich, wie z. B. das bayerische Wahlgesetz v. 4. Juni 1848, Art. 25, daß die Wahlvorsteher und Wahlkommissarien die Wahlhandlungen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu leiten und sich jeder Beschränkung der Freiheit der Wahl, sowie jeder Benützung obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler zu enthalten haben; indes folgt dies aus der Natur der Sache selbst, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Kammer das Recht zusteht, in Fällen erweislicher unlauterer Einwirkung der Leiter der Wahlen auf die Wahlberechtigten die Wahlen zu annullieren. — Über die Unzulässigkeit der gesegwidrigen Beeinflussung der Wähler vgl. den Antrag der Abg. Schulze u. v. Carlowitz v. 19. Nov. 1863 und die darüber erstatteten Ber. der XII. Komm. v. 14. u. 19. Jan. 1864 (Stenogr. Ber. des R. S. 1863—64, Bb. III, S. 23, Nr. 10, u. Bb. IV, S. 550, Nr. 90, u. S. 603, Nr. 95), sowie die Verh. darüber in der Plenarsitz. v. 25. Jan. 1864 (a. a. D., Bb. II, S. 938 ff.).

⁶ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 21, u. Wahlregl., §. 16. — Vgl. übrigens oben S. 299 ff.

Protest oder Vorbehalt abgegeben worden¹; β) Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18 des Wahlgesetzes (nämlich stimmberechtigte Urwähler des Wahlbezirks), oder auf andere als die nach §. 17 des Wahlreglements (nämlich diejenigen, welche auf die engere Wahl gestellt worden) wählbaren Personen fallen. Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.²

f) Die dritte Abteilung wählt zuerst, die erste zuletzt.³

g) Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will.⁴ Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.⁵

h) Ergiebt sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl zwischen denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden Wahlmänner statt. Ist die Auswahl der hiernach zur engern Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Los, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich geteilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Los zwischen den beiden, beziehungsweise vier Personen.⁶ Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.⁷

i) Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.⁸ Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.⁹ Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist, so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen keine Erklärung des Gewählten ein, so hat

¹ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 22, Abs. 2.

² Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 22, Wahlregl., §. 16.

³ Wahlregl., §. 14. Der §. 15 a. a. O. enthält außerdem die Bestimmung, „daß, sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt werden“.

⁴ Es ist nicht verboten, daß der Wähler sich selbst die Stimme gebe.

⁵ Wahlregl., §. 15. Die Nichteintragung der von den Urwählern in dem Urwahltermine benannten Namen der Wahlmänner in die Abtheilungsliste bewirkt die Ungültigkeit der Wahlmännerwahl selbst. Vgl. den Ber. der Wahlprüfungskommission v. 26. Febr. 1877 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877, Anl. Bb., Nr. 184 sub B., S. 788, Sp. 2, u. Stenogr. Ber. des A. S. 1877, Bb. I, S. 1082—88.

⁶ Die Unterlassung dieser letztgedachten Bestimmung über die engere Wahl begründet die Ungültigkeit der betr. Wahlmännerwahlen. Vgl. den Ber. der Wahlprüfungskommission v. 22. Febr. 1877 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877, Anl. Bb., Nr. 168, sub A., S. 755—756, u. Stenogr. Ber. des A. S. 1877, Bb. I, S. 1089.

⁷ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 28, und Wahlregl., §. 17.

⁸ Die Wahlmänner sind nicht berechtigt, für die in dieser Eigenschaft gemachten Reisen von der Gemeinde, von welcher sie gewählt worden, Reisekosten und Diäten zu fordern (vgl. das Erl. des [vormaligen] rheinisch. Rev.- u. Kass.-Hofes v. 5. März 1850, J. W. Bl. 1850, S. 120—122).

⁹ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 24; Wahlregl. v. 18. Sept. 1893, §. 18.

der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im §. 10 des Wahlreglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teil nehmen kann.¹ Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheins der Urwähler nicht zu stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist ebenso wie bei sonstigem Ausschneiden von Wahlmännern (§. 18 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849) vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten anzuordnen.²

k) Das über die Wahl aufzunehmende Protokoll wird von dem Wahlvorstande unterzeichnet und durch den Wahlvorsteher sofort dem Wahlkommissar für die Wahl der Abgeordneten im Original eingereicht.³

2) Betreffend die Wahlen der Abgeordneten:

a) Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahlprotokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder sonst in geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslökalen der Landräte, beziehungsweise der nach §. 1 des Wahlreglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.⁴ Er beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten; die Einladung kann auch im Urwahltermin nach Formular und gegen Behändigungsschein erfolgen.⁵

b) Er prüft die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften des Wahlgesetzes, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, so trägt er seine Bedenken der Versammlung der Wahlmänner zur „endgültigen“⁶ Entscheidung vor. Nach

¹ §. 19 des Wahlregl. v. 11. Juli 1879.

² §. 20 a. a. O.

³ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 25; Wahlregl., §§. 22 u. 24.

⁴ Wahlregl., §. 24.

⁵ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 25, 27, Abs. 1, und Wahlregl., §. 25, welcher zugleich bestimmt, daß die Insnuation der Einladung durch einen vereidigten Beamten zu bescheinigen ist, sowie daß die Vorladung der Wahlmänner auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden kann, in welchem Falle die Wahlvorsteher seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen erhalten. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollenziehung der Behändigungsscheine auszubändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insnuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen. — Bereits das Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 6. Dez. 1851 (M. Bl. d. i. Berw. 1851, S. 278) hat angeordnet, daß Insnuationsdokumente über die Vorladung der Wahlmänner zu den Akten gebracht werden müssen, und durch das Cirk. Restr. beselb. Min. v. 21. Juni 1862 zu 2 (M. Bl. d. i. Berw. 1862, S. 229) ist vorgeschrieben, daß die Vorladung nicht durch Kurrenden, sondern durch spezielle Insnuation erfolgen soll und daß die Behändigungsscheine mit der entsprechenden Nummer der Wahlmännerlisten zu versehen sind.

⁶ Die Bedeutung des Wortes: „endgültigen“ im §. 27 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849 hat im Hause der Abg. wiederholt zu Erörterungen

Veranlassung gegeben (vgl. insbesond. die Stenogr. Ber. über die Sitz. v. 17. Dez. 1855, Bd. I, S. 74 ff., und v. 14. Jan. 1859, Bd. I, S. 11 ff.). Die eine Ansicht legt dieses Wort dahin aus, daß die Entscheidung der Wahlmännerversammlung die einzige und letzte zulässige, dergestalt, daß es unstatthaft sei, daß das Haus der Abg. sich bei der ihm nach Art. 78 der Verf. Urk. zustehenden Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder anderweitig mit der Prüfung der von der Wahlmännerversammlung definitiv entschiedenen Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen der Wahlmänner besasse und darüber Entscheidung treffe. Die andere Ansicht dagegen, welche dem A. S. dieses Recht vindiziert, legt den §. 27 dahin aus, daß die Entscheidung der Wahlmännerversammlung nur in dem Sinne endgültig sei, daß der Wahlkommissar sich bei derselben zu beruhigen hat, und nicht etwa deshalb, weil er die Entscheidung der Wahlmännerversammlung für unrichtig hält, eine andere Wahl veranlassen dürfe, wogegen es das Recht des A. S. sei, die Urwahlen seinerseits anderweitig zu prüfen, resp. Erinnerungen gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlmännern zu erheben. Dieser letzteren Ansicht gebührt der Vorzug; denn wenn auch aus dem Wortlaute des §. 27 a. a. O. hergeleitet werden könnte, daß die Entscheidung der Wahlmännerversammlung als eine nach allen Seiten hin endgültige zu erachten sei, so würde sich dies doch mit dem Prinzip des Art. 78 der Verf. Urk. nicht vereinigen lassen, wonach die Entscheidung über die Legitimation der Abgeordneten unbedingte in die Hand des Hauses selbst gelegt ist, mit welchem Rechte es nicht vereinbar sein würde, dem Hause das Zurück-

Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte. Außer der vorgeordneten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.¹

c) Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die einschlägigen Paragraphen des Wahlgesetzes sowie des Wahlreglements eröffnet. Im übrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 des Reglements, insoweit sie nicht durch die nachstehenden Vorschriften modifiziert sind, zur Anwendung.²

d) Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.³

e) Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit⁴; dabei sind solche Wahlstimmen, die unter Protest oder Vorbehalt abgegeben worden, ungültig.⁵

f) Die Wahlen erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.⁶ Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissar aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt; diesen Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, dies selbst zu thun.⁷ Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.⁸ Bei dieser weiteren Abstimmung kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.⁹ Unter den übrigen Kandidaten dagegen wird die zweite Abstimmung in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig. Ergiebt auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet gleichfalls das Los. In beiden Fällen ist das Los durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.¹⁰

g) Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.¹¹

h) Der Wahlkommissar setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis und fordert sie zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum

gehen auch auf die Prüfung der Urwahlen zu versagen. Vgl. über die Frage auch die Diskussionen in den Sitz. des A. S. v. 19. u. 23. Nov. 1867 (Stenogr. Ber. 1867—68, S. 29 ff. u. S. 69 ff.).

¹ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 27.

² Vgl. oben sub 1 ad b. u. c.

³ Wahlregl., §. 26.

⁴ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 30, Abs. 2.

⁵ Vgl. oben S. 303.

⁶ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 30, Abs. 3.

⁷ A. a. O. Abs. 1.

⁸ Wahlregl., §. 27. Die Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 25. Nov. 1861 u. 21. Juli 1862, Nr. 1 (M. Bl. d. i. Berw. 1862, S. 229) haben bestimmt, daß die Reihenfolge, in welcher die Kreise zc. zur Abstimmung gelangen, so alternieren soll, daß in jedem Wahltermin ein und dieselbe Reihenfolge innegehalten wird, der Wechsel in dem Turnus mithin immer erst in dem folgenden Termine Anwendung findet. Vgl. über die Veranlassung zu dieser Anordnung die Verhandl. in den Sitz. des A. S. v. 16. Jan.

u. 21. Mai 1862 (Stenogr. Ber. des demnächst aufgelösten A. S. 1862, Bd. I, S. 10—12, und des neugewählten A. S. 1862, Bd. I, S. 12—13).

⁹ Wahlgef. v. 30. Mai 1849, §. 30, Abs. 4; Wahlregl., §. 28, Abs. 1.

¹⁰ Da es vorgekommen ist, daß bei einer solchen engeren Abstimmung auch die Stimmgebung für einen Kandidaten als unzulässig bezeichnet worden, welcher bei der ersten Wahl mehrere Stimmen erhalten, auf die weitere Abstimmung für sich aber verzichtet hatte, wodurch dann eine Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung herbeigeführt worden, so hat das Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 21. Juli 1862 zu S. M. Bl. d. i. Berw. 1862, S. 229) darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des §. 22 des Wahlregl. v. 4. Okt. 1861 (jetzt der §§. 29 u. 31 des Wahlregl. v. 11. Juli 1879) unbedingt und ohne Rücksicht auf Verzichte oder sonstige Erklärungen der Wahlkandidaten zur Ausführung kommen müssen.

¹¹ Wahlregl., §. 28.

Nachweise, daß sie die zur Wählbarkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf.¹

i) Der gewählte Abgeordnete ist dann verpflichtet, sich gegen den Wahlkommissar über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl zu erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.²

k) In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit soll die Regierung sofort eine neue Wahl veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.³

l) Der Wahlkommissar reicht sämtliche Verhandlungen⁴, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als über die Wahl der Abgeordneten, der Regierung gehörig geheset ein, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.⁵

V. Zum Schutze der Wahlen bestimmt das Reichsstrafgesetzbuch, §. 107, daß „wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft wird“, und §. 339, Abs. 3, daß, wenn die gleiche Behinderung durch einen Beamten bewirkt wird, diese Bestrafung auch dann eintritt, wenn die Handlung zwar ohne Gewalt oder Drohung aber durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben begangen wird. Auch der Versuch ist in beiden Fällen strafbar. Der §. 108 bestimmt ferner, daß „wer mit der Sammlung von Wahl- oder Stimmzetteln oder -Zeichen oder mit der Führung der Beurkundungsverhandlung beauftragt, ein unrichtiges Ergebnis der Wahlhandlung vorsätzlich herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, mit Gefängnis von einer Woche bis zu drei Jahren bestraft wird“, und daß, wenn die Handlung von jemand begangen wird, welcher nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt ist, Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren eintritt, ferner daß auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Endlich bestimmt der §. 109, daß, wer in einer öffentlichen Angelegenheit eine Wahlstimme kauft oder verkauft, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft wird, und daß auch hier auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

¹ A. a. D. §. 30.

² Wahlregl., §. 30, Abs. 1. — Die gewählten Abgeordneten müssen dem Wahlkommissar nachweisen, daß sie nach §. 29 des Wahlges. v. 30. Mai 1849, beziehungsweise nach Art. 3, Nr. 3 des Ges. v. 17. Mai 1867, wählbar sind, d. h. also a) daß sie 30 Jahre alt sind, und b) daß sie bereits ein Jahr lang dem preuß. Staatsverbande angehört haben. Denn das dritte Erfordernis des §. 29 a. a. D., nämlich daß ihnen der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht aberkannt sei, kann des Nachweises nicht bedürfen, sondern wird präsumiert, bis der Verlust jener Rechte erweislich gemacht worden ist. Übrigens versteht sich von selbst, daß es nicht unbedingt erforderlich ist, den Nachweis der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften durch Atteste öffentlicher Behörden zu führen, sondern daß derselbe auch auf jede andere glaubhafte Art erbracht werden kann und daß insbesondere die Berufung auf Notorietät (A. G. D., I, 10, §. 56) statthaft ist. So wird z. B. die Berufung darauf, daß der Gewählte bereits früher anerkanntes Mitglied der Kammer gewesen sei, jedenfalls genügen.

³ Wahlges. v. 30. Mai 1849, §. 31; Wahl-

regl., §. 30. — Nur die Erklärung über die Annahme der Wahl muß bei Verlust des Rechtes aus der Wahl binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung an abgegeben werden; dagegen ist nicht vorgeschrieben, daß auch der Nachweis der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (i. oben im Texte sub h) binnen der achtägigen Frist beigebracht werden müsse, und deshalb muß angenommen werden, daß dieser Nachweis auch späterhin geführt werden darf.

⁴ Wahlges. a. a. D., u. Wahlregl., §. 30.

⁵ Wahlregl., §. 31. — Das Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 6. Dez. 1851 (S. R. Bl. d. i. Berw. 1851, S. 278) weist die Regierungen an, vor Einsendung der Verhandlungen über stattgefundene Wahlen die Formalien des Verfahrens einer allgemeinen Prüfung zu unterwerfen und durch besondere dem Gegenstande zu widmende Aufmerksamkeit zu verhüten, daß die Unvollständigkeit der Verhandlungen zur Beanstandung der Wahl Veranlassung gebe. — Das Cirk. Reskr. des Min. v. 13. April 1865 (a. a. D. 1865, S. 101) ordnet an, daß die Wahlkommissarien ihre Kommissorien in die Wahlakten hineinheften lassen sollen.

VI. Die Prüfung der Gültigkeit der Wahlen und die Entscheidung darüber gebührt lediglich dem Hause der Abgeordneten selbst¹, welchem der Art. 78 der Verfassungsurkunde das Recht beilegt, „die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden.“² Die näheren Bestimmungen über das Verfahren hierbei enthalten die §§. 3—6 der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten.³ Inbem aber die Verfassungsurkunde (Art. 78) die Kammer der Abgeordneten zur letztentscheidenden Richterinnen über die Wahlen ihrer Mitglieder macht, spricht sie hierdurch zugleich aus, daß keine Regierungsbehörde das Recht hat, ihr hierbei etwas in den Weg zu legen oder ihr eine Meinungsauzdrückung aufzudrängen.⁴ Das Haus der Abgeordneten ist bei seiner Prüfung und Entscheidung lediglich an sein eigenes Ermessen und in keiner Weise an bestimmte Vorschriften gebunden. Daher ist es auch ganz von seinem eigenen Ermessen abhängig und bleibt seinem selbständigen Befinden überlassen, ob und inwieweit es für angemessen erachtet, bei der Prüfung auf die Urwahlverhandlungen zurückzugehen⁵, oder ob es sich nur auf die Prüfung der Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmännerversammlung beschränken will. Ebenso unterliegt es völlig dem freien Ermessen des Hauses, ob und welche Berücksichtigung es den etwa eingegangenen Wahlprotesten zu teil werden zu lassen für angemessen erachtet, und unzweifelhaft hat das Haus auch die Befugnis, das Verfahren der Wahlkommissarien zu seiner Kognition zu ziehen, wie ihm denn auch insbesondere zusteht, zu prüfen, ob etwa ohne zureichenden Grund seitens der Regierung die Nichtwählbarkeit eines gewählten Abgeordneten angenommen und deshalb eine neue Wahl angeordnet worden sein sollte. Endlich aber ist es auch eine unabwendbare rechtliche Folge der ausschließlichen Befugnis der Kammer zur Prüfung

¹ Vgl. R. v. Mohl, über die Untersuchung besessener ständischer Wahlen durch die Abgeordnete Kammer selbst (in der Erlanger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, IV, Nr. 11, Jahrg. 1847, S. 523 ff., und dessen Staatsr., Völkerr. u. Politik, I, S. 207 ff.); Schwarz, Verf. Urk., S. 230.

² Dem Hause der Abgeordneten steht unzweifelhaft auch das Recht zu, bei Prüfung der Wahlen zu untersuchen, ob von Seiten der Organe der Regierungsgewalt — sei es der Minister oder der denselben untergeordneten Behörden — eine die gesetzliche Wahlfreiheit beeinträchtigende Einwirkung gekört worden ist. Denn die Freiheit der Wahlen darf vor allem nicht durch Maßnahmen und Erlasse von Behörden, sowie durch ungesetzliche amtliche Einwirkungen und Bedrohungen beeinträchtigt werden. — Vgl. den aus diesem Standpunkte gestellten Antrag des Abg. Graf v. Schwerin v. 9. Dez. 1855 und den Komm. Ber. darüber v. 28. Jan. 1856 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1855—56, Anl. B., S. 63—66, und die Verhandl. darüber in den Stenogr. Ber., S. 320 ff., 345 ff., und die mehrfachen Verhandlungen im Hause der Abgeordneten über die behaupteten widerrechtlichen Beeinträchtigungen der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit, insbesondere in der Sitzv. v. 4. Juli 1862 (Stenogr. Ber. des A. S. 1862, Bb. I, S. 455—489), und den dieser Verhandl. zu Grunde liegenden Ber. der Pet. Komm. v. 24. Juni 1862 (ebend., Bb. V, S. 375—383), ferner die Ber. der XII. Komm. des A. S. v. 14. u. 19. Jan. 1864 (Stenogr. Ber. 1863—64, Bb. IV, Nr. 90 u. 95, S. 550 ff. u. S. 603 ff.), sowie die Plenarverhandl. v. 25. Jan. 1864 (a. a. D., Bb. II, S. 938 ff.). In betreff dieses Gegenstandes vgl. Zöpfl, Grundr. des gem. D. Staatsr. (5. Aufl.), II, S. 282 ff.;

besgl. v. Arctin u. v. Kotted, St. R. der Konstitut. Monarchie, III, S. 180 ff. (von der Wahlfreiheit), wo es unter anderem heißt: „Die gesetzliche Wahlfreiheit soll unantastbar für alle, zumal für die Regierung sein. Sobald die Regierung sich in die Wahl mischt, empfehlend, verwerfend, bestechend, drohend, oder gar Nachspruch und Gewalt anwendend, — so verschwindet die Volksrepräsentation, und es bleibt uns von ihr nur die leere Schale, der verspottete Name übrig.“ Und ferner: „Weit vorzuziehen jeder offenen oder geheimen Wahlbeherrschung wäre die unumwundene selbstige Ernennung der Landstände durch den König; denn dann fände wenigstens kein Blendwerk statt; der Schein einer Volksbilligung oder Bewilligung wäre sodann verschwunden, und die Gesetze müßten durch ihren Inhalt sich rechtfertigen.“ — Sehr zweckmäßig ist in dieser Beziehung die Vorschrift des bayerischen Wahlgef. v. 4. Juni 1848 (vgl. Zachariä, Deutsche Verf. Ges., S. 135 ff.), Art. 25: „Die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird streng geahndet und nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft.“

³ Vgl. hierüber unten S. 368.

⁴ Hierdurch ist zwar nicht ausgeschlossen, daß den Vertretern der Staatsregierung (auf Grund des Art. 60 der Verf. Urk.) das Recht zusteht, den Verhandlungen über die Wahlprüfungen beizuwohnen und mit ihren Erklärungen gehört zu werden; allein die Entscheidung steht ganz allein dem Hause der Abgeordneten selbst zu.

⁵ Vgl. oben S. 300 ff., u. Stenogr. Ber. des (demnächst aufgelösten) A. S. 1862, Bb. I, S. 61 ff.

der Wahlen und zur alleinigen und endgültigen Entscheidung über dieselben, daß ihr auch das Recht zusteht, diejenigen vorbereitenden Handlungen zu veranlassen, welche erforderlich sind, um ein gründliches und richtiges Urteil über die Gültigkeit einer Wahl fällen zu können, also alle zur Beurteilung einer besprochenen oder zweifelhaften Wahl notwendigen Untersuchungen vorzunehmen, beziehungsweise durch einen damit zu beauftragenden Ausschuß vornehmen zu lassen. Daß das Abgeordnetenhaus auch berechtigt ist, das Ministerium um Veranlassung der etwa für erforderlich erachteten Ermittlungen und Erteilung der nötigen Auskunft anzufragen, ist selbstverständlich; allein ebensowenig kann ein begründetes Bedenken dagegen obwalten, daß es ebenfalls in seiner Befugnis liegt, mit der Untersuchung einen Ausschuß mit der Befugnis zu beauftragen, alle etwa erforderlichen tatsächlichen Ermittlungen vorzunehmen.¹ Diese Befugnis findet übrigens ihre Begründung nicht bloß in dem im Art. 78 der Verfassungsurkunde der Kammer beigelegten Rechte der Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder², sondern auch noch speziell in der nach Art. 82 der Verfassungsurkunde der Kammer zustehenden Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.³ Allerdings ist dieses Recht mangels einer der Kammer zustehenden selbstständigen Exekutive ein sehr beschränktes. Nur mit Hilfe der Regierungsorgane könnte die Kammer eine Exekutive, so insbesondere Vernehmung von Zeugen, Anweisungen an Behörden zur Einreichung von Aktenstücken und dgl., geltend machen. Ein „selbständiges“ Recht in dieser Beziehung hat die Kammer mangels einer positiven, ihr dies zuweisenden Rechtsvorschrift nicht (and. Ans. v. Köhne in der 4. Aufl., S. 261). Eine von dem Hause für gültig erklärte Wahl eines Abgeordneten kann nicht nachträglich durch die Behauptung angefochten werden, daß bei der Wahl formelle Fehler vorgefallen seien, sondern es ist ein hierauf gestützter Antrag auf Ungültigkeitserklärung einer von dem Hause bereits geprüften und anerkannten Wahl für unzulässig zu erachten.⁴

¹ Vgl. hierüber auch den oben S. 331, Anm. 1, allegierten Aufsatz von K. v. Mohl, welcher überzeugend nachweist, daß dieses Recht der Kammer in allen denjenigen Staaten unzweifelhaft zusteht, in welchen (wie in Preußen) die Verfassungsgesetze der Kammer die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen ausdrücklich belegen, auch darthut, daß und aus welchen Gründen das gewöhnlich befolgte Verfahren der Voruntersuchung durch von dem Ministerium damit beauftragte Beamte ebensowenig Sicherheit für die Ermittlung der Wahrheit darbietet, als es sogar die Möglichkeit der Einwirkung des hauptsächlichsten Schuldbigen offen läßt, und daher dem Sinne des Grundgesetzes zuwiderläuft. An den Beispielen anderer Länder (England, Nordamerika, Frankreich vor 1848) wird gezeigt, daß sich dort das Recht der Kammern in dieser Weise rechtlich entwickelt hat und ohne irgend einen Nachteil ausgeübt wird.

² Um die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen, die lediglich eine Sache des strengen Rechtes ist, den die Parlamente beherrschenden Partei-Interessen zu entziehen, wird neuerdings vielfach gefordert, diese Entscheidung besonderen Wahl-Gerichtshöfen zu übertragen; s. hierüber Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte, S. 159; dertl., Ein Verfassungsgerichtshof für Oesterreich (1885), S. 10 ff.; Laband, St. R., I, S. 297, Anm. 2, u. die dort cit. Literatur. Die preussische Selbstverwaltungsgesetzgebung hat diesen Gedanken in sehr interessanter Weise verwirklicht; dazu Näheres bei Schoen, Recht d. Kommunalverbände, S. 392 ff., 445.

³ Vgl. hierüber unten S. 360 ff.

⁴ Diesen Grundsatz hat das Haus der Abg.

ganz mit Recht in dem Falle angenommen, wo der Abg. Wagener (Neustettin) die von dem Hause bereits als gültig anerkannten Wahlen der Abg. Grabow und v. Valentini wegen angeblicher (bei den Urwahlen begangener) Formfehler angefochten und die nachträgliche Ungültigkeitserklärung dieser Wahlen beantragt hatte (vgl. den Antrag in den Druckf. des A. H. 1863—64, Bb. I, Nr. 49, u. Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bb. III, Anl. Nr. 45, S. 212), welchen Antrag das A. H. in der Sitz. v. 17. Dez. 1863 als unzulässig zurückwies (vgl. Stenogr. Ber. 1863—64, Bb. I, S. 446—460). Der Berichterstatter (Abg. Graf v. Schwerin) stellte ganz allgemein den Grundsatz auf, daß nachdem das Haus seine Funktion in Bezug auf die Prüfung der Legitimation erfüllt habe, gewissermaßen res judicata vorhanden sei und die einmal für gültig erklärte Wahl nicht nachträglich für ungültig erklärt werden könne (a. a. O. S. 446), und von dem Abg. v. Bonin wurde darauf hingewiesen, daß durch die Gültigkeitserklärung einer Wahl nicht bloß der Abgeordnete das Recht erlange, im Hause zu sitzen, sondern auch das Haus das Recht, das betr. Mitglied als zu ihm gehörig anzusehen, und endlich die gesamte Wählerschaft das Recht, diesen Abgeordneten im Hause so lange zu behalten, als die Legislaturperiode dauert (a. a. O. S. 454). Ganz mit Recht wurde auch von dem Abg. Oneiß hervorgehoben, daß die Ansetzung nur binnen einer gewissen Frist zulässig, und daß die Anerkennung der Wahl durch das Haus eine endgültige sei. Wenn aber auch eine kategorische Frist für die Ansetzung nicht festgesetzt worden, so müsse doch an-

Endlich ist noch zu bemerken, daß das Abgeordnetenhaus aus Art. 78, Abs. 1 der Verfassungsurkunde nur das Recht herleiten kann, die von dem Wahlkommissar als gesetzmäßig erklärte Wahl auf ihre Gültigkeit zu prüfen und ihr eventuell die Anerkennung zu versagen, nicht aber das Recht, von sich aus den Gegenkandidaten als Abgeordneten anzuerkennen und als solchen einzuberufen.¹ Die Ungültigkeitserklärung des Mandats eines von dem Wahlvorstande proklamierten Abgeordneten muß demzufolge allemal eine Neuwahl zur Folge haben.

genommen werden, daß diese Frist nur bis zu dem Momente läuft, wo das Haus den Beschluß über die Anerkennung der Wahl faßt, und es sie nicht statthaft, eine geprüfte und für legitim erklärte Wahl nachher wieder zu kassieren (a. a. D. S. 455). Diesen Ansichten ist unzweifelhaft beizutreten, insofern es sich um Anfechtung einer Wahl aus formellen Gründen handelt, und zwar umso mehr, weil das Haus (nach Art. 78 der Verf. Urk.) der letztentscheidende Richter über die Legitimation seiner Mitglieder ist, (vgl. Böpfel, Grundf. des gem. D. St. R., [5. Aufl.], Bb. II, S. 331), weshalb auch angenommen werden muß, daß Proteste, welche erst nach erfolgter Anerkennung der Wahl erhoben werden, keinen Anspruch mehr auf Prüfung und Berücksichtigung haben können. Allein der Grundsatz, daß eine vom Hause einmal genehmigte Wahl in allen Fällen als eine unänderliche zu erachten sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht zuzugeben; vielmehr hat schon der Abg. Reichensperger (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 453—454) richtig hervorgehoben, daß wenn aus Ubersetzen oder gar auf Grund unrichtiger Urkunden irrtümlicherweise angenommen worden, daß ein Gewählter die im Art. 74 der Verf. Urk. vorgesehenen Bedingungen der Wählbarkeit besitze, und wenn sich späterhin das Gegenteil herausstelle, die Annullation der Wahl doch noch möglich sein müsse. Es wird ferner auch nicht in Abrede gestellt werden können, daß es statthaft sein würde, eine bereits genehmigte Wahl in dem Falle zu annullieren, wenn festgestellt würde, daß bei einer Wahl die in den §§. 107—109 des Reichsstrafgesetzbuchs vorgesehenen strafbaren Handlungen in solcher Weise und in solchem Umfange vorgekommen sind, daß dadurch erweislich ein entscheidender Einfluß auf den Ausfall der Wahl ausgeübt worden ist. — (Über die Anfechtung der Wahlen nach englischem Parlamentsrechte, und insbesondere die Ausschließung bereits als legitimiert anerkannter Mitglieder, vgl. Fischel, Die Verfassung Englands [Berlin 1862], S. 401—404.)

¹ Das A. S. hatte in der Sitz. v. 10. Jan. 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bb. I, S. 37—45) den Beschluß gefaßt, die Wahl eines vom Wahlkommissar proklamierten Abgeordneten für ungültig zu erklären und statt dessen die Wahl des Gegenkandidaten als gültig erfolgt zu erachten und diesen aufzufordern, seinen Sitz im Hause einzunehmen. Das hierauf von dem Min. des Inn. an den Präsidenten des A. S. erlassene Schreiben v. 22. Jan. 1865 (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 48) führte indes (im Einverständnis mit dem Staatsministerium) aus, daß dieser Beschluß mit dem Art. 78 der Verf. Urk. und

den Bestimmungen des Wahlregl. nicht vereinbar sei, und der betr. Konflikt erledigte sich damals dadurch, daß der insolge des Beschlusses des Abgeordnetenhauses einberufene Gegenkandidat erklärte, die Annahme der Wahl abzulehnen (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 48—49). Als dann im Jahre 1879 die Frage abermals im Abgeordnetenhaus zur Verhandlung kam, entschied dasselbe sich zu Gunsten der oben im Texte gedachten Ansicht (vgl. die Verhandl. v. 3. Dez. 1879 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1879—80, Bb. I, S. 392—403), und zwar gegen den Antrag der Wahlprüfungskommission (Stenogr. Ber. a. a. D., Anl. Bb. I, Nr. 45 zu B, S. 897—899). Die Frage hat auch den Reichstag beschäftigt, indem der Art. 78 der preuß. Verf. Urk. mit der betr. Bestimmung im Art. 27 der Reichsverf. übereinstimmt. In einem Falle, wo der Reichstag annahm, daß der Wahlkommissarius die Wahl eines Abgeordneten zu Unrecht proklamiert habe, während der Gegenkandidat unzweifelhaft die absolute Majorität der Stimmen erhalten habe, hat der Reichstag beschlossen, den Reichskanzler aufzufordern, die nötigen Schritte zur sofortigen Proklamation des Dr. Hirsch als erwählten Abgeordneten zu thun, und es ist demzufolge die Einberufung und der Eintritt des letzteren in den Reichstag auch erfolgt (vgl. Stenogr. Ber. des nordd. Reichstags 1869, Bb. I, S. 312—324 u. 501, und Bb. II, S. 1117). Ein Ber. der Komm. der VI. Abt. v. 20. Nov. 1871 (Stenogr. Ber. des Reichstags 1871, 2. Session, Bb. II, Nr. 106, S. 269) bemerkt dagegen, daß die Majorität der Abtheilung nur denjenigen als gewählt ansehe, welcher nach der Ermittlung und Feststellung der Wahlkommission die Mehrheit der Stimmen erhalten habe, proklamiert worden sei und die Wahl annehme. Dieser Ansicht ist demnach bei der Prüfung der Wahl im Plenum kein ausdrücklicher Widerspruch entgegengestellt worden (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. I, S. 442, Sp. 1). Diese letztere Auffassung entspricht also der neueren Auffassung des preuß. A. S.; sie steht aber im Widerspruch mit dem Beschlusse des Reichstages in dem Falle Seiler-Hirsch. Seybel (in Hirsch's Ann., Jahrg. 1880, S. 386—387) verteidigt die Ansicht, daß der Reichstag (also auch das Abgeordnetenhaus) nur das Recht habe, über die Legitimation seiner Mitglieder, also darüber zu entscheiden, ob dieselben gesetzmäßig gewählt sind, daß dagegen der Ausspruch darüber, daß nicht der als Mitglied eingetretene Abgeordnete, sondern ein anderer der rechtmäßig Gewählte sei, keine Entscheidung über die Legitimation des ersteren sein würde; ebenso Schwarz, Verf. Urk., S. 281.

§. 27.

Haus der Abgeordneten: Verlust der Eigenschaft als Mitglied.

I. Die Eigenschaft eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten wird erworben durch eine gültige Wahl und Annahme des Mandats. Der zum Abgeordneten Gewählte erlangt durch die auf ihn gefallene Wahl, sofern diese Wahl nicht für ungültig erklärt wird, das Recht, in das Haus der Abgeordneten als Mitglied einzutreten. Es ist indes seinem freien Ermessen anheimgegeben, die Annahme der Wahl abzulehnen.¹ Darüber, ob er dieselbe annehmen will, muß er sich bei Verlust seines Rechtes binnen acht Tagen von Zustellung der Benachrichtigung von der Wahl seitens des Wahlkommissars gegen diesen erklären.² Wenn dieselbe Person in mehreren Wahlbezirken zum Abgeordneten gewählt worden ist, so steht ihr das Recht zu, sich binnen der obengedachten acht-tägigen Frist darüber zu entscheiden, in welchem dieser Wahlbezirke sie die Wahl annehmen will.³

II. Das Recht der Mitgliedschaft des Hauses der Abgeordneten erlischt:

1) für sämtliche Mitglieder gleichzeitig mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie gewählt worden, also mit dem Ablaufe der Legislaturperiode, und schon vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes in dem Falle, wenn im Laufe einer Legislaturperiode eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt, mit dem Tage dieser Auflösung⁴; in diesen beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.⁵

2) In betrefe einzelner Mitglieder kann, abgesehen von dem Falle des Ausscheidens durch den Tod des Abgeordneten, die Mitgliedschaft aus einem der nachstehenden Gründe erlöschen: a) durch freiwillige Niederlegung des Mandats⁶; b) dadurch, daß

Anderer Meinung ist R. v. Mohl (in der Abhandl. in der Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., XXX, S. 648), welcher sogar annimmt, daß der vom Reichstage als gewählt Anerkannte unmittelbar zum Eintritte in die Versammlung berechtigt sei und sich auf Grund des öffentlich gefaßten Beschlusses ohne weiteres anmelden und seinen Sitz einnehmen könne. Was Seydel zur Widerlegung dieser Ansicht anführt, ist indes durchaus überzeugend.

¹ Vgl. oben S. 308.

² Vgl. oben S. 329 u. h. Daß eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt unstatthaft und der ausdrücklichen Ablehnung gleichzuachten sei, ist gleichfalls bereits oben (a. a. O.) bemerkt worden.

³ Auch für den Fall sog. Doppelwahlen gelten die Vorschriften des §. 31 des Wahlgef. v. 30. Mai 1849 und des §. 31 des Wahlregl. v. 11. Juli 1879, wonach der zum Abgeordneten Gewählte seine Erklärung über die Annahme der Wahl binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung bei Verlust des Rechtes abgeben muß; denn es ist in dieser Beziehung keine Ausnahme vorgesehen. Auf diese Weise kann sich der Fall ereignen, daß, wenn diejenige Wahl, für deren Annahme der mehrfach Gewählte sich entschieden hat, für ungültig erklärt wird, derselbe zu gar keinem Sitze in der Kammer gelangt.

⁴ Vgl. über diese Fälle des Erlöschens des Mandats oben S. 304. Nach der Bestimmung einiger Verfassungen (vgl. braunschweig. Landsh. D., §. 86, Nr. 2, u. Gef. über die Zusammensetz. der Landesverf. v. 22. Nov. 1851,

§. 21) erlischt im Falle einer Auflösung das Mandat der bisherigen Abgeordneten erst dann, wenn die neuen Wahlen vorgenommen sind. Da indes die preuß. Verf. Urk. dies nicht ausdrücklich bestimmt, so muß angenommen werden, daß schon der Tag der Auflösung das Mandat aller bisherigen Abgeordneten aufhebt, was freilich zur Folge hat, daß das Volk sich in der Zwischenzeit bis zu den neuen Wahlen ohne Vertretung befindet.

⁵ Verf. Urk., Art. 75.

⁶ Der freiwillige Rücktritt ist durch die Verf. Urk. nicht unterfagt und muß daher für ebenso statthaft erachtet werden als die durch das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 (§. 31) ausdrücklich zugelassene Ablehnung der Annahme der Wahl. Auch kann nicht angenommen werden, daß der Zurücktretende verbunden sei, die Gründe der Mandatsniederlegung anzuzeigen; denn da die Verzichtleistung lediglich von seinem freien Entschlusse abhängt, so ist er nicht verpflichtet, Erfassungsgründe anzugeben. Ubrigens muß die Niederlegung des Mandats ausdrücklich erklärt werden, und es kann insbesondere aus der Thatsache, daß ein Abgeordneter sich fortgesetzt ohne Entschuldigung und ohne Urlaub von den Geschäften des Abgeordnetenhauses fern hält, der Verzicht auf die Mitgliedschaft nicht gefolgert werden.

Die Anzeige von der Niederlegung des Mandats ist, im Falle das Haus der Abg. versammelt ist, an den Präsidenten desselben zu erstatten, welcher dann (nach §. 70 der Gesch. D. v. 16. Mai 1876) dem Min. des Inn. davon befuß unverzüglich Veranstaltung der

ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, in welchem Falle derselbe Sitz und Stimme in der Kammer verliert und seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wiedererlangen kann¹ (Verfassungsurkunde, Art. 78, Abs. 3).

Die Voraussetzung dieser Bestimmung des Art. 78 ist nach dessen Wortlaut die, daß dem Abgeordneten, welcher ein Staatsamt nicht inne hatte, ein besoldetes Staatsamt, oder dem Abgeordneten, welcher bereits ein solches bekleidete, ein höher besoldetes Staatsamt², oder doch bei gleicher Besoldung ein Staatsamt mit höherem Range³ ver-

Neuwahl Mitteilung zu machen hat. Inbes wird es nicht für ausgeschlossen erachtet werden können, die Anzeige in diesem Falle auch an den Min. des Inn. oder an die Regierung, zu deren Bezirk der Wahlkreis gehört, zu richten, was jedenfalls in den Fällen geschehen muß, wenn der Rücktritt zu einer Zeit erfolgt, wo das Haus der Abg. nicht versammelt ist.

Die Niederlegung des Mandats kann in wirksamer Weise nicht anders als ganz unbedingt und ohne Hinzufügung eines Zeitpunktes, von welchem ab sie in Kraft treten soll, erklärt werden, und es steht dem Abgeordneten insbesondere nicht die Befugnis zu, sein Mandat erst von einem bestimmten Tage an (z. B. von dem Tage an, wo die Neuwahl bewirkt sein werde) für erloschen zu erklären; vielmehr kann eine Neuwahl nicht eher angeordnet werden, als wenn zuvor der betr. Abgeordnete das Mandat definitiv niedergelegt und sein Ausscheiden als erfolgt erklärt hat (vgl. hierüber die Verhandlungen in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bd. I, S. 89—91, u. S. 97, sowie die a. a. O. gleichfalls zur Sprache gekommenen früheren Fälle ähnlicher Art).

¹ Diese Bestimmung war im wesentlichen bereits in dem (mit der Nat. Verf. vereinbarten) Gesetze v. 6. Juli 1848 (S. 1848, S. 168) enthalten, wo sie indes abweichend dahin lautete: „Durch die Annahme eines besoldeten Staatsamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste verliert jedes Mitglied Sitz und Stimme und kann seine Stelle nur durch eine neue Wahl wiedererlangen.“ Diese Fassung stimmte fast wörtlich mit derjenigen des §. 46 des von der Staatsregierung vorgelegten Verf. Entw. v. 20. Mai 1848 (s. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bd. I, S. 3) überein. Bei der Revision des Art. 77 der octr. Verf. Urf. v. 5. Dez. 1848 (S. 1848, S. 385), welcher die Fassung des Gesetzes v. 6. Juli 1848 beibehalten hatte, wurde indes die Fassung des jetzigen Art. 78 vorgezogen. Ausweislich der Revisionsverhandlungen hat kein Zweifel darüber bestanden, daß durch den Satz: „so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wiedererlangen“, auszudrücken bezweckt worden ist, daß in Fällen der in Rede stehenden Art das Mandat als ipso jure erloschen zu erachten und nicht erst das Resultat der Neuwahl abzuwarten ist (vgl. den Ber. der Rev. Komm. der II. R. in den Stenogr. Ber. 1849—50, S. 1700 ff.). Was aber den Ausdruck: „Beförderung“ betrifft, dessen sich der Art. 77 der octr. Verf. Urf., übereinstimmend mit dem Ges. v. 6. Juli 1848, bedient, so war dessen Bedeutung bereits in einem Spezialfalle

in der I. R. (s. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, Bd. III, S. 1208) zweifelhaft geworden, und deshalb wurde bei der Revision der Verf. Urf. beschlossen, die Worte: „oder eine Beförderung im Staatsdienste annimmt“ durch die Worte zu ersetzen: „im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist“. Dadurch sollte, nach dem Ber. des Centralausch. der I. R. (s. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, S. 1625), auch der Fall präzisirt werden, wenn ein Beamter mit Erhöhung des Gehaltes, aber nicht des Ranges, in ein anderes Staatsamt versetzt wird. Der Ber. der Rev. Komm. der II. R. (Stenogr. Ber. derselben 1849—50, S. 1700 ff.) ergiebt in dieser Beziehung, daß der Verlust der Mitgliedschaft zuvörderst dann eintreten soll, wenn ein Kammermitglied, welches bis dahin gar kein besoldetes Staatsamt bekleidete, ein solches annimmt, und daß, abgesehen von diesem Falle, nur der Eintritt in eine Stelle gemeint sei, mit welcher ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, nicht aber das etatsmäßige Einrücken in ein höheres Gehalt ohne Veränderung der Stelle.

² Das etatsmäßige Einrücken in ein höheres Gehalt kann nicht unter die Bestimmung des Art. 78 fallen, weil dies kein „Eintritt“ in ein Amt mit höherem Gehalte ist (vgl. in der vorstehenden Note mitgeteilte Entstehungsgeschichte des Art. 78).

³ Das A. S. hat als Grundsatz angenommen, daß der Art. 78 sich auf die Fälle der Beilegung eines bloßen höheren Titels ohne Rang-erhöhung (z. B. der Verleihung des Titels „Geheimer Regierungsrat“ an einen Beamten der 4. Rangklasse) nicht beziehe (vgl. Druckf. des A. S. 1856—57 Bd. I, Nr. 4, u. Stenogr. Ber. desselben 1856—57, Bd. I, S. 20—21, u. Bd. III, S. 1), desgl. nicht auf den Fall, wenn einem etatsmäßigen Richter ohne Erhöhung seines Gehaltes lediglich ein höherer Titel (z. B. Amtsgerichtsrat statt Amtsrichter) beigelegt wird (Druckf. des A. S. 1855—56, Bd. VI, Nr. 307, u. Stenogr. Ber. desselben 1855—56, Bd. III, S. 1346, u. Bd. V, S. 701). Ebenso hat das A. S. angenommen, daß das Mandat von Beamten, welchen eine Rang-erhöhung zu teil geworden, ohne daß deren etatsmäßige Stellung eine Änderung erlitten, nicht erlösche, wie z. B. durch Ernennung eines Oberberghauptmanns zum Wirklichen Geheimrat, oder eines Geheimen Regierungsrates zum Geheimen Oberregierungsrat (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bd. II, S. 1034—37, u. Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 146, S. 674 ff.), oder eines Landgerichtspräsidenten zum Geheimen Oberjustizrat (vgl.

liehen worden sei, wenn das Mandat erlöschen soll. Daß in betreff der Anwendung der gedachten Vorschrift kein Unterschied zwischen Civil- und Militärstaatsdienst gemacht werden darf, folgt schon daraus, daß das Allgem. Landrecht, Tl. II, Tit. 10, sowohl die Militär- als die Civilbeamten als Staatsdiener bezeichnet.¹ Unbedingt unrichtig

Stenogr. Ver. des A. S. 1873—74, Bb. II, S. 1209), ferner eines Generalkommissionspräsidenten zum charakterisierten Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat mit dem Range eines Rates I. Klasse (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1876, Bb. II, S. 941), eines Forstmeisters zum Forstmeister mit dem Range der Regierungsräte (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1876, Bb. I, S. 382), eines Amtsrichters zum Amtsgerichtsrat (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1879—80, Bb. II, S. 1313). Für nicht erloschen erklärt sind ferner die Mandate: α) von Beamten, welche ohne Erhöhung des Ranges und Gehaltes versetzt worden (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1876, Bb. I, S. 383), β) eines bisherigen Amtsgerichtsrates, welcher zum Landgerichtsrat ernannt worden (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1879—80, Bb. II, S. 1312), γ) eines Privatmannes, welcher zum Landesdirektor einer Provinz gewählt worden (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1876, Bb. I, S. 381). Dagegen sind für erloschen erklärt die Mandate: α) eines Oberpräsidenten, welchem das Kuratorium einer Universität unter Beilegung der dafür etatsmäßig ausgelegten Beträge, vorbehaltlich des Widerrufs, als ein Nebenamt übertragen worden ist (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1869—70, Bb. III, S. 1713), β) eines Richters, welcher für die Dauer seiner amtlichen Stellung an seinem Wohnorte zum Mitgliede des dortigen Verwaltungsgerichts gegen eine etatsmäßige Remuneration ernannt worden (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1873—74, Bb. II, S. 1875), γ) eines Forstmeisters, welcher, zum Oberforstmeister ernannt, die Oberforstmeisterstelle bei einer Regierung mit seinem bisherigen Gehalte und ohne Dirigentenzulage übertragen erhalten hat (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1875, Bb. II, S. 937), δ) eines Amtshauptmanns, welchem die Beforgung der Geschäfte des Kreisauptmanns gegen Genuß der dafür ausgelegten etatsmäßigen Funktionszulage übertragen worden (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1875, Bb. II, S. 946), ε) eines Oberregierungsrates, welchem die Stellvertretung des Regierungspräsidenten unter Bewilligung der bezüglichen etatsmäßigen Funktionszulage übertragen worden (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1877, Bb. I, S. 324—328). In einem Falle, wo ein außeretatsmäßiger, nur diätarisch remunerierter Regierungsassessor zum Regierungsrate, jedoch ohne Verleihung einer etatsmäßigen Ratsstelle, ernannt worden war, hat die Gesch. D. Komm. des A. S. in dem nicht zur Plenarberatung gelangten Ver. v. 23. Febr. 1857 (vgl. Druckf. 1856—57, Bb. III, Nr. 120) angenommen, daß das Mandat nicht erloschen sei, indem bezuziert wird, daß die Worte des Art. 78: „mit welchem ein höherer Rang verbunden ist“, nur so zu verstehen seien, daß der Verlust der Kammermitgliedschaft herbeigeführt werde, wenn ein Abgeordneter im Staatsdienste in ein Amt eintritt, zu dessen

Attributen ein höherer Rang gehört. „Es mülste der höhere Rang an dem verliesenen Amte haften und nicht bloß ein dem Beamten persönlich verliehener sein.“ In einem Falle dagegen, wo ein Landrat in gleicher Eigenschaft in eine andere Provinz versetzt worden ist, in welcher etatsmäßig eine höhere Salariierung der Landräte besteht, ist (gegen den Antrag der Gesch. D. Komm.) das Erlöschen des Mandats angenommen worden (Druckf. des A. S. 1857—58, Bb. I, Nr. 10, u. Stenogr. Ver. desselben 1857—58, Bb. I, S. 28—35, u. Bb. II, S. 1). Auch die Frage, ob der Art. 78 auf den Fall Anwendung findet, wenn ein zur Disposition gestellter Beamter (Wartegeldempfänger), welcher Kammermitglied ist, wieder in den aktiven Staatsdienst zurücktritt, ist Gegenstand der Erörterung geworden. Nach der einen Ansicht ist dies unbedingt zu bejahen, weil der Fall demjenigen ganz gleichstehe, wenn ein Abgeordneter ein besoldetes Staatsamt annimmt. Dagegen ist von anderer Seite mit Recht angenommen worden, daß der Wartegeldempfänger immer noch Beamter bleibe, und daß daher der Art. 78 auf ihn nur dann Anwendung finde, wenn er in ein Amt eingesetzt wird, mit dem ein höheres Gehalt als das Wartegeld, oder ein höherer Rang verbunden ist als der mit dem früheren Amte verbundene (vgl. Druckf. des A. S. 1861, Bb. I, Nr. 11, u. Stenogr. Ver. desselben 1861, Bb. I, S. 41, u. Bb. IV, S. 5). Über den Fall, wenn ein nicht mehr in aktiven Staatsdiensten stehender Beamter eine kommissarische Beschäftigung mit Remuneration übertragen erhält, vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1866—67, Bb. I, S. 136. Es wurde die Fortdauer des Mandats angenommen. Dasselbe ist auch in dem Falle angenommen worden, wo einem Landrate die kommissarische Verwaltung einer händversehen Landdrostei, mit fixierter Remuneration, übertragen worden war. (Vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1868—69, Bb. I, S. 301—303.)

¹ Dieser Ansicht ist auch das A. S. beigetreten (vgl. den Ver. der Gesch. D. Komm. v. 23. Jan. 1861, in den Druckf. 1861, Bb. I, Nr. 10, u. Stenogr. Ver. 1861, Bb. IV, S. 3, und die Plenarverhandl. v. 28. Jan. 1861 in den Stenogr. Ver. 1861, Bb. I, S. 37). Dasselbe hat jedoch angenommen, daß der Art. 78 in Fällen, wo ein Abgeordneter zum Landwehroffizier oder vom Lieutenant zum Rittmeister der Landwehr befördert worden, keine Anwendung finde (vgl. Druckf. der II. S. 1852—53, Bb. I, S. 23 ff. u. 113 ff., u. Druckf. des A. S. 1861, Bb. I, Nr. 10, u. Stenogr. Ver. 1861, Bb. I, S. 37, u. Bb. IV, S. 3). Ebenso in einem Falle, wo einem Abgeordneten durch Königl. Verleihung der Charakter als Hauptmann außer Dienst beilegt worden ist (vgl. Druckf. der II. S. 1853—54, Bb. I, Nr. 22, u. Stenogr. Ver. Bb. I, S. 34).

aber ist es, wenn dem Art. 78 die Auslegung zu geben versucht worden ist¹, daß derselbe alsdann keine Anwendung finden könne, wenn die Beförderung zwar nach der Wahl, aber in der Zwischenzeit zwischen dieser und dem wirklichen Eintritte in die Kammer stattgefunden hat; denn das Recht des Abgeordneten auf Sitz und Stimme in der Kammer beginnt mit dem Momente seiner Wahl und Annahmeerklärung, und die eine Neuwahl verfassungsmäßig bedingenden Gründe sind keineswegs durch den faktischen Eintritt in die Kammer bedingt. Wollte man die Wirkung des Art. 78 auf die Dauer der jedesmaligen Sitzungsperiode beschränken, so würden in der Zeit zwischen den einzelnen Sitzungsperioden Beförderungen von Abgeordneten erfolgen und dadurch die Bestimmung des Gesetzes illusorisch gemacht werden können. Im allgemeinen ist bei der Interpretation der Vorschrift des Art. 78 von der ratio legis, nämlich davon ausgegangen worden, daß es der Zweck der in Rede stehenden Bestimmung ist, jede Beeinflussung der Abgeordneten durch die Staatsregierung zu verhindern, und daß daher die strengste Handhabung geboten erscheint.²

Die Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses kann c) auch dadurch erlöschen, daß ein Mitglied des Hauses zum Mitgliede des Herrenhauses berufen wird und diese Berufung annimmt, da niemand gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein kann³ (Verfassungsurkunde Art. 78, Abs. 4); auch erlischt d) die Mitgliedschaft in dem Falle, wenn einem Abgeordneten durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, indem dies nach §. 33 des Reichsstrafgesetzbuches den dauernden Verlust der aus der Wahl für ihn hervorgegangenen Rechte zur Folge hat. Auch kann in den in den §§. 81, 83, 87, 88, 89, 90 und 95 des Reichsstrafgesetzbuches bezeichneten Fällen des Hochverrates und Landesverrates auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, also auch auf Verlust der Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses erkannt werden. Dagegen enthält, von diesen Fällen abgesehen, weder die Verfassungsurkunde noch das Reichsstrafgesetzbuch eine Bestimmung, daß einem Mitgliede des Abgeordnetenhauses Sitz und Stimme im Hause zur Strafe entzogen werden kann; auch ist das Abgeordnetenhaus nicht berechtigt, ein Mitglied wegen dauernder Nichttheilnahme an den Geschäften des Abgeordnetenhauses ohne Urlaub⁴ oder wegen Verletzung der Ehrenhaftigkeit, beziehungsweise wegen eines der Würde des Hauses nicht entsprechenden Verhaltens auszuschließen.⁵ Dagegen erlischt die Mitgliedschaft des Abgeordnetenhauses, abgesehen von den im Reichsstrafgesetzbuche vorgesehenen Fällen des Verlustes zur Strafe, allerdings auch in dem Falle, wenn ein Abgeordneter während der Dauer der Legislaturperiode aufhören sollte, die Eigenschaft eines „Preußen“ zu besitzen⁶, indem der-

¹ Bgl. den Komm. Ber. v. 18. Dez. 1852 in den Druck. des A. S. 1852—53, Nr. 27.

² Bgl. hierüber die Ausführungen des Abg. Graf. v. Schwerin in der Sitz. des A. S. v. 27. Jan. 1858 (Stenogr. Ber. des A. S. 1858, Bd. I, S. 32 u. 34), insbesondere die treffende Hinweisung darauf, daß die gedachte Bestimmung in die Verf. Urk. aufgenommen worden, um zu verhindern, daß das Ministerium im Stande sei, durch seine Handlungen „Stimmen in der Landesvertretung zu erlaufen oder resp. ihm unangenehme Stimmen zu entfernen“.

³ Bgl. oben S. 313e. Es wird übrigens nicht in Zweifel gezogen werden können, daß dem in das Herrenhaus berufenen Mitgliede des A. S. das Recht zusteht, jene Berufung abzulehnen und sich folchergehalt Sitz und Stimme im Hause der Abgeordneten zu erhalten.

⁴ Die Geschäftsordnungen einiger deutschen Kammern enthalten die Bestimmung, daß in solchem Falle ein stillschweigender Rücktritt angenommen werden soll (vgl. z. B. hannov. Gesch. D. v. 7. Febr. 1850, §. 35; braunschweig. Gesch. D. v. 1832, §. 50; bayern. Gesetz v. 25. Juli

1850, betr. den Geschäftsgang des Landtages, Art. 27). Die zur Zeit geltende Gesch. D. für das preuß. A. S. enthält jedoch eine solche Bestimmung nicht.

⁵ Die Verf. Urk. giebt zwar im Art. 78, Abs. 1, dem Abgeordnetenhause das Recht, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen, bezw. seine Disziplin durch seine Geschäftsordnung zu regeln, aber die Legitimationsprüfung kann nur eine Prüfung nach dem bestehenden Gesetze sein, und dies gilt auch von der Prüfung darüber, ob ein Mitglied sein Recht auf Sitz und Stimme verloren habe. Daher besitzt das Abgeordnetenhaus auch nicht das Recht, die gesetzlichen Gründe des Verlustes des Abgeordneten-sitzes, etwa durch seine Geschäftsordnung, zu vermehren. Bgl. die Rede des Reichstagsabgeordn. Harnier in der Sitz. des nordd. Reichstages v. 15. Juni 1868 (Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bd. I, S. 455).

⁶ Also in den Fällen des §. 13, Ziffer 1, 2 u. 3 des Reichsgef. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (V. S. Bl. 1870, S. 357).

jenige, welcher nicht zum preussischen Volke gehört, auch nicht Vertreter des preussischen Volkes sein kann.¹ Wenn übrigens ein Zweifel darüber entsteht, ob das Mandat eines Abgeordneten für erloschen sei, oder noch fortbesteht, gebührt die Entscheidung hierüber allein dem Abgeordnetenhaus; denn das im Art. 78. Abs. 1 der Verfassungsurkunde gedachte Recht der Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder umfaßt nicht bloß die Entscheidung darüber, ob dieselbe anfänglich vorhanden gewesen, sondern auch darüber, ob sie noch fortbesteht.²

§. 28.

Die Berufung und Versammlung der Volksvertretung.

I. 1) Die Berufung der Kammern (des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten) ist das ausschließliche Recht des Königs (Verfassungsurkunde Art. 51 und 76). Sie dürfen also in keinem Falle ohne eine solche Einberufung zusammentreten, weder von irgend einer andern Person oder Behörde dazu aufgefordert, noch an gewissen Tagen ohne Berufung.³ Somit ist jedes Zusammentreten der Kammern

¹ Die Frage gestaltet sich nach preuß. Staatsrechte nicht ganz ebenso wie nach D. Reichsstaatsrechte. Laband, Staatsr. des D. R., Bb. I, S. 277; Seydel in Sirchs Ann., Jahrg. 1880, S. 397 ff.; Zorn, Staatsr. des D. R., I, S. 219, u. G. Meyer, Lehrb. des St. R., S. 368. Der §. 4 des Reichswahlgesetzes v. 31. Mai 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 145 ff.) verweist nämlich bezüglich der Wählbarkeit zum Reichstage auf den §. 3 und macht dieselbe von allen dort aufgestellten Bedingungen der Berechtigung zum Wählen abhängig. Hiermit stimmt der §. 29 des preuß. Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 insofern nicht überein, als er die Wählbarkeit zum Abgeordneten nur von der Eigenschaft als Preuze, der Vollenbung des 30. Lebensjahres, dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der einjährigen Angehörigkeit zum preuß. Staatsverbande, nicht aber auch von allen Bedingungen des Urwählerrechtes (§. 8) abhängig macht. Daher kann zwar zugegeben werden, daß das Abgeordnetenmandat erlischt, sobald einer der im §. 29 des Wahlgesetzes v. 30. Mai 1849 aufgeführten Fälle der Nichtwählbarkeit eintritt; es folgt dagegen nicht, daß dies stets auch dann der Fall sei, wenn der Abgeordnete aufhört, eine der im §. 8 gedachten Eigenschaften eines Urwählers zu besitzen, da die Voraussetzungen des §. 8 sich nicht vollständig mit denjenigen des §. 29 decken.

² Der §. 6, Abs. 1 der Gesch. D. des A. S. bestimmt übrigens, daß der Gewählte bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Wahl Sitz und Stimme im Hause hat, und diese Bestimmung muß auch in dem Falle Anwendung finden, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Mandat aus irgend einem Grunde für erloschen zu erachten sei oder noch fortbesteht.

³ Die Verf. Komm. der Nat. Verf. hatte in ihren Entw. (Art. 70) die Bestimmung aufgenommen, daß die Kammern berechtigt sein sollten, sich am 30. Nov., wenn sie bis dahin nicht berufen worden, sowie spätestens am zehnten Tage nach dem Tode des Königs von Rechts

wegen zu versammeln. Die Motive bemerken hierzu, daß diese Bestimmung zur Sicherung der unabhängigen Wirksamkeit der Kammern unerlässlich sei (vgl. Kauters Verh. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 114 u. 131, besgl. v. Könnes Bearb. der Verf. Urk., S. 153). Indes sind diese Bestimmungen schon in die octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 nicht übergegangen, und bei der Revision der letzteren ist die Frage überall nicht zur Sprache gekommen. Indes waren doch zum Art. 54 der Verf. Urk. verschiedene Anträge gestellt worden, welche verlangten, daß die Kammern bei einem Regierungswechsel von Rechts wegen zusammentreten, beziehungsweise binnen einer bestimmten Frist berufen werden sollten, welche Anträge aber abgelehnt wurden (vgl. v. Könnes Bearb. der Verf. Urk., S. 109—110 zum Art. 54). — Über die Befugnis der früheren Landstände, sich willkürlich oder auch ohne landesherrliche Bewilligung zu versammeln, vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 666 ff., und die dort alleg. Litteratur. Fast alle konstitutionell-monarchischen Verfassungen erkennen dagegen den Grundsatz an, daß nur das Staatsoberhaupt berechtigt sei, die Volksvertretung einzuberufen; indes haben einige Verfassungen einen bestimmten Termin festgesetzt, an welchem sich die Volksvertreter auch ohne Einberufung (von Rechts wegen) zu versammeln haben (z. B. die belgische, Art. 70; die norwegische, §. 68; die schweizerische, §. 49; die niederländische von 1815, §. 97). Was insbesondere die deutschen Verfassungen betrifft, so war von den vor 1848 erlassenen die braunschweig. Landst. D. v. 1832 (§. 113) die einzige neuere Verfassung, welche den Ständen in gewissen Fällen ein Zusammentreten ohne landesherrl. Berufung gestattete, und die kurhess. Verf. Urk., §. 82, bestimmte, daß die Stände bei einem Regierungswechsel ohne besondere Berufung am 14. Tage nach eingetretener Regierungsveränderung zusammentreten sollten. Dagegen haben einige seit 1848 erlassene oder revidierte Verfassungen deutscher Staaten den Ständen das Recht

ohne landesherrliche Berufung verfassungswidrig, und wenn es dennoch stattfinden sollte, so würden alle von einer solchen Versammlung gefassten Beschlüsse null und nichtig, jede Teilnahme daran aber würde strafbar sein.¹ — Der einzige Fall, wo eine Berufung der Kammern durch eine andere Person als durch den König erfolgen kann und sogar erfolgen muß, ist der, wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, in welchem Falle der der Krone am nächsten stehende Agnat in seiner Eigenschaft als verfassungsmäßiger Regent die Kammern sofort berufen soll, um über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen (Verfassungsurkunde Art. 56), welche Berufung in dem Falle, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen ist, von dem Staatsministerium ausgehen muß (Verfassungsurkunde Art. 57).²

2) Andererseits stellt aber auch die Verfassungsurkunde es keineswegs in das bloße Belieben des Königs, ob und wann er die Volksvertretung überhaupt berufen will oder nicht, sondern er ist dazu verfassungsmäßig, und zwar zu genau festgesetzten Zeitpunkten, verpflichtet. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen hierüber sind folgende:

a) Der Art. 76 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 hatte vorgeschrieben, daß der König verpflichtet sein solle, die Kammern regelmäßig im Monat November jeden Jahres einzuberufen, und daß ihm außerdem das Recht zustehe, dieselben einzuberufen, so oft es die Umstände erheischen.³ Diese Bestimmung ist indes durch das Gesetz v. 18. Mai 1857, betreffend die Abänderung des Art. 76 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850⁴, modifiziert worden, welches, unter Aufhebung des bisherigen

beigelegt, sich teils bei einem Regierungswechsel, teils nach einer Kammerauflösung von Rechts wegen nach einer bestimmten Frist zu versammeln (vgl. z. B. hannov. Verf. Ges. v. 5. Sept. 1848, §. 109; oldenburg. rev. Verf. Urk. v. 1852, Art. 150 u. 198). Vgl. hierüber Jöppf, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 309 ff.; Heib, Spft. des Verf. R., II, S. 476 ff.; Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, S. 593 ff.; Schulze, Pr. St. R., I, S. 617; Schwarz, Verf. Urk., S. 146.

¹ Obgleich die Verf. Urk. diese Sätze nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, wie dies in vielen anderen deutschen Staatsgrundgesetzen (vgl. die Allegate in Zachariä's D. St. u. V. R., [3. Aufl.], I, S. 668, Note 7) geschehen ist, so ergeben sich dieselben doch daraus, daß die Einberufung, Vertagung, Schließung und Auflösung der Kammer ein königl. Prärogativrecht ist, sobald jede von dem König nicht einberufene oder wider die königl. Anordnung fortgesetzte Versammlung der Volksvertreter eine verfassungswidrige ist. Die Beschlüsse einer solchen Versammlung müssen daher rechtlich vollkommen unwirksam sein. Auch muß angenommen werden, daß die Einberufung einer solchen verfassungswidrigen Versammlung durch einen Nichtbefugten oder die Teilnahme an einer solchen, sowie an einer verfassungswidrig fortgesetzten Versammlung einen Eingriff in die ausschließlich der Krone vorbehaltenen Rechte, beziehungsweise die Zuwiderhandlung gegen die königl. Anordnung der Vertagung, Schließung oder Auflösung enthält. Die eigenmächtige oder gegen die königl. Anordnung unternommene oder fortgesetzte Versammlung der Volksvertreter ist die Konstituierung des Konvents, also der Zustand der Revolution, und es können gegen die Teilnehmer daran, je nach den Umständen des Falles, die Strafvorschriften der §§. 81—86, 93 des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung

gelangen (vgl. auch v. Mohl, Württemberg. Staatsr., I, S. 594 u. S. 603, Note 9).

² Vgl. oben S. 236.

³ Der Verf. Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 47) enthielt die Bestimmung, daß die Kammern regelmäßig im Januar jeden Jahres und außerdem, so oft es die Umstände nötig machen, außerordentlich versammelt werden sollten. Die Komm. der Nat. Verf. änderte dies (im Art. 70 des von ihr vorgeschlagenen Verf. Entw.) dahin ab, daß die regelmäßige Einberufung im Monat November jeden Jahres zu erfolgen habe, wofür als Motiv hauptsächlich angegeben wurde, damit in jeder Session noch Geschäfte sowohl für das laufende, als für das folgende Jahr erledigt werden könnten. Diese Bestimmung wurde auch in den Art. 75 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 aufgenommen und von den Revisionskammern (als Art. 76 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850) unverändert aufrecht erhalten. Die Rev. Komm. der II. R. hatte vorgeschlagen, die regelmäßige Einberufung auf den Monat Oktober festzusetzen, und zwar „mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, in der kurzen Frist vom Monat November bis zum Jahreschlusse die Prüfung und Feststellung des Staatshaushaltsetats vorzunehmen“. Die Kammern beschloßen indes die unveränderte Beibehaltung des Art. 75 der octr. Verf. Urk. (vgl. v. Rönnes Bearb. der Verf. Urk., Art. 76, S. 153—154). Das Etatsjahr beginnt nach dem geltenden Recht erst mit dem 1. April des Kalenderjahres (Ges. v. 29. Juni 1876); vgl. darüber unten im Budgetrecht.

⁴ Vgl. G. S. 1857, S. 369, und den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Druck. des A. S. 1856—57, Bb. I, Nr. 42, u. in den Stenogr. Ber. deselb. 1856—57, Bb. III, Anl. Nr. 34, S. 101 ff., den Ber. der Komm. des A. S. v. 11. Febr. 1857, in den Druck. deselben 1856—57, Bb. II, Nr. 87, u. in den Stenogr. Ber. deselben

Art. 76, an dessen Stelle festgesetzt hat, daß die beiden Häuser des Landtages durch den König regelmäßig in dem Zeitraume vom Anfang des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar, und außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen werden sollen.¹

b) Wenn eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten erfolgt, so müssen innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die neugewählten Kammern versammelt werden² (Verfassungsurkunde Art. 51).

Ob und zu welchem Zeitpunkte der König die Volksvertretung außerordentlichweise versammeln will, hängt gänzlich von seinem Ermessen ab³; dagegen würde die

a. a. D., Anl. Nr. 35, S. 102—105, sowie die Berh. in den Plenarsitz. des A. S. v. 18. Febr. u. 12. März 1857 (Stenogr. Ber. 1856—57, Bb. I, S. 234—241, u. S. 455—461); ferner den Ber. der Komm. des S. S. v. 28. Febr. 1857, in den Druckf. desselben 1856—57, Bb. II, S. 79—80, u. die Berh. in den Plen. Sitz. v. 13. März u. 16. April 1857 (Stenogr. Ber. des S. S. 1856—57, Bb. I, S. 137—145, u. S. 280).

¹ Schon vor der durch das Ges. v. 18. Mai 1857 erfolgten Abänderung des Art. 76 der Verf. Urk. waren mehrfache vergebliche Versuche gemacht worden, Abänderungen desselben herbeizuführen. Über die in den Sitz. Per. von 1851—52, 1852—53 und 1853—54 teils von einzelnen Mitgliedern der Kammern eingebrachten, teils von der Staatsregierung ausgegangenen Anträge, welche das ganze System der Art. 73, 76 u. 99 der Verf. Urk. zu ändern bezweckten, indem sie die Dauer der Legislaturperiode des A. S. auf sechs Jahre (statt drei Jahre) festsetzten und zweijährige (statt alljährliche) Finanzperioden eingeführt wissen wollten zugleich aber verlangten, daß die regelmäßige Einberufung der Kammern nur alle zwei Jahre (statt alljährlich) erfolgen solle, vgl. die oben S. 304, Anm. 4, bereits gegebenen Mitteilungen, wonach alle diese Anträge resultatlos blieben. In der Sitz. Per. von 1854—55 wurden demnach in der I. K. wiederum Anträge ähnlicher Tendenz gestellt, nämlich: a) von den Abg. Graf v. Bessel-Symnich (Druckf. Nr. 107), „die Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, welche Einrichtungen zu treffen seien, daß die Kammern in der Regel nur alle zwei Jahre einberufen werden“. Auf den Antrag der Komm. der I. K. in deren Ber. v. 22. März 1855 (Druckf. Nr. 141) ist indes die Kammer über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1854—55, Bb. I, S. 430—431, u. Bb. II, S. 205—207). b) In einem Antrage des Abg. Ellwanger (Druckf. der I. K. 1854—55, Nr. 87), welcher verlangte, „daß die Staatsregierung in Erwägung ziehen möge, welche Einrichtungen zu treffen, um zu ermöglichen, daß jede Sitz. Per. der Kammern in der Regel nicht über zwei bis drei Monate hinaus dauere“, war unter anderem vorgeschlagen worden, die Eröffnung der Kammern nicht mehr im November, sondern in den ersten Tagen des Januar stattfinden zu lassen. Der Ber. der Komm. der I. K. v. 22. März 1855 (Druckf. Nr. 141) empfahl die Bestürwortung dieses Vorschlages bei der Staatsregierung, und das Plenum der I. K. ist dem beigetreten (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1854—55, Bb. I, S. 427—430,

u. Bb. II, S. 204—207). — In der Sitz. Per. von 1855—56 brachte demnach der Abg. v. Leipzig in dem Auftr. der Abg. den Antrag ein, „den Art. 76 der Verf. Urk. aufzuheben und an Stelle desselben zu bestimmen, daß die beiden Häuser durch den König regelmäßig in der ersten Woche des Januar jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einzuberufen“ (Druckf. des A. S. 1855—56, Bb. I, Nr. 36). Die Komm. des A. S. empfahl in ihrem Ber. v. 25. Jan. 1856 (Druckf. 1855—56, u. Stenogr. Ber. 1855—56, Bb. IV, S. 52—53) mit der Modifikation, „daß die Einberufung in der ersten Hälfte des Januar zu erfolgen habe“, die Annahme; allein das Plenum des A. S. lehnte mit großer Majorität den Antrag ab (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1855—56, Bb. I, S. 280—291). Die Staatsregierung hat als Motive ihres der Abänderung des Art. 76 der Verf. Urk. betr. Gesetzentwurfes angegeben, daß der Beginn der Sitz. Per. im Monat November erfahrungsmäßig zu einer langen Dauer der Sitz. Per. geführt habe, was mit großen Opfern sowohl für die Berufsinteressen der Landtagsmitglieder, als für die Verwaltung und Wohlfahrt des Landes verknüpft sei. Die Abkürzung der Sessionsdauer liegt aber auch im Interesse der Staatsregierung, damit ihr mehr Zeit zur Vorbereitung der Gesetzentwürfe übrig bleibe, und endlich werde die Verwaltung des Staates und der Kommunen durch die zu lange Entfernung der zahlreichen, der Landesvertretung angehörigen Staats- und Gemeindebeamten von ihrem Amte erheblich beeinträchtigt und verteuert (vgl. die Motive in den Stenogr. Ber. des A. S. 1856—57, Bb. III, S. 101).

² Vgl. oben S. 307 ff.

³ Kein Zweifel kann übrigens darüber bestehen, daß die Rechte einer außerordentlich berufenen Volksvertretung in jeder Beziehung ganz dieselben sind wie die einer ordentlichweise berufenen, und es ist namentlich nirgends vorgeschrieben, daß die vom König außerordentlich einberufene Versammlung nur diejenigen Angelegenheiten verhandeln dürfe, welche von der Staatsregierung als diejenigen bezeichnet werden, zu deren Erledigung die außerordentliche Einberufung erfolgt ist. Indes steht selbstredend dem König jeberzeit auch hier das Recht der Schließung oder der Auflösung (Art. 51 der Verf. Urk.) zu (vgl. über diese Frage v. Mohl, Würtemb. St. R., I, S. 583 u. S. 603, Note 7, und Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 672).

Nichtberufung zu den oben erwähnten, in den Art. 51 und 76 der Verfassungsurkunde ausdrücklich vorgeschriebenen Terminen eine Verletzung der Verfassung enthalten. Die Unterlassung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen rechtzeitigen Einberufung der Volksvertretung kann, wie jede der Verfassung zuwiderlaufende Regierungsmaßregel, zwar nicht als eine persönliche Handlung des unverletzlichen Königs (Art. 43 der Verfassungsurkunde) zur Verantwortung gezogen werden; allein es sind die der Maßregel zustimmenden Minister, und zunächst der Minister des Innern, für eine solche Verfassungsverletzung verantwortlich.¹ Eine gleiche Verantwortlichkeit der Minister würde in dem Falle gegeben sein, wenn bei dem Eintritte der Notwendigkeit einer Regentschaft, den Vorschriften der Art. 56 und 57 der Verfassungsurkunde zuwider², unterlassen werden sollte, die Volksvertretung ohne Verzug außerordentlicher Weise einzuberufen, um über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen, beziehungsweise einen Regenten zu wählen.

3) Der König ist nicht berechtigt, das eine der beiden Häuser der Volksvertretung allein zu berufen, sondern es müssen beide Häuser gleichzeitig einberufen und eröffnet werden (Art. 77, Abs. 1 der Verfassungsurkunde); denn nur beide Häuser zusammengenommen bilden die Volksvertretung.³

4) Über den Ort, wo die Versammlung der Volksvertreter stattzufinden hat, enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung, und es muß daher angenommen werden, daß die Krone in der Wahl des Ortes nicht beschränkt sei.⁴

5) Auch über die Art und Weise der Einberufung der beiden Häuser der Volksvertretung enthält die Verfassungsurkunde keine ausdrücklichen Vorschriften; da indes die Berufung (nach Art. 51, 76 u. 77 der Verfassungsurkunde), wie bereits bemerkt worden, ein ausschließliches Recht des Königs ist, so folgt hieraus, daß die Einberufung nicht anders als durch eine königliche Verordnung geschehen kann, welche als unzweifelhafter Regierungsakt, nach dem Grundsatz des Art. 44 der Verfassungsurkunde, der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers bedarf. Diese königliche Einberufungsverordnung wird durch die Gesetzsammlung publiziert.⁵

¹ Vgl. Verf. Urk., Art. 44 u. 61. — So lange indes das im Art. 61 der Verf. Urk. vorbehaltene Ministerverantwortlichkeitsgesetz nicht ergangen ist, besteht keine Möglichkeit, diese verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister zur praktischen Geltung zu bringen.

² Vgl. oben S. 236.

³ Vgl. oben S. 271 ff. Dieser Grundsatz ist eine notwendige Konsequenz des Zweikammersystems; keine der beiden Abteilungen der Volksvertretung darf allein berufen werden und verhandeln, weil nur beide Häuser in ihrer Totalität die Volksüberzeugung ausdrücken.

⁴ In dieser Beziehung geht die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, welche den Gegenstand völlig unberührt gelassen hat, selbst hinter die Vbg. v. 22. Mai 1815, betr. die zu bildende Repräsentation des Volkes (S. S. 1815, S. 103), zurück; denn die letztere bestimmte im §. 3 ausdrücklich, „daß die Versammlung der Landesrepräsentanten ihren Sitz in Berlin haben solle“. Vgl. über die Frage (in Bezug auf die Verlegung des Sitzes der Nat. Verf. nach Brandenburg) die Schrift von Robertus, Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk (Berlin 1849), S. 8 ff. — Die Kammer werden bekanntlich regelmäßig nach der Haupt- und Residenzstadt Berlin einberufen, was auch in der Natur der Sache begründet ist, weil die Versammlung in der Residenz des Königs, welche zugleich den Sitz aller Centralbehörden bildet, am zweckmäßigsten erscheint und (sagte v. Könne in der 4. Aufl., S. 271, Anm. 1) „daher mit Recht in Anspruch genommen werden kann“. „In

Anspruch genommen werden“ kann jedoch in dieser Frage nichts; die Bestimmung des Ortes steht im völlig freien Belieben des Königs, und es lassen sich sehr wohl, wie die Geschichte beweist, Fälle denken, wo der König Berlin als ungeeignet zum Sitz der Volksvertretung erachten würde; nichts hindert ihn, in solchem Falle einen anderen Versammlungsort zu bestimmen. Ebenso Schulze, Pr. St. R., I, S. 618.

⁵ Dieses Verfahren ist stets beobachtet worden. Die königl. Einberufungsverordnungen, welche von allen Staatsministern gegengezeichnet worden, enthalten die Bestimmung der Zeit und des Ortes des Zusammentretens der beiden Häuser der Volksvertretung und außerdem den Auftrag an das Staatsministerium zur Ausführung der Verordnung. Vgl. die bis jetzt erlassenen Verordnungen dieser Art in der S. 1849, S. 212; 1852, S. 702; 1853, S. 883; 1854, S. 556; 1855, S. 690; 1856, S. 944; 1857, S. 1032; 1858, S. 539 u. 616; 1859, S. 581; 1860, S. 649; 1861, S. 869; 1862, S. 135 u. 407; 1863, S. 699; 1864, S. 711; 1865, S. 1177; 1866, S. 435, 459 u. 461; 1867, S. 1797; 1868, S. 893; 1869, S. 1057; 1870, S. 629; 1871, S. 509; 1872, S. 641; 1873, S. 469; 1875, S. 1; 1876, S. 1; 1877, S. 223; 1879, S. 617, u. s. f.

Besondere Einberufungsschreiben werden an die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten nicht erlassen. Dagegen werden (wie sich aus der von dem Regierungskommissar in der Sitzung der I. R. v. 25. April 1855, f. Stenogr. Ber.

II. An dem durch die königliche Einberufungsverordnung festgesetzten Tage versammeln sich die am Sitzungsorte erschienenen Mitglieder beider Häuser zu einer gemeinschaftlichen Sitzung der vereinigten Kammern¹, in welcher die Eröffnung der Sitzungsperiode entweder durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister geschieht² (Verfassungsurkunde Art. 77).

III. Als bald nach der solchergestalt stattgefundenen Eröffnung der Kammern schreitet jedes der beiden Häuser zu seiner Konstituierung, nämlich zur Vornahme derjenigen Handlungen und Geschäfte, welche erforderlich sind, um das betreffende Haus beratungs- und beschlußfähig zu machen. Die Art und Weise der Konstituierung ist dem selbstständigen Befinden der Häuser anheimgegeben, indem einem jeden derselben nach Art. 88 der Verfassungsurkunde das Recht zusteht, seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln und seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer zu wählen. Die bestehenden Geschäftsordnungen, welche auf Grund dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde beschlossen worden sind, indes jederzeit durch die Autonomie des betreffenden Hauses abgeändert werden können, enthalten demgemäß die Normen für das hinsichtlich der Konstituierung der beiden Häuser zur Anwendung kommende Verfahren. Was:

A. das Herrenhaus betrifft, so enthält die Geschäftsordnung desselben folgende hierher gehörige Bestimmungen:

1) Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtages tritt das Herrenhaus unter dem Präsidium der vorangegangenen Sitzung zusammen. Ist kein Mitglied desselben gegenwärtig, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied, der Alterspräsident, den Vorsitz. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen dem im Lebensalter ihm am nächsten stehenden Mitgliede überlassen werden. Der Vorsitzende ernannt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Hauses, vier Mitglieder zu Schriftführern.³

2) Ist die zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses erforderliche Anzahl von 60 Mitgliedern anwesend, so schreitet das Haus durch Vornahme der Wahl eines Präsidenten, zweier Vicepräsidenten und von acht Schriftführern zu seiner Konstituierung.⁴

3) Die Konstituierung des Hauses und das Ergebnis der Wahlen wird durch den Präsidenten dem König und dem Hause der Abgeordneten angezeigt.⁵

B. Das Haus der Abgeordneten betreffend, so bestimmt dessen Geschäftsordnung in der fraglichen Beziehung Folgendes:

1) Beim Eintritte einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung beider Häuser des Landtages das Haus der Abgeordneten unter dem Voritze seines ältesten Mitgliedes zusammen. Das Amt des Alterspräsidenten kann von dem dazu Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Mitglied übertragen werden. Für jede fernere Sitzungsperiode dagegen setzen die Präsidenten der vorangegangenen ihre Funktionen bis zur Neuwahl des Präsidenten fort. Der Vorsitzende ernannt provisorisch, für die Frist bis zur Konstituierung des Vorstandes, vier Mitglieder zu Schriftführern.⁶

2) Es erfolgt zuvörderst die Prüfung von Wahlen⁷, und wenn die Wahlen von 217 Mitgliedern, d. i. der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl (Art. 80 der

der I. R. 1854—55, Bd. I, S. 479, gemachten Mitteilung ergeht) die Mitglieder des Herrenhauses bei dem Eintritte einer neuen Sitzungsperiode einzeln durch königl. Erlasse eingeladen.

¹ Bis jetzt im Weißen Saale des königl. Schlosses in Berlin. Es ist üblich, daß der Eröffnung eine kirchliche Feier vorhergeht.

² Die Eröffnung geschieht in der Regel vermittelst der vom König in Person oder von einem Minister im Namen des Königs gehaltenen Thronrede, an deren Schluß der Ministerpräsident die Sitzungsperiode für eröffnet erklärt. Die sogenannte Thronrede wird herkömmlich nicht von den Ministern kontrahiert,

somit als persönliche Botschaft des Königs an die Vertreter des Volkes betrachtet. Da aber die Eröffnung des Landtages zweifellos ein Regierungsakt ist, dessen Bestandteil die Thronrede bildet, so erscheint das Herkommen als staatsrechtlich bedenklich und nur deshalb gerechtfertigt, weil die Thronrede keine Rechtsvorschriften, sondern nur Mitteilungen enthält.

³ §. 1 der Gesch. D. des S. S.

⁴ §. 2 a. a. D. und unten S. 368.

⁵ §. 5 der Gesch. D. des S. S.

⁶ §. 1 der Gesch. D. des A. S.

⁷ Vgl. über das Verfahren dabei unten S. 344 u. 372 ff.

Verfassungsurkunde), als gültig anerkannt sind, wählt das Haus den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vicepräsidenten und acht Schriftführer.¹

3) Hierdurch ist die Konstituierung des Hauses erfolgt, und der Präsident macht davon, sowie von dem Ergebnis der Wahlen, dem König und dem Herrenhause Anzeige.²

§. 29.

Von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Beschlüsse des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten.

I. Die Verfassungsurkunde erklärt es für ein unbedingt notwendiges Erfordernis des Zustandekommens eines rechtsgültigen Beschlusses des einen wie des andern Hauses des Landtages, daß eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder anwesend sei.³ Diese Anzahl hatte Art. 80 der Verfassungsurkunde für beide Häuser auf ein und dasselbe Prinzip gegründet, indem derselbe bestimmte, „daß keine der beiden Kammern einen Beschluß fassen kann, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist“.⁴ Diese Bestimmung ist für das Haus der Abgeordneten unverändert

¹ §§. 7 u. 8 der Gesch. D. Vgl. unten S. 368.

² §. 10 der Gesch. D. des A. S.

³ Es ist unzweifelhaft als ein Mangel der Verf. Urk. anzusehen, daß sie keine Bestimmungen enthält, durch welche den Kammern die Möglichkeit gegeben wird, diese Beschlussfähigkeitssiffer wenn nötig zwangsweise zu stande zu bringen. Sie setzt nicht einmal ausdrücklich die Verpflichtung der Mitglieder fest, sich in der Versammlung einzufinden, jeder Sitzung beizuwohnen und während der ganzen Dauer der Versammlung sich nicht ohne Erlaubnis zu entfernen, wie dies z. B. die Württemberg. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819, §. 166, bestimmt. Die Geschäftsordnungen der beiden Häuser enthalten zwar Vorschriften hierüber, welche indes keineswegs ausreichen. Die Geschäftsordnung des Herrenhauses bestimmt nur (§. 70), „daß diejenigen Mitglieder, welche an den Verhandlungen teil zu nehmen während einer längeren oder kürzeren Zeitdauer verhindert sind, dies dem Präsidenten unter kurzer Angabe der Hinderungsgründe schriftlich anzeigen und daß die Namen derjenigen Mitglieder, welche während einer Session nicht in das Haus eingetreten sind, oder sich wegen ihrer Abwesenheit entschuldigt haben, bei dem Namensaufrufe weggelassen werden sollen“. Die Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten aber bestimmt (§. 69), „daß der Präsident nur berechtigt ist, einem Mitgliede bis zur Dauer von acht Tagen Urlaub zu erteilen, wogegen ein Urlaub für längere Zeit nur von dem Hause bewilligt werden kann, und daß Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit unstatthaft sind“, desgleichen „daß ein Register über Beurlaubungen geführt werden soll“. Allein es leuchtet ein, daß den Kammern durch diese Vorschriften keine Mittel gewährt sind, um ein nicht erscheinendes oder im Laufe der Sitzung sich wieder entfernendes Mitglied zur Erfüllung seiner Pflicht der Anwesenheit zu nötigen. Denn ein beharrlich nicht erscheinendes Mitglied kann — da die Abwesen-

heit kein Ausschließungsgrund ist — nicht zum Ausschneiden gezwungen werden. In anderen Staaten, wo die Repräsentativverfassung seit längerer Zeit besteht, sind daher den Kammern Mittel gewährt, um nicht erscheinende Mitglieder zur Anwesenheit zu zwingen. So hat in England jedes Haus zu diesem Zwecke das Recht des Aufrufs (call of the house), durch welchen die Mitglieder bei Strafe, zunächst Geldstrafe, die sich steigert, zuletzt Gefängnisstrafe, zur Einnahme ihrer Sitze geladen werden, und es werden dann die ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder vom Sergeant at arms in den Tower gebracht (vgl. Schmalz, Staats-Verf. Großbritanniens, S. 104; Fischer, Die Verfassung Englands [Berlin 1862], S. 424; Komm. Ber. der I. K. v. 7. März 1855 in den Stenogr. Ber. 1854—55, Bb. II, S. 223). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden auf Antrag der in genügender Anzahl Versammelten die Abwesenden durch eigene Boten aufgesucht, verhaftet, einige Tage im Gefängnis behalten, und dann entscheidet das Haus, ob sie die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen haben (vgl. Jefferson, Manual of parliamentary practice [Washington 1810], S. 32 ff.; Rules of the H. of Repres., Nr. 47 u. 48).

⁴ Der von der Staatsregierung vorgelegte Verf. Entw. v. 20. Mai 1848, §. 63, verlangte nur die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder; allein der Komm. Entw. der Nat. Verf. (Art. 74) forderte die Anwesenheit der Mehrheit, welche Bestimmung dann in den Art. 79 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 übergegangen und aus diesem in den Art. 80 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 übernommen worden ist, indem nur zur Vermeidung irrthümlicher Auslegung statt des Ausdrucks: „Mehrheit“ gesetzt wurde: „Mehrheit der gesetzlichen Anzahl“ (vgl. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 160—161). Die Motive der Verf. Komm. der Nat. Verf. bemerken, „daß die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder gefordert werden müsse, um Überraschungen und eigentliche Minoritäts-

geblieben, und da dasselbe nach Art. 69 der Verfassungsurkunde, in Verbindung mit den beiden Gesetzen über dessen Abänderung v. 30. April 1851 und v. 17. Mai 1867 und dem Gesetze v. 23. Juni 1876¹, aus 433 Mitgliedern besteht, so ergiebt sich, daß die Anwesenheit von mindestens 217 Abgeordneten erforderlich ist, um das Haus beschlußfähig zu machen. Dagegen ist die Vorschrift des Art. 80 der Verfassungsurkunde abgeändert worden in betreff der Beschlußfähigkeit des Herrenhauses. Der §. 2 des Verfassungsgesetzes v. 30. Mai 1855² hat nämlich bestimmt, „daß das Herrenhaus schon dann beschlußfähig sein soll, wenn nur mindestens sechzig der nach Maßgabe der Bdg. v. 12. Okt. 1854³ zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind“. Dieses Gesetz erklärt zugleich den Art. 80 der Verfassungsurkunde für aufgehoben, in soweit er der Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderläuft.⁴

beschlüsse zu verhüten“ (vgl. Rauers Verh. der Verf. Komm., S. 106 u. 132). — Es ist übrigens die zur Fassung von Beschlüssen erforderliche Anzahl der Mitglieder in den neueren deutschen Verf. Urk. sehr verschieden bestimmt. Nach einigen Verf. Urk. ist die gleiche Zahl für die Zulässigkeit der Beratung und der Beschlußfassung bestimmt; nach anderen ist eine verschiedene Zahl für die Beratung und für die Beschlußfassung vorgeschrieben. Einige Verf. Urk. — wie namentlich auch die preussische im Art. 80 — beschränken sich darauf, die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl zu bestimmen (vgl. darüber Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 674, Note 4; Zöpsl, Grundr. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 334 ff.). In England wird für die Beschlußfähigkeit nur eine Anzahl von drei Mitgliedern im Hause der Lords und von vierzig Mitgliedern im Hause der Gemeinen erfordert, und letztere kann sogar, da deren Notwendigkeit nur auf Gebrauch beruht, durch Resolution des Hauses noch herabgesetzt werden; allein mit Recht bemerkt der Komm. Ver. der I. R. v. 7. März 1855 (Stenogr. Ver. 1854—55, Vb. II, S. 223), daß in England an der größeren Machtstellung des Parlaments auch ein größerer Antrieb besteht, zu erscheinen.

¹ Vgl. oben S. 289 ff.

² G. S. 1855, S. 316.

³ Vgl. oben S. 278 ff.

⁴ Über die Entstehungsgeschichte des Gesetzes v. 30. Mai 1855 vgl. oben S. 270 ff. Die Verf. Komm. der II. R. hatte sich in ihrem Ver. v. 31. Jan. 1855 (Druckf. der II. R. 1854—55, Vb. II, Nr. 73, und Stenogr. Ver. 1854—55, Vb. III, S. 111—114) gegen die Verminderung der zur Beschlußfähigkeit des Herrenhauses nach Art. 80 der Verf. Urk. erforderlichen Mitgliederzahl erklärt; allein das Plenum der II. R. hat dem Antrage der Staatsregierung auf Verminderung der beschlußfähigen Anzahl auf 60 seine Zustimmung (mit 150 gegen 145 Stimmen) erteilt (s. Stenogr. Ver. a. a. D., Vb. I, S. 246—247 u. S. 401—403). Die I. R. ist auf den Antrag ihrer Komm. (vgl. deren Ver. v. 7. März 1855 in den Druckf. der I. R. 1854—55, Vb. II, Nr. 96, und in den Stenogr. Ver. 1854—55, Vb. II, S. 222—223) dem Beschl. der II. R. beigetreten (s. Stenogr. Ver. a. a. D., Vb. I, S. 241—245 u. S. 457—458). Die Gründe, aus welchen die Majorität dem Gesetze ihre Zustimmung erteilt hat,

bestehen hauptsächlich darin, daß in betreff der für die Beschlußfähigkeit der I. R. erforderlichen Zahl eine Gleichstellung mit der II. R. nicht mehr angemessen erscheine, seitdem infolge der Bdg. v. 12. Okt. 1854 das Verhältnis durch die Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft ein verschiedenes geworden sei. Denn man könne nicht für die Lebensdauer dieselbe Aufopferung der Privatverhältnisse anmuten wie für die Dauer von drei Jahren. Überdies sei die Bestimmung der beschlußfähigen Zahl nach einem relativen Verhältnisse „der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder“ nicht mehr entsprechend, da nach den gegenwärtigen Bestimmungen diese gesetzliche Anzahl der Mitglieder oft ungewiß sei und sich dadurch leicht Unsicherheit über die Rechtsgültigkeit eines Beschlusses ergeben könne. Deshalb sei es erforderlich, die Zahl herabzusetzen und in bestimmter Ziffer auszudrücken. Dagegen hatte selbst die Komm. der I. R. erhebliche Bedenken gegen die Festsetzung der Zahl von 60 Mitgliedern, teils wegen des steten Wechsels, dem die Zahl der Mitglieder unterliegt, teils wegen der so gering gegriffenen Zahl. Die Erfahrung habe bereits gezeigt, daß selten eine viel größere als die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern anwesend sei, und man würde auf Pflichtgefühl und Patriotismus nicht weitergehend rechnen dürfen, als um die nach dem Gesetze erforderliche Anwesenheit zu erreichen. Eine so geringe Frequenz der Kammer schwäche aber das Gewicht ihrer Beschlüsse und die Solennität ihrer Verhandlungen. Dennoch ist die Komm. dem Gesetzentwurfe beigetreten, „weil in dieser Sitzungsperiode sonst nichts erreicht werden würde“, obgleich sie ein Korrektiv für notwendig erachtete, in dem Sinne nämlich, daß dem Herrenhause das Recht zustehen sollte, in jeder Sitz. Per. über die beschlußfähige Anzahl seiner Mitglieder einen für die Dauer der Sitz. Per. gültigen Beschluß zu fassen. — Die Komm. der II. R. hatte dagegen hervorgehoben, daß ein innerer prinzipieller Grund nicht vorhanden sei, in betreff der Beschlußfähigkeit der beiden Häuser eine Verschiedenheit einzuführen, und daß die definitive Herabsetzung des bisherigen Minimums der I. R. zu der Vermutung führe, daß bei Festhaltung der bisherigen Verfassungsbestimmung eine eintretende Nichtbeschlußfähigkeit besorgt werde. Dem gegenüber müsse indes erwartet werden, daß die ohne irgend einen Rechtsanspruch infolge des bereitwilligsten Entgegenkommens der Landes-

Da sowohl der Art. 80 der Verfassungsurkunde, als auch der §. 2 des Verfassungs-
gesetzes v. 30. Mai 1855 ausdrücklich nur die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit
des betreffenden Hauses erforderlichen Anzahl der Mitglieder, nicht aber auch die Ab-
stimmung durch dieselben erfordert, so ist ein Beschluß auch dann gültig, wenn bei der
Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern ein Teil derselben sich der Ab-
stimmung enthält. Es ist aber nicht ausdrücklich bestimmt, ob die Vorschrift, wonach
zur Gültigkeit der Beschlußfassung die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl
der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, beziehungsweise von 60 Mitgliedern des Herren-
hauses, erforderlich ist, dahin zu verstehen sei, daß sich dies auch auf die Beratungen
bezieht. Da indes die Verfassungsurkunde, beziehungsweise das Verfassungsgesetz v. 30. Mai
1855, nur von Beschlüssen redet, so kann nicht angenommen werden, daß auch bei den
Beratungen die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl der Mitglieder notwendig sei.¹

Unzweifelhaft folgt aus den Bestimmungen des Art. 80 der Verfassungsurkunde,
beziehungsweise des Verfassungsgesetzes v. 30. Mai 1855, daß ein Beschluß, bei welchem
nicht die gesetzlich erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend war, nichtig ist; die
Verfassungsurkunde enthält indes keine Bestimmung darüber, wer zu untersuchen habe,
ob die verfassungsmäßig erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend gewesen ist. Da
aber, zufolge Art. 78 der Verfassungsurkunde jede Kammer ihren Geschäftsgang selbst
regelt, so muß angenommen werden, daß jedem der beiden Häuser des Landtages die
Entscheidung über diese Frage selbst zusteht, und daß, wenn das Haus einen Beschluß
gefaßt hat, die Behauptung, daß nicht die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder anwesend
gewesen, unstatthaft und nicht zu berücksichtigen sei.² Bei dem in der Regel stattfindenden
summarischen Abstimmungsverfahren durch Aufstehen bezw. Sitzbleiben und der darauffin
ohne Zählung erfolgenden Entscheidung des Präsidenten über das Resultat wird die Be-
schlußfähigkeitsziffer präsumiert. Anders nur a) bei namentlicher Abstimmung, ferner
b) wenn bei zweifelhaftem Resultat der Präsident zur Zählung schreiten muß, endlich
c) wenn von einem Mitglied die Zählung ausdrücklich beantragt wird.

II. Die Verfassungsurkunde bestimmt ferner im Art. 80, daß jede Kammer ihre
Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit faßt, vorbehaltlich der durch die Geschäfts-
ordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. Somit erfordert ein gültiger
Beschluß des einen wie des andern Hauses, daß wenigstens eine Stimme mehr als
die der Hälfte der an dem Beschlusse teil nehmenden Mitglieder sich für die Annahme
erklärt habe.³

§. 30.

Die Vertagung und Schließung der Kammern.

Wenn die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages einmal eröffnet worden sind,
so dauern dieselben so lange fort, bis der König die Schließung derselben anordnet; die
Verfassungsurkunde enthält keine Bestimmungen über die Dauer einer Sitzungsperiode,

vertretung durch die Gnade des Königs zur
Pairie Berufenen die Pflichten dieser Auszeich-
nung mit Eifer und Hingebung erfüllen würden.
Keinesfalls lasse das Ansehen der I. K. nach
außen hin, das Gewicht ihrer legislativen Auto-
rität im Lande es als wünschenswert erscheinen,
daß die Anzahl ihrer Mitglieder auf das Mini-
mum von 60 niemals herabsinke. Es könne die
Autorität der Gesetzgebung nicht fördern, wenn
es möglich sei, daß eine von der II. K. mit
überwiegender Mehrheit angenommene Regie-
rungsproposition in der I. K. durch 31 Stim-
men verworfen werden könnte, sodas also jene
wenigen privilegierten Stimmen die Intentionen
der Regierung und des Landes zu durchkreuzen
und zu lähmen vermöchten. Endlich siehe ent-

gegen, daß die Anzahl der Mitglieder des Herren-
hauses eine unbeschränkte sei, womit die nume-
rische Festsetzung der beschlußfähigen Zahl von
60 in keinem Verhältnisse stehe.

¹ Dies hat auch der D. Reichstag bezüglich
der mit Art. 80, Abs. 1 der preuß. Verf. Urk.
gleichlautenden Bestimmung des Art. 28, Abs. 1
der Reichsverf. angenommen.

² Bezüglich des Herrenhauses bestimmt §. 33
der Geschäftsordnung desselben, daß, wenn der
Präsident oder zehn Mitglieder darüber in Zweifel
sind, ob das Haus in beschlußfähiger Anzahl
versammelt sei, eine Zählung erfolgen muß.

³ In den Geschäftsordnungen sowohl des
Herrenhauses (§. 57), als des Hauses der Ab-
geordneten (§. 55) ist demgemäß auch bestimmt,

weber hinsichtlich einer kürzesten, noch hinsichtlich einer längsten erlaubten Zeit.¹ Die Kammern selbst sind nicht berechtigt, eigenmächtig ihre Thätigkeit zu unterbrechen² oder zu beendigen, sondern die Vertagung, wie die Schließung der Kammern ist einzig und allein das Recht des Königs. Was insbesondere:

A. die Vertagung betrifft, so hat die Verfassungsurkunde (Art. 52) dem König zwar die Befugnis beigelegt, die Kammern zu vertagen, zugleich aber dieses dem König zustehende Recht an gewisse Beschränkungen gebunden, indem bestimmt ist, daß die Vertagung ohne Zustimmung der Kammern a) die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und b) während derselben Session nicht wiederholt werden darf.³ Eine fernere Beschränkung der Befugnis des Königs zur Vertagung der Kammern ergibt sich aus dem Abs. 2 des Art. 77 der Verfassungsurkunde dahin, daß es nicht zulässig ist, das eine der beiden Häuser des Landtages allein zu vertagen und das andere, ungeachtet dieser Vertagung, forttagen zu lassen, sondern daß, wenn überhaupt eine Vertagung eintreten soll, diese eine gleichzeitige beider Häuser sein muß, — eine Bestimmung, deren Notwendigkeit aus dem Grundsatze des Zweikammersystems folgt.⁴ Über die rechtlichen

daß bei Stimmengleichheit die gestellte Frage als verneint anzusehen ist. Niemals giebt also die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In betreff der Ausnahme, welche nach den Vorschriften der Geschäftsordnungen hinsichtlich des Grundgesetzes der absoluten Stimmenmehrheit für die Wahlen der Schriftführer des Hauses der Abgeordneten besteht, vgl. unten S. 373.

¹ Vgl. Schwarz, Verf. Urk., S. 147 ff. In der Sig. Per. von 1854—55 sind Anträge gestellt worden, welche dahin zielten, die regelmäßigen jährlichen Sitzungsperioden der Kammern auf ein gewisses Zeitmaß zu beschränken. Dahin gehören: a) der in der II. K. gestellte Antrag des Abg. Nilsbechen, wonach die Staatsregierung aufgefordert werden sollte, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise eine Abkürzung der jährlichen Sitzungsperioden herbeizuführen sei, und dahin sührende Gesetzentwürfe vorzulegen. Der Antragsteller verlangte insbesondere, daß die Einberufung der Kammern erst im Januar auf zwei oder drei Monate, sofern der König eine Verlängerung der Sitzungsperiode nicht ausdrücklich anordne, erfolgen möge. Außerdem brachte derselbe erleichternde Geschäftseinrichtungen in Vorschlag. Über diesen Antrag beschloß die II. K. zur Tagesordnung überzugehen (vgl. den Antrag nebst Komm. Ber. darüber in den Druckf. der II. K. 1854—55, Bd. III, Nr. 157, u. Bd. V, Nr. 212, und in den Stenogr. Ber. der II. K. 1854—55, Bd. IV, S. 798—800, und die Plenarverhandl. darüber ebendaf. Bd. II, S. 813—820). b) Der in der I. K. gestellte Antrag des Abg. Ellwanger, welcher dahin ging, die Staatsregierung aufzufordern, in Erwägung zu ziehen, welche Einrichtungen zu treffen seien, daß die Sitzungsperiode der Kammern in der Regel nicht über zwei bis drei Monate hinausdauere. Auf den Bericht der Kommission beschloß die I. K., dem Antrage beizustimmen und zugleich der Staatsregierung anheimzugeben, dahin zu wirken, daß sämtliche seitens der Staatsregierung den Kammern zu unterbreitende Vorlagen in der Regel gleich bei Eröffnung der Sitzung den Kammern zugestellt werden, auch die Eröffnung der Kammern nicht mehr im November, sondern erst im Januar stattfinden zu lassen (vgl. den Antrag nebst

Komm. Ber. darüber in den Druckf. der I. K. 1854—55, Bd. II, Nr. 87, und Bd. III, Nr. 141, und in den Stenogr. Ber. der I. K. 1854—55, Bd. II, S. 204—207, und die Plenarverhandl. darüber ebendaf. Bd. I, S. 428—430).

² Die Befugnis der Kammern, ihre Sitzungen auf kurze Zeit (z. B. wegen eintretender Feste) zu verschieben, ohne daß sie deshalb aufgehört, versammelt zu sein, fällt nicht unter den Begriff der Vertagung.

³ Die oben (im Texte) mitgeteilte Fassung des Art. 52 der Verf. Urk. ist dieselbe, welche der Art. 52 des Verf. Entw. der Komm. der Nat. Berf. vorgeschlagen hatte und welche der Art. 50 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 beibehielt, aus welchem sie dann unverändert in den Art. 52 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 übergegangen ist. Bei der Revision war im Central-Ausschuß der I. K. vorgeschlagen worden, den zweiten Satz dahin zu fassen: „Ohne deren (der Kammern) Zustimmung darf diese Vertagung weder die Frist von dreißig Tagen übersteigen, noch während derselben Session wiederholt werden“. Obgleich der Central-Ausschuß anerkannte, daß diese Fassung an sich zweckmäßiger und eine dem wahren Sinne des Artikels entsprechende sei, so nahm er doch von einer Änderung Abstand, weil die II. K. bereits beschloffen hatte, den Artikel unverändert beizubehalten (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1224, u. v. Königs Bearbeitung der Verf. Urk., S. 107—108). Es ergiebt sich hieraus, daß angenommen wurde, daß mit Zustimmung der Kammern eine wiederholte Vertagung in derselben Session allerdings zulässig sei. Übrigens würde es zu einer solchen, sowie zu einer Vertagung von längerer als dreißigtägiger Dauer selbstredend der Zustimmung beider Häuser bedürfen.

⁴ Die Bestimmung findet sich zuerst in dem Art. 71 des Verf. Entw. der Komm. der Nat. Berf. unter Angabe des Motivs: „Keine der zwei Kammern darf allein beisammen sein und verhandeln, weil nur beide Kammern in ihrer Totalität die Volksüberzeugung ausdrücken“, und ist dann unverändert in die octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, Art. 76, beziehungsweise in den Art. 77 der Verf. Urk. v. 31. Jan.

Wirkungen einer von dem König angeordneten Vertagung der Kammern hat die Verfassungsurkunde keine Bestimmungen getroffen, und es lassen sich solche daher nur aus den allgemeinen Grundsätzen des konstitutionellen Staatsrechtes¹ und dem Zwecke der Sache herleiten. Der Zweck einer von dem König angeordneten Vertagung der beiden Häuser des Landtages besteht darin, in gewissen, dem Ermessen der Krone anheimgegebenen Fällen eine Unterbrechung der Thätigkeit des Landtages auf eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen, ohne daß derselbe geschlossen oder aufgelöst wird.² Da

1850 übergegangen (vgl. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 154). Vgl. oben S. 271 ff.

¹ In den älteren landständischen Verfassungen kommt der Ausdruck: „Vertagung“ nicht vor, wohl aber bestand ein älterer rechtlicher Sprachgebrauch analoger Art bei den deutschen Landtagen, wo Prorogation im allgemeinen eine Aussetzung der Geschäftsverhandlung für eine bestimmte Zeit bedeutete. Dagegen wurde die Aussetzung auf unbestimmte Zeit, wobei neue Ausschreiben erfolgen mußten, Limitation genannt, welchen Begriff die neueren konstitutionellen Verf. Urk., und namentlich die preussische, gar nicht kennen. Wenn Landesherr und Landstände sich über die Gegenstände der Verhandlung nicht einigen konnten, sondern der Landtag unrichtiger Sache aneinandergering, so hieß dies Dissolution (Zerreißung) des Landtages (vgl. Zacharia, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 687 ff.; Moser, Von der Reichsstände Landen [Frankfurt 1769], S. 1510—1511; Pütter, Staatsrecht, §. 201; desgl. die Erörter. des Abg. Sneiß in der Anl. A zu dem Komm. Ber. des A. S. v. 15. Juli 1862 in den Stenogr. Ber. 1862, Bb. VI, S. 633 ff.). Obgleich nun das in älterer Zeit übliche Wort: „Prorogation“ allenfalls durch „Vertagung“ übersetzt werden kann, so kann doch dieser ältere Sprachgebrauch nicht entscheidend sein, weil er für unaufsichtliche Körperschaften mit ganz anderer Zusammenfassung und Verhandlungsweise galt. Vielmehr hat den neueren (konstitutionellen) Verfassungen, namentlich den deutschen und französischen, in welchen gleichmäßig die neueren Worte: „Session“, „Vertagen“, „ajourné“ und dergl. vorkommen, hierbei das englische Parlamentsrecht zum Vorbilde und zur Grundlage gedient. Nach diesem aber bedeutet ein adjournment (sich vertagen) nur eine Fortsetzung der Sitzung von einem Tage zum andern, und dies geschieht durch Beschluß eines jedes Hauses für sich jeden Tag, und bisweilen auf 14 Tage oder auf einen Monat auf einmal, wie z. B. zu den Festen. Dagegen heißt Prorogation (vertagt werden) die Fortsetzung des Parlaments von einer Session zur andern, sowie ein adjournment die Fortsetzung der Session von Tag zu Tag. Die Prorogation aber geschieht durch königl. Autorität. Beide Häuser werden zugleich prorogiert; denn es ist nicht eine Prorogation des Hauses der Lords oder der Gemeinen, sondern des Parlaments, und die Session wird nie als beendet angesehen als bis zu einer Prorogation. Eine Dissolution endlich ist der bürgerliche Tod des Parlaments, und dieser kann bewirkt werden a) durch des Königs Willen, b) durch Thron-

wechsel, c) durch Zeitablauf (vgl. Blackstone, I, S. 186—189; Sneiß, a. a. D.; Fischer, Verfassung Englands [Berlin 1862], S. 369—370). — Die Vergleichung dieses Sprachgebrauches mit demjenigen der preuß. Verf. Urk. ergibt, daß die letztere einen technischen Gegensatz von adjournment und prorogation nicht aufgenommen hat. Das Wort: „Prorogation“ oder „Sessionsschluß“ kommt darin gar nicht vor. Der Ausdruck: „Vertagung“ dagegen findet sich nur in zwei Stellen, nämlich in den Art. 52 u. 77, und wird hier von Fällen gebraucht, welche im englischen Parlamentsrechte in dieser Weise gar nicht vorkommen. Das adjournment des englischen Rechtes ist lediglich ein Recht des Parlaments selbst; dagegen ist die in den Art. 52 u. 77 der Verf. Urk. gedachte Vertagung ein anschließendes Recht der Krone. In England ist die Rede von einem Parlamente, welches sich vertagt, in der preuß. Verf. Urk. dagegen nur von Kammern, welche vertagt werden. Hierauf aber beruht es, daß bei dem adjournment eine spätere Fortsetzung der Verhandlungen selbstverständlich ist, weil das Parlament die ihm aufgetragenen Geschäfte nicht einseitig abbrechen, seine Session nicht selbst schließen darf. Das adjournment bedeutet nichts weiter, als eine Aussetzung der Verhandlungen. Dagegen wird die Schließung einer Session durch Vertagung und Prorogation (adjournment and prorogation) bezeichnet. Aus diesem amtlichen Sprachgebrauche: „Vertagung und Prorogation“, sowie „Schluß der Sitzung durch Vertagung“ erhellt aber, daß es unrichtig ist, daß „Vertagung“ an sich eine „Nichtschließung der Session“ bedeute. Dies ist nur richtig für das „sich vertagen“ (adjournment), nicht aber für das „vertagt werden“ (prorogation), welches ebensogut mit wie ohne Schließung der Session vor sich gehen kann. In den Geschäftsordnungen der Häuser des Landtages ist überall nur von dem autonomschen Sichvertagen der Kammern, und nirgends von einem Vertagwerden durch die Krone die Rede. Bei der Redaktion der Verf. Urk. aber hat kein bereits fest gebildeter Sprachgebrauch der Kammern, sondern es haben fremde Vorbilder zur Vergleichung vorgelegen, insbesondere aber das englische mit seinem in alle Sprachen übertragenen Sprachgebrauche.

² In der Praxis wird zwar die Vertagung bisweilen als eine Einleitung zu einer vollständigen Auflösung der Kammer gebraucht; allein normaler Weise sollte die Vertagung nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die Vorarbeiten zu weiteren Beratungen momentan nicht vollendet sind (vgl. Held, System des Verf. R., II, S. 478).

nun hierdurch die Thätigkeit des Landtages nur suspendiert, nicht aber aufgehoben ist, so beginnt sie nach Ablauf der Vertagungsfrist ohne weiteres von selbst wieder. Es bleiben dabei die Häuser des Landtages konstituiert und treten an dem Tage des Ablaufes der Vertagungsfrist ohne besondere Einberufung wieder zusammen, indem sie in ihren Geschäften von dem Punkte an fortfahren, an welchem dieselben im Momente der Vertagung abgebrochen wurden. Die Präsidenten und Schriftführer behalten ihre Ämter bei, alle vor der Vertagung erwählten Kommissionen treten ohne neue Wahl wieder in Thätigkeit, und die Zahl der Sitzungen wird als fortlaufend bezeichnet. Es findet also in dem Falle einer gleichzeitigen Vertagung beider Häuser des Landtages unzweifelhaft der Grundsatz der Kontinuität der Geschäfte in vollem Umfange Anwendung.¹ Die Vertagung unterscheidet sich übrigens in ihrer Wirkung auch dadurch von der Auflösung, daß infolge derselben nur das Recht der Häuser des Landtages aufhört, sich zu versammeln, wogegen die Mitglieder des Abgeordnetenhauses ihre Eigenschaft als Abgeordnete nicht nur nicht verlieren, sondern auch während der Vertagungszeit diejenigen Vorschriften weiter gelten, welche den Abgeordneten eine privilegierte Stellung hinsichtlich der Rechtspflege einräumen.²

Die Vertagung wird durch Königl. Verordnung angeordnet, welche, nach dem Grundsatz des Art. 44 der Verfassungsurkunde, der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers bedarf. Diese Verordnung wird beiden Häusern durch ein Mitglied des Staatsministeriums eröffnet³, worauf die Sitzungen bis zum Ablaufe der Vertagungsfrist unterbrochen werden. Von dieser ordentlichen Vertagung ist zu unterscheiden die außerordentliche Vertagung, welche sich nur auf das Herrenhaus bezieht und verfassungsmäßig im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses eintreten muß. (Verfassungsurkunde, Art. 77, Abs. 3); s. hierüber unten S. 350 ff.

B. Auch die Schließung der Sitzungen der Kammern (die Entlassung derselben⁴) ist das alleinige Recht des Königs (Verfassungsurkunde, Art. 51), welcher von diesem Rechte zu jeder Zeit nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann. Indes ist auch hier der König nicht berechtigt, das eine Haus allein zu schließen und das andere fortsetzen zu lassen, sondern die Schließung beider Kammern muß gleichzeitig erfolgen⁵ (Verfassungsurkunde, Art. 77, Abs. 2). Sie geschieht entweder durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister, und zwar allemal in einer Sitzung der vereinigten Kammern (Verfassungsurkunde, Art. 77, Abs. 1). Die Form hierfür ist die, daß mittelst einer Königl. Botschaft, welche von wenigstens einem

¹ Dagegen ist die Frage streitig, ob im Falle der Auflösung des A. H. die Kontinuität der Geschäfte des (nach Art. 77, Abs. 3 der Verf. Urk.) bis zum Zusammentritte des neugewählten A. H. nur vertagten Herrenhauses anzunehmen ist oder nicht. Vgl. hierüber unten S. 350 ff.

² Vgl. hierüber unten §. 33.

³ So ist regelmäßig verfahren worden, insbesondere a) bei der am 4. Dec. 1850 (nach Abschluß der Konvention von Olmütz) bis zum 3. Jan. 1851 angeordneten nur dreißigtägigen Vertagung (vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bd. I, S. 65, und der I. R., Bd. I, S. 29); b) bei der durch die Vdg. v. 26. Sept. 1866 (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1866—67, Anl. Bd. I, Nr. 76, S. 358) angeordneten mehr als dreißigtägigen Vertagung (vom 27. Sept. bis 12. Nov. 1866), zu welcher die Zustimmung beider Häuser des Landtages von der Staatsregierung nachgesucht und von den Häusern erteilt worden ist (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1866—67, Bd. I, S. 513—514 u. S. 523, und Stenogr. Ber. des H. H. 1866—67, Bd. I, S. 125—126); c) bei der durch die Vdg. v. 20. Febr. 1880 angeordneten mehr als dreißigtägigen Vertagung (vom 20. Febr. bis zum 20. Mai 1880), zu

welcher gleichfalls die Zustimmung beider Häuser des Landtages von der Staatsregierung nachgesucht und von den Häusern erteilt worden ist (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1879—80, Bd. II, S. 1809, 1863—67 u. 1887, und Stenogr. Ber. des H. H., 1879—80, Bd. I, S. 271, 280—281 u. 298). Die Praxis blieb auch weiterhin stets die gleiche. Eine Publikation dieser Vertagungs-Verordnungen durch die Gesessammlung hat nicht stattgefunden. Nach Ablauf der angenommenen Vertagungsfristen sind beide Kammern ohne besondere Einberufung wieder zusammengetreten und haben ihre unterbrochenen Geschäfte fortgesetzt. Über die im Jahre 1870 von der Staatsregierung beantragte Vertagung des Landtages und die Ablehnung dieses Antrages durch das Herrenhaus vgl. die Stenogr. Ber. des H. H. 1869—70, Bd. I, S. 212 u. 233—240, und die Stenogr. Ber. des A. H. 1869—70, Bd. III, S. 1937—38 u. 1981—82.

⁴ Dies ist die eigentliche Prorogation im Sinne des englischen Parlamentsrechtes, im Gegensatz des bloßen adjournment oder der Vertagung im engeren Sinne (vgl. oben S. 347, Anm. 1; desgl. Bluntschli, Allgem. St. R. [2. Aufl.], I, S. 468).

⁵ Vgl. oben S. 271.

Minister gegenzeichnet ist, jedem der beiden Häuser der Tag der Schließung kundgegeben wird, und zwar unter gleichzeitiger Aufforderung, an dem Tage der festgesetzten Schließung an dem hierzu bestimmten Orte¹ zu einer vereinigten Sitzung zusammenzutreten. In dieser Sitzung erklärt dann der König oder der von ihm damit beauftragte Minister die Sitzung beider Kammern für geschlossen.² — Die Schließung der Kammern hat zur Folge, daß dieselben ihre kollegiale Eigenschaft verlieren und daß der Landtag selbst aufhört, als solcher thätig sein zu können, sodas also, wenn eine anderweitige Thätigkeit desselben beginnen soll, eine neue Einberufung und Eröffnung erfolgen muß, bei welcher die bisherigen Mitglieder wieder erscheinen, wenn nicht, was die Mitglieder des Abgeordnetenhauses betrifft, inzwischen ihre Wahlperiode abgelaufen ist. Die nach einer Entlassung der Kammern zu einer neuen Sitzungsperiode wieder einberufenen, wenn auch aus denselben Personen bestehenden, Häuser müssen sich nach positiver Vorschrift der Geschäftsordnung von neuem konstituieren. Weiter wird von den meisten Schriftstellern als Rechtsgrundsatz behauptet, daß durch die Schließung alle angefangenen, aber noch nicht erledigten Geschäfte abgebrochen werden und nicht ohne weitere Veranlassung in der neuen Sitzungsperiode wieder aufgenommen werden können, daß vielmehr jede Sitzungsperiode dergestalt ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilde, daß mit ihrem Abbruche die unerledigt gebliebenen Vorlagen aller Art von selbst erlöschen (Prinzip der Diskontinuität der Sitzungsperioden³). Diese Behauptung unterliegt jedoch trotz der darüber bestehenden Einmütigkeit erheblichen rechtlichen Bedenken. Ein so wichtiger und weittragender staatsrechtlicher Grundsatz müßte positiv in der Verfassung zum Ausdruck gelangt sein. Dies ist nicht der Fall: durch Geschäftsordnungsvorschriften und thatsächliche Vorgänge aber kann ein derartiger Fundamentalsatz des Staatsrechtes nicht geschaffen werden. „Diskontinuität“ tritt nach der Verfassungsurkunde nur und erst

¹ Die Schließung erfolgt, wie die Eröffnung, in der Regel im Weißen Saale des Königl. Schlosses in Berlin.

² Der Erlaß eines sogenannten Landtagsabschiedes, nämlich einer Urkunde, in welcher der König seine Erklärungen über die stattgefundenen Verhandlungen abgibt, indem die gefaßten Beschlüsse, die vereinbarten und noch ausgesetzten Punkte ausführlich zusammengestellt werden, findet nicht statt. — Vgl. über die ständischen Landtagsabschiede Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 139 u. 689—690. Über das bayerische Recht in diesem Punkte s. Seydel, Bayer. St. R., II, S. 13.

³ Dies war auch die Ansicht v. Rönnes (4. Aufl., S. 279). Die Verf. Urf. enthält keine Bestimmung über diesen Gegenstand; indes hat die II. K. bereits unterm 11. Jan. 1851 einen (von dem Abg. v. Braunsbüsch eingebrachten) Antrag abgelehnt, welcher den entgegengesetzten Grundsatz angenommen wissen wollte, nämlich daß die in einer Session unerledigt gebliebenen Gegenstände beim Beginn der neuen Session ohne weiteres wieder aufzunehmen seien. Die II. K. beschloß vielmehr aus Veranlassung jenes Antrages, unter ausdrücklicher Zustimmung der Staatsregierung, einen Zusatz zum §. 22 (jetzt §. 74) ihrer Geschäftsordnung dahin: „Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Abgange der Sitz. Per., in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme geziehen sind, für erledigt zu erachten“ (vgl. hierüber Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. I, S. 77 u. 93—95, und Bd. III, S. 146). In der Sitz. Per. v. 1852—53 dagegen nahm die II. K. einen (von dem Abg. Nilsbecken eingebrachten) Gesetzesentwurf an, welcher in betreff der von der

Staatsregierung eingebrachten Gesetzesvorlagen das Prinzip der Kontinuität der Sitz. Per. feststellen sollte; allein dieser Gesetzesentwurf erlangte nicht die Zustimmung der I. K., welche denselben vielmehr, in Anerkennung des Prinzips der Diskontinuität, ablehnte (vgl. darüber das Nähere unten in dem Abschn. von der gesetzgebenden Gewalt). Dieses letztgedachte Prinzip ist somit durch die Geschäftsordnung der II. K. und durch den Beschluß der I. K., deren jetzige Geschäftsordnung sich übrigens über die Frage in §. 80: „Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen sind mit dem Abgange der Session, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme geziehen sind, für erledigt zu erachten“ direkt ausspricht, ausdrücklich anerkannt, und es steht demselben auch, wie der Ber. der Gesch. D. Komm. der II. K. v. 8. Jan. 1851 (Stenogr. Ber. 1850—51, Bd. III, S. 146) bemerkt, der Gebrauch anderer konstitutioneller Staaten, namentlich Englands, zur Seite. Ganz von selbst versteht sich übrigens, daß auch bei Anerkennung des Prinzips der Diskontinuität die früheren Arbeiten der Kommissionen und Verhandlungen im Plenum als Material benützt werden können. Vgl. über die ganze Streitfrage: S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 632 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 373 ff.; Laband, St. R., I, S. 318, 565 u. II, S. 58; Jörn, St. R., I, S. 248, Anm. 65 u. S. 420, Anm. 40. Hinsichtlich der Publikation beschlossener Gesetze ist der Grundsatz der Diskontinuität von der Staatsregierung nicht anerkannt: die preuß. Gesetze v. 27. Febr. 1884 u. v. 9. Mai 1888 sowie die Reichsgesetze v. 12. März u. 8. Dez. 1884 wurden erst nach Beginn von neuen Sitzungsperioden publiziert.

mit Ablauf der Legislaturperiode, bezw. Auflösung, ein; bis dahin können die Geschäfte der Kammern immer wieder in dem Stande aufgenommen werden, in dem sie unterbrochen wurden.

Ganz anders liegt die Frage: ob die im Falle einer Auflösung des Abgeordnetenhauses in Gemäßheit des Art. 77, Abs. 3 der Verfassungsurkunde erfolgte Vertagung des Herrenhauses die Kontinuität der Beratungen und Beschlüsse dieser Körperschaft unterbricht. Das Herrenhaus hat sich für die verneinende, das Haus der Abgeordneten dagegen für die bejahende Ansicht entschieden.¹ Die Staatsregierung hat sich zwar zu Gunsten der Ansicht des Herrenhauses ausgesprochen²; allein es gebührt derjenigen des Hauses der Abgeordneten der Vorzug.³ Die für die Kontinuität geltend gemachten Gründe sind im wesentlichen folgende: da der Sinn des Wortes „vertagen“ an keiner

¹ Die Veranlassung zur Erörterung dieser Frage gab die im J. 1862 zum erstenmal seit Emanation der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 verordnete Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Unter Bezugnahme auf die Art. 51 u. 77 der Verf. Urk. erklärte die Königl. Bdg. v. 11. März 1862 (vgl. Stenogr. Ber. des [aufgelösten] A. S. 1862, Bb. I, S. 301—302) das Haus der Abgeordneten für aufgelöst und verfügte gleichzeitig die „Vertagung“ des Herrenhauses. Als nun nach erfolgter Neuwahl des A. S. die beiden Häuser des Landtages mittelst Königl. Bdg. v. 6. Mai 1862 (S. S. 1862, S. 135) wieder einberufen worden waren, forderte der Vorsitzende des Staatsministeriums in der Eröffnungsrede v. 19. Mai 1862 (vgl. Stenogr. Ber. des [neugewählten] A. S. 1862, Bb. I, S. 1—3) die Mitglieder des Herrenhauses zur „Wiederaufnahme ihrer Arbeiten“, und die Mitglieder des A. S. zur Konstituierung ihrer Versammlung auf. Im Herrenhause legte sofort in der Eröffnungs-Sitz. v. 19. Mai 1862 (Stenogr. Ber., S. 6—7) ein Mitglied (Oberbürgermeister Passelbach) Verwahrung gegen die Annahme der Kontinuität der Arbeiten der neu eröffneten Sitzung mit den Arbeiten der unterm 11. März 1862 für vertagt erklärten Sitzung ein und brachte demnachst einen Antrag ein, welcher dahin gerichtet war, „daß das Herrenhaus die Erklärung abgeben möge, daß es die eröffnete Sitzungsperiode als eine neue ansehe und eine Kontinuität mit der durch die Königl. Bdg. v. 11. März 1862 beendigten nicht annehme“. Ein direkt entgegengesetzter Antrag wurde gleichzeitig von einem anderen Mitgliede (Grf. v. Arnim-Boitzenburg) eingebracht. Beide Anträge wurden einer Kommission zur Vorberatung überwiesen (vgl. die Anträge in den Druckf. des S. S. 1862, Bb. I, Nr. 23 u. 24, u. in den Stenogr. Ber. desselben 1862, Bb. II, Anf. Nr. 5, S. 1—2, u. über deren Einbringung die Stenogr. Ber. des S. S. 1862, Bb. I, S. 15—16.). Auf den Antrag der Komm. (vgl. den Komm. Ber. v. 4. Juni 1862 in den Druckf. des S. S. 1862, Bb. I, Nr. 27, und in den Stenogr. Ber. desselben 1862, Bb. II, Anf. Nr. 5, S. 2—9) beschloß das S. S. in der Sitz. v. 6. Juni 1862 (vgl. Stenogr. Ber. desselben 1862, Bb. I, S. 19 ff.), „die Kontinuität der in den beiden in Rede stehenden Sitzungsperioden stattgehabten Arbeiten des Herrenhauses für diese Sitzungsperiode anzuerkennen, jedoch die Frage, ob durch eine deutlichere Bestimmung

in der Verf. Urk. etwaigen Unzuträglichkeiten, welche aus der Kontinuität hervorgehen könnten, für die Zukunft vorzubeugen sei, der Initiative der Staatsregierung vorzubehalten“. Durch die Mitteilung dieses Beschlusses und durch einen gegen die Anerkennung der Kontinuität gerichteten Antrag des Abg. Lwesten (Druckf. des A. S. 1862, VII. Legisl. Ber., 1. Sess., Bb. II, Nr. 61, u. Stenogr. Ber. desselben 1862, Bb. V, Anf. Nr. 52, S. 363) wurde hiernächst auch das Haus der Abg. mit der Frage befaßt und entschied sich auf den Ber. der Komm. v. 15. Juli 1862 (Druckf. des A. S. 1862, VII. Legisl. Ber., 1. Sess., Bb. III, Nr. 94, u. Stenogr. Ber. desselben 1862, Bb. VI, Anf. Nr. 84, S. 627 ff.) gegen die Annahme der Kontinuität der Sitzungen des nach einer eingetretenen Auflösung des A. S. vertagten Herrenhauses (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1862, Bb. II, S. 879—886 u. S. 901—920).

² Vgl. die Erklärung des Justizmin. in den Sitz. des S. S. v. 19. Mai und 6. Juni 1862 (Stenogr. Ber. 1862, S. 6—7 u. 25—26), desgl. in der Sitz. des A. S. v. 29. Juli 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bb. II, S. 911—912) und die Erklärungen desselben in der Komm. des S. S. (Stenogr. Ber. 1862, Bb. II, S. 6) und in der Komm. des A. S. (Stenogr. Ber. 1862, Bb. VI, S. 630—631).

³ Dieser Ansicht ist auch Zöpfl (Grundr. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 320), welcher bemerkt: „Der Ausdruck «vertagt» (in Abs. 3 des Art. 77 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850) hat den Zweifel veranlaßt, ob bei nachfolgender neuer Einberufung der Stände die nur vertagte Kammer ihre früheren Arbeiten als nur unterbrochen wieder aufzunehmen hat, oder ob die neue Versammlung der Stände überhaupt als ein neuer Landtag zu betrachten ist. Der Natur der Sache nach ist die letztere Ansicht als die richtigere zu betrachten, und steht die Beendigung der Arbeiten eines Landtages durch Auflösung, wenn auch nur einer Kammer, einer förmlichen Schließung eines Landtages in dieser Beziehung völlig gleich.“ Diese Ansicht hält auch G. Meyer, Lehrb. d. D. St. R., S. 267, für die richtige, ebenso Schulze, Pr. St. R., I, S. 630 ff.; Vornhals, Pr. St. R., I, S. 409 ff.; Schwarz, Verf. Urk., S. 228. Vgl. auch Grotendorf, D. St. R., S. 602. Anderer Ansicht ist Campe (Lehre von den Landständen [2. Aufl.], S. 354).

Stelle der Verfassungsurkunde erläutert sei, so könne dasselbe überall nur in demselben, und zwar in dem gewöhnlichen, dem Sprachgebrauche entsprechenden Sinne verstanden werden. Es bedeute danach: die Sitzungen einer Versammlung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen, verschieben, unterbrechen, um sie seiner Zeit wieder aufzunehmen. Die nach Art. 77 erfolgende Vertagung einer Kammer äußere für diese dieselbe Wirkung wie die nach Art. 52 erfolgende für beide Kammern; im letzteren Falle finde aber Kontinuität statt.¹ Wenn dagegen geltend gemacht werde, daß der Landtag ein Ganzes sei, so sei dies nur insofern richtig, als die Thätigkeit seiner beiden Bestandteile nur gleichzeitig neben einander gehen könne, nicht aber insofern, daß beide Teile zu einer organischen Einheit verbunden wären. Die Verfassungsurkunde kenne kein Ganzes in obigem Sinne, sondern nur zwei selbständige für sich bestehende Teile (Kammern). Das bestehende Recht sei klar, und eine Unklarheit nur dadurch in Frage gekommen, daß neben der Vertagung noch von einer Kontinuität oder Diskontinuität gesprochen werde, während doch die Vertagung die Kontinuität der Verhandlung ausdrücke. Vertagung bedeute nicht bloß, daß „das Tagen aufhöre“, sondern es heiße jedesmal „das Tagen aufhören lassen“ mit der ausdrücklichen Zusatzbestimmung, um es seiner Zeit wieder anzufangen. Die Vertagung aber habe und könne keine anderen Wirkungen haben als diejenigen, welche in dem Inhalte ihres Begriffes enthalten sind, nämlich: Unterbrechung und Wiederaufnahme der Verhandlungen. Wer diesen Inhalt teilweise beseitige, der beseitige den Begriff der Vertagung selbst, und setze etwas Anderes an dessen Stelle, nämlich Schließung der Sitzung, die in der Verfassungsurkunde von der Vertagung bestimmt geschieden werde. Dagegen sind für die die Kontinuität verneinende Ansicht folgende Gründe angeführt worden.² Die Folgen einer Vertagung hat die Verfassungsurkunde für den Fall des Abs. 3 des Art. 77 ebensowenig bestimmt, wie für den Fall einer gleichzeitigen Vertagung, von welchem der zweite Satz des Art. 77

¹ Es wird hierfür auch die Entstehungsgeschichte des Abs. 3 des Art. 77 der Verf. Urk. angeführt. Dieser Satz findet sich nämlich zuerst in dem Abs. 3 des Art. 71 des Verf. Entw. der Komm. der Nat. Verf. in folgender Fassung: „Wird eine Kammer aufgelöst, so setzt die andere ihre Sitzungen aus.“ In dem Art. 76 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 ist derselbe dagegen in folgender Fassung übergegangen: „Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere vertagt.“ Bei der Revision ist nun zwar diese letztgedachte Fassung (im jetzigen Art. 78, Abs. 3) beibehalten; es war indes in der II. Abt. der I. R. beantragt worden, statt „vertagt“ zu setzen: „so werden die Sitzungen der anderen Kammer ausgesetzt.“ Der Centrausausschuß der I. R. bemerkte mit vollem Rechte, „daß die beantragte Änderung allerdings gerechtfertigt sei, da ein solcher Fall eine eigentliche Vertagung sei und da, wenn dies anders wäre, der Art. 50 der octr. Verf. Urk. (der jetzige Art. 52) darauf angewendet werden könne, welcher bestimmt, daß ohne Zustimmung der Kammer die Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden darf.“ Allein dessenungeachtet fand der Centrausausschuß sich veranlaßt, von einem Änderungsvorschlage abzusehen, weil die II. R. den Satz bereits unverändert angenommen hatte (vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, S. 149—150, u. v. Könners, Bearb. der Verf. Urk., S. 154—155). Es wird ausgeführt, wie sich hieraus ergebe, daß auch bei Abfassung des Abs. 3 des Art. 78 an eine „Schließung der Sitzung“ nicht gedacht worden

sei. Danach sei auch in dem einzigen vorhandenen Präcedenzfalle verfahren worden. Nach der im April 1849 erfolgten Auflösung der II. R. habe die damals „vertagte“ I. R. ihre unterbrochenen Verhandlungen in der „28. Sitzung v. 8. Aug. 1849“ wieder aufgenommen, ohne daß über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme ein Bedenken erhoben sei. Wenn man mit diesem Vorgange vor Augen, und nachdem ein ausdrückliches Monitum gegen das Wort „vertagt“ erhoben worden, dennoch bei der Revision die unveränderte Beibehaltung beschlossen habe, so könne offenbar nur das gemeint sein, was das Wort und jener Vorgang ausdrücke. Gegen diese Ausführung ist indes geltend gemacht worden, daß zur Zeit der Revision die Verfassungsverhältnisse noch neu und in viel erheblicheren Fragen bestritten waren, und daß aus der Zeit, wo die Verfassung innerhalb der Revision in einem mehr flüssigen Zustande befindlich war, nicht wohl Folgerungen für die jetzt alleseitig anerkannte und beschworene Verfassung zu ziehen seien. Der Präcedenzfall von 1849 sei nicht zutreffend, weil es sich damals nur um die Stellung der beiden Häuser als gesetzgebende und budgetbeschließende Versammlung gehandelt habe, und damals keine Beschlüsse über Gesetzesvorlagen von einer Session in die andere hinübergezogen seien.

² Vgl. darüber auch v. Könners Gutachten in der Anl. B zu dem Ber. der Komm. des A. S. in den Druck. desselben 1862, VII. Regisl. Per., 1. Sess., Bd. III, Nr. 94, u. Stenogr. Ber. 1862, Bd. VI, Anl. Nr. 84, S. 637.

spricht. Der Schluß, daß die Wirkungen der Vertagung in beiden Fällen dieselben sein müßten, ist deshalb nicht gerechtfertigt, da der zweite Satz eine nach dem Ermessen der Staatsregierung eintretende gleichzeitige Vertagung beider Kammern, der dritte Satz dagegen eine nach Auflösung der einen Kammer gesetzlich notwendige Vertagung der andern Kammer zum Gegenstande hat. Jene erfolgt normal bis auf 30 Tage (Art 52), diese bis auf 90 Tage (Art. 51); jene erfolgt bei unverändertem Bestande der beiden Häuser, diese unter Neugestaltung des einen Hauses. Es liegt also eine Verschiedenheit der Fälle und Ausdrücke vor, aus der eher eine Verschiedenheit als eine Gleichheit des Effekts zu schließen ist. Aus dem bloßen Gebrauche desselben Wortes folgt nicht, daß die rechtlichen Folgen eines Aktes immer dieselben sein müßten; vielmehr sind mit jeder Art der Vertagung diejenigen Folgen zu verbinden, welche ihrem Grunde und Zwecke entsprechen. Daß aber der Sinn der Vertagung im Falle des Art. 77, Abs. 3, nicht der sein kann, daß das Herrenhaus als gesetzgebender Körper alles Suspendierte einfach fortzusetzen habe, ergibt sich daraus, daß diese Auffassung unlösliche Verwickelungen und Beschränkungen des Rechtes der anderen Faktoren der Gesetzgebung herbeiführen würde.¹ Ganz besonders aber widerspricht die Annahme der Kontinuität dem ganzen Gedanken des Zweikammersystems. Sie würde dahin führen können, daß eine Vorlage, welche von dem aufgelösten Hause der Abgeordneten beraten und dem Herrenhause zugegangen ist, die Zustimmung des letzteren erst nach dem Zusammentritte des neugewählten Abgeordnetenhauses erhalten und als Gesetz publiziert werden könnte, obgleich das neugewählte Haus gar nicht gehört, und obgleich die Beratung in den Sitzungsperioden zweier ganz verschiedener Landtage und in jedem dieser Landtage nur von einem Hause erfolgt ist. Das Zusammenwirken mehrerer Staatskörper bei der Gesetzgebung muß stets in einem festen Zeitpunkte abgeschlossen werden. Die beiden Häuser des Landtages bilden eine organische Einheit. Diese Einheit wird, ebenso wie durch Ablauf der Legislaturperiode auch durch Auflösung des Abgeordnetenhauses beendet. In dem neugewählten Hause beginnt eine neue Einheit; wenn infolge einer Auflösung das gewählte Haus aufhört zu existieren, so muß der infolgedessen berufene neue Landtag wegen totaler Veränderung des einen Faktors als ein neuer angesehen werden. Von einer „Kontinuität“ der Arbeiten des Herrenhauses kann hier unter keinen Umständen die Rede sein. Die „Vertagung“ des Herrenhauses im Falle des Art. 77, Abs. 3 der Verfassungsurkunde ist ein durchaus anderer Rechtsbegriff als diejenige des Art. 52.

Schließlich versteht es sich von selbst, daß jedes Zusammentreten der Kammern nach erfolgter Vertagung oder Schließung derselben ohne vorgängige neue Einberufung gerade ebenso verfassungswidrig ist wie das Zusammentreten ohne königliche Berufung, sodaß also alle etwa nach der Vertagung oder Entlassung noch gefaßten Beschlüsse nichtig sind und jede Teilnahme daran strafbar ist.²

§. 31.

Die Auflösung des Hauses der Abgeordneten.³

Das Repräsentativsystem beruht auf der Voraussetzung, daß die gewählten Vertreter des Volkes ein möglichst getreues Abbild desselben seien und in Wahrheit seine Wünsche, Beschwerden und Forderungen ausdrücken. Dennoch trifft diese Voraussetzung nicht

¹ Daß solche Unzuträglichkeiten aus der Anerkennung der Kontinuität entstehen können, wird auch von den Verteidigern der letzteren zugegeben. Die Berichte der Kommissionen des S. O. wie des A. O. entwickelten dies in näheren Erörterungen.

² Vgl. oben S. 338 ff.

³ Über die Notwendigkeit, dem Fürsten das Recht zur Auflösung der Wahlkammer einzu-

räumen, vgl. B. Constant, *Considérations sur les constitutions*, p. 30 (übersetzt von J. J. Stolz unter dem Titel: *Betrachtungen über Konstitutionen, über die Verteilung der Gewalten und die Bürgerchaften einer konstitutionellen Monarchie* [Bremen 1814]); ferner: v. Aretin u. v. Kottel, *St. R. der konstitut. Monarchie* (2. Aufl.), I, S. 203—208, u. den Artikel: „Auflösung der Ständeversammlung“

allemal zu, sondern es kann der Fall sein, daß, weil das Volk bei den Wahlen sich teilnahmslos benommen hat, oder durch eine thätige und ehrgeizige Partei der freien Stimmabgebung beraubt worden ist, oder die Verhältnisse sich thatsächlich wesentlich verändert haben, die Wahlkammer nicht oder nicht mehr den wirklichen Willen der Nation repräsentiert. Eine solche Kammer aber würde im Stande sein, die von dem besten Willen geleitete Regierung an der Durchführung ihrer den wahren Volkswünschen entsprechenden Absichten zu hindern. Andererseits kann auch der Fall vorliegen, daß in der That die Kammer den wirklichen Willen der Nation repräsentiert, jedoch einem Ministerium gegenübersteht, welches, von entgegengesetzten Ansichten geleitet, dem durch die Kammer zum Ausdruck gelangten Gesamtwillen der Nation keine Rechnung trägt. Wenn sich in solcher Weise, ganz abgesehen davon, auf welcher Seite das bessere Recht steht, zwischen dem Ministerium und der Kammer eine so erhebliche Meinungsverschiedenheit über das System der Regierung gebildet hat, daß eine Ausgleichung und Befriedigung nicht zu ermöglichen ist, dann tritt die Notwendigkeit ein, daß der Monarch selbst in diesen Zwiespalt zwischen dem Ministerium und der Volksvertretung handelnd eingreift. Wenn derselbe die Überzeugung gewinnt, daß auf Seiten der Volksvertretung die richtige Ansicht vorherrscht, findet der entstandene Konflikt einfach dadurch seine Lösung, daß der König das bisherige Regierungssystem aufgibt, indem er die Minister entläßt und ein neues Ministerium ernennt, welches ein anderes System vertritt. Wo aber derselbe eine solche Überzeugung nicht erlangen kann, sowie auch in dem Falle, wenn die Wahlkammer die Grenzen ihrer Befugnisse überschreitet und, im Streben nach Machtvollkommenheit, in die Rechte der Krone übergreifen sollte, gewährt das konstitutionell-monarchische Staatsrecht der letzteren die Befugnis, um das bisherige Regierungssystem und das dieses System vertretende Ministerium aufrecht zu erhalten, zu einer Auflösung der Wahlkammer zu schreiten und solchergestalt deren regelmäßige Legislaturperiode zu beendigen, indem neue Wahlen angeordnet werden. Die Auflösung der Wahlkammer enthält mithin die Erklärung der Krone, daß sie in der bisherigen Kammer nicht den wahren Ausdruck der öffentlichen Meinung zu erkennen glaube, und die Aufforderung an die Wähler, sich durch eigene Prüfung über den Grund des Konfliktes zwischen dem Ministerium und der Wahlkammer aufzuklären und demnächst durch die neuen Wahlen ihre Mißbilligung des von dem bisherigen Repräsentantenkörper innegehaltenen Benehmens auszusprechen.¹ Wenn nun dieses Recht der Krone im konstitutionellen Sinne ausgeübt, und insbesondere dann, wenn dasselbe dazu gebraucht wird, um eine Wahlkammer zu beseitigen, welche nicht den wahren und vernünftigen Willen der Nation repräsentiert, sondern — vielleicht gar an der Verfassung frevelnd, auf der sie selbst beruht — die Gesamtwohlfahrt aus einseitigen oder Sonderinteressen benachteiligt, dann übt die Krone durch Benutzung jenes Rechtes eine ihrer heilsamsten Befugnisse aus. Denn sie vor allem ist im konstitutionellen Staate zum höchsten, neutralen und über den Parteien stehenden Wächter und Schirmherrn der Verfassung und der Wohlfahrt des Landes berufen, und die Auflösung der Wahlkammer, wenn sie im wahren Geiste des konstitutionellen Systems angeordnet wird, erscheint dann als eine im Interesse der Freiheit geschehene Handlung der Krone, welche dadurch dem Volke das Recht der freien Wahl zurückgibt.² Deshalb ist auch die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 von

in v. Rotteck u. Welcker, Staats-Lex. (3. Aufl.), II, S. 29 ff.; Heib, System des Verf. R., II, S. 479 ff.; Bluntzschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), I, S. 446 u. 468; Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 319 ff.; Grotefend, Das D. St. R. der Gegenwart, S. 601 ff.; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 241; G. Schulze, Preuß. St. R., II, S. 197 ff.

¹ Dies ist in der That eine Appellation des Fürsten an das Volk, wenn man es gleich unpassend gefunden hat, in der repräsentativen Monarchie diese Bezeichnung zu gebrauchen, weil sie zu der Ansicht verleiten könnte, als wenn

hier das Volk (die Wähler) als eine höhere, über dem Souverän selbst stehende Instanz angegangen würde, was dem Grundgedanken der repräsentativen Monarchie zuwiderlaufen würde. — Dahlmann (Politik [2. Aufl.], I, S. 96) bemerkt: „Die auflösende Regierung befragt, indem sie neue Wahlen anordnet, die Meinung des Landes über diesen Gegenstand, welcher die Ursache der Auflösung war.“

² Abgesehen von diesem die Regel bildenden Falle einer Auflösung des A. G. kann eine solche auch zu einem rein formellen Zwecke erfolgen. Wenn nämlich der Ablauf der Legislaturperiode nahe bevorsteht und die Geschäfte

dem Grundsätze ausgegangen, daß das Mittel der Kammerauflösung als ein konstitutionnelles Recht der Krone zu gewähren sei. Sie bestimmt im Art. 51, daß der König befugt ist, entweder beide Kammern zugleich oder auch nur eine aufzulösen; indes bezieht sich die hiernach dem König zustehende Befugnis gegenwärtig nur noch auf das Haus der Abgeordneten, weil nur dieses seit Erlass des Gesetzes v. 7. Mai 1853 wegen Bildung der Ersten Kammer und nach der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung v. 12. Okt. 1854¹ eine Wahlkammer ist, wogegen das Herrenhaus lediglich aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung und solchen, die auf Lebenszeit berufen sind, besteht, mithin seiner Natur nach einer Auflösung nicht unterliegen kann.² Ubrigens zieht eine Auflösung des Hauses der Abgeordneten stets die gleichzeitige Vertagung des Herrenhauses für die Zeit vom Tage der Auflösung des Abgeordnetenhauses bis zur Einberufung der neugewählten Kammer nach sich³ (Verfassungsurkunde Art. 77, Abs. 3). — Um indes zu verhindern, daß die Auflösung der Wahlkammer zu einer andauernden Einstellung der Wirksamkeit derselben mißbraucht wird, schreibt der Art. 51 der Verfassungsurkunde vor, „daß im Falle einer Auflösung innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler, und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden müssen“.⁴ Die Unterlassung der

des Staates die Einberufung des Landtages zu einer baldigen Session erfordern, deren Dauer sich voraussichtlich über die Zeit der noch laufenden Legislaturperiode hinaus erstrecken wird, so kann es geboten erscheinen, das A. S. schon vor Ablauf seiner Legislaturperiode aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen, indem es sich nicht empfehlen würde, das bisherige A. S. kurze Zeit vor dem Erlöschen seines Mandats noch einmal zusammenkommen zu lassen, sondern zweckmäßiger erscheint, dasselbe vorher aufzulösen und Neuwahlen zu veranlassen, damit das neugewählte A. S. die Geschäfte rechtzeitig und ohne Unterbrechung zu besorgen im Stande ist.

¹ Vgl. oben S. 274 ff.

² Das Gef. v. 7. Mai 1853 wegen Bildung der I. K. (G. S. 1853, S. 181) setzt zwar nur die Art. 65—68 der Verf. Urk., welche von der Bildung der I. K. handeln, außer Kraft und bestimmt nicht ausdrücklich, daß dadurch auch der zweite Satz des Art. 51: „Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen“, für abgeändert zu erachten ist; allein diese Abänderung ergibt sich von selbst aus der durch das Gef. v. 7. Mai 1853 und die Vbg. v. 12. Okt. 1854 angeordneten Art der Zusammensetzung des Herrenhauses. Der erste Satz des Art. 1 des Gef. v. 7. Mai 1853 bestimmt ausdrücklich, daß die in Gemäßheit desselben einmal getroffene Anordnung des Königs über die Bildung der I. K. nicht wieder einseitig durch den König, sondern nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden darf. Nachdem also die dem König durch das Gef. v. 7. Mai 1853 übertragene Anordnung wegen Bildung der I. K. durch die Königl. Vbg. v. 12. Okt. 1854 definitiv erfolgt ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Vbg. (mit alleiniger Ausnahme der nur reglementarischen Bestimmungen derselben) nicht anders abgeändert werden darf als durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages zu erlassendes Gesetz. Die Vbg. v. 12. Okt. 1854 kennt aber (abgesehen von den in die I. Kammer berufenen Königl. Prinzen) nur zwei Klassen von Mitgliedern, nämlich mit

erblicher Berechtigung und auf Lebenszeit berufenen, und daß bei einer derartigen Zusammensetzung der I. Kammer nicht davon die Rede sein kann, die einmal vom König berufenen Mitglieder durch eine Auflösung aus dem Hause zu entfernen, ist einleuchtend. Den sämtlichen Mitgliedern des Herrenhauses ist ihr Recht auf Sitz und Stimme in dem Hause als ein dauerndes (erbliches, beziehungsweise lebenslangliches) verfassungsmäßig gewährt, und daher kann dasselbe weder durch eine Auflösung des Herrenhauses wieder entzogen, noch durch eine Auflösung der Wahlkammer berührt werden. Die Bestimmungen des Art. 51 der Verf. Urk. über die „Auflösung“ der Kammern haben vielmehr nur noch bezüglich der Wahlkammer (des Abgeordnetenhauses) einen Gegenstand, wogegen dieselben bezüglich des Herrenhauses bis dahin obsolet geworden sind, wo etwa durch ein das Gef. v. 7. Mai 1853 bezw. die Vbg. v. 12. Okt. 1854 abänderndes Verfassungsgesetz die I. Kammer (das Herrenhaus) eine anbermeitige Zusammensetzung in der Art erhalten möchte, daß dasselbe wieder (wie die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 vorgeschrieben hatte) zu einer teilweisen Wahlkammer umgestaltet werden sollte. — Vgl. über die Frage auch: Fels, System des Verf. R., II, S. 482, Note 2. — Wenn ein Konflikt zwischen der Krone und dem Herrenhause eintritt, so würde zu dessen Lösung nur das Mittel der Ernennung der erforderlichen Anzahl neuer Mitglieder des Herrenhauses vorhanden sein, das zur Anwendung gebracht wurde, als im J. 1872 das Herrenhaus die Annahme der Kreisordnung verweigerte.

³ Über die Gründe dieser Bestimmung des Art. 77 der Verf. Urk. vgl. oben S. 350 ff., und über deren Entstehungsgeschichte oben S. 351, Anm. 1. — Die gedachte Bestimmung, welche lautet: „Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt“, modifiziert sich aus den in der vorigen Note sub a. angegebenen Gründen dahin: „Wird das Haus der Abgeordneten aufgelöst, so wird das Herrenhaus gleichzeitig vertagt.“

⁴ Über die Gründe, aus welchen die im

Beobachtung dieser Verfassungsbestimmung ist nach denselben Grundsätzen zu beurteilen wie die verfassungswidrige Unterlassung der rechtzeitigen Einberufung der Volksvertretung überhaupt.¹ — Die Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgt durch eine königliche Verordnung, welche nach dem Grundsätze des Art. 44 der Verfassungsurkunde zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt, bedarf.² Diese Verordnung wird dem Abgeordnetenhause, wenn dasselbe versammelt ist, und gleichzeitig dem Herrenhause durch den von dem König damit beauftragten Staatsminister übergeben³, worauf sofort die Sitzungen abgebrochen werden müssen. Wenn dagegen der Landtag nicht versammelt ist, so kann dies zwar der Auflösung des Abgeordnetenhauses keineswegs entgegenstehen, sondern es steht dem König das Recht zu, auch ein nicht versammeltes Abgeordnetenhaus aufzulösen⁴; allein die königliche Verordnung, durch welche dann die Auflösung erfolgt, und welche ebenfalls zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Ministers bedarf, muß dann durch die Gesefsammlung förmlich publiziert werden.⁵ Ist ein neugewähltes Abgeordnetenhaus noch nicht zusammgetreten, so kann es gleichfalls aufgelöst werden, da das Auflösungsrecht der Krone völlig unbeschränkt ist und die rechtliche Existenz des Abgeordnetenhauses mit der Wahl, nicht mit dem Zusammentritt beginnt.⁶ — Von

Art. 51 festgesetzten Fristen, welche länger sind als die im Art. 49 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 für diesen Fall angenommenen, bei der Revision Annahme fanden, vgl. oben S. 308, Anm. 1.

Der Art. 51 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf. verlangte, daß in der Auflösungs-urkunde der Tag der neuen Wahlen und der Berufung der Kammern bestimmt werden solle (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 113); diese Bestimmung hat indes der Art. 49 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 nicht aufgenommen. Der Centralauschuß der I. K. beantragte den Zusatz: „Der Tag des Zusammentritts der Kammern ist in der Auflösungs-urkunde festzusetzen“, weil die Bezeichnung des Tages für den Wiedezusammentritt der Kammern eine Verhütung für das Land in sich trage (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1221 ff.); allein vom Plenum wurde dieser Zusatz abgelehnt (vgl. v. Könnes' Bearbeit. der Verf. Urk., S. 104—106).

¹ Vgl. das Nähere hierüber in der Lehre von der Ministerverantwortlichkeit.

² Über das Prinzip der „Verantwortlichkeit der Minister“ für die Auflösung des Abgeordnetenhauses vgl. die Abhandl. v. E. Lasker in den D. Jahrb. für Politik u. Litteratur, Bd. IV, S. 36 ff., und in dessen Schrift: Zur Verfassungsgeschichte Preußens (Leipzig 1874), S. 328 ff.

³ In dieser Weise ist auch in den Fällen, wo das versammelte Haus aufgelöst worden ist, bisher verfahren worden. Vgl. die Verhandl. über die 37. Sitz. der (ausgelösten) II. K. v. 27. April 1849 in den Stenogr. Ber. derselben 1849, S. 708, und die Verhandl. über die 17. Sitz. des A. S. v. 11. März 1862, in den Stenogr. Ber. desselben 1862, Bd. I, S. 301—302, ferner Stenogr. Ber. der I. K. 1849, Bd. I, S. 405, u. 1862, Bd. I, S. 85.

⁴ Obgleich die Ausübung des Rechtes der Auflösung in der Regel nur während der Zeit eintreten wird, wo der Landtag versammelt ist, so stehen doch keine Gründe entgegen, auch zu einer Zeit, wo die Kammern nicht versammelt

sind, die Auflösung für statthaft zu erachten. Dies nehmen auch Böpfel (Grunds. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 322), Feib (System des Verf. R., II, S. 479, Note 3) und v. Böpfel (Bayerisches Verf. R. [2. Aufl.], S. 470, Note 11) als unzweifelhaft an, und R. v. Mohl (Württemb. St. R. [2. Aufl.], I, S. 598 u. S. 606, Note 20) spricht sich ebenfalls zu Gunsten dieser Ansicht aus, obgleich die Frage sowohl theoretisch (vgl. Pfister, Steuer-erwilligungsrecht, S. 143) als in der Praxis (vgl. die Citate bei v. Mohl a. a. D. über den Streit in der württemberg. Ständeverammlung) nicht unbestritten geblieben ist. Da die preuß. Verf. Urk. nicht das Gegenteil bestimmt, so muß man sich um so mehr für die Zulässigkeit der Auflösung ohne Einberufung des Landtages entscheiden, als die Einberufung des Landtages bloß zum Zwecke einer Auflösung des A. S. nur eine leere Formalität sein würde, auch ein Mißbrauch des Rechtes nicht denkbar ist, weil die Regierung aus dem Art. 51 der Verf. Urk. verpflichtet ist, die dort vorgeschriebenen Fristen zur Neuwahl und zur Einberufung der neugewählten Versammlung innezuhalten. Es ist denn auch gegen die Zulässigkeit der mehrfach (vgl. die folgende Note) in Abwesenheit des Landtages verordneten Auflösung des A. S. von keiner Seite ein Widerspruch erhoben worden.

⁵ Hiernach ist auch in den bis jetzt vorgekommenen Fällen dieser Art verfahren worden. Vgl. die Bdg. v. 2. Sept. 1863 (G. S. 1863, S. 533), v. 9. Mai 1866 (G. S. 1866, S. 222), v. 22. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1571), v. 5. Okt. 1873 (G. S. 1873, S. 457), v. 14. Okt. 1876 (G. S. 1876, S. 413) u. v. 15. Sept. 1879 (G. S. 1879, S. 607). Der Zeitpunkt, mit welchem die Verpflichtungskraft einer solchen Verordnung eintritt, ist nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurteilen.

⁶ Abd. Anf. war v. Könne in der 4. Aufl., S. 285, Anm. 5, der ausführte: „Dies folgt aus dem Zwecke der Auflösung, indem dabei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Kammer durch ihre bisherige Thätigkeit den

einer Fortsetzung der Sitzungen nach verkündigter Auflösung gelten dieselben Grundsätze wie bei einer Versammlung ohne königliche Einberufung oder bei einer Fortsetzung der Verhandlungen nach ausgesprochener Schließung oder Vertagung.¹ Die Auflösung hat nicht bloß zur Folge, daß die Sitzungsperiode für geschlossen zu erachten ist, sondern sie entzieht auch allen bisherigen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses ihre Eigenschaft als Abgeordnete, ohne indes deren Wiederwählbarkeit auszuschließen, welche im Gegenteil der Art. 75 der Verfassungsurkunde ausdrücklich anerkennt.²

§. 32.

Die Rechte der Volksvertretung.³

A. Die ordentlichen Rechte.

Das Volk hat ein Recht auf Erhaltung und Beobachtung der Verfassung und auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze des Landes. Die Ausübung und Wahrung der ihm in dieser Hinsicht zustehenden Rechte gebührt seinen Vertretern bei der Staatsregierung, nämlich den beiden Häusern des Landtages, als dem verfassungsmäßigen Organ der Repräsentation der Nation. Die Volksvertretung muß daher diejenigen Rechte besitzen, welche erforderlich sind, damit sie diese ihre verfassungsmäßige Bestimmung erfüllen könne.⁴

Bei den Verhandlungen, welche auf dem Wiener Kongreß der Errichtung des Deutschen Bundes vorausgingen, bestand unter den deutschen Regierungen darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß es unerläßlich notwendig sei, den Anspruch des deutschen Volkes auf Wiederherstellung der rechtshistorisch begründeten Einrichtung einer Landesvertretung zu erfüllen. Nur darüber traten verschiedene Ansichten hervor, ob eine Bestimmung hierüber in die Bundesakte aufzunehmen sei und in welchem Umfange diese Rechte darin aufgenommen werden sollten. Obgleich schließlich das Resultat der Verhandlungen zwischen den Gründern des Bundes nur zu der völlig ungenügenden Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“, geführt hat, so hatten doch die meisten Vertreter der deutschen Regierungen, und insbesondere auch die preussischen, österreichischen und hannoverschen Bevollmächtigten, sich für die Notwendigkeit der Festsetzung der „Rechte der Unterthanen der deutschen Nation“ und der Anerkennung des historisch begründeten Anspruchs auf eine „Repräsentativverfassung, welche von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sei“, ausgesprochen. Die Verhandlungen ergeben aber auch, was man damals als im Wesen

Beweis geliefert haben müsse, daß bei ihrer jetzigen Zusammensetzung eine für den Staat ersprießliche Wirksamkeit nicht zu erwarten sei“ (vgl. *Helb*, System des Verf. R., II, S. 479, Note 2). Allein diese Ansicht widerspricht einmal der auch von v. Könnne getheilten Anschauung über den rechtlichen Beginn des Hauses (s. oben S. 305). Sodann aber kann es wohl vorkommen, daß die Regierung über die Stellungnahme eines neugewählten Hauses völlig klar sein wird auch ohne jede „bisherige Thätigkeit“ desselben. Derselben Ansicht wie v. Könnne auch *Dornhal*, I, S. 392 ff., dieser auf Grund seiner Ansicht über den rechtlichen Beginn des Hauses. Wichtig *Schwarz*, Verf. Urk., S. 147.

¹ Vgl. oben S. 338 ff.

² Vgl. oben S. 334.

³ Vgl. *Schmittmanners Ideales St. R.*, S. 582 ff.; *Dahlmanns Politil* (2. Aufl.),

S. 156 ff.; *Helb*, System des Verf. R., II, S. 512 ff.; *Röppl*, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 367 ff.; *Zachariä*, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 647 ff.; *Grotens*, Das D. St. R. der Gegenwart, S. 618 ff.; *v. Gerber*, Grundzüge eines Systems des D. St. R. (3. Aufl.), S. 130 ff.; *S. Schulze*, Preuß. St. R., I, S. 608 ff.

⁴ Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Rechten der Volksrepräsentation kann sich nur auf die Frage beziehen, welche Rechte die Organe der Volksvertretung besitzen müssen, um ihre Bestimmung wirksam erfüllen zu können. Alle Rechte, die ihnen verfassungsmäßig wirklich zustehen, sind übrigens ohne Unterschied wesentlich, nämlich in dem Sinne, daß sie ihnen nicht willkürlich entzogen werden können (vgl. *Zachariä*, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 647).

der deutschen ständischen Verfassungen begründet oder als das Minimum der den Ständen einzuräumenden Rechte ansah, nämlich a) das Recht zur Verwilligung und Regulierung sämtlicher zur Staatsverwaltung nötigen Abgaben; b) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; c) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken; d) das Recht der Beschwerdeführung über Mängel oder Mißbräuche in der Landesverwaltung, insbesondere das Recht der Anklage gegen schuldige Staatsdiener.¹ — Auf diesen Grundlagen beruht auch die preußische Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850.

Die den beiden Häusern des Landtages durch die Verfassungsurkunde zugesicherten Rechte sind nun teils solche, die von ihnen regelmäßig, d. h. entweder notwendiger- oder doch möglicherweise in jeder Sitzungsperiode auszuüben sind (ordentliche Rechte), teils solche, deren Gegenstand nicht in dem gewöhnlichen Gange des Staatslebens begriffen ist (außerordentliche Befugnisse).² — Die ordentlichen Rechte der Volksvertretung teilen sich wiederum in: 1) diejenigen Rechte, welche aus dem Begriff der Volksvertretung folgen, nämlich gewisse öffentliche Funktionen, denen gemäß der Volksvertretung teils eine Mitwirkung bei der Ausübung von Regierungsrechten, teils die Überwachung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte³ gebührt — man mag diese Rechte als „politische“ bezeichnen —, und 2) diejenigen Rechte, welche ihre inneren Angelegenheiten betreffen, also nur Mittel zum Zwecke, nicht wie die politischen Rechte selbst Zweck der Volksvertretung sind.

Die preußische Verfassung überhaupt und die durch sie geschaffene Volksvertretung insbesondere beruhen auf dem monarchischen Prinzip. Der König war Grund und Quelle des Rechtes vor Erlaß der Verfassungsurkunde, er ist dies auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde geblieben; er war vor Erlaß der Verfassungsurkunde unbeschränkt, er ist nach Erlaß derselben konstitutionell beschränkt. Der Erlaß der Verfassungsurkunde und die durch dieselbe vollzogene Beschränkung des Königs beruht staatsrechtlich auf dem Willen des Königs. Daraus ergibt sich mit logischer Notwendigkeit, daß die Monarchenrechte nach preußischem Staatsrecht das generelle Prinzip darstellen und, wenn eine Aufzählung derselben versucht wird, diese immer nur, auch in der Verfassungsurkunde, beispielsweise erfolgt; daß andererseits die Rechte der Volksvertretung ihrer Natur nach einzelne sind und ihre Existenz immer eines besonderen Rechtstitels bedarf. Dies trifft auch dann grundsätzlich zu und muß scharf betont werden, wenn einzelne dieser Rechtstitel so allgemein sind, daß auf ihrer Grundlage das gesamte Staatsleben und die gesamte Staatsthätigkeit dem Urteil der Volksvertretung unterworfen werden kann, wie dies nach preußischem Rechte der Fall ist.⁴

¹ Vgl. das Nähere hierüber in dem Artikel: „Deutsches Landes-Staatsrecht“ in v. Kottcks und Weiders Staats-Verikon, 2. Aufl., III, S. 800 ff., und 3. Aufl., IV, S. 422 ff., besgl. in Klübers Öffentl. R. des D. S., S. 442, und den dort alleg. Quellen. Vgl. auch oben S. 42 ff., und Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 600 ff.

² Die Verf. Urk. giebt nicht, wie die meisten neueren Verf. Urk. deutscher Staaten, eine Zusammenstellung der Rechte der Kammern, sondern indem sie dem König die vollziehende Gewalt, und dem König und den Kammern die gemeinschaftliche Ausübung der gesetzgebenden Gewalt zuspricht (Art. 45 u. 62), zählt sie nur bei ersterer (in den Art. 45 ff.) einzelne Rechte auf. — Die Bestimmung des Art. 57 der Wiener Schlussakte, welche auspricht, „daß die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte

des Staates vereinigt bleiben müsse und der Souverän nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein dürfe“ (s. oben S. 48), steht damit keineswegs im Widerspruche. Man kann in keiner Weise behaupten, daß die preuß. Verfassung, indem sie die Kammern zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten beruft, gegen das monarchische Prinzip verstoße (vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 648, Note 4, und oben S. 70 ff.

³ Custodia legum et iurium patriae. Vgl. Moser, Von der Reichskämme Landen, II, S. 843.

⁴ Die Verfassungen von Bayern (IV, §. 1), Sachsen (§. 79), Baden (§. 50), Wessen (§. 66) sprechen dies ausdrücklich aus. Vermittels und prinziplos Schulze, Pr. St. R., I, S. 609.

I. Recht der Mitwirkung bei der Ausübung von Regierungsrechten.

Die beiden Häuser des Landtages haben vor allem ein ausgedehntes Recht der Teilnahme und Mitwirkung bei solchen Verfügungen der Regierungsgewalt, welche das Recht der Staatsbürger, sei es nun die Regel und mithin die Sphäre, oder sei es das Objekt des Rechtes, das Vermögen, betreffen. Es gebührt ihnen nämlich:

1) das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen, einschließlich derjenigen, welche eine authentische Auslegung bezwecken, sowie das Recht, solche königliche Verordnungen, welche auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen wurden, zur nachträglichen Prüfung und eventuellen Genehmigung vorgelegt zu erhalten. In Bezug auf das Recht der Gesetzgebung steht ihnen gleich der Staatsregierung das Recht der Initiative zu.¹

2) Ein zweites nicht minder wichtiges Recht der Häuser des Landtages ist das ihrer verfassungsmäßigen Teilnahme an der Ausübung der Finanzgewalt.² Dieses Recht umfaßt: a) das Recht der Teilnahme an der Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsetats und das Recht der Kontrolle der Staatsfinanzverwaltung, also α) die Zustimmung zu dem Gesetze über den jährlichen Staatshaushaltsetat, β) die Befugnis zur Prüfung etwaiger Überschreitungen dieses Etats und der eventuellen nachträglichen Genehmigung derselben, sowie γ) das Recht, die Rechnungslegung über den Staatshaushaltsetat zu fordern, die gelegte Rechnung zu prüfen und die Staatsregierung dieserhalb zu entlasten; b) das Steuerbewilligungsrecht und c) das Recht der Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen und bei der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates, sowie das Recht der Kontrolle des Staatsschuldenwesens.

3) Die Verfassungsurkunde räumt den Häusern des Landtages ausdrücklich auch einen bestimmten Einfluß auf die Regelung der äußeren Staatsverhältnisse ein. Obgleich nämlich die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten des Staates ein ausschließliches Recht der Krone ist, so bedarf es doch, um den Staat durch die hierauf bezüglichen Handlungen der Regierung rechtlich zu verpflichten, in gewissen Beziehungen der Zustimmung der Kammern. Diese Funktionen sind allerdings jetzt an die Staatsgewalt des Reiches übergegangen, und nur ein geringer Rest ist den Faktoren der preussischen Staatsgewalt verblieben.³

II. Rechte der Kammern zur Wahrung der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger.

Die Volksvertretung hat ebenso wie der König und dessen Regierungsorgane die Bestimmung und Aufgabe, den Schutz und Schirm der Verfassung und aller Rechte des Landes, wie der verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger zu bilden. Sie ist daher so berechtigt als verpflichtet, auch etwaige Mißbräuche des Regierungsrechtes zu rügen oder zu verhindern, und zwar bezieht sich dies sowohl auf mißbräuchliche Handlungen, als auf Unterlassungen. Zu diesem Zwecke hat die Verfassungsurkunde den Häusern des Landtages gewisse Mittel, also formelle Rechte, eingeräumt. Diese sind folgende:

1) Jedes der beiden Häuser hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten (Verfassungsurkunde Art. 81, Abs. 1). Dem Gegenstande nach kann jeder überhaupt zur Erörterung und Verhandlung in der Kammer geeignete Gegenstand den Inhalt einer Adresse bilden, insbesondere aber kann die Adresse sich auch mit der gesamten Lage des Landes beschäftigen, wie dies in der Regel bei derjenigen Adresse der Fall ist, welche als

¹ Vgl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von der gesetzgebenden Gewalt.

² Vgl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von der Finanzgewalt.

³ Vgl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von der Leitung des Staates in seinen Verhältnissen zu fremden Staaten.

Antwort auf die Thronrede, mit welcher die Eröffnung der Sitzungsperiode erfolgt, erlassen wird.¹ Die Form der Adresse kann aber auch da gewählt werden, wo die eine oder die andere Kammer sich veranlaßt findet, dem König unmittelbar Wünsche in Bezug auf die Verbesserung oder Vervollständigung der Gesetzgebung vorzutragen. Nicht minder kann die Form der Adresse auch dazu benutzt werden, um dem König unmittelbar Beschwerden über Mißbräuche der Verwaltung oder der Rechtspflege, ganz besonders aber auch Beschwerden gegen die Minister oder andere Staatsdiener zur Abhilfe vorzutragen. — In allen diesen Fällen kann der Antrag auf Erlaß einer Adresse an den König von jedem Mitgliede des Hauses gestellt werden und unterliegt im wesentlichen gleicher formeller Geschäftsbehandlung wie jeder andere Antrag aus der Mitte der Versammlung.² Die Behandlung ist indes nicht völlig gleichmäßig in den beiden Häusern. Hat das Herrenhaus beschlossen, eine Adresse an den König zu richten³, so wird zur Vorberatung des vorgelegten Entwurfes, eventuell zur Ausarbeitung eines Adressentwurfes, eine Kommission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus zehn von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern besteht. Die Verhandlung über die Adresse erfolgt dann nach Maßgabe der in der Geschäftsordnung über die Behandlung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen⁴ Bestimmungen.⁵ Wenn dagegen im Abgeordnetenhaus beantragt wird, eine Adresse an den König zu richten, und wenn der oder die Antragsteller dem Hause einen formulierten Entwurf zu der Adresse überreicht haben, so findet die weitere Behandlung in derselben Art wie bei allen anderen Anträgen statt. Beschließt das Haus, die Vorberatung des Entwurfs einer Kommission zu übertragen, so wird diese aus dem Präsi-

¹ Adressen, welche als Antwort auf die Thronrede erlassen werden, schließen sich in der Regel an diese in der darin beobachteten Reihenfolge an und sind wesentlich dazu bestimmt, sich der Thronrede gegenüber über den Zustand des Landes und den Standpunkt der Regierung auszusprechen, insbesondere also über die Frage, ob Übereinstimmung der Regierung mit der öffentlichen Meinung besteht. Die Volksvertretung drückt in der Adresse aus, inwiefern ihre Ansichten mit denjenigen der Staatsregierung im Einklange stehen und ob sie dieselbe mit ihrem Vertrauen unterstützen wolle. Denselben Zweck hat in der Regel auch jede bei einer andern Veranlassung erlassene Adresse, und es pflegt in der Regel gerade einer der hauptsächlichsten Gründe des Erlasses einer Adresse zu sein, daß die Kammer beabsichtigt, sich unmittelbar dem König gegenüber darüber auszusprechen, ob der Gang der Regierung im allgemeinen oder in einzelnen Fragen ihren Ansichten entspricht, oder zum Mißtrauen gegen die verantwortlichen Ratgeber der Krone Veranlassung giebt. Die Adresse ist übrigens nur eine der Formen, in welchen der Ausdruck des Vertrauens oder Mißtrauens der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung zum Ausdruck gelangt und sich nach außen hin kund giebt; es kann aber der Kammer die Berechtigung nicht bestritten werden, sich zu diesem Zwecke auch einer andern Form zu bedienen und insbesondere also auch ihren betreffenden Beschluß als Beschwerde oder auch nur in Gestalt einer bloßen Resolution zu fassen.

² Vgl. Ges. D. des N. S., §§. 22—27 u. §. 71, und Ges. D. des S. S., §§. 27, 28. Das Verfahren bei Erlaß von Adressen auf die Thron- oder Eröffnungsrede ist in den neueren konstitutionellen Staaten wesentlich von dem im englischen Parlamente üblichen verschieden.

Auch nach englischem Parlamentsrechte hat — wie nach Art. 81 der preuß. Verf. Urf. — jedes Haus für sich allein das Recht, Adressen an die Krone zu erlassen, und es ist stehender Gebrauch, die Thronrede durch eine solche Adresse zu beantworten. Dieselbe wird in jedem Hause als fertiges Produkt von einem Mitgliede der Regierungspartei empfohlen (moved), von einem andern Mitgliede unterstützt (seconded). In der Regel sind dies leere Höflichkeitsakte und präjudizieren nichts. Gewöhnlich werden Amendements zur Adresse nicht gestellt, jedoch entwickeln die Parteien bereits bei der Adressdebatte ihren politischen Standpunkt, und zuweilen wird auch das Schicksal des Kabinetts durch ein Amendement entschieden (vgl. Fischel, Die Verfassung Englands [Berlin 1862], S. 368—369). Dagegen ist in den kontinentalen konstitutionellen Staaten (so namentlich in Frankreich zur Zeit des Bestehens der Charte) der Gebrauch entstanden, sich mit der Adresse oft längere Zeit zu beschäftigen, und es sind (namentlich auch in Preußen) die Adressdebatten benutzt worden, um eine Verhandlung über den ganzen Zustand der inneren wie der äußeren Politik in eingehendster Weise herbeizuführen.

³ Der §. 74 der Ges. D. für das S. S. bestimmt: „Bei ausreichend unterstütztem Antrage, eine Adresse an den König zu richten oder den Entwurf einer solchen Adresse anzunehmen, wird über die Frage, ob überhaupt eine Adresse an den König gerichtet werden solle, sofort in der Sitzung selbst, in welcher der Antrag eingebracht ist, nachdem einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt ist, abgestimmt, sofern der Antrag auf der Tagesordnung der betr. Sitzung gestanden hat.“

⁴ §§. 46 ff. der Ges. D. des S. S.

⁵ Ges. D. des S. S., §. 75.

denten — bei dessen Behinderung dem Vicepräsidenten — des Hauses als Vorsitzenden und 21 von den Abteilungen zu wählenden Mitgliedern gebildet. Liegt dagegen ein Entwurf zu einer Adresse nicht vor, so wird dieser von einer in gleicher Weise zusammenzusetzenden Kommission gefertigt und ohne weiteren Bericht dem Hause zur Beratung und Beschlussfassung des Plenums überreicht.¹ Wird beschlossen, eine Adresse durch eine Deputation zu überreichen, so bestimmt das betreffende Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder, welche sodann das Los bezieht. Der Präsident, und bei Adressen des Herrenhauses auch die Vicepräsidenten, sind jedesmal Mitglieder der Deputation; der Präsident führt allein das Wort.² In solchen Fällen, wo der König den Empfang einer Deputation zur Überreichung einer von dem Hause der Abgeordneten beratenen und angenommenen Adresse abgelehnt hatte, hat deren Überreichung durch ein Schreiben des Präsidenten des Abgeordnetenhauses entweder direkt an den König, oder durch Vermittelung des Staatsministeriums stattgefunden, und die Antwort des Königs ist in solchen Fällen in der Form einer Königl. Botschaft, und zwar in zwei Fällen ohne Gegenzeichnung eines Ministers erfolgt.³

2) Die Verfassungsurkunde giebt ferner (Art. 82) jeder Kammer die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.⁴ Über die Bedeutung dieser Bestimmung der Verfassungsurkunde, insbesondere

¹ Gesch. D. des N. S., §. 71.

² Gesch. D. des N. S., §. 76, u. Gesch. D. des N. S., §. 72.

³ Vgl. die Stenogr. Ber. des N. S. 1863, Bb. I, S. 158—160, u. Bb. II, S. 1321—23, 1864, S. 538—539. — Die Frage, ob die Königl. Antwort auf eine Adresse der ministeriellen Gegenzeichnung (Art. 44 der Verf. Urk.) verfassungsmäßig bedürfe, ist dabei zwar nicht zur näheren Erörterung gelangt; da indes die Verf. Urk. (Art. 44) keine anderen Regierungshandlungen als unter Verantwortlichkeit der Minister kennt, so wird nicht in Zweifel gezogen werden können, daß auch die Antworten des Königs auf an ihn erlassene Adressen der Häuser des Landtages die Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister verfassungsmäßig erfordern, da nicht bestritten werden kann, daß solche Antworten des Königs zu den im Art. 44 der Verf. Urk. gedachten „Regierungsakten“ zu rechnen sind.

⁴ Das nach dem Art. 82 der Verf. Urk. jedem der beiden Häuser des Landtages zustehende Recht zur Ernennung von Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen ist nur in wenigen Verf. Urk. anderer deutschen Staaten, in keiner derselben aber in gleichem Umfange als ein Recht der Kammern anerkannt. Die kurhessische Verf. Urk. v. 1831, §. 93, legte jedem landständischen Ausschusse die Befugnis bei, „zur Erlangung von Aufschlüssen über die ihm vorliegenden Gegenstände schriftliche Mitteilungen von den einschlägigen Behörden, und zwar hinsichtlich der die Feststellung des Staatshaushalts betr. Angelegenheiten unmittelbar, einzuziehen, auch die persönliche Zuziehung von den dazu sich hauptsächlich eignenden Staatsbeamten durch die kurfürstliche Landtagskommission zu veranlassen“. Die Verf. Urk. des Fürstentums Waldeck v. 1852, §. 64, giebt dem Landtage das Recht, „zur Aufklärung von Thatfachen und Vorbereitung seiner Beratungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen, welche zu ihren Sitzungen Sachverständige zuziehen können“. Dagegen

bestimmt die belgische Verf. Urk. v. 1831 im Art. 40, „daß jede Kammer das Recht hat, Untersuchungen anzustellen“, und legt also den Kammern die Befugnis, Prüfungen (Enquêtes) anzuordnen, im vollsten Umfange und ohne irgend eine Beschränkung bei. So auch die Verf. Urk. für Luxemburg v. 1848, Art. 65, und für die Niederlande von 1848, Art. 90. Während nun aber die Kammern der konstitutionellen Staaten in der Regel nur amtliche Wege benützt haben, um die allgemeinen Zustände und Bedürfnisse näher zu erkunden und darauf hin gesetzgeberische oder andere in die Kompetenz des Gesetzgebungsorgans gehörende Maßregeln einzuleiten (vgl. Bluntzschli, Allgem. St. R. [2. Aufl.], I, S. 466), ist in England das Recht der Enquêtes schon seit langem in viel freierer und gründlicherer Weise mit weit größerm Erfolge von den Parlamentshäusern so geübt, daß ihre Kommissionen vorzüglich auch von kundigen Privatpersonen teils mündliche, teils schriftliche Aufschlüsse begehren und auch freiwillig angebotene empfangen. Die Komitees der Parlamentshäuser haben hier auch das Recht, Zeugen, in vielen Fällen sogar eidlich, zu vernehmen oder vernehmen zu lassen (vgl. Fischei, Die Verfassung Englands [Berlin 1862], S. 425 ff., und May, Das englische Parlament, S. 529). Vgl. auch: A. Todd, Über die parlamentar. Regierung in England (übers. v. Ahmann), I, S. 233. Dem Art. 82 der Verf. Urk. liegt das Vorbild des englischen Parlamentsrechtes zu Grunde. Derselbe findet sich bereits (als Art. 73) in dem Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf., nnd zwar mit dem in der octr. Verf. Urk. (Art. 81), wie in dem jetzigen Art. 82 nicht enthaltenen Zusatz, „daß die Untersuchungskommissionen berechtigt sein sollten, unter Mitwirkung richterlicher Beamten, Zeugen eidlich zu vernehmen und die Behörden zur Assistenz zu requirieren“ (vgl. Rauer's Verhandl. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 115 in Verbindung mit S. 78, 80, 81). Die Verf. Komm. der Nat. Verf. bemerkt dazu in ihren

über den Umfang der danach den Kammern, wie auch den von denselben in Gemäßheit des Art. 82 ernannten Untersuchungskommissionen, zustehenden Rechte, bestehen indes abweichende Ansichten.

a) Zuörderst ist die Behauptung aufgestellt worden, daß der Art. 82 nur das Anerkenntnis ausspreche, daß jedes der beiden Häuser des Landtages die Befugnis habe, Beweismittel zur Feststellung von Thatsachen behufs seiner Information aufzunehmen, wogegen der Artikel den Kammern keineswegs das Recht zugestehet, Maßregeln der Staatsregierung oder gar das System der Staatsverwaltung in betreff eines speziellen Gegenstandes oder im Ganzen einer Untersuchung zu unterwerfen und zu diesem Behufe eine Kommission zu ernennen, solchergestalt sich aber zum Richter über die Staatsregierung zu konstituieren. Die Anwendung des Art. 82 setze vielmehr stets voraus, daß das Haus mit dem betreffenden Gegenstande bereits, sei es aus Veranlassung einer Regierungsvorlage, oder sei es durch einen Antrag, welcher dem Hause zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt, befaßt sei, und es in Bezug auf einen solchen speziellen Gegenstand für erforderlich erachte, vor seiner Entscheidung sich zuörderst durch Aufklärung von Thatsachen Information zu verschaffen. Ohne einen solchen Zusammenhang mit bestimmten Gegenständen, über welche das Haus zur Beschlußnahme berufen sei, habe dasselbe überall nicht die Befugnis, die Ermittlung von Thatsachen zu veranlassen. Von der andern Seite her ist dagegen eine so enge Auslegung des Art. 82 in Abrede gestellt und behauptet worden, daß die Niederlegung einer Kommission auch zu dem Zwecke zulässig sei, um zum Behufe eines erst zu stellenden Antrages oder einer erst zu fassenden Resolution das thatsächliche Material und die dazu erforderliche Information herbeizuschaffen; denn der Art. 82 bestimme keineswegs, daß die Anregung und Behandlung eines bestimmten Gegenstandes und Zweckes, und der Antrag auf Ernennung einer darauf bezüglichen Untersuchungskommission stets zwei auseinanderfallende Momente sein müßten. Die Verteidiger der zuerst gedachten engeren Auslegung des Art. 82 knüpfen daran die fernere Behauptung, daß eine nach Maßgabe desselben ernannte Untersuchungskommission sich lediglich auf das Sammeln von Thatsachen zu beschränken, keineswegs aber die Befugnis habe, aus diesen Thatsachen Folgerungen zu ziehen und diese Folgerungen dem Hause in Gestalt eines Antrags oder dergleichen zu unterbreiten. Dagegen wird von der andern Seite behauptet, daß es keineswegs in der Absicht des Art. 82 liege, daß eine solche Kommission lediglich die nackten Thatsachen ins Auge zu fassen habe, und sich jedes Urteils über deren rechtliche Bedeutung enthalten müsse, sondern wenn die Kommission einmal zur Untersuchung von Thatsachen

Motiven, „daß den Kammern dieses Recht vindiziert werden müsse, wenn sie mit voller Sachkenntnis alle zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Aufgaben lösen sollen“ (vgl. Kauer, a. a. D., S. 106 u. 132). Der Centralausschuß der I. K. hatte bei der Revision die Streichung des Artikels beantragt, indem er als Gründe dafür anführte: „die Gefahr von Übergriffen der Kammern in das Gebiet der Staatsverwaltung und ausübenden Gewalt; die gewöhnliche Ruß- und Erfolglosigkeit solcher Kommissionen; die Entbehrlichkeit solcher Untersuchungen im Preuß. Staate und bei dessen Zuständen, da die Regierung viel besser im stande sei, den Kammern etwa nötige Aufklärungen zu geben oder glaubhaft zu verschaffen“. Allein das Plenum der I. K. beschloß die Aufrechthaltung des Artikels, indem die Gründe der Minorität des Centralausschusses den Vorzug erlangten, welche den Artikel als unentbehrlich bezeichneten, „weil die Regierung, in einer Sache Partei sein könne, und weil Mißbräuche der Befugnis das Recht zum richtigen Gebrauche derselben nicht beseitigen könnten“ (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1636 ff.). — Ubrigens wurde, wie der Ber.

der Rev. Komm. der II. K. bemerkt (Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 800), für ungewiss erachtet, daß den Untersuchungskommissionen der Kammern das Recht zustehe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, ohne daß es hierüber einer besonderen Bestimmung in der Verf. Urk. bedürfte, weshalb von einem dies ausdrücklich ausprechenden Zusätze zu dem Artikel Abstand genommen wurde (vgl. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 162—163). Von dieser Befugnis haben denn auch die auf Grund des Art. 82 eingesetzten Kommissionen (z. B. die Komm. der I. K. zur Vorberatung des Preßgesetzes) Gebrauch gemacht.

Über den von dem Reichstagsabg. Reinde gestellten Antrag auf Annahme eines Zusatzartikels zur Verfassung des Nordb. Bundes, wonach auch dem Reichstage das nach Art. 82 der preuß. Verf. Urk. zustehende Recht beizulegen, vgl. die Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1868, Bd. II, S. 81, Nr. 33, u. S. 272, Nr. 75, sowie die Verhandl. darüber in der Sitz. des Reichst. v. 5. Juni 1868 (Stenogr. Ber. 1868, Bd. I, S. 258—267), welche zur Ablehnung des Antrages geführt haben.

niedergelegt worden, so müsse sie auch berufen sein, über das Resultat ein rechtliches Gutachten abzugeben.¹ Die Ansicht, daß die Ernennung einer Kommission zur Untersuchung von Thatsachen nur alsdann statthaft sei, wenn das betreffende Haus bereits aus Veranlassung einer Regierungsvorlage oder eines Antrags mit dem Gegenstande befaßt ist, findet in den Worten des Art. 82 keinen Anhalt.² Der Artikel gewährt jedem der beiden Häuser das völlig unbeschränkte Recht zur Einsetzung solcher Kommissionen für alle Fälle, in welchen sie die Untersuchung von Thatsachen zu ihrer Information für erforderlich erachten, und weil die Verfassungsurkunde eine Beschränkung in dieser Beziehung nicht feststellt, so muß angenommen werden, daß sie die Entscheidung darüber, ob und in welchen Fällen zur Ernennung einer Untersuchungskommission geschritten werden soll, lediglich in das freie Ermessen des betreffenden Hauses gelegt hat. Der Zweck der Ernennung einer Kommission darf daher unzweifelhaft auch dahin gerichtet sein, dem Hause die erforderliche Information über solche Gegenstände zu verschaffen, die noch nicht durch die Regierung oder durch Anträge aus der Mitte der Kammer zur speziellen Kognition des Hauses gelangt sind. Es ist gerade einer der wichtigsten Zwecke des Art. 82, dem betreffenden Hause da, wo es ihm erforderlich scheint, zuvörderst die nötige Information zu verschaffen, damit es demnächst in weitere Erwägung ziehen könne, ob nach erfolgter Feststellung der zu untersuchenden Thatsachen Veranlassung vorhanden sei, das gewonnene sachliche Material zur Stellung von

¹ Vgl. über diese einander gegenüberstehenden Anslegungen des Art. 82 der Verf. Urk. insbesondere den Ber. des Centralausch. der II. K. v. 26. Febr. 1851 über den Antrag des Abg. v. Vinde, betr. die Bildung eines Ausschusses zur Untersuchung der Lage des Landes (Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bb. III, S. 377) und die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 8. März 1851 (a. a. D., Bb. I, S. 491 ff.), desgleichen die Ber. der Komm. der I. K. v. 21. Febr. 1852 (Druckf. der II. K. 1851—52, Bb. III, Nr. 125) und des Centralausch. der I. K. v. 19. Mai 1852 (Druckf. der I. K. 1851—52, Bb. VI, Nr. 317), betr. die Anträge auf Ernennung von Kommissionen zur Untersuchung der Regierungsmaßregeln in betreff der distinktionellen Gemeinden, und die Verhandl. über den betr. in der I. K. gestellten Antrag in den Stenogr. Ber. der I. K. 1851—52, Bb. II, S. 794 ff., wogegen der betr. in der II. K. gestellte Antrag nicht zur Plenarberatung gelangt ist.

² „Die Materialien der Verf. Urk. ergeben“, so bemerkte v. Köhne in den früheren Auflagen dieses Werkes, „sogar als unzweifelhaft, daß eine solche Einschränkung der Befugnis der Kammern gerade durch die völlig unbeschränkte Fassung des Art. 82 hat abgelehnt werden sollen. Im Plenum der I. K. kam nämlich der von der II. K. unverändert aufrecht erhaltene Artikel in der Sitz. v. 28. Nov. 1849 (Stenogr. Ber. der I. K., S. 1638 ff.) zur Beratung. Der Centralausch. hatte in seinem Ber. v. 1. Nov. 1849 (a. a. D., S. 1636 ff.) die Streichung des Art. beantragt. Hierfür trat indes im Plenum kein Vereintiger auf. Dagegen beantragte der Abg. Graf v. Hgenplich, den Artikel in folgender Fassung anzunehmen: „Eine jede Kammer hat die Befugnis, Kommissionen zur Feststellung thatsächlicher Verhältnisse, welche auf die Gesetzgebung von Einfluß sind, zu ernennen, mit dem Rechte, Sachverständige und andere Personen am Sitze der Kammern anzuhören.“ In der

Motivierung dieses Antrages hob der Antragsteller hauptsächlich hervor, daß durch Begrenzung der Befugnisse der Kommission ihrem Gegenstande nach Mißbräuche ausgeschlossen werden sollten. Dem wurde jedoch sowohl von dem Berichterstatter (Abg. Baumstark), als auch von dem Abg. Wachler entgegengetreten, welche die von der II. K. angenommene Verbeibehaltung der ursprünglichen (jetzigen) Fassung empfahlen. Von dem Abg. Wachler wurde insbesondere auch darauf hingewiesen, daß eine Kammer sich veranlaßt finden könnte, um eine Anklage gegen die Minister zu begründen, Information einzuziehen, und geltend gemacht, daß zu derartigen Zwecken die Verfassung jedenfalls die Möglichkeit bieten müsse. Der Berichterstatter bemerkte noch, „daß man bei der Bestimmung, wie sie die Verf. Urk. enthält, in dieser Allgemeinheit sich vollkommen beruhigen und das Weitere, wie man von solchen Kommissionen Gebrauch zu machen haben werde, der ferneren Entwicklung im praktischen Leben überlassen könne“. Das Amendement des Abg. Graf v. Hgenplich wurde hierauf verworfen und der Artikel in seiner ursprünglichen Fassung angenommen. Hieraus ergibt sich als unzweifelhaft, daß auch die Absicht gerade dahin gerichtet gewesen ist, dem Artikel die seinem Wortlaute entsprechende allgemeine Bedeutung und Anwendbarkeit zu erhalten und jede engere Begrenzung der daraus stießenden Befugnisse der Kammern abzulehnen.“ — Diese Deduktion ist nicht stichhaltig. Vielmehr ergibt sich aus den Verhandlungen lediglich, daß die Streitfrage nicht durch einen Beschluß erledigt wurde. Aus dem Schweigen der Verfassung aber die ungeheuer weittragende Schlußfolgerung zu ziehen, daß die Kammern berechtigt seien, unmittelbar in die Exekutive einzugreifen, ist staatsrechtlich unmöglich und nach allen Grundätzen der Interpretation unzulässig. Vgl. auch Arn dt, *Komment.*, S. 138 ff.; Seydel, *Bayer. St. R.*, II, S. 5 ff., S. 15 ff.

bei der Staatsverwaltung, wegen Kränkung oder Gefährdung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen, Beschwerden zu führen und sogar in den dazu geeigneten Fällen Anklage gegen die Minister zu erheben.¹ Es ist gerade einer der Zwecke der bestehenden Vertretung des Landes, die Regierung in der Ausübung der ihr zustehenden Vollzugsgewalt zu kontrollieren, und hieraus folgt selbstverständlich das Recht, sich über etwaige Mißbräuche und Mängel Aufklärung durch Untersuchung der Thatfachen zu verschaffen, und insolgeßsen auch die erforderliche Kritik auszuüben, welche verfassungsmäßig sowohl in der Form von Adressen, Anträgen oder Resolutionen, als auch erforderlichenfalls in Anklagen gegen die Minister ihren formellen Ausdruck finden kann.

b) Daß einer auf Grund des Art. 82 ernannten Kommission die Befugnis zusteht, selbständig diejenigen Ermittlungen vorzunehmen, welche erforderlich sind, um den Zweck der ihr aufgetragenen Untersuchung von Thatfachen behufs Information des betreffenden Hauses zu erfüllen, folgt schon aus der von der Verfassungsurkunde gestatteten Ernennung solcher Kommissionen von selbst. Denn der Artikel würde wenig Bedeutung haben, wenn nicht anzunehmen wäre, daß er den eingesetzten Kommissionen auch die Mittel gewähre, ohne welche das betreffende Recht gar nicht ausgeübt werden kann. Wenn nun auch nicht ausdrücklich bestritten worden ist, daß den Kommissionen das Recht zusteht, zu ihrer Information Zeugen und Sachverständige zu hören, sowie auch von der Staatsregierung Aufklärungen über Thatfachen zu verlangen, so ist dagegen von der Staatsregierung entschieden in Abrede gestellt worden, daß einer solchen Kommission auch das Recht zusteht, mit den der Staatsregierung untergeordneten unmittelbaren oder mittelbaren Behörden in direkte Verbindung zu treten und deren Mitwirkung durch Vernehmung von Zeugen oder Ermittlungen an Ort und Stelle, oder durch Erteilung amtlicher Auskünfte, mit Umgehung der Ressortminister, zu verlangen.² Die Staatsregierung behauptet, daß eine auf Grund des Art. 82 niedergesetzte Untersuchungskommission keine weitergehende Befugnis habe als jede andere zur Vorbereitung einer Beschlußnahme des Hauses ernannte Kommission. Die Verfassungsurkunde habe einer derartigen Untersuchungskommission in keiner Weise und mit keinem Worte besondere Vorrechte, und namentlich nicht die Rechte einer Behörde beigelegt. Eine solche Kommission könne daher auch nicht andere Rechte in Anspruch nehmen, als dem Hause selbst durch die Verfassungsurkunde eingeräumt seien. Durch den Art. 81 aber sei dem Hause der unmittelbare Verkehr mit Privatpersonen untersagt, und das Haus dürfe die an dasselbe gerichteten Schriften nur an die Minister überweisen und über eingehende Beschwerden nur von den Ministern Auskunft verlangen. Die Landesvertretung könne überhaupt lediglich solche Befugnisse und Thätigkeiten ausüben, welche ihr durch die Verfassungsurkunde ausdrücklich beigelegt seien. Das Recht zum Erlass direkter Requisitionen an die untergeordneten Behörden und Beamten sei ihr aber nicht beigelegt worden.³ Diese Ansicht der Regierung muß als zutreffend anerkannt werden. Es wird nichts im Wege stehen, daß die Untersuchungskommission Zeugen vernimmt, die

¹ Verf. Urk., Art. 61 u. 81.

² Die Streitfrage hat ihren Ursprung in der vom A. S. in der Sitz. v. 28. Nov. 1863 (vgl. Stenogr. Ber. 1863—64, Bd. I, S. 164 ff.) beschlossenen Annahme des Antrages des Abg. Schulze (Berlin) u. Gen. auf Einsetzung einer Kommission „behufs Information des Hauses wegen der bei den letzten Wahlen der Abg. vorgenommenen gesetzwidrigen Beeinflussung der Wähler und Verkümmern der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit preuß. Staatsbürger“ (vgl. Druckf. des A. S. 1863—64, Bd. I, Nr. 15, u. Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bd. III, S. 23, Anl. Nr. 10). Infolge eines Beschlusses des Staatsministeriums ist nämlich angeordnet worden, „daß die Verwaltungsbehörden und Beamten den Requisitionen dieser Untersuchungskommission selbständig keine Folge ge-

ben sollen“ (vgl. die durch den Kommissar des Staatsministeriums in der XII. Komm. des A. S. abgegebene Erklärung in den Druckf. des A. S. 1863—64, Nr. 102, S. 12—14, und in den Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bd. IV, Anl. Nr. 90, S. 555—556). Von dem Min. des Inn. (Grf. zu Eulenburg) war übrigens eine solche Anordnung schon bei der Beratung des Schulzeschen Antrages durch die Beratung angedeutet worden, „daß die gegen den Willen der Regierung eingesetzte Kommission sich eines bereiten Entgegenkommens seitens der Regierung nicht zu erfreuen haben werde“ (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1863—64, Bd. I, S. 178).

³ Vgl. die in der vorigen Note alleg. Erklärung des Kommissars des Staatsministeriums.

sich hierzu freiwillig bereit erklären. Aber irgendwelche Zwangsmittel nach dieser Richtung anzuwenden, ist die Kommission mangels eines ihr hierfür gegebenen Rechtstitels nicht befugt; es läge hierin ein Eingriff in die vollziehende Gewalt, der dem ganzen Aufbau der Verfassung widersprechen würde. Und das Gleiche gilt bezüglich des Verhältnisses solcher Kommissionen zu Behörden und Beamten. Die Volksvertretung hat nach der Verfassung in keiner Weise das Recht, in direkte Beziehung zu den Behörden zu treten und über sie zu verfügen; die Behörden sind nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, Aufforderungen der Volksvertretung nach dieser Richtung abzuweisen. Eine direkte Beziehung der Volksvertretung oder der von dieser bestellten Kommissionen kann zu Behörden rechtlich nur geschaffen werden durch Gesetz oder durch Anweisung des vorgelegten Ministers.¹

Die entgegengesetzte Ansicht war in den früheren Auflagen dieses Werkes vertreten und folgendermaßen begründet (4. Aufl., S. 295): „Es beruht unzweifelhaft auf einer nicht gerechtfertigten Annahme, einer auf Grund des Art. 82 niedergesetzten Kommission nur eben dieselben Befugnisse zuzugestehen, welche jede andere zur Vorbereitung einer Beschlussnahme ernannte Kommission hat. Die letztgedachten Kommissionen leiten ihre Befugnisse lediglich aus der Geschäftsordnung her und haben nur im Innern des Hauses künftige Beschlüsse vorzubereiten; die Untersuchungskommissionen dagegen gründen ihr Recht auf die Verfassungsurkunde und sind dazu bestimmt, zur Information des Hauses für dasselbe in das Leben einzutreten und alles zu thun, was die Erreichung des Zweckes der Ermittlung der Wahrheit erfordert, und zwar ohne Vermittelung der Staatsregierung oder doch nicht ausschließlich durch dieselbe. Die Art. 81 und 82 stehen in gar keinem inneren Zusammenhange, sondern behandeln durchaus verschiedenartige Gegenstände. Der Art. 81 (Abs. 3) bestimmt nichts weiter, als daß jede Kammer das Recht hat, «die an sie gerichteten Schriften an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen». Von dem Ressortverhältnisse der Kammern zu den übrigen Staatsbehörden ist hier überall gar nicht die Rede. Die Satzung des Art. 82 aber steht damit in gar keiner Verbindung, sondern ist eine völlig selbständige. Sie enthält keineswegs das Verbot, daß eine auf Grund derselben ernannte Kommission sich nur mit dem Staatsministerium, nicht auch mit anderen Behörden in Verbindung setzen dürfe. Wäre dies die Absicht gewesen, so würde die Bestimmung für die wichtigsten Fälle ihrer Anwendung bedeutungslos sein, nämlich in denjenigen Fällen, wo es sich vorzugsweise darum handelt, die Untersuchung von Thatfachen zu veranlassen, in Bezug auf welche die Staatsregierung selbst Partei ist.² Wenn hier nur der unmittelbare Verkehr mit dem Staatsministerium selbst zulässig sein sollte, so würde die Einsetzung einer besonderen Untersuchungskommission praktisch gar keinen Sinn haben, weil dann der Zweck vollständig ebenso gut durch Vermittelung des Präsidiums des Hauses erreicht werden könnte. Übrigens ergeben aber auch die Materialien der Verfassungsurkunde, daß der Art. 82 keineswegs in dem von der Staatsregierung behaupteten Sinne erlassen worden ist. Der der Nationalversammlung vorgelegte Entwurf einer Verfassung v. 20. Mai 1848 enthielt gar keine dem jetzigen Art. 82 entsprechende Bestimmung. Dagegen wurde bereits in der Verfassungskommission der Nationalversammlung von dem Referenten (Abgeordneten Reichensperger) beantragt, in die Verfassungsurkunde folgende Bestimmung aufzunehmen: «Eine jede Kammer hat das Recht, Kommissionen zur Untersuchung tatsächlicher Verhältnisse mit dem Auftrage zu ernennen, durch Vermittelung des Staatsministeriums die betreffenden Behörden zur Erlebigung der an sie gelangenden Aufträge zu requirieren.» Diesem Vorschlage wurden in der Verfassungskommission mehrere andere entgegengestellt, von denen derjenige des Abgeordneten Mäzke als Art. 73 in den Verfassungsentwurf der Kommission der Nationalversammlung dahin aufgenommen wurde: «Eine jede Kammer hat die Befugnis,

¹ Vgl. Schulze, Pr. St. R., I, S. 569: „trotz ihrer wichtigen maßgebenden Befugnisse kann die Volksvertretung in der Regel keinem Beamten, keinem Untertanen etwas befehlen, keine bindende Vorschrift erteilen.“ Anb. Meinung allerdings Schulze, ebendaf. S. 614! Vgl. auch

Schwarz, Verf. Urk., S. 240 ff.; die richtige Ansicht bei Arndt, Comment., S. 139 ff.

² Dies gilt insbesondere auch für die Fälle der etwa beabsichtigten Erhebung einer Ministeranfrage.

Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen mit dem Rechte, unter Mitwirkung richterlicher Beamten eidliche Zeugenvernehmungen vorzunehmen und die Behörden zur Assistenz zu requirieren.» In den Motiven hierzu wurde ausdrücklich bemerkt, «daß es für nötig erachtet worden sei, die Requisition der Behörden nur durch Vermittelung des Staatsministeriums eintreten zu lassen».¹ In die octroierte Verfassungsurkunde (Art. 81) wurde hiernächst wörtlich diejenige Bestimmung aufgenommen, welche jetzt den Art. 82 der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 bildet. Bei der Revision wurde dann in der Kommission der Zweiten Kammer ausdrücklich die Frage aufgeworfen, «ob der Art. 81 (jetzt Art. 82) auch den Kommissionen der Kammern die Befugnis verleihe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, eine Befugnis, auf welche der größte Wert zu legen sei, da eben auf diesem Wege der gründlichen Untersuchung gewerblicher Zustände und anderer Landesverhältnisse die Kammern eine sehr heilsame Wirkung ausüben könnten», und die Kommission erklärte sich einstimmig dahin, «daß der Artikel unzweifelhaft die hier in Anspruch genommene Befugnis gewähre», weshalb denn auch auf einen Abänderungsvorschlag verzichtet wurde.² Das Plenum der Zweiten Kammer trat dem ohne Diskussion und ohne daß von seiten der Staatsregierung widersprochen wurde, bei.³ In der Ersten Kammer, welche gleichfalls die Beibehaltung des Artikels beschloß, obgleich der Centralauschuß derselben sich für die Streichung ausgesprochen und insbesondere hervorgehoben hatte, daß der Artikel die Gefahr von Übergriffen der Kammern in das Gebiet der Staatsverwaltung und ausübenden Gewalt einschließe, wurde mit Erfolg geltend gemacht, daß die Kammern zur vollständigen Erhaltung ihrer Rechte und zur Ausübung ihrer Pflichten das Untersuchungsrecht nicht entbehren könnten und daß sie nicht lediglich auf die Mitteilungen der Staatsregierung angewiesen bleiben dürften, welche möglicherweise in einer Sache auch Partei sein könne.⁴ Es ergibt sich hieraus, daß bei der Beratung des Artikels die Absicht keineswegs dahin gegangen ist, die einzusetzenden Untersuchungskommissionen bloß auf den unmittelbaren Verkehr mit dem Staatsministerium zu verweisen, sondern daß es auch bei der Revision der Verfassungsurkunde als selbstverständlich erachtet worden ist, daß der Art. 82 auch in seiner jetzigen Fassung, und ohne daß es der Aufnahme eines hierauf bezüglichen Zusatzes zu demselben bedürfe, den auf Grund desselben ernannten Kommissionen die Befugnis verleihe, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, und sie nicht lediglich auf die Kommunikation mit dem Staatsministerium zu beschränken. Die im Art. 82 gedachten Kommissionen sind eben vermöge ihrer verfassungsmäßigen Statthaftigkeit für selbständige in den staatlichen Organismus eingereihte Instanzen zu erachten, welche als solche jedem andern Organe öffentlicher Thätigkeit gleichgestellt sind. Wenn gar nicht bezweifelt werden kann, daß sie das Recht besitzen, selbst Zeugen und Sachverständige abzufragen, also unmittelbar nach außen hin gerichtete Funktionen selbst auszuüben, so kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß in dieser Befugnis auch das mindere Recht enthalten ist, die Mitwirkung anderer neben ihnen bestehender staatlicher und dazu an sich kompetenter Organe bei der Erfüllung der ihnen verfassungsmäßig übertragenen Obliegenheiten unmittelbar in Anspruch zu nehmen, und daß diese Organe sich verfassungsmäßig der Verpflichtung nicht entziehen dürfen, den an sie von der dazu kompetenten Untersuchungskommission ergehenden Aufforderungen zu genügen. Allerdings steht nach Art. 45 der Verfassungsurkunde dem König allein die ausübende Gewalt zu, und hieraus würde an sich folgen, daß, wenn eines der beiden Häuser des Landtages beschließt, zu seiner Information etwas untersuchen zu lassen, diese Untersuchung durch die Organe der ausübenden Gewalt zu bewirken sei. Dies ist auch unzweifelhaft die Regel, und auf dieser Regel beruht der Art. 81 der Verfassungsurkunde. Allein dieser Grundsatz findet gerade in dem Art. 82 eine Ausnahme. Nach diesem Artikel darf zwar das Haus selbst sich nicht mit der Untersuchung von Thatsachen befassen, dagegen ist ihm die Befugnis beigelegt, solche Untersuchungen zu seiner Information einer Kommission zu über-

¹ Vgl. Kauer's Verhandl. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 78, 106, 132, desgl. v. Künnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 162—163.

² Vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 800.

³ Vgl. a. a. O., S. 910.

⁴ Vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1636 ff. u. 1852.

tragen und diese Kommission zu ernennen. Durch diese Ernennung übt das Haus allerdings einen Akt aus, der an sich in den Bereich der vollziehenden Gewalt fällt; allein dazu hat eben ausnahmsweise der Art. 82 ihm das Recht erteilt, und eine auf Grund des Art. 82 eingesetzte Kommission tritt in die Reihe der staatlichen Untersuchungskommissionen ein. Als solche aber ist sie befugt, alle einer staatlichen Untersuchungsbehörde zustehenden Rechte auszuüben. Daraus folgt, daß sie gleich jeder andern Untersuchungsbehörde das Recht hat, Beweise zu erheben oder erheben zu lassen, und daß nicht bloß jeder Staatsbürger verpflichtet ist, ihr über Thatfachen Auskunft zu geben, also Zeugnis abzulegen und Urkunden vorzulegen, sondern daß auch alle Behörden und Beamte innerhalb ihres Ressorts verbunden sind, den Requisitionen der Kommission zu genügen und die von derselben verlangte Auskunft über thatsächliche Fragen zu erteilen.¹ Mangels einer hierüber bestehenden Verfassungsvorschrift kann diese mit den Grundlagen der Verfassung in Widerspruch stehende Ansicht als rechtlich begründet nicht anerkannt werden.

3) Jede Kammer hat das Recht, an sie gerichtete Schriften an die Minister zu überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen (Verfassungsurkunde Art. 81, Abs. 3). Die Staatsregierung erteilt die hier gedachte Auskunft in der Art, daß sie jedem der beiden Häuser des Landtages in jeder Session eine Übersicht der von ihr über die Anträge und Resolutionen des Hauses gefaßten Entschlüsse mitteilt.² Über die geschäftliche Behandlung dieser Übersichten haben beide Häuser des Landtages in ihre Geschäftsordnungen gleichlautende Bestimmungen aufgenommen.³ Danach wird die von der Staatsregierung mitgeteilte Übersicht zum Druck und zur Verteilung unter die Mitglieder des Hauses befördert. Binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verteilung (im Herrenhause binnen vierzehn Tagen nach der ersten Plenarsitzung, welche der Verteilung folgt) ist jedes Mitglied des Hauses berechtigt, die Übersicht zum Gegenstande von Bemerkungen zu machen, welche sich jedoch zu beschränken haben: a) auf den Mangel der Erledigung bestimmt anzuführender Punkte, b) auf die Unvollständigkeit der gegebenen Auskunft. Diese Bemerkungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Diejenigen Beschlüsse des Hauses, welche durch Zustimmung oder Ablehnung der Regierung ihre Erledigung gefunden haben, dürfen

¹ Vgl. hierüber auch den Ber. der XII. Komm. des A. S. v. 14. Jan. 1864 (Druckf. des A. S. 1863—64, Nr. 102, u. Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Bb. IV, Anl. Nr. 90, S. 550 ff.) und die Verhandl. darüber in der Plen. Sitz. v. 25. Jan. 1864 (Stenogr. Ber. 1863—64, Bb. II, S. 938—941), desgl. den Ber. der Komm. für das Gemeinwesen v. 20. Mai 1865 (Druckf. des A. S. 1864—65, Nr. 213 A, u. Stenogr. Ber. desselben 1864—65, Bb. VIII, Anl. Nr. 169 A, S. 1853), sowie die Verhandl. darüber in der Plen. Sitz. v. 14. Juni 1865 (Stenogr. Ber. des A. S. 1864—65, Bb. III, S. 2167—68). Der von v. Rönne entwickelten Ansicht sind auch S. Schulze (Preuß. St. R., II, S. 179 ff.) und Dalke (in Kochs Komm. zum A. L. R. [6. Ausg.], IV, S. 708, Anm. 84 zum Art. 82 der Verf. Urk.); die richtige Ansicht vertritt Bornhal, Pr. St. R., I, S. 430 ff.

² Auf die Bestimmung des Art. 81, Abs. 3 der Verf. Urk. gestützt, hat das Haus der Abgeordn. in der Sitz. v. 3. Dez. 1873 (Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bb. I, S. 163 ff.) beschlossen, „die Staatsregierung aufzufordern, über die Entschlüsse der vom Hause der Abgeordn. an sie gerichteten Anträge und Resolutionen beim Beginne der nächsten ordentlichen Session in Form einer schriftlichen Übersicht Aus-

kunft zu geben“. Die Staatsregierung hat zwar die Verpflichtung hierzu nicht ausdrücklich anerkannt, dieselbe indes auch nicht prinzipiell in Abrede gestellt. Thatsächlich hat sie dem Beschlusse des A. S. Folge geleistet, indem sie in jeder Session sowohl dem A. S., als dem S. S. eine „Übersicht der von ihr gefaßten Entschlüsse auf Anträge und Resolutionen des Hauses aus der vorigen Session“ mitgeteilt hat. Als dies im Jahre 1877 unterblieben war, beschloß das A. S. in der Sitz. v. 2. März 1877 (Stenogr. Ber. 1877, Bb. I, S. 1067—69), „die Staatsregierung aufzufordern, ihm bei Beginn der nächsten Session die Übersicht der von der Regierung auf die Anträge und Resolutionen des Hauses aus dem Jahre 1876 gefaßten Entschlüsse zugehen zu lassen“, und die Staatsregierung hat demnächst diesem Beschlusse Folge gegeben (vgl. die Übersicht in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—78, Anl. Bb. I, Altentf. Nr. 49, S. 416 ff.). — Vgl. übrigens bezüglich des Rechts der Staatsbürger zur Beschwerdeführung und der Petition bei der Landesvertretung und über die korrespondierende Verpflichtung der Kammern das Nähere in dem Abschn. vom Staatsbürgerrecht.

³ §. 35 der Gesch. D. des A. S. und §. 52 der Gesch. D. des S. S.

nicht zum Gegenstande von Bemerkungen gemacht werden. Sind innerhalb der vierzehntägigen Frist Bemerkungen eingegangen, so werden diese dem Staatsministerium mitgeteilt, und es wird sodann deren Verhandlung auf die Tagesordnung gesetzt. Bei der Verhandlung im Plenum ist die Stellung eines Antrages unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in den regelmäßigen Formen der Geschäftsordnung weiter zu verfolgen.

4) Jede Kammer hat das Recht, durch einen Beschluß die Minister wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates anzuklagen (Verfassungsurkunde, Art. 61). Dieses durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Recht kann indes bis jetzt nicht ausgeübt werden, weil das im Art. 61 vorbehaltene besondere Gesetz über die Fälle der Ministerverantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen noch nicht ergangen ist; s. dazu unten in der Lehre von der Ministerverantwortlichkeit.

III. Die Rechte der Kammern in betreff ihrer inneren Angelegenheiten.¹

1) Von dem Augenblicke an, wo die Kammern durch den König einberufen und konstituiert sind, bildet jede derselben ein für sich bestehendes Kollegium mit denjenigen Befugnissen, welche die Gesetze den Kollegien einräumen.²

2) Jede Kammer hat das ausschließliche Recht der Prüfung der Legitimation ihrer Mitglieder und der Entscheidung darüber³ (Verfassungsurkunde, Art. 78, Abs. 1, Satz 1).

3) Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer, ohne daß es der Bestätigung seitens des Königs bedarf⁴ (Verfassungsurkunde, Art. 78, Abs. 1, Satz 2).

4) Jede Kammer regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung, welche gleichfalls keiner Bestätigung durch die Staatsregierung unterliegt⁵ (Verfassungsurkunde, Art. 78, Abs. 1, Satz 2).

5) Während der Dauer der Sitzungsperiode gebührt jedem Hause die Polizei in seinem Sitzungsgebäude, welche in seinem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung⁶ ausgeübt wird.

6) Die geschäftlichen Beziehungen beider Häuser der Volksvertretung zu einander und zur Staatsregierung werden nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnungen durch die Präsidenten vermittelt.⁷

7) Die Vertretung der Kammern nach außen erfolgt durch deren Präsidenten.⁸

B. Die außerordentlichen Rechte der Volksvertretung.

Außer den regelmäßig wiederkehrenden Rechten, welche in jeder Sitzungsperiode ausgeübt werden, stehen der Volksvertretung auch noch gewisse außerordentliche Rechte zu, welche nur unter besonderen Verhältnissen wirksam werden. Dazu gehören:

¹ Schulze, Pr. St. R., I, S. 609, nennt diese Befugnisse zutreffend die „kollegialischen“ Rechte der Kammern.

² Dagegen kommen den Kammern Korporationsrechte nicht zu, weil ihnen solche nicht ausdrücklich beigelegt worden sind. Vgl. v. Gerber, Grundz. des D. St. R. (3. Aufl.), S. 134; Schulze, Pr. St. R., I, S. 609. Analoge Anwendung finden auf die Versammlungen, Beratschlagungen und Schlüsse derselben die Vorschriften von Beamtenkollegien (A. L. R., II, 10, §§. 114 ff.); indes sind in dieser Hinsicht vor allem die Bestimmungen der Geschäftsordnungen der beiden Häuser entscheidend.

Wegen Beleidigungen einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der beleidigten Kammer eingeleitet werden (Reichsstrafgesetzb., §. 197). Vgl. darüber

Stenogr. Ber. der II. R. 1852—53, Bd. II, S. 695—698. — „Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein“. (Reichsstrafgesetzb., §. 105.)

³ Vgl. oben S. 342 ff.

⁴ Vgl. oben ebendas.

⁵ Vgl. das Nähere unten §. 35, II.

⁶ Vgl. unten ebendas.

⁷ Vgl. unten §. 25, VI.

⁸ Gesch. D. des D. St. R., §. 7, u. des A. St. R., §. 11. Vgl. unten §. 35, IV.

1) Die Befugnis der Kammern, im Falle eines Thronwechsels in vereinigter Versammlung beider Häuser das im Art. 54 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene eidliche Gelöbniß des neu eintretenden Königs, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren, entgegenzunehmen.¹

2) Das Mitwirkungsrecht der Kammern bei Eintritt einer Regentschaft, nämlich a) das Recht der Beschlußfassung über die Frage, ob es einer Regentschaft bedürfe² (Art. 56 der Verfassungsurkunde); b) das Recht der Wahl eines Regenten in dem Falle, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen ist³ (Art. 57 der Verfassungsurkunde); c) die Befugnis, nach Errichtung einer Regentschaft von dem Regenten in vereinigter Versammlung den Eid, die Verfassung des Königreiches fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren, entgegenzunehmen⁴ (Art. 58 der Verfassungsurkunde).

3) Das Recht der Einwilligung, im Falle der König zugleich die Herrschaft fremder Reiche übernehmen wollte⁵ (Art. 55 der Verfassungsurkunde).

4) Das Recht der Zustimmung zu jeder Veränderung der Grenzen des Staatsgebietes (Art. 2 der Verfassungsurkunde), also sowohl im Falle der Abtretung oder Veräußerung eines Theiles des Staatsgebietes, als auch im Falle des Erwerbs und der Einverleibung neuer Länder und Gebiete.⁶

§. 33.

Die persönlichen Rechte der Mitglieder der Volksvertretung, insbesondere die parlamentarische Immunität.⁷

I. Die Mitglieder beider Häuser des Landtages stimmen lediglich nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden⁸ (Verfassungsurkunde Art. 83). Sie sind daher hinsichtlich ihrer Meinungsäußerung und Beschlußfassung in ihrer Sphäre frei und unabhängig von der Regierung und ebenso von den Wählern. Zur Sicherung dieser ihrer Unabhängigkeit gewährt die Verfassungsurkunde ihnen besondere Garantien, welche indes keineswegs die Natur von persönlichen Vorrechten der einzelnen Landtagsmitglieder haben; diese Ausnahmen von dem Grundsatz der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger haben den höheren Zweck, der Volksvertretung die völlige Unabhängigkeit ihrer Arbeit zu sichern, sind demnach allerdings Normen des objektiven Rechtes⁹, die aber für den Einzelnen ein weitreichendes Privilegium zur Folge haben.

¹ Vgl. oben S. 226.

² Vgl. oben S. 236.

³ Vgl. oben ebendas.

⁴ Vgl. oben S. 238.

⁵ Vgl. oben S. 216 ff.

⁶ Vgl. oben S. 197 ff.

⁷ Vgl.: (J. R. Lappenberg), Die Privilegien der Parlamentsmitglieder (Hamburg 1849) [gegen die Exemption der Parlamentsmitglieder von dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetze]; v. Kobl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, S. 310, und dessen Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik (Tübingen 1860), I, S. 314—321; Böpfel, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 356 ff.; G. Meyer, Lehrbuch des D. St. R., S. 276 ff., und S. 333 ff.; Bornhak, Pr. St. R., I, S. 395 ff.; Schwarz, Verf. Unt., S. 243 ff.; Schulze, Preuß. St. R., I, S. 482, 597 ff. Vgl. ferner die Handbücher des Reichsstaats- v. Köhne, Preuß. Staatsrecht. 5. Aufl. I.

rechtes von Laband, I, S. 313; Jörn, I, S. 230; des Strafrechtes von Binding, I, S. 671 ff.; v. Liszt, S. 116; G. Meyer, S. 112 ff. Monographische Bearbeitungen von Seidler, Schleiden, Rißling, sowie von Bähr (Preuß. Jahrb. 1868, S. 313); Lewald im „Gerichtssaal“ 1883, S. 54 ff.; Fuib, ebendas. S. 529 ff. Gerichtliche Entscheidungen des Obertribunals: Dppenhoff, IV, S. 485; V, S. 405; VII, S. 54 (der berühmte Fall Twisten); VIII, S. 412; des Reichsgerichts: Entsch. in Straff., II, S. 365; IV, S. 14; XXII, S. 379; XXIII, S. 207; XXIV, S. 205. Über die Immunität der parlamentarischen Berichterstattung handelt speziell die Abhandlung von Hubrich in Firths Annal., Jahrg. 1897, S. 1—56, in erschöpfender und höchst anregender Weise.

⁸ Vgl. oben S. 268.

⁹ Vgl. besonders Laband, St. R., I, S. 330;

1) Die Erfüllung der Aufgaben der Volksvertretung wird wesentlich bebingt durch die Gewährleistung der unbefchränkten parlamentarischen Redefreiheit ihrer Mitglieder, und, hiervon ausgehend, hat auch die preuß. Verfassungsurkunde den Satz anerkannt, daß kein Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften für seine in Ausübung des parlamentarischen Berufes geäußerten Meinungen oder für seine Abstimmungen gerichtlich verfolgt, noch überhaupt außerhalb der gesetzgebenden Körperschaften selbst zur Rechenschaft gezogen werden dürfe.¹ Der Art. 84 der Verfassungsurkunde bestimmt im Abs. 1, daß die Mitglieder der Kammern für ihre Abstimmungen in den Kammern niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung² zur Rechenschaft gezogen werden können. Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde entzieht zwar nicht alle Äußerungen eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten oder des Herrenhauses in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung; allein sie schließt wegen der Abstimmungen jede Verfolgung aus, und gesteht wegen der in Ausübung des parlamentarischen Berufes³ geäußerten Meinungen nur der betreffenden Kammer das Recht zu, innerhalb der Kammer, auf Grund der Geschäftsordnung, Rechenschaft zu fordern. Da aber die Verfassungsurkunde die Unbefangtheit und Unabhängigkeit der Kammermitglieder bei ihren amtlichen Reden sichern will, so muß angenommen werden, daß der gedachte Ausdruck „Meinungen“ alle Äußerungen eines Mitgliedes des einen oder des andern Hauses umfaßt, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in der Kammer gemacht werden.⁴ In dieser Weise ist der Art. 84 ursprünglich auch von dem Ober-

Bornhal, Pr. St. R., I, S. 396. Dagegen G. Meyer, Lehrb., S. 273; Seidler, Immunität, S. 86 ff., S. 99.

¹ Die Frage, ob und inwieweit die Mitglieder der Kammern wegen ihrer in der Versammlung selbst gemachten Äußerungen, wenn diese unter den Begriff einer strafbaren Handlung fallen, also z. B. wegen Hochverrates, Majestätsbeleidigung, Injurien und Verleumdung, zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden dürfen, ist in der Theorie keine unbestrittene. Von hervorragenden deutschen Staatsrechtslehrern ist die Frage, ob in konstitutionellen Staaten die Gerichte kompetent seien, über Klagen zu entscheiden, welche bei ihnen wegen an sich strafbarer von einem Kammermitgliede in der Versammlung gemachter Äußerungen erhoben werden, unbedingt und lediglich aus dem Wesen der konstitutionellen Verfassungen, abgesehen von etwaigen positiv-rechtlichen Bestimmungen der Verf. Urk., verneint worden. So von Klüber (Öfentl. R. des D. R., S. 456); E. S. Zachariä (in der Abhandl. im Arch. für civil. Praxis, XVII, S. 173 ff.) u. Welcker (in dem Art.: „Verantwortlichkeit der Landstände“ in v. Kotteds und Welfers Staats-Verikon [3. Aufl.], XIV, S. 341 ff.). — Vgl. v. Gerber, Grundzüge eines Systems des D. St. R. (2. Aufl.), S. 141, Note 2. Von andern Staatsrechtslehrern ist ausgeführt worden, daß ohne eine positiv-rechtliche Verfassungsbestimmung die strafrechtliche Unverantwortlichkeit der Kammermitglieder wegen ihrer in der Kammer gehaltenen Reden nicht angenommen werden dürfe. Dieser Ansicht ist die Abhandl. von Gerau in der Zeitschr. für Civilrecht und Praxis, Neue Folge, I, S. 1—46 (zur Widerlegung der Abhandl. von E. S. Zachariä); desgl. H. A. Zachariä (D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 621) u. E. Herrmann (in dem Aufss. über die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Mitglieder der

Ständeversammlung, im Arch. des Krim. R. 1853, S. 341 ff.) sowie R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerverrecht u. Politik, I, S. 317 ff., ferner die anonyme Schrift: Die sog. Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten, ihre Verantwortlichkeit für geschwizrige Äußerungen in der Kammer und ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte wegen anderer Verbrechen und Vergehen, aus den Institutionen aller nach dem Repräsentativsystem verfaßten Staaten entwickelt (Siehen 1853). Diese Ansicht hält auch das Gutachten der Göttinger Juristen-Fakultät v. Mai 1851 (abgebr. in der Verteidigungsschrift: Der permanente Landständ. Ausschuss in Kurhessen [Kassel 1851], Anlage C, S. 149 ff.) für die richtige. Vgl. ebenbas. das Heibelberger Gutachten, S. 71 ff.

² Der Art. 84, Abs. 1 der Verf. Urk. verweist hierüber auf den Art. 78 a. a. O., in welchem es heißt: „Sie (nämlich jede Kammer) regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung.“

³ Vgl. über diesen „Beruf“ Bähr, in Pr. Jahrb. a. a. O.; Gerau, S. 27; Fulb, S. 532; Binding, I, S. 377. Die Versuche, aus dem Begriff des Berufes eine Begrenzung des Privilegs zu gewinnen erscheinen mir vergeblich, da der parlamentarische „Beruf“ sich, trotzdem der Volksvertretung nur einzelne, positiv bestimmte Rechte zustehen, doch nicht materiell umgrenzen läßt.

⁴ Der im Art. 84 der Verf. Urk. gebrauchte Ausdruck „Meinungen“ ist nicht bloß auf die in der Kammer ausgesprochenen Meinungen, sondern auch auf solche Meinungsäußerungen eines Mitgliedes der Kammer, welche in Schriftstücken enthalten sind, die dasselbe dem betr. Hause zum Zwecke der Aufnahme in den Stenogr. Ber. übergeben hat, zu beziehen, sowie der Art. 84 unzweifelhaft auch jeden schriftlichen Antrag und Bericht unter seinen Schutz

tribunal aufgefaßt worden, dessen Ansicht sich indes späterhin geändert hat. Die vereinigten Abteilungen des Senats für Strafsachen des Obertribunals haben in ihrem Beschlusse vom 12. Dez. 1853¹ den Art. 84 dahin ausgelegt, daß derselbe zwar nicht alle Äußerungen eines Abgeordneten in der Kammer der strafgerichtlichen Verfolgung entziehe, jedoch wegen der Abstimmungen jede Verfolgung ausschließe und daß wegen der geäußerten Meinungen nur der betreffenden Kammer das Recht zustehe, innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung Rechenschaft zu fordern, wodurch das Gesetz die Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Abgeordneten bei ihren amtlichen Reden zu sichern beabsichtige, und daß daher der Ausdruck „Meinungen“ alle Äußerungen eines Abgeordneten, welche von demselben in dieser seiner Eigenschaft bei Ausübung seiner Funktionen in den Kammern gemacht werden, soweit solche nicht zu den Abstimmungen gehören, umfasse.² Dieser Auffassung folgte die I. Abteilung des Senats für Strafsachen des Obertribunals auch noch in dem Beschlusse v. 11. Jan. 1865.³ Als indes in demselben Jahre in zwei gegen Abgeordnete wegen Verleumdungen und Beleidigungen, die sie in ihren in dem Abgeordnetenhause gehaltenen Reden geäußert haben sollten, beantragten Untersuchungen Beschwerden der Staatsanwaltschaft eingegangen waren, wurde die Entscheidung hierüber vom Justizminister den vereinigten Abteilungen des Senats für Strafsachen des Obertribunals überwiesen, welche nunmehr unterm 29. Jan. 1866⁴ beschlossen, von dem früheren Beschlusse abzuweichen, und als Rechtsgrundsatz aufstellten, „daß der Art. 84 nicht ausschließe, daß Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages wegen der in dieser Eigenschaft bei Ausübung ihrer Funktionen in der Kammer ausgesprochenen Verleumdungen strafrechtlich verfolgt werden, wogegen dies bei bloßen Beleidigungen, ohne verleumderischen Charakter, nicht stattfindet“.⁵ Dieser Beschluß geht davon aus, daß der Art. 84 eine Ausnahmegvorschrift und daher restriktiv auszulegen

stellt. Diese Ansicht stützt sich darauf, daß der Art. 27 der Verf. Urk. das Wort „Meinungen“ dahin definiert, daß darunter die Äußerung der Meinung durch Wort, Schrift und Druck zu verstehen sei (vgl. Stenogr. Ber. des A. K. 1861, Bd. I, S. 575). Vgl. auch G. Meyer, Lehrb. des D. Staatsr., S. 249; Schulze, Pr. St. R., I, S. 600 ff.

¹ Vgl. Entscheid. des Ob. Trib., XXVI, S. 454; Dppenhoff, IV, S. 54 ff.

² Als im J. 1853 wegen einer den Minister des Innern beleidigenden Äußerung, welche von einem Abgeordneten in der Sitzung der II. K. v. 1. Febr. 1853 gemacht worden war, von dem Staatsministerium bei dem Hause auf Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung dieses Abgeordneten wegen Verleumdung und Beleidigung des Min. des Innern angetragen wurde, befüwortete die Komm. der II. K. in ihrem hierüber erstatteten Ber. v. 22. April 1853 (Druckf. der II. K. 1852—53, Bd. VI, Nr. 286) die Erteilung der nachgesuchten Genehmigung, indem derselbe ausführte, daß es verfassungsmäßig zulässig sei, gegen ein Mitglied der Kammer wegen der von ihm auf der Tribüne gemachten Äußerungen gerichtlich einzuschreiten; indes hatte das Plenum der Kammer keine Veranlassung, sich über die Frage zu entscheiden, weil das Staatsmin. den Antrag zurückzog (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1852—53, Bd. III, S. 1194). Als nun das Staatsmin. nach dem Schlusse der Sitz. Ber. durch die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Verfolgung gegen den Abgeordneten beantragen ließ, wurde die Anklage von der Ratskammer des Landgerichts zu Düsseldorf und von dem Anklage-Senat des App.-Ger.-Hofes zu Köln zurückgewiesen, und das Plenum des Senats für Straff. des Ob. Trib. verwarf

durch den oben im Texte erwähnten Beschluß v. 12. Dez. 1853 den hiergegen eingelegten Kassations-Rekurs. Vgl. die ausführliche Darstellung dieses Rechtsfalles in Goldammer's Arch. für das preuß. Strafr., II, S. 76—82.

³ Vgl. Dppenhoff's Rechtspr., V, S. 405, u. Goldammer's Arch., XIII, S. 207.

⁴ Vgl. den Plen. Beschl. v. 29. Jan. 1866 (Präjud. Nr. 303) im J. R. Bl. 1866, S. 68; Entsch. LV, S. 20*; Dppenhoff's Rechtspr., VII, S. 54; Goldammer's Arch., XIV, S. 210; Dtsche. Ger. Zeitg. 1866, S. 40. — Zur Geschichte dieses Plen. Beschl. vgl. die Mitteilungen in Sonnenfeld's Geschichte des Königl. Ob. Trib. zu Berlin (Berlin 1879), S. 329, S. 347 ff., wo insbesondere (§. 353) darauf hingewiesen wird, daß der gedachte Beschluß keineswegs ein Plen. Beschl. des ganzen Ob. Trib., sondern nur der Beschluß eines Senats, nämlich der vereinigten Abteilungen des Senats für Strafsachen sei.

⁵ Diesen Beschluß hat demnächst die I. Abt. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. ihrer Entscheidung v. 26. Juni 1867 (Dppenhoff's Rechtspr., VII, S. 411; Goldammer's Arch., XV, S. 617 ff.), unter Vernichtung der (a. a. O. mitgeteilten) entgegengesetzten Entscheidungen des Kammergerichts und des Appellationsgerichts zu Insterburg, zu Grunde gelegt. Auch hat, gleichfalls auf den Plen. Beschl. v. 29. Jan. 1866 gestützt, der I. (Disziplinar-) Sen. des Ob. Trib. in dem Ert. v. 18. Febr. 1867 (Dppenhoff's Rechtspr., VIII, S. 130) angenommen, daß ein Landtagsmitglied wegen der in dem betr. Hause geäußerten Verleumdungen nicht bloß strafrechtlich, sondern auch disziplinarisch verfolgt werden könne.

sei. Unter „Meinungen“ seien nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche lediglich die Resultate des Denkvermögens, im Gegensatz zur Behauptung und Verbreitung von Thatsachen, zu verstehen. Zwar könnten Meinungen auch auf thatsächlichen Voraussetzungen beruhen, sowie sie in der Regel zugleich eine nähere Begründung des diesfälligen gewonnenen Endergebnisses umfassen werden; allein selbst dann trügen sie ihrem inneren Wesen nach die Eigenschaft von Thatsachen nicht an sich. Daß nun der Art. 84 unter „Meinung“ nur den hervorgehobenen Begriff und nicht auch die Behauptung oder Verbreitung von eigentlichen Thatsachen verstanden habe, ergebe seine Entstehungsgeschichte¹, aus welcher hervorgehe, daß im Art. 84 das Wort „Meinungen“ dem in dem §. 79 des Kommissionsentwurfs der Verfassungsurkunde der Nationalversammlung gebrauchten Ausdruck „Äußerungen“ substituiert worden, sodaß unzweifelhaft sei, daß unter „Meinungen“ nicht überall dasjenige zu verstehen ist, was der allgemeineren Ausdruck „Äußerungen“ in sich schließt, indem man absichtlich diese Fassung des Art. 84 vermieden habe. Es stehe dem auch der innere Grund zur Seite, welchen die Gesetzgebung hierbei vor Augen gehabt, indem es zum Schutze der den Abgeordneten zuzubilligenden Redefreiheit nicht als notwendig erschienen sei, denselben auf mögliche Ausschreitungen in unbestimmter und schrankenloser Weise auszuwehnen. Soweit es sich daher um Verleumdungen im Sinne des Strafgesetzbuches oder um Beleidigungen mit dem Charakter der Verleumdung handle, könne nicht angenommen werden, daß sie durch den Art. 84 geschützt seien. Denn das Wesen dieser Vergehen beruhe gerade in der Behauptung oder Verbreitung unwahrer, dem Hasse oder der Verachtung aussetzender Thatsachen, auf die sich eben der Art. 84 nicht beziehe. Bei bloßen Beleidigungen dagegen müsse der Art. 84 mit voller Wirkung als eintretend erachtet und die gerichtliche Verfolgung als unzulässig angesehen werden, weil eine bloße Beleidigung ohne verleumderischen Charakter ihrem Thatbestande nach allerdings in die Kategorie von Meinungen falle. Die Richtigkeit der von dem Obertribunal in dem neueren Beschlusse v. 29. Jan. 1866 ausgesprochenen Ansicht kann nun aber keineswegs anerkannt werden. Zuwörderst die Entstehungsgeschichte des Art. 84 betreffend, so steht dieselbe dem gedachten Beschlusse nicht nur nicht zur Seite, sondern spricht vielmehr dagegen. Die Materialien des Abs. 1 des Art. 84 ergeben über die Frage Folgendes. Zunächst findet sich im §. 57 des von seiten der Staatsregierung der Nationalversammlung vorgelegten Verfassungsentwurfs v. 20. Mai 1848² die Bestimmung: „Die Mitglieder der Kammern können weder für ihre Abstimmungen in der Kammer, noch für ihre darin ausgesprochenen Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden.“ Noch bestimmter drückt sich der §. 1 des mit der Nationalversammlung vereinbarten Gesetzes v. 23. Juni 1848, betreffend den Schutz der zur Vereinbarung der preuß. Verfassung berufenen Versammlung³, dahin aus: „Kein Mitglied der Versammlung kann für seine Abstimmungen oder für die von ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter ausgesprochenen Worte und Meinungen in irgend einer Weise zur Rechenschaft gezogen werden.“ Der Entwurf der Verfassungskommission der Nationalversammlung nahm in seinem Art. 79 (Abs. 1)⁴ den Satz in folgender Fassung auf: „Sie (die Abgeordneten) können für ihre Abstimmungen oder für die in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.“ Die Verfassung v. 5. Dez. 1848 lehrte in ihrem Art. 83 (Abs. 1)⁵ zu der Fassung des §. 57 des Verfassungsentwurfs v. 20. Mai 1848 zurück. Dieser Paragraph wurde zuerst in der Verfassungskommission der Zweiten Kammer beraten. Das Protokoll dieser Kommission v. 18. Sept. 1849⁶ ergiebt, daß der Abgeordnete Simson in der Kommission beantragte,

¹ Vgl. hierüber das Nähere weiter unten im Text.

² Vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., B. I, S. 3.

³ G. S. 1848, S. 157.

⁴ Vgl. Kauer's Verhandl. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 116.

⁵ G. S. 148, S. 386.

⁶ Vgl. die Mitteilungen der Abg. v. Forderbeck und Simson hierüber in der Sitz. des

A. S. v. 9. u. 10. Febr. 1866 (Stenogr. Ber. 1866, S. 115 ff. u. 168 ff.) und den vollständigen Abdruck des Protokolls vom 28. Sept. 1849 in Johns Kritiken strafrechtl. Entscheid. des Ob. Trib., S. 346 ff. — Vgl. auch die Erklärungen der Abg. v. Ammon, Tellkamp und Fr. Harfort, welche Mitglieder der Verf. Komm. der II. K. im J. 1849—50 waren, in der National-Zeitung, Jahrg. 1866, Nr. 63, 91 u. 93.

an Stelle des Abs. 1 des Art. 83 der octroyierten Verfassungsurkunde demselben diejenige Fassung zu geben, welche demnächst diese Bestimmung im Abs. 1 der revidierten Verfassungsurkunde wirklich erhalten hat. Von dem Abgeordneten Grafen v. Arnim dagegen war beantragt worden, hinter dem Worte „Meinungen“ den Zusatz: „mit Ausnahme des Verbrechens des Hochverrates und der Majestätsbeleidigung“ einzuschalten, welcher Antrag jedoch später zurückgezogen wurde. Der Antragsteller war also der Ansicht, daß mit einer „Meinung“ auch „Hochverrat und Majestätsbeleidigung“ ausgesprochen werden könne, und wollte deshalb dies ausdrücklich ausgenommen haben. Daß er später diesen Antrag zurückgenommen hat, erklärt sich, wie das Protokoll nachweist, durch den Schuß, welchen er gegen diese Ausdehnungen in der Verschärfung der Disziplinargewalt der Kammern fand, indem er diese letztere bis auf Ausschließung der Abgeordneten aus der Kammer ausgedehnt wissen wollte. Das Protokoll v. 28. Sept. 1849 ergibt ferner, daß die Abgeordneten Keller und v. Klühow zum Art. 83 beantragt hatten, daß die Abgeordneten wegen ihrer „Äußerungen in der Kammer“ nur in der Kammer selbst im Wege der Disziplin auf Grund der Geschäftsordnung sollten zur Rechenschaft gezogen werden dürfen. Es wurden also auch von diesen Abgeordneten die Worte „Meinung“ und „Äußerung“ für gleichbedeutend erachtet. Der demnächst erstattete Bericht der Verfassungskommission der Zweiten Kammer v. 13. Okt. 1849¹ bemerkte: „Die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 83 der octroyierten Verfassungsurkunde habe das Bedenken erregt, daß dieselbe so aufgefaßt werden könne, als sei jede Disziplin in der Kammer unstatthaft, sobald die letztere gar kein Mittel in Händen habe, einem ordnungswidrigen, störenden Betragen einzelner Mitglieder entgegenzuwirken, wobei denn auch die Frage zur Erörterung gekommen sei, ob die Kammer die ihr unbestreitbar zustehende disziplinarische Befugnis bis zur Exklusion solcher Mitglieder auszudehnen berechtigt sei, in welcher Beziehung die Kommission angenommen habe, daß zwar nicht eine dauernde, wohl aber eine vorübergehende Ausschließung in der Disziplinargewalt der Kammer liege, es jedoch nicht angemessen sei, eine desfallige Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen.“ Es wird dann berichtet, daß die Kommission — unter Verwerfung aller übrigen Verbesserungsanträge — den Abs. 1 des Art. 83 der octroyierten Verfassungsurkunde in der von dem Abgeordneten Simson vorgeschlagenen Fassung (nämlich in der gegenwärtigen Fassung des Abs. 1 des Art. 84 der revidierten Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850) angenommen habe. Das Plenum der Zweiten Kammer ist dem Vorschlage der Verfassungskommission ohne Diskussion beigetreten², und die Erste Kammer hat sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt.³ Hieraus ergibt sich als unzweifelhaft, daß bei der Revision der Verfassung die Absicht dahin gegangen ist, jede gerichtliche Verfolgung gegen Mitglieder der Kammern nicht bloß wegen ihrer Abstimmungen, sondern auch wegen der von ihnen in der Kammer geäußerten Meinungen unbedingt auszuschließen, und die Klage wegen aller und jeder Äußerungen in den Neben der Mitglieder einzig und allein der Kammer selbst vorzubehalten. Es kann ferner nicht zweifelhaft sein, daß bei der Revision des Art. 84 (früher Art. 83) die Worte: „ausgesprochene Meinungen“ und „Äußerungen“ für gleichbedeutend erachtet worden sind, wie denn auch das Obertribunal in seinem früheren Beschlusse v. 12. Dez. 1853 davon ausgegangen ist, daß der Ausdruck „ausgesprochene Meinungen“ alle und jede Äußerungen umfasse.⁴ Wollte man aber auch zugeben, daß

¹ Vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bb. II, S. 800 ff., und v. Bönnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 164—166.

² Vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, S. 911—912.

³ Vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1638 ff.

⁴ Dieser älteren Ansicht des Ob. Trib. steht aus den Materialien des Art. 84 der Verf. Urk. auch noch Folgendes zur Seite. Bei der Beratung im Plenum der I. K. führte der Abg. Risler aus, daß es zweckmäßig sein würde, dem Art. 84 eine solche Fassung zu geben, welche der

Annahme vorbeuge, als seien unter „Meinungen“ überhaupt „Äußerungen“ zu verstehen. Denn es sei nicht zu billigen, wenn Mitglieder der Kammern die Ehre von Privatpersonen angreifen könnten, ohne einer andern Verantwortlichkeit zu unterliegen als jener nach der Geschäftsordnung. Deshalb empfehle es sich, den Ausdruck „Meinungen“ dahin zu erklären, daß darunter nur die Begründung der Abstimmung zu verstehen sei, welche sich zur Abstimmung verhalte wie die Gründe zum Tenor eines richterlichen Erkenntnisses (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, Bb. IV, S. 1642). Allein

ein Zweifel darüber bestehen könne, ob die Staatsregierung in dem Art. 83 der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 mit besonderem Vorbedachte den in Frage gestellten Ausdruck „Äußerungen“ vermieden und dafür den auch in dem Art. 84 der revidierten Verfassungsurkunde beibehaltenen Ausdruck „ausgesprochene Meinungen“ gewählt habe, um dadurch auszudrücken, daß den Mitgliedern der Kammern nur eine beschränkte Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet sein solle, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß es möglich gewesen sein würde, dies deutlich auszudrücken, also einfach auszusprechen, daß man die Straffreiheit der Mitglieder des Landtages nur mit Ausnahme des Falles der Verleumdung wolle. Da dies nun aber nicht geschehen ist, so muß der strafrechtliche Grundsatz zur Anwendung kommen, daß im Zweifel zu Gunsten des Angeschuldigten zu interpretieren ist und daß jede Bestrafung ausgeschlossen bleiben muß, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Wortsinne des Gesetzes ergibt, sondern aus einer Interpretation der Verhandlungen hergeleitet werden soll. Da nun aber im gewöhnlichen Sprachgebrauche „meinen“ und „äußern“ sehr oft als gleichbedeutende Ausdrücke verwendet werden, so muß diejenige Auslegung des Art. 84 für die richtige erachtet werden, welche den Mitgliedern des Landtages Freiheit von gerichtlicher Verantwortlichkeit in Bezug auf alle in ihrem Verufe gemachten Äußerungen gewährt. Wenn die Staatsregierung mit Absicht den Ausdruck „Meinungen“ statt des Ausdruckes „Äußerungen“ wählte, so kann dies auch so erklärt werden, daß Äußerungen, welche mit dem Verufe eines Landtagsmitgliedes nichts zu schaffen haben, jedoch unter dem Deckmantel der Redefreiheit vorgebracht werden möchten, nicht freigegeben werden sollen, indem solche Äußerungen sich nicht als „Meinungen eines Landtagsmitgliedes“ bezeichnen lassen. Hiermit würde es auch im Einklange stehen, daß im Art. 84 nicht einfach von „Meinungen“, sondern von „ausgesprochenen Meinungen“ die Rede ist. Somit würde also straflos alles sein, was irgend als Meinung eines Landtagsmitgliedes ausgesprochen werden kann, also alle Äußerungen, die in irgend eine Beziehung zu dem Verufe des Landtagsmitgliedes gesetzt werden können, nicht aber solche, die offenbar nur bei Gelegenheit und nicht innerhalb des Verufs eines Landtagsmitgliedes, wenngleich in der Kammer, gethan werden. Denn sonst würde der Ausdruck „ausgesprochene Meinungen“ pleonastisch sein, da sich von selbst versteht, daß für nicht ausgesprochene Meinungen keine gerichtliche Verfolgung eintreten kann. Unzweifelhaft ist ferner, daß durch den Art. 84 ein besonderes Privilegium, d. h. eine Ausnahme von der Regel, wonach alle Gesetzübertretungen der Cognition der Gerichte unterliegen, hat sanktioniert werden sollen, sowie daß dieses Privilegium an sich nicht aus der Absicht, die einzelnen Landtagsmitglieder zu begünstigen, sondern aus der Rücksicht auf die notwendige Freiheit, Selbständigkeit und ungehinderte Wirksamkeit derselben hervorgegangen ist. Der Art. 84 beabsichtigt ebenso unzweifelhaft, mehr oder etwas Anderes zu bestimmen, als was der Art. 27 als ein Recht jedes Preußen anerkennt, — das Recht der freien Meinungsäußerung, die der Art. 28 nur den allgemeinen Strafgesetzen unterwirft, denn sonst würde er ganz überflüssig sein. Daß er aber in betreff der Meinungsäußerungen der Landtagsmitglieder etwas Besonderes hat bestimmen wollen, ergibt sich eben daraus, daß er dieselben wegen aller Meinungsäußerungen in der Kammer nur der Disziplin in der Kammer unterwirft und davon auch gar keine Ausnahme festgesetzt hat, was gewiß nicht unterlassen sein würde, wenn es beabsichtigt worden wäre. Da aber daß Gesetz nicht unterscheidet, so ist es auch nach dem allgemeinen Grundsatz der juristischen Hermeneutik unzulässig, einen Unterschied in dasselbe hineinzutragen. Die neuere Ansicht des Obertribunals steht somit im Widerspruche mit allen grammatischen, logischen und historischen Auslegungsregeln, wie auch mit der bisherigen, auf übereinstimmender Auffassung von Regierung und Kammern beruhenden Observanz und schon vorhandenen Präjudizien.¹ Das Haus der Abgeordneten hat übrigens den Art. 84

die Kammer ist hierauf überall nicht eingegangen, woraus klar erhellt, daß eine derartige Unterscheidung nicht hat gemacht werden sollen. Ueberdies leuchtet ein, daß man bei der Motivierung der Abstimmung ganz dasselbe sagen kann, wie

in jedem andern Teile einer Rede, und daß also die Unterscheidung unpraktisch sein würde.

¹ Aus diesem Standpunkte ist der Beschluß des Ob. Trib. auch von H. A. Zacharia in dessen Abhandlung über Art. 84 der preuß. Verf.

stets in dem Sinne ausgelegt, welchen das Obertribunal demselben ursprünglich und bis zu seinem Beschlusse v. 29. Jan. 1866 beigelegt hatte. Als im Jahre 1856 gegen ein Mitglied des Abgeordnetenhauses wegen angeblich Verleumdungen enthaltender Äußerungen in einer von demselben (am 8. Febr. 1856) im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede die gerichtliche Klage seitens der verletzten Privatperson angestellt, deren Einleitung jedoch von den Gerichten unter Bezugnahme auf den Beschluß des Obertribunals v. 12. Dez. 1853 abgelehnt worden war, ist das Abgeordnetenhaus auf die hierüber im Wege der Petition geführte Beschwerde zur Tagesordnung übergegangen, indem dasselbe, unter Bezugnahme auf die letztgedachte Entscheidung des Obertribunals, sowie auf die Entstehungsgeschichte des Art. 84, angenommen hat, daß die Redefreiheit der Landtagsmitglieder in keiner Beziehung irgend einer andern Kontrolle als derjenigen des betreffenden Hauses selbst unterliege.¹ Der von dem Obertribunal im Jahre 1866 gefaßte Beschluß veranlaßte demnächst das Haus der Abgeordneten zur Erhebung eines Protestes zur Wahrung seiner Rechte und der Rechte des von ihm vertretenen ganzen Volkes gegen die in der Zulassung des Antrages auf gerichtliche Verfolgung von Abgeordneten wegen ihrer im Abgeordnetenhause gehaltenen Reden enthaltene Überschreitung der amtlichen Befugnisse und gegen die Rechtsgültigkeit eines jeden Verfahrens und jeder Verurteilung, welche infolge dieses Antrages und ähnlicher Anträge der Staatsanwaltschaft gegen seine Mitglieder ergehen möchten.² Obgleich nun seit Beendigung des Konflikts durch das Gesetz v. 14. Sept. 1866, betreffend die Erteilung der Indemnität, neue Anklagen gegen Mitglieder des Landtages wegen Überschreitung der Redefreiheit nicht anhängig gemacht wurden, so sind dennoch aus der Initiative des Abgeordnetenhauses Anträge hervorgegangen und von dem Abgeordnetenhause angenommen worden, welche bezweckten, der Möglichkeit einer Wiederholung von Eingriffen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise der Gerichte in das durch den Art. 84 der Verfassungsurkunde den Mitgliedern des Landtages gewährleistete Privilegium der unbedingten Redefreiheit entweder durch eine authentische Interpretation des gedachten Artikels oder durch ein denselben abänderndes Verfassungsgesetz für immer vorzubeugen; allein das Zustandekommen einer solchen Deklaration oder Abänderung des Art. 84 ist an dem Widerspruche des Herrenhauses gescheitert.³ Dagegen wurde in das Strafgesetzbuch v. 21. Mai

Urt. (Leipzig 1866) beurteilt worden (vgl. die Rede des Abg. Zacharia in den Stenogr. Ber. des S. S. 1867—68, Bd. I, S. 150 ff.), und in ähnlicher Weise, obgleich nicht mit gleicher Schärfe, von L. v. Bar in dessen Schrift: „Die Redefreiheit der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen mit besonderer Beziehung auf Preußen (Leipzig 1868).“ Entschieden gegen die Ansicht des Ob. Trib. erklärt sich auch John in den Kritiken strafrechtl. Entscheid. des Ob. Trib., S. 340 ff. Auf dem Standpunkte des Ob. Trib. steht dagegen die Schrift: „Art. 84 der preuß. Verf. Urt. v. 30. Jan. 1850 und der Beschluß des Königl. Ob. Trib. v. 29. Jan. 1866. Ein Wort zur Aufklärung von einem preuß. Rechtsanwalte (Berlin 1866).“ Vgl. auch die Abhandl.: „Der Beschluß des Königl. Ob. Trib. v. 29. Jan. 1866 vor dem Hause der Abgeordneten“ (Berlin 1866; abgedr. in Glasers Jahrb. für Geschl. u. Staatswissensch., Jahrg. 1866), und: „Möller, Der Beschluß des Königl. preuß. Ob. Trib. v. 29. Jan. 1866 über §. 84 der preuß. Verf.“ (In der Dtschen. Vierteljahrschrift, Jahrg. 1856, Nr. 114.)

¹ Vgl. den Ber. der Pet. Komm. v. 8. Jan. 1857 in den Druckf. des A. S. 1856—57, Bd. I, Nr. 26, und in den Stenogr. Ber. desselben 1856—57, Bd. III, Anl. Nr. 10, S. 19—20, und die Verhandlungen in der Plen. Sitz. v. 20. Jan. 1857 in den Stenogr. Ber. a. a. D.,

Bd. I, S. 64. — In gleicher Weise hat das A. S. sich in einem andern Falle (im Jahre 1859) ausgesprochen (vgl. den Ber. der Pet. Komm. v. 28. Jan. 1859 in den Druckf. des A. S. 1859, Bd. I, Nr. 17, S. 20—22, und in den Stenogr. Ber. desselben 1859, Bd. I, Anl. Nr. 3, S. 19—20, und die Verhandlungen in der Plen. Sitz. v. 9. Febr. 1859, Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. I, S. 131—134).

² Vgl. den in der Sitz. des A. S. v. 3. Febr. 1866 (Stenogr. Ber. 1866, Bd. I, S. 44) eingebrachten Antrag des Abg. v. Hoberbed u. Gen. v. 1. Febr. 1866 (a. a. D., Bd. II, S. 54, Nr. 28), welcher auf Schlußberatung in den Sitz. v. 9. u. 10. Febr. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866, Bd. I, S. 110—138 u. 141—181) vom Hause (mit 263 gegen 35 Stimmen angenommen wurde.

³ Von dem Abg. Rasker wurde in der Sitz. des A. S. v. 20. Nov. 1867 (Stenogr. Ber. 1867—68, Bd. I, S. 39) der Antrag eingebracht, den Art. 84 gesetzlich dahin zu bestärken, „daß in Gemäßheit desselben kein Mitglied des Landtages wegen seiner Abstimmung, oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung desjenigen Hauses, zu welchem es als Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden dürfe“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bd. I,

1870 für den Norddeutschen Bund (§. 11)¹ folgende Bestimmung aufgenommen: „Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden“, und diese Bestimmung ist demnächst unverändert in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 (§. 11)² übernommen worden. Der Wortlaut dieser Bestimmung schließt nuncmehr eine Interpretation des Art. 84 der Verfassungsurkunde wie diejenige, welche dem Beschlusse des Obertribunals v. 29. Jan. 1866 zu Grunde liegt, völlig aus.³ Die Unverantwortlichkeit bezieht sich sowohl auf Behauptung von Thatfachen als auf Mittheilung von Resultaten des Denkvermögens. Sie bezieht sich ferner auf alle Äußerungen der Landtagsmitglieder, welche in Ausübung des Berufs gethan sind, also nicht bloß auf diejenigen in der Debatte in den Plenarsitzungen, sondern auch auf die in den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen.⁴ Es ist endlich durch die Bestimmung des §. 11 des Reichsstrafgesetzbuches nicht bloß jede gerichtliche, sondern auch jede disziplinarische Verfolgung ausgeschlossen.⁵ Dagegen tritt die Befreiung von der Verantwortlichkeit nicht ein für Äußerungen, welche ein

Nr. 5, S. 2). Das Haus der Abg. nahm diesen Antrag, welchen es in den Formen einer Verfassungsänderung (Art. 107 der Verf. Urk.) behandelte, an (vgl. die Verh. in den Plen. Sitz. v. 27. Nov. u. 2. Dez. 1867 und v. 8. Jan. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Bb. I, S. 77—110 u. 132—156, und Bb. II, S. 681—703). Dagegen wurde die von dem A. S. beschlossene Deklaration von dem S. S. abgelehnt (vgl. Ber. der Just. Komm. des S. S. v. 8. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des S. S. 1867—68, Anl. Bb. S. 229, Nr. 78, und die Plen. Verh. darüber v. 15. u. 17. Febr. 1868, a. a. O., Bb. I, S. 138—161, S. 163—175).

In der Sitz. des A. S. v. 6. Nov. 1868 (Stenogr. Ber. 1868—69, Bb. I, S. 19) wurde hierauf von dem Abg. v. Guérard ein Antrag auf Abänderung des Art. 84 dahin eingebracht, „daß kein Mitglied des Landtages zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung desjenigen Hauses, zu welchem es als Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden dürfe“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. I, S. 7, Nr. 6). Dieser Antrag wurde auch von dem A. S. in erster und zweiter Beratung angenommen (vgl. die Verh. in den Plen. Sitz. v. 20. Nov. u. 14. Dez. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Bb. I, S. 149—155 u. S. 735—736). Allein das Herrenhaus lehnte denselben — ungeachtet der Befürwortung seitens des Ministerpräsidenten Graf v. Bismarck — ab (vgl. die Plenarverh. des S. S. v. 17. u. 18. Dez. 1868 in den Stenogr. Ber. desselben 1868—69, Bb. I, S. 55—56, 62—76 u. S. 86—95).

Nachdem solchergestalt im preuß. Landtage die Versuche erfolglos geblieben waren, eine authentische Deklaration oder eine Abänderung des Art. 84 der Verf. Urk. im Geiste einer unbedingten Redefreiheit herbeizuführen, wurde im Reichstage des Nordd. Bundes von dem Abg.

Lasfer der Antrag gestellt, einen von ihm eingebrachten Gesetzentwurf anzunehmen, welcher in sämtlichen Staaten des Bundes die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der Kammern wegen der in Ausübung ihres Berufes gethanen Äußerungen festzustellen bezweckte (vgl. den Antrag in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bb. II, S. 75, Nr. 23). Der Reichstag erteilte auch in den Sitz. v. 3. u. 18. April 1868 (Stenogr. Ber. des Reichstages 1868, Bb. I, S. 77—89 u. S. 137) dem Gesetzentwurfe die Zustimmung. Derselbe hat indes nicht die Genehmigung des Bundesrates erhalten. Dasselbe Schicksal hat der Gesetzentwurf im J. 1869 gehabt, wo derselbe abermals von dem Abg. Lasfer im Reichstage eingebracht und von diesem wiederholt angenommen wurde (vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1869, Bb. III, S. 149, Nr. 24, und die Plen. Verh. v. 16. u. 18. März 1869 in den Stenogr. Ber. 1869, Bb. I, S. 86—100 u. S. 129—134).

¹ B. G. Bl. 1870, S. 198. Vgl. dazu die Breslauer Diff. v. Martini (1898). Der Inhalt der parlament. Unverantwortlichkeit nach §. 11, der S. 11 ff. das „zur Verantwortung ziehen“ nur auf die Bestrafung bezieht.

² R. G. Bl. 1871, S. 129 u. 1876, S. 39, 41.

³ Zweifelhaft ist es dagegen, ob die Streitfrage auch für das Civil- und Disziplinarrecht beseitigt ist, was ich mit Binding, Strafrecht, I, S. 676, u. Seidler, Immunität, S. 79, annehme, weil dieser Vorschritt, auch wenn sie nur im Strafgesetzbuch steht, doch allgemeine Bedeutung zuerkannt werden muß. Disziplin ist im weiteren Sinne zu verstehen, also z. B. auch diejenige der Anwalts- oder Arztekammern. Für das Disziplinarrecht ebenso Bornhauf, Pr. St. R., I, S. 399, an. Anl. dagegen S. 400 für das Civilrecht; ebenso G. Meyer, Lehrbuch, S. 275, für das Disziplinarrecht, und Martini, S. 18 ff.; v. Liszt, S. 234.

⁴ Vgl. auch Jöppf, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 358; G. Meyer, Lehrbuch, S. 249.

⁵ Vgl. auch G. Meyer, Lehrbuch, S. 249.

Landtagsmitglied nicht in Ausübung seines Berufes, wenn auch in der Sitzung, aber doch nicht in der Debatte, also als Privatperson, z. B. im Gespräche mit einem andern Mitgliede, oder ohne zum Worte verstattet zu sein, macht,¹ und ebenso auch nicht wegen solcher Äußerungen, welche ein Mitglied außerhalb seiner Berufsthätigkeit, wenngleich dasselbe als Abgeordneter auftritt, macht, wie z. B. in Wahlversammlungen oder in sogenannten Rechenschaftsberichten u., welche ein Abgeordneter an seine Wähler richtet;² Äußerungen, welche, im Parlament gethan, straffrei, können, hier wiederholt, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.³

Zwischenrufe werden in der Parlamentspraxis gleichfalls als straffreie „Äußerungen“ betrachtet. Ob auch Pantomimen und Handlungen, wie z. B. das Sitzenbleiben beim Kaiserhoch, unter das Privileg fallen, ist zweifelhaft, wird aber bejaht werden müssen, da es sich auch hier um „Äußerungen“ handelt.⁴ Eine civilrechtliche Entschädigungsfrage wegen parlamentarischer Äußerungen muß als unzulässig betrachtet werden, da auch darin ein „zur Verantwortung ziehen“ liegt.⁵

Dagegen ist parlamentarischen Beleidigungen gegenüber Kompensation unbedingt statthalt, da das Privileg nur Straffreiheit zusichert, nicht aber die Beleidigung ihres strafrechtlichen Charakters entkleidet.⁶ Ebenso muß die Wahrnehmung berechtigter Interessen, Nothwehr, der Wahrheitsbeweis nach §. 192 des R. Str. G. B., parlamentarischen Beleidigungen gegenüber zugestanden werden. Mitthäter, Gehilfen, Anstifter werden durch das parlamentarische Privileg nicht der Strafverfolgung entzogen.⁷

Ist ein Abgeordneter zugleich Regierungsvertreter, so hat er in ersterer Eigenschaft das Privileg, in letzterer nicht; es wird somit im einzelnen Falle festgestellt werden müssen, in welcher Eigenschaft die Äußerung gethan wurde.⁸

In der Zeugnisspflicht liegt an sich keine Verantwortung; demgemäß wird dieselbe durch das Privileg nicht berührt; doch ist die Sache zweifelhaft und ein Zeugniszwang wird als unzulässig zu erachten sein.⁹

Auch für Abordnungen und Deputationen wird das Privileg anerkannt werden müssen.¹⁰

Aus der den Mitgliedern des Landtages gewährleisteten Redefreiheit folgt konsequenterweise, daß auch wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen des Landtages von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben müssen, und daher hat auch das Reichsstrafgesetzbuch dies im §. 12 ausdrücklich ausgesprochen.¹¹

Indem nun aber Art. 84 der Verfassungsurkunde, beziehungsweise §. 11 des Reichsstrafgesetzbuches, die unbeschränkte Freiheit der Rede der Landtagsmitglieder gewährleisten und ihnen in dieser Beziehung eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsordnung

¹ Binding, I, S. 676, erklärt auch diese für straffrei.

² Vgl. die Erl. des Disz. Sen. des Ob. Trib. v. 2. Mai 1864 (Oppenhoffs Rechtspr., IV, S. 485), und des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 13. Okt. 1864 (Goldammer's Arch., XIII, S. 62 ff.).

³ Entsch. des Reichsger., II, S. 365.

⁴ Vgl. Olschhausen, Comment. z. Str. G. B., S. 80, Anm. 3; Schwarz, Verf. Urk., S. 244.

⁵ So auch das Reichsgericht, IV, S. 20; and. Anf. Oppenhoff, Komm. zu §. 11, Nr. 6.

⁶ Anf. Schwarz, Verf. Urk., S. 244; Reichsgericht, IV, S. 14. Richtig Seidler, S. 82 ff.; Bornhak, Pr. St. R., I, S. 400; Binding, I, S. 676; v. Liszt, Strafrecht, S. 94; G. Meyer, Lehrbuch, S. 276. Eine eingehende Kritik bei Martini, S. 10 ff., der mit dem Text gegebenen Resultaten übereinstimmt. Auf dem entgegengesetzten Stand-

punkt stand die ältere Theorie, besonders deren Hauptvertreter R. S. Zachariä; sie sah in solchen Handlungen der Volksvertreter überhaupt keine Delikte. Vgl. hierüber Martini, S. 5.

⁷ Ich stimme in allen diesen Punkten den von Martini, S. 23 ff., gegebenen Ausführungen bei.

⁸ Binding, I, S. 674, hält beide Eigenschaften für „untrennbar“.

⁹ Dagegen Früb, S. 535, and. Anf. Seidler, S. 93; Lewald, S. 62 ff.; Bornhak, I, S. 399; G. Meyer, Lehrbuch, S. 276; f. auch unten S. 378, Anm. 2 a. G.

¹⁰ Binding, I, S. 676; G. Meyer, Strafrecht, S. 113; Schwarz, Verf. Urk., S. 244.

¹¹ Dieselbe Bestimmung enthielt auch schon der §. 38 des Preßges. v. 12. Mai 1851 (S. 1851, S. 282), und bezüglich der Berh. des D. Reichstages hat der Art. 22, Abs. 2 der Reichsverf. denselben Grundsatz ausgesprochen; f. dazu die Abhandlung von Dubrich in Sirths Annalen des D. R. 1897, S. 1 ff.

zusichern, bezieht sich doch der hierdurch gewährte unbedingte Schutz nur auf die Unzulässigkeit einer gerichtlichen oder disziplinarischen Verfolgung. Dagegen bestimmt der Art. 84 der Verfassungsurkunde ausdrücklich, daß die Landtagsmitglieder für ihre in der Kammer ausgesprochenen Meinungen innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden können, in welcher Beziehung der Art. 84 auf den Art. 78 hinweist. Dieser letztere Artikel bestimmt in Abs. 1, daß jede Kammer ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin selbständig durch eine Geschäftsordnung regelt, überläßt also die Feststellung der Geschäftsordnung lediglich der autonomen Anordnung eines jeden der beiden Häuser des Landtages. Die bestehenden Geschäftsordnungen legen dem Präsidenten, beziehungsweise dem Hause selbst, nur das Recht bei, die Mitglieder des Hauses zur Ordnung zu rufen, beziehungsweise ihnen das Wort zu entziehen.¹ Eine weitergehende Gerichtsbarkeit gegen die Mitglieder wegen Mißbrauchs der Redefreiheit, namentlich eine Befugnis zur Exclusion eines Mitgliedes, auch nur auf Zeit, besteht nach den gegenwärtig geltenden Geschäftsordnungen nicht; dieses Bedürfnis solcher weitergehenden Disziplinarmaßnahmen ist indes schon bei der Revision der octroyierten Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 zur Sprache gebracht worden.² Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die den Landtagsmitgliedern bezüglich ihrer in den Kammern gehaltenen Reden durch die Verfassung und das Gesetz zugesicherte Befreiung von der gerichtlichen Verfolgung mißbraucht werden kann, und zwar sowohl in Bezug auf die Staatsangelegenheiten und die die Staatsregierung vertretenden Organe und Personen, als auf einzelne Bürger des Staates und die Versammlung selbst, und da der Art. 78 der Verfassungsurkunde die Kammern bezüglich der Regelung ihrer Disziplin auf die von ihnen selbst festzustellenden Geschäftsordnungen verweist, so steht verfassungsmäßig nichts entgegen, in diese Geschäftsordnungen solche Bestimmungen aufzunehmen, welche geeignet sind, etwaigen Ausschreitungen und Mißbräuchen der Redefreiheit wirksam entgegenzutreten, und wenn solche vorgekommen sind, gegen die Schuldigen angemessene Disziplinarstrafen zu verhängen,³ und es ist auch die

¹ §§. 44 u. 61 der Gesch. D. des S. S. u. §§. 48 u. 64 der Gesch. D. des A. S. — Vgl. unten §. 35, VIII.

² Vgl. den Ber. der Verf. Komm. der II. K. v. 13. Okt. 1849 in den Stenogr. Ber. der II. K. 1849—50, Bd. II, S. 300 ff., und v. Königs Bearbeitung der Verf. Urk., S. 164—166, und oben S. 373. — Über die im S. S. gemachten Versuche, eine strengere Handhabung der Disziplin in Bezug auf den Mißbrauch der Redefreiheit der Landtagsmitglieder herbeizuführen, vgl. den Ber. der Just. Komm. des S. S. v. 3. Juni 1865 über den Antrag v. Below und v. Frankenberg-Ludwigsdorf in den Stenogr. Ber. desselben 1865, Anl. Bb., S. 421, Nr. 44, und die Plenarverb. darüber v. 14. Juni 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. I, S. 284—299); ferner den Antrag v. Below, v. Frankenberg-Ludwigsdorf und Graf v. Rittberg auf Erlass eines Gesetzes, betr. den Schutz gegen den Mißbrauch der Redefreiheit der Landtagsmitglieder (Bildung eines Gerichtshofes aus Mitgliedern beider Häuser des Landtages zur Untersuchung und Entscheidung über Anklagen wegen Mißbrauchs der Redefreiheit) in den Stenogr. Ber. des S. S. 1867—68, Anl. Bb., S. 143, Nr. 57, und den Ber. der Just. Komm. des S. S. hierüber v. 8. Febr. 1868 a. a. D., S. 229, Nr. 78, sowie die Plenarverb. v. 15. u. 17. Febr. 1868, a. a. D., Bd. I, S. 138—161, S. 163—175. Vgl. ferner die Reichstagsverhandlungen über diesen Gegenstand 1879, Stenogr. Ber., Bd. IV, S. 326 ff.;

ferner insbesondere 1885—86, Bd. II, S. 971, 1351, 1399 ff.; Bd. II, S. 2025. Vgl. zu der vielumstrittenen Frage Martini, S. 29 ff., der mit Bornhak, I, S. 399, unter anderen (Lit., S. 30, Anm. 1) zu dem Resultat kommt, daß den Volksvertretern das Recht nicht zusteht, das Zeugnis über ihre in Ausübung ihres Berufes gemachten Äußerungen zu verweigern (St. P. D., §§. 51 u. 52).

³ Die Bestimmungen der Verf.-Urkunden, bezw. der Geschäftsordnungen deutscher Einzelstaaten über den Gegenstand werden mitgeteilt in Zöpfls Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 356 ff. (vgl. auch Zacharia, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 621, Note 14, und G. Meyer, Lehrb. des D. Staats r. S. 247 ff.). Eine umfassende Zusammenstellung der betr. Bestimmungen sowohl der Verfassungen bezw. der Geschäftsordnungen deutscher Staaten als auch außerdeutscher Staaten giebt R. Schleißen in der Schrift: Die Disziplinar- und Strafgewalt parlamentarischer Versammlungen über ihre Mitglieder (2 Hefte. Berlin 1879). Eine weniger vollständige Zusammenstellung der betr. Bestimmungen vgl. in den Motiven des von der Reichsregierung dem D. Reichstage vorgelegten Gesekentwurfes betr. die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1879, Bd. IV, Nr. 15, Anl. A, S. 331 ff. Vgl. auch Heinze die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen (1879); Schulze, Pr. St. R., I, S. 602 ff.

Verbesserung der bestehenden Vorschriften der Geschäftsordnungen in dieser Richtung bereits als ein Bedürfnis anerkannt worden.¹ Denn es ist irrationell, daß Dinge, für die sonst Zuchthaus angedroht ist, im Parlament begangen, höchstens mit Wortentziehung geahndet werden können.

2) Die Verfassungsurkunde gewährleistet ferner den Mitgliedern der beiden Häuser des Landtages weitgehende Privilegien gegenüber der Gerichtsbarkeit des Staates, indem sie im Art. 84 folgende Bestimmungen enthält: a) kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe² bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet³ werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben⁴ ergriffen wird (Art. 84, Abs. 2); b) gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung

¹ Da auch der Art. 30 der D. Reichsverfassung den in Art. 84, Abs. 1 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 und in §. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgesprochenen Grundsatz aufgenommen hat, und da die Bestimmungen der Geschäftsordnung des D. Reichstages über die Disziplin im wesentlichen denjenigen der Häuser des preuß. Landtages entsprechen, so ist dem Reichstage in der Session von 1879 ein von dem Bundesrate beschlossener „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder“ zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt worden (vgl. diesen Entwurf nebst Begründung in den Stenogr. Ber. des Reichstages 1879, Bd. IV, Nr. 15, S. 326 ff., und die dazu gestellten Amendements ebendas. Nr. 42, 43 u. 44, S. 402). Der Reichstag hat indes diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung verweigert und nur beschlossen, den Antrag des Reichstagsabg. Frhr. Schenk von Stauffenberg (Stenogr. Ber. 1879, Bd. IV, Nr. 44, S. 402) anzunehmen, welcher dahin ging, „der Gesch. D. Komm. den Auftrag zu erteilen, unter Vorbehalt des Präsidenten des Reichstages die Frage, ob Änderungen der Geschäftsordnung notwendig seien, zu prüfen und im Bedarfsfälle formulierte Vorschläge an das Haus zu bringen“. Vgl. hierüber die Verf. in den Sitz. des Reichst. v. 4., 5. u. 7. März 1879 in den Stenogr. Ber. 1879, Bd. I, S. 248—297 u. S. 299—326. Die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates würde mit dem Art. 27 der Reichsverfassung nicht unvereinbar gewesen sein, welcher dem Reichstage das Recht beilegt, seinen Geschäftsgang und seine Disziplin autonomisch zu regeln; denn die Autonomie ist begrifflich eine der Gesetzgebung untergeordnete Rechtsquelle; alle Angelegenheiten, welche autonomer Regelung überlassen sind, können auch mit Zustimmung der zur Autonomie berechtigten Faktoren, also hier der beiden Häuser des Landtages, durch die Gesetzgebung geordnet werden. Dieser Grundsatz gilt ebenso für das preußische wie für das Reichsstaatsrecht. (Vnd. Anf. war v. Rönne [4. Aufl.], S. 307 ff., Anm. 4, der ein deraartiges Staatsgesetz für „unvereinbar“ mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Autonomie erklärte). Über den gedachten Gesetzentwurf vgl. die in der vor. Note cit. Schrift von R. Schleid en, ferner R. Feinze, Die Straflosigkeit parlamentarischer Rechtsverletzungen und die Aufgabe der Reichsgesetzgebung (Stuttgart 1879), und die Rezension

beider Schriften von A. Vulmerincq in v. Holtenborffs u. Brentanos Jahrb. für Gesetzgeb. im D. Reiche, Jahrg. 1879, S. 549 ff.

Die Notwendigkeit einer Stärkung der Disziplinardispositionen der Kammer wird auch von den meisten Staatsrechtslehrern anerkannt. Vgl. insbesondere: Herrmann im Archiv des Krim. R., Jahrg. 1853, S. 350 ff.; R. v. Mohl, Staatsr., Böllerr. u. Politik, I, S. 316 ff., und in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. I, (Jahrg. 1875); Bluntzschli, Allgem. Staatsr., I, S. 544 ff. (1. Ausg., S. 322); H. Schulze, Preuß. Staatsr., I, S. 612 ff.

² Strafen im Sinne dieser Vorschrift sind neben den Kriminalstrafen auch die Ungebührstrafen, sowie die Strafen wegen Eides- und Zeugnisverweigerung (C. P. D., §§. 343, 355, 774, 782; St. P. D., §§. 60, 69; Ger. Verf. G., §§. 178, 179). Vgl. dazu Fuld, S. 541; Lewald, S. 61; Seibler, S. 102.

³ Der Justizmin. Leonhardt äußerte in der Sitz. des Reichstages v. 19. Febr. 1879 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1879, Bd. I, S. 28): „Wenn in Art. 31 der Verf. Urk. (wie Art. 84, Abs. 2 der preuß. Verf. Urk.) neben der Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens auch von der Genehmigung der Verhaftung gesprochen wird, so hat diese Vorschrift ihre gute Bedeutung für den Fall, daß die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet ist vor Beginn der Sitzungen des Reichstages, im Laufe derselben aber eine Verhaftung erfolgen soll.“ Diese Bemerkung ist an sich richtig; es darf aber dieselbe nicht etwa dahin aufgefaßt werden, daß in dem Falle, wenn die Untersuchung vor Beginn der Sitzungen eingeleitet ist, die hiernächst während der Dauer der Sitzungsperiode vom Gerichte für erforderlich erachtete Verhaftung ohne vorgängige Genehmigung der betr. Kammer zulässig sei.

⁴ Statt dessen hieß es im Art. 83 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848: „binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben“. Die Abänderung: „im Laufe des nächstfolgenden Tages“ wurde von der I. R. beschlossen, weil der Moment der That oft nicht mit der Sicherheit festzustellen sei, daß eine genaue Berechnung der „nächsten 24 Stunden“ möglich werde, während der Tag einer jüngst verübten That nicht leicht zweifelhaft sein könne (vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, Bd. IV, S. 1642—43, und der II. R., S. 1701).

wegen Schulden notwendig (Art. 84, Abs. 3), und c) jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt (Art. 84, Abs. 4).¹ Die Genehmigung ist also Prozeßvoraussetzung, eine vorher erfolgte richterliche Handlung somit nicht und darum nicht im Stande, die Verjährung zu unterbrechen.² Diese Bestimmungen, welche den Zweck haben, die Mitglieder der beiden Häuser des Landtages in Bezug auf ihre persönliche Freiheit unter verfassungsmäßige Garantie zu stellen, haben in ihrer praktischen Anwendung zu verschiedenartiger Auffassung geführt. Indem dieselben unzweifelhaft eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte bilden, haben sie zugleich den Zweck, ein Privilegium der Mitglieder der Häuser des Landtages zu konstituieren, welches dem Zwecke zu dienen bestimmt ist, das Interesse des Landtages selbst gegen Angriffe wider die Mitglieder zu schützen, die zu einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Parlamentes führen könnten. Art. 84 begründet also keineswegs ein absolutes Privilegium der Kammermitglieder, während der Dauer der Sitzungsperiode der Untersuchung wegen strafbarer Handlungen oder der Haft entzogen zu werden, sondern indem er die Zulässigkeit dieser Maßregel während der Dauer der Sitzungsperiode von einer Genehmigung des betreffenden Hauses abhängig macht, auch dem letzteren die Befugnis erteilt, die Sistierung der gedachten Maßregel für die Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen, giebt er den Kammern das Recht, ihre Mitglieder solchen Maßregeln vorübergehend zu entziehen, wenn sie die Aufschiebung der Maßregel im Interesse der auch in dieser Richtung zu sichernden vollen Wirksamkeit der Volksvertretung für erforderlich erachten. Es ist also der vorzüglichste Zweck des Art. 84, die volle Unabhängigkeit der Mitglieder der Häuser des Landtages zu schützen, insbesondere jede etwaige tendenziöse Verfolgung unmöglich zu machen. Obgleich über diese Auffassung der in Rede stehenden Bestimmungen des Art. 84 Einverständnis besteht, so hat sich doch in der praktischen Anwendung derselben eine abweichende Ansicht geltend gemacht. Die eine Meinung geht nämlich dahin, daß eine rechtliche Prüfung, ob die gegen ein Kammermitglied erhobene Anschuldivung nach den Vorschriften des Strafgesetzes und den vorliegenden Beweisen genügend gerechtfertigt sei, nicht zur Kompetenz des betreffenden Hauses gehöre, sondern lediglich den richterlichen Behörden zustehe, sodas es also auch keine nur vorläufige richterliche Thätigkeit sei, die der Art. 84 den Kammern in Ansehung ihrer Mitglieder überweise; vielmehr gebe derselbe den Kammern nur die Befugnis, ihre Mitglieder während der Dauer der Sitzungsperiode dann der Untersuchung oder Verhaftung vorübergehend zu entziehen, wenn sie die Aufschiebung der Maßregel im Interesse der sicherzustellen vollen Wirksamkeit der Volksvertretung für erforderlich erachten. Es komme daher in jedem einzelnen Falle nur darauf an, ob mit Rücksicht auf die Stellung des Kammermitgliedes spezielle Gründe vorliegen, die Sistierung der Untersuchung oder der Haft zu verlangen, und in dieser Richtung komme es hauptsächlich in Betracht, einerseits ob die Verfolgung als eine „tendenziöse“ anzusehen sei, oder andererseits ob die parlamentarische Thätigkeit des Mitgliedes, welche durch die Untersuchung oder Haft gehemmt wird, im Interesse der Volksvertretung schwerer ins Gewicht falle als der allgemeine Gesichtspunkt, dem Gange der Justiz freien Lauf zu lassen. So aufgefaßt, greife die Beschluß-

¹ Diesen Bestimmungen des Art. 84 der Verf. Urf. liegen diejenigen der §§. 2 und 3 des Ges. v. 23. Juni 1848, betr. den Schutz der zur Vereinbarung der preuß. Verfassung berufenen Versammlung (S. S. 1848, S. 167) zu Grunde, welche lauten: „§. 2. Kein Mitglied der Versammlung kann während der Dauer derselben ohne ihre Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es entweder bei der Ausübung der That oder binnen der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen wird. Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.

§. 3. Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Versammlung und jede Haft wird für die Dauer der Sitzung aufgehoben, wenn die Versammlung es verlangt.“ Die Bestimmungen des Art. 84, Abs. 2, 3 u. 4 der preuß. Verf. Urf. sind demnächst wörtlich in den Art. 31 der Verf. des D. Reiches übernommen worden, weshalb für deren Auslegung auch diejenigen Auslegungen, welche dieselben im D. Reichstage gefunden haben, wenn auch nicht unmittelbar bestimmend, so doch jedenfalls von erheblicher Bedeutung sind.

² Vgl. R. Ger. Entsch. in Straff., XXIII, S. 186.

nahme des betreffenden Hauses in keiner Weise der richterlichen Thätigkeit vor, insbesondere aber enthalte selbstverständlich die Erteilung der Genehmigung keinerlei Andeutung, daß das Haus die Anklage irgendwie für begründet erachte.¹ Dieser Auffassung des Art. 84 entgegen ist indes von anderer Seite die Ansicht aufgestellt worden, daß die Bestimmung des Artikels, zum Schutze der Landesvertretung zu dienen, gefährdet werde, wenn es von einer grundlosen Anschulldigung abhängt, die Thätigkeit eines Kammermitgliedes zu unterbrechen. Die Verteidiger dieser Meinung erachten es für eine zu enge Auslegung des Artikels 84, wenn man die Genehmigung nur im Falle einer „tendenziösen“ Verfolgung oder einer durch die Untersuchung oder Verhaftung gehemmt werdenden Wirksamkeit des Mitgliedes versagen wollte. Lediglich auf Grund einer gehörig unterstützten Beschuldigung dürfe die Genehmigung erteilt werden. Was insbesondere die Verhaftung von Kammermitgliedern betreffe, so sei der Art. 84 dahin auszulegen und anzuwenden, daß dadurch als Regel festgestellt sei, daß die Mitglieder der Häuser während der Dauer der Sitzungsperiode von jeder Haft befreit bleiben sollen und das Eintreten der Haft und das Fortbestehen einer vor der Eröffnung der Sitzungsperiode eingetretenen Haft lediglich als Ausnahmefall zu gestatten sei. Dies ergebe schon die Fassung des Artikels. In dem Abs. 2 desselben sei unabweisbar diese Regel ausgesprochen, da zur Verhängung der Haft, den Fall der Ergreifung bei Ausübung der Thätigkeit oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ausgenommen, die vorgängige Genehmigung des betreffenden Hauses erforderlich ist; es sei aber auch im letzten Absatz des Artikels dieses Prinzip nicht alteriert, sondern die desfallige Bestimmung schließe sich in ihrer Fassung nur dem tatsächlichen Zustande an. Wenn die Strafsjustiz von der ihr sonst zustehenden Befugnis der Verhaftung Gebrauch gemacht habe, bevor das betreffende Individuum Mitglied des Hauses geworden ist, so habe sie keine Veranlassung, diesen tatsächlichen Zustand aufzuheben, wenn sie nicht durch diejenige Instanz, welche dies zu verlangen berechtigt ist, dazu angehalten werde. Geschehe dies nicht, so könne darin nur die Genehmigung gefunden werden, welche im Abs. 2 zur Verhängung der Haft, wenn diese noch nicht vorher angeordnet worden, erforderlich ist. Beide Bestimmungen ständen mithin auf derselben Basis, nämlich der erforderlichen Genehmigung der Haft, und in beiden Bestimmungen, auch in der

¹ Im Sinne dieser Auffassung hatte sich seit Emanation der Verf. Urk. bis zum J. 1863 eine feste Praxis der Häuser des Landtages gebildet. Bei dem ersten sich ergebenden Falle, welcher die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung wegen Preßvergehens (gegen den Abg. Harlort) zum Gegenstande hatte, hat sich die Just. Komm. des A. S. einer ausführlichen Erörterung des im Art. 84 der Verf. Urk. ausgesprochenen Grundsatzes unterzogen und ist in dem Ver. v. 3. April 1851 (Druckf. 1850—51, Nr. 227, u. Stenogr. Ver. 1850—51, Bb. IV, Anl. Nr. 108, S. 851—853) zu her oben im Texte mitgeteilten Ansicht gelangt, welche in der Sitz. der II. R. v. 8. April 1851 (Stenogr. Ver. 1850—51, Bb. II, S. 901—903) in keiner Art angefochten, vielmehr ausdrücklich in der Debatte als richtig anerkannt wurde. In drei späteren Fällen, welche die Einleitung einer abermaligen Untersuchung gegen den Abg. Harlort wegen Preßvergehens, gegen den Abg. Pette wegen eines Disziplinarpunktes, und gegen den Abg. Albenhoven wegen Beleidigung betrafen, gingen die Berichte der Just. Komm. der II. R. v. 30. März 1852 (Druckf. 1851—52, Bb. IV, Nr. 227), v. 8. Febr. 1853 (Druckf. 1852—53, Bb. II, Nr. 100) u. v. 22. April 1853 (Druckf. 1852—53, Bb. VI, Nr. 285) von dem nämlichen Standpunkte aus, und in den Sitz. v.

19. April 1852 und 12. Febr. 1853 (Stenogr. Ver. der I. R. 1851—52, Bb. III, S. 1086, u. 1852—53, Bb. I, S. 394) erfolgte ebenfalls kein Widerspruch. In einem andern Falle, betr. die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen den Abg. Mettenmeyer wegen Beleidigung wurde zwar ebenfalls dieser Standpunkt festgehalten, jedoch die Genehmigung des Hauses abgelehnt, weil bei der Geringsfügigkeit des Vergehens die sofortige Eröffnung der beantragten Untersuchung nicht für erforderlich erachtet wurde (vgl. den Komm. Ver. des A. S. v. 16. März 1859 in den Druckf. 1859, Bb. III, Nr. 101, und in den Stenogr. Ver. 1859, Bb. III, Anl. Nr. 48, S. 281 ff., und die Plenarverb. v. 24. März 1859 in den Stenogr. Ver. 1859, Bb. I, S. 514). — Von denselben Grundsätzen ist auch die (vormalige) I. R. bereits vor Emanation der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 auf Grund des Art. 83 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 ausgegangen (vgl. den Komm. Ver. v. 13. Sept. u. die Verb. in der Plenarverb. v. 22. Sept. 1849 [betr. den Hederschen Fall] in den Stenogr. Ver. der I. R. 1849—50, Bb. I, S. 780—782, und den Komm. Ver. v. 19. Dez. 1849, sowie die Verb. in der Plenarverb. v. 20. Dez. 1849 [betr. den Lemmeschen Fall] in den Stenogr. Ver. der I. R. 1849—50, Bb. IV, S. 2131—34).

des letzten Abfages, sei das Prinzip niedergelegt, daß Befreiung der Mitglieder von der Haft die Regel bilde.¹ Ebenso sei diese Ansicht auch durch das Motiv des Art. 84 begründet. Zwar solle derselbe dem Mitgliede des Hauses kein persönliches Privilegium gewähren, sondern sein Zweck sei lediglich der Schutz eines vollen und freien konstitutionellen Lebens, der Schutz des Anspruchs des Volkes in seiner Gesamtheit, unbehindert bei den Verhandlungen des Landtages vertreten zu werden, und speziell, was die Mitglieder des Abgeordnetenhauses anbelangt, der Schutz des besondern Anspruchs des betreffenden Wahlkreises, unbehindert durch die von ihm Gewählten vertreten zu werden. Daher müsse es als Regel gelten, daß auch nicht durch eine Verhaftung des Vertreters die Realisierung dieses Anspruchs vereitelt werde. Um eine Ausnahme hiervon eintreten zu lassen, müsse diese durch die individuellen Verhältnisse speziell gerechtfertigt werden. Eine solche Rechtfertigung könne namentlich gefunden werden in dem Charakter des angeschuldigten Vergehens oder Verbrechens, in der Schwere desselben und in der Härte der darauf gesetzten Strafe, weil diese dem von der Haft Befreiten Antrieb geben könnten, durch Kollusionen oder anderweitig den Thatbestand zu verdunkeln, das Überführungsmaterial zu beseitigen, durch die Flucht sich der möglichen Strafe zu entziehen und dadurch das Ziel der Strafjustiz zu vereiteln. Daher sei in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Rücksicht auf dieses Ziel der Strafjustiz höher in Anschlag zu bringen sei als die Rücksicht auf die Vertretung im Hause.²

Die hier in Rede stehenden Bestimmungen des Art. 84 der Verfassungsurkunde, welche den Mitgliedern der Häuser des Landtages eine weit über die betreffenden Vorschriften des englischen Parlamentsrechtes³ hinausgehende Ausnahmestellung gegenüber der Strafjustiz einräumen, sind dem Art. 45 der belgischen Verfassung entnommen⁴, und es ist ihr Zweck in erster Linie der, zu verhüten, daß die freie Wirksamkeit

¹ Von Seiten des Justizminist. ist dagegen ausgeführt worden, daß in Abs. 2 des Art. 84 gleichsam der Besitzstand des Hauses geschützt werde, weshalb die Staatsregierung beweisen müsse, wenn sie die Verhaftung etc. intendiere; im Abs. 4 sei dagegen der Besitzstand des Untersuchungsgerichtes geschützt; hier müsse das Haus die Gründe klarlegen, weshalb es die Aufhebung der Haft verlange, und habe die Staatsregierung dabei keine Beweislast (vgl. den Ver. der Just. Komm. des A. S. v. 4. Dez. 1863, in den Druckf. des A. S. 1863—64, Nr. 36, S. 4, u. Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Anl. Nr. 30, S. 126).

² Diese Ansichten sind schon in dem Ver. der Just. Komm. des A. S. v. 15. Mai 1863, betr. die Erteilung der Genehmigung zur Einleit. der Untersuchung gegen die Abg. Graf Djalinsky u. v. Guttry, und deren Verhaftung (Druckf. 1863, Bd. IV, Nr. 163, und Stenogr. Ber. 1863, Bd. V, Anl. Nr. 131, S. 1127 ff.) erörtert worden, welcher indes wegen Schlusses der Sitzung nicht zur Plenarberatung gekommen ist. In der Sitz. Ber. 1863—64 gaben die Anträge auf Aufhebung der Untersuchungshaft mehrerer Abgeordneten aus dem Großherzogtum Posen (Druckf. des A. S. 1863—64, Nr. 10 u. 50) zu einer eingehenden Erörterung des Gegenstandes Veranlassung, wobei die Just. Komm. des A. S. in ihrem Ver. v. 4. Dez. 1863 u. 9. Jan. 1864 (Druckf. 1863—64, Nr. 36 u. 79, u. Stenogr. Ber. 1863—64, Anl. Nr. 30, S. 125 ff.) die oben im Texte mitgetheilten Ansichten entwickelte, welchen das Plenum beigegeben ist (vgl. Stenogr. Ber. 1863—64, Bd. I, S. 392—416, u. Bd. II, S. 742—764). — Vgl. auch den Ver. der Just. Komm. des A. S.

v. 12. Jan. 1864 (betr. den Jakobyschen Fall) in den Druckf. 1863—64, Nr. 91, u. Stenogr. Ber. 1863—64, Bd. IV, Anl. Nr. 76, S. 490—492, u. die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 19. Jan. 1864, in den Stenogr. Ber. des A. S. 1863—64, Bd. II, S. 784—787. — Vgl. auch die Verhandlungen über die Sistierung der Preßprozesse gegen den Abg. Parisius in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Bd. I, S. 679 ff., und gegen den Abg. Fr. Dunder, a. a. O., S. 1109 ff.

³ Über die in England in dieser Beziehung geltenden Grundsätze, insbesondere auch hinsichtlich der nach englischem Rechte statthafter Verhaftung eines rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Parlamentsmitgliedes, ohne Genehmigung des Parlamentes, vgl. die Mitteilungen im preuß. J. M. Bl. 1875, Nr. 1, S. 7—8. — Vgl. hierüber auch die Reden des Abg. Stahl in der Sitz. der I. R. v. 27. Nov. 1849 (Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, Bd. IV, S. 1641—42) und des Reichstagsabg. Gneist in der Sitz. des Reichst. v. 16. Dez. 1874 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, S. 750—752), desgl. Fischer, Die Verfassung Englands (Berlin 1862), S. 418.

⁴ Die Bestimmungen der deutschen Verfassungsurkunden über den Gegenstand vgl. in Böpfel, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 362 ff. Die Sätze der belgischen Verfassung sind französischen Ursprungs; das ganze Privileg stammt aus der Gesetzgebung der französischen Revolutionszeit; s. darüber die Darlegungen bei Seidler, Immunität, S. 15 ff.; auch Schulze, Pr. St. R., I, S. 603 ff.; Schwartz, Verf. Urt., S. 246 ff.

der Volksvertretung beeinträchtigt werde. Die Aufgabe der Kammern kann es nun keineswegs sein, zu prüfen, ob eine gegen ein Mitglied erhobene Anklage oder eine Verhaftung desselben rechtlich begründet sei oder nicht, vielmehr stehen die Kammern nicht als Richter über den richterlichen Personen und ihren Handlungen, sondern sie haben von einem ganz anderen Standpunkte aus das Recht zu einer Beurteilung erhalten, nämlich kraft der großen Bedeutung, welche die gesetzgebenden Körper im Staate zu beanspruchen haben. Hierbei ist aber, wie bereits hervorgehoben, davon auszugehen, daß die Ausnahmestellung, welche der Art. 84 der Verfassungsurkunde den Mitgliedern der Häuser des Landtages einräumt, keineswegs ein Privilegium für die einzelnen Mitglieder, am wenigsten ein Privilegium, strafbare Handlungen straflos zu begehen, oder sich den Folgen strafbarer Handlungen zu entziehen, ist; vielmehr besteht das Privilegium nur für die Häuser des Landtages selbst, gegründet auf deren Stellung als „gesetzgebende Körper“. Daraus folgt aber, daß es schon mit Rücksicht auf die stets zu erstrebende Übereinstimmung der großen Gewalten im Staate geboten ist, von dem betreffenden Rechte nur einen solchen Gebrauch zu machen, welcher dem Zwecke des Art. 84 entspricht. Es folgt hieraus indes nicht, daß die betreffende Kammer bei ihrer Entscheidung darüber, ob die Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung gegen ein Mitglied oder zur Verhaftung desselben zu erteilen oder zu versagen, beziehungsweise bei ihrer Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren gegen ein Mitglied oder eine Untersuchungs- oder Civilhaft desselben für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben sei, lediglich an das Urteil des Untersuchungsrichters oder der richterlichen Behörden gebunden ist. Die Kammer wird zwar bei ihrer Entscheidung die Thatsachen, welche den Richter geleitet haben, nicht unberücksichtigt zu lassen haben, sie ist jedoch berechtigt, neben den Momenten, welche allein der Richter zu prüfen berufen ist, auch die politischen Momente, welche in jedem einzelnen Falle in Betracht kommen können, in Erwägung zu ziehen. Es ist also nicht die Aufgabe der Kammer, zu prüfen, ob eine gegen ein Mitglied erhobene Anklage oder eine Verhaftung desselben begründet sei oder nicht, sondern es handelt sich wesentlich um die gegenseitige Abwägung und Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Umstände, und hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß die Kammer, wenn sie die Momente, welche den Richter geleitet haben, für minder bedeutend hält, dahin gelangen kann, zu verlangen, daß ausnahmsweise von der richterlichen Auffassung des Falles vorläufig abgesehen werde. Bei dieser Beurteilung und gegenseitigen Abwägung der juristischen und politischen Momente, wobei unter Umständen den letzteren der Vorzug eingeräumt werden darf, werden unzweifelhaft die Thatsachen, welche der Richter seiner Auffassung und Entscheidung zu Grunde gelegt hat, von Bedeutung sein müssen; allein es wird die Kammer in jedem einzelnen Falle zu erwägen haben, in welchem Zusammenhange die Untersuchung, in welche ein Mitglied der Kammer verwickelt ist, beziehungsweise die Verhaftung desselben mit politischen Thatsachen steht, und welche besondere Stellung das Mitglied in der Kammer einnimmt. Alle diese Verhältnisse zusammen betrachtet, können dann auch in dem einzelnen Falle zu der Entscheidung führen, ausnahmsweise in das richterliche Verfahren einzugreifen.¹ Immer aber ist festzuhalten, daß die Nichterteilung der Genehmigung zur Einleitung einer Untersuchung, beziehungsweise zur Verhaftung eines Kammermitgliedes wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung, gleichwie das Verlangen der Kammer auf Aufhebung des Strafverfahrens oder der Haft für die Dauer der Sitzungsperiode, eine Sistierung des regelmäßigen Laufes der Justiz ist, und daß ein solcher Eingriff in die Rechtspflege nur dann als gerechtfertigt erscheinen kann, wenn ganz überwiegende Gründe dafür vorliegen.²

¹ Vgl. hierüber die Rede des Reichstagsabg. v. Bennigsen in der Sitz. des Reichst. v. 3. Mai 1869 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1869, Bd. II, S. 754 ff.) über den Fall der Verhaftung des Reichstagsabg. Mencke, in welchem der Reichstag auf den Antrag des Abg. v. Bennigsen beschloß, die Freilassung des gedachten Abgeordneten aus der Untersuchungshaft zu fordern.

² In diesem Sinne hat sich auch der Abg. Simson in der Sitz. des A. S. v. 12. Dez. 1863 (Stenogr. Ber. 1863, S. 396—397) ausgesprochen. Auch R. v. Mohl, Staatsr., Völkerr. u. Politil., I, S. 319—320, und Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 659, Note 17, fassen die in Rede stehende Befugnis der Parlamente in derselben Weise auf.

Die Bestimmungen des Art. 84, Abs. 2, 3 und 4 der Verfassungsurkunde geben ferner zu folgenden Bemerkungen Veranlassung¹:

a) Der im Abs. 2 des Art. 84 gebrauchte Ausdruck „Untersuchung“ ist im weitesten Sinne aufzufassen: es ist also darunter keineswegs bloß die Erhebung der Klage (Eröffnung der Untersuchung) zu verstehen, sondern auch schon die Voruntersuchung²; denn der Ausdruck „Untersuchung“ umfaßt das genus, von welchem die Voruntersuchung nur eine species bildet.³ Auch umfaßt der Ausdruck „Untersuchung“ nicht nur die gerichtliche Untersuchung (R. St. P. D., §§. 151 ff.), sondern auch jede polizeiliche und disziplinarische Untersuchung, beziehungsweise Voruntersuchung.⁴ Dagegen ist ein gegen ein Mitglied eines der Häuser des Landtags gerichtetes administratives Zwangsverfahren nicht unter die Bestimmungen des Art. 84, Abs. 2 zu subsumieren, weil ein solches kein Strafverfahren ist; vielmehr ist die Verhängung von Strafen in einem solchen Verfahren nur Mittel, um Gehorsam von demjenigen zu erzwingen, welcher diesen verweigert, nicht aber Ahndung einer Gesetzesübertretung⁵; der Art. 84, Abs. 2 erfordert die Genehmigung der betreffenden Kammer nur dann, wenn von der Einleitung einer Untersuchung wegen einer „mit Strafe bedrohten Handlung“ die Rede ist.

¹ Im Abgeordnetenhaus hatte sich herausgestellt, daß die Behörden in einigen Fällen die Nichtberücksichtigung der Qualität der Abgeordneten und die Verletzung der Bestimmungen des Art. 84 der Verf. Urk. mit ihrer Nichtkenntnis der Abgeordneteneigenschaft der betr. Personen entschuldigend hatten. Um solchen Fehlgriffen für die Zukunft vorzubeugen, beschloß das Abgeordnetenhaus in der Sitz. v. 17. März 1875, „die Staatsregierung aufzufordern, zur Verhütung ähnlicher Fehlgriffe der Behörden die Personen der Abgeordneten den Gerichts- und Polizeibehörden des Wohnortes derselben mitzuteilen“. (Vgl. Stenogr. Ber. des A. D. 1875, S. 859 u. 861.) Infolgedessen hat der Min. des Inn. durch das Gert. Refr. v. 18. Mai 1875 (R. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 145) angeordnet, daß die Regierungen die mit Abhaltung der Wahlen zum A. D. betrauten Wahlkommissionen beauftragen sollen, von dem Resultate jeder Wahl sogleich nach erfolgter Annahme derselben durch den Gewählten der Polizeibehörde des Wohnortes des letzteren Mitteilung zu machen, was sowohl bei den allgemeinen Neuwahlen, als bei den im Laufe einer Legislaturperiode vorzunehmenden Ersatzwahlen zu geschehen habe. In den Fällen, wo ein Mandat niedergelegt oder vom Abgeordnetenhaus für erloschen, oder wo von letzterem eine Wahl für ungültig erklärt wird, soll die Regierung, sobald sie den Auftrag zur Herbeiführung der dadurch notwendig gewordenen Ersatzwahl erhält, die Polizeibehörde des Wohnortes des betreffenden bisherigen Abgeordneten davon in Kenntnis setzen, daß letzterer aufgehört habe, Mitglied des Abgeordnetenhauses zu sein. Die Polizeibehörden sollen von den ihnen hiernach zu machenden Mitteilungen den Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft, in deren Geschäftsbezirk der Wohnort des Gewählten belegen ist, Kenntnis geben.

² Über den Begriff der „Voruntersuchung“ im Sinne der R. St. P. D. vgl. Löwe, Kommentar zur St. P. D., S. 490 ff.

³ Dies hat auch das Abgeordnetenhaus ausdrücklich angenommen (vgl. den Ber. der Just.

Komm. v. 8. Febr. 1853 in den Druckf. der II. R. 1852—53, Bb. II, Nr. 100, und die Verhandl. in der Sitz. v. 12. Febr. 1853, Stenogr. Ber. 1852—53, Bb. I, S. 394). Die im J. 1849 aufgelöste II. Kammer hatte (in dem Falle Arenß) das Gegenteil angenommen, indem sie den Ausdruck: „zur Untersuchung ziehen“ für gleichbedeutend mit: „in Anklagestand versetzen“ oder „eine Untersuchung eröffnen oder fortsetzen“ erachtete, und also das Wort: „Untersuchung“ im striktesten Sinne aufgefaßt wissen wollte (vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1849, S. 339—340).

⁴ Dies nehmen auch J. Schulze, Preuß. Staatsr., II, S. 172, und Seydel, in Firths Ann., Jahrg. 1880, S. 852, Note 3, an. In betreff der disziplinarischen Untersuchungen hat das Abgeordnetenhaus dies auch ausdrücklich anerkannt. Vgl. den Fall des Abg. Lette in den Druckf. der II. R. 1852—53, Bb. VI, S. 285, u. Stenogr. Ber. der II. R. 1852—53, Bb. I, S. 394, bezgl. die Neben der Abg. v. Bismarck (Platow) und Thilo in der Sitz. des A. D. v. 17. März 1875 (Stenogr. Ber. 1875, S. 854).

⁵ Dies hat auch die Gesch. D. Komm. des Reichstages (in dem Falle des Reichstagsabg. Zietkiewicz) in ihrem Ber. v. 30. Nov. 1874 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Aftenst. Nr. 80, S. 834), welcher indes nicht zur Verhandl. im Plenum gekommen ist, angenommen. Vgl. die Verhandl. v. 21. Nov. 1874 in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bb. I, S. 261—264.

Als eine Untersuchung im Sinne des Art. 84, Abs. 2, ist auch eine Untersuchung nach dem Gesetze v. 27. Juni 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen (R. G. Bl. 1877, S. 549) nicht anzusehen, wenngleich dieselbe gemäß §. 26 dieses Gesetzes zur Entziehung einer Gewerbebefugnis führen kann; denn eine solche Untersuchung ist nicht gegen die Person gerichtet und die Entziehung einer gewerblichen Befugnis ist nicht als eine eigentliche Strafe, sondern als eine Verwaltungsmaßregel anzusehen. Vgl. Seydel, in Firths Ann., Jahrg. 1880, S. 352, Anm. 5.

Übrigens ist durch den Abs. 2 des Art. 84 keineswegs jede Untersuchungshandlung in Bezug auf Mitglieder der Häuser des Landtages ausgeschlossen, sondern nur eine solche in der Richtung gegen die Person¹ des Mitgliedes.²

b) Als eine Verletzung der Bestimmung des Art. 84, Abs. 2 der Verfassungsurkunde ist es anzusehen, wenn während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung der betreffenden Häuser des Landtages in der Behausung eines Mitgliedes derselben eine Haussuchung (Durchsuchung) angeordnet und vollzogen wird, um demnächst, auf das Ergebnis dieser Haussuchung gestützt, eine Strafanlage gegen das Mitglied zu gründen. Denn eine Haussuchung gegen denjenigen, welcher einer strafbaren Handlung bezichtigt wird, oder wegen einer solchen angeklagt werden soll, bildet schon einen Teil einer „Untersuchung“, welche während der Sitzungsperiode gegen ein Mitglied eines der Häuser des Landtages nicht ohne vorgängige Genehmigung des betreffenden Hauses zulässig ist.³

c) Das Privilegium aus Art. 84 der Verfassungsurkunde ist zeitlich auf die Dauer der Sitzungsperiode beschränkt; es beginnt also mit dem Tage der Eröffnung derselben, nicht aber schon mit dem Tage der Wahl, und endet mit der Schließung der Sitzungsperiode, besteht aber fort während der Zeit einer Vertagung.⁴ Die durch letzteres Verhältnis hervorgerufenen Unzuträglichkeiten in der Strafrechtspflege haben zum Erlaß des Reichsges. vom 26. März 1893 (R. G. Bl., S. 133) geführt, welches bestimmt, daß der Lauf der Verjährung unterbrochen wird für die Zeit, während deren „auf Grund gesetzlicher Vorschrift die Strafverfolgung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann.“⁵

¹ Vgl. auch Seydel, Komm. zur Reichsverf. Art. 31, u. in Sirths Ann., Jahrg. 1880, S. 352, Note 4. — Wenn Thudichum (Verf. R. des Nordb. Bundes, S. 200) sich dahin ausdrückt, daß der Art. 84, Abs. 2 der Verf. Urk. keineswegs die Vornahme aller Untersuchungshandlungen verbiete, sondern nur verbiete, einen Abgeordneten zur Untersuchung zu ziehen, also ihn selber vorzuführen, oder Handlungen vorzunehmen, die entweder in seiner Gegenwart geschehen müssen, oder über welche sich zu erklären ihm Gelegenheit geboten werden muß, so kann dem beigetreten werden. Die Äußerung kann indes auch dahin aufgefaßt werden, daß zur Vornahme von „Voruntersuchungshandlungen“ gegen ein Kammermitglied überhaupt keine vorgängige Genehmigung der betr. Kammer erforderlich sei, und wenn dies der Sinn derselben sein sollte, so kann ich dem nicht beitreten. Die R. St. P. D. stellt einerseits das Hauptverfahren in Gegensatz zu dem „Vorverfahren“ und faßt unter dem letzteren Ausdruck das Vorbereitungsverfahren und die Voruntersuchung zusammen. Andererseits aber stellt sie das Vorbereitungsverfahren in Gegensatz zu der Voruntersuchung und dem Hauptverfahren und faßt die beiden letzteren Prozeßstadien unter dem Namen der „Untersuchung“ zusammen. Daher wird ein bloßes Vorbereitungsverfahren durch den Art. 84, Abs. 2 der Verf. Urk. nicht ausgeschlossen; dagegen bedarf es zur Einleitung einer Voruntersuchung stets der Genehmigung der betr. Kammer.

² Viel weiter geht das Reichsgericht, Entsch. XXII, S. 187, 192, u. XXIV, S. 209, das „die Summe aller Amtshandlungen der Behörden, die darauf abzielen, den Thäter zu ermitteln und zu bestrafen“, unter „Untersuchung“ versteht; s. auch Lewald, S. 58; Fulb, S. 543; Seidler, S. 106.

³ In diesem Sinne hat das Abgeordnetenhaus den Abs. 2 des Art. 84 aufgefaßt (vgl.

die Fälle der Haussuchungen gegen den Abg. Graf zu Stolberg-Stolberg und gegen den Abg. Wolff in den Sitz. des A. S. v. 11. Febr. und 21. Mai 1874 in den Stenogr. Ber. 1874, Bb. II, S. 1203–6 u. S. 1873–74, und v. 17. März 1875 in den Stenogr. Ber. 1875, Bb. II, S. 851–61). Daß es nach Abs. 2 des Art. 84 unbedingt unzulässig sei, ohne Genehmigung der betr. Kammer eine Haussuchung bei einem Mitgliede derselben während der Sitzungsperiode vorzunehmen, kann selbstverständlich nicht angenommen werden; es ist vielmehr zu unterscheiden zwischen einer Spezialhaussuchung zum Zwecke der Anklage gegen das Mitglied und einer allgemeinen Haussuchung. Letztere ist zwar gleichfalls ein Untersuchungsakt an der speziellen Stelle, wo sie veranlaßt wird, jedoch niemals ein Untersuchungsakt gegen die Vielheit, Mehrheit oder Gesamtheit von Personen, gegen welche sie ausgeführt wird, und einer solchen allgemeinen Maßregel kann sich niemand entziehen, auch nicht ein Mitglied eines der Häuser der Volksvertretung unter Berufung auf den Schutz des Privilegiums des Abs. 2 des Art. 84. Diesen Unterschied hat der Abg. Oneist in der Sitz. des A. S. v. 17. März 1875 (Stenogr. Ber. 1875, Bb. II, S. 858) zutreffend erörtert und hervorgehoben.

⁴ Vgl. auch Seydel, Komm. zur Reichsverf. Art. 31, und Sirths Ann., Jahrg. 1880, S. 352, Note 1; Thudichum, Verf. R. des Nordb. Bundes, S. 203, zu 5; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 335; Laband, St. R. des D. R., I, S. 572; Jörn, St. R. des D. R., I, S. 181.

⁵ Vgl. zu diesem Gesetz die Verhandl. d. Reichstages 1892–93, Stenogr. Ber., S. 677 ff., 937 ff., 1259 ff. Vgl. auch R. Ger. Entsch., XXII, S. 350 ff.; XXIII, S. 184; XXVII, S. 10; Laband, I, S. 332; Jörn, I, S. 233; Seidler, S. 99.

d) Der Abs. 2 des Art. 84 macht von der Regel, daß es der Genehmigung der betreffenden Kammer bedarf, wenn ein Mitglied derselben zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden soll, die Ausnahme, daß es dieser Genehmigung nicht bedarf, wenn das Mitglied bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird. Unzweifelhaft ist also in diesem Ausnahmefalle eine vorgängige Genehmigung der Kammer nicht erforderlich. Die Verfassung spricht sich aber nicht ausdrücklich darüber aus, ob die Verhaftung ohne vorgängige Genehmigung in diesem Falle nur eine vorläufig zulässige ist. Die eine Ansicht geht dahin, daß es auch in einem solchen Falle der nachfolgenden Genehmigung der Kammer bedürfe, und zwar deshalb, weil die Kammer allein die letzte Entscheidung darüber haben müsse, ob eine Ausnahme von der allgemeinen Regel begründet sei oder nicht, und ob der Fall der Ergreifung auf frischer That wirklich vorliege. Denn auch hier sei die Ansicht des Untersuchungsrichters keineswegs für die Kammer maßgebend, und das Gericht müsse daher als verpflichtet angesehen werden, der Kammer unverzüglich von der erfolgten Verhaftung Mitteilung zu machen, um die Genehmigung der Kammer zur Fortdauer der Haft zu erhalten. Dies ergebe sich aus dem Geiste des in Rede stehenden Artikels.¹ Die Richtigkeit dieser Ansicht wird jedoch von anderer Seite in Abrede gestellt; der in Rede stehende Artikel der Verfassungsurkunde stelle einfach den Fall der Ergreifung auf frischer That als Ausnahme von der gegebenen Regel auf, und der Kammer stehe in diesem Falle lediglich nach Abs. 4 des Art. 84 der Verfassungsurkunde die Befugnis zu, die Aufhebung der Untersuchung oder der Haft während der Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen.² Die letztgedachte Ansicht hat den Wortlaut des Art. 84 für sich und rechtfertigt sich auch aus allgemeinen Gründen, zumal ja die Aufhebung der Haft sofort beschlossen werden kann. (And. Anf. war v. Könne in der 4. Aufl., S. 315). Es wird aber auch in dem Ausnahmefalle des Abs. 2 des Art. 84 dem Gerichte obliegen, der betreffenden Kammer von der Einleitung der Untersuchung, beziehungsweise der erfolgten Verhaftung Nachricht zu geben, damit diese in der Lage ist, zu prüfen und zu beschließen, ob sie es für angemessen erachtet, von dem ihr aus dem Abs. 4 des Art. 84 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

e) Die Frage, ob eine Kammer berechtigt sei, die Aussetzung oder die Unterbrechung der gegen eines ihrer Mitglieder rechtskräftig erkannten Strafhast während der Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen, ist streitig geworden, und da die Bestimmungen des Art. 84, Abs. 2, 3 und 4 der preuß. Verfassungsurkunde wörtlich mit denjenigen des Art. 31 der Reichsverfassung übereinstimmen, so sind für die Auslegung jener die betreffenden Verhandlungen im Reichstage von wesentlicher Bedeutung. Der Reichstag hat nun in konstanter Praxis ganz mit Recht angenommen, daß der Abs. 3 des Art. 31 der Reichsverfassung (gleichlautend mit dem Abs. 4 des Art. 84 der preuß. Verfassungsurkunde) bei der Entscheidung über die gedachte Frage nicht in Betracht komme, sondern daß in demselben von einem Strafvollstreckungsverfahren überall nicht die Rede sei, vielmehr in demselben nur die drei Fälle der Untersuchung, der Untersuchungshaft und der Civilhaft behandelt sind, und daß also dem Reichstage nicht das Recht zustehe, in dem Falle, wenn ein Reichstagsabgeordneter durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und infolgedessen vor der Eröffnung der Sitzungsperiode zur Haft gebracht worden ist, dessen Freilassung während der Dauer der Sitzungsperiode zu verlangen.³ Was aber die Frage betrifft, ob ein zu einer Freiheitsstrafe

¹ Dieser von Thudichum, Verf. R. des Nordb. Bundes, S. 202, entwickelten Ansicht hat sich Auerbach, Das neue D. R. u. seine Verf., S. 120, angeschlossen.

² Dieser Ansicht sind G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 277, und Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1880, S. 353, Note 2.

³ In der Reichstagsession 1873 hatten die Reichstagsabg. Schrays und Sonnemann beantragt, „der Reichstag wolle die Aufhebung der gegen den Reichstagsabg. Webel erkannten Haft während der Sitzungsperiode verlangen“

(Stenogr. Ber. des Reichst. 1873, Bd. III Aktenst. Nr. 17, S. 126). Dieser Antrag wurde auf die Bestimmung des Abs. 3 des Art. 31 der Reichsverf. gestützt, indem behauptet wurde, es sei unter dem darin gebrauchten Ausdruck: „jedes Strafverfahren“ nicht bloß das Untersuchungsverfahren, sondern auch die Strafvollziehung begriffen. Das Gegenteile wurde indes besonders eingehend von dem Reichstagsabg. Ranngießer dargethan und von dem Reichstage unter Ablehnung des Antrages angenommen (vgl. die Verb. in der Sitz. v. 19. März 1873

rechtskräftig verurtheilter Abgeordneter, welcher auf Grund dieses Erkenntnisses zur Zeit der Eröffnung der Sitzungsperiode noch nicht verhaftet war, nunmehr während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werden dürfe, so besteht darüber keine Meinungsverschiedenheit, daß nicht der Abs. 3, sondern lediglich der Abs. 1 des Art. 31 der Reichsverfassung für die Beantwortung dieser Frage entscheidend sein könne. Der Abs. 1 des Art. 31 wird aber von der einen Seite dahin verstanden, daß das darin gebrauchte Wort: „verhaftet“ jede Haft, also sowohl die Untersuchungshaft als die Strafhaft, einschließe, während von anderer Seite behauptet wird, daß sich derselbe nicht auf die Strafhaft, sondern nur auf die mit einer einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchung zu verbindende Verhaftung (Untersuchungshaft) beziehe, sodaß es also zu letzterer, abgesehen von dem Ausnahmefalle der Ergreifung auf frischer That, stets der Genehmigung des Reichstages bedürfe, welche Genehmigung dagegen nicht erforderlich sei, wenn es sich um die Vollstreckung eines rechtskräftigen Straferekenntnisses handelt, und zwar auch dann nicht, wenn diese Vollstreckung nach Beginn und während der Dauer der Sitzungsperiode erfolgen soll. Die Verteidiger dieser engeren Auslegung des Abs. 1 des Art. 31 gelangen also zu der Behauptung, daß es niemals zulässig sei, während der Dauer der Sitzungsperiode ein Mitglied des Reichstages ohne vorgängige Genehmigung des Reichstages zu verhaften.¹ Es folgt indes schon aus dem Wortlaute des Abs. 1 des Art. 31, daß die

Stenogr. Ber. des Reichst. 1873, Bd. I, S. 39—45). Als demnächst in der Reichstagsession 1874—75 von dem Reichstagsabg. Rieblnecht u. Gen. ein Antrag eingebracht war, zu beschließen, „den Reichsanwalt zu ersuchen, bei den Bundesregierungen dahin zu wirken, daß die auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse verurtheilten Abgeordneten Debel, Hasenclever und Most während der Dauer der Reichstagsession entlassen würden“ (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bd. III, Altenst. Nr. 49, S. 751), erklärte der Antragsteller selbst, daß er — mit der Majorität des Hauses — die Überzeugung gewonnen habe, daß der Abs. 3 des Art. 31 der Reichsverf. unter dem Ausdruck: „Strafverfahren“ die rechtskräftig erkannte Strafhaft nicht mit begreife, und er stütze jetzt seinen Antrag nur auf die Ansicht, daß der Art. 31 es überall in das Ermessen des Reichstages stelle, ob er seine gefangenen Mitglieder in Freiheit setzen lassen wolle oder nicht. Der Reichstag lehnte indes auch diesmal den Antrag ab, indem er annahm, daß ihm nach Art. 31 nicht das Recht zustehe, die Freilassung eines rechtskräftig verurtheilten Abgeordneten aus der Strafhaft zu verlangen, was namentlich der Reichstagsabg. Windthorst ausdrücklich hervorhob und der Reichstagsabg. Laster gleichfalls mit dem Bemerkten für unzweifelhaft erklärte, „daß da, wo die ordentliche Justiz des Landes einmal gesprochen habe, es nicht angemessen sei, daß die bereits begonnene Vollstreckung des Rechtspruches wieder aufgehoben werde zu Gunsten eines politischen Aktes“ (vgl. Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bd. I, S. 244—261). Mit dieser Auslegung des Abs. 3 des Art. 31 haben sich auch Endemann in Pirchs Ann., VII, S. 407, ad IX; Auerbach, Das neue D. Reich, S. 120; Thudichum, Berf. R. des Nordb. Bundes, S. 203; Sepdel, Komm. zur Reichsverf., S. 161, und in Pirchs Ann., Jahrg. 1880, S. 353; Jörn, St. R., I, S. 233; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 335, Note 11, und Laband,

Staatsr. des D. R., I, S. 316, einverstanden erklärt.

¹ Durch Erkenntnis des Ob. Trib. v. 23. Sept. 1874 war der Reichstagsabg. Majunk rechtskräftig vor der am 29. Okt. 1874 erfolgten Eröffnung der Sitzungsperiode des Reichstages wegen Pressvergehen zu einjähriger Gefängnisstrafe verurteilt worden und wurde, nachdem er seinen Sitz im Reichstage eingenommen hatte, während der Dauer der Sitzungsperiode (am 11. Dez. 1874) zur Abbüßung dieser Strafe verhaftet. Hierdurch veranlaßt, wurde von dem Reichstagsabg. Laster der Antrag gestellt, „die Gesch. D. Komm. mit Berichterstattung darüber zu beauftragen, a) ob nach Art. 31 der Reichsverf. die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung des letzteren verfassungsmäßig zulässig sei; b) ob und welche Schritte zu veranlassen, um Verhaftungen von Mitgliedern des Reichstages infolge eines rechtskräftigen Strafurtheils während der Session des Reichstages ohne Zustimmung desselben vorzubeugen“ (Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Bd. IV, Altenst. Nr. 121, S. 956). Die hierauf mit der Berichterstattung beauftragte (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. I, S. 627—629) Gesch. D. Komm. vermochte sich über einen beim Hanse zu stellenden Antrag nicht zu einigen, indem keiner der in derselben gestellten Anträge die Majorität erlangte (vgl. den Komm. Ber. v. 13. Dez. 1874 in den Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. IV, Altenst. Nr. 125, S. 959). Der Reichstag gelangte indes im Plenum (Sitz. v. 16. u. 17. Dez. 1874 in den Stenogr. Ber. 1874—75, Bd. I, S. 725 ff. u. 759 ff.) zu dem auf den Antrag des Reichstagsabg. Fehrn. v. Hoyerbed (Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. IV, Altenst. Nr. 140, S. 994) gefaßten Beschlusse, „zu erklären, daß es beabsichtigt die Aufrechterhaltung der Würde des Reichstages notwendig sei, im Wege der Deklaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit aus-

Verhaftung eines Abgeordneten zum Zwecke des Vollzuges einer rechtskräftig erkannten Strafhast auch während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages zulässig ist¹, und dies gilt auch bezüglich der Bestimmungen des Art. 84 der preuß. Verfassungsurkunde.

f) Die Bestimmung des Abs. 3 des Art. 84 der Verfassungsurkunde, wonach es der Genehmigung der Kammer bei einer Verhaftung eines Mitgliedes wegen Schulden bedarf², hat insofern ihre praktische Bedeutung verloren, als, zufolge des §. 1 des

zuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages verhaftet werde". In der Gesch. D. Komm. hatte sich herausgestellt, daß die Mehrheit der Mitglieder der Komm. der Ansicht war, daß die Verhaftung eines Reichstagsmitgliedes auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheils auch während der Session des Reichstages ohne Zustimmung des letzteren nicht mit dem Art. 31 der Reichsverf. in Widerspruch stehe (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. II, S. 729); im Plenum wurde indes von mehreren Seiten, insbesondere von den Abg. Windthorst (a. a. D., S. 734) und Lasker (a. a. D., S. 742 u. 744), behauptet, daß der Abs. 1 des Art. 31 seinem Inhalte nach und schon nach seiner jetzigen Fassung die Strafhast gegen einen Abgeordneten für die Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstages habe ausschließen wollen. Die entgegengesetzte Meinung wurde insbesondere von den Abg. Schwarze (a. a. D., S. 748, 749) und Gneist (a. a. D., S. 750) vertreten, die Zweifelhaftigkeit der Frage aus dem rein juristischen Standpunkte wurde indes fast allseitig zugegeben, und der Erfolg der Beratung war schließlich, daß der die Frage juristisch offen haltende Antrag des Abg. Frhrn. v. Hoberbeck zur Annahme gelangte. Der Bundesrat hat indes beschloffen, dieser von dem Reichstage angenommenen Resolution, in Erwägung, a) daß der Art. 31 der Reichsverf., wie aus einer Vergleichung des Inhaltes seines Abs. 3 mit dem der beiden vorangegangenen hervorgeht, dem Reichstage eine Einwirkung auf Abwehr einer Verhaftung seiner Mitglieder nur bei Untersuchungs- und Schuldhast, nicht aber auch bei einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft eingeräumt hat, b) daß ein Bedürfnis zur Abänderung dieser Verfassungsbestimmung dahin, daß auch die Vollstreckung einer im Strafverfahren bereits rechtskräftig erkannten Haft von der Zustimmung des Reichstages abhängig sein solle, nicht anerkannt werden kann, da die deutsche Reichsverfassung sich durch solche Aenderung in Widerspruch mit dem gemeinen Staatsrechte aller großen konstitutionellen Staaten setzen würde, welches ein solches Recht der Landesvertretung nicht kennt, und zwar offenbar in Widerspruch des Unterschiedes, welcher thatsächlich und rechtlich zwischen der Einleitung oder Fortführung einer strafrechtlichen Verfolgung und der Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses obwaltet, — eine Folge nicht zu geben. (Vgl. Stenogr. Ber. des Reichst. 1875—76, Bb. III, Aktenst. Nr. 25, S. 87.) Infolge dieses Beschlusses des Bundesrates hat dann in der Reichstagsession 1875—76 der Reichstagsabg. Hoffmann beantragt,

einen Gesetzentwurf anzunehmen, welcher dem Abs. 1 des Art. 31 der Reichsverf. folgende Fassung geben sollte: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird“ (vgl. Stenogr. Ber. des Reichst. 1875—76, Bb. III, Aktenst. Nr. 32, S. 116). Dazu hatte der Reichstagsabg. Webel beantragt, dem von dem Reichstagsabg. Hoffmann eingebrachten Gesetzentwurfe folgende Fassung zu geben: „Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode verhaftet oder in Strafhast gehalten oder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen werden. Ausgenommen ist allein die Verhaftung eines Mitgliedes, welches bei Ausübung der That ergriffen wird; doch ist in diesem Falle ohne Verzug dem Reichstage Kenntnis zu geben und seine Genehmigung einzuholen“ (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., Aktenst. Nr. 93, S. 347). Der Reichstag hat jedoch beide Anträge abgelehnt (vgl. die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 9. Dez. 1875 in den Stenogr. Ber. 1875, Bb. I, S. 472—499). Bei den Beratungen über die Strafprozeßordnung wurden demnach anderweitig Anträge gestellt, welche in diese letztere Bestimmungen aufgenommen wissen wollten, welche den vorgebachten vom Reichstage bereits abgelehnten Anträgen entsprechen (vgl. die betr. Anträge der Reichstagsabg. Reichenberger und Ausfeld in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1876, Bb. III, Aktenst. Nr. 45 zu 4, S. 563, u. Aktenst. Nr. 50, S. 564). Der Reichstag hat indes auch diesen Anträgen seine Zustimmung versagt (vgl. die Verhandl. darüber in der Sitz. v. 2. Dez. 1876 in den Stenogr. Ber. 1876, Bb. I, S. 561—563).

¹ Dieser Ansicht sind auch Seydel, in Hirths Ann., Jahrg. 1880, S. 353 ff.; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 277; Laband, St. R. des D. R., I, S. 332; Jörn, St. R. des D. R., I, S. 181, und Dalcke, in Kochs Komm. zum A. L. R. (6. Ausg.), IV, S. 710, Anm. 86 zum Art. 84 der Verf. Ur.; Fuhr, S. 552 ff.; v. Stengel, Pr. St. R., S. 84; Arndt, Reichsverf., S. 160; Preuß. Verf., S. 143.

² Bei der Revision des Art. 84 wurde der Antrag, „die Verhaftung wegen Schulden nicht von der Genehmigung der Kammer abhängig zu machen“, abgelehnt, weil angenommen wurde, daß auch die Civilhast in tendenziöser Weise dazu mißbraucht werden könne, die persönliche

Reichsgesetzes v. 29. Mai 1868¹, der Personalarrest als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten überhaupt nicht mehr zulässig ist, wenn dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll. Der §. 2 des gedachten Gesetzes hat indes bestimmt, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), in Geltung bleiben. Diese Bestimmung ist dann zwar durch den §. 13 des Einführungsgesetzes v. 30. Jan. 1877 zur Reichscivilprozeßordnung² aufgehoben, allein die letztere hat statt dessen in den §§. 798 und 812 Bestimmungen darüber getroffen, in welchen Fällen der persönliche Sicherheitsarrest noch zulässig sein soll. Außerdem ist aber die Personalhaft, zufolge des §. 782 der Reichscivilprozeßordnung, auch gegenwärtig noch gegen denjenigen Schuldner zulässig, welcher die Ableistung eines Offenbarungseides verweigert. Ferner ist Civilhaft möglich gemäß C. P. D., §§. 355, 774 (Erzwingung des Zeugnisses, Vornahme einer nur durch den verurteilten Schuldner vollziehbaren Handlung), Konf. D., §§. 65, 93 (zur Sicherung der Masse, Nichterfüllung der dem Gemeinschuldner vom Gesetz auferlegten Pflichten). In allen Fällen aber, wo hiernach nach jetziger Lage der Gesetzgebung noch von einer Civilhaft die Rede sein kann, ist dieselbe, zufolge der Bestimmung des §. 785, Ziffer 1 der Reichscivilprozeßordnung, gegen Mitglieder der Kammern während der Sitzungsperiode nur dann zulässig, wenn die betreffende Kammer die Vollstreckung der Haft genehmigt, und der §. 786, Ziffer 1 ebendasselbst hat bestimmt, daß die Civilhaft gegen Mitglieder der Kammern für die Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen wird, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

g) Die Verhaftung oder Festhaltung eines Mitgliedes eines der Häuser des Landtages entgegen den Bestimmungen des Art. 84 der Verfassungsurkunde würde als widerrechtliche Freiheitsentziehung anzusehen und auf Grund des §. 341 des Reichsstrafgesetzbuches zu ahnden sein.

h) Endlich gehört hierher noch die Vorschrift, daß sowohl in Civil- wie Strafprozessen zur Zeugen- oder Sachverständigen-Vernehmung eines Mitgliedes des Landtages außerhalb des Parlamentsstizes während der Sitzungsperiode die Genehmigung des betr. Hauses des Landtages erforderlich ist (C. P. D., §§. 347, 367; St. P. D., §§. 45, 72).

II. Die Mitglieder des Landtages können die Berufung zum Schöffen- oder Geschworenen-Amt, sowie als Beisitzer des Seeamtes ablehnen (Verf. G., §. 35, Z. 1, u. §. 85, Abs. 2; Ges. v. 27. Juli 1877, §. 10, Abs. 2, Z. 1).

III. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht darauf ist unstatthaft (Verfassungsurkunde, Art. 85).³ Das vorbehaltene Gesetz über die den Ab-

Freiheit des Volksvertreters während der Dauer der Sitzungsperiode zu beeinträchtigen (vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. II, S. 910—912, u. der I. R., Bd. IV, S. 1638—44; desgl. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 164—166).

¹ R. G. Bl. 1868, S. 237.

² R. G. Bl. 1877, S. 246.

³ Der Art. 85 der Verf. Urk. ist wörtlich dem Art. 80 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf. entnommen und bei der Revision der Verf. Urk. nicht abgeändert worden. Denn die von der I. R. beschlossene Abänderung, „daß die am Sitze der Kammer wohnenden Abgeordneten keine Diäten erhalten sollten“, hat nicht die Zustimmung der II. R. erhalten, weil es für unangemessen erachtet wurde, in das Staatsgesetz eine solche Detailbestimmung aufzunehmen, und weil die Gleichstellung aller Kammermitglieder unter sich wichtiger sei als die durch jene Ausnahme zu erzielende geringe Ersparnis

(vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, S. 804, 912, 1701 u. 1729—30, desgl. der I. R., S. 1644—45, 2034; f. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 166—167).

In der Sitz. Ber. von 1851—52 wurde in der I. R. beantragt, den Art. 85 dahin abzuändern, daß die Zahlung von Diäten und Reisekosten an die Mitglieder der II. R. nicht ferner stattfinden solle; allein die Verf. Komm. der I. R. erklärte sich besonders aus dem Grunde dagegen, weil dadurch ein nicht gerechtfertigter Census für das passive Wahlrecht eingeführt werden würde, worauf der Antrag zurückgezogen wurde (vgl. Druckf. der I. R. 1851—52, Nr. 28 u. 75, und Stenogr. Ber. S. 205—208; desgl. v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 267—268). In der Sitz. Ber. 1863—64 hat der Abg. Frhr. v. b. Heydt im A. P. den Antrag eingebracht, „den Art. 85 der Verf. Urk. gänzlich aufzuheben“ (Druckf. des A. P. 1863—64, Nr. 82, u. Stenogr. Ber. desselben 1863—64,

geordneten zu gewährenden Reisekosten und Diäten wurde zunächst nicht erlassen, sondern die Zahlung derselben fand vorläufig, und zwar bis zum Beginn der I. Session der XII. Legislaturperiode (1873—74), unter Zugrundelegung von Sätzen statt, welche mittelst einer Königl. Vdg. v. 23. Febr. 1849, also vor dem Inkrafttreten der Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850, festgestellt worden waren.¹ Demnach ist das Gesetz v. 30. März 1873, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses² ergangen, durch welches, wie es im Eingange desselben ausdrücklich heißt, zur Ausführung des Art. 85 der Verfassungsurkunde³ folgende Bestimmungen

Vb. IV, Anl. Nr. 71, S. 469). Als Motiv des Antrages ist angegeben, „daß dem Geiste einer wahrhaft konstitutionellen Verfassung eine freie und unabhängige, keine bezahlte Landesvertretung entspreche“. Das A. S. hat indes diesen Antrag durch Übergang zur Tagesordnung erledigt (vgl. Stenogr. Ber. desselben 1863—64, Vb. II, S. 795—803).

¹ Der Min. des Inn. hatte (auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 16. März 1849) bereits im J. 1849 der II. K. einen darauf bezüglichen Gesetzentw. nebst Motiven vorgelegt, welcher indes wegen der erfolgten Auflösung der Kammer nicht zur Beratung gelangte (vgl. Stenogr. Ber. der [aufgelösten] II. K. v. 1849, S. 139 u. 362). Ein anderweitiger Entwurf eines solchen Gesetzes wurde von dem Min. des Inn. (auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 19. März 1851) in der Sitz. Ber. von 1850—51 bei der II. K. eingebracht, welcher indes gleichfalls nicht zur Beratung gelangt ist (vgl. Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Vb. I, S. 631 u. 643, u. Vb. IV, S. 755). Dann ruhte die Angelegenheit bis zum J. 1863. Auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 5. Jan. 1863 brachte nunmehr das Justizmin. einen Gesetzentw., betr. die Reisekosten und Diäten und die Kosten amtlicher Stellvertretung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten ein (vgl. den Gesetzentw. nebst Motiven in den Druckf. des A. S. 1863, Vb. I, Nr. 8, u. in den Stenogr. Ber. desselben 1863, Vb. III, Anl. Nr. 6, S. 6), dessen Motive es für erforderlich erklärten, durch das im Art. 85 der Verf. Urk. vorgesehene Gesetz gleichzeitig auch die mit der Frage der Reisekosten und Diäten in innerem Zusammenhange stehende Verpflichtung der aus Staatsfonds besoldeten Beamten, welche zu Mitgliedern des A. S. gewählt werden, zur Übernahme der Kosten ihrer Stellvertretung gesetzlich zu regeln. Auf den Antrag der mit der Vorberatung dieses Gesetzentwurfes beauftragten Komm. in deren Ber. v. 5. Febr. 1863 (Druckf. des A. S. 1863, Vb. I, Nr. 19, u. Stenogr. Ber. desselben 1863, Vb. III, Anl. Nr. 12, S. 16 ff.) lehnte indes das A. S. diesen Gesetzentw. hauptsächlich aus dem Grunde ab, weil den Bestimmungen desselben über die Stellvertretungskosten der Beamten nicht beigetreten wurde (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. über die Sitz. v. 9. u. 10. Febr. 1863, Vb. I, S. 170 ff., 181 ff.). Vgl. hierüber oben S. 316 ff. — Die Höhe der Reisekosten und Diäten der Mitglieder des A. S. war durch die Königl. Vdg. v. 23. Febr. 1849 unter analoger Anwendung derjenigen Bestimmungen normiert worden, welche nach damaliger Lage der Gesetzgebung bezüglich der Vergütung der Reisekosten und

Diäten für kommissarische Geschäfte in Königl. Dienstangelegenheiten bestanden. Die Oberlanz hatte sich dahin gebietet, daß jedem Mitgliede des A. S. ohne Unterschied an Diäten täglich 3 Thlr. für die Dauer der Sitzungsperiode und die erforderlichen Reisetage, und die Reisekostenvergütung mit 1 Thlr. für die Meile, und auf Strecken, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit 10 Sgr. für die Meile, nebst einer Entschädigung an Nebenkosten beim Zugehen zur Eisenbahn oder zum Dampfschiffe und beim Abgehen von denselben mit 20 Sgr. für jedes Zu- und Abgehen zusammen, gezahlt worden sind. Diese Sätze hatten auch die oben Eingangs der Anm. erwähnten Gesetzentwürfe vorgeschlagen.

² Vgl. den Entw. dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Anl. Vb. II, Aktenf. Nr. 223, S. 1026, und die Berh. darüber im A. S. in den Sitz. v. 5. u. 7. März 1873 in dessen Stenogr. Ber. 1872—73, Vb. II, S. 1414—31, u. Vb. III, S. 1485—87, desgl. die Berh. im S. S. in der Sitz. v. 14. März 1873 in dessen Stenogr. Ber. 1872—73, Vb. I, S. 276—280.

³ Die Motive des Entw. des Gesetzes bemerken, „daß die Staatsregierung es nicht für erforderlich erachtet habe, in den Entw. Bestimmungen über die Voraussetzungen aufzunehmen, unter denen der Anspruch auf die Zahlung der Reisekosten u. s. w. eintreten oder ausgeschlossen sein soll, weil sich in dieser Beziehung bereits eine zweckmäßige Observanz gebildet habe und weil eine unmittelbare Nötigung, die gesetzliche Regelung auch hierauf auszudehnen, in Art. 85 der Verf. Urk. kaum zu finden sein dürfte“. Die früheren Gesetzentwürfe über den Gegenstand (vgl. oben Anm. 1 u. 2) hatten indes auch hierüber Bestimmungen dahin aufgenommen, daß a) während der Dauer eines Urlaubs keine Diäten, und bei eingetretenerm Urlaub, keine Reisekosten gezahlt werden sollten, b) bei Vertagungen von weniger als acht Tagen zwar die Diäten fortgezahlt werden sollten, jedoch keine Reisekosten zu vergüten seien, wogegen bei länger dauernden Vertagungen dieselbe Behandlung einzutreten habe wie im Falle der Schließung und demnachstigen Wiedereröffnung des Hauses. Bei der Beratung im S. S. bemerkte nun der Referent (Wildens), daß die faktische Voraussetzung der Staatsregierung, es bestehe über die gebachten Punkte eine genügende Observanz, eine irrthümliche sei (vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1872—73, Vb. I, S. 277 ff.) und hob nicht mit Unrecht hervor, daß es sich nicht empfehle, die gebachten Punkte von der Regelung durch das Gesetz auszuschließen und dieselben

getroffen worden sind: 1) die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten werden nach den folgenden Sätzen gewährt: a) die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, α) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für die Meile mit 10 Sgr. und für jeden Zu- und Abgang mit 1 Thlr., β) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für die Meile 1 Thlr. 15 Sgr., b) die Diäten mit 5 Thlr. für den Tag (§. 1 des Ges.); hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung (§. 2 des Ges.).¹ Diese Bestimmungen sind demnächst durch das Gesetz v. 24. Juli 1876, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Abgeordnetenhauses² in der Beziehung abgeändert worden, daß die durch das Gesetz v. 30. März 1873 bestimmten Sätze und die demselben zu Grunde liegenden Entfernungsmaße in die Reichsmarkrechnung, beziehungsweise in das Metermaß übertragen, und im Anschlusse an diejenigen Sätze, welche für die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten auf Grund des Art. II des Gesetzes v. 28. Juni 1875³ durch die Königl. Vdg. v. 15. April 1876⁴ festgestellt sind, bestimmt worden sind.

IV. Die den Präsidien und Mitgliedern beider Häuser der Volksvertretung für die Dauer der Kammeritzungen früher gewährte teilweise Portofreiheit⁵ findet zufolge des §. 6 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten⁶, nicht mehr statt.

V. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Mitglieder beider Häuser der Volksvertretung in Bezug auf gewisse gegen sie verübte strafbare Handlungen eines besonderen Schutzes der Strafgesetzgebung nach Maßgabe folgender Vorschriften genießen:⁷ 1) Wer ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde

der Regelung durch administrative Anordnungen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Ministeriums zu überlassen. Es wurde insbesondere (auch im Abgeordnetenhause) darauf hingewiesen, daß ein Präsidialbeschluß vom Jahre 1862 dahin ergangen sei, „daß es der Discretion jedes einzelnen Abgeordneten, sofern er nicht beurlaubt ist, überlassen bleiben solle, die Diäten zu erheben oder nicht“, und nachgewiesen und mit Recht gerügt, daß es im allgemeinen bei vielen zur Gewohnheit geworden sei, die Diäten selbst dann zu erheben, wenn sie nicht in Berlin anwesend gewesen seien. Wenn einzelnen Abgeordneten ein solcher Mißbrauch zur Last fallen sollte, so würde übrigens unzweifelhaft in der autonomen Befugnis des Abgeordnetenhauses (Art. 78 der Verf. Urk.) das Recht und die Pflicht desselben begründet sein, dem durch wirksame Bestimmungen der Geschäftsordnung Abhilfe zu verschaffen.

¹ Über die Frage, ob den Erben während der Sitz. Per. verstorbener Abgeordneter der Betrag der Kosten der Rückreise des Abgeordneten von Berlin nach seinem Wohnorte als eine Entschädigung (aus der Bureaukasse des A. H.) zu gewähren sei, vgl. den Ber. der Gesch. D. Komm. des A. H. v. 17. April 1858, und die Berh. in der Plenarsitz. v. 23. April 1858 (Druckf. des A. H. 1857—58, Bd. III, Nr. 135 u. 142, u. Stenogr. Ber. desselben 1857—58, Bd. I, S. 653—657, u. Bd. II, Anl. Nr. 74, S. 382 ff.). Das Haus hat sich für die Verneinung der Frage entschieden.

² Vgl. G. S. 1876, S. 345, und den Entw.

dieses Ges. (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. H. 1876, Bd. III, Altenst. Nr. 333, S. 1776, und die Berh. darüber in den Stenogr. Ber. des A. H. 1876, Bd. III, S. 1967 u. 1985, und in den Stenogr. Ber. des G. H. 1876, Bd. I, S. 433—436.

³ G. S. 1875, S. 370.

⁴ G. S. 1876, S. 107.

⁵ Die in dieser Beziehung früher zur Anwendung gebrachten Vorschriften enthielt der §. 25 des Regul. v. 3. Febr. 1862 über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten (M. Bl. d. i. Verm. 1862, S. 70). Vgl. die früheren Min. Erl. v. 5. Aug. 1849 (M. Bl. d. i. Verm. 1849, S. 182, Nr. 256), v. 8. Nov. 1850 (a. a. D. 1850, S. 359, Nr. 450) und v. 22. Nov. 1851 (a. a. D. 1851, S. 265, Nr. 286), desgl. die Bekanntmachung v. 24. Nov. 1852 in den Stenogr. Ber. der II. R. 1852—53, Bd. I, S. 7. — Vgl. das Schreiben des Präsid. des Staatsmin., betr. die Einschränkung der Portofreiheit der Landtagsmitglieder, in den Stenogr. Ber. des A. H. 1868—69, Bd. I, S. 5, und den (nicht zur Beratung gebrachten) Antrag des Abg. Graf. v. Renard v. 5. Nov. 1868 auf Wiederherstellung der bisherigen Portofreiheit der Landtags- und Reichstagsmitglieder in den Stenogr. Ber. a. a. D., Anl. Bd. I, S. 1, Nr. 4.

⁶ B. G. Bl. 1869, S. 141 ff.

⁷ Reichsstrafgesetzb., §§. 106, 339, Abs. 3; vgl. dazu John in v. Holtendorffs Handb. d. Strafrechts, III, S. 81 ff.

Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein. 2) Der gleichen Strafe unterliegt ein Beamter, der diese Handlung, wenn auch ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung, durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben, begangen hat.

§. 34.

Die rechtliche Stellung der Staatsminister und der königlichen Kommissare zu den Kammern.

I. Die Minister haben im Hause der Abgeordneten oder im Herrenhause nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder desselben sind (Verfassungsurkunde, Art. 60, Abs. 3).

II. Die Minister sowohl, als die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden¹ (Verfassungsurkunde, Art. 60, Abs. 1). Die Geschäftsordnungen beider Häuser

¹ In dem Abs. 1 des §. 34 des Entw. der Verf. Urk. v. 20. Mai 1848 hieß es: „Die Minister haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf Verlangen gehört werden.“ Wörtlich ebenso hieß es in dem Abs. 1 des Art. 43 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf., nur mit der Einschaltung: „sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten“, und aus diesem ist dann die Bestimmung in den Abs. 1 des Art. 58 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 übernommen, hier jedoch unter fernerer Einschaltung der Worte: „zu jeder Zeit — gehört werden“. Bei der Revision der Verf. Urk. sind keinerlei Erinnerungen bezüglich der Bestimmung gemacht, und es ist dieselbe unverändert in den Abs. 1 des Art. 60 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 aufgenommen worden. Der Sinn dieser Bestimmung erhellt übrigens deutlich genug aus den Verhandlungen der Verf. Komm. der Nat. Verf. Es war die Frage: ob die Minister, als solche, Zutritt zu den Sitzungen der Kammern haben sollen? Der Verf. Entw. v. 20. Mai 1848 (§. 34) hatte diese Frage bejaht. In der Verf. Komm. der Nat. Verf. wurde beantragt: „Die Minister können nur dann in den Kammern erscheinen, wenn sie Mitglieder der einen oder der andern Kammer sind“. Dieser Vorschlag wurde jedoch abgelehnt, die Verf. Komm. gestand der Krone das Recht, ihre Minister zur Teilnahme an den Kammerverhandlungen abzusenden, zu, und erläuterte dies in den „Motiven“ mit den Worten: „die Minister, als freigestellte Organe der Krone, sowie deren Stellvertreter, müssen jeden Augenblick im Stande sein, die Interessen der Krone innerhalb der Kammern geltend zu machen“ (vgl. *Rauers* Verf. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 72, 76—77, 106 u. 130, und v. *Königs* Bearbeitung der Verf. Urk., S. 115—116). Der Sinn des Abs. 1 des jetzigen Art. 60 ist also der, daß damit der staatsrechtliche Grundsatz ausgesprochen werden sollte, daß die Minister nicht (wie in England) Kammermitglieder zu sein brauchen, um in den Kammern erscheinen und sprechen zu dürfen. Einerseits sollte

die Krone nicht genötigt oder angewiesen werden, bei der Wahl ihrer Minister darauf zu sehen, ob sie auch Kammermitglieder sind oder Aussicht haben, es zu werden; andererseits sollte die Krone in den Stand gesetzt werden, innerhalb der Kammer ihren Standpunkt jederzeit vertreten zu lassen. Hierdurch aber sind die Interessen der Krone vollständig gewahrt und befriedigt; es ist dadurch gewährleistet, daß keine Kammerverhandlung stattfinden soll, bei welcher nicht die Krone ihre Ansichten und Forderungen geltend machen kann.

Die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 60 ist wörtlich in die Geschäftsordnungen beider Häuser, und zwar mit dem Zusatz aufgenommen worden: „Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort erteilt werden“ (Gesch. D. des A. S., §. 44, und des S. S. §. 40). Die Gesch. D. des A. S. bestimmt in dieser Beziehung noch (§. 49), „daß, wenn ein Vertreter der Regierung nach dem Schlusse der Diskussion noch das Wort nimmt, diese aufs neue für eröffnet gilt“, und die Gesch. D. des S. S. (§. 51) setzt fest, „daß, wenn ein Minister oder dessen Vertreter oder deren Assistent nach dem Schlusse der Debatte noch das Wort erhalten und noch gesprochen haben, die Debatte als wiedereröffnet gilt.“ Durch diese Bestimmungen der Gesch. D. ist offenbar das verfassungsmäßige Recht der Krone noch mehr sichergestellt. Es dürfen demnach die Minister nicht, gleich den Mitgliedern, nur einmal im Laufe einer Verhandlung das Wort nehmen, sondern vielmehr so oft sie wollen. Ferner erhalten die Minister auf ihre Meldung das Wort, sobald der gegenwärtige Redner aufgehört oder solange noch niemand das Wort hat, während die Mitglieder nur in der Reihenfolge ihrer Meldung zum Worte aufgerufen werden. Wenn ferner der Schluß der Verhandlung bereits angenommen ist, erhalten die Minister auf ihr Verlangen dennoch das Wort, und die Verhandlung gilt damit als wiedereröffnet. Die Minister können also zu jeder beliebigen Zeit alles vortragen, was sie für er-

haben diese Befugnis ausdrücklich auch für die Sitzungen der Kommissionen und Aus-

forderlich halten; es kann ihnen das Wort bis zur Abstimmung nicht durch Schluß der Verhandlung abgeschnitten werden, da die Verf. Urk. ihnen ohne jede Einschränkung das Recht gewährt, daß sie auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden müssen. Ihr Recht hat nur die einzige Schranke in dem ebenso verfassungsmäßigen Rechte, daß der Präsident die Verhandlungen leitet. Ein Minister, welcher sprechen will, muß sich selbstverständlich, gleich jedem andern Redner, das Wort vom Präsidenten erteilen lassen, und während ein anderer das Wort hat, kann der Präsident dasselbe natürlich keinem Minister erteilen. Der Präsident aber ist jederzeit zum Worte berechtigt, so oft er es für notwendig erachtet, dasselbe zu ergreifen. Daher ist er auch berechtigt, jeden Redner, folglich auch einen Minister, zu unterbrechen, und es enthält eine solche Unterbrechung keine Verletzung der Redefreiheit, ebenso wenig der Mitglieder als der Minister, da nach der Unterbrechung das Mitglied oder der Minister in seiner Rede sogleich fortfahren kann. Das Staatsministerium hat dagegen in der Stenogr. Ber. von 1863 in einem an das Präsidium des A. S. gerichteten Schreiben v. 11. Mai 1863 (vgl. Druckf. des A. S. 1863, Bb. IV, Nr. 159, S. 11, u. Stenogr. Ber. desselben 1863, Bb. V, S. 925) in der Unterbrechung eines zum Worte verstatteten Ministers durch den Präsidenten des Hauses eine dem Art. 60 der Verf. Urk. zuwiderlaufende Beschränkung der ministeriellen Redefreiheit gefunden und die Erklärung verlangt, daß dem Präsidenten nicht das Recht zustehe, „unter Berufung auf seine Disziplinarbefugnisse“ einen Minister zu unterbrechen und ihm Schweigen aufzuerlegen. Da indes gar nicht zweifelhaft sein kann, daß der Präsident, vermöge des ihm allein zustehenden Rechtes, die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten (Art. 78 der Verf. Urk. und §§. 7 u. 11 der resp. Geschäftsordnungen), die Befugnis hat, jeden Redner, folglich auch die Minister oder deren Vertreter, zu unterbrechen, so kann nicht angenommen werden, daß durch eine solche Unterbrechung das verfassungsmäßige Recht der Minister, zu jeder Zeit gehört zu werden, beeinträchtigt werde. Diesen Grundsatz hat denn auch das Haus der Abgeordneten auf den Antrag der Gesch. D. Komm. in deren Ber. v. 13. Mai 1863 (Druckf. Bb. IV, Nr. 159, u. Stenogr. Ber. 1863, Bb. V, Anf. Nr. 123, S. 922 ff.) in der Plen. Sitz. v. 15. Mai 1863 (vgl. Stenogr. Ber. 1863, Bb. II, S. 1214—1234) anerkannt, und das Präsidium des A. S. hat sodann mittelst Schreibens v. 15. Mai 1863 (a. a. D. S. 1247) unter Mitteilung des Beschlusses des Plenums die Abgabe der von dem Staatsministerium erforderten Erklärung abgelehnt. Das Staatsministerium hat hierauf in einem anderweitigen Schreiben an das Präsidium des Hauses v. 16. Mai 1863 (a. a. D. S. 1247) zwar nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, daß der Präsident die Befugnis habe, einen Minister zu

unterbrechen, dagegen aber behauptet, daß in dem dem Konflicte zu Grunde liegenden Falle der Präsident unter Berufung auf die ihm angeblich zustehenden Disziplinarbefugnisse einen Minister unterbrochen und ihm Schweigen auferlegt habe. Da dies verfassungsmäßig für unzulässig zu erachten sei, so verlangte nunmehr das Staatsministerium eine Erklärung darüber, ob das Präsidium Disziplinarbefugnisse, und insbesondere auch die ihm nach der Gesch. D. gegen die Mitglieder des Hauses zustehenden, auch den Mitgliedern des Staatsministeriums gegenüber in Anspruch nehme. Das A. S. fand indes keine Veranlassung, sich hierüber auszusprechen, weil angenommen wurde, daß das Thatsächliche des dem Konflicte zu Grunde liegenden Falles nicht so qualifiziert sei, um die von dem Staatsministerium erhobene Frage zur Entscheidung zu bringen (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 1248—49). Nachdem dieser Beschluß dem Staatsministerium mitgeteilt worden, erging an das Haus der Abgeordneten eine Allerh. Botschaft v. 20. Mai 1863 (Druckf. des A. S. 1863, Bb. IV, Nr. 172, und Stenogr. Ber. desselben 1863, Bb. II, S. 1262), welche unter Bezugnahme auf die Schreiben des Staatsministeriums v. 11. u. 16. Mai 1863 — dem Hause zum Vorwurfe machte, sich durch Verfassung der von dem Staatsministerium erforderten Erklärung indirekt den von dem Präsidium behaupteten Anspruch auf eine Disziplinalgewalt über die Minister angeeignet zu haben, und das Haus ermahnte, die geforderte Anerkennung der verfassungsmäßigen Rechte der Minister abzugeben. Das Haus erließ nunmehr eine Adresse an den König, in welcher insbesondere dargelegt wurde, daß der Präsident keineswegs eine Disziplinalgewalt gegen einen Minister, sondern lediglich sein unzweifelhaftes Recht geübt habe, das Wort jederzeit selbst zu ergreifen und zu diesem Zwecke Schweigen zu gebieten, sodas keine Veranlassung vorliege, einen Beschluß über die Frage der Disziplinarbefugnisse des Präsidenten gegenüber den Staatsministern zu fassen (vgl. die Adresse und die Verb. darüber in der Sitz. v. 22. Mai 1863, in den Druckf. 1863, Bb. IV, Nr. 173, u. in den Stenogr. Ber. 1863, Bb. II, S. 1265—1315). In einem (nicht kontrassegnierten) Antwortschreiben v. 26. Mai 1863 (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 1322—23) hielt indes der König die Ansicht aufrecht, daß (in dem konkreten Falle) der Präsident nicht bloß einen Minister unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das Wort wieder entzogen, hierdurch aber eine Disziplinalgewalt zur Anwendung gebracht habe, die ihm nicht zustehe. Der Konflikt endete mit der gleichzeitig angeordneten Schließung der Sitzung. Später erfolgte dann die Auflösung des A. S. — Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß das Recht des Präsidenten, einen Minister, welcher zum Worte verfertigt worden, in seiner Rede zu unterbrechen, nicht mehr für streitig erachtet wird. Für diese letztere Ansicht ent-

schüsse ausgesprochen¹, was überflüssig ist, da es sich schon von selbst als logische Folgerung aus der alleg. Verfassungsvorschrift ergibt.

III. Jedes der beiden Häuser kann die Gegenwart der Minister verlangen (Verfassungsurkunde, Art. 60, Abs. 2). Die Minister sind dagegen keineswegs rechtlich verpflichtet, den Kammern Aufklärungen, welche von denselben bezüglich der zu ihrer Kompetenz gehörigen Gegenstände gewünscht werden, zu erteilen, sondern es muß ihnen vorbehalten bleiben, inwieweit sie dergleichen Auskunft erteilen wollen beziehungsweise solche aus Gründen des Staatsinteresses verweigern zu müssen glauben.

IV. Aus dem Rechte der Kammern zur eigenen Initiative folgt auch das jedem Mitgliede des einen wie des andern Hauses zustehende Recht, Anfragen oder sog. Interpellationen an die Minister zu stellen, ohne daß indes eine Verbindlichkeit zur Beantwortung derselben bestände.²

V. Über das Recht der Ministeranklage s. unten in dem Abschnitt über die Ministerverantwortlichkeit.

scheidet sich auch der Verf. der Schrift: „Der Streit zwischen dem Präsidenten des preuß. Abgeordnetenhauses und dem Kriegeminister in der Sitzung v. 11. März 1863 (Leipzig 1863).“ Dieser Ansicht sind auch S. Schulze, Preuß. St. R., II, S. 194—195, u. G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 245. Vorn hat, Preuß. St. R., I, S. 424, befreit dem Präsidenten auch das Recht der Unterbrechung eines Ministers. — Dagegen steht eine Disziplinar-gewalt über die Minister und Kommissare dem Präsidenten selbstverständlich nur insoweit zu, als diese Mitglieder des Hauses sind und als solche thätig werden; s. darüber unten §. 35, VIII. Die Befugnis, einem Minister „Schweigen aufzuerlegen“ hat der Präsident nur insoweit, als er selbst behufs der Geschäftsleitung das Wort nimmt; er muß aber alsbald dem Minister zur Fortsetzung und Beendigung seiner Rede das Wort wieder erteilen und eine „Vertagung“ der Sitzung vor Beendigung der Rede des Ministers ist unzulässig und verfassungswidrig. (Anb. Ansicht war v. Köhne in der 4. Aufl., S. 322).

¹ Die Gesch. D. des A. S., §. 30, bestimmt: „Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntnis gegeben werden.“ Von einer „beratenden Stimme“ ist jedoch hier keine Rede; diese Fassung ist unrichtig, denn die Minister und ihre Kommissare haben lediglich die Staatsregierung zu vertreten. Die Gesch. D. des S. S., §. 19, bestimmt: „Die Minister und die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Kommissionen beiwohnen, in denselben jederzeit Erklärungen abgeben und deren Aufnahme in das Protokoll verlangen. Der Präsident des Staatsministeriums muß durch den Präsidenten des Hauses von der Konstituierung, und durch den Vorsitzenden der Kommission von deren erster Sitzung in Kenntnis gesetzt werden. Die Benachrichtigungen in betreff der nachfolgenden Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kommission an den Ressortminister, und, wenn von diesem ein Kommissar zu den Sitzungen abgeordnet worden, auch an letzteren gerichtet.“

² Dieser Gegenstand ist zwar in der Verf. Urk. nicht berührt worden, indes beruht das Recht der Interpellation auf allgemein konstitutionellem Gebrauche und wird in den Geschäftsordnungen beider Häuser als selbstverständlich vorausgesetzt. Es bestimmen hierüber: a) die Gesch. D. des A. S., §§. 33 u. 34: „Interpellationen an die Minister müssen, bestimmt formuliert und von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt und dasselbe in der nächsten Sitzung des Hauses zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstatet (§. 33). An die Beantwortung der Interpellationen oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig. Es bleibt aber jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen. Anträge im Sinne des Art. 60, Abs. 2 der Verf. Urk. sind jederzeit zulässig.“ (§. 34 u. Bechl. v. 5. Dez. 1877 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—78 Bd. I, S. 709—721.)

b) Die Gesch. D. des S. S., §. 51: „Interpellationen an die Staatsregierung müssen bestimmt formuliert und von einem Mitgliede als Interpellant und außerdem von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten überreicht werden, welcher dieselben dem Staatsministerium abschriftlich mitteilt, sobald drucken und verteilen läßt. In der nächsten Sitzung fordert der Präsident vor Eintritt in die Tagesordnung die Staatsregierung zur Erklärung darüber auf, ob und wann sie die Interpellation beantworten werde. Erklärt die Staatsregierung sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihr bestimmten Tage der Interpellant zur näheren Ausführung der Interpellation verstatet. An die Beantwortung der Interpellation oder deren Ablehnung darf sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes derselben anschließen, wenn mindestens 30 Mit-

§. 35.

Von der Geschäftsbehandlung in den Kammern.

I. Von der Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle.

1) Die Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungen und Protokolle der Kammern gehört zu den wesentlichen Erfordernissen der Repräsentativverfassung¹; denn da die Vollmachtgeber, die Wähler, nicht berechtigt sind, den Vertretern Instruktionen zu erteilen, noch Rechenschaft von ihnen zu fordern, so muß ihnen mindestens die Möglichkeit gegeben sein, Kenntnis von der Thätigkeit und Tüchtigkeit der Mitglieder, wenigstens der aus der Wahl hervorgegangenen, zu nehmen, um prüfen zu können, inwiefern dieselben das ihnen zugewandte Vertrauen rechtfertigen oder nicht. Abgesehen hiervon ist in der konstitutionellen Monarchie die Öffentlichkeit der Kammerverhandlungen auch für die Regierung eine Notwendigkeit; denn ihre Festigkeit ist wesentlich durch das Vertrauen bedingt, welches das Volk der Landesvertretung widmet, indem die Regierung nur unter dieser Voraussetzung sich ihrer Übereinstimmung mit der Repräsentation als einer wahrhaften Stütze bedienen kann. So gewährt die Öffentlichkeit der Kammerverhandlungen einen Schutz gegen Pflichtverletzungen sowohl der Abgeordneten als der Minister, indem die Scheu vor öffentlicher Beschwerdeführung und eventuell die Notwendigkeit öffentlicher Verantwortung einen Antrieb zu treuer Pflichterfüllung bildet.

2) Die Verfassungsurkunde hat denn auch diesem Grundsatz vollständig Rechnung getragen. Der Art. 79 derselben bestimmt, „daß die Sitzungen beider Kammern öffentlich sind“, und fügt nur die Beschränkung hinzu, „daß jede Kammer auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammentritt, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.“² Daß auch von seiten des Staatsministeriums eine geheime Sitzung angeregt werden kann, folgt zwar aus dem in Art. 60 der Verfassungsurkunde den Ministern beigelegten Rechte, auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört zu werden; indes ist ebenso unzweifelhaft, daß die Beschlußnahme über die Frage ganz allein das Recht des betreffenden Hauses ist. Übrigens sind nur die Plenarsitzungen der beiden Häuser öffentlich, wogegen die Öffentlichkeit in betreff der Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und Kommissionen nicht stattfindet.³

glieder darauf antragen. Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzulässig, es bleibt aber jedem Mitgliede überlassen, den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.“ — Nach allgemeinem konstitutionellem Gebrauche wird die Beantwortung einer Interpellation bei noch schwebenden Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen mit Recht verweigert. Auch in anderen Fällen kann der gefragte Minister nicht genötigt werden, eine Antwort zu erteilen. Die ganze Frage der Beantwortung von Interpellationen ist keine Frage des Rechtes, sondern der Politit.

¹ Über die Gründe dagegen vgl. Fr. v. Frhr. v. Sedendorf, Bedenken gegen Öffentlichkeit der Beratung und Beschlußfassung moralischer Personen, besonders des Staates (Glogau 1835). Über die Gründe für die Öffentlichkeit und die Modalitäten, unter welchen dieselbe zweckmäßigerweise zu gestalten, beziehungsweise zu beschränken sei, vgl. R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politit (Tübingen 1860), I, S. 304—312. Für die Öffentlichkeit entscheidet sich auch Zöpfl, Grundr. des gem. D. St. R.

(5. Aufl.), S. 352 ff., welcher auch die betr. Bestimmungen der Verf.-Urkunden der deutschen Staaten mitteilt. — In England besteht zwar gesetzlich keine Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen, sondern es ist deren Veröffentlichung sogar eine Verletzung der Privilegien des Hauses (vgl. E. S. Zacharia im Arch. für civilist. Praxis, XVIII, S. 180); allein thatsächlich besteht dennoch seit der Regierung Georgs III. diese Öffentlichkeit bloß durch Konnivenz (vgl. Dahlmann, Politit [2. Aufl.], S. 168; desgl. Fischel, Die Verfassung Englands [Berlin 1862], S. 413—415).

² Diese Bestimmungen des Art. 79 der Verf. Urk. sind auch in die Gesch. D. aufgenommen worden (Gesch. D. des A. S., §. 37, u. des S. S., §. 33).

³ Im A. S. haben jedoch die Mitglieder desselben Zutritt zu allen Kommissionen, wenn nicht das Haus die Ausschließung der Öffentlichkeit der Kommissionsverhandlungen für die Nichtmitglieder der Kommission beschließt (Gesch. D. des A. S., §. 28, Schlußabs.). Die Mitglieder des Herrenhauses sind befugt, als Zu-

3) Eine weitere Konsequenz des Prinzips der Öffentlichkeit ist es ferner, daß die gesamten Verhandlungen beider Häuser durch den Druck veröffentlicht werden. Die Verfassungsurkunde ordnet dies zwar nicht ausdrücklich an; allein die Befugnis der Kammern zu dieser Veröffentlichung ergibt sich von selbst aus dem im Art. 79 der Verfassungsurkunde festgestellten Grundsätze, und die Geschäftsordnungen beider Häuser bestimmen daher auch, daß der Druck der Verhandlungen erfolgen und durch die Schriftführer überwacht werden solle; die Verhandlungen werden wortgetreu durch Stenographen festgesetzt und demgemäß veröffentlicht.¹

II. Die Geschäftsordnungen.

1) Die Feststellung einer zweckmäßigen parlamentarischen Geschäftsordnung ist von besonderer Wichtigkeit nicht allein zur Aufrechterhaltung des Rechtes und der Ordnung, und zur gründlichen und zeiterparenden Förderung der Arbeiten, sondern auch für die Entwicklung des Geistes und parlamentarischen Anstandes in den großen politischen Versammlungen der Volksvertretung.² Die Verfassungsurkunde (Art. 78, Abs. 1) legt nun

böhrer den Beratungen der Kommissionen des Herrenhauses beizuwohnen, insofern nicht von diesen die Öffentlichkeit durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird (Gesch. D. des S. H., §. 19, Abs. 3).

¹ Gesch. D. des A. H., §. 13, u. des S. H., §. 8. — Die vollständige Veröffentlichung erfolgt durch den Druck der (auch in den Buchhandel gelangenden) Stenogr. Ber. über die Verhandlungen, welche auch die Gesetzentwürfe und Anträge der Mitglieder nebst den betr. Motiven, sowie die Verhände der Ausschüsse und Kommissionen enthalten. Die amtlichen Protokolle über die Plenarsitzungen gelangen jetzt nicht mehr zum Druck; dieselben enthalten übrigens nur die Darstellung der Gesamtergebnisse der Verhandlungen, nämlich die gefaßten Beschlüsse, die gestellten Interpellationen nebst der Bemerkung, ob solche beantwortet worden, und die amtlichen Mitteilungen des Präsidenten. Da die bedeutenden Kosten der Stenogr. Ber. deren Anschaffung erschweren und da der große Umfang derselben sie weniger geeignet macht, in weiteren Kreisen gelesen zu werden, überdies aber ihre Veröffentlichung in der Regel erst einige Zeit nach Abhaltung der betreffenden Sitzung erfolgt, wo die Teilnahme des größeren Publikums an dem Gegenstande nicht mehr in gleichem Grade reger ist, so ist unzweifelhaft, daß durch eine zweckmäßig und nicht aus einseitigem Parteistandpunkte redigirte, für die Dauer der Kammeritzungen täglich erscheinende Parlamentszeitung dem wichtigen Prinzip der Öffentlichkeit ein wesentlicher Dienst geleistet und eine größere Teilnahme des Publikums an den Kammerverhandlungen erzielt werden würde; die Mitteilungen der mehr oder minder im einseitigen Parteiinteresse stehenden Zeitungen geben immer ein schiefes Bild. — Übrigens ist noch darauf hinzuweisen, daß bereits das Preßgesetz v. 12. Mai 1851 (S. S. 1851, S. 273 ff.) die Veröffentlichung der Kammerverhandlungen unter speziellem Schutz gestellt hatte, indem es im §. 38 bestimmte, daß Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben, und daß diese Be-

stimmung demnach auch in den §. 12 des Reichsstrafgesetzb. aufgenommen worden ist. Über die Frage, wie weit diese Immunität sich erstreckt, vgl. die Abhandlung von Hubrich in Hirths Ann. 1897, S. 1 ff., sowie R. Ger. Entsch. i. Straff., XV, S. 32; Binding, Strafrecht, I, S. 680 ff.; Seydel, Kommentar. (2. Aufl.), S. 199 ff.

² Von den Schriften, welche sich die Aufgabe stellen, das gesamte Verfahren einer politischen Versammlung nach allgemeinen Grundsätzen zu regeln, ist hervorzuheben: B. Bentham, *Tactique des assemblées politiques délibérantes* (II. ed., 2 vol., Paris 1822; und in der Brüllers Ausgabe der französischen Bearbeitung von Benthams Werken, I, S. 371 ff. Englisch in den Works, Tom. II, p. 249, unter dem Titel: *Essay on political tactics*). Eine deutsche Übersetzung: *Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in Ständeversammlungen* (Erlangen 1817). Bentham erklärt hier als Aufgabe einer guten Gesch. D.: Freiheit für alle Mitglieder, Schutz der Minderheiten, richtige Reihenfolge der Geschäfte, methodische Beratung, Beschluß nach dem allgemeinen Willen, Beharren bei dem Unternommenen. Später hat Rittermaier (in v. Rottecks u. Welckers Staats-Lexikon [3. Aufl.], VI, S. 413 ff., Art.: Geschäftsordnung) eine gedrängte Erörterung gegeben. Die Schrift von R. v. Mohl: „Vorschläge zu einer Geschäftsordnung des verfassunggebenden Reichstages (Heidelberg 1844)“ enthält in Anmerkungen die theoretische Verteidigung der in Antrag gebrachten Bestimmungen, welche im wesentlichen in der Deutschen Nationalversammlung zur Ausführung gekommen sind. In allgemeinen Werken über konstitutionelles Staatsrecht finden sich gelegentliche Erörterungen des Gegenstandes. Vgl. insbesondere: Zachariae, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 674 ff.; Helb, System des Verf. R., II, S. 536 ff.; Röppel, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 329 ff. (wo die betr. Bestimmungen der deutschen Verf. Urk. mitgeteilt werden); O. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 242 ff.; Schulze, Pr. St. R., I, S. 619; Brodhaus in Holtzenborffs R. Ver., II, 133 ff.;

die Regelung des Geschäftsganges und der Disziplin beider Häuser des Landtages durch eine Geschäftsordnung in die Hände eines jeden derselben, gestattet mithin in dieser Beziehung den Kammern ein uneingeschränktes Recht der Autonomie, dergestalt, daß jede derselben berechtigt ist, ihre Geschäftsordnung ganz selbständig ohne Konkurrenz des andern Hauses¹ und ohne Bestätigung von Seiten der Staatsregierung festzustellen.² Es bezieht sich indes die einem jeden der beiden Häuser in dieser Hinsicht durch die Verfassungsurkunde beigelegte Befugnis nur auf die eigene (innere) Geschäftsordnung des betreffenden Hauses; wenn es sich also um Normen handelt, welche auch für das andere Haus oder in den Verhältnissen der Kammer gegenüber der Staatsregierung für sämtliche Faktoren der Gesetzgebung rechtsverbindlich sein sollen, so bedarf es hierzu allemal der Vereinbarung beider Häuser beziehungsweise mit der Staatsregierung, ohne daß indes dafür die Form des Gesetzes unbedingt notwendig wäre. Auch kann darüber kein Zweifel bestehen, daß die Autonomie der Kammern in Bezug auf die Feststellung ihrer Geschäftsordnungen ihre Schranke findet in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde selbst, welche die Quelle des fraglichen Rechtes ist. Die Normen der Verfassungsurkunde sind daher selbstverständlich auch für den Geschäftsgang der Kammern und für dessen Festsetzung durch die Geschäftsordnungen bindend und dürfen durch letztere niemals beeinträchtigt werden.³ Daraus ergibt sich auch, daß die Form des Gesetzes für die Geschäftsordnung als Ganzes sowohl wie für die einzelnen Teile, z. B. die parlamentarische Disziplinargewalt, unbedingt zulässig wäre; indem der Landtag einem solchen Gesetze zustimmt, verzichtet er in rechtlich unanfechtbarer Weise auf die ihm hierfür durch die Verfassung gewährte Autonomie.

2) Die Geschäftsordnung, durch welche jedes der beiden Häuser, vermöge seiner autonomen Befugnis, seinen Geschäftsgang und seine Disziplin regelt, kann für das

v. Mohl, Staatsr. des Königreichs Württemberg (2. Aufl.), I, S. 695 ff.; Dahlmann, Politil (2. Aufl.), I, S. 151—156. — Ausführlichere Erörterungen der wesentlichsten Punkte geben: R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrrecht u. Politil (Tübingen 1860), I, S. 281—321 u. S. 361—366, und der Aufsatz: „Parlamentarische Studien“ in R. S. P. Preuß. Jahrb., III, S. 153—175. — Über die in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Anwendung kommenden parlamentarischen Geschäftsregeln (rules) vgl.: Jefferson, Manual of parliamentary practice (Washington 1820); deutsche Übersetzung: Handbuch des Parlamentar-Rechtes oder Darstellung etc., von Henning (Berlin 1819). — Th. C. May, A treatise upon the law, privileges and proceedings of Parliament (London 1844; 4. verm. Ausg. 1859); deutsche Bearbeitung von Oppenheim (Leipzig 1860). — Tomlin, The law-dictionary explaining the rise, progress and present state of the British law (Ausg. besorgt von Grant, London 1825) unter dem Worte: Parliament No. VII. Vgl. auch in dem Cabinet lawyer, a popular digest of the laws of England (9. Ausg., 1835), S. 20. — L. S. Cushing, Handbuch der parlamentarischen Praxis oder Regeln über die Verfahrungsweise und Debatte in beratenden Versammlungen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England Kraft und Geltung haben. Aus dem Engl. überf. von B. Köster (Hamburg 1852). Das umfassendere Werk von Cushing ist: Lex Parliamentaria Americana. Elements of the law and practice of Legislative Assemblies (Boston 1856). — W. G. Hamilton, Parlamentarische Logik, Taktik und Rhetorik. Aus dem Engl. überf. (2. Aufl.,

Tübingen 1872). — Durch Klarheit und Bestimmtheit zeichneten sich die bereits 1814 gegebenen, später in einigen Punkten abgeänderten Gesch. D. für die französische Pairs- und Deputiertenkammer (Reglement de la chambre des députés 1836, vgl. in Paiffet, Droit publ. Franc., p. 1230 ff.) aus.

¹ Bei der Revision der octr. Verf. Urk. hatte der Centralaussch. der I. K. sich dafür ausgesprochen, im Art. 78 der Verf. Urk. den Satz einzuschalten: „Der Geschäftsverkehr zwischen beiden Kammern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt“, welcher Zusatz erforderlich sei, teils wegen der Bestimmung des Art. 64, Abs. 2 der Verf. Urk. (wonach abgelehnte Gesetzesvorschläge nicht in derselben Sitz. Per. wieder vorgebracht werden dürfen), teils weil hierüber eine Autonomie beider Kammern der Regierung gegenüber bedenklich sei. Späterhin hat indes der Centralaussch. selbst von diesem Vorschlage Abstand genommen (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849—50, S. 1625 ff.). Vgl. die Bemerkungen der Abg. Rißer und Baumstark hierüber a. a. D., S. 1629 u. 1631.

² Von selbst versteht sich, daß, wenngleich die Feststellung der Geschäftsordnung der Autonomie eines jeden der beiden Häuser überlassen ist, dennoch die Vertreter der Staatsregierung auf ihr Verlangen jederzeit darüber gehört werden müssen, wenn von einer Abänderung oder Ergänzung der Gesch. D. die Rede ist (vgl. Art. 60, Abs. 1 der Verf. Urk.).

³ So würden z. B. Bestimmungen der Geschäftsordnungen, welche mit den Art. 60, 64, 79, 80, 84 der Verf. Urk. unvereinbar wären, verfassungswidrig und deshalb ungültig sein. Vgl. auch oben S. 349 ff. über die Diskontinuität der Sitzungsperioden.

Herrnhaus dauernd, für das Abgeordnetenhaus grundsätzlich nur auf die Dauer der Legislaturperiode erlassen werden; denn die verfassungsmäßige Autonomie kann begrifflich einer Kammer nur für die Dauer ihrer rechtlichen Existenz zustehen; die Kraft dieser Autonomie geschaffenen Rechtsätze hören somit durch das rechtliche Ende der autonomen Körperschaft von selbst auf, was nicht ausschließt, daß sie durch die neue Kammer sofort ausdrücklich oder stillschweigend — durch die konkludente Handlung der Anwendung — übernommen werden. Überdies giebt das in dieser Sphäre unbedingt gewährte Autonomie-recht einer jeden Kammer die Befugnis, dem durch Erfahrung und Praxis entwickelten Bedürfnisse der Verbesserung und Vervollständigung jederzeit gebührende Rechnung zu tragen. Jedes der beiden Häuser ist daher befugt, jederzeit Abänderungen seiner Geschäftsordnung zu beschließen.¹

3) Die ursprüngliche Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1849 ist in den folgenden Sitzungsperioden stets von neuem wieder durch einen Beschluß des Hauses für die laufende Sitzungsperiode angenommen worden, hat indes durch neuere Beschlüsse Abänderungen erlitten² und ist in der Sitzungsperiode des Jahres 1862 durch eine revidierte Geschäftsordnung ersetzt worden.³ An deren Stelle ist demnächst die gegenwärtig geltende Geschäftsordnung v. 16. Mai 1876 getreten.⁴

¹ Das Haus der Abg. hat bis jetzt an dem Grundsatz festgehalten, daß der Art. 78 der Verf. Urk. dahin auszulegen sei, daß jede Sitzungsperiode ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch ihre Gesch. D. zu regeln habe. Die Gesch. D. der früheren Legislaturperiode ist daher allemal durch einen ausdrücklichen Beschluß oder stillschweigend für die neue Sitzungsperiode wieder angenommen und nicht einmal für die Sitzungen einer Legislaturperiode als ohne weiteres gültig erachtet worden. Vgl. den Ver. der Gesch. D. Komm. der II. K. v. 23. Jan. 1852 in den Druck. der II. K. 1851—52, Bd. II, Nr. 60, welchem das Plenum in der Sitz. v. 12. Febr. 1852 (Stenogr. Ver. 1851—52, I, S. 397) beigetreten ist, indem es den Antrag des Abg. Kries auf Erhebung der Gesch. D. zu einer dauernden Regel des Hauses (Druck. a. a. D., Bd. I, Nr. 37, S. 21) ablehnte. Ebenso wurde in der Sitz. Per. von 1862 ein Antrag des Abg. Reichensperger abgelehnt, welcher vorschlug, in die (revidierte) Gesch. D. die Schlußbestimmung aufzunehmen, „daß dieselbe so lange in Geltung bleiben solle, als sie nicht auf dem durch dieselbe bezeichneten Wege abgeändert wird“ (vgl. Stenogr. Ver. des [neugewählten] A. S. 1862, Bd. I, S. 103—104). Die Ablehnung erfolgte, weil angenommen wurde, daß (nach Art. 78 der Verf. Urk.) ein Beschluß über die Gesch. D. für ein späteres A. S. ohne rechtliche Wirkung und unverbindlich sei. Diesem Grundsatz gemäß gilt die Gesch. D. des A. S. nur für die jedesmalige Sitz. Per. und wird dann auf Grund eines besonderen Antrages oder durch stillschweigendes Übereinkommen von neuem für die folgende Sitz. Per. wieder angenommen. Sie kann aber auch während des Laufs der jedesmaligen Sitz. Per. abgeändert werden, und es besteht eine besondere Gesch. D. Komm., welche über dahin gehörige Abänderungs-Anträge dem Plenum zu dessen Beschlußnahme Bericht erstattet. — Dieselben Grundsätze wurden bis zum Beginn der Sitz. Per. von 1855—56 von der I. K. beobachtet. Dagegen hat die in der gedachten Sitz. Per. zum

erstenmal als Herrnhaus tagende I. K. eine neue Redaktion der Gesch. D. dieses Hauses vorgenommen und auf den Antrag der Gesch. D. Komm. in deren Ver. v. 10. Jan. 1856 (Stenogr. Ver. des A. S. 1855—56, Anl. B., S. 2 und 4) in den §. 8 der angenommenen Gesch. D. die Bestimmung aufgenommen, „daß diese Gesch. D. fortdauernd in Kraft bleibt, ohne daß es deshalb zu Anfang einer neuen Sitz. Per. eines besonderen Beschlusses bedarf“, was die Kommission aus dem jetzigen, auf Erblichkeit und Lebenslänglichkeit gegründeten Bestande des Hauses für gerechtfertigt erachtete. Indes ist auch diese Gesch. D. des A. S. nicht stabil, sondern der §. 82 der gegenwärtig in Geltung stehenden Gesch. D. bestimmt nur, daß dieselbe zwar fortdauernd von Session zu Session in Kraft bleibt, daß jedoch Abänderungen derselben auf Grund eines Beschlusses des Hauses erfolgen können, welcher durch einen Bericht der Gesch. D. Komm. vorbereitet ist, und daß Anträge einzelner Mitglieder auf Abänderung der Gesch. D. unmittelbar an den Vorsitzenden der Komm. für die Geschäftsordnungsangelegenheiten zu richten sind, welcher deren Erledigung herbeizuführen hat.

² Die Gesch. D. v. 3. 1849 beruht auf dem von dem Abg. v. Viebahn und Gen. eingereichten, von der II. K. unter Vorbehalt der Revision angenommenen (vgl. Stenogr. Ver. der aufgelösten II. K. v. 1849, S. 13—22) Entwurf einer provisorischen Gesch. D., auf dessen Grundlage dieselbe von der hierzu gewählten besonderen Kommission ausgearbeitet und in der Sitz. v. 28. März 1849 (vgl. Stenogr. Ver. a. a. D., S. 324—325) definitiv angenommen wurde. Dieselbe findet sich abgedruckt in den Stenogr. Ver. a. a. D., S. XXV—XXXII. Sie hat indes nach und nach durch spätere Beschlüsse mehrfache Abänderungen erlitten.

³ Vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1862, Bd. V, Anl. Nr. 2, S. 2, und Nr. 8, S. 13, desgl. Bd. I, S. 57 ff., 89 ff. und 182.

⁴ Vgl. dieselbe in den Stenogr. Ver. des A. S. 1876, Anl. Bd. II, Attenst. Nr. 219,

4) Die erste Geschäftsordnung des Herrenhauses beruhte zwar im wesentlichen auf der Geschäftsordnung der früheren Ersten Kammer¹, wich indes in mehreren Punkten von dieser ab. Die ursprüngliche Geschäftsordnung für das Herrenhaus v. 14. Jan. 1856² hat indes durch eine Reihe späterer Beschlüsse Abänderungen erlitten, was im Jahre 1864 zu einer völlig neuen Redaktion derselben führte.³ Später hat auch diese Geschäftsordnung durch neuere Beschlüsse mehrere Abänderungen erfahren⁴, und an Stelle derselben ist die Geschäftsordnung v. 12. Febr. 1874 getreten⁵, die wieder ersetzt wurde durch die jetzt geltende Geschäftsordnung v. 15. Juni 1892.⁶

III. Prüfung der Legitimation der Mitglieder der Kammern.

Jedem der beiden Häuser des Landtages gebührt die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder und die Entscheidung darüber (Verfassungsurkunde Art. 78, Absf. 1). Was nun:

1) die Prüfung der Legitimation der Mitglieder des Herrenhauses betrifft, so bestimmt hierüber der §. 69 der Geschäftsordnung desselben. Danach soll nämlich die Legitimation der neueingetretenen oder vom König neu berufenen Mitglieder des Hauses nach Maßgabe der Vdg. v. 12. Okt. 1854 wegen Bildung der Ersten Kammer und der Vdg. v. 10. Nov. 1865 betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und befestigten Grundbesizes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses, sowie der Allerh. Erlasse v. 21. Okt. 1854, 29. Sept. 1860, 26. Okt. 1867, 12. Mai 1876, 6. Okt. 1879 und 22. März 1892, betreffend das Präsentationsrecht der Städte⁷, von der Matrikelkommission geprüft werden, welche aus dem Präsidenten des Hauses als Vorsitzenden, aus den beiden Vicepräsidenten und aus vier zu wählenden Mitgliedern besteht. Über das Ergebnis der Prüfung hat die Matrikelkommission dem Hause Bericht zu erstatten, demselben auch in

§. 1367 ff., und über deren Annahme die Verhandl. in der Sitz. v. 16. Mai 1876 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1876, Bb. II, S. 1449 ff.

¹ Die Redaktion der Gesch. D. für die frühere Erste Kammer, wie solche in der Sitz. v. 12. Dez. 1854 angenommen worden, findet sich abgedruckt in den Stenogr. Ber. der I. K. 1854—55, Bb. II, S. 14—19. Vgl. die Verh. darüber in den Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. I, S. 12—16, 21—31, 36—38, und über die unterm 25. April 1855 beschlossenen Abänderungen die Verh. ebenbas. S. 478—489.

² Diefelbe findet sich mit dem darüber erstatteten Ber. der Gesch. D. Komm. v. 10. Jan. 1856 abgedruckt in den Stenogr. Ber. des H. H. 1855—56, Anl. Bb., S. 1—8. Vgl. die Plenarverh. darüber a. a. D., Bb. I, S. 18—23.

³ Vgl. den Ber. der Gesch. D. Komm. v. 19. Jan. 1864 mit dem Entwurf der (revidierten) Gesch. D. für das H. H. in den Stenogr. Ber. 1863—64, Anl. Nr. 4, S. 15—21, sowie die Verh. in der Plen. Sitz. v. 21. Jan. 1864 a. a. D., Bb. I, S. 118—123, wonach der vorgelegte Entwurf einer neuen Gesch. D. (mit einer Fassungsänderung in §. 78) angenommen worden ist.

⁴ Vgl. darüber den Ber. der Gesch. D. Komm. v. 30. April 1867 (Stenogr. Ber. des H. H. 1867, Anl. Bb., S. 1, Nr. 1) und die Beschlüsse in der Sitz. v. 2. Mai 1867 (a. a. D., Bb. I, S. 9—12), den Ber. der Gesch. D. Komm. v.

15. Jan. 1868 (Stenogr. Ber. des H. H. 1867—68, Anl. Bb., S. 127, Nr. 45) und die Beschlüsse in der Sitz. v. 20. Jan. 1868 (a. a. D., Bb. I, S. 84—85) und den Ber. der Gesch. D. Komm. v. 20. Dez. 1869 (Stenogr. Ber. des H. H. 1869—70, Anl. Bb., S. 270, Nr. 72) sowie die Beschlüsse in der Sitz. v. 4. Febr. 1870 (Stenogr. Ber., a. a. D., Bb. I, S. 190—191).

⁵ Diese Gesch. D. beruht auf einem von dem Präsidenten des H. H. der Gesch. D. Komm. desselben unterbreiteten Entwurfe, welchen die Gesch. D. Komm. geprüft und mittelst Ver. v. 6. Febr. 1874 (vgl. in den Stenogr. Ber. des H. H. 1873—74, Bb. II, Altentst. Nr. 43, S. 155 ff.) mit Modifikationen zur Annahme empfohlen hat. Das Herrenhaus hat diesen Beschluß mit einigen Abänderungen in der Sitz. v. 12. Febr. 1874 mit der Bestimmung, daß die neurevidierte Gesch. D. mit dem 1. März 1874 in Kraft treten solle, angenommen (vgl. Stenogr. Ber. des H. H. 1873—74, Bb. I, S. 68—78), und es ist dieselbe demnächst nur in wenigen Punkten durch die Beschlüsse v. 15. Mai 1876 (Stenogr. Ber. des H. H. 1876, Bb. I, S. 91—92) und v. 18. Dez. 1877 (Stenogr. Ber. des H. H. 1877—78, Bb. I, S. 79) abgeändert worden.

⁶ Vgl. Metzger, Handb. f. d. preuß. Herrenhaus v. Jahre 1895, S. 122 ff.

⁷ Vgl. oben §. 23, II; f. dazu Metzger, Handb. (1895), S. 118 ff.

jeder Session eine Übersicht über den Bestand des Hauses und die darin vorgekommenen Personalveränderungen vorzulegen. Jedes Mitglied des Hauses ist berechtigt, seine Zweifel über die Legitimation eines Mitgliedes oder über die Fortdauer der Erfordernisse zur Ausübung des Rechtes der Mitgliedschaft dieser Kommission schriftlich mitzutheilen, welche demnächst zu berichten und die Entscheidung des Hauses herbeizuführen hat. Die vom Hause als legitimiert anerkannten Mitglieder werden in eine Matritel eingetragen, die als ausgeschieden erklärt in derselben gelöscht. Die Eintragung, sowie die Löschung in der Matritel wird von der Matritelkommission nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses veranlaßt. Die Wahl von vier Mitgliedern zu der Matritelkommission erfolgt in einer Plenarsitzung auf drei Jahre mit absoluter Stimmenmehrheit in einem Wahlakte. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Mitglieder auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere als die noch zu wählenden Mitglieder gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

2) Betreffend die Prüfung der Wahlen im Hause der Abgeordneten,¹ so sind die näheren Bestimmungen hierüber in den §§. 3—6² der Geschäftsordnung des Hauses enthalten. a) Die Regel bildet die Prüfung durch die Abteilungen (s. über diese unten V.). Es erfolgt nämlich, nach vorgängiger Bildung der sieben Abteilungen, zunächst die Vorprüfung der Wahlen in den Abteilungen, zu welchem Behufe jeder Abteilung eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Los zugeteilt wird (§. 3 a. a. D.). Wahlansetzungen und von seiten eines Mitgliedes des Hauses erhobene Einsprachen, welche später als vierzehn Tage nach Eröffnung des Hauses und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, später als vierzehn Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt (§. 4 a. a. D.). b) Ausnahmsweise erfolgt die Prüfung durch die Wahlprüfungskommission. Von der Abteilung sind nämlich die Wahlverhandlungen, wenn 1) eine rechtzeitig (§. 4) erfolgte Wahlansetzung oder Einsprache vorliegt, oder 2) die Majorität der Abteilung sich nicht für die Gültigkeit der Wahl erklärt, oder 3) zehn anwesende Mitglieder der Abteilung einen aus dem Inhalte der Wahlverhandlungen abgeleiteten, speziell zu bezeichnenden Zweifel gegen die Gültigkeit der Wahl erheben, an die besondere Wahlprüfungskommission abzugeben. Diese Kommission wird in jeder Session für die Dauer derselben gewählt. Für die Kommission sind die §§. 26, 28 und 30—32 der Geschäftsordnung maßgebend (§. 5 a. a. D.). c) Findet die Abteilung sonstige erhebliche Ausstellungen, ohne daß die Voraussetzungen für Abgabe an die Wahlprüfungskommission (§. 5) vorliegen, so ist von der Abteilung an das Haus Bericht zu erstatten (§. 5 a a. a. D.). Wahlen, bei denen keiner in den §§. 5 und 6a bezeichneten Fälle vorliegt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntnis des Hauses gebracht und, wenn bis dahin der vierzehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind sie definitiv gültig (§. 5b a. a. D.). Im übrigen steht die Entscheidung über die Gültigkeit jeder Wahl dem Hause zu.³ Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Hause (§. 6, Abs. 1 a. a. D.). Die Weigerung der Ableistung des Eides auf die Verfassung schließt jedoch die Befugnis aus, einen Sitz im Hause einzunehmen (§. 6, Abs. 2 a. a. D.). Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nötig scheinenden Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung teil nehmen (§. 6, Abs. 3 a. a. D.).⁴

¹ Vgl. oben S. 331 ff.

² Die Bestimmungen der §§. 3—5 b sind in der Sitz. des A. S. v. 12. Febr. 1877 (Stenogr. Ber. 1877, Bb. I, S. 463—469) angenommen und an die Stelle der früheren §§. 3, 4 u. 5 getreten.

³ Vgl. hierüber oben S. 331 ff.

⁴ Ein Mitglied, welches in der Beratung über seine Wahl nicht lebendig zu dem Zwecke, um tatsächliche Aufklärungen zu geben, sondern für oder gegen einen vorliegenden Antrag das Wort erhalten hat, ist in der Reihenfolge der Redner mit zu berücksichtigen. (Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bb. II, S. 1218—19.)

IV. Vorsteher und Beamte der Kammern.

Der Art. 78 der Verfassungsurkunde legt jedem der beiden Häuser das Recht bei, seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer zu wählen.¹ Da dieses Recht ein völlig unbeschränktes ist, so gebührt auch jedem Hause die völlig freie Bestimmung über die Art und Weise der Wahl, in welcher Beziehung überdies noch der Art. 79 der Verfassungsurkunde gestattet hat, durch die Geschäftsordnung Ausnahmen von dem in jenem Artikel sonst allgemein vorgeschriebenen Grundsätze zu bestimmen, daß die Beschlüsse der Häuser nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden müssen. Vermöge der beiden Häuser durch den Art. 78 der Verfassungsurkunde in betreff der Regelung ihres Geschäftsganges und ihrer Disziplin gewährten Autonomie, haben dieselben dann ferner auch die Befugnis, durch ihre Geschäftsordnungen über die Dauer der Amtsführung ihrer Vorsteher und Beamten, sowie über die Rechte und Pflichten derselben selbständig zu bestimmen. Die Vorschriften der Geschäftsordnungen über diese Gegenstände sind folgende:

A. Betreffend die Wahl der Präsidenten und Schriftführer.

1) Das Herrenhaus scheidet zur Präsidentenwahl, sobald sechzig Mitglieder anwesend sind; das Haus der Abgeordneten dann, wenn die Wahlen einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern des Hauses (Art. 80 der Verfassungsurkunde) als gültig anerkannt sind. Jedes der beiden Häuser wählt alsdann zuerst seinen Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vicepräsidenten. Diese Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen, wenn aber auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht wird, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird. Bei Ausmittlung derjenigen Kandidaten, welche nach diesen Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Los (Gesch. D. für das H. P., §§. 2 und 3, und Gesch. D. für das A. P., §. 7).

2) Jedes der beiden Häuser wählt hiernächst acht Schriftführer, deren Wahl in einer einzigen Wahlhandlung mit relativer Stimmenmehrheit erfolgt, wobei im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird (Gesch. D. für das H. P., §§. 2 und 4; für das A. P., §. 8).

B. Betreffend die Dauer der Amtsführung der Präsidenten und Schriftführer.

1) Das Herrenhaus wählt den Präsidenten und die Vicepräsidenten sowie die Schriftführer für die Dauer der Sitzungsperiode. Von den Schriftführern kann jeder Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten. Wenn einer der Schriftführer verhindert ist, das Schriftführeramt zu versehen, so hat er dies, und im Falle der Abwesenheit auch die Dauer derselben dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Reichen alsdann die übrigen Schriftführer zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht aus, oder dauert die angezeigte Abwesenheit länger als vierzehn Tage, oder ist die schriftliche Anzeige unterblieben, so ist der Präsident berechtigt, den Beschluß des Hauses über Neuwahlen an Stelle der verhinderten Schriftführer herbeizuführen und erforderlichenfalls in derselben Sitzung, in welcher der genehmigende Beschluß erfolgt, diese Neuwahlen zu veranlassen (§. 6 der Gesch. D. des H. P.).

2) Das Haus der Abgeordneten wählt seinen Präsidenten und seine Vicepräsidenten zu Anfang einer Legislaturperiode das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session. In den folgenden Sessionen einer Legislaturperiode erfolgt die Wahl sofort für die ganze Dauer der Session. Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer jeder Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten (§. 9 der Gesch. D. des A. P.).

¹ Vgl. oben S. 368.

C. Betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten.

1) Die Geschäftsordnungen beider Häuser bestimmen gleichlautend, daß dem Präsidenten die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung des Hauses nach außen obliegt (§. 7, Abs. 1 der Gesch. D. des S. S., und §. 11, Abs. 1 der Gesch. D. des A. S.),¹

2) Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages (§. 7, Abs. 2 der Gesch. D. des S. S., und §. 12 der Gesch. D. des A. S.).²

3) Die Vicepräsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung (§. 7, Abs. 3 der Gesch. D. des S. S.; §. 11, Abs. 2 der Gesch. D. des A. S.).

D. Betreffend die Obliegenheiten der Schriftführer.

1) Nach §. 13 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses haben die Schriftführer für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Präsidenten in der Beforgung der äußeren Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

2) Nach §. 8 der Geschäftsordnung des Herrenhauses haben die Schriftführer für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, führen die Rednerlisten, vermerken die Stimmen, fungieren als Stimmzähler und haben den Präsidenten in der Handhabung der Ordnung zu unterstützen.

E. Betreffend die Ernennung der Quästoren.³

1) Der Präsident des Herrenhauses ernennt zur Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Anweisung der zu leistenden Zahlungen ein Mitglied des Hauses zum Quästor und, sofern er es für erforderlich hält, einen Stellvertreter desselben. Den von einem dieser beiden auszustellenden Zahlungsordres hat die Bureaukasse Folge zu leisten (§. 10 der Gesch. D. des S. S.).

2) Der Präsident des Hauses der Abgeordneten ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen (§. 14 der Gesch. D. des A. S.).

F. Die Geschäftsordnung des Herrenhauses bestimmt (§. 11), daß der Präsident, die Vicepräsidenten, die Vorsitzenden der Abteilungen, die Mitglieder der Matrikelkommission, der Bibliothekar, die Quästoren und vier Schriftführer, welche letztere in dieser Funktion monatlich wechseln, den Gesamtvorstand des Hauses bilden, und daß das Los bestimmt, welche Schriftführer zuerst eintreten.⁴

V. Abteilungen und Kommissionen.

Über die Bildung und die Art und Weise der Geschäftsthätigkeit der Abteilungen und Kommissionen weichen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Herrenhauses von denjenigen der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten wesentlich ab.⁵

¹ Nach §. 11, Abs. 1 der Gesch. D. des A. S. hat der Präsident auch das Recht, den Sitzungen der Abteilungen und Kommissionen mit beratender Stimme beizuwohnen, welches Recht auch der §. 7, Abs. 2 der Gesch. D. des S. S. sowohl dem Präsidenten als den Vicepräsidenten beilegt.

² Der §. 7, Abs. 2 der Gesch. D. des S. S. weicht in der Fassung von der des §. 12 der Gesch. D. des A. S. etwas ab, indem es in jenem heißt: „Er beschließt über die Anstellung der etatsmäßigen Beamten, über die Annahme und Entlassung des für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Verwaltungs- und Dienstpersonals

und über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des festgestellten Voranschlages.“

³ Für das Herrenhaus besteht auch noch ein besonderes Bibliothekuratorium zur Beforgung der Bibliothekangelegenheiten. Vgl. die näheren Bestimmungen darüber in §. 9 der Gesch. D. des S. S. — Über die Einrichtung und Verwaltung der Bibliothek des A. S. sind die Präsidialverfügungen v. 9. März 1875 ergangen.

⁴ Diese Bestimmungen sind in der Gesch. D. des A. S. nicht enthalten.

⁵ Über den Antrag des Abg. Feise v. 17. Aug. 1866 (Stenogr. Ber. des A. S. 1866 — 67,

A. Bestimmungen der Geschäftsordnung des Herrenhauses.

1) Der Präsident teilt dasselbe in fünf Abteilungen möglichst gleicher Zahl. Jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer der Session einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide (§. 12). Die Abteilungen sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Sie wählen die Mitglieder der Kommissionen nach absoluter Stimmenmehrheit in der Regel aus ihrer Mitte, können die Wahl jedoch auch auf andere Mitglieder des Hauses richten. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen dasselbe Mitglied, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sobald als thunlich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Über die Verhandlungen in den Abteilungen wird ein Protokoll geführt (§. 13).

2) Nach erfolgter Konstituierung des Hauses werden folgende Fachkommissionen gewählt: a) für die Geschäftsordnung; b) für Petitionen; c) für den Staatshaushalt und für Finanzangelegenheiten; d) für Justizangelegenheiten; e) für Handel- und Gewerbeangelegenheiten; f) für Eisenbahnangelegenheiten; g) für kommunale Angelegenheiten; h) für Agrarverhältnisse. Außerdem kann das Haus zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten die Einsetzung besonderer Kommissionen beschließen. Jede Kommission besteht, wenn nicht durch die Geschäftsordnung etwas Anderes bestimmt ist (§§. 69 u. 75) oder das Haus nicht eine größere Anzahl ausdrücklich beschließt, aus fünfzehn durch die Abteilungen zu wählenden Mitgliedern (§. 15). Die Kommissionen wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Von der erfolgten Konstituierung ist dem Präsidenten Anzeige zu machen. Beschlußfähig sind die Kommissionen, auch bei ihrer Konstituierung, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist (§. 16). Wenn ein Kommissionsmitglied für längere Zeit verhindert ist, an den Verhandlungen des Hauses teil zu nehmen und deshalb dem Präsidenten des Hauses mit oder ohne die Erklärung, daß es den Kommissions-sitzungen nicht ferner beiwohnen könne, Anzeige macht, oder wenn infolge der Verhinderung von Kommissionsmitgliedern eine Kommission beschlußunfähig wird, so werden in den Abteilungen, deren Kommissionsmitglieder verhindert sind, Ersatzwahlen in der Art angeordnet, daß die ursprünglich gewählten Mitglieder aus der Kommission ausscheiden und die zum Erfasse gewählten Mitglieder in dieselbe eintreten (§. 17).

3) Bei den Abstimmungen in den Kommissions-sitzungen wird bei Stimmengleichheit die Frage als verneint angesehen (§. 18, Abs. 1). Über die Verhandlungen in den Kommissionen werden Protokolle geführt, in welche die Beschlüsse der Kommissionen nebst den Hauptmomenten der Diskussion und der Zahl der Stimmen auf jeder Seite aufzunehmen sind. Ein Antrag auf nochmalige Beratung eines gefaßten Beschlusses oder auf dessen Abänderung ist nur zulässig, wenn derselbe vor der Gesamtabstimmung über die vorliegende Angelegenheit gestellt wird. Erhält ein solcher Antrag die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder, so wird in die materielle Erörterung der Angelegenheit wieder eingegangen und über die daraus hervorgehenden Anträge mit einfacher Majorität entschieden. Diese Bestimmung findet auf die Verhandlungen im Plenum keine Anwendung. Die Kommissionen müssen dem Hause bestimmte Vorschläge für die zu fassenden Beschlüsse unter der Formel: „Das Herrenhaus wolle beschließen, zc.“ machen (§. 18).

4) Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil (§. 19, Abs. 2).

5) Zur Erstattung des Berichts an das Haus wählt die Kommission nach beendeter

Anf. Bd. I, S. 124, Nr. 31), welcher bezweckte, die Zusammenfassung der Kommissionen im wesentlichen in die Hand des Präsidenten zu legen, vgl. die Verb. in der Sitz. des A. S. v.

13. Sept. 1866 (Stenogr. Ber. 1866—67, Bd. I, S. 348—364), welche zur Ablehnung dieses Antrages führten.

Beratung aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter, welcher jedoch nicht der Antragsteller sein darf. Dieser hat in dem Berichte den wesentlichen Inhalt der stattgehabten Beratung, die daraus hervorgegangenen Anträge und die Zahl der Stimmen auf jeder Seite wiederzugeben. Der Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Verhandlung an sämtliche Mitglieder verteilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Anzahl von Exemplaren übersandt. Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter dem Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. In letzterem Falle sind die Anträge der Kommission und der Name des Berichterstatters gedruckt zur Kenntnis des Hauses zu bringen. Das Haus kann jedoch schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen (§. 20).

6) Die bei dem Hause eingehenden Petitionen verweist der Präsident an die Petitionskommission. Bezieht sich jedoch die Petition auf einen Gegenstand, für dessen Beratung eine Fach- oder besondere Kommission besteht, so ist der Präsident befugt, dieselbe sofort dieser Kommission zu überweisen. Durch die von der Petitionskommission zu bestellenden Berichterstatter wird über die Petitionen dem Hause Bericht erstattet (§. 29).¹

7) Die Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, sowie die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge (§. 27) werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert (§. 14, Abf. 1).

B. Bestimmungen der Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten.

1) Die Abteilungen betreffend, so wird das Haus sofort bei seinem Zusammentritt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, durch das Los in sieben Abteilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl geteilt, und jede Abteilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide. Diese Abteilungen bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig (§. 2).

2) Die Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie alle förmlich (§. 22) eingebrachten Anträge von Mitgliedern des Hauses werden durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert. Hiernächst tritt der in den §§. 16—32 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Geschäftsengang ein (§. 15). Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberatung zu betrauen ist (§. 16, Abf. 3, und §. 25).

3) Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche a) die Geschäftsordnung, b) die eingehenden Petitionen, c) die Agrarverhältnisse, d) das Justizwesen, e) das Gemeinwesen, f) das Unterrichtswesen, g) den Staatshaushaltsetat, h) die Prüfung der allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushaltsetat betreffen, werden besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt.² Außerdem kann das Haus für einzelne Angelegenheiten die Bildung besonderer Kommissionen beschließen (§. 26, Abf. 1 und 2). Die Kommissionen sind in der Regel aus 14 Mitgliedern zu bilden (§. 26, Abf. 3). Alle Abteilungen wählen die gleiche Zahl von Kommissionsmitgliedern durch Stimmzettel nach absoluter Majorität ihrer anwesenden Mitglieder. Die Wahl kann sich auf sämtliche Mitglieder des Hauses erstrecken. Trifft die Wahl mehrerer Abteilungen denselben Abgeordneten, so hat diejenige Abteilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört. Sonst hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abteilung den Vorzug. Die Abteilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat, sobald als thunlich, eine Ersatzwahl vorzunehmen (§. 26, Abf. 4). Ferner kann, unter Genehmigung des Hauses, der Präsident Kommissare ernennen³,

¹ Der §. 29 der Gesch. D. des H. S. enthält auch noch nähere Vorschriften über die Zulässigkeit der Erledigung von Petitionen ohne Beratung und Beschlußfassung in der Plenarsitzung, sowie über die Art und Weise der Benachrichtigung der Petenten.

² Über die Wahlprüfungskommission (§. 5 der Gesch. D.) vgl. oben S. 331 ff.

³ Auch neben Kommissionen. (Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Bd. III, S. 1618.)

welche beauftragt werden, über einzelne Abschnitte des Staatshaushaltsetats Informationen einzuziehen und zu diesem Zwecke nöthigenfalls mit Vertretern der Staatsregierung zu verhandeln und dem Hause Bericht zu erstatten (§. 26, Abf. 5). — Anträge von Mitgliedern des Hauses, welche eine Geldbewilligung in sich schließen oder in Zukunft herbeizuführen bestimmt sind, können, sofern sie nicht durch Tagesordnung beseitigt werden, nur dann zur Abstimmung gelangen, nachdem eine Kommission mit ihrer Vorberatung betraut worden ist und einen Bericht über dieselben abgestattet hat (§. 27).¹

4) Die Kommissionen konstituieren sich, indem sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und Stellvertreter für beide wählen. Sie sind beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (§. 28, Abf. 1). Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Berichte zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt und mindestens drei Tage vor der Beratung im Hause an sämtliche Abgeordnete verteilt, auch den Ministern in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren übersandt (§. 28, Abf. 2). Die Kommissionen sind auch befugt, durch den gewählten Berichterstatter ohne schriftlichen Bericht im Hause mündlichen Bericht erstatten zu lassen. Das Haus kann aber in jedem Falle schriftlichen Bericht verlangen und zu diesem Behufe die Sache an die Kommission zurückverweisen (§. 28, Abf. 3). Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Mitgliedern des Hauses gestellten Antrages überwiesen, so nimmt der Antragsteller, und, falls der Antrag von mehreren Mitgliedern ausgegangen ist, das zuerst unterzeichnete Mitglied, auch wenn es nicht Mitglied der Kommission ist, an den Beratungen derselben mit beratender Stimme teil (§. 28, Abf. 4).

5) Petitionen, welche mit einem Gegenstande in Verbindung stehen, welcher bereits einer Kommission überwiesen ist, können letzterer durch Verfügung des Präsidenten überwiesen werden, jedoch wenn die Petition bereits an die Petitionskommission abgegeben ist, nur auf Antrag derselben (§. 29, Abf. 1). Jedes Mitglied der Petitionskommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen (§. 29, Abf. 2).

6) Die Kommissionen und Abteilungen regeln ihre Tagesordnung selbst; außerdem ist der Präsident befugt, für die Abteilungen Sitzungen anzuberaumen (§. 31).

7) Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgeteilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt und den Tag der Verhandlung feststellt (§. 32).

VI. Behandlung der Vorlagen und Anträge in den Plenarversammlungen.

A. Behandlung der Gesetzesvorlagen und Anträge.

1) Nachdem die Vorlagen der Staatsregierung, beziehungsweise des andern Hauses sowie die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge durch den Präsidenten des Hauses zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder befördert worden sind, tritt die Behandlung derselben im Plenum ein (§. 14 der Gesch. D. des S. H.; §. 15 der Gesch. D. des A. H.).

2) Alle von den Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein², widrigenfalls sie nur als Petitionen behandelt werden (§. 27 der Gesch. D. des S. H.; §. 22 der Gesch. D. des A. H.).

¹ Vor der Beratung in einer Kommission ist jede Abstimmung über solche Anträge ausgeschlossen; sofortige Erledigung kann nur durch Annahme eines Antrags auf Tagesordnung, welcher jedoch vor Schluß der Diskussion zu stellen ist, herbeigeführt werden. (Stenogr. Ber. des A. H. 1873—74, Bd. I, S. 185, 250.)

Bei der Zustimmung der Staatsregierung zu Anträgen zum Etat kann von Überweisung derselben an eine Kommission abgesehen werden. (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 783.)

² Die Geschäftsordnungen beider Häuser bestimmen hierbei, daß die Anträge mit der Eingangsformel: „Das Haus wolle beschließen

Nach §. 23 der Geschäftsordnung des Herrenhauses kann jeder selbständige Antrag in jedem Stadium von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden, bedarf aber alsdann der anderweiten Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern, in welchem Falle die Verhandlung darüber ohne weiteres fortgesetzt wird. Der §. 24 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses bestimmt ebenfalls, daß jeder Antrag zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden kann, alsdann aber keiner weiteren Unterstützung bedarf.¹

3) In betreff des Verfahrens bei den Verhandlungen im Plenum enthalten die Geschäftsordnungen beider Häuser voneinander abweichende Bestimmungen.

a) Im Herrenhause erfolgt die Behandlung sowohl der Gesetzesvorlagen der Staatsregierung und des Hauses der Abgeordneten, als auch der von Mitgliedern des Hauses ausgehenden selbständigen Anträge, nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauses, entweder durch Plenarberatung auf Grund vorgängiger Kommissionsberatung, oder durch erste und zweite Beratung im Plenum, oder durch einmalige, beziehungsweise wiederholte Schlußberatung im Plenum, welsch letztere jedoch nur dann zulässig ist, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder gegen dieselbe Widerspruch erheben (§. 14, Abs. 2 und 3). Die erste Beratung im ganzen Hause erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist (§. 22, Abs. 1). Für diese Beratung gelten alle für die Plenarberatungen getroffenen Bestimmungen; jedoch bedürfen Anträge und Abänderungsvorschläge weder einer Unterstützung, noch wiederholter Abstimmung, und es kann in jedem Stadium der Beratung Verweisung an eine Kommission beschlossen werden (§. 22, Abs. 2). Nach dem Schluß der ersten Beratung veranlaßt der Präsident die Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse mit der Vorlage, falls Veränderungen derselben stattgefunden haben. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage für die zweite Beratung. Haben keine Veränderungen stattgefunden, so wird der zweiten Beratung die ursprüngliche Vorlage zu Grunde gelegt (§. 22, Abs. 3). Die zweite Beratung im Hause erfolgt frühestens am zweiten Tage nach Abschluß der ersten Beratung, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§. 23). Wenn die einmalige Schlußberatung im ganzen Hause beschlossen wird, so erfolgt dieselbe frühestens am dritten Tage, nachdem die Gesetzesvorlage oder der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter (Referenten und Korreferenten), welche von dem Präsidenten bestellt werden. Die Anträge derselben werden gedruckt und zur Kenntnis der Mitglieder gebracht. Auch in jedem Stadium der einmaligen Schlußberatung kann bis zu der der Gesamtabstimmung vorhergehenden Fragestellung ein Beschluß auf Verweisung der Sache an eine Kommission gefaßt werden (§. 24). Wiederholte Schlußberatung muß stattfinden, wenn sie während der Plenarberatung nach vorheriger Kommissionsberatung, ebenso bei der zweiten Beratung im Plenum, ebenso bei einmaliger Schlußberatung von mindestens 20 Mitgliedern beantragt wird (§. 14, Abs. 4); sie kann frühestens am Tage nach Abschluß der erstmaligen Beratung stattfinden; für sie gelten die Vorschriften über die zweite Beratung mit der Maßgabe, daß Abänderungsanträge der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern bedürfen (§. 25). Die erste Beratung im ganzen Hause, sowie die einmalige Schlußberatung kann auch früher als am dritten Tage nach Verteilung der Vorlagen vorgenommen werden, wenn nicht zehn anwesende Mitglieder dagegen Widerspruch erheben. Dasselbe gilt bezüglich der Frist, welche bei Beratung von Kommissionsberichten seit der Verteilung, oder bei zweiter Beratung im Hause seit der ersten, und bei wiederholter Schlußberatung seit der vorhergegangenen Beratung verstrichen sein muß (§. 26).

Bei Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz der Vorlage oder über eine Abteilung derselben im allgemeinen statt (§. 46). Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Paragraphen und die sich diesen an-

u. s. w.“ versehen sein müssen, und die Gesch. D. des H. S. ordnet an, daß denselben auch einige Motive beizufügen und daß sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind. (Gesch. D. des H. S., §. 27; Gesch. D. des A. S., §. 22.)

¹ Ein bei der Generaldiskussion zurückgezoener Antrag muß nach seiner Wiederaufnahme bei der Spezialdiskussion von neuem zur Unterstützung gestellt werden. (Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bb. III, S. 1812.)

schließenden Abänderungsanträge, insofern nicht das Haus nach dem Schlusse der allgemeinen Diskussion beschließt, über die Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Beratung im ganzen abzustimmen (§. 47, Abs. 1). Der Antrag auf Abstimmung über die Vorlage im ganzen oder über einzelne Abschnitte derselben schließt einzelne Abänderungsanträge nicht aus, auf welche sich dann die spezielle Beratung beschränkt. Wird die Vorlage oder ein einzelner Abschnitt derselben ohne Abänderungsanträge zur Abstimmung gebracht, so kann die vollständige Verlesung derselben unterbleiben, falls das Haus auf Befragen des Präsidenten dies beschließt (§. 47, Abs. 2).¹

b) Im Abgeordnetenhaus erfolgt die erste Beratung über Gesetzentwürfe frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken. Anträge auf einfache Tagesordnung sind, soweit sie überhaupt statthaft², auch bei der ersten Beratung zulässig. Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschließt das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist. Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden³ (§. 16). Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Beschlusse der ersten Beratung, und wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am dritten Tage, nachdem die Kommissionsanträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind. Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.⁴ Über jeden einzelnen Paragraphen wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluß des Hauses kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Paragraphen verbunden oder über verschiedene, zu demselben Paragraphen gestellte Abänderungsvorschläge getrennt werden. Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung. Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefaßten Beschlüsse neben der Vorlage zusammen. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung und kann daher in der dritten Beratung, falls die ursprüngliche Regierungsvorlage in der zweiten Beratung abgeändert worden, nur dann auf die Regierungsvorlage zurückgegangen werden, wenn dieselbe als Amendement wiederum in die Beratung des Hauses eingebracht ist. Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Beratung nicht statt (§. 17).⁵ Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten, beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung.⁶ Abänderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen können in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden; sie bedürfen der Unterstützung von dreißig Mitgliedern. Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Maßgabe des §. 16, und hieran schließt sich

¹ §. 50, Ziffer 5 der Gesch. D. des S. S. bestimmt in dieser Beziehung, daß Anträge auf Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Beratung von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich gestellt werden können, einer Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern bedürfen und zur Abstimmung gebracht werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden ist. Das Gleiche gilt von Anträgen auf Vertagung der Sitzung, Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung, Vertagung oder Schluß der Debatte, Wiedereröffnung der schon geschlossenen Debatte (ebendas. 3. 1—4).

² Über Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden (§. 52, Abs. 3 der Gesch. D. des A. S., u. §. 77 der Gesch. D. des S. S.).

³ Bei der ersten Beratung können auch Nebenbeschlüsse gefaßt werden, z. B. dahin, daß der

Gegenstand nicht vor einer bestimmten Zeit in Betracht gezogen werden soll (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Bd. III, S. 1610). — Abänderungsvorschläge kommen bei der ersten Beratung nicht zur Verhandlung (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bd. I, S. 219).

⁴ Über die Frage, ob bei der zweiten Beratung des Etats eine Generaldiskussion über den betreffenden Etatsabschnitt der Diskussion und der Abstimmung über die einzelnen Positionen vorangeben dürfe, vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bd. I, S. 420, u. 1873—74, Bd. I, S. 204.

⁵ Über die Vertagung der zweiten Beratung eines Antrages aus dem Hause mit einem Gesetzentwurfe auf längere Zeit vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bd. I, S. 115.

⁶ Die dritte Beratung eines Gegenstandes in derselben Sitzung, in welcher die zweite Beratung stattgefunden hat, ist nicht zulässig. Die

unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Paragraphen nach Maßgabe des §. 17. Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungsanträge angenommen worden, so wird die Schlussabstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat. Eine Diskussion und Abstimmung über einen Antrag auf Zurückverweisung der Vorlage an die Kommission ist nach Beendigung der Spezialabstimmung unzulässig. Über Resolutionen findet nur eine einmalige Abstimmung in zweiter oder dritter Beratung statt¹ (§. 18). Eine Abkürzung der im §. 17 bestimmten Frist, insbesondere auch die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§. 36), oder überhaupt an einem früheren Tage als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der übrigen Fristen (§§. 16 und 18) nur dann beschloffen werden, wenn ihr nicht fünfzehn anwesende Mitglieder widersprechen. Das Haus kann, wie am Schlusse der ersten (§. 16), so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetzentwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat (§. 20). Gesetzentwürfe, die vom Herrenhause abgeändert an das Haus der Abgeordneten zurückgelangen, werden, mit Ausschluß der ersten und zweiten Beratung, lediglich in der Form der dritten Beratung definitiv erledigt; die Verweisung an eine Kommission ist auch in diesem Falle zulässig (§. 21). Was die von Mitgliedern des Hauses ausgehenden, unter Beobachtung der geschäftsordnungsmäßigen Formen eingebrachten, selbständigen Anträge betrifft, so erhält in einer folgenden Sitzung, jedoch frühestens am dritten Tage nachdem der Antrag gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen ist, der Antragsteller das Wort zur Begründung, woran sich, wenn der Antrag einen Gesetzentwurf umfaßt, sofort die erste Beratung anschließt. Eine Abkürzung der Frist ist mit Zustimmung des Antragstellers unter den im §. 20 vorgeschriebenen Bedingungen zulässig (§. 22). Anträge, welche keine Gesetzentwürfe enthalten, bedürfen nur einer einmaligen Beratung und Abstimmung; Abänderungsvorschläge hierbei bedürfen der Unterstützung von dreißig Mitgliedern; übrigens finden alle Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzentwürfen auf sie Anwendung.² Die Beratung und Abstimmung über einen derartigen Antrag kann, und zwar auch ohne daß er gedruckt vorliegt, in derselben Sitzung, in welcher er eingebracht ist, unter Zustimmung des Antragstellers stattfinden, wenn kein Mitglied widerspricht (§. 23). Anträge und sonstige Vorlagen der Regierung sind, auch wenn sie Gesetzentwürfe nicht enthalten, nach den Vorschriften der §§. 16 bis 20 zu behandeln, wenn nicht mit Zustimmung der Regierung das im §. 23 bestimmte abgekürzte Verfahren beschloffen wird (§. 25).³

B. Geschäftsvorschriften für die Plenarsitzungen.

a. Tagesordnung, Sitzungen und Sitzungsprotokolle.

1) Betreffend die Tagesordnung für das Plenum, so bestimmt die Geschäftsordnung des Herrenhauses nur (§. 32), daß dieselbe von dem Präsidenten festgesetzt und den Mitgliedern des Hauses, sowie den Ministern gedruckt mitgeteilt wird, und daß die Berichte der Kommissionen der Regel nach den Vorrang in der Tagesordnung haben.

Sitzung kann jedoch geschlossen werden und die neue Sitzung nach einer Stunde stattfinden (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Vb. III, S. 1964).

¹ Über das Verfahren in der dritten Beratung des Staatshaushaltsetats bezüglich der in der zweiten Beratung beschloffenen Resolutionen vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Vb. II, S. 1116.

² Vgl. über die Vertagung der zweiten Beratung eines Antrages mit Gesetzentwurf auf

längere Dauer: Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Vb. I, S. 115, und über die Frage der Zulässigkeit von Anträgen zu einer Aufforderung an die Staatsregierung, aus einer bestimmten Position des Staatshaushaltsetats eine Verwendung zu anderen als denjenigen Zwecken, zu welchen sie ausgesetzt worden, eintreten zu lassen vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Vb. II, S. 1058.

³ Mündliche Ber. der Gesch. D. Komm. über Schreiben des Justizmin. wegen Beileidigung des

Zugleich ist aber bestimmt, daß die Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung durch den Präsidenten nur unter Zustimmung des Hauses erfolgen kann.

Im Abgeordnetenhause wird, zufolge §. 36, Abs. 1 der Geschäftsordnung, die Tagesordnung für das Plenum durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt, und wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern des Hauses und den Ministern durch den Druck mitgeteilt.

Im Abgeordnetenhause findet in der Regel in jeder Woche, an einem ein für allemal vorherbestimmten Tage, eine Sitzung statt, in welcher an erster Stelle die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen und die von Mitgliedern des Hauses gestellten Anträge erledigt werden. Auf die Tagesordnung dieser Sitzung werden die Petitionen und die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge gebracht, in welcher sie zur Behandlung im Plenum vorbereitet, beziehentlich eingegangen sind. Eine Abweichung von dieser Regel, sowie eine Änderung der Reihenfolge in Bezug auf die einzelnen Nummern der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn nicht bei Petitionen von mindestens 30 Mitgliedern, bei Anträgen von dem Antragsteller widersprochen wird (§. 36, Abs. 2 u. 3 der Gesch. D. des A. H.).¹

2) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung (§. 35 der Gesch. D. des H. H.; §. 38 der Gesch. D. des A. H.).

3) Über die Sitzungsprotokolle bestimmen die Geschäftsordnungen beider Häuser gleichlautend, daß das Protokoll jeder Sitzung während der nächsten Sitzung zur Einsicht ausgelegt und für genehmigt erachtet wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Das Protokoll muß enthalten: a) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Ausführung, b) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind, c) die amtlichen Anzeigen des Präsidenten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht erledigen läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Falle der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden. Das Protokoll wird von dem Präsidenten und von zwei Schriftführern vollzogen (§§. 36—39 der Gesch. D. des H. H.; §§. 39—42 der Gesch. D. des A. H.).

b. Redeordnung.

1) Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erlangt zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten (§. 40 der Gesch. D. des H. H.; §. 43 der Gesch. D. des A. H.).²

2) In betreff der sofortigen Zulassung zum Worte bestimmt die Geschäftsordnung des Herrenhauses (§. 43), daß solche nur diejenigen Mitglieder verlangen können, welche über die Fragestellung, zur Geschäftsordnung oder über die Berichtigung tatsächlicher Ausführungen reden wollen, wobei zugleich vorgeschrieben wird, daß nach

A. H. sind nur einer einmaligen Beratung zu unterziehen (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1872—73, Bb. II, S. 99).

¹ Diese Bestimmungen des §. 36, Abs. 2 u. 3 der Gesch. D. des A. H. sind auf den Antrag des Abg. Graf v. Schönerer v. 15. Okt. 1869 (Stenogr. Ber. des A. H. 1869—70, Anl. Bd., S. 273, Nr. 29) von dem Hause der Abgeordneten in der Sitz. v. 26. Okt. 1869 (Stenogr. Ber. 1869—70, Bb. I, S. 192—193) beschlossen und in die neue Geschäftsordnung aufgenommen worden. — Wichtige Anträge können ausnahmsweise auch für einen andern als

den zur Beratung von Petitionen und Anträgen ein für allemal bestimmten Tag auf die Tagesordnung gesetzt werden (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1873—74, Bb. I, S. 551).

² Über das Recht der Minister und der Kommissare, sowie der Assistenten derselben, zu jeder Zeit gehört zu werden, vgl. oben S. 392. — Bezüglich persönlicher Bemerkungen der Minister, welche mit dem Gegenstande der Debatte nicht in Verbindung stehen, und Verstattung der Mitglieder des Hauses zum Wort mit Bezug auf solche Bemerkungen vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1873—74, Bb. I, S. 631.

geschlossener Diskussion thatsächliche Berichtigungen nur noch insoweit zulässig sind, als dazu in den nach dem Schlusse der Diskussion gehaltenen Vorträgen ein Anlaß gegeben wird. Dagegen bestimmt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (§. 45), daß nur diejenigen Mitglieder sofortige Zulassung zum Worte verlangen können, welche zur Geschäftsordnung reden wollen, und daß persönliche Bemerkungen erst nach dem Schlusse der Debatte oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet sein sollen, wozu faktische Bemerkungen gänzlich unzulässig sind.

3) Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder vom Plaze. Den Mitgliedern ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind (§. 44 der Gesch. D. des S. S.; §. 46 der Gesch. D. des A. S.).

4) Der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das Eine oder das Andere in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, so kann das Haus auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle (§. 45 der Gesch. D. des S. S.; §. 48 der Gesch. D. des A. S.).¹

5) Über die Anmeldung und die Reihenfolge der Redner sind die Bestimmungen der beiden Geschäftsordnungen nicht ganz gleichlautend. Diejenige des Herrenhauses (§. 42) bestimmt, daß die Anmeldung zum Worte, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer erfolgt, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat. In der Anmeldung ist zu bemerken, ob der Redner für oder gegen den Antrag sprechen will. Die Reihenfolge der angemeldeten Redner wird durch das Los bestimmt. Der Antragsteller, oder, wenn dieser sich nicht zum Worte gemeldet hat, der erste Redner für den Antrag erhält zuerst nach dem Berichterstatter das Wort. Solange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für oder gegen reden wollen, gewechselt. Die im Laufe der Verhandlung sich meldenden Redner werden nach der Reihenfolge der Anmeldung in die Rednerliste nachgetragen. Redner derselben Reihe können ihre Stellen gegenseitig austauschen. Dagegen bestimmt die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (§. 47), daß die Anmeldung zum Worte, nachdem die Beratung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer erfolgt, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Los bestimmt. Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. Solange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt.

6) Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort, sowohl am Beginne wie nach dem Schlusse der Diskussion; der Antragsteller ist befugt, das Wort an einen derjenigen, welche den Antrag unterstützt haben, abzutreten (§. 49, Abs. 3 u. 4 der Gesch. D. des A. S.). Die Geschäftsordnung des Herrenhauses bestimmt in dieser Beziehung (§. 53, Abs. 2), daß nach dem Schlusse der Debatte der Antragsteller, oder statt seiner einer der Mitunterzeichner des Antrages, und der Berichterstatter gehört werden müssen, wenn dieselben das Wort verlangen.

c. Abänderungsanträge und Anträge auf Tagesordnung.

1) Die Geschäftsordnung des Herrenhauses bestimmt hierüber, daß Abänderungsanträge (Amendements) zu Gesetzesvorlagen und selbständigen Anträgen auf einfache oder auf motivierte Tagesordnung dem Präsidenten schriftlich übergeben werden müssen und zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden können. Sie bedürfen der Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern. Die Begründung findet in der Reihenfolge

¹ Der §. 48 der Gesch. D. des A. S. fügt noch hinzu, daß der Redner zuvor auf diese Folge von dem Präsidenten aufmerksam gemacht werden muß.

der Redner (§. 42) statt (§. 48, Abs. 1). Abänderungsanträge müssen mit dem Inhalte der Gesetzesvorlage oder der selbständigen Anträge in wesentlicher Verbindung stehen und sind, wenn sie nicht bereits gedruckt verteilt worden sind, unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Das Haus kann einen Abänderungsantrag zur Kommissionsberatung verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung aussetzen. Diejenigen innerhalb einer Kommission gestellten und bestimmt formulierten Abänderungsanträge, welche nach Inhalt des erstatteten Berichtes von der Majorität der Kommission abgelehnt worden sind, können bei den Verhandlungen in der Plenarsitzung von jedem Mitgliede, ohne daß es deren neuen Abdruckes bedarf, wieder aufgenommen werden, und sind, wenn sie eine Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern finden, zur Beratung und Abstimmung zu bringen (§. 48, Abs. 2). Abänderungsanträge, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, müssen, wenn sie angenommen worden sind, in der nächsten Sitzung nach deren Druck und Verteilung nochmals zur Abstimmung gebracht werden. Vor dieser Abstimmung ist das Wort nur einmal gegen und einmal für und zwar nur in dieser Ordnung zu gestatten. Neue Abänderungsanträge sind dabei nicht zulässig (§. 49).

2) Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses gestattet gleichfalls zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen die Stellung von Abänderungsvorschlägen (Amendements) oder von Anträgen auf motivierte Tagesordnung. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Präsidenten schriftlich übergeben (§. 50, Abs. 1). Die Begründung derselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden. Alle Verbesserungsanträge, die nicht bereits gedruckt verteilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen (§. 50, Abs. 2).¹ Über Amendements und Anträge auf motivierte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach dem Drucke und der Verteilung derselben ohne Diskussion selbst in dem Falle nochmals abgestimmt werden, wenn sie bereits in dem Kommissionsberichte als Minoritätsanträge erwähnt sind (§. 51, Abs. 1). Bilden die angenommenen Amendements einen Teil der dem Hause vorzulegenden gedruckten Zusammenstellungen (§§. 17 u. 18), so bedarf es eines besonderen Abdruckes nicht; wohl aber muß der Abstimmung über das Ganze eine nochmalige Abstimmung über dieselben vorhergehen (§. 51, Abs. 2). Über nicht gedruckte Amendements zur zweiten Beratung ist eine wiederholte Abstimmung überhaupt nicht, über Amendements zu Petitionsberichten nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens fünfzig Mitgliedern unterstützt wird (§. 51, Abs. 3). Eine namentliche Abstimmung ist bei dieser nochmaligen Abstimmung nicht statthaft und ebensowenig die Anbringung neuer Amendements, oder die Teilung eines angenommenen handschriftlichen Antrages, selbst wenn ein Teil des als ein Ganzes behandelten Antrages bereits gedruckt vorgelegen hat (§. 51, Abs. 4).² Der Antrag auf Tagesordnung kann vor dem Schlusse der Verhandlung zu jeder Zeit gestellt werden³ und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden (§. 52, Abs. 1). Die Anträge auf motivierte Tagesordnung (§. 50) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen (§. 52, Abs. 3).

3) Der §. 77 der Geschäftsordnung des Herrenhauses bestimmt, daß über Gesetzesvorlagen oder Anträge der Staatsregierung oder des Hauses der Abgeordneten nicht zur

¹ Ein bei der Generaldiskussion zurückgezo- gener Antrag muß nach Wiederaufnahme des- selben bei der Spezialdiskussion von neuem zur Unterstützung gestellt werden (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Bd. III, S. 1812).

² Über die Frage, ob es zulässig sei, die noch- malige Abstimmung über einen vor erfolgtem Abdrucke angenommenen Antrag von der Dis- kussion und Abstimmung über einen ander- weitigen Antrag abhängig zu machen, vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bd. I,

S. 450. — Bei übersichtlichen und nicht erheb- lichen Änderungen ist von der nochmaligen Ab- stimmung über handschriftliche Anträge abzusehen (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 501). — Eine handschriftliche redaktionelle Änderung in einem gedruckt vorliegenden Antrage bedingt nicht den anderweiten Abdruck des Antrages und die noch- malige Abstimmung darüber (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 457, 572).

³ Unmittelbar nach wiedereröffneter Diskus- sion ist der Antrag auf Tagesordnung zulässig (vgl.

Tagesordnung übergegangen werden kann, und der §. 52, Abf. 3 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, daß über Anträge der Regierung nicht zur Tagesordnung übergegangen werden kann.¹

d. Schluß und Vertagung der Debatte.²

1) Die Geschäftsordnung des Herrenhauses bestimmt (§. 53), daß, bevor der Präsident einen Beschluß über die Schließung der Debatte einholt, die Rednerliste zu verlesen ist, und daß nach Schluß der Debatte der Antragsteller oder statt seiner einer der Mitunterzeichner des Antrages und der Berichterstatter gehört werden müssen, sobald dieselben das Wort verlangen³, sowie daß außerdem nur diejenigen das Wort erhalten können, welche über die Fragestellung oder zur Geschäftsordnung reden wollen. Sodann hat die Geschäftsordnung des Herrenhauses ferner folgende Bestimmungen getroffen:

a) Über die Stellung der Fragen, welche der Präsident vorzuschlagen hat, kann verhandelt werden; das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident dieselben sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Anträge auf einfache und nach dieser auf motivierte Tagesordnung kommen vor den übrigen zur Abstimmung. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können (§. 54).

b) Bis zum Beginne der Abstimmung über die vorliegende Frage kann jeder Einzelne die Teilung einer Frage verlangen. Entsteht über deren Zulässigkeit ein Zweifel, so entscheidet bei Anträgen der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus (§. 55).

c) Anträge auf Vertagung der Sitzung, Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung, Vertagung oder Schluß der Debatte, Wiedereröffnung der schon geschlossenen Diskussion, Abstimmung über eine Vorlage oder einzelne Abschnitte derselben ohne weitere Beratung können von jedem Mitgliede mündlich oder schriftlich gestellt werden, bedürfen jedoch einer Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern und werden, nachdem das Wort einmal für und einmal gegen gestattet worden, zur Abstimmung gebracht (§. 50, Ziffer 1—5).

2) Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses enthält über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen:

a) Der Schluß der Debatte erfolgt durch den Präsidenten nach Erschöpfung der Rednerliste oder auf Beschluß des Hauses. Stellt sich nach geschlossener Diskussion bei der Abstimmung die Beschlußunfähigkeit heraus, so findet die anderweite Abstimmung ohne Debatte statt (§. 53).

b) Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivierung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt (§. 54, Abf. 1). Auch in einer Geschäftsordnungsdebatte, sowie in der Diskussion über Feststellung der Tagesordnung ist ein Schlußantrag zulässig (§. 54, Abf. 2).

c) Nach geschlossener Diskussion stellt der Präsident die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden, das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen⁴ (§. 55).

Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Bd. II, S. 853).

¹ Über die Frage, ob auch von einer Kommission, welcher ein eingebrachter Antrag zur Vorberatung überwiesen worden ist, der Antrag gestellt werden dürfe, über den gestellten Antrag zur einfachen Tagesordnung überzugehen, vgl. die Erörter. in den Sitz. des A. S. v. 22. April 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. II, S. 284 ff.).

² Über das Recht der Minister, bezw. ihrer Vertreter oder Assistenten, nach dem Schlusse der Diskussion noch gehört zu werden, vgl. oben S. 392.

³ Vgl. oben S. 410, Ziffer 6.

⁴ §. 55 der Gesch. D. des A. S. und Art. 80 der Verf. Urf.

d) Die Teilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet bei Anträgen und Amendements der Antragsteller, in allen anderen Fällen das Haus (§. 56).

e. Abstimmung.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Herrenhauses hierüber weichen von denjenigen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses ab.

1) Die Geschäftsordnung des Herrenhauses enthält folgende Vorschriften:

a) Unmittelbar vor jeder einzelnen Abstimmung ist die Frage in bestimmter Formulierung (§. 54) zu wiederholen (§. 55).

b) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden durch die Schriftführer vorgenommen. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als zehn Stimmen, so kann ohne Unterstützung von jedem Mitgliede auf namentliche Abstimmung angetragen werden.¹ Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen² (§. 57). Der Präsident erklärt die namentliche Abstimmung für geschlossen, nachdem der Aufruf sämtlicher Mitglieder erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimmen gegeben ist (§. 58).

c) Sogleich nach Beendigung der Abstimmung verkündet der Präsident das Ergebnis derselben (§. 59).

d) Jedes Mitglied hat das Recht, seine vom Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung schriftlich dem Schriftführer zu übergeben und die Aufnahme in den stenographischen Bericht zu verlangen (§. 60).

e) Erachtet das Haus nach Feststellung der Beschlüsse über Gesetzesvorlagen und selbständige Anträge eine besondere Redaktion vor der Gesamtabstimmung für notwendig, so hat, wenn erste und zweite Beratung oder einmalige Schlußberatung stattgefunden hat, der Präsident in der ihm geeignet scheinenden Weise (§. 22), in dem Falle aber, daß der Plenarberatung Vorberatung durch eine Kommission vorhergegangen, diese die Redaktion zu bewirken. Diese Redaktion wird dann gedruckt, worauf drei Tage nach der Verteilung über das Ganze abgestimmt wird, insofern nicht das Haus eine frühere Abstimmung beschließt. Innerhalb der bis zur Gesamtabstimmung festgesetzten Frist können Bemerkungen, welche eine Nichtübereinstimmung der Redaktion mit den gefaßten Beschlüssen zum Gegenstande haben oder die Fassung betreffen, als Abänderungsanträge schriftlich eingereicht werden. Erhalten dieselben die Unterstützung von fünfzehn Mitgliedern, so sind sie zur Diskussion und Entscheidung des Hauses zu bringen. Bei der Diskussion ist ein Zurückgehen auf den materiellen Inhalt der Vorlage unzulässig (§. 61).

2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses hierüber sind folgende:

a) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen (§. 57).

b) Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben.³ Die absolute Mehrheit entscheidet. Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines

¹ §. 50, Ziffer 6 der Gesch. D. des A. S. bestimmt noch, daß außer dem Falle des §. 57 jedes Mitglied, jedoch nur vor Beginn der Abstimmung, schriftlich auf namentliche Abstimmung antragen kann, und daß diesem Antrage Folge gegeben werden muß, wenn er von fünfzehn Mitgliedern unterstützt wird.

² Diese Bestimmung, welche sich auch in §. 55 der Gesch. D. des A. S. findet, gründet sich auf den Art. 80 der Verf. Urk.

³ Über den (abgelehnten) Antrag des Abg.

v. Vinde auf Zulassung des geheimen Abstimmungsmodus durch Kugelung vgl. die Stenogr. Ber. der II. K. 1853-55, Bd. I, S. 179 u. 419 ff., und Bd. III, S. 238-239, desgl. Druckf. Nr. 71 u. Nr. 122, und über den (gleichfalls abgelehnten) Antrag des Abg. Graf v. Frankenberg v. 12. Jan. 1870 auf Einführung von Abstimmungs-Telegraphenapparaten (Druckf. des A. S. 1869-70, Nr. 244, und Stenogr. Ber. desselben 1869-70, Anl. Bd., Nr. 244) die Berh. in der Sitz. des A. S. v. 12. Febr. 1870.

der beiden fungierenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die Zählung des Hauses (§. 58). Die Zählung geschieht in der folgenden Weise: Der Präsident fordert die Mitglieder auf, den Saal zu verlassen. Sobald dies geschehen, sind die Thüren zu schließen mit Ausnahme einer Thüre zur Linken und einer Thüre zur Rechten des Bureau's. An jeder dieser beiden Thüren stellen sich je zwei Schriftführer auf. Auf ein vom Präsidenten mit der Glocke gegebenes Zeichen treten diejenigen Mitglieder, welche mit „Ja“ stimmen wollen, durch die Thüre rechts vom Bureau, diejenigen, welche mit „Nein“ stimmen wollen, durch die Thüre links vom Bureau in den Saal ein. Die an jeder der beiden Thüren stehenden zwei Schriftführer zählen laut die eintretenden Mitglieder. Demnächst giebt der Präsident ein Zeichen mit der Glocke, schließt das Strutinium und läßt die Thüren des Saales öffnen. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen; nur der Präsident und die dienstthuenden Schriftführer geben ihre Stimmen nachträglich öffentlich ab (§. 59).

c) Sogleich nach Beendigung dieser Abstimmungen verkündet der Präsident das Ergebnis derselben (§. 60).

d) Beim Schlusse der Beratung kann vor der Aufforderung zur Abstimmung auf namentliche Abstimmung angetragen werden; dieser Antrag muß aber von wenigstens fünfzig Mitgliedern unterstützt werden. Eine namentliche Abstimmung über einen Schluß- oder Vertagungsantrag ist nicht zulässig (§. 61). Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, sobald der namentliche Aufruf sämtlicher Mitglieder des Hauses erfolgt und nach Beendigung desselben durch Recapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist (§. 62).

e) Bei allen Abstimmungen hat jedes Mitglied des Hauses das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motiviert schriftlich dem Bureau zu übergeben und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen (§. 63).

VII. Geschäftsverhältnis der beiden Häuser unter sich und zu der Staatsregierung.

1) Gesetzesvorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme von demjenigen Hause, bei welchem sie zuerst eingebracht sind, dem andern Hause mitgeteilt. Die von dem andern Hause eingegangenen Gesetzesvorlagen werden, sofern sie von dem zuletzt damit befaßt gewesenen Hause unverändert angenommen worden sind, von diesem der Staatsregierung eingereicht, und es wird hiervon dasjenige Haus, von welchem die Mitteilung ausgegangen ist, benachrichtigt. Wird dagegen die Gesetzesvorlage nur mit Änderungen angenommen, so geht dieselbe an dasjenige Haus zurück, in welchem die Vorlage zuerst beraten ist (§. 78 der Gesch. D. des S. H.; §. 73, Abs. 1 der Gesch. D. des A. H.).

2) Wenn eine von der Staatsregierung ausgegangene Gesetzesvorlage von einem der beiden Häuser abgelehnt wird, so wird dieselbe davon benachrichtigt. Wird dagegen eine von dem einen der beiden Häuser ausgegangene Gesetzesvorlage von dem andern Hause abgelehnt, so wird hiervon nur dem ersteren Nachricht gegeben (§. 79 der Gesch. D. des S. H.; §. 73, Abs. 2 und 3 der Gesch. D. des A. H.).

3) Alle Mitteilungen des Herrenhauses an die Staatsregierung oder das Haus der Abgeordneten erfolgen durch den Präsidenten (§. 81 der Gesch. D. des S. H.).

VIII. Ordnungsbestimmungen.¹

1) Wenn ein Mitglied² die Ordnung verlegt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen (§. 63 der Gesch. D. des S. H.; §. 64

¹ Unter diesen Bestimmungen enthält die Gesch. D. des S. H. (§. 68) auch noch die, „daß es dem Ermessen des Präsidenten vorbehalten bleibt, in welcher Weise derselbe an ihn oder an das Haus gerichtete Beschwerden und Schreiben, welche sich auf die in dem Hause

vorgekommenen Verhandlungen beziehen, zur Kenntnis der Mitglieder bringen, oder was er im übrigen darauf veranlassen will.“

² Die Frage, ob dem Präsidenten auch gegen Mitglieder des Staatsministeriums das Recht des Ordnungsstrafes zustehe, hat in der Sitz-

der Gesch. D. des A. S.). Im Herrenhause findet gegen den Ordnungsruf des Präsidenten kein Einwand statt; im Hause der Abgeordneten dagegen ist das von dem Präsidenten zur Ordnung gerufene Mitglied berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus, jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist (a. a. D.).¹

Per. von 1863 zu lebhaften Erörterungen geführt. Von Seiten der Staatsregierung wurde (in dem damals vorliegenden Falle) die Behauptung aufgestellt, daß der Präsident des A. S. „unter Berufung auf seine Disziplinarbefugnisse“ einen Minister in seiner Rede unterbrochen und hierdurch gegen denselben eine ihm nicht zustehende Disziplinalgewalt ausgeübt habe. Das Haus wurde seitens der Staatsregierung zur Abgabe einer Erklärung angefordert, daß eine Disziplinalgewalt des Präsidenten gegen Mitglieder des Staatsministeriums nicht in Anspruch genommen werde, welchen Antrag das Haus indes ablehnte, weil der von der Staatsregierung unterstellte Fall in concreto gar nicht vorliege, und daher für jetzt keine Veranlassung gegeben sei, die Frage der Stellung der Staatsminister gegenüber den Disziplinarbefugnissen des Präsidenten zum Austrage zu bringen (vgl. das Nähere hierüber oben S. 392 ff.). Daß in früheren Fällen tatsächlich seitens des Präsidenten (sowohl des A. S., als auch des S. S.) gegen Mitglieder des Staatsministeriums Klagen wegen unparlamentarischen Ausdrucks zur Anwendung gebracht und erst in neuester Zeit Anwendungen hiergegen erhoben worden sind, ist unzweifelhaft (vgl. den Ber. der Gesch. D. Komm. des A. S. v. 13. Mai 1863 in den Druckf. desselben 1863, VII. Legist. Ber., 2. Session, Bb. IV, Nr. 169, S. 4—5, und Stenogr. Ber. desselben 1863, Bb. V, S. 923). Die Frage ist indes juristisch unzweifelhaft zu verneinen (vgl. die Bemerk. des mehrjährigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses Graf v. Schwerin in der Sitz. des A. S. v. 15. Mai 1863 in den Stenogr. Ber. 1863, Bb. II, S. 1232, welcher der irrigen Meinung war, „daß der Präsident einer Volksvertretung nicht wohl auf das Recht des Ordnungsrufes gegen alle Redner verzichten könne, weil es für ihn unmöglich sei, die Ordnung aufrecht zu erhalten, wenn er nicht ein gleiches Recht gegen alle Redner, die im Hause sprechen, üben könne“). Daß ein Minister, welcher zugleich Mitglied des Hauses ist, gleich jedem andern Mitglieder der Disziplinalgewalt des Präsidenten, mithin auch den Bestimmungen der Geschäftsordnungen über den Ordnungsruf, unterliegt, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Dagegen kann ein Minister, welcher nicht Mitglied des Hauses ist, einer formellen Klage des Präsidenten, d. h. einer solchen, die eine Strafe involviert, nicht unterworfen sein. Im übrigen aber ist der Präsident berechtigt, alles zu thun, was zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause notwendig ist (vgl. §. 7 der Gesch. D. des S. S., u. §. 11 der Gesch. D. des A. S.), und daraus folgt auch seine Befugnis, jeden Redner, mithin auch jeden Minister, bzw. Regierungskommissar zu unterbrechen. S. Schulze, Preuß. St. R., II,

S. 194—95, und G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 270, sprechen sich dahin aus, daß die Regierungsvertreter, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind, nicht unter der Disziplinalgewalt des Präsidenten stehen, jedoch auch das parlamentarische Privilegium der Redefreiheit nicht für sich in Anspruch nehmen können, weshalb wegen ihrer Reden nicht nur Beschwerden beim Monarchen erhoben, sondern auch eine gerichtliche Klage angestellt werden könne, wenn dieselben den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten. Zachariä (D. St. u. V. R. [3. Aufl.], I, S. 677) spricht sich dahin aus, daß gegenüber den Ministern, als Repräsentanten der Regierung, weder das Präsidium, noch die Kammer Richter ihres Verhaltens in der Versammlung sein könne, und daß daher auch keine Klage gegen sie ausgesprochen oder beschlossen, sondern nur Beschwerde wider sie beim Landesherrn geführt werden könne. Dagegen sehe Tadel oder Mißbilligung der von den Ministern zu vertretenden Regierungshandlungen, Erklärung zu Protokoll über stattgehabte Verletzung der Gesetze den Kammern frei, wenn auch damit kein juristischer Effekt verbunden ist. — v. Gerber (Grundzüge des D. St. R. [3. Aufl.], S. 139) bemerkt in gleichem Sinne, daß die Minister außerhalb des Kollegiums der Kammer bleiben, ihrer Disziplinalgewalt nicht unterworfen sind und in derselben kraft der vom Monarchen erteilten Autorisation stehen. — Über die verwandte Frage, ob und inwieweit dem Präsidenten des Reichstages das Recht des Ordnungsrufes gegenüber den Mitgliedern des Bundesrates zustehe, vgl. Schleidens, Disziplinar- und Strafgewalt parlament. Versamml., Hft. 1, S. 52—53 u. Hft. 2, S. 59—60; Seydel in Firths Ann., Jahrg. 1880, S. 414.

¹ Der Abg. Frhr. v. d. Heydt beantragte in der Sitz. Per. 1865 einen Zusatz zum §. 60 (jetzt §. 64) der Gesch. D. des A. S.: „Erachtet der Präsident die Ordnung nicht für verletzt, so entscheidet auf den Antrag von 15 Mitgliedern das Haus in der nächstfolgenden Sitzung ohne Diskussion, ob der Ordnungsruf durch den Präsidenten nachträglich auszusprechen ist.“ (Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1865, Anl. Bb. VIII, S. 1907, Nr. 179, u. Druckf. desselben 1865, Nr. 241). Dieser Antrag wurde in der Sitz. v. Juni 1865 (Stenogr. Ber. des A. S. 1865, Bb. III, S. 2019—24) der Gesch. D. Komm. zur Vorberatung überwiesen, demnächst aber auf deren (mündlichen) Ber. in der Sitz. v. 16. Juni 1865 (Stenogr. Ber. a. a. D., S. 2186—2220) abgelehnt. — Vgl. auch den ähnlichen Vorschlag der Gesch. D. Komm. in deren Ber. v. 2. Febr. 1870 (Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Anl. Bb., Nr. 317), betr. einen Zusatz zum §. 60 der

2) Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf eine bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben (§. 64 der Gesch. D. des S. F.; §. 65 der Gesch. D. des A. F.). Kann der Präsident sich kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen (§. 65 der Gesch. D. des A. F.).

3) Dem Präsidenten steht die Handhabung der Polizei in allen dem Hause überwiesenen Räumen zu (§. 65 der Gesch. D. des S. F.; §. 66 der Gesch. D. des A. F.).

4) Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verlegt, wird entfernt (§. 66 der Gesch. D. des S. F.; §. 67 der Gesch. D. des A. F.).

5) Entsteht störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen (§. 67 der Gesch. D. des S. F.; §. 68 der Gesch. D. des A. F.).

Viertes Kapitel.

Der Staatsdienst.¹

§. 36.

Von den Staatsbeamten und ihrer rechtlichen Stellung im allgemeinen.

I. Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 hat in den Art. 87, 88 und 90 die wesentlichen Grundzüge des Rechtsverhältnisses der richterlichen Beamten aufgestellt und im Art. 98 bestimmt, „daß die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, durch ein

Gesch. D. des A. F. Der gedachte Bericht ist (wegen Schlußes der Session) nicht zur Beratung im Plenum gelangt.

¹ Vgl. S. J. M. Seuffert, Von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegen einander, im rechtlichen und politischen Verstande (Würzburg 1793); Fr. A. v. d. Bede, Von Staatsämtern und Staatsbedienten (Heilbronn 1797); R. Th. Gönner, Der Staatsdienst, aus dem Gesichtspunkte des Rechtes und der Nationalökonomie betrachtet u. (Lands- hut 1808); A. W. Heffter, Über die Rechtsverhältnisse der Staatsbedienten (in dessen Beitr. z. D. St.- u. Priv.-Fürsten-R. [Berlin 1829], Nr. II, S. 106 ff.); F. Meisterlin, Die Verhältnisse der Staatsbedienten nach rechtl. Grundsätzen (Kassel 1838); Emmermann, Die Verhältnisse der Staatsbedienten in Bezug auf den Staatszweck (in Böllig's Jahrb., 1826, II, S. 225 ff.); v. Wahlkampf, Vom Civil-Staatsdienste (in d. D. Vierteljahrschr., 1844, Heft I, S. 87 ff.); Vollgraff, Der Staatsdienst und der preuß. Beamtenstand (Marburg 1851); Wehnert, Über den Geist der preuß. Staatsorganisation und Staatsbedientenschaft (Potsdam 1833); Derselbe, Die Politik des Civil-Staatsdienstes (Potsdam 1836); E. Th. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, ein Beitrag zum D. Staatsrecht (Hamburg 1838); Über die geschichtliche Entwicklung des deutschen und preuß. Beamtentums vgl. ferner: E.

Investen, der preuß. Beamtenstand (in den Preuß. Jahrb., XVIII, S. 1 ff., 109 ff.); G. Schmoller, Der preuß. Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. (in den Preuß. Jahrb. XXVI, S. 148 ff., 253 ff., 538 ff.); Isaaksohn, Geschichte des preuß. Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, I u. II (Berlin 1874 u. 1878) [Rezens. in v. Holtendorffs u. Brentanos Jahrb. für Gesetzgebung u. im D. Reich, Jahrg. 1879, S. 572]. — Klüber, Offentl. R. des D. R., §§. 487 ff.; Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 16 ff.; Böpfel, Grundsätze des gem. D. Staatsr. (5. Aufl.), II, §§. 513 ff.; Schmitt- henner, Grundlinien des allgem. Staatsr., S. 502 ff.; Bluntzschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), II, S. 115 ff.; Held, System des Verf. R. der monarch. Staaten Deutschlands, II, S. 323 ff.; Stahl, Philosophie des Rechts (3. Aufl.), II, Abt. 2, S. 306 ff.; L. Stein, Die Verwaltungslehre (2. Aufl.), II, I, Bd. I, S. 204—247; v. Mohl, Politit (1869), II; Dahlmann, Politit, Kap. XI, S. 271—281; v. Gerber, Grundzüge des D. Staatsr. (3. Aufl.), §§. 35—38, S. 110 ff.; G. Meyer, Lehrbuch, S. 406—452; F. Schulze, Preuß. Staatsr., I, S. 296 ff.; Laband, D. St. R., I, S. 383 ff.; Bornhak, Pr. St. R., II, S. 1—96; Jörn, St. R. d. D. Reiches, I, S. 287 ff.; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 330 ff.; Löning, Verw. R., S. 108 ff.; Rehm, Die rechtliche Natur d. deutschen Staats-

Gesetz¹ geregelt werden sollen, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.² Die Verfassungsurkunde stellt hiernach ein besonderes „Staatsdienergesetz“ in Aussicht, und der Art. 117 derselben hat auch noch bestimmt, daß in diesem Gesetze besondere Rücksicht auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde angeestellten Staatsbeamten genommen werden solle. Ein umfassendes Staatsdienergesetz ist indes bis jetzt nicht ergangen, sondern die Gesetzgebung seit Emanation der Verfassungsurkunde hat sich auf den Erlass von Gesetzen über die Disziplinarverhältnisse, das Pensionswesen, die Witwen- und Waisenernährung, die Rationen und andere Einzelpunkte der Materie beschränkt. Das in der Verfassungsurkunde verheißene allgemeine Staatsdienergesetz ist noch nicht erlassen, und es stehen daher nach Art. 109 derselben die über diesen Gegenstand erlassenen früheren Gesetze und Verordnungen noch in Kraft, sofern sie der Verfassung nicht zuwiderlaufen.³ Diese Gesetzgebung besteht heute noch zu großem Teile und beruht jedenfalls in ihrer Weiterentwicklung auf dem 10. Titel des II. Teils des Allgem. Landrechtes, einer der ersten und hervorragendsten deutschen Gesetzgebungen über das Staatsdienerrecht.⁴

In betreff der Hohenzollernschen Lande hat der Allerhöchste Erlass v. 6. Febr. 1854⁵ bestimmt, daß für dieselben in Ansehung der Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als

dienstes in Hirtzs Annalen 1884, S. 565 ff.; 1885, S. 65 ff.; Harseim in Stengels Wörterb. v. Verw. R., I, S. 136 ff.; II, S. 351 ff., S. 593 ff. — Ein volles Verständnis der Entwicklung des Beamtenrechtes, in welcher zugleich eines der bedeutsamsten Momente der Staatsentwicklung selbst liegt, hat erst die treffliche Arbeit von Rehm ermöglicht. Den staatsrechtlichen Wendepunkt in der Literatur stellt die Arbeit von Dönner dar, die ihrerseits nichts anderes ist als eine wissenschaftliche Darstellung der Beamtengesetzgebung des Allg. Landrechtes (s. D. Mayer im Arch. für öffentl. R., III, S. 29), welche wieder auf den Gedanken und der Gesetzgebung Friedrich Wilhelms I. beruht. — Die ethische Seite des Beamtenrechtes, an welche die juristischen Gesichtspunkte nur eben heranreichen, ist vortrefflich entwickelt in der Schrift von Pertbes, die heute noch das Privileg jedes preussischen Beamten sein sollte. Auch Schulze hat die ethischen Gesichtspunkte des Staatsdienstes gut betont.

¹ Also nicht im Wege bloßer Verordnung.

² Dieser Art. findet sich bereits gleichlautend in dem Verf. Entw. der Komm. der Nat. Verf., Art. 94, und die Motive dieser Komm. heben hervor, „daß es erforderlich gewesen sei, in die Verf. Urk. nicht bloß über die Rechtsverhältnisse des Richterstandes spezielle Bestimmungen aufzunehmen, sondern auch der Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Beamten in der Verf. Urk. zu gedenken“. Deshalb ist der erwähnte Art. darin aufgenommen, zugleich indes von der Komm. bemerkt worden, daß es dem Staatsdienergesetz vorbehalten bleiben müsse, die Verhältnisse der Staatsbeamten im einzelnen zu ordnen (vgl. Rauers Protok. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 118, 134, und v. Rönnes Bearb. der Verf. Urk., S. 184—185).

³ Die neuere Gesetzgebung vieler deutschen Staaten hat die Grundbestimmungen des Rechtsverhältnisses der Staatsdiener teils in die Verfassungsurkunden aufgenommen, teils Staats-

dienergesetze erlassen, welche für einen Teil der Verf. Urk. erklärt worden sind (vgl. hierüber Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 20—21), und dies wurde auch bei Erlass der preuß. Verf. Urk. beabsichtigt (vgl. die vor. Note). Daß die Verheißung der Verf. Urk. bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen ist, muß als ein Mangel der preuß. Gesetzgebung betrachtet werden. Über einige, teils wirkliche, teils scheinbare „konstitutionelle Bedenken“ gegen die neuere deutsche Beamtengesetzgebung vgl. den Art.: „Staatsdienst“ in v. Kotteds u. Welters Staatslexikon (3. Aufl.), XIII, S. 576—590. — Sammlungen der in Preußen geltenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungserlasse: G. Meißner, Handbuch für Verwaltungsbeamte. Gesetze und Verordnungen betr. die Rechtsverhältnisse der preuß. Staatsbeamten. Systematisch zusammengestellt, aus legislativischen und amtlichen Materialien ergänzt und erläutert (Halle 1879). — Preussische Beamtengesetzgebung. Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Textausgabe mit Anmerkungen von Pfafferoth (3. Aufl., Berlin 1897). — Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind allgemein geregelt durch das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 61). Vgl. hierüber die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, I, S. 383 ff.; Jörn, I, S. 287 ff., dort auch weitere Literaturangaben. Monographien über das Reichsbeamtenrecht von Ehubichum, Kanngießer, v. Zeblich-Neulirch. Ein vorzügliches Hilfsmittel in geordneter Zusammenstellung positiven Rechtes nebst den wichtigsten dazu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen bietet: Müller, Die preuß. Justizverwaltung (2. Abt., Berlin 1892).

⁴ Eine Zusammenstellung der deutschen Beamtengesetze s. bei G. Meyer, Lehrb., S. 408, Anm. 5. Über die Bedeutung von A. L. R., II, Tit. 10, sowie dessen Ausdehnung auf die ganze Monarchie vgl. noch Bornhak, Preuß. St. R., II, S. 11 ff.

⁵ G. S. 1854, S. 80.

der mittelbaren Staatsdiener gleichfalls lediglich die für die übrigen Landesteile der Monarchie gültigen allgemeinen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, in Anwendung kommen sollen.¹

Für die Sadegebiete gelten die für die übrigen Landesteile der Monarchie erlassenen Staatsdienergesetze zufolge der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 23. März 1873, betreffend den Rechtszustand des Sadegebietes.²

Was die im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesteile betrifft, so ist durch eine Reihe erlassener Verordnungen die Gleichstellung der in denselben angestellten Beamten mit denjenigen der älteren Provinzen vorgeschrieben worden. Bereits durch den Allerhöchsten Erlaß v. 12. Nov. 1866³ wurde für das Ressort der Justiz bestimmt, daß in den neuerworbenen Provinzen nur in denjenigen Fällen wegen der Anstellung und Entlassung der Beamten an den König berichtet werden solle, für welche dies in den älteren Provinzen vorgeschrieben ist, und es wurde zugleich dem Justizminister die Ermächtigung erteilt, in dieser Beziehung sowohl, als auch in allen anderen Angelegenheiten der Justizaufsicht und Verwaltung die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts anderweit nach Maßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften zu regeln.⁴ Der Allerhöchste Erlaß v. 17. Jan. 1867⁵ bestimmte hiernächst im Anschluß hieran, daß auch über die Anstellung und Entlassung der nicht zum Justizressort gehörigen Civilstaatsbeamten in den neuerworbenen Landesteilen nur in denjenigen Fällen an den König berichtet werden solle, in welchen dies nach den in den älteren Provinzen geltenden Vorschriften geschehen muß, und ermächtigte im übrigen die den Dienstzweigen der Verwaltung vorgesetzten Minister, die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten ihres Ressorts bezüglich der Anstellung, Beurlaubung, Entlassung oder Pensionierung der Beamten in den neuerworbenen Landesteilen nach Maßgabe der in den älteren Provinzen geltenden Bestimmungen anderweit angemessen zu regeln. Durch die Verordnung v. 6. Mai 1867⁶ wurde für die neuerworbenen Landesteile die in den älteren Provinzen geltende Pensionsgesetzgebung in Kraft gesetzt, und die Verordnung v. 23. Sept. 1867⁷ dehnte auch die preussischen Disziplinargesetze v. 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 (unter einigen Modifikationen) auf die neuerworbenen Landesteile aus. Endlich aber wurde durch die Verordnung v. 23. Sept. 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landesteilen⁸, vorgeschrieben, daß alle für die älteren

¹ Der Allerh. Erl. v. 6. Febr. 1854 hat zugleich alle betr. früheren Fürstl. hohenzollernschen Verordnungen außer Kraft gesetzt, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche diejenigen Beamten, die früher in Fürstl. hohenzollernschen Diensten gestanden haben, auf Grund jener Verordnungen erworben haben und welche nicht durch spätere Anstellung ausdrücklich aufgehoben sind.

² G. S. 1873, S. 107.

³ G. S. 1866, S. 734.

⁴ Auf Grund dieser Bestimmung hat der Justizminister folgende Bestimmungen erlassen: a) Cirk. Restr. v. 1. März 1867, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung und Entlassung zc. der Justizbeamten im vormaligen Königreich Hannover (S. M. Bl. 1867, S. 70); b) Cirk. Restr. v. 3. März 1867, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung zc. der Justizbeamten in den mit Preußen vereinigten, früher kurheffischen und bayerischen Landesteilen (a. a. D., S. 72); c) Cirk. Restr. v. 5. März 1867, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung zc. der Justizbeamten in den mit Preu-

ßen vereinigten, früher nassauischen, hessen-darmstädtischen und hessen-homburgischen Gebietsteilen (a. a. D., S. 74); d) Cirk. Restr. v. 14. März 1867, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anstellung, Beurlaubung und Entlassung zc. der Justizbeamten in den Herzogtümern Holstein und Schleswig (a. a. D., S. 84).

⁵ G. S. 1867, S. 31.

⁶ G. S. 1867, S. 713.

⁷ Ebendas. S. 1613 ff.

⁸ Ebendas. S. 1619. — Die Vbg. v. 23. Sept. 1867 gilt (vgl. deren Eingang) nicht für den vormaligen Oberamtsbezirk Meisenheim und die Enklave Kaulsdorf. In dem Bezirke des vormaligen Oberamtes Meisenheim gelten aber die für die älteren Provinzen gültigen Gesetze und Verordnungen über die Staatsbeamten zufolge der Vbg. v. 20. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1534) und in der Enklave Kaulsdorf zufolge der Vbg. v. 22. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 729). Bezüglich der Anwendung der Vbg. v. 23. Sept. 1867 und der Vbg. v. 6. Mai 1867 auf die Beamten der vormaligen Freien Stadt Frankfurt a. M. vgl. Art. 17 des — durch das Gef. v. 5. März 1869 genehmigten —

Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze¹, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelbaren, als der mittelbaren Staatsdiener in den neu erworbenen Landesteilen, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen geregelt worden, Anwendung finden sollen, und der §. 5 der gedachten Verordnung erklärt ausdrücklich alle derselben entgegenstehenden Vorschriften für aufgehoben.²

Sinsichtlich des durch das Gesetz v. 23. Juni 1876³ mit der Preussischen Monarchie vereinigten Herzogtums Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) hat das Gesetz v. 25. Febr. 1878, betreffend die Ausdehnung verschiedener preussischer Gesetze auf den Kreis Herzogtum Lauenburg⁴, um für die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener in diesem Kreise eine sichere, der preussischen Dienstpragmatik entsprechende Grundlage zu schaffen, es für erforderlich erachtet, dort, ähnlich wie es durch die Verordnung v. 23. Sept. 1867 für die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile geschehen ist, die betreffenden preussischen Gesetze, soweit sie nicht bereits vor der Vereinigung des Herzogtums mit der Preussischen Monarchie dort Geltung erlangt hatten⁵, zur Einführung zu bringen. Der §. 1 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878 bestimmte demgemäß, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes, Tl. II, Tit. 10, §§. 68 ff., das Gesetz v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten zc. (mit Modifikationen), die Erlasse v. 14. Juni und 24. Okt. 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an dispenbire Beamte (gleichfalls mit Modifikationen), die Kabinettsordre v. 13. Juli 1839, betreffend die Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, und das Gesetz v. 10. Juni 1874, betreffend die Beteiligung von Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften, die Kabinettsordre v. 17. Juli 1816, v. 16. Dez. 1816, v. 3. Sept. 1817, v. 27. Febr. 1831 und v. 6. Juli 1838 über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die allgemeine Witwenverpflegungsanstalt, die Kabinettsordre v. 27. April 1816 und v. 15. Nov. 1819 wegen der den Hinterbliebenen königlicher Beamten zu bewilligenden Gnabenbezüge, die Verordnung v. 24. Jan. 1844 über die Festsetzung

Staatsvertrages zwischen dem Staate und der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. (G. S. 1869, S. 389).

¹ Der §. 1 der Vbg. v. 23. Sept. 1867 führt speziell auch die Vorschriften der §§. 68 ff., Tit. 10, Tl. II des A. L. R. als in den neu erworbenen Landesteilen in Kraft tretend auf.

² Die Verhältnisse der Staatsbeamten in den im Jahre 1866 mit der Monarchie verbundenen Landesteilen sind lebighch nach den Gesetzen v. 16. u. 23. Sept. 1867 (nicht nach den früher in Geltung gestandenen Gesetzen der betr. Landesteile) zu beurteilen (Erl. des Kompetenzgerichtsh. v. 13. März 1869, J. M. Bl. 1869, S. 115). Aus den Bestimmungen der §§. 1 und 5 der Vbg. v. 23. Sept. 1867 folgt, daß alle diejenigen Vorschriften der früheren Gesetze und Verordnungen der im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfen, aus denen sonst eine Verschiedenheit der rechtlichen Stellung der Staatsdiener in diesen Landesteilen hergeleitet werden könnte. Es kann daher insbesondere das hannoversche Staatsdienerges. v. 24. Juni 1858 (G. S. für Hannover 1858, Abt. I, S. 119) nicht mehr Anwendung finden (Reskr. des Min. der geistl. zc. Ang. v. 18. Dez. 1869, Wl. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 91). — Über die Stellung der Beamten in den von Preußen verwalteten Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vgl. den Staatsvertrag v. 18. Juli 1867, Art. 7 u. 8 (G. S. 1868,

S. 2), und Art. 7 des an die Stelle des gedachten Staatsvertrages getretenen Staatsvertrages v. 24. Nov. 1877 (G. S. 1878, S. 18 ff.). Vgl. die Vbg. v. 18. Jan. 1869, betr. die Organisation der Disziplinarbehörden in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (G. S. 1869, S. 209), die Vbg. v. 2. Nov. 1874, betr. die Organisation der Disziplinarbehörden für die Lehrer und Beamten an den öffentlichen Unterrichtsanstalten in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (G. S. 1874, S. 353), und das Ges. v. 1. Sept. 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont (G. S. 1879, S. 621).

³ G. S. 1876, S. 169 ff.

⁴ G. S. 1878, S. 97 ff. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des S. S. 1877—78, Bd. II, Aktenst. Nr. 41, S. 122 ff., und den Bericht der Justizkomm. des S. S. v. 28. Jan. 1878, ebendaf., Aktenst. Nr. 87, S. 550 ff.

⁵ Betreffs der Pensionsansprüche der zur Zeit der Einverleibung des Herzogtums angestellt gewesenen Staatsbeamten des Herzogtums und ihrer Angehörigen, sowie der Rechtsverhältnisse der auf Wartegeld stehenden lauenburg. Staatsbeamten vgl. die transitorischen Bestimmungen des §. 13 des Einverleibungsges. v. 23. Juni 1876.

und den Erfaß der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte, und das Gesetz v. 25. März 1873, betreffend die Kautions der Staatsbeamten, nebst den die vorgebadchten Gesetze und Verordnungen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften, auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt werden. — In der Hauptsache ist somit die volle Einheit des Beamtenrechtes in der Monarchie hergestellt, da die später ergangenen Gesetze und allgemeinen Verordnungen in den neuen Landesteilen ohne weiteres in Kraft traten.

II. Das Allgemeine Landrecht giebt sowenig als andere Gesetze eine ausdrückliche Erklärung des Begriffs „Staatsdiener“, welcher vielmehr nur aus den §§. 1—3, Tit. 10, Th. II des Allgemeinen Landrechtes abgeleitet werden könnte. Der allegierte Titel, welcher die Überschrift führt: „Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates“ hat nämlich in §. 1 ausgesprochen: „Militär- und Civilbediente sind vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten und befördern zu helfen“; der §. 2 a. a. D. fügt hinzu: „Sie sind, außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staates besondere Treue und Gehorsam schuldig“, und der §. 3 a. a. D. bestimmt dann noch: „Ein jeder ist, nach Beschaffenheit seines Amtes und nach dem Inhalte seiner Instruktion, dem Staate noch zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan.“ Danach ist also im Sinne des Allgemeinen Landrechtes derjenige zu den Staatsbeamten zu rechnen, der bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates zu unterhalten und zu befördern, und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist.¹ Diese Begriffsbestimmung ist indes unvollkommen. Zum Begriffe eines Staatsbeamten gehört vor allem ein dauerndes Verhältnis zur Ausübung gewisser Geschäfte des Staates in einem bestimmten Bereiche unter öffentlicher Autorität (Amt)² und das Ein-

¹ In dieser Weise hat das Justizministerium in dem Schreiben v. 27. April 1835 (v. Kampff, Jahrb., XLV, S. 420) den Begriff „Staatsbeamter“ definiert. In der Litteratur ist die Begriffsbestimmung sehr freitig, der Sprachgebrauch beñht das Wort Beamte ohne weiteres auch auf Privatverhältnisse aus; S. Meyer, Lehrb., S. 410. Daß zum Beamtenbegriff die Ausübung von Staatshoheitsrechten gehöre, bestreiten S. Meyer, S. 412; Laband, St. R., I, S. 338; Vornhal, Preuß. St. R., II, S. 23; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 334. Dieser Ansicht hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen: Entsch. i. Straß., II, S. 23. Aub. Ans. Gareis, Allgem. St. R. in Marquardts Handb., S. 160; Zorn, St. R., I, S. 292 ff., sowie die ältere Litteratur. Welche Ansicht S. Schulze hat, ist unklar; S. Meyer bezeichnet ihn als Vertreter der Labandschen Ansicht und im Preuß. St. R., I, S. 307, polemisiert er auch in diesem Sinne gegen Zorn; S. 304 aber steht: „zum Begriffe des Staatsdieners im technischen Sinne gehört erstens, daß der Dienst für wahre Staatszwecke und zwar für speziell normierte Aufgaben des Staatslebens geleistet werde.“ Die Reichsbankbeamten, denen durch positive gesetzliche Vorschrift die Rechte der Reichsbeamten beigelegt sind, erklärt S. Meyer, Lehrb., S. 417, Anm. 3, begrifflich für Reichsbeamte, was nicht richtig erscheint, da die Reichsbank nicht ein Zweig der Staatsverwaltung, sondern grundsätzlich ein privates Erwerbsgeschäft ist, das vom Reich betrieben wird; s. dazu Zorn, St. R., II, S. 347 ff. Dagegen ist die Ausföhrung bei S. Meyer, Lehrb., S. 417, Anm. 4, über die eisaß-lothring. „Landesbeamten“ durchaus zu-

treffend, s. dazu auch Laband, I, S. 748; Zorn, I, S. 304.

² Daher sind die Organe der Vertretung: Mitglieder der Kammern, Gemeindevorordnete, Abgeordnete zu den Kreis-, Provinzial- oder Kommunallandtagen, Vertreter sonstiger korporativer Verbände, Mitglieder der Handels- oder Gewerbekammern etc. als solche als Beamte nicht zu betrachten. Ebenso nicht Geschworene und Schöffen, die zwar ein Amt bekleiden, aber nicht Beamte sind, weil das Moment des „dauernden Verhältnisses“ fehlt; dagegen müssen grundsätzlich die Lehrer an staatlichen bezw. kommunalen Unterrichtsanstalten zu den Beamten gerechnet werden. Was dagegen den „Lebensberuf“ betrifft, so mag man wohl sagen, daß nur die in solchem Stehenden Beamte „im vollen Sinne“ seien, entscheidend für die Begriffsbestimmung kann aber dieses Moment nicht sein; so auch Laband, I, S. 411; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 333 ff.; Vornhal, Preuß. St. R., II, S. 24 ff., und die umfassende von S. Meyer, Lehrb., S. 413, Anm. 10, alleg. staatsrechtliche Litteratur. — Laband, I, S. 333*, erklärt die Darstellung des Beamtenrechtes in der 2. Aufl. von Zorns Staatsrecht d. D. R. für „leider noch verfehlt, als sie es in der ersten war“. Ich laun diese zerstückelnde Kritik nur mit der Bemerkung erwidern, daß die Materie doch im größten Streite liegt und in wichtigen Punkten ein Einverständnis bis jetzt nicht hat gewonnen werden können. Insbesondere muß ich die grundsätzliche Unterscheidung von Amt und Dienstverhältnis ablehnen; letzteres ohne erstes ist stets nur eine vorübergehende und durch besondere Verhältnisse verursachte Ausnahme. Die Begründung des Staatsdiener-

treten in dieses Verhältnis durch Übernahme der damit verbundenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Staatsoberhaupt.¹ Im vollen Sinne des Wortes sind nur diejenigen Personen Beamte (Staatsdiener), welchen ein Amt, also ein bestimmt abgegrenzter Kreis von Staatshoheitsrechten zur Ausübung übertragen ist und welche aus der amtlichen Thätigkeit ihren Lebensberuf machen. Auf diese Personen finden alle Bestimmungen der Beamtengesetze Anwendung, wogegen bei solchen Personen, die zwar ein Amt bekleiden, jedoch aus der öffentlichen Thätigkeit nicht ihren Lebensberuf machen, oder die zwar aus der Thätigkeit für den Staat ihren Lebensberuf machen, jedoch zur Zeit kein Amt bekleiden, nur ein Teil der Rechte und Pflichten der Beamten vorhanden ist, und ein noch geringerer Teil bei denjenigen besteht, welche nur zur Ausübung einzelner amtlicher Funktionen berufen sind.²

III. Das Allgemeine Landrecht, indem es den Begriff der „Beamten des Staates“ in einem sehr weiten Sinne auffaßt, teilt alle „Staatsbediente“ in die beiden Klassen der Militär- und Civil-Bedienten.³ An sich kann auch nicht in Abrede gestellt werden, daß der Begriff des Staatsdieners, wie das Allgemeine Landrecht ihn feststellt, vollkommene Anwendung auf Militärdiener erleidet, insoweit der Militärdienst nicht behufs Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht geleistet wird, sondern als Lebensberuf übernommen ist; allein seiner Natur nach nimmt der Kriegsdienst eine vom übrigen Staatsdienste ganz abweichende Stellung ein, und deshalb spricht auch der §. 4 des Allgemeinen Landrechtes, Tit. 10, Tl. II, aus, „daß die Rechte und Pflichten des Soldatenstandes durch die Kriegsartikel und andere dahin einschlagende Verordnungen festgesetzt sind“. Die Grundsätze der Civildienstpragmatik kommen daher weder bei Offizieren, noch bei Soldaten zur Anwendung, wie dies auch das Reichsbeamtengesetz §. 157 direkt ausspricht.⁴

IV. Die Civilbeamten werden in verschiedener Weise eingeteilt:

1) in die zum Richterstande gehörigen Beamten und in nicht richterliche Beamte.⁵ Zum Richterstande gehören die Präsidenten, Direktoren und die übrigen Mitglieder der Gerichte, die Präsidenten, Dirigenten und die übrigen Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts und der Generalkommissionen, sowie der Generalauditeur, die übrigen

verhältnisses ferner in die Kategorie „Vertrag“ einzuzwängen, wird immer verfehlt bleiben. Sehr reichhaltiges Material zur Begriffsbestimmung bieten jetzt die zahlreichen hierher gehörigen Entscheidungen des Reichsgerichtes und des preuß. Oberverwaltungsgerichtes; vgl. unten S. 424, Anm. 2; ferner Kochs Komm. zum A. L. R., Tl. II, Tit. 10, §. 1, Anm. 1, sowie auch den Aufsatz von Neubauer in Gruchots Beitr., XII, S. 117 ff., und G. Meyer, Lehrbuch, S. 411 u. 413 ff.

¹ Deshalb gehört die sogenannte Hofdienerschaft nicht zu den Staatsbedienten, sondern zu den persönlichen Dienern des Königs und der Glieder seiner Familie (vgl. Klüber, Off. R. des D. S. [4. Aufl.], S. 715, Note c; Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 29). Die Frage ist auch bei der Gesetzrevision (Pens. XII, Motive, S. 42) zur Sprache gekommen und hier die Ansicht ausgesprochen worden, daß zu unterscheiden sei zwischen demjenigen Teile der Hofdienerschaft, welcher zu Berrichtungen aus der Sphäre des Hofes und der Hausoffizianten bestimmt ist, und demjenigen Teile, welcher Posten bekleidet, die mit der Staatsverwaltung und mit Staatsinstituten in Verbindung stehen, wie z. B. einige der höheren Hofchargen. Die zur letztgedachten Klasse gehörigen Hofbeamten seien wirkliche Staatsbediente, die ersteren dagegen nicht (vgl. v. Rönnes Ergänz. und Erläut. des Allgem. Landrechtes,

6. Ausg., zum A. L. R., II, S. 10, §. 68, IV, S. 33). Vgl. auch Jagarid, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], II, S. 17). Übereinst. R. Ger. Entsch. i. Straff., XXI, S. 129. — Daß die Titular-kammerherren nicht zu den Staatsbeamten zu rechnen sind, erkennt das Rskr. des Justizmin. v. 29. Okt. 1811 (vgl. v. Rönnes Ergänz. u. Erläut. a. a. D., IV, S. 33, Sp. 2) ausdrücklich an.

² Vgl. G. Meyer, Lehrbuch, S. 413, Anm. 10. — Im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches sind — nach §. 359 desselben — unter „Beamten“ alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem Dienste eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienst geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte, zu verstehen. Staatsrechtlich trifft jedoch diese Begriffsbestimmung nicht in vollem Umfang zu; s. hierüber Jörn, St. R., I, S. 301, Anm. 40.

³ Vgl. A. L. R., II, Tit. 10, §. 1: „Militär- und Civilbediente“ und §. 68: „Alle Beamten des Staates, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.“

⁴ R. Ger. Entsch. i. Straff., XXIX, S. 62, befaßt aber die grundsätzliche Beamteneigenschaft der Offiziere.

⁵ Vgl. Verf. Urf., Art. 87, 88 u. Art. 98.

Mitglieder des Generalauditoriums und die Auditeure.¹ Den richterlichen Beamten in Beziehung auf Disziplin und Dienstvergehen gleichgestellt sind die Mitglieder der Oberrechnungskammer.² Über die rechtliche Stellung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes in Bezug auf Disziplin hat das Gesetz v. 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte³, in den §§. 20 ff. besondere Anordnungen getroffen.⁴ Die Mitglieder der Bezirksausschüsse, ernannte wie gewählte — zu denen jedoch der Regierungspräsident nicht gehört —, stehen unter dem Richter-Disziplinalgesetz,⁵ nicht aber unter dem Gesetz v. 9. April 1879. Alle übrigen Beamten sind nicht richterliche (Verwaltungsbeamte).⁶

2) Die nicht richterlichen Beamten (Verwaltungsbeamten) sind entweder unmittelbare oder mittelbare Beamte.⁷ Jene sind diejenigen, welche im unmittelbaren Dienste des Staates stehen, also ihr Amt unmittelbar und allein vom König oder von einer königlichen Behörde erhalten.⁸ Mittelbare Beamte dagegen sind diejenigen, welche von einer Gemeinde oder von sonstigen Inhabern einer öffentlichen Gewalt oder gewisser Regierungsrechte (mediatisierten Fürsten, Standesherrn⁹) gewählt, berufen oder bestellt sind, es sei nun, daß die Staatsregierung durch Verehnung oder Ernennung zu ihrer Anstellung mitwirkt oder nicht. Jedenfalls muß es sich auch bei mittelbaren Beamten um Geschäfte des Staates handeln, wie dies bei Kommunalbeamten der Gemeinden, Kreise, Provinzen unzweifelhaft der Fall ist. Bei Standesherrn u. dgl. kann der Beamtenbegriff nur soweit Anwendung finden, als ihnen noch staatliche Geschäfte zur Ausübung überlassen sind, nicht aber z. B. für Vermögensverwaltungen. Die ganze Einteilung der Staatsbeamten in unmittelbare und mittelbare beruht lediglich auf dieser Unterscheidung. Das Allgemeine Landrecht geht davon aus, alle öffentlichen Rechte und Interessen als Rechte und Interessen des Staates anzusehen. Es giebt Angelegenheiten, welche allein unter diesem Gesichtspunkte betrachtet und behandelt werden. Der Staat trägt die Kosten, und die Staatsregierung ernennt die Beamten für diese Angelegenheiten; eine Mitwirkung dem Staate untergeordneter Korporationen findet dabei nicht statt. Die für solche Angelegenheiten bestimmten Beamten stehen im unmittelbaren Staatsdienste. Es giebt andere Angelegenheiten, welche zwar auch öffentliche (Staats-) Angelegenheiten sind, deren Verwaltung aber den dem Staat ein- und untergeordneten Faktoren, ins-

¹ Auf diese Beamten findet das Gef. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter (G. S. 1851, S. 210 ff.) Anwendung.

² Gef. v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, §. 5 (G. S. 1872, S. 278). Der königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, für dessen Mitglieder das Gleiche galt (Gef. v. 12. Mai 1873 (G. S., S. 204), §. 34, Abf. 2), ist aufgehoben (Gef. v. 29. Mai 1886, Art. 9).

³ G. S. 1875, S. 375 ff.

⁴ Vgl. hierüber unten in der Lehre von der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

⁵ Gef. üb. d. allg. Landesverw. v. 30. Juli 1883, §. 32; f. dazu v. Brauchitsch, Verw. Gef., I, S. 42, Anm. 49.

⁶ Vgl. §. 1 des Gef. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

⁷ Vgl. A. L. R., II, Tit. 10, §. 69; Gef. v. 21. Juli 1852, §. 1. Vgl. die auf amtlicher Prüfung beruhende Erörterung hierüber in Goldhammers Materialien zum Strafgesetzbuch, I, S. 517—519.

⁸ Diese im unmittelbaren Dienste des Staates stehenden Beamten werden auch: „Königliche Beamte“ genannt (vgl. A. L. R., II, S. 10, §. 105). Dies hat indes nicht den Sinn, daß sie bloß landesherrliche Diener seien (vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 19 ff.), sondern die königl. Beamten sind „Diener

des Staates“. In der Monarchie führen diese auch das Prädikat „Königliche“ oder „landesherrliche“, mit vollem Rechte, da der König (der Landesherr) an der Spitze der Staatsgewalt über das Gemeinwesen stehend, dieselbe repräsentiert und durch die Beamten, welche ihr Recht von ihm herleiten, ausübt, — nicht aber in dem Sinne, daß die königlichen Diener keine Staatsbeamten seien (vgl. v. Kotteds und Welters Staatslexikon, a. a. O.; Bergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung [2. Aufl.], S. 268, Note 1). Vgl. hierüber auch S. Schulze, Preuß. Staatsr., I., §. 127, welcher bemerkt, daß die Staatsdiener in jedem monarchischen Staate auch Diener des Königs sind, aber nicht seiner Privatperson zu Privat Zwecken, sondern seiner öffentlichen Personlichkeit zu öffentlichen oder Staatszwecken. Der künstlich gemachte Gegensatz zwischen den beiden Ausdrücken gehöre dem unfertigen Patrimonialstaate und der auf diesen gegründeten Hallerschen Theorie, nicht dem monarchischen Verfassungsstaate der Gegenwart an. Über das Verhältnis der Beamten zum Monarchen vgl. auch Jörn, St. R., I, S. 289; Gerber, Grundr., S. 227.

⁹ Über die rechtliche Stellung der Beamten der vormalig reichsunmittelbaren, jetzt mediatisierten Standesherrn vgl. unten in der Lehre von den Standesherrn.

besondere den Gemeinden übertragen ist.¹ Es ist den letzteren die Aufbringung der Kosten und zugleich in mehr oder minder ausgedehntem Maße die Bestellung dieser Beamten überlassen; diese werden mittelbare Staatsbeamte genannt. Werden die erforderlichen Geldmittel nicht vom Staate hergegeben, sondern von den Gemeinden u. s. w. aus eigenen Kräften bestritten, so erkennt die Staatsregierung in der Regel deren Recht zur Anstellung der Beamten an und behält sich in einzelnen Fällen nicht einmal die Bestätigung vor. Zu den unmittelbaren Staatsbeamten sind allemal diejenigen zu rechnen, die vom Staate ein Gehalt beziehen und auf Pension aus Staatsmitteln Anspruch machen können; zu den mittelbaren gehören unzweifelhaft die Beamten der Gemeinden mit Einschluß der Gemeindevorstände (Magistrate), auch wenn sie nicht von den Gemeinden gewählt sind; ferner die Beamten der ständischen Verbände und Institute, überhaupt alle verwaltenden Organe der Gemeinden, Kreise, Provinzen und anderen korporativen Verbände, z. B. der Deich- und Feuersozietäten, der Ritterschaften oder Landschaften, der kommunalständischen Verbände u. s. w., insbesondere auch die Mitglieder der städtischen Verwaltungsdeputationen oder Verwaltungsausschüsse.² Die Landräte sind unmittelbare Staatsbeamte; denn ihre Anstellung beruht auf der königlichen Ernennung, wenn auch eine Kandidatenwahl vorhergegangen ist, und ihr Beruf besteht in erster Linie in der Wahrnehmung von Staatsinteressen. Die Bürgermeister oder andere Kommunalbeamte, welche mit örtlichen Geschäften der Staatsverwaltung, so insbesondere der Polizeiverwaltung, beauftragt sind, stehen in dieser Beziehung im unmittelbaren Staatsdienste; es findet also bei ihnen ein Doppelverhältnis statt. Die einen Teil der Rechtspflege ausübenden und somit ein Staatsinteresse wahrnehmenden Organe wie Notare und Gerichtsvollzieher werden, insoweit sie diese Funktion ausüben, zu den unmittelbaren Staatsbedienten gerechnet³; die Advokaten und Anwälte sind gemäß §. 359 des Reichsstrafgesetzbuches nicht zu den Beamten (im Sinne des Strafgesetzbuches) zu zählen, und dies ist auch staatsrechtlich zutreffend, da jene Personen, wenn auch unter staatlicher Garantie, doch nicht Geschäfte des Staates, sondern der Parteien führen. Die Lehrer der öffentlichen Volksschulen und der höheren öffentlichen Unterrichtsanstalten sind Beamte; zu den mittelbaren Staatsbedienten gehören die Lehrer der Gemeindefschulen und die Elementarlehrer überhaupt.⁴ Die Schulinspektoren, welche ein Recht der Staatsgewalt ausüben, sind als unmittelbare Staatsbedienter zu betrachten; desgleichen die Medizinalaufsichtsbeamten. Dagegen sind die gemöhnlichen Ärzte und Medizinalpersonen keine Beamte, ebensowenig als die Mäkler und andere konzessionierte Gewerbetreibende und die Privatgehilfen der Beamten jeder Art.⁵ In betreff der Beamten der „Korporationen“ kommt es darauf an, ob die Korporation, bei der sie angestellt sind, im Sinne des Allgemeinen Landrechtes Tl. II, Tit. 10, §. 69, als dem Staate untergeordnet zu betrachten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn dieselbe durch ihre Wirksamkeit als Behörde organisch in die Verfassung des Staates eingreift. Außerdem sind deren Beamte nicht mittelbare Staatsbedienter, sondern nur Privatoffizianten. Daher sind auch die Beamten der Aktiengesellschaften, namentlich der Eisenbahngesellschaften, nicht zu den Staatsbeamten zu rechnen.⁶

¹ Vortreffliche Ausführungen hierüber bei Laband, St. R. d. D. R., I, S. 93 ff.

² Vgl. dazu Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 140, dort auch die Angaben aus der Rechtsprechung des früheren Obertribunals und des D. R. G., XVII, S. 271; XXV, S. 417.

³ Vgl. A. G. D., III, Tit. 7, Anh., §. 462; A. L. R., II, 20, §. 1338; Goldammer's Materialien a. a. D.

⁴ Verf. Urk., Art. 23, Abs. 2. Vgl. Goldammer's Materialien a. a. D. Eine besondere Stellung nehmen in dieser Beziehung die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in den Provinzen Posen und Westpreußen ein; sie werden, ausgenommen in Stadtkreisen, in den Landkreisen Deutsch-Krone, Marienburg, Rosenbergs, Elbing sowie in den westpreussischen Städten von mehr als 10000 Einwohnern,

hier aber nur auf Antrag der städtischen Vertretung, vom Staate ernannt, jedoch nach vorheriger Anhörung des Magistrates bzw. Gemeinde- oder Schulvorstandes (Verf. v. 30. Juni 1886, G. S., S. 185, Art. I).

⁵ Vgl. Goldammer's Materialien ebendas.

⁶ Vgl. das Schreiben der Min. des Inn. u. der Fin. v. 16. Nov. 1839 (v. Kampff, Ann., XXIII, S. 460), Refstr. d. Min. v. 8. Juni 1846 (Bl. d. i. Verw. 1846, S. 125). Nur in Bezug auf die ihnen übertragene Bahnpolizeiverwaltung sind sie als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten (Erl. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 30. Juni 1853, Präjub., Nr. 54, Entscheid., XXVI, S. 163). — Die Beamten der Provinzialfeuersozietäten sind mittelbare Staatsbeamte (Erl. des Ob. Trib. v. 24. Okt. 1861; Dppenboffs Rechtspr., II,

Die Beamten der provincialständischen Verwaltung der Provinz Hannover, sowie der kommunalständischen Verwaltung im Regierungsbezirke Kassel hatten die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten,¹ wie die Beamten der jetzigen Selbstverwaltung der Provinzen.²

3) Die Civilbeamten werden ferner eingeteilt in höhere und Subalternbeamte. Zu den letzteren gehören alle diejenigen Beamten, welche bloß gewisse formale und mechanische Geschäfte besorgen, die zur Verwirklichung der amtlichen Funktionen als Mittel dienen, und die eben deshalb nirgends beschließen oder materiell anordnen, sondern nur vollziehen, was und wie ihnen vorgeschrieben ist. Sie werden wiederum eingeteilt in die eigentlichen Subalternbeamten und die Unterbeamten.³

V. Das Allgemeine Landrecht bezeichnet die Geistlichen bei den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften als Staatsbeamte⁴, und hieraus, sowie aus einer Äußerung von Suarez⁵, könnte gefolgert werden, daß die Geistlichen der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften als mittelbare Staatsbeamte anzusehen seien.⁶ Andererseits hat aber die damalige Gesetzgebung⁷ die Geistlichen sehr bestimmt von den Staatsdienern unterschieden, wie dies auch von seiten der neueren Gesetze⁸ geschehen ist. Sie sind keine unmittelbaren Staatsdiener, weil — abgesehen davon, daß (nach §. 7, Tit. 13, Tl. II des Allgemeinen Landrechtes) die Verleihung solcher Ämter durch den Landesherrn erforderlich ist — sie als Geistliche („qua talis“: Suarez)

§. 14.) Dagegen sind die Grubenbeamten, insbesondere die Schichtmeister, seit Erlaß des Gef. v. 12. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 265) keine mittelbaren Staatsdiener, sondern bloße Privatverwalter. Das Reskr. des Min. f. S., G. u. öff. Arb. v. 31. Juli 1857 (Zeitschrift für das B., S. u. Sal.-Wesen, V, S. 146) legt indes den (an Stelle der früheren Königl. Marktscheider getretenen) Privat-Marktscheidern, gleich den Feldmessern, im allgemeinen Beamtenqualität bei. — Börsensekretäre sind an Orten, wo der Kaufmannschaft in Beziehung auf das Börseninstitut das Korporationsrecht zukommt, nach §. 69, A. L. R., II, Tit. 10, mittelbare Staatsbeamte (Reskr. des Justizmin. v. 1. Juli 1837, v. Kamptz, Jahrb., Bb. L, S. 84).

¹ Vgl. Regul. v. 1. Nov. 1868, §. 10, und Regul. v. 11. Nov. 1868, §. 10 (G. S. 1868, S. 983 u. 1003).

² In zahlreichen Entscheidungen haben das Reichsgericht sowie das preuß. Oberverwaltungsgericht sich für Einzelfälle mit der Feststellung des Beamtenbegriffs beschäftigt; R. Ger. Entsch. i. Straff., I, S. 78; XXV, S. 21; XXIX, S. 97 (Gemeindebeamte); I, S. 157 (Hilfssekretäre); II, S. 33 u. 127; IV, S. 79 (Forstschutzbeamte, auch bei privater Anstellung); II, S. 71 (Postgehilfen); IV, S. 136 (Schulrentanten); V, S. 116 (Vohnschreiber bei Gerichten nicht); V, S. 147 (Gefangenentransporteur mit bloßem Auftrag der Behörde nicht); XXI, S. 129 (Postbedienstete sind Beamte nur, wenn sie zugleich eine Staatsstellung bekleiden); XXV, S. 27 (Lehrer); XXVIII, S. 75 (Bureaugehilfen des Landrates nicht); XXIX, S. 81 (beizügiger Vorsteher des Amtsbureaus des Amtsvorstehers). — Entsch. d. O. B. G., XVI, S. 259 (Regierungsbaumeister); XX, S. 451 (Mitglieder der Konsistorien, Superintendenten); XVI, S. 154; XIX, S. 49; XX, S. 39 (Gemeindebeamte); XIX, S. 62 (Handelskammern); XI, S. 73; II, S. 176 (Wahnpolizeibeamte bei Privateisenbahnen).

³ Vgl. in betreff der Regierungen: Geschäftsinstr. für die Regierungen v. 23. Okt. 1817, §. 50 (G. S. 1817, S. 281) u. Kab. D. v. 31. Dec. 1825 sub D, Nr. IX (G. S. 1826, S. 10) nebst Geschäftsanweis. für die Reg. v. 31. Dec. 1825 zum Abschn. IV der Instr. v. 23. Okt. 1817 (v. Kamptz, Ann., IX, S. 821 ff.), und in betreff der Gerichtsbehörden: A. O. D., Tl. III, Tit. 5. Vgl. Jahrbuch der Preuß. Gerichtsverf., Jahrg. I (1861), S. 26—27 u. S. 53—56; Jahrg. V (1861), S. 23—24 u. S. 43—45, und Jahrg. IX, S. 36, 50, 72, 73, 86 ff.; Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 80 ff.

⁴ Im §. 19, Tit. 11, Tl. II des A. L. R. heißt es: „Die bei solchen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte“, und im §. 96 ebendaf.: „Die Geistlichen der vom Staate privilegierten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staates, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.“

⁵ Suarez bemerkt: „Sobald ich mir einen protestantischen Geistlichen gedenke, denke ich mir allemal eine Gemeinde, bei welcher er als Prediger, Lehrer oder Seelsorger bestellt ist. Quata talis gehört er zu den mittelbaren Beamten des Staates und hat als solcher gewisse Rechte und Pflichten“ (v. Kamptz, Jahrb., LVIII, S. 63).

⁶ Die Religionsdiener der Privatgesellschaften sind bloße Privatbeamte (vgl. A. L. R., II, 11, §. 26, und Besch. der Min. der geistl. u. Ang. u. des Inn. v. 24. April 1821 u. 14. März 1823; v. Kamptz, Ann., V, S. 366 u. VII, S. 898).

⁷ Vgl. A. L. R., II, 17, §. 32; II, 18, §. 208, 213; II, 20, §. 326; A. O. D., I, 2, §. 43, 77, 85; I, 49, §. 27.

⁸ Vgl. §. 10 des Gef. v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinlasten (G. S. 1822, S. 184), §. 4 der St. D. v. 20. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 267).

keine staatlichen Funktionen auszuüben haben. Sie können aber auch nicht als mittelbare Staatsbeamte angesehen werden, denn das Allgemeine Landrecht bezeichnet die leitenden kirchlichen Oberen nur als Borgefetzte, die Geistlichen aber nur als Mitglieder der Kirchengesellschaften.¹ Demgemäß sind die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes in ihrer Gesamtheit nur dahin aufzufassen, daß sie den Geistlichen der sog. Landeskirchen die besonderen Vorrechte der Staatsbeamten gewähren. Nachdem aber die Verfassungsurkunde im Art. 15 die Kirchen selbständig gestellt und die staatliche und kirchliche Sphäre von einander geschieden hat, können die Geistlichen noch viel weniger als Staatsbeamte angesehen werden, und hieran hat auch die durch das Gesetz v. 18. Juni 1875² erfolgte Aufhebung des Art. 15 nichts geändert, weil damit der durch den Art. 15 geschaffene Rechtszustand nicht beseitigt worden ist.³ Nur diejenigen Geistlichen, welche vom Staate an seinen Anstalten angestellt sind, sowie diejenigen, welche im Nebenamt staatliche Funktionen, insbesondere die Schulaufsicht, führen, gehören daher jetzt noch zu den Staatsbeamten; dagegen bekleiden die Geistlichen, weil sie Beamte einer öffentlichen Korporation, d. h. einer Korporation sind, welche durch ihr inneres Leben und ihre Zwecke den Staat derart interessiert, daß er dieser Korporation seine Macht für gewisse Fälle zur Verfügung stellt und ihr besondere Privilegien verliehen hat, wenn auch kein Staats-, so doch ein öffentliches Amt.⁴ — Ebenso sind auch die Mitglieder der Konsistorien und des Evangelischen Oberkirchenrates nicht Staatsdiener; ihre Funktionen sind nicht Staatsgeschäfte, sondern Funktionen des landesherrlichen Kirchenregimentes, das dem Staatsoberhaupt nicht als solchem, sondern kraft einer besonderen historischen Entwicklung für die evangelische Landeskirche zusteht.⁵

§. 37.

Von der Begründung des Staatsdienerverhältnisses.

I. Das Rechtsverhältnis des Staatsdieners ist nicht als ein privatrechtliches Vertragsverhältnis aufzufassen, sondern es ist staatsrechtlicher Natur.⁶ Die Begründung

¹ A. L. R., II, 11, §. 59.

² G. S. 1875, S. 259.

³ Vgl. auch Jörn, Kirch. R., S. 217 ff.; Arndt, Comment., S. 67; Schwarz, Verf. Ur., S. 80 ff.

⁴ Vgl. Kochs Komm. zum A. L. R., 6. Ausg., IV, S. 155, Anm. 25 (zu §. 19, II, 11). — In den Erl. des Ob. Trib. (Sen. für Straff.) v. 16. Nov. 1876 (Dppenhoffs Rechtspr., XVII, S. 743) und v. 9. Nov. 1876 (Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. 1876—77, S. 145), in deren Gründen die Begriffe: „mittelbares Staats-“ und „öffentliches Amt“ nicht scharf auseinandergehalten werden, wird allerdings der Geistliche, insoweit er mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betraut ist, also in dieser Eigenschaft, als mittelbarer Staatsbeamter betrachtet.

⁵ Vgl. hierher Jörn, Lehrb. d. Kirchenrechtes, S. 361 ff., sowie D. B. G., XX, S. 451. Dagegen hat das Reichsgericht (Entsch. i. Straff., II, S. 133) die Beamteneigenschaft eines bayer. Pfarrers bejaht, da er als königlich bayerischer Pfarrer angestellt und als solcher Vorsitzender der Kirchenverwaltung sei (das erstere Moment ist irrelevant, das letztere aber durchschlagend, da die Kirchenverwaltung in Bayern Organ der bürgerlichen Gemeinde ist); ebenso III, S. 97, des Rentanen einer katholischen Pfarrgemeinde; IX, S. 64, die des Patronen als Vorsitzenden des Schulvorstandes verneint; X, S. 63, ist

ausgeführt, daß kirchliche Ämter nicht „öffentliche“ Ämter seien, da der Begriff des öffentlichen Amtes eine Thätigkeit „für die Durchführung der Zwecke des Staates“ fordere. Die neueste Untersuchung über die Frage, mit welchen Literaturangaben, ist die Monographie von Schoen, Der Begriff der Landeskirche (1898).

⁶ Es ist früher fast allgemein behauptet worden, daß das Verhältnis des Staatsdieners zum Staate, insbesondere hinsichtlich seiner Entstehung und Beendigung, nach den Regeln von Verträgen zu beurteilen sei. Man hat teils einen Mandatsvertrag, teils eine locatio conductio operarum, teils einen Innominationstrakt *do ut facias*, teils sogar ein precarium annehmen wollen (vgl. Schmitt h enner, A. St. R., S. 507, und besonders die rechtshistorisch vortreffliche Abhandlung über die Entwicklung des Staatsdienerrechtes von Rehm in Pirch's Ann. 1884, S. 565 ff.; 1885, S. 65 ff.). Andere haben angenommen, daß die Rechte und Pflichten der Staatsdiener auf einem vom Regenten erteilten Privilegium beruhten. In neuerer Zeit sind indes diese Ansichten bekämpft worden. So namentlich von G ö n n e r (Der Staatsdienst, S. 83 ff. u. 266 ff.), Pfeiffer (Beitr. zum D. St.- u. Fürstent., I, S. 125), Dahlmann (Politik, I, S. 264). Vgl. über die verschiedenen Ansichten über das Rechtsverhältnis der Staatsdiener: Zachariä, D. St. u. B. R.

des Staatsdienstverhältnisses geschieht im öffentlichen Interesse durch einen einseitigen in Form und Inhalt die Norm abgebenden Willensakt des Inhabers der Staatsgewalt, nämlich durch das Anstellungsdekret, welches man als eine sog. *lex specialis* bezeichnen kann.¹ Das Verhältnis, welches folchergestalt begründet wird, hat eine rein staatsrechtliche Natur; das Wesen des Staatsdienstes liegt in den Dienstfunktionen, welche vom Staate aus bestimmt werden und einen rein öffentlichen, organischen Charakter haben. Diese Dienstfunktionen sind ihrer Natur nach bloße Bestandteile der ganzen Staatsthätigkeit, und daher kann das Amt weder zu eigenem Privatrechte verliehen werden, noch als solcher Gegenstand des Privatverkehrs sein.² Insofern ist daher das Verhältnis rein staatsrechtlich. Dagegen könnte in dem Rechtsverhältnisse des Staatsdieners dasjenige als privatrechtlich erscheinen, was den Charakter eines seiner Person zustehenden Rechtsanspruches hat, demnach als Bestandteil seiner individuellen Privat-Rechtssphäre zu betrachten wäre. Dahin gehört insbesondere der Anspruch auf Ersatz des durch die Amtsausübung erlittenen Schadens und das Recht auf die zugesicherte Besoldung, sowie auf die für den Beamten durch Übertragung des Amtes begründete besondere Dienst- oder Standesehre, welche Rechte ihm nicht willkürlich entzogen werden dürfen.³ Aber auch diese Dinge sind nur scheinbar privatrechtlich, tragen aber in Wirklichkeit staatsrechtlichen Charakter, indem die Standes- und Ehrenrechte den äußeren Rahmen der Amtsgewalt bilden und die finanziellen Ansprüche nicht Vertragsleistungen, sondern eine staatliche Alimentation darstellen.⁴ Demnach sind diese letzteren auch nicht an sich Gegenstand der civilrechtlichen Klage, sondern nur kraft positiver Gesetzesvorschrift (s. unten §. 42, II).

II. Das Staatsdienerverhältnis wird durch einen von beiden Seiten freien Willensakt begründet, nämlich von seiten der Staatsregierung durch die Erteilung der Anstellung, und von seiten des Ernannten durch die Annahme der Anstellung. Ein Zwang der Staatsbürger zur Annahme von Staatsämtern findet nicht statt.⁵ Ebenso wenig besteht

(3. Aufl.), II, S. 25 ff.; Zöpfl, Grundsätze des gem. D. St. R. (5. Aufl.), I, S. 786 ff.; Schmittgenner, *Allgem. St. R.*, S. 504 ff.; v. Gerber, *Grundzüge d. D. Staatsr.*, (3. Aufl.), S. 110 ff.; G. Meyer, *Lehrbuch des D. Staatsr.*, S. 414 ff.; Gierke in *Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft*, XXX, S. 331; Schulze, *Preuß. Staatsr.*, I, S. 317 ff.; Laband, *St. R.*, I, S. 339 ff.; Jörn, *St. R.*, I, S. 304 ff.; Bornhauf, *Preuß. St. R.*, II, S. 27 ff.; Seydel, *Bayer. St. R.*, III, S. 321 ff. — Das *Allgem. Landrecht* giebt darüber, daß es von dem Staatsdienerverhältnisse in seinem staatsrechtlichen Teile (in Tit. II, Tit. 10) speziell handelt, insbesondere in den §§. 1—3 a. a. D. ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen, deutlich zu erkennen, daß es keineswegs von der vorzüglich im vorigen Jahrhundert vorherrschenden privatrechtlichen Auffassung des Verhältnisses ausgegangen ist, sondern die staatsrechtliche Natur desselben zur Grundlage genommen hat. Wenn in dem Tit. 13, Tit. I des A. L. R. (von Vollmächtsaufträgen) im §. 41 vorgegeschrieben wird, „daß niemand Geschäfte eines öffentlichen Amtes eigenmächtig einem andern an seiner Statt auftragen darf“, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß das A. L. R. das Staatsdienerverhältnis als Mandat aufgefaßt habe, sondern nur, daß in der Lehre vom Vollmächtsauftrage in den §§. 41—45 Bestimmungen vortragen worden sind, welche nicht dahin, sondern in das Staatsrecht (speziell in den Tit. 10, Tit. II) gehört hätten.

¹ Der Begründer dieser Theorie ist Gönner. Vgl. Zachariä, a. a. D., II, S. 27—28, und Bluntzschli, *Allgem. St. R.* (2. Aufl.),

II, S. 118—120, welcher indes die Anwendung des Begriffs einer *lex spec.* vermieden wissen will. Auch G. Meyer, *Lehrbuch*, S. 419, Anm. 1, hält die Bezeichnung als *lex spec.* für nicht zutreffend. — Neuerdings ist die privatrechtliche Begründungstheorie durch Vertrag, wenn auch meist in modifizierter Weise, wieder aufgenommen von Seydel, *Bayer. St. R.*, III, S. 323 ff.; Rehm in *Hirths Ann.* 1885, S. 178 ff.; Laband, *St. R.*, I, S. 399 ff.; Lüning, *Berw. R.*, S. 119; Gareis, *Allgem. St. R.* in *Marquardts Handb.*, S. 164; f. dagegen G. Meyer, *Lehrb.*, S. 415; Gierke in *Holtendorfs R. Ver.*, II, S. 53; D. Mayer im *Arch. f. öffentl. R.*, III, S. 41 ff.; Tezner in *Grünhuts Ztschr.*, XXI, S. 66 ff.; Gerber, *Grundz.*, S. 121; Schulze, *Preuß. St. R.*, I, S. 308; Jörn, *St. R.*, I, S. 305, u. a. (weitere Litt. Ang. bei G. Meyer, S. 415, Anm. 17). Über Begriff und Bedeutung des Rechtsaktes der Anstellung s. die Ausführungen in den *Entsch. d. D. V. G.*, XIII, S. 137; XVIII, S. 61; XX, S. 128.

² Das Amt besteht nur um des Staates, nicht um des Individuums willen, welches dasselbe inne hat. Deshalb hat der Beamte, was seine Dienstfunktionen betrifft, dem Staate gegenüber nur Pflichten (vgl. Zachariä, a. a. D., S. 28; Bluntzschli, a. a. D., S. 120).

³ Vgl. Zachariä, a. a. D., S. 25—29.

⁴ Vgl. hierüber besonders die ausgezeichnete Entwicklung bei Laband, *St. R.*, I, S. 477 ff.; f. auch Jörn, I, 318. Dagegen Seydel, *Bayer. St. R.*, III, S. 425; Rehm, S. 104 ff.

⁵ Die Frage, ob ein Staatsbürger verpflichtet sei, den von ihm verlangten Staatsdienst zu

für die Staatsregierung eine Pflicht zur Anstellung im Staatsdienste, und es wird eine solche auch nicht durch die Zulassung zu den Vorstufen des Staatsdienstes begründet.¹ Der Staatsregierung steht die völlig freie Auswahl unter den zum Staatsdienste sich qualifizierenden Personen zu. Zwar bestimmt die Verfassungsurkunde im Art. 4, daß die öffentlichen Ämter für alle dazu gesetzlich Befähigten gleich zugänglich sein sollen, sodasß also staatsgrundgesetzlich kein auf die Geburt gegründetes Vorrecht auf öffentliche Ämter besteht,² im übrigen aber besteht keinerlei Beschränkung der Staatsregierung hinsichtlich der Auswahl der anzustellenden Personen. Durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen wird keine rechtlich begründete Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienst erworben.³

III. Die Ernennung der Staatsbeamten steht dem König zu.⁴ Sie erfolgt teils durch diesen selbst, teils ist sie den obersten Verwaltungs- oder den Provinzialbehörden übertragen. Über die Ernennung und Entlassung der Minister (Verfassungsurkunde, Art. 45) s. oben, §. 18, S. 253. Die Ernennung der Räte bei allen Centralbehörden und Provinzial-Landeskollegien, sowie aller Diener, die teils höher, teils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen, und die Vollziehung der Bestellungen derselben ist dem König selbst vorbehalten.⁵ Die Ernennung sämtlicher Richter,

leisten, ist vielfach aus dem Standpunkt der Politik oder des natürllichen Staatsrechtes bejaht worden (vgl. die bei Zachariä, a. a. D., S. 30 in der Note 2 bgl. alleg. Schriftsteller, insbesondere Klüber, Öffentl. R. d. D. B., [4. Aufl.], §. 490; desgl. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 52 ff.; Pfeiffer, in den Beitr. zum D. Staats- u. Fiskusur., I. 1., S. 126 ff.; Dahlmann, Politik, S. 271 ff.); s. dagegen Böpfel, a. a. D., II, II, S. 779; Bluntschli, Allgem. St. R., S. 310; Held, System des Verfass. R., I, S. 257, Note, u. II, S. 339 ff.; H. Schulze, Preuß. Staatsr., I, S. 309; Vornhat, II, S. 18 ff., u. besonders Laband, I, S. 406. Da in den deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, keine Gesetze bestehen, welche einen Zwang zur Übernahme eines Staatsamtes aussprechen, so kann hier von einer solchen Verbindlichkeit keine Rede sein. Eine Befähigung dieses Grundfahes findet sich in der Bestimmung des §. 95, A. 1. R., II, 10: „daß die Entlassung vom Amte nur dann verfaßt werden solle, wenn daraus ein erheblicher Nachteil für das gemeine Beste zu besorgen ist“, wie denn auch in gleichem Sinne der Art. 18 der D. Bundesakte den Austritt aus dem Dienste des einen in den Dienst des andern Bundesstaates garantiert hatte. Dagegen besteht eine Pflicht der Übernahme bezüglich der meisten Ehrenämter der Selbstverwaltung; s. Kr. D., §. 8; St. D. B., §. 74. Die Prov. D. enthält keine analoge Vorschrift. Dazu Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 172 u. 370. Eine Pflicht zur Übernahme von Staatsämtern kennt die geltende Gesetzgebung nicht, da es einer solchen nicht bedarf. Sobald jedoch der Weg der Freiwilligkeit nicht mehr ausreichen würde, um das Bedürfnis des Staates zu decken, würde notwendig der Weg des Zwanges beschritten werden müssen. Demgemäß kann der Ansicht Labands a. a. D. über die entscheidende Bedeutung dieses Punktes nicht beigestimmt werden; s. auch G. Meyer, Lehrb., S. 413, Anm. 9, u. S. 420.

¹ Auch die Bestimmung des Art. 4 der Verf.

Url., wonach „die öffentlichen Ämter, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich sind“, hat nicht die Bedeutung, daß für die Staatsregierung ein Zwang zur Verleihung eines Amtes bestehe.

² Über das im Justizdienste bei Gesuchen um Anstellung, Veretzung, oder Beförderung zu beobachtende Verfahren vgl. das Cirk. Kest. des Justizmin. v. 1. Jan. 1880 (J. M. Bl. 1880, S. 3), durch welches die betreffenden früheren Erlasse (Cirk. Kest. des Justizmin. v. 29. Nov. 1865, J. M. Bl. 1865, S. 270, und v. 20. März 1874, J. M. Bl. 1874, S. 86) aufgehoben sind; dazu noch Verfüg. d. Justizmin. v. 24. Juni 1889; vgl. Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 261 ff.

³ Interessante Verhandlungen hierüber fanden im Abgeordnetenhaus statt bei Gelegenheit der Vorlage des Entwurfes des Richterbesolbungsgesetzes (Sef. v. 31. März 1897; G. S., S. 157); s. dazu auch G. Meyer, Lehrb., S. 420; H. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 309 ff. Schwarz, Verf. Url., S. 57. In der Lehre vom Gerichtsweisen wird diese Prinzipienfrage bezüglich der Richter zu erörtern sein.

⁴ Vgl. Verf. Url., Art. 45 u. 47; A. 1. R., II, 13, §. 7; II, 10, §. 71; G. Meyer, Lehrb., S. 411; Schwarz, Verf. Url., S. 128 ff., 135 ff. — Die Beamten, welche die Standesherrn für die Ausübung der ihnen noch zustehenden Regierungsrechte ernennen, und welche aber zugleich als Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen der Befähigung derjenigen königl. Behörden, von welchen die Anstellung der königl. Beamten gleicher Kategorie abhängt. Nur bei den Subalternen im Kanzlei- und Registraturdienste ist diese Befähigung nicht nötig (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57, G. S. 1820, S. 81 ff.).

⁵ Vgl. Vbg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 9), ferner in betreff der im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile: Allerh. Erl. v. 12. Nov. 1866 (G. S. 1866, S. 734); Allerh. Erl. v. 17. Jan. 1867 (G. S. 1867, S. 31).

einschließlich der Handelsrichter, ist gleichfalls dem König vorbehalten.¹ Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preussische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind jedoch Abweichungen hiervon gestattet (Verfassungsurkunde, Art. 87 a).² Nach den abgeschlossenen Staatsverträgen haben das Großherzoglich oldenburgische Staatsregiment für eine Richterstelle bei dem Landgerichte zu Saarbrücken³; die Fürstlich schwarzburg-sondershausensche Staatsregierung für drei Richterstellen bei dem Landgerichte in Erfurt und für eine bei dem Oberlandesgerichte in Raumburg⁴; die Herzoglich anhaltische Staatsregierung für zwei Richterstellen bei dem Oberlandesgerichte zu Raumburg.⁵ Außerdem besetzt Preußen bei dem Landgerichte zu Meiningen eine Direktoren-, drei Richter-, zwei Gerichtsschreiberstellen und abwechselnd mit Meiningen die Stelle eines Staatsanwaltes;⁶ bei dem Landgerichte zu Rudolstadt eine Richter- und zwei Gerichtsschreiberstellen;⁷ beim Oberlandesgerichte Jena, dessen Mitglieder durch die Gesamtheit der beteiligten Regierungen ernannt werden, hat Preußen die Präsentation für zwei Ratsstellen.⁸ Abgesehen hiervon finden Präsentationen für Anstellungen bei

¹ a) Die Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 hat im Art. 87, Abs. 1, bestimmt, daß die Richter vom König oder in dessen Namen auf Lebenszeit ernannt werden. Der §. 7 des Ausf. G. v. 24. April 1878 zum D. Ger. Verf. G. (G. S. 1878, S. 231) hat dann die Verfassung dahin abgeändert, daß alle Richter, einschließlich der Handelsrichter, vom König zu ernennen sind. Bisher war dieses Recht des Königs in dem größten Teile der Monarchie für die Richterstellen bei den Gerichten erster Instanz dem Justizminister delegiert (vgl. §. 36 der Vdg. v. 2. Jan. 1849, G. S. 1849, S. 1 ff.; Vdg. für den Bezirk Rön v. 19. Nov. 1816, §. 47, und v. 16. April 1820, §. 2, in Pottner's Samml., Bd. I, S. 530 u. Bd. II, S. 22; Vdg. über die Gerichtsverfassung in den neuen Landesteilen v. 26. Juni 1867, für Schleswig-Holstein, §. 39, für Hessen-Kassel, §. 32, für Nassau, §. 31, G. S. 1867, S. 1081, 1091 u. 1100; ferner hannoversches Ger. Verf. G. v. 8. Nov. 1850, §. 57; Erl. v. 12. Nov. 1866, G. S. 1866, S. 734, und v. 17. Jan. 1867, G. S. 1867, S. 31; Circ. Refstr. des Justizmin. v. 1. März 1867, J. M. Bl. 1867, S. 70); nur im Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt und im Kreise Herzogtum Lauenburg erfolgte die Ernennung der sämtlichen richterlichen Beamten durch den König (vgl. Vdg. v. 19. Nov. 1866, G. S. 1866, S. 741; Ger. Verf. G. für Lauenburg v. 4. Dez. 1869, Dffiz. Wochenbl., Extraausgabe 1869, S. 1). Entsprechend diesen im größten Teile der Monarchie bestehenden Vorschriften, war im §. 4 des Entw. des Ausf. G. zum D. Ger. Verf. G. daran festgehalten, daß die Landrichter, Amtsrichter und Handelsrichter von dem Justizminister im Namen des Königs, und nur die höheren Richter von dem König selbst ernannt werden (vgl. die Motive zum §. 4 des Entw. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—78, Anl. Bb. I, Altenf. Nr. 60, S. 529, Sp. 1). Im Abgeordnetenhaus hielt man es jedoch dem Ansehen und der Würde der Richter für mehr entsprechend, wenn die Ernennung sämtlicher Richter vom König selbst ausgehe, und das Herrenhaus und die Staatsregierung haben sich schließlich dieser Ansicht gefügt (vgl. den Bericht der XII. Komm. des A. S. v. 26. Jan. 1878 in den Stenogr. Ber. des A. S.

1877—78, Anl. Bb. II, Altenf. Nr. 207, S. 1436, Sp. 1 zum §. 6 des Gesetzentwurfes, und die Plenarverhandl. v. 1. Febr. 1878, ebenbas. Bb. II, S. 1523—27, ferner den Bericht der Justizkomm. des A. S. v. 7. März 1878 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—78, Bb. II, Altenf. Nr. 112, S. 587 zum §. 6, und die Plenarverhandl. v. 14. März 1878, ebenbas., I. 323—327). Vgl. Schwartz, Verf. Urk., S. 250 ff.

b) Zu Verletzungen richterlicher Mitglieder der Landgerichte und Amtsgerichte an ein anderes Gericht erster Instanz bedarf es nicht der Einholung einer königlichen Verlesungsbefehle, sondern solche Verlesungen sollen von dem Justizmin. ausgehen. (Auerh. Erlaß v. 8. Dez. 1879, J. M. Bl. 1879, S. 471.)

² Vgl. das Gef. v. 19. Febr. 1879 (G. S. 1879, S. 18), durch welches der die obige Bestimmung enthaltende Art. 87a der Verfassungsurkunde eingefügt wurde. Daraufhin sind Staatsverträge dieser Art abgeschlossen worden mit folgenden deutschen Einzelstaaten: Lippe, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Anhalt für Unterstellung von Gebietsteilen dieser Staaten unter preussische Gerichte, mit Meiningen, Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt für Bildung gemeinsamer Landgerichte, mit den sämtlichen thüringischen Staaten für Bildung des Oberlandesgerichtes Jena. Die näheren Verhältnisse s. unten in der Gerichtsverfassung; vgl. auch Schwartz, Verf. Urk., S. 253 ff., ferner Müller, Preuß. Justizverwaltung (4. Aufl.), 1892, I, S. 32 ff.

³ Vertrag v. 20. Aug. 1878, Art. 4 (G. S. 1879, S. 165).

⁴ Vertrag v. 7. Okt. 1878, Art. 4 (G. S. 1879, S. 173).

⁵ Vertrag von 9. Okt. 1878, Art. 3 (G. S. 1879, S. 182).

⁶ Staatsvertr. v. 17. Okt. 1878 (G. S. 1879, S. 189). Nachtragsvertr. v. 19. Febr. 1897 (Stenogr. Ber. 1896—97, Art. III, S. 1971; Berh. II, S. 1670, III, S. 1750).

⁷ Staatsvertr. v. 17. Okt. 1878 (G. S. 1879, S. 196); dazu Nachtragsvertr. v. 25. Febr. 1898 (G. S., S. 113).

⁸ Staatsvertr. v. 23. April 1878 (G. S. 1879, S. 202). Vgl. dazu auch Stenogr. Ber.

den Gerichten nicht statt.¹ — Hilfsrichter, deren landesrechtliche Zulassung reichsgefeslich ausgesprochen ist, dürfen vom Justizminister berufen werden.²

Auch ist dem König die Ernennung des Generalauditeurs und sämtlicher Auditeure vorbehalten.³ Ihm gebührt ferner die Ernennung der zwei ständigen Mitglieder der Bezirksauschüsse, sowie auch sämtlicher Mitglieder des Obergerverwaltungsgerichtes.⁴ Der König ernannt selbst ferner die den richterlichen Beamten in Bezug auf Disziplin gleichgestellten Mitglieder der Oberrechnungskammer.⁵ Von den Beamten der Staatsanwaltschaft werden sowohl die Oberstaatsanwälte, als die Staatsanwälte vom König ernannt.⁶ Dem König ist ferner ausdrücklich vorbehalten: die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, der ersten Ärzte oder Direktoren bei größeren Medizinalinstituten in den Hauptstädten, auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungsanstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind⁷; desgleichen die Ernennung der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Mitglieder der Akademien, der ordentlichen Professoren an den Universitäten⁸, und die Ernennung, beziehungsweise Bestätigung der Direktoren der Schullehrerseminarien, der Gymnasien und der höheren Bürger- und Realschulen⁹; die Besetzung der Stellen der Finanzverwaltung, wo solche nach der bisherigen Praxis üblich gewesen ist, namentlich der Kenbanten der Hauptklassen.¹⁰ Die Ernennung ist als ein Regierungsakt zu betrachten und bedarf demgemäß der ministeriellen Kontrafsignatur. Die Bedeutung dieser Vorschrift liegt insbesondere

Verf. 1889, II, S. 1662, Anl. III, S. 1922, die Bildung des Schwurgerichtes betreffend.

¹ §. 15, Abs. 1 des D. Ger. Verf. G. Über die Aufhebung des Rechtes der Provinziallandtschaften im ehemaligen Königreich Hannover zur Präsentation von Räten des (vormaligen) Oberappellationsgerichtes in Celle vgl. §. 3 der Vdg. v. 8. Febr. 1867 (G. S. 1867, S. 209). Die Präsentationsrechte hatten in Preußen einen patrimonialen Charakter und stellten sich als Überbleibsel einer Privatgerichtsbarkeit dar. Statt des ihnen früher zustehenden Jurisdiktionsrechtes war den Fürsten zu Wied und Solms-Braunsfels, sowie dem Graf. zu Stolberg-Bernigerode infolge des Gesetzes v. 10. Juni 1854 (G. S. 1854, S. 363) in den Verträgen v. 25. Juni 1860, 22. Nov. 1861 und 8. Juni 1862 das Recht eingeräumt, daß bei den Kreisgerichten zu Neuwied und Weßlar, bezw. bei der Kreisgerichtsdeputation zu Wernigerode eine Anzahl von Richtern, Subaltern- und Unterbeamten und Rechtsanwältinnen nur auf ihre Präsentation ernannt werden sollten. Entsprechende Rechte waren den Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Kosla durch die Vdg. v. 31. Dez. 1864 hinsichtlich des Kreisgerichtes zu Sangerhausen und den zu diesem Gerichte gehörenden Kommissionen vertragsmäßig eingeräumt (vgl. die Motive zum §. 4 des Entw. des D. Ger. Verf. G. in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—75, Anl. Bb. III, Altst. Nr. 4, S. 33 ff.). Diese Präsentationsrechte sind durch den §. 15 des D. Ger. Verf. G. zwar nur in Beziehung auf die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit aufgehoben; für die Ausübung des Präsentationsrechtes bleibt aber überhaupt kein Raum mehr, da in dem §. 16 des Ausf. G. v. 24. April 1878 (G. S. 1878, S. 233) die nicht Streitige Gerichtsbarkeit gleichfalls den nach Vorschrift des Ger. Verf. G. errichteten ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, weshalb zur gänzlichen Beseitigung dieser Präsentationsrechte eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht mehr erforderlich war.

² Vgl. Ausf. G., §. 4.

³ Vgl. Instr. v. 20. Okt. 1800, Tit. 1, §. 1; Regul. v. 21. Jan. 1812, §. 4 (Militärgefeßsamml., S. 32 u. 91). Vgl. Starckes Beitr. zur Kenntnis der Justizverf., T. I, §. 121, S. 333.

⁴ Vgl. §. 9, Abs. 2 u. §. 18 des Gef. v. 3. Juli 1875 (2. Aug. 1880) betr. die Verf. der Verwaltungsgerichte zc. (G. S. 1880, S. 327). Gef. über d. allg. Landesverw., §. 28, Abs. 2. Vgl. §. 2, Abs. 2 des Gef. v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (G. S. 1872, S. 278). Der Präsident wird auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räte werden auf den Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorstehenden des Staatsministeriums ernannt.

⁵ Vgl. §. 60 des Ausf. G. v. 24. April 1878 zum D. Ger. Verf. G. (G. S. 1878, S. 242). Auch die Vdg. v. 3. Jan. 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen (G. S. 1849, S. 14) hatte (im §. 3) bestimmt, daß die Ernennung der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte durch den König auf den Antrag des Justizministers erfolge. Bezüglich der im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile vgl. den Allerh. Erl. v. 12. Nov. 1866 (G. S. 1866, S. 734) und bezüglich der ehemals Freien Stadt Frankfurt a. M. insbesondere die Vdg. v. 19. Nov. 1866 zu I (G. S. 1866, S. 741). Vgl. auch die drei Vdgn. v. 26. Juni 1867, §§. 39, 32 u. 31 (G. S. 1867, S. 1082, 1092 u. 1101).

⁷ Vdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 3 ff.). Min. d. Inn. A.

⁸ A. a. O., Min. d. Inn. C.

⁹ Vdg. v. 9. Dez. 1842, §. 3 (G. S. 1843, S. 1), Cirk. Restr. des Min. der geistl. u. Unterr. Ang. v. 13. März 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 113).

¹⁰ Vdg. v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810, S. 3 ff.). Min. d. Fin. B.

in der Einhaltung der Bestimmungen der Etatsgesetze. Die dadurch festgestellten Grundsätze über die Zahl, die Rangklassen und die Besoldung der Beamten der einzelnen Stellen müssen inne gehalten werden, und hieraus folgt, daß nur diejenigen Stellen besetzt werden dürfen, welche die Etats aussetzen, und daß diese Stellen nur mit dem etatsmäßig ausgesetzten Gehalte dotiert werden können. Überschreitungen der Etats würden die nachträgliche Genehmigung der Kammern erfordern (Art. 104 der Verfassungsurkunde) und könnten nur durch den Nachweis der Unvermeidlichkeit gerechtfertigt werden.¹ Andererseits versteht sich aber auch von selbst, daß die in den Normal-etats ausgesetzten Stellen nicht willkürlich unbefestigt gelassen² oder mit geringerem Gehalte als dem normalmäßigen dotiert werden dürfen. Denn Beides würde eine nicht zu rechtfertigende Unterlassung enthalten, da die Gesetzesform für den Etat auch zu dem Zwecke von der Verfassung vorgeschrieben ist, um durch das Staatshaushaltsgesetz den wirklichen Bedarf der Interessen des Staatsdienstes und insbesondere auch der pünktlichen Leistung der Geschäfte zu normieren. Dagegen würde sich aber auch nicht rechtfertigen, Erpeditenzen auf noch nicht valante Staatsämter zu erteilen.³ Übrigens aber ist der König, was die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltschaft betrifft, bei der Ausübung seines Amterbesetzungsrechtes auch noch speziell verpflichtet, diejenigen Grundsätze inne zu halten, welche hierüber durch die Allerhöchsten Erlasse v. 19. März 1850⁴ und v. 20. März 1872⁵, sowie durch den §. 9 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. April 1878⁶ und durch die auf Grund desselben erlassene Verordnung v. 16. April 1879⁷ beziehungsweise das Gesetz v. 31. März 1897⁸ festgestellt worden sind; vgl. hierüber unten in der Lehre vom Gerichtswesen.

IV. Die Ernennung der übrigen Beamten erfolgt durch die dazu ermächtigten Staatsbehörden und ist teils den Departementschefs, teils den Präsidenten der Provinzialbehörden und diesen letzteren übertragen. Was insbesondere:

1) die Beamten im Ressort der Verwaltungsbehörden betrifft, so steht den Präsidenten der Regierungen die Besetzung der Subalternstellen bei den Regierungskollegien sowie im Ressort der früheren ersten Abteilungen, an deren Stelle jetzt die Regierungspräsidenten getreten sind, allein zu.⁹ Die Anstellung der übrigen Beamten des Ressorts

¹ Diese Grundsätze hat auch das Haus der Abgeordneten mehrfach als die richtigen anerkannt und zur Anwendung gebracht, indem es ausgesprochen hat, daß die Besetzung neuer Stellen nicht vor erfolgter Genehmigung derselben durch den Staatshaushaltsetat zulässig sei, und indem es der diesem Grundsatz zuwider dennoch erfolgten Gehaltszahlung an die angestellten Beamten die von der Staatsregierung verlangte nachträgliche Genehmigung verweigert hat. Vgl. den Beschl. des A. S. v. 11. Okt. 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bd. IV, S. 2220) nebst Komm. Ber. v. 6. Okt. 1862 (a. a. O., Bd. VIII, S. 1641), den Beschl. des A. S. v. 11. Dez. 1863 (Stenogr. Ber. 1864, Bd. I, S. 379—384) nebst Komm. Ber. v. 24. Nov. 1863 (a. a. O., Bd. III, Nr. 29, S. 119 ff. und Druckf. 1864, Bd. I, Nr. 19), u. den Beschl. des A. S. v. 24. Mai 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bd. III, S. 1681—1686) nebst Komm. Ber. v. 9. Mai 1865 (a. a. O., Bd. VIII, Nr. 191, S. 1971). Übrigens hat auch die Staatsregierung (vgl. die alleg. Verhandl. des A. S.) den gedachten Grundsatz im Prinzip als richtig anerkannt. Insbesondere aber hat der Finanzminister (in einem Schreiben v. 31. Mai 1860 an den Min. der ausw. Ang.) ausdrücklich anerkannt, „daß dauernde Anstellungen über den Etat grundsätzlich unzulässig sind und auch dann nicht stattfinden dürfen, wenn in zeitweiligen Besoldungersparnissen die Mittel zur Deckung der erforderlichen Besoldung vorhanden

sind“ (vgl. Druckf. des A. S. 1864, Bd. I, Nr. 19, und Stenogr. Ber. 1864, Bd. III, Nr. 29, S. 121). — In der Sitz. v. 20. April 1865 hat das Haus der Abgeordneten ferner auch beschlossen zu erklären, „daß die Besetzung etatsmäßiger Stellen ohne Etatsgesetz verfassungswidrig sei“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1865, Bd. III, S. 1630; vgl. den Ber. der Budgetkomm. v. 9. Mai 1865 in den Stenogr. Ber. 1865, Bd. VII, S. 1498). Den Normal-etat für Gymnasiallehrer vgl. Stenogr. Ber. d. A. S. 1892, Anl. Bd. II, S. 1432 ff.; f. ferner ebenda für Leiter und Lehrer höherer Unterrichtsanstalten 1896—97, Anl. Bd. III, S. 1866, Bd. IV, S. 2653.

² In betreff der Richterstellen hatte bereits der Reichsdeput. Abschied v. 1600, §. 50, den deutschen Landesherren diese Pflicht auferlegt.

³ Vgl. Klüber, Öffentl. R. d. D. S., §. 490; Maurenbrecher, Grundr. des D. St. R., S. 348.

⁴ G. S. 1850, S. 274.

⁵ G. S. 1872, S. 260.

⁶ G. S. 1878, S. 231.

⁷ G. S. 1879, S. 318.

⁸ G. S. 1897, S. 157.

⁹ Kab. D. v. 31. Dez. 1825, Litt. D. Nr. IV (G. S. 1826, S. 9). Die Geschäfts-Anw. für die Regierung v. 31. Dez. 1825 (zu Litt. A, Abschn. II) bestimmt in dieser Beziehung, daß dem Präsidenten in Ansehung derjenigen Subalternstellen, welche ascendieren sollen.

der Regierungen steht diesen selbst zu¹, jedoch mit Ausnahme der Mitglieder des Kollegiums, aller Stellen, mit welchen der Rats- oder ein ähnlicher höherer Charakter verbunden ist, der Stellen von öffentlichen Medizinalbeamten, insofern deren Besetzung ihnen nicht besonders übertragen ist², der Rentanten bei den Hauptkassen der Regierungen, der Oberförster³, der Bauinspektoren⁴, Land- und Wasserbaumeister.⁵ Die Anstellung der Ökonomie Direktoren großer Institute ist den Regierungen mit Genehmigung des Oberpräsidenten, wo die Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, übertragen; sofern sie sich dagegen auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken, hat der Oberpräsident die fragliche Stelle unmittelbar zu besetzen.⁶ In Ansehung derjenigen Staatsbeamten, deren Anstellung und Beförderung den Ministerien vorbehalten worden ist, wohin bei der Steuerverwaltung auch die Oberinspektoren, Hauptamts- und Kreisrentanten, Hauptamts- und Oberkontrolleure, ingleichen die Güterverwalter gehören, geht der Vorschlag teils von dem Präsidenten allein, teils vom Plenum der Regierung, teils von der betreffenden Abteilung aus.⁷

völlig freie Hand bleiben, derselbe jedoch, wenn von einer ersten Anstellung die Rede ist, solche im Plenum zur Sprache bringen und die bei dieser Angelegenheit angeführten Thatsachen gebührend berücksichtigen soll. Die Vorbereitung für solche Stellen erfolgt durch den Dienst als Supernumerare, die dann „in biätarische Entstellungen und etatsmäßige Stellen“ vorrücken; s. dazu Kab. D. v. 31. Okt. 1827 bei Kling-Kauz, Handb., S. 86 ff. Die Annahme derselben erfolgt durch die Regierungspräsidenten; die Zahl der bei den Provinzialbehörden zuzulassenden Supernumerare wird vom Reformminister bestimmt. Kab. D. v. 10. Nov. 1855; 5. Okt. 1859 (M. Bl. d. i. Berv. 1856, S. 59; 1860, S. 14); Staatsmin. Befchl. v. 1. Dez. 1891 (Centr. Bl. d. Unt. Berv. 1892, S. 341). Die Supernumerare und Militärämter haben sodann eine Prüfung nach der Prüf. D. v. 21. Aug. 1894 (M. Bl. d. i. Berv., S. 159) anzulegen, von deren Bestehen die etatsmäßige Anstellung im Bureau- oder Kassendienst bei den Regierungen und Oberpräsidien abhängt. Ähnliche Prüfungsordnungen ergingen auch bezüglich der Polizeidirektionen und der Generalkommissionen.

¹ Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 12 (S. S. 1817, S. 252).

² Dies ist indes durch die Geschäftsanweis. v. 31. Dez. 1825 unter gewissen Modifikationen geschehen.

³ Die Ernennung der Forstbeamten unter dem Range der Oberförster, deren Anstellung nach §. 12, Litt. h der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 den Regierungen entzogen und dem Ministerium vorbehalten ist, erfolgt nach der Geschäftsanweis. v. 31. Dez. 1825, Litt. D, von dem obersten technischen Forstbeamten der Regierung unter Bestimmung des Regierungspräsidenten.

⁴ Die Wege- und Oberwegebauinspektoren, Wegebaumeister und Wegewärter sollen nach der Instr. v. 17. Mai 1834 wegen Verwaltung der Kunststraßen (v. Kamph, Ann., Bb. XVIII, S. 532) sämtlich von dem Min. angestellt werden. Später hat indes das Regul. v. 27. Aug. 1836 (a. a. D., Bb. XX, S. 1019) die Anstellung der Wegewärter den Regierungen überlassen, sofern die Besetzung mit civilverorgungsberechtigten Militärinvaliden erfolgen kann (vgl. das Cirl. Restr. v. 25. Febr. 1841, M. Bl. d.

i. Berv. 1841, S. 103). Diese Stellen sind jetzt zum größten Teil an die Provinzial- bzw. Kreis-Selbstverwaltung übergegangen, die obigen Vorschriften demnach in der Hauptsache als obsolet zu betrachten. Die Ernennung der Bauinspektoren erfolgt nach §. 3 der Dienstanweis. v. 1. Okt. 1888 (M. Bl. d. i. Berv., S. 186) durch den Minister der öffentlichen Arbeiten; für die Baumeister und Bauführer gilt die Prüf. Ordn. v. 15. April 1895 (M. Bl. d. i. Berv., S. 143 ff.).

⁵ Die Besetzung der Stellen der Direktoren und Inspektoren der im landespolizeilichen Ressort verwalteten Straf- und Besserungsanstalten, Arrest- und Gefangenenhäuser ist dem Minister des Inn. vorbehalten, welcher dabei die Vorschläge des Oberpräsidenten und der Reg. einzuholen hat (Kab. D. v. 26. Jan. und Cirl. Restr. des Staatsmin. v. 22. Febr. 1834, Cirl. Restr. des Min. des Inn. v. 26. Febr. 1834; v. Kamph, Ann., Bb. XVIII, S. 166—69). Die Besetzung der übrigen Stellen bei diesen Instituten, vom Hausvater abwärts, ist den Regierungen, auf den Vorschlag der Direktoren, übertragen. Über Militärämter s. Laband, St. R., II, S. 715 ff.; G. Meyer, Lehrb. d. Berv. R., II, S. 33; Horn, St. R., II, S. 640 ff. Aus neuester Zeit vgl. Centr. Bl. f. d. R. 1895, S. 397; 1898, S. 33, 42, 289, 350. Berh. d. A. S., Stenogr. Ber. 1892, II, S. 1289. Die Anstellung der Hausgeistlichen und der Ärzte ist dem Minister vorbehalten. In betreff der Anstellung der evang. Strafanstaltsgeistlichen vgl. die Cirl. Restr. des Min. des Inn. v. 2. Okt. 1853 (M. Bl. d. i. Berv. 1853, S. 265), v. 29. Dez. 1857 (a. a. D., 1858, S. 7), und v. 29. Juni 1859 (a. a. D., 1859, S. 180).

Wegen der Besetzung der Stellen der Domänen-Rentbeamten bestimmt die Kab. D. v. 25. Juni 1838 und der Staatsmin. Befchl. v. 21. Aug. 1838, daß an das Min. zu berichten ist, wenn die reine Dienstentnahme der Stelle 1200 M. jährlich oder darüber beträgt (vgl. Wegener, Dienstinstr. v. 23. Okt. 1817, S. 123).

⁶ Vgl. Geschäftsanweis. v. 31. Dez. 1825, ad Litt. A, Abschn. II.

⁷ Vgl. a. a. D. — Findet zwischen dem Präsidenten und der Regierung ein Einverständnis

2) Die Provinzialsteuereindirektoren haben in betreff der Beamten ihres Ressorts dieselben Befugnisse, welche den Regierungspräsidenten, beziehungsweise den Regierungen zustehen. Sie verfügen in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe ihrer Dienstinstruktionen selbstständig.

3) Gleiche Befugnisse wie den Regierungen und deren Präsidenten stehen in betreff der Anstellungen in ihrem Ressort den Provinzialkonsistorien und Provinzialschulkollegien zu, welche dabei teilweise mit den Regierungen zu kommunizieren haben.¹

4) Dasselbe gilt in betreff der Präsidenten und Direktoren bei den Auseinandersetzungsbehörden und dieser Kollegien selbst² und in betreff der Ober-Bergämter.

5) Die Ernennung der Subaltern- und Unterbeamten beim Oberverwaltungsgericht erfolgt durch den Präsidenten.³

6) Die Landräthe werden vom König ernannt.⁴

7) Die Justizbeamten betreffend, so werden der Justizminister, Unterstaatssekretär, Direktoren und Räte des Ministeriums vom König ernannt; ebenso alle Richter, einschließlich der Handelsrichter; ebenso die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte.

Vom Justizminister werden ernannt: a) die Notare in der ganzen Monarchie⁵; b) die Hypothekensbewahrer im Gebiete des rheinischen Rechtes⁶; c) die Gerichtsassessoren nach bestandener großer Staatsprüfung⁷; d) die Direktoren und Geistlichen bei Gefängnissen von großem Umfang⁸; e) die Amtsanwälte, wenn sie Staatsanwälte, Gerichtsassessoren oder Referendare sind, außerdem durch den Oberstaatsanwalt⁹; f) die Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten, die Rendanten der Justizhauptkassen, der Rendant bei der Gerichtskasse I. in Berlin¹⁰; g) Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen; doch kann das Ernennungsrecht den Oberlandesgerichtspräsidenten übertragen werden.¹¹

Von den Oberlandesgerichtspräsidenten werden ernannt: a) die Referendare nach bestandener erster Prüfung¹²; b) die Gerichtsvollzieher¹³; c) die übrigen etatsmäßigen Beamten, insoweit ein anderweitiges Ernennungsrecht nicht besteht, die ständigen und außerordentlichen Hilfsarbeiter, einschließlich der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, der Hilfsgerichtsvollzieher, die nicht etatsmäßigen Kalkulatoren, die Hilfsdolmetscher, die bei den Amtsgerichten zu bestellenden Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsdiener, die als Gefangenenauffeher fungieren, die Kanzleigehilfen mit fixirter Remuneration.¹⁴

Von den Oberstaatsanwälten werden ernannt: die etatsmäßigen Beamten sowie die ständigen und außerordentlichen Hilfsarbeiter bei den besonderen Gefängnissen, ausgenommen Direktoren und Geistliche.¹⁵

nicht statt, so soll das Gutachten des Oberpräf. beigelegt werden (a. a. D.).

¹ Allerb. Kab. D. v. 31. Dez. 1825 betr. die Organisation der Prov. Behörden sub B, Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817.

² Ebenbas. D. §. XI verb. Verordn. v. 20. Juni 1817, betr. Organisation der Generalkommission. Über die Anstellung der Oekonomiekommissare vgl. das Circl. Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 8. Sept. 1835 (v. Kampff, Jahrb., XIX, S. 672).

³ Der §. 30, Abs. 2 des Gef. v. 3. Juli 1875 (2. Ausg. 1880), betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte zc. (G. S. 1880, S. 327) bestimmt, daß diese Ernennung, insoweit sie nicht durch das Geschäftsregulativ dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes überwiesen wird, durch das Staatsministerium erfolgt. Der §. 28 des von dem Staatsministerium unterm 2. April 1878 bestätigten Regul. v. 30. Jan. 1878 für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte hat demnach dem Präsidenten desselben die Ernennungsbefugnis unbeschränkt beigelegt.

⁴ Schöen, Recht d. Kommunalverb., S. 404 ff.

⁵ A. G. D., II, III, Tit. VII, §. 5; Notariats-Ordn. v. 25. April 1822 (G. S., S. 109), Art. 10; Allg. Verfüg. v. 1. März 1867

(J. M. Bl., S. 70); die Vorschriften für die älteren Provinzen sind auf die ganze Monarchie ausgedehnt (vgl. Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 106 ff. u. 249).

⁶ Allerb. Erl. v. 19. Dez. 1887.

⁷ Gef. v. 6. Mai 1869 (G. S., S. 656), §. 11.

⁸ Regl. v. 16. März 1881 (J. M. Bl., S. 50), §. 3.

⁹ Gef. v. 24. April 1878 (G. S., S. 230), §. 63; s. auch Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 157 ff.

¹⁰ Allgem. Verfüg. v. 2. März 1885 (J. M. Bl., S. 96), Ziff. 1; s. Müller, I, S. 147 ff.

¹¹ Gef. v. 3. März 1879 (G. S., S. 99), §. 6; dazu allgem. Verfüg. v. 10. Febr. 1886 (J. M. Bl., S. 37).

¹² Gef. v. 6. Mai 1869 (G. S., S. 656), §. 5; Regulativ v. 1. Mai 1883 (J. M. Bl., S. 131), §. 13.

¹³ Gerichtsvollz. Ordn. v. 23. Febr. 1885 (J. M. Bl., S. 55), §. 13.

¹⁴ Allgem. Verfüg. v. 2. März 1885, Ziff. 5.

¹⁵ Ebenbas., Ziff. 3; die „besonderen“ Gefängnisse s. v. Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 49.

Von den Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten gemeinsam werden ernannt: die etatsmäßigen Beamten, ständigen und außerordentlichen Hilfsarbeiter im Bureau- und Unterbeamtendienst, Kanzlisten und Kanzleibdiätare bei den Staatsanwaltschaften, sowie bei den land- und amtsgerichtlichen Gefängnissen.¹

Die Annahme des Schreiberpersonals ohne fixierte Remuneration erfolgt durch den Gerichtsvorsitzenden, eventuell im Einvernehmen mit dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft.²

8) Was die Kommunalbeamten anlangt, so gilt zunächst für die Städte, d. h. Gemeinden, in welchen eine Städteordnung gilt, Folgendes: Einer Bestätigung bedürfen überall die Bürgermeister, ferner in Schleswig-Holstein die Beigeordneten, in Frankfurt a. M. der zweite Bürgermeister, in Hessen-Nassau alle besoldeten und endlich in den neun alten Provinzen und in Hannover überhaupt alle Magistratsmitglieder. Die Bestätigung steht zu: a) dem König hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern; b) in allen anderen Fällen dem Regierungspräsidenten, der sie nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagen darf. Lehnt der Bezirksausschuß seine Zustimmung zur Versagung ab, so kann dieselbe auf Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Andererseits kann der Minister des Innern die Bestätigung auch erteilen, nachdem der Regierungspräsident und der Bezirksausschuß sie versagt haben. In Berlin erteilt die Bestätigung der Oberpräsident ohne Zustimmung des Bezirksausschusses.³ Der Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. und die Bürgermeister der Städte in Neuvorpommern und Rügen werden vom König direkt ernannt.⁴

In den Landgemeinden bedürfen die gewählten Gemeindevorsteher und deren Gehilfen und Stellvertreter, die Schöffen oder Beigeordneten, sowie, wo ein kollegialischer Gemeindevorstand bestellt ist, alle Mitglieder desselben der Bestätigung des Landrates, die dieser nur mit Zustimmung des Kreisausschusses versagen darf.⁵ Die gleiche Bestätigung ist für die Vorsteher selbständiger Gutsbezirke und die Vorsteher kommunaler Zweckverbände erforderlich.⁶ Die an der Spitze der westfälischen und rheinischen Samtgemeinden stehenden Amtmänner und Bürgermeister werden auf Grund von Vorschlägen der Kreisausschüsse vom Oberpräsidenten ernannt.⁷

Endlich bedürfen einer königlichen Bestätigung noch die Landesdirektoren der Provinzial-Kommunalverbände, welche von den Provinziallandtagen gewählt werden.⁸

9. Außer den vom König ernannten oder bestätigten Beamten giebt es noch Beamte der Volksvertretung, welche von Organen dieser letzteren, in der Regel vom Präsidenten, ernannt werden und unzweifelhaft Beamte im staatsrechtlichen Sinne des Wortes sind.⁹

Die Anstellung der im Obigen nicht erwähnten Kategorien von Kommunalbeamten erfolgt nach Maßgabe der kommunalen Ordnungen frei durch Organe des Kommunalverbandes.¹⁰

V. Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt einbringt, soll dessen sofort wieder entsetzt werden.¹¹ Alle Verträge und Versprechungen, wodurch jemand gegen Zuwendung eines Amtes Privatvorteile zugesagt oder wirklich

¹ Ebendaf., Ziff. 2; vgl. auch Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 243.

² Ebendaf., Ziff. 4.

³ Näheres hierüber bei Schoen, S. 127 u. 128. An Stelle der in Anm. 5, S. 127 daselbst cit. Paragraphen der Wiesbadener Städteordnung, der kurhessischen u. der nassauischen Gemeindeordnung ist jedoch getreten §. 36 der neuen Städteordnung für die Prov. Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 254).

⁴ Vgl. Schoen, S. 124.

⁵ Vgl. Schoen, S. 191, Anm. 3, u. §. 55 der neuen Landgemeindeordnung für d. Prov. Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 301).

⁶ Vgl. Schoen, S. 348 u. 358.

⁷ Vgl. Schoen, S. 358.

⁸ Vgl. Schoen, S. 455. Über die aus politischen Rücksichten vorgeschriebene Ernennung der Kreisausschußmitglieder und ministerielle Bestätigung der Provinzialausschußmitglieder in Posen s. Schoen, S. 401 u. 462.

⁹ Vgl. G. Meyer, Lehrb., S. 411, Anm. 5; s. auch Reichsbeamt. G., §. 156.

¹⁰ Vgl. dazu das Nähere bei Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 143 ff., 406 ff. u. 455 ff.

¹¹ A. L. R., II, 10, §. 72 (vgl. A. L. R., II, 20, §. 325). Die Erwerbung des Amtes ist an sich nichtig; die Bestrafung und Entsetzung erfolgt im Disziplinarwege.

ingeräumt worden, sind null und nichtig.¹ Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur insoweit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden sind.² Wer wesentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staate und den einzelnen Bürgern desselben für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen entstandenen Nachteil gerecht werden.³ Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen und welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden ist.⁴

VI. Über die Anstellung als Staatsbeamter wird in der Regel⁵ eine Bestallung vom König oder der mit der Besetzung der Stelle beauftragten Behörde erteilt.⁶ Mit

¹ A. L. R., II, 10, §. 73. Der Fall ist eine *turpis causa*, auf welche die Grundsätze des A. L. R., I, 16, §§. 205, 210 u. 211 anwendbar sind. — Die Erteilung von Anwartschaften (Expektenzen) auf öffentliche Ämter ist nicht durch ein ausdrückliches gesetzliches Verbot unterlagt. Die Rab. D. v. 17. Aug. 1801 (Rabes Samml., VI, S. 574) reprobiert solche indes. Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R., (3. Aufl.), II, S. 32—33, und S. Meyer, Lehrb., S. 420, welcher letzterer mit Recht bemerkt, daß die Erteilung von Anwartschaften auf Staatsämter unvereinbar sei mit der öffentlich-rechtlichen Stellung des modernen Staatsdienstes.

² A. L. R., II, §. 74. Über den Fall der Reprobation einer solchen Genehmigung vgl. die Rab. D. v. 17. Aug. 1811 (Rabes Samml., VI, S. 574).

³ A. L. R., II, 10, §. 75 (vgl. A. L. R., II, 20, §§. 328—332). — Über die allgemeinen Prinzipien, welche bei den den Regierungen überlassenen Anstellungen beobachtet werden sollen, vgl. die Gesch. Anw. v. 31. Dez. 1825 zu Litt. A, Abschn. II. Es soll mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gegangen, zunächst auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit gesehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem Dienstalter der Vorzug gegeben werden. Ferner sind die Vorschriften wegen vorzugsweiser Anstellung der auf dem Aussterbe-Etat stehenden Beamten, hiernächst aber der Invaliden und der mit Versorgungsansprüchen versehenen Militärbeamten, auch der civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, zu beobachten. Auf die von den Ministerien besonders designierten und empfohlenen Subjekte soll bei solchen Anstellungen besonders Rücksicht genommen werden. — Wegen Verhütung der Anstellung unwürdiger Beamten vgl. die Rab. D. v. 29. Nov. 1809, mitgeteilt durch Restr. des Justizmin. v. 12. Sept. 1836 (v. Kamptz, Jahrb., XLVIII, S. 236). Über die Militärantwörter s. unten S. 440, sowie die oben S. 431, Anm. 5 gegebenen Litteraturnachweisungen.

⁴ A. L. R., II, 10, §§. 76 u. 81. Die civilrechtlichen Folgen der Übertretung dieser Bestimmungen werden in den §§. 77, 78, 80 u. 82, a. a. D., vorgeschrieben; die Strafen der unbefugten Ausübung eines öffentl. Amtes setzt der §. 132 des Reichsstrafgesetzbuches fest. Über das ältere Strafrecht vgl. A. L. R., II, 20, §§. 323 u. 324.

⁵ Die Landräthe erhielten früher keine Amtsbestallungen (Restr. des Min. des Inn. v. 11. Febr. 1842, M. Bl. d. i. Berr. 1842, S. 51, Nr. 72). Jetzt erhalten sie solche.

⁶ Über die Form der Amtsbestallungen bestimmt der Staatsmin. Befchl. v. 18. Juni 1828, mitgeteilt durch die Cirl. Restr. der Min. v. 29. Juni und 18. Aug. 1833 (v. Kamptz, Jahrb., XLI, S. 579) Folgendes: α) in allen Bestallungen, welche ein bestimmtes Dienstverhältnis anbeuten, in dem ein Beamter zu einer gewissen Behörde stehen soll, muß die Behörde genannt werden, bei welcher die Anstellung erfolgt; in allen übrigen Fällen soll diese nähere Bezeichnung unterbleiben. β) Der Betrag des Gehaltes oder Einkommens wird niemals in die Bestallung aufgenommen, sondern es wird eine besondere Verfügung deshalb erlassen, wovon dem Beamten und der betr. Kasse oder Behörde Mitteilung gemacht wird. γ) Die Bestallungen werden nach einem Formular ausgestellt, welches die Anstellung ausdrückt und den Satz enthält: „Es wird von demselben Treue und Gehorsam gegen Se. Maj. den König und Allerhö. deren Königl. Haus, gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und ein Betragen erwartet, wie es für einen rechtschaffenen Königl. Diener sich ziemt.“ Über die von den Chespräsidenten der Landesjustizkollegien auszufertigenden Bestallungen vgl. die Rab. D. v. 31. Dez. 1827 sub Nr. 4 (S. S. 1828, S. 6). Vgl. Müller, Preuß. Just. Berr., I, S. 296 ff.

Die Bestallungsgebühren für Anstellungen, Bestätigungen oder Beförderungen im öffentl. Dienste, desgl. bei Besoldungszulagen etc., welche nach der Sporteltaxordn. v. 25. April 1825 (S. S. 1825, S. 129) früher erhoben wurden, sind gänzlich abgeschafft durch die Bdg. v. 22. Nov. 1842 (S. S. 1842, S. 309), und in betreff der Justizbeamten durch die Rab. D. v. 19. Febr. 1837 und 24. Dez. 1840 (v. Kamptz, Jahrb., XLIX, S. 236, u. J. M. Bl. 1841, S. 10). Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile ist die Aufhebung der Gebühren für Bestallungen oder Bestätigungen durch das Ges. v. 27. Febr. 1868 (S. S. 1868, S. 177) erfolgt. Dagegen wird für besoldete Beamte und Notare ein Stempel von 1 M. 50 Pf. erhoben; vgl. Müller, Preuß. Just. Berr., I, 297 ff.

Über die Bestallungen der Kreis- und Stadtphysiker vgl. v. Rönne u. Simon, Medizinal-

der Insinuation dieser Bestallung beginnt der amtliche Charakter des Angestellten¹, welcher in der Regel auch noch besonders in das Amt eingeführt wird.²

VII. Alle mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten³ werden durch einen besonderen Verfassungseid (Art. 108 der Verfassungsurkunde) verpflichtet.⁴ Die Formel

wesen des Preuß. Staates, I, S. 119, und über die Bestallungen der Lehrer im höheren Schulfach: v. Könne, Unterrichtswesen des Preuß. Staates, II, S. 71—72.

Die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein früher bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn vorgeschriebene Bestätigung der von dem früheren Landesherrn oder von den Behörden im Auftrage des Landesherrn ohne Vorbehalt des Widerrufs erteilten oder befähigten Bestellungen etc. soll nicht mehr erforderlich sein (Allerh. Erl. v. 19. Juli 1867, S. S. 1867, S. 1262).

¹ Für dritte Personen kann die Pflicht zur Anerkennung des amtlichen Charakters erst mit der Bekanntmachung anfangen. Diese erfolgt durch die Amtsblätter der betr. Provinz und teilweise auch durch den Königl. Preuß. Staatsanzeiger. Dies ist die Ansicht von: Laband, I, 426; Rehm in Sirchs Ann. 1885, S. 142; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 341. Dagegen lassen diese Pflicht erst mit dem Amteantritt beginnen: S. Meyer, S. 423 ff.; Schulze, Preuß. St. R., II, S. 323; Jörn, St. R., I, S. 310. Angaben aus der positiven Gesetzgebung bei S. Meyer, a. a. D. Für Preußen A. L. R., II, 10, §. 84; vgl. auch Entsch. d. Reichsger. in Civilf. VI, S. 107.

² Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 33—34.

³ Der Dienstseid der unmittelbaren Reichsbeamten ist durch die Kaiserl. Bg. v. 29. Juni 1871 (R. S. Bl. 1871, S. 303) normiert worden.

⁴ Das A. L. R. bestimmt in Tit. II, Tit. 10, §. 3, daß jeder Staatsbeamte dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan sei. Über die Art der Ableistung dieser Dienstseide erteilte dann die Bg. v. 26. Okt. 1799 (Kabs Samml., V, S. 586) und anderweitig die Rab. D. v. 5. Nov. 1833 (S. S. 1833, S. 291) nähere Bestimmungen. Der Art. 108 der Verf. Urk. aber hat demnachst vorgeschrieben, daß alle Staatsbeamten dem König den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung beschwören sollen. Die Rab. D. v. 10. Febr. 1835 (v. Kamph, Jahrb. XLV, S. 471, u. v. Kamph, Ann., XIX) hatte ferner noch bestimmt, daß bei einem Beamten, der eine anderweitige Amtswirksamkeit erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, die schriftliche oder zu Protokoll abgegebene Erklärung gefordert werden soll, daß er sich bei Übernahme des neuen Amtes durch den schon abgelegten Eid für alle seine neuen Verhältnisse eidlich verpflichtet erachte. Dies ist jetzt in Wegfall gekommen, und der bereits geleistete Dienstseid gilt einfach für das neue Amt fort. Nach Emanation der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, wurden über die Art und Weise, wie hinsichtlich der Vereidigung der Staatsbeamten zu verfab-

ren ist, nähere Anordnungen durch den Staatsmin. Beschl. v. 12. Febr. 1850 (J. M. Bl. 1850, S. 42, u. M. Bl. b. i. Bero. 1850, S. 26), und bezüglich der Beamten in den im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteilen durch den Staatsmin. Beschl. v. 31. Okt. 1867 (J. M. Bl. 1867, S. 397, u. M. Bl. b. i. Bero. 1867, S. 326) getroffen. Die Form des Dienstseides ist durch die Verordnungen v. 22. Jan. 1867 (S. S. 1867, S. 132) und v. 6. Mai 1867 (a. a. D., S. 715) in Verbindung mit dem Staatsmin. Beschl. v. 31. Okt. 1867, §. 4, festgestellt worden. Über das Verfahren bei Vereidigung der Lehrer vgl. das Cirkl. Refr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 6. Okt. 1873 (M. Bl. b. i. Bero. 1874, S. 11, Nr. 14) und über die Form des Dienstseides für die Universitätsprofessoren das Refr. desselben Min. v. 6. Nov. 1873 (a. a. D., S. 49, Nr. 41).

Auch diejenigen, welche zu dienstlichen Einrichtungen behufs ihrer Ausbildung zur Ausübung oder zur Probe angenommen werden, müssen den Dienstseid leisten (Refr. v. 29. Mai 1843, J. M. Bl. 1843, S. 143). In betreff der dienstlichen Vereidigung der Kanzleiarbeiter hat der Staatsmin. Beschl. v. 12. Okt. 1861 (M. Bl. b. i. Bero. 1861, S. 267) für sämtliche Verwaltungen Folgendes bestimmt: a) Die dienstliche Vereidigung der Kanzleiarbeiter soll, auch wenn dieselben nur diätarisch oder selbst nur als Lohnschreiber gegen stückweise Bezahlung angenommen werden, überall bei der Annahme erfolgen, sobald solche zur Befreiung der regelmäßig vorkommenden Kanzleiarbeiten und zu einer bei guter Fällung dauernden Beschäftigung, nicht aber bloß zu augenblicklicher Aushilfe bei vorübergehender Vermehrung der Kanzleigeschäfte geschieht; ß) den Kanzleiarbeitern der letzteren Art soll bei ihrer Annahme Treue und Verschwiegenheit unter Entgegennahme eines Handbchlages zur Pflicht gemacht und auch über diesen Akt eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Das Refr. des Min. des Inn. v. 21. März 1882 (M. Bl. b. i. Bero. 1882, S. 139, Nr. 91) bestimmt, unter Bezugnahme auf den vorgebachten Staatsmin. Beschl., daß, in analoger Anwendung desselben, sowohl die definitiv, als die auf Probe und auch die nur zeitweise angestellten Hilfsaufseher den Dienstseid zu leisten haben, lediglih aufgenommen in dem Falle, wenn Personen nur zu augenblicklicher Aushilfe und Aufsichtsdiensten angenommen werden. Die Oberförsterkandidaten und die im Examen vollständig bestandenen Forstkandidaten sollen den Dienstseid ableisten, jedoch mit Ausnahme der reitenden Feldjäger und der Reservejäger der Klasse A, da sie dem stehenden Heere angehören, sowie derjenigen Oberförster- und Forstkandidaten, welche sich in einem Privatinstitut- oder Kommunaldienstverhältnisse befinden (Cirkl. Refr. des Fin. Min.

des Eides lautet (Vdg. v. 6. Mai 1867, §. 1): „Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen, auch die Verfassung gewissenhaft beobachten will, so wahr mir Gott helfe.“ Bei den im mittelbaren Staatsdienst stehenden Beamten tritt noch diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst deren diese Beamten sich den bestehenden Bestimmungen und den besonderen Verhältnissen gemäß dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Dieser Eid ist indes nur ein Verstärkungsmittel in Absicht auf die Erfüllung der übertragenen Dienstpflichten und jeder, dem ein öffentliches Amt provisorisch oder definitiv übertragen wird, übernimmt schon dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundenen Pflichten. Läßt er sich ein Amtsvergehen zu schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.¹ Bei Neuübertragung eines Amtes erfolgte früher für Beamte, die den Diensteid bereits geleistet hatten, eine Rück Erinnerung an den bereits geleisteten Eid (§. 2 d. Vdg. v. 6. Mai 1867); jetzt ist auch diese Rück Erinnerung aufgehoben.²

v. 13. April 1864, M. Bl. d. i. Verw. 1864, S. 216). Über Justizwärter, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher vgl. Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 320 ff.; über Dolmetscher, Rechtsanwälte, Schiedsmänner ebendas., S. 324 ff.

Die Abnahme eines Dienstseides ist nirgends als eine Handlung, die nur gerichtlich vorgenommen werden kann, angesehen worden. Daher werden alle Dienstseide bei den Verwaltungsbehörden ohne Zuziehung einer Gerichtsperson abgenommen (Schreiben der Min. des Inn., der Just. u. der Fin. v. 24. Febr. 1829; v. Kamptz, Ann., III, S. 2). — Die Bestimmungen des Refr. des Justizmin. v. 4. Febr. 1854, wonach Juden den Diensteid unter Zuziehung und Mitwirkung der Religionsbeamten und Zeugen in der Synagoge nach jüdischem Ritus nach Massgabe der A. G. O., I, 10, §. 317, leisten sollen, spätere Verweisungen auf den Diensteid dagegen im Dienstlokal der betr. Behörde ohne Zuziehung jener Kultusbeamten und Zeugen zu bewirken sind, sind zufolge des Gef. v. 15. März 1869, betr. die Eide der Juden (G. S. 1869, S. 484), für beseitigt zu erachten. Über die Form der Leistung der Amtseide der Mennoniten vgl. die Vdg. v. 11. März 1827 (G. S. 1827, S. 28). — Über den Diensteid der Kreis- und Stadtphysiker vgl. v. Könnes u. Simons Mediz.-Ratzen des Preuß. Staates, I, S. 119—120. — Über den Amts- und Diensteid der von den Standesherrn für die Ausübung der ihnen noch zustehenden Regierungsbefugnisse ernannten Beamten, welche mittelbare Staatsdiener sind, vgl. §. 57 der Instr. v. 30. Mai 1820, G. S. 1820, S. 81 ff.

¹ Vgl. Kab. D. v. 11. Aug. 1832 (G. S. 1832, S. 204), Reichsstrafgesetzb., §. 359. Vgl. auch das Refr. des Just. Min. v. 8. Febr. 1814 (v. Kamptz, Jahrb., III, S. 19) und das Cirf. Refr. des Staatsmin. v. 31. März 1826 (v. Kamptz, Ann., X, S. 296). Da nach der (im Texte mitgetheilten) Bestimmung der Kab. D. v. 11. Aug. 1832 die Beamten schon vor Ableistung des Amtseides für alle Amtspflichten verantwortlich sind, so müssen sie auch

für fähig erachtet werden, Amtshandlungen vorzunehmen, bevor sie den Amtseid geleistet haben. Vgl. auch R. Ger. Entsch. i. Strafl., IX, S. 121. Nur in betreff der Ausübung des Richteramtes könnte dies zweifelhaft erscheinen, weil hier sowohl nach gemeinem, als partikularem Rechte jede amtliche Handlung eines Unbeeidigten als nichtig, und selbst eine Dispensation vom Richterewe als unzulässig erachtet werden muß (L. 14 Cod. de judic., Nov. 8, c 1; Peinl. Ger. D., Art. 3; Kammerger. D. v. 1555, T. I, Tit. 71, 85; vgl. Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 34). Die Gesetzrevisoren (Pens. XII, S. 49 u. 52) nahmen indes an, daß auch hier die bloße Anstellung die Funktionen gültig mache, weil der Diensteid lediglich eine Kautions für den Dienstherrn sei und weil der Rechtsgrund, worauf die Befugnis zu Amtshandlungen beruht, der landesherrliche Auftrag sei, der nicht durch äußere Umstände in seiner Wirksamkeit bedingt sein könne. Ebenso G. Meyer, Lehrb., S. 424; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 312; Jörn, St. R., I, S. 310; Harpeim in Stengels Wörterb., I, S. 265; Brodhans in Holzenborffs R. Lex., III, S. 1025. Über die Bedenken hiergegen vgl. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 81—82; S. Schulze (Preuß. Staatsr. [1. Aufl.], I, S. 322) hielt, unter Bezugnahme auf §§. 74, 78, 81 A. L. R., II, 17 jede Amtshandlung eines unbeeidigten Richters für nichtig. Dagegen bemerkt G. Meyer, Lehrb., S. 424, unter Bezugnahme auf §. 513 der D. C. P. D. und §. 377 der D. St. P. D., daß die Reichsjustizgesetze keinen Anhalt für die Auffassung bieten, daß Handlungen eines nicht vereidigten richterlichen Beamten für nichtig zu erachten seien; and. Ans. aber Laband, St. R., I, S. 406; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 374; Pland, Civilprozess, I, S. 115. In der 2. Aufl., S. 312, hat auch S. Schulze seine frühere Ansicht aufgegeben und erklärt die Ansicht von G. Meyer für richtig.

² Min. Verfüg. v. 26. Okt. 1888 (M. Bl. d. i. Verw., S. 191). Über die Vereidigung der

§. 38.

Von den Bedingungen der Anstellung im Staatsdienste.¹

A. Allgemeine Erfordernisse.

I. Das erste Erfordernis der Anstellung im Staatsdienste ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehre. Reichsgesetzlich ausgeschlossen ist die Anstellung solcher Personen, welche mit Zuchthaus bestraft, sowie solcher, denen zur Zeit die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind.² Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage an berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.³ Abgesehen von der hiernach gesetzlich festgestellten Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter kann aber nicht bezweifelt werden, daß auch Unbescholtenheit im weiteren Sinne zu den Erfordernissen gehört, ohne deren Vorhandensein niemand im Staatsdienste angestellt werden soll.⁴

II. Die Frage, ob es zur Erlangung eines preussischen Staatsamtes notwendig sei, die preussische Staatsangehörigkeit zu besitzen, ist nicht durch ein Gesetz entschieden;

katholischen Bischöfe, die in keinem Sinne Beamte sind, s. Bdg. v. 13. Febr. 1887 (G. S., S. 11) und die Lehrbücher des Kirchenrechtes. Über die Vereidigung der Geistlichen s. Illing-Kauz, Handb., S. 125; s. auch G. S. 1867, S. 133 ff., 703. Über die Neuvereidigung bei Thronwechsel s. oben S. 227, Anm. 4; vgl. auch Müller, Preuss. Just. Verw., I, S. 319. Über religiöse Formeln, Eidesverwarnung, Eide der Juden, Mennoniten, Philipponen, ebendas., S. 319, 323 u. 324.

¹ Die Beamten, welche die Standesherrn für die Ausübung der ihnen noch zustehenden Regierungsrechte ernennen und welche als mittelbare Staatsdiener zu betrachten sind, bedürfen sämtlich gleicher Qualifikation wie die Königl. Staatsdiener und müssen diese nachweisen (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57, G. S. 1820, S. 81 ff.).

² Reichsstrafgesetzbuch, §§. 31 u. 34.

³ S. 36 a. a. D.

⁴ Die Geschäftsinstr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 38 (G. S. 1817, S. 272) bestimmt: „Es sollen keine Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten (mithin auch nicht angestellt) werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört.“ In betreff der Justizbeamten vgl. das Restr. v. 19. Sept. 1836 (v. Kamph, Jahrb., XLVIII, S. 236). — Ostermann (Grundsätze des preuss. St. R., S. 116) führt als ein Erfordernis zum Eintritt in den Staatsdienst auch „unbescholtene politische Gesinnung“ auf, ohne indes näher anzugeben, was hierunter zu verstehen sei und woraus dieselbe gefolgert werden soll. Das Vorhandensein einer „Gesinnung“ und der daraus herzuleitenden Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit lassen sich indes schwer erkennen, und wenn sie zur Anstellung eines

Staatsbeamten gefordert wird, droht die Gefahr, daß politische oder religiöse Parteiansichten an die Stelle der Rücksicht auf den Staatsdienst gesetzt werden und sogar eine systematische Corruption des Beamtenstandes eintritt. Vgl. auch Perthes, a. a. D., S. 56 ff. u. 69. — Einer juristischen Feststellung sind diese Dinge völlig unzugänglich, so wichtig auch ein gesunder Staatsinn tatsächlich für die Bildung und Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes ist; s. dazu auch G. Meyer, Lehrb., S. 425, Anm. 1, gegen Bornhat, II, S. 55 ff. Das preuss. D. R. G. — Entsch., XIV, S. 404 ff. — hat eine agitatorische politische Thätigkeit, durch welche die Pflicht des achtungswürdigen Verhaltens verletzt wird, als einen Grund zum disziplinarischen Einschreiten erklärt; s. unten S. 459 ff. Über die Wichtigkeit einer guten, bloß das Verdienst berücksichtigenden Auswahl vgl. Günner, Der Staatsdienst, S. 157 ff.

Über die früher ausgesprochene unbedingte Unfähigkeit zur Erlangung eines öffentlichen Amtes in betreff der Teilnehmer und Beförderer demagogischer Umtriebe und der Mitglieder geheimer oder nicht autorisierter, namentlich der burschenschaftlichen oder auf politische Zwecke gerichteten Verbindungen vgl. die Kab. D. v. 12. April 1822 (G. S. 1822, S. 108), v. 21. Mai 1824 (G. S. 1824, S. 122) und die Bundesbeschl. v. 20. Sept. 1819 und 5. Juli 1832 (G. S. 1819, S. 221, und 1832, S. 217), welche indes zu den durch Beschluß in der 27. Sitz. der Bundesversammlung vom 3. 1848 für aufgehoben erklärten Ausnahmegesetzen gehören. Vgl. Gräff u. v. Rönne, Ergänz. der preuss. Rechtsb. (3. Ausg.), XIII, S. 523 ff. u. S. 542 ff., u. (4. Ausg.), IV, S. 57 u. 70. Vgl. übrigens die Allerh. Amnestieordres v. 10. Aug., 10. Sept. u. 24. Okt. 1840 (M. Bl. b. i. Verw. 1840, S. 337).

im Verwaltungswege ist indes der Grundsatz festgestellt worden, daß es zur Anstellung von Ausländern stets einer besonderen Genehmigung des Königs, und in gewissen Fällen des betreffenden Departementschefs bedarf.¹ Auch ist durch die Kabinettsordre v. 17. Okt. 1847² bestimmt worden, daß Personen, welche die Eigenschaft als preussische Unterthanen erst durch Ertheilung einer Naturalisationsurkunde³ erworben haben, im Staats-, sowie im Kirchen- oder Schuldienste ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs⁴ nicht angestellt werden sollen, und daß diese Genehmigung nur dann erteilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- und Schuldienst zu erwarten ist, auch der Anzustellende, vorausgesetzt, daß er sich noch im militärpflichtigen Alter befindet, der Militärpflicht durch persönlichen Dienst in seiner früheren Heimat oder im preussischen Heere genügt oder durch ein Zeugnis der preussischen Ersatzbehörde seine Untauglichkeit zum Militärdienste nachgewiesen hat. Da indes über die fernere Anwendbarkeit dieser Vorschrift mit Rücksicht auf den Art. 4 der Verfassungsurkunde Bedenken entstanden, so wurde das Staatsministerium durch die Allerhöchste Ordre v. 27. Jan. 1862⁵ ermächtigt, von denjenigen Bestimmungen der Kabinettsordre v. 17. Okt. 1847, nach welchen die Anstellung naturalisierter Ausländer im Staats-, sowie im Kirchen- und Schuldienste nicht ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Departementschefs stattfinden und diese Genehmigung nur erteilt werden soll, wenn von der Anstellung besonderer Nutzen für den Staats-, Kirchen- oder Schuldienst zu erwarten ist, künftig abzusehen, sodas nur die die Militärverhältnisse der Anzustellenden berührenden Bestimmungen noch in Kraft bleiben sollten. Nachdem dann durch den Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebietes ein gemeinsames Inbigenat mit der Wirkung eingeführt worden, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß auch zu öffentlichen Ämtern unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll, hat das Staatsministerium durch Beschluß v. 21. Juli 1868⁶ ausgesprochen, daß es der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Ämtern ferner nicht bedarf, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.⁷ Selbstverständlich

¹ Der Staatskanzler Fürst v. Hardenberg hatte in dem durch die Bekanntm. des Civilgouverneurs von Sachsen v. 19. Jan. 1815 bekannt gemachten Schreiben v. 4. Jan. 1815 (vgl. in v. Kamptz, Beitr. zum Staats- und Völkerrecht [Berlin 1815], S. 205, und in v. Königs-Ergänz. der preuß. Rechtsb. [6. Ausg.], IV, S. 33, zum A. L. R. II, 10, §§. 70, 71) ausgesprochen: „Alle Deutschen wären durch ein gemeinsames Vaterland vereinigt und könnten ohne Rücksicht auf ihren Geburtsort preussische Staatsämter erlangen, wenn sie durch Talente und gründliche Kenntnisse tüchtig befunden würden.“ — Von diesem Prinzip ist indes späterhin abgewichen worden. Schon die den Obergerichten mittelst Cirk. Reftr. des Justizmin. v. 26. Okt. 1829 mitgeteilte Kab. O. v. 1. Okt. 1829 (vgl. allg. Verflüg. v. 13. Dez. 1847, S. M. Bl. 1847, S. 375) bestimmte, daß nur Landeseingeborene behufs einer künftigen Anstellung im Staatsdienste zur Auslustatur zugelassen und Ausnahmen hiervon zu Gunsten eines Ausländers nicht anders als mit Königl. Genehmigung gestattet werden sollten. In gleicher Art wurde dies hinsichtlich der Verleihung von Subalternstellen durch die Kab. O. v. 24. April 1834 (v. Kamptz, Jahrb., XLIII, S. 557, und v. Kamptz, Ann., XVII, S. 1) angeordnet, jedoch soll hier der Departementschef die Genehmigung erteilen können. Dies

sollte auch bei Anstellungen im Kommunaldienste gelten (Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 30. April 1834, v. Kamptz, Ann., XVIII, S. 2).

² Vgl. M. Bl. b. i. Berw. 1847, S. 305, und S. M. Bl. 1847, S. 375. — Das Reftr. des Min. des Inn. v. 12. Febr. 1848 (M. Bl. b. i. Berw. 1849, S. 2) spricht aus, daß die Kab. O. v. 17. Okt. 1847 auf den Kommunaldienste keine Anwendung finde.

³ Gef. v. 1. Juni 1870 (S. G. Bl., S. 355), S. 6 ff.

⁴ Es soll aber nicht noch außerdem die Genehmigung des Min. des Inn. erforderlich sein (Reftr. des Min. der geistl. Ang. u. des Inn. v. 11. Nov. 1850, M. Bl. b. i. Berw. 1850, S. 367, Nr. 465).

⁵ M. Bl. b. i. Berw. 1862, S. 56, u. S. M. Bl. 1862, S. 95.

⁶ S. M. Bl. 1868, S. 262, u. M. Bl. b. i. Berw. 1868, S. 197.

⁷ Das Justizmin. hat, unter Bezugnahme auf den Staatsmin. Beschl. v. 21. Juli 1868, in dem Cirk. Reftr. v. 29. Juli 1868 (S. M. Bl. 1868, S. 262) ausgesprochen, daß demgemäß die Bestimmungen der Kab. O. v. 1. Okt. 1859 und v. 24. April 1834 auf Angehörige der Staaten des Nordb. Bundes fortan nicht mehr anzuwenden seien. In demselben Sinne hat der Min. der geistl. u. Ang. sich in dem Reftr. v. 14. Okt. 1868 (M. Bl. b. i. Berw. 1868,

gilt auf Grund des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung jetzt derselbe Grundsatz bezüglich aller Angehörigen der zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten, und die vorgedachten Beschränkungen bezüglich der Anstellung von Ausländern im preussischen Staatsdienste haben nur noch Bedeutung gegenüber den Angehörigen außerdeutscher Staaten.¹

III. Die Befähigung zu Staatsämtern ist verfassungsmäßig nicht von dem religiösen Bekenntnisse abhängig; nur bei solchen öffentlichen Ämtern, welche mit der christlichen Religionsübung im Zusammenhang stehen, ist die Zulassung zu denselben selbstverständlich durch das christliche Religionsbekenntnis bedingt.² Aus Gründen des Religionsbekenntnisses bestimmte Klassen von Personen von öffentlichen Ämtern auszuschließen, ist landesrechtlich unthunlich; es müßte hierfür erst das Reichsgesetz v. 3. Juli 1869 beseitigt werden. Im einzelnen Falle aber kann ein Anspruch hieraus nicht geltend gemacht werden, da niemand ein Recht auf Übertragung eines Amtes gegen den Staat hat (s. oben S. 427).

IV. Die definitive Anstellung im Civilstaatsdienste ist in der Regel durch den Nachweis bedingt, daß der Anzustellende der gesetzlichen Militärpflicht im stehenden Heere beziehungsweise in der Flotte Genüge geleistet habe, sofern nicht dargethan werden kann, daß er dazu für nicht geeignet erachtet worden ist.³

V. Die erlangte Volljährigkeit ist kein gesetzliches Erfordernis zur Erlangung eines Staatsamtes.⁴

§. 313) bezüglich der Zulassung nichtpreussischer Kandidaten des höheren Schulamtes aus den nordd. Bundesstaaten zu den Prüfungen in Preußen ausgesprochen. Über die Qualifikation zum Richteramt vgl. auch Ger. Verf. G. v. 27. Jan. 1877, §§. 3—5, sowie „Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen“ (Berlin 1891).

¹ Die Anstellung eines Ausländers im preussischen Staatsdienste erfordert nicht vor der Anstellung den Erwerb der Staatsangehörigkeit, sondern es hat vielmehr umgekehrt nach der jetzt maßgebenden Reichsgesetzgebung die Anstellung den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge (§. 9 des Ges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, B. G. Bl. 1870, S. 356); f. unten in der Lehre von der Staatsangehörigkeit. Über das Verfahren bei der Anstellung, bezw. Beschäftigung luxemburgischer Unterthanen im unmittelbaren preuß. Staatsdienste vgl. den Staatsmin. Beschl. v. 16. Febr. 1880 (M. Bl. b. i. Verw. 1880, S. 106).

² Daß dies der richtige Sinn der Art. 4 u. 12 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 sei, steht fest. Was die Mennoniten und Quäker betrifft, so hat die Kab. D. v. 16. Mai 1830, sub Nr. 2 u. 6 (G. S. 1830, S. 82) vorgeschrieben, daß diejenigen, welche sich der Militärpflicht nicht unterwerfen, auch nicht zur Anstellung im Staatsdienste, wohl aber zur Verwaltung von Kommunalämtern zugelassen werden sollen. Diese Bestimmung ist indes, nachdem durch die Reichsgesetzgebung die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht aufgehoben worden, für beseitigt zu erachten.

³ In betreff der Auskultatoren bei den Gerichten war durch die Restr. v. 1. Febr. und 23. Sept. 1822 (v. Kampff, Jahrb., XIX, S. 180, u. XX, S. 49) bestimmt, daß sie vor der Zulassung zur zweiten Prüfung die Militär-

pflicht absolviert haben oder ihre Nichtqualifikation dazu nachweisen müssen. Das Regulativ des Justizmin. v. 29. Dez. 1869 (J. M. Bl. 1869, S. 277 ff.) hat (im §. 4) vorgeschrieben, daß dem Gesuche um Zulassung zur ersten jurist. Prüfung das Zeugnis über die Militärverhältnisse beizufügen, und (im §. 27) daß in dem Gesuche um Zulassung zur großen Staatsprüfung nachzuweisen sei, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe oder vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit sei. Das jetzt in Geltung stehende Regul. des Justizmin. v. 22. Aug. 1879 (J. M. Bl. 1879, S. 246 ff.) erfordert (im §. 23) erst bei der Meldung zur großen Staatsprüfung den Nachweis, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe, oder vom Militärdienste ganz oder teilweise befreit sei, und dieselbe Bestimmung enthält auch das vom Staatsministerium erlassene Regulativ v. 29. Mai 1879 (M. Bl. b. i. Verw. 1879, S. 141 ff.) im §. 14 bezüglich der an den Regierungspräsidenten zu richtenden Gesuche der Regierungspräsidenten um Zulassung zur großen Staatsprüfung für ten höheren Verwaltungsdienst. Bei den Regierungen (und den übrigen Verwaltungsbehörden) ist den Präsidenten zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß die neu anzustellenden Beamten der gesetzlichen Militärpflicht genügt haben (Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 2, Gesch. Anw. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. II, sub A, Abs. 3). Wegen der anzustellenden Civilsupernumerare vgl. Kab. D. v. 31. Okt. 1827, sub Nr. 9, Lit. a (v. Kampff, Ann., XI, S. 866 ff.), Allerh. Erl. v. 19. Nov. 1849 (J. M. Bl. 1849, S. 475) und Kab. D. v. 11. Juli 1865 nebst Erl. Restr. v. 25. Aug. 1865 (J. M. Bl. 1865, S. 178).

⁴ Das A. L. R., II, 18, §. 810, bestimmt vielmehr ausdrücklich, daß wenn jemand vor erlangter Volljährigkeit ein Amt übertragen wird,

VI. Gemäß alter Tradition sind zahlreiche Stellen im Subalterndienst des Staates, der Gemeinden und der Privat-Eisenbahn-Verwaltungen den sog. Militäranwärtern vorbehalten.¹ Die Versorgungspflicht bezüglich dieser Militärpersonen beruht auf den §§. 58, 75, 77 des Mil. Pens. Ges. v. 27. Juni 1871 und §. 10 der Novelle v. 4. April 1874. In Ausführung dieser Gesetzesvorschriften hat der Bundesrat die Grundsätze v. 25. März 1882 beschlossen, auf Grund deren dann die Kab. D. v. 10. Sept. 1882 erging. Durch diese Vorschriften ist eine feste Ordnung für das ganze Deutsche Reich darüber geschaffen, welche staatlichen Dienststellen mit Personen, die sich im Militärdienst den Civilversorgungsschein erdient haben, besetzt werden müssen. Ein Verzeichnis dieser Stellen ist als Anlage D den Grundsätzen beigelegt.² Die Anstellungsbehörden haben die Qualifikation festzustellen, insbesondere auch bezüglich der etwa abzulegenden Prüfung; qualifiziert befundene Bewerber werden „Stellen-Anwärter“; diese haben alljährlich am 1. Dez. ihre Meldung zu wiederholen, bis sie versorgt sind. Besondere Vermittlungsbehörden haben die für Militäranwärter offenen Stellen ausfindig zu machen, die dann in eine besondere Balanzenliste einzutragen sind. Die Einberufung erfolgt nach der Reihenfolge der Meldungen, jedoch nach bestimmten Grundsätzen für gewisse Verwaltungszweige; eine Probezeit kann verlangt werden. Die Einhaltung der Grundsätze über die Civilversorgung von Militäranwärtern haben die Ressortminister und der Reichsrechnungshof zu überwachen. Durch Ges. v. 21. Juli 1892 (S. S., S. 214) wurde sodann weiter bestimmt, daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in allen Kommunalverbänden gleichfalls ganz oder zum teil mit Militäranwärtern — preussischen oder solchen der Reichsmarine — zu besetzen seien, ausgenommen nur die Stellen der Forstverwaltung; auf Gemeinden unter 2000 Seelen findet das Gesetz jedoch keine Anwendung. Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch an die in §. 7 bezeichneten Kategorien von Militär- und Civilpersonen verliehen werden. Die Anwärter haben die genügende Qualifikation nachzuweisen, eventuell die erforderliche Prüfung abzulegen und die geforderte Probezeit durchzumachen; im Streitfall entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde. Welche Stellen danach Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde festzustellen.³

VII. Bei dem Vorhandensein der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen sind verfassungsmäßig die öffentlichen Ämter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.⁴

der Mangel des Alters auf die Verbindlichkeit und Rechtskraft seiner Amtshandlungen keinen Einfluß hat. — Auch enthielt bereits der §. 9 des (aufgehobenen) Civilpensionsregl. v. 30. April 1825 (v. Kamph, Ann., XVI, S. 849) die Bestimmung, daß bei Beamten, die vor zurückgelegtem 20. Lebensjahre angestellt worden sind, die Dienstzeit erst von dem Anfange des 21. Lebensjahres an berechnet werden solle, und der §. 16 des Ges. v. 31. März 1882, betr. die Abänderung des Pensionsges. v. 27. März 1872 (S. S., S. 135) hat gleichfalls bestimmt, daß die Dienstzeit, welche vor Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Berechnung bleibt. — Es giebt indes Ämter, zu deren Erlangung ein bestimmtes Lebensalter vorgeschrieben ist, wie namentlich für die Mitglieder des Reichsgerichtes das 35. Lebensjahr (D. Ver. Verf. Ges., §. 127), für die Gerichtsschreiber das 21. Lebensjahr (Ges. v. 3. März 1879, §. 1, S. S., S. 1879, S. 99), für die Gerichtsvollzieher das 25. Lebensjahr (Gerichtsvollz. D. v. 14. Juli 1879, §. 1, J. M. Bl. 1879, Anlage zu Nr. 30), für die Gerichtsdiener das 25. Lebensjahr (Dienst-D. und Geschäftsanweisung für die Gerichtsdiener v. 21. Okt. 1879, J. M. Bl. 1879, S. 416).

¹ Vgl. dazu die Werke über Reichsstaatsrecht von Laband, II, S. 715 ff.; Jörn, II, S. 640 ff.; Text der „Grundsätze“ bei Illing-Kauß, S. 89 ff.; vgl. auch die erschöpfenden Angaben bei Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 264 ff., die besonderen Grundsätze für die Justizverwaltung ebendas. S. 290 ff. Vgl. ferner oben S. 431, Anm. 5; S. 434, Anm. 3.

² Abgedruckt bei Illing-Kauß, S. 104 ff., publiziert L. Bl. d. D. R., 1887, S. 217; 1888, S. 802; 1889, S. 460, 578; 1890, S. 244; 1891, S. 117, 232, 241. Über verabschiedete Offiziere M. Bl. d. i. Verw. 1890, S. 173.

³ Vgl. dazu Min. Erl. v. 30. Sept. 1892 (M. Bl. d. i. Verw., S. 285); vgl. auch L. B. S., XXVI, S. 31; ferner Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 145, 458; Prob. D. v., §. 97, analog für die übrigen Provinzen, für Posen Bdg. v. 5. Nov. 1889, §. 31.

⁴ Vgl. Verf. Urk., Art. 4, Satz 3. Über die Zulässigkeit der Verwendung von Frauen im Staatseisenbahndienste vgl. die allgem. Bestimmungen vom 22. Dez. 1872 nebst Eirt. Kestf. des Min. für P., S. u. öffentl. Arb. v. 8. Jan. 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 17 ff.).

B. Nachweis der besonderen Befähigung, insbesondere durch Ablegung der Staatsprüfungen.¹

Seitdem der Staatsdienst sich zu einem geregelten Organismus entwickelt hat, geht der Anstellung eine Prüfung des Kandidaten voraus.² In diesem Sinne bestimmt auch das Allgemeine Landrecht in Tl. II, Tit. 10, §. 70, daß niemand ein Amt aufgetragen werden soll, der sich dazu nicht hinlänglich qualifiziert und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat, und der §. 71 a. a. O. verweist in betreff der Frage, welche Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, auf die nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen der Staatsbedienungen erlassenen speziellen Gesetze und Instruktionen. Auch die Verfassungsurkunde hat das Erfordernis der gesetzlichen Qualifikation zu Staatsbedienungen, insbesondere auch durch den Nachweis der erworbenen Kenntnisse und Geschicklichkeit, sanktioniert, indem dieselbe im Art. 4 bestimmt, daß die öffentlichen Ämter nur „unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen“ und nur für „alle dazu Befähigten“ gleich zugänglich sein sollen.

Die Prüfungen zum Staatsdienste sind nach dessen verschiedenen Zweigen verschieden. Es sind zu unterscheiden die Anstellungen im höheren und im niederen Dienste, sodann die Anstellungen der Justizbeamten, der Verwaltungsbeamten und insbesondere wieder der Beamten bei den technischen Verwaltungen. Bei dem höheren Staatsdienste wird allgemein eine höhere wissenschaftliche Ausbildung und eine vollständige Kenntnis des besonderen Faches in allen seinen Teilen erfordert;³ beim niederen Staatsdienste eine ausreichende allgemeine Bildung und eine Kenntnis des besonderen Faches in seiner unteren Verwaltung.

Die näheren Angaben hierüber s. unten bei den einzelnen Verwaltungszweigen.

§. 39.

Erfordernis der Kautionsbestellung für gewisse Ämter.⁴

I. Außer den allgemeinen Erfordernissen der Befähigung für den Staatsdienst und außer dem Nachweise der besonderen Befähigung ist für gewisse Ämter die Bestellung einer Kautionspflicht der Beamten notwendige Bedingung ihres Erwerbes.⁵ Die Vorschriften über die Kautionspflicht der Beamten enthielt das Gesetz v. 25. März 1873 (G. S., S. 25). Dieses Gesetz ist nunmehr durch das Gesetz v. 7. März 1898 (G. S., S. 19), dem ein analoges Reichsgesetz v. 20. Febr. 1898 (R. G. Bl., S. 29) vorangegangen war, aufgehoben und damit die Kautionspflicht der Beamten grundsätzlich beseitigt worden. Nur für 1) Gerichtsvollzieher und 2) die Hypothekensbewahrer im Gebiete des rheinischen Rechtes bleibt die bisherige Kautionspflicht bestehen, jedoch mit der Maßgabe, daß durch

¹ Über das öffentliche Berufs- und Ausbildungswesen im allgemeinen, sein Recht und sein System vgl. L. Stein, Die Verwaltungslehre (2. Aufl.), I, S. 281 ff., u. V, S. 159 ff. — K. v. Mohl, Das Prüfungswesen in seinem Verhältnisse zur Bildung (in dessen Staatsrecht, Völkerverrecht u. Politik, S. 242 ff.) und: Die Bildung der berufsmäßigen Verwaltungsbeamten (ebendaf. S. 405 ff.) ferner: die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Leipzig 1887).

² Über das Prüfungswesen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen, s. E. Meier, Reform, S. 32 ff.; vgl. auch die gute rechtshistorische Entwicklung bei P. Schulze, Pr. St. R., I, S. 299 ff.; ferner Bornhaf, Pr. St. R., II, S. 9 ff.

³ Vgl. besonders für Richter die reichsrechtlichen Vorschriften des Ger. Verf. G., §§. 2—5, 149; für den höheren Verwaltungsdienst die Gesetze v. 11. März 1879 u. v. 23. Mai 1883.

⁴ Vgl. Laband, St. R., I, S. 407 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 422 ff.; Bornhaf, Pr. St. R., II, S. 37 ff.; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 362 ff.; Born, St. R., I, S. 311 ff.; Harfeim in Stengels Württerb. d. Verw. R., I, S. 722 ff. Vgl. auch die Angaben bei Müller, Preuß. Just. Verw., II, S. 972 ff.

⁵ Vgl. A. L. R. II, 10, §. 83: „Wer einem Kassenbeamten die Kasse übergibt, ehe und bevor die Amtskautions desselben berichtigt worden, ist für allen daraus entstandenen Schaden verhaftet.“

Beschluß des Staatsministeriums statt der in dem Gef. v. 25. März 1873 angeordneten Art der Kautionsbestellung eine andere Form der Sicherheitsleistung, insbesondere die Übernahme einer Gesamthaftung durch eine Vereinigung von Beamten zugelassen werden kann. Im übrigen werden die Kautionen binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gemäß den näheren Anweisungen des Finanzministers zurückgegeben; alle vor der Rückgabe bekannt gewordenen Ersatzansprüche bleiben durch die Kautionen gedeckt, und die Rückgabe erfolgt in diesem Falle erst nach endgültiger Feststellung über den Ersatzanspruch.

Da somit das Gesetz v. 25. März 1873 teils transitorisch, teils dauernd, wenn auch in geringem Umfange, fortgilt, bedürfen dessen Vorschriften doch hier der Darstellung.

II. Die Kaution ist Voraussetzung der Anstellung für gewisse Ämter, nicht etwa „Dienstverpflichtung“ gewisser Beamten.¹ Durch die Kautionsbestellung entsteht zwischen dem Staat und dem Beamten ein Verhältnis, welches dem privatrechtlichen Pfandvertrag ähnlich ist und auch rechtlich so behandelt wird.² Das gegenwärtig in dieser Beziehung geltende Gesetz v. 25. März 1873, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten³, verpflichtet diejenigen Staatsbeamten, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerten Gegenständen obliegt, dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kaution zu leisten, und bestimmt, daß dies auch von solchen Beamten gilt, welchen vermöge ihres Amtes anderweitig die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport fremder Gelder oder geldwerter Gegenstände obliegt (§. 1 des Gef. v. 25. März 1873).⁴ Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch Königlich-Verordnung bestimmt (§. 3 a. a. D.). Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist

¹ Laband, St. R., I, S. 409; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 362. Die Ansicht von der „Dienstverpflichtung“ bei Bornhal, II, S. 38.

² Laband, I, S. 410 ff.; Seydel, III, S. 362; Bornhal, II, S. 39, erklären es für einen Pfandvertrag, letzterer jedoch nur für die aus der Kaution entstehenden Forderungen, nicht für die Begründung.

³ G. S. 1873, S. 125. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des R. S. 1872—73, Anl. Bb. I, Altensf. Nr. 23, S. 122 ff., und den Ber. der Justizkomm. v. 18. Jan. 1873 ebendas. Altensf. Nr. 123, S. 592 ff. Das Gesetz v. 25. März 1873 gilt auch im Kreise Herzogtum Lauenburg zufolge §. 1, Ziffer 8 des Gef. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 98). Das Gesetz v. 25. März 1873 hat, wie die oben cit. Motive hervorheben, nur die Hauptgrundsätze des Kautionswesens in sich aufgenommen, dagegen die mit dem speziellen Teile der Dienstpragmatik zusammenhängenden und einem vielfachen Wechsel unterworfenen Verhältnisse (vgl. §§. 3, 7, 8 des Gef.) der Regelung im Wege der Verordnung überwiesen, welcher Weg „das geeignete Mittel biete, ohne das Gesetz mit Einzelheiten zu überladen, für jeden Dienstzweig und die einzelnen Dienststellen die Höhe der erforderlichen Kautionen angemessen zu bestimmen und die für die Beschaffung derselben im beiderseitigen Interesse des Dienstes und der kautionspflichtigen Beamten erforderlichen Moba-

litäten festzusetzen, sowie dies alles bei veränderten Verhältnissen anderweitig zu regulieren“. Die §§. 13—16 des Gef. v. 25. März 1873 enthalten Bestimmungen transitorischer Natur.

⁴ Der §. 2 des Gef. hat bestimmt, daß, sofern nach dem bisherigen Rechte gewisse Klassen von Staatsbeamten noch aus anderen als den im §. 1 bezeichneten Gründen zur Stellung einer Amtskaution verpflichtet sind, dieselben auch ferner dazu herangezogen werden können. — Nach der Kab. D. v. 25. Juli 1822 (v. Rampe, Jahrb., XX, S. 40) sollte einzelnen Beamten die Kautionsbestellung durch besondere Kabinettsverfügungen erlassen werden können und dann eintretenden Falls der Staat auf Höhe der gesetzlichen Kautionssumme zur Vertretung verbunden sein, und zwar aus dem Extraordinarium des Schatzministeriums. Diese Bestimmung ist indes schon durch die unbedingte Vorschrift der Kab. D. v. 11. Febr. 1832, Nr. 3 (G. S. 1832, S. 61), wonach kein zur Kautionsbestellung gesetzlich verpflichteter Beamter von der Einzahlung der Kaution befreit sein soll, für aufgehoben zu erachten. Jedenfalls ist sie nicht mehr vereinbar mit den Bestimmungen der Verf. Urk. (Art. 103), sondern es würde wegen der dadurch übernommenen Garantie zu Lasten des Staates der Zustimmung der Volksvertretung bedürfen. Wäre also gegen die Bestimmung des Gesetzes die Kautionsbestellung erlassen worden, so würde derjenige Minister, welcher die betr. Ordre kontrahiert hat, die Vertretungsverbindlichkeit übernehmen müssen, keineswegs aber der Staat dafür haftbar sein.

zulässig, sofern dem Staate an der Kautions dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kautions zugestanden haben würden (§. 4 a. a. D.). Die Amtskautions sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Staates oder des Deutschen Reiches nach deren Kennwert zu leisten.¹ Die Verpfändung erfolgt durch Übergabe zum Faustpfande (§. 5 a. a. D.).² Die Kautions sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständnis mit dem Finanzminister bestimmt werden, niederzulegen.³ Die Niederlegung der Wertpapiere erfolgt einschließlich der dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinscheins, an dessen Inhaber

¹ Die verschiedenen Gattungen der inländischen Staatspapiere, in welchen die Kautions bestellt werden können, sind in den Cirk. Refstr. des Finanzmin. v. 23. Juni 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 129), des Min. des Inn. v. 5. Juli 1860 (a. a. D., S. 131) und des Justizmin. v. 3. Aug. 1860 (J. M. Bl. 1860, S. 310) näher bezeichnet. Vgl. hierüber ferner: J. M. Bl. 1867, S. 80, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 74; 1869, S. 151; 1876, S. 66, 213. — Das Cirk. Refstr. der Finanzmin. v. 21. Aug. 1874, Ziffer 2 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 226) verweist auf die Bestimmungen des Cirk. Refstr. v. 23. Juni 1860 mit dem Bemerkten, daß die darin bezeichneten inländischen Staatspapiere, nebst Schuldschreibungen der konsolidierten Staatsanleihe vom J. 1870 und den vom Deutschen Reiche emittierten Schuldschreibungen, auch gegenwärtig noch die allein lautionsfähigen sind. Über die zu Kautions verwendbaren Eisenbahnobligationen s. Illing-Kauch, Handb., S. 206, Anm. 2; genaue Angaben über die zur Kautions brauchbaren Wertpapiere bei Müller, Preuß. Just. Verw., II, S. 979 ff., über Zulässigkeit von Reichs- u. Staatsschuldbuchforderungen ebenda, S. 981 ff., Erl. d. Finanzmin. v. 20. Okt. 1885 (M. Bl. d. i. Verw., S. 202). Die nach der Kab. D. v. 25. Juli 1822 (v. Kamptz, Jahrb., XX, S. 46), dem Refstr. des Justizmin. v. 23. Juli 1819 (a. a. D., XIV, S. 46) und der Kab. D. v. 3. Mai 1821 (S. S. 1821, S. 46) früher zugelassene Bestellung von Amtskautions durch Eintragung auf Grundstücke, durch Hinterlegung hypothekarischer Aktisforderungen oder durch sonstige Verpfändung ist bereits weggefallen, seitdem insolge der Kab. D. v. 11. Febr. 1832, Nr. 2, (S. S. 1832, S. 61) alle Amtskautions bar in Silbergeld bestellt werden mußten, und demnachst insolge des §. 1 des Gef. v. 21. Mai 1860 nur in inländischen Staatspapieren bestellt werden durften. Auch ist hierdurch die Kab. D. v. 2. Febr. 1815 über die Form der durch Dritte mittelst Verbürgung geleisteten Kautionsbestellung (S. S. 1815, S. 9) obsolet geworden (vgl. auch die Refstr. des Justizmin. v. 28. März 1832, v. Kamptz, Jahrb., XXXIX, S. 438).

² Vgl. Min. Verflüg. v. 1. Mai 1882 (M. Bl. d. i. Verw., S. 201).

³ Bezüglich der Aufbewahrung der Kautions verweist das Cirk. Refstr. des Finanzmin. v. 21. Aug. 1874, Ziffer 3 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 227) auf die früher ergangenen Anordnungen. Das Cirk. Refstr. des Finanzmin.

v. 23. Juni 1860, Ziffer 2 (a. a. D. 1860, S. 130) hat bestimmt, daß von den Kautions der Beamten des Ressorts des Finanzmin. diejenigen der Reg.-Hauptkassenrendanten und die Kautions derjenigen den Regierungen untergeordneten Beamten, welche der Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen- und Forstverwaltung angehören, bei der Reg.-Hauptkasse zu deponieren sind. Die von Subaltern- und Unterbeamten der Lokalbehörden, mit Ausnahme der Rendanten der Spezialkassen, zu bestellenden Amtskautions, z. B. die Kautions der Ökonomie-Inspektoren und Hausväter bei den Strafanstalten, der Exekutoren bei Polizeibehörden u. s. w. sind bei den Spezialkassen der betr. Lokalbehörden, dagegen die Kautions der Rendanten dieser Kassen bei der Reg.-Hauptkasse unterpfändlich niederzulegen, bei welcher auch die Amtskautions der Beamten der Provinzialbehörden, z. B. der bei der Amtsblattverwaltung mit Gelderhebung beauftragten Beamten, deponiert werden (vgl. Cirk. Refstr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1860, Ziffer 1 u. 2, M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 131). Die vorstehend gedachten Vorschriften finden auch bezüglich der Kautions der von dem Polizeipräsidenten zu Berlin ressortierenden Beamten Anwendung, wobei jedoch an Stelle der Reg.-Hauptkasse die Polizeihauptkasse zu Berlin tritt (Cirk. Refstr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1860, a. a. D.). Hinsichtlich der Aufbewahrung der von den Justizbeamten bestellten Kautions hat das Cirk. Refstr. des Justizmin. v. 9. Jan. 1880 (J. M. Bl. 1880, S. 10), bezw. die allgem. Verflüg. v. 25. März 1885 (J. M. Bl., S. 114) — vgl. Müller, II, S. 985 — nähere Anordnungen getroffen. Die Aufbewahrung erfolgt bei den Reg.-Hauptkassen. Über die Hinterlegung der niedergelegten Papiere werden Kautionsempfangscheine von der betr. Behörde erteilt, auf welchen auch die etwa eintretenden Veränderungen in dem Bestande der Kautions zu vermerken sind; vgl. Cirk. Refstr. des Justizmin. v. 3. Aug. 1860, sub II, 4 (J. M. Bl. 1860, S. 310) u. Cirk. Refstr. des Finanzmin. v. 23. Juni 1860, sub 4 (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 130). Vgl. dazu das Cirk. Refstr. des Finanzmin. v. 21. Aug. 1874, Ziffer 7 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 228) und das Cirk. Refstr. des Justizmin. v. 9. Jan. 1880, Ziffer 3 u. 4 (J. M. Bl. 1880, S. 10). Über die Abänderung des Modells für die Kautionsempfangscheine und die Ausschäbigung der letzteren, sowie der Zinscheine vgl. das Cirk. Refstr. des Finanzmin. v. 24. Juni 1878 (M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 143).

die neue Zinscheinserie ausgereicht wird. Die fauſtpfandlichen Rechte an den niedergelegten Wertpapieren ſind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, ſobald der Empfangſchein über die Niederlegung erteilt iſt (§. 6, Abſ. 1 a. a. D.). Die Zinsſcheine für einen vier Jahre nicht überſteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbeſteller beſſen, beziehungsweise nach Ablauf dieſes Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsſcheine verabſolgt. Die Einziehung der neuen Zinsſcheine erfolgt durch die Kaſſe. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloſung der niedergelegten Wertpapiere zu überwachen¹ (§. 6, Abſ. 2 a. a. D.). Die Beſtellung der Amtskaution iſt vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken (§. 7, Abſ. 1 a. a. D.). In welchen Fällen die vorgeſetzte Dienſtbehörde ermächtigt iſt, den Beamten die nachträgliche, durch Anſammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beſchaffung der Kaution ausnahmsweiſe zu geſtatten und in welcher Art dann die Anſammlung zu erfolgen hat, wird im Wege der Verordnung (§. 3) beſtimmt (§. 7 a. a. D.). Im Wege der Verordnung (§. 3) wird die Höhe der Kaution auch für den Fall beſtimmt, daß ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Ämter verwaltet. Soweit danach die Beſtellung einer Amtskaution und deren Verteilung auf die einzelnen Ämter zu erfolgen hat, haftet die ganze Kaution für jedes einzelne Amt aushilfsweiſe (§. 8 a. a. D.). Die für den Fall der Vereinigung mehrerer kautionspflichtigen Ämter in einer Perſon maßgebenden Vorſchriften ſind auch in dem Falle anwendbar, wenn ein kautionspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienſte des Deutſchen Reiches verwaltet² (§. 9 a. a. D.). Die Amtskaution haftet für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus ſeiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinſen, ſowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten der Ermittlung des Schadens³ (§. 10 a. a. D.). Steht eine der nach §. 10 aus der Kaution zu bedeckenden Forderungen zur Exekution, ſo iſt die dem kautionspflichtigen Beamten vorgeſetzte Dienſtbehörde ohne weiteres berechtigt, die verpfändeten Wertpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Deutſchen Reiches belegenen, von ihr zu beſtimmenden Börſe außergerichtlich verkaufen zu laſſen. Der Kautionsbeſteller iſt in ſolchem Falle zur Ausantwortung der ihm beſſenen, noch nicht fälligen Zinsſcheine (§. 6) verpflichtet. Iſt dieſe Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, ſo kann er zur Erlegung des

¹ Von dieſer Überwachungsverpflichtung ſind die betr. Kaſſen nur den Kautionsbeſtellern gegenüber entbunden, wogegen ſie in Gemäßheit des §. 81 der Anweiſung zur Kaſſen- und Buchführung für die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter v. 10. Dez. 1864 nach wie vor darüber zu wachen haben, daß das ſteuerliche Intereſſe durch den Erſatz ausgeloster Wertpapiere jederzeit geſichert bleibt (Erl. Reſtr. des Finanzmin. v. 21. Aug. 1874, Ziffer 3, M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 227).

² §§. 5 u. 6 der Vbg. v. 10. Juli 1874; nicht aber für ein vereinigttes Staats- u. Kommunalamt, Min. Verſüg. v. 23. Juni 1890, M. Bl. d. i. Verw. S. 169.

³ Die Kab. D. v. 15. April 1837, Ziffer 1 (G. S. 1837, S. 73) hatte beſtimmt, daß die von dem Beamten beſtellte Kaution haftet: a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demſelben vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbeſtellung, ſowie ſpäter übertragenen Amtsgeschäfte obliegen; b) für alle von ihm aus ſeiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinſen, ſowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten der Ermittlung des Defekts und der etwaigen Stellvertretung des Beamten, ſoweit ſolche aus beſſen zurückerhaltenem Gehalte nicht gedeckt werden. Die Kab. D. v. 24. Jan. u. 2. Sept. 1845 (S. M. Bl. 1845,

S. 200, und M. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 353) haben in beſtand der Koſten der Stellvertretung die Kab. D. v. 15. April 1837 zu 1b dahin erläutert, daß ſuspendierte Beamte nur dann, wenn ſie durch rechtſträftige gerichtliche oder diſziplinarische Entſcheidung aus ihrem Amte entfernt worden ſind, mit ihrer Kaution für den durch die zurückerhaltene Beſoldung nicht gedeckten Teil der während ihrer Suſpenſion entſtandenen Vertretungskosten haften. Der Staatsmin. Beſchl. v. 30. Sept. 1856 (S. M. Bl. 1856, S. 290, M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 217) bemerkt indes, daß der in Abſ. 3 des §. 51 des Diſziplinargeſ. v. 21. Juli 1852 allgemein ausgeſprochene Grundſatz auf alle nicht richterlichen Beamten, ohne Unterſchied, ob von ihnen nach Maßgabe der Kab. D. v. 15. April 1837 eine Kaution beſtellt worden oder nicht, zu beziehen ſei, und daß daher die in der gedachten Kab. D. ausgeſprochene Haftung der beſtellten Kaution für die aus dem zurückerhaltenen Teile des Dienſteinkommens nicht gedeckten Stellvertretungskosten fortfällt und nicht mehr in Anſpruch genommen werden ſoll. Vgl. hierzu die Erl. des Ob. Trib. v. 22. März 1853 (Striethorſts Arch., VIII, S. 361) und v. 6. Okt. 1853 (a. a. D., X, S. 985); ferner die weiteren Angaben bei Müller, II, S. 987 ff.

Geldwertes der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden (§. 11, Abs. 1 a. a. D.). Der Staat ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Wertpapiere in die Konkursmasse einzuliefern (§. 10, Abs. 2 a. a. D.). Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittierten Empfangscheines oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisationsdokuments zurückgegeben. Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisationsdokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden (§. 12 a. a. D.).¹

III. Durch die auf Grund des Gesetzes v. 25. März 1873 erlassenen Königlichen Verordnungen sind die zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen und die Höhe der von denselben zu leistenden Amtskautionen festgestellt worden.² Die Verordnung v. 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staats-

¹ Über das Verfahren bezüglich der Rückgabe der Kaution vgl. Reftr. des Finanzmin. v. 22. März 1833 (v. Kampff, Jahrb., XLI, S. 488), v. 19. Jan. 1839 (J. M. Bl. 1839, S. 63), Reftr. des Justizmin. v. 30. Juli 1844 (J. M. Bl. 1844, S. 173 u. M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 218), Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 22. Nov. 1847 u. des Justizmin. v. 4. Dez. 1847 (M. Bl. b. i. Verw. 1847, S. 274, und J. M. Bl. 1847, S. 358), Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 25. Juni 1848 und des Justizmin. v. 12. Juli 1848 (J. M. Bl. 1848, S. 241, M. Bl. b. i. Verw. 1848, S. 191); vgl. auch Müller, Preuß. Just. Verw., II, S. 990 ff.

² Die betreffenden Verordnungen sind folgende (s. Pfafferoth, Preuß. Beamtengesetzgebung, S. 191 ff.; Illing-Kautz, Handb., S. 209 ff.): a) Vdg. v. 10. Juli 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (G. S. 1874, S. 260), nebst (abändernden) Vdgn. v. 24. März u. 9. April 1877, v. 19. Jan. 1878, v. 20. April 1881, 18. April 1883, 29. Mai 1884, 18. Jan. 1893, betr. die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzmin. (G. S. 1877, S. 109 u. 127; 1878, S. 17; 1881, S. 280; 1883, S. 73; 1884, S. 280; 1893, S. 9); b) Vdg. v. 20. Juli 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Justizministeriums und des Ministeriums für die geistl. Unterr. u. Med. Ang. (G. S. 1874, S. 283), nebst Nachtr. Vdg. v. 17. Sept. 1875, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang. (G. S. 1875, S. 584), Vdg. v. 7. Sept. 1879, betr. die Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung (G. S. 1879, S. 611), v. 2. März 1885 (G. S., S. 59). Ein Verzeichnis der kautionspflichtigen Beamten und der Kautionsbeträge im Bereiche der Justizverwaltung s. bei Müller a. a. D., II, 975 ff.; Nachtr. Vdg. v. 5. April 1880, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang. (G. S. 1880, S. 257), Nachtr. Vdg. v. 30. April 1880, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche

des Justizmin. und des Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang. (G. S. 1880, S. 265) und Nachtr. Vdg. v. 23. März 1881, betr. die Kautionen aus dem Bereiche des Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang. (G. S. 1881, S. 279); ferner v. 26. Febr. 1883, 16. Sept. 1883, 23. Juni 1884, 12. Dez. 1887, 3. April 1888, 30. Juni 1888, 17. Juni 1889, 16. Okt. 1890, 2. Nov. 1891, 23. März 1896, 25. Juni 1896 (G. S. 1883, S. 63, 357; 1884, S. 309; 1888, S. 3, 75, 259; 1889, S. 136; 1890, S. 273; 1891, S. 357; 1896, S. 81, 157). c) Vdg. v. 8. Aug. 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten (G. S. 1874, S. 288), v. 2. Febr. 1885, 24. Juli 1889, 18. u. 23. März 1896 (G. S. 1885, S. 51; 1889, S. 155; 1896, S. 77, 78). d) Vdg. v. 17. Aug. 1874, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für die landwirtsch. Ang. (G. S. 1874, S. 303), v. 5. Okt. 1885 u. 31. Aug. 1894 (G. S. 1885, S. 338; 1894, S. 170). e) Vdg. v. 2. Juni 1881, betr. die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (G. S. 1881, S. 299), v. 1. Juli 1882, 14. Jan. 1885, 6. u. 24. Juni 1891, 21. Nov. 1892, 1. Juni 1895, 9. Nov. 1896 (G. S. 1882, S. 339; 1885, S. 305; 1891, S. 232, 314; 1893, S. 1; 1895, S. 265; 1896, S. 255). f) Vdg. v. 16. Okt. 1881, betr. die Kaution des Expedienten und Registrators bei der Zeughausverwaltung zu Berlin (G. S. 1881, S. 340). g) Vdg. v. 12. Juni 1889 (G. S. 1889, S. 135) für Beamte der Ansiedlungs-Kommission. Vdg. v. 1. Juni 1895 (G. S. 1895, S. 265) für den Rentanten der Bureaukasse der Polizeidirektion in Charlottenburg. Zur Ausführung des Ges. v. 25. März 1873 und der Vdg. v. 10. Juli 1874 hat das Finanzmin. das Cirk. Reftr. v. 21. Aug. 1874 (M. Bl. b. i. Verw. 1874, S. 226) erlassen. Von dem Justizmin. sind zur Ausführung des Ges. v. 25. März 1873 und der Vdg. v. 20. Juli 1874 und 7. Sept. 1879 die Cirk. Reftr. v. 17. Sept. 1874 (J. M. Bl. 1874, S. 248), v. 24. Sept. 1879 (a. a. D. 1879, S. 387) u. v.

ministeriums und des Finanzministeriums¹, deren Vorschriften durch die bezüglich der Kationen der Beamten aus dem Bereiche der übrigen Ministerien erlassenen königlichen Verordnungen auch für die Beamten dieser Ministerien für maßgebend erklärt worden sind, hat dann ferner die zur Ausführung der übrigen in den §§. 3, 7 und 8 des Gesetzes v. 25. März 1873 der königlichen Verordnung vorbehalten Bestimmungen erforderlichen Vorschriften erteilt. Diese Vorschriften sind folgende:

a) In denjenigen Fällen, wo nach den über die Höhe der zu leistenden Kation erlassenen königlichen Verordnungen diese Höhe mit Rücksicht auf den Umfang oder die Bedeutung des Amtes verschieden bemessen oder wo dieselbe innerhalb gewisser Grenzen festzusetzen ist, wird die nähere Bestimmung durch den Verwaltungschef getroffen. Der Mindestbetrag der Kation ist 150 Mark, höhere Beträge müssen durch 50 teilbar sein (§. 1 der Vdg. v. 10. Juli 1874).

b) Soweit für Beamte, denen die Verwaltung, die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von Geldern oder geldwerten Gegenständen nur im Nebenamt obliegt, besondere Bestimmungen über die Kationsleistung nicht gegeben sind, entscheidet der Verwaltungschef, ob und welche Kation von denselben nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten ist. Die Höhe der Kation darf in diesem Falle das Doppelte der für das Nebenamt gewährten Vergütung nicht übersteigen (§. 2 a. a. D.).

c) Beamten, welche eine Kation von 1500 Mark oder weniger zu leisten haben, bei Übertragung des kationspflichtigen Amtes aber zur Beschaffung der Kation nicht im stande sind, kann von dem Verwaltungschef oder der von demselben zu beauftragenden Behörde ausnahmsweise gestattet werden, die Bestellung der Kation nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken.² Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Teil der Kation und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 75 Mark betragen. Die gleiche Befugnis steht dem Verwaltungschef, beziehungsweise der von demselben zu beauftragenden Behörde hinsichtlich solcher kationspflichtigen Beamten zu, welche nach vollständiger Bestellung der für ihr bisheriges Amt zu leistenden Kation in ein Amt mit höherer Kationspflicht versetzt werden. Die jährlichen Abzüge müssen in diesem Falle mindestens den zehnten Teil der Kationserhöhung betragen (§. 3 a. a. D.).³

d) Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kationspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Kation zu dem für eines dieser Ämter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Ämter vorgeschriebenen Kationsätze verschieden, so ist die Kation nach dem höchsten Satze zu leisten (§. 5 a. a. D.).

e) Wird nach Maßgabe des §. 5 des Gesetzes eine Gesamtkation für mehrere Ämter bestellt, so kann durch den Verwaltungschef bestimmt werden, wieviel von dem Gesamtbetrage der Kation auf jedes einzelne Amt zu rechnen ist. Diese Verteilung muß in allen Fällen erfolgen, wenn ein kationspflichtiger Beamter gleichzeitig ein kationspflichtiges Amt im Dienste des Deutschen Reiches verwaltet⁴ (§. 6 a. a. D.).

9. Jan. 1880 (a. a. D. 1880, S. 10) erlassen. Das Min. des Inn. hat in dem Circl. Reftr. v. 22. Okt. 1874 (M. Bl. d. i. Berr. 1874, S. 263) Anordnungen über die Kationsbestellung seitens der Strafanstaltsbeamten getroffen.

¹ §. 5. 1874, S. 260 ff.

² Da nach §. 7 des Ges. v. 25. März 1873 die Bestellung der Kation vor der Einführung des Beamten in sein kationspflichtiges Amt zu bewirken ist, so muß der Berufung eines Beamten in ein solches Amt jederzeit eine Prüfung seiner Kationsfähigkeit vorausgehen, deren Ergebnis bei der Besetzung des kationspflichtigen Amtes mit in Betracht zu ziehen ist. Da die ausnahmsweise zulässige nachträgliche Bestellung oder Erhöhung der Amtskation durch Ansammlung von Gehaltsabzügen (§. 3, Abs. 1 u. 2

der Vdg. v. 10. Juli 1874) an die Bedingung geknüpft ist, daß der Beamte zur sofortigen Beschaffung der Kation nicht im stande ist, so muß dies festgestellt werden, und daß sein bisheriges Verhalten die Überzeugung gewährt, es werden aus der ratenweisen Bestellung oder Erhöhung der Kation keine Nachteile für die Staatskasse erwachsen (Circl. Reftr. des Finanzmin. v. 21. Aug. 1874, Ziffer 6; M. Bl. d. i. Berr. 1874, S. 227).

³ Der §. 4 der Vdg. bestimmt, daß, soweit einzelnen Beamten vor dem Erlaß der Vdg. die Beschaffung der für ihr Dienstverhältnis erforderlichen Kation durch Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet worden ist, es bei der getroffenen Festsetzung bemeidet.

⁴ Die Höhe der bei gleichzeitigiger Verwaltung kationspflichtiger Ämter im preuß. Staats-

f) Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (§§. 3 u. 4 des Gesetzes) erfolgt bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kautions obliegt. Der Verwaltungschef kann jedoch im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmen, daß die Gehaltsabzüge bis dahin, daß aus den angesammelten Beträgen eine kautionsfähige Obligation zu beschaffen ist, auch bei einer andern Kasse aufbewahrt werden (§. 8 a. a. D.).

IV. Über das Kautionswesen der Reichsbeamten ist das Gesetz v. 2. Juni 1869¹ ergangen, welches in gleicher Weise, wie für Preußen das Gesetz v. 25. März 1873, den Erlaß von Spezialverordnungen für die einzelnen Kategorien der Reichsbeamten gestattet, welche dann auch vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrate erlassen worden sind.² Das Gesetz ist, ausgenommen bezüglich der Reichsbankbeamten, aufgehoben durch Gef. v. 20. Febr. 1898 (R. G. Bl., S. 29).

V. Über das Kautionswesen bei den Kommunalbeamten bestehen direkte gesetzliche Vorschriften, die jedoch die Kautionsforderung von anderen Beamten nicht ausschließen, für die Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein; im übrigen ist die Ordnung der Materie durch das Gesetz der Autonomie der Gemeinden überlassen.³

§. 40.

Von den Pflichten der Staatsdiener.

I. Mit dem Rechte des Beamten zur Ausübung der mit dem Amte verbundenen öffentlichen Funktionen ist selbstverständlich auch die Verpflichtung verbunden, diese ihm beizulegenden Funktionen der Amtsgewalt innerhalb der bestimmten Sphäre vollständig auszuüben, sodaß es also nicht von seiner Willkür abhängt, ob er von jenen Rechten Gebrauch machen will oder nicht.⁴ Daher obliegt jedem Staatsdiener die getreue Ausübung seiner Dienstfunktionen. Was aber zu den Pflichten gehört, welche ein Staatsbeamter in Beziehung auf das ihm anvertraute Amt zu erfüllen hat, ist zunächst nach den darüber ergangenen besonderen Gesetzen und den erteilten Amtsinstruktionen⁵, und in deren Ermangelung aus der Natur und dem Wesen des Amtes zu beurteilen.⁶ Übrigens aber folgt aus der rechtlichen Natur des Amtes auch, daß kein Beamter dem Staate gegenüber ein bauerndes, in seiner Person begründetes Recht auf den Umfang der Amtskompetenz oder auf die Form seiner öffentlichen Amtsthätigkeit hat, sondern in diesen Beziehungen sowohl den Anordnungen der Gesetzgebung, durch welche Kompetenz und Geschäftsförmigkeit geändert werden können, als den Bestimmungen der vorgesetzten Oberbehörde unterworfen ist. Deshalb müssen die Beamten sich, auch abgesehen von dem Falle einer Disziplinarbestrafung⁷, jede Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Dienst Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten, ohne allen Widerspruch im Interesse des Dienstes gefallen lassen⁸, und nur die richterlichen Beamten machen hiervon eine Ausnahme, indem bei diesen die

dienste und im Dienste des Deutschen Reiches zu bestellenden Kautionen ist durch die §§. 9 der Gesetze v. 2. Juni 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 161) und v. 25. März 1873 und §. 6 der Bdg. v. 10. Juli 1874 geregelt. Hinsichtlich der in solchem Falle notwendigen Verteilung der Gesamtkaution auf die einzelnen kautionspflichtigen Ämter im Landes- und im Reichsdienste hat das Cirkl. Reftr. v. 10. Febr. 1871 die erforderlichen Bestimmungen getroffen (Cirkl. Reftr. des Finanzmin. v. 21. Aug. 1874, Ziffer 7; R. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 228). Vgl. hierüber auch das Cirkl. Reftr. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1871 (R. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 130).

¹ R. G. Bl. 1869, S. 161.

² Vgl. die Werke über deutsches Reichsstaatsrecht von Laband, I, S. 429 ff.; Jörn, I, S. 311 ff.

³ Vgl. das Nähere bei Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 145 ff.

⁴ Denn die Übertragung dieser Rechte hat nicht zur beliebigen Disposition, sondern im öffentlichen Interesse stattgefunden; vgl. Bluntzschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), II, S. 127; Schmitt-henner, Allgem. St. R., S. 512.

⁵ Vgl. R. L. R., II, 10, S. 87.

⁶ Vgl. Zacharia, D. St. und V. R. (3. Aufl.), II, S. 37.

⁷ Hierüber s. unten S. 472.

⁸ Gef. v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 465).

Veretzung in ein anderes Richteramt zwar als Disziplinarstrafe erkannt werden¹, hiervon abgesehen aber nur dann geschehen kann, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist, worüber der große Disziplinarsenat des Kammergerichts zu beschließen hat²; indes müssen selbst richterliche Beamte sich der Veretzung in eine andere Stelle ohne Widerspruch unterwerfen, wenn solche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig wird.³ Als selbstverständlich ist es aber anzusehen, daß jeder dauernd angestellte Beamte sich, ohne rechtlichen Anspruch auf besondere Vergütung, die Erweiterung seines bisherigen Geschäftskreises gefallen lassen muß⁴, und positiv vorgeschrieben ist, daß jeder Beamte an seinem Wohnorte, oder, wenn ihm ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, innerhalb desselben die besonderen Aufträge seiner Vorgesetzten ohne besondere Entschädigung auszuführen verpflichtet ist, sowie daß, außer den besoldeten Staatsbedienten, auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung haben, Aufträge am Orte ihres Aufenthaltes ohne besondere Vergütung auszuführen.⁵ Insbesondere haben auch öffentliche Beamte die gesetzliche Pflicht, als Sachverständige Gutachten vor Civil- oder Strafgerichten zu erstatten, falls sie zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt sind oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind. Falls jedoch die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung desselben „den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde“, hat dieselbe zu unterbleiben.⁶

II. Jeder Staatsbeamte hat die Verbindlichkeit, die Geschäfte des ihm übertragenen Amtes mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu führen und hierauf die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden.⁷ Er darf insbesondere die Geschäfte seines Amtes nicht eigenmächtig einem

¹ Gef. v. 26. März 1856, §. 1 (G. S. 1856, S. 201).

² Gef. v. 7. Mai 1851, §§. 51–55 (G. S. 1851, S. 218); Gef. v. 26. März 1856, §. 2 (G. S. 1856, S. 201); Vbg. v. 23. Sept. 1867, Art. II (G. S. 1867, S. 1613). Über die richterliche Strafveretzung vgl. auch unten S. 472 und in der Lehre vom Gerichtswesen.

³ Verf. Urk. Art. 87, Abf. 3; Vbg. v. 2. Jan. 1849, §. 26 (G. S. 1849, S. 1); Gef. v. 7. Mai 1851, §§. 51, 53, 54 (G. S. 1851, S. 218); Gef. v. 26. März 1856, §. 2 (G. S. 1856, S. 201); Ver. Verf. G. v. 27. Jan. 1877, §. 8, Abf. 2; preuß. Ausf. G. v. 9. April 1879, §. 8.

⁴ Die Anordnung der vorgesetzten Behörde hierüber, und überhaupt die Frage über den Umfang der mit einem Amte verbundenen Dienstfunktionen und über die Belohnung für Ausführung übertragener Dienstgeschäfte, ist kein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens, sondern im Verwaltungswege zu erledigen (Erl. des Kompetenzgerichtshofes v. 2. Nov. 1850, J. M. Bl. 1851, S. 35–36; desgl. v. 9. März 1867, J. M. Bl. 1867, S. 342). Vgl. Bluntzschli, Allgem. St. R. (2. Aufl.), II, S. 127; Zachariä, D. St. u. V. R., II, S. 37.

⁵ Vbg. v. 28. Juni 1825, §§. 1 u. 5 (G. S. 1825, S. 163). Nur versteht sich von selbst, daß Aufträge nur von der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten erteilt werden können, und daß sie nicht von ganz anderer Natur sein dürfen als die sonstige amtliche Wirksamkeit des Beamten (vgl. Vergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung [2. Aufl.], S. 281, Note 5). Sie dürfen insbesondere nicht mit der Würde und

Stellung des Beamten unübertraglich sein (Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 37). — Der §. 4 des Einf. G. v. 27. Jan. 1877 zum D. Ger. Verf. G. (R. G. Bl. 1877, S. 77) bestimmt ausdrücklich, daß den Gerichten zwar Geschäfte der Justizverwaltung, dagegen andere Gegenstände der Verwaltung nicht übertragen werden dürfen. Wegen der Verpflichtung aller Staatsbeamten zur Übernahme von Aufträgen der Auseinandersetzungsbehörden vgl. Abf. G. v. 2. März 1850, §. 108, und Zusatz-G. zur G. L. D. v. 2. März 1850, Art. 15 (G. S. 1850, S. 109 u. 143).

⁶ Vgl. G. P. D., §§. 372, 373, Abf. 2; St. P. D., §§. 75, 76, Abf. 2. Die Bestimmungen G. P. D., §. 372 = St. P. D., §. 75, gehen außerordentlich weit und gestatten den Gerichten, jeden technischen Beamten jederzeit für Gutachten in Anspruch zu nehmen, ja dem Wortlaute nach selbst jeden Universitätslehrer für seine „Wissenschaft“. Eine Schutzwehr gegen Mißbrauch liegt hier nur in der Generallausel G. P. D., §. 373, Abf. 2 = St. P. D., §. 76, Abf. 2. Vgl. hierzu auch den M. Erl. v. 6. April 1883 (M. Bl. b. i. Verw., S. 80).

⁷ A. L. R., II, §. 88. Der im §. 88 gebrauchte Ausdruck: „genaueste Aufmerksamkeit“ entspricht dem „geringsten“ Versehen. Dagegen weist der §. 89 a. a. D. nur auf ein mäßiges Versehen hin. Durch diesen unbestimmten Ausdruck hat man das Prinzip des §. 88 etwas mildern wollen. Nach Suarez' Bemerkungen in der Rev. mon. soll nämlich der Beamte der Regel nach zwar für culpa levissima haften, weshalb der Ausdruck: „genaueste Aufmerksamkeit“ im §. 88 gebraucht ist; dabei soll jedoch einiger Spielraum für die Billigkeit übrig

andern an seiner Statt auftragen¹, es sei denn, daß er durch Krankheit oder andern Zufall eine Zeit lang gehindert wird, sein Amt selbst zu verwalten, in welchem Falle er so lange, bis von seinen Vorgesetzten wegen seiner Vertretung Anstalten getroffen sind, solche Amtshandlungen, die keinen Aufschub leiden, anderen, welche zu Geschäften gleicher Art öffentlich bestellt und verpflichtet sind, auftragen kann.² Daher darf auch kein Beamter den zur Ausübung seines Amtes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Vorgesetzten verlassen.³

bleiben. Daher die Mobilisation und nähere Bestimmung des Ausdrucks in §. 89 (vgl. Motive der Ges. Rev., Pens. XII, S. 53). Über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten vgl. das Nähere unten §. 41).

¹ A. L. R., I, 13, §. 41. — Über die rechtlichen Folgen der Übertretung dieses Verbotes in Bezug auf die Gültigkeit der von dem unbefugten Substituten vorgenommenen Amtshandlungen vgl. §§. 42 u. 43 a. a. D.

² A. a. D., §. 45.

³ A. L. R., II, 10, §. 92. — In betreff der Frage, wiefern zu bloßen Reisen und Entfernungen auf eine Zeit lang die Erlaubnis der unmittelbaren oder höheren Vorgesetzten erforderlich sei, verweist der §. 93 a. a. D. auf die darüber hinsichtlich der verschiedenen Klassen von Beamten ergangenen besonderen Gesetze und Amtsinstruktionen. Hierüber treffen Bestimmungen (s. auch Illing-Kauz, Handb., S. 126—130): bezüglich des Urlaubs der preuß. gesandtschaftlichen Beamten und deren Stellvertretung: Allerh. Erl. v. 1. Mai 1879 (G. S. 1879, S. 352), dazu v. 16. Sept. 1894 (G. S., S. 174) in Verb. m. Kaiserl. Bdg. v. 17. Aug. 1894 (R. G. Bl., S. 134); in Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten der Oberrechnungskammer und der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer: §. 20 des Regul. v. 22. Sept. 1873 über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer (G. S. 1873, S. 464); bezüglich der Justizbeamten: Cirl. Kestf. des Justizmin. v. 14. Jan. 1880 (3. R. Bl. 1880, S. 15), allgem. Verfüg. v. 28. Mai 1885 (3. R. Bl., S. 175), vgl. Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 337 ff.; über Rechtsanwält: Rechtsanw. D. v. 1. Juli 1878 (R. G. Bl., S. 177), §. 29; bezüglich der Beurlaubung der zu Forstämtern bestellten Forstbeamten: Cirl. Kestf. des Min. für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten v. 4. März 1881, nebst Cirl. Kestf. des Justizmin. v. 17. Febr. 1881 (R. Bl. b. i. Verw. 1881, S. 90); bezüglich der Notare im Geltungsbereich des Ges. v. 11. Juli 1845: Cirl. Kestf. des Justizmin. v. 1. Okt. 1881 (3. R. Bl. 1881, S. 242); in Ansehung der Verwaltungsbeamten: Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, §. 39, Nr. 6, und §. 40, mobilisiert durch die Geschäftsanweis. für die Reg. v. 31. Dez. 1825 zum Abschn. IV (am Ende). Vgl. Instr. für die Oberpräsid. v. 31. Dez. 1825, §. 11, Nr. 4, Litt. h (G. S. 1826, S. 1), Cirl. Kestf. der Min. des Inn. und der P. v. 30. Okt. 1839 und des Gen. Steuerbir. v. 28. Mai 1840 (R. Bl. b. i. Verw. 1840, S. 134); über die Einschränkung der Urlaubsbewilligungen für Regierungsmitglieder: Cirl. Kestf. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 11. Juli

1851 und 2. Mai 1875 (R. Bl. b. i. Verw. 1875, S. 119); in betreff der Reg.-Referendare: Kestf. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Juni 1828 (v. Kamph, Ann. XIII, S. 209), v. 11. Juli 1853 (R. Bl. b. i. Verw. 1853, S. 157) u. v. 13. Juli 1894 (R. Bl. b. i. Verw., S. 144); der Polizeidirektoren: Kestf. des Min. des Inn. v. 20. März 1848 (R. Bl. b. i. Verw. 1848, S. 77); der Königl. Förster: Instr. v. 23. Okt. 1868, §. 10 (R. Bl. b. i. Verw. 1869, S. 96); der Kreisphysiker: Kestf. des Min. der geistl. u. Ang. v. 27. Okt. 1840 (a. a. D., 1840, S. 471); der Lehrer an höheren Schulanstalten: Cirl. Kestf. des Min. der geistl. u. Ang. v. 4. Jan. 1868 (R. Bl. b. i. Verw. 1868, S. 98). Die Landräte werden durch den Regierungspräsidenten beurlaubt; ihre Stellvertretung erfolgt grundsätzlich durch einen Kreisdeputierten, bei längerer Behinderung durch den Kreissekretär: Ges. üb. d. allgem. Landesverw., §. 18; R. D. §§. 75, 118, 136; f. dazu auch Illing-Kauz, Handb., S. 127 ff.; Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 406. Über die Urlaubsbewilligungen für Kommissare der Auseinandersehungsbehörden und für die diesen zugewiesenen Vermessungsbeamten, Oekonomikommissionsgehilfen und Protokollführer: Cirl. Kestf. des Min. für landwirtschaftl. Ang. v. 17. Jan. 1877 (R. Bl. b. i. Verw. 1877, S. 35). — Über Beurlaubung der Bürgermeister und der übrigen Kommunalbeamten: Instr. des Min. des Inn. v. 9. Mai u. 18. Juni 1856 (R. Bl. b. i. Verw. 1856, S. 147 u. 164), §. 20 der Instr. v. 25. Mai 1835 (v. Kamph, Ann., XIX, S. 744), Kestf. des Min. des Inn. v. 5. Dez. 1867 (Illing's Handbuch für Verw.-Beamte u., S. 129) und Kestf. des Min. des Inn. v. 10. Mai 1872 (R. Bl. b. i. Verw. 1872, S. 187). — Über die Notwendigkeit der Beibringung von Medizinalattesten zur Beurlaubung behufs des Besuchs ausländischer Bäder: Anh. §. 124 zum A. L. R., II, 10, und Kestf. v. 15. April 1843 (3. R. Bl. 1843, S. 103), die jetzt wohl als obsolet zu betrachten sein werden. — Über die Anweisung der Stellvertretungskosten für beurlaubte Beamte der Domänen- und Forstverwaltung: Allerh. Erl. v. 22. Dez. 1869 (R. Bl. b. i. Verw. 1870, S. 121) und Cirl. Kestf. des Fin. Min. v. 5. Juli 1870 (a. a. D., S. 273). — Über Beurlaubung standesherrlicher Beamten: Staatsmin. Beschl. v. 23. März 1825 (v. Kamph, Jahrb., LI, S. 230, und v. Kamph, Ann., XXII, S. 19). — Über das Richterfordernis des Urlaubs für Beamte zum Eintritte in die Kammer vgl. oben S. 313 ff. Auch bedarf es keiner besonderen Beurlaubung für Beamte, welche als Geschworene einberufen werden, son-

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Dienst Einkommens verlustig. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt. Ist er dienstlich aufgefordert worden¹, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablaufe von vier Wochen seit der ergangenen Anforderung ein. Die Entziehung des Dienst Einkommens wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu erteilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt. Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden.² Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergibt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.³ — In betreff des Bezuges des Gehaltes und der Kosten der Stellvertretung während der Dauer eines bewilligten Urlaubs bestehen folgende Vorschriften:

a) Bei der Beurlaubung eines Beamten wird auf die ersten $1\frac{1}{2}$ Monate des Urlaubs das Gehalt unverkürzt gezahlt; für weitere $4\frac{1}{2}$ Monate tritt ein Gehaltsabzug bis zum Betrage der Hälfte des Gehalts des betreffenden Beamten ein, während bei fernem Urlaube kein Gehalt zu gewähren ist.⁴

bern es sind nur Anordnungen zur Verhütung von Nachteilen für den Dienst in dieser Beziehung vorgeschrieben (Cirt. Refr. des Fin. Min. v. 24. Aug. 1849, M. Bl. d. i. Bero. 1849, S. 189). Bezüglich der Teilnahme an Synoden sind besondere Vorschriften nicht erlassen; die für die staatlichen Parlamente geltenden Grundsätze werden nicht ohne weiteres auch auf Synoden ausgedehnt werden dürfen. Über die Teilnahme an Kreistagen und Provinziallandtagen gilt das Gleiche; s. Schön, Recht d. Kommunalverb., S. 388. Für den Reichstag bestimmt die Reichsverf., Art. 21, generell: Beamte bedürfen keines Urlaubs. Vgl. überhaupt Müller, Preuß. Just. Bero., I, S. 335 ff.

¹ Über die Art der Inflation einer solchen Anforderung vgl. §. 12 des Ges. v. 7. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 218), §. 218 und §. 13 des Ges. v. 21. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

² D. B. G., XII, S. 429.

³ Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter, §§. 7—11 (G. S. 1851, S. 218); Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, §§. 8—12 (G. S. 1852, S. 465). Die Verrechnung der von dem Dienst Einkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7 des Ges. v. 7. Mai 1851 und nach §. 8 des Ges. v. 21. Juli 1852 einzubehaltenden Gehaltsbeträge ist, soweit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, unter den Ordnungsstrafen zu bewirken (Beschl. des Staatsmin. v. 14. April 1860, J. M. Bl. 1860, S. 170, u. M. Bl. d. i. Bero. 1860, S. 81). In betreff der Verwendung des den Justizbeamten bei Überschreitung des Urlaubs entgangenen Teils ihres Dienst Einkommens verweist das (den vorstehend alleg. Staatsmin. Beschl. mitteilende) Refr. des Just. Min. v. 3. Mai 1860 (J. M.

Bl. 1860, S. 170) auf die Bestimmungen der Rab. D. v. 30. April 1837 (G. S. 1837, S. 75) und auf das Cirt. Refr. des Just. Min. v. 22. März 1855 (J. M. Bl. 1855, Nr. 102), wonach dergleichen Ordnungsstrafen dem Unterstufungsbeamten für hilfsbedürftige Kinder verstorbenen Justizbeamten zu überweisen sind.

⁴ Vgl. Allerb. Erlaß v. 15. Juni 1863, Ziffer 1 (M. Bl. d. i. Bero. 1863, S. 137, u. J. M. Bl. 1863, S. 191). Die Rab. D. v. 28. März 1808 (v. Kampff, Ann., XIII, S. 206, M. Bl. d. i. Bero. 1843, S. 210) hatte dagegen bestimmt, daß bei Beurlaubungen auf längere Zeit als vier Wochen, in der Regel nur die Hälfte des Gehaltes gewährt werden solle, insofern der Beamte sich nicht selbst in der Lage befindet, auf den vollen Betrag Verzicht leisten zu können. Das Refr. des Min. des Inn. v. 22. Okt. 1822 (v. Kampff, Ann., VI, S. 845) legt diese Bestimmung der Rab. D. v. 28. März 1808 dahin aus, daß in Fällen, wo Civilbeamte auf nicht längere Zeit als vier Wochen beurlaubt sind, ein Besoldungsabzug nicht stattfindet, bei Beurlaubungen über vier Wochen aber nur während der überschießenden Zeit und nicht für die ganze Dauer des Urlaubs ein Abzug von der Besoldung zu machen sei, sobald während der ersten vier Wochen der Beurlaubung die Besoldung jedesmal ohne Abzug bezahlt werde, und daß es dabei keinen Unterschied mache, ob der Urlaub von Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erteilt oder aber auf diese Zeit beschränkt und nach deren Ablauf verlängert worden ist. — Das Refr. des Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Mai 1829 (v. Kampff, Ann., XIII, S. 205) spricht übrigens aus, daß diese Grundsätze auch die mit fixierten Diäten angestellten Diätäre Anwendung finden.

b) Bei Beurlaubungen wegen Krankheit und zur Herstellung der Gesundheit findet auch für die über 1½ Monate hinausgehende Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit des Beamten kein Abzug vom Gehalte statt.¹

c) Bei Beamten, die in so großer Entfernung von ihrer Heimat stationiert sind, daß sie zur Reise dorthin mit einem bloß vierwöchentlichen² Urlaub nicht süglich ausreichen können, darf in Fällen, wo eine genügende Veranlassung zur Reise vorhanden ist, ein längerer Urlaub bis zu zwei Monaten ohne Verkürzung des Gehaltes bewilligt werden.³

d) Bei allen in den Umständen gerechtfertigten Beurlaubungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter Belassung des ganzen Gehaltes erteilt werden (also bis zu 1½, und ausnahmsweise bei größerer Entfernung des Heimatortes vom amtlichen Wohnorte bis zur Dauer von zwei Monaten, sowie zur Wiederherstellung der Gesundheit ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeitfrist) fallen die unvermeidlichen Vertretungskosten nicht den zu beurlaubenden Beamten zur Last, sondern sind auf die betreffenden Fonds anzuweisen, was indes nur mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien geschehen darf.⁴

e) Über die Stellvertretungskosten bei Eintritt in den Landtag, wozu verfassungsmäßig kein Urlaub erforderlich ist, s. oben S. 316 ff.⁵

f) Ist der Beamte behufs Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Militärdienst, Zeugenschaft) zum Verlassen des Dienstortes genötigt, so muß, damit die Ordnung des Dienstes gesichert werden kann, Anzeige an die vorgesetzte Behörde erstattet werden.⁶

III. Ausgehend von dem Grundsätze, daß es die Pflicht des Beamten sei, sich seinem Berufe ganz und ausschließlich zu widmen, wozu indes auch noch die Besorgung vor anderweitigem Mißbrauche kommt, und zum Zwecke der Vermeidung der Kollision mit den Amtspflichten, bestimmt das Gesetz verschiedene Beschränkungen der Staatsbeamten in den sonst jedem Staatsbürger zustehenden Privat-, beziehungsweise bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten. Es ist nämlich:

1) vorgeschrieben, daß alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch gesetzliche Bestimmungen etwas Anderes angeordnet ist. Diese Erlaubnis muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Diensthofen und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.⁷

¹ Vgl. Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1863 zu 2 (R. Bl. b. i. Bero. 1863, S. 237, u. J. M. Bl. 1863, S. 191). — Auch die Kab. D. v. 27. Juli 1810 (Nabes Samml., X, S. 333, R. Bl. b. i. Bero. 1843, S. 210) hatte bereits bestimmt, daß eine Ausnahme von der Regel der Kab. D. v. 28. März 1808 (vgl. die vor. Note) in denjenigen Fällen stattfinden, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad und zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht werde, wenn das Letztere durch gehörig qualifizierte Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich notwendigen Abwesenheit ausgedrückt wird. Die Kab. D. v. 16. Jan. 1843 (J. M. Bl. 1843, S. 103, R. Bl. b. i. Bero. 1843, S. 211) hatte ausgesprochen, daß auch in den Fällen, wo Beamte zu Brunnencuren, zum Bestehen von chirurgischen Operationen, zur Erlangung der im Wohnorte fehlenden zureichenden Hilfe und bei ähnlichen Veranlassungen auf längere Zeit als vier Wochen beurlaubt werden, denselben die volle Besoldung während der ganzen Dauer des Urlaubs belassen werden könne, wenn die Notwendigkeit des Letzteren durch glaubwürdige Zeugnisse nachgewiesen wird. — Auch bei Beurlaubungen der Gerichts-

beamten für die Dauer der Gerichtsferien findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt (vgl. §. 9 der Ferien-D. v. 16. April 1850, J. M. Bl. 1850, S. 129).

² Mit Rücksicht auf den Allerh. Erlaß v. 15. Juni 1863 (vgl. die beiden vor. Noten) wird jetzt in dieser Beziehung ein Urlaub von 1½ Monaten maßgebend sein.

³ Kab. D. v. 23. Febr. 1843 (J. M. Bl. 1843, S. 105, R. Bl. b. i. Bero. 1843, S. 210).

⁴ Staatsmin. Beschl. v. 15. März 1843 (J. M. Bl. 1843, S. 103, R. Bl. b. i. Bero. 1843, S. 211). — Die auf Ränbigung angestellten Beamten müssen bei Babereisen so viel von ihrem Gehalte inne lassen, als zur Remuneration ihrer Stellvertreter notwendig ist (Kessr. des Gen. Steuerdir. v. 17. Juli 1850, R. Bl. b. i. Bero. 1850, S. 234).

⁵ Für die Reichsbeamten und den Reichstag ist die Frage entschieden durch R. Beamt. G., §. 14, Abs. 2. Über die verschiedenen Ansichten s. G. Meyer, Lehrb., S. 440; Bornhak, Preuß. St. R., II, S. 49. Für die preuß. Beamten existiert eine positive Gesetzesvorschrift nicht.

⁶ Vgl. D. B. G., XVI, S. 398.

⁷ Vgl. Gewerbesteuer-Geb. v. 2. Nov. 1810,

2) Kein unmittelbarer Staatsbeamter¹ darf ein Nebenamt überhaupt, oder eine

§. 19 (G. S. 1810, S. 83), Gewerbepol.-Ed. v. 7. Sept. 1811, §. 81 (G. S. 1811, S. 271), Gew. D. v. 17. Jan. 1845, §. 19 (G. S. 1845, S. 44), welche Bestimmungen auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen Anwendung finden (Vbg. v. 23. Sept. 1867, §. 1, Nr. 5, G. S. 1867, S. 1619).

Der §. 12, Abs. 2 der Reichsgewerbeordn. v. 21. Juni 1869 (R. G. Bl. 1869, S. 245) hat bestimmt, daß diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen, durch die Reichsgewerbeordn. nicht berührt werden. — Das Reichsges. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R. G. Bl. 1873, S. 64), §. 16, untersagt auch den Reichsbeamten die Betreibung eines Gewerbes ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde, und der §. 43 des Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 56) bestimmt, daß die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes zum Betriebe eines Gewerbes der Erlaubnis der Vorgesetzten bedürfen, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaffung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

Der Betrieb der Schankwirtschaft ist einem Beamten niemals zu gestatten (Restr. des Min. des Inn. u. d. Fin. v. 25. Mai 1842, R. Bl. d. i. Bero. 1842, S. 229); auch nicht den Schauffeegelberhebern (Cirk. Restr. der Min. für F., G. u. öffentl. Arb., der Fin. u. des Inn. v. 21. Jan. 1860, R. Bl. d. i. Bero. 1860, S. 47); desgl. nicht den Schullehrern oder deren Ehefrauen (Restr. des Min. der geistl. zc. Ang. v. 14. April 1841, R. Bl. d. i. Bero. 1841, S. 170). Auch den Bürgermeistern der Städte, sowie den Gemeindevorstehern in Westfalen, ist der Betrieb der Schankwirtschaft untersagt (vgl. St. D. für die östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §. 39 [G. S. 1853, S. 273], für die Prov. Westfalen v. 19. März 1856, §. 30 [G. S. 1856, S. 248], für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §. 29 [G. S. 1856, S. 416], Landgem. D. für die Prov. Westfalen v. 19. März 1856, §. 39 [G. S. 1856, S. 277]). Über die in der Regel unzulässige Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe des Schankwirtschaftsgewerbes an Ortschaften vgl. Restr. des Min. des Inn. v. 16. Dez. 1834 (v. Ramph, Ann., XVIII, S. 1052) v. 5. Dez. 1840 (R. Bl. d. i. Bero. 1840, S. 485), v. 10. März 1847 (a. a. D. 1847, S. 64), v. 14. u. 27. Mai 1859 (a. a. D. 1859, S. 150), v. 15. März 1871 (a. a. D. 1871, S. 118), v. 24. April 1871 (a. a. D. 1871, S. 153), v. 17. März 1874 (a. a. D. 1874, S. 114), v. 21. Jan. 1882 (a. a. D. 1882, S. 47).

Über die Frage, ob und inwiefern den Beamten das gewerbemäßige Musikmachen in öffentlichen Lokalen zu gestatten sei, vgl. das Restr.

der Min. des Inn. u. der Fin. v. 19. Mai 1879 (R. Bl. d. i. Bero. 1879, S. 158).

In betreff der Beschränkung der Beamten hinsichtlich der Verbreitung von Schriften, Volkskalendern zc. und der Sammlung von Subskribenten: Restr. des Min. des Inn. u. der F. v. 26. Mai 1842 (R. Bl. d. i. Bero. 1842, S. 207).

Den Königl. Baubeamten ist nur gestattet, Bauentwürfe mit den dazu gehörigen Zeichnungen für Privatpersonen auszuarbeiten, nicht aber die Aufsicht oder gar die Ausführung solcher Privatbauten ohne spezielle, nur ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung des Ministeriums zu übernehmen (Cirk. Restr. des Min. d. Inn. v. 15. Sept. 1825, v. Ramph, Ann., IX, S. 147, u. Cirk. Restr. des Min. für F., G. u. öffentl. Arb. v. 15. Juli 1864, R. Bl. d. i. Bero. 1864, S. 241); vgl. jetzt die Min. Restr. v. 18. April u. 31. Aug. 1886 (R. Bl., S. 93 u. 185) und v. 14. April und 8. Okt. 1887 (R. Bl., S. 89 u. 209).

Das Pressegesetz v. 12. Mai 1851, §. 22 (G. S. 1851, S. 273) hatte ferner bestimmt, daß für Redaktion oder Herausgabe lautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften die Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich sei. Das Reichspressegesetz v. 7. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 65) enthält diese Vorschrift nicht. Eine Genehmigung ist danach nur insoweit erforderlich, als die allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb hier zur Anwendung kommen können. Vgl. auch Müller, Preuß. Just. Bero., I, S. 334, der den §. 22 als noch geltend, und zwar für alle Zeitungen und Zeitschriften annimmt.

¹ Die Kab. D. v. 13. Juli 1839, betr. die Übernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte (G. S. 1839, S. 235), welche die oben gedachten Bestimmungen enthält und auch auf die Beamten in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen Anwendung findet (vgl. Vbg. v. 23. Sept. 1867, §. 1, Nr. 5, G. S. 1867, S. 1619), bezieht sich nur auf die unmittelbaren, nicht auch auf die mittelbaren Staatsbeamten, hinsichtlich der ersteren aber sowohl auf die remunerierten, als auf solche, die ohne Remuneration aus Staatsklassen angestellt sind, wie unbefohlene Assessoren und Referendare (Kab. D. v. 25. Juli 1840, J. R. Bl. 1840, S. 287, und R. Bl. d. i. Bero. 1840, S. 436).

Hinsichtlich der richterlichen Beamten bestimmt der §. 19, A. G. D., III, 3, in Verbindung mit §. 8, A. G. D., III, 8, daß dieselben ohne Erlaubnis des Justizministers keine Nebenbetrieung annehmen, viel weniger sich mit Besorgung der Privat- und außergerichtlichen Angelegenheiten der Parteien, mit Materteilung in Prozesssachen, wenn solche gleich bei anderen Gerichten schweben, oder sonst mit dergleichen zerstreuten Nebengeschäften abgeben sollen. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften und auf die Kab. D. von 20. Nov. 1840 (vgl. die folgende Note) hat der Justizmin. durch das

Nebenbeschäftigung¹, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.² Die Centralbehörden haben sich in

Cirk. Refstr. v. 12. April 1860 (J. M. Bl. 1860, S. 142) bestimmt, daß die Justizbeamten aller Kategorien, mit Ausnahme derjenigen, welche, ohne eine Befolgung aus der Staatsklasse zu beziehen, durch ihren Beruf darauf hingewiesen sind, ihren Erwerb durch Dienstleistungen für das Publikum zu suchen, sich nicht als Mitglieder der Verwaltungsvorstände bei industriellen, Aktien- oder ähnlichen Gesellschaften beteiligen dürfen, ohne zuvor die Genehmigung des Justizministers dazu nachgesucht und erhalten zu haben. Diese Vorschrift gilt jetzt für alle unmittelbaren Staatsbeamten (s. unten S. 454).

Der Art. 88 der Verf. Urk., welcher verbot, den Richtern andere besoldete Staatsämter zu übertragen, ist durch das Gef. v. 30. April 1856 (G. S., S. 297) aufgehoben worden. Eine Zusammenstellung der in Kraft stehenden Vorschriften über Nebenämter im J. M. Bl. 1893, S. 3 ff. Über andere deutsche Gesetzgebungen s. G. Meyer, Lehrb., S. 427 ff.; Illing-Kauz, Handb., S. 215 ff. Vgl. auch die genannten Angaben bei Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 326 ff., insbes. S. 331 ff., über Nebenämter bei den Schiedsgerichten der Invaliditäts- u. Alters-Versicherung.

¹ In erster Reihe ist dabei gedacht an andere öffentliche Nebenämter oder eine andere öffentliche Nebenbeschäftigung, wofür eine zweite Centralbehörde konkurriert. Davon ist der Fall verschieden, wenn ein Staatsdiener eine Konsulentenschaft oder ein Syndikat bei einer Korporation oder bei einer Privatperson übernehmen will. Die Centralbehörde des Staatsdieners soll jedoch auch in diesem Falle befugt sein, demselben ihre Zustimmung zur Übernahme eines solchen Nebenamtes, mit Vorbehalt des Rekurses an den König, zu verweigern (Kab. D. v. 20. Nov. 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 2). Vgl. die vor. Note; s. auch M. Bl. d. i. Verw. 1887, S. 92.

² Auch auf Medizinalbeamte findet diese Anwendung (Refstr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 18. Juni 1840, M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 309).

Die Genehmigung der vorgesezten Dienstbehörde ist auch dann erforderlich, wenn ein Königl. Beamter (namentlich ein Landrat) zu einem landschaftlichen Amte gewählt wird (Refstr. des Min. des Inn. u. d. P. v. 30. April 1841, M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 201).

Den Kreissekretären soll niemals die Genehmigung zur Übernahme von Agenturen für Versicherungsgesellschaften erteilt werden (Refstr. des Min. des Inn. v. 29. Mai 1843, und des Inn. und für landwirtschaftl. Ang. v. 26. Juli 1852, M. Bl. d. i. Verw. 1843, S. 158, u. 1852, S. 160). Unter Bezugnahme auf dieses Refstr. v. 26. Juli 1852 bestimmt das Cirk. Refstr. der Min. d. Inn. u. der Fin. v. 26. Juni 1872, daß, insoweit einzelnen Kategorien von Beamten durch die §§. 4, 13, 14, 18 des Gef.

v. 8. Mai 1837 (G. S. 1817, S. 102), sowie durch die Allerh. Ordre v. 30. Mai 1841 (G. S. 1841, S. 122) eine polizeil. Kontrolle in Bezug auf das Versicherungswesen anvertraut ist, die dienstliche Stellung dieser Beamten mit einer Agenturthätigkeit derselben im Interesse einer öffentlichen oder Privatversicherungsanstalt unverträglich ist, und daß daher in solchen Fällen die Genehmigung zur Übernahme des fraglichen Nebenamtes nicht erteilt werden darf (M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 272, Nr. 253). — Den Kreissekretären soll auch die Annahme der Wahl zu Kreisdeputierten nicht gestattet werden (Refstr. des Min. des Inn. v. 6. Sept. 1828 [v. Kampff, Ann., XII, S. 12], und v. 12. März 1854 [M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 46]); desgl. nicht die Übernahme der Funktionen des Rentanten einer unter Kuratel des Landrates stehenden Kasse, z. B. der Kreiskommunalkasse (Refstr. des Min. v. 26. März 1860, M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 55). Wo den Kreissekretären Hilfsarbeiter, die aus Staatsfonds remuneriert werden, zur Seite stehen, dürfen weder letztere noch erstere Nebenbeschäftigungen übernehmen (Verfüg. v. 29. Aug. 1891, M. Bl. d. i. Verw. S. 165). Weitere Vorschriften, die hierher gehören, s. noch bei Illing-Kauz, Handb., S. 217 ff.

Die im Ressort der Domänen- u. Forstverwaltung definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellten, sowie diejenigen Forstklassenrentanten, welche zwar nur interimistisch angestellt sind, jedoch eine so große Zahl kombinierter Forstklassen verwalten, oder zugleich mit einer Forstklasse einen so ausgedehnten Domänenpolizeibezirk zu verwalten haben, daß ihre Hauptbeschäftigung in das Ressort der Domänen- und Forstverwaltung fällt, bedürfen zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer mit einer fortlaufenden Remuneration verbundenen Nebenbeschäftigung der Genehmigung der Centralverwaltung für Domänen und Forsten. Dagegen ist die betr. Provinzialregierung selbständig zur Erteilung dieser Genehmigung an solche widerrechtlich angenommene Forstklassenrentanten ermächtigt, deren Forstklassenverwaltung so geringfügig ist, daß dieselbe nur als ein Nebengeschäft für einen andern Beamten oder für einen Gewerbetreibenden u. aufzufassen ist (Cirk. Refstr. des Finanzmin. v. 3. Juni 1860, M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 157).

Über die Bedingungen, unter welchen die Annahme und Verwaltung von Staats- und anderen Nebenämtern seitens der Geistlichen und Lehrer zu gestatten, und in welcher Weise das Interesse der Kirchenpatrone und der Gemeinden dabei zu berücksichtigen ist, vgl. die Cirk. Refstr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 31. Okt. 1841 (M. Bl. d. i. Verw. 1842, S. 10, Nr. 19, u. S. 15, Nr. 23), v. 14. April 1863 (M. Bl. d. i. Verw., S. 121) u. v. 17. Dez. 1874 (ebendaf. S. 123).

jedem einzelnen Falle über die den obwaltenden Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. Berathungen, monach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder teilweise vertreten lassen will, sind unzulässig. Die Genehmigung darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden, zu welchem beide Centralbehörden gleich befugt sind, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist oder ein Entschädigungsanspruch stattfindet. Nur die vom König selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind als bleibende zu betrachten.¹ Den Mitgliedern der Obrechnungskammer sind Nebenämter und remunerirte Nebenbeschäftigungen ganz verboten.² Zur Annahme von Nebenämtern in einem andern Staate ist bei den vom König oder mit dessen Genehmigung angestellten Beamten königliche Genehmigung erforderlich.³ Die Frage der Besoldung ist gleichgültig; auch Reserendare und unbefordete Assessoren bedürfen der Genehmigung.⁴

Durch das Gesetz v. 10. Juni 1874, betreffend die Theiligung der Staatsbeamten bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften⁵, ist demnächst bestimmt worden, daß unmittelbare Staatsbeamte ohne Genehmigung des vorgeordneten Ressortministers nicht Mitglieder des Vorstandes, Aufsichts- oder Verwaltungsrates von Aktien-, Kommandit- oder Bergwerksgesellschaften sein und nicht in Komitees zur Gründung solcher Gesellschaften eintreten dürfen (§. 1, Abs. 1). Eine solche Mitgliedschaft ist gänzlich verboten, wenn dieselbe mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration oder mit einem andern Vermögensvorteile verbunden ist (§. 1, Abs. 2 a. a. D.).⁶ Dagegen kann solchen unmittelbaren Staatsbeamten, welche aus der Staatsklasse eine fortlaufende Besoldung oder Remuneration nicht beziehen oder welche nach der Natur ihres Amtes neben dieser Besoldung noch auf einen andern Erwerb hingewiesen sind (Rebizinalbeamte u. s. w.), die Genehmigung, auch wenn mit der Mitgliedschaft ein Vermögensvorteil verknüpft ist, erteilt werden, sofern die Übernahme der letzteren nach dem Ermessen des vorgeordneten Ressortministers mit dem Interesse des Staatsdienstes vereinbar erscheint (§. 2 a. a. D.). Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich (§. 3 a. a. D.). Auf Rechtsanwälte und Notare, sowie auf einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden die Bestimmungen des Gesetzes v. 10. Juni 1874 keine Anwendung (§. 4 a. a. D.).

Für mittelbare Beamte gelten die Vorschriften über Nebenämter und Nebenbeschäftigungen nicht; in einzelnen Städte- oder Gemeinde-Ordnungen finden sich jedoch be-

¹ Kab. D. v. 13. Juli 1839, Nr. 1—3 (G. S. 1839, S. 235). — Auch die Centralbehörden können aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Übertragung die Genehmigung erteilen. Dies muß jedoch bei der Verleihung oder der Genehmigung ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt (a. a. D., Nr. 3). — In demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, sollen auch die Einnahmen und Emolumente der Nebenämter der betreffenden Beamten vor der Linie vermerkt werden (a. a. D., Nr. 5).

² Ges. v. 27. März 1872, §. 4.

³ Kab. D. v. 27. Juni 1884 (Centr. Bl. d. Unterr. Berw., S. 517).

⁴ M. Bl. d. i. Berw. 1887, S. 26.

⁵ G. S. 1874, S. 244. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1873—74, Anl. Bb. I, Aktenst. Nr. 137, S. 493 ff., und den früheren (vom S. S. abgelehnten) Entwurf eines Ge-

setzes, betr. die Theiligung der Staatsbeamten bei der Verwaltung von Erwerbsgesellschaften in den Stenogr. Ber. des A. S., III. Session der 11. Legisl. Per. 1872—73, Anl. Bb. I, Aktenst. Nr. 122, S. 591 ff.

Über die gleichartigen Bestimmungen bezüglich der Reichsbeamten vgl. §. 16 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873 (R. S. Bl. 1873, S. 61 ff.).

⁶ Der zweite Satz des §. 1, Abs. 2 des Gesetzes bestimmte zugleich, daß die vor der Publikation des Gesetzes bereits erteilten Genehmigungen, sofern sich aus der Benutzung derselben keine Unzuträglichkeiten ergeben haben, bis zum 1. Jan. 1876 in Kraft belassen werden können, und mit Bezugnahme auf diese Bestimmung hat das Cirk. Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 19. Juni 1875 (M. Bl. d. i. Berw. 1875, S. 171, Nr. 153) die Regierungen angewiesen, Fürsorge zu treffen, daß vom 1. Jan. 1876 ab von den zum Ressort der Regierungen gehörigen unmittelbaren Staatsbeamten keiner mehr eine der im Abs. 2 des §. 1 des Ges. bezeichneten Stellungen einnimmt.

sondere Vorschriften dieser Art; im übrigen werden die für unmittelbare Beamte geltenden Vorschriften analog angewendet und demgemäß insbesondere für Nebenämter und remunerierte Nebenbeschäftigungen von Magistratsmitgliedern die Genehmigung des Regierungspräsidenten gefordert, jedoch nur bei Berufsbeamten. Eintretenden Falles hat der Regierungspräsident das Recht, die weitere Ausübung zu verbieten, und die Nichtbeachtung dieses Verbotes könnte disziplinarisches Einschreiten zur Folge haben.¹

3) Die Beamten sind ferner in betreff der Übernahme von Vormundschaften und Pfllegschaften Beschränkungen unterworfen. Die Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875² bestimmt in §. 22, daß, wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft³ der Genehmigung der zunächst vorgelegten Behörde bedarf, und in §. 26, Abs. 5, daß auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden, sowie auch im §. 91, Abs. 1, daß auf die Pfllegschaft die Vorschriften über die Vormundschaft entsprechende Anwendung finden. Der §. 41 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874⁴ bestimmt außerdem in dieser Beziehung, daß die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung die Übernahme von Vormundschaften ablehnen können und zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt sind.⁵

4) Auch zur Übernahme von Funktionen bei der Gemeindeverwaltung wird für Beamte allemal die Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde erfordert.⁶ Gänzlich

¹ Vgl. Min. Refr. v. 21. Jan. 1882 (M. Bl. d. i. Berw., S. 47); Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 123 u. 154.

² S. 1875, S. 431 ff.

³ Zur gesetzlichen Vormundschaft also nicht.

⁴ R. G. Bl. 1874, S. 45.

⁵ Aus den oben im Texte angegebenen gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgender Rechtszustand: a) Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung haben ein unbedingtes Recht zur Ablehnung der Vormundschaft, und zwar ohne daß es darauf ankommt, ob die vorgelegte Behörde ihnen die Genehmigung verweigert. Wenn sie aber bereit sind, die Vormundschaft zu übernehmen, so bedürfen sie der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, welche dem Vormundschaftsrichter vor der Verpflichtung beigebracht werden muß. Dagegen ist nicht bestimmt, daß der bereits bestellte Vormund, wenn er unter die Militärpersonen tritt, einer Genehmigung zur Fortführung der Vormundschaft bedarf. — Zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören die aktiven Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes, die Kapitulanten, Freiwilligen und Rekruten. Die zur Disposition gestellten Offiziere stehen den aktiven gleich (vgl. Refr. v. 1. März 1822; v. Kamptz, Jahrb., XIX, S. 306). Beurlaubte Landwehroffiziere bedürfen keiner Genehmigung. (Vgl. Bescheid des Kriegsmin. v. 18. Aug. 1834; v. Kamptz, Ann., XVIII, S. 642.) Generalen und Stabsoffizieren erteilt der König, anderen Offizieren der Chef oder Kommandeur, Unteroffizieren und Soldaten der Kompagnie, Eskadron, Batteriechef die Genehmigung.

b) Zu den im §. 22 der Vormundschafts-O. gedachten Staatsbeamten gehören sämtliche unmittelbare Staatsbeamte ohne Unterschied, ob sie Gehalt beziehen oder nicht, mögen sie nun

ein preussisches oder ein Reichscivilstaatsamt bekleiden. (Rücksichtlich der Reichscivilbeamten verweist der §. 19 des Reichsbeamtengef. v. 31. März 1873 [R. G. Bl. 1873, S. 64] auf die Landesbesetze.) Hierher sind auch die Referendare zu zählen. Auch unbesoldete Universitätsprofessoren bedürfen der Genehmigung der vorgelegten Behörde, also des Kultusministers. Auch Lehrer und Domänenbeamte, sowie auf Wartegeld stehende Beamte bedürfen der Genehmigung. (Refr. v. 1. März 1822; v. Kamptz, Jahrb., XIX, S. 306.)

c) Der Beamte hat, wenn er zur Vormundschaft berufen wird, falls er nicht zu der zu a) gedachten Kategorie gehört, welche unbedingt zur Ablehnung berechtigt ist, die Entscheidung seiner vorgelegten Dienstbehörde über die Genehmigung nachzusuchen. Aber auch das Vormundschaftsgericht selbst ist berechtigt, diese Entscheidung einzuholen, namentlich dann, wenn der Beamte die Nachsuehung verzögert oder verweigert (Refr. v. 1. März 1822; v. Kamptz, Jahrb., XIX, S. 306). Vgl. Dernburg, Preuß. Vormundschaftsr. (2. Aufl.), S. 156 ff.

⁶ Diese Beschränkung der Staatsbeamten ist zwar in dieser Allgemeinheit durch die Gesetze nicht ausgesprochen; allein das Staatsministerium hat durch Beschl. v. 2. März 1851 (M. Bl. d. i. Berw. 1851, S. 38, 3. M. Bl., 1851, S. 151) den erwähnten Grundsatz aufgestellt, welchen bereits früher die Min. des Inn. u. der Fin. in dem Refr. v. 7. Nov. 1850 (M. Bl. d. i. Berw. 1850, S. 322) und der Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang. in dem Refr. v. 24. Febr. 1851 (a. a. D. 1851, S. 32) ausgesprochen hatten. Daß insbes. auch die Lehrer und Geistlichen der Genehmigung ihrer Oberen zum Eintritt in die Gemeinderäte und Stadtverordnetenversammlungen bedürfen sollen, ist von den Min. des Inn. u. der geistl. u.

ausgeschlossen von der Wählbarkeit zu Stadt- und Gemeindeverordneten, sowie zu Mitgliedern der Magistrat und Gemeindevorstände¹ sind diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde ausgeübt wird, dies sind der Minister des Innern, Oberpräsident und Regierungspräsident, die Mitglieder dieser Behörden sowie der Bezirksausschüsse und Provinzialräte; ferner sind ausgeschlossen die Mitglieder der Magistrat und alle besoldeten Gemeindebeamten, die Geistlichen, Kirchenbiener und Elementarlehrer², die richterlichen Beamten mit Ausnahme der technischen Mitglieder der Handels-, Gewerbe- und ähnlicher Gerichte, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten³ mit Ausnahme der Amtmänner in der Provinz Westfalen. Dies gilt auch für die Stabsausschüsse in den Städten ohne Magistrat.⁴

Ang. in dem Reftr. v. 16. Juli 1851 (M. Bl. b. i. Verw. 1851, S. 141) und bezüglich der Lehrer an städtischen Gymnasien von dem Min. der geistl. u. Ang. in dem Reftr. v. 23. April 1864 (a. a. O. 1864, S. 138) noch speziell vorgeschrieben worden. — Das Haus der Abg. hat indes in der Sitz. v. 15. Mai 1865 (Stenogr. Ver. desselben 1865, Bb. III, S. 1527—31) auf den Antrag der Komm. für das Gemeinwesen in deren Ver. v. 24. Juni 1865 (Stenogr. Ver. des A. S. 1865, Anl. Bb. VI, Nr. 116, A, S. 1007—9) Verwahrung gegen die vorgedachten Erlasse eingelegt und ausgesprochen, „daß der Staatsmin. Beschl. v. 2. März 1851, wie die Reftr. v. 24. Febr. 1851 und 23. April 1864 mit den bestehenden Gesetzen, namentlich mit der Kab. D. v. 13. Juli 1839 und mit den Bestimmungen der St. O. nicht im Einklange stehen“. Diese Ansicht ist rechtsirrtümlich. Ein Min. Reftr. v. 25. Mai 1893 (M. Bl., S. 126) steht auf dem Standpunkte des Staatsmin. Beschl. v. 2. März 1851.

Von dem Justizminister ist der Staatsmin. Beschl. v. 2. März 1851 auch auf Rechtsanwälte zur Anwendung gebracht und angenommen worden, daß auch diese verpflichtet seien, zur Annahme der Wahl eines Gemeindeverordneten und zur Übernahme eines Amtes in einer Gemeindeverwaltung die Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde nachzusehen und beizubringen. Die hiergegen bei dem Hause der Abg. angebrachten Beschwerden hat dieses mit Recht für begründet erachtet, da die Rechtsanwälte nicht „Beamte“ sind (s. oben S. 423), und der Staatsregierung zur Abhilfe überwiesen (vgl. den Ver. der Komm. für das Gemeinwesen v. 10. Febr. 1865 in den Stenogr. Ver. des A. S. 1865, Anl. Bb. VI, Nr. 52, A, S. 375—380, und den Beschl. des A. S. v. 6. April 1865 in den Stenogr. Ver. desselben 1865, Bb. II, S. 958—960 u. S. 963—977). Der I. Sen. des Ob. Trib. hat indes durch Erf. v. 10. Febr. 1865 (J. M. Bl. 1865, S. 72; M. Bl. b. i. Verw. 1865, S. 82; Oppenhoff's Rechtspr., V, S. 484) entschieden, daß der Staatsmin. Beschl. v. 2. März 1851 gesetzlich gerechtfertigt und auch für die Rechtsanwälte verbindlich sei. Vgl. hierüber: Preuss. Anwaltszeitg. 1865, S. 16, 95 u. 303. — Um einer solchen unrichtigen Auslegung der Gesetze wenigstens für die Provinz Schleswig-Holstein vorzubeugen, ist in den §. 38 des Gef. v. 14. April 1869, betr. die Verf. und Verw. der Städte

und Flecken in der gedachten Provinz (G. S. 1869, S. 598), die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen worden, „daß für Rechtsanwälte und Notare zur Annahme der Wahl als Stadtverordneter die Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde nicht erforderlich sei“. Vgl. hierüber Stenogr. Ver. des A. S. 1868—69, Bb. II, S. 146—63.

In betreff derjenigen Gemeinden in der Rheinprov., wo die St. O. v. 23. Juli 1845 gilt, erfordert das Gef. v. 15. Mai 1856, Art. 13 (G. S. 1856, S. 438) für Beamte, Geistliche und Schullehrer ausdrücklich die Erlaubnis der vorgelegten Dienstbehörde und der Regierung zur Übernahme von Gemeindeämtern.

¹ Vgl. St. O. für die sechs östl. Prov. v. 30. Mai 1853, §§. 17 u. 30 (G. S. 1853, S. 269 u. 273); St. O. für die Prov. Westfalen v. 19. März 1856, §§. 17 u. 30 (G. S. 1856, S. 244 u. 247); Landgem. D. für die Prov. Westfalen v. 19. März 1856, §§. 30 u. 39 (G. S. 1856, S. 274 u. 277); St. O. für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856, §§. 16 u. 29 (G. S. 1856, S. 412 u. 416); Gef. über die Gem. Verf. in der Rheinprov. v. 15. Mai 1856, Art. 14 (G. S. 1856, S. 439); Gef. v. 14. April 1869, betr. die Verf. u. Verw. der Städte u. Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, §§. 29 u. 38 (G. S. 1869, S. 596 u. 598); Landgem. D. f. b. östl. Provinzen v. 3. Juli 1891 (G. S., S. 233), §. 53; L. G. D. für Schleswig-Holstein v. 4. Juli 1892 (G. S., S. 147), Art. I; St. O. f. Hessen-Raffau v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 254), §§. 19 u. 33; Landgem. D. f. Hessen-Raffau v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 301), §. 24; vgl. auch Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 104 u. 122. In Hannover gelten diese Bestimmungen nicht.

² Bei Stadtverordneten nur „Elementarlehrer“, bei Magistraten „Lehrer an öffentlichen Schulen“; f. darüber Schön u. Recht d. Kommunalverb., S. 122, Anm. 10: das Gesetz schließt also Gymnasiallehrer und Universitätslehrer von der Mitgliedschaft an Magistraten einfach aus; in der Praxis wird diese Vorschrift nicht immer beachtet.

³ Die Beamten der allgemeinen, wie der Spezial- (Weich-, Fassen- u.) Polizei, auch der Kreisfretär gehört dazu, ebenso der Kreisdeputierte zu der Zeit, da er den Landrat vertritt; f. D. B. G., XIII, S. 79; XVI, S. 73, XXIII, S. 373; XXV, S. 20.

⁴ Gef. über d. allgem. Landesverw. v. 30. Juli 1883, §. 38, Abs. 6.

Dagegen bedürfen Staatsbeamte zur Übernahme eines Mandates als Kreisstagsabgeordnete keiner Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde¹, und ebensowenig bedarf es einer solchen Genehmigung zur Übernahme des Ältestenamtes im Gemeindekirchenrate.² Zur Übernahme des Amtes eines Schiedsmannes ist Genehmigung erforderlich.³

Für die Mitgliedschaft im Kreis-, Bezirks-, Provinzial-Ausschuß, sowie im Provinzialrat bedarf es der Genehmigung der vorgesetzten Behörde, insoweit nicht bestimmte Beamtenkategorien hiervon gänzlich ausgeschlossen sind.⁴ Vom Provinzialausschuß sind ausgeschlossen: a) die nicht zum Provinzial-Landtag wählbaren Personen, b) der Oberpräsident, c) die Regierungspräsidenten, d) die Provinzialbeamten, ausgenommen der Landesdirektor, der ihm kraft seines Amtes angehört. Vom Kreisausschuß sind ausgeschlossen: a) die nicht zur persönlichen Teilnahme an den Kreisstagswahlen Berechtigten (s. jedoch Schoen, S. 401, Anm. 1), b) Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer.

5) Gewisse Kategorien von Beamten sind von den Funktionen der Schöffen und der Geschworenen ausgeschlossen, nämlich die Minister, Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte, Religionslehrer, Volksschullehrer, dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen, und diejenigen außerdem durch die Landesgesetze bezeichneten höheren Verwaltungsbeamten, welche zu dem Amte eines Schöffen oder eines Geschworenen nicht berufen werden sollen.⁵

6) Für gewisse Gattungen der Beamten bestehen auch Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung von Grundeigentum.⁶ Es ist nämlich den Mitgliedern der Provinzial-Domänenverwaltungen untersagt, Domänengrundstücke in der Provinz, in welcher sie angestellt sind, zu erwerben, wenn sie nicht Dispensation des Chefs der Domänenverwaltung beibringen.⁷ Ebenso soll kein im Dienste des Staates stehender Forstbeamter ohne Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten befugt sein, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten

¹ Vgl. Refstr. des Min. der geistl., Unterr. u. Med. Ang. v. 24. Nov. 1873 (M. Bl. b. i. Berw. 1874, S. 94).

² Vgl. Refstr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 15. Juli 1874 (M. Bl. b. i. Berw. 1874, S. 198).

³ Schiedsmanns-D. v. 29. März 1879, §. 2.

⁴ Vgl. dazu Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 401 u. 452. Dort auch die Angabe der Befeststellungen.

⁵ Gerichtsverf. Ges., §§. 34 u. 85, Abs. 2. Die Beamten, welche außerdem nach preuß. Landesrecht nicht zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden sollen, sind: die vortragenden Räte der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters, die Provinzialsteuereinspektoren, der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin, die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksausschüsse (vgl. §§. 33 u. 44 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878, G. S. 1878, S. 230). Hierzu ist jedoch zu bemerken: die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes sowie der Bezirksausschüsse, und zwar ohne Unterschied der ernannten und gewählten, sind „richterliche Beamte“, somit schon durch die Reichsgesetzgebung grundsätzlich vom Geschworenen- und Schöffen-dienst ausgeschlossen.

⁶ Dagegen sind die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden

Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken durch den §. 42 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874 (M. G. Bl. 1874, S. 56) aufgehoben.

⁷ Vgl. Kab. D. v. 29. Febr. 1812 (G. S. 1812, S. 16). — Die Kab. D. v. 12. Mai 1798 (Mylus, N. C. C., Tom. X, pag. 1627, Nr. 33; Raabes Samml., V, S. 112) hatte bereits die Ausschließung der bei den Domänenämtern angestellten Offizianten bei Domänenveräußerungen in der Form von Erbpachten der Domänengrundstücke in ihren Ämtern angeordnet. — Das Min. des Königl. Hauses hat durch das Cirk. Refstr. v. 18. Jan. 1837 (v. Kamph, Ann., XXI, S. 28) auch den Domänenrentbeamten untersagt, sich ohne Erlaubnis der Regierung in Grundstückskaufgeschäfte mit den Einfassen in ihrem Administrationsbezirke einzulassen. Das Cirk. Refstr. desselben Min. v. 4. Dez. 1837 (a. a. D., S. 891) bestimmt, daß die Regierung den Erlaubnis bei Ankäufen aus Substationen ohne Anfrage erteilen dürfen; dagegen soll den Rentmeistern niemals gestattet werden, Grundstücke für sich zu erwerben, deren Substation auf Antrag des von ihnen repräsentierten Amtes erfolgt. Auch sollen Rentbeamte keine Domänenrenten antaufen und sich nicht in Kaufgeschäfte mit den Amtseingeessenen und der Amtskasse Zinspflichtigen einlassen.

Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit dem Forst oder dem Reviere grenzt, wo er angestellt ist.¹ Die Bergbeamten des Staates, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder dürfen im Verwaltungsbereich der ersteren durch Nutzung keine Bergwerke oder Kuxe erwerben; zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden bedarf es der Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten.² Zu diesen Beschränkungen gehört ferner auch die, daß bei gerichtlichen Verkäufen die die Handlung dirigierende Gerichtsperson und der Protokollführer, und bei Auktionen der Auktionsschlichter und der Aukrufer die zum Verkauf gestellten Grundstücke und Gegenstände nicht erwerben dürfen.³

7) Diejenigen königlichen Civilbeamten, welche bei der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt rezeptionsfähig waren, sollten verpflichtet sein, vor Eingehung einer Ehe den Konsens ihres vorgesetzten Chefs hierzu einzuholen⁴, und dieser Konsens sollte verweigert werden, wenn der Beamte es unterläßt, eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Ehefrau in die Witwenkasse einkaufen wolle.⁵ Da indes jetzt der Beitritt zur Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt den nach §. 1 des Gesetzes v. 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelfahren Staatsbeamten⁶, zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen — diese sind jetzt aufgehoben, s. unten §. 44 — verpflichteten Beamten, sowie den Beamten des Deutschen Reiches nach §. 22 des gedachten Gesetzes nicht ferner gestattet ist, so ist hierdurch auch die bis dahin bestandene Verpflichtung der königlichen Civilbeamten zur Einholung des Konsenses ihres vorgesetzten Chefs zur Eingehung einer von ihnen beabsichtigten Ehe in Wegfall gekommen.⁷

Eine Verpflichtung der Reichsbeamten zur Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Verheiratung hat das Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 nicht vorgeschrieben⁸; dagegen hat der §. 40 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai

¹ Kab. D. v. 5. Sept. 1821 (G. S. 1821, S. 158). Dieses Verbot war bereits von den Min. für Domänen und Forsten durch ein Reskr. v. 10. Juli 1810 (Kabes Samml., X, S. 377) erlassen, jedoch nur unter Androhung des Nachtheils der Verletzung des Acquirenten. Da die Kab. D. v. 5. Sept. 1821 bergl. Forstbeamte für nicht befugt zu solcher Erwerbung erklärt, so sind sie dazu unfähig und bedürfen dazu der Erlaubnis des Ministeriums.

² §. 195 des allgem. Bergges. v. 24. Juni 1865 (G. S. 1865, S. 745).

³ A. L. N., I, 11, §§. 21—25.

⁴ Der §. 70 des Anh. zum A. L. N., II, 1, hatte diese Verpflichtung ganz allgemein vorgeschrieben; allein die Kab. D. v. 9. Juli 1839 und der auf Grund derselben erlassene Staatsmin. Beschl. v. 17. Aug. 1839 (S. M. Bl. 1839, S. 302) beschränkten die Verbindlichkeit auf die im Texte bezeichneten Beamten, weil jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten des Staates zu schließenden Ehen unerlaubt sei und die Erlaubnis des Chefs für die bei der Witwenkasse rezeptionsfähigen Beamten nur deshalb erfordert werden müsse, um dadurch den Nachweis des Beitritts zur Witwenkasse zu führen. Über die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Erfordernis des Heiratskonsenses auf die Civilbeamten, beziehungsweise die Geistlichen in den im Jahre 1866 neuernannten Landesteilen vgl. Cirk. Reskr. des Justizmin. v. 30. Nov. 1867 (S. M. Bl. 1867, S. 414) und Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 20. Juli 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 238).

⁵ Vgl. Kab. D. v. 17. Juli 1816 und die dadurch mitgeteilte Kab. D. v. 18. Okt. 1800

(G. S. 1816, S. 214) und Vdg. v. 23. Sept. 1867, §. 1, Nr. 6 (G. S. 1867, S. 1619). Zugleich war bestimmt, daß, wenn der Beamte das Alter von 60 Jahren bereits überschritten hat, bis zu welchem der Beitritt zur Witwenkasse nur stattfinden kann, oder wenn seine Aufnahme in dieselbe nicht stattfinden kann, weil er seinen guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermag, die Einwilligung zur Verheiratung gegen einen mit der zu Heilichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Witwe auf Pension aus Staatsfonds keinen Anspruch machen will, erteilt werden solle. Vgl. Kab. D. v. 3. Sept. 1817 (G. S. 1817, S. 301) u. Vdg. v. 23. Sept. 1867, §. 1, Nr. 6 (G. S. 1867, S. 1619).

⁶ G. S. 1882, S. 298.

⁷ Diesen Grundsatz hat auch das Cirk. Reskr. des Justizmin. v. 13. April 1881 (S. M. Bl. 1881, S. 76) anerkannt, welches ausspricht, daß es der Einholung des Heiratskonsenses nur für diejenigen Beamten bedarf, welche verpflichtet sind, der Allgem. Witwenverpflegungsanstalt beizutreten. Nachdem diese Verpflichtung durch den §. 22 des Ges. v. 20. Mai 1882 aufgehoben und den betr. Beamten der Beitritt zu der gedachten Anstalt nicht ferner gestattet ist, fällt auch die Verpflichtung zur Einholung des Heiratskonsenses des vorgesetzten Chefs fort.

⁸ Daß Reichsbeamte keines Heiratskonsenses ihres Dienstvorgesetzten bedürfen, nehmen auch Hirschius (Komm. zum Reichsges. v. 6. Febr. 1875, S. 131, Note 88) und Kanningeßer (Reichsbeamtengef. v. 7, Bemerk. 12 in Kortkampfs Archiv, VI, S. 602) an. Ebenso das Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 19. April

1874¹ den Militärpersonen des Friedensstandes die Verpflichtung auferlegt, zu ihrer Verheirathung die Genehmigung ihrer Vorgesetzten einzuholen.²

IV. Die jedem Bürger des Staates obliegende Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn oder die Staatsregierung ist für den öffentlichen Beamten eine besondere³, also eine erweiterte, nämlich durch ihre Beziehung auf die mit dem Staatsdienste verbundenen Pflichten.⁴ Allein die Pflicht des Gehorsams

1875 (M. Bl. b. i. Verw. 1875, S. 117). Unter Bezugnahme auf dieses Cirk. Reskr. hat das Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Aug. 1879 (M. Bl. b. i. Verw. 1880, S. 27, Nr. 34) auch ausgesprochen, daß die Beamten der Postverwaltung keines Ehesenfenes der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

¹ R. S. Bl. 1874, S. 56.

² Vgl. das Nähere hierüber bei Laband, I, S. 444; Born, II, S. 622 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 428 ff.

³ A. L. R., II, 10, §. 2; II, 13, §§. 1, 16.

⁴ Vgl. A. L. R., II, 10, §. 3. Die Pflicht der Treue und des Gehorsams wird durch den Dienst nicht erst begründet, sondern nur verstärkt (vgl. oben S. 435 ff.; Bluntzschli, Allgem. St. R. [2. Aufl.], S. 131; Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 41). „Diese Pflicht“, so führte v. Köhne (4. Aufl.), S. 473, Note 5, aus, „wird indes keineswegs dadurch verletzt, wenn der Beamte in einzelnen und sogar in wichtigen Beziehungen eine andere politische Überzeugung hat als seine Oberen und diese in gesetzlich zulässiger Form ausspricht. Die Pflicht der Treue gegen das Staatsoberhaupt versteht sich von selbst; allein diese Pflicht steht in gar keinem Zusammenhange mit der Parteinahme für oder gegen die Staatsregierung in dem Sinne, daß unter letzterer im konstitutionellen Sinne lebendig das an der Spitze der Regierung stehende verantwortliche Ministerium verstanden wird. Der Gehorsam, welchen der Beamte diesem selbst verantwortlichen und dem Wechsel unterworfenen Organe der Verwaltung schuldig ist, bezieht sich nur auf seine amtliche Thätigkeit. Der Staatsdiener bleibt (wie Zacharia, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 40, Note 11, bemerkt) zugleich Mensch und Bürger, welcher als solcher sein Gewissen nicht vor der Schwelle des Staatsdienstes zurückzulassen verpflichtet ist. Von dem Beamten kann daher allerdings gefordert werden, daß er in seiner amtlichen Stellung seine Pflicht im weitesten Umfange mit Treue erfülle und sich keines Ungehorsams gegen kompetente Anordnungen der vorgesetzten Instanzen schuldig mache; es kann ferner gefordert werden, daß er die Grundprinzipien der Verfassung, worauf die Staatsregierung beruht, anerkenne und nicht als Feind jener handelt (z. B. wenn er in der konstitutionellen Monarchie für das absolute Königtum oder für die Republik wirft); allein weder kann gefordert werden, daß der Beamte gegen seine Überzeugung für das System der gerade am Ruher des Staates befindlichen Regierung (das verantwortliche Ministerium) wirke, noch daß er sich dieser gegenüber außerhalb seines mit dem Amte zusammenhängenden Berufskreises jeder Opposition ent-

halte.“ — Vgl. über die Bedenken hiergegen v. Gerber, Grundzüge eines Systems des D. St. R. (3. Aufl.), S. 117, Note 5; auch S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 328, und G. Meyer, Lehrb., S. 424, Anm. 1. Den obigen Bemerkungen v. Köhnes über die Bethätigung ihrer politischen Gesinnung durch Staatsbeamte wird man völlig beizustimmen haben in Bezug auf das amtliche Verhalten; außeramtlich ist der Beamte frei in Bethätigung seiner politischen Gesinnung, soweit er dadurch sich nicht „unwürdig zeigt, der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert“. Über agitatorische Thätigkeit von Beamten s. unten S. 460.

Born hat, II, S. 55, geht so weit, zu behaupten: „als eine außerdienstliche Pflichtwidrigkeit ist stets anzusehen ein politisches Verhalten, welches im Widerspruch steht mit dem Willen des Königs, sei es, daß dasselbe sich äußert in Agitationen für regierungseindliche Parteien, sei es auch nur in Abgabe der Stimmen bei Wahlen zu Gunsten der Kandidaten derselben“. Laband, I, S. 444, ist entgegengelegter Meinung: „war ein amtliches Verhalten, welches darauf abzielt, den von der Regierung angeestellten (wohl Druckfehler für: angestrebten) Erfolg gewisser Maßregeln zu vereiteln und die Pläne und Absichten der Regierung durch bewußtes Entgegenwirken oder durch Lässigkeit in der Ausführung der Anordnungen zu durchkreuzen“, ist nach Laband Verletzung der Amtspflicht, niemals aber „die Ausübung des Wahlrechtes oder die Thätigkeit als Landtags- oder Reichstagsmitglied, bei welcher sich der Beamte ausschließlich nach seiner subjektiven Überzeugung zu bestimmen hat“.

Der Allerh. Erl. v. 4. Jan. 1882 über die Beteiligung der Beamten an den Wahlen hat bestimmt: „Das Recht des Königs, die Regierung und die Politik Preußens nach eigenem Ermessen zu leiten, ist durch die Verfassung eingeschränkt, aber nicht aufgehoben. Die Regierungsakte des Königs bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers und sind, wie dies auch vor Erlaß der Verfassung geschah, von den Ministern des Königs zu vertreten, aber sie bleiben Regierungsakte des Königs, aus dessen Entschlüssen sie hervorgehen und der seine Willensmeinung durch sie verfassungsmäßig ausdrückt. Es ist deshalb nicht zulässig und führt zur Verbunkelung der verfassungsmäßigen Königsrechte, wenn deren Ausübung so dargestellt wird, als ob sie von den dafür verantwortlichen jedesmaligen Ministern und nicht von dem König selbst ausginge. Die Verfassung Preußens ist der Ausdruck der monarchischen Tradition dieses Landes, dessen Ent-

ist für den Beamten ebensowenig als für jeden Untertban eine absolute, slavische, sondern

wicklung auf den lebendigen Beziehungen seiner Könige zum Volke beruht. Diese Beziehungen lassen sich auf die vom König ernannten Minister nicht übertragen, denn sie knüpfen sich an die Person des Königs. Ihre Erhaltung ist eine staatliche Nothwendigkeit für Preußen. Es ist deshalb Mein Wille, daß sowohl in Preußen wie in den gesetzgebenden Körpern des Reichs über Mein und Meiner Nachfolger verfassungsmäßiges Recht zur persönlichen Leitung der Politik Meiner Regierung kein Zweifel gelassen und der Meinung stets widersprochen werde, als ob die in Preußen jederzeit bestandene und durch Artikel 43 der Verfassung ausgesprochene Unverletzlichkeit der Person des Königs oder die Nothwendigkeit verantwortlicher Gegenzeichnung Königlich-Entscheidungen die Natur selbständiger Königlich-Entscheidungen benommen hätte. Es ist die Aufgabe Meiner Minister, Meine verfassungsmäßigen Rechte durch Verwahrungen gegen Zweifel und Verbunkelung zu vertreten; das Gleiche erwarte ich von allen Beamten, welche Mir den Amtseid geleistet haben. Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen, aber für diejenigen Beamten, welche mit der Ausführung Meiner Regierungsakte betraut sind und deshalb ihres Dienstes nach dem Disziplinarergesse entbunden werden können, erstreckt sich die durch den Dienstid beschworene Pflicht auf Vertretung der Politik Meiner Regierung auch bei den Wahlen. Die treue Erfüllung dieser Pflicht werde ich mit Dank erkennen und von allen Beamten erwarten, daß sie sich im Hinblick auf ihren Eid der Treue von jeder Agitation gegen Meine Regierung auch bei den Wahlen fernhalten.“

Der 1. Sen. des Obertrib. führte in dem Erl. v. 14. Sept. 1863 (J. R. Bl. 1863, S. 243, M. Bl. d. i. Berr. 1863, S. 191; Oppenhoffs Rechtspr., IV, S. 38) aus, daß die Beteiligung an öffentlichen Demonstrationen und Agitationen gegen die bestehende Regierung eine Verletzung der Pflichten enthält, welche den Beamten — insbesondere auch den Rechtsanwältten — durch ihr Amt auferlegt werden. Dieses Erl. geht von dem Sage aus, daß die Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Staatsbürgers bei dem Beamten durch dessen amtliche Pflichten beschränkt sei. Die Ausübung der einem Beamten verfassungsmäßig zustehenden politischen Rechte, dürfe die Pflichten des Amtes nicht alterieren; es sei eine zeit- und gegenstandsweise Dispensation von der Erfüllung der besonderen Dienstpflichten auf Grund der damit etwa kollidierenden Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte unzulässig. Daher müsse das Verhalten eines Beamten in politischen Angelegenheiten vom Gesichtspunkte seiner besonderen Dienstpflichten aus beurteilt werden. Von gleichem Standpunkte gehen auch mehrere Entscheidungen des Disziplinarf. des Ob. Trib. aus. Das Erl. desselben v. 3. Okt. 1864 (Oppenhoffs Rechtspr., V, S. 150) führt aus, daß ein Beamter seine Amtspflichten verlege, wenn er eine Thätigkeit entwickle, durch welche er sich mit den von der Staatsregierung ver-

tretenen Anschauungen und Auffassungen in Widerspruch setzt, und welche darauf berechnet ist, im Publikum eine Mißstimmung und ein Widerstreben gegen die Durchführung jener Auffassung hervorzurufen. Das Erl. v. 6. Nov. 1865 (a. a. O., VI, S. 441) spricht aus, daß ein Beamter gegen die Disziplin verstößt, wenn er bei der öffentlichen Kundgebung seiner polit. Ansichten Maßregeln der Staatsregierung hindernd entgegentritt. — Gegen diese Auffassungen vgl. das Gutachten des Rechtsanwalts Schellwien v. 19. Okt. 1863 im Beiblatt zur Nat. Ztg. 1863, Nr. 520, den Auff. von Fischer in der Preuß. Anwalts-Ztg. 1863, Nr. 46, S. 361 ff., und die Bemerk. von Dorn, ebenda, Nr. 47, S. 372—373. Wichtig ist jedenfalls, daß Rechtsanwältte nicht „Beamte“ sind. Für Beamte aber sind die vom Obertribunal entwickelten Grundsätze auch heute noch durchaus zutreffend und auch vom Oberverwaltungsgericht, Entsch., XIV, S. 404, anerkannt.

„Unvereinbar mit den Grundsätzen der konstitutionellen Monarchie ist es jedenfalls“, sagt v. Bönne, „die Beamten in der freien Ausübung des ihnen verfassungsmäßig zustehenden Wahlrechtes durch administrative Maßregeln zu beschränken oder gar durch Androhung von Nachteilen einzuschüchtern. In einem Staate, dessen Verfassung die Staatsdiener nicht von dem Wahlrechte ausschließt, darf dieses Recht auch für den Staatsbeamten nicht unfrei sein, und wie überhaupt jede direkte Einwirkung der Regierung auf die Wahlen zu mißbilligen ist, so kann es auch nicht als zulässig angesehen werden, das Wahlrecht der Beamten in irgend einer Weise zum Gegenstande der Kontrolle, oder gar disziplinarischer Maßregeln zu machen“ (vgl. über diese Frage: Pette, über die Verfassungszustände in Preußen, S. 72 ff., und die Stenogr. Ber. des A. S. 1855—56, S. 14 ff., 320 ff., 345 ff.; desgl. Preuß. Wochenbl. 1855, Nr. 39, S. 490 ff.). Vgl. ferner die Verhandl. im Hause der Abg. in der Sitz. v. 3. Dez. 1855 (Stenogr. Ber. 1855—56, Bd. I, S. 12—17, u. Bd. I, S. 60, S. 259, Note 8). S. auch den Aufsatz: „Die sittlichen Gefahren des Parteiwistens und die politischen Begriffsverwirrungen“ in dem Junibeste v. 1864 der Gelferschen protestant. Monatsblätter.

Vgl. in betreff der neueren Ansichten der Staatsregierung über die Stellung der Beamten zu ihr die Wahlerlasse des Justizmin. Grf. zur Lippe v. 31. März 1862 (J. R. Bl. 1862, S. 106), und des Min. des Inn. Grf. zu Eulenburg v. 24. Sept. 1863 (M. Bl. d. i. Berr. 1863, S. 190). Über den alleg. Wahlerlaß des Justizmin. vgl. den Auff. von Piersemenzel in der Deutschen Gerichtszeit. 1862, Nr. 28, S. 109 ff.; desgl. den Ber. der Petitionskomm. des A. S. v. 8. Aug. 1862 (Druckb. des A. S. 1862, VII. Legiel. Ber., 1. Session, Bd. IV, Nr. 129, S. 1—20, und Stenogr. Ber. desselb. 1862, Bd. VII, Anl. Nr. 117, S. 1043—51), und die Verhandl. darüber in der Sitz. des A. S. v. 29. Aug. 1862 (Stenogr. Ber. des A. S. 1862, Bd. III, S. 1429 ff.);

auch der Beamte ist nur zu verfassungsmäßigem Gehorsam verbunden.¹ Der Beamte hat sein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäß zu verwalten, und jeder Beamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich: diese Sätze des Reichsbeamtengesetzes (§§. 10 u. 13) haben allgemeine Geltung. Die Art des Gehorsams wird zunächst durch die besondere Natur des Amtes näher bestimmt. Für den Richter als solchen² ist sie dieselbe wie für den Verwaltungsbeamten; jeder Beamte ist innerhalb der Grenzen seines Berufes keiner andern Autorität unterworfen als der des Gesetzes³, und hierin findet der Gehorsam, zu welchem er, gegenüber höheren Organen, verpflichtet ist, eine verfassungsmäßig festgestellte Schranke.⁴ Dieser Grundsatz ist für die Richter allgemein anerkannt. Aber auch für den Verwaltungsbeamten ist die an sich unbefreitebare Pflicht des Gehorsams keine unbedingte, sondern vielmehr eine durch die bestehende Rechtsordnung und die Grundprinzipien der Sittlichkeit näher begrenzte und bestimmte. Zunächst versteht es sich in formeller Beziehung von selbst, daß der Beamte nicht verpflichtet ist, Befehle und Aufträge zu vollziehen, welche in ungebührlicher Form (z. B. ohne Unterschrift, wo solche erforderlich ist) oder von einer incompetenten Oberbehörde⁵ erlassen worden sind. Ebensovienig ist der Beamte verpflichtet,

bezgl. den Ber. der Petitionskomm. des A. S. v. 14. Juni 1862, betr. die Beschwerden der Mitglieder des Dorfgerichtes zu Dürrgoy wegen Beeinträchtigung ihrer Wahlfreiheit (Druckf. des A. S. 1862, VII. Regist. Ver., 1. Session, Bb. II, Nr. 57, sub. D, S. 28—47, und Stenogr. Ber. 1862, Bb. V, Anl. Nr. 53, S. 375—383), und die Verhandl. darüber in der Sitz. des A. S. v. 4. Juli 1862 (Stenogr. Ber. 1862, Bb. I, S. 455—480).

Über die Frage der Zulässigkeit der Parteinahme der Beamten gegen die Staatsregierung vgl. auch die Verhandl. in der 64. Sitz. der II. K. v. 26. April 1851 (Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bb. II, S. 1061—66), welche Verhandlungen dahin geführt haben, aus dem Disziplinarergesetz v. 21. Juni 1852 den §. 20 der Beratung dieses Gesetzes zur Grunde gelegten Vbg. v. 11. Juli 1849 (S. S. 1849, S. 271) zu entfernen, nach welchem die Dienstentlassung schon durch „feindselige Parteinahme des Beamten gegen die Staatsregierung“ begründet sein sollte, womit sich indes die II. K. keineswegs einverstanden erklärte, sondern vielmehr die gänzliche Streichung des Paragraphen beschloß.

Über die Ansichten des Evang. Oberkirchenrates bezüglich des Verhaltens der Geistlichen der evangel. Landeskirche in Bezug auf politische Angelegenheiten vgl. den Cirkl. Erl. desselben v. 15. Jan. 1863 (M. Bl. d. i. Berr. 1863, S. 1), und über die Auffassung des Min. der geistl. u. Ang. von der Befugnis der Disziplinarbehörde bezüglich des außeramtlichen Verhaltens der Lehrer, insbesondere auch an den Universitäten, in politischer Beziehung die Keitr. des gedachten Min. v. 7. April 1859 (M. Bl. d. i. Berr. 1859, S. 245) und v. 11. Juli 1863 (a. a. O. 1863, S. 153). Über das Verhalten der Geistlichen zu socialpolitischen Agitationen vgl. Cirkl. Erl. d. Ev. Oberkirchenrates v. 16. Dez. 1895 (Kirchl. G. u. Vbg. Bl., S. 83).

¹ Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 39 ff.; Bluntschli, Allgem. St. R., S. 430 ff., und 2. Aufl., II, S. 131 ff.; Fehlb, System des Verf. R., II, S. 344 ff.; Berthels, Der Staatsdienst in Preußen, S. 125 ff.; Lette,

Über die Verf.-Verhältnisse in Preußen (Berlin 1857), S. 82 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 426 ff.; Freund, i. Arch. f. öffentl. R., I, S. 108 ff.; Laband, I, S. 419 ff.; Seydel, III, S. 390 ff.; Bornhal, Preuß. St. R., II, S. 49 ff.; Pöning, Berr. R., S. 122; F. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 314 ff.; Binding, Strafrecht, I, S. 805 ff.

² Insofern es sich nämlich nicht um ihm übertragene Verwaltungssachen handelt.

³ Verf. Urk., Art. 86.

⁴ G. Meyer, Lehrb., S. 426 ff., macht wie auch v. Rönne in den früheren Auflagen für diese Frage einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Richtern und Verwaltungsbeamten; ersterer „steht nur unter der Autorität des Gesetzes, das Wesen des Verwaltungsdienstes dagegen fordert eine Unterordnung der niederen Beamten unter die Befehle des höheren“. „Nur unter der Autorität des Gesetzes“ steht aber der Verwaltungsbeamte ebenso gut wie der Richter; einem gesetzmäßigen Befehle hat ein Verwaltungsbeamter nicht zu gehorchen. Fragen allerdings, die eine zweifelhafte Interpretation gestatten, sind im Verwaltungsdienst nach den Befehlen der vorgesetzten Behörde zu erledigen, falls solche Befehle ergeben, während der Richter hier immer selbständig entscheiden kann. Nur insofern besteht ein Unterschied zwischen Richter- und Verwaltungsdienst, nicht aber in Bezug auf die „Autorität des Gesetzes“, welche für beide Kategorien ganz die gleiche ist. Einzelne Gesetzgebungen gestatten nur Remonstration bei der vorgesetzten Behörde, die meisten lassen die Gehorsamspflicht abhängen von der Zuständigkeit der befehlenden Behörde und der Einhaltung der gesetzlichen Formen. Das Reichsbeamt. G., §. 10, verweist lediglich auf die Schranken von Gesetz und Verfassung. Das Reichsgericht hat die Frage wiederholt erörtert; s. Entsch. i. Straff., II, S. 249, 424 u. 559; IV, S. 419 u. 605.

⁵ In dieser Beziehung steht es indes selbstverständlich nicht in dem Ermessen des unteren Beamten, die etwa streitige und nur zweifelhafte Kompetenz einfach zu verneinen, sondern er hat

solchen Befehlen der höheren Behörden Folge zu leisten, welche die obersten Prinzipien der Sittlichkeit und des Rechtes verletzen oder einem Gesetze zuwiderlaufen¹; er ist vielmehr strafbar und zum Erfasse des Schadens verbunden, wenn er gesetzwidrigen Befehlen Folge leistet.² Daraus ergibt sich nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht des Beamten, seine Bedenken gegen den ihm gesetzwidrig scheinenden Inhalt der Verfügung der höheren Behörde vorzutragen, und hierin liegt auch die Pflicht, einem offenbar verfassungs- oder gesetzwidrigen Befehle der vorgesetzten Behörde den Gehorsam zu versagen, falls die Behörde nach erfolgter Remonstration auf demselben beharrt. Ist jedoch die Sache zweifelhaft, so mag der Beamte remonstrieren, hat aber nach zurückgewiesener Remonstration lediglich zu gehorchen.³

Von Wichtigkeit kann die Frage werden, wie sich das Verhältnis der besonderen Dienstpflicht des Beamten gegen den Landesherrn und gegen die Staatsregierung zu der Pflicht gestaltet, welche sich aus dem von ihm geleisteten besonderen Verfassungsbeide ergibt. Was zunächst den Fall betrifft, wenn ein gehörig verkündetes Gesetz oder eine vorschriftsmäßig publizierte königliche Verordnung den Grundfägen der Verfassung zuwiderlaufen sollte, so kann hier von einer Kollision der Pflichten des Beamten nicht die Rede sein, weil alle in verfassungs- und gesetzmäßiger Form verkündigten Gesetze und Verordnungen für die Behörden verpflichtend sind, ohne daß diesen ein Urteil über die Rechtsgültigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben zusteht.⁴ Die Frage kann somit nur für diejenigen Fälle zu erheblichen Bedenken führen, wenn dem Beamten ein mit der Verfassung seiner Meinung nach in Widerspruch stehender Befehl zur amtlichen Durchführung von der vorgesetzten Behörde erteilt wird. Hier kann es nun zunächst nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Pflicht jedes öffentlichen Beamten, die Verfassung nicht zu verletzen oder sich zu deren Verletzung oder Umfuzz nicht gebrauchen zu lassen, nicht erst durch die im Art. 108 der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Ausdehnung des Dienstoides auf die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung begründet, sondern nur verstärkt wird⁵, und daß mithin die Verantwortlichkeit wegen begangener Verfassungsverletzungen keineswegs durch die Ableistung des Eides bedingt wird. Hieraus folgt aber, daß jeder Staatsdiener bei der Ausführung von Befehlen Recht und Pflicht hat, deren Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, und daß es seine Pflicht ist, die etwaigen Bedenken

nur die Befugnis, die Bedenken zur Entscheidung der oberen Behörde vorzutragen und deren Entscheidung abzuwarten.

¹ Die Reg. Instr. v. 28. Okt. 1817, §. 8, bestimmt ausdrücklich: „Niemand können die Regierungen etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze zuwiderläuft.“ Daraus folgt also, daß keine Behörde gesetzwidrige Befehle erlassen darf, selbst dann nicht, wenn die vorgesetzte Behörde es befiehlt. Der Vorwand der Folge leistenden Beamten, daß sie ihren Oberen hätten gehorchen müssen, soll also nicht berücksichtigt werden. Ein „ausdrückliches Gesetz“ ist selbstverständlich nicht mehr und nicht weniger als eben ein Gesetz.

² Das ältere Strafrecht (A. L. R., II, 20) hat dies ausdrücklich anerkannt, indem der §. 343 bestimmte: „Den Unterbedienten soll der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Oberen verleitet worden, von der Strafe nicht befreien.“ In betreff der Verpflichtung zum Schadenersatz vgl. unten §. 46.

³ So gewiß es ist, daß in keinem Falle der Gehorsam des Beamten so weit ausgedehnt werden darf, daß er durch höheren Befehl angehalten werden könnte, die obersten Prinzipien der Religion oder der Sittlichkeit zu verletzen oder eine gesetzwidrige Handlung zu begehen, etwa gar an einem Verbrechen teil zu nehmen,

so folgt hieraus doch keineswegs das Recht des Staatsdieners, überhaupt seine Privatüberzeugung über die ihm erteilten Befehle setzen zu dürfen; vielmehr würde hierdurch die Einheit der Staatsregierung aufgelöst und ihr die erforderliche Macht entzogen werden, woraus für die Staatsordnung bedenkliche Folgen entstehen könnten. (Vgl. Zachariä, a. a. D., S. 40; Bluntzschli, a. a. D., S. 431, u. [2. Aufl.], II, S. 132; Helb, a. a. D., S. 344.) Hiervon ausgehend, haben mehrere deutsche Verfassungs- und Dienstgesetze hinsichtlich der Verwaltung oder Administration im engeren Sinne ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, daß in gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden den gehorchenden Beamten von der Verantwortung befreien und nur den Befehlenden verantwortlich machen (vgl. die Allegate bei Zachariä, a. a. D., S. 42, Note 14, und bei Bluntzschli, a. a. D., S. 431, Note 2, und [2. Aufl.], II, S. 133, Note 2). Dieses Aus Hilfsmittel genügt aber nicht zur grundsätzlichen Erlebigung der Frage.

⁴ Verf. Urk., Art. 106. — Über Polizeiverordnungen s. unten in der Lehre von der Gesetzgebung.

⁵ Vgl. oben S. 435 ff., u. 459, Anm. 4.

bei der vorgesezten Behörde zur Erörterung zu bringen, auf welche letztere dann auch hier die rechtliche Verantwortlichkeit zurückfallen würde, wenn sie gegenüber begründeten Gegenvorstellungen auf der Ausführung besteht.¹ Derjenige Beamte, welcher den Befehlen der kompetenten vorgesezten Behörde nicht Folge leistet, macht sich an sich der Verletzung des Gehorsams, also eines Dienstvergehens, schuldig und verfällt den dafür gesetzlich angedrohten Disziplinarstrafen²; ist jedoch der Gehorsam in einem bestimmten Falle gesetz- oder verfassungswidrig, so muß er verweigert werden, und es ist Sache der höheren Staatsorgane, den Beamten in solchem Falle zu schützen.³ Handlungen endlich, die außerhalb seiner Zuständigkeit liegen, braucht kein Beamter vorzunehmen, auch wenn sie ihm befohlen werden.⁴

V. Eine besondere Art der Treue, welche die Beamten dem Staate schuldig sind, besteht in der Verpflichtung derselben zur Amtsverschwiegenheit, vermöge welcher dieselben verbunden sind, sich über Gegenstände ihres Amtes und dasjenige, was amtlich zu ihrer Kenntnis kommt, ohne amtliche Veranlassung der mündlichen oder schriftlichen Mitteilung an dritte Personen, sowie der öffentlichen Mitteilung zu enthalten.⁵ Das Amtsgeheimnis besteht jedoch nur innerhalb der durch das Staatsinteresse gezogenen Grenzen.⁶ In diesem Sinne bestimmt für die Reichsbeamten der §. 11 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873⁷, daß der Reichsbeamte verpflichtet ist, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinen Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältnis gelöst ist. Durch

¹ Dieselben Gründe, welche in anderen Fällen den Gehorsam der Unterbehörden gegen die Befehle der vorgesezten Instanz notwendig erfordern, treffen auch in diesem Falle zu. Der Beamte hat daher als solcher rechtlich seiner Schuldigkeit Genüge geleistet, wenn er seine Bedenken an betreffender Stelle zur Erörterung und Entscheidung gebracht hat. Es kann ihn also insofern keine weitere Verantwortlichkeit treffen. Die Lösung des inneren Konfliktes der Überzeugung mit dem geforderten Gehorsam der Amtstreue ist nur dem Gewissen des Einzelnen zu überlassen. Vgl. Heib, System des Verf. R., II, S. 346; Bluntzschli, Allgem. Staatsr., II, 1. Ausg., S. 402, und (2. Aufl.), II, S. 132 ff.

² Das ältere Strafrecht (A. L. R., II, 20) enthielt in dem Abschn. von den Verbrechen der Diener des Staates besondere Bestimmungen über die Strafbarkeit der Insubordination (§§. 352 u. 353 a. a. D.). Das Strafgesetzb. v. 14. April 1851 bezw. das Reichsstrafgesetzbuch haben darüber keine Vorschriften aufgenommen. Der strafbare Ungehorsam des Beamten ist daher lediglich als Verletzung einer Pflicht, „die ihm sein Amt auferlegt“, aufzufassen und mithin nach §. 1, Nr. 1 des Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter (S. S. 1851, S. 218), und §. 2, Nr. 1 des Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (S. S. 1852, S. 465), als Vergehen gegen die Disziplin zu behandeln, beziehungsweise zu bestrafen.

Über die Befugnis der Dienstvorgesetzten, gegen Beamte, welche die Befolgung amtlicher Weisungen verweigern oder unterlassen — abgesehen von den disziplinarischen Maßregeln und unabhängig von diesen —, die Befolgung der befohlenen Anordnungen durch Festsetzung und Einziehung von Exekutivstrafen zu erzwingen,

vgl. §. 100 des Diszipl. Ges. v. 21. Juli 1852 und das Circl. Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 5. Juli 1866 (M. Bl. d. i. Berm. 1866, S. 133). Vgl. dagegen das (hiermit anscheinend nicht in Übereinstimmung stehende) Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 18. Dez. 1869 (M. Bl. d. i. Berm. 1870, S. 91—92).

³ Diesen letzteren Satz erkannte v. Köhne in der 4. Aufl., S. 476, nicht an, sondern forderte nach vergeblicher Demonstration einfach Gehorsam.

⁴ Vgl. D. S. G., XXVI, S. 412; f. auch XXVIII, S. 406.

⁵ Das ältere Strafrecht (A. L. R. II, 20) enthielt über die Bestrafung der brochenen Amtsverschwiegenheit in dem Abschn. von den Verbrechen der Diener des Staates (§§. 357—359) spezielle Bestimmungen, wogegen das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 bezw. das Reichsstrafgesetzbuch solche nicht aufgenommen haben. Dagegen ist die Beobachtung der Amtsverschwiegenheit in anderen Gesetzen und Erlassen wiederholt eingeschärft und bestimmt worden, daß die Verletzung derselben unnahezu zu bestrafen und nach Befinden mit Entfernung aus dem Dienste ohne Pension zu ahnden sei (Kab. D. v. 21. Nov. 1835, S. S. 1835, S. 237). Vgl. das Reskr. v. 16. Nov. 1798 (Mylins, N. C. C., Tom. X, pag. 1787; Kabes Samml., V, S. 238); Kab. D. v. 31. Dez. 1825, sub X, Litt. D (S. S. 1826, S. 10); Circl. Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 31. Jan. 1836 (v. Kamptz, Ann., XX, S. 262), Circl. Reskr. derselben Min. v. 21. April 1845 (M. Bl. d. i. Berm. 1845, S. 114). In betreff der Justizbeamten insbesondere: A. S. D., III, 3, §§. 18 u. 40, III, 5, §§. 2 u. 68, u. III, 8, §. 5.

⁶ Vgl. auch G. Meyer, Lehrb., S. 425.

⁷ R. S. Bl. 1873, S. 61.

diese, allerdings nur die Reichsbeamten betreffende Vorschrift, die indes für das Gebiet des Civil- und Strafprozesses allgemeine Anerkennung gefunden hat¹, ist der Grundsatz anerkannt, daß nicht jede Veröffentlichung von Gegenständen, die einem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden sind, als Bruch der Amtsverschwiegenheit zu ahnden ist.² Eine analoge gesetzliche Bestimmung des preussischen Rechtes besteht nicht. Doch enthält die Kab. D. v. 21. Nov. 1835 (G. S. 1835, S. 237), welche als fortgeltend zu betrachten ist, im wesentlichen die gleichen Vorschriften. Es kann insbesondere die Geheimhaltung von dem Dienstvorgesetzten für bestimmte Geschäftszweige im Wege der Instruktion (z. B. im Auswärtigen Amte) generell vorgeschrieben sein. Die Voraussetzung der gedachten Vorschrift ist übrigens, daß die Angelegenheit dem Beamten vermöge seines Amtes bekannt geworden sein müsse, so daß also, wenn dieselbe ihm von anderer Seite her bekannt geworden ist, in deren weiterer Mitteilung ein Bruch des Amtsgeheimnisses nicht gefunden werden kann; ist aber eine dem Beamten amtlich bekannt gewordene Sache ihm von anderer Seite mitgeteilt, so wird durch letzteren Umstand die Pflicht der Amtsverschwiegenheit nicht beseitigt. Ferner kann die Amtsverschwiegenheit nicht bloß durch mündliche Mitteilung sondern auch durch Zustellung amtlicher Schriftstücke gebrochen werden; für die Strafbarkeit aber muß der Beweggrund und der Umstand entscheidend sein, ob durch die Veröffentlichung ein Staats- oder Privatinteresse gefährdet worden ist oder doch gefährdet werden konnte.³ Die citierte Kab. D. befiehlt den Departementschefs, „ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerlässliche Verschwiegenheit wiederholentlich und ernstlich einzuschärfen“ und „die geeigneten Anordnungen zu treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern“. Wiederholt eingeschärft sind diese Vorschriften durch die Allerh. Ordre v. 22. März 1845.⁴ Die Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit wird als Dienstvergehen nach Vorschrift der Disziplinalgeseze⁵ bestraft und kann zugleich ein schwereres Verbrechen oder Vergehen enthalten, durch welches die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet und eine kriminelle Strafe verwirkt wird⁶; insbesondere ist dies der Fall bei Beamten des auswärtigen Dienstes.⁷

In Verbindung mit dem Grundsatz der Verpflichtung der Staatsdiener zur Amtsverschwiegenheit steht ihre Befreiung von Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses über Umstände, deren Bekanntwerden dem Staate nachteilig sein könnte. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle „öffentlichen“ Beamten, und zwar auch dann, wenn sie nicht mehr im Dienste sind. Von derselben entbunden können Beamte nur werden durch Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, bei Ministern des Königs, die durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen mitzuteilen ist; eine Verfassung der Genehmigung darf nur stattfinden, „wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde“.⁸

¹ E. P. D., §§. 341 u. 348, Ziffer 5; St. P. D., §. 53.

² Vgl. die Verhandl. in der Siz. des Reichst. v. 23. April 1872 (Stenogr. Ber. 1872, Bd. I, S. 148—152).

³ Vgl. Kanngießer, Reichsbeamtengesetz, §. 11, in Kortkampfs Arch., VI, S. 611.

⁴ Vgl. Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 355 ff.

⁵ Die Disziplinalgeseze v. 7. Mai 1851 und v. 21. Juli 1852 (G. S. 1851, S. 218, u. 1852, S. 465) enthalten keine speziellen Bestimmungen hierüber, sondern der Bruch der Amtsverschwiegenheit ist unter der allgemeinen Bestimmung des §. 1, Nr. 1, und des §. 2, Nr. 1, der beiden erwähnten Geseze (Verletzung der Pflichten, welche das Amt auferlegt) begriffen, mithin nach Maßgabe jener Geseze im Wege des Disziplinarverfahrens zu ahnden. — Bezüglich der Reichsbeamten vgl. §. 10 u. §§. 72 ff. des Reichsbeamtengef. v. 31. März 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 61 ff.). Private Mitteilung

einer amtlich geheim zu haltenden Sache ist disziplinarisch zu ahnende Verletzung der Amtspflicht: R. Ger. Entsch. i. Straff., XXVIII, S. 186.

⁶ Vgl. z. B. über die Bewahrung der Staatsgeheimnisse §. 92, Nr. 1 des Reichsstrafgesezb.; des Briefgeheimnisses ebenfal., §§. 354, 358 und Reichsges. v. 28. Okt. 1871, §. 5 (R. G. Bl. 1871, S. 347); des Telegraphengeheimnisses, §§. 355, 358 des Reichsstrafgesezb., §. 300 des R. Str. G. B. (Rechtsanwälte, Notare, Bertheidiger).

⁷ R. Str. G. B., §. 353a; vgl. dazu unten in der Lehre von der auswärtigen Verwaltung.

⁸ §§. 341, 372 u. §. 373, Abs. 2 der E. P. D. (R. G. Bl. 1877, S. 83) und §§. 53, 75 u. 76, Abs. 2 der St. P. D. (R. G. Bl. 1877, S. 283). Die Aussage kann Beamten von der vorgesetzten Behörde auch mit Beschränkungen gestattet werden, die Vernehmung hat dann in dem so bezeichneten Umfang zu geschehen: Entsch. des R. Ger. i. Straff., VII,

VI. Die Staatsdiener sind verpflichtet, das ihnen zur Erreichung der Staatszwecke, also zum Wohle der Staatsbürger, anvertraute Amt¹ nicht zum Gegenteile, also nicht zur Unterdrückung und Benachteiligung derselben zu benutzen.² In diesem Sinne hat die Strafgesetzgebung³ eine Anzahl von Dienstvergehen der Beamten unter Kriminalstrafe gestellt. Diese Fälle sind folgende:

1) Bestechung.

Ein Beamter darf für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung keine Geschenke oder andere Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Die Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.⁴ Wenn ein Beamter für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, und, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängnisstrafe ein.⁵ Wenn ein Richter Geschenke oder andere Vorteile fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, um eine Rechtsfache, deren Leitung oder Entscheidung ihm obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Beteiligten zu leiten oder zu entscheiden, so tritt Zuchthausstrafe ein.⁶

2) Beugung des Rechtes.

Ein Beamter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtsfache vorsätzlich zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.⁷

3) Mißbrauch der Amtsgewalt.

a) Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft; auch der Versuch ist strafbar.⁸

b) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt, oder auf Geldstrafe bis zu 900 Mark erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere, so tritt Zuchthaus nicht unter

§. 22, 75; XIII, §. 154; vgl. auch Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 356 ff., dazu die Erl. v. 6. April 1883 (M. Bl. d. i. Verw., S. 81); v. 17. Mai 1883, 24. Mai 1886, 19. Febr. 1895 (S. M. Bl. 1883, S. 155; 1886, S. 137, 1895, S. 56).

¹ A. L. R., II, 10, §. 1.

² Das A. L. R., II, 10, §. 86, bestimmt: „Niemand soll sein Amt zur Beleidigung oder Bevorzugung anderer mißbrauchen.“ Der §. 87 a. a. D. fügt indes hinzu: „Was ein Beamter vermöge seines Amtes und nach den Vorschriften desselben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.“ In diesem Sinne bestimmt auch der §. 193 des Reichsstrafgesetzb., daß „Vorhaltungen und Klagen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sowie dienliche Anzeigen oder Urtheile von seiten eines Beamten nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht“. Übrigens kommen betreffs der von Beamten im Dienste oder aus Veranlassung desselben verübten Ehrenkränkungen lediglich die allgemeinen Strafbestimmungen über Beleidigung zur Anwendung.

³ Vgl. Reichsstrafgesetzbuch, Abschn. 28 (Verbrechen und Vergehen im Amte); s. unten S. 468, Anm. 4; vgl. dazu Laband, I, S. 426 ff.; v. Liszt, Strafrecht, S. 550 ff.; Löning, Verw. R., S. 126.

⁴ Reichsstrafgesetzb., §. 331. — Die Min. des Inn. u. d. Fin. haben angenommen, daß die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen für Amtsverrichtungen der Verwaltungsbeamten zwar nicht unbedingt unzulässig sei, jedoch allemal zu ihrer Straflosigkeit die Einholung der Genehmigung (nicht die bloße Anzeige) der vorgesetzten Dienstbehörde, und zwar der vorgesetzten Ministerien, voraussetze (Restr. v. 16. Sept. 1847, v. 8. März u. 15. Juni 1856 [M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 249, u. 1856, S. 116 u. 119]; weitere Angaben bei Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 366 ff.; vgl. auch Entsch. d. R. Ger. i. Straff., XIII, S. 396). — Über die Unzulässigkeit der Annahme von Geschenken der Beschäftigungsübernehmer seitens der Beamten der Straf- und Gefangenenanstalten vgl. das Restr. des Min. des Inn. v. 18. Aug. 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 171).

⁵ Reichsstrafgesetzb., §. 332.

⁶ §. 334, a. a. D.; vgl. v. Liszt, Strafrecht (5. Aufl.), S. 603; S. Meyer, Strafrecht, S. 876; Berner, Strafrecht (17. Aufl.), S. 652.

⁷ §. 336, a. a. D.; vgl. v. Liszt, S. 604; S. Meyer, S. 883; Berner, S. 656.

⁸ §. 339, a. a. D.; dazu noch die speziellen Strafbest. in den §§. 106, 107, 167, 258; vgl. v. Liszt, S. 604 ff.; S. Meyer, S. 881 ff.; Berner, S. 658.

zwei Jahren und, wenn milbernde Umstände vorhanden sind, Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.¹

c) Wenn ein Beamter vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, so wird derselbe mit Gefängnis von mindestens drei Monaten bestraft. Hat die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert, oder ist eine schwere Körperverletzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe und im Falle milbernder Umstände Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein. Wenn der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren, und im Falle milbernder Umstände auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.²

d) Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft.³

e) Wenn ein Beamter in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.⁴

f) Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht, oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnisstrafe oder Festungshaft bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark ein.⁵

g) Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt. Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monat ein.⁶

h) Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, vorsätzlich entweichen läßt oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind milbernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein. Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 600 Mark ein.⁷

4) Urkundenfälschung.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.⁸ Wird eine dieser Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich Geldstrafe von 150 bis zu 3000 Mark ein.⁹

¹ §. 340, a. a. D.

² §. 341, a. a. D., verb. §. 239.

³ §. 342, a. a. D., verb. §. 123.

⁴ §. 343, a. a. D.

⁵ §§. 344 u. 345, a. a. D.

⁶ §. 346, a. a. D.

⁷ §. 347, a. a. D.

⁸ §. 348, a. a. D.

⁹ §. 349, a. a. D.; vgl. v. Liszt, S. 607; Berner, S. 661.

5) Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder oder Sachen.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Auch der Versuch ist strafbar.¹ Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen der Gehalt fälschlich bezeichnet, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und im Falle mildernder Umstände Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.²

6) Überhebung von Gebühren und Abgaben.

a) Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.³

b) Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.⁴

7) Eröffnung oder Unterdrückung von Postsendungen.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.⁵

8) Verfälschung, Eröffnung oder Unterdrückung von telegraphischen Depeschen.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem andern wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hilfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.⁶

9) Beamte des auswärtigen Dienstes, welche die Amtsverschwiegenheit dadurch verletzen, daß sie ihnen amtlich anvertraute oder zugängliche Schriftstücke oder Anweisungen, die ihnen von Vorgesetzten erteilt sind, anderen widerrechtlich mitteilen, auch nur dem Inhalte nach, werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft. Gleiche Strafe tritt ein, wenn ein mit einer auswärtigen Mission betrauter oder bei einer solchen beschäftigter Beamter den ihm durch seinen Vorgesetzten erteilten amtlichen Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt oder in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Thatfachen berichtet.⁷

¹ §. 350, a. a. D.; vgl. v. Liszt, S. 608; Berner, 663.

² §. 351, a. a. D.; vgl. v. Liszt, S. 609.

³ §. 352, a. a. D.

⁴ §. 353, a. a. D.

⁵ §. 354, a. a. D.; vgl. v. Liszt, S. 610; S. Meyer, S. 889.

⁶ §. 355, a. a. D.; vgl. S. Meyer, S. 932; Berner, S. 666.

⁷ §. 353a, der sog. Arnim-Paragraph; vgl. v. Liszt, S. 610; S. Meyer, S. 804; Berner, S. 664; Laband, St. R., II, S. 8; Jörn, St. R., II, S. 434 ff.

10) Pflichtwidrigkeit der Amtsvorgesetzten.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angeordnete Strafe verwirkt. Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Amtsgeschäfte eines andern Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.¹

Neben der in den vorstehend (zu 1—10) gedachten Fällen nach Vorschrift der §§. 331, 339—341, 352—345 und 357 des Reichsstrafgesetzbuches erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.²

Diese Bestimmungen finden auf alle im Dienste des Deutschen Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaates, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstleid geleistet haben oder nicht; ingleichen auf Notare, Anwendung.³

Außer den oben aufgeführten eigentlichen Beamtenbelikten giebt es noch uneigentliche, indem gewisse strafbare Handlungen, wenn von Beamten begangen, höher bestraft werden als sonst.⁴

VII. Der Staat verlangt von seinen Beamten nicht bloß in, sondern auch außer dem Amte ein solches Verhalten, daß sie sich der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, würdig zeigen⁵, und es wird die Zuwiderhandlung hiergegen im Wege des Disziplinarverfahrens geahndet⁶, insbesondere ist dies auch der Fall bei einem politischen Verhalten, auf welches die obigen Merkmale zutreffen.⁷

VIII. Außer den allgemeinen Verbindlichkeiten, welche allen Staatsdienern obliegen, bestehen für die einzelnen Klassen von Beamten noch besondere, auf das bestimmte Amt

¹ §. 357, a. a. D.; Berner, S. 667.

² §. 358, a. a. D. — Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat (nach §. 31, a. a. D.) die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

³ §. 359, a. a. D.; s. oben S. 421 ff. über den Beamtenbegriff. Rechtsanwälte fallen darunter nicht: §. 356 sowie §. 352, soweit er Rechtsanwälte betrifft, gehören somit nicht hierher.

⁴ Vgl. hierher besonders R. Str. G. B., §. 174, Ziffer 2 u. 8; §§. 347 mit 121; die Darstellung der Materie gehört dem Strafrecht an; s. dazu auch Laband, I, S. 428.

⁵ Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter, §. 1, Nr. 2 (G. S. 1851, S. 218); Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, §. 2, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 465).

⁶ Die in der vor. Note alleg. Disziplinar-gesetze geben keine nähere Definition des Begriffs eines solchen Verhaltens, wodurch sich der Beamte (in oder außer dem Amte) „der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt“. Es wird also die Beurteilung hierüber einzig und allein in die Hand der Disziplinarbehörden gelegt. — Spezielle Bestimmungen über die Anforderungen, welche in dieser Beziehung an die Beamten gestellt werden, finden sich in betreff der Verwaltungsbeamten im §. 38 der Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817 (G. S. 1817, S. 248), nebst dazu ergangener Kab. D. v. 31. Dez. 1835, sub X, Litt. d (G. S. 1835, S. 10),

wo namentlich Trunkenheit, Spiel und Verschwendung als solche Handlungen bezeichnet werden, welche der Disziplinarbestrafung unterliegen. Wegen des Schuldenmachens der Beamten insbesondere vgl.: Vbg. v. 28. Febr. 1806, §§. 8—10 (Mylus, N. C. C., Tom. XII, p. 59; Rabe's Sammlung, VIII, S. 484) u. Kab. D. v. 12. Mai 1841 (R. Bl. b. i. Verw. 1841, S. 202) nebst Cirl. Refstr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 24. Sept. 1841 u. v. 16. Dez. 1842 (a. a. D. 1841, S. 262, u. 1843, S. 2) und in betreff des Schuldenmachens der Postbeamten: Cirl. Refstr. des Min. für S., S. u. öffentl. Arb. v. 19. Mai 1852 u. 22. April 1855 (R. Bl. b. i. Verw. 1852, S. 142, u. 1855, S. 104), sowie in betreff des Schuldenmachens der Justizbeamten: die Cirl. Refstr. des Justizmin. v. 24. Jan., 23. Febr. u. 19. April 1843, (J. M. Bl. 1843, S. 22, 62 u. 106). — In betreff der Disziplinarbestrafung des Rastens der Trunkenheit vgl. Kab. D. v. 24. Dez. 1836 (v. Kamph, Ann., XXI, S. 13), zu deren Ausführung ergangen sind: Cirl. Refstr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 6. Febr. 1837 (a. a. D., S. 12), Cirl. Refstr. des Min. des Inn. v. 27. März u. 30. Sept. 1840 (R. Bl. b. i. Verw. 1840, S. 72 u. 341), Cirl. Refstr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 21. April 1845 (a. a. D. 1845, S. 114). — Über das ältere Strafrecht: A. L. R. II, 20, §§. 363—365.

⁷ D. V. G., XIV, S. 404; s. auch oben S. 459, Anm. 4.

bezügliche Pflichten. Diese sind theils in den betreffenden Gesetzen und besonderen Verordnungen, theils in den speziellen, ins einzelne gehenden Dienstauweisungen¹ vorgeschrieben, und es ist darin auch deren Vernachlässigung oder vorsätzliche Übertretung teilweise mit besonderen Strafen bedroht.²

§. 41.

Von der Ausübung der Disziplin über die Staatsbeamten und von dem Disziplinarverfahren.³

I. Alle Staatsbeamten sind einer Dienstdisziplin⁴ unterworfen⁵, kraft deren Strafen für Verletzung der Dienstpflichten eintreten, insoweit nicht dadurch Kriminalstrafen verwirkt sind.⁶ Der Unterschied zwischen Kriminal- und Disziplinarstrafrecht ist lediglich ein quantitativer, der auf positiver Gesetzesvorschrift beruht. Die Dienstdisziplin war vor Emanation der Verfassungsurkunde durch das Gesetz v. 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte⁷, geregelt, welches indes in Beziehung auf den Richterstand schon durch den §. 3 der Verordnung v. 6. April 1848⁸ außer Kraft gesetzt wurde. Nach Emanation der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 ergingen sodann, unter vollständiger Beseitigung des Gesetzes v. 29. März 1844 die beiden octroirten Verordnungen v. 10. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den

¹ Auf diese verweist das A. L. R. II, 10, §§. 3 u. 85.

² Die Zusammenstellung der einzelnen Dienstverpflichtungen der verschiedenen Kategorien der Beamten und der für diese erteilten Dienstinstruktionen ist hier nicht thunlich und auch überflüssig.

³ Vgl. G. Thilo, Die preuß. Disziplinar-gesetzgebung für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, erläutert aus den Materialien, der Rechtslehre, den Entsch. des Königl. Obertribunals und den Min.-Reskripten (Berlin 1864). — G. M. Klette, Die Disziplinar-gesetzgebung des Preuß. Staates. Betreffend die Dienstvergehen der Richter und der nicht richterlichen Beamten und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Nach den Gesetzen v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 (Berlin 1864).

⁴ Vgl. Hefter, über Verbrechen und Disziplinarvergehungen der Staats- und Kirchen-diener (im Neuen Arch. des Krim.-Rechts, XIII, S. 48 ff.); Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), II, S. 43.

⁵ Die früher geführten geheimen Konduitenlisten sind in der Civilverwaltung abgeschafft worden durch den Allerh. Erl. v. 31. Juli 1843 (S. 1843, S. 200). Auch in betreff der Lehrer an öffentlichen Schulen und Schullehrerseminarien, deswie über die Schulinspektoren: Cirk. Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 19. Okt. 1843 (M. Bl. d. i. Bern. 1849, S. 18). Vgl. die Verhandl. im A. S. in den Sitz. v. 25. Juni u. 15. Febr. 1868, in Folge deren das A. S. beschlossen hat, „die Staatsregierung aufzufordern, die noch bestehenden geheimen Konduitenlisten über Elementarlehrer aufzuheben“ (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Bd. II, S. 1168—59, u. Bd. III, S. 1668—78). Vgl. über

die Unzuverlässigkeiten dieser Listen: Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 124. Man muß sich jedoch hüten, diese übelberichtigten „Konduitenlisten“ zu verwechseln mit den Dienstnachweisungen über persönliche und amtliche Verhältnisse der Beamten, deren keine vorgelegte Behörde bezüglich der ihr unterstellten Beamten entbehren kann.

⁶ Über die Rechtsnatur der Disziplinalgewalt wird lebhaft gestritten. Laband, I, S. 439 ff. u. 441, hält die Disziplinarstrafen für „Zwangsmittel zur Erfüllung der Dienstpflicht“, jetzt (3. Aufl.): „Mittel zur Erhaltung der Zucht und Ordnung innerhalb des Dienstverhältnisses und zur Sicherung der Erfüllung der Dienstpflichten“; diese Begriffsbestimmung, die sich wesentlich von der früher gegebenen unterscheidet, ist zutreffend, nur unvollständig, insofern sie das Moment der Bestrafung für begangene Pflichtverletzung wegläßt; dagegen Jörn, I, S. 328 ff. Vgl. Feder im Gerichtssaal, XXXI, S. 481 ff.; Laband in Virchs Ann. 1889, S. 213 ff.; Parsen in Stengels Wörterb., I, S. 67 ff., 267 ff.; S. Meyer, Lehrbuch d. Strafrechts, §. 204; Hälschner, Strafrecht, II, S. 1022 ff.; Löning, Bern. R., S. 127; G. Meyer, Lehrb., S. 430 ff.; Bornhal, Pr. St. R., II, S. 60 ff. Mit Laband grundsätzlich übereinstimmend Mehm, Bornhal, Parsen; dagegen: G. Meyer, Schulze, Löning, Hälschner, Laband, Seydel, S. Meyer, Berner, Schäbe, Meves. Vgl. auch v. Bar, Handb. d. Strafrechts, I, S. 353 ff., und jetzt besonders D. B. G., XXII, S. 45; ferner Jellinek, System d. subj. öffentl. Rechte, S. 203 ff.

⁷ S. 1844, S. 77 ff.

⁸ S. 1848, S. 87.

Ruhestand¹, und v. 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.² Diese Verordnungen erlangten indes nicht die Genehmigung der Kammern³, sondern es traten demnächst, unter Aufhebung derselben, an ihre Stelle: a) das Gesetz v. 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand⁴, und b) das Gesetz v. 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.⁵ Diese beiden Gesetze, von welchen indes das erstgedachte bereits einige Abänderungen durch das Gesetz v. 26. März 1856⁶ erlitten hat, mit denjenigen Abänderungen, welche dieselben durch das Gesetz v. 9. April 1879⁷ erlitten haben, bilden die Grundlage der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung über die Ausübung der Beamten Disziplin. Die beiden Gesetze v. 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 gelten jetzt mit den Abänderungen durch die Gesetze v. 26. März 1856 und v. 9. April 1879 im ganzen Umfange der Monarchie.⁸

II. Die durch die Verfassungsurkunde gewährleistete Unabhängigkeit des Richteramtes hat zur Folge, daß der Staatsregierung in betreff des Richterstandes ein geringeres Maß bestimmenden Einflusses zusteht als auf die Thätigkeit des übrigen Beamtenstandes. Die Unabhängigkeit der Gerichte wird nämlich keineswegs allein durch die Ausschließung jeder unmittelbaren Einwirkung auf die Rechtspflege, insbesondere der Kabinettsjustiz, gewahrt, sondern es muß auch die äußere Stellung des Richterstandes eine solche sein, daß der Einzelne darin eine Garantie seiner Unabhängigkeit besitzt. Deshalb hat die Verfassungsurkunde im Art. 87 bestimmt, daß die Richter stets auf Lebenszeit ernannt werden müssen und nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden können, und daß gegen sie selbst die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen können.⁹ Im Gegensatz gegen die hierdurch ausgezeichnete selbständige und unabhängige Stellung der richterlichen Beamten hat der Art. 98 der Verfassungsurkunde in betreff der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, den Grundsatz aufgestellt, daß deren Rechtsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung dergestalt zu regeln seien, daß ihnen, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, angemessener Schutz gegen willkürliche Entfernung vom Amte und Einkommen gewährt werde. Von dieser Verschiedenheit der ganzen dienstlichen Stellung der Richter und der nicht richterlichen Beamten ausgehend, hat dann auch die Gesetzgebung über die Disziplin beider Kategorien der Staatsdiener eine verschiedene Richtung genommen, und hierauf beruht es, daß über die Dienstvergehen der Richter andere Bestimmungen als über die

¹ G. S. 1849, S. 253 ff.

² G. S. 1849, S. 271 ff. — Vgl. dazu den Bericht des Staatsmin. an den König v. 9. Juli 1849 (M. Bl. b. i. Berw. 1849, S. 119 ff.) und die Motive der Verordnung in den Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. I, S. 153 ff., desgl. 1850—51, Bd. III, S. 78—87.

³ Die Vdg. v. 11. Juli 1849 gelangte in der Sitz. Per. der Kammern von 1850—51 in der II. Kammer zur Beratung (vgl. den Komm. Ber. v. 7. April 1851 in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bd. IV, S. 1005 ff., u. Verhandl. darüber a. a. D., Bd. II, S. 1034 ff., 1237), fand indes in der I. R. keine Erledigung (vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1850—51, Bd. II, S. 1493). Erst in der Sitz. Per. v. 1851—52 kam die Frage zum definitiven Abschluß, indem die Vdg. jetzt in beiden Kammern beraten wurde, wobei mehrfache und wichtige Abänderungen be-

schlossen wurden (vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1851—52, Bd. I, S. 57—98, 101—114, 145—154, Bd. II, S. 996—1010, 1156, desgl. der II. R., Bd. II, S. 991—1014, Bd. III, S. 1015—49, 1052, 1171, 1383).

⁴ G. S. 1851, S. 218.

⁵ G. S. 1852, S. 465 ff.

⁶ G. S. 1856, S. 201.

⁷ G. S. 1879, S. 345.

⁸ Für Hohenzollern Allerh. Erl. v. 6. Febr. 1854 (G. S., S. 80); für die im J. 1866 erworbenen Landesteile Vdg. v. 23. Sept. 1867 (G. S., S. 1618); für das Jade-Gebiet Gef. v. 23. März 1873 (G. S., S. 107), §. 2; für Lauenburg, Gef. v. 25. Febr. 1878 (G. S., S. 97), §. 1, Ziffer 2, und Gef. v. 9. April 1879 (G. S., S. 345), §. 27.

⁹ Vgl. über die disziplinarische Stellung der Richter unten in der Lehre von der Gerichtsverfassung.

der nicht richterlichen Beamten erlassen worden sind. Die Grundsätze des Gesetzes v. 7. Mai 1851 über die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand stehen im engsten Zusammenhange mit derjenigen Stellung, welche die richterliche Gewalt verfassungsmäßig im Staate einnimmt. Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich eine besondere Stellung der Richterbeamten, welche auch eine selbständige Darstellung beansprucht; s. unten in der Lehre von der Gerichtsverfassung. In betreff der nicht richterlichen, sowohl im unmittelbaren, als mittelbaren¹ Staatsdienste stehenden Beamten², also insbesondere auch aller Beamten der Stadt- und Landgemeinden, der Kreise und Provinzen als Selbstverwaltungskörper (Kreis-, Provinzialausschüsse), nicht aber der Mitglieder der Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordneten-Versammlung, Kreistag, Provinziallandtag)³, kommen die Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852 zur Anwendung.⁴ Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen, nicht aber der dauernd in den Ruhestand versetzten Beamten.⁵ Durch Niederlegung des Amtes kann der Beamte sich dem Disziplinarverfahren entziehen, da in diesem Falle die Voraussetzung für letzteres fehlt; Pensionsgesuche sollen jedoch während schwebenden Disziplinarverfahrens nicht bewilligt werden.⁶

III. Der oberste Grundsatz des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 ist der, daß als Dienstvergehen anzusehen sind: a) die Verletzung der Pflichten, welche das Amt dem Beamten auferlegt, und b) ein Verhalten in oder außer dem Amte, durch das der Beamte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt⁷ (§. 2). Ist eine Handlung der (im §. 2)

¹ Über die Disziplinalgewalt gegenüber den verschiedenen Kategorien von Kommunalbeamten s. unten §. 474.

² Auf die Geistlichen und Kirchenbeamten findet das Ges. v. 21. Juli 1852 nicht Anwendung, und es stehen dieselben unter den kirchlichen Disziplinarbehörden; bei kombinierten Kirchen- und Schulämtern soll eine gemeinsame Untersuchung stattfinden, s. dazu Illing-Kauf, Handb., S. 244.

Bezüglich der Civilstandsbeamten im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln hat der §. 98 des Disziplinargef. v. 21. Juli 1852 bestimmt, daß durch dieses Gesetz an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung nichts geändert werde. Der §. 11 des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes (R. G. Bl. 1875, S. 23) beläßt die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten da, wo die Landesgesetze besondere Aufsichtsbehörden bestimmen, diesen Behörden. Im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichtshofes (jetzigen Oberlandesgerichts) zu Köln führten bisher die Oberprokuratoren bei den Gerichten I. Instanz die Aufsicht über die Standesbuchführung und durch die Gerichte I. Instanz erfolgte die Festsetzung der Ordnungsstrafen gegen die Standesbeamten (Cod. civ., Art. 50 u. 53). An Stelle der jetzt beseitigten Oberprokuratoren führt die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte die Aufsicht über die Standesbeamten (vgl. §. 58 in Verbind. mit §. 107 des Ausführ. Ges. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf. Ges.), an Stelle der bisherigen Landgerichte sehen jetzt die neuen Landgerichte die Ordnungsstrafen fest (vgl. Ges. v. 9. April 1879, §. 2, G. S. 1879, S. 346).

³ Vgl. D. B. G., XII, S. 423; XIV, S. 418; XVI, S. 156; XXI, S. 424; XXV, S. 415; XXVII, S. 431. Auch für die unter

Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen bejaht das D. B. G., IX, S. 34, die Frage. Auf Mitglieder städtischer Verwaltungsausschüsse hält das D. B. G., XXV, S. 417, das Disziplinargesetz nicht für anwendbar; s. dazu Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 140, Anm. 2; vgl. auch unten S. 474.

⁴ Ges. v. 21. Juli 1852, §. 1 (G. S. 1852, S. 465). — Auch auf die Elementarlehrer in der Provinz Hannover findet das Disziplinargesetz v. 21. Juli 1852 Anwendung (Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 23. Nov. 1868, R. Bl. d. i. Berw. 1869, S. 13). Vgl. auch das Reskr. desselben Min. v. 9. Dez. 1870 (a. a. O. 1871, S. 46). Dagegen stehen die Mitglieder der Schulvorstände nicht unter dem gedachten Gesetze (Reskr. desselben Min. v. 11. März 1863, a. a. O. 1863, S. 68). — Das Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 11. Juli 1863 (R. Bl. d. i. Berw. 1863, S. 153) weist darauf hin, daß die Universitätsprofessoren ausschließlich unter der Disziplin des Min. der geistl. u. Ang. stehen und daß eine Einmischung der akademischen Behörden in dieses Gebiet nicht statthaft sei. Diese Rechtsansicht des Reskripts ist jedoch nicht zutreffend; zu den Beamten gehören die Universitätsprofessoren unzweifelhaft, eine besondere Ausnahme bezüglich der Disziplin ist aber für sie nur statuiert durch §. 95 bezüglich der Vorschriften in den §§. 87—95.

⁵ Ges. v. 21. Juli 1852, §. 97.

⁶ Min. Reskr. v. 29. Juli 1884 (R. Bl. d. i. Berw., S. 194).

⁷ Vgl. über diesen Grundsatz, welchen auch der §. 1 des Ges. v. 7. Mai 1851 enthält, in Bezug auf politisches Verhalten Entsch. d. D. B. G., XIV, S. 401; Schuldenmachen: Rab. D. v. 12. Mai 1841 (R. Bl. d. i. Berw., S. 262), allg. Verfüg. v. 24. Jan. 1843 und jetzt besonders v. 16. April 1891 (vgl. dieselben bei

gedachten Art (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von den ordentlichen zuständigen Gerichten verhängt werden¹ (§. 3). Dies schließt indes keineswegs aus, daß nach Freisprechung des Angeklagten oder wenn eine nicht mit dem Verluste des Amtes verbundene Verurteilung erfolgt ist, wegen derselben Thatfachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, nachher noch ein Disziplinarverfahren (nach näherer Vorschrift der §§. 4 und 5)² eingeleitet wird zur Entscheidung darüber, ob nicht dennoch eine Disziplinarstrafe ungeachtet der Freisprechung oder außer der erkannten Strafe zu verhängen sei. Nur während des schwebenden gerichtlichen Verfahrens darf das Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatfache nicht eröffnet und das eröffnete muß, falls eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet wird, bis zur rechtskräftigen Erledigung dieser letzteren unterbrochen werden (§. 4). Die strafrechtlichen Verjährungsfristen haben keine Wirkung für das Disziplinarrecht; doch ist der Disziplinarrichter gebunden an die im Strafverfahren erfolgten thatsächlichen Feststellungen.³ Die Disziplinarstrafen⁴ bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung aus dem Amte (§. 14). Ordnungsstrafen sind: a) Warnung b) Verweis, c) Geldbuße, d) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen⁵ (§. 15). Die Entfernung aus dem Amte⁶ kann bestehen: a) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen, welche Strafe nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste⁷ Anwendung findet; b) in Dienstentlassung, welche Verlust des Titels⁸ und Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht. Bei milderen Umständen kann die Disziplinarbehörde im Urtheil aussprechen, daß ein Teil der Pension für Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei⁹ (§. 16).¹⁰ Jedes Urtheil des gewöhnlichen Strafrichters auf Zuchthaus, eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger

Müller, Preuß. Just. Berw., I, S. 358 ff.); über Konkurseröffnung bei Beamten: Konf. D. v. 10. Febr. 1877 (R. G. Bl., S. 351), S. 104; über das Verfahren: Müller, a. a. D., I, S. 359; Trunkenheit: Rab. D. v. 24. Dez. 1836 (Sl. ling.-Rauß, S. 245); Amtsverschwiegenheit: Rab. D. v. 21. Nov. 1835 (G. S., S. 237). Vgl. dazu oben S. 463 ff.; auch Müller, Preuß. Just. Berw., I, S. 357 ff., 377 ff.

¹ Vgl. oben S. 465 ff. und die dort cit. Paragraphen des Reichsstrafgesetzb.; die im Text bezeichnete Vorschrift reicht aber viel weiter.

² Auch in Disziplinarsachen gilt der Grundsatz non bis in idem. (Erl. des I. Sen. des Ob. Trib. v. 27. Juni 1853 u. v. 28. Jan. 1861, Entsch., XXV, S. 368; Oppenhoffs Rechtspr., I, S. 229.) Die angegebene Vorschrift des §. 5 enthält aber keinen Verstoß gegen dieses Prinzip; sie statuiert lediglich die Ergänzung des Verfahrens unter einem andern Gesichtspunkt, gewissermaßen in einer andern Abtheilung. Wenn also der Beschuldigte durch Beschluß außer strafrechtliche Verfolgung gesetzt wird, so hindert ein solcher Beschluß, welcher einer „Freisprechung“ nicht gleichzustellen ist, die Disziplinaruntersuchung auf Grund der zur Erörterung gekommenen Thatfachen nicht (Restr. des Kultusmin. v. 19. März und 12. Mai 1866; Centralbl. d. Unterr. Berw. 1866, S. 388, 389).

³ Anb. Ans. Staatsmin. Beschl. v. 23. März 1891, f. Jilling-Rauß, S. 248, Anm. 1; dagegen aber D. B. G., XXII, S. 428 ff.; Faband, I, S. 469; Jörn, I, S. 333.

⁴ Die „Amts suspension“ ist in Bezug auf alle nicht richterlichen Beamten nicht als eine zulässige

selbständige Strafart anzusehen (Erl. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 12. Dez. 1854; Striethorsts Arch., XV, S. 279, Nr. 60).

⁵ Diese Strafart darf indes nur in solchen Fällen vollstreckt werden, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind. Zu der gedachten Beamtenklasse gehören: Tutoren, Boten, Kaskellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu bloß mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Das Staatsministerium ist ermächtigt, in der Steuer-, Polizei- und Eisenbahnverwaltung diejenigen Beamtenkategorien zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können (§. 15 a. a. D.). Dies ist durch die Staatsmin.-Beschlüsse v. 28. Febr., 6. Okt. u. 26. Nov. 1853 (R. Bl. d. i. Berw. 1853, S. 113 u. 263, u. 1854, S. 2) geschehen.

⁶ Vgl. dazu auch aus der Praxis die Angaben bei Müller, I, S. 390 ff.

⁷ Auch auf Provinzialbeamte, Prov. D., S. 98, Nr. 6; Lehrer und Lehrerinnen in Posen und Westpreußen, Besl. v. 15. Juli 1886 (G. S., S. 185), Art. II.

⁸ Diese Bestimmung bezieht sich auch auf den Titel: „Lehrer“ (Restr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 12. Jan. 1860; R. Bl. d. i. Berw. 1860, S. 27).

⁹ Die milderen Umstände müssen aber in dem Falle liegen; vgl. R. Bl. d. i. Berw. 1889, S. 161.

¹⁰ Über die Strafen der Entfernung ohne Urlaub und der Urlaubsüberschreitung vgl. §§. 8—13 a. a. D.; f. oben S. 448 ff.

Dauer, Verlust der bürgerlichen Ehre, zeitige Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht hat von selbst den Verlust des Amtes zur Folge, ohne daß darauf besonders erkannt wird (§. 7). Welche der obengenannten Disziplinarstrafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten zu ermessen (§. 17). Civilrechtliche Ansprüche, sei es, daß der Disziplinarrichter sie anerkennt, sei es, daß er darüber geschwiegen hat, gehören lediglich zur Entscheidung der ordentlichen Civilgerichte (§. 6).¹ Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt (§. 18). In Bezug auf die Verhängung von Geldbußen und Arreststrafen ist die Befugnis der Dienstvorgesetzten begrenzt (§§. 19 und 20).²

¹ Vgl. dazu unten §. 46.

² Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich der Landräthe, ebenso Deichhauptleute gegen Deich-Untergebene (Ges. v. 14. Nov. 1853 [G. S., S. 935], §. 33), können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu 9 M. verhängen (§. 19, Abs. 2 des Ges. v. 21. Juli 1852). Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verhängen, als ihnen die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist (§. 19, Abs. 3 a. a. D.). Den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugnis zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu 30 M. zu verhängen (vgl. §. 19, Abs. 4 a. a. D.). Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu 90 M. zu belegen, bei besoldeten Beamten jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienstfeinkommens hinaus (§. 19, Abs. 5 a. a. D.). Gleiche Befugnis haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten (§. 19, Abs. 6 a. a. D.). Die Minister haben die Befugnis, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Dienstfeinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von 90 M. aufzuerlegen (§. 19, Abs. 7 a. a. D.). Welche Beamten zu den unteren zu rechnen sind, bestimmt das Staatsministerium (§. 19, Abs. 8 a. a. D.). Vgl. den Staatsmin. Beschl. v. 7. April 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 114). Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die unteren Beamten Geldbuße verhängen können, dürfen gegen dieselben Arreststrafen verhängen. Diejenigen, deren Straf Gewalt auf 9 M. Geldbuße beschränkt ist, dürfen bei Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten (§. 20 a. a. D.). — Hinsichtlich der Beamten der Selbstverwaltung sind die erforderlichen Vorschriften im Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883 sowie den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnungen getroffen; f. hierüber Illing-Kauf, S. 252 ff., und besonders Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 156 ff., 197, 406, 458. Die Bestimmungen des Ges. v. 21. Juli 1852 finden keine Anwendung mehr auf diejenigen

Kategorien von Beamten, welche früher im preuss. Staatsdienste standen, aber seit der Errichtung des D. Reiches in einem vom Reiche unmittelbar geleiteten Verwaltungszweige thätig sind, also auf die Reichsbeamten im Sinne des §. 1 des Reichsbeamtengef. v. 31. März 1873 (M. S. Bl. 1873, S. 61). Dies sind die Post- und Telegraphenbeamten, die Militärbeamten, die Marinebeamten, die Beamten des auswärtigen Dienstes sowie alle bei den Centralstellen des Reiches in Berlin sowie beim Reichsgericht angestellten Beamten. Die Reichsbeamten sind lediglich den Disziplinarvorschriften der §§. 72 ff. des Reichsbeamtengef. v. 31. März 1873 unterworfen, und daher sind die auf die Disziplinarbefugnisse der Vorsteher der Postanstalten und der Postinspektoren, sowie der Oberpostdirektoren und des Telegraphendirektors bezüglichen Bestimmungen des §. 19, Abs. 2 u. 4 des Ges. v. 21. Juli 1852 nicht mehr anwendbar, sondern es finden hier die betreffenden Vorschriften des Reichsbeamtengefetzes Anwendung.

Die Beamten der preussischen Eisenbahnverwaltung unterliegen nicht den Bestimmungen des Reichsbeamtengefetzes, sondern des Ges. v. 21. Juli 1852, dazu Ges. v. 17. Juni 1880 (G. S. 1880, S. 271) u. Verwalt. D. v. 15. Dez. 1884 (G. S. 1895, S. 15), §. 6. Dies gilt auch von denjenigen Behörden des Preuss. Staates, welche zwar die Gesetze und Beschlüsse des Reiches im Verwaltungswege zur Ausführung zu bringen haben, aber nicht in einem vom Reiche unmittelbar geleiteten Verwaltungszweige thätig sind (vgl. die Motive zu §. 1 des Reichsbeamtengef. in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1872, Bd. III, Aktenst. Nr. 9, S. 69 ff.).

Durch das Ges. v. 17. Juni 1880 (G. S. 1880, S. 271) sind die Befugnisse, welche in dem Ges. v. 21. Juli 1852 den Provinzialbehörden, bezw. den Vorstehern der Provinzialbehörden vorbehalten sind, auch den Königl. Eisenbahndirektionen bezw. deren Vorstehern übertragen worden.

Nach dem Staatsmin. Beschl. v. 7. Mai 1853 erstreckt sich die Befugnis der Vorsteher der Provinzialbehörden auf alle bei der Provinzialbehörde angestellten und beschäftigten Beamten mit Ausnahme der Mitglieder der Provinzialbehörde und der zu Funktionen solcher Mitglieder ihr beigegebenen Hilfsarbeiter (Cirk. Refr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 2. Mai 1853; M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 114).

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt (§. 21). Ohne Beschwerde aber kann eine Entscheidung der unteren Behörde durch die obere nicht aufgehoben werden, da dies ein Verstoß gegen das auch für das Disziplinarrecht geltende Prinzip *ne bis in idem* wäre.¹ Geldbuße und Verweis dürfen nicht kumuliert werden.² Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, welches in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung besteht (§. 22).³ Die Einleitung eines solchen Verfahrens wird von dem Departementschef verfügt, wenn die Entscheidung der Sache vor dem Disziplinarhof gehört, außer wenn Gefahr auf Verzug ist, in welchem Falle die Provinzialbehörde unter Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung des Ministers das Verfahren einleitet; in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Provinzialbehörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet, oder von dem vorgesetzten Minister (§. 23).⁴ Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind der Disziplinarhof, dessen richterliche Mitglieder dem Kammergericht angehören müssen (Ges. v. 9. April 1879, §. 13), die Provinzialbehörden, und in zweiter Instanz das Staatsministerium (§§. 24—31 u. 41)⁵; dazu kommen jetzt für die Beamten der Selbstverwaltung die Kreis- und Bezirksausschüsse und das Obergericht. Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Disziplinarbehörden werden vom Staatsministerium nach erfolgtem Gutachten des Disziplinarhofes entschieden (§. 28); die Verwaltungsgerichte entscheiden selbständig über ihre Zuständigkeit.⁶ Ebenso hat das Staatsministerium eine andere Disziplinarbehörde zu beauftragen, wenn die zuständige Disziplinarbehörde nicht beschlußfähig ist oder der Disziplinarhof auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeeschuldigten die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt (§. 27). Zuständig als erste Instanz sind im übrigen: 1) der Disziplinarhof in Berlin für alle Beamten, deren Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung durch den König oder einen Minister erfolgt; 2) die Provinzialbehörden, einschließlich der Eisenbahndirektionen, über die bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten Beamten, soweit sie nicht unter 1) fallen (§. 24); 3) für die nicht unter 2) fallenden Beamten diejenige Regierung, in deren Bezirk sie fungieren; 4) für die in Berlin und im Auslande fungierenden Beamten die Regierung in Potsdam (§. 25); 5) durch das Staatsministerium können die Provinzialbehörden für zuständig erklärt werden bezüglich einzelner Beamtenkategorien, die von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören; dies ist durch eine Reihe von Staatsministerial-Erlässen geschehen (§. 26)⁷; 6) für alle Beamten der Selbstverwaltung sind die Verwaltungsgerichte die zuständigen Disziplinarbehörden.⁸ Insofern das Obergericht auch als Plenum durch die Gesetze zu Disziplinarentscheidungen über Entfernung aus dem Amte berufen ist, wird hierfür, gemäß Vorschrift des Gesetzes v. 8. Mai 1889 (G. S. 1889, S. 107), ein besonderer Disziplinarfenat gebildet, bestehend aus 2

¹ Übereinst. D. B. G., XII, S. 429. Entgegenges. Meinung Staatsmin. Beschl. v. 22. April 1891 (M. Bl. d. i. Verw., S. 134).

² Vgl. D. B. G., XXII, S. 423.

³ Über das Verfahren in erster und zweiter Instanz sind in den §§. 32—46 a. a. O. spezielle Bestimmungen erteilt. Vgl. die hierzu erlassenen erläuternden Min. Verfüg. in v. Rönnes Ergänz. u. Erläut. des A. L. R. (6. Ausg.), IV, S. 73 ff. u. S. 1015 ff.

⁴ Die Verfügung wegen Einleitung der Disziplinaruntersuchung wider die in dem Staatsmin. Beschl. v. 23. Aug. 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 227) bezeichneten Beamtenkategorien, sowie die Ernennung des Untersuchungskommissars hat von dem betreffenden Vorsteher der Provinzialbehörde auszugehen, soweit nicht in einem speziellen Falle von dem vorgesetzten Minister die Ernennung des Unter-

suchungskommissars unmittelbar zu verfügen für erforderlich erachtet wird (Cirk. Restf. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 12. Jan. 1854; M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 42). Über die Einleitung des Verfahrens gegen die Selbstverwaltungsbeamten s. Illing-Kauß, Handb., S. 254 ff.; Schoen, Recht der Kommunalverb. S. 156, 197, 406, 458.

⁵ D. B. G., V, S. 41; über Ablehnung von Mitgliedern s. XVI, S. 395.

⁶ Vgl. das Nähere hierüber unten bei der Behördenorganisation.

⁷ Staatsmin. Beschl. v. 23. Aug. 1853, 16. März 1854, 30. Mai 1864, 5. Nov. 1877 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 227; 1854, S. 75; 1864, S. 137; 1878, S. 24); f. dazu die Angaben bei Illing-Kauß, Handb., S. 257.

⁸ Vgl. dazu Illing-Kauß, S. 256; Schoen, Recht der Kommunalverbände, a. a. O.

Präsidenten und 7 Räten dieses Gerichtshofes unter Vorsitz des Chefpräsidenten beziehungsweise des ältesten Senatspräsidenten; bei Klagen gegen Ordnungsstrafen ist der erste Senat des Oberverwaltungsgerichtes zuständig. Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens durch die zuständige Behörde verfügt, so ernannt diese den Untersuchungskommissar (§. 23) und den Staatsanwalt für das ganze Verfahren (§. 32, Abs. 2). In der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte zu verhören, die Zeugen eidlich zu vernehmen¹ und das Beweisverfahren durchzuführen; für die Zeugenvernehmungen gelten analog die Vorschriften der St. P. O.; das Verhör und die Vernehmungen haben unter Zuziehung eines beeideten Beamten als Protokollführers zu erfolgen (§. 32, Abs. 1 u. 3). Auf Grund der Voruntersuchung kann das Verfahren durch den vorgelegten Minister eingestellt werden, eventuell auf Bericht der Behörde, die das Verfahren eingeleitet hat; der Minister — nicht aber andere Behörden — kann in diesem Fall Ordnungsstrafe verfügen²; in jedem Fall ist dem Angeschuldigten der mit Gründen versehene Beschluß zuzustellen (§. 33); ebenso können die zuständigen Verwaltungsgerichte das Verfahren einstellen, jedoch in diesem Fall keine Ordnungsstrafe verhängen (L. V. G., §. 157, Nr. 2).³ Andernfalls hat der Staatsanwalt die Anschuldigungsschrift auszuarbeiten, und diese ist dem Angeschuldigten zuzustellen; die Akten sind dann der Disziplinarbehörde zuzufertigen und von dieser ist Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen, zu der der Angeschuldigte zu laden ist (§. 34). Die Verhandlung ist nicht öffentlich; der Referent giebt eine Darstellung der Sache, der Angeschuldigte wird vernommen, der Staatsanwalt begründet seine Anträge, der Angeschuldigte hat das letzte Wort, darauf erfolgt die Entscheidung; zum Zweck von Zeugenvernehmungen oder anderen Beweisfeststellungen kann die Sache vertagt werden; Rechtsanwälte als Verteidiger sind zuzulassen. Nur auf Anordnung der Disziplinarbehörde muß der Angeschuldigte persönlich erscheinen (§§. 35—37). Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, zu verkündigen und dem Angeschuldigten auf sein Verlangen zuzustellen (§. 38, Abs. 2); sie kann auch auf eine Ordnungsstrafe, auf Geldstrafe bis zum Maximalbetrag des §. 19, lauten (§. 38, Abs. 1).⁴ Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, in wie weit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei (§. 38).⁵ Gegen die Entscheidung findet stets die Berufung an das Staatsministerium statt, sowohl seitens des Angeschuldigten, als des Beamten der Staatsanwaltschaft (§. 41).⁶ Die Berufung ist bei derjenigen Behörde, welche die Entscheidung gefällt hat, binnen 4 Wochen präklusiver Frist vom Tage der Verkündigung beziehungsweise, wenn der Angeschuldigte nicht anwesend war, der Zustellung ab einzulegen⁷ und binnen weiterer 14 Tage zu rechtfertigen; letztere Frist kann verlängert werden. Neue Thatfachen, die sich nicht auf diesen Fall beziehen, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden. Die Berufungsschrift ist dem andern Teile zuzustellen und kann binnen 14 Tagen durch eine Gegenschrift beantwortet werden. Dann sind die Akten an das Staatsministerium beziehungsweise Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung abzugeben, die auf Grund des Vortrages eines Referenten — war der Disziplinarhof erste Instanz, zweier Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß — und bei Berufungen

¹ Über den Zeugniszwang gelten noch die Vorschriften der Krim. O. v. 1805, §§. 7 u. 312; f. Min. Refstr. v. 30. April 1895 (M. Bl. d. i. Bero., S. 110). Angaben aus der Praxis bei Müller, I, S. 397 ff.

² D. V. G., XXVI, S. 422. Angaben aus der Praxis bei Müller, I, S. 398 ff.

³ D. V. G., XXVI, S. 417.

⁴ Über Niederschlagung von Ordnungsstrafen durch die Aufsichtsbehörde, die sie verhängt hat, vgl. das die Frage bejahende Min. Refstr. v. 5. März 1884 bei Müller, I, S. 395.

⁵ Bei Entscheidungen der Provinzialbehörden in Disziplinaruntersuchungen wider nicht richterliche Beamte soll bei Stimmengleichheit das

Botum des Vorsitzenden, nicht aber die mildere Meinung den Ausschlag geben (Staatsmin. Beschl. v. 24. Mai 1865, und Citr. Refstr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 28. Juli 1865; M. Bl. d. i. Bero. 1865, S. 177).

⁶ Über die Bestellung eines Beamten der Staatsanwaltschaft durch die Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt, vgl. §. 32 a. a. D. Vgl. hierzu die Refstr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 28. Febr. 1858 u. 23. Febr. 1871 (M. Bl. d. i. Bero. 1858, S. 34, u. 1871, S. 57). — Das Rechtsmittel des Einspruchs (Restitution oder Opposition) ist gänzlich ausgeschlossen (§. 40 a. a. D.).

⁷ Vgl. dazu Müller, I, S. 401.

gegen Entscheidungen von Provinzialbehörden nach Einholung des Gutachtens des Disziplinarhofes erfolgt; letzterer kann neue Feststellungen jeder Art, auch durch mündliche Verhandlung mit den Parteien, anordnen (§§. 42—45). Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung, Warnung oder Verweis, so kann das Staatsministerium, wenn es den Angeschuldigten für strafbar findet, nicht auf Dienstentlassung, sondern nur auf eine geringere Disziplinarstrafe oder auf einstweilige Bersezung in den Ruhestand mit Wartegeld erkennen (§. 46). Sind die Verwaltungsgerichte zuständig, so wirkt der Disziplinarhof nicht mit. Jede Entscheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet¹ und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Befätigung des Königs, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist (§. 47).

Die Amtssuspension (vorläufige Dienstenthebung) eines nicht richterlichen Beamten tritt kraft des Gesetzes ein: a) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren Verhaftung beschlossen oder ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen ist, welches auf Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; b) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet (§. 48). Außerdem kann die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung ermächtigte Behörde die Suspension von Amtes wegen verfügen, sobald gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Verlaufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung (§. 50).² Der suspendierte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Dienst Einkommens.³ Auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden⁴, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet. Der zu den Kosten nicht verwendete Teil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat. Wird dagegen der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. (§§. 51—53).⁵ Bei obwaltender Gefahr im Verzuge kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die

¹ Stirbt der Angeklagte vor Beginn der Rechtskraft des Urteils, so sind die Akten ohne weiteren Bericht zu reponieren und die Kosten niederzuschlagen (Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 5. April 1867; Centrabl. der Unterr. Berr. 1867, S. 246).

² Über die Dauer der Suspension bestimmt §. 49: „In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehene Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urteils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurteilt wird.“

Lautet das rechtskräftige Urteil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urteil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urteils ohne Schuld des Beurteilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absätze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor

Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Bege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.“

³ Über die Berechnung s. die Angaben bei Illing-Rauß, Handb., S. 263 ff.

⁴ Die Berechnung dieser Kosten erfolgt nach Maßgabe eines Staatsmin. Beschl. v. 25. April 1882 (M. Bl. v. i. Berr., S. 82), abgedruckt bei Illing-Rauß, Handb., S. 265.

⁵ Über eventuelle Nachzahlung des einbehaltenen Dienst Einkommens nach Reichsrecht — Reichsbeamten-G., §. 126 ff. — vgl. auch die R. Ger. Entsch. i. Civil., XXII, S. 7; XXXV, S. 11. Über Einbehaltung des halben Dienst Einkommens bei längerer als vierwöchentlicher Freiheitsstrafe vgl. das Min. Reskr. v. 4. Febr. 1891, bei Müller, I, S. 373 (gegen die Rechtsanschauung des Reichsgerichtes, das die betr. Allerh. Ordre v. 17. Mai 1820 für aufgehoben erachtet); ferner die weiteren Angaben über Amtssuspension ebendas. S. 408 ff., 415 ff.

seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten (§. 54).

IV. Hinsichtlich einiger Beamtenkategorien, auf welche das Gesetz v. 21. Juli 1852 Anwendung findet, treten hierbei gewisse Modifikationen ein, nämlich:

1) Die Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, betreffend:

a) Der Justizminister kann gegen alle diese Beamten Ordnungsstrafen jeder Art¹, Geldstrafen bis zum Betrage eines einmonatlichen Dienstinkommens oder bei unbesoldeten Beamten bis zu 90 Mark verhängen, vorbehaltlich der Einschränkungen, welche betreffs der Rechtsanwälte und Notare festgesetzt sind² (§. 56).

b) Der Oberstaatsanwalt bei einem Oberlandesgerichte ist befugt, gegen alle im Bezirke des Oberlandesgerichtes angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten (Amtsanwälte) und gegen diejenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, Warnungen, Verweise und Geldstrafe bis zu 30 Mark zu verhängen (§. 57 des Ges. v. 21. Juli 1852, und §. 16 des Ges. v. 9. April 1879); ferner gegen Bureau- und Unterbeamte, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, Geldstrafen bis zu 90 Mark (Ges. v. 9. April 1879, §. 19). Der Staatsanwalt bei einem Landgerichte ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und denjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind, und ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, Warnungen zu erteilen (§. 58 des Ges. v. 21. Juli 1852 und §. 16 des Ges. v. 9. April 1879), ferner gegen Bureau- und Unterbeamte, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, Geldstrafen bis zu 30 Mark zu verhängen (Ges. v. 19. April 1879, §. 19).

c) Außer dem Justizminister sind die Vorgesetzten der Justizbehörden befugt, von Amts wegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen, in Hinsicht der Geldstrafen jedoch nur bis zu begrenzter Höhe, zu verhängen³ (§. 59).

d) Über das Disziplinarverfahren gegen Gerichtsschreiber im Bezirke des (vormaligen) Appellationsgerichtshofes zu Köln bestanden bisher besondere Vorschriften⁴, welche indes durch den §. 17, Abs. 1 des Gesetzes v. 9. April 1879 aufgehoben sind, dessen Abs. 2 zugleich bestimmt, daß die Gerichtsschreiber auch in dem gedachten Bezirke als Bureaubeamte im Sinne des Gesetzes v. 21. Juli 1852 (§§. 59, 64) gelten.

¹ Also: Warnung, Verweis, Geldbuße und gegen Unterbeamte Arrest von höchstens acht Tagen (§§. 15 u. 19 a. a. O.); s. oben S. 472, Anm. 5.

² §. 66—68 des Gesetzes. Gegen Notare können Ordnungsstrafen nicht verhängt werden; vgl. Müller, I, S. 405.

³ Diese Befugnis steht nämlich zu: a) dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, in Ansehung der Beamten innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirktes, mit der Beschränkung, daß die Geldbuße die Summe von 90 Mk. nicht übersteigen darf; b) dem Präsidenten eines Landgerichtes in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirkes dieses Gerichtes bis zur Summe von 30 Mk.; c) dem Amtsrichter in Ansehung der bei dem Amtsgerichte angestellten Bureau- und Unterbeamten mit der Beschränkung, daß die Geldbuße die Summe von 9 Mk. nicht übersteigen darf; d) dem Präsid. des Oberlandeskulturgerichtes in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten bis zur Summe von 90 Mk. (§§. 57—59 des Ges. v. 21. Juli 1852

und §§. 2, 3, 15, 16 des Ges. v. 19. April 1879). Die Bestimmung des §. 59, Nr. 7 des Ges. v. 21. Juli 1852, welche dem Generalauditeur die Befugnis erteilt, gegen die bei dem Generalauditorat angestellten, bezw. gegen die dieser Behörde untergeordneten nicht richterlichen Beamten Geldbußen bis zum Betrage von 90 Mk. festzusetzen, ist dadurch erledigt, daß diese Beamten jetzt Reichsbeamte sind und als solche den Disziplinarbestimmungen des Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 (R. G. Bl. 1873, S. 61) unterliegen. Im übrigen vgl. unten S. 479, Ziffer 2. Den besonders angestellten Gefängnisaufsehern steht das Recht zu, gegen die ihnen untergebenen Beamten Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu 9 Mk. zu verhängen (§. 24, Abs. 2 des Regl. v. 16. März 1881; J. R. Bl. 1881, Anlage zu Nr. 11).

⁴ Es galten dort die Bestimmungen der Vdg. v. 21. Juli 1826 (G. S. 1826, S. 71). Vgl. §. 65 des Ges. v. 21. Juli 1852.

Der §. 18, Abs. 1 des Gesetzes v. 9. April 1879 hat dann ferner bestimmt, daß die Gerichtsvollzieher denselben Bestimmungen wie die Gerichtsschreiber unterliegen. Die Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht, zufolge der Bestimmung des §. 18, Abs. 2 a. a. D., den in Gemäßheit des §. 73 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878¹ zu bestellenden Aufsichtsbeamten zu, und der Abs. 3 des §. 18 des Gesetzes v. 9. April 1879 bestimmt dann ferner, daß Geldstrafen von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von 90 Mark, von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von 30 Mark, und von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von 9 Mark verfügt werden dürfen. — In betreff der Bureau- und Unterbeamten, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, finden, zufolge des §. 19 a. a. D., die hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten in dem Gesetze v. 21. Juli 1852 getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugnis zur Festsetzung von Ordnungsstrafen den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, Geldstrafen jedoch nur verhängt werden dürfen: a) von dem Oberstaatsanwalt bis zum Betrage von 90 Mark, b) von dem ersten Staatsanwalt bis zum Betrage von 30 Mark. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen findet in allen hier gedachten Fällen bei den höheren Vorgesetzten² statt (§. 62 des Ges. v. 21. Juli 1852).

e) Hinsichtlich der Bureau- und Unterbeamten bei den Gerichten³ treten in betreff der Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens und der Zuständigkeit der entscheidenden Disziplinarbehörden⁴ die im §. 64 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 festgesetzten Modifikationen ein.

f) Der §. 66 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 hatte bestimmt, daß auf die Advokaten, Rechtsanwälte und Notare nur die Bestimmungen der §§. 2—7 und der §§. 48—50 desselben Anwendung finden. Die Disziplinargerichtsbarkeit hinsichtlich der Rechtsanwälte ist jetzt durch die Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878 reichsrechtlich völlig neu geregelt worden, und was die Notare betrifft, so sind die §§. 66, 68—76 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, soweit sich diese auf die Notare beziehen, durch den §. 21 des Gesetzes v. 9. April 1879 ersetzt, welcher bestimmt, daß in dem Geltungsbereich des Gesetzes v. 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrates und im Kreise Herzogtum Lauenburg hinsichtlich der Notare der Disziplinar Senat des Oberlandesgerichtes das zuständige Disziplinargericht erster Instanz ist, und daß auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte mit den aus dem Gesetze v. 9. April 1879 sich ergebenden Abänderungen die Vorschriften des 2. und 3. Abschnittes des Gesetzes v. 7. Mai 1851 Anwendung finden.⁵ Was die Notare in dem Bezirke des

¹ Der §. 73 des Ausf. Ges. v. 24. April 1878 verordnet, daß die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher durch den Justizminister bestimmt werden.

² Nämlich beziehungsweise bei dem Justizminister, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes, dem Präsidenten des Landgerichtes, und dem Minister der Landwirtschaft.

³ Also auch hinsichtlich der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, sowie der Bureau- und Unterbeamten der Staatsanwaltschaft (vgl. Ges. v. 9. April 1879, §§. 17—19).

⁴ Vgl. oben S. 477.

⁵ Im Geltungsbereich der Bdg. v. 2. Jan. 1849, also im damaligen Umfange der Monarchie mit Ausschluß des Bezirkes des Appell.-Gerichtshofes zu Köln, und in den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein galt bisher für das Disziplinarverfahren hinsichtlich der Notare die Bdg. v. 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenrates unter den Justizkommissaren, Advokaten und Notaren (S. 1847, S. 196) mit den aus dem Disziplinalges. v. 21. Juli 1852 und der Bdg. v. 23. Sept. 1867

sich ergebenden Modifikationen (§§. 66, 68, 70—72, 74, 77 des Ges. v. 21. Juli 1852; §. 68, Abs. 2, §§. 69, 74 der Bdg. v. 23. Sept. 1867); das zuständige Disziplinargericht war der Ehrenrat, die Berufung ging an das Obertribunal; die Disziplinarstrafen bestimmten sich nach der Bdg. v. 30. April 1847. Im Kreise Herzogtum Lauenburg galten hinsichtlich der Notare die bezüglichen Bestimmungen des lauenburg. Ges. v. 4. Dec. 1869; zuständig war das Appell.-Gericht; über die Berufung entschied das Obertribunal. Der §. 21 des Ges. v. 9. April 1879 hat sich nun darauf beschränkt, nur die infolge der deutschen Justizgesetze notwendig gewordenen anderweiten Bestimmungen hinsichtlich der Notare zu treffen. Der §. 21 überträgt daher die Disziplinargerichtsbarkeit erster Instanz, welche bisher dem Ehrenrate zustand, dem Disziplinar Senate des Oberlandesgerichtes. Zugleich aber wird im Anschluß an die Vorschriften im §. 71 des Ges. v. 21. Juli 1852 bestimmt, daß auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte die für die richterlichen Beamten in den §§. 17—50 des Ges. v. 7. Mai

Oberlandesgerichtes zu Köln betrifft, so kommt, zufolge des §. 67 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, hinsichtlich derselben die Verordnung v. 25. April 1822¹, und zwar mit den aus dem Gesetze v. 9. April 1879 sich ergebenden Modifikationen, auch fernerhin zur Anwendung. Die jetzigen Landgerichte treten demzufolge an die Stelle der aufgehobenen als Disziplinargerichte erster Instanz², und über die Berufung entscheidet an Stelle des Appellationsgerichtshofes zu Köln der Senat des dortigen Oberlandesgerichtes, in welchem der Präsident den Vorsitz führt.³ Wegen der Amtssuspension finden, zufolge des §. 67, Abs. 2 des Gesetzes v. 21. Juli 1852, die Bestimmungen der §§. 48—50 des letzteren⁴ Anwendung; jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50 a. a. D.), welche auf den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an denjenigen Senat des Oberlandesgerichtes, in welchem der Präsident den Vorsitz führt.

2) In Bezug auf die Disziplinarbestrafung der Militärbeamten kommt in Betracht, daß dieselben zu den Reichsbeamten im Sinne des §. 1 des Reichsbeamtengesetzes v. 31. März 1873⁵ gehören und daher nicht den preussischen, sondern den Reichsgesetzen unterliegen. Eine Ausnahme hiervon besteht bezüglich der richterlichen Militärjustizbeamten (des Generalauditeurs, der übrigen Mitglieder des Generalauditorates und der Auditeure). Obgleich diese Beamten zu den Reichsbeamten gehören, finden auf dieselben die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und vorläufige Dienstenthebung keine Anwendung (§. 158 des Reichsbeamtengesetzes). Hinsichtlich dieser Beamten sind die vor Erlaß des Reichsbeamtengesetzes geltend gewesenen Vorschriften — in Preußen die §§. 65, 70—75 des Disziplinalgesetzes v. 7. Mai 1851 — maßgebend geblieben. Wegen der im §. 1, Nr. 1 u. 2 der Disziplinarstraf-D. für das deutsche Heer gedachten militärischen Vergehen unterliegen auch die richterlichen Militärjustizbeamten der Disziplinarbestrafung durch den Militärbefehlshaber gemäß den Vorschriften der Disziplinarstraf-D. für das deutsche Heer ebenso, wie die übrigen in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehenden Militärbeamten.⁶ Die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juli 1852 in den §§. 79—82 in betreff der Beamten der Militärverwaltung und im §. 24 in betreff der Militärintendanturen sind in Wegfall gekommen, und es sind an deren Stelle die Disziplinarbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes getreten.⁷ Für die unter preussischer Militärverwaltung stehenden Kontingente, also das ganze Reichsheer, ausgenommen das sächsische, württembergische, und bayerische Kontingent, und ebenso für die Marine sind die zuständigen Disziplinarbehörden für die Beamten der Militärjustizverwaltung: das Generalauditorat für die Auditeure, der große Disziplinarsenat beim Kammergericht für die Mitglieder des Generalauditorates.

3) Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.⁸ Dem auf Grund der Kündigung entlassenen

1851 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen sollen. An die Stelle des Ob. Trib. tritt auf Grund des §. 8 des Ges. v. 9. April 1879 der bei dem Kammergerichte gebildete große Disziplinarsenat. Dieselben Vorschriften werden für den Kreis Herzogtum Lauenburg für anwendbar erklärt und hierdurch die in diesem Kreise bis dahin geltenden besonderen Vorschriften des Lauenburg. Ges. v. 4. Dez. 1869 beseitigt. Für das materielle Disziplinarrecht gegenüber den Notaren bleibt der §. 12 der Bdg. v. 30. April 1847 maßgebend, welche Bestimmung bereits durch den §. 68, Abs. 2 der Bdg. v. 23. Sept. 1867 in den übrigen Teilen des Appell.-Ger.-Bezirktes zu Kiel eingeführt ist, und auch im Kreise Herzogtum Lauenburg zufolge des §. 27 des Ges. v. 9. April 1879 zur Anwendung kommt.

¹ G. S. 1822, S. 109.

² §. 2 des Ges. v. 9. April 1879.

³ §. 11 ebendas.

⁴ Vgl. oben S. 476, Anm. 2.

⁵ R. S. Bl. 1873, S. 61.

⁶ Vgl. dazu Laband, St. R., I, S. 374, Anm. 1; II, S. 673 ff.; Jörn, St. R., I, S. 332 ff.; II, S. 618 ff.; Kanngießer, Reichsbeamt. Ges., S. 245 ff.

⁷ Vgl. hierher Laband, St. R., I, S. 373; Jörn, St. R., I, S. 333.

⁸ Dies gilt auch von Feldmessern und Otonomiekommissaren, die noch keine Pensionsberechtigung besitzen (Reskr. des Min. für landwirtschafil. Ang. v. 26. Nov. 1862, R. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 326). Gegen eine solche Entlassung steht dem Beamten der Rechtsweg

Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablauf der Kündigung sein volles Dienst Einkommen zu gewähren (§. 83). Referendare, welche durch eine tadelhafte Führung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortfreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden (§. 84). In Ansehung der Entlassung der Supernumerare und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung (§. 85). In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, und zwar nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rat des Justizministeriums gehören muß (§. 86).

V. Für die Mitglieder des Obergerichtes ist ein disziplinarisches Einschreiten überhaupt nicht vorgesehen. Nur wenn gegen solche wegen entehrender Handlungen strafriecherlich auf Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer erkannt ist, kann daraufhin Dienstentlassung ausgesprochen werden.¹

VI. Eine besondere Ordnung des Disziplinarwesens ist nunmehr noch getroffen für die Privatdocenten an den Landesuniversitäten, sowie der Akademie zu Münster und dem Pöyceum Hofanum zu Braunsberg durch Gef. v. 17. Juni 1898 (G. S., S. 125), dessen Ausdehnung auf die Privatdocenten an technischen und sonstigen Hochschulen königlicher Verordnung vorbehalten ist (§. 8). Die staatsrechtliche Stellung der Privatdocenten ist nicht die von Beamten, sondern von Hilfsorganen für den Staatsdienst. Ihre Rechtsverhältnisse sind lediglich durch die Universitäts- und Fakultäts-Statuten geordnet, die insbesondere im Punkte der Disziplin nicht unwesentlich von einander abweichen. Unter Aufhebung aller dieser Spezialvorschriften (§. 9) hat das nunmehr erlassene Disziplinargesetz im allgemeinen die Vorschriften des Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 nebst Gef. v. 9. April 1879 auf die Privatdocenten für anwendbar erklärt (§. 2), jedoch unter nachfolgenden Modifikationen: 1) Die Disziplinarfälle sind a) Verletzung der Pflichten der Stellung als akademischer Lehrer, b) ein Verhalten in oder außer dem Berufe, das der Achtung, des Ansehens, oder des Vertrauens, die die Stellung erfordert, unwürdig macht (§. 1); 2) die Disziplinarstrafen sind: a) Ordnungsstrafen, nämlich α) Warnung, β) Verweis (§§. 3 u. 4), b) Entziehung der Eigenschaft als Privatdocent (§. 3); 3) zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist sowohl der Unterrichtsminister als die betreffende Fakultät zuständig; gegen die von letzterer verhängte Ordnungsstrafe ist binnen zwei Wochen von der Zustellung ab Beschwerde beim Unterrichtsminister eröffnet; die Verhängung erfolgt durch schriftliche Verfügung unter Angabe von Gründen; vorher muß dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich über die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung zu verantworten (§. 4); 4) die Entziehung der Eigenschaft als Privatdocent kann nur auf Grund eines förmlichen Verfahrens erfolgen. In erster Instanz entscheidet die betreffende Fakultät als Provinzialbehörde im Sinne des Gef. v. 21. Juli 1852; von dieser Entscheidung geht die Berufung an das Staatsministerium nach Maßgabe der Vorschriften des letzteren Gesetzes. Die Einleitung des

nicht zu, wenn er sich auch auf einen besonders geschlossenen schriftlichen Dienstkontrakt bezieht (Erl. des Kompetenzgerichtshofes v. 17. Dez. 1853 [J. M. Bl. 1854, S. 38], und v. 30. Okt. 1858 [J. M. Bl. 1859, S. 172]). Dagegen ist der Beschwerdebeweg zulässig; ob jedoch der Beschwerdeführer bis nach Austrag der Sache in seiner Funktion und seinem Gehalte zu belassen sei, ist von der Eigentümlichkeit des Spezialfalles abhängig zu machen (Kest. der Min. der Fin. und des Inn. v. 23. Febr. 1861, M. Bl. d. i. Berr. 1861, S. 159). Zu einer solchen Entlassung ist ein Plenarbeschluß der betr. Behörde

erforderlich (Kest. der Min. des Inn. und der Fin. v. 21. Juli 1857; M. Bl. d. i. Berr. 1857, S. 141). — Die Entlassung provisorisch oder auf Kündigung angestellter Elementarlehrer erfolgt durch die Reg. Abt. für Schulwesen (Kest. des Min. der geistl. u. Ang. v. 9. Nov. 1863; M. Bl. d. i. Berr. 1863, S. 231).

¹ Gef. v. 2. Juli 1875
 1. Aug. 1880, §§. 20 u. 21. Dieselbe Vorschrift gilt gemäß Reichsbeamten-G., §. 158, für die Mitglieder des Reichsgerichts, Bundesamt für Heimatswesen, Reichs-Rechnungshofes.

Verfahrens kann außer durch die Fakultät auch durch den Unterrichtsminister verfügt werden, jedoch nur nach Erholung einer gutachtlichen Äußerung der Fakultät; Untersuchungskommissar ist der Universitätsrichter; der Beamte der Staatsanwaltschaft wird vom Unterrichtsminister ernannt. Eine mündliche Verhandlung nach Maßgabe von §. 45 des Ges. v. 21. Juli 1852 muß stattfinden, falls der Angeschuldigte, der sich dabei des Beistandes eines Rechtsanwaltes als Verteidigers bedienen kann, dies verlangt; in der mündlichen Verhandlung ist ein vom akademischen Senat zu bezeichnendes Mitglied der Universität zu hören (§§. 5—7).

VII. Hinsichtlich der Beamten der Kommunalverbände ist zunächst die grundsätzliche Anwendbarkeit des Ges. v. 21. Juli 1852 feststehend. Die Anwendung desselben regelt sich folgendermaßen:

A. Für die Städte¹: 1) Warnungen und Verweise kann jeder Vorgesetzte erteilen; 2) Geldstrafen kann a) der Bürgermeister den Gemeindebeamten, ausgenommen die Magistratsmitglieder, bis zu 9 Mark auferlegen, den Unterbeamten auch Arreststrafe bis zu 3 Tagen; b) der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, kann gegen alle städtischen Beamten Geldstrafe bis zu 90 Mark bezw. dem Betrage des einmonatlichen Dienst Einkommens verhängen; gegen untere Beamte auch Arreststrafe bis zu 8 Tagen; c) der Minister des Innern kann gegen alle städtischen Beamten Geldstrafen bis zu 90 Mark bezw. bis zur Höhe des einmonatlichen Dienst Einkommens verhängen; d) der Landrat kann gegen städtische Polizeiverwalter der ihm untergeordneten Städte Geldstrafen bis zu 9 Mark verhängen. Gegen die Strafen zu c) steht kein Rechtsmittel, zu d) die Beschwerde im Instanzenzuge zu; gegen die Strafen zu a) binnen 2 Wochen Beschwerde beim Regierungspräsidenten und gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen Klage beim Obergericht; gegen die Strafen zu b) binnen 2 Wochen Beschwerde beim Oberpräsidenten, und gegen dessen Entscheidung binnen 2 Wochen Klage beim Obergericht; in Berlin nur letztere. 3) Die Entfernung aus dem Amte kann gegen alle städtischen Beamten verhängt werden. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt bei den vom König ernannten oder bestätigten Beamten durch den Minister des Innern, sonst durch den Regierungspräsidenten; diese ernennen auch den Untersuchungskommissar, der die Untersuchung zu führen hat. Die Entscheidung fällt der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung von beiden Teilen binnen 4 Wochen Berufung an den Disziplinarhof des Obergerichtes eingelegt werden kann. Für die mündliche Verhandlung beim Bezirksausschuß ernannt der Regierungspräsident, für diejenige beim Obergericht der Minister des Innern einen Staatsanwalt. Das Urteil kann auf Freisprechung, Ordnungsstrafe, Amtsentsetzung lauten; im letzteren Falle ist bei den vom König ernannten oder bestätigten Beamten auch königliche Bestätigung des Disziplinarurteils erforderlich. Im übrigen gelten die oben dargelegten Vorschriften.²

B. Für die Provinzial-Kommunalverbände: 1) Warnung und Verweis kann jeder Vorgesetzte erteilen; gegen den Landesdirektor und die oberen Provinzialbeamten können jedoch Ordnungsstrafen überhaupt nur in dem auf Entfernung aus dem Amte gerichteten förmlichen Verfahren ausgesprochen werden. 2) Geldstrafen kann der Landesdirektor gegen die unteren Provinzialbeamten bis zu 30 Mark bezw. höchstens bis zum Betrag des einmonatlichen Dienst Einkommens³, die Anstaltsvorsteher gegen die ihnen untergeordneten unteren Beamten bis 10 Mark verhängen; gegen die Verfügung steht binnen 2 Wochen Klage beim Bezirksausschuß offen. 3) Das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte ist vom Landesdirektor, gegen Landesdirektoren und obere Provinzialbeamte vom Minister des Innern einzuleiten; die Entscheidung fällt der Bezirksausschuß mit Berufung an das Obergericht; den Staatsanwalt ernannt der Minister des Innern. 4) Die unteren Provinzialbeamten können auch in dem Verfahren zu 3) auf ein anderes Amt von gleichem Rang mit Verminderung des Dienst-

¹ Vgl. Schoen, Kommunalverb., S. 130 n. 157; D. B. G., XVI, S. 404; XVII, S. 444; XXV, S. 414; XXVI, S. 423.

² Vgl. Schoen, Recht d. Kommunalverb.,

S. 158 ff.; D. B. G., XVIII, S. 432; XII, S. 429; XV, S. 396; XXVI, S. 418 ff.; XXII, S. 429.

³ D. B. G., XXV, S. 413.

einkommens und unter Abtrennung von Umzugskosten verfeßt werden.¹ 5) Die Mitglieder des Provinzialausschusses können disziplinarisch in dem für den Landesdirektor vorgeschriebenen Verfahren aus dem Amte entfernt werden.²

C. Für die Kreis-Kommunal-Verbände: 1) Ordnungsstrafen gegen Kreisbeamte kann der Regierungspräsident verhängen im Rahmen des den Ministern, der Landrat, in den 7 östlichen Provinzen auch der Kreisauschuß, im Rahmen des den Provinzialbehörden nach dem Disziplinargesetz gegebenen Rechtes; Beschwerden gehen vom Kreisauschuß an den Bezirksauschuß, gegen den Landrat an den Regierungspräsidenten, gegen den Regierungspräsidenten an den Oberpräsidenten; gegen die auf Beschwerde ergangene Entscheidung findet binnen 2 Wochen Klage beim Oberverwaltungsgericht statt. 2) Das Verfahren auf Entfernung aus dem Amte wird eingeleitet durch den Landrat oder Regierungspräsidenten, denen auch die Ernennung des Untersuchungskommissars und Staatsanwaltes obliegt;³ die Entscheidung erfolgt durch den Kreisauschuß mit Berufung an das Oberverwaltungsgericht, wo der Minister des Innern den Staatsanwalt ernannt.⁴ 3) Die Mitglieder des Kreisauschusses können disziplinarisch aus dem Amte entfernt werden; es gelten hierfür die materiellen Vorschriften des Ges. v. 21. Juli 1852; die Ernennung des Untersuchungskommissars erfolgt durch den Regierungspräsidenten; entscheidende Disziplinarbehörden sind der Bezirksauschuß in erster, das Plenum des Oberverwaltungsgerichtes in zweiter Instanz; der Staatsanwalt wird für die erste Instanz vom Regierungspräsidenten, für die zweite vom Minister des Innern ernannt.⁵ Anderweitige Disziplinarstrafen sind unzulässig.⁵

D. Für die Landgemeinden: 1) Für Entfernung aus dem Amte gelten dieselben Vorschriften wie bei den Kreisbeamten. 2) Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Gutsvorsteher und Gutsbeamten.⁶ 3) Warnungen und Verweise kann der Gemeindevorsteher erteilen. 4) Gegen alle Gemeindebeamten kann der Landrat Geldstrafen bis zu 9 Mark, der Regierungspräsident bis zu 90 Mark, gegen die unteren der Landrat Arreststrafen bis zu 3, der Regierungspräsident bis zu 8 Tagen aussprechen, mit Beschwerde vom Landrat an den Regierungspräsidenten, vom Regierungspräsidenten beim Oberpräsidenten; gegen den Entscheid auf Beschwerde ist Klage beim Oberverwaltungsgericht eröffnet. In den westlichen Provinzen gelten etwas abweichende Vorschriften.⁷

E. Für die Suspension gelten die gleichen Vorschriften wie bei Staatsbeamten, außerdem tritt sie, wenn das Bürgerrecht ruht, für diejenigen Ämter ein, die das Bürgerrecht voraussetzen.⁸

§. 42.

Von den Rechten der Staatsbeamten.

Die dem Staatsbienerverhältnis entspringenden Rechte beziehen sich teils auf die amtliche Stellung im Staate und die Ausübung der Amtsfunktionen, teils sind es eigene, dem Beamten für seine Person zustehende Vermögensansprüche, teils endlich gewisse sogenannte Standesprivilegien.⁹ In ihren Privatangelegenheiten werden die Civilbeamten nach ebendenselben Gesetzen und Rechten wie andere Bürger des

¹ Prov. D. 3., §. 98; dazu Schoen, S. 407 u. 199.

² Prov. D., §. 51; Schoen, S. 453.

³ Kr. D. 3., §. 184, Ziffer 3; dazu Schoen, S. 407 u. 199.

⁴ Just. Ges., §. 36, Abs. 1, Ziffer 4.

⁵ Kr. D., §. 133; R. V. G., §. 39; D. V. G., XXV, S. 419; Schoen, Recht d. Kommunalverbände, S. 402, bes. Anm. 2.

⁶ Bgl. D. V. G., VII, S. 183 (stellvertretende Gutsvorsteher); XVIII, S. 442 (Gutsbiener).

⁷ R. G. D., §. 88, Abs. 4, Ziffer 5; dazu Schoen, S. 199.

⁸ Bgl. St. D. 3., §. 75, Abs. 1; dazu Schoen, S. 160.

⁹ Bgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 50 ff.; R. v. Mohl, Staatsr. d. Königr. Württemberg, II, S. 114 ff.; Pözl, Lehrb. d. bayer. Verf. R. (2. Ausg.), S. 426 ff.; Lauband, I, S. 473 ff.; Jörn, I, S. 317 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 437 ff.; Bornhal, Preuß. St. R., II, S. 70 ff.; Schulze, Preuß. St. R. I, S. 327; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 400.

Staates beurteilt¹, ausgenommen insofern ihnen aus öffentlichrechtlichen Gründen einerseits gewisse Vorrechte² beigelegt, andererseits gewisse Beschränkungen³ auferlegt sind.

I. Rechte, welche sich auf die Amtsfunktionen der Staatsdiener beziehen.

Die Rechte des Staatsdieners, welche sich auf die Ausübung seiner Amtsfunktionen beziehen, betreffen theils sein Verhältnis zum Staate, theils zu den Untergebenen.

A. Der Staat hat vor allem die Verpflichtung, den Beamten in den Stand zu setzen, die ihm vermöge seines Amtes obliegenden Pflichten mit Erfolg und ohne Nachtheil für seine Person ausüben zu können. Deshalb gewährt er demselben den besondern Schutz, dessen er zur Erhaltung der Würde und des Ansehens des Amtes, sowie zur Sicherung der Unverletzlichkeit bedarf. Außerdem gesteht er ihm das Recht auf gewisse äußere Auszeichnungen⁴ (Uniform) und auf den entsprechenden Rang und Titel zu.

1) Zum Schutze der Beamten in Ausübung ihres Berufes dienen diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzes, welche die Verletzung derselben mit höheren Strafen bedrohen.

a) Wenn eine Beleidigung gegen eine Behörde oder einen Beamten, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen ist, so haben außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.⁵

b) Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark ein. Dieselben Strafvorschriften sind maßgebend, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen waren oder gegen Mannschaften einer Gemeindef-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.⁶

c) Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.⁷

¹ A. L. N., II, 10, §. 104.

² Vgl. unten S. 484 ff. und unten sub III.

³ Vgl. oben S. 457.

⁴ In betreff der Feier der Dienstjubiläen der Staatsbeamten ist bestimmt, daß dabei nur die Jahre wirklicher Dienstleistung, nicht aber diejenige Zeit in Anrechnung zu bringen ist, welche ein Beamter auf Wartegeld gestanden, oder welche er nach dem Ausscheiden aus dem Militär, auf Versorgung wartend, dienstlos zugebracht hat. Die Anzeigen eintretender Dienstjubiläen sollen daher nur in den Fällen gemacht werden, wo Beamte wirklich 50 Jahre im aktiven Dienste gewesen sind und ihr Amt vorwurfsfrei verwaltet, sich auch sonst gut geführt haben (Kab. D. v. 23. Febr. 1839 u. Circl. Refr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 22. Mai 1839, nebst Refr. des Finanzmin. v. 13. Sept. 1849, M. Bl. d. i. Berw. 1849, S. 217—218). Bei der Feststellung des Zeitpunktes für das fünfzigjährige Dienstjubiläum eines Beamten ist die

gesamte aktive Militär- und Civildienstzeit derselben in Betracht zu ziehen, mithin der einjährig-freiwillige Militärdienst auch dann als Dienstzeit anzurechnen, wenn derselbe vor dem 20. Lebensjahre geleistet ist (Refr. des Finanzmin. v. 3. Juni 1870, M. Bl. d. i. Berw. 1870, S. 264). Ein sechzigjähriges Dienstjubiläum wird amtlich nicht gefeiert (Refr. des Finanzmin. v. 26. März 1871, M. Bl. d. i. Berw. 1871, S. 181).

⁵ Reichsstrafgeseb., §. 196; s. dazu auch Müller, Preuß. Inst. Berw., I, S. 365.

⁶ Reichsstrafgeseb., §. 113.

⁷ Reichsstrafgeseb., §. 114. — Über die härtere Bestrafung des Widerstandes im Falle eines Aufstandes vgl. §. 116 a. a. D., ferner des Widerstandes gegen Forst- und Jagdaufseher §§. 117 ff. a. a. D.; der Befreiung von Gefangenen §. 120 a. a. D.; der Meuterei der Gefangenen gegen Anstaltsbeamte §. 122 a. a. D.

2) Der Titel und Rang, welche mit einem Amte verbunden sind, werden nebst den davon abhängenden Vorrechten schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen.¹ Die den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben sind durch die Vbg. v. 7. Febr. 1817² und durch verschiedene dieselbe ergänzende Erlasse festgestellt worden.³ Eine Bestimmung über das

¹ A. L. R., II, 10, §. 84.

² G. S. 1817, S. 61. Diese Verordnung hat die älteren über den Gegenstand ergangenen Bestimmungen und die bis dahin bestehenden Gebräuche außer Kraft gesetzt. Eine genaue Zusammenstellung der die Rangverhältnisse betr. Vorschriften giebt Müller, I, S. 424 ff.

³ a) Die höchste Klasse der Staatsbeamten wird von den Personen gebildet, welche das Prädikat „Exzellenz“ führen. Im Civilbeamtenstande ist dieses Prädikat bleibend nur mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimenrat“ verbunden; die Mitglieder des Staatsministeriums führen dasselbe, sowie den Titel „Staatsminister“ nur so lange, als sie wirklich Staatsminister sind (Erl. v. 19. Febr. 1849, M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 39) bezw. kraft besonderer Verleihung; ebenso ist Oberpräsidenten (Erl. v. 5. Mai 1888; Reichsanz., Nr. 121).

b) Nach den Staatsbeamten der höchsten Klasse folgen, in Gemäßheit der Vbg. v. 7. Febr. 1817 und der dazu ergangenen Ergänzungen, die übrigen Beamten, welche in fünf Klassen zerfallen, nämlich: I. Klasse: die Unterstaatssekretäre und Ministerial-Direktoren der Abteilungen der Ministerien, die Wirklichen Geheimen Legations-, Oberjustiz-, Oberfinanz- und Oberregierungsräte und die Wirklichen Geheimen Kriegs-, der Chefpräsident der Oberrechnungskammer, der Oberberghauptmann, der Staatssekretär (des Staatsrates), der Chefpräsident des Oberverwaltungsgerichts, der Oberlandstallmeister (Allerh. Erl. v. 3. April 1889, G. S., S. 95); II. Klasse: die vortragenden Räte der Ministerien, welche die Titel: Geh. Legations-, Geh. Oberjustiz-, Geh. Oberfinanz-, Wirkl. Geh. Kriegs-, Geh. Oberregierungs-, Geh. Obermedizinal-, Geh. Oberbergrat führen; ferner die Regierungspräsidenten, die Oberrechnungsräte (Erl. v. 8. Okt. 1868, G. S. 1868, S. 961). Hierher gehören auch: der Polizeipräsident von Berlin (Kab. D. v. 26. Jan. 1834, G. S. 1834, S. 19), außerdem die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Direktoren der Universitäten, die Berghauptleute; III. Klasse: die übrigen vortragenden Räte der Ministerien, der Direktor der Seehandlung, die Generalkommissare, Geh. Seehandlungs-, Geh. Oberbauräte (Erl. v. 8. Okt. 1868, G. S. 1868, S. 961), Geh. Obermedizinal-, sofern sie nicht zugleich vortragende Räte im Ministerium sind, die Oberbauräte, Obermedizinal- und Oberkonsistorialräte bei den Ministerien, die Provinzialsteuerdirektoren, Oberregierungs- und Oberpräsidialräte (Allerh. Erl. v. 13. April 1888, G. S., S. 76), Verwaltungsgeschäftsdirektoren, Senatspräsidenten bei den Oberlandesgerichten, Landgerichtspräsidenten, Oberforstmeister, Polizeipräsidenten, Corpsauditeurs, Oberstaatsanwälte, der Amtsgerichtspräsi-

dent bei dem Amtsgericht I in Berlin (Allerh. Erl. v. 9. Mai 1892, G. S., S. 105); IV. Klasse: die Kammergerichts-, Oberlandesgerichts- und Regierungsräte, die Forstmeister (Kab. D. v. 31. Dez. 1825, G. S. 1826, S. 5, und Erl. v. 18. Sept. 1850, G. S. 1850, S. 489), die Oberbergräte und Direktoren der Bergämter (Erl. v. 7. Mai 1856, G. S. 1856, S. 344), die Obermedizinal- und Medizinal-, die Oberkonsistorial- und Konsistorialräte bei den Provinzialkollegien (Kab. D. v. 6. Febr. 1824, G. S. 1824, S. 57), die Landräte (Erl. v. 9. März 1850, G. S. 1850, S. 274), die Polizeidirektoren, die Lotteriedirektoren (a. a. D.), der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont (Erl. v. 26. April 1869, G. S. 1869, S. 648); V. Klasse: die Assessoren der Regierungen, der Oberbergämter (auch wenn sie den Titel „Berg- rat“ führen), die Rechnungsräte der Provinzialkollegien, die Kreissteuerärzte (Erl. v. 27. Jan. 1868, G. S. 1868, S. 64), die Polizeiräte, die Handelsrichter in der Rheinprovinz, die Strafanstaltsdirektoren (Erl. v. 25. Nov. 1868, G. S. 1868, S. 1067, vgl. M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 56), ferner die Amtmänner in der Provinz-Weissen-Rassau und in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, sowie die Distriktsbeamten (Harbes- und Kirchspielvögte) in der Provinz Schleswig-Holstein (Erl. v. 26. April 1869, G. S. 1869, S. 648), desgl. die Königl. Oberförster (Kab. D. v. 21. Okt. 1878, M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 284), sowie die Bauinspektoren (Erl. v. 1. Dez. 1879, a. a. D. 1880, S. 4) und die Bau- u. Maschineninspektoren im Bereiche der Berg-, Hütten- u. Salinenverwaltung und die Maschineninspektoren im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung (Erl. v. 17. Juni 1881, a. a. D. 1881, S. 178). Dazu Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898 (G. S., S. 5), III, über Beförderung von solchen zum Baurat mit dem Rang der Räte IV. Klasse. Die Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten gehören teils der IV. teils der V. Rangklasse an, die Leiter der Anstalten mit 9-jährigem Kursus sämtlich der IV, die übrigen Kategorien in bestimmter Anzahl kraft Königl. Verleihung im einzelnen Fall; die näheren Bestimmungen darüber enthält der Allerh. Erl. v. 28. Juli 1892 (G. S., S. 264); ferner Allerh. Erl. v. 27. Mai 1895 (G. S., S. 264) u. Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898 (G. S., S. 6). Die Land- und Amtsrichter gehören der V. Rangklasse an, doch kann die Hälfte derselben unter Ernennung zum Land- oder Amtsgerichtsrat den Rang der Räte IV. Klasse erhalten. (Allerh. Erl. v. 21. Nov. 1888, G. S., S. 334). — Die in Ausführung des §. 139 b des Reichsges. v. 17. Juli 1878 den Provinz-Belehrten zuzunehmenden Beamten sollen den Titel: „Regierungs- und Gewerberat“ führen mit dem Range der Räte IV. Kl., Erl. v. 14. Mai 1879 (G. S.

Rangverhältnis der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht erlassen; die Kabinettsordres v. 27. Mai und 27. Nov. 1816 erklärten dies für unnötig, bestimmten indes

1879, S. 353) nebst Allerh. Erl. v. 27. April 1891 (S. S., S. 165) über die Erhebung von Gewerbeinspektoren zum Rang von Gewerberäten, abgeändert durch Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898, IV (S. S., S. 6). Die Rechtsanwälte rangieren nach dem jüngsten Richter des Gerichts, bei dem sie angestellt sind (Refstr. v. 28. März 1818, v. Kampff, Jahrb., XI, S. 235). Die mit dem Range eines Rates ausgestatteten Rechtsanwälte und Notare erhalten den Titel: „Justizrat“; dagegen wird bisher Titel richterlichen Beamten niemals beigelegt (Kab. D. v. 1. Nov. 1835, S. S. 1835, S. 230).

c) Die ordentlichen Professoren haben den Rang der Oberlandesgerichts- und Reg.-Räte, die außerordentlichen den der Obergerichts- und Reg.-Assessoren (Kab. D. v. 13. Nov. 1817). Die Universitätsrektoren haben für die Dauer des Rektorats den Rang der Räte II. Kl. (Kab. D. v. 9. April 1819; v. Kampff, Ann., III, S. 428). Die Vorstände der Prob.-Archive (Prob.-Archivare) stehen im Range der Assessoren der Landeskollegien (Erl. v. 26. Nov. 1855, M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 26).

d) Die Titularräte zerfallen in zwei Klassen. Zur I. Kl. gehören die Geheimen Justiz-, Finanz- u. Räte, zur II. Kl. alle einfachen Justiz- u. Räte. Jene rangieren übrigens mit den Reg.-Räten, diese (wie auch die Landrentmeister und Provinzialrentmeister, Erl. v. 24. Juni 1850, S. S. 1850, S. 341) nach den Reg.-Räten vor den Assessoren.

e) Die Subalternbeamten zerfallen in vier Klassen: I. Kl.: die bei den Ministerien angestellten Sekretäre und andere in gleicher Kategorie stehenden Beamten, welche mit den Assessoren der Oberbehörden rangieren; II. Kl.: Referendare; III. Kl.: die in der Kl. I bezeichneten Subalternbeamten der Landeskollegien, die Kanzleisekretäre und Kanzlisten der Ministerien; die Kreissekretäre haben den Rang der Reg.-Subalternen I. Kl. (Kab. D. v. 25. Nov. 1843, S. S. 1844, S. 15), ebenso die Oberamtssekretäre in den Hohenzollernschen Ländern (Erl. v. 13. April 1874, S. S. 1874, S. 142); IV. Kl.: Kanzleisekretäre und Kanzlisten der Landeskollegien. Die Depart.-Kassen- und Rechnungsbüroisten der Landgerichte haben den Rang der V. Rangklasse der höheren Beamten der Prob.-Kollegien (Erl. v. 17. Dez. 1851, S. S. 1852, S. 26).

f) Übrigens erteilt die Vbg. v. 7. Febr. 1817 (§. 7) noch folgende Bestimmungen: a) alle vortragenden Räte bei den Ministerien haben den Vorrang vor den Titularräten, und analogisch gilt dasselbe bei den Prov.-Behörden; ß) die Mitglieder einer Klasse in den Min. haben bei allen Min. unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents giebt den Vorrang; γ) die Klassen haben den Rang unter sich nach der Nummer, so auch ihre Mitglieder; δ) die Beamten der Min. und Oberbehörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Prov.-Behörden in gleichem Range stehen, sind

gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt; e) die Entscheidung über Fälle, wo die Bestimmungen der Vbg. v. 7. Febr. 1817 nicht ausreichen, ist, soweit es die Klassen der vortragenden Räte und die in dieser Kategorie stehenden Personen betrifft, dem König vorbehalten.

g) Über den Rang der standesherrl. Beamten hinter den königl. gleichen Ranges: Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57, Litt. c (S. S. 1820, S. 81 ff.).

h) Über die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft bei den mit dem 1. Okt. 1879 in Wirkksamkeit getretenen Gerichtsbehörden vgl. den Erl. v. 11. Aug. 1879 (S. S. 1879, S. 379), durch welchen die Bestimmungen des Erl. v. 12. Juni 1874 (S. S. 1874, S. 258) erlobigt werden, dazu weiter den Allerh. Erl. v. 21. Nov. 1888 (S. S., S. 334). Danach gehören die Präsidenten der Oberlandesgerichte zur II. Rangklasse, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten und die Oberstaatsanwälte zur III. Rangklasse, die Oberlandesgerichtsräte, die Landgerichtsdirektoren und die ersten Staatsanwälte zur IV. Rangklasse, die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte zur V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten; einem Teile der Landrichter und Amtsrichter aber kann durch die Ernennung zum Landgerichtsrat oder zum Amtsgerichtsrat persönlich ein höherer Amtscharakter mit dem Range der Räte der IV. Klasse verliehen werden. (Übrigens führen nach §. 8 des Ausfüh. Gef. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf. Ges. [S. S. 1878, S. 231] die Mitglieder der Landgerichte den Amtstitel Landrichter, und die bei den Amtsgerichten angestellten Richter den Amtstitel Amtsrichter.) Durch Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898 (S. S., S. 5) ist bestimmt, daß die zur IV. Rangklasse gehörigen Richter und Staatsanwälte die Titel Landgerichtsrat, Amtsgerichtsrat, Staatsanwaltschaftsrat führen und daß ihre Zahl die Hälfte der Gesamtzahl nicht übersteigen darf, daß sie ferner ein mindestens zwölfjähriges richterliches Dienstalter haben müssen (s. auch oben unter b).

i) Betr. das Rangverhältnis des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts bestimmt der Erl. v. 6. Nov. 1875 (S. S. 1875, S. 602), daß der Präsident den Rang der Räte I. Kl. hat und die ständigen Mitglieder den Titel „Oberverwaltungsgerichtsrat“ mit dem Range der Räte II. Kl. führen. Die Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts haben den Vortritt vor den übrigen Räten der II. Kl. (Erl. v. 28. Juli 1879, S. S. 1879, S. 571). Die Verwaltungsgerechtigkeitsdirektoren haben den Rang der Oberregierungsräte (Erl. v. 4. Aug. 1880, S. S. 1880, S. 349).

k) Betr. die Militärjustizbeamten vgl. die Kab. D. v. 30. Mai 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 226). Demnach haben die Räte des Generalauditorats den Titel: „Geheimer Justiz-

daß bei feierlichen Gelegenheiten (als Leichenbegängnissen) und für gemeinschaftliche Geschäfte die geistlichen Räte in den Behörden mit den weltlichen, nach dem Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräten, die Pfarrer mit den Stadträten, Domänen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten mit den Oberregierungsräten gleichen Rang, und bei geistlichen Feierlichkeiten, wobei sie in Funktion sind, den Vortritt haben sollen.¹

Die Uniformen, welche die Beamten nach ihren Rangabstufungen tragen sollen, sind durch besondere Reglements bestimmt worden.²

rat“ und den Rang der Räte III. Klasse, die Corpsaubiteure und der Gouvernements-aubiteure von Berlin den Titel: „Ober- resp. Gouvernementsaubiteure“ mit dem Range zwischen den Räten III. u. IV. Kl.; die Divisions-, Gouvernements- und Garnisons-aubiteure den Rang der Räte IV. Kl. kraft besonderer Verleihung, welche sich nur auf die Hälfte der Gesamtzahl beziehen darf; diese haben das Recht, die Uniform und die Abzeichen der Corps-Aubiteure zu tragen (Allerh. Erl. v. 14. Febr. 1869, abgeändert durch Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898, G. S., S. 6).

1) Über die Titel- u. Rangverhältnisse der Lehrer und Leiter an Landwirtschaftsschulen (Allerh. Erl. v. 27. Mai 1895 (G. S., S. 264), abgeändert durch Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898, VI; der Polizeibistrittskommissare in der Prov. Posen (Allerh. Erl. v. 12. Juli 1896 (G. S., S. 171); über Oeconomiekommissare und Oeconomieräte (Allerh. Erl. v. 10. April 1817, Ziff. 11, mit Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1897, V; über die Direktoren und Lehrer der staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen, die an sich der V., kraft besonderer Verleihung der IV. Rangklasse angehören, vgl. Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898, VII).

¹ Vgl. das die Kab. D. v. 27. Mai und 27. Nov. 1816 mitteilende Reskr. des Min. des Inn. v. 2. Jan. 1817, sub 7 (in v. Kamph, Ann., I, S. 126).

² Bereits durch das Regl. v. 14. Febr. 1804 (Mylus, N. C. C., Tom. XI, Nr. 1; Kabs Samml., VIII, S. 9; v. Kamph, Ann., XI, S. 979) waren die Civiluniformen für die Prov.-Kollegien festgestellt und durch die Kab. D. v. 8. April 1804 (Mylus, N. C. C., Tom. XI, p. 2147; Kabs Samml., VIII, S. 27) und das Cirf. des Großkanzlers v. 2. Mai 1804 (Mylus, a. a. D.; Kabs Samml., VIII, S. 42) einige Abänderungen hierin getroffen. Demnach hatte das Regl. v. 26. Dez. 1808 (Mylus, N. C. C., Tom. XII b, S. 675; Kabs Samml., XIII, S. 814) die Civiluniformen bei dem Depart. des Staatsmin. reguliert. Das Rangregl. v. 7. Febr. 1817, §. 7, kündigte zugleich ein neues Uniformregl. an, welches mittelst Kab. D. v. 10. Juni 1817 (v. Kamph, Ann., III, S. 293) erteilt worden ist. Dazu sind zahlreiche Ergänz. und Erläut. ergangen (vgl. Simons Preuß. Staatsr., I, S. 309—314, und die neueren Jahrgänge der v. Kamph'schen Ann. und des M. Bl. b. i. Berw.). Über die Uniform der städtischen Polizeiregulusbeamten vgl. den durch das Cirf. Reskr. des Min. des Inn. v. 30. März 1873

(M. Bl. b. i. Berw. 1873, S. 114) publizierten Allerh. Erl. v. 17. März 1873, ferner eine Reihe weiterer Vorschriften, abgedruckt bei Illing-Kauß, Handb., S. 464 ff. Vgl. das Uniformregl. für die Königl. Forstbeamten v. 29. Dez. 1868 (M. Bl. b. i. Berw. 1869, S. 41 ff.). Neue Vorschriften sind ergangen durch Allerh. Erl. v. 29. Juli 1889 (M. Bl. b. i. Berw., S. 158), abgedruckt bei Müller, I, S. 448 ff.

Alle zum Tragen von Uniformen berechtigten Personen sollen solche bei feierlichen Gelegenheiten und wenn sie vor dem König erscheinen, anlegen (Kab. D. v. 6. Okt. 1824; v. Kamph, Jahrb., XXIV, S. 311). Über die Verpflichtung der Beamten der ausübenden Polizei bei den königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen, in Dienste Uniform zu tragen, vgl. das Cirf. Reskr. des Min. des Inn. v. 18. Jan. 1882 (M. Bl. b. i. Berw. 1882, S. 85). Über die Posttracht Bbg. v. 31. Mai 1890, abgedruckt bei Müller, I, 453 ff.

Durch das Reskr. v. 5. Sept. 1820 (a. a. D., XXII, S. 89) ist den Beamten das Tragen der preuß. Nationalfahne empfohlen, und der Beschl. des Staatsmin. v. 18. Jan. 1849 (S. M. Bl. 1849, S. 47) hatte angeordnet, daß sämtliche Civilbeamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, zur Anlegung der deutschen neben der preuß. Nationalfahne so befügt wie verpflichtet sein sollen, welche Vorschrift indes durch den Staatsmin. Beschl. v. 18. Mai 1850 (S. M. Bl. 1850, S. 180) wieder aufgehoben worden ist.

Über die Uniform der standesherrl. Beamten: Kab. D. v. 31. Okt. 1825 (v. Kamph, Ann., IX, S. 878) u. Reskr. des Justizmin. v. 11. Nov. 1825 (v. Kamph, Jahrb., XXVI, S. 395).

Das Ausführungsgezet v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Gesetze (G. S. 1878, S. 230 ff.) bestimmt in §. 89, daß Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht tragen, und daß diese Vorschrift auch auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwältinnen Anwendung findet. Diese Bestimmung gilt, zufolge des §. 116 des D. Ger. Verf. G. auch bezüglich der Handelsrichter. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Justizmin. die durch die Allerh. Ordre v. 4. Juli 1879 genehmigte Cirf. Verfüg. v. 12. Juli 1879, betr. die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwältinnen zu tragende Amtstracht (S. M. Bl. 1879, S. 172), erlassen; über die Dienstkleidung der Gerichtsvollzieher s. Ger. Vollz. D. v. 23. Febr. 1885

In betreff der Justizbeamten besteht die Vorschrift, daß denselben, wenn ihnen ohne Erhöhung des Dienststranges eine andere Stellung angewiesen wird, für welche es der Erteilung einer vom König zu vollziehenden Bestallung nicht bedarf, bei ihrer Ernennung die Vertauschung des bisherigen Prädikats mit dem der neuen Stellung und dem betreffenden Dienststrange entsprechenden Titel zur Pflicht gemacht werden soll¹, und durch den Allerhöchsten Erlaß v. 8. Dez. 1879² ist bestimmt worden, daß, wenn es sich um die Versetzung eines mit dem Charakter als „Landgerichtsrat“ oder „Amtsgerichtsrat“ ausgestatteten Richters handelt, es hierzu einer königlichen Versetzungsordre nicht bedarf, dem betreffenden Richter aber die Verpflichtung zur Führung desjenigen Amtstitels, welcher seiner neuen Anstellung entspricht, aufzuerlegen ist, sowie daß beim Übertritte eines richterlichen Beamten oder eines Staatsanwaltes in die Rechtsanwaltschaft von der Einholung einer königlichen Entlassungsurkunde Abstand zu nehmen, daß jedoch der Justizminister genehmigen kann, daß ein Richter, welchem der Charakter als „Landgerichtsrat“ oder „Amtsgerichtsrat“ verliehen ist, oder ein Justizbeamter, mit dessen Amt der Rang der vierten oder einer höheren Rangklasse verbunden war, wenn derselbe in die Rechtsanwaltschaft übertritt, als Rechtsanwalt den Titel „Justizrat“ führe. Der Verlust des Ranges und Titels tritt übrigens ein: a) in Folge eines rechtskräftigen richterlichen Strafkenntnisses, welches von Rechts wegen den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich zieht, beziehungsweise solchen ausdrücklich ausspricht, oder auf zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautet³; b) in Folge der im förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung.⁴ Dagegen behalten die auf ihr Ansuchen oder sonst in Gnaden entlassenen königlichen Beamten ihren Amtscharakter oder Titel auch nach der Entlassung, auch wenn ihnen solcher nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.⁵ Das unbefugte Führen eines Titels, sowie das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung oder eines Amtszeichens wird mit Gelbbuße bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.⁶

Für die Beamten der Kommunalverbände bestehen Vorschriften genereller Art über Titel und Rang nicht. Der Titel Oberbürgermeister wird vom König verliehen. Im übrigen dürfen die Titel nicht mit denjenigen von Staatsbeamten übereinstimmen.⁷

3) In Amtsangelegenheiten sind die Beamten befugt, sich der ihnen beigelegten Dienstflagel zu bedienen.⁸

(Z. M. Bl., S. 56), §§. 31, 46. Vgl. über die ganze Materie die genaueren dormalen geltenden Vorschriften bei Müller, I, S. 446 ff.

¹ Kab. D. v. 5. Juli 1855 (Z. M. Bl. 1855, S. 238).

² Z. M. Bl. 1879, S. 471.

³ Reichsstrafgesetzb., §. 33, u. §. 34, Nr. 3.

⁴ Ges. v. 7. Mai 1851, §. 15, Nr. 4 (S. S. 1851, S. 221); Ges. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 2 (S. S. 1852, S. 468).

⁵ A. G. D., I, 2, §§. 83 u. 85, Refstr. des Justizmin. v. 24. Okt. 1834 (vgl. v. Rönnes Ergänz. der preuß. Rechtsb., zur A. G. D., I, 2, §. 83; v. Kamptz, Jahrb., XLIV, S. 360) u. v. 15. Sept. 1837 (vgl. in v. Rönnes Ergänz., a. a. D.). Dasselbe gilt hinsichtlich der standesherrlichen Beamten (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 57 c, S. S. 1820, S. 81). Über die Ausnahme betreffs der Referendare vgl. A. G. D., I, 2, §. 83.

⁶ Reichsstrafgesetzb., §. 360, Nr. 8.

⁷ Min. Refstr. v. 2. Febr. 1863 u. 7. Nov. 1878 (Z. M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 50; 1878, S. 79). D. S. G., VI, S. 52; vgl. Schön, Recht d. Kommunalverb., S. 153.

⁸ Über die Anwendung der verschiedenen Dienstflagel vgl. die Vbg. v. 9. Jan. 1817 wegen des königl. Titels und Wappens (S. S. 1817, S. 17) und den Allerh. Erl. v. 11. Jan.

1864, betr. die Berichtigung des größeren und die Vereinfachung des mittleren königl. Wappens (S. S. 1864, S. 1), sowie die Allerh. Erl. v. 16. Aug. 1873 (S. S. 1873, S. 397) und v. 30. März 1874 (S. S. 1874, S. 128). Über die Erneuerung veralteter Dienstflagel: Refstr. des Justizmin. v. 27. April 1839 (Z. M. Bl. 1839, S. 156); über Form, Gebrauch und Anschaffung der Dienstflagel der Gerichtsbehörden: Cirl. Refstr. desselb. Min. v. 9. Nov. und 16. Dez. 1839 (a. a. D., S. 374 u. 429), v. 20. Juli 1842 (a. a. D. 1842, S. 259), v. 20. Okt. 1843 (a. a. D. 1843, S. 268) u. v. 29. Mai 1864 (a. a. D., 1864, S. 276). Über die Anschaffung neuer Dienstflagel für die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichtsvollzieher infolge der Organisation der Justizbehörden durch die Reichsjustizgesetze: Cirl. Refstr. des Justizmin. v. 5. Nov. 1879 (Z. M. Bl. 1879, S. 450). Über die Dienstflagel der Notare: Cirl. Refstr. des Justizmin. v. 10. Sept. 1879 (Z. M. Bl. 1879, S. 324), und über die Dienstflagel der Notare im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Celle insbes.: Vbg. v. 5. Nov. 1866 nebst Refstr. des Justizmin. v. 19. Nov. 1866 (Z. M. Bl. 1866, S. 312) und Refstr. des Justizmin. v. 31. Mai 1867 (Z. M. Bl. 1867, S. 163), und im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Frankfurt a. M.: Cirl.

4) Der Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß die Staatsregierung ihn wegen derjenigen Handlungen, welche er in Gemäßheit seiner Instruktionen oder auf besonderen Befehl seiner Vorgesetzten vorgenommen hat, vollständig vertrete und die etwaigen Entschädigungsansprüche übernehme¹; dagegen haftet derjenige Beamte, welcher die Grenzen seines Amtes überschreitet, allemal persönlich und ohne Vertretung seitens des Staates für den dadurch entstandenen Schaden.² Was insbesondere die Provinzial-Verwaltungsbehörden betrifft, so ist diesen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, niemals etwas zu verfügen, was einem Gesetze entgegenläuft³, woraus folgt, daß selbst ein höherer Befehl sie hierzu nicht verpflichten, mithin die Befolgung desselben sie nicht von der Verantwortlichkeit befreien kann.⁴ Dagegen ist die Stellung der Staatsregierung gegenüber den Beamten des Richterstandes insoweit eine andere, als die Staatsregierung nicht berechtigt ist, auf die amtlichen Handlungen der Gerichte einzuwirken⁵, also auch nicht verpflichtet sein kann, die Richter in betreff der Folgen ihrer Amtshandlungen zu vertreten und für dieselben einzustehen⁶, und nur insofern kann hier von einer Ausnahme die Rede sein, als die Gerichte überhaupt verpflichtet sind, die Anweisungen des der Justizverwaltung vorgesetzten Chefs zu befolgen.⁷

B. Von den untergebenen Staatsbürgern hat der Beamte zuvörderst den verfassungsmäßigen Gehorsam gegen seine amtlichen Verfügungen und Anordnungen zu fordern. Soweit nämlich die Beforgung der zu den Rechten und Pflichten des Staates gehörenden Angelegenheiten und Geschäfte den Beamten des Staates vermöge ihres Amtes obliegt, ist jedermann verbunden, diesen, innerhalb der Grenzen ihres Auftrages, ebenso wie dem Landesherrn selbst, Folge zu leisten⁸, und deshalb gewährt das Gesetz den Behörden und Beamten gegenüber den Verpflichteten die Befugnis zur Erzwingung des Gehorsams⁹; insbesondere aber ist gewissen Kategorien der exekutiven Verwaltungs-

Kest. des Justizmin. v. 27. März 1880 (Z. M. Bl. 1880, S. 61). Über Kautschuk- und Druckstempel vgl. Müller, Preuß. Just. Verw., II, S. 1295 ff. Über Dienststempel der Gerichtsvollzieher Vg. v. 23. Febr. 1885 (Z. M. Bl., S. 56), §. 30. — Über die Einreichung von Siegelabdrücken und Handschriften der Notare an den Präsidenten des Landgerichtes, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben: Cirl. Kest. des Justizmin. v. 10. Sept. 1879 (Z. M. Bl., S. 324) u. 11. Dez. 1879 (Z. M. Bl. 1879, S. 470). — Rechtsanwälte als solche sind zur Führung von Dienststempeln auch in denjenigen Landesteilen, in welchen dieselben solche Siegel bisher geführt haben, nicht mehr berechtigt (Cirl. Kest. des Justizmin. v. 30. Sept. 1879, Z. M. Bl. 1879, S. 396). — Führung der Amtsstempel seitens der Baubeamten: Cirl. Kest. der Verwalt. für P., F. u. Bauwesen v. 18. April 1835 (v. Kamptz, Ann., XIX, S. 369) und v. 15. Jan. 1836 (a. a. D., XX, S. 100) und Kest. des Finanzmin. v. 15. Juni 1837 (a. a. D., XXI, S. 543). — Die Amtsvorsteher sind zwar nicht befugt, das Prädikat „Königlich“ zu führen (Cirl. Kest. des Min. des Inn. v. 15. Juni 1874, Z. M. Bl. b. i. Verw. 1874, S. 159, Nr. 180), sie führen jedoch ein Siegel mit dem Königlich Preuß. Adler als Insignien und mit den Worten: „Amt N. N., Kreis N. N.“ als Umschrift (Cirl. Kest. des Min. des Inn. v. 24. Sept. 1873, in der Dederischen Ausg. der Kreisord., S. 176). Vgl. auch überhaupt Müller, Preuß. Just. Verw., II, S. 1291 ff.

¹ Das A. L. R. bestimmt im §. 45, Tit. 6, Al. I, daß derjenige, welcher den Befehl dessen vollzieht, dem er zu gehorchen schuldig ist, in

der Regel zu keinem Schadenersatz angehalten werden kann. Daraus folgt also, daß da, wo überhaupt von einer Entschädigungsverbindlichkeit die Rede sein kann, solche nicht den gehorchenden Beamten, sondern den Befehlenden, beziehungsweise die Staatsregierung, trifft. Nur in dem Falle haftet nach §. 46 a. a. D. auch der den Befehl ausführende Beamte, wenn die befohlene Handlung in den Gesetzen ausdrücklich verboten ist, und nach §. 48 a. a. D. bleibt ihm der Regress gegen den Befehlenden vorbehalten, wenn er aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgeübt hat.

² Vgl. A. L. R., I, 6, §. 49; f. Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 137; ferner unten §. 46.

³ Vgl. Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 5, Nr. 5 u. §. 8 (G. S. 1817, S. 251, 253); f. oben S. 459 ff.

⁴ Vgl. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung (2. Aufl.), S. 297.

⁵ Vgl. unten in der Lehre vom Gerichtswesen.
⁶ Vgl. Höpfl, Grundzüge des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 801 ff.; Höpfl, Lehrb. des bayer. Verf. R. (2. Aufl.), S. 428.

⁷ Über die ausnahmsweise eintretende Haftung des Staates für den Schaden, welcher aus einem Versehen der Beamten, welche das Grundbuch führen, entstanden ist, vgl. §. 29 der Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 und über diese Bestimmung: Achille, Preuß. Gesetz über Grundeigentum und Hypothekenrecht v. 5. Mai 1872 (3. Ausg.), S. 362 ff.

⁸ A. L. R., II, 13, §. 16.

⁹ Vgl. das Nähere hierüber in dem Abschnitte über die Pflichten der Staatsangehörigen.

beamten unter näher festgesetzten Voraussetzungen und in speziell vorgezeichneten Schranken die Befugnis beigelegt worden, in ihrem Dienste von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Dieses Recht steht folgenden Beamtenklassen zu:

1) Den Beamten der Gensdarmarie, welche befugt sind, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen: a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, wenn sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird; b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, zur nächsten Obrigkeit zu folgen, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen; c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.¹ Diese Vorschriften finden auf alle exekutiven Polizeibeamten, zu denen auch die Schutzmannschaft gehört, Anwendung.² Zum Tragen von Schutzwaffen bedürfen diese Beamten der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.³

2) Den Grenzaufsichtsbeamten, welche, in Gemäßheit des Gesetzes v. 28. Juli 1834⁴, befugt sind, bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen: a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden; b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportieren oder Gepäc bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Vistation oder Beschlagnahme ihrer Effekten, Waren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Ortes, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen. Es darf indes der Gebrauch der Waffen nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffes und zur Überwindung des Widerstandes notwendig ist. Der Gebrauch der Schutzwaffe findet nur dann statt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen (§. 1 des Ges. v. 28. Juli 1834). Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schutzwaffen sich bedienen: a) wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr als zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken oder Lasttieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde

¹ §. 14 der Vbg. v. 30. Dez. 1820 über die veränderte Organisation der Gensdarmarie (G. S. 1821, S. 6) und §. 28 der Dienstinstr. für die Gensdarmarie v. 30. Dez. 1820 (G. S. 1821, S. 19), Vbg. v. 23. Mai 1867, betr. die Organisation der Landgensdarmarie in den neuernannten Landesteilen, §. 18 (G. S. 1867, S. 781); vgl. auch Transportinstruktion für Verbrecher und Bagabunden v. 16. Sept. 1816 (Zilling-Kauf, S. 541 ff.), §. 24: „wenn einer der Transportaten die Flucht versucht oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen“ zc.

² Vgl. den (nicht publizierten) Allerh. Erl. v. 4. Febr. 1854 (M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 69).

³ Reftr. v. 22. Nov. 1877, s. Zilling-Kauf, Handb., S. 464.

⁴ Ges. v. 28. Juni 1834 über den Waffen-

gebrauch der Grenzaufsichtsbeamten (G. S. 1834, S. 83) und die Instr. des Finanzmin. zu demselben v. 6. Juli 1835 (vgl. v. Könnes Ergänz. und Erläut. der preuß. Rechtsbücher [5. Ausg.], IV, S. 468 ff.), nach welcher letzterer unter den „Grenzaufsichtsbeamten“ nicht bloß die für den Grenzbewachungsdiensst bleibend angestellten, sondern auch alle anderen Zoll- und Steuerbeamten, welche infolge besonderen Auftrages den Grenzbewachungsdiensst zu verrichten haben, zu verstehen sind. — Der §. 19 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 320) hat die bisherigen Bestimmungen über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten ausdrücklich aufrecht erhalten. Die nach der Zoll- u. d. zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten

nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen, und b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.¹ Der Gebrauch der Schußwaffe ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind (§. 2 a. a. D.). Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein (§. 4 a. a. D.).

3) Den Königlichlichen sowie den im Kommunal- oder Privatdienste stehenden Forst- und Jagdbeamten, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes über den Forstdiebstahl vereinbigt²

sind nur dann, wenn sie mit Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber ebenso wie diese, die Waffen zu gebrauchen befügt (§. 3 des Ges. v. 28. Juni 1834). — Über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung in der Provinz Schleswig-Holstein vgl. §. 2, Nr. 1 der Vdg. v. 29. Juli 1867 (G. S. 1867, S. 1265) und über die Geltung derselben in der ganzen Monarchie, also auch in den neu-erworbenen Landesteilen, §. 19 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869, S. 317 ff.). — Vgl. den Antrag des Abg. Rhoben auf Aufhebung des §. 2, Litt. a des Ges. v. 28. Juni 1834, Stenogr. Ber. des A. S. 1865, Anl. Bb. IV, Nr. 42, S. 351, und den Komm. Ber. hierüber v. 27. Mai 1865, ebendas. Anl. Bb. VIII, Nr. 201, S. 2064 ff., welchem Antrag das Haus der Abg. in der Sitz. v. 9. Juni 1865 (Stenogr. Ber. 1865, Bb. III, S. 2005—6) zugestimmt hat, wogegen derselbe im Herrenhause unerledigt geblieben ist. Vgl. darüber auch: Stenogr. Ber. des A. S. 1863, Anl. Bb. III, S. 32, u. 1864, Anl. Bb. III, S. 60.

¹ Vgl. dazu §. 106 d der Zoll-D. v. 23. Jan. 1838 (G. S. 1838, S. 68).

² An die Stelle der betr. Bestimmungen der §§. 31—34 des Holzdiebstahlges. v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 305), welches durch den §. 38 des Ges. v. 15. April 1878, betr. den Forstdiebstahl (G. S. 1878, S. 222 ff.), aufgehoben ist, sind die Bestimmungen der §§. 23—25 des letzteren getreten.

Die zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvaliden beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche beibigt worden sind, haben in betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugnis zum Waffengebrauche die Rechte, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten zustehen (Kab. D. v. 6. Okt. 1837 u. v. 19. April 1838, G. S. 1838, S. 257). Diese Bestimmung gilt auch für die im Kommunal- und Privatdienste zwar nicht auf Lebenszeit angestellten, aber vorschriftsmäßig vereideten Corpsjäger, jedoch mit der Maßgabe, daß

die erwähnten Rechte nur solchen Corpsjägern beigelegt werden sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betr. Jägerabteilung bescheinigt wird, daß ihre Führung die Voraussetzung eines solchen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienste die gebachten Befugnisse beizulegen, und daß ihnen diese Befugnisse von den Regierungen wieder entzogen werden können (Kab. D. v. 21. Mai 1840, G. S. 1840, S. 129). Die Bestimmungen der Kab. D. v. 21. Mai 1840 gelten auch für die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereideten Corpsjäger (Kab. D. v. 19. Febr. 1842, G. S. 1842, S. 111). Über die Anwendbarkeit der Kab. D. v. 21. Mai 1840 auf die auf Forstversorgung dienenden Jäger, welche nach dreijähriger Dienstzeit während der sechs Wintermonate oder zur Disposition ihres Truppenteils beurlaubt werden, vgl. den Allerh. Erl. v. 21. Aug. 1855 (G. S. 1855, S. 633).

Die durch das Ges. v. 31. März 1837 festgestellte Berechtigung zum Waffengebrauche kann von Ausländern niemals ausgeübt werden (Reskr. des Min. des Inn v. 31. April 1846, R. Bl. d. i. Verw. 1846, S. 100).

Obwohl zum Jagdschutze allein ist die Anstellung solcher mit der Befugnis des Waffengebrauches und der Glaubwürdigkeit vor Gericht ausgeleiteten Corpsjäger nicht gestattet; auch steht solche Anstellung den bloßen Pächtern eines Jagdreviers nicht zu (Reskr. der Min. des Königl. Hauses und des Inn. v. 13. Juni 1843, R. Bl. d. i. Verw. 1843, S. 204).

Ein Königl. Forstschutzbeamter, welcher mit Genehmigung der vorgelegten Behörde neben seinem Posten noch den Schutz einer andern (Kommunal-) Waldung, wenn auch nur interimistisch übernimmt, hat in diesem letzteren Dienste die Berechtigung zum Waffengebrauche, falls er dieselbe im Königl. Dienste besitzt (Reskr. derselben Min. v. 17. Juni 1845, a. a. D. 1845, S. 193).

sind, steht in Gemäßheit des Gesetzes v. 31. März 1837¹ die Befugnis zu, in ihrem Dienste² zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wildddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten von ihren Waffen Gebrauch zu machen: a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden; b) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wildddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forst- oder Jagdbreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.³ Das unbedingte Verbot der Anwendung der Schußwaffe gegen fliehende Freoler ist durch die neuen Instruktionen von 1897 aufgehoben. Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwendung des Angriffes und zur Überwindung des Widerstandes notwendig⁴ ist. Der Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widerseßlichkeit mit Waffen, Arten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angebroht ist. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht ablegt oder sie wieder aufnimmt (§. 1 des Gef. v. 31. März 1837). Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen⁵ versehen sein (§. 2 a. a. D.). Auf die Feld- und Forsthüter, die gemäß dem Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (G. S., 1880, S. 230), §§. 62—66, bestellt sind, finden diese Vorschriften nicht Anwendung; diesen ist der Waffengebrauch demgemäß durchaus untersagt. Im übrigen soll die Anwendung der Waffen so erfolgen, daß lebensgefährliche Verwundungen möglichst vermieden, dritte Personen oder Gebäude nicht gefährdet werden. Die Anwendung des Revolvers ist zulässig.

Wenn ein Grenzaufsichts- oder ein Forst- und Jagdbeamter von den Waffen Gebrauch gemacht und jemand verletzt hat, so soll er, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, verpflichtet sein, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden, nachzuforschen, ob dadurch jemand

¹ Gef. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (G. S. 1837, S. 66) und die Instr. des Min. des Königl. Hauses dazu v. 17. April 1837 (v. Ramptz, Jahrb., IV, S. 620, u. v. Ramptz, Ann., XXI, S. 344), sowie die Instr. des Min. des Inn. u. d. S. v. 21. Nov. 1837 für die Kommunal- und Privatforst- und Jagdbeamten (v. Ramptz, Jahrb., L, S. 627, u. v. Ramptz, Ann., XXI, S. 350; auch bei Illing-Kauz, Handb., S. 1324 u. 1327 ff.). Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassene Gef. v. 31. März 1837 gilt auch für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile (Vbg. v. 25. Juni 1867, Art. II, Litt. F, G. S. 1867, S. 923). Das Gesetz steht dormalen noch in Kraft; dagegen ist für die staatlichen Forstbeamten eine neue Vollz. Instr. erlassen vom Landwirtschaftsminister unterm 14. Juli 1897; für die Kommunal- u. Privatforst- u. Jagd-Offizianten vom Min. des Inn. unterm 1. Sept. 1897 (vgl. Amtsblatt f. d. Reg. Bez. Königsberg 1897, S. 328 u. 361).

² Den Forstschutz- und Jagdbeamten steht das Recht zum Waffengebrauche nur innerhalb der ihnen angewiesenen Forst- und Jagdbezirke zu (Cirl. Reftr. des Finanzmin. v. 9. Juni 1856, M. Bl. d. i. Berr. 1856, S. 176, und Reftr. des Min. des Königl. Hauses v. 16. Aug. 1837;

v. Ramptz, Ann., XXI, S. 611); vgl. Art. 2 der Instr. v. 17. April 1837 (v. Ramptz, Jahrb., L, S. 620, u. v. Ramptz, Ann., XXI, S. 344) u. §. 2 der Instr. v. 21. Nov. 1837 (v. Ramptz, Jahrb., L, S. 627; v. Ramptz, Ann., XXI, S. 350); desgl. Erf. des Ob. Trib. v. 25. Mai 1850 (Grundzüge des Krim. Sen. des Ob. Trib., I. Fortsetz., S. 39) und v. 22. April 1853 (Goldammer's Arch., I, S. 379), sowie Reftr. des Justizmin. v. 12. März 1842 (S. M. Bl. 1842, S. 109). Dagegen vgl.: Erf. des Kompetenzgerichtshofes v. 22. Nov. 1851 (S. M. Bl. 1852, S. 531, u. M. Bl. d. i. Berr. 1853, S. 253) und Erf. des Ob. Trib. v. 11. Sept. 1861 (Oppenhoffs Rechtspr., I, S. 526).

³ Das unbedingte Verbot der Anwendung der Schußwaffe gegen fliehende Freoler ist durch die neuen Instruktionen von 1897 aufgehoben.

⁴ Vgl. über Fälle eines Mißbrauches der Waffen die Erf. des Kompetenzgerichtshofes v. 8. März 1856 (S. M. Bl. 1856, S. 131) u. v. 18. April 1857 (S. M. Bl. 1857, S. 381).

⁵ Die zum Waffengebrauche berechtigten Forstbeamten haben auf den Dienstmäßen über der kleinen Kolarbe einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln zu tragen (Merkb. Erf. v. 30. Mai 1853, M. Bl. d. i. Berr. 1854, S. 1).

verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hilfe und die nötige Bewachung Sorge zu tragen hat. Die Kurkosten sind nötigenfalls aus der Steuer- oder Forstkasse, beziehungsweise von dem Privat-Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen.¹ Auch ist vorgeschrieben, daß in allen Fällen, wo jemand von den Grenz- oder Forst- und Jagdbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, die sofortige Feststellung des Thatbestandes durch das Gericht des Ortes, wo die Verletzung stattgefunden hat, mit Zuziehung eines Obersteuer-, beziehungsweise Oberforstbeamten erfolgen und ermittelt werden soll, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht, sowie daß erst nach Beendigung dieser vorläufigen Untersuchung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu beschließen sei.²

4) Die Gefängnis-aufsichtsbeamten dürfen in Gemäßheit der Instruktion v. 11. März 1839³ von den ihnen anvertrauten Waffen nur Gebrauch machen: a) im Falle der Selbstverteidigung, wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie damit auf eine gefährliche Weise bedroht werden; b) im Falle thätlichen Widerstandes, wenn die Sicherheit der Gefangenenanstalt oder die Ordnung im Dienste und bei der Arbeit gefährdet wird; wenn eine Meuterei entsteht oder ein Gefangener Erzeffe verübt; wenn er sich Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge zu verschaffen gewußt hat und deren Auslieferung verweigert; c) wenn ein Ausbruch aus der Gefangenenanstalt versucht oder ein Gefangener auf der Flucht getroffen wird.⁴ Der Gebrauch der Waffen darf in keinem Falle weiter gehen, als zur Abweh rung des Angriffes, zur Überwindung des Widerstandes, zur Verhinderung des Ausbruches und der Flucht, und um die Rückkehr in das Gefängnis zu bewirken, erforderlich ist.⁵ Auch muß von jedem Vorfalle, welcher

¹ Gef. v. 28. Juni 1834, §§. 5 u. 6 (G. S. 1834, S. 83) u. Gef. v. 31. März 1837, §. 3 (G. S. 1837, S. 65). Der Ertrag der vorgeschossenen Kurkosten kann (nach §. 3, Abs. 2 des Gef. v. 31. März 1837, bezw. §. 6 des Gef. v. 28. Juni 1834) von dem Verletzten und den Teilnehmern des Frevels oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangt werden. — Unter den „Teilnehmern des Frevels“ sind hier nicht bloß die Teilnehmer des Angriffs oder des thätlichen Widerstandes gegen den Jagdbeamten, sondern alle Teilnehmer des Wilddiebstahls oder der Jagdkontravention zu verstehen (Erl. des Ob. Trib. v. 12. März 1877, Entsch. des Ob. Trib., LXXIX, S. 231).

² Gef. v. 28. Juni 1834, §§. 7 ff., u. Gef. v. 31. März 1837, §§. 4 ff. Die im §. 4 des Gef. v. 31. März 1837 angeordnete Feststellung des Thatbestandes ist durch das Gericht, nicht durch die Polizeibehörde zu bewirken (Reskr. des Min. des Inn. v. 12. März 1847, M. Bl. d. i. Berrn. 1847, S. 67).

³ Vgl. die Instr. v. 11. März 1839 über den Waffengebrauch für die Gefängnis-aufsichtsbeamten (S. M. Bl. 1839, S. 114). Diese Instruktion ist nur für die unter Aufsicht der Gerichtsbehörden gestellten Gefangenenanstalten erlassen, nicht aber für die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Strafanstalten, deren Beamte mit besonderer Instruktion versehen sind (Reskr. des Justizmin. v. 26. April 1839, S. M. Bl. 1839, S. 157).

⁴ Vgl. §. 1 der Instr. v. 11. März 1839, welcher zugleich vorschreibt, daß die untergeordneten Aufsichtsbeamten da, wo die Umstände erlauben, zuvor den Vorsteher der Gefangenenanstalt benachrichtigen und dessen Befehle ein-

holen sollen, wogegen in bringenden Fällen jeder Aufsichtsbeamte sich seiner Waffen bedienen darf, wie es einem besonnenen und pflichtgetreuen Beamten gebührt, jedoch dem Vorsteher der Anstalt sogleich Rapport zu erstatten hat, welcher dann in beiden Fällen verpflichtet ist, sich sofort an Ort und Stelle zu verfügen und die geeigneten weiteren Maßregeln zu treffen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung wieder hergestellt wird.

Der §. 21 des Regl. v. 16. März 1881 für die Gefängnisse der Justizverwaltung (S. M. Bl. 1881, S. 50) bestimmt, daß die obere Aufsichtsbehörde der Gefängnisverwaltung (der Oberstaatsanwalt unter Aufsicht des Justizministers) die Verabreichung von Waffen an die Gefängnisinspektoren und Gefangenen-aufsicher anordnen kann und daß die Gefangenen-aufsicher und Wächter alsdann bei Wahrnehmung des Dienstes Seitengewehr zu tragen haben. Zugleich wird bestimmt, daß dem Beamten bei Ausübung des Dienstes der Gebrauch der Waffe gestattet ist: a) wenn entweder ein Angriff auf seine Person oder auf andere erfolgt, oder wenn er mit einem solchen Angriffe bedroht wird und ihm in dem einen oder andern Falle kein anderes Mittel, den Angriff abzuwehren, zu Gebote steht, b) wenn ein Gefangener sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt, c) wenn ein Gefangener in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen kann, sich gesetzt hat und der Aufforderung, solches abzuliegen, nicht nachkommt. Vgl. zu der Materie: Müller, Preuß. Just. Berrn., II, S. 1533 ff.; Wulff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung, S. 111 ff.

⁵ A. a. O., §. 2.

den Waffengebrauch nach sich gezogen hat, sobald als möglich dem Gericht Anzeige gemacht werden, und wenn eine Verwundung erfolgt ist, müssen die Aufsichtsbeamten, sobald es geschehen kann, für die ärztliche Pflege der Verwundeten Sorge tragen.¹

Die vorstehend gedachten Vorschriften kommen auch zur Anwendung in betreff derjenigen Gefangenenaufsicher, welche die Aufsicht über die außerhalb der Gefangenenanstalt beschäftigten gerichtlichen Strafgefangenen zu führen haben.²

Auch die Aufsichtsbeamten in den Strafanstalten haben das Recht zum Waffengebrauche gegen Strafgefangene, jedoch nur dann, wenn eine offene, thätliche Widersetzlichkeit und persönlicher Angriff gegen sie stattfindet; sie sollen dabei jedoch immer mit Vorsicht verfahren.³ Auch die von den Behörden bestellten Aufseher bei den außerhalb der Strafanstalt beschäftigten Gefangenen sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.⁴

C. Außer der Befugnis, sich Gehorsam zu erzwingen, wird für die Beamten auch die Glaubwürdigkeit in Amtssachen (fides publica) aus dem Grunde in Anspruch genommen, weil sie im Namen des Staates oder als dessen Organe handeln.⁵

II. Finanzielle Ansprüche der Staatsdiener gegenüber dem Staate.

A. Der Staatsdiener erwirbt durch die definitive Anstellung das Recht auf die mit dem ihm übertragenen Amte verbundenen oder ihm zugesicherten Amtseinkünfte, nämlich die Besoldung (Gehalt)⁶, die Wohnungsgeldzuschüsse und die etwaigen Amtsemolumente.⁷ Dieses Recht hat der Beamte von dem Zeitpunkte an, welchen

¹ A. a. O., §§. 3 u. 4.

² §. 16 der Instr. v. 30. Mai 1854, betr. die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (S. W. Bl. 1854, S. 250).

³ §. 11 der Instr. v. 4. Nov. 1835 für die Strafanstaltsaufseher (vgl. v. Könne's Polizeiwesen des Preuß. Staates, I, S. 190).

⁴ §. 6 des Gef. v. 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (S. 1854, S. 143) und Circ. Restr. des Min. des Inn. v. 21. April 1855 (M. Bl. b. i. Verw. 1855, S. 72).

⁵ Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 51; Schmittbrenner, Allgem. Staatsr., S. 512; ferner Vertbes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 116—129.

⁶ Über die rechtliche Natur der Besoldung als Alimentation s. die vortrefflichen Darlegungen von Laband, St. R., I, S. 455 ff., dem Löning, Verw. R., S. 231, und Harsem in Stengels Wörterb., I, S. 184, u. a. zustimmen. Vgl. auch Schulze, Preuß. St. R., I, S. 329 ff. Der Gedanke ist von Gönner. Vgl. ferner G. Meyer, Lehrb., S. 438 ff.; Fhering, Zweck im Recht, I, S. 201. Dagegen Seydel, III, 415; D. Mayer, im Archiv f. öffentl. R., III, S. 70; Sarwey, Württg. Verw. R., II, S. 295. Vgl. auch Bornhat, II, S. 70 ff., der darlegt, die Besoldung sei ein „Gnadenakt“.

Über das Verhältnis zwischen Besoldung und Militärpension enthalten die Militärpensionsgesetze genaue Vorschriften, welche unter bestimmten Voraussetzungen eine Kürzung der Militärpension insoweit des erdienten Einkommens aus Reichs- oder Staatsdienst vorschreiben. Vgl. die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Mil. Pens. Gef. v. 27. Juni 1871 nebst Novellen v. 4. April 1874, 21. April 1886, 22. Mai 1893,

nebst Ausf. Best. v. 22. Febr. 1875 u. 27. Mai 1893) bei Illing-Kauz, Handb., S. 220 ff., dazu Laband, St. R., II, S. 719 ff. u. 724; Born, St. R., II, S. 639 ff.

⁷ Als solche kommen insbesondere vor: Naturaldienstwohnung oder Wohnungsgelder, Brenn- und Beleuchtungsmaterial und andere Naturalbezüge, Dienstgrundstücke, Tafelgelder u. Der Bezug von Gebühren für Amtshandlungen (Sporteln) findet bei unmittelbaren Staatsbeamten in der Regel nicht mehr statt. Dagegen sind namentlich die Gerichtsvollzieher, die Notare und die Rechtsanwälte auf Gebühren angewiesen, über deren Höhe die betr. gesetzlichen Taxen bestimmen. Was die Gerichtsvollzieher betrifft, so sind dieselben auf Gebühren gestellt, welche nach Maßgabe der Gebührenordnung v. 24. Juni 1878 (R. G. Bl. 1878, S. 166), abgeändert durch Art. 3 des Gef. v. 29. Juni 1881 (R. G. Bl. 1881, S. 178), und der Art. 32—41 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostenges. v. 10. März 1879 (S. 1879, S. 145) berechnet und erhoben werden. [Außerdem besteht eine Anzahl besonderer gesetzlicher und reglementarischer Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher.] Die Gebühren für Amtshandlungen im Parteiauftrage erwerben die Gerichtsvollzieher ganz; für die Amtshandlungen, welche von Amts wegen angeordnet werden, erhalten sie vierteljährlich ein Pauschquantum (§§. 23—25 der Gerichtsvollz. D. v. 14. Juli 1879, S. W. Bl. 1879, S. 194). Übrigens ist ihnen vom Staate ein jährliches Mindesteinkommen von 1800 Mk. (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) gewährleistet. — Die Notare beziehen für ihre Thätigkeit lediglich Gebühren. Für diese Gebühren galten früher höchst verschiedenartige Vorschriften (s. die Angaben bei v. Könne [4. Aufl.],

die Bestallung oder die Anstellungsverfügung ergibt, beziehungsweise, wenn die Bestallung keine besondere Bestimmung enthält, mit dem Tage des Amtsantritts, und es ist dasselbe im allgemeinen¹ ein unentziehbares Recht, welches nicht einseitig, sondern nur durch freiwillige Auflösung des Dienstverhältnisses, oder infolge der Dienstentlassung wegen rechtskräftiger richterlicher Beurteilung zu einer den Verlust des Amtes nach sich ziehenden Strafe, oder im Wege des Disziplinarverfahrens entzogen werden kann.² Wenn indes gegen einen Beamten eine vorläufige Dienstenthebung (Suspension vom Amte) eintritt³, so behält derselbe während der Suspension nur die Hälfte seines Dienst Einkommens, bei deren Berechnung auf die für Dienstunkosten besonders angelegten Beiträge keine Rücksicht zu nehmen ist,⁴ wohl aber auf den Wohnungsgelbzuschuß, der gleichfalls auf die Hälfte vermindert wird.⁵ Wird indes der Beamte freigesprochen, so wird ihm der

§. 501, Anm. 1), die jetzt sämtlich beseitigt sind durch die Rotariatsgebührenordnung des Ges. v. 25. Dez. 1895 (G. S., S. 256). Ein besonderes preuß. Gerichtskostengesetz v. 25. Juni 1895 (G. S., S. 203) regelt die Gerichtsgebühren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere für gerichtliche Beurteilungen und Bestätigungen, in Grundbuch- und Hypothekensachen, für die Führung der gerichtlichen Register, in Nachlasssachen und bei Auseinandersetzungen, Vormundschaftsachen, für Fideikomnisse, Stiftungen und Vermögensverwaltungen und sonstige Angelegenheiten, sowie in denjenigen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, für welche die Reichsgesetzgebung der Landesgesetzgebung Spielraum läßt. Die Rechtsanwälte beziehen für ihre Berufsstätigkeit Gebühren nach der Reichs-Gebühren-D. f. Rechtsanw. v. 7. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 176) und dem preuß. Ausführungsges. zu derselben v. 2. Febr. 1880 (G. S. 1880, S. 43). — Die öffentlich angestellten Land-(Feld-)messer beziehen für ihre Thätigkeit in der Regel nur Diäten nach Maßgabe des Reglements v. 26. Aug. 1885 (G. S., S. 319), dazu Abänderung v. 26. Febr. 1894 (G. S., S. 18).

¹ Eine Ausnahme findet in betreff derjenigen Beamten statt, welche nach §. 87 des Ges. v. 21. Juni 1852 (G. S., S. 465) durch Königl. Verfügung jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können und alsbald nur das vorschriftsmäßige Wartegeld zu fordern haben (vgl. unten §. 45).

² Über die Beschreitung des Rechtsweges seitens eines Beamten wegen der aus seinem Dienstverhältnisse herrührenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld vgl. die §§. 1—8 des Ges. v. 24. Mai 1861 (G. S. 1861, S. 241). Vgl. unten §. 508, sub J.

³ Über die Fälle, wo eine solche entweder kraft des Gesetzes oder auf Grund eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens eintreten kann, vgl. in betreff der richterlichen Beamten §§. 44—47 des Ges. v. 7. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 218), und in betreff der nicht richterlichen Beamten §§. 48—50 des Ges. v. 11. Juli 1852 (G. S. 1852, S. 465).

⁴ Ges. v. 7. Mai 1851, §. 48, und Ges. v. 21. Juli 1852, §. 51; dazu die Angaben bei Illing-Kauf, Handb., S. 262 ff. Der innebehaltene Teil des Dienst Einkommens ist zu den Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu

verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet (a. a. D.). (Diese Bestimmung ist nach dem Staatsmin. Beschl. v. 30. Sept. 1856 [M. Bl. d. i. Bero. 1856, S. 217, und J. M. Bl. 1856, S. 290], auf alle nicht richterlichen Beamten ohne Unterscheidung, ob von ihnen eine Kautions bestellt worden ist oder nicht, zu beziehen.) Hat das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt, so wird der nicht verwendete Teil des Einkommens dem Beamten nicht nachgezahlt. Es stehen ihm auch keine Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu erteilen (a. a. D., §. 49 u. 52). — Über die Art der Berechnung der innezuhaltenden Hälfte des Dienst Einkommens vgl. Cirk. Refstr. des Justizmin. v. 9. Aug. 1853 (J. M. Bl. 1853, S. 334, M. Bl. d. i. Bero. 1853, S. 229) und v. 24. März 1855 (J. M. Bl. 1855, S. 94, M. Bl. d. i. Bero. 1855, S. 66), besgl. Cirk. Refstr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 12. Juni 1854 (M. Bl. d. i. Bero. 1854, S. 126). Über die Berechnung der Hälfte des Dienst Einkommens eines vom Amte suspendierten Beamten, welcher eine freie Dienstwohnung inne hat oder eine Mietentfähigkeit genießt, vgl. Cirk. Refstr. des Justizmin. v. 1. Nov. 1881 (J. M. Bl. 1881, S. 261). — Über die Modalitäten der Zahlung der dem suspendierten Beamten zustehenden Hälfte des Gehaltes: Cirk. Refstr. des Finanzmin. v. 27. Febr. 1865 (M. Bl. d. i. Bero. 1865, S. 149).

Beamte, welche ohne Dienstentlassung zu einer mehr als vierwöchentlichen Freiheitsstrafe verurteilt sind, haben während der ganzen Dauer der Strafe nur die Hälfte ihres Gehaltes zu beziehen (Refstr. des Finanzmin. v. 6. Febr. 1831 und der Gen. Steuerdir. v. 2. Dez. 1863, M. Bl. d. i. Bero. 1864, S. 27).

Über das Verfahren hinsichtlich der Berechnung der durch Amtssuspensionen und Disziplinaruntersuchungen der Staatsklasse entstehenden Kosten in allen Ressorts der Staatsverwaltung vgl. den durch das Cirk. Refstr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 25. April 1882 mitgeteilten Staatsmin. Beschl. (M. Bl. d. i. Bero. 1882, S. 82, Nr. 69).

⁵ Über Dienstwohnungen in diesem Falle Min. Refstr. v. 30. Dez. 1873 u. 25. Juli 1883 (M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 48; 1883, S. 169).

innebehaltene Teil des Dienstinkommens vollständig nachgezahlt. Wird ein richterlicher Beamter nur mit einer Warnung oder einem Verweise, oder ein nichtrichterlicher Beamter nur mit einer Ordnungsstrafe (Warnung, Verweis, Geldbuße, Arrest) belegt, so wird ihm der innebehaltene Teil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachgezahlt, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten, und bei nicht richterlichen Beamten außerdem zur Deckung der Ordnungsstrafe, erforderlich ist.¹

Die Zahlung der Besoldungen sämtlicher Staatsdiener, sowohl im Militär als im Civil, sollte nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses v. 11. August 1848² lediglich nach dem Nennwerte in Kurant erfolgen. Diese Bestimmung hat jedoch infolge der mit dem 1. Jan. 1876 im gesamten Reichsgebiete erfolgten Einführung der Reichswährung³ ihre Bedeutung verloren, indem jetzt, zufolge des Art. 14, §. 1 des Reichsmünzgesetzes v. 9. Juli 1873⁴, alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, in Reichsgeld zu leisten sind.⁵

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus.⁶ Dies gilt auch bezüglich der zur Disposition stehenden Beamten und der Wartegeldempfänger.⁷ Ebenso für die endgültig angestellten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, während die einstweilig angestellten ihren Gehalt monatlich im voraus erhalten.⁸ Den im Staatsdienste beschäftigten Hilfsarbeitern sind die ihnen bewilligten, nach Monats- oder Jahresperioden fixierten Remunerationen monatlich im voraus zu zahlen, wenn die Empfangsberechtigten zu denjenigen dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern gehören, auf deren Arbeitskraft bei Bemessung des Personalbedarfs der betreffenden Behörde oder Stelle in

¹ Gef. v. 7. Mai 1851, §. 50; Gef. v. 21. Juli 1852, §. 53. Die Kosten unterliegen der administrativen Exekution; s. Illing-Kauf, Handb., S. 296.

² G. S. 1848, S. 227. — Dieser Erlass hat zugleich die seitberige Einrichtung, wonach einzelnen Beamten der fünfte Teil ihrer Besoldung in Gold gegen Entrichtung teils gar keines, teils eines Agios von 10 Prozent gezahlt wurde, aufgehoben.

³ Kaiserl. Vdg. v. 22. Sept. 1875 (R. G. Bl. 1875, S. 303).

⁴ R. G. Bl. 1873, S. 237.

⁵ Über Münzgesetz, Reichswährung, Geld vgl. Laband, St. R., II, S. 149 ff.; Jörn, St. R., II, S. 328 ff. Über die „Etatsverbände“ der verschiedenen Kategorien der Richter und Justizbeamten vgl. Müller, I, S. 304 ff. u. 489 ff.

⁶ §. 1 des Gef. v. 6. Febr. 1881, betr. die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal (G. S. 1881, S. 17). Vgl. die Motive dieses Gesetzes in den Stenogr. Ber. des R. S. 1880—81, Anl. Vb. II, Atenst. Nr. 66, S. 1214 ff. Zahlreiche Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes veröffentlicht bei Illing-Kauf, Handb., S. 130 ff. — Nach den bis zum Erlaß dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Bestimmungen der Kab. O. v. 10. Mai 1828 (v. Kampff, Jahrb., XXXII, S. 96) erfolgte die Zahlung der Gehälter an Beamte, welche, sei es als Mitglieder oder als Subalterne, zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich, an diejenigen aber, welche in nicht kollegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich im voraus; es sollte jedoch den Verwaltungschefs freistehen, auch da, wo eine vierteljährliche Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamte oder Klassen derselben, unter Berücksichti-

gung besonderer Verhältnisse, monatliche Vorausbezahlung festzusetzen.

Nach dem Wortlaute des §. 1 des Gef. v. 6. Febr. 1881 ist es nicht zulässig, den auf Kündigung angestellten Beamten die Besoldung in Monats- anstatt in Quartalsraten auszahlen zu lassen, und es können auch etwaige Wünsche der Beamten, das Gehalt in Monatsraten zu beziehen, nicht berücksichtigt werden. Die als Verwalter etatsmäßiger Stellen fungierenden kontraktlich angenommenen Personen sind von den Bestimmungen des Gef. v. 6. Febr. 1881 ausgeschlossen, weil diese Personen eine etatsmäßige Stelle nicht bekleiden und der ihnen vertragsmäßig gewährten Entschädigung die Eigenschaft einer Besoldung nicht beizumessen (Reskr. des Finanzmin. v. 19. Juni 1881, R. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 164).

Das Gef. v. 6. Febr. 1881 findet auch auf die Mitglieder der Landgensdarmrie Anwendung, welchen also, sofern sie eine etatsmäßige Dienststelle bekleiden, die Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im voraus zu zahlen ist; dagegen finden die Bestimmungen des gedachten Gesetzes auf die Hilsgensdarmen keine Anwendung (Reskr. des Finanzmin. v. 4. Aug. 1881 in Illing-Kauf, Handb., S. 50).

Nicht bloß die Gehälter, sondern auch die Wohnungsgelbzuschüsse sind an unmittelbare Staatsbeamte, welche etatsmäßige Stellen bekleiden, vierteljährlich im voraus zu zahlen (Cirkl. Reskr. des Min. des Inn. v. 28. März 1881, R. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 77).

Die Rückstände an Besoldungen verjähren binnen vier Jahren (Gef. v. 31. März 1838, §. 2, Nr. 5, G. S. 1838, S. 250, und Vdg. v. 6. Juli 1845, §. 2, Ziff. 5, G. S. 1845, S. 483).

⁷ Gef. v. 3. März 1897, §. 21.

⁸ §. 4 des Gef. v. 6. Febr. 1881.

der Art gerechnet ist, daß die ihnen zu zahlenden Remunerationen bei Aufstellung der bezüglichen Etats vorgesehen worden sind und demzufolge aus den in letzteren dazu angelegten Fonds bestritten werden. In jedem andern Falle sind Remunerationen und beziehentlich Diäten, mögen sie nach Stücken, Tagen und Monaten bewilligt sein, nur postnumerando zu zahlen. Ausnahmsweise kann auch dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern die diätarische Remuneration nach Bestimmung des Vorgesetzten postnumerando bezahlt werden, wenn solches aus besonderen Gründen dem dienstlichen Interesse entspricht.¹

In Bezug auf die Berechnung von Gehältern, Diäten, Wohnungsgeldzuschüssen und ähnlichen fortlaufenden Kompetenzen ist zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens in allen Verwaltungszweigen bestimmt, daß als Monatsrate ohne Rücksicht auf die Tageszahl der einzelnen Monate allgemein der zwölfte Teil des Jahresbetrages gilt, und daß bei Berechnung der jahres- und monatsweise festgesetzten Beträge für einzelne Tage die Monatsrate durch die wirkliche Tageszahl des betreffenden Kalendermonats zu teilen und der so gefundene Betrag als Tagesquote anzusehen ist.² Diese Berechnung gilt auch für die tagweise Berechnung der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse der Mitglieder der Landtagsbarmerie.³

Ein besonderes Gesetz ist unterm 3. März 1897 (G. S., S. 25) ergangen über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, das diesen ein Diensteinkommen garantiert, bestehend a) aus einem Grundgehalt von nicht weniger als 900 Mark für Lehrer, 700 Mark für Lehrerinnen; b) aus Alterszulagen nach siebenjähriger Dienstzeit bis auf 900 Mark für Lehrer, 720 Mark für Lehrerinnen; c) aus freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietsentschädigung. (§§. 1, 2, 5, 6, 12—16). Die näheren Vorschriften des Gesetzes s. unten im Zusammenhange des Schulrechtes.

Die Befoldungsverhältnisse der Kommunalbeamten werden von den Kommunalverbänden selbständig geregelt. Doch hat die preussische Gesetzgebung in eigentümlicher Weise für gewisse Beamtencategorien ein Bestätigungsrecht der Aufsichtsbehörden vorgeesehen zu dem Zwecke, für eine ausreichende Befoldung Fürsorge zu treffen.⁴

Ein besonderes Gesetz v. 25. Juli 1892 (G. S., S. 219) hat ferner die für das Diensteinkommen der Leiter und Lehrer an staatlichen höheren Schulen geltenden Bestimmungen auf die Leiter und Lehrer, einschließlich der Hilfslehrer, derjenigen höheren Lehranstalten, nämlich Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien, Realschulen, übertragen, die von einer bürgerlichen Gemeinde unterhalten werden. Das Auftrüden kann nach Dienstaltersstufen oder nach einem Befoldungsstat erfolgen. Die bürgerliche Gemeinde hat die hierfür erforderlichen Mittel bereit zu stellen, soweit sie nicht aus den Einnahmen der Anstalt oder besonderen hierfür bestehenden Fonds bereit sind. Für die von anderen Korporationen oder aus Stiftungen unterhaltenen höheren Lehranstalten gelten die gleichen Vorschriften. Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienstehommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters, oder auf ein Auftrüden im Gehalt nicht zu; doch darf die Verfassung von Alterszulagen nur bei unbefriedigender Dienstführung und nur mit Genehmigung des Provinzialschulkollegiums stattfinden.

B. Durch das Gesetz v. 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten⁵, ist bestimmt worden, daß

¹ Staatsmin. Beschl. v. 2. Juni 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 166, J. M. Bl. 1859, S. 234).

² Cirk. Reftr. des Justizmin. v. 19. März 1874 (J. M. Bl. 1874, S. 85; M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 94), welches zugleich bestimmt, daß diese Berechnungsart bei der Bemessung sämtlicher für einen längeren als eintägigen Zeitraum festgesetzten Kompetenzen Anwendung findet, und daß es insbesondere keinen Unterschied macht, ob die fraglichen Beträge bei den persönlichen, bei nicht persönlichen oder bei sonstigen Ausgaben zur Verrechnung kommen.

³ Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 26. Mai 1874 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 163).

⁴ Vgl. dazu Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 148.

⁵ G. S. 1873, S. 209 ff., und Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1872—73, Anl. Bb. I, Aktenst. Nr. 52, S. 251 ff.

Zur Ausführung dieses Gesetzes sind allgemeine Erlasse ergangen, nämlich: Cirk. Reftr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 16. Mai 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 167) nebst

denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden und ihre Besoldung aus der Staatskasse beziehen, ferner den Lehrern und Beamten der Universitäten und derjenigen Unterrichts- und sonstigen Anstalten, bei welchen die Gewährung der erforderlichen Unterhaltungszuschüsse ausschließlich dem Staate obliegt, außer der Besoldung ein Wohnungsgeldzuschuß nach Maßgabe des dem Gesetze beiliegenden Tarifes zu gewähren ist (§. 1 des Ges. v. 12. Mai 1873).¹ Dieser Tarif setzt den Jahresbetrag des zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses in verschiedener Höhe fest, einerseits nach der Rangklasse der betreffenden Beamten und andererseits nach den Orten der Servisklassen (Berlin und Servisklasse I, II, III, IV und V), und der §. 2 des Gesetzes bestimmt im Abs. 1 und 2, daß für den zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht aber der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend sein soll, sowie daß Beamte, welche nach ihrer Dienststellung zwischen den Abteilungen des Tarifs rangieren, der entsprechenden niederen Abteilung zugerechnet werden sollen.² Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den

Cirkl. Reftr. des M. des Inn. v. 26. Mai 1873 (a. a. D., 1873, S. 170) und Cirkl. Reftr. des Justizmin. v. 15. Mai 1873 (S. M. Bl. 1873, S. 147). — Über die lassen- und rechnungsmäßige Behandlung der Wohnungszuschußgelber vgl. Cirkl. Reftr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 24. Nov. 1873 (M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 7, Nr. 7) und Cirkl. Reftr. des Justizmin. v. 9. Dez. 1873 (S. M. Bl. 1873, S. 332). Weitere Anweisungen und Spezial-Entscheidungen s. bei Illing-Kautz, Handb., S. 147 ff.; Müller, I, S. 503 ff.

¹ Die Motive des Gesetzes bemerken, daß die Staatsbeamten nicht in der Lage sind, ihren Wohnort frei zu wählen, und daß Beamte der gleichen Dienstkategorie mit den gleichen Besoldungsätzen an Orten mit sehr verschiedenen Preisverhältnissen stationiert seien; am meisten mache sich in der Regel diese Verschiedenheit in der Höhe der Wohnungsmieten fühlbar, und dies führe darauf hin, eine Verbesserung des Einkommens der Beamten in der Weise stattfinden zu lassen, daß, ähnlich wie bei dem Systeme des militärischen Servises, den Beamten Wohnungsgeldzuschüsse gewährt werden, welche sich nach Maßgabe der Steuerungsverhältnisse der verschiedenen Orte abtufen (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 254). — Das Ges. v. 12. Mai 1873 findet nach §. 7 desselben keine Anwendung auf die gefandtschaftlichen Beamten, sowie auf Beamte in Dienststellungen, wie sie im §. 5 des Pensiongesetzes v. 27. März 1872 bezeichnet sind, nämlich Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein feiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden.

Bei der Bewilligung des Wohnungsgeldzuschusses kommt es nicht auf die Art der Anstellung, sondern darauf an, daß der betr. Beamte überhaupt in einer etatsmäßigen, ihn voll beschäftigenden Stelle dauernd angestellt ist, mithin die Stelle wirklich bekleidet und nicht bloß vorübergehend kommissarisch verwaltet. Es sind daher auch diejenigen Beamten, welche, wie z. B. die Boten, Amtsdienner, Forstfassenrendanten u., nach den bestehenden Vorschriften nur auf Kürbigung, resp. unter Vorbehalt des Wider-

rufs in etatsmäßigen Stellen wirklich angestellt sind, als solche anzusehen, welchen der Wohnungsgeldzuschuß regelmäßig zusteht. Dagegen sind alle diejenigen Beamten von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen, welche etatsmäßige Stellen nur vorübergehend, resp. kommissarisch verwalten (Cirkl. Reftr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 9. März 1874, M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 152, Nr. 169). Dies hat auch das Min. des Inn. in dem Reftr. v. 3. Jan. 1874 ausgesprochen (vgl. in Illing-Kautz, Handb., a. a. D.). — Über die Frage, welcher Wohnungsgeldzuschuß den vorübergehend bei einer andern Behörde außerhalb ihres Wohnortes kommissarisch beschäftigten Beamten für die Dauer eines solchen Kommissoriums zu gewähren ist, vgl. das Cirkl. Reftr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 7. Juni 1873 (M. Bl. d. i. Bero. 1873, S. 207, Nr. 142). Das Reftr. des Min. des Inn. v. 3. Jan. 1874 hat ausgesprochen, daß Beamte, welche etatsmäßige Stellen nur einstweilen kommissarisch verwalten, von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen sind (Illing-Kautz, Handb., a. a. D.). — Über die Berechnung des Wohnungsgeldzuschusses resp. der Kautionen der Forstfassenrendanten vgl. das Reftr. des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 12. Juli 1881 (M. Bl. d. i. Bero. 1881, S. 175).

Über den an Oberförster zu gewährenden Wohnungsgeldzuschuß: Cirkl. Reftr. des Finanzmin. v. 3. Jan. 1879 (M. Bl. d. i. Bero. 1879, S. 41).

Über die für die Landgensdarmarie maßgebenden Vorschriften über die Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses vgl. die Zusammenstellung (laut Reftr. v. 30. Jan. 1875) in Illing-Kautz, Handb., S. 50 ff.

² Für solche Beamte und Lehrer, welchen ein bestimmter Dienstrang nicht beigelegt ist, wird durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanzmin. festgesetzt, welcher der im Tarif bestimmten Beamtenklassen dieselben beizuzählen sind (§. 2, Abs. 3 des Ges. v. 12. Mai 1873). Vgl. hierzu das Cirkl. Reftr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 11. Aug. 1873 [Rang der Seminarlehrer und Lehrerinnen] (M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 9, Nr. 9), das Reftr. desselben Min. v. 15. Sept. 1873 [Rang der Kreisbuchhaltungs-

dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Besoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört (§. 3, Abs. 1 des Gesetzes v. 12. Mai 1873).¹ An Beamte, welche staatliche Dienstwohnungen inne haben oder anstatt derselben Mietsentschädigungen beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt (§. 4, Abs. 1 a. a. O.). Die Mietsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, werden um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt (§. 4, Abs. 2 a. a. O.). Beamte, welche mehrere Ämter bekleiden, erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nur einmal und zwar für dasjenige Amt, welches auf den höchsten Satz Anspruch giebt (§. 5 a. a. O.).

Hierher ist noch zu erwähnen, daß mit Gef. v. 13. Aug. 1895 (S. E., S. 521) der Staatsregierung ein Betrag von 5 Millionen Mark zum Bau von Wohnungen für in staatlichen Betrieben beschäftigte Oberleiter sowie für gering besoldete Beamte zur Verfügung gestellt wurde; die Summe soll in erster Linie zum Bau von Häusern verwendet werden, deren Wohnungen gegen billigen Mietzins an die oben bezeichneten Personenkategorien zu vermieten sind.²

C. Ein Rechtsanspruch der Staatsbeamten auf Gehaltsverbesserung findet nicht statt³, doch bestehen allerdings hierfür bestimmte Grundsätze, die in der Regel

toren] (M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 8, Nr. 8), Cirk. Reftr. des Finanzmin. v. 25. Mai 1874 [Rang der Bureauvorsteher für das Rechnungswesen bei den Prov.-Steuerdirektoren] (M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 166, Nr. 190), Cirk. Reftr. des Präsidenten des Staatsmin. u. des Finanzmin. v. 18. Jan. 1873 [Rang der Beamten der Staatsarchiv] (M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 171, Nr. 108).

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servistlassen bestimmt sich nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäßheit des §. 3 des Reichsges. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, in Geltung ist (§. 3, Abs. 4 des Gef. v. 12. Mai 1873), in Verbindung m. R. Gef. v. 28. Mai 1887 (R. G. Bl., S. 159) und den Bdg. v. 29. Juni 1888 u. 28. März 1892 (R. G. Bl. 1888, S. 209; 1892, S. 340). — Bei den Veränderungen in der Klasseneinteilung kommt, von dem auf die Publikation der Veränderung folgenden Kalenderquartale an, der danach sich ergebende veränderte Satz des Wohnungsgeldzuschusses in Anwendung (a. a. O., Abs. 5).

Bei Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses kommt es überall lediglich auf die preussischen Rangverhältnisse nach Maßgabe der Bdg. v. 7. Febr. 1817, resp. der diese ergänzenden Bestimmungen der Gesetze v. 24. März 1873, betr. die Tagelöhler, §§. 1 u. 10, sowie v. 24. Febr. 1877, betr. die Umzugskosten, §. 9 (s. über diese Gesetze unten S. 508 ff.) an und ist überall da, wo nach diesen einem Beamten eine bestimmte Rangstellung nicht beizumohnt, nach §. 2, Abs. 3 des Gef. v. 12. Mai 1873 zu verfahren (Reftr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 13. März 1874, M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 153, Nr. 170).

¹ Der Abs. 2 des §. 3 des Gef. bestimmt hierzu noch, daß die bei einer Beförderung an einen Ort geringeren Servistklasse eintretende Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses nicht als eine Verkürzung des Dienstvergehens (§. 53 des Gef. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter, und §. 87 des Gef. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten) angesehen werden soll.

² Bgl. Stenogr. Ber. des S. H. 1895, Berh. III, S. 1937, 2179, 2209; Anl. IV, S. 2469, V, S. 2567, 2589; 1896, Anl. III, S. 2429, 2475, 2291, 2463; 1896—97, Berh. IV, S. 3001, 3309; Anl. IV, S. 2856, 3055.

³ Die Provinzialregierungen können Gehaltserhöhungen bei den ihrer Beförderung überlassenen Stellen nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-kategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im ganzen nicht entzogen wird (Geschäftsinstr. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 4, S. 1817, S. 256). — Über die Befugnis der Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Subalternbeamten Gehaltszulagen zu bewilligen, vgl. Rab. D. v. 31. Dez. 1827, Nr. 5 u. 9 (S. E. 1828, S. 6).

Die (nicht publizierte) Rab. D. v. 22. Okt. 1825 (v. Kamptz, Ann., XVII, S. 256) hat in betreff des Verfahrens bei der Disposition über die etatsmäßigen Beförderungen folgende Grundsätze ausgesprochen: a) daß es den Ministerien und Verwaltungsbehörden freisteht, innerhalb der zahlbaren Etatssummen Zulagen und Beförderungen mehr oder minder, ohne Beschränkung auf den Normalbetrag der einzelnen Stellen, insoweit zu bewilligen, als dadurch das Maximum des Normalgehaltes für die betr. Dienst-kategorie nicht überschritten, von der andern Seite aber dem jüngsten oder zuletzt angestellten Beamten nie mehr als das geringste Gehalt der Kategorie, wozu derselbe gehört, zu teil wird, jedoch b) nicht, nach Befinden, weniger, als das letztere beträgt, zu bewilligen. Damit aber dadurch das Gehalt nicht zu sehr herabgesetzt und der Subsistenz des Beamten zu nahe getreten werde, darf die Wenigerbewilligung niemals den Betrag von 20 Proz., oder den fünften Teil des geringsten Normalgehaltes übersteigen. c) Die normalmäßigen Stellen dürfen nicht vermehrt, wohl aber können solche nach Befinden vermindert werden. Im letzteren Falle geht jedesmal die letzte Stelle der betr. Dienst-kategorie mit dem dafür bestimmten Normalgehalte ein. Von diesem Gehalte sollen dann d) 20 Proz. oder $\frac{1}{5}$ zurückbehalten und zu Ge-

eingehalten werden; danach erfolgt bei höheren und mittleren Beamten ein Aufrücken in höhere Gehaltsstufen in dreijährigen Perioden bis zu einem bestimmten Höchstgehalt¹. Ein Rechtsanspruch auf Gehaltsverbesserung besteht jedoch in betreff der richterlichen Beamten, welchen das Aufrücken in die etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen durch die Bestimmungen der §§. 9 u. 10 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 (G. S., S. 230) zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und durch die auf Grund des §. 9 dieses Gesetzes erlassene Verordnung v. 16. April 1879 (G. S., S. 318), betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze, gewährleistet worden ist.² Der Aller-

haltsverbesserungen, jedoch ohne Überschreitung des Maximums des Normalsatzes, verwendet, das übrige Gehalt oder $\frac{1}{2}$ dagegen erspart und eingezogen werden. Vgl. dazu: Cirk. Restr. v. 20. April 1833; v. Kampff, Ann., XVII, S. 256, und Cirk. Restr. v. 15. Jan. 1826, a. a. O.

Der Kompetenzgerichtshof hat in dem Erl. v. 23. Nov. 1858 (R. Bl. d. i. Berrv. 1859, S. 197, und J. M. Bl. 1859, S. 188) angenommen, daß Ansprüche der Staatsbeamten auf Gewährung einer Gehaltszulage (durch Einrücken in einen höheren Etatsatz) vom Rechtswege ausgeschlossen seien. Der §. 1 des Ges. v. 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges (G. S. 1861, S. 241), gestattet nun zwar unzweifelhaft den Rechtsweg auch demjenigen Beamten, welcher ein niedrigeres Gehalt bezieht als das im Etat für seine Stelle bestimmte, und nun das etatsmäßige höhere fordert; allein bei der Beratung dieses Gesetzes wurde von dem Kommissar des Justizmin. in dieser Beziehung bemerkt: „das (gedachte) Gesetz ändere bloß die bisherige Form des Verfahrens, nicht aber das materielle Recht, und da ein Beamter, der mit einem bestimmten Gehalte angestellt worden, kein Recht habe, eine Erhöhung dieses Gehaltes, selbst wenn die Stelle im Etat höher stehe, zu beanspruchen, so würde der allerdings an sich zulässige Rechtsweg dem materiell unbegründeten Anspruch in keiner Weise zu einem begründeten machen können“ (vgl. den Komm. Ber. des F. S. v. 7. Mai 1861 in den Stenogr. Ber. des F. S. 1861, Bd. II, S. 235). Für Richter s. unten S. 519 ff.

In dem Cirk. Restr. des Min. für F., G. u. öffentl. Arb. v. 22. Dez. 1863 (R. Bl. d. i. Berrv. 1864, S. 18) wird der Grundsatz ausgesprochen, daß bei der Aufbesserung der Besoldungen und bei der Asension der Beamten (der Bauverwaltung) zwar das Dienstalter, die Diensttätigkeit und die totalen Verhältnisse, namentlich die relative Teuerung des Wohnortes, in Betracht zu ziehen seien, daß jedoch auf das Dienstalter allein nicht das entscheidende Gewicht zu legen sei, sondern daß bei Besoldungen, die unter Zugrundelegung eines Durchschnittssatzes in Abstufungen normiert sind, der einzelne Beamte keineswegs lediglich durch das Borrücken im Dienstalter einen Anspruch auf den Eintritt in eine vakante gewordene höhere Besoldungsstufe erhalte; vielmehr seien Gehaltszulagen auch den im Dienstalter dazu Berufenen nur dann zu bewilligen, wenn ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten sie einer Berücksichtigung würdig erscheinen lasse. Beamte, welche ihren Dienst vernachlässigen oder einen

ansässigen Wandel führen, auch wenn gegen sie nicht disziplinarisch eingeschritten werden könne, hätten keinen Grund zur Beschwerde, wenn sie bei der Verteilung von Gehaltszulagen übergangen und jüngere mehr leistende und tabel-freie Beamte ihnen vorgezogen würden. Die Regierungen werden jedoch angewiesen, an das Min. motivierten Bericht zu erstatten, wenn sie von der Regel der Anciennetät bei der Disposition über vakante Gehaltsstellen abweichen wollen. — Über die Bedenken gegen diese Prinzipien vgl. die Erörter. des Abg. Paade (Stenbal) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1865, Bd. III, S. 1949—51.

¹ Vgl. die Denkschriften und Restripte hierüber aus den Jahren 1892—1894 im R. Bl. d. i. Berrv. 1892, S. 169, 252; 1893, S. 73; 1894, S. 55, 64; f. auch Illing-Kauf, Handb., S. 135 die Einzelangaben; vgl. auch Müller, I, S. 467 ff.

² Die Frage, ob aus der Bestimmung des §. 9 des Ausführungsges. v. 24. April 1878 (§. 5 des Entw.) ein Klagerrecht für den Richter auf Zahlung der Gehaltszulage entstehen würde, wurde in der Komm. des A. S. von dem Reg. Kommissar dahin beantwortet, daß man die Entscheidung dieser Frage der Jurisprudenz überlassen dürfe, wobei derselbe darauf hinwies, daß nach früheren Entscheidungen des Ob. Trib. nicht der Etat, sondern erst die Verteilung dem Richter ein Klagerrecht gebe, wobei freilich der Minister für die Ausführung des publizierten Etats verantwortlich sei (Stenogr. Ber. des A. S. 1877—78, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 207, S. 1437, Sp. 2). Der Kompetenzgerichtshof hat sich (vor Erlass des Ges. v. 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges) in dem Erl. v. 13. Nov. 1858 (J. M. Bl. 1859, S. 188, R. Bl. d. i. Berrv. 1859, S. 197) dahin ausgesprochen, daß Ansprüche der Beamten auf Gewährung von Gehaltszulagen vom Rechtswege ausgeschlossen seien, und in dem Erl. v. 5. April 1851 (J. M. Bl. 1851, S. 191) angenommen, daß der Rechtsweg über den Anspruch eines Beamten auf Gewährung des ihm nach seiner Anciennetät angeblich zustehenden Gehaltes unstatthaft sei. Dagegen hat das Ob. Trib. in dem Erl. v. 20. Nov. 1874 (J. M. Bl. 1875, S. 101, Entsch., Bd. LXXIII, S. 214) zwar die Zulässigkeit des Rechtsweges in dem in Rede stehenden Falle nicht verneint, jedoch entschieden, daß auch ein richterlicher Beamter kein klagbares Recht auf diejenige Gehaltsverhöhung seiner Stelle habe, welche zwar nach seiner Pensionierung, aber doch für einen Zeitraum erfolgt ist, in welchem er noch im aktiven Dienste

höchste Erlaß v. 19. März 1850, betreffend die Anciennitätsverhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, sowie der Beamten der Staatsanwaltschaft¹, bestimmte unter Ziffer 7, daß die Ascension der Beamten der Staatsanwaltschaft in höher dotierte Stellen lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt wird, daß jedoch, wenn Beamte der Staatsanwaltschaft, welche etatsmäßig angestellt sind oder die dritte Prüfung abgelegt haben, in die richterliche Laufbahn übergehen, die Dienstzeit in der Staatsanwaltschaft bei Bestimmung ihrer Anciennität in Anrechnung kommen soll.² Die Materie hat nunmehr ihre endgültige Regelung im Gesetz v. 31. Mai 1897 gefunden; vgl. unten S. 519 ff.

Über die Alterszulagen der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nach dem Ges. v. 3. März 1897 s. unten im Schulrecht (vgl. auch oben S. 496).

D. Wenn den Beamten Dienstwohnungen in öffentlichen Gebäuden³ oder andere Emolumente, welche mit der Verwaltung des Amtes nicht notwendig verbunden sind,

sich befunden hat. Gegen diese Entscheidung vgl. *Garriss* in *Gruchots Beitr.*, Bb. XIX, S. 298 ff.; jetzt ist die Frage entschieden durch das Ges. v. 31. Mai 1897, s. unten S. 519 ff.

¹ G. S. 1850, S. 274 ff.

² Vgl. hierzu die ergänzenden Bestimmungen des *Allerh. Erl.* v. 20. März 1872 (G. S. 1872, S. 261 ff.) unter Ziffer 7 u. 8.

Der Justizmin. hatte im Jahre 1859 die Ansicht ausgesprochen, daß ihm auf Grund der (nicht publizierten) *Rab. D.* v. 22. Okt. 1825 (vgl. oben S. 498, Anm. 2) die Befugnis zustehe, bezüglich der Richter Ausnahmen vom Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen nach der Anciennität wegen tadelhafter dienstlicher und außerdienstlicher Führung eintreten zu lassen (vgl. *Stenogr. Ber.* des A. S. 1859, Bb. IV, S. 570 und Bb. II, S. 874—875); allein die Budgetkomm. des A. S. erklärte dem gegenüber, „daß das Aufrücken in die höhere Gehaltsklasse nicht als Belohnung für Wohlverhalten, die Übergehung nicht als Strafe angewendet werden dürfe; ersteres sei ein aus der bloßen Erlangung der erforderlichen Anciennität resultierendes Recht des richterlichen Beamten; ein wegen Mißverhaltens ausgesprochener Tadel sei schon eine Strafe, eine darauf gegründete Übergehung verdoppelt diese und sei nicht zu rechtfertigen“ (vgl. *Stenogr. Ber.* a. a. D., Bb. IV, S. 570), und daß das A. S. hiermit einverstanden war, ergiebt sich aus dem Beschl. desselben v. 16. April 1859 und aus den Reden der *Abg. Taddel* und *Reigers* (a. a. D., Bb. II, S. 872—874 u. 876—877). In der *Sig.* v. 19. Mai 1860 faßte hierauf das A. S. auf den Antrag der Justizkomm. (vgl. den Bericht v. 14. Mai 1860, *Stenogr. Ber.* des A. S. 1860, Bb. V, *Atienf.* Nr. 153, S. 1069—80) — unter Bezugnahme auf den Beschluß v. 16. April 1859 — den ferneren Beschluß, „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung den Grundsatz, die Richter nach ihrer Anciennität in die feststehenden Gehaltsklassen einzurücken zu lassen, als einen in der bestehenden Staats- und Gerichtsverfassung begründeten Rechtsatz und Rechtsanspruch des Richterpersonals anerkennen werde“ (vgl. *Stenogr. Ber.* a. a. D., Bb. II, S. 1200—1). Dabei faßte das A. S. zugleich den ferneren Beschluß, „die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung werde bei Revision der Kom-

petenzgesetzgebung darauf Bedacht nehmen, daß freitig gewordene Fragen dieser Art ihre letzte Entscheidung bei einer festen kollegialisch gebildeten Instanz in solcher Weise finden, daß dadurch eine von jedem Systemwechsel unabhängige, gleichmäßige, die verfassungsmäßige Unabhängigkeit der Rechtspflege hinreichend sichernde Garantie gefunden werde“.

³ Über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten ist für den ganzen Umfang der Monarchie das durch den *Allerh. Erl.* v. 26. Juli 1880 genehmigte Regulativ des Staatsministeriums ergangen, welches den Verwaltungsbehörden durch das *Grl. Reftr.* des Finanzmin. v. 27. Okt. 1880 (*M. Bl.* b. i. *Berw.* 1880, S. 263 ff.) und den Justizbehörden durch das *Grl. Reftr.* des Justizmin. v. 14. Dez. 1880 (*J. M. Bl.* 1880, S. 330) mitgeteilt worden ist, und durch welches das frühere Regul. v. 18. Okt. 1822 (v. *Kamph*, *Ann.*, Bb. VII, S. 2) und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen für aufgehoben erklärt worden sind. Das Regul. v. 26. Juli 1880 findet (nach §. 1 desselben) Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltenen Unterrichtsanstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt. Ausgeschlossen bleiben nur die Lokalbeamten der Domänen- und Forstverwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung gehörigen Werksunterbeamten mit Rücksicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften; auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung. Durch *Allerh. Erl.* v. 27. April 1881 ist jedoch das Regulativ ausgedehnt auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts des Kultusministeriums. Über die auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten für Instandhaltung von Dienstwohnungen ist behufs Herstellung eines einheitlichen Verfahrens in allen Verwaltungszweigen ein *Staatsministerialbeschl.* v. 13. Mai 1884 ergangen (*M. Bl.* b. i. *Berw.*, S. 119; *Illing & Kauf*, *Handb.*, S. 145 ff.;

bei zeitweise vorhandener Entbehrlichkeit, unentgeltlich oder gegen eine bestimmte Vergütung nach Maßgabe des Etats (Regulativ, §. 7), zur Benutzung überwiesen werden, so soll deren Wiederabnahme auch dann, wenn dieselbe bei der Überweisung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist, jederzeit zulässig sein, ohne daß deshalb von den beteiligten Beamten, außer dem Erlaß der etwa von ihnen dafür gewährten Vergütung, eine Entschädigung dafür in Anspruch genommen werden kann.¹ Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann — besondere Ausnahmefälle vorbehalten — nicht verweigert, Dienstwohnungen dürfen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht abgetreten oder vermietet werden (Regulativ, §§. 7 u. 8). Die Übergabe wie die Rückerstattung der Dienstwohnung erfolgt durch einen von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Kommissar unter Zugrundelegung des Inventars; dabei sind die vorgedachten Mängel und die etwaige Erfassungspflicht protokolларisch festzustellen (§§. 10—13)². Inwieweit bei Dienstwohnungen eine Unterhaltungspflicht der sie benutzenden Beamten einerseits, des Staates andererseits besteht, ist durch Regulativ §§. 14—17 genau geregelt. Für die Benutzung der Dienstwohnung³ seitens des Beamten, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, sollten nach dem Allerhöchsten Erlaß v. 6. Juni 1868⁴ in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern 10 Prozent, in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einwohnern 7½ Prozent, in anderen Ortschaften 5 Prozent des Dienststeinkommens⁵ der Wohnungsinhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden, bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl aber die davon abhängenden Veränderungen erst dann eintreten, wenn die Wohnung auf einen andern Beamten übergeht.⁶ Das Regulativ v.

Müller, I, S. 504 ff.). — In betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobilien, Tafel-, Haus- und Wirtschaftsgeschäften, bleiben (nach §. 25 des Regul.) die Vorschriften des Allerh. Erl. v. 24. Juni 1861 (M. Bl. d. i. Bero. 1861, S. 217), in betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerh. Erl. v. 12. Febr. 1866, und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerh. Erl. v. 19. Nov. 1862 maßgebend. Bezüglich der zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, gehörigen Gärten vgl. auch §. 28 des Regul. und das Cirk. Reskr. des Min. der öffentlichen Arb. v. 19. April 1881 (M. Bl. d. i. Bero. 1881, S. 126, Nr. 87). — Über die Frage, inwiefern bei der Einrichtung von Dienstwohnungen die Kosten der Herstellung von Regalen (Borden) in den Küchen, Speisekammern und Kellern, sowie von Gossensteinen und Ausgußröhren, desgl. von Pfählen zum Wischetrocknen von der Staatsverwaltung zu tragen sind, vgl. das Cirk. Reskr. des Finanzmin. v. 28. Mai 1880 (M. Bl. d. i. Bero. 1880, S. 165, Nr. 137). Über die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Fenstermarkisen in Dienstwohnungen der Staatsbeamten: Cirk. Reskr. der Min. der Fin., des Inn. u. der öffentl. Arb. v. 12. Jan. 1881 (M. Bl. d. i. Bero. 1881, S. 76, Nr. 54). Über die Kosten für Wiederherstellung oder Erneuerung von Wand- und Deckenfächern in Dienstwohnungen mit Repräsentation s. §. 27 des Regulativs; für Lackieren von Fußböden in Dienstwohnungen: Schreiben der Ministerien an die Oberrechn.-Kammer v. 10. Okt. 1882 (a. a. D. 1882, S. 251).

Über die bauliche Unterhaltung der Dienstetablissemens der Staatsforstverwaltung ist für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung des früheren Regulativs v. 14. Sept.

1842, resp. 27. März 1868 und der dasselbe ergänzenden Reskripte, das mittelst Cirk. Reskr. des Min. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 20. Febr. 1882 publizierte Regulativ v. 13. Jan. 1882 (M. Bl. d. i. Bero. 1882, S. 51 ff.) ergangen; neue Vorschriften über Benutzung und bauliche Unterhaltung der Dienstgehöfte der Staatsforstverwaltung ergingen mit Bdg. v. 31. Jan. 1893 (M. Bl. d. i. Bero., S. 31). Über das Erfordernis der Einholung der ministeriellen Genehmigung zur baulichen Instandsetzung von Dienstwohnungen auf Staatskosten vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Mai 1869 (M. Bl. d. i. Bero. 1869, S. 131).

¹ Kab. D. v. 16. April 1841 (J. M. Bl. 1841, S. 158; M. Bl. d. i. Bero. 1841, S. 101), jetzt Regulativ v. 26. Juli 1880, §. 9.

² M. Verfüg. v. 25. Juli 1892 (M. Bl. d. i. Bero., S. 320) über die Maßnahmen bei Übernahme und Rückgewähr von Dienstwohnungen.

³ Über Dienstwohnungen von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen s. Ges. v. 3. März 1897 (G. S., S. 25), §. 12 ff.

⁴ M. Bl. d. i. Bero. 1868, S. 200; J. M. Bl. 1868, S. 261.

⁵ Bei Berechnung der Mieten für Dienstwohnungen ist nicht lediglich das Gehalt des Wohnungsinhabers, sondern dessen gesamtes reines Dienststeinkommen einschließlich der Nebenbesitze aus Königl. Klassen zu Grunde zu legen, mit der Maßgabe jedoch, daß nur das fortlaufende Dienststeinkommen in Betracht zu ziehen ist, und Dienstaufwandsentschädigungen sowohl als einmalige außerordentliche Remunerationen nicht zu berücksichtigen sind (Cirk. Reskr. des Min. für S., G. u. öffentl. Arb. v. 16. Dez. 1873, M. Bl. d. i. Bero. 1874, S. 24).

⁶ Der Allerh. Erl. v. 6. Juni 1868 hat zugleich bestimmt, daß auf diejenigen Beamten,

26. Juli 1880¹ hat indes in diesen Bestimmungen Abänderungen getroffen. Der §. 18 desselben verordnet nämlich, daß für die Benutzung der Dienstwohnung, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4, Abs. 2 des Gesetzes v. 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen², eine jährliche Vergütung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 19 ff. des Regulativs an die Staatskasse zu zahlen ist, und daß freie Dienstwohnungen als solche im Etat zu bezeichnen sind. Die Vergütung für Dienstwohnungen soll sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneinteilung, wie sie in Gemäßheit der Gesetze v. 25. Juni 1868 und 28. Mai 1887, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes³, nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist, bestimmen, und zwar soll die Vergütung in Orten der Servistklasse A und I 10 Prozent, der Servistklasse II und III 7 $\frac{1}{2}$ Prozent, und der Servistklasse IV und V 5 Prozent des Dienst Einkommens betragen, bei Veränderungen in der Klasseneinteilung aber von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartale an der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung kommen (§. 19 des Regul. v. 26. Juli 1880). Besteht das Dienst Einkommen ganz oder teilweise in Lantien, so wird die Vergütung von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage vergestalt berechnet, daß Pfennigbeträge über eine halbe Mark als ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben, der so ermittelte Betrag der Vergütung jedoch während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweitigen Normierung des Dienst Einkommens maßgebend bleibt (§. 20 a. a. D.). Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Ämter verwaltet und verschiedene Befoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Staatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde (§. 21 a. a. D.). Außeretatmäßige Beamte, welche Tagelöhner empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten; wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderweitiges fortlaufendes Dienst Einkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen (§. 22 a. a. D.). Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine

welchen bereits Dienstwohnungen überlassen sind, ein höherer Abzug nach Maßgabe der Vorschriften des Erl. v. 6. Juni 1868 erst in dem Falle stattfinden soll, wenn dem Wohnungsinhaber eine Vermehrung seines Dienst Einkommens zu teil wird, und daß derselbe nur insoweit Anwendung finden soll, daß die dem Wohnungsinhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Dienst Einkommens nicht übersteigen darf. Auf Seminarlehrer soll der Erl. keine Anwendung und auf Lehrer Königl. Gymnasien und anderer höherer Königl. Unterrichtsanstalten nur insofern Anwendung finden, als deren Befoldungen nach Maßgabe des Normal-etats neu reguliert worden sind. Auf Lehrer an nichtköniglichen Anstalten soll der Erl. gar keine Anwendung finden (Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 26. Aug. 1868, Nr. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 273). Es ist zwar zulässig, die Grundsätze des Erlasses v. 6. Juni 1868 auch bei nichtköniglichen Unterrichtsanstalten zur Anwendung zu bringen, jedoch ein direkter Zwang in dieser Beziehung nicht statthaft, sondern, wenn die Privatpatronate Widerspruch erheben, soll es bei den bisherigen etatsmäßigen Sätzen bewenden (Reskr. desselben Min. v. 29. Okt. 1868, a. a. D., 1869, S. 12). Bezüglich der Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl des Orts aus-

schließlich der Militärbevölkerung zu Grunde zu legen (Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 25. April 1869, Nr. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 118). Der Mietsabzug soll übrigens nicht bloß alsdann zur Anwendung kommen, wenn die betr. Dienstwohnung fiskalisches Eigentum, sondern auch, wenn sie gemietet ist (Erl. Reskr. des Finanzmin. v. 7. Jan. 1852, Nr. Bl. d. i. Verw. 1852, S. 1).

¹ Nr. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 264, 3. Nr. Bl. 1880, S. 330, dazu Bdg. d. Finanzmin. v. 27. Okt. 1880 (Nr. Bl. d. i. Verw., S. 263).

² Der §. 4, Abs. 2 des Ges. v. 12. Mai 1873 bestimmt, daß die Mietsvergütungen, welche Beamte für die ihnen überlassenen Dienstwohnungen zu entrichten haben, um den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses gekürzt werden sollen. Hierzu bemerkt das Erl. Reskr. des Min. für S., G. u. öffentl. Arb. v. 16. Dez. 1873 (Nr. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 24, Nr. 28), daß die Berechnung der Dienstwohnungsmiete auch in Zukunft überall stattfinden muß, um festzustellen, ob und inwieweit der Betrag derselben den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses übersteigt, da in letzterem Falle der Mehrbetrag an Miete von dem betreffenden Beamten bar zu entrichten sein würde.

³ B. G. Bl. 1868, S. 523; 1887, S. 159.

Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§. 23 a. a. D.).¹ Über jede Dienstwohnung ist ein Inventar (§§. 4—6) aufzunehmen und die Benutzung durch die Dienstaufsichtsbehörde zu überwachen (§. 3),² der es auch obliegt, über etwaige Veränderungen zu bestimmen (§§. 29 u. 30). Besondere Vorschriften gelten für gemietete Dienstwohnungen (§§. 31 u. 32).

Das „Einkommen“ aus Dienstwohnungen ist für die Einkommensteuer nach dem ortsüblichen Mietspreise, jedoch nicht mit mehr als 15 Prozent des Baargehaltes anzusetzen.³ Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben kommunalsteuerfrei, soweit sie dies bisher waren; eine anderweitige Kommunalsteuerfreiheit von Dienstwohnungen besteht nicht mehr.⁴ Die Kommunalsteuerfreiheit in dem oben bezeichneten Umfang bezieht sich auch auf Kreis-Kommunalsteuern.⁵

Denjenigen Unterbeamten, welche in einem Diensthause wohnen und entweder das Brennmaterial der Behörde unter Schluß und Aufsicht haben, oder die Heizung besorgen, kann durch die betreffende Provinzialbehörde das für ihren eigenen Bedarf erforderliche Feuerungsmaterial aus den Vorräten der Behörde gegen eine angemessene, durch technisches Gutachten festzustellende Entschädigung, welche zu den allgemeinen Staatsfonds zu vereinnahmen ist, mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt werden.⁶

E. Für Lehrer an öffentlichen Volksschulen auf dem Lande muß unter bestimmten Voraussetzungen Dienstland zur Nutzung als Bestandteil des Einkommens gegeben werden.⁷ Das Nähere hierüber im Schulrecht.

F. Außer der Besoldung und den zugesicherten Dienstemolumenten sind die Beamten in solchen Fällen, wo sie bei der Besorgung von Geschäften nicht bloß Zeit und Anstrengung aufzuwenden haben, sondern noch positive Ausgaben machen müssen, berechtigt, vom Staate Ersatz dieser Aufwendungen zu verlangen. Dahin gehören insbesondere die Entschädigungen für Bureau- und Reisekosten, für den Unterhalt von Fuhrwerk oder Dienstpferden, für baare Auslagen, z. B. Miete von Dienstlokalen, Unterhalt von Gehilfen u. s. w., wofür zum größten Teile bestimmte Aversalsummen gewährt werden, welche teils durch reglementarische Bestimmungen für gewisse Kategorien von Beamten festgestellt⁸, teils in den betreffenden Etats normiert, oder bei der Anstellung der Beamten zugesichert worden sind.⁹ Was aber insbesondere diejenigen Vergütungen betrifft, welche den Beamten für solche Geschäfte ihres Amtes zu gewähren sind, welche sie außerhalb ihres Wohnortes, oder, wenn ihnen ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in dem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amtes dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks übertragen werden, so sind darüber allgemeine gesetzliche Bestimmungen ergangen, wodurch die Höhe der den einzelnen Beamtenklassen zu zahlenden Tagegelder (Diäten) und Reisekosten festgestellt worden ist.¹⁰ Die Tagegelder stufen

¹ Vgl. jedoch für größere Gärten, die eine „landwirtschaftliche Nutzung“ gestatten, Verfüg. des Finanzmin. v. 27. Okt. 1880, Ziffer 7 (M. Bl. d. i. Berw., S. 263).

² Vgl. dazu auch Verfüg. des Finanzmin. v. 27. Okt. 1880 (M. Bl. d. i. Berw., S. 263), Ziffer 1 u. 4.

³ Eink. St. G., §. 15, Abs. 2.

⁴ Kommunal-Abgab. Ges. v. 14. Juli 1893 (G. S., S. 152), §. 24 k, vgl. dazu Restf. v. 14. März 1895.

⁵ Kreis-Ordn. v. 13. Dez. 1872 (M. Bl. d. i. Berw., S. 18).

⁶ Allerh. Erl. v. 28. Jan. 1862 nebst der Kab. L. v. 2. Mai 1863 (M. Bl. d. i. Berw. 1862, S. 326, Nr. 264). Über die Beschaffung von Brennmaterial für die Dienstwohnungen von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, s. Ges. v. 3. März 1897 (G. S., S. 25), §. 17.

⁷ Ges. v. 3. März 1897, §§. 18—20.

⁸ Über die dem Beamten zu gewährende Vergütung für Schreibmaterialien vgl. den Staats-

min. Beschl. v. 11. Mai 1863 (M. Bl. d. i. Berw. 1863, S. 189; J. M. Bl. 1863, S. 214).

⁹ Über die Natur der einem Beamten bewilligten Lokal- und Funktionszulagen und der Dienstaufwandsentschädigung, sowie über die Bedingungen der Fortdauer des Anspruches auf dieselben, vgl. das Erl. des Ob. Trib. v. 11. Nov. 1864 (Triethorfs Arch., LV, S. 275, Nr. 49).

¹⁰ Über die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten ist das Erl. v. 24. März 1873 (G. S. 1873, S. 122) ergangen, dessen §. 11 alle früheren über den Gegenstand erlassenen Bestimmungen für aufgehoben erklärt, jedoch im §. 12 vorschreibt, daß die gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, vorläufig in Kraft bleiben, jedoch im Wege königlicher Verordnung abgeändert werden können, wobei indes die in dem Ges. v. 24. März 1873 bestimmten Sätze nicht überschritten wer-

sich ab in 8 Klassen: 1) Aktive Staatsminister 35 M.; 2) Beamte der 1. Rangklasse 28 M.; 3) der 2. u. 3. Rangklasse 22 M.; 4) der 4. u. 5. Rangklasse 15 M.; 5) der

den dürfen, sowie daß unter gleicher Beschränkung die Gewährung von Tagegelbern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege königlicher Verordnung besonders geregelt werden kann, und daß die Sätze von Tagegelbern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden können.

Das Gef. v. 24. März 1873 hat demnachst Abänderungen erlassen durch das Gef. v. 28. Juni 1875 (G. S. 1875, S. 370) in §. 10 und durch Vdg. v. 15. April 1876 (G. S., S. 107) in den §§. 1, 4, 6, 7, 12, endlich in den §§. 1, 4 des Gef. v. 1873, sowie in Art. I, §§. 1 u. 4 des Gef. v. 1875; Art. I, §§. 1 u. 4 der Vdg. v. 1876 durch das Gef. v. 21. Juni 1897 (G. S., S. 193; vgl. Stenogr. Ber. des R. S. 1896—97, Berh. III, S. 1754, 1761; IV, S. 2857, 2866; Anl. IV, S. 2289, 2383, 2489, 2718, 2841); vgl. dazu die vom Reich erlassene Gebühren-Ordn. f. Zeugen u. Sachverständige v. 30. Juni 1878 (R. G. Bl., S. 173), §. 14, sowie v. 24. Juni 1878 (R. G. Bl., S. 166) für Gerichtsvollzieher, §. 17; v. 25. Juni 1895 (R. G. Bl., S. 256) für Notare, §. 22. Im Kreise Herzogtum Lauenburg sind die beiden Gesetze v. 24. März 1873 und v. 28. Juni 1875 durch die lauenburgischen Gesetze v. 24. April 1874 (Offiz. Wochenbl., S. 85) u. v. 22. Jan. 1876 (a. a. D., S. 16) eingeführt worden. Auf Grund der Bestimmungen des §. 12 des Gef. v. 24. März 1873, bezw. der Art. I u. II des Gef. v. 28. Juni 1875 sind demnachst folgende königliche Verordnungen erlassen worden: a) Vdg. v. 29. Nov. 1873, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Beamten der Staatsbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privatbahnen (G. S. 1873, S. 475), aufgehoben durch die an deren Stelle getretene Vdg. v. 30. Okt. 1876 (G. S., S. 451), welche wiederum abgeändert bezw. ergänzt ist durch die Vdg. v. 4. März 1895 (G. S., S. 37) unter Aufhebung der Verordnungen v. 8. Juni 1880; 6. Sept. 1886; 14. April 1887; 27. Juli 1891; b) Vdg. v. 24. Dez. 1873, betr. die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes zu gewährenden Tagegelber und Reisekosten (G. S. 1874, S. 2), abgeändert durch die Vdg. v. 8. Mai 1876 (G. S. 1876, S. 119), welche beiden Vdgn. zufolge der Vdg. v. 11. Febr. 1880 (G. S. 1880, S. 53) auch im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Köln unbeschränkt zur Anwendung kommen; über weitere Abänderungen und die Verordnung betreffende Verfügungen vgl. Müller, I, S. 568 ff.; jetzt gilt für die Oberlandesgerichte und Landgerichte sowie für die zugehörigen Staatsanwaltschaften die Vdg. v. 6. Aug. 1898 (G. S., S. 297), welche die erstgenannten Verordnungen außer Kraft setzt; c) Vdg. v. 1. April 1874, betr. die Tagegelber und Reisekosten für die Landgensbarmarie (G. S. 1874,

S. 131), abgeändert durch die Vdg. v. 1. Nov. 1876 (G. S. 1876, S. 459) und die Vdg. v. 14. Okt. 1881 (G. S. 1881, S. 339), endlich Vdg. v. 11. Mai 1898 (G. S., S. 103); d) Vdg. v. 26. Okt. 1874, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin und Charlottenburg (G. S. 1874, S. 349), abgeändert durch die Vdg. v. 12. Juni 1876 (G. S. 1876, S. 270); e) Vdg. v. 7. Jan. 1876, betr. die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungsangelegenheiten (G. S. 1876, S. 31); f) Vdg. v. 22. April 1892 (G. S., S. 95) für Beamte der landwirtschaftlichen Verwaltung (Zeichner, Hilfszeichner, Meliorationstechniker, Wiesenbaumeister); g) Vdg. v. 21. Juni 1876, betr. die Entschädigungen der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt (G. S. 1876, S. 257); h) Vdg. v. 1. Mai 1879, betr. die Tagegelber, die Fuhrkosten der gesandtschaftlichen Beamten (G. S. 1879, S. 351), abgeändert durch die Vdg. v. 28. März 1881 (G. S. 1881, S. 276); i) Vdg. v. 31. Mai 1879, betr. die Ausdehnung der Vdg. v. 15. April 1876 und v. 8. Mai 1876 auf den Kreis Herzogtum Lauenburg (G. S. 1879, S. 363); k) Vdg. v. 20. Dez. 1876, betr. die Tagegelber und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizierten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A (G. S. 1877, S. 3), jetzt Vdg. v. 4. Juli 1892 (G. S., S. 201) u. 4. Febr. 1894 (G. S., S. 6) für die Kommissionen und Ausschüsse in Sachen der direkten Staatssteuern, ferner Vdg. v. 19. Mai 1873 (G. S., S. 226) für die Grundsteuer-Kommissionen; l) Vdg. v. 11. Mai 1895 (G. S., S. 133) für Regierungs-Civil-Supernumerare als Protokollführer bei Abschätzung von Flurstücken; m) Vdg. v. 22. April 1885 und 9. Aug. 1892 (G. S. 1885, S. 125; 1892, S. 240) für die Lokalbeamten der Zoll- u. indirekten Steuerverwaltung; n) Min. Erl. v. 17. Juli 1890 (M. Bl. d. i. Verw., S. 100) für Regierungsafforen; o) Vdg. v. 18. April 1898 (G. S., S. 64) über die Reiseentschädigung der Vermessungsbeamten bei der Anstiebungskommission.

Auf Grund der zu a) gedachten Gesetze und Verordnungen sind zu deren Anwendung auf die besonderen Beamtenkategorien, bezw. zur Auslegung derselben zahlreiche Min.-Erlasse ergangen, von welchen insbesondere folgende hervorzuheben sind: Cirl. Restr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 30. Juni 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 265, Nr. 173) [Nichtanwendbarkeit des Gef. v. 24. März 1873 auf Privatbeamte]; Cirl. Restr. derselben Min. v. 28. Aug. 1873, betr. die Anwendung des Gef. v. 24. März 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 253, Nr. 171); Cirl. Restr. des Finanzmin. v. 6. Juni 1873 (a. a. D. 1873, S. 200, Nr. 136) [Diäten u. Reisekostenätze für Forstbeamte]; Cirl. Restr. des Finanzmin. v. 3. Jan. 1879 (a. a. D.

bisher zu 9 M. berechtigten Beamten 12 M.; 6) Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- u. Lokalbehörden 8 M.; 7) andere Beamte, die nicht zu den Unterbeamten gehören 6 M.; 8) Unterbeamte 4 M., mit gewissen Einschränkungen für ein- bis zweitägige Dienstreisen (§. 1 in Fassung des Ges. v. 1897); das Reisegeld wird berechnet bei Eisenbahnen und Dampfschiffen mit 9 Pf. pro km für die 1.—4., 7 Pf. für die 5. u. 6., 5 Pf. für die 7. u. 8. Klasse; Zu- und Abgang je 3, 2, 1 M.; bei anderer Beförderungsart 60 Pf. für die 1.—4., 40 Pf. für die 5. u. 6., 30 Pf. für die 7. u. 8. Klasse (§. 4 in Fassung des Ges. v. 1897). Beamte, die für Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks eine Pauschsumme beziehen, erhalten Tagegelber und Reisekosten nur für Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirks (§. 8). Zur Ausführung des Gesetzes für die einzelnen Dienstzweige verweist das Gesetz v. 1873 auf den Weg der Königlichen Verordnung (§. 12), das Gesetz v. 1897 auf Ministerialvorschriften (Art. IV).¹

Bezüglich der Medizinalbeamten insbesondere ist das Gesetz v. 9. März. 1872, betreffend die denselben für die Beforgung gerichtsarztlicher, medizinischer oder sanitäts-polizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen², nebst dem Ergänzungsgesetz v. 2. Febr. 1881³ ergangen; für die Auseinanderetzungsbeamten Ges. v. 3. März 1877 (G. S., S. 99).

Im Falle einer Versetzung erhalten die Staatsbeamten einschließlich der Wartegeldsempfänger, die wieder in den aktiven Staatsdienst treten (§. 8) eine Vergütung für Umzugskosten nach Maßgabe des Gesetzes v. 24. Febr. 1877⁴, die sich nach 8 Klassen

1879, S. 41, Nr. 35) [Oberförster]; Cirk. Restr. der Min. der Fin. u. für S., G. u. öffentl. Arb. v. 5. Juli 1873 (a. a. D. 1873, S. 226, Nr. 164) [Regierungsräte und Oberbauinspektoren]; Cirk. Restr. derselben Min. v. 31. Aug. 1873 (a. a. D. 1873, S. 276, Nr. 197) [Spezial-Baufostenrentanten]; Cirk. Restr. des Min. für S., G. u. öffentl. Arb. v. 8. Sept. 1873 (a. a. D. 1873, S. 276, Nr. 198) [Bauinspektoren]; Restr. der Min. des Inn. v. 24. Nov. 1873 (a. a. D. 1873, S. 337, Nr. 261) [Hausväter, Oberaufseher, Hausmütter, Oberaufseherinnen bei den Strafanstalten]; Restr. der Min. der geistl. u. Ang. v. 18. Mai 1874 (a. a. D. 1874, S. 166, Nr. 192) u. v. 11. Juli 1877 (a. a. D. 1877, S. 242, Nr. 164) [Reisekosten bei Dienstreisen kommissarisch verwaltenden Beamten]; Cirk. Restr. derselben Min. v. 10. Sept. 1874 (a. a. D. 1874, S. 283, Nr. 332) [Oberlehrer an Gymnasien, Direktoren der Pro-gymnasien u.]; Cirk. Restr. derselben Min. v. 24. Aug. 1877 (a. a. D. 1877, S. 242, Nr. 165) [Beamte der geistl., Unterr. u. Med. Berw.].

Sammlungen und Zusammenstellungen der betr. Vorschriften enthalten: E. Dippe, Die Bestimmungen über Tagegelber, Reisekosten und Umzugskosten in Preußen und dem Deutschen Reich (Berlin 1881), und Illing-Rauß, Handb., S. 151 ff.

¹ Staatsmin. Beschl. v. 30. Okt. 1895 (M. Bl. d. i. Berw., S. 259); vgl. auch Illing-Rauß, Handb., S. 164 ff.; Müller, I, S. 549 ff.

² G. S. 1872, S. 265. — Zu diesem Gesetze sind ergangen: a) Bbg. v. 4. Nov. 1874, betr. die den Medizinalpersonen zu gewährende Fuhrkostenvergütung (G. S. 1874, S. 354), und b) Bbg. v. 17. Sept. 1876, betr. die Tagegelber und die Reisekosten der Medizinalbeamten (G. S. 1876, S. 411). Art. V, Abs. 2 des Ges. v. 21. Juni 1897 hält die spezialgesetzlichen Vorschriften für die Medizinalbeamten aufrecht, „so lange als die Besoldungsverhältnisse

derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.“ Diese Vorschriften beziehen sich aber nur auf amtliche Handlungen, nicht auf solche der Privatpraxis.

³ G. S. 1881, S. 13. — Vgl. die zu dem Ges. v. 9. März 1872 ergangenen ministeriellen Erläut. in Illing-Rauß, Handb., S. 165 ff., und zum §. 6 desselben das Erl. des Ob. Trib. v. 4. Mai 1876 (Entsch. des Ob. Trib., LXXVII, S. 299).

⁴ G. S. 1877, S. 15 ff., und die beiden Entwürfe dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1876, Anl. Bb. II, Altenst. Nr. 160, S. 1156 ff., und 1877, Anl. Bb., Altenst. Nr. 15, S. 50 ff. — Durch dieses für den ganzen Umfang der Monarchie erlassene Gesetz sind (zufolge des §. 10 desselben) alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Erlaß v. 26. März 1855, betr. die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (G. S. 1855, S. 190), und das Umzugskostenregl. für Steuerbeamte vom Oberinspektor abwärts v. 11. April 1856 (M. Bl. d. i. Berw. 1856, S. 154), aufgehoben worden, jedoch sind (zufolge §. 11 des Ges.) die besondern Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Umzugskosten ergangen sind, — mit Ausnahme der nach §. 10 aufgehobenen — vorläufig in Kraft geblieben, so aber, daß deren Abänderung im Wege Königlicher Verordnung erfolgen darf, wobei indes die in dem Gesetze v. 24. Febr. 1877 bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen; es können jedoch die Sätze für Gesandtschaftsbeamte nach Maßgabe derjenigen Beträge festgesetzt werden, welche für die entsprechenden Beamtenklassen in der auf Grund des §. 18 des Reichsges. v. 31. März 1873 erlassenen Kaiserlichen Verordnung bestimmt worden sind. Vgl. zu dem Gesetze die erläuternden Angaben bei Illing-Rauß, Handb., S. 171 ff.; Müller, I, S. 538 ff.

abstufte und zusammensetzt aus der Entschädigung für allgemeine Kosten (1800, 1000, 500, 300, 240, 180, 150, 100 M.) und für Transportkosten auf je 10 km (24, 20, 10, 8, 7, 6, 5, 4 M.); dazu kommen noch die Tagegelber und Reisekosten für den Beamten persönlich, sowie Mietsentschädigung (§§. 1 u. 4). Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes Umzugskosten aus der Staatskasse, über deren Höhe der Unterrichts- und der Finanzminister Bestimmung zu treffen haben; bei anderweitigen Versetzungen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften über die Gewährung von Anzugs- und Herbeiholungskosten (Ges. v. 3. März 1897, §. 22). Die vom Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen in Posen und Westpreußen erhalten Umzugskosten aus der Staatskasse nach Maßgabe der Festsetzung des Unterrichts- und Finanz-Ministers sowohl bei Versetzung im Interesse des Dienstes als bei disziplinarischer Versetzung ohne Aberkennung des Rechtes auf Umzugskosten (Ges. v. 15. Juli 1886, G. S., S. 185, Art. III). Über die Umzugskosten der Regierungsbaumeister erging das Spezialgesetz v. 24. Aug. 1896 (G. S., S. 173), welches diese Beamten den außerordentlich beschäftigten Assessoren und Räten gleichstellt (§. 3 d. Ges. v. 24. Febr. 1877), falls ihnen ausdrücklich die Aussicht auf dauernde Verwendung eröffnet ist.

G. Gratifikationen sollen den Beamten, mit Ausschluß gewisser Kategorien, gar nicht mehr bewilligt werden, extraordinäre Remunerationen dagegen nur für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche liegende Leistungen, und Unterstützungen lediglich in außergewöhnlichen Bedarfsfällen an einzelne Beamte, deren Dienst Einkommen den jährlichen Betrag von 1500 Thlrn. nicht übersteigt.¹

Auf Grund der vorgebachten Bestimmungen des Ges. v. 24. Febr. 1877 sind ergangen: a) Vbg. v. 26. Mai 1877 (G. S. 1877, S. 173), 27. Juli 1891 (G. S., S. 335), u. 4. März 1895 (G. S., S. 41) betr. die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter Verwaltung des Staates stehenden Privatbahnen, wodurch das frühere durch den Erl. v. 28. Febr. 1859 genehmigte Reglement v. 31. Jan. 1859 (M. Bl. d. i. Berw. 1859, S. 106) sowie die Vbg. v. 5. Sept. 1886, 15. April 1887, 27. Juli 1891 aufgehoben sind; b) Vbg. v. 27. Jan. 1879, betr. die Umzugskosten der Mitglieder der Landgenossendarmerie (G. S. 1879, S. 22), dazu Vbg. v. 19. Sept. 1883 (G. S., S. 347); c) Vbg. v. 1. Mai 1879 u. 28. März 1881, betr. die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen Beamten (G. S. 1879, S. 351; 1881, S. 276).

Auf Grund der zu a und b gebachten Bestimmungen sind zu deren Anwendung bezw. Erläuterung zahlreiche M. Erl. ergangen, von welchen folgende hervorzuheben: Cirk. Restr. der Min. des Fin. u. des Inn. v. 4. Mai 1877 (M. Bl. d. i. Berw. 1877, S. 112, Nr. 76) nebst (deklarierendem) Cirk. Restr. v. 30. Okt. 1882 (a. a. D. 1882, S. 262) [erläuternde Bestimmungen]; Cirk. Restr. des Finanzmin. v. 17. April 1877 (a. a. D. 1877, S. 145, Nr. 106) [Umzugskosten für Forstbeamte] und Cirk. Restr. desselben Min. v. 3. Jan. 1879 (a. a. D. 1879, S. 41, Nr. 35) [Umzugskosten der Oberförster]; Cirk. Restr. des Min. für S., G. u. öffentl. Arb. v. 7. Juli 1877 (a. a. D. 1877, S. 176, Nr. 133) [Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privatbahnen]; Cirk. Restr. desselben Min. v. 23. Juni 1877 (a. a. D. 1877, S. 169, Nr. 132) [Anweisung u. Berechnung von Umzugskosten für

den Bereich der Handels-, Gewerbe- u. Bauverwaltung]; Cirk. Restr. des Min. der geistl. u. Med. Berw. v. 24. Aug. 1877 (a. a. D. 1877, S. 242, Nr. 165) [Umzugskosten für verschiedene Beamtenklassen der geistl., Unterr. u. Med. Berw.]; Cirk. Restr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 22. Febr. 1881 (a. a. D. 1881, S. 79, Nr. 58) [Umzugskosten für außerordentlich beschäftigte Assessoren]; Cirk. Restr. derselben Min. v. 31. Juli 1881 (a. a. D. 1881, S. 178, Nr. 123) [Umzugskosten für verheiratete Staatsbeamte, welche Familie haben]; Restr. des Finanzmin. v. 8. Okt. 1879 (a. a. D. 1880, S. 4, Nr. 7) [Umzugskosten von diätarischen Beamten]; Cirk. Restr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 13. März 1879 (a. a. D. 1879, S. 107, Nr. 87) [Zuständigkeit für Anweisung der Zahlung der Umzugskosten an Beamte der geistlichen Berw.]. Über die Zuständigkeit der Justizbehörden in dieser Beziehung: Cirk. Restr. des Justizmin. v. 26. März 1874 (M. Bl. 1874, S. 109). Ferner sind ergangen: der Erlaß des Staatsmin. v. 13. Mai 1884 (M. Bl. d. i. Berw. 1884, S. 107), 17. April 1889 (M. Bl. d. i. Berw. 1889, S. 88, 124), 30. Okt. 1895 (M. Bl. d. i. Berw. 1895, S. 259).

Über den Verlust des Anspruches auf Umzugskosten der nicht richterlichen Beamten bei Versetzung in ein anderes Amt im Wege des Disziplinarverfahrens: Ges. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 468), und bei der unfreiwilligen Versetzung richterlicher Beamten wegen Entstehung eines Schwägerchaftsverhältnisses mit Richtern bei dem nämlichen Gerichte: Ges. v. 7. Mai 1851, §§. 52 u. 53 (G. S. 1851, S. 229).

¹ Diesen Grundsatz hat die II. R. in der Sitz. v. 9. Jan. 1850 (vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bd. IV, S. 1878—79) auf den Antrag der Centralkomm. zur Prüfung des

Die Instruktion für die Oberrechnungskammer v. 18. Dezember 1824¹ hatte (im §. 15) bestimmt, daß Gratifikationen und Unterstüzungen für Beamte nur aus denjenigen Fonds angewiesen werden dürfen, welche in den Etats ausdrücklich dazu bestimmt sind, oder welche der König beim Mangel etatsmäßiger Fonds jedem Departementchef bei dem Abschlusse eines Jahres aus den nachgewiesenen Ersparungen zu diesem Behufe bewilligt. In betreff solcher „Ersparungen“ aber hat demnächst die Kabinettsordre v. 29. Mai 1826 (unter Litt. B.)² vorgeschrieben, daß Ersparnisse beim Befoldungstitel des Etats eines Verwaltungszweiges nur zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet werden dürfen und, soweit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Kasse berechnet werden müssen. Durch die Kabinettsordre v. 14. Juli 1829 ist später genehmigt worden, daß die Oberrechnungskammer sowohl die Verwendung der in den zahlbaren Kolonnen des Etats ausgebrachten Dispositionsquanten zu Befoldungen, als auch etwaige Ersparnisse bei den für bestimmte Beamte ausgeworfenen dauernden Gehalten zu extraordinären Remunerationen an verdiente Beamte derselben Kategorie ohne besondere königliche Genehmigung passiren lassen darf, und diesen Grundsatz hat die Kabinettsordre v. 9. April 1866 als fernerhin anwendbar erklärt.³ Über die Verwendung der

Staatshaushaltsetats angenommen, und das Staatsministerium ist diesem Beschlusse der II. R. beigetreten (vgl. die Cirk. Reskr. des Finanzmin. v. 30. April und 7. Mai 1850 [M. Bl. d. i. Berrw. 1850, S. 151 u. 301] und des Justizmin. v. 25. Aug. 1850 [J. M. Bl. 1850, S. 299]).

Der Bericht der Subdottom. der II. R. v. 6. März 1854 (Druck. der II. R. 1853—54, Bb. III, Nr. 177, S. 17) hat die betr. Grundsätze (unter Nr. 11) dahin präzisirt, daß in dem Etat bestandene Fonds a) zu Gratifikationen und Remunerationen, soweit letztere nicht für ungewöhnliche Leistungen gegeben werden, nicht weiter auszubringen sind, vielmehr, soweit ein Bedürfnis dazu hervortritt, für auskömmliche Befoldungssätze zu sorgen ist; b) daß von dieser allgemeinen Regel Ausnahmen nur da zugelassen sind, wo dieselben durch die Eigentümlichkeit der Dienstverrichtungen und der sonstigen Lebensverhältnisse der betr. Beamten besonders begründet werden; c) dagegen besondere Unterstüzungs-fonds auch fernerhin auszubringen, und diese Fonds für bedürftige Beamte zu bestimmen, deren jährliches Dienst Einkommen den Betrag von 3000 M. nicht übersteigt, höher besoldeten Beamten aber Unterstüzungen aus diesen Fonds nur ausnahmsweise, in außergewöhnlichen Bedarfsfällen zu gewähren. — Diese Grundsätze hat die II. R. in der Sitz. v. 14. März 1854 (vgl. Stenogr. Ber. 1853—54, Bb. II, S. 579) genehmigt.

Das Cirk. Reskr. des Justizmin. v. 15. April 1874 teilt mit, daß durch spätere Beschlüsse des Staatsministeriums bestimmt worden ist, daß der etatsmäßige Unterstüzungs-fonds für bedürftige Beamte bestimmt ist, deren jährliches Dienst-einkommen den Betrag von 4500 M. nicht übersteigt, und daß höher besoldete Beamte Unterstüzungen aus jenem Fonds nur ausnahmsweise in den Fällen eines außergewöhnlichen Bedürfnisses gewährt werden sollen (J. M. Bl. 1874, S. 116). Die Frage der Remunerationen ist im Landtage neuerdings in der Sitz. Per. 1896—97 verhandelt und dabei dem Landtag Mitteilung gemacht worden von den Beschlüssen des Staatsministeriums über die für alle Verwaltungen verbindlichen Grundsätze be-

züglich des Remunerationswesens. Diese Grundsätze bezwecken, neben einer formell korrekten etatsmäßigen Behandlung der betr. Fonds, Trennung der Remunerationen- und Unterstüzungs-fonds für untere, mittlere und höhere Beamte, Aufhören der Übertragbarkeit u. s. w., vor allem sicher zu stellen, daß die betr. Mittel nicht zu einer mehr oder minder allgemeinen Verbesserung des Einkommens aller Beamten oder doch einzelner Klassen verwendet werden, Unterstüzungen vielmehr nur an Unterbeamte im Falle eines besonderen, an mittlere und höhere nur im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses, Remunerationen an Unterbeamte nur nach Maßgabe der Nützlichkeit und der dienstlichen Leistungen, an mittlere und höhere nur für außergewöhnliche Dienstleistungen, und zwar für letztere auch dann nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden dürfen. Diese Grundsätze haben die Zustimmung der Landesvertretung gefunden. Vgl. zu der ganzen Materie auch Müller, I, S. 580 ff.

Das Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 22. Jan. 1851 (M. Bl. d. i. Berrw. 1851, S. 4) bestimmt, daß Unterstüzungsgesuche der Beamten nur dann auf Berücksichtigung zu rechnen haben, wenn die Bittsteller bei tabelloser amtlicher Führung und anerkanntem Wertem Leistungen sich durch ein musterhaftes Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, durch Treue gegen den König und Gehorsam gegen die Gesetze auszeichnen, eine ordentliche und sparsame Wirtschaft führen und ohne eigene Schuld in Not geraten sind. — Über das Verfahren bei Zahlung von laufenden Unterstüzungen vgl. die Cirk. Reskr. der Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 15. Juli 1876 u. v. 16. Aug. 1879 (M. Bl. d. i. Berrw. 1879, S. 228).

Über die Unzulässigkeit der Gewährung von Remunerationen an Richter für richterliche Geschäfte vgl. §. 11 des Ausf. G. v. 24. April 1878 zum D. Gerichtsverf.-Ges.

¹ Vgl. v. Kampff, Ann., IX, S. 2.

² Vgl. v. Kampff, Ann., X, S. 650, und Jahrb., Bb. XXVII, S. 293.

³ Die beiden Kab. O. v. 14. Juli 1829 und

Fonds zur Remuneration und Unterstützung von Hilfsarbeitern im Subaltern- und Unterbeamtendienst erging ein Erl. v. Fin. Min. v. 23. Dez. 1875.¹

Über die Befugnis der Regierungen zur Verfügung über die Ersparnisse an den Dispositionsfonds und zur Bewilligung von Gratifikationen und außerordentlichen Remunerationen erhalten der §. 12, Nr. 4 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817² und die Geschäftsanweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 zum Abschnitt IV³ die näheren Bestimmungen. Was insbesondere die Befugnis der Präsidenten der Oberlandesgerichte, sowie der Oberstaatsanwälte zur Bewilligung von Remunerationen speziell auch aus dem Arbeitsverdienste der gerichtlichen Gefangenen an die für den ordnungsmäßigen Arbeitsbetrieb besonders thätig gewesenen Gefängnisbeamten sowie an Subalternbeamten betrifft, so sind die näheren Bestimmungen hierüber jetzt in der Etatsinstruktion v. 3. März 1885⁴ und der auf Grund der Gef. v. 24. März 1873 und 21. Juni 1897 (G. S. 1873, S. 122; 1897, S. 193) ergangenen Bdg. v. 13. April 1898 (G. S., S. 65) enthalten.

H. Die Rechte der militärpflichtigen Beamten, welche zum Kriegsdienste einberufen werden, in Bezug auf den Vorbehalt ihrer bis dahin bekleideten Ämter, beziehungsweise der Anstellungsberichtigung und der Anciennetätsrechte, sowie in Bezug auf Verbeibaltung ihrer Besoldung, resp. Anrechnung derselben auf das Gehalt der Militärcharge, sind durch besondere Bestimmungen normiert worden.⁵

I. Die grundsätzliche Streitfrage, ob die finanziellen Ansprüche der Beamten an den Staat privatrechtlichen Charakter tragen⁶, ist in Bezug auf den Hauptpunkt durch die positiven Vorschriften des Gesetzes v. 24. Mai 1861 (G. S., S. 241) erledigt. Das Gesetz, welches in den einschlägigen Vorschriften in der ganzen Monarchie gilt⁷, bestimmt Folgendes:

1) Über „vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis“, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension und Wartegeld findet grundsätzlich der Rechtsweg bei den ordentlichen Zivilgerichten statt (§. 1, dazu Pens. Ges., §. 23); ebenso über die Dienstalterszulagen der Richter nach dem Gef. v. 31. Mai 1897 (§. 7), dagegen nicht über die Gewährung von Dienstalterszulagen an Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Volksschulen nach dem Gef. v. 3. März 1897 (§. 7, Abs. 1), wohl aber bezüglich der bestehenden Gehaltsansprüche.

2) Die Entscheidung der Gerichte ist jedoch durch folgende verwaltungsrechtliche Vorentscheidungen gebunden:

a) Bevor die Klage angestellt werden kann, muß in jedem Falle — ausgenommen nur, wo es sich um Festsetzungen der Oberrechnungskammer handelt — eine Entscheidung des betreffenden Verwaltungschefs, bei Pensionen auch des Finanzministers (Pens. Ges., §. 23) erfolgt sein; binnen 6 Monaten präklusiver Frist nach dieser Entscheidung bzw. der Festsetzung der Oberrechnungskammer muß die Klage angestellt werden (§. 2); bei Pensionen tritt der Verlust des Klagerechtes auch dann ein, wenn nicht von dem Beamten, über dessen Anspruch die dem Departementschef nachgeordnete Behörde Entscheidung

v. 9. April 1866 sind nicht veröffentlicht worden. Die Frage, ob und inwieweit die darin und in der Kab. D. v. 29. Mai 1826, wie auch in dem §. 15 der Instr. für die Ob.-Rech.-Kammer v. 18. Dez. 1824 ausgesprochenen Grundsätze mit dem verfassungsmäßigen Budgetrechte des A. S. jetzt noch vereinbar sein dürften, unterliegt übrigens erheblichen Bedenken.

¹ Vgl. denselben bei Müller, I, S. 586 ff.

² G. S. 1817, S. 248.

³ Vgl. v. Kamptz, Ann., IX, S. 821, und das Circl. Restr. des Finanzmin. v. 23. Dez. 1875 (S. M. Bl. 1877, S. 85), nach dessen Grundsätzen, zufolge Circl. Restr. des Justizmin. v. 9. Mai 1877 (a. a. D., S. 84), unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Circl. Restr. des Justizmin. v. 26. März 1874

zu III (S. M. Bl. 1874, S. 109) auch im Ressort der Justizverwaltung zu verfahren ist; weitere Vorschriften hierüber enthält die Etats-Instruktion v. 3. März 1885 (S. M. Bl., S. 98); vgl. auch Müller, I, S. 582 ff.

⁴ S. M. Bl. 1885, S. 98; vgl. dazu auch Müller, I, S. 583 ff.

⁵ Vgl. hierüber R. Mil. G. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 45), S. 66, dazu Ausf. Best. v. 8. Mai 1888 (Centr. Bl. f. d. D. R., S. 169).

⁶ Vgl. darüber Laband, I, S. 467 ff.; Seydel, Bayer. St. R., III, S. 327, 416; Gierke, Genossenschaftstheorie u. Rechtsprechung, S. 195; G. Meyer, Lehrb., S. 416, Anm. 8.

⁷ Bdg. v. 16. Sept. 1867 (G. S., S. 1515), Art. V, VI; Gef. v. 25. Febr. 1878 (G. S., S. 97), §. 3. Vgl. Reichsbeamten-G., §. 149.

getroffen hat, hiergegen binnen 6 Monaten die Beschwerde an den Departementschef und den Finanzminister erhoben ist (Pens. G., §. 23); für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erfolgt diese Entscheidung durch den Oberpräsidenten, für die Hohenzollernschen Lande durch den Unterrichtsminister (§. 25, Z. 2, Ges. v. 3. März 1897).

b) Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden sind für die Gerichte bindend¹, soweit sie betreffen α) die Frage, ob und von welchem Zeitpunkte ein Beamter aus seinem Amt zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendieren sei; β) die Verhängung von Ordnungsstrafen; γ) die Frage, ob und wie weit eine geforderte Vergütung in Ermangelung vorheriger Festsetzung oder eines Maßstabes für dieselbe der betreffenden Leistung entspreche (§. 5); δ) die Frage, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, somit keinen Anspruch auf Pension gewährt (Pens. G. v. 27. März 1872, §. 5).

c) Ebenso sind bindend für die Gerichte die dem Beamten besonders erteilten Zusicherungen, die zur Zeit der Entstehung des Anspruches in Kraft gewesenen königlichen Anordnungen, die von den Centralbehörden erlassenen und den Provinzialbehörden mitgeteilten, sowie die von letzteren mit Genehmigung der ersteren erlassenen allgemeinen Verfügungen (§. 6).

d) Bei Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind für die richterliche Beurteilung bindend die auf Grund des Ges. v. 3. März 1897 erfolgten Festsetzungen über das Dienst Einkommen der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehaltes und der Dienstalterszulage, über Dienstwohnung oder Mietsentschädigung, Dienstland, Naturalleistungen, sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt (§. 25, Z. 3 des cit. Ges.; s. dazu oben S. 496 u. 503, und das Nähere unten im Schulrecht).

3) Die Klage ist zu richten gegen diejenige Provinzialbehörde bezw. Bezirksregierung, in deren Bezirk der Beamte zur Zeit der Entstehung des Anspruches seinen dienstlichen Wohnsitz hatte, für Berlin gegen die Regierung in Potsdam, für Hohenzollern gegen die Regierung in Sigmaringen (§. 3). Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen haben die Klage gegen die Vertreter des Schulverbandes und, soweit es sich um Zahlungen aus der Alterszulagenklasse handelt, zugleich gegen die betreffende Bezirksregierung zu richten (Ges. v. 3. März 1897, §. 25, Z. 1).

4) Zuständig zur Entscheidung sind die Landgerichte (§. 39 des Ausf. G. zum D. Ger. Verf. G. v. 24. April 1878).

5) Die Rechtsmittel sind unabhängig von der Summe (C. P. D., §. 547, Nr. 2, in Verb. mit §. 4 des Ges. v. 1861).

III. Besondere Privilegien der Staatsdiener.

Die Civilbeamten sind in ihren Privatangelegenheiten in der Regel nach ebendenselben Gesetzen und Rechten zu beurteilen wie andere Bürger des Staates.² Ausnahmen hiervon finden nur insoweit statt, als sie durch besondere Bestimmungen der Gesetze angeordnet worden sind.³

¹ Vgl. hierüber R. Ger. Entsch. i. Civill., I, S. 34; III, S. 92; VI, S. 106; XII, S. 16 u. 71; f. auch über die ganze Materie die Angaben bei Müller, I, S. 677 ff.

² Vgl. A. L. R. II, 10, §. 104; II, 11, §. 98; II, 12, §. 73.

³ Die früher in einem großen Teile der Monarchie bestehende Exemption gewisser Kategorien der Beamten von dem gewöhnlichen Gerichtsstande (Privilegium des exempten Fori; vgl. A. L. R. II, 10, §§. 105, 107—111; II, 11, §. 97; II, 12, §. 65; II, 17, §§. 32, 36; A. G. D., I, 2, §§. 43 ff.; Krim. D., §§. 81, 82) ist bereits durch die Bdg. v. 2. Jan. 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des exemptierten Gerichtsstandes u. c. §§. 9 ff. (G. S.

1849, S. 3 ff.) aufgehoben worden. In betreff der Provinz Schleswig-Holstein vgl. Bdg. v. 26. Juni 1867, §. 5 (G. S. 1867, S. 1074).

Nach den Bestimmungen der §§. 283—287, Tit. 11, XI. II des A. L. R. waren die „zum Civilstande gehörigen, in wirklichen Diensten stehenden, oder Titularräte, und andere Bediente, der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnortes ausgenommen“. Durch das Gesetz v. 3. Juni 1876, betr. die Aufhebung der Parochialexemptionen (G. S. 1876, S. 154), ist dieses Privilegium gänzlich beseitigt worden. Vgl. den Entw. des Ges. v. 3. Juni 1876 nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1876, III. Sess. der 12. Legisl. Per., Anl. Bb. II, Altentst. Nr. 100, S. 701 ff.

A. In Rücksicht auf staatsbürgerliche Lasten und Abgaben genießen die Civilstaatsdiener, einschließlich der Geistlichen und Lehrer, keine Befreiung.¹ Dieser Grundsatz erfährt nur folgende Einschränkungen:

1) Von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt derjenige Teil des Dienst Einkommens der im Auslande stationierten Offiziere und Beamten, der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigt; falls im Auslande Steuer gezahlt werden muß, bleibt auch letzteres frei²;

2) ebenso die gesetzlichen Pensionserhöhungen und Versümmelungszulagen an Invaliden, sowie die mit Kriegsdecorationen verbundenen Ehrensolde³;

3) außer Ansatz für die Einkommensteuer bleibt bei Militärpersonen, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Einkommens⁴;

4) die veranlagte Steuer wird nicht erhoben vom Dienst Einkommen der Beamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes der Marine vom 1. desjenigen Monats ab, der auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.⁵

B. Dagegen stehen ihnen in betreff der Gemeindelasten und Abgaben allgemeine Bevorzugungen zu.

In denjenigen Landesteilen, welche bereits vor dem Jahre 1866 zum preussischen Staatsgebiete gehört haben, galten zu Gunsten aller besoldeten königlichen Staatsdiener, wie auch der städtischen, der landschaftlichen und der nach §. 69, Tit. 10, Tl. II des Allg. Landrechtes als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden Beamten die Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.⁶ Die Vorschriften dieses Gesetzes waren durch die Vdg. v. 23. Sept. 1867 auch auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile ausgebehnt worden.⁷ Das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893⁸ verweist in §. 41 nur auf letztere Verordnung; demnach muß nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift das ältere Gesetz von 1822 auch formell als durch die neuere Verordnung ersetzt betrachtet werden, insbesondere auch hinsichtlich der Steuerveranlagung.⁹ Über den Umfang des Privilegs waren seit 1822 zahlreiche Ministerialentscheidungen ergangen, welche für die einzelnen Beamtenkategorien, insbesondere der mittelbaren Beamten, die Frage der Anwendbarkeit des Privilegs entschieden¹⁰; dieses ganze Material ist jetzt im wesentlichen gegenstandslos

¹ Das A. L. R. sicherte eine solche teilweise zu (vgl. §§. 112 u. 113, Tit. 10, Tl. II; §. 96, Tit. 11, Tl. II; §. 73, II, 12). In betreff der durch die neuere Steuer- und Abgabengesetzgebung eingeführten indirekten Abgaben hat indes eine Befreiung der Beamten niemals stattgefunden; auch nicht in Bezug auf Grund- und Gewerbesteuer, wenn die Beamten etwa auch Grundbesitzer sind oder ein Gewerbe treiben. In Ansehung der Klassensteuer, welche früher die einzige persönliche Staatssteuer war, war den Beamten die Befreiung durch Ges. v. 30. Mai 1820, §§. 1. u. 2 (G. S. 1820, S. 140) abgesprochen und die früher bestandene Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Militärbeamten durch Ges. v. 7. Dez. 1849 (G. S. 1849, S. 436) aufgehoben worden. Der durch das Ges. v. 1. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 193 ff.) an Stelle der bisherigen Klassensteuer eingeführten Klassen- und Einkommensteuer unterlagen auch sämtliche Beamte, Geistliche und Schullehrer, ebenso der Einkommensteuer nach dem Ges. v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175), §§. 1, 2, 15, das für die ganze Monarchie gilt; dazu die Anw. b. Finanzmin. v. 5. Aug. 1891, Art. 5, 21, 22, 23, 25; vgl. auch Müller, I, S. 470 ff.

² Einl. St. G. v. 24. Juni 1891, §. 6, Ziffer 4.

³ Ebenfalls. Ziffer 5.

⁴ Einl. St. G., §. 15, Abf. 3; dazu Anw. des Finanzmin., Art. 22.

⁵ Einl. St. G., §. 65, Ziffer 2.

⁶ G. S., S. 184.

⁷ G. S., S. 1648.

⁸ G. S., S. 152 ff.

⁹ Vgl. die nähere Ausführung hierüber bei Schoen, Recht der Kommunalverbände, S. 292, Anm. 4; ferner Stenogr. Ber. des A. S. 1896—97, Anl. IV, S. 2820.

¹⁰ Vgl. die Angaben bei v. Rönne in der 4. Aufl., III, S. 515, Anm. 1. Nach §. 8 des Ges. v. 11. Juli 1822 sollten dessen Bestimmungen nur zu Gunsten der königl. besoldeten unmittelbaren Staatsdiener gelten, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Witwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissare und Notare, Justitiare der Patrimonialgerichte, Ärzte, Künstler und dergl. nicht zu zählen sind. Durch die Kab. D. v. 14. Mai 1832 (G. S. 1832, S. 145) ist jedoch festgesetzt, daß das Ges. v. 11. Juli 1822 in allen Städten, in welchen die Kommunalabgaben in der Form einer allgemeinen Ein-

geworden durch die zahlreichen Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes über die Materie.¹ Das Gesetz v. 11. Juli 1822 hatte (im §. 13) bestimmt, daß dasselbe zunächst nur für diejenigen Städte gelten solle, wo die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 eingeführt worden, daß dagegen in den übrigen Städten die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft bleiben, jedoch da, wo solche zweifelhaft seien oder Lücken hätten, dergestalt, wie sie den Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juli 1822 am nächsten kommen, zu deuten und zu ergänzen seien; es sind indes später die vorgedachten Grundsätze gleichlautend in die gegenwärtig geltenden Gemeindeverfassungsgesetze aller derjenigen Landesteile, welche bis zum Jahre 1866 das Staatsgebiet bildeten, mit alleiniger Ausnahme von Neuvorpommern nebst Rügen, aufgenommen und auf die Stadt- und Landgemeinden aller dieser Landesteile für anwendbar erklärt worden. Für Neuvorpommern und Rügen aber hat das Gesetz v. 23. Febr. 1870 bestimmt, daß auch hier diejenigen Vorschriften zur Anwendung gelangen sollen, welche in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bezüglich der Teilnahme der Staatsdiener, der Geistlichen, der Kirchenbiener, der Lehrer und deren Hinterbliebenen an den Kommunallasten und dem Gemeindeverbande bestehen. Weiter waren materiell übereinstimmende Vorschriften in den seit jener Zeit erlassenen Kreis- und Gemeindeordnungen enthalten, insbesondere in der Kreisordnung v. ^{13. Dez. 1872} 19. März 1881, §. 13, und der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891, §. 30 für die östlichen Provinzen der Monarchie. Alle diese Einzelvorschriften sind nunmehr gegenstandslos, nachdem das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 die Materie einheitlich geregelt hat, insoweit die Einzelgemeinden in Betracht kommen.²

Danach gilt nunmehr Folgendes:

1) Von Gemeindeeinkommensteuer sind befreit³: a) die servisirberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende

kommensteuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des A. L. N. II, 10, §. 69 als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht werden soll.

Das Gef. v. 11. Juli 1822 findet sowohl auf die mit einem etatsmäßigen Gehalte, als auch die mit fixierten Diäten angestellten Beamten Anwendung, und es sind daher Oekonomikommissare, die von den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigt werden und mit fixierten Diäten angestellt sind, Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, wogegen diejenigen, welche nur nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remuneriert werden (wie z. B. Feldmesser), nicht dafür angesehen werden (Kest. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1823; v. Kamps, Ann., VII, S. 312). Von den Feldmessern gehören nur diejenigen zu den besoldeten Staatsdienern, auf welche das Gef. v. 11. Juli 1822 Anwendung findet, welche nicht lediglich nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remuneriert werden, sondern fixierte Diäten aus der Staatskasse erhalten (Kest. des Min. des Inn. v. 19. Okt. 1863, M. Bl. d. i. Berw. 1881, S. 179, Nr. 124). — Die Gerichtsvollzieher gehören unbedingt zu den besoldeten Staatsdienern, auf welche das Gef. v. 11. Juli 1822 Anwendung findet (Cirl. Kest. des Min. des Inn. v. 22. März 1882, M. Bl. d. i. Berw. 1882, S. 81, Nr. 68, welches die frühere Entscheidung desselben Min. v. 6. Juni 1881, a. a. D. 1881, S. 179, Nr. 124, modifiziert).

Auch auf die Beamten der Staatsbahnen findet das Gef. v. 11. Juli 1822 Anwendung (Kest. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1853), aber nicht auf die der nicht unter staatlicher

Verwaltung stehenden Privatbahnen (Kest. des Min. des Inn. v. 8. Juni 1846, M. Bl. d. i. Berw. 1846, S. 125, und v. 23. Mai 1847, M. Bl. d. i. Berw. 1847, S. 173, u. Cirl. Kest. der Min. der Fin., des Inn. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. April 1876, M. Bl. d. i. Berw. 1876, S. 122, Nr. 128). Dies hat auch das D. B. G. in den Crl. v. 6. Juni 1877 angenommen (D. B. G., II, S. 175).

Auch auf Königl. Hofdiener wird das Gef. v. 11. Juli 1822 angewendet (Kest. des Min. des Inn. und des H. v. 25. Sept. 1837; v. Kamps, Ann., XXI, S. 704).

Die Arbeiter in den Königl. Salinen sind keine Staatsdiener im Sinne des Gef. v. 11. Juli 1822 (Kest. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1835, a. a. D., XIX, S. 441).

In Ansehung der Rechtsanwälte und Notare ist durch die Kab. D. v. 14. Mai 1832 nichts geändert (Kest. des Min. des Inn. v. 9. April und 14. Juli 1836; v. Kamps, Ann., XX, S. 375 u. 657). Dieselben können als solche keinen Anspruch auf Befreiung von Kommunalabgaben machen (Crl. des Kompetenz-Ger. Hofes v. 24. Jan. 1857, J. M. Bl. 1857, S. 225, u. Crl. des Ob. Trib. v. 24. Juni 1873, Entsch., LXX, S. 171).

¹ Vgl. Illing-Kauf, Handb., S. 235 ff.; Schön, Recht der Kommunalverb., S. 291, Anm. 3, und oben zum Beamtenbegriff, S. 420 ff.

² Vgl. auch zu der ganzen Materie Müller, I, S. 473 ff.

³ Komm. Abg. G., §§. 40–42, Bdg. v. 1867, §. 1, die übrigen dort genannten Befreiungen gehören nicht hierher; vgl. Schön, Recht der Kommunalverb., S. 287 ff.

Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunal-lasten¹ müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirke Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben; Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht; b) die Geistlichen² und Elementarlehrer an öffentlichen Schulen³ hinsichtlich ihrer Befolgungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener⁴, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung zur Zeit der Emanation der Verordnung v. 1867 rechtsgültig zugestanden hat⁵; c) die verabschiedeten Beamten und verabschiedeten oder pensionierten Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichtlich ihrer Wartegelber, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 750 Mark nicht erreicht; d) die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter a bis c genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; e) die Sterbe- und Gnadenmonate sowie die Gnadenjahre von Geistlichen⁶;

¹ G. S. 1867, S. 1648 ff. Darunter sind die Kirchengemeinden und Schullokalitäten, inso- weit sie eine von den bürgerlichen Gemeinden gefonberte Existenz haben, nicht begriffen (Restr. des Min. des Inn. v. 3. Febr. 1868, M. Bl. d. i. Verm. 1868, S. 98); D. B. G., II, S. 197.

Mittelsf. Vdg. des Bundespräsidiums v. 22. Dez. 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 571) ist bestimmt worden, daß die in der Vdg. v. 23. Sept. 1867 enthaltenen Vorschriften über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militärspiseeinrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes Geltung haben sollen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vdg. ist indes vom Reichstage des Nordb. Bundes in Zweifel gezogen und von demselben beschlos- sen worden, die Erklärung abzugeben, „daß das Verhältnis des Militärs zu den Kommunal- steuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheeres bedarf“. Vgl. den Antrag des Reichstagsabg. Pagen v. 15. März 1869 (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1869 —70, Anl. Vb. III, Nr. 47, S. 173) und den Komm. Ber. v. 4. Mai 1869 (a. a. D., Nr. 167, S. 534), sowie die Plenarverh. darüber in den Sitz. v. 6. April u. 28. Mai 1870 (Stenogr. Ber. 1869—70, Vb. I, S. 220 ff., u. Vb. II, S. 1117 ff.). — Die vom Reichstag geforderte gesetzliche Regelung der Materie erfolgte durch Gef. v. 28. März 1886 (R. G. Bl., S. 65), dazu preuß. Gef. v. 29. Juni 1886 (G. S., S. 181) nebst Abänderungsgesetz v. 22. April 1892 (G. S., S. 101) dahin, daß das Reich unter Aufhebung der einschlägigen Vorschriften der Vdg. v. 22. Dez. 1868 die Regelung der Materie der Landesgesetzgebung überließ, insoweit das außer- dienstliche Einkommen der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und die Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere in Betracht kommen. Die eingehende Erörterung der Ma- terie hat in anderem Zusammenhang zu erfolgen. Vgl. Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 288, Anm. 3, u. S. 323 ff.; Herrfurth, Die Gemeinbeabgabepflicht der Militärpersonen (1887); ferner D. B. G., XVI, S. 160; XVIII, S. 10; XIX, S. 37.

² Zur Bestimmung des Begriffes „Geistlicher“ s. D. B. G., XII, S. 33; XVIII, S. 114. Jüdische Kultusbeamte und Lehrer schließen die M. Verfüg. v. 10. Jan. 1848 und 13. Nov. 1860 (M. Bl. d. i. Verm. 1848, S. 40; 1861, S. 17) aus; f. auch M. Bl. d. i. Verm. 1864, S. 121.

³ Auch Musiklehrer genießen die Befreiung (Restr. der Min. des Inn. und der geistl. u. Ang. v. 6. April 1828; v. Kampff, Ann., XI, S. 433). Nicht aber die Privatlehrer (Restr. des Min. des Inn. v. 15. Jan. 1830, a. a. D., XIV, S. 106). Auch nicht die jüdi- schen Religions- und Schullehrer (Restr. der- selben Min. v. 12. Jan. 1825, a. a. D., IX, S. 145; v. 10. Nov. 1834, a. a. D., XVIII, S. 1068; v. 8. Okt. 1835, a. a. D., XIX, S. 1036 u. v. 12. Juni 1840, M. Bl. d. i. Verm. 1840, S. 221). Ebenjowenig die Lehrer an Seminarien, an den Taubstummen- und Blindenanstalten und an andern höheren Unter- richtsanstalten, sondern nur die Elementarschul- lehrer (Restr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 28. Mai 1864, M. Bl. d. i. Verm. 1864, S. 154). Auch die Lehrer an höheren Töchtern-, höheren Bürger- und Mädchen-Mittelschulen genießen die Befreiung nicht (Restr. der Min. des Inn. und der geistl. u. Ang. v. 25. Dez. 1881, M. Bl. d. i. Verm. 1882, S. 31, Nr. 28). Die Vor- schrift des §. 10, Litt. f, findet nicht bloß auf die Gehälter der aktiven Geistlichen und Ele- mentarlehrer, sondern auch auf die Pensionen der emeritierten, desgl. auf die Pensionen der Witwen von Geistlichen und Schullehrern An- wendung (Restr. der Min. der geistl. u. Ang. des Inn. und der Fin. v. 22. Juli 1854 (M. Bl. d. i. Verm. 1854, S. 133, und v. 19. Juli 1855, a. a. D. 1855, S. 133); f. jetzt beson- ders D. B. G., XII, S. 197; XVII, S. 157; XX, S. 121; dazu Schoen, S. 289.

⁴ Im Sinne von A. L. R. II, 11, §. 550; dazu auch die Kirchentassenrentanten, D. B. G., XV, S. 79; XVII, S. 124. Über die „Kirchen- diener“ s. auch Schoen, S. 288, Anm. 5.

⁵ Vgl. dazu D. B. G., XV, S. 79.

⁶ D. B. G., VII, S. 104.

f) alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind (§. 1 der Verordnung) einschließlich der Tagegelber der außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Beamten¹; endlich bleiben g) vollkommen steuerfrei die Bestimmungszulagen.²

2) Zu den Beamten im Sinne der Verordnung gehören alle in unmittelbaren Diensten des Staates oder der demselben untergeordneten Obergkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen³ stehenden, mit fester Besoldung⁴ angestellten, beziehentlich in Ruhestand getretenen öffentlichen Beamten, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienste⁵ beschäftigt werden (§. 2 a. a. D.), ferner die Reichsbeamten.⁶

3) Die Beamten können von ihrem Diensteinkommen,⁷ einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen, — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung vorliegt — zu direkten Kommunalaufgaben nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden (§. 3 a. a. D.).

4) Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.⁸ Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nötigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt (§. 4 a. a. D.).⁹ In jedem Falle muß eine besondere Einschätzung der Beamten für die Gemeinde-Einkommensteuer stattfinden¹⁰, wobei auch die besonderen, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Verhältnisse des Einkommens zu berücksichtigen sind.¹¹

5) An kommunalen Aufgaben aller Art dürfen äußersten Falls im Gesamtbetrage, bei Besoldungen unter 750 M. nicht mehr als 1 Prozent, bei Besoldungen von 750 bis 1500 M. ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen

¹ D. B. G., XIV, S. 142 u. 145; XXI, S. 89.

² Gef. v. 22. Mai 1893 (R. G. Bl., S. 171), Art. 18.

³ Über die Beamten im Sinne dieser Verordnung sind zahlreiche Entscheidungen des D. B. G. ergangen, welche zusammengestellt sind bei Illing-Kauß, Handb., S. 236; f. auch Schoen, S. 291, Anm. 3.

⁴ Dazu gehören auch feste monatliche Remuneration, feste Tagegelber, garantierter Mindestbetrag von Lantienen: D. B. G., XVI, S. 136; XVII, S. 259; XVIII, S. 105.

⁵ Dazu D. B. G., XIII, S. 122; XVII, S. 264. Hierher gehören namentlich Diätare und Lohnschreiber (Reskr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 15. Dez. 1836; v. Kampff, Ann., XX, S. 936). Referendare, welche sich zu ihrer Ausbildung vorübergehend an einem Orte befinden und noch in väterlicher Gewalt stehen, gehören nicht zur Stadtgemeinde; sind sie selbständig, so ist es anders (Reskr. deselben Min. v. 10. März 1831, a. a. D., XV, S. 106; v. 20. Mai 1834, a. a. D., XVIII, S. 439, und v. 11. Juli 1836, a. a. D., XX, S. 655). Referendare, welche als Hülfssichter gegen Diäten auf unbestimmte Zeit an einen Ort geschickt werden, gehören nicht zu den Bureaugehilfen, von welchen der §. 11 handelt; sie sind steuerpflichtig (Reskr. der Min. des Inn. und des F. und der Fin. v. 7. Aug. 1835, a. a. D., XIX, S. 767). — Hülfsaufseher der Strafanstalten fallen unter die Vorschrift des §. 11 (Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Nov. 1855, R. Bl. d. i. Berw. 1855, S. 231).

⁶ Reichsbeamt. G., §. 19.

⁷ D. B. G., IX, S. 34 (verstaatlichte Eisenbahnen); XVI, S. 136 (feste Tagegelber von Postboten); XVIII, S. 105 (Gerichtsvollzieher); XIV, S. 142 (Diäten von Gerichtsassessoren); f. auch XX, S. 43.

⁸ Vgl. Schoen, S. 291, besonders Anm. 4, für die näheren Ausführungen über diese schwierige und streitige Frage.

⁹ Bei der Ermittlung des Betrages kommen auch Dienstwohnungen zur Berechnung (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 18. Juni 1847, R. Bl. d. i. Berw. 1847, S. 159). Nicht aber Tafelgelber (Reskr. derselben Min. v. 18. Aug. 1820; v. Kampff, Ann., IV, S. 555). — Die Einkünfte von verschiedenen Ämtern müssen zusammengerechnet, es darf nicht das Einkommen von jeder Art einzeln veranlagt werden (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 22. Okt. u. 18. Nov. 1837; v. Kampff, Ann., XXI, S. 22). Abzurechnen sind: die Witwenkastenbeiträge (Cirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 2. Juni 1856, R. Bl. d. i. Berw. 1856, S. 167—169); nicht aber die Gehaltsabzüge für die Gläubiger (Reskr. derselben Min. v. 31. Juli 1839; v. Kampff, Ann., XXIII, S. 650).

¹⁰ Min. Verfüg. v. 3. März 1888 (R. Bl. d. i. Berw., S. 49).

¹¹ In analoger Anwendung der §§. 13 u. 19 des Eink. St. G. v. 24. Juni 1891; f. dazu D. B. G., XXIV, S. 54 u. 62. Für das ganze Verfahren f. jetzt Komm. Abg. G. v. 14. Juli 1893, §. 61.

A. In Rücksicht auf staatsbürgerliche Lasten und Abgaben genießen die Civilstaatsdiener, einschließlich der Geistlichen und Lehrer, keine Befreiung.¹ Dieser Grundsatz erfährt nur folgende Einschränkungen:

1) Von der Besteuerung ausgeschlossen bleibt derjenige Teil des Dienst Einkommens der im Auslande stationierten Offiziere und Beamten, der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigt; falls im Auslande Steuer gezahlt werden muß, bleibt auch letzteres frei²;

2) ebenso die gesetzlichen Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen an Invaliden, sowie die mit Kriegsdecorationen verbundenen Ehrensolde³;

3) außer Ansatz für die Einkommensteuer bleibt bei Militärpersonen, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten der zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Einkommens⁴;

4) die veranlagte Steuer wird nicht erhoben vom Dienst Einkommen der Beamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes der Marine vom 1. desjenigen Monats ab, der auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.⁵

B. Dagegen stehen ihnen in betreff der Gemeindefasten und Abgaben allgemeine Bevorzugungen zu.

In denjenigen Landesteilen, welche bereits vor dem Jahre 1866 zum preussischen Staatsgebiete gehört haben, galten zu Gunsten aller besoldeten königlichen Staatsdiener, wie auch der städtischen, der landschaftlichen und der nach §. 69, Tit. 10, Tl. II des Allg. Landrechtes als mittelbare Staatsdiener zu betrachtenden Beamten die Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juli 1822, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefasten.⁶ Die Vorschriften dieses Gesetzes waren durch die Bdg. v. 23. Sept. 1867 auch auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile ausgebehnt worden.⁷ Das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893⁸ verweist in §. 41 nur auf letztere Verordnung; demnach muß nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift das ältere Gesetz von 1822 auch formell als durch die neuere Verordnung ersetzt betrachtet werden, insbesondere auch hinsichtlich der Steuerveranlagung.⁹ Über den Umfang des Privilegs waren seit 1822 zahlreiche Ministerialentscheidungen ergangen, welche für die einzelnen Beamtenkategorien, insbesondere der mittelbaren Beamten, die Frage der Anwendbarkeit des Privilegs entschieden¹⁰; dieses ganze Material ist jetzt im wesentlichen gegenstandslos

¹ Das A. L. R. sicherte eine solche teilweise zu (vgl. §§. 112 u. 113, Tit. 10, Tl. II; §. 96, Tit. 11, Tl. II; §. 73, II, 12). In betreff der durch die neuere Steuer- und Abgabengesetzgebung eingeführten indirekten Abgaben hat indes eine Befreiung der Beamten niemals stattgefunden; auch nicht in Bezug auf Grund- und Gewerbesteuer, wenn die Beamten etwa auch Grundbesitzer sind oder ein Gewerbe treiben. In Ansehung der Klassensteuer, welche früher die einzige persönliche Staatssteuer war, war den Beamten die Befreiung durch Ges. v. 30. Mai 1820, §§. 1 u. 2 (G. S. 1820, S. 140) abgeprochen und die früher bestandene Befreiung der Geistlichen, Schullehrer und Militärbeamten durch Ges. v. 7. Dez. 1849 (G. S. 1849, S. 436) aufgehoben worden. Der durch das Ges. v. 1. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 193 ff.) an Stelle der bisherigen Klassensteuer eingeführten Klassen- und Einkommensteuer unterlagen auch sämtliche Beamte, Geistliche und Schullehrer, ebenso der Einkommensteuer nach dem Ges. v. 24. Juni 1891 (G. S., S. 175), §§. 1, 2, 15, das für die ganze Monarchie gilt; dazu die Anw. b. Finanzmin. v. 5. Aug. 1891, Art. 5, 21, 22, 23, 25; vgl. auch Müller, I, S. 470 ff.

² Einl. St. G. v. 24. Juni 1891, §. 6, Ziffer 4.

³ Ebenas. Ziffer 5.

⁴ Einl. St. G., §. 15, Abs. 3; dazu Anw. des Finanzmin., Art. 22.

⁵ Einl. St. G., §. 65, Ziffer 2.

⁶ G. S., S. 184.

⁷ G. S., S. 1648.

⁸ G. S., S. 152 ff.

⁹ Vgl. die nähere Ausführung hierüber bei Schöen, Recht der Kommunalverbände, S. 292. Anm. 4; ferner Stenogr. Ber. des A. S. 1896—97, Anl. IV, S. 2820.

¹⁰ Vgl. die Angaben bei v. Rönne in der 4. Aufl., III, S. 515, Anm. 1. Nach §. 8 des Ges. v. 11. Juli 1822 sollten dessen Bestimmungen nur zu Gunsten der königl. besoldeten unmittelbaren Staatsdiener gelten, wozu also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landschaftliche, Witwenlassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommissare und Notare, Justitiare der Patrimonialgerichte, Ärzte, Künstler und bergl. nicht zu zählen sind. Durch die Rab. D. v. 14. Mai 1832 (G. S. 1832, S. 145) ist jedoch festgesetzt, daß das Ges. v. 11. Juli 1822 in allen Städten, in welchen die Kommunalabgaben in der Form einer allgemeinen Ein-

geworden durch die zahlreichen Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes über die Materie.¹ Das Gesetz v. 11. Juli 1822 hatte (im §. 13) bestimmt, daß dasselbe zunächst nur für diejenigen Städte gelten solle, wo die Städteordnung v. 19. Nov. 1808 eingeführt worden, daß dagegen in den übrigen Städten die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeindesteuern in Kraft bleiben, jedoch da, wo solche zweifelhaft seien oder Lücken hätten, dergestalt, wie sie den Vorschriften des Gesetzes v. 11. Juli 1822 am nächsten kommen, zu deuten und zu ergänzen seien; es sind indes später die vorgebachten Grundsätze gleichlautend in die gegenwärtig geltenden Gemeindeverfassungsgesetze aller derjenigen Landesteile, welche bis zum Jahre 1866 das Staatsgebiet bildeten, mit alleiniger Ausnahme von Neuvorpommern nebst Rügen, aufgenommen und auf die Stadt- und Landgemeinden aller dieser Landesteile für anwendbar erklärt worden. Für Neuvorpommern und Rügen aber hat das Gesetz v. 23. Febr. 1870 bestimmt, daß auch hier diejenigen Vorschriften zur Anwendung gelangen sollen, welche in den übrigen Theilen der Provinz Pommern bezüglich der Teilnahme der Staatsdiener, der Geistlichen, der Kirchendiener, der Lehrer und deren Hinterbliebenen an den Kommunallasten und dem Gemeindeverbande bestehen. Weiter waren materiell übereinstimmende Vorschriften in den seit jener Zeit erlassenen Kreis- und Gemeindeordnungen enthalten, insbesondere in der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872, 19. März 1881, §. 13, und der Landgemeindeordnung v. 3. Juli 1891, §. 30 für die östlichen Provinzen der Monarchie. Alle diese Einzelvorschriften sind nunmehr gegenstandslos, nachdem das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 die Materie einheitlich geregelt hat, insoweit die Einzelgemeinden in Betracht kommen.²

Danach gilt nunmehr Folgendes:

1) Von Gemeindeeinkommensteuer sind befreit³: a) die fersivsberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende

kommensteuer erhoben werden, auch auf städtische, landwirtschaftliche und andere nach der Bezeichnung des A. F. R. II, 10, §. 69 als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht werden soll.

Das Ges. v. 11. Juli 1822 findet sowohl auf die mit einem etatsmäßigen Gehalte, als auf die mit fixierten Diäten angestellten Beamten Anwendung, und es sind daher Oeconomiefornissare, die von den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigt werden und mit fixierten Diäten angestellt sind, Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, wogegen diejenigen, welche nur nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remuneriert werden (wie z. B. Feldmesser), nicht dafür angesehen werden (Reskr. des Min. des Inn. v. 12. Juni 1823; v. Kamptz, Ann., VII, S. 312). Von den Feldmessern gehören nur diejenigen zu den besoldeten Staatsdienern, auf welche das Ges. v. 11. Juli 1822 Anwendung findet, welche nicht lediglich nach Maßgabe ihrer Beschäftigung remuneriert werden, sondern fixierte Diäten aus der Staatskasse erhalten (Reskr. des Min. des Inn. v. 19. Okt. 1863, M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 179, Nr. 124). — Die Gerichtsvollzieher gehören unbedingt zu den besoldeten Staatsdienern, auf welche das Ges. v. 11. Juli 1822 Anwendung findet (Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 22. März 1882, M. Bl. d. i. Verw. 1882, S. 81, Nr. 68, welches die frühere Entscheidung desselben Min. v. 6. Juni 1881, a. a. D. 1881, S. 179, Nr. 124, modifiziert).

Auch auf die Beamten der Staatseisenbahnen findet das Ges. v. 11. Juli 1822 Anwendung (Reskr. des Min. des Inn. v. 13. Mai 1853), aber nicht auf die der nicht unter staatlicher

Verwaltung stehenden Privateisenbahnen (Reskr. des Min. des Inn. v. 8. Juni 1846, M. Bl. d. i. Verw. 1846, S. 125, und v. 23. Mai 1847, M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 173, u. Cirk. Reskr. der Min. der Fin., des Inn. u. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 25. April 1876, M. Bl. d. i. Verw. 1876, S. 122, Nr. 128). Dies hat auch das D. V. G. in den Erl. v. 6. Juni 1877 angenommen (D. V. G., II, S. 175).

Auch auf Königl. Hofdiener wird das Ges. v. 11. Juli 1822 angewendet (Reskr. des Min. des Inn. und des H. v. 25. Sept. 1837; v. Kamptz, Ann., XXI, S. 704).

Die Arbeiter in den Königl. Salinen sind keine Staatsdiener im Sinne des Ges. v. 11. Juli 1822 (Reskr. des Min. des Inn. v. 29. Juni 1835, a. a. D., XIX, S. 441).

In Ansehung der Rechtsanwältinnen und Notare ist durch die Kab. D. v. 14. Mai 1832 nichts geändert (Reskr. des Min. des Inn. v. 9. April und 14. Juli 1836; v. Kamptz, Ann., XX, S. 375 u. 657). Dieselben können als solche keinen Anspruch auf Befreiung von Kommunalabgaben machen (Erl. des Kompetenz-Ger.-Hofes v. 24. Jan. 1857, J. M. Bl. 1857, S. 225, u. Erl. des Ob. Trib. v. 24. Juni 1873, Entsch., LXX, S. 171).

¹ Vgl. Illing-Kauf, Handb., S. 235 ff.; Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 291, Anm. 3, und oben zum Beamtenbegriff, S. 420 ff.

² Vgl. auch zu der ganzen Materie Müller, I, S. 473 ff.

³ Komm. Abg. G., §§. 40–42, Bbg. v. 1867, §. 1, die übrigen dort genannten Befreiungen gehören nicht hierher; vgl. Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 287 ff.

Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunal-lasten¹ müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirke Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben; Militärräte genießen rüchlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht; b) die Geistlichen² und Elementarlehrer an öffentlichen Schulen³ hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener⁴, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung zur Zeit der Emanation der Verordnung v. 1867 rechtsgültig zugestanden hat⁵; c) die verabschiedeten Beamten und verabschiedeten oder pensionierten Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichtlich ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 750 Mark nicht erreicht; d) die hinterbliebenen Witwen und Waisen der unter a bis c genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen; e) die Sterbe- und Gnadenmonate sowie die Gnadenjahre von Geistlichen⁶;

¹ G. S. 1867, S. 1648 ff. Darunter sind die Kirchengemeinden und Schullokalitäten, inso- weit sie eine von den bürgerlichen Gemeinden gefonberte Ertragsart haben, nicht begriffen (Refr. des Min. des Inn. v. 3. Febr. 1868, M. Bl. b. i. Berrv. 1868, S. 98); D. B. G., II, S. 197.

Mitteltst Bdg. des Bundespräsidiums v. 22. Dez. 1868 (D. B. G. Bl. 1868, S. 571) ist bestimmt worden, daß die in der Bdg. v. 23. Sept. 1867 enthaltenen Vorschriften über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militärspiseeinrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes Geltung haben sollen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Bdg. ist indes vom Reichstage des Nordb. Bundes in Zweifel gezogen und von demselben beschlos- sen worden, die Erklärung abzugeben, „daß das Verhältnis des Militärs zu den Kommunal- steuern einer gesetzlichen Regelung im Sinne der Einheit des Bundesheres bedarf“. Vgl. den Antrag des Reichstagsabg. Hagen v. 15. März 1869 (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1869 —70, Anl. Bb. III, Nr. 47, S. 173) und den Komm. Ber. v. 4. Mai 1869 (a. a. D., Nr. 167, S. 534), sowie die Plenarberh. darüber in den Sitz. v. 6. April u. 28. Mai 1870 (Stenogr. Ber. 1869—70, Bb. I, S. 220 ff., u. Bb. II, S. 117 ff.). — Die vom Reichstag geforderte gesetzliche Regelung der Materie erfolgte durch Gef. v. 28. März 1886 (R. G. Bl., S. 65), dazu preuß. Gef. v. 29. Juni 1886 (G. S., S. 181) nebst Abänderungsgesetz v. 22. April 1892 (G. S., S. 101) dahin, daß das Reich unter Aufhebung der einschlägigen Vorschriften der Bdg. v. 22. Dez. 1868 die Regelung der Materie der Landesgesetzgebung überließ, insofern das außer- dienstliche Einkommen der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und die Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere in Betracht kommen. Die eingehende Erörterung der Ma- terie hat in anderem Zusammenhang zu erfolgen. Vgl. Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 288, Anm. 3, u. S. 323 ff.; Herrfurth, Die Ge- meindeaufgabenpflicht der Militärpersonen (1887); ferner D. B. G., XVI, S. 160; XVIII, S. 10; XIX, S. 37.

² Zur Bestimmung des Begriffes „Geistlicher“ s. D. B. G., XII, S. 33; XVIII, S. 114. Jüdische Kultusbeamte und Lehrer schließen die M. Berflg. v. 10. Jan. 1848 und 13. Nov. 1860 (M. Bl. b. i. Berrv. 1848, S. 40; 1861, S. 17) aus; s. auch M. Bl. b. i. Berrv. 1864, S. 121.

³ Auch Musiklehrer genießen die Befreiung (Refr. der Min. des Inn. und der geistl. u. Ang. v. 6. April 1828; v. Rapp, Ann., XII, S. 433). Nicht aber die Privatlehrer (Refr. des Min. des Inn. v. 15. Jan. 1830, a. a. D., XIV, S. 106). Auch nicht die jüdi- schen Religions- und Schullehrer (Refr. der- selben Min. v. 12. Jan. 1825, a. a. D., IX, S. 145; v. 10. Nov. 1834, a. a. D., XVIII, S. 1058; v. 8. Okt. 1835, a. a. D., XIX, S. 1036 u. v. 12. Juni 1840, M. Bl. b. i. Berrv. 1840, S. 221). Ebenowenig die Lehrer an Seminarien, an den Taubstummen- und Blindenanstalten und an andern höheren Unter- richtsanstalten, sondern nur die Elementarschul- lehrer (Refr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 28. Mai 1864, M. Bl. b. i. Berrv. 1864, S. 154). Auch die Lehrer an höheren Töchtern-, höheren Bürger- und Mädchen-Mittelschulen genießen die Befreiung nicht (Refr. der Min. des Inn. und der geistl. u. Ang. v. 25. Dez. 1881, M. Bl. b. i. Berrv. 1882, S. 31, Nr. 28). Die Vor- schrift des §. 10, Litt. f, findet nicht bloß auf die Gehälter der aktiven Geistlichen und Ele- mentarlehrer, sondern auch auf die Pensionen der emeritierten, desgl. auf die Pensionen der Witwen von Geistlichen und Schullehrern An- wendung (Refr. der Min. der geistl. u. Ang., des Inn. und der Fin. v. 22. Juli 1854 (M. Bl. b. i. Berrv. 1854, S. 133, und v. 19. Juli 1855, a. a. D. 1855, S. 133); s. jetzt beson- ders D. B. G., XII, S. 197; XVII, S. 157; XX, S. 121; dazu Schoen, S. 289.

⁴ Im Sinne von A. L. R. II, 11, §. 550; dazu auch die Kirchenstassenrendanten, D. B. G., XV, S. 79; XVII, S. 124. Über die „Kirchen- diener“ s. auch Schoen, S. 288, Anm. 5.

⁵ Vgl. dazu D. B. G., XV, S. 79.

⁶ D. B. G., VII, S. 104.

f) alle diejenigen Dienstemolumente, welche bloß als Ersatz barer Auslagen zu betrachten sind (§. 1 der Verordnung) einschließlich der Tagegelber der außerhalb ihres Wohnorts beschäftigten Beamten¹; endlich bleiben g) vollkommen steuerfrei die Vermögenszulagen.²

2) Zu den Beamten im Sinne der Verordnung gehören alle in unmittelbaren Diensten des Staates oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen³ stehenden, mit fester Besoldung⁴ angestellten, beziehentlich in Ruhestand getretenen öffentlichen Beamten, einschließlich der Militär- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehilfen vorübergehend im öffentlichen Dienste⁵ beschäftigt werden (§. 2 a. a. D.), ferner die Reichsbeamten.⁶

3) Die Beamten können von ihrem Dienst Einkommen,⁷ einschließlich der Wart- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen, — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden (§. 3 a. a. D.).

4) Das Dienst Einkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.⁸ Das Dienst Einkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Besolde besteuert; zu diesem Behufe wird nötigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt (§. 4 a. a. D.).⁹ In jedem Falle muß eine besondere Einschätzung der Beamten für die Gemeinde-Einkommensteuer stattfinden¹⁰, wobei auch die besonderen, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Verhältnisse des Einkommens zu berücksichtigen sind.¹¹

5) An kommunalen Auflagen aller Art dürfen äußersten Falls im Gesamtbetrage, bei Besoldungen unter 750 M. nicht mehr als 1 Prozent, bei Besoldungen von 750 bis 1500 M. ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen

¹ D. B. G., XIV, S. 142 u. 145; XXI, S. 89.

² Gef. v. 22. Mai 1893 (R. G. Bl., S. 171), Art. 18.

³ Über die Beamten im Sinne dieser Verordnung sind zahlreiche Entscheidungen des D. B. G. ergangen, welche zusammenge stellt sind bei Illing-Rauß, Handb., S. 236; f. auch Schoen, S. 291, Anm. 3.

⁴ Dazu gehören auch feste monatliche Remuneration, feste Tagegelber, garantierter Mindestbetrag von Lantienem: D. B. G., XVI, S. 136; XVII, S. 259; XVIII, S. 105.

⁵ Dazu D. B. G., XIII, S. 122; XVII, S. 264. Hierher gehören namentlich Diätare und Lohnschreiber (Reskr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 15. Dez. 1836; v. Kampß, Ann., XX, S. 936). Referendare, welche sich zu ihrer Ausbildung vorübergehend an einem Orte befinden und noch in väterlicher Gewalt stehen, gehören nicht zur Stadtgemeinde; sind sie selbständig, so ist es anders (Reskr. deselben Min. v. 10. März 1831, a. a. D., XV, S. 106; v. 20. Mai 1834, a. a. D., XVIII, S. 439, und v. 11. Juli 1836, a. a. D., XX, S. 655). Referendare, welche als Hülfsschreiber gegen Diäten auf unbestimmte Zeit an einen Ort geschickt werden, gehören nicht zu den Bureauehilfen, von welchen der §. 11 handelt; sie sind steuerpflichtig (Reskr. der Min. des Inn. und des F. und der Fin. v. 7. Aug. 1835, a. a. D., XIX, S. 767). — Hülfsaufseher der Strafanstalten fallen unter die Vorschrift des §. 11 (Reskr. des Min. des Inn. v. 22. Nov. 1855, R. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 231).

⁶ Reichsbeamt. G., §. 19.

⁷ D. B. G., IX, S. 34 (verstaatlichte Eisenbahnen); XVI, S. 136 (feste Tagegelber von Postboten); XVIII, S. 105 (Gerichtsvollzieher); XIV, S. 142 (Diäten von Gerichtsassessoren); f. auch XX, S. 43.

⁸ Vgl. Schoen, S. 291, besonders Anm. 4, für die nähern Ausführungen über diese schwierige und streitige Frage.

⁹ Bei der Ermittlung des Betrages kommen auch Dienstwohnungen zur Berechnung (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 18. Juni 1847, R. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 159). Nicht aber Tafelgelber (Reskr. derselben Min. v. 18. Aug. 1820; v. Kampß, Ann., IV, S. 555). — Die Einkünfte von verschiedenen Ämtern müssen zusammengerechnet, es darf nicht das Einkommen von jeder Art einzeln veranlagt werden (Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 22. Okt. u. 18. Nov. 1837; v. Kampß, Ann., XXI, S. 22). Abzurechnen sind: die Witwenkastenbeiträge (Einkl. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 2. Juni 1856, R. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 167—169); nicht aber die Gehaltsabzüge für die Gläubiger (Reskr. derselben Min. v. 31. Juli 1839; v. Kampß, Ann., XXIII, S. 650).

¹⁰ Min. Verfüg. v. 3. März 1888 (R. Bl. d. i. Verw., S. 49).

¹¹ In analoger Anwendung der §§. 13 u. 19 des Eink. St. G. v. 24. Juni 1891; f. dazu D. B. G., XXIV, S. 54 u. 62. Für das ganze Verfahren f. jetzt Komm. Abg. G. v. 14. Juli 1893, §. 61.

nicht mehr als zwei Prozent des gesamten Dienststeinkommens jährlich gefordert werden (§. 5 a. a. D.).¹

6) Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen der Verordnung keine Anwendung (§. 6 a. a. D.).²

7) Die gemäß §§. 3 bis 5 den Staatsbediensteten obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbände angehört, auf ihn verteilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige (§. 7. a. a. D.).³

8) Von ihrem etwaigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3 begünstigten Staatsbediensteten, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunalabgaben gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten (§. 9 a. a. D.).⁴

9) Zu den indirekten Gemeindeabgaben müssen auch die nach §§. 1 bis 5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinbewohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen (§. 11 a. a. D.).

10) Weitergehende Privilegien für Beamte, Militärpersonen, Geistliche, Lehrer bleiben bestehen (§. 12).⁵

11) Von Naturaldiensten sind alle Beamten frei.⁶

12) Bezüglich der Kreisabgaben der Beamten gelten materiell die gleichen Vorschriften wie für die Gemeindeabgaben mit der Maßgabe, daß erstere überhaupt nur in Betracht kommen können, insoweit nicht durch die Gemeindeabgaben bereits der gesetzlich zulässige Höchstbetrag erreicht ist.⁷

13) Die Erhebung von Mietssteuern bleibt zulässig, wo sie bei Erlaß des Kommun. Abg. G. bestand; die Neueinführung ist verboten.⁸

¹ Dieses Maximum kann jedoch nur alsdann gefordert werden, wenn der Kommunalbedarf sich so hoch gesteigert hat und das gleichgeschätzte Einkommen der Bürger noch einmal so hoch als das der Beamten besteuert wird (Restr. des Min. des Inn. v. 12. Aug. 1825; v. Kampff, Ann., IX, S. 683).

² Demgemäß hat auch das D. V. G., V, S. 108, entschieden, daß die Einquartierungslast nicht hierher gehört, da dieselbe eine Reichslast sei, für welche die Gemeinden nur Verteilungsbezirke bilden (Ges. v. 25. Juni 1868, §. 5). Entgegenges. Meinung — und diese ist richtig — war ein Restr. des Min. des Inn. v. 8. Mär.; 1871 (M. Bl. d. i. Verw., S. 110). Das R. Ges. bezeichnet nirgends die Gemeinden als „Verteilungsbezirke“, sondern legt die Einquartierungslast den Gemeinden auf, also sind sie Gemeindefasten. Auch nicht die Beiträge zu den Bedürfnissen der Korporationen und Sozietäten, welche außer der bürgerlichen Gemeinde bestehen. Wenn daher eine Stadt das Schulbedürfnis auf ihren Kammereietat nimmt, so fällt es unter den Bedarf, welcher durch Kommunalabgaben gedeckt werden muß; außerdem findet die Bdg. v. 1867 nicht Anwendung, d. h. wenn die Schulbedürfnisse auf andere Weise aufgebracht werden, und die Beamten gehören nicht zur Schulsozietät, so tragen sie nichts bei; gehören sie aber dazu, so müssen sie ihre Beiträge voll tragen (Restr. der Min. der geistl. u. Ang. und des Inn. v. 28. April 1836, v. Kampff, Ann., XX, S. 377; v. 31. Aug. 1838, a. a. D., XXII, S. 685; v. 2. Febr. 1843, M. Bl. d. i. Verw. 1843, S. 28, u. v. 28. Aug. 1862,

v. a. D., 1862, S. 285). Die Erlasse sind ergangen auf Grund des jetzt aufgehobenen Ges. v. 11. Juli 1822, haben ihre praktische Bedeutung aber behalten. In dem Bereiche der Schul-D. für die Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845 sind die Schulabgaben als Kommunalabgaben anzusehen (Restr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 9. April 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 142). — Wenn von seiten der politischen Gemeinde mit Zustimmung der Schulgemeinde die Schulunterhaltungskosten auf den Kommunaletat übernommen sind, wodurch die Schule kommunalanstalt und ihre Unterhaltung kommunal last im Sinne der Bdg. v. 1867 wird, sind die Beamten berechtigt, bezüglich ihrer Verpflichtung, zu den Schullasten beizutragen, die Bestimmungen dieses Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen (Restr. der Min. des Inn. und der geistl. u. Ang. v. 5. Sept. 1872, M. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 221, Nr. 202). Vgl. auch das Restr. derselben Min. v. 27. Sept. 1872 (a. a. D., S. 250, Nr. 222).

³ Vgl. dazu D. V. G., XII, S. 70; XIII, S. 115.

⁴ Vgl. dazu D. V. G., XI, S. 67; XVI, S. 143; XXIII, S. 30.

⁵ Solche bestehen in Schleswig-Holstein und Nassau; s. Illing-Kauf, Handb., S. 239, Anm. 6.

⁶ Komm. Abg. G., §. 68, Abf. 6; dazu Schoen, S. 316 ff.

⁷ R. D. ö., §. 18; dazu Schoen, Recht der Kommunalverb., S. 420.

⁸ Komm. Abg. G., §. 23, Abf. 3 u. 4; dazu Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 512.

C. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung haben nach §. 41 des Reichsmilitärgesetzes v. 2. Mai 1874¹ ein unbedingtes Recht der Ablehnung von Vormundschaften, und zwar haben sie dieses Recht, ohne daß etwas darauf ankommt, ob die vorgesezte Behörde ihnen die Genehmigung zur Übernahme der Vormundschaft verweigert.²

D. Den Beamten³ stehen in betreff der Vollstreckung von Executionen, und zwar sowohl des Civilprozesses als des Verwaltungszwangsverfahrens, folgende Privilegien zu:

1) Wenn gegen einen Beamten zur Zwangsvollstreckung geschritten wird, so sind der Pfändung nicht unterworfen: a) die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung⁴; b) ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Dienst Einkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt⁵; c) Orden und Ehrenzeichen.⁶

2) Der Pfändung sind nicht unterworfen: das Dienst Einkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören⁷, sowie das Dienst Einkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten⁸, der Geistlichen sowie der Ärzte und Lehrer an öffentlichen Anstalten, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnabengehalt⁹, ferner die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenklassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien.¹⁰ Übersteigen das Dienst Einkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.¹¹ In den Fällen der letztgedachten Bestimmung ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.¹² Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesezte Dienst-

¹ R. G. Bl. 1874, S. 56.

² Bezüglich des Erfordernisses der Genehmigung der vorgesezten Dienstbehörde zur Übernahme der Vormundschaft für unmittelbare bezw. mittelbare Staatsbeamte vgl. oben S. 455.

³ Und zwar nicht bloß den Civil-, sondern auch den Militär- und Marinebeamten. — Rab. D. v. 8. Nov. 1831 (G. S. 1831, S. 250). Vgl. zur ganzen Materie Müller, I, S. 671 ff. Ältere Vorschriften betrachteten für dieses Privileg auch die Notare, Diätare, Lohnschreiber und Hofbeamten als „Beamte“; inwieweit diese von Müller, I, S. 673, als fortgeltend bezeichneten Vorschriften noch in Kraft stehen, ergibt sich aus der oben S. 420 fg. gegebenen Feststellung des Beamtenbegriffes.

⁴ R. G. B. D. (in der Fassung des Ges. v. 17. Mai 1898), §. 811, Ziffer 7.

⁵ §. 811, Ziffer 8. — Rab. D. v. 11. Dez. 1831 (G. S. 1832, S. 2).

⁶ C. P. D., §. 811, Ziffer 11.

⁷ §. 850, Ziffer 6 der R. G. B. D. u. §. 51, Ziffer 5 der Vbg. v. 7. Sept. 1879 (G. S. 1879, S. 602).

⁸ Die Rab. D. v. 23. Mai 1826 (G. S. 1826, S. 54) hatte bestimmt, daß auf die Besoldungen und Emolumente der Civilbeamten, und zwar sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren, mithin auch der städtischen, geistlichen und landchaftlichen, sowie der Rechts-

anwälte und der Advokaten, Anwälte und Notare, ein Beschlagnahme nur in der Art stattfinden, daß dem Beamten jährlich 1200 Mk. frei bleiben. Gegen diejenigen, welche nach Abzug der Wittwenlassenbeiträge (Rab. D. v. 29. Mai 1834, G. S. 1834, S. 70) nur 1200 Mk. oder weniger Dienst Einkünfte haben, sollte daher kein Arrestschlag, bei den übrigen der Beschlagnahme nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 1200 Mk. bleibenden Überschusses der Besoldung und Emolumente gestattet sein (R. G. D., I, 24, Anh., §§. 160 u. 161, und Rab. D. v. 19. Jan. 1833, G. S. 1833, S. 4). Eine Verzichtleistung auf die hiernach vorgesezriene Befreiung vom Arrestschlage ist, wie jede Verpfändung und Anweisung fixierter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne rechtliche Wirkung (vgl. R. G. D., I, 24, Anh., §. 163). Diese Vorschrift ist durch §. 14 des Einf. G. z. C. P. D. nicht beseitigt: Entsch. d. R. Ger. i. Strass., VII, S. 95. Über die — zulässige — Kompensation: Entsch. d. R. Ger. i. Civilf., XXI, S. 185.

⁹ §. 850, Ziffer 8 der R. G. B. D., u. §. 51, Ziffer 7 der Vbg. v. 7. Sept. 1879.

¹⁰ R. G. B. D., §. 850, Ziffer 7.

¹¹ §. 850, Abs. 2 der R. G. B. D., u. §. 51, Abs. 2 der Vbg. v. 7. Sept. 1879.

¹² §. 850, Abs. 4 der R. G. B. D.

behörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften über die Unzulässigkeit der Pfändung des Dienst Einkommens der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten keine Anwendung.¹ Im übrigen aber gelten analoge Vorschriften wie für das Gebiet des Civilprozesses auch für das Verwaltungszwangsverfahren, ausgenommen jedoch für Privatbedienstete.² Die Einkünfte, welche zur Befreiung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienst Einkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.³ — Übrigens wird durch die Pfändung eines Dienst Einkommens auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner insofern der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.⁴

3) Die Vorschrift, daß gegen im Dienste stehende aktive Civilbeamte wegen Schulden, mit Ausnahme der Wechselschulden, kein Personalarrest stattfindet⁵, hat ihre Bedeutung dadurch verloren, daß das Bundesgesetz v. 29. Mai 1868⁶ die Schuldhast als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechts sachen allgemein insoweit für unstatthaft erklärt hat, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität ver tretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll. Es können aber auch die im Dienste stehenden aktiven Civilbeamten, gleich anderen Personen, zur Ableistung des Manifestationseides durch Personalarrest angehalten werden⁷, und ebenso ist der Personal arrest gegen sie bei Vollstreckung einer executio ad faciendum zulässig, wenn die Leistung der Handlung, zu welcher ihre rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist und welche erzwungen werden soll, von ihrem Willen abhängig ist.⁸ In allen Fällen jedoch, wo ein Beamter zum Personalarrest gebracht werden soll, muß jedesmal der ihm vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige gemacht werden, damit diese wegen Verletzung seines Amtes die erforderlichen Vorkehrungen treffen könne. Diese Benachrichtigung muß der gestalt geschehen, daß die vorgesetzte Amtsbehörde die unumgänglich notwendige Zeit be halte, zur Verletzung des Dienstes Vorkehrungen zu treffen.⁹

E. In Bezug auf die Verjährung kommt bei Beamten, welche sich im Dienste des Staates in fremden Ländern aufhalten, die Bestimmung zur Anwendung, daß gegen die selben keine Art der Verjährung angefangen werden kann.¹⁰

F. Ein weiteres Beamtenprivileg gewährt die Reichsgesetzgebung in Bezug auf den Militärdienst¹¹, und zwar sowohl der Staats- als der Kommunalbeamten, denen auch Angestellte der Eisenbahnen gleichgestellt sind:

1) Reservisten und Landwehrmänner obiger Kategorien dürfen im Falle der Mobil machung oder notwendiger Verstärkung des Heeres hinter den ältesten Jahrgang der

¹ §. 51, Abf. 3 der Bdg. v. 7. Sept. 1879; f. dazu auch Müller, I, S. 674.

² Bdg. v. 7. Sept. 1879 (G. S., S. 591), S. 51.

³ §. 850, Abf. 5 der D. C. P. O., u. §. 51, Abf. 4 der Bdg. v. 7. Sept. 1879. — Über die Zurechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Ermittlung des abzugsfähigen Teils des Dienst einkommens eines Civilbeamten vgl. das Restr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 19. Juli 1873 (M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 207, Nr. 143).

⁴ §. 833, Abf. 1 der D. C. P. O. — Über das Verfahren bei der Pfändung des Dienst einkommens eines Justizbeamten vgl. das Circl. Restr. des Justizmin. v. 29. Juni 1886 (J. M. Bl., S. 192) unter Aufhebung der Allg. Verfüg. v. 4. April 1881 und 19. Febr. 1883.

⁵ §. 174 des Anh. zur A. G. O., I, 24, und D. W. O., Art. 2 u. 3, in Verbind. mit §. 5 des Einf. G. v. 15. Febr. 1850 (G. S. 1850, S. 54).

⁶ B. G. Bl. 1868, S. 237.

⁷ Restr. des Justizmin. v. 20. Aug. 1835

(v. Kampff, Jahrb., XLVI, S. 119). Vgl. D. C. P. O., §§. 883 ff.

⁸ Restr. des Justizmin. v. 28. Febr. 1836 (in v. Könnes Ergän. der preuß. Rechtsb., Bd. III zur A. G. O., I, 24, §§. 49–52). — Vgl. §. 9 des Exekutionsgef. v. 4. März 1834 (G. S. 1834, S. 31). In den im J. 1866 neu erworbenen Landesteilen sind bezüglich der Zulässigkeit des Personalarrestes gegen Beamte die Vorschriften des altpreuß. Rechtes in Geltung gesetzt (Bdg. v. 23. Sept. 1867, §. 3 [G. S. 1867, S. 1620] u. Bdg. v. 24. Juni 1867, §. 104 [a. a. O., S. 913]). Vgl. jetzt §§. 883 ff. der D. C. P. O.

⁹ A. G. O., I, 24, §. 145, u. D. C. P. O., §. 910. Vgl. auch §. 47 der Instr. für die Regier. v. 26. Dez. 1808 (Kubes Samml., IX, S. 487).

¹⁰ A. F. R., I, 9, §. 518.

¹¹ Vgl. dazu Laband, St. R., II, S. 632; Jörn, St. R., II, S. 591; G. Meyer, Lehrb. d. Verw. R., II, S. 130 ff.; Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 460 ff.

Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermögliehen ist.¹

2) Dieselben Beamtentategorien, ausschließlich jedoch „Angestellter“ der Eisenbahnen, die nicht im Staatsdienst stehen, einschließlich dagegen der pensionierten oder auf Wartegeld stehenden Civilbeamten, die bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten sowie der abkömmlichen Staatsbeamten, die nach erfolgter Mobilmachung freiwillig in den Heeresdienst eintreten, sollen durch den Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden, insbesondere sollen ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen, ihr Dienstalter und alle hieraus erwachsenden Ansprüche ihnen gewahrt bleiben; die Offiziersbesoldung kann auf die Civilbesoldung, bezw. Pension oder Wartegeld, zwar angerechnet werden, bei Personen, die eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, falls sie ihren Wohnort verlassen müssen, jedoch nur wenn und insoweit das reine Civileinkommen und das Militärgelohalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.²

3) Für Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, die ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaft bekleiden, gelten die oben zu 1) angegebenen Vorschriften; überdies werden sie zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.³

4) Über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten s. unten S. 545 fg.

§. 43.

Die besonderen Vorschriften für das Richteramt.

I. Die Aufrechterhaltung des im Art. 86 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatzes der Unabhängigkeit des Richteramtes erfordert besondere Garantien, durch welche die richterlichen Beamten als Staatsdiener gegen äußere Einflüsse sichergestellt werden.⁴ Diese Garantien sind in den Art. 87 und 88 der Verfassungsurkunde, beziehungsweise in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Jan. 1877 festgestellt und sind folgende:

1) Der Art. 87, Abs. 1 der Verfassungsurkunde bestimmt, daß die Richter vom König oder in dessen Namen⁵ auf ihre Lebenszeit ernannt werden, und der §. 6 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes schreibt ebenfalls vor, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgen muß. Diese Bestimmung ist eine notwendige Folge des Grundsatzes, daß der den Richtern erteilte Auftrag zur Ausübung ihrer Funktionen im Namen des Königs ein unwiderruflicher ist und sein muß; es wird indes hierdurch nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise richterliche Beamte bei den Gerichten erster, beziehungsweise zweiter Instanz⁶ nur vorübergehend zu einer nach den Geschäftsverhält-

¹ R. Mil. G. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl., S. 45) bezw. 6. Mai 1880 (R. G. Bl., S. 103), §. 65, Abs. 1; dazu Gef. v. 11. Febr. 1888 (R. G. Bl., S. 11), Art. II, §. 3, Abs. 4 (Landwehr 2. Aufgebots), §. 16 (Ersatzreserveisten) §. 29 (Landsturm); dazu ferner Deutsche Wehr-D. v. 22. Nov. 1888 (Centr. Bl. 1889, S. 1 ff.), §. 125 ff.

² Ebenfalls, §. 66, dazu Ausf. Best. v. 8. Mai 1888 (Centr. Bl. f. d. D. R., S. 169) und Erl. v. 17. Juli 1888 (M. Bl. d. i. Berw., S. 121).

³ R. Mil. G., §. 65, Abs. 2; f. dazu Jörn, Lehrb. d. Rrch. R., S. 225.

⁴ Um die Unabhängigkeit der Gerichte gegenüber der Einwirkung seitens der Justizverwaltung zu sichern, hat das D. Ger. Verf. G. in

den §§. 61—66, 120—124, 133 auch bestimmte Vorschriften über die Verteilung der Geschäfte unter die verschiedenen Kammern der Landgerichte, bezw. der Senate der Oberlandesgerichte, sowie über die (für jedes Geschäftsjahr zu erneuernde) Bestimmung der Vorsitzenden und Mitglieder der einzelnen Kammern, bzw. Senate, erteilt.

⁵ Über die Zulässigkeit der Abweichung von diesem Grundsatz des Art. 87 der Verf. Urk. bei Verträgen mit andern deutschen Bundesstaaten über die Errichtung von sog. Kombinatgerichten vgl. das Gef. v. 19. Febr. 1879 (G. S. 1879, S. 18). Vgl. oben S. 428.

⁶ Zu Hilfsrichtern bei den Oberlandesgerichten dürfen nur stänbig angestellte Richter berufen werden; dagegen ist bei dem Reichsgerichte die

nissen notwendigen Aushilfe oder zur Stellvertretung beschäftigt werden dürfen, vielmehr hat der §. 10 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vorbehalten, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte unberührt bleiben.¹ Um indes die möglichen schädlichen Folgen für die Unabhängigkeit der richterlichen Thätigkeit aus dieser Einrichtung zu beseitigen, hat der §. 69 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezüglich der Landgerichte vorgeschrieben, daß zwar, soweit die Vertretung eines Mitgliedes nicht durch ein Mitglied desselben Gerichtes möglich ist, die Anordnung derselben auf den Antrag des Präsidiums durch die Justizverwaltung erfolgt, daß jedoch die Beordnung eines nicht ständigen Richters, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit nicht widerrufen werden darf, solange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fort dauert, und daß, wenn mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden ist, diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen sei.

2) Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz hat ferner im §. 7 vorgeschrieben, daß die Richter in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren beziehen sollen. Dagegen hat dasselbe von einer Bestimmung über das Aufsteigen der Richter in höhere Gehaltsstufen nach dem Dienstalter mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung in den Einzelstaaten Abstand genommen.² In dieser Beziehung war im Preussischen Staate schon vor Erlaß des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die Verleihung von Gehaltszulagen an die Richter nach festen Grundsätzen geregelt worden, und es haben die hierüber ergangenen Bestimmungen eben den Zweck, die Unabhängigkeit der Richter gegen äußere Einflüsse sicherzustellen. Die betreffenden Bestimmungen sind früher für sämtliche Landesteile, mit Ausnahme der Provinz Hannover, des Bezirkes der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt und des Kreises Herzogtum Lauenburg, im Wege königlicher Verordnung erfolgt, nämlich durch die Erlasse v. 19. März 1850³, v. 12. Nov. 1860⁴ und v. 20. März 1872.⁵ In der Provinz Hannover beruhte das Aufsteigen der Richter nach dem Dienstalter auf der Vorschrift des §. 41 des Gesetzes v. 31. März 1859, betreffend verschiedene Abänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 8. Nov. 1850.⁶ In dem Bezirke der ehemaligen Freien Stadt Frankfurt waren die Gehaltsverhältnisse der Richter und das Aufsteigen derselben in die höheren Gehaltsklassen nach Maßgabe des Dienstalters für die Mitglieder des Appellationsgerichtes und des Stadtgerichtes durch das Gesetz v. 4. Nov. 1856⁷, für die übrigen Beamten durch das Gesetz v. 6. Okt. 1863⁸ bestimmt. Für

Zuziehung von Hilfsrichtern gänzlich ausgeschlossen. (Vgl. §§. 122 u. 134 des D. Ger. Verf. G. v. 27. Jan. 1877.)

¹ Der Ber. der Komm. des Reichstages zur Vorberatung der Reichsjustizgesetze v. 17. Sept. 1876 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 8, S. 321) bemerkt in dieser Beziehung, daß man diese Bestimmung zeitweilig für unentbehrlich erachtet habe; denn während in verschiedenen deutschen Staaten richterliche Geschäfte nur von den bei bestimmten Gerichten definitiv angestellten Richtern wahrgenommen werden können, fungieren in andern deutschen Staaten zeitweilig als Hilfsrichter auch solche Personen, welche zwar zum Richteramt qualifiziert sind, aber noch keine feste Anstellung bei einem bestimmten Gerichte erhalten haben. — Über die Zulässigkeit der Beschäftigung von Gerichtsaffessoren zur vorübergehenden, nach den Geschäftsverhältnissen notwendigen Aushilfe bei den Obergerichten vgl. §§. 25 u. 36 der Vdg. v. 2. Jan. 1849 (G. S. 1849, S. 1 ff.). Bezüglich der im J. 1866 mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landesteile vgl. für Schleswig-Holstein die Vdg. v. 26. Juni 1867, §§. 24 u. 37 (G. S. 1867, S. 1078, 1081); bezüglich des vormaligen Kurfürstentums Hessen und

der vormaligen bayerischen Gebietsteile die Vdg. v. 26. Juni 1867, §§. 13 u. 30 (G. S. 1867, S. 1088, 1091); bezüglich des vormaligen Herzogtums Nassau und der vormaligen Großherzoglichen Gebietsteile die Vdg. v. 26. Juni 1867, §§. 13 u. 29 (G. S. 1867, S. 1097 u. 1100). Über die jetzt in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen vgl. §§. 2—5 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum D. Ger. Verf. G. (G. S. 1878, S. 230 ff.).

² Vgl. hierüber den Ber. des Komm. des Reichstages zur Vorberatung der Reichsjustizgesetze v. 17. Sept. 1876 (Stenogr. Ber. des Reichst. 1876, Bd. III, Aktenst. Nr. 8, S. 321).

³ G. S. 1850, S. 274. — Vgl. die Motive zu diesem Erlaß im J. M. Bl. 1850, S. 104—108.

⁴ G. S. 1860, S. 517. — Vgl. die Motive zu diesem Erl. im J. M. Bl. 1860, S. 429, und die Bemerk. in der Preuß. Gerichtszeitg. 1860, S. 9.

⁵ G. S. 1872, S. 261.

⁶ G. S. für Hannover 1859, Abt. I, S. 207 ff.

⁷ Franff. Ges.-u. Statuten-Sammlung, XIV, S. 1.

⁸ Ebendas., XVI, S. 59.

den Kreis Herzogtum Lauenburg bestanden in dieser Beziehung, abgesehen von den Festsetzungen im Etat, keine besonderen Bestimmungen. Zur Herstellung eines einheitlichen Rechtszustandes hatte das Ausführungsgesetz v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze¹ in den §§. 9 und 10 folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge. Neu ernannte oder in einen andern Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Königlich-Preussische Verordnung festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden (§. 9, Abs. 1 des Ges. v. 24. April 1878).

b) Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Vergehen zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes nicht statt (§. 9, Abs. 2 a. a. D.).

c) Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen (§. 10 a. a. D.).

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes v. 24. April 1878 erging hiernächst die Verordnung v. 16. April 1879, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze², welche, zufolge der Vorschrift im letzten Satze des Abs. 1 des §. 9, nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden konnte.

Der citierte §. 9 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz sowie die Bdg. v. 16. April 1879 sind nunmehr aufgehoben durch das Gesetz v. 31. Mai 1897, in Kraft v. 1. April 1897, betreffend die Regelung der Richtergehälter (G. S., S. 157). Durch dieses Gesetz ist neuerdings der Rechtsanspruch der Richter auf Gehaltszulage, also mit der eventuellen Rechtsfolge der Klagbarkeit vor den Civilgerichten anerkannt; derselbe ruht nur während eines schwebenden Disziplinarverfahrens oder einer Voruntersuchung oder eines Hauptverfahrens wegen Verbrechens oder Vergehens und ist auch nach rückwärts verwirkt, wenn das Verfahren zum Verluste des Amtes führt (§. 7). Im übrigen bestimmt das Gesetz Folgendes:

a) Senatspräsidenten und Räte der Oberlandesgerichte, Präsidenten und Direktoren der Landgerichte — ausschließlich des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin — sowie der Amtsgerichtspräsident in Berlin empfangen ihre Besoldung nach Dienstaltersstufen (§. 1). Das Besoldungsdienstalter, das für das anderweitige Dienstalter ohne Bedeutung ist, beginnt für jede Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen Anstellung in einem zu dieser Gehaltsklasse gehörigen Amte; die Zulagen werden fällig mit dem ersten Tage des Kalenderquartals, an dem das betreffende Besoldungsdienstalter, sei es mit diesem Tage, sei es im Laufe des vorherigen Kalenderquartals, erreicht ist (§. 2). Für die bereits angestellten Beamten dieser Kategorien gilt als Besoldungsdienstalter dasjenige Dienstalter, welches ihnen nach Maßgabe des bisherigen Rechtes im Besoldungsetat beigelegt war (§. 6, Abs. 1).

b) Land-, Amtsrichter und Staatsanwälte erhalten Gehalt bzw. Zulage nach der Reihenfolge in dem für die ganze Monarchie aufzustellenden Besoldungsetat; diese Reihenfolge bestimmt sich nach dem Dienstalter als Gerichtsaffessor (§. 3); die bereits angestellten Richter und Staatsanwälte dieser Kategorie treten in den neuen Besoldungsetat nach Maßgabe ihres nach dem bisherigen Rechte festgesetzten Dienstalters ein (§. 6, Abs. 2).

c) Ergiebt sich bei Beförderung aus den Kategorien zu 2) in diejenigen zu 1) eine Verminderung des Gehaltes, so wird das bisherige Gehalt so lange fortbezahlt, bis der Ausgleich erreicht ist (§. 4).

d) Die Dienstzeit im höheren Justizdienst oder bei der Staatsanwaltschaft der von Preußen mit anderen Einzelstaaten gemeinschaftlichen Gerichte steht der preussischen in

¹ G. S. 1878, S. 230 ff. — Vgl. hierzu die Motive zum §. 5 des Entw. des Ges. v. 24. April 1878 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—78, Anl. Bb. I, Altentst. Nr. 60, S. 529, und den Komm. Ber. v. 26. Jan.

1878 ebendas., Anl. Bb. I, Altentst. Nr. 207, S. 1437.

² G. S. 1879, S. 318. — Vgl. dazu Stenogr. Ber. des A. S. 1896, Berh. II, S. 1479, III, S. 1695, 2070, 2323; Anl. III, S. 1692,

jedem Falle gleich; auch kann mit königlicher Genehmigung ganz oder teilweise die Dienstzeit in anderem preussischen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienst, im Reichsdienst oder Staatsdienst eines andern Einzelstaates, als Rechtsanwält oder Notar auf das Dienstalter zu 1) oder 2) angerechnet werden (§. 5).

Übrigens hat das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz im §. 9 noch vorgeschrieben, daß wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihren Dienstverhältnissen, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden darf (s. dazu oben S. 508 fg.).

3) Ausgehend davon, daß die Gewährung von Remunerationen und Unterstützungen jeder Art der Selbständigkeit und dem Ansehen der Richter schädlich sei, hat der §. 11 des Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz¹ vorgeschrieben, daß andere Vergütungen als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge den Richtern für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden dürfen, daß jedoch Unterstützungen in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses von dieser Vorschrift nicht betroffen werden.²

II. Gleichfalls zu dem Zwecke, um das Richteramt von äußeren Einflüssen unabhängig zu machen, und um zu verhüten, daß der Richter durch Übertragung von Benefizien beeinflusst werden könne, hatte die Verfassungsurkunde im Art. 88 bestimmt, daß den Richtern andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden dürfen, und daß Ausnahmen hiervon nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sein sollen.³ Das Ver-

2184, 2258, 2265, 2274, 2428, 2439, 2442; 1896—97, Verh. I, S. 638, III, S. 1757, 1794; Anl. II, S. 1287, III, S. 2188, IV, S. 2329, 2340.

¹ G. S. 1878, S. 231. — Vgl. hierzu die Motive in dem Ber. der Komm. des A. S. v. 26. Jan. 1878 zum §. 5 b (jetzt §. 11 des Gef. v. 24. April 1878) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1877—78, Anl. Bb. II, Aktenst. Nr. 207, S. 1437.

² Die Komm. des A. S. hat in ihrem Ber. v. 26. Jan. 1878 festgestellt, daß von dieser Bestimmung die Gewährung von Vergütungen für andere als richterliche Geschäfte (namentlich also für Nebenämter, soweit deren Übernahme statthaft ist) von dem §. 11 des Gef. v. 24. April 1878 nicht betroffen wird (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., S. 1438).

³ Bis zum Jahre 1848 war es den Richtern nicht verboten, neben ihrem richterlichen Amte noch ein anderes besoldetes Staatsamt zu übernehmen. Sie bedurften dazu jedoch der Genehmigung des Chefs der Justiz, und diese sollte nur unter dem Vorbehalte des Widerrufs erteilt werden (vgl. A. S. D., III, 3, §. 19, u. Rab. D. v. 12. Juli 1839, G. S. 1839, S. 235). Eine Änderung dieser Lage der Gesetzgebung wurde zunächst durch den von der Staatsregierung der Nat. Verf. vorgelegten Entwurf einer Verfassung v. 20. Mai 1848 bezweckt, in dessen §. 64 die Bestimmung aufgenommen war, „daß den Richtern andere besoldete Staatsämter nicht übertragen werden dürfen, und daß Ausnahmen hiervon nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sein sollen“ (vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. I, S. 3). Diese Bestimmung ging zunächst in den Art. 83 des Verf. Entw. der Komm. der Nat. Verf. über, dessen Motive den Zweck derselben dahin angeben: „die grundsätzlich ausgesprochene Unabhängigkeit des Richteramtes gegen alle äußeren Einflüsse sicher zu stellen“, aus welchem Grunde die Komm. der Nat. Verf.

außerdem (im Art. 84 ihres Entw.) auch noch die Ausnahme der Bestimmung vorschlug, „daß die Verleihung von Titeln, die nicht unmittelbar mit dem Amte verbunden sind, und von Orden, sowie die Zuwendung von Gratifikationen an Richter nicht stattfinden dürfe“ (vgl. Kauer's Verh. der Verf. Komm. der Nat. Verf., S. 117 u. 133, und v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 170—171). Die Bestimmung des §. 64 des Verf. Entw. v. 20. Mai 1848 ist demnach wörtlich in den Art. 87 der octr. Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 und aus dieser sodann in den Art. 88 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, jedoch unter Einschaltung des Wortes: „fortan“ vor den Worten: „nicht übertragen werden“, um auszudrücken, daß das Verbot keine rückwirkende Kraft haben solle, übergegangen. Der Centrausausschuß der I. R. hatte übrigens bei der Revision des Art. 88 angenommen, daß auch Nebenämter mit dauernder diätarischer Besoldung, desgl. mittelbare Staatsämter (nach dem Sprachgebrauch und in Verbindung mit den §§. 68 u. 69 A. S. R., II, 10) unter dem Verbote des Artikels begriffen seien, ohne daß es einer anderweitigen Fassung desselben bedürfte (vgl. Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, S. 682, und v. Könnes Bearbeitung der Verf. Urk., S. 171). Ebenso ist auch in der II. R. der Sinn des Artikels aufgefaßt und von dem Justizminister erklärt worden, daß das Verbot sich nicht auf die Funktionen bei Privatgesellschaften beziehe (Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bb. I, S. 450—451). Eine Ausnahme von dem Verbote des Art. 83 hatte bereits der Art. XV, Nr. 3 des Gef. v. 26. April 1851 (G. S. 1851, S. 181) gestattet, wonach ordentliche Professoren der jurist. Fakultät bei einer inländischen Universität zugleich etatsmäßige Mitglieder eines jeden Gerichts, und Richter zugleich Professoren der jurist. Fakultät einer Universität sein können (vgl. darüber die Stenogr. Ber. der I. R. 1850—51, S. 1136). Dieser

fassungsgefes v. 30. April 1856¹ hat indes den Art. 88 der Verfassungsurkunde aufgehoben.² Es gelten demnach in Hinsicht von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen für Richter lediglich die für alle Beamten geltenden Vorschriften; s. dieselben oben S. 452 ff.

III. Insbesondere gilt für Richter ein ganz selbständiges, ihre Unabhängigkeit im weitesten Umfange sicherndes Disziplinarrecht:

1) Kein Richter kann seines Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden, als durch einen Richterspruch, und zwar aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben. Auch können die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle oder in den Ruhestand nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen. Diese Bestimmungen finden nur auf solche Versetzungen keine Anwendung, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden (Art. 87, Abs. 2 und 3 der Verfassungsurkunde).³ Diesen Grundsatz hat auch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz ausgesprochen und somit zu einem reichsgesetzlichen erhoben, indem dasselbe im §. 8 bestimmt, daß Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden können, daß jedoch die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, hierdurch nicht berührt wird, und daß bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke unfreiwillige Versetzungen

Grundsatz gilt auch für das Oberverwaltungsgericht; gemäß §. 88 des Gef. v. ^{3. Juli 1875} 2. Aug. 1880 (S. S. 1880, S. 328) gilt dann das Amt beim Oberverwaltungsgericht als das Hauptamt und für die Professur gilt §. 19 desselben Gesetzes in Verbindung mit dem oben cit. Art. XV, Nr. 3 des Gef. v. 26. April 1851.

¹ S. S. 1856, S. 297. — Vgl. den von der Staatsregierung vorgelegten Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Druckf. des S. S. 1855—56, Nr. 9, und in den Stenogr. Ber. desselben 1855—56, Bd. II, S. 9, desgl. die Ber. der Komm. des S. S. u. des A. S. darüber in den Druckf. des S. S. 1855—56, Nr. 14, und in den Stenogr. Ber. desselben 1855—56, S. 9—10, sowie in den Druckf. des A. S. 1855—56, Bd. III, Nr. 113, u. Stenogr. Ber. desselben 1855—56, Bd. IV, Nr. 33, S. 128. Über die Beratung in den Plenarsitz. vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1855—56, Bd. I, S. 24—30 u. S. 60, und des A. S. 1855—56, Bd. II, S. 548—563, u. Bd. III, S. 1047—48; vgl. über die ganze Entwicklung der Materie auch Schwarz, Verf. Urk., S. 255 ff., über den gegenwärtigen Rechtszustand S. 256 ff.

² Die Gründe, aus welchen die Staatsregierung (nach Inhalt der Motive des von ihr vorgelegten Entwurfs des Gef. v. 30. April 1856) die jetzt erfolgte Beseitigung des Art. 88 der Verf. Urk. als erforderlich dargestellt hat, sind hauptsächlich: daß es für die Staatsregierung nachteilig sei, daß sie durch den Art. 88 verhindert werde, in gewissen Fällen, wo dies für das dienstliche Interesse nützlich sein könne, richterlichen Beamten Nebenämter zu übertragen; auch sei es im Interesse des Richterstandes wünschenswert, die früheren Zustände, wonach zur Übernahme eines Nebenamtes nur die Ge-

nehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich war (Kab. D. v. 13. Juli 1839), wiederherzustellen und hierdurch eine Erhöhung des Einkommens larg besoldeter Richter zu ermöglichen. Die Motive meinen, daß die Unabhängigkeit des Richterstandes durch die Aufhebung des Art. 88 nicht werde berührt werden. Dagegen ist indes (insbesondere von den Abg. Strohn, Wenkel und Reichensperger) auf die prinzipielle Bedeutung und Wichtigkeit der Aufrechthaltung des in dem Art. 88 ausgesprochenen Grundsatzes hingewiesen, welcher auf dem Gedanken beruht, daß der Richter von allen demjenigen ferngehalten werden müsse, was ihn in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Verwaltungschefs bringt und was seiner Selbständigkeit und Unparteilichkeit Eintrag thun könnte, und zugleich der innige Zusammenhang dieses Grundsatzes mit der im Art. 86 der Verf. Urk. ausgesprochenen „Unabhängigkeit der Gerichte“ dargethan worden (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1855—56, 32. Sitz. v. 27. Febr. 1856, Bd. II, S. 549—552, 558—560). In diesem Sinne hat sich auch Stahl (Philosophie des Rechtes, 3. Ausg.), Bd. II, Abt. 2, S. 603 ff.) ausgesprochen: „Die Richter dürfen nicht zugleich außerdem eine Gewalt über die Unterthanen haben, die bloß nach Rücksichten gouvcrnementaler Zweckmäßigkeit geführt wird, oder dieser Gewalt dienen (Zernung der Justiz und Administration); — es darf der Souverän keinen Einfluß haben auf ihr Gericht von Rechts wegen (keine Kabinettsjustiz, Unabhängigkeit der Gerichte), und damit er ihn nicht tatsächlich habe, müssen die Richter in ihrer persönlichen Stellung gesichert sein (Unentfernbarkeit der Richter).“

³ Vgl. dazu auch Schwarz, Verf. Urk., S. 251.

an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehaltes durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden können.

Der Grundsatz, daß richterliche Beamte wegen Vergehungen nur durch Urteil und Recht, mithin niemals auf administrativem Wege, ihres Amtes entlassen werden können, hatte bereits in der Gesetzgebung des vormaligen Deutschen Reiches Anerkennung gefunden¹ und war auch in den preussischen Gesetzbüchern ausdrücklich ausgesprochen worden.² Allein die beiden Gesetze v. 29. März 1844, betreffend das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Beamte, und betreffend das bei Pensionierungen zu beobachtende Verfahren³, schufen, insoweit sie den Richterstand betreffen, einen mit jenem Grundsatz nicht zu vereinbarenden Rechtszustand⁴, sie wurden indes in Beziehung auf den Richterstand bereits durch den §. 3 der Verordnung v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen preussischen Verfassung⁵, und zwar ohne Wiederherstellung der früher über den Gegenstand bestandenen gesetzlichen Bestimmungen⁶, wieder aufgehoben. Es erging hiernächst (nach Emanation der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848⁷) die Verordnung v. 10. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.⁸ Aus der Vereinbarung der Kammern mit der Krone ist indes schließlich das (dieselbe Überschrift führende) Gesetz v. 7. Mai 1851⁹ hervorgegangen, welches (nach §. 82 desselben) an die Stelle der Verordnung v. 10. Juli 1849 getreten ist.¹⁰ Das-

¹ Vgl. Wahlkapitulation v. 12. Juli 1792, Art. XXIV, §. 10; Moser, Zusätze zur Deutschen Justizverfassung, I, S. 1053; Eichhorn's D. Staats- u. Rechts-Geschichte, IV, S. 722 ff.; Simon, Die preuß. Richter u. d. Gef. v. 29. März 1844, S. 20—25; G. Meyer, Lehrb., S. 418 ff. u. 516 ff.

² A. L. R. II, 10, §. 103 in Verbindung mit dem §. 99 A. L. R. II, 17 und den Vorschriften der A. G. D., III, Tit. 1, §§. 19—22, Tit. 2, §. 10, u. Tit. 8, §. 37. — Vgl. das Nähere bei Simon, a. a. D., S. 85 ff.

³ G. S. 1844, S. 77 ff. u. S. 90 ff. — Diese Gesetze ergingen für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie, und zwar unter Aufhebung aller über den Gegenstand früher erlassenen allgemeinen und besonderen, in denselben nicht ausdrücklich bestätigten Vorschriften (§. 51. des erstgedachten Gef.).

⁴ Dies ist am speziellsten nachgewiesen worden in der Schrift: S. Simon, Die preuß. Richter und die Gesetze v. 29. März 1844 (Leipzig 1845), und 2. Ausg. mit einem zweiten Teile: Die ministerielle und sonstige Kritik, deren Prüfung und die Entscheidung des Landes. Nebst einem Nachwort an den Staatsmin. v. Kampff (Leipzig 1845). Vgl. ferner über die beiden gedachten Gesetze: F a h n e, Das Staatsamt und die Gesetze v. 29. März 1844 (Düsseldorf 1845); E b. Young, Mängel und Uebelstände des preuß. Beamtenwesens (Königsberg 1845); Jung h a n s, Staatsrechtl. Garantie der Unentfernbarkeit der Richter (Berlin 1846). Gegen die Simonsche Schrift speziell gerichtet: Kurze (ministerielle) Beleuchtung der Simonschen Schrift (den Provinzialständen mitgeteilt, und auch abgedruckt bei Simon, a. a. D., S. 258 ff.). — v. K a m p f, Prüfung der Druckschrift des Stadtgerichtsrats Simon, die preuß. Richter u. betr. (Berlin 1845), und die Erwiderung auf diese Schrift bei Simon, a. a. D., S. 369 ff.

⁵ G. S. 1848, S. 87. — Fast sämtliche Provinziallandtage hatten bereits früher auf

Aufhebung der Vdg. v. 29. März 1844 — soweit sie die Richter betraf — angetragen (vgl. Simon, a. a. D., S. 362—365; desgl. den Ber. der Komm. der II. R. v. 11. Febr. über die Vdg. v. 10. Juli 1849 in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bb. III, S. 329, Nr. 49).

⁶ Jene früheren Bestimmungen waren durch die Vdg. v. 29. März 1844 (§. 62) außer Kraft gesetzt und konnten daher nach Aufhebung der den Richterstand betr. Bestimmungen der Vdg. v. 29. März 1844 nicht von selbst wieder in Kraft treten. Damit war aber unzweifelhaft eine Lücke in der Gesetzgebung eingetreten, weil es für die Disziplin, nämlich für die Dienstvergehen der Richter, von denen die Vdg. v. 29. März 1844 handelte, nun gar keine geltenden Gesetze gab (vgl. den Komm. Ber. der II. R. v. 11. Febr. 1851 über die Vdg. v. 10. Juli 1849; f. in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bb. III, S. 329, Nr. 49).

⁷ Der Art. 86 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 war im wesentlichen gleichlautend mit dem Art. 87 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 (vgl. v. R ö n n e s Bearbeitung der Verf. Urk., S. 169).

⁸ G. S. 1849, S. 253 ff. — Vgl. dazu den Ber. des Staatsministeriums v. 9. Juli 1849 an den König zur Rechtfertigung der Octroyierung dieser Verordnung (Nr. Bl. d. i. Verm. 1849, S. 119, Nr. 175). Vgl. auch den Aufsatz darüber in der Konstitut. Zeitung, Jahrg. 1850, Nr. 387.

⁹ G. S. 1851, S. 218.

¹⁰ Die octr. Vdg. v. 10. Juli 1849 wurde von dem Justizminister bereits unterm 15. Aug. 1849 bei der II. R. zur versammlungsmäßigen Beschlußnahme eingebracht (vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1849—50, Bb. I, S. 36 u. S. 155 ff., und die Motive dazu ebenda, S. 137 ff.), gelangte aber in der damaligen Sitz. Ver. nicht zur Beratung und Beschlußnahme. Unterm 3. Jan. 1851 wurde dieselbe abermehlig der II. R. vorgelegt (vgl. Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bb. I, S. 72), welche ihre Genehmigung nur

selbe ist demnächst in einigen Punkten durch das Gesetz v. 26. März 1856¹ abgeändert worden, und beide Gesetze sind durch die Verordnung v. 23. März 1867² (Art. 1) für die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, unter einigen besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt worden. Die Geltung beider Gesetze für den vormaligen hessen-homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim beruht auf dem §. 2 der Verordnung v. 13. Mai 1867³, und für die vormalig bayerische Enklave Kaulsdorf auf dem Art. I der Verordnung v. 22. Mai 1867.⁴ Für die Jadegebiete gelten beide Gesetze zufolge der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes v. 23. März 1873, betreffend den Rechtszustand des Jadegebietes.⁵ Was das vormalige Herzogtum Lauenburg (jetzt Kreis Herzogtum Lauenburg) betrifft, so sind die beiden in Rede stehenden Gesetze dort durch den §. 27 des Gesetzes v. 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze⁶, eingeführt worden. Durch dieses letztgedachte Gesetz⁷ sind die geltenden Disziplinalgesetze in denjenigen Punkten abgeändert worden, deren anderweite Regelung mit Rücksicht auf die Umgestaltung der Gerichtsbehörden infolge des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erforderlich wurde.⁸ In Helgoland erfolgte die Einführung durch die Bdg. v. 22. März 1891 (G. S., S. 39).

2) Das Gesetz v. 7. Mai 1851 geht davon aus⁹, daß der Art. 87 der Verfassungsurkunde die Unabhängigkeit des Richterstandes gegen Gefährdung durch Amtsentsetzung und Suspension, durch unfreiwillige Versetzung und durch unfreiwillige Pensionierung geschützt wissen will, und daß der gedachte Artikel demzufolge erfordert: a) in Beziehung auf das materielle Recht, daß die Voraussetzungen, unter denen jene Maßregeln eintreten sollen, durch die Gesetze bestimmt werden; b) in Ansehung des Formellen, daß

unter Modifikationen erteilt. Die abgeänderte Verordnung gelangte demnächst in der I. R. zur Beratung, und aus der Vereinbarung beider Kammern mit der Krone ist schließlich das an die Stelle der Bdg. v. 10. Juli 1849 getretene Gesetz v. 7. Mai 1851 hervorgegangen. — Vgl. die Verordnung nebst Motiven in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Bb. III, S. 88 ff., Nr. 15, ferner die betr. Ber. der Komm. der II. R. a. a. D., S. 329 ff., Nr. 47, u. S. 361 ff., Nr. 51, u. Bb. IV, S. 1047 ff., Nr. 142, und den Ber. der Komm. der I. R. in den Stenogr. Ber. der I. R. 1850—51, Bb. II, S. 988 ff., desgl. den (nicht zur Beratung gelangten) früheren Ber. der Komm. der II. R. in deren Drucksachen 1849—50, Nr. 479. — Die Plenarverhandlungen in den Kammern über das Gesetz vgl. in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, S. 375 ff., 481 ff. u. 1165 ff., desgl. der I. R. 1850—51, S. 973—987.

¹ G. S. 1856, S. 201. — Vgl. den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven und die Komm. Ber. darüber in den Druckf. des A. S. 1855—56, Bb. I, Nr. 8 u. 15, und des A. S. 1855—56, Bb. I, Nr. 43, u. Bb. III, Nr. 43, desgl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1855—56, Bb. II, Nr. 4, S. 14—18, und des A. S. 1855—56, Bb. IV, Nr. 54 u. 55, S. 196—200, sowie die Plenarverb. darüber in den Stenogr. Ber. 1855—56 des A. S., Bb. I (5. Sitz. v. 16. Jan. 1856), S. 33 ff., und des A. S., Bb. II (38. Sitz. v. 11. März 1856), S. 661 ff.

² G. S. 1867, S. 1613.

³ G. S. 1867, S. 700.

⁴ G. S. 1867, S. 729.

⁵ G. S. 1873, S. 107.

⁶ G. S. 1879, S. 350. — Über den bis dahin im Herzogtum Lauenburg nach dem Gesetze v. 4. Dez. 1869 (Offiz. Wochenbl. für Lauenburg 1869, S. 341) bezüglich der Disziplin gegen richterliche Beamte bestandenen Rechtszustand vgl. die Motive zu den §§. 1 u. 23 des Entw. des Ges. v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinalgesetze, in den Stenogr. Ber. des A. S. 1878—79, Bb. II, Aktenst. Nr. 17, S. 42 u. 48.

⁷ Vgl. den Entw. dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1878—79, Bb. II, Aktenst. Nr. 17, S. 39 ff., den Ber. der Justizkomm. des A. S. v. 17. Dez. 1878 ebendaf., Aktenst. Nr. 49, S. 136 ff., und den Ber. derselben Komm. v. 14. Febr. 1879 ebendaf., Aktenst. Nr. 120, S. 527 ff., den Ber. der Justizkomm. des A. S. v. 29. Juni 1879 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1878—79, Anl. Bb. II, Aktenst. Nr. 197, S. 1404 ff., ferner die Verb. über den Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1878—79, Bb. I, 67—72, 173—174, und in den Stenogr. Ber. des A. S. 1878—79, Bb. I, S. 518 ff., und Bb. II, S. 1084—96, 1141—42 u. 1495—96.

⁸ Über die Organisation der Disziplinarbehörden und die Disziplinalgesetzgebung in den von Preußen verwalteten Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vgl. die Bdg. v. 18. Jan. 1869 (G. S. 1869, S. 209) u. das Ges. v. 1. Sept. 1879 (G. S. 1879, S. 621).

⁹ Vgl. die von der Staatsregierung der von ihr vorgelegten Bdg. v. 10. Juli 1849 beigelegten Motive, nach welchen die oben im Texte dargestellten Gesichtspunkte die maßgebenden gewesen sind.

die Behörden, welche die Entsetzung oder zeitweise Enthebung vom Amte, sowie die unfreiwillige Versetzung oder Pensionierung auszusprechen berufen sind, die Gerichte, und daß also auch die Formen des Verfahrens, welches der Entscheidung vorhergehen muß, gerichtliche sein sollen. Diesen Grundsätzen soll das Gesetz v. 7. Mai 1851 diejenige Entwicklung geben, welche zu ihrer praktischen Anwendung für notwendig erachtet worden ist. Demgemäß enthält dasselbe nicht bloß die Vorschriften über die Dienstvergehen der Richter, sondern auch über die unfreiwillige Versetzung und Pensionierung. In betreff der Dienstvergehen aber nimmt dasselbe an, daß, obgleich der Art. 86 der Verfassungsurkunde nur der Entsetzung und zeitweisen Enthebung vom Amte ausdrücklich erwähnt, der Zweck desselben doch auch dahin geht, die Unabhängigkeit des Richterstandes gegen willkürliche Anwendung geringerer Strafen (sogenannter Ordnungsstrafen) zu sichern, weshalb auch hierüber die nötigen Bestimmungen erteilt worden sind. Um nun aber nicht allein die absichtliche Willkür, sondern auch unabsichtliche Mißgriffe in allen diesen Beziehungen möglichst auszuschließen, stellt das Gesetz bestimmte Formen für das Verfahren fest, findet aber die hauptsächlichste Gewähr dagegen in der Zusammensetzung der entscheidenden Behörden. Dagegen wird davon ausgegangen, daß es unmöglich sei, durch materielle Bestimmungen (d. i. durch genaue und in das Einzelne gehende Aufstellung der Thatfachen, aus welchen eine gesetzliche Folge hervorgehen soll, und durch scharfe Bezeichnung dieser Folgen) die erforderliche Gewähr herbeizuführen.

3) Das Gesetz v. 7. Mai 1851 findet, zufolge der Bestimmungen der §§. 65—77 desselben, mit einigen näheren Bestimmungen auch Anwendung auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Oberlandeskulturgerichtes, der Generalkommissionen sowie auf den Generalauditeur der Armee, die übrigen Mitglieder des Generalauditoriums und die Auditeure. Ferner hat das Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer¹, im §. 5 bestimmt, daß die Mitglieder der Oberrechnungskammer den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter unterliegen, und Gleiches gilt, zufolge §. 34, Abs. 2 des Gesetzes v. 12. Mai 1873², hinsichtlich der Mitglieder des jetzt aufgehobenen königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Über die Verwaltungsgerichte s. unten VI, sowie in der Lehre von der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Ebenso findet das Richterdisziplinalgesetz gemäß §. 21 des Gesetzes v. 9. April 1879, allerdings mit Modifikationen, auf die Notare Anwendung.³

4) Was nun die Bestimmungen über die Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung betrifft, so ist der oberste Grundsatz des Gesetzes der, daß als Dienstvergehen anzusehen sind: a) die Verletzung der Pflichten, welche das Amt dem Richter auferlegt, und b) sein Verhalten in oder außer dem Amte, durch welches der Richter sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt⁴ (§. 1 des Gesetzes v. 7. Mai 1851). Ist eine Handlung der (im §. 1) gedachten Art (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von den ordentlichen zuständigen Gerichten erkannt werden (§. 2 a. a. D.)⁵, was indes keineswegs ausschließt, nach Freisprechung des

¹ G. S. 1872, S. 278 ff.

² G. S. 1873, S. 204.

³ Über Notare und Richterschaften vgl. Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 375.

⁴ „Diese Bestimmung“, sagt v. Köhne (4. Aufl., S. 470, Anm. 3), „legt, statt Aufstellung der besonderen Pflichten des Richters in seiner Eigenschaft als Staatsdiener im allgemeinen und in Beziehung auf sein außeramtliches Verhalten, sowie in Ansehung seiner Amtspflichten und der Folgen ihrer Übertretung, die Beurteilung der Frage, ob ein Dienstvergehen vorliege, einzig und allein in die Hand des Disziplinargerichtshofes und stellt solchergerade dessen subjektives Urteil über den konkreten Fall an die Stelle

des abstrakten Gesetzes. Es leuchtet demnach ein, daß die Gewähr der (im Art. 86 der Verfassungsurk.) verheißenen richterlichen Unabhängigkeit fast ausschließlich in der Zusammenfassung der Behörde, welche den Disziplinargerichtshof bildet, zu suchen ist.“ Die von v. Köhne geforderte lausivische Aufzählung ist jedoch unmöglich, und überdies ist nicht einzusehen, warum in diesem Punkte der Richterdienst anders behandelt werden sollte als der übrige Staatsdienst. „Das Disziplinarrecht kann keine erschöpfende Aufzählung der strafbaren Vergehen geben, wie ein Kriminalrecht“, sagt Schulze, Pr. St. R., I, S. 325, sehr richtig.

⁵ Hiernach gehört also die Untersuchung und

Angeschuldigten, oder wenn eine nicht mit dem Verluste des Amtes verbundene Verurteilung erfolgt ist, wegen derselben Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, nachher noch ein Disziplinarverfahren (nach näherer Vorschrift der §§. 3 u. 4 a. a. D.) eintreten zu lassen, um zu befinden, ob nicht dennoch eine Disziplinarstrafe ungeachtet der Freisprechung oder außer der erkannten Strafe zu verhängen sei.¹ Jedes Urteil des gewöhnlichen Strafrichters auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht, hat von selbst den Verlust des Richteramtes zur Folge, ohne daß besonders darauf erkannt wird (§. 6).

Während der Dauer eines Strafverfahrens darf ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet, das bereits eingeleitete muß nach Einleitung eines Strafverfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung des letzteren unterbrochen werden (§. 3). Civilrechtliche Verpflichtungen, insbesondere zu Wiedererstattung oder Schadenersatz sind immer vor den ordentlichen Civilgerichten zu erledigen (§. 5). Die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichtes erfolgen (§. 23 a. a. D.), welcher indes sowohl von Amts wegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, als auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft gefaßt werden kann² (§. 24 a. a. D.). Als Disziplinarstrafen kennt das Gesetz: a) Warnung, b) Verweis, c) Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienst Einkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen³, d) Dienstentlassung, welche Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht (§. 15 des Gesetzes v. 7. Mai 1851

Beurteilung aller von Richtern begangenen gemeinen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, sowie der im Abschn. 28 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechen und Vergehen der Richter im Amte, vor die ordentlichen Gerichte.

¹ Über das Verhältnis dieser Vorschrift zu dem strafrechtlichen Fundamentalsatz ne bis in idem s. oben S. 472, Anm. 2.

² Gegen den die Einleitung ablehnenden Beschluß eines Oberlandesgerichts steht der Staatsanwaltschaft des letzteren die Beschwerde an den großen Disziplinarhof des Kammergerichts zu: auch ist der letztere berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung der Untersuchung dem betr. Oberlandesgerichte aufzugeben (§§. 25, 26 des Ges. v. 7. Mai 1851 in Verbindung mit §§. 3 u. 8 des Ges. v. 9. April 1879).

³ Der §. 15, Nr. 3 des Ges. v. 7. Mai 1851 stellte statt dessen als Gattung der Disziplinarstrafen die „zeitweise Entfernung von Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens ein Jahr“ auf. Diese Strafart hat indes der §. 1 des Ges. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 201) für aufgehoben erklärt und an deren Stelle die im Texte genannte „Versetzung in ein anderes Richteramt“ gesetzt, wobei zugleich noch bestimmt ist, daß in den dazu geeigneten Fällen statt der Verminderung des Dienst Einkommens eine Geldbuße verhängt werden kann, welche ein Drittel des Jahresgehaltes nicht übersteigt. — Hierüber urteilte v. Köhne (4. Aufl., S. 470, Anm. 7): „Die hiernach jetzt zulässige Versetzung in ein anderes Richteramt“ ist zwar nicht die Wiederherstellung der Strafe der Degradation im Sinne der §§. 17 u. 19 des abgeschafften Ges. v.

29. März 1844, wonach die Versetzung in eine Stelle einer unteren Klasse als Disziplinarstrafe zulässig war; allein in Bezug auf die Folgen, welche eine solche Strafart für den Richter hat, ist die neue Strafart wenig unterschieden von der Strafe der Degradation. Sie kann die Zerrüttung seiner Familien- und Lebensverhältnisse, abgesehen von dem Verfall seines Vermögens, nach sich ziehen, und ein solchergestalt zur Strafe versetzter Richter wird mehr oder weniger in den Augen seiner neuen Amtsgenossen, wie der öffentlichen Meinung, als ein „degradierter“ erscheinen.“ Über die Unzweckmäßigkeit einer solchen Strafartung vgl. Simon, a. a. D., S. 112–117 u. S. 141–142. Auch der Ber. der Komm. der II. R. v. 11. Febr. 1851 (Stenogr. Ber. der II. R. 1850–51, Bb. III, S. 334) hebt die „Beseitigung der nach den Vorschriften des A. L. R. zulässigen Degradation und Strafversetzung“ als zweckentsprechend besonders hervor, weil „die Anwendung dieser Strafartung der Würde des Richterstandes nimmermehr frommen könne“. Die Komm. des A. S. hat sich in ihrem Ber. v. 27. Febr. 1856 (Stenogr. Ber. 1855–56, Bb. IV, S. 197) zwar mit der durch den §. 1 des Ges. v. 26. März 1856 getroffenen Abänderung einverstanden erklärt, von dem Richterfalter (Abg. Wenzel) wurde dem indes keineswegs beigegeben, vielmehr dagegen hauptsächlich eingewandt, daß die Strafe der „Versetzung“ gegen den Grundsatze verstöße, daß nur der erkennende Richter bestimmen dürfe, welches Strafmaß den Verurteilten treffen soll, wogegen es jetzt von dem Ermessen des Justizministers abhängig sei, an welchem Orte der Verurteilte sein Amt ferner zu verwaltten habe.

und §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1856). Dem Disziplinargerichte bleibt überlassen, welche dieser Strafen nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens, mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeeschuldigten, anzuwenden sei (§. 16 des Gesetzes v. 7. Mai 1851).¹

5) Abgesehen von den Disziplinarstrafen besteht auch noch das Recht des betreffenden Dienstvorgesetzten, einen Richter, welchem ein geringeres Dienstvergehen zur Last fällt, im Aufsichtswege ohne Einleitung der Disziplinaruntersuchung, jedoch nach einer vorher von ihm erforderlichen Erklärung, auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt, und zwar kann eine solche Mahnung von Amts wegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft erlassen werden, und geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird (§. 13 a. a. D.). Nur die Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Oberlandeskulturgerichtes, der Oberrechnungskammer unterliegen einer solchen Mahnung nicht (§. 14, Abs. 1 des Gesetzes v. 9. April 1879).² Übrigens steht dem Richter, welchem eine solche Mahnung erteilt ist, das Recht zu, dagegen auf Eröffnung der Disziplinaruntersuchung anzutragen (§. 24 des Gesetzes v. 9. April 1879).³ Außerdem hatten die Aufsichtsbehörden schon dem älteren Rechte die Befugnis, „im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind“, die „höheren Gerichte“ auch das Recht, „in diesen Fällen Rügen auszusprechen und Richter zum Erfasse von Kosten und, unter Vorbehalt des Rechtswege, zum Erfasse von Schäden anzuhalten“ (§. 81); diese Vorschrift ist ersetzt durch §. 23 des Gesetzes v. 9. April 1879, wonach die Aufsichtsbehörden Richtern gegenüber berechtigt sind, „die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu mahnen.“ Gegen diese Rüge kann jedoch gleichfalls das förmliche Disziplinarverfahren beantragt werden, welchem Anträge stattgegeben werden muß; in dem Disziplinarurteil muß dann über Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Rüge erkannt werden, es kann jedoch auch eine Disziplinarstrafe ausgesprochen werden. Auf richterliche Beamte, welche nicht oder nicht ausschließlich unter Aufsicht der Justizverwaltung stehen, finden die Vorschriften der §§. 23 und 24 keine Anwendung (§. 25). Zum Erfas von Schäden und Kosten können richterliche Beamte im Aufsichtswege nicht mehr angehalten werden (Gesetz v. 24. April 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 82).

6) Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche

¹ Besondere Bestimmungen über Bestrafung der Entfernung ohne Urlaub und über Urlaubsüberschreitungen enthalten noch die §§. 7—12 des Ges. v. 7. Mai 1851; vgl. dazu oben S. 448 fg.

² Die Motive zum §. 10 des Entw. des Ges. v. 9. April 1879 (jetzt §. 14) führen aus, daß den bezeichneten höchstgestellten Beamten gegenüber die Disziplinarmaßregel der Mahnung zu entbehren und mit ihrer Stellung nicht vereinbar sei (vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1878—79, Bd. II, Altenst. Nr. 17, S. 44—45).

³ Die im §. 13 des Ges. v. 7. Mai 1851 gebachte „Mahnung“ ist, im Gegensatz zu der Rüge der ordnungswidrigen Ausführung eines Amtsgeschäftes und der Erzwingung der Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen, eine Disziplinarmaßregel allgemeiner Natur. Sie dient zur Korrektur aller, selbst außeramtlicher, geringer Dienstvergehen, charakterisiert sich also sachlich als wirkliche Disziplinarstrafe und unterscheidet sich von der Warnung (§. 15, Nr. 1 des Ges. v. 7. Mai 1851) nur dadurch, daß sie nicht von dem Disziplinargerichte, sondern von dem betr. Dienstvorgesetzten,

und zwar ohne förmliches Disziplinarverfahren erteilt wird. Da das Gesetz v. 7. Mai 1851 die „Mahnung“ nicht als eine Strafe ansieht, und da dasselbe dem von einer solchen Mahnung betroffenen Richter gegen die diskretionäre Entscheidung des Dienstvorgesetzten nicht einmal ein Rechtsmittel gestattete, so konnte sie im wesentlichen nur als das Aussprechen der subjektiven Ansicht des Mahnenden über die Handlung oder Unterlassung, auf welche sie sich bezieht, aufgefaßt werden. Das Ges. v. 9. April 1879 hat denn auch anerkannt, daß die Unanfechtbarkeit einer solchen Mahnung völlig ungerechtfertigt sei, und daher (im §. 24) bestimmt, daß — in Abänderung des bisherigen Rechtes — auch dem Richter, welchem eine Mahnung erteilt ist, das Recht zusteht, die Eröffnung des Disziplinarverfahrens zu beantragen. (Vgl. die Motive zum §. 20 des Entw. des Ges. v. 9. April 1879 in den Stenogr. Ber. des S. S. 1878—79, Bd. II, Altenst. Nr. 17, S. 47—48, desgl. die Motive zu der Bdg. v. 10. Juli 1849, sub Nr. 35, in den Stenogr. Ber. der II. K. 1850—51, Bd. III, S. 98).

Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen; ob dieselbe durch eine von einem Richterkommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten sei, bestimmt das Disziplinargericht (§. 17 des Gesetzes v. 7. Mai 1851). Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt (§. 30 a. a. D.). Die bezüglich der richterlichen Beamten zuständigen Disziplinargerichte sind: a) der bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin, dem Kammergerichte, zu bildende große Disziplinarsenat in Ansehung der Präsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte; b) die bei den Oberlandesgerichten zu bildenden Disziplinarsenate in Ansehung der Mitglieder der Oberlandesgerichte, mit Ausschluß der Präsidenten und Senatspräsidenten, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtsprengels (§§. 4 u. 8 des Gesetzes v. 9. April 1879). Die bei den Oberlandesgerichten zu bildenden Disziplinarsenate entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§. 4 des Gesetzes v. 9. April 1879).¹ Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident. Zu den Mitgliedern gehört der älteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der nächstälteste Senatspräsident (§. 5 a. a. D.). Was den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts zu Berlin (des Kammergerichts) betrifft, so ist der älteste Senatspräsident, im Falle der Verhinderung desselben der nächstälteste Senatspräsident, Vorsitzender desselben, und zu dessen Mitgliedern gehört der nächstälteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der ihm dem Alter nach folgende Senatspräsident (§. 6 a. a. D.). Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforderlichen Mitglieder des Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften (§. 7 a. a. D.). Der bei dem Oberlandesgericht zu Berlin zu bildende große Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§. 8 a. a. D.). Vorsitzender desselben ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident. Zu den Mitgliedern gehören die fünf ältesten Senatspräsidenten oder, falls der älteste Senatspräsident den Vorsitz führt, die fünf ihm dem Alter nach folgenden Senatspräsidenten. Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforderlichen Mitglieder des großen Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften. Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung des großen Disziplinarsenats kraft Gesetzes ausgeschlossen (§. 9 a. a. D.). Das Alter der Senatspräsidenten ist das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter wird dasselbe nach dem Lebensalter bestimmt. Die Senatspräsidenten, welche im einzelnen Falle infolge rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung an der Entscheidung nicht teil nehmen können, kommen für die nach dem Alter sich ergebende Reihenfolge nicht in Betracht (§. 10 a. a. D.). Hilfsrichter sind von der Teilnahme an den Entscheidungen über Disziplinarsachen ausgeschlossen.² Die mit der Voruntersuchung beauftragten Richter sind von der Teilnahme an den Entscheidungen, die Richter, welche an Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Teilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen. Die Entscheidungen erfolgen nach der ab-

¹ Der §. 20 des Ges. v. 7. Mai 1851 hatte angeordnet, daß die Erledigung der Disziplinarsachen bei den Appellationsgerichten in Plenarsitzungen zu erfolgen habe, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten teil zu nehmen haben sollten. In der durch den §. 4 des Ges. v. 9. April 1879 erfolgten Verweisung der Disziplinarsachen an besondere Disziplinarsenate liegt unabweislich eine Verminderung der Garantie, welche das Gesetz durch die Zusammensetzung des Disziplinargerichts gewährt. Denn es ist von dem Gesetzgeber ganz mit Recht angenommen worden, daß die hauptsächlichste Garantie des Richterstandes in Disziplinarsachen in der Zusammensetzung der entscheidenden Behörden enthalten ist. Gerade des-

halb aber hatte das Ges. v. 7. Mai 1851 die Disziplinarsachen ohne Ausnahme vor das Plenum verwiesen (vgl. den Ber. der Komm. der II. K. in deren Stenogr. Ber. 1850—51, Bd. III, S. 334—336), wobei der Vorschlag, die Entscheidungen einem von den Richtern selbst zu wählenden Ehrenrate zu übertragen, abgelehnt worden ist. — Über die Motivierung der getroffenen Abänderung vgl. die Motive zum §. 4 des Entw. des Ges. v. 9. April 1879 (Stenogr. Ber. des A. S. 1878—79, Anl. Bd. II, Altenf. Nr. 17, S. 43, Sp. 2).

² Auch der §. 19 des Ges. v. 7. Mai 1851 bestimmte schon, daß zur Erledigung der Disziplinarsachen nur etatsmäßige Mitglieder mitwirken.

soluten Mehrheit der Stimmen (§. 12 a. a. D.). Das Verfahren beginnt mit einem Beschluß des Disziplinargerichtes auf Einleitung der Untersuchung; ist eine Voruntersuchung nötig, so wird sie durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Richter geführt; dem Beschluß muß ein Antrag bezw. eine Äußerung der Staatsanwaltschaft vorangehen; wird der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung der Untersuchung abgelehnt, so hat der Staatsanwalt die Beschwerde an die höhere Instanz abzugeben, welche die Einleitung des Verfahrens anordnen kann (§§. 23—26 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 in Verb. mit §§. 23 u. 24 des Ges. v. 9. April 1879).

In der Voruntersuchung ist der vorzuladende Angeeschuldigte, wenn er erscheint, zu hören, die Zeugen eidlích zu vernehmen und der Thatbestand überhaupt so vollständig als möglich festzustellen; daraufhin sind die Akten mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft an das Disziplinargericht abzugeben, das Beschluß zu fassen hat entweder auf Einstellung des Verfahrens, welcher Beschluß mit Gründen dem Angeeschuldigten schriftlich zuzufertigen ist und die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat, oder auf mündliche Verhandlung (§§. 27 u. 28). Die mündliche Verhandlung findet auf Grund einer von der Staatsanwaltschaft zu fertigenden und dem Angeeschuldigten zuzustellenden Anschließungsschrift statt; sie besteht aus dem Vortrag des Referenten, der Vernehmung des Angeeschuldigten, dessen persönliches Erscheinen anzuordnen das Gericht berechtigt ist, und aus dem Antrag der Staatsanwaltschaft; zum Zweck weiterer Zeugenvernehmungen oder Beschaffung anderweitiger Beweismittel kann die Sitzung vertagt werden; Rechtsanwälte sind zur Verteidigung zuzulassen. Die Verhandlung ist zu protokollieren (§§. 29—32 u. 34). Bei der Entscheidung ist das Disziplinargericht an positive Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschließung für begründet zu erachten sei¹; das Urtheil muß die Entscheidungsgründe enthalten, und dem Angeeschuldigten auf sein Verlangen eine Ausfertigung desselben mitgeteilt werden (§. 33 des Gesetzes v. 7. Mai 1851). Gegen die von den Disziplinarsenaten der Oberlandesgerichte erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeeschuldigten die Berufung an den großen Disziplinarsenat des Kammergerichts zu (§. 36 des Gesetzes v. 7. Mai 1851, in Verbindung mit den §§. 3 und 8 des Gesetzes v. 9. April 1879).² Die Berufung ist binnen 4 Wochen bei dem Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, einzulegen und binnen weiterer 14 Tage zu rechtfertigen; zwischen dem Angeeschuldigten und der Staatsanwaltschaft kann ein Schriftwechsel stattfinden; alsdann sind die Akten an die Berufungsinstanz abzugeben, bei welcher die Vorschriften über das Verfahren in erster Instanz gleichfalls zur Anwendung kommen (§§. 37—41).

Die Amtssuspension (vorläufige Enthebung vom Amte) eines Richters tritt kraft des Gesetzes ein: a) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht; b) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist (§. 44 des Gesetzes v. 8. Mai 1851); c) außerdem kann die Amtssuspension von dem Disziplinargerichte von Amtes wegen, nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft, oder auf deren Antrag, bei Erlaß des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben, sowie auch dann, wenn gegen einen Richter eine gewöhnliche Untersuchung eingeleitet worden ist, beschlossen werden, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint (§. 46 a. a. D.); eine solche Suspension darf nach Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz §. 8 nur durch ein Gericht ausgesprochen werden. In dem oben zu a) bezeichneten Falle dauert die Suspension

¹ Mit Recht hebt daher der Ber. der Komm. der II. K. (Stenogr. Ber. 1850—51, Bd. III, S. 335) hervor, daß dem Wesen nach das Disziplinargericht als Jury zu betrachten sei.

² In denjenigen Fällen, wo der große Disziplinarsenat des Kammergerichts in erster Instanz erkennt, bildet derselbe auch die einzige Instanz. — Gänzlich ausgeschlossen sind: das

Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) und der Richtigkeitsbeschwerde oder des Kassationsrekurses (§§. 35 u. 42 a. a. D.); dagegen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution gegen rechtskräftige Entscheidungen (nach näherer Vorschrift des §. 43 a. a. D.) statt.

bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angebeschuldigte Richter zu einer andern Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird. Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. In dem oben zu b) bezeichneten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Sache ergehenden Disziplinarurtheils (§. 45). Gegen den Beschluß auf Suspension steht dem Angeschuldigten, gegen den Beschluß überhaupt dem Staatsanwalt Beschwerde an die höhere Instanz, jedoch ohne Suspensiv-Effekt, zu (§. 47). Während der Suspension wird die Hälfte des Dienst Einkommens einbehalten und werden daraus in erster Linie die Stellvertretungskosten bestritten; der einbehaltene Teil wird nicht nachbezahlt, wenn das Verfahren zur Dienstentlassung oder disziplinarischen Versetzung in ein anderes Amt führt; bei Freisprechung erfolgt vollständige Nachzahlung, bei Warnung oder Verweis ebenso, jedoch in letzterem Falle mit Abzug der Untersuchungskosten (§§. 48—50, dazu §. 1, Abs. 3 des Gesetzes v. 26. März 1856).

IV. Die unfreiwillige Versetzung auf eine andere Stelle soll, abgesehen von dem Falle, wo sie (nach Art. 1 des Gesetzes v. 26. März 1856) als Disziplinarstrafe erkannt werden kann, und außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig wird, nur dann geschehen können, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten wird¹ (§. 51 des Gesetzes v. 7. Mai 1851), und auch dann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte und mit Gewährung der reglementsmäßigen Umzugskosten (§. 53 a. a. D.).² Auch kann eine unfreiwillige Versetzung niemals von dem Justizministerium ausgesprochen werden, sondern nur von der richterlichen Gewalt aus gesetzlich bestimmten Gründen unter Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen kraft richterlicher Entscheidung (Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz, §. 8), indem sie nämlich nur auf Grund eines Beschlusses des großen Disziplinarsenates des Kammergerichts erfolgen darf, welcher erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege³ (§. 54 a. a. D. und §. 2 des Gesetzes v. 26. März 1856, in Verbindung mit §. 8 des Gesetzes v. 9. April 1879).

V. Was endlich die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand betrifft, so kann auch diese nicht willkürlich von seiten der Regierung ausgesprochen werden; vielmehr will der Art. 87 der Verfassungsurkunde⁴, daß die Pensionierung eines Richters wider seinen Willen nicht anders zulässig sein soll als aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses. Diese Grundsätze sind nunmehr auch in das Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz (§§. 8 u. 131) übernommen. — Das Gesetz v. 7. Mai 1851 trägt diesen Prinzipien Rechnung, indem dasselbe als Grundsatz aufstellt, daß die Pensionierung eines Richters alsdann erfolgen muß, wenn derselbe durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Er-

¹ Welche Fälle hierunter begriffen sind, hat das Gesetz nicht präzisirt. Der dem §. 51 des Ges. v. 7. Mai 1851 entsprechende §. 53 der octr. Vdg. v. 10. Juli 1849 führte (im Abs. 2) als Beispiele an, wenn durch die Schuld des betr. Richters zwischen ihm und andern Richtern derselben Gerichtes Beziehungen entstanden sind, die ein ersprießliches Zusammenwirken verhindern, oder wenn sonstige Ursachen die amtliche Wirksamkeit des Richters in seiner bisherigen Stelle wesentlich stören oder gefährden, und anzunehmen ist, das dies in einer andern Stelle nicht der Fall sein werde. Diese speziellen Bestimmungen wurden indes bei Revision der Vdg. aus dem Grunde gestrichen, weil durch Erwähnung der „Schuld des betreffenden Richters“ der Schein entstehe, als solle die unfreiwillige Versetzung den Charakter einer Strafe annehmen (vgl. den Ber. der Komm.

der II. R. in den Stenogr. Ber. 1850—51, S. 339).

² Auch soll sie (nach §. 52 des Ges. v. 7. Mai 1851) zulässig sein, wenn zwischen den bei einem und demselben Gerichtshofe angestellten Richtern ein Schwägerverhältnis bis zum dritten Grade einschließlicly entsteht, und zwar gegen denjenigen, durch dessen Verheirathung ein solches entsteht, und ohne Vergütung der Umzugskosten (§. 53 a. a. D.).

³ Der große Disziplinarsenat des Kammergerichts kann einen solchen Beschluß niemals von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben fassen, welche einen ihr dazu von dem Justizmin. erteilten Befehl vorlegen muß (§. 54 des Ges. v. 7. Mai 1851), auch ist der betr. Richter vorher mit seiner Erklärung zu hören (§. 55 a. a. D.).

⁴ Vgl. auch §. 8 des D. Ger. Verf. G.

füllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist¹ (§. 56 a. a. D.). Wenn in einem solchen Falle der Richter seine Pensionierung nicht selbst beantragt (§. 57 a. a. D.), so soll, von Amtes wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach näherer Vorschrift der §§. 58 und 59 a. a. D.² zuvörderst eine Aufforderung hierzu erfolgen; wenn diese indes unbeachtet bleibt, ein weiteres Verfahren zulässig sein (§. 60 a. a. D.), in welchem zuvörderst die Thatfachen erörtert und festgestellt werden müssen, durch welche die Versezung in den Ruhestand begründet werden soll, worüber dann der beteiligte Richter zum Schluß zu vernehmen ist (§. 61 a. a. D.). Hiernächst soll das zuständige Disziplinargericht (also beziehungsweise der Disziplinarssenat des betreffenden Oberlandesgerichts oder der große Disziplinarssenat des Kammergerichts) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, darüber Beschluß fassen, ob der Fall der Versezung in den Ruhestand vorliege³ (§. 62 a. a. D.). Dieser Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen; er wird dem Justizminister übersandt, welcher das Weitere zu veranlassen hat, wenn der Beschluß dahin lautet, daß der Fall der Versezung in den Ruhestand vorliege⁴ (§. 63 a. a. D.).

VI. Hinsichtlich der allgemeinen Verwaltungsgerichte endlich gilt Folgendes:

1) Die gewählten Mitglieder der Kreisausschüsse stehen auch für die verwaltungsgerichtliche Thätigkeit hinsichtlich der Amtsentsetzung unter den allgemeinen für sie geltenden Vorschriften, d. h. sie werden auch hierfür als Verwaltungsbeamte betrachtet.⁵

2) Von den Mitgliedern der Bezirksausschüsse steht a) der Regierungspräsident gleichfalls lediglich unter den für Verwaltungsbeamte geltenden Vorschriften⁶; b) die übrigen Mitglieder, und zwar ohne Unterschied ob ernannte oder gewählte, stehen unter dem Richter-Disziplinargesetz v. 7. Mai 1851, bezw. März 1856, nicht aber unter dem Gesetz v. 9. April 1879; Disziplinargericht ist das Oberverwaltungsgericht.⁷

3) Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes⁸ unterliegen überhaupt keinem Disziplinarverfahren, jedoch mit folgenden Einschränkungen: a) Absetzung mit Verlust von Amt und Gehalt kann durch Plenarbeschluß des Oberverwaltungsgerichtes erfolgen gegen ein Mitglied, das zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt ist; b) Suspension — vorläufige Enthebung vom Amte — ohne Entziehung des Gehaltes tritt von selbst ein bei Verhängung von Untersuchungshaft, kann ferner durch Plenarbeschluß ausgesprochen werden, wenn gegen ein Mitglied das Hauptverfahren wegen Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist; c) zwangsweise Versezung in den Ruhestand durch Plenarbeschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch körperliche oder geistige Schwäche dauernd dienstunfähig geworden ist, aber trotz Aufforderung des Präsidenten den Antrag auf Versezung in den Ruhestand nicht stellt. In diesen Fällen hat der Präsident zunächst einen Untersuchungskommissar zu bestellen, der nach gepflogener Untersuchung einen Bericht zu erstatten hat; dann folgt die mündliche Verhandlung, eventuell mit Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, in welcher das Mitglied, das sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen kann, zu hören ist; daraufhin wird der Beschluß gefaßt. Gegen den Präsidenten erfolgt die Einleitung des Verfahrens durch dessen Stellvertreter gemäß Beschluß des Plenums des Oberverwaltungsgerichtes.

¹ Hieraus folgt, daß, wenn einer dieser Fälle des Gesetzes nicht nachgewiesen werden kann, eine unfreiwillige Versezung in den Ruhestand überhaupt nicht zulässig ist.

² Die im §. 58 a. a. D. vorgeschriebene Eröffnung kann den Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Oberlandeskulturgerichtes, der Oberrechnungskammer, sowie dem Generalauditeur der Armee nur auf Grund eines Beschlusses des großen Disziplinarssenats des Kammergerichtes gemacht werden (§. 14, Abs. 2 des Gef. v. 9. April 1879).

³ Dabei kann das Disziplinargericht die Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Ver-

nehmung vor sich laden, auch das persönliche Erscheinen des beteiligten Richters unter der Warnung verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde (§. 62 des Gef. v. 7. Mai 1851).

⁴ Ubrigens findet auch alsdann die Versezung in den Ruhestand nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt (§. 46 a. a. D.).

⁵ L. B. G., §. 39.

⁶ L. B. G., §. 28.

⁷ Ebenbas., §. 32.

⁸ Gef. v. ^{3. Juli 1875}
^{2. Aug. 1860}, §§ 20—25.

§. 44.

Veränderung und Beendigung des Staatsdienstes.

I. Die Anstellung im Staatsdienste erfolgt in der Regel definitiv und auf Lebenszeit, und in betreff der Richter ist dies durch den Art. 87 der Verfassungsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben. Amtsstellungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen dagegen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst.¹ In betreff derjenigen Unterbeamten aber, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtenteils nur mechanisch ist, ist vorgeschrieben, daß dieselben soviel als möglich auf einmonatliche Kündigung angenommen werden sollen, und daß, wo dies nicht zulässig ist, ein in der Regel sechsmonatlicher Probedienst der wirklichen Anstellung vorangehen soll.² Alle Beamten, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.³

II. Diejenigen Beamten, welche nicht auf Probe, auf Kündigung oder Widerruf, sondern definitiv angestellt sind, können von der Staatsregierung nicht willkürlich entlassen werden, sondern haben einen rechtlich geschützten Anspruch auf Beibehaltung des übertragenen Amtes.⁴ Sowohl in betreff der richterlichen, als nicht richterlichen Beamten dieser Art kann nämlich die Amtsentsetzung nur eintreten entweder a) infolge eines solchen rechtskräftigen richterlichen Strafkenntnisses, welches auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter lautet⁵, oder b) infolge der im förmlichen Disziplinarverfahren rechtskräftig erkannten Dienstentlassung.⁶ Dieser Grundsatz gilt in betreff der richterlichen Beamten ohne irgend eine Einschränkung.⁷ Was dagegen die nicht richterlichen Beamten betrifft, so kann zwar deren gänzliche Dienstentlassung gleichfalls nur auf einem der beiden gedachten Wege eintreten, allein das Gesetz erklärt hinsichtlich ihrer gewisse Maßregeln für zulässig, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind. Es können hier nämlich folgende Verfügungen lediglich im Interesse des Dienstes getroffen werden:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigen Einkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es in diesem Falle nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit

¹ A. L. R. II, 10, §. 102. — Zu solchen Beamten gehören z. B. die Distriktskommissare in der Provinz Posen. Sie haben keinen Anspruch auf lebenslängliche Beibehaltung, sondern müssen sich ihre Entlassung durch den Min. des Inn. jeberzeit gefallen lassen; es soll ihnen aber die Versicherung erteilt werden, daß bei Amtstreue, Thätigkeit und Brauchbarkeit ihre Entlassung nicht ohne bringende Gründe erfolgen und auch dann in Zukunft auf ihre anderweite Verforgung möglichst Rücksicht genommen werden solle (Kab. D. v. 10. Dez. 1836, sub 2; Vergius, Ergänz. zur Gesetzsamm., S. 573).

² Vgl. das Nähere hierüber oben S. 430 fg.

³ Gef. v. 21. Juli 1852, §. 83. In betreff der Entlassung der Referendare und Auskultatoren vgl. §. 84 a. a. D., der Civiisupernumerare §. 85 a. a. D., der Unterbeamten der Centralbehörden §. 86 a. a. D.

⁴ A. L. R. II, 10, §. 98. Historisches hierüber bei Rehm in Sirchs Ann. 1884, S. 576 ff.; La bes, ebendaf. 1889, S. 217 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 447 ff. Gegen die Anschauung des

Allg. Landrechtes besonders Gönner und ihm folgend die ältere bayer. Gesetzgebung, wonach Dienstentlassung mit Gehalt oder Pension durch Verwaltungsverfügung zulässig war; s. auch Entsch. d. R. Ger. in Civils., X, S. 182 ff.

⁵ Reichsstrafgesetzb., §§. 31—36.

⁶ Gef. v. 7. Mai 1851, §. 15, Nr. 4 (G. S. 1851, S. 221), Gef. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 468). — Vgl. Vbg. v. 23. Sept. 1867, Art. I (G. S. 1867, S. 1613). Die eingehende Darstellung des Disziplinarrechtes oben §. 41 für die nicht richterlichen Beamten; §. 43 für die Richter.

⁷ Auch die nach §. 1 des Gef. v. 26. März 1856 (G. S. 1856, S. 201) gegen Richter zulässige Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Dienstehommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachteilen, kann nur als Disziplinarstrafe auf Grund eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens und Strafkenntnisses eintreten; vgl. oben S. 525.

⁸ Jedoch mit Ausnahme der Geistlichen und Kirchenbeamten, welche lediglich unter den kirch-

zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders angelegten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt, oder der neue Dienstort einer niedrigeren Servisklasse angehört. Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansfähigkeit und infolge vorgängiger Wahl ernannt worden sind, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, solange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.¹ Universitätslehrer können wider ihren Willen nicht versetzt werden.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung des reglementsmäßigen Wartegeldes.² Diese kann bei Beamten in unmittelbarem Staatsdienste³, mit Ausnahme der Universitätslehrer⁴, eintreten infolge der einstweiligen Entbehrlichkeit derselben bei Umgestaltung der Behörden⁵; außerdem aber können durch königliche Verordnung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren,

lichen Disziplinarergesetz und Behörden stehen und auf welche das Gef. v. 21. Juli 1852 überall keine Anwendung findet (vgl. oben S. 471, Anm. 2).

¹ Gef. v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 1 (G. S. 1852, S. 468); Gef. v. 12. Mai 1873, §. 3.

² Der §. 87, Nr. 2 des Gef. v. 21. Juli 1852 verweist in dieser Beziehung auf die Vbg. v. 14. Juni und 24. Okt. 1848 (G. S. 1848, S. 153 u. 338), welche, zufolge des §. 1, Nr. 4 der Vbg. v. 23. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1619) auch in den im J. 1866 neu erworbenen Landesteilen, und zufolge des §. 1, Nr. 3 des Gef. v. 25. Febr. 1878 (G. S. 1878, S. 97) auch im Kreise Herzogtum Vauenburg (in letzterem modifiziert) zur Anwendung kommen. Durch die Vbg. v. 14. Juni 1848 wurde denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden waren, oder mit Rücksicht auf die damals beabsichtigte Umbildung der Staatsbehörden fernerhin zur Disposition zu stellen sein würden, ein Wartegeld so lange bewilligt, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen werde oder ihre Pensionierung thunlich erscheine. Die Vbg. v. 24. Okt. 1848 hat sodann eine „Nachweisung der den disponibel gewordenen Beamten bis zu 3600 Mt. Gehalt zu bewilligenden Wartegelder“ veröffentlicht, und die Vbg. v. 14. Juni 1848 hat bestimmt, daß die Beamten, welche 3600 Mt. und mehr Gehalt haben, wenn sie zur Disposition gestellt werden, die Hälfte des Gehaltes als Wartegeld erhalten sollen, wobei jedoch der Gehaltssatz von 12000 Mt. und demnach ein Wartegeld von 6000 Mt. als Maximum angenommen werden soll.

Die reglementsmäßigen Wartegelder sind an die zur Disposition gestellten Staatsbeamten vierteljährlich im voraus zu bezahlen (vgl. §. 4 des Gef. v. 6. Febr. 1881, G. S. 1881, S. 17 ff.). — Über das Verfahren bei Festsetzung und Anweisung von Wartegeldern: Cirk. Reftr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 21. Okt. 1848 (M. Bl. d. i. Bero. 1848, S. 337). Über die Behandlung der Wartegeldempfänger, welche in Ründigungsstellen untergebracht werden: Reftr. der Gen. Dir. der Steuern v. 3. Okt. 1848 (a. a. D., S. 338). Über Bewilligung von Umzugs- und Reisekosten an Wartegeldempfänger

bei anderweiter Anstellung derselben: §. 8 des Gef. v. 24. Febr. 1877 (G. S. 1877, S. 15). — Über Gewährung eines Gnabengehaltes an die auf Ründigung im Civildienste angestellten versorgungsberechtigten Militärpersonen, welche wegen Umgestaltung der Behörden oder sonst ohne ihre Schuld disponibel werden: Allerb. Erl. v. 9. Okt. 1848 (a. a. D., S. 342). Über die Gesetzgebung in den andern deutschen Staaten s. G. Meyer, Lehrb., S. 452 ff. Über Berechnung des Wartegeldes nach den gleichen Grundsätzen wie die Pension s. Entsch. b. R. Ger. i. Civill., VII, S. 24 u. 73. Über die Umbildung der Behörden infolge der reichsgesetzlichen Justizorganisation im Jahre 1879 vgl. die Angaben bei Müller, I, S. 610 ff.

³ Gef. v. 21. Juli 1852, §. 94.

⁴ A. a. D., §. 96.

⁵ Vgl. über diesen Gegenstand: R. v. Kämpf u. Freih. v. Stein, Über die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen (Frankf. a. M. 1808 [auch in v. Kämpf, Beitr. z. Staats- u. Völkerr. Berlin 1815, S. 148 ff.]). — Das durch das Reftr. des Großkanzlers v. 16. März 1787 befähigte Konkl. der Geseskomm. führt aus, „daß ein königl. Beamter darum, daß seine Dienste nicht weiter nötig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, nicht schlechthin und ohne ihn wegen des verlorenen Postens schadlos zu halten, dimittiert werden könne, es wäre denn, daß die Dauer des Postens durch die Natur des Geschäftes oder durch ausdrücklichen Vorbehalt auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden“ (Samml. der Entsch. der Geseskomm., I, S. 129; Kleins Ann., I, S. 301; Kubes Samml., Bd. I, Abt. 7, S. 581). Bei der Redaktion des A. L. R. ist diese Bestimmung nicht besonders berücksichtigt worden; sie folgt indes aus dem allgemeinen Grundsatz der §§. 74, 75 Einl. zum A. L. R. Das Prinzip ist übrigens in einer an das Staatsmin. ergangenen Rab. D. v. 31. Aug. 1824 dahin anerkannt worden, „daß kein Beamter, der infolge der bei Revision des Staatshaushalts beschlossenen Veränderungen und Beschränkungen überflüssig werden sollte, falls er sich nicht als dienstunfähig zur Pensionierung eignen sollte, an seinem Einkommen etwas ver-

Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Militärintendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher Königlich Polizeibehörden, Landräte, die Gesandten und andere diplomatische Agenten¹, ferner der Vorsitzende der Aufsehlungskommission.² In den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen gilt dies außerdem auch noch von den Provinzialsteuerdirektoren, den Oberregierungsräten und Abteilungsdirigenten bei den Regierungen und Wirklichen Oberforstmeistern, den Oberregierungsräten bei den Provinzialsteuerdirektionen, den Vorstehern der in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein unmittelbar unter den Ministerien, beziehungsweise unter den Oberpräsidenten stehenden Behörden, denen die in den älteren Provinzen den Regierungen übertragenen Geschäfte ganz oder zum Teil obliegen, sowie den Abteilungsdirigenten bei diesen Behörden, den Präsidenten der Eisenbahndirektionen, einschließlich der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, den Direktoren der Oberbergämter und Vorsitzenden der Bergwerksdirektionen, den Direktoren der höheren Lehranstalten, den Dirigenten der Güter- und Direktoren der landwirtschaftlichen Lehranstalten, soweit letztere Staatsinstitute sind, den Kreis- und Amtshauptleuten und Amtmännern und den Harbesvögten und Kirchspielsvögten.³ Übrigens sollen Wartegeldempfänger bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.⁴ Die zur Disposition gestellten Beamten bleiben in vollem Umfange der Beamten Disziplin unterworfen. Das Wartegeld hat vollkommen die rechtliche Natur der Befolgung und steht durchaus unter den für diese geltenden, oben S. 493 ff. entwickelten Rechtsgrundsätzen.

3) Gänzliche Versezung in den Ruhestand wider den Willen des Beteiligten mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension.⁵ Diese Maßregel ist indes nicht unbedingt zulässig, sondern an gewisse Voraussetzungen und Formen gebunden. Sie ist überhaupt nur statthaft in betreff derjenigen Beamten, welche durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind.⁶ Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versezung in den Ruhestand nicht nach, so tritt gegen richterliche Beamte das in den §§. 58—63 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 angeordnete Verfahren ein, insofgedessen das zuständige Disziplinargericht, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist, darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versezung in den Ruhestand vorliege, worauf im Bejahungsfalle der Justizminister das Weitere zu veranlassen hat.⁷ Die Versezung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter deren Gewährung statt.⁸ Was die nicht richterlichen Beamten betrifft, so kommen bei denjenigen derselben, welche in unmittelbarem Staatsdienste stehen⁹, mit

lieren, sondern mit seinem vollen Gehalte, bis zur Wiederanstellung in einer etatsmäßigen Stelle, auf den Aussterbeetat gebracht und auf eine seiner bisherigen Anstellung angemessene Art beschäftigt werden solle" (vgl. Motive der Gesetzentw., Pons. XII, S. 68). Die neueste Gesetzgebung, und insbesondere der §. 87, Nr. 2 des Ges. v. 21. Juli 1852, hat demnach den oben im Texte angegebenen Grundsatz festgestellt.

¹ Ges. v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 468); vgl. auch R. Beamte G. v. 31. März 1873 (R. G. Bl., S. 61), §. 25.

² Bdg. v. 21. Juni 1888, §. 2.

³ Bdg. v. 23. Sept. 1867, Art. VI (G. S. 1867, S. 1617).

⁴ Ges. v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 2 (G. S. 1852, S. 468); vgl. dazu Müller, Preuß. Just. Berw., I, S. 606 ff.

⁵ A. a. D., Nr. 3.

⁶ Ges. v. 7. Mai 1851, §. 56 (G. S. 1851, S. 218); Ges. v. 21. Juli 1852, §. 88 (G. S. 1852, S. 468). — Bei der unfreiwilligen Pensionierung der unter dem Vorbehalte des Wider-

ruses oder der Kündigung in etatsmäßigen Stellen angestellten Beamten kommen die Bestimmungen des §. 30 des Pensionsges. v. 27. März 1852 und der §§. 88—93 des Ges. v. 21. Juli 1852 nicht zur Anwendung (Cirk. Restr. des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. v. 12. Nov. 1873, R. Bl. d. i. Berw. 1874, S. 23, Nr. 27). Vgl. unten S. 534. Nach der bayerischen und bessischen Gesetzgebung kann die Pensionierung der nicht richterlichen Beamten nach Ermessen der Disziplinarbehörde erfolgen; f. G. Meyer, Lehrb., S. 451.

⁷ Vgl. das Nähere oben S. 529 fg.

⁸ Ges. v. 7. Mai 1851, §. 64, welcher zugleich bestimmt, daß das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortzuzahlen ist, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Richter die schließliche Verfügung über die erfolgte Versezung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.

⁹ Ges. v. 21. Juli 1852, §. 94. Für die mittelbaren Beamten sind gesetzliche Vorschriften dieser Art nicht vorhanden; daraus folgert ein Min. Restr. v. 11. Nov. 1872 (R. Bl. d. i.

Ausnahme der Universitätslehrer¹, in dieser Beziehung folgende Bestimmungen² zur Anwendung:

a) Wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, so wird ihm oder seinem nötigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionierung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege (§. 89 des Gesetzes v. 21. Juli 1852).

b) Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen, wonächst der vorgesetzte Minister, sofern nicht der Beamte vom König ernannt ist, über die Pensionierung entscheidet. Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung der Rekurs an das Staatsministerium zu; er kann indes, des Rekursrechtes ungeachtet, vom Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung enthoben werden. Ist der Beamte vom König ernannt, so erfolgt die Entscheidung vom König auf den Antrag des Staatsministeriums (§. 90 a. a. D.).³

c) Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand erfolgt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung⁴ über die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist (§. 91 a. a. D.).

d) Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte. Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte (§. 92 a. a. D.).

e) Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinaruntersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgebachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionierung desselben nach den Vorschriften der §§. 88—92 erfolgen (§. 93 a. a. D.).

f) Wenn ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nachsucht, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20 ff. des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte (Art. I, §. 30 des Gef. v. 31. März 1882, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872).⁵

Betrifft der Fall einen Notar, so erfolgt die Aufforderung zur Niederlegung des Amtes durch den Staatsanwalt bei dem Oberlandesgerichte. Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichtes, nachdem das Verfahren, welches in dieser Beziehung betreffs der richterlichen Beamten in dem §. 61, beziehungsweise dem §. 62 des Gesetzes v. 7. Mai 1851 vorgeschrieben ist, vorangegangen, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege. Beschließt der Disziplinarsenat, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister

Bew. 1873, S. 3), daß ihnen bei einstweiliger Versetzung in den Ruhestand das volle Gehalt zu belassen sei. Vgl. Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 160, Anm. 1.

¹ Gef. v. 21. Juli 1852, §. 96. — Über das Verfahren bei unfreiwilliger Pensionierung der Elementarlehrer vgl. die Restr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 9. Dez. 1843 u. v. 7. April 1864 (M. Bl. d. i. Bew. 1864, S. 155—156).

² Gef. v. 21. Juli 1852, §§. 89—93.

³ Über die Möglichkeit der Zuordnung von Gehilfen bei nicht vollständiger Dienstunfähig-

keit s. Kab. D. v. 19. Okt. 1835 und M. Restr. v. 16. Mai 1861 (M. Bl. d. i. Bew., S. 158).

⁴ Nämlich die Entscheidung des Ressortchefs, im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach §. 89 des Gef. v. 21. Juli 1852 (vgl. Staatsmin. Beschl. v. 3. Jan. 1859, M. Bl. d. i. Bew. 1859, S. 45, und Restr. des Min. des Inn. v. 12. Juli 1859, a. a. D., S. 199).

⁵ G. S. 1882, S. 138 ff.

die Stelle für erledigt erklären (§. 77 des Ges. v. 21. Juli 1852 und Art. V, §. 77 der Verordnung v. 23. Sept. 1867¹).

Über die Pensionierung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichtes s. oben S. 530.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die mittelbaren Staatsdiener, sondern in Bezug auf deren Pensionierung gelten besondere Vorschriften.² Wenn sie indes vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden sind, so können sie, gleich den unmittelbaren Staatsdienern, gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93 des Gesetzes v. 21. Juli 1852) in den Ruhestand versetzt werden.³ Was insbesondere die Gemeindebeamten betrifft, so haben die neueren Gesetze über die Gemeindeverfassungen die früheren Vorschriften über das Verfahren bei Pensionierung der Kommunalbeamten⁴ aufgehoben. Die maßgebenden Vorschriften sind jetzt enthalten im Zust. G., §. 20. Danach hat über streitige Pensionsansprüche von besoldeten Gemeindebeamten der Bezirksausschuß zu beschließen, soweit nach den Gemeindeverfassungsgesetzen die Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde zusteht; soweit dieser Beschluß sich darauf bezieht, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen sei, ist gegen denselben Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß möglich, im übrigen kann der Beschluß im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden. Über die Thatsache der Dienstunfähigkeit hat der Bezirksausschuß zu entscheiden in dem Verfahren, das für Entfernung aus dem Amt vorgeschrieben ist, und zwar ebenfowohl über Dienstunfähigkeit vor Eintritt der Pensionberechtigung wie über zwangsweise Pensionierung nach Eintritt der Pensionberechtigung.⁵ Für Berlin tritt an Stelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident, soweit es sich um die Beschlussfassung handelt.⁶

III. Das Staatsdienerverhältnis kann ferner durch freiwilligen Austritt des Beamten, also durch dessen Resignation, aufgelöst werden.⁷ Die Entlassung muß bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung des Amtes abhängt, nachgesucht werden.⁸

¹ G. S. 1852, S. 465, u. 1867, S. 1616. — Der Eingang des §. 77 des Ges. v. 21. Juli 1852 lautete: „Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher etc.“, und in der Vbg. v. 23. Sept. 1867: „Wenn ein Rechtsanwalt (Anwalt, Advokat), ein Notar oder ein Gerichtsvogt“. Infolge der deutschen Rechtsanw. v. 1. Juli 1878 sind die Rechtsanwälte, Anwälte und Advokaten, und infolge der Bestimmung des §. 18, Abs. 1 des Ges. v. 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. 1879, S. 345), die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvögte dem §. 77 des Ges. v. 21. Juli 1852 nicht mehr unterworfen. Im übrigen hat der §. 77 a. a. D. die Änderung erlitten, daß im Abs. 1 statt: „Appellationsgerichte“ „Oberlandesgerichte“, im Abs. 2 statt: „das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung“ „der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts“, und im Abs. 3 statt: „das Gericht“ „der Disziplinarsenat“ zu setzen ist (vgl. Ges. v. 9. April 1879, §§. 3, 4). Der §. 77 in seiner jetzigen Gestalt gilt im ganzen Bereiche der Monarchie, und auf Grund des §. 27 des Gesetzes v. 9. April 1879 auch im Kreise Herzogtum Lauenburg.

² In betreff der Geistlichen und Kirchenbeamten vgl. oben S. 471, Anm. 2.

³ Ges. v. 21. Juli 1852, §. 95. Über städtische Beamte vgl. D. S. G., XVIII, S. 429; XXIII, S. 60.

⁴ Nämlich die bis dahin hierbei zur Anwen-

dung gebrachten Vorschriften des Gesetzes v. 29. März 1844 (vgl. Kest. des Min. des Inn. v. 2. Dez. 1851, M. Bl. b. i. Verw. 1851, S. 284, u. v. 3. Mai 1855, M. Bl. b. i. Verw. 1855, S. 92).

⁵ Diszipl. Ges. v. 21. Juli 1852, §. 95, Abs. 2 u. §. 93 in Verbindung mit Zust. G., §. 20, Abs. 2, in Erziehung von St. O., S. 65, Abs. 3; dazu D. S. G., XIII, S. 174; XVIII, S. 429.

⁶ L. B. G., §. 43, Abs. 3.

⁷ Über die Frage: ob der Staatsdiener, welcher noch fähig zur Erfüllung der Amtspflichten ist, seine Entlassung vom Amte (Dimission) fordern könne, vgl. im allgemeinen Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 63 ff., und die dort alleg. Literatur; ferner: Zöpsl, Grundf. des gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 789—790; Feld, System des Verf. R. der monarch. Staaten, II, S. 340; Pfeffer, über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (in dessen Beitr. z. dtschn. St. u. Priv. Fürst. R., S. 140, 149). In besonderer Beziehung auf Preußen: Perttes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 143 ff. Vgl. v. Mohl, Württemberg. St. R. (2. Aufl.), II, S. 133.

⁸ A. L. R. II, 10, §. 94. — Bei solchen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied erteilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionierungen müssen sie aber jedesmal an das Ministerium berichten (Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 12, Nr. 3). Bei

Sie soll nur alsdann versagt werden, wenn dargus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen ist.¹ Einem Beamten, dem aus diesem Grunde die Entlassung versagt wird, steht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entscheidung offen.² In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.³ — Der Eintritt eines preussischen Unterthanen in fremde Staatsdienste ist erst mit erfolgter Entlassung desselben aus dem preussischen Unterthanenverbande⁴ gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt⁵; wenn aber ein preussischer Beamter ohne einen förmlichen Abschied erhalten zu haben, in den Dienst eines fremden Staates eintreten sollte, so versteht sich von selbst, daß er durch eine solche willkürliche Verlassung des Amtes die Strafe der Dienstentlassung nach Vorschrift der Disziplinarstrafgesetze vermerkt.⁶

Denjenigen Beamten, welche aus dem preussischen Staatsdienste in den Reichsdienst oder den Landesdienst von Elsaß-Lothringen treten, soll der Regel nach ein Dimissoriale nicht erteilt werden und bei Eintritt geeigneter Balanzen ihnen die Wiederaufnahme in den preussischen Staatsdienst gesichert sein.⁷

IV. Wenn das Dienstverhältnis eines königlichen oder andern öffentlichen Beamten durch dessen Tod aufgelöst wird, so müssen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Akten, Briefschaften und Gelder getroffen werden, welche der Verstorbene als zu seinem Amte gehörig⁸

Subalternstellen, deren Besetzung allein von den Präsidenten der Regierungen oder Oberlandesgerichte abhängt, sind diese berechtigt, den Abschied zu erteilen, wenn solcher ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird; andernfalls müssen auch sie an den Minister berichten (Kab. D. v. 31. Dez. 1825, sub D, Nr. VI, G. S. 1826, S. 9; Kab. D. v. 31. Dez. 1827, Nr. 7 u. 8, G. S. 1828, S. 6 u. 7). Über die Mitwirkung der Oberpräsidenten bei Entlassung und Pensionierung der Verwaltungsbeamten vgl. Instr. für die Ob. Präs. v. 31. Dez. 1825, §. 5 (G. S. 1826, S. 2).

¹ A. L. R., II, 10, §. 95. — Vgl. hannov. L. Verf. G. v. 6. Aug. 1840, S. 176 (G. S. für Hannover 1840, Abt. I, S. 141).

² A. L. R., II, 10, §. 96. — Im Gesetzbuche lautet der §. 96: „Doch hat auch in diesem Falle der Beamte, welchem durch die Versagung des Abschieds eine sichere Gelegenheit zu seiner erlaubten Verbesserung entgeht, billige Entschädigung dafür vom Staate zu erwarten.“ Dieser Satz mußte nach der Kab. D. v. 18. Dez. 1783 ausgeschieden werden, und Suarez schlug bei den Schlussvorträgen, um die Paragrafenzahl zu konservieren, vor, folgenden Paragraphen einzuschalten: „Die Beurteilung hierüber kommt der vorgesetzten Behörde, und wenn der Beamte sich dabei nicht beruhigen will, dem Landesherrn allein zu.“ Der hiernach gefasste §. 96 ist also nur von untergeordneter Bedeutung. Er schließt indes den Rechtsweg gegen die versagte Entlassung aus. — Die Frage: ob einem zur Untersuchung gezogenen Beamten vor Beobachtung der Untersuchung der freiwillige Austritt aus seinem Dienstverhältnisse gestattet werden könne, ist von dem Staatsmin. bejaht, weil es nach §§. 94, 95 A. L. R., II, 10 ausschließlich in die Erwägung der vorgesetzten Instanz gestellt sei, ob das Abschiedsgesuch eines Beamten zu bewilligen oder nicht, was lediglich aus den Interessen des Dienstes zu bemessen sei, und weil kein Gesetz den

Vorbehalt einer Ausnahme hiervon für den Fall mache, daß der den Abschied suchende Beamte in Untersuchung gefangen sein sollte. Diese Ansicht ist durch den Allerh. Erl. v. 22. März 1856 gebilligt worden (J. M. Bl. 1856, S. 162; M. Bl. b. i. Verw. 1856, S. 141). Dieselbe Ansicht stellt Koch (Komm. zum A. L. R., II, 10, §. 95) auf. Vgl. indes Zacharia, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 65.

³ A. L. R., II, 10, §. 97.

⁴ Über deren Erteilung vgl. unten in der Lehre von der Staatsangehörigkeit §. 49.

⁵ Das Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuß. Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste, §. 24 (G. S. 1843, S. 15) bestimmte dies ausdrücklich. Das R. Ges. v. 1. Juni 1870 (B. G. Bl., S. 355) enthält diese selbstverständliche Bestimmung nicht, wohl aber in §. 9 eine andere, fremden Staatsdienst betreffende, über welche zu vergleichen unten die Lehre von der Staatsangehörigkeit §. 49.

⁶ Vgl. oben S. 450.

⁷ Vgl. den Allerh. Erl. v. 2. Febr. 1881 (M. Bl. b. i. Verw. 1881, S. 46, Nr. 35), welcher zugleich bestimmt: a) daß bei der Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst das Dienstalter und das Dienst Einkommen des Beamten so zu berechnen sei, als ob derselbe im preuß. Staatsdienste geblieben wäre, und b) daß die rückwärts der Aufnahme in den preuß. Richteramt bestehenden Vorschriften von dieser Bestimmung nicht berührt werden.

⁸ Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß alle amtlichen Akten und Schriftstücke an die Dienstbehörde zurückgegeben werden müssen; dagegen kann es allerdings zweifelhaft sein, ob die Verpflichtung der Erben zur Herausgabe sich auch auf solche Schriftstücke erstreckt, die nicht als unmittelbar dienstliche Arbeiten des Beamten anzusehen sind, obgleich sie von ihm mit Benutzung amtlicher Quellen angefertigt sind. Der

in Verwahrung gehabt hat¹, und zwar kann, ohne Unterschied, ob der übrige Nachlaß gerichtlich versiegelt wird oder nicht, die vorgesetzte Dienstbehörde oder dasjenige Kollegium, bei welchem, ober unter welchem der Verstorbene wegen seines Amtes gestanden hat, die Versiegelung der Akten, Brieffschaften und Gelder, sowie der Lokale, worin dieselben aufbewahrt sind, vornehmen, sodas selbst ein Verbot des Erblassers, die Siegelung vorzunehmen, die Behörde nicht hindern kann, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staates oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Brieffschaften erfordern.² Wenn der Nachlaß eines Verwaltungsbeamten gerichtlich versiegelt wird, so muß die betreffende Dienstbehörde davon benachrichtigt werden und ist befugt, an diejenigen Zimmer und Behältnisse, worin Amtsakten zu vermuten sind, ihre Siegel ebenfalls anlegen zu lassen.³ Bei der Entsigelung müssen dann die sich vorfindenden Akten und Papiere dem zuzuziehenden Abgeordneten der Regierung ausgehändigt, auch muß in einem solchen Falle die Entsigelung vorzüglich beschleunigt werden. Diese Vorschriften sind auch dann zu beobachten, wenn der Verstorbene zwar an sich ein Justizbeamter, aber in anderer Rücksicht einer Verwaltungsbehörde zugleich untergeordnet war und Geschäfte in Händen hatte, welche zu deren Ressort gehören.⁴ Auch in dem Falle, wenn ein Beamter in Konkurs gerät, müssen der vorgesetzten Dienstbehörde alle bei der Inventur vorgefundenen dienstlichen Schriften, sowie alle Bücher, Siegel und andere Gegenstände verabsfolgt werden, welche ihm zur Verwaltung seines Amtes anvertraut worden sind. Dasselbe gilt von den Gegenständen, welche ein solcher Beamter auf eigene Kosten zum dienstlichen Gebrauche angeschafft hat, sofern diese Gegenstände ohne Nachtheil des Dienstes nicht veräußert werden können; in diesem Falle muß der Konkursmasse der Taxwert der Gegenstände vergütet werden. Der Dienstbehörde steht frei, diese Gegenstände in der Konkursmasse zu belassen, wenn dieselben in einen solchen Zustand versetzt werden, daß sie ohne Nachtheil für den Dienst veräußert werden können. Die Dienstbehörde ist von dem Tage, an welchem die Inventur stattfindet, vorher in Kenntniß zu setzen; sie hat die Befugnis, bei der Inventur das Interesse des Dienstes durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen.⁵

Justizmin. hat sich über diese Frage in dem Reftr. v. 8. Juli 1822 (v. Kampf, Jahrb., XX, S. 44) und in einem Schreiben v. 3. Febr. 1816 (vgl. in v. Könnes Ergänz. und Erläut. der preuß. Rechtsb. [6. Ausg.], I, S. 398 zum A. L. R., I, 9, §. 353) dahin ausgesprochen, daß alles, was ein Staatsdiener im Dienste und zum Zwecke des Dienstes — also nicht etwa private Geistesarbeiten, zu denen die dienstliche Stellung nur äußeren Anlaß, Anregung und Stoff bot —, mithin Amts und Berufs halber, verfertigt, nicht sein Privateigentum, sondern Eigentum des Staates werde, und daß daher alle in seinem Nachlasse sich vorfindenden Sammlungen, Abschriften, Zeichnungen, Pläne, Karten, Manuskripte u. s. w., die sich auf seinen Dienst in specie oder den Staatsdienst im allgemeinen beziehen und deren Anfertigung ihm nur vermöge seiner dienstlichen Stellung möglich war, als zum Nachlasse gehörig nicht anzusehen, sondern an die Dienstbehörde abzuliefern seien, und daß die Erben sich mit der von der betreffenden Behörde etwa zu bestimmenden Vergütung dafür begnügen müssen. Es werden dahin insbesondere auch Abschriften und Auszüge aus archivalischen Akten und Urkunden, besgl. Kommissions- und Ratensakten, die im Dienste aufgenommen worden, ebenso Sammlung von statistischen Nachrichten und Notizen, deren Bekanntmachung aus Gründen des Staatswohlens verhindert werden muß, Konzepte und Originalbriefe, die in Aufträgen des Staates, besonders in Korrespondenzen mit

Auswärtigen geschrieben und empfangen worden, gerechnet. Dieser Standpunkt muß zwar grundsätzlich als richtig anerkannt, aber zugleich betont werden, daß danach die Grenze zwischen privaten und amtlichen Arbeiten eine sehr schwankende ist, demnach der Vollzug der Vorschrift eine vorsichtige und taktvolle Erwägung erheischt.

¹ Die Ordensinsignien und Ehrenzeichen (einschließlich der fremden) verstorbener Staatsdiener, nicht aber die Verleihungsbekunden, stuf an die Generalordenskommission, die Kriegsgedenkmünzen an die Kirchspiele abzuliefern (Kab. D. v. 7. Febr. 1815, G. S. 1815, S. 10; Bekanntmach. der Gen. Ord. Komm. v. 20. März 1840, J. M. Bl. 1840, S. 195; Reftr. v. 25. Mai 1841, J. M. Bl. 1841, S. 186; Reftr. v. 18. Febr. 1842, J. M. Bl. 1842, S. 66; Cirl. Reftr. v. 20. Aug. 1844, J. M. Bl. 1844, S. 187; Cirl. Reftr. v. 21. Sept. 1850, J. M. Bl. 1850, S. 375). Ordensdecorationen in Brillanten, ingleichen Duplikate von Insignien, welche die Besitzer sich aus eigenen Mitteln angeschafft haben, französische Orden und fremde Verdienstmedaillen brauchen nicht abgeliefert zu werden (Bekanntmach. der Gen. Ord. Komm. v. 21. Juli 1840, J. M. Bl. 1840, S. 252).

² A. G. D., II, 5, §§. 6, 7 u. 31; Kab. D. v. 14. Juli 1843 (G. S. 1843, S. 321).

³ A. G. D., II, 5, Anh. §. 483; Instr. für die Reg. v. 23. Okt. 1817, §. 47.

⁴ A. G. D., II, 5, Anh. §. 486; Instr. für die Reg. v. 13. Okt. 1817, §. 47.

⁵ Konf. D. v. 8. Mai 1855, §. 154 (G. S.

§. 45.

Die Rechte der Staatsdiener nach Beendigung des Staatsdienstes und die Rechte der Hinterbliebenen derselben.

I. Abgesehen von denjenigen Standesrechten, deren Fortgenuß auch den aus dem aktiven Staatsdienste ausgeschiedenen Beamten verbleibt, wenn sie ihr Amt nicht verwirkt haben, sondern auf ihr Ansuchen oder sonst in Gnaden entlassen worden sind, wohin namentlich die Verbeibehaltung des Amtscharakters oder Titels¹, sowie die den in Ruhestand getretenen, gleich den im Amte befindlichen Staatsdienern zukommenden besonderen Privilegien², gehören, haben die in den Ruhestand versetzten Civilbeamten gesetzlichen Anspruch³ auf ein lebenslängliches Ruhegehalt (Pension).⁴ Die im Wege des Disziplinarverfahrens ausgesprochene Dienstentlassung zieht den Verlust jedes Pensionsanspruches von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird; indes ist das Disziplinargericht, beziehungsweise die Disziplinarbehörde, ermächtigt, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, zugleich festzusetzen, daß dem Angeeschuldigten ein Teil des reglementsmäßigen Pensionsbetrags auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.⁵

Was

A. das Pensionswesen der preussischen Civilbeamten, welche ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen, betrifft, so beruhte dasselbe früher auf dem Reglement v. 30. April 1825⁶ mit den dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen, welche letztere zahlreich und zum Teil von weitgreifender Bedeutung waren. Die Bestimmungen des Reglements v. 30. April 1825 nebst dessen Abänderungen und Ergänzungen fanden auch auf die nach deren Erlaß mit der Monarchie vereinigten Landesteile und auf die mit denselben übernommenen Beamten Anwendung. Für die Hohenzollernschen Lande wurden sie durch die Allerhöchsten Erlasse v. 6. Febr. 1854⁷ und v. 26. Aug. 1854⁸ mit der Maßgabe eingeführt, daß die Pensionsansprüche der ehemals hohenzollernschen Beamten hinsichtlich des früheren Gehaltes derselben fortbauernnd nach den hohenzollernschen Pensions-

1855, S. 121), in Verbindung mit den §§. 35, 38, 104 der R. Konf. D.

¹ Vgl. oben S. 184 fg.

² Nämlich in Bezug auf Gemeindefasten und Abgaben, Exekutionsbenefizien (vgl. oben S. 510 fg., 515 fg.).

³ Daß der Beamte mit der definitiven Anstellung ein Recht auf ein Ruhegehalt, im Falle er in den Ruhestand versetzt wird, erlangt, ist nicht zu bezweifeln, und ergiebt sich auch von selbst aus der Natur der Besoldung (vgl. Bluntzschli, Allgem. Staatsr. [2. Aufl.], II, S. 129; 38 vfl, Grundf. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 793; Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 66, u. 75 ff.). Von diesem Grundsatz geht auch das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 (S. S. 1872, S. 268 ff.) aus, welches (im §. 1) jedem unmittelbaren Staatsbeamten das Recht auf eine lebenslängliche Pension unter den dafelbst bezeichneten Voraussetzungen zuerkennt, wie denn auch das Gesetz v. 24. Mai 1861 (S. S. 1861, S. 241) im §. 1 den Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse — insbesondere auch über Ansprüche auf Pension oder Wartegeld — ausdrücklich zugelassen hat (vgl. oben S. 508 fg.), worauf auch der §. 23 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 verweist und

hierdurch anerkennt, daß ein rechtlich klagbarer Anspruch des Staatsdieners auf Gewährung der gesetzlichen Pension besteht, vgl. hierüber oben S. 508 fg.

⁴ Vgl. Grund, Abhandl. über das Recht der Pensionen (1811); über die Rechte der Staatsdiener und Pensionisten bei Staatsveränderungen (Frankfurt 1819); Klüber, Öffentl. R. des D. V. (4. Aufl.), S. 723 ff.; Harseim in Stengels Wörerb., II, S. 218 ff.; G. Meyer, S. 444 ff.; La sand, I, S. 483 ff.; Horn, I, S. 319 ff.

⁵ Gef. v. 7. Mai 1851, §. 15, Nr. 4 (S. S. 1851, S. 218), Gef. v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 2 (S. S. 1852, S. 465). Die letztgedachte Bestimmung setzt in betreff der nichtrichterlichen Beamten zugleich fest, daß auf Verlust des Pensionsanspruches in den Fällen ausdrücklich erkannt werden soll, wenn vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebnis unabhängigen Grunde das Amtsverhältnis bereits aufgehört hat und deshalb auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist. Vgl. oben S. 472.

⁶ Vgl. v. Kamptz, Ann., XIV, S. 843 ff. — Dieses Reglement ist nicht durch die Gesetzsammlung publiziert worden.

⁷ G. S. 1854, S. 80.

⁸ G. S. 1855, S. 33.

gesehen und nur hinsichtlich der unter preussischer Herrschaft gewährten Zulagen nach den preussischen Vorschriften beurteilt werden sollen. Für die im Jahre 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile trat das Pensionsreglement v. 30. April 1825 mit dessen Ergänzungen und Abänderungen infolge der Verordnung v. 6. Mai 1867¹ in Geltung, so jedoch, daß die zu bewilligenden Pensionen der mit diesen Landesteilen übernommenen Beamten nicht hinter diejenigen Ruhegehaltsbezüge zurückbleiben dürfen, welche als Pension zu gewähren sein würden, wenn die Beamten zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung v. 6. Mai 1867, oder im Falle einer früheren Versetzung in die älteren Provinzen zur Zeit der Versetzung nach den bis dahin für sie geltenden Bestimmungen pensioniert worden wären.² Hiernach galt ferner, abgesehen von den für die neu hinzugetretenen Gebiete getroffenen, ihrer Natur nach transitorischen Nebenbestimmungen, für die unmittelbaren Civilstaatsdiener in der ganzen Monarchie das gleiche Pensionsrecht; allein es hatte sich bereits seit längerer Zeit die Reformbedürftigkeit desselben nach verschiedenen Richtungen hin beunruhigend gemacht, und dieses Bedürfnis war um so mehr hervorgetreten, seitdem die Reichsgesetzgebung auf demselben Gebiete vorgegangen war.³

¹ G. Z. 1867, S. 713.

² In Höhe dieses Betrages soll die Pension auch in dem Falle gewährt werden, wenn der Beamte sich zur Zeit der Pensionierung in einer zur Pension nicht berechtigenden Stellung befindet (Vdg. v. 6. Mai 1867, §. 3, Abs. 2).

³ Es hat einer starken und nachhaltigen Einwirkung der Volksvertretung bedurft, um die Staatsregierung von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Pensionswesens zu überzeugen. Schon im Jahre 1857 hatte die Budgetkomm. des A. H. in ihrem Ber. v. 11. Febr. 1857 (Stenogr. Ber. des A. H. 1856—57, Bb. III, Aktenst. Nr. 36, S. 109—110) bei dem Hause beantragt, „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung wegen Regelung des Pensionswesens der Beamten baldmöglichst das Erforderliche im Wege der Gesetzgebung veranlassen möge“. Das Plenum lehnte indes damals in der Sitz. v. 20. Febr. 1857 (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. I, S. 248—253) diesen Antrag ab. Von Seiten des Finanzmin. und seines Kommissars wurde damals behauptet, „daß, wie die Festsetzung der Besoldungen und sonstigen Bezüge der Beamten, so auch die Regelung der Pensionen ein Recht der Krone sei, und die desfalligen Bestimmungen, wie bisher, im Wege der königl. Verordnung zu erlassen seien“. Diese im A. H. insbesondere von dem Abg. v. Patow (a. a. D., S. 249 u. 252) bestrittene Ansicht fand indes im Herrenhause keine Unterstützung, dessen Budgetkomm. sich vielmehr in ihrem Ber. v. 26. März 1857 (Stenogr. Ber. des H. 1856—57, Bb. II, Anl. Nr. 27, S. 149) dahin aussprach, „daß das Pensionsregl. v. 30. April 1825, obgleich nicht durch die Gesetzsammlung publiziert, doch als ein Gesetz betrachtet werden müsse, dessen Änderung von dem Zeitpunkte ab, wo die Landesvertretung bei der Gesetzgebung mitzuwirken beufen worden, nicht mehr im Wege der Verordnung vorgenommen werden dürfe“. Die Kommission nahm demgemäß an, daß es einer gesetzlichen Regelung des Pensionswesens für Civil- und Militärpersonen, und zwar auch deshalb bedürfe, um eine Garantie für die Staatsdiener zu gewinnen, und auf ihren Antrag beschloß denn auch das Herrenhaus in der

Sitz. v. 20. April 1857 (Stenogr. Ber. des H. 1856—57, Bb. I, S. 243—245), „an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß zur gesetzlichen Regelung des Pensionswesens den Häusern des Landtages in der nächsten Sitzungsperiode eine Vorlage gemacht werde“. Im Jahre 1858 nahm nunmehr auch das Haus der Abgeordneten, ungeachtet des Widerspruches des Finanzmin., an, daß die Ordnung des Pensionswesens keineswegs zu denjenigen Gegenständen gehöre, welche durch königl. Verordnung reguliert werden können, sondern daß es der gesetzlichen Regelung bedürfe, und beschloß demgemäß auf den Antrag der Budgetkomm. in deren Ber. v. 24. Febr. 1858 (Stenogr. Ber. des A. H. 1857—58, Bb. II, Aktenst. Nr. 27, S. 116—117) in der Sitz. v. 11. März 1858 (Stenogr. Ber., a. a. D., Bb. I, S. 250—251), „die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung wegen Regulierung des Pensionswesens der Beamten und der Militärpersonen baldmöglichst das Erforderliche im Wege der Gesetzgebung veranlassen möge“. Im Jahre 1859 hatte die Budgetkomm. des A. H. (vgl. deren Ber. v. 3. März 1859 in den Stenogr. Ber. des A. H. 1859, Bb. III, Aktenst. Nr. 25, S. 160) von der Erneuerung dieses Antrages Abstand genommen; allein das Plenum des Hauses beschloß in der Sitz. v. 9. März 1859 auf den Antrag des Abg. v. Rönne (Westphalenland), „die Staatsregierung aufzufordern, den Gegenstand der Pensionierung der Beamten baldmöglichst durch ein der Landesvertretung zur Beschlußnahme vorzulegendes Gesetz vollständig zu ordnen“ (vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1859, Bb. I, S. 332—334). Infolgedessen gab nunmehr im Jahre 1860 der Regierungskommissar in der Budgetkomm. die Erklärung ab, „daß die dabei beteiligten Ressortchefs, der Finanzminister und der Kriegsminister, die Ausarbeitung eines Pensionsreglements beschlossen hätten, und daß der Entwurf des neuen Gesetzes vielleicht schon in der nächsten Session erfolgen werde“ (vgl. den Ber. der Budgetkomm. des A. H. v. 12. März 1860 in den Stenogr. Ber. 1860, Bb. IV, Aktenst. Nr. 58, S. 379), worauf das Haus von einem weiteren Antrage für diesmal Abstand nahm. Im Jahre 1861 ließ hiernächst

Durch das für die ganze Monarchie¹ erlassene Gesetz v. 27. März 1872, betreffend die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten², ist dann der Gegenstand — unter Aufhebung aller den Vorschriften desselben entgegen-

die Staatsregierung in der Budgetkomm. erklären, „daß zwar das Reglement vollständig ausgearbeitet und beraten sei, jedoch der Finanzpunkt seine Einbringung bedenklich gemacht habe, weil die gesteigerten finanziellen Ansprüche in andern Zweigen der Staatsverwaltung gegen jede neue Belastung der finanziellen Mittel Einwände hervorgerufen hätten“, und insofgebehen wurde von der Kommission beschlossen, zwar keinen neuen Antrag zu stellen, jedoch an der Erwartung festzuhalten, daß die Vorlage in der nächsten Session erfolgen werde (vgl. den Ver. der Budgetkomm. v. 5. April 1861 in den Stenogr. Ver. des A. S. 1861, Bb. V, Aktenst. Nr. III, S. 699—700). Im Jahre 1862 wurde seitens der Staatsregierung die erneuerte Versicherung abgegeben, „daß das bereits im Jahre 1861 ausgearbeitete neue Pensionsreglement in der Session von 1863 vorgelegt werden solle“ (vgl. die Erklärung des Reg. Komm. in den Ver. der Budgetkomm. des A. S. v. 14. Juli 1862, in den Stenogr. Ver. 1862, Bb. VI, Aktenst. Nr. 88, S. 673—674, und in der Plenarsitz. v. 9. Aug. 1862, ebenbas. Bb. II, S. 1100). Als besserungswürdig die versprochene Vorlegung in der Session von 1863 unterblieb und die Staatsregierung in der Budgetkomm. statt dessen erklären ließ, „daß die Vorlegung in der Finanzlage Schwierigkeiten finde, auch ein dringendes Bedürfnis dazu nicht anerkannt werden könne“, beschloß das Haus der Abgeordneten auf den Antrag der Budgetkomm. (vgl. deren Ver. v. 6. März 1863 in den Stenogr. Ver. 1863, Bb. III, Aktenst. Nr. 57, S. 233) in der Sitz. v. 11. März 1863 (a. a. O., Bb. I, S. 567), „die Staatsregierung wiederholt und dringend aufzufordern, das bereits früher zugesicherte Gesetz wegen Pensionierung der Civilbeamten, der Offiziere und Militärbeamten schleunigst vorzulegen“. In der nächstfolgenden Session des Jahres 1863 endlich, wo der Regierungskommissar die auch jetzt noch nicht erfolgte Vorlegung des neuen Gesetzes mit den früheren Motiven entschuldigete, erachtete die Budgetkomm. des A. S. die Wiederholung des früheren Antrages unter den bestehenden Verhältnissen nicht für opportun (vgl. den Ver. der Budgetkomm. v. 12. Dez. 1863 in den Stenogr. Ver. 1863—64, Bb. III, Aktenst. Nr. 51, S. 256—257), und auch im Plenum des A. S. wurde ein solcher Antrag nicht gestellt; nach den von der Staatsregierung abgegebenen Erklärungen durfte indes der Vorlegung des betreffenden Gesetzentwurfes demnächst umfomehr entgegengesehen werden, als über die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Gegenstandes Übereinstimmung der drei Faktoren der Gesetzgebung bestand. Diese Erwartung wurde indes keineswegs erfüllt, und daher beschloß das Haus der Abgeordneten in der Sitz. Ver. 1866—67 sowohl, als in der Sitz. Ver. 1867—68, „die Staats-

regierung wiederholt und bringen aufzufordern, das bereits längst zugesagte Gesetz wegen Pensionierung der Civilbeamten vorzulegen“ (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1866—67, Bb. II, S. 707—708 u. 1254, desgl. 1867—68, Bb. I, S. 417—418 u. 1614). Das Vorgehen der Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete und die auch für die Staatsregierung eingetretene Erkenntnis, daß die möglichste Übereinstimmung der Pensionsfrist in Preußen und im Reiche als geboten zu erachten sei, führte im A. S. zu der in der Sitz. v. 12. Dez. 1871 angenommenen Resolution, „die Staatsregierung aufzufordern, noch in dieser Session den Entwurf eines Pensionsgesetzes für Civilbeamte so zeitig einzubringen, daß eine verfassungsmäßige Beschlußnahme des Landtages noch erfolgen könne“ (vgl. Stenogr. Ver. des A. S. 1871—72, Bb. I, S. 95). Diesem Beschlusse des A. S. entsprechend, hat dann die Staatsregierung dem A. S. den geforderten Gesetzentwurf in der Sitz. v. 11. Jan. 1872 (Stenogr. Ver. 1871—72, Bb. I, S. 307) eingebracht.

¹ Im Kreise Herzogtum Lauenburg ist das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 bereits durch das lauenburgische Gesetz v. 25. Dez. 1872 (Offiz. Wochenbl. 1872, S. 391) eingeführt worden.

² Vgl. G. S. 1872, S. 268 ff. — Vgl. den Entwurf des Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ver. des A. S. 1871—72, Anl. Bb. II, Aktenst. Nr. 106, S. 660 ff.; den Komm. Ver. v. 20. Febr. 1872 (ebendas. Aktenst. Nr. 189, S. 1085 ff.); die Berh. darüber in der 41. u. 42. Sitz. des A. S. v. 2. u. 5. März 1872 (Stenogr. Ver. des A. S. 1871—72, Bb. II, S. 1058—87 u. S. 1090—93); ferner den Ver. der Fin. Komm. des S. S. v. 16. März 1872 (Stenogr. Ver. des S. S. 1871—72, Anl. Bb., Aktenst. Nr. 100, S. 598 ff.) und die Berh. darüber in der 20. Sitz. des S. S. v. 20. März 1872 (Stenogr. Ver. des S. S. 1871—72, Bb. I, S. 330—337), sowie die Schlußverhandlung des A. S. in der Sitz. v. 23. März 1872 (Stenogr. Ver. des A. S. 1871—72, Bb. III, S. 1500—1501). Vgl. P. Wächler, Die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten, Gesetz v. 27. März 1872. Durch Anmerk. erläutert (Berlin 1872); Marcnowski, Die gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, und die Fürsorge der Wittwen und Waisen, nebst den Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften (2. Aufl., 1884); Braun, Pensionierung der Staatsbeamten (4. Aufl., 1889); vgl. auch Illing-Kaatz, Handbuch, S. 182 ff.

stehenden Bestimmungen, insbesondere des Pensionsreglements v. 30. April 1825 und der dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen¹ — vollständig neu geregelt worden, welches Gesetz indes durch die Gesetze v. 31. März 1882², 30. April 1884 (G. S., S. 126) und 20. März 1890 (G. S., S. 43) einige Abänderungen erlitten hat.

Die durch das Pensionsgesetz v. 27. März 1872, beziehungsweise durch die zu denselben erlassenen Novellen festgestellten Grundsätze sind folgende:

1) Jeder unmittelbare Staatsbeamte, welcher sein Dienst Einkommen aus der Staatskasse bezieht, erhält aus derselben eine lebenslängliche Pension³, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird (Ges. v. 27. März 1872, §. 1, Abs. 1). Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Verschädigung, welche der Beamte bei⁴ Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben⁵ ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein (a. a. D. §. 1, Abs. 2).⁶ Bei Staatsministern, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist die eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.⁷ Diese Bestimmung findet gleichfalls

¹ Vgl. §. 38 des Ges. v. 27. März 1872. Die frühere Verpflichtung der Staatsbeamten, in Rücksicht auf die ihnen beigelegten Pensionsansprüche Beiträge von ihrem Einkommen zu dem Pensionsfonds nach den näheren Bestimmungen der §§. 21—25 des Pensionsregl. v. 30. April 1825 und der Bdg. v. 6. Mai 1867 zu zahlen, ist bereits seit dem 1. Jan. 1868 aufgehoben worden. Auf den Vorschlag der Königl. Staatsregierung beschloß nämlich das A. S. bei Beratung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1868, „sich damit einverstanden zu erklären, daß die von Staatsbeamten nach den Bestimmungen des Pensionsregl. v. 30. April 1825 und der Bdg. v. 6. Mai 1867 zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge in den Etats außer Ansatz zu lassen sind“. Vgl. die Beschl. v. 3. Dez. 1867 u. 13. Febr. 1868 (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Bb. I, S. 180, u. Bb. III, S. 1579); infolge dieses Beschlusses wurden die Staatsbehörden angewiesen, von der ferneren Erhebung der Pensionsabzüge v. 1. Jan. 1868 an Abstand zu nehmen. Vgl. die Circl. Reskr. des Finanzmin. v. 14. April 1868 und des Min. des Inn. v. 7. Mai 1868 (M. Bl. d. i. Berw. 1868, S. 151—152) sowie des Just. Min. v. 26. Dez. 1867 (S. M. Bl. 1867, S. 435). Die früher bestanden Beschränkungen bezüglich der Verzeigerung der Pension außerhalb der Monarchie (vgl. §. 28 des Regl. v. 30. April 1825; Allerh. Erl. v. 7. Jan. 1867, M. Bl. d. i. Berw. 1867, S. 29, u. S. M. Bl. 1867, S. 78; Allerh. Erl. v. 20. April 1867, M. Bl. d. i. Berw. 1867, S. 129; Allerh. Ordre v. 20. März 1871, M. Bl. d. i. Berw. 1871, S. 129, S. M. Bl. 1871, S. 110) sind in das Pensionsgef. v. 27. März 1872 nicht übernommen worden und demzufolge für beseitigt zu erachten.

² G. S. 1882, S. 133. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des S. S. 1882, Anl. Bb., Altenst. Nr. 27, S. 108; den Komm. Ber. des S. S. v. 14. Febr. 1882, ebendaf. Altenst. Nr. 38,

S. 130; den Komm. Ber. des A. S. v. 18. März 1882 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1882, Anl. Bb. II, Altenst. Nr. 143, S. 1417 ff., und die Verh. im S. S. v. 21. Febr. u. 30. März 1882 (Stenogr. Ber. des S. S. 1882, Bb. I, S. 63—72 u. S. 155—158), besgl. die Verh. im A. S. v. 27. Febr. und v. 24. u. 28. März 1882 (Stenogr. Ber. des A. S. 1882, Bb. I, S. 526—541, u. Bb. II, S. 1189—95 u. S. 1271). Vgl. über das gesamte Pensionsrecht, insbesondere über die zu den einzelnen Vorschriften der Gesetze ergangenen Verfügungen, Erlasse und gerichtlichen Erkenntnisse: Müller, I, S. 616 ff.

³ Einheitliche Vorschriften für die Erfordernisse gültiger Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen hat die Oberrechnungskammer unterm 25. Febr. 1886 erlassen; s. dieselben bei Illing-Kaup, S. 204 ff.

⁴ Durch die Präposition „bei“ soll ausgedrückt sein, daß zwischen der entstandenen Dienstunfähigkeit und der Dienstausübung ein Kaufmannsrecht nicht vorhanden zu sein braucht (vgl. den Komm. Ber. des A. S. zum §. 1 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Anl. Bb. II, Altenst. Nr. 189, S. 1086, Sp. 2).

⁵ Die Worte: „oder aus Veranlassung desselben“ fehlten im Entwurfe des Gesetzes. Dieselben sind vom A. S. eingeschoben worden in der Erwägung, daß die Erfahrung Fälle gezeigt habe, wo der Beamte lediglich wegen der Verletzung einer bestimmten Stelle verwundet oder beschädigt worden sei, wie dies bei Tumulten u. s. w. mehrfach vorgekommen sei. Es spreche der Billigkeit, auch in diesen Fällen die Pensionsberechtigung ohne Umfluß einer bestimmten Dienstzeit entstehen zu lassen (vgl. den Komm. Ber. des A. S. a. a. D.).

⁶ Ein besonderes Gesetz hat jetzt die Fürsorge für Beamte bei Betriebsunfällen geregelt; s. darüber unten S. 559 fg.

⁷ Die Motive des Entwurfs des Gesetzes begründen diese Bestimmung damit, daß, da die

Anwendung auf diejenigen Beamten, welche das fünfundschzigste Lebensjahr vollendet haben (a. a. D. §. 1, Abs. 3 und Art. I, §. 1 des Ges. v. 31. März 1882). Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angeestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension¹ nach Maßgabe des Gesetzes v. 27. März 1872 nur dann, wenn sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden²; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch das Gesetz v. 27. März 1872 bestimmten Sätze bewilligt werden (§. 2). Die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Oekonomiekommissare und Feldmesser, sowie die bei Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechniker und Wiesenbaumeister haben nur insoweit einen Anspruch auf Pension, als ihnen ein solcher durch den Departementschef besonders beigelegt worden ist. Wie vielen dieser Beamten und nach welchen Dienstinkommenssätzen die Pensionsberechtigung beigelegt werden darf, wird durch den Staatshaushaltsetat³ bestimmt. Bis dahin bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften⁴ (§. 3 a. a. D.). Das Gesetz v. 27. März 1872 findet auch auf die Oberwachtmeister und Gensdarmen der Landgenossenschaft Anwendung; dagegen erfolgt die Pensionierung der Offiziere der Landgenossenschaft nach den für die Offiziere des Reichsheeres geltenden Vorschriften (§. 4 a. a. D.).⁵ Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur

Entlassung oder der Rücktritt der Minister in der Regel aus politischen Gründen erfolgt, nur in Ausnahmefällen eine Pensionsbewilligung bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste würde stattfinden können, wenn auch körperliche oder geistige Invalidität als Vorbedingung des Pensionsanspruches festgehalten werden sollte. Die verfassungsmäßige Entlassbarkeit der Minister bedinge auch in Bezug auf ihre Pensionierung eine Sonderstellung, und daher sei den im übrigen lediglich nach den Bestimmungen des Pensionsgesetzes zu behandelnden Ministern, wenn sie den Staatsdienst verlassen, ohne Rücksicht auf etwa noch vorhandene Dienstfähigkeit Pension zu gewähren (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Anl. Bb. II, Aktenst. Nr. 105, S. 665, Sp. 2). In letzterer Beziehung bemerkte auch der Komm. Ber. des A. S. (Stenogr. Ber. a. a. D., Aktenst. Nr. 189, S. 1086, Sp. 2), daß zwischen dem Regierungskommissar und der Kommission Einverständnis darüber herrsche, daß zwar die Pensionsberechtigung der aus dem Staatsdienste ausscheidenden Staatsminister auch ohne Dienstunfähigkeit eintreten solle, daß indes die übrigen Voraussetzungen dieser Berechtigung, insbesondere also auch eine zehnjährige Dienstzeit, dieselben wie bei den übrigen Staatsbeamten sein sollen. Vgl. hierzu die entsprechenden Vorschriften aus dem Reichsstaatsrecht Reichsbeamt. G., §. 35; dazu Laband, I, S. 404 ff.; Jörn, I, S. 339.

¹ Ausgeschlossen von der Pensionsberechtigung sind also Beamte, welche nicht eine etatsmäßige Besoldung beziehen, sondern eine Remuneration aus den Titeln „zu andern persönlichen Ausgaben“ (vgl. den Komm. Ber. des A. S. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Anl. Bb. II, Aktenst. Nr. 105, S. 666, Sp. 1). Über die hiernach eintretende Pensionsberechtigung der „Stadtkämmerer“ vgl. das Reskr. der Min. der Fin. und für S., G. u. öffentl. Arb. v. 11. Juni 1873 (M. B. i. Verm. 1873, S. 226).

² Vgl. auch R. Ver. Entsch. i. Civils., III, S. 28, wo nach Reichsrecht der Anspruch solcher

Angestellten lediglich verneint wird; vgl. zu §. 2 Müller, I, S. 618 ff.; über die Pensionierung von Gerichtsvollziehern ebenda. S. 646 ff.

³ Der Entwurf des Gesetzes enthielt statt der Worte: „durch den Staatshaushaltsetat“ die Worte: „durch königliche Verordnung“. Das A. S. beschloß diese Abänderung, um die Bewilligung der Pensionen an die im §. 3 genannten Beamten je nach Bedürfnis unter Mitwirkung der Landesvertretung und ohne an die bisher maßgebenden königlichen Erlasse gebunden zu sein, regeln zu können, womit der Vertreter der Staatsregierung sich einverstanden erklärte (vgl. den Komm. Ber. des A. S. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Aktenst. Nr. 189, S. 1087, Sp. 2).

⁴ Die in Bezug genommenen königl. Erlasse sind die Kabinettsordres v. 7. Juni 1834, v. 26. Dez. 1835, v. 7. Sept. 1840, v. 14. Febr. 1845, v. 9. März 1845, v. 21. Febr. 1857, v. 12. Okt. 1865 und v. 19. Juni 1871. Inhaltlich derselben ist der Min. für die landw. Angelegenheiten befugt, 105 Oekonomiekommissaren Pensionsberechtigungen nach einem Einkommen von 1800—3000 Mk. zum Gesamtbetrage von nicht über 251,400 Mk.; ferner 105 bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmessern Pensionsberechtigungen zu erteilen und zwar 50 nach Maßgabe eines Dienstinkommens von 1800 Mk., und 55 nach Maßgabe eines Dienstinkommens von 1200 Mk. In betreff der bei größeren Landesmeliorationen beschäftigten Wiesenbautechnikern sind dem Minister sechs Pensionsberechtigungen zu den Sätzen von 900 Mk. bis 1500 Mk. zur Disposition gestellt (vgl. den Komm. Ber. des A. S. in den Stenogr. Ber. des A. S. a. a. D., S. 1087).

⁵ Der §. 4 des Pensionsges. reproduziert das über diesen Gegenstand geltende Recht, nämlich §. 11 des Pensionsregl. v. 30. April 1825, Kab. D. v. 25. Febr. 1829 (v. Kampff, Ann., XIII, S. 133), Vdg. v. 23. Mai 1867, §§. 6, 11 (G. S. 1867, S. 777), und soll etwaigen

nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Pension nach den Bestimmungen des Gesetzes v. 27. März 1872. Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde (§. 5 a. a. D.). Auf die Lehrer an den Universitäten ist das Gesetz v. 27. März 1872 nicht anwendbar.¹ Dagegen sind die Bestimmungen desselben anzuwenden auf alle Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstimm- und Blindenanstalten, Kunst- und höherer Bürgerschulen. Wegen Aufbringung der Pension für Beamte und Lehrer an Anstalten, deren Kosten nicht aus allgemeinen Staatsfonds bestritten werden, kommen die Vorschriften der Verordnung v. 28. Mai 1846 (G. S., S. 214), §§. 4—9 und 16—18 in Verbindung mit dem Pensionsgesetz v. 27. März 1872 und der Novelle v. 25. April 1896 zur Anwendung (§. 6 a. a. D.)² mit der aus dem Wegfall der Pensionsbeiträge für die unmittelbaren Staatsbeamten sich ergebenden Modifikation; die Vorschriften des §. 13 der genannten Verordnung, wonach den aus Staatsfonds zu pensionierenden Lehrern auch die im Ausland verbrachte Dienstzeit angerechnet wird, wenn ihre Anstellung im Inland vorzugsweise im Interesse des öffentlichen Unterrichtes erfolgt, und ebenso diejenigen Dienste, welche sie sonst im Staatsdienst oder an öffentlichen Unterrichtsanstalten geleistet haben, bleiben für die am 1. April 1896 bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrer in Kraft; im übrigen tritt die genannte Verordnung für diese Lehrer außer Kraft, doch bleiben besondere Zusicherungen über Anrechnung der Dienstzeit in Geltung.³ Wird außer dem im zweiten Absatz des §. 1 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit mit königlicher Genehmigung eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden (§. 7 a. a. D.).⁴

Zweifeln begegnen, welche aus der militärischen Organisation der Gendarmarie einerseits und der Unterstellung unter das Ministerium des Innern andererseits (vgl. Vdg. v. 30. Dez. 1820, §. 2, G. S. 1821, S. 1 ff.) hinsichtlich der Pensionsansprüche ihrer Angehörigen entstehen könnten (vgl. die Motive zum §. 4 des Entw. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Anl. Vb. II, Aktenst. Nr. 105, S. 666, Sp. 1). Die Anstellung eines pensionierten Offiziers der Reichsarmee als Offizier der preussischen Landgendarmerie bewirkt das Ruhen des Rechts auf Bezug der Pension, auch wenn unter deren Hinzurechnung der Betrag des neuen Dienst Einkommens den Betrag des vor der Pensionierung bezogenen pensionsfähigen Dienst Einkommens nicht erreicht (Erl. des Ob. Trib. v. 30. Juni 1879, J. M. Bl. 1880, S. 7).

¹ In betreff der Universitätslehrer ist sowohl das Pensionsregl. v. 30. April 1825 (laut §. 5 desselben), als die Vdg. v. 28. Mai 1846 und auch der Abschn. 8 des Disziplinalgel. v. 21. Juli 1852, welcher das Verfahren bei notwendigen Emeritierungen regelt (nach §. 96 desselben), ausgeschlossen. Hiernach würden Pensionsbewilligungen für dieselben, soweit nicht etwa bei der Anstellung spezielle Zusicherung erfolgt ist, von der Genehmigung des Königs abhängen (vgl. auch Art. 98 der Verf. Urk.). Thatsächlich werden die Universitätslehrer nicht pensioniert, sondern beziehen ihr volles Gehalt, solange sie leben, auch wenn sie vom Halten der Vorlesungen dispensiert sind.

² Die Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten, mit Ausschluß der Universitäten, sind teils unmittelbare Staatsbeamte,

teils mittelbare. Die Pensionierung derselben erfolgte bis zum Erlaß des Pensionsgel. v. 27. März 1872 teils nach dem Pensionsregl. v. 30. April 1825, teils nach der Vdg. v. 28. Mai 1846, teils nach abweichenden Bestimmungen in den neuerworbenen Landesteilen. Der Entwurf des Gesetzes wollte nur die Pensionierung der aus Staatsfonds besoldeten, der Unterrichtsverwaltung unterstehenden Lehrer regeln, während es für alle übrigen bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden behalten sollte (vgl. die Motive zum §. 6 des Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Anl. Vb. II, Aktenst. Nr. 105, S. 666). Das A. S. hat es indes für geboten erachtet, allen Lehrern der höheren Unterrichtsanstalten, gleichviel ob sie unmittelbare oder nur mittelbare Staatsdiener seien, die Wohlthaten des Pensionsgel. v. 27. März 1872 zuzuwenden, und nur in Bezug auf die Aufbringung der nicht lediglich aus Staatsfonds zu gewährenden Pensionen sind die Normen der Vdg. v. 28. Mai 1846 auch ferner beibehalten (vgl. den Komm. Ber. v. 20. Febr. 1872 zum §. 6 des Entw. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Anl. Vb. II, Aktenst. Nr. 189, S. 1087, Sp. 2).

³ §. 6 des Ges. v. 1872 in der ihm durch Gef. v. 25. April 1896 (G. S., S. 87), Art. I, gegebenen Ergänzung. Art. IV dieses Gesetzes giebt dann besondere Vorschriften für die Lehrer und Beamten an Unterrichtsanstalten, die nicht vom Staat allein zu unterhalten sind, s. darüber unten S. 552 fg.

⁴ Diese Bestimmung entspricht dem §. 6 des Pensionsregl. v. 30. April 1825.

2) Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem ersten Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des in den §§. 10—12 bestimmten Dienst Einkommens. Über den Betrag von $\frac{43}{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt. In dem im §. 1, Abs. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension $\frac{15}{60}$, in dem Falle des §. 7 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens (§. 8 a. a. D. in der Fassung des Art. I, §. 8 des Gesetzes v. 31. März 1882).¹ Diese Vorschriften sind durch Gesetz v. 1. März 1891 (G. S., S. 19), Art. I, auch auf diejenigen mittelbaren Staatsbeamten ausgedehnt, welche im übrigen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu pensionieren sind. Bei jeder Pension werden überschüssende Thalerbrüche auf volle Thaler — es sind hier ausdrücklich die Thaler aufrecht erhalten — abgerundet (§. 9 des Ges. v. 27. März 1872).

3) Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienst aufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt: a) Feststehende Dienst emolumente, namentlich freie Dienstwohnung², sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in den Besoldungsetats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt, oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist. b) Dienst emolumente³, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungsetats oder sonst bei Verleihung des Rechtes auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre⁴ vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur

¹ Vgl. die Pensionstabelle bei Pfafferoth, Preuß. Beamtengesetzgebung (3. Aufl.), S. 215 ff.

² Der §. 6, Abs. 2 des Ges. v. 12. Mai 1873, betr. die Gewährung von Wohnungsgelbzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten (G. S. 1873, S. 209) bestimmt, daß bei Bemessung der Pension (§. 10 des Ges. v. 27. März 1872) der Durchschnittssatz des Wohnungsgelbzuschusses für die Servisclassen I—V in Anrechnung gebracht werden soll, und daß dieser Satz auch für diejenigen Beamten gilt, welche eine Dienstwohnung, bezw. eine Mietsentschädigung erhalten, sowie daß im übrigen der Wohnungsgelbzuschuß in allen Beziehungen mit der im §. 3, Abs. 2 des Ges. v. 12. Mai 1873 bestimmten Maßgabe (vgl. oben S. 4*8, Anm. 1) als ein Teil der Besoldung gilt.

Der Durchschnittssatz des Wohnungsgelbzuschusses (§. 6, Abs. 2 des Ges. v. 12. Mai 1873) kommt nur bei Pensionierungen zur Anwendung; in allen übrigen Fällen, z. B. wenn es sich um die Berechnung des im §. 27, Nr. 2 des Pensionsges. v. 27. März 1872 gedachten, vor der Pensionierung von einem im Reichs- oder Staatsdienste wieder angestellten oder beschäftigten Beamten bezogenen Dienst Einkommens handelt, bis zu welchem derselbe die ihm bewilligte Pension neben dem neuen Dienst Einkommen fortbeziehen darf, ist der von demselben in seiner früheren Stellung bezogene Wohnungsgelbzuschuß mit dem effektivsten Betrage, nicht aber mit dem Durchschnittssatze in Ansatz zu bringen (Kest. der Min. der Fin. und des Inn. v. 26. Juni 1874, Nr. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 198, Nr. 231). — Über die Anrechnung des Wohnungsgelbzuschusses und des freien Feuer-

ungsmaterials bei der Pensionierung der Forstbeamten vgl. das Circl. Refr. des Finanzmin. v. 14. Juni 1873 (Nr. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 280, Nr. 204). Den Oberförstern wird bei der Pensionierung ein Durchschnittssatz von 492 M. als Wohnungsgelbzuschuß angerechnet (Circl. Refr. des Finanzmin. v. 3. Jan. 1879, Nr. Bl. d. i. Verw. 1879, S. 41, Nr. 35).

³ Über die Feststellung des pensionsfähigen Dienst Einkommens der Steuerempfänger in den westlichen und in den im Jahre 1866 erworbenen Provinzen vgl. das Circl. Refr. des Finanzmin. v. 9. Dez. 1872 (Nr. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 126, Nr. 90). — Über die Feststellung der Einkommenskompetenzen der Steuerempfänger in den Provinzen Rheinland und Westfalen mit Bezug auf Versetzung in den Ruhestand und Zahlung für Sterbe- und Gnadenmonat vgl. das Circl. Refr. des Finanzmin. v. 11. Nov. 1873 (Nr. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 84, Nr. 84). — Wegen Berechnung der Besoldung bei Pensionierung der Steuerempfänger, welche seit dem 1. März 1870 angestellt sind, vgl. die Rab. D. v. 27. Jan. 1870 (a. a. D. 1870, S. 156). — Die den Kreissteuereinnehmern für die übertragene Rentenerhebung zugesicherte Lantieme ist als ein Teil des pensionsfähigen Dienst Einkommens anzusehen (Crl. des Ob. Trib. v. 8. Dez. 1876; Entsch. des Ob. Trib., LXXIX, S. 75; Striethorst's Arch., XCVII, S. 75).

⁴ Zur Zeit des Erlasses des Pensionsgesetzes fiel das Kalenderjahr mit dem Etatsjahre zusammen. Da jetzt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre nicht mehr übereinstimmt, so sind die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienst emolumente nach ihrem durchschnittlichen

Anrechnung gebracht. c) Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, Orts- und Stellenzulagen, falls sie nicht ausdrücklich als pensionsfähig bezeichnet sind, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung. d) Das gesamte zur Berechnung zu ziehende Dienst-einkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehaltes derjenigen Dienst-kategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen. Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltsteile oder Besoldungszulagen, welche zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Dienst Einkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung. e) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesamt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrag nur die Hälfte in Anrechnung gebracht (§. 10 des Ges. v. 27. März 1872).¹

4) Ein Beamter, welcher bisher ein mit einem höheren Dienst Einkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr lang bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Dienst Einkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder als Strafe auf Grund des §. 16 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten u. s. w., v. 21. Juli 1852, oder des §. 1 des Gesetzes, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851 u. s. w., v. 22. März 1856 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Dienst Einkommens unter Berücksichtigung der gesamten Dienstzeit berechnete Pension; jedoch soll die gesamte Pension das letzte pensionsberechtigte Dienst Einkommen nicht übersteigen (§. 11 des Ges. v. 27. März 1872). Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist (§. 12 a. a. D.).²

5) Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienst Eides gerechnet.³ Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem Zeitpunkte des Eintritts an gerechnet (§. 13 a. a. D.).⁴ Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter: a) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes v. 21. Juli 1852, §. 87, Nr. 2, der Erlasse v. 14. Juni 1848 und 24. Okt. 1848 und der Verordnung v. 23. Sept. 1867, §. 1, Nr. 4,⁵ oder b) im Dienste des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches sich befunden hat, oder c) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Staates, des Norddeutschen Bundes oder des Deutschen Reiches beschäftigt worden ist, oder d) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, oder e) als Lehrer (§. 6) der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung sich unterzogen hat; das vorschriftsmäßig zurückgelegte Ausbildungsjahr wird stets zu 12 vollen Monaten

Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung zu bringen (Erl. Reftr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 4. Juli 1881, M. Bl. d. i. Berr. 1881, S. 164, Nr. 106). Das Gesetz ist entsprechend abgeändert durch Ges. v. 30. April 1884 (G. S., S. 126).

¹ Vgl. Müller, I, S. 622 ff.

² Dieser Grundsatz war bereits durch die Rab. D. v. 13. Juli 1839 (G. S., S. 235), Ziffer 4, festgestellt.

³ Über Berechnung der Dienstzeit bei Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen s. Ges. v. 3. März 1897 (G. S., S. 25), §§. 10 u. 11; dazu unten im Schulrecht.

⁴ Über die Frage, unter welcher Voraussetzung der Eintritt eines Beamten in den Staatsdienst auch vor seiner Vereidigung anzunehmen und bei der Pensionierung zu berücksichtigen ist, sowie speziell über die Frage, ob die Zeit der Beschäftigung als Hilfsgerichtsschreiber in der Rheinprovinz bei der Pensionierung anzurechnen ist, vgl. Erl. des Ob. Trib. v. 27. Nov. 1877 (Entsch., LXXXI, S. 141 ff.). Entsch. d. R. Ger. i. Civil., XXVIII, S. 197; vgl. auch Müller, I, S. 624 ff. und über die ganze Materie der Berechnung des Dienstalters ebendas. I, S. 298 ff.

⁵ Anl. z. Erl. v. 10. April 1883 (M. Bl. d. i. Berr., S. 56).

gerechnet (§. 14, Ziffer 5 in Fassung des Gef. v. 25 April 1896, Art. II). Der Civil- dienstzeit wird die Zeit des aktiven Militärdienstes¹ hinzugerechnet (§. 15 a. a. D.), der Art, daß α) den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Velleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, die Zeit, während deren sie innerhalb ihrer Studien- oder Vorbereitungszeit im Militärdienst zur Erfüllung ihrer aktiven Dienst- pflicht standen, insoweit angerechnet wird, als durch den Militärdienst die Ablegung der Prüfung verzögert ist; β) den Subalternbeamten wird für Feststellung des Dienstalters, welches für die Verufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, der gleiche Militärdienst während der Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit bis höchstens ein Jahr angerechnet, insoweit sie durch den Militärdienst erst später anstellungsfähig geworden sind; Militäranwärter genießen dabei noch besondere Vorzüge (s. oben S. 440); γ) für andere Beamte, die nicht unter die Kategorien α) und β) fallen, können, wenn sie nicht zu den Unterbeamten gehören, die unter α) bezeichneten Vergünstigungen durch ihren Ressortchef bewilligt werden. Diese Vorschriften über Berechnung des Dienstalters sind v. 1. Jan. 1892 ab in Kraft getreten, jedoch mit einer transitorischen Vorschrift zu Gunsten derjenigen, deren Dienstalter nach diesem Zeitpunkt beginnt, während es bei Anwendung der obigen Vorschriften auf einen früheren Zeitpunkt gefallen wäre; es gilt dann dieser letztere Zeitpunkt als Beginn der Dienstzeit. (Allerh. Erl. v. 14. Dez. 1891, M. Bl. i. d. i. Verw. 1892, S. 81). Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung (§. 16, Abs. 1 a. a. D. in der Fassung des Art. I, §. 16 des Gef. v. 31. März 1882).² Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppenteile abgeleitete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung (§. 16, Abs. 2 des Gef. v. 27 März 1872). Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung (§. 16, Abs. 3 a. a. D.). Für jeden Feldzug³, an welchem ein Beamter im preussischen oder im Reichsheer oder in der preussischen oder kaiserlichen Marine derart teil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet (§. 17, Abs. 1 a. a. D.). Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, dafür ist die nach §. 23 des Reichsgesetzes v. 27. Juni 1871 (R. G. Bl., S. 275) in jedem Falle ergehende Bestimmung des Kaisers maßgebend (§. 17, Abs. 2 a. a. D.). Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber durch königliche Erlasse gegebenen Vorschriften (§. 17,

¹ Und zwar auch die Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger, sowie die dreijährige Dienstzeit (vgl. die Erklär. des Reg. Komm. in den Stenogr. Ber. des A. G. 1871—72, Anl. Bb. II, Aftenst. Nr. 189, S. 1089, Sp. 1). — Über die Anrechnung der Militärdienstzeit der Kontribuierten im vormal. Königreiche Hannover vgl. das Cirk. Reftr. der Min. des Inn., der Fin. u. des Kr. v. 24. Sept. 1874, sub Nr. 5 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 249) und das Reftr. des Finanzmin. v. 21. Mai 1874 (a. a. D., S. 166). — Vgl. auch das Cirk. Reftr. des Min. für S., G. u. öffentl. Arb. v. 3. Juni 1878, betr. die Grundsätze bei Berechnung der Militärdienstzeit (a. a. D. 1878, S. 116). Jetzt ist maßgebend der Allerh. Erl. v. 14. Dez. 1891, abgedruckt bei Müller, I, S. 299 ff. Vgl. auch Müller, I, S. 627 ff.

² Gilt auch für mittelbare Staatsbeamte; vgl. Gef. v. 1. März 1891 (G. S., S. 19), Art. I.

³ Namentlich kommen in Anrechnung: der Feldzug von 1848 in Schleswig-Holstein (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 395); der Kampf

von 1848 in der Provinz Polen (M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 54); der Feldzug von 1849 in Schleswig und Jütland, sowie in der Pfalz und Baden (M. Bl. d. i. Verw. 1849, S. 292); der Kampf von 1849 in Sachsen zur Unterdrückung des dortigen Aufstandes (M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 149); der Feldzug von 1864 gegen Dänemark (M. Bl. d. i. Verw. 1865, S. 21); der Feldzug von 1866 gegen Oesterreich (S. M. Bl. 1866, S. 150, u. 1875, S. 138); die Feldzüge von 1848, 1849 und 1850 für die fremdländischen, in den preuß. Militärdienst übernommenen Offiziere und Mannschaften (Kab. D. v. 7. Febr. 1867, Militärwochenbl., S. 92); die Feldzüge von 1870/71 gegen Frankreich (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 159). Dazu treten jetzt noch die Feldzüge in den Kolonien Kamerun, Ostafrika, Südwestafrika sowie in Samoa; f. darüber die Kaiserl. Erlasse im Mar. Bdg. Bl. 1885, S. 102; 1889, S. 83; 1891, S. 265; 1892, S. 195 u. 267; 1893, S. 81; 1894, S. 172; 1895, S. 227. Über die ganze Doppelrechnung für Feldzüge vgl. Müller, I, S. 629 ff.

Abf. 3 a. a. D.). Die Zeit a) eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie b) der Kriegsgefangenschaft¹ kann nur unter besonderen Umständen mit königlicher Genehmigung angerechnet werden (§. 18 a. a. D.). Mit königlicher Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 13—18 angerechnet werden: a) die Zeit, während welcher ein Beamter α) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungiert, im Gemeinde-,² Kirchen- oder Schuldienste, im ständischen Dienste, oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder β) im Dienste eines fremden Staates gestanden hat; b) die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsdienstes³, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war (§. 19, Abf. 1 in Fassung des Gesetzes v. 20 März 1890, G. S., S. 43). Die Anrechnung der unter 1) erwähnten Beschäftigung muß erfolgen bei denjenigen Beamten, welche mit den im Jahre 1866 erworbenen Landesteilen in den unmittelbaren Staatsdienst übernommen worden sind, sofern dieselben auf diese Anrechnung nach den bis dahin für sie maßgebenden Pensionsvorschriften einen Rechtsanspruch hatten (§. 19, Abf. 2 a. a. D.). Bei Lehrern und Beamten (s. oben §. 6, Abf. 2) ist — mit Vorbehalt des §. 29 a — die ganze in Preußen oder einem jetzt zu Preußen gehörigen Lande geleistete Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste zu berechnen (§. 19 a).

6) Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Beamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen. Inwieweit noch andere Beweismittel zu erfordern, oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab (§. 20 a. a. D.).⁴

7) Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, erfolgt durch den Departementschef. Bei denjenigen Beamten, welche durch den König zu ihren Ämtern ernannt worden sind, ist die Genehmigung des Königs zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich. Für die Beamten derjenigen Kategorien, deren Anstellung durch eine dem Departementschef nachgeordnete Behörde erfolgt, kann der Departementschef letzterer oder der ihr vorgesetzten Behörde die Bestimmung über den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand übertragen (§. 21 mit der Ergänzung des Gesetzes v. 30 April 1884).⁵ Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung

¹ Über die Ausnahmen in betreff der 1870/71 in französische Kriegsgefangenschaft geratenen Offiziere, Beamten und Mannschaften vgl. die Kab. D. v. 18. Mai 1871 (M. Bl. d. i. Verm. 1871, S. 159, 160).

² Ebenso anderer dem Staat untergeordneter öffentlicher Korporationen, wie Kreis-, Provinz-, Reich- und Feuerzsjetäten, Handelskammern: D. V. G., XI, S. 71; XIX, S. 63; über Kirchendienst: XIX, S. 451; XXII, S. 36.

³ Die Vorschrift in Nr. 2 ist vornehmlich zur Förderung des Postwesens erlassen worden (vgl. den Komm. Ver. des A. S. v. 20. Febr. 1872 in den Stenogr. Ver. des A. S. 1871—72, Anl. Bb. II, Altenf. Nr. 189, S. 1089, Sp. 2, und die Verh. ebenbas., Bb. II, S. 1068 u. 1072). Über die Dienstzeit der Beamten des Kunstgewerbe-Museums in Berlin vgl. das Ges. v. 19. Juli 1886 (G. S., S. 205).

⁴ Die nach §. 5, Abf. 1 erforderliche Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde wird durch ein Pphyfikatattest nicht entbehrlich gemacht, sondern muß stets beigebracht werden (Reskr. des Finanzmin. v. 5. Mai 1872, M.

Bl. d. i. Verm. 1872, S. 129, Nr. 112). Der Beibringung anderer Beweismittel bedarf es nur in besonderen Fällen und stets nur auf Erfordern der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde. Demgemäß sind den um ihre Pensionierung nachsuchenden und von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde als dienstunfähig anerkannten Beamten die Beibringung eines Kreisphyfikatattestes über ihre Dienstunfähigkeit und andere derartige, mit Kosten verbundene Weiterungen zu ersparen (Reskr. des Finanzmin. v. 24. Juli 1872, M. Bl. d. i. Verm. 1873, S. 2, Nr. 2). Über das bei der Vorbereitung der Pensionierung von Beamten der Civilverwaltung zu beobachtende Verfahren vgl. das Cirt. Reskr. der Min. des Inn., der Fin. und des Kr. v. 24. Sept. 1874 (M. Bl. d. i. Verm. 1874, S. 249, Nr. 295) und das Cirt. Reskr. des Finanzmin. v. 6. Jan. 1875 (a. a. D. 1875, S. 66, Nr. 57).

⁵ Die hierzu ergangenen Min. Reskr. bei Zilling-Kauf, Sandb., S. 194 ff.; für die Justizverwaltung bei Müller, I, S. 648 ff.

in den Ruhestand zusetzt¹, erfolgt durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bezw. für untere Beamte gemäß Auftrag der zuständigen Minister durch die Anstellungsbehörde (§. 22 mit der Ergänzung des Gesetzes v. 30 April 1884).² Gegen diese Entscheidung (§. 22) steht dem Beamten nur die Beschreitung des Rechtsweges nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861³ offen, doch hat die Klage zur Voraussetzung a) die vorherige Entscheidung der genannten Minister bezw. die auf Beschwerde von diesen Ministern ergangene Entscheidung über die von einer hierfür beauftragten nachgeordneten Behörde ergangene Entscheidung, b) die Einhaltung der Präklusivfrist von 6 Monaten sowohl für die zu a) genannte Beschwerde als auch für die Klage (§. 23 a. a. D. in Fassung des Gesetzes v. 30. April 1884).

8) Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand und die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 22) bekannt gemacht worden ist (§. 24 a. a. D.).⁴ Verlust des Amtes auf Grund einer rechtskräftig gewordenen Strafe vor jenem Termine hätte auch den Verlust des Pensionsanspruchs zur Folge.⁵

9) Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt (§. 25 a. a. D.).

10) Das Recht auf den Bezug der Pension kann weder abgetreten, noch verpfändet werden. In Ansehung der Beschlagnahme der Pensionen⁶ bleiben die bestehenden Bestimmungen in Kraft (§. 26 a. a. D.).

11) Strafrechtliche Verurteilung bewirkt den Pensionsverlust nicht⁷, auch wenn sie auf Zuchthaus lautet; dies bezieht sich jedoch nur auf die bereits bewilligten Pensionen, nicht auf den Pensionsanspruch.

¹ Dazu über Pensionszuschüsse an früher pensionierte Beamte gemäß Allerh. Erl. v. 16. März 1874 s. auch Müller, I, S. 659 ff.; über die Pensionsnachweisungen Cirk. Verfügl. d. Oberrechn.-Kammer v. 16. April 1885 vgl. Müller, I, S. 648 ff., über Gnabpensionen ebendaf., S. 663.

² Bollz. Vorschr. v. 29. Juli 1884 (M. Bl. d. i. Verw., S. 194, auch abgedruckt bei Jilling-Kauf, Handb., S. 194 ff.); weitere Bestimmungen v. 10., 11. u. 20. Okt. 1884, 12. u. 15. Nov. 1884, 16. Jan. 1885, 17. März 1885, 1. Juni 1891; vgl. auch Müller, I, S. 650 ff.

³ Vgl. oben S. 508 fg.

⁴ Der §. 24 findet auch Anwendung bei unfreiwilliger Dienstentlassung der auf Widerruf oder auf Kleinbigung angestellten Beamten, sofern sie nach §§. 1 und 2 Anspruch auf eine Pension haben (Cirk. Reskr. der Min. für F., S. u. öffentl. Arb. v. 23. Nov. 1873 und v. 12. Nov. 1873, M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 7, Nr. 6, u. S. 23, Nr. 27).

⁵ R. Ger. Entsch. in Civill., XVII, S. 242.

⁶ Wegen der Beschlagnahme des Dienstentkommens und der Pensionen der Civilbeamten und Militärs, sowie der Wittwenpension vgl. §. 850 der D. C. P. O. (vgl. oben S. 515 fg.).

⁷ R. Ger. Entsch. in Civill., XVII, S. 240; XXI, S. 186. Der §. 30 des Pensionsregl. v. 30. April 1825 enthielt die Bestimmungen: a) daß die Pension einzuziehen sei, wenn der Pensionär der vor erfolgter Pensionierung stattgefundenen Begehung eines Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wäre,

vom Richter außer der Kriminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt worden sein würde, in welchen Fällen daher das Erkenntnis auf den Verlust der Pension zu richten, und b) daß der Pensionär, wenn er während des Pensionsgenusses ein gemeines Verbrechen begeht, wegen dessen der Richter, wenn es während der Dienstzeit begangen worden wäre, außer der Kriminalstrafe auch auf Dienstentsetzung erkannt haben würde, auf die Dauer der Strafzeit der Pension verlustig geht. Diese Bestimmungen waren bereits durch den §. 23 des Strafgesetzb. v. 14. April 1851 für beseitigt zu erachten, indem derselbe statt dessen vorschreibt, „daß entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, der ihnen aus der Staatsklasse oder einer Gemeindeklasse zu zahlenden Pensionen und Gemeindegehälte von Rechts wegen verlustig gehen“. Auch diese Bestimmung ist indes durch das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund beseitigt worden. Der §. 30 des Entw. desselben enthielt nämlich noch die Bestimmung, „daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für entlassene Beamte den dauernden Verlust von Ruhe- und Gnabengehalten zur Folge haben solle“, was in den Motiven näher zu rechtfertigen gesucht wurde (vgl. Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Anl. Nr. 5, Bb. II, S. 4 u. 51). Der Reichstag beschloß indes die Streichung dieser Bestimmung (vgl. Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. I, S. 213—215), welche demzufolge in das Strafgesetzbuch (jetzt §. 33) keine Aufnahme gefunden hat, wodurch nun-

12) Das Recht auf den Bezug der Pension ruht: a) wenn ein Pensionär das deutsche „Indigenat“ verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben; b) wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder preussischen¹ Staatsdienst² ein Diensteinkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen³ Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt (§. 27 a. a. D.). Ein Pensionär⁴, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des unmittelbaren Staatsdienstes wieder eingetreten ist (§. 27, Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat. Mit der Ge-

mehr die obengedachten Bestimmungen des §. 30 des Pensionregl. v. 30. April 1825 dergestalt für beseitigt zu erachten sind, daß die Wiederentziehung eines einmal bewilligten Ruhe- oder Unabgehaltes wegen von dem Pensionär vor oder nach erfolgter Pensionierung begangener Verbrechen nicht mehr zulässig ist. Hierdurch werden jedoch die Bestimmungen der Disziplinar-gesetze v. 7. Mai 1851, §. 15, Nr. 4, und v. 21. Juli 1852, §. 16, Nr. 2, wonach die erkannte Strafe der Dienstentlassung den Verlust des Anspruches auf Pension von selbst nach sich zieht, nicht berührt.

¹ Über anderweitigen Staatsdienst s. Min. Reskr. v. 28. Mai 1883 (M. Bl. d. i. Verw., S. 166).

² Der §. 27, Nr. 2 des Entwurfs des Gesetzes wollte, daß auch im Falle des Eintritts eines Pensionärs in den Kommunaldienst das Ruhen der Pension eintreten solle. Diese Bestimmung ist jedoch von dem A. S. gestrichen worden, so daß also das Recht auf den Bezug der Pension nicht ruht, wenn ein Pensionär im Kommunal-dienste angestellt wird (vgl. den Komm. Ber. des A. S. v. 20. Febr. 1872 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1871—72, Anl. Bb. II, Aktenst. Nr. 189, S. 1090, Sp. 2). Dagegen findet die Bestimmung des §. 27, Nr. 2 des Pension-ges. für den Fall der Wiederbeschäftigung eines Civilpensionärs bei einer in die dauernde Verwaltung des Staates übernommenen Privat-eisenbahn Anwendung (Cirk. Reskr. der Min. der öffentl. Arb. und der Fin. v. 7. Nov. 1879, M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 105, Nr. 96) und Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 2. Jan. 1880 (a. a. D. 1880, S. 52, Nr. 59).

³ Bei der Berechnung des neuen Dienst-einkommens eines wiederbeschäftigten Pensionärs zum Zwecke der Ausföhrung der §§. 27, Nr. 2 und 29 ist allgemein der tarifmäßige Satz des Wohnungsgelbzuschusses der ihm verliehenen neuen Stelle, als der dieser Kompetenz im Sinne der gedachten gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Wert, zu Grunde zu legen, und es macht hierbei auch keinen Unterschied, wenn ihm in seiner neuen Stellung eine Dienstwohnung ge-währt wird. Bekleidet der Beamte eine etats-mäßige Stelle nicht, so ist der Betrag des tarif-mäßigen Wohnungsgelbzuschusses der entsprechen- den etatsmäßigen Beamtenstelle zur Berechnung zu ziehen (Cirk. Reskr. der Min. der Fin. u.

des Inn. v. 16. März 1881, M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 78, Nr. 57, u. S. M. Bl. 1881, S. 63). In gleicher Weise ist bei Berechnung des von dem wiederangestellten oder beschäftig- ten Beamten vor seiner Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens hinsichtlich der ihm in seiner früheren Stellung gewährten Dienstwohnung oder sonstigen Wohnungskompetenz zu verfahren und dieselbe lediglich nach dem tarifmäßigen Satze des Wohnungsgelbzuschusses in Ansatz zu bringen (Cirk. Reskr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 6. Sept. 1881, M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 205, Nr. 133, S. M. Bl. 1881, S. 208). — Die einzelnen Grenzausschüßern be-willigten, nicht pensionsfähigen Stellszulagen sind als Entschädigung für Dienstaufwand an-zusehen und demgemäß bei der Reaktivierung von Pensionären für die Bemessung ihres Dienst-einkommens in den Fällen des §. 27, Nr. 2 des Pensionsges. nicht in Betracht zu ziehen (Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Okt. 1878, M. Bl. d. i. Verw. 1878, S. 239, Nr. 171).

⁴ Den im Civildienste angestellten oder be-schäftigten pensionierten Oberwachmeistern und Gensdarmen ist beim Wiederauscheiden aus diesem Dienste die Gensdarmereipension nicht aus dem Civilpensionsfonds anzuweisen, sondern wiederum aus dem Gensdarmereipensionsfonds zu zahlen (Cirk. Reskr. des Min. des Inn. v. 23. Dez. 1872, M. Bl. d. i. Verw. 1873, S. 11, Nr. 12). Bei der Anstellung pensionierter Gens-darmen und Wachtmeister im Civildienste kommt der §. 27 zur Anwendung; es ist ihnen also für den Fall, daß das Einkommen ihrer Civilstelle dem vor der Pensionierung bezogenen Gehalte nicht gleichkommt, ein Zuschuß aus der Gens-darmereipension bis zur Höhe des früheren Militärgehaltes zu gewähren (Reskr. des Finanz-min. v. 7. Aug. 1872, M. Bl. d. i. Verw., S. 299, Nr. 264). Vgl. auch in betreff der wiederbeschäftigten oder angestellten pensionierten Gensdarmen Reskr. der Min. der Fin., der Just. u. des Kr. v. 17. Juli 1876 (a. a. D. 1876, S. 189, Nr. 181), das Cirk. Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 8. Febr. 1877 (a. a. D. 1877, S. 67, Nr. 37) und das Cirk. Reskr. derselben Min. v. 5. Febr. 1881 (a. a. D. 1881, S. 77, Nr. 56) betr. die Regelung der Pensions-anprüche eines pensionierter gewesenem Militär-invaliden bei seinem Ausscheiden aus dem späte-ren Civildienste.

währung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früher bezogenen Pension hinweg. Dasselbe gilt, wenn ein Pensionär im deutschen Reichsdienste eine Pension erdient (§. 28 a. a. O.). Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 27 und 28 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.¹ Im Falle vorübergehender² Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienst gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt (§. 29 a. a. O.). Diese Vorschriften über Pensionäre finden auf die pensionierten Lehrer und Beamten (s. §. 6), deren Pension nicht aus der Staatskasse zu bezahlen ist, nur dann stimmungsmäßige Anwendung, wenn sie wieder angestellt oder beschäftigt werden im Dienste des niederen oder höheren Kommunalverbandes oder der Stiftung, die die Pension ganz oder teilweise zu bezahlen hat. Ist ein solcher Pensionär, dessen Pension nicht aus der Staatskasse zu zahlen ist, wieder in den unmittelbaren Staatsdienst oder in den Dienst eines andern als des pensionspflichtigen der in §. 6 bezeichneten Verbände oder Stiftungen eingetreten, so bleibt bei erneuter Pensionierung die Dienstzeit vor der ersten Pensionierung außer Ansatz. Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Pensionäre, deren Pension aus der Staatskasse zu bezahlen ist, wenn sie in einen Dienst nach §. 6, Abs. 2 treten (§. 29 a gemäß Gef. v. 25. April 1896, Art. V).

13) Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20 ff. des Gesetzes v. 27. März 1872 in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte (Art. I, §. 30, Abs. 1 des Gef. v. 31. März 1882).³ Im Übrigen behält es in Ansehung der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§. 56—64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 7. Mai 1851 und in den §§. 88—93 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, v. 21. Juli 1852 sein Bewenden⁴ (§. 30, Abs. 1 des Gef. v. 27. März 1872 und Art. X, §. 30, Abs. 2 des

¹ Das Ereignis, welches nach §. 29, Abs. 1 des Pensionsges. die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension eines im Reichs- oder Staatsdienste in einer an und für sich bauernden Stellung wieder beschäftigten bezw. aus dem neuen Dienstverhältnisse wieder entlassenen Pensionärs nach sich zieht, ist nach §. 27, Nr. 2 des Gef. der Anfang des Bezugs des neuen Dienstfeinkommens bezw. das Aufhören des Bezuges desselben. Fällt dieses Ereignis mit dem Beginne des Monats zusammen, so ist bereits für diesen Monat die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension herbeizuführen; andernfalls tritt eine solche Wirkung erst mit dem Beginne des nächsten Monats ein, da erst dieser vollständig auf jenes Ereignis folgt. Wenn eine Wiederbeschäftigung der gedachten Art im Laufe des Monats aufhört, so ist der Pensionär berechtigt, gegen Verzicht auf das Dienstfeinkommen für die einzelnen Tage des letzten Monats seiner Wiederbeschäftigung das Recht auf den Bezug seiner vollen Pension bereits vom Beginne des Monats ab zu erwerben (Restr. der Min. der Fin. und des Inn. v. 4. Sept. 1875, M. Bl. d. i. Verw. 1875, S. 264, Nr. 217). Vgl. auch über die zahlreichen Streitfragen, die

sich bei Anwendung des §. 27 in der Praxis ergeben haben, Müller, I, S. 627 ff. Im Falle der Wiederbeschäftigung pensionierter Beamten im Staatsdienste gegen Vergütung hat die Behörde, welche diese Anordnung trifft, derjenigen Behörde, bei welcher der Pensionär sein Ruhegehalt zu erheben hat, über die Art der Verwendung desselben, den Zeitpunkt, von welchem ab das neue Dienstfeinkommen gewährt wird, die Höhe des Einkommens und darüber Mitteilung zu machen, ob die bauernde Beschäftigung bei befriedigender Dienstleistung beabsichtigt wird, oder ob es sich nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt (Cirk. Restr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 13. April 1880, M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 180, Nr. 120).

² Über den Begriff der nur „vorübergehenden“ Beschäftigung vgl. das Cirk. Restr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 19. Aug. 1880 (M. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 261, Nr. 195). Vgl. dazu: Cirk. Restr. derselben Min. v. 5. Febr., 16. März, 6. Sept. 1881, 9. April 1895 (a. a. O. 1881, S. 77—78, 205; 1895, S. 88).

³ Vgl. oben S. 533 fg.

⁴ Bei unfreiwilliger Pensionierung der unter

Ges. v. 31. März 1882).¹ Wird hiernach gemäß §. 90 des letzterwähnten Gesetzes von dem Rechtsmittel des Rekurses an das Staatsministerium Gebrauch gemacht, so läuft die sechsmonatliche Frist zur Anstellung der Klage wegen unrichtiger Festsetzung des Pensionsbetrages (§. 2 des Ges., betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, v. 24. Mai 1861) erst von dem Tage, an welchem dem Beamten die Entscheidung des Staatsministeriums bekannt gemacht ist (§. 30, Abs. 3 des Ges. v. 27. März 1872). Die Bestimmungen der §§. 88—93 des Ges. v. 21. Juli 1852 finden auch auf die Lehrer und Beamten derjenigen im §. 6, Abs. 2 genannten Anstalten Anwendung, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind (Ges. v. 25. April 1896, Art. VI).

Über die analogen für richterliche Beamten geltenden Vorschriften s. oben S. 529 fg.

14) Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die Provinzialbehörde, auf deren Etat die Pension übernommen war. Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden² Monat kann auf Verfügung dieser Behörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand einer Beschlagnahme sein (§. 31 a. a. D.).

15) Der §. 32 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 und der Art. II des Gesetzes v. 31. März 1882 bestimmen endlich, daß, wenn die nach Maßgabe dieser Gesetze bemessene Pension geringer ist als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 27. März 1872, beziehungsweise am 31. März 1882, nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensioniert worden wäre, diese letztere Pension an Stelle der ersteren zu bewilligen sei.³ Dies gilt jedoch nur für unmittelbare Staatsbeamte sowie die in §. 6, Abs. 2 des Pensionsgesetzes genannten Lehrer und Beamten (Ges. v. 31. März 1882, Art. III).

16) Das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz v. 22. Juni 1889 (R. G. Bl., S. 97) bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Beamten im staatsrechtlichen Sinne des Wortes; dagegen kommt dasselbe zur Anwendung für die nicht unter den Beamtenbegriff fallenden „Gehilfen“, die für Zwecke des staatlichen Dienstes verwendet werden.⁴

B. Zusage der Vorschrift des §. 6 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes auch bezüglich aller Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrerseminarien, Taubstummen- und Blindenanstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß bezüglich der

dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung in etatsmäßigen Stellen angestellten Beamten findet der §. 30 des Ges. v. 27. März 1872 keine Anwendung. Derselben ist, sobald der Fall ihrer Versetzung in den Ruhestand eintritt, hiervon Kenntnis zu geben und gleichzeitig der vorbehaltlich der höheren Genehmigung ihnen voraussichtlich zu gewährenden Pensionsbetrag mitzuteilen, auch ihre etwaige Gegenerklärung entgegenzunehmen. Demnach ist der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand unter Vorlegung der bezüglichen Verhandlungen dem Min. einzureichen und nach ergangener Entscheidung die im §. 24 des Pensionsgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung bei gleichzeitiger Kündigung schleunigst zu bewirken (Cirl. Restr. des Min. für S. G. u. öffentl. Arb. v. 12. Nov. 1873, R. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 23, Nr. 27). — Vgl. auch Cirl. Restr. desselben Min. v. 23. Nov. 1873 (a. a. D., S. 7, Nr. 6).

¹ Vgl. das Nähere oben S. 533 fg.

² Die auf die Fonds der Centralverwaltung

zu Pensionen und Unterstützungen für Beamtenwitwen und -Waisen, sowie für pensionierte Beamte angewiesenen laufenden Beihilfen, deren Bewilligung in der Eigenschaft einer Unterstützung und nicht einer Pension stattgefunden hat, sind bezüglich der Gnadenzeit nicht mit Pensionen gleich zu behandeln, und bleibt die Zahlung des Gnadenmonatsbetrages von dergleichen laufenden Unterstützungen stets von der (nur in besonders dringenden Fällen zu beantragender) Genehmigung des Min. des Inn. abhängig (Restr. des Min. des Inn. v. 2. Mai 1874, R. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 120, Nr. 132); s. auch Illing-Kauf, Handb., S. 193, Num. 4; ferner die allg. Verfüg. d. Finanzmin. v. 30. Mai 1891 bei Müller, I, S. 703.

³ Die §§. 33—37 des Pensionsges. v. 27. März 1872 enthalten Bestimmungen transitorischer Natur.

⁴ Vgl. hierüber das Nähere bei Müller, I, S. 680 ff. Dem Beamtenrecht gehört die Materie nicht an.

Aufbringung der Pension für diejenigen unter ihnen, welche nicht vom Staate allein zu unterhalten sind, die Vorschriften der Verordnung v. 28. Mai 1846¹ in den Schranken des Ges. v. 25. April 1896 (G. S., S. 87), also insbesondere unter Wegfall der Pensionsbeiträge, auch fernerhin maßgebend bleiben.²

Die danach für die Lehrer dieser Anstalten noch geltenden Sondervorschriften sind:

1) Die Pension³ wird zunächst aus dem eigentümlichen Vermögen derjenigen Anstalt, an welcher der Lehrer oder Beamte angestellt ist, gewährt, soweit von den laufenden Einkünften dieses Vermögens, nach Bestreitung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, ein Ueberschuß verbleibt. Können auf diese Weise die Mittel zur Pensionierung nicht beschafft werden, und sind auch keine anderen hierzu verwendbaren Fonds vorhanden, so ist die Pension von demjenigen aufzubringen, welcher zur Unterhaltung der Anstalt verpflichtet ist (§. 4). Liegt diese Verpflichtung mehreren ob, so haben sie zu den Pensionen in demselben Verhältnis wie zu den Unterhaltungskosten der Anstalt beizutragen (§. 5). Aus der bloßen Gewährung eines auf einen bestimmten Betrag beschränkten oder zu einem bestimmten Zweck ausgesetzten Zuschusses zu den Unterhaltungskosten einer Anstalt folgt keine Verpflichtung, die Pensionen mit zu übernehmen (§. 6). Wer bei den einzelnen Anstalten, welche gar kein oder kein ausreichendes eigentümliches Vermögen besitzen, zur Zahlung oder Ergänzung der Pension verpflichtet ist, wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt (§. 7). Gegen diese Festsetzung ist der Rekurs an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und die hierbei sonst noch beteiligten Departementschefs zulässig. Der Rechtsweg findet nur dann statt, wenn auf Grund eines speziellen Rechtstitels die Befreiung behauptet wird. In einem solchen Falle gilt jedoch die im Verwaltungswege getroffene Bestimmung als ein Interimistikum (§. 8).⁴ Bei solchen Unterrichtsanstalten, zu deren Unterhaltung weder Kommunen noch der Staat verpflichtet, die vielmehr nur aus ihrem eigenen Vermögen oder von anderen Korporationen oder von Privatpersonen zu unterhalten sind, wird das Pensionswesen für die Lehrer und Beamten, unter Zugiehung der Beteiligten, durch den Oberpräsidenten für jede einzelne Anstalt besonders geordnet; die streitig bleibenden Punkte werden von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten unter Mitwirkung der etwa sonst noch beteiligten Departementschefs und nach vorgängiger Einholung der Genehmigung des Königs entschieden. Den Beteiligten sollen jedoch keine größeren Leistungen zugemutet werden als bei den übrigen nicht vom Staate zu unterhaltenden Anstalten derselben Art. Ist ein Zuschuß oder eine Erhöhung der Dotation bei diesen Anstalten zur Aufbringung der Pensionen erforderlich, so bedarf es hierzu der Zustimmung der beteiligten Korporationen oder Privatpersonen (§. 9).

2) Zur Deckung der Pensionen für Lehrer und Beamte an diesen Anstalten werden für jede Anstalt besondere Fonds aus den Einkünften des Vermögens der Anstalt und aus jährlichen Beiträgen der zur Zahlung der Pension Verpflichteten gebildet (§. 16).⁵ Der Betrag der zur Bildung dieser Pensionsfonds erforderlichen Zuschüsse wird von dem Oberpräsidenten, unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und die sonst beteiligten Departementschefs, mit Ausschluß des Rechts-

¹ G. S. 1846, S. 214 ff. — Vgl. Cirk. Refr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 10. Dez. 1846 wegen Ausführung dieser Vdg. (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 40 ff.), desgl. Cirk. Refr. der Min. der geistl. u. Ang. und des Inn. v. 22. Febr. 1847 (a. a. D., S. 44). Die Vdg. v. 28. Mai 1846 ist für die im J. 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteile nicht publiziert worden. Vgl. indes den Allerh. Erl. v. 13. Mai 1867 (G. S. 1867, S. 667), welcher den Min. der geistl. u. Ang. ermächtigt hat, auch in betreff der Pensionierung und Emeritierung der Lehrer in den neu erworbenen Landesteilen in demselben Maße Verfügung zu treffen, wie ihm solches in den älteren Provinzen ressortmäßig zukommt. — Über die Pensionierung der öffentl. Lehrer in der Provinz

Hannover vgl. das Ges. über die Verhältnisse der Königl. Diener v. 24. Juni 1858 (G. S. für Hannover 1858, Abt. I, S. 119 ff.), §. 2, Nr. 3, §§. 3, 4, 73 ff.

² Vgl. oben S. 543.

³ Auch derjenige Teil der Pension, welcher einem im Disziplinarwege entlassenen Lehrer oder Beamten als Unterstützung zu verabreichen ist (Erl. des Kompetenzgerichtshofes v. 12. Febr. 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 205).

⁴ Erl. des Kompetenzgerichtshofes v. 19. Juni 1858, J. M. Bl. 1859, S. 34, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 80.

⁵ Größere Stadtgemeinden können hiervon entbunden werden (Allerh. Erl. v. 13. März 1848, G. S. 1848, S. 113).

weges, festgesetzt (§. 17).¹ Ist hiernach der Zuschuß auf das Vermögen der Anstalt zu übernehmen und reichen die Einkünfte der letzteren nicht hin, um den Zuschuß, ohne Beschränkung des zur Erreichung der Lehrzwecke erforderlichen Aufwandes, zu zahlen, so haben die subsidiarisch zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten auch den laufenden Beitrag zum Pensionsfonds zu ergänzen. Dieselben sind auch in allen Fällen verpflichtet, etwaige Ausfälle bei dem Pensionsfonds zu decken (§. 18).²

3) Im übrigen kommen auch für die Lehrer an diesen Anstalten die Grundsätze des Pensionsgesetzes zur Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß (Art. 18. des Ges. v. 25. April 1896):

a) bei der Entscheidung über das Recht auf Pension und der Übertragung der Befugnis zu dieser Entscheidung auf nachgeordnete Behörden eine Mitwirkung des Finanzministers nicht stattfindet; b) die Beschwerde gegen diese Entscheidung und die Klage gegen dieselbe auch den zur Zahlung der Pension Verpflichteten innerhalb der gleichen Frist wie den Lehrern offen steht; trotz Beschwerde oder Klage ist die Pension nach Maßgabe der getroffenen Entscheidung, vorläufig vorzuschußweise, zu bezahlen; c) die in §. 20 des Pensionsgesetzes vorgeschriebenen Nachweisungen über die Dienstunfähigkeit können erlassen werden; d) Pensionsbewilligungen für auf Widerruf oder Kündigung angestellte Lehrer, sowie vor Ablauf des zehnten Dienstjahres, ferner Anrechnung von Dienstzeit, auf deren Anrechnung ein Rechtsanspruch nicht zusteht, erfolgen durch die für die Entscheidung über den Rechtsanspruch auf Pension zuständige Behörde mit Zustimmung der zur Aufbringung der Pension Verpflichteten; e) den Lehrern an diesen Anstalten steht ein Anspruch auf Anrechnung einer im Staatsdienst zurückgelegten Civildienstzeit, abgesehen vom Schuldienst an einer öffentlichen Lehranstalt innerhalb Preußens oder eines von Preußen erworbenen Landsteils (Art. III), nicht zu; dagegen ist ihnen die Dienstzeit anzurechnen, die sie im Dienste eines Amtes der zur Aufbringung der Pension verpflichteten Gemeinde (Stiftung, Kommunalverbandes) zugebracht haben.

C. Über die Pensionierung der Volksschullehrer und -Lehrerinnen ist das Ges. v. 6. Juli 1885, (G. S., S. 298) ergangen, dem dann weiter noch ergänzend und abändernd hinzutraten die Gesetze v. 23. Juli 1893 (G. S., S. 194) über Ruhegehaltsklassen³ und v. 11. Juni 1894 (G. S., S. 109) über die Lehrer an sog. Mittelschulen. In den Stolbergischen Grafschaften Wernigerode, Stolberg und Rosla wurde das Gesetz über die Ruhegehaltsklassen durch besondere königliche Verordnung v. 4. März 1895 (G. S., S. 33) eingeführt. Diese Pensionsgesetzgebung für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist mit 1. April 1886 unter Beseitigung aller ihr entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft getreten (Art. III). Zugleich wurden alle früheren Pensionen, soweit sie in den Rahmen des Pensionsgesetzes fallen, bis zu 600 M. auf die Staatskasse übernommen (Art. II). Andererseits blieben höhere Pensionen als die aus dem neuen Gesetz hervorgehenden, insoweit sie aus den früher geltenden Bestimmungen sich für einen Lehrer ergaben, vorbehalten (§. 22), ebenso besondere Pensionszusicherungen an einzelne Lehrer oder Kategorien von solchen, die vom König, einem Minister oder einer Provinzialbehörde gemacht oder genehmigt worden waren (§. 23).

Die Vorschriften dieser Gesetzgebung sind folgende:

1) Pensionsberechtigt ist jeder definitiv angestellte Lehrer (Lehrerin, §. 24) an einer öffentlichen Volksschule nach einer Dienstzeit von 10 Jahren, wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte

¹ Wenn gegen einen städtischen Gymnasiallehrer im Wege des Disziplinarverfahrens auf Dienstentlassung erkannt und in dem Erl. zugleich festgesetzt worden ist, daß ihm ein Teil seiner gesetzlichen Pension als Unterstützung belassen werden solle, so ist gegen die demnächst von der Regierung erlassene Anordnung, daß diese Unterstützung aus dem Pensionsfonds für städtische Gymnasiallehrer, und in Ermangelung eines solchen aus der Gemeindefasse der Stadt zu zahlen sei, der Rechtsweg unzulässig (Erl. des

Kompetenzgerichtshofes v. 12. Febr. 1859, J. R. Bl. 1859, S. 309, M. Bl. b. i. Berw. 1859, S. 205).

² Über die Grundsätze bezüglich der Bildung solcher Pensionsfonds vgl. das Refr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 20. Febr. 1873 (M. Bl. b. i. Berw. 1873, S. 116, Nr. 76).

³ Vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1892—93, Verb. II, S. 2336, 2452, 2490; Anl. VI, S. 3136, 3201.

dienstunfähig ist und darum in den Ruhestand versetzt wird; ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, so tritt die Pensionsberechtigung auch vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit ein; ist das Alter von 65 Jahren vollendet, so ersetzt dieses die Dienstunfähigkeit; bei Dienstunfähigkeit vor Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit ohne Dienstbeschädigung kann der Unterrichtsminister im Falle der Bedürftigkeit eine Pension auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen (§. 1).

2) Die Pension beträgt $\frac{15}{60}$ des Dienst Einkommens nach 10jähriger Dienstzeit, vor zurückgelegter zehnjähriger Dienstzeit ohne Dienstbeschädigung höchstens so viel; für jedes weitere vollendete Dienstjahr $\frac{1}{60}$ mehr bis auf Höhe von $\frac{45}{60}$; überschießende Markbrüche werden auf volle Mark abgerundet (§§. 2 u. 3).

3) Das zu Grunde zu legende Dienst Einkommen ist das zuletzt bezogene nach Maßgabe der Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde an a) Geld, b) Wohnung und Feuerung bezw. Entschädigung hierfür, c) Naturalien, d) Ertrag von Dienstländereien, e) Dienstalterszulagen aus Staatsfonds, f) anderweitigen dauernden Dienstemolumenten; für die Berechnung giebt das Gesetz bestimmte leitende Gesichtspunkte (§. 4).

4) Die Dienstzeit wird in der Regel berechnet von der ersten eiblichen Verpflichtung für den öffentlichen Schuldienst mit Anrechnung etwaigen anderweiten Staats- oder Reichsdienstes, insoweit dadurch nicht Zeit und Kräfte nur nebenbei in Anspruch genommen waren; aktive Militärdienstzeit ist gleichfalls anzurechnen, für jeden Feldzug wird ein Jahr hinzugerechnet; die Dienstzeit vor begonnenem 21. Lebensjahr bleibt außer Ansat, ausgenommen Kriegsdienstzeit; Festungsarrest von einjähriger Dauer ab, sowie Kriegsgefangenschaft werden nur mit königlicher Genehmigung angerechnet; anderweitige Dienstzeit kann nach Maßgabe der näheren Vorschriften des Gesetzes (§. 11, Abs. 1) bei der Anstellung durch den Unterrichtsminister zur Anrechnung kommen (§§. 5—11).

5) Die Entscheidung über den Pensionsantrag und den Pensionsbetrag erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde; sie tritt, falls nicht anders bestimmt ist, in Kraft mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem dem Lehrer die Entscheidung bekannt gemacht worden ist (§§. 13, 14, 16).

6) Das Recht auf den Bezug der Pension kann nicht abgetreten oder verpfändet werden (§. 18).

7) Das Recht auf den Pensionsbezug ruht a) für die Dauer des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit, b) falls ein Pensionär im Reichs-, Staats-, Kommunal-, Kirchen- oder Dienstamt ein Dienst Einkommen erwirbt, das unter Hinzurechnung der Pension einen höheren Betrag ergibt als das zuletzt bezogene Dienst Einkommen (§. 19, dazu §. 20 über die Berechnung der Pension bei neuerlicher Pensionierung nach Wiedereintritt in den Schuldienst und §. 21 über den Zeitpunkt des Eintritts der Kürzung, Einziehung, Wiedergewährung der Pension).

8) Witwen oder eheliche Nachkommen pensionierter Lehrer, ingleichen eheliche Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin beziehen als Gnadenmonat noch die Pension des auf den Sterbemonat folgenden Monats; auf Verfügung der Schulaufsichtsbehörde kann dieser Gnadenmonat auch gewährt werden an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Pflegekinder, deren Ernährer der Pensionierte war, sowie zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung, wenn hierfür der Nachlaß nicht ausreicht (§. 25).

9) Die Pensionen werden monatlich im voraus bezahlt (§. 17). Von der Pension werden 600 M. aus der Staatskasse bezahlt (§. 26); zur Deckung des weiteren Betrags werden Ruhegehaltskassen unter Verwaltung der Regierung, je eine für jeden Regierungsbezirk, gebildet, bei welchen durch die Provinzialausschüsse ein Kassenanwalt zur Wahrnehmung der Interessen der Schulunterhaltungspflichtigen zu bestellen ist. Den Mehrbetrag haben die Ruhegehaltskassen aufzubringen, insoweit nicht Verpflichtungen Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bestehen. Die Zahlung der fälligen Beträge erfolgt an die Berechtigten durch die Ruhegehaltskassen, die ihrerseits die Beträge von den Verpflichteten einzuziehen haben; die näheren Vorschriften hierüber giebt das Gesetz v. 23. Juli 1893 dahin, daß von der Regierung unter Mitwirkung des Kassenanwaltes ein Verteilungsplan aufzustellen und durch das Amtsblatt zu publizieren

ist, der weiterhin binnen 4 Wochen durch die verpflichteten Schulverbände im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß angefochten werden kann.¹

10) Das Stelleneinkommen darf v. 1. Juli 1893 ab mit Beiträgen für Aufbringung der Ruhegehälter nicht mehr belastet werden (§. 15 des Gef. v. 23. Juli 1893 in Abänderung des §. 26, Abs. 2 des Gef. v. 6. Juli 1885).

11) Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Pensionsbetrag steht der Rechtsweg beim Civilgericht offen, sowohl dem beteiligten Lehrer als den beteiligten Schulunterhaltungspflichtigen; das Klagerrecht tritt aber erst ein, wenn die Entscheidung des Oberpräsidenten — durch §. 17 des Gef. v. 23. Juli 1893 wurde dieser statt des Unterrichtsministers (§. 15 des Gef. v. 6. Juli 1885) für zuständig erklärt — auf Beschwerde ergangen ist, und ist verwirkt, wenn diese Beschwerde nicht binnen 6 Monaten nach der ersten Entscheidung erhoben ist; die Klage ist nach der Entscheidung des Oberpräsidenten binnen einer Präklusivfrist von 6 Monaten zu erheben (§. 16 des Gef. v. 6. Juli 1885). Dieser Beschwerde- und Rechtsweg steht auch dem Kassenanwalt offen (Gef. v. 23. Juli 1893, §. 17).

12) Ist mit dem Schulamte ein Kirchenamt verbunden, so wird für Berechnung der Pension das einheitliche Dienst Einkommen der vereinigten Stelle zu Grunde gelegt „ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen solches oder einzelne Teile desselben fließen“ (§. 4, Abs. 5 des Gef. v. 6. Juli 1885); Pensionen aus kirchlichen Mitteln werden auf die Lehrerpension voll angerechnet (§. 12 ebendas.).

13) Die gleichen Pensionsansprüche wurden durch Gef. v. 11. Juni 1894² den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen nichtstaatlichen Mittelschulen d. i. solchen Unterrichtsanstalten, „welche weder zu den höheren Schulen, noch zu den öffentlichen Volksschulen, noch zu den Fach- und Fortbildungsschulen gehören“, verliehen; auch über Zuständigkeit und Verfahren gelten die nämlichen Vorschriften (§§. 1 u. 2). Die Staatskasse wird jedoch hierfür nicht herangezogen (§. 3). Jedoch können die für eine solche Anstalt Unterhaltungspflichtigen der Ruhegehaltsklasse ihres Regierungsbezirks beitreten (§. 4). Mittelschullehrer brauchen für sich persönlich keiner Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgungsklasse mehr beizutreten und können aus solchen ohne weiteres, aber auch ohne Entschädigung austreten (§. 7, welcher auch die erforderlichen Übergangsbestimmungen enthält). Ortsstatutarische Vorschriften oder besondere Veranstaltungen, welche die Mittelschullehrer besser stellen, als dieses Gesetz es thut, bleiben vorbehalten (§. 9).

D. Was die Pensionen der Kommunalbeamten betrifft, so gelten darüber folgende Grundsätze:

1) In allen Städten, mit Ausnahme der hannoverschen, ist den Bürgermeistern und den besoldeten Mitgliedern des Magistrats, sofern nicht mit Genehmigung des Bezirksausschusses eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, nach sechsjähriger Dienstzeit $\frac{1}{4}$, nach zwölfjähriger $\frac{1}{2}$, nach vierundzwanzigjähriger $\frac{2}{3}$ des zur Zeit der Pensionierung bezogenen fixierten Gehalts als Pension zu gewähren.³ Die auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeinbeamteten erhalten, in-

¹ Besondere Königl. Verordnungen wurden vorbehalten für die Stolbergischen Grafschaften und für den Reg. Bez. Wiesbaden (§. 18 des Gef. v. 23. Juli 1893); die Vbg. für die Stolbergischen Grafschaften erging unterm 4. März 1895 (G. S., S. 33); an Stelle der Schulaufsichtsbehörde treten hier die fürstlichen Konfessionen in Bernigerode, Stolberg und Rosfla. Berlin und Hohenzollern-Neuhagen wurden einer Ruhegehaltsklasse nicht angeschlossen (§. 16 des Gef. v. 23. Juli 1893).

² Vgl. Stenogr. Ber. des A. H. 1894, Berh. I, S. 177; II, S. 1143, 1185; Anl. II, S. 721, 1409.

³ St. D. ö., §. 65 (G. S. 1853, S. 284); St. D. w., §. 65 (G. S. 1856, S. 258); St. D. rh., §. 59 (G. S. 1856, S. 426). Gef. v.

14. April 1869, betr. die Verf. u. Verw. der Städte und Flecken in der Prov. Schleswig-Holstein, §. 78 (G. S. 1869, S. 612); St. D. nass. v. 26. Juli 1897 (G. S., S. 253), §§. 70 u. 71; G. S. rff., §. 72 (G. S. 1867, S. 418). — Bei Berechnung der Dienstzeit darf die früher in Staatsdiensten zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden; auch ist den als Kommunalbeamten angestellten ehemaligen versorgungsberechtigten Militärpersonen die Zeit des geleisteten Militärdienstes bei Abmessung der ihnen zu gewährenden Kommunalpension nicht mit in Anrechnung zu bringen (Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Dez. 1867, M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 126). Vgl. überhaupt Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 149 ff.; ferner Stenogr. Ber. des A. H. 1890—91, Bd. II, S. 548, 572.

sofern nicht etwas Anderes mit dem Beamten vereinbart ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.¹

2) In den Landgemeinden der alten Provinzen, Schleswig-Holsteins und Hessen-Nassaus gilt der Grundsatz, daß besoldete Gemeindebeamte nur dann eine Pension erhalten, wenn eine solche bei ihrer Anstellung ausdrücklich verabredet und festgesetzt ist. Hiervon giebt es jedoch folgende Ausnahmen: a) in Westfalen empfangen mangels anderweitiger unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde getroffener Vereinbarung die Gemeindeeinnehmer und die mit Gehalt definitiv angestellten Vorsteher der Samtgemeinden und die Amtmänner bei eintretender Dienstunfähigkeit Pensionen nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften²; b) in der Rheinprovinz haben einen gleichen Pensionsanspruch die besoldeten Landbürgermeister³; c) in Hessen-Nassau endlich gilt dasselbe für alle auf Lebenszeit angestellten besoldeten Gemeindebeamten, mit Ausnahme der besoldeten Bürgermeister, die hier hinsichtlich ihrer Pensionsberechtigung den städtischen Bürgermeistern gleichgestellt sind.⁴

3) Über die Pensionsansprüche der vorstehend (zu 1 u. 2) gedachten Kommunalbeamten entscheidet in streitigen Fällen bei Städten der Bezirksauschuß (in Berlin der Oberpräsident), bei Landgemeinden der Kreisauschuß.⁵ Gegen den Beschluß, soweit derselbe sich auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Teil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, findet Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, im übrigen ist der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Ungeachtet der Verurteilung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen. Die Pension fällt fort oder ruht insoweit, als der Pensionierte durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste ein Einkommen⁶ oder eine neue Pension erwirbt, welche mit Zurechnung der ersten Pension sein früheres Einkommen übersteigt.⁷

4) Über die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz hat das Gesetz v. 11. Sept. 1865⁸ besondere Bestimmungen getroffen. Die Gemeinden sind nämlich verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren, deren Betrag, in Ermangelung anderer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde getroffener Verabredung, nach denselben Grundsätzen zu bemessen ist, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwen-

¹ Vgl. hierüber oben S. 541 ff.; ferner Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 149, Anm. 7.

² L. G. D. w., §§. 44 u. 72 (G. S. 1856, S. 287).

³ Gef. v. 15. Mai 1856, Art. 25 (G. S. 1856, S. 441), abgeändert durch Gef. v. 21. Juli 1891 (G. S., S. 330); unberührt bleiben §. 27 der R. D. rh. und Art. III des Gef. v. 31. März 1882, insoweit er nicht durch das Gef. v. 1. März 1891 (G. S., S. 19) abgeändert ist. Vgl. auch Stenogr. Ber. des A. S. 1890—91, Anl. Bb. III, S. 2412; Verh. Bb. IV, S. 2116, Bb. V, S. 2566; 1896—97, Verh. Bb. II, S. 1221, IV, S. 3162; Anl. III, S. 1606, IV, S. 2897.

⁴ L. G. D. nass. v. 4. Aug. 1897 (G. S., S. 301), §§. 84 u. 85.

⁵ Just. G., §. 20, Abs. 2 u. §. 36, Abs. 3; L. B. G., §§. 42, 43.

⁶ Darunter werden alle Einnahmen verstanden, welche dem Pensionierten sein neues Amt wiederkehrend verschafft (Reftr. des Min. des Inn. v. 9. Juli 1855, Nr. Bl. v. i. Verw. 1855, S. 135).

⁷ St. D. ö., §. 65; St. D. w., §. 65; St. D. rh., §. 59; L. G. D. w., §§. 44 u. 72; Gef. v. 15. Mai 1856, Art. 25 (welcher indes die Bestimmung über den Wegfall und das Ruhen der Pension nicht enthält); Gef. v. 14. April 1869 für Schleswig-Holstein, §. 78;

G. S. rff., §. 72; St. D. nass. v. 26. Juli 1897, §. 72; L. G. D. nass. v. 4. Aug. 1897, §. 86.

⁸ G. S. 1865, S. 989. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes (nebst Motiven) in den Druckf. des S. S. 1860—61, Bb. I, Nr. 31, und in den Stenogr. Ber. desselben 1860—61, Anlagen Nr. 10, S. 51, den Komm. Ber. darüber v. 27. Febr. 1861 in den Druckf. ebendas. Nr. 44, und in den Stenogr. Ber. a. a. D., S. 52, ferner die Verh. darüber in der Sitz. des S. S. v. 7. März 1861 (Stenogr. Ber. 1860—61, Bb. I, S. 128—133), den Ber. der Gemeindefomm. des A. S. v. 21. März 1861, in den Druckf. des A. S. 1860—61, Nr. 120, und in den Stenogr. Ber. desselben 1860—61, Bb. V, S. 617, Aktenf. Nr. 102, und die Verh. darüber in der Sitz. des A. S. v. 6. April 1861 (Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. II, S. 644—650), beagl. die Verh. des S. S. v. 23. April 1861 (Stenogr. Ber. desselben 1860—61, Bb. I, S. 323—326) und die Verh. des A. S. v. 26. April 1861 (ebendas. S. 891—892). Der von beiden Häusern des Landtages genehmigte Gesetzentwurf ist dem Königl. Staatsministerium mittelst Schreibens des Präsidiums des A. S. v. 26. April 1861 überreicht, die Königl. Sanction unterm 11. Sept. 1865 erteilt und die Publikation unterm 9. Okt. 1865 bewirkt worden (G. S. 1865, S. 989).

ung kommen. Erwirbt der pensionierte Forstbeamte aus anderweitem Dienstverhältnisse im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste eine Befoldung oder Pension, so ruht die demselben von der betreffenden Gemeinde zu zahlende Pension insoweit, als dieselbe mit Hinzurechnung der anderweiten Befoldung oder Pension das Einkommen übersteigt, von welchem sie berechnet worden ist. Bei Berechnung der Dienstzeit ist auch die Zeit anzurechnen, welche der zu Pensionierende in einer andern Landgemeinde der Rheinprovinz als Forstbeamter angestellt war.¹ In streitigen Fällen entscheidet der Bezirksauschuß über die Pensionsansprüche; gegen den Beschluß desselben findet, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache bezieht, welcher Teil des Dienst Einkommens als Gehalt anzusehen sei, die Berufung auf richterliche Entscheidung statt; die festgesetzten Beträge sind indes ungeachtet der Berufung vorläufig zu zahlen.

5) Für die Provinz Hannover gelten in denjenigen Städten², für welche die Städteordnung v. 24. Juni 1858³ maßgebend ist, dormalen nicht mehr die Sondervorschriften des Gef. v. 24. Juni 1858⁴, sondern gleichfalls lediglich die allgemeinen Vorschriften des Pensionsgesetzes von 1872; die Bezugnahme der hann. St. O. v. 1858 auf das genannte Spezialgesetz ist jetzt gegenstandslos.⁵

E. Das Civilpensionsreglement v. 30. April 1825 und die Verordnung v. 6. Mai 1867 fanden auf die Geistlichen keine Anwendung⁶, und ebensowenig hat das Pensionsgesetz v. 27. März 1872 für dieselben Geltung. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in den §§. 528 und 529, Tit. 11, Tl. II, daß einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alter oder Krankheit niederlegen muß, ein lebenslängliches Gnabengehalt gebührt, und daß bei ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fonds desselben das Gehalt auf ein Drittel der sämtlichen Pfarreinkünfte nach einem gemäßigten Anschläge festzusetzen und der Amtsnachfolger zu dessen Entrichtung (in Geld, resp. Naturalien) anzuweisen sei. Diese landrechtlichen Bestimmungen fanden in allen preussischen Landesteilen, selbst in Neuvorpommern, Anwendung⁷; für die beiden westlichen Provinzen der Monarchie aber hat die Kirchenordnung v. 5. März 1835 im §. 74 vorgeschrieben, daß ein Pfarrer, welcher durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert wird, sein Amt fortzusetzen, zu emeritieren ist und daß er wenigstens die Hälfte seines bisherigen Dienst Einkommens behalten muß, die Gemeinde aber dafür zu sorgen hat, daß der Nachfolger bis zum Tode des emeritierten Pfarrers anständig besoldet werde. Abgesehen von diesen gesetzlichen Bestimmungen war bereits infolge einer Allerhöchsten Ordre v. 31. Aug. 1824 im Staatshaushaltsetat ein Pensionsfonds für evangelische Geistliche und für Lehrer beider Konfessionen der ganzen Monarchie von seiten des Staates gegründet worden, welcher späterhin nach und nach erhöht worden ist.⁸ Diese Verbesserungen vermochten jedoch nicht, die emeritierten Geistlichen überall vor wirklicher Not zu schützen, und da überdies schon früh auch anderweite Mängel des bestehenden Zustandes hervortraten, so wurde wiederholt die Frage einer Ausdehnung des Pensionsreglements für Staatsbeamte v. 30. April 1825 auf die Geistlichen in Erwägung gezogen; diese Bemühungen scheiterten aber an den sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, namentlich an dem Mangel hinreichender Mittel. Die

¹ Gef. v. 21. Juli 1891 (G. S., S. 330), Art. II.

² Die Gemeindebeamten der Landgemeinden haben ihre Ämter als Ehrenämter zu verwalten (Gef. betr. die Landgemeinden v. 28. April 1869, §. 35, G. S. für Hannover 1869, Abt. I, S. 393). Die Gemeinbediener werden auf Kündigung angestellt (§. 23, a. a. O.).

³ G. S. für Hannover 1858, Abt. I, S. 141 ff.

⁴ Ebenbas. 1858, Abt. I, S. 119 ff.

⁵ Vgl. dazu Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 149, Anm. 7. Auch das Gef. v. 1. März 1891 (G. S., S. 19) beruht auf dieser Annahme.

⁶ §. 5 des Regl. v. 30. April 1825 und §. 7 der Bbg. v. 6. Mai 1867 (i. oben S. 539).

— Es sind jedoch zur Pensionierung gleich den Civilstaatsdienern berechtigt: a) die Militärgeistlichen (Mil. Kirch. O. v. 12. Febr. 1832, §. 30, G. S. 1832, S. 78); b) die bei den Straf- und Korrekptionsanstalten angestellten Geistlichen (und Lehrer). Cirk. Refr. des Min. des Inn. v. 19. Jan. 1844, M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 13.

⁷ Vgl. die Denkschrift des Evang. Oberkirchenrates v. 4. Dez. 1851 in den Aktenst. desselben, Sft. 4, S. 78.

⁸ Vgl. das Nähere hierüber in den Motiven des Kirchengesetzes v. 26. Jan. 1880, betr. das Ruhegehalt der emeritierten Geistlichen, in den Stenogr. Ber. des S. S. 1879—80, Anl. Bb., Aktenst. Nr. 86, S. 390 ff.

Beratungen über diesen Gegenstand in den Verhandlungen der im Jahre 1844 berufenen außerordentlichen Provinzialsynoden und der darauf im Jahre 1846 in Berlin zusammengetretenen Generalsynode nahmen, ungeachtet ihres lebhaften Anerkenntnisses, daß Veränderungen dringend erforderlich seien, doch nur einen die Unthunlichkeit der letzteren bestätigenden Ausgang¹, und die Generalsynode beschloß daher im wesentlichen, es bei den bisherigen Einrichtungen zu belassen. Gleichwohl hatten die synodalen Beratungen den Nutzen für die Entwicklung dieser Angelegenheit, daß sie die Zustimmung der Geistlichkeit zur Gründung kirchlicher Provinzialfonds, aus welchem die Emeritirten mäßige Jahreszuschüsse zu ihrem Einkommen erhalten könnten, bekundeten. Infolgedessen wurden derartige provinzielle Zuschußfonds unter den verschiedenen Namen von Emeritenfonds, Emeritenunterstützungsfonds, Pensionsfonds, Pensionshilfsfonds, allmählich in allen Provinzen gegründet.² Alle diese Fonds leisteten den zu ihrem Verbands gehörigen Geistlichen gegen einen Jahresbeitrag von einem Prozent des Dienst Einkommens, im Falle ehrenvoller Emeritierung einen Jahreszuschuß zu ihrem aus dem Stelleneinkommen fließenden Ruhegehälte. Die hierdurch den Emeriten geschaffene Beihilfe reichte indes keineswegs aus, und abgesehen hiervon hafteten auch dem ganzen Prinzip der Emeritenanteile vom Pfarrereinkommen so erhebliche Mängel an, daß es anderweitiger Abhilfe bedurfte. Zu diesem Zwecke ist für die älteren Provinzen der Monarchie das Kirchengesetz v. 26. Jan. 1880, betreffend das Ruhegehälte der emeritirten Geistlichen³, ergangen, ergänzt durch das Kirchengesetz v. 16. März 1892 (G. S., S. 37), insbesondere auch nach der Seite der Witwen- und Waisengelber durch Kirchengesetze v. 15. Juli 1889 (G. S., S. 139), v. 30. März 1892 (G. S., S. 40) und v. 31. März 1895 (G. S., S. 95). Diese Gesetze sichern einem jeden in dem Pfarramte einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche — wozu die theologischen Fakultäten der Staats-Universitäten nicht gehören — unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellten Geistlichen, wenn er infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt ist, ein lebenslängliches Ruhegehälte (Pension), dessen Höhe in §. 4 des Gesetzes bestimmt ist, aus dem Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche. Die Einnahmen des Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche aber bestehen, zufolge des §. 10 a. a. D., abgesehen von den ihm etwa zufließenden Geschenken und Vermächtnissen, aus den Zuschüssen, welche ihm aus Staatsfonds gemährt werden, den Zinsen und sonstigen Einkünften der bisherigen Provinzial-Emeritenzuschußfonds und den Zinsen der sonst bei ihm anzusammelnden Kapitalien, den (in den §§. 12 und 13 a. a. D. festgesetzten) dauernden Pfarrbeiträgen, den (im §. 14 a. a. D. festgesetzten) zeitweiligen Pfründenabgaben, und den (im §. 16 a. a. D. festgesetzten) durch Umlage aufzubringenden Leistungen der Kirchengemeinden. Dagegen sind die bisher für die einzelnen Provinzen bestandenen Emeritenzuschußfonds (im §. 11

¹ Vgl. Verb. der Generalsynode von 1846, Abt. I, S. 123 ff., Abt. II, S. 40 u. 42 ff. Übersichtliche Darstellung von Richter, S. 117—127.

² Die die betr. Reglements bestätigenden Allerh. Erlasse sind datirt für: Brandenburg v. 23. April u. 29. Nov. 1847 (G. S. 1848, S. 22, Nr. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 161 ff., Amtsbl. der Regierung zu Potsdam 1847, Beilage zu Stück 78); Pommern v. 9. Juli 1856 (G. S. 1856, S. 753, Amtsbl. der Regierung zu Stettin 1856, S. 316, Köslin 1856, S. 426, Stralsund 1856, S. 352); Preußen v. 24. Aug. 1864 (G. S. 1864, S. 562 ff.); Sachsen v. 24. Aug. 1864 (G. S. 1864, S. 566 ff.); Margraflum Oberlausitz v. 21. Nov. 1864 (Regier. Amtsblatt der Provinz Schlesien 1865, Stück 1); Rheinprovinz. v. 6. März 1865 (G. S. 1865, S. 132 ff.) ausgebehnt auf Hohenzollern durch

Allerh. Erl. v. 23. Juni 1866 (G. S. 1866, S. 448); Westfalen v. 8. Juli 1865 (G. S. 1865, S. 812 ff.); Schlesien mit Ausschluß der Oberlausitz v. 15. Jan. 1866 (G. S. 1866, S. 53 ff.); Posen v. 11. Juni 1866 (G. S. 1866, S. 417 ff.). Außerdem ist für die Geistlichen der Grafschaft Stolberg-Rosla (Provinz Sachsen) unter Bestätigung des Oberpräsidenten der Provinz v. 31. Dez. 1872 ein besonderer derartiger Fonds, und für die Geistlichen der Grafschaft Stolberg-Stolberg unterm 12. Sept. 1866 mit Bestätigung v. 15. Juni 1867 gegründet worden.

³ G. S. 1880, S. 218 ff., und das die staatliche Ausführung dieses Gesetzes genehmigende Gesetz v. 15. März 1880 ebendaf., S. 216 ff. Vgl. die Motive dieser Gesetze in den Stenogr. Ber. des R. v. 1879—80, Anl. Bd., Altenst. Nr. 86, S. 384 ff.

a. a. D.) für aufgelöst erklärt¹ und ist zugleich bestimmt worden, daß ihr Vermögen mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf den Pensionsfonds der Landeskirche übergeht, sowie daß das Kapitalvermögen der Provinzial-Emeritenfonds den Reservefonds des allgemeinen Pensionsfonds bildet. Dieser Pensionsfonds wird, nach näherer Bestimmung des §. 18 a. a. D., von dem Evangelischen Oberkirchenrate und den Provinzialkonsistorien verwaltet. Bezüglich der Provinzen Westfalen und Rheinland ist das Gesetz v. 30. Jan. 1880, zufolge des §. 20 desselben, zunächst suspendiert und bestimmt worden, daß die Einführung desselben in diesen Provinzen erst dann durch kirchliche, vom Landesherren zu erlassende Verordnungen erfolgen soll, wenn dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird.²

Über die Pensionierung der Pfarrgeistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover sind die als Kirchengesetz verkündete Emeritierungsordnung v. 16. Juli 1873³ nebst den diese Emeritierungsordnung abändernden Kirchengesetzen v. 2. Febr. 1876⁴, v. 30. Juni 1882⁵ und 19. Febr. 1894⁶ sowie das Kirchengesetz v. 4. Juli 1876, betreffend die weitere Verbesserung ungenügend dotierter Pfarrstellen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover⁷ ergangen. Für Schleswig-Holstein gilt als Kirchengesetz die Emeritierungsordnung v. 2. März 1891 nebst dem Staatsgesetz vom gleichen Datum.⁸ Über die Versorgung der Witwen und Waisen im Konsistorialbezirk Wiesbaden s. das Kirchengesetz v. 9. Mai 1887 (G. S., S. 134). Dazu für die sämtlichen neuen Provinzen das Staatsgesetz v. 31. März 1895, (G. S., S. 95).

F. Eine besondere Art der Fürsorge mit dem Rechtscharakter von Pension ist gesetzlich eingerichtet durch Gesetz v. 18. Juni 1887 (G. S., S. 282) für die infolge von Betriebsunfällen dienstunfähig gewordenen Beamten.⁹ Die Vorschriften dieses Gesetzes sind:

1) Das Gesetz bezieht sich auf die unmittelbaren Staatsbeamten, welche in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt sind (§. 1) und trifft zugleich Bestimmung dahin, daß Kommunalbeamten mindestens die gleichen Ansprüche gesichert sein müssen.

2) Voraussetzung des Anspruches ist ein im Dienst erlittener Betriebsunfall, der dauernde oder vorübergehende Dienstunfähigkeit oder Tod zur Folge gehabt hat (§§. 1 u. 2). Jeder derartige Unfall ist sobald als möglich amtlich zu untersuchen und den Beteiligten Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter bei dieser Unterstützung ihr Interesse zu wahren (§. 6, Abs. 3).

3) Die Fürsorge bestimmt sich folgendermaßen:

a) Bei dauernder Dienstunfähigkeit wird $66\frac{2}{3}\%$ des jährlichen Dienstinkommens als Pension gegeben, vorbehaltlich etwaiger durch Gesetz begründeter höherer Ansprüche (§. 1);

b) bei nicht dauernder Dienstunfähigkeit aber völliger Erwerbsunfähigkeit wird nach der Entlassung aus dem Dienst für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit die sub a) bezeichnete Pension gewährt, vorbehaltlich gesetzlich begründeter höherer Ansprüche (§. 1);

c) bei nicht dauernder Dienst- und nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit wird für die Dauer der letzteren ein Bruchteil der vorbezeichneten Pension gewährt, der nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, auch hier gesetzlich begründete höhere Ansprüche vorbehalten (§. 1);

¹ Diese Auflösung ist, auf Grund des Art. 3 des Ges. v. 15. März 1880, v. 1. April 1881 an durch die Bdg. v. 1. Juni 1880 (G. S. 1880, S. 267) angeordnet worden.

² Der Art. 7 des Ges. v. 15. März 1880 (G. S. 1880, S. 217) spricht in dieser Beziehung aus, daß die Gestalt des Kirchengesetzes v. 26. Jan. 1880 für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz die Verkündigung der im §. 20 desselben vorbehaltenen kirchlichen Verordnung zur Voraussetzung habe, und daß durch Königlich-Preussische Verordnung der Tag bestimmt werden solle, an welchem das Gesetz v. 26. Jan.

1880 für die Provinzen Westfalen und Rheinland in Kraft treten solle.

³ G. S. 1873, S. 386 ff.

⁴ G. S. 1876, S. 32.

⁵ G. S. 1882, S. 330.

⁶ G. S. 1894, S. 15.

⁷ G. S. 1876, S. 275 ff.

⁸ G. S. 1891, S. 22 ff. u. 103.

⁹ Entsprechend dem R. Ges. v. 15. März 1886 (R. G. Bl., S. 53); s. dazu Zeller in *Sirchs Annal.* 1887, S. 1 ff. Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vollz. Vorschr.

In den Fällen a) — c) werden außerdem nach dem Wegfall des Dienst Einkommens die Kosten des Heilverfahrens ersetzt;

d) bei Tod infolge Betriebsunfalls erhalten die Hinterbliebenen Sterbegeld, sofern ihnen nicht ein Rechtsanspruch auf Gnadenquartal und Gnadenmonat zusteht, und Rente nach den Vorschriften des Gesetzes, höhere gesetzlich begründete Ansprüche auch hier vorbehalten (§. 2): α) das Sterbegeld beträgt das einmonatliche Dienst Einkommen bezw. die Pension, mindestens aber 30 Mark; β) die Rente beträgt für die Witwe — ausgenommen wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen wurde — bis zum Tod oder Wiederverheiratung 20% des jährlichen Dienst Einkommens, jedoch mindestens 160 und höchstens 1600 Mark; für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder etwaiger früherer Verheiratung bei Lebzeiten der Mutter 75% der Witwenrente, falls die Mutter tot, die volle Witwenrente; bei Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, bis zu ihrem Tode oder dem Wegfall der Bedürftigkeit 20% des Dienst Einkommens des Verstorbenen, jedoch mindestens 160 und höchstens 1600 Mark und mit Vorzug der Eltern vor den Großeltern; die Renten dürfen zusammen 60% des Dienst Einkommens nicht übersteigen, eventuell erfolgt Kürzung primär der Ascendenten-Rente, sekundär der übrigen Renten.

Diese Bezüge treten an Stelle der etwa gesetzlich zustehenden Pensionen, sowie Witwen- und Waisengelder, falls nicht diese höher sind als jene (§. 7, Abs. 2).

4) An Stelle des Dienst Einkommens tritt als Grundlage der Berechnung der nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes §. 8 von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, wenn dieser höher ist als das Dienst Einkommen (§. 3).¹

5) Der Bezug der Unfall-Pension beginnt mit dem Wegfall des Dienst Einkommens, der Bezug der Witwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats bezw., falls solche nicht bestehen, mit dem auf den Todesstag des Unglückten folgenden Tage; die Leistungen gesetzlicher Krankenkassen werden in Abzug gebracht bezw. die Ansprüche gehen auf die Krankenkassen bis zum Betrag der von ihnen gemachten Leistungen nach Maßgabe der näheren Vorschriften des §. 4, Abs. 2 über (§. 4).

6) Ausgeschlossen sind die nach diesem Gesetz gewährten Ansprüche, falls der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist (§. 5).

7) Die Ansprüche sind, falls deren Feststellung nicht von Amts wegen erfolgt, spätestens binnen 2 Jahren präklusiver Frist nach Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten vorgesetzten Dienstbehörde geltend zu machen; später erhobene Ansprüche sind nur zu berücksichtigen, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später hervorgetreten sind oder daß der Verletzte durch außerhalb seines Willens liegende Umstände gehindert worden ist, seinen Anspruch zu verfolgen (§. 6).

8) Im übrigen gelten für die aus diesem Gesetz erwachsenden Pensionsansprüche die Grundsätze der allgemeinen Pensionsgesetzgebung, für die Renten die Grundsätze über die Witwen- und Waisengelder (§. 7, Abs. 1).

9) Civilrechtliche Schadensersatzansprüche an den Staat sind durch dieses Gesetz ausgeschlossen; gegen Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher können solche nur geltend gemacht werden, sofern durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, oder wenn diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betroffenen oder aus einem andern in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann; der Anspruch geht dann bis zur Höhe der aus diesem oder anderen Gesetzen zu zahlenden Beiträge

der einzelnen Verwaltungszweige sind angegeben bei Illing-Rauh, Handb., S. 200. Vgl. auch für die Justizverwaltung Müller, I, S. 666 ff. (Vollz. Anw. v. 21. März 1890). Vgl.

noch Stenogr. Ber. des A. S. 1887, Anl. Bd. III, S. 1828, 2300, 2364.

¹ Dazu noch eine Modifikation nach §. 3, Abs. 2, für nicht pensionsberechtigzte Beamte.

an den Staat über. Das Letztere gilt auch, wenn ein Entschädigungsanspruch gegen andere Personen, die den Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden verursacht haben, nach allgemeinen Rechtsvorschriften besteht (§§. 8—10). Auch gegen Kommunalverbände können Schadenersatzansprüche aus Betriebsunfällen civilrechtlich nicht geltend gemacht werden, falls statutarisch eine den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist (§. 11); in analoger Weise ist Bestimmung getroffen bezüglich des Reiches und anderer Einzelstaaten, insoweit sich gegen sie Ansprüche auf Grund der preussischen Gesetzgebung ergeben (§. 12).

10) Dieses Gesetz bezieht sich an sich nicht auf Kommunalbeamte; es ist den Kommunalverbänden jedoch frei gestellt, auf dem Wege des Ortsstatutes die Vorschriften des Gesetzes auf ihre Beamten auszudehnen, was den Wegfall anderweitiger Schadenersatzansprüche gegen den Kommunalverband gemäß §. 11 zur gesetzlichen Folge hat; jedenfalls muß Kommunalbeamten die gleiche Fürsorge, die das Gesetz den Staatsbeamten sichert, gewährt werden.¹

II. Die preussische Gesetzgebung hat ein Recht der hinterlassenen Familie des Staatsdieners auf Versorgung oder Pensionierung aus öffentlichen Fonds erst durch das Gesetz v. 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsdiener², anerkannt. Bis dahin hatte der Staat den Hinterbliebenen der Beamten nur gewisse Gnadenbenefizien zugestanden, und nur durch die Einrichtung von Witwenkassen und Unterstützungsanstalten Fürsorge für dieselben getroffen. Die §§. 8 und 12 des Ges. v. 1882 haben eine Abänderung erfahren durch Ges. v. 1. Juni 1897.³

A. Anspruch der Hinterbliebenen der Beamten auf die Gnadenkompetenzen.

1) Durch die Kabinettsordre v. 27. April 1816⁴, deren Bestimmungen durch den §. 1, Nr. 7 der Verordnung v. 23. Sept. 1867⁵ auch auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile, und durch den §. 1, Nr. 6 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878⁶ auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt worden sind, ist bestimmt worden, daß a) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder oder Subalterne zu einem Kollegium gehören, oder bei einem solchen arbeiten, außer dem Sterbemonate jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate, und b) den Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonate noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann, auch zulässig sein soll, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatlicher Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Übertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.⁷ Die Kabinettsordre v. 15. Nov. 1819⁸, deren Bestimmungen durch den §. 1, Nr. 7 der Verordnung v. 23. Sept. 1867, beziehungsweise durch den §. 1, Nr. 6 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878 gleichfalls auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile, beziehungsweise auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt worden sind, hat demnach die Kabinettsordre v. 27. April 1816 dahin deklarirt, daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen des Beamten an Besoldung außer dem Sterbequartal erhalten, für dieselben eine Gnadenbewilligung ist — daß auf letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat⁹, — daß solche der Regel nach nur der Witwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht, daß aber die Minister, als Departementschefs, berechtigt sind, im Falle der Erb-

¹ Bgl. dazu Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 152 ff.

² Bgl. Parjeim in Stengels Wörterb., II, S. 926 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 443 fg.

³ Bgl. zu diesem Gesetz Stenogr. Ber. des A. S. 1896—97, Verb. II, S. 980; Verb. III, S. 1750; Ant. Bd. III, S. 1869, 2072.

⁴ G. S., S. 134.

⁵ G. S., S. 1619.

⁶ G. S., S. 98.

⁷ Die Kab. O. v. 30. März 1842 (A. M.

Bf. 1842, S. 206) bestimmt, daß das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen eines Beamten zu gewähren ist, dessen Pensionierung von einem bestimmten Zeitpunkte an schon verfügt war, der aber vor Eintritt dieses Zeitpunktes verstorben ist.

⁸ G. S. 1820, S. 45. Bgl. dazu die Mitteilungen aus der Praxis bei Müller, I, S. 694 ff.

⁹ Jetzt §. 850, Nr. 8 der D. C. P. O.

lasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnabengehalt anzuweisen, und in diesem Falle befugt sein sollen, die Verteilung desselben unter die Hinterbliebenen zu regulieren und dessen Verwendung zu bestimmen.¹ In Abänderung der vorgegedachten Bestimmungen der Kabinettsordre v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819 hat sodann das Gesetz v. 6. Febr. 1881² vorgeschrieben: a) daß die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden³, für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinettsordre v. 15. Nov. 1819 auch dann erhalten, wenn der Beamte nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat (§. 2 des Ges. v. 6. Febr. 1881)⁴, und b) daß, wenn ein verstorbener Beamter (§. 2) eine Witwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen hat, das Gnadenquartal mit

¹ Zur Auslegung und Anwendung der Bestimmungen wegen der Hinterbliebenen der Beamten zu bewilligenden Sterbe- und Gnabengehalt ist die Instr. des Just. Min. v. 26. Nov. 1832 (v. Kampff, Jahrb. XL, S. 447; v. Kampff, Ann., XVI, S. 823) ergangen, welche die darüber erlassenen Vorschriften übersichtlich zusammenstellt. Über die Berechnung des Betrages des Gnadenquartals für die Hinterbliebenen eines im Dienste verstorbenen Kassenbeamten vgl. das Reftr. des Fin. Min. v. 21. März 1854 (M. Bl. d. i. Verw. 1854, S. 110) und für die Hinterbliebenen eines im Dienste verstorbenen Steuerempfängers das Reftr. des Fin. Min. v. 9. Okt. 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 2). Über die Berechnung des Betrages für die Hinterbliebenen solcher Beamten, welche Aversionalsentschädigungen für den Dienstaufwand (Pferdegelber, Reise- und Fuhrkosten und dergl.) zu beziehen hatten, vgl. das Reftr. der Min. des Inn., des Königl. Hauses u. der Fin. v. 15. Mai 1847 (M. Bl. d. i. Verw. 1847, S. 113), über Hilfsarbeiter vgl. Müller, I, S. 697 fg., über Gerichtsvollzieher ebenbat., I, S. 701. Auch die Hinterbliebenen eines suspendiert gewesenen, aber noch nicht entsetzten Beamten, sowie eines in der letzten Zeit vor seinem Tode wegen Krankheit ganz oder teilweise in seinen Geschäften vertretenen Beamten haben einen Anspruch auf das Gehalt für den Sterbemonat und auf das Gnabengehalt, jedoch nur in dem Betrage des von dem Beamten selbst während der Suspension oder Vertretung bezogenen Gehaltes (Reftr. des Just. Min. v. 26. Mai 1841 u. 5. Aug. 1843, J. M. Bl. 1841, S. 187, u. 1843, S. 214, M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 159, u. 1843, S. 231; Reftr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Juli 1841, M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 204).

² G. S. 1881, S. 17, und Entwurf dieses Ges. nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1880—81, Anl. Vb. II, Altenst. Nr. 66, S. 1214 ff.

³ Die Motive zu den §§. 1 u. 2 des Entwurfs des Ges. bemerken, daß die Bestimmungen desselben sich auf sämtliche etatsmäßige Beamten beziehen, auch wenn sie nur auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind (Stenogr. Ber. des A. S. 1880—81, Anl. Vb. II, Altenst. Nr. 67, S. 1216, Sp. 2). Der Allerh. Erl. v. 18. April 1855 (J. M. Bl. 1855, S. 166, M. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 113) hatte be-

stimmt, daß auch die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht zu den etatsmäßigen gehören, sondern nur als Hilfsarbeiter oder als Pflanzschreiber fixierte Remunerationen oder Diäten aus den dazu bestimmten Fonds beziehen, zum Genusse der Sterbe- und Gnabengehälften berechtigt seien. — Es war dann deklarirt worden, daß zu den gedachten Beamten auch die mit Diäten angestellten Spezialökonomiekommissare gehörten (Cirk. Reftr. des Min. für landw. Ang. v. 2. Juni 1855, M. Bl. d. i. Verw. 1855, S. 139), daß dagegen die bei den Strafanstalten fungierenden Ärzte nicht zu den gegen Remuneration dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern, auf welche der Allerh. Erl. v. 18. April 1855 Anwendung findet, gehörten (Reftr. des Min. des Inn. v. 6. Jul 1859, M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 181, und v. 28. Febr. 1861, a. a. O. 1861, S. 68). — In betreff der nur auf Probe oder Kündigung angestellten Beamten vgl. die Reftr. des Min. des Inn. v. 19. Sept. 1838 (v. Kampff, Ann., XXII, S. 557) und v. 24. Mai 1848 (M. Bl. d. i. Verw. 1848, S. 147). Das Ges. v. 6. Febr. 1881 findet auch auf die Mitglieder der Landgenossbarmerie, sofern sie eine etatsmäßige Dienststelle bekleiden, Anwendung. Was die interimistischen Genossbarmerie — die sog. Probiten — betrifft, so kann denselben, da sie eine etatsmäßige Dienststelle bekleiden, der Anspruch auf das Gnadenquartal nicht vorenthalten werden; dagegen finden die Bestimmungen des Gesetzes auf die Pflanzgenossbarmerie keine Anwendung, da sie keine etatsmäßige Stelle bekleiden (Reftr. v. 4. Aug. 1881).

⁴ Die Motive zu den §§. 1 u. 2 des Entwurfs des Ges. bemerken, daß nicht bloß die Besoldung, sondern auch der Wohnungsgeldzuschuß den Bestimmungen der §§. 1 u. 2 unterliege (Stenogr. Ber. des A. S. 1880—81, Anl. Vb. II, Altenst. Nr. 66, S. 1216, Sp. 2). Dies erkennt auch das Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 28. März 1881 (M. Bl. d. i. Verw. 1881, S. 77, Nr. 55) mit dem Bemerkten an, daß im übrigen die seither ergangenen grundsätzlichen Bestimmungen mit Bezug auf die Zahlung der Gnadenkompetenzen in Kraft bleiben und daher auch bei Bewilligung solcher Kompetenzen auf Grund des Ges. v. 6. Febr. 1881 zu beachten sind. Über die Frage, auf welches Dienstverkommen sich die Gnadenkompetenzen beziehen, vgl. auch Müller, I, S. 699 fg. Die dreimonatliche Gnadenbesoldung ist aus

Genehmigung des Verwaltungschefs außer den in der Kabinettsordre v. 15. Nov. 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten haben, für den Fall gewährt werden kann, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht (§. 3 a. a. D.).¹ Übrigens finden die Bestimmungen über das Gnadenquartal auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger, sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.² Ebenso auf pensionierte Beamte bezüglich der Pension.³

Alle Bestimmungen der Kabinettsordre v. 27. April 1816 und 15. Nov. 1819 über das Gnaden- und Sterbequartal der Staatsbeamten finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen städtischer Beamten Anwendung, insofern nicht bei deren Anstellung deshalb besondere Verabredungen getroffen sein sollten.⁴

Für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen sind durch das Gef. v. 3. März 1897, §. 23, gleichfalls die obigen Vorschriften über das Gnadenquartal anerkannt und auf die ehelichen Nachkommen einer im Witwenstande verstorbenen Lehrerin ausgebehnt; auf Anordnung der Bezirksregierung, in Berlin des Provinzialschulkollegiums, kann die Auszahlung des Gnadenquartals auch an Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, Pflegekinder, deren Ernährer der (die) Verstorbene war und die in bedürftiger Lage hinterbleiben, erfolgen; auch an Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, kann das Gnadenquartal insoweit ausbezahlt werden, als der Nachlaß zu deren Deckung nicht zureicht. Ebenso sind diese Ansprüche gesetzlich anerkannt für die Lehrer und Lehrerinnen an nichtstaatlichen öffentlichen Mittelschulen mit der Maßgabe, daß die sonst durch den Minister zu fallenden Entscheidungen durch den Oberpräsidenten ergehen; die Ausführung der Mittel erfolgt durch die Schulunterhaltungspflichtigen (§§. 5 und 6 des Gef. v. 11. Juni 1894; G. S., S. 109). Für die Geistlichen der Landeskirche der älteren Provinzen gilt das Kirchenges. v. 18. Juli 1892, welches analoge Vorschriften enthält, dazu Staatsgesetz v. 8. März 1893 (G. S., S. 21).

2) Bezüglich der Dienstwohnungen der verstorbenen Beamten hat die Kabinettsordre v. 27. April 1816 bestimmt, daß die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug zu räumen, sofern dieselbe aber so belegen ist, daß sie von der Familienwohnung nicht abge sondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer einzuräumen ist, wogegen die Familie auf die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf.⁵

dem für den Verstorbenen ausgesetzt gewesenen Besoldungs- bezw. Wohnungsgeldzuschußbeträge zu bestreiten und die definitive Wiederbesetzung der Stelle des Verstorbenen nicht vor Ablauf der dreimonatlichen Gnadenzeit zu bewirken und thunlichst dafür zu sorgen, daß die Übertragung der Stelle bis dahin ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgt, wenn dies aber nicht ausführbar, die durch die kommissarische Verwaltung der Stelle entstehenden Kosten bei dem betr. etatsmäßigen Fonds zu Stellvertretungskosten zu verrechnen sind (Cirk. Refstr. des Min. des Inn. v. 28. März 1881, Nr. VI. d. i. Berw. 1881, S. 77, Nr. 55).

¹ Über die Verrechnung der in das folgende Rechnungsjahr fallenden Gnadenquartalsbeträge vgl. das Cirk. Refstr. des Fin. Min. v. 16. Febr. 1882 (Nr. VI. d. i. Berw. 1882, S. 46, Nr. 43).

² Der §. 3 des Gef. v. 6. Febr. 1881 bestimmt dies ausdrücklich, und die Motive (Stenogr. Ver. des A. S. a. a. D., S. 1216, Sp. 2) bemerken, daß diese Bestimmung einem bestehenden Verwaltungsgrundfabe entsprechen, wie es auch der bestehenden Praxis entsprechend zulässig sei, beim Vorhandensein von Eltern, Geschwistern oder Pflegekindern des verstorbenen Beamten das Gnadenquartal an einen Dritten

zu zahlen, falls dieser statt der erwähnten Hinterbliebenen den Verstorbenen versorgt, bezw. die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten hat. Über die (von den Motiven benutzte) bisherige Praxis vgl.: Refstr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 16. Aug. 1816 (v. Kamptz, Ann., I, Hft. 1, S. 8); Refstr. des Fin. Min. v. 12. Aug. 1821 (a. a. D., Bb. V, S. 515); Refstr. der Gen.-Kontrolle der Fin. v. 18. Juni 1825 (a. a. D., IX, S. 586, u. v. Kamptz, Jahrb., XXV, S. 241).

³ Vgl. Müller, I, S. 702 ff.

⁴ Kab. D. v. 22. Jan. 1826 (Vergius, Ergänz. zur Gesefsamml., S. 23, u. G. S. 1826, S. 13).

⁵ Die Kab. D. v. 27. April 1816, sub 3, hat zugleich noch besondere Bestimmungen für den Fall gegeben, wenn der Ablauf des letzten Gnadenmonats nicht mit dem Mietsquartal zusammentrifft. Über die Mißgewähr erlebiger Dienstwohnungen vgl. die Bestimmungen der §§. 7—13 des Regul. v. 26. Juli 1880 (Nr. VI. d. i. Berw. 1880, S. 265, J. Nr. VI. 1880, S. 330) und der §§. 3—5 des Regul. v. 13. Jan. 1882 (Nr. VI. d. i. Berw. 1882, S. 53). Vgl. auch oben S. 500 ff.

Letzteres gilt auch für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen; ist keine Familie hinterblieben, so beträgt die Räumungsfrist für die Dienstwohnung 30 Tage (Ges. v. 3. März 1897, §. 24).

3) Die Kabinettsordre v. 27. April 1816 hat (am Schlusse) bestimmt, daß ihre Vorschriften auf die Geistlichen und Schullehrer und die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften keine Anwendung finden, für welche vielmehr die Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes und des ostpreussischen Provinzialrechtes, sowie der Statuten der Akademie nach wie vor maßgebend bleiben sollen¹; bezüglich der Lehrer an öffentlichen Schulen ist nunmehr die oben bezeichnete Neuregulierung erfolgt, indes für Geistliche neuere kirchengesetzliche Bestimmungen gelten, die nicht dem Staatsrecht angehören.²

B. Die Versorgung der Witwen verstorbener Staatsdiener war bis in die neueste Zeit die Aufgabe der Königl. Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt. Von Seiten des Staates war indes seit langer Zeit anerkannt, daß ihm die Verpflichtung einer weitergehenden Fürsorge nicht bloß für die Witwen, sondern auch für die Waisen verstorbener Staatsdiener obliege, und um dieser Verpflichtung zu genügen, ist das Gesetz v. 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten erlassen worden.³ Die zur Versorgung der Witwen verstorbener Staatsdiener bestehende Königl. Allgemeine Witwenverpflegungsanstalt⁴ ist vom König Friedrich II. durch das Patent und Reglement v. 28. Dez. 1775⁵ gegründet und war ursprünglich eine durch die Garantie der Staatskreditinstitute verbürgte, für jeden beliebigen Teilnehmer ohne Unterschied des Standes (§. 2), offen für Ausländer (§. 6) offen stehende Sozietät zu dem Zwecke, den Frauen der Beteiligten, wenn sie Witwen werden, oder auch anderen unverheirateten oder verwitweten Personen weiblichen Geschlechts, nach dem Tode des bestimmten Dritten, als des fingierten Ehemannes, gewisse lebenslängliche Pensionen zu sichern. Die Mittel hierzu sollten durch Beiträge der Mitglieder und den Zinsgenuß eines Antrittskapitals

¹ Vgl. A. L. R., II, 11, §§. 833—856; Kirch. D. für Westfalen und die Rheinprov. v. 5. März 1835, §. 65 (v. Kampff, Ann. XIX, S. 104) nebst Rab. D. v. 17. Dez. 1839 u. 29. Juli 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S. 49 u. 352).

— Über das den Erben kathol. Pfarrer zustehende Sterbequartal: Vbg. v. 3. Juli 1843, betr. die Verteilung der Einkünfte erlebiger kathol. Kuratellen im Bistum Paderborn und in den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Teilen des Erzbistums Köln und der Bistümer Münster und Trier (S. S. 1843, S. 289). — Die Hinterbliebenen der bei höheren Schulen und Lehranstalten, welche Kommunalanstalten sind, angestellten Lehrer und Beamten haben gleiche Rechte auf Sterbemonat und Gnadenquartal wie die Hinterbliebenen der übrigen Staats- und Kommunalbeamten. Ebenso die Hinterbliebenen der Universitätslehrer (Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 29. Aug. u. 4. Dez. 1838, s. in v. Arnnes Unterrichtsweisen des Preuß. Staates, II, S. 503—505; Rab. D. v. 6. Febr. 1825, a. a. D., S. 504).

² Durch das oben S. 563 alleg. Ges. v. 18. Juli 1892 wurden für die neun alten Provinzen alle älteren Vorschriften über die Materie aufgehoben, „mögen solche in den allgemeinen Landesgesetzen, in Provinzial- oder Lokalgesezen oder Lokal-Ordnungen enthalten oder durch Observanzen oder Gewohnheit begründet sein“. Über Rheinprovinz und Westfalen vgl. §. 8 des Kirchenges.

³ Diesem Gesetze liegen dieselben Prinzipien wie dem Reichsgesetze v. 20. April 1881, betr.

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten (R. G. Bl. 1881, S. 85 ff.) zu Grunde. Vgl. über die Materie Müller, I, S. 705 ff.

⁴ Vgl. Nachrichten von der Entstehung der Königl. Preuß. Allgem. Witwenverpflegungsanstalt und der Offizierwitwenkasse und deren gegenwärtigem Zustande (in Amelangs Arch., I, S. 61—69). — Aufsatz über die Königl. Preuß. Witwenverpflegungsanstalt in der Preuß. Staatszeitung, Jahrg. 1843, Nr. 157. — Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preuß. Staat für das J. 1846, Bb. IV (enthaltend die Resultate der Verwaltung), S. 513—516. — Motive des Gesetzentwurfs, betr. einige Abänderungen des Patents v. 28. Dez. 1775 über die Errichtung der Allgem. Witwenverpflegungsanstalt, nebst Komm. Ber. über diesen Entw. (zum Ges. v. 17. Mai 1856, S. S. 1856, S. 477 ff.) in den Druckf. des A. S. 1855—56, Nr. 26 u. 183, und des S. S. 1855—56, Nr. 136 u. 176, desgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1855—56, Bb. IV, S. 251—281, und des S. S., Bb. II, S. 214—223. Zusammenstellungen der betr. Verordnungen geben: R. G. Haupt, Sammlung von Reglements u. in betreff der Königl. Preuß. Witwenverpflegungsanstalt und der Offizierwitwenkasse (Duedlinburg 1833); desgl.: E. Wegener, Das Patent und Reglement für die Königl. Preuß. Allgem. Witwenverpflegungsanstalt (Berlin 1862).

⁵ Myllius, N. C. C., Tom. V c, pag. 381; Rabes Samml., Bb. I, Abt. 6, S. 146.

aufgebracht werden. Als sich in der Folge zeigte, daß die zu Grunde gelegten Berechnungen nicht auf richtigen Grundsätzen über die Mortalität beruhten¹ und als deshalb die Anstalt in erheblichen Schäden geriet, versuchte man anfangs durch vermittelnde Maßregeln² zu helfen; allein dessenungeachtet blieb der Fonds der Allgemeinen Witwenkasse in bedrängten Verhältnissen und die Kriegszeit verschlimmerte dessen Lage.³ Im Jahre 1831 wurde daher eine Revision der Reglementarbestimmungen des Instituts beschloffen und zugleich durch die Kabinettsordre v. 27. Febr. 1831⁴ bestimmt, daß, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staatskreditinstitute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Sozietätsgenossen, die Aufnahme neuer Interessenten auf diejenigen Civilbeamten, denen der Beitritt gesetzlich zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem andern weiter gestattet sein solle.⁵ Außer den Einnahmen aus den Beiträgen erhält die Anstalt, welche, wenn auch lediglich auf Civilbeamte beschränkt, den Namen „Allgemeine Witwenversorgungsanstalt“ beibehalten hat, den nötigen Zuschuß aus der Staatskasse. — Die Civilbeamten waren teilweise verpflichtet, teilweise nicht berechtigt⁶, der Allgemeinen Witwenkasse beizutreten. Nach den zur Zeit des Erlasses des Gesetzes v. 20. Mai 1882 in Geltung stehenden Bestimmungen⁷ konnten bei denselben nur noch aufgenommen werden: a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civilbeamten⁸, welche nach dem Pensionsreglement v. 30. April 1825 pensionsberechtigt waren, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixiertes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht überstieg, höchstens eine Witwenpension von 50 Thlrn. versichern durften⁹; b) die Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden, des-

¹ Vgl. darüber Ritter in Schölers Staatsanzeiger, Bd. XVIII, S. 71.

² Nämlich Verschärfung der Bestimmungen wegen der Retardatzinsen, volle Zahlung der Pension erst nach fünfjährigem Bestehen der Ehe, Erhöhung des Antrittsgeldes, Ausschließung der Ausländer und anderer Personen als Ehefrauen (Publit. v. 1. Juli 1782 u. 1. Juli 1783, Rabes Samml., Bd. I, Abt. 7, S. 147 u. 363; Publit. v. 25. Mai 1796, a. a. D., Bd. III, S. 393).

³ Die Sozietät wurde im Okt. 1815 insuffizient, hatte im April 1823 ein Defizit von 2,650,860 Thlrn., und ihre Auflösung, mit dem Okt. 1863 berechnet, ist mit einem Defizit von 29,295,161 Thlrn. angenommen (Stenogr. Ber. des A. S. 1865—56, Bd. IV, S. 275).

⁴ G. S. 1831, S. 3.

⁵ Das Gef. v. 29. März 1851 (G. S. 1851, S. 90) hat später bestimmt, daß in Ansehung der zur Aufnahme in die Allgem. Witwenkasse berechtigten Staatsbeamten, welche bei ausbrechendem Kriege zum Militärdienste einberufen werden oder demselben freiwillig sich widmen, die Bestimmung des §. 4 des Regl. v. 28. Dez. 1775 aufgehoben werde, wonach wirkliche Militärbediene in Kriegzeiten von dem Beitritte ausgeschlossen sind, und wenn sie in Friedenszeiten eingetreten, bei ausbrechendem Kriege auszuscheiden verpflichtet sind.

⁶ Vom Beitritte waren insbesondere ausdrücklich ausgeschlossen: a) diejenigen unmittelbaren Staatsbeamten, deren fixiertes Dienst Einkommen nicht mindestens 250 Thlr. beträgt, mit Ausnahme der Assessoren bei den Prov.-Bew.-Behörden und den Gerichten und der gegen fixierte Diäten angestellten Ökonometkommissare (Kab. D. v. 6. Juli 1838, G. S. 1838, S. 378; Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 21. Juni 1842, M. Bl. d. i. Berw. 1842, S. 219). Die dia-

tarisch beschäftigten Reg.-Assessoren und Hilfsrichter waren zuletzt rezeptionsfähig (Reftr. des Fin. Min. v. 23. Nov. 1878 und des Just. Min. v. 30. Dez. 1878, M. Bl. d. i. Berw. 1879, S. 9, u. J. M. Bl. 1879, S. 3); b) Kondukteure (Reftr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 26. Aug. 1825, v. Kampff, Ann., IV, S. 588); c) auf Ründigung angestellte Beamte (Reftr. derselb. Min. v. 24. Dez. 1836, a. a. D., XX, S. 827); d) Referendare und Civilsupernumerare (Reftr. des Just. Min. v. 10. Sept. 1838, v. Kampff, Jahrb., XLII, S. 197, v. Kampff, Ann. XXII, S. 548); e) Kreisphysiker, Kreischirurgen und Tierärzte (Reftr. des Min. der geistl. zc. Ang. v. 24. Aug. u. 17. Nov. 1838, v. Kampff, Ann. XXII, S. 797); f) Polizeidistriktskommissare (Reftr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 11. Febr. 1840, M. Bl. d. i. Berw. 1840, S. 40).

⁷ Diese Bestimmungen sind durch den §. 1, Nr. 6 der Vdg. v. 23. Sept. 1867 (G. S. 1867, S. 1619) auch für die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile in Kraft gesetzt worden.

⁸ Diejenigen standesherrlichen Beamten, welche die Standesherrn für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten, und hinsichtlich ihres Beitritts zur Allgem. Witwenkasse gelten dieselben Bestimmungen wie in betreff der Königl. Staatsdiener (Instr. v. 30. Mai 1820, §. 56, Litt. d, G. S. 1820, S. 81; Reftr. des Just. Min. v. 30. Okt. 1832, v. Kampff, Jahrb., XL, S. 461). — Über die Bedingungen zur Aufnahme in die Allgem. Witwenversorgungsanstalt vgl. die Bekanntmachung der Gen. Dir. derselben v. 29. Jan. 1859 (M. Bl. d. i. Berw. 1859, S. 70) und v. 17. Sept. 1872 (M. Bl. d. i. Berw. 1872, S. 270).

⁹ Vgl. Kab. D. v. 27. Febr. 1831 (G. S. 1831, S. 3), Kab. D. v. 6. Juli 1838 (G.

gleichem die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Ökonometkommis-
sare, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, mit einer Witwenpension
von höchstens 100 Thln. mit dem Vorbehalte späterer Erhöhung¹; e) die im eigent-
lichen Seelsorgeramte sowohl auf königlichen, als auch auf Privatpatronaten angestellten
Geistlichen²; d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schul-
lehrerfeminarien, sowie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen
Lehrer, nicht aber die Hilfslehrer solcher Anstalten und ebensowenig die Lehrer an solchen
Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen
höheren Unterrichtsanstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen³; e) die ordentlichen
Universitätslehrer⁴; f) die reitenden Feldjäger.⁵ Die vorgenannten Beamten sollen,
wenn ihr fixirtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thln. übersteigt, verpflichtet
sein⁶, für ihre Ehefrauen bei der Witwenkasse eine Pension versichern zu lassen, und
zwar sollte dieselbe mindestens ein Fünftel des Besoldungsbetrages erreichen.⁷ Die
Erfüllung dieser Verpflichtung war von den Dienstvorgesetzten zu kontrollieren.⁸ Ubrigens
war allen zum Beitritt verbundenen Beamten die Befugnis erteilt, ihren Witwen statt
bei der königlichen Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt bei der Berliner Allgemeinen
Witwenpensions- und Unterstützungskasse⁹ eine Pension, jedoch mindestens zu dem Be-
trage von einem Fünftel ihrer Besoldung, zu versichern, in welchem Falle dann der
Einkauf bei der königlichen Witwenverpflegungsanstalt nicht erforderlich war.¹⁰ Den

§. 1838, S. 378). — Über die Rezeptions-
fähigkeit der in den Staatsforsten definitiv an-
gestellten Forstkassierer: Cirk. Refstr. des Fin.
Min. v. 8. Sept. 1872 (M. Bl. d. i. Verw.
1872, S. 310, Nr. 276).

¹ Vgl. a. a. D., Cirk. Refstr. des Min. des
Inn. v. 21. Juni 1842 (M. Bl. d. i. Verw.
1842, S. 219).

² Vgl. Kab. D. v. 10. Dez. 1816 (v. Kampff,
Ann., XVI, S. 102); Kab. D. v. 17. April 1820
(a. a. D., IV, S. 789).

³ Vgl. a. a. D. und Publik. der Gen. Dir.
der Witwenverpflegungsanstalt v. 23. Aug. 1838
(v. Kampff, Ann., XXII, S. 716), u.
Refstr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 12. Okt.
1863 (M. Bl. d. i. Verw. 1863, S. 214). Die
bei den Bürgerschulen angestellten verheirateten
Lehrer mit Ausschluß der Hilfslehrer und der-
jenigen, welche bei den mit einer solchen Schule
verbundenen Elementarklassen beschäftigt werden,
waren zum Eintritt in die Allgem. Witwenver-
pflegungsanstalt verpflichtet; dagegen waren die
pro schola et rectorata geprüften Direktoren an
Elementarschulen nicht rezeptionsfähig (Refstr.
der Min. der geistl. u. Ang. u. d. Fin. v. 16.
Febr. 1870, M. Bl. d. i. Verw. 1870, S. 128).

⁴ Vgl. Kab. D. v. 4. Juni 1838.

⁵ Vgl. Kab. D. v. 27. Febr. 1831 (S. 1831,
S. 3), Kab. D. v. 17. Juli 1816 (S.
1816, S. 214), Bekanntmach. der Gen. Dir.
der Königl. Allgem. Witwenverpflegungsanstalt
v. 29. Jan. 1859 zu I, Litt. f (M. Bl. d. i.
Verw. 1859, S. 70).

⁶ Ausgenommen: a) diejenigen Beamten, u.
namentlich Landräte, welche bereits verheiratet
waren, als sie in den Staatsdienst traten (Refstr.
der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 28. Febr.
1841, M. Bl. d. i. Verw. 1841, S. 52, Kab.
D. v. 21. Okt. 1863 u. Refstr. der Min. der
Fin. u. des Inn. v. 5. Jan. 1864, a. a. D.
1864, S. 49–50); b) solche Beamte, welche das
reglementsmäßige erforderliche Zeugnis über ihre
Gesundheit nicht beizubringen vermögen, wenn
diese Unmöglichkeit sich erst nach vollzogener Ehe

herausstellt, in welchem Falle auch der durch die
Kab. D. v. 3. Sept. 1817 (S. 1817, S.
301) vorgeschriebene Revers nicht gefordert werden
kann (Refstr. derselben Min. v. 20. Nov. 1838,
v. Kampff, Ann., XXII, S. 856); c) Be-
amte, welche bei Eingehung der Ehe bereits über
60 Jahre alt und daher nicht mehr rezeptions-
fähig waren.

⁷ Bekanntm. des Staatsmin. v. 12. Nov.
1824 (S. 1824, S. 216). Das eine Fünftel
ist nicht bloß von der Besoldung, sondern auch
von den Wohnungsgelbzuschüssen des betr. Be-
amten zu berechnen (Cirk. Refstr. des Min. des
Inn. v. 15. Nov. 1873, u. des Fin. Min. v.
3. Nov. 1873, M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 6,
Nr. 5, und Cirk. Refstr. des Just. Min. v. 25.
Nov. 1873, J. M. Bl. 1873, S. 317).

⁸ Kab. D. v. 17. Juli 1816 (S. 1816,
S. 214). Vgl. Cirk. Refstr. des Just. Min. v.
16. Juni 1840 (J. M. Bl. 1840, S. 204) u.
v. 30. Nov. 1867 (a. a. D. 1868, S. 414),
Cirk. Refstr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v.
18. Aug. 1840 (M. Bl. d. i. Verw. 1840, S.
270). — Der Rechtsweg war über die Frage der
Verpflichtung eines Staatsbeamten zur Ver-
sicherung seiner Ehefrau bei der Allgem. Wit-
wenverpflegungsanstalt, und über die zur An-
wendung zu bringenden Zwangsmittel, um ihn
zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuhalten,
ausgeschlossen (Erl. des Kompetenzgerichtshofes
v. 30. Mai 1857, J. M. Bl. 1858, S. 132).

⁹ Diese, auf Gegenseitigkeit gegründete An-
stalt ist auf Grund der Kab. D. v. 3. Dez. 1841
(v. Kampff, Jahrb., XLIV, S. 169) er-
richtet. Vgl. über dieselbe: Cirk. Refstr. der Min.
des Inn. u. d. Fin. v. 28. Febr. 1842 (M. Bl.
d. i. Verw. 1842, S. 50, Nr. 71) u. Cirk.
Refstr. des Just. Min. v. 23. März 1842 (J. M.
Bl. 1842, S. 110).

¹⁰ Kab. D. v. 19. Juli 1841 (J. M. Bl.
1842, S. 110). Vgl. Cirk. Refstr. der Min. der
Fin. u. des Inn. v. 11. Aug. 1841 (M. Bl.
d. i. Verw. 1841, S. 262, Nr. 419).

Universitätslehrern stand frei, ihre Ehefrauen in die bei jeder Universität bestehende Professoren-Witwen- und Waisenversorgungsanstalt einzulassen, in welchem Falle nicht zugleich auch der Beitritt zur Allgemeinen Witwenversorgungsanstalt verlangt werden konnte.¹ — Der Betrag der bei der Allgemeinen Witwenversorgungsanstalt zu versichernden Pension stieg von 25 zu 25 Thlrn.² bis zu 500 Thlrn. als zulässiges Maximum. Der von den Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Rezeption und nach dem Betrage der zu gewährenden Pension bestimmte jährliche Versicherungsbeitrag war durch den dem Gesetze v. 17. Mai 1856³ beigefügten Tarif festgestellt.⁴ Die Berechnung und Verzinsung eines besonderen Antrittsgeldes, die Entrichtung von Retardatzinsen für den Fall des später als ein Jahr nach Eingehung der Ehe erfolgenden Beitritts und die Einbehaltung der ersten beiden halbjährigen Pensionsraten (Karenzjahr) wurden aufgehoben.⁵ Die Interessenten müssen drei volle Jahre nach dem Rezeptionstermine leben, wenn ihre Witwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension erhalten sollen, und die Witwe erhält gar keine Pension, wenn der Mann während des ersten Jahres nach dem Rezeptionstage stirbt, und beziehungsweise ein Drittel oder zwei Drittel der ihr versicherten jährlichen Pension, wenn der Mann während des zweiten oder dritten Jahres nach dem Rezeptionstage stirbt.⁶ Die jährlichen Versicherungsbeiträge⁷, sowie demnächst die entsprechenden Pensionen wurden in preussischem Silbergelde berechnet und gezahlt.⁸

Auch in mehreren der im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Landesteile bestanden zur Zeit der Einverleibung derselben Staatsdiener-Witwen- und Waisenkassen, nämlich: a) im vormaligen Königreich Hannover die durch das Gesetz v. 8. Mai 1838⁹ gegründete Witwenkasse für die königliche Hof- und Civildienerschaft; b) im vormaligen Kurfürstentum Hessen die durch Statut v. 20. Nov. 1823¹⁰ reorganisierte Witwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen, und die durch Verordnung v. 29. März 1827¹¹ gegründete Civil-Witwen- und Waisengesellschaft; c) im vormaligen Herzogtum Nassau die durch Edikt v. 23. Dez. 1820¹² gegründete Central-Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener, und die durch den §. 10 des Gesetzes v. 2. Juni 1860¹³ gegründete Witwen- und Waisenkasse der höheren Staatsdiener; d) in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg die durch Verordnung v. 31. Okt. 1837¹⁴ errichtete Allgemeine Versorgungsanstalt für Witwen und Waisen landgräflicher Diener. Durch die Verordnung v. 15. Sept. 1867¹⁵ wurde bestimmt, daß diese Kassen dergestalt geschlossen werden sollten, daß die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet, und das Gesetz v. 6. März 1868¹⁶ hat demnächst angeordnet, daß die Verwaltung dieser Kassen auf den Staat übergehe, die Witwen- und Waisenkassen, welche aus diesen

¹ Kab. D. v. 9. Juni 1838.

² Es durften nur Steigezüge von 25 Thlrn. angenommen werden (Reskr. des Fin. Min. v. 16. Mai 1869; R. Bl. d. i. Berrw. 1869, S. 151).

³ G. S. 1856, S. 477.

⁴ Das Ges. v. 17. Mai 1856 kam indes nur in betreff derjenigen Interessenten zur Anwendung, welche seit dem 1. Okt. 1856 aufgenommen worden, und für die früher rezipierten Interessenten in Absicht der etwaigen Erhöhung der Pension.

⁵ Ges. v. 17. Mai 1856, §. 1, Litt. b.

⁶ A. a. D., §. 1, Litt. c.

⁷ Über die Einziehung der Witwenkassenbeiträge der Beamten durch die Kassen, aus welchen die Befolgungen gezahlt werden, vgl. Cirk. Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 10. Sept. 1850 und des Just. Min. v. 15. Nov. 1850 (S. M. Bl. 1850, S. 406), Cirk. Reskr. des Just. Min. v. 21. Sept. 1851 (a. a. D., 1851, S. 310), v. 31. Jan. 1853 (a. a. D., 1853, S. 65), v. 2. Nov. 1857 (a. a. D. 1857,

S. 402), v. 11. Febr. 1876 (a. a. D. 1876, S. 47), v. 14. Aug. 1876 (a. a. D., S. 144), v. 28. Aug. 1879 (a. a. D. 1879, S. 258), v. 16. Sept. 1879 (a. a. D., 1879, S. 354) und v. 26. März 1881 (a. a. D. 1881, S. 59 u. 74).

⁸ Ges. v. 17. Mai 1856, §. 1, Litt. d, (G. S. 1856, S. 477).

⁹ G. S. für Hannover, 1838, Abt. I, S. 117.

¹⁰ G. S. für Kurhessen, 1823, S. 49.

¹¹ Ebendaf. 1827, S. 29.

¹² Bdg. Bl. für Nassau, 1820, S. 79, und Verordnungen-Samml., III, S. 24.

¹³ Bdg. Bl. für Nassau, 1860, S. 94.

¹⁴ Amtsblatt für Hessen-Homburg, 1837, Nr. 46, und Archiv der Landgräfl. hessen-homburg. Verordnungen, S. 182.

¹⁵ G. S. 1867, S. 1646.

¹⁶ G. S. 1868, S. 195. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bb. II, Aktenf. Nr. 250, S. 503 ff.

Rassen zu entrichten sein würden, aus der Staatskasse zu zahlen und dagegen die Beiträge der Mitglieder zu dieser Kasse einzuziehen und das Vermögen der geschlossenen Rassen der Verfügung des Staates anheimzufallen.¹

In der Stadt Frankfurt a. M. bestanden zur Zeit der Einverleibung folgende Rassen dieser Art: a) die durch das Gesetz v. 6. Okt. 1863² gegründete Pensionsanstalt für Witwen und Waisen von Staatsdienern, und b) die durch das Gesetz v. 9. Dez. 1864³ gegründete Witwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft. Die zu a) gedachte Kasse ist durch den §. 4 des Gesetzes v. 5. März 1869⁴ und den Art. 19 des Staatsvertrages v. 26. Febr. 1869⁵ dergestalt für geschlossen erklärt, daß der Zutritt neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet und die Rechte und Verpflichtungen der Anstalt gegenüber den vorhandenen Mitgliedern und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, sowie das Vermögen der Anstalt, teils auf den Staat, teils auf die Stadtgemeinde Frankfurt a. M. übergegangen sind. Die zu b) gedachte Kasse ist durch das Gesetz v. 23. Dez. 1869⁶ aufgehoben worden, welches zugleich die Bestimmungen über die Ausschüttung des nach Zahlung der rückständigen Renten verbleibenden Rassenbestandes erteilt hat.

Für Geistliche bestanden in den meisten Provinzen besondere Witwen- und Waisenverpflegungsinstitute⁷, diese Verhältnisse haben jetzt eine vollständige Neuregelung gefunden durch Gef. v. 15. Juli 1889 (G. S., S. 139), 30. März 1892 (G. S., S. 35) sowie zehn Gesetze v. 31. März 1895 (G. S., S. 95 ff.), deren genauere Erörterung nicht in den Zusammenhang des Staatsrechtes gehört; ebenso bestehen für die Universitäten besondere statutarische Ordnungen der Witwen- und Waisen-Versorgung.

Das Gesetz v. 20. Mai 1882, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten⁸ hat nun, was diese letzteren betrifft,

¹ Über die Einziehung der Beiträge zur hannoverschen Hof- und Civildiener-Witwenkasse vgl. das Circ. Reskr. der Min. der Fin. u. des Inn. v. 7. März 1874 (M. Bl. d. i. Verw. 1874, S. 91, Nr. 89, u. S. M. Bl. 1874, S. 195).

² Gesetz- und Statutensamml. für Frankfurt, XVI, S. 65.

³ Ebendas., XVI, S. 191.

⁴ G. S. 1869, S. 379.

⁵ Ebendas., S. 390.

⁶ G. S. 1869, S. 1202. — Vgl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Anl. Bb. II, Altenst. Nr. 169, S. 766 ff.

⁷ Hierher gehören: a) Kurmark: Bdg. von wegen (lutherischer) Prediger-Witwen-Fisci (der Kurmark) v. 2. April 1691, erweitert 24. Okt. 1706 (Mylius, C. C. M., Tom. I, Abt. 2, pag. 113, Nr. 55, u. pag. 163 ff., Nr. 83); vgl. Bdg. v. 12. Nov. 1767, 16. Dez. 1771, 3. Febr. 1780 (N. C. C., Tom. IV, pag. 993, Nr. 76, Tom. V e., pag. 463, Nr. 7, Tom. VI, pag. 1865, Nr. 4). Darauf folgten: Statut v. 15. Okt. 1804, v. 17. Okt. 1832 (20. Mai 1833), v. 11. Febr. (22 Juli) 1847, verbund. Kab. D. v. 26. April 1847 (G. S. 1847, S. 226) und Nachtrag v. 11. Febr. 1863, bestätigt durch Kab. D. v. 26. Okt. 1864 (G. S. 1864, S. 702 ff.); ferner: Bdg. wegen der reformierten Kurmärk. Prediger-Witwen- und Waisenkasse v. 13. Aug. 1716 und Regl. v. 14. Nov. 1800 (N. C. C., Tom. I, Abt. 2, pag. 209, Nr. 108, u. Tom. X, pag. 3174, Nr. 72, Kabes Samml., XIII, S. 429). b) Westpreußen: Bdg. v. 26. April 1815 (Amtsbl., S. 170) für die Witwenkasse der Diözesen Marienburg

und Neukirch. c) Pommern: Kasse in Stralsund seit 1639, Greifswald 1728 (vgl. Biederstedts Samml. kirchl. Verordnungen, II, S. 216 ff.). d) Sachsen: Über die Rassen im Herzogt. Sachsen vgl. die Nachweisungen in Pinders Sächs. Prov. R., II, S. 362, 363, zum §. 1594. Über Halberstadt: Regl. v. 1. März 1700 u. 30. Mai 1713, Statut v. 4. Juli 1837 (bestätigt durch Kab. D. v. 17. Jan. 1838). e) Schlesien: Statut für die Kreise Bollenhain und Landesbut (Kab. D. v. 4. Mai 1844, S. M. Bl. 1844, S. 195). Über die oberlausitzische Priester-Witwen- und Waisenkasse von 1708 ff. vgl. die Nachweis. im Prov. R. der preuß. Oberlausitz (Dreslau 1837), S. 179. — Vgl. in betreff Westfalens und der Rheinprovinz: Jacobson, Das Evangel. Kirchenr. des Preuß. Staates, S. 100, S. 414, Note 5. Vgl. auch Stenogr. Ber. des S. S. 1895, Anl. S. 333, 399, 400, 405 u. 1604.

⁸ G. S. 1882, S. 298 ff., und den Entwurf des Gef. (nebst Begründung) in den Stenogr. Ber. des S. S. 1882, Bb. II, Altenst. Nr. 6, S. 20 ff.; den Komm. Ber. des S. S. v. 10. Febr. 1882, ebendas. Altenst. Nr. 36, S. 115 ff.; den Komm. Ber. des A. S. v. 16. März 1882 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1882, Anl. Bb. II, Altenst. Nr. 134, S. 1344 ff.; ferner die Verhandl. im S. S. in den Sitz. v. 16. Jan. 1882 (Stenogr. Ber. 1882, Bb. I, S. 10—13), v. 20. u. 21. Febr. 1882 (ebendas. S. 28—62), und v. 2. Mai 1882 (ebendas. S. 235—240), desgl. die Verhandl. im A. S. in den Sitz. v. 27. Febr. 1882 (Stenogr. Ber. 1882, Bb. I, S. 525—541), u. v. 24. 29. u. 31. März 1882 (Stenogr. Ber. 1882, Bb. II, S. 1181—88, 1273—90 u. 1365—69).

mit den bisherigen Prinzipien vollständig gebrochen, indem diesen Beamten, zufolge des §. 22 des Gesetzes, der Beitritt zu der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt gänzlich untersagt¹, wogegen ihnen (im §. 1) die Verpflichtung auferlegt ist, Witwen- und Waisengelddbeiträge zur Staatskasse zu entrichten, und der Staat (im §. 7) die Verpflichtung übernommen hat, der Witwe und den hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kindern der betreffenden Beamten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld zu zahlen. Das Gesetz v. 20. Mai 1882 hat in Ausführung dieses Systems folgende Bestimmungen getroffen²:

1) Unmittelbare Staatsbeamte³, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Staatskasse beziehen und welchen beim Eintritte der Voraussetzungen der Versetzung in

Zur Ausführung des Ges. v. 20. Mai 1882 sind von dem Fin. Min im Einverständnisse mit den anderen Ressortchefs und der Oberrechnungskammer die Bestimmungen v. 5. Juni 1882 (J. M. Bl. 1882, S. 162 ff., u. Min. Bl. b. i. Verw. 1882, S. 100 ff.) getroffen. Vgl. dazu: Cirk. Reftr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 10. Juni 1882 (M. Bl. b. i. Verw. 1882, S. 99, Nr. 80), Cirk. Reftr. des Fin. Min. v. 16. Juni 1882 (Centralbl. des Fin. Min. 1882, S. 177), Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 10. Juni 1882 (M. Bl. b. i. Verw. 1882, S. 114, Nr. 82), Cirk. Reftr. des Justizmin. v. 8. Juni 1882 (J. M. Bl. 1882, S. 159, Nr. 51), Cirk. Reftr. des Min. des Inn. v. 14. Juni 1882 und Cirk. Reftr. des Min. für die öffentl. Arb. v. 9. Juni 1882 (Eisenb. Vbg. Bl. 1882, S. 216). — Über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikation in Ansehung der Einnahme und Ausgabe auf Grund des Ges. v. 20. Mai 1882 vgl. die Vorschriften der Oberrechnungskammer v. 7. Juli 1882 (M. Bl. b. i. Verw. 1882, S. 171) und Cirk. Reftr. der Min. des Inn. und der Fin. v. 27. Sept. 1882 (a. a. O., S. 248 ff.).

¹ Der §. 22 des Ges. v. 20. Mai 1882, welcher bestimmt, daß den nach §. 1 desselben zur Entrichtung von Witwen- und Waisengelddbeiträgen verpflichteten (unmittelbaren) Staatsbeamten, sowie den Beamten des D. Reichs der Beitritt zur Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt nicht ferner gestattet sein soll, beruht auf der Erwägung, daß, wenn für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten in der nach dem Gesetzentwurfe beabsichtigten Weise gesorgt werde, dadurch die bisher der Allgem. Witwenverpflegungsanstalt zugewiesene Aufgabe erfüllt werde, und daß daher die zur Entrichtung von Witwen- und Waisengelddbeiträgen verpflichteten Beamten dieser Anstalt nicht ferner beitreten dürfen (vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1882, Bb. II, Altenst. Nr. 6, S. 27, Sp. 1). Der Abs. 1 des §. 23 des Ges. v. 20. Mai 1882 enthält die transitorische Bestimmung daß diejenigen nach §. 1 desselben zur Entrichtung von Witwen- und Waisengelddbeiträgen verpflichteten Beamten, welche Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamten-Witwenkasse oder einer sonstigen Veranstaltung des Staates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten und derselben nicht erst nach der Verfündigung des Ges. v. 20. Mai 1882 beigetreten sind, von der Entrichtung der im §. 3 a. a. O.

bestimmten Witwen- und Waisengelddbeiträge befreit sein sollen, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Witwen- und Waisengeld verzichten, und daß sie andernfalls berechtigt sein sollen, aus der Landesanstalt auszuschleiden. Zugleich ist (im Abs. 2 a. a. O.) angeordnet, daß diese Bestimmungen auch sinngemäße Anwendung finden sollen auf die Mitglieder der Beamtenpensions- und Unterstüßungsklassen bei den vom Staate erworbenen Privat-eisenbahnen einschließlic der Unterstüßungsklasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn, ferner der Berliner Allgemeinen Witwenpensions- und Unterstüßungsklasse, sowie auf diejenigen Beamten, welche wegen ihrer Angehörigkeit zu einer andern Privatversicherungsgesellschaft von der ihnen sonst obliegenden Verpflichtung zur Teilnahme an einer der im Abs. 1 bezeichneten Anstalten entbunden oder nach Anordnung ihrer vorgesetzten Behörde zum Zwecke der Versorgung ihrer Ehefrau für den Fall ihres Todes einer Privatversicherungsgesellschaft beigetreten und noch zur Zeit des Inkrafttretens des Ges. v. 20. Mai 1882 Mitglieder der Gesellschaft sind. — Die allgem. Bestimmungen des Finanzmin. v. 5. Juni 1882 (vgl. J. M. Bl. 1882, S. 162), welche zur Ausführung des Gesetzes im Einverständnisse mit den übrigen Ressortchefs und der Oberrechnungskammer ergingen — vgl. dieselben auch nebst zahlreichen Angaben aus der Praxis bei Müller, I, S. 709 ff. —, führen unter Ziffer 12 diejenigen Versorgungsanstalten speziell auf, deren Mitglieder auf Grund des §. 23 des Ges. v. 20. Mai 1882 die Befreiung von der Entrichtung der Witwen- und Waisengelddbeiträge in Anspruch nehmen können. Über den Widerruf dieser Verzichtserklärungen s. Art. II des Ges. v. 28. März 1888 (S. S., S. 48).

² Der §. 24 des Entwurfs des Gesetzes wollte die Bestimmungen auf die Lehrer an den höheren und niederen Unterrichtsanstalten der Unterrichtsverwaltung mit Ausnahme der technischen Hochschule für nicht anwendbar erklären und anderweitige gesetzliche Regelung der Fürsorge für die Witwen und Waisen derselben vorbehalten (vgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1882, Bb. II, Altenst. Nr. 6, S. 22 u. 29). Diese Ausnahmebestimmung ist indes von beiden Häusern des Landtages abgelehnt worden.

³ Durch die Bestimmung des §. 22 des Ges. v. 20. Mai 1882, wonach den nach §. 1 des-

den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Staatskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte unmittelbare Staatsbeamte, welche kraft gesetzlichen Anspruches oder auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 lebenslängliche Pension aus der Staatskasse beziehen, sind verpflichtet, Witwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu entrichten (§. 1, Abs. 1 des Gef. v. 20. Mai 1882). Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf: a) Beamte, denen ein Pensionsanspruch nur auf Grund der Vorschrift in dem Abs. 2 des §. 3 der Verordnung v. 6. Mai 1867 zusteht¹; b) Beamte, welche nur nebenamtlich im Staatsdienste angestellt sind; c) diejenigen Beamten, welche nur auf Grund des §. 79 des Gesetzes v. 14. April 1869, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, ein Einkommen aus der Staatskasse beziehen²; d) die mit Bewilligung von Wartegeld oder Pension aus einer der unter a bis c bezeichneten Stellungen ausgeschiedenen, sowie diejenigen Beamten, welche nur auf Grund einer nach Abs. 1 des §. 36 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 in Kraft gebliebenen Zusicherung eine Pension aus der Staatskasse beziehen³ (§. 1, Abs. 2 a. a. D.).

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten nach der Kabinettsordre v. 27. April 1816, dem Gesetze v. 6. Febr. 1881, betreffend die Zahlung der Beamtengälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal, sowie nach dem §. 31 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 gebührenden oder bewilligten Betrage des vierteljährlichen Gehaltes oder Wartegeldes, beziehungsweise der einmonatlichen Pension des Verstorbenen⁴ sind die Witwen- und Waisengelder gleichfalls zu entrichten (§. 2 a. a. D.).

selben zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten⁵, sowie den Beamten des D. Reiches der Beitritt zur Allgemeinen Witwen- und Waisenerpflanzungsanstalt nicht ferner gestattet sein soll, wird zwar eine anderweitige Ordnung der Verwaltung dieser Anstalt, sowie der übrigen derartigen Staatsinstitute bedingt; die Beschlußnahme hierüber ist indes einstweilen noch ausgesetzt worden, erstlich weil, zufolge der Bestimmungen des §. 23 des Gesetzes, denjenigen unmittelbaren Staatsbeamten und denjenigen Reichsbeamten, welche bereits vor Erlaß des Gesetzes v. 20. Mai 1882 Mitglieder der Anstalt waren, die Berechtigung erteilt worden ist, dies auch fernerhin zu bleiben, und zweitens, weil der Anstalt auch Mitglieder angehören, welche nicht unter die Vorschriften des gedachten Gesetzes fallen, nämlich die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl unter Königl. als unter Privatpatronaten angestellten Geistlichen, sowie die an städtischen Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten und Schullehrerfeminaren, desgl. an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, ferner Beamte der landesherrlichen Hofverwaltung und der ehemals reichsunmittelbaren Standesherrn, welche berechtigt sind, der Anstalt beizutreten, wie auch die ohne Pension aus dem Dienste geschiedenen Beamten Mitglieder der Anstalt bleiben können (vgl. die Motive des Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. des S. S. 1882, Bd. II, Altenst. Nr. 6, S. 28, Sp. 1).

¹ Der Abs. 2 des §. 3 der Vdg. v. 6. Mai 1867, betr. die Pensionsansprüche der in den neu erworbenen Landesteilen angestellten und mit diesen Gebieten übernommenen unmittelbaren Civilstaatsbeamten (S. S. 1867, S. 713), bestimmt, daß den gedachten Staatsbeamten auch

in dem Falle eine Pension zu gewähren sei, wenn der Beamte sich zur Zeit der Pensionierung in einer zu Pension nicht berechtigenden Stelle befindet.

² Nach §. 79 des cit. Gesetzes (S. S. 1869, S. 589) sind den bei Einführung desselben in den Kommunen bereits fest angestellten Beamten die ihnen aus Staatsmitteln zugesicherten Befoldungsanteile und anderweit zustehenden Einkommensentschädigungen insoweit aus der Staatskasse fortzuzahlen, als nötig ist, um den etwaigen Überschuß der gesamten, diesen Beamten persönlich zustehenden Dienstentlohnung über den von der Kommune zu leistenden Befoldungsbetrag zu decken. Nach dem nämlichen Maßstabe hat der Staat zur Pensionierung der gedachten Beamten beizutragen.

³ Vor Erlaß des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872 ist in einzelnen Fällen die — nach §. 36 desselben — in Kraft gebliebene Zusicherung erteilt, daß der Staat einen Beitrag zur Pension von solchen Beamten gewähren werde, welche aus dem unmittelbaren Staatsdienste in ein demselben nicht angehöriges öffentliches Amt übergetreten sind.

Frauen, welche zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehören, sind, auch wenn sie pensionsberechtigt sind, zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge nicht heranzuziehen (Cirk. Refstr. des Min. des Inn. v. 1. Sept. 1882, M. Bl. d. i. Verw. 1882, S. 208, Nr. 124).

Über die Verpflichtung der interimistisch (auf Probe) angestellten Gensdarmen zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge vgl. das Cirk. Refstr. des Min. des Inn. v. 9. Aug. 1882 (M. Bl. d. i. Verw. 1882, S. 261, Nr. 148).

⁴ Vgl. hierüber oben S. 561 fg.

2) Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9000 Mark des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von 5000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist (§. 3 a. a. D.). Die Witwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Teilbeträgen erhoben, in welchen das Dienst Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist. Die Erhebung erfolgt durch Einbehaltung eines entsprechenden Teiles dieser Bezüge, wenn und insoweit dieselben zur Deckung der Beiträge ausreichen. Andernfalls sind letztere vierteljährlich im voraus an die Staatskasse einzuzahlen (§. 4 a. a. D.).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge erlischt: a) mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen; b) wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Befassung eines Teiles derselben aus dem Dienste entlassen wird; c) wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt und ihm auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872¹ eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist; d) für den Beamten, welcher weder verheiratet ist, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand; e) für den pensionierten Beamten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die unter d bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert (§. 5 a. a. D.).²

Die Vorschriften zu 1) und 2) sind nunmehr — vgl. unten Ziffer 5 — gegenstandslos.

3) Die Witwe³ und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten erhalten aus der Staatskasse Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 8 bis 21 des Gesetzes (§. 7 a. a. D.).⁴

a) Das Witwengeld besteht in 40 Prozent derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist, oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 10 verordneten Beschränkung, mindestens 260 Mark betragen und für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse 3000, der zweiten und dritten 2500, der übrigen 2000 Mark nicht übersteigen; die Zugehörigkeit zu einer Rangklasse bestimmt sich nach den Vorschriften des Ges. über die Wohnungsgelbzuschüsse §. 2, Abs. 1 bis 3⁵ (§. 8 in der Fassung des Art. I des Ges. v. 1. Juni 1897).

¹ Vgl. oben S. 541 ff.

² Der §. 6 des Gesetzes enthält die transitorische Bestimmung, daß die zur Zeit des Inkrafttretens desselben pensionierten Beamten, welche weder verheiratet sind, noch unverheiratete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimierte Kinder unter 18 Jahren besitzen, von Entrichtung der Witwen- und Waisengeldbeiträge befreit sind, und daß eine nach der Pensionierung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen hierbei nicht in Betracht kommen.

³ Wenn die Ehe eines Beamten während dessen Lebzeiten durch Scheidung aufgelöst ist, so ist die vormalige Ehefrau nach dem Tode des Beamten als Witwe nicht anzusehen und hat daher auch auf Witwengeld keinen Anspruch. (Vgl. die Motive zum §. 7 des Gesetzes, in den Stenogr. Ber. des S. S. 1882, Bd. II, Aktenst. Nr. 6, S. 25, Sp. 1.)

⁴ Der §. 21 des Gesetzes enthält (entsprechend §. 21 des Reichsgesetzes v. 20. April 1881) die Bestimmung von transitorischer Bedeutung,

daß das den Hinterbliebenen eines Beamten zu bewilligende Witwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben darf, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes v. 20. Mai 1882 für sie geltenden Vorschriften aus der Staatskasse hätte bewilligt werden müssen. Die in dieser Beziehung in Betracht kommenden Vorschriften sind a) die §§. 10 und 12 des bänischen Pensionsges. v. 24. Febr. 1858 (Ges. u. Min. Bl. für Holstein u. Lauenburg, S. 63), b) der Tit. III des kurheffischen Staatsdienstges. v. 8. März 1831 (Lurheff. Gesesamml., S. 69), und c) die §§. 26 ff. des Staatsdiener-Ges. für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen v. 20. Aug. 1831 und die §§. 26 ff. der Dienstpragmatik für das Fürstentum Hohenzollern-Hechingen v. 11. Okt. 1843 (Vbg. Bl., S. 277), welche gesetzl. Vorschriften der §. 21 des Ges. v. 20. Mai 1882 für aufgehoben erklärt.

⁵ Vgl. die Angabe dieser Vorschriften oben S. 496 ff.

b) Das Waisengeld beträgt: α) für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind; β) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind (§. 9 a. a. D.).

c) Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt (§. 10 a. a. D.).

d) Bei dem Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächsten Monate an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 8 bis 10 gebührenden Beträge befinden (§. 11 a. a. D.).

e) War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 8 und 10 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt. Auf den nach §. 9 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Witwengeldes ohne Einfluß; nach 5jähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§. 8—10 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist (§. 12 a. a. D., in der Fassung von Art. II des Ges. v. 1. Juni 1897).

f) Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen (§. 13, Abs. 1 a. a. D.). Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Beamten aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist (§. 13, Abs. 2 a. a. D.).

g) Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre, auf Grund des §. 7 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872¹ eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben von dem Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister Witwen- und Waisengeld bewilligt werden (§. 14, Abs. 1 a. a. D.). Stirbt ein zur Entrichtung von Witwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem nach den §§. 18 und 19 des Pensionsgesetzes v. 27. März 1872² im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen (§. 14, Abs. 2 a. a. D.).

h) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe des Gnadenquartals oder des Gnadenmonats (§. 15 a. a. D.). Dasselbe wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann (§. 16, Abs. 1 a. a. D.). Nicht erhobene Teilbeträge des Witwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Staatskasse (§. 16, Abs. 2 a. a. D.).

i) Das Witwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten noch verpfändet³ oder sonst übertragen werden (§. 17 a. a. D.).

k) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt: α) für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt; β) für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet (§. 18 a. a. D.). Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes

¹ Vgl. oben S. 541 ff.

² Vgl. oben S. 545 ff.

³ §. 850 der D. O. B. D.

ruht, wenn der Berechtigte das deutsche „Indigenat“ verliert, bis zur Wiedererlangung desselben (§. 19 a. a. D.).

1) Mit den aus §. 14 sich ergebenden Aufträgen erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten zusteht, durch den Departementschef, welcher die Befugnis zu solcher Bestimmung auf die Provinzialbehörde übertragen kann (§. 20, Abs. 1 a. a. D.). Die Befreiung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Departementschefs der Klage vorhergehen und letztere sobald bei Verlust des Klager Rechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem den Beteiligten die Entscheidung des Departementschefs bekannt gemacht worden ist, erhoben werden (§. 20, Abs. 2 a. a. D.).¹

4) Die Vorschriften dieser Gesetzgebung sind durch das Ges. v. 11. Juni 1894 (G. S., S. 109) auch auf die Hinterbliebenen der an einer nichtstaatlichen öffentlichen Mittelschule definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen ausgebeht mit der Maßgabe, daß a) die Mittel hierfür von den Schulunterhaltungspflichtigen aufzubringen, b) daß die Entscheidungen, welche sonst vom Unterrichtsminister hier vom Oberpräsidenten zu erlassen sind (§§. 5 u. 6).

5) Das System dieser Gesetzgebung hat nunmehr seinen hochbedeutsamen Abschluß damit gefunden, daß mit Ges. v. 28. März 1888 (G. S., S. 48) v. 1. April 1888 ab die Witwen- und Waisengeldbeiträge unbeschadet des an die Entrichtung derselben geknüpften Anspruchs auf Witwen- und Waisengeld aufgehoben sind (Art. I).²

C. Hinsichtlich der Kommunalbeamten ist der Anspruch auf Witwen- und Waisen-Fürsorge gesetzlich nur für die städtischen Beamten in Kurhessen anerkannt, soweit sie auf Lebenszeit angestellt sind; im übrigen ist es den Kommunalverbänden überlassen, diese Fürsorge zu treffen.³

D. Für die Elementarlehrer bestanden längst fast in allen Landesteilen Witwen- und Waisenkassen; indes erst seit dem Jahre 1820 hat die Staatsregierung das Ziel einer allgemeinen Abhilfe der bestehenden Mängel dieser Klassen und der Verbesserung der Lage der Witwen und Waisen der Elementarlehrer bestimmter ins Auge gefaßt und planmäßig verfolgt, indem sie selbst darauf ausging, unter staatlicher Autorität und Aufsicht Schullehrer-Witwen- und Waisen-Unterstützungskassen für größere Distrikte (Regierungsbezirke) zu errichten und die Interessenten zwangsweise zum Beitritte zu diesen Klassen zu verpflichten.⁴ Diese Regierungsbezirkskassen stehen unter der Verwaltung der Regierung; sie sind mit eigenen Statuten versehen, haben die Eigenschaft besonderer juristischer Personen und sind mit gewissen fiskalischen Vorrechten ausgestattet. Ihre Einnahmen bestanden bisher in den Antrittsgeldern, Jahresbeiträgen und einmaligen besonderen Beiträgen bei Gelegenheit von Gehaltsverbesserungen, Wiederverheirathungen u. s. w. der Sozietätsmitglieder, in den Zinsen eines bei der ersten Gründung jeder derselben aus Staatsfonds gewährten Stammkapitals und den später aufgesammelten Kapitalien, aus den Erträgen der den meisten dieser Klassen bewilligten regelmäßigen Kirchenkollekten und aus sonstigen außerordentlichen Zuwendungen und Einnahmen. In den Einrichtungen der einzelnen Klassen fanden übrigens große Verschiedenheiten statt. Neben diesen Regierungsbezirksanstalten und zum Teil ganz unabhängig von denselben bestanden noch Klassen und Vereine, welche teils zur Gewährung eines Begräbnisgeldes, teils zur Sicherung eines Witwenpensionszuschusses, teils auch für beide Zwecke zu-

¹ Vgl. oben S. 508 fg.

² Art. II des Ges. enthält eine Übergangsbestimmung bezüglich des Widerrufes der nach §. 23 des Ges. v. 20. Mai 1882 abgegebenen Verzichtserklärungen auf Witwen- und Waisengeld; s. dazu oben S. 569, Anm. 1. Vgl. auch Stenogr. Ber. des A. S. 1882, Verb. Bb. I, S. 164, Bb. II, S. 973, 1031; Anl. Bb. II, S. 1467, Bb. III, S. 1597, 1607.

³ Vgl. dazu Schön, Recht d. Kommunalverb., S. 151 ff.

⁴ Vgl. das Nähere hierüber in den Motiven des Gesetzentwurfs, betr. die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung der Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, in den Druckf. des A. S. 1868—69, Bb. I, Nr. 27 (vgl. in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bb. I, Aktenf. Nr. 27, S. 225 ff.) und insbesondere die (in den Stenogr. Ber. nicht mit abgedruckte) Zusammenstellung (Anl. A bis E zu Nr. 27 der Druckf. a. a. D.) der Verhältnisse dieser Klassen, wie sie sich historisch entwickelt haben.

gleich gebildet worden sind. Gleichwohl reichten diese Anstalten nicht zu einer genügenden Fürsorge für die hinterlassenen Lehrerfamilien aus¹, und dies wurde auch von der Staatsregierung anerkannt. Das insolgebeffen ergangene Gesetz v. 22. Dez. 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Witwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer², hat den Zweck, eine Reform des bis dahin bestandenen Zustandes herbeizuführen. Dieses Gesetz, welches für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen ist, hat Abänderungen erlitten durch die Gesetze v. 24. Febr. 1881³, v. 19. Juni 1889⁴ sowie v. 27. Juni 1890⁵ und ist durch Art. 3 des erstgenannten Gesetzes auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt worden. Dasselbe ordnet (im §. 1) an, daß die Statuten der unter der Leitung der Staatsbehörden in den verschiedenen Theilen des Landes bestehenden Kassen der gedachten Art durch die bisherige Verwaltung unter Mitwirkung des beteiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen sind.⁶ Zweck dieser Revision ist die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Kassenmitglieder zu zahlenden Pension v. 1. Jan. 1871 ab auf jährlich mindestens 50 Thlr.,

¹ Schon in der Sitz. Ber. 1861 wurde von dem Abgeordn. Harfort ein Antrag auf Annahme eines Gesetzentwurfes zur Reform der Schullehrer-Witwen- und Waisenkassen eingebracht (Druckf. des A. S. 1861, Bd. IV, Nr. 144, u. Stenogr. Ber. desselben 1861, Bd. VI, S. 880, Nr. 122), dessen Überweisung zur Berücksichtigung an die Staatsregierung der Komm. Ber. v. 3. Juni 1861 (Druckf. a. a. D., Bd. VII, Nr. 1649, u. Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. VII, S. 1649, Nr. 212) beantragte, welcher jedoch im Plenum nicht zur Beratung gelangte. Der Antrag wurde in der Sitz. Ber. 1862 wiederholt (Druckf. des A. S. 1862, VI. Legisl. Per., Nr. 45, u. Stenogr. Ber. 1862, Bd. II, S. 198, Altenst. Nr. 39), gelangte jedoch nicht zur Beratung in der Kommission. Dagegen nahm das Haus der Abg. in der Sitz. Ber. 1867—68 den Antrag der Abg. Bied und Potoski (Stenogr. Ber. des A. S. 1867—68, Anl. Bd. I, S. 245, Altenst. Nr. 214) an, „die Staatsregierung zu ersuchen, die bestehenden Schullehrer-Witwenkassen so einzurichten, daß sie höhere jährliche Pensionen gewähren können, und dieselben hierbei durch einen Zuschuß aus der Staatskasse zu unterstützen“ (Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. II, S. 1169—71).

² G. S. 1869, S. 1 ff. — Der Entwurf dieses Gesetzes wurde dem Landtage bereits im Jahre 1868 vorgelegt (Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bd. I, S. 225 ff., Altenst. Nr. 27) und von dem A. S. mit Modifikationen angenommen (vgl. den Komm. Ber. v. 11. Febr. 1869 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bd. IV, S. 1540, Altenst. Nr. 286, und die Verhandlungen darüber in den Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. II, S. 1699—1745), erhielt auch die Genehmigung des S. S. (Stenogr. Ber. des S. S. 1868—69, Bd. I, S. 447—463), nicht aber die der Staatsregierung, welche solche aus finanziellen Gründen verweigerte. In der Sitz. Ber. 1869—70 ist indes das Gesetz zu stande gekommen (vgl. den [neuen] Entwurf desselben in den Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Anl. Bd. I, S. 455 ff., Altenst. Nr. 76, und die Verb. im Plenum, ebendas., Bd. I, S. 621 ff. u. Bd. II, S. 719 ff., desgl. Stenogr. Ber. des S. S. 1869—70, Bd. I, S. 104—107).

³ G. S. 1881, S. 41 ff., und den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr.

Ber. des A. S. 1880—81, Anl. Bd. I, Altenst. Nr. 42, S. 736 ff., sowie den Ber. der Unterr. Komm. des A. S. v. 17. Jan. 1881, ebenda. Anl. Bd. II, Altenst. Nr. 141, S. 1617 ff., desgl. die Plenarverb. darüber in den Sitz. des A. S. v. 30. Nov. 1880 (Stenogr. Ber. des A. S. 1880—81, Bd. I, S. 402—413) und v. 20. u. 22. Jan. 1882 (ebenda., Bd. II, S. 1141—51 u. S. 1193—94), und die Verb. im S. S. in den Stenogr. Ber. desselben 1880—81, Bd. I, S. 62 u. S. 68—69.

⁴ G. S., S. 131 ff.

⁵ G. S., S. 211. Vgl. dazu Stenogr. Ber. des A. S. Jahrg. 1888, Verb. II, S. 683, III, S. 1438, 1478; Anl. III, S. 1890, 1920, 1990; Jahrg. 1889, Verb. I, S. 101, II, S. 1288, 1335; Anl. III, S. 1464, 1765, 1782; Jahrg. 1890, Verb. II, S. 1032, III, S. 1458, 1589; Anl. II, S. 1479, 1969.

⁶ Zur Ausführung dieser Bestimmung ist die Instr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 31. Jan. 1870 (M. Bl. b. i. Verw. 1870, S. 93 ff.) ergangen. Zur Ausführung und Erläuterung des Ges. v. 22. Dez. 1869 sind ferner ergangen: Restr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 2. April 1870 (M. Bl. b. i. Verw. 1870, S. 184, Nr. 176); Cirk. Restr. desselben Min. v. 28. Juni 1870, betr. den Zutritt zu den Lehrer-Witwen- und Waisenkassen (a. a. D. 1870, S. 298, Nr. 283); Restr. desselben Min. v. 20. Jan. 1871, betr. den Zutritt der Seminar-Übungs- und Seminar-Hilfslehrer zur Elementarlehrer-Witwenkasse (a. a. D. 1871, S. 105, Nr. 76); Restr. desselben Min. v. 13. Febr. 1871, betr. die Grenze für den Beitritt der Lehrer an höheren Stadt- und Rektorats- u. Schulen zu den Elementar-Witwenkassen (a. a. D. 1871, S. 104, Nr. 75); Restr. desselben Min. v. 16. Jan. 1871, betr. den Beitritt provisorisch angestellter Lehrer und der Lehrer an geborgenen Elementarschulen, sowie die Fälle der Veretzung eines Lehrers in einen andern Kassenbezirk (a. a. D. 1871, S. 105, Nr. 77); Restr. desselben Min. v. 21. Sept. 1872, betr. das Verhältnis der Elementarlehrer an Königl. Strafanstalten bezüglich auf die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen (a. a. D. 1872, S. 328, Nr. 286); Restr. desselben Min. v. 13. Juni 1873, betr. den Witwenkassenbeitrag von Gehaltsverbesserungen (a. a. D. 1873, S. 213, Nr. 150).

ohne später mögliche Erhöhungen dieses Minimalbetrages auszuschließen (§. 2, Abs. 1 a. a. D.). Durch den Art. 1 des Gesetzes v. 24. Febr. 1881 ist demnach festgesetzt worden, daß an die Stelle des im §. 2 des Gesetzes v. 22. Dez. 1869 bestimmten Minimalbetrages von 150 Mark der Minimalbetrag von 250 Mark treten solle.¹ Über den Anspruch der einzelnen Hinterbliebenen auf Pension, über Anfang und Ende des Pensionsgenusses bestimmen die (nach §. 1) zu revidierenden Statuten (§. 2, Abs. 2 des Gef. v. 22. Dez. 1869). Zur Erreichung des gedachten Zweckes sollten nach Anhörung der in jedem Kreise zu bildenden Vorstände die jährlichen Beiträge von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen öffentlichen Lehrerstelle, sowie von denjenigen Kassenmitgliedern, welche keine Lehrerstelle inne haben, bis auf den Betrag von 5 Thlrn. gesteigert, von allen Elementarlehrern bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Eintrittsgeld bis zum Betrage von 8 Thlrn., und von den Kassenmitgliedern bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu teil werden, ein einmaliger Beitrag von 25 Prozent des Jahresbetrages derselben gefordert werden (§. 3 a. a. D.). Diese Beiträge sind durch Art. 1 des Gef. v. 19. Juni 1889 (G. S., S. 131) aufgehoben; weiter enthält dieses Gesetz noch verschiedene Übergangsbestimmungen. Die Gemeinden und selbständigen Guts- oder Dominalbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen u., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlrn. für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören (§. 4, Abs. 1 a. a. D.). Sind mehrere Gemeinden, selbständige Guts- oder Dominalbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesamten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Dominalbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu verteilen (§. 4, Abs. 2 a. a. D.).² Wenn mit Hinzunahme dieser Beiträge die festgesetzten Minimalbeträge der Pension nicht erreichbar sind, ist der erforderliche Zuschuß aus der Staatskasse zu leisten (§. 5 a. a. D.). Die Verwaltung der Kasse verbleibt der Regierung; es werden jedoch als Kuratoren der Kasse von den Mitgliedern der Anstalt aus ihrer Mitte drei Vertreter erwählt (§. 6 a. a. D.).³ In jedem der zu einem Bezirke vereinigten Kreise resp. Ämter oder selbständigen Städte wird ein Vorstand gebildet, welchem neben den Vertretern des Kreises resp. Amtes oder der Stadt der Landrat, Amtshauptmann oder Bürgermeister als Vorsitzender und neben Vertretern der Schulinспекtion drei von den Mitgliedern der Kasse zu wählende Lehrer angehören müssen (§. 7 a. a. D.). Die Erhöhung der Beiträge und Eintrittsgelder, sowie die Festsetzung der zu zahlenden Pensionen erfolgt, letzteres auf Grund sachverständigen Gutachtens, nach Anhörung der Vorstände (§. 7) durch Beschluß des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten (§. 8 a. a. D.).⁴ Die Aufhebung der unter Leitung der

¹ Der Art. 4 des Gef. v. 24. Febr. 1881 bestimmt jedoch, daß von dem Geltungsbereiche des gedachten Gesetzes die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rossla, die Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf weiteres ausgeschlossen sein sollen, und daß die Einführung des Gesetzes in diese Kassenbezirke königlicher Verordnung vorbehalten bleibe. Über die Gründe dieser Bestimmung vgl. die Motive des Entwurfs (zum §. 5) in den Stenogr. Ber. des A. S. 1880—81, Bb. I, Altenst. Nr. 42, S. 740 ff., und den Komm. Ber. der Unterr. Komm. des A. S. v. 17. Jan. 1871 (zum §. 5), ebendaf. Bb. II, Altenst. Nr. 141, S. 1655 ff.

² Die Domänen müssen, insofern sie, abgesehen von Schulabgaben binglicher Natur, schon bisher zu den Schulunterhaltungskosten beigetragen haben, auch die Beiträge zu den Lehrer-Witwen- und Waisenkassen anteilig übernehmen; ist das Dominium dagegen bisher von Schulunterhaltungsbeiträgen befreit gewesen, so ist

dasselbe dennoch nach Abs. 2 des §. 4 des Gesetzes zu den Kassenbeiträgen heranzuziehen. Überall, wo Abs. 2 des §. 4 zur Anwendung kommt, ist die Grund- und Gebäudesteuer des zu einem Schulbezirke gehörigen Dominiums, sowie die Einkommensteuer aller auf demselben wohnenden Personen, einschließlich event. des Gutsheeren, bei Repartition der Beiträge zu den Witwenkassen mit in Berechnung zu ziehen (Reskr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 21. Dez. 1870, M. Bl. b. i. Berw. 1871, S. 200, Nr. 164).

³ Über die Führung der Kassengeschäfte durch die Reg.-Hauptklassen vgl. das Reskr. der Min. der geistl. u. Ang. v. der Fin. v. 20. Juni 1870 (M. Bl. b. i. Berw. 1870, S. 224, Nr. 214) und über die Verpflichtung der Kreissteuerheber zur Vereinnahmung der von den Schulverbänden zu erhebenden Lehrer-Witwen- und Waisengelbeiträge das Reskr. des Fin. Min. v. 16. Mai 1870 (a. a. D., S. 225, Nr. 215).

⁴ Die Bestimmung des Art. 9 des Gef. v.

Staatsbehörden stehenden Elementar-Witwen- und Waisenkassen zum Zwecke einer Erweiterung der Assoziationsbezirke, die Veränderung ihrer Statuten, die Vereinigung mehrerer solcher Kassen zu einer gemeinschaftlichen Kasse, die Zuschlagung einzelner Landesteile zu einem bereits bestehenden Kassenverbande, die Errichtung neuer solcher Kassen mit juristischer Persönlichkeit, mit Beitragspflicht aller öffentlichen Elementarlehrer innerhalb eines gewissen Bezirkes und mit Berechtigung zur administrativen Vertheilung der Beiträge und Antrittsgelder der Teilnahmepflichtigen, wobei jedoch überall die in dem Gesetze v. 22. Dez. 1869 enthaltenen Bestimmungen zur Geltung kommen und die bereits erworbenen Rechte der einzelnen Teilnehmer gewahrt werden müssen, erfolgt durch königliche Verordnung, welche durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke zu verkündigen ist (§. 10 a. a. D.). Für diejenigen Landesteile, in welchen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen unter der Leitung von Staatsbehörden nicht bestehen, sind solche spätestens bis zum 1. Jan. 1871 nach den in dem Gesetze v. 22. Dez. 1869 vorgeschriebenen Normen gleichfalls durch königliche Verordnung ins Leben zu rufen, insofern nicht anderweitig in noch auskömmlicher Weise daselbst für die Lehrer-Witwen und -Waisen gesorgt ist (§. 11 a. a. D.). Übrigens sind durch das Gesetz v. 22. Dez. 1869 weder bestehende Gerechtigkeiten der Lehrer-Witwen und -Waisen, noch besondere Leistungen zu deren Gunsten aufgehoben; diese Gerechtigkeiten und Leistungen werden jedoch, soweit sie nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, auf die nach den §§. 3 und 4 zu gewährenden Zuschüsse zu den Witwen- und Waisenkassen angerechnet (§. 12 a. a. D.).

Eine weitere Fürsorge wurde für Lehrerwaisen durch das Gef. v. 27. Juni 1890 (G. S., S. 211) getroffen.

1) Nach diesem Gesetze haben Anspruch auf Waisengeld die hinterbliebenen ehe-lichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder von Lehrern, die zur Zeit ihres Todes an öffentlichen Volksschulen definitiv angestellt oder aus solchem Schuldienst mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand getreten waren, ausgenommen a) es bestände für sie ein Waisengelanspruch aus dem Gef. v. 20. Mai 1882, die unmittelbaren Staatsbeamten betreffend, b) der öffentliche Volksschuldienst wäre nur nebenamtlich bekleidet, c) die Ehe, aus der die Kinder hervorgegangen, wäre erst nach der Pensionierung geschlossen, d) der betreffende Lehrer wäre aus dem Dienst entlassen mit Belassung eines Teiles der gesetzlichen Pension (§§. 1 und 2). Den zum Bezug des Waisengeldes Berechtigten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde (§. 4, Abs. 2).

2) Das Waisengeld, das rechtlich weder abgetreten noch gepfändet noch sonst übertragen werden kann (§. 5), beträgt a) für Kinder, deren Mutter lebt und ein Witwengeld nach Maßgabe der oben dargelegten Vorschriften aus einer Witwen- und Waisenkasse oder einer gleichstehenden Anstalt bezieht, jährlich 50 Mark für ein Kind; b) für ein Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder nicht zu Witwengeld in der zu a) angegebenen Weise berechtigt ist, 84 Mark; auf letzteres Waisengeld werden diejenigen Bezüge bis zu einem Betrage von 250 Mark jährlich angerechnet, welche aus einer nach Maßgabe der obigen Gesetzgebung gebildeten Witwen- und Waisenkasse zustehen. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit Ablauf der Gnadenzeit bezw. mit Beginn des Monats, der auf den Tod der Mutter folgt; die Zahlung erfolgt monatlich im voraus; nicht abgehobene Beträge verjähren binnen 4 Jahren zu Gunsten der Staatskasse (§§. 3 u. 4).

3) Das Recht auf Waisengeld ruht während der Dauer des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit der Waise und erlischt a) mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, b) mit Ablauf des Monats, in dem die Waise sich verheiratet oder stirbt (§. 6).

22. Dez. 1869, daß die Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder, die eingehenden Geschenke und Vermächtnisse, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, und die Kollekten

zum Kapital geschlagen werden müssen, ist durch den Art. 2 des Gef. v. 24. Febr. 1881 aufgehoben worden.

4) Die Entscheidung über Bezug und Betrag des Waisengelbes erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde und kann mit Klage im ordentlichen Rechtsweg angefochten werden, jedoch nur wenn zuvor auf die binnen einer Präklusivfrist von 6 Monaten einzulegende Beschwerde Entscheidung des Unterrichtsministers erfolgt ist und seit deren Zustellung nicht wieder 6 Monate verflossen sind (§. 7).

5) Die Mittel zur Bestreitung der aus diesem Gesetz sich ergebenden Kosten gewährt die Staatskasse (§. 1). Eine Sondervorschrift nach dieser Richtung enthält §. 8 für den Bereich der Witwen- und Waisenkasse im Reg. Bez. Wiesbaden.

E. Für die Witwen der Justizoffizianten besteht die Justizoffiziantenwitwenkasse¹ und für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten sind besondere Unterstützungsfonds (Provinzial-Waisenfonds) gegründet², desgleichen für Witwen und

¹ Diese Kasse ist auf Grund der Kab. D. v. 1. Juni 1791 errichtet, durch welche König Friedrich Wilhelm II. auf den Vorschlag des Großkanzlers v. Carmer genehmigt hatte, „daß aus den Überschüssen des Druckes und Verlaufs des neuen Gesetzbuches ein Pensionsfonds für Witwen und Kinder wohlverdienter und ohne Vermögen sterbender Justizbeamten gebildet werde“. Nachdem aus diesen Überschüssen ein Kapital von 34,000 Thlrn. gesammelt war, übernahm das Justizministerium im Jahre 1799 dessen Verwaltung, bildete daraus die „Justizoffiziantenwitwenkasse“ und gab ihr eine fassenmäßige Einrichtung (Reskr. des Justizmin. v. 15. März 1799, Rabes Samml., XIII, S. 385, welches die aus dem Debit des A. L. R. und der A. G. D. gelösten Gelder als Fonds der gedachten Kasse bezeichnet). [Vgl. auch die Nachrichten in Amelangs Neuem Archiv, I, S. 61 ff., und in Simons v. Strampffs Zeitschr. für die wissenschaftl. Bearbeit. des preuß. Rechts, Vb. I, S. 214 ff., 200 u. 224.] Um dieselbe Zeit wurden durch das Reskr. des Justizmin. v. 23. März 1799 (Rabes Samml., XIII, S. 385) die bei den einzelnen Kollegien bestehenden, aus den bei Substationen und anderen Gelegenheiten ad pios usus eingezahlten Beiträgen gebildeten Armentassen zur Justizoffiziantenwitwenkasse eingezogen; ferner wurde durch die Kab. D. v. 31. Aug. 1799 der Großkanzler ermächtigt, „die Vorräte unbrauchbarer Akten zum Besten der gedachten Kasse verlaufen zu lassen (vgl. das Cirk. Reskr. des Just. Min. v. 24. Juni 1848, sub X, J. M. Bl., 1848, S. 224), und durch die Kab. D. v. 12. April 1800 (Rabes Samml., VI, S. 76 u. 101), deren Bestimmungen demnachst in den §. 391 des Anh. zur A. G. D. aufgenommen worden sind, wurde angeordnet, „daß alle Subjugal- und Pupillendepositen der Obergerichte, deren Eigentümer ganz oder ihrem Aufsichtsalte nach unbekannt sind, so lange und bis letztere sich melden und legitimieren, der Justizoffiziantenwitwenkasse zur Verwaltung gegen Genuß der Zinsen überwiesen werden sollten“, was demnachst durch die Kab. D. v. 13. März 1830 und v. 7. Sept. 1836 (v. Kamph, Jahrb., XLVIII, S. 227) auch auf die Depositen bei den Untergerichten und bei den Patrimonialgerichten ausgebehtet wurde. In gleicher Weise hatte auch der §. 108 der Grundb. D. v. 5. Mai 1872 (G. S. 1872, S. 465) die Ablieferung zum Aufgebot geeigneter Grundbuchposten an die Justizoffizianten-

witwenkasse angeordnet. Durch den §. 108 der Hinterleg. D. v. 14. März 1879 (G. S. 1879, S. 249) ist indes sowohl der §. 391 des Anh. zur A. G. D., als auch der §. 108 der Grundb. D. aufgehoben worden und hierdurch dieser Einnahmgegenstand der Justizoffiziantenwitwenkasse erloschen. Im Laufe der Zeit hat sich das Vermögen der Justizoffiziantenwitwenkasse namentlich auch dadurch bedeutend vergrößert, daß das Institut mehrfach in freiwilligen Verordnungen mit teilweise beträchtlichen Vermächtnissen und Erbschaften bedacht, und ihm ferner der Erlös aus dem Debit verschiedener Zeitschriften und anderer Werke, z. B. des Amelangschen Neuen Archivs der Gesetzgebung, der v. Kamphschen Jahrbücher, der v. Rabeschen Sammlung, der Gräffschen Sammlung der Ministerialreskripte, des Justizministerialblattes etc., von den Herausgebern ganz oder teilweise überwiesen worden ist (vgl. hierüber die Denkschrift des Just. Min. in den Stenogr. Ber. der II. R. 1850—51, Vb. III, S. 393—396). — Eine Nachweisung der gesamten Einnahmen und Ausgaben der Justizoffiziantenwitwenkasse findet sich Bl. 67 des Spezialetats des Justizministeriums für das Jahr 1864 (vgl. Stenogr. Ber. des A. S. 1864, Vb. III, Altanf. Nr. 26, S. 96). Über die Beiträge der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Köln (10 Proz. jährlich von den Versicherungsbeiträgen der Justizbeamten) vgl. die Bekanntmach. des Just. Min. i. J. M. Bl., 1851, S. 30; 1868, S. 123; 1869, S. 83; 1870, S. 112; 1871, S. 126; 1872, S. 106; 1873, S. 118; 1874, S. 117; 1876, S. 99; 1877, S. 72. — Über Geschenke und Vermächtnisse an die Justizoffiziantenwitwenkasse: J. M. Bl., 1876, S. 71 u. 144. — Die Grundzüge über die aus dem Justizoffiziantenwitwenkassenfonds zu machenden Verwendungen sind festgestellt durch die Kab. D. v. 7. April 1803, v. 10. Jan. 1863 (vgl. in den Stenogr. Ber. a. a. D., S. 96 u. 99), v. 1. u. 6. Okt. 1879 u. v. 16. März 1881. — Über den Geschäftsverkehr der Gerichte mit der Justizoffiziantenwitwenkasse vgl. die Erlasse des Just. Min. im J. M. Bl. 1851, S. 370; 1853, S. 2; 1854, S. 18 u. 442; 1855, S. 416; 1857, S. 434; 1865, S. 70; 1873, S. 32 u. 102; 1875, S. 263; 1876, S. 242; 1879, S. 230; 1880, S. 337. Vgl. überhaupt Müller, Preuß. Just. Verw., I, S. 763 ff.

² Dergleichen Fonds sind auf Grund der Kab. D. v. 5. Sept. 1835 (v. Kamph, Jahrb.,

Waisen der Polizei- und Steuerbeamten.¹ Zur Unterstützung unverheirateter Töchter von Beamten und Offizieren ist eine Stiftung gegründet, welche den Namen „Kotthers Stiftung“ führt.² Ähnliche Stiftungen sind die Hollmann-Stiftung und besonders die Kaiser Wilhelm-Stiftung.³

III. In den Bezirken einiger der vormaligen Appellationsgerichte sind auch besondere Sterbekassenvereine für Justizbeamte gegründet worden.⁴

XLVI, §. 142) für jeden Bezirk eines Appell.-Gerichtes (jetzt Oberlandesgerichtes) gegründet und werden bei den betr. Oberlandesgerichten verwaltet. Es fließen dazu: a) freiwillige Beiträge, welche früher an die Justizoffiziantenwitwenkasse eingesandt werden mußten; b) etwaige freiwillige Zuwendungen und Legate; c) die gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht festgesetzten Geldstrafen (Kab. D. v. 30. April 1837, G. S. 1837, S. 75, u. Bdg. v. 30. April 1847, §. 19, G. S. 1847, S. 199); d) Strafantheile bei Stempelfontventionen, welche ohne Denunziation von Amts wegen festgesetzt werden oder auf deren Ansantwortung der Denunziant verzichtet (Kab. D. v. 23. Sept. 1843, J. M. Bl. 1843, S. 250); vgl. jedoch Gef. v. 28. Dez. 1868 (G. S. 1868, S. 1057); e) alle freiwillig überlassenen oder zur Verminderung größerer Kosten nicht realisierbaren Kostenvorschußbestände u. (Erl. Restr. v. 11. Dez. 1853, f. in Antons Preuß. Justizverwalt., S. 182); f) die Überschüsse des bei den gerichtlichen Gefängnissen auskommenden Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen (Kab. D. v. 29. Okt. u. Erl. Restr. des Just. Min. v. 9. Okt. 1860, sub IV, J. M. Bl. 1860, S. 386 u. 388); g) der wegen Überschreitung des Urlaubs im Wege des Disziplinarverfahrens einem Beamten entzogene Teil seines Dienst- einkommens, welcher als Ordnungstrafe, soweit er die Stellvertretungskosten übersteigt, zum Unterstützungsfonds für Kinder verstorbener Justizbeamten zu verrechnen ist (Staatsmin. Befchl. v. 14. April 1860, J. M. Bl., 1860, S. 170). Diese Einnahmequellen sind teilweise beseitigt, so besonders die unter c) u. g) bezeichneten; f. hierüber Müller, a. a. D., I, S. 765. Die Unterstützungen werden an bedürftige Kinder verstorbener Justizoffizianten, und zwar an 3/5 bis zum zurückgelegten siebzehnten, an Töchter bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre verabreicht. — Über die Verwaltung der auf Grund der Kab. D. v. 5. Sept. 1835 gebildeten Fonds vgl. die in dem Erl. Restr. des Just. Min. v. 7. Nov. 1881 erteilte Instruktion; f. dieselbe bei Müller, I, S. 768 ff. Neben diesen Fonds haben sich in mehreren Oberlandesgerichtsbezirken auch Privatvereine zu demselben Zwecke gebildet. Vgl. über die Einrichtung derselben den Auff. in der Jur. Wochenschr., 1841, S. 117—126 u. 133—138.

¹ Vgl. Gef. v. 23. Jan. 1838, §. 61 (G. S. 1838, S. 90) und Kab. D. v. 25. Nov. 1842 (G. S. 1843, S. 119); desgl. Regul. v. 7. Juni 1844, §. 21 (G. S. 1844, S. 174). Die auf Grund der Statuten v. 24. Mai

1853 errichtete Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover ist durch das Gef. v. 9. Jan. 1870 (G. S. 1870, S. 41) aufgehoben, und es sind bereits eingegangenen Verpflichtungen dieser Kasse auf den Staat übernommen worden. Vgl. den Entwurf des Gef. v. 9. Jan. 1870 nebst Denkschrift vom Okt. 1869 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Anl. Bb. I, Aktenst. Nr. 66, S. 392 ff., und die Berh. darüber in den Stenogr. Ber. des A. S. 1869—70, Bb. II, S. 1218—19.

² Diese Stiftung ist in Gemäßheit der Kab. D. v. 19. Juli 1840, welche das Statut v. 19. Mai 1840 bestätigt (G. S. 1840, S. 187 ff.), auf den Antrag des Staatsmin. v. Kotther begründet, und es sind derselben die unabhöhenen, präkludierten Prämienbeträge des Prämienanleihegeschäftes der Königl. Seehandlungsgesellschaft, sowie die reinen Überschüsse aus dem Geschäftsbetriebe des Königl. Reichamtes in Berlin als Dotation überwiesen worden. Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung armer, unverheiratet gebliebener, mindestens 40 Jahre alter und unbesoldeter ehelicher Töchter verstorbener besoldeter Beamten, die im Königl. oder im Dienste der Berliner Kommune, oder als Offiziere in der preuß. Armee vorwurfsfrei gebient haben. Töchter der Unterbeamten niederen Grades haben keine Ansprüche. Ein Teil der Benefiziantinnen erhält nur jährliche Geldunterstützungen, ein anderer Teil (40) außerdem Aufnahme in dem in Berlin gegründeten Stifthause nebst Brennholz und freier ärztlicher Behandlung und Medizin. Die Kab. D. v. 29. Sept. 1840 (M. Bl. d. i. Berw., 1840, S. 494) hat der Stiftung den Namen: „Kotthers Stiftung“ beigelegt.

³ Vgl. über dieselben: Müller, Preuß. Just. Berw., I, S. 751 ff.

⁴ So für die Justizbeamten in den Depart. der Appell.-Gerichte zu Breslau und Ologau (Statut v. 24. März 1843 und 21. Okt. 1844, best. durch die Kab. D. v. 4. April 1845, J. M. Bl., 1845, S. 243, u. 1845, S. 95); im Depart. des ostpreuß. Trib. zu Königsberg (Statut v. 16. Aug. 1844 u. 23. Jan. 1845, best. durch Kab. D. v. 2. Mai 1845, J. M. Bl., 1845, S. 128—132); für die Justizbeamten im Großherzogt. Posen (Statut v. 5. Juli 1843, J. M. Bl., 1844, S. 78); für die Rechtsanwälte im Depart. des Appell.-Gerichtes zu Frankfurt a. O. (Statut v. 8. Dez. 1858, best. durch Erl. der Min. der Just. u. des Inn. v. 21. Okt. 1859, J. M. Bl., 1860, S. 143.).

§. 46.

Von der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und von der gerichtlichen Verfolgung derselben wegen Amts- und Diensthandlungen.

I. Das Gesetz verpflichtet denjenigen, welcher ein Amt übernimmt, auf dessen pflichtmäßige Führung die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden und jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, zu vertreten.¹ Demnach ist jeder öffentliche Beamte wegen der in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen oder wegen Unterlassung ihm obliegender Amtshandlungen verantwortlich.² Diese Verantwortlichkeit besteht nun erstlich gegenüber der Staatsregierung und den vorgesetzten Dienstbehörden, und zweitens gegenüber den Privatpersonen, welche durch pflichtwidrige Handlungsweise oder Unterlassungen des Beamten in ihren eigenen Rechten verletzt sind. Dagegen findet nach dem preussischen Staatsrechte der Landesvertretung gegenüber eine Verantwortlichkeit der Staatsdiener, abgesehen von der Verantwortlichkeit der Staatsminister, nicht statt³, sondern jene politischen Körperschaften haben in dieser Beziehung nur das Recht, etwaige Beschwerden über Amtsmißbräuche oder über das Verfahren der öffentlichen Beamten der Staatsregierung vorzutragen, um Abhilfe herbeizuführen, beziehungsweise Auskunft darüber von den Ministern zu verlangen⁴, während die Vertretung aller Maßnahmen von Behörden und Beamten durch die zuständigen Ressortminister zu erfolgen hat. — Die Zwangs- und Strafmittel gegen die absichtliche Pflichtverletzung, den Ungehorsam oder die Nachlässigkeit der öffentlichen Beamten sind aber entweder gerichtliche oder außergerichtliche, und jene sind dann wieder theils civilrechtlicher Natur, indem nämlich sowohl der Staat (als Fiskus), als auch Privatpersonen gegen den Beamten klagen auftreten können, theils gehören sie dem Strafrechte an, insofern nämlich der Beamte sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche unter die in den Strafgesetzen vorgesehenen gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen fällt.⁵

II. Was die außergerichtlichen Zwangs- und Strafmittel gegen pflichtwidrige oder nachlässige öffentliche Beamte betrifft, so sind alle Beamte den Disziplinalgesetzen unterworfen und können nach Vorschrift derselben auf administrativ-disziplinarischem Wege, insbesondere wegen Verletzung der Pflichten ihres Amtes, zur Verant-

¹ A. L. N., II, 10, §§. 88 u. 89. — In betreff der Geltung dieser Bestimmungen in den im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteilen vgl. §. 1, Nr. 1 der Vbg. v. 23. Sept. 1867 (S. 1867, S. 1619). Vgl. auch Müller, I, S. 360 ff., mit zahlreichen Angaben aus der Praxis.

² Über das Institut der politischen Verantwortlichkeit der Minister vgl. oben §. 18, und unten in der Lehre von den Garantien der Verfassung.

³ Einige deutsche Verf. Urk. haben ausdrücklich festgesetzt, daß das Recht der Ministeranklage sich auf andere Staatsdiener nicht erstreckt, oder doch nur ausnahmsweise in besonders bestimmten Fällen stattfindet; andere geben der Volksvertretung nur das Recht, durch Anträge bei dem Ministerium die Einleitung einer Untersuchung durch die ordentlichen Gerichte gegen solche Staatsdiener zu veranlassen; oder sie erklären deren Anklage durch die Volksvertretung nur für subsidiär in dem Falle zulässig, wenn eine vorher bei dem Ministerium angebrachte Beschwerde keinen Erfolg gehabt hat (vgl. die

betr. Bestimmungen in Böpf., Grundf. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 415 ff.; Zachariä, D. St. u. V. R. [3. Aufl.], II, S. 48, Note 8). Die preuß. Verf. Urk. hat darüber gar keine Bestimmungen, und da der preuß. Volksvertretung auch durch kein anderes Gesetz ein Anklagerecht gegen Staatsdiener (mit Ausnahme des Rechtes der Ministeranklage) beigelegt worden ist, so muß angenommen werden, daß ihr ein solches nicht zusteht. — Über die nach dem älteren deutschen Staatsrechte den Landständen zustehende Befugnis, nicht bloß über Mängel und Gebrechen der Landesverwaltung im allgemeinen bei dem Landesherren Beschwerde zu führen, sondern auch über Amtsmißbräuche und Verletzung der Landesprivilegien durch landesherrliche Beamte zu klagen, eine gerichtliche Untersuchung gegen die Schuldigen zu beantragen, oder eine solche zu veranlassen, vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.) II, S. 46 ff.

⁴ Vgl. hierüber oben S. 367.

⁵ Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), II, S. 44.

wortung gezogen, beziehungsweise bestraft werden.¹ Wenn aber das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarvergehens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung ausspricht, so gehört die Klage der Beteiligten vor das Civilgericht.²

Ein besonderes administratives Verfahren ist jedoch in Bezug auf die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte durch die, zufolge §. 1, Nr. 8 der Verordnung v. 23. Sept. 1867³ auch auf die im Jahre 1866 neuerworbenen Landesteile und zufolge §. 1, Nr. 7 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878⁴ auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg Anwendung findende Verordnung v. 24. Jan. 1844⁵ angeordnet worden⁶, deren Bestimmungen im wesentlichen folgende sind:

1) Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreis die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört (§. 1). Für Kreisverbände und Städte erfolgt die Feststellung des Defektes durch den Bezirksausschuß, für Landgemeinden durch den Kreisausschuß; dieser Beschluß ist sofort vollstreckbar.⁷ Von der betreffenden Behörde ist zugleich festzustellen, wer für den Defekt zu haften hat⁸, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Geld zu berechnen ist (§. 2). Ebenso hat die unmittelbar vorgesezte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Beamten gekommen ist (§. 3). Von dem entdeckten Defekt ist sofort der Oberrechnungskammer Mitteilung zu machen, derselben auch der vollstreckbar gewordene Beschluß mitzuteilen.⁹

¹ Vgl. das Nähere hierüber oben §§. 41 u. 43.

² Gef. v. 7. Mai 1851, §. 5 (G. S. 1851, S. 218) und Gef. v. 21. Juli 1852, §. 6 (G. S. 1852, S. 465).

Nach den Vorschriften der A. O. D., Tit. III, Lit. I, §. 23, und Lit. 3, §. 49 sind die Obergerichte ermächtigt, bei der Entscheidung über Beschwerden zugleich den Beamten, welcher durch sein Versehen einer Partei Schäden und Kosten zugefügt hat, zum Ersatz derselben anzuhalten. Dem entsprechend bestimmt der §. 81 des Gef. v. 7. Mai 1851, „daß durch dieses Gesetz in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert werde, und ebenso wenig in der Befugnis höherer Gerichte, Richter zum Ersatz von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatz von Schäden anzuhalten“, desgleichen der §. 100 des Gef. v. 21. Juli 1852, „daß durch dieses Gesetz in der Befugnis der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert werde“. Vgl. auch Depof. D., Tit. I, §§. 42 u. 43, u. kurzh. Gef. v. 4. Nov. 1863, §. 4. — Durch den §. 82 des Ausf. G. v. 24. April 1878 zum D. Ger. Verf. G. (G. S. 1878, S. 246) sind indes die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden

können, für aufgehoben erklärt worden. Vgl. hierüber oben S. 526.

³ G. S. 1867, S. 1619.

⁴ G. S. 1878, S. 98.

⁵ G. S. 1844, S. 52. — Vgl. die Ergänz. und Erläut. der Bdg. v. 24. Febr. 1844 in v. Königs Ergänz. u. Erl. des Allgem. Landr. (6. Ausg.), IV, S. 51 ff. zu den §§. 89—91 A. L. R., II, 10; desgl. in Oppenboffs Preuß. Gesetzen über die Ressortverhältnisse, S. 430—440; ferner Müller, Preuß. Just. Verw., II, S. 994 ff. verb. I, 360 ff.

⁶ Die Vorschriften dieser Bdg. sind im §. 82 des Ausf. G. v. 24. April 1878 zum D. Ger. Verf. G. (G. S. 1878, S. 246) ausdrücklich aufrecht erhalten. Auch sind sie im wesentlichen in das Reichsbeamtengesetz, §§. 134—148, übergegangen; s. dazu Laband, I, S. 437 ff.

⁷ Kr. D., §. 55 b, Ziff. 2, u. §. 128a; R. G. D., §. 121, Abs. 1; Just. G., §. 17, Abs. 5, §. 32, Abs. 5, u. §. 161.

⁸ Bei der Bdg. v. 24. Jan. 1844 handelt es sich nicht um eine Disziplinarmaßregel gegen die Person des betr. Beamten, sondern lediglich um Dispositionen über das verhaftete Vermögen desselben zur Sicherung der betr. öffentlichen Kasse. Das vorgeschriebene Verfahren findet daher auch gegen ausgeschiedene Beamte statt (Reskr. des Min. des Inn. v. 20. Aug. 1845, Nr. Bl. d. i. Verw. 1845, S. 282, Nr. 305).

⁹ Min. Berfüg. v. 22. Juli 1847 (Nr. Bl. d. i. Verw., S. 184), ferner Bdg. v. 15. Okt. 1853 (ebendaf., S. 258). Über das Verhalten der Oberrechnungskammer s. Instr. v. 18. Dec. 1824 (auch abgedruckt bei Müller, II, S. 810 ff.), §. 30.

2) Über den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist ein motivierter Beschluß abzufassen (§. 4)¹, welcher ohne weiteres vollstreckbar ist, wenn die Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde hat (§. 5), sonst aber erst nach Genehmigung der vorgelegten Provinzialbehörden vollstreckbar wird (§. 6).² Die vorgelegte Centralbehörde kann auch den Beschluß selbst abfassen oder berichtigen (§. 7).³

3) Sind Beamte, gegen welche die exekutive Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskautions bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution nicht zunächst in diese Kautions, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch, soweit die bestellte Kautions reicht, nur auf Sicherstellung eines Betrages zu richten (§. 12).⁴ Die Maßregeln, insoweit sie sich gegen das Vermögen des schuldigen Beamten richten, können auch gegen dessen Nachlaß gerichtet werden.⁵ Die Verwaltungsbehörde kann den Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe Exekution zu verfügen befugt ist.⁶ Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requirieren (§. 14).⁷ Die Exekution ist nur gegen das eigene Vermögen des Beamten statthaft, nicht gegen Dritte, die Bürgschaft oder Kautions gestellt haben, auch nicht gegen die Erben in Bezug auf ihr eigenes Vermögen; in diesen Fällen steht nur der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen.

4) Gegen den Beschluß findet sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgelegte Behörde, der jedoch gegenüber Kreis- und Bezirksausschuß wegfällt, die Berufung auf richterliches Gehör binnen Jahresfrist statt; jedoch behält die Exekution ihren Fortgang. In der Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den Beschluß auch nach Ablauf des Jahres vorbehalten (§. 16). Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehaltes angeordnet wurde, steht dem Beamten die Berufung auf richterliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen angelegten Arrest zulässig ist (§. 17).⁸ Ist gegen einen Defektenbeschluß richterliche Entscheidung angerufen, so hat der Richter lediglich über Betrag und Ersatzverbindlichkeit zu entscheiden, ist aber nicht berechtigt, den Defektenbeschluß formell aufzuheben.⁹

5) Die Bestimmungen der Verordnung v. 24. Jan. 1844 finden auf sämtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und deren Beamte¹⁰, einschließlich der gerichtlichen, sowie

¹ Über das Verfahren, welches in dieser Beziehung zu beobachten ist, vgl. die Cirk. Refstr. des Just. Min. v. 30. Juni 1847 (J. M. Bl. 1847, S. 197), und v. 15. Okt. 1853 (J. M. Bl. 1853, S. 362, u. M. Bl. b. i. Bero. 1853, S. 258), ferner Cirk. Refstr. der Min. der Fin. des Inn. und des Königl. Hauses, II. Abt., v. 22. Juli 1847 (M. Bl. b. i. Bero. 1847, S. 184) nebst Cirk. Refstr. des Fin. Min. v. 9. März 1854 (M. Bl. b. i. Bero. 1854, S. 110), und das Refstr. des Gen. Steuerdir. v. 15. März 1854 (a. a. D., S. 91).

² Die Befugnisse, welche in der Vbg. v. 24. Jan. 1844 den Provinzialbehörden vorbehalten sind, stehen auch den Königl. Eisenbahndirektionen zu (Ges. v. 17. Juni 1880, §. 1, S. 1880, S. 271). Für die Justizverwaltung allg. Versüg. v. 19. Nov. 1886 (J. M. Bl., S. 322); vgl. auch Müller, II, S. 1005 fg.

³ Vgl. das Nähere in den §§. 8—11 der Vbg. Über die Ausdehnung des abzufassenden Beschlusses auf die Festsetzung der Kosten der Ermittlung des Defektes vgl. den Staats-Min.-Beschl. v. 31. Aug. 1863 (M. Bl. b. i. Bero. 1863, S. 194, und J. M. Bl. 1863, S. 222).

⁴ Über den Fall, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, vgl. §. 13 der Vbg. und Cirk. des Kompetenzgerichtsh. v. 17. April 1858 (J. M. Bl. 1858, S. 239).

⁵ R. Ger. Entsch. i. Civill., II, S. 188; vgl. auch VII, S. 335.

⁶ Bei Defekten von Kassenbeamten sind die Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung der Exekution nur gegen den Defektanten und den zum Ersatz sonst verpflichteten Beamten befugt. Gegen dritte Personen, welche als Bürgen oder als Besitzer eines zur Kautions bestellten Grundstückes verhaftet sind müssen sie dagegen ihre Ansprüche im Rechtswege geltend machen (Cirk. des Kompetenzgerichtsh. v. 20. Okt. 1855, J. M. Bl. 1855, S. 68).

⁷ Über die Verpflichtung der Gerichte in dieser Beziehung vgl. §. 15 a. a. D.

⁸ Gegen die nach der Vbg. v. 24. Jan. 1844 angeordnete Beschlagnahme des Vermögens eines Kassenbeamten ist den Erben desselben, soweit sich die Beschlagnahme auf Nachlassgegenstände beschränkt, der Rechtsweg nur in demselben Maße wie dem Beamten selbst gestattet (Cirk. des Kompetenzgerichtshofes v. 17. April 1858, M. Bl. b. i. Bero. 1859, S. 74).

⁹ R. Ger. Entsch. i. Civill., XII, S. 32.

¹⁰ Die Vbg. v. 24. Jan. 1844 findet auch auf Kommunen und andere Korporationen Anwendung, selbst wenn deren Kassen nicht für königliche Rechnung verwaltet werden und die Verwaltung nicht unter unmittelbarer, sondern nur unter entfernterer Aufsicht des Staates steht

auf die Militärkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militärbeamte, sondern auch auf Militärpersonen¹ Anwendung (§. 18).

6) Das auf Grund besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten zustehende Exekutionsrecht gegen ihre Beamten und die Gesetze, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtswegs angeordnet ist, bleiben bestehen (§§. 19 und 20).²

III. Die gerichtliche Verfolgung der öffentlichen Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen betreffend, so enthält die Verfassungsurkunde hierüber im Art. 97 folgende Sätze: a) die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz³; b) eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.⁴ — Das Gesetz v. 13. Febr. 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen

(Kest. des Min. des Inn. v. 17. April 1844, M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 122); f. dazu Just. Ges., §. 17, Z. 5, ferner Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 156.

¹ Der §. 18 der Vbg. v. 24. Jan. 1844 verweist in betreff der Ausführung des Gesetzes in der Militärverwaltung auf eine von dem Kriegsminister zu erlassende Instruktion. Diese ist unterm 26. Juni 1844 ergangen und den Gerichten mittelst Cirk. Kest. des Just. Min. v. 7. Dez. 1844 zur Beachtung mitgeteilt worden (S. M. Bl. 1844, S. 276 ff.). Unterm 24. Febr. 1857 ist dazu ein durch die demnächst in den Ressortverhältnissen eingetretenen Änderungen gebotener Nachtrag ergangen, welcher den Gerichten mittelst Cirk. Kest. des Just. Min. zur Beachtung mitgeteilt worden ist (S. M. Bl. 1858, S. 306, M. Bl. d. i. Verw. 1858, S. 177). — Über die Feststellung der Defekte in der Kassenverwaltung der Landgenssbamerie vgl. das Cirk. Kest. des Min. des Inn. v. 15. Sept. 1868 nebst dem Kest. der Min. des Int. u. des Inn. v. 26. Aug. 1868 (M. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 278, Nr. 246).

² Über Abgang von Büchern, Utensilien, Materialien s. b. allg. Verflg. d. Just. Min. v. 18. März 1891 (S. M. Bl., S. 73), abgedruckt auch bei Müller, Preuß. Just. Verw., II, S. 104 fg.

³ Dadurch ist also so viel jedenfalls festgestellt, daß hierüber nicht im Wege gewöhnlicher Verordnungen, sondern nur im Wege der Gesetzgebung Bestimmungen getroffen werden können.

⁴ Der Art. 97 lautet in der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, Art. 95 (wörtlich übereinstimmend mit dem Art. 93 des Entw. der Verf. Komm. der Nat. Verf.) dahin: „Es ist keine vorgängige Genehmigung der Behörden nötig, um öffentliche Civil- u. Militärbeamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu belangen.“ Die Motive des Entw. der Verf. Komm. bemerken dazu nur, „daß hierdurch Fürsorge getroffen werde, daß die Verantwortlichkeit der Beamten sich nicht hinter ungesetzliche Befehle ihrer Vorgesetzten verstecke und dem ordentlichen Rechtswege entgegengetreten werde“ (vgl. Kauer's Protok. der Verf. Komm., S. 96, 97, 134). Bei der Revision der Verf. Urk. ist der Art. indes in der im Texte

angegebenen Weise abgeändert worden. Den ersten (im Texte unter a angegebenen) Satz hatten beide Kammern bei der Revision übereinstimmend angenommen; dagegen hatte die I. K. dem ferneren Beschlusse der II. K. ihre Zustimmung versagt, welcher dahin ging, als zweiten Satz hinzuzufügen: „Eine vorgängige Genehmigung der Behörde darf jedoch nicht verlangt werden.“ Die Königl. Botikast v. 7. Jan. 1850 (Proposition XI) beantragte hiernächst die jetzige Fassung, indem sie bemerkte, daß es kein Bedenken haben könne, die Verfolgung nicht von der Genehmigung der „vorgesetzten Dienstbehörde“, als gewissermaßen bei der Sache beteiligt, abhängig zu machen; dagegen werde bei der Erlassung des Gesetzes zu erwägen sein, ob ein Beamter, obgleich er im Amte gehandelt, ohne weiteres solle vor Gericht gestellt werden können, oder ob nicht überhaupt in gewissen Fällen die Ermächtigung einer hohen, nicht verwaltenden Behörde (etwa des Staatsrates) erfordert werden solle, um es zu verhindern, daß die Thätigkeit der Organe der Verwaltung durch veratorische Klagen oder durch Furcht vor solchen gelähmt werde (vgl. Stenogr. Ber. der I. K. 1849–50, S. 2218). Hieraus haben sich dann beide Kammern über die gegenwärtige (im Texte angegebene) Fassung des Art. 97 geeinigt (vgl. v. Rönne's Bearbeitung der Verf. Urk., S. 118–183). Von der ursprünglichen Fassung des Artikels (im Art. 95 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848) unterscheidet sich die jetzige sehr wesentlich. Nach jener war es überall gar nicht statthaft, die gerichtliche Belangung öffentlicher Beamten wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen von der Genehmigung irgend einer Behörde abhängig zu machen. Es war mithin auch unstatthaft, durch ein Gesetz irgendwelche Beschränkungen der Zulässigkeit der Rechtsverfolgung der Beamten einzuführen. Nach der jetzigen Fassung des Art. ist dagegen nur verboten, die Genehmigung der „vorgesetzten Dienstbehörde“ zu verlangen, und dieses Erfordernis darf also auch die Gesetzgebung nicht einführen. Dagegen ist die Festsetzung von Bedingungen anderer Art, von welchen die Zulässigkeit der gedachten Rechtsverfolgung abhängig gemacht werden darf, durch den Art. 97 nicht verboten, sondern der Gesetzgebung überlassen

Amts- und Diensthandlungen¹, dessen Wirksamkeit durch den Art. IV der Ver-
ordnung v. 16. Sept. 1867² auch auf die im Jahre 1866 neu erworbenen Landesteile
ausgedehnt worden ist und welches durch den §. 3 des Gesetzes v. 25. Febr. 1878³
auch für den Kreis Herzogtum Lauenburg ferner durch Gesetz v. 23. März 1873
(G. S., 107), §. 2, sowie durch die Vdg. v. 22. März 1891 (G. S., S. 39), §. 1, für
Helgoland Geltung erlangt hat, somit jetzt einheitliches Recht für die ganze Monarchie
gibt, hat demnächst Bestimmungen getroffen, welche die Ausführung des Art. 97 der
Verfassungsurkunde enthalten sollen, in der That aber die Rechtsverfolgung gegen Be-
amte teilweise mehr einschränken, als es die betreffende vor Emanation der Verfassungs-
urkunde hierüber bestandene Gesetzgebung gethan hatte.⁴ Die Frage, ob und unter welchen

worden. Dabei ist indes nicht zu übersehen, daß der Art. 97 nur von „Bedingungen“ der
Rechtsverfolgung spricht. Vgl. auch Schwarz, Ver-
f. Urf. S., 279 ff.

¹ G. S. 1854, S. 86. — Der Entwurf zu
diesem Gesetze nebst Motiven wurde bereits in
der Sitz. Ber. 1852—53 der I. R. vorgelegt
(vgl. denselben in den Druckf. der I. R. 1852
—53, Vb. IV, Nr. 278, und den Ber. der Just.
Komm. der I. R. darüber v. 22. April 1853,
ebendas. Vb. V, Nr. 349) und von dieser
mit geringen Modifikationen angenommen (vgl.
Stenogr. Ber. der I. R. 1852—53, 25. Sitz.
v. 30. April 1853, Vb. II, S. 988—990), ge-
langte indes in der II. R. nicht zur Erledigung.
Derfelbe wurde hierauf in der Sitz. Ber. 1853
—54 anderweitig eingebracht und nunmehr von
beiden Kammern mit geringen Abänderungen
angenommen (vgl. den Entw. nebst Motiven,
und die Ber. der Komm. d. II. R. v. 5. Jan.
1854, und der I. R. v. 2. Febr. 1854, in den
Druckf. der II. R. 1853—54, Vb. I, Nr. 5. u.
49, und der I. R. 1853—54, Vb. I, Nr. 58,
und Vb. II, Nr. 73, desgl. in den Stenogr.
Ber. der I. R. 1853—54, Vb. III, S. 47—50,
ferner die Berh. darüber im Plenum der II. R.
in den Stenogr. Ber. 1853—54, Vb. I, S. 110
—148, 150—168, und im Plenum der I. R.
in den Stenogr. Ber. 1853—54, Vb. I, S. 136
—142).

² G. S. 1867, S. 1516.

³ G. S. 1878, S. 99.

⁴ Vgl. über das Gesetz v. 13. Febr. 1854:
K. Koch, Abhandl. in Gruchots Beitr. zur Er-
läut. des preuß. Rechts, V, S. 249 ff.; Dypen-
hoff, Die preuß. Gesetze über die Ressortver-
hältnisse zwischen den Gerichten und den Ver-
waltungsbehörden, S. 526 ff.; Sagens, in
Scherings Arch. für rechtswissenschaftl. Abhandl.,
II, S. 315 ff.; Über die Befugnis der ordent-
lichen Gerichte zur straf- und civilrechtlichen Ver-
folgung von Staatsbeamten aus Anlaß von Amts-
handlungen nach preuß. Rechte. Von einem
preuß. Richter (Berlin 1868 [u. Rez. in Vin-
schins Zeitschr. für Gesetzgeb. zc., Vb. II, S.
787]); K. Stieve, Über das preuß. Konflikts-
gesetz v. 13. Febr. 1854 (in Behrendts Zeitschr.
für Gesetzgeb. zc., Vb. III, S. 45 ff.); Laake
in den D. Jahrb., Vb. I (1861), S. 26 ff.;
D. Schulze, Preuß. Staatsr., II, S. 852 ff.;
Sydow, Die Zulässigkeit des Rechtsweges (1860);
Sartmann, Das Verfahren bei Kompetenzkon-
flikten (1860—63); Bornhal, Pr. St. R., II,
S. 45 ff.

Das Ges. v. 13. Febr. 1854 hat, insbeson-
dere im Hinblick auf seine Verbindung mit
dem Institute der ausschließlich zur Anklage be-
rechtigten und von dem Just. Min. abhängigen
Staatsanwaltschaft, eine hohe prinzipielle Be-
deutung zu beanspruchen (vgl. v. Kottek u.
Welker, Staatslexikon [3. Aufl.], Vb. XI, S.
636, sub III; Gneiß, Verwaltung, Justiz,
Rechtsweg zc., S. 345). Die Kontrolle der Ver-
waltungsakte durch die ordentlichen Gerichte ist,
völlig abweichend von der Entwicklung der kon-
tinentalen Verfassungssysteme, die charakteristische
Seite des englischen Staatslebens, die in Eng-
land bestehende feste Begrenzung des Verwaltungs-
rechtes durch die Stellung der Gerichte als Wächter
der gesetzlichen Schranken desselben. Rönn
bemerkte hierüber (4. Aufl., III, S. 572, Anm.
4 b) Folgendes: „Das Wesentliche liegt in fol-
genden drei Maximen: α) die Gerichte haben das
ausschließliche Entscheidungsrecht über persönliche
Freiheit und Eigentum; β) die Rechte der Kor-
porationen sind der Staatsverwaltung gegenüber
unter gerichtlichen Schutz gestellt; γ) die Gerichte
erzwingen den Gehorsam gegen das Gesetz auch
wider das Beamtentum. Das Vorhandensein
einer civil- und strafrechtlichen — nicht bloß einer
politischen — Verantwortlichkeit der Beamten
bestimmt wesentlich den Geist der Verwaltung,
auch wenn keine Fälle der Anwendung eintreten.
Wesentlicher Bestandteil dieses Systems ist aber
die Freiheit der Privatanklage. Die große Achtung
vor der Obrigkeit und die widerstandslose Unter-
werfung unter die Anordnungen der Organe
derselben beruhen in England vorzugsweise auf
diesem System. Der Staatsbürger, welcher sich
in seinen Rechten durch die Verwaltung gekränkt
fühlt, unterwirft sich ohne Widerlegung, weil er
den Schutz der gesetzlichen Rechte in den unab-
hängigen Gerichten findet. Während die nach
französischem Muster in den konstitutionellen
Staaten des Festlandes eingerichtete Staatsan-
waltschaft, im Verein mit dem Systeme der Kon-
sultenhebung, formell wie materiell den ausge-
bildetsten Polizeistaat begründet, besteht in Eng-
land unter der Rubrik „Handhabung des Frie-
dens“ der Polizeistaat formell ebenso vollständig;
allein der Unterschied besteht hier in einem ehr-
lichen Prozeß (fair trial), zu welchem vor allem
das Recht der Privatanklage gehört, nämlich das
Recht eines jeden Unterthanen, die Befolgung
der Gesetze gerichtlich zu erzwingen. Nur in
diesem System aber giebt es ein Recht der unter-
drückten Partei gegen die herrschende, des Privat-
mannes gegen den Beamten, während die fran-
zösische Staatsanwaltschaft im konstitutionellen

Beschränkungen die Staatsbeamten wegen ihrer Amts- und Diensthandlungen persönlich im Civilrechtswege oder im Strafprozeß verfolgt werden können, ist nämlich von der früheren Gesetzgebung in den verschiedenen Perioden der staatlichen Entwicklung verschieden beantwortet worden. Das Allgemeine Landrecht stellte in dieser Beziehung (§§. 85—91, Tit. 10, Tl. II) die Beamten unter das allgemeine Recht, und singuläre und beschränkende Formen des Prozeßverfahrens waren gleichfalls nicht angeordnet. Solche Vorschriften wurden jedoch schon in der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- u. Behörden v. 26. Dez. 1808¹ für geboten erachtet. Nach ihrem Inhalte verordnet der §. 49 des Anhangs zum §. 8, Tit. 6, Tl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung², „daß, wenn gegen einen der Regierung untergeordneten Offizianten Negreß- und Injurienlagen aus Veranlassung seines Amtes angebracht werden, das Gericht davon der betreffenden Regierung sogleich Nachricht geben solle“³, und der §. 252 des Anhangs zum §. 34, Tit. 35, Tl. I⁴ bestimmte, „daß Untersuchungen gegen Regierungsbeamte über bloße Dienstvergehungen die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten können, es sei denn, daß mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden wäre, der den Thäter, wenn er auch nicht Beamter wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig machte“⁵. Hiernach war also die Civilrechtsverfolgung gegen einen Beamten an sich nicht gehindert, die vor-

Staate nur den Erfolg hat, die herrschende Partei, ihre Minister, ihre Beamten, ihre Presse und ihr Vereinsrecht über die bestehenden Gesetze zu erheben. Eben darauf beruht in England die große Mäßigung in der Handhabung der Staatsmittel; jede Partei giebt der Ermahnung zur Mäßigung Gehör, wenn sie weiß, daß das Gesetz auch gegen die Ihrigen gilt (vgl. Sneyt, Das englische Verf. u. Verw. R., Tl. I, S. 303—306). Übrigens kann auch nicht zugegeben werden, daß hieraus eine wirkliche Gefahr für die Staatsregierung und ihre Organe zu besorgen sei. Wo der Staatsbürger dessen gewiß ist, daß ihm ein unparteiischer Schutz seiner Rechte gegenüber der Verwaltung nicht versagt werde, da unterwirft er sich williger den Anordnungen derselben, und Sicherheit und Ordnung im Staate stehen hier auf viel soliderer Grundlage, als wo nur die Furcht vor Zwangsmaßregeln vom Widerstande abhält. Andererseits ist aber auch der wahre Sinn des Beamtentums für Innehaltung der gesetzlichen Schranken nur dann zu erwarten, wenn dasselbe die Gewißheit hat, daß jeder Übergriff von dem dadurch Verletzten ohne Beschränkung gerügt und daß die Entscheidung darüber im völlig freien Rechtswege, nach Maßgabe der Gesetze, nicht aber nach einem nur durch subjektive Ansichten geleiteten Ermessen, gefordert werden kann.“ — Vgl. Sneyt, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, S. 188 ff.; Förster, Theorie und Praxis des gem. preuß. Privatr. (2. Aufl.), II, S. 479. Die Kontinentalstaaten haben sämtlich das englische System abgelehnt. Nach preussisch-deutschem Recht besteht eine Kontrolle der Verwaltung durch die ordentlichen Gerichte nur in einzelnen Fällen kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift. Einen grundsätzlichen Ersatz für das englische System bietet in Preußen die durch die neuere Gesetzgebung eingerichtete und weit ausgedehnte Verwaltungsgerichtsbarkeit. Diese hat eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle über Verwaltungsakte geschaffen einmal in einer großen Anzahl von Einzelmaterien, sodann und haupt-

sächlich in der grundsätzlichen Unterwerfung der gesamten Polizei unter die gerichtliche Kontrolle der Verwaltungsgerichte. Vgl. hierüber unten die Lehre von der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sehr gute Bemerkungen über den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem „angelsächsischen“ und dem kontinental-europäischen System s. bei Lawrence Lowell: Governments and Parties in Continental Europe (Boston u. New-York 1896), I, S. 296 fg. Über das preussische Rechtssystem speziell bemerkt der amerikanische Verfasser im Gegensatz zu der obigen Kritik von Könnel Folgendes: «It is probable therefore, that alongside of the ordinary civil law there will grow up in Germany an equally logical and equally inflexible administrative law, which will control the officials as effectually as the common law does in Anglosaxon countries» und fährt fort: «it must be observed that the Germans prefer their own system to the English, on the ground that the administrative courts are inclined to take a broader view of public interests than the ordinary judges, who are constantly occupied with questions of private law.»

¹ Vgl. Meylins, N. C. C., Tom. XII, p. 679; Kabe's Samml., VIII, S. 467; v. Brauchitsch, I, S. 436 ff.; S. S. 1817, S. 282.

² Der §. 49 des Anh. zur A. G. O. ist dem §. 47 der Vdg. v. 26. Dez. 1808 entnommen.

³ Dieselbe Bestimmung ertheilt für die Rheinprovinz der §. 38 des Ressortregl. v. 20. Juli 1818 (vgl. in den Amtsbl. der Regierungen der Rheinprovinz v. J. 1818).

⁴ Der §. 252 des Anh. zur A. G. O. ist gleichfalls dem §. 47 der alleg. Vdg. entnommen.

⁵ Der §. 254 des Anh. zum §. 34, Tit. 35, Tl. I der A. G. O. hatte dazu noch bestimmt, „daß die Regierung die Befugnis haben solle, dergleichen Vergehen vorläufig zu untersuchen, und die Strafe festzusetzen; daß jedoch der Angeschuldigte auf rechtliches Gehör zu provozieren berechtigt sein und dann die Sache an das betr. Obergericht gelangen solle“.

gesetzte Dienstbehörde erhält nur sofort eine Benachrichtigung, deren Zweck sich aus den (gleichfalls der Verordnung v. 26. Dez. 1808 entnommenen) Bestimmungen der §§. 101—103, und des §. 239 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung dahin ergibt, daß der vorgesetzten Staatsbehörde dadurch Gelegenheit gegeben werden solle, vor der gerichtlichen Entscheidung der Sache in Fällen, wo amtliche Verhältnisse zur Erörterung kommen, mit ihrem Gutachten gehört zu werden. Dagegen war durch die erwähnten Bestimmungen der Verordnung v. 26. Dez. 1808 die Frage, ob wegen einer im gegebenen Falle durch eine Amts- oder Diensthandlung veranlaßten Rechtsverletzung wider den die Handlung anordnenden oder vollziehenden Beamten ein gerichtliches Verfahren im Wege des Strafprozesses zulässig sei, generell auf den Weg einer vorgängigen Prüfung und Beschlußnahme seitens der vorgesetzten Dienstbehörde gewiesen. Der §. 36 des Resortreglements v. 20. Juli 1818¹ wiederholte diese Bestimmung speziell für die Rheinprovinz dahin, „daß die Gerichte eine Untersuchung gegen Verwaltungsbeamte wegen Verbrechen oder Vergehen im Dienste nur auf Antrag der betreffenden Regierung einleiten könnten.“² Das Gesetz v. 25. April 1835³ setzte sodann fest, daß Beschwerden über Beamte darüber, daß sie sich aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht, bei der Dienstbehörde zu erheben seien, welche dann darüber zu befinden habe, ob der Beamte innerhalb seiner Amtsbefugnisse geblieben sei, oder dieselben überschritten habe, und daß im ersteren Falle keine gerichtliche Verfolgung stattfinden dürfe. Ferner haben die Gesetze v. 28. Juni 1834 (§. 9)⁴ und v. 31. März 1837 (§. 7)⁵ über den Waffengebrauch der Grenz-, Steuer-, Forstaufsichts- und Jagdbeamten vorgeschrieben, daß, wenn diese Beamten, von den Waffen Gebrauch machend, jemand verletzen, die Gerichte zwar die Untersuchung einleiten, die Dienstbehörden aber hiergegen Widerspruch erheben können, und daß dann die Sache nach den Vorschriften über Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden erledigt werden solle. Das für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie ergangene Gesetz v. 29. März 1844, betreffend das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte⁶ erklärte (§. 8) die zuletzt gedachten beiden Gesetze v. 28. Juni 1834 und v. 31. Mai 1837, welche spezielle Kategorien der Beamten betreffen, für fernerhin gültig, ordnete aber (§§. 2, 3 und 5) an, daß die gerichtliche Untersuchung wegen eines Dienstvergehens oder Amtsverbrechens nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde eingeleitet werden dürfe, und bestimmte (§. 7), unter Aufhebung des Gesetzes v. 25. April 1835, daß, wenn ein Beamter wegen im Amte verübter Ehrenkränkungen gerichtlich belangt werde, nach Beendigung der vorläufigen Ermittlungen und vor Eröffnung der förmlichen Untersuchung, die Dienstbehörde des Beamten mit ihrer Erklärung gehört werden müsse, ob der Beamte sich in Beziehung auf die ihm zur Last gelegte Handlung einer Überschreitung der Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe. Eine weitverbreitete Erkenntnis dieses ungenügenden Rechtszustandes hatte zur Folge, daß schon durch den §. 3 der Verordnung v. 6. April 1848 über einige Grundlagen der künftigen Verfassung⁷ die Verordnung v. 29. März 1844 in Beziehung auf den Richterstand außer Kraft gesetzt wurde.⁸ Der Art. 95 der Verfassungsurkunde v. 5. Dez. 1848 gab dann die grundgesetzliche Norm, „daß es keiner vorgängigen Genehmigung der Behörden bedürfe, um öffentliche Civil- und Militärbeamte wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich zu be-

¹ Bgl. in den Amtsbl. der Regierungen der Rheinprovinz (v. J. 1818).

² Auch schon vor Erlaß des Resortregl. v. 20. Juli 1818 galt diese Bestimmung für die Rheinprovinz, indem auch die französ. Gesetzgebung (vgl. Ges. v. 14. Okt. 1790, 14. Dez. 1790, Art. 61, Konstitution v. 22. Frim. VIII, Art. 75) die gerichtliche Verfolgung der Agenten des Gouvernements wegen der auf ihr Amt bezüglichen Handlungen von einer Ermächtigung der Verwaltung abhängig machte, welche seit dem J. VIII vom Staatsrate ausgehen mußte. Bgl.

Oppenhoff, Die preuß. Gesetze über die Resortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, S. 298, Nr. 315.

³ G. S. 1835, S. 50.

⁴ G. S. 1834, S. 88.

⁵ G. S. 1835, S. 65.

⁶ G. S. 1844, S. 77.

⁷ G. S. 1848, S. 77.

⁸ Bgl. hierüber das Erf. des Ob. Trib. v. 4. Jan. 1855 (Goldammer's Arch. für Strafr., III, S. 565—567).

langen“¹, und stellte in dieser Fassung zuerst die civil- und strafrechtlichen Verfolgungen gegen Beamte in dieselbe Kategorie. Diese Gleichstellung ist auch in dem Art. 97 der revidierten Verfassungsurkunde v. 31. Jan. 1850 beibehalten worden, welcher auch den Grundsatz aufrecht erhält, daß es zur gerichtlichen Verfolgung der Beamten wegen der durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen keiner vorgängigen Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen soll, dagegen aber die Frage, unter welchen Bedingungen eine solche gerichtliche Verfolgung statthaft sein soll, der Gesetzgebung offen hält.² Das Gesetz v. 13 Febr. 1854 hat nun den erklärten Zweck³, zu verhindern, daß im Wege der gerichtlichen Verfolgung die Organe der Verwaltung durch vexatorische Klagen oder durch Furcht vor denselben gelähmt werden.⁴ Die Bestimmungen des gedachten Gesetzes sind folgende:

1) Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten⁵, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete⁶ Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden

¹ Denselben Grundsatz hatte auch schon der §. 9 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 24. Sept. 1848 (S. S. 1848, S. 257) ausgesprochen.

² Über die Abweichungen der Bestimmungen des Art. 97 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 von denjenigen des Art. 95 der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848 vgl. das Nähere oben S. 582, Anm. 4.

³ Vgl. die oben S. 583, Anm. 4, alleg. Motive deselben.

⁴ Die Richtung, von welcher die Bestimmungen des Ges. v. 13. Febr. 1854 ausgehen, ist die, daß es vermieden werden müsse, auf dem Wege der Klage vor den Gerichten die Staatsverwaltung den letzteren unterzuordnen. Werde den Gerichten allein und unbedingt die Beurteilung der Frage eingeräumt, ob ein Beamter durch eine Amtshandlung Privatrechte oder ein Strafgesetz verletzt und sich dadurch einer Civilpartei gegenüber verantwortlich gemacht habe, so werde dadurch nicht nur die Autorität der Verwaltung erschüttert, sondern auch die Beurteilung einer Verwaltungsfrage, insoweit aus deren Beantwortung die Motive zu den oft dringenden, durch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles veranlaßten Amtshandlungen zu schöpfen sind, bis in die höchsten Kreise der Verwaltung hinauf lebendig der Entscheidung der Richter anheimgegeben und die Aufrechterhaltung staatlicher Ordnung der Geltung privatrechtlicher Erwägungen in subordiniert.

⁵ Vgl. oben S. 582 ff. Über die Nichtberechtigung eines Landesdirektors zur Erhebung des Konfliktus vgl. das Erl. des Kompetenzgerichtsh. v. 14. Febr. 1880 (R. Bl. d. i. Verw. 1880, S. 77) und Erl. des Oberverwaltungsgerichtes v. 24. April 1880 (ebendaf. S. 162).

⁶ Die Worte: „zur gerichtlichen Verfolgung geeignet“ deuten (nach dem Vortrage des Regier.-Kommissars in der Komm. der II. R., vgl. Druckf. der II. R. 1853—54, Bd. II, Nr. 49, S. 9—10) für den Strafprozeß auf den in den Gesetzen begründeten Unterschied derjenigen Fälle, welche sich nur zum Disziplinarverfahren eignen,

von denjenigen, die eine gerichtliche Strafverfolgung nach sich ziehen, wogegen sie in ihrer Anwendung auf das Civilverfahren den Beamten gegen Prozesse schützen sollen, die zwar an Unregelmäßigkeiten und Überschreitungen im Amte anknüpfen, in Wirklichkeit aber nichts anderes als Vexationen darstellen. Gleichwohl hat sich die Rechtsprechung des Kompetenzgerichtsh. dahin fixiert, daß die Konfliktserhebung nur dann stattfinden könne, wenn die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten der Ansicht ist, daß derselbe innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse gehandelt oder eine ihm obliegende Amtshandlung nicht unterlassen habe, und es ist diese Praxis durch einen Beschluß des Staatsministeriums gebilligt worden. Auf Grund dieses Beschlusses verordnen die Erl. Restr. des Min. für S., Gew. und öffentl. Arb. v. 5. Okt. 1860 (R. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 197) und des Just. Min. v. 3. Dez. 1860 (J. R. Bl. 1860, S. 426), daß da, wo die Behörde das Vorhandensein einer Amtsüberschreitung oder Pflichtverfümmnis anerkenne und nur den Fall zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht geeignet halte, von der Konfliktserhebung abgesehen, und daß die besfallige Befugnis nur dann gehandhabt werden solle, wenn es ganz unzweifelhaft erscheine, daß eine Amtsüberschreitung nicht stattgefunden habe. Auch soll, weil die Ermittlung der erheblichen Thatsachen durchaus erforderlich sei, sowohl zur Prüfung, ob der Konflikt überhaupt zu erheben, als für die Beurteilung des Kompetenzgerichtsh., ob derselbe begründet sei, die Konfliktserhebung erst nach Ausmittlung jener Thatsachen und nötigenfalls erst in zweiter Instanz erfolgen. — Es soll indes, wie der Kompetenzgerichtsh. in dem Erl. v. 7. Mai 1859 (J. R. Bl. 1860, S. 107) ausführt, das Gesetz die Beamten nicht bloß da schützen, wo ungerechte Angriffe wider ihre Autorität versucht werden, sondern auch da, wo es sich bloß um privatrechtliche Verpflichtung aus einem Rechtsirrtum handelt. Dasselbe findet daher auch dann Anwendung, wenn ein frivoler Angriff mittelst solcher Ansprüche versucht wird, die auf eine angeblich durch Nachlässigkeit oder

Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt¹ zu erheben² (§. 1, Abs. 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854). Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften der Gesetzes v. 8. April 1847³ Anwendung (§. 1, Abs. 2 des Ges. v. 15. Febr. 1854).⁴

2) Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittlungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen. Über das Ergebnis dieser Ermittlungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache beteiligten Privatparteien zu hören (a. a. D., §. 2).

3) Befindet der gedachte Gerichtshof, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Untersuchung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. Ein Urtheil der letzteren Art präjudiziert weder dem Beamten in seiner weiteren Verteidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (a. a. D., §. 3).

4) Diese Bestimmungen (zu 1—3) sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird (a. a. D., §. 4).

5) Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste⁵ stehen, einbegriffen (a. a. D., §. 5).

Irthum, also unabsichtlich begangene Gesetzwidrigkeit gestiftet werden.

¹ Der Kompetenzgerichtshof hat sich mehrfach dahin ausgesprochen, daß die auf Grund des Ges. v. 13. Febr. 1854 erhobenen Konflikte keine eigentlichen Kompetenzkonflikte und daher auch nicht als solche in dem Konfliktbeschlusse zu bezeichnen seien. Zwischen Konflikten der einen und der andern Art bestimme der wesentliche Unterschied, daß Kompetenzkonflikte wider die ungesetzliche, Konflikte im Sinne des Ges. v. 13. Febr. 1854 wider die bloß mißbräuchliche Annehmung des Richters gerichtet sind, daß bei jenen die Kompetenzfrage, bei diesen dagegen die dem Materieellen der Sache angehörige Frage zu entscheiden ist, ob die rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen zu einer im Principe statthaften gerichtlichen Verfolgung im konkreten Falle fehlen (vgl. die Erf. v. 6. Okt. 1855 u. 7. März 1857, 3. M. Bl. 1855, S. 407, u. 1857, S. 365). Vgl. das Cirk. Restr. des Min. der geistl. u. Ang. v. 26. Juli 1856 (M. Bl. d. i. Verw. 1856, S. 180).

² Das Gesetz beschränkt die strafrechtliche Verfolgung nicht auf solche Fälle, wo dem Beamten ein eigentliches Amtsverbrechen, resp. Amtsvergehen zur Last gelegt wird, sondern dasselbe kommt auch bei Untersuchungen wegen gemeiner Vergehen zur Geltung, vorausgesetzt jedoch, daß die intrinmierte Handlung sich als eine im Amte vorgenommene charakterisiert (vgl. Erf. des Kompetenzgerichtsh. v. 13. Nov. 1858 [Sypnow, Die Zulässigkeit des Rechtsweges etc., S. 66, sub Nr. 2], und Oppenhoff, Die preuß. Gesetze über die Resstrverhältnisse etc., S. 530, Nr. 24).

Sollte ein reines Disziplinarvergehen als solches vor dem Strafrichter verfolgt werden, so ist nicht der Konflikt nach Maßgabe des Ges. v. 13. Febr.

1854, sondern ein wirklicher Kompetenzkonflikt begründet, da die Gerichte zur Aburteilung über bloße Disziplinarvergehen der Verwaltungsbeamten absolut inkompetent sind (vgl. die Erf. des Kompetenzgerichtsh. v. 2. Nov. 1848, 5. April 1851, u. 3. April 1858, 3. M. Bl. 1851, S. 205, 1858, S. 371). Vgl. Oppenhoff, a. a. D., S. 530, Nr. 25.

Die Erhebung des Konflikts nach dem Ges. v. 13. Febr. 1854 ist auch in dem Falle zulässig, wenn ein Beamter von der Polizeibehörde durch ein vorläufiges Strafmandat (nach dem Ges. v. 14. Mai 1852, G. S. 1852, S. 245) einer Übertretung für schuldig erklärt worden ist, und gegen diese Strafverfügung auf gerichtliches Erkenntnis provoziert (Erf. des Kompetenzgerichtsh. v. 25. Okt. 1856, 3. M. Bl. 1857, S. 108, M. Bl. d. i. Verw. 1857, S. 65).

³ G. S., S. 170.

⁴ Der Konflikt auf Grund des Ges. v. 13. Febr. 1854 kann, wie der eigentliche Kompetenzkonflikt, nicht mehr erhoben werden, wenn die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung des Beamten durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts feststeht.

⁵ Über die Einteilung der Beamten in unmittelbare und mittelbare vgl. oben S. 422. Der §. 20 des Ges. v. 14. April 1856, betr. die ländl. Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (G. S. 1856, S. 358), bestimmt, daß das Ges. v. 13. Febr. 1854 auch auf die Inhaber der polizeibrigadeartigen Gewalt und deren Stellvertreter Anwendung finde. Diese Bestimmung erlebte sich durch die erfolgte Aufhebung der gutsherrenlichen Polizeigewalt (vgl. Kr. D., §. 46), es findet aber das Ges. v. 13. Febr. 1854 auf die Amtsvorsteher unzweifelhaft Anwendung.

6) Das Gesetz (v. 13. Febr. 1854) findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden (a. a. D., §. 6).¹

7) Ausgeschlossen von dem Gesetze (v. 13. Febr. 1854) bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: a) gegen richterliche Beamte, b) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei, c) gegen die im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Rdn angestellten Hypothekensbewahrer und Civilstandsbeamten (a. a. D., §. 7). Außerdem ist die Konfliktserhebung ausgeschlossen bezüglich aller derjenigen Beamten, für welche keine vorgesezte Dienstbehörde besteht.²

Daß das Gesetz v. 13. Febr. 1854, dessen §§. 1 und 3 den eigentlichen Kern und Schwerpunkt desselben bilden, seinem Inhalte nach dem Art. 97 der Verfassungsurkunde widerspreche, kann nicht behauptet werden; denn der Art. 97 enthält positiv nur das Verbot, die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten „Dienstbehörde“ zur Bedingung der Zulässigkeit der Rechtsverfolgung zu machen; eine solche Genehmigung verlangt aber auch das Gesetz v. 13. Febr. 1854 nicht, vielmehr ist die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von der vorgängigen Genehmigung irgend einer Behörde nicht abhängig gemacht, sondern hängt lediglich von dem Beschlusse des Gerichtes ab.³ Da jedoch das Gesetz v. 13. Febr. 1854 schwer bekämpft wurde, auch der von

¹ Vgl. hierüber oben S. 586, sowie unten in der Lehre von den Kompetenzkonflikten; s. auch über den Zweifel bezüglich der fortbauenden Geltung des ganzen §. 6: Schwarz, Verf. Urk., S. 282, sowie wegen des Verfahrens: J. M. Bl. 1888, S. 6 ff.

² S. Schwarz, Verf. Urk., S. 282.

³ Weiter aber gab v. Köhne (4. Aufl., III, S. 576) folgende Kritik des Gesetzes: „Dagegen kann nicht bestritten werden, daß dies Gesetz mit dem Geiste und der Tendenz des Art. 97 nicht im Einklange steht. Der erste Satz dieses Artikels spricht nämlich aus, daß das Gesetz die Bedingungen bestimmen solle, unter welchen die Rechtsverfolgung zulässig sein soll. Dies hat indes das Gesetz v. 13. Febr. 1854 keineswegs gethan, sondern bestimmt, daß, wenn ein Gericht die Rechtsverfolgung eines Beamten eingeleitet hat, die vorgesezte Dienstbehörde berechtigt sein soll, hiergegen Einspruch zu erheben, und daß dann eine dritte Behörde, nämlich der Kompetenzgerichtshof, darüber entscheiden soll, ob dem Rechtswege Fortgang zu gewähren, oder solcher für unstatthaft zu erklären und folglich einzustellen sei. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß die Proposition XI der Allerhöchsten Botenschaft v. 7. Jan. 1850 einen derartigen Vorschlag bereits in Aussicht gestellt hat; allein daraus folgt nicht, daß der erste Satz des Art. 97 in solchem Sinne angenommen worden sei. Nach dem Gesetze v. 13. Febr. 1854 hat über die Frage: ob ein Beamter wegen Amtshandlungen oder Unterlassungen gerichtlich verfolgt werden dürfe, oder vielmehr darüber, ob der zugelassenen Verfolgung Fortgang zu geben sei oder nicht, keineswegs der Richter zu entscheiden, sondern es ist die Entscheidung hierüber in das Ermessen des Kompetenzgerichtshofes gestellt. Diesem letzteren sind auch für die zu treffende Entscheidung keineswegs ein für allemal durch das Gesetz festgesezte Normen (Bedingungen

der Zulässigkeit der Verfolgung) gegeben, sondern er soll hierüber lediglich nach seiner subjektiven Auffassung des konkreten Falles — also ohne gesetzliche Regel — befinden. Der Art. 97 der Verfassungsurkunde hat aber den Sinn, daß über die Frage keineswegs nach Willkür, d. h. nach subjektiven Ansichten, entschieden werden, sondern daß vielmehr das darin angedeutete Gesetz im voraus darüber Festsetzungen treffen soll, unter welchen „Bedingungen“ die Rechtsverfolgung zulässig sein oder verjagt werden solle, dergestalt, daß in jedem konkreten Falle nach diesen ein für allemal festgestellten Rechtsnormen, nicht aber nach rein subjektiver Anschauung entschieden werden solle. Das Gesetz v. 13. Febr. 1854 hat eben keine „Bedingungen“ der Zulässigkeit der Rechtsverfolgung festgesezt, sondern einen ganz andern Weg eingeschlagen; es hat diese Zulässigkeit einfach von der Erlaubnis des Kompetenzgerichtshofes abhängig gemacht und hat überdies diesem keine gesetzlichen Regeln für sein zu fällendes Urteil gegeben, sondern die Entscheidung ganz allein in sein Ermessen gestellt. Das Gesetz enthält also nicht dasjenige, was der Art. 97 in Aussicht stellt, sondern statt dessen trifft es Bestimmungen, welche dem Art. 97 gänzlich fremd sind; es stellt nicht, wie der Art. 97 verlangt, „Bedingungen“ der Verfolgung auf, sondern es führt „Beschränkungen“ der Verfolgung ein. Wenn sich gleich nicht behaupten läßt, daß dies den Worten des Art. 97 zuwiderlaufe, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß damit der gedachte Artikel nicht zur Ausführung gebracht ist, sondern es ist eine Einrichtung geschaffen worden, welche gänzlich außerhalb desselben liegt und welche ziemlich das Gegenteil von demjenigen ist, was derselbe beabsichtigt hat. Ueberdies hat das Ges. v. 13. Febr. 1854, wie oben S. 573, Anm. 4, des Näheren dargelegt worden, einen Rechtszustand eingeführt, welcher teilweise die Rechtsverfolgung gegen Beamte viel bezeugt

demselben erwartete Erfolg nicht vollständig eingetreten war, so zog die Staatsregierung bereits im Jahre 1861 in Erwägung, in welcher andern Weise der Zweck des Art. 97 der Verfassungsurkunde besser zu erreichen, d. h. ohne Beschränkung des Rechtsweges dem Beamten der im öffentlichen Interesse erforderliche Schutz für seine amtlichen Handlungen ausreichend zu gewähren sei.¹ Der in der Sitzungsperiode des Jahres 1861 von der Staatsregierung bei den Häusern des Landtages eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen, welcher sich auf die gedachten Erwägungen gründet, beabsichtigte demgemäß, das Gesetz v. 13. Febr. 1854, soweit sich dasselbe auf öffentliche Civil- und Militärbeamte bezieht, aufzuheben und ohne Beschränkung des Rechtsweges innerhalb desselben den Beamten den im öffentlichen Interesse erforderlichen Schutz durch formelle Anordnungen zu gewähren, welche den Zweck erfüllen sollten, vor dem Gerichte alles das zur Geltung zu bringen, was zur Aufklärung des Sachverhältnisses und zur richtigen Beurteilung des Dienstverhältnisses beizutragen geeignet ist.² Das Haus der Abgeordneten hat diesem Gesetzentwurfe mit einigen Abänderungen seine Genehmigung erteilt,³ wogegen das Herrenhaus solche ver sagt hat.⁴ Seitdem ist der

tender beschränkt, als die vor Emanation der Verf. Urk. bestehende Gesetzgebung dies gethan hatte. Abgesehen von den durch dieses Gesetz eingeführten Beschränkungen wurde aber auch in betreff des Strafverfahrens gegen Beamte die Rechtsverfolgung überdies noch dadurch beschränkt, daß es, solange das Anlagemonopol der Staatsanwaltschaft bestand, bis zu dem Zeitpunkte, wo das Gericht die Einleitung der Untersuchung beschlossen hat, im wesentlichen von dem Ermessen der Staatsanwaltschaft, an deren Spitze der Justizminister steht, abhängig war, ob ein Beamter wegen einer Handlung, durch welche er seine Amtsbefugnisse überschritten hat, gerichtlich verfolgt werden soll oder nicht (vgl. Vdg. v. 3. Jan. 1849, §§. 1, 6 u. 9). Selbst dann aber, wenn die Staatsanwaltschaft nach Prüfung die Anklage für statthaft erachtet und das Gericht auf erhobene Anklage die Untersuchungen eingeleitet hatte, konnte dieselbe demnach dennoch durch Entscheidung des Kompetenzgerichtshofes wieder unterdrückt werden. Abgesehen hiervon hat sich aber auch der Weg, den das Gesetz v. 13. Febr. 1854 gewährt hat, um den Beamten vor ungerechtfertigten Angriffen zu schützen, keineswegs bewährt. Der Kompetenzgerichtshof hat oft gegen die Ansicht der Verwaltungsbehörden den Rechtsweg als zulässig erkannt und damit materiell den Konflikt zwischen den Staatsbehörden bestehen lassen. Andere Fälle, in denen er den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat, sind fast sämtlich der Art gewesen, daß voraussichtlich das zu schützende Interesse des öffentlichen Dienstes von den Richtern ebenso berücksichtigt und auf Freisprechung des Beschuldigten oder Abweisung des Klägers würde erkannt worden sein. In Fällen endlich, wo es lediglich auf die Beantwortung der Frage ankommt, ob der Beamte den Instruktionen seiner vorgesetzten Behörde gemäß gehandelt habe, müssen auch in dem Verfahren des Kompetenzgerichtshofes diese Behörden gehört werden, und es kann eine Hemmung der gesetzlichen Entscheidung durch den Richter, wie sie in dem Verfahren des Kompetenzgerichtshofes liegt, nicht gerechtfertigt erscheinen, wenn präsumtiv dieser Richter ebenso geeignet als geeignet er-

achtet werden muß, die den Handlungen des Beamten unterliegende Notwendigkeit eingehend zu berücksichtigen.“

¹ Die Staatsregierung nahm übrigens schon im Jahre 1860 Anlaß, im Wege einer Instruktion der Provinzialverwaltungsbehörden jedem Mißbrauche mit der Einlegung von Konflikten entgegenzutreten (vgl. die oben S. 586, Anm. 6, alleg. auf einen Staatsministerialbeschluss gegründeten Cirk. Refr. des Min. für S., Gew. u. öff. Arb. v. 5. Okt. 1860 und des Justizmin. v. 3. Dez. 1860).

² Vgl. den Entwurf des Gesetzes, betr. die gerichtliche Verfolgung von Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen, in den Druckf. des A. S. 1861, Bb. II, Nr. 104, und in den Stenogr. Ber. desselben 1861, Bb. V, Attenst. Nr. 90, S. 539 ff.

³ Vgl. den Ber. der Komm. des A. S. v. 19. April 1861 in den Druckf. des A. S. 1861, Bb. V, Nr. 157, und in den Stenogr. Ber. desselben 1861, Bb. VI, Attenst. Nr. 134, S. 954 ff., und die Berh. in der Plenarsitz. v. 26. April 1861, in den Stenogr. Ber. 1861, Bb. II, S. 894 ff.

⁴ Vgl. den Ber. der Justizkomm. des S. S. v. 15. Mai 1861 in den Druckf. desselben, Bb. III, Nr. 126, und in den Stenogr. Ber. desselben 1861, Bb. II, Anl. Nr. 36, S. 298 ff., sowie die Berh. darüber in der Plenarsitz. v. 29. Mai 1861, in den Stenogr. Ber. des S. S. 1861, Bb. I, S. 652 ff. — Von dem Justizminister wurde übrigens hierbei ein von demselben erforderliches Gutachten des Kompetenzgerichtshofes mitgeteilt, worin auch dieser sich gegen die Zweckmäßigkeit des Ges. v. 13. Febr. 1854 ausspricht. Es heißt in diesem Gutachten: „Man verließ bei Abfassung dieses Gesetzes völlig den Ideengang, welcher nach der bisherigen Entwicklung der Gesetzgebung und nach dem Geiste der Verf. Urk. (Art. 97) der allein leitende hätte bleiben sollen. Man stellte nicht zur Sicherung der Verwaltung Bedingungen fest, unter denen die Gerichte oder die Staatsanwaltschaft fortan auch wegen Amtsverbrechen selbständig und ohne vorgängige Genehmigung der Verwaltungs-

Gegenstand von Seiten der Staatsregierung beim preussischen Landtage nicht wieder aufgenommen worden.¹ Inzwischen hat jedoch die deutsche Reichsgesetzgebung Modifikationen in diese Materie gebracht. Der §. 11 des Einführungsgesetzes v. 27. Jan. 1877 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz² hat nämlich im Abs. 1 vorgeschrieben, „daß die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft treten“. Eingeschränkt ist jedoch diese Vorschrift durch die fernere Bestimmung im Abs. 2 a. a. D., welche festsetzt, „daß diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, jedoch mit der Maßgabe: a) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe, b) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.“ Durch diese reichsgesetzliche Vorschrift ist das bis dahin in Preußen hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung von Beamten wegen Amtshandlungen geltende Recht in der doppelten Hinsicht geändert worden, daß a) die Entscheidung über Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung dem „Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“ (§. 1 des Ges. v. 13. Febr. 1854 und §. 1 des Ges. v. 8. April 1847) entzogen und dem auf dem Gesetze v. 3. Juli 1875 beruhenden Obergerverwaltungsgerichte übertragen ist³, und b) die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts festzustellen hat, ob der Beamte einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder einer Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung sich objektiv — ein etwaiger entschuldbarer Rechtsirrtum gehört nicht zur Würdigung des Obergerverwaltungsgerichts, sondern nur des ordentlichen Richters —⁴ schuldig gemacht hat⁵, und nicht, wie nach dem Gesetze v. 13. Febr. 1854, einer „zur gerichtlichen Verfolgung geeigneten“⁶

Behörden einschreiten können, sondern man erzielte vielmehr den Regierung und den höheren Verwaltungsbehörden durch das neue Konfliktverfahren die allerausgebehnteste Befugnis zum Einsprüche gegen alle bei den Gerichten wider Beamte aus deren Amtshandlungen anhängig werdende Verfolgungen zc. Hierdurch ist den Verwaltungsbehörden eine hemmende Einwirkung auf den Rechtsgang bei den Gerichten bewilligt worden, wie sie ihnen auf civilrechtliche Prozesse gegen Beamte niemals früher gestattet war“ zc. (a. a. D., S. 653–654).

¹ In der Sitz. Ber. v. 1862 hat zwar der Abg. Wächter den von dem A. S. im Jahre 1861 angenommenen Gesetzentwurf bei diesem wieder eingebracht (vgl. Druckf. des A. S. 1862, Bd. I, Nr. 11, und Stenogr. Ber. desselben 1862, Bd. II, Aktenst. Nr. 8, S. 32–33); allein wegen Auflösung des A. S. ist dieser Antrag unerledigt geblieben.

² R. G. Bl. 1877, S. 78.

³ Vgl. oben S. 586 fg.

⁴ D. B. G., XIV, S. 432.

⁵ Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß, wenn es sich um eine Überschreitung der Amtsbefugnisse handelt, nicht etwa bloß darüber zu entscheiden ist, ob der Beamte etwas gethan habe, was überhaupt (in abstracto) außerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt, sondern darüber, ob er diejenigen Amtsbefugnisse überschritten habe, welche er im vorliegenden Falle (in concreto) auszuüben hatte, und daß, sobald auch nur das

Letztere geschehen ist, die Verfolgung statthaft ist. Auch wenn der Beamte sich bei seinem pflichtmäßigen Ermessen im Resultat thatsächlich vollkommen irrt, ist ihm dies nicht zuzurechnen: D. B. G., VIII, S. 423, ebenso wenn er eine Störung seiner amtlichen Thätigkeit durch einen andern Beamten (Gerichtsvollzieher) mit Zwang zurückweist, ebendas. XV, S. 442; wohl aber Mißbrauch des Zuchtigungsrechtes des Lehrers durch Verlesung eines Kindes, ebendas. IX, S. 438 — vgl. aber auch XV, S. 452 — oder irrtümliche Annahme der Gültigkeit einer noch nicht in Kraft getretenen Polizeiverordnung, ebendas. XIV, S. 426. Auch ist anzunehmen, daß die den Gegenstand der Vorentscheidung bildende Frage notwendig die andere Frage einschließt, ob die betr. Handlung überhaupt als eine amtliche anzusehen sei, und daß daher der Umstand, daß der ordentliche Richter im Widerspruch mit der dem Beamten vorgesetzten Behörde dies verneint, also der Ansicht ist, daß die Beamteneigenschaft des Beschuldigten im vorliegenden Falle gar nicht in Betracht komme, an der Statthaftigkeit oder Notwendigkeit der Vorentscheidung nichts ändert. Vgl. die Erklärungen der Reichstagsabg. Riquel und Lafer in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1876, Bd. II, S. 925 u. 928 ff., desgl. Böwes Comment. zur St. P. O., S. 15 (zum §. 11 des Einf. G. zum Ger. Verf. G.).

⁶ Das Obergerverwaltungsgericht hat also, sobald von ihm das Vorhandensein einer Über-

Amtsüberschreitung oder Unterlassung einer Amtshandlung sich schuldig gemacht hat". Die Staatsregierung hat nun mit Recht angenommen, daß diese beiden Änderungen mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes ohne weiteres Geltung erlangt haben, so daß es keines besonderen Aktes der Landesgesetzgebung bedürfe, um die gedachten Vorschriften des Reichsgesetzes in Wirksamkeit zu setzen; allein sie erachtete es für erforderlich, einmal das zur Herbeiführung der Vorentscheidung des Obergerichtes dienende, wie das bei Abgabe dieser Vorentscheidung selbst zu beobachtende Verfahren, welches, ohne Erlaß besonderer Bestimmungen hierüber, in beiden Beziehungen durch das Gesetz v. 8. April 1847 normiert wird, überhaupt einer Umwandlung im Sinne der neueren Gesetzgebung zu unterziehen, und zweitens besonders den vor dem Obergerichtselbst sich bewegenden Abschnitt des Verfahrens in möglichsten Einklang zu bringen mit den für die Verhandlung von Verwaltungsstreitsachen vor dem Obergerichte geltenden Vorschriften. Der von der Staatsregierung zu diesem Zwecke in der Session von 1878—1879 vorgelegte Gesetzentwurf ist indes nicht zur Erledigung gelangt.¹ Dagegen hat das Gesetz v. 2. Aug. 1880 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes v. 3. Juli 1875, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren², im §. 83 a das Verfahren zur Entscheidung der Konflikte vor dem Obergerichte in der Weise geregelt, wie dies in dem vorgegedachten den Häusern des Landtages vorgelegten Gesetzentwurfe vorgesehen war. An seine Stelle ist nunmehr §. 114 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 (G. S., S. 195) getreten³, welcher bestimmt, daß die gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze v. 27. Jan. 1877 dem Obergerichte zustehenden Vorentscheidungen in dem vorgeschriebenen Verfahren erfolgen, für welches im übrigen die Vorschriften über das Verwaltungsstreitverfahren

schreitung der Amtsbefugnisse oder die Unterlassung einer dem Beamten obliegenden Amtshandlung angenommen wird, nicht weiter darüber, ob die Sache zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sei, zu befinden, sondern es steht die Entscheidung dieser Frage lediglich dem ordentlichen Richter zu, und in diesem Punkte sind insbesondere die §§. 1 und 3 des Ges. v. 13. Febr. 1854 für abgeändert zu erachten (vgl. die Erörter. des Abg. Vasser in den Stenogr. Ber. des Reichstags 1876, Bd. II, S. 928, Sp. 2). Die dem Beamten unglünstige Vorentscheidung hat nur die Wirkung, daß die gerichtliche Verfolgung beginnen, bezw. ihren Fortgang nehmen kann; dagegen ist sie nicht bestimmend für die Entscheidung des ordentlichen Richters und beläßt der Verteidigung des Beschuldigten volle Freiheit. Wenn dagegen die Vorentscheidung feststellt, daß der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht habe, so hat dies die Wirkung, daß jede weitere Verfolgung unzulässig wird. In dem vorgegedachten Sinne hat sich auch, auf die ausdrückliche Frage des Reichstagsabg. Hänel (Stenogr. Ber. des Reichst. 1876, Bd. II, S. 934, Sp. 2), der Reichstagsabg. Miquel, auf dessen Amendement der §. 11 des Einf. Ges. zum Ger. Verf. G. beruht, ausgesprochen, indem er (a. a. D., S. 935) erklärte, „daß die Vorentscheidung, welche dahin geht, daß der Beamte seine Kompetenz überschritten habe, für den demnächstigen definitiven Richter in der Sache nicht bindend sei, und zwar aus dem Grunde, weil die Vorentscheidung weiter keine Bedeutung und keinen Zweck habe, als den Rechtsweg zu eröffnen; wenn aber dies einmal

geschehen sei, so habe der Richter eine vollständig freie Jurisdiction in der Sache, und wenn er finde, daß die Kompetenz dennoch nach seiner Überzeugung nicht überschritten sei, so habe er den Beamten freizusprechen.“ Vgl. hierher D. B. G., VIII, S. 413; IX, S. 437; XI, S. 411; XIV, S. 424 ff.

¹ Vgl. diesen Gesetzentw. (nebst Motiven) in den Stenogr. Ber. des S. H., 1878—79, Bd. II, Aktenst. Nr. 9, S. 23 ff., und den Ber. der Justizkomm. des S. H. v. 13. Dez. 1878, ebendas. Aktenst. Nr. 42, S. 110 ff., und die Berh. darüber in der Sitz. des S. H. v. 19. Dez. 1878 (Stenogr. Ber. 1878—79, Bd. I, S. 52 ff.), ferner den Ber. der X. Komm. des A. H. v. 10. Febr. 1879 (Stenogr. Ber. des A. H., 1878—79, Anl. Bd. II, Aktenst. Nr. 271, S. 1860 ff.), und die Berh. in den Sitz. des A. H. v. 10. Jan. u. 18. u. 19. Febr. 1879 (Stenogr. Ber. des A. H., 1878—79, Bd. I, S. 515—518 u. Bd. II, S. 1480—85 u. 1495). Das S. H. hatte den Gesetzentwurf (mit Abänderungen) genehmigt, wogegen das A. H. die Ablehnung und zugleich beschloß, statt desselben ein Gesetz zu erlassen, welches lediglich die Aufhebung des Gesetzes v. 13. Febr. 1854 anspricht. Dieser letztgedachte Gesetzentwurf blieb dann im S. H. unerledigt.

² G. S. 1880, S. 315 ff.

³ Über die Jurisdiction des D. B. G. vgl. VIII, S. 386, 395, 408, 413, 419; IX, S. 435 u. 440; X, S. 376 ff., 380, 399, 402; XI, S. 398 u. 411; XII, S. 421; XIV, S. 420; XV, S. 439; XVI, S. 410, 419 ff.; XIX, S. 422, 441, 449; XX, S. 453; XXIII, S. 419; XXIV, 419; XXV, 421 u. 428; XXVIII, S. 417; XXX, S. 439.

entsprechende Anwendung finden.¹ In Bezug auf Reichsbeamte kann der Konflikt nicht erhoben werden.²

IV. Die Grundsätze des preussischen Rechtes über die Verbindlichkeit der Beamten zum Erfasse des Schadens, welcher durch pflichtwidrige Ausübung ihres Amtes oder durch pflichtwidrige Unterlassung der Ausübung der ihnen obliegenden Amtsfunktionen entstanden ist, sind folgende:

1) Derjenige, welchem gegenüber der verantwortliche Beamte zum Erfasse verbunden ist, ist nicht bloß der Staat (als Dienstherr), sondern auch die beschädigte Privatperson³; Voraussetzung ist, daß durch eine pflichtwidrige Handlung eines Beamten ein Vermögensnachteil erwachsen ist.⁴

2) Die allgemeinen Regeln von der Verpflichtung zur vollständigen Genugthuung für Schadenzufügung aus Vorsatz oder grobem Versehen⁵ finden auch auf Beamte Anwendung. Nur ist derjenige Beamte, welcher den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, vollzieht, in der Regel zu keinem Schadenerfasse verbunden⁶, wohl aber tritt eine Verbindlichkeit hierzu ein, wenn die befohlene Handlung in den Befehlen ausdrücklich verboten ist.⁷ Denn einem gesetzwidrigen Befehle zu gehorchen, ist der Beamte nicht verpflichtet. Hat aber der Beamte aus Unwissenheit einen gesetzwidrigen Befehl ausgerichtet, so haftet er zwar dem Beschädigten, es bleibt ihm aber der Regreß gegen den Befehlenden vorbehalten.⁸ Überschreitet der Beamte die Grenzen des erhaltenen Befehls, so ist er zum Erfasse des dadurch entstandenen Schadens verbunden.⁹ Allemal haftet aber derjenige Beamte, welcher eine unerlaubte Handlung befiehlt, hauptsächlich, also vor demjenigen, welcher solchen Befehl ausgerichtet, für den daraus entstandenen Schaden¹⁰, und derjenige, welcher wesentlich etwas geschehen läßt, was er zu verhindern schuldig und vermögend gewesen wäre, hat ebendieselbe Verantwortung, als ob er solches befohlen hätte.¹¹

3) Der Beamte haftet nicht allein für Beschädigungen aus Vorsatz oder grobem Versehen, sondern es ist die Regel, daß er als Sachverständiger für jedes Versehen, besonders auch für technische Fehler, verantwortlich ist.¹² Es sind insbesondere auch

¹ Vgl. unten die Lehre von der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

² D. B. G., X, S. 403 ff.

³ Das A. L. R. spricht den Grundsatz, daß der Beamte sowohl dem Staate, als der verletzten Privatperson haftbar sei, zwar in Bezug auf den Beschädiger selbst nicht ausdrücklich aus, wohl aber in Bezug auf den Vorgesetzten deselben (§. 90, II, 10), und es versteht sich daher von selbst, daß der Grundsatz auch auf den Beschädiger Anwendung findet.

⁴ Laband, I, S. 432 ff.; S. Meyer, Lehrb., S. 435; Schoen, Kommunalverb., S. 153 ff.

⁵ A. L. R., I, 6, §§. 10 ff.

⁶ A. a. D., §. 45. Vgl. oben S. 462.

⁷ A. a. D., §. 46; vgl. dazu oben S. 462, Anm. 2.

⁸ A. a. D., §. 48.

⁹ A. a. D., §. 49.

¹⁰ A. a. D., §. 58.

¹¹ A. a. D., §. 59.

¹² A. L. R., II, 10, §§. 88 u. 89. Der §. 89 a. a. D. sagt: „Jedes dabei (nämlich bei Führung des Amtes) begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit, und nach den Kenntnissen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und sollen, muß er vertreten.“ Das Ob. Trib. hat in dem Erl. v. 22. Febr. 1856 (Striethorsts Arch., XX, S. 195) angenommen, daß Beamte wegen des durch Verabfümmung ihrer Amtspflicht entstandenen Scha-

dens nur aus einem groben oder mäßigen Versehen haften; dagegen führt dasselbe in dem Erl. v. 16. März 1868 (a. a. D., LXX, S. 188) aus, daß der Ansicht, daß der Beamte bei seiner Amtsführung nur ein mäßiges, nicht auch ein geringes Versehen gesetzlich zu vertreten habe, nicht beizutreten sei; denn der §. 88, A. L. R., II, 10, bestimme, daß, wer ein Amt übernimmt, auf die pflichtmäßige Führung deselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden müsse, und es sei nicht zweifelhaft, daß diese „genaueste Aufmerksamkeit“ dem Begriffe eines „geringen Versehens“ entspreche. — Die Frage, was zur „Amtspflicht“ gehöre, ist nach der Lage des konkreten Falles zu beurteilen, also Sache der Kasuistik. Vgl. hierüber die Erl. des Ob. Trib. v. 23. Febr. 1855 (Striethorsts Arch., XVII, S. 51) und v. 7. Jan. 1862 (a. a. D., IV, S. 235) und v. Könnes Ergänzung u. Erläut. des A. L. R. zu den §§. 88—91, II, 10 (6. Ausg.), Ob. IV, S. 49, Zus. 2b. — Das Präjud. des Ob. Trib., Nr. 8, in der Präjud. Samml., I, S. 205, spricht aus, daß die Vorschriften der §§. 89 u. 91 A. L. R., II, 10, sich nicht auf die Fälle eines leichten Versehens beschränken, sondern auch dann Anwendung finden, wenn sich der Beamte eines groben Versehens (culpa lata) schuldig gemacht hat. Das Reichsbeamte G., §. 154, spricht die Haftung direkt nur aus für 1) gesetzwidrige Kompetenzüberschreitung, 2) pflichtwidrige Unterlassung; Verletzungen der erforderlichen Sorgfalt

Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, haftbar.¹ — In allen Fällen aber, wo eine Beschädigung durch das Versehen eines Beamten, oder durch Vernachlässigung der Aufsicht seitens des Vorgesetzten zugefügt worden ist, findet die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist.²

4) Was insbesondere die Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder der Kollegien betrifft, so ist dieselbe zunächst nach denjenigen Vorschriften zu beurteilen, welche darüber in den für verschiedene Kollegien erlassenen besonderen Verordnungen und Instruktionen erteilt sind³, so daß also die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darüber nur in Ermangelung solcher besonderer Vorschriften zur Anwendung gebracht werden können. Ist von einem Kollegium wegen begangenen Versehens Schadenersatz zu leisten, so haftet nicht das Kollegium als juristische Person, weil diese solchergestalt nicht verbindlich gemacht werden kann, sondern die einzelnen physischen Personen sind die Schuldner.⁴ Die Regeln, nach welchen diese dem Beschädigten haften, sind zum Teil bestritten; es sind indes folgende Grundsätze als geltend anzunehmen: a) Die Klage ist gegen alle zur Zeit des begangenen Versehens dem Kollegium angehörigen Mitglieder statthaft.⁵ b) Von dem Ansprüche wird entbunden: α) wer bei der Sache nicht stimmfähig war; β) wer mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten, oder wegen Krankheit abwesend war; γ) wer dem Verfahren der übrigen und dem Beschluß widersprochen und zum Beweise diesen Widerspruch mit Gründen zu den Akten gebracht hat; ein anderer Beweis ist nicht statthaft.⁶ c) Die übrigen haften, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügt, oder wenn nicht auszumitteln ist, welchen Teil des Schadens ein jeder durch sein besonderes Versehen angerichtet hat, solidarisch⁷, wenn aber nur mäßiges oder geringes Versehen erweisbar ist, nur pro rata mit subsidiarischer Verbindlichkeit für die Anteile der Unvermögenden⁸, und mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen.⁹ d) Liegt der Fehler in einem unrichtigen Vortrage, oder in der unrichtigen Abfassung einer dem Beschlusse des Kollegiums nicht

im Amte fallen nicht unter die besonderen Vorschriften des Reichsbeamten G., sondern können nur nach allgemeinen Rechtsregeln geltend gemacht werden; s. La band, I, S. 436, Anm. 1.

Über die Regressverbindlichkeit der Beamten vgl. G. Scheele in Gruchots Beitr., VIII, S. 162 ff., und über die Vertretungsverbindlichkeit der Richter insbesondere: Die Verantwortlichkeit der preuß. Gerichtsbehörden (Kottbus 1842). — Odebrecht, Anebenungen und Vorschläge zur beabsichtigten Aufhebung der Regressverbindlichkeit der Richterkollegien in Extrajudizialfachen (Jur. Wochenschr. 1822, S. 401 ff.); neuere civilistische Litteratur angegeben bei La band, I, S. 434, Anm. 3.

Über die Streitfrage: ob die Vorschriften über die Verbindlichkeit der Beamten, die bei Verwaltung ihres Amtes begangenen Versehen zu vertreten, auf die von einem Richter in streitigen Sachen gesprochenen Urteile Anwendung finden, und ob die unterliegende Partei berechtigt ist, den Spruchrichter wegen eines bei Abfassung des rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses von ihm angeblich begangenen Versehens auf Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, vgl. die in v. Bunnés Ergänz. u. Erläut. des A. L. R. (zu §§. 88, 89, 91, II, 10, Zus. 4) mitgetheilten Präjudikate, und die ebendas. cit. Ansichten der Doktrin.

¹ A. L. R., II, 10, §. 90.

² A. L. R., II, 10, §. 91. Die Klage ist rein subsidiarischer Natur.

³ Vergleichen besondere Vorschriften sind z. B. für die Regierungen und denselben koordinierte Verwaltungsbehörden in der Gesch. Instr. v. 23. Okt. 1817, §§. 34—36, für die Gerichte in der A. G. D., XI, III, und betreffs der Grundbuchbeamten in §. 29 der Grundb. O. v. 5. Mai 1872 (vgl. dazu den Comment. von Achilles [3. Ausg.], S. 360—363) enthalten.

⁴ §. 127, Tit. 10, XI, II des A. L. R. ist in dieser Beziehung mangelhaft gefaßt. Das Kollegium, als juristische Person, repräsentiert in dem ihm zugetheilten Wirkungskreise den Staat; es kann mithin als solches nur wegen Forderungen belangt werden, welche dritten Personen gegen den Staat aus Geschäften zustehen, die zu dem Ressort des Kollegiums gehören. Deshalb können Regressklagen aus Versehen der Beamten nur gegen die Mitglieder des Kollegiums angestellt werden (Gesekrev., Pens. XII, S. 80, vgl. Pinckius, in der Jur. Wochenschr. 1836, S. 746 ff.).

⁵ A. L. R., II, 10, §§. 127 u. 130.

⁶ A. a. D., §§. 134, 135, 141—144.

⁷ A. a. D., §. 128; A. L. R., I, 6, §§. 29, 30, 32.

⁸ A. L. R., II, 10, §. 129.

⁹ A. L. R., I, 6, §§. 33 u. 34.

gemäßen Verfügung, oder in anderen Pflichtwidrigkeiten oder Fahrlässigkeiten eines einzelnen Mitgliedes, so haftet dieses vorzüglich, und subsidiarisch noch diejenigen, welche vermöge ihres Amtes durch vorschriftsmäßige Aufmerksamkeit das vorgefallene Versehen hätten verhüten oder abwenden können oder sollen.¹ e) Hat eine Geschäftsverteilung stattgefunden, und zwar eine eigenmächtige, so ändert diese nichts in der Vertretungsverbindlichkeit gegen die Partei, jedoch bleibt den übrigen der Negref gegen diejenigen Mitglieder, welche bei der übernommenen Geschäftsbesorgung das Versehen begangen haben²; ist die Verteilung aber die Folge höherer Anordnung, so ist die Vertretungsverbindlichkeit nach den Geschäftsabteilungen geschieden.³ f) Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso wie für andere Schulden desselben.⁴

5) Wer gegen öffentliche Beamte Entschädigungsansprüche aus ihrer Amtsführung geltend machen will, hat hierfür den Rechtsweg bei den ordentlichen Zivilgerichten⁵ und muß die Klage innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber des Schadens zu seiner Wissenschaft gelangt sind, anstellen, widrigenfalls sein Recht⁶ verloren geht. Dies gilt indes nicht in betreff solcher Entschädigungsansprüche, welche von dem Staate oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden, sondern in diesem Falle tritt die ordentliche Verjährung ein.⁷ Dies gilt auch in dem Falle, wenn der Beschädigte sich zugleich mit dem Schaden des andern einen Vorteil verschafft hat, soweit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vorteils nicht übersteigt.⁸

V. Um die Frage: in wiefern der Staat dritten Personen aus den Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten verpflichtet werde⁹, richtig zu beantworten, muß vor allem die zweifache Persönlichkeit des Staates unterschieden werden. Derselbe tritt nämlich entweder auf als Staatsgewalt zur Verwirklichung der Staatszwecke (Staatshoheit), oder aber als privatrechtliches Rechtssubjekt (Fiskus). Der Staat als solcher (die Staatshoheit) kann durch Handlungen oder Unterlassungen seiner mit Aus-

¹ A. L. R., II, 10, §§. 90, 182—185, 139, 140.

² A. a. D., §§. 136 u. 137.

³ A. a. D., §§. 138—140.

⁴ A. a. D., §. 145.

⁵ Vgl. auch Reichsbeamt. G., §. 154, der den Rechtsweg eröffnet gegen Beamte „wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen“; s. dazu Laband, I, S. 434.

⁶ Das ganze Recht, auch in den Fällen, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl in wechselndem Umfange, sich auch in der Zukunft erneuert (Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 20. März 1846, Nr. 1717, Entsch., XIII, S. 19).

⁷ Also gegen den Staat und mit fiskalischen Rechten versehene Korporationen die vierundvierzigjährige (A. L. R., I, 9, §. 629); in anderen Fällen die dreißigjährige (a. a. D., §. 546).

⁸ A. L. R., I, 6, §. 54, und Dell. v. 31. März 1838 (O. S. 1838, S. 252).

⁹ Vgl. C. Sundheim, Über Schadenzufügung durch Staatsbeamte und Haftverbindlichkeit des Staates dafür (Siehen 1827); Pfeiffer, Pratt. Ausführungen, II, S. 361 ff.; III, S. 371 ff., 519 ff.; VIII, S. 521 ff.; A. W. Hefter, Beitr. zum D. St. u. Fürst. R., S. 160 ff., und Aufl. im Arch. des Krim. R., Jahrg. 1851, S. 445 ff.; Zacharia, D. St.

u. B. R. (3. Aufl.), II, S. 53 ff., und dessen Abhandl. über die Haftungsverbindlichkeit des Staates aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner Beamten, in der (Lübinger) Zeitschr. für die ges. Staatswissensch., XIX, S. 582 ff.; E. Löning, Die Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nach deutschem Privat- und Staatsrechte (Frankfurt a. M. 1879) [Rez. in Hartmanns Zeitschr., Bd. VI, S. 175]; Röpfel, Grundr. des gem. D. St. R. (5. Ausg.), II, S. 801 ff.; Verhandl. des VI. D. Juristentages, Bd. I, S. 3 ff.; v. Gerber, Grundzüge eines Syst. des D. St. R. (3. Aufl.), S. 210 ff. Über das röm. Recht besonders Mommsen, Röm. St. R., I, S. 673 ff.; über die romanistische Entwicklung der späteren Zeit Löning, S. 34 ff. — In besonderer Beziehung auf Preußen vgl.: Perthes, Der Staatsdienst in Preußen, S. 129—141; Vergius, Preußen in staatsrechtl. Beziehung (2. Ausg.), S. 298 ff.; Scholz, Über die Frage: ob und inwiefern der Staat nach den Grundsätzen des preuß. Rechtes die Amtsvergehen seiner Beamten gegen einen dadurch Beschädigten zu vertreten habe (Jur. Wochenschr., Jahrg. 1836, S. 5 ff.); G. Meyer, Lehrb., S. 436; Freund im Arch. f. öf. R., I, S. 361 ff.; Piloty in Pirch's Annal. 1838, S. 254 ff.; Bornhof, II, S. 46 fg. Weitere Litt. Ang. bei Löning, S. 2, Anm. 1, sowie S. 3 ff. über die wiederholten Verhandlungen des Deutschen Juristentages.

übung der Regierungsgewalt beauftragten Beamten niemals verbindlich gemacht werden, weil er Subjekt von Privatrechten oder Verbindlichkeiten gar nicht sein kann.¹ Als Fiskus ist der Staat Subjekt von Privatrechten und kann als solches sowohl Rechte erwerben, als Verbindlichkeiten haben. Er steht in dieser Eigenschaft auf gleicher Linie mit jeder andern juristischen Person, d. h. eines fingierten Subjekts von Vermögensrechten², und wird von denjenigen physischen Personen vertreten, welche dazu verfassungsmäßig berufen sind, nämlich von den betreffenden Behörden und Beamten.

Was nun die Frage der Verbindlichkeit des Staates als Fiskus aus den Handlungen oder Unterlassungen seiner Beamten betrifft, so ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, wo es sich um Verhältnissen handelt, die von dem Fiskus mit Privatpersonen eingegangen werden, und der Haftung des Staates aus Schadenaufügungen und insbesondere aus unerlaubten Handlungen seiner Beamten.

1) Aus Verträgen und anderen privatrechtlichen Rechtsgeschäften, welche die Beamten des Staates für diesen mit dritten Personen schließen, wird der Fiskus nach denselben Grundsätzen verpflichtet, welche in dieser Beziehung über die Verbindlichkeit der Korporationen aus den Verträgen und Rechtsgeschäften ihrer Beamten zur Anwendung kommen.³ Soll also der Staat aus solchen Verträgen und Rechtsgeschäften haften, so wird vorausgesetzt, daß a) die für die Vollziehung seiner Geschäfte festgesetzten Formen und Bedingungen beobachtet worden sind, und daß b) das Geschäft zu dem dem Beamten angewiesenen Geschäftskreise gehörte, oder, bei speziellen Bevollmächtigten, die Grenze der Vollmacht nicht überschritten worden ist.⁴ Hat der Beamte Rechtshandlungen vorgenommen, die nicht zu dem ihm übertragenen Geschäftskreise gehören oder ihm nicht anderweitig durch besondere Vollmacht aufgetragen sind, so steht dies der Überschreitung der Grenze der Vollmacht gleich; es wird also der Staat daraus nicht verpflichtet⁵, sondern es kann dann nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Ratihabition⁶ oder eine in rem versio⁷ eine Verbindlichkeit des Fiskus begründen.

¹ Die Behörden und Beamten des Staates sind fast ohne Ausnahme in der Lage, zugleich neben einander Geschäfte der Ausübung der Regierungsgewalt und Geschäfte, welche lediglich dem Interesse des Fiskus angehören, vornehmen zu müssen. So schließen z. B. Justizbehörden, während der Hauptzweck ihrer amtlichen Thätigkeit in der Ausübung der Rechtspflege besteht, doch auch im Namen des Fiskus Verträge (z. B. über Gerichtsolale, Lieferung ökonomischer Bedürfnisse und dgl.). Weinade ganz verwebt mit einander erscheint aber die Ausübung der Regierungsgewalt und der dem fiskalischen Interesse angehörige Teil der amtlichen Wirksamkeit der Staatsdiener bei solchen Behörden, zu deren Geschäftsressort die innere Staatsverwaltung und die Staatsökonomie gehören, besonders bei den Regierungen, die sowohl den Staat im eminenten Sinne, als auch den Fiskus vertreten. Diese zufällige Verbindung verschiedenartiger amtlicher Funktionen hat mit dazu beigetragen, daß vielfach das privatrechtliche Verhältnis, in welches der Staat als Fiskus durch die Beamten zu Dritten gesetzt werden kann, nicht gehörig unterschieden worden ist von demjenigen, welches sich bildet, wenn bloß von amtlichen Handlungen der Beamten als Organen der Regierungsgewalt die Rede ist.

² Der Staat hat in privatrechtlicher Hinsicht (als Fiskus) in der Regel nur ebendieselben Rechte wie eine Privatperson, und Ausnahmen hiervon finden nur insofern statt, als sie in den Ge-

setzen ausdrücklich bestimmt sind (A. L. R., II, 14, §§. 76, 77, 81, 82).

³ Denn der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus steht den privilegierten Korporationen gleich (A. L. R., I, 14, §. 172). Vgl. Scholz in der Jur. Wochenchr., Jahrg. 1839, S. 58. — Die Grundsätze, welche in betreff der Verpflichtung der Korporationen aus Rechtshandlungen und Verträgen ihrer Beamten maßgebend sind, finden sich in den §§. 147 ff., A. L. R., II, 6. Insbesondere bestimmen: §. 151. Die Rechte und Pflichten der Beamten der Korporationen sind nach ihren Anstellungen und Amtsinstruktionen, übrigens aber nach der Lehre von Vollmächtaufträgen zu behandeln. §. 156. Die Korporation muß die Handlungen und Verträge der Beamten so weit vertreten, als diese, nach der Natur ihres Auftrages, denselben, ohne dergleichen Handlungen vorzunehmen, nicht würden ausführen können. — Über die Verbindlichkeit des Staates aus den Rechtshandlungen, Verträgen, Prozessen, Vergleichen zc. der königlichen Eisenbahndirektionen, bezw. Eisenbahnbetriebsämter vgl. die betr. Bestimmungen in dem vom König genehmigten Organisationsreglement der Staatseisenbahnverwaltung (M. Bl. d. i. Bero. 1880, S. 84 ff.).

⁴ Dieser Grundsatz entscheidet auch über die Empfangnahme von Zahlungen und die Ausfertigung von Quittungen durch Beamte.

⁵ A. L. R., I, 13, §. 90.

⁶ A. a. O., §§. 142 ff.

⁷ A. a. O., §§. 230 ff.

2) Abgesehen von den Vertragsverhältnissen und der Nichterfüllung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten, sind folgende Grundsätze für die richtigen zu erachten: a) der Staat als solcher wird durch unerlaubte Handlungen, welche die mit der Regierungsgewalt beauftragten Beamten bei Ausübung ihres Amtes begehen, niemals verbindlich; denn er ist in dieser Gestalt, einem Unterthan gegenüber, gar nicht fähig, eine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen; er kann überall nicht Subjekt von Privat-rechten oder Verbindlichkeiten sein.¹ b) Der Staat als Fiskus hingegen muß für allen Schaden haften, welchen seine Beamten bei der Erfüllung einer gegen bestimmte Personen rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeit verursachen. c) Durch unerlaubte Handlungen aber, welche seine Beamten außerdem bei ihren Amtsverrichtungen, selbst bei Eingehung von Verbindlichkeiten des Fiskus, begehen, wird auch der Fiskus nicht verpflichtet.²

¹ Deshalb ist z. B. ein Anspruch wegen des durch einen pflichtwidrigen Beamten der vollziehenden Gewalt oder durch einen ungerechten Richter angerichteten Schadens an den Staat oder an den Fiskus undenkbar. Denn der Staat als solcher kann niemals gegen Privatpersonen Verbindlichkeiten überkommen, und der Fiskus ist in Beziehung auf die Organe der Staatsgewalt ein Dritter, der noch weniger für deren Handlungen oder Unterlassungen zu haften hat. Die Organe der Regierung machen daher durch ihre unerlaubten Handlungen nicht diese, sondern nur sich selbst verantwortlich.

Die Frage ist sehr streitig. Nach G. Meyer, Lehrb., S. 436 ff., haftet primär der Beamte, subsidiär immer der Staat für „allen Schaden, der einem Einzelnen durch die pflichtwidrige Handlung eines Beamten zugefügt wird oder welchen ein Einzelner dadurch erleidet, daß er einem amtlichen Befehle Folge leistet“, insoweit er zum Gehorsam gegen diesen Befehl verpflichtet ist. Mit G. Meyer stimmen viele andere Schriftsteller überein. Stobbe und Sierke nehmen an, daß der Verletzte seinen Anspruch gegen den Beamten oder den Staat richten kann. Dernburg und Förster lehnern den Anspruch für das preuß. Recht ganz ab, ebenso das Reichsgericht, Entsch. i. Civill., XI, S. 206 ff. — vgl. aber die auf anderem grundsätzlichen Standpunkt stehende Entsch., V, S. 10 —, da eine positive gesetzliche Bestimmung, die ihn allein begründet hätte, nicht existiere. Dies ist auch die Meinung von Löning, Verw. R., S. 271; Pilotsy, S. 271; Bornhak, II, S. 46 fg. Anders für Grundbuchsachen gemäß Grundb. O. v. 5. Mai 1872, §. 29; vgl. Löning, S. 130, und die dort cit. Literatur.

² Der Fiskus wird durch die Handlungen seiner Stellvertreter, wenn sie in den Grenzen ihres Amtes liegen, denjenigen Personen, die sich mit ihnen einzulassen haben, verpflichtet; die Untreue oder die Pflichtwidrigkeit, welche jene Vertreter nebenher begehen, geht denjenigen, der mit dem Fiskus kontrahiert, nichts an; denn sie betrifft das Verhältnis zwischen ihm und dem Fiskus nicht. Wenn also z. B. der kompetente Beamte des Fiskus Zahlung empfängt, so ist der Zahler liberiert, wengleich der Beamte das Geld unterschlägt; ebenso wie der Fiskus aus dem Anleihekontrakte oder aus dem Verwahrungs- und Lieferungskontrakte, den der dazu ernannte Beamte mit einer Privatperson abschließt, ver-

pflichtet wird, wengleich der Beamte das Empfangene veruntreut oder verwahrloßt. Denn der Beamte, welcher die ihm für den Fiskus übergebenen Gelder oder Sachen veruntreut, hat diese nicht dem Deponenten entwendet, sondern seinem Machtgeber, dem Fiskus. (A. L. R., II, 15, §§. 186 ff.). Die Geschäfte aber, wobei die unerlaubten Handlungen der Beamten allemal dem Fiskus schaden, sind lediglich die Erfüllung der Obligationen des Fiskus, und der Grund davon ist der, daß die Obligation nicht eher getilgt, als bis sie ordnungsmäßig erfüllt ist, weshalb die Pflichtwidrigkeit der Beamten nicht dem Gläubiger, sondern nur dem Fiskus schadet. Durchaus hiervon verschieden ist der Fall, wenn die Beamten des Fiskus bei der Besorgung ihrer Obliegenheiten durch Thun oder Unterlassen einem andern pflichtwidrig schaden, z. B. wenn die Wegebeamten die Wegeverbesserung vernachlässigen und infolgedessen jemand verunglückt. Dafür ist der Fiskus niemals verantwortlich (vgl. A. L. R., II, 15, §§. 12 u. 119). Anders dagegen z. B. in dem Falle, wenn ein Zollbeamter instruktionswidrig Waren in Beschlag genommen hat und nun an denselben ein Schaden durch schlechte Aufbe-wahrung entstanden ist; denn hier wird der Fiskus durch die von dem kompetenten Vertreter ratifizierte Beschlagnahme verbindlich, die Waren, wenn der Richter die Beschlagnahme für ungerechtfertigt erklären würde, dem Eigentümer undeschädigt zurückzugeben, und ist bis dahin Depositarus, als welcher er die Waren gehörig verwahren lassen mußte (vgl. die Rechtsfälle in den Entsch. des Ob. Trib., II, S. 119, und in der Jur. Zeitschr., Jahrg. 1834, S. 320). Vgl. über die ganze Materie Kochs Recht der Forster, II, S. 549 ff., und Lehrb. des preuß. Privatr., II, §. 594, wo die oben ausgeführten Grundsätze näher entwickelt werden. Das Ob. Trib. ist sich in seinen Entscheidungen über die Frage nicht immer gleich geblieben. Vgl. die Erl. desselben in Simons u. v. Strampffs Rechtspr., II, Nr. 23, S. 221 ff., im Centralbl., Jahrg. 1837, S. 303, u. Jahrg. 1839, S. 812, desgl. in den Entsch., II, Nr. 12, S. 119, und III, Nr. 5, S. 37. In den beiden zuletzt alleg. Entsch. v. 27. Juni 1836 und 9. Jan. 1837 ist übrigens der ganz richtige Rechtsatz ausgesprochen, daß der Fiskus als Rechtssubjekt nicht vollkommen Eins mit den Beamten, die ihn verwalten, sei, und daß ber-

Dieser von Rönne vertretenen Auffassung steht die neuere, auch in der Rechtsprechung zur Geltung gelangte Theorie gerade entgegengesetzt gegenüber. Diese Theorie erkennt mit der Willensfähigkeit auch die Delikttsfähigkeit der juristischen Personen, einschließlich der Gemeinde und des Staates, an.¹ Danach haftet der Staat grundsätzlich für schuldhafte Handlungen oder Unterlassungen, welche Beamte innerhalb ihres Amtskreises begehen; so insbesondere bei kontraktlichen Verschuldungen derselben, aber auch für außerkontraktliches Verschulden, wenn dadurch ein Schaden herbeigeführt wird²; konsequenterweise muß demgemäß der Staat auch haftbar sein für den Schaden, welcher durch eine Schuld bezüglich der Ausübung oder Nichtausübung von staatlichen Hoheitsrechten eintritt, was jedoch in der Rechtsprechung nur zögernd anerkannt wird.³

Dritter Abschnitt.

Das Staatsbürgerrecht.

Erstes Kapitel.

Begriff, Erwerb, Verlust der Staatsangehörigkeit.⁴

§. 47.

Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht, Indigenat.

I. Dem Staate gegenüber, als der Gesamtheit der zu einem staatlichen Gemeinwesen verbundenen Einzelnen, stehen diese in einem öffentlichen Verhältnisse der Unterordnung. Der Staatsgewalt, als dem über die Einzelnen herrschenden Subjekte, sind

selbe kein Versehen begehen könne, daß aber aus dem Versehen seiner in seinem Auftrage handelnden Beamten kein Dritter ein Recht gegen den Fiskus erwerbe. — Zum Teil von anderen Ansichten gehen die gemeinrechtlichen Staatsrechtslehrer aus (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], II, S. 56 ff.; Böpf, Grundf. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 801 ff.), die indes auf den Unterschied, welcher durch die zwiefache Persönlichkeit des Staates begründet wird, und die gemischte Qualität der Beamten als Organe des Staates im eminenten Sinne und des Fiskus nicht die genügende Rücksicht zu nehmen scheinen, welche für die Lehre von unvertennbarer Bedeutung ist.

¹ Hauptvertreter dieser Theorie ist Gierke, Genossenschaftstheorie u. Rechtsprechung, S. 743 ff., dem sich Schoen, Recht d. Kommunalverb., S. 76 fg., anschließt für die Gemeinde. Vgl. Löning, S. 28 ff.

² R. Ger. Entsch. i. Civil., I, S. 336; VIII, S. 298; XIX, S. 352; weiteres Material bei Gierke, S. 790; Schoen, S. 77, Anm. 2; Löning, S. 83 ff.

³ Den Anstoß zu der neueren Entwicklung gab die Jubilatur des Casseler Ob. App. Ger., vgl. Löning, S. 47 ff.; die Unternehmung der einzelnen in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ebendaf. S. 57 ff., über das Schwanfen

der neueren Jubilatur S. 77 ff. Seine eigene Ansicht, die insbesondere den Unterschied zwischen Staat und Fiskus verneint, entwickelt Löning S. 105 ff. und kommt zu dem Resultat, daß es eine allgemeine Beantwortung der Frage nicht giebt, daß der Staat vielmehr nur auf Grund positiver Rechtsvorschriften für die bei Regierungsakten vorkommenden unerlaubten Handlungen seiner Beamten hafte, wie dies insbesondere auch die Jubilatur des preuß. Obertribunals festhielt (S. 115 ff.). Löning „hofft, den Nachweis geliefert zu haben, daß nach positivem Recht in Deutschland eine allgemeine Haftung des Staates aus den rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten nicht existiert und daß eine solche mit logischer Notwendigkeit sich weder aus den Begriffen des Staates und der Beamten, noch aus dem Verhältnis der Unterthanen zu der Staatsgewalt ergibt. Auch die Gerechtigkeit fordert keine allgemeine Haftung des Staates. Es giebt überhaupt kein allgemeines Prinzip, das die Frage entscheidet. Vielmehr bedarf es einer Untersuchung der einzelnen Verhältnisse, in welche der Staat mit seinen Unterthanen tritt, um nach deren rechtlicher Natur zu entscheiden, ob eine Haftung des Staates für die rechtswidrigen Handlungen der Beamten gerechtfertigt ist oder nicht.“ (S. 134 fg.)

⁴ Vgl. J. Moser, Die Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen oder Ber-

daher alle einzelnen Glieder der Gemeinschaft unterworfen, sind demgemäß die „Untertanen“ des Staates.¹ Nur der König, als „Souverän“, gehört nicht zu den „Untertanen“, zu welchen dagegen auch die Mitglieder der königlichen Familie, selbst die Königin und der Thronfolger, zu zählen sind, und ebenso stehen die Häupter der vormaligen unmittelbaren deutschen fürstlichen und gräflichen Häuser und ihre Familien, deren Besitzungen mediatisiert und dem Preussischen Staate einverleibt worden sind, im unmittelbaren, aber standesherrlichen Subjektionsverhältnisse zur Krone Preußen.² Das Untertanenverhältnis zum Staate gestaltet sich im monarchischen Staate von selbst zum Untertanenverhältnis gegenüber dem Monarchen als dem Staatsoberhaupt.

Während nun aber die Bezeichnung „Untertanen“ lediglich von dem Verhältnisse der Unterordnung der unter der Staatsgewalt vereinigten Glieder des Staates unter die Letztere ausgeht, werden die Staatsangehörigen, insofern ihnen neben den politischen Pflichten auch öffentliche Rechte zustehen, und im Gegenseitigen zu denjenigen, welche nicht zu den selbstberechtigten Gliedern der Staatsordnung gehören, als Staatsbürger bezeichnet. Der Begriff des Staatsbürgerrechtes ist somit nur dem verfassungsmäßigen, dem Rechtsstaate, eigenthümlich, indem dieser jedem seiner Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen ein grundsätzlich gleiches Recht der aktiven Teilnahme am Staatsleben zugestehet, wogegen im Patrimonialstaate, wie in der absoluten Monarchie, die Beziehung auf die Pflichten (also auf die passive Seite des Verhältnisses) als das überwiegend Hervortretende aufgefaßt, die Rücksicht auf die Rechte aber (also auf die aktive Seite des Verhältnisses) als untergeordnet erachtet, und demzufolge der Begriff des Staatsbürgerrechtes von dem der Untertanschaft wo nicht verdrängt, so doch überwogen wird.³ Die Gesetze des vormaligen Deutschen Bundes sprechen nur von Unter-

mögens (1773); Klüber, *Öffentl. R. d. D. B.*, §§. 257 ff., §. 467; Maurenbrecher, *Grundsätze des heut. D. St. R.*, §§. 55 ff. u. 129 ff.; Zachariä, *D. St. u. V. R.* (3. Aufl.), I, S. 430 ff.; Zöpfl, *Grunds. des gem. D. St. R.* (5. Aufl.), II, S. 1 u. 13 ff.; Held, *System des Verg. R.*, II, S. 543 ff.; Schmittanner, *Ideales St. R.*, §§. 113 ff., 169 ff.; Bluntschli, *Allgem. St. R.* (2. Aufl.), II, S. 162 ff.; Stahl *Philosophie des Rechtes* (3. Aufl.), Bb. II, Abt. 2, S. 518 ff.; Grotens, *Das D. St. R. der Gegenwart*, S. 438 ff.; v. Gerber, *Grundsätze eines Systems des D. St. R.* (3. Aufl.), S. 44 ff.; v. Schulze, *Preuß. St. R.*, I, S. 352 ff.; dessen *Lehrb. des D. St. R.*, S. 344 ff.; G. Meyer, *Lehrb. des D. St. R.*, S. 180 ff.; desselben *Verw. R.*, I, S. 96 ff.; Laband, *St. R. des D. R.*, I, S. 118 ff.; Th. Landgraff, *Ausführungen zu dem Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetze* (in *Hirths Ann.*, Jahrg. 1870, S. 625 ff.); M. Seydel, *Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit* (ebendas., Jahrg. 1876, S. 135 ff.; 1883, S. 577 ff.; 1890, S. 90 ff. u. 173); Jörn, *St. R.*, I, S. 342 ff.; Hänel, *St. R.*, I, S. 612 ff. u. 584 ff.; E. Meier in v. Holtenborffs *R. Ver.*, III, S. 413 ff.; Cahn, *Komment. z. Gef. v. 1. Juni 1870 über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit* (2. Aufl., Berlin 1896). Die rechtshistorische Entwicklung ist dargestellt von Rehm in *Hirths Ann.* 1892, S. 137 ff.; vgl. auch G. Meyer, *Verw. R.*, I, S. 148 ff.

¹ Vgl. Zöpfl, *Grunds. des gem. D. St. R.* (5. Aufl.), II, S. 1, welcher bemerkt: „Jede Person, welche einer Staatsgewalt unterworfen ist, heißt eben deshalb Untertan (subditus).“ In gleichem Sinne spricht sich auch Zachariä,

D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 431, aus, indem er den Begriff und das Wesen der „Untertanschaft“ aus dem Begriffe und Wesen des „Staates“ herleitet. Vgl. Grotens, *Das D. St. R. der Gegenwart*, §. 451, S. 438 ff.; v. Gerber, *Über öffentl. Rechte*, S. 73 ff.

² Vgl. Klüber, *Öffentl. R. d. D. B.*, §. 301; v. Mohl, *Encycl. der Staatswissensch.* (2. Aufl.), S. 122 ff.; Bluntschli, *Allgem. St. R.* (2. Aufl.), I, S. 32; Zachariä, *D. St. u. V. R.* (3. Aufl.), I, S. 431 ff., u. 162.

³ Vgl. v. Arstin, *Staatsr. der konstit. Monarchie* (2. Ausg.), I, S. 218; Zachariä, *D. St. u. V. R.* (3. Aufl.), I, S. 431; v. Mohl, *Encycl. der Staatswissensch.* (2. Aufl.), S. 122 ff. In dem *Württemberg. Staatsr.* (2. Ausg.), I, S. 316, Anm. 3) bemerkt v. Mohl: „Weder in dem Patrimonialstaate, der aus einem Aggregat von einzelnen Übereinkünften besteht, noch in der Despotie, wo von dem Rechte der Untertanen gar nicht die Rede ist, noch endlich in der Theokratie, wo das Verhältnis zu der Gottheit, als dem Staatsoberhaupte, zwar in gemeinschaftlichen Pflichten, nicht aber in gemeinschaftlichen Rechten besteht, kann von dem Begriffe des „Staatsbürgerrechtes“ die Rede sein. Deshalb ist derselbe, den Alten gar wohl bekannt, in der Theokratie und den Lehnstaaten des Mittelalters untergegangen, und bildet sich erst in der neueren Zeit wieder aus. Hieraus ergibt sich, daß es keineswegs, wie z. B. Haller und Hugo behaupten, bloßer Euphemismus ist, „Staatsbürger“ und nicht „Untertan“ zu sagen. Dieser letztere Ausdruck bezieht sich bloß auf das Gehorchen. Untertanen hat jeder Staat; allein Staatsbürger nur ein Rechtsstaat.“ — In ähnlichem Sinne äußert sich Zachariä (a. a. D.,

thanen¹; ebenso viele deutsche Verfassungsgefetze. In der preussischen Gesetzgebung ist der Begriff eines preussischen Staatsbürgerrechtes bereits vor der Emanation der Verfassungsurkunde anerkannt worden.² Diese letztere aber hat den Begriff des Staatsbürgerrechtes im Sinne des Rechtsstaates aufgefaßt, indem die in dem zweiten Titel derselben aufgeführten „Rechte der Preußen“ diejenigen allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte der Staatsangehörigen umfassen, welche allen Preußen gewährleistet worden sind. Diese Rechte werden daher auch ausdrücklich als die „staatsbürgerlichen“ bezeichnet³

§. 431, Anm. 1): „Das französische «Il n'y a plus de sujets» hat auch in Deutschland Widerhall gefunden. Zweifellos liegt in dem Protests eine Ubertreibung und, insofern er Ausfluß der Volkssouveränitätstheorie ist, eine Verleumdung. Dagegen kann man ihn insoweit gelten lassen, als damit einem trassen Legimitäts- und Patrimonialitätsprinzip gegenüber bezeichnet werden soll, daß man nicht einem absoluten Herrn unterthan, sondern innerhalb der gesetzlichen Grenzen ein freies, selbstberechtigtes Glied des Gemeinwesens sei.“ — Auch Zöpfl (Grundzüge des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, §. 281, §. 2, Anm. 5) giebt zu, „daß in Staaten, in welchen man es für notwendig findet, die Beziehungen auf die Pflicht, zu gehorchen, schärfer hervortreten zu lassen, wie z. B. in der absoluten Monarchie, der Gebrauch des Wortes «Untertan» vorherrschend sei; in solchen Staaten dagegen, wo die Rücksicht auf die Rechte der Untertanen überwiegt, wie in der Republik, werde das Wort «Staatsbürger» vorgezogen; in der konstit. Monarchie hätten beide Ausdrücke auf gleiche Geltung Anspruch.“

¹ Vgl. Art. 18 der D. Bundesakte v. 8. Juni 1815.

² Das Allgem. Landr. bezieht sich, abgesehen von dem im Tit. 7, Abschn. 3 ff. behandelten Verhältnissen der Untertanen zur Herrschaft, promiscue der Ausdrücke: „Einwohner“ (Cinl. §§. 1, 12, 76, 78; Tit. II, Tit. 13, §. 3, Tit. 14, §. 78), „Landeseinwohner“ (§§. 3 u. 4, Tit. II, Tit. 14), „Mitglieder des Staates“ (Cinl. §§. 22, 73, 74, 84), „Bürger des Staates“ (§. 1, Tit. II, Tit. 13; §. 1, Tit. II, Tit. 19; §. 151, Tit. II, Tit. 20), „eingeborene Untertanen“, im Gegensatz zu den Untertanen fremder Staaten (Cinl. §§. 34, 37, 41, 43, 80; §. 127, Tit. II, Tit. 17). Die A. G. D. spricht von „Untertanen“ und „Einwohnern“ (§. 2, A. G. D., I, 1). Das Eb. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden (G. S. 1812, S. 17), §. 1, und die Vdg. v. 22. Febr. 1813 wegen Tragens der preuß. Nationalfarbe (G. S. 1813, S. 22) haben den Begriff des „preuß. Staatsbürgerrechtes“ ausdrücklich anerkannt.

³ Der Abg. Frhr. v. Binde betonte in der Sitz. des A. G. v. 7. März 1861 (Stenogr. Ber. 1861, Bd. I, S. 382) mit vollem Recht: „daß man bei dem Streite über den Gebrauch der Worte «Untertan» oder «Staatsbürger» den Begriff «Untertan» mit dem verwechselte, was das Allgem. Landrecht unter «Erbunterthänigkeit» verstand, während wir doch so weit in der Nomenklatur vorgebrungen sein sollten, daß wir im Einklange mit dem in England herrschenden Sprachgebrauche uns alle Untertanen nennen,

insofern wir unterthan sind dem Gesetze, unterthan dem großen Gemeinwesen, das wir Staat nennen, vor allem aber unterthan dem Fürsten, der an der Spitze des Staates steht“. Der Abg. Waldeck entgegnete hierauf in der Sitz. des A. G. v. 8. März 1861 (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 420): „es sei selbstverständlich, daß das Allgem. Landrecht unter dem Worte Staatsunterthan den Untertan der Staatsgewalt verstehe, und wenn der Staat und die Staatsgewalt eine absolute sei, so könne man mit Recht das Wort «Untertan» gebrauchen. Deshalb sei dies auch in dem Ges. v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuß. Untertan geschehen. Sobald eine Konstitution eintrete, also die wichtigsten Rechte der Staatsgewalt mit in die Hand anderer Faktoren, außer der Hand des Königs, gelegt sind, sei es juristisch nicht richtig, nun auch noch von Untertanen einer solchen Staatsgewalt zu sprechen; auch sei dies nicht verfassungsgemäß; denn in dem zweiten Titel der Verf. Urk. finde sich überall das Wort «staatsbürgerlich» gebraucht, und dies stimme auch mit dem Gebrauche aller konstitutionellen Länder überein“. Diese Behauptungen Waldecks entsprechen nicht dem preussischen Staatsrecht und auch nicht der heutigen Staatspraxis. Die Frage ist später nochmals zu einer ausführlichen Erörterung gelangt, nämlich bei der Beratung des in der Sitz. Ber. 1868—69 vorgelegten Entw. eines Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuß. Untertan (Stenogr. Ber. des A. G. 1868—69, Bd. II, Nr. 12, S. 88). Das A. G. beschloß auf den Antrag seiner zur Vorberatung dieses Ges. Entw. gewählten Komm. (vgl. den Komm. Ber. v. 1. Febr. 1869, Stenogr. Ber. des A. G. 1868—69, Anl. Bd. III, Nr. 257, S. 1460), überall in dem Reg. Entw. gebrauchten Ausdruck: „preussischer Untertan“ in den Ausdruck: „Preuße“ zu verwandeln, weil der erstere Ausdruck für den modernen Staat (den Rechtsstaat) nicht sachgemäß sei, der Ausdruck: „Preuße“ sich dagegen rechtfertige, weil derselbe durch die Verf. Urk. sanktioniert sei und somit mit Gesetzeskraft das staatsrechtliche Verhältnis eines Inländers auspräge (vgl. Sitz. des A. G. v. 16. Febr. 1869, Stenogr. Ber. 1868—69, Bd. II, S. 1643 ff.). Da das A. G. diesem Beschlusse nicht beitrug, sondern die Wiederherstellung des in dem Reg. Entw. gebrauchten Ausdruckes: „preussischer Untertan“ beschloß (vgl. Sitz. v. 2. März 1869, Stenogr. Ber. des A. G. 1868—69, Bd. I, S. 464 ff.), so hat diese Differenz der beiden Häuser zur Folge gehabt, daß das Gesetz überhaupt nicht zu Stande gekommen ist. — Diesem verwirrten

(Art. 3 und 12 der Verfassungsurkunde). Gegenüber dem Standpunkt des absoluten Staates und im berechtigten Kampfe gegen denselben ist freilich die Theorie und die parlamentarische Praxis vielfach der Versuchung erlegen, in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen und im „Staatsbürger“ nur mehr Rechte zu erblicken, dagegen die Pflichten zu verkennen.¹

II. Das Staatsbürgerrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechte, welche dem Staatsbürger als solchem, also ohne besondere Erwerbung, dem Staate gegenüber zustehen, nämlich derjenigen Rechte, welche jedem Staatsgenossen schon wegen dieser rechtlichen Eigenschaft als Teilnehmer der Staatsgenossenschaft gebühren.² Es sind darunter die reinen Privatrechte, welche einem Staatsbürger gegen den andern zustehen, und welche der Staat nur schützt³, nicht begriffen, sondern nur diejenigen Rechte, welche der Staat seinen Gliedern gewährt und welche öffentlicher Natur sind, weil ihre Ausübung im Interesse des Gemeinwesens geordnet werden muß. Diese Rechte sind aber Befugnisse, welche der Einzelne vom Ganzen empfängt⁴, und zur Gewähr dieser Rechte stellt die Verfassung rechtliche Grundsätze fest über diejenigen Schranken der Regierungsgewalt, beziehungsweise Normen ihres Handelns, welche sich aus der Natur des Rechtsstaates und aus dem Verhältnisse des Einzelnen zu diesem ergeben.⁵ Die im

Streite gegenüber ist leblich zu bemerken, daß im Verhältnisse zu der Staatsgewalt, welcher die Staatsangehörigen unterworfen sind, alle Staatsbürger „Untertanen“ sind und demnach selbstverständlich auch so bezeichnet werden können; daß ferner, da der König Staatsoberhaupt ist und in ihm nach deutschem monarchischem Staatsrecht auch jetzt noch trotz der konstitutionellen Beschränkung die Fälle der Staatsgewalt zusammengefaßt ist, die Staatsangehörigen auch Untertanen des Königs sind und selbstverständlich als solche bezeichnet werden können.

¹ Vgl. darüber die beherzigenswerte Mahnung von Gerber (Grundz., S. 222 ff.).

² Ganz abgesehen von der äußerlichen Rechtsordnung des Staates hat der Mensch gewisse durch die Ideen der menschlichen Gesellschaft und ihrer Gliederung gesetzte (sittliche) Rechte und Pflichten, welche teils allgemeine sind, d. h. die aus der Idee der Menschheit folgen — Menschenrechte —, teils besondere, die sich aus einem untergeordneten ethisch-organischen Vereine (z. B. der Familie, der Gemeinde) ergeben, und ebenso teils angeborene (Urrechte), die er schon sofort dadurch besitzt, daß er als Mitglied eines solchen Vereins (der Menschheit, einer Familie, Gemeinde etc.) geboren wird, — teils erworbene, indem er sie erst durch eine weiter eintretende Thatsache (z. B. durch Vertrag) erhält. Das A. L. R. sagt in der Einleitung: §. 83. „Die allgemeinen Rechte des Menschen gründen sich auf die natürliche Freiheit, sein eigenes Wohl, ohne Kränkung der Rechte eines Andern, suchen und befördern zu können“, und §. 84: „Die besonderen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staates beruhen auf dem persönlichen Verhältnisse, in welchem ein jeder gegen den Andern und gegen den Staat sich befindet.“ — Das ältere Landrecht — Projekt des Corpus jur. Frid., I, 1, Tit. 1, §. 8 — sagt: „Die allgemeinen Rechte sind diejenigen, welche aus dem status hominum naturalis fließen, welcher eine Condition und Qualität ist, welche

immediate die Person affiziert und allen Menschen von Natur anflebet“, und §. 9: „Dieser status hominum ist dreifach: libertatis, civitatis, familiae.“ Dann §. 16 a. a. O.: „Alle andern Status, außer diesen dreien, fließen nicht aus dem statu hominum naturali, sondern sind die besonderen Rechte, welche aus besonderen bürgerlichen Einrichtungen und Zuständen entspringen.“ — Man erkennt hieraus, wie die §§. 83 u. 84 der Einl. zum A. L. R. aus dem Projekte des Corp. jur. Frid. v. J. 1749 entstanden sind, keineswegs aber etwa erst den doktrinalen Aufstellungen der französl. Verfassungen von 1791 u. 1793 über die „allgemeinen Menschenrechte“ ihre Entstehung verdanken. Die Mitgliedschaft des Staates dagegen giebt jedem Teilnehmer der Genossenschaft besondere Rechte und legt ihm besondere Pflichten auf, (politische oder) Staatsbürgerrechte und -Pflichten (vgl. Schmittbenner, Ideales St. R., S. 556 ff.; Stahl, Rechts- und Staatslehre, Abt. II, §§. 142 ff.; Grotefend, D. St. R. der Gegenwart, §. 44, S. 35). Diese Fragen haben nunmehr eine ausführliche und höchst anregende Erörterung erfahren durch Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte (1892); vgl. auch Seydel, Bayer. St. R., I, S. 572; Laband, I, S. 123.

³ Diese Rechte schützt der Staat auch bei Fremden (vgl. A. L. R., Einl., §§. 84 ff.).

⁴ Darum nicht Bestandteile seiner individuellen Rechtsphäre, wie die Privatrechte, sondern nach dem zutreffenden Ausdruck Gerbers „Rechtswirkungen“ der Staatsangehörigkeit. Zu dem Streit über die subjektiven öffentlichen Rechte vgl. außer der oben angegebenen Literatur noch Stengel in seinem Wörterb., II, S. 177 ff.; Jörn im Verwaltungsarchiv, II, S. 97 ff.

⁵ Die allgemeinen Menschen- wie die Staatsbürgerrechte sind, der Regierung gegenüber, an sich bloß sittliche, ohne Garantie der äußeren Geltung. Letztere erlangen sie erst durch ihre Feststellung und Anerkennung durch das positive Recht. Die durch das Staatsgrundgesetz be-

Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne enthaltenen Rechte sind nun aber zweifacher Art, nämlich: a) die staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne oder die eigentlichen politischen Rechte, d. h. diejenigen, welche sich auf die unmittelbare Teilnahme an dem Staats- und Gemeindeleben beziehen, und b) die bloß bürgerlichen Rechte.¹ Zu den politischen Rechten (staatsbürgerlichen Rechten im engeren Sinne) gehören insbesondere: das aktive und passive Wahlrecht², die allgemeine, nur an die gesetzlichen Bedingungen geknüpfte Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern, insbesondere auch den Ämtern der Selbstverwaltung und die Befugnis, als Geschworener, bezw. Schöffe zu fungieren. Davon werden unterschieden die bürgerlichen Rechte³, die in diesem Sinne nicht bloß privatrechtlichen Charakter tragen, sondern auch die im Sinne des Strafrechtes unverminderte bürgerliche Ehrenhaftigkeit umfassen. Die ältere Theorie unterschied in diesem Sinne wohl auch zwischen Staatsbürgerrecht und Indigenat, indes letzterer Begriff jetzt durch das Reichsstaatsrecht einen andern Rechtsinhalt empfangen hat.⁴

stimte Sphäre der natürlichen und sittlichen Freiheit wird als das verfassungsmäßige politische Recht bezeichnet, und der Inbegriff der politischen Rechte, welche dem Volke und seinen Gliedern (den Staatsbürgern) gegenüber der Regierungsgewalt zustehen, wurde und wird wohl auch als das „System der Volksfreiheit“ oder auch als „die Grundrechte“ bezeichnet; über deren rechtlichen Charakter s. die Ausführungen bei Laband, St. R., I, S. 133 fg.; Jörn, St. R., I, S. 369 ff.; Gerber, Grundj., S. 222 ff.; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 571 ff.; Jellinek, System, S. 89 ff.

¹ Vgl. Zachariä, D. St. u. V. R. (3. Aufl.), I, S. 443, und hierüber Heib, System des Verf. R., I, S. 249 ff. — Stahl (Philosophie des Rechtes [3. Aufl.], II, S. 54) bemerkt hierüber: „Der Unterscheidung des sozialen und politischen Gebietes entspricht die Unterscheidung der bürgerlichen und politischen Rechte. Unter den bürgerlichen Rechten begreift man außer den reinen Privatrechten noch die Teilnahme an den wirtschaftlichen Tätigkeiten und Stellungen im Volke, also die Fähigkeit, Grundbesitz zu erwerben, Gewerbe-Zunungen anzugehören; unter den politischen Rechten dagegen die Teilnahme an den herrschaftlichen Stellungen im Volke, die Fähigkeit zu Staatsämtern und zur Landesvertretung. An der höheren sittlichen Aufgabe nämlich, welcher der Staat dient, können nur die Vollbürger teil nehmen, die dem ganzen sittlichen Elemente der Nation, namentlich der Religion derselben angehören; dagegen an der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse, und dadurch im Gesamterfolge auch des Bedürfnisses der Mitbürger, können flüchtig auch andere teil nehmen. Etwas ganz Anderes als dieser Begriff der bürgerlichen Rechte ist der Begriff der sozialen Rechte im Sinne der sozialistischen Doktrin.“

² Über das (aktive und passive) Wahlrecht zum Hause der Abgeordneten, sowie über das Wahlrecht in Bezug auf die für das Herrenhaus zu präsentierenden Personen vgl. oben S. 281 ff., 309 ff.

³ Der „Vollbesitz der bürgerlichen Rechte“ (vgl. Art. 68 u. 74 der Verf. Urk., Wahlgesetz für die II. R. v. 30. Mai 1849, §§. 8 u. 29, Bdg. v. 12. Okt. 1854, wegen Bildung der I. R., §. 7) setzt auch den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte voraus. Die bürgerliche Ehre aber

umfaßt die gemeine Ehre und die besonderen, durch den Besitz jener bedingten Ehrenrechte. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt aber nach den Bestimmungen der §§. 32—37 des R. Str. G. B. in keinem Falle von Rechts wegen ein, sondern nur, wenn die Entziehung durch richterliches (rechtskräftiges) Straferkenntnis ausdrücklich ausgesprochen wird. Die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen; sie bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit a) die Landesfahne zu tragen (vgl. über das Recht zum Tragen der preuß. Nationalfahne die Bdg. v. 22. Febr. 1813, G. S. 1813, S. 22, und die Dell. v. 30. Sept. 1813, Samml. der Verordnungen zc. [Berlin 1816], S. 11); b) die Unfähigkeit, in das Bundesheer oder in die Bundesmarine einzutreten; c) die Unfähigkeit, öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; d) die Unfähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben; e) die Unfähigkeit, Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu sein; f) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrates zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile (Reichs-Strafgesbb., §§. 33 u. 34).

⁴ In diesem Sinne unterscheidet die Verf. Urk. im Art. 3 die „Eigenschaft eines Preußen“ und die „staatsbürgerlichen Rechte der Preußen“, und der Art. 12 stellt dann ausdrücklich die „bürgerlichen“ und „staatsbürgerlichen“ Rechte und Pflichten nebeneinander auf. Über das „Indigenat“ des Art. 3 der Reichsverfassung s. unten S. 604 ff.

Zu den Voraussetzungen des Staatsbürgerrechtes gehören z. B. außer denen, welche überhaupt die Handlungsfähigkeit begründen, und außer dem Indigenate: männliches Geschlecht, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, ein gewisses Alter zc. (vgl. z. B. Verf. Urk., Art. 70, 74).

III. Die Staatsangehörigkeit ist durch Gesetz von bestimmten thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht. Wer diesen Voraussetzungen nicht genügt, ist Fremder; Fremden stehen grundsätzlich die Rechte der Staatsangehörigen nicht zu, obgleich sie sich im Gebiete des Staates aufhalten und mit dessen Angehörigen privatrechtlich verbunden oder an Gegenständen im Staate privatrechtlich berechtigt sein können.¹ Auch wenn Ausländer Grundeigentum im Staate erworben haben (sog. Forensen), gehören sie doch für ihre Person nicht zu den Staatsangehörigen, namentlich das Grundstück ein Teil des Staatsgebietes und daher in jeder Beziehung der Staatsgewalt unterworfen ist. Mit Rücksicht hierauf hat auch das Gesetz v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan² im §. 11 bestimmt, daß durch dieses Gesetz an den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanenverhältnisse aus dem Grundbesitze und namentlich aus dem Besitze eines Rittergutes und dem Homagialeide folgen, nichts geändert werde.³ Allerdings konnte aber ausnahmsweise das sog. volle Landsassiat eine Ausnahme von jener Regel begründen. Nach den Grundfätzen des alten deutschen Staatsrechtes war jeder Eigentümer eines Grundstückes in Ansehung desselben Landsaß (Unterthan) des Landesherrn, in dessen Territorium dasselbe gelegen war, und in dem Art. 18 der Deutschen Bundesakte haben die Staaten des (ehemaligen) Deutschen Bundes in Rücksicht ihrer Unterthanen gegenseitig dem Rechte entsagt, Fremde vom Erwerbe und Besitze der Grundstücke auszuschließen, ohne indes das Verhältnis genauer zu bestimmen, welches für solche Forensen durch den Besitz derselben entsteht. In der Regel hatte nun aber ein solcher Grundbesitz keine anderen Unterthanenpflichten zur Folge als die, welche aus der Gewalt über das Grundstück entspringen (sog. landsassiat minus plenus); es stand jedoch jedem Staate frei, sowohl jene Pflichten weiter auszubehnen und auch in anderen Beziehungen den Grundbesitzer als Unterthan zu behandeln (sog. landsassiat plus plenus), als auch ihm den Genuß der mit dem Besitze sonst verbundenen politischen Rechte zu versagen, solange er seinen Wohnsitz nicht im Staate selbst nahm. Der sog. volle Landsassiat ist indes keineswegs allgemein in Deutschland eingeführt worden und umfaßt auch in der Regel nichts als die Verpflichtung, auch wegen persönlicher Klagen im foro rei sitae zu Recht zu stehen.⁴ In Preußen ist der volle Landsassiat, wo derselbe besteht, nichts anderes, als daß dadurch auch wegen persönlicher Klagen der dingliche Gerichtsstand begründet wird.⁵ Wenn also der §. 11 des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 ausspricht, daß durch dieses Gesetz nichts in denjenigen Rechten und Pflichten geändert werde, welche (nach der bis dahin ergangenen Gesetzgebung) aus dem Grundbesitze folgen, so stellt derselbe hierdurch fest, daß da, wo der bloße Grundbesitz bisher schon keine Unterthanenverhältnisse begründet hat, dies auch in Zukunft nicht der Fall

¹ Deshalb ist es grundsätzlich allerdings nicht gerechtfertigt, Fremde, welche sich vorübergehend im Staatsgebiete aufhalten, für die Dauer dieses Aufenthaltes als „Unterthanen“, als sog. subditi temporarii, zu bezeichnen, wie dies von Zöpfl (Grundf. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 1) geschieht. Denn der Fremde hat auch während seines Aufenthaltes im Staatsgebiete nicht die Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen, obschon er den bestehenden Landesgesetzen, insbesondere den Polizei- und Strafgesetzen unterworfen ist (vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. [3. Aufl.], I, S. 432; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 353). Über das staatsrechtl. Verhalten der Fremden vgl. Held, System des Verf. R., I, S. 152 ff.; Zöpfl, Grundf. des gem. D. St. R. [5. Aufl.], II, S. 85 ff.; R. Th. Pütter, Das praktische europäische Fremdenrecht (Leipzig 1845) und jetzt besonders Störk in Holtendorffs Handb. d. Völkerrechts, III, S. 113 ff.

² G. S. 1843, S. 15.

³ So hat auch der Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 7. Dez. 1859 (S. R. Bl. 1860, S. 120; Goldammer's Archiv für Strafr., VIII, S. 86) erkannt; daß sich aus dem §. 11 des Ges. v. 31. Dez. 1842 nicht folgern lasse, daß Ausländer, welche in Preußen Grundbesitz, namentlich Rittergüter, erwerben und den Homagialeid leisten sollen, dadurch die Eigenschaft eines Preußen erlangen, und daß dieselben daher auch nicht als Geschworene einberufen werden können. Die Verpflichtung zur Leistung des Homagialeides ist übrigens jetzt durch das Gef. v. 28. Mai 1874 (G. S. 1874, S. 195) allgemein aufgehoben.

⁴ Vgl. Eichhorn, Einl. in das D. Privatr., §. 76; Kundt, Grundfätze des gem. D. Privatr. (8. Aufl.), §. 408; Bessler, D. Privatr., §. 65; Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), S. 486.

⁵ Vgl. Koch, Lehrbuch des preuß. Privatr., I, §. 38.

sein soll.¹ Übrigens hat der sog. landsassiatas plenus in Preußen niemals als allgemeine Einrichtung bestanden, sondern nur in einzelnen Landestheilen, und zwar theils kraft besonderer älterer gesetzlicher Bestimmungen, theils nur kraft Herkommens.² Da nach Art. 3 der deutschen Reichsverfassung kein deutscher Staat berechtigt ist, die Grundsätze des landsassiatas plenus, welche als eine singuläre Belästigung bei der Ausübung des Grundeigentums anzusehen sind, auf die Angehörigen anderer deutscher Staaten zur Anwendung zu bringen, indem alle Reichsangehörigen in betreff des Erwerbes und Besitzes von Grundeigentum im ganzen Deutschen Reiche gleichgestellt worden sind, so ist der landsassiatas plenus, soweit ein solcher noch bestanden hat, in betreff einer weiter ausgebreiteten Gerichtspflichtigkeit überhaupt jetzt durch die Bestimmungen der §§. 25 bis 27 der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich für aufgehoben zu erachten, wonach die bloße Angefessenheit mit Grundbesitz lediglich die Gerichtspflichtigkeit für solche Klagen begründet, welche auf diesen Grundbesitz Bezug haben.³

IV. Zur Zeit des vormaligen Deutschen Reiches konnte ein allgemeines, jedem Deutschen zuständiges Reichsbürgerrecht oder Reichsindigenat neben dem Landesindigenate, als dem besondern Indigenate der Landesangehörigen in den einzelnen Territorien, bestehen, und bestand auch in der That mit bestimmten Wirkungen.⁴ Mit der Auflösung der alten deutschen Reichsverfassung ging indes der Hauptinhalt des „deutschen Reichsbürgerrechtes“ — der reichsgerichtliche Schutz — verloren. Bei der Gründung des vormaligen Deutschen Bundes ging man dann mit der Absicht um, den Rechten der deutschen Unterthanen eine ausgebreitete Anerkennung und den Schutz des Bundes gegen willkürliche Verletzung zu gewähren. Dies hatte jedoch schließlich kein weiteres Resultat, als daß in die Deutsche Bundesakte v. 8. Juni 1815 die in dem Art. 18 derselben enthaltenen Bestimmungen⁵ aufgenommen wurden, welche auch wohl als „Bundesindigenat“ bezeichnet worden sind, dem aber der notwendigste Inhalt des Bundesbürgerrechtes und die Anerkennung seiner praktischen Bedeutung bergehakt fehlte, daß der Unterthan eines deutschen Bundesstaates in einem andern Bundesstaate nicht anders behandelt wurde als ein außerdeutscher Ausländer.⁶ Die von der Deutschen Nationalversammlung beschlossene deutsche Reichsverfassung v. 28. März 1849 wollte dagegen ein wirkliches „deutsches Reichsbürgerrecht“ mit bestimmten Befugnissen und Grundrechten einführen.⁷

¹ Die entgegengesetzte Bestimmung würde schon mit dem Art. 18 der D. Bundesakte unvereinbar gewesen sein, wonach jedem Deutschen der Erwerb von Grundeigentum in einem andern Staate des (ehemaligen) D. Bundes völlig freistand, ohne einer besonderen Last unterworfen zu werden, welche Freiheit wesentlich beschränkt worden wäre, wenn die Unterthanen anderer Staaten des (ehemaligen) D. Bundes hätten verpflichtet werden sollen, beim Grunderwerb in den preuß. Unterthanenverband zu treten. Auch würde eine solche Bestimmung dem Traktate wegen des vormaligen Herzogt. Warschau v. 3. Mai 1815, Art. IX ff., zuwiderlaufen, wonach die in beiden Staaten (Preußen u. Polen) mit Grundeigentum angefessenen Personen nur als Unterthanen desjenigen Staates angesehen werden sollen, in dem sie ihren Wohnsitz nehmen zu wollen erklären.

² Vgl. hierüber Gesetzb., Pens. XII, S. 305, u. Reskr. des Justizmin. v. 30. Mai 1836 (vgl. v. Könnes Ergänz. u. Erläut. der preuß. Rechtsb. [5. Ausg.], III, S. 175, zur A. G. D., Tl. I, Tit. 2, §. 114).

³ Vgl. Endemann, Der deutsche Civilprozess, I, S. 267 fg.

⁴ Vgl. hierüber Jöppfl, Gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 14; Zachariä, D. St. u.

B. R. (3. Aufl.), I, S. 435; S. Schulze, Preuß. St. R., I, S. 356, und die dort in der Note 1 cit. Schriften; Bodschammer, Indigenat, S. 2 ff.

⁵ Der Art. 18 der D. Bundesakte spricht aus, daß den Unterthanen der D. Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern sind: a) Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugnis des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch in Civil- und Militärbedienste desselben zu treten; c) die Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge befehen.

⁶ Vgl. Zachariä, D. St. u. B. R. (3. Aufl.), I, S. 439 ff.; Bodschammer, S. 2 fg.

⁷ Vgl. darüber und über die entsprechenden Bestimmungen der Erfurter Unionsverfassung Jöppfl, Gem. D. St. R. (5. Aufl.), II, S. 22 ff. Über die große Bedeutung der Aufrihtung des Zollvereins für diese Entwicklung s. Hänel, St. R., I, S. 585 fg.; Bodschammer, S. 4 fg.

Der aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes in die Verfassung des Deutschen Reiches übernommene Art. 3 derselben hat demnach bestimmt, daß für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat¹ mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Einzelstaates in jedem andern Einzelstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes² und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes³ demselben gleich zu behandeln ist. In der Ausübung dieser Befugnis darf, nach Vorschrift des zweiten Abs. des Art. 3 a. a. D., kein Deutscher weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit eines andern Einzelstaates beschränkt werden, jedoch sollen, nach Abs. 3 a. a. D., diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt werden, auch, nach Abs. 4 a. a. D., die Verträge bis auf weiteres in Kraft bleiben, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.⁴ Dieser Vorbehalt ist hinsichtlich der Armenpflege erledigt durch das Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 (B. G. Bl., S. 360), welches nur in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht gilt; für Bayern bleiben demnach die in Ann. 4 genannten Staatsverträge in Kraft.⁵ Dem Auslande gegenüber aber sollen alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben (Abs. 6 des Art. 3).

Dieser Art. 3 der Reichsverfassung wollte nicht etwa ein deutsches Reichsbürgerrecht schaffen, sondern regelte lediglich unter der Bezeichnung „gemeinsames Indigenat“ die Rechtsverhältnisse der deutschen Staatsangehörigen in den sämtlichen Einzelstaaten des Reiches dahin, daß er den Angehörigen jedes Einzelstaates in jedem andern Einzelstaat grundsätzlich die gleiche rechtliche Behandlung sicherte wie den Angehörigen dieses Einzelstaates, eine Notwendigkeit, die sich aus dem Begriffe des Bundesstaates ergab, und fügte diesen grundsätzlichen Bestimmungen ein gesetz-

¹ Vgl. R. Brückner, über das gemeinsame Indigenat im Gebiete des Nordb. Bundes (Gotha 1867); Th. v. Flottwell, Was bedeutet das deutsche Heimatswesen? Ein Votum zu Art. 3 u. 4 der nordb. Bundesverf. (Potsdam 1867); Landgraf, in den Preuß. Jahrb., Jahrg. 1869, S. 226 ff.; Derselbe, Das Bundes- u. Staatsbürgerrecht im Nordb. Bunde (Leipzig 1870); Frhr. v. Groß, Zur Interpretation des Art. 3 der Verf. des Nordb. Bundes (im Gerichtssaal, Zeitschr. f. Strafr. u. Strafprozeß, XIX [1867], S. 330 ff.); Das Indigenat im Nordb. Bunde und sein Verhältnis zu den Bundesverfassungen (in Goldhammers Archiv für preuß. Strafr., XVI [1868], S. 449 ff.); Rietze, Das nordb. Bundesindigenat (Berlin 1871). Weitere Vitter. Ang. unten S. 606, Anm. 1.

² Vgl. über die Schwierigkeiten, die speziell diese Worte der Interpretation bieten: Hänel, St. R., I, S. 593 fg.; Voßhammer, S. 25 fg. über die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ebend., S. 41 ff.

³ Über die Zweifel, welche in der Praxis über die Bedeutung und Tragweite dieser Bestimmungen des Art. 3 auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege hervorgetreten sind, vgl. den Ber. des Ausschusses für Justizwesen im Bundesrat v. 12. Dez. 1868 in Firths Ann., Jahrg. 1869, S. 14 ff. — Vgl. hierzu Laband, welcher (St. R. des D. R., I, S. 161, Anm. 1)

bemerkt, „daß man den Sinn des Art. 3 kaum unrichtiger wiedergeben könne, als dies in dem cit. Berichte in dem an die Spitze gestellten Satze geschehen ist: „Nach Art. 3 sollen kraft des in der Verfassung anerkannten Bundesindigenats die Angehörigen des einen Bundesstaates zugleich als Angehörige der andern Bundesstaaten gelten“. Über die Streitfrage, ob auch juristische Personen unter Art. 3 der R. Verf. fallen, s. Seydel, Bayer. St. R., I, S. 645, Anm. 2; Laband, St. R., I, S. 161, Anm. 2; G. Meyer, Lehrb., S. 646, Anm. 2. Hinsichtlich des Gewerbebetriebes ist die Frage positiv entschieden durch §. 12 der Gew. O. Vgl. auch Voßhammer, S. 73 ff. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht: Entsch. i. Civils., VI, S. 134; ebenso Hänel, St. R., I, S. 589, Anm. 9.

⁴ Nämlich der Staatsvertrag d. d. Gotha, den 15. Juni 1851, wegen gegenseitiger Verpflegung zur Übernahme der Auszuweisenden (G. S. 1851, S. 711), und der Staatsvertrag d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines andern kontrahierenden Staates (G. S. 1853, S. 877). Text bei Laband, S. 235 ff.

⁵ Vgl. über diese Sonderstellung von Bayern und Elsaß-Lothringen Laband, Comment., S. 14. Anm. *.

geberisches Programm hinzu über die demnächst bezüglich der Rechtsordnung des täglichen bürgerlichen Lebens zu erlassende einheitliche Gesetzgebung.¹

Die Staatsangehörigkeit aber mußte in Bezug auf Erwerb und Verlust erst durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Die preussische Verfassungsurkunde enthält keine Vorschriften über die Erwerbung und den Verlust des Staatsbürgerrechtes, sondern bemerkt nur im Art. 3, daß „die Verfassung und das Gesetz“ bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.² Die im Art. 3 in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften aber waren in dem für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassenen Gesetze v. 31. Dez. 1842 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste³, enthalten. Vor dem Erlaß dieses Gesetzes fehlte es gänzlich an einer gesetzlichen Feststellung des Begriffs eines „Preußen“⁴. Bis zum Jahre 1807 gab es überhaupt kein allgemeines preussisches Staatsbürgerrecht, sondern nur ein Bürgerrecht der einzelnen Territorien des Preussischen Staates. Erst das Edikt v. 9. Okt. 1807⁵ beseitigte die besonderen Inkolatrechte, welche in den meisten Provinzen als Bedingung des Erwerbes von Grundbesitz bestanden, und auf welche noch der §. 39, Tit. 9, Tl. II des Allgem. Landrechtes hinweist, welcher erst durch den §. 1 des Edikts v. 9. Okt. 1807 seine Erledigung gefunden hat, nach welchem allen Staatsbürgern bürgerlichen Standes ebendieselben Rechte für den Erwerb von Rittergütern eingeräumt wurden, die bis dahin nur der Adel hatte.⁶ Durch die Verordnung v. 15. Sept. 1818, wegen der Auswanderungen⁷, wurde demnächst in Bezug auf „Auswan-

¹ Vgl. über Art. 3 außer der oben cit. Litt. noch: Hänel, St. R., I, S. 587 ff., besonders auch über die einschlägige schweizerische und nordamerikanische Gesetzgebung; ferner Jörn, St. R., I, S. 346 ff.; Bodschammer, das Indigenat des Art. 3 der R. Verf. (1897); Laband, St. R., I, S. 159 ff. Den §. 5 der medlenb. Bbg. v. 28. Dez. 1872, der reichsaber nicht landesangehörige Rittergutsbesitzer von den obrigkeitlichen Funktionen ausschließt, erklärt Hänel wegen R. Verf., Art. 3, für unglücklich. Abh. Anf. Laband, St. R., I, S. 163, Anm. 1. Da die Ausübung jener Funktionen durch die (Einzel-) Staatsangehörigkeit bebingt ist, muß Laband zugestimmt werden.

² Dies ist wörtlich diejenige Fassung, welche die Nat. Verf. beschlossen hatte (vgl. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. III, S. 1813—17). Der Bericht des Centralausschusses der Nat. Verf. (a. a. D., S. 1813) ergibt, daß es für unthunlich erachtet wurde, die Hauptgrundsätze über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Preußen und der staatsbürgerlichen Rechte in die Verf. Urk. aufzunehmen, indem dadurch die Grenzen verfassungsmäßiger Bestimmungen überschritten werden würden. Dies nahm auch das Plenum der Nat. Verf. an und lehnte deshalb die Verbesserungsanträge ab, welche eine Vervollständigung der Verf. Urk. in dem gedachten Sinne bezweckten (a. a. D.). Es war indes von der Verf. Komm. der Nat. Verf. ein besonderes Gesetz über das Staatsbürgerrecht ausgearbeitet (vgl. dasselbe in Kauer, Protokolle der Verf. Komm., S. 137—138), welches gleichzeitig mit der Verf. Urk. erlassen werden sollte (vgl. a. a. D., S. 121, u. Stenogr. Ber. der Nat. Verf., Bb. III, S. 1814). Der Centralaussch. der Nat. Verf. ging übrigens davon aus, daß durch Aufnahme des Art. 3 in die

Verf. Urk. dafür gesorgt werde, den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit (Eigenschaft eines Preußen) und der staatsbürgerlichen Rechte gleichmäßig unter den Schutz der Verfassung und des Gesetzes zu stellen, und dieselben solchergehalt jeder Willkürmaßregel zu entziehen (a. a. D., S. 1813). Bei Revision des Artikels sprach der Centralaussch. der I. R. sich in demselben Sinne aus, indem er es für genügend erachtete, daß die Staatsangehörigkeit und die ihr entfließenden bürgerlichen Rechte nach den Grundlagen ihrer Existenz und Geltung, also nach Erwerb, Ausübung und Verlust, in der Verf. Urk. ihren Ausdruck fänden, damit erklart werde, daß solche Urkunde ihre Garantie zu gewähren vermöge (Stenogr. Ber. der I. R. 1849—50, S. 643).

³ G. S. 1843, S. 15.

⁴ Der Tit. 1, Tl. II des A. L. R., welcher von den Personen und deren Rechten überhaupt handelt, berührt gar nicht den Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden; ebensowenig findet sich hierüber eine Bestimmung in den §§. 34 u. 35 Einl. zum A. L. R., wo von den Gesetzen, nach welchen die Fremden zu beurteilen sind, besonders die Rede ist. Nur aus den §§. 131, 132 A. L. R., II, 17 (von Auswanderungen) ließ sich mittelst eines Schlußes a contrario einiges ableiten, was indes unsicher und schwankend war (vgl. Gesetzbrev., Pens. XII, Motive, S. 298 ff.).

⁵ Ryllius, N. C. G., Tom. XII, p. 251.

⁶ Vgl. hierüber das Circl. Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 15. März 1809, sub Nr. 1, und die Kab. D. v. 28. März 1809, nebst dem Circl. Reskr. der gedachten Min. v. 4. April 1809 (Kabels Samml., X, S. 46 u. 77).

⁷ G. S. 1818, S. 175.

rungen“ ein gemeinsames Indigenat für den ganzen Preussischen Staat anerkannt; allein die Frage, wie das preussische Indigenat erlangt werde, also welche Personen als „Preußen“ anzusehen seien, konnte immer noch nur aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und analogisch aus einigen Verträgen mit auswärtigen Staaten hergeleitet werden. Es wurde angenommen, daß schon allein der „Wohnsitz“ innerhalb der preussischen Staaten¹ die Eigenschaft als Preusse begründe, was jedoch demnächst nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 13 des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 aufgehoben wurde. Da es nun weiterhin vor Erlaß² des die Frage grundsätzlich regelnden Ges. v. 31. Dez. 1842 häufig zweifelhaft wurde, ob jemand dem Preussischen Staate angehöre oder nicht, so hatte Preußen mit den meisten deutschen Regierungen besondere Übereinkünfte wegen gegenseitiger Übernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen abgeschlossen³, welche im wesentlichen gleichlautende Bestimmungen darüber enthielten, welche Personen als „Staatsangehörige“ anzusehen seien, deren Übernahme gegenseitig nicht verweigert werden dürfe; diese Verträge wurden später durch den zwischen Preußen und anderen deutschen Regierungen geschlossenen Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Auszuweisenden⁴, ersetzt. — Das Gesetz v. 31. Dez. 1842, welches demnächst die Grundsätze für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan festgestellt hat, ist für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie erlassen und durch die Verordnung v. 20. Aug. 1855⁵ auch für die neu erworbenen Jadedgebiete eingeführt worden.⁶ Was die Hohenzollernschen Lande betrifft, so nahm die Staatsregierung an, daß auch für diese das Gesetz v. 31. Dez. 1842, und zwar aus dem Grunde zur Anwendung zu bringen sei, weil es als ein wesentlicher Bestandteil der mittelst Patents v. 12. März 1850 in jenem Landesteile erfolgten Einführung der preussischen Verfassung anzusehen sei.⁷ Was die im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Länder betrifft, so erlangte das Gesetz v. 31. Dez. 1842 a) in der vormals bayerischen Enklave Kaulsdorf, zufolge des Art. 1 der Verordnung v. 22. Mai 1867⁸, vom 1. Juni 1867 ab, b) in dem zur vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg gehörig gewesenen Oberamte Meisenheim, zufolge des §. 1 der Verordnung v. 20. Sept. 1867⁹, vom 1. Okt. 1867 ab Gesetzeskraft. Nicht ist dies dagegen der Fall gewesen in betreff der übrigen durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866 mit der Monarchie vereinigten Länder, also des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstentums Hessen, des vormaligen Herzogtums Nassau, der Herzogtümer Schleswig und Holstein, der vormaligen Freien Stadt Frankfurt, der vormaligen bayerischen Landesteile (mit Ausnahme der vormaligen Enklave Kaulsdorf) und der vormaligen Großherzoglich hessischen Landesteile (mit

¹ Nach Maßgabe der §§. 9–16, Tit. 2, Tl. I der A. G. D.

² Vgl. deren Zusammenstellung in v. Rohrscheidt, Preußens Staatsverträge, S. 74 ff.

³ G. S. 1851, S. 711.

⁴ G. S. 1855, S. 598.

⁵ Der Staatsvertrag v. 20. Juli 1853 über die Erwerbung dieser Gebiete (G. S. 1854, S. 86) enthält indes (im Art. 8) die Bestimmung, daß die Bewohner der abgetretenen Gebietsteile nicht als sofort mit abgetreten angesehen, sondern als obenburgische in Preußen angeessene Unterthanen erachtet werden sollen, sofern sie nicht selbst wünschen, in den preuß. Unterthanenverband aufgenommen zu werden, worüber sie sich innerhalb Jahresfrist nach der preuß. Besitzergreifung zu erklären haben, durch welche Erklärung sie ohne weiteres in den preuß. Unterthanenverband aufgenommen sind. Vgl. über die rechtliche Natur dieses sog. Optionsrechtes Störf, Option und Plebiszit (Leipzig 1879) und derselbe in v. Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts, II, S. 613 ff.

⁶ Vgl. das Publil. der Regierung zu Sigmaringen v. 12. März 1853 (Königl. Preuß.

Staatsanzeiger 1853, S. 469), welches zugleich speziellere Instruktionen hierüber erteilt, und das Refr. des Min. des Inn. v. 25. Mai 1860 (M. Bl. d. i. Verw. 1860, S. 115). Die Wichtigkeit dieser Ansicht ist indes nicht allein gewichtigen Bedenken unterworfen, sondern die Staatsregierung hat auch selbst später in betreff der im J. 1866 neu erworbenen Länder den entgegengesetzten Grundsatz für richtig anerkannt, nämlich daß das Ges. v. 31. Dez. 1842 keineswegs durch die Einverleibung jener Länder in die Preuß. Monarchie ohne weiteres für eingeführt zu erachten sei (vgl. Refr. des Min. des Inn. v. 10. Nov. 1866, M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 211). Dies erkennen auch die Motive des (im J. 1868 von der Staatsregierung eingebrachten) Entwurfs eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preuß. Unterthan (vgl. Druckf. des P. S. 1868–69, Nr. 12, u. Stenogr. Ber. d. desselben 1868–69, Bd. II, Altenst. Nr. 12, S. 90), ungeachtet der seit dem 1. Okt. 1867 erfolgten Einführung der preuß. Verf. in die neu erworbenen Länder, ausdrücklich an.

⁷ G. S. 1867, S. 729.

⁸ A. a. D., S. 1634.

Ausnahme des Oberamtes Meisenheim); nur kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Angehörigen dieser Länder durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dez. 1866, beziehentlich durch die vollzogene Besitzergreifung, in den preussischen Staatsverband aufgenommen und daher als Ausländer nicht ferner zu behandeln waren.¹ Für die gedachten Landesteile kamen daher, was den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechts betrifft, bis auf weiteres noch die vor ihrer Einverleibung in die Preussische Monarchie in Geltung gestandenen gesetzlichen Vorschriften in Betracht.² Die staatsrechtliche Einheit der Monarchie erforderte indes notwendig die Feststellung gleichmäßiger Vorschriften über den Gegenstand für das gesamte erweiterte Staatsgebiet; es war grundsätzlich unzulässig und praktisch unausführbar, auf diesem Gebiete des öffentlichen Rechtes verschiedenartige Normen bestehen zu lassen und die in den neu erworbenen Landesteilen in Kraft stehenden Vorschriften über die Bedingungen und Formen, unter welchen die Staatsangehörigkeit in denselben für den Bereich ihres Umfanges bisher erworben und verloren worden war, beizubehalten, obwohl die Wirkungen derselben, da die spezielle Staatsangehörigkeit jener Landesteile in der preussischen Staatsangehörigkeit aufgegangen war, verändert und wesentlich erweitert worden waren. Da es somit unerlässlich war, für das Gesamtgebiet des Preussischen Staates die gesetzlichen Vorschriften über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit gleichmäßig zu regeln, so legte die Staatsregierung in der Sitzungsperiode von 1868 bis 1869 dem Landtage den „Entwurf eines Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Untertban, sowie über den Eintritt in fremde Staatsdienste“ vor,³ welcher indes nicht die Genehmigung des Landtags erhielt.⁴

Die Fortdauer des Zustandes einer in wesentlichen Beziehungen von einander abweichenden Landesgesetzgebung über den Gegenstand war indes vor allem auch mit den Bundesinteressen nicht vereinbar, die Verknüpfung der Reichsangehörigkeit mit der Einzelstaatsangehörigkeit erforderte vielmehr die Einführung einheitlicher Normen für den ganzen Bundesstaat.⁵ Bereits die Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte denn

¹ Vgl. das Reskr. des Min. des Inn. v. 10. Nov. 1866 (M. Bl. d. i. Verw. 1866, S. 211).

² Es befanden sich hiernach im Preuss. Staate — außer der altpreussischen Gesetzgebung — noch acht verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit in Geltung, nämlich die hannoversche, die kurhessische, die nassauische, die schleswig-holsteinische, die hessen-darmstädtische, die hessen-homburgische, die bayerische und die frankfurter. Die betreffenden Gesetze sind — unter Mittheilung ihres wesentlichen Inhaltes — in der 3. Aufl. dieses Werkes, Bd. I, Abt. 2, §. 87, S. 14 ff., citirt worden; sie haben indes jetzt nur noch ein historisches Interesse.

³ Vgl. diesen Gesetzentw. nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des S. S. 1868—69, Bd. II, Altenst. Nr. 12, S. 88 ff.

⁴ Das Herrenhaus hatte den Gesetzentw., welcher auf den Grundlagen des Gesetzes v. 31. Dez. 1842 beruht, ohne wesentliche Abänderungen angenommen (vgl. die Beschlüsse desselben in den Stenogr. Ber. a. a. D., Altenst. Nr. 46, S. 238, u. die Plenarverb. v. 17. u. 19. Dez. 1868, in den Stenogr. Ber., Bd. I, S. 57—62 u. 148—152). Das A. S. trat zwar in den meisten Punkten den Beschlüssen des S. S. bei, beschloß jedoch, in dem ganzen Gesetzentw. das Wort „Untertban“ überall durch das Wort „Preusse“ zu ersetzen. (Vgl. den Komm. Ber. v. 1. Febr. 1868 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Anl. Bd. III, Altenst. Nr. 257, S. 1460 ff., u. die Plenarverb. v.

16., 17., 18. u. 20. Febr. 1869 in den Stenogr. Ber. des A. S. 1868—69, Bd. II, S. 1643—99, 1745—48 u. 1785). Dies wurde von dem S. S. abgelehnt (vgl. Stenogr. Ber. desselben über die Sitz. v. 2. März 1869, Bd. I, S. 464—469), und wegen dieser Differenz ist das Gesetz nicht zu stande gekommen.

⁵ In diesem Sinne bemerkte auch der Präsident des Bundes-Kanzleramtes in der Sitz. des Reichst. des Nordb. Bundes v. 21. Okt. 1867 zutreffend: „Wie augensichtlich die Bestimmungen der (Bundes-) Verfassung liegen, ist die Bundesangehörigkeit unzweifelhaft bedingt durch die Staatsangehörigkeit in dem einzelnen Bundesstaate, und daher sind solche Personen, welche zwar ein Staat, weil sie sich eine Zeit lang bei ihm aufgehalten hatten, wenn sie ihm von einem andern Staate wegen Verarmung oder aus sonstigen Gründen wieder zugewiesen werden, übernehmen muß, die er seinerseits durchaus nicht als seine Staatsangehörigen anerkennt, welche also eigentlich nirgends eine bestimmte Staatsangehörigkeit nachweisen können, als Bundesangehörige nicht anzusehen.“ (Vgl. Stenogr. Ber. des Reichst. 1867, S. 535.) — Vgl. auch die Reskr. des Min. des Inn. v. 17. Sept. 1867 (M. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 325), v. 29. Okt. 1867 (a. a. D., S. 357), v. 4. Nov. 1867 (a. a. D., S. 358) u. v. 20. Febr. u. 22. April 1868 (a. a. D., 1868, S. 149), welche gleichfalls auf dem Grundsätze beruhen, daß das durch den Art. 3. der Verf. des Nordb. Bundes begründete Bundesindigenat mit dem einzelstaatlichen Indigenat weber in seinem Umfange, noch

auch hierfür Vorforge getroffen, indem sie in ihrem Art. 4 unter Ziffer 1 die Bestimmungen über „Staatsbürgerrecht“ unter diejenigen Gegenstände gestellt hatte, welche der „Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen“, welche Bestimmung demnächst auch in die Reichsverfassung übernommen worden ist. Demgemäß mußte die legislatorische Ordnung der Voraussetzungen, welche für den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Angehöriger eines Einzelstaates maßgebend sein sollen, sowie die gesetzliche Regelung der Folgen, nämlich des Erwerbes und Verlustes, wie auch der Wirkungen der Reichsangehörigkeit der gesetzgebenden Gewalt des Reiches zufallen. Diese letztere war daher berufen, durch Begründung eines wahren und vollen, mit der Reichsangehörigkeit sich deckenden Einzelstaatsbürgerrechtes ein wirkliches Reichsbürgerrecht zu schaffen.¹ Abgesehen hiervon ergab sich aber die Notwendigkeit der Regelung des Gegenstandes von Seiten der Reichsgesetzgebung auch aus inneren Gründen.² Die Reichsangehörigkeit äußert ihre Wirkung nach zwei Richtungen, nämlich erstlich nach der Seite des Verhältnisses der einzelnen Staatsangehörigen zu den anderen Einzelstaaten im Bunde, und zweitens in der Richtung des Verhältnisses zur Reichsgewalt. Der Art. 3 der Reichsverfassung trifft nur über die erstere Beziehung Bestimmungen; was dagegen die zweite Seite anbelangt, so enthält die Reichsverfassung eine Reihe von einzelnen Bestimmungen, welche die Reichsangehörigkeit voraussetzen und derselben den Charakter eines Reichsbürgerrechtes geben, ohne indes ihre näheren Voraussetzungen zu regeln. Hierher gehört insbesondere der aus der Militärhoheit des Reiches sich ergebende Grundsatz, daß jeder Deutsche verpflichtet ist, der Reichsgewalt Dienste im Reichsheere beziehungsweise in der Reichskriegsmarine zu leisten. Ferner gehört hierher die Finanzhoheit des Reiches, welche ihre Richtung nicht bloß gegen die Einzelstaaten nimmt, denen sie Lasten in der Form der Matrikularbeiträge abfordert, sondern welche auch den einzelnen Reichsangehörigen herrschend gegenübersteht, indem sie diesen die Pflicht auferlegt, Reichssteuern zu zahlen, sobald ein Reichsgesetz solche anordnet. In gleicher Weise kommt das Recht auf Reichsschutz in Betracht, welches jedem Reichsangehörigen gegenüber der Reichsgewalt direkt und unmittelbar zusteht. In allen diesen und anderen Beziehungen konnten aus der Verschiedenheit der territorialen Staatsbürgerrechte Nachteile entstehen. So insbesondere, wenn ein Staatsangehöriger seinen Aufenthalt in einem anderen Einzelstaate nimmt, dadurch, daß die für den Verlust des Landesindigenats festgesetzte Zeitperiode nicht gleichmäßig normiert war, indem alldann der Verlust seiner Staatsangehörigkeit eintreten konnte, ohne daß er in dem andern Einzelstaate die dortige Staatsangehörigkeit erworben hatte. Grundet sich die Reichsangehörigkeit lediglich auf die Voraussetzung einer ungleichartig erweiterten Staatsangehörigkeit, so folgt daraus die Möglichkeit der Staats- und Reichsheimatslosigkeit, und hieraus die Unzulässigkeit, solche Individuen zum Militärdienste oder zu den Steuern des Reiches heranzuziehen.³ Gleiche Unzuträglichkeiten konnten in Beziehung auf den Anspruch auf Reichsschutz entstehen.

Auf Grund der Bestimmung des Art. 4, Ziffer 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist zur Beseitigung der vorgeordneten Unzuträglichkeiten das Gesetz des Nord-

in seinen Wirkungen zusammenfällt, sondern daß das Landesindigenat mit besonderen Wirkungen und Befugnissen verbunden, folglich durch das gemeinsame Bundesindigenat nicht aufgehoben oder beseitigt ist. Vgl. auch die Erklärungen des Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Sitz. des nordd. Reichst. v. 18. Juni 1868 (Stenogr. Ber., S. 550, Sp. 2).

¹ Hiervon ausgehend nahm der Reichstag des Nordd. Bundes in der Sitz. v. 20. Mai 1869 (Stenogr. Ber. 1869, Bd. II, S. 993) den Antrag der Abg. v. Puttkamer (Frauhabt) u. Stephani v. 19. März 1869 (Stenogr. Ber. 1869, Altensf. Nr. 64, S. 206) an: „Behufs Herbeiführung fester und gleichmäßiger Grundsätze über das Bundesindigenat (Art. 3 der

Bundesverf.) den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage einen Gesetzentwurf über den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes in den einzelnen Bundesstaaten vorzulegen“, welchem Beschlusse des Reichstages die Berücksichtigung seitens des Bundeskanzleramtes zugesichert wurde (vgl. Stenogr. Ber. 1869, Bd. II, S. 993).

² Vgl. hierüber auch die Erörtert. des Großherzogl. hessischen Bevollmächtigten zum Bundesrate in den Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bd. I, S. 81 ff.

³ In diesem Sinne hat sich auch das Rest. der Min. des Kr. und des Inn. v. 23. Dez. 1868 (M. Bl. d. i. Berw. 1869, S. 52) geäußert.

deutschen Bundes v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit¹ ergangen, welches an die Stelle der verschiedenen einzelnen Territorialgesetzgebungen über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ein einheitliches nationales Recht gesetzt und (§. 1, Abs. 1) den Grundsatz an die Spitze gestellt hat, daß die Reichsangehörigkeit nur durch die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate erworben wird und mit deren Verlust auch erlischt. Demzufolge bildet das Staatsbürgerrecht des Einzelstaates die Voraussetzung der Reichsangehörigkeit und zieht ohne weiteres die letztere nach sich; die Staatsangehörigkeit im Einzelstaate ist das Principale, und aus ihr folgt erst die Reichsangehörigkeit, und derjenige, welcher Staatsbürger eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates ist, bedarf keines besonderen Aktes, um das Reichsbürgerrecht zu erlangen, kann aber nicht Reichsangehöriger sein, ohne das Staatsbürgerrecht eines dem Reiche angehörigen Einzelstaates zu besitzen.² Andererseits kann aber auch das Reichsbürgerrecht für denjenigen nicht fordbauern, welcher aufgehört hat, einem der Einzelstaaten des Reiches als Staatsbürger anzugehören; es kann derjenige, welcher die Staatsangehörigkeit verliert oder freiwillig aufgibt, sich nicht das Reichsbürgerrecht vorbehalten.³ Dagegen kann allerdings die Staatsangehörigkeit wechseln, ohne daß hierdurch die Reichsangehörigkeit berührt wird, wenn nur der Einzelne nicht aufhört, einem der Einzelstaaten des Reiches anzugehören. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit aber bringt das Gesetz v. 1. Juni 1870 den in dem größten Teile Norddeutschlands bereits bestandenen Grundsatz zur Geltung, daß die Staatsangehörigkeit von der Gemeindeangehörigkeit getrennt ist. Letztere wird mit der ersteren, nicht aber die erstere mit der letzteren erworben; beide Rechtsverhältnisse stehen zwar in Wechselverbindung, sie sind aber völlig selbständig und nicht wie die Reichs- und Staatsangehörigkeit rechtlich untereinander verbunden.⁴

Das mit dem 1. Jan. 1871 in Kraft getretene⁵ Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 1. Juni 1870 ist demnächst als Reichsgesetz für das ganze Reich in Wirksamkeit getreten.⁶ Da der §. 26 desselben bestimmt hat, daß alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften aufgehoben werden, so sind durch dasselbe alle Landesgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit, insbesondere auch das preussische Gesetz v. 31. Dez. 1842⁷ und die den Gegenstand betreffenden Gesetze der im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Länder und Gebiete außer

¹ Vgl. B. G. Bl. 1870, S. 355 ff., und den Entw. dieses Gesetzes nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bb. III, Aktenst. Nr. 11, S. 251 ff., und die Berh. darüber ebendas. Bb. I, S. 81—85 und 251—274, und Bb. II, S. 1076—86 u. 1091. Litt. Ang. s. oben S. 597, Anm. 4.

² Über Elsaß-Lothringen u. die Schutzgebiete, für welche Territorien dieser Grundsatz mobilisiert bzw. verlassen ist, s. unten S. 610, Anm. 2.

³ Wichtig bemerkt Riedel (Reichsverf., S. 253, Anm. 2 zum §. 1), daß der Verlust der Reichsangehörigkeit ipso jure mit dem Verluste der Einzelstaatsangehörigkeit eintritt, und zwar auch dann, wenn die betreffende Person nicht gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, und fügt hinzu, daß, wenn ein Bundesangehöriger die Staatsangehörigkeit in mehreren Einzelstaaten besitzt, selbstverständlich die Reichsangehörigkeit nur verloren wird, wenn sämtliche einen Titel derselben bildende Staatsangehörigkeitsverhältnisse aufhören.

⁴ Vgl. Landgraff in Girths Ann., Jahrg. 1870, S. 632—633, und über die Gründe dieser staatsrechtlichen Behandlung des Gegenstandes die Motive des Gesetzentw. in den Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bb. III, Aktenst. Nr. 11, S. 155.

⁵ Die §§. 17 und 20 des Gesetzes sind zufolge des Ges. v. 21. Juli 1870 (B. G. Bl. 1870, S. 498) sofort in Kraft getreten.

⁶ Dasselbe ist zufolge der Übergangbestimmung im Art. 80, Ziffer I, Nr. 24 der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverf. (B. G. Bl. 1870, S. 648) vom 1. Jan. 1871 an auch für Baden und Südbaden, ferner zufolge des Bündnisvertrages mit Württemberg v. 25. Nov. 1870, Art. 1 und 2, Ziffer 6 (B. G. Bl. 1870, S. 654 u. 656) von demselben Zeitpunkte ab auch für Württemberg, und zufolge des §. 9 des Reichsges. v. 22. April 1871, betr. die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern (B. G. Bl. 1871, S. 87 ff.), vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an (13. Mai 1871) auch für Bayern in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen endlich ist dasselbe durch den Art. 2 des Ges. v. 8. Jan. 1873 (B. G. Bl. 1873, S. 51, u. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873, S. 1) in Wirksamkeit gesetzt worden.

⁷ Da dem Reichsgesetze v. 1. Juni 1870 zum größten Teile die Prinzipien des preuß. Gesetzes v. 31. Dez. 1842 zu Grunde liegen, so ist nicht ausgeschlossen, bei der Anwendung desselben in vielen Fällen auf die frühere preuß. Verwaltungspraxis Rücksicht zu nehmen.

Kraft gesetzt worden, und da dasselbe den Gegenstand erschöpfend reichsrechtlich geordnet hat, so dürfen neue Landesgesetze über denselben nicht mehr erlassen werden.

V. Die reichsrechtliche Regelung der Staatsangehörigkeit erfolgte auf dem Principe, daß durch die Einzelstaatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit erworben wird, die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der ersteren aber vom Reiche in erschöpfender Weise gesetzlich geordnet sind. Staatsrechtlich aber beherrscht, wie das Reich die Einzelstaaten, so die Reichsangehörigkeit die Einzelstaatsangehörigkeit; die Gesetzgebung in den beiden anderen Bundesstaaten, der Schweiz und der Nordamerikanischen Union, bringt dies auch rechtlich zu schärferem Ausdruck als die deutsche Gesetzgebung.¹ Für die deutschen Schutzgebiete ist das Prinzip des Gef. v. 1. Juni 1870 verlassen worden.²

§. 48.

Von der Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

I. Der §. 2 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 zählt im allgemeinen die Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit auf. Die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Einzelstaate wird hiernach entweder mittelbar durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung, oder unmittelbar durch Aufnahme, beziehungsweise Naturalisation begründet. Dagegen kann, wie der §. 12 des Gesetzes bestimmt, der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründen.³

II. Betreffend den mittelbaren Erwerb der Staatsangehörigkeit so erfolgt derselbe:

1) Durch Abstammung. Es erwerben nämlich eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, und uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter⁴ durch die Geburt, und zwar auch dann, wenn diese im

¹ Vgl. zu diesen schwierigen und bestrittenen Fragen: Laband, St. R., I, S. 118 ff.; Hänel, St. R. I, S. 354 ff., 591 fg.; Zorn, St. R., I, S. 343 ff.; G. Meyer, Lehrb., S. 182 fg.; Seydel, Bayer. St. R., I, S. 519 ff.; Felslinck, Staatenverbindungen, S. 278 fg. Über den Verfassungsentwurf von 1866, der „im Umfange des Bundesgebietes die Angehörigen eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate so berechtigt“ erklären wollte, als wenn sie „Eingeborene desselben wären“, s. Hänel, St. R., I, S. 590, Anm. 12; Voßshammer, S. 13 fg.

² Gef. v. 15. März 1888 (R. G. Bl., S. 71 ff.), §. 6; dazu Zorn, St. R., I, S. 345 u. 582 ff. Für Elsaß-Lothringen, das nicht Einzelstaat des Deutschen Reiches ist, wurde die Gesetzgebung dahin adaptiert, daß man für Staatsangehörigkeitsfachen das Reichsland als Einzelstaat betrachtet; s. Laband, St. R., I, S. 689 fg.

³ Dieselbe Bestimmung enthält der §. 13 des Gef. v. 31. Dez. 1842. Der I. Sen. des Ob. Trib. hat in dem Erl. v. 12. Febr. 1866 (Striethorsts Arch., LXII, S. 149) ausgeführt, daß hierin auch der Umstand nichts zu ändern vermag, daß der Fremde nach der Bestimmung eines ihn betreffenden Staatsvertrages, z. B. ein Russe nach Art. 23 der Kartellkonvention v. 8. Aug. (27. Juli) 1857, aus Preußen nach seinem Heimatlande nicht mehr ausgewiesen werden darf, vielmehr hier ferner gebildet, und, wenn er hilfsbedürftig ist, gleich einem Inländer von dem Landarmenverbande ernährt werden

muß. — Dieses Prinzip kann zu erheblichen Schwierigkeiten und Bedenken führen; vgl. dazu Cahn, Comment., S. 110; v. Martitz in Hirths Annal. 1875, S. 1170.

⁴ Das preuß. Gesetz v. 31. Dez. 1842 bestimmte gleichfalls (§. 2), daß uneheliche Kinder der Mutter folgen. In Bezug hierauf sind in der Verwaltungspraxis folgende Grundfätze angenommen worden: a) Der Austritt oder die Entlassung der Mutter aus dem Unterthanenverhältnisse, insbesondere auch deren Verheiratung mit einem Ausländer, wobei das uneheliche Kind der Mutter ins Ausland folgt, ändert nichts in dem Unterthanenverhältnisse des Kindes (Reskr. des Min. des Inn. v. 5. Juli 1850, M. Bl. v. i. Verw. 1850, S. 110). b) Obgleich (nach §. 2) im allgemeinen uneheliche Kinder der Mutter folgen, so erwirbt doch in dem Falle, wenn die ausländische Mutter durch Verheiratung mit einem andern als dem natürlichen Vater des Kindes das preussische Unterthanenrecht erworben hat, das uneheliche Kind derselben hierdurch allein nicht das preuß. Unterthanenrecht, sondern verbleibt in seinem früheren Unterthanenverhältnisse. Nur wenn der Vater des Kindes, der die Mutter heiratet, ein Preusse ist, tritt das uneheliche Kind in den preussischen Unterthanenverband (Reskr. des Min. des Inn. v. 21. Jan. 1862, M. Bl. v. i. Verw. 1862, S. 25). — Vgl. übrigens §. 13, Ziffer 4 des Gef. v. 1. Juni 1870. Bezüglich der Kinder aus einer nichtigen Ehe nimmt Seydel (in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 137, Note 1) an, daß dieselben den un-

Auslande erfolgt¹ (§. 3 des Ges. v. 1. Juni 1870). Hierzu bestimmt nunmehr das Einf. G. zum Bürg. G. B. (Art. 18), daß die eheliche Abstammung eines Kindes sich dann nach deutschem Recht bestimmt, wenn der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Deutscher ist, oder, falls er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt Deutscher war; ferner für uneheliche Kinder, daß das deutsche Recht gilt, wenn die Mutter Deutsche ist oder ihre Reichsangehörigkeit verloren hat, indes das Kind sie behielt (Art. 20).

2) Wenn der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher ist und die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters besitzt, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß² erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters (§. 4 des Ges. v. 1. Juni 1870) und verliert (nach §. 13, Ziffer 4 a. a. D.) gleichzeitig seine bisherige Staatsangehörigkeit. Die Legitimation bestimmt sich nach den deutschen Gesetzen, wenn der Vater zur Zeit derselben die Reichsangehörigkeit besitzt; ist letzteres nicht der Fall, während das Kind die Reichsangehörigkeit besitzt, so ist die Legitimation unwirksam, falls die nach den deutschen Gesetzen notwendige Einwilligung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnisse steht, nicht erfolgt ist (Einf. G. zum Bürg. G. B., Art. 22). Die Legitimation hat keine rückwirkende Kraft.³

Die Adoption hat für sich allein nicht die Wirkung der Begründung der Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate (§. 2, Abs. 2 a. a. D.).⁴

ehelichen gleich zu achten sind, ausgenommen, wenn die nichtige Ehe eine Putativehe ist und das Landesrecht die Kinder aus einer solchen Ehe den ehelichen gleichstellt. Hinsichtlich des preuß. Rechtes in dieser Beziehung vgl. A. L. R., II, 2, §§. 50 ff.; jetzt Bürg. G. B., §. 1699, wonach Kinder aus Putativen als eheliche anerkannt sind, falls nicht die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel beruht und die Ehe in das Heiratsregister eingetragen ist. Vgl. auch Cah n, Comment., S. 28 ff. über die Rechtsverhältnisse unehelicher Kinder bezüglich der Staatsangehörigkeit. Findelkinder haben die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem sie gefunden werden.

¹ Hiernach ist also der Ort der Geburt, mag derselbe im Auslande oder in einem andern deutschen Staate sich befinden, für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit gleichgültig (vgl. Kiebel, a. a. D., S. 255, Anm. 1 zum §. 3.); ebenso ist es unerheblich, ob die Geburt innerhalb Deutschlands im Gebiete des Heimatstaates des Vaters, bezw. der Mutter, oder in dem Gebiete eines andern Bundesstaates stattgefunden hat, und zwar macht auch die Begründung eines wirklichen Wohnsitzes der Eltern außerhalb des Heimatstaates keinen Unterschied hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Kinder vgl. Laband, St. R. des D. R., I, S. 145, und G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 184. Den grundsätzlichen Standpunkt, daß die im Ausland geborenen Kinder von inländischen Staatsangehörigen die inländische Staatsangehörigkeit durch Geburt erwerben, erkennen alle Staaten mit Ausnahme von Dänemark und den südamerikanischen Freistaaten an; dagegen ist die Gesetzgebung über die Staatsangehörigkeit der im Inland geborenen Kinder von Ausländern eine sehr verschiedene und giebt zu großen internationalen Schwierigkeiten Anlaß; vgl. Cah n, Comment., S. 19 ff.

² Die Frage, ob eine Legitimation mit rechtlicher Wirkung erfolgt sei, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen (vgl. die Motive zum §. 4 des Entw. des Ges. in den Stenogr. Ber. des nordb. Reichst., Bb. III, Altenst. Nr. 11, S. 157). Die Legitimation unehelicher Kinder kann nach den Grundbüssen des Allgem. Landrechtes erfolgen durch: a) richterlichen Ausspruch, b) Heirat mit der Mutter, c) gerichtliche Erklärung des Vaters, und d) obrigkeitliche Deklaration (vgl. A. L. R. II, 2, §§. 592—611). Das rheinisch-französische Civilrecht bestimmt hierüber in den Art. 331—333, wonach die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern erfolgen kann, wenn diese sie vor ihrer Ehe gesetzlich anerkannt haben, oder sie in der Heiratsurkunde selbst anerkennen. Vom 1. Jan. 1900 ab gelten dafür im Gesamtgebiete des Reiches die Vorschriften des Bürg. G. B., §§. 1719 ff. u. 1723 ff. Danach kann die Legitimation nur erfolgen durch nachfolgende Ehe oder eine Ehelichkeitserklärung des Einzelstaates, dem der Vater angehört, bezw. des Reichskanzlers bei Deutschen, die einem Einzelstaate nicht angehören. Die näheren Vorschriften in formeller und materieller Hinsicht giebt das Gesetz. Die bloße Anerkennung der Vaterschaft genügt nicht zur Begründung der Staatsangehörigkeit des Kindes; (vgl. die Motive a. a. D., Kiedels Comment., S. 255, und Seydel in Firths Ann., Jahrg. 1876, S. 137—138).

³ Vgl. Cah n, Comment., S. 32 fg. Anb. Anf. v. Bar, Internat. Priv. u. Str. R., S. 37.

⁴ Die Motive zum §. 2 des Entw. des Ges. führen als Grund dieser Bestimmung an, „daß die Adoption nur in wenigen Staaten nach der bisherigen Gesetzgebung die Aufnahme in den Untertanenverband nach sich zieht“. (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bb. III, Altenst. Nr. 11, S. 157, Sp. 2.)

3) Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau¹ die Staatsangehörigkeit des Mannes (§. 5 a. a. D.).²

III. Den unmittelbaren Erwerb der Staatsangehörigkeit betreffend, so erfolgt die Aufnahme, wie auch die Naturalisation (§. 2, Ziffer 4 u. 5 des Gesetzes³) durch eine von einer höheren Verwaltungsbehörde⁴ ausgefertigte Urkunde⁵ (§. 6 a. a. D.).

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Überwanderung aus einem Einzelstaate in einen andern, und der Einwanderung aus einem nicht dem Reiche angehörigen Staate in das Reich. Der Ausdruck „Aufnahme“ ist die technische Bezeichnung für die Verleihung der Staatsangehörigkeit an einen Angehörigen eines andern deutschen Einzelstaates. Dagegen wird die Erteilung der Staatsangehörigkeit an Nichtreichsangehörige (Ausländer) „Naturalisation“ genannt. Die Voraussetzungen der Verleihung sind verschieden, je nachdem es sich um Aufnahme oder um Naturalisation handelt.⁶

1) Die Aufnahmeurkunde muß jedem Angehörigen eines andern Einzelstaates erteilt werden, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Einzelstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen⁷ habe, sofern kein Grund vor-

¹ Auf die Kinder aus einer früheren Ehe der Frau erstreckt sich diese Wirkung der Verheiratung nicht; ebensowenig auf uneheliche Kinder der Frau, sofern nicht mit der Verheiratung der letzteren eine Legitimation eintritt (vgl. die Motive zum §. 5 des Gesetzesw., Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bd. III, Aktenstr. Nr. 11, S. 157, Sp. 2). Zum Erwerbe der Staatsangehörigkeit einer Frau mittelst Verheiratung genügt eine civilrechtlich gültige Ehe; die Nichtigkeitserklärung der Ehe vernichtet auch die durch die Verheiratung erworbene Staatsangehörigkeit; dagegen ist die Scheidung der Ehe ohne Einfluß auf das staatsbürgerliche Verhältnis (vgl. Land-
graff in Hirths Ann., Jahrg. 1870, S. 633; Seydel ebenda., Jahrg. 1876, S. 138, u. G. Meyer, Lehrb., S. 166—167).

² Vgl. Cahn, Comment., S. 38 ff. Über das in Bayern zur Eheschließung erforderliche Berechtigungszeugnis u. dessen Rechtswirkungen nach dem Ges. v. 17. März 1892 vgl. ebenda., S. 40.

³ Über die rechtshistorische Entwicklung des Gedankens der Naturalisation vgl. Rehm in Hirths Annal. 1892, S. 62 ff. Über den rechtlichen Charakter der Naturalisation, ob Rechtsgeschäft oder Hoheitsakt, vgl. Laband, St. R., I, S. 147 fg.; dagegen Jörn, St. R., I, S. 367; G. Meyer, Lehrb., S. 184, Anm. 8; D. Mayer, im Arch. f. öff. R., III, S. 46 ff.; D. S. G., XIII, S. 414.

⁴ Gegen die Übertragung der Erteilung der Naturalisationsurkunden an die Verwaltungsbehörden vgl. Harburger (Wedenen gegen das deutsche Naturalisationsverfahren) in v. Holtenendorfs Jahrb. für Gesetzgeb. u. des D. Reiches, Jahrg. IV (1876), S. 479 ff., und dagegen den Aufsatz von Seydel (Das deutsche Naturalisationsverfahren) in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 733 ff. — Vgl. über die Frage auch Jörn, St. R. des D. R., I, S. 368, Anm. 61.

⁵ Das preuß. Gesetz v. 31. Dez. 1842 bestimmte (§. 5), daß zur Erteilung der Naturalisationsurkunden die Landespolizeibehörden (Provinzialregierungen, bezw. Landdrosteien) ermächtigt sind. Das Refr. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1843 (M. Bl. d. i. Berr. 1843, S. 234) spricht demzufolge aus, daß die Ortspoli-

zeibehörden dazu nicht berechtigt sind. Dermalen übt der Regierungspräsident die durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 der höheren Verwaltungsbehörde beigelegten Befugnisse aus, vgl. Just. G. v. 1. Aug. 1883 (G. S., S. 289), S. 155, Abs. 1; für Berlin der Polizeipräsident: L. S. G. v. 30. Juli 1883 (G. S., S. 205), S. 42, Abs. 2. — Bezüglich der übrigen Einzelstaaten vgl. Cahn, Comment., S. 46 ff. u. 209 ff. Über die Form der Naturalisationsurkunden und das Verfahren bezüglich der Ausbändigung derselben hat der Min. des Inn. in den Cirl. Refr. v. 16. April 1843, v. 6. April 1848 u. v. 21. Mai 1851 (M. Bl. d. i. Berr. 1843, S. 187; 1850, S. 103, u. 1851, S. 132) Anweisungen erteilt. Durch das Cirl. Refr. des Min. des Inn. v. 5. Juni 1871 (M. Bl. d. i. Berr. 1871, S. 161) sind indes anderweite Vorschriften über die Form der nach dem Ges. v. 1. Juni 1870 auszufertigenden Naturalisationsurkunden, Aufnahmeurkunden und Entlassungsurkunden erlassen.

⁶ Vgl. hierüber die Berh. in der Sitz. des nordb. Reichstages v. 10. März 1870 (Stenogr. Ber. 1870, Bd. I, S. 251 ff.). Cahn, Comment., S. 49 ff. über die „Aufnahme“, S. 68 ff. über Naturalisation.

⁷ Unter dem Ausdrucke „niedergelassen“ ist — mit Rücksicht auf §. 1, Ziffer 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 — nichts anderes zu verstehen als der Besitz einer eigenen Wohnung oder eines Unterkommens in der Gemeinde in Verbindung mit der erklärten Absicht, seinen dauernden Aufenthalt daselbst zu nehmen (vgl. die Bemerk. des Abg. Miquel in den Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bd. I, S. 260). Dagegen ist der Besitz eines eigenen Haushaltes oder Geschäftes zur Begründung der „Niederlassung“ im Sinne des §. 7 des Ges. v. 1. Juni 1870 nicht erforderlich; vielmehr können auch Gewerbsgehilfen, Dienströten u. s. w., welche in der Gemeinde ein Unterkommen gefunden haben, die Aufnahme beantragen (vgl. Riedel, a. a. D., S. 253, Anm. 3, welchem Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 140, Note 4, sich anschließt). Die „Niederlassung“ wird von Riedel (a. a. D., S. 259) und Seydel (a. a. D., S. 140, 141, und Bayer. St. R., I,

liegt, welcher nach den §§. 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867¹ die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt (§. 7 a. a. D.).² Die Erteilung von Aufnahmeurkunden erfolgt kostenfrei (§. 24, Abs. 1 a. a. D.).

Übrigens kann von dem Angehörigen eines Einzelstaates, welcher die Aufnahme in einem andern Einzelstaate nachsucht, nicht der Nachweis gefordert werden, daß er die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erhalten habe³, und es besteht mithin

§. 530, Anm. 3) als Voraussetzung der Aufnahme erachtet, ebenso jetzt Laband (St. R. des D. R., I, S. 149, Anm. 2.); ferner G. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 195, Anm. 15). — Dagegen ist Cahn (Komment., S. 55) der Ansicht, daß bei nachgewiesener Niederlassung zwar die Aufnahme gewährt werden muß, aber auch ohne diesen Nachweis erteilt werden kann, welche Ansicht ich für richtig halte. Derjenige, welcher an einem Orte sich aufzuhalten gar nicht befugt ist, sondern dessen Aufenthalt dort nicht gebuldet wird, kann sich dort auch nicht „niederlassen“. Insofern daher ein Bundesstaat berechtigt ist, den Angehörigen anderer Bundesstaaten den Aufenthalt in seinem Gebiete zu untersagen, ist er auch berechtigt, eine Niederlassung derselben in seinem Gebiete zu versagen und somit den Eintritt der Voraussetzung zu verhindern, welche nach §. 7 des Gesetzes die Bedingung der Erwerbung der Staatsangehörigkeit ist. Hieraus ergibt sich insbesondere, daß Angehörige des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen, welchen in Gemäßheit des §. 2 des Reichsges. v. 4. Juli 1872 (R. G. Bl. 1872, S. 253) der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten angewiesen ist, eine andere als ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht erwerben können, indem bei ihnen eine rechtmäßige Niederlassung in einem andern als dem ihnen angewiesenen Bezirke oder Orte nicht möglich ist. Vgl. Seydel, in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 141; Laband St. R., I, S. 149.

¹ B. G. Bl. 1867, S. 55. — Die Gründe der Versagung sind: bei unethischen, d. h. einer familienrechtlichen Gewalt unterworfenen Personen Mangel der Genehmigung des Gewalthabers (§. 2), polizeiliche Aufenthaltsbeschränkungen bestraffter Personen (§. 3) — die gesetzlichen Gründe, aus welchen solche Beschränkungen auferlegt werden können, s. bei Cahn, Komment., S. 58 ff., dazu die Min. Erl. v. 20. Juli 1894, v. 24. Jan. u. 7. Febr. 1895 ebenbas. S. 447 ff. — Mangel hinreichender Kräfte zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes, wobei das Gesetz unterscheidet zwischen der Gestattung, an einem Orte anzuziehen (§. 4), und der Entziehung der Erlaubnis, nach erfolgtem Anzuge den Aufenthalt fortzusetzen (§. 5). Übrigens begründet das Vorhandensein eines der in den §§. 2—5 des Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867 aufgeführten Gründe der Ablehnung des Aufnahmegesuches zwar ein Recht der Behörde zur Ablehnung, aber keine Verpflichtung zur Abweisung des Gesuches. (Vgl. Laband, St. R. des D. R., I, S. 149; Cahn, Komment., S. 57.) Über die Schwierigkeit, welche auf Grund der cit. Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes

sich für die in den Schutzgebieten ohne Einzelstaatsangehörigkeit naturalisierten Personen ergiebt, s. Cahn, Komment., S. 54. Über die Schwierigkeiten, welche aus den Worten „in jedem andern Bundesstaate“ sich ergeben und die bei strenger Wortinterpretation zur Vogelfreierklärung bzw. Ausweisung von Deutschen führen müssen, vgl. Cahn, Komment., S. 62 ff.

² Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen Angehörigen eines andern deutschen Einzelstaates oder früheren Reichsangehörigen die Erteilung der Aufnahmeurkunde versagt worden ist, findet innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht; Zust. Ges., §. 155, Abs. 2.

³ Der §. 12 des Ges. v. 1. Juni 1870 stellt den Grundsat auf, daß der Wohnsitz innerhalb eines Einzelstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht begründet, und nach §. 7 ist die Aufnahme des Überwanderers nur durch die Vorschriften des Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867 bedingt. Somit bildet der „Wohnsitz“ die entscheidende Thatsache; es steht aber in dem freien Belieben eines deutschen Bürgers, in den Wohnsitzstaat überzuwandern; er hat ein Recht auf Überwanderung, dagegen besteht kein Zwang hierzu, und daher ist der Überwanderer auch nicht verpflichtet, behufs Erlangung der Aufnahme die Entlassung aus dem bisherigen Heimatsverbande nachzusuchen. — In Preußen wurde früher in der Regel auch die Entlassung des Einwanderenden aus dem Unterthanenverbande des Staates, welchem jener bisher angehört hatte, zur Erteilung des Min. des Inn. v. 10. Nov. 1824, v. Kampff, Ann., VIII, S. 1113; allein das Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 9. März 1852 (M. Bl. b. i. Verw. 1852, S. 47) ordnete an, daß, obgleich das Gesetz dies nicht bestimme, aus Gründen der Zweckmäßigkeit stets der Nachweis über die Entlassung des Antragstellers aus dem bisherigen Unterthanenverhältnisse der Naturalisation von Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten vorausgehen solle, und das Cirk. Restr. des Min. des Inn. v. 29. Juli 1868 (M. Bl. b. i. Verw. 1868, S. 198) teilt den Beschluß des Bundesrates des Nordb. Bundes v. 4. Juli 1868 mit, wonach von Angehörigen eines Staates des Nordb. Bundes, welche die Aufnahme in den Unterthanenverband eines andern Staates des Nordb. Bundes nachsuchen, auch künftig der Nachweis der Entlassung aus ihrem bisherigen Unterthanenverhältnisse gefordert werden kann. Ferner sind zwischen der preussischen und der Großherzogl. hessischen Regierung, desgl. zwischen Preußen und Württemberg, wie auch zwischen

die Möglichkeit, daß ein Deutscher gleichzeitig in mehreren Einzelstaaten die Staatsangehörigkeit besitzen kann.¹

2) Die Naturalisationsurkunde darf Ausländern nur dann erteilt werden, wenn sie a) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimat dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder des Kurators des zu Naturalisierenden ergänzt wird²; b) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben³; c) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden⁴; d) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.⁵ Vor Erteilung der Naturalisationsurkunde muß die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde⁶, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Ortes, wo der zu Natu-

Preußen und Bayern Übereinkommen geschlossen worden, wonach gegenseitig die Naturalisation eines dem andern Staate angehörigen einwandernden Individuums nicht eher erfolgen darf, als bis dasselbe seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande nachgewiesen hat, und die Entlassung aus dem Unterthanenverbande zum Zwecke der Auswanderung in den andern Staat nicht eher durch Auskunft der Entlassungsurkunde erfolgen soll, als bis der Nachweis geführt ist, daß der letztere Staat das Individuum aufzunehmen bereit ist (vgl. W. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 291 ff. u. 314, u. 1869, S. 69). Sowohl der Beschluß des Bundesrates des Nordb. Bundes v. 4. Juli 1868, als auch die vorgebachten mit Preußen, Bayern und Württemberg getroffenen Vereinbarungen sind indes, wie sich dies auch aus dem Abs. 1 des §. 15 des Ges. v. 1. Juni 1870 ex arg. e contr. ergibt, durch das zum Reichsgesetze erhobene Bundesgesetz v. 1. Juni 1870 für beseitigt zu erachten (vgl. Landgraf in Pirch's Ann., Jahrg. 1870, S. 636; Seydel ebendas., Jahrg. 1876, S. 141; Riedel, Reichsverf. Urf., S. 257, Anm. 1 zum §. 7).

¹ Dies hat auch das Refr. des Min. des Inn. v. 3. Okt. 1872 (W. Bl. d. i. Verw. 1872, S. 249) ausdrücklich anerkannt, welches bemerkt, „daß nach den Bestimmungen des Ges. v. 1. Juni 1870 durch die Thatsache der Aufnahme eines Deutschen in die Staatsangehörigkeit eines andern dem Reiche angehörigen Staates die frühere Staatsangehörigkeit nicht erlischt, daß daher, falls der Betreffende aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht förmlich entlassen wird (§. 13 des Ges.), eine Lösung des früheren Verhältnisses durch die neue Aufnahme nicht herbeigeführt wird, und daß somit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Ausgenommene in zweien oder mehreren Staaten des D. Reiches die Staatsangehörigkeit besitzt.“ Vgl. Zorn, St. R., I, S. 345.

² An sich liegt dem die Naturalisation Nachsuchenden ob, den Nachweis zu führen, daß er nach den Gesetzen seiner Heimat verfügungs-fähig sei. Der Präsident des Bundeskanzler-amtes hat indes ausgesprochen, „daß es selbst-verständlich sei, daß, wenn der zu Naturalisierende glaubhaft darzutun im Stande ist, daß in seiner bisherigen Heimat über die Disposi-tionsfähigkeit, wie über die hierauf bezüglichen Gesetze Nachweis überhaupt nicht zu erlangen ist, alsdann von einem solchen Nachweise ab-

gesehen werden könne“ (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bb. II, S. 1077, Sp. 1). Mit Rücksicht auf diese Erklärung ist der Antrag des Abg. Ackermann, dies in dem Gesetze ausdrück-lich auszusprechen, vom Reichstage abgelehnt worden (vgl. a. a. D., S. 1080). Eine Zu-sammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über den Volljährigkeitstermin bei Ca hn, Comment., S. 77 fg.

³ Diese Bestimmung enthält auch der §. 7 des preuß. Ges. v. 31. Dez. 1842. Mit Bezug hierauf hat das Refr. des Min. des Inn. v. 20. Juli 1843 (W. Bl. d. i. Verw. 1843, S. 219) ausgesprochen, daß zum Nachweise der Unbescholtenheit ausländischer Handwerksgejellen der Besitz der Wanderbücher oder Wanderpässe nicht genüge, insofern darin die Unbescholtenheit des die Aufnahme suchenden Handwerks-gejellen nicht bezeugt ist, oder aus denselben nicht mit Sicherheit aus die bisherige moralische Führung geschlossen werden kann.

⁴ Naturalisation und ein bestimmter Nieder-lassungsort hängen wesentlich und untrennbar zusammen; es kann also ein Ausländer ohne Hinweisung auf einen bestimmten Wohnort nicht naturalisiert werden (Erl. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1860, Entsch., XLV, S. 387; Striet-horff's Arch., XXXIX, S. 116, Nr. 31). Vgl. auch Seydel in Pirch's Ann., Jahrg. 1876, S. 142. — Es genügt aber die Niederlassungs-ab-sicht: D. B. G., XIII, S. 415; Ca hn, Comment., S. 81 fg. über den Unterschied von Wohnung und Unterkommen f. D. B. G., XXII, S. 394.

⁵ Die Motive zum §. 8 des Entw. des Ge-setses bemerken hierzu, daß von dem Nachweise eines bestimmten Minimalvermögens und ebenso von der vorgängigen Heibringung einer Auf-nahmezusicherung von seiten der Gemeinde, in welcher der Aufzunehmende sich künftig nieder-zulassen beabsichtigt, Abstand genommen sei (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bb. I, Aktenf. Nr. 11, S. 158, Sp. 2). Unter „An-gehörigen“ ist die armenrechtliche Gemein-schaft zu verstehen, über welchen Begriff durch die Rechtsprechung des Bundesamtes für Heimat-wesen feste Grundsätze aufgestellt sind; vgl. hierüber die Angaben bei Ca hn, Comment., S. 66 fg.

⁶ Die Erklärung der Gemeinde ist durch das sie vertretende Organ, also durch den Gemeinde-vorstand, in Städten durch den Magistrat und nicht durch die Stadtverordneten, abzugeben,

ralisierende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter b, c und d mit ihrer Erklärung hören¹ (§. 8 des Ges. v. 1. Juni 1870).² Für die Schutzgebiete erfolgt die Naturalisation ohne Mitwirkung der Einzelstaaten direkt durch den Reichskanzler bezw. die von ihm hierzu delegierten Beamten; die Staatsangehörigkeit ist in diesem Falle nur Reichsangehörigkeit.³

was nach der St. O. v. 30. Mai 1853, §. 56, Nr. 8, unbestreitbar ist. Das hat auch die Rab. O. v. 15. Juni 1844 (M. Bl. b. i. Berrw. 1844, S. 219 u. 220) gegen früher entstandene Zweifel ausgesprochen. Bei ländlichen Gemeinden ist die Erklärung von den Dorfgerichten und bei einem selbständigen Gutsbezirke von der Guts herrschaft abzugeben; überall aber ist die Erklärung desjenigen zu erfordern, welcher event. die Armenpflege für den Eingewanderten zu übernehmen haben würde, und rücksichtlich der einzelnen Besitzungen, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennsäckeln von Domänen und Ritterglütern angelegt sind, die Erklärung der Polizeibrigade (Kest. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1844, M. Bl. b. i. Berrw. 1844, S. 220—221).

¹ Die Gemeinde, bezw. der Armenverband haben zwar ein Recht, mit ihrer Erklärung gehört zu werden, und demzufolge versteht es sich von selbst, daß begründete Einwendungen Berücksichtigung finden müssen; ein Veto kommt ihnen jedoch in keinem Falle zu, vgl. Niesel, a. a. O., S. 260, Anm. 5 zum §. 8; Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 113. Der §. 8 des preuß. Ges. v. 31. Dez. 1842 hatte bestimmt, daß die Landespolizeibehörde verpflichtet sein solle, die Einwendungen der Gemeinde zu beachten, und in Bezug hierauf hat das Kest. des Min. des Inn. v. 28. Aug. 1845 (M. Bl. b. i. Berrw. 1845, S. 256) ausgesprochen, daß die Regierungen beim Widerspruche der Gemeinde die Naturalisationsurkunde nicht erteilen dürften, wenn die Einwendungen erheblich sind.

Vor Erteilung der Urkunde muß der Antragsteller protokolllarisch über seine persönl. Verhältnisse und den Nachweis der gesetzlichen Bedingungen der Naturalisation, insbesondere aber auch darüber vernommen werden, ob er bereits in Untersuchung gewesen und bestraft sei, sowie ob er schon früher bei einer andern Behörde die Naturalisation nachgesucht habe, und welcher Bescheid ihm darauf erteilt worden, wobei ihm zu Protokoll zu eröffnen ist, daß im Falle unrichtiger Angaben seine Naturalisation für nichtig erklärt und ihm die Urkunde wieder abgenommen werden würde (Cirk. Kest. des Min. des Inn. v. 4. Mai 1853, M. Bl. b. i. Berrw. 1853, S. 118). Diese letzterwähnte Bestimmung ist übrigens mit dem Grundsatze des §. 9 des Ges. v. 31. Dez. 1842 und des §. 10 des Reichsges. v. 1. Juni 1870 nicht zu vereinigen. Eine Befugnis zur Entziehung der Naturalisation steht den Landespolizeibehörden nur in dem Falle des §. 22 des Ges. v. 31. Dez. 1842 (jetzt des §. 20 des Reichsges. v. 1. Juni 1870) zu; jede andere Nichtigkeitserklärung einer einmal erteilten Naturalisation würde daher rechtlich ohne Wirksamkeit sein. Es ist ein-

sach die Pflicht der betreffenden Behörde, vor Erteilung der Naturalisation festzustellen, ob alle Voraussetzungen derselben erfüllt sind; ist aber die betreffende Urkunde einmal ausgehändigt worden, so können die dadurch nach §. 9 des Ges. v. 31. Dez. 1842 (jetzt §. 10 des Reichsges. v. 1. Juni 1870) begründeten Staatsbürgerrechte nicht durch einen Beschluß der Verwaltungsbehörde, der sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift gründet, wieder entzogen werden. — In diesem Sinne bemerkt auch Seydel (in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 142), daß, wenn eine Naturalisationsurkunde trotz des Mangels einer gesetzlichen Vorbedingung erteilt ist, dieselbe nicht nichtig sei, da das Gesetz eine solche Folge nicht ausspreche, wie es auch kein Verfahren auf Unwirksamkeitserklärung kenne. Auf dem gleichen Standpunkt steht das D. B. G., XIII, S. 418. „Die wegen Mangels der tatsächlichen Voraussetzungen erfolgte Annullierung der Naturalisation durch die Aufsichtsbehörde erscheint durch das Reichsgesetz als ausgeschlossen und darf ihr daher eine rechtliche Wirkung nicht beigegeben werden.“

Unter Hinweis auf diese Entscheidung sind die preuß. Regierungspräsidenten durch Min. Erl. v. 3. Febr. 1895 angewiesen, Anträgen auf Naturalisation nur mit Genehmigung des Ministers des Innern stattzugeben; vgl. Cahn, Comment., S. 85. Eine richterliche Nachprüfung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen der Erteilung darf nach Aushängigung der Aufnahme- oder Naturalisations-Urkunde nicht mehr erfolgen: D. B. G., XIII, S. 419; XXVII, S. 410.

² Der §. 8, Abs. 3 des Ges. v. 1. Juni 1870 enthielt die Bestimmung, daß von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden, im Falle der Reciprocität, bevor sie naturalisiert werden, der Nachweis, daß sie die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben, oder davon befreit worden sind, gefordert werden solle (vgl. hierzu die Motive zum §. 8 des Ges. v. 1. Juni 1870 in den Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bd. III, Atenst. Nr. 11, S. 158, Sp. 2). Durch den Eintritt der süddeutschen Staaten in das Deutsche Reich ist jedoch dieser Vorbehalt erloschen und demzufolge der Abs. 3 des §. 8 des Ges. v. 1. Juni 1870 durch den §. 12 des Reichsges. v. 22. April 1871 (R. G. Bl. 1871, S. 90) ausdrücklich aufgehoben worden (vgl. dazu die Motive zum §. 9 des Entw. des Reichsges. v. 22. April 1871 in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1871, I. Session, Bd. III, Atenst. Nr. 14, S. 67, Sp. 2).

³ Ges. v. 15. März 1888 (R. G. Bl., S. 71, §. 6), dazu Cahn, Comment., S. 12 ff.

An diese Bestimmungen knüpfen sich noch folgende Bemerkungen:

a) Kein Ausländer hat ein Recht auf Erwerbung der Reichsangehörigkeit, und daher bleibt jede Einzelstaatsregierung in der Lage, einem Ausländer die Naturalisation zu verweigern, auch wenn die im §. 8 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 aufgezählten Voraussetzungen, welche nur als das Minimum der zu stellenden Anforderungen erscheinen, erfüllt sind.¹ Demnach steht den Einzelstaaten die Befugnis zu, neben den durch den §. 8 a. a. D. vorgeschriebenen Bedingungen noch weitere Erfordernisse für die Naturalisation von Ausländern aufzustellen. Sie dürfen einen Ausländer von keiner der im §. 8 a. a. D. vorgeschriebenen Voraussetzungen dispensieren², es ist ihnen aber nicht untersagt, das Gesuch eines Ausländers ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen, oder auch die Voraussetzungen der Aufnahme, sei es allgemein, oder gegenüber den Angehörigen einzelner Staaten zu erschweren.³

b) Zur Erlangung der Naturalisation ist der Nachweis, daß derjenige, welcher dieselbe nachsucht, aus seinem bisherigen Staatsverbande entlassen worden sei, reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben, indes steht nichts entgegen, eine solche Bestimmung landesrechtlich oder durch Staatsverträge zu treffen.⁴

¹ Die Motive zum §. 8 des Entw. des Gef. v. 1. Juni 1870 sprechen dies ausdrücklich aus. (Bgl. Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bd. I, Attenst. Nr. 11, S. 158.)

² Dies nimmt Laband (St. R. des D. R., I, S. 150 fg.) mit Recht an, indem er ausführt, daß durch den §. 8 des Gesetzes den Einzelstaaten vom Reiche verboten sei, das Staatsbürgerrecht an Personen zu erteilen, welche den Erfordernissen des §. 8 nicht genügen, und daß das in diesem Paragraphen aufgeführte Minimum von Erfordernissen jus cogens sei, und der Grund hiervon der sei, daß die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaate des Reiches das Recht begründet, in jedem andern Einzelstaate die Aufnahme zu verlangen; der Ausländer würde sich sonst in einem Einzelstaate unter erleichterten Bedingungen naturalisieren, und hiernächst in einem andern Einzelstaate aufnehmen lassen können. Gleicher Ansicht sind auch Kiebel (Komm. zur Reichsverf., S. 251 u. 259—260), Seydel (in Sirths Ann., Jahrg. 1876, S. 141), und Jörn (St. R. des D. Reiches, I, S. 358 fg.). Dagegen behauptet Landgraff (in dem Auf.: Die Einwanderung der Prinzessin Beaufremont, in Sirths Ann., Jahrg. 1876, S. 1024) ein generelles Dispensationsrecht der Landesbehörden, indem er zur Begründung seiner Ansicht ausführt, daß die Landesbehörden bei Ausführung der Reichsgesetze dieselben Rechte wie bei der Ausführung der Landesgesetze, also auch ein Dispensationsrecht besäßen. Dem sind jedoch G. Meyer (Zeich. des D. St. R., S. 185, Anm. 9) und Jörn (St. R. des D. R., I, S. 358, Anm. 16) mit Recht entgegengetreten, weil in Bezug auf Reichsgesetze den Landesbehörden ein Dispensationsrecht nur so weit zukomme, als es ihnen ausdrücklich beigelegt ist, was hier nicht der Fall ist.

³ Bgl. auch Kiebel, a. a. D., S. 251 u. S. 259, Anm. 1 zum §. 8 des Gef.; Seydel, in Sirths Ann., Jahrg. 1876, S. 141 u. 142; Laband, St. R. des D. R., I, S. 151; Cah n, Comment., S. 70.

Der §. 67 der Bdg. v. 9. Febr. 1849 (G. S. 1849, S. 108) hatte vorgeschrieben, daß, wenn von ausländischen Gewerbetreibenden die

Naturalisation nachgesucht wird, vor deren Erteilung nicht blos die Gemeinde des Ortes, sondern auch die beteiligte Innung und der Gewerberat gehört werden müssen, und daß die Naturalisation nur aus erheblichen Gründen gestattet sein soll. Diese Bestimmung ist zwar gegenüber Reichsangehörigen durch den §. 1 des Freizügigkeitsgef. v. 1. Nov. 1867 für beseitigt zu erachten, dagegen in betreff der Naturalisation von Nichtreichsangehörigen nicht formell aufgehoben worden, doch infolge der Entwicklung des Innungsrechtes als antiquiert zu betrachten.

Das Reskr. des Min. des Inn. v. 7. Febr. 1871 (M. Bl. d. i. Verw. 1871, S. 59, Nr. 55) spricht aus, daß, da die Bestimmung des §. 5 des Gef. v. 31. Dez. 1842, nach welchem die Naturalisation jüdischer Glaubensgenossen nicht ohne Genehmigung des Min. des Inn. erfolgen darf, absichtlich in das an die Stelle des gedachten Gesetzes getretene Bundesgef. v. 1. Juni 1870 nicht mit aufgenommen worden und sonach in Wegfall gekommen sei, die Landespolizeibehörden fortan über die Naturalisationsgesuche ausländischer jüdischer Glaubensgenossen als solcher selbständig zu befinden haben. Inzwischen ist jedoch durch den oben S. 615, Anm. 1, cit. Min. Erl. v. 3. Febr. 1895 die Genehmigung des Ministers des Innern für Gewährung aller Gesuche gefordert. Unterm 22. Jan. 1891 hat der Bundesrat beschlossen: „die Bundesregierungen zu ersuchen, auf Naturalisationsgesuche früherer Reichsangehöriger und solcher Reichsausländer, welche sich in einem andern Bundesstaate aufgehalten haben oder noch aufhalten, nicht eher Entscheidung zu treffen, als bis Gelegenheit zur Äußerung der Behörden derjenigen Bundesstaaten gegeben ist, welche entweder als Heimatstaat des Antragstellers oder weil dieser auf ihrem Gebiete sich aufgehalten hat oder noch aufhält, im Hinblick auf §. 1, Nr. 1 des Gef. üb. d. Freizügigkeit v. 1. Nov. 1867 oder §. 7 des Gef. v. 1. Juni 1870 ein Interesse zur Sache haben.“ Cah n, Comment., S. 71.

⁴ Bgl. Seydel in Sirths Ann., Jahrg. 1876, S. 142. — Der Bundesrat hat unterm 13. Juni 1877 beschlossen, daß Angehörigen der

c) Über die Kosten der Erteilung von Naturalisationsurkunden hat das Gesetz v. 1. Juni 1870 keine ausdrückliche Bestimmung getroffen; der §. 24 desselben hat nur vorgeschrieben, daß die Erteilung von Aufnahmeurkunden und, in den Fällen des §. 15, Abs. 1, von Entlassungsurkunden kostenfrei erfolgen soll, und daß für die Erteilung von Entlassungsurkunden in anderen als den im §. 15, Abs. 1, bezeichneten Fällen an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens ein Thaler erhoben werden darf. Es muß, da der §. 24 kein Verbot ausdrückt, angenommen werden, daß die Einzelstaaten berechtigt sind, für die Ausstellung von Naturalisationsurkunden Stempel und andere Gebühren zu erheben¹, was auch schon daraus zu folgern ist, daß den Einzelstaaten nicht versagt ist, die Naturalisation von Ausländern an erschwerendere Bedingungen als die im §. 8 des Gesetzes aufgestellten Minimalbedingungen zu knüpfen.²

IV. Sowohl die Aufnahme, als die Naturalisation kann stillschweigend, d. h. ohne Erteilung einer Urkunde, verliehen werden, nämlich in dem Falle, wenn ein Ausländer oder Angehöriger eines andern Bundesstaates eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung³ für einen unmittelbaren Staatsdienst oder Kirchen-, Schul-⁴ oder

im österreichischen Reichsrat vertretenen Länder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie (also nur Cisleithanien) die Naturalisation nur erteilt werden soll, wenn der Aufzunehmende die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat. (Vgl. Bundesratsprot. v. 14. Juni 1877, §. 323, u. Kest. v. 7. Juli 1877 in v. Brauchitsch, Organisationsgesetze b. i. Verm., IV, S. 473, Anm. 12.) Für Preußen hatte bereits das Cirk. Kest. des Min. des Inn. v. 28. Nov. 1864 (M. Bl. d. i. Verm. 1864, S. 281) dieselbe Anordnung getroffen, und die Kest. desselben Min. v. 25. April u. 13. Juni 1868 (a. a. D. 1868, S. 150 u. 199) haben angeschlossen, daß hieran durch den erfolgten Austritt des Kaiserthums Österreich aus der Reihe der deutschen Staaten nichts geändert sei, weil die Anordnung auf einer (noch fortbestehenden) Vereinbarung mit der österreichischen Staatsregierung beruhe. Die preussische Vereinbarung von 1864 bezieht sich auch auf Ungarn; vgl. Cahn, Comment., S. 429 fg. Gleiche Vereinbarungen bestehen mit Persien, Marokko und der Türkei; vgl. Cahn, Comment., S. 73; Cirk. Erl. d. Reichsamtes d. Innern, türkische Untertanen betr., v. 11. Juli 1884, ebendas. S. 480 fg.

¹ Dies nehmen auch Kiebel (Komm. zur Reichsverf., S. 270), Seydel (in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 141, Note 5), G. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 186, Anm. 16), Jörn (St. R. des D. R., I, S. 360) und Laband (St. R. des D. R., I, S. 151, Anm. 1) an. Dagegen ist Landgraff (in Hirths Ann., Jahrg. 1870, S. 643, u. Jahrg. 1876, S. 729 ff.) der Meinung, daß die Richtermäßigung der Naturalisationsurkunden im §. 24 auf einem Redaktionsfehler beruhe, und daß auch für Naturalisationsurkunden bezüglich der Kosten die Beschränkung des §. 24, Abs. 2, gelten müsse, was von Seydel und Laband mit Recht bestritten wird.

² Wenn G. Meyer (a. a. D.) annimmt, daß die Einzelstaaten berechtigt seien, für Naturalisationsurkunden Gebühren in beliebiger Höhe

zu erheben, und Seydel (a. a. D.) wie auch Laband (a. a. D.) sich dahin aussprechen, daß die Normierung dieser Gebühren den Einzelstaaten überlassen sei, so ist in dieser Beziehung aus dem Standpunkte des preuß. Staatsrechtes darauf hinzuweisen, daß zufolge Art. 100 u. 102 der Verf. Urk. Abgaben und Gebühren nur auf Grund des Gesetzes, also keineswegs auf Grund administrativer Anordnungen und keinesfalls in beliebiger Höhe erhoben werden dürfen. Ein Gesetz ist über den Gegenstand in Preußen nicht ergangen, vielmehr sind durch die Vdg. v. 22. Nov. 1842 (G. S. 1842, S. 309) die durch die Sporteltarordn. v. 25. April 1825, §§. 6 — 13 (G. S. 1825, S. 130 ff.) angeordneten Gebühren für aufgehoben erklärt. Für Naturalisationsurkunden wird ein Stempelsatz von 1 M. 50 Pfg. erhoben, ebenso für Renaturalisationsurkunden; Aufnahmeurkunden sind stempelfrei; vgl. Cahn, Comment., S. 185, und die Zusammenstellung S. 475 ff.

³ Daß darunter nur die dauernde Berufung zu einem Amte, im Gegensatz zur bloß vorübergehenden, zeitlich begrenzten oder bloß widerrechtlichen Verwendung im öffentlichen Dienste zu verstehen sei (vgl. Kiebel, a. a. D. S. 261, Anm. 3 zum §. 9; Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 144, Note 5), ergiebt sich aus dem Gesetze nicht; vgl. Cahn, Comment., S. 88 fg. Die Vorschrift wird unbedenklich auch auf Frauen, welche eine derartige Bestallung empfangen, auszudehnen sein; vgl. Cahn, Comment., S. 90.

⁴ Der Ausdruck: „Kirchendienst“ bezeichnet den Dienst in einer der sog. Landeskirchen; denn nur bei diesen findet hinsichtlich der Besetzung der Kirchenämter eine Mitwirkung des Staates statt, die als Voraussetzung der hier in Rede stehenden Bestimmung des §. 9 des Gesetzes betrachtet werden muß (vgl. Jörn, St. R. des D. R., I, S. 355, Anm. 6, u. Seydel, in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 144, Anm. 7, welcher letzterer bemerkt, daß dies auch in den Motiven des Gesetzentw. ausgesprochen sei, was indes [vgl. Stenogr. Ber. des nordb. Reichst

Kommunaldienst erhalten hat; die Bestallung vertritt alsdann die Stelle der Naturalisationsurkunde, beziehungsweise der Aufnahmeurkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird (§. 9, Abs. 1 des Gef. v. 1. Juni 1870).¹ Zum Staatsdienst gehört der Militärdienst, einschließlich des Dienstes in Reserve und Landwehr.² Ist die Anstellung eines Ausländers im Reichsdienste erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat³ (§. 9, Abs. 2 a. a. D.).

Für den Fall, daß der im Reichsdienste angestellte Ausländer seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande hat, enthält das Gesetz v. 1. Juni 1870 keine Bestimmung⁴; diese Lücke desselben hat indes das Reichsgesetz v. 20. Dez. 1875, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind⁵, durch die Bestim-

1870, Bb. III, Aktenst. Nr. 11, S. 158, Sp. 2, Motive zum §. 9) nicht der Fall ist). Der Dienst jübischer Rabbiner ist nicht „Kirchen“-Dienst. *Abd. Ans. Cahm, Comment., S. 93.* Schuldienst bezieht sich auch auf Lehrerinnen; *Cahm, S. 94.*

¹ Der §. 6 des Gef. v. 31. Dez. 1842 bestimmte, daß eine vom König oder von einer königlichen Central- oder Provinzialbehörde vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den preuß. Staatsdienst aufgenommenen Ausländer zugleich die Stelle einer Naturalisationsurkunde vertrete. In dieser Beziehung sind folgende Grundsätze angenommen worden: a) Durch die Anstellung als Arzt in der preuß. Armee wird die Eigenschaft als Preusse erworben (*Reskr. des Min. des Inn. v. 15. Juli 1867, Nr. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 254.*) b) Dasselbe gilt von Ausländern, welche in den Dienst beim Staate untergeordneter Korporationen und Gemeinden treten (*A. L. R., II, 10, §. 69*), z. B. zu Lehrern an einer städt. Schule ernannt oder befristet werden (*Reskr. desselben Min. v. 10. Sept. 1866, a. a. D. 1866, S. 228.*) c) Ein Ausländer erlangt dadurch, daß er eine Zeit lang in Preußen das Amt eines Schiedsmannes bekleidet, nicht die Eigenschaft eines Preußen (*Erl. des Sen. für Strass. des Ob. Trib. v. 28. Juni 1866; Oppenhoffs Rechtspr., VII, S. 384.*)

² *A. L. R., II, Tit. 10, §. 1; vgl. Laband, St. R., I, S. 152, Anm. 4, u. die dort angegebenen Materialien; die Frage ist dormalen nicht mehr streitig. G. Meyer, Lehrb., S. 188, Anm. 27; Cahm, Comment., S. 92.*

³ Unter dem „dienstlichen Wohnsitz“ ist, wie *Laband, St. R. des D. R., I, S. 153, Anm. 2; Seydel (Bayer. St. R., I, S. 539) und G. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 187)* annehmen, der erste Dienstwohnsitz zu verstehen.

Wenn ein Bundesangehöriger im Reichsdienste angestellt wird, so erwirbt er dadurch, wie *Seydel (Comment. zur Reichsverf. Urk., S. 48, u. in Virhs Ann., Jahrg. 1876, S. 145, Anm. 4)* annimmt, nicht eine neue Staatsangehörigkeit in dem Staate seines dienstlichen Wohnsitzes, sondern behält seine frühere Staatsangehörigkeit, und ebensowenig hat die Verlegung in einen andern Einzelstaat einen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit. Dagegen nimmt *Riebel (Comment. z. Reichsverf., S. 261, Anm. 6)* an, daß dem im Reichsdienste

angestellten Bundesangehörigen seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht verbleibt, wenn zugleich eine Verlegung seines dienstlichen Wohnsitzes in einen andern Einzelstaat erfolgt. Gegen die Ansicht *Riebels* vgl. auch *Laband (a. a. D.)*, welchem *G. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 187 fg.)* beitrifft.

⁴ Der §. 6 des Gef. v. 31. Dez. 1842 bestimmte, daß Ausländer, welche im Auslande im Dienste des Preuß. Staates als Konsuln, Handelsagenten u. s. w. angestellt sind, dadurch noch nicht preuß. Staatsbürger werden.

⁵ *R. G. Bl. 1875, S. 324, und den Entw. dieses Gef. nebst Motiven in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1875—76, Bb. III, Aktenst. Nr. 73, S. 279 ff.* Der Reichstag hat dem Gesetzentw. ohne Diskussion seine Zustimmung erteilt (vgl. *Stenogr. Ber. a. a. D., Bb. I, S. 441—442 u. S. 663*). Die Motive zeigen, daß nach dem bis dahin bestandenen Reichsrechte diejenigen im Reichsdienste angestellten Ausländer, welchen durch ihr Amt der beständige Aufenthalt im Auslande zur Pflicht gemacht wird, von dem Erwerbe der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate und der Reichsangehörigkeit ausgeschlossen sind. Durch ihre Anstellung erwerben sie dieselbe nicht, weil sie ihren dienstlichen Wohnsitz nicht innerhalb eines Bundesstaates haben, und die Erteilung einer Naturalisationsurkunde können sie nicht erwirken, weil sie das Erfordernis der Niederlassung in einem Bundesstaate zu erfüllen außer Stande sind. Es liege kein Grund vor, hierin eine Aenderung in betreff derjenigen Ausländer eintreten zu lassen, welche, wie z. B. die deutschen Wahlkonsuln fremder Nationalität, im Auslande eine ihnen vom Reiche übertragene dienstliche Funktion lediglich als ein Nebenamt versehen und deshalb keinen Anlaß haben, ihr heimisches Indigenat mit dem deutschen zu vertauschen. Dagegen hätten Ausländer, welche ihre ganze Thätigkeit dem Reichsdienste widmen, ein erhebliches Interesse daran, der Reichsangehörigkeit teilhaft zu werden, weil sie nur durch Erlangung der letzteren sich in vollem Umfange den Schutz des Reiches sichern können, welchen der Art. 3 der Reichsverf. den Deutschen im Auslande gewährt. Überdies setze das Reichsbeamten-gesetz v. 31. März 1873 stillschweigend voraus, daß alle Beamten, welche den Reichsdienst zu ihrem eigentlichen Beruf gewählt haben, die Reichsangehörigkeit besitzen (vgl. §. 34 und §. 57, Nr. 1 des Reichsbeamten-gesetz.), und daher müsse

nung ausgefüllt, daß Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Dienst-
einkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande
haben, von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörig-
keit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht verweigert werden darf.

V. Die Naturalisationsurkunde, beziehungsweise Aufnahmeurkunde begründet mit
dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte
und Pflichten¹ (§. 10 des Ges. v. 1. Juni 1870).² Die Verleihung der Staats-
angehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich
auf die Ehefrau und diejenigen minderjährigen³ Kinder (§. 11 a. a. D.), deren gesetz-

das Reich denjenigen Ausländern, welche es
unter Gewährung eines festen Einkommens und
unter Anweisung eines Wohnsitzes im Auslande
in seinen Dienst nimmt, die Möglichkeit gewähren,
die Reichsangehörigkeit und deren gesetzliche
Voraussetzung, die Angehörigkeit in einem
Bundesstaate, zu erlangen. Zu diesem Zwecke
sei für die Beteiligten von den vier Erforder-
nissen der Naturalisation, welche der §. 8 des
Ges. v. 1. Juni 1870 aufstellt, die Bedingung
der Niederlassung in einem Bundesstaat zu be-
seitigen; die Erfüllung der übrigen Erforder-
nisse werde durch die Aufnahme in den Reichs-
dienst bargethan und bedürfe keines weiteren
Nachweises. Werde aber von der Niederlassung
abgesehen, so liege kein Grund vor, den be-
treffenden Beamten gesetzlich vorzuschreiben, in
welchem Einzelstaate sie die Naturalisation
nachzusehen haben; es empfehle sich vielmehr,
ihnen die Wahl des neuen Heimatslandes zu
überlassen. Für die Regierungen der Einzel-
staaten ergebe sich aus der Einräumung eines
solchen Wahlrechtes kein Bedenken, da für sie
lästige Verpflichtungen dadurch nicht begründet
werden.

¹ Die Motive bemerken zum §. 10 des Entw.
des Gesetzes: „Von selbst versteht es sich, daß
hier unter den mit der Staatsangehörigkeit ver-
bundenen Rechten und Pflichten nur diejenigen
begriffen sind, welche eben den staatsrechtlichen
Begriff des Indigenats ausmachen und deshalb
jedem Staatsangehörigen ohne Unterschied des
Alters, Geschlechts u. zusehen resp. obliegen.
Dagegen beginnen diejenigen staatsbürgerlichen
Rechte und Pflichten, welche auch für den als
Inländer Geborenen erst unter gewissen Vor-
aussetzungen entstehen, wie z. B. das Recht zur
Theilnahme an politischen Wahlen und dergl.,
selbstverständlich auch für den Naturalisierten erst,
wenn bei ihm diese Voraussetzungen eintreten.“
(Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bd. III,
Altenst. Nr. 11, S. 158, Sp. 2.)

² Dieselbe Bestimmung enthielt bezüglich der
Naturalisationsurkunden der §. 9 des preuß.
Ges. v. 31. Dez. 1842. Die Kab. D. v. 10.
Jan. 1848 (G. S. 1848, S. 25) erteilte indes
den Landespolizeibehörden die Ermächtigung,
an die Naturalisation künstlich die Beschränkung
zu knüpfen, daß innerhalb eines Zeitraumes von
drei Jahren, vom Tage der Ausstellung der
Naturalisationsurkunde an gerechnet, die Be-
fugnis des Aufgenommenen zur Wahl eines
andern inländischen Wohn- oder Aufenthalts-
ortes in Ermangelung der Zustimmung der

Gemeinde dieses letzteren lediglich nach den in
dem Ges. v. 31. Dez. 1842, §. 7, Nr. 2—4,
und §. 8 enthaltenen Vorschriften beurteilt
werden solle. (Über die Ausführung dieser Kab.
D. vgl. die Reskr. des Min. des Inn. v.
6. April 1848, v. 21. Mai 1851 u. v. 22. Juni
1861, M. Bl. b. i. Verw. 1850, S. 103,
1851, S. 132, und 1861, S. 132.) Die Be-
stimmungen der Kab. D. v. 10. Jan. 1848
können indes, wie von dem Min. des Inn. in
den Reskr. v. 19. Juni 1868 (M. Bl. b. i. Verw.,
1868, S. 197) und v. 15. Nov. 1873 (a. a.
D. 1873, S. 336) anerkannt worden ist, keine
Anwendung mehr finden, auch nicht in Bezug
auf Ausländer, d. h. auf Personen, welche einem
deutschen Einzelstaate nicht angehören.

Eine unter Nichtbeachtung der Vorschriften
der §§. 7 u. 8. des Ges. v. 1. Juni 1870 aus-
gestellte Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde
bleibt formell gültig, da das Gesetz ein Nichtig-
keitsverfahren nicht kennt. Vgl. auch Seydel
in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 139. Die
Bedenken, welche Landgraf in Hirths Ann.,
Jahrg. 1876, S. 1028—29, hiergegen erhoben
hat, indem er es für zulässig erachtet, eine er-
theilte Naturalisationsurkunde für nichtig zu er-
klären, halte ich nicht für begründet, obgleich
denselben da lege ferenda eine Berechtigung
nicht unbedingt zu versagen ist, namentlich auch
in Fällen, wo die Ertheilung der Urkunde auf
unrichtigen Zeugnissen beruhen sollte; s. dazu
auch oben S. 615, Anm. 1.

³ Die Volljährigkeit tritt gemäß Reichsges.
v. 17. Febr. 1875 (M. Bl. 1875, S. 71)
mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein; für
Nichtdeutsche ist in dieser Beziehung das Recht
des Heimatsstaates entscheidend. Vgl. auch Jörn,
St. R. des D. R., I, S. 358; Seydel in
Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 146, und Niebel,
Reichsverf., S. 262.

Die Motive zum §. 11 des Entw. des Ge-
setzes bemerken, „daß nicht auch die unter der
patria potestas noch befindlichen großjährigen
Kinder genannt seien, scheinbar deshalb sachgemäß,
weil die Frage, ob großjährige Kinder noch unter
väterlicher Gewalt stehen, häufig sehr zweifelhaft
ist, und weil im einzelnen Falle, wenn die Ver-
hältnisse dazu angethan sind, die Verleihung der
Staatsangehörigkeit ausdrücklich auch auf die
noch unter väterlicher Gewalt stehenden groß-
jährigen Kinder erstreckt werden könne“. (Stenogr.
Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bd. III, Altenst.
Nr. 11, S. 158, Sp. 2); s. dazu jetzt unten
S. 620, Anm. 1.

liche Vertretung¹ dem Aufgenommenen oder Naturalisierten kraft elterlicher Gewalt zusteht, ausgenommen Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind.²

VI. Zum Erwerbe der Naturalisation für den Angehörigen eines außerdeutschen Staates, welcher sich in einem deutschen Staate niederlassen will, ist nicht erforderlich, daß derselbe seine ausländische Staatsangehörigkeit aufgeben müsse, und ebensowenig hat der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit von selbst den Verlust der bisherigen deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge.³

Um die Konflikte zu vermeiden, welche in Folge dieses Grundsatzes mit außerdeutschen Staaten, namentlich auch bezüglich der Militärpflicht, entstehen können, hat der vormalige Norddeutsche Bund mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika den Vertrag v. 22. Febr. 1878, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des andern einwandern⁴, abgeschlossen.⁵ Dieser Vertrag bestimmt, daß Angehörige des einen Teils, welche fünf Jahre lang im Gebiete des andern Teils zugebracht haben und daselbst naturalisiert worden sind, als

¹ Seydel (in Firths Ann., Jahrg. 1876, S. 138 ff.) führt aus, daß gleichmäßig für die Aufnahme und für die Naturalisation der Grundsatz gelte, daß eine Ehefrau selbständig eine von der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes verschiedene Staatsangehörigkeit nicht erwerben könne. Es sei dies zwar im Gesetze nicht unmittelbar ausgesprochen, ergebe sich aber auf dem Wege der Auslegung. Die Vorschrift des §. 5 des Gesetzes, daß die Verheiratung mit einem Deutschen für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Ehemannes begründet, sowie die Bestimmung des §. 13, Nr. 5, daß die Verheiratung mit dem Angehörigen eines andern Einzelstaates oder mit einem Ausländer für die Ehefrau den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit bewirkt, seien nur bei der Annahme zu erklären, daß das Indigenatgesetz an dem allgemeinen Rechtsgrundsätze festhält, wonach die Ehefrau, wie den Namen und Stand, so auch die Staatsangehörigkeit des Ehemannes teilt, und hiermit ständen auch die Ausnahmen in §. 11, §. 19 und §. 21, Abs. 2 des Indigenatgesetzes nicht im Widerspruche, weil diese Bestimmungen den angegebenen Grundsatz ausdrücklich als Regel aufrecht erhielten und daher eine ausdehnende Auslegung nicht zuließen. Dagegen nimmt G. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 186 fg., Anm. 18) an, daß sowohl eine Ehefrau, als die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, auch unabhängig vom Ehemanne oder Vater eine Staatsangehörigkeit erwerben können, wenn die Bedingungen der Aufnahme oder Naturalisation bei ihnen vorhanden sind; denn die Bestimmungen in §§. 11, 19 und 21 zeigten eben, daß keineswegs ausnahmslos der Satz gelte, daß die Verleihung der Staatsangehörigkeit an eine verheiratete Ehefrau unzulässig sei. Dieser Ansicht Meyers tritt auch Jörn (St. R. des D. R., I, S. 359) bei, welcher bemerkt, daß Ehefrauen allein für sich und die bei ihnen befindlichen Kinder auch ohne den Ehemann naturalisiert werden können, wenn den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere auch über Dispositionsfähigkeit, genügt ist, also z. B. im Falle der séparation de corps des französischen Rechtes. Die Entscheidung der Frage hängt lediglich davon ab, ob die Ehefrau nach den Gesetzen ihrer bisherigen

Heimat im Sinne des §. 8, Nr. 1, die Dispositionsfähigkeit besitzt. — Vgl. über die Frage Landgraff, Die Einwanderung der Prinzessin Beauffremont (in Firths Ann., Jahrg. 1876, S. 1032 ff.), und die daselbst, S. 1032, Anm. 1, cit. Schriften.

² Einf. Ges. z. Bürg. G. B., Art. 41, I.

³ Dies ist allgemein anerkannt; vgl. schon für das frühere preuß. Recht Min. Erl. v. 19. Febr. 1862 (M. Bl. d. i. Verw. 1862, S. 60), ferner Seydel (in Firths Ann., Jahrg. 1870, S. 142), Jörn (St. R. des D. R., I, S. 359 fg.), Riebel (Reichsverf., S. 262, Note 1 b, zum §. 10 des Ges.). Über die Konflikte, welche aus dem hiernach möglichen Bestehen mehrfachen Staatsangehörigkeit (einer ausländischen und einer deutschen) in internationaler Beziehung entstehen können, vgl. v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in Firths Ann., Jahrg. 1875, S. 793 ff. u. S. 1118 ff., insbes. S. 810 ff. u. S. 1169—70; v. Bar, Internat. Priv. u. Strafrecht, S. 27. Vgl. auch Kehm in Firths Ann. 1892, S. 46.

⁴ B. G. Bl. 1868, S. 228 ff. — Der Vertrag ist, nachdem der Bundesrat seine Zustimmung zu demselben erteilt, dem Reichstage des Nordb. Bundes unter Beifügung eines den Vertrag motivierenden Berichtes der Ausschüsse des Bundesrates für das Landwehr und die Festungen und für Justizwesen v. 16. März 1868 zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden (vgl. Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1868, Bd. II, Aktenst. Nr. 8, S. 15 ff.), und der Reichstag hat denselben in der Sitz. v. 2. April 1868 beraten und genehmigt (Stenogr. Ber. a. a. D., Bd. I, S. 40—46). Vgl. den Vertrag mit Kommentar in dem Werke: „Die Militärgesetzgebung des D. Reichs mit Erläut.“, I, S. 83 ff., und über denselben Fr. Kapp in den Preuß. Jahrb., Bd. XXXV, Sft. 5 u. 6, und Bd. XXXVI, Sft. 2, und G. Wesenbönd in Firths Ann., Jahrg. 1877, S. 204 ff., ferner v. Martitz in Firths Ann., Jahrg. 1875, S. 793 ff. u. S. 1118 ff.

⁵ Ähnliche Verträge haben Bayern, Württemberg, Baden und Hessen (für Südbayern) mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen. Vgl. dieselben in: „Die Militärgesetzgebung des D. Reichs“, I, S. 87—93.

dessen Angehörige betrachtet werden sollen, und daß, wenn der Naturalisierte sich wieder in seinem Heimatslande ohne die Absicht, in sein Adoptivvaterland zurückzukehren, niederläßt, dies als ein Verzicht auf seine Naturalisation angesehen werden soll, sowie daß der Verzicht auf die Naturalisation als vorhanden angenommen werden kann, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre im Gebiete des andern Teils aufgehalten hat.

§. 49.

Von dem Verluste der Staatsangehörigkeit.

Der §. 13 des Reichsgesetzes v. 1. Juni 1870 zählt im allgemeinen¹ die Bedingungen auf, unter welchen fortan die Staatsangehörigkeit verloren werden kann, nämlich: 1) durch Entlassung auf Antrag (§§. 14 ff. a. a. D.), 2) durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 und 22 a. a. D.), 3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 21 a. a. D.), 4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört² als die Mutter, und endlich 5) bei einer Deutschen durch Verheiratung³ mit dem Angehörigen eines andern Einzelstaates oder mit einem Ausländer.⁴

¹ Zu den gesetzlichen Gründen treten noch einige in Staatsverträgen enthaltene; s. Cahn, Comment., S. 112 fg.

² Eine Übersicht über die ausländischen Gesetzgebungen bezüglich dieser Frage s. bei Cahn, Comment., S. 115 fg.

³ Über die Vorschriften, die Eheschließung von Ausländern im Deutschen Reiche betreffend, vgl. die Zusammenstellung bei Cahn, Comment., S. 119 ff.

⁴ Das preuß. Gesetz v. 31. Dez. 1842 zählt im §. 15 dieselben Gründe des Verlustes der Staatsangehörigkeit auf, wie der §. 13 des Reichsges. v. 1. Juni 1870, nur mit Weglassung des unter Ziffer 4 gedachten Grundes der Legitimation bei unehelichen Kindern. „Wenn nun“, so bemerkt v. Könne in der 4. Aufl., II, S. 24, „Zweifel darüber entstehen, ob ein preussischer Staatsangehöriger in einem der Fälle des §. 15 des Ges. v. 31. Dez. 1842, bzw. des §. 13 des Ges. v. 1. Juni 1870 aufgehört habe, preussischer Staatsbürger zu sein, so fragt sich, welche Behörde zur Entscheidung hierüber zuständig sei. Es muß angenommen werden, daß, insofern von dieser Entscheidung nur publizistische Folgen (z. B. die Frage der Wahlberechtigung) abhängig sind, lediglich, und mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, die Entscheidung der Verwaltungsbehörden in dem für diese bestehenden Instanzenzuge maßgebend ist. Dagegen ist die Entscheidung der Verwaltungsbehörden für die Gerichte in Bezug auf deren Rechtsprechung nicht bindend, sondern es gebührt dem Richter die Befugnis in allen Fällen, wo von der Frage der Staatsangehörigkeit privat- oder strafrechtliche Folgen abhängen, hierüber selbständig zu entscheiden, ohne hierbei an die Ansicht der Verwaltungsbehörden gebunden zu sein. Dies hat auch das Ob. Trib. in dem Erl. v. 27. Jan. 1851 (Striethorsts Arch., I, S. 202) angenommen, welches mit Recht ausführt, daß der Richter befugt sei, über

die Wirksamkeit der von der Landespolizeibehörde in Gemäßheit der §§. 15 ff. des Ges. v. 31. Dez. erteilten Entlassung zu entscheiden, wenn es sich um privatrechtliche Folgen handelt. Dasselbe muß auch in dem Falle angenommen werden, wo die Anwendung des Strafgesetzes von der Frage abhängig ist, ob jemand als Ausländer oder als Deutscher anzusehen sei. Die singuläre Vorschrift der Rab. D. v. 10. März 1839 (S. 1839, S. 106), daß, wenn ein über die Grenze gebrachter Landstreicher zurückkehrt und bei der diesbezüglichen gegen ihn eingeleiteten Untersuchung behauptet, ein Inländer zu sein, die Regierung sich hierüber gutachtlich äußern und deren Meinung bei Abfassung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt werden soll, steht dem nicht entgegen, da das Gericht das Gutachten nur zu berücksichtigen hat, nicht aber unbedingt daran gebunden ist. Dagegen hat Oppenhoff (in der Anmerk. zum §. 115 des preuß. Strafgesetzb.) angenommen, daß das Gutachten der Regierung für die richterliche Entscheidung maßgebend sei, indes später (in der Anm. zum §. 361, Nr. 2, des D. Strafgesetzb.) ausgeführt, daß die Vorschrift der gedachten Rab. D. nur noch instruktioneller Natur sei und die richterliche Entscheidung nicht binden dürfe, daß sie jedenfalls aber auf den Ausnahmefall eines zurückkehrenden Landstreichers zu beschränken sei. Das Ob. Trib. hat übrigens auch in Straffachen, wo es sich um die Anwendung des §. 29 des preuß. Strafgesetzbuches handelte, die Frage der «Staatsangehörigkeit» zu seiner selbständigen Entscheidung gezogen. Vgl. die betreffenden Entscheidungen in v. Könnes Ergänz. u. Erläut. zu den §§. 29 u. 115 des preuß. Strafgesetzb. Mit dieser Ansicht stimmt auch Dalke (in Kochs Comment. zum A. L. R., IV, S. 945, Anm. 7) überein, welcher bemerkt, daß die Bestimmung der gedachten Rab. D. mit der heutigen selbständigen Stellung des Richters unvereinbar sei, und deshalb gar keine Bedeutung mehr habe.“ —

1) Die Entlassung auf Antrag¹ wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates² ausgefertigte Entlassungsurkunde erteilt (§. 14 a. a. D.). Dieselbe muß unbedingt dem Staatsangehörigen erteilt werden, welcher nachweist, daß er in einem andern Einzelstaate des Reiches die Staatsangehörigkeit erworben hat³ (§. 15, Abs. 1 a. a. D.), und in diesem Falle erfolgt die Erteilung der Entlassungsurkunde kostenfrei (§. 24, Abs. 1 a. a. D.). Ebenso kann nach den heute allgemein anerkannten internationalen Prinzipien⁴ die Entlassung nicht verweigert werden bei Auswanderung in einen fremden Staat, vorbehalten nur die unten angegebenen militärrechtlichen Einschränkungen.

Der Antrag auf Entlassung eines Staatsangehörigen, der unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gestellt werden. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich,

Die Entscheidung in Staatsangehörigkeitsfragen ist nunmehr teilweise dem Oberverwaltungsgericht übertragen; die obige Erörterung ist aber dadurch nicht gegenstandslos geworden, da die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes für die Civil- und Strafgerichte keinen bindenden Charakter tragen, überdies die Zuständigkeit des D. V. G. keine allgemeine, sondern eine gesetzlich eng begrenzte ist; s. oben S. 613, Anm. 2, und unten S. 624, Anm. 3; vgl. hierzu auch G. Meyer, *Bew. R.*, I, S. 154, Anm. 12 u. 15, S. 157, Anm. 15 u. 16. So ist auch das Reichsgericht wiederholt in der Lage gewesen, Staatsangehörigkeitsfragen zu entscheiden; s. z. B. *Entsch. i. Straff.*, IV, S. 271.

¹ Der „Antrag“ setzt selbstverständlich voraus, daß der Betreffende dispositionsfähig, beziehungsweise, daß die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erfolgt sei. Nach §. 42, Nr. 1 der Vormundschaftsordn. v. 5. Juli 1876 (G. S. 1875, S. 431) bedarf es zur Entlassung von Mündeln aus der preuß. Staatsangehörigkeit auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Dies hatten auch die Min. des Inn. u. der Justiz schon in dem *Circl. Reftr.* v. 31. Okt. (17. Nov.) 1853 auf Grund des §. 238 A. L. R., II, 18, angenommen (*W. Bl. b. i. Bew.* 1853, S. 259, u. *J. R. Bl.* 1853, S. 427); ebenso das Ob. Trib. in dem *Erk.* v. 27. Jan. 1851 (*Striethorffs Arch.*, Bb. I, S. 204). Das *Reftr.* des Min. des Inn. v. 27. Febr. 1869 (*W. Bl. b. i. Bew.* 1869, S. 73) hat indes ausgesprochen, daß von der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde Abstand genommen werden könne, wenn kein inländisches Gericht zur Einleitung der Vormundschaft über den Minderjährigen für kompetent erachtet werden könne; s. hierzu jetzt unten S. 625, Anm. 4.

² Das preuß. Gesetz v. 31. Dez. 1842 bestimmt (§. 16), daß die Entlassung bei der Landespolizeibehörde (Provinzialregierung, bezw. Landdrostei) des Wohnortes nachzusuchen sei, und durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde erfolgt. Jetzt läßt der Regierungspräsident die durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 den höheren Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnisse aus. *Zust. G.*, §. 155. Über die seit Erlaß des Ges. v. 1. Juni 1870 anzuwendende Form der zu erteilenden Entlassungsurkunden hat das *Circl. Reftr.* des Min. des Inn. v. 5. Juni 1871 (*W. Bl. b. i. Bew.* 1871, S. 171) bestimmt. Bei der Entlassung

preussischer im Auslande verweilender und dort zu naturalisierender Unterthanen soll die betreffende Regierung Sorge tragen, daß die ihnen diesseits erteilten Heimatscheine zurückgezogen werden (*Circl. Reftr.* des Min. des Inn. v. 17. Dez. 1852, *W. Bl. b. i. Bew.* 1852, S. 317–318).

³ Wenn es im §. 15, Abs. 1 des Ges. heißt: „erworben hat“, so ist dies insofern ungenau, als auch der Nachweis angeborener Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate genügt; es müßte daher heißen: „die Staatsangehörigkeit besitzt“. Vgl. auch Seydel in *Hirths Ann.*, Jahrg. 1876, S. 146, Anm. 6, u. G. Meyer, *Lehrb. des D. St. R.*, S. 189, Anm. 1.

Das preuß. Gesetz v. 31. Dez. 1842 enthält die Bestimmung, daß preuß. Staatsangehörigen, welche in einen deutschen Bundesstaat auswandern wollen, die Entlassung verweigert werden könne, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist. Der §. 18 nimmt hierbei Bezug auf den Art. 18, Nr. 2, Litt. a der Deutschen Bundesakte, welcher bestimmte, „daß den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Befugnis des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, zustehen solle“. Diese Bestimmung ist dadurch für beseitigt zu erachten, daß zufolge Art. 3 der Reichsverf. und §. 1 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 innerhalb der Bundesstaaten volle Freizügigkeit besteht. Der §. 16 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 enthielt zwar noch die Bestimmung, „daß Norddeutschen, welche nach Bayern, Württemberg, Baden oder nach den nicht zum Nordb. Bunde gehörigen Teilen Hessens auswandern wollen, im Falle der Reciprocität die Entlassung zu verweigern sei, solange sie nicht nachweisen, daß der betr. Staat sie aufzunehmen bereit sei.“ Allein seit dem Eintritte der gedachten Staaten in das Deutsche Reich ist die Bestimmung hinfällig, und demzufolge auch durch die §§. 9 u. 12 des Reichsges. v. 22. April 1871 (*R. G. Bl.* 1871, S. 87) ausdrücklich aufgehoben worden. Das vom Bundesrat aufgestellte Formular des Staatsangehörigkeitsausweises s. *Centr. Bl.* 1883, S. 66.

⁴ Vgl. Stöckl in v. Holtendorffs *Handb. d. Völkerrechts*, II, S. 596 ff.; hier auch weitere Litt. Ang.

wenn Vater oder Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Gewalt für ein Kind beantragen. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zum Antrag auf Entlassung des Kindes.¹ Wenn der Nachweis der in einem andern Einzelstaate des Reiches erfolgten Aufnahme nicht geführt wird, so kann die Entlassung unter gewissen Umständen verweigert werden (§. 15, Abs. 2 a. a. D.), und wenn sie dennoch gewährt wird, so darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens drei Mark erhoben werden (§. 24, Abs. 2 a. a. D.). In Ermangelung des im §. 15, Abs. 1 gedachten Nachweises darf die Entlassung nicht erteilt werden: a) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünf- undzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission² darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen³; b) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, und Offizieren des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind⁴; ebenso c) Beamten⁵, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind; d) den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind⁶ (§. 15, Abs. 2 a. a. D.); e) Offiziere und Sanitäts-

¹ Einf. G. zum Bürg. G. B., Art. 41, II.

² In dem §. 15, Abs. 2, Ziffer 1 des Gef. v. 1. Juni 1870 heißt es: „Ersatzkommission“. Vgl. jedoch §. 30, Ziffer 3 zu a des Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 (R. G. Bl. 1874, S. 53).

³ Über das von der Ersatzkommission in dieser Beziehung zu beobachtende Verfahren bestimmt die Wehrordnung v. 22. Nov. 1888 (Centr. Bl. 1889, S. 1 ff.), §. 27, Ziffer 2 (vgl. dazu Erl. des Reichsamtes d. Innern v. 20. Jan. 1888 bei Cahm, Comment., S. 129), daß die Ersatzkommissionen pflichtmäßig zu erwägen haben, ob der Nachsuehung der Auswanderungserlaubnis die versteckte Absicht zu Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, das Zeugnis zu erteilen, andernfalls zu verweigern, sowie, daß die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission als endgültig zu betrachten sind; endlich, daß bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission die Entscheidung der Oberersatzkommission einzuholen und bis zum Eingange dieser Entscheidung von der Erteilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen sei. — Vgl. auch die Strafbestimmung im Reichsstrafgesetzb., §. 140. Vor Ausschändigung der Entlassungsurkunde kann die Erklärung der Ersatzkommission immer geändert werden. Einer Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegt jene Erklärung nicht: D. B. G., XV, S. 410 ff.

⁴ Offiziere und im Offiziersrange stehende Ärzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft (R. Mil. G., §. 60, Nr. 2, und Reichsstrafgesetzb., §. 140). Vgl. die Militärgefetze des D. Reichs, Bd. I, Abt. II, S. 78, Anm. 5.

⁵ Über den Begriff „Beamten“ vgl. Kiebel, Reichsverf., S. 264, Anm. 7 zum §. 15, Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 147, Anm. 3, sowie die Lehrbücher des Staatsrechtes. Der Begriff ist aberaus freitrag; vgl. auch oben S. 420 fg.

⁶ G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 190, Anm. 14, ist der Ansicht, daß die in §. 12, Nr. 2 des Gef. v. 1. Juni 1870 für Offiziere des Beurlaubtenstandes vorgeschriebene vorherige Entlassung aus dem Dienste nach dem Erlaß der Bestimmung des §. 60 des Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 nicht mehr erforderlich, sondern anzunehmen sei, daß durch eine mit Genehmigung der Militärbehörde erfolgte Aufgabe der Reichs- und Staatsangehörigkeit auch das Dienstverhältnis erlischt.

⁷ Nur wenn sie zum aktiven Dienste einberufen sind, darf den unter Ziffer 3 des Abs. 2 des §. 15 des Gesetzes genannten Personen die Entlassungsurkunde versagt werden. Dieselben sind indes verpflichtet, vor der Auswanderung die Entlassungsurkunde nachzusuchen — nicht nur, wie die Ersatzreservisten I. Klasse, der Militärbehörde von ihrer bevorstehenden Auswanderung Anzeige zu machen. Andernfalls verfallen sie der Strafbestimmung des §. 360, Nr. 3 des Reichsstrafgesetzb. — Vor Erteilung der Auswanderungserlaubnis ist durch die Polizeibehörde dem Landwehrbezirkskommando Mitteilung zu machen; die Ausschändigung der Auswanderungserlaubnis darf erst erfolgen, nachdem das Landwehrbezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderer eine Einberufung zum aktiven Dienste nicht entgegensteht. — Die Einberufung ist als erfolgt anzusehen, nachdem die Einberufungsordre ausgeschändigt oder eine öffentliche Aufforderung zur Bestellung ergangen ist. — Gegen Reservisten und Wehrleute, welche sich der erfolgten Einberufung zum aktiven Dienste im Frieden durch unerlaubte Auswanderung

offiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, ausgehobene aber vorläufig in die Heimat beurlaubte Rekruten und Freiwillige, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften bedürfen zur Entlassung der Genehmigung der Militärbehörde, die beliebig versagt werden kann; Reservisten, Land- und Seewehrleute des ersten Aufgebots sowie Ersatzreservisten, solange sie nicht zum Dienst einberufen sind, bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung, die jedoch bei diesen Kategorien nicht versagt werden kann (Kriegsdienst-Ges. v. 9. Nov. 1867, §. 15; Mil. G. v. 2. Mai 1874, §§. 34, 52, 54, 56 Nr. 2—4, u. §. 60; Mil. G. Nov. v. 11. Febr. 1888, Art. II, §. 11; Wehrrdn., §. 111). Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind, kann im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (Ges. v. 3. Aug. 1893, Art. II, §. 2). Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben. Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, der zuständigen Kontrollstelle von der Auswanderung Anzeige zu erstatten.¹ Aus anderen als den vorgeordneten Gründen² darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden³; für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr dagegen bleibt dem Kaiser der Erlass besonderer Anordnung vorbehalten⁴ (§. 17 a. a. O.). Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung⁵ den Verlust der Staatsangehörigkeit

entziehen, ist das militärgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsam zulässig (Militärstrafgesetzb., §. 113); nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung trifft Personen der Reserve oder Landwehr in dem gleichen Falle die Strafe der Fahnenflucht (Militärstrafgesetzb., §§. 69 ff.). Die Gleichstellung der Reservisten mit den Wehrleuten in Bezug auf Auswanderung gründet sich auf Art. 59, Abt. 2 der Reichsverf. Früher bedurften in Preußen die Reservisten zur Auswanderung stets der Erlaubnis der Militärbehörde, und wurden bei unerlaubter Auswanderung stets wegen Desertion verfolgt. Vgl.: „Die Militärstrafgesetze des D. Reiches“, Bb. I, Abt. II, S. 78, Anm. 6.

¹ Vgl. über diese militärrechtlichen Staatsangehörigkeitsfragen Cahn, Kommentar., S. 125ff.

² Die Motive zum §. 17 des Entw. des Ges. v. 1. Juni 1870 bemerken: „Die Partikularvorschriften, nach welchen die Entlassung aus dem Staatsverbande mit Rücksicht auf bestehende Privat- und andere Verpflichtungen — also auch wegen Steuerrückständen — verweigert oder verzögert werden darf, kommen durch diese Bestimmung des §. 17 in Wegfall, während selbstverständlich die Anwendung prozessrechtlicher Sicherungsmaßregeln nicht ausgeschlossen werden soll“ (Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bb. III, Altenst. Nr. 11, S. 159, Sp. 1); f. auch D. B. G., XV, S. 405. — In dem vormaligen Herzogtum Nassau, sowie in der Landgrafschaft Homburg und in den übrigen von dem Großherzogtum Hessen im J. 1866 abgetrennten Gebietsteilen bestand die gesetzliche Vorschrift, daß im Falle der beabsichtigten Auswanderung nach einem außerdeutschen Staate der bezügliche Antrag öffentlich bekannt gemacht werden mußte und daß die Erteilung

der Entlassungsurkunde sowie der übrigen Legitimationspapiere erst nach Ablauf von sechs, beziehungsweise vier Wochen erfolgen durfte (vgl. die Motive zu dem Indigenatsgesetzentw. von 1868, §. 16, in den Stenogr. Ber. des S. B. 1868—69, Bb. II, Altenst. Nr. 12, S. 92). Jedemfalls lag hierin eine unzulässige Beschränkung der im Art. 11 der Verf. Urk. gewährleisteten Freiheit der Auswanderung, und es ist die fortdauernde Geltung dieser im Interesse der etwaigen Gläubiger des Auswandernden erlassenen Vorschrift durch den §. 17 des Ges. v. 1. Juni 1870 für beseitigt zu erachten. — Reservisten, die zwar nicht zum Dienst einberufen sind, gegen die aber ein Desertionsverfahren schwebt, kann die Entlassung bis zur Erledigung dieses Verfahrens verweigert werden; f. Cahn, Kommentar., S. 135.

³ Gegen den Bescheid des Regierungspräsidenten, durch welchen einem preuß. Staatsangehörigen die Erteilung der Entlassungsurkunde in Friedenszeiten versagt worden ist, findet innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht. Zust. G. v. 1. Aug. 1883, §. 155, Abt. 1.

⁴ Demzufolge hat also der Kaiser in dem in Rede stehenden Falle das Recht, die Auswanderungsfreiheit im Wege Kaiserlicher Verordnung zu beschränken. Selbstverständlich bedürfen indes solche Verordnungen (nach Art. 17 der Reichsverf.) zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes haben nach erfolgter Mobilmachung sofort ins Inland zurückzukehren (Wehrrdn., §. 111, Ziff. 2); dies gilt auch von den Kolonien.

⁵ Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat

(§. 18, Abs. 1 a. a. D.). Die Entlassung wird jedoch unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an¹, seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt (§. 18, Abs. 2 a. a. D.).² Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird³, zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Entlassenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, ausgenommen Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind, sowie Kinder, die unter elterlicher Gewalt der Mutter stehen, sofern die Mutter zum Antrag auf Entlassung der Kinder der Genehmigung des gesetzlichen Beistandes (Bürg. G. B., §. 14a, Abs. 2, Satz 2) bedarf.⁴

in dem Erl. v. 25. Juni 1869 (Sartmanns besondere preuß. Strafgesetze, S. 254) angenommen, daß die Aushändigung der Entlassungsurkunde den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hat, ohne Unterschied, ob sie unmittelbar in die Hände des Betreffenden gelangt ist oder nicht, und daß es schon genüge, daß sie in die Hände eines Angehörigen gekommen ist, er selbst aber hiervon Kenntnis erlangt und die Urkunde auch zu Gesicht bekommen hat. In einem andern Erl. v. 8. Sept. 1864 (Dppenhoff's Rechtspr. v. 5. 92; Goldammer's Arch., XII, S. 781) hat derselbe Sen. des Ob. Trib. ausgeführt, daß schon der Umstand, daß die Urkunde nur ausgefertigt worden, ohne daß eine Aushändigung stattgefunden hat, die Strafbarkeit aus dem §. 110 des preuß. Strafgesetzb. ausschließe. Vgl. auch das hiermit übereinstimmende Erl. desselben Sen. des Ob. Trib. v. 2. Dez. 1858 (Goldammer's Arch., VII, S. 103).

¹ Da die Frist mit dem Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde beginnt, so ist sie von Datum zu Datum zu berechnen. Wenn also im letzten Monate der dem Antragstage entsprechende Tag fehlt, so läuft die Frist mit dem letzten Monatstage ab (vgl. Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 148; Jörn, St. R. des D. R., I, S. 363, Anm. 39).

² Die Vorschrift des Abs. 2 des §. 18 hat, wie die Motive (vgl. Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bd. III, Altenst. Nr. 11, S. 159, Sp. 1) aussprechen, den Zweck, fingierte Auswanderungen abzuschneiden, welche lediglich den Zweck haben, den Auswandernden den Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Erfüllung der Militärpflicht, zu entziehen. — Der Abs. 2 des §. 18 setzt selbstverständlich voraus, daß der Entlassene nicht bereits eine andere deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 148, Anm. 2). Ebenso genügt es nicht, daß der Betreffende die Staatsangehörigkeit im Auslande erwirbt oder eine Reise unternimmt, sondern er muß seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands verlegen, d. h. tatsächlich auswandern, und ebensowenig ist eine Mißverlegung des Wohnsitzes innerhalb der sechs Monate statthaft; vgl. Kiebel, Reichsverf., S. 266, Anm. 2 zum §. 18, welchem Seydel (a. a. D.) beitrifft. Vgl. auch Jörn, St. R. des D. R., I, S. 363 fg.; Laband, St. R., I, S. 155, Anm. 1; Cahn, Comment., S. 140. Die Schutzgebiete sind auch im Sinne des §. 18, Abs. 2, nicht Ausland, weil sie es überhaupt

nicht sind, sondern nur unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen so behandelt werden. Vgl. Anf. Cahn, a. a. D. — Aus den Worten des Abs. 2 des §. 18: „die Entlassung wird unwirksam, wenn“, ergibt sich, daß es einer Unwirksamkeitserklärung der Entlassung nicht bedarf. Die Entlassung ist in diesen Fällen als von Anfang an ungültig zu behandeln (vgl. Laband in Hirths Ann., Jahrg. 1870, S. 643; Laband, St. R. des D. R., I, S. 155, Anm. 1; Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 148; G. Meyer, Lehrb. des D. St. R., S. 190, Anm. 18; Jörn, St. R. des D. R., I, S. 363, Anm. 40). Mit Recht nehmen auch Laband und G. Meyer (a. a. D.) an, daß es eine unrichtige Auffassung Böhlaus (in Hilbrands und Conrads Jahrb. für Nationalökonomie etc., XIX, S. 355, Nr. 168) sei, wenn dieser behauptet, daß in der Zwischenzeit von sechs Monaten die Reichsangehörigkeit des Betreffenden ohne Staatsangehörigkeit selbständig fortbestehe. Es kann keine Reichsangehörigkeit geben ohne Staatsangehörigkeit. Ebenso Cahn, Comment., S. 138. — Wenn Wehrpflichtige, welche die Erlaubnis zur Auswanderung erhalten haben, nicht auswandern, so liegt der Polizeibehörde ob, dem nächsten Landwehrbezirkskommando hiervon Mitteilung zu machen (Wehrordn. v. 22. Nov. 1888, §. 111, Ziffer 18).

³ Eine Ausnahme muß stets gemacht werden, wenn es sich hierbei um Söhne handelt, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, sofern für sie nicht das im §. 15, Abs. 2, Nr. 1 vorgeschriebene Zeugnis beigebracht wird (vgl. Wehrordn. v. 22. Nov. 1888, a. a. D.).

⁴ Einf. G. zum Bürg. G. B., Art. 41, III, in Abänderung von §. 19 des Ges. v. 1. Juni 1870. Der §. 19 des Gesetzes war wörtlich dem §. 21 des preuß. Ges. v. 31. Dez. 1842 entnommen, dessen Bestimmung auch schon in dem §. 136 A. L. R., II, 17, enthalten war. Was aber solche Minderjährige betrifft, deren Väter verstorben sind, die also unter Vormundschaft stehen oder zu stellen sind, so schreibt der §. 129 a. a. D. vor, daß sie ohne besondere Erlaubnis des Staates in auswärtige Lande nicht gebracht werden dürfen. Die Frage, ob darunter eine landespolizeiliche Erlaubnis oder nur die gewöhnliche obervormundschaftliche Genehmigung zu verstehen sei, ist verschieden beantwortet worden (vgl. Refstr. des Min. des Inn. v. 20. April 1827, v. Kampff, Ann., XI, S. 452; Refstr. des Justizmin. v. 24. Febr. 1834 u. 12. Jan. 1837, v. Kampff, Jahrb., XLIII, S. 119, u.

2) Betreffend den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde, so bestehen hierüber folgende Vorschriften: ¹

a) Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch den Kaiser erlassenen ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten (§. 20 des Ges. v. 1. Juni 1870). ²

XLIX, S. 167). Nach dem Wortlaute des §. 129 a. a. D. ist die erste Meinung die richtige. Daß ein Vormundeter nicht ohne vormundschaftlichen Konsens seinen Wohnsitz ändern kann, bestimmt das Vormundschaftsrecht, und es würde überflüssig gewesen sein, dies hier zu wiederholen. Dies ergibt sich auch aus den Materialien des A. L. R. zum §. 129 (vgl. Gesetzrev., Pens. XII, Mot. S. 314, abgedruckt in v. Königs Ergänz. zum A. L. R., II, 17, S. 129). Das Reskr. des Min. des Inn. v. 11. Juli 1844 (M. Bl. d. i. Verw. 1844, S. 221) spricht sich in dieser Beziehung dahin aus, daß die Entlassung der Minoritäten aus dem Unterthanenverbände mit Genehmigung des Vaters oder Vormundes zulässig sei, wie aus §. 19 A. G. D., I, 2, u. §. 21 des Ges. v. 31. Dez. 1842 hervorgehe. Die Circl. Reskr. der Min. des Inn. u. der Justiz v. 31. Okt. u. 17. Nov. 1853 (M. Bl. d. i. Verw. 1853, S. 259, und J. M. Bl. 1853, S. 427) sprechen indes aus, daß (nach §. 238 A. L. R., II, 18) die Entlassungsurkunde für minderjährige, unter Vormundschaft stehende Personen aus dem Unterthanenverbände erst dann erteilt werden dürfe, wenn die Genehmigungsurkunde des vormundschaftlichen Gerichtes von dem Vormunde beigebracht worden ist. Vgl. auch das Erl. des Ob. Trib. v. 27. Jan. 1851 (Striethorst's Arch., I, S. 204). Nach §. 42, Nr. 1 der Vormundsch. O. v. 5. Juli 1875 bedarf es zur Entlassung des Mündels aus der preuß. Staatsangehörigkeit stets der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Das Reskr. des Min. des Inn. v. 27. Febr. 1869 (M. Bl. d. i. Verw. 1869, S. 73) bemerkt übrigens, daß von der Beibringung der Genehmigung einer preussischen Vormundschaftsbehörde Abstand zu nehmen sei, wenn eine solche Behörde nicht besteht oder aus dem Grunde nicht ins Leben gerufen werden könne, weil kein inländisches Gericht zur Einleitung der Vormundschaft über den Minderjährigen für kompetent erachtet werden kann. Die Frage ist erledigt durch Einf. G. zum Bürg. G. B., Art 41, II; s. oben S. 622 fg.

In Bezug auf den §. 21 des preuß. Gesetzes v. 31. Dez. 1842 hatte das Reskr. des Min. des Inn. v. 5. März 1859 (M. Bl. d. i. Verw. 1859, S. 90) ausgeführt, daß derselbe dahin zu verstehen sei, daß durch die Entlassung des Ehemannes und Vaters, wenn nicht eine Ausnahme gemacht ist, auch die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder ipso jure aus dem Unterthanenverhältnisse ausscheiden. Ein Verbot, Vätern die Entlassung ohne gleichzeitige Entlassung der Kinder zu erteilen, sei in dem §. 21 nicht enthalten.

Die Zulässigkeit der Ausschließung der Kinder von der Entlassung sei nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Am wenigsten sei es nach §. 21 für statthaft zu erachten, einer Witwe die Entlassung zu verweigern, weil dieselbe nicht auf deren minderjährige Kinder ausgebeht werden soll. Denn der §. 21 handle nur von der Wirkung der Entlassung des Vaters auf die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, nicht aber von den rechtlichen Folgen der Entlassung einer Witwe.

¹ Über die nicht ausdrücklich entschiedene Frage, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde sich auch auf die Familie erstreckt, besteht Meinungsverschiedenheit. Seydel (in Firths Ann., Jahrg. 1876, S. 151 ff.) nimmt an, daß in diesem Falle, wie stets, die Ehefrau ihr Indigenat mit ihrem Ehemanne verliert, wogegen es unzulässig sei, dies auch bezüglich der Kinder anzunehmen. Dagegen sind G. Meyer (Lehrb., S. 191, Anm. 24) und Born (St. R., I, S. 368) der Ansicht, daß die Entziehung der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde sich in ihren Wirkungen auf den davon Betroffenen selbst beschränkt und sich nicht auf dessen Ehefrau und Kinder erstreckt. Unbedenklich ist dagegen mit Seydel, a. a. D., S. 152, anzunehmen, daß die nach erfolgtem Indigenatsverluste geborenen Kinder Ausländer sind. Cah n, Comment., S. 143 fg. u. 190 fg. läßt sowohl im Falle des §. 20 als des §. 22 die Entziehung sich auch auf die Familie erstrecken.

² Der §. 20, welcher von den sog. Avolatoren handelt, legt die Befugnis zum Erlaß der bezüglichen Aufforderung ausschließlich in die Hand des Kaisers, also nicht der einzelnen Staaten, was sich — wie die Motive dazu (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bb. III, Attenst. Nr. 11, S. 159, Sp. 1) hervorheben — durch die Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse rechtfertigt, da der Kriegszustand bezw. die Kriegsgefahr das Reich als ein Ganzes bedrohen und daher der Aufenthalt von Deutschen im Auslande zu solcher Zeit nur mit den Pflichten gegen das Reich, nicht aber gegen einen Einzelstaat desselben kollidiert (vgl. Laband, St. R. des D. R., I, S. 130). Die Aufforderung zur Rückkehr darf nicht für die Angehörigen eines oder einiger Staaten, sondern muß gleichzeitig für die Angehörigen aller Bundesstaaten (für das ganze Bundesgebiet, wie das Gesetz sich ausdrückt) erlassen werden (vgl. Laband, a. a. D.; Seydel in Firths Ann., Jahrg. 1876, S. 148, Anm. 8). Bei eingetretener allgemeiner Mobilmachung haben sich alle im Auslande befindlichen Personen des Verurtheilten-

b) Wenn ein Deutscher ohne Erlaubnis seiner Regierung in fremde¹ Staatsdienste² tritt, so kann die Centralbehörde seines Heimatsstaates denselben durch Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet (§. 22 a. a. D.). Wenn dagegen ein Deutscher mit Erlaubnis seiner Regierung³ bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit (§. 23 a. a. D.).

c) Im Anschlusse an die vorgedachten Bestimmungen der §§. 20 und 22 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 hatte das Reichsgesetz v. 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern⁴, noch einen dritten Fall festgesetzt, in welchem der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Ausspruch der Behörde eintreten konnte, doch ist dieses Gesetz jetzt aufgehoben.⁵

3) Betreffend den Verlust der Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, also durch Verjährung, so verlieren Deutsche, welche das Reichsgebiet verlassen⁶, und sich zehn Jahre lang ununterbrochen⁷ im Aus-

landes unverzüglich in das Inland zurückzugeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensiert werden (vgl. Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874, §§. 58, 59 u. 69, Ziffer 4).

¹ Hierunter sind nur Dienste bei ausländischen Staaten, nicht aber bei einem zum Reiche gehörigen Staate zu verstehen (vgl. Riedel, Reichsverf., S. 269, Anm. 2 zum §. 22; Laband, St. R. des N., I, S. 132 ff.).

² Unter dem Ausdruck: „Staatsdienst“ ist auch „Militärdienst“ begriffen (vgl. Riedel, a. a. D., Anm. 3).

³ Diese Erlaubnis ist nicht widerruflich (vgl. Riedel, a. a. D., S. 269, Anm. 1 zum §. 23; Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 149, Anm. 1); indes bleiben auch solche Personen verpflichtet, etwaigen Abolatorien des §. 20 des Gesetzes Folge zu leisten (vgl. die Motive zu den §§. 22 u. 23 des Ges. in den Stenogr. Ber. der nordd. Reichst. 1870, Bd. III, Altenst. Nr. 11, S. 160, Sp. 1). Der §. 22 bestimmt nur, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit eventuell an die Nichtbefolgung der Aufforderung zum Austritte geknüpft werden kann; ist dagegen die Erlaubnis erteilt, so bleibt die Staatsangehörigkeit auch bei längerer als zehnjähriger Abwesenheit (§. 21 des Ges.) erhalten (vgl. die Motive a. a. D.). Das preuß. Ges. v. 31. Dez. 1842 bestimmte (im §. 24), „daß der Eintritt eines preuß. Untertans in fremde Staatsdienste erst nach erfolgter Entlassung desselben aus dem preuß. Untertanenverbande zulässig, und daß, wer solche erhalten habe, dazu unbeschränkt befugt sei“. Das N. S. nahm in Bezug hierauf an, daß aus der gedachten Bestimmung nicht folge, daß der Eintritt in fremde Staatsdienste die Entlassung aus dem preuß. Untertanenverbande notwendig mache, und daß, wenn die Entlassung nicht nachgesucht worden, dennoch der Antritt eines fremden Staatsdienstes diese Entlassung in sich schliesse. Wenn daher ein preuß. Staatsdiener auf seinen Antrag aus dem preuß. Staatsdienste entlassen werde, und ohne ausdrückliche Entlassung aus dem preuß. Untertanenverbande in fremde Staatsdienste trete, so erlösche hierdurch sein preuß. Staatsbürgerrecht nicht von selbst, sondern erst dann, wenn ein zehnjähriger Aufenthalt im Auslande hinzugetreten ist (vgl. die Verh. in

der 5. Sitz. des N. S. v. 20. Jan. 1860 über die Prüfung der Wahl des Abg. Dunder in den Stenogr. Ber. 1860, Bd. I, S. 29—31). Aus der jetzigen Fassung der §§. 22 u. 23 des Ges. v. 1. Juni 1870 und aus den cit. Motiven dazu ergibt sich nunmehr, daß im Falle erteilter Erlaubnis auch die mehr als zehnjährige Abwesenheit des Betreffenden den Verlust der Staatsangehörigkeit nicht nach sich zieht.

⁴ R. G. Bl. 1874, S. 43.

⁵ Durch Reichsges. v. 6. Mai 1890 (R. G. Bl., S. 65).

⁶ Hierbei macht es keinen Unterschied, ob sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubnis zum Verlassen des Bundesgebietes bedurften oder nicht. Andererseits werden durch den §. 21 des Ges. v. 1. Juni 1870 die strafrechtlichen Verjährungsfristen nicht berührt. Die deutschen Schutzgebiete sind selbstverständlich Inland: Ges. v. 17. April 1886, §. 6. Die früher für die Standesherrn geltenden Sonderrechte nach dieser Richtung bestehen dormalen nicht mehr: Cah n, Komment., S. 149. Dagegen ist es selbstverständlich, daß die Vorschrift sich nicht auf die im Dienst des Reichs oder eines Einzelstaates im Auslande stationierten Beamten bezieht; auch für Wahlsonnen muß dies gelten, da sie Beamte sind; anderer Ansicht Cah n, Komment., S. 150. Über das ältere preussische Recht, wonach lediglich das Domizil über die Staatsangehörigkeit entschied und diese schon durch Verlegung des Domizils unterging, s. D. B. G., XVIII, S. 397 ff.

⁷ Die Voraussetzung des §. 21, Abs. 1, Satz 1 ist der ununterbrochene zehnjährige Aufenthalt im Auslande; daher wird die Verjährungsfrist unterbrochen durch eine wenn auch nur vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in das Reichsgebiet (vgl. Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 154); dagegen kann eine einfache, wenn auch längere Geschäftsreise nach Deutschland nicht als Unterbrechung angesehen werden (vgl. Landgraff in Hirths Ann., Jahrg. 1870, S. 643, und Seydel, a. a. D., Jahrg. 1876, S. 154, Anm. 2). Anb. Anf. Cah n, Komment., S. 153 fg., der auch eine einfache Reise als Unterbrechung gelten läßt und anführt, daß dies auch die Praxis der preuß. Regierung und der Reichsämtler sei.

lande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit¹ (§. 21, Abs. 1, Satz 1 a. a. D.). Die zehnjährige Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder, wenn der Austretende sich im Besitze eines Reisepapieres oder eines Heimatscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere² an

¹ Mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit erlöschen alle an diese geknüpften Rechte und Pflichten; insbesondere sind auch diejenigen, welche auf Grund des §. 21 des Ges. v. 1. Juni 1870 die Staatsangehörigkeit verloren haben, bei ihrer Rückkehr in die Heimat, falls sie sich nicht etwa renaturalisieren lassen, in Bezug auf die Behauptung lediglich als Ausländer zu betrachten. Als solche können sie eventuell ausgewiesen werden. Wenn sie jedoch eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben oder wieder verloren und das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so findet bei ihrer Rückkehr zu dauerndem Aufenthalte der §. 11 des Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874 auf sie Anwendung, wonach sie gestellungspflichtig sind und nachträglich ausgehoben werden, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienste zurückbehalten werden können (vgl. „Die Militärgefetze des D. R.“, Bb. I, Abt. II, S. 80, Anm. 2).

Über die Frage: ob die durch königliche Amnestie Begnadigten, wenn sie sich länger als zehn Jahre im Auslande aufgehalten haben, das preuß. Staatsbürgerrecht verloren haben, vgl. die Interpellation des Abg. Senff u. Gen. in den Druck. des A. S. 1861, Nr. 222, u. Stenogr. Ber. 1861, Bb. III, S. 1361, sowie die Begründung dieser Interpellation in der 57. Sitz. des A. S. v. 7. Mai 1861 (a. a. D., S. 1383–86) und die bejahende Antwort des Justizmin. a. a. D., S. 1386 (vgl. auch in *Soldammers Arch.*, IX, S. 634). Dagegen: das Gutachten von Koch in v. Holtendorfs *Allgem. D. Strafrechts-Zeitung*, Jahrg. I (1861), S. 428 ff., desgl. Kochs *Komment. zum Allgem. Landrecht*, II, Tit. 17, Anm. 24; denn der Erlöschungsgrund sei der non usus, und dieser konnte nicht beginnen, da der Aufenthalt im Auslande als kein freiwilliger angesehen werden konnte. Dieser Ansicht ist auch Dalcke (in Kochs *Komment. zum A. L. R.*, a. a. D.). Dagegen führt Landgraff (in *Hirths Ann.*, Jahrg. 1870, S. 645) aus, daß Bürger, die sich der Strafe durch die Flucht entziehen und denen die Strafe durch Gnade erlassen wird, mit der Begnadigung nicht von selbst in die Reichs- und Staatsangehörigkeit zurücktreten, falls sie solche in der freiwilligen Verbannung durch Ablauf der Frist verloren haben, und daß auch dann, wenn sie der Angehörigkeit durch Ausspruch der Behörde (§§. 20 u. 22 des Ges. v. 1. Juni 1870) verlustig gehen, die Gnade nur die strafrechtlichen Folgen, innerhalb deren sie sich ihrer Natur nach bewege, aufhalten könne. Diese Ansicht ist richtig.

² Die Gültigkeitsdauer eines Passes oder sonstigen Reisepapiers (vgl. Reichsgef. üb. das Passwesen v. 12. Okt. 1867, S. 33) wird von der Landesregierung bestimmt (vgl. *Kiedel, Reichsverf.*, S. 268, Anm. 2 zum §. 21, und

Landgraff in Hirths Ann., Jahrg. 1870, S. 643). Letzterer nimmt (a. a. D.) an, daß der Lauf der Frist für unterbrochen zu erachten sei, wenn der Abwesende die nötigen Schritte zur Erlangung eines Reisepapiers gethan hat. Dagegen ist *Seydel* (in *Hirths Ann.*, Jahrg. 1876, S. 154, Anm. 4) der Ansicht, daß die Verjährung nicht durch die Ausstellung eines von dem Reichskonsul nach §. 25 des Konsulatsgef. v. 8. Nov. 1867 ausgestellten Passes unterbrochen wird; denn der Besitz eines Reisepasses bemme zwar nach §. 21, Abs. 1 des Ges. v. 1. Juni 1870 den Beginn der Verjährungsfrist, unterbreche dieselbe aber nicht.

Bezüglich der im §. 21, Abs. 1 gedachten Heimatscheine hat der Bundesrat unterm 20. Jan. 1881 beschlossen, daß solche fortan nach dem diesem Beschlusse beigefügten Formulare, welches lediglich die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit enthält, auszustellen und die Gültigkeitsdauer nicht auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre bemessen werden darf (*Centralbl. für das D. R.* 1881, S. 22). Vgl. dazu das *Cirk. Refr. des Min. des Inn.* v. 17. März 1881 (*M. Bl. d. i. Verm.* 1881, S. 86). Die *Rab. D.* v. 20. Mai 1838 (vgl. diese durch die *Amtsblätter* publizierte *Rab. D.* in *Bergius' Ergänz. zur Ges. Samml.* und in v. *Ramph. Ann.*, XXII, S. 22, u. *Jahrb.*, LII, S. 166) hat folgende Bestimmungen getroffen: a) es können solche Heimatscheine an preuß. Staatsangehörige erteilt werden, insofern in dem betr. auswärtigen Staate die Zulassung von der *Beibringung eines* solchen Scheines abhängig gemacht wird, jedoch nur solchen Preußen, welche die preuß. Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzuziehen beabsichtigen und dies in ihrem Gesuche erklären; b) in jedem Heimatscheine ist zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den *Untertanenverband* des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige *Untertanenrecht* nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt; c) die Erteilung erfolgt durch die betreffende *Provinzialregierung*; d) die Heimatscheine werden in der Regel nur auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und die *Provinzialregierungen* können dieselben hiernächst noch um zwei Jahre verlängern; zu einer weiteren Verlängerung bedarf es der *Einholung* der *Autorisation* des *Min. des Inn.*; wenn sich jedoch gleich bei der ersten Ausstellung des Heimatscheines aus den bescheinigten Zwecken des *Aufenthaltes* im Auslande im voraus die Dauer dieses Aufenthaltes abmessen läßt, so können die *Provinzialregierungen* den Heimatschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, ausstellen; e) die preuß. *Behörden* sind befugt, von allen *Untertanen* sol-

gerechnet¹ (§. 21, Abs. 1, Satz 2 a. a. D.). Sie wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats²; ihr Lauf beginnt jedoch von neuem mit dem auf die Pöschung in der Matrikel folgenden Tage (§. 21, Abs. 1, Satz 3 und 4 a. a. D.).

cher Staaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung preuß. Unterthanen von der Veibringung eines Heimatscheines abhängig gemacht wird, die Veibringung eines solchen in allen Fällen zu erfordern, in welchen solche Ausländer nicht in den preuß. Unterthanenverband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Aufenthalt in Preußen suchen, oder wo ihre Aufnahme in das preuß. Unterthanenverhältnis aus irgend einem Grunde unzulässig erscheint. Vgl. auch Cah n, Komment., S. 166 ff.

¹ Die Berechnung der Verjährungszeit ist die gewöhnliche, und daher von Datum zu Datum zu berechnen, sobald also, wenn im letzten Monate der dem Anfangstage entsprechende Tag fehlt, die Frist mit dem letzten Monatstage abläuft. Vgl. auch Seydel in Sirths Ann., Jahrg. 1876, S. 154.

Die Ansicht Landgraffs (in Sirths Ann., Jahrg. 1870, S. 644 u. 645) — welche auch Cah n, Komment., S. 165, und Leon i, Eis.-lothr. St. R., S. 28, teilen —, daß für elternlose oder ohne ihre Eltern im Auslande sich aufhaltende Minderjährige die Frist erst mit dem Eintritte der Volljährigkeit beginne, wird von Laband (St. R. des D. R., I, S. 156, Anm. 6), G. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 192, Anm. 29), und Seydel, (Bayer. St. R., I, S. 560 ff.) für unbegründet erklärt. Dagegen hat in Bezug auf die Bestimmung des §. 23, Nr. 1 des preuß. Gesetzes v. 31. Dez. 1842 (wonach Unterthanen, welche die preuß. Staaten ohne Erlaubnis verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, die Eigenschaft als Preußen verlieren) das Reskr. des Min. des Inn. v. 24. April 1867 (R. Bl. d. i. Verw. 1867, S. 134) ausgeführt, daß ein unter Vormundschaft stehender oder zu stellender Minorenner, so wenig er bloß durch seine ausdrückliche Erklärung das preuß. Indigenat zu verlieren vermag, ebensowenig durch ein bloßes Verweilen im Auslande desselben verlustig gehen kann; denn der §. 23 habe zur notwendigen Voraussetzung die Präsumtion, daß der im Auslande sich Aufhaltende sein Indigenat in Preußen habe aufgeben wollen; die zehnjährige Frist des §. 23. könne daher gegen Minderjährige, die sich ohne ihren Vater im Auslande befinden, erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit an gerechnet werden. Das Reskr. der Min. des Inn. v. des Inn. v. 23. Juni 1868 (R. Bl. d. i. Verw. 1868, S. 238), welches hierauf Bezug nimmt, hat zugleich angenommen, daß derselbe Grundsatz auch auf einen solchen Minorennen Anwendung findet, dessen Vater noch lebt, wenn der Minorene im Auslande verweilt, ohne indes den Aufenthalt mit seinem Vater zu teilen. Das Reskr. des Min. des Inn. v. 14. Mai 1868 (a. a. D. 1868, S. 181) wendet den Grundsatz auch auf einen solchen Preußen an, welcher im Auslande

irrsinnig geworden ist, indem angenommen wird, daß die Frist des §. 23 gegen einen solchen Irnsinnigen nicht laufen kann, solange er sich in diesem Zustande befindet, ohne daß es übrigens barauf ankomme, ob der Betreffende gerichtlich für irrsinnig erklärt und unter Kuratel gestellt ist. Endlich hat auch bei der Beratung des im J. 1868 von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfes eines Indigenatgesetzes der Kommissar der Staatsregierung den Grundsatz anerkannt, „daß die zehnjährige Verluftfrist (des §. 23) für Personen, welche während ihrer Minderjährigkeit ohne ihren Vater, oder ohne ausdrückliche Zustimmung des letzteren oder ihres Vormundes die preuß. Staaten verlassen haben, erst nach erreichter Volljährigkeit beginnen kann, weil es ein durchgreifender Rechtsatz sei (§. 60 A. F. R., II, 2), daß Minderjährige ihren persönlichen Rechtsstand nicht eigenmächtig verändern können“ (vgl. den Ber. der Komm. des A. F. v. 1. Febr. 1869 in den Stenogr. Ber. des A. F. 1868—69, Anl. Bb. III, Aktenst. Nr. 257, S. 1467, zum §. 20). Auch das Reichsgericht hat früher diese Ansicht geteilt, neuerdings aber verlassen; s. die Angaben bei Cah n, Komment., S. 156, der m. E. durchschlagende Gründe gegen die jetzige Rechtsansicht des Reichsgerichts beibringt. Vgl. auch D. B. G., XXII, S. 388 ff.: für minderjährige Kinder, die die Staturrechte des Vaters teilen, wirkt der bei letzterem eingetretene Verluft ipso jure.

² Diese Bestimmung gründet sich auf die Vorschrift des §. 12 des Reichsges. v. 8. Nov. 1867 betr. die Organisation der Reichskonsulate (B. G. Bl. 1867, S. 127 ff.), wonach jeder Reichskonsul verpflichtet ist, über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen, auch zugleich festgesetzt worden ist, daß, solange ein Reichsangehöriger in diese Matrikel eingetragen ist, ihm sein heimatisches Staatsbürgerrecht erhalten bleibt, auch wenn dessen Verluft lediglich infolge des Aufenthaltes in der Fremde eintreten würde. Über die Art und Weise der Führung der Matrikel und die betr. Verpflichtungen der Reichskonsule vgl. die vom Reichskanzler erlassene Dienstinstr. für die Konsule des D. R. v. 6. Juni 1871 (zum §. 12) in Sirths Ann., Jahrg. 1871, S. 607 ff. Über den Zweck dieser Bestimmung vgl. die Motive zum Entw. des Ges. v. 1. Juni 1870, §. 21 (Stenogr. Ber. des nordd. Reichst. 1870, Bb. III, Aktenst. Nr. 11, S. 159, Sp. 1) und die Erklärungen des Präsid. des Bundeskanzleramtes in der Sitz. des nordd. Reichst. v. 10. März 1870 in den Stenogr. Ber. 1870, Bb. I, S. 267 ff. u. S. 269, Sp. 2. Vgl. ferner über die Konsularmatrikel Laband, St. R., II, S. 28 fg.; Jörn, St. R., II, S. 469 fg.; f. auch Cah n, Komment., S. 169.

Der nach Abs. 1 des §. 21 eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgetretenen kraft elterlicher Gewalt zusteht, soweit sich die Ehefrau oder die Kinder bei dem Ausgetretenen befinden, ausgenommen Töchter, die verheiratet sind oder gewesen sind (§. 21, Abs. 2 in der Fassung des Einf. G. z. Bürg. G. V., Art. 41, IV).¹

Für deutsche Reichsangehörige, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Beteiligten sich im Besitze eines Reisepapiers oder Heimatscheines befinden oder nicht (§. 21, Abs. 3 a. a. D.).²

¹ Die Motive des Gesetzentwurfs bemerken zum §. 21, daß der Verlust der Staatsangehörigkeit diejenigen Angehörigen eines Ausgewanderten nicht treffen soll, welche im Reichsgebiete zurückbleiben, wie dies durch den Wortlaut des Abs. 1 des §. 21 im Zusammenhange mit dem Eingange des §. 13 genügend bestimmt ausgebrückt sei. Dagegen bedürfte es der besonderen Bestimmung des Abs. 2 des §. 21, welche zwar nicht alle Fälle erschöpfe, in welchen Zweifel, z. B. über den Beginn der Verlustfrist während der Minderjährigkeit der Kinder, entstehen können; indes empfehle es sich, die Entscheidung solcher Fälle der Praxis zu überlassen und das Gesetz selbst von Kasuistik frei zu erhalten. Übrigens komme der §. 21 auch gegen solche Kinder eines Deutschen zur Anwendung, welche im Auslande geboren sind und das Bundesgebiet niemals betreten, also auch niemals „verlassen“ haben (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 11, S. 644 ff.). — Der §. 21 Abs. 2 läßt den Fall unentschieden, wenn auch die Kinder zehn Jahre lang von Deutschland abwesend sind, aber sich nicht bei dem Vater befinden. Laband (St. R. des D. R., I, S. 157, Anm. 4) nimmt auf Grund des Abs. 1 des §. 21 an, daß auch bei ihnen der Verlust als eingetreten anzusehen sei. Seydel (in Hirthe Ann., Jahrg. 1876, S. 153) ist der Ansicht, daß für solche Familienangehörige die Verjährungsfrist selbständig zu berechnen, und daß der Zustand zur Zeit des Ablaufs der Verjährungsfrist hier maßgebend sei, bezüglich des Aufenthaltes aber darauf gesehen werden müsse, ob der betr. Familienangehörige den Familiensitz des Oberhauptes teilt, wenn er auch etwa zufällig zur kritischen Zeit nicht dort anwesend (z. B. in einem Erziehungsinstitute oder dergl.) ist. Dies nimmt auch G. Meyer (Lehrb. des D. St. R., S. 193, Anm. 31) mit Recht an. Durch die Vorschrift in Art. 41, IV d. Einf. G. z. Bürg. G. V. ist die Streitfrage nunmehr entschieden. — Söhne von Familienvätern, welche ohne Erlaubnis ausgewandert und durch längeren als zehnjährigen Aufenthalt im Auslande der Staatsangehörigkeit verlustig gegangen sind, werden, nach der in Preußen bestehenden Praxis, bei ihrer Rückkehr in die Heimat als Ausländer behandelt, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit des Ablaufs der zehn Jahre noch minderjährig waren und sich mit dem Vater im Auslande befanden (vgl. „Die Militärgeetze des D. R.“, Bd. I, Abt. 2, S. 81). Vgl. auch Reichsmilitärgef. v. 2. Mai 1874, §. 11 (R. G. Bl. 1874, S. 48).

² Die Motive zum §. 21 des Gesetzentwurfs (Stenogr. Ber. des nordb. Reichst. 1870, Bd. III, Aktenst. Nr. 11, S. 159) bemerken zu dieser Bestimmung, daß die Regel, daß es eines zehnjährigen Aufenthaltes im Auslande bedarf, um die Reichs- und Staatsangehörigkeit zu verlieren, in Verbindung mit dem Umstande, daß diese Eigenschaft nach dem Systeme des Gesetzes durch den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren geht, zur Folge habe, daß Deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, selbst wenn sie dort das Staatsbürgerrecht erworben haben, innerhalb der zehnjährigen Frist, wie die Rechte, so auch die Pflichten eines Deutschen behalten, und zur Erfüllung der letzteren, namentlich in Beziehung auf den Kriegsdienst, herangezogen, beziehungsweise wegen unterlassener Erfüllung bestraft werden können. Dies habe einzelnen Staaten gegenüber zu Unzuträglichkeiten und Weiterungen geführt, zu deren Abstellung zwischen dem Bunde und den hierbei am meisten beteiligten Vereinigten Staaten von Nordamerika der Staatsvertrag v. 22. Febr. 1868 (B. G. Bl. 1868, S. 228) geschlossen ist, dessen Art. I bestimmt, „daß Angehörige des D. Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden sind, und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, von dem D. Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden sollen“. Die Motive (Stenogr. Ber. a. a. D.) heben ferner hervor, „daß es nicht notwendig sei, die gedachte Vertragsbestimmung zur allgemeinen gesetzlichen Regel zu erheben und die zehnjährige Verlustfrist gänzlich fallen zu lassen, daß es indes auch nicht genügen würde, unter Beibehaltung der zehnjährigen Frist eine Ausnahme nur gegenüber den Vereinigten Staaten von Nordamerika zuzulassen, sondern daß vielmehr der Weg der Staatsverträge zu ähnlichen Verabredungen auch mit anderen Staaten habe offen gehalten werden müssen“. Vgl. Laband, St. R., I, S. 167, Anm. 5; v. Martitz in Hirthe Annal. 1875, S. 887 ff.; D. V. G., XIV, S. 388 ff. Hier ist insbesondere ausgeführt, daß Deutsche, nach fünfjährigem Aufenthalt in den Ver. Staaten und Erwerb der dortigen Staatsangehörigkeit, für die Renaturalisation nach §. 21, Abs. 4, nicht Abs. 5 zu behandeln sind. Vgl. ferner G. Meyer Lehrb. S. 149 ff.; Ca hn, Kommentar, S. 176 ff.

Deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben¹, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimatsstaate² wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen³ (§. 21, Abs. 4 a. a. D.).

Deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande⁴ verloren haben und demnächst in das Bundesgebiet zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahmeerkunde, welche ihnen auf Nachsuchen erteilt werden muß⁵ (§. 21, Abs. 5 a. a. D.), vorausgesetzt, daß sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.⁶

4) Abgesehen von den vorstehend erörterten Fällen des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit durch Entlassung auf Antrag, durch Auspruch der Behörde und durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, tritt, zufolge der Bestimmungen des §. 13, Ziffer 4 und 5 des Gesetzes v. 1. Juni 1870, dieser Verlust von selbst auch a) bezüglich unehelicher Kinder durch deren Legitimation ein, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter, und b) bezüglich einer Deutschen durch deren Verheiratung mit dem Angehörigen eines andern Einzelstaates oder mit einem Ausländer. In diesen beiden Fällen erwirbt, zufolge der Bestimmungen der §§. 4 und 5 a. a. D., das legitimierte uneheliche Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters, und die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes. Wenn aber der Angehörige eines deutschen Staates eine andere Staatsangehörigkeit durch Aufnahme oder Anstellung in einem andern deutschen Staate erwirbt, so bleibt die frühere bestehen, und es ist mithin möglich, daß eine Person gleichzeitig mehrere deutsche Staatsangehörigkeiten besitzt.⁷ Abgesehen hiervon kann eine solche mehrfache deutsche Staatsangehörigkeit auch durch Geburt, Legitimation oder Verheiratung entstehen, wenn nämlich der eheliche oder außereheliche legi-

¹ Über die besonderen Verträge, welche bezüglich der Rückübernahme solcher Personen mit Italien, Dänemark, Österreich-Ungarn, Schweiz, Belgien, Rußland bestehen, s. Cahn, Comment., S. 14, 223 ff.

² Nur in diesem, nicht auch in anderen Bundesstaaten genießen sie diese Begünstigung.

³ Die Worte: „auch ohne daß sie sich dort niederlassen“, haben die Bedeutung, daß der frühere Heimatsstaat berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, dem Rückwandernden die frühere Staatsangehörigkeit, vorausgesetzt nur, daß er keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat, wieder zu verleihen, und zwar sowohl in dem Falle, wenn er im Auslande bleiben, als auch in dem Falle, wenn er sich in einem andern Einzelstaate niederlassen will (vgl. Langgraff in Hirths Ann., Jahrg. 1870, S. 646). Reichsgejetlich ist diese Art der Naturalisation nicht an die Voraussetzungen des §. 8 des Gesetzes für Ausländer geknüpft; indes ist selbstverständliches Erfordernis, daß der die Renaturalisation Nachsuchende versorgungsfähig sei bezw. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachgewiesen habe. Auch muß angenommen werden, daß die Renaturalisierung landesrechtlich auch von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden darf (vgl. Seydel in Hirths Ann., Jahrg. 1876, S. 143). Der Min. des Inn. hat in dem Reftr. v. 25. Juni 1875 (M. Bl. b. i. Verw. 1875, S. 228) insbesondere ausgesprochen, daß bei der Prüfung solcher Gesuche auch die Thatsache der Nichterfüllung der Militärpflicht wesentlich mit zu berücksichtigen, und der Regel nach die Renaturalisation solchen Personen, welche wegen uner-

laubten Auswanderns gerichtlich bestraft worden sind, so lange zu verlagern sein werde, als die Erfüllung des betr. Straferkenntnisses oder der Erlaß der Strafe im Gnadenwege nicht nachgewiesen worden ist. Vgl. auch das Reftr. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1841 (M. Bl. b. i. Verw. 1841, S. 273—274) und die Erf. des Ob. Trib. v. 28. Febr. 1855 u. v. 27. März 1856 (Goldhammers Arch., III, S. 423, u. IV, S. 558).

⁴ Also ohne Entlassungsurkunde.

⁵ In diesem Falle ist also die höhere Verwaltungsbehörde, bei welcher der Antrag gestellt wird, verpflichtet, die Aufnahmeerkunde zu erteilen, und es sind hierbei nicht die bezüglich der Ausländer, sondern die bezüglich der Reichsangehörigen geltenden Bestimmungen anzuwenden, wogegen in dem Falle des Abs. 4 des §. 21 für den früheren Heimatsstaat eine solche Verpflichtung nicht besteht, sondern nur eine Berechtigung zur Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an seine ehemaligen Angehörigen, auch ohne daß sie sich in seinem Gebiete niederlassen, vorausgesetzt, daß sie nicht inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Vgl. die vorstehende Anm. 3; D. B. G., XIV, S. 395; XXII, S. 388 ff. (über den Begriff der „Niederlassung“); XXX, S. 399 ff.

⁶ Vgl. Cahn Comment., S. 188. D. B. G., XXVI, S. 376. Hat der Betreffende aber die fremde Staatsangehörigkeit bereits früher, bei seinem Eintritt in die deutsche Reichsangehörigkeit befallen, so muß die Renaturalisation gewährt werden, D. B. G., XXIX, S. 423.

⁷ Vgl. oben S. 614, Anm. 1.

timierte Vater, die uneheliche Mutter oder der Ehemann sich im Besitze mehrerer Staatsangehörigkeiten befinden.

In dem Falle des Bestehens einer mehrfachen deutschen Staatsangehörigkeit ist die Frage entstanden, ob die Verlustgründe der Staatsangehörigkeit nur den Verlust der Staatsangehörigkeit eines einzelnen Staates oder den Verlust sämtlicher deutschen Staatsangehörigkeiten zur Folge haben. Unzweifelhaft ist, daß durch die Legitimation seitens eines Ausländers und durch die Verheiratung mit einem solchen, sowie durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die sämtlichen deutschen Staatsangehörigkeiten erlöschen. Dagegen hat die Entlassung auf Antrag (§. 13, Ziffer 1 des Gesetzes v. 1. Juni 1870), wenn sie zum Zwecke der Überwanderung in einen andern Einzelstaat erfolgt, und der die Entlassung begehrende Staatsangehörige bei dem Antrage auf Entlassung den Erwerb einer andern deutschen Staatsangehörigkeit nachgewiesen hat, nur den Verlust der Staatsangehörigkeit des entlassenden Staates zur Folge, wogegen alsdann, wenn dieser Fall nicht vorliegt, sondern anzunehmen ist, daß die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung verlangt wird und der Entlassende also die Absicht hat, seine Reichsangehörigkeit gänzlich aufzugeben, sämtliche deutsche Staatsangehörigkeiten verloren gehen. Was dagegen die übrigen Fälle der Entziehung (nämlich die Fälle der §§. 20 und 22 des Gesetzes v. 1. Juni 1870) betrifft, so besteht Meinungsverschiedenheit. G. Meyer¹ nimmt an, daß der Verlust sich auf die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates beschränkt, durch dessen Centralbehörde die Entziehung erfolgt ist, indem sich dies durch argumentum e contrario aus der ausdrücklichen Erwähnung des Verlustes der anderen Staatsangehörigkeiten im §. 4 des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874 ergebe, und außerdem für diese Ansicht auch der Umstand spreche, daß in den Fällen der §§. 20 und 22 des Gesetzes der Verlust der Staatsangehörigkeit keineswegs mit Notwendigkeit eintritt, sondern nur der Centralbehörde des Heimatsstaates die Möglichkeit der Entziehung gewährt wird. Dagegen ist Laband² der Meinung, daß das Prinzip des §. 4 des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874 auch auf diejenigen Personen, welche nach Maßgabe der §§. 20 und 22 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, auszudehnen sei, indem sonst diese Paragraphen illusorisch und wirkungslos sein würden; auch würde die extensive Interpretation des §. 4 des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874 durch die völlige Analogie der Fälle gerechtfertigt sein, wenn ihr nicht der Charakter dieses Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes entgegenstände. Jörn³ ist der Ansicht, daß prinzipiell angenommen werden müsse, daß der Verlust einer der mehrfachen deutschen Staatsangehörigkeiten den Verlust aller nach sich ziehe, wie dies der §. 4 des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874 für den dort vorgesehenen Fall ausdrücklich bestimme. Die entgegengesetzte Ansicht ist, wie er meint, prinzipiell ganz unhaltbar und würde begrifflich einen unmöglichen Rechtszustand begründen. Dem Wortlaute der §§. 20 und 22 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 entspricht die Ansicht Labands und Jorns nicht, und man kann daher mit G. Meyer allerdings annehmen, daß die positive Vorschrift des §. 4 des Reichsgesetzes v. 4. Mai 1874 auf den darin gedachten Fall zu beschränken und nicht extensiv zu interpretieren sei.⁴ Andererseits hat aber die abweichende Ansicht Labands und Jorns, wenn die Frage aus dem Standpunkte de lege ferenda aufgefaßt wird⁵, eine nicht zu verkennende Berechtigung, und man kann sich derselben für den Fall des §. 20 des Gesetzes v. 1. Juni 1870 auch aus einem andern Grunde anschließen. In diesem

¹ Lehrb. des D. St. R., S. 191, Anm. 24, u. S. 194. Derselben Ansicht ist Cahn, Comment., S. 144, bezüglich der Entziehung aus §. 20, weil es sich hier um Verletzung einer Pflicht gegen das Reich handle, während der Fall des §. 22 nur den Einzelstaat angehe, die Entziehung also sich nur auf ihn beziehe. Dann wird aber die Strafe vermittelt des Rechtsinstitutes der „Aufnahme“ sofort illusorisch gemacht werden können.

² St. R. des D. R., I, S. 159.

³ St. R. des D. R., I, S. 368, Anm. 62.

⁴ Gegen die extensive Interpretation des §. 4

des Reichsges. v. 4. Mai 1874 spricht nach Könnigs Ansicht auch der Umstand, daß dieses Gesetz (im §. 3) die Berufung gegen die den Verlust der Staatsangehörigkeit aussprechende Verfügung der Centralbehörde zuläßt, wogegen in den übrigen Fällen der Aberkennung des Staatsbürgerrechtes ein solches Rechtsmittel nicht gegeben ist.

⁵ Jörn bemerkt selbst (a. a. O.), daß aus dieser Frage die Notwendigkeit folge, daß von Seiten der Centralgewalt eine Kognition über Naturalisationen und Entlassungen eingerichtet werde.

Falle handelt es sich nämlich um den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Strafe wegen Ungehorsam gegen das Avokatorium des Kaisers, also um eine Unbotmäßigkeit gegen das Reich. Daß die Beschlussfassung auch in diesem Falle der Centralbehörde eines Einzelstaates, nicht aber einem Organe des Reiches, übertragen ist, ändert nichts in der rechtlichen Natur der Unbotmäßigkeit, und es muß daher allerdings mit Rücksicht auf die ratio legis angenommen werden, daß in einem solchen Falle durch den betreffenden Beschluß nicht bloß die Staatsangehörigkeit des Heimatsstaates, sondern auch jede etwa außerdem noch bestehende deutsche Staatsangehörigkeit erlischt. Keineswegs aber steht hiermit der Fall des §. 22 a. a. D. auf gleicher Linie. Bei einem auf diese Vorschrift gegründeten Avokatorium der Regierung des betreffenden Einzelstaates ist nur der betreffende Einzelstaat interessiert; es besteht hier nicht, wie im Falle des §. 20 a. a. D., ein Interesse des Reiches oder der übrigen Einzelstaaten, und daher ist in einem solchen Falle kein zwingender Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Unbotmäßigkeit gegen das Avokatorium der Einzelstaatsregierung außer dem Verluste der Staatsangehörigkeit des avozierenden Einzelstaates auch den Verlust etwa außerdem noch bestehender Staatsangehörigkeiten anderer deutscher Staaten und somit auch den Verlust der Reichsangehörigkeit zur Folge haben müsse.¹

¹ Wenn z. B. ein preussischer Staatsangehöriger ohne Erlaubnis der preuss. Regierung ein Staatsamt in einem ausländischen Staate annimmt, so kann der preuss. Staat hierbei deshalb interessiert sein, weil der Betreffende seine

Dienste hierdurch seinem preuss. Heimatsstaate entzieht, allein ein Interesse der übrigen deutschen Staaten oder des Reiches wird hier nicht anzunehmen sein.

Druck von G. W. Stedjeus in Leipzig.

